image
not
available

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.



Auf das Jahr

1854.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Mittwoch den 4. Januar **1854.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 617.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, an die durch den Tod des bürgerlichen Magistratsraths Karl Herold erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth den ersten Ersatzmann, Uhrmacher Wolfgang Burger in Bayreuth einzuberufen und als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 620.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird in Folge höchsten Auftrags vom 22. d. M. nachstehend die Bekanntmachung rubricirten Betreffs, welche von dem Königlichen Staats-Ministerium des Handels und der öffent-

lichen Arbeiten zur Ausschreibung anher gelangt ist, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 27. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 13045.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1854 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 1. März nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. Januar bei der Königlichen Obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 22. December 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestäät allerhöchsten Befehl.
(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär;
an dessen Statt der
Ministerialrath
(gez.) Pfeufer.

Ad Num. 632.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. d. Mts. Nr. 5373, wird den oben genannten Behörden unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 27. August l. Js., Nr. 2266, zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß von Seite der K. K. österreichischen Regierung bezüglich des Reisens der Kleinhändler mit schulpflichtigen Kindern unterm 16. September l. Js. für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie analoge Maßregeln getroffen worden sind.

Bayreuth, den 29. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 9657.

An die Königlichen Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspectoren in Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 20 der Instruction über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspectoren vom 16. Juni d. Js. haben dieselben längstens bis zum 30. Novbr. jeden Jahres zum Nachweis über die Zahl der vollzogenen Nachschätzungen den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden ein Verzeichniß jener Gebäude ihres Bezirks zu übergeben, deren Beschaffenheit und Schätzung im Laufe des letztabgewichenen Jahres der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterstellt wurden.

Aus diesen Verzeichnissen muß in einer besonderen Rubrik

die in Folge der Revision etwa eingetretene Minderung der Schätzungssumme ersichtlich seyn.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, diese Verzeichnisse auf den Grund der ihnen vorliegenden Versicherungen und Schätzungstabellen zu prüfen, dieselben mit allenfallsigen Erinnerungen zu versehen und solche unter gleichzeitiger Angabe der Gesammtzahl aller in ihrem Bezirk versicherten Gebäude innerhalb 3 Wochen, längstens aber bis 1. Februar künftigen Jahres zuverlässig dahier vorzulegen.

Sollte der treffende Inspector die obige Anordnung noch nicht befolgt haben, so ist derselbe sofort dazu aufzufordern.

Bayreuth, am 28. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 7920.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Frensdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Frensdorf, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

333 fl. 34 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Bamberg II. oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg II. zu Trunstadt einzureichen. Bemerkt wird, daß nach den neuesten statistischen Erhebungen das Schuldienst-Erträgniß in Wirklichkeit den Fassions-Ansatz weit übersteigt.

Bayreuth, den 23. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9034.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl eines Bürgermeisters in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Naila wurde der bisherige Gemeindebevollmächtigte, Müller Johann Heinrich Klug von dort gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

In Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung wird dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten an die Stelle des nunmehrigen Bürgermeisters Klug der Ersatzmann, Bäckermeister Gottfried Bischoff dortselbst einberufen worden ist.

Bayreuth, den 27. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9433.

An die K. Stadtcommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung des Zuchthaussträflings Jos. Zellner von Maxlried, Gerichts Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ist der am 12. l. Mts. entsprungene Zuchthaussträfling Joseph Zellner von Maxlried inzwischen wieder aufgegriffen worden, wonach daher die durch autographirtes Ausschreiben vom 20. d. Mts. angeordnete Spähe auf denselben zu cessiren hat.

Bayreuth, den 29. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8988.

An die K. Commissäre der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vormaligen Rechtscandidaten J. B. Ebersberger aus Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in rubrizirtem Betreffe od Num. 4767 ergangene autographirte Ausschreiben vom 10. v. Mts. wird den oben genannten Polizeibehörden andurch bekannt gegeben, daß Rubrikat nach vorliegendem Berichte des Landgerichts Schongau in Passau aufgegriffen und an das genannte Landgericht bereits abgeliefert worden ist, daher die gegen ihn verfügte Spähe nunmehr zu unterbleiben hat.

Bayreuth, den 28. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8655.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen im I. Quartal $18\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im I. Quartal $18\frac{53}{54}$ verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiemit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. October 1853 an:

A. Doppelwaisen:

1) Berger, Heinrich Maximilian Herrmann Luitpold, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

2) Müller, Johann, von Neudorf, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.

3) Scharnagel, Wolfgang, von Witzleshofen, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Franz, Johann Nicol, von Reuthlas, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.

5) Baumann, Johann Nicol, von Leupoldsgrün, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 7 fl.

6) Timpert, Johann Friedrich, von Wunsiedel, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

7) Pollach, Anna Katharina, von Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

8) Haßfurther, Johanna Sybilla Henriette, von Münchberg, K. Landger. Münchberg, mit 7 fl.

9) Scheib, Johann Baptist, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

10) Röthel, Christiana Margaretha Barbara, von Conradsreuth, K. Landger. Hof, mit . 7 fl.

11) Schmidt, Eva Katharina, von Kornbach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.

12) Köppelstädter, Eva Katharina, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 7 fl.

13) Müller, Johanna Karolina Jacobina, von Oberröslau, K. Landger. Kirchenlamitz, mit 7 fl.

14) Eckardt, Johann Eberhardt, von Conradsreuth, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.

15) Drechsel, Adelhaid Christiana, von Bayreuth, Stadt Magistrats Bayreuth, mit . . 7 fl.

16) Gehauf, a) Peter, b) Anna Margaretha, von Eckersdorf, K. Landger. Bayreuth, mit 14 fl.

17) Küfner, Agnes, von Dürrenhof, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

18) Frey, Elisabetha Magdalena, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

19) Kröniger, Anna Kathar. Christiana, von Warmensteinach, K. Landg. Weidenberg, mit 7 fl.

20) Frank, Margar. Jeannette, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. November 1853 an:

A. Doppelwaisen:

1) Ernst, a. Katharina, b. Johann Georg Chrisostomus, von Wüstenbuchau, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 16 fl.

2) Lang, Johann Heinrich Michael, von Großschloppen, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Horn, Katharina Barbara, von Warmensteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . 7 fl.

4) Möckel, Margaretha Barbara, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . 7 fl.

5) Kaiser, Johann Adam, von Ahornberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. December 1853 an:

A. Doppelwaisen:

1) Bauernfeind, Johann Heinrich, von Bergnersreuth, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . 8 fl.

2) Herrmann, a. Magdalena, b. Georg, von Lopp, K. Landgerichts Thurnau, mit . . 16 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Köppel, Margaretha, von Markersreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.

4) Rölkel, Johann, von Warmensteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 7 fl.

5) Zeitler, Kaspar, von Kaiserhammer, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, am 29. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8490.

(Die protestantische Schul- dann Cantorsstelle zu Muggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Cantorsstelle zu Muggendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

423 fl. 52 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Ebermannstadt oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion Ebermannstadt zu Muggendorf einzureichen.

Bayreuth, den 22. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 621.

(Das Ableben des Sattlers Matthias Laux betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. December 1848 ist ein gewisser Matthias Laux, ein Sattler, angeblich aus Bayern gebürtig, in einem Alter von 24 Jahren in Algier mit Tod abgegangen.

Als dessen Geburtsort wird Kerisheim angegeben, ein Ort, welcher in Bayern nicht existirt.

Da es jedoch immerhin möglich ist, daß das erwähnte Individuum dem Königreiche angehört hat, so werden die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hiermit angewiesen, in der Richtung auf dasselbe die geeigneten Recherchen anstellen zu lassen, und dabei insbesondere zu erheben, ob x. Laux

diesseits nicht etwa Verwandte hinterlassen hat, an welche der für ihn bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorliegende Todtenschein auszuhändigen wäre.

Ueber das Ergebniß der anzustellenden Recherche ist binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 28. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 5802.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen pro 18 52/53 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Stelle hat sich über die für das Verwaltungsjahr 18 52/53 eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen Vortrag erstatten lassen und hierauf beschlossen:

I. Belohnungen werden an nachstehende Personen ertheilt, nemlich:

1) dem Maurergesellen Andreas Hörnlein von Adelsdorf, welcher mit großer Entschlossenheit und augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben den Schneiderlehrling Johann Löhr von Adelsdorf aus dem sehr tiefen Aischflusse vom Tode des Ertrinkens rettete und bereits bei anderen Gelegenheiten 3 Menschenleben mit seltener Aufopferung dem Tode des Ertrinkens entrissen hat . . . . 20 fl.

2) Dem Gendarmerie-Stations-Kommandanten Hümmer zu Weisendorf, k. Landgerichts Herzogenaurach, welcher bei dem am 10. Juni l. J. in dem Glaser Drostel'schen Hause zu Weisendorf ausgebrochenen Brande zwei Kinder des Maurergesellen Johann Meister, in einem Alter von 13 und 10 Jahren, aus drohender Todesgefahr dadurch rettete, daß er die schlafenden Kinder, zur Zeit als das Feuer schon die obere Stiege ergriffen hatte, mit augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben aus der zunächst der brennenden Stiege befindlichen Stube hinweggetragen und so in Sicherheit gebracht hat . . . . 15 fl.,

3) Dem Metzgermeister Johann Jakob Schönheiter von Berneck, welcher mit Hintansetzung eigener Lebensgefahr und mit der größten Anstrengung den 6jährigen Taglöhnerssohn Wolfgang Heinz, aus den durch anhaltende Regengüsse sehr stark angeschwollenen Fluthen der Oelsnitz dem sichern Tode des Ertrinkens entrungen hat . . . . 15 fl.

4) Dem Zimmergesellen Michael Dütsch von Tüchersfeld, welcher mit seltener Entschlossenheit, sowie unter augenscheinlicher Lebensgefahr das 2jährige Schrencker'sche Mädchen aus der Wohnstube des bereits in hellen Flammen stehenden Schrencker'schen Hauses in Tüchersfeld herausgeholt und so einem qualvollen Tode entrissen hat . . . . . . 15 fl.

5) Dem Fischer Martin Schütz und dem ledigen Leonhard Schütz von Neundorf, welche sich mit gefahrdrohender Hingebung mit ihrem Fischerkähnchen in das reißende Floßloch des Mainstromes bei Hausen wagten und aus demselben die beiden Söhne des Peter Vetter von Schönbrunn, in einem Alter von 17 und 13 Jahren, von dem gewissen Tode des Ertrinkens erretteten, jedem 15 fl.

6) Dem Reviergehilfen Hörschner und dem Holzhauer Birkner von Rehau, welche den am 30. Juli v. Js. in einer dem K. Staatsforste nahe gelegenen Privatwaldung von Draisendorf ausgebrochenen Waldbrand mit großer Umsicht, sowie mit seltener Aufopferung und Kraftanstrengung beinahe für sich allein unterdrückten, jedem derselben . . . . . 10 fl.

7) Dem Metzgermeister Ferdinand Grätschel von Schwarzenbach a. S., welcher den 8jährigen Sohn der ledigen Weberstochter Philippine Hoffmann von dort mit be-

harrlicher Kraftanstrengung und augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben aus dem Eise des Saalflusses von dem Tode des Ertrinkens errettet hat . 10 fl.

8) Dem Johann Pfaff und Jakob Kerling von Michelau, welche mit Lebensgefahr und größter Anstrengung den sammt seinem Fuhrwerke bei der Durchfahrt durch den Main von den Wellen fortgerissenen Dienstknecht Johann Schuberth, auch Dorsch genannt, von Karolinenhöhe aus den Fluthen des stark angeschwollenen Flusses dem sicheren Tode des Ertrinkens entrissen und sodann auch das Vieh und den Wagen den Wellen entrungen haben, jedem . 10 fl.

9) Dem zwölfjährigen Heinrich Meusel von Küps, welcher den 7jährigen Sohn des Flößers Simon Kleinlein mit seltener Geistesgegenwart und nachdem er hiebei selbst unter das Eis gekommen war, aus der Rodach gezogen und so dem schon halb erstarrten Kleinlein'schen Sohne das Leben gerettet hat 10 fl.

10) Der Schmiedmeisterswittwe Margaretha Speckner zu Creußen, welche den 4½jährigen Heinrich Funk unter Darlegung besonderen Muthes und Verachtung eigener Lebensgefahr aus dem sogenannten Strohmühlweiher bei Creußen herausgezogen und so dem Tode des Ertrinkens entrissen hat . . 10 fl.

11) Dem 12jährigen Adam Scherer von Unterwallenstadt, welcher den 5jährigen Baptist Hofmann von dort mit besonderer Entschlossenheit aus dem stark angeschwollenen Mühlbache bei Unterwallenstadt gezogen und so dessen Rettung aus offenbarer Lebensgefahr bewirkt hat . . . . 5 fl.

12) Dem Flößer Johann Wich vulgo Pauluskle in von Unterrodach, welcher die ledige Barbara Wich von dort mit Verachtung eigener Lebensgefahr aus dem Rodachflusse von dem Tode des Ertrinkens errettet hat 5 fl.

13) Dem Kaminkehrergesellen Franz Joseph Wagner aus Klosterbanz, zur Zeit in Kronach, welcher der Viktualienhändlerin Barbara Wendel von Hummendorf, die mit einer schweren Traglast auf dem Rücken in den damals angeschwollenen Laßbach gefallen war, zu ihrer Rettung unter eigener Lebensgefahr aus dem reißenden Wasser herausgeholfen hat . . . 5 fl.

14) Dem 16jährigen Johann Fischer von Theisau, welcher die Dienstmagd Christiane Dinkler zu Burgkundstadt, als sie in Folge Zerbrechens des Ufergeländers mit ihrer schweren Traglast in den dortigen Mühlgraben gefallen war, mit großer Mühe und Aufopferung von dem sicheren Tode des Ertrinkens errettet hat . 5 fl.

15) Dem Tuchmachergesellen Johann Reindl und dem Tuchscheerergesellen Christian Eschenbächer, zur Zeit in Hof, welche mit Verachtung eigener Lebensgefahr die Stadtkommissärswittwe Schuberth aus dem Saaleflusse vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, jedem . . . . . . 5 fl.

16) Dem Tagarbeiter Konrad Rock von Creußen, welcher den Taglöhnerssohn Pezold aus dem sogenannten Stockhainsbache mit anerkennenswerther Entschlossenheit und eigener Gefahr herausgezogen und so dem Tode des Ertrinkens entrissen hat . . . 5 fl.

II. Oeffentliche Belobungen werden zuerkannt:

1) Der ledigen Dienstmagd Barbara Stützer von Oberneuses,
2) dem Weber Matthäus Trütschel von Lichtenfels,
3) dem Leonhardt Partheimüller von Burgkundstadt,
4) dem Tuchmachermeister Christoph Unger von Hof,
5) dem Taglöhner Johann Zenner von Rothenkirchen,
6) dem beabschiedeten Soldaten Georg Bauer von Weidenberg,
7) dem Müllergesellen Lorenz Kolm von Mühlhausen,
8) dem 13jährigen Taglöhnerssohn Andreas Streber von Bühl bei Creußen,
9) dem Häfnergesellen Alois Benkert und den Brüdern Georg und Johann Hofmann von Höchstädt und
10) dem Büttnergesellen Johann Andreas Bödisch von Schirnding, welche sämmtlich mit anerkennenswerther

Entschlossenheit und Aufopferung verschiedene Personen vom Tode des Ertrinkens errettet haben.

Bayreuth, den 15. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 4673.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Seßlach pro $18\frac{51}{52}$ und $18\frac{52}{53}$ betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Seßlach pro $18\frac{51}{52}$ und $18\frac{52}{53}$ wird in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. hiermit öffentlich bekannt gemacht:

A. Distriktskasse-Rechnung.

69	fl.	30	kr.	Einnahme,
70	fl.	$22\frac{1}{2}$	kr.	Ausgabe,
—		$52\frac{1}{2}$	kr.	Passiv-Rest, dann
256	fl.	24	kr.	Einnahms- und
24	fl.	—	kr.	Zahlungs-Rückstände.

B. Distriktsbaukasse.

2636	fl.	$25\frac{1}{2}$	kr.	Einnahme,
26 5	fl.	$3\frac{3}{4}$	kr.	Ausgabe,
11	fl.	$21\frac{3}{4}$	kr.	Aktiv-Bestand.
247	fl.	$33\frac{1}{2}$	kr.	Einnahms- und
30	fl.	15	kr.	Zahlungs-Rückstände

Bayreuth, den 21. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 396.

An sämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen für $18\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der auf Grund des höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. November d. Js. Num. 17055 ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Obersten Rechnungshofes, wodurch der Termin zur Stellung der Jahres-Rechnungen für $18\frac{52}{53}$, wie im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken vom Jahre 1853 Num. 98 bereits ausgeschrieben, auf den 30. November d. Js. festgesetzt worden, wurde zugleich bemerkt, daß die Superrevision der Rechnungen für $18\frac{52}{53}$ mit dem 1. **Februar** 1854 allenthalben unfehlbar ihren Anfang nehmen, ungehindert fortgesetzt und in dem vorgeschriebenen Zeitraum beendigt werden soll.

Nach dem Stande des Abrechnungsgeschäftes für $18\frac{52}{53}$ sind, was die Stellung und primitive Revision der Rechnungen anbelangt, dermal noch nicht solche Resultate zu ersehen, wie sie zur Einhaltung der für den Anfang der Superrevision und die vorschriftsmäßige Verendschaftung der Rechnungsaufnahme bestimmten Zeit nothwendig erfordert werden.

Das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen hat nach Kenntnißnahme von dem vorstehenden Stande der Sache durch höchste Entschließung vom 27. d. Mts. Num. 20292 der unterfertigten Königl. Stelle eröffnet, wie in Betracht des Umstandes, daß mit Rücksicht auf die Vorschrift der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 6 und des nachgefolgten Gesetzes vom 15. April 1840 (Gesetzblatt S. 25) den Landtagskammern das Budget für die VII. Finanzperiode längstens am 1. Januar 1855 vorgelegt werden muß, die Bearbeitung des Budgets aber von der vorgängigen Erledigung des Rechnungswesens der VI. Finanzperiode, soweit solches nur immer möglich gemacht werden kann, bedingt ist, die frühzeitige Gewinnung der deßfallsigen definitiven Rechnungs-Ergebnisse als eine dringende und unabweißliche Nothwendigkeit erscheint und wie demnach mit allen zu Gebot stehenden Mitteln und Vorkehrungen dahin zu wirken sey, daß die bekannt gegebenen Termine der in Frage liegenden Rechnungsabhör unfehlbar zur Beobachtung gelangen und eingehalten werden können.

Hiedurch sieht die unterfertigte K. Stelle sich veranlaßt, die K. Rentämter von Oberfranken hiemit im Allgemeinen **dringendst** aufzufordern:

1) die zur Vorlage bereits bereiften Jahresrechnungen für $18\frac{52}{53}$ **förderlichst** hieher zu übersenden;

2) bezüglich derjenigen Rechnungen, deren Vorlage nur mehr von dem Eintreffen einzelner Justifikatorien bei Amt abhängig ist, eine diese Justifikatorien bezeichnende berichtliche Anzeige mit umgehender Post anher zu erstatten;

3) bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl. dafür zu sorgen, daß alle noch rückständigen Rechnungs-Vorarbeiten, insbesondere die Ausstands- und Nachlaß-Libelle sowohl des Currentjahres 18 52/53 als der Vorjahre, insoweit deren Vorlage nicht bereits erfolgt ist, spätestens am 15. Jänner 1854 im Einlauf der unterfertigten K. Stelle sich befinden.

Die K. Rentämter werden im allgemeinen auf den Endsatz des Ausschreibens vom 13. October 1853, Nr. 1184, den Perceptionsstand für das IV. Quartal 18 52/53 betr. unter dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die Einhaltung des Termines für die Ausstands- und Nachlaß-Libelle der Vorjahre in der Hoffnung, daß mit der Einsendung der Libelle des Currentjahres 18 52/53 noch Nachsicht werde getragen werden, die vorstehende Ordnungsstrafe abzuwenden nicht vermöge.

Auch das Revisionspersonal des Finanz-Rechnungs-Commissariats ist heute zur angestrengtesten Thätigkeit und eifrigsten Mitwirkung zu dem Ende, daß die Vorlage der noch ausständigen Jahresrechnungen so schleunig als möglich erfolgen könne, wiederholt aufgefordert worden; damit indeß von dieser Seite nichts übersehen werde, was zur Förderung der den K. Rentämtern hinsichtlich der Vorlage der Rechnungen vorgesteckten Aufgabe dienen könnte, werden die K. Rentämter hiemit aufgefordert, erforderlichen Falles ausdrücklich berichtlichen Antrag auf vorzugsweise Beschleunigung dieses oder jenes Revisionsgegenstandes zu stellen, und auf solche Art zur Beseitigung der etwa außer dem Amtsbereiche liegenden Hindernisse in der Rechnungsstellung geeigneten Anlaß zu geben.

Bayreuth, den 30. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Augsburg, den 9. September 1853.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummer 222, 223 und 224 dieses Blattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunten September achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und von Leistner, Assessoren, Miller, Staatsanwalt, von Valta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Miller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 2. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, „die Sache zur weiteren Beschlußfassung zum Königl. Appellationsgerichte zu verweisen, eventuell unter Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der vorbezeichneten Nummern des Anzeigblattes auszusprechen,“

in Erwägung

1) daß die in Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes in dem Artikel: „Rußlands Bündniß als Damm gegen die Revolution“ enthaltenen Stellen: „kann nur.... Volkbedarf?“ und dann es war das Land..... wollen und sollen,“ der Regierung eines auswärtigen Staates, welcher in Preßsachen den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat, ein Hinwirken auf die Entstehung innerer Unruhen in anderen Staaten, somit eine Thatsache zur Last legen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, allerdings geeignet wären, allgemeinen Haß und Verachtung gegen diese Regierung

hervorzurufen, wonach also das Hinzukommen einer rechtswidrigen Absicht vorausgesetzt, eine Uebertretung des Art. 23 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vorliegen würde,

2) daß es zwar an genügendem Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen rechtswidrigen Absicht mangelt,

3) daß jedoch der Inhalt des fraglichen Artikels objektiv ein gesetzwidriger ist, wonach also in Gemäßheit von §. 2 Abs. II. des Preßstrafgesetzes die Vernichtung der fraglichen Nummer als gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung,

4) daß bezüglich des in Nummer 223 und 224 desselben Blattes enthaltenen Artikels mit der Aufschrift: „Die deutschen Russen" ferner bezüglich der in letzterer Nummer enthaltenen Bemerkung über die Beschlagnahme von Nummer 223 desselben Blattes ein strafrechtliches Reat nicht vorliegt;

aus diesen Gründen

1. erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,

2. verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßstrafgesetzes,

„daß die Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, sowie im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. Freiherr von Schnurbein.
von Leistner.
von Valta.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hohen Rescriptes der General-Direction der königlichen Verkehrsanstalten vom 20. dies wird die bisherige Anhaltstelle Stammbach, K. Landger. Münchberg, vom 1. Januar 1854 an in eine Post- und Eisenbahn-Expedition umgewandelt, was dem correspondirenden und reisenden Publikum zur Notiz dienen möge.

Bamberg, den 29. December 1853.

Königliches Oberpost- und Bahnamt für Oberfranken.
D. a.
v. Schellerer.
e. Wachter.

Ad Num. 7910.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 9. Januar k. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 9. December 1853.

Die Königliche Veterinäranstalt.
Professor Dr. Schmidt.

Beilage
zu Nr. 1 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 4. Januar 1854.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Vom
Stadt-Magistrate Bayreuth

werden sämmtliche in dessen Bezirke wohnenden Besitzer von Hunden aufgefordert, dieselben mit der erforderlichen Nahrung zu versehen, ihnen namentlich mehrmals des Tags Wasser zu bieten, den an der Kette liegenden Hunden hinreichende Unterstreu zu geben und überhaupt der Gesundheitspflege ihrer Hunde eine besondere, durch die jetzige Jahreszeit gebotene Aufmerksamkeit zu widmen.

Hunde, welche zur Nachtzeit herrenlos auf der Strasse herumlaufen, werden eingefangen, oder wenn dies nicht wohl thunlich, getödtet und die Eigenthümer mit 1 bis 5 Thaler Strafe belegt werden.

Wiederholt wird das Verbot, Hunde in Wirths- oder andere öffentliche Häuser mitzubringen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen, in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 28. December 1853.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bayreuth, den 19. December 1853.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird im Wege der Execution das der Polizeidieners-Wittwe Magdalena Reiner dahier gehörige, im Kreuz gelegene Wohnhaus nebst Schorgärtlein, St.-B.-Nr. 304, belastet mit 350 fl. Haussteuerkapital, und zum hiesigen Stadt-Magistrat lehenbar, geschätzt auf 585 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf

Freitag den 3. Februar 1854 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 96 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden und die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung eines Kellerverschlags unter dem alten Schlosse, welcher an den verstorbenen Färbermeister Hoffmann dahier verpachtet war, und nun vom 2. Februar d. J. an unter Vorbehalt höchster Genehmigung wieder auf 6 Jahre verpachtet werden soll, wird hierdurch auf

kommenden Montag den 9. d. M. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich daher Pachtlustige bei dem Königl. Rentamte dahier einzufinden haben.

Die Erben des genannten Hoffmann werden erwähnten

Kellerverschlag den Pachtlustigen am kommenden Freitag, den 6. d. Mts. Vormittags 10 Uhr vorzeigen.

Bayreuth, den 2. Januar 1854.

Königliches Rentamt

Maurer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

a) das Gasthaus, D. II., Nr. 605, mit Nebengebäude und Garten, gewerthet auf 7000 fl. und mit 3700 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, in der Nähe des Eisenbahnhofes gelegen,

b) eine Scheune, D. II., Nr. 795, mit Holzremise, gewerthet auf 1500 fl.,

demnächst öffentlich versteigert, und steht Termin zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 16. Februar 1854 Vormittags 11 Uhr

im Comm.-Zimmer Nr. 30 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird, sowie, daß die auf den Verkaufs-Objekten ruhenden Lasten und Abgaben und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 3. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Ueber die Vertheilung des für zwei Antheile am Schaftriebrecht der Abraham Gebhardt'schen Relikten zu Weidenberg mit 104 fl. 20 kr. eingezahlten Ablösungsbetrags wurde die Eröffnung des Partikular-Confurs-Verfahrens beschlossen, — indem bei der Unzulänglichkeit der Masse nicht alle angemeldeten Forderungen zur Befriedigung gelangen.

Dem zu Folge ist zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen an diese Partikular-Masse, sowie, im Falle keine Uebereinkunft über deren Vertheilung zu Stande kommt, zur Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung einziger Ediktstag auf

Montag den 30. Januar 1854 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt worden.

Hiezu werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus irgend einem Titel an obigen Ablösungsschilling zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse, vorgeladen.

Weidenberg, am 16. December 1853.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf den

7. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr

in Goldkronach

a) ein roth und weiß scheckigter Ochs, werth 48 fl.,

b) eine dergleichen Kuh, taxirt auf 33 fl.,

c) eine rothe zweijährige Kalbe, taxirt auf 45 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 19. December 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Johann Jakob Meyer in Oberkotzau gehörige, von Stein erbaute, mit Schiefer bedachte Wohnhaus Nr. 174 mit 900 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, belastet mit 1 fl. 45 kr. Bodenzins zur Marktsgemeinde Oberkotzau, geschätzt nach Abzug der Lasten auf 865 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

16. Januar 1854 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Tagsfahrt mit dem Bemerken eingeladen, daß sie das Schätzungsprotokoll in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts einsehen können, und daß

sie sich, insofern sie dem Gerichte unbekannt sind, um zur Steigerung zugelassen zu werden, vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der Zuschlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Strichsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Rehau, am 9. December 1853.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Alle Erb- und sonstigen Forderungsansprüche auf den Vermögensnachlaß der am 4. v. Mts. zu Unterschwarzach verlebten Bäckerswittwe Barbara Roß von hier, sind am

31. Januar 1854 Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei der Massevertheilung keine weitere Rücksicht darauf genommen, oder die Masse als herrenloses Gut dem Kgl. Fiskus zuerkannt werden würde, anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 22. December 1853.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotteshausstiftung Arnstein gegen Johann Brunn zu Geutenreuth wegen Forderung, steht zum Verkaufe des beklagtischen Grundvermögens, bestehend in:

1) Wohnhaus, einstöckig von Fachwerk errichtet, enthaltend zur ebenen Erde 1 Wohnstube, 1 Kammer, Stallung für 4—5 Stück Vieh, sowie unter dem Dache 1 Stübchen und Kammer, nebst einer kleinen Scheune mit 2 Hausgärtchen und ¼ Morgen Grasgarten, gewerthet auf 350 fl.,
2) ⅞ Tagw. Feld, der Poppenacker, auf 350 fl. taxirt,
3) ¾ Tagw. Wiese, die Fichtelwiese, auf 500 fl. geschätzt;
4) 3 Beet Gemeindetheile, auf 1 fl. 15 kr. taxirt,

welches sämmtlich nach Mittheilung des Kgl. Rentamts Weismain einen Gutskomplex, Bes.-Nr. 15a, bildet und mit 26¼ kr. Steuersimplum, 4¼ kr. Gefällsbodenzins und 34 fl. Handlohnsäquivalent belastet ist, auf

Mittwoch den 1. Februar 1854 Vormittags 11 Uhr

Termin in loco Geutenreuth an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, die weiteren Strichsbedingungen im Verkaufstermine selbst werden bekannt gegeben werden, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Weismain, den 6. December 1853.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Proclama.

In der Johann und Elisabetha Neidhardt'schen Subhastationssache von Schmeilsdorf steht zur Liquidation der etwa vorhandenen noch unbekannten Forderungen auf

Freitag den 27. Januar 1854 Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin an. Die etwa noch vorhandenen unbekannten Gläubiger werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß außerdem und im Nichterscheinungsfalle ohne weitere Wahrung ihrer Rechte vorgeschritten werden würde.

Kulmbach, 26. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Proclama.

In der Margaretha Lutz'schen Subhastationssache von Ziegelhütte steht zur Liquidation der bisher etwa noch nicht geltend gemachten Forderungen gegen die Margaretha Lutz von Ziegelhütte, Ehefrau des ehemaligen Gastwirths Michael Lutz von da, auf

Freitag den 20. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin an, wozu die etwa vorhandenen noch unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß

außerdem und im Nichterscheinungsfalle ohne weitere Wahrung ihrer Rechte vorgeschritten werden würde.

Kulmbach, den 19. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Da in dem am 12. l. Mts. zur Subhastation der Konrad Köhler'schen Realitäten angestandenen Termine die Taxe nicht erreicht wurde, so wird zur nochmaligen Versteigerung des in Nr. 48 des Unterhaltungsblattes für Kulmbach und in Nr. 99 des Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschriebenen Anwesens Termin auf

19. Januar l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Schneider'schen Wirthshause zu Schwarzach festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Kulmbach, am 14. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach werden nachbenannte Realitäten des Bürstenbinders Johann Drath von hier, als:

1) das halbe Wohnhaus, B.-Nr. 693, Hs.-Nr. 294A, in hiesiger Stadt, geschätzt auf 300 fl.,
2) das halbe Wohnhaus, B.-Nr. 694B daselbst mit Holzlege, geschätzt auf 350 fl., am

Freitag den 20. Januar 1854 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale, Commissions-Zimmer Nr. I., öffentlich an den Meistbietenden verkauft, so zwar, daß der Hinschlag nach Maßgabe der Bestimmungen sub. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Kulmbach, am 11. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an dem unbedeutenden Nachlasse des Schneidergesellen Johann Klerner von Lettenreuth, welcher sich in der Frohnfeste zu Eltmann erhängt hat, Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche in dem auf

Mittwoch den 18. Januar 1854 Vormittags

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 27. December 1853.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen des Israel Silbermann von Altenkundstadt gegen den Webermeister Wolfgang Geldner von Schwabthal wegen Forderung wird auf Antrag des Klägers der Grundbesitz des Verklagten, wie solcher in diesseitiger Bekanntmachung vom 16. d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 53 Beilage S. 412) näher beschrieben ist, dem nochmaligen öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 23. Januar 1854 Morgens 11 Uhr

in der Wohnung des Ortsvorstehers zu Schwabthal bezielt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Anhange eingeladen, daß in diesem zweiten und letzten Strichstermin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Lichtenfels, den 17. December 1853.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Edictal-Ladung.

In Sachen Katharina Rheingruber und deren Kindeskuratel von Vorchheim gegen Georg Schlund von Vorchheim wegen Vaterschaft und Alimente wird zur Abnahme des dem Beklagten durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. August l. Js. auferlegten Eides Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu Beklagter hiemit ediktaliter mit dem Bedrohen geladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens der Eid für verweigert erachtet werden würde.

Vorchheim, den 21. December 1853.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Heinrich Wolfram zu Schauenstein hat sich unterm 10. October d. Js. als zahlungsunfähig erklärt und dem Concursverfahren unterworfen. Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 1. Februar k. J. Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 1. März k. J. Vormittags 8 Uhr,

sowie

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf Mittwoch den 29. März k. J. Vormittags 8 Uhr

hiedurch festgesetzt und die bekannten und unbekannten Gläubiger hiezu mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa und das Nichterscheinen in den weiteren Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat. Zugleich werden Diejenigen, welche irgend welche Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners in Händen haben, hiedurch beauftragt, solche, vorbehaltlich ihrer Rechte, zur Gerichtshand, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, abzuliefern.

Hiebei wird weiters bemerkt, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners nach gerichtlich erhobener Schätzung einen Werth von 1807 fl. hat, während die bis jetzt bekannten, bevorzugten und nicht bevorzugten Forderungen sich auf 5252 fl. 45 kr. incl. der Zinsen belaufen und zugleich eröffnet, daß zum gerichtlichen Verkauf der Gantobjekte und zwar:

1) eines Wohnhauses mit Gärtlein und Hofraith, Hs.-Nr. 14, Bes.-Nr. 91, mit Braugerechtigkeit im Communbrauhause zu Schauenstein gelegen, geschätzt auf 1100 fl.,

2) $\frac{3}{16}$ Tagw. Wiese, die Peunthe in der Hofgasse, Kat.-Nr. 112, geschätzt auf 200 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld an der Butzenwiese, Kat.-Nr. 376, geschätzt auf 112 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Flur, Kat.-Nr. 377, geschätzt auf 75 fl.,

5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Butzenwiese, Kat.-Nr. 381, geschätzt auf 75 fl.,

6) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf dem Goldberg, Kat.-Nr. 385, geschätzt auf 25 fl. und

7) $2\frac{3}{4}$ Jauchert 28 □R. Waldung im Schönberg, Kat.-Nr. 180^b_c mit 5 bis 30jährigem Holze bestockt, geschätzt auf 220 fl.,

sowie einer schwarzwälder Wanduhr im Taxwerthe zu 45 kr. in der Garküche zu Schauenstein Termin auf

Samstag den 28. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

festgesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Grundobjekte nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 beschäftigt wird, die Schätzungsverhandlung in loco registraturae mit dem Verzeichnisse über die auf den Grundobjekten haftenden Abgaben und Lasten eingesehen werden kann und die speciellen Verkaufsbedingnisse im obigen Termine selbst bekannt gegeben werden.

Schlüßlich wird noch beigefügt, daß der erste Ediktstag zugleich zur Erzielung eines Arrangements bezüglich der Passiv- und Activmassa benützt wird und die ausbleibenden Gläubiger sich dem Beschlusse der übrigen anzuschließen haben.

Naila, am 15. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden fol-

melfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; ein Maas Winterbier kostet vom 19. December an 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. 1 pf. für die Gäste. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 25 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr. — pf.; ein Pfund Seife 22 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 24 kr. — kr..; ein Pfund Nierenfett 18 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat December 1853.

Ein Scheffel Waizen kostete 22 fl. 48 kr. bis 26 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. 30 kr. bis 20 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 18 fl. — kr. bis 19 fl. 42 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 24 kr. bis 7 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 22 fl. 48 kr. bis 25 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linsen 20 fl. 24 kr. bis 22 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Maas Hanfkörner — kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 44 kr. bis — fl. 52 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 30 kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. 18 kr. bis 2 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Hase 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 41 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. December 1853.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. December 1853.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		91
„ à 4 % „	96	95½
„ à 4½ % „	100¼	
„ à 5 % „ „ II.	100¼	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	785	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 7. Januar **1854.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden

„war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref„fenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar an„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Ei„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo„thekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche an„gemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier„aus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö„schung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per„sonen." Bayreuth, den 3. Januar 1834.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Ad Num. 633.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. d. M. für die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistrats-rathes Karl Herold zu Bayreuth, und für die Dauer der Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann, Gärtnermeister Georg Freyberger zu Bayreuth, als bürgerlichen Magistratsrath unterm 21. l. M. allergnädigst zu bestätigen geruht.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9675.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Uebersicht der vorgefallenen Selbstentleibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden auf den pünktlichen Vollzug der autographirten Entschließung bezeichneten Betreffs d. d. 3. December 1844 Nr. 247 hiemit speciell hingewiesen und zugleich bedeutet, daß gegen diejenigen Behörden, deren Berichte nicht **bis längstens** zum 15. Januar 1854 anbefohlenermaßen bei der unterfertigten Königl. Stelle eingelaufen seyn werden, unnachsichtlich eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 31. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,054.

An die Stadt-Magistrate und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 25. Februar 1853 (Kreis-Intelligenzblatt S. 165) wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung pro $18\frac{52}{53}$ bis zum 1. Februar d. Js. unfehlbar bei unterfertigter Kgl. Stelle eingelaufen seyn müssen. Nach Ablauf des Termins wird die Kgl. Regierung gegen die etwa säumigen unmittelbaren Magistrate und Verwaltungen ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf Entschuldigungen mit Exekution vorschreiten und haben solche auch die Kgl. Landgerichte gegen die ihnen untergebenen säumigen Magistrate und Verwaltungen sofort am 1. Februar c. bei eigener Verantwortung vorzukehren, und daß dieß geschehen, anher berichtlich anzuzeigen.

Hiernach ist sich auf das Strengste zu achten.

Bayreuth, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die besonderen Lottoboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer von dem K. Staats-Ministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 24. December v. J. an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassenen und der unterfertigten Stelle zur gleichmäßigen Darnachachtung abschriftlich mitgetheilten Entschließung, Nr. 5320, ist ausgesprochen:

„daß nach der Natur des Lottospiels die Versendung

der Einsätze weder durch die Post geschehen, noch einem nur auf bestimmte Tage beschränkten Boten übertragen werden kann, vielmehr der Lottobote als eigener, mit besonderer Befähigung versehener Commissionär erscheint, der also weder die Post, noch die Boten beeinträchtigt, jedenfalls aber die Absendung eines eigenen, auf dieses Geschäft beschränkten Boten, gleichviel ob für einen oder mehrere Absender, nach §§. 11. und 12. der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 gestattet und sohin solchen Lottoboten ein Hinderniß so lange nicht in den Weg zu legen ist, als sich dieselben keine Uebergriffe erlauben."

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich darnach zu achten.

Bayreuth, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 4742.

Bekanntmachung.

(Das Rechnungswesen der Distrikts-Gemeinde Lichtenfels 18$\frac{52}{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechnung der Distriktsgemeinde Lichtenfels pro 18$\frac{52}{53}$ also abschließt:

Einnahme	287 fl.	4$\frac{1}{4}$ kr.
Ausgabe	151 fl.	18$\frac{1}{4}$ kr.
Aktiv-Bestand	135 fl.	46 kr.
Aktiv-Außenstände	14 fl.	7$\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, am 4. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Gramm.

Ad. Num. 8916.

(Die katholische Schulstelle zu Heßelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Heßelbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschulinspektion in Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 27. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9751.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Jahresbericht über das chirurgische und Augenkranken-Clinikum in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im ausgesetzten Betreffe erlassenen wiederholten Ausschreibungen in den Kreis-Intelligenzblättern werden die Physikate angewiesen, die ihnen von dem Direktorium der chirurgischen augenärztlichen Clinik in Erlangen zugesendeten Jahresberichte unter den praktischen Aerzten circuliren zu lassen, und haben die Polizeibehörden die Armenpflegschaftsräthe auf die Zuweisung geeigneter Kranken, besonders operativer Fälle, in jener Anstalt aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8686.

(Ernennung von Offizieren des Landwehr-Bataillons Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere des Landwehr-Bataillons Kronach ernannt und beziehungsweise befördert:

1) der bisherige Oberlieutenant Konrad Kestel zum Hauptmann,
2) die bisherigen Unterlieutenants Johann Baptist Daig und Felix Schaller zu Oberlieutenants,
3) der Junker Sigmund Pfaff zum Unterlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,058.

Bekanntmachung.

(Besetzung von praktischen Arztstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Orten:

1) Conradsreuth, K. Landgerichts Hof,
2) Marktleugast, K. Landgerichts Stadtsteinach,
3) Thiersheim, K. Landgerichts Wunsiedel,

sollen praktische Aerzte aufgestellt werden, womit eine Remuneration von je 200 fl. aus Kreisfonds verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche in vorschriftsmäßiger Weise

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 873.

(Erledigung der Pfarr- und Dekanats-Stelle Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans Ackermann kommt die Pfarrstelle in Seibelsdorf, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion vom Jahre 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
1) baar		25 fl. — kr.
2) an Naturalien:		
— Schffl. 3 Mtz. 2 Vl. 2 Sechz. Korn		5 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.
— „ 5 „ 2 „ $\frac{1}{2}$ „ Haber		2 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien: . .		23 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung für eine größere Familie ausreichend, aber einiger Reparaturen bedürftig		40 fl. — kr.
b) Gründe:		
1) $21\frac{1}{4}$ Tgw. Aecker	191 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.,	
2) 8 „ Wiesen	86 fl. 15 kr.,	
3) $\frac{1}{2}$ „ Garten	8 fl. — kr.,	
4) Waldung: 4 Klft. Buchenholz, 12 „ Tannenholz, 1 „ Fohrenholz	61 fl. 30 kr.	
		346 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zehnten		181 fl. 20 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .		164 fl. 31 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		5 fl. — kr.
	Summa	794 fl. 11 kr.
	Lasten	10 fl. 28 kr.
	Reiner Pfarrertrag	783 fl. 43 kr.
	Dekanatsfunktionsgehalt	125 fl. — kr.
	Summa	908 fl. 43 kr.

Bayreuth, den 27. December 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.
Edelmann, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 626.

(Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Colmberg in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen besteht nach der vorliegenden, jedoch noch nicht festgestellten neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Staatskassen:

a) vom Rentamte Colmberg baar . . . 50 fl. — kr.

b) Naturalien:

5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 1 Sdl. Korn, à 8 fl. 22 kr. . . . 49 fl. 56¼ kr.

6 Klafter hartes Holz (Ansbacher Maaß), à 4 fl. 30 kr. . . . 27 fl. — kr.

100 Stück harte Wellen . . . 1 fl. 40 kr.

6 Klafter weiches Holz (Ansbacher Maaß), à 4 fl. 20 kr. . . . 26 fl. — kr.

2) Aus Stiftungskassen:

a) von der Kirchenstiftung Colmberg baar . . . . 42 fl. 7½ kr.

b) von der Kirchenstiftung Hößlabronn für Haltung dortiger Communionen und Predigtgottesdienste baar . . . . 25 fl. — kr.

für Haltung der Kirchweihpredigt 8 fl. — kr.

für die jährliche Rechnungsabhör in Hößlabronn . . . . . . 2 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, und Benützung der Oekonomiegebäude . . 35 fl. — kr.

14 Tagwerk und 30 Dezim. Aecker . 73 fl. 59 kr.

8 „ „ 64 „ Wiesen . 149 fl. — kr.

ferner Nutzanschlag für 1 Tagwerk 61 Dezim. Obst- und Grasgarten hinter dem Kirchhof 12 fl., welcher Anschlag nach dem Willen des Stifters den Pfarrrenten nicht zugerechnet werden soll.

IV. Ertrag aus Rechten:

An Kapitals- und Bodenzinsen nach erfolgter Ablösung der Grundrenten . 165 fl. 23½ kr.

(Die Fixirung und Ablösung ist noch nicht vollständig bereinigt, weßhalb der Ansatz nur auf vorläufiger Berechnung beruht.)

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 80 fl. 38 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . 16 fl. 41 kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Summa 752 fl. 25¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit . 8 fl. — kr.

Verbleibt reines Einkommen 744 fl. 25¼ kr.

Ansbach, den 24. December 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 751.

Bekanntmachung.

(Die Wahl von Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken pro $18\frac{54}{56}$ betreffend.)

Mit Ende des Jahres 1853 ist eine dreijährige Wahlperiode abgelaufen, die 6 älteren Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreiscomité für Oberfranken dahier haben satzungsgemäß auszutreten und sind dafür 6 Mitglieder nebst 6 Ersatzmännern für dieselben wieder zu wählen.

Die Wahl hat nach Abschnitt III. §. 13 bis 16 der Vereinssatzungen in der Weise zu geschehen, daß drei Comitémitglieder und für dieselben eine gleiche Zahl von Ersatzmännern aus erhaltener Stimmenmehrheit folgerecht sich ergebend

von den landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises und gleich viele Comitémitglieder und Ersatzmänner zur Ergänzung der beiderseitigen Zahl 6 von dem landwirthschaftlichen Kreiscomité dahier selbst gewählt werden.

Als ältere bisherige Mitglieder des Kreiscomité treten aus, sind aber wieder wählbar:

1) der Bürgermeister von Hagen dahier, zeither II. Vorstand des Comité,
2) der Königliche Herr Regierungs-Direktor Freiherr von Rotenhan dahier,
3) der Königliche Herr Regierungsrath Wendel dahier,
4) der Herr Kantor Koch zu St. Johannis,
5) der Herr Gasthofsbesitzer zum schwarzen Roß Hopfmüller dahier,
6) der Herr Gastwirth und Oekonomie-Besitzer Ernst Schnupp zu Altdroßenfeld.

Das Verzeichniß aller satzungsmäßig wählbaren Vereinsmitglieder zu Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreiscomité folgt nachstehend.

Zur möglichen Erleichterung der Wahl wird jedem Vereinsmitgliede ein gedruckter Wahlzettel nebst dem in demselben nachgedruckten Verzeichniß der satzungsmäßig in das Kreiscomité wählbaren Mitglieder zu Handen gestellt werden.

In diesen erhaltenen Wahlzettel hat jedes Vereinsmitglied aus der Zahl der ihm verzeichneten Vereinsmitglieder sechs derselben zu Comitémitgliedern und Ersatzmännern, wie oben bemerkt, mit Namen, Stand und Wohnort einzutragen und den mit eigener Namensunterschrift, dem Wohnort, Gerichtsbezirk und Datum vollständig ausgefüllten Wahlzettel längstens bis 20. Januar 1854 an diejenige Amtsbehörde zurückzugeben, von welcher ihm derselbe zugestellt wurde, um die dort sämmtlich bis zum bestimmten Termine eingelaufenen Wahlzettel unter Couvert an uns einsenden zu können.

Unvollständig ausgefüllte Wahlzettel und insbesondere solche ohne Unterschrift des Wählers, dann solche, welche nicht bis zum 20. Januar 1854 der betreffenden Amtsbehörde zurückgegeben wurden, können eine Berücksichtigung nicht finden.

Eine von den Wählern im Interesse der gemeinnützigen so wichtigen Sache allseitig wohlbemessene Wahl erwarten wir.

Bayreuth, am 30. December 1853.

Das landwirthschaftliche Kreiscomité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Verzeichniß

der in dem satzungsmäßigen Bezirke wohnenden und hiernach in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken zu Bayreuth pro 1854 bis 1856 incl. wählbaren landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder.

1) Braun, Dr., Professor der Naturwissenschaft,
2) Dilchert, Bürgermeister und Kaufmann,
3) Dobeneck, Frhr. v., Kgl. Regierungsrath,
4) Fikenscher, Kgl. quiesc. Regierungsrath,
5) Grau, Buchhändler,
6) Hagen, v., I. Bürgermeister,
7) Hecht, v., Kgl. quiesc. Regierungsrath,
8) Hopfmüller, Gastwirth, (schwarzes Roß),
9) Höreth, Buchdruckereibesitzer,
10) Heerwagen, Kgl. Kreisforstmeister,
11) Keim, Kgl. Advokat,
12) Lampert, Kgl. Regierungsrath,
13) Landgraf, v., Kgl. quiesc. Regierungsrath,
14) Meyer, Apotheker,
15) Maisel, J. A., Bäckermeister,
16) Maurer, Kgl. Rentbeamter,
17) Hilpert, Kaspar, Bäckermeister und Oekonomiebesitzer,
18) Rotenhan, Frhr. v., Kgl. Regierungs-Direktor,
19) Schmidt, J. A., Bierbrauer,
20) Tiegel, Veterinärarzt,
21) Vogel, Zimmermeister,
22) Wendel, Kgl. Regierungsrath,
23) Oertel, Kgl. quiesc. Assessor,
24) Burger, Buchdruckereibesitzer,
25) Redwitz, Frhr. v., Rittergutsbesitzer,

26) Stengel, Kgl. Kreiscassazahlmeister,
27) Regemann, v., Hauptmann à la suite,
28) Hänlein, Julius, Färbereibesitzer,
29) Scharnberger, Lehrer an der Gewerbschule,
30) Feustel, Kaufmann,
31) Schüller, Wilh., Kaufmann,
32) Prell, Felix, Müllermeister,
33) Bauer, Georg, Metzgermeister,
34) Händel, Friedr., Rosolisfabrikant,
35) Eichmüller, Daniel, Gastwirth,
36) Arnold, Joseph, Bäckermeister,
37) Händel, Christian, Gerbermeister,
38) Bauer, Ad., Metzgermeister,
39) Kronacher, Georg, Gerbermeister,
40) Gebhardt, Joh., Seilermeister,
41) Bencker, H., Kaufmann,
sämmtlich von Bayreuth,
42) Sack, Joh., Gastwirth und Webermeister, von den Neuenhäusern,
43) Dorfmüller, Magistratsrath, von Bayreuth,
44) Schmidt, J. C., Eisenhändler, von Bayreuth,
45) Hammon, Färbereibesitzer, von Bayreuth,
46) Götz, Georg, Oekonomiebesitzer, von St. Georgen,
47) Rauh, Joh. Heinr., Bierbrauer, von Bayreuth,
48) Lebermann, J., Lohnrößler, von Bayreuth,
49) Schlenk, Peter, Gerbermeister, von Bayreuth,
50) Martin, Konrad, Gerbermeister, von Bayreuth,
51) Kolb, Kgl. Stadtgerichts-Protokollist, von Bayreuth,
52) Weigel, Louis, Melbermeister, von Bayreuth,
53) Goller, Adam, Schmiedmeister, von St. Georgen,
54) Reuß, Georg, Bäckermeister, von Bayreuth,
55) Graf, Kgl. Regierungsrath, von Bayreuth,
56) Stengel, Frhr. v., Kgl. Regierungs- und Kreisforstrath, von Bayreuth,
57) Heyder, Kgl. Forstwart, von Thetta,
58) Koch, Friedr., Cantor und Lehrer, von St. Johannis,
59) Schnupp, Ernst, Gastwirth, von Alt-Drossenfeld,
60) Schmiedel, Oekonom und Bierbrauer, von St. Johannis,
61) Schneider, Kgl. Pfarrer, von Haag,
62) Schoberth, G. Friedr., Gastwirth, von Frankenhaag,
63) Hahn, J. Georg, Oekonomiebesitzer, von Neuenplos,
64) Herzer, Herrmann, Kgl. Forstwart, von Unterschreez,
65) Kolb, Ad., Gemeindevorstand und Oekonom, von Unterwaiz,
66) Kroder, Kgl. Forstwart, von Nemmersdorf,
67) Pezold, Kgl. Reviergehülfe, von Goldkronach,
68) Nützel, Konrad, Gastwirth, von Goldkronach,
69) Hölzel, Nik., Gastwirth und Oekonom von Neu-Drossenfeld,
70) Kolb, Gastwirth, von Neustädtlein,
71) Wölfel, Oekonomiebesitzer, von Simmelbuch,
72) Kolb, Sophian, Flachsspinnereibesitzer, Spinnerei bei Laineck.

Bekanntmachung.

(Extradition des Königlichen Forstamtes Kulmbach betreffend.)

Unter dem heutigen wurde der Königliche Forstmeister Freiherr von Münster seiner Dienstes-Funktionen als Vorstand des bisherigen Forstamtes Kulmbach entbunden, und der Königliche Forstmeister Duetsch in seine Dienstes-Funktionen als Vorstand des neugebildeten Forstamtes Kulmbach eingesetzt, was zur Kenntniß der mit dem Forstamte Kulmbach im Geschäfts-Verkehre stehenden Behörden gebracht wird.

Kulmbach, den 31. December 1853.

Der
Königliche Regierungs-Extraditions-Commissair, Forstcommissair.
Slevogt.

Beilage
zu Nr. 2 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 7. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Herstellung der Einquartierungs-Liste für das Jahr 1854 betreffend.)

Zu Folge Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach diesseitigem Collegial-Beschlusse vom 9. d. Mts. der zeitherige Maßstab zur Vertheilung der Einquartierung beibehalten wird, daher die durch die provisorische Gewerbsteuer eingetretenen Erhöhungen und Minderungen der Steuerverhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Beschluß steht den Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, binnen 30 Tagen präclusiver Frist von der Veröffentlichung angerechnet, zu.

Bayreuth, 24. December 1853.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung eines Kellerverschlags unter dem alten Schlosse, welcher an den verstorbenen Färbermeister Hoffmann dahier verpachtet war, und nun vom 2. Februar d. J. an unter Vorbehalt höchster Genehmigung wieder auf 6 Jahre verpachtet werden soll, wird hierdurch auf

kommenden Montag den 9. d. M. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich daher Pachtlustige bei dem Königl. Rentamte dahier einzufinden haben.

Die Erben des genannten Hoffmann werden erwähnten Kellerverschlag den Pachtlustigen am kommenden Freitag, den 6. d. Mts. Vormittags 10 Uhr vorzeigen.

Bayreuth, den 2. Januar 1854.

Königliches Rentamt
Maurer.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letzwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum 31. März c.

zur Berichtserstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 3. Januar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Ediktalladung.

Der Büttnerssohn Karl Kleinlein von hier, geb. am 6. Mai 1789, ist bereits im Jahre 1812 als Soldat nach Rußland ausmarschirt, und ist dessen Aufenthalt seit jener Zeit völlig unbekannt. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 271 fl. 33 ½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 30. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Vom Königlichen Landgericht Kulmbach wird der unterm 5. October c. ausgeschriebene Verkauf einer 4sitzigen Chaise, welche auf 130 fl. geschätzt worden ist, andurch wieder aufgenommen und Termin hiezu auf

Samstag den 14. Januar 1854 Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. I. bezielt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, den 26. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom Königl. Bayer. Landgerichte Berneck.

In der Debitsache des ehemaligen Korporals Christoph Lottes von Bischoffgrün, welcher sein in 302 fl. 24 kr. bestehendes Einstands-Kapital zur Bezahlung seiner Schulden zur Disposition gestellt, und hierauf auch schon mehrere Gläubiger eingewiesen hat, mit deren alleiniger Befriedigung die ganze Masse absorbirt wäre, werden allenfalls unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche hieran binnen vierzehn Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts geltend zu machen.

Berneck, am 22. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Conkurssache des Holzhauers Wolfgang Adam Stäudel von Bischofsgrün sich die beabsichtigte Vereinigung, bezüglich dessen Realitäten-Verkaufs zerschlagen hat, so wird nun auf Antrag mehrerer Hypotheken-Gläubiger dessen Gesammtgrundbesitz, bestehend:

a) in einem halben Wohnhause, ein halbes Städelein, Schorgärtlein und Hofrecht,

b) Gemeinderecht, dem Mitgenuß einer Baustätte, dann des gemeinschaftlichen Bad- und Brauhauses,

c) im Waldrecht an jährlichem Gerechtholz aus der Kgl. Staatswaldung mit 1⅛ Klafter Holz und $\frac{5}{16}$ Klafter Stöck, bayerischen Gemäßes,

d) Waldhutrecht, belastet mit 120 fl. Steuerkapital, 11¼ kr. Gefällbodenzins aus 4 fl. 41¼ kr. Kapital, 26 fl. 48¾ kr. Handlohnsfixum, 13 fl. 24¾ kr. Ablösungsbetrag, 10 kr. Forstgebühren, 5¾ kr. Huthgeld, zusammen geschätzt auf 330 fl., dreihundert dreißig Gulden,

e) in 3¼ Tauchert Feld im Göhren mit Wiese, U.-B.-Nr. 907, belastet mit 70 fl. Steuerkapital, Dominikallasten frei, geschätzt auf 250 fl., zweihundert fünfzig Gulden

dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Verkaufstermin hat man auf den

16. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Bischoffgrün anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 90 ꝛc. der Novelle vom Jahr 1837 verfahren werden wird, und daß inzwischen das Schätzungs-Protokoll, sowie Lasten- und Abgabenverzeichniß in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 8. December 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des zu Amberg verlebten ledigen Bäckergesellen Joseph Herold aus Püchenbach eine rechtliche Forderung zu machen, wird aufgefordert, solche

Dienstag den 31. Januar 1854 früh 9 Uhr

bei dem Königlichen Landgerichte Pottenstein anzumelden und gehörig nachzuweisen, indem auf den nicht liquidirenden Gläubiger bei Ausantwortung des Nachlasses eine Rücksicht nicht genommen werden würde.

Pottenstein, den 28. December 1853.

Königliches Landgericht.
Schumm.

In der Theilungssache des verwittibten Wirthes Georg Künnell von Hattersdorf mit seinen Kindern wird zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen gegen dieselben Termin auf

Mittwoch den 1. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung anberaumt.

Seßlach, den 29. December 1853.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Johann Jakob Meyer in Oberkotzau gehörige, von Stein erbaute, mit Schiefer bedachte Wohnhaus Nr. 174, mit 900 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, belastet mit 1 fl. 45 kr. Bodenzins zur Marktsgemeinde Oberkotzau, geschätzt nach Abzug der Lasten auf 865 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

16. Januar 1854 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Tagsfahrt mit dem Bemerken eingeladen, daß sie das Schätzungsprotokoll in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts einsehen können, und daß sie sich, insofern sie dem Gerichte unbekannt sind, um zur Steigerung zugelassen zu werden, vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der Zuschlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Strichsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Rehau, am 9. December 1853.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Nicht amtliche Artikel.

Ankündigung.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 3. Jan. Der Insasse und angehende Gutsbesitzer Georg Pötzel zu Oberobsang, mit Anna Magdalena Hübner von der Altstadt.

Geborne.

Den 23. Decbr. 1853. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Decbr. Der Sohn des Blätterbinders Rupprecht dahier.

Den 29. Decbr. Der Sohn des Stadtmusikus Geißer dahier.

Den 30. Decbr. Die Tochter des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Semmelmann dahier.

Den 31. Decbr. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kurzmann dahier.

Den 1. Jan. 1854. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Regenschirmfabrikanten Böhlen dahier.

Den 2. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Maurergesellen Scherm im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 21. Decbr. 1853. Die Wittwe des Handelsmanns Samson David Herrmann dahier, alt 76 Jahre und 6 Monate.

Den 4. Jan. 1854. Die Bürger und Rothgerbermeisterswittwe Schienk dahier, alt 71 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Mittwoch den 11. Januar 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9800.

(Verwechslung der beiden Orte Burggrub im oberfränkischen Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die beiden Pfarrdörfer Burggrub, von denen das eine (mit einem protestantischen Pfarramte) im Landgerichte Kronach, das andere (mit einem katholischen Pfarramte, wie mit dem freiherrlich von Stauffenberg'schen Rentamte) im Landgerichte Ebermannstadt liegt, bei amtlichen Adressen häufig verwechselt werden, so erscheint es angemessen, in Zukunft jedesmal das betreffende Landgericht beizusetzen, wonach sich zu achten ist.

Bayreuth, den 7. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9569.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Magistrats der Stadt Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsraths Carl Prell zu Selb wurde in den dortigen Magistrat der Ersatzmann, Schuhmachermeister Christoph Baumann einberufen und in fraglicher Eigenschaft von unterfertigter Stelle bestätigt, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 1194.

(Die Erledigung der Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Ableben des Pfarrers Sommerer die Pfarrei Mosbach in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht nach der neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:	
1) Aus Staatskassen: von dem Kgl. Rentamt Feuchtwangen baar: . .	30 fl. — kr.
Naturalien:	
13 Scheffl. 1 Metz. 3 Vtl. 2 Sdl. Korn, à 8 fl. 30 kr.	113 fl. 36 kr.
13 Scheffl. 3 Metz. 1 Vtl. — Sdl. Haber, à 3 fl. 26 kr.	46 fl. 29½ kr.
6 Klafter weiches Scheitholz aus Staatswaldungen zu 5 fl., nach Abzug des Hauerlohns per Klafter 40 kr.	26 fl. — kr.
30 Stück eichene Wellen . . .	— fl. 24 kr.
2) Aus Stiftungskassen:	
a) Aus dem Gotteshause Mosbach, Besoldung	2 fl. 58¾ kr.
b) Aus der Singerischen und Lindenmaierischen Stiftung . .	1 fl. 7½ kr.
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	35 fl. — kr.
2) 19 Tagw. Aecker und Oedungen .	94 fl. 15 kr.
16 „ 72 Dez. Wiesen . . .	143 fl. 3 kr.
20 Dez. Wurz- und Baumgarten .	12 fl. 45 kr.
12 Tag. 15 Dez. Waldungen: Ertrag	
4 Klafter weiches Scheitholz . .	13 fl. 20 kr.
2 „ weiche Stöcke	2 fl. 20 kr.
20 Stück weiche Wellen	— fl. 10 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	
1) Ständige Geldgefälle	— fl. 52½ kr.
2) Zinsen aus Kapitalien für abgelöste Gefälle	17 fl. 15¼ kr.
3) Ständige Zehentherrliche Abgaben .	— fl. 20 kr.
4) Waiderecht	6 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	186 fl. 51 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	14 fl. — kr.
freiwillige Geschenke 12 fl.	
Summa	746 fl. 47¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	1 fl. 51½ kr.
Verbleibt reines Einkommen	744 fl. 55¾ kr.

Ansbach, den 24. December 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 751.

Bekanntmachung.

(Die Wahl von Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken pro 18$\frac{54}{56}$ betreffend.)

Mit Ende des Jahres 1853 ist eine dreijährige Wahlperiode abgelaufen, die 6 älteren Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreiscomité für Oberfranken dahier haben satzungsgemäß auszutreten und sind dafür 6 Mitglieder nebst 6 Ersatzmännern für dieselben wieder zu wählen.

Die Wahl hat nach Abschnitt III. §. 13 bis 16 der Vereinssatzungen in der Weise zu geschehen, daß drei Comitémitglieder und für dieselben eine gleiche Zahl von Ersatzmännern aus erhaltener Stimmenmehrheit folgerecht sich ergebend, von den landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises und gleich viele Comitémitglieder und Ersatzmänner zur Er-

gänzung der beiderseitigen Zahl 6 von dem landwirthschaftlichen Kreiscomité dahier selbst gewählt werden.

Als ältere bisherige Mitglieder des Kreiscomité treten aus, sind aber wieder wählbar:

1) der Bürgermeister von Hagen dahier, zeither II. Vorstand des Comité,

2) der Königliche Herr Regierungs-Director Freiherr von Rotenhan dahier,

3) der Königliche Herr Regierungsrath Wendel dahier,

4) der Herr Kantor Koch zu St. Johannis,

5) der Herr Gasthofsbesitzer zum schwarzen Roß Hopfmüller dahier,

6) der Herr Gastwirth und Oekonomie-Besitzer Ernst Schnupp zu Altdroßenfeld.

Das Verzeichniß aller satzungsmäßig wählbaren Vereinsmitglieder zu Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreiscomité folgt nachstehend.

Zur möglichen Erleichterung der Wahl wird jedem Vereinsmitgliede ein gedruckter Wahlzettel nebst dem in demselben nachgedruckten Verzeichniß der satzungsmäßig in das Kreiscomité wählbaren Mitglieder zu Handen gestellt werden.

In diesen erhaltenen Wahlzettel hat jedes Vereinsmitglied aus der Zahl der ihm verzeichneten Vereinsmitglieder sechs derselben zu Comitémitgliedern und Ersatzmännern, wie oben bemerkt, mit Namen, Stand und Wohnort einzutragen und den mit eigener Namensunterschrift, dem Wohnort, Gerichtsbezirk und Datum vollständig ausgefüllten Wahlzettel längstens bis 20. Januar 1854 an diejenige Amtsbehörde zurückzugeben, von welcher ihm derselbe zugestellt wurde, um die dort sämmtlich bis zum bestimmten Termine eingelaufenen Wahlzettel unter Couvert an uns einsenden zu können.

Unvollständig ausgefüllte Wahlzettel und insbesondere solche ohne Unterschrift des Wählers, dann solche, welche nicht bis zum 20. Januar 1854 der betreffenden Amtsbehörde zurückgegeben wurden, können eine Berücksichtigung nicht finden.

Eine von den Wählern im Interesse der gemeinnützigen so wichtigen Sache allseitig wohlbemessene Wahl erwarten wir.

Bayreuth, am 30. December 1853.

Das landwirthschaftliche Kreiscomité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Verzeichniß

der in dem satzungsmäßigen Bezirke wohnenden und hiernach in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken zu Bayreuth pro 1854 bis 1856 incl. wählbaren landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder.

1) Braun, Dr., Professor der Naturwissenschaft,
2) Dilchert, Bürgermeister und Kaufmann,
3) Dobeneck, Frhr. v., Kgl. Regierungsrath,
4) Fikenscher, Kgl. quiesc. Regierungsrath,
5) Grau, Buchhändler,
6) Hagen, v., I. Bürgermeister,
7) Hecht, v., Kgl. quiesc. Regierungsrath,
8) Hopfmüller, Gastwirth, (schwarzes Roß),
9) Höreth, Buchdruckereibesitzer,
10) Heerwagen, Kgl. Kreisforstmeister,
11) Keim, Kgl. Advokat,
12) Lampert, Kgl. Regierungsrath,
13) Landgraf, v., Kgl. quiesc. Regierungsrath,
14) Meyer, Apotheker,
15) Maisel, J. A., Bäckermeister,
16) Maurer, Kgl. Rentbeamter,
17) Hilpert, Kaspar, Bäckermeister und Oekonomiebesitzer,
18) Rotenhan, Frhr. v., Kgl. Regierungs-Director,
19) Schmidt, J. A., Bierbrauer,
20) Tiegel, Veterinärarzt,
21) Vogel, Zimmermeister,
22) Wendel, Kgl. Regierungsrath,
23) Oertel, Kgl. quiesc. Assessor,
24) Burger, Buchdruckereibesitzer,

25) Redwitz, Frhr. v., Rittergutsbesitzer,
26) Stengel, Kgl. Kreiscassazahlmeister,
27) Regemann, v., Hauptmann à la suite,
28) Hänlein, Julius, Färbereibesitzer,
29) Scharnberger, Lehrer an der Gewerbschule,
30) Feustel, Kaufmann,
31) Schüller, Wilh., Kaufmann,
32) Prell, Felix, Müllermeister,
33) Bauer, Georg, Metzgermeister,
34) Händel, Friedr., Rosolifabrikant,
35) Eichmüller, Daniel, Gastwirth,
36) Arnold, Joseph, Bäckermeister,
37) Händel, Christian, Gerbermeister,
38) Bauer, Ad., Metzgermeister,
39) Kronacher, Georg, Gerbermeister,
40) Gebhardt, Joh., Seilermeister,
41) Bencker, H., Kaufmann,
sämmtlich von Bayreuth,
42) Sack, Joh., Gastwirth und Webermeister, von den Neuenhäusern,
43) Dorfmüller, Magistratsrath, von Bayreuth,
44) Schmidt, J. C., Eisenhändler, von Bayreuth,
45) Hammon, Färbereibesitzer, von Bayreuth,
46) Götz, Georg, Oekonomiebesitzer, von St. Georgen,
47) Rauh, Joh. Heinr., Bierbrauer, von Bayreuth,
48) Lebermann, J., Lohnrößler, von Bayreuth,
49) Schlenk, Peter, Gerbermeister, von Bayreuth,
50) Martin, Konrad, Gerbermeister, von Bayreuth,
51) Kolb, Kgl. Stadtgerichts-Protokollist, von Bayreuth,
52) Weigel, Louis, Melbermeister, von Bayreuth,
53) Goller, Adam, Schmiedmeister, von St. Georgen,
54) Reuß, Georg, Bäckermeister, von Bayreuth,
55) Graf, Kgl. Regierungsrath, von Bayreuth,
56) Stengel, Frhr. v., Kgl. Regierungs- und Kreisforstrath, von Bayreuth,
57) Heyder, Kgl. Forstwart, von Thetta,
58) Koch, Friedr., Cantor und Lehrer, von St. Johannis,
59) Schnupp, Ernst, Gastwirth, von Alt-Drossenfeld,
60) Schmiedel, Oekonom und Bierbrauer, von St. Johannis,
61) Schneider, Kgl. Pfarrer, von Haag,
62) Schoberth, G. Friedr., Gastwirth, von Frankenhaag,
63) Hahn, J. Georg, Oekonomiebesitzer, von Neuenplos,
64) Herzer, Herrmann, Kgl. Forstwart, von Putzenstein,
65) Kolb, Ad., Gemeindevorstand und Oekonom, von Unterwaiz,
66) Kroder, Kgl. Forstwart, von Nemmersdorf,
67) Pezold, Kgl. Reviergehülfe, von Goldkronach,
68) Nützel, Konrad, Gastwirth, von Goldkronach,
69) Hölzel, Nik., Gastwirth und Oekonom von Neu-Drossenfeld,
70) Kolb, Gastwirth, von Neustädtlein,
71) Wölfel, Oekonomiebesitzer, von Simmelbuch,
72) Kolb, Sophian, Flachsspinnereibesitzer, Spinnerei bei Laineck.

Schematismus der sämmtlichen praktischen Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken für das Jahr 1853 in der (Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu Nr. 3 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 11. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10057.

Bekanntmachung.

(Schematismus der sämmtlichen praktischen Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken für das Jahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. Januar 1853 ad Num. 21,354 soll jährlich der Schematismus von sämmtlichen praktischen Aerzten des Regierungsbezirkes als Beilage zu dem Kreis-Amtsblatte gegeben werden, was für das Jahr 1853 hiemit geschieht.

Bayreuth, den 31. December 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Schema

der sämmtlichen praktischen Aerzte im Regierungs-

Num. curr.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Geburtsort und dessen Gerichtsbezirk.	Geburtszeit Jahr.	Monat.	Tag.	ledig oder verheirathet.
1	Dr. Abel, Karl Christian	Siegnitz, K. Landgerichts Ochsenfurt	1802	April	11	ledig
2	Dr. Appel, Johann	Kronach, K. Landgerichts allda . .	1804	Mai	27	verheirathet
3	Dr. Badum, Eduard	Pottenstein, K. Landgerichts allda .	1808	April	21	ledig
4	Dr. Badum, Georg	Bamberg	1808	April	23	verheirathet
5	Dr. Banzer, Georg	Bamberg	1809	Februar	22	,,
6	Dr. Bauernschmitt, Joseph Erhardt Franz Lothar	Bamberg	1814	Mai	31	,,
7	Dr. Beer, Sebastian	Bamberg	1808	Novbr.	30	ledig
8	Dr. Behr, Lorenz	Beilngries, K. Landgerichts allda .	1796	August	10	verheirathet
9	Dr. Bleyfuß, Karl	Würzburg	1800	Septbr.	22	,,
10	Dr. Buchner, Friedrich Christoph .	Bayreuth	1812	Februar	16	ledig
11	Dr. Büchner, Wilhelm Michael . .	Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau .	1804	Juli	29	ledig
12	Dr. Brand, Franz von Paula . .	Schwarzbach, K Landger. Reichenhall	1803	April	2	verheirathet
13	Dr. Brandis, Marx	Dormitz, K. Landgerichts Gräfenberg	1822	October	16	ledig
14	Dr. Bruder, Georg Heinrich . . .	Ergersheim, K. Landger. Uffenheim .	1786	December	6	verheirathet
15	Dr. Buxbaum, Eugen	Heilsbronn an der Raab, im Königreich Würtemberg	1824	October	24	,,
16	Dr. Christenn, Friedrich Georg Heinrich Tobias	Kulmbach, K. Landgerichts allda .	1813	Novbr.	11	,,
17	Dr. Christenn, Johann Kaspar . .	,, ,, ,, ,,	1783	April	26	,,
18	Dr. Deßauer, Jakob	Demmelsdorf, K. Landger. Scheßlitz	1807	October	20	,,
19	Dr. Dietz, Franz von Paula . . .	Kulmbach, K. Landgerichts allda .	1815	März	21	,,
20	Dr. Dietz, Joseph Johann	Bullingshausen, K. Ldg. Schweinfurt	1782	Juli	16	,,
21	Dr. Dotzauer, Friedrich	Hildburghausen, im Herzogthum Meiningen	1803	Juni	2	,,

tismus

Bezirke Oberfranken für das Jahr 1853.

Zeit und Ort des Universitäts-Absolutoriums	der Promotion	der Proberelation	des Staatskonkurses	der medizinischen Schlußprüfung	Dermalige Eigenschaft, Wohnort, Gerichts-Bezirk.	Zeit, Ort und Eigenschaft der ersten Anstellung im Staatsdienste, der Quiescirung.	Ob Vereins-Mitglied.
1827	1827	1829	1829	1829	Landgerichtsarzt in Weidenberg,	1831, 19. Januar praktischer Arzt und Armenarzt in Bamberg	—
1830	1830	1832	1833	1833	Landgerichtsarzt in Ludwigsstadt,	1832, 3. Juni praktischer Arzt in Kronach	—
1835	1835	1837	1837	1837	praktischer Arzt in Neunkirchen, Kgl. Landgerichts Gräfenberg,	1839, 6. September praktischer Arzt zu Weisendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach	—
1834	1834	1837	1837	1837	praktischer Arzt in Redwitz, Kgl. Landgerichts Wunsiedel,	1838, 25. Juni praktischer Arzt zu Weisendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach	1
1834	1834	1835	1835	1835	praktischer und Leichenhausarzt zu Bamberg,	1836, 13. Juni praktischer Arzt zu Bamberg	—
1839	1839	1841	1844	1844	praktischer Arzt in Bamberg,	1843, 29. Juni praktischer Arzt zu Bamberg	—
1846	1846	—	1848	1848	Arzt in Zwangsarbeitsanstalt Ebrach,	1849, 25. April prakttischer Arzt in Bamberg, Arzt der Zwangsarbeitsanstalt Ebrach	—
1820	1820	1826	1826	1826	Landgerichtsarzt in Nordhalben,	1827, 1. Januar praktischer Arzt in Berching	—
1824	1824	1828	1828	1828	Landgerichtsarzt in Herzogenaurach,	1829, 24. Februar praktischer Arzt zu Röttingen	—
1836	1836	1837	1837	1837	praktischer, Distrikts-Armen- und Leichenhausarzt zu Bayreuth,	1838, praktischer Arzt zu Bayreuth	—
1828	1828	1831	1831	1831	Landgerichtsarzt in Stadtsteinach,	1831, praktischer Arzt und Physikatsverweser in Kirchenlamitz	—
1830	1830	1832	1834	1834	Landgerichtsarzt in Pottenstein,	1832, 23. Mai praktischer Arzt zu Neustadt an der Aisch. — Den 23. November 1853 von seiner Funktion dispensirt	—
1845	1847	—	—	1845	praktischer Arzt zu Wachenroth, Kgl. Landgerichts Höchstadt,	1848, 30. September praktischer Arzt zu Wachenroth	—
1811	1811	1812	1814	1814	Landgerichtsarzt zu Kronach,	1806, 1. August Subchirurg im Charité-Spital zu Berlin	—
1848	1848	—	1848	1846	Unterarzt I. Classe im 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) in Bayreuth,	1848, 1. Juni Unterarzt II. Klasse bei der Kommandantschaft Ansbach	—
1837	1836	1838	1828	1838	Landgerichtsarzt in Seßlach,	1839, 14. März praktischer Arzt in Gefrees	—
1804	1804	—	1805	—	Stadt- und Landgerichtsarzt zu Hof,	1816, 18. September Gerichtsarzt zu Gefrees 1853, 23. Juni pensionirt	—
1834	1834	1836	1836	1836	praktischer Arzt zu Bamberg,	1837, 17. August praktischer Arzt zu Bamberg	—
1839	1839	1840	1840	1840	praktischer Arzt in Waischenfeld, Kgl. Landgerichts Hollfeld,	1842, 12. März Herrschaftsgerichtsarzt in Mitwitz	—
1805	1805	1810	1811	1811	Landgerichtsarzt in Kulmbach,	1804, 2. März praktischer Arzt zu Bullingshausen	—
1830	1830	1835	1835 pro 1832	1835	Kgl. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath in Bayreuth, Vorstand des Kreis-Medizinal-Ausschusses.	1838, 6. Januar Medicinalassessor zu Bamberg	—

Num. curr.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Geburtsort und dessen Gerichtsbezirk.	Geburtszeit			ledig oder verheirathet.
			Jahr.	Monat.	Tag.	
22	Dr. Dürr, Johann	Lichtenfels, K. Landgerichts allda	1808	Septbr.	4	ledig
23	Dr. Eberhard, Georg Ludwig	Lonsee, im K. Würtemberg'schen Oberamt Ulm	1790	März	30	verheirathet
24	Dr. Eller, Andreas	Kaltenbrunn, K. Landgerichts Seßlach	1800	Septbr.	8	,,
25	Dr. Fikentscher, Georg August	Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel	1798	Februar	27	,,
26	Dr. Fikenscher, Ludwig	Bayreuth	1826	April	12	ledig
27	Dr. Fischer, Georg Friedrich	Bayreuth	1806	Januar	15	verheirathet
28	Dr. Flügel, Georg Joseph	Hirschau	1816	Januar	8	ledig
29	Dr. Frank, Nathan	Hochberg, K. Landgerichts Würzburg rechts des Mains	1808	März	31	,,
30	Dr. Frensdorf, Maximilian	Bamberg	1814	Juli	12	verheirathet
31	Dr. Friedlein, Ernst Karl Friedrich Magnus	Naila, K. Landgerichts allda	1812	October	18	,,
32	Dr. Fuchs, Friedrich Wilhem August	Obernsees, K. Landgerichts Bayreuth	1798	Septbr.	26	,,
33	Dr. Funk, Michael	Bamberg	1819	Januar	9	,,
34	Dr. Geiger, Franz	Neunkirchen am Brand, K. Landger. Gräfenberg	1808	Septbr.	11	,,
35	Dr. Genßlein, Johann Friedrich	Unterhaid, K. Landger. Bamberg II.	1816	Decembr.	12	,,
36	Dr. Gumml, Friedrich Kaspar	Kulmbach, K. Landgerichts allda	1815	Juli	7	ledig
37	Dr. Haller, Friedrich	Bayreuth	1811	März	31	verheirathet
38	Dr. Heil, Sebastian	Bamberg	1787	Januar	20	,,
39	Dr. Heine, Joseph	Würzburg	1803	Novbr.	4	ledig
40	Dr. Heinkelmann, Heinrich Friedrich August	Bamberg	1807	Mai	28	,,
41	Dr. Hering, Wolfgang	Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel	1819	Decbr.	1	verheirathet
42	Dr. Herzog, Johann Paul	Hohnfolgen im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	1812	April	12	,,
43	Dr. Höflich, Johann Karl Sigmund	Gräfenberg, K. Landgerichts allda	1808	Novbr.	9	,,
44	Dr. Hübner, Gottfried Wilhelm	Bamberg	1798	Juli	22	,,
45	Dr. Jahn, Friedrich Christian Karl	Kulmbach, K. Landgerichts allda	1811	Mai	17	,,
46	Dr. Kästner, Friedrich Eduard	Bayreuth	1809	Mai	22	,,
47	Dr. Koelle, Eduard	Bayreuth	1805	Juli	30	,,

Zeit und Ort					Dermalige Eigenschaft, Wohnort, Gerichts-Bezirk.	Zeit, Ort und Eigenschaft der ersten Anstellung im Staatsdienste, der Quiescirung.
des Universitäts-Absolutoriums	der Promotion	der Proberelation	des Staatskonkurses	der medizinischen Schlußprüfung.		
1834	1834	1836	1836	1836	praktischer Arzt in Adelsdorf, Kgl. Landgerichts Höchstadt,	1837, praktischer Arzt zu Burgwindheim
1823	1823	1832	—	—	pensionirter Regimentsarzt I. Classe in Bayreuth,	1810, 10. October chyrurgischer Praktikant
1831	1831	1833	1833	1833	praktischer Arzt zu Kaltenbrunn, Kgl. Landgerichts Seßlach,	1833, 1. Novbr. praktischer Arzt in Kaltenbrun
1820	1823	1823	1823	1823	Kgl. Landgerichtsarzt in Wunsiedel,	1823, praktischer Arzt in Wunsiedel
1849	1849	—	1851	1851	praktischer Arzt zu Selb,	1851, praktischer Arzt zu Selb
1827	1827	1829	1829	1829	K. Kreis- u. Stadtger.-Arzt in Bayreuth, Mitglied d. Kreis-Mediz.-Ausschusses.	1829, praktischer Arzt in Bayreuth
1845	1845	—	1847	1847	praktischer Arzt in Kronach,	1851, praktischer Arzt in Lichtenberg
1832	1832	1835	1835	1835	praktischer Arzt in Arzberg, Kgl. Landgerichts Wunsiedel,	1836, 2. März praktischer Arzt in Thiersheim
1836	1836	1838	1838	1838	praktischer Arzt in Bamberg,	1840, 9. März praktischer Arzt zu Bamberg
1836	1836	1838	1838	1838	praktischer Arzt zu Redwitz, Kgl. Landgerichts Lichtenfels,	1838, 1. December praktischer Arzt zu Irlbach K. Landgerichts Straubing
1828	1828	1830	1830	1830	Landgerichtsarzt in Kulmbach,	1830, 25. December praktischer Arzt zu Kulmbach
1844	1844	—	1847	1847	praktischer Arzt in Bamberg,	1849, 8. April praktischer Arzt zu Bamberg
1831	1831	1834	1834	1834	praktischer Arzt und Vorstand der Hebammenschule in Bamberg,	1833, 20. Mai Repetitor an der Hebammenschule zu Bamberg
1841	1841	1843	1844	1844	praktischer Arzt in Hallstadt, Kgl. Landgerichts Bamberg I.,	1847, 3. März praktischer Arzt in Hallstadt
1841	1841	1843	1844	1844	praktischer Arzt in Lichtenfels,	1844, 4. September praktischer Arzt in Hof
1834	1834	1837	1837	1837	Kgl. Gerichtsarzt in Ludwigsstadt,	1835, ärztlicher Praktikant bei der Festungs Kommandantschaft Landau. 1853, 8. Mai temporär quiescirt
1837	1837	1837	—	—	praktischer Arzt, Polizeiwundarzt und Arzt am Waisenhause zu Bamberg,	1837, 24. Mai praktischer Arzt in Bamberg
1825	1825	1827	1827	1827	Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt in Bamberg,	1835, praktischer Arzt in Würzburg
1836	1836	1838	1838	1838	praktischer Arzt zu Bamberg,	1839, 19. Juli praktischer Arzt zu Ebensfeld
1842	1842	—	1844	1844	praktischer Arzt zu Geireos,	1845, 9. Juni Verweser der praktischen Arztstelle in Redwitz
1836	1836	1838	1838	1838	Kgl. Landgerichtsarzt in Ebermannstadt,	1838, 20. März praktischer Arzt zu Gunmersheim, K. Landgerichts Ingelstadt
1833	1833	1835	1835	1835	praktischer Arzt in Gräfenberg,	1835, 27. October praktischer Arzt in Wachenroth, K. Landgerichts Höchstadt
1821	1821	1823	1823	1823	Kgl. Landgerichtsarzt in Hollfeld,	1825 — 1831, praktischer Arzt an verschiedenen Orten. 1853, 13. September quiescirt.
1836	1836	1838	1838	1838	prakt. Arzt in Bayreuth, Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses.	1841, praktischer Arzt in Bayreuth
1833	1835	1835	1835	1835	Kgl. Landgerichtsarzt in Hollfeld,	1835, 5. November praktischer Arzt in Greußen, K. Landgerichts Pegnitz
1827	1829	1829	1829	1829	Kgl. Landgerichtsarzt in Bayreuth, Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.	1830, 1. Januar praktischer Arzt zu Bayreuth

Num. curr.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Geburtsort und dessen Gerichtsbezirk.	Geburtszeit Jahr.	Monat.	Tag.	ledig oder verheirathet.
48	Dr. Königshofer, Christian August	Erlangen	1812	Juli	19	verheirathet
49	Dr. Krappmann, Michael	Mistelfeld, K. Landger. Lichtenfels	1776	Septbr.	16	"
50	Dr. Kunst, Johann Nikolaus	Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau	1806	August	26	"
51	Dr. Kunstmann, Ludwig Karl	Ebersdorf, im Fürstenthum Reuß	1794	Juni	4	"
52	Dr. Landgraf, Friedrich Karl	Wunsiedel, K. Landgerichts allda	1820	August	12	ledig
53	Dr. Lautenbacher, Johann	Bamberg	1811	April	26	verheirathet
54	Dr. Lautenbacher, Pius August	München	1801	October	10	"
55	Dr. Mayr, Heinrich	Gunzendorf, K. Landger. Bamberg I.	1815	März	15	"
56	Dr. Martin, Franz	Amorbach, K. Landgerichts allda	1820	Mai	30	ledig
57	Dr. Merkel, Friedrich Wilhelm	Zeilitzheim, K. Landgerichts Volkach	1827	April	14	"
58	Dr. Millitzer, Johann Georg	Hof	1800	August	24	Wittwer
59	Dr. Morgenroth, Theodor Gottfried	Thurnau, K. Landgerichts allda	1806	October	17	ledig
60	Dr. Münzenthaler, Joseph August	Mainz	1790	October	27	verheirathet
61	Dr. Munzert, Friedrich Christian	Gefrees, K. Landgerichts Berneck	1812	Februar	22	"
62	Dr. Nehr, Johann Christoph	Windsheim, K. Landgerichts allda	1797	April	16	"
63	Dr. v. Paschwitz, Karl	Truppach, K. Landgerichts Bayreuth	1803	April	8	"
64	Dr. Pühn, Ernst Wilhelm	Kulmbach, K. Landgerichts allda	1791	März	15	"
65	Dr. Pühn, Friedrich	Augsburg	1798	October	10	"
66	Dr. Raab, Ludwig	Bayreuth	—	—	—	
67	Dr. Rapp, Joseph Anton	Burgebrach, K. Landgerichts allda	1812	März	20	"
68	Dr. Rascher, Sebastian	Weipelsdorf, K. Landg. Bamberg II.	1800	August	29	"
69	Dr. Reichel, Georg Wilhelm	Naila, K. Landgerichts allda	1797	April	16	"
70	Dr. Rösch, Ludwig	Bamberg	1786	August	24	"

Zeit und Ort: des Universitäts-Absolutoriums	der Promotion	der Proberelation	des Staatskonkurses	der medizinischen Schlußprüfung	Dermalige Eigenschaft, Wohnort, Gerichts-Bezirk.	Zeit, Ort und Eigenschaft der ersten Anstellung im Staatsdienste, der Quiescirung.	Ob Vereins-Mitglied.
1837	1837	1839	1839	1839	Kgl. Landgerichtsarzt in Thurnau,	1840, praktischer Arzt zu Weiltingen, K. Landgerichts Dünkelsbühl	—
1800	1800	—	—	—	Kgl. Landgerichtsarzt zu Lichtenfels und Banz, Spitalarzt zu Lichtenfels und Staffelstein,	1800, 2. October Physikus zu Lichtenfels. — Den 24. September 1850 quiescirt	—
1849	1849	—	1849	—	praktischer Arzt zu Kulmbach und Hauswundarzt zu Plassenburg,	1850, 28. März praktischer Arzt zu Kulmbach und Hauswundarzt zu Plassenburg	—
1819	1819	—	1827	—	praktischer Arzt und Distriktsarmenarzt zu Hof,	1831, 29. October praktischer Arzt zu Hof	—
1842	1842	1843	1844	1844	praktischer Arzt zu Bayreuth,	1850, 14. Januar praktischer Arzt zu Bayreuth	—
1835	1835	1837	1837	1837	praktischer Arzt und Distrikts-Armenarzt zu Bamberg,	1838, 3. August praktischer Arzt zu Rattelsdorf, K. Landgerichts Seßlach	—
1826	1826	1828	1828	1828	praktischer Arzt zu Bamberg,	1828, 20. Mai praktischer Arzt zu Bamberg	—
1840	1840	1842	1844	1844	praktischer Arzt zu Strullendorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.,	1845, 20. November praktischer Arzt zu Strullendorf, K. Landgerichts Bamberg I.	—
1849	1849	1845	1849	1849	Unterarzt I. Classe in Bayreuth,	1850, 1. Juni Unterarzt II. Klasse bei der Kommandantschaft Nürnberg	—
1849	1850	—	1850	1849	Unterarzt I. Classe zu Bamberg,	1850, Unterarzt II. Klasse bei der Kommandantschaft Würzburg	—
1826	1826	1828	1828	1828	praktischer Distrikts-, Armen-, Spital- und Stadtkrankenhausarzt zu Hof,	1828, 2. December praktischer Arzt zu Hof	—
1828	1828	1830	1830	1830	Kgl. Landgerichtsarzt zu Gräfenberg,	1831, praktischer Arzt und Distriktsarmenarzt in Bayreuth	—
1820	1820	1822	1823	1823	Kgl. Landgerichtsarzt in Vorchheim,	1823, 20. Mai praktischer Arzt zu Ochsenfurt, K. Landgerichts allda in Unterfranken	—
1833	1833	1835	1835	1835	praktischer Arzt zu Münchberg, Kgl. Landgerichts allda,	1835, 27. October praktischer Arzt zu Rattelsdorf, K. Landgerichts Seßlach	1
1819	1819	1822	1822	1822	Kgl. Landgerichtsarzt in Selb,	1822, praktischer Arzt, 1852, 17. November quiescirt.	—
1827	1827	1830	1830	1830	Kgl. Landgerichtsarzt in Pegnitz,	1834, 16. October Zuchthausarzt in Lichtenau	1
1814	1814	1816	1816	1816	Kgl. Landgerichtsarzt für Weismain in Burgkundstadt,	1819, praktischer Arzt zu Neustadt a. d. Aisch	—
1830	1830	1832	1833	—	Regimentsarzt II. Classe im Kgl. 13. Infanterie-Regiment zu Bayreuth,	1832, 14. Febuar ärztlicher Praktikant beim K. 7. Infanterie-Regiment	—
—	1852	—	—	—	praktischer Arzt in Creußen, Kgl. Landgerichts Pegnitz,	1853, 20. December prakt. Arzt in Creußen, K. Landgerichts Pegnitz	*)
1833	1833	1836	1836	1836	Kgl. Gerichtsarzt beim Landgerichte Bamberg II.,	1836, 13. Juni praktischer Arzt zu Bamberg	1
1834	1834	1837	1837	1837	praktischer Arzt in Bischberg, Kgl. Landgerichts Bamberg II.,	1838, 28. Juli praktischer Arzt zu Bischberg, K. Landgerichts Bamberg II.	—
1820	1820	1822	1822	1822	Kgl. Landgerichtsarzt in Naila u. Badearzt in Steben,	1823, praktischer Arzt	—
1812	1812	1814	1814	1814	Kgl. Landgerichtsarzt in Höchstadt an der Aisch,	1816, 29. Mai prakt. Arzt zu Scheßlitz	—

*) Außerordentliches Mitglied.

Num. curr.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Geburtsort und dessen Gerichtsbezirk.	Geburtszeit Jahr.	Monat.	Tag.	ledig oder verheirathet.
71	Dr. Rothschild, Adam	Forchheim, K. Landgerichts allda	1811	December	25	ledig
72	Dr. Ruder, Joseph	Bieberach	1804	April	16	verheirathet
73	Dr. Saffer, Jeremias	Bamberg	1807	Septbr.	2	"
74	Dr. Scharf, Georg	Bamberg	1779	December	25	"
75	Dr. Schmalz, Gregor	Windach, K. Landgerichts Landsberg	1815	März	12	"
76	Dr. Schmidt, Joh. Georg Sebastian	Bayreuth	1805	Februar	9	"
77	Dr. Schmidt, Johann Wolfgang	Berndorf, K. Landgerichts Thurnau	1797	October	10	"
78	Dr. Schmidt, Karl	Tambach, K. Landgerichts Seßlach	1807	Februar	8	"
79	Dr. Schrön, Friedrich Ludwig	Hof	1804	April	28	"
80	Dr. Schumann, Wilhelm	Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila	1805	Juni	11	"
81	Dr. Schuster, Albert	Steinwiesen, K. Landger. Kronach	1811	April	14	ledig
82	Dr. Schuster, Friedrich Adam	Tettau, K. Landger. Ludwigsstadt	1812	Mai	27	"
83	Dr. Schwappach, Michael	Bamberg	1810	Juli	19	verheirathet
84	Dr. Seeligsberg, Leonhardt	Kronach, K. Landgerichts allda	1807	März	12	"
85	Dr. Seggel, Rudolph Wilhelm Heinrich	Bayreuth	1807	October	28	"
86	Dr. Seidel, Johann Heinrich Nicolaus	Helmbrechts, K. Landger. Münchberg	1815	Juni	5	ledig
87	Dr. Sippel, Friedrich	Bamberg	1794	Septbr.	6	"
88	Dr. Sondinger, Heinrich	Kronach, K. Landgerichts allda	1812	Septbr.	15	"
89	Dr. Sonntag, Waldemar	Pilgramsreuth, K. Landger. Rehau	—	—	—	—
90	Dr. Sponsel, Johann	Hollfeld, K. Landgerichts allda	1813	Februar	15	verheirathet
91	Dr. Staub, Andreas	Bamberg	1802	Februar	7	"
92	Dr. Steigerwald, Theodor Alfred Christian	Prag	1807	Januar	26	"
93	Dr. Stöhr, Georg Jacob	Baiersdorf, K. Landger. Erlangen	1811	October	29	ledig
94	Dr. Strüpf, Johann Friedrich	Bamberg	1816	April	3	verheirathet
95	Dr. Thiermann, Gottlob Christian Wilhelm	Zell, K. Landgerichts Münchberg	1788	Juni	16	"
96	Dr. Tuppert, August	Wunsiedel, K. Landgerichts allda	1819	Juni	28	"

Zeit und Ort des Universitäts-Absolutoriums	der Promotion	der Proberelation	des Staatskonkurses	der medizinischen Schlußprüfung	Demalige Eigenschaft, Wohnort, Gerichts-Bezirk.	Zeit, Ort und Eigenschaft der ersten Anstellung im Staatsdienste, der Quiescirung.	Ob Vereins-Mitglied.
1834	1834	1836	1836	1836	praktischer Arzt in Forchheim,	1836, praktischer Arzt in Forchheim	—
1834	1834	1836	1837	1837	praktischer Arzt in Teuschnitz, Kgl. Landgerichts Ludwigsstadt,	1836, 20. Juli praktischer Arzt in Teuschnitz, K. Landgerichts Ludwigsstadt	—
1835	1835	1837	1837	1837	praktischer Arzt in Bamberg,	1839, praktischer Arzt zu Oberporingen, K. Landgerichts Osterhofen in Niederbayern	—
1808	1808	—	—	—	Kgl. Landgerichtsarzt beim Landgerichte Bamberg I.,	1809, 6. October Herrschaftsgerichtsarzt in Banz, 1851, 4. Mai pensionirt	—
1841	1841	1843	—	—	Bataillonsarzt in Bamberg,	1842, ärztlicher Praktikant bei der Kommandantschaft Landau	—
1836	1836	1837	1837	1837	praktischer Distriktsarmen- und Leichenbeschauarzt zu Bayreuth,	1837, praktischer Arzt in Bayreuth	—
1823	1823	1825	1826	1826	Kgl. Landgerichtsarzt in Lichtenfels,	1825 praktischer Arzt zu Lichtenfels	—
1830	1830	1832	1832	1832	praktischer Arzt zu Tambach,	1832, 2. November praktischer Arzt zu Tambach	1
1829	1829	1831	1831	1831	Kgl. Landgerichtsarzt in Hof,	1831, 29. October praktischer Arzt in Hof	—
1829	1829	1832	1832	1832	Kgl. Landgerichtsarzt in Rehau,	1833, praktischer Arzt und Physikatsassistent in Lichtenfels.	—
1835	1835	1837	1838	—	Kgl. Bataillonsarzt in Forchheim,		
1834	1834	1836	1838	1838	praktischer Arzt in Staffelstein, Kgl. Landgerichts Lichtenfels,	1837, praktischer Arzt zu Helmbrechts	—
1834	1834	1836	1836	1836	praktischer Arzt in Bamberg,	1836, 4. April praktischer Arzt zu Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila	—
1831	1831	1833	1833	1835	praktischer Arzt in Kronach,	1835, 24. Januar praktischer Arzt in Kronach.	—
1831	1831	1832	1832	1832	Kgl. Landgerichtsarzt in Münchberg,	1832, 7. November praktischer Arzt in Heidenheim in Mittelfranken	1
1839	1839	1841	—	1841	praktischer Arzt zu Schwarzenbach a. d. S., Kgl. Landgerichts Rehau,	1842, 1. Januar praktischer Arzt zu Schwarzenbach a. d. Saale, K. Landgerichts Rehau	—
1821	1821	1823	1823	1823	Kgl. Gerichtsarzt zu Nordhalben und gegenwärtig prakt. Arzt in Bamberg,	1830, 27. Mai Professor an der vormals chirurg'schen Schule in Bamberg, quiescirt	—
1835	1835	1837	1839	1839	praktischer Arzt in Helmbrechts, Kgl. Landgerichts Münchberg,	1838, praktischer Arzt zu Redwitz, K. Landgerichts Lichtenfels	—
—	—	—	—	—	praktischer Arzt zu Berneck,	1853, praktischer Arzt zu Berneck	—
1837	1837	1839	1839	1839	praktischer Arzt zu Presseck, Kgl. Landgerichts Stadtsteinach,	1839, 3. November praktischer Arzt zu Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila	—
1825	1825	1827	1827	1827	Kgl. Landgerichtsarzt in Burgebrach.	1827, praktischer Arzt in Bamberg	—
1830	1830	1832	1832	1832	Kgl. Gerichtsarzt beim Landgerichte Bamberg I.	1833, praktischer Arzt zu Kitzingen	—
1847	1847	—	1849	1849	praktischer Arzt zu Ebermannstadt,	1850, 10. August praktischer Arzt zu Ebermannstadt	—
1839	1839	1842	1846	1846	praktischer Arzt und Physikatsassistent zu Scheßlitz,	1842, 21. November prakt. Arzt zu Scheßlitz	—
1816	1816	1818	1818	1818	Kgl. Landgerichtsarzt in Berneck,	1818, 24. März praktischer Arzt in den K. Landgerichten Münchberg und Kulmbach	—
1843	1843	—	1845	1845	praktischer Arzt in Wunsiedel,	1846, 12. August praktischer Arzt in Wunsiedel	—

Num. curr.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Geburtsort und dessen Gerichtsbezirk.	Geburtszeit Jahr.	Monat.	Tag.	ledig oder verheirathet.
97	Dr. Vanfelow, Gottfried	Bamberg	1785	März	31	verheirathet
98	Dr. Walber, Heinrich Wilhelm	Regensburg	1809	April	21	,,
99	Dr. Walther, Alexander Franz Wilhelm	Bayreuth	1813	December	8	ledig
100	Dr. Walther, Johann Adam	Bayreuth	1781	Juli	23	verheirathet
101	Dr. Weber, Theodor	Würzburg	1819	Mai	19	ledig
102	Dr. Wenning, Heinrich	Nürnberg	1811	December	6	verheirathet
103	Dr. Wierrer, Matthäus	Bamberg	1814	März	7	,,
104	Dr. Wießner, Heinrich	Weißenstadt, K. Ldger. Kirchenlamitz	1819	August	15	,,
105	Dr. Wirth, Sigmund	Mainbernheim, K. Landg. Uffenheim	1818	Juni	17	,,
106	Dr. Wolf, Wilhelm	Ködiz, K. Landgerichts Hof	1818	Juli	18	,,
107	Dr. Würzburger, Simon	Bayreuth	1816	December	17	,,
108	Dr. Zenner, Philipp	Lichtenfels, K. Landgerichts allda	1811	Mai	28	ledig
109	Dr. Zimmer, Georg	Groffbuchau, Oberamtes Neresheim im Königreich Würtemberg	1787	April	19	verheirathet
110	Dr. Zimmermann, Kaspar Jacob	Benk, K. Landgerichts Berneck	1785	Septbr.	3	,,
111	Dr. Zöllner, Michael	Schellenberg, K. Landg. Gräfenberg	1812	April	6	,,
112	Dr. Zöpfl, Anton	Bamberg	1818	Februar	18	ledig

Abgeschlossen Bayreuth, am 31. December 1853.

Königliche Regierung von

von Stenglein,

Zeit und Ort: des Universitäts-Absolutoriums	der Promotion	der Proberelation	des Staatskonkurses	der medizinischen Schlußprüfung	Dermalige Eigenschaft, Wohnort, Gerichts-Bezirk.	Zeit, Ort und Eigenschaft der ersten Anstellung im Staatsdienste, der Quiescirung.	Ob Vereins-Mitglied.
1808	1808	1811	1811	1811	Kgl. Landgerichtsarzt in Scheßlitz,	1813, 2 April Landgerichtsarzt in Ebermannstadt	—
1833	1833	1835	1835	—	Kgl. Landgerichtsarzt in Kirchenlamitz,	1835, 26. October praktischer Arzt in Erbendorf, K. Landgerichts Kemnath	—
1840	1840	1843	1844	1844	praktischer Arzt in Bayreuth,	1847, 25. Juli praktischer Arzt in Bayreuth	—
1802	1802	—	1817	—	praktischer Arzt in Bayreuth,	1806, praktischer Arzt in Bayreuth	—
1843	1843	—	1847	1847	praktischer Arzt und Arzt an der Molkenanstalt in Streitberg,	1847, 31. Mai praktischer Arzt zu Heiligenstadt, K. Landgerichts Ebermanstadt	—
1851	1851	—	1852	1852	praktischer Arzt in Casendorf, Kgl. Landgerichts Thurnau,	1852, praktischer Arzt in Casendorf, K. Landgerichts Thurnau	1
1836	1836	1838	1838	1838	praktischer Arzt und Repetitor an der Hebammenschule zu Bamberg,	1840, 24 April praktischer Arzt in Hollfeld	—
1843	1843	—	1847	1847	praktischer Arzt zu Weißenstadt, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz,	1848, praktischer Arzt zu Weißenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz	—
1844	1846	—	—	1844	Bataillonsarzt beim Kgl. 13. Infanterie-Regiment zu Bayreuth,	1847, 7. April Unterarzt II. Klasse bei der K. Kommandantschaft Augsburg	—
1843	1843	1844	1844	1844	praktischer Arzt in Hof,	1846, 15. November, praktischer Arzt zu Weißenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz	—
1841	1841	1843	—	—	praktischer Arzt in Aschbach, Kgl. Ldg. Burgebrach,	1845, 23. Juli praktischer Arzt in Aschbach, K. Landgerichts Burgebrach	—
1833	1833	1836	1836	1836	praktischer Arzt in Altenkundstadt, Kgl. Landgerichts Weismain,	1836, 9. October praktischer Arzt in Altenkundstadt, K. Landgerichts Weismain	—
dispens.	1836	1838	—	—	Regimentsarzt bei der Kgl. Commandantschaft Rosenberg,	1809, 2. Mai chirurgischer Praktikant beim Feldspital der K. Bayer. I. Armeedivision	—
1812	1812	1818	1818	1818	Landgerichtsarzt in Münchberg,	1820, 20. April Cantonsarzt I. Klasse zu Homburg im damaligen Rheinkreise	—
1838	1838	1840	1840	1840	praktischer Arzt zu Weismain,	1842, 12. October prakt. Arzt zu Weismain	—
1843	1843	—	—	—	praktischer Arzt zu Bamberg,	1850, 1. Mai praktischer Arzt zu Bamberg	—

Oberfranken, Kammer des Innern.

Präsident.

Gramm.

Beilage
zu Nr. 3 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 11. Januar 1854.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Januar 1854.

Vom
Königlich bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der zur Zeit dahier wohnende quiescirte Patrimonialrichter Johann Baptist Köck und seine Ehefrau Maria Katharina, geborne Beeg, nach einem am 21. December 1853 dahier verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, und kein Theil für die allenfallsigen Schulden des andern haftet.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. d. Mts. fälligen ersten Hälfte der Kapitalrenten- und Einkommensteuer pro 18 $\frac{53}{54}$ nebst Kreisumlage und Einkommensteuerbeischlag werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang, Wendelhöfen folgende Zahlungstermin festgesetzt:

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße, oder des 1. Stadtdistrikts,

Montag der 16. d. Mts.;

2) der Häuser in der Canzleistraße, Ochsengasse und Brautgasse, dann der Opernstraße mit Ziegelgasse, oder des 2. und 3. Distrikts,

Dienstag der 17. d. Mts.;

3) der Häuser des Rennwegs, der Ludwigsstraße und Schrollengasse, oder des 4. und 5. Distrikts,

Donnerstag der 19. d. Mts.;

4) der Häuser in der Friedrichsstraße, in den Moritzhöfen, der Breiten-, Priester- und Judengasse, dann Spital- und Hammergäßlein, oder des 6. und 7. Distrikts,

Freitag der 20. d. Mts.;

5) der Häuser in der Erlangerstraße, der Wolfsgasse, der Kulmbacherstraße, im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, oder des 8. und 9. Distrikts,

Montag der 23. d. Mts;

6) der Häuser der Jägerstraße, dann vor dem Kottenbacher- und Brandenburgerthor und des Neuenwegs, oder des 10. 11. und 12. Stadtdistrikts,

Dienstag der 24. d. Mts.;

7) der Vorstadt St. Georgen mit grünem Baum, dann der Ortschaften Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang,

Donnerstag der 26. d. Mts.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem

Wochentage mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 5. Januar 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Zur anderweiten Verpachtung der, der Commune Bayreuth zugehörigen Weiher:

des Kesselweihers auf der Dürschnitz,

des obern Feuerweihers dortselbst, und

des Feuerweihers beim Thiergarten, dann

des Raines bei Wendelhöfen, der Schindersanger genannt,

auf weitere 6 Jahre, wird Termin auf

Montag den 16. Januar c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 5. Januar 1854.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Proclama.

In der Verlassenschaftssache des Königlichen Pfarrers Johann Kestel zu Höchstadt sind allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des Defunkten

Samstag den 28. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 12

hierorts anzumelden, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Bamberg, den 23. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Rothgerbermeister Johann und Henriette Niclas'schen Eheleute in Goldkronach, als:

1) ein Wohnhaus in Goldkronach mit Schupfe und Hofrecht, Hs.-Nr. 9, K.-Nr. 793, U.-B.-Nr. 2058, belastet mit 700 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar dem Bürgerrath Goldkronach, geschätzt auf 1020 fl.,

2) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld an der Silberleithen, Gemeindetheil, K.-Nr. 794, belastet mit 10 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehntbar Privaten, taxirt auf 20 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Holzanflug, Gemeindetheil im Schroth, K.-Nr. 795, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehntfrei, geschätzt auf 10 fl.,

4) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, Gemeindetheil in der Eben, K.-Nr. 796, belastet mit 5 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehntfrei, werth 50 fl.,

dem Verkaufe mittelst Verstrich an Meistbietende ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 25. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr

im Magistrats-Lokale zu Goldkronach anberaumt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich durch legale Zeugnisse über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Verstrich wird nach §. 78 und f. f. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorgenommen und der Hinschlag nur gegeben, wenn die Taxe erreicht oder überboten ist. Berneck, am 23. December 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der gerichtliche Verkauf des den Relikten des Webermeisters Johann Dietel in Schödlas gehörigen Anwesens, bestehend in:

a) dem Wohnhause Nr. 15 in Schödlas mit angebautem Stall und Schupfe, 3 □R. Hofraum, 3 □R. Schorgarten und 9$\frac{1}{2}$ □R. Gemeindetheil,

Kat.-Nr. 168 und U.-B.-Nr. 485 im Steuer-Distrikt Straas, geschäzt auf 425 fl.,

b) ⅜ Tagw. Wiese am Dorf, die Hofstatt, Kat.-Nr. 164b, taxirt auf 40 fl.,

c) 3 Tagw. Feld, das Eselsfeld, Kat.-Nr. 164d, geschäzt auf 160 fl.,

im Termine am 31. v. Mts. wegen der höchst ungünstigen Witterung nicht beschäftigt werden konnte, so wird anderweitiger Termin hiezu auf

Sonnabend den 21. Januar früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Schödlas anberaumt, wozu wiederholt besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Münchberg, den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Am 24. December vorigen Jahres wurde im Saalflusse an der Mühle zu Moschendorf eine todte Mannsperson aufgefunden, ohne daß man bis jetzt deren Namen und Herkunft zu ermitteln im Stande gewesen.

Sämmtliche Behörden werden hiemit ersucht, die erforderlichen Nachforschungen deshalb anstellen zu lassen und ihre desfallsigen Erfahrungen hieher mitzutheilen.

Die Beschreibung der Leiche ist zu diesem Behufe unten beigefügt.

Hof, am 6. Januar 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Zäuner. Eißenbeiß,

Kgl. Criminaladjunkt.

Beschreibung der Leiche.

6 Schuh 1 Zoll groß, mag in den mittleren vierziger Jahren gestanden seyn, von kräftigem Körperbau, schwarze Haare mit grauen untermischt, Gesichtszüge unkennlich, weil die Leiche schon über 4 Wochen im Wasser gelegen zu seyn schien, trug einen dunkeln Schnurr- und einen kurzen ums Kinn gezogenen Backenbart.

Am Leibe trug die Leiche einen kurzen Rock von Tuch, dessen Farbe nicht kennlich, gefüttert mit rothen schwarz carrirtem Wollenstoff, lange sommerzeugene carrirte graue Beinkleider, dergleichen gestreifte Unterbeinkleider, ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen.

Die Beinkleider waren an der Stelle eines Trägers durch Bindfaden gehalten.

Halsbinde, Weste und Fußbekleidung hatte dieselbe nicht.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten:

a) ein Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 454a mit Hofraum, Pl.-Nr. 5 mit 0,09 Dez., geschäzt auf 700 fl.,

b) Stallung mit Holzlege und Hofraum, Pl.-Nr. 4a, mit 0,05 Dez.,

c) ein Garten, Wurzgarten, Pl.-Nr. 4b, mit 0,05 Dez., geschäzt auf 200 fl,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Tagsfahrt hiezu auf

Montag den 30. Januar 1854 Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Lasten, Abgaben und nähere Strichsbedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Forchheim, den 31. December 1853.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Edittal-Ladung.

In Sachen Katharina Rheingruber und deren Kindeskuratel von Forchheim gegen Georg Schlund von

Forchheim wegen Vaterschaft und Alimente wird zur Abnahme des dem Beklagten durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. August l. Js. auferlegten Eides Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu Beklagter hiemit ediktaliter mit dem Bedrohen geladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens der Eid für verweigert erachtet werden würde.

Forchheim, den 21. December 1853.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Michael Krauß von Schönwald beabsichtigt, nach Leipzig, im Königreich Sachsen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher am

Montag, den 16. Januar 1854 Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Selb, den 17. December 1853.

Königliches Landgericht

Kellein.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Schuhmachers Adam Dötsch zu Höchstädt wird im Wege der Hilfsvollstreckung das diesem gehörige Wohnhaus zu Höchstädt, Hs.-Nr. 109 mit Scheune, Hofraum und einem circa 25 □R. großen Gras- und Schorgärtlein, St. Bes.-Nr. 22, taxirt auf 440 fl.

Freitag den 27. Januar l. J. Vormittags 11 Uhr

in loco Höchstädt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Selb, den 21. December 1853.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß der Schuhmachermeister Michael Oswald und dessen Verlobte, die ledige Hebamme Kunigunda Lauer von Hollfeld die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Hollfeld, den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Bauern Konrad Lindner zu Krögelstein gehörige Gutsrest, Bes.-Nr. 344 B, Hs.-Nr. 51 a, zu Krögelstein, geschätzt auf 750 fl., am

Freitag den 27. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr

im Orte Krögelstein dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 und §. 64 des Hypothekengesetzes und daß die Strichbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Hollfeld, am 31. December 1853.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige, großjährige älternlose Bauernsohn Johann Vogel von Asalterthal, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis 15. Januar 1854 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Gräfenberg, den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Webermei-

sters und Kleingütlers Thomas Schütz von Kemmern werden alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse dahier zu liquidiren.

Scheßlitz, am 2. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte dem Johann Uebelhack dahier gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Pl.-Nr. 12 mit Gemeinderecht,

d) 0,48 Dez. Acker in der Steigerleithen, Pl.-Nr. 622,

c) eine halbe Scheune, Pl.-Nr. 19,

b) 0,38 Dez., Acker am Breitenbacher Weg, Pl. Nr. 325,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 7. Februar 1854 früh 9 Uhr

dahier bei Gericht anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, am 21. December 1853.

Königliches Landgericht

Degen.

In Sachen der ledigen Elisabetha Margaretha Popp von Weisdorf et Cons. gegen den Schuhmachergesellen Sebastian Konrad in Ludwigschergast, wegen Vaterschaft, Kindesalimente und Entschädigung, wird Termin zum Sühneversuch, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 30. Jänner l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß er das Duplikat der Klage und der Vollmachtsberichtigung des klägerischen Anwalts, letztere zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen binnen 14 Tagen ausschließender Frist dahier in Empfang nehmen könne und bis oder im Verhandlungs-Termine einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen habe, außerdem alle zukünftigen Erlasse in dieser Sache an das Gerichtsbrett angeheftet und hiedurch als ihm zugestellt erachtet werden.

Stadtsteinach, den 28. December 1853.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Johann und Margaretha Schmidt'schen Bauerseheleuten in Schlockenau gehörige Anwesen, bestehend in:

1) einem halben Hof, Bes.-Nr. 159 mit Wohn- und Oekonomiegebäuden, Hofraith und Gärtlein, 18¾ Tagwerk Feldern, 5¾ Tagwerk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz und Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe an Wiesen, Hölzern, Weihern und Hut zum 14. Theile, belastet mit 7 fl. 42 kr. Jahressteuer aus 1540 fl. Grundsteuerkapital, 8 fl. 7⅞ kr. Gefällsbodenzins, 96 fl. 15 kr. Handlohnsfixum und 48 fl. 7½ kr. Ablösungsbetrag zum Staate, geschätzt auf 2460 fl.,

2) in 2 Tagwerk Feld in Stiefelsgrund, Bes.-Nr. 153a, onerirt mit 1 fl. 6 kr. Jahressteuer, 39¾ kr. Gefällsbodenzins, 14 fl. 7 kr. Handlohnsfixum und 7 fl. 3½ kr. Ablösungsbetrag zum Staate, geschätzt auf 200 fl.,

3) in 1 Tagwerk, die Birkenwiese, Bes.-Nr. 153b, belastet mit 42 kr. Jahressteuer, 10¾ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. 16 kr. Handlohnsfixum und 5 fl. 8 kr. Ablösungsbetrag zum Staate, geschätzt

auf 160 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 11. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr

im Wachter'schen Wirthshause in Eppenreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtsteinach, den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Der ledige Bauer Johann Schirmer zu Hirschfeld hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisungen der Forderungen wird Termin auf

Montag den 13. Februar c.

zur Vorbringung der Einwendungen auf

Mittwoch den 13. März c.

zur Abgabe der Replik auf

Mittwoch den 19. April c.

zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag den 4. Mai c.

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Johann Schirmer hiezu geladen, mit dem Bemerken, daß Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, Nichterscheinen in den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich zieht.

Die Aktivmasse besteht in:

76 fl.	16¼ kr.	Erlös aus dem Verkaufe der Mobilien,
1600 fl.	— kr.	Taxwerth des ½ Dorfgutes, Besitz-Nr. 4ª,
410 fl.	— kr.	Taxwerth von 1⅞ Tagw. Wiese, Besitz-Nr. 148ª,
2086 fl.	16¼ kr.	**Summa.**

Die vom Gemeinschuldner angegebenen Passiven betragen 2368 fl. 36 kr. unter welchen sich 1676 fl. im Hypothekenbuch eingetragene Forderungen befinden.

Im ersten Ediktstage sollen die Gläubiger zugleich über den Verkauf der schuldnerischen Immobilien und mit ihren deßfalls zu stellenden Anträgen vernommen werden, wobei bezüglich der Ausbleibenden die Zustimmung zu den von der Mehrzahl der Erschienenen gefaßten Beschlüssen angenommen wird.

Ludwigsstadt, 3. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

In der Theilungssache des verwittibten Wirthes Georg Künnell von Hattersdorf mit seinen Kindern wird zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen gegen dieselben Termin auf

Mittwoch den 1. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung anberaumt.

Seßlach, den 29. December 1853.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit in Folge hohen Ausschreibens vom 8. December 1849, Num. 6203, dann hohen Rescripts vom 17. December 1853, Num. 22725 Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß der Oberschreiber Pfändtner die Gefäll- und Handlohnsbodenzinse der Ablösungscassa des Staats, dann Umschreibgebühren,
der Amtsgehilfe Scherl die sämmtlichen Steuern, die Gefäll- und Handlohnsbodenzinse des Staats-Aerars, die rentamtlichen Taxen, die Forststrafgefälle, die Forstnebenutzungen, die Kornbodenzinse, die Pachtgelder
zu percipiren und zu quittiren beauftragt und befugt

sind, und daß nur die von denselben über beregte Gefälle ausgestellten Quittungen von dem unterzeichneten Amtsvorstande Anerkennung finden, dann, daß der unterzeichnete Amtsvorstand die Ausstände aus den Vorjahren, die Erlöse aus Forst-Hauptnutzungen, die Handlohnsfixa und Ablösungsschillinge, sowohl des Staatsärars als der Ablösungscassa des Staats, die zufälligen und besondern Einnahmsanfälle percipirt,

B. daß weder der Rentamtsbote, noch dessen Gehilfe, Gefälle einheben und quittiren dürfen, bei welchen die Befugniß hiezu nicht in dem Vorweis ausdrücklich ausgesprochen ist.

Burgwindheim, den 2. Januar 1854.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Hermann.

Bekanntmachung.

Durch die Versetzung des Königlichen Revierförsters Götz zu Daschendorf ist die Staats-Wald-Jagd Abtenberg — im Revirre Breitengüßbach — pachtlos geworden, und wird zu deren Wiederverpachtung Termin auf

Sonnabend den 21. Januar curr. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Forstamts-Bureau anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse selbst am Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 6. Januar 1854.

Königliches Forstamt.

Duetsch, Forstmeister.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1854

der I. Roßmarkt Montag den 30. Januar l. J.

der II. dagegen Montag den 27. Februar l. J.

abgehalten wird, nachdem als Grundsatz feststeht, daß alljährlich der erste Roßmarkt am letzten Montage des Monats Januar, der zweite aber 4 Wochen später stattfinden soll.

Diesem wird nachrichtlich noch beigefügt, daß am vorjährigen ersten Roßmarkte 532, am zweiten dagegen 374, an beiden also zusammen 906 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammt-Summe aller Verkaufspreise 88,660 fl. 26 kr betragen hat.

Weiteres wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren auch in diesem Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden Roßmärkte folgenden Dienstage gehalten wird, sowie daß im vorigen Jahre 594 Stücke am ersten, dagegen 497 Stück am zweiten, mithin an beiden Märkten zusammen 1091 Stück Rindvieh für die Gesammt-Summe von 92,199 fl. 29 kr. verkauft worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf- oder Tausch — und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktplatze befindet — bei Strafe angezeigt werden muß.

Ansbach, den 28. December 1853.

Magistrat der mittelfränkischen Kreishauptstadt Ansbach.

Bezold.

Bekanntmachung.

(Die erledigten zwei Inspektors-Stellen an dem protestantischen Collegium von St. Anna betr.)

Die Stellen der beiden Inspektoren an der Erziehungs-Anstalt, dem evangelischen Collegium von St. Anna in Augsburg sind erlediget und durch Candidaten des Studien-Lehr- und Pfarramtes wieder zu besetzen.

Der Gehalt eines Inspektors besteht in jährlich 250 fl., freier Wohnung mit Beheitzung und Beleuchtung, freier Kost, Wäsche und ärztliche Behandlung. — Der Inspektor trift als solcher in die Verhältnisse des Studien-Vorbereitungslehrers und in die Ansprüche der in dem

Studien-Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht nur für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben und sich darüber durch legale Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb 4 Wochen bei dem Magistrat zu melden und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. Februar 1854 einzureichen.

Augsburg, den 31. December 1853.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister

Forndran.

Notty,
Sekretär.

Nicht amtliche Artikel.

In dem Verlage von **Bassermann & Mathy** in Mannheim ist erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen; in Bayreuth durch die **Grau**'sche Buchhandlung:

Handbuch
der praktischen Landwirthschaft

von **Martin Fries**, Wirthschafts-Direktor.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Zwei Bände, 60 Bogen. Preis 4 fl. 36 kr.

Jeder Band wird auch einzeln abgegeben zu 2 fl. 18 kr.

Die besonderen Titel sind:

I. **Praktische Anleitung zum Acker-, Wiesen-, Obst- und Weinbau.**

II. **Praktische Anleitung** zur allgemeinen und speciellen **Viehzucht** mit besonderer Rücksicht auf die Selbstbehandlung der Hausthiere in Erkrankungs- und Unglücksfällen.

Dieses Handbuch ist durch Erlasse von Staatsbehörden, durch Gutachten von landwirthschaftlichen Vereinen und Lehranstalten, so wie durch Zuschriften theoretisch und praktisch gebildeter Landwirthe anerkannt und empfohlen; als ein treuer, sicherer Rathgeber für den Landmann in allen ihm vorkommenden Fällen, als ein Buch, welches durch einfach deutliche Sprache und Vollständigkeit dem Bedürfnisse eines gediegenen Werkes für den eigentlich praktischen Landwirth entspricht. Näheres besagt der ausführliche Prospekt, welcher von jeder Buchhandlung unentgeltlich zu beziehen ist.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	
" à 4 % "	98	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{1}{8}$	
" à 5 % " " II.	$100\frac{1}{8}$	
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{1}{2}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{3}{4}$	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	778	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend den 14. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 12,897.

Bekanntmachung,

(den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Deklaration vom 24. laufenden Monats, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr. (Gesetzblatt für 1853 Nr. 1.) wird in Ansehung des mit dem 1. Januar 1854 in Kraft tretenden Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich in Nachstehendem das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz, 2) Schießpulver 3) Tabak und Tabaksfabrikate	in der Ein- und Durchfuhr verboten.
4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist; 5) grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr.	Aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.

7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt.

Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres

Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.

9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheits-Rücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

München, den 27. December 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 8490.

(Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Bayreuth pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Bayreuth pro $18\frac{51}{52}$ mit

3925 fl. 51¼ kr. Einnahme,
3910 fl. 18¼ kr. Ausgabe,

15 fl. 33 kr. Bestand.
183 fl. 35 kr. Einnahms- und
184 fl. 4 kr. Ausgabs-Rückständen,

wird nach Art 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9406.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verfertigung optischer Instruments betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde die Zusammensetzung von Prüfungs-Commissionen in den Städten Bayreuth und Bamberg zur Lieferung des Befähigungs-Nachweises für die Verfertigung optischer Instrumente ausgesprochen, was den obengenannten Behörden zur Darnachachtung bei vorkommenden Anmeldungen hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8262.

(Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Stadtsteinach pro $18\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Stadtsteinach pro $18\frac{51}{52}$ mit

766 fl. 14½ kr. Einnahme,
290 fl. 16 kr. Ausgabe,

475 fl. 58½ kr. Bestand und
34 fl. 35¾ kr. Aktiv-Ausständen,

wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 4. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Todesschein von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug eines am 3. l. Mts. ergangenen höchsten Rescripts wird im nachfolgenden Abdrucke ein Verzeichniß der in Frankreich jüngst verstorbenen, angeblich K. Bayer. Unterthanen unter dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, in geeigneter Weise darüber Erhebungen anzuordnen, ob die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen dem betreffenden Amtsbezirke angehört und Verwandte daselbst hinterlassen haben, an welche die für dieselben bei dem Königl. Staats-Ministerium des Innern hinterliegenden Todtenscheine ausgeantwortet werden können.

Ueber das Ergebniß ist

binnen 6 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 7. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Verzeichniß

von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.
1	Henrich, Jacob.	52	Burveiller (Burrweiler?).	Am 24. März 1852 in Paris.
2	Fiokofski, Johann.	26	Beyreith (Bayreuth?).	Am 8. August 1853 zu Sidi-Bel-Abbes in Afrika.
3	Bracher, Xaver.	26	Azombach (?).	Am 22. Sept. 1852 zu Batna in Afrika.
4	Schober, Andreas.	27	Speiersburg (Speiersberg?).	20. August 1853 in Afrika.
5	Mehling, Kaspar.	27	Karlstadt.	16. Juni 1852 in Tlemcen in Afrika.
6	Kerß, Konrad.	30	Landau.	18. Februar 1852 in Batna.
7	Fischer, Franz.	40	Bliescastel.	2. März 1852 in Afrika.
8	Brust, Lorenz.	34	Helmstadt.	12. Aug. 1853 in Sidi-Bel-Abbes.
9	Ruffing, Friedrich.	41	Homburg.	4. Aug. 1853 in Ville-sous-La-ferté.
10	Engel, Christian.	36	Busselsheim (?).	26. Februar 1853 in Sidi-Bel-Abbes
11	Letter, Melchior.	46	Duberlot (?).	24. Juni 1853 in Guyana.
12	Weiß, Johann.	34	Schwegenheim.	13. März 1853 in Sidi-Bel Abbes.
13	Lang, Leonhard Johann.	70	Augsburg.	6. December 1852 in Paris.
14	Faber, Johann Simon.	30	Würzburg.	12. Januar 1853 in Batna.
15	Lowinger, Michael.	27	Lapetsdorf (Lappersdorf?).	17. Januar 1853 in Batna.

Nr. curr.	Vor- und Zuname	Alter. Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.
16	Weisner (?), Heinr. Jak.	30	Kondivick (?).	25. October 1852 in Batna.
17	Fleck, Johann.	24	Würzburg.	27. October 1852 in Sidi-Bel-Abbes.
18	Billig, Johann.	20	Mictaoue (?)	24. November 1852 in Batna.
19	Demonceau, Franz.	20	Landpach (Ansbach?).	21. November 1852 in Batna.
20	Müller, Friedrich.	24	Frohnofen (Frohnhofen?).	16. November 1852 in Batna.
21	Rahmer, Mathias.	22	Neuabenreith (Neualbenreuth?).	2. November 1852 in Sidi-Bel-Abbes.
22	Peter, Nikolaus.	28	Obernheim.	10. November 1852 in Baya.
23	Eller, Wilhelm.	24	Heittenleitenhetten (?).	30. October 1852 in Batna.
24	Zittel, Heinrich.	24	Birchleim (?).	19. December 1851 in Sidi-Bel-Abbes.
25	Volz, Johann.	24	Mainaschaff.	25. Juli 1851 in Afrika.
26	Hofmann, Michael.	27	Bomberg (Bamberg od. Bombach?).	7. August 1852 in Afrika.

Ad Num. 715.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Jannar 1854 stattgefundenen 251. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 465 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 zu 4 % mit $\frac{1}{3}$ der Kapitalsumme, dann

b) die niederösterreichischen ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4 % von Nr. 15,940 bis 17,573 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von

1,252,655 fl. 42 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 7. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,538.

(Die Erledigung des Magister Gropp'schen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Magister Gropp'sche Familien-Stipendium mit

jährlich 25 fl. ist pro 18⅔ erledigt und wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuchsteller ihre Vorstellungen, womit

1) ein Universitäts-Zeugniß über Fleiß und Verhalten,
2) ein Vermögenszeugniß, und
3) ein gehörig beglaubigter Nachweis über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter

vorgelegt werden muß, bis

15. Februar d. Js.

hierorts zum Einlauf zu bringen haben.

Später angebrachte, oder nicht gehörig belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 10. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,255.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Ernennung des bisherigen Nectors und Lehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach, Dr. Weiß, zum Professor der Mathematik und Physik an der polytechnischen Schule in Nürnberg erledigt sich bis zum 1. April 1854 die Lehrstelle für die genannten Fächer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ansbach.

Es wird deßhalb diese Lehrstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß damit ein jährlicher Gehalt von 900 fl. verbunden ist, und Gesuche um dieselbe, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis zum 1. Februar künftigen Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher vorzulegen sind.

Ansbach, am 28. December 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
(gez.) Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Num. 1091.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schneider ist die Pfarrei Dottenheim in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Nach der jüngst vorgelegten Uebersicht besteht das Einkommen in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:	
1) Aus Staatskassen (vom K. Rentamte Ipsheim) baar	48 fl. 45 kr.
2) Aus Stiftungskassen incl. 1 fl. 15 kr. für eine Immerkuh	18 fl. 5¼ kr.
II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
1) Wohnung in sehr gutem baulichen Zustande und geräumig, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl. — kr.
2) Grundstücke:	
1⅞ Tagwerk Aecker	20 fl. — kr.
3½ ,, Wiesen	79 fl. — kr.
1¾ ,, Gemeindegründe .	12 fl. — kr.
⅛ ,, Garten	2 fl. — kr.

Die Grundstücke sind dermalen um 162 fl. 10 kr. verpachtet.

IV. **Ertrag aus Rechten:**

1) an grundherrlichen nach erfolgter Ablösung . . . . 205 fl. 48 kr.

2) Gemeinde- und Waiderechte . . 1 fl. 30 kr.

3) an Forstrechten:

aus der Dottenheimer Gemeindewaldung:

8 Klftr. weiches Scheitholz	à 4 fl. -- kr.	59 fl. 56 kr.
4 Klftr. weiches Scheitholz	à 3 fl. 30 kr.	
1½ Klftr. eichenes Oberholz	à 3 fl. 30 kr.	
4 Klftr. eichene u. weiche Stöcke	à 1 fl. 10 kr. / à 1 fl. — kr.	
1¼ Schober harte Wellen	à 1 fl. 30 kr.	
1½ Schober weiche Wellen	à 1 fl. 24 kr.	

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 158 fl. 19¾ kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 6 fl. 36 kr.

Summa 642 fl. —¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Lasten sind keine vorhanden, mithin bleibt

reines Einkommen 642 fl. —¼ kr.

Ansbach, den 3. Januar 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Erkenntniß.

Bamberg, den 23. December 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am drei und zwanzigsten December achtzehnhundert fünfzig drei, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Direktor Conrad, Vorsitzender, Rath Martin und Assessor Wimmer, Staatsanwalt Pfriem und Protokollist Primbs, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen den quiescirten Kgl. Landgerichts-Assessor Dr. v. Reider wegen Preßvergehens &c.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 16. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages

In Erwägung

I. daß der K. quiescirte Landgerichts-Assessor Dr. Jacob v. Reider am 20. November d. Js. mit Tod abgegangen ist.

II. daß in dem ersten Hefte der Druckschrift „Nachweis des literarischen Wirkens in Edirung von hundert kompletten wissenschaftlichen Werken — in Politik, Jurisprudenz, Botanik, Zoologie, Pharmazeutik, Technologie, Landwirthschaft, Gartenbau und Naturkunde. Als ein Beitrag zur deutschen Litteraturgeschichte von Jacob Ernst v. Reider, K. bayer. I. Assessor am Landgerichte Hersbruck. In vier Heften. Ludwigsstadt. Im Selbstverlag 1852" Seite 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 28, 29, 31, 60, 61 und 62 und in dem ersten Bogen des zweiten Heftes der Druckschrift „Die neuesten Erfahrungen in Politik, Jurisprudenz, Polizei, Nationalökonomie, Naturwissenschaft, Landwirthschaft, landwirthschaftliche Technologie, Pharmazeutik und Gartenbau für Beförderung des Volkswohles und der Volksbildung. Verlegt und herausgegeben von Dr. Jacob Ernst v. Reider in Bamberg 1853" Seite 1, 3, 5 Ausdrücke vorkommen, welche zur Verbreitung beunruhigender falscher Gerüchte und Nachrichten dienen und welche auch die Kgl. bayer. Regierung directe und indirecte angreifen,

aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg

ad I. in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kgl. quiescirten Landgerichts-Assessor v. Reider,

ad II. in Gemäßheit des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung der beiden Druckschriften, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Conrad. Martin. Wimmer.

Primbs.

(Verbotene Druckschrift.)

Rathskammer-Beschluß.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am zweiten December achtzehnhundert drei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzes über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Bomhard, Präsident, Werner, Untersuchungsrichter und Referent, Hofinger, Assessor und Tiator, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen einen Unbekannten, wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Schrift „Rastatter Kasemattenerzählungen rc. rc.“ im Jahre 1853;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags Königl. Staatsbehörde vom 29. vorigen Monats und

In Erwägung, daß die Schrift „Rastatter Kasemattenerzählungen eines Freigewordenen — Meisenheim bei Theodor Krull — 1850 -- die bestehenden Regierungsformen mit Spott und Verachtung behandelt, an mehreren Stellen offen zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufruft und die deutschen Fürsten insgesammt durch Schmähung und herabwürdigenden Spott angreift;

daß keine bestimmte Person gegeben ist, gegen welche eine strafrechtliche Verfolgung mit Erfolg gerichtet werden könnte,

verordnet

die Unterdrückung und Vernichtung besagter Schrift, insoweit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund der Art. 16, 12, 22 rc. und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, im Uebrigen die Einstellung des Verfahrens.

Also beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Im Original sind unterschrieben:

Bomhard, Werner, Hofinger und Tiator.

Für die richtige Abschrift.

Der Bezirksgerichtsschreiber.

Tiator, stellvertr.

Gegenwärtiges wird bestehender Vorschrift gemäß hiermit veröffentlicht.

Landau, den 30. December 1853.

Der Königl. Staatsprokurator.

Molique.

Bayreuth, den 3. Januar 1854.

Edikal-Ladung.

(Anklage gegen den verheiratheten Taglöhner Heinrich Sommerer von Gefrees, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls betreffend.)

Das Königliche Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat in Folge Beschlusses vom 13. December 1853 gegen Heinrich Sommerer, verheiratheter Taglöhner zu Gefrees, K. Landgerichts Berneck, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt im Complotte, mit noch zwei anderen Personen, in der Nacht vom 18. auf den 19. März 1852 an der Metzgerswittwe Christine Küneth in Gefrees, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht, zugleich aber, da derselbe abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, auch alle Mittel, denselben vor Gericht zu bringen, bisher fruchtlos geblieben sind, auf Einleitung des Ungehorsamsverfahres erkannt.

Es geht somit an Heinrich Sommerer die Aufforderung, binnen **drei Monaten** bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu erscheinen, und sich wegen des ihn angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Prell, Appellationsgerichtsrath.

Bekanntmachung.

(Personal-Veränderung bei der Königlichen Kreiskasse von Oberfranken betr.)

In Folge hohen Auftrages der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, wurden von unterfertigter Königl. Regierungs-Commission die in Folge der Quiescirung des Kgl. Kreiskassiers Engertsberger neu ernannten beiden Königl. Kreiskasse-Beamten, der Kgl. Kreiskassier Laaba und der Kgl. Kreiskassa-Controlleur Stengel, in ihre Dienstesstellen heute eingewiesen.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß von heute an alle dienstlichen Ausfertigungen, Quittungen rc. die Namensunterschriften der obengenannten beiden K. Kreiskasse-Beamten zu enthalten haben.

Bayreuth, den 11. Januar 1854.

Die
zur Extradition der Königlichen Kreiskasse dahier abgeordnete Königliche Regierungs-Commission.

Jodl, Königlicher Regierungsrath.

Diensteos-Nachricht.

Nach Beschluß der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. December 1853 wurde dem Dr. med. Ludwig Raab aus Bayreuth die in Erledigung gekommene praktische Arztstelle in Kreußen verliehen.

Beilage
zu Nr. 4 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 14. Januar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Edictalladung.

Am 18. Juni 1852 verstarb zu St. Georgen die Werkführers-Wittwe Margaretha Barbara Döring, eine außerehеliche Tochter der Häfnermeisterstochter Johanna Fridrika Rottmann aus Hildburghausen mit Hinterlassung eines Vermögens von 536 fl., wovon jedoch die Kinder des Werkführers Döring aus I Ehe vier Fünftheile als ihr mit diesem Nachlasse noch vereinigtes Vatergut in Anspruch nehmen.

Nachdem durch die bisherigen Nachforschungen die Erben der Wittwe Döring nicht ermittelt werden konnten, so werden deren unbekannte Erben und Erbnehmer öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten oder doch spätestens in dem auf

Mittwoch den 26. April 1854 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich ihre Erbansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß dem Königlichen Fiskus ausgeantwortet würde.

Bayreuth, den 24. Juni 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 10. December 1853.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird im Wege der Execution das der Polizeidieners-Wittwe Magdalena Reiner dahier gehörige, im Kreuz gelegene Wohnhaus nebst Schorgärtlein, St.-B.-Nr. 304, belastet mit 350 fl. Haussteuerkapital, und zum hiesigen Stadt-Magistrat lehenbar, geschätzt auf 585 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf

Freitag den 3. Februar 1854 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 96 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden und die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Das Fladenstein-Stadtmann'sche Familien-Stipendium von Johann Fladenstein zu Culmbach,

Dr. beider Rechte, Fürstlich Brandenburgischen Geheim- und Hofrath und Advokaten, unterm 26. April 1617 gestiftet und zunächst bestimmt für die Verwandten aus der Familie seiner Gattin, Katharina gebornen Stadtmann, ist dermalen erledigt, und wird unter Bezug auf die Bekanntmachungen der unterzeichneten Administration in Num. 34 des Korrespondenten von und für Deutschland vom Jahre 1853 und in der Beilage zu Nr. 9 des oberfränkischen Kreis-Intelligenzblattes von 1853 hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Als äußerster Termin zur Bewerbung wird

der 31. März c.

bestimmt. Nach abgelaufenem Termine einkommenden Gesuchen kann keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 5. Januar 1854.

Die Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letzwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum 31. März c.

zur Berichtserstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 3. Januar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. d. Mts. fälligen ersten Hälfte der Kapitalrenten- und Einkommensteuer pro 18⁵⁄₅₄ nebst Kreisumlage und Einkommensteuerbeischlag werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang, Wendelhöfen folgende Zahlungstermin festgesetzt:

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße, oder des 1. Stadtdistrikts,

Montag der 16. d. Mts.;

2) der Häuser in der Canzleistraße, Ochsengasse und Brautgasse, dann der Opernstraße mit Ziegelgasse, oder des 2. und 3. Distrikts,

Dienstag der 17. d. Mts.;

3) der Häuser des Rennwegs, der Ludwigsstraße und Schrollengasse, oder des 4. und 5. Distrikts,

Donnerstag der 19. d. Mts.;

4) der Häuser in der Friedrichsstraße, in den Moritzhöfen, der Breiten-, Priester- und Judengasse, dann Spital- und Hammergäßlein, oder des 6. und 7. Distrikts,

Freitag der 20. d. Mts.;

5) der Häuser in der Erlangerstraße, der Wolfsgasse, der Kulmbacherstraße, im Kreutz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, oder des 8. und 9. Distrikts,

Montag der 23. d. Mts;

6) der Häuser der Jägerstraße, dann vor dem Kottenbacher- und Brandenburgerthor und des Neuenwegs, oder des 10. 11. und 12. Stadtdistrikts,

Dienstag der 24. d. Mts.;

7) der Vorstadt St. Georgen mit grünem Baum, dann der Ortschaften Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang,

Donnerstag der 26. d. Mts.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Wochentage mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 5. Januar 1854.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat November 1852 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,108 bis 20,396 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 26. Januar 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 8. Januar 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Distrikt III. Nr. 1607 dahier, welches jährlich 1 fl. 12½ kr. Haussteuer, 6¾ kr. Kreisumlage, 8¾ kr. Beischlag, 5½ kr. Bodenzins, 24¼ kr. Handlohns Bodenzins, 15 kr. Beleuchtungs-, 20 kr Brunnen- und 35 kr. Wachtgeld gibt, mit 800 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 900 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe wiederholt unterstellt, da im ersten Termine kein Strichsliebhaber sich eingefunden hat, und hiezu eine Tagfahrt auf

Mittwoch den 18. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr

hierorts anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag des fraglichen Wohnhauses nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, 23. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

a) das Gasthaus, D. II., Nr. 605, mit Nebengebäude und Garten, gewerthet auf 7000 fl. und mit 3700 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, in der Nähe des Eisenbahnhofes gelegen,
b) eine Scheune, D. II., Nr. 795, mit Holzremise, gewerthet auf 1500 fl.,

demnächst öffentlich versteigert, und steht Termin zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 16. Februar 1854 Vormittags 11 Uhr

im Comm.-Zimmer Nr. 30 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird, sowie, daß die auf den Verkaufs-Objekten ruhenden Lasten und Abgaben und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 3. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die ledige Taglöhners-Tochter Margaretha Hager von Münchaurach will nach Nordamerika auswandern, weßhalb etwaige Forderungen an sie binnen 14

Tagen von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Herzogenaurach, am 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Nicht amtliche Artikel.

Gasthofs-Verkauf oder Verpachtung.

Ein im guten Betriebe stehendes Gasthaus, zur Zeit das einzige in einer Provinzialstadt Oberfrankens, woselbst der Sitz aller äußern Behörden sich befindet, wird wegen Kränklichkeit des Besitzers verpachtet oder auch verkauft.

Näheres bei der Redaktion dieses Blattes unter **B. B.**

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 10. Jan. Der designirte K. Pfarrer Ludwig Held zu Bronn, mit Jungfrau Octavia Buck von hier.

— — Der Bürger und Gastwirth Martin Künzel zur goldnen Traube dahier, mit der Wittwe Dorothea Arnold von hier.

— — Der Oekonom Peter Feulner auf dem Grünbaum, mit Anna Lauterbach, Bauerstochter von Waldau.

Geborne.

Den 5. Jan. Die Tochter des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Popp dahier.

Den 7. Jan. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Friedrich Griesshammer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Ludwig Schlenck dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 3. Jan. Der gymnastische Künstler Johann Stark von Schney, alt 60 Jahre.

Den 6. Jan. Der Sohn des Feldwebels Georg Dressel, alt 11 Monate und 25 Tage.

Den 7. Jan. Die Ehefrau des Bürgers- und Schneidermeisters Pistor dahier, alt 56 Jahre.

— — Der Privatdiener Hofmann dahier, alt 86 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

— — Der Sohn des Bauern Hübner zu Unterpreuschwitz, alt 1 Tag.

Den 8. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Güterladers Baierlein in St. Georgen, alt 53 Jahre.

Den 9. Jan. Die Tochter des Güterladers Hübner im Neuenwege, alt 6 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Den 10. Jan. Die Schuhmachermeisterswittwe Lutz dahier, alt 60 Jahre und 10 Monate.

Den 11. Jan. Die hinterlassene Wittwe des quiescirten Kgl. Regierungs-Kanzlisten Jopke dahier, alt 80 Jahre und 8 Monate

— — Die Tochter des Anstreichers Grüner dahier, alt 7 Monate und 28 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Mittwoch den 18. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 7916.

An sämmtliche taxperzipirenden Behörden von Oberfranken.

(Die quartalweisen Anzeigen des Taxsolls-Anfalles ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit den — durch autographirtes Ausschreiben vom 7. September 1852, ad Num. 1924, und beziehungsweise vom 30. December 1852, ad Num. 6781 bezeichneten Betreffes angeordneten Vorlagen pro I. Quartal $18\frac{53}{54}$ noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, fragliche Uebersichten bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. binnen 3 Tagen anher einzureichen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß außer den behufs der Prüfung und Einweisung vorzulegenden Uebersichten über den Taxsoll-Anfall pro I. Quartal $18\frac{53}{54}$, noch eine weitere summarische Anzeige, in welcher zugleich auch der Taxsoll-Anfall des I. Quartals $18\frac{52}{53}$ aufzunehmen ist, mit besonderem Berichte oder mittelst Umschlags anher in Vorlage zu kommen hat.

Fehlerhafte und ihrem Zwecke nicht entsprechende Vorlagen haben gleichfalls die oben angedrohte Strafe zur Folge.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 11,224.

(Die Besetzung des erledigten Frühmeßbenefiziums zu Höchstadt gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verleihung des Benefiziums St. Nicolai zu

Höchstadt an den Priester Johann Georg Stang ist das Frühmeßbenefizium zu Höchstadt mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 411 fl. 16¾ kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 12. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,285.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Altenkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers und Dechants Klockart ist die organisirte Klosterpfarrei Altenkundstadt, Kgl. Landgerichts und Dekanats Weismain, erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich über 1674 Seelen in 17 Ortschaften, in einer ½- bis 1stündigen Entfernung vom Pfarrorte, zu deren Pastorirung ein Hilfspriester beigegeben ist. Im Pfarrsprengel befinden sich 2 Schulen und 2 Kapellen.

Das reine Einkommen beträgt nach der revidirten Fassion 980 fl. 47⅝ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb

4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einem andern Regierungsbezirke angehören, bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung einzureichen.

Bayreuth, am 12. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,672.

An die Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Ablieferung der Irrenhaustaxen pro 18⁵²⁄₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Instruktion vom 20. Oct. 1846, die Ablieferung der Irrenhaustaxen und der Beckeneinlagen für das Irrenhaus zu St. Georgen betr., werden die Kgl. Landgerichte beauftragt, die Irrenhaustax-Abrechnungen und die Irrenhaustaxen pro 18⁵²⁄₅₃ unverzüglich an die Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier zu übermachen. Gegen säumige Landgerichte müßte auf Anzeige der Kgl. Administration mißliebig eingeschritten werden.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,223.

An die Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Aufnahme und Ueberwachung der Schullehrlinge und den Mangel an Schuldienst-Exspektanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Schulbehörden ist bereits bekannt geworden, daß die vorhandenen Schuldienst-Exspektanten beider Confessionen für den Bedarf nicht mehr ausreichen. Eine Hauptursache mag wohl in den Zeitverhältnissen und namentlich in dem Umstande zu suchen seyn, daß Vielen das bescheidene Loos eines Schullehrers nicht mehr genügt, indem sie für ihre Mühe und Arbeit ein reichliches Auskommen auf anderem Wege erlangen zu können glauben, während den Schullehrern für die große Verantwortlichkeit und die anstrengenden Leistungen, welche denselben obliegen, nicht sobald ein entsprechendes Aequivalent durch eine zureichende Besoldung und eine gesicherte Existenz gewährt zu werden vermag. Für die Aufbesserung der gering

dotirten Schulen ist zwar seither Vieles geschehen und wird fortwährend Sorge getragen, allein die gesteigerten Bedürfnisse und Anforderungen und insbesondere die nothwendig gewordene Organisation der vielen Winkelschulen und die Theilung einzelner Schulen wegen der unverhältnißmäßig großen Schülerzahl, welche bedeutende Zuschüsse erheischten, gestatten nur ein allmähliges Fortschreiten in dem begonnenen Werke.

Die nächste Ursache des eingetretenen Mangels liegt aber leider in der seither erfolgten und unvermeidlich gewesenen Entlassung von Schul-Exspektanten wegen grober und streng zu bestrafender Unsittlichkeit.

Um nun diesem aus obigen Ursachen entstandenen Mangel abzuhelfen und entgegenzuwirken, ergehen an die Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken folgende Aufforderungen und Erinnerungen:

1) Die Schulbehörden werden sich hierdurch im Interesse der Schulen berufen fühlen, Jünglinge von guten Anlagen und sittlichem Charakter für das Schulfach zu gewinnen und daher diejenigen in ihren Bezirken, welche sie hiezu geeignet finden, zum Eintritt als Schullehrlinge aufzumuntern.

2) Bei der Aufnahme unter die Schullehrlinge ist aber neben der gehörigen Befähigung strenge darauf zu sehen, daß nur solche zugelassen werden, welche sich in den Schulen durch Sittlichkeit und Religiosität bisher bewährt haben.

3) Von den Vorbereitungslehrern und den einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen wird erwartet, daß sie der nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer ihnen zur besonderen Pflicht gemachten Ueberwachung des religiös-sittlichen Betragens gewissenhaft nachkommen und die religiös-sittliche Charakter-Entwickelung der Schullehrlinge auf das Genaueste beaufsichtigen, da Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden kann, und da die Lehrer, deren Aufgabe nicht bloß im Unterrichten, sondern auch im Erziehen ihrer Schüler besteht, zunächst berufen sind, neben der sorgfältigen Entwickelung des Verstandes auch der gewissenhaften Pflege des Gemüthes und der religiös-sittlichen Veredlung der anvertrauten Kinder sich zu widmen.

4) Die Lokal- und Distrikts-Inspektoren haben daher von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge fortwährend geeignete Kenntniß zu nehmen und ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten.

5) Endlich sind auch diejenigen aufgestellten Vorbereitungslehrer, welche ihre übernommenen Pflichten bezüglich der Schullehrlinge, nicht genau erfüllen, sowie jene, welche sich durch besondere Leistungen für diesen wichtigen Zweck auszeichnen, der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, um gegen erstere einzuschreiten und ihnen den Unterricht für die Folge zu entziehen, dagegen letztere nach Anleitung der Bestimmung im §. 10 l. c. bei Beförderungsgesuchen und Vertheilung von Remunerationen oder in sonstiger Weise nach ihren Verdiensten berücksichtigen zu können.

6) Schlüßlich wird den Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und den sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken vorläufig noch bemerklich gemacht, daß man, weil die Schullehrlinge häufig wegen Vermögenslosigkeit außer Stande sind, den Lehrer für den Unterricht zu entschädigen, und weil den Lehrern die unentgeldliche Aufnahme solcher Lehrlinge nicht zugemuthet werden kann, einen Fond zur Remunerirung einzelner verdienter Lehrer und einen weitern zu kleinen Stipendien für arme, besonders würdige Schullehrlinge vom Etatsjahre $18\frac{54}{55}$ an, zu ermitteln suchen wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 736.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der Kgl. preußischen Kassa-Anweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben obigen Betreffs vom 22. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89) wird eine weitere Verfügung der Kgl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden d. d. 2. December v. Js. im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 13,411.

Bekanntmachung.

betreffend die Einziehung der Königl. preußischen Darlehenskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehenskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Kgl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungshauptkassen zugehenden Darlehenskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus voneinander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden; mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehenskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 10,300.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, d. d. 29. December v. J., das Cursiren falscher Münzen betreffend, wird in nachstehendem Abdruck sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichen Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 8948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Oberaufschlagamtes da-

hier vom 17. d. Mts. wurde von demselben ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844, und scheint aus Zink gegossen zu seyn. Es hat das Ansehen einer von irgend einer Säure angegriffenen Silbermünze, war übrigens sogleich erkennlich durch sein viel zu leichtes Gewicht, sowie durch den Umstand, daß es sich ohne alle Anstrengung in der Mitte entzwei brechen ließ.

Indem vor Annahme und weiteren Verbreitung solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Regensburg, den 29. December 1853.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekr.

Ad Num. 720.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchstem Rescripte vom 6. d. Mts. dem Kaufmann Karl Bromberger in München die Bestätigung als Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in widerruflicher Weise ertheilt und zugleich die nach §. VIII. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 von jener Gesellschaft beantragte Art der Cautionsleistung mittelst Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des gedachten Hauptagenten für alle Ansprüche an die Gesellschaft in der Art genehmigt, daß hiebei die subsidiäre Haftung der Gesellschaft in keiner Weise als ausgeschlossen betrachtet werden könne.

Hiernach steht der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebs der genannten Versicherungsgesellschaft in den Regierungsbezirken Bayerns diesseits des Rheines ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Dieß wird in Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. d. Mts. bekannt gemacht und dabei noch besonders auf die bereits erwähnte, von ꝛc. Bromberger in rechtsverbindlicher Weise übernommene Selbsthaftung für alle Ansprüche an jene Gesellschaft, so wie auf die hiedurch nicht ausgeschlossene subsidiäre Haftungsverbindlichkeit der genannten Gesellschaft selbst, aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,935.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung der Kirchenverwaltung Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes, Müllermeisters Johann Schneider zu Münchberg wurde für die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Heinrich Pöhlmann allda in die dortige Kirchenverwaltung einberufen, und als Mitglied derselben von unterfertigter Stelle bestätigt, — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß, bestehender Vorschrift gemäß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Zehnter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende August 1853.

Mit Ende Februar waren versichert:

	Stück	1561	mit 131,895 fl.	Haftgeld hierauf	2937 fl.	43 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit ult. August 1853	„	79	„ 8,505 fl.	„ „	110 fl.	1¼ kr.
Summa	„	1640	„ 140,400 fl.	„ „	3047 fl.	44¼ kr.
Ab gingen vom 1. März mit ult. August 1853	„	461	„ 41,308 fl.	„ „	43 fl.	27 kr.
bleibt Stand mit Ende August 1853	„	1179	„ 99,092 fl.	„ „	3004 fl.	17¼ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1853	1465 fl.	57½ kr.
Neuer Zugang:		
1) An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 11	2 fl.	18 kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 9. Semester vide Beleg Nr. 22 .	2 fl.	49 kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	17 fl.	11¼ kr.
4) Austrittsgebühren vide Verzeichniß Nr. 15 und Titel 3 der Geldrechnung	2 fl.	18 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl.	33¾ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A und B nach Abzug des Erlöses	1698 fl.	44 kr.
2) An Schadensermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 10 . .	6 fl.	39 kr.
3) An Besoldungen vom 1. März mit ult. August 1853 Titel 11 . .	245 fl.	12 kr.
4) Auf Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen Titel 13 . .	93 fl.	50 kr.
5) An Regiekosten, vide Geldjournal B Kolonn 1	259 fl.	3½ kr.
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 2303 fl. 28½ kr. per 100 fl. 3 Prozent	69 fl.	— kr.
Betrag der auszuschlagenden Beiträge	2372 fl.	28½ kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.		Beiträge.		trifft auf das 100 fl.	
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	8,255	mit	418 fl. 34 kr.	.	5 fl. 4$\frac{1128}{4953}$	= 5 fl. 5 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden . . .	46,775	mit	1336 fl. 4½ kr.	.	2 fl. 51$\frac{2151}{5613}$	= 2 fl. 52 kr.
3) „ Rindern	44,062	mit	617 fl. 50 kr.	.	1 fl. 24$\frac{2896}{22031}$	= 1 fl. 25 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus 8,255 fl. à 5 fl. 5 kr. per 100 fl. =	419 fl.	38 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden aus . . . . 46,775 fl. à 2 fl. 52 kr. per 100 fl. =	1340 fl.	53 kr.
3) „ Rindern . . . . 44,062 fl. à 1 fl. 25 kr. per 100 fl. =	624 fl.	13 kr.
in Summa auf	2384 fl.	44 kr.
auszuschlagen wären	2372 fl.	28½ kr.
bleibt surplus	12 fl.	15½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlößes vom 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar Zahlung.		Aufrechnung des Erlößes.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Michael Wißmeyer von Ansbach	131	15	—	—	331	15
2	„ Adam Heinrich Münch von Issigau abschl. an 75 fl.	13	14	75	—	88	14
	Summa obiger Pferde	144	29	75	—	219	29
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr P. G. Bauriedel von Nürnberg abschl. an 131 fl. 15 kr.	51	54	—	—	51	54
2	„ A. Krieß von Bug	120	—	30	—	150	—
3	„ Conrad Erich von Erlangen	30	—	30	—	60	—
4	„ Carl Braun von Oettingen	117	—	33	—	150	—
5	„ Schmidt von Eßfeld	90	—	75	—	165	—
6	„ Martin Krauß von Leutershausen	112	30	—	—	112	30
7	„ Wolf von Münchberg	55	—	—	—	55	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wunder von Nordhalben	20	—	25	—	45	—
2	„ L. Meerwitz von Erlangen	19	32	21	43	41	15
3	„ Harthan von Schwürbitz	30	30	7	—	37	29
4	„ Carl Polig von Lichtenberg	35	—	40	—	75	—
5	„ Friedrich Fischer von Zell 2 Stücke	51	30	31	—	82	30
6	„ Andreas Borger von Naila	22	42	22	18	45	—
7	„ Michael Bauch von Würzburg 3 Stück abschl. an 93 fl. 15 kr.	56	30	41	—	97	30
	Summa der Rinder	235	44	188	1	423	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	„ „ Lastpferde	144	29	75	—	219	29
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	38

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße vom X. Semester pro 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlößes.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Thomas Lochmüller von Gefrees	120	15	11	—	131	15
2	„ Gottl. Neupert von Perneck	35	—	40	—	75	—
3	„ Ad. H. Münch von Issigau nach gezahlten 13 fl. 14 kr. noch	61	46		—	61	46
	Summa der Lastpferde	217	1	51	—	268	1

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlößes.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr P. G. Bauriedel von Nürnberg nach gezahlten 51 fl. 54 kr. noch	79	21	—	—	79	21
2	Frau Sörgel, Wittwe allda	39	—	36	—	75	—
3	Herr Albert von Heidingsfeld	75	—	30	—	105	—
4	„ Adam Richter von Münchberg	97	30	90	—	187	30
5	„ Georg Frey von Lobenfeld	150	—	·	—	150	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wagner in St. Ingbert	47	30	5	—	52	30
2	„ Michael Bauch in Würzburg nach gezahlten 56 fl. 30 kr. noch .	36	45	27	—	63	45
	Summa der Rinder	84	15	32	—	116	15
	„ „ gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	„ „ Lastpferde . . .	217	1	51	—	268	1
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigungen	742	7	239	—	981	7
	Die Summe Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	38
	Bleibt die Entschädigungs-Summe überhaupt	1698	44	670	1	2368	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden X. Semesters wurden die Reste von vorhergehendem Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden . 400 fl. 30 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . . . . 1705 fl. 18 kr.
c) „ Rindern . . . . 99 fl. 49 kr.

Summa 2205 fl. 37 kr.

Die Beiträge im laufenden 10. Semester haben sich gegen jene vom 9. Semester abermals gemindert:

a) Bei den Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden um 1 fl. 32 kr.
b) „ den gewöhnlichen Pferden um . . . . 1 fl. 59 kr.
c) „ den Rindern . . . . — fl. 8 kr.

Münchberg, den 31. October 1853.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Pöhlmann,** Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

N. Barsch. N. Krauß. A. Krieß. N. Strößner. J. Krauß. Wilhelm Müller. Gg. Fikenscher.

Beilage

zu Nr. 5 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 18. Januar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. Januar 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. December praet. ai. bis 16. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19	fl.	30	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	22	fl.	7	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4	kr.	—	Pfd.	29	Lth.	$3\frac{39}{1327}$	Qu. oder	—	Pfd.	29	Lth.	3	Qu.;
1 " " "	8	kr.	1	Pfd.	27	Lth.	$2\frac{78}{1327}$	Qu. oder	1	Pfd.	27	Lth.	2	Qu.;
1 " " "	12	kr.	2	Pfd.	25	Lth.	$1\frac{117}{1327}$	Qu. oder	2	Pfd.	25	Lth.	1	Qu.;
1 " " "	16	kr.	3	Pfd.	23	Lth.	$\frac{156}{1327}$	Qu. oder	3	Pfd.	23	Lth.	—	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	26	fl.	12	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	30	fl.	50	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4	fl.	3	kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,				
—	fl.	2½	kr. für Koppmehl, und				
—	fl.	45	kr. für Kleien,				
Summa				4	fl.	50½	kr.
Verbleiben				25	fl.	59½	kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 59½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 17 fl. 59¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 1$\frac{689}{4319}$ Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 59¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 1$\frac{1125}{1919}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu.;

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2⅗ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. 1⅕ Qu. oder 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. ⅘ Qu. oder 1 Pfd. 27 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. December 1853	25	30	19	—	19	12
„ 4. Januar 1854	26	12	19	12	18	42
„ 7. „ „	26	36	20	—	19	30
„ 11. „ „	26	30	19	36	19	54
„ 14. „ „	26	12	19	42	19	42
Summa	131	—	97	30	97	—
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	26	12	19	30	19	24
und						
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	22	3	15	3	14

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Bierpreis-Ausgleichung durch Heller betreffend.)

Wie verlautet, wird das dießseitige Ausschreiben vom 27. Dezember vorigen Jahres, welches in der Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 108 enthalten ist, wenig oder gar nicht beachtet.

Es wird deßhalb nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) daß zu Ausgleichung des Biersatzes für einzelne Seidlein beim Stadt-Sekretariat dahier gegen Silbermünzen von 3 bis 30 Kr. Heller erholt werden können und

b) daß derjenige Bierbrauer oder Schenkwirth, welcher sich der Annahme oder Herausgabe von Hellern beim Bier-Ausschank weigert, sich einer Tax-Ueberschreitung schuldig macht und eine Strafe von Zehn Thalern nebst den Untersuchungskosten zu gewärtigen hat.

Den Vollzug dieser wiederholten Bekanntmachung zu sichern, ist das Polizei-Personal angewiesen, jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 11. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das Fladenstein-Stadtmann'sche Familien-Stipendium von Johann Fladenstein zu Culmbach, Dr. beider Rechte, Fürstlich Brandenburgischen Geheim- und Hofrath und Advokaten, unterm 26. April 1617 gestiftet und zunächst bestimmt für die Verwandten aus der Familie seiner Gattin, Katharina gebornen Stadtmann, ist dermalen erledigt, und wird unter Bezug auf die Bekanntmachungen der unterzeichneten Administration in Num. 34 des Korrespondenten von und für Deutschland vom Jahre 1853 und in der Beilage zu Nr. 9 des oberfränkischen Kreis-Intelligenzblattes von 1853 hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Als äußerster Termin zur Bewerbung wird
der 31. März c.
bestimmt. Nach abgelaufenem Termine einkommenden Gesuchen kann keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 5. Januar 1854.

Die Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letzwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum 31. März c.
zur Berichtserstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 3. Januar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung eines Kellerverschlags unter dem alten

Schlosse, welcher an den verstorbenen Färbermeister Hoffmann dahier verpachtet war, und nun vom 2. Februar d. J. an unter Vorbehalt höchster Genehmigung wieder auf 6 Jahre verpachtet werden soll, wird hierdurch auf

Montag, den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr

weiterer Termin anberaumt, an welchem sich daher Pachtlustige bei dem Königlichen Rentamte dahier einzufinden haben.

Die Erben des genannten Hoffmann werden erwähnten Kellerverschlag den Pachtlustigen am Freitag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr vorzeigen.

Bayreuth, den 12. Januar 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Allenfallsige Forderungen an Katharina, Ehefrau des Metzgermeisters Caspar Dietz von Rattelsdorf, welche mit ihrer 15jährigen Tochter Anna eine Reise nach Amerika zu machen beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 7. Februar l. Js.

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Theilungssache des verwittibten Wirthes Georg Künnell von Hattersdorf mit seinen Kindern wird zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen gegen dieselben Termin auf

Mittwoch den 1. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung anberaumt.

Seßlach, den 29. December 1853.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seite mehrerer Gläubiger gegen das Vermögen des Freiherrn Chlodwig von Reitzenstein, vormals zu Lippertsgrün und Unterschwarzenstein, mit Exekutionsanträgen hervorgetreten worden ist, wurde mittelst Antrags vom 28. präs. 29. Juni d. Js. die Eröffnung des Conkursverfahrens verlangt und nach den vorläufigen über das Aktiv- und Passivvermögen des Freiherrn Chlodwig von Reitzenstein gepflogenen Erhebungen hat sich bis jetzt herausgestellt, daß incl. des Rittergutscomplexes Lippertsgrün das Mo- und Immobiliarvermögen einen Werth von 17,518 fl. hat und das Gesammtvermögen durch Hinzurechnung der in depositorio befindlichen und auf den Betrag von 9,632 fl. 57¼ kr. sich belaufenden Grundrentenablösungsschuldbriefe an circa 27,150 fl. beträgt, während auf den Grundbesitzungen 18,625 fl. Hypotheken ruhen, die Privatschulden und Dominikallasten den Betrag von 20,000 fl. übersteigen dürften.

Da Freiherr Chlodwig von Reitzenstein seit mehreren Jahren aus Bayern sich entfernt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiedurch edictaliter aufgefordert, binnen 30 Tagen ein glaubhaftes Verzeichniß seines Vermögens und seiner Schulden unter dem Rechtsnachtheile dahier einzureichen, daß außerdem die Vermögensunzulänglichkeit als zugestanden angenommen und mit Eröffnung des Conkurses verfahren werden würde.

Hiebei wird schlüßlich noch bemerkt, daß die bisher gepflogenen Vermögenserhebungen und vorliegenden einzelnen Aktenstücke in diesseitiger Registratur eingesehen werden können, das Grundvermögen unter Sequestration gestellt und solches für das nächste Fruchtjahr, vorbehaltlich der weiteren Beschlüsse der Gläubigerschaft, öffentlich verpachtet wird.

Der Freiherr Chlodwig von Reitzenstein wird noch ebenso, wie auch die außerhalb dem hiesigen Gerichtsbezirke wohnenden Gläubiger, beauftragt, binnen 30 Tagen einen mit Geldvorschuß versehenen Insinuationsmandatar im hiesigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls für ersteren alle Erlasse an das Gerichtsbrett an-

statt der Insinuation angeheftet und den letzteren auf ihre Kosten ein Insinuationsmandatar aufgestellt werden würde.

Naila, am 20. December 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Großhändler Andreas Eugenius Prinzing zu Hof hat als Besitzer des vormaligen Freiherrlich von Wildenstein'schen Lehen in und um Marlesreuth die ständigen Grundrenten und unständigen Handlöhne an die Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden daher alle diejenigen, welche auf diese Grundrenten Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem die Ablösungs-Schuldbriefe dem Berechtigten ausgehändigt werden würden.

Naila, den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der ledige, 19jährige Bauernsohn Johann Truckenbrod von Beikheim will nach Nordamerika auswandern, weßhalb Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert werden, solche

bis zum 25. l. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, den 11. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Flößer Johann Nicolaus Bernschneider von Johannisthal hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird daher und zwar zur Kostenersparung einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, deren gehörigen Nachweisung, sowie zur Vornahme weiter nothwendig werdenden Prozeßhandlungen auf

Dienstag den 7. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiermit geladen werden, daß sie im Ausbleibungsfalle der Ausschluß mit ihren Forderungen trifft.

Bemerkt wird hiebei, daß nach der erhobenen Schätzung das Aktivvermögen 841 fl. 51 kr. beträgt, während die angegebenen Schulden sich auf 1918 fl., worunter 1255 fl. Hypotheken, excl. der Zinsen belaufen.

Alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gantiers in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte nur an das Conkursgericht abzuliefern und resp. zu zahlen.

Zugleich wird zum öffentlichen Verstrich der zur Masse gehörigen Realitäten, als:

a) 1 Tropfhaus, Hs.-Nr. 12 mit Gärtlein und Streuschupfe zu Johannisthal, B.-Nr. 105, belastet mit 250 fl. St.-Kap., geschätzt auf 400 fl.,
b) 1 Tagw. Feld, der Stadelacker, B.-Nr. 61d, 150 fl. St.-Kap., geschätzt auf 215 fl.,
c) 5¼ Tagw. Wiese, die Stadelwiese, B.-Nr. 61e, St.-Kap. 70 fl., geschätzt auf 150 fl.,

Termin auf

Mittwoch den 15. Februar 1854 Vormittags 11 Uhr

im Pöhlmann'schen Gastwirthshause zu Johannisthal anberaumt und werden die Bedingungen daselbst vor dem Aufstrich bekannt gegeben.

Der Verstrich der Mobiliarschaft im Werthe zu 16 fl. 51 kr. unterbleibt vorläufig, da über den vom Gantier gestellten Antrag auf Belassung derselben die Gläubiger am Ediktstag erst mit ihrer Erklärung zu hören sind.

Kronach, 16. December 1853.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Korbmacher Christian Fischer von Burkersdorf und die ledige Schneiderstochter Magdalena Schöps von Gärtenroth haben gemäß Ehevertrag vom Heutigen die hierorts nach Bamberger Landrecht übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weismain, den 13. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Konrad Lehnes von Hösen beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb etwaige Forderungs-Ansprüche an denselben

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu machen sind. Herzogenaurach, den 11. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Katharina Barbara Sticht, geb. Leupold dahier beabsichtigt, nach Asch, im Königreich Böhmen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Donnerstag den 26. Januar 1854 Vormittags

dahier geltend zu machen.

Selb, den 29. December 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kellein.

Prodigalitäts-Erklärung.

Im Betreff der Curatelbestellung über Johann Otto zu Langheim wegen Verschwendung, ist der Beschluß des Königlichen Landgerichts Lichtenfels d. d. 28. Oktober de publ. 4. November 1853, wonach ausgesprochen wurde, daß dem Johann Otto die freie Disposition über sein

Vermögen zu entziehen, und derselbe unter Curatel zu stellen sey, nunmehr rechtskräftig geworden.

Es wird dieses andurch mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, so eine Zahlung an Johann Otto zu machen haben, diese nicht an Johann Otto selbst, sondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an die Ehefrau desselben, Ludmilla Otto, welche als Curator über ihn aufgestellt wurde, zu leisten habe, ferner wird Jedermann gewarnt, dem Curanden ohne Bewilligung seiner Ehefrau Etwas zu borgen, widrigenfalls eine Zahlung nicht dafür geleistet werden würde.

Ueberhaupt sind alle diejenigen Verträge des Curanden, welche nicht die Ausübung seines Gewerbs als Schieferdecker betreffen, ohne Consens seiner Ehefrau null und nichtig.

Lichtenfels, den 4. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Ediktal-Citation.

Georg Müller hat sich vor etwa 70 Jahren aus seiner Heimath (Prechting) als Schneidergeselle entfernt und ist bis jetzt noch keine Nachricht über sein Leben oder seinen Aufenthalt anher gelangt.

Es haben sich daher er selbst oder seine Leibeserben binnen einem halben Jahre dahier zu melden, persönlich oder schriftlich, widrigenfalls das Vermögen des Absenten, welches in etwas über 100 fl. besteht, seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet, und resp. dieselben im Genusse dieses Vermögens gegen bisherige Kaution belassen werden würde.

Lichtenfels, den 4. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen der Revierförsters-Wittwe Barbara

Dinkel von Bamberg gegen Michael Lieb von Wolfsdorf wegen Forderung wird am

Donnerstag den 9. Februar Vormittags 10 Uhr

zu Wolfsdorf das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

1) Ein neuerbautes Wohnhaus, U.-B.-Nr. 463, belastet mit 14½ kr. 4⅛ Bodenzins und 300 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 400 fl.,
2) ¾ Tagw. Feld und Grasgarten, U.-B.-Nr. 464, mit 70 fl. Steuerkapital,
3) 3 Aecker im Eichen, Kat.-Nr. 147, U.-B.-Nr. 105, Kgl. Lehen, belastet mit 7½ kr. 4⅛ Bodenzins, 30 fl. Handlohnsfixum und 345 fl. Steuerkapital,
4) 2 Wiesen in der Eichen, U.-B.-Nr. 106/439, Kgl. Lehen, mit 15 fl. 30½ kr. Handlohnsfixum, 7½ kr. 4⅛ Bodenzins und 300 fl. Steuerkapital, zusammen geschätzt auf 850 fl.

Lichtenfels, den 4. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmchung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das untenverzeichnete Grundvermögen des Müllermeisters Nicolaus Stammberger von Michelau dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem desfalls auf

Montag den 27. Februar d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gick'schen Gasthause zu Michelau anberaumten zweiten und letzten Strichstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den

Schätzungswerth erfolgt, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Beschreibung der Realitäten:

1) eine Mahlmühle mit zwei Gängen sammt Zugehör, insonderheit Schneidemühle, Schorgärtlein, Oekonomiegebäuden, 1½ Tagwerk Garten und zwei Gemeindetheilen, B.-Nr. 1, geschätzt auf 9000 fl.,
2) eine halbe doppelte Scheune, U.-B.-Nr. 2148, geschätzt auf 550 fl.,
3) 1½ Tagwerk Feld, die obere Eisengrieswiese, U.-B.-Nr. 2166, geschätzt auf 550 fl.,
4) 1¾ Tagwerk Wiese im großen Ort, U.-B.-Nr. 2167, geschätzt auf 400 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld der Gößleinsacker, U.-B.-Nr. 2168, geschätzt auf 300 fl.,
6) ½ Tagwerk Feld, der obere Ellenacker, U.-B.-Nr. 2169, geschätzt auf 200 fl.,
7) ein Feld, der Fuchsreuthacker, U.-B.-Nr. 2170, mit 105 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl.,
8) ein Holz am Pinsenschlag oder Trübenbächlein, U.-B.-Nr. 2171, mit 30 fl. Steuerkapital belastet, geschätzt auf 400 fl.,
9) ein Feld am Kirschbaum, geschätzt auf 250 fl.,
10) ein dergleichen allda, geschätzt auf 250 fl.

Lichtenfels, den 2. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

In Sache des Gräflich von Schönborn'schen Domainenamts Pommersfelden gegen Friedrich, Schleiferswittwe zu Unterköst, wegen Forderung, hier die Grundtheilung derselben betreffend, wird zur Bereinigung der Sache, resp. zur Sicherstellung des Aktiv- und Passivstandes Termin auf

Mittwoch den 1. k. Mts. früh 9 Uhr

dahier festgesetzt, an welchem die Gläubiger ihre Forderungen zu liquidiren haben und die Gutskäufer über ihre Acquisitionen vernommen, so wie die Theilungsberechtigten über ihre Ansprüche gehört werden sollen, zu welchen

Behufe die Betheiligten etwaige sachdienliche Behelfe dem Gerichte vorzulegen haben.

Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt werde, und daß etwaige durch sein Ausbleiben weitere nöthig werdende Verhandlungen auf seine Kosten zur Bethätigung kommen.

Höchstadt an der Aisch, am 4. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Ediktal-Ladung.

In Sachen Katharina Rheingruber und deren Kindeskuratel von Forchheim gegen Georg Schlund von Forchheim wegen Vaterschaft und Alimente wird zur Abnahme des dem Beklagten durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. August l. Js. auferlegten Eides Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu Beklagter hiemit ediktaliter mit dem Bedrohen geladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens der Eid für verweigert erachtet werden würde.

Forchheim, den 21. December 1853.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Ediktal-Ladung.

Der Königliche Advokat Prell zu Bamberg, hat als Offizial-Anwalt der ledigen Wegmacherstochter Barbara Felsheim von Würgau und deren Kinds-Curatel, Namens derselben unterm 30. November v. J. gegen den ledigen Bauernsohn Georg Schauer von Stübig, diesseitigen Gerichtsbezirkes eine Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation eingereicht. Termin zum Sühneversuche, eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung der Sache wird auf

Dienstag den 14. März l. J. früh 10 Uhr

anberaumt, an welchem beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten des Termins hierorts zu erscheinen, hiemit vorgeladen werden, und zwar Beklagter Georg Schauer edictaliter, da sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist.

Bis zum Termine steht dem Beklagten die Einsicht der Klage und ihrer Beilagen hierorts frei und hat rc. Schauer bis zum Termine auch einen Insinuations-Mandatar im hiesigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an ihn lediglich am Gerichtsbrette affigirt und als rite insinuirt erachtet werden würden.

Scheßlitz, am 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Verwaltung verkauft unter Zugrundlage der beim Strich selbst bekannt gemacht werdenden Bedingungen

Dienstag den 24. Jänner d. Js. Vormittags

im Geschäftszimmer dahier in schicklichen Abtheilungen

15 Schäffel Korn,

22 „ Gersten, und

20 „ Haber an den Meistbietenden.

Weiher im Ahornthale, den 12. Jänner 1854.

Gräflich Schönborn'sche Domänen- und Forst-Verwaltung.

E. Lorenz.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Januar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	
„ à 4 % „	$95\frac{3}{4}$	$95\frac{1}{8}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	100	
„ à 5 % „ „ II.	$100\frac{1}{8}$	
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$101\frac{3}{8}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		95
Bank Actien . . Div. I. Sem.	775	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend den 21. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 471.

Bekanntmachung.

An das Taxaturamt des Königlichen Appellationsgerichts, an die Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, dann an sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Termine für Vorlage der Taxquartalsakten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allgemeines Ausschreiben vom 21. December 1849, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 155) wurde bekanntlich der Termin zur Einsendung der Tax- und Sportel-Akten des I. Quartals eines Rechnungsjahres auf den 25. Februar erstreckt.

Indem die obengenannten K. Gerichte und Behörden auf diese Anordnung aufmerksam gemacht werden, wird denselben weiter eröffnet, daß die Tax- und Sportelakten des II. Quartals eines Rechnungsjahres nicht vor dem 30. April einzusenden sind, da auch bis dahin noch die Thätigkeit des Finanz-Rechnungs-Commissariats vorzugsweise von der primitiven Revision der Jahres-Rechnungen in Anspruch genommen ist, und daher die revisorische Prüfung und Einweisung der Tax-Akten des II. Quartals eines Verwaltungsjahres kaum früher würde erfolgen können. Durch eine frühere Vorlage der Tax-Akten des II. Quartals könnte es mithin leicht geschehen, daß die Brief-Protokolle und andere Akten den K. Gerichten zu lange entzogen würden, und auf diese Weise auf den Gang der Rechtspflege störend eingewirkt würde.

Bei den durch Eingangs gedachtes Ausschreiben auf den 10. Juli und beziehungsweise 10. October festgesetzten Terminen für Vorlage der Tax-Akten pro III. und IV. Quartal -- hat es aber auch für die Folge sein Verbleiben.

Bayreuth, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad. Num. 11,330.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den in den Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. und Js. eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Gärtnermeister Georg Freyberger dahier, ist in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Ersatzmann derselben, Sattlermeister Erhard Hoffmann zu Bayreuth einberufen worden, was hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,188, 10,826 u. 10,884.

(Den Vollzug des Art. 2 des letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850. die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betr. — dann im Hinblick auf das im gleichen Vertreff ergangene Rescript der K. Staats-Ministerien des Innern, des Kriegs und der Finanzen vom 12. Juni v. J. — Kreis-Blatt 1853, Nr. 67, pag. 565 — werden die Vergütungs-Sätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militairs für das

Kalenderjahr 1854

wie folgt festgesetzt, resp. auf die nebenbezeichneten Preise erhöht:

1) für die Verabreichung der vollen Kost . . 26 kr.
2) für die Mittagskost . . . . 18 kr.
3) für die Abendkost . . . . 7 kr.
4) für die Morgenkost . . . . 3 kr.
dann,
5) für die zu verstärkende Mittagskost, wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur Einmal eingenommen werden kann . . . . 25 kr.

Hierzu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht Statt findet.

Die im Gesetze aufgeführte Vergütung für die Fourage bleibt unverändert, da, wenn auch der Durchschnitt des Normal-Preises für das Schffl. Haber die Summe von 6 fl. um einige Kreuzer übersteigt, solches in den niederen Preisen des Heu's seine Ausgleichung findet.

Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 983.

(Erledigung der Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, erledigt worden und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1837, dessen Berichtigung vorbehalten wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:
  1) aus Staatskassen an Naturalien:
    3 Schffl. 24 Maas Korn . . . 29 fl. 42¾ kr.
    $6\frac{1}{10}$ Klaftern weiches Scheitholz . 20 fl. 44¼ kr.
  2) aus Stiftungskassen baar . . . 2 fl. 21¾ kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . . . 4 fl. 22½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
  a) Wohnung, in gutem Stande . . 20 fl. — kr.
  b) Gründe:
    9¾ Tagwerk Felder, 3⅞ „ Wiesen, ⅛ „ Garten . . . 116 fl. 4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten, inzwischen an die

Ablösungskasse abgetreten, nach dem bisherigen Ansatze . . . . . . 143 fl. 29 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . 58 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 3 fl. 38 kr.

Summa 400 fl. — kr.

Lasten — fl. — kr.

Reiner Ertrag 400 fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Januar 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1043.

(Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid, Dekanats Creußen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid, im Dekanate Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Pfarrgebäude bedeutender Reparaturen bedürfen, während deren Vollzug aber das Pfarrhaus nicht unbewohnbar seyn oder im äußersten Falle eine Miethwohnung im Orte aufzufinden seyn wird.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar . . . . 41 fl. 15 kr.

b) Naturalien:

2 Schffl. $5\frac{3}{32}$ Metz Korn . . 26 fl. 6 kr.

1 „ $3\frac{3}{32}$ „ Haber . 5 fl. 32 kr.

$18\frac{2}{3}$ bayerische Klaftern weiches Scheitholz . . . . . . 71 fl. 9 kr.

2) aus Stiftungskassen baar . . . 3 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung . . . . 25 fl. — kr.

b) Gründe: 7 Tagw. Aecker, $4\frac{3}{8}$ „ Wiesen, $\frac{7}{10}$ „ Garten, $\frac{1}{8}$ „ Weiher . 82 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

1) ständige Geldgefälle . . . . . . 3 fl. 45 kr.

2) Zehnten . . . . 170 fl. 24 kr.

3) Waide- und Forstrecht . . . . 12 fl. 24 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . 88 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

Summa 529 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.

Lasten 13 fl. 11 kr.

Reiner Ertrag 516 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1082.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte III. Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Einkünfte derselben nach der unterm 14. December 1853 festgesetzten Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar . . . . 110 fl. — kr.

b) in Naturalien:

9 Schffl. $3\frac{1}{8}$ Metzen Korn, 4 „ $4\frac{25}{32}$ „ Gerste . 120 fl. 55 kr.

für $9\frac{1}{4}$ Klaftern Flößholz . . . 61 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Stiftungskassen baar . . . 11 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, im guten Stande und geräumig . . . . 50 fl. — kr.

b) Gründe: 2 Tagwerk Wiesen . . 54 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinse von Grundrenten-Ablösungsbriefen . . . . 103 fl. 48 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . 134 fl. 49 kr.

V. Observanzmäßige Gaben . . . . 7 fl. 33¼ kr.
Summa 653 fl. 30¾ kr.

Nebenbezug von 75 fl. für die Predigtfunktionen in der Anstalt zu Plassenburg.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.
Biedermann.

Regensburg, den 3. Januar 1854.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Pustet, den Literaten Karl Mielach, und den Setzer Joh. Nep. Schleicher, sämmtlich von Regensburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Allweyer, Präsident, Geiger, Graf, von Schmidt, Räthe, Leiblein, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Pustet, den Literaten Karl Mielach und den Setzer Joh. Nep. Schleicher, sämmtlich von Regensburg;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Einsicht der vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 12. Februar und 21. März h. J. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom K. Ober-Staatsanwalte Schauer unterm 18. April l. J. gestellten schriftlichen Antrags, welcher vornämlich dahin geht, gegen die beiden Beschuldigten, Buchhändler Friedrich Pustet und Literaten Karl Mielach wegen Vergehens des Mißbrauches der Presse durch Schmähung und beleidigenden Spott gegen öffentliche Beamte bezüglich deren Amtshandlungen, Anklage zu erkennen, und dieselben zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht zu verweisen, in den übrigen Punkten aber das Verfahren mit Unterdrückung des bayerischen Volksblattes, Jahrgang V. Nr. 43 einzustellen, ꝛc. —

In fernerer Berücksichtigung:

daß zwar der Inhalt des in demselben Jahrgange enthaltenen Artikels Nr. 43 pag. 160 mit der Ueberschrift: „aus Niederbayern" im Anfange eine Schmähung, oder doch einen beleidigenden Spott der bayerischen Beamten, insbesondere durch Bezüchtigungen von Lauheit in Ausübung von Amtspflichten, von religiösem Unglauben zu entnehmen gibt, die böse Absicht des Beschuldigten und die Strafbarkeit desselben aber namentlich im Hinblicke auf die am Schlusse des Aufsatzes befindliche Widerlegung nicht genügend erhellt, somit zwar die Unterdrückung der an sich strafbaren Schrift nach Art. 2 des Gesetzes, nicht aber die Verweisung des Friedrich Pustet zum Schwurgerichte nach Artikel 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 gerechtfertiget erscheint; ꝛc.

Aus diesen Gründen ꝛc.

Weiters erkennt das K. Appellationsgericht auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Friedrich Pustet sen. wegen Anschultigung der Schmähung und des beleidigenden Spottes gegen die Organe der bayerischen Staatsgewalt im Blatte Nr. 43, pag. 160 der genannten Zeitschrift, bezüglich des Aufsatzes „aus Niederbayern", jedoch unter Anordnung der Vernichtung dieser Nummer, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Alles Dieses unter Anwendung der Art. 2 und 4 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) von Allweyer, Präsident.
Geiger. Graf. von Schmidt. Leiblein.
Unterberger, Sekretär.

Beilage
zu Nr. 6 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 21. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung eines Kellerverschlags unter dem alten Schlosse, welcher an den verstorbenen Färbermeister Hoffmann dahier verpachtet war, und nun vom 2. Februar d. J. an unter Vorbehalt höchster Genehmigung wieder auf 6 Jahre verpachtet werden soll, wird hierdurch auf

Montag, den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr

weiterer Termin anberaumt, an welchem sich daher Pachtlustige bei dem Königlichen Rentamte dahier einzufinden haben.

Die Erben des genannten Hoffmann werden erwähnten Kellerverschlag den Pachtlustigen am Freitag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr vorzeigen.

Bayreuth, den 12. Januar 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der dem K. Forstamt Horlach zugetheilt wordenen K. Forstrevieren Langeweil, Glashütten und Lindenhardt wurde am 13. December v. J. und die Uebernahme der dem unterfertigten vom aufgelöst wordenen K. Forstamt Goldkronach zugetheilt wordenen K. Forstrevieren Bischofsgrün, Goldkronach, Neubau, Seybothenreuth, Sophienthal und Warmensteinach wurde am 11. d. Mts. beendiget.

Sign., den 18. Januar 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Montag den 30. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, mehrere Kasern- und Krankenhaus-Requisiten, als: circa 1500 laufende Schuh Kleiderrahmen mit den hiezu erforderlichen eisernen Haken und Beschlägen, circa 350 Bettladen mit Beschlägen, mehrere große Tische, Holzböcke, Holzsägen, eiserne Schaufeln, eiserne Kochhäfen, und Schüsseln, Vorhängschlösser, Nachtkübel, Nachtstühle, Habertruhen, Dungkarren, große und kleine Bett- und Nachttische, Waschtische, große und kleine Schränke, Badwannen und Wasserschäffel rc. an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Andreas Lamser, Glasermeisters-Sohn von hier, geboren 11. August 1790, entfernte sich anfangs des Jahres 1801 von hier, ohne bis zur Stunde von seinem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht gegeben zu haben.

Es wird deßhalb derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines in 98 fl. 35½ kr. bestehendes Vermögens binnen 6 Monaten hierorts zu melden, außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben wird.

Bamberg, 12. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

a) das Gasthaus, D. II., Nr. 605, mit Nebengebäude und Garten, gewerthet auf 7000 fl. und mit 3700 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, in der Nähe des Eisenbahnhofes gelegen,

b) eine Scheune, D. II., Nr. 795, mit Holzremise, gewerthet auf 1500 fl.,

demnächst öffentlich versteigert, und steht Termin zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 16. Februar 1854 Vormittags 11 Uhr

im Comm.-Zimmer Nr. 30 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird, sowie, daß die auf den Verkaufs-Objekten ruhenden Lasten und Abgaben und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 3. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der auf

den 2. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Tuchmachergesellen Johann Adam Kölbel von Lanzendorf ist einstweilen aufgehoben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Berneck, am 14. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmchung.

Bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte sind 2826 fl. 12¾ kr. in Urkunden und baar Geld als Ablösungskapital für die Renten der Klosteramtmann Grohmann'schen Relikten zu Lanzendorf deponirt.

Alle Diejenigen, welche auf diese Summe Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche den Betheiligten zur freien Disposition hinausgegeben werden würden.

Berneck, am 14. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Durch hohe Regierungs-Entschließung ist der Neubau eines Gemeindehauses zu Leutenbach genehmigt, weßhalb zur Verakkordirung desselben im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit der im Kostenvoranschlage vorgetragenen Ausscheidung der Baugewerbe auf

Dienstag den 24. d. Mts Vormittags 10 Uhr

Termin im Gerichtslokale dahier anberaumt wird, und werden Strichslustige mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Plan, die Kostenvoranschläge und Baubedingungen bis zum Termine in der Landgerichts-Registratur dahier eingesehen werden können.

Der Neubau ist mit Ausschluß der Hand- und Span-

dienste, welche die Gemeinde Leutenbach zu leisten hat, auf 1378 fl. 45 kr. (eintausend dreihundert acht und siebenzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer) veranschlagt und treffen

auf die Erd- und Maurerarbeit	910	fl.	45	kr.,
auf die Zimmermannsarbeit . .	276	fl.	57	kr.,
auf die Schreinerarbeit . . .	99	fl.	33	kr.,
auf die Schlosserarbeit	32	fl.	—	kr.,
auf die Glaserarbeit	44	fl.	—	kr.,
auf die Häfnerarbeit	15	fl.	30	kr.,
Summa	1378	fl.	45	kr.

Vorchheim, den 7. Januar 1854.

Königliches Landgericht Vorchheim. Geiger.

Königliche Bauinspektion Bamberg. v. Waldenfels.

Bekanntmachung.

Elisabetha Doberneck von Weppersdorf, verehlichte Koy zu Boston, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ist gesonnen, dahin förmlich auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche gegen dieselbe eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Dienstag den 7. k. Mts. Februar

um so gewisser dahier zu liquidiren, ansonst ohne Rücksicht hierauf die Auswanderungsurkunde der Auswanderungslustigen resp. deren Bevollmächtigten ausgehändigt werden würde.

Vorchheim, den 9. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Edikral-Ladung.

Die Gebrüder Johann und Georg Kalb von Langensendelbach, welche im Jahre 1811 als Soldaten dem bayerischen Militär eingereiht wurden und sodann ins Feld zogen, wurden seit dieser Zeit vermißt.

Es werden daher dieselben oder deren Leibeserben aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres a dato, sohin längstens bis zum 11. Juli curr. dahier zu melden, und ihr in 274 fl. — zweihundert vier und siebenzig Gulden — bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches deren nächsten Verwandten, gegen Caution, zur Nutznießung ausgehändigt werden würde.

Vorchheim, den 10. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidermeister Johann Geßlein (Schneider) von Marktgreiz beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Freitag den 27. d. Mts. Morgens

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des dahier verlebten Königlichen Forstwartes Schweizer eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche

Freitag, den 17. Februar d. J. früh 9 Uhr

anzumelden, und gehörig nachzuweisen, andernfalls auf den nicht liquidirenden Gläubiger bei Auseinandersetzung der Massa eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Pottenstein, den 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Wegen Brand-Unglücks in der Gemeinde Remlas wurden durch hohe Regierungs-Entschließung vom 7. d. Mts. Num. Prot. 19,135

15 fl. 45 kr. Grundsteuer,
4 fl. 27¼ kr. Steuerbeischlag,
— fl. 55 kr. Kreisumlagen.
21 fl. 7¼ kr. Summa

pro 18⁵³⁄₅₄ nachgelassen, welches gemäß §. 14 des Steuer-Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 hiermit bekannt gegeben wird.

Markt-Schorgast, den 14. Januar 1854.

Königliches Rentamt Gefrees.

Eichel.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Verwaltung verkauft unter Zugrundlage der beim Strich selbst bekannt gemacht werdenden Bedingungen

Dienstag den 24. Jänner d. Js. Vormittags

im Geschäftszimmer dahier in schicklichen Abtheilungen

15 Schäffel Korn,
22 „ Gersten, und
20 „ Haber an den Meistbietenden.

Weiher im Ahornthale, den 12. Jänner 1854.

Gräflich Schönborn'sche Domänen- und Forst-Verwaltung.

E. Lorenz.

Nicht amtliche Artikel.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York, Baltimore, Philadelphia, Cincinnati, St. Louis, Milwaukie, Chicago, Louisville, Cleveland, New-Orleans, Galveston, Montreal** und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in Bayreuth
am Friedrichsthor.

Amerikanisches Gold, sowie **Wechsel** auf **Albany, Baltimore, St. Louis, Philadelphia, Cincinnati, Louisville** und **New-York** sind zu haben bei

S. Schwabacher dahier.

Gasthofs-Verkauf oder Verpachtung.

Ein im guten Betriebe stehendes Gasthaus, zur Zeit das einzige in einer Provinzialstadt Oberfrankens, woselbst der Sitz aller äußern Behörden sich befindet, wird wegen Kränklichkeit des Besitzers verpachtet oder auch verkauft.

Näheres bei der Redaktion dieses Blattes unter **B. B.**

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. Jan. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Den 17. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Püttner dahier.

Gestorbene.

Den 13. Jan. Die Ehefrau des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Schiller auf der Rückleinsmühle, alt 42 Jahre, 12 Monate und 13 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Seeser dahier, alt 35 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hofmann dahier, alt 63 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 15. Jan. Die Dienstmagd Schill dahier, alt 23 Jahre.

Den 16. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier, alt 6 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 17 Jan. Die Hofrathswittwe Korndörfer dahier, alt 87 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Mittwoch den 25. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,357.

Bekanntmachung.

(Den Schlußbericht des Hebammen-Lehrkurses 1853 in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu München pro 1853 stattgefundenen Finalprüfung erhielt die Hebammenschülerin

Magdalena Röhlich, Schneiderstochter von Hof,

den dritten Preis und wurde

Katharina Winzel, Markthelfersgattin von Hof,

als preiswürdig befunden, was zur Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,383.

(Beschädigungen durch Hochwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum dießseitigen Ausschreiben vom 26. Nov. v. Js. im rubr. Betreffe wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von dem Kgl. Landgerichte Wunsiedel als Ertrag der in Frage stehenden Collekte noch nachträglich

5 fl. 59 kr.

an die unterfertigte Stelle eingesendet worden sind.

Bayreuth, den 19. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,087.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der Kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., d. d. 3. d. Mts., das Cursiren falscher Münzen betr., wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zu gleicher Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 7986.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Straubing wegen Münzfälschung anhängigen Untersuchung kamen folgende falsche Münzstücke zum Vorschein:

1) 2 Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1759,
2) ein Laubthaler mit der Jahreszahl 1789,
3) 8 Zwanziger,
4) 1 Zwölfer,
5) 5 preußische Sechstelthalerstücke.

Sämmtliche Münzen sind theils gegossen, theils geprägt; das Gepräge ist sehr schwach ausgedrückt und der matte Schimmer der theilweise schwärzlich angelaufenen Geldstücke verräth schon beim ersten Anblicke ihre Unächtheit.

Indem man vor Annahme solcher Geldstücke warnt, werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen, und allenfallsige Aufschlüße dem Untersuchungsrichter am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut mitzutheilen.

Landshut, am 3. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
von Benning, Kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,243.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Straße von Hof nach Asch nunmehr nach ihrer ganzen Länge kunstmäßig hergestellt ist, so unterliegt die Benützung des Vorspanns auf derselben denjenigen Beschränkungen, welche in Beziehung auf denselben durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, Art. 5 vorgeschrieben sind.

Im Nachgange zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 13. Januar 1852 — Kreis-Blatt Beilage zu Nr. 10 — werden daher diejenigen Strecken, auf welchen der Vorspann fortan angewendet werden darf, nachstehend bekannt gemacht:

1) im Landgerichtsbezirke von Rehau
   a) von der Kautendorfer Brücke bis auf die Höhe hinter Kautendorf oder von II $\frac{1}{8}$ bis II $\frac{2}{8}$,
   b) von Heinersberg bis zur Landgerichtsgränze von Selb oder von IV $\frac{7}{8}$ bis V $\frac{3}{8}$;
2) im Landgerichtsbezirke von Selb
   a) von der Landgerichtsgränze von Rehau bis auf die Schönlinder Höhe, oder von V $\frac{3}{8}$ bis V $\frac{4}{8}$ und
   b) aufwärts von Oberneuhaus bis zur Schönlinder-Höhe, oder von V $\frac{7}{8}$ bis V $\frac{6}{8}$,

die K. Distrikts-Polizeibehörden aber angewiesen, im Vollzuge gegenwärtiger Entschließung nach Maßgabe des Aus-

schreibens vom 13. Januar 1852 in f. das Geeignete weiter zu verfügen.

Bayreuth, am 20. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 316.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte des Kreises Oberfranken.

(Die vorschriftsmäßige Bezeichnung gerichtlicher Sendungen in Criminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Gerichten des Kreises wird die untenfolgende höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. December 1853 obenstehenden Betreffs zur genauen Beobachtung hiermit ausgeschrieben.

Bamberg, den 17. Januar 1854.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk.

Fleischmann, Sekretär.

Ad Num. 2676.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Bei gerichtlichen Versendungen in Criminalsachen haben außer Akten, Geldern und andern diesen gleichzuachtenden Papieren nur diejenigen Gegenstände, welche als Ueberführungsstücke bezeichnet sind, nach den in Bayern allgemein geltenden Bestimmungen über Portofreiheit auf freie Beförderung mit den Fahrposten Anspruch.

Diese Portofreiheit gilt auch für die gerichtlichen Versendungen an Gerichte oder Behörden auswärtiger Staaten.

In jedem Falle ist aber bei Versendung derartiger Gegenstände nothwendig, daß dieselben auf der Adresse als Ueberführungsstücke bezeichnet werden, indem insbesondere nur dadurch Reclamationen bei Versendung an auswärtige Gerichte zu vermeiden sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 24. December 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das
Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die vorschriftsmäßige Bezeichnung gerichtlicher Sendungen in Criminalsachen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
Ministerialrath
Hanck.

Ad Num. 1160.

(Erledigung der Pfarrei Berndorf, Dekanats Thurnau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Bauer erledigte Pfarrei Berndorf, im Dekanate Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der unterm 20. December 1853 festgesetzten Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen, baar . . . . 25 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, geräumig und im guten Zustande . . . . 25 fl. — kr.

b) Gründe:

5¼ Tagwerk Felder,
5⅛ „ Wiesen,
⅜ „ Gärten, } . . . 130 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

1) ständiges Geldgefäll . . . . . 1 fl. 30 kr.

2) $1\frac{1}{10}$ bayer. Klafter weiches Scheitholz und $\frac{1}{2}$ Schock Reißig . . . 7 fl. — kr.

3) Zinse von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen . . . . 298 fl. — kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . 59 fl. 5 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen . . . . 8 fl. — kr.

Summa 553 fl. 35 kr.

Bayreuth, den 20. Januar 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Beilage
zu Nr. 7 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 25. Januar 1854.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Januar 1854.

Vom
Königlich bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der zur Zeit dahier wohnende quiescirte Patrimonialrichter Johann Baptist Köck und seine Ehefrau Maria Katharina, geborne Beeg, nach einem am 21. December 1853 dahier verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, und kein Theil für die allenfallsigen Schulden des andern haftet.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Christian Hacker von Ochsenholz und dessen Verlobte Anna Schoberth von da, haben während der Dauer der Minderjährigkeit der letzteren die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Das Fladenstein-Stadtmann'sche Familien-Stipendium von Johann Fladenstein zu Culmbach, Dr. beider Rechte, Fürstlich Brandenburgischen Geheim- und Hofrath und Advokaten, unterm 26. April 1617 gestiftet und zunächst bestimmt für die Verwandten aus der Familie seiner Gattin, Katharina gebornen Stadtmann, ist dermalen erledigt, und wird unter Bezug auf die Bekanntmachungen der unterzeichneten Administration in Num. 34 des Korrespondenten von und für Deutschland vom Jahre 1853 und in der Beilage zu Nr. 9 des oberfränkischen Kreis-Intelligenzblattes von 1853 hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Als äußerster Termin zur Bewerbung wird
der 31. März c.
bestimmt. Nach abgelaufenem Termine einkommenden Gesuchen kann keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 5. Januar 1854.

Die Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der dem K. Forstamt Horlach zugetheilt wordenen K. Forstrevieren Langeweil, Glashütten und Lindenhardt wurde am 15. December v. J. und die

Uebernahme der dem unterfertigten vom aufgelöst wordenen K. Forstamt Goldkronach zugetheilt wordenen K. Forstrevieren Bischofsgrün, Goldkronach, Neubau, Seybothenreuth, Sophienthal und Warmensteinach wurde am 11. d. Mts. beendiget.

Sign., den 18. Januar 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

II. Edictal-Citation.

Nachdem Leonhard Johann Dreßel, geboren zu Weisenbach, Königlichen Landgerichts Kulmbach in Oberfranken, Korporal im unterfertigten Regimente, der ergangenen ersten öffentlichen Vorladung vom 8. August h. J. unerachtet sich nicht vor Gericht gestellt hat, um sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung des Anvertrauten und des militärischen Vergehens der Desertion zu verantworten, so wird er hiemit zum zweiten Male zu gleichem Zwecke aufgefordert, innerhalb dreier Monaten sich bei unterfertigter Behörde zu stellen, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß wird verfahren werden.

Bayreuth, den 17. November 1853.

Königliches 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

(L. S.) Manz, Oberst.

Höltzl, Regiments-Auditor.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Montag den 30. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, mehrere Kasern- und Krankenhaus-Requisiten, als: circa 1500 laufende Schuh Kleiderrahmen mit den hiezu erforderlichen eisernen Haken und Beschlägen, circa 350 Bettladen mit Beschlägen, mehrere große Tische, Holzböcke, Holzsägen, eiserne Schaufeln, eiserne Kochhäfen, und Schüsseln, Vorhängschlösser, Nachtkübel, Nachtstühle, Habertruhen, Dungkarren, große und kleine Bett- und Nachttische, Waschtische, große und kleine Schränke, Badwannen und Wasserschäffel ꝛc. an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden am Mittwoch den 8. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr circa 1100 Ellen dunkelgraues Manteltuch, 1500 Ellen kornblaues, 100 Ellen scharlachrothes, und 70 Ellen stahlgrünes Tuch, dann 121 Ellen Cannesaß an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 20. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Der ledige, am 25. Juni 1825 geborne Metzgergeselle Johann Konrad Zeitler von Gefrees ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind daher binnen vierzehn Tagen, längstens aber bis

Samstag den 4. Februar c. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Berneck, am 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über den Vermögensnachlaß des Bäckermeisters Johann Adam Roß dahier, wird das zur Masse gehörige Gut im oberen Markte zu Weidenberg, Bes.-Nr. 164, mit 570 fl. Kapital besteuert, taxirt auf 1960 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

17. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs-

liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Weidenberg, am 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird das Tröpfgütlein des Konrad Friedrich von Oberdornlach, Bes.-Nr. 45 daselbst mit Zubehör, geschätzt auf 875 fl., anderweit am

Montag den 6. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

im Heller'schen Wirthshause zu Oberdornlach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und die Ladung zahlungsfähiger Kaufsliebhaber unter dem Bemerken andurch verfügt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, den 12. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Bäckermeister Georg Käppel'schen Concurssache dahier wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lokations-Erkenntniß heute erlassen und Abschrift hievon an das Gerichtsbrett angeschlagen worden sey.

Münchberg, den 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

In der Conkurssache des Michael Möller Müller, Wiener, liegt der Massavertheilungsplan in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht bereit und wird zur Vorlage etwaiger Erinnerungen dagegen Termin auf

Mittwoch den 8. Februar d. Js.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die sich nicht

erklärenden Gläubiger den Massevertheilungsplan als genehmigend angesehen werden würden.

Nordhalben, den 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eubinger.

Bekanntmachung.

Paul Förtsch, ledig, von Teuschnitz, und die ledige Anna Maria Schnappauf von Nappoltengrün haben bei ihrer stattfindenden Verehelichung die allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht wird. Nordhalben, den 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eubinger.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Johann Gernert von Staffelstein, dann die ledige Margaretha Wunner von da, haben nach dem heute errichteten Ehe- und Einkindschaftsvertrag die hier landesübliche Bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem soeben getroffenen Uebereinkommen haben der Korbmacher Bernhard Seupold und die ledige Apollonia Fleischmann, beide von Mannsgereuth, die hier landesübliche bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 12. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Johann Georg Wiegel von der Wunderburg bei Marktschorgast beabsichtigt, eine

Reise nach Nordamerika zu unternehmen, weßhalb dessen etwaige Gläubiger aufgefordert werden, rechtliche Forderungen am

Dienstag den 7. Februar l. J.

dahier um so gewisser zu liquidiren, als außerdem dessen Reisepaß ohne weitere Rücksicht ausgehändigt würde.

Forchheim, am 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der Bauersmann Peter Michel zu Rattelsdorf hat sich unter die Curatel seiner Ehefrau begeben und darf ohne deren Einwilligung bei Strafe der Nichtigkeit keine lästigen Verträge abschließen, was hirmit öffentlich ausgeschrieben wird.

Seßlach, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen an Katharina, Ehefrau des Metzgermeisters Caspar Dietz von Rattelsdorf, welche mit ihrer 15jährigen Tochter Anna eine Reise nach Amerika zu machen beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 7. Februar l. Js.

dahier angemeldet werden

Seßlach, den 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Jakob Seeberger von Großseebach will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungs-Ansprüche an diesen sind binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, den 13. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eberl.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Nikol Kund zu Förbau und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Apel, haben laut Vertrags vom 11. l. M. die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was nach Vorschift des

§. 422 Tit. I. Theil 2. des allgemeinen preußischen Landrechts

hierdurch bekannt gemacht wird.

Rehau, den 20. November 1853.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Der ledige Bauer Johann Schirmer zu Hirschfeld hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisungen der Forderungen wird Termin auf

Montag den 13. Februar c.

zur Vorbringung der Einwendungen auf

Mittwoch den 18. März c.

zur Abgabe der Replik auf

Mittwoch den 19. April c.

zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag den 4. Mai c.

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Johann Schirmer hiezu geladen, mit dem Bemerken, daß Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, Nichterscheinen in den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich zieht.

Die Aktivmasse besteht in:

76 fl 16¼ kr.	Erlös aus dem Verkaufe der Mobilien,	
1600 fl. — kr.	Taxwerth des ½ Dorfgutes, Besitz-Nr. 4ᵃ,	
410 fl. — kr.	Taxwerth von 1½ Tagw. Wiese, Besitz-Nr. 148ᵃ,	
2086 fl. 16¼ kr.	Summa.	

Die vom Gemeinschuldner angegebenen Passiven be-

tragen 2368 fl. 38 kr. unter welchen sich 1676 fl. im Hypothekenbuch eingetragene Forderungen befinden.

Im ersten Ediktstage sollen die Gläubiger zugleich über den Verkauf der schuldnerischen Immobilien und mit ihren deßfalls zu stellenden Anträgen vernommen werden, wobei bezüglich der Ausbleibenden die Zustimmung zu den von der Mehrzahl der Erschienenen gefaßten Beschlüssen angenommen wird.

Ludwigsstadt, 3. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Schmiedmeister Johann Ruß von Röthenbach beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an denselben sind daher bis längstens

Montag den 6. Februar curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier vorzubringen. Wunsiedel, den 12. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Peter und Margaretha Metzner'schen Eheleute von Sterpersdorf beabsichtigen, mit ihren 4 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Freitag den 3. Februar 1854.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Höchstadt, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Johann und der Kunigunda Aumüller von Rambach am

Freitag den 17. Februar l. J. Nachmittags von 1 — 3 Uhr

im Gasthause des Georg Scheubel zu Schlüsselfeld öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 sich richtet.

Strichslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer durch gehörig ausgestellte Zeugnisse über hinlängliche Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Schätzungsprotokoll und Grundsteuerkataster sind täglich in der Gerichtskanzlei dahier einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht:

Pl.-Nr. 699a, Wohnhaus mit Stall, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraum, zu 0 Tgw. 18 Dez.,

Pl.-Nr. 699b, Baumgarten zu 0 Tagw. 7 Dez., in der 5. Bonitäts-Klasse, nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 708 fl.,

Pl.-Nr. 934a, Acker in der Sambach zu 39 Dez., in der 8. Klasse, und

Pl.-Nr. 934b, Wiese zu 22 Dez., in derselben Klasse, auf 50 fl.,

Pl.-Nr. 794a, Acker beim Hügel zu 51 Dez., in der 9. Klasse, und

Pl.-Nr. 794b, Wiese allda zu 27 Dez., in der 9. Klasse, auf 60 fl.,

Pl.-Nr. 990, Acker am Bodenfeld zu 6 Tagw. 79 Dez., in der 5. Klasse, auf 525 fl.,

Pl.-Nr. 1005, Acker bei den 3 Bäumen zu 1 Tagw. 45 Dez., in der 5. Klasse, auf 125 fl.,

Pl.-Nr. 1045½, Acker am Hofweg zu 1 Tagw. 36 Dez., in der 5. Klasse, auf 112 fl.,

Pl.-Nr. 868, Wiese, die Brünnleinswiese in der Au, zu 1 Tagw. 27 Dez., in der 13. Klasse, auf 350 fl.,

Pl.-Nr. 903, Wiese im Soden zu 0 Tagw. 80 Dez., in der 14. Klasse, auf 275 fl.,

Pl.-Nr. 1004, Acker am Häbweg bei den 3 Bäumen zu 2 Tagw. 37 Dez., in der 5. Klasse, auf 175 fl.,

Pl.-Nr. 1033, Acker allda zu 1 Tagw. 93 Dez., in der 6. Klasse, auf 144 fl.,

Pl.-Nr. 1034, Acker allda zu 1 Tagw. 93 Dez., in der 6. Klasse, auf 144 fl.,

Pl.-Nr. 407, Acker am Freihaßlacherweg zu 3 Tagw. 99 Dez., in der 5. Klasse, auf 175 fl.,

Pl.-Nr. 1040, Acker bei den 3 Bäumen am Höhweg zu 2 Tagw. 14 Dez., in der 5. Klasse, auf 165 fl.,

Pl.-Nr. 1045, Acker allda zu 0 Tagw. 62 Dez., in der 6. Klasse, auf 45 fl.,

Pl.-Nr. 905½, Wiese zu 1 Tagw. 37 Dez., in der 14. Klasse, auf 400 fl.,

Pl.-Nr. 933, Aecker in der Sambach zu 0 Tagw. 50 Dez., in der 8. Klasse, auf 75 fl. geschätzt.

Höchstadt, am 13. December 1853.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Lorenz und Margaretha Schatz, Gütlers-Eheleute von Weingartsgreuth, haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird deßhalb Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen am

Montag den 20. Februar k. Js. Vormittags,

zur Vorbringung der Einreden, Repliken und Dupliken am

Montag den 20. März k. Js. Vormittags

dahier anberaumt, wobei das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstag den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Passiven 1136 fl. 30 kr. entziffern, worunter 1025 fl. privilegirte Schulden sich befinden.

Der Aktivstand besteht aus dem unten beschriebenen Grundvermögen, zu dessen öffentlicher Versteigerung Termin am

Mittwoch den 22. März k. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Weingartsgreuth anberaumt ist, wobei

der Hinschlag nach §. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes sich richtet.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß Schätzungs-Protokoll und Steuerkataster täglich in der Gerichtskanzlei dahier einzusehen sind und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch gehörig ausgestellte Vermögens-Zeugnisse über Zahlungsmittel auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Wer immer von dem Schuldner etwas in Händen hat, hat solches bei Strafe doppelten Ersatzes binnen 4 Wochen bei Gericht zu übergeben.

Höchstadt, am 30. December 1853.

Königliches Landgericht.

Endres.

Beschreibung des Grundvermögens.

Pl.-Nr. 66, Wohnhaus mit Stall, Scheuer, Schweinstall, Backofen und Hofraum mit Pflanzgärtchen, werth 350 fl. mit Einschluß des Gemeinderechts zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

Pl.-Nr. 150, alte Gemeindetheile, Angertheil zu 0,14 Tagwerk, 10. Bon.-Klasse,

" " 233, Gemeindeviertel zu 0,26 Tagw., 7. B.-Kl.,

" " 386, Acker am Höchstadter Berg zu 0,55 Tagw., 5. B.-Kl.

" " 258, Acker, das Schulviertel, zu 0,29 Tagw., 5. B.-Kl.,

zusammen geschätzt auf 45 fl.,

" " 198, Acker, der Thanlessee, zu 1,55 Tagw., 5. B.-Kl., werth 80 fl.,

" " 200, Acker an der hohen Straße zu 3,42 Tagw., 6. B.-Kl., werth 250 fl.,

" " 515, Waldung beim Geiersberg zu 1,14 Tagw., 8. B.-Kl., werth 50 fl.,

" " 199a, Acker am Thanlessee zu 0,95 Tagw., 5. B.-Kl., werth 125 fl.,

" " 199b, Wiese daselbst zu 0,54 Tagw., 10. B.-Kl., werth 100 fl.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Maurergesellen Johann Held von Oberailsfeld zugehörigen Realitäten, bestehend in einem Tropfgütlein mit Haus und Zubehör, nebst mehreren walzenden Grundstücken (siehe näheren Beschrieb in der Beilage zu Nr. 66 des Intelligenz-Blattes für Oberfranken vom Jahre 1853 Seite 527) neuerlich dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und steht hiezu auf

Montag den 20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

im Held'schen Gasthause zu Oberailsfeld Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Pottenstein, den 11. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte dem Christian Martin zu Draisendorf gehörigen Immobilien, nemlich ein halber Kainacher- oder Kaimershof, Pl.-Nr. 1006ᵃ ꝛc., bestehend aus einem Wohnhaus, Hofraith, Pflanz- und Grasgarten, Scheune, sammt zugehörigen Feldern und Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 10. Februar c. früh 11 Uhr

in loco Draisendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden können, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, am 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Advokat Militzer in Hof hat als Curator der landesabwesenden Gebrüder Ludwig Ernst Ferdinand und Friedrich Adolph Alexander von Beulwitz auf Neuhaus die ständigen Grundrenten und die unständigen Handlöhne des Ritterguts Neuhaus an die Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden deßhalb alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an diese Grundrenten Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Rechte und Ansprüche binnen

30 Tagen

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Ablösungsschuldbriefe zur Sequestrations- und beziehungsweise Konkursmasse über das Vermögen der gedachten Gebrüder v. Beulwitz gezogen werden würden.

Naila, den 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die Grundbesitzungen der Webermeister Johann Heinrich Dietzel'schen Eheleute zu Carlsgrün, als:

1) ein Söldengütlein, Hs.-Nr. 23, Bes.-Nr. 243 im Steuerdistrikt Untersteben gelegen, sammt Zubehör und 2½ Klafter Gerechtholz, dann Gemeinderechtantheil, geschätzt auf 700 fl.,
2) $1\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld der Dullenacker, Kat.-Nr. 244, geschätzt auf 230 fl.,
3) ½ Tagwerk Feld auf dem Landesbügel, oben vom 3. Gewend, Nr. 2, Kat.-Nr. 215 und
4) die Hälfte von ½ Tagwerk Feld vom 3. Gewend, Kat.-U.-Nr. 593,

welche beide Objekte zusammengebaut und auf 120 fl. geschätzt sind,

5) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, Kat.-Nr. 246,
6) ¼ Tagwerk Wiese beim Platz, auch Lohwiese genannt, Kat.-Nr. 247,

7) ¼ Tagwerk Wiese, die Loh beim Platz, Kat.-Nr. 275 und

8) ⅛ Tagwerk Wiesengeräum im Krötensee, B.-Nr. 248, U.-Nr. 595,

welche 4 Objekte beisammenliegen, natürlich nicht abgegränzt sind und zusammen auf 90 fl. geschätzt sind,

9) ½ Tagwerk Feld auf dem Landeshügel, Kat.-Nr. 1085 im Steuerdistrikt Lichtenberg, geschätzt auf 80 fl.,

nachdem im ersten Verkaufstermine die Taxwerthe durch die gelegten Meistgebote nicht erreicht wurden, am

Samstag den 18. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Carlsgrün anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger erfolgt.

Naila, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

von Ammon.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Fabrikanten August Lenz von Schwarzenbach am Wald ist zur Anmeldung und Geltendmachung der Ansprüche sämmtlicher Nachlaßgläubiger und zum Nachweis der Richtigkeit dieser Ansprüche durch alle zu Gebot stehenden Beweismittel Termin auf

Dienstag, den 28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, aller ihrer etwaige Vorrechte verlustig erachtet und mit ihren Forderungen von der Nachlaßmasse ausgeschlossen bleiben.

Zugleich soll in diesem Termine versucht werden, unter den Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen herzustellen, und es werden daher dieselben unter Androhung des weitern Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden, deren Forderungen sonst anerkannt und berücksichtigt werden könnten, als dem Beschlusse der Mehrheit sich fügend, erachtet werden.

In diesem Termine werden die Gläubiger auch mit dem Aktivbestand des Nachlasses, insoweit er schon am 26. November v. J. durch gerichtliche Inventarisation erhoben ist, bekannt gemacht.

Naila, den 2. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Königlichen Park Eremitage bei Bayreuth werden Freitag am 27. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr 18¼ Klafter hartes und weiches Brennholz, dann 6¾ Hundert harte und weiche Wellen öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 22. Januar 1854.

Adler, Kgl. Hofgärtner.

Nicht amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete hat auf einem Felde bei Berneck einen Dukaten gefunden.

Der allenfallsige Eigenthümer hat sich binnen acht Tagen bei dem Stadt-Magistrat Berneck zu melden.

Berneck, 19. Januar 1854.

Barb. Engelbrecht.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Januar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	91	
„ à 4 % „	95½	
„ à 4½ % „	100	
„ à 5 % „ „ II.	100⅛	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	100
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	95	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	758	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 28. Januar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9232.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Offiziers der Landwehr in Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der Fabrikant Sebastian Keimel zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung in Schwarzenbach an der Saale, K. Landgerichts Rehau, ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Einwohner von Grubenberg, Kgl. Landgerichts Naila, wollte vor Kurzem im Orte Schwarzenbach seine Bierzeche mit einem falschen preußischen Thaler bezahlen. Dieses Geldstück hat die Größe eines preußischen Thalers, ist von altem Gepräge, ziemlich abgeführt und enthält auf der einen Seite ein Brustbild mit der Ueberschrift

Fridericus Borussorum Rex,

auf der andern Seite aber einen Adler mit der Ueberschrift

Ein Reichsthaler,

dann die Jahreszahl 1765.

Indem zugleich bemerkt wird, daß diese Münze, welche bei dem ersten Blick als eine falsche zu erkennen ist, dem Be-

sitzer sofort abgenommen wurde, welcher dieselbe für Holzfuhrlohn in Naila eingenommen zu haben angab, und daß die strafrechtliche Untersuchung bereits eingeleitet ist, wird Jedermann vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aber der Auftrag ertheilt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und allenfallsige zweckdienliche Aufschlüsse dem K. Landgerichte Naila mitzutheilen.

Bayreuth, am 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 775.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 15. dieses wurde genehmigt, daß ein Lehrkurs an der Hebammenschule zu Bamberg vom 1. März l. J. an abgehalten werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren und

innerhalb 14 Tagen

unfehlbar zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 774.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wartenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Andreas Heinz auf die Pfarrei Bühl, Landgerichts Lauf, im Re-

gierungsbezirke von Mittelfranken ist die Pfarrei Wartenfels, K. Patronats, im Landgerichte Stadtsteinach in der Diöcese des Erzbisthums Bamberg mit der Inspektion über 3 Schulen und einer Seelenzahl von 1370, dann mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von

785 fl. 8¾ kr.

in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 21. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 12,221.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzug des Gesetzes oben bemerkten Betreffs vom 28. Mai 1852 ergeht nachstehende Entschließung, deren genaueste Befolgung gewärtigt wird.

Aus mehreren, von verschiedenen Distrikts-Polizeibehörden eingesandten Kataster-Auszügen hat sich ergeben, daß die landgerichtlichen Grundbücher und hienach also auch die Kataster-Duplikate bezüglich der Aenderungen der Besitzer nicht gehörig evident gehalten werden.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß durch diese Unterlassung Anstände bei Ermittlung von Brandschäden entstehen, und daß die Brandversicherungs-Inspektoren bei ihren Schätzungen um so mehr in Zweifel gesetzt werden, ob das Gebäude dasjenige sey, welches der Controlle zu unterziehen, als sich schon mehrmals gezeigt hat, daß Gebäude entweder unrichtig, nehmlich nicht übereinstimmend mit den

Vorträgen in den Katastern oder auch gar nicht numerirt sind.

An die Distrikts-Polizeibehörden ergeht daher der Auftrag, in sämmtlichen Katastern die Aenderungen unter der Rubrik „Name und Stand des Eigenthümers" **zu berichtigen** und Verzeichnisse anzulegen, in welchen die fortlaufenden Nummern des Grundbuchs in gehöriger Zahlenfolge, die Hausnummern, der Name des bisher eingetragenen, dann jener des nunmehrigen Besitzers nach Anleitung der Bestimmung im §. 91 sub 3 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 in 4 Rubriken vorzutragen sind.

Gleichzeitig ist die richtige, mit dem Eintrag in den Katastern übereinstimmende Nummerirung der Gebäude zu überwachen.

Die Vorlage der erwähnten Verzeichnisse hat, nach Gemeinden abgeschieden, von 14 zu 14 Tagen zu erfolgen, damit sich das Geschäft der Uebertragung in die Kataster-Duplikate nicht zu sehr häuft und ist zur Erledigung dieses Auftrags ein 3monatlicher Termin bewilligt, nach dessen Ablauf diejenigen Gemeinden anzuzeigen sind, in welchen sich keine dergleichen Aenderungen ergeben haben sollten.

Auch sind die Brandversicherungs-Inspektoren bei eigener Verantwortung hiedurch angewiesen, Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten, wenn sich wegen nicht rechtzeitiger Befolgung obiger Anordnung irgend ein Anstand ergeben sollte.

Hiernächst wird ferner eröffnet, daß in vielen Schätzungen sowohl der K. Brandversicherungs-Inspektoren als der landgerichtlichen Werkmeister die bauliche Beschaffenheit der Giebel, welche bekanntlich zu den Umfassungswänden gehören, was schon unterm 20. Februar 1849

(Intelligenzblatt Seite 218)

genau dargethan worden ist, nicht bezeichnet wurde, und daß sich aus dieser Unterlassung schon mehrfache unrichtige Klassifikationen zum Nachtheil der allgemeinen Brandassekuranz-Anstalt eingeschlichen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden dieserhalb beauftragt, künftig alle jene Schätzungen, in welchen die Bauart der Giebel, wo solche bestehen, unter der Rubrik 10 nicht speziell angeführt ist, ohne weiters zur Ergänzung nach §. 29 der Vollzugs-Instruktion rückzugeben.

Bei dieser Gelegenheit werden die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Aenderungen des Standes der Brandassekuranz-Kapitalien **monatweise** nicht erst am Schlusse des Jahres anzuzeigen sind.

Bayreuth, am 22. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,484.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hallerstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hallerstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

327 fl. 17 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Münchberg oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 22. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 9881 seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1853 nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom

23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und der Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.“ erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, wurde die Taxe für das Sommerbier auf das Sudjahr $18\frac{46}{47}$ wie folgt, festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

$4\frac{33}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres — als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeiter-Personal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe und Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, — als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals;

$1\frac{67}{100}$ pf. Mannsnahrung auf die bayerische Maas Bier;

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier;

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und Hopfen, als wesentliche Ingredienzien bei der Bierfabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Scheffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und dreißig bayerische Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß auf fünf bayerische Scheffel Malz

für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und

für das Sommerbier fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmer Hopfen

im Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{46}{47}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$15\frac{33}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 18 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. für das Scheffel Gerste und 84 fl. 10 kr. für den Centner Hopfen,

$25\frac{33}{100}$ pf. in Summa oder 6 kr. $1\frac{33}{100}$ pf.

und da nach Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Bruchtheil, wenn er unter $\frac{50}{100}$tel steht, zum Besten des Publikums weggelassen, dagegen wenn er über $\frac{50}{100}$tel steht, zum Besten des Brauers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll, so ist die Festsetzung im Ganter

sechs Kreuzer ein Pfennig für die Maas Bier;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt a. A., Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Vorchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$15\frac{33}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 19 fl. $26\frac{3}{4}$ kr. für das Scheffel Gerste und 68 fl. $12\frac{1}{4}$ kr. für den Centner Hopfen,

$25\frac{33}{100}$ pf. in Summa oder 6 kr. $1\frac{33}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

sechs Kreuzer ein Pfennig für die Maas Bier;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Verauslagen,

15 pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 17 fl. $35\frac{1}{3}$ kr. für das Scheffel Gerste und 102 fl. 30 kr. für den Centner Hopfen,

25 pf. in Summa oder 6 kr. 1 pf.

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

sechs Kreuzer ein Pfennig für die Maas Bier.

Dabei wird bemerkt:

I.

Zu dem Gantersatze sind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch concessionirte Brauer mit eigenen Brauhäusern, sodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, nach Maßgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847 Nr. 155 und pro 1848 Nr. 1 und endlich 1. Februar 1848 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848 Nr. 17, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die braubrechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennige den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Nach §. 39 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten, im Falle, daß der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf gesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde, worauf hiemit verwiesen werden will.

IV.

Hiernach haben die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und rechtzeitig den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesondere die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1 werden vorbenannten Behörden zum strengen Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Endlich werden die Distrikts-Polizei-Behörden noch angewiesen, den Termin zur Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Ziffer VIII. (Regierungsblatt Seite 904) und resp. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. März 1837 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XIII Seite 965) genauest einzuhalten.

Bayreuth, am 23. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8.690.

An sämmtliche Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und Rentämter, endlich an sämmtliche Forstämter von Oberfranken.

(Die Einzugs-Verzeichnisse über die erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze, dann Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Forstrügegerichte in der Regel die Einzugs-Verzeichnisse über die erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze den Rentämtern ohne allen Abschluß übermachen, und daß letztere genöthigt sind, diese Abschlüsse erst nachträglich herzustellen.

Da zur Vollständigkeit eines jeden Einzugs-Verzeichnisses auch der Abschluß gehört, die Anfertigung dieser genannten Verzeichnisse den Forstrügegerichten in Hinblick auf das Forst-

gesetz vom 28. März 1852 Art. 172 obliegt, so werden sämmtliche Rügegerichte angewiesen, künftig die mehrberegten Einzugs-Verzeichnisse erst nach vollständig hergestelltem Abschlusse den einschlägigen Rentämtern zu übermachen.

Bayreuth, den 23. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

(Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Joseph Haag et Compl. von Würzburg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat am ein und dreißigsten December achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Rath Schmitt, Vorsitzender, Gechter und Haus, Assessoren, Seel, Kgl. I. Staatsanwalt und Accessist Lotz, als Protokollführer, erlassen folgendes

Erkenntniß:

Nach Anhörung des Kgl. I. Staatsanwaltes Seel in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Joseph Haag et Compl. von Würzburg, wegen Preßvergehens. Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 27. pr. 28. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags,

In der Erwägung,

1) ꝛc

2) daß im Uebrigen die dahier erschienene und veröffentlichte Druckschrift: „Beantwortung der Preisfrage“: „Enthalten die Principien der Demokratie Irrthum oder Wahrheit und liegt darum in ihrer Durchführung das Heil oder das Unglück der Zukunft? — Wenn in denselben Irrthum und Unheil liegen sollten, wie könnte diesem vorgebeugt werden; oder, wenn sie Wahrheit und Wohlfahrt enthalten, wie kann ihnen der dann zu erwünschende weiteste und allgemeine Eingang und Erfolg verschafft werden?“ „Zwei Preisschriften von Jan von Boer und Dr. H. Wiskeman, Leipzig, Verlag von Johann Friedrich Hartknoch 1850.“ — Angriffe gegen die in Bayern bestehende verfassungsmäßige Kgl. Gewalt enthält und die in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Verachtung behandelt, (insbesondere auf Seite 44, 45, 50 und 56) wodurch der Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt ist,

Aus diesen Gründen:

I. ꝛc.

II. verfügt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung des Art 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der unter 2 bezeichneten Schrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist und verordnet nach eingetretener Rechtskraft dieser Verfügung die Veröffentlichung derselben in den Kreisamtsblättern des Königreichs.

Also geschehen zu Würzburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) Schmitt. Gechter. Haus.
Lotz.

Vorstehendes wird nach eingetretener Rechtskraft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 18. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.
Fröhlich.

Augsburg, den 21. December 1853.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg ha

am ein und zwanzigsten December achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath v. Langen, Vorsitzender, v. Leistner und Barth, Assessoren, Decrignis, I. Staatsanwalt, v. Valta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 19. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, „das Strafverfahren einzustellen";

in Erwägung, daß durch die Nummer 34 der in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinenden und auch innerhalb der Gränze des Königreiches Bayern verbreiteten Wochenschrift: „Kirchenfackel" und zwar durch den Aufsatz „Bartholomäusnacht" ein Theil des katholischen Dogma als höchst verächtlich dargestellt und angegriffen, sohin hiedurch ein Preß-Reat im Sinne des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 umsomehr hervorgerufen, wird, als die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit in Haupt und Gliedern gemäß Art. XIV des Concordates vom 5. Juni 1817 bezüglich der Angriffe durch Schriften den Schutz der bayerischen Staatsgewalt zu beanspruchen hat;

in Erwägung, daß durch den Aufsatz in Nr. 42 der Kirchenfackel: „An den „von der Blau"" und zwar durch die darin gegebene historische Darstellung zunächst die Tendenz verfolgt wird, auch das Institut der Klöster der Jetztzeit wenigstens mittelbar der Verachtung oder Verspottung auszusetzen, sowie mehrfache Stellen hierin die Sittlichkeit beleidigen, so daß hiedurch ein Preß-Reat gemäß Art. 20 und 21 des vorerwähnten Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse gegeben ist;

in Andetracht, daß in dem Aufsatze in Nr. 44 der Kirchenfackel, „die Suspendirung des Domherrn Philipp Schütz von seinem Amte zu Eltville" in mehrfachen Stellen durch ihre schlüpfrige und unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, und daher die Vorbedingung des Art. 21 des mehrerwähnten Preßgesetzes herbei geführt wird;

in Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

in Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2, Absatz 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse stattfinden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, jedoch
2) die Nummern 34, 42 und 44 des Jahrganges 1853 des von diesem redigirten Zeitungsblattes „Kirchenfackel" so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

v. Langen. Leistner. Barth.

Valta.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen à 5% au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 13. und 22. März 1851, Regierungsblatt S. 241 und 259) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung produzirt worden:

Haupt-Serien-Nummer (roth)	Kapitalsbetrag.
120	35 fl.
688	20 „
1753	50 „
1892	20 „
3092	20 „
4498	50 „
5021	50 „

Haupt-Serien-Nummer. (roth)	Kapitalsbetrag.
5053	50 fl.
5138	20 „
5246	35 „
5353	50 „
5392	50 „
8753	50 „
9820	50 „
9821	50 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der K. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

Die K. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen lösen von nun an keinen der oben bezeichneten Schuldscheine mehr ein, dieselben müssen also auch zur Zahlung — so weit diese zulässig ist — unmittelbar bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier produzirt werden.

München, den 31. December 1853.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Suttner.

v. Appéll, Sekretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres (Regierungsblatt 1853, S. 1741 — 1743) ist heute die sechste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 98 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 50 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:		
I	15.	=	15.
VI	83.	=	5,083.
X	22.	=	9,022.
X	48.	=	9,048.
XI	37.	—	10,037.
XII	27.	=	11,027.
XIV	26.	=	13,026.
XV	45.	=	14,045.
XV	62.	=	14,062.
XVIII	32.	=	17,032.
XVIII	67.	=	17,067.
XIX	13.	=	18,013.
XX	07.	=	19,007.
XXIII	58.	=	22,058.
XXX	44.	=	29,044.
XXX	46.	=	29,046.
XXXII	59.	=	31,059.
XXXV	87.	=	34,087.
XXXVI	51.	=	35,051.
XXXVI	68.	=	35,068.
XXXVI	88.	=	35,088.
XXXVI	93.	=	35,093.
XXXVIII	45.	=	37,045.
XLII	31.	=	41,031.
XLIII	64.	=	42,064.
XLV	21.	=	44,021.
XLVII	20.	=	46,020.
XLVII	39.	=	46,039.
L	46.	=	49,046.
LV	60.	=	54,060.
LXI	16.	=	60,016.
LXII	16.	=	61,016.
LXIV	11.	=	63,011.
LXV	26.	=	64,026.
LXV	55.	=	64,055.
LXV	65.	=	64,065.
LXVI	90.	=	65,090.
LXIX	55.	=	68,055.

Haupt-Serie:	Endnummer:		
LXX	51.	=	69,051.
LXX	77.	=	69,077.
LXXIV	14.	=	73,014.
LXXVII	44.	=	76,044.
LXXXII	56.	=	81,056.
LXXXII	99.	=	81,099.
LXXXV	70.	=	84,070.
LXXXVI	53.	=	85,053.
LXXXVII	56.	=	86,056.
LXXXVIII	31.	=	87,031.
XC	93.	=	89,093.
XCVIII	22.	=	97,022.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres vom 1. April 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München

liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der Kgl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Kgl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung

berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. April 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, am 3. Januar 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Kgl. Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

15	9323*	11227	14445	17732	22058	29844	35088	35751	41431	46020	49646
115	9348	11327	14462	17767	22158	29846	35093	35768	41531	46039	49746
215	9423*	11427	14545	17832	22258	29944	35151	35788	41631	46120	49846
315	9448	11527	14562	17867	22358	29946	35168	35793	41731	46139	49946
415	9523*	11627	14645	17932	22458	31059	35188	35851	41831	46220	54060
515	9548	11727	14662	17967	22558	31159	35193	35868	41931	46239	54160
615	9623*	11827	14745	18013	22658	31259	35251	35888	42064	46320	54260
715	9648	11927	14762	18113	22758	31359	35268	35893	42164	46339	54360
815	9723*	13026	14845	18213	22858	31459	35288	35951	42264	46420	54460
915	9748	13126	14862	18313	22958	31559	35293	35968	42364	46439	54560
5083	9823*	13226	14945	18413	29044	31659	35351	35988	42464	46520	54660
5183	9848	13326	14962	18513	29046	31759	35368	35993	42564	46539	54760
5283	9923*	13426	17032	18613	29144	31859	35388	37045	42664	46620	54860
5383	9948	13526	17067	18713	29146	31959	35393	37145	42764	46639	54960
5483	10037	13626	17132	18813	29244	34087	35451	37245	42864	46720	60016
5583	10137	13726	17167	18913	29246	34187	35468	37345	42964	46739	60116
5683	10237	13826	17232	19007	29344	34287	35488	37445	44021	46820	60216
5783	10337	13926	17267	19107	29346	34387	35493	37545	44121	46839	60316
5883	10437	14045	17332	19207	29444	34487	35551	37645	44221	46920	60416
5983	10537	14062	17367	19307	29446	34587	35568	37745	44321	46939	60516
9023*	10637	14145	17432	19407	29544	34687	35588	37845	44421	49046	60616
9048	10737	14162	17467	19507	29546	34787	35593	37945	44521	49146	60716
9123*	10837	14245	17532	19607	29644	34887	35651	41031	44621	49246	60816
9148	10937	14262	17567	19707	29646	34987	35668	41131	44721	49346	60916
9223*	11027	14345	17632	19807	29744	35051	35688	41231	44821	49446	61016
9248	11127	14362	17667	19907	29746	35068	35693	41331	44921	49546	61116

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

61216	63811	64465	65090	68655	69651	73814	81256	84070	85651	87231	89893
61316	63911	64526	65190	68755	69377	73914	81299	84170	85753	87331	89993
61416	64026	64555	65290	68855	69751	76044	81356	84270	85853	87431	97022
61516	64055	64565	65390	68955	69777	76144	81399	84370	85953	87531	97122
61616	64065	64626	65490	69051	69851	76244	81456	84470	86056	87631	97222
61716	64126	04655	65590	69077	69877	76344	81499	84570	86156	87731	97322
61816	64155	64665	65690	69151	69951	76414	81556	84670	86256	87831	97422
61916	64165	64726	65790	69177	69977	76544	81599	84770	86356	87931	97522
63011	64226	64755	65890	69251	73014	76644	81656	84870	86456	89093	97622
63111	64255	64765	65990	69277	73114	76744	81699	84970	86556	89193	97722
63211	64265	64826	68055	69351	73214	76844	81756	85053	86656	89293	97822
63311	64326	64855	68155	69377	73314	76914	81793	85153	86756	89393	97922
63411	64355	64855	68255	69451	73414	81056	81856	85253	86856	89493	
63511	64365	64926	68355	69477	73514	81099	81899	85453	86956	89593	
63611	64426	64955	68455	69551	73614	81156	81956	85453	87031	89693	
63711	64455	64965	68555	69577	73714	81199	81999	85553	87131	89793	

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei einer früheren Verloosung gezogenen Endnummer 22 getreten.

München, am 3. Jänner 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, K. Sekretär.

Beilage
zu Nr. 8 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 28. Januar 1854.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Donnerstag den 2. Februar Morgens und dauert bis zum 4. desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tags, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

6) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

7) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

8) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

9) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hierzu in Händen haben.

10) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Bureau zu machen.

11) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

12) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

13) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

14) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe 2c. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

15) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine zum Verkaufe auf die Messe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

16) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

17) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

18) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

19) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaussichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

20) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

21) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen 2c. gehörig zu Hause bleiben.

22) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in

der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 21. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Lichtmeß-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuther oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärftest angewiesen worden.

Bayreuth, am 21. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen,

und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, sowie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, am 21. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Bei dem herrannahenden Lichtmeß-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben, oder ihre Dienst-Verhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar in der Magistrats-Canzlei zu melden und hierbei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumunds-Zeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institute werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

Für den I. und II. Distrikt Montag der 6. Februar, von Morgens 8 bis 12 Uhr,
für den III. und IV. Distrikt Montag der 6. Februar, von Nachmittags 2 bis 6 Uhr,
für den V. und VI. Distrikt Dienstag der 7. Februar, von Morgens 8 bis 12 Uhr,
für den VII. und VIII. Distrikt Dienstag der 7. Februar, von Nachmittags 2 bis 6 Uhr,
für den IX. und X. Distrikt Mittwoch der 8. Februar, von Morgens 8 bis 12 Uhr,
für den XI. und XII. Distrikt Mittwoch der 8. Februar, von Nachmittags 2 bis 6 Uhr,
für den XIII. und XIV. Distrikt Donnerstag der 9. Februar von Morgens 8 bis 12 Uhr,
für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen, und Oberobsang, Donnerstag der 9. Februar, von Nachmittags 2 bis 6 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeithertge Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten, und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, 23. Januar 1854.

Der Stadtmagistrat.
Dilchert.

Schuhmachermeister Johann Hübsch von Ramsenthal will mit seiner Ehefrau, seinen 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Gegen diese Familie bestehende Forderungen sind am
Montag den 6. Februar früh 10 Uhr
bei Vermeidung der Nichtbeachtung anzumelden.

Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Am
Dienstag den 7. Februar c. Vormittags 9 Uhr
werden auf dem hiesigen Bahnhofe circa
250 Stück Radberren, sowie
eine Partie Werkzeug
gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 23. Januar 1854.

Stadtkämmerei.
Wich.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden am Mittwoch den 8. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr circa 1100 Ellen dunkelgraues Manteltuch, 1500 Ellen kornblaues, 100 Ellen scharlachrothes, und 70 Ellen stahlgrünes Tuch, dann 121 Ellen Cannefaß an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 20. Januar 1854.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen folgende Realitäten des Rothgerbergesellen Wolfgang Dollhopf von Weidenberg:

½ Wohnhaus mit Scheuer, halber Hofraith und einem Schorgärtchen, Kat.-Nr. 742^{aa}, belastet mit 14½ kr. Gefällsbodenzins, 1 fl. 18 kr. Lehensbodenzins, 150 fl. Haussteuerkapital und im Ganzen auf 225 fl. gewerthet, in dem auf

Freitag den 24. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigter Gerichtsstelle anberaumten Strichstermin dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Strichsbedingnisse im Termin selbst werden bekannt gegeben werden.

Weidenberg, am 14. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Martin Wolf von Götzendorf hat gegen Johann Distler von da unterm Heutigen eine Klage auf Protokollirung eines Kaufvertrags zu Protokoll gegeben.

Da der Beklagte zur Zeit auswärts, unbekannt wo, sich aufhält, so wird derselbe hiemit ediktaliter aufgefordert, die Klage dahier einzusehen oder einsehen zu lassen, und seine Vernehmung innerhalb 3 Monaten um so gewisser abzugeben, als nach Ablauf dieser Zeit die Klage für abgeleugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweis seines Klaggrundes zugelassen werden wird.

Innerhalb gleicher Frist hat Beklagter einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Verfügungen an die Amtstafel angeheftet, und hiedurch als rite insinuirt betrachtet werden.

Ebermannstadt, am 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Die am 4. November 1748 geborne Margaretha Sesselmann zu Euckenreuth, eheliche Tochter des Taglöhners Bartholomäus Sesselmann von dort, ist seit dem Jahre 1773 von ihrer Heimath abwesend.

Der Genuß des zur Zeit in 279 fl. 9¾ kr. bestehenden Vermögens ist schon seit 10 Jahren den nächsten hier bekannten Intestaterben derselben überlassen,

und es ergeht nunmehr wiederholte Aufforderung an Margaretha Sesselmann und deren etwaige Leibeserben, sich innerhalb sechs monatlicher Frist und längstens bis zum 4. August l. J. dahier zu melden, widrigenfalls Erstere als verschollen erklärt und den hier bekannten Intestaterben der Nachlaß ausgehändigt werden wird.

Stadtsteinach, den 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Der ledige Johann Pausch von Ködnitz gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind in dem auf

Donnerstag den 2. k. M.

hierorts anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Kulmbach, am 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Maisel von Tannfeld hat ein Fristengesuch eingereicht und um Einstellung des gegen ihn verfügten Exekutionsverfahrens gebeten.

Da Maisel die Convokation seiner Gläubiger beantragte, so werden diese zu ihrer Erklärung auf

Mittwoch den 22. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

mit dem Anhange geladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens, als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend, erachtet werden würden. Der Verkauf des Maisel'schen Mobiliar- und Immobiliarvermögens bleibt suspendirt.

Thurnau, den 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht Thurnau.

Landgraf.

Der Bauersmann Peter Michel zu Rattelsdorf hat sich unter die Curatel seiner Ehefrau begeben und darf ohne deren Einwilligung bei Strafe der Nichtigkeit keine

lästigen Verträge abschließen, was hiemit öffentlich ausgeschrieben wird.

Seßlach, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Schmiedmeister Lorenz Behr von Volsbach zugehörige Schmiedsgütlein mit Ein- und Zugehörung, geschätzt auf 1690 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 25. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Volsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die Verkaufsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die im hiesigen Gerichtsbezirke gelegene und dem Michael Feulner jun. von Steinwiesen gehörige Wiese am Schaafhügel beim Mauthause, Bes.-Nr. 2798, belastet mit 8 fl. 45 kr. einfachem Handlohnsfixum und 65 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 150 fl., am

Freitag den 24. Februar d. Js.

Mittags 11 Uhr in loco Mauthause öffentlich und meistbietend verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Zufolge Andringens eines Gläubigers werden die

nachverzeichneten Besitzungen des Schneiders Johann Sauer von Ludwag, als:

ein Tropfhaus, Pl.-Nr. 2^{ab}, belastet zum K. Rentamte mit 9 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, $1\frac{34}{100}$ kr. Grund- und 3 kr. Haussteuer-Simpl., Taxe 225 fl.,

3,07 Tagw. Acker, der Würgauer Teich, Pl.-Nr. 338, belastet mit 3 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, 1 fl. $24\frac{1}{4}$ kr. Gefälls- und Zehntbodenzins, $15\frac{35}{100}$ kr. Grundsteuer-Simpl., Taxe 220 fl.,

6,92 Tagw. Acker, Schiffleithe, Pl.-Nr. 344 und $344\frac{1}{2}$, belastet mit $34\frac{60}{100}$ kr. Grundsteuer-Simpl., 2 fl. $42\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsfixum, 32 kr. Gefällsbodenzins, Taxe 60 fl.,

dem Zwangsverkaufe unterstellt und wird sich zu diesem Ende am

Freitag den 24. Februar l. Js. Nachmittags 1 Uhr

eine Gerichts-Commission in loco Ludwag einfinden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und bleibt die Eröffnung der besonderen Bedingungen dem Beginne des Geschäfts vorbehalten.

Scheßlitz, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Advokat Militzer in Hof hat als Curator der landesabwesenden Gebrüder Ludwig Ernst Ferdinand und Friedrich Adolph Alexander von Beulwitz auf Neuhaus die ständigen Grundrenten und die unständigen Handlöhne des Ritterguts Neuhaus an die Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden deßhalb alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an diese Grundrenten Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Rechte und Ansprüche binnen

30 Tagen

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Ablösungsschuldbriefe zur Sequestrations- und beziehungsweise Con-

kursmasse über das Vermögen der gedachten Gebrüder v. Beulwitz gezogen werden würden.

Naila, den 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen der Bäckerswittwe Sophia Bischoff zu Selbitz, werden nachgenannte Grundobjekte, nachdem für sie in dem ersten Verkaufstermine die Taxwerthe durch die gelegten Meistgebote nicht erreicht worden sind, als:

1) die halbe Herberge zu Selbitz, Hs.-Nr. 15, Bes.-Nr. 23, mit 2¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese am Brücklas gelegen, zum Königlichen Rentamte Lichtenberg lehenbar und geschätzt auf 2750 fl.,
2) eine Scheune vor dem Orte Selbitz am Nailaer Weg, Bes.-Nr. 24, zweistöckig und von Holz gebaut, geschätzt auf 300 fl.,
3) ein Tagwerk Feld am Lausenbügel, Bes.-Nr. 67, bestehend in 2 Stücken, geschätzt auf 160 fl.,
4) 2 Tagwerk 4¼ □R. Holzboden am Föhrig, jetzt Feld, der obere Theil genannt, Bes.-Nr. 611, geschätzt auf 200 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiese vom kleinen Dorfteich, obere Abtheilung, Bes.-Nr. 138
a) mit einem weiteren Antheile von diesem Objekte, geschätzt auf 175 fl.
6) 1 Tagwerk Feld im Brücklas, Kat.-Nr. 55, geschätzt auf 150 fl.,
7) 1 Felsenkeller, neugebaut und abgabenfrei, geschätzt auf 125 fl., sowie
8) ideelle Antheil an der Brauerei zu Selbitz, bestehend aus einem Brau- und Malzhause, und drei Kellern, geschätzt auf 50 fl., am

Mittwoch den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Gemeinderathstube zu Selbitz anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger, erfolgt, die Schätzungsverhandlung in loco registraturae eingesehen werden kann und die speziellen Verkaufsbedingnisse im obigen Termine selbst bekannt gegeben werden.

Naila, den 14. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Wilhelm Wirth von Steinbach hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Freitag den 24. Februar curr.,
2) zur Vorbringung von Einreden auf
Dienstag den 28. März curr.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf
Samstag den 29. April curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollte, hat solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, anher abzuliefern.

Die Immobilien des Kridars sind bei Herstellung des Gantinventariums auf 2790 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Wie schon früher zu den Separatprozeßakten über vergebliche Auspfändungsversuche vom Gerichtsdiener rapportirt wurde, so konnten auch bei der Inventarisation Mobilien und Moventien nicht mehr vorgefunden werden.

Die Gesammtschuldenmasse beträgt nach Angabe des

Gemeinschuldners circa 3250 fl., worunter 1329 fl. Hypothekar-Kapitalsschulden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des schuldnerischen Anwesens:

eines halben Frohnhofes mit Zubehör, Hs.-Nr. 35, Cat.-Nr. 57, zu Steinbach, mit Scheune, Backofen, 4½ Klafter jährlichem Gerechtholz, circa 15 Tagw. Feld, circa 12 Tagw. Wiesen, 11 Tagw. Hut und Holzboden, zusammen geschätzt auf 2790 fl.,

auf

Mittwoch den 22. Februar curr. Vormittags 10—12 Uhr im Goller'schen Wirthshause zu Steinbach Termin angesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, den 4. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Konrad Raithel aus Götzmannsgrün, Handarbeiter, geboren am 13. Januar 1755, getraut im Jahre 1779 in der Kirche zu Weißdorf mit Elisabetha Popp und von seiner erstgenannten Ehefrau nach 5 oder 6 Jahren wieder geschieden, hat sich entfernt, unbekannt wohin, ohne daß über seinen Aufenthalt, über sein Leben, oder seinen Tod eine Nachricht eingegangen ist.

Für Konrad Raithel sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche auf dem Erbzinsgütlein Nr. 7 des Nikol Robisch der vordern Schieda und auf dem Hause Nr. 5 zu Baumersreuth des Jakob Raithel, nun Nikol Lang 37 fl. 3¾ kr. unverzinsliches Hypothekenkapital eingetragen.

Konrad Raithel, oder dessen unbekannte Erben werden nun aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zum 18. Januar 1855 dahier zu melden und ihre Ansprüche an obiges Vermögen nachzuweisen, widrigenfalls sie für todt erklärt und solches an ihre nächsten bekannten Verwandten ausgehändigt werden wird.

Rehau, am 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. Jan. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Fabrikanten künstlicher Blumen, Händel dahier.

— — Der Sohn des Handlungscommis Hartwig in St. Georgen.

Den 23. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Tapeziers Taschner jun. dahier.

Den 24. Jan. Der Sohn des Buchdruckergehilfen Steeger dahier.

Den 25. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 20. Jan. Die ledige Elisabetha Lindner von Passau, alt 36 Jahre.

Den 22. Jan. Der Bürger und Müllermeister Reiß dahier, alt 66 Jahre, 2 Monate und 23 Tage.

Den 23. Jan. Der Webergeselle Kolb dahier, von Berneck, alt 42 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

Den 24. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Rauh dahier, alt 38 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Mittwoch den 1. Februar 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,374 und 12,122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bewilligung einer Kirchencollekte Behufs der Erbauung eines Bethauses für die protestantische Filialgemeinde Neustädtles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das Gesuch der zu der protestantischen Pfarrei Wilmars, Dekanats Rothausen, gehörigen Filialgemeinde Neustädtles im Landgerichtsbezirke Mellrichstadt in Unterfranken allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Erbauung eines eigenen Bethauses zu Neustädtles für die dortige aus 150 Seelen bestehende protestantische Filialgemeinde eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Durch Ausschreiben des Kgl. protestantischen Consistoriums dahier sind die Kgl. protestantischen Dekanate in Oberfranken beauftragt worden, den Ertrag der Collekte an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Dieß wird hiermit den Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 754.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungscommissionen hiefür betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine unter dem 12. l. M. an die Kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangene und der unterfertigten Kgl. Regierung abschriftlich mitgetheilte Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Han-

dels und der öffentlichen Arbeiten, bezeichneten Betreffs, zur Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 26. v. Mts. u. Js. in Anregung gebrachten Fragen, bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß bezüglich der distriktspolizeilichen Mitwirkung bei den Prüfungskommissionen für Erlangung von Licenzen zur Verfertigung optischer Instrumente, dann bezüglich der Verpflichtung und Remuneration der Prüfungskommissions-Mitglieder und endlich bezüglich der Gradbezeichnung für die Befähigung der Prüfungs-Candidaten die Bestimmungen der §§. 37 Ziff. 1, 39, 46, Abs. 2 und 48 Abs. 1 der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 17. v. Mts. u. Js. analoge Anwendung zu finden haben.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des Kgl. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An
die K. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungs-Commissionen hiefür betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerial-Rath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 813.

Bekanntmachung.
(Das v. Bergische Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den, unter der Verwaltung der K. unmittelbaren Stiftungs-Administration Bamberg stehenden von Bergischen Stipendien für katholische Studirende ist pro 18⁵³⁄₅₄ das kleinere im Betrage zu 50 fl. erlediget.

Bewerber um dieses Stipendium, welche stiftungsmäßig Candidaten der Theologie oder der Rechtswissenschaft seyn müssen, haben sich daher innerhalb

4 Wochen

mit ihren Gesuchen, welche durch legale Zeugnisse über ihre Studien, ihre Dürftig- und Würdigkeit zu belegen sind, bieher zu wenden.

Verspätet angebrachte Gesuche finden keine Berücksichtigung. Bayreuth, den 25. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 827.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Rescript des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. M. wird sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten K. Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben

vom 19. Oktober 1851, Kreis-Intelligenzblatt von 1851 Nr. 132,

vom 27. December 1851, Kreis-Int.-Bl. von 1852, Nr. 3,

vom 26. Januar 1852, Kreis-Int.-Bl. von 1852, Nr. 15,

vom 26. Juli 1852, Kr.-Int.-Bl. von 1852, Nr. 109,

vom 14. Februar 1853, Kreis-Int.-Bl. von 1853, Nr. 15, und

vom 16. Mai 1853, Kreis-Intelligenz-Blatt von 1853, Nr. 41

nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 6941.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Kgl. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf das Ministerialausschreiben vom 14. October 1851 Nr. 16,261 eröffnet, daß von Seite der freien Stadt Lübeck neuerdings dem Amte Travemünde die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten ertheilt worden ist, ferner daß im Großherzogthum Oldenburg sämmtliche großherzogliche Aemter, das gräflich Bentinck'sche Amt Varel und die Magistrate der Städte Oldenburg, Javer und Eutin zur Paßkarten-Ausstellung befugt sind. — Die Kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere an die sämmtlichen, mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Kgl. Behörden zu verfügen.

München, den 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf Reigersberg.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
Ministerialrath:
Epplen.

Ad Num. 12554.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der Bestimmung im §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wegen Herstellung des Verzeichnisses über die Vorbereitungslehrer für das Schuljahr $18\frac{54}{55}$ werden die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken hiedurch aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob gegen das Fortbestehen der in dem Verzeichniß vom 3. März v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1853 S. 172) und in späteren Entschließungen bekannt gegebenen und pro $18\frac{53}{54}$ aufgestellten Vorbereitungslehrer auch für das Schuljahr $18\frac{54}{55}$ ein Bedenken obwaltet oder nicht, und ob und welche Veränderungen in dem Personale derselben eingetreten sind.

Bayreuth, am 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 829.

An die Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Den Gewerbsbetrieb der K. K. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts., bezeichneten Betreffes werden die sämmtlichen Distrikts- beziehungsweise Gewerbs-Polizeibehörden Oberfrankens auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht:

Nach Art. 18 des unterm 19. Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages, welchem nach Art. 41 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. J. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Januar l. J. an in Betreff der Unterthanen der K. K. österreichischen Regierung, welche in dem K. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grund-

säße Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch §. 18 des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. J. für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten maasgebend sind.

Bayreuth, am 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 12,799.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Beilage
zu Nr. 9 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 1. Februar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 14. Februar 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 18. bis 28. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19 fl.	49½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	26½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 29 Lth. 1[illegible] Qu.	oder	— Pfd.	29 Lth.	1 Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd. 26 Lth. 2[illegible] Qu.	oder	1 Pfd.	26 Lth.	3 Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd. 23 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	2 Pfd.	24 Lth.	— Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd. 21 Lth. 1[illegible] Qu.	oder	3 Pfd.	21 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	26 fl.	48 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	31 fl.	26 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 6½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	54 kr.
Verbleiben	26 fl.	32 kr.

Diese verbliebenen 26 fl. 32 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 18 fl. 22 kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — $\frac{2248}{4208}$ Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 10 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 1 $\frac{64}{400}$ Qu. oder 5 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 15 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 15 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 31 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 31 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 15 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 15 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes zusammengesetzt, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 29. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. Januar 1854	26	48	19	24	19	42
„ 21. „ „	26	30	19	48	19	54
„ 25. „ „	26	48	19	48	20	12
„ 28. „ „	27	6	20	18	20	36
Summa	107	12	79	18	80	24
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	26	48	19	49½	20	6
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	28	3	18¼	3	21

Bayreuth, den 29. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Die Gewerbsprüfungs-Commission betr.)

Auf Grund des §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js., den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Vornahme von Gewerbsprüfungen der Donnerstag in jeder Woche bestimmt worden ist, und daß die Anmeldung zur Prüfung unter Vorlage des Zulaßscheines bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher erfolgen muß.

Bayreuth, am 23. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Schuhmachermeister Johann Hübsch von Ramsenthal will mit seiner Ehefrau, seinen 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Gegen diese Familie bestehende Forderungen sind am
Montag den 6. Februar früh 10 Uhr
bei Vermeidung der Nichtbeachtung anzumelden.

Bayreuth, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden am
Samstag den 18. Februar früh 9 Uhr
im hiesigen Landgerichtslokale folgende den Müllermeister Dörfler'schen Kindern von der Pettendorfer Mühle gehörigen Immobilien:

1) die Mahl- und Schneidmühle mit Wohnhaus, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Zugehör, B.-Nr. 61,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 62,
3) 1 Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, der Haagacker genannt, B.-Nr. 63,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, am Speiser, B.-Nr. 64,
5) 2 Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese, der Bergaanger, B.-Nr. 65,
6) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, der Bergaanger, B.-Nr. 66,
7) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Haag und 1 Tagw. Feld auf dem Erdfeld, B.-Nr. 9,
8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, das Erdwieslein, B.-Nr. 10,
9) $4\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die Gänseleithen, B.-Nr. 5[c],
10) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Gänsleithen, B.-Nr. 5[b],
11) $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, die Brunnenwiese, B.-Nr. 5[d], sämmtlich im Distrikt Pettendorf gelegen,
12) die Hälfte von 2 Tagw. Wiese, die Lohr, im Distrikt Geseeß, B.-Nr. 555,
13) die Hälfte von $\frac{3}{4}$ Tagw. Wiese und $\frac{3}{4}$ Tagw. Reisholz daselbst gelegen, B.-Nr 556,

unter den am Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verpachtet und kautionsfähige Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung des Vormundes und der unterfertigten Curatelbehörde abhängt.

Bayreuth, den 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Am
Dienstag den 7. Februar c. Vormittags 9 Uhr
werden auf dem hiesigen Bahnhofe circa
250 Stück Radberren, sowie
eine Parthie Werkzeug
gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 23. Januar 1854.

Stadtkämmerei.
Wich.

Bekanntmachung.

In Sachen des Lorenz Witt Knoten von Unterrodach gegen Andreas Müller Gangel von Wallenfels wegen

Forderung werden nachstehende Besitzungen des Beklagten, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 146, B.-Nr. 690a, mit 390 fl. Steuerkapital, handlohnfrei, geschätzt auf 1600 fl.;
2) eine ganze Scheune, B.-Nr. 690b, auf 250 fl. geschätzt;
3) ⅛-Tagw. Garten, B.-Nr. 690c, Steuerkapital 20 fl., geschätzt auf 160 fl.;
4) 5⅛-Tagw. Wiesen mit etwas Feld im Ehrlich, B.-Nr. 11c, Steuerkapital 50 fl., geschätzt auf 250 fl.;
5) 3½-Tagw. Feld auf dem Eilaberg, Bes.-Nr. 690i, St.-K. 205 fl., auf 450 fl. geschätzt;
6) 5⅛-Tagw. Wiesen mit etwas Feld im Ehrlich, Bes-Nr. 11c, St.-K. 50 fl., auf 250 fl. geschätzt;
7) 1⅛-Tagw. Wiesen im Ehrlich beim Tannacker, B.-Nr. 614, St.-K. 155 fl., auf 350 fl.;
8) 1 Tagw. Wiesen im Schlag, B.-Nr. 690p, St.-K. 130 fl., auf 600 fl. geschätzt;
9) 2 Tagw. Holz auf dem Silberberg oben am Weg, B.-Nr. 761h, St.-K. 60 fl., auf 600 fl. geschätzt;
10) 2⅛ Tagw. Holz auf'm Silberberg beim ersten Grüblein, B.-Nr. 761i, St.-K. 60 fl., auf 600 fl. geschätzt;
11) 2 Tagw. Holz allda unter dem Wege, B.-Nr. 761k, St.-K. 60 fl., auf 600 fl. geschätzt;
12) 2 Tagw. Holz allda bei der ersten Loos, B.-Nr. 761l, St.-K. 60 fl., auf 600 fl. geschätzt;
13) 2 Tagw. Holz allda ober der II. Loos, B.-Nr. 761m, St.-K. 60 fl., auf 550 fl. geschätzt;
14) 1⅜ Morgen Holz auf der Höhe des Silberbergs, der hintere Acker, B.-Nr. 761F, St.-K. 80 fl., auf 500 fl. geschätzt;
15) 1⅝ Morgen Feld daselbst, der vordere Theil, B.-Nr. 761g, St.-K. 80 fl., auf 350 fl. geschätzt;
16) ¾ Morgen Feld im Eichberg, B.-Nr. 190, St.-K. 30 fl., Rentamtslehen, auf 140 fl. gewerthet;
17) ein Leithenfeld im Drechselgrund zu ⅞ Morgen, B.-Nr. 197, St.-K. 45 fl., auf 175 fl. geschätzt;
18) ein Leithenfeld im Fallenbals zu 3⅛-Morgen, B.-Nr. 200, mit 20 fl. St.-K., auf 175 fl. geschätzt;

Dienstag den 7. Februar 1854 Nachmittags 2 Uhr im oberen Stöcker'schen Gasthofe zu Wallenfels dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 28. December 1853.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Adam Motschmann von Danndorf beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation etwaiger Ansprüche gegen denselben wird Termin auf

Donnerstag den 16. Februar curr.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf spätere Anmeldungen bei Aushändigung des Reisepasses eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, am 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach werden die beiden halben Wohnhäuser des Bürstenbinders Johann Draht von hier, unter Bes.-Nr. 693 und 694, im sogenannten grünen Wehr dahier gelegen, geschätzt auf 650 fl., anderweitem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin auf

Freitag den 17. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 1 anberaumt, die Einladung zahlungsfähiger Kaufsliebhaber aber mit dem Bemerken andurch bewerkstelligt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, am 23. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Innerhalb der Zeit vom 16. bis 23. l. M. wurden aus einem hiesigen Gasthause eine große Quantität einge-

salzenen Schweinfleisches nebst Schinken, im Werthe von wenigstens 40 fl., desgleichen 3 Säcke Kartoffel und 5 Pfund Gänseschmalz entwendet.

Da die entwendeten Fleischquantitäten wahrscheinlich anderweit verschleppt und verwerthet worden sind, werden alle Behörden ersucht, auf diesen im Complotte begangenen Diebstahl sorgsames Auge zu pflegen, und deßfalls sich ergebende Umstände anher bekannt zu geben.

Kulmbach, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauersmann Friedrich Masel von Heinersreuth und die Wittwe Margaretha Hahn von Spitzeichen haben in dem heute miteinander abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit veröffentlicht wird.

Kulmbach, am 14. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Da auf die öffentliche Vorladung vom 25. Juni v. J. der Tuchmacherssohn Erhardt Ultsch von Weismain, sowie dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben sich nicht gemeldet haben, so wird nunmehr das Vermögen des Erhardt Ultsch, wie es in der Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. beschrieben ist, dessen berufenen nächsten Intestaterben zur Verwaltung und Nutznießung gegen Kaution überwiesen.

Weismain, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Anton Teichweiher dahier hat man zur Anmeldung der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 16. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei zugleich eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden wird.

Sämmtliche Gläubiger werden hiemit aufgefordert, am gedachten Tage ihre Ansprüche geltend zu machen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Majorität sich anschließend erachtet, und nur an das gewiesen werden, was nach Vertheilung der Maße übrig bleibt.

Thurnau, den 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über den Vermögensnachlaß des Bäckermeisters Johann Adam Roß dahier, wird das zur Masse gehörige Gut im oberen Markte zu Weidenberg, Bes.-Nr. 164, mit 570 fl. Kapital besteuert, taxirt auf 1960 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

17. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Weidenberg, am 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Joseph Dumpert von Buttenheim zugehörige Grundvermögen, bestehend in Wohnhaus mit Scheune, geschätzt auf 300 fl., mit 38¼ kr Bodenzins belastet, auf Antrag des Steigerers Johann Linsner wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Samstag den 18. Februar 12 Uhr

in loco Buttenheim an, wozu besitz und zahlungsfähige

Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 20 Januar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Stephan Wild von Mitteldorf ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen a dato dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Herzogenaurach, am 24. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Köbler Georg Müller von Hausen, dessen Ehefrau Anna und dessen Schwiegermutter Elisabetha Stark, Wittwe von dort, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb etwaige Forderungen an dieselben binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Herzogenaurach, am 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Andreas Rittel von Schottenstein müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 8. Februar l. J. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel

Es wird hiemit bekannt gemacht; daß der Bauersmann und Wittwer Joseph Jacob von Reundorf und dessen

Verlobte Margaretha Rothaug von dort laut Ehevertrag vom Heutigen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Seßlach, den 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen beabschiedeten Soldaten Nikolaus Andreas Jansen von Witzmannsberg, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 8. Februar l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die Andreas Bayer'schen Eheleute von Neudorf haben sich unter die Curatel des Bauern Michael Dierauf von da gestellt, und können ohne dessen und der Curatelbehörde Zustimmung keine lästigen Verträge mehr abschließen, was hiemit zur Beachtung bekannt gemacht wird. Seßlach, den 24. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Bauersmann Peter Michel zu Rattelsdorf hat sich unter die Curatel seiner Ehefrau begeben und darf ohne deren Einwilligung bei Strafe der Nichtigkeit keine lästigen Verträge abschließen, was hiemit öffentlich ausgeschrieben wird.

Seßlach, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Glasermeister Georg Weber von hier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Mittwoch den 8. Februar curr.

dahier geltend zu machen.

Ludwigsstadt, 20. Jänner 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Anton und Anna Margaretha Lunz von Hohenpölz beabsichtigen, mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind

Donnerstag den 16. Februar d. Js. früh 9 Uhr

dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Hollfeld, den 20. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Dienstknecht Johann Christian Drechsel von Zedersitz sind am

Donnerstag den 16. Februar l. J. früh 9 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, am 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn

Der K. Advokat Tauber dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Eva Katharina Geißler von Helmbrechts und deren Kindescuratel gegen den Webergesellen Johann Peter Fichtner von dort Klage wegen Vaterschaft erhoben.

Termin zum Versuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren steht auf

Samstag den 25. Februar 1854

an, wozu beide Theile, der Verklagte aber, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, andurch edictaliter geladen werden, unter dem Androhen der Verurtheilung in die Terminskosten. Dem Verklagten wird hiebei bemerkt, daß das Duplicat der Klage sammt Beilagen in der Registratur zur Einsicht für ihn offen liegt und derselbe zugleich aufgefordert, bis zum anberaumten Termine einen Insinuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls die weitern Verfügungen für ihn lediglich ans Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Schließlich wird dem Verklagten eröffnet, daß Klägerin zum Armenrechte zugelassen worden ist.

Münchberg, den 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Jagdverpachtung.

Gemäß hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 13. d. Mts. N. P. 7646 werden die im Forstrevier Herzogenaurach liegenden, mit dem 1. d. Mts. pachtlos gewordenen Staatswaldjagden:

1) Dohnwald zu 551 Tagwerk, und

2) Burgwald zu 260 Tagwerk

wieder der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden nach den Bedingungen vom 6. Mai 1850 unterstellt und pachtfähige Liebhaber eingeladen, sich am Montag den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr für den Distrikt Dohn und 11 bis 12 Uhr für den Distrikt Burgwald, im Geschäftslokale des Kgl. Rentamtes Herzogenaurach einzufinden.

Forchheim und Herzogenaurach, den 21. Januar 1854.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.

Heim. Gründler.

Klochholz-Versteigerung

Montag den 6. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr beginnend, werden in dem Lindtner'schen Gasthause zu Warmensteinach aus den Königl Forstrevier Fichtelberg, Distrikts Hochwald, Abtheilung Mausbrühe, 806 Fichten- und Tannenstämme in 2783 zehnschuhigen Blöchern öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Im Bezirke des Kgl. Rentamts Kemnath nicht ansäßige Kaufliebhaber haben sich mit Vermögensausweisen des betreffenden Kgl. Rentamts zu versehen.

Die weiteren Bedingungen werden beim Termine selbst bekannt gegeben werden.

Der Kgl. Revierförster Zeyß zu Fichtelberg ist angewiesen, das zur Verwerthung kommende Materiale vor der Versteigerung auf Ansuchen vorweisen zu lassen.

Kulmain, am 27. Januar 1854.

Königliches Forstamt Pressath.
Freiherr von Stengel,
Königl. Forstmeister.

Edictal-Citation.

Am 11. August 1851 ist am hiesigen Orte der aus Hof im Bayreuth'schen gebürtige Bataillonsarzt Adolph (alias Adam) Amlong, im Alter von circa 57 Jahren verstorben, ohne ein Testament oder eine sonstige letztwillige Disposition errichtet zu haben. Zu seiner Verlassenschaft, welche etwas über 10,000 Rthlr. ausmacht, haben sich zwar mehrere Erbprätendenten gemeldet, dieselben sind jedoch bisher außer Stande gewesen, sich als solche zu legitimiren.

Es ergeht demnach an seine unbekannten Erben, sowie an deren Erben oder nächste Verwandte die Aufforderung, sich binnen neun Monaten, spätestens im Termine

den 5. September 1854 Vormittags 11 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Erbschaft präkludirt, und der Amlong'sche Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1853.

Königlich Preußisches Kreisgericht I. Abtheilung.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Januar 1854

Staats-Papiere.					Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt		. . .	90	
"	à 4 %	"		. . . .	95	
"	à 4½ %	"		. . . .	99¾	
"	à 5 %	"	"	II.	100	
"	à 5 %	"	"	III	100¼	
"	à 5 %	"	"	IV.	101¼	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %				95	
Bank Actien	. .	Div. I. Sem.			750	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend den 4. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 12,252.

(Die I. Schul- und Kirchendienersstelle zu Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich des Einkommens der ersten Schul- und Kirchendienersstelle zu Berg haben sich inzwischen Veränderungen ergeben, so daß sich solches nach den neuesten Festsetzungen auf

394 fl. 54¼ kr.

fassionsmäßig reducirt.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die erledigte erste Schul- und damit verbundene Kirchendienersstelle zu Berg wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben und sind die Meldungs-Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof oder der Kgl. Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Dabei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß unter den dermaligen fassionsmäßigen Bezügen dieser Schulstelle auch 1¼ Klafter weiches Scheit- und 2 Klafter Stockholz sammt abfallendem Abholz aus dem Pfarrwald Berg mit inbegriffen sind, deren ganzer oder theilweiser Einzug ohne Ersatzanspruch eintreten würde, sobald eine Reduktion der bisherigen Waldnutzung nothwendig werden sollte.

Bayreuth, den 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,122.

(Die praktische Arztstelle in Neunkirchen am Brand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des zeitherigen praktischen Arztes in Neunkirchen a. B. Dr. Badum zum Kgl. Gerichtsarzt in Herzogenaurach ist die praktische Arztstelle dortselbst erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche in der vorgeschriebenen Weise

innerhalb 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 824.

Bekanntmachung.
(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu München sind schon oftmals nach Algier auswandernde Deutsche, von allen Geldmitteln entblößt, in Marseille angekommen, von welchen die Einen in ihre frühere Heimath durch die französische Administration zurückgesendet wurden, während die Anderen der letzteren zur Last fielen.

Die französische Regierung hat deshalb, um für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, folgende Maßregeln getroffen:

Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt nach Algier sollen denjenigen Fremden ertheilt werden, die sich in dem Besitze eines Zeugnisses ihrer heimathlichen Behörden über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel befinden; diese Erlaubnißscheine dürfen aber von den Militairbehörden zu Cette und Marseille erst dann beachtet werden, wenn sich deren Inhaber über den wirklichen Besitz von Geldsummen werden ausgewiesen haben, deren Minimum folgendermaßen festgesetzt worden ist:

a) bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden . . . . 2000 Fr. (930 fl.)
b) bei verheiratheten Arbeitern . 400 Fr. (186 fl.)
c) bei ledigen Arbeitern . . . 100 Fr. (47 fl.)

Jedem Arbeiter aber, welcher zu Cette oder Marseille die

für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar aufzuweisen nicht vermag, soll sowohl die Einschiffung, als auch jede Unterstützung zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimath verweigert werden.

Dies wird zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts., Nr. 5639, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden hievon auch gleichzeitig die Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 22. d. Mts., Nr. 4756 und Nr. 7201, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich und Algier betreffend, autographirte Regierungs-Ausschreiben vom Heutigen, ad Num. Prot. 825 und 823 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

Bayreuth, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,674.

Bekanntmachung.
(Die Collekte für die Taubstummen-Anstalt Bamberg pro 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Ergebniß der, zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1853 in den katholischen Pfarreien und Curatien des Regierungbezirkes von Oberfranken veranstalteten Kirchencollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen zu Bamberg am XI. Sonntag nach Pfingsten 1853 in den erzbischöflichen Dekanaten im Regierungsbezirke Oberfranken eingegangenen Collektengelder.

Nr. C.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Stadt-Commissariat Bamberg	St. Martin	2	½			
		St. Gangolf	1	48			
		Dompfarrei	1	45			
		U. L. Frau	1	—			
					6	33½	
2	Amlingstadt	Amlingstadt	1	12			
		Buttenheim	7	—			
		Drosendorf	—	24			
		Drügendorf	1	48			
		Geisfeld	—	14			
		Hirschaid	1	1½			
		Litzendorf	—	30			
		Lohndorf	—	30			
		Mistendorf	1	15			
		Strullendorf	—	36			
					14	30½	
3	Bamberg	Bischberg	—	—			
		Güßbach	2	12			
		Hallstadt	—	—			
		Kemmern	—	27			
		Memmelsdorf	1	15¼			
		Oberhaid	—	—			
		Unterhaid	1	—			
		Rattelsdorf	1	—			
		Trunstadt	—	30			
		Zapfendorf	—	48			
					7	12¼	
4	Burgebrach	Aschbach	—	—			
		Burgebrach	4	24			
		Stappenbach	1	3			
		Burgwindheim	2	30			
		Ebrach	1	—			
		Frensdorf	—	—			
		Münchherrnsdorf	—	—			
		Lisberg	—	—			
		Pettstadt	—	51			
		Priesendorf	—	—			
		Reundorf	—	24			
		Schönbrunn	—	45			
		Stegaurach	—	—			
					10	57	
5	Gößweinstein	Büchenbach	—	16			
		Elbersberg	—	—			
		Betrag	—	16	39	13¼	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	16	30	13¼	
5	Gößweinstein	Gößweinstein . . .	—	—			
		Hohenmirsberg mit Pappendorf .	1	47			
		Oberailsfeld	1	12			
		Obertruppach	—	30			
		Pottenstein	3	42			
		Waischenfeld	1	36			
		Wichsenstein	—	30			
		Moggast. Kapl.	1	4			
					10	37	
6	Herzogenaurach	Büchenbach	1	40			
		Hannberg	1	43			
		Hausen	—	42			
		Herzogenaurach	2	—			
		Röttenbach	—	22			
		Weisendorf	1	48			
					8	15	
7	Höchstadt	Adelsdorf	1	18			
		Graizsambach	—	42			
		Etzelskirchen	—	36			
		Gremsdorf	—	—			
		Herrnsdorf	—	34			
		Höchstadt	—	40			
		Schlüsselau	1	24			
		Schlüsselfeld	—	30			
		Wachenroth	—	34			
		Oberköst	—	—			
		Zentbechhofen	—	48			
					7	6	
8	Hollfeld	Bayreuth	4	44			
		Burggrub	1	30			
		Hochstall	—	57			
		Hollfeld mit Freienfels	1	59			
		Königsfeld	1	6			
		Schönfeld	—	36			
		Tiefenpölz	1	15			
		Volsbach	—	45			
					12	52	
9	Kronach	Friesen	—	9			
		Glosberg	1	—			
		Kronach	1	6			
		Marktgraitz	1	12			
		Marktzeuln	—	—			
		Neuckenroth	1	30			
		Steinberg	1	21			
		Steinwiesen	1	6			
		Theissenort	—	30			
		Betrag	7	54	78	3¼	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	7	54	78	3½	
9	Kronach	Wallenfels	—	48			
		Zeiern	—	30			
					9	12	
10	Lichtenfels	Altenbanz	1	—			
		Autenhausen	—	16			
		Banz	—	36			
		Dörnigstadt	—	24			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	18			
		Kaltenbrunn	—	—			
		Lichtenfels	—	—			
		Mistelfeld	—	—			
		Neundorf	1	6			
		Seßlach	1	25			
		Staffelstein	1	—			
		Uetzing	—	—			
					6	5	
11	Neunkirchen am Brand . .	Kersbach	1	23			
		Langensendelbach	1	15			
		Leutenbach	3	—			
		Neunkirchen	—	30			
		Stöckach	—	—			
		Weißenohe	—	36			
					6	44	
12	Scheßlitz	Giech	1	—			
		Kirchschletten	1	46			
		Kleukheim	—	—			
		Ludwag	—	31			
		Scheßlitz	2	30			
		Stadelhofen	—	36			
		Steinfeld	—	24			
		Wattendorf	—	39½			
		Weichenwasserlos	—	48			
					8	14½	
13	Stadtsteinach	Kulmbach	—	30			
		Enchenreuth	1	—			
		Guttenberg	—	—			
		Hof	—	—			
		Kupferberg	—	—			
		Ludwigschorgast	—	33			
		Marienweiher	—	48			
		Marktschorgast	—	48			
		Stadtsteinach	1	48			
		Wartenfels	1	—			
					6	27	
1	Teuschnitz	Birnbaum	—	30			
		Lahm	—	24			
		Betrag	—	54	114	45½	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	54	114	$45\frac{1}{2}$	
14	Teuschnitz	Neufang	—	—			
		Nordhalben	—	48			
		Poſſek	—	-			
		Rothenkirchen	—	18			
		Teuschnitz	—	33			
		Tschirn	—	34			
		Windheim	—	54			
					4	1	
15	Vorchheim	Ebermannstadt	1	27			
		Eggolsheim	3	55			
		Hallerndorf	1	52			
		Kirchehrenbach	2	39			
		Unterweilersbach	2	8			
		Pautzfeld	—	44			
		Pinzberg	1	48			
		Pretzfeld	1	45			
		Reuth	1	3			
		Schnaid	—	48			
		Seusling	—	36			
		Unterleinleiter	—	48			
		Vorchheim	3	12			
		Wiesenthau	—	36			
		Niedermirsberg	2	6			
					25	27	
16	Weismain	Altenkundstadt	1	3			
		Arnstein	—	—			
		Burgkundstadt	1	$12\frac{3}{4}$			
		Isling	1	48			
		Kirchlein	—	—			
		Mainroth	—	24			
		Modschiedel	—	—			
		Motschenbach	—	31			
		Waismain	—	—			
					4	$58\frac{3}{4}$	
17	Nürnberg	Schnaittach	—	36		36	
		Summa			149	$48\frac{1}{4}$	

Bayreuth, den 25. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,986.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Niedermirsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Niedermirsberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

321 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Ebermannstadt oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschulinspektion Ebermannstadt, dermalen zu Burggrub einzureichen.

Bayreuth, am 23. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js., den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr., (Regierungsblatt von 1853, Nr. 73) ist der gesellenweise Betrieb des Gewerbes, sowohl am Lehrorte, als auswärts im In- und Auslande für zuläßig erklärt und dadurch der bisherige Wanderzwang aufgehoben.

In Folge dieser Bestimmung, auf welche hiermit wiederholt aufmerksam gemacht wird, und in Gemäßheit höchsten Auftrages der Kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 22. l. Mts. werden sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Wandernde Handwerksgesellen, welche nicht über vollkommen zureichendes Reisegeld sich ausweisen können, sind, falls sie als Ausländer erscheinen, über die Grenze — und falls sie dem Inlande angehören, in ihre Heimath zu weisen.

2) Die Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betr., ist in vorkommenden Fällen rücksichtslos auch auf wandernde Handwerksgesellen anzuwenden, und es ist insbesondere die Heimlieferung jederzeit zu verfügen.

3) Die während der Wanderschaft wegen Uebertretungen verfügten Strafen sind nach Anlage A. zur oben erwähnten Vollzugs-Verordnung vom 17. December v. Js. in das Arbeitsbuch einzutragen.

Die unterfertigte Kgl. Regierung erwartet, daß die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken diese Vorschriften auf das Pünktlichste befolgen werden.

Bayreuth, am 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 546.

Bekanntmachung.

(Den Kartenstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Fälschung der Kartenstempel im erhöhten Grade vorzubeugen, ist von dem K. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit jenem des Innern beschlossen worden, künftig zur Kartenstempelung eine blaue Farbe zu verwenden. Behufs der Durchführung dieser Anordnung wird nachstehende öffentliche Bekanntmachung erlassen:

1) Die Anwendung der blauen Farbe zur Stempelung der Karten tritt mit dem 1. März d. Js. ein.

2) Vom 1. Juni l. Js. an dürfen die noch vorhandenen, mit der schwarzen Farbe gestempelten Karten nicht mehr gebraucht werden. Sollte daher der fernere Gebrauch derselben noch beabsichtigt werden, so müssen die gestempelten Blätter bis zum letzten Mai d. J. an dasjenige Stempelamt, welches den Schwarzstempel aufgedrückt hat, zur Umstempelung mit der blauen Farbe eingesendet werden. Diese Umstempelung wird aber unentgeldlich und mit der möglichsten Beschleunigung vorgenommen werden.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch von Karten, welche mit der schwarzen Farbe gestempelt sind, nach dem letzten Mai dieses Jahres diejenigen Strafen zur Folge haben wird, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten in der Stempelordnung vom 18. December 1812 festgesetzt sind. Die Bezirks-Polizeibehörden haben diese Anordnung noch besonders in den Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen.

Das Kreis-Stempel-Amt ist übrigens angewiesen, ersteren Originalabdrücke mit der neuen Farbe zu übersenden, damit sie bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Spielkarten die mit nachgemachter Farbe gestempelten Karten sogleich zu erkennen vermögen.

Bayreuth, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 1309.

An die K. Rentämter und K. Forstämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines, hier die Staatsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter und K. Forstämter, welche die Verfügung vom 24. Oktober 1853 (Nr. 91 des Kreis-Intelligenz-Blattes von 1853) in obenbenanntem Betreffe noch nicht erledigt haben, werden an die Befolgung derselben binnen

8 Tagen

hiemit erinnert.

Bayreuth, am 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Januar 1854 allergnädigst bewogen gefunden, zum Gerichtsarzte in Herzogenaurach den praktischen Arzt zu Neunkirchen, Landgerichts Gräfenberg, Dr. Eduard Badum in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Beilage
zu Nr. 10 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 4. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{53}{54}$ betreffend.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Inhalts des im Kreis-Amts-Blatt Nr. 8 befindlichen Ausschreibens Kgl. Regierung von Oberfranken vom 27. d. M. für das heurige Jahr und für den hiesigen Stadtbezirk

Eine Maas Sommerbier im Ganterpreise

6$\frac{1}{4}$ kr.,

dann mit Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlags

1) bei den Brauern:

a) wenn sie das Bier über die Gasse ausschenken, 6$\frac{1}{2}$ kr.,

b) wenn sie solches in ihren Lokalitäten an Gäste abgeben, 7 kr.

2) bei Schenk- und Zapfenwirthen ebenfalls 7 kr. zu kosten hat, und daß jede Ueberschreitung dieser Bier-Taxe unnachsichtlich mit zehn Reichsthalern nebst den Untersuchungskosten bestraft wird.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß fragliche Taxe erst dann eintritt, wenn das Sommerbier an die Reihe kommt und hierüber noch besondere Bekanntmachung erfolgt.

Bayreuth, am 30. Januar 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth als Distrikts-Polizei-Behörde.

Haß. v. n.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich im diesgerichtlichen Depositorium für die Buchhändler Lübeck'sche Conkursmasse 110 fl. 23 kr. befinden, welche wegen Unbekanntschaft des Wohnorts, beziehungsweise der Erben der treffenden Gläubiger denselben nicht ausgehändigt werden konnten.

Bei der Geringfügigkeit dieses Betrags werden zur Vermeidung kostspieliger Recherchen alle diejenigen, welche als rechtskräftig in der VII. locirte Gläubiger oder als deren Erben allenfallsige Ansprüche auf diesen Massebestand geltend machen wollen, andurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, widrigenfalls der gesammte Massabestand nach Abzug der Kosten an die dahier befindlichen Gläubiger der Lübeck'schen Conkursmasse pro rata ihres Guthabens vertheilt werden würde.

Bayreuth, am 27. Januar 1854.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Da Herr Karl Theodor Baron v. Schrottenberg aus Bamberg, geboren am 9. April 1792, seit 16. Februar 1813 von hier abwesend ist, ohne von seinem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht anher gegeben zu haben, so ergeht hiemit an denselben oder dessen allenfall-

sige Erben nach Bamberger Landrechte Th. I. Anh. III. Tit. I. §. 3 und 4 im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 26. Oktober 1813 die Aufforderung, sich innerhalb sechs Monaten von heute an hierorts zu melden und sein Vermögen, bestehend in beiläufig 76,000 fl. (sechs und siebenzig Tausend Gulden), einem Antheile an dem Gute Marbach und in dem dritten Antheile an den Lehen;

1) dem Rittermannlehen Reichsmannsdorf,
2) dem Rittermannlehen Troppendorf,
3) dem rittermannlehenbaren Zehenten zu Rennersberg,
4) dem Mannlehen Boccawind,
5) der mannlehenbaren Hälfte des Dorfes Eckartshausen,
6) der sohn- und tochterlehenbaren Hälfte des Dorfes Eckertshausen,
7) dem Mannlehen Allertshausen,

in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es seinen nächsten Anverwandten und ordentlichen Erbfolgern gemäß Bamberger Landrecht Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 22 zum einstweiligen Genusse gegen Caution ausgeantwortet würde.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der am 2. März 1835 geborne Bäckermeisterssohn Konrad Adam Gesell von Gefres will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind deßhalb längstens bis zum

Samstag den 18. Februar c. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Berneck, am 27. Januar 1854.

Königliches Bayerisches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Die ledige, am 11. April 1823 geborne Anna Kunigunda, genannt Barbara Zeidler von Gefrees will demnächst nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe binnen vierzehn Tagen, längstens aber bis

Samstag den 18. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Berneck, am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Korbmacher Johann Georg Bernhard Bayer von Michelau beabsichtigt, nach den amerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Freitag den 10. Februar d. Js. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 28. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Johann Rothlauf'schen Eheleute zu Staffelstein wird den Betheiligten eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom 26. l. M. am

Mittwoch den 8. Februar curr.

in vim publicati an das Gerichtsbrett wird angeheftet werden.

Lichtenfels, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Montag den 16. Februar d. Js. Morgens 10 Uhr

die nachstehenden Immobilien des Andreas Gagel, Vulgo Rees in Michelau:

a) 1⅛ Tagw. Wiese, die Mühlwörtwiese, Besitz-Nr. 1393, geschätzt auf 900 fl.,

b) 2½ Tagw. Holzboden, jetzt Feld im Wolfsecken-graben, B.-Nr. 1874, geschätzt auf 400 fl.,

dem anderweiten Verkaufe im Gick'schen Wirthshause zu Michelau ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des dem Hypothekgläubiger zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Lichtenfels, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Wer gegen die nach Nordamerika auswandernden Bauerseheleute Johann und Kunigunda Seubold, und den 10jährigen Joseph Seubold, außerehelicher Sohn der Maria Anna Seubold, sämmtlich von Kirchehrenbach eine Forderung geltend machen zu können glaubt, hat solche am

Donnerstag den 16. Februar l. J.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Auswanderungs-Urkunden zu liquidiren.

Vorchheim, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern Ludwig Grell von Gleusen, welcher mit Frau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 17. Februar l. J. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 28 Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen: als:

1) Elisabetha Grebner, ledige Bauerntochter, 20 Jahre alt, von Großvichtach,

2) Georg Stumpf, lediger Bäckerssohn von Küps, 16 Jahre alt,

3) Johann Georg Pohl, lediger Dienstknecht von Weisenbrunn,

4) die ledige Mariana Bauer von Hummendorf,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher Diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche bis zum

10. Februar 1854

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, den 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen von Au, als:

1) der ledige Georg Herzog, 30 Jahre alt,

2) die ledige Kunigunda Herzog, 19 Jahre alt,

3) der ledige 19jährige Johann Nikolaus und

4) sein Bruder Otto Rupp, 15 Jahre alt,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

9. Februar l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Melchior Förtsch von Woffendorf, geboren den 15. Juni 1783, seit dem Jahre 1802, in welchem er als Büttnergeselle die Wanderschaft antrat, vermißt, ohne seit dieser Zeit über seinen Aufenthalt oder sein Leben Nach-

richt erlangt zu haben, wird, sowie seine etwaigen Leibes- oder Testamentserben aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten und längstens bis 1. August curr. dahier zu melden und ihre Ansprüche auf das bisher vormundschaftlich verwaltete, auf 13,097 fl. 32½ kr. sich belaufende Vermögen des Abwesenden geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe dem nächsten Intestaterben zur Nutznießung gegen Caution überwiesen werden wird.

Weismain, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der 19jährige Bauerssohn Heinrich Dengler von Heßdorf will nach Nordamerika auswandern.

Wer an diesen eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14. Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Drechslergeselle Johann Wolfgang Dorsch, Sohn des Lebküchners Bernhard Dorsch von hier, will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungs-Ansprüche an diesen sind binnen 14 Tagen, von heute angerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der ledige Weißgerbergeselle Karl Gottfried Maidt, Sohn der Weißgerbers-Wittwe Mariana Maidt dahier, ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Der Weißgerbergeselle Georg Ludwig Maidt von hier will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungsansprüche an diesen sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen sind gesonnen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern, nämlich:

1) Konrad August Reinhardt von Höchstadt mit seiner Ehefrau Anna und 2 Kindern,
2) der kinderlose Wittwer Burkard Reinhardt von Höchstadt.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 11. Februar l. Js.

Vormittags hierorts geltend zu machen.

Höchstadt, am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß des Gastwirthes Franz Dros zu Wachenroth ist Termin auf Donnerstag den 16. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger desselben unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß sie sonst

bei Ausantwortung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden. Höchstadt, am 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Der Bauer Johann Fick zu Brüderes hat sich vermöge Uebereinkunft vom 24. d. Mts. freiwillig unter die Curatel seines Bruders Michael Fick zu Windischenlaibach gestellt und sich des Rechts begeben, lästige Verträge ohne Zustimmung seines Curators einzugehen.

Wer Forderungen an den genannten Johann Fick zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Strafe des gesetzlichen Rechtsnachtheils.

Weidenberg, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Advokat Militzer in Hof hat als Curator der landesabwesenden Gebrüder Ludwig Ernst Ferdinand und Friedrich Adolph Alexander von Beulwitz auf Neuhaus die ständigen Grundrenten und die unständigen Handlöhne des Ritterguts Neuhaus an die Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden deßhalb alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an diese Grundrenten Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Rechte und Ansprüche binnen

30 Tagen

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Ablösungsschuldbriefe zur Sequestrations- und beziehungsweise Konkursmasse über das Vermögen der gedachten Gebrüder v. Beulwitz gezogen werden würden.

Naila, den 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Da auf folgende Realitäten des Bauern Johann Heinrich Hoffmann von Oelschnitz, als:

a) ½ Hof, Kat.-Nr. 108, im Steuerdistrikt Straas, U.-B.-Nr. 833, Hs.-Nr. 19 in Oelschnitz, mit allem Zubehör, geschätzt auf 2917 fl.,
b) 1¼ Tagw. Feld in der Gramengasse, Kat.-Nr. 109, gewerthet auf 200 fl.,
c) 1½ Tagw. Wiese in der alten Reuth, Kat.-Nr. 194 f., U.-B.-Nr. 838, taxirt auf 136 fl.,
d) ein Antheil am Dorfanger, Kat.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 730, geschätzt auf 5 fl.,
e) ein Antheil am Dorfweiher, Kat.-Nr. 211, taxirt auf 5 fl.,

im ersten Verstrichstermine ein Gebot nicht gelegt wurde, so werden solche am

Montag den 20. Februar früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Oelschnitz wiederholt subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth in diesem Termine erfolgt.

Münchberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In der Curatel über den abwesenden Müllermeister Simon Ströbel von Zips wird auf Antrag der Betheiligten das gesammte Ströbel'sche Anwesen, bestehend:

1) in dem zum umfassenden Betriebe gut geeigneten Wohnhause mit Mahlmühle und Schneidsäge, dann sonstigen zur Feldwirthschaft nöthigen Gebäuden, durchaus von gutem Baustande,
2) in Gärten, Aeckern, Wiesen, Weihern und Waldungen mit 107 Tagw. 63 Dez., am

Montag den 27. Februar von Morgens 9 Uhr an

in Zips an den Meistbietenden unter Vorbehalt der ober-

vormundschaftlichen Genehmigung des Zuschlages verkauft, und werden Erwerbslustige dorthin eingeladen.

Dieses Anwesen, welches auf 11,206 fl. eingewerthet wurde, wird auf Anfrage von den Curatoren Lorenz Götz dahier oder Conrad Förster in Zips Kauflustigen zu jeder Zeit eingewiesen, auch kann die spezielle Beschreibung des Gutsanwesens bei Gericht täglich eingesehen und sonstiger Aufschluß erholt werden.

Zugleich ergeht an jene Gläubiger, welche ihr Guthaben noch nicht angemeldet haben, Auftrag, die Anmeldung bis längstens

27. Februar l. Js.

zu bewirken, da spätere Liquidationen nicht weiter berücksichtiget werden können.

Pegnitz, den 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Durch hohe Regierungsentschließung vom 7. Januar 1854 ad Nr. Prot. 5085 wurden wegen Elementarbeschädigung folgende Staatsabgaben nachgelassen, als:

96 fl. 15¼ kr. Grundsteuer	}	in der Gemeinde
27 fl. 15¼ kr. Steuerbeischläge	}	Köttel,
53 fl. 40¾ kr. Grundsteuer	}	in der Gemeinde
15 fl. 11¾ kr. Steuerbeischläge	}	Eichig,
und		
290 fl. 52 kr. Grundsteuer	}	in der Gemeinde
82 fl. 21 kr. Steuerbeischläge	}	Oebersdorf,
565 fl. 36 kr.		

was auf den Grund § 14 des Steuernachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, 30. Januar 1854.

Königliches Rentamt.

Deuber.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 28. Februar 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 21 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 15 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 15 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 14. Februar c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 10 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 3 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 35 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 26 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 17 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. — pf.; eine Maas gerissene

Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 12 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. 2 pf.; ein Gekrös 8 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 8 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. 1 pf. für die Gäste. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 25 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr. — pf.; ein Pfund Seife 22 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 24 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat Januar 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 24 fl. 24 kr. bis 27 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. 18 kr. bis 20 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 18 fl. 48 kr. bis 20 fl. 42 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 42 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen 19 fl. 48 kr. bis 24 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 21 fl. — kr. bis 22 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Maas Hanfkörner — kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis — fl. 52 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 36 kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 23 kr. bis 25 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. 50 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube — kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase 1 fl. — kr. bis 1 fl. 20 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 41 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 23 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Nicht amtliche Artikel.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York, Baltimore, Philadelphia, Cincinnati, St. Louis, Milwaukie, Chicago, Louisville, Cleveland, New-Orleans, Galveston, Montreal** und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in **Bayreuth**,
am Friedrichsthor.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 29. Jan. Der Schneidermeister Johann Lauterbach zu Heinersreuth, mit Katharina Neukam von Tannenbach.

— — Der Tripfhausbesitzer Michael Hofmann zu Heinersreuth, mit Jungfrau Barbara Hübner vom grünen Baum.

Den 31. Jan. Der Regierungskanzlei-Funktionair Christian Adami dahier, mit Fräulein Henriette Steinhardt von hier.

— — Der Steinhauer und Maurergeselle Friedrich Braun dahier, mit Jungfrau Maria Schmied von Immenstadt.

Den 31. Jan. Der Bürger und Schneidermeister Leipert vor dem Brandenburger Thor, mit Jungfrau Theresia Alt, Pfarrtochter von Thalmansfeld.

Geborne.

Den 25. Jan. Der Sohn des Rechnungs-Revisors Heydmann dahier.

— — Der Sohn des Malers Thiem dahier.

Den 27. Jan. Der Sohn des Insassen und angehenden Gutsbesitzers Pötzl zu Oberobsang.

Den 28. Jan. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Wolfgang Senfft dahier.

Den 29. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Dressendörfer dahier.

— — Der Sohn des K. Ober-Telegraphisten Häffner dahier.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Gutsbesitzers Hübner auf der Glocken.

Den 31. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 24. Jan. August Mai, Stationsmeister bei der Eisenbahn, alt 45 Jahre.

Den 28. Jan. Der Gendarm Georg Pfeifer zu Bayreuth, alt 25 Jahre.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Mittwoch den 8. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 634.

An sämmtliche Forstämter Oberfrankens.

(Die Organisation der Staatsforstverwaltung, hier die Forstdienstwohnungen und Dienstgründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung einer höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 25. v. M. erhalten die Forstämter den Auftrag, die durch das generalisirte Ausschreiben vom 6. Dezember v. J. Nr. 195 in rubrizirtem Betreff angeordneten Arbeiten unfehlbar bis zum 15. dieses Monats vorzulegen.

Bayreuth, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 893.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. Js. stattgefundenen 252. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 71 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5procentige Banko-Obligationen Nr. 63,463 bis 64,623 incl. im Kapitalsbetrage von 1,005,500 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfusse in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 1. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 12,872.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Puschendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Puschendorf durch Kreisfondszuschüsse auf das Congrual-Einkommen von 250 fl. gestellt worden ist, und mit einem wirklichen Lehrer wieder bestellt werden soll, so wird hiemit solche zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landgerichte Herzogenaurach oder bei der Königlich protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Münchaurach einzureichen.

Bayreuth, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,564.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1832 zur Heeresergänzung für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 38 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wird die Aushebung der Altersklasse 1832 im Monat März d. Js. im Kgl. neuen Schlosse dahier stattfinden und am 2. März beginnen.

Für die Aushebung der Conscribirten der einzelnen Bezirke werden folgende Tage bestimmt:

1) Donnerstag der 2. März 1854 für die Landgerichte Wunsiedel und Seßlach;
2) Samstag der 4. März für die Landgerichte Münchberg und Weismain;
3) Montag der 6. März für die Landgerichte Burgebrach, Pegnitz und Selb;
4) Dienstag der 7. März für die Landgerichte Hof und Höchstadt;
5) Mittwoch der 8. März für die Landgerichte Stadtsteinach und Pottenstein;
6) Donnerstag der 9. März für die Landgerichte Kronach und Rehau;
7) Freitag der 10. März für die Landgerichte Lichtenfels und Hollfeld;
8) Samstag der 11. März für die Landgerichte Kulmbach und Bayreuth;
9) Montag der 13. März für die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof;
10) Dienstag der 14. März für die Landgerichte Bamberg II., Gräfenberg und Thurnau;
11) Mittwoch der 15. März für die Landgerichte Naila und Bamberg I.;
12) Donnerstag der 16. März für die Landgerichte Kirchenlamitz, Ebermannstadt und Ludwigsstadt;
13) Freitag der 17. März für die Landgerichte Berneck, Vorchheim und Nordhalben;
14) Samstag der 18. März für die Landgerichte Scheßlitz, Herzogenaurach und Weidenberg.

Die Aushebung wird an jedem dieser Tage Vormittags 10 Uhr beginnen und am Nachmittage zuvor die ärztliche Untersuchung der Conscribirten durch die obere Visitations-Commission stattfinden. Die Conscribirten haben hiernach rechtzeitig einzutreffen und die Landgerichtsdiener oder Rottmeister, welche die Conscribirten begleiten, haben sich am Tage **vor** dem bestimmten Termine spätestens Mittags 12 Uhr beim Kanzleidiener der unterfertigten Stelle zu melden, um die Weisungen der Kgl. Regierung zu empfangen.

Die zur Aushebung zu berufenden Conscribirten sind ungesäumt von diesen Terminen in Kenntniß zu setzen.

Die Ablieferungslisten und dazu gehörigen Akten und Belege müssen spätestens 3 volle Tage **vor** dem Termine dahier eintreffen, es ist daher für deren rechtzeitige Aufgabe auf die Post zu sorgen.

Bayreuth, am 4. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,129.

(Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Wachenroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Wachenroth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

323 fl. 3¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landgerichte Höchstadt oder bei der Königlichen katholischen Distriktsschul-Inspektion Höchstadt zu Höchstadt einzureichen.

Bayreuth, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 757.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt ist die Erlegung der auf Grund des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli v. Js. ihr aufgetragenen Caution durch Uebergabe von bayer. 5prozentigen Staatsobligationen im Betrage von 20,000 fl. bei dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bewerkstelligt worden.

Da hiernach die Bedingungen als erfüllt erscheinen, unter welchen dieser Gesellschaft gemäß des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 28. October 1852 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 92) der Geschäftsbetrieb in Bayern allerhöchst gestattet worden ist, so steht der sofortigen Eröffnung desselben ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Dieß wird zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. v. Mts. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dem von der gedachten Anstalt als Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellten Kaufmann Negrioli in München die Bestätigung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,661.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Apotheken-Visitation pro 18⁵³⁄₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Verhandlungen, rubrizirten Betreffes, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 4. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat December 1853.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Dec. 1. = 3.	91 1/6	73 1/6	18	25	36	45 5/6	33 5/6	12	19	6	143 5/6	143 5/6	—	19	18	64 5/6	58 5/6	6	7	6	
	4. = 10.	150 5/6	114 5/6	36	25	21	136 1/6	121 1/6	15	19	15	300 5/6	287 5/6	13	19	9	50 5/6	50 5/6	—	7	3	
	11. = 17.	164 1/9	125 1/9	39	25	36	111 5/6	68 5/6	43	19	6	113	99	14	18	54	55 5/6	55 5/6	-	6	54	
	18. = 24.	74 1/2	37 1/2	37	25	45	94 5/6	53 5/6	41	19	—	82 1/6	68 1/6	14	19	3	37 2/6	37 5/6	—	[illegible]	45	
	25. = 31.	104	104	—	25	9	94 3/6	94 3/6	—	19	—	56 5/6	56 5/6	—	19	3	30 1/6	30 1/6	—	7	9	
Bamberg.	3. Dec.	167 2/6	163 2/6	4	26	30	96 3/6	96 2/6	—	18	27	382	352	30	20	—	102	96	6	4	40	
	7. =	264 2/6	264 2/6	—	26	35	94	85	9	18	21	275	275	—	19	36	128	128	—	4	50	
	10. =	182 3/6	182 3/6	—	26	49	73 4/6	73 4/6	—	19	—	410	380	30	19	33	101	95	6	4	45	
	14. =	280 4/6	220 4/6	60	26	—	78	78	—	18	48	211 3/6	193 3/6	18	19	—	85	85	—	4	40	
	17. =	196	176	20	26	30	94 2/6	91 2/6	—	19	—	357 2/6	307 2/6	50	19	42	115	115	—	4	52	
	21. =	174	174	—	26	54	93 2/6	93 2/6	—	19	12	205	205	—	19	30	64	64	—	5	24	
	24. =	58 3/6	48 1/6	10	26	30	33 1/3	33 1/3	—	19	16	128	128	—	19	45	38 2/6	38 [illegible]	—	5	3	
	28. =	96 3/6	96 3/6	—	26	51	36 4/6	36 4/6	—	19	—	117 4/6	87 4/6	30	19	40	14	14	—	5	24	
	31. =	80 4/6	80 4/6	—	27	32	51 4/6	51 4/6	—	20	12	177 1/6	177 1/6	—	19	44	25	25	—	6	8	
Hof.	1. Dec.	19	19	—	28	30	26	26	—	19	9	10	10	—	17	18	163	163	—	7	42	
	8. =	27	27	—	28	—	29	29	—	19	30	5	5	—	17	27	669	669	—	8	3	
	15. =	12	12	—	27	18	60	60	—	19	18	8	8	—	16	57	463	463	—	7	54	
	22. =	12	12	—	27	18	60	60	—	19	21	8	8	—	17	21	692	692	—	8	42	
	29. =	6	6	—	27	—	8	8	—	19	48	5	5	—	17	15	724	724	—	8	21	

Bayreuth, den 25. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Beilage
zu Nr. 11 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 8. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 13. dieses Monats

und werden von diesem Tage an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 24. April dieses Jahres an,

alle 14 Tage abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, und deren genaue Beobachtung gewärtigt.

Bayreuth, am 4. Februar 1854.

Der Magistrat der Königlich bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Da der Schreinergeselle Georg Fichtner von hier nach Preußen auszuwandern gedenkt, so werden alle Diejenigen, welche Forderungen an denselben machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 8 Tagen beim hiesigen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen. Bayreuth, den 28. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zur anderweiten Verpachtung des Getraidt- und Mehl-Aufschlags im Stadtbezirke, auf den Zeitraum von 3 Jahren, und zwar vom 1. April 1854 bis letzten März 1857, wird Termin auf

Mittwoch den 15. Februar c. Vormittags 10 Uhr

im Bureau der Stadtkämmerei angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen, woselbst die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können.

Bayreuth, den 4. Februar 1854.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Johann Wachter, geb. 18. Februar 1791, Sohn des verlebten Soldaten Johann Titus Wachter dahier, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da derselbe seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthaltsorte keine Nachricht von sich gegeben hat und dessen in circa 113 fl. bestehendes Vermögen gerichtlich verwaltet wird, so ergeht an den genannten Wachter oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich innerhalb 6 Monaten von heute an zur Legitimation und Empfangnahme des vorbezeichneten Vermögens dahier zu melden und in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dasselbe den nächsten sich legitimirenden Verwandten des Ver-

mißten gegen Kaution zur Nutznießung ausgeantwortet würde. Bamberg, 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Peter Grüner von hier, Sohn der Handelsmann Johann und Kunigunda Grüner'schen Eheleute, geboren am 3. Januar 1792, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 97 fl. 26 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Adam Giehl von hier, welcher im Jahre 1810 in einem Alter von 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hat seit jener Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts zu melden, und das bisher verwaltete und in 230 fl. 25 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Kaspar Frey von hier, geboren am 19. Januar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, ohne über sein Leben und seinen Aufenthaltsort Nachricht anher gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden und das bisher verwaltete und in 448 fl. 15 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 27. Januar 1854, Nr. 28,107 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 15. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: der Bau der Objekte für die im Bezirke der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion gelegenen Haltstelle Oberhaid, und zwar:

Das Stationsgebäude, veranschlagt zu	3068 fl. 49 kr.,
die Terrasse vor dem Stationsgebäude	110 fl. 34 kr.,
der Perron „ „ „ .	289 fl. 56 kr.,
die Pflasterungen „ .	34 fl. 26 kr.,
die Verlegung eines Fußweges . .	36 fl. 42 kr.,
Im Ganzen	3540 fl. 27 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 30. l. Mts. 1854 an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo

auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Dienstag den 14. Februar 1854 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Montag den 13 Februar 1854 Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraffordirungstermine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Bamberg, am 30. Januar 1854.

K. Landgericht Bamberg II. Rebhan, v. n.

K. B. Eisenbahnbau-Sektion Bamberg. Krafft, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf den
22. Februar c. früh 10 Uhr
in Goldkronach

1) ein roth und weißscheckigter Ochs, werth 48 fl.,
2) eine roth und weißscheckigte Kuh, taxirt zu 33 fl.,
3) eine rothe Kuh, geschätzt auf 32 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Müllermeisterstochter Elisabetha Künneth von Goldkronach, geboren am 3. Februar 1836 und die ledige Schmiedmeisterstochter Margaretha Barbara Hofmann von Goldmühl, geboren am 22. Juli 1826, wollen eine Lustreise nach Nordamerika unternehmen

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind deshalb binnen vierzehn Tagen, längstens aber bis Montag

den 20. Februar curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Berneck, am 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Webermeisterseheleute Erhardt und Anna Rosina Barbara Ruckdeschel von Wițleshofen wollen mit ihrem am 29. Mai 1852 gebornen Kinde Margaretha nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind deßhalb bis längstens

Montag den 13. Februar curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Peter Becher von Gefrees, der im Jahre 1852 nach Nordamerika ausgewandert, hat kurz vor seinem Abgange um Ausstellung einer Besitzurkunde über

„ein Viertel Tagwerk Wiese im Laurer, Steuerdistrikts Gefrees, Bes.-Nr. 1190"

gebeten, weil ihm dieses durch ihn bereits weiter abgetretene Grundstück aus dem Nachlasse seiner Eltern, der Schneidermeister Johann Heinrich und Margaretha Sabina Becher'schen Eheleute in Gefrees erblich zugefallen sey.

Es sind hiebei die Kinder seiner verstorbenen Schwester Margaretha Katharina, verehelicht gewesen an den Schlossermeister Matthäus Glaß in Gefrees betheiligt, von welchen

Anna Margaretha Glaß, geb. 20. Nov. 1825

abwesend ist, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Diese oder ihre etwaigen Erben werden daher hiemit öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obenbesagtes Objekt binnen 3 Monaten und längstens bis zum

1. Mai curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls angenommen werden würde, daß sie solche nicht zu machen und gegen die Ausfertigung der Besitzurkunde für Peter Becher nichts zu erinnern hätten.

Berneck, am 26. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Wunsiedel, den 30. Januar 1854.

Am 13. lauf. Monats Morgens zwischen 4 und 5 Uhr wurde der 12jährige Johann Konrad Hannemann aus Gefrees ohnweit des letzteren Ortes auf der von dort nach Berneck führenden Hochstraße von einer im Gesicht geschwärzten Mannsperson angehalten, von dieser die Taschen seiner Kleidung in der Absicht durchsucht, um sich der Baarschaft, welcher jener Knabe bei sich führte, zu bemächtigen.

In Folge des Dazwischenkommens zweier Fuhrleute, welche jene Straße befuhren, entsprang der Räuber, ohne daß bis zu dieser Stunde dessen Ermittlung möglich war.

Es ergeht daher die Aufforderung, alle zur Entdeckung des Thäters allenfalls bekannten Verdachtsgründe zur sofortigen Kenntniß des unterfertigten Gerichts zu bringen.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf dem Wohnhause des Johann Schmitt von Hirschaidt, Hs.-Nr. 16, welches unterm 19. Januar d. Js. sub Nr. 1 nebst Zugehör zum Verkaufe ausgeschrieben wurde, haftet eine reale Schmiedegerechtigkeit, was zur Vervollständigung des Proklama von obigem hiemit veröffentlicht wird.

Bamberg, den 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

In der Konkurssache des Georg Utzmann von Trailsdorf wird sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß unterm 25. l. M. das Prioritäts-Erkenntniß erlassen und unterm 1. Februar c. an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Bamberg, den 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan, v. n.

Bekanntmachung.

Die minderjährige Kunigunda Dressel und Johann Schuberth von Tschirn haben bei ihrer bevorstehenden Verehelichung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht wird, daß Kunigunda Dressel ohne Genehmigung ihres Vaters, über sie aufgestellten Vormundes Joseph Dressel von Tschirn lästige Verträge gültig nicht eingehen könne.

Nordhalben, den 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Georg Welker von Hausen beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, den 30. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der ledige Köblerssohn Johann Leonhardt Rotter von Retzelsdorf beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 23. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacherssohn Conrad Riedel von Münchaurach will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungsansprüche an ihn sind binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, bei Nichtberücksichtigungs-Vermeidung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 27. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am

Montag den 27. Februar 1854 Vormittags 10—11 Uhr zu Neuenbürg im dortigen Wirthshause:

1) das Wirthschafts- und Brauanwesen des Veit Kaltenhäuser mit einem Areal von 5 Tagw. 27 Dez., geschätzt auf 4945 fl.,
2) 2 dazu gehörige kupferne Branntweinkessel, 130 fl.,
3) 2,38 Dez., Ochsenleithenacker, Pl.-Nr. 1051, 175 fl.,
4) 0,78 Dez. Hopfen- oder Huthacker, Pl.-Nr. 196, 60 fl.,
5) 0,58 Dez. Wiese beim Kairlindacherweg, Pl.-Nr. 298, 150 fl.,
6) 2,05 Dez. Röthleinfeld, Pl.-Nr. 334, 250 fl.,
7) 1,19 Dez. Hopfen- oder Bürgerwiese, Pl.-Nr. 213, 125 fl.,

8) 0,18 Dez Feld im Lindacherweg, Pl.-Nr. 337, 25 fl.,

dem anderweiten gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe und der Verkauf der Branntweinkessel gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Herzogenaurach, am 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Die ledige 23jährige Rosine Wich von Großvichtach will nach Nordamerika auswandern, weßhalb diejenigen, welche Forderung an sie zu machen haben, aufgefordert werden, solche bis zum

9. Februar l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, den 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Christoph Hofmann von Schmölz, dann die ledige Barbara Bauersachs von Beitheim, wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche

bis zum 10. Februar l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls die Reisepässe ausgehändigt und allenfallsige Forderungs-Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Kronach, den 26. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann v. n.

Allenfallsige Forderungen gegen Eva Dorothea Bohlein ledig, von Kaltenbrunn, welche mit ihrer achtjährigen Tochter Margaretha Barbara nach Nord-

amerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 15. Februar l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den Wagnermeister Georg Eichhorn von Rattelsdorf, welcher mit Frau und 4 Kindern, dann gegen Margaretha Meixner von da, welche mit Georg Eichhorn nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 15. Februar l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

In Sachen Johann Schütz von Eichenbühl gegen Andreas Lang aus Steinsdorf wegen Entschädigung wird auf kläger'schen Antrag de praes. 25. v. Mts. der Beklagte, als innerhalb der ihm durch Verfügung vom 25. Oktober v. Js. vorgesetzten Frist, mit einer Vernehmlassung nicht eingekommen, mit solcher ausgeschlossen und werden die Akten zum Spruche ausgesetzt, das Duplikat obigen Contumacial-Antrages aber, sowie das seinerzeitige Erkenntniß publ. loco für den Beklagten an die Amtstafel geheftet werden.

Burgebrach, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Publicandum.

Die Gebrüder Johann und Konrad Sauer von Grub, derzeit in Frenshof, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind

Samstag den 11. Februar c. Vormittags

hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdem bei Hinausgabe der Reisepässe keine Berücksichtigung hierauf genommen wird.

Burgebrach, am 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Der hiesige Communalförster Michael König und die älternlose großjährige Bürgerstochter Margaretha Pfadenhauer von Hollfeld haben bei ihrer Eheeingehung die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 23. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Bauernsohn Konrad Popp von Feulersdorf sind

Donnerstag den 16. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Adam Benker von Wildenau beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Donnerstag den 20. Februar curr.

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Selb, den 19. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

Lorenz Vonbrunn von Rothwind,
Thomas Weickert von Burgkundstadt,
Johann Herold zu Pöhl,
Kunigunde Dütthorn von Mainroth,
Michael Münz von da,
sämmtliche ledigen Standes,

dann

der verwittibte Georg Tischler von Maineck mit seiner großjährigen Tochter Dorothea,

wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche Ansprüche aus irgend einem Titel an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Freitag den 17. Februar curr. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weismain, den 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der 19jährige ledige Korbmacher Johann Meusel von Redwitz beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind bis zum Termin am Freitag den 17. d. Mts. Vormittags dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, den 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Friedrich Sitzmann von Schlaishausen werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Schlaishausen verlebten Friedrich Sitzmann irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 27. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, als außerdem bei Ausschüttung der Erbschaftsmasse eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

Vorchheim, den 14. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) der ledige Dienstknecht Johann Wunder,
2) der Dienstknecht Peter Lorenz Bernhardt,
3) die Dienstmagd Margaretha Backer,
} von Waldbuch,

4) die ledige Elisabetha Löw,
5) die ledige Maria Hofmann,
6) der ledige Zieglersgehilfe Johann Hirschner,
} von Seibelsdorf,

7) der Dienstknecht Johann Martin Manzer,
8) der Zimmergeselle Adam Andreas Hüttner und dessen Ehefrau Kunigunda Georgine, geb. Sauerteig,
} von Losau,

9) der Webermeister Zenk von Wartenfels,
10) die ledige Barbara Ziegler von Unterehesberg,

haben sich entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen am 22. l. Mts. in vormittägiger Gerichtszeit dahier angemeldet werden, außerdem die Reisepässe an dieselben ausgehändigt werden.

Stadtsteinach, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Im Wege der Exekution wird ein Tropfhaus zu Treb-

gast, Haus-Nr. 40 mit 0,9 Dezimalen Garten und einem Backofen, belastet mit 13 fl. 9¾ kr. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. 9¾ kr. Gefällsbodenzins, geschätzt auf 160 fl., der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin im Haberstumpf'schen Gasthause zu Trebgast auf

Mittwoch den 22. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 richtet.

Kulmbach, am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Kulmbach wird das dem Webermeister Wolfgang Schubert zu Melkendorf gehörige Wohnhaus daselbst mit Zubehör, B.-Nr. 142a, geschätzt auf 130 fl., am

Freitag den 3. März curr. Nachmittags 3 Uhr

im Heinischen Gasthause zu Melkendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und die Einladung zahlungsfähiger Kaufsliebhaber hiezu unter dem Bemerken verfügt, daß der Hinschlag nach Maßgabe der Bestimmungen zu §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und zu §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kulmbach, den 23. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird nachbeschriebenes Grundvermögen des Taglöhners Georg Wachter Langer dahier, als:

a) ein halbes Bürgerhaus mit Stadel, Hs.-Nr. 56, Bes.-Nr. 802, mit 50 fl. Steuerkapital, werth 250 fl.;

b) ein halbes Feld im Lerchenhügel, Bes.-Nr. 803b, mit 15 fl. Steuerkapital, werth 15 fl. und

c) ein halbes Feld im Regberg, Bes.-Nr. 809b, mit 20 fl. Steuerkapital, werth 25 fl., am

Donnerstag den 2. März d. Js.

früh 10 Uhr öffentlich verkauft und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Gestern Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wurde in einem Hause dahier, aus der unverschlossenen Küche, ein Regenschirm entwendet. Derselbe war von rothseidenem Zeuge, hatte ein messingenes Gestell, einen weißbeinenen Griff, Dachschienen von Fischbein und einen Werth von 4 fl.

Dies wird zur Habhaftwerdung des entwendeten Schirmes und Entdeckung des unbekannten Thäters anmit bekannt gemacht.

Burgkundstadt, den 3. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Püls, Bürgermeister.

Schrödel, Stadtschreiber.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Februar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	90	
„ à 4 % „	95	
„ à 4½ % „	99¾	
„ à 5 % „ „ II.	100	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	95	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	750	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 12. **Bayreuth, Sonnabend den 11. Februar 1854.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 583.

Bekanntmachung.

(Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung, resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden Königl. Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 30. Januar 1854 ergangene allerhöchste Entschließung wird nachstehend zur allseitigen Kenntnißnahme mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zum Vollzuge derselben von Seite der K. Regierungs-Finanzkammern und resp. Central-Stellen bereits die geeigneten Verfügungen erlassen worden sind.

Bayreuth, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Abschrift.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Vorsorge für die durch die dermaligen hohen Preise der Lebensmittel hervorgerufene bedrängte Lage Unserer in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdiener, Offiziere und Militärbeamten bewogen, denselben eine momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage allergnädigst zu bewilligen, und zu diesem Behufe die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen:

1.

An der in Frage stehenden momentanen außerordentlichen Unterstützung hat das gesammte gering besoldete aktive Dienerpersonal aller Zweige des unmittelbaren Staats- und Militärdienstes, mit Inbegriff der gegen einen ständigen Funktionsgehalt oder den

Bezug eines aus der Staatskasse fließenden Diurniums verwendeten Individuen unter den nachbezeichneten Voraussetzungen und nach folgenden Abstufungen Theil zu nehmen und zu empfangen:

I. Bei einem Bezuge von 1 bis zu 400 fl. einschlüssig
a) ledige oder kinderlose Wittwer 15 % des Bezuges,
b) Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 25 %.

II. Bei einem Bezuge von 401 bis 600 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 20 %.

III. Bei einem Bezuge von 601 — 800 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 15 %.

IV. Bei einem Bezuge von 801 — 1000 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 10 %.

In der II., III. und IV. Klasse sind kinderlose oder mit versorgten Kindern versehene Wittwer und Ledige zu der Theilnahme an den bewilligten Unterstützungen nicht berufen.

2.

Wenn ein Bediensteter außer seinem fixen Gehalte noch andere ständige oder unständige Bezüge, Dienst-Emolumente, Tantiemen u. a. genießt, so sind diese mit ihrer rechnungsmäßigen Größe, Anschlage, oder Durchschnittsbetrage bei der Bemessung des Unterstützungs-Anspruches und der Berechnung der Unterstützung mit in Ansatz zu bringen resp. zur Erlangung des Gesammtbezuges einzurechnen.

3.

Wo noch Besoldungen vorkommen, von denen ein Theil in Naturalien resp. Getreid ausgeworfen erscheint, sind bei der Bemessung der Jahresgehalts-Bezugsgröße Behufs der Einreihung unter die vorstehenden vier Klassen die einen Theil des Gehalts bildenden Naturalien (Getreid-Besoldungen) in ihren dekretmäßigen Geldanschlägen mit in Computation zu ziehen, dagegen sind dieselben bei der Berechnung der Unterstützungen selbst nach den obigen Procenten-Maaßen außer Anrechnung zu lassen, weil die Getreide-Bezüge ohnehin schon wegen der höheren Vergütungsnorm einen Mehrbetrag gewähren.

Es ist daher beispielweise ein verheiratheter Bediensteter mit dem Gehalte von 800 fl. in Geld und 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen im Geldanschlage zu 100 fl. bei dem Gesammtgehalte von 900 fl. in die IV. Klasse einzureihen, seine Unterstützung aber nach 10 % nur von dem Geldgehalte zu 800 fl. resp. von der auf jeden Monat treffenden Gehaltsrate von 66 fl. 40 kr. also monatlich auf 6 fl. 40 kr. zu berechnen.

4.

Die allergnädigste Bewilligung dieser in Monats-Raten auszuwerfenden und zahlbaren momentanen außerordentlichen Unterstützungen erstreckt sich vorläufig für drei Monate (Januar, Februar und März 1854) und die Mittel zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sind aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Januar 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichs-Reservefonde zu schöpfen, sofort à conto desselben die erlaufenden Ausgaben verrechnen zu lassen.

5.

Für Unterstützung des Lehrer-Personales, welchem eine Theilnahme an den obigen Theuerungs-Zulagen nicht zusteht, wollen Wir in der Erwägung, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der an den deutschen und technischen Schulen und an den Studienanstalten des Reiches angestellten Lehrer von den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen ebenfalls hart betroffen wird, dann in landesväterlicher Rücksicht auf die Wichtigkeit und das Mühevolle des Lehrberufes aus dem vorbezeichneten Fonde den überhauptigen Betrag von 10,000 fl. für jeden der acht Regierungsbezirke, sonach im Ganzen die Aversal-Summe von 80,000 fl. zur Verfügbarstellung an die betreffenden Kreis-Regierungs-Kammern des Innern bewilligen, und sehen über die Modalität der Verwendung dieser Summe und resp. über das Maaß der Austheilung derselben unter das einschlägige Lehrerpersonale sofort den näheren Vorschlägen und speziellen Anträgen Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und so weit dabei der Lehrstand der technischen Schulen betheiliget ist, im Benehmen mit Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bälde entgegen.

6.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hienach das zum Vollzuge Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

München, den 30. Januar 1854.

Max.

von Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner.
von Lüder. von Zwehl. Graf von Reigersberg.
Frhr. von Pelkhoven, Staatsrath.

An
das Staatsministerium der
Finanzen.

Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden Königlichen Diener betr.

Auf K. allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär;
Statt dessen:
Ministerialrath
v. Graf.

Ad Num. 12,492.

(Bitte des Kaufmanns und Hauptagenten A. Volk zu Nürnberg um die Ermächtigung zum unmittelbaren Vertrags-Abschluß mit Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Hauptagent des Handlungshauses Chrystie Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, A. Volk in Nürnberg wurde für den Regierungsbezirk Oberfranken zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika durch Entschließung vom heutigen ermächtigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,096.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen pro 18$\frac{52}{53}$ für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß des Distrikts-Rechnungswesens für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz mit Nachstehendem hiermit bekannt gemacht:

Einnahme	616 fl.	10	kr.
Ausgabe	430 fl.	33¼	kr.
Bestand	185 fl.	36¾	kr.
Einnahms-Rückstände	4 fl.	—	kr.
Zahlungs-Rückstände	63 fl.	30	kr.

Bayreuth, am 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,731.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken

a) der bisherige Unterlieutenant Friedrich Feustel zum Oberlieutenant und

b) der Junker Friedrich Schlenk, sowie der Bierbrauer Georg Schmidt zu Unterlieutenants

bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Bayreuth ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 26. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,651.

Bekanntmachung.

(Das erledigte Physikat Hof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 4. dieses erfolgte Ableben des Kgl. Gerichtsarztes Dr. Schrön in Hof ist die Physikatsstelle in Hof erledigt.

Bewerber und dieselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Stadtpfarrer Pankratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Michael Störcher zu Bamberg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 11. Januar 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Kgl. Appellationsgerichtsrath Seitz, als Vorsitzender, Appellationsgerichtsrath Paster, die Kgl. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst, Striegel und v. Enhuber, Kgl. Oberstaatsanwalt v. Dall-Armi, Sekretär Fleischmann, als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Oberstaatsanwaltes v. Dall-Armi mit seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Stadtpfarrer Pankratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Michael Störcher zu Bamberg wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg am 30. December v. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses.

Nach Ansicht des von dem Königl. Oberstaatsanwalte v. Dall-Armi gestellten schriftlichen Antrags vom 5. d. Mts., welcher dahin geht, das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Angeschuldigten Kaplan Störcher zwar einzustellen, jedoch die Unterdrückung des Aufsatzes „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau" insoweit derselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

In Erwägung, daß der inkriminirte Aufsatz in der Zeitschrift „katholische Blätter aus Franken" vom Jahre 1853 Nr. 50 Seite 801 mit der Aufschrift „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau" allerdings das im Art. 22 und 12 des Gesetzes, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bezeichnete Vergehen wider das Oberhaupt eines auswärtigen Staates (des Großherzogthums Baden) in objektiver Beziehung enthält, und daß nach der höchsten Bekanntmachung vom 10. December 1852, Regierungsblatt Seite 1265, zwischen Bayern und Baden bezüglich des obigen Artikels 22, dann 23 und 24 eine Gegenseitigkeit besteht;

In weiterer Erwägung, daß in subjektiver Beziehung gegen den Kaplan Störcher, der allein bezüglich des obigen Aufsatzes in den katholischen Blättern aus Franken Nr. 50 nach eigenem Geständnisse die Redaktion besorgt hat, sich nicht sociale Verdachtsgründe herausgestellt haben, daß eine Verurtheilung zu erwarten wäre,

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 und Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes:

> das strafrechtliche Verfahren sey gegen den Kaplan Michael Störcher einzustellen, jedoch die Nr. 50 der Zeitschrift „katholische Blätter aus Franken" vom Jahre 1853, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Seitz. Paster. Lüst. Striegel. v. Enhuber.

Königsberger, Sekretär.

Diensles-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des zur K. Regierung von Schwaben und Neuburg versetzten Regierungs-Sekretärs Karl Anton Faber, zum Sekretär der Kgl. Regierung von Oberfranken, den vormaligen Patrimonialrichter Johann Bartholomäus Graf in Regensburg, vom 15. Februar l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Beilage
zu Nr. 12 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 11. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 13. dieses Monats

und werden von diesem Tage an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 24. April dieses Jahres an,

alle 14 Tage abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, und deren genaue Beobachtung gewärtigt.

Bayreuth, am 4. Februar 1854.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Gewerbsprüfungs-Commission betr.)

Auf Grund des §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js., den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Vornahme von Gewerbsprüfungen der Donnerstag in jeder Woche bestimmt worden ist, und daß die Anmeldung zur Prüfung unter Vorlage des Zulaßscheines bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher erfolgen muß.

Bayreuth, am 23. Januar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Forderungen an den Nachlaß der am 14. November v. J. dahier verstorbenen Albertine Degen, Consistorialraths-tochter, sind

Dienstag den 21. l. M. Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer 7

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, den 3. Februar 1854.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich im diesgerichtlichen Depositorium für die Buchhändler Lübeck'sche Conkursmasse 110 fl. 23 kr. befinden, welche wegen Unbekanntschaft des Wohnorts beziehungsweise

der Erben der treffenden Gläubiger denselben nicht ausgehändigt werden konnten.

Bei der Geringfügigkeit dieses Betrags werden zur Vermeidung kostspieliger Recherchen alle diejenigen, welche als rechtskräftig in der VII. locirte Gläubiger oder als deren Erben allenfallsige Ansprüche auf diesen Massebestand geltend machen wollen, andurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, widrigenfalls der gesammte Massabestand nach Abzug der Kosten an die dahier befindlichen Gläubiger der Lübeck'schen Conkursmasse pro rata ihres Guthabens vertheilt werden würde.

Bayreuth, am 27. Januar 1854.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 3. Januar 1854.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der zur Zeit dahier wohnende quiescirte Patrimonialrichter Johann Baptist Köck und seine Ehefrau Maria Katharina, geborne Beeg, nach einem am 21. December 1853 dahier verlaulbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, und kein Theil für die allenfallsigen Schulden des andern haftet.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Bauer Andreas und Anna Margaretha Görl's Eheleuten zu Emtmannsberg gehörige Söldengütlein allda, B.-Nr. 75, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Schorgärtlein, $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feldern und $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen, 2 Klastern Gerechtholz aus der Staatswaldung und Hutrecht

in der Staatswaldung Pirschling, Hagenreuth und Loh, gerichtlich geschätzt auf 1165 fl. und belastet mit 1 fl. $36\frac{7}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 68 fl. $30\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsfixum, 34 fl. $13\frac{1}{4}$ kr. Bodenzinskapital, 5 fl. 51 kr. Zehentbodenzins zur Ablösungskasse und mit 700 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Termin hiezu auf den

27. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Frank'schen Wirthshause zu Emtmannsberg anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Das Schätzungsprotokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beschrieben sind, liegt in der diesgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 30. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden am

Samstag den 18. Februar früh 9 Uhr

im hiesigen Landgerichtslokale folgende, den Müllermeister Dörfler'schen Kindern von der Pettendorfer Mühle gehörigen Immobilien:

1) die Mahl- und Schneidmühle mit Wohnhaus, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Zugehör, B.-Nr. 61,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 62,
3) 1 Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, der Haagacker genannt, B.-Nr. 63,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, am Speiser, B.-Nr. 64,
5) 2 Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese, der Berganger, B.-Nr. 65,
6) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, der Berganger, B.-Nr. 66,

7) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Haag und 1 Tagw. Feld auf dem Erdfeld, B.-Nr. 9,

8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, das Erdwieslein, B.-Nr. 10,

9) 4$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die Gänseleithen, B.-Nr. 5c,

10) 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Gänsleithen, B.-Nr. 5b,

11) 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, die Brunnenwiese, B.-Nr. 5d, sämmtlich im Distrikt Pettendorf gelegen,

12) die Hälfte von 2 Tagw. Wiese, die Lohe, im Distrikt Gesees, B.-Nr. 555,

13) die Hälfte von $\frac{3}{4}$ Tagw. Wiese und $\frac{3}{4}$ Tagw. Reisholz daselbst gelegen, B.-Nr 556,

unter den am Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verpachtet und kautionsfähige Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung des Vormundes und der unterfertigten Curatelbehörde abhängt.

Bayreuth, den 17. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Zur anderweiten Verpachtung des Getraidt- und Mehl-Aufschlags im Stadtbezirke, auf den Zeitraum von 3 Jahren, und zwar vom 1. April 1854 bis letzten März 1857, wird Termin auf

Mittwoch den 15 Februar c. Vormittags 10 Uhr

im Bureau der Stadtkämmerei angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen, woselbst die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können.

Bayreuth, den 4. Februar 1854.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die für das Monat December 1852 unausgelößten Pfänder von Nr. 20,397 bis 21,711 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. Februar 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 8. Februar 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier   Fikenscher, Kontrolleur.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 27. Januar 1854, Nr. 28,107 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 15. Februar 1854 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: der Bau der Objekte für die im Bezirke der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion gelegenen Haltstelle Oberhaid, und zwar:

Das Stationsgebäude, veranschlagt zu	3068 fl. 49 kr.,
die Terrasse vor dem Stationsgebäude .	110 fl. 34 kr.,
der Perron „ „ „ .	289 fl. 56 kr.,
die Pflasterungen „ .	34 fl. 26 kr.,
die Verlegung eines Fußweges . .	36 fl. 42 kr.,
Im Ganzen	3540 fl. 27 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 30. l. Mts. 1854 an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Dienstag den 14. Februar 1854 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Montag den 13 Februar 1854 Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkor-

dirungstermine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Bamberg, am 30. Januar 1854.

K. Landgericht Bamberg II. Rebhan, v. u.

K. B. Eisenbahnbau-Sektion Bamberg. Krafft, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Roder von obern Wolfsknok will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 14. Februar c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Anton Teichweiher dahier hat man zur Anmeldung der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 16. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei zugleich eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden wird.

Sämmtliche Gläubiger werden hiemit aufgefordert, am gedachten Tage ihre Ansprüche geltend zu machen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Majorität sich anschliessend erachtet, und nur an das gewiesen werden, was nach Vertheilung der Maße übrig bleibt.

Thurnau, den 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Heinrich und Katharine

Herrmann'schen Söldnerseheleute zu Wüstenbuchau werden die zum Nachlaß gehörigen Mobilien und Immobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die Ersteren bestehen aus Haus- und Oekonomiegeräthschaften, dann aus einer Quantität Heu und Getreide, die Letzteren, gerichtlich auf 880 fl. geschätzt, umfassen nachstehende Bestandtheile:

1) ein Söldengut, Hs.-Nr. 18 zu Wüstenbuchau, wozu gehört ein einstöckiges, im mittelmäßigen baulichen Zustande befindliches Wohnhaus nebst angebautem Stadel, Hofraith, Gemüßgärtlein, 2⅞ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiesen, dann das Gemeinderecht, Bes.-Nr. 223, belastet zur Ablösungskasse, früher Graf von Giech, mit 59 fl. 20 kr. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. 52¾ kr. Gefällsbodenzins aus 97 fl. ¾ kr. Kapital, 1045 fl. Grundsteuerkapital,

2) ¼ Tagw. Holz vom Gemeindeholz, Bes.-Nr. 225, belastet wie vorher mit 6 fl. einfachem Handlohnsfixum, 10¾ kr. Gefällsbodenzins aus 4 fl. 30 kr. Kapital, 25 fl. Grundsteuerkapital,

3) ½ Tagw. Feld, das Angerfeld, Bes.-Nr. 251, onerirt wie oben mit 20 fl. einfachem Handlohnsfixum, 1 fl. 34½ kr. Gefällsbodenzins aus 39 fl. 18 kr. Kapital, 80 fl. Grundsteuerkapital.

Zum Verkaufe der vorhandenen beweglichen Habe ist auf

Samstag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkaufe der genannten Immobilien aber Termin auf

Mittwoch den 8. März d. Js. Nachmittags 1 Uhr

festgesetzt. Es werden daher Kaufslustige, von welchen sich gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung im Orte Wüstenbuchau stattfindet, und daß der Hinschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Das Nähere wird im Verkaufstermine bekannt gegeben werden. Thurnau, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Gärtner, Karl und Hey, Erhardt von Schney beabsichtigen, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche an dieselben Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben in dem auf

Samstag den 18. d. M. früh

dahier anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Dorothea Martin von Redwitz beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselbe sind in dem auf

Samstag den 18. d. M. früh

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Der ledige Schuhmachergeselle Nikolaus Hofmann, Sohn der Wittwe Maria Hofmann von hier, beabsichtigt, nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben müssen in dem auf

Sonnabend den 18. Februar l. Js. Vormittags

angesetzten Termine dahier angemeldet werden, widrigenfalls sie künftig nicht berücksichtigt werden könnten.

Seßlach, den 4. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n. Seiß, Kgl. II. Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Schmiedmeister Johann Schmitt von Hirschaid zugehörige Anwesen, bestehend aus nachgenannten Objekten:

1) Wohnhaus Nr. 61 mit Zubehör, geschätzt auf 1000 fl.,
2) zwei Pflanzgärten, Pl.-Nr. 20b, werth 20 fl.,
3) Biegacker, Pl.-Nr. 370, werth 125 fl.,
4) Kulligszitenacker, Pl.-Nr. 338, werth 150 fl.,
5) Kulligäckerlein, Pl.-Nr. 948, werth 15 fl.,
6) Kulligsacker, Pl.-Nr. 975, werth 175 fl.,
7) Kulligsweingartenacker, Pl.-Nr. 1003, werth 100 fl.,
8) Vierwochenacker, Pl.-Nr. 1351, werth 150 fl.,
9) kleine Vierenothenacker, Pl.-Nr. 1352, werth 25 fl.,
10) der Holzwegacker, Pl.-Nr. 1701, werth 100 fl.,
11) Zustückseeleinacker, Pl.-Nr. 1740, werth 100 fl.,
12) Zustückacker, Pl.-Nr. 1769, werth 250 fl.,
13) Kulligwiese, Pl.-Nr. 958, werth 75 fl.,
14) lange Kulligwiese, Pl.-Nr. 961, werth 100 fl.,
15) Erleswiese, Pl.-Nr. 1447, werth 175 fl.,
16) große Kulligacker, Pl.-Nr. 929, werth 400 fl.,
17) Habergaßacker, Pl.-Nr. 1265, werth 125 fl.,
18) Brückleinacker, Pl.-Nr. 1305, werth 125 fl.,
19) Herdwegacker, Pl.-Nr. 1635, werth 300 fl.,
20) große Heckacker, Pl.-Nr. 1656, werth 300 fl.,
21) kleine Heckacker, Pl.-Nr. 1711, werth 100 fl.,
22) Polsterstraßacker, Pl.-Nr. 533, werth 200 fl.,
23) Wegangeracker, Pl.-Nr. 734, werth 25 fl.,
24) Feld im Strick oder an der Straße, Distrikt Altendorf, Pl.-Nr. 487, werth 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Freitag den 24. Februar früh 11 Uhr

in loco Hirschaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die auf den genannten Objekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die sonstigen Strichsbedingungen werden im

Termine selbst bekannt gegeben und schlüßlich nur noch bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Vermögens-Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Bamberg, den 19. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die ledige, 26jährige Schuhmacherstochter **Katharina Schreyer** von Mitwitz will mit ihrem 3jährigen Kinde **Johann** nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, aufgefordert werden, solche bis zum

15. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, den 1. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige, 18jährige Bierbrauer und Büttnergeselle **Johannes Wich**, Sohn des Bäckermeisters **Johann Wich** Fähndrich von Unterrodach, will nach Nordamerika auswandern.

Jeder, welcher Ansprüche an ihn zu machen hat, wird daher aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung von heute an bis zum

11. Februar l. Js.

dahier anzumelden.

Kronach, den 28. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Nicht amtliche Artikel.

Zur Verakkordirung der bereits in mehreren auswärtigen Blättern ausgeschriebenen

Planirungs-Arbeiten

auf dem hinter dem Gasthofe zur Schwane gelegenen, zum Bau der mechanischen Baumwollen-Spinnerei bestimmten Grundstück wird hiemit zur Abgabe schriftlicher Angebote an einen der Unterzeichneten nochmals Termin auf

Montag den 13. dies

angesetzt.

Plan und Kosten-Voranschlag kann bei Kaufmann **Feustel** dahier eingesehen werden.

Bayreuth, 8. Februar 1854.

Für die mechanische Baumwollen-Spinnerei.

Theodor Schmidt, Vorstand — Feustel, Sekretair des Ausschusses.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt

der Bayerischen Hypotheken- & Wechselbank.

Geschäfts-Abschluß pro 1853.

Das **Versicherungskapital** der Anstalt laut Ausweis des vorigjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1852 in Kraft mit . . .	fl.	180,447,835.
erhielt im Jahre 1853 einen reinen Zugang von	fl.	2,557,555.
betrug somit ultimo December 1853 .	fl.	183,005,390.
Für **Brand-Entschädigungen** wurden an 262 Beschädigte verausgabt	fl.	193,619.
und seit Bestehen der Anstalt . . .	fl.	2,306,639.
Dem **Reservefond** wurde am Schlusse des Jahres 1853 die Summe von fl. 57,000. zugewiesen, wonach derselbe sich erhöht auf	fl.	727,000.
In diesem, dann dem Uebertrag an Prämien von	fl.	173,144.
und dem ursprünglichen baar eingezahlten Garantie-Kapital von	fl.	3,000,000.
	fl.	3,900,144.

bestehen die **Deckungsmittel**, welche die Bank ihren Versicherten giebt.

Die große Theilnahme, welche die **Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank** findet, ist ein lebendiger Beweis des vom Publikum dieser Anstalt zugewendeten Vertrauens, sowie der größern Verbreitung der Einsicht, daß die Sicherung des beweglichen Besitzes für Jedermann eine Nothwendigkeit und deren Ausserachtlassen eine Vernachlässigung der wichtigsten materiellen Interessen ist. Niemand kann seine Habe gegen die verheerende Macht des Feuers sicher glauben: keine menschliche Berechnung, und nicht die besten Lösch- und Rettungsmannschaften können hiegegen schützen; — das haben auch im vergangenen Jahre die Brände so vieler bestgebauten Gebäude, Kirchen rc. insbesondere der Brand des überaus massiv gebauten Ursulinerinnen-Klosters in Landshut gezeigt. Man erlaubt sich daher, zur Theilnahme an der Versicherung gegen Zusage der niedrigst möglichen Prämien und schnellster Entschädigung einzuladen.

Zur Annahme und Besorgung von Versicherungsanträgen erbieten ihre Dienste

Friedrich Feustel in **Bayreuth**,
Ed. Gnuva in Bamberg,
Jos. Hofmann in Bamberg,
J. G. Jördens Erben in Hof,
J. H. Kroher in Kulmbach,
M. Mackert in Kronach,
Ph. Nattinger in Vorchheim,
C. Schmidt in Wunsiedel,
Ant. Vogt in Auerbach für Pegnitz,
L. Hertlein in Erlangen für Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Pottenstein.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Administration bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Uebereinkunft mit der Kgl. Bank in Nürnberg diese und ihre Filialen zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Ludwigshafen, Würzburg und Regensburg die Ein- und Auswechslung diesseitiger Banknoten vom laufenden Monat an besorgen.

München, 3. Februar 1854.

Die Administration
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Da die **IX. Jahresgesellschaft** der **Renten-Anstalt** die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. — und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die Lebensversicherungs-Anstalt der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu anderen Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden.; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. Febr. Der Fuhrbauer Meyer im Neuenwege mit Regina Bauenfeind von Schreez.

— — Der Oekonom und Fuhrbauer Strömsdörfer in St. Georgen mit der Oekonomiepachters-Wittwe Popp in St. Georgen.

Geborne.

Den 27. Jan. Die Tochter des Taglöhners Preißinger auf dem Herzog.

Den 3. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Febr. Die Tochter des Zimmergesellen Reiß in den Neuenhäusern.

Den 6. Febr. Die Tochter des Bauern Kolb auf der Saas.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Der Sohn des Bürges und Traiteurs Glenk in der Altstadt.

Den 8. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. Jan. Der Webergeselle Großmann dahier, alt 49 Jahre.

Den 3. Febr. Der Sohn des Kgl. Studienlehrers Dr. Schmidt dahier, alt 4 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

Den 4. Febr. Der Taglöhner Großmann dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 7 Tage.

— — Die ledige Knoth im Neuenwege, alt 72 Jahre.

Den 5. Febr. Der Bürger und Korbmacher Schott dahier, alt 60 Jahre und 22 Tage.

Den 6. Febr. Der Taglöhner Baierlein dahier, alt 71 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

Den 8. Febr. Die hinterlassene älteste Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Büschelberger dahier, alt 53 Jahre und 10 Monate.

Den 9. Febr. Die Tochter des Mitbürgers und Bauern Kolb auf der Saas, alt 3 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Mittwoch den 15. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9436.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bezug von Frohnfest-Fournituren aus den Strafanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Gerichte, welche in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 14. Januar 1846, Kreis-Intelligenzblatt 1846 Seite 78 ihre Frohnfest-Fournituren von der K. Strafanstalt Plaffenburg zu beziehen haben, die Lieferung derselben portofrei verlangten.

Da den Kgl. Polizei-Commissariaten nicht zugemuthet werden kann, sich auf portofreie Versendung der Fournituren einzulassen, indem einestheils hiedurch bei denselben das Rechnungswesen vervielfältiget wird und auf der andern Seite gar kein Bedenken obwaltet, die nachweißlich auf Versendung von Frohnfest-Fournituren erwachsenen Porti aus Regiemitteln zu bestreiten, so werden die Distrikts-Polizeibehörden andurch veranlaßt, die gedachten Postporti zur selbstigen Bezahlung zu übernehmen und durch die einschlägigen Regie-Rechnungen nachzuweisen.

Bayreuth, am 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 8935.

Bekanntmachung.

(Das Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Hollfeld pro $18\frac{52}{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Hollfeld pro $18\frac{52}{53}$ schließt ab mit

3476 fl. 2 kr. Einnahme,
3191 fl. 53 kr. Ausgabe,

284 fl. 9 kr. Activrest,
751 fl. 13¾ kr. Activausständen und
330 fl. 37½ kr. Zahlungsrückständen,

was in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 1. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 12,926.

(Die Collekte zur Erwerbung einer katholischen Pfarrwohnung in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hülfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsbezirke Oberfranken vollzogene Collekte zur Erwerbung einer katholischen Pfarrwohnung in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hülfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

303 fl. 34½ kr.

gewährt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrages der im Regierungsbezirke Oberfranken vorgenommenen Collekte zur Erwerbung einer katholischen Pfarrwohnung in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hülfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Betrag. fl.	kr.
	A. Magistrate:		
1	Bayreuth	8	18
2	Bamberg	41	25½
3	Hof	3	15
	B. Landgerichte:		
4	Bayreuth	—	—
5	Bamberg I.	15	6¼
6	Bamberg II.	13	33
7	Berneck	—	36
8	Burgebrach	8	31
9	Culmbach	2	24
10	Ebermannstadt	28	15
11	Gräfenberg	7	13
12	Herzogenaurach	26	51¾
13	Höchstadt	12	19
14	Hof	—	—
15	Hollfeld	8	40
16	Kirchenlamitz	—	—
17	Kronach	12	49
18	Lichtenfels	19	28
19	Ludwigsstadt	3	15½
20	Münchberg	—	—
21	Naila	—	—
22	Nordhalben	1	36
23	Pegnitz	—	—
24	Pottenstein	13	52
25	Rehau	—	18
26	Scheßlitz	23	45½
27	Selb	—	—
28	Seßlach	5	48
29	Stadtsteinach	6	40¼
30	Thurnau	—	—
31	Vorchheim	34	42½
32	Weidenberg	—	—
33	Weismain	4	51¾
34	Wunsiedel	—	—
	Summa	303	34½

Bayreuth, am 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,825.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung von Offizieren des Landwehr-Bataillons Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Königlichen Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Büchsenmachermeister Jakob Wunderlich zu Wunsiedel zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,955.

Bekanntmachung.

(Quiescenz des K. Gerichtsarztes Dr. Kosack betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern ist das K. Landgerichts-Physikat Wasserburg durch Quiescenz des K. Gerichtsarztes Dr. Kosack erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche
innerhalb 14 Tagen
bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 10. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 192.

(Die Normal-Pension der Pfarr-Wittwen und Waisen pro 18$\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des Königl. Ober-Consistoriums vom 3. Februar l. J. ist die Normal-Pension einer Pfarrers-Wittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines

Pfarrers für das Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ auf „siebenzig Gulden" festgesetzt worden.

Davon wird den Betheiligten hiermit Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 8. Februar 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1286.

(Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Stellwag ist die Pfarrei Lauben in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1841 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Stiftungskassen:
a) in Geld . . . . 312 fl. — kr.
b) an Naturalien:

Kern	6 Schffl.	1 Mtz.	3 Vlg.	1$\frac{1}{2}$ Schz.	187 fl. 52 kr.
Roggen	7 „	2 „	— „	2$\frac{1}{2}$ „	
Dinkel	5 „	3 „	— „	3 „	
Gerste	— „	4 „	2 „	2 „	
Haber	1 „	2 „	1 „	$\frac{1}{2}$ „	
Erbsen	— „	1 „	2 „	$\frac{1}{8}$ „	

Roggenstroh	5$\frac{3}{4}$ Schober	44 fl. 32 kr.
Dinkelstroh	5$\frac{1}{3}$ „	
Haberstroh	1$\frac{7}{8}$ „	

2 Hennen . . . . — fl. 30 kr.
6 Klftr. Buchenscheitholz à 6 fl. 30 kr. 39 fl. — kr.
5 „ Tannenscheitholz à 3 fl. 30 kr. 17 fl. 30 kr.
2) aus Gemeindekassen in Geld . . 8 fl. 58 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Stande befindet . . . 35 fl. — kr.
b) Gründe, in circa 8 Tagwerk Garten, Wiesen und Aeckern bestehend . . . 35 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 46 fl. 56 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde . . . . 6 fl. — kr.

Summa 737 fl. 18 kr.

An freiwilligen Geschenken 110 fl. 8 kr. und zwar:

a) an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten . . . . 9 fl. 48 kr.
b) an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch rc. 100 fl. 20 kr.

Summa 110 fl. 8 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Demnach verbleibt als reine Einnahme excl. der freiwilligen Geschenke von 11 fl. . . . 737 fl. 18 kr.

Ansbach, den 7. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 410.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1854 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung betreffend.)

Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1854 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-

Sitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 3., praes. 7. Februar l. Js. auf

Montag den 15. Mai 1854

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs der Rath des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken Karl Wilhelm Rehm, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth Wilhelm Opel ernannt.

Bamberg, den 7. Februar 1854.

Präsidium
Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
v. Greiner, Direktor.

Mayer, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Januar 1854 allergnädigst bewogen gefunden:

1) auf das erledigte Rentamt Tirschenreuth den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken, Johann Conrad Buchheit zu befördern, und
2) an dessen Stelle den Raths-Accessisten vorbenannter Finanz-Kammer, Johann Baptist Wehrl, zum Rechnungs-Commissär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. d. Mts. bewogen gefunden, die eröffnete Kanzlistenstelle bei der Königlichen Regierung von Oberfranken dem Funktionär Heinrich Friedrich Christian Funk in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Beilage
zu Nr. 13 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 15. Februar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 15. bis incl. 28. Februar 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. Februar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20	fl.	25½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	23	fl.	2½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1	Laib	Roggenbrod	zu	4	kr.	—	Pfd.	28	Lth.	$2\frac{494}{1785}$	Qu.	oder	—	Pfd.	28	Lth.	2 Qu.;
1	"	"	"	8	kr.	1	Pfd.	25	Lth.	$\frac{1387}{1785}$	Qu.	oder	1	Pfd.	25	Lth.	1 Qu.;
1	"	"	"	12	kr.	2	Pfd.	21	Lth.	$2\frac{3963}{1785}$	Qu.	oder	2	Pfd.	21	Lth.	3 Qu.;
1	"	"	"	16	kr.	3	Pfd.	18	Lth.	$1\frac{11}{1785}$	Qu.	oder	3	Pfd.	18	Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	27	fl.	19½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	31	fl.	57½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl.	13 kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,		
— fl.	2½ kr.	für Koppmehl, und		
— fl.	45 kr.	für Kleien,		
Summa			5 fl.	½ kr.
Verbleiben			26 fl.	57 kr.

Diese verbliebenen 26 fl. 57 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

9/13 oder 18 fl. 39½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — 3100/4478 Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

4/13 oder 8 fl. 17½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 812/995 Qu. oder 5 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 15 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 15 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 31 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 31 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 15 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 15 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes zusammengesetzt, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. ⅘ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 1⅘ Qu. oder 1 Pfd. 6 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 25 Lth. 2⅘ Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 12. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. Februar 1854	27	12	20	6	19	48
„ 4. „ „	26	42	20	12	20	48
„ 8. „ „	27	36	20	24	19	54
„ 11. „ „	27	48	21	—	20	18
Summa	109	18	81	42	80	48
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel; und	27	19½	20	25½	20	12
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	33¼	3	24¼	3	22

Bayreuth, den 12. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Vom
Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth
wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich im diesgerichtlichen Depositorium für die Buchhändler Lübeck'sche Conkursmasse 110 fl. 23 kr. befinden, welche wegen Unbekanntschaft des Wohnorts beziehungsweise der Erben der treffenden Gläubiger denselben nicht ausgehändigt werden konnten.

Bei der Geringfügigkeit dieses Betrags werden zur Vermeidung kostspieliger Recherchen alle diejenigen, welche als rechtskräftig in der VII. locirte Gläubiger oder als deren Erben allenfallsige Ansprüche auf diesen Massebestand geltend machen wollen, andurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, widrigenfalls der gesammte Massabestand nach Abzug der Kosten an die dahier befindlichen Gläubiger der Lübeck'schen Conkursmasse pro rata ihres Guthabens vertheilt werden würde.

Bayreuth, am 27. Januar 1854.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Der Dienstknecht Konrad Malter von Unternschreez und Martha Freiberger von Stockau mit ihrem 18jährigen Sohne Peter wollen nach Nordamerika auswandern. Gegen diese Personen bestehende Forderungen sind am

Mittwoch den 15. Februar Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Bayreuth, den 7. Februar 1854.

Königlich Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Bauer Andreas und Anna Margaretha Görl'schen Eheleuten zu Emtmannsberg gehörige Söldengütlein allda, H.-Nr. 75, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Schorgärtlein, 3¼ Tagw. Feldern und 1¾ Tagw. Wiesen, 2 Klaftern Gerechtholz aus der Staatswaldung und Hutrecht in der Staatswaldung Pirschling, Hagenreuth und Loh, gerichtlich geschätzt auf 1165 fl. und belastet mit 1 fl. 38¾ kr. Gefällsbodenzins, 68 fl. 30½ kr. Handlohnsfixum, 34 fl. 13½ kr. Bodenzinskapital, 5 fl. 51 kr. Zehentbodenzins zur Ablösungskasse und mit 700 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Termin hiezu auf den

27. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Frank'schen Wirthshause zu Emtmannsberg anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Das Schätzungsprotokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beschrieben sind, liegt in der diesgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 30. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Edictalladung.

Der Büttnerssohn Karl Kleinlein von hier, geb. am 6. Mai 1789, ist bereits im Jahre 1812 als Soldat nach Rußland ausmarschirt, und ist dessen Aufenthalt seit jener Zeit völlig unbekannt. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 271 fl. 33½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg den 30. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Curatel über den abwesenden Müllermeister

Simon Ströbel von Zips wird auf Antrag der Betheiligten das gesammte Ströbel'sche Anwesen, bestehend:

1) in dem zum umfassenden Betriebe gut geeigneten Wohnhause mit Mahlmühle und Schneidsäge, dann sonstigen zur Feldwirthschaft nöthigen Gebäuden, durchaus von gutem Baustande,
2) in Gärten, Aeckern, Wiesen, Weihern und Waldungen mit 107 Tagw. 63 Dez., am

Montag den 27. Februar von Morgens 9 Uhr an

in Zips an den Meistbietenden unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung des Zuschlages verkauft, und werden Erwerbslustige dorthin eingeladen.

Dieses Anwesen, welches auf 11,206 fl. eingewerthet wurde, wird auf Anfrage von den Curatoren Lorenz Göß dahier oder Conrad Förster in Zips Kauflustigen zu jeder Zeit eingewiesen, auch kann die spezielle Beschreibung des Gutsanwesens bei Gericht täglich eingesehen und sonstiger Aufschluß erholt werden.

Zugleich ergeht an jene Gläubiger, welche ihr Guthaben noch nicht angemeldet haben, Auftrag, die Anmeldung bis längstens

27. Februar l. Js.

zu bewirken, da spätere Liquidationen nicht weiter berücksichtiget werden können.

Pegnitz, den 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Drechslergeselle Friedrich Rosenhauer von Gefrees, 26 Jahre alt, und Sohn des Drechslermeisters Michael Rosenhauer von dort, will sich zu Bösing in Ungarn, woselbst er bereits seit drei Jahren arbeitet, ansäßig machen, und hat zu diesem Behufe um die Entlassung aus dem Königlich Bayerischen Unterthanen-Verbande nachgesucht.

Bevor nun diese ertheilt werden kann, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an Friedrich Rosenhauer von Gefrees zu machen gedenken, aufgefordert, solche bis zum

Sonnabend den 25. d. M. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Berneck, am 2. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Drechslergeselle Heinrich Gareis von Markt-Schorgast, geboren am 16. März 1825, dann die Bäckermeisterstochter Kunigunda Gareis, geboren am 31. März 1835, und deren Bruder Johann Adam Gareis von dort, geboren am 18. April 1839, wollen demnächst nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personen sind deshalb binnen 14 Tagen, längstens aber bis zum

Montag den 27. d. Mts. Vormittags

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Georg Käppel von Münchberg ist gesonnen, nebst seiner Ehefrau Babette, gebornen Leupoldt und seinen beiden Kindern nach Amerika auszuwandern.

Dies wird andurch zum Zwecke der Anmeldung allenfallsiger Ansprüche gegen die Genannten bis zum 24. d. Mts. unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach diesem Termin denselben die Päffe ausgehändigt werden.

Münchberg, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, nemlich:

1) die Schuhmachermeister Heinrich und Anna Margaretha Hübner'schen Eheleute mit Kind Johann Konrad, 1½ Jahr,

2) der ledige Johann Konrad Höreth, 14 Jahre, und

3) der ledige Johann Erhardt Fraas, 19 Jahre alt,

sämmtlich von Stammbach,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an genannte Personen können in dem auf den

18. Februar d. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termine angemeldet werden.

Nach Verlauf dieses Termins wird mit der Aushändigung der Reisepässe verfahren werden.

Münchberg, den 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Die Kaufleute Friedrich Gerber von Schney und August Franz Maurer in Nürnberg haben den ihnen gehörigen Zehnten im Flur Burghaig an die Ablösungskasse des Staates abgetreten.

Vor der Aushändigung der Grundrentenablösungspapiere ergeht in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche etwaige Rechte an diesen Zehnten oder den Ablösungspapieren als dessen Surrogat geltend zu machen haben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Freitag den 24. l. Mts. Vormittags 8 Uhr

hierorts anberaumten Termine um so bestimmter anzumelden, als außerdem die Hinausgabe der Ablösungsbriefe an die Berechtigten erfolgen würde.

Kulmbach, am 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Von Kgl. Regierung von Oberfranken ist der Bau eines neuen Schul- und Meßnerhauses im Orte Kirchleus genehmigt worden und es soll dieser Bau sofort in diesem Frühjahre in Angriff genommen werden.

Zur Verakkordirung dieses Baues steht Termin auf

Freitag den 24. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

im diesseitigen Landgerichtslokale an, wozu kautionsfähige Meister, welche den Bau im Ganzen oder die einzelnen Arbeiten als Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Hafnerarbeiten übernehmen wollen, zur Abgabe ihrer Gebote hiemit eingeladen werden. Die Akkordbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Der ganze Bau ist auf 4377 fl. 13 kr. ausschlüßlich der von der Kirchen- und Schulgemeinde zu übernehmenden Hand- und Spanndienste, im Voranschlage zu 1004 fl. 22 kr. veranschlagt und kann der Bauplan täglich in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Kulmbach, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Heinrich Schneider von Danndorf beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind in dem auf

Montag den 20. d. Mts.

anberaumten Liquidationstermine dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, am 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Stößlein von Rothwind hat den ihm zugestandenen Zehnten im Flur Schwarzach an die Ablösungskasse des Staates abgetreten und sind die entsprechenden Grundrenten-Ablösungsbriefe hiefür anher gekommen.

In Gemäßheit des Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ergeht an alle, welche auf obigen Zehnten der nunmehr die Grundrenten-Ablösungsbriefe als dessen Surrogat Ansprüche geltend zu machen haben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Montag den 27. l. Mts. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehenden Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem angenommen werden würde, es werde in die Hinausgabe der Ablösungspapiere an Andreas Stößlein gewilligt.

Kulmbach, den 7. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Dem Oekonomen Andreas Hirsch zu Lanzendorf wurde am 26. Januar Abends ein Diebstahl zugefügt und wurden demselben entwendet:

3 Oberbetten,
3 Kopfkissen,
1 Polster und
1 Betttuch,

im Gesammtwerthe von 29 fl. 45 kr.

Indem vor dem Ankauf dieser entwendeten Gegenstände gewarnt wird, ergeht zugleich die Aufforderung, jeden zur Ermittlung der Thäter führenden Verdachtsgrund bei dem unterfertigten Gerichte zur Anzeige zu bringen. Wunsiedel, den 1. Februar 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nach höchster Weisung Kgl. Regierung von Oberfranken vom 20., pr. 27. Januar l. Js. soll die israelitische Religions- und Elementar-Lehrersstelle zu Mitwitz wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben daher unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise ihre Gesuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen und wird hiebei bemerkt, daß dieselbe vorläufig bis zum Eintritte günstigerer Verhältnisse nur durch einen Verweser mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. versehen werden soll.

Kronach, den 1. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Es beabsichtigen

1) die ledige 19jährige Floßknechtstochter Margaretha Langold

2) die ledige Schweinhändlerstochter Therese Kümmelmann,

beide von hier, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb Diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

Montag den 20. d. M.

dahier anzumelden.

Kronach, den 6. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige 19jährige Botensohn Peter Heumann von Küps will nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen ihn bis zum

21. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Kronach, den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Am Abende des 5. Februar zwischen 7 und 9 Uhr wurden dem Handelsmann David Ullmann zu Hagenbach aus einem in der Behausung seines Schwiegersohnes Hirsch Koch allda in der untern Wohnstube befindlichen Wandschränkchen mittelst Einbruchs beiläufig 340 fl. entwendet.

Dieses Geld bestand in folgenden Münzsorten:
49 Kronenthalern,
3 halben Kronenthalern,
1 bayerischen Thaler,
400 Kreuzerstücken,
1 preußischen Thaler,
3 drittels preußischen Thalern und
mehreren s. g. Achtzehnern und Neunern,
6 Zehnguldengoldstücken,
1 oder 2 Zwanzigfrankstücken,
das übrige in Gulden und halben Gulden und war in einem ledernen Geldsacke aufbewahrt, welcher des andern Tags leer in einem Gäßchen von Hagenbach aufgefunden wurde.

Man bringt diesen Diebstahl zur Entdeckung des Thäters und des gestohlenen Geldes zur öffentlichen Urkunde. Ebermannstadt, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

In der Ehevertragssache des Georg Nützel und Barbara Lippold, beide von Streitberg, wird zur öffentlichen Wissenschaft bekannt gegeben, daß wegen anstehender Minderjährigkeit der Braut die in Streitberg übliche Gütergemeinschaft bis zur erlangten Großjährigkeit derselben zwischen diesen Eheleuten ausgeschlossen bleibt.

Ebermannstadt, den 19. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

In Sachen Johann Schütz von Eichenbühl gegen Andreas Lang aus Steinsdorf wegen Entschädigung wird auf kläger'schen Antrag de praes. 25. v. Mts. der Beklagte, als innerhalb der ihm durch Verfügung vom 25. Oktober v. Js. vorgesetzten Frist, mit einer Vernehmlassung nicht eingekommen, mit solcher ausgeschlossen und werden die Akten zum Spruche ausgesetzt, das Duplikat obigen Contumacial-Antrages aber, sowie das seinerzeitige

Erkenntniß publ. loco für den Beklagten an die Amtstafel geheftet werden.

Burgebrach, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Gottlieb Schlammersdorf von Hallerndorf, beabsichtigt mit Familie nach Nordamerika auszuwandern. An dessen Gläubiger ergeht daher die Aufforderung, ihre Forderungen am

Dienstag den 28. l. Mts.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Auswanderungsurkunde zu liquidiren.

Vorchheim, den 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Ediktalladung.

Michael Christian Bauer, geboren am 9. April 1815, Sohn des Metzgermeisters Friedrich Bauer zu Voitsumra, ist im Jahre 1830 als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat von dieser Zeit an nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seines genannten Vaters ergeht daher an den abwesenden Christian Bauer oder an dessen etwaige Leibeserben hiedurch die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten oder spätestens am 5. Juni 1854 persönlich oder schriftlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, und das in 210 fl. exlus. der Zinnsen bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Christian Bauer für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Anverwanden ohne Caution hinaus gegeben werden wird.

Kirchenlamitz, am 5. September 1853.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Erasmus Stammberger, lediger Metzgergeselle von Schney, hat das Gesuch um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika gestellt, welches Gesuch mit der Aufforderung andurch veröffentlicht wird, allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben bis zu dem auf

Donnerstag den 23. d. M. Morgens

anberaumten Liquidationstermine dahier um so sicherer anzumelden, als sie außerdem Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Lichtenfels, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Rothgerbergeselle Konrad Waldmann von Schney hat dahier das Gesuch um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika gestellt, was mit dem Bemerken hiemit veröffentlicht wird, daß allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben bis zu dem auf

Donnerstag den 23. d. Mts. früh

anstehenden Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Lichtenfels, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Michael Böhmer von Döringstadt ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Margaretha und fünf Kindern, Georg Jakob, 30, Barbara, 25, Andreas, 22, Anna Margaretha, 19, und Johann Böhmer, 14 Jahre alt, nach Amerika auszuwandern und will sich dieser auswanderungslustigen Familie auch die ledige Eva Margaretha Lorenz von Döringstadt anschließen.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diese Personen sind bis zu dem am

Freitag den 24. d. Mts. früh 9 Uhr

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Lichtenfels, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

1) der ledige Schustergeselle Johann Raiser von Unterwallenstadt,
2) die ledigen Schwestern Margaretha und Elisabetha Köppel von Oberwallenstadt,

gedenken nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen die Vorgenannten sind bis zu dem am

Freitag den 24. d. M. Vormittags

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht Lichtenfels.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige elternlose Marianne Greich von Döringstadt gedenkt, mit ihrem ½jährigen Kinde Anna Barbara nach den nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Etwaige Rechtsansprüche gegen die Greich sind bis zu dem am

Freitag den 24. d. Mts.

anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die beiden Kinder der Fabrikbesitzers-Wittwe Henriette Stamm von Schney:

a) Karoline Laura, 18 Jahre,

b) Otto Stamm, 15 Jahre alt,

gedenken, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind bis zu dem am

Mittwoch den 22. d. Mts.

anstehenden Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben Berücksichtigung nicht mehr finden.

Lichtenfels, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Konrad Heinkelmann von Trebitzmühl ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind bis zu dem am

Mittwoch den 22. d. M. Vormittags

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Barbara Fuß von Mönchkröttendorf ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Rechtsansprüche gegen dieselbe haben bis zu dem am

Mittwoch den 22. d. M. Vormittags

anstehenden Termin zu geschehen, widrigenfalls hierwegen weitere Rücksicht nicht genommen werden wird.

Lichtenfels, den 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Lang contra Maier, pct. deb.

Subhastations-Patent.

Da auf das den Konrad und Eva Mayer'schen Melbers-Eheleuten dahier gehörige, in Nr. 105 Beilage des Intelligenzblattes für Oberfranken vom 21. December v. Js. und Nr. 357 Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland vom 23. desselben Monats und Jahrs beschriebene Grundbesitzthum an dem ersten Termine annehmbare Gebote nicht erzielt worden sind, wird dasselbe dem öffentlichen Verkaufe wiederholt unterstellt und auf

Donnerstag den 23. d. Mts. Vormittags 10—12 Uhr

im Gerichtslokale dahier Strichstermin bestimmt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, Lasten und Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Weismain, den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Johann Adam Dressel von Klebheim will eine Reise nach Amerika machen.

Etwaige Forderungsansprüche an diesen sind binnen 14 Tagen von heute an hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Herzogenaurach, am 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Georg Ackermann von Heßdorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungsansprüche an denselben sind hier-

orts binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Herzogenaurach, am 3. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Heinrich und Katharina Herrmann'schen Söldnerseheleute zu Wüstenbuchau werden die zum Nachlaß gehörigen Mobilien und Immobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die Ersteren bestehen aus Haus- und Oekonomiegeräthschaften, dann aus einer Quantität Heu und Getreide, die Letzteren, gerichtlich auf 880 fl. geschätzt, umfassen nachstehende Bestandtheile:

1) ein Söldengut, Hs.-Nr. 18 zu Wüstenbuchau, wozu gehört ein einstöckiges, im mittelmäßigen baulichen Zustande befindliches Wohnhaus nebst angebautem Stadel, Hofraith, Gemüßgärtlein, 2¾ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiesen, dann das Gemeinderecht, Bes.-Nr. 223, belastet zur Ablösungskasse, früher Graf von Giech, mit 59 fl. 20 kr. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. 52½ kr. Gefällsbodenzins aus 97 fl. ½ kr. Kapital, 1045 fl. Grundsteuerkapital,

2) ¼ Tagw. Holz vom Gemeindeholz, Bes.-Nr. 225, belastet wie vorher mit 6 fl. einfachem Handlohnsfixum, 10¾ kr. Gefällsbodenzins aus 4 fl. 30 kr. Kapital, 25 fl. Grundsteuerkapital,

3) ½ Tagw. Feld, das Angerfeld, Bes.-Nr. 251, onerirt wie oben mit 20 fl. einfachem Handlohnsfixum, 1 fl. 34½ kr. Gefällsbodenzins aus 39 fl. 18 kr. Kapital, 80 fl. Grundsteuerkapital.

Zum Verkaufe der vorhandenen beweglichen Habe ist auf

Samstag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkaufe der genannten Immobilien aber Termin auf

Mittwoch den 8. März d. Js. Nachmittags 1 Uhr

festgesetzt. Es werden daher Kaufslustige, von welchen sich gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung im Orte Wüstenbuchau stattfindet, und daß der Hinschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Das Nähere wird im Verkaufstermine bekannt gegeben werden. Thurnau, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Die Andreas Bayer'schen Eheleute von Neudorf haben sich unter die Curatel des Bauern Michael Dierauf von da gestellt, und können ohne dessen und der Curatelbehörde Zustimmung keine lästigen Verträge mehr abschließen, was hiemit zur Beachtung bekannt gemacht wird. Seßlach, den 24. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Folgende Personen, als:

1) der Schuhmachermeister Karl Kunzelmann, 55 Jahre alt, von Stübig mit Frau Kunigunda, 58 Jahre alt und 4 Kindern, Dorothea, 30 Jahre alt, Anna Margaretha, 25 Jahre alt, Theresia, 24 Jahre alt, Wolfgang, 22 Jahre alt,

2) die ledige Taglöhnerin Eva Margaretha Uch, 52 Jahre alt, von Zekendorf mit ihrem Sohne, dem Schneidergesellen Anton Uch, 18 Jahre alt,

3) die ledige Dienstmagd Katharina Henemann, 26 Jahre alt und ihr Bruder Michael Henemann, 18 Jahre alt, von Zapfendorf,

4) die ledige Bauerntochter Margaretha Gut, 21 Jahre alt und ihr Bruder Pankratz Gut, 16 Jahre alt, von Drosendorf,

5) die ledige Dienstmagd Margaretha Hums, 28 Jahre alt, von Zekendorf,

6) der ledige Schneidergeselle Georg Hollfelder, 34 Jahre alt, von Zekendorf,

7) der ledige Schneidergeselle Johann Dippold, 16 Jahre alt, von Zeckendorf,

8) der ledige Schuhmachergeselle Georg Hofmann, 19 Jahre alt, von Wölkendorf,

9) der ledige Schmiedsgeselle Peter Konrad Fischer, 37 Jahre alt, von Drosendorf,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Scheßlitz, am 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

In Sache des Kgl. Rentamts Waischenfeld gegen Johann Adam Schmidt zu Poppendorf, wegen Forderung für rückständige ärarialische Gefälle wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802, 8. November 1804, 7. März 1806, 27. Februar 1807 und 12. September 1809 cf. Seufferts Commentar, Bd. IV., S. 239 ff. auf Requisition des genannten Kgl. Rentamts vom 31. v. Mts. pr. 8. c. der sofortige Zwangsverkauf des dem Imploraten zugehörigen Anwesens zu:

ein Tropfhaus mit Stadel und Hofraum, ¼ Tagw. Baum- und Grasgarten nebst Gemeinderecht, H.-Nr. 21 zu Poppendorf

hiemit unter dem Bemerken verfügt, daß zum Zwecke der Abschätzung desselben beide Theile aufgefordert werden, binnen 8 Tagen Schätzleute um so gewisser zu benennen, als außerdem solche von Amtswegen aufgestellt werden würden.

Hievon wird der Schuldner Johann Schmidt, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, im Wege öffentlicher Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, und hat derselbe binnen 8 Tagen einen mit Kostenvorschuß versehenen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls insinuanda künftig blos an das Gerichtsbrett angeheftet werden wird.

Das rentamtliche Requisitionsschreiben vom 31. v. Mts. kann Implorat in hiesiger Registratur einsehen.

Pottenstein, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Schumm.

Nachdem in Folge eines hohen Rescripts der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 1. d. M. dem unterfertigten Gerichte bekannt geworden ist, daß die Ueberweisung der ständigen und unständigen Gefälle des Rittergutes Neuhaus an die Ablösungskasse des Staates noch nicht erfolgt sei, so wird das diesseitige Ausschreiben vom 5. Januar d. J. und die hierin enthaltene Aufforderung, allenfallsige Ansprüche auf die desfallsigen Grundrenten und resp. Ablösungsschuldbriefe dahier binnen 30 Tagen geltend zu machen, hiedurch zurückgenommen.

Naila, den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Der Bauer Johann Fick zu Brüderes hat sich vermöge Uebereinkunft vom 24. d. Mts. freiwillig unter die Curatel seines Bruders Michael Fick zu Windischenlaibach gestellt und sich des Rechts begeben, lästige Verträge ohne Zustimmung seines Curators einzugehen.

Wer Forderungen an den genannten Johann Fick zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Strafe des gesetzlichen Rechtsnachtheils.

Weidenberg, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Nachdem der auf den 6. d. anberaumte Versteigerungstermin durch unbesiegbare Witterungshindernisse vereitelt

worden ist, so wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe von 806 Fichten- und Tannenstämmen mit 2783 zehnschuhigen Blöchern aus dem Distrikt Hochwald, Mausbrühe des Reviers Fichtelberg anderweitige Tagsfahrt auf

Dienstag den 21. l. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Lindtner'schen Gasthause zu Warmensteinach anberaumt, was Kaufsliebhabern hiemit bekannt gegeben wird.

Kulmain, am 8. Februar 1854.

Königliches Forstamt Pressath.

Freiherr von Stengel,

Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 21. d. M.

ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 18. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, den 10. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Eberdt.

Schiebel.

Nicht amtliche Artikel.

Schulbücher!

Da neuerlicher Vorschrift zufolge, dem „**Realien-Unterrichte**" in den Schulen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, so machen wir die **resp. Kgl. Schulbehörden und HH. Lehrer** auf nachstehende **einschlägige** Schriftchen unseres Verlags, behufs geneigter Einführung in den Schulen hiemit aufmerksam:

Engelbrecht, A. F. kurzer Inbegriff des Nothwendigsten und Gemeinnützigsten aus der Natur und dem Menschenleben für die Jugend in Stadt- und Landschulen auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit. Nach der allerhöchsten Bestimmung vom 24. Juli 1853 bearbeitet. 10. verbesserte Auflage. (10 Bogen) Preis 12 kr.

Heinisch, G. R., Kleine Weltkunde für Schule und Haus. Mit einem Anhange, die Geographie und Geschichte Bayerns enthaltend. 2. vermehrte Auflage. (10 Bogen.) 12 kr.

Beide Unterrichtsmittel, **von anerkannt tüchtigen Schulmännern bearbeitet,** sind bezüglich ihrer **praktischen Brauchbarkeit** bereits so bekannt, daß eine weitere Anempfehlung derselben wohl überflüssig ist.

Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg.

Starke Blöcher von Erlenholz kauft die

Mechanische Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Bei einem Kgl. Rentamte in Unterfranken findet ein gewandter, mit empfehlenden Zeugnissen versehener Gehilfe dauerndes Engagement gegen anständiges Honorar.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Februar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$88\frac{7}{8}$
„ à 4 % „	$94\frac{1}{2}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{8}$
„ à 5 % „ „ II.	$99\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$94\frac{1}{4}$	
Bank Actien . . Div I. Sem.	740	735

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Sonnabend den 18. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikaten Abschrift eines in rubrizirtem Betreffe unter dem 9. Februar l. J. erlassenen höchsten Ministerial-Rescriptes zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Num. 1425.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Wasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder derastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziffer 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1) Für die Pferde:
   a) das Salzburgertränkchen,
   b) „ Drusen-
   c) „ Kehl-

   d) das Gelbsucht- und
   e) „ Pferde-Pulver überhaupt.

2) Für das Rindvieh:
   a) das Hornvieh-
   b) „ Lungenseuche- und
   c) „ Milch-Pulver.

3) Für andere Hausthiere:
   a) das Schweine- und
   b) „ Hunde-Pulver &c.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern hat hiernach die geeignete Eröffnung durch das Kreis-Amts-Blatt zu verfügen und den Vollzug strenge überwachen zu lassen.

München, den 9. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 1192.

An die Königl. Kommissäre, sowie die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, sowie die Kgl. Rentämter und Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Ergänzung der Geschwornenliste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 3. August 1848 „die Einführung der Schwurgerichte betr.“, sowie des Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betr.“, jährlich im Anfange des Monats März die Ergänzung der Geschwornenliste vorgenommen werden muß, so werden sämmtliche benannte Behörden und Aemter angewiesen, die in dem Präsidialausschreiben vom 28. Februar 1849 — Beilage zu Nr. 27 des Kreis-Intelligenzblattes 1849 — bereits speciell aufgeführten Anordnungen zur Revision der

Urlisten und Ergänzung der Geschwornenliste auch für das heurige Jahr in Vollzug zu setzen.

Die sämmtlichen Urlisten jedes Distrikts-Polizeibezirkes sind so bald, als es im Hinblick auf die bei Feststellung derselben einzuhaltenden Fristen geschehen kann, an den betreffenden Amtsvorstand, in den Städten aber, welche der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, an den Kgl. Stadtkommissär einzusenden, welche Beamte sodann die zur Herstellung der Bezirkslisten nöthigen Wahlen nach Maßgabe des Art 13 des Gesetzes vom 3. Aug. 1848, „die Einführung der Schwurgerichte betr.“, sowie des Art. 87 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betr.“, vorzunehmen haben, worüber jedoch noch besondere Verfügung ergehen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 1001 seq.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden im Landgerichte Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die angeordnete Hauscollekte für die durch Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Bruck, Brandstein und Rudolphstein, Kgl. Landgerichts Hof, nach der unten folgenden Zusammenstellung:

1005 fl. 47 kr. in baarem Gelde und

10½ Metzen Korn in natura

ertragen hat.

Bayreuth, am 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Zusammenstellung

des Ertrages der im Regierungsbezirke Oberfranken angeordneten Haus-Collekte für die durch Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Bruck, Brandstein und Rudolphstein, Kgl. Landgerichts Hof.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.
	A. Magistrate:		
1	Bayreuth	73	21
2	Bamberg	53	54
3	Hof	40	31
	B. Landgerichte:		
4	Bayreuth	38	53
5	Bamberg I.	25	10
6	Bamberg II.	17	41
7	Berneck	30	38
8	Burgebrach	5	18
9	Culmbach	45	44½
10	Ebermannstadt	27	24½
11	Gräfenberg	24	44
12	Herzogenaurach	39	55
13	Höchstadt	16	20
14	Hof	10	7½
15	Hollfeld	17	26
16	Kirchenlamitz	20	52½
17	Kronach	39	55
18	Lichtenfels	42	44½
19	Ludwigsstadt	19	50
20	Münchberg	51	20½
21	Naila	20	54
22	Nordhalben	6	52
23	Pegnitz	24	18
24	Pottenstein	19	58
25	Rehau	35	42½
26	Scheßlitz	43	—
27	Selb	22	6½
28	Seßlach	21	23
29	Stadtsteinach	18	2
30	Thurnau	26	56
31	Vorchheim	82	6½
32	Weidenberg	4	40
33	Weismain	12	28
34	Wunsiedel	22	30½
	Summa	1005	47

Außerdem wurden noch 10½ Metzen Korn von den Ge-

meinden Paußfeld und Schlammersdorf, Kgl. Landgerichts Forchheim, in natura gespendet.

Bayreuth, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 14.711.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika, hier die Tax- und Stempelfreiheit der Einsendungsberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 27. März 1846 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, S. 376 — wurde eröffnet, daß die Berichte, mit welchen die Reisepässe der nach Nordamerika auswandernden Personen sammt den dazu gehörigen Verhandlungen anher vorgelegt werden, nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., Art. 33 Lit. F., tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

Nachdem in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist, daß mehrere Distrikts-Polizeibehörden die fraglichen Berichte als Partei-Sache behandelt haben, und hiezu durch das Ausschreiben vom 22. December 1853 — Kreisblatt S. 928 — Taxirung der Berichte Behufs Legalisirung von Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden betr., veranlaßt worden zu seyn scheinen, so wird bemerkt, daß sich das letzterwähnte Ausschreiben auf die Berichte, mit welchen nur Pässe zum Visiren und zugleich die Auswanderungs-Gesuchsakten vorgelegt werden, durchaus nicht bezieht und letztere daher nach wie vor als Offizial-Sache zu behandeln sind.

Hiernach haben sich die genannten Behörden zu achten.

Bayreuth, den 12. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 8322, 9017 und 9307.

Bekanntmachung.

(Den Bau eines Noviziathauses für den Orden der barmherzigen Schwestern in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Bau eines Noviziathauses für den Orden der barmherzigen Schwestern zu München sind zu dem bereits im Intelligenzblatte für Oberfranken S. 856 unterm 19. November 1853 ausgeschriebenen Sammlungs-Ergebnisse im Betrage von 535 fl. 6¾ kr. nachträglich noch 16 fl. 50 kr., nämlich:

— fl. 45 kr. durch das Kgl. Landgericht Ebermannstadt,
9 fl. 38 kr. „ „ „ „ Scheßlitz und
6 fl. 27 kr. „ „ „ „ Stadtsteinach

eingegangen, wodurch sich der Ertrag auf 551 fl. 56¾ kr. erhöht.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11220.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro 18$\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Heilsbronner Stipendienfond können nach den Rechnungs-Ergebnissen für das laufende Studienjahr

1700 fl.

zur Vertheilung kommen.

Die zahlreich eingekommenen Stipendiengesuche wurden von der unterfertigten Kgl. Regierung auf Grund des Reglements vom 10. Februar 1748 und der in dessen Ausführung später ergangenen höchsten Ministerial-Entschließungen einer genauen Prüfung unterstellt und hierauf nach genauer Würdigung aller Verhältnisse nachstehende Verleihungen beschlossen:

A. Universitäts-Stipendien zu je 50 fl.

I. Der Fortgenuß wurde bewilligt:

Fortl. Nr.	Name des Stipendien-Bewerbers.	Studium.	Stand der Eltern.	Heimath der Eltern.
1	Tobias Konrad Speckner	stud. jur.	Bäcker	Bayreuth.
2	Friedrich Karl Speckner	„ theol.	desgl.	desgl.
3	Karl Loßbeck	„ med.	Professor	desgl.
4	Emil Mengert	„ jur.	Pfarrer	desgl.
5	Heinrich Schöntag	„ theol.	Criminaladjunkt	Wunsiedel.
6	Erhard Christ. Karl Bär	„ „	Schuhmachermeister	Bayreuth.
7	Adolph Bauer	„ „	Kantor	Wirsberg.
8	Bernhard Dombart	„ „	Schullehrer	Berneck.
9	Ludwig Marr	„ med.	desgl.	Schwarzach.
10	Friedrich Pollmann	„ jur.	Privatier	Ludwigsstadt.
11	Alfred Riedel	„ med.	Pfarrer	Weißenstadt.
12	Johann Seiler	„ theol.	Schneidermeister	Bayreuth.
13	Karl Spandau	„ philol.	—	desgl.
14	Robert Dittmar	„ jur.	Pfarrer	desgl.
15	Karl Bär	„ „	Offiziant	desgl.

II. Neue Verleihungen wurden bewilligt:

Fortl. Nr.	Name des Stipendien-Bewerbers.	Studium.	Stand der Eltern.	Heimath der Eltern.
1	Ernst Friedrich Ott	stud. theol.	Webermeister	Wunsiedel.
2	Johann Förster	„ „	Schullehrer	Wüstenstein.
3	Lorenz Gögelein	„ phil.	Stadtgerichtsdiener	Bayreuth.
4	Georg Rothmann	„ theol.	Oekonom	Weidesgrün.
5	Hugo Pollmann	„ jur.	Privatier	Ludwigsstadt.
6	Christoph Sandner	„ „	Kaufmann	Selb.
7	Karl Schleizer	„ „	Rentbeamter	Pegnitz.
8	Erhard Zeidler	„ „	Schmiedmeister	Goldkronach.
9	Heinrich Held	„ „	Studienrektor	Bayreuth.
10	Julius Kopp	„ phil.	Pfarrer	Naila.
11	Nikolaus Kästner	„ theol.	Schullehrer	Großwendern.
12	August Pfäfflin	„ „	Kontrollbediensteter	Wunsiedel.
13	Ernst Hautum	„ jur.	Offiziant	Bayreuth.
14	Theodor Burger	„ phil.	Pfarrer	Kirchahorn.
15	Ferdinand Schöntag	„ „	Criminaladjunkt	Wunsiedel.
16	Johann Fischer	„ „	Nagelschmied	Weißenstadt.

B. Gymnasial-Stipendien.

I. Der Fortgenuß wurde bewilligt:

Fortl. Nr.	Stipendium.	Name des Stipendienbewerbers.	Gymnasialklasse.	Stand der Eltern.	Heimath der Eltern.
1	25 fl.	Johann Baumann	IV.	Schullehrer	Gesees.
2	20 fl.	Ithamar Koch	„	desgl.	St. Johannis.

II. Neue Verleihungen wurden bewilligt:

Fortl. Nr.	Stipendium.	Name des Stipendienbewerbers.	Gymnasialklasse.	Stand der Eltern.	Heimath der Eltern.
1	20 fl.	Karl Sommerer	IV.	qu. herzogl. Kellerdiener	Bayreuth.
2	20 fl.	Ludwig Lukas	„	Schullehrer	Weißenstadt.
3	15 fl.	Heinrich Riedel	III.	Literat	Bayreuth.
4	10 fl.	Christ. Zwanziger	II.	Schullehrer	Bernstein a. W.
5	10 fl.	Wilh. Heinel	„	Maler	Bayreuth.
6	10 fl.	Christ. Rank	„	Schuhmachermeister	Dörflas.
7	10 fl.	Johannes Degen	I.	qu. Salzamtsschreiber	Bayreuth.
8	10 fl.	Heinrich Hauenstein	„	Schullehrer	Bemeck.

Diese Stipendienbeträge werden von der Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth, und zwar die Universitäts-Stipendien zur einen Hälfte im Laufe des Winter- und zur andern Hälfte im Laufe des Sommer-Semesters, die Gymnasial-Stipendien aber am Ende jedes Semesters zur Hälfte, gegen Präsenzbescheinigung und vorschriftsmäßige Quittung, dann gegen den Nachweis erlangter allerhöchster Dispensation, im Falle sich der Stipendienempfänger an einer andern, als an der Universität Erlangen befinden sollte, ausbezahlt werden, wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 19 des vorjährigen Kreisblattes enthaltene Bekanntmachung gleichen Betreffes wird Angesichts der alljährlich sich mehrenden Stipendiengesuche und des Umstandes, daß hiebei die stiftungsmäßigen Erfordernisse häufig außer Acht gelassen werden, noch Folgendes bemerkt:

1) Die Heilsbronner Stipendien können nur verliehen werden an protestantische Unterthanssöhne aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Stipendiaten, resp. deren Eltern zur Zeit der Stipendien-Verleihung diesem Territorium noch angehören müssen.

2) Vorzugsweise Berücksichtigung haben anzusprechen: Studierende der Theologie, dann Söhne von Geistlichen, Lehrern und sonstigen wohlverdienten Personen.

3) Die Stipendiaten haben, insoferne sie nicht allerhöchste Dispensationen erwirken, entweder an der Universität Erlangen oder an den Gymnasien Bayreuth und Erlangen ihren Studien obzuliegen.

4) Nur bedürftige und würdige Studierende können auf Berücksichtigung hoffen, wobei darauf bestanden werden muß, daß vorschriftsmäßig ausgefertigte Zeugnisse nach beiden Richtungen hin zur Vorlage kommen.

Dabei wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche bezüglich ihrer Würdigkeit nicht mindestens die zweite Note haben, unter keinen Umständen berücksichtigt werden können, dann daß von

allen Universitäts-Studierenden unbedingt eine Stipendiatenprüfung mitzumachen ist, da Zeugnisse über den bloßen Collegienbesuch fernerhin durchaus nicht mehr genügen.

Nach vorstehenden Bestimmungen, an welche sich die unterfertigte Kgl. Regierung bei der diesjährigen Vertheilung genau gehalten und daher jene Bewerber, bei welchen obige Erfordernisse mangelten, unberücksichtigt gelassen hat, wird auch in der Folge verfahren werden.

Bayreuth, am 9. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 14,117.

(Die Wahl und Ernennung von Landwehr-Offizieren in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Rothgerbermeister und Landwehr-Unterlieutenant Thomas Netzsch zu Selb zum Zeugwart bei der dortigen Landwehr-Division ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 10. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 641.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Das Abrechnungsgeschäft für 18$\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. Mts. ist von dem Kgl. obersten Rechnungshofe der unterfertigten Kgl. Stelle eröffnet worden, daß der Abrechnungs-Commissär am 20. d. Mts. in Bayreuth eintreffen werde.

Die Kgl. Rentämter werden hiernach ermessen, daß zur Vermeidung einer Unterbrechung in der Superrevision die angestrengteste Thätigkeit zur nur immer möglich beschleunigten Vorlage der Jahresrechnungen pro 18$\frac{52}{53}$ unabweislich geboten sey.

Es werden daher diejenigen Kgl. Rentämter, welche für 18$\frac{52}{53}$ nach Jahresrechnungen, oder vorgängig noch Rechnungs-Vorarbeiten einzusenden haben, zur möglichsten Beschleunigung der betreffenden Vorlagen, diejenigen Kgl. Rentämter aber, welche in Einsendung der Rechnungen nur noch von dem Eintreffen einzelner Justifikatorien bei Amt abhängig sind, dazu aufgefordert, die Rechnungen selbst so vorzubereiten, daß dieselben beim Einlangen der Justifikatorien sofort abgeschlossen und in kürzester Zeit hieher vorgelegt werden können.

Zugleich werden die K. Rentämter hiemit im Allgemeinen aufgefordert, der Beantwortung der Revisions-Protokolle über die Rechnungen pro 18$\frac{52}{53}$ in der Art vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß die schleunigste Wiedervorlage der beantworteten Revisions-Protokolle ermöglichet werde, und zu diesem Zwecke daher unter Fernhaltung jedes unnöthigen und vermeidbaren Aufschubes, insbesondere wegen abgängiger Belege, die füglich den Revisions-Protokollen auch nachgesendet werden können, und unter sorgfältiger Wahrnehmung der Beförderungs-Gelegenheiten Alles aufzubieten, wodurch das möglichst baldige Wiedereintreffen der beantworteten Revisions-Protokolle bei unterfertigter K. Stelle erzielt werden kann.

Die unterfertigte Kgl. Stelle vertraut zu den Kgl. Rentämtern von Oberfranken im Allgemeinen, daß dieselben in obenangedeuteter Beziehung an dem regsten Diensteifer es nicht ermangeln lassen und zu weiteren besonderen Anmahnungen oder zur Strafeinschreitung keinen Anlaß geben werden.

Bayreuth, den 14. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 2598.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Feuchtwangen mit dem Dekanat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Dekans, Kirchenraths Esper, ist die erste Pfarrstelle in Feuchtwangen, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte bestehen nach der im Jahre 1842 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. Ständiger Gehalt:	
1) aus Staatskassen: vom Kgl. Rentamt Feuchtwangen:	
a) baar	306 fl. 12 kr.
b) Naturalien:	
Korn: 14 Schffl. 4 Metz. 3 Vlg. à 8 fl. 32 kr. . . .	126 fl. 13¼ kr.
Dinkel: 16 Schffl. 1 Metz. 2 Vlg. à 4 fl. 13 kr. . . .	68 fl. 31¼ kr.
Haber: 21 Schffl. 4 Metz. — Vlg. à 3 fl. 26 kr. . . .	74 fl. 23½ kr.
Holz aus Staatswaldungen, 20 Klaftern nach alt Ansbacher, oder 17,83 Klafter nach bayerischem Maaß, à 5 fl. 2½ kr. für die Ansbacher Klafter	100 fl. 59 kr.
100 Stück weiche Wellen à 2 fl. 12 kr.	2 fl. 12 kr.
2) aus Stiftungskassen: Nichts.	
3) aus Gemeindekassen	1 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
1) Gebäude:	
die freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in sehr gutem baulichem Zustande befindet und für eine größere Familie Räumlichkeit darbietet, nebst Oekonomiegebäuden . . .	50 fl. — kr.
2) Gründe:	
Aecker: 1 Tagw. 14 Dezim. . .	9 fl. — kr.
Wiesen: 4 „ 61 „ . .	74 fl. — kr.
Gärten:	
a) jährliche Entschädigung für einen früher veräußerten Gartenantheil	10 fl. — kr.
b) Nutzanschlag des noch vorhandenen Gartens zu 45 Dezimalen .	7 fl. 30 kr.
Krautbeet: 4 Dezimalen . . .	1 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Nichts. . .	— fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	249 fl. 16 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben:	
An Neujahrgeldern von der Judenschaft	5 fl. 36 kr.
Summa	1085 fl. 44 kr.
Hievon die Lasten ab mit	35 fl. 46½ kr.
die reinen Einkünfte bestehen demnach in	1049 fl. 57¾ kr.

exclus. der freiwilligen Geschenke von 50 fl. 57 kr.

Ansbach, den 9. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Extra-Beilage

zu

Nro. 14. Bayreuth, Sonnabend den 18. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 845 und 939.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangnng des Meisterrechtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. M. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 603.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staats-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, zum §. 66 der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruktion vom 17. December v. J. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

A. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten I. und II. Klasse.

§. 1.

Dieselbe findet alljährlich am 15. März am Sitze jeder

Kreisregierung diesseits des Rheines statt, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungs-Präsident aus dem Personale des k. Kreisbau-Bureaus ernennt. Es können jedoch auch Bauinspektionsbeamte hiezu berufen werden.

Die Anzahl der Kommissionsmitglieder ist auf drei festgesetzt.

§. 3.

Die Prüfung ist theils mündlich theils schriftlich.

§. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den drei Gewerben auf folgende Disciplinen:

a) Arithmetik,

b) Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung,

c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes,

d) Konstruktion und Verband,

e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen

f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welche für 9 Fragen zählt;

g) Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes, wird für 4 Fragen gerechnet;

h) die Verfassung eines Kostenvoranschlags zählt für 4 Fragen;

i) einen schriftlichen Aufsatz, welcher für 3 Fragen gilt, endlich

k) zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche für je 2 Fragen gezählt werden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünfviertel Stunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginn der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Kommissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungs-Lokale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

§. 7.

Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den Kommissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokale ohne Erlaubniß des Kommissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlags statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Kommissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 8.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. Obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreisregierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungskommissäre anheimgestellt; jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 9.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung . . . Note 1.

b) für eine gute in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung . . . . Note 3.

c) für eine unvollständige . . . . Note 5.
und

d) für eine unrichtige oder verfehlte . . . . Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlungen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften durch Stimmenmehrheit der Kommission gefaßt und die betreffende Note, für jede Disciplin getrennt, in das Prüfungs-Protokoll eingetragen, so wie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den speziell hiezu beauftragten Kommissions-Mitgliedern primitiv censirt, sodann aber durch gemeinschaftlichen Kommissions-Beschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, worauf dieselben in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt werden.

§. 11.

Wenn das arithmetische Mittel aus der Durchschnitts-Note der mündlichen und jener der schriftlichen Noten die Ziffer 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar:

mit Auszeichnung Note I., wenn das Durchschnitts-Resultat zwischen 1 und 2 fällt,

sehr gut Note II., wenn zwischen 2,01 bis 3, endlich

gut Note III., wenn zwischen 3,01 und 4.

§. 12.

Ueber die Abhaltung der Prüfung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, in welches nebst der primitiven Censirung alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habenden Beobachtungen und Vorkommnisse aufgenommen werden.

Dasselbe wird sammt den graphischen Arbeiten und schriftlichen Beantwortungen, dann den etwaigen gutachtlichen Bemerkungen der Prüfungs-Kommission über das Prüfungs-Ergebniß längstens 6 Wochen nach beendigter Prüfung an die K. Oberste Baubehörde eingesendet, welche die Prüfungs-Resultate einer nochmaligen sorgfältigen Würdigung zu unterstellen und sodann die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen hat.

B. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer- Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Dieselbe ist von den Kreisregierungen in eigener Zuständigkeit zu bewerkstelligen; es sind hiebei jedoch die sub Lit. A ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen, und hat insbesondere die gleichzeitige Vornahme der beiderseitigen Prüfungen stattzufinden.

Die k. Regierung, K. d. J. hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Mittheilung der von der k. Obersten Baubehörde zu entwerfenden Prüfungsaufgaben für die Candidaten der I. Categorie zu gewärtigen, wobei noch als selbst verständlich bemerkt wird, daß die Bestimmungen des §. 66 gedachter Instruktion schon für die nächste Bauhandwerkerprüfung in Anwendung treten, daß sohin die vor der

Publikation dieser Instruktion etwa dießfalls ergangenen Anordnungen hiernach zu berichtigen resp. zu modifiziren sind.

München, den 25. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des Kgl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinhauer pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 66 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js., den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr. (Regierungsblatt 1853, St. 73) und der im heutigen Kreisamtsblatt bekannt gegebenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts., die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meisterprüfung der Bauhandwerker am Sitze der unterfertigten Kgl. Kreisregierung am 15. März d. J. beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werden wird.

Die betreffenden Prüfungskandidaten haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sogleich bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Heimaths- oder ihres dermaligen Aufenthaltsortes anzubringen und hiebei vor Allem

1) anzugeben, ob dieselben im Hinblick auf den Eingangs allegirten §. 66 die Prüfung für Bewerber um Concessionen in Städten I. und II. Klasse, oder jene für Bewerber um Concessionen in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen wollen, wobei bemerkt wird, daß die fraglichen beiden Prüfungen zwar gesondert, aber gleichzeitig stattfinden und beide an dem obenbezeichneten Tage ihren Anfang nehmen werden.

2) Haben dieselben zu übergeben
   a) die Nachweise über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen, dann den allenfallsigen Besuch von Zeichnungs-, Gewerbschulen und sonstigen Lehranstalten,
   b) über guten Leumund und Wohlverhalten während der Lehr- und Gesellenzeit,
   c) den Lehrbrief und
   d) das Wanderbuch.

Von den Distrikts-Polizeibehörden sind die eingereichten Belege sorgfältig zu prüfen, die nöthigen Ergänzungen ungesäumt anzuordnen, und die vollständig instruirten Admissionsgesuche, welche jedoch den Vorschriften des §. 35 der genannten Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J., insbesondere bezüglich der jetzt verlängerten Arbeitszeit jedenfalls entsprechen müssen, sammt den besonders zu heftenden Belegen sogleich oder spätestens bis zum 10. März in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen, denjenigen Kandidaten aber, deren Gesuche eingesendet wurden, zu bedeuten, daß dieselben, wenn die diesseitige Entschließung auf das betreffende Admissionsgesuch nicht vorher an die Distrikts-Polizeibehörde gelangt seyn sollte, sich am 14. März bei unterfertigter Stelle persönlich um Verabfolgung des Admissions-Dekretes zu melden haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden insbesondere angewiesen, gegenwärtiges Ausschreiben sogleich in allen Gemeinden des Amtsbezirkes bekannt machen zu lassen.

Bayreuth, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Beilage
zu Nr. 14 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 18. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 9. Februar 1854.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das im Rennweg der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus, Hs.-Nr. 245 des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionärs Abraham S. Greif mit Zubehör an Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege, St.-B.-Nr. 214 mit 4300 fl. gegen Brand versichert, und auf 5180 fl. geschätzt, am

Freitag den 21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Commissionszimmer Nr. 1 der öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle von 1837, §. 90—98 und des Hypothekengesetzes von 1822, §. 64 unterstellt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzungsverhandlungen in der Zwischenzeit in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der Webergeselle Johann Grimm von Leisau vagirt, und ist dessen Anwesenheit Behufs der Beschlußeröffnung in seiner Heimathssache dringend nothwendig.

Wir ersuchen alle verehrliche Polizei- und Gerichtsbehörden, denselben im Ergreifungsfalle sofort per Schub anher einliefern zu lassen.

Berneck, am 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäcker Jakob Bölk von Schney beabsichtigt, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Freitag den 24. d. Mts. Vormittags

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach Amerika auszuwandern sind entschlossen:

1) der ledige Ad. Friedrich Weis von Oberlangheim, 29 Jahre alt,
2) der ledige Jakob Schütz von Münchkröttendorf, 33 Jahre alt,
3) dessen Schwester, die ledige Barbara Schütz von dort.

Etwaige Rechtsansprüche gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zu dem am

Montag den 27. d. M. Vormittags

anstehenden Termine bei unterfertigtem Landgericht geltend zu machen.

Lichtenfels, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines neuen Pfarrgebäudes in Kemmern wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden und zwar mit Ausscheidung der Baugewerbe, vergeben.

Zur Akkords-Verhandlung ist auf

Donnerstag den 2. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Kemmern Termin anberaumt, wovon Steigerungslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß Plan, Kostenanschlag und Bedingnißheft vom 20. bis 27. Februar in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden können.

Der Neubau ist mit Abrechnung der Hand- und Spanndienste, (zu 907 fl. 15 kr.) welche die Pfarrgemeinde Kemmern zu übernehmen hat, auf

3737 fl. 47 kr.

veranschlagt, und hievon treffen:

auf die Maurer- und Steinhauer-Arbeiten	2205	fl.	35	kr.
auf die Zimmermanns-Arbeiten	597	fl.	13	kr.
auf die Schreiner-Arbeiten	387	fl.	12	kr.
auf die Glaser-Arbeiten	250	fl.	48	kr.
auf die Schlosser-Arbeiten	153	fl.	59	kr.
auf die Häfner-Arbeiten	143	fl.	—	kr.
Summa wie vor	3737	fl.	47	kr.

Scheßlitz, am 12. Februar 1854.

K. Landgericht Scheßlitz. Schell.

K. Bau-Inspektion Bamberg. von Waldenfels, K. Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines neuen Schulgebäudes in Steinfeld wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden und zwar nach Baugewerben ausgeschieden, vergeben.

Zur Akkords-Verhandlung ist auf

Samstag den 4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinfeld Termin anberaumt, wovon Steigerungslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß Bauplan, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft vom 16. bis 28. Februar in der Kanzlei der unterfertigten Gerichtsbehörde eingesehen werden können.

Der Neubau ist mit Abrechnung der Hand- und Spanndienste, welche die Gemeinde leistet, auf

2843 fl. 36 kr.

veranschlagt, und hievon treffen:

auf die Maurer-Arbeiten	1728	fl.	34	kr.
" " Zimmermanns-Arbeiten	458	fl.	11	kr.
" " Tüncher-Arbeiten	167	fl.	39	kr.
" " Schreiner-Arbeiten	197	fl.	22	kr.
" " Glaser-Arbeiten	102	fl.	48	kr.
" " Schlosser-Arbeiten	88	fl.	18	kr.
" " Anstreich-Arbeiten	40	fl.	44	kr.
" " Häfner-Arbeiten	60	fl.	—	kr.
Summa wie oben	2843	fl.	36	kr.

Scheßlitz, am 13. Februar 1854.

K. Landgericht Scheßlitz. Schell.

K. Bau-Inspektion Bamberg. von Waldenfels, K. Bau-Inspektor.

Der Oekonom Georg Rösch von Kalteneggolsfeld hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweisung und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 2. März früh 9 Uhr

dahier anberaumt, hiezu die bekannten sowie unbekannten Gläubiger des ꝛc. Rösch unter dem Beifügen geladen,

daß das Nichterscheinen im Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge habe.

Bamberg, den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im diesseitigen Bezirke wurde der unten signalisirte, taubstumme Knabe, vagirend und ohne Legitimation aufgegriffen.

Da die bisherigen Nachforschungen in den benachbarten Bezirken fruchtlos waren, so wird an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit das Ersuchen gestellt, gefällige Erhebungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat baldigst anher mitzutheilen.

Bamberg, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

* * *

Signalement.

Alter: 14 Jahre,
Größe: 4',
Haare: blond,
Augen: grau,
Augenbraunen: blond,
Nase: proportionirt,
Stirn: nieder,
Mund: groß,
Kinn: rund,
Bart: ohne,
Besondere Kennzeichen: ohne,

Derselbe trägt an Kleidung:
ein leinenes Hemd,
eine blaue Schirmmütze mit rothem Bospols,
eine sommerzeuchene Hose,
einen kattunenen Spenser,
ein paar lederne Schuhe.

Allenfallsige Forderungen gegen den am 5. December 1839 gebornen Bauernsohn Johann Andreas Schleicher von Schottenstein, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Donnerstag den 23. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen gegen den verwittibten Schuhmachermeister Andreas Müller von Poppendorf, dessen ledigen Sohn Joseph Müller und des letzteren Verlobte, die ledige Schuhmacherstochter Barbara Scharf von Freiberg, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen auf

Mittwoch den 1. März l. J. Vormittags

bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Ansprüche an nachgenannte Personen, als:

1) Musikus Georg Gareis und seine Ehefrau Margaretha von Enchenreuth,
2) Wittwe Margaretha Gareis von dort,
3) ledige Gewürzhändlerstochter Kunigunda Koch von dort und
4) Bauer Michael Bössing von Zedlitz,

welche eine Reise nach Nordamerika unternehmen wollen, müssen bis zum

24. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Stadtsteinach, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Seitz von Röttenbach, in den letzten Jahren zu Burgkundstadt als Dienstknecht, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an ihn sind innerhalb 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Die Bauersseheleute Johann und Anna Margaretha Schubert von Pautzfeld wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern. Deren Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am

Dienstag den 28. Februar

dahier zu liquidiren, außerdem bei Aushändigung der Auswanderungs-Urkunde hierauf eine Rücksicht nicht genommen wird.

Forchheim, den 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden Schäfer Peter Stenglein von Breitenlösau sind

Donnerstag den 23. d. M. Vormittags 11 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Maurergesellen Georg Wurm, Hs.-Nr. 17 in Haus, bestehend aus:

1) Pl.-Nr. 301a, 0,09 Dez. Wohnhaus mit Stall, Schupfe und Hofraith,
2) Pl.-Nr. 301b, 0,06 Dez. Garten,
3) Pl.-Nr. 302, 0,20 Dez. Baumgarten,
4) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, gerichtlich geschätzt auf 670 fl.,
5) Pl.-Nr. 1624, 0,12 Dez. Oedung (früher Acker) das Seligäckerlein, in Rüsselbacher Flur gelegen, gerichtlich geschätzt auf 10 fl.,

am Samstag den 4. März d. Js. Vormittags 11 Uhr im Friedrich'schen Brauhause zu Weissenohe öffentlich verkauft und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt;
2) die genauere Beschreibung der Verkaufsobjekte und das Schätzungsprotokoll bis zum Versteigerungstage zur Einsicht hierorts offen liegen;
3) dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Heinrich Glaser von Markt Selbitz hat sich unterm 25. November v. J. für zahlungsunfähig erklärt, und es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. Februar curr. Vormittags 8 Uhr

und

2) zur Abgabe der Exception und Schlußsätze auf

Dienstag den 28. März curr. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiedurch mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse und das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage den Ausschuß mit den treffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners einen gerichtlich erhobenen Werth von 1235 fl. und das Mobiliare, theils in natura vorhanden, theils gerichtlich veräußert, sich auf den Betrag von 91 fl. 42 kr. beläuft, während die Hypothekschulden excl. der Zinsen 1461 fl. 48 kr. betragen, und die Currentschulden circa 1027 fl. 35 kr. ausmachen, daß am ersten Ediktstage unter den Gläubigern ein gütliches Arrangement versucht werden wird, und sich die Minderzahl dem Beschlusse der Majorität zu fügen hat.

Derjenige, welcher irgend welche Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners aus irgend einem Rechtstitel im Besitze hat, wird aufgefordert, dieselben vorbehaltlich seiner Rechtsansprüche dem Conkursgerichte bei Vermeidung der Strafe des Doppelten auszuantworten.

Schlüßlich wird zugleich eröffnet, daß Termin zum Verkauf der nachstehenden Gantobjekte, als:

1) des Wohnhauses zu Selbitz, Hs.-Nr. 170 mit ¼ Tagwerk Peunthe, Kat.-Nr. 386 im Steuerdistrikt Selbitz gelegen und geschätzt auf 925 fl.
2) die Hälfte von 1¼ Tagwerk Wiesen in der Horlachen und ¼ Tagwerk Hut daselbst, Kat.-Nr. 569, geschätzt auf 80 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld am Rodesgrüner Weg, Kat.-Nr. 300, geschätzt auf 100 fl.,
4) ¾ Tagwerk Feld in der großen Rodesgrüner Zelch, Nr. 38, Kat.-Nr. 625ᵃ, geschätzt auf 70 fl.,
5) 1/16 von 6 Tagwerk Feld von der kleinen Rodesgrüner Zelch in der kalten Fichten gelegen, Kat.-Nr. 45 und
6) ⅜ Tagwerk Feld von der kleinen Rodesgrüner Zelch, Kat.-Nr. 53

welche beiden letzteren Objekte natürlich zusammengebaut und zusammen auf 60 fl. geschätzt sind, sowie des geringfügigen Mobiliarvermögens auf der Gemeinderathsstube zu Selbitz auf

Samstag den 25 Februar d. J. Vormittags 11 Uhr

festgesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Immobilien nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 in den §§. 98 bis 101 beschäftigt wird, die auf den Vertrags-Objekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Schätzungs-Verhandlung in loco registraturae eingesehen werden kann, und die speziellen Verkaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden. Die auswärts domizilirenden Gläubiger haben binnen 30 Tagen einen mit Kostenvorschuß versehenen Insinuations-Mandatar, mit Ausschluß der Königlichen Post zu benennen, widrigenfalls alle Insinuanda an das Gerichtsbrett angeheftet und als insinuirt erachtet würden.

Naila, den 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

In Sachen des Töpfermeisters Philipp Dittmar von Naila gegen Freiherrn Chlodwig von Reitzenstein, wegen Arrestes, nun Deservitenforderung betr., werden auf Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 10. praes. 12. l. Mts. am

Dienstag den 28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

dahier am Gerichtssitze nachstehende Besitzungen des Töpfermeisters Philipp Dittmar von hier, gegen Erreichung des Taxwerthes, der Versteigerung unterstellt:

1) das Wohnhaus Nr. 78, nun 87 mit Ställein, Scheunlein, Schüpflein und ein Nebengebäude, Kat. Nr. 644, belastet mit 45 kr. Steuersimplum und 23 kr. Bodenzins, wozu ein Gemeinderecht

an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 465, ohne Belastung gehört, geschätzt auf 1600 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Peunthe am Culmitzbach, Kat.-Nr. 647, onerirt mit $10\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum und $4\frac{2}{4}$ kr. Bodenzins, geschätzt auf 300 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im sogenannten Reisenzogel, Kat.-Nr. 648, belastet mit 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 150 fl.

Das Schätzungsprotokoll, sowie die Lastenbeschreibung können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 13. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Grundbesitzungen des Andreas Redwitz, Maurergesellen von Nordhalben, als:

1) ein halbes Bürgerhaus mit $\frac{1}{2}$ Stadel, Besitz-Nr. 2229, mit 140 fl. Steuerkapital, Werth 250 fl.,

2) ein Feld im Spinnersloch, bestehend in zwei Stücken, Bes.-Nr. 2232 und 2235, mit 50 fl. Steuerkapital, Werth 55 fl.,

3) ein Gartenfeld beim Tränkbach, Bes.-Nr. 2239, mit 30 fl Steuerkapital, Werth 40 fl.,

4) ein Feld im hohen Käppelein, Bes.-Nr. 2231, mit 30 fl. Steuerkapital, Werth 30 fl.,

5) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 797b, mit 50 fl. Steuerkapital, Werth 70 fl.,

6) ein Feld im Teufelsberg, Bes.-Nr. 113, mit 25 fl. Steuerkapital, Werth 25 fl.,

7) ein Anwender in der Buckenreuth, Bes.-Nr, 122a, mit 15 fl. Steuerkapital, Werth 15 fl.,

8) ein halber Schneidtag im Breitengrund in der Ködel, Werth 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und es wird hiezu auf

Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale dahier Termin angesetzt. Besitz- und

zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Nordhalben, den 21. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Grundbesitzungen des Leonhard Krug von Buchfeld

am Freitag den 3. März 1854 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Buchfeld öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der Hinschlag geschieht gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §. 98 ꝛc. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Hiezu werden Kaufslustige eingeladen.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Die Executionsobjecte selbst sind:

1) Wohnhaus Nr. 2 mit Stall, Scheune und Hofraum, Pl.-Nr. 529 zu 0,14 Tagw., dann Pl.-Nr. 530, Garten zu 0,35 Tagw. mit Gemeinderecht zu $\frac{1}{6}$ Nutzantheil am Gemeindeholz, Pl.-Nr. 687 und $\frac{1}{6}$ Antheil an den übrigen Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 1175 fl.,

2) Pl.-Nr. 548, das Gansäckerlein zu 0,37 Tagw., werth 40 fl.,

3) Pl.-Nr. 555, Hausäckerlein zu 1,00 Tagw., werth 100 fl.,

4) Pl.-Nr. 556, Acker allda zu 0,47 Tagw., werth 50 fl.,

5) Pl.-Nr. 566, der Hausensacker zu 1,42 Tagw., werth 75 fl.,

6) Pl.-Nr. 568, der untere Hausensacker zu 1,04 Tagw., werth 75 fl.,

7) Pl.-Nr. 573, der Spitzacker zu 0,37 Tagw., werth 60 fl.,

8) Pl.-Nr. 592, der Waizenacker zu 1,23 Tagw., werth 150 fl.,

9) Pl.-Nr. 600, das Leitlein zu 2,97 Tagw., werth 270 fl.,

10) Pl.-Nr. 603, das Baumfeld zu 1,04 Tagw., werth 75 fl.,

11) Pl.-Nr. 607, Kirschenleiten zu 2,43 Tagw., werth 150 fl.,

12) Pl.-Nr. 613, Ziegelacker zu 1,67 Tagw., werth 100 fl.,

13) Pl.-Nr. 627, Kirschenleiten am Geiersberg zu 0,65 Tagw., werth 50 fl.

14) Pl.-Nr. 634, Acker allda zu 0,93 Tag., werth 75 fl.,

15) Pl.-Nr. 652b, bei der langen Wiese zu 0,88 Tagw., werth 65 fl.,

16) Pl.-Nr. 684a, die Angerleiten zu 2,80 Tagw., werth 165 fl.,

17) Pl.-Nr. 582b, Acker an der Frankenwiese zu 0,29 Tagw., werth 50 fl.,

18) Pl.-Nr. 582a, Wiese, Frankenwiese zu 0,71 Tagw., werth 125 fl.,

19) Pl.-Nr. 652a, die lange Wiese zu 0,91 Tagw., werth 100 fl.,

20) Pl.-Nr. 684b, Waldung, die Angerleite zu 1,24 Tagw., werth 75 fl.

Höchstadt, den 3. December 1853.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Bauern Adam Sengenberger zu Leßau, da sich im ersten Subhastationstermin kein annehmbarer Käufer einfand, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1) Ein Wohnhaus mit Ställein, das Berghaus genannt, dermalen nur eine Brandstätte, zu dessen Wiederaufbauung ein Brandversicherungskapital von 600 fl. vorhanden ist, nebst ½ Tagwerk Feld, jetzt Baumgarten, Bes.-Nr. 783, belastet mit 2 fl. 26¼ kr. Gefällsbodenzins, 22½ kr. Handlohnsbodenzins und 145 fl. Haussteuerkapital, taxirt 807 fl.,

2) 1½ Tagwerk Feld auf der Bocksleuthen, Bes.-Nr. 391, mit 4 kr. 1½ dl. Gefällsbodenzins, 2 kr. 1 pf. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 15 fl.,

3) 3 Tagwerk Feld, das Fichtig, Bes.-Nr. 579, mit 10¾ kr. Gefällsbodenzins, 21 kr. Handlohnsbodenzins und 60 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 75 fl.,

4) 2 Tagwerk Feld, die Schützenwiese, Bes.-Nr. 932, besteht aus ⅔ Feld und ⅓ Wiese, belastet mit 9 kr. Gefällsbodenzins, 3 kr. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 75 fl.,

5) 5 Tagwerk Feld, der Bergacker, Bes.-Nr. 710, mit etwas Büschen bewachsen, belastet mit 43 kr. 1 pf. Gefällsbodenzins, 8 kr. 3 pf. Handlohnsbodenzins und 85 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 40 fl.

Bietungstermin wurde auf den

11. März d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie den Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe zu gewärtigen haben, und die näheren Kaufsbedingungen im Termine veröffentlicht werden.

Weidenberg, am 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nicht amtliche Artikel.

u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches v. J. 1818 und der sämmtlichen von da ab bis zum Landtage 18 53/54 einschließlich allerhöchst verabschiedeten, sowie der noch Geltung habenden frühern Administrativ-Gesetze und Verordnungen.

Zusammengestellt von einem Geschäftsmanne. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern.

Dritter Supplementband;

(die allerneuesten Gesetze und Verordnungen enthaltend.)

Erstes Heft (Bog. 1 — 5) enthaltend:

Die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. (Gewerbsgesetz.)

Nebst der

Vollzugs-Instruktion vom 17. October 1853.

gr. 8. Preis für die T. Abnehmer des ganzen Bandes

nur 12 kr.

Dasselbe **Einzeln** 16 kr.

Mit allerhöchster Kgl. Genehmigung werden alle Administrativ-Gesetze und Verordnungen von jetzt an, sogleich nach ihrer Veröffentlichung im Kgl. Regierungsblatte, auch als Ergänzungen zur „Handbibliothek" erscheinen, durch welche Veranstaltung dieses unentbehrliche Nationalwerk immerfort bis auf die neuesten Zeiten **complet** erhalten wird.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York, Baltimore, Philadelphia, Cincinnati, St. Louis, Milwaukie, Chicago, Louisville, Cleveland, New-Orleans, Galveston, Montreal** und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in **Bayreuth,**
am Friedrichsthor.

Ein Winterpelz und eine Schabrake sind billig zu verkaufen. Wo? ist bei der Redaktion zu erfragen.

Geschickte Schlossergesellen, vorzugsweise solche, welche schon in Maschinenwerkstätten gearbeitet haben, so auch ein Dreher, welcher auf Metall zu arbeiten versteht, finden Beschäftigung. Wo? ist bei Herrn Sattlermeister Hoffmann im Rennwege zu Bayreuth zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 12. Febr. Der Inwohner und Maurergeselle Wilhelm Heller im Neuenwege, mit Jungfrau Elisabetha Roß daselbst.

— — Der Taglöhner Wolfgang Faber auf dem Grünbaum, mit Margaretha Lochmüller.

Geborne.

Den 9. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Febr. Die Tochter des Zimmergesellen Zimmermann im Neuenwege.

Den 13. Febr. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Händel dahier.

Gestorbene.

Den 9. Febr. Die Ehefrau des Nachtwächters Lochmüller dahier, alt 56 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Bayerlein dahier, alt 8 Monate und 22 Tage.

— — Der Nachtwächter Keller dahier, alt 54 Jahre.

Den 10. Febr. Der emeritirte Kgl. preußische Superintendent und Pastor Greim dahier, alt 77 Jahre, 10 Monate und 14 Tage.

Den 14. Febr. Der Sohn des Kgl. Studienlehrers Dr. Schmidt dahier, alt 1 Jahr, 11 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Werkmeisters Gräsel in der Jägerstrasse, alt 1 Monat und 19 Tage.

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier, alt 9 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Mittwoch den 22. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, von Vormündern oder von Schuldnern das Vermögen der Ersteren ganz oder theilweise verabfolgt wird, was theils von einer Unkenntniß, theils von einer Nichtbeachtung des Gesetzes vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., herrührt.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung zum nochmaligen Ersatze der geleisteten Zahlung, welche namentlich in dem Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den betheiligten Verwandten, Vormündern oder Schuldnern gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. das obenerwähnte Gesetz nachstehend wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht der Auftrag an die Distrikts-Polizeibehörden, ihre Gemeinden von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, auch von Zeit zu Zeit die Aufnahme dieser Kundmachung in den Lokalblättern zu veranlassen.

Bayreuth, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr., (Regierungsblatt 1807, Seite 1394 und 1395 — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nemlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel.
Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Sekretair
P. Hezamer.

Ad Num. 14,095.

(Die erste Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Neudrossenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Neudrossenfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

380 fl. 20¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kulmbach oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschulinspektion dortselbst einzureichen. Dabei wird bemerkt, daß unter dem Einkommen ein Holzdeputat von 3 Klaftern Scheit- und 1 Klafter Stockholz mit begriffen sey, dessen theilweiser oder auch gänzlicher Einzug nach Maßgabe des Waldbestandes sich ein künftiger Lehrer gefallen lassen müsse. Im Uebrigen erweiset sich das Schuldienst-Einkommen in Wirklichkeit über den Fassionssatz stehend.

Bayreuth, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 14,265.

Bekanntmachung.

(Die licenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der von der Kgl. Landgestütsverwaltung auf die Dauer der Beschälzeit 1854 licenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Oberfranken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 11. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Verzeichniß

der vom Königlichen Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1854 licenzirten Gaureiter für den Regierungs-Bezirk Oberfranken.

(I. Seite.) (II. Seite.)

Nro.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Abstammung.	Qualifikation.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferds-Eigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr	Monat	Tag.	Bemerkungen.
1	Friedrich Grampp	Hummendorf	Stadtsteinach	Oberfranken	hellbraun	schmale Bläße, der vordere linke Fuß bis an die Köthe weiß.	1847	16	1	Gaillard	gut	in den K. Landgerichten Kronach und Stadtsteinach.	1853	Dezbr.	10	
2	Johann Georg Max	Weislenreuth	Münchberg	detto	hellbraun	beide hintere Füße bis an die Köthe weiß.	1849	16	1	—	gut	im K. Landgerichte Münchberg.	1854	Jan.	17	

München, den 3. Februar 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 14.535.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Einbinden der Kreisamtsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einiger im bezeichneten Betreff gestellten Anfragen wird eröffnet, daß — nachdem jetzt das Kreisamtsblatt in das Hauptblatt und in die Beilagen geschieden ist und die letztern beinahe durchgängig nur einen vorübergehenden Werth haben, beim Einbinden der für die Gemeinden und Pfarrämter angeschafften Kreisamtsblätter zu einiger Kostenersparung nur das Hauptblatt nebst den wenigen eine Anordnung höherer Stellen enthaltenden Beilagen gebunden zu werden braucht, für die übrigen Beilagen aber die Verwahrung und resp. das Heften in Umschlag genügt.

Bayreuth, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 2710.

(Untersuchung gegen Andreas Reuß, ledigen Bautechniker von Würzburg und Johann Baptist Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in der Untersuchung gegen Andreas Reuß, ledigen Bautechniker von Würzburg und Johann Baptist Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehen zu Recht, was folgt:

ꝛc. ꝛc.

III. Die Hefte der Schrift: „die Leuchte", eine Monatsschrift für das Volk, herausgegeben von A. Reuß. Kitzingen. Druck und Verlag von J. B. Dürr, für die Monate Oktober, November und December 1852, dann Januar und Februar 1853 sind, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken, und wird zugleich die Bekanntmachung dieses Ausspruchs durch die Amtsblätter des Königreichs verordnet.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc.

Wobei die Unterdrückung der noch nicht in Privatbesitz übergegangenen im Erkenntnisse sub. Nr. III. bezeichneten Hefte der Leuchte mit Rücksicht auf deren gesetzwidrigen Inhalt verfügt wurde.

In Anwendung der Art. ꝛc., ferner des Art. 2, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welche vom Präsidenten verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Januar 1854 wobei zugegen waren: als Richter, Graf von Spreti, Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Scherer, Rath, Karl Hofmann, Gechter und Haus, Assessoren am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, als Staatsanwalt der I. Staatsanwalt Seel daselbst und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Rüdiger.

(L. S.) Graf von Spreti. Scherer. Karl Hofmann. Gechter. Haus.

Rüdiger.

Dieses Erkenntniß wird nach beschrittener Rechtskraft andurch veröffentlicht.

Würzburg, am 4. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Dienstes-Nachricht.

Von der Kgl. Regierung von Oberfranken wurde die praktische Arztstelle in Conradsreuth, Landgerichts Hof, dem Dr. med. Karl Walther in Bayreuth, seiner Bitte entsprechend, verliehen.

Beilage
zu Nr. 15 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 22. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zu Folge Beschlusses des Stadt-Magistrats Bayreuth und vorbehaltlich dessen Genehmigung werden

Montag den 27. Februar 1854

bei dem unterfertigten Magistrat im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen

schriftlichen Submission

an die Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die Herstellung der Einsteig-Halle und Wagen-Remise auf dem Bahnhofe dahier.

Die nach Handwerken ausgeschiedenen und so zu Verakkordirung kommenden Arbeiten obenbezeichneter Einsteig-Halle enthalten:

1) Maurerarbeiten, veranschlagt auf	800 fl.	24 kr.
2) Zimmermannsarbeiten, „ „	5088 fl.	23 kr.
3) Schlosserarbeiten, „ „	156 fl.	15 kr.
4) Flaschnerarbeiten, „ „	659 fl.	— kr.
5) Anstreicherarbeiten, „ „	1370 fl.	36 kr.
im Gesammtbetrage zu	8074 fl.	38 kr.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenvoranschläge liegen von heute an im Eisenbahnbau-Büreau des unterfertigten Magistrats zu Jedermanns Einsicht offen vor.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, ausgeschieden nach Handwerken, längstens bis

Sonntag den 26. Februar 1854 Abends 6 Uhr

dahier eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in den §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termin sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachweisen zu können.

Bayreuth, am 15. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Einrichtung des Schwurgerichtssaales in dem ehemaligen sogenannten Rittersaal, nunmehrigen ärarialischen Getreidspeicher am Stadtgerichtsgebäude dahier werden in Folge magistratischen Beschlußes unterm

25. Februar d. Js.

im Amtslokale des Stadt-Magistrates im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben.

Die nach Handwerken ausgeschiedenen und so zur Verakkordirung kommenden Arbeiten obenbezeichneter Einrichtung enthalten:

1) Maurerarbeiten	3320 fl.	27 kr.
2) Zimmerarbeiten	365 fl.	35 kr.
in Summa	3686 fl.	2 kr.

Die Bedingnisse, Plan und Kostenvoranschlag liegen von heute an auf dem Magistrats-Büreau zu Jedermanns Einsicht offen vor, und die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, ausgeschieden nach Handwerken längstens bis zum

24. Februar d. Js. Abends 6 Uhr

dahier eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungstermine sich persönlich dahier einzufinden. Bayreuth, 18. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Edictal-Ladung.

Nachdem von dem unterfertigten Gerichte in der Untersuchung gegen den verheiratheten Pächter Johann Rödel von Tröstau, zuletzt wohnhaft in Garmersreuth, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, gegen 40 Jahre alt, wegen Verbrechens der Unterschlagung, verübt dadurch, daß er viele dem Bauern Jakob Preuß von Oberredwitz gehörige Gegenstände, welche ihm als Bewirthschafter dessen Gutes zu Garmersreuth anvertraut waren, als Vieh, Wagen, Getreide u. s. w., deren Gesammtwerth sich incl. einer Baarsumme von 80 fl., welche er für Preuß in Händen hatte, auf 895 fl. 20 kr. bis 907 fl. 35 kr. beläuft, heimlich verkaufte und den Erlös bei seiner Flucht mit sich nahm, die Verweisung der Sache in seine öffentliche Sitzung und Edictal-Ladung des Beschuldigten unterm 3. d. M. beschlossen worden ist, so wird dieser aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu erscheinen, um sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, am 3. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Bayreuth, 15. Februar 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in Sachen Seliger gegen Greif bekannt gegeben, daß nach Antrag des Klägers die Execution, wegen welcher unterm 9. d. M. das Anwesen des Beklagten öffentlich feilgeboten, und auf den 21. April d. J. Versteigerungstermin anberaumt worden ist, vorläufig sistirt werden soll.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der ledige Gemeindediener Georg Schamel von Mistelgau, zur Zeit in Klosterebrach detinirt, will nach Nordamerika auswandern. Forderungen an diese Person sind am

Dienstag den 28. curr. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtbeachtung anzumelden.

Bayreuth, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Bauer Andreas und Anna Margaretha Görl'schen Eheleuten zu Emtmannsberg gehörige Söldengütlein allda, H.-Nr. 75, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Schorgärtlein, 3¼ Tagw. Feldern und 1⅞ Tagw. Wiesen, 2 Klaftern Gerechtholz aus der Staatswaldung und Hutrecht in der Staatswaldung Pirschling, Hagenreuth und Loh, gerichtlich geschätzt auf 1165 fl. und belastet mit 1 fl. 38⅞ kr. Gefällsbodenzins, 68 fl. 30¼ kr. Handlohnsfixum, 34 fl. 13½ kr. Bodenzinskapital, 5 fl. 51 kr. Zehentbodenzins zur Ablösungskasse und mit 700 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Termin hiezu auf den

27. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Frank'schen Wirthshause zu Emtmannsberg anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothe-

kengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Das Schätzungsprotokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beschrieben sind, liegt in der diesgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 30. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanstalt zu St. Georgen pro 18⁵⁄₅⁴, bestehend in 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes, soll am

Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deßhalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Melberstochter Margaretha Henrietta Schöffel in Gefrees, geboren am 17. März 1832, will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind deßhalb bis längstens

Donnerstag den 2. März d. J.

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Berneck, am 14. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da wegen der eingetretenen höchst ungünstigen Witterung der auf den 20. d. Mts. anberaumte Termin zum gerichtlichen Verkaufe der Realitäten des Bauern Johann Heinrich Hoffmann von Oelschnitz nicht abgehalten werden kann, so wird anderweiter Termin auf

Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr

im Wirthshause zu Oelschnitz hiezu anberaumt, und im Uebrigen auf die Bekanntmachung vom 20. Januar c. hingewiesen.

Münchberg, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schrön.

Der Bauer Johann Fick zu Brüderes hat sich vermöge Uebereinkunft vom 24. d. Mts. freiwillig unter die Curatel seines Bruders Michael Fick zu Windischenlaibach gestellt und sich des Rechts begeben, lästige Verträge ohne Zustimmung seines Curators einzugehen.

Wer Forderungen an den genannten Johann Fick zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Strafe des gesetzlichen Rechtsnachtheils.

Weidenberg, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird in Gemäßheit §. 41 der Allerhöchsten Instruktion vom 17. December 1853 zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Vornahme von Gewerbsprüfungen der erste Mittwoch jeden Monats bestimmt worden ist und sich hiezu jeder Prüfungs-Candidat, bei Vermeidung des Ausschlusses, acht Tage vorher durch Vorlage des Zulaßscheines zu melden hat.

Weidenberg, am 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die beiden Schwestern Katharina Grampp sen. und jun., Töchter des Johann Adam Grampp, von Oberdornlach beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation etwaiger Ansprüche gegen dieselben steht Termin auf

Donnerstag den 2. März curr.

dahier an, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß, wenn Anmeldungen nicht geschehen, die Reisepässe ausgehändigt werden.

Kulmbach, den 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurde vor dem Hause der Bauerswittwe Sophie Backer zu Wilmersreuth aus einem Bienenstande ein Bienenstock sammt Inhalt an Bienen, Wachs und Honig im Werthe von 15 fl. entwendet.

Man stellt das Ansuchen, auf diesen Gegenstand und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß hieher mitzutheilen.

Thurnau, am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Geschwister Johanna Luise und Alexander Küspert dahier beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind bis längstens

Montag den 6. März curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Wunsiedel, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Elisabetha Seelig von Eggenbach, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, müssen bis zu dem auf den

1. März l. J. Vormittags

anberaumten Termine bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 14. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Allenfallsige Forderungen gegen Bertha und Nathan Gabriel Gutmann von Autenhausen, 17 und 15 Jahre alt, Kinder des Bäckermeisters Emanuel Gutmann von Autenhausen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Donnerstag den 2. März d. J. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachbenannte Personen, als:

Georg Motschenbacher von Wallersberg,
Maria Anna Seufert von Arnstein,
Kunigunda Ellner von Burgkundstadt,
Barbara Franziska Partheimüller daselbst,
Joseph Schatt von da,
Heinrich und Christiana Kirschner von Eichberg,
Barbara Stenglein von Gärtenroth,
Johann Groß von dort,
Andreas Herold von Seubersdorf,
Barbara Dück mit ihrer Tochter,
Elisabetha Dück von Krassach,

Müllergeselle Johann Kraus, auch Tempel genannt von Wallersberg und
Erhard Fick von Baiersdorf,
sämmtliche ledigen Standes wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben aus irgend einem Titel zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Montag den 27. l. Mts.
dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weismain, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige älternlose Rosina Lunkenbein von Döringstadt beabsichtigt, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Wer allenfallsige Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben in dem auf

Montag den 27. d. M. Morgens

anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 14. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Heinrich Meixner von Neuhof beabsichtigt, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Montag den 27. d. M. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem heute errichteten Ehevertrag hat Johann Georg Albert von Redwitz, dann Cunigunda Hanft daselbst die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Johann und Barbara Ahles, ledig von Isling sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Rechtsansprüche gegen dieselben sind bis zu dem am

Mittwoch den 1. März d. Js.

anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an die mit ihren sechs Kindern nach Nordamerika auswandernden Bauerseheleute Johann und Margaretha Schatz von Stechendorf sind am

Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) der ledige 23jährige Webergeselle Johann Gärtlein von Schmölz, und
2) die ledige 44jährige Maurergesellentochter Margaretha Engel von Mitwitz,
3) die ledige Anna Maria Müller von Roßbach

eine Reise nach den nordamerikanischen Staaten zu machen, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben dahier bis zum

25. d. M.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Kronach, den 10. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In Sache mehrer Hypothekgläubiger gegen die Johann Georg und Mariana Saalfrank'schen Eheleute wegen Forderung werden am

Donnerstag den 2. März 1854 Vormittags 10 Uhr

im Gickischen Wirthshause zu Viereth nachfolgende dem Schuldner gehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 nach Erreichung der Taxe erfolgt, die weiteren Strichsbedingungen aber im Strichstermine selbst werden bekannt gemacht werden und die nähere Beschreibung der Realitäten mittlerweile aus den Akten in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Bamberg, den 22. December 1853.

Königliches Landgericht Bamberg II.

v. n. Rebhan.

* * *

Verzeichniß der Realitäten.:

1) ein neugebildetes Gut zu Viereth, bestehend in einem Wohnhause Nr. 41 nebst Scheune, Schweinstall und Dürrhaus, 13 Dez. Hofrecht, Pl.-Nr. 66ª, drei Gemüsgärtlein zu 4 Dez., Pl.-Nr. 66ᵇ, und $\frac{1}{4}$ Gemeinderecht. 98 Dez. Feld in der Lerche, auch Dreispitze genannt, Pl.-Nr. 509, VI. Bon.-Klasse, 5 fl. $\frac{88}{100}$ Ertrag, 54 Dez. Hackfeld in der Weinleiten, Pl.-Nr. 539, V. Bon.-Klasse, 3 fl. $\frac{70}{100}$ Ertrag, 1 Tagwerk 33 Dez. Feld im Tünnig, Pl.-Nr. 660ª, V. Bon.-Klasse, 6 fl. $\frac{55}{100}$ Ertrag, 15 Dez. Weidenschaft allda, Pl.-Nr. 660ᵇ, III. Bon.-Klasse, $\frac{56}{100}$ fl. Ertrag, 2 Tagwerk 50 Dez. der Stückacker, Pl.-Nr. 574, IX. Bon.-Klasse, 22$\frac{50}{100}$ fl. Ertrag, 58 Dez. die Breitackerwiese, Pl.-Nr. 886. XVI. Bon.-Klasse, 9 fl. $\frac{28}{100}$ Ertrag, belastet mit 4 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins und 86 fl. Handlohnsfixum zum Rentamt Bamberg II., zusammen geschätzt auf 1905 fl.,

2) 15 Dez. als $\frac{1}{4}$ Antheil am Hochbrezholz, Pl.-Nr. 1337, III. Bon.-Klasse, $\frac{63}{100}$ fl. Ertrag und 22 Dez. allda, Pl.-Nr. 1352, V. Bon.-Klasse, 1$\frac{10}{100}$ fl. Ertrag, freieigen, geschätzt auf 25 fl.,
3) 1 Tagwerk 3 Dez. Feld, der Bieracker, Pl.-Nr. 403, XI. Bon.-Klasse, 16$\frac{63}{100}$ fl. Ertrag, belastet mit 2 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins und 15 kr. Handlohnbodenzins zum K. Rentamt Bamberg II., geschätzt auf 250 fl.,
4) 1 Tagwerk 79 Dez. das Feld im Hohn, Pl.-Nr. 1081, VI. Bon.-Klasse, 10$\frac{74}{100}$ fl. Ertrags, belastet mit 1 fl. 19$\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, 5 kr. Handlohnsbodenzins zum Rentamt, geschätzt auf 100 fl.,
5) 1 Tagwerk 65 Dez Feld im krummen Hirten, Pl.-Nr. 1241, belastet mit 1 fl. 23$\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, 5 kr. Handlohnsbodenzins, VII. Bon.-Klasse, 11$\frac{41}{100}$ fl. Ertrag, geschätzt auf 100 fl.,
6) 42 Dez. Feld der Bahnleitenacker, Pl.-Nr. 305, XI. Bon.-Klasse, belastet mit 26 kr. Gefällsbodenzins, 2 fl. 52 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 45 fl.,
7) 28 Dez., der Ruhsteinacker, Pl.-Nr. 821, XIV. Bon.-Klasse, 3$\frac{92}{100}$ fl. Ertrag, belastet mit 23$\frac{3}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 3 fl. 35 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 60 fl.,
8) 27 Dez. Feld, das Bahnäckerlein, Pl.-Nr. 991, XIV. Bon.-Klasse, 3$\frac{78}{100}$ fl. Ertrag, erbzinshandlohnbar zur Gemeinde Viereth, geschätzt auf 60 fl.

Bekanntmachung.

Die ledige Christina Lober, Dienstmagd von Stäubach und dessen 9jähriges Kind wollen eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Publicandum.

In der Curatel über den abwesenden Johann Herrmann von Reichmannsdorf wird ausgesprochen, daß das Vermögen desselben seinen nächsten Anverwandten zur Nutznießung gegen Caution hinauszugeben sey.

Burgebrach, am 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

In der Curatel über den abwesenden Müllermeister Simon Ströbel von Zips wird auf Antrag der Betheiligten das gesammte Ströbel'sche Anwesen, bestehend:

1) in dem zum umfassenden Betriebe gut geeigneten Wohnhause mit Mahlmühle und Schneidsäge, dann sonstigen zur Feldwirthschaft nöthigen Gebäuden, durchaus von gutem Baustande,
2) in Gärten, Aeckern, Wiesen, Weihern und Waldungen mit 107 Tagw. 63 Dez., am

Montag den 27. Februar von Morgens 9 Uhr an

in Zips an den Meistbietenden unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung des Zuschlages verkauft, und werden Erwerbslustige dorthin eingeladen.

Dieses Anwesen, welches auf 11,206 fl. eingewerthet wurde, wird auf Anfrage von den Curatoren Lorenz Götz dahier oder Conrad Förster in Zips Kauflustigen zu jeder Zeit eingewiesen, auch kann die spezielle Beschreibung des Gutsanwesens bei Gericht täglich eingesehen und sonstiger Aufschluß erholt werden.

Zugleich ergeht an jene Gläubiger, welche ihr Guthaben noch nicht angemeldet haben, Auftrag, die Anmeldung bis längstens

27. Februar l. Js.

zu bewirken, da spätere Liquidationen nicht weiter berücksichtiget werden können

Pegnitz, den 20. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Blechhändlers August Friedrich Mothes zu Plech, bestehend in

Pl.-Nr. 208, 3 Dez. dem zweistöckigen Hause, Nr. 106 mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 570 fl.,

Pl.-Nr. 209, 25 Dez. Saam- und Grasgarten mit Keller, Taxe 60 fl. und

Pl.-Nr. 1351 $\frac{1}{17}$ und $\frac{1}{18}$ 96 Dez. Waldtheil im Tannberg, Taxe 45 fl., am

Freitag den 10. März c. von 10 — 12 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gasthause zu Plech an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wer in der Verlassenschaft der Katharine Wagner, Wittwe von Püchenbach, aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche

Samstag den 4. März l. Js. früh 9 Uhr

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, andernfalls

auf den nicht liquidirenden Gläubiger bei Auseinandersetzung des Nachlasses eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Pottenstein, den 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

##Ediktal-Ladung.

Andreas Raßer, Sohn des Bauern Georg Paul Raßer aus Höchstädt, geboren am 5. August 1787 hat im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und seit dieser Zeit eine Nachricht von sich nicht anher gelangen lassen.

Derselbe, wie seine etwaigen Leibeserben werden aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Leben und etwaigen Aufenthalte um so gewisser Nachricht anher gelangen zu lassen, widrigenfalls Andreas Raßer für verschollen erklärt, und dessen in 700 fl. circa bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Pottenstein, den 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Der Bauer Johann Schmittlein von Teuchatz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Concursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein Ediktstag zur Anmeldung deren Forderungen, deren Nachweis und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 9. März l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, hiezu die bekannten sowie unbekannten Gläubiger des rc. Schmittlein unter dem Verwarnen geladen, daß das Nichterscheinen im Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge habe; zugleich wird ein Arrangement versucht werden.

Bamberg, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 20. v. Mts. soll die Staatswaldjagd der Revier Rehau von circa 5575 Tagw. der Wiederverpachtung im Wege der Versteigerung unterstellt werden, wozu Termin auf

Dienstag den 7. März c. Vormittags 9 Uhr

im Rentamtslokale Hof anberaumt worden ist.

Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Jagdpachtbedingungen vor der Verhandlung eingesehen werden können, der Zuschlag um 12 Uhr vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgt und Nachgebote keine Berücksichtigung finden.

Hof und Wunsiedel, den 17. Februar 1854.

Königliches Rentamt Hof. Hartmann.

Königliches Forstamt Wunsiedel. Zehelein.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Februar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$88\frac{7}{8}$
" à 4 % "	$94\frac{1}{2}$	94
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$99\frac{7}{8}$	
" à 5 % " " II.	$99\frac{3}{4}$	
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " IV.		$100\frac{7}{8}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$94\frac{1}{4}$	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	740	736

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend den 25. Februar 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,345.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Regulirung der Uhren der Kgl. Verkehrsanstalten nach der Münchener mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem jetzt so vielfach gesteigerten Verkehr ist eine möglichst allgemeine Uebereinstimmung der Uhren von wesentlichem Nutzen.

Die Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten hat es daher für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß in der Folge sämmtliche Stations- und Coursuhren auf den Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen täglich auf telegraphischem Wege nach der Münchener mittleren Zeit regulirt werden, und daß die von den Telegraphenlinien entfernten Stationen diese Regulirung vermittelst der Condukteurs-Coursuhren vornehmen.

Sehr wünschenswerth und für den Verkehr ersprießlich wäre es nun, wenn auch von Seite der Gemeinden, soweit solches möglich ist, Vorkehrungen getroffen würden, um die Thurmuhren nach jenen Stationsuhren auf der Eisenbahn oder der Kgl. Post täglich oder doch wenigstens zu bestimmten Zeiten zu richten, damit das Publikum jederzeit durch die öffentlichen Uhren von dem Stand der Verkehrsuhren genau unterrichtet wäre.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben demgemäß Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt zu geben und zu sorgen, daß wenigstens vorläufig an den größern Orten jene Gleichmäßigkeit des Standes der Uhren erzielt werde.

Bayreuth, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 1021.

(Verlassenschaften in Ostindien verstorbener Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein von dem K. Staats-Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle mitgetheiltes Verzeichniß der, in jüngster Zeit in Ostindien gestorbenen, angeblich Königl. bayerischen Unterthanen, hiemit veröffentlicht.

Da es möglich ist, daß die genannten Personen und ~~resp. Erben im Kreise Oberfranken Verwandte hinterlassen~~ haben, welche etwa im Stande seyn dürften, mit Ansprüchen auf die noch unerhobenen Nachlässe derselben hervorzutreten, so werden die K. Distrikts-Polizeibehörden hiemit aufgefordert, in dieser Richtung die geeigneten Recherchen zu verfügen und über das Ergebniß

binnen 6 Wochen

zu berichten.

Bayreuth, am 21. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 8469.

Verzeichniß

der in Ostindien verstorbenen, angeblich aus Bayern gebürtigen Individuen.

1) Müller, Johann Gottfried, Sohn des Johann Adam und der Christiane Sephiers, geboren zu Ansbach, gestorben zu Langenhagen.

2) Peisch, Joseph, geboren zu Augsburg, gestorben im Jahre 1841 in einem Alter von 41 Jahren.

3) Neroldingen, Marie Ottilie, Wittwe des Philipp, Leopold Andreas Nemeinstein; Maria Antoinette Franziska Nemeinstein, Ehefrau des Johann Franz André und Julie Antoinette Louise Nemeinstein, Ehefrau des Heinrich Martin Pechery.

Diese Personen waren aus den Rheinlanden und hinterließen ein Vermögen von beiläufig 5000 Franks.

4) Stark, Karl Felix, Sohn des Wilhelm und der Marie Stark, geboren zu Ansbach, gestorben 1834 in einem Alter von 34 Jahren; der Nachlaß beträgt beiläufig 4000 Franks.

Ad Num. 14,063.

(Das Distrikts-Rechnungswesen beim Landgerichte Thurnau pro $18\frac{52}{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird der Abschluß des Distrikts-Rechnungswesens beim Landgerichte Thurnau pro $18\frac{52}{53}$ mit:

Einnahme	1867 fl. 57 kr.,
Ausgabe	1756 fl. 34½ kr.,
Aktiv-Bestand	111 fl. 22½ kr.,

dann

— fl. 52½ kr. Einnahms- und

87 fl. 21¼ kr. Zahlungs-Ausständen

hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,063.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des bisherigen Gemeindebevollmächtigten Christian Heumann und auf die Funktionsdauer, die derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde der Ersatzmann, Zeugschmied Johann Semmelmann in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth einberufen,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Bayreuth, den 30. Januar 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Bauernfeind von Weiher, wegen Urkundenfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in der Untersuchungssache gegen Friedrich Bauernfeind von Weyher wegen Urkundenfälschung in Contumaciam zu Recht:

I. Friedrich Bauernfeind, lediger Viktualienhändler von Weyher, ist schuldig des Verbrechens der Fälschung einer Privat-Urkunde vom 14. Juni 1847 zum Nachtheil des Kaufmanns Heinrich Seeberger von Kulmbach und wird deßhalb in eine Arbeitshausstrafe von „vier Jahren", sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt, welche Kosten jedoch, und zwar die letzteren, so weit sie im Straforte nicht abverdient werden, wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten der K. Staatskasse zur Last fallen.

II. Der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten Heinrich Seeberger bleibt der Entscheidung des zuständi- Civilgerichts vorbehalten.

Gründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth am 30. Januar 1854, wobei zugegen waren: Opel, Rath, Vorsitzender, die Räthe Dr. Pöhlmann und Horn, die Assessoren Neubig und Gleitsmann, Schumann, I. Staatsanwalt, Pausch, Accessist, Protokollführer.

(L. S.) Opel. Dr. Pöhlmann. Horn.
Neubig. Gleitsmann.

Pausch.

Nachstehendes Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 17. d. Mts. wird hiemit bezüglich der einschlägigen Stellen vorschriftsmäßig bekannt gemacht:

(Untersuchung gegen Franz Joseph Mahr, Kaplan von Bamberg, wegen Uebertretung des Preßgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 17. Januar 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Kgl. Appellationsgerichtsrath Seitz, als Vorsitzender, die Kgl. Appellationsgerichtsräthe Paster und Dr. Gett, die Kgl. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst und Striegel, Kgl. Oberstaatsanwalt v. Dall-Armi, Sekretair Königsberger, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Oberstaatsanwalts v. Dall-Armi in seinem mündlichen Vortrage über die Untersuchung gegen Franz Joseph Mahr, Kaplan von Bamberg, wegen Uebertretung des Preßgesetzes,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Beschlusses des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, wodurch die Sache in einem Punkte zum Kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken verwiesen, im Uebrigen aber das Verfahren eingestellt wurde.

Nach Ablesung des von dem Kgl. Oberstaatsanwalte gestellten schriftlichen Antrags vom 23. December 1853.

Nach hierauf in Abwesenheit des Kgl. Oberstaatsanwalts und des Protokollführers gepflogenen Berathung und Abstimmung

In Erwägung,

II. daß bezüglich des Aufsatzes „ein conservatives Blatt mit rothen Tendenzen" die gegen den Beschuldigten erzeugten Verdachtsgründe in ihrer Combination und bei dem vorgelegten anonymen Briefe nicht so gestaltet erscheinen, daß im Falle einer Verweisung vor das Schwurgericht eine Verurtheilung erfolgen würde und

III. vom gleichen Gesichtspunkte aus auch der Aufsatz „katholischer Gesellenverein" in Nr. 31 erwähnten Blattes zu würdigen ist, ferner

VI. in der ferneren Erwägung, daß die sub Nr. II. und III. benannten Aufsätze an sich ihres gesetzwidrigen Inhalts wegen sich zur Unterdrückung eignen,

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, daß das Verfahren gegen Kaplan

Franz Joseph Mahr wegen der oben unter Nr. I. — V. einschlüssig aufgeführten Anschuldigungspunkte einzustellen, die sub Nr. II. und III. erwähnten Aufsätze aber, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken seyen.

Seitz. Paster. Gett. Lüst. Striegel.

Königsberger, Sekretär.

Bamberg, den 28. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Beilage
zu Nr. 16 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 25. Februar 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Einrichtung des Schwurgerichtssaales in dem ehemaligen sogenannten Rittersaal, nunmehrigen ärarialischen Getreidspeicher am Stadtgerichtsgebäude dahier werden in Folge magistratischen Beschlußes unterm

25. Februar d. Js.

im Amtslokale des Stadt-Magistrates im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben.

Die nach Handwerken ausgeschiedenen und so zur Verakkordirung kommenden Arbeiten obenbezeichneter Einrichtung enthalten:

1) Maurerarbeiten	3320 fl.	27 kr.
2) Zimmerarbeiten	365 fl.	35 kr.
in Summa	3686 fl.	2 kr.

Die Bedingnisse, Plan und Kostenvoranschlag liegen von heute an auf dem Magistrats-Büreau zu Jedermanns Einsicht offen vor, und die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, ausgeschieden nach Handwerken längstens bis zum

24. Februar d. Js. Abends 6 Uhr

dahier eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungstermine sich persönlich dahier einzufinden. Bayreuth, 18. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 16. Februar 1854.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Metzgermeister Friedrich Haßler von hier, und dessen Ehegattin Eva, geborne Baumann die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 14. Februar curr. für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der ledige Gemeindediener Georg Schamel von Mistelgau, zur Zeit in Klosterebrach detinirt, will nach Nordamerika auswandern. Forderungen an diese Person sind am

Dienstag den 28. curr. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtbeachtung anzumelden.

Bayreuth, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanstalt zu St. Georgen pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$, bestehend in 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes, soll am

Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deßhalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr soll die Lieferung von 35 Klaftern weichen Waldscheitholzes für die K. Studienanstalt dahier an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Lieferungslustige ergeht die Einladung, sich an dem genannten Tage in dem Büreau der unterzeichneten Administration im K. Regierungsgebäude einzufinden, um die Bedingungen des Accordes zu vernehmen und ihre Angebote abzugeben.

Bayreuth, am 17. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Philipp Ament wird mit Einwilligung der Miterbin Katharina Ament der Verkauf der zur Verlassenschaft des Michael Ament gehörigen beiden Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher-Hofe, Distrikt II., Nr. 856ª, mit Hof und Garten, welcher dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mi 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagwerk umfaßt, und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. 7$\frac{3}{4}$ kr. Beischlag, 12$\frac{3}{4}$ kr. Haussteuer, 3$\frac{3}{8}$ kr. Beischlag und 54$\frac{3}{8}$ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet;

b) des Wohnhauses Distrikt II., Nr. 1128, mit Scheune in der Siegengasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,33 Tagw. umfaßt, und mit 39 fl. Handlohnsfixum und 19 fl. 30 kr. Ablösungskapital, 24$\frac{3}{8}$ kr. Bodenzins zur Ablösungskassa, 11$\frac{5}{8}$ kr. desgleichen zum K. Rentamt belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24$\frac{3}{4}$ kr. Beischlag, 12$\frac{5}{8}$ kr. Grundsteuer, 3$\frac{3}{8}$ kr. Beischlag, 20$\frac{5}{8}$ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs-, 21 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet,

nunmehr beschäftigt, und steht zu diesem Zwecke Termin auf

Donnerstag den 30. März curr. Vormittags 11 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, 31. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Ediktal-Ladung.

Nicolaus Thaddäus Fiedler, Sohn der Taglöhnerseheleute Johann und Catharina Fiedler, geboren im Jahre 1793, ist seit dem Jahre 1811 ab-

wesend, ohne über sein Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Es wird deßhalb genannter Fiedler oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und das in 31 fl. 58 kr. bestehende curatelamtlich verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst solches den sich legitimirenden nächsten Anverwandten desselben gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 28. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Pfarrers-Wittib Babetta Rüger von Hain wird zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß der Verlebten auf

Donnerstag 16. März curr. Vormittags 9 Uhr

Nr. 37 Termin dahier anberaumt, und zwar unter dem Präjudiz, daß nicht angemeldete Forderungen bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Bamberg, 24. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Publicandum.

Der Bierbrauermeister Michael Rothlauf hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

Donnerstag der 16. März l. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Donnerstag der 20. April l. Js.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge,

Donnerstag der 18. Mai l. Js.

zur Abgabe der Replik und Duplik,

wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden anderen Tagen die Präklusion der treffenden Gerichtshandlung zur Folge haben würde.

Alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Bamberg, den 10. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Hs.-Nr. 1246 D. III. auf dem mittleren Kaulberg, Pl.-Nr. 2152, zum Kgl. Rentamt Bamberg II. 2 fl. 7 kr. Haussteuersimplum, 33 kr. 4$\frac{2}{8}$ Bodenzins aus 13 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, 12 kr. 4$\frac{2}{8}$ Bodenzins aus 4 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr. Ablösungskapital reichend, geschätzt auf 3000 fl., dem öffentlichen Verstriche

Mittwoch am 8. März h. Js. Vormittags 11 Uhr

Zimmer Nr. 5 mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 16. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Blechhändlers August Friedrich Mothes zu Plech, bestehend in

Pl.-Nr. 208, 3 Dez. dem zweistöckigen Hause, Nr. 106 mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 570 fl.,

Pl.-Nr. 209, 25 Dez. Saam- und Grasgarten mit Keller, Taxe 60 fl. und

Pl.-Nr. 1351 $\frac{1}{17}$ und $\frac{1}{58}$ 96 Dez. Waldtheil im Tannberg, Taxe 45 fl., am

Freitag den 10. März c. von 10 — 12 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gasthause zu Plech an den Meistbietenden versteigert und werden Kaufslustige eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Johann Georg Gerstacker zu Spies, bestehend in:

Pl.-Nr. 31ab, Hs.-Nr. 20b, halbem Stadel und Backofen, nebst Gemeinderecht und Pflanzgarten, Taxe 405 fl.,

Pl.-Nr. 80, 139, 295, 333, 390ab, 413, 457ab, 573, 606ab, 650, 711, 199, Aecker und Oedungen mit 14 Tagw. 20 Dez., Taxe 1,255 fl.,

Pl.-Nr. 89, und 125, Wiesen, 1 Tagw. 03 Dez., Taxe 110 fl.,

Pl.-Nr. 334, 427, 428, 437, 223 und 270 5 Tagw. 3 Dez. Waldungen, Taxe 430 fl., am

Freitag den 24. März curr. von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Spies, wohin Kaufslustige eingeladen werden, an den Meistbietenden versteigert.

Die Gutsbeschreibung ist inzwischen zur Einsichtsnahme hierorts ausgelegt.

Pegnitz, am 22. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Matthäus Fick von Nemmersdorf, geboren am 2. Juli 1831, will eine Lustreise nach Nordamerika unternehmen.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind deßhalb bis längstens

Montag den 6. März curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Berneck, am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige 28jährige Maria Eber, Wurzel von Unterrodach, will eine Reise nach Nordamerika machen, weßhalb Forderungsansprüche an dieselbe bis zum

4. März l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

28. l. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

1) Der ledige, 17jährige Dienstknecht Johann Popp von Schmölz,

2) die ledige Dienstmagd Christiana Fugmann von da,

3) der ledige, 16jährige Schuhmachergeselle Stephan Simon von Dörnach,

4) der ledige, 19jährige Bauernsohn Gabriel Götz von Oberrodach,

5) der ledige, 19jährige Bauernsohn Heinrich Müller von da,

6) der 14jährige Peter Lindner und

7) die 16jährige Dorothea Lindner von Küps.

Kronach, den 10. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige, 23jährige Webergeselle Johann Reisenweber von Fahlenberg, Gemeinde Beikheim, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb allenfallsige Ansprüche an denselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier längstens bis zum

28. d. Mts.

geltend zu machen sind.

Kronach, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmchung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das halbe Söldengut des Bauern Heinrich Herrmannsdörfer von Dreschenau, B.-Nr. 280, Pl.-Nr. 639^a, 639^b, 712, und 789 im Steuerdistrikt Neudrossenfeld gelegen, amtlich auf 1140 fl. gewerthet, belastet zur Ablösungskasse des Staats mit 96 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 4 fl. 12¾ kr. Gefällbodenzins aus 105 fl. 13¼ kr. Kapital und 860 fl. Steuerkapital, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Der Verkaufstermin findet zu Dreschenau am

7. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

statt und erfolgt der Zuschlag nach Maßgabe der §§. 98 rc.

der Novelle von 1837 und resp. §. 64 des Hypothekengesetzes. Kulmbach, den 15. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach werden in der Nachlaßsache des Webermeisters Johann Wolfgang Benning von hier am

Samstag den 11. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Wohnhause Nr. 189 auf dem Röhrenplatze dahier drei Webstühle mit Zubehörungen, Kleidungsstücke rc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Zugleich ergeht an die Gläubiger des Erblassers die Aufforderung, ihre Ansprüche an die Nachlassenschaft am

Dienstag den 21. März curr.

beim unterfertigten Gerichte zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf solche bei Vertheilung des Nachlasses eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Gütler und Musikant Johann Kaiser von Hohenmirsberg hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktalien erlassen und zu diesem Behufe bei der Unbedeutenheit der Masse erster und einziger Ediktstag auf

Dienstag den 7. März d. Js.

zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Replik und Dupliken anberaumt, wozu sämmtliche gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger des Konkursanten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben in demselben den Ausschluß mit ihrer Forderung, beziehungsweise mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Die gerichtsbekannten Schulden des Johann Kaiser belaufen sich auf 2823 fl., worunter sich 272 fl. Hypothe-

kenschulden befinden, während das Vermögen desselben im Ganzen 623 fl. nach der gerichtlich vorgenommenen Abschätzung beträgt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Konkursanten etwas schulden, oder etwas demselben Zugehöriges in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung eigener Haftung nichts an den Schuldner, sondern lediglich an das unterfertigte Landgericht zu zahlen resp. abzugeben.

Zur Vornahme des Zwangsverkaufs des Realitätenbesitzes des Gemeinschuldners, bestehend in:

1) einem Tropfhaus, Nr. 13, mit $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten, Steuerkapital 150 fl., Steuersimplum 11$\frac{1}{4}$ kr., freieigen, geschätzt auf 270 fl.,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld am Kirchweg, B.-Nr. 22, Steuerkapital 50 fl., 3$\frac{3}{4}$ kr. Simplum, belastet mit 3 kr. 3 pf. Bodenzins, geschätzt auf 50 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld an der Bayreuther Straße, B.-Nr. 2c, Steuerkapital 30 fl., Steuersimplum 2$\frac{1}{4}$ kr., belastet mit 18 kr. 3 pf. Bodenzins, geschätzt auf 30 kr.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld hinter der Kirche, B.-Nr. 28812, Steuerkapital 15 fl., belastet mit 11 kr. 2 pf. Bodenzins, geschätzt auf 15 fl.,
5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Schwarzacker, B.-Nr. 2811, Steuerkapital 60 fl., Steuersimplum 4$\frac{1}{2}$ kr., belastet mit 53 kr. Bodenzins, geschätzt auf 45 fl.,
6) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld an der Wiese, B.-Nr. 5a, Steuerkapital 70 fl., Simplum 5$\frac{1}{4}$ kr., belastet mit 58$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, geschätzt auf 48 fl.,
7) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld am Reiflinger Weg, B.-Nr. 5b, Steuerkapital 25 fl., Steuersimplum 1$\frac{7}{8}$ kr., belastet mit 17$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, geschätzt auf 20 fl.,
8) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld an der Bayreuther Straße, B.-Nr. 2d, Steuerkapital 30 fl., Simplum 2$\frac{1}{4}$ kr., belastet mit 25$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, geschätzt auf 25 fl.,
9) 1 Tagw. Feld, der Gaßacker, 75 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 120 fl.,

wird Termin auf

Donnerstag den 2. März Vormittags 10 Uhr

in loco Hohenmirsberg anberaumt, wozu Strichlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geschieht, und daß man die Strichsbedingungen im Strichstermine bekannt geben wird.

Pottenstein, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Forderung und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Dienstknecht Heinrich Müller von Krögelstein sind

Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Hollfeld, am 21. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Zur Verlassenschaft des zu Wohnsgehaig im ledigen Stande ohne Leibes- und Testaments-Erben verlebten Landmannes Johann Rudrof haben sich bereits zahlreiche Erbsprätendenten gemeldet.

Um nun die zunächst zur Erbschaftsnahme gesetzlich Berufenen kennen und demnach die erbschaftlichen Verhältnisse ordnen zu können, ergeht an Alle, die sich für erbsberechtigt halten, mit diesem die Aufforderung, sich am

Samstage 11. März 1854 Morgens 9 Uhr

vor Gericht dahier persönlich, oder durch Bevollmächtigte gehörig zu legitimiren, sonst nach Umlauf dieses Termines alle Ansprüche an diese Erbschaft ausgeschlossen und dieselbe vielmehr den meldenden, gesetzlich zunächst Berechtigten überwiesen würde.

Wer immer Forderungen, oder sonstige Ansprüche an den Erblasser hat, wird hiemit aufgefordert, dergleichen am obenberegten Termine bei Meidung der Nichtberück-

sichtigung während der Nachlaßtheilung dahier an- und auszuführen.

Hollfeld, am 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinergeselle Johann Georg Höhn von Presseck ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum

1. März l. Js. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen und der Reisepaß an Johann Georg Höhn ausgehändigt werden wird.

Stadtsteinach, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

In Sachen der Sparkassa-Verwaltung Koburg gegen Joseph Brunner in Burgstall wegen Forderung wird am

Donnerstag den 9. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Burgstall das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten durch eine Gerichts-Commission einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

1) Ein neugebildeter Gutskörper mit Gemeinde-Nutzantheil, Kat.-Nr. 39, belastet mit 53¼ kr. 4⅝ Bodenzins und 67 fl. 38 kr. Handlohnsfixum zur Staatskasse, 3 fl. 41¾ kr. 4⅝ Bodenzins zur Ablösungskassa, mit 905 fl. Steuerkapital, werth 1400 fl.,

2) ½ Tagw. Feld, der Grubenacker, Kat.-Nr. 41, belastet mit 47¼ kr. 4⅝ Bodenzins und Handlohn (fixirt) zur Staatskassa, 2 fl. 37⅝ kr. Bodenzins zur Ablösungskassa, dann 385 fl. Steuerkapital, werth 450 fl.,

3) ein Feld, das Schirmersäckerlein, Kat.-Nr. 43, belastet mit 5⅞ kr. fixirtem Bodenzins und Handlohn zur Staatskassa und 36 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa und 155 fl. Steuerkapital, werth 175 fl.,

4) ½ Tagw., die obere Wiese, Kat.-Nr. 40, mit 47¼ kr. Bodenzins und fixirtem Handlohn zur Staatskassa und 38⅝ kr. Bodenzins zur Ablösungskassa, 360 fl. Steuerkapital, werth 450 fl.

Lichtenfels, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der auf

Montag den 27. Februar d. Js.

anberaumte Termin zum Verkaufe des Grundbesitzthums des Müllermeisters Nikolaus Stammberger von Michelau hat zur Zeit seinen Fortgang nicht.

Lichtenfels, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm 28. d. Mts. zwischen Lorenz Endres von Losfeld und Kunigunda Göppner daselbst abgeschlossenen Ehevertrag haben dieselben die hier landesübliche Bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 29. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen des Doktors Agatz von Würzburg gegen Friedrich Agatz von Weismain, wegen Forderung steht zum Verkaufe des beklagtischen Grundvermögens auf

Montag den 6. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

wiederholt Tagsfahrt dahier an, wozu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme und Hinweisung auf diesgerichtliche Bekannt-

machung vom 26. November v. Js., Beilage zu Nr. 103 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Weismain, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

In Sachen der Erben der Mariana Korntheuer-Wittwe dahier gegen die Appollonia Korzendorfer, Wittwe hieselbst, nun der Erben, wegen Forderung, wird der in dem Ausschreiben vom 16. Februar 1853 (Beilage zu Nr. 22 des Intelligenzblattes für Oberfranken) beschriebene Grundbesitz am

Montag den 6. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

am Gerichtssitze dahier wiederholt öffentlich verstrichen, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Taxwerth an den Meistbietenden erfolgt.

Weismain, den 2. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

In der Nachlaßsache der Maurerswittwe Margaretha Hofmann von Hallstadt werden die vorhandenen Grundobjekte, als:

ein Wohnhaus Nr. 93b,
ein Acker an der Bamberger Straße oder Kunpersee,
ein Aeckerlein mit Wieslein in der Pölz, der Kameranger,
eine Wiese in der Au,
eine Eggeten am Kreutzberg, oder Wolfgraben

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Samstag den 11. März l. Js.

zu Hallstadt im dortigen Rathhause anberaumt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen, daß Lasten und Abgaben am Termine eröffnet werden, unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bamberg, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Metzgermeister Salomon Gubitz von Weidenberg zugehörigen Besitzungen:

1) ein im obern Markt Weidenberg liegender halber Gütleinsrest, Bes.-Nr. 388, zusammen auf 760 fl. geschätzt,
2) ½ Tagwerk Feld das Röhrig, Bes.-Nr. 389, auf 30 fl. gewerthet,
3) ⅜ Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Baumgarten, Bes.-Nr. 390, geschätzt auf 250 fl.,
4) eine Fleischbank, Bes.-Nr. 393, auf 40 fl. eingewerthet,

dem öffentlichen Verkauf in dem auf

6. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier bezielten Strichstermin unterstellt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und die nähere Beschreibung der Objekte inzwischen aus den Akten in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich ergeht an alle Gläubiger des genannten Salomon Gubitz, welche auf ihre Befriedigung aus dem Erlös für die obigen Realitäten Anspruch machen, die Aufforderung, ihre Forderungen im Termin den

7. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden, und nachzuweisen, außerdem bei der Masse-Vertheilung keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Weidenberg, am 25. Januar 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Bauern Adam Sengenberger zu Lessau, da sich im ersten Subhastationstermin kein annehmbarer Käufer einfand, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1) Ein Wohnhaus mit Ställein, das Berghaus genannt, dermalen nur eine Brandstätte, zu dessen Wiederaufbauung ein Brandversicherungskapital von 600 fl. vorhanden ist, nebst ½ Tagwerk Feld, jetzt Baumgarten, Bes.-Nr. 783, belastet mit 2 fl. 26¼ kr. Gefällsbodenzins, 22¼ kr. Handlohnsbodenzins und 145 fl. Haussteuerkapital, taxirt 807 fl.,

2) 1½ Tagwerk Feld auf der Bocksleuthen, Bes.-Nr. 391, mit 4 kr. 1½ dl. Gefällsbodenzins, 2 kr. 1 pf. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 15 fl.,

3) 3 Tagwerk Feld, das Fichtig, Bes.-Nr. 579, mit 10¾ kr. Gefällsbodenzins, 21 kr. Handlohnsbodenzins und 60 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 75 fl.,

4) 2 Tagwerk Feld, die Schützenwiese, Bes.-Nr. 932, besteht aus ¾ Feld und ¼ Wiese, belastet mit 9 kr. Gefällsbodenzins, 3 kr. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 75 fl.,

5) 5 Tagwerk Feld, der Bergacker, Bes.-Nr. 710, mit etwas Büschen bewachsen, belastet mit 43 kr. 1 pf. Gefällsbodenzins, 8 kr. 3 pf. Handlohnsbodenzins und 85 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 40 fl.

Bietungstermin wurde auf den

11. März d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie den Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe zu gewärtigen haben, und die näheren Kaufsbedingungen im Termine veröffentlicht werden.

Weidenberg, am 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Bauers Johann Brand von Kühnfeld und dessen Ehefrau Barbara öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes sich richtet.

Termin hiezu wird im Wirthshause zu Bestenbergsgreuth am

Montag den 13. März d. Js. Vormittags 11 — 2 Uhr

anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse über hinlängliche Zahlungsmittel sich auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

Pl.-Nr. 650ª Wohnhaus, Hs.-Nr. 2 zu Kühnfeld mit Stall, Scheune und Hofraum zu 0,17 Tagw., 16. Bon.-Kl., mit ½ Gemeinderecht, werth 300 fl.,

Pl.-Nr. 650ᵇ Baugarten zu 0,03 Tagw., 13. Bon.-Kl., werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 695ᵇ Acker, die Hegreuth, zu 0,37 Tagw., 8. Bon.-Kl., werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 704 Acker am Schornweisacherweg, zu 0,72 Tagw., 6. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 727 Acker an der Weiherleithen zu 0,42 Tagw., 8. Bon.-Kl., werth 70 fl.,

Pl.-Nr. 802 ½ Antheil mit Hs.-Nr. 1 in Kühnfeld zu 0,20 Tagw., 5. Bon.-Kl., Acker am Fichtenholz, werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 909ª Acker an der Leimengrube zu 0,66 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 856½ Acker im Rohenschlag zu 0,63 Tagw., 4. Bon.-Kl., werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 943 der Gartenacker hinterm Hause zu 0,25 Tagw., 9. Bon.-Klasse, werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 1025 Acker am Bestenbergsgreuther Weg zu 0,11 Tagw., 9. Bon.-Kl., werth 10 fl.,

Pl.-Nr. 1021 Acker am Bestenbergsgreutherweg zu 1,13 Tagw., 8. Bon.-Kl., werth 200 fl.,

Pl.-Nr. 704½ Acker am Schornweisacherweg zu 2,01 Tagw., 6. Bon.-Kl., werth 275 fl.,

Pl.-Nr. 719 die Weiherleithen zu 3,35 Tagw., 6. Bon.-Kl., werth 350 fl.,

Pl.-Nr. 737 die Pelzleithen zu 2,32 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 225 fl.,

Pl.-Nr. 856 Acker im Rohenschlag zu 1,42 Tagw., 4. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 882 Acker daselbst zu 2,16 Tagw., 4. Bon.-Kl. werth 100 fl.,

Pl.-Nr. 923 Acker die Röthen im Gemeindeweiher zu 1,87 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 100 fl.,

Pl.-Nr. 993 Acker am Burgweisacherweg zu 1,30 Tagw. 7. Bon.-Kl., werth 175 fl.,

Pl.-Nr. 1017 Acker am Bestenbergsgreutherweg zu 1,96 Tagw., 6. Bon.-Kl. und 4,19 Tagw. 5. Bon.-Kl., werth 400 fl.,

Pl.-Nr. 695ª die Hegreuthwiese zu 0,45 Tagw., 11. Bon.-Kl., werth 200 fl.,

Pl.-Nr. 696 allda zu 0,61 Tagw., 7. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 726 Wiese an der Weiherleithen mit Ackerfleck zu 0,84 Tagw., 12. Bon.-Kl., werth 200 fl.,

Pl.-Nr. 856½ᵇ Wiese im Rohenschlag zu 0,38 Tagw., 2. Bon.-Kl., werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 871 die obere Seebachswiese zu 1,01 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 837ᵇ Wiese an der Pelzleithen, zu 0,29 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 908 Wiese in der Leimengrube, ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1 in Kühnfeld, zu 0,42 Tagw., 4. Bon.-Kl., werth 10 fl.,

Pl.-Nr. 981 Grasgarten mit Ackerfleck hinterm Hause zu 0,33 Tagw., 11. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 1011 Wiese am Burgweisacherweg, zu 0,94 Tagw. 8. Bon.-Kl., werth 100 fl.,

Pl.-Nr. 1023 Wiese am Bestenbergsgreutherweg zu 0,29 Tagw., ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1, 11. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 1026 Wiese allda zu 0,02 Tagw., 4. Bon.-Kl., ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1, werth 5 fl.,

Pl.-Nr. 695ª die Hegreuthwaldung zu 0,19 Tagw., 3. Bon.-Kl., werth 10 fl.,

Pl.-Nr. 742 die Holzwiese zu 1,70 Tagw., 3. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 801 das Fichtenholz zu 0,94 Tagw., 4. Bon.-Kl., ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1, werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 867 die obere Seebachwaldung zu 1 Tagw., 3½ Bon.-Kl., ¼ Antheil mit H.s-Nr. 1, werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 886 der steinerne Damm an der untern Seebach, ¼ Antheil mit Hs.-Num. 1, zu 2,01 Tagwerk, 4. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

Pl.-Nr. 897 ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1 daselbst, Waldung am Rohenschlag zu 0,78 Tagw., 3. Bon.-Kl., werth 25 fl.,

Pl.-Nr. 737ᶜ Waldung die Pelzleithe gut zu 0,89 Tagw, 2. Bon.-Kl., werth 10 fl.,

Pl.-Nr. 704ᵇ Oedung am Schönweisacherweg zu 0,37 Tagw. 1. Bon.-Kl., werth 5 fl.,

Pl.-Nr. 735 die Weiherangerweide an der Pelzleithen zu 0,36 Tagw., 4. Bon.-Kl., ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1, werth 20 fl.,

Pl.-Nr. 909ᵇ die Weide an der Leimengrube zu 1,55 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 754 Waldung am Reuthersberg, der Streitschlag gut, zu 0,32 Tagw., 3. Bon.-Kl., ¼ Antheil mit Hs.-Nr. 1, 12, 19 und Bes.-Nrn. ½ in Kühnfeld, werth 10 fl.

Höchstadt, am 2. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Joseph Brütting zu Niedermirsberg gehörige Viertelhub, Pl.-Nr. 180 wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 10. März c. früh 11 Uhr

in loco Niedermirsberg anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Ebermannstadt, am 30. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Scheder aus Kist, Kgl. Landgerichts Würzburg l. Mś. ist des Verbrechens des Betrugs durch Privaturkundenfälschung angeschuldigt, und hat sich der verfügten Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Dieselbe wurde am 28. Dezember 1853 in Landau verhaftet, ist aber auf dem Transporte am 10. v. Mts. dahier wieder entsprungen.

Es ergeht hiernach an sämmtliche Civil- und Militärbehörden das Ersuchen, die Margaretha Schederim Betretungsfalle in Anwendung des Artikels 114, Theil II. des Strafgesetz-Buches zu verhaften, und in die Frohnfeste des Kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg abliefern zu lassen. Hiebei ist derselben zu eröffnen, daß ihr das Recht zustehe, sich wegen ihrer Verhaftung bei dem genannten Gerichte zu beschweren.

Die Personalbeschreibung der Margaretha Scheder ist diesseits unbekannt.

Würzburg, den 19. Februar 1854.

Der Untersuchungsrichter
am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg.

Dr. Lurz.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 21. d. M.

ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 18. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag

stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, den 10. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Eberdt.

Schiebel.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Da die IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die

Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. — und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu anderen Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Starke Blöcher von Erlenholz kauft die

Mechanische Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Traunngs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 16. Febr. Amand Frhr. v. Guttenberg, mit Frau Sophie v. Skinner.

Den 19. Febr. Der Bürger und Schneidermeister Christian Richter dahier, mit der Wittwe Carolina Dettlof von hier.

Geborne.

Den 15. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Karl Braunewell dahier.

Den 16. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Oberknaben- und Schullehrlings-Vorbereitungslehrers Frank dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Gärtners Gewinner in den Moritzhöfen.

Den 22. Febr. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Hopfmüller zum schwarzen Roß.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Febr. Der Bürger, Bäckermeister und Getraidmesser Schwarz dahier, alt 64 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Fuhrbauers Götschel in St. Georgen, alt 69 Jahre.

Den 20. Febr. Die Tochter des pensionirten Hornisten I. Classe Zapf dahier, alt 10 Monate und 24 Tage.

— — Die Ehefrau des Gärtners Hörnlein in St. Georgen, alt 70 Jahre.

Den 23. Febr. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Hopfmüller zum schwarzen Roß, alt 18 Stunden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Mittwoch den 1. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 15,446.

(Die Wahl und Ernennung von Offizieren des Landwehr-Bataillons Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der seitherige Oberlieutenant und Adjutant Herrmann Mengert zum Hauptmann im Landwehr-Bataillon der Stadt Bayreuth ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 12,334.

Bekanntmachung.

(Den Brand in Schonungen, Landgerichts Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sammlung zur Linderung der durch das Brandunglück in dem Dorfe Schonungen entstandenen großen Noth im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ertrag geliefert hat.

Bayreuth, den 19. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Zusammenstellung

der nach den Anzeigen der Distrikts-Polizeibehörden im Regierungsbezirke Oberfranken eingegangenen Sammelgelder zur Linderung der durch das Brandunglück in dem Dorfe Schonungen entstandenen großen Noth.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.			
1	Bayreuth	140	30	
2	Bamberg	512	25	und eine nicht unbedeutende Quantität von Kleidungsstücken, Betten, Wäsche und verschiedene Victualien wurden durch der Stadt-Magistrat an das Hülfs-Comité in Schweinfurt abgeliefert. Außerdem wurde nebst einer bedeutenden Quantität solcher Naturalien von den Gebern durch die Expedition des Bamberger Tagblattes eine weitere Baarsumme von . . . 1352 fl. 4½ kr. an das Hülfs-Comité eingesendet.
3	Hof	85	17½	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	52	31½	
5	Bamberg I.	160	52½	nebst diversen Kleidungsstücken. Diese Spenden wurden von dem K. Landgerichte Bamberg I. nicht an das Expeditionsamt der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, sondern an die Expedition des Bamberger Tagblattes abgeliefert.
6	Bamberg II.	419	52	wurden vom K. Landgerichte durch Vermittlung des Bamberger Tagblattes an das Hülfs-Comité für Schonungen übermacht. Eine bedeutende Quantität Lebensmittel nebst mehreren Parthien Kleidungsstücken wurden durch das Gericht unmittelbar an das Hülfs-Comité gesendet. Mehreres Bauholz wurde durch die Geber dem Hülfs-Comité übermittelt.
7	Berneck	45	42¾	
8	Burgebrach	—	—	Die Collectengelder für Schonungen aus diesem Gerichtsbezirke wurden nicht durch das K. Landgericht, sondern unmittelbar an die Redaction des Bamberger Tagblattes abgegeben, und betrugen 143 fl. 33 kr.
9	Culmbach	84	20	
10	Ebermannstadt	248	45	nebst Kleidern und Getraide. Wurde an das Bamberger Tagblatt abgesendet.
11	Gräfenberg	91	56	wurden an das Expeditionsamt der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und
		26	9	an das Hülfs-Comité für Schonungen gesendet.
	Betrag	1868	30¼	Betrag 1495 fl. 37½ kr.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	1868	30½	Uebertrag 1495 fl. 37½ kr.
	B. Landgerichte.			
12	Herzogenaurach	69	36	
13	Höchstadt	188	31½	Außerdem hatte ein früher schon zu Höchstadt veranstaltetes Concert . . . . 46 fl. — kr. eingebracht.
14	Hof	21	56½	
15	Hollfeld	26	53½	Außerdem wurden von der Stadtgemeinde Hollfeld zuvor schon durch die Expedition des Bamberger Tagblattes . . . . 25 fl. 12 kr. gespendet.
16	Kirchenlamitz	10	23½	
17	Kronach	165	17½	
18	Lichtenfels	509	34½	
19	Ludwigsstadt	42	42½	
20	Münchberg	—	—	
21	Naila	38	22	
22	Nordhalben	44	12	wurden an das K. Landgericht Schweinfurt gesendet.
23	Pegnitz	43	34	
24	Pottenstein	—	—	
25	Rehau	8	30	
26	Scheßlitz	356	22	Außerdem wurden vom Pfarrer Meßbach in Zapfendorf . . . . 56 fl. 42 kr. gesammelt und an das Bamberger Tagblatt abgesendet.
27	Selb	10	59½	
28	Seßlach	205	20	
29	Stadtsteinach	51	24	wurden an die Expedition des Bamberger Tagblattes abgesendet.
30	Thurnau	37	41½	
31	Vorchheim	276	41½	Auch wurden durch den Stadt-Magistrat in Vorchheim Effekten an die Expedition des Bamberger Tagblattes abgegeben. Summa 1623 fl. 31½ kr.
32	Weidenberg	1	45	
33	Weismain	92	58	
34	Wunsiedel	35	47	
	Summa	4107	2½	

Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.
Uebertrag	4107	2¼
Hiezu kommen die neben bezeichneten, nicht durch amtliche Vermittelung übermachten Geldspenden:		
a) aus der Stadt Bamberg	1352	4½
b) aus dem Landgerichte Burgebrach . .	143	33
c) „ „ „ Höchstadt . .	46	—
d) „ „ „ Hollfeld . . .	25	12
e) „ „ „ Scheßlitz . . .	56	42
Summa der sämmtlichen Erträgnisse	5730	33¾

Bayreuth, den 19. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad. Num. 16,050.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 26. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Monatliche Uebersicht
der
Getraide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Januar 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. 1. = 7.	72	72	—	26	24	$54\frac{2}{6}$	$54\frac{2}{6}$	—	19	36	$18\frac{4}{6}$	$18\frac{4}{6}$	—	19	9	$16\frac{2}{6}$	$16\frac{2}{6}$	—	7	30	
	8. = 14.	$179\frac{1}{6}$	$175\frac{1}{6}$	4	26	21	$148\frac{7}{6}$	$130\frac{7}{6}$	18	19	39	93	90	3	19	51	$41\frac{1}{6}$	$41\frac{1}{6}$	—	7	42	
	15. = 21.	$125\frac{2}{6}$	$107\frac{2}{6}$	18	26	39	$104\frac{2}{6}$	$92\frac{2}{6}$	12	19	36	$102\frac{5}{6}$	$102\frac{5}{6}$	—	19	48	$35\frac{4}{6}$	$33\frac{4}{6}$	2	7	48	
	22. = 28.	$142\frac{4}{6}$	$136\frac{4}{6}$	6	26	57	87	78	9	20	3	$41\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	—	20	24	$27\frac{2}{6}$	$27\frac{2}{6}$	—	8	21	
Bamberg.	4. Jan.	$181\frac{3}{6}$	$181\frac{3}{6}$	—	27	56	$71\frac{4}{6}$	$71\frac{4}{6}$	—	20	32	184	184	—	19	56	$57\frac{3}{6}$	$57\frac{3}{6}$	—	5	20	
	7. =	$191\frac{1}{6}$	$163\frac{1}{6}$	38	28	—	$99\frac{3}{6}$	$99\frac{3}{6}$	—	20	36	$145\frac{1}{6}$	$145\frac{1}{6}$	—	20	25	29	29	—	5	35	
	11. =	387	367	20	27	36	$173\frac{1}{6}$	$169\frac{1}{6}$	4	20	15	$164\frac{1}{6}$	$164\frac{1}{6}$	—	20	30	69	69	--	5	10	
	14. =	178	162	16	27	24	$143\frac{3}{6}$	$139\frac{3}{6}$	4	20	24	$367\frac{3}{6}$	$367\frac{3}{6}$	—	21	—	59	59		5	30	
	18. =	$205\frac{1}{6}$	$187\frac{1}{6}$	18	27	40	86	80	6	20	6	353	283	70	21	—	30	30	—	5	40	
	21. =	203	188	15	27	36	$77\frac{4}{6}$	$74\frac{4}{6}$	3	20	51	531	516	15	21	30	56	56	—	6	10	
	25. =	$140\frac{2}{6}$	$132\frac{2}{6}$	8	27	48	$105\frac{2}{6}$	$98\frac{2}{6}$	7	20	49	219	189	30	21	37	52	52	—	6	10	
	28. =	158	158	—	27	34	$91\frac{4}{6}$	$91\frac{4}{6}$	—	20	47	$329\frac{2}{6}$	$293\frac{2}{6}$	36	21	50	47	47	—	6	22	
Hof.	5. Jan.	5	5	—	27	—	32	32	—	20	6	4	4	—	17	24	438	438	—	8	39	
	12. =	6	6	—	27	30	36	36	—	19	57	8	8	-	17	24	886	886	—	8	9	
	19. =	4	4	—	27	48	57	57	—	19	57	8	8	—	17	45	584	581		8	36	
	26. =	8	8		27	30	3	3	—	19	57	—	—	—	—	—	311	311	-	8	36	

Bayreuth, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,801.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Kreise Oberfranken.

(Den Schuldenstand der Gemeinden pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden im Kreise Oberfranken wollen hiemit daran erinnert werden, den Termin zur Vorlage der Schuldenstands-Uebersicht pro $18\frac{53}{54}$ nach Anleitung der diesseitigen Ausschreiben vom 3. December 1844 und 25. Februar 1846 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844 Nr. 148 und pro 1846 Nr. 27) dann der übersichtlichen Darstellung des Fortgangs der Schuldentilgung nach Vorschrift des Ausschreibens vom 2. Mai 1844 im Kreis-Intelligenzblatt pro 1844 Nr. 55 genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Elaborate bestimmt **bis zum 1. März** c. dahier zum Einlaufe kommen.

Wo in einem Distrikts-Polizeibezirk keine Gemeinde mit Schulden ist, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine bei Mariaort in der Donau aufgefangene Mannsleiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Februar l. Js. wurde bei Mariaort, Landgerichts Kelheim, in der Donau die Leiche eines 50 — 54 Jahre alten Mannes in altbayerischer Dienstbotentracht, von untersetztem Körperbau und einer Größe von circa 5¼ Schuh, aufgefangen, und nachdem derselbe keine Spuren irgend erlittener äußerer Gewalt an sich trug, vielmehr aus der Beschaffenheit der Leiche und dem Besitze einer Baarschaft von 15 kr., einem Schnappmesser und einer mit Rauchtaback gefüllten Blase der Tod des **zufälligen** Ertrinkens objektiv mit aller Wahrscheinlichkeit hergestellt ist, zu Mariaort beerdiget.

Die an ihm vorgefundenen Kleidungsstücke sind folgende:

1) ein hellblautuchener Spenser mit weißen Metallknöpfen,
2) eine rothtuchene Weste mit bleiernen Sechserknöpfen,
3) ein baumwollenes Halstuch,
4) ein leinenes Hemd mit O. M. H. gezeichnet,
5) ein Hosenträger aus Tuchenden,
6) eine alte kurze Lederhose,
7) leinene Strümpfe,
8) Bundschuhe, und
9) ein alter brauntuchener Mantel.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hievon unter dem Auftrage Kenntniß, Ermittelungen darüber einzuleiten, ob die fragliche Person ihrem resp. Amtsbezirke angehört hat.

Sachdienliche Erhebungen sind dem Landgerichte Kelheim unmittelbar mitzutheilen, das Ergebniß der Recherche aber spätestens

binnen 4 Wochen

der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Bayreuth, am 24. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,844.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Die rückständigen Baurechnungen pro $18\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Kgl. Rentämter, welche sich noch mit Einsendung der einen oder anderen Baurechnung pro $18\frac{52}{53}$ zur Revision im Rückstande befinden, werden hiemit aufgefordert, die Vorlage bis zum

15. März h. Js.

um so mehr zu bewirken oder die allenfallsige Verhinderung hieran anzuzeigen, als außerdem unnachsichtlich eine Ord-

nungsstrafe von 1 Thaler oder die Absendung eines Wartboten verfügt werden müßte.

Bayreuth, am 24. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: „Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am dritten Febrnar achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Kaes, Rath, als Vorsitzender; Gürster, Rath, Koller, Assessor; Halenke, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Collasowitz, Protokollführer, nachstehendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Verbreitung einer revolutionären Flugschrift;

Nach Einsicht und Ablesung der vom Kgl. Landgerichte Sulzbach vorgelegten Druckschrift, welche die Aufschrift hat: „Einladungsschrift an die Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika," und unterzeichnet ist: „Nauvoa am Mississippi im Staate Illinois, 1853. Cabet, Präsident der Ikorischen Gemeinschaft;" —

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalt Halenke am 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages; — in Erwägung, daß in der obenbezeichneten Flugschrift die Rechtsinstitute der Familie und des Eigenthums angegriffen, die Handwerksgesellen und Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister und Dienstherren aufgefordert, und wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner geeignete Nachrichten ausgestreut werden; — in Erwägung, daß hiedurch die Artikel, 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurden, somit objektiv ein durch Mißbrauch der Presse verübtes Vergehen konstatirt ist;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage wegen dieses Vergehens gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, zumal das fragliche Flugblatt außerhalb des Königreichs erschienen ist, daß aber auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts verfügt werden kann:

Aus diesen Gründen erkennt

das Kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens;

verfügt anbei in Gemäßheit des Art. 2 des Preßgesetzes die Unterdrückung der oben bezeichneten Flugschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreiches.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Kaes. Gürster. Koller.
Callasowitz.

Abschrift.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof der Oberpfalz und von Regensburg in Sachen des Friedrich Pustet sen., Buchhändlers und Fabrikbesitzers von Regensburg und Compl. wegen Preßvergehens und Preßpolizeiübertretung zu Recht, was folgt:

I. ꝛc. ꝛc.

III. Die Nummern 150, 186, 187 und 188 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853 werden, insoweit

dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet; ꝛc. ꝛc.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich ferner der Inhalt der allegirten Nummern des bayerischen Volksblattes, soweit solcher den Gegenstand der Anklage gebildet hat, als objektiv gesetzwidrig darstellt, so mußte auf deren Vernichtung, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt werden ꝛc. ꝛc.

In Anwendung der Art. ꝛc. ꝛc.

2) des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., welche Gesetzesstellen vom stellvertretenden Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg am dreizehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends neun Uhr, wozugegen waren: Widmann, Rath am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, stellvertretender Präsident, Rußwurm und Rupprecht, Räthe, Koller und Zölch, Assessoren am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Richter des Schwurgerichtshofes, Schauer, Kgl. Oberstaatsanwalt und der Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Mayer als Protokollführer.

(L. S.) Widmann. Rußwurm. Rupprecht.
Koller. Zölch.

Mayer.

Zur Beglaubigung.

Amberg, den 22. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Thüngen.

Mayer.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. von 1850 betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. vom Jahre 1850 zu sieben Millionen Gulden die II. Verloosung nach dem Plane vom 17. März 1853 (Regierungsblatt S. 232) vorgenommen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die II. Verloosung

Donnerstag den 2. März d. Js.
Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizei-Direktion im Odeonsgebäude, Saal Nr. 1 im ersten Stocke, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser Verloosung werden nach den Abschnitten I—III des hiefür festgestellten Planes neun Zahlen gezogen, wodurch ein Kapitalsbetrag von

630,000 fl.

zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, am 20. Februar 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

Unterm Heutigen wurde der Königliche Rentbeamte Ludwig Buchner als Vorstand des Königlichen Rentamtes Ebermannstadt förmlich eingesetzt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Ebermannstadt, den 25. Februar 1854.

Der Extraditions- und Installations-Commissär
Wendel, Kgl. Regierungs-Rath.

Beilage
zu Nr. 17 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 1. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. März 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 25. Februar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20	fl.	58½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	23	fl.	35½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4	kr.	—	Pfd.	27	Lth.	3[illegible]	Qu.	oder	—	Pfd.	28	Lth.	—	Qu.;
1 " " "	8	kr.	1	Pfd.	23	Lth.	3[illegible]	Qu.	oder	1	Pfd.	23	Lth.	3	Qu.;
1 " " "	12	kr.	2	Pfd.	19	Lth.	2[illegible]	Qu.	oder	2	Pfd.	19	Lth.	3	Qu.;
1 " " "	16	kr.	3	Pfd.	15	Lth.	2[illegible]	Qu.	oder	3	Pfd.	15	Lth.	2	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	28	fl.	43½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	33	fl.	21½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 19½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl.	6¾	kr.
Verbleiben	28	fl.	14¾	kr.

Diese verbliebenen 28 fl. 14¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. 33¼ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — [illegible] Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 41½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 29 Lth. 1¼ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes zusammengesetzt, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1¾ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 3½ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. ½ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 26. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. Februar 1854	28	30	20	48	19	48
„ 18. „ „	28	24	21	—	20	6
„ 22. „ „	29	24	21	12	20	12
„ 25. „ „	28	36	20	54	20	—
Summa	114	54	83	54	80	6
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	43½	20	58½	20	1½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	47¼	3	29¾	3	20¼

Bayreuth, den 26. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeisterstochter Henriette Ullmann von hier, wünscht nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher Diejenigen, welche an die ꝛc. Ullmann eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Bayreuth, den 24. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Magistratsrath Leers'schen Stipendiums betr.)

Das Magistratsrath Leers'sche Stipendium, welches für arme und würdige Studirende aus der Stadt Bayreuth gestiftet ist, kommt auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ in Erledigung, und soll solches anderweit auf 3 Jahre verliehen werden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 8 Wochen, von Heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate in Vorlage zu bringen.

Da übrigens diejenigen Studirenden, welche mit dem Stifter verwandt sind, bei gleichen Verhältnissen den Vorzug vor den übrigen Studirenden haben, so sind von diesen den Würdigkeits- und Dürftigkeits-Zeugnissen zugleich Nachweise über das behauptete Verwandtschafts-Verhältniß beizulegen.

Bayreuth, am 22. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 24. Februar 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Verlassenschaft der Handelsfrau Esther Herz dahier wird deren Nachlaß

Montag den 6. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Hause Nr. 488 in der Judengasse öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 24. Februar 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Verlassenschaft der Fräulein Albertine Degen dahier wird deren Nachlaß

Freitag den 10. März Vormittags 9 Uhr

im Hause Nr. 537 in der Erlanger Straße versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr soll die Lieferung von 35 Klaftern weichen Waldscheitholzes für die K. Studienanstalt dahier an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Lieferungslustige ergeht die Einladung, sich an dem genannten Tage in dem Büreau der unterzeichneten Administration im K. Regierungsgebäude einzufinden, um die Bedingungen des Accordes zu vernehmen und ihre Angebote abzugeben.

Bayreuth, am 17. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanstalt zu St. Georgen pro 18$\frac{54}{55}$, bestehend in 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes, soll am

Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deßhalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Publicandum.

Der Bierbrauermeister Michael Rothlauf hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

Donnerstag der 16. März l. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Donnerstag der 20. April l. Js.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge,

Donnerstag der 18. Mai l. Js.

zur Abgabe der Replik und Duplik,

wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden anderen Tagen die Präklusion der treffenden Gerichtshandlung zur Folge haben würde.

Alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Bamberg, den 10. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Da Herr Karl Theodor Baron v. Schrottenberg aus Bamberg, geboren am 9. April 1792, seit 16. Februar 1813 von hier abwesend ist, ohne von seinem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht anher gegeben zu haben, so ergeht hiemit an denselben oder dessen allenfallsige Erben nach Bamberger Landrechte Th. I. Anh. III. Tit. I. §. 3 und 4 im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 26. Oktober 1813 die Aufforderung, sich innerhalb sechs Monaten von heute an hierorts zu melden und sein Vermögen, bestehend in beiläufig 76,000 fl. (sechs und siebenzig Tausend Gulden), einem Antheile an dem Gute Marbach und in dem dritten Antheile an den Lehen;

1) dem Rittermannlehen Reichsmannsdorf,
2) dem Rittermannlehen Troppendorf,
3) dem rittermannlehenbaren Zehenten zu Rennersberg,
4) dem Mannlehen Voccawind,
5) der mannlehenbaren Hälfte des Dorfes Eckertshausen,
6) der sohn- und tochterlehenbaren Hälfte des Dorfes Eckertshausen,
7) dem Mannlehen Allertshausen,

in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es seinen nächsten Anverwandten und ordentlichen Erbfolgern gemäß Bamberger Landrecht Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 22 zum einstweiligen Genusse gegen Caution ausgeantwortet würde.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

In Sachen der ledigen Taglöhnerin Margaretha Hahn in Ziegenburg gegen den Dienstknecht Johann Wolf von Bischofsgrün wegen Vaterschaft und Kindesernährung wird, nachdem der abwesende Verklagte Wolf der diesseitigen Verfügung vom 3. November v. Js. gemäß, innerhalb der vorgesetzten 30tägigen Frist mit einer Vernehmlassung auf die Klage nicht eingekommen ist, demselben auf den gestellten klägerischen Contumacialantrag vom 8. praes. 9. d. Mts. zur Abgabe seiner Vernehmlassung nochmals eine 30tägige Frist, jedoch unter der Androhung vorgestreckt, daß, wenn innerhalb dieser Frist

wiederum keine Vernehmlassung abgegeben würde, die Klage für abgeleugnet erachtet, er aller seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden würde, was hiemit bekannt gemacht wird. Berneck, am 15. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

1) der ledige Taglöhner Albrecht Heydenreich in Wasserknoden, 29 Jahre alt,
2) der ledige Dienstknecht Johann Küchlein von Bärnreuth, 27 Jahre alt, und
3) der ledige Dienstknecht Johann Hofmann von Ziegenburg, 23 Jahre alt,

wollen demnächst nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind deshalb bis längstens

Montag den 13. März c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Berneck, am 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachgenannte Realitäten des Schmiedmeisters Thomas Münch von Windischenlaibach:

1) ein mit Wohnung versehenes Schmiedgebäude nebst darauf haftendem realen Schmiedfeuerrecht, halbem Stadel, halbem Backofen, halbem Keller und halbem Saamgärtlein, B.-Nr. 283a, geschätzt im Ganzen auf 650 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld, das mittlere Gewend, B.-Nr. 312d, taxirt 220 fl.,
3) ¾ Antheil an 2¼ Tagw. Wiese, die Froschwiese, B.-Nr. 215a, gewerthet auf 220 fl., am

30. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Windischenlaibach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Zugleich ergeht an alle noch unbekannte Gläubiger des genannten Schuldners die Aufforderung, ihre Forderungen am 31. März curr. bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, am 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Bauern Adam Sengenberger zu Lessau, da sich im ersten Subhastationstermin kein annehmbarer Käufer einfand, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1) Ein Wohnhaus mit Ställein, das Berghaus genannt, dermalen nur eine Brandstätte, zu dessen Wiederaufbauung ein Brandversicherungskapital von 600 fl. vorhanden ist, nebst ½ Tagwerk Feld, jetzt Baumgarten, Bes.-Nr. 783, belastet mit 2 fl. 26½ kr. Gefällsbodenzins, 22½ kr. Handlohnsbodenzins und 145 fl. Haussteuerkapital, taxirt 807 fl.,
2) 1½ Tagwerk Feld auf der Bocksleuthen, Bes.-Nr. 391, mit 4 kr. 1½ dl. Gefällsbodenzins, 2 kr. 1 pf. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 15 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld, das Fichtig, Bes.-Nr. 579, mit 10¾ kr. Gefällsbodenzins, 21 kr. Handlohnsbodenzins und 60 fl. Grundsteuerkapital belastet, taxirt 75 fl.,
4) 2 Tagwerk Feld, die Schützenwiese, Bes.-Nr. 932, besteht aus ½ Feld und ½ Wiese, belastet mit 9 kr. Gefällsbodenzins, 3 kr. Handlohnsbodenzins und 25 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 75 fl.,

5) 5 Tagwerk Feld, der Bergacker, Bes.-Nr. 710, mit etwas Büschen bewachsen, belastet mit 43 kr. 1 pf. Gefällsbodenzins, 8 kr. 3 pf. Handlohnsbodenzins und 85 fl. Grundsteuerkapital, taxirt 40 fl.

Bietungstermin wurde auf den

11. März d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie den Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe zu gewärtigen haben, und die näheren Kaufsbedingungen im Termine veröffentlicht werden.

Weidenberg, am 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Nachdem im Verkaufstermine am 19. v. M. von dem Johann Farnbauer'schen Anwesen zu Plech nur die Plan-Nr. 1,415ab 75 Dez. Holzgrubenacker nebst Oedung, wegen erreichter Taxe zugeschlagen werden konnte, so wird anderweiter Termin zur Versteigerung des übrigen auf 2,040 fl. geschätzten Bestandtheiles auf

Freitag den 17. März von 11 bis 1 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech unter Hinweisung auf die im Intelligenz-Blatte für Oberfranken von 1853 Nr. 97, des Korrespondenten von 1853 Nr. 323 enthaltenen Bekanntmachungen mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag auch unter der Taxe stattfindet.

Pegnitz, am 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Blechhändlers August Friedrich Mothes zu Plech, bestehend in

Pl.-Nr. 208, 3 Dez. dem zweistöckigen Hause, Nr. 106 mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 570 fl.,

Pl.-Nr. 209, 25 Dez. Saam- und Grasgarten mit Keller, Taxe 60 fl. und

Pl.-Nr. 1351 1/7 und 1/8 96 Dez. Waldtheil im Tannberg, Taxe 45 fl., am

Freitag den 10. März c. von 10 — 12 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gasthause zu Plech an den Meistbietenden versteigert und werden Kaufslustige eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Johann Georg Gerstacker zu Spies, bestehend in:

Pl.-Nr. 31ab, Hs.-Nr. 20b, halbem Stadel und Backofen, nebst Gemeinderecht und Pflanzgarten, Taxe 405 fl.,

Pl.-Nr. 80, 139, 295, 333, 390ab, 413, 457ab, 573, 606ab, 650, 711, 199, Aecker und Oedungen mit 14 Tagw. 20 Dez., Taxe 1,255 fl.,

Pl.-Nr. 89 und 125, Wiesen, 1 Tagw. 03 Dez., Taxe 110 fl.,

Pl.-Nr. 334, 427, 428, 437, 223 und 270 5 Tagw. 3 Dez. Waldungen, Taxe 430 fl., am

Freitag den 24. März curr. von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Spies, wohin Kaufslustige eingeladen werden, an den Meistbietenden versteigert.

Die Gutsbeschreibung ist inzwischen zur Einsichtsnahme hierorts aufgelegt.

Pegnitz, am 22. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Schreinergesellen Johann Georg Schultheis von Schotten-

stein, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bis zum

6. März l. Js.

bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Kunigunda Heinlein, Tochter des Schmiedmeisters Georg Heinlein von Dietersdorf, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, müssen bis

Mittwoch den 8. März l. Js.

bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen beabsichtigen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen:

1) Mattes, Nikol, lediger und großjähriger Taglöhner von Rothigenbibersbach und

2) Fikentscher, Katharina Margaretha, ledige Bauerntochter von Dietersgrün.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 4. März curr Vormittags

dahier anzumelden.

Selb, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Publicandum.

Im Wege der Execution wird das Besitzthum der Lorenz und Elisabetha Kratzer'schen Eheleute in Stappenbach, als:

a) ein Söldengut, bestehend in Wohnhaus, Stall, Garten, 1 Tagwerk 5 Dez. Acker, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, belegt mit 7 kr. $\frac{54}{100}$ Steuer, geschätzt auf 600 fl.,

b) alter Gemeindetheil, Waldung am Schellenberg zu 6 Dez., geschätzt auf 15 fl.,

c) Acker am tiefen Graben, Pl.-Nr. 462 zu 1 Tgw., belastet mit 6 kr. 7 Heller Gefällsbodenzins, 6 kr. $\frac{30}{100}$ Steuer, taxirt auf 100 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Termin hiezu in Stappenbach auf

Dienstag den 7. März Mittags 1 Uhr

anberaumt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Burgebrach, am 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

In Sachen Johann Schütz von Eichenbühl gegen Andreas Lang aus Steinsdorf wegen Entschädigung wird auf kläger'schen Antrag de praes. 25. v. Mts. der Beklagte, als innerhalb der ihm durch Verfügung vom 25. Oktober v. Js. vorgesetzten Frist, mit einer Vernehmlassung nicht eingekommen, mit solcher ausgeschlossen und werden die Akten zum Spruche ausgesetzt, das Duplikat obigen Contumacial-Antrages aber, sowie das seinerzeitige Erkenntniß publ. loco für den Beklagten an die Amtstafel geheftet werden.

Burgebrach, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Der ledige Schlossergeselle Franz Gottermeyer von hier ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an denselben sind

binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts vorzubringen.

Herzogenaurach, am 14. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Soldat Johann Fischer von Thurn will nach demnächst vollendeter Militärdienstzeit mit der ledigen Margaretha Saam von da, eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungs-Ansprüche an dieselben sind innerhalb 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Hirte Johann Eichler, dessen Mutter Kunigunda Eichler, dessen Schwester Kunigunda Eichler und dessen weitere Schwester Anna Eva Kunigunda Eichler von Höfen, beabsichtigen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Wer an dieselben eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurde vor dem Hause der Bauerswittwe Sophie Backer zu Willmersreuth aus einem Bienenstande ein Bienenstock sammt Inhalt an Bienen, Wachs und Honig im Werthe von 15 fl. entwendet.

Man stellt das Ansuchen, auf diesen Gegenstand und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß bieher mitzutheilen.

Thurnau, am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Zur Verlassenschaft des zu Wohnsgehaig im ledigen Stande ohne Leibes- und Testaments-Erben verlebten Landmannes Johann Rudrof haben sich bereits zahlreiche Erbsprätendenten gemeldet.

Um nun die zunächst zur Erbschaftsnahme gesetzlich Berufenen kennen und demnach die erbschaftlichen Verhältnisse ordnen zu können, ergeht an Alle, die sich für erbsberechtigt halten, mit diesem die Aufforderung, sich am

Samstage 11. März 1854 Morgens 9 Uhr

vor Gericht dahier persönlich, oder durch Bevollmächtigte gehörig zu legitimiren, sonst nach Umlauf dieses Termines alle Ansprüche an diese Erbschaft ausgeschlossen und dieselbe vielmehr den meldenden, gesetzlich zunächst Berechtigten überwiesen würde.

Wer immer Forderungen, oder sonstige Ansprüche an den Erblasser hat, wird hiemit aufgefordert, dergleichen am obenberegten Termine bei Meidung der Nichtberücksichtigung während der Nachlaßtheilung dahier an- und auszuführen.

Hollfeld, am 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

In dem Conkurse der Wittwe Margaretha Grabl von Oberailsfeld wird den Gläubigern eröffnet, daß die Affigirung des unterm Gestrigen erlassenen Prioritäts-Erkenntnisses an die Gerichtstafel am

Donnerstag den 2. März d. J.

erfolgen werde.

Pottenstein, den 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Bauern Johann Bauernschmidt von Langenloh, bestehend in:

a) E.-Nr. 107¹ einem Gutsreste mit Wohnhause, Stadel, Backofen, ¼ Tagwerk Pflanz-, Gras- und Baumgarten, 8¼ Tagwerk Feldern, 2 Tagwerk Wiesen, 4 Krautbeeten, Gemeindetheil nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, taxirt auf 1500 fl.,

b) E.-Nr. 109 ¾ Tagwerk Feld, die Leithen, taxirt auf 115 fl.,

c) E.-Nr. 110 ¾ Tagwerk Feld, der Fuchsacker,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke Termin auf

Donnerstag den 16. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Langenloh anberaumt, wozu Strichsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Verkauf und Hinschlag nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 incl. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden am Strichstermine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Melchior Förtsch von Woffendorf, geboren den 15. Juni 1783, seit dem Jahre 1802, in welchem er als Büttnergeselle die Wanderschaft antrat, vermißt, ohne seit dieser Zeit über seinen Aufenthalt oder sein Leben Nachricht erlangt zu haben, wird, sowie seine etwaigen Leibes- oder Testamentserben aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten und längstens bis 1. August curr. dahier zu melden und ihre Ansprüche auf das bisher vormundschaftlich verwaltete, auf 13,097 fl. 32¼ kr. sich belaufende Vermögen des Abwesenden geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe dem nächsten Intestaterben zur Nutznießung gegen Caution überwiesen werden wird.

Weismain, den 26. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotteshausstiftung Arnstein gegen Johann Brunn zu Geutenreuth, steht zum Verkaufe des beklagtischen Grundvermögens auf

Sonnabend den 18. März l. Js. Vormittags 11 Uhr

wiederholter Termin an, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung vom 6. December 1853, Beilage zu Nr. 365 des Korrespondenten von und für Deutschland, und Nr. 1 des Kreis-Amtsblattes für Oberfranken mit dem weiteren Beifügen eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Weismain, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Heinrich Hild von Schönsreuth beabsichtigt, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Dienstag den 7. März d. Js. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Georg Spörl von Ermreuth, und dessen Verlobte, die ledige Elisa-

betha Reichold von da, haben nach Vertrag vom 9. d. Mts. die in Ermreuth nach Bamberger Landrecht geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, am 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 15. März curr. Nachmittags 1 Uhr

im Kobmann'schen Gasthause zu Egloffstein das den Hafnermeister Leonhardt und Maria Schorr'schen Eheleuten zugehörige Anwesen, Hs.-Nr. 28, mit realer Hafnereigerechtsame, bestehend aus Wohnhaus mit Werkstätte, Hofraum, Wurzgärtlein und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, belastet zur Ablösungskasse des Staats, früher Gutsherrschaft von Egloffstein, mit 19 fl. 48 kr. Handlohnsfixum, 1 fl. 1¼ kr. Gefällsbodenzins aus 25 fl. 30 kr. Kapital, 3 kr. Haus- und 1, 2 kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 383 fl. 20 kr., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, sobald das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth erreicht oder übersteigt, und daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Johann Wich Schwarzer von Nurn, gehörigen zwei Wiesen in der breiten Loos, Bes.-Nr. 2758 und 2759, jede mit 185 fl. Steuerkapital und einem Gesammtwerth von 440 fl. am

Samstag den 18. März curr.

Mittags 11 Uhr in loco Mauthaus öffentlich verkauft, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Nikol Bauer in Sauerhof gehörige Gut, bestehend in Haus, Stadel und Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 2¾ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Holz, belastet mit 780 fl. Steuerkapital, 14 fl. 44 kr. 2 pf. Gefälls- und 1 fl. 55 kr. 1 pf. Handlohnsbodenzins zur Ablösungskassa, geschätzt auf 950 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 18. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Söllner'schen Wirthshause in Sauerhof anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Stadtsteinach, den 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache gegen das Vermögen der Gebrüder Heinrich und Christian Löwel zu Marzgrün und Klingensporn, hier den Verkauf der Gantrealitäten betreffend, wird von den Gantrealitäten

ein Theil des Stebenbaches, oben an den Stebenerpfarramtsbach anstoßend und unten bis gegen die Hölle incl. des einfließenden Seifenbächleins reichend, unter B.-Nr. 378 im Steuerdistrikt Untersteben gelegen, aus 40 fl. Kapital besteuert, und auf 75 fl. geschätzt,

im ärarialischen Gasthofe zu Steben am

Dienstag den 14. März l. Js. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 in den §. 98—101 beschäftigt wird und die näheren Verkaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Naila, den 1. December 1853.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Das Königliche Landgericht Rehau veröffentlicht die untenfolgende Vorrufung des k. k. Bezirksgerichts Asch vom 8. Mai d. J. zur Darnachachtung für die Erbsinteressenten:

Vorrufung

der Erben des Paul Hein aus Grün

Von dem K. K. Bezirksgericht zu Asch werden die gesetzlichen Erben des am 19. November 1851 zu Grün verstorbenen Paul Hein aufgefordert, binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden und unter Ausweis ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Asch, den 8. Mai 1853.

(L. S.) K. Götz.

K. K. Bezirksrichter.

Rehau, den 7. Juli 1853.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am Montag den 20. März l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Schwarzenbach a. S. das halbe Wohnhaus Nr. 105 daselbst nebst Forstrecht, Bes.-Nr. 217a, mit 235 fl. Steuerkapital, belastet mit einer halben Fastnachtshenne, 9½ kr. Erbzins, 50 fl. Handlohnsfixum und 25 fl. Ablösungsäquivalent, zunächst der Saalbrücke an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, bestehend aus dem massiv gebauten dreistöckigen Wohnhause und einer neuangebauten Schupfe, zusammen geschätzt auf 1964 fl. 35 kr. an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 97 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, die übrigen Strichbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Rehau, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

(Konkurs des Christoph Oschatz von Muggendorf betr.)

Nachdem das den Konkurs eröffnende Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt worden und das zweitinstanzliche Erkenntniß nunmehr gleichfalls die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 15. März d. Js.,
2) Zur Vorbringung der Einreden auf
   Mittwoch den 12. April d. Js.,
3) Zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf
   Mittwoch den 10. Mai d. Js.

Hiezu werden die Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß aus der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Der I. Ediktstag wird zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens benützt und werden in dieser Hinsicht die nichterschienenen Gläubiger als dem von der Mehrheit zu faßenden Beschluße beitretend betrachtet.

Zugleich werden Alle, die etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes und strafrechtlicher Einschreitung, jedoch vorbehaltlich etwaiger Rechte, zu Gerichtshanden zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bekannten Schulden 3604 fl. betragen, während das Grundvermögen auf 2480 fl. taxirt ist.

Ebermannstadt, am 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 13. März d. J. früh 10 Uhr wird im Bureau des unterfertigten Kgl. Forstamts der im Kgl. Rentamtsbezirke Pottenstein in Erledigung gekommene Staatsjagd-Distrikt Hollenbergerwaldjagd mit 486 Tagwerk nach den hiefür normgebenden allerhöchsten Bestimmungen öffentlich versteigert, wozu jagdpachtfähige Jagdfreunde eingeladen werden.

Horlach, den 22. Februar 1854.

Königliches Forstamt Horlach.

Fürholzer, Forstmeister.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 13. März d. Js. früh 10 Uhr werden im Bureau des unterfertigten K. Forstamtes die im K. Rentamtsbezirke Pottenstein in Erledigung gekommenen Staatsjagd-Distrikte, als:

1) die Leyenfelserjagd mit . . 1693 Tagwerk,
2) „ Wolfsbergerwaldjagd mit 420 „
3) „ Stierbergerwaldjagd mit 256 „
der Revier Waidach, und
4) die Prüllwaldjagd mit . . 807 „
der Revier Gößweinstein,

nach den hiefür normgebenden allerhöchsten Bestimmungen öffentlich versteigert, wozu anmit jagdpachtfähige Jagdfreunde eingeladen werden.

Horlach, den 19. Februar 1854.

Königliches Forstamt Horlach.

Fürholzer.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Februar 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		88⅛
„ à 4 % „	94¼	94
„ à 4½ % „	99⅞	99⅝
„ à 5 % „ „ II.	99¾	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.		101½
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	94¼	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	737	735

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend den 4. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1071.

Bekanntmachung.

(Die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personale der Schul- und Studien-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 13. d. Mts. ergangene Allerhöchst unmittelbare Entschließung Sr. Majestät des Königs, die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studien-Anstalten betr., wird in Nachstehendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Vertheilung der allerhöchst bewilligten Summa das Erforderliche bereits eingeleitet worden ist.

Bayreuth, den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Abschrift.

Ad Num. 1577.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1854, „die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden Königlichen Diener betreffend,“ finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Unterstützung des Lehrer-Personales nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1.

Jeder Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist eine Aversal-Summe von Zehntausend Gulden zur momen-

tanen Unterstützung dürftiger Lehrer an den deutschen Schulen, Schullehrer-Seminarien, Lyceen, Gymnasien und damit verbundenen oder isolirten Lateinschulen, polytechnischen und Landwirthschafts- und Gewerbschulen des ihr untergebenen Kreises zur Verfügung gestellt.

2.

Die Vertheilung des auf jeden Kreis treffenden Betrages von 10,000 fl. hat von Unserer einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in der Art zu geschehen, daß

a) nur Verheirathete,

b) nur wahrhaft Dürftige, und

c) von Letzteren nur diejenigen mit einer Unterstützung bedacht werden, für welche dieselbe weder aus Gemeindemitteln, noch aus andern dazu verpflichteten Fonds unter den dermaligen Umständen geschöpft werden kann.

Bei Bemessung der Dürftigkeit soll nicht nur das Einkommen aus der Hauptfunktion, sondern auch jenes aus Nebenfunktionen und andern notorischen Nebenerwerbs- und Einnahmsquellen in Berechnung kommen, dann vorzüglich die Kinderzahl in Betracht gezogen werden.

Nach diesen Momenten ist auch die Größe der den Einzelnen zu bewilligenden Unterstützung zu bemessen.

Hiebei ist ferner im Auge zu behalten, daß die Fürsorge für die deutschen Schulen zunächst den Gemeinden obliegt, und diese, soweit es ihre Kräfte gestatten, primär zu deren Unterstützung zu veranlassen sind, daß fernere Unterstützungen des Lehrer-Personales aus den laufenden ordentlichen Einnahmen der betreffenden Anstalten selbst zu schöpfen sind, so weit dieß geschehen kann, ohne das Gleichgewicht im Haushalte zu stören, oder auch Zahlungsrückstände oder gar Schulden hervorzurufen, und daß nur da, wo aus diesen beiden Quellen keine Unterstützung gereicht werden kann, solche aus der bewilligten Summe zu schöpfen ist, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß noch eine geraume Zeit bis zur künftigen Erndte vergehen wird, und eine zu frühzeitige Erschöpfung des Unterstützungsfondes sorgfältig zu vermeiden ist.

Wir vertrauen, daß Unsere Kreisregierungen diese Unsere Anordnung nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen zu vollziehen bemüht seyn werden.

München, den 13. Februar 1854.

gez. Max.

von Zwehl. Freiherr von Pelkhoven.

An

die Kgl. Staats-Ministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangen.

Die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten betr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Ministerialrath: von Bezold.

Ad Num. 1074.

An sämmtliche Magistrate von Oberfranken, Kgl. Landgerichte und Stiftungsverwaltungen.

(Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. l. M. allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 30. Januar l. J., Theuerungszulagen für die in geringen Besoldungen stehenden K. Diener betreffend, — Kreis-Amts-Blatt Nr. 12 — auf die hierin bestimmte Zeitdauer von drei Monaten auch auf die Bediensteten der Magistrate und Stiftungen, jedoch unter folgenden Voraussetzungen analog in Anwendung gebracht werde, daß

1) die einschlägigen Gemeinde- und Stiftungsbehörden die in Frage stehenden Unterstützungen durch vorschriftmäßige Beschlußfassung bewilligen, und

2) die erforderlichen Mittel ohne Darlehensaufnahme oder Unterbrechung der Schuldentilgung, ohne Schmälerung des Stammvermögens und ohne Störung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalte aufzubringen vermögen, und

3) daß die beschlossenen Unterstützungen nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde erhalten, welcher, so wie den Gemeindebehörden selbst überlassen bleibt, bei Festsetzung der Unterstützungsbeträge nach Beschaffenheit der verfügbaren Mittel und der sonstigen einschlägigen Verhältnisse auch unter die in der allerhöchsten Entschließung vom 30. v. M. angenommenen, hier lediglich als unüberschreitbare Maximal-Summe in Betracht kommenden Größen herabzugehen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung haben die Magistrate der Städte und Märkte von Oberfranken sofort Verzeichnisse derjenigen Bediensteten, welche bei denselben an- oder aufgestellt sind, und einen ihre Subsistenz begründenden Gehalt oder eine Funktionszulage aus der Gemeindekasse erhalten, nach den IV Klassen, welche die allerhöchste Entschließung vom 30. v. Mts. (Kreis-Amts-Blatt S. 151) festsetzt, unter genauer und gewissenhafter Angabe der eine momentane außerordentliche Unterstützung bedingenden Verhältnisse und unter speziell ausscheidendem Vortrag der Geld- und etwaigen Naturalbesoldung anzufertigen, und sodann nicht allein selbst unter Berücksichtigung der Ziffer 3 der allerhöchsten Entschließung vom 30. v. Mts. Beschluß zu fassen, ob und welche außerordentliche Unterstützung zu bewilligen sey, sondern auch die Gemeindebevollmächtigten zu gleicher Beschlußfassung, unter Mittheilung des Magistrats-Beschlusses zu veranlassen.

Beide Corporationen haben bei ihren Beschlüssen genau und gewissenhaft zu erwägen und bestimmt auszusprechen, ob die Gemeinde die Mittel besitzt, Unterstützungen zu bewilligen, unter rechnungsmäßiger Nachweisung der Mittel, woraus die Unterstützungen genommen werden können.

Die unmittelbaren Magistrate haben diese Beschlüsse anher einzubefördern, die einem K. Landgerichte untergeordneten Magistrate aber die Vorlage durch dieses bewirken zu lassen, damit die Unterkuratelbehörde sogleich im Einsendungsberichte ihr Gutachten zum Beschlusse abgebe.

Die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Scheßlitz und Weismain haben ein gleiches Verzeichniß herzustellen, hieher vorzulegen, und sich zugleich dabei zu äußern, ob die Stiftungskassen die Mittel zur Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung haben.

Bayreuth, am 27. Februar 18[illegible].

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 4320.

(Das Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Hof pro 18$\frac{52}{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Hof pro 18$\frac{52}{53}$, welches mit einer

Einnahme von . . .	1996 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.,	
Ausgabe „ . . .	609 fl. 38 kr.	und
einem Bestande von	1386 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.,	

— welcher übrigens durch die auf das laufende Etatsjahr übergehenden Passivreste absorbirt wird. — abschließt, wird zu Folge der Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai v. J. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 17. November 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,923.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Burgwindheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den in der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Nikolaus Gräbner ist die organisirte Klosterpfarrei Burgwindheim, Landgerichts Burgebrach, in der Erzdiöcese Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist eine landesfürstliche Patronatspfründe und

faßt in sich 1251 Seelen in 8 Ortschaften und 3 Höfen mit einer Entfernung von ¼ bis 1½ Stunde vom Pfarrsitze.

Dem Pfarrer ist ein Hilfspriester beigegeben.

Im Pfarrsprengel befinden sich 2 Schulen.

Der fassionsmäßige Reinertrag beträgt 1006 fl. 4 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einem andern Regierungsbezirke angehören, bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung einzureichen.

Bayreuth, den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,658.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Schwarzenbach a. W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schneidermeisters Johannes Braun zu Schwarzenbach a. W. wurde der Ersatzmann, Schmiedmeister Adam Kiesling in das Gremium der dortigen Gemeindebevollmächtigten einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 24. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 14,960.

(Das Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Münchberg pro $18\frac{52}{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe wird das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Münchberg pro $18\frac{52}{53}$ wie folgt:

Einnahme	929 fl.	47¾ kr.,
Ausgabe	748 fl.	39½ kr.,
Bestand	181 fl.	8¼ kr.
Einnahms-Rückstände . .	41 fl.	11½ kr.

öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 21. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. Januar d. Js., bezeichneten Betreffs, zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 10,318.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Lotto-Collekte des Basilius Blank zu Kemnath wurde am 8. v. Mts. ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt.

Dasselbe ist K. bayerischen Gepräges, und trägt die Jahrzahl 1852.

Es besteht aus Zinn und scheint in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen zu seyn.

Als Kennzeichen der Unächtheit sind zu bezeichnen die etwas schlechte Gravirung des Eichenkranzes, die mangelhafte

und seichte Ränderung des Stückes und der dumpfe Klang, so wie der matte Glanz der Münze, welche übrigens so gemacht ist, daß der gemeine Mann leicht getäuscht werden kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke verwarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Weiterverbreitung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 11. Januar 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

v. Lottner.

Ulmann.

Ad Num. 15,911.

(Auffindung einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. April v. Js. wurde in der Nähe der Stadt Schweinfurt im Main ein weiblicher Leichnam gefunden, welcher nach dem ärztlichen Gutachten bereits 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen war.

Der Leichnam war 5¼ Schuh groß, hatte braune, halb lange Haare, vollkommene Zähne, einen sogenannten Sattlhals. Eine weitere Beschreibung erscheint unmöglich, da die Fäulniß desselben bereits zu weit vorgeschritten war.

Die Kleidung desselben war größtentheils zerfetzt und bestund aus einem alten Hemde, einer alten gedruckten blauen Jacke, einem grünwollenen gestrickten Janker, einem Mieder von rothem gestreiften Barchent, mit Zacken an den Armlöchern, ganz zerfetzten dunkelblau wollenen Strümpfen, einem roth und gelb gestreiften Halstuche und einem Gehänge von Glasperlen.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hievon Kenntniß erhalten, werden sie angewiesen, wegen Herstellung der Identität der Verunglückten die geeigneten Recherchen zu veranlassen und über das Ergebniß derselben binnen 6 Wochen

hieher zu berichten, zu gleicher Zeit aber die etwa aufgefundenen Anhaltspunkte dem Magistrat Schweinfurt unmittelbar mitzutheilen.

Bayreuth, am 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Erkenntniß.

(Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Krüll wegen angeschuldigten Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags 10 Uhr, verhandelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Allweiher Präsident, Graf von Schmid, Dr. Steppes Räthe, Böhm Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayerischen Volksblattes zu Regensburg wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Einsicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am ein und zwanzigsten Januar dieses Jahres erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache in Gemäßheit des Art. 49 Z. 2 und Art. 51 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 an das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg verwiesen wurde; nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte Schauer am dreißigsten Januar dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Krüll wegen des angeschuldigten Preßvergehens zu

erkennen, zugleich aber gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Vernichtung der Nr. 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. December 1853, so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen.

In Erwägung,

daß zwar die in Nr. 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853 unter der Ueberschrift:

„Der Bischöfe Regensburg Leben und Wirken"

enthaltene Vergleichung des Eindringens der Lehre Luthers in Regensburgs Diöcese mit dem Eindringen des Teufels in ein Heiligthum — die Lehre einer im bayerischen Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch den Ausdruck der Verachtung angreift, sohin nach Art. 20 des allegirten Gesetzes gesetzwidrig ist; daß jedoch die Verurtheilung des Redakteurs Friedrich Krüll bezüglich des in der angeführten Gesetzesstelle vorgesehenen Vergehens wegen Unzulänglichkeit des in der Voruntersuchung erhobenen Beweises der rechtswidrigen Absicht nicht zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Nr. 23 Jahrgang II des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes d. d. Regensburg am 18. December 1853, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet, daß diese Verfügung nach Eintritt ihrer Rechtskraft durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 49 Ziffer 5. Art. 55 und 63 — dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Art. 2 und 3.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

v. Allweiher, Präsident. Graf. v. Schmidt.

Dr. Steppes. Böhm.

(L. S.) Unterberger, Sekretär.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß veröffentlicht.

Regensburg, den 20. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Ebnet.

coll. Schlag.

Nürnberg, den 13. Februar 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider Johann Tiefel von Nürnberg et Compl. wegen Hochverraths, Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Vereins- und Preßstrafgesetzes.)

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg.

In rubrizirter Untersuchung wurde

I. durch diesgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 8. Juni 1853 auf den Grund der Art. 10, 11, 12, 16, 20 und 26, dann des Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, die Unterdrückung folgender Druckschriften, in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, ausgesprochen:

1) Hat das Volk das Recht zur Revolution. New-York. Intelligenz-Komptoir, 1851.
2) Rechtfertigung von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase. 1845.
3) Neue und doch alte Feinde, von Johannes Ronge. Dessau, Neubürger, 1845.
4) Ermahnungsschreiben des Kapitular-Vicars Joseph Kromer, beleuchtet von Johannes Ronge, Graz, Ludewig, 1848.
5) Johannes Ronges erste Rede, gehalten zu Graz am 22. October 1848, Graz, Ludewig, 1848.
6) Die alte und die neue Kirche, von Johannes Ronge. Graz, Ludewig, 1849.
7) Offener Brief an meine Schwester von Theodor Sockl. Graz, Ludewig, 1849.

8) Einige Worte über das offene Sendschreiben 2c. 2c. Graß, Ludewig, 1849.

9) Warum schloß ich mich der freien Gemeinde an? von Franz Wiestbaler. Graß, Ludewig, 1849.

10) Zwei Worte an die Oesterreicher von Karl Scholl. Graß, Ludewig, 1848.

11) Reformblätter von Anton Struffka. Graß, Ludewig, 1848.

12) Drei Vorträge von Karl Scholl. Darmstadt, Pabst. 1846.

13) Das Vaterunser von Th. Hofferichter. Wohlau, Leukart, 1848.

14) Mein Austritt aus der römischen Kirche von Franz Jakob Schell. Frankfurt a. M., Rütten, 1846.

15) Das alte und das neue Hohepriesterthum von Franz Jakob Schell. Leipzig, Einhorn, 1846.

16) Die deutsche Kirche und Schule von Franz Jakob Schell. Leipzig, Matthes, 1849.

17) Demokrat oder Aristokrat von Franz Jakob Schell. Leipzig, Schreck, 1849.

18) Das Auferstehungsfest, Predigt von Franz Jakob Schell. München, Franz, 1850.

19) Geschichte des alten und neuen Bundes von Heribert Rau. Heidelberg, Groos, 1850.

20) Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche von Heribert Rau. Frankfurt a. M., Rütten, 1846.

21) Worte zum Herzen des deutschen Volks von Heribert Rau. Stuttgart, Franckh, 1848.

22) Katechismus für alle freien Religions-Gemeinden von J. Denkmann. Leipzig, Kollmann 1850.

23) Die kirchliche Bewegung von Theodor Hofferichter. Breslau, Scholz, 1847.

24) Für freies religiöses Leben von Theodor Hofferichter und Ferdinand Kampe. Breslau, Scholz 1848.

25) Zeitung für freie Gemeinden von Theodor Hofferichter. Breslau, Schuhmann, 1850.

26) Religion und Zeit, sechs Vorträge von E. Jerrendörfer und Th. Hofferichter. Breslau, Karl Schweidler, 1850.

27) Geschichte des deutschen Volkes von Heribert Rau. Heidelberg, Groos, 1850.

28) Katholische Dichtungen von Johannes Ronge. Dessau, Neubürger, 1845.

29) An die niedere katholische Geistlichkeit von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase, 1845.

30) An meine Glaubensgenossen und Mitbürger von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase, 1845.

31) Antwort auf das Hirtenwort 2c. 2c. von Johannes Ronge, Nürnberg, Tümmel, 1849.

32) Rede, gehalten in Schweinfurt am 1. April 1849 von Johannes Ronge. Schweinfurt, 1849.

33) Rede über die Auferstehung, gehalten am 8. April 1849 zu Schweinfurt von Johannes Ronge. Schweinfurt, 1849.

34) Rede über den Erlösungstod Jesu, gehalten am 6. April 1849 von Johannes Ronge. Erlangen, Kunstmann, 1849.

35) Lehrbuch der christlichen Religion von Franz Jakob Schell. Leipzig, Einhorn, 1846.

36) Die Nothwendigkeit des Deutsch-Katholicismus von Franz Jakob Schell. München, Franz, 1850.

37) Zeitstimmen, Geschichte des Jahres 1848, von F. J. Schell und Eduard Maurer. Glogau, Flemming, 1849.

38) Uhlichs Suspension, 2. Ausgabe, Leipzig, R. Blum und Komp., 1847.

39) Soll ich den freien christlichen Gemeinden beitreten oder nicht? Dessau, Moritz Katz, 1850.

40) Was sind die freien Gemeinden und was wollen sie? von Gustav Treuth, 2. Auflage. Freiberg, Reinmann, 1850.

41) Drei Worte Jesu an seine Gemeinden, von Eduard Sporfeld. Leipzig, Kollmann, 1850.

42) Sonntags-Blatt von Uhlich, 1. Jahrgang. Magdeburg, Wohlfeld, 1850.

43) Die dritte Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden von Eduard Baltzer, Nordhausen, Forstmann, 1850.

44) Die freie christliche Kirche, Zeitschrift von Franz Rauch, Leipzig, Matthes, 1850.

45) Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. G. Gervinus. Heidelberg, Winter, 1846.

46) Das Wesen des Deutsch-Katholicismus von Dr. Friedr. Ferdinand Kampe. Tübingen, Fues, 1850.

47) Thomes Paine's theologische Werke. Stolberg, Schlegel, 1845.

48) Die Enthüllungen im Kampfe mit der protestantischen und katholischen Orthodoxie. Leipzig, Kollmann, 1850.

49) Geständnisse eines evangelischen Predigers. Leipzig, Matthes, 1850.

50) Der Geist der sogenannten evangelischen Geistlichkeit von F. M. Weck. Leipzig, Kollmann, 1850.

51) Wer hat Recht: Er oder Ich? von F. M. Weck. Leipzig, Kollmann, 1851.

52) Die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu unserer Zeit. Leipzig, Kollmann, 1851.

53) Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corvin. Leipzig, Gebauer, 1845.

54) Robert Blum von Arthur Frey. Mannheim, Grohe, 1849.

55) Gedichte und Lieder von E. J. Treu 1. Heft. Ulm, 1850.

56) Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutsch-katholischen Kirche von Robert Blum und Franz Wigard. Leipzig, Friese, 1845.

57) Johannes Ronge und die freie Kirche von Eduard Duller. Frankfurt a. M., Meidinger, 1849.

II. Ferner wurden durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 6. September 1853, gemäß Art. 20, 26, 31 und 33, dann Art. 2, Abs. 2 des vorallegirten Gesetzes in gleicher Weise noch bemerkte Druckschriften unterdrückt.

1) Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon. Philadelphia.

2) Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, Predigt von Friedrich Dumhof. Hersbruck, Pfeiffer, 1851.

3) Die Erbsünde, Rede von Eduard Duller. Wiesbaden, Ritter, 1852.

4) Die Deutsch-Katholiken in Bayern von R. Bochmann. Selbstverlag des Verfassers, 1852.

5) Vertheidigungsrede des Rechtsanwalts Titus für Joseph Sporer. Bamberg, Selbstverlag des Angeklagten, 1852.

6) Lieder eines Gefangenen. 1850.

7) Fliegende Blätter, Zeitgedichte von J. Tiefel. Nürnberg, Tümmel, 1850.

III. Endlich wurde laut weiteren diesgerichtlichen, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses vom 3. Januar 1854 in Hinblick auf Art. 20 und Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die gleiche Unterdrückung nachbezeichneter Druckschriften ausgesprochen.

1) Die Zeichen der Zeit, Predigt von Friedrich Dumhof. München, Franz, 1850.

2) Drei Vorträge von H. E. Sachse. Magdeburg, Fabricius, 1852.

3) Heimkehr vom Himmel zur Erde von Franz Schmidt. Stuttgart, Lebrecht und Komp., 1851.

4) Zehn Predigten von Friedrich Dumhof. München, Franz 1850.

Dies wird vorschriftsgemäß zu allgemeiner Darnachachtung in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Der Königliche II. Direktor,
Dr. Knappe.

Furtenbach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Georg Maier zu Ebermannstadt auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage in den wohlverdienten Ruhestand für immer treten zu lassen; zum Landgerichte Ebermannstadt den Landgerichtsdiener von Hof, Heinrich Joseph Schubert, seiner Bitte gemäß, zu versetzen und an dessen Stelle den Gendarmeriebrigadier Joseph Wolf zu Bayreuth zum Landgerichtsdiener in Hof allergnädigst zu ernennen.

Beilage
zu Nr. 18 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 4. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Magistratsrath Leerö'schen Stipendiums betr.)

Das Magistratsrath Leerö'sche Stipendium, welches für arme und würdige Studirende aus der Stadt Bayreuth gestiftet ist, kommt auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ in Erledigung, und soll solches anderweit auf 3 Jahre verliehen werden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 8 Wochen, von Heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate in Vorlage zu bringen.

Da übrigens diejenigen Studirenden, welche mit dem Stifter verwandt sind, bei gleichen Verhältnissen den Vorzug vor den übrigen Studirenden haben, so sind von diesen den Würdigkeits- und Dürftigkeits-Zeugnissen zugleich Nachweise über das behauptete Verwandtschafts-Verhältniß beizulegen.

Bayreuth, am 22. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Sattlermeisters-Tochter Dorothea Wilhelmina Kroher von Bayreuth beabsichtigt, sammt ihrer außerehelichen — am 3. März 1853 gebornen — Tochter Sophia Wilhelmine, nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an dieselbe etwaige Forderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Tagen bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — gehörig anzumelden.

Bayreuth, am 25. Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Edictalladung.

Am 18. Juni 1852 verstarb zu St. Georgen die Werkführers-Wittwe Margaretha Barbara Döring, eine außereheliche Tochter der Häfnermeisterstochter Johanna Fridrika Rottmann aus Hildburghausen mit Hinterlassung eines Vermögens von 536 fl., wovon jedoch die Kinder des Werkführers Döring aus I Ehe vier Fünftheile als ihr mit diesem Nachlasse noch vereinigtes Vatergut in Anspruch nehmen.

Nachdem durch die bisherigen Nachforschungen die Erben der Wittwe Döring nicht ermittelt werden konnten, so werden deren unbekannte Erben und Erbnehmer öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten oder doch spätestens in dem auf

Mittwoch den 26. April 1854 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich ihre Erbansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß dem Königlichen Fiskus ausgeantwortet würde.

Bayreuth, den 24. Juni 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Gemäß allerhöchster Bestimmung aus dem K. Staats-Ministerium der Finanzen vom 26. November v. Js. soll das ärarialische Anwesen zu Römerleithen, an der K. Eremitage gelegen, und aus

1) einem Wohnhause mit Stall, Stadel und Backofen, dann
2) 0,26 Tagwerk Hofraum,
3) 0,15 „ Gemüßgarten,
4) 2,65 „ Wiesen,
5) 8.78 „ Felder,
6) 0,13 „ Weiher,
7) 6,00 „ Waldboden mit Holz,

zusammen 17 Tagwerk und 97 Dezimalen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, im freieigenen Zustande, ausgesetzt werden.

Zu diesem Verkaufe ist auf

Donnerstag den 16. nächsten Mts. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige bei dem hiesigen Rentamte einzufinden haben.

Diejenigen Kaufslustigen, deren Zahlungsfähigkeit dem Rentamte nicht schon bekannt oder notorisch ist, sind gehalten, sich durch Zeugnisse desfalls zu legitimiren.

Der Andreas Späthling, welcher gegenwärtig das Haus bewohnt, wird den Kaufsliebhabern das Verkaufs-Objekt auf Verlangen vorzeigen.

Bayreuth, den 27. Februar 1854.

Königliches Rent- und Forstamt.

Maurer. Seippel.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr soll die Lieferung von 35 Klastern weichen Waldscheitholzes für die K. Studienanstalt dahier an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Lieferungslustige ergeht die Einladung, sich an dem genannten Tage in dem Büreau der unterzeichneten Administration im K. Regierungsgebäude einzufinden, um die Bedingungen des Accordes zu vernehmen und ihre Angebote abzugeben.

Bayreuth, am 17. Februar 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Publicandum.

Der Militär-Chirurg Christian Wilhelm Steinruck von hier, geboren am 20. November 1790, ist seit dem Jahre 1812 abwesend, ohne irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts einzufinden und das bisher obervormundschaftlich verwaltete, aus 1048 fl. 38 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe in Anwendung des Th. I. Anh. III. Tit. 1 §. 3 und 4 des Bamberger Landrechts im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 26. October 1813 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinaus gegeben werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Philipp Ament wird mit Einwilligung der Miterbin Katharina Ament der Verkauf der zur Verlassenschaft des Michael Ament gehörigen beiden Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher-Hofe, Distrikt II.,

Nr. 856a, mit Hof und Garten, welcher dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mit 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagwerk umfaßt, und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. 7⅞ kr. Beischlag, 12⅞ kr. Haussteuer, 3⅞ kr. Beischlag und 54⅞ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet;

b) des Wohnhauses Distrikt II., Nr. 1128, mit Scheune in der Siegengasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,33 Tagw. umfaßt, und mit 39 fl. Handlohnsfixum und 19 fl. 30 kr. Ablösungskapital, 24⅞ kr. Bodenzins zur Ablösungskassa, 11⅞ kr. desgleichen zum K. Rentamt belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24⅞ kr. Beischlag, 12⅞ kr. Grundsteuer, 3⅞ kr. Beischlag, 20⅞ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs-, 21 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet,

nunmehr beschäftigt, und steht zu diesem Zwecke Termin auf

Donnerstag den 30. März curr. Vormittags 11 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, 31. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Johann Georg Gerstacker zu Spies, bestehend in:

Pl.-Nr. 31ab, Hs.-Nr. 20b, halbem Stadel und Backofen, nebst Gemeinderecht und Pflanzgarten, Taxe 405 fl.,

Pl.-Nr. 80, 139, 295, 333, 390ab, 413, 457ab, 573, 606ab, 650, 711, 199, Aecker und Oedungen mit 14 Tagw. 20 Dez., Taxe 1,255 fl.,

Pl.-Nr. 89 und 125, Wiesen, 1 Tagw. 03 Dez., Taxe 110 fl.,

Pl.-Nr. 334, 427, 428, 437, 223 und 270 5 Tagw. 3 Dez. Waldungen, Taxe 430 fl., am

Freitag den 24. März curr. von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Spies, wohin Kaufslustige eingeladen werden, an den Meistbietenden versteigert.

Die Gutsbeschreibung ist inzwischen zur Einsichtsnahme hierorts aufgelegt.

Pegnitz, am 22. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem im Verkaufstermine am 19. v. M. von dem Johann Farnbauer'schen Anwesen zu Plech nur die Plan-Nr. 1,415ab 75 Dez. Holzgrubenacker nebst Oedung, wegen erreichter Taxe zugeschlagen werden konnte, so wird anderweiter Termin zur Versteigerung des übrigen auf 2,040 fl. geschätzten Bestandtheiles auf

Freitag den 17. März von 11 bis 1 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech unter Hinweisung auf die im Intelligenz-Blatte für Oberfranken von 1853 Nr. 97, des Korrespondenten von 1853 Nr. 323 enthaltenen Bekanntmachungen mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag auch unter der Taxe stattfindet.

Pegnitz, am 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die ledige, am 27. November 1835 geborne Bauerntochter Margaretha Hörath von Zettlitz will nach Nordamerika reisen.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind deshalb bis längstens

Montag den 13. März curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Georg Schöffel von Birnstengel, geboren am 27. Dezember 1814 und Sohn der Bauernwittwe Maria Margaretha Glaser, geborene Schöffel von dort, will nach Nordamerika auswandern.

Demgemäß sind nun etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben bis längstens

Dienstag den 14. März d. J.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Berneck, am 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Michael Pittroff von Ziegenburg will nach Nordamerika auswandern, weshalb etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben bis längstens

Donnerstag den 16. März curr. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Berneck, am 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Karolina Friedmann, Tochter der Wittwe Eva Friedmann und Karolina, Tochter des Viehhändlers Judas Friedmann von Autenhausen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Freitag den 10. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Für den widerspenstigen Conscribirten Friedrich Rehm von Dormitz soll aus dessen in 84 fl. 54¼ kr. bestehendem, mit Beschlag belegten Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden.

Etwaige Lusttragende haben sich unter Vorlage ihrer Qualifikationszeugnisse dahier zu melden.

Gräfenberg, am 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des zu Königsfeld verlebten Königlichen Pfarrers Christoph Dußold werden am Freitage und Samstage den 17. und 18. März l. Js. Morgens 9 Uhr anfangend, im Pfarrhause zu Königsfeld gegen baare Zahlung verkauft:

verschiedene Haus- und Oekonomiegeräthe, Schreinerei-, Büttnerei-Geschirre, Betten und etwas Silbergeschirr.

Die Büchersammlung zumeist theologischen Inhalts wird am

Montag den 27. März c. Vormittags

verstrichen.

Gleichzeitig werden die bisher noch unbekannt gebliebenen Schuldner des Erblassers ermahnt, binnen 30 Ta-

gen ihre Schuldbeträge und etwaigen Abrechnungsposten dahier anzugeben.

Hollfeld, am 26. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Zeitler von Triebenreuth ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Wer an denselben Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, muß solche am

14. März d Js.

in vormittägiger Gerichtszeit dahier anmelden, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht genommen und der Reisepaß an Johann Zeitler ausgehändigt werden wird.

Stadtsteinach, den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der ledige Georg Held von Biberbach und die ledige Kunigunda Waldrapp von Geschwand beabsichtigen, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allensallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

10. März 1854

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Pottenstein, den 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Bär von Melkendorf beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Ansprüche gegen dieselbe sind am

Donnerstag den 16. März curr.

dahier zu liquidiren, außerdem der nachgesuchte Reisepaß bewilligt wird.

Kulmbach, 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

An der Kirche und dem Thurm zu Harsdorf sind:

a) Schieferdeckerarbeiten im Anschlage zu . . . . . 243 fl. 39 kr.,

b) Zimmermannsarbeiten im Anschlage zu . . . . . 248 fl. — kr.

incl. 78 fl. 11 kr. Reservkapital

herzustellen und sollen diese Arbeiten sofort im kommenden Frühjahr in Angriff genommen werden.

Zur Veraccordirung dieser Arbeiten steht Termin auf

Montag 20. März curr. Vormittags 9 Uhr

im diesseitigen Landgerichtslokale an, wozu kautionsfähige Meister, welche die Arbeiten übernehmen wollen, zur Abgabe ihrer Gebote hiemit eingeladen werden. Die Accordbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden. Die nöthigen Hand- und Spanndienste werden von der Kirchengemeinde geleistet, und können die Kostenvoranschläge täglich in der diesseitigen Registratur eingesehen werden. Kulmbach, 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Lisette Hellmuth von Schwürbitz, dermalen zu Bamberg wohnend, beabsichtigt, mit ihren 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allensallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Freitag den 10. März d. Js. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Wittibers Christoph Eberth von Birnbaum sind etwaige Forderungen am

Dienstag den 21. März d. Js.

früh 9 Uhr bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse dahier anzumelden und nachzuweisen, und werden alle Jene aufgefordert, welche etwas von dem Vermögen des rc. Eberth in Händen haben, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier bei Gericht zu übergeben.

Nordhalben, den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Kemnath, den 17. Februar 1854.

Bekanntmachung.

(Herumziehende Schauspieler betr.)

Karl Hofmann, angeblich Seiltänzer, Feuer- und Wasserkünstler von Straßburg, der einen für sich, seine Ehefrau Josepha Margaretha und seine zwei Söhne Karl und Bernhard Hofmann von der kaiserl. französischen Gesandtschaft zu Frankfurt ausgestellten Reisepaß bei sich führt, soll um Ostern v. Js. seine Familie zu Frankfurt a. M. heimlich verlassen haben und seitdem allein in Bayern sich herumtreiben.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden Bayerns über obige Mittheilung wegen der dahier in Haft sich befindlichen Familie des Karl Hofmann gefällig schleunigst Recherchen zu pflegen, sofort dessen Reiseroute zu verfolgen, dessen in beschriebener Weise ausgestellten Reisepaß zu Amtshanden zu nehmen und hieher zu übermachen, nach Erforschung des Aufenthaltsortes des Karl Hofmann aber diesen inzwischen bis zur erhaltenen Antwort der unterfertigten Behörde auf die deßfalls hieher geschehene Mittheilung im Bezirke des betreffenden Amtes beschränkt zu halten.

Königliches Landgericht Kemnath.

Krembs.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. März 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 15 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. März c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 11 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 3 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 36 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 27 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 18 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 17 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 16 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. — pf.; eine Maas gerissene

Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 12 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 getrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinensleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. 1 pf. für die Gäste. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat Februar 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 25 fl. — kr. bis 29 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 19 fl. 54 kr. bis 21 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 19 fl. 30 kr. bis 21 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 8 fl. 24 kr. bis 10 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 18 kr. bis 1 fl. 24 kr.; eine Maas Hanfkörner — kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 15 kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 11 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 18 kr. bis 19 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 43 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 22 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 28. Februar 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Nicht amtliche Artikel.

Traunungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Febr. Der Bürger und Gastwirth Johann Wittmann zum grünen Baum auf der Dürschnitz, mit Frau Anna Johanna Magdalena Lauterbach daselbst.

— — Der Oekonomiepächter Matthäus Engelbrecht zu Tannenbach, mit Dorothea Engelbrecht vom Lettenhof.

— — Der Zimmergeselle Johann Kannhäuser dahier, ein Wittwer, mit Anna Barbara Gäbelein von Buchau.

Den 2. März. Der Maurergeselle Neukam im Neuenwege, mit der Maurerstochter Roß dortselbst.

Geborne.

Den 23. Febr. Die Tochter des Bürgers und Mechanikus Hacker in der Jägerstraße.

Den 24. Febr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Steininger jun. dahier.

— — Der Sohn des Oekonomen Strömsdörfer in St. Georgen.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Lindner in St. Georgen.

Den 25. Febr. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Feustel dahier.

Den 26. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Febr. Die Tochter des Maurergesellen Amschler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. März. Die Tochter des Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath von Schallern dahier.

Gestorbene.

Den 23. Febr. Ein außereheliches Zwillingskind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 7 Tage.

Den 24. Febr. Die ledige Margaretha Püttner auf dem Herzog, alt 41 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

— — Der Taglöhner Hübner in St. Georgen, alt 66 Jahre, 5 Monate.

Den 25. Febr. Die Tochter des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Wangemann dahier, alt 3 Monate und 23 Tage.

Den 26. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 11 Tage.

— — Die ehemalige Beschließerin Elisabetha Renz im Neuenwege, alt 70 Jahre.

Den 27. Febr. Die Pachtbauers-Wittwe Schmidt im Neuenweg, alt 63 Jahre.

Den 28. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Mittwoch den 8. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1,085.

An die Stadt-Magistrate I. Klasse und sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bewilligung zur Schaustellung eines plastischen Panoramas von Hohenschwangau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in ausgesetztem Betreffe ergangene höchste Rescript des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Auszug.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf eine allerhöchsten Ortes eingereichte und an das unterfertigte K. Staats-Ministerium gelangte Vorstellung des Benedikt Lob von Fueßen de dato 14. v. Mts. wird demselben hierdurch für den Umfang des ganzen Königreichs die Bewilligung ertheilt, auf die Dauer von 4 Monaten sein käuflich erworbenes plastisches Panorama von Hohenschwangau nach jedesmal vorauszuerholender lokal- und distriktspolizeilicher Bewilligung zur Schau zu stellen. rc. rc.

München, den 24. Februar 1854.

Graf von Reigersberg.

Epplen.

Ad Num. 1112.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das Wandern der Gewerbsgesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gewerbs-Polizeibehörden Oberfrankens erhalten nachstehend Abdruck seines im bezeichneten Betreffe unterm 25. v. M. ergangenen generellen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 2,200

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Gesellen, welche bereits vor dem Erscheinen der Kgl. allerhöchsten Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. December 1853 in den Gesellenstand eingetreten sind, Behufs der Zulassung zur Fähigkeitsprobe die Erfüllung der Wanderschaftspflicht nachzuweisen und die nach den früher geltenden Vorschriften etwa fehlende Wanderzeit noch zu ergänzen haben.

Hierauf wird erwiedert:

Die K. allerhöchste Verordnung vom 17. December 1853 hat die Wanderschaft als Pflicht beseitiget, somit kann von keinem Gesellen der Nachweis des Wanderns mehr verlangt werden.

Dagegen unterliegen nunmehr auch alle Gesellen, welche die Fähigkeitsprobe nicht bereits bestanden haben, wenn sie gleich vor dem Erscheinen der erwähnten K. Verordnung in den Gesellenstand getreten sind, den strengeren Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung über die Dauer des Gesellenstandes.

Hiernach hat sich die K. Regierung, K. d. J., zu achten und auch die Gewerbspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München, den 25. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des Kgl. Staatsministers
Frhr. v. Pelkhoven.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Das Wandern der Gewerbsgesellen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Wolfanger.

Ad Num. 686.

Bekanntmachung.

(Die Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 20. v. Mts. an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, erlassene und anher in Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilte höchste Entschließung im bezeichneten Betreffe wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und von den einschlägigen Behörden der genaue Vollzug derselben gewärtigt.

Bayreuth, den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.

Rosenbusch.

Nr. 2854.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 12. v. Mts. „die Anwendung des Taxregulativs von 1852 auf Dienstbotenbücher betreffend"

wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständniß mit den K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß bezüglich der Taxirung der Dienstboten- und Wander- (Arbeits-) Bücher das bisherige Verfahren auch fernerhin beizubehalten sey, und daß demnach die Dienstbotenbücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seyen.

München, den 20. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

An
die Kgl. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.
Die Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Schönwerth.

Ad Num. 719.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Anschaffung eines Schriftchens des K. Regierungs-Assessors Bocke über das Gewerbsteuergesetz auf rentamtliche Regie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vom K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 27. Februar d. Js. ad Num. 2420 erlassene höchste Entschließung wurde genehmigt, daß das im Verlage des Buchdruckerei-Besitzers Karl Brügel zu Ansbach unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetze des Königreichs Bayern — Ansbach 1854" erschienene Schriftchen des K. Regierungs-Assessors Bocke von sämmtlichen K. Rentämtern für den als billig erscheinenden Preis von 30 Kreuzern auf Regie angeschafft werden dürfe, insofern dieses ohne Ueberschreitung der bezüglichen Etatsposition geschehen kann.

Dieses wird den K. Rentämtern zur einschlägigen Beachtung hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 4. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 15,678.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere des Landwehr-Bataillons Kronach ernannt und resp. befördert:

1) der bisherige Oberlieutenant Heinrich Müller zum Bataillons-Quartiermeister,

2) der bisherige Unterlieutenant Erhard Pabstmann zum Oberlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,338.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der Kgl. Regierung der Oberpfalz und

von Regensburg hieher ergangenen Mittheilung sind die ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee erledigt.

Bewerber aus diesseitigem Kreise um diese Stellen haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise bei unterfertigter Stellen einzureichen.

Bayreuth, den 3. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,483.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Handlungshauses C. Pokrantz et Comp. in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann G. Demmler-Melder in Nürnberg ausgeübten Hauptagentur an den Kaufmann F. J. Weber in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Handlungshaus Pokrantz et Comp. in Bremen hat in einer bei dem K. Staats-Ministerium des Innern eingereichten und von letzterem der unterfertigten Stelle zur Würdigung und Bescheidung herabgeschlossenen Vorstellung vom 20. v. Mts. um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmanne Georg Demmler-Melder in Nürnberg ausgeübten Hauptagentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika an den Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg nachgesucht.

Nachdem nun F. J. Weber Behufs der Haftung für alle von ihm und den übrigen für Pokrantz bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Agenten im Königreiche Bayern geschlossenen Verträge eine Kaution von 2000 fl. durch Hinterlegung in bayerischen Staats-Obligationen unterm 2. d. M. aufrecht gemacht hat, so wird demselben die Bestätigung als

Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Pokrantz et Comp. in widerruflicher Weise hiemit ertheilt.

Hinsichtlich der von dem genannten Handlungshause oder dessen Hauptagenten und Stellvertreter, Fr. J. Weber, im Namen und aus Auftrag des Ersteren zu stellenden Gesuche wegen Bestätigung von weiteren Agenten wird bemerkt, daß dieselben bei den betreffenden einzelnen Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche hierüber in eigener Zuständigkeit zu verfahren und zu entscheiden haben, einzubringen seyen, und daß in Gemäßheit oben allegirter höchster Entschließung die seitherige Wirksamkeit des bisherigen Hauptagenten Demmler-Melder in Nürnberg, d. i. bis zum Beginne der Thätigkeit des Fr. J. Weber, nicht zu beanstanden sey, und ein in der Person des Hauptagenten eintretender Wechsel die Befugniß der für das Handlungshaus Pokrantz et Comp. in Bremen aufgestellten Unteragenten zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nicht aufhebe, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 4. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 15,777.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. Js. wird in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, am 2. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 21,216.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Mindelheim wurde ein falsches Halbguldenstück württemberg'schen Gepräges eingenommen, welches aus einer werthlosen Metallmischung besteht, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, ebenso mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert ist und daher nur durch Hilfe mehrerer komplizirter Apparate und unter Mitwirkung mehrerer Mitschuldigen angefertigt werden konnte.

Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Münzen auffallend durch die schlechte und unähnliche Gravirung des Kopfes und durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Indem vor Annahme solcher allenfalls noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die K. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sofort Anzeige zu erstatten und nach den bestehenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Augsburg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 10,308.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs, vom 25. v. Mts. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 2. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 23,252.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November 1853 wurde zu Lautenbach, K. Landgrichts Miltenberg, ein falsches Halbguldenstück mit dem Gepräge der Freistadt Frankfurt in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift „Freie Stadt Frankfurt“ auf der anderen Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: ½ Gulden — 1847“.

Diese Münze besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Vertiefungen am Rande sind nach dem Gießen eigens eingeschlagen worden; durch Mangel des Klanges und Glanzes läßt sich diese falsche Münze von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden. Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden die Aufforderung, sofort gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,

Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Ad Num. 2621.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Uffenheim. Dekanats daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Uffenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb

6 Wochen,

mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß sich das Einkommen, nach Abzug von 33 fl. 31¼ kr. Lasten, auf 912 fl. 11¼ kr. berechnet, und daß sich das Pfarrhaus in einem guten baulichen Zustand befindet.

Ansbach, den 23. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 15,787.

Bekanntmachung.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zufolge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 das Königreich Hannover nebst dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bereits mit Anfang gegenwärtigen Jahres in den allgemeinen Zollverband eingetreten ist, und hiernach beim Verkehr mit den genannten Staaten bezüglich der einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände die Bestimmungen im Artikel 11 des gedachten Vertrages zur Anwendung kommen, so wird behufs der Ausführung dieses Vertragsartikels durch die betreffenden diesseitigen Aemter und Abfertigungsstellen, deßgleichen zur Wissenschaft der betheiligten Verkehrtreibenden Folgendes bekannt gegeben:

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen bei ihrem Uebergange aus Bayern nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe dermalen eine Abgabe erhoben wird, sind:

Wein und Traubenmost;

Tabaksblätter und Fabrikate;

Branntwein.

Die Beträge der zuerhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage A. verzeichnet.

§. 2.

Von dieser Abgabenentrichtung sind befreit:

a) diejenigen Sendungen, welche durch die genannten Staaten transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland durchgeführt zu werden;

b) alle ausländischen Erzeugnisse, von welchen in der vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchfuhrgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Taback werden die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüring'schen Verein gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg nebst den von diesen Staaten umschlossenen kleinern Staatsterritorien und Enklaven den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet, und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 4.

Die Straßen, auf welchen allein der Uebergang der der Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Hannover rc. einerseits und Preußen, Kurhessen und Braunschweig beziehungsweise auch den übrigen

zum Zollverein gehörigen Staaten andererseits — stattfinden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter B. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Bei Versendung der oben — §. 1 — genannten Gegenstände kann auf Verlangen des Versenders die Abfertigung derselben nach dem Bestimmungsorte in Hannover zc. mittels Uebergangschein stattfinden und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Das Verfahren bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen für solche Sendungen nach Hannover zc. richtet sich nach den Vorschriften des Regulativs vom 23. December 1841, wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben u. s. w. (Kgl. Bayer. Regierungsblatt 1841 Nr. 52) — und den hiezu erlassenen spätern Anordnungen.

§. 7.

In allen Fällen, wo bei Sendungen vorgenannter Gegenstände nach Hannover zc. die Ertheilung eines Uebergangsscheines schon hier zu Lande erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen diese Gegenstände einer innern Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Uebergangsstraßen stattfinden.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Steuerstellen an den Binnengrenzen, kann allgemein unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen befugten Stelle verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtigt, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenzstellen bezüglichen Vordruck im Formulare des Uebergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

§. 8.

In Hannover zc. sind ermächtigt

a) zur Ausstellung der Uebergangsscheine — außer den Uebergangsstellen — die Hauptzollämter und die Nebenzollämter I. Klasse, die Hauptsteuerämter und Steuerämter;

b) zur Erledigung der Uebergangsscheine, und zwar
  1) für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze;
  2) für die in das Königreich Hannover zc. bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt ist, deßgleichen diejenigen Steuerstellen, welche hiezu besonders autorisirt sind.

§. 9.

Was das Verfahren betrifft, welches die Zoll- und Steuerstellen in Hannover zc. bei den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs mit den anderen Vereinsstaaten, insbesondere bei der Ausstellung und Erledigung der Uebergangsscheine zu befolgen haben, so sind die deßfallsigen dortigen Anordnungen mit dem vorerwähnten Regulativ vom 23. December 1841 im Wesentlichen übereinstimmend.

§. 10.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorschriften werden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, soweit sich dieselben nicht ausschließlich auf Grenzzolleinrichtungen beziehen, in Hannover zc. angewendet; ebenso findet der unter den Zollvereinsstaaten bestehende Kartellvertrag vom 11. Mai 1833 auf die dortigen Uebergangsabgaben Anwendung.

München, den 17. Februar 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Anlage A.

Uebersicht

der Abgabensätze, welche bei dem Uebergang von Wein und Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten, dann von Branntwein in dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe erhoben werden.

Staat, in welchem die Erhebung stattfindet.	Maßstab der Erhebung.	Steuersatz in 14 Thaler Fuß: Thaler.	Sibrgr.	Pf.	24½ Gulden Fuß: Gulden.	Kreuzer.	Bemerkungen.
I. von Wein und Traubenmost:							
Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe	Centner, Preußisch = 110 Pfd. Hannov. = 1,028,964 Zollcentner Wein	—	25 (20)	—	1	27¼	Die in der Kolumne „Steuersatz" eingeklammerten Zahlen bedeuten gute Groschen.
	Traubenmost	—	20 (16)	—	1	10	
II. von Tabaks-Blättern und Fabrikaten:							
Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe	wie vorstehend	—	20 (16)	—	1	10	
III. von Branntwein:							
Hannover und im engern Verbande mit demselben a) Schaumburg-Lippe b) Braunschweigsche Enklaven.	Ohm, hannöverichsch bei 50 % Alkohol nach Trellas.	6	24 (19)	— (2½)	11	54	
Oldenburg	Ohm, Steuergemäß bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	16 (13)	4½ (1⅕)	11	$27\frac{5}{18}$	

Anlage B.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe.)	Preußen	Wittenberge	Hannover	* Schnackenburg.
" Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze.)	"	Salzwedel	"	* Wustrow.
" Salzwedel nach Uelzen	"	"	"	* Bergen an der Dumme.
" Osterwick-Vienenburg	"	Osterwick	"	* Vienenburg.
" Nordhausen über Nürey nach Göttingen	"	Mackenrode	"	* Herzberg.
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	* Duderstadt.
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen.
" Beverungen nach Uslar	"	Beverungen	"	* Lauenförde.
" Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	* Aerzen.
" Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	"	"
" Vlotho nach Hameln (auf der Weser.)	Preußen	Vlotho	"	* Hameln.
" Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee.)	"	Minden	"	* Bückeburg.
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser.)	"	"	"	* Stolzenau.
" Minden nach Osnabrück	"	Lübbecke	"	* Ostercappeln.
" Herford " "	"	Herford	"	* Melle.
" Bielefeld " "	"	Halle	"	* Dissen.
" Münster " "	"	Telgte	"	Iburg.
" Lengerich " "	"	Lengerich	"	* Osnabrück.
" Ibbenbühren " "	"	Ibbenbühren	"	"
" Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße.)	"	Rheine	"	* Lingen.
" Rheine nach Schüttdorf, Bentheim, Gildehaus	"	"	"	* Gildehaus.
" Holzminden nach Potte	Braunschweig	Holzminden	"	* Polte.
" " per Weser nach Hameln	"	"	"	"
" " über Dassel nach Einbeck	"	"	"	* Dassel.
" " nach Lauenförde	"	"	"	* Lauenförde.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Holzminden nach Bodenwerder .	Braunschweig	Holzminden	Hannover	* Bodenwerder.
" " über Eschershausen nach Einbeck	"	Eschershausen	"	* Einbeck.
" " über Eschershausen nach Alfeld	"	"	"	* Alfeld.
" " über Eschershausen nach Hameln	"	"	"	Grohnde.
" Harzburg nach Goslar . . .	"	Harzburg	"	* Goslar.
" " " Vienenburg . .	"	"	"	* Vienenburg.
" Wolfenbüttel nach " . . (per Eisenbahn.)	"	Wolfenbüttel	"	"
" Wolfenbüttel nach Salzgitter . .	"	"	"	* Salzgitter.
" Braunschweig per Eisenbahn . .	"	Braunschweig	"	* Peine.
" " nach Salzgitter .	"	"	"	* Salzgitter.
" " Fallersleben . .	"	"	"	* Fallersleben.
" " Gifhorn . . .	"	"	"	* Gifhorn.
" " Gr. Lafferde . .	"	"	"	Gr. Lafferde.
" Vorsfelde nach Fallersleben . .	"	Vorsfelde	"	* Fallersleben.
" Königslutter nach Ochsendorf . .	"	Königslutter	"	* Ochsendorf.
" Seesen nach Bockenem . . .	"	Seesen	"	* Bockenem.
" " " Osterode . . .	"	"	"	* Osterode.
" " " Nordheim . . .	"	"	"	* Nordheim.
" " " Salzgitter . . .	"	Lutter am Barem-berge	"	* Salzgitter.
" Lichtenberg nach Holle . . .	"	Lichtenberg	"	* Holle.
" Witzenhausen nach Göttingen . .	Kurhessen	Märzhausen	"	* Friedland.
" " Münden . . . (Land- und Wasserstraße.)	"	Gertenbach	"	* Münden.
" Cassel nach Münden	"	Sondershausen	"	"
" Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße.)	"	Beckerhagen	"	"
" Lippoldsberg nach Uslar . . .	"	Lippoldsberg	"	* Uslar.
" Carlshafen nach Lauenförde . . (Wasserstraße.)	"	Carlshafe	"	* Lauenförde.
" Haste nach Hannover per Eisenbahn	"	Haste	"	* Wunstorf.
" Nenndorf nach Hannover . . .	"	Nenndorf	"	* Hannover.
" " " Lauenau . . .	"	"	"	* Lauenau.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Renndorf nach Bückeburg . . .	Kurhessen	Renndorf Beckendorf	Schaumburg Lippe	* Bückeburg. "
" Obernkirchen nach Bückeburg . .	"	Obernkirchen	"	"
" Oldendorf " "	"	Oldendorf	"	"
" Rinteln " "	"	Rinteln	"	"
" Fischbeck nach Hameln . .	"	Fischbeck	Hannover	* Hameln.
" Oldendorf nach Hildesheim . .	"	Oldendorf	"	* Coppenbrügge.
" " " Hameln . . .	"	"	"	* Hameln.

1) Die mit * bezeichneten Uebergangsstellen in Hannover und Lippe-Schaumburg sind zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen befugt.

Außer diesen Uebergangsstellen sind für die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, beziehungsweise für die Erledigung zuständig:

Nordhorn, Hauptzollamt an der Grenze.

Gildehaus,
Lage,
Vennebrücke,
Laar,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Leer, Hauptzollamt an der Grenze.

Bunderneuland,
Papenburg,
Halte,
Weener,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Emden, Hauptzollamt an der Grenze.

Norden,
Esens,
Carolinensyhl,
Norderney,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Brinkum, Hauptzollamt an der Grenze.

Bremen am Bahnhofe,
Dreye,
Hemdingen,
Achim,
Oyterdam,
Lilienthal,
Burgdamm,
Grohn,
Rönnebeck,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Geistemünde, Hauptzollamt an der Grenze.

Dedesdorf,
Lehe,
Wremen,
Dorumertief,
Altenwalde,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Neuhaus a. d. Oste, Hauptzollamt an der Grenze.

Altenbruch,
Otterdorfer Schleuse,
Freiburg,
Nebenzollämter I. an der Grenze.

Stade, Hauptzollamt an der Grenze.

- Wischhafen,
- Gauensiek,
- Assel,
- Brunshausen,
- Twielenfleth,
- Lühe,
- Borstel,
- Cranz,

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Harburg, Hauptzollamt an der Grenze.

Hoopte, Nebenzollamt I. an der Grenze.

Hitzacker, Hauptzollamt an der Grenze.

- Artlenburg,
- Bleckede,
- Preten,
- Schnackenburg,

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Ferner die für die innere Verwaltung der Zölle im Königreiche Hannover errichteten Hauptsteuerämter:

- Celle,
- Hannover,
- Hildesheim,
- Lüneburg,
- Münden,
- Osnabrück.

Die den obigen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern inkorporirten Steuerämter mit Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie die im Herzogthume Oldenburg errichteten, mit dieser Kompetenz bekleideten Zoll- und Steuerämter werden noch besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den in der Anlage B. genannten Uebergangsstellen sind im Verkehr mit Hannover ꝛc. befugt:

a) in Preußen

zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Hauptämter zu Wittenberge, Salzwedel, Minden und Rheine, sowie die Steuerämter zu Pyrmont und Vlotho; zur Erledigung von Uebergangsscheinen das im Fürstenthume Lippe gelegene Untersteueramt Barntrup.

b) in Braunschweig

die Hauptämter Holzminden, Wolfenbüttel und Braunschweig, sowie die Steuerämter zu Eschershausen, Vorsfelde, Seesen und Lichtenberg.

c. in Kurhessen

aa) zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Karlshafen, Rinteln, Oldendorf und Renndorf;

bb) zur Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Veckerhagen, Lippoldsberg, Haste und Obernkirchen;

cc) die den Hauptzollämtern zu Kassel und Witzenhausen, sowie dem Steueramte Wannfried bisher beigelegt gewesene Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen geht auf das am erstgenannten Orte bestehende Hauptsteueramt, das am zweiten Orte bestehende Nebensteueramt und das am letztgenannten Orte bestehende Untersteueramt über.

Dem Nebensteueramte zu Eschwege wurde die Befugniß zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Beilage
zu Nr. 19 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 8. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der vormalige Apotheker August Julius Schüller dahier ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Maria Anna und seinen 5 Kindern:

a) Margaretha Elisabetha 19 Jahre,

b) Ignatz Waldemar Ernst 17 Jahre,

c) Johann Baptist 15 Jahre,

d) Elisabetha Margaretha 14 Jahre und

e) Wilhelm Friedrich 4 Jahre alt,

nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim K. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 1. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Gemäß allerhöchster Bestimmung aus dem K. Staats-Ministerium der Finanzen vom 26. November v. Js. soll das ärarialische Anwesen zu Römerleithen, an der K. Eremitage gelegen, und aus

1) einem Wohnhause mit Stall, Stadel und Backofen, dann

2) 0,26 Tagwerk Hofraum,

3) 0,15 „ Gemüßgarten,

4) 2,65 „ Wiesen,

5) 8,78 „ Feldern,

6) 0,13 „ Weiher,

7) 6,00 „ Waldboden mit Holz,

zusammen 17 Tagwerk und 97 Dezimalen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, im freieigenen Zustande, ausgesetzt werden.

Zu diesem Verkaufe ist auf

Donnerstag den 16. nächsten Mts. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige bei dem hiesigen Rentamte einzufinden haben.

Diejenigen Kaufslustigen, deren Zahlungsfähigkeit dem Rentamte nicht schon bekannt oder notorisch ist, sind gehalten, sich durch Zeugnisse desfalls zu legitimiren.

Der Andreas Späthling, welcher gegenwärtig das Haus bewohnt, wird den Kaufsliebhabern das Verkaufs-Objekt auf Verlangen vorzeigen.

Bayreuth, den 27. Februar 1854.

Königliches Rent- und Forstamt.
Maurer. Seippel.

Holzversteigerung

vom Revier Limmersdorf am Freitag den 10. d. Mts. Mittags 12 Uhr in Altdrossenfeld von den Waldorten Oberforstleithe, Krämleinsbrunnen und Beersteig: 17 Eichen Ausschnitte, 166 weiche Blöcher, 175 do. über- bis ½füdrige Baustämme, 71 do. Brunnenrohre, 27 Klafter hartes — 87 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz, 480 harte Wellen.

Den 6. März 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Ediktalladung.

Der Büttnerssohn Karl Kleinlein von hier, geb. am 6. Mai 1789, ist bereits im Jahre 1812 als Soldat nach Rußland ausmarschirt, und ist dessen Aufenthalt seit jener Zeit völlig unbekannt. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 271 fl. 33½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 30. December 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Publicandum.

Der Bierbrauermeister Michael Rothlauf hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

Donnerstag der 16. März l. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Donnerstag der 20. April l. Js.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge,

Donnerstag der 18. Mai l. Js.

zur Abgabe der Replik und Duplik,

wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden anderen Tagen die Präklusion der treffenden Gerichtshandlung zur Folge haben würde.

Alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Bamberg, den 10. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postassistent Jakob Lottholz von hier, beabsichtiget, in die freie Stadt Frankfurt a. M. überzusiedeln. In Folge dessen ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche an den rc. Lottholz mit dem Anhang, daß, wenn dergleichen bis zum

Donnerstag den 16. März curr.

nicht gemacht werden, die Auswanderungsurkunde ausgehändigt wird.

Kulmbach, am 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird der zum Nachlaß des Thierarztes Schneider von hier gehörige sogenannte Prinzessingarten, zunächst hiesiger Stadt gelegen und in beiläufig 5 Tagw. Acker-, Wies- und Gartenland bestehend, nebst den in solchem befindlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden am

Samstag den 18. März c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden entweder im Ganzen oder Einzelnen auf das Erntejahr 1854

verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtlustige andurch eingeladen werden.

Kulmbach, den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die sicherheitsgefährliche Friedrika Külbel von hier, 18 Jahre alt, hat sich ohne Legitimation von hier entfernt und es ist ihr Aufenthalt bisher nicht bekannt geworden.

Es ergeht deßhalb an die auswärtigen Behörden das Ersuchen, auf die gedachte Person zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher abzuliefern.

Kulmbach, den 1. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Reblitz und Barbara Geiger von Kleinhereth beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird dieß andurch bekanut gegeben und bemerkt, daß allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben in dem hiezu auf

Mittwoch den 15. d. M. Morgens

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu bescheinigen sind.

Lichtenfels, den 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der Grundbesitz des Schreiners Johann Nikolaus Stammberger von Michelau, bestehend in:

1) einem neuerbauten Wohnhause mit Gärtchen, geschätzt auf 400 fl.,

2) ½ Tagwerk Feld in der oberen Flur, aus 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 150 fl., am

Montag den 20. März d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gick'schen Wirthshause zu Michelau dem nochmaligen öffentlichen Verstriche unterstellt und sind zu diesem zweiten und letzten Termine zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Lichtenfels, den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Friedrich Hornung von Trieb beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Dienstag den 14 März d. J.

dahier anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Andreas Fassold von Trumsdorf will nach Nordamerika einwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Dienstag den 14. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Thurnau, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Mittwoch den 15. März curr. Vormittags 10 Uhr

die sub. 1 — 18 mit Ausnahme von Nr. 17 der Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. (siehe Beilage zum

Intelligenz-Blatt für Oberfranken Nr. 68) aufgeführten Realitäten anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Thurnau, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Nachstehende Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) die ledige Bauerntochter Anna Gertraudt Hemer von Stübig, 22 Jahre alt,
2) die ledige Dienstmagd Margaretha Degen von Stamberg, 20 Jahre alt,
3) die ledige Dienstmagd Dorothea Grasser von Stamberg, 26 Jahre alt,
4) die ledige Dorothea Reinfelder von Stamberg, 31 Jahre alt, mit ihren 4 Kindern von 1 bis 9 Jahren,
5) der ledige Schneidergeselle Michael Weidner von Herzogenreuth, 39 Jahre alt,
6) der Bauer Albert Brehm von Stamberg, 48 Jahre, mit Frau und 6 Kindern,
7) der ledige Conditor Joseph Rattinger von Zapfendorf, 28 Jahre alt,
8) der ledige Dienstknecht Nikolaus Schickentanz von Schneeberg, 24 Jahre alt,
9) die ledige Kunigunda Sponsel von Zapfendorf, 25 Jahre alt, mit ihrem Kinde,
10) die ledige Mariane Bauer von Zapfendorf, 34 Jahre alt,
11) die ledige Margaretha Pfändtner von Eichenbüll, 48 Jahre alt,
12) der ledige Bauernsohn Pankratz Dumsky von Zückshut, 34 Jahre alt,
13) der ledige Dienstknecht Johann Bleyer von Merkendorf, 30 Jahre alt,

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, am 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Kgl. Advokaten Schnorr von Waldsassen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 16 zu Arzberg, mit Malzhaus, Scheune, Stall, Hofraith und Schupfe, B.-Nr. 110, Steuerkapital 1600 fl., sammt Waldrecht, B.-Nr. 171, Steuerkapital 100 fl., zusammen taxirt auf 4000 fl.,
2) ¼ Tagw. Garten, hinterm Hause, B.-Nr. 147, Steuersimplum 3¼ kr., Taxe 200 fl.,
3) ½ von ⅞ Tagw. Feld in der Schöpfengasse, B.-Nr. 1042, Steuersimplum 7¼ kr., geschätzt auf 125 fl., und
4) die Hälfte von ¼ Tagw. Wiese auf dem Trepper, B.-Nr. 149, Steuersimplum 9¾ kr., Taxe 125 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Dienstag 11. April c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Arzberg an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überboten wird, und daß die Schätzungsverhandlungen in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Wunsiedel, 4. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Auf Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden auf

Mittwoch den 15. März l. Js. früh 9 Uhr

anfangend im Pfarrhause zu Gleusen die nachgelassenen Effekten des verlebten Pfarrers Hofmann, bestehend in Kleidungsstücken, Weißzeug, Schrei-

nereiwaaren, mehreren Büchern, meist theologischen Inhaltes ꝛc. ꝛc. gegen gleich baare Zahlung versteigert, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seßlach, den 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige älternlose Anna Barbara Köstner und die ledige Dorothea Schad von Schottenstein, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Montag den 13. März l. J. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Margaretha Dinkel von Bodelstadt, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Freitag den 17. d. M. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige 17jährige Weberstochter Margaretha Weiß von Fahlenberg will eine Reise nach Nordamerika machen, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche an dieselbe bis zum

10. März l. J.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Kronach, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) der Taglöhner Johann Hopf von Höfles mit seiner Ehefrau, geb. Reif, und seinen beiden unmündigen Kindern, dann

2) die ledige 21jährige Helene Michel von Küps nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche an dieselben dahier bis zum

9. März l. J.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Kronach, den 22. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Dienstknecht Nikolaus Dörfler von Buckendorf sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Donnerstag den 16. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, den 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Conkurse über den Nachlaß des Reviergehülfen Joseph Reichel von Lauenstein wird das am Heutigen erlassene Prioritätsurtheil am 10. März curr. an das Gerichtsbrett angeschlagen.

Ludwigsstadt, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner und Webergeselle Johann Prütting und dessen Ehefrau Anna Rosina, geborne Hack von Oberzaunsbach, dann der Bauersmann Albrecht

Ebenhack und dessen Ehefrau Barbara, geborne Hack von Unterzaunsbach, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bis zum
11. März 1854
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen. Gräfenberg, am 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Sebastian Badum von Hemhofen ist gesonnen, nach Nordamerika eine Reise zu machen.

Allenfallsige Forderungsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Sperl.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Kunigunda Kaspar und deren Tochter Appollonia Kaspar von Kairlindach sind gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an dieselben sind innerhalb 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts vorzubringen.

Herzogenaurach, am 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Sperl.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache gegen das Vermögen des Rothgerbermeisters Heinrich Wolfrum zu Schauenstein, wegen Forderung und Priorität, werden die Gantrealitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Gärtlein und Hofraith, Hs.-Nr. 14, Bes.-Nro. 91, mit Braugerechtigkeit im Communbrauhause zu Schauenstein gelegen, geschätzt auf 1100 fl.,

2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, die Peunthe in der Hofgasse, Kat.-Nr. 112, geschätzt auf 200 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld an der Butzenwiese, Kat.-Nr. 376, geschätzt auf 112 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Flur, Kat.-Nr. 377, geschätzt auf 75 fl.,

5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Butzenwiese, Kat.-Nr. 381, geschätzt auf 75 fl.,

6) $\frac{1}{8}$ Tagw. auf dem Goldberg, Kat.-Nr. 385, geschätzt auf 25 fl. und

7) $2\frac{3}{4}$ Jauchert 28 □R. Waldung im Schönberg, Kat.-Nr. $180\frac{2}{3}$ mit 5 bis 30jährigem Holze bestockt, geschätzt auf 220 fl., am

Samstag den 25. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Garküche zu Schauenstein anderweit, nachdem im ersten Termine die Taxe nicht erreicht worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die speziellen Verkaufsbedingnisse im obigen Termine bekannt gegeben werden.

Naila, den 16. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachgenannte Realitäten des Schmiedmeisters Thomas Münch von Windischenlaibach:

1) ein mit Wohnung versehenes Schmiedgebäude nebst darauf haftendem realen Schmiedfeuerrecht, halbem Stadel, halbem Backofen, halbem Keller und halbem Saamgärtlein, B.-Nr. 283ª, geschätzt im Ganzen auf 650 fl.,

2) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das mittlere Gewend, B.-Nr. 312ᵈ, taxirt 220 fl.,

3) $\frac{3}{4}$ Antheil an $2\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Froschwiese B.-Nr. 215ª, gewerthet auf 220 fl., am

30. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Windischenlaibach dem öffentlichen Ver-

kaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Zugleich ergeht an alle noch unbekannte Gläubiger des genannten Schuldners die Aufforderung, ihre Forderungen am 31. März curr. bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, am 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der ledigen Katharina Gräbner von Mengersreuth gehörige Wohnhaus mit angebauter Scheune, Hofraith, zwei Schorgärtlein und Antheil an dem unvertheilten Eigenthum, Kat.-Nr. 37, geschätzt auf 305 fl., am

27. März c. Vormittags 10 Uhr

in loco Mengersreuth an den Meistbietenden verkauft. Der Hinschlag erfolgt in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und werden Strichslustige hiezu geladen.

Zugleich sind am 28. März c. Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier alle Forderungen und Ansprüche an die Beklagte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung des Kaufschillings auf dieselben keine Rücksicht genommen werden würde.

Weidenberg, am 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Zur Sache Seelstiftung Vorchheim gegen Sternlein.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten;

a) ein Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 454[a] mit Hofraum, Pl.-Nr. 5, mit 0,09 Dez., geschätzt auf 700 fl.,

b) Stallung mit Holzlege und Hofraum, Pl.-Nr. 4[a] mit 0,05 Dez.,

c) ein Garten, Wurzgarten, Pl.-Nr. 4[b] mit 0,05 Dez., beide geschätzt auf 200 fl.,

nachdem sich am 1. Verstrichstermine kein Strichsliebhaber gemeldet hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Tagsfahrt hiezu auf

Montag den 27. März

(siebenundzwanzigsten März) Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vorchheim, den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Montag den 20. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Schwarzenbach a. S. das halbe Wohnhaus Nr. 105 daselbst nebst Forstrecht, Bes.-Nr. 217[a], mit 235 fl. Steuerkapital, belastet mit einer halben Fastrachtshenne, 9¾ kr. Erbzins, 50 fl. Handlohnsfixum und 25 fl. Ablösungsäquivalent, zunächst der Saalbrücke an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, bestehend aus dem massiv gebauten dreistöckigen Wohnhause und einer neuangebauten Schupfe, zusammen geschätzt auf 1964 fl. 35 kr. an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 97 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt,

die übrigen Strichbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Rehau, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden die beiden Kgl. Staatsjagden:

A. Birnbaumerwald der Revier Effelter,

B. Nordhalbener Seite der Revier Nordhalben

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Kgl. Forstamte unter den vorgeschriebenen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung unterstellt und Jagdpachtfähige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag 12 Uhr Mittags erfolgt und Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Kronach, den 1. März 1854.

Königliches Forstamt.

Moser.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 21. d. M.

ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 18. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, den 10 Februar 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Eberdt.

Schiebel.

Bei der Königl. Bayer. Salzfactorie Hof befindet sich

ein **Dachschieferlager** vom Königlichen Schieferbruche in der obern Dürrnwaid.

Dieser approbirte Schiefer ist von ausgezeichneter Qualität, bricht in großen Stücken, ist sehr hart, wetterbeständig, rein von Schwefelkiesen, daher kein Nagelfresser, von sehr schöner blauer Farbe und deckt der Centner 12 bis 14 □Fuß.

Es kostet der bayer. Centner oder 112 Pfd. Zollgewicht — 45 kr., mit Worten Fünf und vierzig Kreuzer rhn. und erfolgt die Abgabe gegen gleich baare Bezahlung.

Auf größere Quantitäten dürften jedoch Bestellungen vorher zu machen seyn, und wird — wenn solche dann zur Abholung bereit liegen — den treffenden Käufern sofort geeignete Benachrichtigung ertheilt werden.

Auch wird man Sorge tragen, daß dieser Schiefer zur Erleichterung des Transports und Ersparung weiterer Unkosten gleich auf dem Königl. Bayer. Bahnhof dahier zunächst der Bahn gegen ein geringes Lagergeld geladen werden kann.

Hof, den 6. März 1854.

Königlich Bayerische Salzfactorie.

G. Müller, Kgl. Salzfactor.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. März 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	88	
„ à 4 % „	94	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$99\frac{1}{8}$	
„ à 5 % „ „ II.	$99\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$92\frac{1}{2}$	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	728	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Sonnabend den 11. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 978.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die unterm 12. v. Mts. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangene, generalisirte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden und Darnachachtung in vorkommenden Fällen gebracht.

Bayreuth, den 6. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Nr. 8335.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Rückleitung der Beilage des Berichts vom 31. v. Mts. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die K. Regierung, K. d. J., hat sich darüber Entschließung erbeten:

1) ob auch an Ausländer Jagdkarten ausgestellt werden dürfen,

2) an welche Armenpflege die durch Art. 15 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 ihr zugewiesenen zwei Drittheile abzugeben seyen, wenn der die Jagdkarte lösende bayer'sche Staatsangehörige außerhalb des Königreichs wohnt oder sich aufhält, und

3) wohin diese zwei Dritttheile abzuliefern seyen, wenn Jagdkarten an **Ausländer** abgegeben werden können?

ad 1. Was die erste Frage betrifft, so muß dieselbe unbedenklich bejaht werden, weil das Jagdgesetz zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied gemacht hat, und das Edikt über das Indigenat auch den Fremden vorbehaltlich der Reciprocität die Ausübung solcher Privatrechte zugesteht.

ad 2. Nach dem Sinne des Art. 15 im Jagdgesetze wollte offenbar nur dem **inländischen** Wohn- oder Aufenthaltsorte des die Jagdkarte Lösenden ein Tax-Antheil zugewendet werden; wenn daher der Aufenthaltort des **bayerischen** Staatsangehörigen im **Auslande** ist, so kann unter der weitern Bezeichnung „**Wohnort**" nur die **Heimath** desselben verstanden und es muß der Taxantheil auch der Armenpflege derselben zugewendet werden.

ad 3. Für den Fall, wenn ein im **Auslande wohnender und dort sich aufhaltender Fremder** eine Jagdkarte für einen **bayerischen** Jagdbezirk nachsucht, so ist dieses Gesuch im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes zu beurtheilen; bezüglich der Verwendung des Taxantheils der Armenkasse ist zwar eine direkte Bestimmung in jenem Gesetze nicht enthalten, aber doch daraus abzuleiten, daß einer **Lokal**- und nicht einer **Distrikts**-Armenkassa jener Antheil zugewendet werden wollte.

In dieser Rücksicht wird bestimmt, daß der Tax-Antheil jener Lokal-Armenpflege ausgeantwortet wird, in deren Bezirk die Distrikts-Polizeibehörde den Sitz hat, von welcher der Ausländer die Jagdkarte verlangt.

Wenn aber der ausländische Jagdkarten-Bewerber in **Bayern** wohnt oder sich aufhält, gibt Art. 15 des Jagdgesetzes zureichende Anhaltspunkte.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: **Epplen.**

Ad Num. 727.

Bekanntmachung.

(Stempel-Anwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimathlosen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen an die Kgl. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz erlassene, und zur Wissenschaft und Nachachtung anher in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung vom 28. Februar l. Js., ad Num. 3289, wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin in Bezug genommene weitere Entschließung vom 14. Juli 1831, Nr. 7818, sich im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1831, S. 638 abgedruckt findet.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

* * *

Nr. 3289.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreff an die K. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regens-

burg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 20. l. Mts. wird erwiedert, daß die Entschließung vom 14. Juli 1831, Nr. 7818, die Stempel der Quittungen für die Verpflegsgelder der Heimathlosen betreffend, im weiteren Sinne, wonach auch die Quittungen für Miethzinse und Kleider der Heimathlosen, überhaupt für alles, was für ihre Erhaltung zu bezahlen ist, stempelfrei ausgestellt werden können, auszulegen sey.

München, den 28. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An
die Kgl. Regierung, K. d. F.,
von Oberfranken.

Die Rechnungs-Aufnahme pro 18⁵²⁄₅₃, hier Stempel-Anwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimathlosen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair:
Schönwerth.

Ad Num. 1119.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauscollekte für die innere Einrichtung ꝛc. der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 26. v. Mts. für die Bestreitung der innern Einrichtung und der ersten Anschaffung von Paramenten und Utensilien für eine neu zu erbauende katholische Kirche in Neuulm, deren Herstellung für die noch keine Kirche dortselbst besitzenden Katholiken von Neuulm dringendes Bedürfniß ist, die Vornahme einer Hauscollekte bei den Katholiken im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, wegen Vornahme der Collekte in der ersten Woche nach Ostern h. Js. (soferne nicht besondere Hindernisse der Vornahme der Sammlung zur angegebenen Zeit bestehen, über welche Bericht zu erstatten wäre) die geeigneten Verfügungen zu treffen, und das Collekten-Ergebniß an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 6. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,920.

Bekanntmachung.

(Das erledigte Physikat Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., hieher ergangenen Mittheilung ist das Physikat Otterberg in der Pfalz durch den erfolgten Tod des Kantonsarztes Dr. v. Besnard erledigt.

Bewerber aus diesseitigem Kreise um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 9. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,072.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken

(Das Verehelichungsgesuch des Schullehrers N. N. zu N. N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über das Verehelichungsgesuch eines Schullehrers

heute an das Landgericht N. N. ergangene Entschließung folgt in Abschrift zur Wissenschaft und Beachtung in vorkommenden Fällen.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,072.

An das K. Landgericht N. N.

(Das Verehelichungsgesuch des Schullehrers N. N. zu N. N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 1. des Gesetzes vom 24. December 1849 über die Verehelichung der Schullehrer erlangt jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er zu dieser Zeit angestellt ist. Derselbe erwirbt daher gemäß §. 1, Ziff. 2 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 in dieser Gemeinde die Heimath und bedarf zu seiner Verehelichung nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt 1852, S. 1751) die dienstliche Bewilligung der K. Kreisregierung.

Ein Schullehrer dagegen, welcher die drei Dienstjahre vom Zeitpunkt der Anstellung an noch nicht zurückgelegt hat, wird am Orte der Anstellung noch nicht heimathberechtigt, sondern behält seine frühere Heimath, muß sein Verehelichungsgesuch bei jener Polizeibehörde anbringen, in deren Bezirk er die Ansäßigmachung zu erlangen wünscht, und darf erst dann um die ausnahmsweise zu ertheilende dienstliche Bewilligung einkommen, wenn sein Verehelichungs- und Ansäßigmachungsgesuch von der competenten Polizeibehörde nach Anleitung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 vollständig instruirt und durch Beschluß derselben unter Vorbehalt der noch beizubringenden dienstlichen Bewilligung gestattet worden ist.

Sollte nun ein solcher Schullehrer das Verehelichungsgesuch bei der Polizeibehörde seines Wohnorts anbringen, aber auf den Grund einer zu übergebenden Erklärung und Einwilligung der Heimathsgemeinde oder einer dritten außer dem Polizeibezirk liegenden Gemeinde in dieser die Ansäßigmachung beabsichtigen, so ist die Polizeibehörde des Wohnorts zur Instruirung und Bescheidung des Gesuchs nicht competent, sondern hat den Bittsteller an die Polizeibehörde der treffenden Gemeinde zu verweisen, und dieser bleibt überlassen, wenn er die polizeiliche Ehelichungs-Erlaubniß erhalten hat, sein Gesuch um die ausnahmsweise dienstliche Bewilligung zur Verehelichung durch die vorgesetzten Schulbehörden zur Vorlage an die K. Regierung zu bringen.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften war nun der Magistrat N. N. zur Instruirung und zustimmenden Beschlußfassung des Verehelichungsgesuchs des Lehrers N. N. nicht competent, da derselbe auf den Grund eines übergebenen Beschlusses der Gemeindeverwaltung und Armenpflege N. N. am 6. Januar l. Js. in dieser seiner Heimathsgemeinde die Aufnahme für sich und seine Familie erhalten, somit daselbst sich ansäßig machen will. Der Beschluß des Magistrats N. N. vom 12. d. Mts. wird daher hiermit aufgehoben, und der Schullehrer N. N. an das K. Landgericht N. N. verwiesen, welches letztere übrigens anstatt der Legalisirung des Beschlusses der Gemeindeverwaltung N. N. den N. N. sogleich hätte belehren sollen.

Das K. Landgericht N. N. hat diese Entschließung dem Magistrat N. N. mitzutheilen und die mit Bericht vom 21. v. Mts. vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 16,836.

(Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Elbersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Elbersberg, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Pottenstein zu Hohenmirsberg einzureichen.

Bayreuth, am 4. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 13,648.

(Distriktsraths-Verhandlungen pro 18$\frac{52}{53}$, hier Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung Herzogenaurach pro 18$\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distrikts-Umlagen-Kassa-Rechnung von Herzogenaurach pro 18$\frac{52}{53}$ also abschließt:

974 fl. 3$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
769 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

204 fl. 45 kr. Bestand.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Schweinfurt, den 31. Januar 1854.

(Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen, wegen Uebertretung des Preßgesetzes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Freiherr von Welser, Direktor als Vorsitzender, Dr. jur. Jäger, Rath, Dr. jur. Wagner, Assessor, Schumann, K. Staatsanwalt und Stramer, Protokollist folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen, wegen Uebertretung des Preßgesetzes.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 20. Januar 1854 gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß

1) der in Kissingen erscheinende von Joseph Feser verfaßte, verlegte und gedruckte Kalender „der Rhönbote" im Jahrgange 1854 einen Aufsatz mit der Ueberschrift „am Weihnachtsbaum" enthält, welcher zwar, wie am Schlusse bemerkt, aus der in Halle erscheinenden, von Schwetschke verlegten Zeitschrift „die Natur" zunächst aber aus einer von Feser übergebenen, in Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift „die Feierstunden" entnommen ist;

2) daß dieser Aufsatz keineswegs als eine reine wissenschaftliche Untersuchung an und für sich betrachtet werden kann, und zwar um so weniger, als die Aufnahme in den Rhönboten diese Annahme nicht im Mindesten rechtfertigen könnte, daß aber derselbe einen Mangel der gebührenden Achtung vor den christlichen Symbolen und den ihnen in der christlichen Kirche beigelegten Bedeutungen klar zu erkennen gibt;

3) daß hiedurch der Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt wird, indem durch diesen klar zu erkennen gegebenen Mangel der gebührenden Achtung eine Verachtung gegen Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirche ausgedrückt ist;

4) daß jedoch jeder Anhaltspunkt dafür mangelt, daß sich Feser der Rechtswidrigkeit des Inhaltes dieses von ihm nicht verfaßten Aufsatzes bewußt war;

5) daß eine solche Schrift nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 vernichtet werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und 55 des Gesetzes vom 10. November 1848

1) daß das Strafverfahren gegen Joseph Feser einzustellen,

2) daß aber der Kalender „der Rhönbote für 1854", soweit derselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey.

So geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Freiherr von Welser. Dr. Jäger.

Dr. Wagner.

Stramer.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 20. v. Mts. (Regierungsblatt Stück 9 S. 149 und 150) ist heute die II. Verloosung an dem II. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen:

Nr. 05. 30. 36. 39. 50. 58. 67. 71. 95.

Es werden demnach gemäß dem Verloosungsplan vom 17. März v. Js. (Regierungsblatt S. 232) alle au porteur- und Nominal-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden, worüber Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien treten am 1. Juni d. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verlooseten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 31. Mai d. Js. hinaus, bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der au porteur-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens (inkatastrirt bei der K. Specialkasse Regensburg) erfolgt nebst den Zinsen an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier, sowie bei den Kgl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat und die Aechtheit dieser Unterschrift amtlich bestätigt seyn muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer anderen, als der schuldenden K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den Kgl. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Kasse (für Kapital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung von au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juni d. Js. nicht hindern.

VI.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die treffenden Kapitalbeträge in 4½ proc. Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verlooster Obligationen zu erklären, indem ein späteres Verlangen der Art keine Berücksichtigung mehr finden kann; auch gilt dieses Zugeständniß der Umschreibung nur auf so lange, als eine andere Verfügung deshalb nicht getroffen wird.

München, den 2. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Kgl. Sekretär.

Ad Num. 1389.

Nürnberg, den 25. Februar 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Cantor zu Nürnberg wegen Preßvergehen.)

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat am 13. Februar 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, und von Furtenbach, Protokollführer, auf den Grund des Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes wegen der im Korrespondenz-Artikel „München 9. Januar" in Nr. 11 des fränkischen Kuriers vom 11. Januar 1854 vorkommenden gesetzwidrigen Aeußerung über das Verfahren der bayerischen Staatsregierung gegen die Landräthe, auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Der Königl. II. Direktor,

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

Ad Num. 3445. Nürnberg, den 6. März 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Korn von hier et Compl., wegen Preßvergehens betreffend.)

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 13. Februar 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Steinmacher, Protokollist, die in mehreren Buchhandlungen zu Nürnberg und zu Augsburg vorgefundene Druckschrift: „Rußland, Deutschland und die östliche Frage von Gustav Diezel. Stuttgardt. Verlag von Karl Göpel 1853" als, insbesondere auf Seite 68, 82, 85, 90, 92 die Artikel 12, 22, 24, 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch beschimpfende Angriffe auf sämmtliche deutsche Fürsten und Staatsregierungen, dann auf das Oberhaupt und die Regierung des russischen Kaiserreichs, mit welch letzterem laut höchster Bekanntmachung vom 24. October 1851 in Preßsachen unbedigte Gegenseitigkeit besteht, verletzend erkannt und die Unterdrückung bezeichneter Druckschrift, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ver-

ordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der Königliche II. Direktor,
Dr. Knappe.

Furtenbach.

Nr. 573.

Bekanntmachung.

(Die Ausführung des mit Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsvertrags hinsichtlich der bei Waarensendungen nach Oesterreich zu beobachtenden Formalitäten.)

Da diejenigen Waaren-Artikel, welche laut des mit Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsvertrags zollfrei oder im Zoll begünstigt sind, dermalen nur dann zollfrei oder unter den ermäßigten Zollsätzen nach Oesterreich eingehen können, wenn bei den K. K. österreichischen Zollämtern ein Nachweis darüber beigebracht wird, daß sie aus dem freien Verkehr des Zollvereins kommen — dieser Nachweis aber sowohl durch Legitimationsscheine als auch durch andere zollamtliche Bestätigungen geliefert werden kann, so machen wir das handel- und gewerbtreibende Publikum hiemit aufmerksam, für alle nach Oesterreich gehenden Waarensendungen entweder Legitimationsscheine zu erheben, oder auf den für Oesterreich bestimmten Eingangsdeklarationen die zollamtliche Bestätigung zu erholen, daß die zur Versendung kommenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen.

Hof, den 2. März 1854.

Königliches Hauptzollamt.

Muschi, funkt. Oberinspektor.
Schmidt, Zollamts-Verwalter.

Widmann, Haupt-Zoll-Controleur.

Beilage
zu Nr. 20 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 11. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Herstellung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns betr.)

Seine Majestät der König haben den unterzeichneten Vereinsvorstand beauftragen lassen, zur Kenntniß der Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu bringen, wie Allerhöchstdieselben den Wunsch hegen, die Vaterlandskunde in allen ihren Richtungen, namentlich in der historischen, zu fördern und zu heben, und stets mit reger Theilnahme den Bestrebungen der historischen Vereine auf diesem Gebiete gefolgt sind.

Seine Majestät würden es daher gerne sehen, wenn die Mitglieder der historischen Vereine die Bearbeitung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte des Königreichs in den Kreis ihrer Bestrebungen mit aufnehmen würden, und hegen die Ueberzeugung, daß von Seite der Vereine der Gedanke, unsern Nachkommen eine topographische Geschichte der Städte Bayerns zu hinterlassen, wie sie, dem jetzigen Standpunkte historischer Quellenforschung entsprechend, kaum ein anderes Land aufzuweisen hat, mit derselben edlen, uneigennützigen Freudigkeit erfaßt und verwirklicht werden wird, welche schon so viel Wichtiges und Interessantes im Schooße dieser gelehrten Gesellschaften zu Tage gefördert hat.

Um indessen diese Aufgabe zu lösen, dürfte die Idee derselben dem Gebiete der individuellen Anschauung mehr entrückt und ihr in der Durchführung eine größere Einheit gesichert werden, in welcher Beziehung es Seiner Majestät sehr erwünscht wäre, wenn diejenigen Vereinsmitglieder, die ihre Neigung zu dem in Rede stehenden Unternehmen hinzieht, hiebei die Andeutungen benützen wollten, die in dem unten beigedruckten Entwurfe zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns enthalten sind.

Indem der unterzeichnete Vereinsvorstand sich hierdurch des Allerhöchsten Auftrags entledigt, ladet er die Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zur Theilnahme an diesem patriotischen Unternehmen ein, und ersucht diejenigen, welche sich der Bearbeitung der topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Oberfrankens unterziehen wollen, ihn so bald als möglich davon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 2. März 1854.

Der Vorstand des historischen Vereins von Oberfranken.

v. Hagen.

* * *

Entwurf
zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayern's.

Es handelt sich hier nicht um weitausgeholte, mit der größern politischen Geschichte in Verbindung gebrachte Exkurse (wo Fakten aus jener auf die einzelnen Lokalitäten, Straßen,

Plätze, Baustellen oder Baureste sich beziehen, dürfen sie natürlich nicht übergangen werden) sondern nur um eine einläßliche aber nicht weitschweifige Geschichte und Beschreibung der betreffenden Stadt, um ein stetes Anknüpfen dieser Geschichte an die Lokalitäten und Merkwürdigkeiten derselben, ohne jedoch bei dieser Beschreibung und Darstellung sich in allzugroßes Detail zu verlieren. Besonders sollen auch die, in den Stadtgeschichten leider noch häufig vorkommenden Fabeleien vermieden werden, welche sich bemühen, aller Geschichte zuwider der Stadt entweder ein höheres Alter oder wichtige Begebenheiten zu vindiziren; nur was auf dem festen Boden der Geschichte steht, soll Berücksichtigung finden; was jedoch nicht ausschließt, interessante Sagen, aber ausdrücklich als solche bezeichnet, mit aufzunehmen.

Um aber eine solche Stadtgeschichte recht anschaulich zu machen, soll dieselbe von einem Grundplane des betreffenden Ortes begleitet seyn, und in jedem historischen Vereine, in jeder namhaften Stadt findet sich sicher eine Persönlichkeit, welche einen solchen, wenn auch nicht mit künstlerischer Vollendung, doch deutlich und klar zu entwerfen oder zu reduziren vermag; da solche Spezialpläne der meisten Städte Bayerns bereits von dem Büreau der Königl. Steuer-Kataster-Kommission herausgegeben wurden.

Dieser Plan nun soll im Maßstabe von 1 : 5,000 der wirklichen Größe entworfen folgendermaßen eingerichtet seyn. Was erweislich der römischen Periode angehört, vorhandene Baureste, bestimmte Oertlichkeiten oder der noch erkennbare oder nachzuweisende Umfang der Stadt ist karmoisinroth anzugeben. Gehört der nachweisbare Ursprung nicht jener Zeit an, so geschieht dasselbe in gleicher Weise, aber in deutlicher blauer Farbe für die erste Zeit ihres Bekanntwerdens im frühern Mittelalter und vor der Hohenstaufen Zeit. Umfang und Bauten, welche aus der Periode der Hohenstaufen bis herab in das XV. Jahrhundert datiren, in welche Zeit gerade das Aufblühen des Städtewesens und die Macht derselben fällt, sind ebenso in deutlicher gelber Farbe auszuziehen. Die Gestaltung während oder kurz nach dem dreißigjährigen Kriege bis herab auf die Veränderungen, welche in neuester Zeit fast bei allen Städten Umfang und innere Gestaltung erlitten, sind mit frischer grüner Farbe zu bezeichnen. Die erwähnten Veränderungen endlich selbst, und somit der aus ihnen hervorgegangene gegenwärtige Stand sind in schwarzer Farbe niederzulegen, jedoch so mäßig gehalten, daß hiedurch nirgends die Farbengebung der frühern Periode gedeckt oder unklar werde. Wo zwischen die genannten Perioden wichtige Veränderungen fallen, wie z. B. die neue Befestigung Würzburgs nach dem 30jährigen Kriege, die Verkleinerung Speyers in Folge der französischen Verwüstung, ist natürlich eine solche Veränderung als Anhaltspunkt der Darstellung für jene Periode zu wählen und mit der bezeichneten Farbe einzutragen; dieß jedoch in einer Note auf dem Blatte selbst zu bemerken.

Für die Darstellung besonders wichtiger Bauten oder Lokalitäten und die bildliche Geschichte ihrer Veränderungen im erforderlichen größern Maßstabe — etwa 1 : 2500, — wird sich auf dem Blatte wohl sicher noch Raum finden lassen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß Bestimmtes mit ausgezogenen, zweifelhaftes mit punktirten Linien zu bezeichnen wäre.

Da die Vorarbeiten zu einer solchen Darstellung, wenn auch nicht gezeichnet, doch im Materiale gewiß allenthalben in Chroniken, Saal- und Lagerbüchern, alten Baurechnungen der Magistrats-Archive u. s. a. bereit liegen, so könnten vielleicht binnen Jahresfrist alle, oder die meisten dieser Stadtpläne in der bezeichneten Art gefertigt werden.

Bayreuth, den 3. März 1854.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Für den seit dem Jahre 1803 abwesenden Sattlergesellen Cajetan Ley aus Bamberg ist im diesgerichtlichen Depositorium die Summe von 47 fl. mütterlicher Erbtheil hinterlegt.

Da über dessen Aufenthalt und Leben, sowie über seine allenfallsige Descendenz oder andere Verwandte hierorts nichts bekannt ist, so wird andurch Jedermann, der an

diese Masse begründete Ansprüche zu erheben gedenkt, aufgefordert, dieselbe binnen

4 Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls obige Summe nach Abzug der Kosten als dem K. Fiscus heimfällig erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 16. Februar 1854.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Metzgermeister Friedrich Haßler von hier, und dessen Ehegattin Eva, geborne Baumann die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 14. Februar curr. für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der Bauer Peter Roß von Oberwaiz will mit seiner Ehefrau Eva geborne Reuschel und seinen Kindern Anna Katharina, Kunigunda Margaretha, Johann, Barbara, Kunigunda und Regina nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung am

Sonnabend den 18. März curr. Vormittags

anzubringen.

Bayreuth, am 4. März 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Gemäß allerhöchster Bestimmung aus dem K. Staats-Ministerium der Finanzen vom 26. November v. Js. soll das ärarialische Anwesen zu Römerleithen, an der K. Eremitage gelegen, und aus

1) einem Wohnhause mit Stall, Stadel und Backofen, dann
2) 0,26 Tagwerk Hofraum,
3) 0,15 „ Gemüßgarten,
4) 2,65 „ Wiesen,
5) 8,78 „ Feldern,
6) 0,13 „ Weiher,
7) 6,00 „ Waldboden mit Holz,

zusammen 17 Tagwerk und 97 Dezimalen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, im freieigenen Zustande, ausgesetzt werden.

Zu diesem Verkaufe ist auf

Donnerstag den 16. nächsten Mts. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige bei dem hiesigen Rentamte einzufinden haben.

Diejenigen Kaufslustigen, deren Zahlungsfähigkeit dem Rentamte nicht schon bekannt oder notorisch ist, sind gehalten, sich durch Zeugnisse desfalls zu legitimiren.

Der Andreas Späthling, welcher gegenwärtig das Haus bewohnt, wird den Kaufsliebhabern das Verkaufs-Objekt auf Verlangen vorzeigen.

Bayreuth, den 27. Februar 1854.

Königliches Rent- und Forstamt.
Maurer. Seippel.

Versteigerung der Fichtenlohrinde

von den nachgesetzten K. Forstrevieren am

Freitag den 17. März l. Js. Mittags 11 Uhr

beim Gastwirthe Popp zum goldnen Stern in Sct. Georgen dahier, von folgenden beiläufigen Klafterholzbeträgen, wovon jedoch jene sofort ungeschält aufgearbeitet werden, bei welchen die Taxe für die Rinde nicht erlöst wird:

1) Limmersdorf, 500 Klaftern Brandrangen, 90 Saugarten;
2) Warmensteinach, 50 Klftrn. Krügel, 150 Säuerling, 20 Gegenschreibershügel, 150 Heurangen, 30 Zwiesel, 150 Schwedenloh, 70 Kreuztanne;
3) Sophienthal, 60 Klftrn. Petersgrund, 160 Schrammengraben;
4) Goldkronach, 25 Klftrn. Schreinersberg;
5) Bischofsgrün, 50 Klftrn. Schild, 100 V. Göschenloh, 60 Buchhanne, 80 Kremitzrangen, 100 hinterer Hang.

Sign. den 7. März 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Januar 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 21,739 bis 23,152 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. März 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Bauerngutsbesitzers Johann Georg Vogel von Remmersdorf und der ledigen am 9. Juni 1834 gebornen Bauerntochter Margaretha Ries von Treffendorf bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen.

Berneck, am 4. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Holzhauers Wolfgang Adam Stäudel von Bischofsgrün wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers, nachdem in dem am 16. d. Mts. angestandenen Verkaufstermin kein Angebot gelegt wurde, nochmaliger Termin zum Verkauf der Realitäten des rc. Stäudel auf den

8. April c. früh 8 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Bischofsgrün anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt, und bezüglich der nähern Beschreibung der Verkaufs-Objekte sich auf das Ausschreiben in der Beilage zu Nr. 363 des Korrespondenten von und für Deutschland und in der Beilage zu Nr. 2 des Kgl. Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken bezogen wird. Berneck, am 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Peter Becher von Gefrees, der im Jahre 1852 nach Nordamerika ausgewandert, hat kurz vor seinem Abgange um Ausstellung einer Besitzurkunde über

„ein Viertel Tagwerk Wiese im Laurer, Steuerdistrikts Gefrees, Bes.-Nr. 1190“

gebeten, weil ihm dieses durch ihn bereits weiter abgetretene Grundstück aus dem Nachlasse seiner Eltern, der Schneidermeister Johann Heinrich und Margaretha Sabina Becher'schen Eheleute in Gefrees erblich zugefallen sey.

Es sind hiebei die Kinder seiner verstorbenen Schwester Margaretha Katharina, verehelicht gewesen an den Schlossermeister Matthäus Glaß in Gefrees betheiligt, von welchen

Anna Margaretha Glaß, geb. 20. Nov. 1825

abwesend ist, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Diese oder ihre etwaigen Erben werden daher hiemit

öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obenbesagtes Objekt binnen 3 Monaten und längstens bis zum

1. Mai curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls angenommen werden würde, daß sie solche nicht zu machen und gegen die Ausfertigung der Besitzurkunde für Peter Becher nichts zu erinnern hätten.

Berneck, am 26. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Dreßel von Gundersreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Georg Ebert von hier will nach Nordamerika einwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 21. März c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 3. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Andreas Fassold von Trumsdorf will nach Nordamerika einwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Dienstag den 14. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Thurnau, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Bauern Johann Popp von Großlosnitz gehörige Realitäten:

das Wohnhaus Nr. 12 in Großlosnitz mit angebauter Schupfe, ¼ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Feld, ⅞ Tagwerk Wiese mit halbem Weiher und Forstrecht auf jährlich 1 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, Kat.-Nr. 16a im Steuerdistrikte Kleinlosnitz, geschätzt auf 985 fl., am

Sonnabend den 25. März früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Erbsbühl durch eine Gerichtscommission verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt, daß die Verstrichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden und daß die Schätzungsverhandlung bis dahin in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Münchberg, den 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Die Pfarr- und Kirchenstiftung Kirchleuß hat die ihr auf dem sogenannten Bärenhofe im Flur Oberdornlach zugestandene Gilt an die Ablösungskasse des Staats abgetreten.

Es ergeht sonach nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche einen Anspruch auf obige Gilt und nunmehr auf die Grundrentenbriefe als deren Surrogat geltend zu machen haben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Termine um so bestimmter anzumel-

den, als außerdem angenommen werden würde, es werde in die Hinausgabe der Grundrentenbriefe gewilligt.

Kulmbach, 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Die Pfarrstiftung Trebgast hat ihre im Flur Trebgast bestandenen Erbzinse, Zehenten und Handlöhner an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und wurden die entsprechenden Grundrentenbriefe zur Aushändigung an die Pfarrstiftung Trebgast anher gesandt.

In Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ergeht nun an Alle, welche Ansprüche und Rechte auf und an obige Dominikalien machen zu können glauben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehendem Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem angenommen werden würde, es werde in die Hinausgabe der Grundrentenbriefe gewilligt.

Kulmbach, 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige, 28jährige Bauerstochter Barbara Rebhahn von Theisenort will mit ihrem 1jährigen Kinde Johann nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen dieselben längstens bis

zum 12. März l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Kronach, den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige, 20jährige Dienstmagd Rosina Schehlhorn von Schmölz will eine Reise nach Nordamerika machen, weßhalb diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an dieselbe zu machen haben, aufgefordert werden, solche bis zum

18. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Handlungs-Commis Veit Weinkheim von Kronach beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen denselben bis zum

18. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Kronach, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Elisabetha Wild von Lichtenfels beabsichtigt, mit ihrem 6jährigen Kinde und ihrer Schwesterstochter Elisabetha Hannbaum nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Mittwoch den 15. d. Mts. Morgens

anberaumten Liquidations-Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 1. März 1854.

Königliches Landgericht allda.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Joseph Geber von Döringstadt ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Etwaige Rechtsansprüche gegen denselben sind bis zu dem am

Samstag den 18. d. Mts.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Oester von Horb beabsichtiget, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselbe sind in dem auf

Montag den 20. d. Mts. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm 28. d. Mts. zwischen Lorenz Endres von Loffeld und Kunigunda Göppner daselbst abgeschlossenen Ehevertrag haben dieselben die hier landesübliche Bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 29. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nachdem im Verkaufstermine am 19. v. M. von dem Johann Farnbauer'schen Anwesen zu Plech nur die Plan-Nr. 1,415ab 75 Dez. Holzgrubenacker nebst Oedung, wegen erreichter Taxe zugeschlagen werden konnte, so wird anderweiter Termin zur Versteigerung des übrigen auf 2,040 fl. geschätzten Bestandtheiles auf

Freitag den 17. März von 11 bis 1 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech unter Hinweisung auf die im Intelligenz-Blatte für Oberfranken von 1853 Nr. 97, des Korrespondenten von 1853 Nr. 323 enthaltenen Bekanntmachungen mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag auch unter der Taxe stattfindet.

Pegnitz, am 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Joseph Dumpert von Buttenheim hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Massa wird nur ein Ediktstag zur Anmeldung der Forderung, deren Nachweis und schlüssigen Verhandlung auf den

29. März 9 Uhr

dahier anberaumt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des Joseph Dumpert unter dem Beifügen geladen, daß das Nichterscheinen in diesem Termine den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse zu Folge hat.

Bamberg, den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Execution wird das dem Büttnermeister Michael Kaiser von Weidenberg gehörige Wohnhaus nebst Schorgärtlein und der Hälfte des Antheils an dem unvertheilten Gemeindeeigenthum, Bes.-Nr. 329, Hs.-Nr. 87b geschätzt auf 280 fl. am

4. April c. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an den Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag erfolgt in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und werden Strichslustige hiezu eingeladen.

Gleichzeitig sind in demselben Termin Forderungen und Ansprüche an den genannten Schuldner zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls der Kaufschilling ohne Berücksichtigung derselben vertheilt werden würde.

Weidenberg, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des zu Königsfeld verlebten Königlichen Pfarrers Christoph Dußold werden am Freitage und Samstage den 17. und 18. März l. Js. Morgens 9 Uhr anfangend, im Pfarrhause zu Königsfeld gegen baare Zahlung verkauft:

verschiedene Haus- und Oekonomiegeräthe, Schreinerei-, Büttnerei-Geschirre, Betten und etwas Silbergeschirr.

Die Büchersammlung, zumeist theologischen Inhalts wird am

Montag den 27. März c. Vormittags

verstrichen.

Gleichzeitig werden die bisher noch unbekannt gebliebenen Schuldner des Erblassers ermahnt, binnen 30 Tagen ihre Schuldbeträge und etwaigen Abrechnungsposten dahier anzugeben.

Hollfeld, am 26. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Schmied Augustin und Anna Margaretha Seeger'schen Conkurssache von Schweinthal wurde im Termine vom 14. December v. Js. ein die Taxe erreichendes Angebot auf die Gantrealitäten nicht gelegt.

Man hat daher anderweiligen Versteigerungstermin auf

Samstag den 1. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung der cridarischen Eheleute anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. October v. Js mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, den 3. März 1854.

Königliches Landgericht.

Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Kgl. Advokaten Schnorr von Waldsassen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 16 zu Arzberg, mit Malzhaus, Scheune, Stall, Hofraith und Schupfe, B.-Nr. 110, Steuerkapital 1600 fl., sammt Waldrecht, B.-Nr. 171, Steuerkapital 100 fl., zusammen taxirt auf 4000 fl.,
2) ¼ Tagw. Garten, hinterm Hause, B.-Nr. 147, Steuersimplum 3½ kr., Taxe 200 fl.,
3) ½ von ⅝ Tagw. Feld in der Schöpfengasse, B.-Nr. 1042, Steuersimplum 7½ kr., geschätzt auf 125 fl., und
4) die Hälfte von ½ Tagw. Wiese auf dem Trepper, B.-Nr. 149, Steuersimplum 9¾ kr., Taxe 125 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Dienstag 11. April c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Arzberg an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überboten wird, und daß die Schätzungsverhandlungen in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Wunsiedel, 4. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Uebelhack gehörige Wohnhaus, Hofraith und Gemeinderecht, dann eine halbe Scheune zu Breitenbach, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Dienstag den 28. März c. früh 10 Uhr

dahier mit der Bemerkung anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ebermannstadt, am 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Dorn von Untersteinach zugehörige Grundvermögen, als: Kat. Fol. 144, Pl.-Nr. 34, der Schustershof, bestehend in:

0 Tagw. 14 Dez. Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schweinställe, Backofen und Hofraum,

0 Tagw. 20 Dez. Gärten,

16 „ 06 „ Aecker,

6 „ 48 „ Wiesen,

4 „ 67 „ Waldung,

Eine halbe Holzlaube Lit. B, und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und Weiderechte,

3 Tagw. 33 Dez., Pl.-Nr. 259, eine halbe Holzlaube am gemeinschaftlichen Güterwalde, geschätzt auf 1715 fl.,

2 Tagw. 69 Dez., Pl.-Nr. 206, Wiese, die Winterleitenwiese in der Steuergemeinde Ebrach, geschätzt auf 60 fl.,

Dienstag den 28. März l. Js. Vormittags 11 Uhr loco Untersteinach einer zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99, Novelle von 1837, vorbehaltlich des dem Hypothekengläubiger zustehenden Einlösungsrechtes im Falle nicht erreichter Taxe erfolgt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Grundbarkeitsverhältnisse der Strichsobjekte am Termine selbst kund gegeben werden.

Burgebrach, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Wittwe Maria Schlee'schen Erben dahier gehörige Grundvermögen, als:

1) Ein Bürgerhaus mit Stadel und Schupfen, Bes.-Nr. 1235, mit 300 fl. St.-K.;

Das Haus ist zweistöckig, ganz von Schiefer eingedeckt, mit Ausnahme des Stadels und Schupfe, liegt an der Hauptstrasse nach Lobenstein rechts, und ist das Haus in gutem baulichen Zustand, dagegen ist die Scheune und Schupfe, resp. Nebenbau in einem baufälligen Zustand, und hat das Gesammte einen Werth von 1300 fl.,

2) ½ Tagw. Wiesentheil in der Schmiedleithen, Bes.-1251, mit 30 fl. St.-K., werth 55 fl.,

3) 1¼ Tagw. Gemeindeholztheil in Bruckenberg, Bes.-Nr. 1253, mit 75 fl. St.-K., werth 40 fl. und wird bemerkt, daß dieser Holztheil im vorigen Herbst von Georg Schlee das darauf stehende Holz und Gebüsch abgeschlagen wurde, und blos der öde Platz noch vorhanden ist,

4) 2⅛ Morgen Feld auf der Höh an der Strasse, Bes.-Nr. 1885, mit 45 fl. St.-K., werth 70 fl.,

5) ⅞ Morgen Feld in der Fichtera, Bes.-Nr. 1888, mit 75 fl. St.-K., werth 55 fl.,

6) 2⅛ Morgen Feld beim Lindlein, Bes.-Nr. 1889, mit 40 fl. St.-K., werth 50 fl.,

7) $\frac{3}{16}$ Tagw. Feld im Regberg, Bes.-Nr. 1891, mit 20 fl. St.-K., werth 30 fl.,

8) $\frac{3}{16}$ Tagw. Feld im Siegengrund, Bes.-Nr. 1892, mit 20 fl. St.-K., werth 30 fl.,

9) ¼ Tagw. Gemeindewiesentheil bei der Kapelle, B.-Nr. 810, mit 70 fl. St.-K., werth 100 fl.,

10) 1⅛ Tagw. Wiesen im Löfflersgründlein, Bes.-Nr. 529, mit 150 fl. St.-K., werth 200 fl.,

11) 4⅛ Tagw. Feld am Wald, Bes.-Nr. 1238, mit 20 fl. St.-K., werth 30 fl.,

12) 5⅛ Tagw. Feld am Regbergerhügel, Bes.-Nr. 2700, mit 25 fl. St.-K., werth 30 fl.,

13) 2⅛ Morgen Feld im Teufelsberg, Bes.-Nr. 1516, mit 40 fl. St.-K., werth 110 fl., am

Montag den 3. April d. Js.

früh 10 Uhr im Kgl. Landgerichte dahier öffentlich verkauft, und werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und werden die näheren Bedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 18. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Montag den 20. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Schwarzenbach a. S. das halbe Wohnhaus Nr. 105 daselbst nebst Forstrecht, Bes.-Nr. 217a, mit 235 fl. Steuerkapital, belastet mit einer halben Fastnachtshenne, 9¾ kr. Erbzins, 50 fl. Handlohnsfixum und 25 fl. Ablösungsäquivalent, zunächst der Saalbrücke an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, bestehend aus dem massiv gebauten dreistöckigen Wohnhause und einer neuangebauten Schupfe, zusammen geschäzt auf 1964 fl. 35 kr. an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 97 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, die übrigen Strichbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Rehau, den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Konrad Raithel aus Gößmannsgrün, Handarbeiter, geboren am 13. Januar 1755, getraut im Jahre 1779 in der Kirche zu Weißdorf mit Elisabetha

Popp und von seiner erstgenannten Ehefrau nach 5 oder 6 Jahren wieder geschieden, hat sich entfernt, unbekannt wohin, ohne daß über seinen Aufenthalt, über sein Leben, oder seinen Tod eine Nachricht eingegangen ist.

Für Konrad Raithel sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche auf dem Erbzinsgütlein Nr. 7 des Nikol Robisch der vordern Schieda und auf dem Hause Nr. 5 zu Baumersreuth des Jakob Raithel, nun Nikol Lang 37 fl. 3¼ kr. unverzinsliches Hypothekenkapital eingetragen.

Konrad Raithel, oder dessen unbekannte Erben werden nun aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zum 18. Januar 1855 dahier zu melden und ihre Ansprüche an obiges Vermögen nachzuweisen, widrigenfalls sie für todt erklärt und solches an ihre nächsten bekannten Verwandten ausgehändigt werden wird.

Rehau, am 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Mittwoch den 4. April curr. Vormittags 10 Uhr

im diesgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 3 (20) folgende Realitäten des Rothgerbermeisters J. G. Keck zu Selb nochmaliger öffentlicher Feilbietung unterstellt, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör, St.-B.-Nr. 768 und Hs.-Nr. 126, taxirt auf 700 fl.,
2) das Waldrecht aus der Staatswaldung zu jährlich 3 Klafter Holz, werth 300 fl.,
3) ein Nebengebäude am Hause, werth 100 fl.,
4) eine Scheune am Hause, werth 150 fl.,
5) eine Schupfe an der Scheune, werth 150 fl., ferner
6) eine Wiese am rothen Bühl, circa ½ Tagw. groß, werth 175 fl.,
7) ein Feld an der Weißenbacher Straße, circa ½ Tagw. groß, werth 350 fl.,

8) ein Keller an der Gottesackerkirche, gewerthet auf 10 fl., und

9) ein Gärtchen in Selb, circa 15 □R. groß, geschätzt auf 20 fl.,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die sub 1—5 aufgeführten Immobilien ohne Rücksicht auf die Taxe, dagegen die sub 6—9 bezeichneten nach Maasgabe der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 hingeschlagen werden, und daß die Schätzungsverhandlungen über vorbezeichnete Objekte in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden können. Da das sub Nr. 9 erwähnte Gärtchen noch auf einen früheren Besitzer im Steuerbuche stehen soll und rc. Keck keine besondere Besitzurkunde in Händen haben will, so haben allenfallsige Realprätendenten ihre Ansprüche im obigen Termine bei Ausschlußfolge geltend zu machen.

Selb, den 14. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Kellein, Königl. Landrichter.

Edittal-Ladung.

Gegen den Nachlaß des K. Forstwart Schweizer in Pottenstein wurde der allgemeine Concurs der Gläubiger erkannt:

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche in dem ersten und einzigen Ediktstage am

Freitag den 14. April d. Js.

anzumelden, in welchem Termine über die einzelnen Forderungen verhandelt werden wird und das für eine oder die andere derselben etwa anzusprechende Vorzugsrecht nachzuweisen ist.

Das Nichterscheinen eines Gläubigers hat dessen Ausschluß aus der Massa zur rechtlichen Folge.

Die bis jetzt bekannten Passiven entziffern sich auf 377 fl., während der geringe Nachlaß des Forstwartes Schweizer seinem Werthe nach höchstens auf 100 fl. anzuschlagen ist.

Wer etwas zu dem Nachlaß des Forstwartes gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bis zum Ediktstage bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte vorbehaltlich seiner Rechte hierauf zu übergeben oder doch solches anzuzeigen.

Pottenstein, den 18. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Schumm.

Bekanntmachung.

Die pachtlos gewordenen Staatsjagden:

I. im Revier Ebrach

ein Jagdkomplex, bestehend aus den Distrikten Spitzenberg, Radstein, Ebracherforst und Schmerberberg;

II. im Revier Koppenwind

ein desgleichen, die Distrikte Langeleithe, Rambach und Rothenhahn enthaltend;

III. im Revier Schlüsselfeld

der 1. Jagdbezirk, bestehend aus den Distrikten Buchwald, Dominnecker, Grabengrund und Mittelwald, und

der 2. desgleichen, den Distrikt Kammerforst begreifend, und endlich

IV. im Revier Ailsbach

der Jagdbezirk Distrikt Rummelholz;

werden am Mittwoch den 29. d. Mts. früh 10 Uhr im hiesigen Forstamts-Bureau öffentlich verpachtet, wozu man Pachtlustige mit dem Bemerken einladet, daß die Bedingnisse am Tage der Verpachtung bekannt gegeben werden. Ebrach, den 6. März 1854.

Königliches Forstamt.
Schuster.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden die beiden Kgl. Staatsjagden:

A. Birnbaumerwald der Revier Effelter,

B. Nordhalbener Seite der Revier Nordhalben

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Kgl. Forstamte unter den vorgeschriebenen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung unterstellt und Jagdpachtfähige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag 12 Uhr Mittags erfolgt und Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Kronach, den 1. März 1854.

Königliches Forstamt.

Moser.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 7. März. Der Kgl. Bauinspektions-Ingenieur Friedrich Karl Flesia zu Kronach, mit Fräulein Paulina Ritter von hier.

Den 9. März. Der Insasse und Zimmergeselle Johann Raab dahier, mit Frau Barbara Sophia Becher von hier.

Geborne.

Den 3. März. Der Sohn des Hautboist Söllheim im K. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

Den 4. März. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. März. Der Sohn des Hauptmanns von Wissell im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier.

Den 6. März. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Häfner dahier.

Den 7. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kellein dahier.

— — Die Tochter des Lohnbedienten Will in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 2 März. Der Schuhmachermeister Opitz in Heinersreuth, alt 34 Jahre.

Den 5. März. Der Webergeselle Hofmann dahier, alt 43 Jahre.

— — Die ledige Kunigunda Hofmann in St. Georgen, alt 33 Jahre.

Den 7. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Webermeisters Schmidt in den Moritzhöfen, alt 79 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Sammet in St. Georgen.

Den 8. März. Der Pflastrergeselle und Bräuzuhelfer Braun in der Altstadt, alt 21 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Mittwoch den 15. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1385.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präsidium von Oberfranken bringt Namens der oberfränkischen Prüfungs-Commission allen Industriellen und Gewerbtreibenden des Kreises, welche sich bei der allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München durch Einsendung eines Ausstellungsgegenstandes betheiligen wollen, in Erinnerung, daß sie dieses spätestens bis zum 31. März l. Js. der Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission für Oberfranken zu Bamberg kostenfrei anzumelden, und ihrer Anmeldung zugleich eine zweimal gefertigte Beschreibung des Ausstellungsgegenstandes nach einem bestimmten Formulare beizufügen haben.

Diese Anmeldungsformulare können sowohl bei den sämmtlichen Mitgliedern der oberfränkischen Prüfungs-Commission, als bei dem K. Stadtkommissariate Bamberg — etwa durch Vermittelung der treffenden Distrikts-Polizeibehörden — in Empfang genommen, und kann hiebei auch jede etwa noch gewünschte Auskunft erholt werden.

Der Termin zur Einsendung der Ausstellungsgegenstände an den Sitz der Prüfungs-Commission nach Bamberg, wird von dieser selbst später bekannt gemacht werden.

Die Industriellen und Gewerbtreibenden des Kreises werden es ihrem eigenen Interesse für angemessen erachten, die Vollendung ihrer Erzeugnisse möglichst zu beschleunigen, um nach Festsetzung dieses Termines der rechtzeitigen Einsendung nachkommen zu können und sich vor den Folgen einer Versäumniß zu wahren, indem alle zur Ausstellung zuge-

lassenen Gegenstände bis 15. Juni d. Js. in München eintreffen müssen, und hienach die Prüfungs-Commission den Einsendungstermin nach Bamberg bemessen wird.

Bayreuth, den 11. März 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 17,551.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorlagen über die im Jahre 1853 abgehaltenen Schulprüfungen der 44 Schuldistrikte in den Kreis-Scholarchatssitzungen erstatteten Vortrag umständlich berathen und von der Kgl. Regierung hierauf die sämmtlichen Visitationsbescheide nunmehr erlassen worden sind, ergeben an die Distrikts-Schulbehörden noch folgende allgemeine Anordnungen und Erinnerungen zur genauen Darnachachtung:

1) Den Distriktspolizei-Vorständen ist nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 Nr. VI (Schulverordnungs-Sammlung S. 518) zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß sie in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen ihres Bezirks der Visitation persönlich beiwohnen, und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie diesem wichtigen Geschäftszweig ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Aus den Visitationsverhandlungen hat man zwar einerseits mit Befriedigung ersehen, daß ein Theil der Polizeivorstände sich nicht auf das Minimum beschränkt, sondern an einer größeren Zahl Schulvisitationen und selbst in sehr umfangreichen Distrikten an mehr als der Hälfte Antheil genommen hat, was auch belobend anerkannt worden ist; aber anderseits mußte auch ungerne wahrgenommen werden, daß ein Theil der Beamten und selbst in kleinen Bezirken höchstens bei dem unbedingt vorgeschriebenen dritten Theil und mehrere sogar nur bei noch wenigeren Schulvisitationen gegenwärtig waren und das Ausbleiben durch andere Geschäfte entschuldigt haben.

Wenn indeß erwogen wird, daß die Erziehung und Bildung der Jugend und insbesondere die Hebung der deutschen Schulen in sittlich religiöser und intellektueller Beziehung zu den wichtigsten Aufgaben der Staats-Verwaltung gehört, daß die Polizeivorstände zur thätigen Mitwirkung in diesem Verwaltungszweig besonders berufen und verpflichtet sind, daß die Anwesenheit und Theilnahme derselben an den Schulvisitationen nach den bewährten Erfahrungen sich nicht blos als höchst wirksam und wohlthätig auf das Geschäft selbst und den Erfolg erwiesen, sondern auch die sicherste Gelegenheit zur vollständigen nothwendigen Kenntniß des Standes der einzelnen Schulen und der eine schleunige Abhilfe erheischenden Mängel und Unregelmäßigkeiten gewährt hat, und daß endlich die Wahl der Schulen und die Tage der Visitation schon 3 Wochen vorher bestimmt werden, und daher die Abhaltung durch andere unverschiebliche, gleich wichtige Geschäfte nur selten vorkommen kann, so darf zu dem Diensteifer der Distrikts-Polizeibeamten das Vertrauen gehegt und die Erwartung ausgesprochen werden, daß sie von nun an nur in dringenden und Ausnahmsfällen die Anwesenheit bei den Schulvisitationen auf die gestattete geringste Zahl beschränken, und vielmehr durch die häufigere Theilnahme ihr Interesse an diesem so wichtigen Verwaltungszweig bethätigen werden.

Jedenfalls erwartet man aber, daß die neu ernannten Landgerichtsvorstände wo möglich im ersten und längstens im zweiten Jahre ihres Amtsantritts sämmtliche deutsche Schulen ihrer Bezirke durch die Theilnahme an den Visitationen kennen zu lernen bestrebt seyn werden.

Endlich ergeht an die Polizeivorstände die Weisung, daß sie, wenn eine Regierungskommission, sey es nun

der Schulreferent oder ein Kreisscholarch, die Schulen ihres Bezirks visitirt, denselben bei allen Visitationen begleiten.

Diejenigen Polizeivorstände, welche übrigens durch lebhafte Theilnahme und erfolgreiche Wirksamkeit in Förderung des Schulwesens sich auszeichnen, werden wie bisher die verdiente Anerkennung erhalten und bei der Feststellung der Qualifikationsnoten die entsprechende Berücksichtigung finden.

2) Die Theilnahme der sämmtlichen Mitglieder der Lokalschulinspektion an der Schulprüfung, welche nach der Visitations-Instruktion vom 1. April 1845 bei Strafe geboten ist, und die wünschenswerthe Anwesenheit der Eltern, welche nach §. 87 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1808 von der Lokal-Inspektion, wo der Raum es gestattet, eingeladen werden sollen, wurde bei den Schulprüfungen im v. J. häufig vermißt, was zur wiederholten dringenden Aufforderung zur Befolgung obiger Bestimmungen und zugleich zu der erneuerten Weisung an die Distrikts-Schulinspektionen Anlaß giebt, in den Visitationsprotokollen die anwesenden Mitglieder der Schulinspektion namentlich aufzuführen und zu erwähnen, ob auch andere Gemeindeglieder und insbesondere Eltern von Schulkindern gegenwärtig waren, und wenn Schulinspektions-Mitglieder ohne Entschuldigung gefehlt haben, den vorgeschriebenen Ausweis über die erfolgte disciplinäre Bestrafung dem Visitationsbericht beizulegen.

3) Die mehrmals erinnerten Bestimmungen, daß die Lokalschulinspektoren die ihnen untergebenen Schulen häufig besuchen und dieses in dem Notizenbuch bemerken sollen, und daß dieselben monatlich eine Schulsitzung abzuhalten haben, werden noch immer nicht allenthalben genau befolgt.

Die Distrikts-Schulinspektionen erhalten daher den Auftrag, bei den Schulvisitationen die Zahl der Schulbesuche der Lokal-Inspektoren und der Schulsitzungen stets zu constatiren und zu bemerken, und wo Versäumnisse vorkommen, die Lokalinspektoren sofort zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern und diese mit den Visitationsverhandlungen einzusenden.

4) Die Lokalschulinspektoren werden hierdurch erinnert, daß bei Uebertritten einzelner Sonn- und Werktagsschüler in andere Schulsprengel die Ueberweisungsscheine nicht den Schülern mitgegeben werden dürfen, sondern sofort den treffenden Lokalinspektionen unmittelbar zugeschickt werden müssen.

5) Die in einzelnen Stadtschulen bestandene Uebung, nach welcher die von den benachbarten Ortschaften eingeschulten Kinder von dem Schulbesuch am Nachmittage freigelassen worden sind, kann als unstatthaft nicht ferner zugelassen werden. Die Lokalinspektoren haben daher zu wachen, daß dieser Mißstand, wo er seither geduldet wurde, sogleich abgestellt werde, und anzuordnen, daß die eingeschulten Kinder vom Lande alle Schulstunden am Vor- und Nachmittag regelmäßig besuchen.

6) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen bei Versetzungen von Schullehrern und Verwesern die Qualifikationslisten an die einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizeibehörden von den bisher vorgesetzten Distrikts-Schulbehörden sogleich extradirt werden müssen, und im Falle des Unterlassens erstere sofort Anzeige hierher zu machen haben, werden hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

7) Ohnerachtet die Lokal-Schulinspektoren schon mehrmals in den allgemeinen Ausschreiben und in den einzelnen Visitationsbescheiden an die genaue Befolgung der Vorschriften in Nr. III. der Visitations-Instruktion vom 1. April 1845 erinnert worden sind, so haben doch auch die Visitationsverhandlungen des verflossenen Jahres viele mangelhafte und unvollständige Nachweise ersehen lassen. Um nun hierin endliche Ordnung zu erzielen, werden die Distrikts-Inspektoren angewiesen und besonders dafür verantwortlich gemacht, daß sie die von den Schulinspektoren zu übergebenden Nachweise

der Lokalinspektoren, welche unrichtig oder mangelhaft sind, sogleich auf Kosten der letzteren zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückschicken und in dem Visitationsbericht dieses bemerken.

8) Für die Folge müssen die Visitationsbescheide der Kgl. Regierung, den sämmtlichen Lokal-Schulinspektionen und dem Schullehrerpersonale des Bezirks von den Distrikts-Inspektoren vollständig mitgetheilt und nur in den Fällen, wo einzelne Punkte sich nicht zur allgemeinen Kenntniß eignen, die Namen der Personen und Orte weggelassen werden.

9) Die bestehenden Verordnungen über den Schulbesuch und die Schulstrafen gegen Absenten sollen künftig alljährlich einigemal in den Gemeindeversammlungen vorgelesen und den Gemeindegliedern zur genauen Befolgung eingeschärft werden.

10) Wiewohl die Aufforderung zur Errichtung von Industrieschulen auf dem Lande schon oftmals an die Behörden ergangen ist, und die bereits bestehenden sehr erfreuliche und segensreiche Erfolge gewähren, so haben doch die vorjährigen Schulvisitations-Verhandlungen entnehmen lassen, daß die Zahl noch gering, aber das Bedürfniß groß ist, weil auf dem Lande die schulpflichtigen Mädchen das Stricken und Nähen häufig nicht verstehen und von ihren hierin gleichfalls unkundigen Müttern nicht unterrichtet werden können. Um nun diesem auffallenden und beklagenswerthen Mangel abzuhelfen, werden die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren hiedurch dringend aufgefordert, unter Mitwirkung der Polizeibehörde und der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen die Bildung von Industrieschulen in das Leben zu rufen und zu veranlassen, daß die Frauen der Schullehrer oder sonstige hiezu geeignete Frauen in den Gemeinden und in den protestantischen Ortschaften die Frauen der Geistlichen diesen Unterricht übernehmen und leiten.

11) Die Statuten über die Fortbildungs-Anstalten der deutschen Schullehrer vom 10. Mai 1844 bestimmen: 1) im §. 2, daß jeder Schullehrer, Verweser und Gehilfe, welcher das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, regelmäßig in allen Schulconferenzen seines Bezirks zu erscheinen hat und im Falle der legalen Verhinderung rechtzeitlich und schriftlich unter Attestation des treffenden Lokalschulinspektors sich bei dem Vorstand zu entschuldigen verbunden ist, 2) im §. 3, daß alle Jahre mindestens 6 Conferenzen einschlüssig einer Conferenz am Sitze der Distriktsschulinspektion abgehalten werden, und 3) im §. 12, daß der Distriktsschulinspektor nach stattgefundener Versammlung aller Lehrer seines Bezirks bei sich die Jahresberichte der Conferenzvorstände, die Conferenz-Protokolle und die sämmtlichen Bearbeitungen einer und derselben Aufgabe nebst den Censuren und dem Verzeichniß der Mitglieder an die Kgl. Regierung einzuschicken haben.

Diese wiederholt erinnerten Bestimmungen werden noch vielfach außer Acht gelassen, weshalb es zur Erhaltung der Ordnung den Conferenzvorständen zur Pflicht gemacht wird, die Conferenzmitglieder zur regelmäßigen Theilnahme anzuhalten, und die ohne legale Entschuldigung wegbleibenden zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern und dies den Verhandlungen beizulegen, sowie die Distriktsschulinspektoren angewiesen werden, nicht blos die allgemeine Versammlung selbst abzuhalten und das Protokoll hierüber mit einzusenden, sondern auch darüber zu wachen, daß die Bezirksconferenzen vorschriftsmäßig stattfinden und die Conferenz-Verhandlungen **vollständig** übergeben, und die allenfalls fehlenden Beilagen noch vor der Einsendung an die Kgl. Regierung ergänzt und im Falle der ordnungswidrigen Unterlassung von Conferenzen die Rechtfertigungen der Conferenzvorstände beigelegt werden.

Bayreuth, den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 17,031.

Bekanntmachung.

(Erledigte praktische Arztstelle in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Arztstelle in Naila ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 12. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 1172.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bitte des Mechanikus Titus Löw aus Speier um Bewilligung zur Schaustellung seines mechanischen Theaters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in ausgesetztem Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. M. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Folgendem bekannt gegeben.

Bayreuth, den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 10,005.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Beilagen des Berichtes vom 1. d. M. folgen nach genommener Einsicht mit der Eröffnung zurück, daß dem Mechanikus Titus Löw aus Speier auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung hiemit ertheilt werde, sein mechanisches Theater nach voraus erholter Erlaubniß der einschlägigen Polizeibehörde im ganzen Umfange des Königreichs zur Schau zu stellen. — Dabei ist jedoch die Ministerial-Entschließung vom 25. August v. J. Nr. 14,136, wornach schulpflichtige oder noch jüngere Kinder auf ähnlichen Reisen ihre Eltern nicht begleiten dürfen, strenge zu beachten.

München, den 8. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Bitte des Mechanikus Titus Löw aus Speier um Bewilligung zur Schaustellung seines mechanischen Theaters betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath.

Ad Num. 1133.

Bekanntmachung.

(Agenturen für die Berliner Rentenversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Februar l. Js. Nr. 2120 wurde die von dem Kaufmanne Johann Christoph Schmidt zu Bayreuth nachgesuchte Uebernahme der Agentur der preußischen Rentenversicherungsanstalt für die Stadt Bayreuth und deren Umgebung genehmiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 15,736 und 17,457.

(Die Aufstellung der Vorbereitungslehrer pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats und im Einverständniß mit den geistlichen Oberbehörden werden die im nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Geistlichen und Lehrer zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für das Schuljahr 18$\frac{54}{55}$ hierdurch ermächtigt, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ad Num. 17,031.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ die Erlaubniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an Schullehrlinge ertheilt wird.

Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen.	Namen der Vorbereitungslehrer und zwar a. Geistliche.	b. Schullehrer.	Wohnort.
A. Katholischer Confession.			
Bamberg, Stadtschulen-Commission.	—	Sachs	Bamberg.
Bamberg I., Distrikts-Schul-Inspektion	—	Buchfelder	Gunzendorf.
		Ringelmann	Amlingstadt.
		Titus	Hallstadt.
Bamberg II., Distrikts-Schul-Inspektion	—	Martin	Oberhaid.
		Titus, Peter	Frensdorf.
Burgebrach, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Steinmetz, Friedrich	Unterneuses.
Ebermannstadt, Distr.-Schul-Inspektion	—	Schwend, Joh.	Burggrub.
		Will, Joh.	Droßendorf.
Forchheim, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Ebitsch, Georg	Kersbach.
		Rössert, Gottfried	Eggolsheim.
Gräfenberg, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Korzendörfer, Peter	Neunkirchen am Brand.
Herzogenaurach, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Keller, Andreas	Herzogenaurach.
		Weber, Adam	Röttenbach.
Höchstadt, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Lindner, Matth.	Höchstadt.
Hollfeld, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Reißer, Laurenz	Hollfeld.
Kronach, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Weinkheim, Andreas	Kronach.
Lichtenfels, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Wagner, Peter	Mistelfeld.
		Porzelt, Joh.	Staffelstein.
		Wendler, Georg	Staffelstein.
Ludwigsstadt, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Will, Andr.	Teuschnitz.
Nordhalben, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Köstner, Franz	Nordhalben.
Pottenstein, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Löffler	Pottenstein.
Scheßlitz, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Schwager, Georg Frz.	Scheßlitz.

Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen	Namen der Vorbereitungslehrer und zwar a. Geistliche	b. Schullehrer	Wohnort
A. Katholischer Confession.			
Seßlach, Distrikts-Schul-Inspektion		Krämer	Unnersdorf.
		Koch, Adam	Rattelsdorf.
Stadtsteinach, Distr.-Schul-Inspektion	—	Störcher, Georg Carl	Stadtsteinach.
		Deuerling, Johann	Stadtsteinach.
Weismain, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Rothlauf, Leonhard	Weismain.
		Lang, Georg	Burgkundstadt.
B. Protestantischer Confession.			
Bayreuth, Stadtschulen-Commission		Frank, Chr.	Bayreuth.
Hof, Stadtschulen-Commission	—	Zeymer	Hof.
	—	Heuschmann	Hof.
		Fritz	Hof.
Bayreuth, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Dr. Hechtfischer	—	Benk.
	Pfarrer Richter	—	Busbach.
Bamberg, protest. Distrikts-Schul-Inspektion	—	Krauß	Aschbach.
	—	Solger	Walsdorf.
Berneck, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Roth		Berneck.
	Pfarrer Ostertag	—	Streitau.
		Wunderlich, CarlChrist.	Berneck.
		Rödel, Friedr. Christ.	Gefrees.
		Mösch	Bischofsgrün.
Culmbach, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Scheiding, Carl	Kulmbach.
Ebermannstadt, Distr.-Schul-Inspektion	Pfarrer Herath	—	Heiligenstadt.
	Pfarrvicar Herold	—	Wüstenstein.
Gräfenberg, Distrikts-Schul-Inspektion		d'Alleux	Aufseß.
	—	Maisel, Conrad	Kirchrüsselbach.
		Friedrich	Gräfenberg.
		Wippenbeck	Gräfenberg.
Herzogenaurach, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Roth, Joh. Georg Wilh.	Münchaurach.
Höchstadt, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Imhof	—	Steppach.
	Pfarrer Mayer	—	Weingartsgreuth.
		Fischer	Lonnerstadt.
		Geyer	Dechseldorf.
Hof, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Feilner	Köditz.

Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen.	Namen der Vorbereitungslehrer und zwar a Geistliche.	b. Schullehrer.	Wohnort.
	B. Protestantischer Confession.		
Kirchenlamitz, Distr.-Schul-Inspektion	—	Kraußold	Kirchenlamitz.
		Rochholz	Markt Leuthen.
		Meyer	Weißenstadt.
		Schödel	Oberröslau.
Kronach, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Krauß	—	Küps.
		Hofmann	Küps.
		Bodenschatz	Schmölz.
Ludwigsstadt, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Rentsch	Langenau.
	—	Steiner	Lauenhain.
	Pfarrer Thurn	—	Lauenstein.
Michelau " "	—	Hörchner,	Gemünda.
Münchberg, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Weidmann	—	Sparneck.
	Hager, Vikarius	—	Helmbrechts.
		Lang	Münchberg.
		Ruckdeschel	Helmbrechts.
Naila, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Korte	—	Issigau.
	Pfarrer Seuß	—	Geroldsgrün.
	Pfarrer Hübsch	—	Naila.
		Hofmann	Neudorf.
		Frank	Naila.
		Wagner	Schauenstein.
Pegnitz, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Becher, Gottlieb	Pegnitz.
		Weith, Christ.	Pegnitz.
Rehau, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Keppel	—	Rehau.
Selb, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Müller	Höchstädt.
Thurnau, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Krämer	Alitzendorf.
Weidenberg, Distrikts-Schul-Inspektion	—	Kunel, Joh. Christ. Fr.	Weidenberg.
Wunsiedel, Distrikts-Schul-Inspektion	Pfarrer Wirth	—	Arzberg.
	Pfarrer Pöhlmann	—	Arzberg.
		Leuthold	Wunsiedel
		Ruckdeschel	Thiersheim.
		Schletz, Jonas	Redwitz.

Zugleich werden die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 3. März v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1853, S. 175) erneuerten Bestimmungen zur pünktlichen Befolgung im Nachgange nochmals bekannt gegeben, und wird zur unausgesetzten Ueberwachung der Schullehrlinge auch außer den Unterrichtsstunden, durch die Lokal-Schul-Inspektoren und Vorbereitungslehrer die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß diejenigen auswärtigen Schullehrlinge, welche bei den Vorbereitungslehrern nicht in Kost und Wohnung aufgenommen werden können, nur bei solchen Familien aufgenommen werden dürfen, welche von den treffenden Schul-Inspektoren und Vorbereitungslehrern für geeignet befunden und genehmigt worden sind:

1) Es ist bisher hie und da vorgekommen, daß der Vorbereitungsunterricht auch von solchen Lehrern ertheilt wurde, die hiezu nicht förmlich autorisirt waren. Dieß wird in Zukunft unter keiner Bedingung mehr nachgesehen werden und müßte nicht nur gegen die betreffenden Lehrer, welche sich derlei Eigenmächtigkeiten erlauben, entsprechende Einschreitung erfolgen, sondern könnte auch der ertheilte Unterricht den Schullehrlingen als vorschriftsmäßig genossener Vorbereitungsunterricht nicht in Anrechnung kommen.

2) Die Aufnahme von Schullehrlingen steht den Distriktsschul-Inspektionen zu, die hiebei jedoch den Vorschriften des §. 4 des Regulativs vom 31. Januar 1836 genau zu beachten und in gewissenhafte Erwägung zu ziehen haben, ob der betreffende Knabe auch wirklich jenen frommen Sinn, sowie jene Anlage des Gemüthes und Geistes besitzt, die ihm für die dereinstige segensreiche Erfüllung seines Berufes unbedingt nothwendig sind. Sind die nöthigen Voraussetzungen nicht gegeben, so wird Zurückweisung zur ernsten Pflicht.

Von der erfolgten Aufnahme eines Schullehrlings ist stets hieher Anzeige zu erstatten.

3) Die aufgestellten Vorbereitungslehrer sowohl als die vorgesetzten Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen werden auf die genaue Beachtung der in den §§. 6 ff. des Regulativs vom 31. Januar 1836 niedergelegten Vorschriften hingewiesen und aufgefordert, denselben allenthalben um so pflichtgetreuer zu genügen, je lauter die Klagen über mangelhafte Ausbildung der Schullehrlinge werden.

Ausgezeichneten Leistungen hierin wird die unterfertigte Kgl. Stelle jede nur immer mögliche Berücksichtigung zuwenden.

4) Die jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge sind von den aufgestellten Prüfungs-Commissären mit entsprechender Strenge vorzunehmen und ist Schullehrlingen, welche die nöthige Reife nicht vollständig bewähren, das Vorrücken **unbedingt** zu versagen.

Ueber das Resultat der Prüfung ist in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 2. November 1838 (Schulverordnungssammlung, S. 486) Ziff. 4 hieher **spätestens** bis Ende September Anzeige zu erstatten und hiemit zugleich nähere Mittheilung darüber zu verbinden, in welcher Weise die einzelnen Vorbereitungslehrer sich die Erfüllung der ihnen anvertrauten wichtigen Aufgabe angelegen seyn ließen.

Bayreuth, den 13. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 17,203.

An die Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 3. d. M. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 10. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 23,622.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate December v. J. wurde zu Neustadt a. S. ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges auszugeben versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig mit der Umschrift „Ludwig I. König von Bayern", auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung ½ Gulden 1848, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittelst einer eigenen Maschine gerändert. Für ein geübtes Auge ist die schlechte Gravirung des Kopfes das sicherste Zeichen der Unechtheit; außerdem ist es aber auch durch seine eigenthümliche gelbliche Farbe leicht als falsch zu erkennen. Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 3. März 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 9986.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit Ausnahme der K. Landgerichte Ludwigsstadt und Seßlach.

(Linderung des Nothstandes, hier Zahlung des Getraides von Straubing und Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche

mit Einsendung ihrer Berichte auf die ergangene Entschließung rubrizirten Betreffes vom 5. Januar c. a. noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 11,533.

An sämmtliche oberfränkische Kgl. Rentämter.

(Meliorationen an ärarialischen Grundstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. April 1844 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1844, Nr. 52) werden die K. Rentämter beauftragt, mit Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahrs den Nachweis zu liefern, daß sämmtliche in den Amtsbezirk einschlägige Forstbedienstete, denen Dienstgrundstücke zugewiesen sind, nach deren neuen Zutheilung gemäß der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom 1. Juli 1853 die vorschriftsmäßigen Reverse ausgestellt haben.

Bayreuth, den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

(Döllingers Verordnungen-Sammlung betr.)

Bekanntmachung.

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllingerschen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande,

vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgänglg portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten.

Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der K. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt
des
Königlichen Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungssachen).
Baldauf,
K. Ministerial-Archivar.

Beilage
zu Nr. 21 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 15. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Ulrich Erhard Sieber von Bayreuth ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben rechtliche Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 9. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Einrichtung des Schwurgerichtssaales in dem ehemaligen sogenannten Rittersaal, nunmehrigen ärarialischen Getreidespeicher im Stadtgerichtsgebäude dahier werden in Folge magistratischen Beschlusses unterm

16. dieses Monats

im Amtslokale des Stadtmagistrats im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben.

Die nach Handwerken ausgeschiedenen und so zur Verakkordirung kommenden Arbeiten oben bezeichneter Einrichtung enthalten:

1)	Schreinerarbeiten . . .	585 fl. 53 kr.,
2)	Schlosserarbeiten . . .	258 fl. 6 kr.,
3)	Glaserarbeiten . . .	253 fl. 45 kr.

Die Bedingnisse, Plan und Kostenvoranschläge liegen von Heute an auf dem Magistrats-Büreau zu Jedermanns Einsicht offen vor und die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, ausgeschieden nach Handwerken längstens bis zum

15. d. Mts. Abends 6 Uhr

dahier eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungstermin sich persönlich dahier einzufinden.

Bayreuth, am 11. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Friedrich Karl Meyer und die ledige Schneidermeisterstochter Carolina Helmreich dahier, sammt ihrem außerehelichen Kinde, Namens Johanna Katharina, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an die genannten Personen rechtliche Ansprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, solche bin-

nen 8 Tagen beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 10. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Zu Folge der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Prüfungen der Handwerksgesellen

der 1. Donnerstag eines jeden Monats

von dem unterfertigten Kgl. Landgerichte festgesetzt worden sey.

Wer daher an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 obiger Instruktion erforderlichen Zulaßscheines dahier anzumelden.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Festsetzung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 18$\frac{53}{54}$ erfolgt ist, so werden die Kapitalrenten- und Einkommensteuerpflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirks hierdurch aufgefordert, behufs der Steueranlage für 18$\frac{54}{55}$ bis zum 25. d. Mts., die sich bis zum 1. October v. J. ergeben habender Mehrungen oder Minderungen an dem Einkommen und den Kapitalrenten derselben dahier unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und hinsichtlich der Minderungen nachzuweisen.

Binnen gleicher Frist müssen alle diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt oder dahier angezeigt haben, ihre Fassionen mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverläßig dahier übergeben, weil außerdem

nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850 Art. 16 verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 9. März 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Versteigerung der Fichtenlohrinde

von den nachgesetzten K. Forstrevieren am

Freitag den 17. März l. Js. Mittags 11 Uhr

beim Gastwirthe Popp zum goldnen Stern in Sct. Georgen dahier, von folgenden beiläufigen Klafterholzbeträgen, wovon jedoch jene sofort ungeschält aufgearbeitet werden, bei welchen die Taxe für die Rinde nicht erlöst wird:

1) Limmersdorf, 500 Klaftern Brandrangen, 90 Saugarten;
2) Warmensteinach, 50 Klftrn. Krügel, 150 Säuerling, 20 Gegenschreibershügel, 150 Heurangen, 30 Zwiesel, 150 Schwedenloh, 70 Kreutztanne;
3) Sophienthal, 60 Klftrn. Petersgrund, 160 Schrammengraben;
4) Goldkronach, 25 Klftrn. Schreinersberg;
5) Bischofsgrün, 50 Klftrn. Schild, 100 V. Göschenloh, 60 Buchhaune, 80 Kremitzrangen, 100 hinterer Hang.

Sign. den 7. März 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ¼ Wohnhaus Hs.-Nr. 795c mit Hofraum, als ein Theil des sogenannten Katharinenhofes, Pl.-Nr. 1491, 1498, 1499 und 1491, freieigen, mit 87 fl 27 kr. Kapital und 3 fl. 29¾ kr. Bodenzins an das Kgl. Rentamt belastet, mit 600 fl. in der Brandassekuranz und auf 400 fl. geschätzt, am

Donnerstag den 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nr. 24 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, mit dem Bemerken, daß nach §. 64 des Hypothekengesetzes,

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 verfahren werde.

Bamberg, den 15. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Webermeisters Johann Konrad Wirth von Streitau und der ledigen am 12. September 1834 gebornen Weberstochter Margaretha Schmidt von Grüngraben, bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Konrad Zeh von Gefrees und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brey, haben die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft durch Erklärung vom Heutigen aufgehoben, was andurch nach §. 422 Tit I. Thl. II. des preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, am 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Kgl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) die ledige Katharina Greim von Hohenberg,

2) die ledige Barbara Pittroff von Marktleugast

sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen bis zum

23. laufenden Monats

dahier angemeldet und gehörig bescheinigt werden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen und die Reisepässe an Greim und Pittroff ausgehändigt werden würden.

Stadtsteinach, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der ledige Friedrich Gäbelein von Buchau will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind am

Freitag den 24. März c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Dreßel von Gundersreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Georg Ebert von hier will nach Nordamerika einwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 21. März c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 3. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Endlein, Taglöhner von Neundorf, will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Schuhmacher Andreas Wehr von Neundorf will mit seiner Ehefrau Dorothea, seinem Sohne Johann Georg Wehr, geboren am 28. December 1839 und seiner Stieftochter Barbara Rieß, geboren am 7. Oktober 1826, nach Amerika auswandern.

Etwaige Forderungsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Hetzler, ledig von hier, will nach Nordamerika auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungsansprüche an diesen binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Johann Strauß von Weissendorf beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Katharina Barbara und seinen 2 Kindern, Margaretha, geboren am 1. Oktober 1846 und Johann Christoph, geboren am 29. Mai 1853 nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 1. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Friedel von Unterweissenbach, dessen Ehefrau Katharina, geborne Seidel, mit ihren 3 Kindern und der ledige Dienstknecht Wolfgang Seidel von dort beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Montag den 20. d. Mts.

dahier vorzubringen.

Selb, am 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaftsmasse der in Carlsbad verstorbenen ledigen Dienstmagd Barbara Müller von Hohenberg eine Forderung zu machen berechtigt ist, hat solche binnen 30 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Dienstag den 28. März l. Js. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wird im Wege der Hilfsvollstreckung das den Relikten des Simon Müller von Ahornbergervorwerk bei Schönwald gehörige Hofbaugütlein, St.-B.-Nr 209, bestehend in:

a) einem Wohnhause, Nr. 100, einem Stadel und einer Schupfe,

b) 3 Tagw. Wiesen am Hause,

c) 5¼ Tagw. Feld am Hause,

d) ¼ Tagw. Buschholz,

im Jakob'schen Wirthshause zu Schönwald wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt. Selb, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Königl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Forderungen, oder sonstige Ansprüche an die mit ihrem Sohne Albert Andreas Brehm, geboren 29. Juli 1826, nach Nordamerika auswandernde Taglöhnerin Anna Margaretha Brehm von Poxdorf sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung am

Donnerstag den 23. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

hierorts anzumelden.

Hollfeld, den 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Steckbrief.

Der ledige Johann Singer von Obertrubach, K. Landgerichts Pottenstein, dessen dermaliger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln war, hat sich eines Diebstahls zum Nachtheile des Johann Graßer zu Hohenpölz dringend verdächtig gemacht.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, Spähe auf den genannten Singer, von dem eine Personalbeschreibung nicht gegeben werden kann, anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Hollfeld, am 14. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Ediktal-Ladung.

Gerbermeister Johann Georg Barnickel von Rothenkirchen, geboren am 26. November 1771 hat sich im Jahre 1806, somit über 40 Jahre von seiner Heimath entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben gegeben.

Auf Antrag seines Sohnes werden daher Georg Barnickel oder seine weitere eheliche Descendenz hiermit vorgeladen, sich binnen eines halben Jahres zur Empfangnahme des nach der letzten Rechnung in 380 fl. 26 kr. bestehenden Vermögens dahier anzumelden, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Ludwigsstadt, den 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern Franz Fischer von Altenhof, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 22. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 9. März 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Haja Gutmann von Autenhausen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Montag den 20. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Müllerssohn Johann Peter Höhn von Gleusen, 23 Jahre alt, die ledige Anna Dorothea Hüls, 15 Jahre alt und Johann Nikolaus Hüls, 13 Jahre alt, letztere beide Kinder des Bauern Nikolaus Hüls von Kaltenbrunn, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Montag den 20. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Peter Eber Petersohn von Unterrodach hat sich heute freiwillig unter die Curatel seines Bruders, des Floßhändlers Johann Friedrich Eber Kassier und des Kaufmannes Johann Wilhelm Eber von Unterrodach begeben.

Es wird demnach im Hinblick auf §. 7 Lit. 2 Anh. 3 Theil 1 des Bamberger Landrechtes bekannt gegeben, daß jedes ohne deren Einwilligung durch Peter Eber abgeschlossene Rechtsgeschäft nichtig und demnach klagbar nicht verfolgbar ist.

Kronach, am 13. December 1853.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) der Bäckermeister und Oekonom Georg Bauer und seine Ehefrau Barbara, dann seine 5 Kinder von Schmölz,
2) der ledige Bauernsohn Johann Krüger von Nurn,
3) die ledige Bauerntochter Maria Margaretha Wunder mit ihrem 1jährigen Kinde von da,
4) der ledige Bergmann Johann Güthlein von Theisenort,

beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

21. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind. Kronach, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) die ledige 39jährige Dienstmagd Maria Mauser von Grosvichtach und
2) der ledige 22jährige Gabriel Bayerlein von Grün

eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb allenfallsige Ansprüche gegen dieselben bis zum

21. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 7. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Margaretha Schmidt, 14, und Maria Schmidt, 11 Jahre alt, aus Eibenberg gebürtig, vagiren herum, und ist ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt. — Da sie vom Bettel und kleinen Diebereien leben, letztere den Schulbesuch ganz verabsäumt, so ersucht man alle Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie, beide Individuen, wo sie betroffen werden, zu arretiren und in die hiesige Frohnfeste abzuliefern oder liefern zu lassen.

Kronach, am 7. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Auf Grund des diesgerichtlichen Ausschreibens, Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 65 und des Korrespondenten von

und für Deutschland Beilage zu Nr. 210 wird hiemit, da sich innerhalb der fürgesteckten 60tägigen Frist weder Johann Dreßel von Hesselbach, noch ein Leibeserbe desselben vorstellig gemacht hat, Johann Dreßel für todt erklärt und dessen Vermögen an die zunächst legitimirten Verwandten desselben ohne Kaution hinauszugeben.

Kronach, am 15. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Peter Höhn von Schney ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind bis zu dem am

Mittwoch den 22. d. Mts.

anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm 28. d. Mts. zwischen Lorenz Endres von Loffeld und Kunigunda Göppner daselbst abgeschlossenen Ehevertrag haben dieselben die hier landesübliche Bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 29. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Heinrich Neidhardt von Mainleus hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Zur Anmeldung etwaiger Forderungen gegen denselben wird Termin auf

Donnerstag den 23. d. Mts.

dahier anberaumt und die Ladung der Gläubiger unter dem

Bemerken verfügt, daß spätere Anmeldungen bei Aushändigung des Reisepaßes nicht mehr berücksichtigt werden.

Kulmbach, den 9. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der Michael und Margaretha Lutz'schen Konkurssache von Ziegelhütte unterm Heutigen erlassenen Prioritäts- und Locationserkenntniß am

9. l. M.

in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeschlagen wird.

Kulmbach, den 1. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der Schuhmachergeselle Pankratz Stöber, vulgo Lehnefuchs aus Wonsees, Kgl. Landgerichts Hollfeld, soll in einer hierorts anhängigen Untersuchung vernommen werden. Da der Aufenthalt dieses Stöber zur Zeit unbekannt ist, werden alle Behörden ersucht, falls sich über den Aufenthalt des Stöber Etwas ergeben sollte, dies sofort anher kund zu geben, sollte sich Stöber aber auf der Wanderschaft befinden, so wolle demselben Behufs seiner Vernehmung dahier, hieher visirt werden.

Kulmbach, am 10. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der quiescirte Königl. Landrichter v. Wächter zu Wunsiedel, Bauer Stephan Steinlein von Osserich, Konrad Bauer von Wirsberg und Appellationsgerichtssekretärs-Wittwe Eva Voigt von Untersteinach haben den ihnen im Flur Wirsberg zugestandenen Zehnten an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und soll die Entschädigungssumme hiefür nunmehr ausbezahlt werden.

Sonach ergeht nach §. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufforderung, etwaige gegen obigen Zehnten oder nunmehr dessen Entschädigung bestehenden Rechte in dem auf

Donnerstag den 30. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Konrad Dippold von Oberpurbach und Sophia Grampp von Peesten haben den ihnen im Flur Eggenreuth zustehenden Zehnten an die Ablösungskasse des Staates abgetreten und soll nun die Ablösungssumme an die Berechtigten hinausgegeben werden.

Sonach ergeht nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche etwaige Ansprüche auf obigen Zehnten oder dessen Entschädigungssumme zu machen haben, die gerichtliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 30. März c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehendeu Termin um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Hinausgabe der Entschädigungssumme erfolgen würde.

Kulmbach, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Die Pfarrstiftung Mainroth hat die ihr im Flur Schimmendorf zugestandene Habergilt an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und soll nunmehr die Entschädigung hiefür an die abtretende Pfarrstiftung hinaus gegeben werden.

Sonach ergeht nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche etwaige Ansprüche auf obige Habergilt oder deren Entschädigungssumme zu machen haben, die gerichtliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 30. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehendem Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Hinausgabe der Entschädigungssumme erfolgen würde.

Kulmbach, am 8. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Löwel.

Die Bauern Johann Oehrleih von Rothwind und Christoph Hofmann von Schwarzach haben die ihnen im Flur Schwarzach zugestandenen Zehnten an die Ablösungskasse des Staates abgetreten und sollen nunmehr die Entschädigungssumme an die Berechtigten hinausgegeben werden.

Sonach ergeht nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche etwaige Ansprüche auf obigen Zehnten oder dessen Entschädigungssumme zu machen haben, die gerichtliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 30. März l. J. Vormittags 8 Uhr

hierorts ansteherden Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Hinausgabe der Entschädigungssumme erfolgen würde.

Kulmbach, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Weis von Burghaig gedenkt nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen und Ansprüche an sie sind in dem auf

Montag den 27. lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Liquidations-Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem ohne deren weitere Berücksichtigung der rc. Weis die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden würde.

Kulmbach, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Thomas Stumpf von Unterdornlach, Andreas Schultheis von Veitlahm, Rosine Magdalena Grethlein von Gössersdorf und Johann Wolfgang Stumpf von da, haben den in der Flur Unterdornlach ihnen zugestandenen Zehnten an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und soll nunmehr die Entschädigungs-Summe hiefür ausbezahlt werden. Es ergeht sonach in Gemäßheit des Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche etwaige Ansprüche an diesen Zehnten und nunmehr dessen Entschädigung zu machen haben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche an dem auf

Donnerstag den 30. März c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehenden Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Hinausgabe der Entschädigungs-Summe an Thomas Stumpf und Cons. erfolgen würde.

Kulmbach, 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die beiden zusammengehörigen Wohnhäuser nebst Gärtlein, Hs.-Nr. 406ᵃ und 406ᵇ des Blechschmiedmeisters Adam Wiegel dahier, in hiesiger Stadt gelegen, gewerthet auf 1160 fl. und belastet mit je 260 fl. Steuerkapital, je 3 fl. 2 kr. Handlohnsfixum und 1 fl. 31 kr. ablösbaren Bodenzinskapital, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Der Verkaufstermin findet im Königl. Landgerichte dahier am

Mittwoch den 19. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

statt und erfolgt der Zuschlag nach Maßgabe der §§. 98 und folg. der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kulmbach, 3. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Edictal-Ladung.

Andreas Naßer, Sohn des Bauern Georg Paul Naßer aus Höchstädt, geboren am 5. August 1787 hat im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und seit dieser Zeit eine Nachricht von sich nicht anher gelangen lassen.

Derselbe, wie seine etwaigen Leibeserben werden aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Leben und etwaigen Aufenthalte um so gewisser Nachricht anher gelangen zu lassen, widrigenfalls Andreas Naßer für verschollen erklärt, und dessen in 700 fl. circa bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Pottenstein, den 31. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Franz Frießner zu Hirschaid eigenthümlich zugehörige Viertelshof, bestehend aus den Grundstücken:

1) oberer Krebsigacker, Pl.-Nr. 325, 1 Tagw. 38 Dez., geschätzt auf 200 fl.,
2) unterer Krebsigacker, Pl.-Nr. 335, 0 Tagw. 85 Dez., geschätzt auf 150 fl.,
3) Aengerleinacker, Pl.-Nr. 550, 1 Tagw. 34 Dez., geschätzt auf 100 fl.,
4) unterer Seizendorfer Wegacker, Pl.-Nr. 1067, 0 Tagw. 38 Dez., geschätzt auf 100 fl.,
5) Kulligfeld, Pl.-Nr. 1139, 1 Tagw. 86 Dez., geschätzt auf 575 fl.,
6) Holzäckerlein, Pl.-Nr. 1721, 0 Tagw. 43 Dez., geschätzt auf 60 fl.,
7) Zwergäckerlein in der Lösa, Pl.-Nr. 2196, 0 Tagw. 67 Dez., geschätzt auf 100 fl.,
8) der lange Lösacker, Pl.-Nr. 2208, 0 Tagw. 67 Dez., geschätzt auf 150 fl.,
9) unterer Lösaweichselacker, Pl.-Nr. 2225, 1 Tagw. 34 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

10) unterer Lösacker, Pl.-Nr. 2297, 0 Tagw. 81 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

11) Thiergartenacker, Pl.-Nr. 2298, 0 Tagw. 50 Dez., geschätzt auf 106 fl.,

12) Frießnitzgrabenacker oder Leithlein, Pl.-Nr. 1349, 0 Tagw. 57 Dez., geschätzt auf 120 fl.,

13) kleines Buschholz, Pl.-Nr. 350, 1 Tagw. 0 Dez., geschätzt auf 25 fl.,

14) großes Buschholz, Pl.-Nr. 353, 5 Tagw. 52 Dez., geschätzt auf 200 fl.

Summa 2080 fl.

Sonnabend den 22. April l. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Hirschaid dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten und Strichsbedingnisse am Termine bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bamberg, den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Johann Adam Fichtner dahier gehörige Anwesen, bestehend in:

a) dem Wohnhause Nr. 136 an der Kulmbacher Straße dahier mit angebauter Holzremise, ⅛ Tagwerk Grasgarten am Hause und 19 □Ruthen Gemüßgarten, B.-Nr. 737 im Steuerdistrikte Münchberg, geschätzt auf 635 fl.,

b) das Waldrecht auf 1 Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, B.-Nr. 738, gewerthet auf 90 fl., am

Donnerstag den 30. März früh 10 Uhr

dahier im Kgl. Landgerichte verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt, die Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben, die Schätzungsverhandlungen aber bis zu demselben in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können.

Münchberg, den 2. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Bäckermeisterseheleute Johann Martin und Katharina Roß zu Bronn wurde die Eröffnung des Universal-Conkurses ausgesprochen.

Wegen Unbedeutendheit des Vermögensstandes wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen an die Schuldner, zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und der Schlußsätze auf

Donnerstag den 13. April c. früh 8 Uhr

unter dem Beifügen anberaumt, daß die Nichtanmeldung in diesem Termine den Ausschluß von der Befriedigung aus dem derzeitigen Gantverfahren zur Folge hat.

Zugleich wird zum Verkaufe des schuldnerischen auf 770 fl. geschätzten Anwesens mit 6 Tagw. 51 Dez., auf welchem 950 fl. Hypotheken eingetragen sind, Termin auf

Freitag den 21. April Mittags 12 Uhr

im Glenk'schen Gastwirthshause zu Bronn unter dem Bemerken anberaumt, daß die nähere Beschreibung des Anwesens nebst Lasten inzwischen hierorts täglich eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Verzeichniß
des Königl. Rentamtes Stadtsteinach über die für das Etats-Jahr 18⁵³⁄₅₄ genehmigten Steuernachlässe.

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	Ursache des Nachlasses.	Betrag des Steuer-Nachlasses. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Rugendorf.	Brand-Unglück.	55	43	2	Grund-
			—	16	3	Haussteuer. Genehmigungs-Rescript vom 26. Januar 1854 ad Nr. 6380.

Stadtsteinach, am 7. März 1854.

Königliches Rentamt.

Brey.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Forstamt versteigert

Freitag den 17. d. Mts. früh 9 Uhr

im Wirthshause zu Frankenhaag folgendes Holz-Materiale:

I. Aus dem Revier Glashütten,

Forstort Glashüttner-Wald und Todemann:

185 Stück weiches Blochholz,

106 „ „ Bauholz,

99¾ Klafter weiches Scheitholz.

II. Aus dem Revier Langeweil,

Forstort Löhlitzerwald, Sailersgrund und Frauenanger:

112 Stück weiches Blochholz,

8 „ „ Bauholz,

121¼ Klafter weiches Brennholz.

Horlach, den 8. März 1854.

Königliches Forstamt.

Fürholzer.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden die beiden Kgl. Staatsjagden:

A. Birnbaumerwald der Revier Effelter,

B. Nordhalbener Seite der Revier Nordhalben

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Kgl. Forstamte unter den vorgeschriebenen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung unterstellt und Jagdpachtfähige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag 12 Uhr Mittags erfolgt und Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Kronach, den 1. März 1854.

Königliches Forstamt.

Moser.

Bekanntmachung.

Die Pachtrente der Benkert'schen Stiftung dahier ist pro 18⁵³⁄₅₄ an arme Verwandte des Stifters zu vertheilen. Diese Verwandte werden hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden und ihre Gesuche durch legale Zeugnisse über Armuth und Verwandtschaft zu begründen.

Burgkundstadt, den 1. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Püls, Bürgermeister.

Schrödel, Stadtschreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Da die **IX. Jahresgesellschaft** der **Renten-Anstalt** die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. - - und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen

erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu anderen Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Am

Montag den 27. März d. Js. Vormittags 10 Uhr sollen die zur vormals Waßmann'schen Papiermühle gehörigen Besitzungen bei Schammendorf, bestehend in

1) dem Mühlengebäude nebst der dazu gehörigen Wasserkraft,
2) einem Stall und Stadelgebäude,
3) einem Städel,
4) den sogenannten Leithenfeldern,
5) der Dammwiese,
6) dem Hausanger,
7) der Gartenwiese,
8) dem Schneidersholz,
9) dem Bärtleinsholz mit etwas Wieswachs und
10) dem Holz am rothen Stein,

im Wirthshause zu Schammendorf im Ganzen oder Einzelnen an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, öffentlich versteigert werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die weiteren Verstrichs-Bedingungen im Verstrichs-Termine selbst zu erfahren sind.

Für die

Industrie-Ausstellung in München 1854

empfehlen unsere Vermittlung zur Ablieferung, Verkauf und Rücksendung von Gegenständen jeder Art

Benedict & Comp.,
Speditions- und Commissions-Geschäft,
Rosenthal Nr. 4. München.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. März 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	99	
„ à 5 % „ „ II.	99	
„ à 5 % „ „ III.	99¼	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank Actien . . Div. I. Sem.		700

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend den 18. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 17,856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Qualifizirung der deutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen unterm Heutigen erlassenen besonderen Entschließungen, mit welchen die nach dem gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats bei der Prüfung der Schulvisitations-Verhandlungen pro 1853 revidirten und festgestellten Qualifikationslisten des gesammten deutschen Schullehrer-Personals hinausgegeben worden sind, ergehen noch folgende allgemeine Bestimmungen und Erinnerungen über die Qualifizirung der deutschen Schullehrer zur genauen Darnachachtung.

1) Die Qualifikationslisten der Schullehrer, Verweser und Gehülfen sollen von nun an alle drei Jahre revidirt und von Neuem festgestellt werden.

2) In der Zwischenzeit dürfen nur bei besonders zu motivirenden Ausnahmsfällen Aenderungen von den Schulbehörden beantragt und der K. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Herabsetzung der Hauptnote in Folge einer verfügten Disciplinarstrafe, insbesondere wegen des Verhaltens, ist natürlich zu den Ausnahmsfällen zu rechnen.

3) Als Zeitpunkt der Qualifizirung für die Schulbehörden wird die Beendigung der Schulprüfung und Visitation durch die Distrikts-Schul-Inspektoren bestimmt. Die Lokal-Schul-Inspektoren haben daher nach dieser die Qualifikationslisten herzustellen und längstens 14 Tage nach beendigter Visitation 4 Exemplare, wozu sie die Formularien von der K. Regierung empfangen, der vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektion zu übergeben. Letztere fügt hierauf ihre Beurtheilung bei, theilt alsdann die 4 Exemplare der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zum gleichen Verfahren gegen Rückgabe mit, und legt endlich wo möglich mit den Schulvisitations-Verhandlungen oder längstens bis zum 15. Sep-

tember die sämmtlichen Qualifikationslisten der K. Regierung mit kurzem Bericht vor. Die Feststellung der Noten durch die K. Regierung erfolgt nach dem gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats bei der Prüfung und Bescheidung der Schulvisitations-Verhandlungen.

Die nächste Qualifizirung durch die Schulbehörden hat nach der stattgefundenen Schul-Prüfung und Visitation im Jahre 1856 zu geschehen, zu welchem Ende die Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadtschulen-Commissionen den Bedarf an Formularpapier 14 Tage zuvor dahier anzuzeigen haben.

Daß die früheren Noten in Geltung bleiben, bis die neu beantragten von der K. Regierung festgesetzt sind, bedarf wohl keiner weitern Erörterung.

Dagegen bleibt es den Lokal-Schul-Inspektoren unbenommen, wenn sie eine Aenderung der festgesetzten Noten begutachten zu müssen glauben, diese sub Nr. IV der zu der jährlichen Schulvisitation zu übergebenden Nachweisung einzutragen, und bei Anfertigung der dreijährigen Qualifikationsliste zu Grunde zu legen.

4) Rücksichtlich der Qualifizirung selbst ist genau nach dem Ausschreiben vom 18. November 1841 (Schulverordnungs-Sammlung S. 611—618) zu verfahren, wobei aber auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht wird:

a) Zu III 1. „Fertigkeiten für den Dienst", muß stets hinsichtlich des Orgelspiels und des Gesangs eine Spezial-Note mit Worten über jede dieser Fertigkeiten ausgedrückt werden.

b) Zu IV 1. „Amtliche Wirksamkeit des Lehrers" hat als besonderer Anhaltspunkt der Würdigung und Bestimmung der Note zu dienen, in welchem Stande die Schule im Allgemeinen und insbesondere in der I. und II. Abtheilung nach dem Prüfungs-Ergebniß sich befindet, ob die Disciplin gut ist, ob Ruhe und Ordnung in der Schule herrscht, und ob die Zahl der schuldbaren Schul-Versäumnisse auffallend groß war oder nicht.

Wenn eine Schule nach der Prüfung im Ganzen auf einer niederen Stufe sich befindet und wenn insbesondere die unteren Abtheilungen gegen die oberen zurückstehen, wenn es an der Schuldisciplin mangelt und keine Ruhe und Aufmerksamkeit während des Unterrichts herrscht, so liegt zunächst die Schuld an dem Lehrer, und kann dessen Wirksamkeit mit einer günstigen Note wohl nicht bezeichnet werden. Der niedere Stand der unteren Abtheilungen gegen die oberen beruht in der Regel auf einer Vernachlässigung durch den Lehrer, der es bequemer und angenehmer findet, sich mehr mit den größeren als kleineren Kindern abzugeben.

Ebenso ist durch die Erfahrung vielfach bestätigt, daß in jenen Schulen, wo die Wirksamkeit des Lehrers einen günstigen Erfolg auf die Schüler übt, die Zahl der schuldbaren Schulversäumnisse gering ist.

c) In der Rubrik V. „Verhalten" ist für jede der 5 Abtheilungen die Specialnote mit Worten auszudrücken, und wenn die Note „vorzüglich" nicht gegeben werden kann, die Ursache der niederen Qualifizirung kurz anzugeben, da ein in jeder Beziehung tadelloses Verhalten Anspruch auf die erste Note gibt, und da jedes begründete Bedenken namentlich gegen das religiös-sittliche Verhalten eine Herabsetzung der Gesammtnote Rubrik V. „des sonstigen Verhaltens" gebietet.

Bei Würdigung des Verhaltens in staatsbürgerlicher und häuslicher Beziehung Ziffer 2 und 4 wird auf die unterm 4. d. Mts. mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Februar l. Js. besonders hingewiesen, welche hier gehörig in Anwendung zu bringen ist.

Bayreuth, den 14. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 1125.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Berliner Rentenversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. Nr. 2119 wurde die vom Kaufmanne Johann Baptist Ruppert in Bamberg nachgesuchte Ausübung der Agentur der preußischen Rentenversicherungsanstalt im Bezirke der Stadt Bamberg und deren Umgebung genehmigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 17,645.

(Die protestantische Schulstelle zu Buchau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Buchau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Pegnitz einzureichen.

Bayreuth, den 13. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Abschrift.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Redakteur des Bayerischen Volksblattes, Nikolaus Reichold zu Regensburg, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 31. Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 9½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Allweyer, Präsident, Freiherr v. Reitzenstein, Lindner, v. Schmid, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretair, folgendes

Erkenntniß

erlassen.

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayerischen Volksblattes Nikolaus Reichold zu Regensburg, wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 4. Januar l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt wurde;

Nach Ansicht der Berufungsanmeldung des K. Staatsanwalts am K. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg vom 4. Januar l. Js., welche aus dem Grunde, weil nicht zugleich die Vernichtung und Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare der Nr. 271 des bayerischen Volksblattes beschlossen wurde.

Nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte Schauer am 25. Januar l. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, mit Abänderung des Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Januar l. Js. auszusprechen, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der Nummer 271 des bayerischen

Volksblattes vom Jahre 1853, insoweit diese Schrift nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde;

In Erwägung, daß der in der Nummer 271 des bayerischen Volksblattes vom 28. October 1853, S. 1050 zu dem Artikel „Württemberg" bezüglich der bayerischen Zustände gemachte Beisatz, seiner Fassung nach, allerdings die Ausstreuung falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeigneter Nachrichten bezweckt;

In weiterer Erwägung, daß sohin der fragliche Inhalt dieser Schrift gemäß Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als ein „gesetzwidriger" zu erachten, und sonach in Folge des Art. 2, Abs. 2 a. a. O. die Unterdrückung oder Vernichtung der strafbaren Schrift, in so weit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen, zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg unter Abänderung des Erkenntnisses des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Januar l. Js., in so weit dagegen appellirt wurde, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der Nr. 271 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853, in so weit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde, und daß dieses Erkenntniß nach erlangter Rechtskraft vorschriftsmäßig zu veröffentlichen sey.

Alles dieses in Anwendung der Art. 19 und 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 betreffend, dann Art. 49, Nr. 5, Art. 55 und Art. 63, Abs. 2 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präsident. Frhr. v. Reitzenstein. v. Lindner. v. Schmid. Oerthel.

Unterberger, Sekretär.

Dieses Erkenntniß wird in Gemäßheit Art. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 im Amtsblatte sämmtlicher Regierungs-Bezirke bekannt gemacht.

Regensburg, den 4. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Ebnet.

coll. Schlag.

Beilage

zu Nr. 22 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 18. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. März 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 15. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21	fl.	25	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	24	fl.	2	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	—	Pfd.	27	Lth.	$1\frac{774}{1441}$	Qu. oder	—	Pfd.	27	Lth.	2	Qu.;
1 " " "	8 kr.	1	Pfd.	22	Lth.	$3\frac{108}{1441}$	Qu. oder	1	Pfd.	22	Lth.	3	Qu.;
1 " " "	12 kr.	2	Pfd.	18	Lth.	$—\frac{880}{1441}$	Qu. oder	2	Pfd.	18	Lth.	1	Qu.;
1 " " "	16 kr.	3	Pfd.	13	Lth.	$2\frac{313}{1441}$	Qu. oder	3	Pfd.	13	Lth.	2	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	28	fl.	37	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	33	fl.	15	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 24 kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,

— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und

— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl.	11¼	kr.
Verbleiben	28	fl.	3¾	kr.

Diese verbliebenen 28 fl. 3½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. 25½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — $\frac{823}{4661}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 38 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 3$\frac{5}{114}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 29 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes zusammengesetzt, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. ¾ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. 2¾ Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 15. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. März curr.	28	36	21	24	19	30
„ 4. „ „	28	24	21	36	19	42
„ 8. „ „	29	6	21	30	19	36
„ 11. „ „	28	36	21	30	19	48
„ 15. „ „	28	24	21	6	—	—
Summa	143	6	107	6	78	36
Mit 5 resp. 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	37	21	25	19	39
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	46	3	34	3	16½

Bayreuth, den 15. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Blitzableiter auf allen im Stadtbezirk befindlichen Gebäuden betreffend.)

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen (Mechanikus Hacker) und die sofortige Herstellung derselben im Falle ihrer Bußwierigkeit wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung binnen 4 Wochen, von heute angerechnet, bei einer nachdrücklichen Geldstrafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der beabschiedete Korporal Georg Mayer von hier ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, beim Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, 11. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Herstellung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns betr.)

Seine Majestät der König haben den unterzeichneten Vereinsvorstand beauftragen lassen, zur Kenntniß der Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu bringen, wie Allerhöchstdieselben den Wunsch hegen, die Vaterlandskunde in allen ihren Richtungen, namentlich in der historischen, zu fördern und zu heben, und stets mit reger Theilnahme den Bestrebungen der historischen Vereine auf diesem Gebiete gefolgt sind.

Seine Majestät würden es daher gerne sehen, wenn die Mitglieder der historischen Vereine die Bearbeitung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte des Königreichs in den Kreis ihrer Bestrebungen mit aufnehmen würden, und hegen die Ueberzeugung, daß von Seite der Vereine der Gedanke, unsern Nachkommen eine topographische Geschichte der Städte Bayerns zu hinterlassen, wie sie, dem jetzigen Standpunkte historischer Quellenforschung entsprechend, kaum ein anderes Land aufzuweisen hat, mit derselben edlen, uneigennützigen Freudigkeit erfaßt und verwirklicht werden wird, welche schon so viel Wichtiges und Interessantes im Schooße dieser gelehrten Gesellschaften zu Tage gefördert hat.

Um indessen diese Aufgabe zu lösen, dürfte die Idee derselben dem Gebiete der individuellen Anschauung mehr entrückt und ihr in der Durchführung eine größere Einheit gesichert werden, in welcher Beziehung es Seiner Majestät sehr erwünscht wäre, wenn diejenigen Vereinsmitglieder, die ihre Neigung zu dem in Rede stehenden Unternehmen hinzieht, hiebei die Andeutungen benützen wollten, die in dem unten beigedruckten Entwurfe zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns enthalten sind.

Indem der unterzeichnete Vereinsvorstand sich hierdurch des Allerhöchsten Auftrags entledigt, ladet er die Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zur Theilnahme an diesem patriotischen Unternehmen ein, und ersucht diejenigen, welche sich der Bearbeitung der topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Oberfrankens unterziehen wollen, ihn so bald als möglich davon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 2. März 1854.

Der Vorstand des historischen Vereins von Oberfranken.

v. Hagen.

* * *

Entwurf

zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayern's.

Es handelt sich hier nicht um weitausgeholte, mit der größern politischen Geschichte in Verbindung gebrachte Exkurse (wo Fakten aus jener auf die einzelnen Lokalitäten, Straßen,

Plätze, Baustellen oder Baureste sich beziehen, dürfen sie natürlich nicht übergangen werden) sondern nur um eine einläßliche aber nicht weitschweifige Geschichte und Beschreibung der betreffenden Stadt, um ein stetes Anknüpfen dieser Geschichte an die Lokalitäten und Merkwürdigkeiten derselben, ohne jedoch bei dieser Beschreibung und Darstellung sich in allzugroßes Detail zu verlieren. Besonders sollen auch die, in den Stadtgeschichten leider noch häufig vorkommenden Fabeleien vermieden werden, welche sich bemühen, aller Geschichte zuwider der Stadt entweder ein höheres Alter oder wichtige Begebenheiten zu vindiziren; nur was auf dem festen Boden der Geschichte steht, soll Berücksichtigung finden; was jedoch nicht ausschließt, interessante Sagen, aber ausdrücklich als solche bezeichnet, mit aufzunehmen.

Um aber eine solche Stadtgeschichte recht anschaulich zu machen, soll dieselbe von einem Grundplane des betreffenden Ortes begleitet seyn, und in jedem historischen Vereine, in jeder namhaften Stadt findet sich sicher eine Persönlichkeit, welche einen solchen, wenn auch nicht mit künstlerischer Vollendung, doch deutlich und klar zu entwerfen oder zu reduziren vermag; da solche Spezialpläne der meisten Städte Bayerns bereits von dem Büreau der Königl. Steuer-Kataster-Kommission herausgegeben wurden.

Dieser Plan nun soll im Maßstabe von 1 : 5,000 der wirklichen Größe entworfen folgendermaßen eingerichtet seyn. Was erweislich der römischen Periode angehört, vorhandene Baureste, bestimmte Oertlichkeiten oder der noch erkennbare oder nachzuweisende Umfang der Stadt ist karmoisinroth anzugeben. Gehört der nachweisbare Ursprung nicht jener Zeit an, so geschieht dasselbe in gleicher Weise, aber in deutlicher blauer Farbe für die erste Zeit ihres Bekanntwerdens im frühern Mittelalter und vor der Hohenstaufen Zeit. Umfang und Bauten, welche aus der Periode der Hohenstaufen bis herab in das XV. Jahrhundert datiren, in welche Zeit gerade das Aufblühen des Städtewesens und die Macht derselben fällt, sind ebenso in deutlicher gelber Farbe auszuziehen. Die Gestaltung während oder kurz nach dem dreißigjährigen Kriege bis herab auf die Veränderungen, welche in neuester Zeit fast bei allen Städten Umfang und innere Gestaltung erlitten, sind mit frischer grüner Farbe zu bezeichnen. Die erwähnten Veränderungen endlich selbst, und somit der aus ihnen hervorgegangene gegenwärtige Stand sind in schwarzer Farbe niederzulegen, jedoch so mäßig gehalten, daß hiedurch nirgends die Farbengebung der frühern Periode gedeckt oder unklar werde. Wo zwischen die genannten Perioden wichtige Veränderungen fallen, wie z. B. die neue Befestigung Würzburgs nach dem 30jährigen Kriege, die Verkleinerung Speyers in Folge der französischen Verwüstung, ist natürlich eine solche Veränderung als Anhaltspunkt der Darstellung für jene Periode zu wählen und mit der bezeichneten Farbe einzutragen; dieß jedoch in einer Note auf dem Blatte selbst zu bemerken.

Für die Darstellung besonders wichtiger Bauten oder Lokalitäten und die bildliche Geschichte ihrer Veränderungen im erforderlichen größern Maßstabe — etwa 1 : 2500, — wird sich auf dem Blatte wohl sicher noch Raum finden lassen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß Bestimmtes mit ausgezogenen, Zweifelhaftes mit punktirten Linien zu bezeichnen wäre.

Da die Vorarbeiten zu einer solchen Darstellung, wenn auch nicht gezeichnet, doch im Materiale gewiß allenthalben in Chroniken, Saal- und Lagerbüchern, alten Baurechnungen der Magistrats-Archive u. s. a. bereit liegen, so könnten vielleicht binnen Jahresfrist alle, oder die meisten dieser Stadtpläne in der bezeichneten Art gefertigt werden.

Bayreuth, den 3. März 1854.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Für den seit dem Jahre 1803 abwesenden Sattlergesellen Cajetan Ley aus Bamberg ist im diesgerichtlichen Depositorium die Summe von 47 fl. mütterlicher Erbtheil hinterlegt.

Da über dessen Aufenthalt und Leben, sowie über seine allenfallsige Descendenz oder andere Verwandte hierorts nichts bekannt ist, so wird andurch Jedermann, der an

diese Masse begründete Ansprüche zu erheben gedenkt, aufgefordert, dieselbe binnen

4 Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls obige Summe nach Abzug der Kosten als dem K. Fiscus heimfällig erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Prüfungen der Handwerksgesellen

der 1. Donnerstag eines jeden Monats

von dem unterfertigten Kgl. Landgerichte festgesetzt worden sey.

Wer daher an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 obiger Instruktion erforderlichen Zulaßscheines dahier anzumelden.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da nunmehr die Festsetzung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 18$\frac{53}{53}$ erfolgt ist, so werden die Kapitalrenten- und Einkommensteuerpflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirks hierdurch aufgefordert, behufs der Steue anlage für 18$\frac{54}{54}$ bis zum 25. d. Mts., die sich bis zum 1. October v. J. ergeben habenden Mehrungen oder Minderungen an dem Einkommen und den Kapitalrenten derselben dahier unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und h i n s i c h t l i c h d e r M i n d e r u n g e n n a c h z u w e i s e n.

Binnen gleicher Frist müssen alle diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt oder dahier angezeigt haben, ihre Fassionen mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverläßig dahier übergeben, weil außerdem nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850 Art. 16 verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 9. März 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Artikel 14 des Gesetzes, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betr., vom 25. Juli 1850 entsprechend, liegt die von der Einquartierungs-Commission für das Kalenderjahr 1854 angefertigte Quartierliste vom 16. bis 30. d. Mts. zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen auf dem Rathhause auf.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Der Vorstand der Einquartierungs-Commission.

Kästner.

Dietrich.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Konkurssache des P h i l i p p A m e n t wird mit Einwilligung der Miterbin K a t h a r i n a A m e n t der Verkauf der zur Verlassenschaft des M i c h a e l A m e n t gehörigen beiden Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher-Hofe, Distrikt II., Nr. 856ª, mit Hof und Garten, welcher dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mit 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagwerk umfaßt, und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. 7$\frac{3}{4}$ kr. Beischlag, 12$\frac{3}{4}$ kr. Haussteuer, 3$\frac{1}{2}$ kr. Beischlag und 54$\frac{3}{4}$ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet;

b) des Wohnhauses Distrikt II., Nr. 1128, mit Scheune in der Siegengasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,33 Tagw. umfaßt, und mit 39 fl. Handlohnsfixum und 19 fl. 30 kr. Ablösungskapital, 24⅞ kr. Bodenzins zur Ablösungskassa, 11⅝ kr. desgleichen zum K. Rentamt belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24⅞ kr. Beischlag, 12⅞ kr. Grundsteuer, 3⅝ kr. Beischlag, 20⅝ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs-, 21 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet,

nunmehr beschäftigt, und steht zu diesem Zwecke Termin auf

Donnerstag den 30. März curr. Vormittags 11 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, 31. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die Nikol und Barbara Müller'schen Bauersehelente von Kleinhereth beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind in dem hiezu auf

Dienstag den 28. d. M. Morgens

anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Lichtenfels, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Müller von Wiesen beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind in dem hiezu auf

Dienstag den 28. d. M. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Lichtenfels, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Georg Meißner von Döringstadt sind in dem auf

Montag den 27. d. M. Morgens

anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu bescheinigen.

Lichtenfels, am 10. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Nikolaus und Barbara Müller'schen Eheleute jünger von Buch a. F. haben sich freiwillig unter Curatel des Bauern Johann Nikolaus Schultheiß älter von dort begeben, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Müller'schen Eheleute lästige Verträge ohne Zustimmung ihres Curators nicht mehr abschließen können.

Lichtenfels, den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Friedrich Gäbelein von Buchau will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind am
Freitag den 24. März c. Vormittags
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Das Lokationsurtheil in der Conkurssache über den Vermögensnachlaß des Bäckermeisters Johann Roß von Weidenberg wird am
15. d. Mts.
statt der Publikation an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, am 13. März 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinergeselle Johannes Biermann von hier ist gesonnen, nach Nordamerika eine Reise zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Herzogenaurach, am 6. März 1854.

Königliches Landgericht.
Sperl.

In Sachen des Nachlasses der Kunigunda Stöcklein von Hallstadt werden nachgenannte Objekte, als:

ein Feld im Biegenhof, Pl.-Nr. 2002, 0,27 Dez. eine Wiese allda, Pl.-Nr. 2004, 0,15 Dez. ein Altwasser allda, Pl.-Nr. 2003, 0,23 Dez., Taxe 40 fl.,

ein Feld der obere Kaierweg, Pl.-Nr. 2609, 0,58 Dez., Taxe 80 fl.,

ein Feld die Lerchengrube, Pl.-Nr. 2938, 0,44 Dez. und ein Feld allda, Pl.-Nr. 2938½, 0,88 Dez., Taxe 100 fl., am

Freitag den 24. März l. Js. 12 Uhr

im Rathhause zu Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist. Kaufsbedingungen und Lasten werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Wittwer und Webermeister Valentin Kestler von Schlüsselfeld beabsichtigt, in den nordamerikanischen Freistaaten sich niederzulassen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am
Montag den 27. d. Mts. Vormittags
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Höchstadt a. d. A., am 9. März 1854.

Königliches Landgericht.
Endres.

Wer an den Nachlaß des dahier verlebten Kgl. Gerichtsarztes Dr. Engel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Hiebei will man ausdrücklich aufmerksam machen, daß die Ehefrau des Dr. Engel, welche im Ausschluß der Gütergemeinschaft gelebt hat, bereits als Gläubigerin ihres Mannes aufgetreten ist und als solche dessen geringfügigen Nachlaß vorzugsweise in Anspruch nimmt.

Selb, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 12. März. Der Zimmergeselle Küfner in St. Georgen, mit Margaretha Wolfram von Himmelkron.

Geborne.

Den 3. März. Die Tochter des Bürgers und Färbermeisters Schmidt dahier.

Den 12. März. Der Sohn des Kgl. Rechnungs-Commissärs Christen dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Pöhlmann dahier.

Den 14. März. Der Sohn des Oekonom Freiner auf dem Grünbaum.

— — Die Tochter des Wechselwärters Bezold, bei der Eisenbahn.

Den 15. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Benker dahier.

Gestorbene.

Den 9. März. Der Sackträger Schöffel dahier, alt 60 Jahre und 3 Monate.

Den 10. März. Der Bürger und Webermeister Sinn in St. Georgen, alt 82 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

Den 11. März. Der quiescirte landgerichtliche Sportelrendant Blank dahier, alt 81 Jahre und 11 Monate.

— — Die Tochter des Leistschneiders Rauh dahier, alt 11 Monate und 11 Tage.

Den 12. März. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Hammon im Neuenwege, alt 11 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

Den 13. März. Die Tochter der ledigen Popp dahier, alt 15 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 14. März. Die Taglöhnerswittwe Johannes auf der Dürrschnitz, alt 61 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Stein in St. Georgen, alt 69 Jahre.

Den 15. März. Fräulein Louise Klinger, hinterlassene Tochter des Königl. Consistorialraths Klinger im Neuenwege, alt 30 Jahre, 6 Monate und 10 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Mittwoch den 22. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 12,023.

An

1) die Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg.
2) sämmtliche Kgl. Landgerichte.
3) die Expeditionsämter der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, dann des Kgl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth.
4) sämmtliche Kgl. Rent- und Forstämter.
5) das Expeditionsamt des Kgl. Appellationsgerichtes von Oberfranken zu Bamberg.
6) die Kgl. Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die quartalweisen Anzeigen des Taxsoll-Anfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Vollzuge der Punkte 7 und 8 des Ausschreibens vom 7. September 1852, Nr. 1924, die Einführung des Tax-Regulativs vom Jahre 1852 betreffend, von den taxperzipirenden Behörden ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet wird, und die einkommenden Anzeigen zum großen Theile sehr mangelhaft und ihrem Zwecke durchweg nicht entsprechend sind, so werden zum gleichmäßigen Vollzuge nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Zu den nach Ablauf jeden Quartales zu erstattenden Anzeigen ist das nachstehende Formular zu verwenden, dessen Rubrikenbau zu entnehmen gibt, daß nur die Taxen aus der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung Aufnahme in das Verzeichniß zu finden haben, dagegen die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit sowie die Strafen keinen Gegenstand zur Abgleichung zu bilden haben.
2) Die Abgleichung der Taxen A. und B. des Formulars hat stets mit dem Anfalle der Taxen des korrespondirenden Quartals des vorher gegangenen Etatsjahres zu geschehen, welcher daher in seiner Gesammt-Summe in die Colonne 10 einzustellen ist.
3) Wenn die Abgleichung in einem Quartale einen bedeutenden Ausfall zum Resultat hat, so ist der Grund

hiefür in der Colonne der Bemerkungen in Kürze anzugeben.

4) Die in die Colonne 10 aufzunehmenden Taxen müssen immer genau die Ziffersätze des entsprechenden vorhergehenden Quartals, wie sie im verflossenen Jahre angezeigt worden sind, enthalten und dürfen Aenderungen hieran nicht vorkommen.

5) In die Rubrik 9 „Taxen von Kraft der Siegelmäßigkeit errichteten Urkunden“ sind nur jene Taxen einzustellen, welche in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Siegelmäßigkeit betr.“ entrichtet werden, nicht aber auch jene Taxen, welche von bei Gericht aufgenommenen Verhandlungen Siegelmäßiger zu bezahlen sind.

Eine gesonderte Anzeige über die Taxen von Kraft der Siegelmäßigkeit errichteten Urkunden fällt somit selbstverständlich weg.

6) Sollte sich in einem Quartale ein Anfall von derartigen Taxen nicht ergeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

7) Bei den Kgl. Rentämtern bildet neben den eigentlichen rentamtlichen Taxen auch der Anfall an Umschreibgebühren und Forstrügetaxen Gegenstand der Aufnahme in die Uebersicht und zwar sub Colonne 7 und 8.

8) Die fraglichen Uebersichten sind von allen taxperzipirenden Behörden mittelst Umschlags an die unterfertigte Kgl. Stelle einzusenden und wird es keiner Erwähnung bedürfen, daß die zur Prüfung und Einweisung vorzulegenden Tax-Anzeigen mit gesonderten Berichten einzureichen sind.

Uebrigens müssen fragliche Uebersichten längstens am 10. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats hierorts zur Präsentation einlangen und hat jede verspätete Anzeige ohne

Vergleichende Uebersicht

aus der nichtstreitigen Rechtspflege, der Polizei- dann der innern und der Finanz-Verwaltung im ....

	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
Taxpercipirende Behörden.	Anfall im .... Quartale 18 ...																	
	A. Taxen aus der nichtstreitigen Rechtspflege von																	
	Schätzungen und Inventuren.			Rechnungen.			Verträgen.			Erbschaften.			den übrigen Verhandlungen und Expeditionen.			Summa A.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

weiters eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zur Folge, daher der Postenlauf genau zu berücksichtigen ist.

Verfehlte und ihrem Zwecke nicht entsprechende Vorlagen haben gleiche Strafe im Gefolge.

Es wird pünktlicher Vollzug vorstehender Anordnungen gewärtiget, damit die unterfertigte Kgl. Stelle die Haupt-Uebersicht für ganz Oberfranken gehörig und rechtzeitig dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen im Stande ist.

Uebrigens kann bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt gelassen werden, daß großentheils der Vollzug der Bestimmungen über das Tax-Regulativ vom 28. Mai 1852 und namentlich über die Erbschafts- und Rechnungs-Taxen, dann Schreibgebühren vermißt werde, indem sonst der Anfall dieser Taxen, wie ihn die seither eingekommenen Uebersichten nachweisen, nach dem geringen Ziffer auffallen muß.

Die unterfertigte Kgl. Stelle sieht sich daher veranlaßt,

auf das autographirte Ausschreiben vom 7. Juni v. Js. Nr. 1370 „die Anwendung des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 betr." zur genauesten Beachtung von Seite der Taxämter in Erinnerung zu bringen und wird sowohl bei Revisionen der Taxaten als auch bei Aemter-Visitationen einer genauen Würdigung unterstellt werden, ob die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf das Taxwesen durchweg gehörig angewendet werden und würde eine oberflächliche, das Kgl. Staatsärar benachtheiligende Behandlung des Taxwesens strenge Einschreitung zur Folge haben.

Bayreuth, den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

der Tax-Gefälle

Quartale 18 . . . . und im . . . . Quartale 18 . . . . Regierungsbezirk Oberfranken.

7.			8.			9.			10.			11.			12.			
B. Aus der Gesammt-Verwaltung.			Summa A. und B.			Hierunter Taxen von kraft der Siegelmäßigkeit errichteten Urkunden.			Anfall im . . . . Quartale 18 . . . . aus der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung.			Sohin beträgt der Anfall im . . . . Quartale 18 . . . mehr.			minder.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Ad Num. 1202.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vornahme einer Kirchen-Collekte zum Bau einer protestantischen Kirche zu Kirchrimbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Kirche zu Kirchrimbach, Landgerichts Scheinfeld in Mittelfranken, ist in einem so baufälligen Zustande, daß sie ohne Gefahr, wenigstens eines theilweisen Einsturzes, von der Kirchengemeinde nicht wohl länger mehr besucht werden kann.

Da überdieß diese Kirche für die Anzahl der Kirchenbesuchenden Gemeindeglieder, welche sich auf 460 — 480 Personen belaufen, viel zu klein ist, so erübriget nichts weiter, als dieselbe gänzlich einzulegen und eine neue Kirche zu erbauen. Hiezu fehlen aber der Gemeinde die erforderlichen Mittel, und bedarf dieselbe dringend der Beihülfe ihrer Glaubensgenossen in den übrigen Bezirken des Königreiches. Seine Majestät der König haben daher in gnädigster Würdigung dieser Verhältnisse zu genehmigen geruht, daß für fraglichen Kirchenbau eine Sammlung in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheines vorgenommen werde.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. Mts. wird dieß mit dem Beifügen eröffnet, daß vom K. protestantischen Consistorium dahier wegen Veranstaltung der Collekte und Einsendung des Ertrages an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle die geeignete Verfügung an die K. protestantischen Dekanate erlassen werden wird.

Bayreuth, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 17,623.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten zu Wallenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der verstorbenen beiden Gemeindebevollmächtigten Andreas Köster und Johann Gareis zu Wallenfels, dann an die Stelle des in Folge Domicils-Veränderung ausgeschiedenen Gemeindebevollmächtigten Kaspar Rohmfelder von dort wurden in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Wallenfels die Ersatzmänner

a) Johann Gleich (Prinz), Flößer,

b) Johann Gleich (Bader), Oekonom, und

c) Friedrich Götz, Oekonom,

einberufen, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreisregierung wurde dem praktischen Arzte Dr. Sponsel in Preßeck die praktische Arztstelle in Markt Leugast, Landgerichts Stadtsteinach, verliehen.

Beilage
zu Nr. 23 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 22. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Blitzableiter auf allen im Stadtbezirk befindlichen Gebäuden betreffend.)

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen (Mechanikus Hacker) und die sofortige Herstellung derselben im Falle ihrer Bußwierigkeit wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung binnen 4 Wochen, von heute angerechnet, bei einer nachdrücklichen Geldstrafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Seifensiederstöchter Johanna Karolina Margaretha und Maria Johanna Elisabetha Mathilde Werner von hier sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige rechtliche Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim K. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, den 14. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 16. Februar 1854.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Metzgermeister Friedrich Haßler von hier, und dessen Ehegattin Eva, geborne Baumann die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 14. Februar curr. für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft der Christian und Margaretha Täuber'schen Eheleute von Pittersdorf gehörigen Mobilien im Gesammtschätzungswerthe zu 1351 fl. 5 kr. und bestehend aus Vieh, Futter, Haus- und Bauereigeräthen und verschiedenen anderen Gegenständen

am Montag den 3. und Dienstag den 4. April d. Js.

jedesmal Vormittags 10 Uhr anfangend

gegen sofortige Baarzahlung und wenn die treffenden Meistgebote ⅘ der treffenden Taxe erreichen, dem öffent-

lichen Ausstriche an die Meistbietenden unterstellt, die zur Masse gehörigen Grundbesitzungen aber:

1) ¼ Hof, Bes.-Nr. 91, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Hofraum, Brunnen, 2 Schorr- ein Grasgärtchen, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dann 14⅞ Tagw. Felder, 6 Tagw. Wiesen, 1 Tagw. Huth, belastet mit 22 fl. 50 kr. Erbzins, 28 Maas Habergilt, Handlohn zu 10 Procent nach Bayreuther Observanz, Zehent und 3,040 fl. Steuerkapital, taxirt zu 5,035 fl.,

2) ½ Jauchert 43□R. Huth von der Schärtersgasse, Bes.-Nr. 273^b, belastet mit 3½ kr. Erbzins, 10 fl. Steuerkapital,

3) 1⅛ Jauchert 26□R. vom Aichen- und Streuanger, Bes.-Nr. 276^b, belastet mit 7 kr. Erbzins, 20 fl. Steuerkapital,

4) ½ Jauchert 48□R. vom Schobertsberg, Bes.-Nr. 2795, belastet mit 3½ kr. Erbzins, 10 fl. St.-K.,

5) ½ Tagw. Feld, die nasse Röth, Bes.-Nr. 845, belastet mit 10 fl. St.-K., grundbar zur Pfarrei Gesees,

6) ¼ Tagw. Wiese, die nasse Röth, Bes.-Nr. 89^a belastet mit 15 fl. St.-K., grundbar wie Nr. 5, gemeinschaftlich mit Michael Hauenstein in Pittersdorf,

7) 2½ Jauchert Wiese, das Hinterängerlein, B.-Nr. 273$\frac{4}{5}$, belastet mit 49 kr. Erbzins, 140 fl. Steuerkapital, Nr. 2—7 incl., taxirt zusammen zu 150 fl., am

Freitag den 7. April c. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission in der Wohnung des Christian Täuber zu Pittersdorf öffentlich versteigert.

Strichsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag der Immobilien von der Genehmigung der Curatelbehörde und des Vormunds Joh. Opel von der Poppenmühle, der auf Verlangen vorher auch die Strichsobjekte vorzeigen wird, abhängt und jedenfalls nur dann erfolgt, wenn das treffende Meistgebot die treffende Taxe erreicht oder übersteigt, daß ferner unbekannte Steigerer ihre Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweisen haben, Personen von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit gar nicht zum Striche zugelassen und die weitern Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden.

Etwaige Ansprüche an die Verlassenschaft der Christian und Margaretha Täuber'schen Eheleute sind am

Montag den 10. April c. Vormittags 9—12 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden.

Bayreuth, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zu Folge der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Prüfungen der Handwerksgesellen

der 1. Donnerstag eines jeden Monats

von dem unterfertigten Kgl. Landgerichte festgesetzt worden sey.

Wer daher an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 obiger Instruktion erforderlichen Zulaßscheines dahier anzumelden.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Festsetzung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 18$\frac{53}{54}$ erfolgt ist, so werden die Kapitalrenten- und Einkommensteuerpflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirks hierdurch auf-

gefordert, behufs der Steueranlage für 18$\frac{54}{55}$ bis zum 25. d. Mts., die sich bis zum 1. October v. J. ergeben habenden Mehrungen oder Minderungen an dem Einkommen und den Kapitalrenten derselben dahier unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und hinsichtlich der Minderungen nachzuweisen.

Binnen gleicher Frist müssen alle diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt oder dahier angezeigt haben, ihre Fassionen mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverläßig dahier übergeben, weil außerdem nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850 Art. 16 verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 9. März 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Der Wittwer Johann Hofmann von Lochau will mit seinem Sohne, ledigen Andreas Hofmann, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind am

Dienstag den 4. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Konrad Schuberth von Fesselsdorf will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 29. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachgenannte Realitäten des Schmiedmeisters Thomas Münch von Windischenlaibach:

1) ein mit Wohnung versehenes Schmiedgebäude nebst darauf haftendem realen Schmiedfeuerrecht, halbem Stadel, halbem Backofen, halbem Keller und halbem Saamgärtlein, B.-Nr. 283^{a}, geschätzt im Ganzen auf 650 fl.,
2) 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das mittlere Gewend, B.-Nr. 312^{d}, taxirt 220 fl.,
3) $\frac{1}{2}$ Antheil an 2$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, die Froschwiese B.-Nr. 215^{a}, gewerthet auf 220 fl., am

30. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Windischenlaibach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Zugleich ergeht an alle noch unbekannte Gläubiger des genannten Schuldners die Aufforderung, ihre Forderungen am 31. März curr. bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, am 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Es beabsichtiget

1) die ledige, 25jährige Tuchmacherstochter Katharina Rosalie Schuberth von hier,

nach Nordamerika auszuwandern und wollen

2) der ledige Taglöhner Friedrich Faber von der Batzenwedsteng, Gemeinde Schwärzdorf,
3) die beiden Kinder des Oekonomen Salamon Bamberger zu Mitwitz

a) Florentine, 15 Jahre alt,

b) Gottlieb, 13 Jahre alt

eine Reise nach den nordamerikanischen Freistaaten machen, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

24. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 10. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende, den Relikten des verstorbenen Bauern Wolfgang Hofmann von Waikenreuth gehörige Grundbesitzungen:

ein Viertelshof in Waikenreuth, H.-Nr. 286, im Str.-Distrikt Förstenreuth, bestehend aus Wohnhaus Nr. 2 mit Scheune, 4½ Tagwerk Feld, 2¾ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Grasgarten, geschätzt auf 940 fl., am

Mittwoch den 29. März früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Waikenreuth durch eine Gerichts-Commission verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, die Verstrichs-Bedingungen aber im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Münchberg, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Andreas Wirth von Stammbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an solchen sind bis zum

27. laufenden Monats

vorzubringen, weil nach diesem Tage die Aushändigung des Reisepasses erfolgt.

Münchberg, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die Bauer Andreas und Barbara Gebhardtschen Eheleute von Gundlitz mit 3 Kindern, Namens Margaretha, Elisabetha und Friedrich, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

27. l. Mts. Vormittags

hiezu anberaumten Termin anzumelden, weil nach solchem mit der Paßaushändigung verfahren werden wird.

Münchberg, am 15. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Die Geschwister Georg und Margaretha Hohlweg von Eggenreuth sind gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Termin zur Anmeldung etwaiger Forderungen gegen dieselben wird auf den

30. März curr.

dahier mit dem Bemerken anberaumt, daß spätere Anmeldungen bei Aushändigung des Reisepasses nicht berücksichtigt werden.

Kulmbach, den 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwek

Bekanntmachung.

Der Bergmann Johann Adam Spröd t von der goldnen Adlerhütte beabsichtigt, mit seiner Ehefrau und seinen 3 Kindern Elisabetha, Johann Michael und Margaretha Barbara nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind bis zum

31. dieses Monats

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen. Kulmbach, am 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Taglöhnersfrau Anna Katharina Will, geborne Osel von Räumlas, will mit ihrem Kinde, Johann Heinrich Elias Will, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Naila, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Nachbenannte Personen, als:

1) der ledige Bauernsohn Joh. Georg Reinig von Stübig, 32 Jahre alt,
2) die ledige Bauerntochter Barbara Schauer von Stübig, 33 Jahre alt, mit 2 Kindern,
3) die ledige Bauerntochter Margaretha Dippold von Stübig, 35 Jahre alt, mit 2 Kindern,
4) die ledige Bauerntochter Maria Kunigunda Undiener von Roßdach mit ihrem Kinde,
5) der ledige Johann Georg Bleier von Merkendorf, 30 Jahre alt,
6) die ledige Korbmacherstochter Barbara Ortlauf von Unteroberndorf, 27 Jahre alt, mit ihrem Kinde,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 10 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Scheßlitz, am 15. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern Johann Matthäus Döhler von Schottenstein, welcher mit seiner Frau und seinen 4 Kindern:

1) Eva Barbara, geboren am 1. November 1824,
2) Andreas, geboren am 18. März 1830,
3) Kunigunda, geboren am 20. August 1833,
4) Maria Margaretha, geboren am 2. Juni 1842

nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Montag den 27. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Frank von Untermembach will mit ihren 2 großjährigen Kindern Kunigunda und Peter Frank, dann ihrem taubstummen Bruder, dem Taglöhner Konrad Frank von da eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Forderungsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 10. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

In Sache mehrerer Hypothekengläubiger gegen die Johann und Marianna Saalfrank'schen Eheleute wegen Forderung wird wiederholter Versteigerungstermin der dem Schuldner gehörigen und in der Beilage Nr. 15 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, sowie im Bamberger Tagblatte Nr. 8. dieses Jahrgangs verzeichneten Realitäten auf

Donnerstag den 6. April curr. Vormittags 10 Uhr

in Viereth anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Be-

merken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag auch ohne Erreichung des Schätzungswerthes erfolgen wird.

Bamberg, den 9. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan.

In der Nachlaßsache der Bauerswittwe Margaretha Förster von Oberngrub werden nachgenannte Grundobjekte, als:

das Landsalergut, bestehend aus Wohnhaus, Stallung und Hofraum, Stadel, Garten mit Feldern und Wiesen, Gemeindrecht, Pl.-Nr. 31 lit. A., Taxe 1600 fl.;

1 Tagw. 43 Dez. Feld, die Zwora, Pl.-Nr. 139, Taxe 30 fl.,

2 Tagw. 22 Dez., der steinerne Kreutzacker, Pl.-Nr. 322, Taxe 80 fl.,

0 Tagw. 25 Dez., die Nelkenwiese, Pl.-Nr. 175, Taxe 11 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe

Samstag den 1. April l. Js. früh 11 Uhr

im Wirthshause zu Oberngrub unterstellt, hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist.

Lasten und Bedingungen werden am Termine eröffnet werden. Bamberg, den 9. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Pankratz Schuster von Pödeldorf zugehörige Grundvermögen am

Freitag den 7. April l. Js. 11 Uhr

im Orte Pödeldorf dem öffentlichen Verkaufe wiederholt durch eine Gerichtskommission unterstellt.

Daselbe besteht:

1) Pl.-Nr. a 3099, das Schusterzütlein mit Zugehör, Wohnhaus und Stadel, geschätzt auf 1000 fl.,

2) Pl.-Nr. 187, 141, Hohenleithenacker, geschätzt auf 225 fl.,

3) Pl.-Nr. 298, 419, Reuth- und Loheacker, geschätzt auf 1000 fl.,

4) Pl.-Nr. 204, 109, Forstacker, geschätzt auf 300 fl.,

5) Pl.-Nr. 354, 121, mittlere Steinacker, geschätzt auf 225 fl.,

6) Pl.-Nr. 356, 140, Schlüsselacker, geschätzt auf 375 fl.,

7) Pl.-Nr. 357, 9,50, Hopfenacker, geschätzt auf 50 fl.,

8) Pl.-Nr. 365, 0,52, kleiner Straßacker, geschätzt auf 150 fl.,

9) Pl.-Nr. 374, 0,76, Backacker, geschätzt auf 300 fl.,

10) Pl.-Nr. 404, 1,33, hintere Hofacker, geschätzt auf 200 fl.,

11) Pl.-Nr. 235½, 1,65, Neuer- und Lauereisacker, geschätzt auf 400 fl.,

12) Pl.-Nr. 254, 173, Stieberwiesenacker, geschätzt auf 425 fl.,

13) Pl.-Nr. 258, 0,64, Steuerzinsacker mit Hopfen, geschätzt auf 10 fl.,

14) Pl.-Nr. 258a, 0,86, Neuwiese, geschätzt auf 200 fl.,

15) Pl.-Nr. 259b, 0,13, Neuerwiesacker, geschätzt auf 25 fl.,

16) Pl.-Nr. 259a, 0,36, Neuenwiese, geschätzt auf 315 fl.,

Distrikt Schamelsdorf,

17) Pl.-Nr. 95, 170, Leunerwiese, geschätzt auf 275 fl.

Hiezu werden zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehältlich der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist, Lasten und Abgaben am Termine eröffnet werden.

Bamberg, den 16. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

In Sache der ledigen Schmiedmeisterstochter Anna

Rosenberger von Schlopp et. Cons. gegen den Taglöhner Johann Müller von Wartenfels, wegen Vaterschaft, Kindesalimente und Entschädigung wird dem Beklagten eröffnet, daß die klägerische Curatel zum Armenrechte zugelassen worden ist, und daß Termin zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 10. April d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird bemerkt, daß er die zu Protokoll gegebene Klage dahier einsehen und bis oder am Verhandlungstermine einen Insinuationsmandatar aufzustellen habe, widrigenfalls alle zukünftigen Erlasse an das Gerichtsbrett angeheftet, und hiedurch als ihm zugestellt erachtet werden.

Stadtsteinach, den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Proclama.

Nachdem nunmehr das Erkenntniß auf Konkurs-Eröffnung über das Vermögen der Köbler Heinrich und Ursula Ochs'schen Eheleute von Ermreuth vom 7. Januar curr. die Rechtskraft beschritten hat, so werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben und wird wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Liquidation der Forderung an den Gemeinschuldner, dann zur Abgabe der Exception, Re- und Duplik auf

Mittwoch den 5. April curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Ediktstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantmasse zur Folge habe.

Dieser Ediktstag soll zugleich zu dem Zwecke benüßt werden, eine gütliche Einigung zu versuchen.

Zugleich wird anmit bekannt gegeben, daß die Passiven sich auf 2380 fl. 29¾ kr., worunter 2060 fl. Hypothekkapitalien und die Aktiva auf 1965 fl. berechnen.

Zugleich wird Jedermann, der an die cridarischen Eheleute eine Zahlung zu leisten, oder von denselben Etwas in Händen hat, anmit aufgefordert, die Zahlung oder Abgabe an das Konkursgericht zu vollziehen.

Gräfenberg, am 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Folgende Personen, als:

1) der Bauersmann Wolfgang Tremmel von Kümmel mit Familie,
2) die Wittwe Kunigunda Landregd daselbst,
3) der Schuhmachergeselle Andreas Lohners daselbst,
4) die ledige Anna Maria Bernhard daselbst,

sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen dieselben sind in dem am

Samstag den 1. April 1854

bezielten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Ediktal-Ladung.

Ueber die Verlassenschaft der Kleingütlerswittwe Kunigunda Neuner von Köttweinsdorf wurde der Conkurs der Gläubiger erkannt.

Bei der Geringfügigkeit der Massa wird einziger Ediktstag zur Liquidation der einzelnen Forderungen, zum Nachweise des Vorzugsrechtes, dann zum Vorbringen von Einreden und Pflege der Schlußverhandlungen auf

Dienstag den 4. April d. J. früh 9 Uhr

anberaumt, und werden hiezu die Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses mit ihren Forderungen im Nichterscheinungsfalle geladen.

Die bis jetzt bekannten Passiven betragen 802 fl., während die Aktivmasse sich auf 748 fl. beziffert.

Im Falle sich die Gläubiger im Ediktstage über die Liquidität und Priorität der einzelnen Forderungen einigen, wird sofort auch die Vertheilung der gesammten Massa erfolgen.

Pottenstein, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Nicht amtliche Artikel.

Beste Zwickauer Coaks I. Qualität 51 kr.
" " " in kleinern Stücken 40 kr.
" " Steinkohlen für Schmiede 45 kr.
" " " zur Zimmerfeuerung 40 kr.
per bayerischen Centner vom Lager,

bei größern Partien verhältnißmäßig billiger, empfiehlt zur geneigten Abnahme

Dilchert, Münch & Comp.,
am Brandenburger Thor Nr. 686.

Am

Montag den 27. März d. Js. Vormittags 10 Uhr sollen die zur vormals Waßmann'schen Papiermühle gehörigen Besitzungen bei Schammendorf, bestehend in

1) dem Mühlengebäude nebst der dazu gehörigen Wasserkraft,
2) einem Stall und Stadelgebäude,
3) einem Stadel,
4) den sogenannten Leithenfeldern,
5) der Dammwiese,
6) dem Hausanger,

7) der Gartenwiese,
8) dem Schneidersholz,
9) dem Bärtleinsholz mit etwas Wieswachs und
10) dem Holz am rothen Stein,

im Wirthshause zu Schammendorf im Ganzen oder Einzelnen an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, öffentlich versteigert werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die weiteren Verstrichs-Bedingungen im Verstrichs-Termine selbst zu erfahren sind.

Alle Arten **Schenkel-, Leisten- und Nabelbruch-Bandagen, orthopädische Corsette und Maschinen** gegen alle Verkrümmungen des menschlichen Körpers, sowie **chirurgische Apparate von Gutta-Percha** bei

Johann Karl Kästner, Bandagist,
am untern Thor Nr. 51 in Bayreuth.

Amerikanisches Gold, sowie **Wechsel** auf **Albany, Baltimore, St. Louis, Philadelphia, Cincinnati, Louisville** und **New-York** sind zu haben bei

S. Schwabacher dahier.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. März 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	
" à 4 % "	92	
" à 4½ % "	99	
" à 5 % " Ausgabe II.	99	
" à 5 % " " III	99¼	
" à 5 % " " IV.	100½	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		90
Bank Actien . . Div I. Sem.	710	705

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend den 25. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1959.

(Die Versammlung der Landräthe pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 19. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Versammlung pro $18\frac{54}{55}$ auf

Montag den 1. Mai l. Js.

an den Sitzungen der K. Kreis-Regierungen festzusetzen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1461.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher gemachten Wahrnehmungen über die Ausfüllung der verschiedenen Rubriken der Anmeldungs-Formulare zur allgemeinen Industrie-Ausstellung, veranlassen das K. Regierungs-Präsidium von Oberfranken, Namens der oberfränkischen Prüfungs-Commission, Nachstehendes mit Bezug auf das öffentliche Ausschreiben vom 11. d. Mts. (Nr. 21 des Kreis-Amtsblattes) weiter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen:

1) In der ersten Rubrik ist nicht blos der Name und Wohnort des Ausstellers, sondern auch das Fabrik oder Gewerbsgeschäft einzutragen, und zur besseren Orientirung die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde beizusetzen,

2) Werden in die vierte Rubrik solche Gegenstände eingetragen, welche mit der Elle gemessen werden, so ist selbstverständlich nur die bayerische Elle als Maas zu gebrauchen. Bei solchen Gegenständen wird überdieß noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Abschnitte von Zeugen an den Enden von den Ausstellern gesiegelt werden, da eine Nachmessung nicht stattfinden kann,

3) Bei der Ausfüllung der siebenten Rubrik ist die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit wünschenswerth. Es ist daher bei einer Preisdifferenz im en gros- und detail-Verkauf auch dieser Unterschied einzutragen, wozu sich, wenn diese Rubrik nicht den hinlänglichen Raum enthält, in der 12. Rubrik unter „Bemerkungen" der geeignete Platz biethen wird,

4) Die Wahl des in der elften Rubrik zu benennenden Bevollmächtigten in München ist dem freien Ermessen der Aussteller anheimgegeben. Für den Fall, daß denselben geeignete Personen nicht bekannt seyn sollten, hat die K. Industrie-Ausstellungs-Commission zu München mehrere Mitglieder des Münchner Handelsstandes zur Uebernahme solcher Agenturen gegen billige Provision veranlaßt, deren Namen bei einem jeden Mitgliede der oberfränkischen Prüfungs-Commission und bei den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises erfragt werden können, wenn ein Aussteller aus deren Mitte einen Bevollmächtigten wählen will,

5) Diejenigen Aussteller, welche von der ausnahmsweisen Gestattung der unmittelbaren Einsendung der Ausstellungs-Gegenstände an die Industrie-Ausstellungs-Commission nach München Gebrauch machen wollen, haben dieses auf der Vorderseite der Anmeldungs-Formulare ausdrücklich zu bemerken.

6) Schlüßlich werden die Aussteller noch darauf aufmerksam gemacht, daß kein Gegenstand vor dem noch zu eröffnenden Einsendungstermine nach Bamberg geschickt werden darf. Bayreuth, den 23. März 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 1230.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung und den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. wird das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Mai 1853 in dem bezeichneten Betreffe, (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte von 1853 Nr. 40, 47, 69, 77) nachstehend nochmals veröffentlicht und der genaue und strenge Vollzug desselben eingeschärft.

Bayreuth, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 1360.

Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Versendung und Aufbewahrung, den Verkauf und Verbrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals sind Warnungen bezüglich des unvorsichtigen und gefährlichen Gebrauches der Zündhölzchen oder Reibfeuerzeuge erlassen worden. In Erwägung der durch Unvorsichtigkeit bei der Versendung, der Aufbewahrung und dem Gebrauche von Reibfeuerzeugen für die Sicherheit des Eigenthums entstehenden Gefahren, der vielfachen deßfalls bereits gemachten traurigen Erfahrungen und der auch von anderen Staaten zur Verhütung von Brandunglück erlassenen Anordnungen, hat sich das K. Staats-Ministerium des Innern nach vorausgegangenem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, die nachstehenden Normen zur Kundmachung und Nachachtung mitzutheilen.

Diese Vorschriften werden nun in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht, damit sich Jedermann genau darnach achte:

1) Die Aufbewahrung der congrev'schen oder s. g. Streichzündhölzchen, der s. g. Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gutpassenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden.

Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt.

2) Die Versendung dieser Reibfeuerzeuge in bloßen Paketen oder lose in Kisten ist gänzlich verboten; dieselben dürfen vielmehr nur in wohlverschlossenen Behältern von Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und fest verpackt, so daß eine Reibung nicht möglich ist, versendet werden.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge"

zu bemerken.

3) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dürfen diese Reibfeuerzeuge von Gewerbtreibenden auch nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze seyn, welches dem Drucke widersteht.

4) Unvereinbar mit den vorstehenden Vorschriften ist es auch, daß derartige Reibfeuerzeuge von Kindern eingekauft werden, weshalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben.

5) Bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer

oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen u. dgl. sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen, und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen, (Theater, Pulvermühlen) darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

6) Die Distrikts-Polizeibehörden, und so weit es nach gesetzlicher Zuständigkeit zuläßig ist, auch die Lokal-Polizeibehörden, haben jede Uebertretung der vorstehend erlassenen Anordnungen mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder entsprechender Arreststrafe abzuwandeln, womit zugleich die Hinwegnahme der vorgefundenen Vorräthe und eine Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach Umständen zu verbinden ist.

7) Die Polizeibehörden haben die Feuerbeschau-Commissionen anzuweisen, bei Vornahme der Feuerschau genau zu controliren, ob die Aufbewahrung der Zündhölzchen oder Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde.

Dieselben haben auch thunlichst zu veranlassen, daß diese Anordnungen in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 1246.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 253. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 178 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar Nr. 26,924 bis Nr. 28,065 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen in einer Gesammt-Kapitals-Summe von 1,239,256 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der nieder-österreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 1. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,332.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg hieher ergangenen Mittheilung ist durch die erfolgte Quiescirung des K. Landgerichtsarztes Dr. Beßler in Oberdorf, das Landgerichts-Physikat daselbst in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe aus diesseitigem Kreise haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 21. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1217.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem von der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien als Hauptagenten für Bayern aufgestellten Banquier Hermann von Kraft in München ist mit Rücksicht auf die von ihm übernommene Haftung die Bestätigung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 13. d. Mts. ertheilt worden. Diese Aufstellung und Bestätigung des genannten Hauptagenten wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß derselbe in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an jene Gesellschaft übernommen hat, daß aber hierdurch die subsidiäre Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft in keiner Weise ausgeschlossen ist.

Bayreuth, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,759.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Ernennung in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Kaufmann Albert Redlich dahier zum Unterlieutenant des Landwehr-Bataillons der Stadt Bayreuth ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,478.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grab betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Ausschreiben vom 15. April 1844, bemerkten Betreffs, werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die Unterstützungsbeiträge, welche am Palmsonntage von den katholischen Pfarrämtern und Curatien für die hülfsbedürftigen Väter am heiligen Grabe gesammelt und an die Distrikts-Polizeibehörde abgeliefert werden, in ein Verzeichniß zu bringen und spätestens bis 3 Wochen nach Ostern an das Expeditionsamt der unterfertigten Kgl. Stelle einzusenden.

In das Verzeichniß sind sämmtliche Pfarreien und Curatien des Polizeibezirks aufzunehmen und sämmtliche Sammlungsanzeigen den Verzeichnissen beizulegen.

Bayreuth, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1205.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Karl Bromberger in München verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft, als:

1) des Fabrikanten Louis Kolb in Bayreuth für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth, ferner die Landgerichtsbezirke Berneck und Weidenberg;
2) des Kaufmannes Johann Baptist Ruppert in Bamberg für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bamberg, ferner die Landgerichtsbezirke Scheßlitz und Burgebrach;
3) des Kaufmannes Johann Friedrich Racke in Wunsiedel für die Landgerichtsbezirke Wunsiedel, Selb und Kirchenlamitz,
4) des Kaufmannes Karl Hänel in Kronach für den Landgerichtsbezirk Kronach,
5) des Kaufmannes Christian Friedrich Büttner in Kulmbach für die Landgerichtsbezirke Kulmbach, Stadtsteinach, Thurnau, Weismain und Hollfeld, endlich
6) des Kaufmannes J. J. Fähler in Hof für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Hof, ferner die Landgerichtsbezirke Rehau, Naila und Münchberg

genehmigt worden, was hiermit unter dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht wird, daß nun der Wirksamkeit dieser Agenten kein Hinderniß im Wege steht.

Bayreuth, den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1238.

Bekanntmachung.

(Die Aenderung der Firma des Expedienten-Hauses Chrystie, Heinrich et Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. März 1851 und 5. April 1853 — Kreis-Intelligenzblatt von 1851 S. 433 und von 1853 S. 251 — wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. Nr. 10,443 bekannt gegeben, daß der Compagnon des Expedientenhauses Chrystie, Heinrich & Comp. in Havre, der Kaufmann Karl Heinrich, mit Tod abgegangen und an dessen Stelle der Kaufmann Georg Ludwig Schlößmann getreten ist, und deshalb jenes Haus für die Folge die Firma Chrystie, Schlößmann & Comp. führen wird.

Bayreuth, den 21. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 1. = 4.	32 4/6	32 4/6	—	26	57	45 2/6	45 2/6	—	20	9	24 4/6	24 4/6	—	20	6	53 1/6	53 1/6	—	8	54	
	5. = 11.	97 1/6	92 1/6	5	27	42	84 4/6	76 4/6	8	20	42	47 1/6	37 1/6	10	20	6	41 1/2	41 1/2	—	9	3	
	12. = 18.	155 5/6	149 5/6	6	28	27	88	79	9	20	54	61 1/2	61 1/2	—	19	57	80	80	—	9	36	
	19. = 25.	137 1/6	121 1/6	16	28	51	108 1/2	98 1/2	10	21	3	110	110	—	20	6	36 1/2	36 1/2	—	10	—	
Bamberg.	1. Febr.	127	127	—	27	50	67	63	4	20	48	291	251	40	20	54	32	32	—	6	35	
	4. =	128 3/6	110 3/6	18	27	18	93 2/6	88 2/6	5	20	42	211 4/6	171 4/6	40	21	21	70	70	—	6	50	
	8. =	214 2/6	214 2/6	—	27	38	77	77	—	21	12	225 1/6	225 1/6	—	21	18	33	33	—	6	51	
	11. =	135	122	13	27	48	131 1/6	131 2/6	—	21	6	229 2/6	214 2/6	15	21	3	25	25	—	6	45	
	15. =	151	151	—	27	42	133 2/6	133 2/6	—	20	54	214	209	5	21	32	39	39	—	6	48	
	18. =	94 1/6	94 1/6	—	28	48	75 3/6	69 3/6	6	21	4	183 2/6	183 2/6	—	21	30	55	55	—	6	58	
	22. =	206 2/6	196 2/6	10	28	4	81 4/6	81 4/6	—	21	40	185 1/6	185 1/6	—	21	48	16	16	—	7	—	
	25. =	218	218	—	28	44	88 3/6	58 3/6	30	21	27	128 1/6	128 1/6	—	21	50	23	23	—	7	12	
Hof.	2. Febr.	9	9	—	27	45	6	6	—	20	33	—	—	—	—	—	162	162	—	9	18	
	9. =	12	12	—	27	24	26	26	—	20	36	3	3	—	17	39	95	95	—	9	6	
	16. =	17	17	—	27	24	36	36	—	20	48	3	3	—	17	39	140	140	—	9	6	
	23. =	10	10	—	27	30	29	29	—	21	—	2	2	—	17	33	186	186	—	9	36	

Bayreuth, den 14. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 450. Bayreuth, am 23. Februar 1854.

(Untersuchung gegen den quiescirten Kgl. Criminal-Adjunkten Schöntag von Wunsiedel und Conf. wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Waldenfels, Direktor, Vorsitzender, Opel, Rath und Neubig, Assessor, Schumann I., Staatsanwalt und Pausch, Accessist, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten Kgl. Criminal-Adjunkten Schöntag und Conf. von Wunsiedel wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß das in dem Anzeigeblatt für den Bezirk der Kgl. Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb Nr. 99 des Jahrgangs 1853, vom 21. December v. Js. enthaltene Inserat: „Erklärung und Aufklärung" betitelt, zwar nicht direkt das Kgl. Landgericht Wunsiedel oder einen der bei denselben angestellten Beamten durch Schmähung oder Beschimpfung beleidigt, und daß daher der quiescirte Kgl. Criminal-Adjunkt Schöntag als Verfasser jenes Artikels und die anderen Personen, welche die Einrückung des Letzteren in das Anzeigeblatt veranlaßten, eines der in den Artikeln 21 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vorgesehenen Vergehens nicht überführt werden können.

In Erwägung jedoch, daß durch den bezeichneten Artikel falsche, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut worden, wenn auch dem Verfasser jenes Artikels und den bei der Einrückung desselben in das Anzeigeblatt sonst mitwirkenden Personen desfalls eine rechtswidrige Absicht nicht nachzuweisen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 2 Absatz 2, Art. 19 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850

1) erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet aber

2) die Unterdrückung der Nummer 99 des Anzeigeblattes für den Bezirk des Kgl. Landgerichts Wunsiedel ꝛc vom Jahre 1853, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amts-Blättern.

Geschehen wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Freiherr v. Waldenfels. Opel. Neubig.
Pausch.

Nürnberg, den 11. März 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher, wegen Preßvergehen betreffend.)

Das

Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat am 3. März l. Js. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Gleitsmann, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, von Furtenbach, Protokollist, eine in Nr. 17 des Nürnberger Beobachters vom 9. Februar l. Js. unter der Rubrik „Einlauf" gemachte Anspielung auf häufige Zeitungs-Confiskationen, als gegen die Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstoßend, anerkannt, und die Unterdrückung des bezeichneten

Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der Königliche II. Direktor,
Dr. Knappe.

Furtenbach.

Nr. 14,215.
Abschrift.

(Untersuchung gegen Carl Heinrich Hermes, von Braunschweig und Johann Jakob Tascher Buchhändler, in Kaiserslautern, wegen Preßvergehens betr.)

Ordonnanz
des Königlich Bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom vierzehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Haase, Richter, fungirend für den verhinderten Präsidenten, Hecht, Untersuchungsrichter, Pendele, Richter, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Hinsicht der

Untersuchung gegen

1) Carl Heinrich Hermes, von Braunschweig,
2) Johann Jakob Tascher, Buchhändler, in Kaiserslautern wohnhaft, beide des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel zwölf und ein und dreißig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrages der Kgl. Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß durch die incriminirte Druckschrift: „Geschichte der letzten fünf und zwanzig Jahre von Carl Heinrich Hermes. Braunschweig. Druck und Verlag von Georg Westermann, achtzehnhundert drei und fünfzig" die Person Sr. Majestät des Königs Ludwig des Ersten von Bayern durch Schmähung, Beschimpfung und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird und hochgestellte Beamten verächtlicher Handlungen bezüchtigt werden, dieselbe daher gegen die angeführten Artikel zwölf und ein und zwanzig des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig verstößt und sohin jedenfalls auf den Grund des Artikels zwei dieses Gesetzes, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken ist;

In Erwägung, daß der Verfasser dieser Schrift ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und was den Beschuldigten Tascher anlangt, daß der geführten Untersuchung zufolge keine Indicien einer strafbaren Verbreitung der incriminirten Schrift gegen denselben sich ergeben haben;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten und verfügt die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist. —

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet sind: Haase, Hecht, Pendele und Müller.

Für die richtige Abschrift ertheilt auf Verlangen der Kgl. Staatsbehörde zu amtlichem Gebrauche

Der Königliche Bezirksgerichtsschreiber,
Dickes.

Extra-Beilage
zu Nr. 24 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 25. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1216.

(Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 24. v. Mts. allerhöchst genehmigte revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs und die hiezu ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. v. und praes. den 15. d. Mts. werden hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Beachtung kundgegeben.

Bayreuth, den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Nr. 1966.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben von den mehrseitig erhobenen Klagen über die ungenügenden Leistungen und Zustände der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und eine sorgfältige Prüfung der Vorschriften über den Unterricht und die Erziehung der Gymnasialjugend, namentlich der Schulordnung vom 13. März 1830 anzuordnen geruht.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist eine „revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern", welche von Seiner Majestät dem Könige unter dem Heutigen Allerhöchst genehmigt worden ist, und der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, hierneben in 24 Exemplaren zur genauen Darnachachtung und alsbaldigen Kundgabe an sämmtliche Behörden und Lehrer der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Regierungsbezirkes unter nachstehenden Bemerkungen und Weisungen mitgetheilt wird.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, daß die an den genannten Lehranstalten zu lösende Aufgabe in der Art erfaßt werde, daß an denselben nicht allein gelehrt und der Jugend bloß ein bestimmtes Maß von Kenntnissen eingeprägt, sondern auch wirklich erzogen und auf die religiöse und sittliche Bildung eben so sehr, wie auf die geistige hingearbeitet und daher unbeschadet der Verstandesbildung die Veredlung des Gemüthes und Herzens der Jugend gleichmäßig angestrebt und bewirkt werde.

Zur Erreichung dieses Zieles ist durch die einschlägigen Bestimmungen der neuen Schulordnung das Recht der Er-

ziehung und die Handhabung einer strengen Zucht und Ordnung ausschließlich in die Hände der Schulbehörden und des Lehrpersonals gelegt, und in dieser Richtung jeder andere, als der rein pädagogische Einfluß und alle Mitwirkung von Seite anderer Behörden und Organe aufgehoben; nur bezüglich der den Kreisregierungen obliegenden Schulvisitationen und der Wahrnehmung des denselben zuständigen Oberaufsichtsrechtes haben Seine Majestät der König Allerhöchste Entschließung vorbehalten und hat es demnach bei den bisherigen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Was insbesonders den Unterricht an den Gymnasien betrifft, so ist derselbe in allen Lehrzweigen derartig einzurichten, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert und bei der Jugend Freude und Begeisterung für geistige und wissenschaftliche Beschäftigung und Bestrebung rege gemacht, leerer Mechanismus und Formalismus und vornämlich alles geistlose Memoriren, wodurch die geistigen Kräfte des Jünglings, anstatt entwickelt und gebildet, nur abgestumpft werden, mit aller Strenge ferne gehalten, daß namentlich bei Erklärung der alten Classiker von der formell-linguistischen Behandlungsweise abgegangen, und mehr die sachliche, Inhalt und Geist der Autoren ins Auge fassende Erklärung zur Anwendung gebracht werde. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich durch den Zweck, welcher durch das Studium des klassischen Alterthums bei der Gymnasialjugend erreicht werden soll, von selbst, und ist zugleich in der Allerhöchsten Willensmeinung gelegen, indem Seine Majestät der König ausdrücklich auszusprechen geruht haben, daß Allerhöchst Sie nur darnach die Leistungen des Lehrpersonals beurtheilen und den Lohn dafür bemessen werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Unterrichtserfolges bei allen Schülern, welche eine öffentliche Studienanstalt besuchen, werden von nun an alle Dispensationen einzelner Schüler von Erlernung des einen oder des andern der in der neuen Schulordnung als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstände für unstatthaft erklärt; ebenso hören alle Separatprüfungen für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule und des Gymnasiums auf, und haben diejenigen Schüler, welche ein solches Zeugniß zu erlangen wünschen, ohne Ausnahme sich der allgemeinen Prüfung am Schlusse des Schuljahres zu unterziehen.

Die anliegende neue Schulordnung tritt nach ihrer Publikation an den Studienanstalten mit Ausnahme derjenigen Anordnungen, welche die Zahl und Eintheilung der Unterrichtsstunden, dann die Einführung des Unterrichtes in der französischen Sprache und in der Physik betreffen, und erst mit dem Anfange des Schuljahres 18$\frac{54}{55}$ in Wirksamkeit zu setzen sind, sogleich in Kraft und sind alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen verordnungsmäßigen oder anderweitigen Bestimmungen aufgehoben.

Das unterzeichnete Staatsministerium gibt sich dem Vertrauen hin, daß die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, den genauen Vollzug der neuen Schulordnung in allen Beziehungen strenge überwachen, sowie daß das gesammte Lehrpersonal, welchem Seine Majestät der König bei jeder Gelegenheit die erfreulichsten Beweise der wohlwollendsten Anerkennung seines wichtigen Berufes gegeben haben, die neuen Anordnungen bereitwilligst vollziehen und im lebhaftesten Pflichtgefühle nach Kräften bestrebt seyn werde, eine gut gebildete, religiös-sittlich gestärkte, geistig und körperlich gesunde und kräftige Jugend heranzuziehen.

München, den 24. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Beilage
zu Nr. 24 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 25. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Herstellung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns betr.)

Seine Majestät der König haben den unterzeichneten Vereinsvorstand beauftragen lassen, zur Kenntniß der Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu bringen, wie Allerhöchstdieselben den Wunsch hegen, die Vaterlandskunde in allen ihren Richtungen, namentlich in der historischen, zu fördern und zu heben, und stets mit reger Theilnahme den Bestrebungen der historischen Vereine auf diesem Gebiete gefolgt sind.

Seine Majestät würden es daher gerne sehen, wenn die Mitglieder der historischen Vereine die Bearbeitung einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte des Königreichs in den Kreis ihrer Bestrebungen mit aufnehmen würden, und hegen die Ueberzeugung, daß von Seite der Vereine der Gedanke, unsern Nachkommen eine topographische Geschichte der Städte Bayerns zu hinterlassen, wie sie, dem jetzigen Standpunkte historischer Quellenforschung entsprechend, kaum ein anderes Land aufzuweisen hat, mit derselben edlen, uneigennützigen Freudigkeit erfaßt und verwirklicht werden wird, welche schon so viel Wichtiges und Interessantes im Schooße dieser gelehrten Gesellschaften zu Tage gefördert hat.

Um indessen diese Aufgabe zu lösen, dürfte die Idee derselben dem Gebiete der individuellen Anschauung mehr entrückt und ihr in der Durchführung eine größere Einheit gesichert werden, in welcher Beziehung es Seiner Majestät sehr erwünscht wäre, wenn diejenigen Vereinsmitglieder, die ihre Neigung zu dem in Rede stehenden Unternehmen hinzieht, hiebei die Andeutungen benützen wollten, die in dem unten beigedruckten Entwurfe zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayerns enthalten sind.

Indem der unterzeichnete Vereinsvorstand sich hierdurch des Allerhöchsten Auftrags entledigt, ladet er die Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zur Theilnahme an diesem patriotischen Unternehmen ein, und ersucht diejenigen, welche sich der Bearbeitung der topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Oberfrankens unterziehen wollen, ihn so bald als möglich davon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 2. März 1854.

Der Vorstand des historischen Vereins von Oberfranken.

v. Hagen.

Entwurf
zu einer topographischen Geschichte der vorzüglicheren Städte Bayern's.

Es handelt sich hier nicht um weitausgeholte, mit der größern politischen Geschichte in Verbindung gebrachte Exkurse (wo Fakten aus jener auf die einzelnen Lokalitäten, Straßen,

Plätze, Baustellen oder Baureste sich beziehen, dürfen sie natürlich nicht übergangen werden) sondern nur um eine einläßliche aber nicht weitschweifige Geschichte und Beschreibung der betreffenden Stadt, um ein stetes Anknüpfen dieser Geschichte an die Lokalitäten und Merkwürdigkeiten derselben, ohne jedoch bei dieser Beschreibung und Darstellung sich in allzugroßes Detail zu verlieren. Besonders sollen auch die, in den Stadtgeschichten leider noch häufig vorkommenden Fabeleien vermieden werden, welche sich bemühen, aller Geschichte zuwider der Stadt entweder ein höheres Alter oder wichtige Begebenheiten zu vindiziren; nur was auf dem festen Boden der Geschichte steht, soll Berücksichtigung finden; was jedoch nicht ausschließt, interessante Sagen, aber ausdrücklich als solche bezeichnet, mit aufzunehmen.

Um aber eine solche Stadtgeschichte recht anschaulich zu machen, soll dieselbe von einem Grundplane des betreffenden Ortes begleitet seyn, und in jedem historischen Vereine, in jeder namhaften Stadt findet sich sicher eine Persönlichkeit, welche einen solchen, wenn auch nicht mit künstlerischer Vollendung, doch deutlich und klar zu entwerfen oder zu reduziren vermag; da solche Spezialpläne der meisten Städte Bayerns bereits von dem Büreau der Königl. Steuer-Kataster-Kommission herausgegeben wurden.

Dieser Plan nun soll im Maßstabe von 1 : 5,000 der wirklichen Größe entworfen folgendermaßen eingerichtet seyn. Was erweislich der römischen Periode angehört, vorhandene Baureste, bestimmte Oertlichkeiten oder der noch erkennbare oder nachzuweisende Umfang der Stadt ist karmoisinroth anzugeben. Gehört der nachweisbare Ursprung nicht jener Zeit an, so geschieht dasselbe in gleicher Weise, aber in deutlicher blauer Farbe für die erste Zeit ihres Bekanntwerdens im frühern Mittelalter und vor der Hohenstaufen Zeit. Umfang und Bauten, welche aus der Periode der Hohenstaufen bis herab in das XV. Jahrhundert datiren, in welche Zeit gerade das Aufblühen des Städtewesens und die Macht derselben fällt, sind ebenso in deutlicher gelber Farbe auszuziehen. Die Gestaltung während oder kurz nach dem dreißigjährigen Kriege bis herab auf die Veränderungen, welche in neuester Zeit fast bei allen Städten Umfang und innere Gestaltung erlitten, sind mit frischer grüner Farbe zu bezeichnen. Die erwähnten Veränderungen endlich selbst, und somit der aus ihnen hervorgegangene gegenwärtige Stand sind in schwarzer Farbe niederzulegen, jedoch so mäßig gehalten, daß hiedurch nirgends die Farbengebung der frühern Periode gedeckt oder unklar werde. Wo zwischen die genannten Perioden wichtige Veränderungen fallen, wie z. B. die neue Befestigung Würzburgs nach dem 30jährigen Kriege, die Verkleinerung Speyers in Folge der französischen Verwüstung, ist natürlich eine solche Veränderung als Anhaltspunkt der Darstellung für jene Periode zu wählen und mit der bezeichneten Farbe einzutragen; dieß jedoch in einer Note auf dem Blatte selbst zu bemerken.

Für die Darstellung besonders wichtiger Bauten oder Lokalitäten und die bildliche Geschichte ihrer Veränderungen im erforderlichen größern Maßstabe — etwa 1 : 2500, — wird sich auf dem Blatte wohl sicher noch Raum finden lassen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß Bestimmtes mit ausgezogenen, Zweifelhaftes mit punktirten Linien zu bezeichnen wäre.

Da die Vorarbeiten zu einer solchen Darstellung, wenn auch nicht gezeichnet, doch im Materiale gewiß allenthalben in Chroniken, Saal- und Lagerbüchern, alten Baurechnungen der Magistrats-Archive u. s. a. bereit liegen, so könnten vielleicht binnen Jahresfrist alle, oder die meisten dieser Stadtpläne in der bezeichneten Art gefertigt werden.

Bekanntmachung.

Die Rechnung der städtischen Armenkasse pro 18$\frac{52}{53}$, welche mit

20,502 fl. 12¼ kr. Einnahme,
19,734 fl. 55 kr. Ausgabe,
767 fl. 16¾ kr. Bestand

abschließt, liegt zur Einsicht der Beiträge leistenden Einwohner 14 Tage lang im Sekretariat des Armenpflegschaftsraths auf, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. März 1854.

Der Armenpflegschaftsrath.
Dilchert.

Bracker.

Bayreuth, den 3. März 1854.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Für den seit dem Jahre 1803 abwesenden Sattlergesellen Cajetan Ley aus Bamberg ist im diesgerichtlichen Depositorium die Summe von 47 fl. mütterlicher Erbtheil hinterlegt.

Da über dessen Aufenthalt und Leben, sowie über seine allenfallsige Descendenz oder andere Verwandte hierorts nichts bekannt ist, so wird andurch Jedermann, der an diese Masse begründete Ansprüche zu erheben gedenkt, aufgefordert, dieselbe binnen

4 Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls obige Summe nach Abzug der Kosten als dem K. Fiscus heimfällig erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Amand Freiherr von Guttenberg aus Sternberg und dessen nunmehrige Gemahlin Frau Sophia Freifrau von Guttenberg, geborne Raikes, Wittwe des Kgl. großbrittanischen Oberstlieutenants Thomas Skinner aus London in ihrem am 12. Januar d. Js. dahier verlautbarten, und am 10. d. Mts. modificirten, unterm Heutigen ausgefertigten Ehevertrage die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Georg Grieshammer zu Tressendorf gehörigen nachbenannten Realitäten, deren nähere Beschreibung und Belastung in der Registratur eingesehen werden kann, am

Freitag den 21. April curr. früh 10 Uhr

zu Tressendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 ff. der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

1) Ein Söldengut mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 1 zu Tressendorf, nebst Stadel, Hofrecht, Schorgärtlein, dann ¼ Tagw. Wiesen, jährlich 1½ Klafter Holz und ¾ Klafter Stöck aus der Forstei Weidenberg, B.-Nr. 253, geschätzt auf 810 fl.,
2) ⅜ Tagw. Feld, die obere Lungen, B.Nr. 306ª, Werth 50 fl.,
3) ½ Tagw. Feld, das Küstnerwiesäckerlein, B.-Nr. 301ᶜ, Werth 55 fl.,
4) ⅜ Tagw. Wiesen und Feld im Auweg, B.-Nr. 273ᵇ, Werth 50 fl.,
5) die Hälfte von 1½ Tagw. Feld, der Vogelmann, B.-Nr. 226ª, Werth 60 fl.,
6) ½ Tagw. Wiesen im Teufelsgraben, B.Nr. 246ª, Werth 70 fl.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der Bauer Johann Leonhardt Raiser von Bindlach und die Bauerntochter Margaretha Barbara Hübner von Euben, 17 Jahre alt, die sich zu ehelichen gedenken, haben bis zur Großjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Holzversteigerung

vom Revier Neustädtlein, am Montag den 27. d. Mts. Mittags an der Waldhütte: 46 weiche Blöcher, 93 weiche Baustämme, 209 Klafter desgl. Scheit- und Prügelholz, 38 Klftr. dgl. Stöcke.

Sign. den 23. März 1854.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Der ledige Konrad Schuberth von Fesselsdorf will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 29. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die mit der Reparatur der Orgel in der Kirche zu Warmensteinach zusammenhängenden Bauarbeiten, veranschlagt auf:

156 fl. 54 kr. für den Maurer,
208 fl. 43 kr. für den Zimmerer,
13 fl. 40 kr. für den Schreiner,

sollen an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zu deren Verakkordirung hat man Termin auf

Mittwoch den 5. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, und können sich kautionsfähige Werkmeister zur Abgabe ihrer Gebote in demselben einfinden.

Weidenberg, am 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Katharina Hahn von Trebgast beabsichtigt, mit ihrem Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bis zum

Samstag den 1. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anhier geltend zu machen. Kulmbach, den 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Margaretha Johanna Grampp von Aichig beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind bis zum

Samstag den 1. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Kulmbach, den 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Sabina Metzner von Petzmannsberg beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bis zum

31. d. M.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Kunigunda Schmidt von Petzmannsberg beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerka zu machen.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind bis zum

31. d. M.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige, am 26. October 1825 geborne Bauernsohn Georg Adam Mulzer von Bärnreuth und die ledige Webermeisterstochter Margaretha Ott von Metzlersreuth, geboren am 28. November 1830, letztere mit ihrem am 1. Januar 1853 unehelich gebornen Kinde, Namens Anna Katharine, wollen nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind deshalb bis längstens

Freitag den 7. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, den 17. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an den Musikus Heinrich Georg Friedrich Ludwig Weiß von Erkersreuth, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, sind

am Dienstag den 28. d. Mts.

bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Die ledige Tünchermeisterstochter Fanny Würschmidt von hier will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche an dieselbe bis zum

27. d. M.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Skribent Georg Bergmann aus Oberlangenstadt, zur Zeit in der Au, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche an denselben bis zum

24. d. M.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 14. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaft des im Wittwerstande verstorbenen Seckel Süßenguth von Burgkundstadt irgend eine Forderung machen zu können glaubt, wird aufgefordert, diese am

Mittwoch den 12. April curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Nachlaßmasse dahier zu liquidiren und zu begründen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa einen zur Nachlaßmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben sollten, aufgefordert, diesen vorbehaltlich ihres Rechtes hierauf an die unterfertigte Verlassenschaftsbehörde abzuliefern. Weismain, den 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Proclama.

Nachdem in dem Debitwesen des Ruppert Hartmann von Trockau der Gutsstreicher, Zimmergeselle Thomas Schmidt daselbst die nach Strichprotokoll

vom 7. Juni v. Js. schuldigen, schon zu Ende Juli v. Js. fällig gewesenen Strichschillinge zu 325 fl. und 109 fl. bis jetzt nicht erlegt hat, auch die unterm 3. September v. Js. und 11. d. Mts. an ihn deßfalls ergangenen besonderen Zahlungs-Aufforderungen ohne allen Erfolg waren, so wird dem gestellten Präjudize entsprechend zum Wiederverstriche der von demselben erkauften Realitäten, nämlich:

a) Kat.-Nr. 50 ein Söldengut, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 35 mit Scheune, ¼ Tagw. Garten, 2 Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiesen, Gemeindepflanzbeet mit Gemeindenutzantheil, geschätzt auf 400 fl.,

b) ½ Tagw. Feld, der Dachsweiher, Kat.-Nr. 55, geschätzt auf 55 fl.,

geschritten und zu diesem Behufe Termin auf

Samstag den 8. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Trockau anberaumt.

Zugleich erfolgt in diesem Termine der Verkauf des früher noch nicht der Subhastation unterstellt gewesenen Grundstücks zu:

1 Tagwerk Wiese, Kat.-Nr. 331, bei der Hedelmühle, geschätzt auf 85 fl.

Die näheren Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Erkenntniß.

In der Verlassenschafts-Sache des Schmiedmeisters Conrad Trettenbach dahier erkennt das unterfertigte Königliche Landgericht auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung zu Recht:

Es sey über den aus 2014 fl. 5¼ kr. bestehenden Nachlaß des Conrad Trettenbach der Konkurs zu eröffnen, nachdem

1) inhaltlich der vorliegenden Verlassenschafts-Akten und insbesondere der Berechnung vom 9. d. Mts. dieses Nachlaßvermögen durch die Nachlaßschulden um 612 fl. 52¼ kr. übersteigen wird, da die Aktiven 2014 fl. 5¼ kr., die Passiven 2626 fl. 59½ kr. betragen,

2) übrigens aber auch von den als Aktivposten aufgeführten Beträgen mehrere von der Art sind, daß sowohl deren Liquidität als auch Einbringlichkeit bezweifelt werden muß.

Demgemäß wird sofort zur Erlassung der Ediktalien geschritten und zwar:

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf
Donerstag den 27. April d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 23. Mai d. Js.,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze auf
Dienstag den 13. Juni d. Js.

unter dem Bemerken anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der nicht liquidirten Forderungen von der Massa, das Ausbleiben in den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Im I. Ediktstag wird zugleich der Versuch zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommes unter den Betheiligten gemacht werden.

Alle diejenigen, welche irgend einen zum Nachlasse etwa noch gehörigen Gegenstand in Händen haben, oder in denselben etwas schulden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung der Wiederzahlung an Niemanden außer an das Konkursgericht etwas verabfolgen resp. zahlen dürfen.

Pottenstein, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Köbler Heinrich und Anna Margaretha Zagel'schen Eheleute von Strahlenfels steht zum öffentlichen Verkaufe der Gantrealitäten, nemlich:

1) des Restcomplexes des Gutes Nr. 6 zu Strahlenfels, wozu
0,09 Dec. Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Schupfe, Backofen und Hofraum,
0,38 „ Garten,
10,35 „ Aecker,
4,00 „ Waldung,
0,58 „ Oedung,
2,65 „ Forstrechts-Entschädigungsantheile,
dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile gehören, gerichtlich geschätzt auf 1760 fl.,
2) Pl.-Nr. 1711, 4 Tagw. 72 Dec. Acker, der Weberssacker, geschätzt auf 165 fl.,
3) Pl.-Nr. 640 zu.b, 642 zu.b und 645, 3 Tagwerk 84 Dec. Acker und Oedung, das Habergrubfeld, taxirt auf 282 fl.,

Termin am

Montag den 10. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

m Seitz'schen Wirthshause zu Strahlenfels an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,
2) die Lasten der Verkauf-Objekte und die Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben, bis dahin aber das Schätzungs-Protokoll und die vorhandenen Prozeß-Akten in dießgerichtlicher Registratur können eingesehen werden, endlich daß
3) dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit sofort im Versteigerungs-Termine durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Erkenntniß.

In der Verschollenheitssache des Handlungs-Commis Christian Friedrich Köppel von hier und des Bauern Johann Thomas Barthold von Hollareuth

erkennt

das Königliche Landgericht Hof als Curatel- und Verlassenschaftsbehörde der Aktenlage gemäß für Recht:

I. Christian Friedrich Köppel von hier und Johann Thomas Barthold von Hollareuth sind für todt zu erklären;
II. es ist deren Vermögen an ihre nächsten Verwandten auszuantworten.;
III. die Kosten des Verschollenheitsverfahrens sind aus den beiden vorhandenen Massen zu bestreiten.

V. R. W.

rc. rc.

Hof, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Hausknecht Peter Stadter von Pordorf sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Donnerstag den 30. dieß Vormittags 11 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, am 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die dem Bauern Georg Hofmann zu Hirschfeld gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus:

1) einem Dorfgut, Bes.-Nr. 63½, belastet mit 57 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. 5⅞ kr. Steuersimplum aus 875 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2500 fl.,

2) einem ¼ unbebauten Gut, Bes.-Nr. 4b, belastet mit 755 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 850 fl.,

dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 12. April 1854 Vormittags 10 Uhr

im Orte Hirschfeld anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ertheilt wird.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Ludwigsstadt, 23. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Unterm 5. Januar l. Js. wurde dahier eine Weibsperson aufgegriffen, welche nachbenannte Gegenstände bei sich führte:

Einen baumwollenen durchwirkten Shwal, dessen Grundfarbe schwarz ist, einen baumwollenen violetten, mit blauen, rothen und schwarzen Streifen versehenen Shwal, zwei roth kattunerne schwarzgeblümte Halstücher, ein baumwollenes, violettes gestreiftes Halstüchl, ein blauseidenes rothschillerndes, am Rande gestreiftes großes Halstuch, 1 Paar mit Plüsch eingefaßte Filzschuhe, einen goldenen Ohrenring mit grünen Steinen, einen blaubaumwollenen Regenschirm mit schwarzem Stiele, gebogenem Griffe, messingenem Schieber und Stiefel, und endlich 2 Stückchen Battist.

Da sämmtliche Gegenstände noch ganz neu und nicht getragen sind, der Leumund der Besitzerin die Annahme rechtfertigt, daß selbe gestohlen seyen, und sie sich auch über den redlichen Erwerb derselben nicht auszuweisen vermochte; so ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, nachzuforschen, wem diese Gegenstände entwendet worden seyen, und etwaige Resultate anher mitzutheilen.

Amberg, am 15. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht amtliche Artikel.

Der Umgegend von **Gefrees** zeige ich hiermit an, daß zufolge hoher Königlicher Regierungs-Entschließung die mir vom hiesigen wohllöblichen Magistrat ertheilte

Eisen-Waarenhandlungs-Conzession

ihre Bestätigung erhielt und bitte ich, bei Bedarf in diesen Artikeln um recht zahlreichen Zuspruch.

Gefrees, am 11. März 1854.

Gg. Jahreiß, Kaufmann
und conzessionirter Eisenwaarenhändler.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 19. März. Der Zuckersieder Wolfgang Ritter in St. Georgen, mit Dorothea Stein dortselbst.

Geborne.

Den 19. März. Die Tochter des Bürgers und Trechslermeisters Precht in der Jägerstrasse.

Den 22. März. Die Tochter des Taglöhners Trautner in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Imhof in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 16. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Pöhlmann dahier, alt 4 Tage.

Den 19. März. Der Sohn des Hauptmanns v. Wissell, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier, alt 14 Tage.

Den 20. März. Die Maurerswittwe Vogel dahier, alt 76 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

— — Die Tochter des Eisenbahn-Wechseldrehers Bezold in St. Georgen, alt 6 Tage.

Den 21. März. Die ledige Johanne Schoberth dahier, alt 67 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Clavierlehrers Breul dahier, alt 61 Jahre und 13 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Mittwoch den 29. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1260.

Bekanntmachung.

(Den Verein gegen Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. M. Nr. 10,719 haben Seine Majestät der König über die Bestrebungen des Vereins gegen die Thierquälerei das Allerhöchste besondere Wohlgefallen auszusprechen und zu befehlen geruht, daß die genaueste Durchführung und Befolgung der bisher gegen die Thierquälerei erlassenen Verbote und Anordnungen wieder eingeschärft werde.

In Gemäßheit dessen wird das höchste Rescript des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni 1839 Nr. 15,436, sodann das Kgl. Regierungs-Ausschreiben vom 8. April 1852 Nr. 21,506, die Thierquälerei betreffend, in untenstehendem Abdrucke zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizei- und Schulbehörden werden zugleich speciell noch auf die Generale

vom 12. Januar 1840 — Kreis-Intelligenz-Blatt von 1840 Nr. 8 Seite 68 —,

vom 30. März 1841 Nr. 7735, lithographirt —,

vom 22. März 1845 — Kreis-Int.-Blatt von 1845 Nr. 37 Seite 329 —,

vom 12. October 1847 — Kreis-Intelligenz-Blatt von 1847 — Nr. 127 Seite 1161 —,

vom 25. November 1850 — Kreis-Int.-Blatt von 1850 Nr. 165 Seite 1820 —, und

vom 30. Januar 1852 — Kreis-Int.-Blatt von 1852 Nr. 17 Seite 156 —

mit der Weisung aufmerksam gemacht, sämmtliche gegen die Thierquälerei erlassenen Verbote und Anordnungen durch das untergebene Aufsichtspersonal auf das Strengste und Gewissenhafteste überwachen zu lassen und bei vorkommenden Dienstesvernachlässigungen gegen die Schuldigen in entsprechender Weise einzuschreiten oder, wenn erforderlich, die verdiente Einschreitung hierorts zu beantragen.

Uebrigens erwartet die unterfertigte Stelle auch von den Kgl. Behörden selbst, daß sie bei Wahrnehmungen und ein-

kommenden Anzeigen über Thierquälerei jederzeit zuverlässig die ernstbemessensten Einschreitungen gegen die Contravenienten vorkehren werden.

Bayreuth, den 23. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Nr. 15,436.

Ministerium des Innern.

Nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen sowohl, als nach bestehenden besonderen Bestimmungen, namentlich der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808, §§. 36, 37, 58, 60, und 65 gehört es unter die Aufgaben der Polizei-Verwaltung, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, Unglücksfällen vorzubeugen, die Lebensmittel zu beaufsichtigen, und alles zu befördern, was auf Verbesserung der Sitten Einfluß übt.

Es ist nun anerkannt, daß Thierquälereien jeder Art, insbesondere die öffentlich verübten, zu Verbreitung von Rohheit und Entsittlichung beitragen, daß sie Thiere bis zur Wildheit und Wuth reitzen, und hiedurch Unglücksfälle veranlassen, daß sie endlich gegen Schlachtvieh verübt, Verderben und Schädlichkeit der Lebensmittel zur Folge haben können, und von diesen Gesichtspunkten ausgehend, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden befugt und verpflichtet seyen, Thierquälereien zu beseitigen, und gegen dieselben nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Strafbefugnisse einzuschreiten.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zu solchen Einschreitungen ist ferner auch durch die Bestimmungen des §. 29 der auf die erwähnte Verordnung vom 24. September 1808 gegründeten Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1812 anerkannt, und es hat deßfalls die Mehrzahl der Kreisregierungen theils durch allgemeine Anordnungen, theils durch strafende Einschreitungen bereits von ihrer Competenz in dieser Beziehung Gebrauch gemacht.

Es folgt hieraus, daß es neuer gesetzlicher Bestimmungen zu Begründung der polizeilichen Strafbarkeit jeder unnöthigen und gemeinschädlichen Thierquälerei nicht bedürfe; in das Einzelne gehende allgemeine Anordnungen, Verbote oder Straf-Bestimmungen aber entsprechen, im Hinblicke auf die nach Sitte und hergebrachten Gewohnheiten allenthalben wechselnden Erscheinungen, in dieser Beziehung dem Zwecke nicht.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Erwiederung ihres aus Anlaß des Ausschreibens vom 3. Juli 1836 im bezeichneten Betreffe erstatteten gutachtlichen Berichtes lediglich auf die bereits begründete polizeiliche Zuständigkeit hinzuweisen, und die den im Regierungsbezirke bestehenden einzelnen Gewohnheiten und Mißbräuchen angemessenen Anordnungen, dem eigenen Ermessen derselben anheim zu geben.

Die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird sich hiedurch veranlaßt finden

1) vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werde,

2) die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zur abmahnenden und strafenden Einschreitung gegen jede grausame Behandlung von Thieren, die exekutiven Organe der Polizeibehörden zur Aufsicht und zur Anzeige der wahrgenommenen Thatsachen dieser Art anzuweisen, und

3) durch angemessene, den Lokalverhältnissen entsprechende Anordnungen allmählig die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzustellen, und auf diesem Wege einem Uebelstande ein Ziel zu setzen, der fortwährend zu lauten Klagen Anlaß giebt, und möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühllosigkeit und Rohheit des Volkes seine Wurzeln finden — jedenfalls abstellende Maaßregeln in Anspruch nimmt.

München, den 16. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Ad Num. 21,506.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, die gegen die Thierquälerei gegebenen Anordnungen zur pünktlichen Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Gemäß höchstem Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1839 — Intelligenzblatt Seite 713 — sind die Polizeibehörden befugt und verpflichtet, Thierquälereien zu beseitigen, und gegen dieselben nach dem Maße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Strafbefugnisse einzuschreiten; auch in den Schulen soll der Jugend durch Erziehung und Unterricht Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt; endlich sollen die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten Mißbräuche durch lokalpolizeiliche Anordnungen abgestellt werden.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1840 — Intelligenzblatt Seite 68 — wurde strenge Handhabung des Verbots, die Kälber auf dem Transport mit Hunden zu hetzen, sowie Abstellung des Unfugs der Landleute, das Anspannvieh halbe Tage lang vor den Wirthshäusern bei der größten Hitze und strengsten Kälte stehen zu lassen, anbefohlen, und durch lithographirtes Ausschreiben vom 30. März 1841 unter Mittheilung eines Aufrufs des Nürnberger Vereins gegen Thierquälerei erneuert.

Hinsichtlich des Schlachtvieh-Transports wird auf das Ausschreiben vom 20. Mai 1843 — Intelligenzblatt Seite 521 — verwiesen. Insbesondere ist hiernach unzulässig das zu kurze Fesseln der Stiere und Rinder an einem oder zwei Beinen, das Hetzen derselben, sowie das der Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine mit Hunden, das Zusammenkoppeln mehrerer Viehstücke an den Schweifen, das Tragen der Lämmer und Zicklein am Arme statt auf dem Rücken; strafbar ist ferner das gänzliche Unterlassen des Fütterns und Tränkens des Viehes auf dem Transporte während der größten Sonnenhitze und des größten Staubes, der Transport von Spanferkeln in besindlichen Hopfenziechen, das Binden und Aufeinanderschlichten der Schweine, Schafe und Kälber auf Wagen, namentlich das Transportiren auf diese Art bei strenger Hitze oder Kälte.

Nach diesseitiger Anordnung vom 22. März 1845 — Intelligenzblatt Seite 329 — sind weiter die Schweine vor dem Stich mit einem hölzernen platten Schlegel oder mit einem Beile auf den Kopf zu schlagen.

Wo noch der Gebrauch der Doppeljoche vorkommen sollte, ist wegen der in dem Ausschreiben vom 12. Oktober 1847 — Intelligenzblatt Seite 1161 — aufgeführten Nachtheile auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Die unterm 25. November 1850 bekannt gegebene Anordnung, das Publikum und namentlich die Schuljugend vom Schlachten der Thiere fernzuhalten, wird gleichfalls in Erinnerung gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, den Vollzug dieser Bestimmungen genau zu überwachen und gegen vorkommende Fälle der Thierquälerei mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

Bayreuth, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,395.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im nachstehenden Abdruck mitfolgende, zur gleichmäßigen Darnachachtung anher ergangene, höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts., Nr. 8945, dann auf das Regierungsausschreiben vom 1. Februar 1852 — Kreis-Intelligenzblatt 1852, S. 166 — wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß den Kaufleuten

Christian Dietrich in Bayreuth,

C. F. Helfreich in Kronach

durch Beschluß vom Heutigen die Errichtung von Agenturen für J. M. A. Löhe in Fürth als bevollmächtigten Vertreter des Handlungshauses Stürye & Comp. in Harburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise bewilligt worden ist.

Bayreuth, am 23. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Nr. 8945.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Kgl. Regierung wird in Erwiederung des Berichts vom 10. praes. 17. d. Mts. unter Rückschluß der vorgelegten Akten nachstehende Entschliessung ertheilt:

Die Kgl. Hannoverische Regierung ist für das Emporblühen des Hafens von Harburg seit Jahren eifrigst besorgt und sucht die Hebung der Harburger Rhederei insbesondere dadurch zu erreichen, daß sie ihr an der Beförderung der Auswanderer nach Nordamerika einen Antheil zuzuwenden sich bestrebt.

Aus mehrfachen Gründen erscheint es nun angemessen, daß diesen Bestrebungen und Wünschen der Kgl. Hannoverischen Regierung von Seite Bayerns durch die Zulassung von Auswanderungs-Agenturen für das Expedientenhaus Stürye & Comp. in Harburg möglichst entgegengekommen werde, wofür auch der weitere Umstand spricht, daß Harburg für die Auswanderer manche Vorzüge vor anderen Einschiffungsplätzen hat, und zur Zeit in Bayern im Verhältnisse zu andern Häfen nur durch wenige Agenten vertreten ist.

Die Kgl. Regierung, K. d. J., erhält deßhalb den Auftrag, das vorwürfige Gesuch des Kaufmanns J. M. Löhe in Fürth mit Rücksichtnahme auf die oben berührten Verhältnisse einer neuerlichen Würdigung zu unterstellen und im Falle gegen die Persönlichkeit des vorgeschlagenen Agenten und die Wahl des Agentursitzes ein Bedenken nicht besteht, die Bestätigung nicht zu versagen, im entgegengesetzten Falle aber dem rc. Löhe unter geeigneter Verständigung, die Stellung weiterer sachgemäßen Anträge anheimzugeben.

Das Ergebniß ist berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 24. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An
die Kgl. Regierung von Mittelfranken,
K. d. J.,

Die Beschwerde des Kaufmanns J. M. A. Löhe in Fürth, wegen verweigerter Bestätigung des Kaufmanns G. A. Sörgel zu Hersbruck, als Unteragenten für das Expedientenhaus Stürye & Comp. in Harburg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 18,365.

(Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterneusees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterneusees, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 250 fl.
wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Burgebrach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Wachenroth einzureichen.

Bayreuth, den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,216.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in Weissenstadt pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des nach Nordamerika ausgewanderten Gemeinde-Bevollmächtigten, Schuhmachermeisters Wolfgang Pösch von Weissenstadt, ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Färbermeister Jakob Deubner in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten von Weißenstadt einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,673.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen im II. Quartal 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im II. Quartal 18$\frac{53}{54}$ verliehenen Waisenhauspfründen werden hiemit ausgeschrieben wie folgt:

Vom 1. Januar 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Seidel, a. Katharina Barbara, b. Eva Margaretha, von Marktleuthen, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . . 16 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Stelzel, Henriette Louise, von Pegnitz, Kgl. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . . 7 fl.

3) Höfer, Christian Ernst, von Schönwald, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . . 7 fl.

4) Schneider, Anna Elisabetha, von Weißdorf, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.

5) Schmidt, Johann Georg, von Meierhof, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . 7 fl.

6) Schuster, a. Johann Adam, b. Johann Heinrich, von Remlas, Kgl. Langerichts Naila, mit . . . . 14 fl.

7) Heusinger, Johann, von Dressendorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.

8) Stengel, Anna Margaretha, von Lipperts, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 7 fl.

9) Baumgärtner, Anna Elisabetha, von Feilitzsch, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . 7 fl.

10) Meizner, Johann Georg, von Selbitz, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 7 fl.

11) Meier, Maria Friederika, von Köditz, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.

12) Richter, Johann Erhardt, von Wüstenselbitz, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.

13) Fischer, Johann, von Neuenmarkt, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 7 fl.

14) Hacker, Anna Johanna, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. Februar 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Röthel, Johann Adam, von Konradsreuth, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . . 8 fl.

2) Frießer, Johann Bernhardt, von Lipperts, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . . 8 fl.

3) Munzert, Anna Barbara, von Schwarzenbach a. W., Kgl. Landgerichts Naila, mit . . 8 fl.

4) Fischer, Johanna Margaretha, von Schwarzenbach a. S., Kgl. Landgerichts Rehau, mit . 8 fl.

5) Bauer, Regine Magdalena, von Schwarzenbach a. S., Kgl. Landgerichts Rehau, mit . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

6) Hagen, Magdalena, von Nemmersdorf, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.

7) Knieling, Heinrich, von Marlesreuth, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 7 fl.

8) Zürner, Margaretha Barbara, von Höchstädt, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . 7 fl.

Vom 1. März 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Weigel, Johann, von Limmersdorf, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Seiler, Johann Leonhardt, von Heinersreuth, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl.

3) Hammerand, Philipp, von Pegnitz, Kgl. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . . 7 fl.

4) Klughardt, Johann Georg, von Redwitz, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

5) Lippert, Katharina Barbara, von Höchstädt, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . . 7 fl.

6) Seidel, Anna Margaretha, von Oberröslau, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 7 fl.

7) Grötsch, Johann Lorenz, von Selb, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.

8) Zinnert, Johann Georg, von Grafzemann, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.

9) Hacker, Pankratz, von Obernsees, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.

10) Pöhlmann, Georg, von Lehen bei Bindlach, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl.

11) Seifert, Johann Sigmund, von Röthenbach, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl.

12) Kraus, Johann, von Horlach, Kgl. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . 7 fl.

13) Pöhlmann, Johann Matthäus, von Haid, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

14) Reichel, a. Dorothea Margaretha, b. Christian Wilhelm, von Arzberg, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 14 fl.

15) Meinel, Johann Michael, von Röthenbach, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

16) Zeh, Johann Ernst Christian, von Arzberg, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, am 21. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,270.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schieferdeckermeister Nikol Meyer zu Münchberg ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Schuhmachermeister Wilhelm Müller allda in das dortige Gremium der Gemeindebevollmächtigten einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad. Num. 19,233.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

11¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3625.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet und längstens bis zum 9. Mai d. Js. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Einkommen derselben in nachstehenden Bezügen besteht:

an baarem Gelde	204 fl.	30	kr.,
für Getraide	12 fl.	17¾	kr.,
aus Realitäten	272 fl.	1	kr.,
an Grundrenten nach erfolgter Ablösung	178 fl.	20	kr.,
an Waide- und sonstigen Rechten	7 fl.	50	kr.,
aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	205 fl.	14	kr.,
aus Sammlungen	3 fl.	—	kr.,
Summa	883 fl.	12¾	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	46 fl.	50½	kr.,
bleibt reines Einkommen	836 fl.	22¼	kr.,

an freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und ist geräumig.

Ansbach, den 21. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 3467.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Ergersheim in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 6. Mai d. Js., mit dem

Bemerken ausgeschrieben, daß nach der bisherigen Fassion das Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht:

Ständiger Gehalt	14 fl. 45	kr.,
aus Realitäten	130 fl. —	kr.,
„ Rechten	423 fl. 16¼	kr.,
„ Dienstesfunktionen	63 fl. 2	kr.,
Summa	631 fl. 3¼	kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit	34 fl. 49¼	kr.,
bleibt reines Einkommen	596 fl. 14	kr.,

freiwillige Geschenke 30 kr.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Handlohnsfixirungen noch nicht vollständig bereinigt sind, und daß das Pfarrhaus, welches sich in ziemlich gutem baulichen Zustande befindet, geräumig und wohl bewohnbar ist.

Ansbach, den 18. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Mißbrauch der Presse.)

Das K. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 14. Februar 1854, wo zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, Staatsanwalt, Braun, Protokollist, auf Vernichtung der beiden Flugschriften „Tröstet, tröstet mein Volk“ und „Nicht zwanzig Bogen, sondern dreizehn Seiten“, beide aus dem Jahre 1849, in welchen der Kgl. Regierung Bayerns und den deutschen Regierungen überhaupt durch Beimessung von verächtlichen Handlungen und Gesinnungen Spott und Hohn bezeigt ist, nach Art. 2, 24 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, den 13. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Lupin.

Braun.

(Döllingers Verordnungen-Sammlung betr.)

Bekanntmachung.

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllingerschen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl., für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten.

Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der K. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt
des
Königlichen Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungssachen).

Baldauf,
K. Ministerial-Archivar.

Beilage
zu Nr. 25 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 29. März 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Den Getreid- und Mehl-Aufschlag betr.

Mit Zustimmung der Herren Stadtgemeinde-Bevollmächtigten und hoher Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. wurde der Getreid- und Mehl-Aufschlag im diesseitigen Polizei-Distrikte auf die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1860 an das hiesige Bäcker- und Müller-Gewerbe verpachtet.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt:

1) daß die Pächter zur Perzeption dieses Aufschlags folgende Personen aufgestellt haben:
   a) den Commissionär Knorr am Erlanger Thore für die Stadtdistrikte 1 bis 9, dann den Distrikt Altenstadt und den Distrikt 10 bis zur Scheidung desselben durch den Mainfluß;
   b) den Pflasterzoll-Einnehmer Leipert am Brandenburger Thore, für den Distrikt 10 jenseits des Mains, dann die Distrikte 11 und 12, 13 und 14 zu Srt. Georgen;
2) daß dem Privatdiener Nietsche und dem Pflasterzoll-Einnehmer Leipert zugleich die Contralle über das besagte Gefälle übertragen worden und die gesammte Polizei-Mannschaft angewiesen ist, denselben Assistenz zu leisten.

Gleichzeitig werden die Aufschlagspflichtigen wiederholt auf die mehrmals veröffentlichte — hohen Orts genehmigte Instruktion zur Erhebung und Verrechnung des Getreid- und Mehl-Aufschlages dahier vom 1. November 1850 und die in derselben angedrohten Strafen in Uebertretungsfällen aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 25. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Rechnung der städtischen Armenkasse pro 18$\frac{52}{53}$, welche mit

20,502 fl. 12$\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
19,734 fl. 55 kr. Ausgabe,
767 fl. 16$\frac{3}{4}$ kr. Bestand

abschließt, liegt zur Einsicht der Beiträge leistenden Einwohner 14 Tage lang im Sekretariat des Armenpflegschaftsraths auf, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. März 1854.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Der ledige Johann Konrad Schütz von Hutschdorf will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Heinrich Stübinger von Hörlinreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Der ehemalige Schenkwirth Johann Konrad Gräf von hier will mit seinen beiden Töchtern Margaretha und Anna Margaretha Gräf nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Konrad Gräf von Hutschdorf hat um Ausfertigung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Gläubiger desselben haben ihre Ansprüche am Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen, entgegengesetzten Falls solche nicht weiter berücksichtiget werden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachdem die Stelle eines Thierarztes für die Bezirke der K. Landgerichte Kulmbach, Stadtsteinach und Thurnau wiederum in Erledigung gekommen ist, so werden alle diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte binnen 4 Wochen einzureichen.

Kulmbach, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Bildhauer Johann Peter Eduard Hübner von hier, beabsichtiget, nach Altona auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum 10. April d. Js. dahier geltend zu machen, widrigens auf solche bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung keine weitere Rücksicht genommen wird.

Kulmbach, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Wittwe Eva Ramming zu Veitlahm gehörige 1 Tagw. Feld, der Kirchsteigacker, Bes.-Nr. 387, Pl.-Nr. 246 und 228, belastet zur Ablösungskasse mit 8 fl. 37¾ kr. Gefällsbodenzins aus 215 fl. 23 kr. Kapital, 280 fl. Grundsteuerkapital und handlohnbar zum v. Auffeeß'schen Seminarium zu Bamberg, amtlich auf 275 fl. gewerthet, im Schneider'schen Wirthshause zu Veitlahm am

Freitag den 21. April c. Vormittags 11 Uhr

dem Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unter-

stellt. Der Zuschlag erfolgt nach §. 98 und folg. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, desgleichen §. 64 des Hypothekengesetzes. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Kulmbach, 19. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der Schreinergeselle Christian Seyfferth von hier wurde diesseits wegen unbefugten Schriftenverfertigens bestraft, was zur Warnung des Publikums vor Seyfferth hiemit bekannt gegeben wird.

Kulmbach, 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Wolfgang Michael Dörsch und dessen beide Schwestern Anna Katharine und Margaretha Katharina Dörsch von Birnstengel sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind bis längstens

Dienstag den 10. April curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn und Schuhmachergeselle Johann Georg Rieß von Wülfersreuth, geboren am 11. März 1831, will nach Nordamerika, Staat New-York, auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind deshalb bis längstens

Montag den 10. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 21. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden in der Behausung des Eisenhändlers Friedrich Rupprecht dahier auf den

1. April c. Vormittags 9 Uhr

verschiedene Geräthschaften, eine Kuh, Betten ɾc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 23. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Bauerngutsbesitzers Johann Georg Vogel von Nemmersdorf und der ledigen, am 9. Juni 1834 gebornen Bauerntochter Margaretha Ries von Tressendorf bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen.

Berneck, am 4. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige 22jährige Bauerntochter Elisabetha Heinritz von Gottmannsberg will mit ihrem, am 12. Februar c. unehelich gebornen Kinde Anna Katharina nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselbe Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche bis längstens

Montag den 10. April d. Js. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Berneck, am 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die 21jährige Webermeisterstochter Maria Christiana Neikel von Bischoffgrün will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an die Neikel sind daher, wenn sie geeignete Berücksichtigung finden sollen, bis längstens

Montag den 10. April c. früh 8 Uhr

dahier anzumelden.

Berneck, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Klara Sohlbach, 25jährige Schneidermeisterstochter von Markt-Schorgast beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind daher bis längstens Montag den

10. April d. Js. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Berneck, am 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Thomas Daum zu Neufang will mit seiner Ehefrau Maria, gebornen Föhr und seinem Kinde nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen gegen dieselben bis zum

2. April dieses Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind. Kronach, den 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Objekte des Johann Müller Beck zu Wallenfels: als:

a) $2\frac{7}{8}$ Tagw. Holz aufm Froschberg, der I. Theil, geschätzt auf 200 fl.,

b) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Feld beim Schmelzhaus, Bes.-Nr. 717c, geschätzt auf 100 fl.,

c) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wiese in der Kösten, der IV. Theil, Bes.-Nr. 61d, geschätzt auf 250 fl.,

d) der 4. Antheil von $2\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese bei der Kösten, Bes.-Nr. 61b, taxirt auf 250 fl.,

e) $1\frac{1}{16}$ Morgen Feld, der obere Theil und Erlaberg, Bes.-Nr. 666c, taxirt auf 110 fl., am

Donnerstag den 13. April c. Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zum rothen Ochsen an die Meistbietenden durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 99 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen und die Lasten der Objekte werden am Termin bekannt gegeben werden.

Kronach, den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Der Schreinergeselle Johann Georg Buckreus von Steinberg, geboren am 31. Januar 1770, hat sich im Jahre 1796 oder 1797 auf die Wanderschaft begeben, und seit der Zeit von seinem Leben- oder Aufenthaltsorte keine Nachricht in seine Heimath gelangen lassen, weßhalb derselbe oder seine allenfallsigen Leibesdescendenten in Gemäßheit Theil I Anhang III Tit. I §. 3 des Bamberger Landrechtes hiemit ausgeschrieben, und aufgefordert werden, sich binnen 6 Monaten und längstens bis zum

10. August l. Js. früh 9 Uhr

dahier entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls rc. Buckreus für verschollen erklärt, und sein in 122 fl. 20 kr. bestehen-

des Vermögen an seine nächsten sich legitimirenden Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Kronach, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Kgl. Advokaten Schnorr von Waldsassen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 16 zu Arzberg, mit Malzhaus, Scheune, Stall, Hofraith und Schupfe, B.-Nr. 110, Steuerkapital 1600 fl., sammt Waldrecht, B.-Nr. 171, Steuerkapital 100 fl., zusammen taxirt auf 4000 fl.,
2) ½ Tagw. Garten, hinterm Hause, B.-Nr. 147, Steuersimplum 3½ kr., Taxe 200 fl.,
3) ½ von ⅞ Tagw. Feld in der Schöpfengasse, B.-Nr. 1042, Steuersimplum 7½ kr., geschätzt auf 125 fl., und
4) die Hälfte von ½ Tagw. Wiese auf dem Trepper, B.-Nr. 149, Steuersimplum 9⅞ kr., Taxe 125 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Dienstag 11. April c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Arzberg an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überboten wird, und daß die Schätzungsverhandlungen in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Wunsiedel, 4. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Bauers-Eheleute Johann und Katharina Striegel von Rankendorf mit ihren Kindern

Katharina, geboren 23. April 1834,

Christoph, geboren 25. August 1839,

der ledige Schuhmachergeselle Conrad Walling von Plankenstein,

die ledige Bauerstochter Walburga Kaupper von Pilgerndorf und

der ledige Dienstknecht Peter Appel von Treppendorf beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Forderungen, oder sonstige Ansprüche an dieselben sind

Montag den 3. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung werden

Samstag den 15. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Laibarös nachbenannte Realitäten des Wirthsschneß Friedrich Engert dortselbst, als:

1) Kat.-Nr. 229, ein Hof, bestehend aus Wohnhaus mit ½ Tagw. Garten incl. 3 Krautbeeten, 12½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Wiesen, Forstrecht, bestehend in dem Mitgenuß von ½ Acker Stangenholz in der Revier Geisfeld, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 3112 fl.,
2) 3 Tagw. Feld, Kat.-Nr. 230, am Kackenberg, taxirt auf 250 fl.,
3) 1½ Tagw. Feld, die Krausleithe, Kat.-Nr. 232, geschätzt auf 110 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, die Leinleither Leithe, Kat.-Nr. 233, geschätzt auf 10 fl.,
5) ⅛ Tagw. Feld, der Götzenteich, Kat.-Nr. 234, taxirt auf 19 fl.,
6) 1 Tagw. Feld, das Rögla, Kat.-Nr. 235, taxirt auf 100 fl.,
7) 1½ Tagw. Feld, der grüne Rain, Kat.-Nr. 236, taxirt auf 180 fl.,
8) ½ Tagw. Feld, das obere Täuzig, Kat.-Nr. 237, taxirt auf 20 fl.,
9) ½ Tagw. Feld, das untere Täuzig, Kat.-Nr. 238, taxirt auf 50 fl.,

10) ¼ Tagw. Feld, die Schloßspitze, Kat.-Nr. 239, geschätzt auf 18 fl.,

öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, am 10. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des zu Wohnsgehaig verlebten Johann Rudroff werden am

Dienstag den 11. April l. Js., Vormittags 9 Uhr

anfangend, im Orte Wohnsgehaig öffentlich verkauft:

1) ein halbes Söldengut, Kat.-Nr. 74, geschätzt auf 750 fl.,
2) das Zwerchäckerlein nebst der Bachweide, Bes.-Nr. 78, gewerthet auf 375 fl.,
3) drei Antheile an 6 Tagwerken Wiese, die Hundswiese, im Steuerdistrikte Zeubach, Kat.-Nr. 199, geschätzt auf 300 fl.,
4) die Hälfte von 4 Tagwerken Wiese am Zeubach, Königs- oder Striegelswiese, Bes.-Nr. 191, gewerthet auf 150 fl., und
5) mehrere Haus- und Oekonomie-Geräthe.

Dazu werden Käufer mit dem Anfügen eingeladen, daß am Strichstermine die näheren Bedingungen und Lasten eröffnet werden.

Hollfeld, am 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Bäckermeistersehleute Johann Martin und Katharina Roß zu Bronn wurde die Eröffnung des Universal-Conkurses ausgesprochen.

Wegen Unbedeutendheit des Vermögensstandes wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen an die Schuldner, zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und der Schlußsätze auf

Donnerstag den 13. April c. früh 8 Uhr

unter dem Beifügen anberaumt, daß die Nichtanmeldung in diesem Termine den Ausschluß von der Befriedigung aus dem derzeitigen Gantverfahren zur Folge hat.

Zugleich wird zum Verkaufe des schuldnerischen, auf 770 fl. geschätzten Anwesens mit 6 Tagw. 51 Dez., auf welchem 950 fl. Hypotheken eingetragen sind, Termin auf

Freitag den 21. April Mittags 12 Uhr

im Glenk'schen Gastwirthshause zu Bronn unter dem Bemerken anberaumt, daß die nähere Beschreibung des Anwesens nebst Lasten inzwischen hierorts täglich eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus des Simon Görg (Husar) dahier, Besitz-Nr. 1569b, mit 190 fl. Steuerkapital, H.-Nr. 113, am

Samstag den 15. April c. früh 9 Uhr

mit dem Bemerken öffentlich verkauft, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Nordhalben, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Im Debitwesen des Löb Münster von Mittlerweilersbach wird das auf 565 fl. gewerthete Grundvermögen des Gemeinschuldners, bestehend in einem halben Hause mit Grasgarten und 3,82 Tagw. Acker am

Donnerstag den 20. April Mittags 12 Uhr

im Orte Mittlerweilersbach öffentlich versteigert und werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 und des §. 64 des Hypothekenge-

fches erfolgt und daß die näheren Strichsbedingungen bei der Tagfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, am 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Christoph Oschatz von Muggendorf wird das gemeinschuldnerische Grundvermögen, bestehend in

Pl.-Nr. 143^a 0,12 Dez. Gebäude incl. des Gemüsgärtchens,
0,36 Dez. Gärten,
0,03 „ Wiesen,
1,39 „ Aecker,
3,42 „ Waldung,

Gemeindetheil zu einem ganzen Nutzantheil,

Pl.-Nr. 384^a 0,61 Dez. Acker, die Geiersleithe,
„ „ 384^b 1,50 „ „ daselbst,
„ „ 624 1,38 „ „ der Löhr,
„ „ 702 1,03 „ Wiese im Gerlitzflur,

und taxirt auf 2480 fl., auf gemeinsamen Antrag der Gläubigerschaft und der schuldnerischen Eheleute am

Samstag den 8. April Mittags 12 Uhr

öffentlich versteigert, und werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag von der Erklärung der Gläubiger abhängt, und daß die nähern Strichsbedingungen bei der Tagesfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Konrad Schmidt von Hesselberg und die ledige Ursula Winkelmann von Niederndorf, letztere mit ihrem minderjährigen Kinde Margaretha Winkelmann, geboren am 3. Januar 1844, beabsichtigen eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungsansprüche an dieselben sind dahier binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Herzogenaurach, am 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Peter Baier, lediger Dienstknecht von Dannberg, will nach Nordamerika eine Reise machen.

Wer an diesen Forderungsansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Webers und Köblers Joseph Rebel von Oberreichenbach, als:

1) die Hälfte an dem Stöckleinssteigacker sammt Wiese, Pl.-Nr. 379^{abc} zu 2,75 Dez., wovon dem Michael Hümler die andere Hälfte gehört, taxirt auf 130 fl. im Ganzen,
2) Pl.-Nr. 89 im Etscherla, zu 2,07 Dez. und Pl.-Nr. 90 daselbst, 1,72 Dez., taxirt auf 250 fl.,
3) Pl.-Nr. 389½, das sogenannte Weiherwieslein im Etscherla zu 0,56 Dez., taxirt auf 140 fl.,
4) die Hälfte an Pl.-Nr. 532^a Stöckleins- oder Erbswiese, zu 1,11 Dez., wovon die andere Hälfte dem rc. Hümler gehört, im Ganzen geschätzt auf 100 fl.,
5) die Hälfte an Pl.-Nr. 532^b Wiese ebendaselbst zu 0,78 Dez., zur andern Hälfte dem rc. Hümler gehörig, zusammen taxirt auf 130 fl.,

Samstag den 1. April h. Js. Mittags 12 Uhr

im Ernst'schen Wirthshause zu Oberreichenbach nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 97 rc. der Novelle vom

17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herzogenaurach, am 18. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Pfandobjekte der Johann Stöcklein'schen Eheleute zu Teuchatz, nemlich:

1) das Fragwerksgütlein, Pl.-Nr. 8, bestehend in Wohnhaus Nr. 2 mit Stallung, Stadel, Hofraum, Pflanzgärtlein, dann Gärten, Pl.-Nr 87, 59½, Acker, Pl.-Nr. 98, 174, 355, 391, 418, 452, 480, 644, 665, 757, 846, 869, 902, 905, eine Wiese, Pl.-Nr. 417, zu 36 Tagw. 97 Dez. und ganzem Gemeinderecht, geschätzt auf 1735 fl.,
2) das Winterleithenfeld, Pl.-Nr. 873 1 Tagw. 35 Dez, geschätzt auf 20 fl.,
3) der mittlere Buchwiesenacker, Pl.-Nr. 907 0 Tagw. 82 Dez., geschätzt auf 15 fl.,
4) das Gewend in der Veitsmarter, Pl.-Nr. 692 8 Tagw. 32 Dez., geschätzt auf 130 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht Termin auf

Samstag den 29. April l. Js. Mittags 1 Uhr

im Orte Teuchatz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes d. d. 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Guts-Verpachtung.

In der Pflegschaft über die minderjährigen Kinder des verlebten Wittwers Georg Stirnweis von Stolzenroth wird das zum Vermögen derselben gehörige

Gut, Hs.-Nr. 12, Pl.-Nr. 1302a zu Stolzenroth mit 74,64 Tagw. Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen, Forst-, Schäferei- und Gemeinderecht, dann eine Anzahl walzender Grundstücke,

auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. April, 2 Uhr Nachmittags

im Wirthshause daselbst anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gutseingehörungen von den Vormündern Lorenz Gack und Georg Stirnweis alldort vorgezeigt und die Pachtbedingungen bei denselben und in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden können, übrigens am Termine besonders bekannt gegeben werden.

Höchstadt, am 15. März 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden unten benannte Grundstücke des Georg Joseph Scheubel zu Schlüsselfeld zum zweitenmal öffentlich an die Meistbietenden am

Freitag den 21. April d. J. Vormittags 11—12 Uhr

im Gasthause des Georg Scheubel zu Schlüsselfeld versteigert, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Strichslustige mit dem Bemerken geladen, daß sich im übrigen auf die diesseitige öffentliche Ausschreibung vom 11. November 1853, Bamberger-Tagblatt Nr. 345 und Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt für Oberfranken Nr. 104 bezogen werde.

Höchstadt, am 16. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Pl.-Nr. 806 Acker die Dressenleithe zu 2,03 Tagw. und Pl.-Nr. 806½ Acker am Mühlberg oder Dresenleithen zu 1,76 Tagw. theilweise mit Korn besäet, um 345 fl.

Pl.-Nr. 956 Acker in der Scheuber zu 4,61 Tagw. und Pl.-Nr. 955 Acker daselbst zu 3,58 Tagw. um 815 fl. taxirt.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an den Maurergesellen Johann Georg Wunderlich von Selb, welcher nach Jägersgrün im Königreiche Sachsen auszuwandern beabsichtiget, sind

Donnerstag den 6. April curr.

bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Walter von Kümmel ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen dieselbe sind bis zu dem am

Montag den 3. April d. Js.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Tremel senior zu Eichig gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem bezimmerten gemeindeberechtigten Gute zu Eichig, das Mausloch genannt, Kgl. Lehen, Besitz-Nr. 60, U.-B.-Nr. 126, Steuerkapital 1310 fl., taxirt auf 2000 fl.,

b) in einem unbezimmerten neugebildeten Gutskörper zu Eichig, Kgl. Lehen, B.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 139, Steuerkapital 935 fl., taxirt auf 1040 fl.,

öffentlich verkauft und Termin hiezu auf

Freitag den 28. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Eichig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Bauer Erhard Heer zu Gentenreuth hat den Antrag auf Zusammenberufung seiner Gläubiger gestellt, um mit denselben wo möglich ein gütliches Abkommen zu treffen.

Wer sonach an vorgenannten Erhard Heer einen Anspruch zu machen hat, hat solchen am

Mittwoch den 19. April l. Js. Vormittags

dahier anzumelden, indem ansonst die nichterscheinenden bereits gerichtsbekannten Gläubiger den von der Mehrzahl der sich einfindenden Gläubiger gefaßt werdenden Beschlüssen beistimmend erachtet werden, die noch unbekannten Gläubiger aber hiebei eine Berücksichtigung nicht finden können.

Hiebei wird bemerkt, daß sich der Gesammtvermögensstand des Erhard Heer nach kürzlich gerichtlich erhobener Abschätzung auf 4690 fl. herausstellt.

Weismain, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der gesammte Grundbesitz des Konrad Uebelmann zu Bärnreuth, bestehend in einem neuformirten Söldengute, B.-Nr. 43 A. 1, im Steuerdistrikte Giechkröttendorf, wozu gehören:

1) ein Wohnhaus in ziemlich gutem baulichen Stande, mit Stallung, Scheune, Gras- und Küchengarten,
2) neun Tagw. Artfeld,
3) vier Tagw. Wiesen,
4) 1¼ Tagw. Schrotholz,

gerichtlich taxirt auf 2215 fl., mittlerer Bonität, am

Donnerstag den 20. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr

in dem schuldnerschen Wohnhause zu Bärnreuth wiederholt an den Meistbietenden durch eine Gerichtskommission öffentlich verstrichen, wozu andurch zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesmal der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt. Weismain, den 14. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Bauern Johann Schirmer von Hirschfeld, wird dessen Immobiliarvermögen, bestehend aus

a) einem halben bebauten Dorfgut zu Hirschfeld, Hs.-Nr. 3, Bes.-Nr. 4a, belastet mit 49 kr. Handlohnsbodenzins, 6 fl. 48 kr. Gefällbodenzins und 1 fl. 18¾ kr. Steuersimplum aus 1050 fl. Steuerkapital, gerichtlich geschätzt auf 1600 fl.,

b) 1⅝ Tagwerk Wiese im Reinersbach, Bes.Nr. 148a, belastet mit 34½ kr. Handlohnsbodenzins und 21½ kr. Steuersimplum aus 290 fl. Kapital, gerichtlich geschätzt auf 410 fl., am

Freitag den 21. April curr. Vormittags 10 Uhr zu Hirschfeld in der Schirmer'schen Wohnung, Hs.-Nr. 3, durch eine Gerichtskommission an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1837 §§. 99 bis 101.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ludwigsstadt, 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Ediktal-Ladung.

Nachdem sich Heinrich Ruppert, Sohn des verlebten Bauern Kaspar Ruppert von Schellenberg, geboren am 28. September 1765 und seit dem Jahre 1804 landesabwesend, seit dessen am 12. Mai 1843 erfolgten öffentlichen Vorladung nicht dahier eingefunden und sein aus 1493 fl. 12¼ kr. bestehendes Vermögen in Empfang genommen hat, so ergeht nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 10 Jahren und 6 Monaten an gedachten Heinrich Ruppert oder dessen Erben andurch wiederholt der Auftrag, binnen weiteren sechs Monaten a dato um so gewisser bei der unterfertigten Kgl. Gerichtsstelle sich einzufinden und nach gehöriger Legitimation das gedachte Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt und ihr Vermögen an ihre nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben, beziehungsweise die hiefür errichtete Kaution aufgehoben werden würde.

Gräfenberg, den 9. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Elisabetha Mirsberger von Ebersbach will mit ihrem Knaben nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, am 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bäckermeisters Georg Agnesius Zimmermann von Schwarzenbach a. W. werden behufs der Nachlaßregulirung folgende Immobilien:

a) das Erbzinsgut, Hs.-Nr. 17 zu Schwarzenbach a. W., mit Zubehör, insbesondere mit 3 Klafter Gerechtholz aus Staatswaldung, Kat.-Nr. 32, Steuerdistrikt Schwarzenbach, und

b) eine Scheune mit darunter befindlichen 2 Kellern und Braurecht, Kat.-Nr. 33c, desselben Distrikts, zusammen geschätzt auf 5670 fl.,

c) ⅞ Tagw. Peunthwiesen am Schwarzensteiner Fahrweg, Kat.-Nr. 199, desselben Distrikts, taxirt auf 500 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 18. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Schwarzenbach a. W. angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Personen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realitäten und die darauf haftenden Lasten und Abgaben aus den dießgerichtlichen Akten ersehen werden kann, der Zuschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten und der betheiligten Curatel abhängt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Naila, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Gegen den Wirth und Bäckermeister Friedrich Horn zu Geroldsgrün ist die Eröffnung des Konkurses rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 25. April curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 24. Mai curr.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 22. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollte, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher abzuliefern. Die Immobilien des Schuldners haben einen Schätzungswerth von 1395 fl. und die Gesammtschuldenmasse beträgt jedenfalls mehr, als der bis jetzt bekannte Schuldenstand von 2467 fl., worunter 1329 fl. Hypothekenkapitalsschulden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Horn'schen Immobilien: Trüpfhaus mit Stallung, Schupfe, Gärtlein, Kat.-Nr. 57, geschätzt auf 1000 fl., 3¼ Jauchert Feld vom hintern Hirschbergacker, U.-B.-Nr. 11a, geschätzt auf 350 fl., ⅜ Tagwerk Wiesengeräum, taxirt auf 45 fl., Termin auf

Samstag den 22. April curr. Vormittags 10—12 Uhr

im Fleischmann'schen Gasthof anberaumt ist, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Naila, den 10. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Bauern Johann Adam Sengenberger zu Berghaus der Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse auf den

27. April c. Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen und Ansprüche, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen sowie zur Abgabe der Replik resp. Schlußverhandlung anberaumt, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse und von den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei werden alle, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dasselbe unter Vorbehaltung ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse beträgt zur Zeit 815 fl., die Passivmasse dagegen 1221 fl., worunter 1172 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Weidenberg, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Von der verstorbenen Justizrathswittwe Marianne Schubert dahier wurde in deren Testament unter anderen eine Stiftung für ledige Frauenspersonen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, errichtet, deren Rente dermalen 55 fl. jährlich beträgt. Auf solche haben vor allem diejenigen Bewerberinnen, welche vom Vater der Stifterin, dem Bürgermeister Georg Christoph Leers dahier, abstammen, Anspruch zu machen, in Ermanglung derselben aber soll der Magistrat dahier die Stiftsrente an würdige und dürftige unverehelichte Frauenspersonen, über 30 Jahre alt, in hiesiger Gemeinde vertheilen.

Da zur Zeit von obigen Abkömmlingen des Vaters der Stifterin keine Meldung vorliegt, so werden alle diejenigen Personen, welche sich um das Stift bewerben wollen und obige Bedingungen nachweisen können, aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat als Collator und Administrator der Stiftung einzureichen.

Wunsiedel, den 23. März 1854.

Stadt-Magistrat.

Landgraf.

Nicht amtliche Artikel.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Geschäft der Gesellschaft behauptet seinen günstigen Fortgang und zeigt sich am ersten März dieses Jahres ein Bestand von

7523 Personen mit Acht Millionen 781,400 Thalern.

Die mit dem revidirten Geschäfts-Plan seit dem 1. Januar d. Js. niedriger gestellten Prämiensätze sind der Aufmerksamkeit besonders zu empfehlen und haben bereits ihre Anerkennung gefunden.

Für das Jahr 1853 zeigt sich wiederum eine gute Dividende.

Renten und **Kapitalien** werden gleichfalls versichert. —

Geschäfts-Programme werden von den Agenten der Gesellschaft, sowie in unserem Büreau, **Spandauerbrücke Nr. 8**, unentgeldlich ertheilt.

Berlin, den 15. März 1854.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Fr. Carl Dilchert in **Bayreuth,**
Oscar Eyßelein in **Bamberg,**
Gebr. Lossow in **Hof,**

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Alle Arten **Schenkel-, Leisten- und Nabelbruch-Bandagen, orthopädische Corsetts** und **Maschinen** gegen alle Verkrümmungen des menschlichen Körpers, sowie **chirurgische Apparate** von **Gutta-Percha** bei

Johann Karl Kästner, Bandagist,
am untern Thor Nr. 51 in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. März 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	99	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		98¼
„ à 5 % „ „ III.	99½	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	710	705

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Sonnabend den 1. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 18,884.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Kröner auf die Pfarrei Burgebrach ist die katholische Pfarrei Wachenroth im Landgerichte Höchstadt, in der Erzdiöcese Bamberg mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 673 fl. $40\frac{1}{4}$ kr. in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist eine landesfürstliche Patronatspfründe, enthält 1117 Seelen und 2 Schulen, und erstreckt sich über 14 Ortschaften, die $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Pfarrsitze entfernt sind.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder, in so ferne sie einem anderen Regierungsbezirke angehören, bei der einschlägigen Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 24. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1278.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffes vom 22. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89) und vom 14. Januar d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 5) wird eine weitere Verfügung der Kgl. preußi-

schen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. Mts. im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 27. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Abschrift.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Kgl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. December v. Js. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Kgl. preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Kgl. preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen, oder bei den von den Kgl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung
der Staatsschulden.
Natan. Rolke. Gamet. Nebiling.

Ad Num. 19,187.

Bekanntmachung.

(Die Bestätigung von Auswanderungs-Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für das Expedientenhaus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen im Regierungsbezirke Oberfranken dermalen nur eine Nebenagentur in Hof, außer der General-Agentur des Kaufmanns Fr. J. Weber zu Bamberg besteht, so wurde auf das Ansuchen des letztgenannten Hauptagenten der Kaufmann Herrmann Mengert in Bayreuth als Nebenagent zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika im Namen und Auftrag des Hauptagenten und Stellvertreters des Handlungshauses Pokrantz et Comp., des Kaufmannes Fr. J. Weber durch Beschluß vom Heutigen bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Zugleich wird weiter eröffnet, daß der genannte Hauptagent ermächtigt worden ist, auch in dieser Eigenschaft Ueberfahrtsverträge unmittelbar mit Auswanderern abzuschließen.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,302.

Bekanntmachung.

(Den Magistrat zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Adam Herold zu Gefrees ist auf die Funktionszeit, die er noch

zu erfüllen gehabt hätte, in den Magistrat dortselbst der Ersatzmann, Kaufmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte Georg Rogler berufen und als Magistratsrath von Kgl. Regierung bestätigt und an des letzteren Stelle in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Kaufmann Georg Jahreis zu Gefrees einberufen worden, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen „hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit „vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne „Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses „Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und „zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen „erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 „bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und „zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo„thekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche an„gemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier„aus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö„schung findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per„sonen.“ Bayreuth, den 31. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Ad Num. 3469.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr.)

Aus Anlaß einer Mittheilung des Kgl. Hannover'schen Oberzoll-Collegiums wird hiermit bekannt gegeben, daß die freien Verkehrsgüter, welche auf der Eisenbahn aus dem Zollvereinsgebiet durch Bremen nach Oldenburg, Ostfriesland und den unterhalb Bremen gelegenen Hannover'schen Landestheilen versendet werden, behufs der anstandlosen Wiedereinfuhr in das Vereinsgebiet schon am Absendungsorte mit Deklarationsscheinen nach §. 76 der Zollordnung versehen und aus gleichem Grunde auch den Waarensendungen mit der Fahrpost durch Bremen und Hamburg Deklarationen, nach §. 17 des Regulativs über den Waarentransport durch Staatsposten, beigegeben werden müssen.

München, den 18. März 1854.

Königliche Generalzoll-Administration.
von Plank.
Spindlbauer.

Beilage

zu Nr. 26 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 1. April 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. April 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 18. bis 29. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21	fl.	16½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	23	fl.	53½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1	Laib Roggenbrod zu	4	kr.	—	Pfd.	27	Lth.	$2\frac{534}{2867}$	Qu. oder	—	Pfd.	27	Lth.	2	Qu.;
1	„ „ „	8	kr.	1	Pfd.	23	Lth.	—$\frac{1068}{2867}$	Qu. oder	1	Pfd.	23	Lth.	—	Qu.;
1	„ „ „	12	kr.	2	Pfd.	18	Lth.	$2\frac{1602}{2867}$	Qu. oder	2	Pfd.	18	Lth.	2	Qu.;
1	„ „ „	16	kr.	3	Pfd.	14	Lth.	—$\frac{2136}{2867}$	Qu. oder	3	Pfd.	14	Lth.	1	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	28	fl.	46½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	33	fl.	24½	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 22½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,				
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und				
— fl. 45 kr. für Kleien,				
Summa	5	fl.	10	kr.
Verbleiben	28	fl.	14½	kr.

Diese verbliebenen 28 fl. 14½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. 33 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — $\frac{572}{4692}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 41½ kr. auf 80 Pfd. 29 L.h. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 3 $\frac{825}{1042}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 " " 8 kr. — Pfd. 29 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes zusammengesetzt, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. ¼ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 1⅔ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 2 Qu.;
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. 2⅔ Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 29. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. März curr.	28	54	20	54	20	24
" 22. " "	28	24	21	24	20	—
" 25. " "	29	18	21	24	20.	18
" 29. " "	28	30	21	24	20	—
Summa	115	6	85	6	80	42
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	46½	21	16½	20	10½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	47¾	3	32¾	3	21¾

Bayreuth, den 29. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Steuerliquidation betr.)

Nach einer Mittheilung der Kgl. Spezial-Steuer-Liquidations-Commission dahier wird mit der durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 angeordneten Liquidation im Stadtbezirk Bayreuth am

Montag den 3. April d. Js.

begonnen, wobei jeder Besitzer von steuerbaren Realitäten mit den hierauf bezüglichen Erwerbs-Urkunden, als: Kaufbriefen, Uebergabsverträgen, Erbtheilungs-Rezessen, Eheverträgen, Testamenten rc. und mit Steuerbüchlein zu der noch besonders jedem Besitzer bestimmt werdenden Stunde auf jedesmalige Vorladung durch einen Polizeisoldaten

bei der vorerwähnten Kgl. Special-Commission (im Magistratsrath Dorfmüller'schen Hause in der Kulmbacher Strasse, Hs.-Nr. 605 über 1 Stiege)

persönlich zu erscheinen hat.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß im Nichterscheinungsfall die gesetzlichen Nachtheile eintreten.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert. Haß.

Publicandum.

Den Getreid- und Mehl-Aufschlag betr.

Mit Zustimmung der Herren Stadtgemeinde-Bevollmächtigten und hoher Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. wurde der Getreid- und Mehl-Aufschlag im diesseitigen Polizei-Distrikte auf die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1860 an das hiesige Bäcker- und Müller-Gewerbe verpachtet.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt:

1) daß die Pächter zur Perzeption dieses Aufschlags folgende Personen aufgestellt haben:
   a) den Commissionär Knorr am Erlanger Thore für die Stadtdistrikte 1 bis 9, dann den Distrikt Altenstadt und den Distrikt 10 bis zur Scheidung desselben durch den Mainfluß;
   b) den Pflasterzoll-Einnehmer Leipert am Brandenburger Thore, für den Distrikt 10 jenseits des Mains, dann die Distrikte 11 und 12, 13 und 14 zu Sct. Georgen;
2) daß dem Privatdiener Rietsche und dem Pflasterzoll-Einnehmer Leipert zugleich die Controlle über das besagte Gefälle übertragen worden und die gesammte Polizei-Mannschaft angewiesen ist, denselben Assistenz zu leisten.

Gleichzeitig werden die Aufschlagspflichtigen wiederholt auf die mehrmals veröffentlichte — hohen Orts genehmigte Instruktion zur Erhebung und Verrechnung des Getreid- und Mehl-Aufschlages dahier vom 1. November 1850 und die in derselben angedrohten Strafen in Uebertretungsfällen aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 25. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeistersfrau Karoline Post von hier ist gesonnen, mit ihrer ehelichen Tochter Babette Post, und ihren beiden außerehelichen Kindern

a) Katharine Rettner, 5 Jahre, und
b) Lorenz Rettner, 1½ Jahre alt,

nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an die genannten Personen rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, wird hiermit aufgefordert, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 27. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden die zur Verlassenschaft des Zimmergesellen Johann Adam Eichmüller von Oberthiergarten gehörigen Grundbesitzungen:

1) $6\frac{1}{4}$ Jauchert Holz, worauf ein Wohnhaus und Stadel erbaut sind, freieigen, mit 400 fl. Steuerkapital belegt, Bes.-Nr. 174,
2) $8\frac{1}{4}$ Tagwerk 20 □Ruthen Holz vom Schloßanger, B.-Nr. 174[di], freieigen, mit 340 fl. Steuerkapital belegt,
3) der schwarze Weiher beim Thiergarten, B.-Nr. 179, freieigen, mit 190 fl. Steuerkapital belegt, zusammen taxirt zu 1250 fl., am

Dienstag den 18. April Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr

im Roder'schen Wirthshause zu Thiergarten und die zu jener Verlassenschaft gehörigen Mobilien, bestehend aus

3 Stücken Rindvieh, dann verschiedenen Hausgeräthschaften, die Bauereigeräthschaften im Gesammtwerth von 170 fl. 6 kr. im Eichmüller'schen Wohnhause zu Oberthiergarten am

Freitag den 21. April d. Js. Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr

anfangend dem öffentlichen Aufstriche an die Meistbietenden unterstellt, und Strichliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Betheiligten und der unterfertigten Curatelbehörde abhängt und die Auktionsgelder für die Mobilien sofort baar bezahlt werden müssen.

Etwaige Ansprüche an die Relikten des obigen Johann Adam Eichmüller sind am

Samstag den 22. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse beim unterfertigten Verlassenschaftsgerichte anzumelden.

Bayreuth, den 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Adam Reuschel, Pachtbauer in Oberpreuschwitz, will mit seiner Ehefrau Maria, geborne Herrmannsdörfer und seinem Sohne Johann Adam nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung

Mittwoch den 12. April curr. Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die ledige Margaretha Lüchauer von Mistelbach, 19 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Bei Vermeidung der Nichtbeachtung sind allenfallsige Anforderungen an dieselbe

Mittwoch den 12. April Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Durch hohe Regierungs-Entschließungen vom 19. Januar d. Js., Nr. 14,697 und 6. März d. Js., Nr. 3937 wurden aus dem gesetzlichen Titel, der zwar eingebrachten aber in der Scheune durch Brand zu Verlust gegangener Erndte nachverzeichnete Steuer- und Steuerbeischlags-Nachläße für $18\frac{53}{54}$ genehmigt.

Steuerdistrikt.	Ortschaft.	Betrag des Nachlasses an Grundsteuer. fl.	kr.	Steuerbeischlag. fl.	kr.
Oberkonnersreuth	Büttelshof	21	12	6	[illegible]
Mistelgau	Plösen	—	45	—	12[illegible]
Weidenberg	Weidenberg	20	$32\frac{1}{2}$	5	48[illegible]
Pettendorf	Pettendorf	10	$54\frac{3}{4}$	3	6[illegible]
	Summa	53	24	15	7[illegible]

Bayreuth, am 20. März 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten:

1) ein neugebildetes Gütlein in Neuenmarkt, B.-Nr.

291[a], bestehend aus einem halben Wohnhause, einer halben Scheune, ¼ Tagwerk Grasgarten hinterm Hause und ¼ dergleichen oberm Hause, belastet zum Kgl. Rentamte mit 23 fl. 15 kr. einfachem Handlohnsfixum, 22¼ kr. Gefällbodenzins und 220 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 315 fl.,

2) ¼ Tagwerk Feld, das untere Queräckerlein, B.-Nr. 291[n], belastet mit 2 fl. 26¼ kr. einfachem Handlohnsfixum, 10¾ kr. Gefällbodenzins und 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 75 fl.,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und wird Bietungstermin auf

Mittwoch den 12. April c. Vormittags 11 Uhr

im Gasthause zu Neuenmarkt bestimmt, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß gemäß der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren wird. Kulmbach, am 17. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Friedlein von Höfstetten gedenkt, eine Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben wollen in dem auf

Samstag den 8. April curr. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Termin um so bestimmter angemeldet und geltend gemacht werden, als außerdem der Reisepaß an denselben ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Lauterbach von Waldau gedenkt, eine Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe wollen in dem auf

Samstag den 8. April c. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Termine um so bestimmter angemeldet und geltend gemacht werden, als außerdem der Reisepaß an dieselbe ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Eva Kunigunda Kahlert von Kottenau gedenkt, eine Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe wollen in dem auf

Samstag den 8. April c. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Termine um so bestimmter angemeldet und geltend gemacht werden, als außerdem der Reisepaß an dieselbe ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) die ledige Eleonore Wendel von Unterlangenstadt und

2) die ledige Rosalie Seligsberger von Mitwitz

eine Reise nach den nordamerikanischen Staaten zu machen, weshalb Forderungen gegen dieselben bis zum

2. April l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 21. März 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Katharina Heinlein von Schmölz will eine Reise nach den nordamerikanischen

Staaten machen, weßhalb Diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, aufgefordert werden, solche bis zum

7. April l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen. Kronach, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Israelit Max Friedmann von Mitwitz will nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben bis zum

6. April l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Georg Dellert, Wittwer von Seßlach will mit seinen Kindern Grundtheilung pflegen und sind etwaige Ansprüche an solchen

Freitag den 21. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung des Vermögens dahier anzumelden.

Seßlach, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.

Leg. abs. dir.

Bandorf, Assessor.

Der ledige Johann Konrad Schütz von Hutschdorf will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Heinrich Stübinger von Hörlinreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Der ehemalige Schenkwirth Johann Konrad Gräf von hier will mit seinen beiden Töchtern Margaretha und Anna Margaretha Gräf nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 11. April curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Konrad Gräf von Hutschdorf hat um Ausfertigung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Gläubiger desselben haben ihre Ansprüche am Dienstag den 11. April c. Vormittags 9 Uhr dahier geltend zu machen, entgegengesetzten Falls solche nicht weiter berücksichtiget werden.

Thurnau, am 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Webermeisters

Johann Konrad Wirth von Streitau und der ledigen am 12. September 1834 gebornen Weberstochter Margaretha Schmidt von Grüngraben, bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Konrad Zeh von Gefrees und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brey, haben die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft durch Erklärung vom Heutigen aufgehoben, was andurch nach §. 422 Tit I. Thl. II. des preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, am 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Kgl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Johann Wunner von Eppenreuth ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, müssen solche am

11. April l. Js. in vormittägiger Gerichtszeit

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen und der Reisepaß an ꝛc. Wunner ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Personen beabsichtigen, eine Reise nach Amerika zu machen, oder dahin auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind dahier binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

1) Häußinger, Georg, Bauerssohn von Hammerbach,
2) Kern, Michael, Bauerssohn von Hammerbach,
3) Greiner, Leonhardt, Bauerssohn von Reuth,
4) Greiner, Kunig., Bauerstochter von Reuth,
5) Greiner, Adam, geboren am 15. Juni 1843, Kind der Letzteren, von Reuth,
6) Schaub, Kunigunda, Bauerntochter von Großseebach,
7) Linsenmeyer, Kunigunda, Bauerntochter von Großseebach,
8) Thiem, Konrad, Schneidermeister von Haundorf,
9) dessen Ehefrau und deren Kinder:
10) Johann, geboren am 24. November 1843,
11) Ulrich, geboren am 19. Juli 1847,
12) Anna Kath., geboren am 26. Juni 1850,
13) Konrad, geboren am 27. Februar 1853,
14) Saam, Sybilla, Taglöhnerin von Niederlindach,
15) Kraft, Adam, Dienstknecht von Niederlindach,
16) Kraft, Anna, Dienstmagd von Niederlindach, Kinder der Sybilla Saam,
17) Ort, Anna Barbara, Bauerntochter von Niederlindach,
18) Menschel, Paulus, Schneidermeister,
19) dessen Ehefrau Katharine und
20) dessen Tochter Barbara, von Herzogenaurach,
21) Meyer, Anna, Köblerswittwe von Haundorf,
22) Vogel, Johann Georg, Drechslergeselle von Neundorf,
23) Fischer, Andreas, Tuchmachergeselle von Herzogenaurach,
24) Kaiser, Joseph, Tuchmachergeselle von Herzogenaurach.

Herzogenaurach, am 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmacherlehrling Adam Seeberger und die ledige Schuhmacherstochter Anna Barbara Lochner von hier sind gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 27. März 1854.

Königliches Landgericht.
Sperl.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Bäckermeisterseheleute Johann Martin und Katharina Roß zu Bronn wurde die Eröffnung des Universal-Conkurses ausgesprochen.

Wegen Unbedeutendheit des Vermögensstandes wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen an die Schuldner, zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und der Schlußsätze auf

Donnerstag den 13. April c. früh 8 Uhr

unter dem Beifügen anberaumt, daß die Nichtanmeldung in diesem Termine den Ausschluß von der Befriedigung aus dem derzeitigen Gantverfahren zur Folge hat.

Zugleich wird zum Verkaufe des schuldnerischen, auf 770 fl. geschätzten Anwesens mit 6 Tagw. 51 Dez., auf welchem 950 fl. Hypotheken eingetragen sind, Termin auf

Freitag den 21. April Mittags 12 Uhr

im Glenk'schen Gastwirthshause zu Bronn unter dem Bemerken anberaumt, daß die nähere Beschreibung des Anwesens nebst Lasten inzwischen hierorts täglich eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 4. März 1854.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Nagelschmied Gottlob Sichert von Burgberg beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Margaretha, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Montag den 10. April d. Js. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 27. März 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden im Orte Pödeldorf

Sonnabend den 22. April l. Js. Mittags 1 Uhr

nachstehende Grundobjekte des Johann Schuster von da dem öffentlichen Verkaufe durch eine Gerichtskommission ausgesetzt.

1) Die Wiese hinter der Pödelsdorfer Mühle, Pl.-Nr. 93, 0 Tagw. 44 Dez., geschätzt auf 150 fl.,
2) eine desgleichen allda, Pl.-Nr. 96, 3 Tagw. 31 Dez., geschätzt auf 1500 fl.,
3) ein Feld, der Kaiweg beim Wöhr, Pl.-Nr. 94ª 0 Tagw. 83 Dez., dann eine Wiese desgleichen allda, Pl.-Nr. 94ᵇ 0 Tagw. 43 Dez., zusammen geschätzt auf 350 fl.,
4) der Mühlacker im Wöhr, Pl.-Nr. 95, 1 Tagw. 29 Dez., geschätzt auf 350 fl., in Summa 2350 fl.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lasten und Strichsbedingnisse am Termine bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschieht, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Bamberg, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Johann Panzer von Hirschaid beabsichtigt, mit seiner Ehefrau und seiner Tochter nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Gläubiger werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Forderung am

11. April curr. Vormittags 10 Uhr

bei hiesigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie später nicht mehr berücksichtigt werden.

Bamberg, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der durch Bekanntmachung vom 10. v. Mts. angezeigte Verkauf des Viertelshofes des Franz Frießner von Hirschaid unterbleibt wegen Befriedigung des Gläubigers, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Köbler Heinrich und Anna Margaretha Zagel'schen Eheleute von Strahlenfels steht zum öffentlichen Verkaufe der Gantrealitäten, nemlich:

1) des Restcomplexes des Gutes Nr. 6 zu Strahlenfels, wozu

0,09	Dec.	Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Schupfe, Backofen und Hofraum,
0,38	„	Garten,
10,35	„	Aecker,
4,00	„	Waldung,
0,58	„	Oedung,
2,65	„	Forstrechts-Entschädigungsantheile,

dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile gehören, gerichtlich geschätzt auf 1760 fl.,

2) Pl.-Nr. 1711, 4 Tagw. 72 Dec. Acker, der Webersacker, geschätzt auf 165 fl.,

3) Pl.-Nr. 640 a u. b, 642 a u. b und 645, 3 Tagwerk 84 Dec. Acker und Oedung, das Habergrubfeld, taxirt auf 282 fl.,

Termin am

Montag den 10. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Seitz'schen Wirthshause zu Strahlenfels an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,

2) die Lasten der Verkauf-Objekte und die Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben, bis dahin aber das Schätzungs-Protokoll und die vorhandenen Prozeß-Akten in dießgerichtlicher Registratur können eingesehen werden, endlich daß

3) dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit sofort im Versteigerungs-Termine durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 4. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung werden

Samstag den 15. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Laibarös nachbenannte Realitäten des Wirthschnes Friedrich Engert dortselbst, als:

1) Kat.-Nr. 229, ein Hof, bestehend aus Wohnhaus mit ¼ Tagw. Garten incl. 3 Krautbeeten, 12¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiesen, Forstrecht, bestehend in dem Mitgenuß von ¾ Acker Stangenholz in der Revier Geisfeld, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 3112 fl.,

2) 3 Tagw. Feld, Kat.-Nr. 230, am Kackenberg, taxirt auf 250 fl.,
3) 1½ Tagw. Feld, die Krausleithe, Kat.-Nr. 232, geschätzt auf 110 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, die Leinleither Leithe, Kat.-Nr. 233, geschätzt auf 10 fl.,
5) ½ Tagw. Feld, der Götzenteich, Kat.-Nr. 234, taxirt auf 19 fl.,
6) 1 Tagw. Feld, das Rögla, Kat.-Nr. 235, taxirt auf 100 fl.,
7) 1¼ Tagw. Feld, der grüne Rain, Kat.-Nr. 236, taxirt auf 180 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld, das obere Täuzig, Kat.-Nr. 237, taxirt auf 20 fl.,
9) ½ Tagw. Feld, das untere Täuzig, Kat.-Nr. 238, taxirt auf 50 fl.,
10) ⅛ Tagw. Feld, die Schloßspitze, Kat.-Nr. 239, geschätzt auf 18 fl.,

öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, am 10. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Ansprüche an die ledige Sophie Margaretha Elisabetha Barbara Bayreuther von Bieliß, welche nach Nordamerika auswandert, sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 8. April c.

dahier vorzubringen.

Selb, den 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Kgl. Landrichter.

Edikttal-Ladung.

Johann Kreller von Morschreuth wird seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ohne daß von ihm bis jezt über seinen Aufenthalt etwas angegeben worden ist. Da nun derselbe zu jener Zeit bereits das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, so ergeht an ihn, beziehungsweise seine Descendenz und sonstige unbekannten Erben hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche an das in circa 400 fl. bestehende Vermögen des Ersteren binnen

6 Monaten a dato

dahier um so gewisser geltend zu machen, als außerdem Letzteres an die sich legitimirenden Verwandten gegen Kaution hinausgegeben würde.

Pottenstein, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Edikttal-Ladung.

Der K. Advokat Kreitmaier zu Bamberg hat als Offizialanwalt der ledigen Kunigunda Quicker von Hallerndorf und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, Namens Barbara, gegen den Badergesellen Konrad Rammelkammer von Hallerndorf, unterm 22. l. M. eine Klage d. d. 20. Februar l. Js. wegen Vaterschaft und Kindesnahrung dahier eingereicht.

Termin zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Dienstag den 25. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem beide Theile unter Androhung der Kostentragung, Beklagter aber, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, mit dem Beifügen hiemit öffentlich vorgeladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang genommen oder eingesehen werden kann, und daß, falls er bis zum Verhandlungstermine einen Insinuationsmandatar nicht benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Forchheim, den 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Heinrich Simon von Schwarzenbach und seine Ehefrau Katharina, geb. Schramm von dort, haben nach Vertrag vom Heutigen, unter sich die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Friedrich Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Christiana Einsiedel, geborne Gebhardt, abgeschiedene Gemeinhardt zu Lichtenberg, haben nach Vertrag vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Erledigte Lehrerstelle.

Die hiesige Chorregenten- und obere Knabenlehrerstelle, mit einem fassionsmäßigen Gehalte von 341 fl. 20 kr., ist erledigt und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre an die Fürstlich Schönburgische Gutsherrschaft gerichteten Gesuche einfach, mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann Beifügung legaler Zeugnisse über Gesundheit, Leumund und entsprechende Befähigung binnen

3 Wochen

dahier einzureichen. Dabei wird bemerkt, daß die fragliche Stelle bis zum Jahre 1845 durch einen Candidaten der Theologie besetzt war, daher Meldungen von solchen Bewerbern nicht ausgeschlossen sind.

Schwarzenbach a. S., den 26. März 1854.

Fürstlich Schönburg'sche Rentenverwaltung.

Tümpel.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Da die **IX. Jahresgesellschaft** der **Renten-Anstalt** die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. -- und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu anderen Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden;

auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. März. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Schnauffer dahier.

Den 23. März. Die Tochter des Distriktsvorstehers und Hofbesitzers Leykauf auf der Saas.

Den 24. März. Die Tochter des Lithographen Drechsel dahier.

Den 25. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kretschmann dahier.

— — Der Sohn des Kgl. Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjunkten Reichl dahier.

Den 26. März. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Dittmar dahier.

Den 29. März. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Heinrich Knörr dahier.

Gestorbene.

Den 20. März. Die hinterlassene Taglöhners-Wittwe Lottes, alt 63 Jahre und 10 Monate.

Den 22. März. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller dahier, alt 82 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 23. März. Der Sohn des Bürgers und Gutsbesitzers Guthmann in der Altstadt, alt 3 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Den 24. März. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Krämer dahier, alt 3 Jahre und 1 Tag.

Den 25. März. Die Ehefrau des Bauern Körber zu Unterpreuschwitz, alt 52 Jahre.

— — Die ehemalige Köchin Rosina Mützer, alt 61 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Den 26. März. Die Tochter des Bürgers und Erlanger Landkutschers Sesselmann dahier, alt 17 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Horn dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Zeugmachermeisters Rüssel dahier, alt 55 Jahre und 6 Tage.

Den 28. März. Die jüngste hinterlassene Tochter des Hall-Oberbeamten Dorner dahier, alt 22 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Matthäus Morg dahier, alt 77 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

Den 29. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kretschmann dahier, alt 4 Tage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Mittwoch den 5. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 18,744.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Bamberg wurde kürzlich der Versuch zur Verausgabung eines falschen 24 kr. Stückes gemacht.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist der Abguß von einem ächten österreichischen Zwanziger.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, am 27. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3621.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu der in den bezüglichen Kreis-Amtsblättern von diesem Jahre enthaltenen Ausschreibung der Pfarrei Kornburg wird bemerkt, daß die zu dieser Pfarrei gehörenden Oekonomiegebäude sich in einem sehr baufälligen Zustande befinden und deren bauliche Herstellung in der nächsten Zeit nicht erwartet werden kann.

Ansbach, den 29. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Augsburg, den 13. März 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, wegen Preßvergehens durch Nr. 144 „der Neuen Sion.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dreizehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Kgl. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und v. Flembach, Räthe, Decrignis, I. Staatsanwalt und v. Holzapfel, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas dahier, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Kgl. Staatsanwalte unterm 8. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das Kgl. Appellationsgericht,

in Erwägung, daß der in Nr. 144 der dahier erscheinenden Zeitschrift für katholisches Leben und Wissen, betitelt „Neue Sion" d. d. 1. December v. Js. unter der Rubrik „Kirchliche Mittheilungen" enthaltene Aufsatz „Vom Maine" die Vorkommnisse in Bamberg über religiöse, beziehungsweise konfessionelle Polemik unter dortigen Lateinschülern im Allgemeinen und insbesondere ein durch den protestantischen Dekanssohn Christoph Bauer deßfalls herbeigeführtes scandalöses Ereigniß bespricht,

in Erwägung, daß hiebei angeblich daraus entsponnener Differenzen zwischen dem Kgl. Rektor Gutenäcker und den Lehrern der Lateinschule daselbst Erwähnung geschieht,

in Erwägung, daß in dem nämlichen Aufsatze der Verlauf jener Angelegenheit im Wege der Presse durch Anzeigen, Erklärungen und Gegenerinnerungen in dem Bamberger Volksblatte geschichtlich zusammengefaßt und nach der hervortretenden Tendenz des Aufsatzes die Inschutznahme eines verwandten Partheiorganes und seines hierwegen in Untersuchung gezogenen Redakteurs, Kaplan Mahr zu Bamberg, gegen anscheinende Entstellung des wahren Sachverhaltes beziellt wird;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen in dem fraglichen Aufsatze eine absichtliche Ausstreuung wissentlich falscher, zur Erregung religiösen Zwiespaltes geeigneter Nachrichten nicht gefunden werden kann;

in Erwägung ferner, daß in demselben Aufsatze niedergelegten Aeußerungen hinsichtlich des über den kritischen Vorgang von dem Kgl. Rektor Gutenäcker angeblich an die Kgl. Regierung erstatteten Berichtes und in Rücksicht der behaupteten Insinuation dieses Vorstandes bei den Professoren des Gymnasiums und bei den Fachlehrern zum Zwecke eines für sich zu erwirkenden Beifallszeugnisses feste Anhaltspunkte zur Annahme einer vorsätzlichen Schmähung oder Beleidigung des gedachten Rektors Gutenäcker in Bezug auf Handhabung des ihm übertragenen öffentlichen Lehramts nicht gegeben erscheinen;

in Anbetracht endlich, daß der mehr genannte Aufsatz wegen des eben hervorgehobenen Inhaltes wenigstens objektiv als gesetzwidrig sich darstellt,

Aus diesen Gründen

I. erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,
   1) daß das Strafverfahren einzustellen, dagegen
   2) die Nummer 144 der Neuen Sion, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken,

II. verordnet dasselbe, daß das gegenwärtige Erkenntniß in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs auszuschreiben sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. v. Langen. v. Flembach.

v. Holzapfel.

(Verbotene Druckschrift.)

Die Rathskammer des K. Bezirksgerichts dahier hat unterm 22. l. Mts. die Unterdrückung der Druckschrift: „die Frage der deutschen Zukunft von Gustav Dietzel. Stuttgart. Verlag von Karl Göpel 1854“, soweit diese Schrift nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 16 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gegeben wird.

Kaiserslautern, den 20. März 1854.

Der Königliche Staatsprokurator,
Lerner, Substitut.

Bekanntmachung,
die Fortsetzung des 4½procentigen und 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 25. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau im II. Semester 18$\frac{53}{54}$ das bisher im Gang gewesene Eisenbahn-Anlehen auf Nominal- und au porteur-Obligationen à 4½ pCt. und das Arrosir-Anlehen à 4 pCt. fortzusetzen sey.

Hiebei sind jedoch in Berücksichtigung der dermaligen Geldmarkts-Verhältnisse für die Fortsetzung der gedachten Anlehen folgende besondere Vortheile für die Darleiher allerhöchst genehmigt worden:

1) für jedes Darlehen à 4½ pCt., welches in den Monaten April und Mai dieses Jahres bei einer K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse baar einbezahlt wird, erhält der Darleiher von jedem Hundert eine halbjährige Zinsvergütung von 2 fl. 15 kr. als Provision baar bezahlt und nebst dieser den 4½procentigen Zins vom Erlagstage an;

2) für jedes baare Arrosir-Anlehen à 4 pCt., welches in obigen Monaten zur Einzahlung kommt, wird den Darleihern statt des bisher einfachen, der doppelte Betrag von 3½procentigen Obligationen der alten Schuld im Zinsfuß auf 4 pCt. erhöht.

Wer demnach z. B. ein Darlehen von 100 fl. à 4 pCt. einzahlt, erhält zugleich die Erhöhung des Zinsfußes für 200 fl. Obligationen der alten Schuld von 3½ auf 4pCt., sohin für die baare Erlage von 100 fl. mittelst der Arrosirung eine Gesammt-Verzinsung von 5 pCt.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
von Sutner.
v. Appell, Sekretär.

Bekanntmachung.
(Unterricht für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. Novemler laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 21. März 1854.

Direktion
der Königl. Bayer. Central-Thierarzneischule.

Ad Num. 442.

Bekanntmachung.
(Die Wahl der Ergänzungsmitglieder des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Oberfranken pro 1854 — 1856 betr.)

Die in Gemäßheit der §§. 14 und 15 der Vereinssatzungen für die Wahlperiode 1854 — 1856 zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Oberfranken vor-

genommene Wahl hat nachstehendes Resultat nach relativer Stimmenmehrheit ergeben:

I. Von den Vereinsmitgliedern des Kreises wurden gewählt:

A. zu Mitgliedern:

1) Herr Kaufmann Feustel,
2) Herr Regierungs-Direktor Freiherr v. Rotenhan,
3) Herr Regierungsrath Wendel.

B. zu Ersatzmännern:

1) Herr Bürgermeister Dilchert,
2) Herr Regierungsrath Freiherr v. Dobeneck,
3) Herr Dr. Braun, Professor der Naturwissenschaften an der Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbschule, sämmtlich von hier.

II. Von den Mitgliedern des Kreis-Comités:

A. zu Mitgliedern:

1) Herr Regierungs- und Kreisforstrath Freiherr von Stengel,
2) Herr Kreisforstmeister Heerwagen,
3) Herr Bierbrauer J. A. Schmidt, sämmtlich von hier.

B. zu Ersatzmännern:

1) Herr Regierungsrath Freiherr v. Dobeneck,
2) Herr Bürgermeister Dilchert,
3) Herr Gutsbesitzer und Hauptmann á la Suite von Regemann dahier.

Da nun die hier ad B genannten beiden ersten Herren Ersatzmänner auch schon aus der Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder des Kreises als Ersatzmänner hervorgegangen und dort als solche bestätiget wurden, so haben für dieselben die aus der Wahl der Vereinsmitglieder des Kreises nach Stimmenmehrheit weiter Gewählten:

1) Herr Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß dahier,
2) Herr Gastwirth Ernst Schnupp von Altdrossenfeld

als Ersatzmänner nachzurücken.

Das Kreis-Comité ist demnach für die Wahlperiode 1854 bis 1856 vervollständiget:

A. durch nachgenannte Mitglieder:

1) Herrn Kaufmann Feustel,
2) Herrn Regierungs-Direktor Freiherrn v. Rotenhan,
3) Herrn Regierungsrath Wendel,
4) Herrn Regierungs- und Kreisforstrath Freiherrn von Stengel,
5) Herrn Kreisforstmeister Heerwagen, und
6) Herrn Bierbrauer J. A. Schmidt dahier.

B. durch nachfolgende Ersatzmänner:

1) Herrn Regierungsrath Freiherrn von Dobeneck,
2) Herrn Bürgermeister Dilchert,
3) Herrn Professor Dr. Braun,
4) Herrn Gutsbesitzer und Hauptmann á la Suite von Regemann,
5) Herrn Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß dahier,
6) Herrn Gastwirth Ernst Schnupp von Altdrossenfeld.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahlakten 14 Tage lang jedem Vereinsmitgliede bei dem unterfertigten Kreis-Comité zur Einsicht offen liegen.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Zerzog.

Beilage
zu Nr. 27 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 5. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der St. Johannis-Zweig-Verein hat in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrathe in dem neuen Armenbeschäftigungsgebäude eine Speiseanstalt errichtet, in welcher Arme gegen Bezahlung von 4 kr. eine Portion gute, nahrhafte Suppe mit Brod holen lassen, oder im Lokale genießen können.

Außerdem werden:

im I. Distrikt: Herr Kaufmann Gutmann,
„ II. „ „ Kappenmacher Wirth,
„ III. „ „ Häfnermeister Schaller,
„ IV. „ „ Magistratsrath Freyberger,
„ V. „ „ Pfarrer Drausnick,
„ VI. „ „ Schreinermeister Zimmermann,
„ VII. „ „ Pfarrer Wirth,
„ VIII. „ „ Pfarrer Barth,
„ IX. „ „ Schneidermeister und Gemeinde-Bevollmächtigter Rahm,
„ X. „ „ Färbermeister Richter jun.,
„ XI. „ „ Drechslermeister Blank,
„ XII. „ „ Kaufmann Dietrich,
„ XIII. u. XIV. Distrikt: Herr Pfarrer Mengert,
in der Altstadt: Herr Lehrer Blank

an höchst unterstützungsbedürftige Arme Freikarten zu dieser Speiseanstalt abgeben.

Um auch der Privatwohlthätigkeit freie Hand zu lassen, können im Bureau des Armenpflegschaftsrathes hiesige Einwohner Freikarten zu einer Portion Suppe mit Brod gegen Bezahlung von 3 kr. für die Karte zur beliebigen Vertheilung an Nothleidende erhalten.

Da durch vereintes Zusammenwirken des St. Johannis-Zweig-Vereins mit dem Armenpflegschaftsrathe für die dringenden Bedürfnisse der hiesigen Armen gesorgt wird, so werden die Einwohner wiederholt angelegentlich ersucht, durch Abweisung der Bettler dem ebenso lästigen und sicherheitsgefährlichen, als die Bettler selbst demoralisirenden Haus- und Straßenbettel abzuhelfen.

Bayreuth, am 4. April 1854.

Der St. Johannis-Zweig-Verein und der Armenpflegschaftsrath.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Baupolizeiliche Vorschriften betr.

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende, in der hiesigen Feuer-Ordnung vom 18. März 1836 enthaltenen Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers

mit den nöthigen Hülfs- und Retturgs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

2) Alle Gebäude, sie mögen den Namen haben, welchen sie wollen, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schiefer-Platten bestehen.

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden, deßhalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Falle einer Hauptreparatur wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst unter einander noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe, können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, sowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlothentzündung, durch Zuziehung derselben das Feuer leicht und schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge, oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, ist strenge untersagt. Da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen rc., Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farbe-, Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- und Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen — daher der Polizeibehörde bei Strafe erst angezeigt werden. —

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen, auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer und Eisenblech geduldet werden.

Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne, als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden.

Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gyps-Ausguß, oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer oder Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort herabzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ergänzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, den 29. März 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegeln, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind, und nun dem Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegeln entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Das Verwahren der Tauben zur Saat- und Ernte-Zeit betreffend.)

Die polizeiliche Verordnung bezüglich des Verwahrens der Tauben in den Taubenschlägen während der Saat- und Ernte-Zeit wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer hiermit erneuert.

Bayreuth, den 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Bei Eintritt der Bauzeit wird das bestehende Verbot, wonach weder Neubauten, noch innere oder äußere bedeutende Reparaturen an Gebäuden, sowie Veränderungen an Feuerrechten, Versetzungen und Einrichtungen von Oefen und Rauchrohren, Wasch- und Branntweinkesseln, Anstrich von Gebäuden und dergleichen ohne vorherige Anzeige und polizeiliche Genehmigung bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung vorgenommen werden dürfen, zur genauesten Beachtung hiermit erneuert. Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Satz- und Brutzeit betr.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat May an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in

Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert Haß.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist, jeder Säumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Die polizeilichen Verordnungen, wornach:

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt und selbst außerhalb derselben auf frequenten Straßen und

2) das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquetts der Straßen und Chausseen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Dienersstelle bei der Sparkasse und Leih-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Die Stelle des wegen Krankheit abgetretenen Sparkasse- und Leihhaus-Dieners Helmreich dahier wurde nach diesseitigem Collegial-Beschlusse vom 17. d. Mts. durch den Schneidermeister Johann Thaumüller dahier besetzt und Letzterer am 25. dieses Monats bereits in Pflicht genommen und in seine Funktion eingewiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 28. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Verlassenschaft des Buchbindermeisters Peter Kögler dahier, wird dessen Nachlaß, bestehend in Möbeln, Kleidungsstücken, Weißzeug und Betten, dann Buchbinderhandwerkszeug, Buchbinderwaaren, gegen baare Bezahlung am Montag den 10. April d. Js. früh 9 Uhr verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Kgl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der ledige großjährige Martin Lauterbach von Heinersreuth will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungen gegen diesen, sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung dahier anzumelden am

Mittwoch den 12. April l. J. früh 10 Uhr.

Bayreuth, den 29. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Georg Grieshammer zu Tressendorf gehörigen nachbenannten Realitäten, deren nähere Beschreibung und Belastung in der Registratur eingesehen werden kann, am

Freitag den 21. April curr. früh 10 Uhr

zu Tressendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden,

wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 ff. der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

1) Ein Söldengut mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 1 zu Tressendorf, nebst Stadel, Hofrecht, Schorgärtlein, dann $\frac{7}{8}$ Tagw. Wiesen, jährlich $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz und $\frac{3}{4}$ Klafter Stöck aus der Forstei Weidenberg, B.-Nr. 253, geschätzt auf 810 fl.,
2) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die obere Lungen, B.Nr. 306ᵃ, Werth 50 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Küstnerwiesäckerlein, B.-Nr. 301ᶜ, Werth 55 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen und Feld im Auweg, B.-Nr. 273ᵇ, Werth 50 fl.,
5) die Hälfte von $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Vogelmann, B.-Nr. 226ᵃ, Werth 60 fl.,
6) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiesen im Teufelsgraben, B.Nr. 246ᵃ, Werth 70 fl.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Adam Reuschel, Pachtbauer in Oberpreuschwitz, will mit seiner Ehefrau Maria, geborne Herrmannsdörfer und seinem Sohne Johann Adam nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung

Mittwoch den 12. April curr. Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die ledige Margaretha Lüchauer von Mistelbach, 19 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Bei Vermeidung der Nichtbeachtung sind allenfallsige Anforderungen an dieselbe

Mittwoch den 12. April Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Publicandum.

Der Militär-Chirurg Christian Wilhelm Steinruck von hier, geboren am 20. November 1790, ist seit dem Jahre 1813 abwesend, ohne irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts einzufinden und das bisher obervormundschaftlich verwaltete, aus 1048 fl. 38 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe in Anwendung des Th. I. Anh. III. Tit. 1 §. 3 und 4 des Bamberger Landrechts im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 26. October 1813 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinaus gegeben werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen

a) den Banquier Dümont,
b) die Kaufmann Moritz Stiebels Söhne und
c) D. Adolph Junz,

sämmtlich von Frankfurt am Main wegen Collektirens für eine ausländische Lottorie beschließt das Königliche Landgericht Berneck in I. Instanz:

I. Es seyen der Banquier Dümont, die Kaufmann Moritz Stiebels Söhne und D. Adolph Junz, wegen Collektirens in eine auswärtige Lottorie durch

Uebersendung von Loosen und Spiellisten an den Amtsvorstand, K. Landrichter von Ammon dahier, für überführt zu erachten, und deshalb Jeder in eine Strafe von Fünfzig Gulden (50 fl.) zu nehmen und

II. Alle Drei in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Dieses wird mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. December v. Js.

cf. Beilage zu Nr. 358 des Korrespondenten von und für Deutschland und Beilage zu Nr. 107 des Intelligenzblattes für Oberfranken

andurch bekannt gemacht.

Berneck, am 19. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heyde, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Johann Blos, lediger Rothgerbergeselle von der Thalmühle bei Marktschorgast, 38 Jahre alt, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Forderungen oder sonst Ansprüche an diesen zu machen haben, haben solche bis längstens

Montag den 10. April curr. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Berneck, am 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Konrad Lauterbach von Hornungsreuth beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bis zum

13. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kulmbach, am 25. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Da auf das den Bauer Wolfgang Hofmann'schen Relikten von Waikenreuth zugehörige Anwesen, nämlich:

dem Viertelshof in Waikenreuth, Bes.-Nr. 286, im Steuerdistrikte Fürstenreuth, bestehend aus Wohnhaus, Hs.-Nr. 2 mit Scheune, 4½ Tagw. Feld, 2⅝ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Grasgarten, geschätzt auf 940 fl.,

im ersten Strichstermine die Taxe nicht geboten wurde, so wird auf Antrag des Hypothekengläubigers nochmaliger Termin hiezu auf

Donnerstag den 13. April Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Waikenreuth anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß in solchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den nach Nordamerika reisenden Auszügler Dietrich Pöhlein von Marktleugast Ansprüche zu machen haben, müssen solche am

11. April curr. Vormittags

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen und der Reisepaß an Pöhlein ausgehändigt würde.

Stadtsteinach, den 28. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Nachgenannte Personen, als:

1) Zwosta, Margaretha, ledige Bauerntochter von Saffendorf,
2) Bauer, Pankratz, lediger Bauernsohn von Drosendorf,
3) Dickert, Veit, lediger Schuhmachergeselle von Hohengüßbach,

4) Sauer, Johann, lediger Bauernsohn von Peulendorf,

5) Bauer, Georg, lediger Schneider von hier mit seiner ledigen Schwester Rosalie,

6) Nicol, Georg, Wittwer von Eichenhüll mit 5 Kindern,

7) Dippold, Margaretha, ledig von Stübig, mit ihren 2 unehelichen Kindern,

8) Schmitt, Pankraz, lediger Wirthssohn von Pünzendorf,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 10 Tagen dahier anzumelden, außerdem die Reisepäße ausgehändigt werden würden.

Scheßlitz, am 31. März 1854.

Königliches Landgericht.
Schell.

Amortisations-Edikt.

Der Inhaber des Schuld- und Hypothekenbriefes, ausgestellt vom Kgl. Landgericht Neustadt an der Aisch am 8. Mai 1829 über ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 2000 fl. und auf den Müllermeister Johann Zenkel in Weppersdorf als Gläubiger, dann die Johann Georg und Anna Elisabetha Lunz'schen Bäckermeisters-Eheleute zu Oberhöchstadt als Schuldner lautend, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten bei dem Kgl. Landgerichte dahier vorzuzeigen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Vorchheim, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Handelsjude Löwmann Neu von Wiesenthan beabsichtigt, sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika niederzulassen, um die dortigen Bürgerrechte zu erwerben. Dessen allenfallsige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Dienstag den 18. l. Mts. April

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung des Reisepasses zu liquidiren.

Vorchheim, den 28. März 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Franz Burkard und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Helldörfer, Metzgerseheleute von Vorchheim haben laut gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Vorchheim, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Johann Baumann und die ledige Elisabetha Barbara Pöhlmann von hier beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 8. April c.

dahier anzubringen.

Selb, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.
Kellein.

Konrad Raithel aus Götzmannsgrün, Handarbeiter, geboren am 13. Januar 1755, getraut im Jahre 1779 in der Kirche zu Weißdorf mit Elisabetha Popp und von seiner erstgenannten Ehefrau nach 5 oder 6 Jahren wieder geschieden, hat sich entfernt, unbekannt wohin, ohne daß über seinen Aufenthalt, über sein Leben, oder seinen Tod eine Nachricht eingegangen ist.

Für Konrad Raithel sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche auf dem Erbzinsgütlein Nr. 7 des Nikol Robisch der vordern Schieda und auf dem Hause Nr. 5 zu Baumersreuth des Jakob Raithel, nun Nikol Lang 37 fl. 3¼ kr. unverzinsliches Hypothekenkapital eingetragen.

Konrad Raithel, oder dessen unbekannte Erben werden nun aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zum 18. Januar 1855 dahier zu melden und ihre Ansprüche an obiges Vermögen nachzuweisen, widrigenfalls sie für todt erklärt und solches an ihre nächsten bekannten Verwandten ausgehändigt werden wird.

Rehau, am 18. Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Bergmann Lorenz und Katharina Barbara Bauernfeind'schen Eheleute von Schacht beabsichtigen, mit ihren Kindern nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind daher bis längstens

Montag den 15. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Wunsiedel, den 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Bergarbeiter Johann Matthäus und Susanna Döbereiner'schen Eheleute von Röthenbach beabsichtigen, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind daher bis längstens

Montag den 15. April curr.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Johann Nikol Döbereiner von Röthenbach will nach Nordamerika übersiedeln.

Etwaige Anforderungen an denselben sind bis längstens

Montag den 15. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Wunsiedel, 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Edíktalladung.

Michael Christian Bauer, geboren am 8. April 1815, Sohn des Metzgermeisters Friedrich Bauer zu Voitsumra, ist im Jahre 1830 als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat von dieser Zeit an nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seines genannten Vaters ergeht daher an den abwesenden Christian Bauer oder an dessen etwaige Leibeserben hiedurch die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten oder spätestens am 5. Juni 1854 persönlich oder schriftlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, und das in 210 fl. exlus. der Zinnsen bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Christian Bauer für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Anverwandten ohne Caution hinaus gegeben werden wird.

Kirchenlamitz, am 5. September 1853.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Katharina Fehn von Neufang beabsichtigt, eine Reise nach den nordamerikanischen Staaten zu machen, weshalb allenfallsige Forderungen an dieselbe bis zum

11. April d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen und nachzuweisen sind.

Kronach, den 28. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) der ledige Bauernsohn Johann Zapf von Glosberg,

2) die ledige Bauerntochter Margaretha Welscher von dort, mit ihren beiden Kindern

a) Lorenz, 5 Jahre und

b) Katharina, 2 Jahre alt,

eine Reise nach den nordamerikanischen Staaten zu machen.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

11. April l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen.

Kronach, den 28. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Erkenntniß.

In der Verlassenschafts-Sache des Schmiedmeisters Conrad Trettenbach dahier erkennt das unterfertigte Königliche Landgericht auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung zu Recht:

Es sey über den aus 2014 fl. 5¼ kr. bestehenden Nachlaß des Conrad Trettenbach der Konkurs zu eröffnen, nachdem

1) inhaltlich der vorliegenden Verlassenschafts-Akten und insbesondere der Berechnung vom 9. d. Mts. dieses Nachlaßvermögen durch die Nachlaßschulden um 612 fl. 53¾ kr. überstiegen wird, da die Aktiven 2014 fl. 5¼ kr., die Passiven 2626 fl. 59¼ kr. betragen,

2) übrigens aber auch von den als Aktivposten aufgeführten Beträgen mehrere von der Art sind, daß sowohl deren Liquidität als auch Einbringlichkeit bezweifelt werden muß.

Demgemäß wird sofort zur Erlassung der Ediktalien geschritten und zwar:

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf Donnerstag den 27. April d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 23. Mai d. Js.,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze auf Dienstag den 13. Juni d. Js.

unter dem Bemerken anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der nicht liquidirten Forderungen von der Massa, das Ausbleiben in den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Im I. Ediktstag wird zugleich der Versuch zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens unter den Betheiligten gemacht werden.

Alle diejenigen, welche irgend einen zum Nachlasse etwa noch gehörigen Gegenstand in Händen haben, oder in denselben etwas schulden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung der Wiederzahlung an Niemanden außer an das Konkursgericht etwas verabfolgen resp. zahlen dürfen.

Pottenstein, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Proclama.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die dem

Schmiedmeister Peter Löhr dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Hofraith, Pflanzgärtlein, Backofen, Scheune, Schmiedwerkstätte und Forstrecht, C.-Nr. 1205 dahier, geschätzt auf 1400 fl.,

b) zwei Keller am oberen Schloßweg, C.-Nr. 1219 und 992, geschätzt auf 350 fl.,

c) 2 Tagwerk Feld im oberen Bernitz, der sogenannte Schmecker, C.-Nr. 1210, geschätzt auf 175 fl.,

d) ein Acker im unteren Bernitz, C.-Nr. 1211, geschätzt auf 60 fl.,

e) 1 Tagwerk Feld auf dem Buch, C.-Nr. 1212, geschätzt auf 50 fl.,

f) 1½ Tagwerk Feld beim Küchenanger, C.-Nr. 1213, geschätzt auf 200 fl.,

g) 1 Tagwerk Feld im Galgengrund, C.-Nr. 1214, geschätzt auf 225 fl.,

h) 2¼ Tagwerk Feld im schönen Grund, C.-Nr. 1215, geschätzt auf 400 fl.,

i) ½ Tagwerk Grasanger in der Höchstädt, C.-Nr. 1206, geschätzt auf 50 fl.,

k) ¾ Tagwerk Wiese im Weiher, C.-Nr. 1217, geschätzt auf 175 fl.,

l) 1 Tagwerk Feld im Bockenstein, B.-Nr. 273, geschätzt auf 200 fl.,

m) 1 Tagwerk die untere Steg- oder Schupfenwiese, C.-Nr. 439,

der Subhastation unterstellt und zu diesem Behufe Termin auf

Freitag den 21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei unter dem Bemerken anberaumt, daß der Verstrich in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die näheren Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Raithel von Thuisbrunn beabsichtigt, nach den vereinigten Staaten Nordamerikas auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis

Dienstag den 11. April c.

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem ihr der bezügliche Reisepaß würde behändigt werden.

Gräfenberg, den 28. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuber.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Adam Wirth zu Volkmannsgrün, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Backofen, Küchen- und Grasgärtlein, Kat.-Nr. 1 im Steuerdistrikt Volkmannsgrün gelegen, geschätzt auf 450 fl.,

2) 2¼ Jauchert Feld, das dreieckige Stück, U.-B.-Nr. 55 und

3) 1 Jauchert Holz vom kleinen Lehstenholz, U.-B.-Nr. 56, natürlich zusammengebaut und zusammengeschätzt auf 300 fl., sowie

4) ½ Tagw. Feld in 4 Stücklein nächst der Schauensteiner Strasse, Kat.-Nr. 1105, circa 1 Jauchert Feld haltend, geschätzt auf 200 fl.,

am

Dienstag den 25. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Volkmannsgrün dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, und die Schätzungsverhandlung in loco registraturae dahier eingesehen werden kann.

Naila, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. April 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 18 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 14 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 22 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. April c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 11 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 36 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 27 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 18 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 16 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 16 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. 1 pf. für die Gäste. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat März 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 27 fl. 42 kr. bis 29 fl.

36 kr.; ein Scheffel Roggen 20 fl. 24 kr. bis 22 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 19 fl. 12 kr. bis 21 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner — kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 15 kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 30 kr. bis 11 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 20 kr. bis 21 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 19 kr. bis 23 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. März 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Bekanntmachung.

Bei der K. Ackerbauschule zu Triesdorf stehen 20 Stück 1 und 1½jährige schöne Widder von der ehemaligen Waldbrunner Infantado-Raçe billig zu verkaufen.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. März 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	97⅛	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	98⅛	
„ à 5 % „ „ IV.	100	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	705	700

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend den 8. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1607.

An sämmtliche Curatel- und Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Juni 1840, Nr. 1112 (Kreis-Intelligenzblatt von 1840, Nr. 74) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß Seine Majestät der König nach der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1840 künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten ist, und zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag ergangen, für die vierteljährige Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschließung in den ihnen untergebenen Gemeinden Sorge zu tragen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Mai v. J. wird dieser Auftrag zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, genannte Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840 nebst einem Auszuge aus den Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern im nachstehenden Abdrucke veröffentlicht, und werden die Curatelbehörden insbesondere auf die Bestimmung Nr. III. I. c. aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 1. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsblatt von 1835, Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. December v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. von Kobell.

Auszug
aus den
Satzungen
des
Hagelversicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

Vorwort.

Obgleich die Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern 1840 im Regierungsblatte (Nr. 13, S. 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden sind, um die beitretenden Vereinsmitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu setzen; so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allgemein gekannt zu seyn, als es der Zweck dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weßhalb es für zweckmäßig er-

achtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publicität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen der Satzungen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe theils aus dem Regierungsblatte, theils bei jedem Agenten, aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Satzungen, und den Instruktionen derselben, sich leicht verschaffen kann.

I. Der Hagelversicherungs-Verein ist ein, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privatverein der Oekonomie- und Grundrenten-Besitzer, zum Zwecke der Versicherung der an ihren Ernten oder Theilen derselben, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß:

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten, (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffel u. d. g. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. (§. 1 — 3.)

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge an den Verein, welcher durch die Aushändigung der Versicherungs-Urkunde an den Fatenten zur Zahlung der satzungsmäßigen Entschädigung verpflichtet wird. Jeder Agent haftet prinzipaliter für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge von den Fatenten, und deren ungesäumte Einsendung in die Vereinskassa.

Das Recht auf Entschädigung neueintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke, der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht. (§. 4.)

III. Der unerstreckbare Termin zum Eintritt in den Verein wird allgemein auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Wirkliche Vereinsmitglieder müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden Fassionen bis zum 31. Mai übergeben, und die Beiträge gegen Rückgabe der Versicherungs-Urkunde binnen 24 Stunden an den Agenten entrichtet haben, widrigenfalls sie ihren Entschädigungs-Anspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergegangenen Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls exekutive von ihnen erholt werden würden. (§. 16 und 22.)

IV. Die Versicherungsbeiträge sind bestimmte Procente, welche jedes Vereinsmitglied in die Vereinskassa baar einzuzahlen hat; sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, hinsichtlich der geographischen Lage des versicherten Grundstückes sowohl, als der Zartheit der Pflanze, und des längern Standes derselben auf dem Felde. Grundstücke in Fluren, welche in 15 nach einander folgenden Jahren gar keinen Hagel erlitten haben, zahlen von hundert Gulden der versicherten Ernte einen Beitrag von — fl. 36 kr.

Ein Hagelschlag in 15 Jahren entrichtet einen Beitrag von 1 fl. 12 kr. von hundert Gulden Ernteanschlag; sowie jeder fernere Hagelschlag den Beitrag immer um 36 kr. erhöht.

Diese Höherung findet aber nur dann statt, wenn der zehnte Theil des versicherten Ernteanschlages durch Hagel beschädigt worden ist. (§. 18.)

Die zarten Pflanzen, wie Oel und Handelsgewächse haben die doppelten — Früchte aber, deren Ernte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfrüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein u. dgl. die dreifachen Beiträge zu entrichten. (§. 19.)

Neben diesen Beiträgen werden noch 6 kr. für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger Regiekosten-Beitrag erhoben.

Die theils auf den Grund rentämtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Classifikationen leiden durchaus keine Abänderung, wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

V. Die Versicherung geschieht mittelst gedruckter Fassions-Formularien, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Anzahl vorräthig sind, und in welchen alle zu einem Gutskomplexe gehörigen befruchteten Gründe aufzuführen sind.

Jeden Falls ist aber der Anschlag nach dem Werthe einer zu hoffenden mittlern Ernte festzusetzen. (§. 3 — 11.)

VI. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gilten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassions-Formularien bei jedem Agenten, und die nähern Vorschriften in den §§. 12 — 19 der Satzungen.

Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, von dem Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen und den vom Direktorium etwa angeordneten Taxationen.

VII. Jedes Vereinsmitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen 2 mal 24 Stunden dem Agenten, bei dem es sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen 3 Tagen durch die angeordnete Schätzungskommission die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Ernte verfügt das Direktorium durch die nämliche Schätzungs-Commission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungs-Summe durch das Direktorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

VIII. Die Entschädigung wird in der Regel voll und gänzlich geleistet, und zwar die erste Hälfte Mitte September, und die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstück, oder auch bloß auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von ⅛ der darauf stehenden Frucht erleidet. (§. 5.)

IX. Durch die von Seiner Majestät dem Könige huldvollest genehmigten Satzungen ist Vorsorge getroffen, daß selbst in besonders hagelschweren Jahren mindestens Ein Drittel des erlittenen Schadens, (33⅓ Prozent) an die Beschädigten baar hinausbezahlt werden muß. (§. 31.)

X. Das Direktorium ist die, aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgegangene Verwaltungs-Behörde des Vereines, welche, streng an die Satzungen gebunden, dieselben auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Direktoriums beschwert erachtet, der Rekurs an die zuständigen Civilgerichte in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 37.)

XI. Dem Direktorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereins-Bevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der von dem Direktorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt, und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Direktoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer General-Versammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Direktorium die allenfalls sich ergebenden Anstände und prinzipiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 40—45.)

XII. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassaüberschüssen, von den hinaus zu zahlenden Entschädigungen unter 500 fl. drei Procent, von Entschädigungen zu 500 fl. und darüber aber fünf Procent in Abzug gebracht, verzinslich angelegt, und fortwährend admassirt. Ein Theil davon wird, wenn es nöthig, zur satzungsmäßigen Befriedigung der Behagelten verwendet; im Falle bedeutenden Anwachses desselben soll er die Mittel darbieten, zur Herabsetzung der Beiträge allmählig schreiten zu können.

Schlußworte.

Des Schutzes nicht nur, sondern der höchsten Begünstigung von Seite der Königl. Regierung versichert, sind gewiß zahlreiche Beitrittserklärungen zu hoffen, und um so mehr zu wünschen, als die möglich größte Zahl der Vereinsmitglieder die verlässigste Bürgschaft für den Fortbestand und Aufschwung unsers für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereins ist, dessen Zweck keineswegs ein spekulativer, auf Gewinn berechneter ist, sondern vielmehr dahin geht, dem Landmanne, welchem der Hagel die im Schweiße seines Angesichtes erzielte Ernte raubt, eine billige, mit seinem Beitrage im Verhältnisse stehende Entschädigung zu leisten.

Um demselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, geruhten Seine Königliche Majestät ꝛc. in dem allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte vom 15. April l. Js. die huldvollste Zusicherung zu ertheilen, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligungen wegen Hagelschaden in der Regel keinen Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war; auch wurden die Curatelbe-

hörden angewiesen, dahin zu wirken, daß die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Capitalsucher, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen unserm Vereine beigetreten ist. —

Werden es nicht auch die Hypothekgläubiger in ihrem Interesse finden, so wie es bei Feuerassekuranzen der Fall ist, den Beitritt in den Hagelversicherungs-Verein gleichfalls zu stipuliren? Es ist wohl zu hoffen.

Möge der gnädige Himmel seinen Segen zum Gedeihen dieses Vereines geben!

Ad Num. 1212.

B e k a n n t m a c h u n g,

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts., Nr. 10,245, werden

1) das Regierungs-Ausschreiben vom 20. November 1832, Nr. 305 — Intelligenzblatt 1832, Nr. 141 und 1848, Nr. 4 —;

2) das autographirt an die Distrikts-Polizeibehörden ergangene Ausschreiben vom 9. Februar 1844, Nr. 851

durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate werden angewiesen, den Vollzug dieser Anordnungen strenge zu überwachen und gegen jede Uebertretung derselben mit angemessener Strafe einzuschreiten.

Bayreuth, den 31. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 305.

P u b l i c a n d u m.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Anwendung schädlicher, der Gesundheit nachtheiliger Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren wurde von dem Staats-Ministerium des Innern unter dem 7. d. Mts. nachstehende höchste Entschließung erlassen:

1) „Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummiguttaegelb zu entdecken ist. Jede Conditorei- oder Spielwaare der Art unterliegt daher dem polizeilichen Verbote, und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen.

2) Die Uebertreter dieses Verbots unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung.“

Die sämmtlichen Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, über den genauesten Vollzug dieser Anordnung zu wachen, jeden Contraventionsfall zu bestrafen und sich durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung, besonders während Weihnachten und Neujahr, wo der Absatz dieser Waaren am stärksten ist, bei den Verkäufern zu überzeugen, ob dieser zum allgemeinen Wohl getroffenen höchsten Bestimmung Folge geleistet wird.

Bayreuth, den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 20. Novem-

der 1832, wird nachstehend ein neuerliches K. Ministerial-Rescript vom 21. v. M. zum sorgfältigen Vollzuge mitgetheilt.

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Es hat sich ereignet, daß ein Kind, welches ein Stück grüner Farbe aus einem Farbkasten verschluckte, unter Vergiftungssymptomen gestorben ist, und daß ein Kind in Folge des Genusses von Chokolade, die in grünes Papier gewickelt war, erkrankte. — Das unterfertigte K. Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die Ausschreibung vom 7. November 1832, Nr. 19,411, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr., mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, deren Veröffentlichung zu erneuern, und den Vollzug zu überwachen. — Hiebei wird zugleich angeordnet, daß auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkästen, welche giftstoffhaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß ꝛc. enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen und Contraventionen geeignet zu beahnden sind. — Hienach ist das Weitere zu verfügen, und insbesondere den betreffenden Fabrikanten und Handelsleuten die erforderliche amtliche Auflage zu Protokoll zu eröffnen.

München, den 21. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Berks.

Ad Num. 851.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem auf Befehl des K. Ministeriums des Innern von der mathematisch-physikalischen Klasse der K. Akademie der Wissenschaften erstatteten Gutachten sind zum Färben der Conditorei-Waaren und Spielsachen von Holz und Blech

A.

als der Gesundheit schädlich bezeichnet worden:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber.)

Realgar, Arsenikrubin, rother Schwefel, (rothes Schwefel-Arsenik.)

Chromroth (Chromsaures Quecksilber-Oxydul)

Rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarsenik.)

Bleigelb, Mastikot, englisch gelb, (Gelbes Bleioxyd.)

Mineralgelb, Castelergelb, chemisch-gelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd.)

Chromgelb, Schweinfurtergelb (Chromsaures Bleioxyd.)

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, englisch Blau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt.)

Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau (Eisenoxyda-nör-Cyanid.)

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaisersblau, Königsblau (Kobaltoxyd mit Thonerde.)

Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure.)

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Brieuergrün, Eislebergrün, Oelgrün, Kulmbachergrün, Mineralgrün, (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure.)

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageygrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün,

Kirchbergergrün (arsenigtsaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure.)

Grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau.)

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, (kohlensaures Bleioxyd.)

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke, (basisches salpetersaures Wismuthoxyd.)

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink.)

Musivgold (Schwefelzinn.)

Unächten Silberschaum (Zinn) Bronçe-Pulver.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 20. Januar 1844, Nr. 31,108 unterliegt jede Conditorei- oder Spielwaare der Art dem polizeilichen Verbote und dieses erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen. Die Uebertreter sind neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare mit der geeigneten polizeilichen Strafe zu belegen.

B.

Dagegen sind als unbedingt erlaubte Farben angegeben.

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuk, Brasilienholz, Campecher- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin) Färberöthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färbegeister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün. Ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kinnruß, Kaminruß.

C.

Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Verbitzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kesselbraun, Terra de Sienna.

VI. Schwarze Farbe.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben dafür geeignet zu sorgen, daß die betheiligten Gewerbsklassen hievon die erforderliche Kenntniß erhalten, das bemerkte Verbot pünktlich vollzogen und das Publikum auf die Schädlichkeit der bezeichneten Farben durch die Lokalblätter besonders aufmerksam gemacht werde.

Bayreuth, den 9. Februar 1844.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 319.

(Die Benennung der Freiherrlich von Stauffenberg'schen Rentenverwaltung zu Burggrub als Rentamt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines, benehmlich mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 15. Nov. v. Js. ergangenen Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern ist dem Gesuche des Herrn erblichen Reichsrathes und I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Freiherrn von Stauffenberg, seine Rentenverwaltung Burggrub

„Freiherrlich von Stauffenberg'sches Rentamt“

benennen zu dürfen, unter dem Anhange höchsten Orts Statt gegeben worden, daß durch diese Benennung das gesetzlich bestimmte Rechtsverhältniß der in Frage stehenden Rentenverwaltung irgend eine Aenderung nicht erleide.

Solches wird im höchsten Auftrage hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 31. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1318.

(Todesscheine von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken im nachstehenden Abdrucke ein Verzeichniß mehrerer in Algerien verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen unter dem Auftrage mitgetheilt, in geeigneter Weise zu erheben, ob diese Personen dem Regierungsbezirke angehört und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die bei der höchsten Stelle hinterliegenden Todtenscheine ausgeantwortet werden können.

Ueber das Ergebniß ist

binnen 4 Wochen

zu berichten.

Bayreuth, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname.	Alter.	Geburtsort.	Bemerkungen.
1	Nikolai, Peter	33 Jahre	Neufstowrf.	Lebte als Taglöhner in Blidah und war verheirathet an Ursula Schwarz.
2	Haber, Emil	2 Jahre	Hetwiller.	Sohn des Joseph Haber und der Barbara Behnle.
3	Milwunk, Genovefa	2 Monate	Rendsord.	Tochter des Georg Milwunk und der Katharina Barbara Roux.
4	Henenger, L. Karl	14 Monate	Newburg.	Sohn des Adam Henenger und der Anna M. Ropp.
5	Bummer, Elisabetha	2 Jahre	Berg.	Tochter des Ludwig und der Margaretha Bummer.
6	Keckl, Peter	42 Jahre	Berg.	Sohn des Johann und der Apollonia Keckl.
7	Hammer, Elisabetha	2 Jahre	—	Tochter des Johann Hammer und der Magdalena Himmer.

Ad Num. 19,735.

(Die erledigte protestantische Schul- dann Kirchendienerstelle zu Thuisbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Thuisbronn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

371 fl. 10 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Gräfenberg oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, den 31. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1245.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Getreidehandel, hier Straf-Antheile für die Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. v. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken Nachstehendes zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen kund gegeben:

Die Frage, ob Geldstrafen, welche auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1846, den Getreidehandel betr., (Regierungsblatt von 1846, S. 753) verhängt werden, zur Hälfte dem Anzeiger zugewendet werden dürfen, ist in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1847, Nr. 11,519, gleichen Betreffs, bereits gelöst, und sind in derselben die Fälle, in welchen ausschließend diese Zuwendung stattfinden darf, speziell bezeichnet.

Hiernach läßt sich das Verfahren, nach welchem Geldstrafen oben bezeichneter Art ohne Unterschied zur Hälfte dem Anzeiger zugesprochen werden, nicht rechtfertigen und kann daher nicht gebilligt werden.

Vielmehr hat sich das Verfahren in fraglicher Beziehung genau nach den Bestimmungen der besagten allerhöchsten Verordnung und der oben bezeichneten erläuternden Ministerial-Entschließung d. d. 4. Mai 1847 zu richten, und ist eine Ausnahme von der Regel nur in den dort bezeichneten Fällen zu gestatten.

Anlangend die weiter angeregte Frage über die Ansicht und das Verlangen, wornach im Hinblicke auf Art. 6 des Taxregulativ-Gesetzes vom 28. Mai 1852 die im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846 erfolgenden Geldstrafen ohne Ausnahme und nach ihrem ganzen Betrage für das K. Staatsärar verrechnet werden sollen, so besteht zur Zeit keine hinreichende Veranlassung, von dem bezüglich der Verwendung dieser Geldstrafen durch §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 und die bereits erwähnte Ministerial-Entschließung vorgezeichneten Verfahren abzugehen, und ist daher hieran bis auf Weiteres festzuhalten.

Bayreuth, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,900.

Bekanntmachung

(Die Liebfrauenkirche zu Kobolzell bei Rothenburg a. d. T. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kollekte Behufs der Aufbringung der Mittel zur Restauration und Instandsetzung der Liebfrauenkirche zu Kobolzell bei Rothenburg a. d. T. hat nach der unten folgenden Zusammenstellung in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken den Ertrag von

153 fl. 57¾ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 4. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Zusammenstellung

des Ertrages der Behufs der Aufbringung der nöthigen Mit-

el zur Restauration und Instandsetzung der Liebfrauenkirche zu Koboldzell bei Rothenburg a. d. T. in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommenen Collekte.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.
	A. Magistrate:		
1	Bayreuth	3	31½
2	Bamberg	49	45
3	Hof	1	12
	B. Landgerichte:		
4	Bayreuth	—	—
5	Bamberg I.	8	44¼
6	Bamberg II.	4	11¼
7	Berneck	—	18
8	Burgebrach	10	27
9	Culmbach	—	6
10	Ebermannstadt	7	37½
11	Gräfenberg	2	36
12	Herzogenaurach	5	9
13	Höchstadt	4	½
14	Hof	—	—
15	Hollfeld	5	4
16	Kirchenlamitz	—	—
17	Kronach	—	45
18	Lichtenfels	7	24
19	Ludwigsstadt	—	—
20	Münchberg	—	—
21	Naila	—	—
22	Nordhalben	1	39¼
23	Pegnitz	—	—
24	Pottenstein	12	14
25	Rehau	—	—
26	Scheßlitz	13	6
27	Selb	—	—
28	Seßlach	6	39½
29	Stadtsteinach	3	39
30	Thurnau	—	—
31	Vorchheim	2	6
32	Weidenberg	—	—
33	Weismain	3	43
34	Wunsiedel	—	—
	Summa	153	57¾

Bayreuth, den 4. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,001.

An die Polizeibehörden Oberfrankens.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in bezeichnetem Betreffe unterm 21. d. M. erlassene Ausschreiben wird zur gleichmäßigen Darnachachtung hiebei bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,006.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer am 4. Februar l. Js. bei dem K. Landgerichte Gemünden erhobenen Anzeige wurde beiläufig im Februar 1853 zu Harrbach, K. Landgerichts Gemünden, ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Königs Louis Philippe mit der Umschrift: „Louis Philippe I., roi des Français,“ auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung: „5 Franks — 1846,“ besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Durch die auffallend schlechte Herstellung des Randes, durch die matte Farbe und den Abgang des Klanges kann diese falsche Münze von ächten Münzstücken ohne Schwierigkeit unterschieden werden.

Indem hiemit vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe

zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 21. März 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 19,653.

(Die protestantische Schulstelle zu Tettau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Tettau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

256 fl. 54 kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Ludwigsstadt oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Ludwigsstadt einzureichen.

Bayreuth, am 31. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,091.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Vorlage der Quartals-Akten für Handlohns- und Bodenzins-Ablösungs-Verhandlungen des Staats und der Ablösungskasse des Staates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche mit Vorlage der Handlohns- und Bodenzins-Ablösungs-Verhandlungen für den Staat und die Ablösungskasse des Staates pro I. Quartal 18⁵³/₅₄ sich noch im Rückstande befinden, werden hiemit aufgefordert, diese Vorlage längstens binnen 14 Tagen, und zwar bei Vermeidung strengerer Einschreitung, zu bewirken.

Der Vorlage der Handlohns- und Bodenzins-Ablösungs-Verhandlungen pro II. Quartal 18⁵³/₅₄ wird bis zu dem gleichen Termine oder doch längstens bis zu Ende dieses Monats entgegengesehen und hiemit die Erwartung ausgesprochen, daß sich die K. Rentämter die rechtzeitige Vorlage der Quartals-Akten für die Folge werden angelegen seyn lassen, und die unterfertigte Stelle der unangenehmen Nothwendigkeit entheben werden, die säumigen Aemter durch Strafen an ihre pflichtmäßige Thätigkeit zu erinnern.

Bayreuth, am 3. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 13,186.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vorlage der Baganten-Kostenverzeichnisse pro I. Quartal 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit der Einsendung der Baganten-Kostenverzeichnisse pro I. Quartal 18⁵³/₅₄ noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche

schleunigst

dahier in Vorlage zu bringen.

Auch wird die Einsendung des Baganten-Kostenverzeichnisses pro II. Quartal 18⁵³/₅₄ binnen längstens

8 Tagen

gewärtigt. Bayreuth, am 5. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

v. Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 397. Bayreuth, am 27. März 1854.

(Untersuchung wegen Preßvergehen, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am sieben

und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Frhr. v. Waldenfels, Direktor, Vorsitzender, Opel, Rath und Neubig Assessor, Schumann I. Staatsanwalt und Accessist Pausch, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift, „das Mädchen von Orleans, komisches Heldengedicht, nach Voltaire frei bearbeitet, Neustadt im Verlags-Comptoir.“

Nach Einsicht der vom K. Landgerichte Kirchenlamitz am 5. d. Mts. eingesandten Akten.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 27. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß

1) der Inhalt der bezeichneten Druckschrift, welche am 31. August 1853 auf dem Eisenbahnhofe zu Kulmbach einem Reisenden aus Kirchenlamitz durch einen andern Reisenden zum Geschenk gegeben wurde, welch Letzterer sich als Buchhändler aus Stuttgart, der nach Leipzig reise, bezeichnete, nach Art. 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse strafbar und resp. gesetzwidrig erscheint,

2) fragliche Schrift durch den Besitzer derselben freiwillig der Polizeibehörde zum weitern geeigneten Verfahren übergeben wurde,

3) eine Person, welche wegen Verbreitung jener Druckschrift von den K. bayerischen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden könnte, nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 49 Nr. 4 und 5, Art. 54 und 50 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Art. 2 des Preßgesetzes wird das Strafverfahren eingestellt, dabei aber die Vernichtung der bezeichneten Druckschrift und die Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Amtsblättern des Königreiches angeordnet.

G. w. o. g.

(L. S.) Frhr. v. Waldenfels. Opel. Neubig.

Pausch.

Dienstes-Nachrichten.

Die praktische Arztstelle zu Neunkirchen a. B. wurde nach Regierungs-Entschließung vom 30. März c. dem quiescirten Gerichtsarzt Dr. Rehr zu Selb verliehen.

Die erledigte praktische Arztstelle in Thiersheim wurde dem Dr. med. Friedrich Zimmermann in Wunsiedel laut Regierungs-Entschließung vom 30. März c. verliehen.

Die praktische Arztstelle zu Naila wurde nach Regierungs-Entschließung vom 1. April c. dem praktischen Arzte Dr. Sondinger in Helmbrechts verliehen.

Beilage
zu Nr. 28 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 8. April 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Kassa wird die Lieferung von 18 Klafter Fohren-Scheitholz an den Wenigstnehmenden vergeben, und hiezu Termin auf Samstag den 22. April 1854 Vormittags 10 Uhr auf dem Kreis-Kassa-Bureau im K. Regierungsgebäude anberaumt.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.

Laaba. Stengel.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Höfe, Düngergräben, Reihen, Kanäle und Abzugsgräben betr.)

Da Reinlichkeit und Beseitigung von übler Ausdünstung die vorzüglichsten Mittel sind, den Gesundheitszustand zu erhalten, so werden die hiesigen Einwohner bei Eintritt des Frühjahres unter Erinnerung an die hierüber bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Reihen zwischen den Häusern, die Düngergruben, die Kanäle und Abzugsgräben, sowie das Innere ihrer Höfe sofort gehörig reinigen zu lassen.

Diejenigen, welche sich hierin saumselig beweisen, werden in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Bayreuth, den 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Straßenreinigung betr.)

Es liegen Anzeigen vor, daß mehrere hiesige Einwohner die polizeilich befohlene Reinigung der Straßen am

Mittwoch und Sonnabend

vernachlässigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, so werden die desfallsigen früheren Verordnungen mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tagesanbruch hinweg geschafft wird,

2) an den Kehrtagen die ganze Straße, soweit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit der geeigneten Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, sowie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester, wird bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Das Herumlaufenlassen der Hühner, Gänse, Enten und des sonstigen Geflügels auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Spaziergängen, Gärten, Feldern und dergleichen, wird hiemit wiederholt verboten, und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betreffend, wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder verhältnißmäßigen Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Schonung der öffentlichen Anlagen betreffend.)

Da die im Stadtbezirk befindlichen öffentlichen Anlagen im heurigen Frühjahr wiederholt ausgebessert und hergestellt werden sollen, so wird die Schonung derselben dem Publikum, zu dessen zweckmäßigen und anständigen Benützung diese Anlagen einzig und allein bestimmt sind, um so mehr empfohlen, als jeder Contraventionsfall unnachsichtlich mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aushängen und Trocknen, oder Sonnen derselben vor den Häusern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstigen Oeffnungen, verursacht einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häuser und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Dienersstelle bei der Sparkasse und Leih-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Die Stelle des wegen Krankheit abgetretenen Sparkasse- und Leihhaus-Dieners Helmreich dahier wurde nach diesseitigem Collegial-Beschlusse vom 17. d. Mts. durch den Schneidermeister Johann Thaumüller dahier besetzt und Letzterer am 25. dieses Monats bereits in Pflicht genommen und in seine Funktion eingewiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 28. März 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Amand Freiherr von Guttenberg aus Sternberg und dessen nunmehrige Gemahlin, Frau Sophia Freifrau von Guttenberg, geborne Raikes, Wittwe des Kgl. großbrittanischen Oberstlieutenants Thomas Skinner aus London in ihrem am 12. Januar d. Js. dahier verlautbarten, und am 10. d. Mts. modificirten, unterm Heutigen ausgefertigten Ehevertrage die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Die ledige Margaretha Lüchauer von Mistelbach, 19 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Bei Vermeidung der Nichtbeachtung sind allenfallsige Anforderungen an dieselbe

Mittwoch den 12. April Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Georg Grieshammer zu Tressendorf gehörigen nachbenannten Realitäten, deren nähere Beschreibung und Belastung in der Registratur eingesehen werden kann, am

Freitag den 21. April curr. früh 10 Uhr

zu Tressendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 ff. der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

1) Ein Söldengut mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 1 zu Tressendorf, nebst Stadel, Hofrecht, Schorgärtlein, dann $\frac{7}{8}$ Tagw. Wiesen, jährlich $1\frac{1}{4}$ Klafter Holz und $\frac{3}{4}$ Klafter Stöck aus der Forstei Weidenberg, B.-Nr. 253, geschätzt auf 810 fl.,
2) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld, die obere Lungen, B.Nr. 306[a], Werth 50 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Küstnerwiesäckerlein, B.-Nr. 301[c], Werth 55 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen und Feld im Auweg, B.-Nr. 273[b], Werth 50 fl.,
5) die Hälfte von $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Vogelmann, B.-Nr. 226[a], Werth 60 fl.,
6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen im Teufelsgraben, B.Nr. 246[a], Werth 70 fl.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Der Bauer Johann Leonhardt Raiser von Bindlach und die Bauerntochter Margaretha Barbara Hübner von Euben, 17 Jahre alt, die sich zu ehelichen gedenken, haben bis zur Großjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth
Zehrer.

Holzversteigerung

vom Revier Heinersreuth, am Montag, den 10. April l. J. Nachmittags 2 Uhr im untern Wirthshause zu Heinersreuth: 89 Fohren-Blöcher, 63 detto Brunnenrohre, 13 weiche Baustämme, 21 Fichten-Stangen, 20 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz, befindlich im „Hängenderweg" und „Eben."

Sing., den 4. April 1854.

Kgl. Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Mittwoch den 19. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf an 636 Ellen grauen Manteltuches, dann an Material zu 150 Paar Halbstiefel und 150 Paar Bundschuhen unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 3. April 1854.

Bekanntmachung.

Der Buchbindergeselle Adam Zeter und der Bäckergeselle Johann Stoll, Beide in Berneck, beabsichtigen, eine Lustreise nach Nordamerika zu machen, weshalb etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis längstens

Freitag den 14. d. Mts. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen sind.

Berneck, am 4. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige 19jährige Metzgermeisterstochter Anna Margaretha Gesell von Birnstengel will nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind daher bis längstens

Mittwoch den 12. April c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 31. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Peter Becher von Gefrees, der im Jahre 1852 nach Nordamerika ausgewandert, hat kurz vor seinem Abgange um Ausstellung einer Besitzurkunde über

„ein Viertel Tagwerk Wiese im Laurer, Steuerdistrikts Gefrees, Bes.-Nr. 1190"

gebeten, weil ihm dieses durch ihn bereits weiter abgetretene Grundstück aus dem Nachlasse seiner Eltern, der Schneidermeister Johann Heinrich und Margaretha Sabina Becher'schen Eheleute in Gefrees erblich zugefallen sey.

Es sind hiebei die Kinder seiner verstorbenen Schwester Margaretha Katharina, verehelicht gewesen an den Schlossermeister Matthäus Glaß in Gefrees betheiligt, von welchen

Anna Margaretha Glaß, geb. 20. Nov. 1825

abwesend ist, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Diese oder ihre etwaigen Erben werden daher hiemit öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obenbesagtes Objekt binnen 3 Monaten und längstens bis zum

1. Mai curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls angenommen werden würde, daß sie solche nicht zu machen und gegen die Ausfertigung der Besitzurkunde für Peter Becher nichts zu erinnern hätten.

Berneck, am 26. Januar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Barbara Hoffknecht von Leuchau gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind am

Samstag den 15. April curr.

dahier anzumelden, außerdem dieselben nicht mehr berücksichtiget werden. Kulmbach, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Johanna Groß von Wernstein beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen dieselbe sind am

Samstag den 15. April curr.

dahier zu liquidiren, außerdem dieselben unberücksichtigt bleiben. Kulmbach, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Dienstknecht J o s e p h K n a u e r von Döllnitz will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem über das Vermögen des Bauern J o h a n n A d a m S e n g e n b e r g e r zu Berghaus der Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse auf den

27. April c. Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen und Ansprüche, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen sowie zur Abgabe der Replik resp. Schlußverhandlung anberaumt, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse und von den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei werden alle, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dasselbe unter Vorbehaltung ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse beträgt zur Zeit 815 fl., die Passivmasse dagegen 1221 fl., worunter 1172 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Weidenberg, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Bauersseheleuten J o h a n n und M a r i a K r a p p m a n n von Grosziegenfeld gehörigen nachgenannten Besitzungen:

Lit. A, das Reusengütlein zu

0,74 Tagw. Gebäude und Gärten,

37,88 „ Aecker,

0,72 „ Wiese,

3,52 „ Waldungen,

mit 3 fl. 49 $\frac{38}{100}$ kr. Grund- und 5 $\frac{10}{100}$ kr. Haussteuer-Simplum belegt und belastet, zur Staats-Kassa mit 64 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, 12 fl. 40 kr. Gefällsbodenzins, zur Ablösungskassa mit 2 fl. 30¼ kr. Zehentbodenzins.

Lit. B, freieigene Gemeindetheile:

Pl.-Nr. 677 1,11 Tagw. Wald, der kleine Theil im Buch, mit 6 $\frac{11}{100}$ kr. Gründsteuer-Simplum,

Pl.-Nr. 695 3,71 Tagw. Waldung, der Knoktheil im Buch, mit 16 $\frac{70}{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum,

Pl.-Nr. 721 4,08 Tagw. Wald, der Feilenbusch im Buch, mit 22 $\frac{44}{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum, dann nach Anmeld-Protokoll Nr. 15 vom 10. ds.

Pl.-Nr. 364 2,74 Tagw., der Schlößelacker, mit 13 $\frac{70}{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum und 5¼ kr. Handlohns-, 51¼ kr. Gefällsbodenzins zur Staats- und 13¼ kr. Zehentbodenzins zur Ablösungskassa belastet,

gewerthet auf 2100 fl., im Hause des Gemeinde-Vorstehers von Großziegenfeld am

Samstag den 29. April curr. früh 10 bis 12 Uhr

nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meistbietenden mit dem Bemerken verkauft, daß dem Gerichte unbekannte

Steigerungs-Liebhaber sich am Termine, an welchem die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, über hinreichendes Vermögen zu legitimiren haben.

Scheßlitz, am 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus, Nr. 105 zu Schwarzenbach a. d. S., nebst Forstrecht, zunächst der Saalbrücke an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, geschätzt auf 1964 fl. 35 kr., wie solches in der Ausschreibung vom 15. v. Mts. näher beschrieben ist, am

Montag den 24. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Endres'schen Gasthause zu Schwarzenbach a. d. S. anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rehau, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Edikta1-Ladung.

Gegen die Verlassenschaft des Joseph Herold von Püchenbach wurde der Conkurs der Gläubiger eröffnet.

Wegen Geringfügigkeit des Nachlasses wird zur Anmeldung der Forderungen, zum Nachweise des Rechtsbestandes und des für solche angesprochen werdenden Vorzugsrechtes, zum Vorbringen von Einreden, wie zur Pflege der Schlußhandlungen erster und einziger Termin auf

Freitag den 5. Mai d. J. früh 9 Uhr

anberaumt, und werden zu diesem Termine die gerichtsbekannten Gläubiger speciell unter dem Präjudize des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Massa geladen.

Bemerkt wird, daß der Nachlaß des Joseph Herold in 450 fl. Vermögen besteht, welches bei seinem Bruder Wilhelm Herold zu Püchenbach aussteht, dagegen beziffern sich die bereits angemeldeten Passiven auf 947 fl. 45 kr.

Pottenstein, den 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Proclama.

In dem Concurse des Johann Sailer von Geschwand werden, nachdem die von dem Concursgerichte im Strichsprotokolle vom 26. August v. Js. den Käufern eingeräumte 6jährige Frist zur Bezahlung der schuldigen Strichschillinge von Seite eines Theiles der Gläubigerschaft nicht genehmigt, vielmehr der Wiederverkauf der Gantrealitäten beantragt worden ist, so wird im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 104 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 diesem Antrage stattgebend zum Wiederverstriche jener Gantrealitäten, bestehend in:

1) Kat.-Nr. 352b ein Tropfhaus mit $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, mit 11¼ kr. Simplum aus 150 fl. Kapital besteuert, 11 kr. Bodenzins aus der Handlohnsablösung und 3¼ kr. wegen Gefällsumwandlung reichend, geschätzt auf 400 fl.,

2) Kat.-Nr. 382 1½ Tagwerk Feld, die Schafbirken, mit 2¼ kr. Simplum aus 30 fl. besteuert, onerirt mit 2¼ kr. Handlohnsbodenzins und 35¼ kr. Gefällbodenzins zur Staatskassa, geschätzt auf 60 fl.,

3) Kat.-Nr. 383 ¾ Tagwerk Feld auf der Höhe mit 4⅛ kr. Simplum aus 55 fl. Kapital besteuert, 3¾ kr. Bodenzins aus der Handlohnsablösung aus 26⅞ kr. wegen Gefällsumwandlung reichend, geschätzt auf 40 fl.,

4) Kat.-Nr. 411 ⅞ Tagwerk das Geschwander Höchfeld mit 3 kr. Simplum aus 40 fl. Kapital besteuert, onerirt mit 3¾ kr. Handlohnsbodenzins und 50⅞ kr. Gefällbodenzins zur Staatskassa, geschätzt auf 100 fl.,

5) Kat.-Nr. 413 ⅞ Tagwerk Feld, das Haupt, onerirt mit 60 fl. Grundsteuerkapital, 4 kr. Handlohnsbodenzins aus 1 fl. 51⅛ kr. Gefällsbodenzins, geschätzt auf 50 fl.,

6) Kat.-Nr. 416 ¼ Tagwerk Feld, das Zwergäckerlein, onerirt mit 35 fl. Grundsteuerkapital 1¼ kr. Handlohnsbodenzins und 1 fl. 30¼ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskasse, geschätzt auf 25 fl.,

7) Kat.-Nr. 399 ¾ Tagwerk Knockholz und Eggeten im böhmischen Grund, onerirt mit 25 fl. Grundsteuerkapital, 2½ kr. Handlohnsbodenzins und 1⅞ kr. Gefällsbodenzins an die Ablösungskassa und

8) Kat.-Nr. 401 ¾ Tagwerk Feld, der Roß- oder Sturzacker, belastet mit 35 fl. Grundsteuerkapital, 7⅞ kr. Handlohnsbodenzins und 12¼ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa, zusammengeschätzt auf 100 fl.

Termin auf

Montag den 24. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Termine selbst die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Erkenntniß.

In der Verlassenschafts-Sache des Schmiedmeisters Conrad Trettenbach dahier erkennt das unterfertigte Königliche Landgericht auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung zu Recht:

Es sey über den aus 2014 fl. 5¾ kr. bestehenden Nachlaß des Conrad Trettenbach der Konkurs zu eröffnen, nachdem

1) inhaltlich der vorliegenden Verlassenschafts-Akten und insbesondere der Berechnung vom 9. d. Mts. dieses Nachlaßvermögen durch die Nachlaßschulden um 612 fl. 53⅞ kr. überstiegen wird, da die Aktiven 2014 fl. 5¾ kr., die Passiven 2626 fl. 59⅝ kr. betragen,

2) übrigens aber auch von den als Aktivposten aufgeführten Beträgen mehrere von der Art sind, daß sowohl deren Liquidität als auch Einbringlichkeit bezweifelt werden muß.

Demgemäß wird sofort zur Erlassung der Ediktalien geschritten und zwar:

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf
Donnerstag den 27. April d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 23. Mai d. Js.,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze auf
Dienstag den 13. Juni d. Js.

unter dem Bemerken anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der nicht liquidirten Forderungen von der Massa, das Ausbleiben in den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Im I. Ediktstag wird zugleich der Versuch zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens unter den Betheiligten gemacht werden.

Alle diejenigen, welche irgend einen zum Nachlasse etwa noch gehörigen Gegenstand in Händen haben, oder in denselben etwas schulden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung der Wiederzahlung an Niemanden außer an das Konkursgericht etwas verabfolgen resp. zahlen dürfen.

Pottenstein, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen die Fabrikanten-Wittwe Barbara Horn von Lippertsgrün wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß an das Gerichtsbrett angeheftet worden und am 13. April curr. als insinuirt zu erachten ist.

Naila, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 14 des Steuernachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 werden hiermit die durch hohe Entschließung, Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 22. praes. 30. d. Mts. wegen Mißwachs im Erntejahr 1853 genehmigten

Steuer-Nachlässe pro 18 53/54

nachstehend bekannt gemacht.

Gemeinde.	Steuerdistrikt.	Ortschaft.	Betrag des Nachlasses incl. Beischlag. partial			total		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Kirchahorn	Pfaffenberg	Zauppenberg	6	23	1	6	23	1
Poppendorf	Poppendorf	Poppendorf	29	35	2	29	35	2
Reizendorf	Poppendorf	Reizendorf	49	4	3	49	4	3
Volsbach	Volsbach	Volsbach	75	38	1	75	38	1
Körzendorf	Körzendorf	Vorder- und Hintergereuth	72	52	1	72	52	1
		Summa	233	34	—	233	34	—

Waischenfeld, den 31. März 1854.

Königliches Rentamt.

Kiefhaber.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 26. März. Die Tochter des Maurergesellen Weidmayer im Neuenwege.

Den 2. April. Die Tochter des Bürgers und Strohhutfabrikanten Dehn dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Tobias Knörr dahier.

Den 4. April. Die Tochter des Diurnisten Voglher bei der K. Strafhaus-Inspektion St. Georgen.

Den 5. April. Die Tochter des Bauern Trautner auf der Saas.

Den 6. April. Die Tochter des Lieutenants v. Vollmar-Veltheim, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier.

Gestorbene.

Den 27. März. Der Sohn des Taglöhners Baierlein im Neuenwege, alt 12 Jahre.

Den 1. April. Die Tochter des Rechnungsführers Läuber dahier, alt 3 Monate und 18 Tage.

Den 2. April. Der Sattlergeselle Weiß dahier, alt 18 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

Den 4. April. Der ehemalige Oekonom Engelbrecht in Wendelhöfen, alt 72 Jahre, 18 Tage.

— — Ein außerehеliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 28 Tage.

Den 5. April. Der Bürger und Rothgerbermeister Georg Schlenk, ein Wittwer, alt 54 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Mittwoch den 12. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1293.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März d. Js. ist die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, L. Negrioli in München verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anstalt genehmigt worden:

1) des Kaufmanns Adam Burger in Bamberg für die Stadt Bamberg, dann für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II., Scheßliz, Lichtenfels, Seßlach, Burgebrach, Höchstadt, Vorchheim, Ebermannstadt, Hollfeld und Herzogenaurach;

2) des Kaufmanns Adolph Walz zu Hof für die Stadt Hof, dann für die Landgerichtsbezirke Hof, Naila, Rehau, Münchberg, Selb, Kirchenlamitz und Wunsiedel.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit dieser Agenten kein Hinderniß entgegen steht.

Bayreuth, den 2. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1349.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Herausgabe des III. Heftes der Statistik Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern ist das III. Heft, die Bewegung der Bevölkerung enthaltend, erschienen, welches die K. Behörden gegen Ersatz der Ausla-

gen auf Druck und Papier mit 4 fl. per Exemplar beziehen können.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. werden die oben bezeichneten Behörden unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 6. October 1849 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 1055) und 27. April 1853 (Intelligenzblatt Nr. 36) aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen über die Annahme dieses Werkes zu erklären, zugleich aber im Falle der Bestellung den Betrag von 4 fl. einzusenden.

Den K. Landgerichten wird gestattet, auch dieses III. Heft auf Regiekosten anzuschaffen, und wird nach eingekommener Erklärung der Betrag in den vorliegenden Regie-Etat pro 18⅔ eingestellt werden.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1353.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminar-Fonde zu Würzburg dotirten Freiplatzes in dem Studien-Seminar zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Semesters kommt in dem Studien-Seminar zu Neuburg an der Donau ein, aus den Renten des adeligen Seminar-Fonds in Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden allenfallsige Bewerber aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken aufgefordert, ihre Gesuche, mit Studien- und Sitten-Zeugnissen 2c. gehörig belegt, binnen

14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Dabei wird zur Beachtung bemerkt, daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;

daß die Stiftmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschlüssig — unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

daß aber in Ermangelung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, Berücksichtigung finden können.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3965.

(Erledigung der Pfarrei Buzach, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Buxach wird hiedurch zur Bewerbung ausgeschrieben, zu welcher ein Termin von 6 Wochen, von heute angerechnet, angesetzt wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen:

1) an ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen . . . . . 489 fl. 16¼ kr.
nemlich:
383 fl. 22 kr. baar mit Einschluß der Entschädigung von 70 fl. für die zu miethende Wohnung,

41 fl. 54¼ kr. Anschlag für 4 Schffl. 3 Metz. 3 Vierlg. 3 Sechztl. Korn und 2 Schffl. 2 Vlg. 2⅔ Sechztl. Roggen,

64 fl. — kr. Anschlag für 9 Klftr. Fichtenholz,

489 fl. 16¼ kr. wie oben,

2) an Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . 4 fl. — kr.

3) aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 28 fl. 11 kr.

4) aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . . 70 fl. 48 kr.

Summa 592 fl. 15¼ kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 4. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 3132.

(Die Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind folgende:

aus Staatskassen an baarem Gelde . . 23 fl. 45 kr.

an Naturalien:

a) 8 Klafter weiches Scheitholz und 40 Stück Wellen . . . . . 37 fl. 28 kr.

b) 6 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 2 Seidlein Korn, à 8 fl. 42 kr. . 56 fl. 22 kr.

aus Stiftungskassen . . . . — fl. 30 kr.

aus Realitäten . . . . 334 fl. 25¼ kr.

aus Rechten . . . . 3 fl. — kr.

aus Dienstesfunktionen, welche besonders bezahlt werden . . . . . . 113 fl. 32 kr.

aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 5 fl. — kr.

Summa 574 fl. 2¼ kr.

die Lasten betragen . . . . 6 fl. 39 kr.

Diese von obiger Summa abgezogen, bleibt reines Einkommen . . . 567 fl. 23¼ kr.

nebst 5 fl. an freiwilligen Geschenken.

Das Pfarrhaus, sowie die Oekonomiegebäude sind im baulichen Zustande.

Ansbach, den 5. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

(Döllingers Verordnungen-Sammlung betr.)

Bekanntmachung.

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllingerschen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl., für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Ab-

nehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten.

Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der K. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt
des
Königlichen Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungssachen).
Baldauf,
K. Ministerial-Archivar.

Beilage
zu Nr. 29 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 12. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Kassa wird die Lieferung von 18 Klafter Fohren-Scheitholz an den Wenigstnehmenden vergeben, und hiezu Termin auf Samstag den 22. April 1854 Vormittags 10 Uhr auf dem Kreis-Kassa-Bureau im K. Regierungsgebäude anberaumt.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.

Laaba. Stengel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Steuerliquidation betr.)

Nach einer Mittheilung der Kgl. Spezial-Steuer-Liquidations-Commission dahier wird mit der durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 angeordneten Liquidation im Stadtbezirk Bayreuth am

Montag den 3. April d. Js.

begonnen, wobei jeder Besitzer von steuerbaren Realitäten mit den hierauf bezüglichen Erwerbs-Urkunden, als: Kaufbriefen, Uebergabsverträgen, Erbtheilungs-Rezessen, Eheverträgen, Testamenten ꝛc. und mit Steuerbüchlein zu der noch besonders jedem Besitzer bestimmt werdenden Stunde auf jedesmalige Vorladung durch einen Polizeisoldaten bei der vorerwähnten Kgl. Special-Commission (im Magistratsrath Dorfmüller'schen Hause in der Kulmbacher Strasse, Hs.-Nr. 605 über 1 Stiege) persönlich zu erscheinen hat.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß im Nichterscheinungsfall die gesetzlichen Nachtheile eintreten.

Bayreuth, den 28. März 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

(Satz- und Brutzeit betr.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat May an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert Haß.

Bekanntmachung.

Die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Anhäufung von Dünger, Erde, Schutt, Steinen und Holz, ohne besonders hiezu eingeholte polizeiliche Erlaubniß, wird bei angemessener Geld- oder Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Julius Johann Christian Illing, und die Maurergesellen-Tochter Katharina Margaretha Thein von hier beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige rechtliche Ansprüche an dieselben wollen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim hiesigen K. Kreis- und Stadtgerichte angemeldet und nachgewiesen werden.

Bayreuth, am 6. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das den Fuhrmann Wolf'schen Relikten zugehörige Wohnhaus zu St. Georgen nebst Zubehör, St.-B.-Nr. 1048, bestehend aus Stadel, Gärtlein, dann 2 Tagw. Feld und Wiese vom Brandenburger Weiherland, belastet mit 2 fl. 5 kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn und 5 fl. 54½ kr. Erbzins von den 2 Tagwerken Feld und Wiesen, mit 2550 fl. in der Brandversicherungskasse, zusammen geschätzt auf 2800 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert und hiezu auf

Mittwoch den 24. Mai l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im genannten Wohnhause Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Bayreuth, den 16. März 1854.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers das dem Taglöhner Johann Lüchauer zu Eckersdorf gehörige

1) Tropfhaus mit Zubehör zu Eckersdorf, Bes.-Nr. 27ª, geschätzt auf 120 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld, die Wachholde, Gemeindetheil, Bes.-Nr. 27ᵇ, geschätzt 30 fl.,

Freitag den 28. April Vormittags 10 Uhr

wegen Geringfügigkeit der Objekte im hiesigen Landgerichtslokale öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wobei der Hinschlag unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird. Die Strichsbedingnisse werden am Termine bekannt gegeben, die nähere Beschreibung und Belastung kann in der Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Johann Ruckriegel, lediger Dienstknecht von Pittersdorf, will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Anforderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden am

Mittwoch den 26. April früh 9 Uhr.

Bayreuth, 1. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Kommenden Dienstag den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der unterfertigten Inspektion eine Par-

thie guten abgelagerten Dünger und Erdhaufen, dann alte Lumpen, Lederabfälle und altes Eisen öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 6. April 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Die an der Heinersreuther Straße gelegene, der Hospitalstiftung dahier gehörige große Weiherwiese in der untern Au, soll unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung an Ort und Stelle auf mehrere Jahre und in 11 Abtheilungen öffentlich verpachtet werden, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. April Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Am Mittwoch den 19. April Nachmittags 1 Uhr werden im innern Hospitalhofe 2 große Städel, sodann einige Schupfen und Böden öffentlich an Ort und Stelle, und unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung verpachtet.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Die der Hospitalstiftung dahier gehörige, 9¼ Tagwerk große Auwiese zunächst der Römerleithen, soll unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung in 5 Abtheilungen öffentlich verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich am

Donnerstag den 20. April Nachmittags 3 Uhr

an der nach Seulbitz führenden Brücke unterhalb des Eremitenhofs einzufinden.

Bayreuth, am 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Mittwoch den 19. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf an 636 Ellen grauen Manteltuches, dann an Material zu 150 Paar Halbstiefel und 150 Paar Bundschuhen unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 3. April 1854.

Peter Grüner von hier, Sohn der Handelsmann Johann und Kunigunda Grüner'schen Eheleute, geboren am 3. Januar 1792, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 97 fl. 26 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Adam Giehl von hier, welcher im Jahre 1810 in einem Alter von 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hat seit jener Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts zu melden, und das bisher verwaltete und in 230 fl. 25 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs

Kaspar Frey von hier, geboren am 19. Januar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, ohne über sein Leben und seinen Aufenthaltsort Nachricht anher gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden und das bisher verwaltete und in 448 fl. 15 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Da in dem am 24. l. Mts. abgehaltenen Verkaufs-Termin ein die Taxe von 2,200 fl. erreichendes Angebot nicht gelegt wurde, so wird das Johann Georg Gerstacker'sche Anwesen zu Spies anderweit am

Donnerstag den 20. April von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Spies ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth versteigert, wozu Kaufslustige unter Verweisung auf die in der Bekanntmachung vom 22. Januar c. enthaltene Gutsbeschreibung eingeladen werden.

Pegnitz, den 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende Moventien und Bauereigeräthschaften, nemlich:

1) 14 Zentner Heu und Grometh, werth 14 fl.,
2) 48 Schüth Korn- und Waizenstroh, werth 4 fl.,
3) 40 Büschel Korn- und Waizenstroh, werth 2 fl.,
4) 1 Ackerpflug mit Waag, Schaar und Säg und einem Rad, werth 54 kr.
5) 1 Halmbank mit Messer, werth 40 kr,
6) 1 roth und weißscheckige Kuh, werth 45 fl.,
7) 1 dergleichen tragende, werth 45 fl.,
8) 1 scheckiges Ochsenkalb, „ 10 fl.,
9) 2 Aufhaltketten mit Riemen, werth 45 kr.,
10) ein paar Stirnblätter mit Strängen, werth 40 kr.,
11) zwei Bauchketten und eine Hemmkette, werth 1 fl. 40 kr.,
12) ein vorderes Ingeweg und ein Rad, werth 2 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Termin hiezu ist auf den

20. April früh 9 Uhr

in der Behausung des Bauern Johann Wolfgang Hartmann in Gößenreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Bauerngutsbesitzers Johann Georg Vogel von Nemmersdorf und der ledigen, am 9. Juni 1834 gebornen Bauerntochter Margaretha Ries von Tressendorf bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen.

Berneck, am 4. März 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Taglöhnerstochter Katharina Hirschmann von Gefrees ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind bis längstens

Dienstag den 18. April curr. früh 8 Uhr

anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 4. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Friedrich und Katharina Becher von Neufang beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Donnerstag den 20. April curr.

dahier zu liquidiren, außerdem dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Kulmbach, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Webermeister Wolfgang Schuberth zu Melkendorf eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 20. l. Mts.

dahier zu liquidiren, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß bei der Vertheilung der Schuberth'schen Debitmasse auf solche eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, am 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach werden nachfolgende, den Relikten des Metzgermeisters Johann Ulrich Münch aus Melkendorf zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld, die Kodach genannt, Bes.-Nr. 55, gewerthet auf 275 fl.,

2) eine Wiese, der Webersmain, Bes.-Nr. 58, geschätzt auf 300 fl.,

Steuerdistrikts Melkendorf

am

Freitag den 28. April curr. Nachmittags 3 Uhr

im Hain'schen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu geladen, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Kulmbach, am 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der Kgl. Advokat Bachmann dahier hat als Offizial-Anwalt der ledigen Sybilla Kaul von Roth a. d. S. und deren Kindeskuratel gegen den Webergesellen Johann Lauterbach von Wirsberg Klage, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betr., erhoben.

Zur Verhandlung hierüber wird Termin auf

Montag den 1. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiezu andurch unter dem Rechtsnachtheile der Kostenheimweisung vorgeladen. Derselbe hat einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Bezirke aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen in dieser Sache durch den Anschlag an das Gerichtsbrett für ihn als rite insinuirt erachtet werden.

Kulmbach, am 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Andreas Pöhlmann von Katschenreuth will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 21. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 4. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Die ledige Anna Barbara Müller von hier, Tochter des Webermeisters Johann Müller gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Joseph Knauer von Döllnitz will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Alle Jene, welche an die Nachlaßmasse des verlebten Trompeters Johann Schneider von hier eine Forderung zu machen haben, haben diese um so gewisser bis

zum 24. l. Mts.

dahier anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist der Nachlaß den Erben ausgehändigt werden wird.

Stadtsteinach, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) die ledige Bauerntochter Margaretha Grebner von Gifting, und
2) der ledige Dienstknecht Andreas Fehn von Neufang,

eine Reise nach Nordamerika zu machen, weßhalb Forderungen gegen dieselben von heute an binnen 14 Tagen dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zumachen sind.

Kronach, den 3. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der vormalige Rentamtsschreiber Johann Andreas Rubner dahier beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an denselben sind bis längstens Montag den 24. April Vormittags dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Maurergesellentochter Margaretha Barbara Franz von Dörflas beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln. Etwaige Ansprüche an dieselbe sind daher bis längstens

Montag den 24. April curr. Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Schneiderstochter Anna Elisabetha Meyer zu Redwitz beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an dieselbe sind daher bis längstens

Montag den 24. April curr. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Weberstochter Wilhelmine Johanna Glaß von Redwitz beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an dieselbe sind bis längstens

Montag den 24. April curr. Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der verheirathete Schmiedgeselle Jakob Müller von Thiersheim will mit seiner Ehefrau und seinen beiden jüngsten Kindern nach Nordamerika übersiedeln. Etwaige Ansprüche an diese Personen sind bis längstens

Montag den 24. April c. Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 30. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Zimmermeisters Georg Winnerling von Arzberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 89 mit Hofraith, 2 Dungstätten und Keller, geschätzt auf 600 fl.,
2) das Nebengebäude, geschätzt auf 300 fl.,
3) ein Stadel, geschätzt auf 150 fl.,
4) ein Gemüsgärtlein, werth 7 fl.

Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 2 Uhr

im Hagen'schen Wirthshause zu Arzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag vorbehaltlich der Bestimmung im §. 64 des Hypothekengesetzes nach den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, am 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Georg Engelhardt von Dietersdorf, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 19. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht

leg. abs. Dir.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeselle Albert Roth von Neidenstein und der Musiker Martin Roth von dort nebst Frau und 2 Kindern wollen nach Amerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personen

Dienstag den 18. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Hollfeld, den 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Forderungen, oder sonstige Ansprüche an die nach

Nordamerika auswandernde ledige Bauerstochter Margaretha Oesterlein von Höfen sind

Dienstag den 18. d. M. Vormittags 11 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sind gesonnen, nach Nordamerika zu reisen, weshalb etwaige Forderungs-Ansprüche an dieselben binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind:

1) Körner, Johann Georg, Bauerssohn von Steinbach,
2) Fortmüller, Barbara, ledige Taglöhnerin von Hammerbach,
3) deren 2 Jahre altes Kind, Namens Barbara,
4) Gumbmann, Elisabetha, Taglöhnerstochter von Haundorf.

Herzogenaurach, am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Billmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der Goldarbeiter Karl Friedrich Hannemann von Sparneck will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Ansprüche an denselben können in dem auf den

14. April curr.

hiezu anstehenden Termin angemeldet werden. Nach Verlauf dieses Termins wird die Paßaushändigung erfolgen.

Münchberg, am 4. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus, Nr. 105 zu Schwarzenbach a. d. S., nebst Forstrecht, zunächst der Saalbrücke, an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, geschätzt auf 1964 fl. 35 kr., wie solches in der Ausschreibung vom 15. v. Mts. näher beschrieben ist, am

Montag den 24. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Endres'schen Gasthause zu Schwarzenbach a. d. S. anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rehau, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Bauern Johann Adam Sengenberger zu Berghaus der Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse auf den

27. April c. Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen und Ansprüche, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen sowie zur Abgabe der Replik resp. Schlußverhandlung anberaumt, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse und von den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei werden alle, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dasselbe unter Vorbehaltung ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse beträgt zur Zeit 815 fl., die Passivmasse dagegen 1221 fl., worunter 1172 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Weidenberg, den 20. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Nach creditorischem Antrag werden die dem Schmiedmeister Thomas Münch von Windischenlaibach gehörigen Realitäten, als:

1) ein mit Wohnhaus versehenes Schmiedgebäude nebst Zubehör, Bes.-Nr. 283ª, geschätzt auf 650 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld, das mittlere Gewend, Bes.-Nr. 312ᵈ; taxirt auf 220 fl.,
3) ½ Antheil an 2¼ Tagw. Wiese, die Froschwiese, Bes.-Nr. 213ª, gewerthet auf 220 fl.,

nochmals dem öffentlichen Verkaufe am

4. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Windischenlaibach ausgesetzt.

Hiezu werden Kaufslustige unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die erhobene Taxe erfolgen soll.

Weidenberg, am 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Das der ledigen Katharina Gräbner von Mengersreuth gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, Kat.-Nr. 37, zusammen auf 305 fl. geschätzt, wird am

1. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Mengersreuth anderweit öffentlich verkauft, wozu Käufer an Ort und Stelle sich einfinden wollen, und den Hinschlag ohne Rücksicht auf den Taxwerth zu gewärtigen haben.

Weidenberg, am 28. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Joseph Dumpert zu Buttenheim werden folgende Realitäten:

1) der Rückgaßacker, Pl.-Nr. 1342, 86 Dez. haltend, geschätzt auf 200 fl.
2) der Sauerwiesenacker, Pl.-Nr. 905, 48 Dez., taxirt auf 100 fl.,
3) die Sauerwiese, Pl.-Nr. 957, 26 Dez., geschätzt auf 50 fl.,
4) der Holzeggeten- oder Leimeracker, Pl.-Nr. 1245, 52 Dez., geschätzt auf 100 fl.,
5) der Bamberger Wegacker, Pl.-Nr. 966, 32 Dez., taxirt auf 90 fl., am

Freitag den 28. d. Mts. Mittags 1 Uhr

im Orte Buttenheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypthekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richten wird.

Bamberg, den 3. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Nikol Bauer in Sauerhof gehörige Gut, bestehend in Wohnhaus, Stadel und Schorgärtlein, ⅛ Tagw. Garten, 2⅞ Tagw. Garten, 2⅞ Tagw. Felder, 1⅞ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Holz, belastet mit 780 fl. Steuerkapital, 14 fl. 44 kr. 2 pf. Gefälls- und 1 fl. 55 kr. Handlohnsbodenzins zur Ablösungskasse, geschätzt auf 950 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 29. April c. Vormittags 10 Uhr

im Söllner'schen Wirthshause in Sauerhof anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtsteinach, den 21. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch auf

die Ablösungskapitalien des Johann Gahn von Heinzendorf, welcher die ihm in Kirchleiner und Heinzendorfer Flure zustehenden Zehnten an die Ablösungskasse des Staats abgetreten hat, machen zu können glaubt, hat diesen am

Montag den 24. April c.

dahier um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die hinterlegten Urkunden dem Gahn hinausgegeben werden. Weismain, den 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Held gegen Heindl'sche Eheleute, wegen Forderung.

Auf Andringen der Klägerin wird das Bräu- und Oekonomie-Anwesen der Beklagten Julius und Anna Heindl-schen Eheleute zu Dietzhof, Hs.-Nr. 8, bestehend in

1) Wohnhaus mit Rindviehstallung, Hofraum, realer Bräu- und Tafernwirthschafts-Gerechtsame, geschätzt auf 1600 fl.,
2) Backhaus mit Schweinstall und Obstdörre, geschätzt auf 100 fl.,
3) Bräuhaus mit Faßhaus und Bräugeräthschaften, geschätzt auf 558 fl.,
4) Holzlege, geschätzt auf 200 fl.,
5) Scheune, geschätzt auf 400 fl.,
6) Holzlege mit darunter befindlichem Keller, geschätzt auf 100 fl.,
7) Felsenkeller, geschätzt auf 350 fl.,
8) dann folgenden Grundstücken:

a) Pl.-Nr. 1292b 0 Tagw. 28 Dez. }
„ „ 1293b 0 Tagw. 35 Dez. } Gras- und Baumgarten.
„ „ 1294b 0 Tagw. 17 Dez. }
„ „ 2372 0 Tagw. 87 Dez. Hohwiese, geschätzt auf 250 fl.,

b) Pl.-Nr. 1316 0 Tagw. 45 Dez. Acker, der Eggarten im Eichelberg, geschätzt auf 40 fl.,

c) Pl.-Nr. 1360½ 1 Tagw. 66 Dez. Acker im Heer, geschätzt auf 250 fl.,

d) 1386a 4 Tagw. 13 Dez. Acker in der Brunnleithe, (zum dritten Theil mit Roggen angebaut), geschätzt auf 1400 fl.,

e) Pl.-Nr. 1317 0 Tagw. 32 Dez. Waldung am Eggarten, Pl.-Nr. 1481 1 Tagw. 37 Dez. Waldung am Eichelberg, zusammen geschätzt auf 120 fl.,

f) Pl.-Nr. 1386b 0 Tagw. 14 Dez. Oedung an der Brunnleithen, geschätzt auf 5 fl.,

g) Pl.-Nr. 1451 0 Tagw. 01 Dez. Oedung, Gemeindetheil, Krautgarten bei der Hutwiese, (ist mit Gemeinderecht mit dem Wohnhause eingeschätzt).

Walzende Grundstücke:

h) Pl.-Nr. 1360 2 Tagw. 24 Dez. Acker im Heer (theilweise mit Waizen angebaut), geschätzt auf 250 fl.,

i) Pl.-Nr. 1369 1 Tagw. 37 Dez. Baumfeld im Heer, geschätzt auf 150 fl.,

k) Pl.-Nr. 1310 0 Tgw. 33 Dez. Acker im Eggarten, Pl.-Nr. 1311 0 Tagw. 44 Dez. Hopfengarten daselbst, zusammen geschätzt auf 30 fl.,

l) Pl.-Nr. 1330a 2 Tagw. 31 Dez., Pl.-Nr. 1330b 1 Tagw. 81 Dez., Wiesen an den Gemeindewiesen, geschätzt auf 900 fl.,

m) Pl.-Nr. 1369½ 0 Tagw. 89 Dez., Pl.-Nr. 1370 1 Tagw. 57 Dez., Wiesen an der Höh, geschätzt auf 600 fl.,

n) Pl.-Nr. 1475 1 Tagw. 32 Dez. Waldung am Eichelberg, geschätzt auf 75 fl.,

o) Pl.-Nr. 182a 4 Tagw. 53 Dez., Pl.-Nr. 183a 2 Tagw. 44 Dez. Acker, das Reuthfeld (zur Hälfte mit Roggen angebaut), geschätzt auf 800 fl., Pl.-Nr. 182b 0 Tagw. 37 Dez., Pl.-Nr. 183b 0 Tagw. 13 Dez., Pl.-Nr. 184 1 Tagw. 05 Dez. Oedung am Reuthberg, deren Werth mit den Grundstücken lit. o mit inbegriffen sind,

p) Pl.-Nr. 194½ 0 Tagw. 20 Dez. Brunnleithen-Oedung mit Kapelle, geschätzt auf 5 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und es steht dazu Tagsfahrt auf

Montag den 24. April l. Js. Mittags 12 Uhr

in loco Dietzhof an.

Es wird hiebei nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor dem Beginne des Striches bekannt gegeben werden.

Vorchheim, den 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Gläubigerladung.

Forderungen an die Wittwe Anna Margaretha Haas von Steppach sind am

Mittwoch den 26. k. M. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberücksichtigung bei Bestimmung des weiteren Verfahrens dahier geltend zu machen.

Höchstadt a. d. A., am 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Edikttal-Ladung.

Der Schindelmacher und Taglöhner Heinrich Sörgel von Oberkotzau hat sich für insolvent erklärt und sein in einem neuerbauten Hause Nr. 4 bestehendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten.

Demgemäß steht zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden und zum Schlusse der Verhandlung auf den

27. April Vormittags 8 Uhr

Tagsfahrt dahier an, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Nach Angabe des Gantirers in seiner Insolvenzerklärung betragen dessen Schulden 1779 fl. 14 kr.

Alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden angewiesen, solches nicht an denselben bei Vermeidung des Ersatzes verabfolgen zu lassen, sondern vorbehaltlich ihrer Rechte beim Justizdepositorium einzuliefern.

Gleichzeitig wird eröffnet, daß zur Abschätzung des Hauses Nr. 4 in Oberkotzau auf den

22. April Vormittags 11 Uhr

Termin ansteht, welchem die Gläubiger sowie der Schuldner beiwohnen können; auch steht ihnen das Recht zu, binnen 8 Tagen einen Schätzmann zu benennen.

Rehau, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Proclama.

Maria Sophia Elisabetha Eybecker, eheliche Tochter des im Jahre 1837 im Markte Trockau verstorbenen Amtmanns Antonius Eybecker ist nach Ausweis eines pfarramtlichen Zeugnisses am 14. Mai 1777 geboren und hat sich seit dem Jahre 1797 oder 1794 aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß bis jetzt über ihr Leben und ihren Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte. Maria Sophia Eybecker und deren etwaige eheliche Descendenz werden hiemit aufgefordert, das in 35 fl. 59¼ kr. bestehende und bei der K. Bank angelegte Vermögen der Vermißten binnen längstens

6 Monaten a dato

dahier nach vorgängigem Nachweise der rechtlichen Ansprüche darauf um so gewisser in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden Verwandten gegen Caution zum Nießbrauche hinausgegeben werden würde.

Pottenstein, den 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Immobilien des Bauern Johann Thieroff von Ueberkehr öffentlich versteigert:

1) ein Erbzinsgut mit Wohnhaus, Stallung, Scheune, Backofen, Keller, Schupfen, Hofraith, Schorgärtlein, Hs.-Nr. 11, Cat.-Nr. 463, nebst mehreren Feldern, Wiesen, Hut, Stallung und 3 Klafter Gerechtholz, geschätzt auf 2173 fl.,

2) ¼ Tagw. Wiese, der alte Mühlgraben, Cat.-Nr. 465, taxirt auf 20 fl.

Termin hiezu ist anberaumt auf

Samstag den 29. April curr. Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Löhmar, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Da in einem früheren Versteigerungstermine ein Gebot nicht gelegt worden ist, so erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Nähere kann aus den zur Einsicht vorliegenden Akten ersehen werden.

Naila, am 11. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Nicht amtliche Artikel.

Eine **Auswahl** neuer vorzüglicher **Stutzflügel** zu 7 Octaven, sowie **Pianoforte** in Tafelform von Palisander und Mahagoni stehen wieder vorräthig zum Verkaufe zu den billigsten Preisen. Auch werden auf Bestellung alle Sorten von Pianoforte-Instrumenten gebaut, wozu sich ergebenst empfiehlt

Eduard Steingräber,

Pianoforte-Fabrikant, wohnhaft auf dem Strauß'schen Gute im Neuenwege.

Bayreuth, den 5. April 1854.

Altar-Wachskerzen in verschiedenen Größen empfiehlt **Johann Gottlob Kästner.**

Sehr schönen Säe-Leinsaamen, für dessen Keimfähigkeit garantirt wird, 6 fl. per Metzen bei

Adolph Grünewald,

in der breiten Gasse.

Sämereien.

Rigaer-, Pernauer- und **Memeler Leinsaamen, Schweinfurter Ranges-** und **rothblühenden Kleesaamen, Fohren-, Fichten-, Tannen-, Lerchen- Birken-** und **Buchensaamen,** unter Garantie der Keimfähigkeit in Scherben oder Lappen, Proben, empfiehlt

Christoph Adam Schmidt,

am untern Thor.

Warnung.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne J. Wolfgang Schubert, Cand. jur., der bereits 24 Jahre alt wird, weder Etwas zu borgen, oder sonst Etwas zu verabreichen, da ich auf keinen Fall mehr Zahlung für denselben leiste.

Weißenstadt, am 6. April 1854.

Christoph Schubert.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. April 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		85
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	98¼	
„ à 5 % „ „ IV.	100	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	705	702

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend den 15. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 885.

Bekanntmachung.

(Die Stempel-Anwendung zu den Quittungen über die aus der Staatskasse an Conkurrenz- Distrikts- Gemeinde- Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistende Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 1. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene allgemeine Entschließung den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
v. Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von der Superrevision wurde bei Gelegenheit der Rechnungs-Aufnahme für das Jahr 18$\frac{50}{51}$ die Wahrnehmung gemacht, daß der mehrfachen Erläuterungs-Entschließungen ohnerachtet bezüglich der Abquittirung der aus der Staatskassa an Conkurrenz- Distrikts- Gemeinde- Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistenden Zuschüsse ein sehr ungleiches Verfahren bestehe. Die Verschiedenartigkeit der Auffassung und Anwendung der einschlägigen stempelgesetzlichen Bestimmungen hat ihren Grund darin, daß der prinzipielle Grundgedanke, daß eine doppelte Stempel-Anwendung nicht statthaft ist, nicht festgehalten wird.

Es ist daher von nun an bei jedem einzelnen Falle, wo eine der genannten Kassen der Staatskassa über einen Aerarial-Zuschuß zu quittiren hat, in Erwägung zu ziehen, ob

die empfangende Kassa oder Anstalt den Zuschuß oder die ärarialische Reichniß wieder an einzelne Empfänger, welche ihrer Seits auf Stempelpapier zu quittiren haben, ausbezahlt. In diesem Falle kann eine Abquittirung des Zuschusses oder der Reichniß auf Stempelpapier nicht verlangt werden, da diese Kassen und Anstalten dann als Mittelorgan der Staatskasse erscheinen und handeln.

Findet eine solche Verwendung der ärarialischen Zuschüsse und Reichnisse aber nicht statt, dann ist bei der Abquittirung auf Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zu bestehen.

München, den 1. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die K. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Die Stempel-Anwendung zu den Quittungen über die aus der Staatskasse an Konkurrenz-Distrikts- Gemeinde- Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistende Zuschüsse betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, an dessen Statt Knilling, q. R.

Ad Num. 891.

Bekanntmachung.

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen der Gerichtsdienersgehilfen über Transportgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Finanz-Ministerial-Rescript vom 1. April l. Js. Nr. 4879 sind die Quittungen der Gerichtsdienersgehilfen über Transportgebühren, wenn dieselben den Betrag von 1 fl. erreichen oder übersteigen, auf dem entsprechenden Stempelpapier auszustellen, sind demnach als stempelfrei zu behandeln, wenn diese Gebühr unter diesem Betrage ist.

Die Abquittirung selbst hat sich aber nach der Einweisung der Transportgebühren zu richten, d. h. es kann dann, wenn die Einweisung mehrere Transportgebühren wie z. B. bei der vierteljährig erfolgenden Einweisung der Vaganten-Transportgebühren umfaßt, nicht über die einzelnen Beträge zur Umgehung der Stempelpflicht gesondert quittirt werden, sondern die Quittung hat sich nach dem Gesammtbetrage zu richten.

Bayreuth, am 10. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 897.

An die Kgl. Forstämter Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kronach, Kulmbach, Wunsiedel.

(Die Preise der Brennhölzer im Winter $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts vom 3. l. Mts., Nr. 5259, erhalten die oben aufgeführten Forstämter den Auftrag, für den verflossenen Winter in gleicher Weise, wie solches mit Entschließung vom 12. Mai v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 40) angeordnet war, eine Uebersicht der Brennholz-Marktpreise, dann der Preise der Mineralkohlen und des Torfes zuverlässig bis zum 25. l. Mts. in Vorlage zu bringen.

In dieser Uebersicht ist der Vortrag der Orte, des Holzes, Torfes ꝛc. und der Preise hiefür in der Art ordnen und auseinander folgen zu lassen, wie aus dem betreffenden Tableau des Haus- und Landwirthschaftskalenders für das Jahr 1854 Seite 17 zu entnehmen ist.

Uebrigens haben die benannten Forstämter sofort gleichmäßig, und in so lange nicht anders verfügt wird, jährlich einen solchen Conspekt jedesmal bis längstens 15. Mai anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 20.352.

(Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saalflusse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Land- und Kriminal-Untersuchungsgerichts Hof wurde am 24. December v. Js. in der Nähe von Moschendorf in der Saale der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, deren Name und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten ist diese Person, deren Beschreibung hierunten nachfolgt, bereits über 4 Wochen im Wasser gelegen, und nicht anzunehmen gewesen, daß bei ihrem Tode fremde Gewalt im Spiele war.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, nach Name und Herkunft der fraglichen Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen, und über das Ergebniß sowohl an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten, als insbesondere auch dem K. Landgerichte Hof unmittelbare Mittheilung zu machen.

Zum Vollzuge des gegenwärtigen Auftrags wird eine vierwöchentliche Frist hiermit gegeben.

Bayreuth, am 7. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Beschreibung der Leiche.

6 Schuh 1 Zoll groß, mag in den mittleren vierziger Jahren gestanden seyn, von kräftigem Körperbau, schwarze Haare mit grauen untermischt, Gesichtszüge unkenntlich, weil die Leiche schon über 4 Wochen im Wasser gelegen zu seyn schien, trug einen dunkeln Schnurr- und einen kurzen ums Kinn gezogenen Backenbart.

Am Leibe trug die Leiche einen kurzen Rock von Tuch, dessen Farbe nicht kennlich, gefüttert mit rothem schwarz carrirtem Wollenstoff, lange sommerzeugene carrirte graue Beinkleider, dergleichen gestreifte Unterbeinkleider, ein baumwollenes Hemde ohne Zeichen.

Die Beinkleider waren an der Stelle eines Trägers durch Bindfaden gehalten.

Halsbinde, Weste und Fußbekleidung hatte dieselbe nicht.

Ad Num. 1213.

An die Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Gesuch des Apothekers Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe cosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. v. M. wurde dem Apotheker Sallinger in München mit Zustimmung des K. Staatsministeriums des Innern, die Bewilligung zum Verkaufe der Kräuterpomade von Dr. Hartung und eines Chinarinden-Haaröls für den Umfang des Königreichs Bayern auf die Dauer von fünf Jahren unter der Beschränkung ertheilt, daß der Absatz dieser Gegenstände ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen habe.

Dieß ist genau zu überwachen.

Bayreuth, den 10. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,430.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Allgemeine Schutzpocken-Impfung und Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt die Bemerkung gemacht, daß

1) in den Impf-Conspekten häufig die Zahl der wegen ungehorsamen Ausbleibens zur Impfung des nächsten Jahres verwiesenen Kinder als eine bedeutende vorgetragen ist, aber nach angeordneten und vollführten

Recherchen über die Gründe des Ausbleibens als eine geringere sich herausstellt,

2) daß die Zahl der Revaccinirten jedes Jahr eine sehr geringe ist.

Es werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken in ersterer Beziehung unter Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 7. März 1850, Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1850, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34, S. 326, wiederholt angewiesen, zur Vermeidung von Zwischenverfügungen und dadurch eintretenden Verzögerungen, die Impf-Conspekte erst nach vollständiger Berichtigung aller dabei in Betracht zu ziehenden Momente hieher in Vorlage zu bringen.

Um sodann der Revaccination die größtmöglichste Ausdehnung zu verschaffen, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate nicht verfehlen, benehmlich mit den K. Pfarrämtern in geeigneter Weise und unter Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. März 1836 und jene vom 22. Juli 1844 das Publikum über den Zweck und Nutzen derselben geeignet zu belehren und zur Benützung dieses Sicherungsmittels gegen eine etwaige Blatter-Ansteckung aufzufordern.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4060. Nürnberg, den 1. April 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor von Nürnberg, wegen Preßvergehen in Nr. 38 des fränkischen Kuriers betreffend.)

Das
Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken

hat in geheimer Sitzung vom 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Nürmberger, Rath, Böhm, Heim, Morgenroth, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, die gegen das Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg vom 21. Februar 1854, wodurch der in Nr. 38 des fränkischen Kuriers vom 6. Februar 1854 auf Seite 2 Spalte 2 de dato „Krajowa" den russischen Beamten gemachte Vorwurf der Bedrückung, als gegen Art. 24 mit 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes mit Hinblick auf die allerhöchste Bekanntmachung vom 24. October 1851 die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet wurde, Seitens des Redakteurs Baptist Cantor ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schriftunterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche II. Direktor,
Dr. Knappe.

Furtenbach.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, den Landrichter Johann Baptist Schmittbüttner von Eltmann, seiner Bitte gemäß auf die erledigte Vorstandstelle des Landgerichts Bamberg II. zu versetzen.

Beilage
zu Nr. 30 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 15. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt hoher Genehmigung wird

am Donnerstag, den 20. d. M. Vormittags 11 Uhr

eine Parthie Makulatur-Druckpapier an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, 13. April 1854.

Die Redaktion des Königl. Kreisamts-Blattes.

Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist, jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Der Büttnergeselle und Bierbrauer Christian Eule dahier ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige rechtliche Ansprüche an denselben müssen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim K. Kreis- und Stadtgerichte dahier angemeldet und nachgewiesen werden.

Bayreuth, am 7. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Berechnung
der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis 30. April 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21 fl. 28$\frac{1}{2}$ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	24 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308$\frac{1}{2}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 27 Lth. 1$\frac{585}{3591}$ Qu. oder — Pfd. 27 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. 2$\frac{1178}{3591}$ Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 17 Lth. 3$\frac{1763}{3591}$ Qu. oder 2 Pfd. 18 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 13 Lth. 1$\frac{448}{3591}$ Qu. oder 3 Pfd. 13 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	28 fl. 51 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	33 fl. 29 kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr. für 56$\frac{1}{2}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl. 12 kr.
Verbleiben	28 fl. 17 kr.

Diese verbliebenen 28 fl. 17 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. 35 kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. —$\frac{436}{4700}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 42 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 3$\frac{442}{522}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 2$\frac{3}{4}$ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 29 Lth. 1$\frac{1}{2}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. 3$\frac{1}{2}$ Qu. oder — Pfd. 17 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2$\frac{3}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 3 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 2$\frac{1}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. April curr.	28	48	21	24	20	—
„ 5. „ „	29	12	21	24	20	6
„ 8. „ „	28	48	21	30	19	42
„ 12. „ „	28	36	21	36	19	42
Summa	115	24	85	54	79	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	51	21	28½	19	52½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	28½	3	34¾	3	18¾

Bayreuth, den 13. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Der unterm 11. März c. abgehaltene Verstrich der Holzlieferung für die Irrenanstalt zu Sct. Georgen pro $18\frac{54}{55}$ hat die Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern, nicht erhalten; es wird daher zur Verakkordirung der Lieferung von 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes an den Wenigstnehmenden anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. April c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Lieferungslustige wollen sich an diesem Tage bei der unterzeichneten Administration in dem Bureau derselben im K. Regierungsgebäude einfinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Wer der Administration nicht bereits bekannt ist, hat sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Bayreuth, am 11. April 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Kommenden Dienstag den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der unterfertigten Inspektion eine Parthie guten abgelagerten Dünger und Erdhaufen, dann alte Lumpen, Lederabfälle und altes Eisen öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 6. April 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Herzinger.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

im Vereinslokale dahier statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Der Vereinsausschuß.

v. Hagen.

Die an der Heinersreuther Straße gelegene, der Hospitalstiftung dahier gehörige große Weiherwiese in der untern Au, soll unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung an Ort und Stelle auf mehrere Jahre und in 11 Abtheilungen öffentlich verpachtet werden, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. April Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Am Mittwoch den 19. April Nachmittags 1 Uhr werden im innern Hospitalhofe 2 große Städel, sodann einige Schupfen und Böden öffentlich an Ort und Stelle, und unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung verpachtet.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Die der Hospitalstiftung dahier gehörige, 9¼ Tagwerk große Auwiese zunächst der Römerleithen, soll unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung in 5 Abtheilungen öffentlich verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich am

Donnerstag den 20. April Nachmittags 3 Uhr

an der nach Seulbitz führenden Brücke unterhalb des Eremitenhofs einzufinden.

Bayreuth, am 6. April 1854.

Die Hospital-Verwaltung.

Zur anderweiten Verpachtung der der Commune Bayreuth zugehörigen Wiesen, als:

¾ Tagw., die Plassenweiherwiese,
½ „ die lange Weiherwiese,
1½ „ die Hutwiese,
2 „ die obere Rodersiwiese,
1¾ „ die untere Rodersiwiese,
1 „ die Auwiese, unter der Herzogmühle,
dann

der — im erpachteten ärarialischen Holzhofe oberhalb der Tellermühle befindlichen 3 Wiesen-Abtheilungen, steht Termin auf

Dienstag den 25. April c. Vormittags 10 Uhr

an. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage im Lokale der hiesigen Stadtkämmerei einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratischen Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Februar 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 23,153 bis 24,564 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 27. April 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. April 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Hs.-Nr. 1246, Distrikt III, auf dem mittleren Kaulberg, Pl.-Nr. 2152, zum K. Rentamte Bamberg II. 2 fl. 7 kr. Haussteuersimplum, 33 kr. 4 ℌ Bodenzins aus 13 fl. 45¾ kr. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, 12 kr. 4 ℌ Bodenzins aus 4 fl. 59¼ kr., geschätzt auf 3000 fl., wiederholt

Mittwoch den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nr. 5 unter dem Bemerken dem öffentlichen Ver-

striche unterstellt, daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Bamberg, den 27. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

In der Concurssache über die Wolf Mainbernheimer'sche Verlassenschaftsmasse von hier wird bekannt gemacht, daß das unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am 18. April 1854 an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Bamberg, den 24. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Georg Adam Meyer von Nemmersdorf und die ledige Weberstochter Christiana Popp von Leisau, letztere mit ihrem am 26. May 1852 außerehelich gebornen Kinde, Namens Margaretha Katharina sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an jene sind deshalb bis längstens

Dienstag den 25. April c. früh 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Berneck, am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Ehe des ledigen Webermeisters Johann Konrad Wirth von Streitau und der ledigen am 12. September 1834 gebornen Weberstochter Margaretha Schmidt von Grüngraben, bleibt die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 8. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Andreas Pöhlmann von Katschenreuth will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 21. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 4. April 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Die ledige Anna Barbara Müller von hier, Tochter des Webermeisters Johann Müller gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, am 18. April 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Spähverfügung.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. wurden bei dem Bauern Andreas Diezel zu Windischenhaig folgende Gegenstände

1) ein hellblauer langer Tuchrock mit übersponnenen hellfarbigen Knöpfen besetzt, im Werthe von 8 fl.,
2) ein brauntuchenes schon abgetragenes Goller, zu 1 fl.,
3) eine hölzerne mit Silber beschlagene Tabakspfeife nebst daran befindlichem silbernen Kettlein, zu 5 fl.,

Auf dem silbernen Beschläge sind zwei Löwen angebracht.

4) ¼ Pfund ungebrannter Kaffee, im Werthe von 4 kr.,
5) zwei Paquet Rauchtabak in weißem Papier, zu 12 kr.,
6) ein alter Tabaksbeutel von braunem Schafleder, werth 9 kr.,
7) ein weißleinenes und ein leinenes gelbquadrillirtes Sacktüchlein, im Gesammtwerthe von 18 kr.,

von zur Zeit unbekannten Dieben mittelst Einbruches entwendet.

Man stellt das Ansuchen, auf die Thäter und die entwendeten Gegenstände sofort Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß hieher mitzutheilen.

Thurnau, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Pfandobjekte des Beklagten Friedrich Keck von Teuchatz, nemlich:

¼ Kammerlehenhof, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 11, Scheune, Garten und eingehörigen Grundstücken, sub B.-Nr. 34, geschätzt auf 1200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht Termin hiezu im Orte Teuchatz auf

28. April l. Js. Mittags 1 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 8. März 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Metzgermeister Salomon Gabitz zu Weidenberg gehörigen Besitzungen:

1) ein Gutscomplex dahier, Kat.-Nr. 388, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Felsenkeller, Hofraith, 1 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Holz, zusammen auf 760 fl. geschätzt,
2) ½ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Baumgarten, Bes.-Nr. 390, geschätzt auf 250 fl.,
3) eine Fleischbank, Bes.-Nr. 393, auf 40 fl. eingewerthet,

nochmals dem öffentlichen Verkaufe am

29. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier unterstellt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Weidenberg, am 22. März 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den ledigen nach Nordamerika auswandernden Büttnergesellen Thomas Heinrich Friedrich von Aufsees sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Donnerstag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schmidt, Assessor I.

v. n.

Bekanntmachung.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den mit seiner Ehefrau und seinem Kinde nach Nordamerika auswandernden Schuhmachergesellen und Musiker Johann Hopf von Löhlitz sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Donnerstag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, am 6. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schmidt, Assessor I.

v. n.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Christiana Seiler, geb. Zahn zu Schwarzenbach a. d. S. und deren Schwester, die ledige Katharina Margaretha Zahn von Entenlohe beabsichtigen, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben machen wollen, haben solche in dem auf den

21. l. Mts. Vormittags

anberaumten Termin, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Der Bauerssohn Joseph Jakob Noppenberger von Hesselberg, die Bauerstochter Maria Kunigunda Müller von dort und der Letzteren Kind Andreas beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern, weßhalb etwaige Forderungen an dieselben binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Herzogenaurach, am 8. April 1854.

Königliches Landgericht.
Billmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Friedrich Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Christiana Einsiedel, geborne Gebhardt, abgeschiedene Gemeinhardt zu Lichtenberg, haben nach Vertrag vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Der Schneidergeselle Joseph Bischoff von Großlangheim streunt legitimationslos umher, und stellt man an alle Polizeibehörden das Ersuchen, denselben im Betretungsfalle und soferne derselbe sich nicht über eine ständige Arbeit ausweisen sollte, aufgreifen und hieher einliefern zu lassen. Das Signalement folgt unten bei.

Kitzingen, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.
Ploner.

Signalement.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5' 4'',
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augen: braun,
Nase: spitz,
Mund: proportionirt,
Zähne: gesund,
Kinn: spitz,
Angesicht: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schwächlich,
Besondere Kennzeichen: ohne.

In Gemäßheit hoher Anordnung soll das herrschaftliche sogenannte halbe Schunkengut zu Tiefenlauter, bestehend in:

1 zweistöckigem Wohnhause,
1 Stadel und
1 Keller mit
1 Acker, Hofrecht und Garten,
6¼ Acker 13 Ruthen Wiesen,
22¼ Acker 17 Ruthen Feld,

mit bestellter Herbst- und Frühlingssaat und frei von allen Grundlasten, nur mit 48¼ kr. terminlicher Steuer belegt,

Dienstag den 2. Mai d. Js. früh 10 Uhr

an Ort und Stelle zu Tiefenlauter, vorbehaltlich höherer Genehmigung meistbietend verkauft werden.

Kaufslustige, die sich vor dem Verstrich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hierzu eingeladen.

Koburg, am 8. April 1854.

Herzoglich S. Kammer- und Rentamt.

Westhäußer.

Nicht amtliche Artikel.

Für Augenkranke.

Meine bereits im siebenten Jahre dahier bestehende Privat-Augenheil-Anstalt habe ich seit Monat August vorigen Jahres in mein neues Wohnhaus — Grasersgasse L. 951 — verlegt und so erweitert, daß zu jeder Zeit Augenkranke aufgenommen werden können. Die Verpflegungsgebühren werden jedesmal bei dem Eintritt des Patienten festgesetzt.

Indem ich hiermit allen mir bisher zur Pflege und Behandlung Anvertrauten einen herzlichen Gruß zusende, bitte ich dieselben, mir und den Meinigen eine freundliche Erinnerung zu bewahren, und empfehle zugleich meine Anstalt allen Hülfsbedürftigen, sowie meinen verehrten Herren Collegen und Freunden, zu geneigter Beachtung und Berücksichtigung.

Nürnberg, im April 1854.

Dr. med. **A. Kreitmeier**,
praktischer und städtischer Armenarzt für Augenkranke.

Sehr schönen Säe-Leinsaamen, für dessen Keimfähigkeit garantirt wird, 6 fl. per Metzen bei

Adolph Grünewald,
in der breiten Gasse.

Sämereien.

Rigaer-, Pernauer- und **Memeler Leinsaamen, Schweinfurter Ranges-** und **rothblühenden Kleesaamen, Fohren-, Fichten-, Tannen-, Lerchen- Birken-** und **Buchensaamen**, unter Garantie der Keimfähigkeit in Scherben oder Lappen, Proben, empfiehlt

Christoph Adam Schmidt,
am untern Thor.

Amerikanisches Gold, sowie Wechsel auf Albany, Baltimore, Cincinnati, Louisville, New-York, Philadelphia, St. Louis sind stets billig zu haben bei

S. Schwabacher in **Bayreuth.**

Warnung.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne J. Wolfgang Schubert, **Cand. jur.**, der bereits 24 Jahre alt wird, weder Etwas zu borgen, oder sonst Etwas zu verabreichen, da ich auf keinen Fall mehr Zahlung für denselben leiste.

Weißenstadt, am 6. April 1854.

Christoph Schubert.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Am 5. April. Die Tochter des Webermeisters Maurer im Neuenwege.

Am 7. April. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Teupser dahier.

Am 9. April. Der Sohn des Regierungs-Canzlei-Funktionärs Spandau im Neuenwege.

Am 11. April. Der Sohn des Zuckersieders Krems in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Am 5. April. Die hinterlassene Wittwe des Handelsmanns Trips im Neuenwege, alt 54 Jahre.

Am 8. April. Der Sohn des Schuhmachergesellen Bauer dahier, alt 5 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Am 9. April. Die Tochter des Kutschers Angerer dahier, alt 15 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

Am 11. April. Der Revisor Krieg dahier, alt 60 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Mittwoch den 19. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 923.

Bekanntmachung.

(Die Anwendung des Stempelpapiers in Polizei-Strafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. November v. J. im bezeichneten Betreffe (Kreisblatt Nr. 96) wird nachstehend auch die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 4. l. M. Nr. 5135 den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht und solchen der genaue Vollzug derselben eingeschärft.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Nr. 5135.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 16. Januar l. Js., bezeichneten Betreffs, wird der K. Regierung erwiedert, daß die Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. November v. Js., Nr. 17,547, die Anwendung des Stempelpapiers in Polizeistrafsachen betr. allerdings auch auf jene Untersuchungen, welche durch gesetzliche Bestimmung den Gerichten zur Behandlung nach den für Polizeistrafsachen geltenden Normen zugewiesen sind, wie dieß namentlich bei den Untersuchungen wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., dann des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die

Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr., ferneres bei den Untersuchungen wegen der im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfreveln und bei jenen wegen Zollstraffällen, insoferne selbe nach dem Zollstrafgesetze vom 17. November 1837 als Polizeistraffälle zu behandeln sind, der Fall ist, vollständig Anwendung zu finden habe.

Was dagegen die Untersuchungen von Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfreveln anlangt, so unterliegt die Behandlung der Kosten derselben den desfalls besonders gegebenen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. October 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 1141.)

München, den 4. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An

die Kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken.

Die Anwendung des Stempelpapiers in Polizeistraffachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretaire Schönwerth.

Ad Num. 1313.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Lehrverhältnisse der Fabrik-Schlosser und Schreiner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 30. v. Mts. an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Abschrift.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht vom 19. d. Mts. wird hiemit erwiedert, daß bei der Eigenthümlichkeit des fabrikmäßigen Gewerbsbetriebes im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die in der Gewerbsinstruktion vom 17. December v. Js. Abschnitt I. Tit. I. lit. B. Ziffer I. 1 für die Erlernung des Handwerkes gegebenen speciellen Bestimmungen die Erstehung der Lehre in einer Fabrik als Vorbedingung zur Erlangung einer Concession für den einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb nicht erachtet, und daß, wenn die gedachte Gewerbsinstruktion §. 2 Abs. 4 die Erstehung der Lehre auch bei einem befähigten Werkführer gestattet, diese Bestimmung nur auf die Werkführer eines Handwerkes, nicht auch auf die nach §. 79 Abs. 3 zulässigen Stellvertreter im Fabrikbetriebe bezogen werden kann.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 30. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des Kgl. Staatsministers (gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. ergangen.

Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 21,133.

(Die Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gödheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Mai v. Js. wurde unterhalb des Ortes Gödheim zunächst der Bahnhütte Nr. 48 im Mainstrome die untenbeschriebene Leiche aufgefunden.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hiervon unter dem Auftrage Kenntniß, nach den Hei-

meths- und sonstigen Verhältnissen des Verstorbenen die geeigneten Recherchen anzustellen und über das Ergebniß

binnen 4 Wochen

Bericht oder aber Fehlanzeige hieher zu erstatten.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war männlichen Geschlechts, etwa 5¼ Schuh groß, untersetzter Statur, und in einem Alter von 45 bis 50 Jahren.

Da die Leiche aller Wahrscheinlichkeit nach schon über 8 Wochen im Wasser gelegen seyn mag, in Folge dessen die Fäulniß schon sehr weit vorgeschritten, die Augen, Nase und der untere Kinn abgefressen waren, so kann ein näheres Signalement nicht angegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß der Vorderkopf ohne Haare, der Hinterkopf mit schwarz gräulichen Haaren bedeckt war, allein so schwach aufsitzend, daß sie mit einem Stocke weggenommen werden konnten; da nun neben der Kappe in der Nähe des Kopfes Bündel von Haaren lagen, so bleibt es zweifelhaft, ob der Vorderkopf eine Glatze hatte, oder ob die Haare daselbst mit der Kappe abgezogen wurden.

Die Kleidungsstücke konnten nur noch in Folgendem aufgenommen werden.

Eine Schildkappe von Plüsche, schwarzes Halstuch, wergenes Hemd, Unterjacke von Wollenzeug, über diese Jacke ein grüntuchener Ueberwurf, dessen Kragen von grauem Manchester gefertigt war, Hosen von gestreiftem Baumwollenzeug, Halbstiefel von Rindsleder.

In den Kleidungsstücken wurde ein Zug-Geldbeutel von schwarzem Leder, ein Tabakskopf mit Saftsack an einem Stücke, von Porzellain, mit einem schwarzgepeitzten Tabaksrohre gefunden.

An der Leiche fand sich übrigens nirgends die Spur einer gewaltthätigen Verletzung vor, weßhalb hier Zweifelsohne nur ein Unglücksfall vorliegt.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,851.

(Den Beginn des Sommer-Semesters in dem landwirthschaftlichen Maximilians-Institute zu Lichtenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der K. Inspektion des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg über den Beginn des Sommer-Semesters und die Aufnahme von Zöglingen bekannt gegeben.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

(Die Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof betr.)

Die Aufnahme der Zöglinge für das Sommer-Semester in diesseitiger Kgl. Lehranstalt beginnt am

18. April l. Js.

weßwegen Eltern, Vormünder und Behörden, welche Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und Bildung anzuvertrauen gedenken, hiemit ersucht werden, ihre schriftlichen oder mündlichen Anzeigen an die unterzeichnete Königl. Stelle gelangen zu lassen, worauf die näheren Aufnahmsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Zugleich wird bemerkt, daß in dießseitiger Anstalt die Einrichtung getroffen ist, daß Zöglinge vom 12. Lebensjahre an bis zum 20. und darüber Aufnahme finden können, daß außer den Realgegenständen, dem theoretischen und praktischen Unterrichte in den naturwissenschaftlichen Fächern und der gesammten Landwirthschaft, vorzüglich auch ein vorbereitender Unterricht zur Aufnahme in die Kgl. Central-Thierarzneischule zu München in dießseitiger Anstalt ertheilt wird, indem mehrere Lehrgegenstände letzterer Anstalt auch im dießseitigem Institute vorgetragen werden, und daß neben dem Jahreszeugniß der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule, das Absolutorium diesseitiger Anstalt zum Eintritt in die Königliche Central-Thierarzneischule ohne Aufnahmsprüfung

berechtigt, wenn den weitern Bedingungen über Alter und Moralität entsprochen werden kann.

Die Königliche Inspektion
des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg.
Der Königliche Inspektor,
Dr. Fr. Weidenkeller.

Ad Num. 2348.
(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach den erst kürzlich festgesetzten Fassionen, wie folgt:

A. Pfarr-Ertrag:

I.	An ständigem Gehalte	536 fl. 48½ kr.,
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien . .	20 fl. — kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten, worunter für die Wohnung der Ansatz von 100 fl. begriffen ist	442 fl. 10¼ kr.,
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Geldfixa und Zinsen aus Grundrenten-Obligationen	780 fl. 35¼ kr.,
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	455 fl. 25¼ kr.,
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	10 fl. — kr.,
	Summa	2244 fl. 59½ kr.
	Lasten	105 fl. 49¾ kr.
	Reiner Ertrag	2139 fl. 9¾ kr.
B.	Dekanatsfunktions-Einkommen:	55 fl. — kr.,
	Totalsumma	2194 fl. 9¾ kr.

Da im und am I. Pfarrhause Reparaturen vorzunehmen sind, für deren Vollendung jetzt die Zeit sich noch nicht mit voller Sicherheit bestimmen läßt, so könnte der Fall eintreten, daß der künftige Pfarrer dieses Haus nicht sofort beziehen, oder wenigstens ganz benützen könnte und daher veranlaßt wäre, bis zur gänzlichen Herstellung des Pfarrhauses eine Interims-Wohnung miethweise sich selbst zu verschaffen. –

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 4079. Nürnberg, den 1. April 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehen in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters betr.)

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht
Nürnberg

hat in geheimer Sitzung am 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, v. Grundherr und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, Staatsanwalt und von Furtenbach, Protokollist, die in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters vom 7. März 1854 unter der Ueberschrift: „Unterschied" enthaltene spöttische Anspielung auf die jüngste Vertagung des bayerischen Landtages als gegen die Art. 26 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der Kgl. II. Direktor,
Dr. Knappe.

Furtenbach.

Beilage
zu Nr. 31 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 19. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt hoher Genehmigung wird am Donnerstag, den 20. d. M. Vormittags 11 Uhr eine Parthie Makulatur-Druckpapier an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, 13. April 1854.

Die Redaktion des Königl. Kreisamts-Blattes.

Bayreuth, den 7. April 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem sich in der Verlassenschaftssache der verwittweten Esther Herz von hier ergeben hat, daß die in 104 fl. 16 kr. bestehenden Aktiven von den bereits angemeldeten Passiven weit übertroffen werden, so werden sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei einstiger Vertheilung der Masse, sowie zum Versuch eines gütlichen Uebereinkommens auf

Donnerstag, 4. Mai curr. Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 10 vorgeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Im dießgerichtlichen Depositorio befindet sich ein am 17. September 1792 errichtetes Testament der Dienstmagd Innocentia Zimmermann aus Sulzbach, über deren Leben oder Tod seitdem nichts bekannt geworden ist. Allenfallsige Erben oder sonstige Interessenten werden daher gemäß §. 218, lit. XII., Theil I des preußischen Landrechts aufgefordert, binnen 6 Monaten behufs der Publikation dieses Testaments hierorts die geeigneten Anträge zu stellen, und ihr Recht hierauf anzutragen, gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die Eröffnung von Amtswegen geschehen würde.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Am

Dienstag den 2. May curr. Vormittags 11 Uhr werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers die dem Webergesellen Johann Maisel zu Mistelbach bisher eigenthümlich zugehörigen 3 Tagwerk Feld im Kreutzig, geschätzt auf 525 fl. durch eine dortselbst eintreffende Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen

werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, dann in Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen im Verstrichstermine bekannt gemacht, auch dieselben bis zum Verstrich sowie das Schätzungsprotokoll in loco registraturae eingesehen werden können.

Bayreuth, am 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die Erben des Metzgermeisters Johann Adam Glenk von Pegnitz haben ihre Zehentrenten zu Destuben an die Ablösungskasse des Staates abgetreten, und sollen demnächst die Ablösungs-Schuldbriefe im Betrage zu 7187 fl. 41¼ kr. an die Berechtigten hinausgegeben werden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, namentlich etwa wegen einer auf diesen Zehentgefällen ruhenden Baulast, Ansprüche auf diese Rente zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

Samstag den 6. Mai früh 9 Uhr

bei unterfertigter Behörde anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Ablösungs-Schuldbriefe den legitimirten Betheiligten hinausgegeben werden.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der unterm 11. März c. abgehaltene Verstrich der Holzlieferung für die Irrenanstalt zu Sct. Georgen pro 18$\frac{54}{55}$ hat die Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern, nicht erhalten; es wird daher zur Verakkordirung der Lieferung von 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes an den Wenigstnehmenden anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. April c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Lieferungslustige wollen sich an diesem Tage bei der unterzeichneten Administration in dem Bureau derselben im K. Regierungsgebäude einfinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Wer der Administration nicht bereits bekannt ist, hat sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Bayreuth, am 11. April 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

im Vereinslokale dahier statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Der Vereinsausschuß.

v. Hagen.

Zur anderweiten Verpachtung der der Commune Bayreuth zugehörigen Wiesen, als:

¾ Tagw., die Pfaffenweiherwiese,
¼ „ die lange Weiherwiese,
1¼ „ die Hutwiese,
2 „ die obere Roderswiese,
1¾ „ die untere Rodersiwiese,
1 „ die Auwiese, unter der Herzogmühle,
dann

der — im erpachteten ärarialischen Holzhofe oberhalb der Tellermühle befindlichen 3 Wiesen-Abtheilungen,

steht Termin auf

Dienstag den 25. April c. Vormittags 10 Uhr

an. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage im Lokale der hiesigen Stadtkämmerei einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratischen Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Ediktal-Ladung.

Die Soldatentochter Barbara Drummer von hier wird seit dem Jahre 1806, zu welcher Zeit sie 16 Jahre alt gewesen seyn soll, vermißt, ohne daß man von ihrem Leben und Aufenthalte etwas in Erfahrung bringen konnte.

Da dieselbe ein Vermögen von 187 fl. 49 kr. besitzt, so ergeht an sie oder deren etwaige Leibeserben hiemit die Aufforderung, dieses Vermögen binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Verwandten gegen Kaution zur Nutznießung hinaus gegeben werden würde.

Bamberg, den 21. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Der ledige Dienstknecht Johann Popp von Sessenreuth, K. Landgerichts Kulmbach, und dessen Verlobte, die ledige Katharina Wolfrum von Himmelkron, d. G., haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre zukünftige in Himmelkron stattfindende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 11. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Konrad Zeh von Gefrees und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brey, haben die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft durch Erklärung vom Heutigen aufgehoben, was andurch nach §. 422 Tit I. Thl. II. des preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, am 7. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Kgl. Landrichter.

Gestern wurde in der Nähe von Thurnau hinter einem Marksteine an der Distriktsstrasse nach Bayreuth der Leichnam eines neu gebornen Kindes, männlichen Geschlechts, gefunden.

Dasselbe war in ein schmutziges verlumptes Handtuch von grober Leinwand gehüllt, ist körperlich entwickelt, und zeigt Spuren, die auf einen gewaltsam herbeigeführten Tod schließen lassen. Bis jetzt konnte der Thäter oder die Thäterin des Verbrechens nicht entdeckt werden.

Man stellt das Ansuchen, zur Erforschung dieses Kindsmordes förderlichst mitzuwirken und sachdienliche Ergebnisse unverzüglich anher zu vernachrichtigen.

Thurnau, am 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Peter Potzler von hier gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 28. April curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 11. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) der ledige Schuhmachergeselle Karl Stahl von hier,
2) die ledige Dienstmagd Katharina Gäßlein von Thonberg,
3) der ledige Schneidergeselle Johann Müller von Friesen,
4) der ledige Dienstknecht Johann Ott von Geuser

beabsichtigen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen,

weßhalb allenfallsige Forderungen gegen dieselben bei Vermeidung der Richtberücksichtigung bis zum

21. d. M.

dahier anzumelden und geltend zu machen sind.

Kronach, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann. v. n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das zweistöckige Wohnhaus der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sekt. III, vom geringen Baustande, gewerthet auf 575 fl., auf dem Graben dahier gelegen, mit Zugehör, belastet mit 230 fl. Haussteuerkapital, außerdem freieigen, mit dem neuerbauten dreistöckigen, von Bruch- und Backsteinen erbauten, mit Schiefer bedeckten, im guten Baustande befindlichen Mulzhause, Hs.-Nr. 723, gewerthet auf 4,750 fl., dann dem Gärtchen vor dem Wohnhause von 6□R., werth 18 fl. und dem Hofraume hinter demselben von 4□R., geschätzt auf 8 fl., am

Montag den 19. Juni curr. Vormittags 10 Uhr beginnend, dem öffentlichen Verkaufe dahier unterstellt werden.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Meistgebote nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, das Taxations-Protokoll dahier eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Hof, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der halbe Hof, Hs.-Nr. 24, Bes.-Nr. 40 der Bauer Johann Georg Färber'schen Eheleute zu Ködiz, bestehend: in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Stallungen, welche sich im geringen Baustande befinden, ½ Grasgarten, 12¾ Jauchert Wiesen und Peunthe, 17$\frac{1}{16}$ Jauchert Feld, und 13 Jauchert Wald und Huth, belastet mit 7 fl. 18 kr. Grundsteuer aus 1460 fl. Kapital, 86 fl. 48 kr. einfachem Handlohnsfixum, und 43 fl. 24 kr. Aequivalent, dann 63 fl. 12 kr. jährlichem Bodenzins aus 1579 fl. 54 kr. 3 Pf. Kapital statt des früheren Giltgetraides, Pfaffenscheffels und Erbzinses zum K. Rentamt Hof,

gewerthet auf 3,927 fl., am

Sonnabend den 10. Juni c. Morgens 9 Uhr beginnend, im Schaller'schen Wirthshause zu Ködiz öffentlich versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden und die Schätzungsprotokolle dahier eingesehen werden können.

Hof, am 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

E d i k t a l - L a d u n g.

Der Schindelmacher und Taglöhner Heinrich Görgel von Oberkotzau hat sich für insolvent erklärt und sein in einem neuerbauten Hause Nr. 4 bestehendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten.

Demgemäß steht zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden und zum Schlusse der Verhandlung auf den

27. April Vormittags 8 Uhr

Tagsfahrt dahier an, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Nach Angabe des Gantirers in seiner Insolvenzerklärung betragen dessen Schulden 1779 fl. 14 kr.

Alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden angewiesen, solches nicht an denselben bei Vermeidung des Ersatzes verabfolgen zu lassen, sondern vorbehaltlich ihrer Rechte beim Justizdepositorium einzuliefern.

Gleichzeitig wird eröffnet, daß zur Abschätzung des Hauses Nr. 4 in Oberkotzau auf den

22. April Vormittags 11 Uhr

Termin ansteht, welchem die Gläubiger sowie der Schuldner beiwohnen können; auch steht ihnen das Recht zu, binnen 8 Tagen einen Schätzmann zu benennen.

Rehau, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus, Nr. 105 zu Schwarzenbach a. d. S., nebst Forstrecht, zunächst der Saalbrücke, an der Hauptstrasse von Hof nach Wunsiedel gelegen, der Brandversicherungsanstalt mit 1600 fl. einverleibt, geschätzt auf 1964 fl. 35 kr., wie solches in der Ausschreibung vom 15. v. Mts. näher beschrieben ist, am

Montag den 24. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Endres'schen Gasthause zu Schwarzenbach a. d. S. anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rehau, den 23. März 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die nachbeschriebenen Realitäten des Nagelschmiedmeisters Arzberger in Thierstein, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 61 mit Schmiedwerkstätte, dann einer Schupfe mit gewölbtem Keller, Bauzustand gering,
2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der lange Stegacker, St.-B.-Nr. 385, belastet mit $7\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Huth daselbst, St.-B.-Nr. 385, belastet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, nun zu Feld aufgereuthet,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese ebendaselbst, St.-B.-Nr. 385, belastet mit $5\frac{5}{8}$ kr. Steuersimplum,

sämmtliche Objekte im Ganzen taxirt auf 900 fl., am

Samstag den 29. April c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Sticht'schen Gasthaus dortselbst nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 an besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige versteigert werden.

Selb, den 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bauern Konrad Daum (Zicker) von Tschirn wird Termin zum Verkauf des Mobiliarvermögens des Erblassers auf

Donnerstag den 20. d. Mts.

früh 9 Uhr in loco Tschirn anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Zugleich sind etwaige Forderungen und Ansprüche an Konrad Daum bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse am

Donnerstag den 4. Mai d. Js.

früh 9 Uhr dahier anzumelden und zu liquidiren.

Nordhalben, den 11. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Freitag den 26. Mai d. Js. früh 9 Uhr

das der Waffenschmieds-Wittwe des Kaspar Stark vom Tschirnerwaffenhammer gehörige, unten näher beschriebene Grundvermögen an den Meistbietenden in dem Orte Tschirn verkauft, und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Zugleich wird bemerkt, daß auf Verlangen der Gemeindevorsteher Daum von Tschirn die untenbezeichneten Objekte vorzeigen wird.

Nordhalben, den 9. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

1) Ein Waffenhammer, Bes.-Nr. 312, Schätzungswerth 800 fl.,
2) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 17, Schätzungswerth 80 fl.,
3) eine dergl. allda zu 1¼ Tgw., Bes.-Nr. 98, Schätzungswerth 80 fl.,
4) ein Feld mit Holz beim Schneidmühlberg, Bes.-Nr. 49, Steuerkapital 80 fl., Schätzungswerth 400 fl.,
5) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 131, Steuerkapital 75 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
6) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 98, Steuerkapital 110 fl., Schätzungswerth 200 fl.,
7) $\frac{1}{8}$ Tagw. Gemeindewiesentheil, Bes.-Nr. 8b, Steuerkapital 20 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
8) eine Wiese in der Tschirner Ködel, Bes.-Nr. 37, Steuerkapital 115 fl., Schätzungswerth 150 fl.,
9) ein Feld am Schneidmühlweg und Pfaffengrün.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) Schmitt, Johann Paul, lediger Maurergeselle von Pünzendorf,
2) Albert, Margaretha, ledig von dort,
3) Dickert, Margaretha, ledige Hirtentochter von Scheßlitz,
4) Grasser, Andreas, lediger Färbergeselle von Ludwag,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 10 Tagen vom Tage des Einrückens dieß an, dahier anzumelden, als außerdem die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Scheßlitz, am 13 April 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der verheirathete Bauer Franz Lang von Kauernhofen und der ledige Bauerssohn Johann Schüpferling von Dietzhof beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis längstens

Dienstag den 25. April 1854

um so gewisser anzubringen und zu liquidiren, als außerdem bei Aushändigung der Auswanderungs-Urkunden hierauf eine Rücksicht nicht genommen werden würde.

Vorchheim, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Schuhmachermeisters Conrad Häußinger von Unterlettenrangen und dessen nach diesseitigem Erkenntnisse vom 9. November v. Js. für verschollen erklärten Bruders Johann Conrad Häußinger steht zur Liquidation und Nachweisung der gegen diese Defunkten bestehenden Forderungen auf

Dienstag den 2. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr

hierorts Termin an, zu welchem sämmtliche dem Gerichte noch unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß bei ihrem Nichterscheinen die fernere Nachlaßbehandlung und die Vertheilung der Masse ohne ihre weitere Berücksichtigung erfolgen würde.

Kulmbach, 19. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der am 13. März d. Js. wegen Mangels an Kaufsliebhabern nicht zur Versteigerung gebrachte Restkomplex des Johann Brand'schen Grundvermögens zu Kienfeld zum zweitenmal öffentlich versteigert und hiezu Termin am

Mittwoch den 3. Mai d. Js. Vormittags 11 bis 2 Uhr Nachmittags

im Wirthshause zu Bestenbergsgreuth anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die landgerichtliche Ausschreibung vom 2. Januar 1854, Bamberger Tagblatt Nr. 26 und Kreis-Intelligenzblatt Stück 16 Beilage dazu bezogen und bemerkt, daß bei der ersten Versteigerung, Pl.-Nr. 882, 981, 1011, 923 und 1017 zugeschlagen wurden.

Höchstadt, den 18. März 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Forderungen in der Verlassenschaft des Wittwers Peter Gummer von Krausenbechhofen sind am

Donnerstag den 4. k. M. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Ausantwortung dahier geltend zu machen.

Höchstadt a. d. A., am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Proclama.

In der Köbler Heinrich und Ursula Och's'schen Gantsache von Ermreuth werden nachbenannte, den Gemeinschuldnern gehörige Immobilien, als:

A. das Oelmannsgütlein, Hs.-Nr. 77½, zu Ermreuth, bestehend aus:
Wohnhaus mit Stall und Schweinstall auf 2 Dez. Fläche, Pl.-Nr. 126a, 10 Dez. Wurzgarten, Pl.-Nr. 126b, ohne Gemeinderecht, belastet zur Ablösungskasse des Staats (früher Gutsherrschaft Ermreuth), 110 fl. Handlohnsfixum, 36 kr. Gefällbodenzins aus 15 fl. Kapital, 2 fl. 20 kr. Rustikal- und 3 kr. Haussteuersimplum, geschätzt auf 315 fl.,

B. 0 Tagw. 28 Dez. Acker, das Sarräckerlein, Pl.-Nr. 242, geschätzt auf 100 fl.,
0 Tagw. 59 Dez. Acker an der Haagwiese, Pl.-Nr. 464b, geschätzt auf 100 fl.,
4 Tagw. 83 Dez. Acker auf der Heide mit Oedung, Pl.-Nr. 582, geschätzt auf 800 fl.,
1 Tagw. 35 Dez. desgl., das Hasengärtlein, Pl.-Nr. 605, geschätzt auf 150 fl.,
1 Tagw. 82 Dez. Wiese, die Haagwiese, Pl.-Nr. 464a, geschätzt auf 325 fl.,
1 Tagw. 65 Dez. Waldung, das Holz am Hasengärtlein, Pl.-Nr. 650, geschätzt auf 175 fl.,
belastet zur Ablösungskasse des Staates (früher Gutsherrschaft Ermreuth), Handlohn ist unter Lit. A. begriffen, 7 fl. 40¼ kr. Gefällsbodenzins aus 191 fl. 50¾ kr. Kapital,

am

Montag den 24. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr

im Barthelmeß'schen Wirthshause zu Ermreuth durch eine Gerichtskommission öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothengesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Gräfenberg, am 5. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Elisabetha Merkel von Lilling beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen und der ledige Taglöhner Johann Gurt von Rödlas, dann der ledige Gutspächter Johann

Georg Wunder von Hundshaupten dahin auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Gräfenberg, am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Heinrich Simon von Schwarzenbach und seine Ehefrau Katharina, geb. Schramm von dort, haben nach Vertrag vom Heutigen, unter sich die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Der ledige Schuhmachergeselle Friedrich Och von Kanndorf hat vor, nach Nordamerika auszuwandern. Wer aus irgend einem rechtlichen Titel Ansprüche an denselben zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen, weil sonst der Paß an Och ausgehändigt wird.

Ebermannstadt, am 11. April 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Nicht amtliche Artikel.

Warnung.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne J. Wolfgang Schubert, **Cand. jur.**, der bereits 24 Jahre alt wird, weder Etwas zu borgen, oder sonst Etwas zu verabreichen, da ich auf keinen Fall mehr Zahlung für denselben leiste.

Weißenstadt, am 6. April 1854.

Christoph Schubert.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		86
" à 4 % "		$90\frac{1}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	97	$96\frac{1}{8}$
" à 5 % " Ausgabe II.		$98\frac{7}{8}$
" à 5 % " " III.	99	$98\frac{1}{4}$
" à 5 % " " IV.	100	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	725	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Sonnabend den 22. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 906.

An sämmtliche Königliche Forstämter von Oberfranken.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. d. Mts. wurde angeordnet, daß im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst abgehalten werde, daß dieselbe am Sitze einer jeden Königl. Kreisregierung stattfinde und am Montag den 18. September 1854 ihren Anfang zu nehmen habe.

Indem man dieses zur Kenntniß der Königl. Forstämter bringt, ergeht an dieselben unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 23 B. Ziffer 1. a. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt vom Jahre 1853, Stück 34, Seite 963) und des Art. 8 der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848 (Regierungsblatt Nr. 53, Seite 990) zugleich die Weisung, diejenigen Forstdienstpraktikanten ihres Bezirkes, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken und die nöthigen Vorbedingungen hiezu erfüllt haben, hierauf aufmerksam zu machen und denselben zu bedeuten, daß sie ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermine in duplo an die unterfertigte Regierung einzureichen, mit diesen zugleich die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Vorbedingungen vorzulegen, Probe-Zeichnungen selbst aber — versehen mit der forstamtlichen Bestätigung, daß solche von den treffenden Forstdienst-Adspiranten unter Aufsicht des Königl. Forstamtsvorstandes eigenhändig gefertiget wurden — bei ihrem Eintreffen dahier der Prüfungs-Commission zu übergeben haben.

Bayreuth, am 15. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Ad Num. 13,954.

An die Kgl. Landgerichte Gräfenberg, Selb, Stadtsteinach und Wunsiedel, dann an das Kgl. Forstamt Kulmbach.

(Zum Vollzuge des Forstgesetzes nöthige lithographirte Geschäftspapiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 18. März a. c. wurden an die oben genannten Landgerichte und zugleich an das Forstamt Kulmbach lithographirte Geschäftspapiere versendet.

Das letztere hat jedoch einen Theil dieser Papiere, nehmlich 20 Buch von Formular Nr. 1, 8 Buch von Nr. 2 und 8 Buch Titelbogen Nr. 3 nicht erhalten und sind dieselben wahrscheinlich einem der genannten Landgerichte aus Versehen zugesendet worden.

Es ist deßhalb die nöthige Recherche anzustellen und im Falle sich das fragliche Papier finden sollte, ist dasselbe dem Forstamte Kulmbach zuzusenden, im Gegentheile aber Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 15. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
v. Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 1394.

(Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nachstehendem Betreffe erlassene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. April d. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Da bei den Prüfungen für den Staatsbaudienst bisher mehrmals beobachtet worden ist, daß dieser Zweig der Staatsverwaltung auch von solchen Candidaten aufgesucht wird, deren körperliche Beschaffenheit nur eine beschränkte Verwendung bei den Arbeiten des Baudienstes gestattet, so wird hiemit bestimmt, daß künftig nur solche Individuen zur theoretischen Prüfung die Zulassung erhalten können, welche durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert.

Zugleich wird in Anbetracht der sich mehrenden Gesuche um theilweise Erlassung der in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen haben.“

Bayreuth, den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,736.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und katholische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Kultusstiftungen pro 18$\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge zur Unterstützung bedürftiger katholischer Kultusstiftungen pro 18$\frac{52}{53}$ wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durchgehends 50 Procent oder 30 kr. von jedem Gulden der etatsmäßigen Renten-Ueberschüsse, da wo nicht Konkurrenz-Befreiung bewilligt war, erhoben wurden, und daß allseits von den Stiftungen, welche Unterstützung erhalten haben, die Wohlthat anerkannt und mit Dank quittirt wurde.

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Conkurrenz-Beiträgen pro $18\frac{55}{56}$:		
1. Stadt Bamberg:		
Von der Dompfarrstiftung Bamberg . . .	23	30
2. Landgericht Bamberg I.:		
Von der Kapellenstiftung Senftenberg . . .	605	—
3. Landgericht Burgebrach:		
Von der Nickolaibrückenstiftung Grasmannsdorf	422	—
4. Landgericht Ebermannstadt:		
Von der Gotteshausstiftung Pretzfeld	80	30
„ „ Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig .	392	—
„ „ Filialkirchenstiftung Unterwailersbach	422	—
5. Landgericht Vorchheim:		
Von der Filialkirchenstiftung Burk	547	30
6. Landgericht Gräfenberg:		
Von der Filialkirchenstiftung Hetzlas . . .	26	—
Von der Grabkapellenstiftung Neunkirchen .	151	—
7. Landgericht Kronach:		
Von der Kreuzkapellenstiftung Kronach . . .	23	—
Von der Kirchenstiftung Lahm	117	—
8. Landgericht Lichtenfels:		
Von der Kapellenstiftung Hahn	79	—
9. Landgericht Nordhalben:		
Von der Kirchenstiftung Effelter	120	—
10. Landgericht Pottenstein:		
Von der Kirchenstiftung Rabeneck	91	—
11. Landgericht Scheßlitz:		
Von der Engelbruderschaftsstiftung Scheßlitz .	45	30
12. Landgericht Weismain:		
Von der Kirchenstiftung Geutenreuth . . .	52	—
II.		
An Ueberschüssen besonderer geistlicher Stiftungen:		
Vom geistlichen ordinairen Bauamte zu Bamberg	1424	49¼
Vom geistlichen extra Bauamte zu Bamberg .	995	1
Von der Eppenauer'schen Stiftung	86	19
Latus	5403	9¼

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Unterstützungen pro $18\frac{55}{56}$:		
1. Stadt Bayreuth:		
Der katholischen Kirche zu Bayreuth zur Haltung eines Kaplans	300	—
2. Landgericht Bamberg I.		
Der Kirchenstiftung Tiefenpölz, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparaturen an der Kirche, dem Thurme und dem Pfarrhause . . .	200	—
Der Kirchenstiftung Litzendorf, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur des Kirchenpflasters, des Glockenstuhls, des Kirchenfußbodens und der Kirchenstühle	300	—
3. Landgericht Bamberg II.:		
Der Kirchenstiftung in Priesendorf, Unterstützung zu den Kosten für die Erbauung eines neuen Pfarrbackofens, für Brettern des oberen und unteren Balkens der Scheune, Brettern des oberen Bodens im Pfarrhause und Reparatur der Hausthür	115	—
Der Kirchenstiftung in Frensdorf, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparaturen an den Pfarrgebäuden	200	—
4. Landgericht Burgebrach:		
Der Gemeinde Reichmannsdorf, Zuschuß zur Haltung eines Kaplans	100	—
5. Landgericht Kulmbach:		
Dem Pfarrer Reding in Kulmbach zu Kirchenbedürfnissen	49	45
6. Landgericht Herzogenaurach:		
Der Kirchengemeinde in Hausen zur Unterhaltung eines Kaplans	125	—
7. Landgericht Hollfeld:		
Den Kaplänen in Hollfeld, Remuneration für die kirchlichen Verrichtungen in Freienfels .	18	—
8. Landgericht Kronach:		
Der Kirchenstiftung in Wallenfels, Unterstützung zur Reparatur am Kirchendache, an dem Pfarrhause und der Scheune . . .	400	—
Der Kirchenstiftung in Neukenroth, Unterstützung zu den Kosten für Wiederherstellung der herabgefallenen Kirchendecke und für das Ausweißen der Kirche	250	—
Latus	2057	45

Erhoben wurden	Betrag. fl.	fr.
Transport	5403	9¼
III.		
An Rückvergütungen geleisteter Unterstützungen:		
Von der Curatie Weisendorf wurden, weil die Aufbesserung des Gehalts des Geistlichen auf drei Jahre zurück durch den Staat erfolgte, zurückvergütet	278	—
(Die Zurückvergütungen aus nämlichen Anlaß von der Curatie Aschbach und von der Curatie Unterleinleiter sind zur Verrechnung pro 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ verwiesen.)		
Summa aller Einnahmen	5681	9¼
Summa aller Ausgaben	5681	9¼
Bestand	—	—

Verwendet wurden	Betrag. fl.	fr.
Transport	2057	45
9. Landgericht Lichtenfels:		
Der Kirchenstiftung in Markt Graiz, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparaturen an der Kirche	175	—
Der Kirchenstiftung in Unterleiterbach, Unterstützung zu den Kosten für die Herstellung des Plattenbelegs in der Kirche	100	—
10. Landgericht Pottenstein:		
Der Kirchenstiftung Kirschenbirkig, Zuschuß zur Erbauung einer neuen Kirche. — Erste Frist von 5000 fl.	500	—
11. Landgericht Scheßlitz:		
Der Kirchenstiftung Gügel, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur der Kapelle. — Letzte Frist von 1200 fl.	300	—
Der Kirchenstiftung in Steinfeld, Unterstützung zu den Bauten und Reparaturen an dem Pfarrhause, dem Kellerhaus und der Hofmauer. — Erste und zweite Frist von 900 fl.	600	—
Der Kirchenstiftung in Stadelhofen, Unterstützung zu den Kosten wegen Herstellung des schadhaften Kirchthurmes	300	—
Der Kirchenstiftung in Kleukheim, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur des Todenbeinhauses, der Kirchenplatzmauer, dann der drei Freitreppen an der Kirche .	200	—
Der Kirchenstiftung in Wattendorf, Unterstützung zu den Kosten wegen dringend nothwendiger Aufführung eines neuen Kamins im Pfarrhause	100	—
12. Landgericht Vorchheim.		
Der Kirchenstiftung in Reuth, Unterstützung zu den Kosten wegen Erbauung eines neuen Pfarrhauses. Zweite Zahlung von 2234 fl. 28 kr.	1154	15
13. Landgericht Kronach:		
Der Kirchenstiftung in Küps, Vorschuß zur Berichtigung rückständiger Deserviten in einer Prozeßsache, die mit Curatel-Consens anhängig ist	80	24½
II. An Postporto:		
Für Postporto, Postbotenlöhne und für Postscheine wurden bezahlt	1	1
Latus	5568	25¼

Erhoben wurden	Betrag.		Verwendet wurden	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			Transport	5568	25½
			III. Auf Verwaltung und Regie:		
			Die Tantieme zu 2 % aus 5617 fl. beträgt einschlüssig von 24 kr. für das Binden des Verwendungs-Ausweises pro $18\frac{52}{53}$ . . .	112	44
			Summa aller Ausgaben	5681	9½

Bayreuth, am 17. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,735.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro $18\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift gemäß wird nachfolgend die Erhebung und Verwendung der von den protestantischen Cultusstiftungen pro $18\frac{52}{53}$ geleisteten Konkurrenz-Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erhoben wurden	Betrag.		Verwendet wurden	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
An Concurrenz-Beiträgen pro $18\frac{52}{53}$:			**A. Auf Unterstützungen:**		
1. Landgericht Bayreuth:			**1. Stadtbezirk Bamberg:**		
Von dem Gotteshause Bindlach	345	30	Der Kirchenverwaltung in Bamberg, Unterstützungsbeitrag für den protestantischen Cultus dort	362	—
" " " Mistelgau	5	30	Dem Kirchner in der protestantischen Kirche allda, Gehaltszuschuß	15	—
" " " Obernsees	6	30	**2. Landgericht Kronach:**		
2. Landgericht Ebermannstadt:			Der Kirchenstiftung in Weißenbrunn, Unterstützung zu den Kosten wegen Wiederaufbau der abgebrannten Scheune	320	50
Von der Gotteshausstiftung Heiligenstadt . .	297	30	**3. Regierungsbezirk Oberbayern:**		
3. Landgericht Herzogenaurach:			Zur Versicherung des protestantischen Schul- und Vikariatsgebäudes zu Feldkirchen wurden höchster Bestimmung gemäß beigeschossen . .	5	47
Von der Gotteshausstiftung Retzleinsdorf .	5	—	**B. Auf Postporti:**		
4. Landgericht Hollfeld:			Auf Postporto, Postbotenlöhne und für Postscheine wurden bezahlt	—	19
Von der Gotteshausstiftung Bronn	37	30	**C. Auf die Verwaltung:**		
5. Landgericht Ludwigsstadt:			Die Verwaltungs- und Regiekosten betragen pro $18\frac{52}{53}$	14	34
Von der Gotteshausstiftung Langenau . .	11	30	Summa aller Ausgaben	718	30
6. Landgericht Stadtsteinach:					
Von dem Gotteshause Untersteinach . . .	9	30			
Summa aller Einnahmen	718	30			
Summa aller Ausgaben	718	30			
Verbleibt Bestand	—	—			

Bayreuth, am 17. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,123.

(Heimaths - Ermittlung einer im Landgerichtsbezirke Donauwörth aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. November v. Js. wurde in Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, eine taubstumme Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieses Taubstummen ergeht an alle Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hiemit der Auftrag, nachzuforschen, ob derselbe in einer Gemeinde ihres Bezirkes etwa vermißt werde, und über das Ergebniß der hiernach anzustellenden Recherchen

binnen 4 Wochen

Bericht oder aber Fehlanzeige hieher zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Die genannte Person ist 17 — 18 Jahre alt, 5' 8'' groß, von schmächtiger Statur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und eine gesunde Gesichtfarbe.

Die Kleidung bestand in:

1) einem baumwollenen gedruckten Spenser von dunkelblauem Grunde mit weißen und grünen Blümchen,
2) einer Weste vom nämlichen Stoffe und Grunde mit grünen Blümchen, worin sich messingene Knöpfe befinden, auf denen Glaube, Liebe und Hoffnung sinnbildlich dargestellt sind,
3) einer dunkelblauen Zeughose,
4) rindsledernen Halbstiefeln,
5) einer schwarztuchenen Kappe mit ledernem Schirme und einem in gedrehten schwarzen Haaren bestehenden **Sturmbande,**
6) **einer Kravatte mit Masche von schwarzem Zeuge,**
7) ledernen Hosenträger und
8) einem groben leinenen Hemde.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,627.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verbreitung eines falschen Kronenthalerstückes zu Waltershof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 25. v. M. wird nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 15. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.
(Verbreitung eines falschen Kronenthalerstückes zu Waltershof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Waldsassen wurde zu Waltershof, gleichen Gerichts, in jüngster Zeit ein falsches Kronenthalerstück mit dem Gepräge „Gerecht und beharrlich 1826 König Ludwig von Bayern" verausgabt. Dasselbe ist in der Composition theils von Silber, theils von Blei, am Brustbilde und Laubwerke schlecht geprägt, am Rande etwas ungleich eingefaßt und vom Klange wie Blei.

Indem hiemit vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke eine allgemeine Warnung ergeht, werden sämmt-

liche Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse dem obgenannten K. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, förderlichst mitzutheilen.

Regensburg, den 25. März 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekretär.

Ad Num. 1348.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Giftverkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist aus Anlaß der in neuester Zeit erfolgten Verurtheilungen wegen Giftmordes die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, wie sie in den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1834 und 27. Januar 1842 über den Giftverkauf und die die Giftabgabe beschränkenden Bedingungen genau vorgezeichnet sind, nicht mit jener Strenge gehandhabt werden, womit neben Anderm auch vornehmlich die Verhinderung des Mißbrauches der Giftkörper zu verbrecherischen Handlungen bezielt sind.

Im Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. d. rubr. Betreffes, werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die oben allegirten Vorschriften — Regierungsblatt pro 1834, S. 1017—1034 und pro 1842 — den in ihren Bezirken befindlichen Apothekern und anderen zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten zur pünktlichsten Darnachachtung neuerdings einzuschärfen.

Die Kgl. Gerichtsärzte haben die Einhaltung dieser Vorschriften strenge zu überwachen.

Bayreuth, den 20. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 296.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuerlich festgesetzten Fassion folgendermassen:

I.	An ständigem Gehalte	120 fl.	53	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten . . . . wobei bemerkt wird, daß die Pfarrgebäude in gutem Stande sich befinden, und der Wohnungsgenuß auf 35 fl. angesetzt ist.	157 fl.	58	kr.
III.	Ertrag aus Rechten (Zinnse aus Ablösungskapitalien)	181 fl.	8¾	kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	208 fl.	—¼	kr.
V.	Observanzmäßige Gaben . . .	22 fl.	16	kr.
	Summa	690 fl.	16	kr.
	Lasten	4 fl.	45	kr.
	Reiner Pfarrertrag	685 fl.	31	kr.
	Dekanatsfunktions-Remuneration	125 fl.	—	kr.
	Summa	810 fl.	31	kr.

Bayreuth, den 15. April 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in der Untersuchungssache gegen Johann Rödel von Tröstau wegen Unterschlagung in contumaciam zu Recht:

1) Johann Rödel, verheirathet gewesener Pächter zu

Tröstau ist schuldig des Verbrechens der Unterschlagung, verübt zum Nachtheil des Landwirths Jakob Preiß von Oberredwitz und wird deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von

„Sechs Jahren"

sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt, welche Kosten jedoch, und zwar die letztern, so weit sie am Straforte nicht abverdient werden, wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten der K. Staatskasse zur Last fallen.

2) Der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten bleibt der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Gründe 2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth am 8. April 1854, wobei zugegen waren die Räthe: Opel, v. Schallern, Dr. Pöhlmann, Horn, Assessor Neubig, Landgraf, K. Staatsanwalts-Substitut, Kolb, Protokollist.

L. S. Opel. v. Schallern. Dr. Pöhlmann. Horn. Neubig.

Kolb.

Bekanntmachung.

(Die Flugschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen „Deutschlands" betr.)

Das K. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 7. April 1854, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, Staatsanwalt, Braun, Protokollist, die Vernichtung der Flugschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen Deutschlands", weil hierin theils Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, mit welchem in Preßsachen volle Gegenseitigkeit besteht, verächtliche Gesinnungen und Handlungen beigemessen sind, theils dieselbe solche Angriffe auf den K. bayer. Staatsminister-Präsidenten von der Pfordten in seiner amtlichen Thätigkeit enthält, welche geeignet sind, gegen denselben Haß und Verachtung zu erregen, nach Art. 2, 12, 22 mit 24, 31 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Lupin.

Braun.

Beilage

zu Nr. 32 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 22. April 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ediktal-Ladung.

Nachdem von dem unterfertigten Gerichte in der Untersuchung gegen den verheiratheten Taglöhner Karl Will, geboren zu Räumlas, wohnhaft zu Sorg, Kgl. Landgerichts Naila, 24 Jahre alt, wegen Verbrechen der Widersetzung, verübt in der Nacht vom 4./5. Juni 1852 zu Schaid an dem Gendarmen Fikentscher im realen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls, verübt im November 1852 an dem Bauern Georg Schmidt, einem Vergehen des Diebstahls, verübt im November 1852 an dem Bauern Wilhelm Schuberth von Räumlas, beide begangen unter den erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung und des Einbruchs in ein unbewohntes Gebäude, dann mit einem fortgesetzten unter dem erschwerenden Umstande verabredeter Verbindung im Herbste 1852 an dem Müllermeister Karl Thieroff von der Räumlasmühle verübten Diebstahls-Vergehen, dann mit einem polizeilich strafbaren Diebstahl, verübt im Jahre 1851 an Andreas Weber in Sorg, die Verweisung der Sache in seine öffentliche Sitzung, und die Ediktal-Ladung des Beschuldigten unterm 6. d. Mts. beschlossen worden ist, wird Karl Will aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu erscheinen, um sich wegen der ihm angeschuldigten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

coll. Voigt.

Bayreuth, am 13. März 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Amand Freiherr von Guttenberg aus Sternberg und dessen nunmehrige Gemahlin, Frau Sophia Freifrau von Guttenberg, geborne Raikes, Wittwe des Kgl. großbrittanischen Oberstlieutenants Thomas Skinner aus London in ihrem am 12. Januar d. Js. dahier verlautbarten, und am 10. d. Mts. modificirten, unterm Heutigen ausgefertigten Ehevertrage die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Aus dem Nachlasse des am 16. Januar 1831 mit Tod abgegangenen Tuchscheerers Charles Philippe aus Sedan, Departement des Ardennes, liegt im dießgerichtlichen Depositorium ein Sparkassenbüchlein über 60 fl.

Nachdem von den 3 Geschwistern des Verstorbenen 2 die Erbschaft ausgeschlagen haben, und der Aufenthalt des 3. nicht ausgemittelt werden konnte, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Nachlaßmasse Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum 15. Mai l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls die Masse dem k. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 13. April 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Debitsache der Bäckermeister Johann Nikolaus Hörath'schen Eheleute von hier das schuldner'sche Wohnhaus Nr. 127 in der Ochsengasse dahier gelegen, welches mit Einschluß der darauf haftenden realen Bäckereigerechtigkeit auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt wurde,

Dienstag den 30. May l. Js. Vormittags 10 Uhr

im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 7 unter den bei der Tagfahrt selbst bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß das Protokoll über die Beschreibung und Schätzung dieses Objektes in diesamtlicher Registratur zur Einsicht vorliegt.

Der Kgl. Direktor verhindert.

Opel, v. n.

Kropf.

Die Erben des Metzgermeisters Johann Adam Glenk von Pegnitz haben ihre Zehentrenten zu Destuben an die Ablösungskasse des Staates abgetreten, und sollen demnächst die Ablösungs-Schuldbriefe im Betrage zu 7187 fl. 41½ kr. an die Berechtigten hinausgegeben werden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, namentlich etwa wegen einer auf diesen Zehentgefällen ruhenden Baulast, Ansprüche auf diese Rente zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

Samstag den 6. Mai früh 9 Uhr

bei unterfertigter Behörde anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Ablösungs-Schuldbriefe den legitimirten Betheiligten hinausgegeben werden.

Bayreuth, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Georg Ernst Weidenhammer, Bauer von der Forstmühle und dessen Verlobte, Margaretha Teufel von Glashütten haben wegen Minderjährigkeit der Braut für die zwischen beiden bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das im Wege der Rechtshülfe verkaufte Grundvermögen der Bauer Andreas und Anna Margaretha Görl'schen Eheleute zu Emtmannsberg 1310 fl. erlöst wurden, dagegen auf diesem Anwesen 1550 fl. Schulden hypothekarisch gesichert sind.

Der Erlös soll am

Montag den 8. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

an die bekannten Gläubiger vertheilt und bezahlt werden.

Um dies aber mit Sicherheit thun zu können, werden allenfalls noch unbekannte Gläubiger der Görl'schen Ehe-

leute von Emtmannsberg auf den angegebenen Tag zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, dann zu dem oben angegebenen Zweck unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß im Falle Nichterscheinens ohne Rücksicht auf solche die Massevertheilung erfolgen werde.

Bayreuth, 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der unterm 11. März c. abgehaltene Verstrich der Holzlieferung für die Irrenanstalt zu Sct. Georgen pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ hat die Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern, nicht erhalten; es wird daher zur Verakkordirung der Lieferung von 125 Klaftern weichen Waldscheitholzes an den Wenigstnehmenden anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. April c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Lieferungslustige wollen sich an diesem Tage bei der unterzeichneten Administration in dem Bureau derselben im K. Regierungsgebäude einfinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Wer der Administration nicht bereits bekannt ist, hat sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Bayreuth, am 11. April 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Hauptversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

im Vereinslokale dahier statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. April 1854.

Der Vereinsausschuß.

v. Hagen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Hs.-Nr. 1246, Distrikt III, auf dem mittleren Kaulberg, Pl.-Nr. 2152, zum K. Rentamte Bamberg II. 2 fl. 7 kr. Haussteuersimplum, 33 kr. 4 $\frac{4}{8}$ Bodenzins aus 13 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, 12 kr. 4 $\frac{6}{8}$ Bodenzins aus 4 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr., geschätzt auf 3000 fl., wiederholt

Mittwoch den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr Zimmer Nr. 5 unter dem Bemerken dem öffentlichen Verstriche unterstellt, daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Bamberg, den 27. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Behufs Grundtheilung wird in der Verlassenschaftssache des Bauern Nicol Macht von Fleisnitz am

Mittwoch den 10. May d. Js. Vormittags 9 Uhr

und nöthigenfalls am nächsten Tag im Sterbehause zu Fleisnitz durch eine diesgerichtliche Kommission der meistbietende Verkauf:

a) des halben Hofes, Hs.-Nr. 6, belastet mit 3 fl. 43$\frac{1}{8}$ kr. Steuersimplum, 19 fl. 52$\frac{2}{8}$ kr. Gefällsbodenzins aus 496 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr. Kapital, 202 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, 101 fl. 8$\frac{1}{4}$ kr. Ablösungsbetrag, gewürdigt auf 5,587 fl.,
b) ein Tagwerk, die Dorfwiese, Bes.-Nr. 196, geschätzt auf 120 fl.,
c) die gesammte fahrende Habe, insbesondere mit Einschluß von Wagenfahrt, des Rindviehes, Heu, Futter und Getreidvorräthen,

bewerkstelligt werden, wozu Besitz- Kaufs- und Zahlungsfähige andurch geladen werden.

Berneck, am 29. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Gestern wurde in der Nähe von Thurnau hinter einem Marktsteine an der Distriktsstrasse nach Bayreuth der Leichnam eines neu gebornen Kindes, männlichen Geschlechts, gefunden.

Dasselbe war in ein schmutziges verlumptes Handtüch von grober Leinwand gehüllt, ist körperlich entwickelt, und zeigt Spuren, die auf einen gewaltsam herbeigeführten Tod schließen lassen. Bis jetzt konnte der Thäter oder die Thäterin des Verbrechens nicht entdeckt werden.

Man stellt das Ansuchen, zur Erforschung dieses Kindsmordes förderlichst mitzuwirken und sachdienliche Ergebnisse unverzüglich anher zu vernachrichtigen.

Thurnau, am 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Peter Potzler von hier gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 28. April curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 11. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Metzgerstochter Kunigunda Stumpf von Wallenfels will mit ihren beiden Kindern Johann und Andreas nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen dieselbe bis zum

26. d. M.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Heinrich Christian Rödel von Wölsauerhammer beabsichtigt, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an denselben sind bis längstens

Montag den 8. Mai c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Wunsiedel, 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Lehrerstöchter Johanna Mathilda Magdalena und Babetta Laura Hoffmann von Arzberg beabsichtigen, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind daher bis längstens

Montag den 8. Mai c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Wunsiedel, 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Bauer Johann Georg Steger von Draisendorf hat vor, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben etwas zu fordern hat, wird hiemit aufmerksam gemacht, solches binnen 14 Tagen geschehen zu lassen, widrigenfalls der Paß an Steger ausgehändigt wird. Evermannstadt, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

In der Conkurssache des Johann Schmittlein von Teuchatz werden nachgenannte Objekte, als:

1) 1½ Kaspälesbauernhof, Pl.-Nr. A 30, 15 Tagw. 82 Dez.,

2) unterer Lindacherwegacker, Pl.-Nr. 826, 0 Tagw. 82 Dez.,

3) desgleichen, Pl.-Nr. 827, 2 Tagw. 30 Dez.,
4) desgleichen 0,55 Dez.,
5) der Unterwöhrtacker, Pl.-Nr. 610, 3 Tagw. 52 Dez.,
6) Hopfengärtlacker, Pl.-Nr. 605b, 0,64 Dez.,
7) Seligerangerholz, Pl.-Nr. 804, 3 Tagw. 73 Dez.,
8) Hopfengartenwegacker, Pl.-Nr. 605a, 1 Tagw. 93 Dez.,
9) Buchwiesenäckerl, Pl.-Nr. 912½, 0 Tagw. 91 Dez.,
10) Teichlein im Steinig, Pl.-Nr. 404, 0,67 Dez.,
11) Eggolsfelderwegacker, Pl.-Nr. 249, 0,84 Dez.,
12) Kirchsteigäckerlein, Pl.-Nr. 502, 0,38 Dez.,
13) Bierbraueräckerlein, Pl.-Nr. 511, 0,33 Dez.,
14) hohe Partenacker, Pl.-Nr. 649, 2,09 Dez.,
15) Stöckig, Pl.-Nr. 448, 4,41 Dez.,
16) steinerne Kreutz, Pl.-Nr. 644, 1 Tagw. 49 Dez.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu auf

Freitag den 5. Mai l. Js. 11 Uhr

im Wirthshause zu Teuchatz anberaumt, hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist. Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet werden.

Bamberg, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird nachbenanntes Grundvermögen der Georg und Margaretha Böhlein'schen Eheleute zu Hallstadt, bestehend in

1) dem Wohnhause Nr. 221 mit Scheune, Stallung, Hofraum und Gemüßgarten, Pl.-Nr. 15, 207 a u. b, dann mit den Roppachstheilen, Pl.-Nr. 1305, 17 Dez., und dem Roppachstheil, Pl.-Nr. 1360, 10 Dez., zusammen geschätzt auf 800 fl.,
2) dem Federwinkelacker, Pl.-Nr. 1847, 56 Dez., geschätzt auf 350 fl.,
3) dem Felde in der Seya, Pl.-Nr. 2118, 27 Dez., geschätzt auf 81 fl.,
4) dem Wöhrtacker an der Wöhrtwiese, Pl.-Nr. 15, 1873a und 1773b, bestehend in 3 Tagw. 74 Dez., zusammen geschätzt auf 450 fl.,
5) dem Weingarten, der Dürschengraben an der Zitterbrücke genannt, Pl.-Nr. 4330, 42 Dez., geschätzt auf 75 fl.,
6) dem Weingartenacker daselbst, Pl.-Nr. 4333, 67 Dez., geschätzt auf 125 fl., am

Freitag den 5. Mai l. Js. Mittags 1 Uhr

im Rathhause zu Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß das Verfahren anbei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und die §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 sich richten wird.

Bamberg, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

In der Conkurssache des Georg Rösch von Kalteneggolsfeld werden nachbenannte Grundobjekte, als:

1) das Kaltergütlein, Pl.-Nr. 61 mit Hs.-Nr. 3, Stallung, Stadel, Keller, Hofraum, Garten, Acker und Wiesen 25 Tagw. 71 Dez., Taxe 700 fl.,
2) die Klingenäcker:

Pl.-Nr.	589a	1	Tagw.	7	Dez.,
„	„ 590	2	„	25	„
„	„ 591	2	„	11	„
„	„ 592	1	„	32	„
„	„ 589	0	„	41	„

Oedung daselbst, Taxe 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin hiezu auf

Samstag den 6. Mai l. Js. 11 Uhr

im Wirthshause zu Kalteneggolsfeld anberaumt, hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes §§. 98 und 101 der Novelle von 1837 zu

gewärtigen ist, dann Lasten und Abgaben am Termine eröffnet werden.

Bamberg, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In einer dahier anhängigen strafrechtlichen Untersuchung wurden zu Anfang dieses Jahres

1) ein Stück Baumwollenzeug, schwarz mit weißen und blauen Fäden durchzogen, (s. g. blauer Silberstrich),

2) ein Stück schwarzer Baumwollenbiber,

zu Gerichtshanden genommen, über deren rechtmäßigen Erwerb sich die Besitzerin nicht ausweisen konnte und welche höchst wahrscheinlich während eines Marktes zu Forchheim, Bamberg, Erlangen, oder dahier gestohlen worden sind.

An den rechtmäßigen Eigenthümer derselben ergeht hiemit die Weisung, seine Ansprüche auf sie binnen

6 Wochen

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierüber weiter verfügt werden würde.

Gräfenberg, am 5. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachgenannte Besitzungen des Büttnermeisters und Braumeisters Wilhelm Karst dahier, als:

1) 1⅞ Tagw. Wiese im Seitengrund auf dem Reuthberg, Kat.-Nr. 552, geschätzt auf 90 fl.,

2) ½ Tagwerk Buschholz auf der Linden, Kat.-Nr. 365, geschätzt auf 7 fl.,

3) ¾ Tagw. Feld am Kulmitzer Weg, Kat.-Nr. 1033, geschätzt auf 200 fl.,

4) ½ Tagw. Feld, der eckigte Garten, am Lichtenberger Weg, Kat.-Nr. 125, geschätzt auf 75 fl.

5) ¼ Tagw. Feld auf dem Kalkofen, Kat.-Nr. 1039, geschätzt auf 60 fl.,

6) der vierte ideelle Antheil an ⅞ Tagw. Wiese bei der Schleifmühle, Kat.-Nr. 1042, eine Wechselwiese, geschätzt auf 150 fl.

an den Meistbietenden im hiesigen Gerichtslokale am

Samstag den 29. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verstrichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Naila, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Johann Haber III. zu Trockau wird, nachdem der frühere Streicher den Strichschilling nicht einbezahlt, zum Wiederverstriche der Subhastationsrealitäten geschritten. Dieselben bestehen in:

dem Gütlein Hs.-Nr. 40 zu Trockau mit Stallung und Scheune, $\frac{1}{11}$ Tagw. Garten, 3¾ Tagw. Felder, 2¾ Tagw. Wiesen und Gemeindenutzantheil, belastet mit 52¼ kr. Steuersimplum und 700 fl. Grundsteuerkapital, 3 fl. 19 kr. Bodenzins jährlich aus den umgewandelten Grundgefällen, 6 fl. 9¾ kr. desgleichen aus dem umgewandelten Zehentfixum und 60 fl. einfaches Handlohnsfixum zur Ablösungskassa des Staates, geschätzt auf 1007 fl.

Zu deren Verkauf wird Termin auf

Freitag den 5. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Trockau anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 §§. 98 — 101 erfolgen wird.

Pottenstein, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Metzgermeister Albrecht Ruckdeschel von Warmensteinach gehörigen Immobilien:

1) ein Trüpfhaus, Löchle genannt, nebst darauf haftender realer Zapfenschenkgerechtigkeit, dann Stallung, Holzremiß, Hofraith, ¼ Tagwerk Wiese und Schorgärtlein und der Huth im herrschaftlichen Forst, Bes.-Nr. 248 und 249, geschätzt auf 745 fl.,

2) ½ Tagwerk Feld und Wiese im Geiersgründlein, taxirt auf 50 fl.,

in dem auf den

29. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause zu Warmensteinach angesetzten Termine zum Verkaufe ausgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1827.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche die Befriedigung aus dem Erlöse obiger Realitäten in Anspruch nehmen, die Aufforderung, ihre Forderungen bis zu obigem Termine bei Gericht dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Wolfgang Hack von Steppach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin im Welland'schen Wirthshause zu Steppach am

Freitag den 26. Mai h. Js. Mittags 12 Uhr

anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Strichslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse oder zahlungsfähige Bürgen über ihre Zahlungsmittel auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Steuerkataster und Schätzungsprotokoll sind täglich in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

1) Pl.-Nr. 46ª Wohnhaus mit Stall, Scheune, Backofen und Hofraum zu 0,10 Tagw.,
Pl.-Nr. 46ᵇ Pflanzgärtchen zu 0,09 Tagw., 14. Bon.-Kl., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 800 fl.,
wobei bemerkt wird, daß sich sämmtliche Gebäude in einem guten baulichen Zustande befinden,

2) Pl.-Nr. 1187 Acker am Vogelswasen zu 1,95 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 150 fl.,

3) Pl.-Nr. 217 Wiese im Moosgraben zu 1,16 Tagw., 16. Bon.-Kl., werth 450 fl.,

4) Pl.-Nr. 1188 Waldung im Vogelwasen zu 1,78 Tagw., 4½ Bon.-Kl., werth 250 fl.,

5) Pl.-Nr. 297 und 298 Acker in der Schirmitzleithen zu 1,74 Tagw., werth 125 fl.,

6) Pl.-Nr. 479 Acker auf dem Kösterberg zu 135 Tagw., werth 100 fl.,

7) Pl.-Nr. 755 Acker im Kalkofen zu 1,73 Tagw. in der 5. Bon.-Kl., werth 125 fl.

Höchstadt, den 6. März 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Forderungen in der Verlassenschaftssache des Wittwers Andreas Steinmetz von Wind sind am

Donnerstag den 4. k. M. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Ausantwortung dahier geltend zu machen.

Höchstadt, am 3. April 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Nicht amtliche Artikel.

Molkenkur-Anstalt
zu
Streitberg
in der fränkischen Schweiz.

Die Kursaison beginnt am 1. Mai und dauert bis 1. October.

Näheres in dem bei Unterzeichnetem gratis zu erhaltenden Berichte.

Dr. Weber, praktischer Arzt.

Aecht Rigaer Leinsaamen empfiehlt
Johann Gottlob Kästner
am untern Markte.

Eisenbahnfrachtbriefe sind stets vorräthig in der **Th. Burger**'schen Buchdruckerei in Bayreuth.

Bei Bestellungen von mindestens 5 Buch wird auf Verlangen der Name des Versenders ohne Kostenaufschlag eingedruckt.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 17. April. Der Taglöhner Ludwig Kolb dahier, mit Katharina Henriette Friedrika Hofmann von hier.

Geborne.

Den 12. April. Der Sohn des Königl. Oberlieutenants Cronenbold.

Den 13. April. Die Tochter des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Kolb dahier.

Den 14. April. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Eyßer dahier.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Hausmeisters im Kgl. Strafarbeitshause, Knittel.

Den 17. April. Die Tochter des Bürgers und Gärtnereibesitzers Tiegel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Kgl. Regierungs-Assessors Faber.

Den 18. April. Der Sohn des Bürgers und Oekonoms Guthmann in der Altstadt.

— — Die Tochter des Kgl. Kreis-Bauinspektors von Sicherer.

Gestorbene.

Den 13. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Sinn dahier, alt 26 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 15. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate und 18 Tage.

Den 17. April. Die ledige Dienstmagd Kießling dahier, alt 17 Jahre.

— — Die ledige Margaretha Krämer dahier, alt 45 Jahre.

Den 18. April. Der Taglöhner Büttner dahier, alt 52 Jahre.

— — Der Bauersmann Meyer auf dem Eestbon, alt 57 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Kgl. Pfarrers Link zu Oberkotzau, alt 62 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Mittwoch den 26. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1419.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des Landwehr-Kreiskommandanten von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, mittelst allerhöchstunmittelbarer Entschließung vom 13. d. Mts. den erblichen Herrn Reichsrath Grafen Franz von Ortenburg-Tambach auf Schloß Tambach zum Landwehr-Generalmajor und Kommandanten der Landwehr von Oberfranken allergnädigst zu ernennen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1337.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchencollekte für Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 31. v. Mts. für die Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles, Kgl. Landgerichts Mellrichstadt in Unterfranken, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Ex-

peditionsamt der unterfertigten Kgl. Regierung einzusenden.

Bayreuth, den 17. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1452.

An sämmtliche K. Landgerichte Oberfrankens, dann an die K. Stadtkommissariate und Stadtmagistrate Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Das Gesuch des Dr. philos. E. Förster zu München um die Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts., Nr. 12,666, haben Seine Majestät der König geruht, zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar, — dann zur Vornahme — resp. Betreibung dieser Sammlung durch Dr. phil. Ernst Förster zu München — die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen.

Dieß wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlichet.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Getraidehandel, hier den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Wahrnehmung des K. Staatsministeriums des Innern mehren sich in neuester Zeit die Contraventionen gegen die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr., — Regierungsblatt 1817, St. XXV. p. 587. —

Es ist daher anzunehmen, daß fragliches Verbot nicht genügend bekannt ist, weshalb diese Allerhöchste Verordnung neuerdings nachstehend im Abdrucke veröffentlicht wird.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. l. Mts. angewiesen, über die öffentliche Bekanntmachung fraglicher Allerhöchster Verordnung in den einzelnen Gemeinden sich Gewißheit zu verschaffen.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 13. Jänner 1813 die Freiheit des Getreidehandels betr.*), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizei-Behörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

---

*) Reg.-Bl. 1813 St. VII. S. 153 — 157.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbotes macht sich schuldig:

1. wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;
2. wer Getreid, bevor solches geerndet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Daraugabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;
3. wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;
4. wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, sowie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Daraugaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem obenerwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg, Fürst Wrede, Feldmarschall,
Graf v. Triva, Graf v. Rechberg,
Graf v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld,
Graf v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
Generalsekretair des Kgl. Staatsrathes.

Ad Num. 21,733.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Oberleiterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Oberleiterbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Scheßlitz oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 15. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1430.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes im Erziehungs-Institute für Studirende in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München ist durch den Austritt eines Zöglings ein, aus den Renten des adeligen Seminarfonds in Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind allenfallsige Bewerbungs-Gesuche, entsprechend belegt, binnen 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen. Dabei wird zur Beachtung bemerkt, daß stiftungsgemäß zu dem Genusse dergleichen Freistellen nur stiftungsmäßige dürftige Adelige, zunächst aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg und in deren Ermanglung aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden. Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, d. i. des Adels aufwärts bis zu Urgroßältern einschlüssig bedingt.

Bayreuth, den 21. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1439.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Anzeigen rubrizirten Betreffes

pro II. Quartal 18$\frac{53}{54}$

noch im Rückstande sich befinden, werden unter Beziehung auf die Entschließung vom 21. Juni 1852 i. c. r.

binnen 3 Tagen

zu deren Vorlage hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 21. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 21,048.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., erlassene Ausschreiben vom 7. d. Mts. wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 19,916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Landgerichts Neunburg v. W. vom 4. d. Mts. wurden in der Stadt Neunburg und zu gleicher Zeit in Kemnath, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, zwei falsche Sechskreuzerstücke vereinnahmt.

Dieselben scheinen aus Zinn oder Blei nach einem von den ächten Münzen genommenen Abdrucke gegossen zu seyn, tragen die Jahreszahl 1852 und sind leicht erkenntlich durch ihren bleiernen, matten Glanz, und durch schwache verwischte Conturen, namentlich des Eichenkranzes auf der einen, sowie des Wappens auf der Revers-Seite. Beide sind auch ungerändert, haben einen dumpfen Klang und erscheinen von Einer Hand gefertiget zu seyn.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem K. Landgerichte Neunburg zur Anzeige zu bringen, da dasselbe bereits zur Einleitung der betreffenden Untersuchung veranlaßt worden ist.

Regensburg, den 7. April 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekr.

Ad Num. 21,570.

Bekanntmachung.

(Den Brand in Schonungen, Landgerichts Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im bezeichneten Betreffe erfolgten Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte d. Js. Nr. 17, Seite 206—211 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch in der Stadt Helmbrechts im Landgerichtsbezirke Münchberg eine Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Schonungen veranstaltet und der Ertrag mit 32 fl. 15 kr. unmittelbar an das betreffende Hülfscomité abgesendet worden ist, so daß sich hiedurch der Gesammt-Ertrag fraglicher Collekte in Oberfranken auf 5762 fl. 48½ kr. erhöht.

Bayreuth, den 17. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 4041.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Oberfranken.

(Zollcontraventionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Entschließung der K. General-Zolladministration vom 14. März 1854 im obenbemerkten Betreffe wird

den Untergerichten Oberfrankens zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, am 7. April 1854.

Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Lehner, Präsident.

Klostermeier, f. Sekr.

Abschrift.

Ad Num. 5916. München, den 14. März 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Zollcontraventionen betreffend.)

Um dem Zollkartel mit Oesterreich (Beilage III zum Zoll- und Handels-Vertrage d. d. Berlin den 19. Februar 1853) den richtigen und einheitlichen Vollzug zu sichern und das hierauf bezügliche Verfahren zu regeln, wird dem K. Hauptzollamte zu Folge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. lauf. Mts., Nr. 1960, Folgendes zur Darnachachtung bemerkt:

1) Unter den Strafbestimmungen in der K. allerhöchsten Verordnung vom 24. December vorigen Jahres (bekannt gegeben mit Generale vom 30. ejusd. mens. num. 14,005) ist nicht nur die vollendete, sondern auch die versuchte Uebertretung der Zollgesetze des österreichischen Staates begriffen, und es ist daher auch in dem Falle, wenn auf bayerischem Gebiete ein derartiges Unternehmen entdeckt wird, nach Maßgabe der §§. 17 und 18 des Zollkartels zu verfahren.

2) Den K. Bayerischen Zollbehörden steht nicht das Recht zu, an die Gerichte Anträge auf Einschreitung wegen Uebertretung der österreichischen Zollgesetze zu stellen, sondern es haben dieselben gemäß §. 3 des Zollkartels von einer zur Anzeige gelangten derlei Uebertretung den zuständigen österreichischen Zollbehörden sofort Kenntniß zu geben, von welchen alsdann der Antrag an das bayerische Gericht zu stellen ist.

3) In denjenigen Fällen, in welchen die in einer Uebertretung begriffenen Individuen österreichische Staatsangehörige sind, haben die K. bayerischen Zollbehörden — in so weit nicht auch Contraventionen gegen die vereinsländische Zollordnung concurriren — nach vorgängiger Feststellung des Thatbestandes die Ablieferung der Angeschuldigten nebst den Constatirungs-Protokollen und Gegenständen der Contrebande oder Defraudation an die zuständige österreichische Zollbehörde zu bewirken.

4) Findet dagegen eine Concurrenz der eben erwähnten Art statt, so hat die Ablieferung an die österreichische Zollbehörde erst nach vorgängiger Untersuchung und Aburtheilung der Vereinszollordnungs-Verletzung zu geschehen.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

(gez.) Spindlbauer.

Ad Num. 4585. München, den 11. April 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende, einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände betreffend.)

Da laut einer Eröffnung des K. hannoverschen Finanz-Ministeriums außer den Hauptsteuerämtern sowie den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse auch die sämmtlichen Steuerämter in jenem Königreiche zur Erledigung der Uebergangsscheine ermächtiget sind, so werden im Nachgange zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Februar l. J. und resp. zu dem Ausschreiben vom selben Datum, Nr. 2017, in der unten folgenden, aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover (Jahrgang 1853, Nr. 68) entnommenen Uebersicht, die dort bestehenden Steuerämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen den K. Hauptzollämtern und einschlägigen Inkorporationen bekannt gegeben.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Dr. Schmid.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Hauptsteuerämter und Steuerämter im Königreiche Hannover.

Hauptsteueramt.	Steueramt.	In den Hauptzollamts-Bezirken.	Steuerämter.
Celle.	Fallersleben.	Emden.	Aurich.
	Ochsendorf.		Wittmund.
	Gifhorn.	Vor Geestemünde.	Verden.
	Soltau.		Rotenburg.
	Uelzen.		Beverstedt.
	Bevensen.		Osterholz.
	Lüchow.	Nordhorn.	Lingen.
	Wustrow.		Meppen.
	Dannenberg.	Stade.	Bremervörde.
Hannover.	Rehburger-Brunnen.		
	Bückeburg.		
Hildesheim.	Alfeld.		
	Peine.		
	Hameln.		
	Bodenwerder.		
	Bockenem.		
	Goslar.		
Lüneburg.	—		
Münden.	Göttingen.		
	Einbeck.		
	Northeim.		
	Osterode.		
	Duderstadt.		
	Uslar.		
	Clausthal.		
Osnabrück.	Quackenbrück.		
	Bassum.		
	Hoya.		
	Nienburg.		
	Stolzenau.		
	Syke.		
	Diepholz.		
	Lemförde.		

Ad Num. 3780.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des K. Oberconsistoriums unter Festsetzung des Beginnens derselben auf den 2. Juli d. Js., (III. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste) hiermit ausgeschrieben. Zu derselben haben sich die Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1849, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die Prüfung noch nicht oder wenigstens nicht mit günstigem Erfolg bestanden haben, und diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche bereits zur Prüfung zugelassen sind, innerhalb 4 Wochen von heute an zumelden und ihren in duplo vorzulegenden Gesuchen um Einberufung zu der Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,

2) ein von dem Decanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem normalmäßigen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Hiebei wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III, §. I — III (Amtshandbuch I pag. 96 ff.) sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, festgesetzt werden soll, für die in dem Lehrfach verwendeten Candidaten aber, welche hiervon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II., pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben

und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 15. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am ersten Mai d. Js. beginnt an der dahiesigen Kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen

wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1854.

Die Königliche Veterinäranstalt.

Professor Dr. Schmitt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. April 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		86
„ à 4 % „	91	$90\frac{1}{2}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % „		$96\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.		$98\frac{7}{8}$
„ à 5 % „ „ III.	99	$98\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ IV.	$100\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	89
Bank Actien . . Div. I. Sem.	722	718

Beilage

zu Nr. 33 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 26. April 1854.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Der Bauer Johann Leonhardt Raiser von Bindlach und die Bauerntochter Margaretha Barbara Hübner von Euben, 17 Jahre alt, die sich zu ehelichen gedenken, haben bis zur Großjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen.

Bayreuth, den 7. März 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth

Zehrer.

Die letzte Verpachtung der — der Hospitalstiftung dahier gehörigen 9¼ Tagwerk Auwiesen unterhalb der Römerleithen, hat die magistratliche Genehmigung nicht erhalten; es wird daher wiederholter Verpachtungstermin auf

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt und Liebhaber eingeladen.

Bayreuth, 24. April 1854.

Die Hospitalverwaltung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Hs.-Nr. 1246, Distrikt III, auf dem mittleren Kaulberg, Pl.-Nr. 2152, zum K. Rentamte Bamberg II. 2 fl. 7 kr. Haussteuersimplum, 33 kr. 4 ₰ Bodenzins aus 13 fl. 45¾ kr. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, 12 kr. 4 ₰ Bodenzins aus 4 fl. 59¼ kr., geschätzt auf 8000 fl., wiederholt

Mittwoch den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nr. 5 unter dem Bemerken dem öffentlichen Verstriche unterstellt, daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Bamberg, den 27. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

K. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Schneidermeisterswittwe Sabina Jünger dahier, wird das Wohnhaus mit Hofraum Distrikt I, Nr. 20, Pl.-Nr. 187, geschätzt auf 1800 fl., mit 1500 fl. in der Brandversicherung, belastet zum K. Rentamte Bamberg II. mit 1 fl. 31 kr. Haussteuersimplum, zur städtischen Commune jährlich mit 27 kr. Beleuchtungs-, 36 kr. Brunnen-, 35 kr. Wachtgelde aus 1 fl. 31 kr. Miethsteuersimplum,

Donnerstag den 4. Mai curr. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 5 öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von Genehmigung der Erbsinteressenten abhängt.

Bamberg, den 6. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

K. Primbs.

Der ledige Bauernsohn Georg Karl von Rottlersreuth beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Gläubiger des Reiselustigen haben ihre Ansprüche an denselben am

Dienstag den 2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtiget werden.

Thurnau, am 12. April 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Porzellainmalerstochter Karolina Sack von hier beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind in dem auf

Donnerstag den 12. Mai curr.

bestimmten Liquidationstermine dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, am 18. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird

Freitag den 12. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause des Kolb zu Neudrossenfeld das dem Johann Herrmannsdörfer daselbst gehörige halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 47, Pl.-Nr. 114 und 116 nebst Keller, Gärtchen und Hofraith, belastet mit 32¾ kr. Gefällbodenzins und 120 fl. Haussteuerkapital, amtlich auf 400 fl. gewerthet, an den Meistbietenden verkauft.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden und erfolgt der Zuschlag nach §. 98 u. folg. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, desgleichen §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kulmbach, den 12. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Der Sattlermeister Christoph Hoffmann von hier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis

Mittwoch den 3. Mai c.

hier geltend zu machen.

Ludwigsstadt, den 18. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pflug.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Gottfried Wilhelm Schönauer von Küps hat seine Insolvenz bei Gericht angezeigt und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung der Forderungen, wie zum Nachweise der Richtigkeit und Vorzugsrechte auf

Dienstag den 16. Mai 1854,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrecht auf

Dienstag den 13. Juni 1854,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf

Dienstag den 18. Juli 1854,

jedesmal früh 8 Uhr anfangend hiemit festgesetzt und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Cridar selbst hat seine Schulden auf mehr denn 4,400 fl. angegeben, während der Werth dessen in jüngster Zeit inventirten Mo- und Immobiliarvermögens 2,182 fl. beträgt.

Die Mobilien, bestehend aus Betten, Leinwaaren,

Schränken, Komoden, Sophas, Tischen, Sesseln, verschiedenen Kaufmanns-Waaren ꝛc. werden am

Donnerstag den 18. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, und zwar im Hause des Cridars zu Küps.

Zum gerichtlichen Verstriche des schuldner'schen Grundvermögens dagegen, welches aus einem Wohnhause zu Küps, Bes.-Nr. 96, Hs.-Nr. 110 mit Nebengebäude, dann $\frac{1}{16}$ Tagw. Hofraum, einem Gemüsgärtlein, einem Pumpbrunnen und 2 Tagw. Obst- und Grasgarten, Bes.-Nr. 96$\frac{1}{2}$ besteht und auf 2000 fl. geschätzt wurde, hat man Termin auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Leffer'schen Wirthshause zu Küps anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem Wohnhause die reale Gastgerechtigkeitsame ruht und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes u. der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Dem Verstriche beizuwohnen steht jedem Gläubiger frei und hat der Gemeinschuldner sowohl in den Ediktstagen, wie am Strichstermine zur Wahrung seiner Interessen zu erscheinen.

Kronach, am 4. April 1854.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann und der Elisa Hain von Traindorf:

1) Ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 402, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, 1 fl. 28$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, assecurirt mit 400 fl., taxirt auf 150 fl.,
2) eine Sölde mit Wohnhaus, Scheune und $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, Schenkgerechtigkeit, sub B.-Nr. 188, 3 fl. 15$\frac{1}{4}$ kr. jährlichem Bodenzins, Steuerkapital 225 fl., assecurirt 600 fl., taxirt auf 400 fl.,

Samstag den 6. Mai curr. Nachmittags 1 Uhr

in der Behausung des Verklagten zu Traindorf mit der Bemerkung versteigert, daß der Hinschlag nur erfolgen kann, wenn wenigstens die Taxe erreicht ist.

Stadtsteinach, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Johann Conrad Schmidt und dessen Schwester Anna, verehelichte Reiser, gebürtig von Hohenschwärz, dermalen in Pittsburg, Staat Pennsylvanien in den vereinigten Staaten von Nordamerika sind gesonnen, förmlich dahin auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato um so gewisser dahier anzubringen, als sonst ohne Rücksicht hierauf die Auswanderungsurkunde an deren Bevollmächtigten hinausgegeben werden würde.

Gräfenberg, am 12. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnergeselle Johann Georg Händl von Weißenohe will eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Gräfenberg, am 11. April 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Nagelschmiedgeselle Joseph Seiler von Lichtenfels beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind in dem auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 19. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Wer allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an die nach Amerika auswandernde ledige Margaretha Engel von Schney, dermalen zu Nürnberg in Diensten, zu machen hat, wird aufgefordert, solche in dem auf

Samstag den 29. d. Mts. Vormittags

anberaumten Liquidationstermin dahier um so sicherer anzumelden und zu bescheinigen, als solche außerdem nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Lichtenfels, den 15. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an die untengenannten Personen, welche theils nach Amerika auswandern, theils dahin reisen wollen, sind binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden:

1) Bauer Nikolaus Bäreis von Niederlindach,
2) dessen Ehefrau Anna Maria,
3) ihre Tochter Anna Maria,
4) der letztern Sohn Philipp, geboren 13. Februar 1854,
5) die ledige Margaretha Gumprecht von dort,
6) deren Tochter Anna Maria Gumprecht, geboren am 8. Mai 1849,
7) Musikant und Köbler Philipp Frank von Röttenbach,
8) dessen Ehefrau Margaretha Frank und deren Kinder, nemlich:
9) Anna Barbara, geb. am 18. Februar 1845,
10) Peter, geb. am 19. September 1847,
11) Peter Joseph, geboren am 2. Juni 1851,
12) Johann Georg, geboren am 27. August 1852,
13) die ledige Taglöhners-Tochter Anna Margaretha Renker von da, endlich
14) deren Kind, Namens Georg, geboren am 3. Juni 1851.

Herzogenaurach, am 15. April 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden

Freitag den 5. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

das dem Bauern Wolfgang Richter zu Grünhaid gehörige Gütlein, St.-B.-Nr. 258, bestehend in:

a) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 15 mit Stadel, einer Schupfe und Hofraum,
b) ½ Tagw. Grasgarten hinter und unter dem Hause,
c) 1¾ Tagw. Wiese,
d) 4¼ Tagw. Feld in 4 Stücken, wozu ein Waldrecht zu 2 Klafter jährlichem Rechtsholz aus der v. Eichthal'schen Gutswaldung gehört, belastet mit 345 fl. Steuerkapital, zinsbar mit 5 fl. 55¾ kr. Bodenzins und 90 fl. Handlohnsfixum, geschätzt auf 1500 fl., sodann 7½ Tagw. Neubruch und Huth und bestehend in circa 2¾ Tagw. Feld in 2 Stücken, 1¼ Tagw. Wiese und 2¼ Tagw. Waldboden, St.-B.-Nr. 259, U.-B.-Nr. 760, belastet mit 110 fl. Steuerkapital, 3 fl. 15¼ kr. Bodenzins und 10 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, gewerthet auf 550 fl.,

im Hause des Debenten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß man die näheren Bedingungen im Termine kund giebt, und daß der Hinschlag nach Maßgabe der

§§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Selb, den 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Königl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Aloys Vorleithner zu Hallstadt und zwar:

das Wohnhaus zu Hallstadt, Pl.-Nr. 24ª, mit Stallung Scheune, Hofraum,

9 Dez. Gemüsgarten, Pl.-Nr. 24ᵇ,

43 Dez. Grasgarten, Pl.-Nr. 25,

10 Dez. Noppachstheil, Pl.-Nr. 1018 und

18 Dez. desgleichen, Pl.-Nr. 1979, zusammen auf 2000 fl. geschätzt,

am Samstag den 6. Mai l. Js. Mittags 11 Uhr

im Orte Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richten wird.

Bamberg, den 11. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Johann Freiberger'sche Anwesen auf der oberen Höhlmühle bei Lindenhardt, bestehend in:

Pl.-Nr. 331ª, 29 Dez. die Höhlmühle mit zweistöckigem Wohnhause nebst Mahlwerk, Stallung, Scheuer, Kellern, Backofen, Taxe 1365 fl.,

" " 331ᵇ, 11 Dez. Pflanzgarten, Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 224, 329, 329½, 330ᵃᵇ, 235ᵃᵇ, 238, 18 Tagw. 67 Dez. Felder, Taxe 1015 fl.,

" " 225, 328ᵃᵇ, 333, 222, 226, 17 Tagw. 23 Dez. Wiesen, Taxe 1355 fl.,

Pl.-Nr. 221, 5 Tagw. Weiherstattmoos mit Gebüsch und Wiesen, Taxe 140 fl.,

" " 211, 8 Tagw. 81 Dez. der obere Domainenwald im Käsbrunnen, Taxe 260 fl.,

" " 217, 5 Tagw. 86 Dez. der untere Domainenwald daselbst, Taxe 175 fl.,

nach Vorschrift der §§. 97, 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 an den Meistbietenden am

Freitag den 9. Juni von 10 Uhr

an auf der Höhlmühle versteigert und werden dorthin Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

In der Verlassenschaftssache des vor einigen Wochen verstorbenen Bauern Georg Präcklein von Kaltenbrunn hat die Wittwe des Letzteren, Kunigunde Präcklein von Kaltenbrunn, auf gerichtliche Herstellung des Passivstandes ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger des genannten Präcklein hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an die Verlassenschaftsmasse am

Montag den 22. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem bei Regulirung der benannten Masse nicht berücksichtigt werden könnten.

Seßlach, den 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Am 15. März l. Js. Nachts ist der Dienstknecht Johann Meichner von Röthenbach auf dem Wege von Dietersgrün dorthin, von einer Mannsperson in räuberischer Absicht angefallen worden.

Der Räuber, welcher bis jetzt unbekannt ist, war großer,

starker Statur und mit einem Goller von blauer Leinwand, blauer Schürze und blauen leinenen Hosen bekleidet.

Man bringt dieß mit der Aufforderung zur Kenntniß, alle zur Ermittlung desselben führende Verdachtsgründe bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen.

Wunsiedel, den 18. April 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Kellein, Criminaladjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der halbe Hof, Hs.-Nr. 24, Bes.-Nr. 40 der Bauer Johann Georg Färber'schen Eheleute zu Köditz, bestehend:

in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Stallungen, welche sich im geringen Baustande befinden, ⅛ Grasgarten, 12¼ Jauchert Wiesen und Peunthe, 17 $\frac{7}{16}$ Jauchert Feld, und 13 Jauchert Wald und Huth, belastet mit 7 fl. 18 kr. Grundsteuer aus 1460 fl. Kapital, 86 fl. 48 kr. einfachem Handlohnsfixum, und 42 fl. 24 kr. Aequivalent, dann 63 fl. 12 kr. jährlichem Bodenzins aus 1579 fl. 54 kr. 3 Pf. Kapital statt des früheren Giltgetraides, Pfaffenscheffels und Erbzinses zum K. Rentamt Hof,

gewerthet auf 3,927 fl., am

Sonnabend den 10. Juni c. Morgens 9 Uhr

beginnend, im Schaller'schen Wirthshause zu Köditz öffentlich versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden und die Schätzungsprotokolle dahier eingesehen werden können.

Hof, am 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Proclama.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die dem Metzgermeister Thomas Rattel von Pottenstein zugehörige Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus dahier mit Zugehörung, K.-Nr. 515, geschätzt auf 800 fl.,

b) 2 Tagwerk Feld im Bernitz, K.-Nr. 156, geschätzt auf 215 fl.,

c) 1¼ Tagwerk Feld im Schmecker, K.-Nr. 562, geschätzt auf 200 fl.,

d) ¾ Tagwerk Wiese, die Döllwiese, K.-Nr. 331, geschätzt auf 250 fl.,

e) ¼ Tagwerk Wiese, die Pfennigswiese, K.-Nr. 449, geschätzt auf 60 fl.,

f) ein Acker am Rennweg, geschätzt auf 50 fl.,

in der hiesigen Gerichtskanzlei am

Freitag den 12. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

unter dem Bemerken verstrichen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pottenstein, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 13. Mai c. früh 10 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause in Bischofsgrün das Wohnhaus Nr. 62, U.-B.-Nr. 439 mit 27 □R. Grasgarten und Hofraum vor und neben dem Haus mit Dungstätte zu Dürnhieb der Relikten des Holzhauers Lottes sen. von dort, belastet mit 160 fl. Steuerkapital, 7¼ kr. Gefällbodenzins aus 8 fl. Kapital an den Staat, Brandversicherungskapital 400 fl. und geschätzt auf 400 fl., meistbietend nach Vorschrift des Hypothekengesetzes dann der Novelle vom 17. November 1837 verkauft werden, wozu an Kaufsliebhaber die Einladung hiemit ergeht.

Berneck, am 12. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten der Bauerswittwe Barbara Hofmann von Heckenhof dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Freitag den 26. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Heckenhof bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht wird, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Beschreibung der Realitäten:

1) Ein Söldengut, Kat.-Nr. 299, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause Nr. 15, holzernen Stadel, Backofen, ½ Tagw. Obstgarten um das Haus, 6½ Tagw. Feld und 2 Tagw. das Thurnholz nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, beschwert mit
   1120 fl. Steuerkapital,
   15 fl. 22½ kr. Gefällbodenzins,
   62 fl. Handlohnsfixum,
   31 fl. Ablösungskapital,
   taxirt auf 1200 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, das Galgeneggetenfeld, Kat.-Nr. 302, belegt mit
   160 fl. Steuerkapital,
   1 fl. 9½ kr. Gefällbodenzins,
   11 fl. 37½ kr. Handlohnsfixum,
   5 fl. 48¾ kr. Ablösungskapital,
   taxirt auf 200 fl.
3) 1½ Tagw. Feld, der Steinloh, Kat.-Nr. 306, belastet mit
   110 fl. Steuerkapital,
   1 fl. 49 kr. Gefällbodenzins,
   9 fl. 40½ kr. Handlohnsfixum,
   4 fl. 50¼ kr. Ablösungskapital,
   taxirt auf 150 fl.,
4) 2 Tagw. Feld, der Lösauer Weg, Kat.-Nr. 303, onerirt mit
   175 fl. Steuerkapital,
   2 fl. 2½ kr. Gefällbodenzins,
   11 fl. 37½ kr. Handlohnsfixum,
   5 fl. 48¾ kr. Ablösungskapital,
   taxirt auf 200 fl.,
5) 4 Tagw. Feld, die Lösenfelder, am Weg von Heckenhof nach Hollfeld, Kat.-Nr. 94, beschwert mit
   320 fl. Steuerkapital,
   5 fl. 35½ kr. Gefällbodenzins,
   12 fl. 2 kr. Handlohnsfixum,
   6 fl. 1 kr. Ablösungskapital,
   taxirt auf 150 fl.

Hollfeld, am 7. April 1854.

Königliches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Forstamt versteigert folgendes Holzmateriale:

A. am 2. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr in Althimmel aus dem Revier Glashütten und zwar dem Poppendorfer-Glashüttner Wald:
   20 Stück Brunnenrohre,
   10 „ weiche Spar- und Halbreiße,
   19 „ Geräthstangen,
   285 „ Schrenk- und Pfahlstangen,
   1125 „ Hopfenstangen,
   1150 „ Stecken,
   115½ Klafter weiches Brennholz.

B. am 3. Mai d. Js. Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Frankenhaag aus dem Revier Langeweil, Forstort Zogenbrunn:
   273 Stück ficht- und tannene-Bau-, Nutz- und Werkhölzer,
   263 Klafter weiches Brennholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale vor der Licitation einsehen wollen, haben sich an die einschlägigen Revierförster zu Glashütten und Langeweil zu wenden.

Den 21. April 1854.

Königliches Forstamt Horlach.
Fürholzer, Forstmeister.

In Gemäßheit hoher Anordnung soll das herrschaftliche sogenannte halbe Schunkengut zu Tiefenlauter, bestehend in:

1 zweistöckigem Wohnhause,

1 Stadel und

1 Keller mit

1 Acker, Hofrecht und Garten,

6¼ Acker 13 Ruthen Wiesen,

22¼ Acker 17 Ruthen Feld,

mit bestellter Herbst- und Frühlingssaat und frei von allen Grundlasten, nur mit 48¼ kr. terminlicher Steuer belegt,

Dienstag den 2. Mai d. Js. früh 10 Uhr

an Ort und Stelle zu Tiefenlauter, vorbehaltlich höherer Genehmigung meistbietend verkauft werden.

Kaufslustige, die sich vor dem Verstrich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hierzu eingeladen.

Koburg, am 8. April 1854.

Herzoglich S. Kammer- und Rentamt.

Westhäußer.

Den Mitgliedern der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Rechnung der Anstalt pro 18⅔ sammt Ausstandsverzeichnisse den Distrikts-Geschäftsführungen doppelt zugesendet wurde, damit ein Exemplar bei den Mitgliedern cirkulire, das andere bei der Geschäftsführung liegen bleibe.

Bayreuth, am 20. April 1854.

Die Pensionskasse für Lehrer-Relikten in Oberfranken.

Kalb, Kassier.

Nicht amtliche Artikel.

Aecht Rigaer Leinsaamen empfiehlt

Johann Gottlob Kästner

am untern Markte.

Im **Verlags-Magazin** in Stuttgart ist erschienen und in der **Grau**'schen Buchhandlung in **Bayreuth** zu haben die **dritte Auflage** von

Alles mit Gott!

Evangelisches Gebetbuch für alle Morgen und Abende der Woche in vierfacher Abwechslung, für die Fest- und Feiertage, für Beichte und Communion, sowie für besondere Zeiten und Lagen von: Luther, Musculus, Habermann, Arnd, Scriver, Lassenius, Spener, Neumann, Arnold, Franke, Schmolk, Stark, Tersteegen, Storr, Roos und vielen andern Gottesmännern. 29 Bogen in 12. Mit Stahlstich „Ecce homo.“

broschirt 48 kr. **In englischem Einband mit Goldschnitt** 1 fl. 20 kr.

Ein Handbuch wie das vorliegende, darf dem christlichen Publikum nicht besonders empfohlen werden; denn wo in die sechszig Gottesmänner beten, betet der einzelne gern und gläubig mit. Gediegenheit und Mannigfaltigkeit sind das Charakteristische dieses Buches, das ein äußerst billiger Preis auch weniger Bemittelten zugänglich und eine gefällige Ausstattung Jedem angenehm macht.

Zur Beachtung!

Wer an die von mir aufgegebene Auswanderungs-Haupt-Agentur für die Herren **Carl Pokrantz & Comp.** in **Bremen**, Kosten, Verlagen oder Forderungen unter irgend einem Titel zu machen hat, beliebe dieselben innerhalb 14 Tagen an mich aufzugeben, außerdem ich nicht mehr dafür einstehen werde.

Nürnberg, 19. April 1854.

Georges Demler-Melder.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 29. April 1854.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen von Oberfranken.

(Das dem K. Oberbaurathe von Schlichtegroll ertheilte Commissorium, Behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken Behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem K. Oberbaurathe von Schlichtegroll übertragen worden.

Die genannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den genannten Commissair im Vollzuge seines Inspektions-Geschäftes entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 25. April 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 979.

Bekanntmachung.

(Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 17. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste

Entschließung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche ins Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen Königl. Staats-Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer K. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den K. Staats-Ministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen K. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr., nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sey denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privat-Interesse einer Partei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den K. Staats-Ministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem K. Staats-Ministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei K. Staats-Ministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Partheisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

München, den 17. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. von Aschenbrenner.

An
die K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken.
Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.

Durch den Minister der General-Sekretaire:
Schönwerth.

Ad Num. 13,855.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Verwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen über hinausbezahlte Einstands-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bezüglich der Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen über hinausbezahlte Einstands-Kapitalien ein verschiedenartiges Verfahren wahrgenommen wurde, so werden die Conscriptionsbehörden auf das allgemeine Ausschreiben vom 1. April 1844 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 378) zur genauen Befolgung hingewiesen.

Bayreuth, am 22. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Ad Num. 22,028.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, an die K. Landgerichte und Stadt-Magistrate Oberfrankens.

(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des oberfränkischen Kreis-Amtsblattes sind die meisten der K. Landgerichte, der K. Kreis- und Stadtgerichte und der Stadt-Magistrate Oberfrankens sowohl mit älteren als neueren Inserir-Gebühren im Rückstande und erhalten daher den Auftrag,

1) die rückständigen älteren und neueren Inserir-Gebühren bis längstens 30. Mai d. Js. an die Redaktion portofrei abzuführen, oder binnen gleicher Frist,
2) die allenfallsigen gesetzlichen Hinderungs-Ursachen speziell zu benennen, sowie
3) die Recognitionsscheine über die Vormerkung der älteren Rückstände in dem Hypothekenbuche an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,759.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Egerflusse zu Eger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. März d. Js. wurde im Egerflusse zu Eger der Leichnam eines unbekannten Mannes aufgefunden, welcher seiner Kleidung nach der Handwerkerklasse aus der Gegend von Eger oder aus Bayern anzugehören scheint.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden Oberfrankens erhalten nachstehend das Signalement dieses Mannes mit dem Auftrage, zur Herstellung der Identität desselben die geeigneten Recherchen zu veranlassen und deren Ergebniß binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: ungefähr 30 Jahre; Größe: mittlere; Statur: untersetzt; Haare: dunkelbraun; Backen- Kinn- und Schnurrbart: lichtbraun; die Gesichtszüge nicht mehr kenntlich.

Kleidung der Leiche.

Schwärzlicher Zeugrock nach Art der Spenser, grünliche Hose, grüne und blaugestreifte Weste von Baumwollstoff; rothwollene Halsbinde, ein theilweise zerrissenes Hemd von Kattun, rindslederne Schuhe, leinene Fußfetzen und an den Handgelenken rothwollene Stutzeln.

Ad Num. 22,593.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Physikates Pirmasens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Cantonsarztes Dr. Hopff ist das Physikat Pirmasens in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Anmeldungen

innerhalb 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 26. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,908.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat März 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März 1. - 4.	110 2/6	102 2/6	8	28	30	64 1/6	58 1/6	6	21	30	44	44	—	19	36	14	14	—	10	3	
	5. - 11.	118 1/6	54 1/6	64	28	51	81 4/6	29 4/6	52	21	30	96 4/6	96 4/6	—	19	42	16 4/6	16 4/6	—	10	30	
	12. - 18.	189 1/6	136 1/6	53	28	39	158	120	38	21	—	5 1/6	5 1/6	—	20	24	54 2/6	50 2/6	4	10	39	
	19. - 25.	122 1/6	74 1/6	48	28	51	120 1/3	90 1/2	30	21	24	41 1/2	41 1/2	—	20	9	44 2/6	44 2/6	—	9	51	
	26. - 29.	117 2/6	110 2/6	7	28	36	67 1/6	35 1/6	32	21	24	23 4/6	13 4/6	10	20	—	16 2/3	16 2/3	—	10	18	
Bamberg.	1. März	103 2/6	91 2/6	12	29	13	57	57	—	21	30	137 1/6	125 1/6	12	21	40	14	14	—	7	50	
	4. -	163	154	9	29	16	85	80	5	21	33	234	209	25	21	40	68	68	—	8	—	
	8. -	424	354	70	29	22	92 1/6	89 1/6	3	21	32	285 3/6	255 3/6	30	21	28	37	37	--	7	52	
	11. -	169	139	30	28	37	93	93	—	21	30	288 2/6	228 2/6	60	21	37	29	29	—	7	54	
	15. -	243 2/6	240 2/6	3	28	—	99 1/6	99 1/6	—	21	18	245 2/6	223 2/6	22	21	6	21	21	—	7	40	
	18. -	138 1/6	138 1/6	—	27	50	158	158	—	21	35	131 1/6	109 1/6	22	20	50	61	61	—	8	33	
	22. -	166 2/6	166 2/6	—	28	6	106	106	—	21	36	225	210	15	21	38	56	56	—	7	20	
	24. -	42	42	—	28	18	37 3/6	37 3/6	—	21	2	118	96	22	21	2	28	28	—	7	36	
	29. -	270	243	27	28	16	96	93	3	21	12	75 3/6	75 3/6	—	21	27	49	49	—	7	24	
Hof.	2. März	12	12	—	28	9	14	14	—	21	21	2	2	—	17	33	109	109	—	10	24	
	9. -	10	10	—	28	15	19	19	—	22	—	2	2	—	17	27	88	88	—	10	24	
	16. -	30	30		28	12	41	41	—	22	—	4	4	—	17	27	133	133		10	15	
	23. -	10	10		27	48	40	40	—	22	—	2	2	—	17	33	114	114	—	10	27	
	30. -	2	2		27	54	26	26	—	22	—	6	6	—	17	33	60	60	—	10	21	

Bayreuth, den 12. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad. Num. 27,819.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Edictal-Ladung.

(Untersuchung gegen Philipp Griebel, lediger Büttnergeselle von Schönbrunn, wegen Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode betreffend.)

Das Königliche Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat zu Folge Beschlusses vom 20. März 1854 gegen Philipp Griebel, 25 Jahre alt, ledigen Standes, Büttner und Braugeselle, geboren und wohnhaft zu Schönbrunn, K. Landgerichts Burgebrach, wegen Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, verübt in der Nacht vom 25. August 1853 zu Schönbrunn an dem Musikanten Georg Seubert von da, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, zugleich aber, da derselbe abwesend und flüchtig ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens angeordnet.

Es ergeht demgemäß an Philipp Griebel die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu erscheinen, um sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfah-

ren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 15. April 1854.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Opel,

Kreis- und Stadtgerichtsrath.

coll. Voigt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Alois Riedl von Bamberg an das Landgericht Stadtamhof, und den Landgerichtsdiener Georg Six von Stadtamhof an das K. Landgericht Bamberg II. ihrer beiderseitigen Bitte gemäß zu versetzen.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 26. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21 fl.	31½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	24 fl.	8½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	27 Lth.	$1\frac{131}{2897}$ Qu.	oder	— Pfd.	27 Lth.	1 Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd.	22 Lth.	$2\frac{262}{2897}$ Qu.	oder	1 Pfd.	22 Lth.	2 Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd.	17 Lth.	$3\frac{393}{2897}$ Qu.	oder	2 Pfd.	17 Lth.	3 Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd.	13 Lth.	$\frac{524}{2897}$ Qu.	oder	3 Pfd.	13 Lth.	— Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	28 fl.	52½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	33 fl.	30½ kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 25¼ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	12¾ kr.
Verbleiben	28 fl.	17¾ kr.

Diese verbliebenen 28 fl. 17¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. 35¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. —$\frac{426}{4701}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 42¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{657}{1045}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 29 Lth. 1¼ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. 3⅗ Qu. oder — Pfd. 17 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2⅘ Qu. oder 1 Pfd. 3 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 2⅕ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 27. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. April curr.	29	12	21	24	20	18
„ 19. „ „	28	42	21	36	—	—
„ 22. „ „	28	48	21	30	20	24
„ 26. „ „	28	48	21	36	20	24
Summa	115	30	86	6	61	6
Mit 4 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	52½	21	31½	20	22
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	48¾	3	35¼	3	23⅔

Bayreuth, den 27. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Beilage
zu Nr. 34 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 29. April 1854.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Georg Martin Kipp von hier beabsichtigt, eine Reise in die nordamerikanischen Freistaaten zu machen; weshalb Diejenigen, welche Forderungen an ihn haben, hierdurch aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — beim hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte gehörig anzumelden.

Bayreuth, am 26. April 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Aus dem Nachlasse des am 16. Januar 1831 mit Tod abgegangenen Tuchscheerers Charles Philippe aus Sedan, **Departement des Ardennes**, liegt im dießgerichtlichen Depositorium ein Sparkassenbüchlein über 30 fl.

Nachdem von den 3 Geschwistern des Verstorbenen 2 die Erbschaft ausgeschlagen haben, und der Aufenthalt des 3. nicht ausgemittelt werden konnte, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Nachlaßmasse Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum 15. Mai l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls die Masse dem k. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 9. Mai curr. Vormittags 10 Uhr werden auf Antrag eines Gläubigers in dem Orte Lehen bei Neunkirchen nachstehende Realitäten des Bauern Sebastian Krügel von da als:

1) ein Wohnhaus mit neuerbautem Stadel, H.-Nr. 211, belastet mit 2 fl. 52½ kr. Gefällsbodenzins, 31 fl. Handlohnsfixum, 15 fl. 30 kr. Bodenzinskapital, in 4½ kr. Zehntbodenzins, 120 fl. Haussteuerkapital, 20 fl. wegen Handlohnsfixum, zusammen geschätzt auf 550 fl.,

2) 4⅞ Tagwerk Feld, die Säure, und ⅛ Tagwerk, das Lehrwieslein, Kat.-Nr. 212, belastet mit 4 fl. 29⅞ kr. Gefällsbodenzins, 30 fl. 2¼ kr. Handlohnsfixum, 15 fl. 1⅛ kr. Bodenzinscapital, 1 fl. 36¾ kr. Zehntbodenzins, 200 fl. Steuerkapital, 20 fl. wegen Handlohnsfixum, geschätzt auf 650 fl.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange, daß der Hinschlag nach §.

64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt, hiemit eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben, und das Taxationsprotokoll kann in loco registraturae eingesehen werden.

Bayreuth, 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehr...

Die letzte Verpachtung der — der Hospitalstiftung dahier gehörigen 9½ Tagwerk Auwiesen unterhalb der Römerleithen, hat die magistratliche Genehmigung nicht erhalten; es wird daher wiederholter Verpachtungstermin auf

Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt und Liebhaber eingeladen.

Bayreuth, 24. April 1854.

Die Hospitalverwaltung.

Publicandum.

In der Conkurssache des Gastwirths Philipp Ament dahier steht wiederholter Termin zum Verkaufe der beiden zur Verlassenschaft des Michael Ament gehörigen Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher Hofe, Distrikt II, Nr. 856ª mit Hof und Garten, welches dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mit 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagw. umfaßt und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. 7¾ kr. Beischlag, 12¾ kr. Grundsteuer, 3⅗ kr. Beischlag und 54¾ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet,

b) des Wohnhauses, Distrikt II, Nr. 1128 mit Scheuer in der Siegengasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,38 Tagw. umfaßt, und 39 fl. Handlohnsfixum und 19 fl. 30 kr. Ablösungskapital, 24¾ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse, 11⅛ kr. desgleichen zum Kgl. Rentamte belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24¾ kr. Beischlag, 12½ kr. Grundsteuer, 3½ kr. Beischlag, 20¼ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs- und 25 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet, auf

Mittwoch den 17. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Der ledige Bauernsohn Georg Karl von Rottlersreuth beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Gläubiger des Reiselustigen haben ihre Ansprüche an denselben am

Dienstag den 2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtiget werden.

Thurnau, am 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf, K. Landrichter.

Spähe-Verfügung.

Ein gewisser Simon Neudörfer von Hüttenheim, Königl. Landgerichts Markt-Bibart, der sich anfänglich für den Friedrich Maar von Niederndorf, Königl. Landgerichts Markt-Scheinfeld ausgegeben, hat sich in

hiesiger Gegend mehrfacher Betrugshandlungen dadurch schuldig gemacht, daß er den Leuten unter dem Versprechen, Hirse zu liefern, nach Aushändigung gefälschter Frachtkarten Geld heraus zu locken wußte.

Da dieses Individuum, das dahier in Verhaft sitzt, sein betrügerisches Unwesen auch auf andere Gerichtsbezirke ausgedehnt haben dürfte, so stellt man das Ansuchen, Nachforschungen hierüber anzustellen und sachdienliche Erhebungen unverzüglich anher mitzutheilen.

Neudörfers Signalement ist unten beigefügt.

Thurnau, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Signalement des Simon Neudörfer.

Alter: 27 Jahre,
Größe: 5' 9'',
Haare: dunkelbraun,
Gesicht: länglich,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Gesichtsfarbe: braungelb,
ohne besondere Kennzeichen.

Proclama.

Der ledige Johann Sahr von Feuln gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind dahier in dem auf

Donnerstag den 4. Mai l. Js.

anstehenden Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Aushändigung des Reisepasses an rc. Sahr erfolgen wird.

Kulmbach, am 15. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Lorenz Schindler von

hier beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind längstens bis zum

6. Mai c.

dahier zu liquidiren, außerdem ohne Rücksicht auf solche der Reisepaß ausgehändigt wird.

Kulmbach, den 17. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Hafnermeister Andreas Hammer von hier beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Anna Justina, geb. Beck, und seinen minderjährigen Kindern Christian und Johanna nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Donnerstag den 11. Mai c.

bestimmten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Kulmbach, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeisterseheleute Friedrich und Anna Margaretha Pausch von Lindau sind entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen dieselben sind bis zum

6. Mai c.

dahier zu liquidiren, außerdem bei Aushändigung des Reisepasses auf solche eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, den 17. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Heinrich Simon von Schwarzenbach und seine Ehefrau Katharina,

geb. Schramm von dort, haben nach Vertrag vom Heutigen, unter sich die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 16. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Gegen den Rothgerber Joseph Anton Scheubel von Schlüsselfeld und dessen Ehefrau Helena wurde rechtskräftig auf Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt.

Demgemäß wird Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 17. Mai,

zur Vorbringung der Einreden auf

Freitag den 16. Juni,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußerinnerung auf

Montag den 17. Juli d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse zum ersten Ediktstag, zu den übrigen Ediktstagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses der betreffenden Handlungen zu erscheinen haben.

Hiebei wird bemerkt, daß die bis jetzt angemeldeten Passiven ohne Einrechnung der Zinsen 21,089 fl. betragen, worunter 13,300 fl. privilegirte Schulden sich befinden. Der Aktivstand entziffert 15,303 fl. Immobilien und 1405 fl. Mobilien.

Wer immer von den Gemeinschuldnern etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Strafe doppelten Ersatzes binnen 4 Wochen bei Gericht zu übergeben.

Zur Versteigerung des sämmtlichen Grundvermögens der schuldnerischen Eheleute wird Termin auf

Mittwoch den 21. Juni d. Js. Vormittags 9—12 Uhr im Gasthause des Georg Scheubel zu Schlüsselfeld anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, sowie daß

die näheren Strichsbedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden und unbekannte Steigerer sich durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

1) Pl.-Nr. 97, Hs.-Nr. 56, Wohnhaus, Scheune, Schupfe, Holzschupfe, Stallung und Hofraum, dann Baumgärtlein, wovon das Haus zweistöckig, theils von Fachwerk, theils von massiven Steinen gebaut und eingedeckt, einen Flächenraum von 33 Schuh lang und eine Breite von 42 Schuh hat, ferner die Scheune, 69 Schuh lang, 36 Schuh breit, theils massiv, theils von Fachwerk, der Stall 42 Schuh lang, 20 Schuh breit, ganz massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt ist und alle diese Gebäude in sehr gutem baulichem Zustande sich befinden, werth 2425 fl.,

2) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ferner die Gemeindetheile

   Pl.-Nr. 209, Acker, untere Seelaube mit Wiesfleck, zu 0,34 Tagw., 16. Bon.-Kl.,

   Pl.-Nr. 531, Acker, Seelaube, zu 0,26 Tagw., 7. Bon.-Kl.,

   Pl.-Nr. 408, alte Laube, zu 0,11 Tgw., 12. B.-Kl.,

   Pl.-Nr. 896, am Wildrangen, zu 0,65 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 570 fl.,

3) Pl.-Nr. 771, der Felsenkeller in der Galgengasse mit Gebäude, bestehend in einem gemauerten Kellerhäuschen zu 0,01 Tagw. in der 21. Bon.-Kl., werth 200 fl.,

4) Pl.-Nr. 567, Acker an dem Thürmersgarten zu 0,77 Tagw., 14. Bon.-Kl., geschätzt auf 150 fl.,

5) Pl.-Nr. 990 am Büchelbergerweg zu 4,98 Tagw., 4. Bon.-Kl., geschätzt auf 200 fl.,

6) Pl.-Nr. 297, die Steigwiese zu 2,56 Tagw., 21. Bon.-Kl., geschätzt auf 1200 fl.,

7) Pl.-Nr. 568a zu 3,18 Tagw. und Pl.-Nr. 568b zu 0,17 Tagw., 16. und 14. Bon.-Kl., der Thürmersgraben, geschätzt auf 950 fl.,

8) Pl.-Nr. 296, die Steigwiese zu 1,44 Tagw., 18. Bon.-Kl., werth 600 fl.,

9) Pl.-Nr. 566, der Thürmersgarten zu 1,24 Tagw., 17. Bon.-Kl., geschätzt auf 350 fl.,

10) Pl.-Nr. 989½, Waldung am Büchelbergerweg, zu 6,26 Tagw., 5½ Bon.-Kl., werth 400 fl.,

11) Pl.-Nr. 543, Acker ober den langen Augen zu 1,12 Tagw., geschätzt auf 150 fl.,

12) Pl.-Nr. 782, Acker auf dem Weinberg zu 1,06 Tagw., 6. Bon.-Kl., werth 100 fl.,

13) Pl.-Nr. 783, Acker obern Weinberg zu 4,84 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 400 fl.,

14) Pl.-Nr. 784, Acker am Büchelbergerweg zu 3,51 Tagw., 5. Bon.-Kl., werth 300 fl.,

15) Pl.-Nr. 928, Acker an der Hofstatt zu 1,89 Tagw., 6. Bon.-Kl., geschätzt auf 100 fl.,

16) Pl.-Nr. 927, Waldung an der Hofstatt zu 1,35 Tgw., 6. Bon.-Kl., werth 100 fl.,

17) Pl.-Nr. 437, Acker an dem Thürmergarten zu 0,50 Tagw., 12. Bon.-Kl., geschätzt auf 100 fl.,

18) Pl.-Nr. 589, Acker am Boden, die Messerschmiedin genannt, zu 1,41 Tagw., 13. Bon.-Kl., werth 250 fl.,

19) Pl.-Nr. 588, Acker allda, zu 0,69 Tagw., 13. Bon.-Kl., geschätzt auf 175 fl.,

20) Pl.-Nr. 124, Baugarten, der ehemalige Industriegarten, zu 0,17 Tagw., 16. Bon.-Kl., werth 75 fl.,

21) Pl.-Nr. 930, der Holzacker zu 1,30 Tagw., 5. Bon.-Kl., geschätzt auf 50 fl.,

22) Pl.-Nr. 989, Waldung am Bürgerwald, zu 5,08 Tagw., 5½ Bon.-Kl., werth 250 fl.,

23) Pl.-Nr. 1584, Acker am Haslacherweg, zu 5,23 Tagw., 6. Bon.-Kl., geschätzt auf 300 fl.,

24) Pl.-Nr. 916½, Wiese in der kleinen Au, zu 1,78 Tagw., in der 22. Bon.-Kl., werth 1000 fl.,

25) Pl.-Nr. 1136, Wiese am Attelsdorferweganger, zu 2,09 Tagw., in der 17. Bon.-Kl., geschätzt auf 1000 fl.,

26) Pl.-Nr. 140, Hs.-Nr. 17, Wohnhaus und Hofraum zu 0,04 Tagw., 38 Schuh lang, 24 Schuh breit, von Fachwerk gebaut, mit Ziegeln gedeckt, in geringem baulichen Zustand, geschätzt auf 525 fl.,

27) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, werth 200 fl.,

28) Pl.-Nr. 801, Acker in der Eselsleithen, zu 1,90 Tagw., in der 5. Bon.-Kl., werth 150 fl.,

29) Pl.-Nr. 382a, der Dammacker, zu 0,28 Tagw., werth 50 fl.,

30) Pl.-Nr. 382b allda, zu 0,09 Tagw., werth 15 fl.,

31) Pl.-Nr. 382c allda, zu 0,54 Tagw., 9. Bon.-Kl., werth 100 fl.,

32) Pl.-Nr. 385, Wiese, der Seedamm genannt, zu 1,22 Tagw., in der 9. Bon.-Kl., werth 300 fl.,

33) Pl.-Nr. 383, Weiher, Tuchscheerersee genannt, zu 0,85 Tagw., 6. Bon.-Kl., werth 250 fl.,

34) Pl.-Nr. 384, Weiher allda, zu 5,46 Tagw., in der 5. Bon.-Kl., geschätzt auf 2000 fl.

Höchstadt, den 3. April 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten der Müllerswittwe Rosalia Jahn von Schneckenhammer, nämlich:

1) das halb abgetheilte Hammergut mit abgetheilter halber Mahl- und Schneidmühle zu Schneckenhammer, H.-Nr. 20, belastet mit 4000 fl. Steuerkapital, 10 fl. Eisengeld in Besitzveränderungen, 1 fl. 28¼ kr. Erbzins, 23 fl. 47½ kr. Bodenzins, zehntbar zur Stadtpfarrei dahier, geschätzt 9594 fl. 35 kr.,

2) 1 Tagw. Wiese, die Kesselhüterin, H.-Nr. 21, U.-H.-Nr. 5, belastet mit 200 fl. Steuerkapital, taxirt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin hiezu wird auf

Mittwoch den 10. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Schneckenhammer anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überboten ist.

Wunsiedel, den 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Taglöhner Johann Adam Friedrich von Aufseß sind

Donnerstag 4. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Freitag den 12. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Schatzbach folgende dem Müllergesellen Michael Baumgärtel von dort gehörige Realitäten, als:

1) ein Gütlein mit der hintern Hälfte des Wohnhauses, H.-Nr. 41b nebst Mahlmühle und Stall, dann 1 Tagw. Teich, der Mühlteich mit einem Wiesflecklein, dann ½ Tagwerk einmädige Wiese hinterm Hause vom Mühlrangen, St.-B.-Nr. 79b, belastet mit 11½ kr. Steuersimplum, III. Bonität und taxirt auf 400 fl.,

2) zwei walzende Grundstücke, nämlich:

a) ½ Tagw. Huth am großen Galgenberg, Str.-Distrikt Erkersreuth, Str.-Bes.-Nr. 82 mit 20 fl. Steuerkapital belastet, III. Bonität und gewerthet auf 25 fl.,

b) 2 Tagw. Feldeggeten auf dem Galgenberg, Str.-Distrikt Erkersreuth, Str.-Bes.-Nr. 93, belastet mit 3½ kr. Steuersimplum und mit 4 fl. Gefällen, die jetzt in Bodenzins umgewandelt sind, III. Bonität, taxirt auf 250 fl.,

der öffentlichen Feilbietung unterstellt, was unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 und der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Selb, den 4. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Der schon vor 17 Jahren nach Nordamerika gereiste Johannes Pöpel von Erkersreuth hat nachträglich durch einen legal Bevollmächtigten um die Erlaubniß zur Auswanderung und Herausgabe seines im Depositorio befindlichen älterlichen Erbtheils nachgesucht.

Sollte noch irgend eine Forderung an denselben bestehen, so ist solche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 5. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Ediktal-Ladung.

Johann Kreller von Morschreuth wird seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ohne daß von ihm bis jetzt über seinen Aufenthalt etwas angegeben worden ist. Da nun derselbe zu jener Zeit bereits das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, so ergeht an ihn, beziehungsweise seine Descendenz und sonstige unbekannten Erben hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche an das in circa 400 fl. bestehende Vermögen des Ersteren binnen

6 Monaten a dato

dahier um so gewisser geltend zu machen, als außerdem

Letzteres an die sich legitimirenden Verwandten gegen Kaution hinausgegeben würde.

Pottenstein, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Proclama.

In der Conkurssache der Köbler Heinrich und Anna Margaretha Zagel'schen Eheleute zu Strahlenfels wurde im Versteigerungstermine vom 10. d. Mts. ein die Taxe erreichendes Angebot auf die cridarischen Grundbesitzungen nicht gelegt.

Man hat daher anderweitigen Verkaufstermin auf

Donnerstag den 18. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Strahlenfels anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß

2) die zu dem Anwesen gehörigen Felder auf Kosten der Masse inzwischen angebaut worden sind.

Gräfenberg, am 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Metzgermeister Albrecht Ruckdeschel von Warmensteinach gehörigen Immobilien:

1) ein Trüpfhaus, Löchle genannt, nebst darauf haftender realer Zapfenschenkgerechtigkeit, dann Stallung, Holzremiß, Hofraith, ¼ Tagwerk Wiese und Schorgärtlein und der Huth im herrschaftlichen Forst, Bes.-Nr. 248 und 249, geschätzt auf 745 fl.,

2) ¼ Tagwerk Feld und Wiese im Geiersgründlein, taxirt auf 50 fl.,

in dem auf den

29. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause zu Warmensteinach angesetzten Termine zum Verkaufe ausgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche die Befriedigung aus dem Erlöse obiger Realitäten in Anspruch nehmen, die Aufforderung, ihre Forderungen bis zu obigem Termine bei Gericht dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Ediktal-Citation.

Am 11. August 1851 ist am hiesigen Orte der aus Hof im Bayreuth'schen gebürtige Bataillonsarzt Adolph (alias Adam) Amlong, im Alter von circa 57 Jahren verstorben, ohne ein Testament oder eine sonstige letztwillige Disposition errichtet zu haben. Zu seiner Verlassenschaft, welche etwas über 10,000 Rthlr. ausmacht, haben sich zwar mehrere Erbprätendenten gemeldet, dieselben sind jedoch bisher außer Stande gewesen, sich als solche zu legitimiren.

Es ergeht demnach an seine unbekannten Erben, sowie an deren Erben oder nächste Verwandte die Aufforderung, sich binnen neun Monaten, spätestens im Termine

den 5. September 1854 Vormittags 11 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Erbschaft präkludirt, und der Amlong'sche Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1853.

Königlich Preußisches Kreisgericht I. Abtheilung.

Nicht amtliche Artikel.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Die Unterzeichnete bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Louis Kolb in Bayreuth für die Stadt Bayreuth und die Landgerichte Bayreuth, Berneck und Weidenberg als Agent die allerhöchste Genehmigung vom Königlichen Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bereits erhalten hat.

München, den 7. April 1854.

Die Haupt-Agentur.
Carl Bronberger.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung erlaubt sich der Unterzeichnete, seine Dienste zur Vermittlung von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Mobiliar, Vorräthe, Waarenlager, Maschinen, Oekonomie und sonst bewegliche Gegenstände gegen billige Prämien auf die kürzeste Zeit bis zu sieben Jahren, ergebenst anzubieten.

Bei Vorausbezahlung der Prämie auf vier Jahre, wird das fünfte Jahr als Freijahr gewährt.

Nähere Aufschlüsse werden mit Vergnügen ertheilt mit der Versicherung promptester Bedienung.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Louis Kolb, Agent,
Friedrichsstraße Nr. 390.

Für Augenkranke.

Meine bereits im siebenten Jahre dahier bestehende Privat-Augenheil-Anstalt habe ich seit Monat August vorigen Jahres in mein neues Wohnhaus — Grasersgasse L. 951 — verlegt und so erweitert, daß zu jeder Zeit Augenkranke aufgenommen werden können. Die Verpflegungsgebühren werden jedesmal bei dem Eintritt des Patienten festgesetzt.

Indem ich hiermit allen mir bisher zur Pflege und Behandlung Anvertrauten einen herzlichen Gruß zusende, bitte ich dieselben, mir und den Meinigen eine freundliche Erinnerung zu bewahren, und empfehle zugleich meine Anstalt allen Hülfsbedürftigen, sowie **meinen verehrten Herren Collegen** und Freunden, zu geneigter Beachtung und Berücksichtigung.

Nürnberg, im April 1854.

Dr. med. **A. Kreitmeier,**
praktischer und städtischer Armenarzt für Augenkranke.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. April. Der Bürger und Sattlermeister Moll in St. Georgen, mit Jungfrau Katharina Geyer von Bayreuth.

Geborne.

Den 21. April. Der Sohn des Maurergesellen Amschler in St. Georgen.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Roder dahier.

Den 26. April. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Schaffner dahier.

Gestorbene.

Den 21. April. Der jüngste hinterlassene Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Hagen dahier, alt 20 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

Den 22. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Glenk dahier, alt 5 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 23 April. Die Victualienhändlerswittwe Bauer dahier, alt 76 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Hofmann dahier, alt 54 Jahre, 1 Monat und 8 Tage.

Den 24. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Karl Hertel dahier, alt 13 Jahre, 2 Monate und 7 Tage.

Den 25. April. Die Ehefrau des Pächters van der Grün auf dem Münchsgut, alt 56 Jahre.

Den 26. April. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Wolf dahier, alt 12 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Mittwoch den 3. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Handhabung der Feuerpolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit in bedenklicher Weise sich mehrenden Brandfälle in verschiedenen Regierungsbezirken lassen nicht ohne Grund vermuthen, daß die feuerpolizeilichen Verordnungen, namentlich das Verbot des Betretens von Scheunen, Ställen und Hausböden mit offenem Lichte u. dergl. vielfach unbeachtet gelassen und übertreten werden.

Wiewohl erst gemäß höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 5. October v. Js. durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. October 1853 (im Kreis-Intelligenzblatt, S. 772) die strengste Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die unnachsichtliche Einschreitung gegen vorkommende Zuwiderhandlungen eingeschärft worden ist, so hat sich das K. Staats-Ministerium des Innern, laut höchster Entschließung vom 21. d. Mts. doch durch die angeführte betrübende Erscheinung veranlaßt gesehen, die strengste Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die erneuerte Kundmachung in den Gemeinden anzuordnen.

Demnach ergeht die Weisung an sämmtliche Distriktspolizeibehörden, die bezeichneten polizeilichen Verbote sowohl jetzt als im künftigen Herbste beim Wiederbeginn der landwirthschaftlichen häuslichen Arbeiten in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks neuerdings und mit dem Beisatze bekannt zu machen, wie jeder Zuwiderhandelnde die strenge und unnachsichtliche Bestrafung zu gewärtigen habe.

Dabei ist auch der vorsichtige Gebrauch und die sorgfältige Aufbewahrung der Streichzündhölzchen, gemäß Regierungs-Ausschreiben vom 12. Mai 1853 (Intelligenzblatt 1853, Seite 316) und das im Regierungs-Ausschreiben vom 10. September 1837 (Intelligenzblatt 1837, S. 993 und erneuert im Intelligenzblatt 1841, Seite 897, 898) enthal-

tene mehrfache Verbot feuergefährlicher Handlungen einzuschärfen.

Daß die Distrikts-Polizeibehörden und die ihnen etwa untergebenen Magistrate bei vorkommenden Uebertretungen fraglicher Verbote mit entsprechender Strenge einschreiten werden, wird zuversichtlich erwartet.

Bayreuth, den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Abschrift.

Neuburg, den 1. April 1854.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Ludwig Schönchen in Augsburg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am 1. April eintausend achthundert vier und fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Oefele, Appellationsgerichtsrath, als Vorsitzender, von Renner, Sartorius, Räthe, Kleinschrod, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, K. Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Ludwig Schönchen in Augsburg, wegen Preßvergehen; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter dem 14. Februar l. Js. erlassenen Erkenntnisses, durch welches auf Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache und auf Vernichtung der Nr. 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853 erkannt worden ist;

Nach Ansicht der vom K. Oberstaatsanwalte an diesem Gerichte, am nämlichen Tage hiegegen angemeldeten Berufung;

Nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte unter dem 1/8. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, gegen den Beschuldigten Anklage wegen mehrfacher durch Beschimpfungen und Schmähungen mittelst der Presse verübter Angriffe gegen die Regierung und die Behörden des Großherzogthums Baden, und wegen Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit zu erkennen, und denselben vor das Schwurgericht zu verweisen,

In Erwägung

A. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853,

1) im Artikel d. d. München, den 22. November v. Js. in Nr. 322,

2) im Artikel d. d. Wien, den 23. desselben Monats in Nr. 326,

3) im Artikel, beginnend: aus Kurhessen, den 29. desselben Monats in Nr. 329,

4) in dem in Nr. 330 mitgetheilten Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung,

5) im Artikel: „aus dem Taubergrunde" in Nr. 336,

6) im Artikel, datirt: „aus Baden, vom 6. December v. Js. in Nr. 337,

7) in dem in Nr. 354 mitgetheilten Auszuge aus der Schrift: „Katholiken paßt auf."

wenn auch keine Aufforderung der badischen Unterthanen zur Widersetzlichkeit, doch Angriffe auf die Regierung und einzelne Behörden des Großherzogthums Baden theils durch Beschimpfung, theils durch Schmähung enthalten sind,

daß ferner nach der Bekanntmachung vom 10. December 1852, im Regierungsblatt von 1852, Nr. 60, die Gesetzgebung des genannten Staats die Gegenseitigkeit bezüglich des vorerwähnten Preßvergehens mit der Modifikation darbietet, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theils eintritt, daß auch laut der Voruntersuchungsakten der großherzoglich badische Gesandte am kgl. bayerischen Hofe, die gerichtliche Einschreitung wegen obigen Preßvergehens beantragt hat;

daß in dem Umstande, daß wegen eines Theiles der obenbezeichneten Artikel, von den badischen Gerichten Untersuchung gegen Ludwig Schönchen eingeleitet und auf Strafe erkannt wurde, ein Verzicht der großherzoglich badischen Regierung auf die Einschreitung der bayerischen Gerichte wegen desselben Preßvergehens nicht gefunden werden kann, weil die badischen Gerichte die von ihnen erkannte Strafe weder vollzogen haben, noch bisher vollziehen konnten,

daß sonach hier ein fortgesetztes Preßvergehen nach Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv indizirt wäre,

daß jedoch, was die Schuld des Redakteurs Ludwig Schönchen betrifft, in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Veröffentlichung und resp. die Verbreitung jener Artikel geschah, die Verurtheilung desselben durch das Schwurgericht sich nicht erwarten läßt, sonach die in Art. 63, Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bestimmte Voraussetzung der Verweisung vor das Schwurgericht nicht gegeben ist,

B. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853,

1) im Artikel, datirt aus dem Taubergrunde, den 22. November v. Js. in Nr. 322,

2) im Artikel, datirt Freiburg den 17. desselben Monats in Nr. 323,

3) im Artikel, datirt Mannheim, den 27. desselben Monats in Nr. 329,

4) in den beiden Artikeln, beginnend: „der Rechtspunkt in der oberrheinischen Kirchenfrage" und „Freiburg, den 30. November (v. Js.) in Nr. 331,

5) im Artikel, datirt „vom Taubergrund" den 1. December (v. Js.) in Nr. 335,

6) in den in Nr. 346 mitgetheilten Schreiben der Erzbischöfe von Dublin und Turin,

7) im Artikel, datirt Freiburg, den 16. December (v. Js.) in Nr. 350,

weder ein durch Beschimpfung oder Schmähung verübter Angriff auf die Regierung oder die Behörden des Großherzogthums Baden, noch eine Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann.

C. daß auch bei den ad B. bemerkten Nummern der Augsburger Postzeitung, so weit sie hier wegen der nicht bereits vom Gerichte I. Instanz verfügten Vernichtung in Frage kommen, nämlich der Nr. 323, 331, 346 und 350 der Fall des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht gegeben ist, weil kein strafbares Preßerzeugniß vorliegt, und auch der Ausdruck gesetzwidrig nur so zu verstehen ist, daß durch eine Schrift ein in diesem Gesetze mit öffentlicher Strafe bedrohtes und im concreten Falle, der offiziellen Einschreitung unterliegendes Reat begangen wurde, daher auch in concreto eine Vernichtung solcher Nummern nicht verfügt werden konnte, durch welche einzelne badische Beamten, aber nicht Behörden angegriffen waren.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Appellationsgericht.

I. Es seyen die Nummern 322, 327 und 354 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1852, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten,

II. Im Uebrigen sey die vom Staatsanwalte am K. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, gegen das Erkenntniß dieses Gerichts vom 14. Februar l. Js. ergriffene Berufung zu verwerfen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, 24 und 25 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, dann der Bekanntmachung

vom 10. December 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen betr., endlich der Art. 49, Ziffer 5, Art. 60, 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Oefele, S. V. Renner. Sartorius. Kleinschrod. Hiltner.

Hahn, Sekretär.

Abschrift. Augsburg, den 14. Februar 1854.

(Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am Dienstag, den vierzehnten Februar achtzehnhundert und vier und fünfzig, Mittags 12 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Flembach, Rath, Barth, Assessor, und Gumppenberg, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 1. Februar 1854 gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache zur weiteren Beschlußfassung an das K. Appellationsgericht; in Erwägung, daß

1) die Artikel 22, 23 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zufolge Artikel 25 desselben Gesetzes nicht, wie dieses im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gemäß Artikel 3 des Promulgationspatentes vom 16. Mai 1813 wegen der von einem bayerischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen der Fall ist, unbedingt wegen Preßvergehen gegen auswärtige Staaten Anwendung finden, sondern nur bei solchen Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen worden ist, dieses zwar laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen mit auswärtigen Staaten betreffend (Regierungsblatt Seite 1268) von der Regierung des Großherzogthums Baden mit der Einschränkung, daß im Falle einer Beschimpfung oder Schmähung der badischen Regierung oder der badischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung einer Schrift nur auf Antrag des beleidigten Theils eintreten kann, geschehen, auch von ihr ein solcher Antrag in Betreff der Nummern 322, 323, 350 resp. 360 354 der Augsburger Postzeitung v. Js. durch das Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dec. v. Js. gestellt worden ist, das großherz. Hofgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg über die besagten Nummern der Augsburger Postzeitung selbst strafrechtlich verfolgt und sogar ein bisher noch nicht zurückgenommenes Urtheil bezüglich derselben gefällt und dadurch auf die gerichtliche Einschreitung gegen die fraglichen Nummern nach diesseitigen Landesgesetzen faktisch verzichtet hat, indem die großherzoglich badische Regierung nicht eine doppelte Bestrafung dieser Nummern nach verschiedenen Gesetzen verlangen kann, mithin ihr Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der Nummern 322, 323, 350 resp. 360 und 354 der Augsburger Postzeitung nach diesseitigen Gesetzen als mit ihren Handlungen im Widerspruche keine Berücksichtigung finden kann.

2) in dem Correspondenz-Artikel in der Nr. 331 derselben Zeitung auf Seite 1321, sodann in dem Correspondenz-Artikel aus Baden vom 6. December in der Nr. 337 der nämlichen Zeitung und in den in der Nr. 346 jener Zeitung enthaltenen Schreiben des Erzbischofs von Dublin an den Erzbischof von Freiburg, sowie des Erzbischofs von Turin an den Redakteur des Univers, weder eine solche Beschimpfung oder Schmähung, noch eine Aufforderung der Einwohner des Großherzogthums Baden zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann; dagegen

3) die nachstehenden Nummern der Augsburger Postzeitung vom vorigen Jahre, deren strafrechtliche Verfol-

gung in dem obigen Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. December v. Js. ebenfalls beantragt worden ist, nämlich Nr. 326 in dem Correspondenz-Artikel aus Wien vom 22. November, Nr. 329 im Artikel aus Mannheim vom 27. November, Nr. 330 in dem Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung, Nr. 335 in dem Correspondenz-Artikel aus dem Taubergrunde vom 1. December, Nr. 336 in dem Correspondenz-Artikel aus dem Taubergrunde und Nr. 349 im Correspondenz-Artikel aus Freiburg vom 16. December, Ausdrücke enthalten, welche objektiv als Beschimpfung und Schmähungen der Regierung und Behörden des Großherzogthums Baden unter den Begriff des Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 fallen und

4) aus den sub Nr. 3 erwähnten Ausdrücken nicht mit Gewißheit die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen, sondern mehr eine ungemessene, unbesonnene Beurtheilung des Verfahrens der badischen Regierung und ihrer Vollzugsorgane in Betreff der Kirchenoberhoheits-Frage hervortritt,

5) sohin, wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt der fraglichen Artikel den Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der Nummern 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung Jahrgang 1853, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, übrigens nach Art. 40, Nr. 5, Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren wegen der Nummern 322, 323, 331, 337, 346, 360, resp. 350 und 354 derselben Zeitung, Jahrgang 1853, sowie gegen den Redakteur dieser Zeitung wegen der obigen Nummern eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. v. Flembach. Barth.

v. Gumppenberg, Protokollführer.

Abschrift. Augsburg, den 29. März 1854.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, verantwortlichen Redakteur der Ulmer Schnellpost wegen Preßvergehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten März acht zehn hundert vier und fünfzig Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen, Vorsitzender, Roth, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der Ulmer Schnellpost, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens. Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalt unterm 2. d. M. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens rc. in Erwägung, daß durch die mit polizeilichem Beschlag belegte Nr. 65 der Ulmer Schnellpost vom 18. März l. J. in dem Artikel „die neue Münchnerin und der letzte bayerische Landtag“ als Votum des bayerischen Landtagsabgeordneten Krämer, abgegeben in der Sitzung vom 1. Februar l. Js. in der Gerichtsorganisationsfrage, buchstäblich wieder gegeben, daß aber durch dieses Votum nicht nur das Verhalten des bayerischen Staatsministeriums mit herabwürdigendem Spotte durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sondern auch die Person des Königs als Gebers der Proklamation mit einem beleidigenden und sogar drohenden Ausdrucke angegriffen wird, wornach der Thatbestand von Preßvergehen im Sinne des Art. 12 und 21 des Preßgesetzes gegeben ist, in Erwägung, daß jedoch der Redaktion des genannten Blattes

eine beleidigende Absicht nicht beigemessen werden kann, dagegen aber der Inhalt des inkriminirten Artikels objektiv gesetzwidrig erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 17. März 1850,

1) es sey das Strafverfahren einzustellen, dagegen aber
2) die Nummer 65 der Ulmer Schnellpost zu vernichten und diese Vernichtung in den Kreis-Amtsblättern bekannt zu machen.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Langen. Roth. Barth.

Holzapfel.

Ad Num. 4695. München, den 18. April 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuerverwaltung betr.)

Nach einer Mittheilung der herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zolldirektion vom 29. v. Mts. sind in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein vom 1. Jänner l. Js. an sämmtliche herzoglichen Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Ansageposten und Zollrecepturen rc. außer Wirksamkeit und dagegen die nachstehenden, behufs Erhebung der Zölle und indirekten Abgaben neu errichteten Behörden in Wirksamkeit getreten:

I. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Braunschweig, mit besonderen Abfertigungsstellen
auf dem Eisenbahnhofe und auf dem Posthofe;
und in dessen Controlbezirke:
1. das Steueramt auf dem Bahnhofe bei Vechelde;
2. das Steueramt Ottenstein;
3. das Nebenzollamt erster Klasse Holzminden mit Niederlagsrecht der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und unbeschränkten Hebebefugnissen;
4. das Steueramt Eschershausen;
5. " " Stadtoldendorf;
6. " " Dellingsen;
7. " " Halle.

II. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Wolfenbüttel; und in dessen Controllbezirke:
1. das Steueramt Harzburg;
2. " " Lichtenberg;
3. " " Schöppenstedt;
4. " " Heßen;
5. " " Schöningen;
6. " " Helmstedt;
7. " " Königslutter;
8. " " Barsfelde;
9. " " Greene;
10. " " Gandersheim;
11. " " Seesen;
12. " " Lutter am Barenberge;
13. " " Langelsheim.

Vorstehendes wird den K. Hauptzollämtern und den betreffenden Inkorporationen zur Wissenschaft und Darnachachtung unter dem Anhange bekannt gegeben, daß die Abfertigungsbefugnisse der genannten Steuerämter nach den allgemeinen Vorschriften bemessen, dieselben sonach auch zur Erledigung der Uebergangscheine für die nach dem Herzogthum Braunschweig übergehenden, einer innern Besteuerung dortselbst unterworfenen Gegenstände ermächtiget sind; überdieß den Steuerämtern zu Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Langelsheim, Gandersheim, Greene, Stadtoldendorf und Ottenstein die Befugniß zur Ausfertigung von solchen Uebergangscheinen beigelegt ist.

Königliche General-Zoll-Administration.
von Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betreffend.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 17. und 26. Juli 1851, Regierungsblatt S. 902 und 965) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung produzirt worden:

Haupt-Serien-Nummer (roth)	Kapitals-Betrag.
119	35 fl.
152	35 fl.
186	35 fl.
600	50 fl.
980	20 fl.
1580	20 fl.
1819	20 fl.
3340	20 fl.
9540	50 fl.
9806	50 fl.
9814	50 fl.
9819	50 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

Die K. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen lösen keinen der eben bezeichneten Schuldscheine mehr ein; dieselben müssen also auch zur Zahlung — so weit diese zuläßig ist — unmittelbar bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier produzirt werden.

München, den 24. April 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Mai 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 13 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 17 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 3 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 21 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. Mai c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 11 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 36 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 27 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 18 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 16 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 16 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Haber-

grütze 10 kr. — pf.; eine Maas Hirse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 16 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; (wird besonders bekannt gemacht) eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. 1 pf. für die Gäste. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat April 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 27 fl. 24 kr. bis 29 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 20 fl. 24 kr. bis 22 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 19 fl. 10 kr. bis 21 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 9 fl. 48 kr. bis 11 fl. 18 kr.; ein Scheffel Erbsen 20 fl. — kr. bis 25 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 24 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 13 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 48 kr. bis 12 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 18 kr. bis 19 kr.; ein Pfund Forellen 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 20 kr. bis 21 kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 41 kr. bis 43 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 26 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 3⅞ kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. April 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Beilage

zu Nr. 35 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 3. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betreffend.)

Bei dem herannahenden Walburgi-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritt des fraglichen Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben, oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere legale Leumunds-Zeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich nicht über einen guten Leumund auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institute selbst, werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

für den I. Distrikt
Montag der 8. Mai Vormittags von 8 — 12 Uhr,

für den II. Distrikt
Montag der 8. Mai Nachmittags von 2 — 6 Uhr,

für den III. und IV. Distrikt
Dienstag der 9. Mai Vormittags von 8 — 12 Uhr,

für den V. und VI. Distrikt
Dienstag der 9. Mai Nachmittags von 2 — 6 Uhr,

für den VII. und VIII. Distrikt
Mittwoch der 10. Mai Vormittags von 8 — 12 Uhr,

für den IX. und X. Distrikt
Mittwoch der 10. Mai Nachmittags von 2 — 6 Uhr,

für den XI. und XII. Distrikt
Donnerstag der 11. Mai Vormittags von 8 — 12 Uhr,

für den XIII. und XIV. Distrikt
Donnerstag der 11. Mai Nachmittags von 2 — 6 Uhr,

für die Gemeinden Altenstadt und Saas
Freitag der 12. Mai Vormittags von 8 — 12 Uhr,

für die Gemeinden Wendelhöfen und Oberobsang
Freitag der 12. Mai Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

5) Die Dienstesherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach den polizeilichen Be-

stimmungen zu richten und im Dawiderhandlungs-falle mit angemessener Strafe bedroht.

Gleichzeitig wird die richtige Abführung der monatlichen Gehilfen- und Gesellen-Beiträge zum Stadtlazarethe mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß nach Abfluß jeden Monats gegen jeden Zahlungssäumigen Zwangsmaßregeln angewendet werden und für die Abführung derselben sowohl Gesellen als Meister und Eltern, bei Unterlassung der Zahlung aber sowohl Dienstesherrschaften als Meister und Eltern für die Berichtigung der Kur- und Verpflegungskosten der vor der Abführung der Beiträge Erkrankten verantwortlich und haftbar sind.

Bayreuth, am 26. April 1854.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Dilchert.

Bayreuth, den 22. April 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das im Neuenwege dahier gelegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schuhmachermeisters Pankratz Ziegenthaler, Hs.-Nr. 749, Str.-Bes.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, zusammen geschätzt auf 375 fl., mit 200 fl. Steuerkapital belastet, und um 600 fl. in der Brandassekuranz versichert, am

Freitag den 9. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr
im diesgerichtlichen Zimmer Nr. 12

dem öffentlichen erstmaligen Verkaufe unterstellt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Bemerkt wird, daß die Schätzungsverhandlung bis zur Tagfahrt in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, und daß der Verstrich mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 97—101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Die ledige Eva Hacker, Pachtbauerstochter von Oberpreuschwitz will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen gegen dieselbe sind
Sonnabend den 13. Mai c. Vormittags
dahier bei Vermeidung der Nichtbeachtung anzumelden.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die letzte Verpachtung der — der Commune Bayreuth gehörigen $3\frac{1}{4}$ Tagwerk, die obere und untere Roderswiesen, hat die magistratliche Genehmigung nicht erhalten, es wird daher wiederholter Verpachtungstermin auf

Freitag den 5. Mai c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Lokale angesetzt, und Liebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 1. Mai 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

Publicandum.

In der Conkurssache des Gastwirths Philipp Ament dahier steht wiederholter Termin zum Verkaufe der beiden zur Verlassenschaft des Michael Ament gehörigen Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher Hofe, Distrikt II, Nr. 856ª mit Hof und Garten, welches dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mit 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagw. umfaßt und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. $7\frac{3}{4}$ kr Beischlag, $12\frac{3}{4}$ kr Grundsteuer, $3\frac{3}{8}$ kr. Beischlag und $54\frac{3}{8}$ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet,

b) des Wohnhauses, Distrikt II, Nr. 1128 mit Scheuer in der Ziegelgasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,38 Tagw. umfaßt, und 39 fl.

Handlohnsfixum und 19 fl 30 kr. Ablösungskapital, 24¾ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse, 11⅜ kr desgleichen zum Kgl Rentamte belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24⅞ kr. Beischlag, 12⅞ kr. Grundsteuer, 3⅞ kr. Beischlag, 20⅝ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs- und 25 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet, auf

Mittwoch den 17. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Der ledige Dienstknecht Johann Popp von Seifenreuth, K. Landgerichts Kulmbach, und dessen Verlobte, die ledige Katharina Wolfrum von Himmelkron, d. G., haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre zukünftige in Himmelkron stattfindende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 11. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Johann Freiberger'sche Anwesen auf der oberen Höhlmühle bei Lindenhardt, bestehend in:

Pl.-Nr. 331ᵃ, 29 Dez. die Höhlmühle mit zweistöckigem Wohnhause nebst Mahlwerk, Stallung, Scheuer, Kellern, Backofen, Taxe 1365 fl.,

Pl.-Nr. 331ᵇ, 11 Dez. Pflanzgarten, Taxe 20 fl.,
" " 224, 329, 329½, 330ᵃᵇ, 235ᵃᵇ, 238, 18 Tagw. 67 Dez. Felder, Taxe 1015 fl.,
" " 225, 328ᵃᵇ, 333, 222, 226, 17 Tagw. 23 Dez. Wiesen, Taxe 1355 fl.,
Pl.-Nr. 221, 5 Tagw. Weiberstattmoos mit Gebüsch und Wiesen, Taxe 140 fl.,
" " 211, 8 Tagw. 81 Dez. der obere Domainenwald im Käsbrunnen, Taxe 260 fl.,
" " 217, 5 Tagw. 86 Dez. der untere Domainenwald daselbst, Taxe 175 fl.,

nach Vorschrift der §§. 97, 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 an den Meistbietenden am

Freitag den 9. Juni von 10 Uhr

an auf der Höhlmühle versteigert und werden dorthin Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Kupferschmiedsgeselle Balthasar Bittel von Kronach, beabsichtigt eine Reise nach Nordamerika zu machen, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche an denselben a dato binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Subhastationssache gegen Johann Müller Becklein zu Wallenfels lediglich bei der in der öffentlichen Ausschreibung vom 28. Februar l. Js. sub. lit. e. benannten Realität, nämlich 1⁴⁄₈ Morgen Feld im Erlaberg, Bes.-Nr. 666ᶜ der Schätzungswerth erreicht und überschritten worden ist, so werden auf den

Antrag eines Gläubigers in Hinblick auf §. 98 der Prozeß-Novelle von 1837 die übrigen 4 in obiger Ausschreibung genannten Grundstücke wiederholt am

Mittwoch den 24. Mai c. Nachmittags 1 Uhr

im Stöcker Brehm'schen Wirthshause und mit dem Eröffnen feilgeboten, daß hier der Zuschlag, jedoch vorbehaltlich des den Hypotheken-Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes, wenn die Taxe nicht erreicht wird, unbedingt erfolgt.

Kronach, am 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Friedrich Schmittnägel von Wallenfels und die ledige Anna Reuther von Schnaid wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche bis zum

10. Mai dieses Jahres

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 26. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des in Weissenbrunn verlebten Schulgehülfen Julius Härter von hier ergeht hiemit die Aufforderung, allenfallsige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß in dem auf

Freitag den 26. Mai c.

bestimmten Liquidationstermine dahier geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kulmbach, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht

v. Löwel.

Proclama.

Zur Liquidation etwaiger gegen die Wittwe Eva Ramming von Veitlahm bestehender, dem Gerichte bisher unbekannter Forderungen steht in Sachen Sandler gegen Ramming hierorts auf

Mittwoch den 10. Mai l. Js.

Termin an, zu welchem etwa unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß außerdem ohne weitere Beachtung ihrer Rechte vorgefahren und die Auszahlung des in Sachen Sandler gegen Ramming hierorts vorliegenden Kaufschillings verfügt werden würde.

Kulmbach, 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Nachgenannte Personen, als:

1) der Zimmergeselle Johann Hofmann von Schlappenreuth mit Frau und 5 Kindern,
2) der ledige Bauerssohn Johann Müller, älterer von Unterobberndorf,
3) der ledige W.bergeselle Georg Wächter von Scheßlitz,
4) der ledige Schmiedsgeselle Georg Sauer von Roßdach,
5) der ledige Schmiedsgeselle Andreas Horcher von Burgellern

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen wider dieselben sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Scheßlitz, den 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sind gesonnen, nach Nordamerika eine Reise zu machen.

Wer gegen dieselben eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14 Tagen von heute an

gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen:

1) Dengler, Johann Georg, Bauerssohn von Großseebach,
2) Seeberger, Andreas, Bauerssohn von dort,
3) Krumm, Johann, Taglöhnerssohn von Obermembach,
4) Renker, Christoph, Dienstknecht von Röttenbach,
5) Schickert, Balthasar, Taglöhner von dort.

Herzogenaurach, am 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Billmann, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Bauern Georg Hofmann von Hirschfeld gehörigen Besitzungen, nämlich:

1) ein Dorfgut, Bes.-Nr. 63¹, belastet mit 57 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. 5½ kr. Steuersimplum aus 875 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2500 fl.,
2) einem ¼ unbebauten Gut, Bes.-Nr. 8ᵇ, belastet mit 755 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 850 fl.,

für welche sich im ersten Verkaufstermine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden, anderweit am

Mittwoch den 17. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

in der Georg Hofmann'schen Behausung zu Hirschfeld dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf die erhobene Taxe ertheilt wird.

Ludwigsstadt, den 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Wer an die Nachlaßmasse der Müllerswittwe Clara Bauer von Burkersdorf irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, diese am

Mittwoch den 24. Mai c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse dahier geltend zu machen.

Zugleich werden alle jene, welche etwa einen zur Masse gehörigen Gegenstand in Händen haben sollten, beauftragt, diesen vorbehaltlich ihres Rechtes hierauf an die unterfertigte Verlassenschaftsbehörde abzuliefern.

Weismain, den 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Bauer Pankratz Püls von Rothmannsthal hat den Antrag auf Zusammenberufung seiner Gläubiger gestellt, um mit denselben ein Arrangement abzuschließen.

Wer daher an genannten Pankratz Püls einen Anspruch machen zu können glaubt, hat solchen am

Mittwoch den 17. Mai l. Js. Vormittags

dahier anzumelden.

Die nicht erscheinenden bereits gerichtsbekannten Gläubiger werden den von der Mehrzahl der sich einfindenden gefaßt werdenden Beschlüssen beistimmend erachtet, die ausbleibenden, dem Gerichte noch nicht bekannten Gläubiger aber bei dem getroffen werdenden Uebereinkommen nicht berücksichtiget werden.

Zugleich wird den Gläubigern eröffnet, daß der schuldnerische Grundbesitz nach gerichtlich erhobener Abschätzung einen Taxwerth von 4729 fl. hat.

Weismain, den 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Vorchheim, Stiftungen gegen Schubert, Balthasar zu Vorchheim, pct. deb.

Auf klägerischen Antrag wird des Beklagten

Wohnhaus mit Hofraith in der Neuengasse, geschätzt auf 300 fl.,

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 26. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei anberaumt, mit dem Bemerken, daß hiebei nach den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren werde.

Die speziellen Kaufsbedingungen werden vor Beginn des Verstriches bekannt gegeben.

Vorchheim, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Hebel, Margaretha zu Nürnberg gegen die Julius Heindel'schen Eheleute zu Dietzhof, pct. deb.

Bei dem am 24. April d. Js. abgehaltenen Verstrich des Grundbesitzes der Beklagten, dessen näherer Beschrieb in der Beilage zu Nr. 29 des Kreis-Amtsblattes, in der Beilage zu Nr. 95 des Korrespondenten von und für Deutschland und in Nr. 89 des Bamberger Tagblattes zu ersehen ist, wurde der Schätzungswerth nicht erreicht; es wird deßhalb wiederholt Tagsfahrt zum öffentlichen Verkaufe auf

Montag den 22. Mai l. Js. Mittags 12 Uhr in loco Dietzhof mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Vorchheim, den 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Fickel, Apollonia von Fürth gegen Höhnlein, Kaspar von Vorchheim, wegen Forderung.

Auf klägerischen Antrag wird der Grundbesitz der Kaspar Höhnlein'schen Glasers-Eheleute zu Vorchheim, bestehend in

a) Wohnhaus mit Hofraum und Gemeinderecht, B.-Nr. 1021, Pl.-Nr. 259, H.-Nr. 203, geschätzt auf 700 fl.,

b) Hopfengarten im Gransbach, Pl.-Nr. 2185 — 0 Tagw. 26 Dez., geschätzt auf 50 fl.,

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen, und es wird hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 26. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei anberaumt.

Es wird hiebei nach §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren.

Die speziellen Kaufsbedingungen werden vor Beginn des Verstriches bekannt gegeben.

Vorchheim, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Johann Jebanischütz von Tiefenstürmig gehörige Immobilien, nemlich:

1) das Webersgütlein, Pl.-Nr. 49 ꝛc. mit Gemeinderecht,
2) 58 Dez. Acker, die Heiligenleithe, Pl.-Nr. 122,
3) 1 Tagw. 29 Dez. Acker allda, Pl.-Nr. 122½,
4) 96 Dez. Acker, das Simmersäckerlein, Pl.-Nr. 260,
5) 1 Tagw. 1 Dez. Acker, das Grubenäckerlein, Pl.-Nr. 286,
6) 1 Tagw. 2 Dez. Acker, der Hernsteig, Pl.-Nr. 281½,
7) 1 Tagw. 57 Dez. Acker auf dem Berg, das Häsig, Pl.-Nr. 328½,
8) 2 Tagw. 24 Dez. Acker, im Rödig, Pl.-Nr. 879,
9) 1 „ 27 „ „ allda, das äußere, Pl.-Nr. 881,
10) 62 Dez. Acker, der Hedelsknock, Pl.-Nr. 891,
11) 77 „ „ allda, Pl.-Nr. 892,
12) 1 Tagw. 40 Dez. Acker in den Gaisäckern, Pl.-Nr. 312,
13) 63 Dez. Acker im Rosengarten, Pl.-Nr. 1570,
14) 2 Tagw. 65 Dez. Acker allda, Pl.-Nr. 1571,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungs-Termin auf

Freitag den 19. Mai c. früh 11 Uhr

in loco Tiefenstürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß Belastung und Schätzung täglich dahier eingesehen werden kann. Ebermannstadt, den 19. April 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte dem Bauern Sebastian Dorsch zu Traindorf gehörigen Immobilien, nämlich:

1) 2 halbe unausschiedbare Güter, Hs.-Nr. 22 und 23 mit Scheune, Backofen, Hofraith, Gras- und Obstgarten, dann Gemeinderecht zu einem vollen Nutzantheil sammt dazu gehörigen Feldern und Wiesen, Pl.-Nr. 87ᵃ ꝛc.
2) ein Acker in der Drossau, Pl.-Nr. 805,
3) ein dergleichen, der untere Hirtenacker, Pl.-Nr. 456,
4) ein dergleichen allda der obere, Pl.-Nr. 458,
5) ein dergleichen, die Mathesenmelm, Pl.-Nr. 185,
6) ein dergleichen, der untere, Pl.-Nr. 934,
7) ein dergleichen, der obere, Pl.-Nr. 936,
8) ein dergleichen, der schwarze Berg, Pl.-Nr. 996,
9) ein dergleichen, die Loos, Pl.-Nr. 519ᵃ ᵘ· ᵇ,
10) ein Garten, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 90

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf Samstag den 20. Mai c. früh 10 Uhr

in loco Traindorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, daß die Belastung sowie Schätzung im Termine bekannt gegeben werden wird.

Ebermannstadt, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte dem Christian Martin von Draisendorf gehörigen Immobilien, nämlich einen halben Kainacher oder Kaimershof, Pl.-Nr. 1006ᵃ ꝛc., bestehend aus einem Wohnhause, Hofraith, Pflanz- und Grasgärtlein, Scheune sammt Feldern und Wiesen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 26. Mai c. früh 11 Uhr

in loco Wüstenstein mit der Bemerkung anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Der ledige großjährige Bauernsohn Johann Schmidtlein von Erlastrut und die ledige großjährige Wirthstochter Elisabetha Loos von Winterstein beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen a dato dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, am 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Friedrich Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Christiana Einsiedel, geborne Gebhardt, abgeschiedene Gemeinhardt zu Lichtenberg, haben nach Vertrag vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 13. März 1854.

Königliches Landgericht.

v. Armon.

In der Verlassenschaftssache des vor einigen Wochen verstorbenen Bauern **Georg Präcklein** von Kaltenbrunn hat die Wittwe des Letzteren, **Kunigunde Präcklein** von Kaltenbrunn, auf gerichtliche Herstellung des Passivstandes ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger des genannten **Präcklein** hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an die Verlassenschaftsmasse am

Montag den 22. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem bei Regulirung der benannten Masse nicht berücksichtigt werden könnten.

Seßlach, den 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachverzeichnete Besitzungen des Bäckermeisters **Andreas Feulner** von Enchenreuth, nämlich ein halber Hof, H.-Nr. 88, bestehend

1) in einem einstöckigen massivgebauten Wohnhause mit Stall, Scheune und Keller,
2) in 10¼ Morgen Feld, 5¾ Tagw. Wiesen, ¼ Tagw. Garten und einem Rechtholze von jährlich 2 Klaftern, belastet mit 2390 fl. Grundsteuerkapital, 19 fl. 14½ kr. Bodenzins, 2 fl. 42½ kr. Handlohnsbodenzins und taxirt auf 4,380 fl.,

Samstag den 27. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtscommission in dem **Hildner**'schen Gasthause zu Enchenreuth mit der Bemerkung versteigert, daß der Hinschlag nur erfolgen kann, wenn wenigstens die Taxe erreicht ist.

Stadtsteinach, den 1. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Nach höchstem Regierungs-Rescript vom 15. d. Mts., Nr. 12,383, sind wegen Hagelschlag pro 18$\frac{52}{53}$ folgende Steuern nachgelassen worden:

Steuergemeinden.	Grundsteuer.			Steuerbeischlag.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Buttenheim . . .	55	34	2	15	43	6	71	18	—
Dreuschendorf . .	82	2	7	23	16	2	105	19	1
Gunzendorf . . .	81	51	—	23	22	5	105	13	5
Hirschaid	24	16	5	6	52	6	31	9	3
Kalteneggolsfeld . .	105	12	5	30	17	6	135	30	3
Stackendorf . . .	—	59	2	—	16	6	1	16	—
Summa	349	56	5	99	49	7	449	46	4

Dieß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. April 1854.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich höchster Genehmigung der Angebote werden von dem unterfertigten Polizei-Commissariat

130 Klafter weiches Scheitholz, in Fichten- und Föhrenholz bestehend, dann

175 „ weiche Stöcke, von denselben Sortimenten,

angekauft. Der Ankauf hat auf dem Wege des Abstrichs zu geschehen, und wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 20. Mai d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, zu welchem die Lieferungsfähigen Verkäufer unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 25. April 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der Königliche Polizei-Commissair,

Rottmanner.

Leistner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend den 6. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 14,995.

An die Königlichen Rentämter von Oberfranken.

(Vorlage von Termins-Arbeiten für's I. Semester $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche die nachbezeichneten Terminsarbeiten für's I. Semester $18\frac{53}{54}$, nämlich:

1) die Verzeichnisse über die rentämtlichen Regiekosten,

2) die summarische Uebersicht über die Einnahmen aus Forstrügen

bis jetzt noch nicht hieher vorgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Vorlagen nunmehr binnen acht Tagen zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 14,994.

An die Königlichen Forstämter von Oberfranken.

(Vorlage von Termins-Arbeiten für's I. Semester $18\frac{53}{54}$, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Forstämter, welche mit den für's I. Semester $18\frac{53}{54}$ vorzulegenden Verzeichnissen über Forstbetriebs- und Regie-Kosten noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Vorlagen nunmehr binnen acht Tagen zu bewerkstelligen.

Bayreuth, am 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 1537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Kalender-Stempel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. v. Mts. wurde angeordnet, daß zur Erzielung einer vereinfachten Handhabung der Stempelpresse vom 1. d. M. an, die Kalender statt mit schwarzer, gleichfalls, wie die Karten, mit blauer Farbe gestempelt werden.

Indem dieses zur Beachtung bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken andurch neuerlich zum pünktlichsten Vollzuge des im Betreffe des Gebrauches ungestempelter Kalender ad Num. 4562 ergangenen Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 10. November v. Js. angewiesen.

Bayreuth, den 2. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,380.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in Weißenstadt pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Gemeindebevollmächtigten, Nagelschmiedmeisters Paulus Fischer von Weißenstadt, ist auf die Funktionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Büttnermeister Blasius Pleitner in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weißenstadt einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,052.

Bekanntmachung.

(Die Bestätigung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Böhnke in Erlangen ist die Errichtung einer Spezial-Agentur für den Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg als bevollmächtigten Stellvertreter und General-Agenten des Handlungshauses Karl Pokrantz et Comp. in Bremen zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika mit der Beschränkung auf die Landgerichtsbezirke

Gräfenberg,
Herzogenaurach,
Höchstadt und
Vorchheim

durch Beschluß vom Heutigen bewilligt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,004.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 14. v. Mts. in ausgesetztem Betreffe wird den K. Stadtkommissairen und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken nachstehend zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissaire und Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Festungs- und Eisenbahnbau in Ulm können keine weiteren Arbeiter verwendet und nur noch diejenigen Maurer angenommen werden, welche sich ihre Plätze bereits gesichert haben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, dieß alsbald in ihren Bezirken geeignet bekannt zu machen.

Von Seite der Paß-Polizeibehörden ist solchen, welche bei diesen Festungs- und Eisenbahnbauten Arbeit suchen wollten, das Visa nach Ulm nicht zu ertheilen.

Augsburg, den 14. April 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 4507.

(Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wülzburg erledigt worden, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen, von heute angerechnet, ausgeschrieben wird.

Das Einkommen derselben besteht in folgenden Bezügen:

I.	Ständiger Gehalt baar	436 fl. 45 kr.
II.	Ertrag aus Realitäten: für die freie Dienstwohnung . .	25 fl. — kr.
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteßfunktionen . .	11 fl. — kr.
	Summa	473 fl. — kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 29. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Kurs der Bayerischen Staats-Pcpiere.

Augsburg, den 27. April 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	
" à 4 % "	91	90½
" à 4½ % "		96¾
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.	99	
" à 5 % " " IV.	100¼	100
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		89¼
Bank Actien . . Div. I. Sem.	721	

Beilage
zu Nr. 36 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 6. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. April 1854.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

In Sachen des Hofjuweliers Löw Isaak Wertheimer zu München gegen den Hoffaktor Lazarus von Wertheimstein zu Wien, wegen Forderung, ist im dießgerichtlichen Depositorium ein Massebestand vorhanden, welcher durch Zinsenbeischlag nunmehr bis zum Betrage von 113 fl. 8 kr. angewachsen ist.

Da die bisherigen Nachforschungen über das Leben der Parteien und deren Erben zu keinem Ergebnisse führten, so werden hiemit auf diesem Wege alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Summe zu haben glauben, aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an sich zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls obiger Betrag nach Abzug der Kosten als dem Kgl. Fiskus heimfällig erklärt würde.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 13. April 1854.
Bekanntmachung.
Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Aus dem Nachlasse des am 16. Januar 1831 mit Tod abgegangenen Tuchscheerers Charles Philippe aus Setan, Departement des Ardennes, liegt im dießgerichtlichen Depositorium ein Sparkassenbüchlein über 30 fl.

Nachdem von den 3 Geschwistern des Verstorbenen 2 die Erbschaft ausgeschlagen haben, und der Aufenthalt des 3. nicht ausgemittelt werden konnte, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Nachlaßmasse Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum 15. Mai l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls die Masse dem k. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bäckermeister Johann Sebastian Schamel dahier gehörigen Grundstücke:

1¼ Tagwerk Feld im Flur, B.-Nr. 533, geschätzt auf 550 fl.,
3 Tagw. Feld, der breite Acker, B.-Nr. 190, geschätzt auf 1200 fl., im Steuer-Distrikt Altenplos gelegen, am

Donnerstag den 8. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung und Be-

lastung der Grundstücke in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bayreuth, 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der Schneidergeselle Adam Förster von Oberpreuschwitz will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Anforderungen an denselben sind

Sonnabend den 13. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtbeachtung geltend zu machen.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat März 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 24,565 bis 25,969 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 18. Mai 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 2. Mai 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Publicandum.

Der Militär-Chirurg Christian Wilhelm Steinruck von hier, geboren am 20. November 1790, ist seit dem Jahre 1813 abwesend, ohne irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts einzufinden und das bisher obervormundschaftlich verwaltete, aus 1048 fl. 38 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe in Anwendung des Th. I. Anh. III. Tit. 1 §. 3 und 4 des Bamberger Landrechts im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 26. October 1813 den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung hinaus gegeben werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Holzbauer Konrad Grieshammer von Föllmar und dessen Verlobte, die ledige Katharina Hirschmann von Röhrenhof haben nach Vertrag vom Heutigen wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was anmit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, am 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Anna Maria Raithel, ledige Metzgermeisterstochter von Goldmühl ist gesonnen, eine Lustreise nach Nordamerika, Staat Philadelphia, zu machen.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind daher bis längstens

Freitag den 12. Mai curr. früh 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Die ledige Schuhmacherstochter Magdalena Barbara Greiner von Bischofsgrün will nach Nordamerika, Staat Ohio, eine Lustreise machen.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche sind bis längstens

Freitag den 12. Mai c. früh 8 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Berneck, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Handelsmann Johann Adam Grenz zu Kleinschwarzenbach zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus dortselbst, K.-Nr. 1394, U.-B.-Nr. 3219, mit angebauter Scheune, geschätzt auf 525 fl.,

2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemeindetheil, ursprünglich U.-B.-Nr. 539, tarirt auf 10 fl.,

3) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemeindetheil, ursprünglich U.-B.-Nr. 539, tarirt auf 30 fl.,

4) 1 Tagwerk Feld, das hintere Stück in der Hilkersreuth, K.-Nr. 1403^b, U.-B.-Nr. 3219, geschätzt auf 110 fl.,

5) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Steinäckerlein, K.-Nr. 1403^d, U.-B.-Nr. 3219, geschätzt auf 35 fl.,

6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, der Bachtheil, K.-Nr. 1404^b, U.-B.-Nr. 203, tarirt auf 50 fl.,

7) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld in der kleinen Gemeinde, das vordere Stück, K.-Nr. 1428^b, U.-B.-Nr. 2319, tarirt auf 75 fl.,

8) $\frac{2}{8}$ Jauchert Wiese, die untere Wiese in Grön, B.-Nr. 1425^b, $\frac{1}{10}$ U.-B.-Nr. 2463, gerichtlich geschätzt auf 140 fl., am

Sonnabend den 20. Mai d. Js. Vormittags 8 — 10 Uhr

im Pöhlmann'schen Wirthshause zu Kleinschwarzenbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt und die näheren Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden. Münchberg, den 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird das dem Wirth Johann Baumgärtner von Pechgraben zugehörige Trüpfhaus mit Gärtlein, B.-Nr. 217, daselbst, geschätzt auf 400 fl., am

Mittwoch den 24. Mai c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle durch eine Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden versteigert und die Einladung zahlungsfähiger Strichslustiger unter dem Bemerken andurch verfügt, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf die Bestimmungen sub §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Zugleich ergeht an die Gläubiger des rc. Baumgärtner die Aufforderung, ihre Ansprüche am

Freitag den 26. Mai c. Vormittags 10 Uhr

dahier zu liquidiren, außerdem auf solche bei Vertheilung der zu gewärtigenden Debitmasse eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, am 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung werden die zum Nachlasse des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, als:

A. eine am Serlenbach gelegene Mühle mit 3 Mahlgängen, einem angehängten Oelschlag und Graupengang, einer Schneidmühle sammt Wohnung, Stallung, Scheune und zwei Schupfen, 20 □Ruthen Hofrecht, $\frac{1}{4}$ Tagw. Schneidplatz, Gemüßgarten, $5\frac{3}{8}$ Tagw. Feldern, $5\frac{1}{2}$ Tagw. 22 □Ruthen Wiesen, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Holz und dem Forstrecht auf 2 Klafter Scheitholz und ein Schleißbäumlein, St.-B.-Nr. 110, belastet mit

1465 fl. Steuerkapital, 1 fl. 21 kr. Bodenzins, 1 fl. 19⅞ kr. Forstgebühren und ¼ Achtel Feytkorn, dem 10 procentigen Handlohn bei Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes und 10 Precent Todtenfall auf Ableben des Lehenherrn, taxirt auf 12,883 fl. 29 kr.,

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und ½ Tagw. Oedung allda, walzend, St.-B.-Nr. 2201, Steuerkapital 175 fl., belastet mit 15 kr. Johanniszins an die Commune Rehau, geschätzt auf 237 fl. 30 kr.,

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und 8⅞ Tagw. Holz daselbst, walzend, St.-B.-Nr. 162e, Steuerkapital 390 fl., Schätzungswerth 497 fl. 30 kr.,

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-B.-Nr. 555, walzend, Steuerkapital 105 fl., Schätzungswerth 289 fl. 30 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 22. l. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

in der Voit'schen Mühle zu Eulenhammer angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sämmtliche Gebäude im Jahre 1836 neu massiv erbaut sind, die Mühle das ganze Jahr hindurch Wasserkraft hat, sämmtliche Felder bestellt sind und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 20. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Apothekers-Wittwe Dorothea Hereth dahier werden verschiedene Mobilien, als: Bettzeug, Tische und dergl. in der Wohnung der Erblasserin am

Montag den 22. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

gegen sogleich baare Zahlung öffentlich verstrichen, wozu Strichsliebhaber hiemit geladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungs-Ansprüche an die Verlassenschaft zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche

Montag den 27. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Vertheilung der Masse keine Berücksichtigung finden.

Hollfeld, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundbesitzthum der verlebten Fabrikanten Johann und Johanna Christiana Horn'schen Eheleute von Lippertsgrün, als:

ein Söldengütlein mit Wohnhaus, Schupfe, Keller und Stallung, 6 ☐Ruthen Pflanzgarten, 18 ☐R. Wiese, das halbe Steigwieslein, ¼ Tagwerk Grasgarten, 1 Tagw. 5 ☐R. Feld, Hs.-Nr. 44, Cat.-Nr. 245, im Steuerdistrikt Culmitz gelegen, geschätzt auf 950 fl.,

im Wirthshause zu Lippertsgrün am

Dienstag den 9. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse im Termine bekannt gemacht werden und das Schätzungs-Protokoll dahier eingesehen werden kann.

Naila, am 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Margaretha Jäger von Bußendorf, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Montag den 15. Mai l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

V. n.

Bandorf, Assessor.

Der ledige Sebastian Saffer von Hirschaid gedenkt, nach Amerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden deßhalb aufgefordert, sich bis

Dienstag den 23. Mai 1854 Vormittags 10 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls dieselben später nicht mehr berücksichtigt werden und der Reisepaß ausgehändigt wird.

Bamberg, den 28. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Proclama.

In der Confurssache der Köbler Heinrich und Anna Margaretha Zagel'schen Eheleute zu Strahlenfels wurde im Versteigerungstermine vom 10. d. Mts. ein die Taxe erreichendes Angebot auf die cridarischen Grundbesitzungen nicht gelegt.

Man hat daher anderweitigen Verkaufstermin auf

Donnerstag den 18. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Strahlenfels anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß

2) die zu dem Anwesen gehörigen Felder auf Kosten der Masse inzwischen angebaut worden sind.

Gräfenberg, am 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Edittal-Ladung.

Die ledige Margaretha Friederich von Oberlindelbach und die Kuratel ihres am 20. Juli 1848 gebornen Kindes, Barbara, haben gegen den Bauernsohn Friedrich Gebhardt von da hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterschaft, Alimentenzahlung u. s. w.

Termin zum Versuch der Sühne, eventuell zur Sachverhandlung im gewöhnlichen Verfahren steht

Freitags den 2. Juni 1854 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 12 des unterfertigten Gerichts an, zu welchem Termine der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile der Kostenüberbürdung andurch öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß

1) das Duplikat der Klagschrift zu seiner Empfangnahme in diesseitiger Registratur bereit liegt, daß ferner

2) künftige Insinuationen an ihn lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel werden bewirkt werden.

Gräfenberg, den 19. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Nikolaus und Katharina Bey'schen Eheleuten zu Bischberg gehörigen Realitäten, als:

I. in der Steuergemeinde Bischberg:

eine Sölde, Pl.-Nr. 42, mit realer Bäckergerechtigkeit,

Lit. A.

Pl.-Nr. 73ª	0,19 Tagw.	Wohnhaus mit Viehstallung, Brunnen, Scheune, Schweinstall und Hofrecht,
" " 72	0,18 Tagw.	} Gemüsegarten,
" " 73ᵇ	0,02 "	} Gemüsegarten,
" " 421	0,11 "	Steinigsäckerlein, lit. B. Gemeinderecht zu ⅓ Nutzantheil, geschätzt auf 2500 fl.,
" " 465	0,81 Tagw.	Straßacker, geschätzt auf 350 fl.

II. Steuergemeinde Oberhaid,

Eingehörung zum Gute Nr. 42 Lit. A.

Pl.-Nr. 834 1,16 Tagw., die Bäckerwiese, taxirt auf 300 fl.,

Pl.-Nr. 863^a 0,46 Tagw. Schwanenwieslein, tarirt auf 750 fl.,
" " 863^b 0,59 " detto, tarirt auf 150 fl.,

Lit. B.

Pl.-Nr. 863^a 0,63 Tagw. Germwiese, tarirt auf 100 fl.,
" " 863^b 0,62 " " " " 100 fl.,
am

Samstag den 20. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr loco Bischberg öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Die Lastenverhältnisse und Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 4. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan.

Der K. Advokat Tauber in Münchberg, als Offizialanwalt der ledigen Margaretha Greim von Weißenstein und deren Kindes-Kuratel hat gegen den Webergesellen Andreas Söllner von Grafengehaig Ansprüche aus unehelicher Schwängerung erhoben.

Zum Sühneversuch eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird Termin auf

Mittwoch den 13. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Beklagter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Terminskosten und mit der Aufforderung vorgeladen wird, bis zum Verhandlungstermine einen Insinuationsmandatar aufzustellen, außerdem alle weiteren Erlasse in dieser Sache an ihn durch Anschlag ans Gerichtsbrett als rite insinuirt erachtet werden würden.

Stadtsteinach, den 20. April 1854.

Königliches Landgericht.

Unterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Georg Ultsch von Gößmitz hat das Gesuch um Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika dahier gestellt. Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche gegen denselben sind in dem hiezu auf

Dienstag den 9. Mai früh 9 Uhr

anberaumten Liquidations-Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Bauern Johann Tremel jünger von Eichig wird dessen Grundbesitz, bestehend in

1) einem bezimmerten gemeindeberechtigten Gute zu Eichig, das Mausloch genannt, Hs.-Nr. 60, Steuer-Kapital 1310 fl., geschätzt auf 2000 fl.,
2) einem unbezimmerten neugebildeten Gutskörper zu Eichig, Hs.-Nr. 139, Steuer-Kapital 935 fl., geschätzt auf 1040 fl., dem anderweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und zu dem Ende Termin auf

Dienstag den 23. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr in Eichig anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß in diesem zweiten und letzten Termin der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen Johann Kraus von Schweinfurt gegen Lorenz Rudolph zu Redwitz pct. deb wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Dienstag den 30. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr zu Redwitz das Wohnhaus des Beklagten mit Zugehör,

Kat.-Nr. 104, belastet mit 2 fl. 42 kr. 1 Pf. Bodenzins, 1 fl. Handlohnsbodenzins und 330 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 2500 fl., durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu werden Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge. Lichtenfels, den 26. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sache Georg Kaltenthaler von hier gegen Andreas Wagner von da, pct. deb. am

Mittwoch den 31. Mai d. Js. früh 9 Uhr

wird im Wege der Hilfsvollstreckung dahier im Gerichtslokale das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten Schuhmachers Andreas Wagner dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

1) Ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 431 und 432, mit 600 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 850 fl.,
2) ein Feld am Degendorfer Weg, Kat.-Nr. 435, mit 350 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 600 fl.,
3) ein Feld in der Klainau, Kat.-Nr. 737, mit 120 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 175 fl.

Lichtenfels, den 26. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Ediktalladung.

Michael Christian Bauer, geboren am 8. April 1815, Sohn des Metzgermeisters Friedrich Bauer zu Voitsumra, ist im Jahre 1830 als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat von dieser Zeit an nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seines genannten Vaters ergeht daher an den abwesenden Christian Bauer oder an dessen etwaige Leibeserben hiedurch die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten oder spätestens am 5. Juni 1854 persönlich oder schriftlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, und das in 210 fl. exlus. der Zinnsen bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Christian Bauer für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Anverwandten ohne Caution hinaus gegeben werden wird.

Kirchenlamitz, am 5. September 1853.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das zweistöckige Wohnhaus der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sekt. III, vom geringen Baustande, gewerthet auf 575 fl., auf dem Graben dahier gelegen, mit Zugehör, belastet mit 230 fl. Haussteuerkapital, außerdem freieigen, mit dem neuerbauten dreistöckigen, von Bruch- und Backsteinen erbauten, mit Schiefer bedeckten, im guten Baustande befindlichen Malzhause, Hs.-Nr. 723, gewerthet auf 4,750 fl., dann dem Gärtchen vor dem Wohnhause von 6□R., werth 18 fl. und dem Hofraume hinter demselben von 4□R., geschätzt auf 8 fl., am

Montag den 19. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

beginnend, dem öffentlichen Verkaufe dahier unterstellt werden.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Meistgebote nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, das Taxations-Protokoll dahier eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Hof, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Gut des Bauern Jakob Spanner von Buch, wie es in der Beilage zu Nr. 103 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken pro 1853, Seite 806 und im Bamberger Tagblatte Nr. 340 vom 11. December 1853, Seite 1669 durch die öffentliche Ausschreibung vom 10. November 1853 in seinen einzelnen Bestandtheilen aufgeführt ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Freitag den 2. Juni l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Gasthause zu Buch anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis mit Vorbehalt des Einlösungs-Rechtes erfolge.

Höchstadt, am 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich höchster Genehmigung der Angebote werden von dem unterfertigten Polizei-Commissariat

130 Klafter weiches Scheitholz, in Fichten- und Fohrenholz bestehend, dann

175 „ weiche Stöcke, von denselben Sortimenten,

angekauft. Der Ankauf hat auf dem Wege des Abstrichs zu geschehen, und wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 20. Mai h. Js. Vormittags 10—12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, zu welchem die Lieferungsfähigen Verkäufer unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 25. April 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der Königliche Polizei-Commissair,

Rottmanner.

Leistner.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 30. April. Der Steinhauer und Maurergeselle Wolfgang Arneth dahier, mit Kunigunda Seelheim von Windischenleibach.

— — Der Bürger und Töpfermeister Leopold Silberschmidt in St. Georgen, mit Jungfrau Ernestina Küffner, Landgerichtsdienerstochter von Rehau.

Geborne.

Den 29. April. Die Tochter des K. Consistorial-Kanzlisten Lammerer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Sammet dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des K. Staatsanwalts Röckelein dahier.

Den 30. April. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Post dahier.

Gestorbene.

Den 28. April. Die hinterlassene Wittwe des Bauern Hübner auf der Wiesen, alt 86 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

— — Der Bürger und Kaufmann Schüller auf der Dürrschnitz, alt 41 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des K. Regierungsrathes Brand dahier, alt 83 Jahre und 4 Monate.

Den 29. April. Der Bürger und Lebküchnermeister Reintsch dahier, alt 46 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

— — Der pensionirte K. Revierförster Häffner dahier, alt 78 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des praktischen Arztes Dr. Jahn dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate und 3 Tage.

— — Die Bauernwittwe Ruckriegel dahier, alt 72 Jahre.

Den 30. April. Die Tochter des Pachtbauern Freyberger dahier, alt 5 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Jahre und 6 Monate.

Den 1. Mai. Der Taglöhner Götschel auf der Dürrschnitz, alt 73 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

— — Der Zimmergeselle Buchta im Neuenwege, alt 65 Jahre und 3 Monate.

Den 4. Mai. Der Bürger und Bäckermeister Hilpert dahier, alt 49 Jahre.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Mittwoch den 10. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1454.

An die K. Landgerichte Oberfrankens.

(Die Bezeichnung der Kreisgränzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. wird zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung hierdurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 26. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den unterm 24. v. Mts. an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten Bericht erwiedert, daß das Bestehen besonderer Kreisgränztafeln nicht veranlaßt erscheint, indem auf den an den Kreisgränzen befindlichen Landgerichtsgränztafeln zugleich auch die Kreisgränzen dadurch ersichtlich gemacht werden können, daß die Kreise angegeben werden, welchen die betreffenden Landgerichte angehören.

Die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München, den 21. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Bezeichnung der Kreisgränzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair:
Ministerialrath
(gez.) Epplen.

Ad Num. 21,477.

Bekanntmachung.

(Die praktische Arztstelle in Presseck, K. Landgerichts Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Sponsel von Presseck nach Marktleugast ist die praktische Arztstelle in Presseck erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,570.

(Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Sechshundert Gulden verbunden werden soll.

Der aufzustellende Lehrer kann außerdem noch mit einem jährlichen Bezuge von weiteren Einhundert Gulden bei der Handwerks-Feiertagsschule Verwendung erhalten.

Bewerber um diese Lehrstelle, welche die Lehramtsprüfung für die Befähigung zum Unterrichte in sämmtlichen Zweigen des technischen Zeichnens mit Erfolg bestanden, haben ihre Gesuche mit dem Ausweise hierüber, sowie mit den übrigen erforderlichen Nachweisen belegt, inner 4 Wochen bei dem K. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg zu übergeben und Entschließung hierauf zu gewärtigen.

Würzburg, den 1. Mai 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

König.

Ad Num. 15,391.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Steuer-Nachlässe wegen Elementar-Beschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die K. Rentämter durch wiederholtes Ausschreiben vom 30. März 1853, Kreis-Intelligenzblatt S. 229, zur genauen Einhaltung des ein für allemal bestimmten Termins (15. December) zur Vorlage der Verhandlungen über die in Folge von Elementar-Beschädigungen erbetenen Steuer-Nachlässe beziehungsweise zur Vorlage der Fehlanzeige erinnert worden sind, so ist doch wegen der etwaigen Nachlässe für das Jahr $18\frac{52}{53}$ diese Erinnerung von den wenigsten Aemtern beachtet worden.

Sollten die Steuernachlaß-Verhandlungen wegen Elementar-Beschädigungen für das beregte Jahr $18\frac{52}{53}$ resp. Fehlanzeige bis

10. Juni curr.

dahier nicht vorliegen, so haben die säumigen Aemter die Wahrmachung der Straf-Androhung unnachsichtlich zu gewärtigen.

Bayreuth, am 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

von Lifer.

Rosenbusch.

Ad Num. 4594.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Oberfranken.

(Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Staatsministerium der Finanzen hat im rubrizirten Betreffe eine von dem K. Staatsministerium der Justiz zur Bekanntgabe an die untergebenen Gerichte hieher mitgetheilte Entschließung vom 17. April d. Js. erlassen, worin folgende Anordnungen getroffen sind:

„Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die „zum Gebrauche ins Ausland bestimmt sind, wird nach „vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den „übrigen K. Staatsministerien Folgendes bestimmt."

„1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer K. Behörde oder Stelle „vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die „Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren, „und zwar bei den K. Staatsministerien nach der „geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. „12 kr., und bei den übrigen K. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 „mit 36 kr. nebst 4 kr. Boten-Gebühr."

„2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation „mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, „von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder „unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern „mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen „zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Offizialsachen tax- „und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß „nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit „erledigt werde. In einem solchen Falle hat „dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempel-Anwendung einzutreten."

„3) Die Taxen für die von den K. Staatsministerien „vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., „wenn die Legalisation von einem K. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei K. „Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist."

„4) Ist für die Legalisation einer Gesandschaft, z. B. „der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen."

„5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Partheisache zu geschehen, „d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen."

Von diesen Anordnungen werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises zur genauen Beachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt: die Taxen für die ministeriellen und appellationsgerichtlichen Beglaubigungen künftig jedesmal sogleich mit den zu beglaubigenden Urkunden anher einzusenden.

Bamberg, den 2. Mai 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

von Lehner, Präsident.

Klostermaier.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betreffend.

Von der gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Eisenbahnschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachung vom 26. Juli 1851, Regierungsblatt S. 959 — 964) sind nachbenannte Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Comiss.-Cat.-Nr. (roth)	Capitals-Betrag.
Obligationen au porteur.	
4,944	100 fl.
5,262	100 fl.
Obligationen auf Namen.	
1,781	100 fl.

Die Besitzer dieser Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden K. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erlöschen seyn würden.

München, am 27. April 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Mai 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	86½
„ à 4 % „		90¾
„ à 4½ % „		96⅞
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		98¾
„ à 5 % „ „ IV.	100¼	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90
Bank Actien . . Div. I. Sem.	721	716

Beilage

zu Nr. 37 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 10. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird in Sachen Holper gegen Schamel, pto. deb. hiemit bekannt gemacht, daß der auf Donnerstag den 8. Juni curr. dahier anberaumte Verkauf von

1¼ Tagw. Feld im Flur, Besitz-Nr. 533, und

3 „ Feld, der breite Acker, B.-Nr. 190,

bis auf weiteres, dem Antrag der Partheien gemäß, ausgesetzt bleibt.

Bayreuth, am 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Lazi, K. Civil-Adjunkt.

v. n.

Publicandum.

In der Konkurssache des Gastwirths Philipp Ament dahier steht wiederholter Termin zum Verkaufe der beiden zur Verlassenschaft des Michael Ament gehörigen Häuser:

a) des Gasthauses zum Wittelsbacher Hofe, Distrikt II, Nr. 856ª mit Hof und Garten, welches dem Bahnhofe gegenüber gelegen, auf 8000 fl. gewerthet, mit 6000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, 0,24 Tagw. umfaßt und freieigen ist, ferner 9 fl. 49 kr. Haussteuer, 1 fl. 7¾ kr. Beischlag, 12¾ kr. Grundsteuer, 3¾ kr. Beischlag und 54¾ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 1 fl. 27 kr. Beleuchtungs-, 58 kr. Brunnen- und 1 fl. 56 kr. Wachtgeld aus dem Miethsteuersimplum zu 4 fl. 50 kr. an die städtische Commune entrichtet,

b) des Wohnhauses, Distrikt II, Nr. 1128 mit Scheuer in der Siegengasse, welches auf 3000 fl. geschätzt, mit demselben Betrage der Brandassekuranz einverleibt, 0,38 Tagw. umfaßt, und 39 fl. Handlohnsfixum und 19 fl. 30 kr. Ablösungskapital, 24¾ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse, 11⅜ kr. desgleichen zum Kgl. Rentamte belastet ist, ferner 3 fl. 32 kr. Haussteuer, 24¾ kr. Beischlag, 12⅝ kr. Grundsteuer, 3¾ kr. Beischlag, 20⅝ kr. Kreisumlage an den Staat, sowie 32 kr. Beleuchtungs- und 25 kr. Brunnen- und 41 kr. Wachtgeld aus 1 fl. 46 kr. Miethsteuersimplum an die städtische Commune entrichtet, auf

Mittwoch den 17. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 30 an, wozu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgen wird, und die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Späheverfügung.

In der Nacht vom Sonntag den 30. April auf Montag den 1. Mai l. Js. wurden dem Kgl. Revierförster Bartholomae zu Forst ob Limmersdorf aus einem Wohnzimmer von einem zur Zeit unbekannten Thäter mittels Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) 8 Mannshemden, worunter ein ganz neues von schlesischer Leinwand, dann 3 desgleichen noch ganz gut und 4 schon länger gebraucht, im Gesammtwerthe von 18 fl. 30 kr.,
2) 8 Knabenhemden, darunter fünf neue und 3 schon länger gebraucht, im Gesammtwerthe von 10 fl.,
3) 4 neue Frauenhemden von feiner Leinwand, werth 8 fl.,
4) 12 Stück Mädchenhemden von gleicher Leinwand, darunter 4 neue, werth 10 fl. 44 kr.,
5) 4 Stück gemödelte Tischtücher, werth 7 fl. 32 kr.,
6) 2 Betttücher von mittelfeiner Leinwand, werth 2 fl. 40 kr.,
7) 8 Stück gemödelte Handtücher, mittelfein, werth 3 fl.,
8) 14 Stück Küchenhandtücher von grober Leinwand, werth 1 fl. 52 kr.,
9) 3 Stück Küchenschürzen von grober Leinwand, werth 54 kr.,
10) 6 Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe, werth 3 fl.,
11) ein weißer Piqueunterrock, werth 3 fl. 30 kr.,
12) 2 Servietten, werth 40 kr.,
13) 3 barchentene Unterhosen von weißem Stoffe, werth 2 fl.,
14) 3 Nachthauben, werth 1 fl. 12 kr.,
15) ein braun- und weißgestreiftes Kinderkleidchen und ein blau-, weiß- und rothgestreiftes desgleichen, werth 4 fl.,
16) ein gemödeltes Kaffeetuch von Leinwand, werth 1 fl.,
17) 2 roth-, blau- und weißgegitterte Bettüberzüge von Leinwand, werth 3 fl. 48 kr.,
18) ein Kopfkißenüberzug von derselben Beschaffenheit, werth 40 kr.,
19) ein desgleichen von ausgewaschenem, früher roth und blauem Baumwollenzeuch, werth 11 kr.,
20) 3 Sesselüberzüge von blaugrauer Leinwand, werth 18 kr.,
21) 7 Kindersacktücher von Baumwollenzeuch, theils blauweiß, theils roth und weiß, werth zusammen 42 kr.,
22) 2 buntgestreifte baumwollene Halstüchlein im Werthe von 30 kr.,
23) ein desgleichen roth und blau und an den Enden weißgestreift, werth 15 kr.,
24) ein schwarzbaumwollenes Kopftuch mit Fransen, werth 15 kr.,
25) 2 blaugefärbte Schürzen von grober Leinwand, werth 36 kr.,
26) eine dunkel- und hellblaugedruckte baumwollene Schürze, werth 30 kr.,
27) ein Hirschgeweih, 12 Ender mit starken Stangen und sehr schön geperlt, im Werthe von 22 fl.

Von den entwendeten Gegenständen sind die sub Nr. 2, 3 und 4 aufgeführten Hemden und die sub Nr. 6 bezeichneten Betttücher mit einem von rothem Türkengarn eingenähten B. gezeichnet, ebenso die sub Nr. 12 benannten 2 Servietten und von den Nr. 5 aufgeführten 4 Tischtüchern 2 durch die rotheingenähten Buchstaben F. A. Die sub Nr. 10 bezeichneten Strümpfe sind an einem Paar durch die von hellblauen, an den übrigen durch die von grünen Perlen eingestrickten Buchstaben F. A. kenntlich.

Man stellt das Ansuchen, wegen Erforschung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlnen Sachen sorgfältige Spähe anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß schleunigst anher mitzutheilen.

Thurnau, den 2. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Henriette Christiana Sophia Munder von Bischofsgrün ist gesonnen, nach Nordamerika, Staat Cincinati, mit ihrem am 5. October 1851 außerehelich gebornen Kinde, Namens Johann Joseph Gottlieb auszuwandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche sind bis längstens Dienstag den 23. Mai c. früh 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 2. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachstehende Realitäten des Oekonomen Heinrich Wolf von Goldkronach und seiner Ehefrau Magdalena, geborne Wunderlich, als:

1) ein Wohnhaus nebst Stadel, Kat.-Nr. 362, geschätzt auf 916 fl.,
2) das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, Kat.-Nr. 364, geschätzt auf 150 fl.,
3) ¼ Tagwerk Oedung, Gemeindetheil in der Galgenleithen, Kat.-Nr. 365, geschätzt auf 10 fl.,
4) ¼ Tagwerk Nadelbuschholz, Gemeindetheil in dem Gemeindeschroth, Kat.-Nr. 366, geschätzt auf 15 fl.,
5) 127 □Ruthen Feld in der Nußleithen, Kat.-Nr. 367, geschätzt auf 35 fl.,
6) ½ Tagwerk Oedung in der Silberleithen, Kat.-Nr. 374, taxirt auf 20 fl.,
7) ein Trüpfhaus mit Hofrecht, Kat.-Nr. 380, geschätzt auf 12 fl.,
8) das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, Kat.-Nr. 381, geschätzt auf 150 fl.,
9) ¼ Tagwerk Feld an der Galgenleithen, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 382, geschätzt auf 20 fl.,
10) ¼ Tagwerk Buschholz, Gemeindetheil im Gaberschacht, Kat.-Nr. 383, geschätzt auf 15 fl.,
11) ¼ Tagwerk Feld, Gemeindetheil an der Galgenleithen, Kat.-Nr. 384, geschätzt auf 30 fl.,

am künftigen

Mittwoch den 24. Mai l. Js. früh 9 Uhr

im Rathhauslokale zu Goldkronach dem Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag wird gegeben, wenn die Taxe erreicht oder überboten ist und wird der Verstrich nach den Vorschriften der §§. 90 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 beschäftigt.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, am 24. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Adam Mayer von Gräfenthal beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Samstag den 20. Mai d. Js.

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gottfried Erlmann von Melkendorf und Kunigunda Pitzer von dort in einem unterm 13. l. Mts. hierorts zu Protokoll erklärten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Küfner von Gräfenthal beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind am

Samstag den 20. Mai d. Js.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ohne weitere Berücksichtigung ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Hörreth von Pechgraben beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Margaretha und seinen sieben minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen diese Familie sind in dem auf

Samstag den 20. Mai d. Js.

bestimmten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Kulmbach, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel.

Der Schreinermeister Martin Rieß von Redwitz ist des Verbrechens der Münzfälschung dringend verdächtig.

Derselbe hat sich ohnjüngst von seinem Heimathsorte entfernt, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, diesen Rieß auf den Grund des Art. 342, Absatz 2 Theil I. und Art. 114, Theil II. des Strafgesetzbuches im Betretungsfalle zu verhaften und wohlverwahrt dahier einzuliefern.

Wunsiedel, den 30. April 1854.

Der Königliche Landrichter,

Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Taglöhnerstochter Katharina Margaretha Lippert von Schirnding beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind bis längstens Dienstag den 27. Mai Vormittags dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der ledige Kutscher Johann Christoph Schreier von Redwitz beabsichtiget, nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an denselben sind daher bis längstens

Dienstag den 27. Mai c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Wunsiedel, den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Adam Kreiner, lediger Bauerssohn von Reuth,
Kunigunda Seeberger, ledig von Großseebach,
deren Kind Anna Barbara Seeberger von Großseebach, geboren am 23. October 1847,
Franz Meyer, lediger Musikant von Hemhofen und
Johann Glas, lediger Bauerssohn von Hauptendorf,
die ledige Taglöhners-Tochter Anna Katharina Baier von Burgstall

sind gesonnen, nach Nordamerika eine Reise zu machen.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an dieselben sind innerhalb 14 Tagen, vom heutigen Tage an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Proclama.

Nachdem sich im Termine vom 4. v. M. zum öffent-

lichen Verkaufe des Anwesens des Maurergesellen Georg Wurm, Hs.-Nr. 17, zu Haas ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden, wird in Folge neuerlichen Antrages des Klägers anderweitige Versteigerungstagsfahrt auf

Montag den 29. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Friedrich'schen Brauhause zu Weißenohe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 26. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Adam Fischer von Autenhausen, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Samstag den 20. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Verlassenschaftssache des vor einigen Wochen verstorbenen Bauern Georg Präcklein von Kaltenbrunn hat die Wittwe des Letzteren, Kunigunde Präcklein von Kaltenbrunn, auf gerichtliche Herstellung des Passivstandes ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger des genannten Präcklein hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an die Verlassenschaftsmasse am

Montag den 22. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem bei Regulirung der benannten Masse nicht berücksichtigt werden könnten.

Seßlach, den 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird nachgenanntes Besitzthum der Mühlbesitzerin Charlotte Christiana Friederika Friedrich zu Gottsmannsgrün, bestehend aus

einem Frohngütlein, Hs.-Nr. 12 mit einem Mahlgang und sonstigem Zubehör, Kat.-Nr. 388, im Steuerdistrikt Schwarzenbach am Wald gelegen und geschätzt auf 2300 fl., am

Samstag den 27. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Meierhof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach erreichter Taxe erfolgt, die übrigen Bedingnisse im obigen Termine bekannt gemacht werden und die Schätzungsverhandlung in loco registraturae eingesehen werden kann.

Naila, den 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung werden die zum Nachlasse des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, als:

A. eine am Perlenbach gelegene Mühle mit 3 Mahlgängen, einem angehängten Oelschlag und Graupengang, einer Schneidmühle sammt Wohnung, Stallung, Scheune und zwei Schupfen, 20 □Ruthen Hofrecht, ½ Tagw. Schneidplatz, Gemüßgarten, 5⅞ Tagw. Feldern, 5¼ Tagw. 22 □Ruthen Wiesen, 1½ Tagw. Holz und dem Forstrecht auf 2 Klafter Scheitholz und ein Schleißbäumlein, St.-B.-Nr. 110, belastet mit 1465 fl. Steuerkapital, 1 fl. 21 kr. Bodenzins, 1 fl. 19¾ kr. Forstgebühren und ¼ Achtel Forstkorn, dem 10 procentigen Handlohn bei Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes und 10 Procent Todtenfall auf Ableben des Lehenherrn, taxirt auf 12,883 fl. 29 kr.,

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und ½ Tagw. Oedung allda, walzend, St.-B.-Nr. 2201, Steuerkapital

175 fl., belastet mit 15 kr. Johanniszins an die Commune Rehau, geschätzt auf 237 fl. 30 kr.,

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und $8\frac{3}{8}$ Tagw. Holz daselbst, walzend, St.-B.-Nr. 162c, Steuerkapital 390 fl., Schätzungswerth 497 fl. 30 kr.,

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-B.-Nr. 555, walzend, Steuerkapital 105 fl., Schätzungswerth 289 fl. 30 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 22. l. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

in der Voit'schen Mühle zu Eulenhammer angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sämmtliche Gebäude im Jahre 1836 neu massiv erbaut sind, die Mühle das ganze Jahr hindurch Wasserkraft hat, sämmtliche Felder bestellt sind und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 20. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

In Sache des K. Professors Dr. Roßhirt zu Erlangen gegen Peter Mühlich zu Weiher wegen Hypothekforderung werden am

Montag den 29. Mai früh 10 Uhr

zu Trunstadt durch eine Gerichts-Commission die unten verzeichneten Grundbesitzungen des Schuldners der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richtet und Lasten und übrigen Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 6. April 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan.

Verzeichniß der Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 6 mit Stall, Scheune, etwas Hofrecht, Gemüßgärtlein, Pl.-Nr. 939, zusammen 5 Dezim. Flächeninhalt, $\frac{90}{100}$ Ertragsgulden, werth 300 fl.,

2) die Wiese, der Grasgarten, Pl.-Nr. 938 zu 38 Dezim., XIII. Bon.-Kl., $4\frac{32}{100}$ fl. Ertrag, werth 100 fl.,

3) der Brunnenacker, Pl.-Nr. 974 zu 70 Dezim., IX. Bon.-Kl, $6\frac{30}{100}$ fl. Ertrag, zehentfrei, geschätzt auf 150 fl.,

4) ein Weinberg in der hinteren Lage, Pl.-Nr. 1014, 50 Dezim., VIII. Bon.-Kl., 4 fl. Ertrag, etwas mit Waizen besaamt, werth 40 fl.,

5) ein dergl. dortselbst, Pl.-Nr. 1015 52 Dezim., VIII. Bon.-Kl., $4\frac{18}{100}$ fl. Ertrag, werth 42 fl.,

6) ein dergl. dortselbst, Pl.-Nr. 1013 54 Dezim., IX. Bon.-Kl., etwas mit Waizen besaamt, $4\frac{86}{100}$ fl. Ertrag, werth 44 fl.,

7) ein Weinberg in der vordern Lage, Pl.-Nr. 1043 79 Dez., X. Bon.-Kl., $4\frac{90}{100}$ fl. Ertrag, etwas mit Korn besäet, werth 100 fl.,

8) ein Feld, das Stöckig, Pl.-Nr. 965 zu 60 Dez., IV. Bon.-Kl., $2\frac{40}{100}$ fl. Ertrag, zehntfrei, werth 80 fl., halb mit Waizen besäet,

9) der Acker am Trabelsdorfer Weg, Pl.-Nr. 1076 zu 1 Tagw. 20 Dez., V. Bon.-Kl., 6 fl. Ertrag, zehntfrei, freieigen, zur Zeit zu $\frac{2}{3}$ mit Korn besäet, werth 90 fl.,

10) eine Waldung, die lange Währ, Pl.-Nr. 1093 zu 6 Tagw. 74 Dez., V. Bon.-Kl., 37 fl. Ertrag, zur Zeit gering bestockt, werth 350 fl.,

11) eine Waldung, der Dachsbau, Pl.-Nr. 1083 zu 3 Tagw. 8 Dez., V. Bon.-Kl., freieigen, werth 250 fl.,

12) eine Waldung, das Greuth, Pl.-Nr. 1108 zu 3 Tagw. 20 Dez., wovon jedoch 30 Dez. zu Feld umgewandelt und mit Korn besäet, werth 100 fl.

Bemerkt wird, daß bei den besaamten Grundstücken die Besaamung im Werthe inbegriffen ist.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Dienstag den 30. Mai l. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 3 folgende Realitäten der Schneidermeister Christoph Wagner'schen Eheleute dahier öffentlich verkauft, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 129 in der Erkersreuther Strasse mit Scheune, Hofraum und Keller in der Längenauer Strasse, St.-Bes.-Nr. 798, gewerthet auf 1025 fl.,
2) ein Wohnhaus in der Hohenberger Strasse, Hs.-Nr. 303 und St.-Bes.-Nr. 1416 mit angebauter Stallung, Schupfe, circa 3½ □Ruthen Hofraum und Schorgärtlein, Taxe 1200 fl.,
3) eine Scheune an der Hohenberger Straße mit 4½ □Ruthen Schorgarten und einem Keller unter diesem, geschätzt auf 200 fl.,
4) 1½ Klafter jährliches Gerechtholz aus der Staatswaldung, Bes.-Nr. 799, taxirt auf 150 fl.,
5) ¾ Tagw. Feld, der Meinelsacker, St.-Bes.-Nr. 931, dann das mit diesem zusammengeackerte ¾ Tagw. große Feld in der Pechhütten, St.-Bes.-Nr. 932, Taxe 600 fl.,
6) 1 Tagw. Feld bei der Hirtwiese, St.-Bes.-Nr. 1845, gewerthet auf 325 fl.,
7) ½ Tagw. Wiese in der Dürrenloh, St.-Bes.-Nr. 1153, taxirt auf 200 fl.,
8) 5½ Tagw. 31 Ruthen einmädige Wiese mit Acker, der neue Teich, St.-Bes.-Nr. 801, Taxe 450 fl.,

was unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß das Schätzungsprotokoll inzwischen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Selb, den 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Landrichter.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese .	18	—
	1818	Stein	12	—
	1848	Stein Rießling .	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Rießling	36	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1849	Leisten . . .	24	—
	1849	Leisten Rießling .	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Rießling	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterfertigten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.
Schierlinger.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich höchster Genehmigung der Angebote werden von dem unterfertigten Polizei-Commissariate

130 Klafter weiches Scheitholz, in Fichten- und Fohrenholz bestehend, dann

175 „ weiche Stöcke, von denselben Sortimenten,

angekauft. Der Ankauf hat auf dem Wege des Abstrichs zu geschehen, und wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 20. Mai h. Js. Vormittags 10—12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, zu welchem die Lieferungsfähigen Verkäufer unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 25. April 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.
Der Königliche Polizei-Commissair,
Rottmanner.

Leistner.

Diejenigen, welche auf dem Pferge zu Prügel Schaafe eingeschlagen hatten und eine Forderung hiefür an die verstorbene Schäferswittwe Fock zu Prügel zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis 28. d. Mts. bei dem Königlichen Landgerichte Weismain oder der Verwaltung Prügel anzugeben, da nach Verlauf dieser Zeit die Kaution frei gegeben wird. Dies macht bekannt.

Weismain, am 2. Mai 1854.

Die Königliche Verwaltung Prügel.
And. Hofmann.

Nicht amtliche Artikel.

Montag den 15. Mai Nachmittag 1 Uhr wird auf dem Gemeindehause dahier aus der Gemeinde Prölsdorf ein Stück Wald, circa 20 Tagwerk von 80- bis 85jährigem Bestand, welches sich zu Bau-, Pfahl- und Scheitholz eignet, wiederholt öffentlich verstrichen.

Käufer haben sich mit legalen Zahlungsfähigkeits-Zeugnissen zu versehen.

Die übrigen Bedingungen werden vor dem Kaufe bekannt gemacht.

Prölsdorf, am 3. Mai 1854.

Dienstes-Offert.

Bei einem K. Landgerichte in Oberfranken, in der Nähe der Stadt Bamberg, kann ein gewandter Protokollführer gegen ein monatliches Honorar von 15 fl. und Diäten-Antheil sofort Beschäftigung finden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse an die Redaktion dieses Blattes wenden.

Amerikanisches Gold, sowie Wechsel auf Albany, Baltimore, Cincinnati, Louisville, New-York, Philadelphia, St. Louis sind stets billig zu haben bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Sonnabend den 13. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1476.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für den Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche in Haidhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in widerruflicher Weise Allerhöchst zu bewilligen geruht, daß der Pfarrer Fr. Johann Georg Walser von Haidhausen für den dortigen Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche während der Dauer dieses Baues freiwillige Beiträge bei den Katholiken im Königreiche persönlich oder auf schriftlichem Wege sammle.

Dieß wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 22. v. Mts. zur Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1561.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, laut höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. Js., aus dem Bayern treffenden Gewinnantheile aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Gößweinstein, Kgl. Landgerichts Pottenstein, zur Herstellung einer Wasserleitung weiter Eintausend Gulden;

b) der Gemeinde Enchenreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, zur Anschaffung einer Feuerspritze und Herstellung eines Brunnens ad 1100 fl. — Vierhundert Gulden;

c) den Gemeinden des Aischgrundes Weppersdorf, Willersdorf, Hallerndorf und Genossen, K. Landgerichts Forchheim, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 900 fl. — Dreihundert Gulden;

d) der Gemeinde Guttenberg, K. Landgerichts Stadtsteinach, zur Herstellung eines Brunnens mit größerem Wasserbehälter — Zweihundert Gulden —

sonach im Ganzen 1900 fl.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1230.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung und den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. wird das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Mai 1853 in dem bezeichneten Betreffe, (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte von 1853 Nr. 40, 47, 69, 77) nachstehend nochmals veröffentlicht und der genaue und strenge Vollzug desselben eingeschärft.

Bayreuth, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1360.

Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Versendung und Aufbewahrung, den Verkauf und Verbrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals sind Warnungen bezüglich des unvorsichtigen und gefährlichen Gebrauches der Zündhölzchen oder Reibfeuerzeuge erlassen worden. In Erwägung der durch Unvorsichtigkeit bei der Versendung, der Aufbewahrung und dem Gebrauche von Reibfeuerzeugen für die Sicherheit des Eigenthums entstehenden Gefahren, der vielfachen deßfalls bereits gemachten traurigen Erfahrungen und der auch von anderen Staaten zur Verhütung von Brandunglück erlassenen Anordnungen, hat sich das K. Staats-Ministerium des Innern nach vorausgegangenem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, die nachstehenden Normen zur Kundmachung und Nachachtung mitzutheilen.

Diese Vorschriften werden nun in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht, damit sich Jedermann genau darnach achte:

1) Die Aufbewahrung der congrev'schen oder s. g. Streichzündhölzchen, der s. g. Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gutpassenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden.

   Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt.

2) Die Versendung dieser Reibfeuerzeuge in bloßen Paketen oder lose in Kisten ist gänzlich verboten; dieselben dürfen vielmehr nur in wohlverschlossenen Behältern von Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und fest verpackt, so daß eine Reibung nicht möglich ist, versendet werden.

   Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

   „Reibfeuerzeuge"

   zu bemerken.

3) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dürfen diese Reibfeuerzeuge von Gewerbtreibenden auch nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze seyn, welches dem Drucke widersteht.

4) Unvereinbar mit den vorstehenden Vorschriften ist es auch, daß derartige Reibfeuerzeuge von Kindern eingekauft werden, weshalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben.

5) Bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen u. dgl. sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen, und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen, (Theater, Pulvermühlen) darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

6) Die Distrikts-Polizeibehörden, und so weit es nach gesetzlicher Zuständigkeit zulässig ist, auch die Lokal-Polizeibehörden, haben jede Uebertretung der vorstehend erlassenen Anordnungen mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder entsprechender Arreststrafe abzuwandeln, womit zugleich die Hinwegnahme der vorgefundenen Vorräthe und eine Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach Umständen zu verbinden ist.

7) Die Polizeibehörden haben die Feuerbeschau-Commissionen anzuweisen, bei Vornahme der Feuerschau genau zu controliren, ob die Aufbewahrung der Zündhölzchen oder Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde.

Dieselben haben auch thunlichst zu veranlassen, daß

diese Anordnungen in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 20,896.

An die sämmtlichen Schulbehörden von Oberfranken.

(Den I. und II. Band der Schulverordnungs-Sammlungen für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der I. und II. Band der Schulverordnungs-Sammlung für Oberfranken auf die Jahre 1800 bis 1842 sind hierorts noch in mehreren Exemplaren vorräthig.

Sollten solche in der einen und anderen Schule nicht vorhanden seyn, so können sie durch Baarerlage von 1 fl. 40 kr. für den ersten und von — 40 kr. für den zweiten Band erlangt werden.

Für Schulen, deren Exigenz-Mittel unzureichend und wo auch die Gemeinden nicht vermögend sind, wird — in so weit ausreichend, die unentgeldliche Abgabe bewilligt.

Bayreuth, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,795.

An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde zu Pölling in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1796, ist mit dem Bildnisse Kaiser Franz II. versehen, und ist übrigens durch seine kupferne Farbe, seine verwischten undeutlichen Conturen, ins-

besondere aber durch sein fast unausgedrücktes Randgepräge, sowie durch seinen dumpfen Klang als falsch leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke gewarnt wird, werden hiemit sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem K. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23.318.

An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts., wurde bei dem K. Rentamte Erlangen am 30. November v. Js. der Versuch gemacht, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die genaue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Bayreuth, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1395.

(Erledigung der Pfarrei Ottenhofen im Dekanat Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ottenhofen im Dekanat Windsheim ist in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 24. Juni d. Js., mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Einkommen der genannten Pfarrei nach der neu hergestellten, jedoch noch nicht festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen besteht:

I. Ständiger Gehalt:				
aus Staatskassen baar	45	fl.	—	kr.
Naturalien für Getraide . . .	43	fl.	53	kr.
für Stroh	8	fl.	46½	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	4	fl.	11½	kr.
„ Gemeindekassen: 2 Klftr. Laubholz	6	fl.	—	kr.
200 Wellen Reisig	3	fl.	—	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien	1	fl.	48	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Wohnung im Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden . . .	30	fl.	—	kr.
Ertrag aus Gründen	168	fl.	—	kr.
IV. Aus Rechten: und zwar Zinsen aus den Grundrenten-Ablösungskapitalien	259	fl.	37½	kr.
für das Waidrecht 2c. . . .	17	fl.	30	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	48	fl.	3	kr.
Summa	635	fl.	49½	kr.
Die Lasten von dieser Summe abgezogen mit	14	fl.	5½	kr.
Verbleibt reine Einnahme	621	fl.	44	kr.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus in gutem Zustande sich befindet, die Nebengebäude zum Theil schadhaft sind.

Ansbach, den 6. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Beilage
zu Nr. 38 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 13. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer in gutem Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden und wird hierbei auf die Torfasche, welche Kohlen lang unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Oefen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an dieselben gebracht werden; auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in den Zimmern geheizt werden, muß der Fußboden vor den Oefen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen Lichte in Ställe, Scheunen und Böden, entlegenen Kammern, und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder bei Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größern Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieses jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer, muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstallen angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fen-

ster zu stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 10. Mai 1854.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizei-Behörde.

Haß.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In Sachen des Hofjuweliers Löw Isaak Wertheimer zu München gegen den Hoffaktor Lazarus von Wertheimstein zu Wien, wegen Forderung, ist im dießgerichtlichen Depositorium ein Massebestand vorhanden, welcher durch Zinsenbeischlag nunmehr bis zum Betrage von 113 fl. 8 kr. angewachsen ist.

Da die bisherigen Nachforschungen über das Leben der Parteien und deren Erben zu keinem Ergebnisse führten, so werden hiemit auf diesem Wege alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Summe zu haben glauben, aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an sich zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls obiger Betrag nach Abzug der Kosten als dem Kgl. Fiskus heimfällig erklärt würde.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 22. April 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das im Neuenwege dahier gelegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schuhmachermeisters Pankraß Ziegenthaler, Hs.-Nr. 749, Str.-Bef.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, zusammen geschätzt auf 375 fl., mit 200 fl. Steuerkapital belastet, und um 600 fl. in der Brandassekuranz versichert, am

Freitag den 9. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr
im diesgerichtlichen Zimmer Nr. 12

dem öffentlichen erstmaligen Verkaufe unterstellt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Bemerkt wird, daß die Schätzungsverhandlung bis zur Tagfahrt in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, und daß der Verstrich mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 97—101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, 9. Mai 1854.

Aufforderung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden Alle, die Forderungen an den Nachlaß des jüngst dahier verlebten Soldaten Georg Schade von hier zu machen gedenken, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 26. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nr. 12 hierdurch aufgefordert.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth

werden am

Freitag den 2. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Lutz'schen Wirthshause zu St. Johannis nachstehende Immobilien der Schuhmachers-Eheleute Johann Andreas und Barbara Hammer von da nach §. 64

des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 gerichtlich versteigert:

1) ein Wohnhaus Nr. 34 mit Zubehör, taxirt zu 525 fl., belastet mit jährlich 2 fl. 16¼ kr. fränk. Erbzins, dann in Besitzveränderungsfällen mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamt und sind die Gebäude mit 1000 fl. assekurirt,

2) der Rest eines Gutsresidium, Bes.-Nr. 344aa, taxirt zu 250 fl., belastet mit dem Handlohn zum 10. Gulden, fixirten Zehnten, $\frac{8}{32}$ Metzen Gültkorn, $\frac{8}{32}$ Metzen Gülthaber, $\frac{4}{32}$ Metzen Gülterbsen und 200 fl. Steuerkapital,

wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß die weiteren Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Etwaige Ansprüche auf den Erlös aus vorstehenden Immobilien sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse am

Samstag den 3. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen.

Bayreuth, den 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen, kann die auf Donnerstag den 18. Mai 1854 angesetzte Auktion erst Montag den 29. Mai stattfinden.

Bayreuth, den 9. Mai 1854.

Die Verwaltung der städtischen Leih- und Pfandanstalt.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) der Bauernsohn Johann Rüger von Bärnreuth,

2) die ledige Bauerntochter Katharina Rüger von da,

3) die Bauernsöhne Johann Adam und Johann Peter Seiferth daselbst,

4) der ledige Schuhmachergeselle Friedrich Deinlein von Sickenreuth

wollen nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind bis längstens den

23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche keine Berücksichtigung mehr verdienen.

Berneck, am 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Taglöhnerseheleute Wolfgang und Barbara Hüttel von Bischofsgrün, dann die ledige Taglöhnerstochter Kunigunda Bauer von da, wollen nach Nordamerika, Staat Ohio, auswandern.

Forderung oder sonstige Ansprüche an diese sind bis längstens den

23. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Adam Stahl von hier will nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen

bis zum 17. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 3. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Georg Pabstmann

von Kronach will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen denselben

bis zum 19. dieses Monats

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 5. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Kuratel über den abwesenden Rothgerbergesellen Andreas Buckreus zu Steinberg sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche für Steinberg, B. I. Nr. 75 seq. auf einem Söldengut in Steinberg, Nr. 15, B.-Nr. 62 mit Haus, Stadel, Nebengebäude, Gärtlein, Feldern und Wiesen dem Georg Buckreus, nun dem Bauern Veit Wachter zu Steinberg gehörig, 152 fl. 3¼ kr. zu 5 % verzinslich als I. Hypothek zu Gunsten des Absenten eingetragen.

Da nun Andreas Buckreus von Steinberg als todt erklärt und ein Rechtsnachfolger in dieser Hypothek unbekannt ist, so werden alle Jene, welche hierauf ein Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches binnen 3 Monaten und längstens bis

1. September l. Js.

dahier geltend zu machen, als sonst deren Löschung bewerkstelligt werden wird.

Kronach, am 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Andreas Förtsch aus Nurn, geboren am 15. Januar 1781, ist seit 40 Jahren vom Hause abwesend, ohne daß er von seinem Leben oder Aufenthaltsort Nachricht gegeben hat.

Derselbe, wie seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Rechnung in 446 fl. 36¼ kr. bestehende Vermögen desselben den nächsten legitimirenden Verwandten gegen Caution ausgehändigt wird.

Kronach, den 29. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Amortisations-Edikt.

Der Inhaber des Schuld- und Hypothekenbriefes, ausgestellt vom Kgl. Landgericht Neustadt an der Aisch am 8. Mai 1829 über ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 2000 fl. und auf den Müllermeister Johann Zenkel in Weppersdorf als Gläubiger, dann die Johann Georg und Anna Elisabetha Lunz'schen Bäckermeisters-Eheleute zu Oberhöchstadt als Schuldner lautend, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten bei dem Kgl. Landgerichte dahier vorzuzeigen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Vorchheim, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Musiker Johann Schwalb aus Kersbach beabsichtigt, nach Nordamerika zu reisen.

Wer gegen denselben Forderungen aus welch Rechtstiteln immer, geltend machen zu können glaubt, hat solche

Dienstag den 16. Mai l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Auswanderungsurkunde zu liquidiren.

Vorchheim, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Ehrensberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Friedrich Horn von Marktleugast und die ledige Albertina Seuß von

dort, letztere mit ihrem $1\frac{1}{2}$jährigen Kinde, beabsichtigen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen bis zum

23. l. Mts. Vormittags

dahier angemeldet und nachgewiesen werden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen und die Reisepässe ausgehändigt würden.

Stadtsteinach, den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

In dem Concurse des Johann Kaiser von Hohenmirsberg wird hiemit den Betheiligten eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom Heutigen am

12. Mai d. Js.

an die Gerichtstafel affigirt werden wird.

Pottenstein, den 7. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Publicandum.

Im Wege der Execution wird das Besitzthum des Kaspar Sauer von Reichmannsdorf, als:

ein verbleibender Gutsrest, bestehend in Wohnhaus mit Stall und Backofen, Schweinstall, Scheune, 34 Dez. Garten, 4 Tagw. 15 Dez. Acker, Gemeinderecht, belegt mit 17 fl. 32 kr. Handlohnsfixum, 2 fl. 10 kr. 3 Heller Gefällsbodenzins, 27 kr. $\frac{60}{100}$ Steuerkapital, geschätzt auf 1000 fl.

meistbietend verkauft und hiezu Termin auf

Montag den 29. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in Reichmannsdorf anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Burgebrach, am 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Martin.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Mittwoch den 24. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 3

folgende, den Bäckermeister Johann Erhardt und Anna Katharina Fischer'schen Eheleuten in Selb gehörigen Realitäten:

1) ein Wohnhaus, Nr. 138, Str.-B.-Nr. 849, mit Stallung, Scheune an der Hohenberger Straße und Felsenkeller, Brandassekuranzkapital 2000 fl., Taxe 1200 fl.,
2) das Waldrecht zu 3 Klafter Gerechtholz, Str.-B.-Nr. 828, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, werth 300 fl.,
3) ein kleines Gärtlein hinter den Gärten, Str.-B.-Nr. 852, belastet mit 10 fl. Steuerkapital, II. Bonität, taxirt auf 60 fl., und
4) $\frac{1}{2}$ Tagwerk zweimädige und $\frac{1}{2}$ Tagw. einmädige Wiese im Steuerdistrikt Selb, Str.-B.-Nr. 361[b], U.-B.-Nr. 1803, II. und III. Bonität, belastet mit 160 fl. Steuerkapital und gewerthet auf 225 fl.,

gerichtlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß die Schätzungs-Verhandlung in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht bereit liegt, die näheren Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Selb, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Steckbrief.

Die ledige Katharina Müller von Neufang, Kgl. Landgerichts Kronach, seit Lichtmeß dieses Jahres im Dienste zu Gleisenau, diesseitigen Gerichts, hat sich des Verbrechens des Kindesmordes dringend verdächtig gemacht, sich jedoch der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Sicherheitsorgane werden deshalb ersucht, gegen dieselbe geeignete Spähe zu verfügen und solche im Betretungsfalle wohlverwahrt an das unterfertigte Untersuchungsgericht abliefern zu lassen.

Beschreibung der Katharina Müller.

Katharina Müller soll circa 23 Jahre alt, 5' einige Zoll groß und von starkem Körperbaue seyn, volles, rundes Gesicht, gesundes Aussehen, braunes Haar und braune Augen haben und als sie sich flüchtete, mit einem blauen Ueberzieher, einem grünen wollenen Rocke und blauen Strümpfen bekleidet gewesen seyn.

Lichtenfels, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung werden die zum Nachlasse des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, als:

A. eine am Perlenbach gelegene Mühle mit 3 Mahlgängen, einem angehängten Oelschlag und Graupengang, einer Schneidmühle sammt Wohnung, Stallung, Scheune und zwei Schupfen, 20 □Ruthen Hofrecht, ¼ Tagw. Schneidplatz, Gemüsgarten, 5⅞ Tagw. Feldern, 5¼ Tagw. 22 □Ruthen Wiesen, 1½ Tagw. Holz und dem Forstrecht auf 2 Klafter Scheitholz und ein Schleißbäumlein, St.-B.-Nr. 110, belastet mit 1465 fl. Steuerkapital, 1 fl. 21 kr. Bodenzins, 1 fl. 19⅞ kr. Forstgebühren und ¼ Achtel Forstkorn, dem 10 procentigen Handlohn bei Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes und 10 Procent Todtenfall auf Ableben des Lehenherrn, taxirt auf 12,883 fl. 29 kr.,

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und ½ Tagw. Oedung allda, walzend, St.-B.-Nr. 2201, Steuerkapital 175 fl., belastet mit 15 kr. Johanniszins an die Commune Rehau, geschätzt auf 237 fl. 30 kr.,

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und 8⅞ Tagw. Holz daselbst, walzend, St.-B.-Nr. 162c, Steuerkapital 300 fl., Schätzungswerth 497 fl. 30 kr.,

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-B.-Nr. 553, walzend, Steuerkapital 105 fl., Schätzungswerth 280 fl. 30 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 22. l. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

in der Voit'schen Mühle zu Eulenhammer angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sämmtliche Gebäude im Jahre 1836 neu massiv erbaut sind, die Mühle das ganze Jahr hindurch Wasserkraft hat, sämmtliche Felder bestellt sind und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 20. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Edictal-Citation.

Am 8. December v. Js. starb zu Schwarzenbach im ledigen Stande Johann David Sack aus Pottiga.

Alle Diejenigen, welche Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlaßmasse machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und längstens bis zum 12. Juni 1854 dahier anzumelden und nachzuweisen bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben.

Ferner ergeht an den Miterben Johann Adam Sack, geboren zu Berg am 24. März 1770, der im Jahre 1807 als russischer Soldat mit den Rheinbundstruppen nach Spanien gegangen seyn soll, oder an seine Erben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 2. Februar 1855 dahier zu melden und genügenden Nachweis der Erbansprüche zu liefern, indem nach Ablauf dieser Frist die Massavertheilung an die sich legitimirt habenden Erben erfolgen wird.

Rehau, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Diejenigen, welche auf dem Pferge zu Prügel Schaafe eingeschlagen hatten und eine Forderung hiefür an die verstorbene Schäferswittwe Fock zu Prügel zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis 28. d. Mts. bei dem Königlichen Landgerichte Weismain oder der Verwaltung Prügel anzugeben, da nach Verlauf dieser Zeit die Kaution frei gegeben wird. Dies macht bekannt.

Weismain, am 2. Mai 1854.

Die Königliche Verwaltung Prügel.
And. Hofmann.

Nicht amtliche Artikel.

Dienstes-Offert.

Bei einem K. Landgerichte in Oberfranken, in der Nähe der Stadt Bamberg, kann ein gewandter Protokollführer gegen ein monatliches Honorar von 15 fl. und Diäten-Antheil sofort Beschäftigung finden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse an die Redaktion dieses Blattes wenden.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 7. Mai. Der Steinhauer und Maurergeselle Ulrich Schröder in der Altstadt, mit Margaretha Müller von Dörnhof.

Den 11. Mai. Der Bauer Nikolaus Hermannsdörfer zu Unterpreuschwitz, mit Anna Barbara Körber von dort.

Geborne.

Den 4. Mai. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Neupert im Neuenwege.

Den 6. Mai. Der Sohn des Fabrikarbeiters Goldfuß in St. Georgen.

Den 8. Mai. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Heintz dahier.

— — Die Tochter des Schneidergesellen Pfaffenberger dahier.

Den 9. Mai. Die Tochter des Lehrers Frank in St. Georgen.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Oekonomen Schmidt in Wendelhöfen.

Gestorbene.

Den 4. Mai. Die Reitknechtswittwe Schmidt dahier, alt 90 Jahre, 7 Monate und 4 Tage.

Den 5. Mai. Die Stadtkantorswittwe Riedel dahier, alt 63 Jahre, 3 Monate und 5 Tage.

— — Die Taglöhnersfrau Walter, alt 86 Jahre.

— — Die Ehegattin des K. Regierungsraths v. Hecht, alt 56 Jahre.

Den 6. Mai. Die Soldatenwittwe Bezold in St. Georgen, alt 56 Jahre und 4 Monate.

— — Die Ehefrau des Zitronenhändlers Schmidt in St. Georgen, alt 62 Jahre.

Den 7. Mai. Die ledige Margaretha Dollhopf von Heinersreuth, alt 45 Jahre und 1 Tag.

Den 9. Mai. Der Sohn des Oekonomen Weidenhammer im Neuenwege, alt 8 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Polizei-Commissärs Köppel dahier, alt 74 Jahre.

— — Der Sohn des Trompeters Kühner im Königl. Bayer. 5. Chevauxleger-Regiment (Leiningen) dahier, alt 5 Monate und 19 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Mittwoch den 17. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1060.

Bekanntmachung.

(Die Taxgebühren in Hypothekensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken erlassene, und zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung anher in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung vom 3. l. M. ad Nr. 5748, wird nachstehend den betreffenden Gerichts-Behörden zur Kenntniß gebracht und der genaue Vollzug derselben gewärtigt.

Bayreuth, am 11. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
von Lifer.
Rosenbusch.

Nr. 5748.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der K. Regierung, K. d. F., vom 25. März l. Js. wird derselben unter Rückschluß des hiemit in Vorlage gebrachten Berichtes des K. Landgerichtes Ansbach vom 17. l. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt.

Durch die in der Verhandlung über die Visitation des Taxwesens bei dem K. Landgerichte Ansbach vom 12. September v. Js., sub Nr. 7, constatirten Taxirungsfälle von Hypothekverhandlungen erscheint nicht so fast in Frage gestellt, ob eine Vertretung der Hypothekbriefe durch Rekognitionsscheine vorliege, und ob in diesem Falle für die fraglichen Rekognitionsscheine die Briefstaxe nach §. 9 des Hypothekentax-Regulativs vom 26. April 1824 zu erheben kömmt, als vielmehr die Entscheidung darüber veranlaßt, welche Taxe von jenen Verhandlungen, welche die Einschreibung von Hypotheken begründen, ohne daß sie eigentliche Darlehensverträge mit

hypothekarischer Versicherung zum Gegenstand haben, zu erheben ist.

Hier ist nun vor Allem zu unterscheiden, ob die Verhandlung, welche die Einschreibung der Hypothek bezielt, sich auf einen **bereits taxirten Vertrag**, der den Rechtstitel zum Eintrag der Hypothek in sich schließt, stützt, oder nicht.

Im bejahenden Falle ist die Hypothekverhandlung nach der klaren Bestimmung des §. 5 des Hypothekentax-Regulativs lediglich mit der Protokollstaxe zu belegen; im entgegengesetzten Falle aber, wo die Hypothekverhandlung selbst für sich, wenn auch ohne einen eigentlichen Darlehensvertrag zu enthalten, den Grund und resp. Titel zum Eintrag der Hypothek bildet, erscheint diese Verhandlung als eine nach den Bestimmungen des §. 15 des Hypothekengesetzes und des an die Stelle des früher Norm gebenden §. 17 der provisorischen Taxordnung von 1810 getretenen Art. 23 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 wegen der dinglichen Eigenschaft des Hypothekenrechtes zu errichtende öffentliche Urkunde und ergibt sich deshalb für dieselbe die Nothwendigkeit der Taxirung als Vertrages; die jedoch nicht nach Art. 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, sondern mit Rücksicht auf die dem Hypothekentax-Regulativ nach §. 176 des Hypothekengesetzes zu Grunde liegende Intention der Ermäßigung der Taxgebühren für Hypotheksachen in analoger Anwendung des §. 9 des Hypotheken-Taxregulativs mittelst Erhebung eines ¼ Kreuzer von jedem Gulden der Hypotheksumme statt zu finden hat.

Die Ausfertigung der in dieser Weise zu taxirenden Hypothekverhandlungen hat gleich den Verhandlungen über eigentliche Darlehensverträge mit hypothekarischer Versicherung jederzeit und zwar nach §. 13 lit c des Hypothekentax-Regulatives auf den entsprechenden Gradationsstempel zu erfolgen.

Die K. Regierung, K. d. F., hat demgemäß Sorge zu tragen, daß die Taxirung und resp. Ausfertigung der Hypothekverhandlungen nach den gegebenen Direktiven erfolge.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 3. Mai 1854.

Dr. von Aschenbrenner.

Schönwerth.

Ad Num. 1579.

Bekanntmachung.

(Eine Schenkung des praktischen Arztes Dr. Johann Adam Walther zu Bayreuth an den dortigen Armenfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Allerhöchsten Befehl wird andurch bekannt gemacht, daß **Seine Majestät der König** Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die von dem praktischen Arzte Dr. **Walther** zu Bayreuth dem dortigen Armenfonde im Betrage von 680 fl. vermachte Schenkung den Namen „Johann Adam **Walther**'sche Stiftung" führe, dem Schenkgeber aber die Allerhöchste wohlgefällige Anerkennung wegen des hiebei bewährten Wohlthätigkeits-Sinnes ausgedrückt werde.

Bayreuth, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1590.

An die K. Distrikts-Polizei-Behörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im obenbemerkten Betreffe wird den K. Distrikts-Polizeibehörden und den Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken Folgendes zur Nachacht eröffnet:

1) Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. December v. Js. können auf den Grund erholter technischer Gutachten Papiermühlen und Papierfabriken überhaupt von größerem oder kleinerem Betrieb in Bezug auf ihre Feuergefährlichkeit nicht von einander getrennt und beziehungsweise verschieden klassifizirt werden, da der kleinere Betrieb die Feuergefährlichkeit nicht nur nicht vermindert, sondern wegen der, bei Papiermühlen nöthigen Trockenböden eher erhöht.

In so ferne durch diese Bestimmung eine Aenderung der betreffenden feuergefährlichen Anlagen resp. Klassifikation eintritt, sind die Distrikts-Polizeibehörden von den Brandversicherungs-Inspektoren davon in Kenntniß zu setzen, damit die Berichtigung der Beischlagsverhältnißkapitalien pro 18⅔ erfolge.

2) Oelschlagwerke mit unmittelbarer Heizung sind nach weiterem höchsten Rescripte genannten K. Staats-Ministeriums vom 4. d. Mts. eben so wie die Oelmühlen als mit denselben identisch zu behandeln, demnach zu den Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, zu zählen.

Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, wenn ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades erhält, der Versicherte verpflichtet ist, vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizeibehörde bei Vermeidung einer — dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, worauf die Distrikts-Polizeibehörde die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falls nach Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses, festzusetzen hat.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich jedoch nicht bloß nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Damit nun die Versicherten sich durch Befolgung gedachter Anordnung vor den bezeichneten Strafen wahren, sind dieselben durch die Distrikts-Polizeibehörden auf jene gesetzlichen Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen und eben so die Brandversicherungs-Ausschüsse, welche nach Art. 109 des allegirten Gesetzes das Interesse der Brandversicherungs-Anstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen haben, von gegenwärtiger Entschließung, so wie von den Vorschriften im §. 129 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 speziell in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Art und Weise des Vollzugs wird binnen 4 Wochen Anzeige gewärtigt.

Bayreuth, den 12. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,978.

Bekanntmachung.
(Den Magistrat in Schauenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsraths, Fabrikanten Georg Reitzenstein zu Schauenstein wurde auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in den Magistrat dortselbst der Ersatzmann, Maurer und Oekonom Adam Seifert berufen und als Magistratsrath von unterfertigter Stelle bestätigt, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1577.

Bekanntmachung.
(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bromberger in Mün-

chen, beschlossene Aufstellung nachbezeichneter Unteragenten dieser Anstalt für Oberfranken hat die Bestätigung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten laut höchsten Rescripts vom 4. d. Mts. erhalten, nämlich:

a) des Kaufmanns Franz Lothar Weber in Höchstadt für den Landgerichtsbezirk gleiches Namens;

b) des Rentamts-Oberschreibers Mathäus Faulhaber zu Vorchheim für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt;

c) des Handelsmanns Joseph Malterer in Herzogenaurach für den Landgerichtsbezirk gleiches Namens;

d) des Apothekers Georg Leinecker von Rothenkirchen für die Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt und Nordhalben.

Der Wirksamkeit dieser Unteragenten der obengenannten Versicherungs-Anstalt steht nunmehr kein Hinderniß entgegen. Dieß wird unter Bezug auf die im Kreis-Amtsblatte dieses Jahres Nr. 24 enthaltene Bekanntmachung weiterer dießfallsiger Agenten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,899.

München, den 4. Mai 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Suspension der Binnen-Controle betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung gleichen Betreffs vom 20. Januar 1852, Nr. 781, wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine die Binnen-Controle auch in der Königlich Preußischen Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeck'schen und Lippe'schen Gebietstheilen außer Wirksamkeit tritt und nur noch im Regierungsbezirke Münster für Kaffee fortbesteht.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 359.

Bekanntmachung.

(Eine Druckschrift über die Obstbaumzucht betr.)

Lehrer Rüger zu Dutendorf, K. Landgerichts Höchstadt a. d. A. beabsichtiget, über die Obstbaumzucht eine Druckschrift erscheinen zu lassen.

Es wird deßhalb das landwirthschaftliche Publikum auf dieses Schriftchen aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 11. Mai 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Mai 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	86½
„ à 4 % „	91⅞	91¼
„ à 4½ % „	97⅜	97
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	99¾	
„ à 5 % „ „ IV.	100¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90⅞	90½
Bank Actien . . Div. I. Sem.	718	

Beilage
zu Nr. 39 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 17. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehenden allgemeinen und speziellen Vorschriften und Verbote, nämlich:

1) daß nicht nur der Gebrauch des Span- oder Schleußenlichtes überhaupt und insbesondere in Ställen, Scheunen, auf Böden und in unbewohnten Kammern auf das strengste untersagt ist, sondern daß auch an diesen Orten und überall, wo leicht feuerfangende Gegenstände sich in größeren Quantitäten befinden, selbst Talg- und Oellichter nur in wohlverwahrten und geschlossenen Laternen gebraucht werden dürfen;

2) daß das Tabackrauchen an den bezeichneten Orten selbst mit verschlossenen Pfeifen nicht geduldet werden kann;

3) daß es nicht minder verpönt ist, Flachs, Hanf, Kleider, Holz, Schleußen und andere brennbare Gegenstände zum Trocknen an die Kamine und Oefen, oder auf dieselben und in die Ofenröhren, insbesondere zur Nachtzeit zu hängen, oder zu legen;

4) daß weder das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde auf dem Lande, noch das Flachshecheln bei nicht wohl verwahrtem Lichte gestattet ist;

5) daß alles Flachs- und Hanfdörren, so wie das Brechen und Bläuen nicht im Hause, sondern nur in gemauerten abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben verrichtet werden soll;

6) daß jede Art von Schießen und Feuerwerk in — und zwischen den Häusern straffällig erscheint;

7) daß Gluthkohlen in Häfen nur mit der größten Vorsicht gebraucht werden dürfen und wohl verwahrt werden müssen;

8) daß auch das Schmalzauslassen und Pechsieden nur mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden darf;

9) daß der Gebrauch der in neuerer Zeit aufgekommenen Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwischen Sandpapieren sich entzünden, mit besonderer Feuersgefährlichkeit verbunden ist;

10) daß, wenn nasses Getraid, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, öfters nachzusehen und das Geeignete vorzukehren ist, damit nicht eine Selbstentzündung desselben erfolge;

11) daß diejenigen, welche bei später Nacht zu arbeiten bemüssigt sind, nie das Licht in die Nähe feuerfangender Gegenstände stellen sollen;

12) daß alle Gewerbsleute, welche mit Hülfe des Feuers arbeiten, als Schmiede, Schlosser ꝛc. eine vorzügliche Behutsamkeit zu beobachten und nach Beendigung ihrer Arbeit das gebrauchte Feuer wohl abzulöschen und sich genaue Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob sich nicht irgend wo etwas Feuergefährliches verhalten habe; so wie endlich

13) nicht minder diejenigen Gewerbe, welche leicht feuerfangende Stoffe verarbeiten, darauf zu sehen haben, daß sie nicht allzugroße Quantitäten derselben in ihren Wohngebäuden aufbewahren und insbesondere, wenn bei Licht gearbeitet werden muß, alle überflüssigen Vorräthe aus den Werkstätten entfernt halten;

werden zur genauesten Darnachachtung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 11. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Haß, v. n.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Hauptimpfung betr.)

Die dießjährige Hauptimpfung wird an nachstehenden Impf- und Controlle-Terminen beschäftigt werden:

I. Impfung (im Rathhaus-Saale) Dienstag den 16. Mai, 2 Uhr Nachmittags,

II. Impfung Dienstag den 23. Mai, 2 Uhr Nachmittags,

III. Impfung Dienstag den 30 Mai, 2 Uhr Nachmittags,

IV. Impfung Dienstag den 6. Juni, 2 Uhr Nachmittags,

I. Controlle Dienstag den 23. Mai, 2½ Uhr Nachmittags,

II. Controlle Dienstag den 30. Mai, 2½ Uhr Nachmittags,

III. Controlle Dienstag den 6. Juni, 2½ Uhr Nachmittags,

IV. Controlle Dienstag den 13. Juni, 2½ Uhr Nachmittags.

Die öffentliche Impfung und Controlle wird, wie gewöhnlich, zu den festgesetzten Stunden im hiesigen Rathhause abgehalten werden. Hiezu haben nach den einzelnen Stadtdistrikten die Eltern ihre impfpflichtigen Kinder, d. i.

alle im Jahr 1853 gebornen, mit Impfscheinen noch nicht versehenen, dann die in den Monaten Januar, Februar und März 1854 gebornen Kinder zu bringen. Impfpflichtige Kinder, welche wegen Krankheit nicht zur Impfung gebracht werden können, müssen durch Zeugnisse entschuldigt werden, welche am Impftermin zu produziren sind. Gegen die Eltern unentschuldigt ausgebliebener Kinder wird mit den gesetzlichen Strafen unnachsichtlich vorgeschritten werden.

Uebrigens wird den hiesigen Einwohnern der §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1834, 1 und 2, wonach alle zur Praxis lizentirten promovirten Aerzte zur Vornahme von Privat-Impfungen berechtigt sind, hiermit zugleich in öffentliche Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 13. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Haß. v. n.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. v. Mts. für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{53}{54}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominicalsteuern nebst Kreisumlage und Beischlag, dann der I. Hälfte der Gewerbsteuer mit Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine bestimmt und zwar für die Bewohner:

1) der Maximiliansstrasse und des Rennweges
Montag der 22. Mai d. Js.,

2) der Kanzlei- und Opernstrasse, dann der Schloßstrasse und der Ziegelgasse
Dienstag der 23. Mai d. Js.,

3) der Ludwigs- und Friedrichsstrasse, der Breiten- und der Schrollengasse
Mittwoch der 24. Mai d. Js.,

4) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und Kulmbacherstrasse, des Grabens und der Wolfsgasse
Freitag der 26. Mai d. Js.,

5) der Jägerstrasse, des Neuenweges und der Häuser vor den Thoren der Stadt

Sonnabend der 27. Mai d. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum und Wendelhöfen

Montag der 29. Mai d. Js.,

7) der Altstadt, Saas und Oberobsang

Dienstag der 30. Mai 1854.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage der Woche mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 14. Mai 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 19. Mai c. Nachmittags 2 Uhr soll im Irrenhause zu Sct. Georgen eine Quantität Torfasche und Torfmulm öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 28. April 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die ledige 30jährige Müllermeisters-Tochter Margaretha Katharina Theresia Schott von Bischofsgrün will nach Nordamerika, Staat Ohio, eine Lustreise machen.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe sind bis längstens

Freitag den 26. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Berneck, am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im dießgerichtlichen Depositorium sind 126 fl. 40¼ kr. Grundrentenablösungsbeträge für die Kirchenstiftung Gefrees aufbewahrt.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind

binnen vierzehn Tagen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Berneck, am 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und auf 958 fl. 30 kr. geschätzten Grundbesitzungen des Büttnermeisters Johann Michael Kaiser zu Goldkronach im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 8. Juni c. früh 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Goldkronach bezielt, was hiermit zu allgemeiner Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird. Für die indizirte Abminderung des Brand-Assekuranzkapitals wurde Vorsorge getroffen.

1) Das Wohnhaus Nr. 35 in Goldkronach, Bes.-Nr. 325 an der Bayreuther Straße mit Hofraum,
2) das Waldrecht, Bes.-Nr. 326 aus K. Waldung,
3) das Gemeinderecht,
4) drei verschiedene Gemeindetheile, nämlich ½ Tagw. Feld, Bes.-Nr. 327, ¼ Tagw., Bes.-Nr. 328 und ⅔ Tagw. Feld und Oedung, Bes.-Nr. 124,
5) ½ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 330,
6) ⅜ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 331,
7) ½ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 332,

8) $4\frac{1}{4}$ □Ruthen Erdboden.

Berneck, am 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Rothgerbermeister Johann und Henrietta Niklas'schen Eheleute in Goldkronach, als:

1) ein Wohnhaus in Goldkronach mit Schupfe und Hofrecht, Hs.-Nr. 9, Kat.-Nr. 793, U.-Bes.-Nr. 2058, belastet mit 700 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar dem Bürgerrath Goldkronach, geschätzt auf 1020 fl.,

2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld an der Silberleithen, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 794, belastet mit 10 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehentbar Privaten, taxirt auf 20 fl.,

3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Holzanflug, Gemeindetheil im Schroth, Kat.-Nr. 795, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehentfrei, geschätzt auf 10 fl.,

4) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, Gemeindetheil in der Eben, Kat.-Nr. 796, belastet mit 5 fl. Steuerkapital, zins- und lehenbar wie vor, zehntfrei, werth 50 fl.,

dem Verkaufe mittelst Verstrich an Meistbietende ausgesetzt, und hiezu wiederholter Termin auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Magistratslokale zu Goldkronach anberaumt, wozu Strichliebhaber anmit eingeladen werden.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich durch legale Zeugnisse über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Verstrich wird nach §. 78 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorgenommen, und der Hinschlag gegeben, auch wenn die Taxe nicht erreicht ist.

Berneck, am 2. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Proclama.

Die K. Pfarrei Wirsberg und das Kantorat daselbst haben ihre theils im Flur Wirsberg theils im Flur Neufang gelegene Dominikalien an Handlöhnern, Gilten und Zinsen an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und soll nunmehr die Entschädigung hiefür an die K. Pfarrei Wirsberg und das Kantorat daselbst ausbezahlt werden.

In Gemäßheit des Art. 24 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden Alle, welche etwaige Ansprüche auf obige Dominikalien zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche in dem auf

Samstag den 27. Mai l. Js.

hierorts anstehenden Termine um so gewisser geltend zu machen, und nachzuweisen, als außerdem die Hinausgabe der Entschädigung an die Berechtigten erfolgen würde.

Kulmbach, 9. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach wurde gegen das von dem verlebten Maurergesellen Friedrich Leikam von Trebgast nachgelassene Vermögen der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Juni c.,

II. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 11. Juli c.,

andurch mit dem Rechtsnachtheile ausgeschrieben, daß die Verabsäumung des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Massa und jene des zweiten den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Wer etwas zum Nachlaß des Friedrich Leikam Gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei

Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterfertigten Konkursgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird, daß der Leikam'sche Aktivstand 1744 fl., der Passivstand dagegen 2178 fl. nebst Zinsen beträgt und daß unter dem letzteren 1000 fl. Hypothekenkapitalien enthalten sind.

Schlüßlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein im rentamtlichen Steuerkataster noch unter dem Namen Johann Wohn als Besitzer vorgetragenes Grundstück zu 1 Tagw. Feld, die Reuth ober dem Eichholz, Bes.-Nr. 171, Steuerdistrikts Trebgast, beschrieben, zur vorwürfigen Konkurssache gezogen wurde und daß etwaige Ansprüche auf dieses Grundstück von Seite dritter Personen binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kulmbach, den 30. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Büttnergeselle Mathäus Wolf von Danndorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es wird deßhalb und zwar bei der Unbedeutendheit der Massa erster und einziger Ediktstag zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, Vorbringung von Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 7. Juni curr.

dahier anberaumt und die Vorladung der Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile verfügt, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse und das Verabsäumen der Exception, Re- und Duplik den Ausschluß dieser Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden die Immobilien des Kridars, als:

1) das Trüpfhaus, Bes.-Nr. 144 mit Zubehör zu Danndorf, geschätzt auf 165 fl.,
2) das Trüpfhaus, Bes.-Nr. 147 mit Zubehör daselbst, geschätzt auf 125 fl.,
3) ½ Tagwerk Feld und ⅜ Tagwerk Wiese in der Kröglitzen, Bes.-Nr. 16a, geschätzt auf 180 fl.,
4) 1¼ Tagwerk Feld am Patersberg, Bes.-Nr. 145, geschätzt auf 256 fl., Steuergemeinde Danndorf

dem öffentlichen Verstriche unterstellt und zu diesem Ende am Mittwoch den 31. Mai curr.

im Heller'schen Wirthshause zu Danndorf feilgeboten, zahlungsfähige Strichlustige aber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Rücksicht auf die Bestimmungen sub. §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Schlüßlich wird noch den Gläubigern bekannt gegeben, daß außer den vorbenannten Immobilien Vermögenstheile nicht vorhanden sind, die Passiven dagegen, so viel bis jetzt bekannt, 1,266 fl. betragen.

Kulmbach, den 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Da für das im Bamberger Tagblatte Nr. 68, Korrespondenten von und für Teutschland zweite Beilage zu Nr. 68, in der Beilage zu Nr. 28 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken näher beschriebene Anwesen der Bauers-Eheleute Johann und Maria Krappmann von Großziegenfeld kein Angebot gelegt worden ist, so wird solches auf gestellten Antrag hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Montag den 29. d. Mts. früh 10 — 12 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers von Großziegenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Scheßlitz, am 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die Metzgermeister Mathäus und Anna Maria Klier'schen Eheleute von Marienweiher sind gesonnen, mit ihren 5 Kindern, als: Margaretha, Johann, Maria, Michael und Friedrich nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige gegründete Ansprüche an dieselben müssen bis zum

23. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Stadtsteinach, den 9. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der Tuchscheerergeselle Nikolaus Popp von hier will eine Reise nach Nordamerika unternehmen, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen denselben bis zum

20. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 6. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In Sachen Georg Hohlweg von Koburg gegen Margaretha Schramm von Staffelstein wegen Forderung ist auf

Montag den 22. d. M. früh 11 Uhr

in loco Staffelstein im Gasthause zum grünen Baum zur Subhastation des der Beklagten zugehörigen, auf 400 fl. gewertheten hölzernen Wohnhauses nebst Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Staffelsteiner Stadtlehen, St.-Bes.-Nr. 627, mit 200 fl. St.-K., 300 fl. Brandassekuranzkapital, Termin beziel t.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle 1837.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückverweisung über zureichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Lichtenfels, den 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen Sophia und Johanna Utz zu Koburg gegen die Georg und Kunigunda Ebert'schen Eheleute zu Langheim, Forderung betreffend, wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 8. Juni d. Js. früh 8 Uhr

zu Langheim das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, sowie der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

1) Ein Tropfhaus, Bes.-Nr. 173, mit 225 fl. Steuer-Kapital, 1 fl. 15¼ kr. 4⁄8 Bodenzins und 20 fl. 52½ kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 1000 fl.,
2) der Badersacker mit Wiese zu circa 4¼ Tagwerk, Bes.-Nr. 174, mit 715 fl. Steuer-Kapital, 8 fl. 59 kr. 4⁄8 Bodenzins und 48 fl. 1 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 850 fl.,
3) 2 Tagwerk, das obere Jägersfeld, Bes.-Nr 158, mit 485 fl. Steuer-Kapital, 6 fl. 22 kr. 4⁄8 Bodenzins und 14 fl. 20 kr. Handlohnsfixum dann ¼ Tagwerk Feld, das Sekretariatsgärtlein, Bes.-Nr. 159, mit 110 fl. Steuer-Kapital, 54 kr. 4⁄8 Bodenzins und 4 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, beide geschätzt auf 450 fl.

Lichtenfels, den 26. April 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Michael Bergmann von Schwarzteich und die ledige Katharina Schoberth von Thierstein beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Montag den 22. d. Mts.

dahier vorzubringen.

Selb, den 9. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Webermeister Michael Popp von Weidenberg gehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus nebst dem Antheil an dem unvertheilten Gemeindeeigenthum, Bes.-Nr. 383, Hs.-Nr. 97, geschätzt auf 360 fl.,
2) ein Küchengärtlein am Hause, Bes.-Nr. 384, taxirt auf 25 fl.,
3) 1⅞ Tagwerk Feld im neuen Garten, Bes.-Nr. 242, gewerthet auf 400 fl., am

13. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

gerichtlich dahier verkauft.

Hiezu werden Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll.

Im obigen Termin haben auch die noch unbekannten Gläubiger des Schuldners ihre Ansprüche zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Kaufschillinge hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, am 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Der Verkauf der Grundbesitzungen des Albrecht Ruckdeschel zu Warmensteinach, wozu durch Bekanntmachung vom 8. v. Mts. auf den 29. d. Mts. Termin ausgeschrieben wurde, soll zur Zeit unterbleiben.

Weidenberg, den 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Barbara Weidner von Bußendorf, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Mittwoch den 24. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 10 Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Schmiedsgeselle Karl Köcher und die ledige Katharina Müller von hier haben in der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In Sachen Dr. Agatz gegen Friedrich Agatz hat sich im Zusammenhalte des Erlöses aus dem Grundvermögen des Beklagten mit den gerichtsbekannten Forderungen an denselben, dessen Ueberschuldung ergeben.

Da jedoch die Massa bei weitem nicht einmal zur Deckung der privilegirten Forderungen hinreicht, so wird auf Antrag der bekannten Gläubiger, welche bezüglich der Quantität und Priorität ihrer Forderungen bereits einig sind und mit Zustimmung des Gemeinschuldners auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr

einziger Termin zur Liquidation der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden der Re- und Dupliken bezielt,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß der Ausbleibende mit seinen Forderungen von der Masse und den treffenden Handlungen ausgeschlossen wird.

Weismain, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der halbe Hof, Hs.-Nr. 24, Bes.-Nr. 40 der Bauer Johann Georg Färber'schen Eheleute zu Köditz, bestehend:

in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Stallungen, welche sich im geringen Baustande befinden, ¼ Grasgarten, 12¼ Jauchert Wiesen und Peunthe, 17 $\frac{7}{16}$ Jauchert Feld, und 13 Jauchert Wald und Huth, belastet mit 7 fl. 18 kr. Grundsteuer aus 1460 fl. Kapital, 86 fl. 48 kr. einfachem Handlohnsfixum, und 43 fl. 24 kr. Aequivalent, dann 63 fl. 12 kr. jährlichem Bodenzins aus 1579 fl. 54 kr. 3 Pf. Kapital statt des früheren Giltgetraides, Pfaffenscheffels und Erbzinses zum K. Rentamt Hof,

gewerthet auf 3,927 fl., am

Sonnabend den 10. Juni c. Morgens 9 Uhr

beginnend, im Schaller'schen Wirthshause zu Köditz öffentlich versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden und die Schätzungsprotokolle dahier eingesehen werden können.

Hof, am 27. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Thomas Wörlein von Bühl, wegen Betrugs betr.)

In der Untersuchung gegen den ledigen Papiermachergesellen Thomas Wörlein von Bühl, K. Landgerichts Pegnitz, sind nachgenannte Gegenstände, deren rechtlicher Besitz auf Seite des Angeklagten bezweifelt wird, zu Gerichtshanden gekommen:

eine Sackuhr von Tombak,
ein rothes Sacktuch von Kattun,
eine Porte-monnaie,
ein messingerner Fingerring,
ein neues Messer,
ein Bleistift,
eine Cigarrenspitze,
ein Zündhölzlbüchschen.

Wer an diesen Sachen begründete Ansprüche nachzuweisen vermag, wird aufgefordert, letztere

binnen 30 Tagen

hierorts nachzuweisen, widrigenfalls fragliche Gegenstände als herrnlos erachtet und dem K. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Kemnath, den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Dippold, Assessor.

Nicht amtlicher Artikel.

Zur gefälligen Abnahme empfiehlt ergebenst:

Hofmehl und Gries per Centner 17 fl.,
Hirse per Centner 12 fl. 15 kr.,
vorzügliches Mundmehl, bestes Brodmehl, sowie alle übrigen Sorten Mehl von längst erprobter vorzüglicher Qualität.

Joseph Wilhelm Weigel
im Neuenweg.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend den 20. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1629.

An die K. Commissäre der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Produktionsbewilligung für den Schauspiel-Unternehmer Max Praetori aus Regensburg, zur Zeit in Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in ausgesetztem Betreffe ergangene höchste Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. wird den oben genannten Behörden nachstehend bekannt gegeben.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Staats-Ministerium des Innern.

Dem Schauspiel-Unternehmer Max Praetori von Regensburg wurde die Bewilligung ertheilt, vorbehaltlich der jedesmal erst zu erholenden lokal- und distriktspolizeilichen Erlaubniß in den Kreisen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Kreishauptstädte auf die Dauer eines Jahres theatralische Produktionen zu geben, wovon die K. Regierung, Kammer des Innern, hiemit Kenntniß erhält.

München, den 13. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.

Produktionsbewilligung für den Schauspiel-Unternehmer Max Praetori aus Regensburg, z. Z. in Deggendorf betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 1582.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Bitte der israelitischen Kultusgemeinde zu Schonungen um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Neubau einer Synagoge zu Schonungen, Landgerichts Schweinfurt, die Vornahme einer Sammlung in allen Synagogen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, werden hiemit angewiesen, die Kollekten durch die treffenden israelitischen Kultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Sammelgelder binnen längstens vier Wochen hieher einzusenden.

Bayreuth, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1504.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines unterm 25. v. Mts. ergangenen Ministerial-Entschließung zu genehmigen geruht, daß die nachstehenden, bezüglich der Feier des Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen auch für das gegenwärtige Jahr gleichmäßig in Vollzug treten:

1) am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage wird von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werden, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelößte Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurück befördert werden.

2) Sämmtliche in Bayern bestehenden Schützengesellschaften sollen auch dießmal eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen, oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eignen Mitteln sich bereit erklären.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, für die gehörige Bekanntmachung in ihren Bezirken, insbesondere auch an die allenfalls vorhandenen Schützengesellschaften und für Aufnahme in die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Die Veröffentlichung der Festprogramme selbst wird demnächst erfolgen.

Bayreuth, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,607.

Bekanntmachung.

(Die Klassifikations-Arbeiten im Regierungsbezirke Oberfranken während des Jahres 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Commission soll gemäß der allerhöchst genehmigten Steuerkataster-Operationspläne pro 1854 im Laufe des gegenwärtigen Jahres im Regierungsbezirke Oberfranken, die Klassifikation der einzelnen Grundstücke in nachbezeichneten Polizei-Bezirken vorgenommen werden, nämlich in den Polizeibezirken Stadtsteinach, Lichtenfels, Seßlach und Berneck, dann in einigen Gemeinden des Polizeibezirks Kirchenlamitz.

Für die Oberleitung dieser Operationen ist der K. Steuerrath Hopp als Kommissär bestimmt, welchem rücksichtlich der Exceptionsfreistellung der Mustergründe der K. Obertaxator Christian Wilhelm Martin zugetheilt ist.

Die spezielle Leitung der Klassifikations-Arbeiten ist in dem Bonitirungs-Bezirke Lichtenfels-Seßlach dem K. Obertaxator Georg Weckmann und in dem Polizeibezirke Stadtsteinach sowie in dem Bonitirungs-Bezirke Berneck-Kirchenlamitz dem K. Obertaxator Johann Nepomuk Meggendorfer übertragen.

Indem die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Weisung, den Requisitionen des leitenden K. Kommissärs und den Ansuchen der genannten K. Obertaxatoren jederzeit schleunigst zu entsprechen und überhaupt die erwähnten Operationen auf das Kräftigste zu unterstützen.

Bayreuth, den 13. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Wendel.

Graf.

Ad Num. 24,675.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Eugen Redenbacher auf das Physikat Hof ist das Landgerichts-Physikat Pappenheim in Erledigung gekommen.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke Oberfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,255.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am Königl. Schullehrer-Seminare zu Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18 54/55 aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge beginnt am

7. Juni l. Js.,

an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Anmeldung bei der K. Seminar-Inspektion resp. bei der Prüfungs-Commission stattzufinden hat.

Behufs des Nachweises der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen:

a) von jenen Schullehrlingen, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, ein Ausweis über allerhöchst bewilligte Dispensation, wenn solche nicht schon der K. Seminar-Inspektion selbst kundgegeben worden ist,

b) von denjenigen, welche die Prüfung im vorigen Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

c) von allen übrigen Schullehrlingen, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen:

1) der Taufschein,
2) der Schulentlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung, während der letzten 3 Jahre,
4) ein Vermögenszeugniß der treffenden Polizeibehörde,
5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende

dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlage, Fleiß, Fortgang und Betragen mit der vorschriftsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht; auch bestätigt, daß der Lehrer, welcher den Schullehrling unterrichtet hat, zum Vorbereitungslehrer aufgestellt ist.

Den Schulbehörden wird die genaue Beachtung der Vorschriften sub lit. b und c, Ziffer 5 zur besonderen Pflicht gemacht. Auch werden die Schullehrlinge selbst darauf hingewiesen, daß einfache Zeugnisse der Vorbereitungslehrer, der Kgl. Lokalschul-Inspektionen, und Pfarrämter und selbst der Prüfungs-Commissäre, ohne Bestätigung der Distriktsschul-Behörden eine Wirkung nicht besitzen.

Bayreuth, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,321.

(Die protestantische obere Mädchen-Schul-, dann Cantorsstelle zu Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Mädchen-Schul- dann Cantorsstelle zu Goldkronach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

312 fl. 16¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Berneck, der Zeit zu Nemmersdorf einzureichen.

Bayreuth, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,393.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing ist die mit einer Jahresbesoldung von 600 fl. verbundene Mathematiklehrstelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Conkursprüfung sowie über ihr Verhalten bei dem Rektorate der gedachten Anstalt und zwar längstens bis zum 1. August l. Js. einzureichen.

München, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
(gez.) Freiherr von Zu-Rhein.

Ad Num. 4494.

(Erledigung der Pfarrei Wernitz, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Wernitz in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 1. Juli d. Js. ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt in Geld . .	21 fl. 15	kr.
„ „ „ 6 Klafter Holz	42 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung	40 fl. —	kr.
b) Aecker und Wiesen	212 fl. —	kr.
c) 6 Klafter Holz, 200 Wellen ꝛc.	32 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten (nach der bisherigen Fassion, da wegen der Fixirung des Zehntens noch Differenzen bestehen)	317 fl. 48¼	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	80 fl. 39¾	kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl. 30	kr.
Summa	746 fl. 13¼	kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit	4 fl. 10	kr.
Bleibt reines Einkommen	742 fl. 3¼	kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und bietet hinlänglichen Raum für eine nicht zu große Familie dar.

Ansbach, den 11. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 4707.

(Erledigung der Pfarrei Insingen, nebst dem damit verbundenen Dekanat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Insingen, nebst dem damit verbundenen Dekanat, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 30. Juni d. Js. ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt in Geld . .	49 fl. 53¾	kr.
III. Aus Realitäten	445 fl. 25	kr.
IV. Ertrag aus Rechten und Naturalien	53 fl. 38	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	121 fl. 49	kr.
Summa	670 fl. 45¾	kr.
Hievon die Lasten mit	15 fl. 12	kr.
abgezogen, bleibt reines Einkommen von der Pfarrei, mit Ausnahme von 20 fl. freiwilligen Geschenken . .	655 fl. 33¾	kr.
Hiezu kommt noch der Dekanatsfunktionsgehalt mit	125 fl. —	kr.
Summa der ganzen Einnahme	780 fl. 33¾	kr.

Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Ansbach, den 12. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 387.

Bekanntmachung.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités von Oberfranken.

(Die Förderung der Wiesenverbesserung, der Drainage und der Arrondirungen betreffend.)

Vom unterfertigten landwirthschaftlichen Kreis-Comité wird im bezeichneten Betreff nachstehendes Schreiben des Central-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern de dato 14. Februar l. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die großen und wichtigen Vortheile, welche durch die Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen namentlich zum Behufe der Wiesenverbesserung, durch die Drainage und durch zweckgemäße Zusammenlegung des Grundbesitzes für die Hebung der Landeskultur erzielt zu werden vermögen, sind allbekannt und der landwirthschaftliche Verein kann daher nichts dringender wünschen, als daß diese Unternehmungen auch in unserm Vaterlande einen rascheren Aufschwung und weitere Verbreitung gewinnen. Die Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vordem entgegenstanden, sind durch die Gesetzgebung vom Jahre 1848 und 1852 großentheils beseitigt; die Fabrikation der Drainröhren ist an mehreren Orten im Gange und wird sich bei vermehrter Nachfrage noch weiter ausdehnen und es ist theils für die Aufstellung von Technikern, theils für Anleitungen zum Vollzuge nach Thunlichkeit Sorge getragen.

Endlich haben die namentlich in mehreren oberbayerschen Bezirken in neuerer Zeit durchgeführten bedeutenden Arrondirungen den Beweis geliefert, daß ungeachtet des zur Zeit

nach bestehenden Mangels eines Arrondirungs-Gesetzes, im Wege freiwilliger, durch tüchtige Techniker geleiteter Uebereinkunft der Betheiligten auch auf diesem Felde höchst Ersprießliches geleistet werden könne.

Es bedarf indeß allenthalben der Anregung durch sachverständige, das Vertrauen der Landwirthe besitzende Organe und hierin eröffnet sich den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines sowie den in der Mitte der landwirthschaftlichen Bevölkerung lebenden Bezirks-Geometern ein weites, fruchtbares Feld ihres Wirkens.

Die Bezirks-Comités insbesondere sind vor allem berufen und in der Lage, auf das Bedürfniß und die Gelegenheit zu solchen Culturverbesserungen, auf die Vortheile und Erleichterungen, welche insbesondere das Gesetz über die Benützung des Wassers und jenes über Be- und Entwässerungs-Anlagen (Wiesenkultur-Gesetz) gewähren, aufmerksam zu machen, das Streben einzelner eifriger und intelligenter Oeconomen hiebei mit Rath und That zu unterstützen und das Zusammenwirken Mehrerer oder ganzer Gemeinden zu größeren Unternehmungen zu vermitteln.

Das Wirken der Bezirks-Comités wird hiebei vorzugsweise dann an praktischer Bedeutung gewinnen, wenn sich dasselbe auf bestimmte, wohlbemessene Cultur-Verbesserungs-Projekte stützt, zu deren technischen Ausarbeitung eifrige Bezirks-Geometer sich gerne bereit finden werden.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat in Anerkennung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und um derartige Cultur-Verbesserungen seinerseits nach Kräften zu fördern eine Etats-Position von 1000 fl. für Wiesenverbesserungen, Drainage und Arrondirungen in sein Budget für das laufende Jahr aufgenommen und beabsichtiget, diese Summe zu Ermunterungs-Prämien für größere, die Flurmarkung einer oder mehrerer Gemeinden umfassende Cultur-Verbesserungen der oben bezeichneten Kategorie und zur Belohnung der bei solchen Unternehmungen unabbrüchig ihrer übrigen Dienstpflichten sich auszeichnenden Bezirks-Geometer und eventuell anderer Techniker in folgender Art zu verwenden.

1) Als Belohnung für das preiswürdigste im Laufe des gegenwärtigen Jahres wirklich in Angriff genommene und hinsichtlich der Durchführung gesicherte größere Cultur-Unternehmen der bezeichneten Art wird für jeden der acht Regierungs-Bezirke die Summe von 200 fl. festgesetzt.

Außerdem werden

2) sechs Preise von je 50 fl. für jene Bezirks-Geometer und eventuell andere Techniker bestimmt, welche sich überhaupt durch die Anregung und technische Leitung von Cultur-Verbesserungen, durch die Herstellung von Nivellements und durch Ausarbeitung zweckgemäßer Projekte vorzugsweise auszeichnen.

Das General-Comité behält sich vor, mit Rücksicht auf die Gutachten der betreffenden Bezirks- und Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines über die Zutheilung der obenerwähnten Preise und zwar bei Ziffer 1 insbesondere hinsichtlich der Bemessung des Antheiles der betheiligten Unternehmer und Techniker die Entscheidung zu treffen und im Falle in einem oder dem andern Regierungsbezirke die Bewerbung unterbleiben oder das Unternehmen als preiswürdig nicht anerkannt werden sollte, die hiedurch verfügbar werdende Summe zu gleichem Zwecke anderwärts zu verwenden.

Indem wir die sämmtlichen Bezirks-Comités auf dieses Vorhaben des Central-Comités besonders aufmerksam machen und zur kräftigen Mitwirkung auffordern, ersuchen wir zugleich, das Ergebniß der allenfallsigen Bewerbungen bis längstens 25. August l. Js. mit Begutachtung hieher vorzulegen, indem wir die betreffenden Bewerbungen schon zu Anfang des Monats September 1854 und zwar spätestens bis zum 15. des genannten Monats mit gutachtlichen Vorschlägen an das Central-Comité in München gelangen lassen sollen.

Bayreuth, den 11. Mai 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog, Sekretair.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. Mai 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 29. April bis 13. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	22 fl.	$4\frac{1}{4}$ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	24 fl.	$41\frac{1}{4}$ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{4}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. $2\frac{2}{3}\frac{3}{5}\frac{4}{5}\frac{4}{7}$ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. $1\frac{1}{5}\frac{1}{5}\frac{6}{7}\frac{5}{7}$ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 12 kr. 2 Pfd. 15 Lth. $3\frac{4}{5}\frac{7}{5}\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 " " " 16 kr. 3 Pfd. 10 Lth. $2\frac{3}{5}\frac{3}{5}\frac{2}{7}\frac{0}{7}$ Qu. oder 3 Pfd. 10 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	28 fl.	$44\frac{1}{2}$ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	33 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. $31\frac{1}{4}$ kr. für $56\frac{1}{4}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	$18\frac{3}{4}$ kr.
Verbleiben	28 fl.	$3\frac{3}{4}$ kr.

Diese verbliebenen 28 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 19 fl. $25\frac{3}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{2}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. — $\frac{420}{4863}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 38 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{5}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. $2\frac{2}{3}$ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 " " 8 kr. — Pfd. 29 Lth. $1\frac{1}{3}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. $3\frac{2}{5}$ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 3 Lth. $3\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 3 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 21 Lth. $2\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 14. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Haß, v. n.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. April curr.	28	48	21	42	20	24
„ 3. Mai „	28	30	21	42	20	24
„ 6. „ „	28	48	21	42	19	42
„ 10. „ „	28	12	22	12	19	54
„ 13. „ „	29	24	23	6	19	54
Summa	143	42	110	24	100	18
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	28	$44\frac{1}{2}$	22	$4\frac{3}{4}$	20	$3\frac{1}{2}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	$47\frac{1}{2}$	3	$40\frac{3}{4}$	3	$20\frac{5}{8}$

Bayreuth, den 14. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Haß, v. n.

Zimmerer.

Beilage
zu Nr. 40 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes
von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 20. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Mit hohem Dekrete Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 17. März 1854 erging an die unterzeichnete Kassa der Auftrag, bei den von äußern Aemtern und Kassen einkommenden Geldrollen künftig genau darauf Acht zu haben, daß solche überall mit dem entsprechenden Dienstsiegel versehen seyen.

Dieser hohe Erlaß wird hiemit zur Wissenschaft und Vollzuge bekannt gemacht.

Bayreuth, am 16. Mai 1854.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Laaba. Stengel.

Bekanntmachung.

Nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften werden zu Jedermanns Darnachachtung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Aufbewahrung der congrev'schen oder sogenannten Streichzündhölzchen, der sogenannten Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon, oder in gut passenden, dichten Schächtel'chen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden.

Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt.

2) Die Reibfeuerzeuge dürfen von Gewerbtreibenden nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze bestehen,

3) derartige Reibfeuerzeuge dürfen von Kindern nicht eingekauft werden, weßhalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben.

4) Bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen und dergleichen sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

Jede Uebertretung dieser Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder entsprechender Arreststrafe, womit zugleich die Hinwegnahme der vorgefundenen Vorräthe und eine Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sep-

tember 1825 nach Umständen verbunden werden wird, beahndet werden.

Bayreuth, am 11. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Haß, v. n.

Bekanntmachung.

Der Fuhrmannssohn Johann Matthäus Kolb von hier will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Kuratel über die Lang'schen Kinder das zum Nachlaß des Traiteurs Paulus Lang gehörige, auf dem Herzog dahier gelegene Wohnhaus mit darunter befindlichem Felsenkeller, welcher aus 6 Kellergängen besteht, in denen 10 Gebräu Bier gelagert werden können, nebst Stallgebäude, Schupfe, Hofraum und Garten mit 2 Gartenhäuschen und Kegelbahn, ferner ¼ Tagwerk früher Wiesen, jetzt Einfahrt und Obstgarten, geschätzt auf 2800 fl. wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und hiezu Termin auf

Dienstag den 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 10 anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 24. April 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In Sachen des Hofjuweliers Löw Isaak Wertheimer zu München gegen den Hoffaktor Lazarus von Wertheimstein zu Wien, wegen Forderung, ist im dießgerichtlichen Depositorium ein Massebestand vorhanden, welcher durch Zinsenbeischlag nunmehr bis zum Betrage von 113 fl. 8 kr. angewachsen ist.

Da die bisherigen Nachforschungen über das Leben der Parteien und deren Erben zu keinem Ergebnisse führten, so werden hiemit auf diesem Wege alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Summe zu haben glauben, aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an sich zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls obiger Betrag nach Abzug der Kosten als dem Kgl. Fiskus heimfällig erklärt würde.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. v. Mts. für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{53}{54}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominicalsteuern nebst Kreisumlage und Beischlag, dann der I. Hälfte der Gewerbsteuer mit Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine bestimmt und zwar für die Bewohner:

1) der Maximiliansstrasse und des Rennweges
Montag der 22. Mai d. Js.,

2) der Kanzlei- und Opernstrasse, dann der Schloßstrasse und der Ziegelgasse
Dienstag der 23. Mai d. Js.,

3) der Ludwigs- und Friedrichsstrasse, der Breiten- und der Schrollengasse
Mittwoch der 24. Mai d. Js.,

4) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und

Kulmbacherstrasse, des Grabens und der Wolfsgasse

Freitag der 26. Mai d. Js.,

5) der Jägerstrasse, des Neuenweges und der Häuser vor den Thoren der Stadt

Sonnabend der 27. Mai d. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum und Wendelhöfen

Montag der 29. Mai d. Js.,

7) der Altstadt, Saas und Oberobsang

Dienstag der 30. Mai 1854.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage der Woche mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 14. Mai 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

In Sachen des Bauern Johann Griesshammer von Dressendorf gegen den Bauern Wolfgang Hörath von Döhlau, wegen Rescission eines Vergleichs, nunmehr Debitwesen des Johann Griesshammer wird zur Anmeldung und Nachweisung der Anforderungen an den Griesshammer Termin auf

Mittwoch den 14. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieses unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die sich nicht meldenden mit ihren Forderungen bei dieser Masse nicht berücksichtigt werden würden.

Zugleich wird, wer von Griesshammer etwas in Händen hat oder an denselben Zahlungen zu machen hat aufgefordert, dieß bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht zu erlegen und nicht an den Griesshammer auszuzahlen.

Bayreuth, 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Da das auf die 3 Tagwerk Feld des Webergesellen Johann Maisel von Mistelbach, das Kreuzig genannt, gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden dieselben wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und wird Bietungstermin auf

Freitag den 2. Juni c. Vormittags 11 Uhr

in dem Maier'schen Wirthshause zu Mistelbach angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt, geladen werden.

Bayreuth, 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers die den Metzgermeister Johann Konrad und Kunigunda Bär'schen Eheleuten zu Mistelgau gehörigen Grundstücke, als:

1) $\frac{7}{16}$ Tagwerk Wiesen, der Hetzelmann, B.-Nr. 240ª IV., geschätzt auf 180 fl.,

2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiesen im Aichig, B.-Nr. 1030 IV., geschätzt auf 20 fl.,

im Steuerdistrikt Mistelgau gelegen, öffentlich dahier am

Montag den 19. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

an den Meistbietenden versteigert; der Hinschlag geschieht unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und des §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle de 17. November 1837, die Strichsbedingnisse werden im Termin bekannt gegeben werden; die nähere Beschreibung, sowie die Belastung der Grundstücke kann in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeschriebene Grundbesitzungen der Weberswittwe Kunigunda Zapf von Bug bei Tennersreuth, welche auf 743 fl. gerichtlich abgeschätzt worden sind, im

Wege der Hilfsvollstreckung nach Maasgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und es ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samstag den 17. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung der Wittwe Kunigunda Zapf zu Bug beziest, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 12 zu Bug, resp. Tennersreuth, mit einem Stall und mit 24□R. Hofrecht, incl. eines Schorgärtleins, grund- und handlohnbar zum K. Aerar, geschätzt auf 98 fl.,
2) ein an das Wohnhaus angebauter Stadel nebst einer an denselben anstoßenden Schupfe, geschätzt auf 80 fl.,
3) 3¼ Tagw. Wiese und Feld, die Säure, Bes.-Nr. 260 handlohnbar, geschätzt auf 260 fl.,
4) 2 Tagw. 82 Dezimalen Waldboden und Feld im Bug, Bes.-Nr. 5, freieigen, gewerthet auf 135fl.,
5) 3 Tagw. 31 Dezimalen Holz, Gebüsch und Oedung, Bes.-Nr. 1250 und 1431, geschätzt auf 125 fl.,
6) 1/16 Tagw. Grasgarten, geschätzt auf 45 fl.

Berneck, am 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Holzbauer Konrad Grieshammer von Föllmar und dessen Verlobte, die ledige Katharina Hirschmann von Röhrenhof haben nach Vertrag vom Heutigen wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was anmit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, am 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Der ledige Dienstknecht Johann Popp von Sessenreuth, K. Landgerichts Kulmbach, und dessen Verlobte, die ledige Katharina Wolfrum von Himmelkron, d. G., haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre zukünftige in Himmelkron stattfindende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, am 11. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Auf Antrag zweier Hypothekengläubiger sollen die Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Bär in Witzleshofen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselben bestehen:

a) in einer Sölde, Kat.-Nr. 321, mit Wohnhaus, Scheune und angebauter Schupfe, ⅛ Tagwerk Garten am Hause, 7□Ruthen-Gemüsgarten und Hofrecht, werth 275 fl.,
b) in ½ Tagw. Wiese, Gemeindetheil, hinter dem Hause gelegen, Kat.-Nr. 342, wovon ⅛ in Feld umgewandelt ist, und das ganze Objekt einen Flächenraum von ½ Tagwerk hat, II. und III. Bon.-Kl., geschätzt auf 125 fl.,
c) in 1¼ Tagw. Feld, der Göhrenacker, Kat.-Nr. 322, nach dem Befund 1¾ Tagw. groß, werth 150 fl.,
d) in 2 Fischwässern im Oelsnitzbach, Kat.-Nr. 176, geschätzt auf 15 fl.,
e) ein dergleichen Fischwasser, das Streitauerbächlein, Kat.-Nr. 178, werth 10 fl.

Zur Versteigerung ist Termin auf

Mittwoch den 14. Juni c. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers Fischer in Witzleshofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslieb-

haber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dem Verkaufe nach dem Hypothekengesetze §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 verfahren werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte mit den hierauf haftenden Lasten können inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 28. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die unten beschriebenen und auf 1490 fl. geschätzten Grundbesitzungen der Lorenz und Rosina Barbara Schlee'schen Riemermeisterseheleute zu Berneck im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 3. Juli c. früh 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

1) Das Wohnhaus zu Berneck, Kat.-Nr. 367 an der Bayreuther Straße, der Brandversicherung mit 1800 fl. einverleibt, nebst Dungstätt und Stadel, der letztere mit 300 fl. in der Brandversicherung, gewerthet auf 1200 fl.,
2) das Waldrecht auf 1¼ Klafter weiches Scheitholz, Kat.-Nr. 368, gewerthet auf 80 fl.,
3) ¼ Tagwerk Gemüs-, Gras und Obstgarten, B.-Nr. 371 und 578, gewerthet auf 135 fl.,
4) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, K.-Nr. 369, werth 10 fl.,
5) ½ Tagwerk Gestäng in der Zottaschen, U.-B.-Nr. 1879, geschätzt auf 10 fl.,
6) ¼ Tagwerk Gebüsch im Rimlasgrund, U.-B.-Nr. 1880, geschätzt auf 35 fl.,

7) ¼ Tagwerk Oedung in der Kirchleithen, U.-B.-Nr 1881, gewerthet auf 20 fl.

Berneck, am 3. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen wider den nach Nordamerika auswandernden Müllergesellen Johann Renner von Würgau sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der ledige Elias Peter Schoberth von Seibelsdorf beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, müssen solche bis

Freitag den 26. l. Mts. Vormittags

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht genommen und der Reisepaß an rc. Schoberth ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, den 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Stang.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Metzgermeister Albrecht Ruckdeschel von Warmensteinach gehörigen Immobilien:

1) ein Trüpfhaus, Löchle genannt, nebst daran haftender realer Zapfenschenkgerechtigkeit, dann Stallung, Holzremiß, Hofraith, ¼ Tagwerk Wiese und Schorgärtlein und der Huth im herr-

schaftlichen Forst, Bes.-Nr. 248 und 249, geschätzt auf 745 fl.,

2) ½ Tagwerk Feld und Wiese im Geiersgründlein, taxirt auf 50 fl.,

in dem auf den

29. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause zu Warmensteinach angesetzten Termine zum Verkaufe ausgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche die Befriedigung aus dem Erlöse obiger Realitäten in Anspruch nehmen, die Aufforderung, ihre Forderungen bis zu obigem Termine bei Gericht dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 8. April 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Gläubigerladung.

Nachstehende Personen haben um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika nachgesucht, nämlich:

1) der Seifensieder und Spezereihändler Johann Baptist Zenner von Höchstadt mit Frau und 4 Kindern und

2) die ledige Rebekka Kohn von Vestenbergsgreuth.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind am

Montag den 29. d. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden. Höchstadt a. d. A., den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Wollenspinnerei-Fabrik der Rosina Wilhelmina und Herrmann Magnus'schen Eheleute bei Conradsreuth mit Zubehör, B.-Nr. 256, Hs.-Nr. 256, bestehend in:

1) dem Fabrikgebäude, 76½' lang, 36' breit, 3 Stockwerk hoch, von Bruch- und Ziegelsteinen erbaut, mit Schiefer bedeckt, in gutem Bauzustande, enthaltend eine gewölbte Waschküche, 2 gewölbte Keller, ein Oelgewölbe, einen gewölbten Stall, eine Radstube, einen Salon für 10 Krempeln, einen dergleichen für 180 Spindeln und 6 Zimmer ohne die Maschinen, gewerthet auf 7700 fl.,

2) einer Scheune, 21' breit, 31' lang, 1 Stock hoch, von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande und mit Schiefer bedeckt, gewerthet auf 800 fl.,

3) einer Remise, 46' lang, 16' breit, 1 Stock hoch, von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande, werth 250 fl.,

4) 2 Jauchert Wiese am Fabrikgebäude, III. Bonitätsklasse, werth 200 fl.,

5) ¼ Jauchert Garten am Gebäude, II. Classe, werth 50 fl.,

6) ⅝ Jauchert Feld am Fabrikgebäude II. Classe, geschätzt auf 62 fl. 30 kr.,

7) 24 □R. Hofraum mit 2 Ausfahrten, werth 12 fl.,

8) dem Wassergetriebe, werth 1000 fl.,

worauf 17 fl. 33 kr. jährlicher Erbzins, 370 fl. Steuerkapital zum Kgl. Aerar, 205 fl. 34 kr. Handlohnsfixum zur Rittergutsherrschaft Conradsreuth und 5 fl. jährlicher Abgabe für die Wasserkraft lasten, am

Sonnabend den 15. Juli c. Mittags 10 Uhr beginnend

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth einer öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag sofort erfolgt, wenn wenigstens die Taxe erreicht ist, nach Anleitung des Hypothekengesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden

und das Schätzungs-Protokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der von der K. Regierung genehmigten Reparaturen an den Stiftungsgebäuden zu Kasendorf an den Wenigstnehmenden im Gesammtkostenbetrag zu 1963 fl. 35 kr. und zwar für

Maurerarbeiten	1204 fl.	55 kr.
Zimmermannsarbeiten	100 fl.	9 kr.
Schieferdecker	37 fl.	30 kr.
Schreiner	19 fl.	25 kr.
Schlosser	25 fl.	18 kr.
Anstreicher und Vergolder	543 fl.	24 kr.
Drahtflechter	21 fl.	39 kr.
Flaschner	11 fl.	15 kr.

hat man Termin auf

Dienstag den 30. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu qualifizirte Gewerbsmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pläne, Kostenvoranschläge und Akkordbedingungen in der Gerichtsregistratur vom 18. Mai c. an, täglich eingesehen werden können.

Thurnau, den 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth und Metzgermeister Adam Strößner in Förbau hat seine Insolvenz angezeigt.

Es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zum Vergleichsversuch auf den

15. Juni curr.,

2) zur Abgabe etwaiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. Juni curr.,

3) zur Vorbringung der Schlußsätze auf den

5. Juli curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr im Kgl. Landgerichte dahier.

Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den Ausschluß der Forderungen von der Masse und das Außenbleiben in den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Die angemeldeten Schulden betragen 3527 fl. 12 kr.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner irgend etwas in Händen haben, werden angewiesen, solches nicht an denselben bei Vermeidung des Doppelersatzes verabfolgen zu lassen, sondern vorbehaltlich ihrer Rechte zum Justizdepositorium einzuliefern.

Zugleich steht zur Abschätzung der Immobilien der Gemeinschuldner, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 85 sammt Nebengebäuden, Keller, 1¼ Gemeindetheilen auf den

8. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt an Ort und Stelle an, welcher die Betheiligten beiwohnen können.

Rehau, den 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Heinrich Sörgel'schen Gant zu Oberkotzau steht zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses Nr. 4 mit Anbau und 18 □Ruthen Garten, belastet mit 36 kr. Steuer, 2 fl. 20 kr. Erbzins incl. 15 kr. für eine Fastnachtshenne, geschätzt auf 1430 fl. 32 kr. nach Abzug der Lasten auf den

12. Juni von Vormittag 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau Tagsfahrt an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Streicher ohne Aus-

weis über ihre Zahlungsfähigkeit nicht zur Steigerung zugelassen werden können und der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Rehau, den 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Grundbesitzungen der Wittwe Gertraud Steiner von Schnei:

a) die Wiese im Steinanger an der Kohlstatt, eine Wechselwiese zu 1½ Tagwerk, geschätzt auf 300 fl.,

b) ein Forstantheil, an den Seehöfer Weg stoßend, geschätzt auf 80 fl., am

Dienstag den 13. Juni d. Js. Morgens 10 Uhr

im Stamm'schen Wirthshause zu Schnei öffentlich an den Meistbietenden verkauft und die nähern Strichsbedingungen im Termin bekannt gemacht.

Lichtenfels, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Gastwirthes und Bäckermeisters Johann Hack zu Weisendorf, als:

Bes.-Lit. A. Pl.-Nr. 63 Wohnhaus mit Viehstall, Scheune, Pferd- und Schweinstall, sowie Hofraum zu 0,18 Dez.,
" " 64 Schorrgärtchen, zu 0,16 Dez.
" " 256a Kairlindacheracker, zu 1,46 Dez.,
" " 256b Leitenacker, zu 3,13 Dez.,
" " 459 Karlswegacker, zu 0,81 Dez.,
" " 453b Baumgartenacker, zu 0,22 Dez.,

Bes.-Lit. A. Pl.-Nr. 453a Baumgartenwiese, zu 0,77 Dez.,
" " 453c ebendaselbst, zu 0,48 Dez.,
" " 242 Mühlwiese, zu 0,74 Dez.,
und der hiezu gehörige Felsenkeller,
geschätzt auf 1650 fl.,

Bes.-Lit. B. Pl.-Nr. 243 der Mühlacker, zu 3,67 Dez.,
" " 242½ Mühlwiese, zu 1,16 Dez.,
geschätzt auf 325 fl.,

Bes.-Lit. C. Pl.-Nr. 408a Mitteldorferleite, zu 1,93 Dez.,
" " 408b ebendaselbst, zu 1,03 Dez.,
" " 408c ebendaselbst Wiese, zu 0,35 Dez.,
geschätzt auf 225 fl.,

Bes.-Lit. D. Pl.-Nr. 479½b Hopfenäckerlein am alten Brunnen, zu 0,15 Dez.,
" " 479 Teufelswiese das., zu 0,98 Dez.,
" " 479½a altes Brunnenwieslein, zu 0,57 Dez.,
" " 479½ Brunnenwiese am Karlswege, zu 0,83 Dez.,
geschätzt auf 175 fl.,

Bes.-Lit. E. Pl.-Nr. 524 Winteracker mit Hopfengarten, zu 2,23 Dez., geschätzt auf 200 fl.,

" " F. " " 895 u. 897 die hintere Meisterleite, zu 2,39 Dez., geschätzt auf 175 fl.,

im Riedel'schen Wirthshause zu Weisendorf

Dienstag den 13. Juni h. Js. Mittags 12 Uhr

durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, am 18. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Baier von Dannberg ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Forderungsansprüche an ihn sind binnen 14 Tagen dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Herzogenaurach, am 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das dem Tuchmachermeister Franz Galster dahier gehörige

halbe Wohnhaus Nr. 2 mit halbem Gemeinde- und Forstrechte, dann 0,08 Dez. Hofraum, Pl.-Nr. 2ª, 0,04 Dez. Pflanzbeet, Pl.-Nr. 2ᵇ, 0,12 Dez. Grasgarten, Pl.-Nr. 2ᶜ,

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Mittwoch den 15. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Gerichtsunbekannte Strichslustige haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Herzogenaurach, am 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des pensionirten Gerichtsdieners Kaspar Hübner von Weisenbrunn, werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Verlebten zu machen haben, aufgefordert, solche bis

5. Juni d. Js. Vormittags

dahier geltend zu machen, widrigenfalls denselben bei Ausschüttung der Masse keine Berücksichtigung zu Theil werden würde. Kronach, den 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Michael Eisentraud von Neuckenroth, als:

a) ein Tropfhaus, Kat.-Nr. 76ª mit halbem Stadel, belastet mit 230 fl. St.-K., 9 kr. Geldbodenzins und 19 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 850 fl.,

b) ein Feld mit Wiesen in der Steinwiesen, Kat.-Nr. 77, belastet mit 70 fl. St.-K., 3 fl. 12½ kr. Handlohnsfixum und 17¾ kr. Geldbodenzins zur Staatskasse, geschätzt auf 80 fl.,

c) ¼ Tagw. Gemeindeangertheil, Kat.-Nr. 76ᵇ, belastet mit 45 fl. St.-K., geschätzt auf 150 fl., am

Samstag den 10. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

im Behrschmitt'schen Gastwirthshause zu Neuckenroth an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß der Bauer Johann Wunder von Seelig und dessen Verlobte, die Bauerswittwe Kunigunda Dillmann von Zochenreuth die dahier landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Hollfeld, am 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Edittal-Citation.

In dem Debitwesen der Wittwe Barbara Walz von Igelsdorf ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 20. März l. Js. ausgesprochen worden, daß über das Vermögen der Wittwe Walz der Universalconkurs zu eröffnen sey.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Mittwoch den 14. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch den 2. August l. Js. Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Mittwoch den 6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß man zur Abwendung eines kostspieligen Conkursverfahrens den ersten Ediktstag zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft benützen wird.

Die Gläubiger werden daher aufgefordert, pünktlich zu erscheinen und schon jetzt auf die Bestimmungen der Prioritäts-Ordnung §. 32 und 33 aufmerksam gemacht.

Vorchheim, den 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Grünbeck in Marienroth, nämlich:

1) ein ganzes Dorfgut, Bes.-Nr. 12, belastet mit 140 fl. ¼ kr. einfachem Handlohnsfixum und 2445 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2800 fl.,
2) 1¼ Tagw. Wiese mit Feld und Gebüsch, die Hermeswiese, Bes.-Nr. 7b, belastet mit 25 fl. 52¼ kr. einfachem Handlohnsfixum und 220 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 500 fl.,
3) 8¼ Morgen Feld mit Holz im Zinkenberg, Bes.-Nr. 38, belastet mit 23 fl. einfachem Handlohnsfixum und 105 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 450 fl.,

in der Wohnung des Schuldners zu Marienroth am
Montag den 26. Juni curr. Vormittag 10 Uhr
öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der §§. 98 folg. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot die erhobene Taxe erreicht oder überschritten hat.

Ludwigsstadt, den 24. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pflug.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Bauerswittwe Anna Maria Trebes von Hirschfeld werden die zur Massa gehörigen Realitäten, als:

1) ein 8 Ruthengut, Bes.-Nr. 6a, belastet mit 1 fl. 23¾ kr. Steuersimplum, aus 1115 fl. Grundsteuerkapital, 3 Metzen 20½ Maas Gülthaber, 11¾ kr. Erbzins, fixirtem Getraid- und Schmalsaatzehenden, 3 fl. 9 kr. Handlohns-Bodenzins, taxirt auf 2200 fl.,
2) ein Gemeindewiesentheil ¼ Tagw., Bes.-Nr. 20b, belastet mit 7¼ kr. Steuersimplum aus 100 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 180 fl.,

3) $\frac{1}{8}$ Tagw. Gemeindewiesentheil, belastet mit 7¼ kr. Steuersimplum aus 100 fl. Kapital, taxirt auf 180 fl.

Mittwoch den 19. Juli curr. Vormittag 10 Uhr im Orte Hirschfeld einer wiederholten Versteigerung mit dem Bemerken unterstellt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Ludwigsstadt, den 11. April 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pflug.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Johann Freiberger'sche Anwesen auf der oberen Höhlmühle bei Lindenhardt, bestehend in:

Pl.-Nr. 331ᵃ, 29 Dez. die Höhlmühle mit zweistöckigem Wohnhause nebst Mahlwerk, Stallung, Scheuer, Kellern, Backofen, Taxe 1365 fl.,

Pl.-Nr. 331ᵇ, 11 Dez. Pflanzgarten, Taxe 20 fl.,

" " 224, 329, 329½, 330ᵃᵇ, 235ᵃᵇ, 238, 18 Tagw. 67 Dez. Felder, Taxe 1015 fl.,

" " 225, 328ᵃᵇ, 333, 222, 226, 17 Tagw. 23 Dez. Wiesen, Taxe 1355 fl.,

Pl.-Nr. 221, 5 Tagw. Weiherstattmoos mit Gebüsch und Wiesen, Taxe 140 fl.,

" " 211, 8 Tagw. 81 Dez. der obere Domainenwald im Käsbrunnen, Taxe 260 fl.,

" " 217, 5 Tagw. 86 Dez. der untere Domainenwald daselbst, Taxe 175 fl.,

nach Vorschrift der §§. 97, 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 an den Meistbietenden am

Freitag den 9. Juni von 10 Uhr

an auf der Höhlmühle versteigert und werden dorthin Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 8. April 1854.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Verzeichniß
der
Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese .	18	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1848	Stein Rießling .	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Rießling	36	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1840	Leisten . . .	24	—
	1840	Leisten Rießling .	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Rießling	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind beim unterfertigten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

Amerikanisches Gold, sowie **Wechsel** auf **Albany, Baltimore, St. Louis, Philadelphia, Cincinnati, Louisville** und **New-York** sind zu haben bei

S. Schwabacher dahier.

Ausverkauf.

Wegen beabsichtigter Geschäftsveränderung wird von Mittwoch den 17. d. M. anfangend mein Schnitt- und Modewaarenlager, welches die neuesten Kleiderstoffe in Seide, Mousseline, Barège, Cattun, Schawls und Tücher, Seiden- und Baumwoll-Sammte, Meubles- und Vorhangstoffe, feine Leinwand, Piqué, Taschentücher, Tisch- und Tafelgedecke, Caffeetücher, Tisch-, Fuß- und Zimmerteppiche, Bettdecken, gemalte Fensterrouleaux, fertige Mantillen, Futterzeuge &c. in großer Auswahl enthält, gänzlich zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft.

S. M. Wilmersdörffer

Friedrichsstraße.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. Mai. Der Sohn des Porzellandrehers Schmiedel in St. Georgen.

Den 13. Mai. Die Tochter des Bürgers und Oekonom Engelbrecht im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des K. Forstamts-Aktuars Baier dahier.

Gestorbene.

Den 12. Mai. Der lateinische Schüler Korbacher dahier, alt 10 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Kratzer im Kreuz, alt 3 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

Den 13. Mai. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Weidmann dahier, alt 4 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Oekonom Feulner auf dem Grünbaum, alt 2 Monate.

Den 14. Mai. Die ledige Hübner dahier, alt 78 Jahre.

Den 15. Mai. Die Tochter des Lithographen Drechsel dahier, alt 1 Monat und 21 Tage.

Den 16. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Mittwoch den 24. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 7500, Seq.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung in den Polizeibezirken Berneck und Stadtsteinach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Mittheilungen der K. Steuer-Kataster-Commission in München ist beschlossen worden, die Liquidation des Grundbesitzes Behufs der Anlage des definitiven Grundsteuerkatasters in den Polizeibezirken Berneck und Stadtsteinach nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen beginnen zu lassen.

Es werden demnach nicht nur die einschlägigen K. Gerichte und Polizeibehörden, K. Rentämter und Forstämter, dann Gutsverwaltungen, Stiftungen, Pfarreien, Communen, Curateln, sowie alle Private, welche in einem der beiden benannten Polizeibezirke Besitzungen haben, hierauf, und ebenso auf die Wichtigkeit dieses Geschäfts, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Liquidirungs-Instruction vom 19. Jannar 1830, insbesondere auf die §§. 6, 38 und 39 derselben, aufmerksam gemacht, sondern auch sämmtliche einschlägige Behörden und Betheiligte unter Bezugnahme auf die angedrohten Nachtheile aufgefordert:

> die zu diesem Ende von der K. Steuerkataster-Commission abgeordneten Liquidations-Commissionen mit allem Eifer und aller Bereitwilligkeit auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen, den An- und Aufforderungen derselben gehörig und rechtzeitig zu entsprechen, und hierdurch nach allen Kräften zur Beförderung des Geschäfts beizutragen.

Zugleich ergeht an die einschlägigen Behörden und alle Betheiligte die ausdrückliche Aufforderung:

alle zum Zwecke des Liquidations-Geschäfts nothwendigen Behelfe sofort bereit zu legen, den Stand der Gegenwart getreu herzustellen und zu erhalten, insbesondere, insoweit wider alles Erwarten aus irgend einem Grunde die Vervollständigung dieser Behelfe noch nicht durchaus bewirkt seyn sollte, solche mit aller Anstrengung sofort zu erzielen und alle rückständigen Verlautbarungen, Briefereien, Ausfertigungen und Umschreibungen alsbald nachzuholen.

Der Vollzug der gegenwärtigen Anordnung wird, insoweit er die K. Behörden betrifft, im Laufe des Jahres bei Vornahme von Amtsvisitationen und sonst bei allen vorkommenden Gelegenheiten genau kontrollirt werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von Seite der Kgl. Steuerkataster-Commission der gegenwärtig noch im Polizei-Bezirke Hollfeld beschäftigte K. Steuer-Liquidations-Kommissär Mathes zum Vollzuge des Steuer-Liquidations-Geschäftes im Polizei-Bezirke Berneck bestimmt wurde und mit dem Anfang des nächsten Monats Juni mit dem Liquidations-Geschäfte in Berneck beginnen wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Wendel.

Rosenbusch.

Ad Num. 1642.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Den Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger Bahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 15. d. Mts. ist die Zahl der auf der Münchner-Salzburger und Rosenheimer-Kufsteiner Bahnlinie in dem Laufe dieses Sommers zu beschäftigenden Arbeiter bereits vollständig gedeckt, und somit durchaus keine Aussicht zu einem Verdienste für zugehende Arbeiter vorhanden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, die etwa Betheiligten vorkommenden Falls entsprechend zu belehren und das Visa nach Oberbayern zu dem Zwecke, um Beschäftigung bei dem Eisenbahnbau zu finden, zu verweigern.

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1599.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Hauptagenten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung aus dem k. Saats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König der Aktiengesellschaft „Thuringia" in Erfurt als Versicherungs-Gesellschaft für Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnpost-Beamte, dann für Reisende auf Eisenbahnen die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nach den von ihr vorgelegten Gesellschafts-Satzungen, dann den Reglements vom 10. und 15. December v. Js. über die Zeit- und Tour-Versicherungen der Passagiere während ihres Transportes auf Eisenbahnen und vom 30. Juli v. und 1. Jänner d. Js. über die Versicherung der Eisenbahn-Angestellten, unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) „daß die Gesellschaft die bayerischen Eisenbahnbetriebs- und ambulanten Eisenbahnpost-Beamten zu denselben ermäßigten Prämien versichere, wie sie den Beamten und Bediensteten jener Eisenbahn-Gesellschaften reglementmäßig zugestanden sind, mit denen die Thuringia in Geschäftsverbindung steht;

2) daß sie auf die Geltendmachung aller etwaigen Regreß-ansprüche an das Kgl. Aerar verzichte, welche nach den reglementären Bestimmungen auf sie übergehen;

3) daß sie ohne allerhöchste Genehmigung weder an den Gesellschafts-Satzungen noch an den betreffenden Reglements irgend eine Aenderung vornehme;

4) daß den bayerischen Eisenbahnbeamten und Arbeitern freistehe, sich entweder nach dem Reglement vom 30. Juli v. Js. oder nach dem neueren vom 1. Jänner d. Js. zu versichern;

5) daß die Gesellschaft einen, mit den in §. III. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli v. Js. bezeichneten Eigenschaften versehenen, entsprechend bevollmächtigten und von dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium bestätigten Hauptagenten in Bayern aufstelle, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint;

6) daß sie die, von dem Hauptagenten aufzustellenden Unteragenten dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium behufs der Bestätigung zur Anzeige zu bringen und diese Unteragenten jedenfalls nur aus der Klasse der in Bayern ansässigen Personen von unbescholtenem Rufe zu wählen habe;

7) daß die statuten- und reglementmäßigen Schiedsgerichte lediglich aus Bayern zusammengesetzt werden; endlich

8) daß die Gesellschaft alljährlich ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungs-Abschluß dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium vorzulegen habe."

„Nachdem nunmehr die Gesellschaft Thuringia nicht nur ihre Unterwerfung unter die vorstehenden Bedingungen erklärt, sondern auch in der Person des Kaufmannes L. Negrioli in München einen mit den entsprechenden Eigenschaften versehenen Hauptagenten aufgestellt, derselbe seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der in §. 5 der obigen Bedingungen ihm aufgelegten Selbsthaftung auf legale Weise erklärt und demgemäß die Bestätigung des unterfertigten Kgl. Staats-Ministeriums in widerruflicher Weise erhalten hat, so steht nunmehr der Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der gedachten Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1,615.

Bekanntmachung.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt verfügte Aufstellung des Kaufmanns J. B. Biandt zu Kulmbach als Agent der genannten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Kulmbach, Weismain, Kronach, Stadtsteinach, Ludwigsstadt und Nordhalben genehmigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,503.

An die K. Landgerichte in Oberfranken und die Magistrate zu Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Prüfung der Baupläne, hier insbesondere den Vollzug des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc der obersten Verwaltungsstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, die Bestimmung im §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., wornach die Pläne über Errichtung neuer Gebäude in den Städten I. und II. Klasse an die Kreisregierung zur besonderen Genehmigung einzusenden sind, zur genauesten Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 25,423.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Separat-Protokolle, welche zum Vollzuge des in rubrizirtem Betreffe ad Nr. 301 ergangenen autographirten Ausschreibens vom 1. October v. Js. bisher in Vorlage gebracht worden sind, werden den treffenden Behörden von der Expedition der unterfertigten Stelle unter Couvert wieder zugefertigt werden.

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 23,804.

An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Eine im Innstrome aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 29. v. Mts. wurde am 5. Februar l. Js. im Innstrome bei Neubeurn, Kgl. Landgerichts Rosenheim, ein männlicher Leichnam, ungefähr 30 — 40 Jahre alt und 6 Schuh groß, aufgefunden.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß läßt sich keine weitere Personalbeschreibung aufnehmen und nur noch bemerken, daß der Leichnam mit einer schwarzen zwilchenen Hose, mit ähnlichem Hosenträger, dann einer leinenen Unterhose nebst ähnlichem Hemde, worin sich der Buchstabe G. eingemerkt fand, dann einen röthlichen Halsbinde und s. g. Wasserstiefeln bekleidet war, sowie daß er keine Spuren erlittener Gewalt an sich trug.

Die bisherigen Nachforschungen nach der Persönlichkeit der Leiche blieben erfolglos, weßhalb sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt werden, hierüber sofort in ihren Bezirken Recherchen anzustellen und sachdienliche Erhebungen sowohl dem Kgl. Landgerichte Rosenheim unmittelbar mitzutheilen als anher zu berichten.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,056.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern unterm 8. d. M. ergangene und anher mitgetheilte Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe wird in

nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichen Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 30,612.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadt-Magistrats Neuburg wurde bei einem dortigen Handlungshause von einer unbekannten Weibsperson ein Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1796 eingenommen, welcher aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht, an der Oberfläche ziemlich stark versilbert ist, nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Seinem äußern Ansehen nach ist derselbe nicht erst in jüngster Zeit verfertigt worden, sondern scheint schon längere Zeit im Curse gewesen zu seyn.

Indem vor Annahme dergleichen falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Augsburg, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 24,565.

(Die katholische Schul-, dann Meßners- und Organistenstelle zu Burgwindheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Meßners- und Organistenstelle zu Burgwindheim mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

309 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Burgebrach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 13. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,925.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Kosten für Wegräumung des Schnees auf den Staatsstraßen pro 18 5/4 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Kgl. Rentämter, welche sich noch mit Einsendung der Nachweisung über die im verflossenen Winter 18 5/4 bestrittenen Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstrassen im Rückstande befinden, werden aufgefordert, deren Vorlage bis zum 29. d. Mts. um so gewisser zu bewirken, als der desfallsige Kredit bei höchster Stelle speziell zu erholen ist und später zur Anzeige gebracht werdende dergleichen Kosten dem säumigen Amtsvorstande heimgewiesen werden müßten.

Fehl- oder Hinderungsanzeigen können innerhalb desselben Termins erstattet werden.

Bayreuth, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Wendel.

Rosenbusch.

Ad Num. 4831.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Oberfranken.

(Die Beseitigung einiger Mißbräuche in der Advokatenpraxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung der Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 9., pr. 14. d. Mts., die Beseitigung einiger Mißbräuche in der Advokatenpraxis betreffend, wird hiermit veröffentlicht.

Bamberg, den 15. Mai 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Lehner, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

* * *

Abschrift.
Nr. 7554.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Der §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. — bestimmt, daß diejenigen Kandidaten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den Kgl. Stellen oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Kandidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Konkursprüfung in die Advokatenpraxis treten und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokaten-Praxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.

2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der Kreisregierung, K. d. J., zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder, wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem Kgl. Staats-Ministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Koncipienten beschäftiget.

   Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten stehe, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis, die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftiget und seine Arbeit einer eben so gründlichen, wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste — sey es im Justiz-, Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokaten-Praxis, jedoch höchstens auf 2 Jahre und erst dann bewilligt werden, wenn sie nach erstandener Konkursprüfung bei Kgl. Stellen oder Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualifizirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungszeugnisses je im October bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes oder Landgerichtes zu veranlassen und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den Kgl. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1853 in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmächtiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Adspiranten Anwendung finden, treten für Letztere bis zum 15. kommenden Monats, — für diejenigen aber, welche in der Advokaten-Praxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft.

München, den 9. Mai 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

An das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Anton Strobl, Benefiziums-Verweser zu München und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags halb 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Bredaur, Geiger, v. Schmid, Hillner, Räthe, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Anton Strobl, Benefiziumsverweser zu München und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 1. October 1853 erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte Schauer unterm 13. dieß gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um wegen der Druckschrift:

(Moritz Carrieres, christliche Ueberzeugungen nach dessen „Religiösen Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk" dargestellt von N. A. Strodl, Doktor der Philosophie. Regensburg. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1853)

gegen die Beschuldigten Anklage zu erkennen, daß jedoch durch den Vortrag pag. 124, es sey bei Berufung des Herrn Carrieres an die Hochschule nach München „eine" pflichtwidrige Absicht vorhanden gewesen, objektiv eine strafbare Beleidigung der bayerischen Staatsregierung indicirt ist, welche nur durch die mit dem weitern Inhalte der betreffenden Sätze harmonirende Behauptung des Beschuldigten: es liege hierin ein bloßer Druckfehler und es hätte (Zeile 17) das Wort „keine" statt eine gebraucht werden wollen, genügend beseitigt wird, somit die zeitweise Unterdrückung der Schrift bis zur Berichtigung der fraglichen Stelle gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5, Art. 55 und 63, Absatz 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die zeitweise Unterdrückung der Druckschrift:

„Moritz Carrieres christliche Ueberzeugungen ꝛc., dargestellt von M. A. Strodl, Regensburg bei Pustet 1853,"

insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, bis der bezeichnete Druckfehler, pag. 124, Zeil 17 geeignet berichtiget wird.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) von Allweyer, Präsident.

Bredauer. Geiger. v. Schmid. Hiltner.

Unterberger, Sekretär.

In Folge Erkenntnisses des K. Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. praes. 5. Mai l. Js. wird vorstehendes Erkenntniß anmit zur Veröffentlichung gebracht.

Regensburg, den 14. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Ebnath.

coll. Schlag.

Bekanntmachung.

(Tägliche Postverbindung für Personenbeförderung zwischen Hof und Steben über Naila während der dießjährigen Badesaison betreffend.)

Wie in den Vorjahren, so wird auch im Laufe der diesjährigen Badesaison eine tägliche Postverbindung für Personenbeförderung zwischen Hof und Steben über Naila und zwar vom 1. Juni bis 14. September l. Js. ins Leben treten und erfolgt die Abfahrt aus Hof um 2½ Uhr Nachmittags, aus Steben um 5½ Uhr Früh, und hiernach die Ankunft in Steben um 5¾ Uhr Abends und in Hof um 9 Uhr Vormittags.

Ebenso ist die um 1 Uhr Nachmittags aus Münchberg nach Steben über Helmbrechts, Schauenstein, Selbitz und Naila täglich abgehende Kariolpost zur Personenbeförderung eingerichtet, jedoch die Personen-Annahme blos auf die Zahl der vorhandenen Plätze des viersitzigen Wagens beschränkt. Bamberg, den 20. Mai 1854.

Kgl. Oberpost- und Bahnamt für Oberfranken.

Hänlein.

Wachter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	$86\frac{1}{8}$
„ à 4 % „	$91\frac{1}{4}$	$91\frac{1}{2}$
„ à 4½ % „	$97\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	$99\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$100\frac{1}{2}$	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$90\frac{3}{4}$	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	718	

Beilage
zu Nr. 41 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 24. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Mit hohem Dekrete Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 17. März 1854 erging an die unterzeichnete Kassa der Auftrag, bei den von äußern Aemtern und Kassen einkommenden Geldrollen künftig genau darauf Acht zu haben, daß solche überall mit dem entsprechenden Dienstsiegel versehen seyen.

Dieser hohe Erlaß wird hiemit zur Wissenschaft und Vollzuge bekannt gemacht.

Bayreuth, am 16. Mai 1854.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Laaba. Stengel.

Bayreuth, den 22. April 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das im Neuenwege dahier gelegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schuhmachermeisters Pankratz Ziegenthaler, Hs.-Nr. 749, Str.-Bes.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, zusammen geschätzt auf 375 fl., mit 200 fl. Steuerkapital belastet, und um 600 fl. in der Brandassekuranz versichert, am

Freitag den 9. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr im diesgerichtlichen Zimmer Nr. 12

dem öffentlichen erstmaligen Verkaufe unterstellt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Bemerkt wird, daß die Schätzungsverhandlung bis zur Tagfahrt in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, und daß der Verstrich mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 97—101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. v. Mts. für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{53}{54}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominicalsteuern nebst Kreisumlage und Beischlag, dann der I. Hälfte der Gewerbsteuer mit Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth folgende Termine bestimmt und zwar für die Bewohner:

1) der Maximiliansstrasse und des Rennweges
Montag der 22. Mai d. Js.,

2) der Kanzlei- und Opernstrasse, dann der Schloßstrasse und der Ziegelgasse
Dienstag der 23. Mai d. Js.,

3) der Ludwigs- und Friedrichsstrasse, der Breiten- und der Schrollengasse
Mittwoch der 24. Mai d. Js.,

4) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und

Kulmbacherstrasse, des Grabens und der Wolfsgasse

Freitag der 26. Mai d. Js.,

5) der Jägerstrasse, des Neuenweges und der Häuser vor den Thoren der Stadt

Sonnabend der 27. Mai d. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum und Wendelhöfen

Montag der 29. Mai d. Js.,

7) der Altstadt, Saas und Oberobsang

Dienstag der 30. Mai 1854.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage der Woche mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 14. Mai 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erklärung vom Heutigen die Taglöhnerseheleute Johann Adam und Margaretha Poppendörfer von Oberconnersreuth die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, am 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der unterm 6. d. Mts. gegen die wegen Kindsmords in Untersuchung befangene Dienstmagd Katharina Müller von Neufang erlassene Steckbrief wird, da die Angeschuldete zur Haft gebracht worden ist, zurückgenommen. Lichtenfels, den 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Konrad Leikeim von Hochstadt ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen denselben sind in dem am

Dienstag den 29. d. Mts.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Lichtenfels, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Kaspar Heller von Lehenthal beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind bis zum

Donnerstag den 8. Juni curr.

dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß ausgehändigt wird. Kulmbach, am 11. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Johann und Margaretha Blum von Langensendelbach sind gesonnen, mit ihren beiden Kindern Peter und Kunigunda Blum nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb deren allenfallsige Gläubiger andurch aufgefordert werden, am

Montag den 29. Mai l. Js.

ihre Forderungen bei Meidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Vorchheim, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinergeselle Johann Baptist Karg von Vorchheim beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern. Alle, welche gegen denselben Ansprüche oder

Forderungen aus welch Rechtstiteln immer geltend machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben

Dienstag den 30. Mai l. Js.

um so gewisser bei Gericht zu liquidiren, als außerdem bei der Aushändigung der Auswanderungs-Urkunde keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Vorchheim, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Ediktal-Citation.

Der Wirthschaftspächter Georg Adam Mader zu Vorchheim hat sich freiwillig dem Universalconkursverfahren unterworfen und hiebei seinen Schuldenstand auf 1085 fl. 30 kr. angegeben, während der Vermögensstand nach legal erhobener Schätzung 769 fl. 48 kr. beträgt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 16. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Freitag den 4. August l. Js. Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Duplik und Replick auf

Montag den 11. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß man zur Abwendung eines kostspieligen Concursverfahrens den 1. Ediktstag zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft benützen wird. Vorchheim, den 10. May 1854

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden:

a) ein paar rothscheckige Ochsen, werth 100 fl.,

b) eine rothscheckige Kuh, werth 30 fl.,

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Bösenek am

3. Juni c. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Berneck, am 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesammtrealitäten des Bäckermeisters Jakob Mündel in Gefrees, sowie auch einige Mobilien und Bäckereiutensilien Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Realitäten bestehen

a) in einem Wohnhause mit realem Bäckereirecht und Keller; Kat.-Nr. 128 zu Gefrees,

b) in einem am Hause angebauten Stadel, Kat.-Nr. 129,

c) in einer Holzlege, Waldrecht, Kat.-Nr. 131, auf 2½ Klafter Scheitholz aus dem Staatswalde,

d) in 10 □Ruthen Hofrecht und

e) in dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, zusammen geschätzt auf 2220 fl.,

f) in einem halben Felsenkeller in der sogenannten tiefen Gasse, Kat.-Nr. 130, werth 15 fl.,

g) in drei Viertel-Tagwerk Buschholz, Kat.-Nr. 132, werth 10 fl.,

h) in einem Feld, Gemeindetheil im Putzenberg, ⅛ Tagw. groß, Kat.-Nr. 134, werth 15 fl.,

i) in einem Grasgarten hinter dem Hause, Kat.-Nr. 136, werth 15 fl.,

k) in zwei Tagwerk Feld auf der Höh, wovon beiläufig ½ Tagwerk als Wiese cultivirt ist, Kat.-Nr. 137, geschätzt auf 400 fl.,

l) in einhalb Tagwerk Feld in der Loh, wovon $\frac{1}{16}$ als Wiese cultivirt ist, Kat.-Nr. 138, werth 150 fl.,

m) in drei Achtel Tagwerk Wiese unterm Städtlein, Kat.-Nr. 933, werth 240 fl.

Die Mobilien bestehen in einigen Bettstücken, Schreinzeuch und Bäckereigeräthschaften.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 29. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

auf dem Magistratsbüreau zu Gefrees anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden, daß die Grundstücke für das heurige Nutzjahr gerichtlich verpachtet sind, und daß die nähere Beschreibung der Realitäten, sowie das rentamtliche Lastenverzeichniß in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 26. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauerssohn Joseph Stöcklein von Kemmern und der Bauerssohn Georg Bauer von dort wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen wider dieselben sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 20. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Kgl. Advokat Burkard in Bamberg hat als Offizialanwalt der ledigen Kunigunda Hofmann von Weidmes und der Curatel ihres außerehelichen Kindes bereits unterm 20. December v. Js. beim hiesigen K. Landgerichte Klage wider den Bauernknecht Johann Betz aus Schederndorf auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimente eingereicht. Nachdem diese Klage dem Letzteren durch das K. Landgericht Hollfeld zugestellt worden war, entfernte er

sich aus dessen Bezirke und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Auf Antrag des klägerischen Anwaltes d. d. 23. April praes. 1. d. Mts. ergeht daher an ihn hiemit edictaliter die Aufforderung, binnen 30 Tagen von Einrückung dies an, seine Erinnerungen wider die gegenständige am 23. Januar l. Js. ihm zugestellte Klage um so gewisser zu verlautbaren, als er sonst für immer damit ausgeschlossen und die klagende Partei zum Beweise ihrer Vorbringungen gelassen werden würde.

Dabei bleibt es dem Beklagten freigestellt, im Laufe des Termins von den betreffenden, dahier hinterliegenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen.

Scheßlitz, am 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Joseph Spörlein von Stadelhofen, nunmehr Gastwirth von Kemmern hat auf Schuld- und Hypothekenbrief vom 4. August 1848 auf den Schneider Anton Dippold in Zeckendorf als Schuldner lautend, ein Hypothekenkapital von 100 fl. zu fordern; die vorbezeichnete Hypothekenurkunde ist jedoch abhanden gekommen.

Es wird daher auf Antrag des Gläubigers Spörlein der allenfallsige Besitzer dieser Urkunde hiemit aufgefordert, seine Ansprüche hierauf

binnen sechs Monaten

vom Tage des Einrückens dies an um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem die Urkunde für nichtig erklärt, und das fragliche Kapital im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Scheßlitz, den 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Mittwoch den 7. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

im diesgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 3 folgende Realitäten des Bäckermeisters Christoph Pöhlmann dahier, nämlich:

1) ein halbes Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 55, St.-B.-Nr. 230 mit anstoßendem Nebengebäude, einer Scheune hinter dem Hause und einer Schupfe, unter welcher sich ein Keller befindet, vor der Scheune nebst einem 7 □R. großen Hofraum zwischen dem Nebengebäude und der Schupfe, Taxe 150 fl.,
2) 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung, St.-B.-Nr. 231, Taxe 150 fl.,
3) ¼ von 1¼ Tagw. Feld bei der Vielitzer Straße, St.-B.-Nr. 1379, U.-B.-Nr. 921, II. Bonität, gewerthet auf 175 fl.,
4) das circa 2 Tagwerk große Grundstück in der Langweil, St.-B.-Nr. 304, bestehend aus Wiesen und 3 Aeckerlein, III. Bonität, gewerthet auf 360 fl.,

öffentlich verkauft, was unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Schätzungsverhandlungen zur Einsicht in der Gerichtsregestratur bereit liegen, die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Selb, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Christian Lausche in Oberkotzau wird dessen Anwesen, bestehend in einem neugebauten zweistöckigen Wohnhause Nr. 97 mit Schupfe und Hofraum dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Bietungstermin auf den

19. Juni curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich, dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben und der Hinschlag nach Vorschrift der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der reine Schätzungswerth beträgt 1689 fl.

Rehau, den 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Georg Kropf von Rehau will in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen zu machen hat, hat solche am

26. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Der ledige Michael Hoch, Sohn des Schmiedmeisters Georg Hoch von Meßenfeld beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern und müssen allenfallsige Forderungen gegen denselben bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Mittwoch den 31. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 17. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen, als:

1) die ledige Bauerntochter Barbara Trümmer von Walkersbrunn,

2) der ledige Hirtensohn Johann Adam Meinhardt von Kosberg,

3) der ledige Schneidergeselle Georg Zeißler von Unterlindelbach,

4) der ledige Köblerssohn Georg Schmidt von Großenbuch,

5) der ledige Köblerssohn Georg Frauenknecht von Ermreuth,

6) der ledige Israelite Samuel Kohnfelder von Egloffstein,

7) der Glasermeister Moses Mühlhäuser von Egloffstein mit seiner Ehefrau Friederika, geb. Tiegersfeld und seinem ledigen Sohne Joseph Bär Mühlhäuser

wollen theils eine Reise nach Nordamerika unternehmen, theils dahin auswandern. Forderungsansprüche an solche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen a dato dahier anzumelden.

Gräfenberg, am 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Grundbesitzungen der Georg Adam und Anna Pflaum'schen Bauersehelcute, Hs.-Nr. 30 zu Dachstadt

A. Steuergemeinde Dachstadt:

I. der halbe Dekerhof, bestehend aus:

1) Pl.-Nr. 42a 0,16 Tagwerk, Wohnhaus mit Stall, Stadel mit Schweinstall, Backofen, Hofraum und Wurzgärtlein, taxirt auf 1330 fl.,

2) Pl.-Nr. 42b 0,11 Tagwerk Grasgarten, taxirt auf 40 fl.,

3) Pl.-Nr. 72 4,75 Tagw. Aecker, taxirt auf 920 fl.,

4) Pl.-Nr. 435 2,74 Tagw. Wiese, taxirt auf 600 fl.,

5) Pl.-Nr. 572 7,58 Tagw. Waldung, taxirt auf 800 fl.,

6) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, taxirt auf 160 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskassa des Staats mit 2 fl. 31 kr. Gefällbodenzins aus 63 fl. $43\frac{1}{8}$ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit 1 fl. $36\frac{13}{100}$ kr. Rustikal- und $4\frac{70}{100}$ kr. Haussteuersimplum.

II. Bestandtheile des unbezimmerten Gutes Nr. 18 zu Dachstadt, nämlich:

1) Pl.-Nr. 78 5,40 Tagw. Aecker, taxirt auf 1335 fl.,

2) Pl.-Nr. 131a 0,52 Tagw. Wiese, taxirt auf 150 fl.,

3) Pl.-Nr. 534 0,35 Tagw. Waldung, taxirt auf 30 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskasse mit 2 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 52 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $53\frac{72}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum.

III. Ausbrüche aus dem Maußner'schen Gute zu Dachstadt:

1) Pl.-Nr. 447b 0,50 Tagwerk Acker, der Furthwiesenacker, taxirt auf 175 fl.,

2) Pl.-Nr. 447a 0,62 Tagw. Wiese, die Furthwiese, taxirt auf 225 fl.,

belastet mit $14\frac{18}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum.

IV. Ausbrüche aus dem Hofmann'schen Gute zu Dachstadt:

1) Pl.-Nr. 149, 0,98 Tagw. Acker, der Haselwiesenacker, taxirt auf 170 fl.,

2) Pl.-Nr. $149\frac{1}{2}$ 1,69 Tagw. desgleichen, taxirt auf 280 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskassa mit $46\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 19 fl. $17\frac{7}{8}$ kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $20\frac{58}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum,

V. Walzende Grundstücke:

1) Pl.-Nr. 236 1,26 Tagw. Acker, der Wegacker, belastet:

a) zur Ablösungskassa mit 55¼ kr. Gefällbodenzins aus 23 fl. 2⅔ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit $7\frac{58}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 300 fl.,

2) Pl.-Nr. 434, 0,69 Tagw. Wiese, die Herbstwiese und Pl.-Nr. 434½ 0,67 Tagw. desgleichen, belastet

a) zur Ablösungskassa mit 10¾ kr. Gefällbodenzins aus 4 fl. 30 kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $14\frac{38}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 250 fl.,

B. Steuergemeinde Igensdorf:

Walzende Stücke:

1) Pl.-Nr. 131 1,52 Tagw. Acker, die Steinleithe,

2) Pl.-Nr. 130 0,35 Tagw. desgleichen, belastet

a) zur Ablösungskassa mit 37¼ kr. Gefällbodenzins aus 15 fl. 28⅓ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit 33¾ kr. Lehenbodenzins und $7\frac{13}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 200 fl.,

3) Pl.-Nr. 129 0,62 Tagw. Acker, die Steinleithe und

4) Pl.-Nr. 128 0,36 Tagwerk Oedung, die Steinleithe, belastet:

a) zur Ablösungskassa mit 11¼ kr. Gefällbodenzins aus 4 fl. 44 kr. Kapital,

b) zum Königl. Rentamte mit $2\frac{22}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 50 fl. am

Mittwoch den 14. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Dachstadt durch eine Commission des unterfertigten Gerichts öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,

2) die Gerichtsakten und das Schätzungsprotokoll bis zum Versteigerungstermine in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können, und

3) dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sofort sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Proclama.

Nachdem sich der Müllermeister Johann Popp zu Stempfermühle laut Protokoll vom gestrigen freiwillig dem Concursverfahren unterworfen hat, so wird sofort zur Ausschreibung der gesetzlichen Ediktalien geschritten und zu dem Behufe

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf

Freitag den 16. Juni d. Js.,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 14. Juli d. Js.

unter dem Bemerken anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das in dem anderen Ediktstage die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich wird am ersten Ediktstage der Versuch zur Erlangung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten gemacht werden.

Der Werth des gerichtlich ermittelten Vermögens des Gemeinschuldners beläuft sich auf 5310 fl., während die bis jetzt bekannten Schulden 5802 fl. betragen.

Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner etwas schulden oder etwas demselben gehöriges in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nichts an denselben zu zahlen oder abzugeben, sondern allenfallsige Zahlungen ꝛc. nur an das unterfertigte Concursgericht zu leisten.

Zum Verstriche der Immobilien des Gemeinschuldners, bestehend in:

a) einer Mahlmühle mit 2 Gängen, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraum, dann 1 Tagwerk Holz am Moritzer Berg und Antheil an den

Behringersmühlen Gemeindewiesen, Bes.-Nr. 1[a], und 1[b], geschätzt auf 2660 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld und Garten jenseits des Wiesentflusses, Bes.-Nr. 4, geschätzt auf 150 fl.,

c) eine Reuth oder vielmehr jetzt 2 Tagwerk Wiese und Feld, Bes.-Nr. 2, geschätzt auf 800 fl.,

d) ein Anger, jetzt Wiese unter der Mühle, Bes.-Nr. 3, geschätzt auf 600 fl.,

e) ¼ Tagwerk Holz, das Schedelsholz, Bes.-Nr. 43, geschätzt auf 300 fl.,

f) 1¼ Tagwerk Feld, der Wegleinsacker, Bes.-Nr. 396, geschätzt auf 800 fl.,

steht Termin auf

Freitag den 2. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Stempfermühle an, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 geschieht.

Die nähere Beschreibung der Gantobjekte können die Kaufslustigen bis zum Versteigerungstermine in der hiesigen Gerichtskanzlei einsehen.

Pottenstein, den 12. April 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Grundbesitzungen der Scribentenwittwe Rosina Groser dahier, als:

1) ein halbes vertikal getheiltes Wohnhaus Nr. 44 mit Zubehör, Kat.-Nr. 401, im Steuerdistrikt Naila gelegen,

2) ein halbes Gemeinderecht, Kat.-Nr. 402, beide zusammengeschätzt auf 825 fl., sowie

3) ein Stück Feld auf der Leithen, Kat.-Nr. 403 desselben Steuerdistrikts, geschätzt auf 200 fl., am

Samstag den 10. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach erreichter Taxe erfolgt und die übrigen Bedingnisse im obigen Termine bekannt gemacht werden.

Naila, am 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bauern Erhardt Zwosta zu Effelter, welches bereits in der Beilage zu Nr. 105 des Kreis-Intelligenz-Blattes und in der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 359 näher beschrieben ist, am Freitag den 16. Juni d. Js. früh 10 Uhr in loco Effelter öffentlich verkauft, und werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und werden die näheren Bedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 17. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Stadtschreibers dahier, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. und der Genuß der auf 35 fl. veranschlagten Dienstgründe verbunden ist, wird für qualifizirte Bewerber mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß gehörig belegte Gesuche binnen 14 Tagen einzureichen sind.

Pegnitz, den 18. Mai 1854.

Stadt-Magistrat

Wiesend.

Körber.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Freitag den 26. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 24620.

(Die Verhandlungen des Landrathes für Oberfranken pro $18\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 37 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe werden die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro $18\frac{53}{54}$ mit der tabellarischen Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse pro $18\frac{52}{53}$ und dem Etat pro $18\frac{54}{55}$ in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Erste und resp. Eröffnungs-Sitzung.

Bayreuth, am 1. Mai 1854.

Die Versammlung des Landraths pro $18\frac{53}{54}$ wurde durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 19. März l. Js. auf den heutigen Tag festgesetzt.

Hiezu wurden die für den Kreis Oberfranken gewählten Landraths-Mitglieder auch speciell durch den Erlaß der k. Regierung vom 22. März l. Js. geladen.

Dieser Ladung zufolge haben sich heute Vormittags im Cedern-Saale des k. neuen Schlosses zu Bayreuth von den Mitgliedern des Landraths folgende eingefunden:

1) **Landgraf**, Christoph Friedrich, Bürgermeister von Wunsiedel,
2) **Koelle**, August Friedrich, Gutsbesitzer von Leimetshof,
3) **Dittmar**, Johann Christian Wilhelm, k. Pfarrer von Bayreuth,
4) **Pfaff**, Johann Mathias, Kaufmann und Bürgermeister von Kronach,
5) **Jungkunz**, Georg Friedrich, Kaufmann und Bürgermeister von Lichtenberg,
6) **Püttner**, Friedrich Christian, Kaufmann von Kulmbach,
7) **Kolb**, Andreas, Oekonom von Kolmdorf,
8) Freiherr Oskar **von Seefried**, k. Appellationsgerichts-Assessor und Gutsbesitzer von Bamberg,
9) **Reiser**, Franz, Landgerichts-Oberschreiber von Lichtenfels,

10) **Deinhard**, Anton, Oekonom von Neuhaus,

11) **Nägel**, Friedrich Adam, Handelsmann von Himmelkron,

12) **Elßner**, Joseph, k. Advokat von Bamberg,

13) **Herd**, Dr. Friedrich, k. Pfarrer und Domkapitular von Bamberg,

14) **von Feilitzsch**, Alexander, Freiherr, k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Trogen,

15) **Fikentscher**, Wilhelm, Fabrikbesitzer von Redwitz,

16) **Steinhäuser**, Moriz, Kaufmann von Hof,

17) **Hofmann**, Georg, Ortsvorstand von Neusees,

18) **Heller**, Johann, Oekonom von Neudorf,

19) **Rinecker**, Lothar, Gutsbesitzer von Scheßlitz,

20) **Mühlhäuser**, Joh. Christian, Gastwirth von Muggendorf,

21) **von Crailsheim**, Eduard, Freiherr, k. Forstmeister von Nürnberg,

22) **Dilchert**, Friedrich Carl, Bürgermeister und Kaufmann von Bayreuth,

23) **Neunebaum**, Johann Wilhelm Wolfgang, k. Pfarrer und Dekan von Wunsiedel,

24) **Weiß**, Theodor, Tuchmacher von Pegnitz,

25) **Lang**, Wilhelm, Wirth von Hattigau.

Vormittags 9 Uhr erschien Seine Excellenz, der kgl. Staatsrath und Regierungs-Präsident Herr **von Stengtein** in Begleitung des k. Regierungs-Secretairs Herrn **Mengert** in dem Cedern-Saale des k. neuen Schlosses, und eröffnete die diesjährige Landraths-Sitzung mit einer entsprechenden Anrede.

Hiernächst ließ derselbe ein Schreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen an den versammelten Landrath d. d. 1. Mai l. Js. — die Landraths-Verhandlungen pro $18\frac{54}{55}$ betreffend — durch den Herrn Secretair **Mengert** ablesen, und solches mit allen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats und sonstigen Belegen — dem Alterspräsidenten Herrn **Rinecker** von Scheßlitz zustellen.

Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

Bayreuth, den 1. Mai 1854.

Ad Num. 20,468.
E. N. 27,525.

Die

Königl. Bayer. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern,

an

den versammelten Landrath von Oberfranken dahier.

Die an den Landrath pro $18\frac{54}{55}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.

In Gemäßheit eines von **Sr. Majestät** dem Könige allerhöchst unmittelbar gezeichneten Rescripts vom 1. v. Mts. beehren wir uns, dem versammelten Landrathe von Oberfranken für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{54}{55}$ nachfolgende Gegenstände zur Berathung zu übergeben:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

Wir übergeben die Rechnung der Kreishilfskassa pro $18\frac{52}{53}$ und den dazu gehörenden Belege-Band, dann die Rechnung über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben für das nämliche Verwaltungsjahr mit den dazu gehörigen Belegen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{54}{55}$.

Für das Jahr $18\frac{54}{55}$ berechnet sich vorbehaltlich der allenfallsigen Zu- und Abgänge das Steuer-Prinzipale der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbe-, Capital-, Renten- und Einkommen-Steuer des oberfränkischen Regierungsbezirkes auf

689,122 fl. —

sohin ein Steuer-Procent in runder Summe auf

6,891 fl. —

nach der hier zur Einsichtnahme anruhenden Zusammenstellung.

III.

Voranschlag der Kreisausgaben und der Kreisfonds für das Jahr 18[illegible].

Wir sind ermächtiget, unter Mittheilung der anliegenden von der allerhöchsten Stelle zurückerhaltenen Etats über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18[illegible] sammt den Specialanschlägen und Nachweisen so wie der Motive und Erläuterungen, so weit sie als Beilagen des vorhin bemerkten Etats allegirt sind, dem versammelten Landrathe den Voranschlag der Kreis-Ausgaben in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen.

A. Ausgaben.

Cap. I.

Bedarf des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Tage-Gebühren und Reisekosten der Landräthe .	1357 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . . .	300 fl.	— kr.	— pf.
in Summa	1657 fl.	— kr.	— pf.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Deutsche Schulen . .	70,383 fl.	34 kr.	— pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	613 fl.	51 kr.	3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung			
a) Taubstummen-Unterricht	682 fl.	— kr.	— pf.
b) Besondere Anstalten für Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend .	250 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Stipendien für Studierende an den Universitäten und Studienanstalten	1,861 fl.	15 kr.	— pf.
§. 5. Freiplätze für Zöglinge in den Anstalten für krüppelhafte Kinder in München	120 fl.	— kr.	— pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung			
a) für Kreisbibliotheken	1,200 fl.	— kr.	— pf.
b) für die Naturalien-Kabinete in Bamberg und Bayreuth	200 fl.	— kr.	— pf.
c) für Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Alterthümer	500 fl.	— kr.	— pf.
d) Beiträge zu besondern Anstalten und zwar:			
1) zu dem Bayreuther Provinzial-Schulfond	2,000 fl.	— kr.	— pf.
2) zur Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach	100 fl.	— kr.	— pf.
3) zum Aufseeß'schen Knabenseminar in Bamberg . .	240 fl.	2 kr.	— pf.
4) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg für das Lyzeum .	150 fl.	— kr.	— pf.
§. 7. Reservefond	1,500 fl.	— kr.	— pf.
in Summa	79,810 fl.	43 kr.	3 pf.

Cap. III.

Industrie und Kultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen			
a) Beiträge zur Bestreitung der Real- und Personal-Exigenz und zwar .	18,470 fl.	49 kr.	2 pf.

aa) für die Schule zu Bayreuth . . . 6,785 fl. 19 kr. 2 pf.
bb) für die Schule zu Bamberg . . . 5,610 fl. — kr. — pf.
cc) für die Schule zu Hof . . . . . 3,503 fl. 30 kr. — pf.
dd) für die Schule zu Wunsiedel . . 2,572 fl. — kr. — pf.

b) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissaire 200 fl. — kr. — pf.

c) Alimentationen für Hinterlassene des Lehrerpersonals . 600 fl. — kr. — pf.

§. 2. Ackerbau-Schulen . . . 3000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Stipendien, und zwar

a) für Zöglinge an der polytechnischen Schule 300 fl. — kr. — pf.

b) für Zöglinge an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 300 fl. — kr. — pf.

§. 4. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur

a) für den Unterhalt eines Knaben in der landwirthschaftlichen Anstalt des Dr. Weidenkeller zu Lichtenhof . . . . 60 fl. — kr. — pf.

b) zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation 500 fl. — kr. — pf.

c) für Floßaufsicht in Oberfranken, die Hälfte der Kosten mit . . . . . 475 fl. — kr. — pf.

in Summa 23,905 fl. 49 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Beitrag zur Verbesserung der Irrenanstalt zu St. Georgen . . . . . 6,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zu Krankenanstalten und zwar:

a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . . . 100 fl. — kr. — pf.

b) zur Maximilians-Augenheilanstalt zu Nürnberg . . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 3. Sustentation der Thierärzte (Beitrag zu den allenfallsigen Distriktslasten) 700 fl. — kr. — pf.

§. 4. Sustentation von Aerzten in armen Distrikten . 1,400 fl. — kr. — pf.

in Summa 8,300 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

§. 1. Beitrag für Rettungshäuser und zur Erziehung verwahrloster Kinder . 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionaire . . . . . 300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Kreis-Getreid-Magazin 4,000 fl. — kr. — pf.

in Summa 9,300 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Straßen und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen . . . . 18,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff-

und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . 15,000 fl. — kr. — pf.

in Summa 33,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond . . . 510 fl. 1 kr. — pf.

Summa der Cap. VII.				
„ „ „ VI.	33,000 fl.	— kr.	— pf.	
„ „ „ V.	9,300 fl.	— kr.	— pf.	
„ „ „ IV.	8,300 fl.	— kr.	— pf.	
„ „ „ III.	23,905 fl.	49 kr.	2 pf.	
„ „ „ II.	79,810 fl.	43 kr.	3 pf.	
„ „ „ I.	1,657 fl.	— kr.	— pf.	

Summa aller Kreislasten für 18$\frac{54}{55}$ . . . . 156,483 fl. 34 kr. 1 pf.

B. Deckungsmittel.

Der vorstehend erwähnte Gesammtbedarf soll gedeckt werden:

Cap. I. Durch die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats mit 9,146 fl. 13 kr. 3 pf.

Cap. II. Durch den Anschlag der Dienstes-wohnungen und Dienstgründe des Lehrerpersonals zu . . . . 65 fl. 30 kr. — pf.

Cap. III. Durch die Leistungen des Staats-Aerars für ständige Bauausgaben mit . . . . 16 fl. 25 kr. 1 pf.

Cap. IV. Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen mit . . . . 32,104 fl. 30 kr. — pf.

Cap. V. Durch die weiteren Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen und zwar:

a) zur Deckung der Congrua der Lehrer in ihrem bisherigen Maßstabe . . . . . 7,900 fl. — kr. — pf.

b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. 200 fl. und 150 fl. . 18,836 fl. 31 kr. 3 pf.

c) für ausserordentliche Schul-Visitationen . 1,000 fl. — kr. — pf.

d) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . 1,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VI. Durch einen Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Kultur . 1,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII. Durch eine Kreisumlage von 13¼ % der oben unter Abschnitt II. bezeichneten Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug der Erhebungskosten, dann der Nachlässe und Rückstände 84,914 fl. 24 kr. — pf.

Sa. der Kreisfonds pro 18$\frac{54}{55}$ 156,483 fl. 34 kr. 1 pf.

IV.

Hiernächst übergeben wir zu lit. A., Cap. VI. §. 2 und zwar in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 3 des Uferschutz-Gesetzes, die speciellen Kosten-Voranschläge über die pro 18$\frac{54}{55}$ nothwendigen Uferschutzbauten mit den dazu gehörenden Erläuterungen.

V.

Zu Cap. IV. „Gesundheit" §. 2 und 4 und die hier aufgeführten Postulate, haben wir Folgendes erläuternd zu bemerken:

Ad. §. 2. Für das chirurgische Klinikum in Erlangen ist, wie bisher, ursprünglich die Summe von 100 fl. in dem Etat aufgenommen worden.

Nachdem jedoch der letztere die allerhöchste Genehmigung bereits erlangt hatte, ist von Seite der Direction der genannten Anstalt die gegen gefällige Rückgabe anliegende Vorstellung mit der Bitte übergeben worden, den bisher geleisteten Beitrag von 100 fl. auf 300 fl. zu erhöhen.

Wir sind hierauf durch anruhendes höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern ermächtiget worden, die beantragte Erhöhung dem Landrathe pro 18¾ in Vorschlag zu bringen, und erlauben uns daher, indem wir von dieser Ermächtigung hiemit Gebrauch machen, als Deckungsmittel für das genannte Jahr den allgemeinen Reservefond mit 510 fl. 1 kr. unter dem Anhange zu bezeichnen, daß die Summe von 300 fl. für die Folge im Etat selbst ihre ordentliche Aufnahme finden werde.

Ad §. 4. Die Remuneration der Aerzte in den armen Bezirken ist gegen das Vorjahr um 400 fl. erhöht worden.

Diese Erhöhung hat ihren Grund in der anruhenden Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. April l. Js., nach welcher auch die praktischen Aerzte in Helmbrechts und Naila aus Kreisfonds eine Unterstützung von je 200 fl. erhalten sollen.

VI.

Wir haben ferner zu bemerken, daß wir über nachstehende Gegenstände, nämlich:

a) die Position Cap. II §. 6 lit. a für Kreisbibliotheken,
b) die Ergänzung der Hauptliste der Geschwornen nach Art. 90 des Gesetzes vom 10. November 1848,
c) die Kreis-Ackerbau-Schule,
d) Verbesserung der Irrenanstalt in St. Georgen,
e) das Kreis-Getreide-Magazin und
f) die Verwendung der im Vollzuge des Vereins-Gesetzes Art. 25 angefallenen Geldstrafen, besondere Mittheilung an den Landrath gelangen lassen werden.

VII.

Das Mitglied des Landraths aus der Klasse der Vertreter des größeren Grundbesitzes (Wahlbezirk Bamberg) Heinrich Freiherr **von Pöllnitz** zu Bamberg ist am 31. August v. Js. also kurz nach dem Schlusse der vorjährigen Versammlung mit Tod abgegangen. Für denselben wurde nach Art. 11 des Gesetzes dessen Ersatzmann der k. Forstmeister Eduard Freiherr **von Crailsheim** in Nürnberg als Mitglied für den Landrath von Oberfranken einberufen.

VIII.

Als unsere Commissäre bei der diesjährigen Versammlung des Landraths, welche nach Art. 22. Abs. 2 des Gesetzes beauftragt sind, dem Landrathe die nöthigen Erläuterungen und Aufschlüsse zu geben, bezeichnen wir den k. Regierungs-Assessor Herrmann **Faber** und in Erkrankung unseres Baureferenten für die baulichen Gegenstände den k. Kreis-Ingenieur v. **Sicherer**.

von Stenglein, Präsident.

Nach geschehener Eröffnung des Landraths schritt der Alters-Präsident zur Wahl des Landraths-Präsidenten.

Dazu wurde gewählt der k. Appellations-Gerichts-Assessor Oskar Freiherr **von Seefried** aus Bamberg.

Dann wurde die Wahl des Landraths-Secretairs vorgenommen, und dazu wurde der k. Advokat **Elßner** von Bamberg gewählt.

Beide drückten dem versammelten Landrathe für das ehrende Vertrauen, welches ihnen durch diese wiederholte Wahl geworden, ihren Dank aus, mit der Versicherung, daß sie nach Kräften bemüht seyn werden, den Erwartungen des Landraths möglichst zu entsprechen.

Nach der Wahl des Präsidenten und des Secretairs übergab der Alters-Präsident, Herr Lothar **Rinecker**, die oben bezeichneten Communikate dem Landraths-Präsidenten Freiherrn **von Seefried**.

Hierauf wurde zur Wahl der im §. 24. Absatz 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse geschritten.

In den Ausschuß zur Prüfung der Etats wurden folgende Landraths-Mitglieder gewählt:

1) **Dichert** von Bayreuth,
2) **Landgraf** von Wunsiedel,
3) **Rennebaum** von Wunsiedel,
4) **Fickentscher** von Redwitz,
5) **Dittmar** von Bayreuth,
6) **Jungkunz** von Lichtenberg,
7) **Hofmann** von Neuses,
8) **Koelle** von Leimetshof.

In den Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen und überhaupt des Rechnungs-Wesens wurden gewählt:

1) **Steinhäuser** von Hof,
2) **Pöhlmann** von Helmbrechts,
3) **Reiser** von Lichtenfels,
4) **Pfaff** von Kronach,
5) **Deinhard** von Neuhaus,
6) Freiherr **von Crailsheim**,
7) **Nützel** von Himmelkron,
8) Freiherr **von Feilitzsch** von Trogen.

In den Ausschuß für die übrigen in dem Wirkungskreis des Landraths liegenden Gegenstände wurden gewählt:

1) **Rinecker** von Scheßlitz,
2) Dr. **Herd** von Bamberg,
3) **Püttner** von Kulmbach,
4) **Heller** von Neudorf,
5) **Mühlhäuser** von Muggendorf,
6) **Kolb** von Kolmdorf,
7) **Lang** von Fattigau,
8) **Weiß** aus Pegnitz.

Nach Art. 26 des Landraths-Gesetzes, wurde von dem Landraths-Präsidenten und dem Landraths-Secretair für die Dauer der Versammlung, der k. Regierungs-Kanzlist Sophian Christian Fortling von Bayreuth zur Besorgung der Kanzlei-Geschäfte — als Schreiber aufgenommen, und von dem Landraths-Präsidenten verpflichtet.

Die betreffenden Ausschüsse wurden von dem Landraths-Präsidenten ersucht, die einschlagenden Geschäfte, deren Mittheilung schleunigst erfolgen solle, nach Möglichkeit zu beschleunigen, damit die nächste Sitzung bald anberaumt werden kann.

Das neu eingetretene Landraths-Mitglied — Freiherr Eduard **von Crailsheim** von Nürnberg — Ersatzmann des verlebten Landraths Freiherrn Heinrich **von Pöllnitz** aus Bamberg — wurde nach Art. 21. Absatz 2 des Landraths-Gesetzes von Sr. Excellenz dem k. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten Herrn **von Stenglein** beeidigt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oskar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Eißner, Sekretär.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 5. Mai 1854 Vormittags ½9 Uhr.

Die zweite öffentliche Sitzung wurde auf heute Vormittags ½9 Uhr anberaumt.

Es haben sich dieselben Landraths-Mitglieder eingefunden, wie in der ersten Sitzung, mit Ausnahme des Landraths **Landgraf** von Wunsiedel, der wegen plötzlicher Erkrankung mittelst schriftlicher Eingabe vom 5. Mai um Urlaub für den Rest der diesjährigen Landraths-Versammlungs-Periode nachgesucht hat.

Dagegen war das Landraths-Mitglied, Kaufmann und Bürgermeister Adam **Pöhlmann** von Helmbrechts erschienen.

Als Commissaire der k. Regierung traten die beiden k. Regierungs-Assessoren, Herr **Blumröder** und Herr Hermann **Faber** in die Versammlung, ersterer von der k. Regierung speciell committirt, um bezüglich der Irrenanstalt zu St. Georgen und der beabsichtigten Umwandlung derselben in eine Kreisirrenanstalt die nöthigen Aufschlüsse zu geben, und wohnten beide derselben bis zum Schlusse bei.

Ueber das Urlaubsgesuch des Landraths **Landgraf** wurde Beschluß dahin gefaßt, daß dasselbe in Erwägung der hinlänglich bescheinigten Erkrankung des Gesuchstellers zu bewilligen sey.

Das Sitzungsprotokoll vom 1. Mai l. Js. wurde verlesen und von dem versammelten Landrathe genehmigt.

Von den Einläufen, die seit dem 1. Mai eingekommen, wurde der versammelte Landrath in Kenntniß gesetzt.

Sodann wurde Berathung über folgende Gegenstände gepflogen:

I.

Die Errichtung einer Ackerbauschule betr.

In der Sitzung des versammelten Landraths vom 9. August 1853, die Errichtung einer Ackerbau-Schule betreffend, wurden von demselben mehrere Beschlüsse gefaßt.

Dazu gehört ganz vorzüglich der Beschluß:

daß zur Errichtung der Ackerbauschule und resp. zur Berichtigung des Kaufschillings-Restes für das käuflich zu erwerbende Oekonomiegut ein fünf prozentiges Annuitäten-Kapital von 50,000 fl. aufzunehmen und nach Art. 14 lit. f. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Genehmigung hiezu durch ein Gesetz zu veranlassen sey.

In dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 4. December 1853 wurde ausgesprochen:

„Wir erachten die Errichtung zweckmäßig organi„sirter und wohlgeleiteter Ackerbauschulen für höchst „wünschenswerth, und haben mit besonderem Wohl„gefallen den regen Eifer wahrgenommen, womit „der Landrath die Gründung einer Kreis-Acker„bauschule für Oberfranken zu fördern bestrebt ist.

„Die bezüglichen Anträge des Landraths gedenken „wir hiebei in sorgfältige Erwägung zu ziehen, zu „welchem Zwecke wir der alsbaldigen Vorlage eines „wohlbemessenen Gutachtens von Seite unseres „Staats-Ministeriums des Handels und der öffent„lichen Arbeiten entgegen sehen.

Dieses k. Staatsministerium hat nun in dem Erlasse vom 14. Februar 1854, welcher dem versammelten Landrathe mit dem Schreiben der k. Regierung vom 1. Mai l. Js. mitgetheilt worden ist, bezüglich des oben speciell ausgehobenen Beschlusses des Landraths vom 9. August 1853 mehrere von dem k. Staats-Ministerium des Innern erhobene Bedenken — eröffnet und verlangt, daß der Landrath diesen Gegenstand wiederholt sorgfältig mit Rücksicht auf die bekannt gegebenen Bedenken prüfe, und sich in allen erheblichen Punkten bestimmt und erschöpfend ausspreche.

Von dem Erlasse des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird diesem Protokolle eine Abschrift sub Ziffer I. beigegeben.

Der versammelte Landrath hat sich durch den einschlägigen Referenten über diesen wichtigen Gegenstand umfassenden Vortrag erstatten lassen, in der heutigen Sitzung darüber die sorgfältigste Berathung gepflogen, und folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Einstimmig erachtet der Landrath, daß die Errichtung einer Ackerbau-Schule ein solches außerordentliches Bedürfniß des Kreises sey, welches nach dem Art. 14 lit. f. des Landraths-Gesetzes die Aufnahme eines Passivkapitals rechtfertigt.

Als Motive hiezu werden nachstehende angeführt:

a) Die Iniciative zur Errichtung einer Ackerbauschule gieng von der k. Staatsregierung selbst aus, und ihre Verwirklichung wurde unausgesetzt dem Landrathe von derselben dringend empfohlen.

b) Wir besitzen in Oberfranken für alle Zwecke der Bildung wohlgeordnete Unterrichts-Anstalten durch alle Stufen hindurch, aber wir besitzen nicht eine einzige Ackerbau-Schule für Zöglinge aus dem Bauernstande, in welcher diese einen gründlichen und auf Grundsätzen beruhenden praktischen Unterricht in allen einzelnen Arbeiten, sowie in den besten Verfahrungsweisen erhalten, und bessere Einsichten und Uebungen nach und nach im Lande verbreiten könnten.

Diese auffallende Lücke ist um so fühlbarer, als der Ackerbau in Bayern eine hauptsächliche, ja die hauptsächlichste Basis des gesammten Wohlstandes ist.

Alle Staaten um uns herum besitzen solche Anstalten, und ihre Früchte sind offenkundig.

Die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit der Errichtung einer Ackerbauschule liegt daher ganz

offen vor, sie stellt sich als ein unabweisbares Bedürfniß für den Kreis Oberfranken dar.

c) Dieses Bedürfniß ist auch ein außerordentliches im Sinne des Art. 14 lit. f. des Landraths-Gesetzes.

Nach dem Ermessen des Landraths gehören nämlich zu den ordentlichen Bedürfnissen des Kreises die gewöhnlichen, die jährlich wiederkehrenden, wie sie in der Kreisfondsrechnung alljährlich vorkommen und dieß kann natürlich von einer Ackerbauschule, die nur einmal errichtet wird, nicht gesagt werden.

Zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Kreises müssen demnach jene gezählt werden, die durch besondere Veranlassungen, durch besondere Umstände hervorgerufen werden.

Diese besonderen und dringenden Veranlassungen, sind hier in auffallender Weise gegeben, bilden deßhalb auch ein außerordentliches Bedürfniß.

2) Einstimmig erachtet der Landrath, daß nur ein solches Oekonomiegut zur Errichtung einer Ackerbau-Schule zweckmäßig sey, welches circa 300 Tagwerk Areal von mittlerer Bonität in sich fasse, damit die Zahl der aufzunehmenden Schüler nicht zu unbedeutend sey.

Dabei glaubt derselbe stehen bleiben zu müssen, denn die Anzahl der aufzunehmenden Schüler hängt von der Größe des Gutes ab.

Bei einem Oekonomiegute von 100, oder 150 Tagwerken, können nur 6 bis 8 Schüler aufgenommen werden, und für eine solche geringe Anzahl von Schülern kann doch wohl keine Kreisschule errichtet werden. Für eine so kleine Anzahl von Schülern verlohnt es sich in der That nicht, die nöthigen Lehrkräfte zu beschaffen.

3) Der Landrath erachtet ferner, daß das aufzunehmende Passivkapital von 50,000 fl. nur scheinbar eine Schuld des Kreises Oberfranken sey, denn es erwirbt dafür der Kreis ein Oekonomiegut, sonach Grund und Boden.

Den Werth von 50,000 fl. wird dieses Oekonomiegut unter allen Voraussetzungen haben, da sofort aus den bereits bis zum Herbste des nächsten Jahres 1855 admassirten Kreis-Fonds-Geldern an dem Guts-Kaufschillinge zu höchstens 60,000 fl. eine Abschlagszahlung von 10,000 fl. gemacht wird.

Unter den vorliegenden Verhältnissen dürfte es sich daher sogar fragen, ob der Landrath nicht nach Umständen von den Bestimmungen des §. 14 lit. g. des Landrathsgesetzes Gebrauch machen könnte.

4) Was die Zurückzahlung des aufzunehmenden Passivkapitals zu 50,000 fl. anbelangt, so wird dasselbe nach dem Vorschlage des Landraths durch eine jährliche erhöhte Zinsenzahlung von 2,500 fl. getilgt.

Der versammelte Landrath spricht hier die Hoffnung und das Vertrauen aus, daß der bisher bewilligte Staatsbeitrag von jährlich 1500 fl. auch in den folgenden Finanz-Perioden zu dem befraglichen Zwecke verwilligt werden wird, während der Landrath das Fehlende aus Kreis-Fonds verabreicht.

Für den kaum denkbaren Fall aber, daß der bisher bewilligte Staatsbeitrag nicht mehr, oder in einem geringeren Maße in den folgenden Finanz-Perioden bewilligt werden sollte, übernimmt der Landrath die Verbindlichkeit, in dem zuerst gedachten Falle, die ganze Last und in dem zuletzt gedachten Falle den Ausfall aus Kreis-Fonds-Mitteln zu decken.

Eben so übernimmt derselbe jedes andere bei der zu errichtenden Kreis-Ackerbau-Schule sich etwa ergebende unvermeidliche Deficit nach Maßgabe des Art. 1 und 4 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 auf die Kreisfonds.

5) Unter den vorstehenden Modifikationen bleibt demnach der versammelte Landrath auf seinen Beschlüssen und Anträgen in dem Landraths-Protokolle vom 9. August 1853 stehen, und schließt mit der Bitte:

„die k. Regierung wolle das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

veranlassen, den betreffenden Gesetzes-Vorschlag bei dem nächsten Landtage an die Kammern einzubringen."

II.

Die Umänderung der Irrenanstalt zu St. Georgen in eine Kreis-Irrenanstalt betr.

Die k. Regierung erließ am 2. praes. am 3. Mai l. Js. ein Schreiben an den versammelten Landrath, worin die Umänderung der Irrenanstalt für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth, welche zu St. Georgen bei Bayreuth besteht, in eine Kreis-Irrenanstalt angestrebt, und zu diesem Zwecke vorläufig 6000 fl. aus den Kreisfonds-Mitteln pro $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ und die in früheren Jahren aus Kreisfonds-Mitteln admassirten 44,416 fl. 45¼ kr. verlangt werden.

Es wurden dem Landrathe hiebei die betreffenden Gutachten des Irrenhausarztes Dr. **Stahl** zu St. Georgen vom 21. December 1853 und vom 5. März 1854 mitgetheilt.

Von dem Referenten des Landraths wurde über diesen Gegenstand Vortrag in der heutigen vormittägigen Sitzung erstattet und solche um 1 Uhr, wo der Referent mit seinem Vortrage zu Ende kam, geschlossen.

Zur Berathung selbst wurde von dem Präsidenten eine weitere Sitzung auf heute Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Ueber vorstehende Verhandlungen des Landraths in der heutigen vormittägigen Sitzung, wurde dieses Protokoll aufgenommen, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 5. Mai 1854 Nachmittags 4 Uhr.

Die 3. öffentliche Sitzung wurde auf heute Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Es hatten sich dieselben Landraths-Mitglieder eingefunden, wie in der heutigen vormittägigen Sitzung, mit Ausnahme des Landraths **Püttner** von Kulmbach, der auf 2 Tage Präsidial-Urlaub erhielt, und der Landräthe Freiherrn **v. Crailsheim**, und **Lang** von Fattigau, welch letztere beide wegen eingetretener Erkrankung nicht zu erscheinen vermochten.

Auch der k. Regierungs-Assessor Herr **Blumröder** hat dieser Sitzung beigewohnt.

Die Berathung über die Umwandlung der Irrenanstalt zu St. Georgen in eine Kreis-Irren-Anstalt wurde von dem versammelten Landrathe fortgesetzt.

Anerkennenswerth waren hiebei die besonderen Bemühungen des Herrn Regierungs-Commissärs **Blumröder**, und die Bereitwilligkeit desselben, dem Landrathe die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen.

Insbesondere wird hier bemerkt, daß der gedachte Herr Regierungs-Commissär sich es sehr angelegen seyn ließ, dem versammelten Landrathe von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Gewinnung einer wohleingerichteten, den Bedürfnissen des Kreises entsprechenden Irrenanstalt in St. Georgen zu überzeugen, und daß er insbesondere auf den Einwand unzureichender Instruktion des Projekts der Umwandlung der Irrenanstalt zu St. Georgen in eine Kreis-Anstalt die im Jahre 1829 gepflogenen Verhandlungen über Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt vorlegte, auf deren Grund hin der damalige Landrath am 9. December 1829 sich zureichend informirt erachtete, um zu beschließen, daß die Anstalten zu Bayreuth und Bamberg zu vereinigen, und zu einer Kreisanstalt zu erheben seyen.

Der Herr Regierungs-Commissär machte auch darauf aufmerksam, daß dem dermaligen Landrathe dieselben Materialien geboten seyen, wie damals, und daß sohin die Sache auch gegenwärtig zur sofortigen materiellen Beschlußfassung bereit seyn dürfte.

Es wird endlich noch bemerkt, daß der Herr Regierungs-Commissär aus den bei der Debatte bereit gelegenen Regierungs-Akten, — bestehend aus mehreren großen Bänden — dem Landrathe nach Art. 22. Abs. 2 des Landrathsgesetzes alle gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen gegeben hat, so weit solche aus den Akten zu geben waren.

Nach gepflogener Berathung wurde einstimmig der Beschluß von dem versammelten Landrathe gefaßt,

„daß die Sache nach den Vorlagen, welche dem „Landrathe in Betreff der Umänderung der Irren-„Anstalt zu St. Georgen in eine Kreis-Irren-„Anstalt gemacht worden sind, nicht so weit be-„reift sey, daß derselbe in der Lage wäre, hierüber „einen in die Sache selbst eingehenden Beschluß „zu fassen, daß sonach das von der k. Regierung „gestellte Verlangen, vorerst abzulehnen sey.“

Die Erwägungen, welche diesen einstimmigen Beschluß des versammelten Landraths hervorgerufen haben, sind folgende:

1) daß ein Nachweiß darüber, wie viele Irren aus Oberfranken — unter Berücksichtigung der Irren-Anstalt zu Bamberg, der Irrenanstalt in andern Kreisen des Königreichs und der benachbarten Länder, dann unter Berücksichtigung, daß

manche Irren wegen geringen Grads des Blödsinns, andere wegen mangelnder Geldmittel, und andere, weil ihre Angehörigen sie nicht in einer öffentlichen Anstalt unterbringen wollen, erfahrungsgemäß die Kreis-Irrenanstalt nicht benützen werden —

in der zu errichtenden Kreis-Irrenanstalt unterzubringen wären, nicht vorliegt,

2) daß ein nach Art. 15 lit. i des Landrathsgesetzes zu prüfender förmlicher Plan und ein Kostenvoranschlag über die durch Umwandlung der Irrenanstalt zu St. Georgen in eine Kreis-Irrenanstalt zu errichtenden Bauten dem Landrathe nicht übermacht wurde,

3) daß eine Berechnung darüber, wie viel der Kreis allenfalls aus seinen Mitteln zuschießen müßte, um die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse der in eine Kreis-Irrenanstalt umgewandelten Irrenanstalt zu St. Georgen zu decken, nicht mitgetheilt wurde,

4) daß über die rechtliche Auseinandersetzung zwischen der für die ehemals fürstlich bayreuthischen Unterthanen bestehenden Irrenanstalt zu St. Georgen und dem Kreise für den Fall der Umwandlung dieser Anstalt in eine Kreis-Irrenanstalt, Recherchen noch nicht gepflogen, und Anhaltspunkte nicht gegeben sind.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Eißner, Sekretär.

Vierte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 8. Mai 1854.

Die vierte öffentliche Sitzung wurde auf heute Vormittag 10 Uhr angesetzt.

Es hatten sich dabei dieselben Landraths-Mitglieder eingefunden, wie in der Nachmittags-Sitzung vom 5. Mai l. Js. mit Ausnahme des Landraths, Baron **von Feilitzsch**, der sich für heute entschuldigen ließ.

Dagegen haben der Sitzung wieder beigewohnt die Landräthe **Püttner** von Kulmbach, und **Lang** von Fattigau, so daß also 24 Landraths-Mitglieder versammelt waren.

Die Herren Regierungs-Commissäre **Blumröder** und **Herrmann Faber** haben der heutigen Sitzung beigewohnt.

Es wurde das vormittägige Sitzungs-Protokoll vom 5. Mai l. Js. abgelesen und von dem versammelten Landrathe genehmigt.

Die bis heute weiter eingekommenen Einläufe wurden dem Landrathe bekannt gegeben.

Dann kamen folgende Berathungen auf die Tagesordnung.

I.

Ueber die Kreishilfs-Kassa und den Kreishilfs-Verein.

Nach der Rechnung pro 18$\frac{52}{53}$, welche von der k. Regierung vorgelegt worden ist, stellt sich das Resultat in nachstehender Weise heraus:

Wirklicher Anfall. fl.	Wirklicher Anfall. kr.	Titel.	Vortrag.	Ist eingekommen. fl.	Ist eingekommen. kr.	Restirt. fl.	Restirt. kr.	Nachlässe. fl.	Nachlässe. kr.
			Einnahmen.						
			A. Rechnungsbestand der Vorjahre.						
1402	11	I.	Kassabestand pro 18$\frac{53}{54}$	1402	11	—	—	—	—
457	42¼	II.	An Außenständen	299	36½	10	49½	147	16¼
—	—	III.	,, Rechnungsdefecten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
—	—	IV.	,, Dotationszuschüssen	—	—	—	—	—	—
—	—	V.	,, Beiträgen und Vorschüssen der Vereinsmitglieder .	—	—	—	—	—	—
1859	53¼		Summa A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre	1701	47½	10	49½	147	16¼
			B. Einnahmen des laufenden Jahres.						
—	—	I.	An Dotationszuschüssen	—	—	—	—	—	—
—	—	II.	,, Beiträgen und Vorschüssen der Vereinsmitglieder .	—	—	—	—	—	—
2553	½	III.	,, Annuitäten	2449	5¼	103	55¼	—	—
44	6¼	IV.	,, Zinsen von Aktivkapitalien	44	6¼	—	—	—	—
1844	15⅛	V.	,, abgetragenen Kapitalien mit berichtigten Nachzinsen vor Ablauf der Bewilligungsfrist	1539	45⅝	304	29¾	—	—
1050	—	VI.	,, heimbezahlten Kapitalien	125	—	925	—	—	—
—	—	VII.	,, Mieth- und Pachtzinsen von eingelößten Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	VIII.	,, Erlös verkaufter Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	IX.	,, außerordentlichen Einnahmen	—	—	—	—	—	—
5491	21⅞		. . . . Summa B.	4157	56⅞	1333	25	—	—
1859	53¼		. . . . Summa A.	1701	47½	10	49½	147	16¼
7351	15⅛		Summa aller Einnahmen	5859	44⅜	1344	14½	147	16¼

Etat. fl.	Etat. kr.	Wirkliche Bedürfnisse. fl.	Wirkliche Bedürfnisse. kr.	Titel.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	Wirkliche Ausgaben. kr.	Rückstände. fl.	Rückstände. kr.
					Ausgaben.				
					A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre. Nichts.				
					B. Ausgaben des laufenden Jahres.				
—	—	4450	—	I	Auf Vorleben an stiftungsmäßige Individuen . . .	4450	—	—	—
—	—	—	—	II.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	—
—	—	—	—	III.	,, Remuneration des Rendanten	—	—	—	—
123	16	164	26¾	IV.	Auf Regie	164	26¾	—	—
—	—	—	—	V.	An hingeliehenen Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	34	—	VI.	,, zurückbezahlten Vorschüssen der Vereinsmitglieder .	34	—	—	—
—	—	—	46	VII	Auf eingelößte Realitäten	—	46	—	—
123	16	4649	12¾		Summa aller Ausgaben	4649	12¾	—	—
					Abschluß.				
					Einnahme	5859	44⅜	—	—
					Ausgabe	4649	12¾	—	—
					Kasse-Bestand	1210	31⅝	—	—

Vermögens-Stand.

1,210 fl. $31\frac{3}{8}$ kr. Kassabestand,

20,985 fl. $51\frac{1}{4}$ kr. Kapitalsstock nach Abzug der zurückzahlbaren Beiträge der Kreishilfsvereins-Mitglieder zu 989 fl.,

953 fl. $23\frac{3}{8}$ kr. Ausstände und zwar
- 925 fl. — kr. an Erlösen aus verkauften Realitäten,
- 28 fl. $23\frac{3}{8}$ kr. an Zinsen,
- Summa w. o.

134 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. an Utensilien,

23,284 fl. $4\frac{1}{8}$ kr. Summa.

Das ursprüngliche Vermögen beträgt	23,200 fl. — kr.
Es ergiebt sich also seit Stiftung der Hilfskasse eine Vermögensmehrung von	84 fl. $4\frac{1}{8}$ kr.
und im Vergleiche mit dem Rechnungs-Abschlusse pro $18\frac{52}{53}$ eine Minderung von	285 fl. $37\frac{5}{8}$ kr.
Pro $18\frac{52}{53}$ betrug die Minderung .	170 fl. $5\frac{3}{8}$ kr.
Verluste haben sich ergeben . . .	147 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.
Vorlehen haben erhalten 31 Individuen die Summe von	4,450 fl. — kr.

Gegen die mit Umsicht gestellte Rechnung und die Verwaltung überhaupt ist nichts zu erinnern.

II.

Ueber die Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{53}{54}$.

Das Resultat dieser Rechnung, auf den Grund welcher die sub Ziffer II. abgedruckte tabellarische Darstellung angefertigt worden ist, ist Folgendes:

Die Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{53}{54}$ schließt ab mit

einer reinen Einnahme von .	142,629 fl. 44 kr. 1 pf.
„ effectiven Ausgabe von .	131,396 fl. 33 kr. 1 pf.
mithin geht ein Aktiv-Bestand auf das Jahr $18\frac{54}{55}$ über.	11,232 fl. 51 kr. — pf.
Die im Landrathsabschiede vom 4. December 1853 veranschlagte Einnahme beträgt nur	131,413 fl. 49 kr. 1 pf.
wird daher durch die wirkliche Einnahme um	11,215 fl. 55 kr. — pf.

überschritten.

Dieser Ueberschuß besteht in

1,991 fl. 35 kr. 1 pf.	nachträglichen Einnahmen an ruhenden Gefällen und Rückersätzen aus den Vorjahren,
936 fl. 15 kr. 2 pf.	Mehrertrag der Normal- gegen die Budget-Preise,
62 fl. 36 kr. — pf.	Geldstrafen wegen Polizei-Uebertretung und Mißbrauch der Straße,
2,617 fl. 30 kr. 3 pf.	Mehrertrag der Kreisumlage.
5,607 fl. 57 kr. 2 pf.	
	ferner
5,607 fl. 57 kr. 2 pf.	Aktivbestand von $18\frac{52}{53}$, woran bereits 5,300 fl. als Deckungsmittel für den Etat des Jahres $18\frac{54}{55}$ angewiesen sind.
11,215 fl. 55 kr — pf. in Summa.	

Die gesammte wirkliche Ausgabe beträgt	131,396 fl. 53 kr. 1 pf.
Da nun in dem Etat die Soll-Ausgabe mit	131,413 fl. 49 kr. 1 pf.
veranschlagt war, so ergiebt sich eine Minder-Ausgabe von	1,656 fl. — kr. — pf.
Rechnet man hiezu die Mehr-Einnahme von	11,215 fl. 55 kr. — pf.
so stellt sich der Aktiv-Rest von als richtig dar.	11,232 fl. 51 kr. — pf.

Zu bemerken ist hier, daß in dem Ausgaben-Etat pro $18\frac{53}{54}$ durch einen Additionsfehler die Summe der Ausgaben um 100 fl. höher angegeben ist, als sie wirklich beträgt, nämlich 131,413 fl. 49 kr. 1 pf. anstatt 131,313 fl. 49 kr. 1 pf. Demnach ist eigentlich eine Mehrausgabe von 83 fl. 4 kr. vorhanden.

Diese entstand bei dem Etat für Erziehung und Bildung mit einem Mehr von 536 fl. 39 kr. 1 pf. und wird gerechtfertigt durch den höheren Stand der Normal- gegen die Budget-Preise und fand auch in demselben und in dem

allgemeinen, sowie in dem speciellen Reservefond für Erziehung und Bildung ihre Deckung.

Ersparnisse traten ein bei dem Etat

des Landraths mit	13 fl. 37 kr. 3 pf.
bei den Taggeldern der Prüfungs-Commissäre	34 fl. 58 kr. — pf.
	48 fl. 35 kr. 3 pf.
Rechnet man zu diesen Ersparnissen den allgemeinen Reservefond von	404 fl. 59 kr. 2 pf.
und gleicht diese Summe von . .	453 fl. 35 kr. 1 pf.

mit der obigen Mehrausgabe ab, so stellt sich die effective Mehrausgabe wie oben mit 83 fl. 4 kr. als richtig heraus.

Bei sämmtlichen übrigen Posten ist der Etat eingehalten und sind die Verwendungen vorschriftsmäßig erfolgt; es ist daher keinerlei Erinnerung gegen diese Rechnung zu machen.

III.

Nach Art. 15 des Landrathsgesetzes, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und zur Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) Die Rechnung der Provinzial-Waisenhausstiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{51}{52}$,
2) die Rechnung des Bamberger Bibliothekfonds pro 18$\frac{51}{52}$,
3) die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek zu Bayreuth pro 18$\frac{51}{52}$,
4) die Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds für 18$\frac{51}{52}$,
5) die Kapitalfonds-Rechnung zur Unterstützung für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18$\frac{51}{52}$,
6) die Rechnung über den Unterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten,
7) die Rechnung über die Verwendung der zur Unterstützung bei Schulhausbauten bewilligten außerordentlichen Zuschüsse aus Kreisfonds pro 18$\frac{51}{52}$,
8) die Rechnung des Vorschußfonds für Schulhausbauten pro 18$\frac{51}{52}$,
9) die Rechnung der Lehrerrelikten-Pensionsanstalt für Oberfranken pro 18$\frac{51}{52}$,
10) die Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schulfonds zu Bayreuth pro 18$\frac{51}{52}$,
11) die Rechnung der Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{51}{52}$,
12) die Rechnung der Stiftung des Bayreuther Irrenhauses pro 18$\frac{51}{52}$.

Alle diese Rechnungen wurden eingesehen und die Resultate derselben werden in Folgendem bezeichnet:

ad 1.

Die Rechnung über die Provinzial-Waisenhausstiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{51}{52}$ verrechnet eine Einnahme von

566 fl.	38$\frac{1}{4}$ kr.	an Aktiv-Kassabestand,
40 fl.	30 kr.	„ eingegangenen Außenständen,
1,648 fl.	30 kr.	„ Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
906 fl.	54$\frac{3}{4}$ kr.	„ Ertrag aus Realitäten,
3,874 fl.	26 kr.	„ Sustentationsbeiträgen,
279 fl.	55$\frac{3}{8}$ kr.	„ zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen,
7,336 fl.	54$\frac{1}{4}$ kr.	
		Die Ausgabe betrug
5,676 fl.	21 kr.	daher verbleiben
1,660 fl.	33$\frac{1}{4}$ kr.	als Aktiv-Kassabestand.
		Das Vermögen besteht in
62,575 fl.	— kr.	rentirenden Realitäten und Kapitalien und
3,214 fl.	27$\frac{5}{8}$ kr.	nicht rentirendem, nämlich 1,660 fl. 33$\frac{1}{4}$ kr. Kassabestand, 160 fl. 36$\frac{3}{4}$ kr. Außenständen, 1,393 fl. 17$\frac{5}{8}$ kr. Aktiv-Vorschüsse,
65,789 fl.	27$\frac{5}{8}$ kr.	
		Hievon gehen jedoch ab
1,043 fl.	44 kr.	Zahlungs-Rückstände, daher sich
64,745 fl.	43$\frac{5}{8}$ kr.	als reiner Vermögensstand herausstellen. Dies ist gegen voriges Jahr 1767 fl. 4$\frac{7}{8}$ kr. mehr.

Gegen die Rechnung ist keine Erinnerung zu machen.

ad 2.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothek-Fonds pro $18\frac{50}{51}$ schließt mit

1,410 fl.	2 kr.	Einnahme,
1,325 fl.	9½ kr.	Ausgabe,
84 fl.	52½ kr.	Kassabestand,

und giebt zu keinerlei Erinnerung Anlaß.

ad 3.

Die Rechnung der Kanzleibibliothek zu Bayreuth pro $18\frac{50}{51}$ hatte

1,147 fl.	18½ kr.	Einnahme,
747 fl.	32¼ kr.	Ausgabe, daher verbleiben
399 fl.	46¼ kr.	Aktiv-Kassabestand.

Das Vermögen besteht in

200 fl.	— kr.	Aktiv-Kapitalien,
399 fl.	46¼ kr.	Kassabestand,
599 fl.	46¼ kr.	

und hat sich gegen voriges Jahr um 33 fl. 37¼ kr. vermindert.

Dieß rührt daher, daß in diesem Jahre erst ein Theil der zu Ankauf von Büchern bestimmten Gelder des Vorjahres zur Verwendung kam.

Auch gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

ad 4.

Die Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds für $18\frac{50}{51}$ zeigt einen Vermögensstand von

7,050 fl.	— kr.	an Kapitalien,
98 fl.	1⅞ kr.	Kassabestand,
25 fl.	— kr.	Aktiv-Außenstände,
7,173 fl.	1⅞ kr.	in Summa,

und hat sich deshalb seit dem Vorjahre um 123 fl. 36¼ kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurden verwendet:

1,453 fl.	— kr.	zu Universitäts-Stipendien,
275 fl.	— kr.	zu Gymnasial-Stipendien.
1,728 fl.	— kr.	

Es ist Nichts gegen diese Rechnung zu erinnern.

ad 5.

Der Kapitalfond zur Unterstützung für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken hatte pro $18\frac{50}{51}$

534 fl.	31 kr.	Einnahme,
532 fl.	13½ kr.	Ausgabe, und es verbleiben demnach
2 fl.	17½ kr.	Aktiv-Kassabestand.

Das Vermögen beträgt 13,997 fl. 17½ kr. und hat sich um 25 fl. 28 kr. gegen das Vorjahr vermehrt. Alle Verwendungen geschehen vorschriftsmäßig und geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

ad 6.

Der Unterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken, hatte im Jahre $18\frac{50}{51}$

941 fl.	39⅝ kr.	Einnahme,
855 fl.	½ kr.	Ausgabe, und es geht daher
86 fl.	39⅛ kr.	Aktivkasse-Bestand auf nächstes Jahr über. Außerdem besitzt der Fond
125 fl.	— kr.	an Kapital, mithin ein Vermögen von
211 fl.	39⅛ kr.	

Sämmtliche Verwendungen sind vorschriftsmäßig und es ist nichts zu erinnern.

ad 7.

Aus dem Vorjahre giengen auf diesen Unterstützungs-Fond

552 fl.	30 kr.	Aktiv-Kassebestand über. Es wurden demselben im Laufe des Jahres mittelst hoher Entschließung des k. Staatsministeriums aus den pro $18\frac{50}{51}$ überschüssigen Mitteln der Kreisschuldotation
5,250 fl.	— kr.	als außerordentlicher Zuschuß zugewendet, und ferner giengen
31 fl.	17 kr.	an Zinsen von Aktivkapitalien ein. Es entziffert sich hiernach eine Einnahme von
5,833 fl.	47 kr.	
		Die Ausgaben betragen
2,891 fl.	21¼ kr.	daher
2,942 fl.	25¾ kr.	als Aktivbestand aufs nächste Jahr übergehen.

Diese werden in den Jahren $18\frac{52}{53}$ und $18\frac{53}{54}$ ihre vollständige Verwendung finden.

Die Rechnung giebt zu keiner Erinnerung Veranlassung.

ad 8.

Das Vermögen dieses Fonds besteht in Folgendem:

1,675 fl. $42\frac{1}{4}$ kr. Kassabestand.

8, 200fl. — kr. verzinslich bei der Filialbank in Bayreuth angelegten Kapitalien,

20,605 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. Vorschüssen an die Gemeinden, welche auf $18\frac{51}{52}$ übergehen.

30,481 fl. 23 kr.

In diesem Jahre wurden für

1,550 fl. — kr. unverzinsliche Vorschüsse an die Gemeinden gegen successive Zurückzahlung geleistet, dagegen 2,387 fl. 22 kr. auf frühere Vorschüsse zurückgezahlt.

Sämmtliche Verwendungen geschahen vorschriftsmäßig und es ist keinerlei Erinnerung gegen diese Rechnung zu machen.

ad 9.

Nach der Rechnung der Lehrerrelikten-Pensionsanstalt für Oberfranken pro $18\frac{51}{52}$ giengen

5,588 fl. $47\frac{5}{8}$ kr. als Kassabestand vom Vorjahre über.

Hiezu kamen folgende Einnahmen:

1,743 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. von Aktiv-Außenständen,

1,786 fl. $4\frac{3}{4}$ kr. an Zinsen von Aktiv-Kapitalien,

48 fl. — kr. ,, Ertrag aus Realitäten,

645 fl. 18 kr. ,, Eintrittsgeldern und Zinsen davon,

5,914 fl. 39 kr. ,, Beiträgen,

839 fl. $56\frac{1}{2}$ kr. ,, Nachzahlungen,

2,500 fl. — kr. ,, Zuschüssen,

1,061 fl. 8 kr. ,, Sustentationsbeiträgen,

3,922 fl. $13\frac{1}{4}$ kr. ,, heimbezahlten Aktivkapitalien,

6 fl. 48 kr. ,, außerordentlichen Beiträgen.

24,056 fl. $5\frac{3}{8}$ kr. Summa der Einnahme.

Die Ausgabe betrug

16,344 fl. 27 kr. und es geht daher die Summe von

7,711 fl. $38\frac{3}{8}$ kr. als Aktivkassebestand auf das nächste Jahr über. Dieser soll in der nächsten Rechnung als verzinslich angelegt erscheinen.

Das Vermögen besteht in

56,300 fl. — kr. Kapitalien,

937 fl. — kr. Realitäten,

7,711 fl. $38\frac{3}{8}$ kr. Kassabestand,

86 fl. 35 kr. Mobilien,

4,362 fl. $59\frac{3}{4}$ kr. Einnahmsrückständen,

69,398 fl. $13\frac{1}{8}$ kr. und hat sich seit letzter Rechnung um 5,150 fl. $29\frac{1}{4}$ kr. vermehrt.

Es ist jedoch wie früher unter den Einnahme-Rückständen das Molendo'sche Deficit mit 2,484 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. mit inbegriffen, wegen dessen auch diesmal die Pension von 96 fl. innebehalten wurde. Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

ad 10.

Diese Rechnung hat einen Kapitalienstand von 66,875 fl. und zwar

54,829 fl. 19 kr. Kapitalstock

12,045 fl. 41 kr. an verzinslich angelegten Rentenüberschüssen,

es hat sohin seit letzter Rechnungsstellung das Vermögen um 1,815 fl. zugenommen, da laut voriger Rechnung der Kapitalienstand 65,060 fl. betrug.

Heimbezahlt wurden im Laufe dieses Rechnungsjahres 1740 fl.; dagegen wurden ausgeliehen 3,555 fl.

Die Einnahmen betragen . 10,604 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.

Die Ausgaben betragen . . 9,027 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Verbleibt ein Kassabestand von 1,576 fl. $36\frac{1}{2}$ kr.

Diese Stiftung erhält zur Verbesserung aus der Staatskasse einen alljährlichen Zuschuß von 2000 fl.

Besondere Anträge sind nicht zu stellen.

ad 11.

Die Rechnung der Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz pro $18\frac{51}{52}$ schließt ab mit

18,565 fl. $42\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,

18,219 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,

346 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. Bestand.

Die wirklichen Einnahmen an reinen Renten entziffern:

457 fl. 43⅛ kr. an Aktiv-Ausständen,
8,670 fl. 11⅞ kr. an Zinsen von Aktivkapitalien,
347 fl. 33 kr. Ertrag an Realitäten,
54 fl. 35¼ kr. betragen die etatsmäßigen zufälligen Einnahmen.

9,530 fl. 3⅜ kr. **Summa.**

Dagegen betragen die lauf. Ausgaben:
1,079 fl. 41 kr. für die Verwaltung,
94 fl. 58¼ kr. Passiv-Reichnisse,
9,752 fl. 59 kr. auf den Stiftungszweck,
161 fl. 22 kr. an Sustentationsbeiträgen,

11,089 fl. ½ kr. **Summa.**

Es sind sohin mehr ausgegeben als eingenommen worden 1,558 fl. 56⅞ kr.

Das Gesammt-Vermögen dieser Stiftung beträgt 244,816 fl. 15¼ kr., nach vorhergehender Rechnung bestand das Gesammtvermögen in 246,281 fl. 28⅞ kr., mithin hat sich in diesem Rechnungsjahre eine Vermögensminderung von 1,465 fl. 12⅝ kr. ergeben.

Wegen obiger Mehrausgabe zu 1558 fl. 56⅞ kr. und der Verminderung des Vermögens der Stiftung war dem Landrathe aus dem Grunde keine Veranlassung mehr zur Stellung eines das Interesse dieser Stiftung betreffenden Antrages gegeben, weil der Herr Regierungs-Commissär **Blumröder** die Aufklärung ertheilt hat, wie diese Mehr-Ausgabe entstehen mußte, und daß für die Deckung derselben bereits Fürsorge getroffen sey.

ad 12.

Die Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro 18⁵⁰/₅₁ weißt folgende Ziffern nach:

Die Einnahme besteht in
2,891 fl. 35¼ kr. an Kassebestand,
206 fl. 53⅛ kr. bezahlten Aktiv-Außenständen,
2,450 fl. 2 kr. Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
106 fl. — kr. Ertrag aus Realitäten,
13,655 fl. 28¼ kr. Sustentationsbeiträgen,
107 fl. 18 kr. zufälligen Einnahmen.
19,417 fl. 16⅝ kr.

Die Ausgabe betrug
19,106 fl. 46⅛ kr. und es verbleiben demnach
310 fl. 30⅛ kr. als Aktivkassebestand.

Die Ausgaben vertheilen sich folgendermassen:
520 fl. 6 kr. auf die Verwaltung,
13,397 fl. 14¼ kr. „ den Zweck,
89 fl. 26¼ kr. „ Prozeßkosten,
5,100 fl. — kr. „ hingeliehenen Kapitalien.

19,106 fl. 46⅛ kr.

Das Vermögen besteht in
a) rentirendem:
69,414 fl. 44⅞ kr. an Kapitalien,
1,205 fl. — kr. an Realitäten,
71,900 fl. — kr. an Rechten,
b) nicht rentirendem:
15,300 fl. — kr. an Realitäten,
3,100 fl. — kr. „ Mobilien,
392 fl. 37⅞ kr. „ Aktiv-Außenständen,
310 fl. 30⅛ kr. Kassabestand,

161,622 fl. 52¼ kr. in **Summa**
und hat sich gegen das Vorjahr um 1860 fl. 58¼ kr. vermehrt.

Ueberhaupt hat in den beiden Jahren 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁, über welche zuerst in Folge des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Rechnungen über die Irrenhausstiftung zur Einsicht vorgelegt wurden, eine Vermögens-Vermehrung von 5,581 fl. 9⅞ kr. stattgefunden.

Die Sustentationsbeiträge von Privaten, Stiftungen und Irrenhaustaxen betrugen in beiden Jahren zusammen, incl. der Beiträge der aufgenommenen Irren, 28,510 fl. 50⅝ kr., die Verwendungen auf den Zweck und die Verwaltung nur 28,357 fl. 44¼ kr., und es zeigt sich hierdurch, daß die Sustentationsbeiträge vollkommen zur Deckung aller laufenden Ausgaben hinreichten und sämmtliche weitere Bezüge von Realitäten, Rechten und Aktiv-Zinsen kapitalisirt werden konnten.

Gegen die Rechnung selbst ist keine Erinnerung zu machen, doch glaubt der Landrath, bei den vorliegenden Verhältnissen den Wunsch aussprechen zu dürfen,

1) daß, in Berücksichtigung der bedeutenden Erübrigungen in den Vorjahren, und der dadurch entstande-

3

nen Mehrung des Vermögens der Stiftung, mehr für die bessere Einrichtung der Anstalt aufgewendet werden dürfte,

2) daß ferner möglichst viele Freiplätze den Stiftungsberechtigten gegeben, und

3) daß, im Falle es die Räumlichkeiten gestatten, auch Irren aufgenommen werden möchten, die nicht aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth sind, und vorzüglich Irren, die den übrigen Theilen Oberfrankens angehören.

IV.

Es wurde hierauf auf eine Berathung über den Zustand des Kreises übergegangen, und als äußerst dringend der Einfluß, welchen die am 1. Mai d. Js. eingeführte neue Eisenbahnfahr-Ordnung auf den Verkehr im Kreise äußern werde, von mehreren Landraths-Mitgliedern zur Sprache gebracht.

Nach reiflicher Berathung der Sache wurde hierauf von dem versammelten Landrathe einstimmig sich dahin ausgesprochen:

daß durch die am 1. Mai in's Leben getretene neue Fahrordnung der k. Staats-Eisenbahn die Interessen der Bewohner des Kreises in Stadt und Land vielfach verletzt werden, weil dieselbe auf den Lokalverkehr durchaus keine Rücksicht nahm, daß, so dankenswerth die stete Fürsorge um Abkürzung größerer Entfernungen sey, sie doch nie auf Kosten des Verkehrs der Landesbewohner unter sich zu bewirken seyn dürfte, daß die Nachtheile dieser neuen Fahrordnung eben so empfindlich für diese, als voraussichtlich für die Rente der Bahn seyn dürften, und die Klagen über gestörten Verkehr allerorts gleichlautend seyen, und wurde beschlossen, an die k. Regierung die Bitte zu stellen, dahin zu wirken, daß diese neue Fahrordnung baldigst abgeändert, wenigstens durch Personen-Beförderung mit den Güterzügen baldmöglichst einigermassen Abhülfe geschafft werde, und daß in Zukunft bei Entwerfung neuer Fahrordnungen das Interesse des Lokal-Verkehrs gebührend Berücksichtigung finden möchte.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Eißner, Sekretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 9. Mai 1854 Vormittags 10 Uhr.

In der auf heute anberaumten vormittägigen Sitzung hatten sich 25 Landraths-Mitglieder eingefunden und gleichzeitig auch der k. Regierungs-Commissär Herr **Blumröder**.

Von dem einschlägigen Referenten wurde Vortrag erstattet über einen Antrag der k. Regierung vom 6. Mai l. Js. die Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth betr. dahin gehend, daß der Landrath 14,000 fl. aus Kreisfonds zur Verbesserung der Irrenanstalt St. Georgen bei Bayreuth, und eventuell 6000 fl. aus Kreisfonds und 8000 fl. aus dem seit 18½ admassirten Irrenfonde gewähre — und nach gepflogener Berathung von dem versammelten Landrathe durch Stimmenmehrheit folgender Beschluß gefaßt:

Die Herstellung von 10 neuen Tobzellen zur sicheren Unterbringung von Tobsüchtigen, dann die Herstellung von einigen gewöhnlichen Zellen durch eine bessere Einrichtung des Treppenhauses oder durch Verwendung anderer Räume, endlich die Einrichtung einer Badeanstalt in dem Irrenhause zu St. Georgen bei Bayreuth, wird für ein dringendes Bedürfniß erachtet. In Erwägung dessen, beantragt der Landrath ein Abkommen zwischen dem Kreise Oberfranken, und der Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth, wie folgt:

1) Es bewilligt der Landrath hiezu die Verwendung desjenigen Theils der für den Zweck der Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt seit dem Jahre 18½ ad-

massirten Gelder zu 44,416 fl. 45¾ kr., welcher bezüglich der Nutzungen hieraus mit $\frac{5}{13}$ also mit 17,106 fl. 58 kr. den ehemals Bayreuthischen Gebietstheilen zugewendet worden ist.

Zur Refundirung dieses Bayreuther Antheils zu $\frac{5}{13}$ an den admassirten Irrenfonds und zur Deckung der Zinsen aus dem verwendeten Kapital zu 17,106 fl. 58 kr. zahlt der Kreis alljährlich aus Kreisfonds die Summe von 1000 fl., und zwar 700 fl. zur Deckung der eben vorher gedachten Kapitals-Zinsen und 300 fl. nebst den zu admassirenden Zinsen hieraus zur successiven Zurückzahlung des Kapitals.

Ist in dieser Weise die Refundirung des ganzen Kapitals mit 17,106 fl. 58 kr. erfolgt, so tritt damit das alte im Landraths-Beschlusse vom Jahre 1844 festgestellte Rechtsverhältniß wieder ein, und die Irrenanstalt St. Georgen bei Bayreuth kommt wieder in den Bezug der Zinsen von dem Kapital zu 17,106 fl. 58 kr.

2) Dagegen hat aber die Irrenanstalt zu St. Georgen die Verbindlichkeit einzugehen:

   a) in so ferne die in die Anstalt vorerst aufzunehmenden Irren aus den ehemals Bayreuthischen Gebietstheilen noch Raum übrig lassen, vorzugsweise von allen auswärtigen Irren — jene aus den übrigen Gebietstheilen von Oberfranken aufzunehmen, und zwar

   b) gegen Entrichtung der in der Anstalt jederzeit festgestellten Preise der I., II. oder III. Klasse, je nachdem sich die aufzunehmenden Irren nach ihren Vermögens-Verhältnissen in die eine, oder die andere dieser Klassen eignen.

Dieser Beschluß floß aus folgenden Erwägungen:

a) die k. Regierung hat zum Zwecke der Herstellung von Tobzellen und einer wohleingerichteten Badeanstalt primär 14,000 fl. aus Kreisfonds, und eventuell 6000 fl. aus Kreisfonds und 8000 fl. aus den seit $18\frac{44}{45}$ admassirten Irrenfonds verlangt.

Diesem Verlangen konnte aber von dem Landrathe nicht entsprochen werden, weil dadurch sowohl in der primären, als in der eventuellen Richtung eine bedeutende Erhöhung der Kreisumlage pro $18\frac{52}{53}$ hervorgerufen würde, die dem Landrathe besonders bei dem dermaligen Nothstande des Kreises Oberfranken, als unthunlich sich darstellt.

b) Es stand aber kein erhebliches Hinderniß entgegen, die verlangte Summe von 14,000 fl. aus den admassirten Irrenfonds zu 44,416 fl. 45¾ kr. zu gewähren.

Die Gewährung wurde sogar auf einen höheren Betrag — da der Bayreuther Antheil zu $\frac{5}{13}$ an dem admassirten Irrenfonds 17,106 fl. 58 kr. beträgt — ausgedehnt, weil es der Landrath für zweckmäßig erachtet, daß neben den 10 bis 12 neuen Tobzellen, und einer wohl eingerichteten Badeanstalt, auch noch einige neue gewöhnliche Zellen durch eine bessere Benützung des Treppenhauses, oder durch Verwendung anderer Räume hergestellt werden, und ist des Dafürhaltens, daß durch diese erhebliche Erweiterung der Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth, und bei dem Umstande, daß auch in Bamberg eine Irrenanstalt besteht, die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für den Kreis Oberfranken beseitigt werden dürfte.

c) Die Refundirung des Kapitals zu 17,106 fl. 58 kr., und die Deckung der Zinsen aus demselben an die Bayreuther Irrenanstalt kann aus Kreisfonds mittelst einer jährlichen Zahlung von 1000 fl. wovon 300 fl. und die hieraus zu admassirenden Zinsen zur successiven Abtragung des Kapitals, und 700 fl. zur Entschädigung für den Zinsenentgang zu verwenden sind, bewirkt werden, weshalb der Landrath aus den Kreisfonds pro $18\frac{52}{53}$ sofort 1000 fl. in den Etat eingestellt hat.

d) Daß nach bewirkter Refundirung des Kapitals zu 17,106 fl. 58 kr. das alte Rechts-Verhältniß, wie solches in den Landraths-Verhandlungen vom Jahre

1844 festgestellt worden, wieder einzutreten hat, und daß insbesondere die Irrenanstalt zu St. Georgen wieder in den Bezug der von diesem Kapitale abfallenden Zinsen kommen muß, versteht sich wohl von selbst, wurde aber zu allem Ueberflusse und zur Vermeidung jeden Anstandes ausdrücklich beigefügt.

e) Das für die Irrenanstalt zu St. Georgen gebrachte Opfer veranlaßte die Stipulirung einer entsprechenden Gegenleistung, die sub Nr. 2 des obigen Beschlusses so genau als möglich bezeichnet worden ist.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretair.

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 9. Mai 1854 Nachmittags 4 Uhr.

In dieser Sitzung, welcher 25 Landraths-Mitglieder und der k. Regierungs-Commissair, Herr Herrmann **Faber** beiwohnten, wurde Vortrag erstattet über die Vorlage der k. Regierung vom 1. Mai 1854, das Kreis-Getreid-Magazin betr.

Es wurde von dem versammelten Landrathe einstimmig der Beschluß gefaßt:

zu beantragen, daß es den Gemeinden und Distrikten gestattet werden solle, anstatt der Errichtung eigner Getreid-Magazine sich bei dem Kreis-Getreid-Magazine zu betheiligen.

Da dieser Beschluß die theilweise Abänderung und resp. Ergänzung der Statuten über die Errichtung des **Maximilian-Hilfsmagazins** für den Regierungsbezirk Oberfranken vom Jahre 1853 nothwendig machen würde, so wurden diese Statuten einer Revision unterzogen.

Das Resultat hievon befindet sich in dem (sub Ziff. III.) anliegenden Entwurfe der Satzungen, deren Genehmigung die k. Regierung aussprechen wolle.

Dann wurde von dem versammelten Landrathe zur Herstellung der allgemeinen Haupt-Liste der Geschwornen von Oberfranken pro 1855 unter Vorlage des Schreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, d. d. 1. Mai 1854 geschritten.

Zur Vorbereitung dieses Geschäfts erstattete der einschlägige Referent Vortrag über die Gesuche von 10 Geschwornen um Entfernung von der Geschwornenliste.

Die Gesuche wurden in Erwägung der vorgelegten legalen Zeugnisse für begründet erachtet.

Sodann wurde von dem versammelten Landrathe die allgemeine Hauptliste der Geschwornen pro 1855 nach den Bestimmungen der Art. 90 und 85 des Gesetzes vom 10. November 1848 ergänzt, resp. festgestellt.

Endlich wurde nach Maßgabe des Art. 4. Absatz 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., die Liste der 50 Geschwornen für den Staatsgerichtshof ergänzt und von dem versammelten Landrathe festgestellt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretair.

Siebente öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 11. Mai 1854.

Der heutigen öffentlichen Sitzung haben 25 Landraths-Mitglieder, und der k. Regierungs-Commissair Herr Hermann **Faber** beigewohnt.

Der einschlägige Referent erstattete Vortrag über die Voranschläge der Kreis-Ausgaben pro 18⁵⁄₅₆ und deren Deckungs-Mittel unter Vorlage der von der k. Regierung übergebenen hier sub Ziffer IV. beigefügten Etats, dann unter Vorlage der betreffenden Acten und Belege.

Es wurde hierüber von dem versammelten Landrathe Folgendes berathen, und beschlossen:

Das Steuerprinzipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, berechnet sich für das Jahr 18⁵⁄₅₆ auf

689,122 fl. —

sohin ein Steuerprocent auf

6,891 fl. —

Die k. Regierung von Oberfranken schlägt den Gesammtbetrag der Kreislasten pro $18\frac{54}{55}$ nach dem übergebenen Etat an auf

156,483 fl. 34 kr. 1 pf.

Davon sollen durch eine Kreis-Umlage gedeckt werden

84,914 fl. 24 kr.

Davon dem Steuerprinzipale im Betrage zu 689,122 fl. ein Procent 6,891 fl. ausmacht, so wären zu der oben gedachten Kreisumlage zu 84,914 fl. 24 kr.

$13\frac{1}{4}$ Procent des Steuer-Prinzipales

nothwendig.

Für das Jahr $18\frac{53}{54}$ wurde auf Antrag des Landraths in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 4. December 1853 die Kreisumlage für dieses Jahr auf $9\frac{1}{6}$ Procent festgestellt.

Demnach wird für das Jahr $18\frac{54}{55}$ eine Erhöhung gegen die Kreisumlage pro $18\frac{53}{54}$ von

$4\frac{1}{12}$ Procent

verlangt.

Vordersamst ist hier von dem versammelten Landrathe Folgendes bemerkt worden:

Der vorgelegte Etat giebt abermals den erfreulichen Beweis, daß die k. Regierung alle Bedürfnisse des Kreises vollkommen berücksichtigt und mit größter Sorgfalt die Etats-Positionen motivirt hat.

Mit dieser dankbaren Anerkennung fühlt sich aber der Landrath verpflichtet — in Anbetracht der seit seiner letzten Versammlung sich noch wesentlich verschlimmerten Zeitverhältnisse, die Bedürfnisse des Kreises auf die nothwendigsten zu beschränken, um bei der durch die gegenwärtig in Oberfranken in Vollzug gesetzte Regulirung der Steuern, fortdauernden Erhöhung aller Abgaben die Lasten eines, von der k. Staatsregierung zu den ärmer gezählten Kreises nicht noch mehr zu vergrößern.

Die kurz auf einander gefolgten geringen Ernten haben namentlich in dieser Jahreszeit alle Speicher geleert, und die Preise der nöthigsten Lebensmittel auf eine so enorme Höhe gebracht, daß der Nahrungsstand vieler Familien tief erschüttert, und die wirkliche Noth nur durch die, von der k. Regierung geregelten öffentlichen Armenpflegen und durch die von unsers Königs-Majestät neuerlich angeregte Mildthätigkeit der Bemittelten abgehalten worden ist.

Der Landrath erlaubt sich demnach die angelegentliche Bitte, die k. Regierung wolle den Etat für die Kreislasten des Jahres $18\frac{54}{55}$ in der nachstehenden Weise genehmigen, und noch mehrere Jahre die Bedürfnisse des Kreises auf die Dringendsten beschränken, weil selbst mehrere gute Ernte-Jahre, ein Aufschwung der Industrie und die dauernde Erhaltung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung im Vaterlande dem Kreise nöthig sind, um den durch die so lange andauernden mißlichen Zeitverhältnisse gesunkenen Vermögens- und Nahrungsstand gründlich aufzubessern.

Zu den einzelnen Positionen des Etats der Kreisfondslasten und der Kreisfonds-Einnahmen, hat der versammelte Landrath folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Bedarf des Landrathes.

Es sind dafür

1357 fl. — 1) Diäten und Reisekosten des Landrathes
300 fl. — 2) Regiekosten der Landraths-Versammlung

1657 fl. — in Summa, wie früher eingesetzt.

Die Rechnung für $18\frac{52}{53}$ ergiebt eine Vermehrung der schon für jenes Jahr auf 300 fl. etatisirten Regie-Kosten des Landrathes durch die Ausgabs-Summe von 435 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. dagegen eine verminderte Ausgabe der für Diäten und Reisekosten postulirten 1,357 fl. in der Summe von . . 1208 fl. — kr.

Es ist demnach die Gesammt-Ausgabe von 1643 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. noch unter dem Etats-Ansatze, obgleich in jenem Jahre der Landraths-Ausschuß einberufen worden war. Es erscheint daher die Erhöhung des Gesammt-Bedarfs des Landraths nicht geboten, und es genügt für

Pos. 1.	Diäten und Reise-Kosten . . .	1225 fl. —
„ 2.	Regie-Kosten	432 fl. —
		1657 fl. —

in Summa einzusetzen, da durch öftere Einberufung des Ausschusses ꝛc. gesteigerte Bedürfnisse aus dem allgemeinen Reserve-Fond gedeckt werden können.

II. Bedarf auf Erziehung und Bildung.

1) Deutsche Schulen.

Im Jahr 18$\frac{43}{44}$ sind hiefür 68,776 fl. 53 kr. 1 pf. bestimmt worden. Für 18$\frac{44}{45}$ stellen sich

a) bisherige ständige Bezüge des Lehrer-Personals, und zwar

4,156 fl. 4 kr. — pf. α) an fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staats excl. des Anschlags der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe

24,581 fl. 37 kr. 1 pf. β) aus der Kreis-Schuldotation

b) Bedarf zur Ergänzung der Congrua

4,897 fl. 55 kr. 3 pf. α) in ihrem bisherigen Maßstabe

18,836 fl. 31 kr. 2 pf. β) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., 200 fl. und resp. 150 fl.

als unabänderliche Positionen dar.

Von dem Postulate

c) besondere Unterstützungen und unständige Funktions-Remunerationen des Lehrer-Personals von 2900 fl. — stimmt der Landrath

a) dem frühern Unterstützungs- und Functions-Remunerations-Beitrag von 2000 fl. so wie

b) zu Gehaltszulagen für ältere würdige Lehrer auf gering dotirte Stellen von 300 fl. —

d) zu Unterstützungen für Schullehrlinge von 300 fl. — aus den von der k. Regierung angeführten Gründen zu; glaubt aber die unter c) aufgeführten 300 fl. zu außerordentlichen Remunerationen tüchtiger Schullehrlings-Vorbereitungs-Lehrer streichen zu dürfen, da in obigen Bewilligungen schon genügende Summen für dergleichen Remunerationen gegeben sind.

Es wird sich demnach diese Position auf

2,600 fl. — kr. — pf. abändern.

Die Ansätze von

1,495 fl. — kr. — pf. d) Alimentationen des dienstunfähigen Lehrer-Personals,

2,500 fl. — kr. — pf. e) Beiträge in die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse bleiben unbeanstandet.

Es wird dabei wiederholt die dringende Bitte ausgesprochen: „die k. Regierung wolle den Reservefond auf Erziehung und Bildung möglichst ungekürzt der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Anstalt zufließen lassen, da, soll die Anstalt lebenskräftig erhalten werden, die Sustentations-Zuschüsse nach den Mortalitäts-Berechnungen mindestens den Jahres-Beiträgen der Lehrer gleich gestellt werden müssen, und eine Sicherstellung dieser Anstalt sowohl im Interesse der Lehrer-

Relikten, als der Gemeinden begründet ist; die

2,800 fl. — kr. — pf. f) Diäten der Distrikts-Schulen-Inspectoren für die ordentlichen Schul-Visitationen

1,000 fl. — kr. — pf. g) zur Anordnung von außerordentlichen Schulvisitationen, sind nöthige Ausgaben.

h) Dagegen glaubt der Landrath, die im Jahre 18[illegible] auf 6,000 fl. — und nun auf 7,000 fl. postulirten Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern und sonstigen Real-Bedürfnissen der Schulgemeinden auf
6,000 fl. — kr. — pf. um so mehr herabmindern zu können, da von dem nach der Rechnung des Jahres 18[illegible] 30,481 fl. 23 kr. betragenden Fonds zu unverzinslichen Vorschüssen für Schulhausbauten

8,200 fl. — bei der k. Bank angelegt,
1,675 fl. — in Kassa, somit

9,875 fl. — disponibel waren, folglich die ärmeren Schulgemeinden mit Vorschüssen und Zuschüssen für genannte Zwecke unterstützt werden können.

i) ständige Bauausgaben
16 fl. 25 kr. 1 pf. ist ein Staatsreichniß.

k) 200 fl. für Abhaltung der Schullehrer-Anstellungs-Prüfung ist eine neue Position, zu welcher der Landrath die Genehmigung versagt.

Es summirt sich demnach der Bedarf für deutsche Schulen auf
86,883 fl. 34 kr. — pf.

2) Lateinische isolirte Schulen. Das Bedürfniß der isolirten Latein-Schulen in Kulmbach und Wunsiedel ist in der Summe von
613 fl. 52 kr. 3 pf. dem frühern Jahre gleich.

Derselbe Fall ist mit

3) Sonstigen Anstalten für Erziehung und Bildung
682 fl. — kr. — pf. a) Taubstummen Schulen
250 fl. — kr. — pf. b) für Erziehung und Unterricht weiblicher Jugend.

Beide Posten wolle die k. Regierung wie im vorigen Jahre vertheilen lassen.

Unverändert bleiben ferner
1,861 fl. 15 kr. — pf. 4) Stipendien und zwar für Studierende an Universitäten und Studien-Anstalten
130 fl. — kr. — pf. 5) Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.

6) Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung

a) für die Kreisbibliotheken sind 1200 fl. gegen 1000 fl. des vorjährigen Etats angesetzt, indem nämlich von der k. Regierung für die Bibliothek zu Bamberg ein um 200 fl. erhöhter Beitrag aus Kreisfonds zur Evidenthaltung und Vermehrung derselben und zur Gehaltsaufbesserung des Scriptors von

45 kr. auf 1 fl. per Tag beantragt wird.

Der Landrath bewilligt aus den von der k. Regierung angegebenen Gründen die erhöhte Summe von

1,200 fl. — kr. — pf.

Die übrigen Positionen dieser Abtheilung

200 fl. — kr. — pf. b) für die Naturalien-Kabinete

500 fl. — kr. — pf. c) für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern, so wie die

d) Beiträge zu besondern Anstalten,

2,240 fl. 2 kr. — pf. α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond und an das Aufseesische Knaben-Seminar zu Bamberg,

150 fl. — kr. — pf. β) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyzeum in Bamberg,

100 fl. — kr. — pf. γ) an die Pfarr-Waisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach, so wie endlich

1,500 fl. — kr. — pf. 7) Reservefond, bleiben ungekürzt. Es wird jedoch bei dem letztern Posten das bei 1, e ausgesprochene Gesuch wiederholt, hiervon der Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt möglichst viel zufließen zu lassen.

Der Titel II summirt sich demnach auf

78,310 fl. 43 kr. 3 pf.

III. Industrie und Kultur.

1) Landwirthschafts- und Ge-

werbsschulen etatisirt mit

18,470 fl. 49 kr. 2 pf.

Die Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz dieser Schulen betragen in diesem Jahre mehr als im Jahre 18$\frac{33}{34}$ und

in Bayreuth um	133 fl.	19 kr.	2 pf.
„ Bamberg „	2,531 fl.	— kr.	— pf.
„ Hof „	200 fl.	— kr.	— pf.
„ Wunsiedel um	164 fl.	— kr.	— pf.
	3,028 fl.	19 kr.	2 pf.

Der bedeutende Mehrkosten-Betrag der Gewerbsschule in Bamberg kommt davon, daß im vorigen Jahre der Bedarf dieser Schule zwar sehr aufgebessert, an der Gesammt-Summe desselben aber der nicht verwendete Gehalt eines Lehrers der kaufmännischen Wissenschaften — dessen Anstellung im Jahre 18$\frac{31}{32}$ zwar genehmigt, aber nicht erfolgt ist, — für die Jahre 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ in Abzug gebracht worden war, im Etat 18$\frac{34}{35}$ aber nebst dem Gehalte des Lehrers für die Vorschule von 400 fl. in Aufrechnung kommt. Obgleich alle Bedürfnisse der 4 Gewerbschulen gehörig gedeckt erscheinen, so ist doch ein Reservefond von 509 fl. 18¼ kr. etatisirt.

Der Landrath erachtet, den letzteren, wie folgt kürzen

Bayreuth	statt	249 fl. 18¼ kr.	79 fl. 18¼ kr.	Differenz	170 fl.
Bamberg	,,	150 fl. — kr.	70 fl. — kr.	,,	80 fl.
Hof	,,	100 fl. — kr.	50 fl. — kr.	,,	50 fl.
Wunsiedel	bleiben	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	,,	— fl.
	statt	509 fl. 18¼ kr.	209 fl. 18¼ kr.	Differenz	300 fl.

und die Etatssummen für sämmtliche Gewerbschulen auf

18,170 fl. 49 kr. 2 pf. abmindern zu dürfen.

Die übrigen Etats-Ansätze sind gehörig motivirt und von der k. Regierung, resp. von dem k. Staats-Ministerium als wirkliche Bedürfnisse anerkannt, und genehmigt.

Der Landrath erkennt, daß die Ausbildung des Gewerbstandes durch tüchtige Gewerbschulen geboten ist, wenn die vaterländische Industrie nicht von der ausländischen überflügelt werden soll.

Derselbe genehmigt daher diese abermals gesteigerte Kreislast, bittet aber die k. Regierung, zu veranlassen, daß mit Zuratheziehung der, durch die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1836 bestehenden Special-Scholarchate, die Gewerbschulen ihrem Zwecke zu entsprechen und den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit in ihrem Bereiche zu genügen, bemühet sind.

Gegen

200 fl. — kr. — pf. b) Diäten und Reise-Kosten der Prüfungs-Commissäre

600 fl. — kr. — pf. c) Alimentationen für die Hinterbliebenen des Lehrerpersonals, findet der Landrath nichts zu erinnern.

Wenn die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. December 1853 befohlenen Erhebungen über die Gründung eines Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen bereist seyn werden, so stellen wir das ehrfurchtsvollste Gesuch um Mittheilung der Statuten dieser Anstalt.

3,000 fl. — kr. — pf. 2) Für Ackerbau-Schulen.

In Folge des Sitzungs-Beschlusses des Landrathes vom 5. dieses Monats ist diese Position zur Admassirung mit den bereits hiezu früher bestimmten

9,000 fl. — kr. — pf. für den Ankauf eines Oekonomiegutes zu einer Ackerbauschule in Oberfranken genehmigt worden.

Um die Ackerbautreibenden wenigstens einigermaßen jetzt schon zu überzeugen, daß zur Hebung der Landwirthschaft die Errichtung von Ackerbau-Schulen ein dringendes Bedürfniß sey, bittet der Landrath, von dem Postulate

4 Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen und Gewerbschulen von

600 fl. — kr. — pf.

300 fl. in Stipendien à 100 fl. — an Schüler, welche eine bereits in Bayern bestehende praktische Ackerbau-Schule besuchen werden und die anderen 300 fl. wie seither, zu verwenden.

5) Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur.

a) Der Ansatz von 60 fl. für den Unterhalt eines Knaben aus Oberfranken in der Weidenkeller'schen Anstalt in **Nürnberg** fällt durch die Stipendien für Ackerbauschüler, und weil die fragliche Anstalt, dem Vernehmen nach, eine Kreis-Ackerbauschule geworden ist, aus.

500 fl. — kr. — pf. b) zur Beförderung des Flachsbaues.

Der Landrath hält die Beförderung des Flachsbaues, namentlich die Verbesserung der Zubereitung des Flachses im Interesse des Kreises.

Derselbe fügt daher den bereits hiefür vorhandenen Mitteln diesen neuen Beitrag zur geneigten zweckbefördernden Verwendung gerne zu.

825 fl. — kr. — pf. 6) Für Floßaufsicht in Oberfranken. Die Hälfte der Kosten wird mit der Wiederholung des Gesuches ge-

nehmigt, daß die Floßaufseher auch für den Uferschutz Sorge tragen, und durch rechtzeitige Veranlassung kleiner Ausbesserungen, größere Bauten zu vermeiden bemüht sind.

Der Gesammtbetrag des Titel III beläuft sich demnach auf

23,545 fl. 40 kr. 2 pf.

IV. Gesundheit.

1) Irren-Anstalt zu St. Georgen bei Bayreuth. Statt der dafür etatisirten 6000 fl. sind durch den Beschluß des versammelten Landraths in der öffentlichen Sitzung vom 9. Mai l. Js. 1000 fl. als vorläufig erster Beitrag zur Refundirung des der k. Regierung zum Zwecke der Verbesserung und Vergrößerung dieser Anstalt zur Verfügung gestellten, den oberfränkischen Gebietstheilen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth bestimmten $\frac{2}{8}$stel Antheils an den früher aus Kreismitteln admassirten Irrenhaus-Fonds von 44,416 fl. 45¼ kr. unter den dort bemerkten Bedingungen genehmigt worden.

2) Kranken-Anstalten

150 fl. — kr. — pf. a) Beitrag für das chyrurgische Clinikum in Erlangen.

Der Landrath genehmigt dafür 150 fl. glaubt aber

auf die beantragte Erhöhung dieses Beitrags auf 300 fl. bei den dringenderen Kreis-Bedürfnissen nicht eingehen zu können.

140 fl. — kr. — pf. b) Beitrag für die Aufnahme von armen Blinden in die Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg, bleibt unverändert, eben so

700 fl. — kr. — pf. 4) Sustentation der Thierärzte, weil nach allerhöchster Entschließung zum Vortheile der Landwirthschaft, — tüchtigen und fleißigen Thierärzten davon Sustentations-Beiträge ertheilt werden.

5) Den in vorjähriger Landraths-Versammlung zum Erstenmale aufgeführten Sustentations-Beitrag für Aerzte von 1000 fl. — auf 1400 fl. nach dem Etats-Eintrag zu erhöhen, — kann jedoch der Landrath bei den vielen anderen Bedürfnissen des Kreises nicht zustimmen. Es wird daher gebeten, die vorjährige Position von

1,000 fl. — kr. — pf. zu belassen.

Die Summe des Titel IV berechnet sich dem zu Folge auf

2,950 fl. — kr. — pf.

Titel V Wohlthätigkeit.

1) — —

3,000 fl. — kr. — pf. 2) Zur Erziehung armer verwahrloster Kinder.

Bei der bedauerlichen Zunahme dieser Last in fast allen Gemeinden, ist das Fortbestehen dieses Postens geboten,

300 fl. — kr. — pf. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionaire bleiben ebenfalls unverändert.

4,000 fl. — kr. — pf. für ein Kreis-Getreid-Magazin. Durch diesen neuerlich genehmigten Beitrag von

4,000 fl. — kr. erhöhet sich die bereits früher admassirte Summe von

50,731 fl. 40½ kr. auf

54,731 fl. 40½ kr. ohne Zinsen, welch' letztere wir bitten, pünktlich von Jahr zu Jahr von der k. Bank erheben und sofort wieder verzinslich anlegen zu lassen.

Da zur Magazinirung von Getreid für Nothjahre nur günstige Ernten, folglich gute Früchte und billige Preise benützt werden, so können ungerechnet der den Gemeinden Oberfrankens in der Landraths-Sitzung vom 9. ds. Mts. unter Vorbehalt der Zustimmung k. Regierung gestatteten Benützung der Kreis-Getreid-Speicher zur Magazinirung von Getreid für Nothjahre mit dem admassirten Kapitale 8 bis 9,000 Scheffel Getreid angeschafft werden, wenn, was Gott geben wolle, bald diese günstige Periode eintreten sollte.

Zur guten Lagerung solcher Getreid-Quantitäten gehören große Räume mit einer Tragkraft von 20 bis 23,000 Centnern.

Es wäre daher erwünscht, wenn die k. Regierung recht bald für Getreid-Einkauf und — Transport gutgelegene Speicher zu ermitteln und in den erforderlichen Zustand setzen zu lassen, geneigt wäre.

Der Titel V schließt mit einer Summe von

9,300 fl. — kr. — pf.

VI. Straßen und Wasserbau.

Hiezu werden von der k. Regierung

1) 18,000 fl. zur Herstellung und Unterhaltung der Distrikts-Strassen,

2) 15,000 fl. für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schifffahrt oder Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch genommen.

Diese Summen in ihrer vollen Größe zu bewilligen, sieht sich der Landrath aus den Eingangs erwähnten Gründen ausser Stand.

Dankbar erkennt der Landrath, daß zur Herstellung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen von den für das

laufende Jahr $18\frac{53}{54}$ bewilligten 13,000 fl. — bereits schon 10,327 fl. je nach Bedürfniß an die k. Landgerichte hinausgezahlt worden sind, weil bei der jetzigen Theuerung vielen Armen dadurch einiger Verdienst gegeben und die Frühjahrs-Witterung zur Verbesserung der Distrikts-Straßen benützt werden konnte.

Um eine zweckmäßige Verwendung dieser Zuschüsse aus Kreisfonds in allen Landgerichten zu sichern, bittet der Landrath die k. Regierung, den k. Landgerichten bei Hinausgabe von Zuschüssen zum Strassenbau aufzugeben, diese Kreis-Beiträge nur mit Zuziehung des Distrikts-Raths-Ausschusses zu verwenden.

Von den früheren Bewilligungen für Uferschutzbauten, sind unterm 4. April l. Js.

10,106 fl. 30 kr. vom Jahr $18\frac{52}{53}$ bei der k. Bank angelegt, und davon erst neuerlich

1,500 fl. — kr. zurückgezogen worden, also noch

8,606 fl. 30 kr. nebst der Dotation für $18\frac{53}{54}$ von

13,000 fl. — kr.

in Summa

21,606 fl. 30 kr. zu verausgaben.

Es sind zwar die Bauten für diese Summe bereits in

Angriff genommen, zur Vollendung derselben mögen aber noch viele Monate gehören. Als neue, dringende Bauten sind veranschlagt von den Bau-Inspektionen

Bamberg an der Regnitz und am Main	9,897 fl. —
Bayreuth am Main im k. Landgerichte Weismain .	530 fl. —
Hof an der Rodach	3,416 fl. —
Zusammen	13,843 fl. —

ohne Zurechnung der Hand- und Spann-Dienste.

Der Landrath gewährt für den Titel VI. die Summe von

20,100 fl. — kr. — pf. und zwar des nachgewiesenen größeren Bedürfnisses wegen

1) 11,600 fl. — für Distrikts-Straßen, die übrigen

8,500 fl. — für Uferschutz.

Der Landrath fühlt sich verpflichtet, an die k. Regierung das angelegentlichste Gesuch zu stellen, es wolle diese hohe Kreisstelle geneigtest besorgt seyn, daß bei Anfertigung des Staatsbudgets für die nächste Finanz-Periode der oberfränkische, als der von den höchsten Stellen anerkannt ärmere Kreis in Anbetracht seines durch hohe Gebirge erschwerten und vertheuerten Straßenbaues, der durch reißende Gebirgsflüsse vermehrten Wasserbauten und anderer bereits bekannten un-

günstigen Verhältnisse mit bedeutend erhöhten Zuschüssen aus Staats-Fonds bedacht werde.

VII. Allgemeiner Reserve-Fond.

Etatisirt für 510 fl. 1 kr. Bei den alljährlich sich ergebenden Ueberschüssen erscheinen hiefür

351 fl. 24 kr. 2 pf. genügend.

Nach diesen Aufstellungen rechnet sich die Summe aller Kreislasten für das Jahr 18$\frac{44}{45}$

Tit. I	Bedarf des Landrathes	1,657 fl. — kr. — pf.
„ II	auf Erziehung und Bildung	78,310 fl. 43 kr. 3 pf.
„ III	auf Industrie und Cultur	23,545 fl. 49 kr. 2 pf.
„ IV	auf Gesundheit . . .	2,950 fl. — kr. — pf.
„ V	auf Wohlthätigkeit . . .	9,300 fl. — kr. — pf.
„ VI	auf Straßen- u. Wasserbau	20,100 fl. — kr. — pf.
„ VII	Reserve-Fond (allgemeine)	351 fl. 24 kr. 2 pf.
	auf . .	136,214 fl. 57 kr. 3 pf.

Gedeckt werden dieselben durch die in dem zugetheilten Etat für 18$\frac{44}{45}$ im Abschnitte II in den Kapiteln 1 bis 6 aufgeführten Zuschüsse aus Staats-Kassen und anderen Reichnissen im Gesammt-Betrage von

71,569 fl. 10 kr. 3 pf. durch Verwendung von

5,900 fl. — kr. — pf. aus dem Activ-Reste des Jahres 18$\frac{42}{43}$

11,232 fl. 51 kr. betragend, wovon jedoch

5,300 fl. — kr. für das Jahr 18$\frac{43}{44}$ angewiesen worden sind, also nur

5,932 fl. 51 kr. disponibel bleiben

und durch eine Kreis-Umlage von 9⅙ Procent, welche sich, wie nachstehend erläutert, auf Netto

58,745 fl. 47 kr. — pf. berechnet

136,214 fl. 57 kr. 3 pf. Summa, gleich der der Ausgaben.

Das Steuerprinzipale für die laufende Finanz-Periode ist auf

689,122 fl. —

festgestellt, es berechnet sich demgemäß 1 Procent Kreisumlage auf

6,891 fl. —

folglich 9⅙ Procent auf

63,167 fl. 30 kr. — pf.

Hievon sind ausser den gewöhnlichen 2 Procenten Perceptions-Gebühren von

1,263 fl. 21 kr. nach dem höchsten Rescripte der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1853 ad Num. 11815 noch weitere 5 Proc. für Nachlässe und Rückstände, also

3,158 fl. 22 kr.

zusammen

4,421 fl. 43 kr. — pf.

in Abzug zu bringen, wodurch sich die zur Deckung eingesetzten

---

58,745 fl. 47 kr. — pf. nachweisen.

Der Landrath genügte der höchsten Verfügung, obgleich im Jahre 1852/53 die eingenommene Kreisumlage die Etats-Summen bedeutend überschritten hat, und das Steuer-Prinzipale alljährlich erhöhet wird, also für 1854/55 ein bedeutender Activbestand mit Sicherheit zu erwarten ist.

Die von der k. Regierung in den an den Landrath erlassenen Schreiben vom 1. August 1853 und 1. Mai 1854 zur Verfügung gestellten 33 fl. — ausserordentlicher Zuschuß von Strafen, die im Vollzuge der Gesetze über Versammlung und Vereine und über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse im Jahre 1852/53 angefallen sind, ist nach dem Vorschlage der k. Regierung der Lehrer-Relikten Pensions-Anstalt zugewiesen worden.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr v. Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Achte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 12. Mai 1854 Vormittags ½9 Uhr.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Landraths hatten sich 25 Landräthe, und der k. Regierungs-Commissär Herr Herrmann **Faber** eingefunden.

Es wurden die Sitzungsprotokolle vom 5., 8., 9. und 11. Mai dem versammelten Landrathe vorgelesen und von demselben genehmigt.

Die bisher eingekommenen weiteren Einläufe wurden dem Landrathe zur Kenntniß gebracht.

Die bereits im Protokolle vom 8. Mai l. Js. begonnene Berathung über den Zustand des Kreises wurde fortgesetzt, und auf die im Art. 15 lit. l. des Landrathsgesetzes bezeichneten weiteren Punkte ausgedehnt.

Die Resultate dieser Berathung sind folgende:

Den Zustand des Kreises anlangend, so kann der Landrath nur erneuert seine Ueberzeugung aussprechen über den in allen Beziehungen geregelten Gang der Verwaltung, und den auf alle

Weise sich immer bewährenden lebendigen Eifer der k. Regierung für alles Gute und Ersprießliche, und es ist ihm die angenehmste Pflicht, diese Ueberzeugung wiederholt anerkennend hier niederzulegen.

Indem nun aber der versammelte Landrath dankbar und gerne die Anerkennung der thätigen Fürsorge der k. Regierung und ihres Vorstandes für das Wohl des Regierungsbezirks ausspricht, glaubt er, nur im eigenen Interesse der hohen Kreisstelle zu handeln, wenn er noch in Nachstehendem auf einige im Kreise bestehende Mängel und Gebrechen aufmerksam macht, und der geeigneten Abhilfe hiebei vertrauensvoll entgegensieht.

Es sind dies Folgende:

1) Das gewinnerzielende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen hat schon lange her allgemeine Veranlassung zur Klage gegeben.

Gesellen und Lehrjungen werden in Folge davon vom Besuche des Gottesdienstes abgehalten.

Die schulpflichtigen Lehrjungen dürfen und können die Sonntagsschule nicht besuchen.

Die Sabbatsfeier wird hierdurch entheiligt, und der geistliche und sittliche Fortschritt des jungen Geschlechts gefährdet.

Geistliche Mahnung und kirchliche Belehrung reichen hier nicht mehr aus.

Es wird nothwendig, daß das weltliche Regimen seinen mithelfenden Einfluß geltend mache.

Es wird deßhalb der Antrag gestellt:

„die k. Regierung wolle die dießfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen einschärfen, und insbesondere verfügen, daß jene Lehrmeister, welche ihre Gesellen und Lehrjungen von dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste gewissenlos ab- und zu lukrativer Arbeit anhalten, mit angemessener Strafe geahndet werden."

Ein gutes Beispiel von Seite der höhern Stände, und in jenen Regionen, von woher das Volk ein zur Nachahmung ermunterndes Beispiel am willigsten, freudigsten und nachhaltigsten hinzunehmen gewohnt ist, wird auch nicht wenig dazu beitragen, diesem Mißstande entgegen zu arbeiten.

2) Verordnungsmäßig besteht gegenwärtig die Schulpflichtigkeit der katholischen Werktags-Schulkinder vom 6. bis zum 12. Lebensjahre incl., bei den Protestanten bis zum 13. incl. und endigt die der Feiertagschuljugend der drei Confessionen erst mit dem 18. Lebensjahre incl.

Es erscheint aber nach intellektueller und moralischer Beziehung im Interesse der Schuljugend als wahres, dringendes Bedürfniß, die Schulpflichtigkeit der katholischen Werktagsschüler um ein Jahr zu verlängern, sie also bis zum 13. Lebensjahre incl. auszudehnen, hingegen die der Feiertagsschule der drei Confessionen um zwei Jahre zu vermindern, oder solche mit dem 16. Lebensjahre incl. zu beendigen.

Es wird daher von dem versammelten Landrathe der Wunsch ausgedrückt:

„die k. Regierung wolle in beiden Beziehungen dem vorliegenden dringenden Bedürfnisse abzuhelfen bemüht seyn."

3) Seit einigen Jahren macht sich in Folge des Umstandes, daß von Süddeutschland größere Bezüge aus Norddeutschland gemacht werden, als umgekehrt — namentlich in Getreide, Rübenzucker, Colonialwaaren und dergleichen im Allgemeinen Mangel an Zahlungs-Mitteln nach Norddeutschland, zumal im Kreise Oberfranken geltend, und es werden die im 14 Thaler Fuß geschlagenen Münzen, sowie die auf denselben lautenden Papiergelder mit hohem Agio bezahlt.

Es geht hierdurch dem Kreise und Bayern ein empfindlicher Nachtheil zu, und sieht sich deßhalb der Landrath zu der Bitte veranlaßt:

„die k. Regierung wolle dahin wirken, daß von Seite des k. Staats-Ministeriums, Unterhandlungen wegen Annahme der im 24½ fl. Fuß ge-

schlagenen Münzen bei den Kassen der norddeutschen Staaten eingeleitet, und anstatt der einfachen und Doppel-Guldenstücke künftig mehr 3½ fl. Stücke geschlagen werden."

4) Seit einiger Zeit wird im Kreise Oberfranken von den Vorständen der Gerichte auf höchste Anordnung den Partheien und ihren Anwälten verweigert, sich Privat-Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken aus Akten, die zur streitigen Rechtspflege ressortiren, anfertigen zu lassen.

Diese Verweigerung belästiget die betreffenden Partheien sehr, weil sie die gerichtlichen Abschriften erst nach geraumer Zeit von den Gerichten erhalten können, die bekanntlich mit Geschäften aller Art überhäuft sind, und weil dieselben einen grösseren Kostenaufwand erfordern.

Wegen der verspäteten Anfertigung und Zustellung der gerichtlichen Abschriften ist die Lage der Partheien deßhalb sehr beklagenswerth, weil die betreffenden Terminsarbeiten wegen Ermanglung der hiezu nothwendigen Abschriften aus den Akten nicht rechtzeitig gefertigt werden können.

Der versammelte Landrath spricht daher im Interesse der Kreisbewohner den Wunsch aus:

„es wolle der k. Staatsregierung gefallen, anzuordnen, daß es sowohl den Partheien, als den Anwälten derselben gestattet sey, sich Privatabschriften aus Akten, die zur streitigen Rechtspflege gehören, nehmen zu lassen."

5) In mehreren Landgerichten des Kreises, namentlich in welchen Baumwollenwaaren-Fabrikation betrieben wird, nimmt der Mißbrauch immer mehr überhand, daß von Seite der Lohngeber, die Lohnempfänger mit Kronenthalern à 2 fl. 45 kr. bezahlt werden.

Es wird daher an die k. Regierung der Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß diesem Mißbrauche von den betreffenden Polizeibehörden mit den ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Strafen entgegen getreten werde.

6) Nach der im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth geltenden Brandenburgischen Bergordnung steht es einem jeden zu, auf jedem beliebigen Grundstücke nicht nur nach edlen und unedlen Metallen, sondern auch nach Sand, Steinen, Lehm und dergleichen zu muthen, und dadurch die Dispositions-Befugnisse des Eigenthümers auf's Aeusserste zu kränken.

Sehr häufig werden diese Bestimmungen der Brandenburgischen Bergordnung zu Chicanen und Spekulationen mißbraucht.

Im Interesse aller Grundbesitzer des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth ist deßhalb eine Abänderung dieses Gesetzes dringend zu wünschen, und der hiermit gestellte Antrag des Landraths begründet:

„die k. Regierung wolle darauf hinwirken, daß dem nächsten Landtage eine Vorlage über Abänderung dieser Bestimmungen und zwar in der Art gemacht werde:

daß Muthungen auf Sand, Steine, Lehm und dergleichen gänzlich aufgehoben, und bei jenen auf Metalle dem Eigenthümer des Grundstücks das Vorrecht der Ausübung eingeräumt werde.

7) Da durch zu häufige Gänge zu den Unterbehörden die Gemeindevorsteher zu viele Zeit für die Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte verlieren, und den Gemeinden durch die schuldige Zahlung dieser Gänge ihrer Vorsteher bedeutende Kosten erwachsen, deren Nothwendigkeit dieselben aus den Belegen der Gemeinde-Rechnung resp. aus den häufig nur allgemeinen Bescheinigungen über die gemachten Gänge oft nicht einmal entnehmen können, so wird von dem versammelten Landrathe der Wunsch ausgesprochen:

„die k. Regierung möge darauf hinwirken, daß die Gemeindevorsteher nicht allzuoft von Seite der k. Unterbehörden zum persönlichen Erscheinen vor denselben veranlaßt werden."

Auf die schriftlich eingekommenen Anträge hat der

versammelte Landrath nach gepflogener Berathung folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Bezüglich des Antrags des Landraths Hoffmann vom 7. praes. 9. Mai 1854, die Uebernahme von Schubfuhr-Kosten auf Staatsfond betr., wurde beschlossen, daß derselbe der k. Regierung wiederholt zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen sey.

2) Bezüglich der Anträge des Landraths-Mitgliedes Mühlhäuser vom 3. praes. 4. Mai l. Js., daß zum Unterhalt der Distriktsstrasse von Ebermannstadt nach Waischenfeld ein höherer Zuschuß aus Kreismitteln gewährt werden möge, und der Anträge der Landraths-Mitglieder Dilchert, Mühlhäuser, Dittmar und Kolb de praes. 12. Mai l. Js., die Strasse von Bayreuth nach Ebermannstadt als Staatsstrasse zu erklären, wurde beschlossen, daß sie der k. Regierung zur besondern Berücksichtigung zu übergeben seyen.

3) Bezüglich der Anträge der Landraths-Mitglieder Dilchert, Mühlhäuser, Kolb, Dittmar de praes. 12. Mai l. Js. bei dem Entwurfe des Budget für die nächste Finanzperiode die Straße von Böhmen und der Oberpfalz über Kemnath nach Bayreuth auf Staatskosten zu übernehmen, sodann des Antrags des Landraths-Mitgliedes Rützel de praes. 9. Mai l. Js., die Erhebung der Distriktsstraße von Marktschorgast nach Gefrees resp. Berneck bei Gefrees zur Staatsstraße betr., endlich bezüglich des Antrags des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten von Naila, wegen Uebernahme der Straßen von Hof über Naila nach Lichtenberg und Steben, und beziehungsweise von Münchberg über Naila nach Lichtenberg und Steben auf die Staatskasse oder Kreisfonds de praes. 5. Mai l. Js. und angeeignet von dem Landraths-Mitgliede Freiherrn von Feilitzsch, wurde beschlossen, daß diese Anträge der k. Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben seyen.

4) Bezüglich des Antrages des Landraths-Mitgliedes Kolb de praes. 11. Mai l. Js. — die Unterhaltung sämmtlicher Distriktsstrassen im Landgerichts-Bezirke Bayreuth aus Kreisfonds — wurde beschlossen, daß derselbe nach seiner dreifachen Abgliederung der k. Regierung zur Prüfung und allenfallsigen Berücksichtigung zur Vorlage zu bringen sey.

Mit den vorstehenden Verhandlungen hat der Landrath die ihm zur Berathung obliegenden Gegenstände erledigt.

Zum Schlusse versichert der versammelte Landrath wiederholt dem theueren Landesvater die Fortdauer der Treue und Anhänglichkeit aller Bewohner des Kreises, und anerkennt im schuldigen Dankgefühle allerhöchst dessen allumfassende Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen, zumal der Bedrängten und Nothleidenden, die durch die edle Königliche Schöpfung des großartigen St. Johannes-Vereins, welchen ein scharfer Regentenblick aus mildem landesväterlichen Herzen ins Daseyn gerufen, sich mit ungewöhnlichem Segen beglückt fühlen.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.)

Elßner, Sekretair.

Abschrift. Ziffer I.

Nr. 469.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 15. December v. Js. in untenbezeichnetem Betreffe, unter Rückschluß der Akten Nachstehendes erwiedert.

Die beabsichtigte Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Aufnahme eines Passiv-Kapitales für die neuzuerrichtende Kreisackerbauschule hat dem k. Staatsministerium des Innern Anlaß zur Mittheilung von Bedenken gegeben, welche die sorgfältigste Berücksichtigung in Anspruch nehmen.

Das genannte k. Staatsministerium glaubt nämlich, daß es von höchster Wichtigkeit sey, die Schaffung neuer Schuldgattungen, wie hier jene der Kreisgemeinden, auf die Fälle eines unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken, und daß, nachdem die an sich sehr zweckgemäße und löbliche Errichtung von Kreis-Ackerbauschulen unter jenen Gesichtspunkt nicht gestellt zu werden vermöge, die erwähnte Beschränkung um so mehr geboten seyn dürfte, als es sich hier um die Belastung eines minderbemittelten Kreises handle.

Ueberdieß habe der Landrath von Oberfranken die Fortleistung des aus Centralfonds für Kultur zu dem fraglichen Zwecke seither gewährten Zuschusses von 1500 fl. des Jahres wenigstens auf die Dauer der Tilgungsperiode als die ausdrückliche Voraussetzung bezeichnet, unter welcher die Darlehens-Aufnahme beantragt wurde, und da die fernere Gewährung jenes Zuschusses von 18$\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ an von der bezüglichen Budget-Bewilligung abhänge, eine bestimmte Zusicherung daher zur Zeit desfalls nicht ertheilt zu werden vermöge, so könne der Beschluß des Landrathes als ein unbedingter, die Kreisgemeinde bindender nicht wohl angesehen werden.

Was den ersten Punkt anbelangt, so wird in dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr. (Art. 15, lit. f.) das Vorhandenseyn eines außerordentlichen Bedürfnisses zur Aufnahme einer Kreisschuld, und in den erläuternden Motiven hiezu. (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II., S. 568.) der Fall der Unentbehrlichkeit jenes außerordentlichen Hilfsmittels allerdings vorausgesetzt.

Wenn übrigens die Contrahirung einer Kreisschuld im gegebenen Falle desungeachtet als durchaus unzuläßig nicht erachtet werden wollte, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, daß das beabsichtigte Postulat in Berücksichtigung der geringeren Steuerkräfte des Kreises jedenfalls auf den unvermeidlichsten Bedarf ermäßigt werden müsse, wenn anders Aussicht gegeben seyn soll, daß dem Projekte die Zustimmung des Landtages seinerzeit zu Theil werde. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich zunächst hiedurch veranlaßt, auf den sehr beachtenswerthen Vorschlag des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines nochmals zurückzukommen, wonach die Erwerbung eines kleineren, dem durchschnittlichen Umfange oberfränkischer Bauerngüter mehr angemessenen Gutscomplexes dringend empfohlen wird, dieß um so mehr, als die desfalls geltend gemachten Gegengründe für überwiegend auch dießorts nicht anerkannt zu werden vermögen; und als jedenfalls so viel feststeht, daß dann, wenn der Landrath sich entschließen sollte, die für den Ankauf des Oekonomiegutes bestimmte Maximalsumme von 60,000 fl. etwa auf 40,000 fl. und folgeweise jene des aufzunehmenden Schuldkapitales mindestens auf 30,000 fl. zu ermäßigen, auf die Genehmigung der Darlehens-Aufnahme doch mit einiger Wahrscheinlichkeit zu zählen seyn dürfte.

Was den zweiten Punkt, nämlich die Fortentrichtung

des jährlichen Zuschusses aus Centralfonds von 1500 fl. betrifft, so steht zwar allerdings zu hoffen, daß dieselbe durch die Budget-Bewilligungen der nächstfolgenden Finanzperioden werde ermöglicht werden; da indeß die Ertheilung einer derartigen Zusicherung selbstverständlich völlig unthunlich ist, so müßte sich von Seite des Landraths jedenfalls mit Bestimmtheit anheischig gemacht werden, den in Folge der Zurückziehung jenes Zuschusses möglicherweise dereinst sich ergebenden Ausfall im jährlichen Betrage von 1500 fl. gleich wie jedes andere bei der Kreisackerbauschule sich etwa ergebende unvermeidliche Defizit auf Grund der Art. 1 und 4 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 aus Kreisfondsmitteln zu decken.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält nunmehr den Auftrag, dem Landrathe von Oberfranken bei Gelegenheit seiner nächsten Versammlung und, wenn es für zweckgemäß erachtet werden sollte, vorerst noch dem Ausschusse desselben über diese Sachlage erschöpfende Mittheilung zu machen und die wiederholte, sorgfältige Prüfung des Gegenstandes mit Rücksicht auf die vorerwähnten Bedenken hiebei zu veranlassen, im Falle der entsprechenden Modifizirung des Projektes aber vorzugsweise dahin zu wirken, daß die landräthliche Beschlußfassung alle irgend erheblichen Punkte desselben in bestimmter und erschöpfender Weise umfasse.

München, den 14. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Bei Verhinderung des k. Staatsministers:

(gez.) Freiherr von Pelkhoven.

An
die Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Die Errichtung einer Kreisackerbauschule betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Ministerialrath:
(gez.) Wolfanger.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnung
für das Etats-Jahr 1852/53.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück . . .	315	11	2	
		II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VI. Finanz-Periode.				
I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	5607	57	2	
II.		Nachträgliche Einnahmen	2725	19	—	
III.		Rechnungs-Defekte und Rückersätze	1	53	3	
IV.		Kassendefekte	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	8650	21	3	
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	70445	55	3	
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen .	62	36	—	
IV.		An Kreisumlagen . .	65836	46	1	
		Summa der II. Abtheilung	136345	18	—	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	8650	21	3	
		Gesammtsumme der Einnahmen	144995	39	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		a. Auf Erhebung und Verwaltung.				
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.				
		I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück . . .	26	24	2	
		II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode.				
I.		Erhebungskosten . .	31	55	2	
II.		Besondere Vergütungen	—	—	—	
III.		Rechnungs-Defekte und Rückersätze	992	29	—	
		Summa der I. Abtheilung	1050	49	—	
		II Abtheilung Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Besoldungen als Tantiemen und Hebe-Gebühren	1146	44	—	
II.		Allgemeine Regiekosten	98	6	1	
III.		Besondere Regie- und Erhebungskosten . .	—	—	—	
IV.		Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den				
		Latus	1244	50	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1244	50	1	
		Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetspreise	70	16	1	
		Summa der II. Abtheilung	1315	6	2	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	1050	49	—	
		Gesammtsumma der Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung .	2365	55	2	
		Abgleichung.				
		Die Einnahmen betragen	144995	39	3	
		Die Ausgaben dagegen	2365	55	2	
		Einnahms-Ueberschuß	142629	44	1	
		A. Für Erfüllung der Kreiszwecke.				
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre . . .	—	—	—	
		I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück	—	—	—	
		II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode . . .	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	
		II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Auf den Etat des Landraths	1643	28	1	
		Latus	1643	28	1	

Bayreuth, am 1. Mai 1854.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1643	28	1	
II.		Auf Erziehung und Bildung	73987	55	1	
III.		Auf Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige Kreis-Anstalten für Industrie und Cultur .	21315	35	3	
IV.		Auf allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungs-Bezirkes .	900	—	—	
V.		Auf Kreis-Armen- und Findelhäuser . . .	—	—	—	
VI.		Auf Kreisbeschäftigungsanstalten	—	—	—	
VII.		Adoptirungs-Unterhaltungskosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	—	—	—	
VIII.		Auf Wohlthätigkeit . .	9300	—	—	
IX.		Auf Straßen und Wasserbau	24299	54	—	
X.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa Abtheilung II.	131396	53	1	
		Hiezu Summa Abtheilung I.	—	—	—	
		Summa der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke	131396	53	1	
		Abschluß.				
		Der Einnahms-Ueberschuß beträgt . . .	142629	44	1	
		Die Ausgaben auf Kreiszwecke dagegen . .	131396	53	1	
		Verbleibt Aktivrest .	11232	51	—	

Ziff. III.

Entwurf
der modificirten Satzungen
des
Maximilians-Hilfs-Magazins
für
den Regierungsbezirk von Oberfranken.

§ 1.

Es wird ein Kreis-Getraid-Magazin für den Regierungsbezirk Oberfranken errichtet mit der Benennung „Maximilians-Hilfs-Magazin für Oberfranken."

§. 2.

Die Dotation dieses Kreis-Getraid-Magazins bilden

1) Diejenigen 20,000 fl., welche Seine Majestät der König nach höchstem Ministerial-Reskript vom 5. Mai 1852 aus der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft allergnädigst zu bewilligen geruht haben.
2) Die allenfalls zu bewilligenden alljährlichen Zuschüsse aus Kreisfonds.
3) Die allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge und Gaben von Vereinen und Privaten.
4) Die anfallenden und admassirenden Zinsen aus den nutzbringlich anzulegenden Dotations-Kapitalien, bis diese zum Ankauf von Getraid verausgabt werden.
5) Der Mehrerlöß aus dem abgegebenen Getraid über den Ankaufspreis.

§. 3.

In dem Kreis-Getraid-Magazine werden auch Einlagen von Gemeinden oder ganzen Distrikten für deren gesonderte Rechnung sowohl in Getraide als in Geld, in letzterem Falle jedoch nicht hundert Gulden angenommen.

Ueber den Betrag der Einlage wird jedem der anlegenden Distrikte oder Gemeinden ein Gutschein ausgestellt.

Für Geldeinlagen wird übrigens vorerst nur eine einfache Interims Quittung ausgefertigt, bis für dieselben der Separat-Getraid-Vorrath angekauft worden ist, wo alsdann erst dem Einleger ein förmlicher Gutschein über diejenige Getraid-Quantität ausgestellt wird, welche er für seine eigene Rechnung und seinen eigenen Bedarf im Kreis-Getraide Magazin liegen hat.

Zur Berechnung des Schwandes, welcher bei Verabfolgung eines Separat-Vorrathes in Abzug zu bringen ist, haben sich die Einleger der Scala zu unterwerfen, welche von k. Regierung unter Zuhandnahme der bei den früheren aerarialischen Getraidspeichern gewonnenen und vieljährig erprobten Erfahrungen festgesetzt wird.

§. 4.

Das Kreis-Getraid-Magazin hat die Bestimmung, jene Gemeinden und Distrikte des Kreises in Theuerungs-Jahren mit Speise- und Saamgetraide zu unterstützen, welche eine solche Unterstützung im Bedürfnißfalle aus Lokal- — beziehungsweise Distrikts-Magazinen oder aus

eigenen Einlagen beim Kreis-Magazine nicht erhalten können.

§. 5.

Vorerst soll das Getraid-Magazin nur auf die Aufspeicherung von Roggen beschränkt, kann aber, im Falle der Fond sich bedeutend erhöhen würde, auch auf die Magazinirung anderer im Regierungsbezirke gebaut werdenden Getraidsorten, jedoch ausschließend nur auf Brodfrüchte, ausgedehnt werden.

§. 6.

Eine Abgabe von Speise- oder Saamgetraid aus dem Kreis-Magazine findet erst dann statt, wenn auf den betreffenden Schrannen und Getraidmärkten, d. h. jenen, wo die zu unterstützenden Gemeinden ihr Getraid gewöhnlich kaufen, der Roggen einen Preis von 15 fl. und der Waizen von 20 fl. per Schäffel (bei den übrigen etwa magazinirt werdenden Getraidarten in hiernach zu bemessenden abäquoten Preiß-Verhältnissen) erreicht hat; wonach die Abgaben um drei Viertel des mittleren Marktpreises an die betreffenden Gemeinden oder Distrikte, jedoch nur gegen Baarzahlung, oder bei entsprechender Haftung der Gemeinden unter Gewährung entsprechender Zahlungsfristen erfolgen.

In außerordentlichen Fällen kann die k. Regierung ausnahmsweise auch bei minder hohen Preisen die Abgabe von Getraid bewilligen.

Im letzten Falle muß der zu stündende Betrag, wenn eine mehr als zweimonatliche Frist bewilligt worden ist, mit 4% nach Ablauf von 2 Monaten bis zum Tage der Rückzahlung verzinßt werden.

§. 7.

Denjenigen Gemeinden oder Distrikten, welche ausschließlich für den eigenen Bedarf Einlagen bei dem Kreis-Magazine gemacht haben, dürfen ihre Separat-Vorräthe gleichfalls nur dann verabfolgt werden, wenn das Getraide die im §. 6 festgesetzten Preissätze erreicht hat, oder wenn die k. Regierung in Gemäßheit des §. 6 Abs. 2 ausnahmsweise auch bei minder hohen Preisen die Abgabe von Getraide bewilligt hat.

So lange für eine Geldeinlage Getraid noch nicht eingekauft ist, hat der Einleger das Recht, die Einlage mit den antheilmäßigen Zinsen zurück zu verlangen.

§. 8.

Die Bewilligung der Natural-Unterstützungen aus dem Kreis-Getraid-Magazin erfolgt, auf gutachtlichen Bericht der Distrikts-Polizei-Behörde, durch die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

§. 9.

Die aus dem abgegebenen Getraid erlößten Gelder werden sogleich, und bis die Preise wieder neue Käufe zulassen, nutzbringend angelegt.

§. 10.

Mit dem Baarfonds des Kreis-Magazins werden zugleich auch die für eigene Rechnung gemachten Geldeinlagen der Distrikte und Gemeinden angelegt, wenn diese Einlagen zu einer Zeit erfolgen, wo der Getraid-Einkauf der Höhe der Preise wegen sistirt ist.

Die von den Separat-Einlagen anfallenden Zinsen werden dem Einleger für seine gesonderte Rechnung gut geschrieben und daher dem Einlage-Kapitale hinzugerechnet.

§. 11.

Zum Getraid-Magazin sollen ein oder mehrere aerarialische Getraidspeicher, welche sich nach ihrer Lage und sonstigen Verhältnissen besonders hiezu eignen, verwendet werden.

Sollte eine unentgeldliche Benützung nicht bewilligt werden, so ist ein möglichst niedriger Miethzins zu leisten.

§. 12.

Für das Kreis-Getraid-Magazin wird eine eigene Verwaltung (Kreis-Verwaltung) aufgestellt, welche, wo möglich, die Geschäfte unentgeldlich zu besorgen, außerdem aber eine entsprechende Vergütung zu erhalten hat.

Die Geschäfte derselben bestehen in

a) den Getraid-Ankäufen,

b) der Abgabe der von der k. Regierung bewilligten Getraide-Unterstützung,

c) der Beaufsichtigung des Magazins,

d) der Vorsorge und Anordnung zur Bearbeitung der Vorräthe durch Umstechen und der Aufnahme der erforderlichen Arbeiter,

e) der nutzbringlichen Anlegung der Fonds, mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern,

f) der Einhebung und Vereinnahmung aller der Kreis-Magazins-Anstalt zugehörenden und zufließenden Gelder, und die Bestreitung aller erforderlichen Ausgaben und Kosten,

g) der alljährlichen Rechnungslegung.

§. 13.

Dieser Kreis-Verwaltung wird bei jedem Speicher des Kreis-Getraide-Magazins eine ihr untergeordnete Spezialverwaltung beigegeben.

Durch diese Spezialverwaltungen läßt die Kreisverwaltung unter ihrer Oberaufsicht bei den einzelnen Speichern die in §. 12 lit. b. bis incl. d. aufgezählten Geschäfte besorgen.

Sodann liegen den genannten Spezialverwaltungen noch folgende weitere Geschäfte ob.

1) Seitens jeder einzelnen dieser Verwaltungen die

Einhebung und Ablieferungen der Zahlungen an die Kreisverwaltung für dasjenige Getraide, welches aus ihrem Speicher abgegeben worden ist.

2) Alljährliche Legung einer Material- und Kassa-Rechnung, und

3) bei Natural-Einlagen von Distrikten und Gemeinden für ihre eigene Rechnung die Prüfung der Annehmbarkeit der offerirten Getraid-Quantitäten in allen denjenigen Fällen, wo diese Prüfung von der Kreisverwaltung nicht selbst vorgenommen werden will.

§. 14.

Die Verwaltungskosten werden jedoch mit Rücksicht auf die möglichste Einfachheit und Billigkeit auf den Kreisfond übernommen.

§. 15.

Die Magazins-Rechnung sammt dazu gehörigen Rechnungen der Spezialverwaltungen wird von der k. Regierung, Kammer des Innern, revidirt und beschieden, und dem Landrath des Kreises zur Einsicht und allenfallsiger Erinnerung mitgetheilt.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

Eßner, Sekretär.

Ziffer IV.

Etat

über

die Kreis-Lasten und Kreis-Fonds

für das Jahr 1854/55

im

Regierungs-Bezirke Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18$\frac{54}{55}$. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18$\frac{54}{55}$. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.						
		Kreis-Lasten.						
I.		Bedarf des Landrathes.						
	1.	Diäten und Reisekosten des Landraths	1357	—	—	1225	—	—
	2.	Regie-Kosten der Landraths-Versammlung	300	—	—	432	—	—
		Summa Cap. I.	1657	—	—	1657	—	—
II.		Bedarf auf Erziehung und Bildung.						
	1	Deutsche Schulen:						
		a) bisherige beständige Bezüge des Lehrerpersonals und zwar:						
		α) an fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staats excl. des Anschlages der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	4156	4	—	4156	4	—
		β) aus der Kreis-Schuldotation	24,581	37	1	24,581	37	1
		b) Bedarf zur Ergänzung der Congrua:						
		α) in ihrem bisherigen Maaßstabe	4897	55	3	4897	55	3
		β) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., 200 fl. und resp. 150 fl.	18,836	31	3	18,836	31	3
		c) besondere Unterstützungen und unständige Funktions-Remunerationen des Lehrerpersonals	2900	—	—	2600	—	—
		d) Alimentationen des dienstunfähigen Lehrerpersonals . .	1495	—	—	1495	—	—
		Latus	56,867	8	3	56,567	8	3

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18[illegible]. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18[illegible]. fl.	kr.	pf.
		Transport	56,867	8	3	56,567	8	3
II.		Bedarf auf Erziehung und Bildung.						
	1	Deutsche Schulen.						
		e) Beiträge in die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassa .	2500	—	—	2500	—	—
		f) Diäten der Distrikts-Schulen-Inspektoren für die ordentlichen Schul-Visitationen .	2800	—	—	2800	—	—
		g) zur Anordnung von außerordentlichen Schul-Visitationen .	1000	—	—	1000	—	—
		h) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern und sonstigen Real-Bedürfnissen der Schulgemeinden .	7000	—	—	6000	—	—
		i) Ständige Bauausgaben .	16	25	1	16	25	1
		k) Für Abhaltung der Schullehrer-Anstellungs-Prüfung .	200	—	—	—	—	—
		Summa des §. 1	70,383	34	—	68,883	34	—
II.		Erziehung und Bildung.						
	2	Isolirte Lateinschulen und zwar: Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz						
		a) in Wunsiedel (Congrua-Ergänzung) .	100	—	—	100	—	—
		b) in Kulmbach:						
		α) fundationsmäßige Beiträge .	513	52	3	513	52	3
		β) Bedarf zur Ergänzung der Congrua .	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 2.	613	52	3	613	52	3
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
		a) Taubstummen-Schulen .	682	—	—	682	—	—
		b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend	250	—	—	250	—	—
		Summa des §. 3.	932	—	—	932	—	—
	4	Stipendien und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten .	1861	15	—	1861	15	—
		Summa des §. 4.	1861	15	—	1861	15	—
	5	Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München .	130	—	—	130	—	—
		Summa des §. 5.	130	—	—	130	—	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		a) für die Kreisbibliotheken .	1200	—	—	1200	—	—
		b) für die Naturalien-Kabinete .	200	—	—	200	—	—
		c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	500	—	—	500	—	—
		Latus	1900	—	—	1900	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18⁵⁴⁄₅₅. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18⁵⁴⁄₅₅. fl.	kr.	pf.
		Transport	1900	—	—	1900	—	—
II.		Erziehung und Bildung.						
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		d) Beiträge zu besondern Anstalten:						
		α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond . . .	2240	2	—	2240	2	—
		β) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyceum in Bamberg	150	—	—	150	—	—
		γ) an die Pfarr-Waisen-Erziehungs-Anstalt Windsbach .	100	—	—	100	—	—
		Summa des §. 6	4390	2	—	4390	2	—
	7	Reservefond	1500	—	—	1500	—	—
		Summa des §. 7.	1500	—	—	1500	—	—
		Hiezu " §. 6.	4390	2	—	4390	2	—
		" " §. 5.	130	—	—	130	—	—
		" " §. 4.	1861	15	—	1861	15	—
		" " §. 3.	932	—	—	932	—	—
		" " §. 2.	613	52	3	613	52	3
		" " §. 1.	70,383	34	—	68,883	34	—
		Summa Cap. II.	79,810	43	3	78,310	43	3
III.		Industrie und Cultur.						
	1	Landwirthschafts- und Gewerbschulen.						
		a) Beiträge zur Personal- und Real-Exigenz						
		α) in der bisherigen Größe						
		β) durch Einführung der neuen Gehalts-Normirung (analog mit den Studien-Lehrern)	18,470	49	2	18,170	49	2
		γ) durch Errichtung eines neuen Curses an jeder der 4 Gewerbschulen						
		b) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commission .	200	—	—	200	—	—
		c) Alimentationen für die Hinterbliebenen des Lehrerpersonals	600	—	—	600	—	—
		Summa des §. 1.	19,270	49	2	18,970	49	2
	2	Für Ackerbauschulen	3000	—	—	3000	—	—
		Summa des §. 2.	3000	—	—	3000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18⁵⁴⁄₅₅. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18⁵⁴⁄₅₅. fl.	kr.	pf.
III.		Industrie und Cultur.						
	3	Für Baugewerksschulen	—	—	—	—	—	—
	4	Auf Stipendien für Zöglinge						
		a) den polytechnischen Schulen	300	—	—	300	—	—
		b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	300	—	—	300	—	—
		Summa des §. 4.	600	—	—	600	—	—
	5	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur						
		a) für den Unterhalt eines Knaben aus Oberfranken in der Weißenkeller'schen Anstalt in Nürnberg	60	—	—	—	—	—
		b) zur Beförderung des Flachsbaues und zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation	500	—	—	500	—	—
		Summa des §. 5.	560	—	—	500	—	—
	6	Floßaufsicht in Oberfranken, die Hälfte der Kosten mit	475	—	—	475	—	—
		Summa §. 6.	475	—	—	475	—	—
		Hiezu „ §. 5.	560	—	—	500	—	—
		„ „ §. 4.	600	—	—	600	—	—
		„ „ §. 3.	—	—	—	—	—	—
		„ „ §. 2.	3000	—	—	3000	—	—
		„ „ §. 1.	19,270	49	2	18,970	49	2
		Summa Cap. III.	23,905	49	2	23,545	49	2
IV.		Gesundheit.						
	1	Kreis-Irrenanstalt in St. Georgen	6000	—	—	1000	—	—
	2	Gebähr-Anstalten	—	—	—	—	—	—
	3	Kranken-Anstalten und zwar:						
		a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	100	—	—	150	—	—
		b) Beitrag für die Aufnahme von armen Blinden in die Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—	100	—	—
		Summa §. 3.	200	—	—	250	—	—
	4	Sustentation der Thierärzte	700	—	—	700	—	—
	5	Sustentationsbeitrag für Aerzte in armen Distrikten	1400	—	—	1000	—	—
	6	Für Blutegelzucht	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 6.	—	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18$\frac{54}{55}$. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18$\frac{54}{55}$. fl.	kr.	pf.
IV.		Gesundheit.						
		Summa §. 6.	—	—	—	—	—	—
		Hiezu „ §. 5.	1400	—	—	1000	—	—
		„ „ §. 4.	700	—	—	700	—	—
		„ „ §. 3.	200	—	—	250	—	—
		„ „ §. 2.	—	—	—	—	—	—
		„ „ §. 1.	6000	—	—	1000	—	—
		Summa Cap. IV.	8300	—	—	2950	—	—
V.		Wohlthätigkeit.						
	1	Armen- und Beschäftigungs-Anstalten	—	—	—	—	—	—
	2	Zur Erziehung armer verwahrloster Kinder	5000	—	—	5000	—	—
	3	Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionaire	300	—	—	300	—	—
	4	Für ein Kreis-Getraid-Magazin	4000	—	—	4000	—	—
		Summa §. 4.	4000	—	—	4000	—	—
		Hiezu „ §. 3.	300	—	—	300	—	—
		„ „ §. 2.	5000	—	—	5000	—	—
		„ „ §. 1.	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. V.	9300	—	—	9300	—	—
VI.		Straßen und Wasserbau.						
	1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	18,000	—	—	11,600	—	—
		Summa §. 1.	18,000	—	—	11,600	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1852	15,000	—	—	8500	—	—
		Summa des §. 2.	15,000	—	—	8500	—	—
		Hiezu „ „ §. 1.	18,000	—	—	11,600	—	—
		Summa Cap. VI.	33,000	—	—	20,100	—	—
VII.		Allgemeiner Reserve-Fond	510	1	—	351	24	2
		Summa Cap. VII.	510	1	—	351	24	2

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18 54/55. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18 54/55. fl.	kr.	pf.
		Zusammenstellung.						
I.		Bedarf des Landrathes	1657	—	—	1657	—	—
II.		„ auf Erziehung und Bildung	79,810	43	3	78,310	43	3
III.		„ „ Industrie und Cultur	23,905	49	2	23,545	49	2
IV.		„ „ Gesundheit	8300	—	—	2950	—	—
V.		„ „ Wohlthätigkeit	9300	—	—	9300	—	—
VI.		„ „ Straßen- und Wasserbau	33,000	—	—	20,100	—	—
VII.		Allgemeiner Reserve-Fond	510	1	—	351	24	2
		Summa aller Kreis-Lasten	156,483	34	1	136,214	57	3
		II. Abschnitt.						
		Kreisfonds.						
I.		Die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats	9146	13	3	9146	13	3
		Summa Cap. I.	9146	13	3	9146	13	3
II.		Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe für das Lehrerpersonal	65	30	—	65	30	—
		Summa Cap. II.	65	30	—	65	30	—
III.		Leistungen der Staatskassa für ständige Bauausgaben	16	25	1	16	25	1
		Summa Cap. III.	16	25	1	16	25	1
IV.		Die aus der Staatskassa für Erziehung und Bildung zu entrichtende Kreisschul-Dotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	32,104	30	—	32,104	30	—
		Summa Cap. IV.	32,104	30	—	32,104	30	—
V.		Weitere Zuschüsse aus der Staatskasse für Erziehung und Bildung:						
		a) zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maaßstabe	7900	—	—	7900	—	—
		b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., 200 fl., und resp. 150 fl.	18,836	31	3	18,836	31	3
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—
		d) zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	1000	—	—	1000	—	—
		Summa Cap. V.	28,736	31	3	28,736	31	3

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der k. Regierung pro 18 54/55. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18 54/55. fl.	kr.	pf.
VI.		Zuschuß aus der Staatskassa für Industrie und Cultur . . .	1500	–	—	1500	—	—
		Summa Cap. VI.	1500	—	—	1500	—	—
VII.		Kreis-Umlage zu 13 1/2 Proc. nach Abzug der Erhebungskosten, dann der Nachlässe und Rückstände, beziehungsweise nach Antrag des Landraths zu 9 1/2 Proc.	84,914	24	—	58,745	47	—
		Summa Cap. VII.	84,914	24	—	58,745	47	—
VIII.		Besondere Einnahms-Quellen	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. VIII.	—	—	—	—	—	—
		Hiezu " " VII.	84,914	24	—	58,745	47	—
		" " " VI.	1500	—	—	1500	—	—
		" " " V.	28,736	31	3	28,736	31	3
		" " " IV.	32,104	30	—	32,104	30	—
		" " " III.	16	25	1	16	25	1
		" " " II.	65	30	—	65	30	—
		" " " I.	9146	13	3	9146	13	3
		Summa des Kreisfonds	156,483	34	1	130,314	57	3
		Zuschuß aus dem Aktiv-Rest des Jahres 18 52/53	—		—	5900	—	—
		Summa	156,483	34	1	136,214	57	3
		Abschluß.						
		Die Einnahmen (Kreisfonds) betragen	—	—	—	136,214	57	3
		Die Ausgaben (Kreislasten) dagegen	—	—	—	136,214	57	3
		Bestand	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend den 27. Mai 1854.

Inhalt.

Ad Num. 23,564.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der bisherige Landwehr-Oberlieutenant, Sattlermeister Andreas Beck zu Lichtenfels, zum Hauptmann im dortigen Landwehr-Bataillon ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,858.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Wachszieher Johann Baptist Thron in Kronach zum Zeugwart bei dem dortigen Landwehrbataillon ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,668.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder sieht sich die K. Regierung veranlaßt, nachstehende allgemeine Anordnungen bekannt zu geben:

1) Den Rettungshäusern ist erfahrungsgemäß vorzüglich dann ein prosperirender Aufschwung und ein dauernder Bestand gesichert, wenn eine rege Theilnahme der Privatwohlthätigkeit und der freiwilligen Armenpflege für dieselben gewonnen ist. Wo daher die Leitung und Verwaltung des einen oder des anderen der be-

stehenden Rettungshäuser einem hiefür errichteten Wohlthätigkeits-Vereine noch nicht übergeben ist, muß es sowohl von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe als auch von der betheiligten Polizeibehörde als eine voranstehende Aufgabe angesehen werden, eine solche privative Leitung und Verwaltung der Anstalt ehestens herbeizuführen.

Daß übrigens bei der dießfallsigen Constituirung des Verwaltungs-Ausschusses auch der geistlichen Wirksamkeit ein offenes Feld gewahrt bleiben müsse, versteht sich von selbst.

2) Durch die in den Händen privativer Wohlthätigkeit und freiwilliger Armenpflege befindliche Leitung der fraglichen Anstalten wird jedoch das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt über dieselben nicht ausgeschlossen, weshalb jede solche Anstalt gehalten ist, ihre Statuten und Reglements an die unterzeichnete Stelle in einer für letztere bestimmten Ausfertigung zur Einsicht und Prüfung einzusenden und dieselbe von jeder Aenderung dieser Vorschriften unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Von denjenigen Rettungsanstalten, von welchen dieser Obliegenheit bis jetzt noch nicht entsprochen worden ist, hat solches nunmehr förderlichst zu geschehen.

3) Dem bemerkten Oberaufsichtsrechte zufolge sind ferner die Vorstände der Rettungshäuser auch verpflichtet, alljährlich einen umständlichen Jahres- und Rechenschaftsbericht über den Stand, das Wirken und den Erfolg ihrer Anstalten an die K. Regierung zu erstatten.

Von derjenigen Anstalt, von welcher alljährlich ein öffentlicher Rechenschaftsbericht bekannt gemacht wird, was überhaupt von keiner Anstalt unterlassen werden sollte, genügt es der K. Regierung, wenn lediglich ein Exemplar dieses öffentlichen Berichtes in Vorlage gebracht wird.

4) In jedem jährlichen Rechenschafts-Berichte müssen sämmtliche Kreisfonds-Zuschüsse, welche als Stamm-Vermögen für die Anstalt bestimmt wurden, unter Anführung des Datums der einzelnen Regierungs-Entschließungen, mit denen dieselben bewilligt wurden, vorgetragen seyn.

5) Da diese Zuschüsse nur aus solchen Kreisfonds verabfolgt wurden, welche ausschließend nur für Rettungshäuser und zur Erziehung verwahrloster Kinder disponibel gestellt worden sind, so ist es Pflicht der unterfertigten Stelle, darüber zu wachen, daß diese Zuschüsse oder die mit solchen angekauften und hergestellten Gebäulichkeiten und Realitäten für keinen anderen Zweck als zur Vorsorge für verwahrloste Kinder verwendet werden.

Sollten dieselben anderen Zwecken zugewendet werden wollen, so müßte sofort zur Wiedereinziehung der bewilligten Summen an die Kreisfonds geschritten werden, was andurch auch für alle künftigen Zuschüsse, welche aus Kreisfonds zur Mehrung des Stammvermögens an Rettungshäuser verabreicht werden, ausdrücklich vorbehalten wird.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder bestehen, haben die Vorstände dieser Anstalten zu ihrer Nachachtung von vorstehenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen und in den Fällen, wo eine Nichtbeachtung letzterer sich kundgiebt, die Vorstände in einer ihrer wohlwollenden Aufopferung gebührend Rechnung tragenden Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1648.

Bekanntmachung.

(Verhältnisse des Aufenthalts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit vielen Jahren verlegen unbemittelte Personen, welche in München nicht heimathberechtigt sind, insbesondere aus der Klasse der Quieszenten und der Hinterlassenen von Staats-

bediensteten ihren Wohnsitz nach München, in der Meinung, die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst wohlfeiler, als anderswo zu finden, theilweise auch in der Hoffnung, durch irgend einen Erwerb einen erleichterten Unterhalt zu erlangen.

Inzwischen haben in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen eine Höhe erreicht, welche den Preisen in den meisten anderen Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie großentheils übersteigt, und ebenso ist das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbsgelegenheit in München bei den meisten Geschäften viel weniger günstig, als anderwärts.

Damit nun diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen, sich nicht durch falsche Hoffnungen zur Verwirklichung ihrer Absicht verleiten lassen, werden dieselben in Folge höchsten Ministerialrescripts vom 16. d. Mts. auf die vorerwähnten Verhältnisse hiemit aufmerksam gemacht, wobei noch insbesondere bemerkt wird, daß Quiescenten und Hinterlassene von Staatsbediensteten, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu seyn, und dann um Unterstützung aus Staatsmitteln bitten, sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Würdigung ihrer Unterstützungsgesuche der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigeren Lebensunterhaltes und einer besseren Erwerbsgelegenheit begeben haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß Vorstehendes in die Lokal-Amtsblätter abgedruckt werde.

Bayreuth, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 24,112.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen im Landgerichtsbezirke München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe ergangene Ausschreiben der

K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern vom 5. d. Mts. wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht. Bayreuth, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 35,432.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen im Landgerichtsbezirke München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im vorigen Monate wurden zu Planegg und Gräfelfing von Eisenbahnarbeitern nachverzeichnete falsche Münzen in Umlauf zu bringen versucht:

1) ein falsches österreichisches Sechskreuzerstück, welches aus Argentan besteht, und mit falschen Stempeln geprägt ist;

2) ein falsches großherzoglich hessisches Sechskreuzerstück aus Kupfer, das ebenfalls mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert ist;

3) zwei Kupfermünzen, die an der Oberfläche versilbert sind;

4) vier versilberte österreichische Kupfermünzen, drei zu einem halben Kreuzer und eines von einem Kreuzer werth;

5) ein Knopf von Messing, der auf einer Seite das Gepräge eines alten bayerischen Groschen trägt;

6) ein falscher mit nachgemachten Stempeln geprägter österreichischer Zwanziger aus Messing;

7) ein österreichischer Zwölfer, der aus Glockenspeise besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist;

8) ein kupferner badischer Kreuzer, auf welchem die Ziffer 1 ausgekratzt und der an der Oberfläche versilbert ist;

9) ein zwar ächtes, aber verstümmeltes Sechskreuzerstück, würzburgischen Gepräges;

10) zwei sächsische halbe Groschenstücke, jedes im Werthe von 2¼ Kreuzer;

11) ein kupfernes und versilbertes halbes Kreuzerstück.

Indem vor Annahme und Weiterverbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, hiewegen Spähe zu verfügen und sachdienliche Wahrnehmungen ungesäumt dem Kgl. Landgerichte München mitzutheilen und anher anzuzeigen.

München, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Frhr. v. Rupprecht, Sekretär.

Ad Num. 16,148.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation behufs der definitiven Besteuerung in dem Polizeibezirke Seßlach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Intelligenzblatt-Ausschreiben vom 3. August 1853, Seite 524, rubrizirten Betreffes, wird bekannt gemacht:

daß zum Vollzuge des Steuer-Liquidations-Geschäfts im Polizeibezirke Seßlach von Seite der Kgl. Steuer-Kataster-Commission der Steuer-Liquidations-Commissair Johann Repomuk Häkl berufen wurde, indem der hiezu seither verwendete Steuer-Liquidations-Commissair Ernst Gäbelein durch seine Ernennung zum Revisor bei dem K. Lotto-Oberamte München an der Fortsetzung und Vollendung dieses Geschäfts verhindert wurde.

Bayreuth, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.
Wendel, v. n.
Rosenbusch.

Bekanntmachung.

(Die zum Drucke übergebene Zusammenstellung der Vorschriften und Tarife der K. bayer. Staats-Eisenbahnen betr.)

Durch die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten ist eine Zusammenstellung der Vorschriften und Tarife der K. bayer. Staats-Eisenbahnen veranlaßt und dem Drucke übergeben worden, und werden solche auch an das Publikum um den Preis von 24 kr. per. Exemplar abgegeben.

Indem dieß bekannt gegeben wird, bemerkt man, daß rubrizirtes Werk durch das K. Bahnamt Bayreuth, sowie bei jeder Bahnexpedition des Bezirkes für Oberfranken auf Bestellung abgegeben wird.

Bamberg, den 23. Mai 1854.

Kgl. Oberpost- und Bahnamt für Oberfranken.
Hänlein.
Wachter.

Beilage
zu Nr. 42 und 43 des Königl. Bayer. Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 27. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

In dem Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken vom 12. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 39) welches im vorbemerkten Betreff die Direktiven über die Klassifikation der Papiermühlen und Oelschlagwerke gibt, ist zugleich enthalten:

a) daß nach Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, wenn ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades erhält, der Versicherte verpflichtet ist, vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizei-Behörde bei Vermeidung einer — dem dreifachen Betrag der Beitrags-Differenz gleichkommenden — Strafe hievon Anzeige zu erstatten, worauf die Distrikts-Polizeibehörde die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falls nach Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses, festzusetzen hat; dann

b) daß diese Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage sich jedoch nicht bloß nach der Beitrags-Differenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre bemißt, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Aus Auftrag K. Regierung werden hiermit die Versicherten hiesigen Stadtbezirks, damit sie sich durch Befolgung dieser Anordnung vor den bezeichneten Strafen wahren, auf jene gesetzlichen Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 19. Mai 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Dilchert.

Edictal-Ladung.

Nachdem von dem unterfertigten Gerichte in der Untersuchung gegen den ledigen Schmiedgesellen Johann Heinrich Wolfrum, 26 Jahre alt, geboren zu Arles, Fürstlich Reuß-Plauischen Landgerichts Lobenstein, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon dem Betrage nach ein Verbrechen bildet, verübt in der Nacht vom 2/3 December 1852 mittelst Einbruchs an dem Badegastwirth Karl Gewinner zu Steben, Kgl. Landgerichts Naila, die Verweisung der Sache in seine öffentliche Sitzung und die Edictal-Ladung des Beschuldigten unterm 2. d. Mts. beschlossen worden ist, wird Johann Heinrich Wolfrum aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Ver-

brechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 12. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

v. Voigt.

Johann Hagen, Philipp Rützel, dann die Andreas Hauenstein'schen Relikten, ferner die Wittwe Anna Ruckriegel, deren Kinder von Pittersdorf haben ihre Zehentrenten daselbst an die Ablösungskasse des Staates abgetreten und sind die Ablösungs-Obligationen und Baarschaften zu 6209 fl. 32¼ kr. diesseits hinterlegt. Etwaige Ansprüche auf diese Renten und beziehungsweise deren Aequivalent, namentlich wegen etwaiger Baulast sind am

Samstag den 17. Juni d. Js. früh 9 Uhr

beim unterfertigten Gericht anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls obige Schuldbriefe und Baarschaften den aufgetretenen Betheiligten ausgehändigt werden.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Am

Donnerstag den 8. Juni curr. Vormittags 10 Uhr werden im Orte Lehen bei Neunkirchen die Realitäten des Bauern Sebastian Krügel in Lehen, so wie dieselben in dem öffentlichen Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte von Oberfranken d. 29. April c., Nr. 34 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Taxwerth erfolge, hiemit eingeladen werden. Bayreuth, 14. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Für die Grundrenten der Matthäus Böhner's Relikten zu Muthmannsreuth liegen die Ablösungsbriefe des Staates im Betrage zu 480 fl. 27¼ kr. dahier zur Aushändigung an die Eigenthümer vor. Wer aus irgend einem Titel Ansprüche auf dieses Ablösungskapital zu machen hat, wird auf den

10. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung derselben unter dem Rechtsnachtheil hieher vorgeladen, daß außerdem das Kapital an die Eigenthümer ohne Rücksicht auf Ansprüche Dritter werde ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Der ledige Metzgergeselle Martin Hacker von Creez will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung am

Mittwoch den 31. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, am 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Irrenhausstiftung St. Georgen besitzt im Landgerichtsbezirke Weismain und zwar im Orte Fassoldshof, ¼ Stunde von dem Pfarrdorfe Schwarzach, ¾ Stunden von der Eisenbahnstation Mainleus entfernt,

das vormals Gastwirth Pöhlmann'sche Anwesen.

Dasselbe besteht nach dem gerichtlichen Adjudikationsbescheide vom 22. October 1850 in

einem Wohnhause mit Gastwirthschaft, Metzgerei und Bäckerei,

einer Stallung an dem Wohnhause,

einer Scheuer,

einem Brauhause unterhalb des Wohnhauses,

¼ Tagwerk Feld und Wiese zunächst am Brauhause

An dem Wohnhause, welches vom Grund aus massiv erbaut, zweistöckig, und in gutem Umstande erhalten ist, zu dem auch ein vor demselben gelegenes Gemüsgärtchen gehört, führt die Landstraße von Kulmbach nach Lichtenfels vorüber. Mit dem Brauhause ist die Braugerechtigkeit in realer Eigenschaft verbunden. Dasselbe ließe sich gegebenen Falles, mit geringen Kosten zu einigen Wohnungen einrichten; das Braurecht könnte alsdann auf ein anderes Anwesen transferirt werden. Das Wohnhaus dagegen eignet sich auch, wenn nicht darauf die Gastwirthschaft betrieben werden will, wegen seiner Lage an der Landstraße, in der Nähe der Eisenbahn, zur Einrichtung eines Fabrikgebäudes, oder eines sonstigen industriellen Etablissements.

Dieses Anwesen soll unter möglichst vortheilhaften Zahlungsbedingungen für den Käufer, entweder im Ganzen, oder nach seinen einzelnen Bestandtheilen öffentlich verkauft werden, und wird daher hiemit zum Verkaufe ausgeboten.

Bietungstermin hat man auf den

13. Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Fassoldshof anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Auf portofreie schriftliche, oder auch auf mündliche Anfragen ertheilt die unterzeichnete Administration sofort die gewünschten Aufschlüsse. Kaufslustige, welche von den Gebäulichkeiten und den Zugehörungen des Anwesens Einsicht zu nehmen wünschen, wollen sich desfalls an den Herrn Kantor Ackermann in Schwarzach wenden.

Bayreuth, am 18. Mai 1854.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Masel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) Webergeselle Johann Konrad Ordung von Wundenbach,
2) der ledige Bauernsohn Johann Philipp Schmidt von Walpenreuth,
3) dessen Schwester, die ledige Margaretha Barbara Schmidt von da,
4) die ledige Hammerschmiedstochter Katharina Margaretha Klaumünger von Kornbach,
5) die ledige Bauerntochter Elisabetha Kröger von Wundenbach

wollen eine Lustreise nach Nordamerika, Staat Baltimore machen.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind bis längstens den

6. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Grundbesitzungen der Jakob Schramm'schen Relikten von Marktleugast, als:

1) eine Sölde mit Haus, Scheune, Stall, Backofen, Keller, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten am Hause und dem Waldrechte auf 1 Klafter Holz, B.-Nr. 48, belastet mit 1 fl. 6 kr. Steuer aus 220 fl. Kapital, $13\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins und 63 fl. $31\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsaequivalent, taxirt auf 1320 fl.,
2) ein unbebauter Viertelshof mit $5\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und dem Waldrechte auf $\frac{3}{4}$ Klafter Holz, B.-Nr. 49, belastet mit 2 fl. 12 kr. Steuer aus 440 fl. Kapital, 6 fl. 17 kr. Handlohnsaequivalent, taxirt auf 710 fl.,
3) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Scheuben, Kat.-Nr. 7, belastet mit 42 kr. Steuer aus 140 fl. Kapital, 2 fl. $1\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, 38 fl. 30 kr. Handlohnsaequivalent, taxirt auf 210 fl.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Weiher im Mohrholze, U.-B.-Nr. 308, belastet mit 5 fl. Grundsteuerkapital, $4\frac{1}{2}$ kr. Gefällsbodenzins, taxirt auf 5 fl.,

5) ¼ Tagwerk Weiher im Mohrholze, U.-B.-Nr. 362 belastet mit 5 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 5 fl.

Samstag den 17. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers Haas zu Marktleugast durch eine Gerichtskommission mit der Bemerkung versteigert, daß der Hinschlag nur erfolgen kann, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht ist.

Stadtsteinach, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Besitzungen des Johann und der Elisa Hain von Traindorf:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 16, B.-Nr. 402, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, 1 fl. 48½ kr. Bodenzins, assecurirt mit 400 fl., taxirt auf 150 fl.,
2) eine Sölde mit Wohnhaus, Scheune und ½ Tagw. Garten, Schenkgerechtigkeit sub B.-Nr. 388, 3 fl. 14½ kr. jährlichem Bodenzins, Steuerkapital 225 fl., assecurirt mit 600 fl., taxirt auf 450 fl.,

Montag den 19. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Verklagten zu Traindorf mit der Bemerkung versteigert, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekengläubiger geschieht.

Stadtsteinach, den 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Der ledige Johann Georg Ditterich von Götzendorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage hiemit ausgeschrieben, wie folgt:

erster Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 14. Juni d. Js. früh 8 Uhr,

zweiter Ediktstag zur Vorbringung von Einreden und zur Pflegung der Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 12. Juli c. früh 8 Uhr.

Bemerkt wird, daß das vorhandene Vermögen einen Werth von 1570 fl. nach der letzten Schätzung hat, daß die bis jetzt bekannten Schulden beiläufig 1640 fl., darunter 1631 fl. Hypothekschulden betragen, und daß der erste Ediktstag zum Versuche eines Arrangements benützt werden soll.

Zugleich werden alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, oder an solchen etwas zu schulden zur Ablieferung resp. Zahlung an das Concursgericht vorbehaltlich ihrer etwaigen Regreßansprüche aufgefordert.

Das Ausbleiben am ersten Ediktstage hat den Ausschluß aus der Massa, jenes am zweiten den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge und hinsichtlich des für den ersten Ediktstag beabsichtigte Arrangementsversuchs werden die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet.

Ebermannstadt, am 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachverzeichneten Realitäten, als:

1) ein Tropfhaus, Pl.-Nr. 40ª, Scheune, Garten und Gemeinderecht, taxirt auf 500 fl.,
2) Acker, die Glasleithe, Pl.-Nr. 266, zu 1,32 Dez., taxirt auf 100 fl.,
3) Pl.-Nr. 276, dem Häfnersgraben, taxirt auf 150 fl.,
4) ein Acker auf dem Stüchtarberg, Pl.-Nr. 280, auf 125 fl.,
5) das Wahläckerlein, Pl.-Nr. 392, taxirt auf 125 fl.,
6) Acker, der lange Schätz, Pl.-Nr. 432, taxirt auf 150 fl.,
7) Acker im Dölzgraben, Pl.-Nr. 509ª, taxirt auf 50 fl.,

8) Oedung allda, Pl.-Nr. 509b, zu 0,93 Dez., tarirt auf 20 fl.,

9) Pl.-Nr. 510a, Acker desgl., tarirt auf 40 fl.,

10) Pl.-Nr. 510b, Oedung zu 0,80 Dez. im Dölzgraben, tarirt auf 15 fl.,

11) Pl.-Nr. 589, Acker, die Lohe, tarirt auf 200 fl.,

12) Pl.-Nr. 614, Acker im Grönzleinstein, tarirt auf 20 fl.,

13) Pl.-Nr. 616, Stumpfacker genannt, tarirt auf 20 fl.,

im Orte Heiligenstadt durch eine Gerichtskommission am

Freitag den 23. Juni Mittags 12 Uhr

öffentlich versteigert und werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, den 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Gläubigerladung.

Der ledige Georg Stumpf von Schirnsdorf will nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 6. Juni 1854 früh 9 Uhr

hierorts geltend zu machen.

Höchstadt a. d. A., den 19. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Publicandum.

In dem Debitwesen gegen Christoph Baumgärtel zu Lauterbach wird im Wege der Hilfsvollstreckung in diesem Orte

Freitag den 23. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

der mit Hs.-Nr. 13 und St.-B.-Nr. 266 bezeichnete, zu

Lauterbach gelegene ¼ Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Schupfe, Wasserhaus, Hofraum, Schor- und Grasgarten, dann 7 — 8 Tagwerk Feldern und ungefähr 4 Tagwerk Wiesen nebst mehreren Tagwerken Holz, belastet nach dem Hypothekenbuchs-Extracte mit einem Steuerkapital von 1400 fl., 3 fl. Michaeliszins, 46 kr. Martinizins, Zehnten an den Feldfrüchten, 9 Maas und 2¼ Stapf Habergilt, einem Handlohnsfirum 292 fl. 30 kr. und einem Aequivalent von 101 fl. 15 kr. für den Administrator Münch in Hof, gewerthet auf 2800 fl., öffentlich verkauft.

Die Schätzung kann in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, die Kaufsbedingungen aber werden im Termine kundgegeben werden, und der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Da der Vater des rc. Baumgärtel als Besitzer des fraglichen Anwesens eingetragen ist, so haben allenfallsige Realprätendenten ihre Ansprüche im obigen Termine bei Ausschlußfolge geltend zu machen.

Selb, den 19. April 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Kgl. Landrichter.

Nach hoher Regierungs-Anordnung soll in Schwarzenbach a. W. ein Chirurg I. Klasse oder ein approbirter Bader angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Naila, den 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das zweistöckige Wohnhaus der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sekt. III, vom geringen Baustande, gewerthet auf 575 fl., auf dem

Graben dahier gelegen, mit Zugehör, belastet mit 230 fl. Haussteuerkapital, außerdem freieigen, mit dem neuerbauten dreistöckigen, von Bruch- und Backsteinen erbauten, mit Schiefer bedeckten, im guten Baustande befindlichen Mulzhause, Hs.-Nr. 723, gewerthet auf 4,750 fl., dann dem Gärtchen vor dem Wohnhause von 6□R., werth 18 fl. und dem Hofraume hinter demselben von 4□R., geschätzt auf 8 fl., am

Montag den 19. Juni curr. Vormittags 10 Uhr beginnend, dem öffentlichen Verkaufe dahier unterstellt werden.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Meistgebote nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, das Taxations-Protokoll dahier eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Hof, den 31. März 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle und verabschiedete Gendarm Johann Georg Raithel von Schwarzenbach a. d. S. will in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Ansprüche an denselben sind in dem auf den

31. l. M. Vormittags

anberaumten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Edictal-Citation.

Am 8. December v. Js. starb zu Schwarzenbach im ledigen Stande Johann David Sack aus Pottiga.

Alle Diejenigen, welche Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlaßmasse machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und längstens bis zum 12. Juni 1854

dahier anzumelden und nachzuweisen bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben.

Ferner ergeht an den Miterben Johann Adam Sack, geboren zu Berg am 24. März 1770, der im Jahre 1807 als russischer Soldat mit den Rheinbundstruppen nach Spanien gegangen seyn soll, oder an seine Erben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 2. Februar 1855 dahier zu melden und genügenden Nachweis der Erbansprüche zu liefern, indem nach Ablauf dieser Frist die Massavertheilung an die sich legitimirt habenden Erben erfolgen wird.

Rehau, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Grundstücke des Georg Krauß zu Krappenroth Samstag den 17. Juni l. Js. Vormittag 10 Uhr im Exekutionswege im Wirthshause zu Krappenroth öffentlich verstrichen, wozu Steigerungslustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Versteigerung nach Hypotheken-Gesetze §. 64 und Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 — 101 geschieht und bei erreichter Taxe der Zuschlag sogleich ertheilt wird.

1) Eine Wiese in der Au, Kat.-Nr. 152, mit 900 fl. St.-K., Kgl. Lehen, geschätzt auf 1000 fl.,
2) ein Holz in der alten Saulachen, Kat.-Nr. 85, mit 75 fl. St.-K., geschätzt auf 100 fl.,
3) ein Holz jetzt Feld, die Reuthspitzen, Kat.-Nr. 89, mit 45 fl St.-K., geschätzt auf 75 fl.,
4) ein Holz an der Strasse, Kat.-Nr. 92, mit 15 fl. St.-K., geschätzt auf 30 fl.,
5) das Dorfswiesenholz, jetzt Feld, Kat.-Nr. 93, mit 45 fl. St.-K., geschätzt auf 80 fl.,

6) eine Wiese unterm Kroppenberg, Kat.-Nr. 284, mit 115 fl. St.-K., geschäzt auf 300 fl.,
7) ein Feld, der Klingenacker, Bes.-Nr. 128, mit 105 fl. St.-K., freieigen, geschäzt auf 300 fl.,
8) eine Wiese im Schmiedsbach, Kat.-Nr. 236, mit 485 fl. St.-K., geschäzt auf 200 fl.,
9) das Mühlwieslein, Kat.-Nr. 215, mit 40 fl. St.-K., geschäzt auf 30 fl.,
10) die Kastenwiese, Kat.-Nr. 153, mit 450 fl. St.-K., geschäzt auf 200 fl.,
11) 3 Tagw. Wiesen im Trieber Flur, Bes.-Nr. 121, mit 75 fl. St.-K., geschäzt auf 90 fl.,
12) 6 Tagw. Buschholz am Scheidsgraben, freieigen, Bes.-Nr. 133^b, belastet mit 170 fl. St.-K., geschäzt auf 2500 fl.,
13) eine Wiese am Schiedsbach, mit 75 fl. St.-K., werth 100 fl.,
14) das Pabsteneckenholz, jezt Feld, Kgl. Lehen, Bes.-Nr. 133^b, mit 300 fl. St.-K., geschäzt auf 450 fl.,
15) ein Forsttheil, jezt Feld, freieigen, Bes.-Nr. 509, mit 175 fl. St.-K., geschäzt auf 600 fl.

Lichtenfels, den 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

am 3. und 4. Juli l. Js.

in den Lokalitäten der hiesigen Studienanstalt statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das genannte Institut finden, die bei guten, natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und entweder in dem Bezirke des vormaligen Hochstiftes und der Diözöse Bamberg geboren, oder aber zur Zeit ihrer Aufnahme in das Seminar in einer zu dem Hochstiftsbezirke Bamberg gehörigen Gemeinde heimathsberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum

20. Juni l. Js.

einzureichenden einfachen Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung müssen beigelegt werden:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,
b) Tauf-
c) Impfschein,
d) ein legales Armuths-Zeugniß, genau nach der von der K. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34),
e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten, und
f) bei auswärtigen Schülern die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Auch jenen Schülern der hiesigen Studienanstalt, welche sich um einen Freiplatz Würzburger Antheils bewerben, ist gestattet, sich dieser Aufnahmsprüfung dahier zu unterziehen, weshalb sie ihre an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gerichteten Bittgesuche nebst den übrigen unter a — e vorgeschriebenen Nachweisen gleichfalls bis zu dem oben bemerkten Termine mit einer einfachen Bitte um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen haben.

Bamberg, den 22. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Nicht amtliche Artikel.

☞ Wichtig für Oekonomen und Gartenfreunde. ☜

In allen Buchhandlungen, namentlich in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth sind folgende höchst nützliche Schriften zu haben:

Unfehlbares Mittel gegen Maulwürfe von F. Klöppel, koncession. Kammerjäger. Preis 54 kr.

Tod den Hamstern und Feldmäusen von demselben. Preis 54 kr.

Von allen Verfahren zur Vertilgung der so gefährlichen Feinde der Landwirthschaft verdienen die eben genannten den Vorzug; denn sie sind die Erfahrungen eines alten Kammerjägers, der sein ganzes Leben im Vertilgungskrieg gegen Ungeziefer zubrachte. Besser als alle Lobpreißungen wird nachstehendes Zeugniß sprechen:

Zeugniß.

„Wir bezeugen dem privil. Kammerjäger Herrn „Klöppel, daß er schon seit Jahren durch von ihm „erfundene treffliche Mittel unsere von Hamstern, „Maulwürfen und Feldmäusen oft sehr heimgesuchten „Felder von diesem Ungeziefer befreit hat, und können „wir, da seine Mittel sich stets als ausgezeichnet „bewiesen haben, diese allen Herren Oekonomen bestens „empfehlen. Apolda, im April 1854."

K. G. Müller. Gottfried Burckhardt.
Heinr. Köchel, II. Bürgermeister.
Friedrich Hauf, Direktor des ökonom. Vereins.

Gegen die Richtigkeit vorstehender Unterschriften hat keinerlei Bedenken.

Apolda, den 22. April 1854.

(L. S.) Der Gemeinde-Vorstand daselbst.
G. Franke.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. Mai. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Seitz im Neuenwege.

Den 18. Mai. Die Tochter des praktischen Arztes Dr. Jahn dahier.

— — Der Sohn des pensionirten Gendarmerie-Brigadiers Schneider dahier.

Den 19. Mai. Der Sohn des Hausmeisters Götschel in St. Georgen.

— — Der Sohn des Oekonomiepächters Seeser in den Moritzhöfen.

Den 20. Mai. Der Sohn des Oekonoms Uebelhack im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Raps dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Zimmermann in den neuen Häusern.

Den 21. Mai. Der Sohn des Hauptmanns Carl Freiherrn von Reitzenstein, im Kgl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier.

Den 22. Mai. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Den 23. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Masel in der Jägerstrasse.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns L. Williams-Wilmersdörfer dahier.

Gestorbene.

Den 18. Mai. Die Privat-Scribentenwittwe Riel dahier, alt 67 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

— — Anna Voit dahier, alt 15 Jahre, 5 Monate und 18 Tage.

Den 20. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Michael Eger dahier, alt 5 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Büchsenmachermeisters Gottlob Vulpius dahier, alt 8 Jahre und 29 Tage.

Den 22. Mai. Der Zimmergeselle Stiefler zu Meyernberg, alt 46 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

Den 23. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Monate und 3 Tage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Mittwoch den 31. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 24,906.

Bekanntmachung.

(Die Veränderung des Magistrats und des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten in Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des verstorbenen Magistratsraths, Seifensiedermeisters Georg Schörner ist auf die Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann der Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigte, Bäckermeister Georg Franz als Mitglied des Stadtmagistrats Rehau von unterfertigter Stelle bestätiget, sodann an dessen Stelle und auf die Funktionszeit, welche von diesem als Gemeindebevollmächtigten noch zu erfüllen gewesen wäre, der zweite Ersatzmann, Metzgermeister Philipp Scherzer, so wie an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schuhmachermeisters Georg Adam Schödel auf die Dauer der Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der erste Ersatzmann, Metzgermeister Nikolaus Lang in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Rehau einberufen worden, was nach §. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1687.

Bekanntmachung.

(Die Aenderung der Firma des Expedientenhauses Strecker, Klein und Stöck in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Expedientenhaus Strecker, Klein und Stöck hat in Folge des Austrittes des Theilhabers Klein die Firma: „Strecker et Stöck" angenommen, was in Gemäßheit höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 20. d. Mts., Nr. 14,436, mit

dem Bemerken hiemit bekannt gegeben wird, daß die dem genannten Expedientenhause verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer über Antwerpen nach Nordamerika eine Aenderung nicht erleidet.

Bayreuth, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24690.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Berneck, Gefrees und Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag erfolgte von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken die Ernennung nachbenannter Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Berneck, nämlich:

A. bei der Abtheilung zu Berneck:
a) des Oberlieutenants Gottlieb Neuper zum Zeugwart,
b) des Unterlieutenants Andreas Merkel zum Oberlieutenant,
c) des Rothgerbermeisters Christoph Felix Schneider zum Unterlieutenant;

B. bei der Abtheilung zu Gefrees:
des Bleichereibesitzers Ferdinand Röder zum Unterlieutenant,

C. bei der Abtheilung zu Goldkronach:
des Metzgermeisters Michael Sieber zum Unterlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad. Num. 26,158.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf
11¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf
11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf
11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,606.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Niederbayern in bezeichnetem Betreffe unterm 16. d. Mts. erlassene Ausschreiben wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 20,712.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Vilsbiburg wurde bei dem K. Rentamte dortselbst ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe ist mit dem Bildnisse König Ludwigs versehen, trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Argentan, ist mit einem falschen Stempel geprägt und auch gerändert; es unterscheidet sich von den ächten dadurch, daß es einen gelblichen Schimmer hat, und auch das Bildniß, insbesondere der untere Theil des Gesichtes im Gegenhalte zu ächten Münzen, etwas zu voll und das Kinn zu hervorragend gebildet ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergeht, werden hiemit sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem obenerwähnten Landgerichte zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Benning, K. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretair.

Bekanntmachung,
die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchster Verfügung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. Mai l. Js. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Anlehen für den Bedarf der Eisenbahn-Bauten — vom 1. Juni l. Js. anfangend Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die unter'm 30. März l. Js. (Reg.-Blatt von 1854 Stück 13, S. 216 — 218) ausgeschriebene Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent wird mit dem 31. l. M. bis auf weitere Bestimmung geschlossen.

2) Die Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent (Arrosirungs-Anlehen) unter der in obenerwähnter Ausschreibung ausgesprochenen gleichzeitigen Zins-Erhöhung des doppelten Betrages von Obligationen der

ältern Staatsschuld von 3½ auf 4 Procent hat dagegen auch vom 1. Juni l. Js. an bis auf Weiteres stattzufinden.

München, am 26. Mai 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, K. Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Mai 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	
" à 4 % "	91⅞	
" à 4½ % "	96¼	
" à 5 % " Ausgabe II.		99¼
" à 5 % " " III.		99⅛
" à 5 % " " IV.	100¼	100
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	90¾	
Bank Actien . . Div. I. Sem.		712

(Mit einer Extra-Beilage, die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betr.)

Beilage
zu Nr. 44 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 31. Mai 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen der deutschen Schulen in der Stadt Bayreuth finden in folgender Ordnung statt:

vom 12. — 17. Juni in der Hospitalkirche die 6 Knaben- und 6 Mädchen-Klassen der protestantischen Werktagsschule und zwar von den untersten Klassen beginnend, Vormittags von 8 Uhr an die Mädchen-, und Nachmittags von 2 Uhr an die Knabenklassen;

am 19. Juni Vormittags die katholische Unterklasse, Nachmittags die Oberklasse;

am 20. Juni Vormittags die Unterklasse, Nachmittags die Oberklasse, in der Ordenskirche zu St. Georgen;

am 21. Juni Vormittags die Unterklasse, Nachmittags die Oberklasse von den Schulen der Jägerstraße in der Ordenskirche zu St. Georgen;

am 22. Juni Vormittags die Taubstummenschule in dem Mädchenschulhause, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr die Altstädter Werktagsschule, von 5 Uhr an die beiden Altstädter Sonntagsschulen;

am 23. Juni Nachmittags von 2 — 4 Uhr die katholische weibliche Sonntagsschule, von 4 — 6 Uhr die katholische männliche Sonntagsschule;

am 26. Juni Nachmittags von 2 — 4 die sämmtlichen weiblichen protestantischen Sonntagsschulen in der Hospitalkirche und desgleichen von 4 — 6 Uhr die sämmtlichen männlichen protestantischen Sonntagsschulen;

am 27. Juni Nachmittags von 2 — 4 Uhr die weiblichen Sonntagsschulen von St. Georgen und der Jägerstraße in der Ordenskirche, desgleichen von 4 — 6 Uhr die männlichen Sonntagsschulen.

Die Aeltern und Angehörigen der Schüler, sowie alle Freunde des Schulwesens werden hiermit freundlichst eingeladen, diesen Prüfungen beizuwohnen.

Uebertritt in die höheren Klassen, Entlassung und Aufnahme finden immer nach gehaltener Prüfung der treffenden Klassen statt.

Bayreuth, den 24. Mai 1854.

Königliche Stadtschulen-Commission.

Dilchert. Wirth.

Bayreuth, den 16. Mai 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Kuratel über die Lang'schen Kinder das zum Nachlaß des Traiteurs Paulus Lang gehörige, auf dem Herzog dahier gelegene Wohnhaus mit darunter befindlichem Felsenkeller, welcher aus 6 Kellergängen besteht, in denen 10 Gebräu Bier gelagert werden können, nebst Stallgebäude, Schupfe, Hofraum und Garten mit 2 Gartenhäuschen und Kegelbahn, ferner ¼ Tagwerk früher Wiesen, jetzt Einfahrt und Obstgarten, geschätzt auf 2800 fl. wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und hiezu Termin auf

Dienstag den 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 10 anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, den 24. Mai 1854.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden

Montag den 12. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Auktionslokale bei Kaufmann Kretschmann in der Ziegelgasse circa 10 Centner Unschlitt-Kerzen gegen baare Bezahlung verkauft.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Der ledige Metzgergeselle Martin Hacker von Creez will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung am

Mittwoch den 31. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden.

Bayreuth, am 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Für die Grundrenten der Matthäus Böhners' Relikten zu Muthmannsreuth liegen die Ablösungsbriefe des Staates im Betrage zu 486 fl. 57¼ kr. dahier zur Aushändigung an die Eigenthümer vor. Wer aus irgend einem Titel Ansprüche auf dieses Ablösungskapital zu machen hat, wird auf den

10. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung derselben unter dem Rechtsnachtheil hieher vorgeladen, daß außerdem das Kapital an die Eigenthümer ohne Rücksicht auf Ansprüche Dritter werde ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Irrenhausstiftung St. Georgen besitzt im Landgerichtsbezirke Weismain und zwar im Orte Fassoldshof, ½ Stunde von dem Pfarrdorfe Schwarzach, ¾ Stunden von der Eisenbahnstation Mainleus entfernt,

das vormals Gastwirth Pöhlmann'sche Anwesen.

Dasselbe besteht nach dem gerichtlichen Adjudikationsbescheide vom 22. October 1850 in

einem Wohnhause mit Gastwirthschaft, Metzgerei und Bäckerei,
einer Stallung an dem Wohnhause,
einer Scheuer,
einem Brauhause unterhalb des Wohnhauses,
¼ Tagwerk Feld und Wiese zunächst am Brauhause.

An dem Wohnhause, welches vom Grund aus massiv erbaut, zweistöckig, und in gutem Baustande erhalten ist, zu dem auch ein vor demselben gelegenes Gemüsgärtchen gehört, führt die Landstraße von Kulmbach nach Lichtenfels vorüber. Mit dem Brauhause ist die Braugerechtigkeit in realer Eigenschaft verbunden. Dasselbe ließe sich gegebenen Falles, mit geringen Kosten zu einigen Wohnungen einrichten; das Braurecht könnte alsdann auf ein anderes Anwesen transferirt werden. Das Wohnhaus dagegen eignet sich auch, wenn nicht darauf die Gastwirthschaft betrieben werden will, wegen seiner Lage an der Landstraße, in der Nähe der Eisenbahn, zur Einrichtung eines Fabrikgebäudes, oder eines sonstigen industriellen Etablissements.

Dieses Anwesen soll unter möglichst vortheilhaften Zahlungsbedingungen für den Käufer, entweder im Ganzen, oder nach seinen einzelnen Bestandtheilen öffentlich verkauft werden, und wird daher hiemit zum Verkaufe ausgeboten.

Bietungstermin hat man auf den

13. Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Fassoldshof anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Auf portofreie schriftliche, oder auch auf mündliche Anfragen ertheilt die unterzeichnete Administration sofort die gewünschten Aufschlüsse. Kaufslustige, welche von den Gebäulichkeiten und den Zugehörungen des Anwesens Einsicht zu nehmen wünschen, wollen sich desfalls an den Herrn Kantor Ackermann in Schwarzach wenden.

Bayreuth, am 18. Mai 1854.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Masel.

Publicandum.

In der Conkurssache des Bierbrauers Michael Rothkauf dahier wird das dem Gemeinschuldner gehörige Gasthaus zum „Luccas" genannt, Distrikt II., Nr. 1145, in der Königsstraße gelegen, bestehend in einem Gast- und Wirthschaftsgebäude, zwei Seitengebäuden und einem Hinterbaue, in welchem sich eine vollständige Brauerei-Einrichtung, Keller, Böden, Stallungen rc. befinden, nebst der darauf ruhenden Gast- und Brauerei-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Gebäulichkeiten sind gewerthet auf 10,000 fl., die auf denselben ruhende Gastgerechtigkeit auf 500 fl., die Braugerechtsame, welche eine radizirte ist, auf 2000 fl.

Zum Verkaufe dieses Anwesens wird Termin auf

Mittwoch den 5 Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 30 anberaumt, und werden hiezu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und des §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgen wird, so wie daß die auf den Gebäuden lastenden Steuern und Abgaben und die Strichsbedingungen am Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Wer an die Nachlaßmasse des am 28. April 1854 im K. Militärspitale zu München verstorbenen Soldaten des K. 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Johann Hörath von Grimstein, 22 Jahre alt, Ansprüche zu machen gedenkt, wird anmit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

Sonnabend den 10. Juni c. Vormittags

längstens hieher anzumelden.

Berneck, am 20. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

1) der ledige Johann Dunker von Goldberg,
2) der ledige Hammerschmied Sebastian Auer von da, und
3) dessen Schwester Anna Margaretha Auer von da

wollen nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personen sind bis längstens den

8. Juni curr. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, den 26. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Mittwoch den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

in Hohenknoden

a) ein Paar zweijährige Stiere, wovon der eine von rother Farbe, und der andere roth und weißscheckigt, werth 75 fl.,
b) zwei roth- und weißscheckigte Kühe, wovon die eine noch mit dem Kalb geht, werth 90 fl.,

c) ein Stier von rother Farbe, werth 15 fl,
öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Wirth Martin Lauterbach von Brücklein hat sich freiwillig unter die Curatel seines Schwiegervaters, des Bauern Johann Münch daselbst begeben, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß genannter Martin Lauterbach rechtsgiltige Verträge ohne Zustimmung seines genannten Curators abzuschließen nicht mehr befugt ist.

Kulmbach, am 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Nach einer vom Kgl. Rentamte Kronach unterm 13. April curr. gemachten Mittheilung haben die Besitzer des Unterrodacher Dorfzehents, als:

1) Andreas Trapper,
2) Margaretha Eber, Schmiedswittwe und Michael Eber, Schmied,
3) Johann Hümmerich, Ernst, Wittwer,
4) Georg Heinrich Eber,
5) Friedrich Eber, Kassier,
6) Lorenz Wich, Knoten,
7) Johann Wich, Knoten Friedrichssohn,
8) Peter Eber,
9) Johann Trapper, Andreassohn,
10) Heinrich Wilhelm Rupp,
11) Johann Wich, Fähndrich Scheck,
12) die Andreas Trapper'schen Kinder, sämmtliche von Unterrodach,
13) Peter Bauer von Au,

die Zehentrente an die Ablösungskassa des Staats abgetreten und wurden die Ablösungskapitalien hierorts deponirt.

Alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Grundrenten irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen

hierorts geltend zu machen, außerdem diese Kapitalien ohne weitere Rücksicht an die Rentenüberweiser ausgehändigt werden.

Kronach, am 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Proclama.

Andreas Röthlein aus Sassendorf, geb. am 12. October 1770, bereits seit 58 Jahren abwesend, hat seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthaltsort anher gelangen lassen.

Auf gestellten Antrag wird derselbe oder seine etwaige Descendenz aufgefordert, innerhalb 6 Monaten Nachricht anher zu geben, widrigenfalls sein in 457 fl. bestehendes Vermögen, welches bereits gegen Kaution hinausgegeben ist, den gerichsbekannten Interessenten ohne Rücksicht auf Kautionsstellung überlassen werden wird.

Scheßlitz, am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Johann Graßer von Ludwag, geb. am 11. Juni 1770 zu Bojendorf, trat im Sommer 1789 unter das Fürstlich Bamberg'sche Militär, ohne seitdem über sein Leben und seinen Aufenthalt etwas bekannt werden zu lassen.

Auf gestellten Antrag wird nun Johann Graßer oder seine Descendenz aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines in 360 fl. 31 kr. bestehenden Vermögens binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser zu melden, als außerdessen dieses Vermögen, welches bisher gegen Kaution hinausgegeben war,

den gerichtsbekannten Interessenten ohne Kautionsleistung zum eigenthümlichen Gebrauche überlassen werden wird.

Scheßlitz, am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Taglöhner Anton Roppenberger von Hesselberg und die ledige Bauerstochter Kunigunda Körner von dort, haben während ihrer nächstens einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Herzogenaurach, am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gestern wurden aus einem Hause zu Hammerbach nachstehende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne Sackuhr, zweigehäusig, das äußere Gehäuse aus dunklem Schildkrote bestehend, mit römischen Ziffern und messingen Zeigern versehen, werth 10 fl.;

an ihr hing ein grünes abgeschmutztes Schnürlein und an diesem ein Uhrschlüssel aus Messing ohne Kopf,

2) eine deßgleichen ebenfalls mit 2 Gehäusen, an welcher jedoch das Schildkrot etwas heller war.

Die an dem Schildkrotgehäuse gewesenen Buckeln fehlten hier theilweise. In diesem Gehäuse war ein Papierchen mit dem Namen des Uhrmachers

„Kühn zu Erlangen."

Hier waren die Zahlen deutsch, und der Zeiger aus Stahl, Werth 8 fl.,

3) 3 Kronenthaler, nämlich ein ganz neuer bayer, und 2 österreichische,

4) ein Marienthaler,

5) ein alter, aber frisch ausgesottener Thaler im Werthe von 2 fl. 24 kr.,

6) 2 fl. an Sechsern und Groschen,

7) 1 fl. in Pfennigen,

8) ein Paar neue rindslederne lange Bauernstiefel, im Werthe von 3 fl. 30 kr.

Man warnt vor dem Ankaufe und stellt das Ersuchen, um Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters.

Herzogenaurach, am 22. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Die ledige Eva Elisabetha Schad von Lahm beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern und müssen allenfallsige Forderungen gegen solche bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung am

Samstag den 10. Juni l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Gastwirth und Metzgermeister Adam Strößner in Förbau hat seine Insolvenz angezeigt.

Es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zum Vergleichsversuch auf den

15. Juni curr.,

2) zur Abgabe etwaiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. Juni curr.,

3) zur Vorbringung der Schlußsätze auf den

5. Juli curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr im Kgl. Landgerichte dahier.

Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den Ausschluß der Forderungen von der Masse und das Außenbleiben in den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Die angemeldeten Schulden betragen 3527 fl. 12 kr.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner irgend etwas in Händen haben, werden angewiesen, solches nicht an denselben bei Vermeidung des Doppelersatzes verabfolgen zu lassen, sondern vorbehaltlich ihrer Rechte zum Justizdepositorium einzuliefern.

Zugleich steht zur Abschätzung der Immobilien des Gemeinschuldners, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 85 sammt Nebengebäuden, Keller, 1½ Gemeindetheilen auf den

8. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt an Ort und Stelle an, welcher die Betheiligten beiwohnen können.

Rehau, den 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Heinrich Sörgel'schen Gant zu Oberkotzau steht zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses Nr. 4 mit Anbau und 18 □Ruthen Garten, belastet mit 36 kr. Steuer, 2 fl. 20 kr. Erbzins incl. 15 kr. für eine Fastnachtshenne, geschätzt auf 1430 fl. 32 kr. nach Abzug der Lasten auf den

12. Juni von Vormittag 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau Tagsfahrt an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Streicher ohne Ausweis über ihre Zahlungsfähigkeit nicht zur Steigerung zugelassen werden können und der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Rehau, den 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Edictal-Citation.

Am 8. December v. Js. starb zu Schwarzenbach im ledigen Stande Johann David Sack aus Pottiga.

Alle Diejenigen, welche Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlaßmasse machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und längstens bis zum 12. Juni 1854 dahier anzumelden und nachzuweisen bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben.

Ferner ergeht an den Miterben Johann Adam Sack, geboren zu Berg am 24. März 1770, der im Jahre 1807 als russischer Soldat mit den Rheinbundstruppen nach Spanien gegangen seyn soll, oder an seine Erben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 2. Februar 1855 dahier zu melden und genügenden Nachweis der Erbansprüche zu liefern, indem nach Ablauf dieser Frist die Massavertheilung an die sich legitimirt habenden Erben erfolgen wird.

Rehau, den 22. April 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Gläubigerladung.

Der ledige Johann Dinkel von Förtschwind hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika nachgesucht.

Alle diejenigen Personen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Freitag den 9. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Höchstadt a. d. A., den 22. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Edictal-Ladung.

Johann Kreller von Morschreuth wird seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ohne daß von ihm bis jetzt über seinen Aufenthalt etwas angegeben

worden ist. Da nun derselbe zu jener Zeit bereits das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, so ergeht an ihn, beziehungsweise seine Descendenz und sonstige unbekannten Erben hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche an das in circa 400 fl. bestehende Vermögen des Ersteren binnen

6 Monaten a dato

dahier um so gewisser geltend zu machen, als außerdem Letzteres an die sich legitimirenden Verwandten gegen Kaution hinausgegeben würde.

Pottenstein, den 17. März 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Der unterm 30. April curr. wegen Verbrechens der Münzfälschung steckbrieflich verfolgte Schreinermeister Martin Rieß von Redwitz ist bereits gestern eingeliefert worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunsiedel, den 17. Mai 1854.

K. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Schmiedsgeselle Karl Köcher und die ledige Katharina Müller von hier haben in der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Georg Kronacher von Vorchheim beabsichtiget, eine Reise nach Nordamerika zu machen. Allenfallsige Forderungsansprüche gegen denselben sind bis

Samstag den 3. Juni l. Js.

daher bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Vorchheim, den 20. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verschollenheitssache des Jakob Nagengast von Pautzfeld wurde durch zwei Zeugen eidlich bestätigt, daß Jakob Nagengast am 18. August 1812 im Feldzuge gegen Rußland bei Polotzk verstorben sey.

Allenfallsige dem Gerichte nicht bekannte Erben und Erbschaftsgläubiger haben bis zum 29. October 1854 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihre Ansprüche auf das in 177 fl. 57 kr. bestehende Vermögen bei Gericht geltend zu machen.

Vorchheim, den 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen beabsichtigen theils nach Nordamerika eine Reise zu unternehmen, theils dahin auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

1) der Weber und Taglöhner Konrad Fink von Gräfenberg mit Frau und 2 Kindern,
2) der ledige Webergeselle Georg Weber von Frohnhof,
3) der Schnittwaarenhändler und Wittwer Koppel Zehlein von Ermreuth mit seiner Tochter Karolina.

Gräfenberg, am 22. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

(Den Wollenmarkt zu Bamberg betr.)

In diesem Jahre wird wieder ein großer Wollenmarkt dahier abgehalten.

Derselbe beginnt am

Montag den 12. Juni

und endet am

Mittwoch den 14. Juni.

Die Wollenmarktordnung, die bei der unterzeichneten Behörde und in dem Marktlokale zu haben ist, besagt das Nähere.

Zum Marktlokale ist die städtische Waghalle am Holzmarkte bestimmt.

Der durch die fortgesetzte Erweiterung des deutschen Eisenbahnnetzes erleichterte Verkehr läßt eine gesteigerte Frequenz erwarten.

Bamberg, den 26. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Bekanntmachung.

Folgende hiesige Familien-Stipendien sind in Erledigung gekommen:

1)	das Dienst'sche zu jährlich . . .	50 fl.
2)	„ Nödl'sche „ „	40 fl.
3)	„ Canonicus Zeiß'sche zu jährlich	50 fl.
4)	„ Mölkner'sche zu jährlich . . .	60 fl.
5)	„ Völkl'sche „ „	20 fl.

Die zwei erstgenannten sind für Studirende, das 3. für eben solche und — wenn keine vorhanden sind — für sich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Anverwandte der Stifter, das 4. für Studirende aus der Diözese Bamberg, vorzüglich Vorchheimer, welche als Singknaben in hiesiger Pfarrkirche Dienste leisteten, das 5. endlich für arme Anverwandte der Stifterin bestimmt, sie mögen studiren, ein Handwerk erlernen oder heirathen.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, bis zum

20. Juni 1854

dahier einzureichen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß, wenn sich um die beiden Stipendien sub. Nr. 1 und 2 qualifizirte Verwandte nicht melden sollten, auch nicht verwandte Studirende zum Genusse zugelassen werden.

Vorchheim, den 15. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Schönfelder, rechtsk. Bürgermeister.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Extra-Beilage

zu

Nr. 44. Bayreuth, Mittwoch den 31. Mai 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1677.

Bekanntmachung.

An die Distrikts-Polizeibehörden, die Kirchen- sowie übrigen Kultus- und Unterrichts-Verwaltungen in Oberfranken.

(Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. Mts., Nr. 4472, wird nachfolgend ein Abdruck der auf Anordnung der K. obersten Baubehörde gedruckten Schrift über die Rücksichten, welche beim Bau von Thürmen auf Uhr und Glocken zu nehmen sind und welche Schrift sich zunächst auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt in München, zum Theil auch auf speziell gepflogene Erhebungen stützt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei wird auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1852, ad Num. 2081, Kreis-Intelligenzblatt 1852, Seite 1167, die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Joh. Mannhardt in München für Kultusgebäude betreffend, hingewiesen.

Bayreuth, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ueber

die Rücksichten,

welche beim

Bau von Thürmen

auf

Uhr und Glocken

zu nehmen sind.

Einleitung.

Die Erfahrung zeigt, daß wegen Mangels dahin bezüglicher, bestimmter Regeln und Grundsätze bei dem Bau von

Thürmen die Anordnung der Verhältnisse und des inneren Ausbaues nicht selten in einer Weise getroffen wird, wodurch eine zweckentsprechende An- und Unterbringung von Uhr und Glocken, wenn auch nicht unausführbar gemacht, doch sehr erschwert wird. Dieß gab die Veranlassung zu folgender Auseinandersetzung der Rücksichten, welche jene Gegenstände erfordern, damit sie ihrer Bestimmung zu genügen vermögen. Es kann hiebei natürlich nicht beabsichtigt werden, dem Architekten in seiner künstlerischen und construktiven Anordnung irgend einen Zwang auferlegen zu wollen, sondern es sollen ihm lediglich die Mittel an die Hand gegeben werden, ein auch in dieser Hinsicht befriedigendes Werk zu schaffen. Gleichwie die Liturgie des Gottesdienstes, die Kirchenmusik und die Kanzelrede ihm Bedingungen auferlegen, welchen er genügen muß, wenn sein Werk entsprechen soll, so ist dieß auch bei den Glocken und der Uhr der Fall. Die im Folgenden hierüber aufgestellten Regeln und Grundsätze stützen sich zum größten Theil auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt, zum Theil auf speziell zu diesem Zwecke gemachte Erhebungen und Beobachtungen.

A.

Rücksichten, welche bei Thürmen hinsichtlich der Uhren zu beobachten sind.

Die Uhr soll die Zeit richtig angeben und diese Angabe soll in angemessener Entfernung deutlich ersehen werden können.

Damit die Uhr die Zeit richtig angeben kann, müssen alle störenden Einflüsse auf ihren Gang entfernt gehalten, die Uebertragungs- oder Fortpflanzungs-Mechanismen möglichst vereinfacht und eine sorgfältige Ueberwachung thunlichst erleichtert werden.

Hiezu gehört:

1) daß die Uhr, d. h. das Werk in möglichst geringer Höhe im Thurm aufgestellt werden könne, um sie gegen den Einfluß der Schwingungen des Thurmes in Folge von Stürmen, des Läutens der Glocken u. s. w. zu sichern;

2) daß sie, so wie das Seilwerk, welches bei obiger Aufstellung aufwärts geführt wird, in so fern es der Raum erlaubt, in einem Verschlag eingeschlossen werde, um sie vor äußern Einwirkungen, Staub rc. zu schützen;

3) daß, wenn ein solcher Verschlag angewendet wird, dieser bei der Uhr und an andern passenden Stellen bequem zugänglich sey, und namentlich bei der Uhr gehörig Licht habe;

4) daß über dem Mittelpunkt des Zifferblattes eine genügend große und gut zugängliche Oeffnung angebracht werde, um zu den Zeigern gelangen zu können; die Oeffnung soll etwa 2 Fuß hoch und 2½ Fuß weit seyn und außerdem noch ¼ Fuß unter jenen Mittelpunkt herabreichen, die Mauer muß aber gehörig groß in der Nähe der Oeffnung ausgemuldet seyn, damit man mit dem Körper der Oeffnung nahe kommen kann;

5) daß entsprechender Raum für den Mechanismus des Zeigerwerks vorhanden sey, ebenso die Anbringung der Leitung dahin und jener des Schlagwerks zu den Glocken in keiner Weise durch Gebälk, Treppen rc. erschwert werden; es soll daher auch die Anordnung so getroffen werden, daß die Läutarme mit ihren Seilen auf jener Seite angebracht werden, welche der für den Hammer bestimmten entgegengesetzt ist, oder weil die Hämmer im Allgemeinen besser in den äußern Stuhlwänden anzubringen sind, in dem Zwischenraum der Glocken unter sich.

Wenn der Raum nicht gestattet, Uhr und Seilwerk in einem Verschlag anzubringen, soll für erstere wenigstens ein Platz vorbehalten werden, wo sie vor äußern Einwirkungen möglichst geschützt ist.

Bezüglich des Raums, welchen die Uhr einnimmt, und der Höhe, welche das Seilwerk bedarf, kann Folgendes als Anhaltspunkt dienen. Für Land- und Stadtpfarrkirchen werden zur Zeit in dem Etablissement von Mannhardt in München drei Klassen von Thurmuhren gefertigt, deren Raumbedarf für sich selbst nebst zugehörigen Gewichtsfall (Höhe für das Seilwerk) aus der beiliegenden Tabelle Nr. I. ersichtlich ist. Es muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß ein größerer Gewichtsfall mehrfache Vortheile hat, daher der dafür bestimmte Raum in der Höhe eher zu groß als zu klein anzunehmen ist.

Bei Anwendung eines Verschlags ist darauf zu sehen, daß man innerhalb desselben um die Uhr soll herumgehen können. Die Placirung der Uhr an einer Mauer ist im Allgemeinen jener in der Mitte vorzuziehen. Unterhalb der Uhr ist noch ein Stockwerksraum von wenigstens 7½ Fuß Lichthöhe erforderlich für Placirung des Pendels.

Für Domkirchen und andere bedeutende Gebäude werden die Uhren besonders gefertigt; doch wird Obiges auch für solche Fälle auf die nöthigen Räumlichkeiten zu schließen dienen.*)

Damit nun auch die Zeitangaben der Uhr in entsprechender Entfernung noch deutlich ersehen werden können, muß das Zifferblatt nicht nur eine genügende Größe haben, sondern auch in allen Einzelnheiten so ausgeführt werden, daß die möglichste Deutlichkeit erlangt wird. Um für die Größe der Zifferblätter einen bestimmten Anhaltspunkt zu gewinnen, wird hier angenommen, das Glockenhaus werde im obern Theil des Thurmes, im nächsten Feld oder der nächsten Abtheilung unterhalb des Glockenhauses aber das Zifferblatt angebracht; es könne daher die Höhe des Mittelpunktes des Zifferblattes über der Erde als die Höhe des Thurmes, d. h. die Bedeutung der Kirche repräsentirend angesehen werden.

Auf den Grund unmittelbarer Anschauung und Vergleichung mehrerer Zifferblätter auf Thürmen in München wurde ferner angenommen, daß das Zifferblatt bei einer Höhe von 90 und mehr Fuß in einer Entfernung gleich dem Zehnfachen der Höhe einem mittelmäßig guten Auge noch deutlich genug erscheinen soll, um den weißen Zwischenraum zwischen den Ziffern klar zu erkennen, oder mit andern Worten, die Zeit bis auf fünf Minuten zu unterscheiden; daß aber bei geringerer Höhe als 90 Fuß diese Deutlichkeit noch auf verhältnißmäßig größere Entfernung bestehen soll. Da endlich auch der Mauergrund, auf welchem das Zifferblatt angebracht wird, auf die Deutlichkeit des Zifferringes einen Einfluß übt, so wurde als Anhaltspunkt ein Grund von unverputztem gewöhnlich rothen Backstein-Mauerwerk angenommen. Hienach ergeben sich nun die Zifferblatt-Größen, wie sie in Tabelle Nr. II. angegeben sind. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken. Ist die Farbe des Grundes minder günstig, z. B. grünlich oder weiß, so müssen die Zifferblätter, um dieselbe Deutlichkeit zu erlangen, verhältnißmäßig noch größer genommen werden; vielleicht ließe sich dieß auch, wenn die Architektur es erlaubt, dadurch erreichen, daß das Zifferblatt in ein Quadrat eingeschlossen und dem um das Zifferblatt bleibenden Flächenraum eine tiefere, vom Zifferring deutlich abstehende Färbung gegeben würde.

Kommt das Zifferblatt am Thurm nicht so hoch zu stehen als eben angenommen wurde, so sollte doch an der Größe, wie sie jener Höhe entsprechen würde, nicht abgebrochen werden, weil die Entfernung, aus welcher es noch deutlich zu sehen seyn soll, dieselbe bleibt, indem diese im Verhältniß zur Bedeutung des Bauwerkes stehen muß.

Es genügt aber nicht, daß das Zifferblatt die gehörige Größe habe, sondern es muß dasselbe auch hinsichtlich seiner Ausführung im Einzelnen die möglichste Deutlichkeit geben, wie bereits oben bemerkt wurde. Das Zifferblatt zerfällt zunächst in den Zifferring und die innere Scheibe; diese müssen im gehörigen Verhältnisse zu einander stehen; die innere Scheibe soll völlig schwarz seyn, um die vergoldeten Zeiger so deutlich als möglich erkennen zu lassen; der längere der beiden Zeiger soll die Grenze zwischen Scheibe und Zifferring nicht ganz erreichen.

Der Zifferring soll außer einer schwarzen Einfassung und den Ziffern selbst ganz weiß gehalten werden; alle Sternchen, Punkte und sonstige Ausstattung zwischen den Ziffern beeinträchtigen die Deutlichkeit und sind daher sorgfältig zu vermeiden. Die Striche der einzelnen Ziffer müssen hinsichtlich ihrer Breite nach gewissen Verhältnissen bestimmt werden, indem hiebei theils die Verjüngung gegen innen zu, theils auch die Breite der Ziffer und der Zwischenräume in Betracht zu

*) Hinsichtlich des hier Gesagten wird Bezug genommen auf die Erlasse der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J. vom 24. November 1842, dann 24. Jänner 1849 (Kreis-Intelligenzblatt von Oberbayern von 1842 Nr. 51 Seite 1713 und von 1849 Nr. 8), welche hier wörtlich abgedruckt werden sollten, dann auf das Gutachten des polytechnischen Vereins im Kunst- und Gewerbsblatt von 1852, Heft 5, Monat Mai.

ziehen sind; so muß z. B. der Strich des I beinahe doppelt so dick als die Striche des VIII seyn, um erstern gehörig erscheinen zu lassen und die Zwischenräume nächst letzterm möglichst groß zu erhalten.

Die anliegende Tabelle Nro. III. enthält die verhältnißmäßigen Maaße aller Einzelnheiten eines Zifferblattes von 10 Fuß Durchmesser, wonach sie also auch bei kleinern oder größern Zifferblättern leicht gefunden werden können. *)

Die Angaben dieser Tabelle stützen sich übrigens auf bewährte Erfahrungen.

B.

Rücksichten, welche die Glocken bei Thürmen erfordern.

Wenn die Glocken ihrer Bestimmung entsprechen sollen, so muß Sorge getragen werden, daß sich der Schall frei durch die Schallöffnungen nach Außen verbreiten könne und so wenig als möglich davon in dem Innern des Thurmes verloren gehe. Es sollen daher die Schallfenster so weit oder breit gemacht werden, als die nöthige Stärke der Eckpfeiler erlaubt und so hoch, daß ihre Sohlbank um wenigstens $\frac{1}{10}$ des Durchmessers der größten im Glockenhause anzubringenden Glocke unter dem Unterrand dieser zu liegen kommt, ihre Höhe aber jene des Kronstocks der größten Glocke noch überragt, also noch mehrere Fuß über die Schwingungsachse hinaufreicht; der Boden des Glockenhauses soll der Sohlbank der Schallfenster nahezu gleich hoch liegen, noch besser ist es, wenn er von dieser Sohlbank gegen die Mitte des Thurmes zu etwas ansteigt; nach oben soll das Glockenhaus ebenfalls durch einen vollständigen Boden oder Bretterdecke abgeschlossen werden; diese Abschlüße des Glockenhauses nach unten und oben dienen als Resonanzböden. Die Glockenstuhlwände, in welchen ein Hammer angebracht werden muß, sollen in der Mitte, also unter dem Zapfen zwei Säulen in einer lichten Entfernung von circa $\frac{3}{4}$ Fuß von einander erhalten, zwischen welchem der Hammer dann seinen Platz findet.

*) In dem Etablissement von Mannhardt in München werden nach jenen Verhältnissen Zifferblätter jeder beliebigen Größe gefertigt.

Eine sehr durchdachte Anordnung zeigt das Glockenhaus der Thürme der Frauenkirche in München; eine Vergleichung dieser Anordnung mit der Anbringung der Glocken in den Thürmen der Auer-, der Ludwigs- und der protestantischen Kirche eben daselbst wird jeden von der Zweckmäßigkeit der erstern überzeugen. Um Glockenhaus und Stuhl gehörig anordnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Glocken und von welcher Größe darin unterzubringen seyen; als Anhaltspunkt kann hiebei Folgendes dienen. Sowohl die Größe der größten Glocke, welche den Grundton angibt, als die Zahl der Glocken oder die Vollständigkeit des Geläutes müssen in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung der Kirche stehen.

Die größten Glocken von Dorfpfarrkirchen wiegen etwa 8 bis 10 Centner, von Stadtpfarrkirchen 40 bis 60 Centner, jene in Märkten und kleinern Städten werden daher zu 20 bis 30 Centnern anzunehmen seyn; die größte Glocke der Frauen- oder Domkirche in München wiegt 125 Centner.

Aus dem Gewicht der größten Glocke läßt sich ihr Durchmesser an der Mündung leicht bestimmen, weil sich die Gewichte zweier Glocken bei gleicher Mischung des Metalls wie die Cubi ihrer Durchmesser der Mündung verhalten. Hienach wurde mit Zugrundlegung des Maaßes mehrerer Glocken von bekanntem Gewicht die Tabelle IV. berechnet, woraus bei bekanntem Durchmesser das Gewicht und umgekehrt leicht entnommen werden kann. Für ein Gewicht von 8 bis 10 Centner, wie es die großen Glocken der Landpfarrkirchen haben, findet man einen Durchmesser von 3 bis 3,3 Fuß, für 20 bis 30 Centner Gewicht einen Durchmesser von 4 bis 4,75 Fuß u. s. w.

Setzt man nun den Durchmesser der größten Glocke eines Geläutes = 1, so verhalten sich die Durchmesser der übrigen nach der Tonscale bis zur Oktav wie $\frac{8}{9}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{5}$, $\frac{8}{15}$, $\frac{1}{2}$, so daß je nach der Vollständigkeit des Geläutes mehr oder weniger Zwischenverhältnisse vorkommen. Ein schönes Geläute ist z. B. jenes auf dem Thurm der protestantischen Kirche in München, welches aus 4 Glocken besteht, deren Durchmesser sich verhalten wie 1, $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$.

Die Höhe der Glocken von der Mündung bis zum Kronholz ist nahezu dem Durchmesser der Mündung gleich.

Das Gewicht des Klöppels beträgt etwa den 40. Theil, jenes der Hämmer des Schlagwerkes den 100. Theil des Gewichts der Glocke; bei großen Glocken kann jedoch das Gewicht der Hämmer verhältnißmäßig etwas kleiner, bei kleinen etwas größer genommen werden. Hinsichtlich der Hämmer ist noch zu bemerken, daß die Glocke da, wo der Hämmer auffällt, möglichst flach und von Verzierungen frei seyn soll, damit der Hammer hinreichendes Moment erlangt, ohve einen großen Bogen beschreiben zu müssen. Hierauf soll also bei Bestellung neuer Glocken bestanden werden.

Schlußbemerkung.

Häufig müssen bei neuen Thürmen die alten Glocken und die alte Uhr beibehalten werden, weil die Geldmittel fehlen, um diese in der, der Bedeutung der Kirche, entsprechenden Weise anzuschaffen.

Allein, wenn diese Anschaffung auch nicht sogleich erfolgt, so wird sie doch früher oder später ausgeführt werden; dann aber soll der Bau kein Hinderniß zu deren Unterbringung darbieten.

Aus diesem Grunde soll bei der Anordnung des Bauplans eines neuen Thurms zunächst jenes Geläute und jene Uhr berücksichtigt werden, welche der Bedeutung der Kirche angemessen sind; die einstweilige Unterbringung des vorläufig Beizubehaltenden wird dann auch selten Schwierigkeiten haben.

München, im Monat März 1854.

Mannhardt, Mechanikus.

Kobell, Oberingenieur.

Tabelle I.

Klasse der Uhr	Größe des Uhrkastens in Fußen			Gewichts-Fall in Fußen	Bemerkungen
	Höhe	Länge	Tiefe		
Zwölfer	6,66	3,00	2,00	21 bis 35	
Sechzehner	6,00	3,84	3,17	35 bis 47	
Zwanziger	6,00	4,50	3,25	47 bis 64	

Tabelle II.

Höhe des Zifferblatt-Mittelpunktes über dem Boden in Fußen	Aeußerer Durchmesser des Zifferblattes in Fußen	Bemerkungen.
230	22,0 [1])	1) Diesen Durchmesser haben bei dieser Höhe die Zifferblätter der Frauenkirchthürme in München.
220	19,0	
210	16,5 [2])	2) Das obere Zifferblatt des Thurmes der Peterskirche in München hat bei 211 Fuß Höhe, 14,83 Fuß Durchmesser, zeigt sich aber etwas zu klein.
200	14,25	
190	12,5	
180	11,5	
170	11,0 [3])	3) Die Zifferblätter des Thurmes der Heiliggeistkirche und der protestantischen Kirche in München haben bei dieser Höhe beziehungsweise 10,83 und 10,5 Fuß Durchmesser und würden befriedigen, wenn sie sich auf günstigerem Grunde befänden.
160	10,75 [4])	4) Die Zifferblätter der Thürme der Ludwigskirche in München haben bei dieser Höhe nur 7,5 Fuß Durchmesser, sind aber sichtlich zu klein.
150	10,50	
140	10,00	
130	9,75	
120	9,25 [5])	5) Das Zifferblatt des Thurmes der Kreuzkirche in München hat bei dieser Höhe 17,75 Fuß Durchmesser, ist aber offenbar zu groß.
110	8,75	
100	8,25	
90	7,75 [6])	6) Das Zifferblatt des Rathhaus-Thurms ebendaselbst hat bei 93 Fuß Höhe 13,5, jenes der Thürme der Kirche der St. Annakirche bei 90 Fuß Höhe 7,5 Fuß Durchmesser; letzteres auf Ziegelgrund entspricht, ersteres ist sichtlich zu groß.
80	7,25	
70	6,50	
60	5,75	
50	5,00	

10 Fuß Diameter.

Ziffer.	Breite des Striches oben.	Breite des Striches unten.	Breite des Zwischenraumes oben.	Breite des Zwischenraumes unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprungs vom Striche gemessen oben.	Breite des Vorsprungs vom Striche gemessen unten.	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Breite unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprungs des breiten Striches.	Breite des Vorsprungs des schmalen Striches.	Zwischenraum im Fünfer.
No. 1	4″ 0‴	3″ 2‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 2	3″ 4‴	2″ 7‴	2″ 5‴	1″ 11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 3	2″ 10‴	8″ 1‴	1″ 11‴	1″ 5‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 4	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 5								3″ 0‴	1″ 4‴	1″ 8‴	11‴	2″ 7‴	1″ 6‴	6″ 1‴
„ 6	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 9‴	1″ 2‴	1″ 5‴	11‴	2″ 7‴	10‴	5″ 0‴
„ 7	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 6‴	1″	1″ 2‴	11‴	2″ 7‴	10‴	3″ 11‴
„ 8	1″ 10‴	1″ 1‴	1″ 1‴	7‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 3‴	10‴	10‴	11‴	2″ 7‴	10‴	2″ 10‴
„ 9	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 10														
„ 11	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
„ 12	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							

Breite des schwarzen Reifes 1″ 6‴

Breite des obern weißen Zwischenraumes 1″ 6‴

Breite des untern weißen Zwischenraumes 1″ 11‴

Radius der schwarzen Scheibe 3′ 0″ 7‴

Tabelle III.

Zwischenraum von Fünfer und geradem Strich.	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Zwischenraum oben.	Zwischenraum unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprungs des breiten Striches oben.	Breite des Vorsprungs des breiten Striches unten.	Breite des Vorsprungs des schmalen Striches oben.	Breite des Vorsprungs des schmalen Striches unten.	Bemerkungen.
										Die Theilung ist in der Mitte des Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist in der Mitte des mittleren Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist oben in der Mitte des Zwischenraumes. Die Theilung ist unten in der Mitte des Striches.
2'' 10'''										Oben 4'' 11''' von den innern Linien der breiten 11''' von der innern Linie des schmalen Striches. Unten im halben Zwischenr. zwischen Funfer u. Strich.
2'' 6'''										Oben im Durchschnittspunkte die äußere Linie des schmalen Striches. Unten im Durchschnittspunkte die innere Linie des geraden Striches.
2'' 2'''										Die innere Linie des mittlern geraden Striches.
	3'' 6'''	1'' 2'''	3'' 4'''	3'' 1'''	1'' 1'''	1'' 6'''			1'' 2'''	Oben 9''' im breiten Strich einwärts der innern Linie. Unten der Durchschnittspunkt der innern Linie des schmalen Striches.
	3'' 10'''	1'' 3'''	3'' 4'''	3'' 1'''	1'' 1'''	1'' 6'''	1'' 2'''	1'' 6'''	1'' 2'''	Oben im halben Zwischenraume. Unten 2'' 4''' vom schmalen und 9''' vom breiten Strich.
	3'' 6'''	1'' 2'''	3'' 4'''	3'' 1'''	1'' 1'''	1'' 6'''		1'' 6'''	1'' 2'''	Oben 6''' im schmalen Strich einwärts der innern Linie. Unten 1'' 6''' im breiten Strich einwärts der innern Linie.
	3'' 2'''	1'' 1'''	3'' 4'''	3'' 1'''	1'' 1'''	1'' 6'''		1'' 6'''	1'' 2'''	Oben im Durchschnittspunkt der äußern Linie des schmalen Striches. Unten 9''' im breiten Strich einwärts der äußern Linie.
										Höhe der Ziffer 1' 6'' 6'''
										Höhe des obern Vorsprunges 1'' 2'''
										Höhe des untern Vorsprunges 9'''

Tabelle IV.

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
1,00	29	
1,25	56	
1,50	97	
1,75	154	
2,00	230	
2,25	327	
2,50	448	
2,75	597	Die kleinste Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 2,75 Fuß Durchmesser, 6 Zentner.
3,00	775	
3,25	985	
3,50	1230	Die dritte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 3,66 Fuß Durchmesser, 13 Zentner.
3,75	1514	
4,00	1837	
4,25	2203	
4,50	2615	Die zweite Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 4,42 Fuß Durchmesser, 25 Zentner.
4,75	3076	
5,00	3587	
5,25	4153	

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
5,50	4775	Die größte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 5,5 Fuß Durchmesser, 45; die zweite Glocke der Ludwigskirche daselbst bei gleichem Durchmesser 48 Zentner. Die zweite Glocke des rechtseitigen Thurmes der Frauenkirche daselbst wiegt, bei 5,83 Fuß Durchmesser, 60½ Zentner. Die größte Glocke der Ludwigskirche daselbst von 6¼ Fuß Durchmesser, wiegt 68 Zentner.
5,75	5456	
6,00	6199	
6,25	7007	
6,50	7882	
6,75	8826	
7,00	9844	
7,25	10,940	
7,50	12,110	Die größte Glocke auf dem rechtseitigen Thurme der Frauenkirche in München wiegt, bei 7,16 Fuß Durchmesser, 125 Zentner.
7,75	13,360	
8,00	14,695	
8,25	16,115	
8,50	17,625	
8,75	19,230	
9,00	20,920	
9,25	22,715	
9,50	24,605	
9,75	26,600	
10,00	28,700	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 3. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1172.

Bekanntmachung.

(Theuerungs-Zulagen für die gering besoldeten Bediensteten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe unterm 26. Mai 1854 ergangene allerhöchste Entschließung wird nachstehend zur allseitigen Kenntnißnahme mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zum Vollzuge derselben von Seite der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammern und resp. Central-Stellen, bereits die geeigneten Verfügungen erlassen worden sind.

Bayreuth, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Wendel, v. n.
Rosenbusch.

Abschrift.

Nr. 7553.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die aus Rücksicht der dermaligen hohen Preise der Lebensmittel durch die allerhöchste Entschließung vom 30. Januar d. Js. Unseren in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdienern, Offizieren und Militairbeamten für die drei Monate Jannar, Februar und März heurigen Jahres bewilligte momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theue-

rungs-Zulage nach dem durch obige Entschließung sub Nr. I. bestimmten Maaßstabe noch auf weitere zwei Monate, nämlich April und Mai d. Js. mit der alleinigen Modifikation und. resp. Beschränkung allergnädigst zu erstrecken, daß von diesem verlängerten zweimonatlichen Bezuge alle ledigen Bediensteten und kinderlosen Wittwer ausgeschlossen seyn, und nur die Verheiratheten oder mit unversorgten Kindern versehene Wittwer daran Theil haben sollen.

Hinsichtlich der Berechnung und der Behandlungsweise überhaupt finden die Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 der schon gedachten allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1854 gleichmäßig Anwendung; und ebenso sind die Mittel zur Bestreitung dieses weitern zweimonatlichen Aufwandes aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Januar 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichsreserve-Fond zu schöpfen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat hiernach das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 26. Mai 1854.

(gez.) **Max.**

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Dr. v. Aschenbrenner. (gez.) Lüder. (gez.) Zwehl. (gez.) Graf von Reigersberg. (gez.) Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das Staats-Ministerium der Finanzen.	Auf Königlich allerhöchsten Befehl
Theuerungszulagen für die gering besoldeten Bediensteten betreffend.	der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Schönwerth.

Ad Num. 1675.

Bekanntmachung.

(Handels- und Schifffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl vorausgesetzt werden darf, daß die bayerischen Staatsangehörigen sich während der Dauer des ausgebrochenen Seekrieges aller Unternehmungen enthalten werden, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als verboten zu betrachten sind, so werden in Folge höchster Entschließung aus dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. die bayerischen Staatsangehörigen und insbesondere der Handelsstand noch speziell unter Hinweisung auf die von Seite der kriegführenden Mächte über die Behandlung der Waarentransporte erlassenen, auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen darauf aufmerksam gemacht, daß sie während der Dauer des ausgebrochenen Seekrieges sich aller Theilnahme an Unternehmungen zu enthalten haben, aus welchen für sie in Bezug auf Sicherheit der Person oder des Eigenthums Gefahren oder Nachtheile entstehen könnten, indem die K. Staatsregierung nicht in der Lage seyn würde, sie gegen diese Gefahren und Nachtheile zu schützen.

Bayreuth, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 24,927.

Bekanntmachung.

(Den Austritt des Seifensiedermeisters Friedrich Herrmann zu St. Georgen aus dem Gremium der Stadtgemeindebevollmächtigten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des in Folge Domicilsveränderung aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth getretenen Seifensiedermeisters Friedrich Herrmann zu St. Georgen ist der Ersatzmann, Bäckermeister Konrad Amos dahier in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,567.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern unterm 18. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe ergangene Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 37,510.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. März l. J. wurde bei dem K. Landgerichte Pfaffenhofen a. J. von dem Müllerburschen Erhard Michl von Kastl, Landgerichts gleichen Namens, ein demselben abgenommener falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges vom Jahre 1794 vorgezeigt, welchen der Genannte am 14. ejusdem zu Waltersberg, K. Landgerichts Beilngries, von einem Viehhändler eingewechselt haben will.

Dieses Geldstück besteht aus einer Metallmischung von Kupfer und Zink, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und versilbert und führt auf der Seite des Brustbildes die Aufschrift:

FRANCISC. II. D. G. R. I. S. A. GER. HIE. HVN. BOH. REX.

Ebenso ist am 30. November v. J. beim K. Rentamte Erlangen der Versuch gemacht worden, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die graue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten, so wie bezüglich des unächten Kronenthalers allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Landgerichte Pfaffenhofen, wo bereits Untersuchung eingeleitet ist, ungesäumt bekannt zu geben.

München, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht, Sekretär.

Ad Num. 26,563.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Herausgabe des II. Nachtrages zur Schulverordnungs-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einzahlung der Beträge für die zugesendet erhaltenen Exemplare des II. Nachtrages zur Schulverordnungs-Sammlung noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Einzahlung förderlichst zu bewirken, damit die, auf die Herausgabe fraglicher Verordnungs-Sammlung erlaufenen Kosten gedeckt werden können.

Bayreuth, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,7¼.

Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehen durch Nr. 41 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, K. Staatsanwalt, v. Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 22. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das K. Appellationsgericht rc.

in Erwägung,

1) daß in der Nummer 41 des dahier erscheinenden Zeitblattes „Neue Sion“ vom 6. April l. Js. unter der Aufschrift „Ein Wort über Pfründefassionen aus Bayern“ über gespielte Gefährde bei Anfertigung von Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien sich verbreitet und eines in dieser Hinsicht schuldhaften Pfarrers im Allgemeinen gedacht wird, der für diese betrügerischen Kunstgriffe noch dazu mit Titeln und Würden belohnt worden seyn soll,

in Erwägung,

2) daß hierin weder Beleidigung der Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde, noch Schmähung eines K. Pfarrers in Bezug auf eine Amtshandlung oder Berufsverrichtung zumal beim Mangel jeder nähern Kennzeichnung gefunden werden kann, und daß auch eine Schmähung der K. bayerischen Staatsregierung hier um so weniger vorliegt, als dieser keineswegs der Vorwurf gemacht wurde, daß, — von den vermeintlichen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, — das pflichtwidrige Verfahren durch Titel- und Würde-Verleihung gebilliget oder ausgezeichnet habe, vielmehr aus dem fraglichen Artikel hervorgeht, daß der angebliche Contravenient getäuscht haben soll,

in Erwägung,

3) daß in der nämlichen Nummer des Eingangs genannten Zeitblattes unter der Rubrik „Kirchliche Mittheilungen aus Bamberg“ gelegenheitlich der besprochenen Versetzung eines geistlichen Professors an der dortigen Vorbereitungsschule aus administrativen Gründen im Zusammenhalte mit der nachgesetzten Note *) die K. B. Staatsregierung im Sinne des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 angegriffen erscheint, ohne daß für Annahme der Absicht zu beleidigen feste Anhaltspunkte geboten sind,

in Erwägung,

4) daß dagegen in der im weitern Verfolge des letztern Aufsatzes enthaltenen Behauptung einer Oppositionsbildung des Mathematiklehrers Schaad und Genossen wider die ultramontane Partei, worunter nach der freilich höchst eigenthümlichen Auffassung die entschiedenen und freimüthigen Katholiken verstanden seyn sollen, vorsätzliche Beschimpfung einer dieser Personen mit Rücksicht auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen in Gemäßheit des Art. 33 des angezogenen Gesetzes nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nummer 41 der neuen Sion, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet zugleich die öffentliche Ausschreibung gegenwärtigen Urtheils und zwar in Anwendung des Art. 49, Ziff. 5 und Art. 55 der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 und Art. 2 des allegirten Preßstrafgesetzes.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. v. Flembach. Barth.

v. Holzapfel.

Eilfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Mit Ende August 1853 waren versichert:

	Stück	1179	mit	99,090 fl.	Haftgeld	hierauf	3004	fl.	17½	kr.
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1853 mit ult. Februar 1854	„	28	„	3,130 fl.	„	„	41	fl.	19½	kr.
Summa	„	1207	„	102,220 fl.	„	„	3045	fl.	37	kr.
Ab gingen vom 1. Sept. 1853 mit ult. Februar 1854	„	242	„	27,150 fl.	„	„	—	fl.	—	kr.
bleibt Stand mit Ende Februar 1854	„	965	„	75,070 fl.	„	„	3045	fl.	37	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende August 1853	1490	fl.	33¾	kr.
Neuer Zugang:				
1) An Statuten-Erlös, vide Geldrechnung Titel 20	—	fl.	36	kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 10. Semester, vide Beleg 23 b. .	1	fl.	1	kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	12	fl.	15½	kr.
Summa des Reserve-Fonds mit Ende Februar 1854	1504	fl.	26¼	kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung laut Beilage Lit. A und B nach Abzug des Erlöses	1801 fl.	33 kr.				
2) An Schadensermittlungskosten, vide Geldrechnung Titel 13 .	17 fl.	— kr.				
3) An Besoldung der Beamten vom 1. Sept. 1853 mit ult. Februar 1854, Titel 15	224 fl.	18 kr.				
4) An Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 16 .	129 fl.	28 kr.				
5) An Regiekosten Titel 12	217 fl.	2 kr.				
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 11. Semester von 2389 fl. 21 kr. per 100 fl. 3 Proz. . .	71 fl.	42 kr.				
			Betrag der auszuschlagenden Beiträge	2461	fl.	3 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.		Beiträge.		trifft auf das 100 fl.		
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	3,495	mit	241 fl. 4 kr.	.	6 fl. 54[illegible]	= 6 fl.	55 kr.
2) Von gewöhnlichen Pferden . . .	34,055	mit	1582 fl. 15 kr.	.	4 fl. 38[illegible]	= 4 fl.	39 kr.
3) Von Rindern	37,520	mit	637 fl. 8 kr.	.	1 fl. 41[illegible]	= 1 fl.	42 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus 3,495 fl. à 6 fl. 55 kr. per 100 fl. = 241 fl. 45 kr.
2) Von gewöhnlichen Pferden aus . . . 34,055 fl. à 4 fl. 39 kr. per 100 fl. = 1583 fl. 34 kr.
3) Von Rindern aus . . . . . 37,520 fl. à 1 fl. 42 kr. per 100 fl. = 637 fl. 50 kr.

in Summa auf 2463 fl. 9 kr.
auszuschlagen wären 2461 fl. 3 kr.
bleibt surplus 2 fl. 6 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein abschlägig an 60 fl. . .	5	15	15	—	20	15
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels abschlägig an 90 fl. . .	10	—	20	—	30	—
	Summa der Lastpferde	15	15	35	—	50	15
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Joh. Bernhard Hautsch in Dettwang	112	30	—	—	112	30
2	„ Römmel, Thierarzt in Volkach	45	—	30	—	75	—
3	„ Kilian Kirsch in Röttendorf	67	30	—	—	67	30
4	„ Albert in Heidingsfeld	12	30	70	—	82	30
5	„ Adam Gruber in Eichholz	86	—	15	15	101	15
6	„ Martin Güllich in Dettwang	45	—	—	—	45	—
7	„ Joh. Georg Glatterer in Leutershausen	56	30	3	30	60	—
8	„ Nikolaus Roßner in Mayerhof abschlägig an 50 fl. . .	6	27	115	—	121	27
	Summa der gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	3. An Rindern.						
1	Herr Gustav Greu in Gunzenhausen	37	30	—	—	37	30
2	„ Heinrich Bischoff in Marktselbitz	49	15	3	15	52	30
3	„ Joh. Georg Neumeister in Lichtenberg	26	—	26	30	52	30
4	„ Adam Meuler in Tinitz	23	30	36	30	60	—
5	„ Rudolf Barsch in Kaiserhammer	53	45	25	—	78	45
6	„ Nikolaus Krauß in Mayerhof	31	15	25	—	56	15
7	„ Martin Gries in Scheßlitz	30	18	7	12	37	30
8	„ Adam Walther in Mechlesreuth	18	45	—	—	18	45
	Summa der Rinder . . .	270	18	123	27	393	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	„ „ Lastpferde . . .	15	15	35	—	50	15
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße vom **XI.** Semester pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlößes. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein nach gezahlten 5 fl. 15 kr. noch	54	45	—	—	54	45
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels nach gezahlten 10 fl. noch	60	—	—	—	60	—
3	„ Bayer in Gefrees	40	—	35	—	75	—
4	„ Johann Wich in Friesen	42	—	3	—	45	—
	Summa der Lastpferde	196	45	38	—	234	45
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedrich Schmidt in Erlangen	127	30	—	—	127	30
2	„ Hagen, Landarzt in Nordhalben	87	—	25	30	112	30
3	„ Joseph Pauli in Bliescastel	97	—	15	30	112	30
4	„ Georg Strößner in Berneck	96	30	16	—	112	30
5	„ J. Kaspar Ott in Winterhausen	50	—	25	—	75	—
6	„ Klaumünzer in Knopfhammer	130	—	20	—	150	—
7	„ Nik. Roßner in Mayerhof nach gezahlten 6 fl. 27 kr. noch	43	33	—	—	43	33
8	„ Joh. Roth in Zell	63	45	60	—	123	45
9	„ Friedrich Fischer in Schwürbitz	70	—	5	—	75	—
10	„ Johann Leonhard Rogner in Steinberg	85	—	35	—	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	850	18	202	—	1052	18
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Mauder in Geldersheim	37	30	—	—	37	30
	An gewöhnlichen Pferden	850	18	202	—	1052	18
	„ Lastpferden	196	45	38	—	234	45
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	1084	33	240	—	1324	33
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12
	Bleibt die Entschädigungs-Summa auf	1801	33	632	12	2433	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden XI. Semesters wurden die Reste von vorhergehendem Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	230 fl.	1 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden	890 fl.	39 kr.
c) „ Rindern	149 fl.	49 kr.
Summa	1270 fl.	29 kr.

Münchberg, den 30. März 1854.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Pöhlmann,** Kassier.

Der Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

N. Barsch. N. Krauß. A. Krieß. N. Strößner. J. Krauß. Wilhelm Müller. Georg Fickenscher.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juni 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 27. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	25	fl.	33	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	28	fl.	10	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. 1 [illegible] Qu. oder — Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 2 [illegible] Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — [illegible] Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 2 Pfd. 29 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 2 Pfd. 29 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	30	fl.	37½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	35	fl.	15½	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

5 fl. 9½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl.	57	kr.
Verbleiben	29	fl.	18½	kr.

Diese verbliebenen 29 fl. 18½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

9/13 oder 20 fl. 17½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

4/13 oder 9 fl. 1 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.

Das römische Brod, aus ½ Semmel- und ½ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 28 Lth. 2½ Qu. oder — Pfd. 28 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 11 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 11 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 1 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Mai curr.	29	48	24	18	20	48
„ 20. „ „	30	30	25	24	21	42
„ 24. „ „	31	—	26	18	22	6
„ 27. „ „	31	12	26	13	23	54
Summa	122	30	102	12	88	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	30	37½	25	33	22	7½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	6¼	4	15½	3	41¼

Bayreuth, den 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. Juni 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 6 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 29 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wie-

gen — Pfund 14 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 28 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 11 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 16 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 1 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 17 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. Juni c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 11 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

III. Kö ch e t.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 37 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 28 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 19 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 17 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 16 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 0 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet vom 13. d. Mts. an 6 kr. 2 über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat Mai 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 25 fl. 18 kr. bis 31 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 21 fl. 12 kr. bis 26 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerste 19 fl. 36 kr. bis 23 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 8 fl. 54 kr. bis 12 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 15 kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 25 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 24 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 18 kr. bis 22 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 28 kr.; 6 Stück Eyer 3¼ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. Mai 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Beilage
zu Nr. 45 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 3. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts-(October)-Fest in München betr.)

Das hohe Ausschreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. d. Mts., das dießjährige Central-Landwirthschafts-(October)-Fest in München betr., (Kreis-Amtsblatt 1854 Nr. 40), welches wörtlich also lautet:

„Seine Majestät der König haben nach einer an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines unterm 25. v. M. ergangenen Ministerial-Entschließung zu genehmigen geruht, daß die nachstehenden, bezüglich der Feier des Central-Landwirthschafts-(October)-Festes im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen auch für das gegenwärtige Jahr gleichmäßig in Vollzug treten:

1) am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage wird von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werden, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des October-Festes unentgeldlich wieder zurück befördert werden.

2) Sämmtliche in Bayern bestehenden Schützengesellschaften sollen auch dießmal eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen, zur gänzlichen, oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären;"

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die Veröffentlichung der Festprogramme selbst demnächst erfolgen wird.

Bayreuth, am 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 6. Juni Morgens und dauert bis zum 8. desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit

den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tags, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

6) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

7) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

8) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

9) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

10) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Bureau zu machen.

11) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

12) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

13) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

14) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe rc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

15) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine zum Verkaufe auf die Messe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achteleimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

16) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

17) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

18) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

19) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

20) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

21) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

22) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, sowie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, am 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Lichtmeß-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärftest angewiesen worden.

Bayreuth, am 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung und Warnung.

(Das Ueberhandnehmen der Waldbrände betreffend.)

Da in neuerer Zeit die Waldbrände in auffallender Weise überhandnehmen, und viele derselben ohne Zweifel durch das Ausklopfen glimmender Asche aus den Tabackpfeifen, oder durch Wegwerfen glimmender Cigarrenstummeln und gebrauchter Streichhölzchen, oder durch verwehten glimmenden Zunder entstanden seyn dürften; so wird in Folge eines hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 8. l. Mts. das Publikum vor dem unvorsichtigen Gebrauche der Zündhölzchen und überhaupt des Tabackfeuers bei anhaltender Trockenheit, in Waldungen, hiermit ernstlichst gewarnt.

Bayreuth, am 24. Mai 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Die Irrenhausstiftung St. Georgen besitzt im Landgerichtsbezirke Weismain und zwar im Orte Fassoldshof, ½ Stunde von dem Pfarrdorfe Schwarzach, 3 Stunden von der Eisenbahnstation Mainleus entfernt,

das vormals Gastwirth Pöhlmann'sche Anwesen.

Dasselbe besteht nach dem gerichtlichen Adjudikationsbescheide vom 22. October 1850 in

einem Wohnhause mit Gastwirthschaft, Metzgerei und Bäckerei,
einer Stallung an dem Wohnhause,
einer Scheuer,
einem Brauhause unterhalb des Wohnhauses,
½ Tagwerk Feld und Wiese zunächst am Brauhause.

An dem Wohnhause, welches vom Grund aus massiv erbaut, zweistöckig, und in gutem Baustande erhalten ist, zu dem auch ein vor demselben gelegenes Gemüsgärtchen gehört, führt die Landstraße von Kulmbach nach Lichtenfels vorüber. Mit dem Brauhause ist die Braugerechtigkeit in realer Eigenschaft verbunden. Dasselbe ließe sich gegebenen Falles, mit geringen Kosten zu einigen Wohnungen einrichten; das Braurecht könnte alsdann auf ein anderes Anwesen transferirt werden. Das Wohnhaus dagegen eignet sich auch, wenn nicht darauf die Gastwirthschaft betrieben werden will, wegen seiner Lage an der Landstraße, in der Nähe der Eisenbahn, zur Einrichtung eines Fabrikgebäudes, oder eines sonstigen industriellen Etablissements.

Dieses Anwesen soll unter möglichst vortheilhaften Zahlungsbedingungen für den Käufer, entweder im Ganzen, oder nach seinen einzelnen Bestandtheilen öffentlich verkauft werden, und wird daher hiemit zum Verkaufe ausgeboten.

Bietungstermin hat man auf den

13. Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Fassoldshof anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Auf portofreie schriftliche, oder auch auf mündliche Anfragen ertheilt die unterzeichnete Administration sofort die gewünschten Aufschlüsse. Kaufslustige, welche von den Gebäulichkeiten und den Zugehörungen des Anwesens Einsicht zu nehmen wünschen, wollen sich desfalls an den Herrn Kantor Ackermann in Schwarzach wenden.

Bayreuth, am 18. Mai 1854.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Masel.

Proclama.

Im Zwangswege wird das dem Bierbrauer Joseph Eberlein gehörige Wirths-, Wohn- und Brauhaus, Distrikt II, Nr. 592 dahier mit radizirter Brau- und Schenkgerechtigkeit

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

Zimmer Nr. 12 hierorts dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes erfolgt, sowie daß Lasten, Abgaben und Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Das Haus an und für sich wurde auf 7000 fl., die eine Pertinenz desselben bildenden Brauerei-Utensilien, nämlich der gegen 50 Eimer haltende kupferne Braukessel,

das Kühlschiff, die Malzdörre und Dorles auf 700 fl. sind das radizirte Brau- und Schenkrecht auf 1500 fl., somit insgesammt auf 9200 fl. gewerthet.

Das Strichsobjekt besteht:

1) aus dem zweistöckigen, massiv gebauten und mit einer Mansarde versehenen Vorderhause,
2) aus einem einstöckigen Hinterhause, welches das Brauhaus bildet. Solches ist massiv gebaut, sehr gut eingerichtet, und mit einer Manserde versehen,
3) aus einer von Steinen und Fachwerk erbauten Stallung, sodann
4) einem Hofraum mit Brauerei,
5) einem kleinen hinter dem Hause anstoßenden Garten, welcher dermalen in ein Hopfenfeld umgewandelt ist, endlich
6) mehreren schönen Kellern.

Zu dem Verstriche werden nur zahlungsfähige Steigerer zugelassen. Solche, die dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Solvenz zu legitimiren.

Bamberg, den 4. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wurde wider das von dem Webermeister Johann Wolfgang Benning von hier nachgelassene Vermögen der Universalconcurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstäge und zwar

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 21. Juni curr,
b) zur Abgabe der Exception, Re- und Duplik auf
Dienstag den 11. Juli curr.

dahier anberaumt und die Gläubiger des Benning hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das Nichterscheinen im zweiten Termine den Ausschluß mit den ad b. bezeichneten Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden das zum Benning'schen Nachlaß gehörige

Wohnhaus Nr. 189 dahier mit einem daranstoßenden Gärtlein, geschätzt auf 880 fl.,
sowie drei Webstühle im Schätzungswerthe von 12 fl., 7 fl. 30 kr. und 5 fl., am
Dienstag den 27. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. I. des unterfertigten Gerichts an den Meistbietenden versteigert und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des Wohnhauses mit Rücksicht auf die Bestimmungen sub §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt. Kulmbach, am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Brauereigehilfe Ernst Schmidt von Neudroßenfeld beabsichtigt, sich in Nordamerika niederzulassen.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind in dem auf
Samstag den 10. Juni d. Js.
bestimmten Liquidationstermine dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kulmbach, am 26. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach werden die nachbezeichneten zum Nachlaß des Pulverfabrikanten Friedrich Graf von hier gehörigen Realitäten, als:

1) das Wohnhaus Nr. 305 im sogenannten grünen Wöhrd dahier mit Hofraith, 2 Nebengebäuden und 2 Gärtchen zu ⅛ Tagw., H.-B.-Nr. 1639,

2) ein diesem Wohnhause Nr. 305 zunächst gelegenes Wasserrecht am weißen Mainflusse,
3) ein Fischwasser, B.-Nr. 703,
4) eine an das Wohnhaus Nr. 305 grenzende Wiese zu 4 Tagwerk, B.-Nr. 387c,

zusammen geschätzt auf 4795 fl., am

Freitag den 23. Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 1 an den Meistbietenden versteigert und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt. Kulmbach, den 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird nachbenanntes dem Fabrikanten Erhard Titus von Blumau, resp. dessen Kindern gehörige Grundvermögen, bestehend

aus Bes.-Nr. 50b der Pfaffenwiese, worauf eine Wassermühle erbaut ist, geschätzt auf 1000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Knellendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Kronach, am 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Ediktal-Ladung.

Johann Beck von Uehleinshof hat sich freiwillig dem allgemeinen Concurse der Gläubiger unterworfen.

Zur Anmeldung der einzelnen Forderungen, zum Nachweise des Rechtsbestandes derselben, wie des etwaigen Vorzugsrechtes, dann zum Vorbringen von Einreden wie zur Pflege der Schlußverhandlungen wird einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, und werden zu diesem Termine die gerichtsbekannten Gläubiger speziell, die dem Gerichte unbekannten aber ediktaliter unter der Rechtsfolge geladen, daß der nicht erscheinende, aber gehörig geladene Gläubiger den Ausschluß seiner Forderung aus der Masse zu gewärtigen habe.

Die Aktivmasse besteht in einem Kaufschillinge zu 4500 fl., wozu noch 425 fl. Werthanschlag einer noch nicht veräußerten Wiese kommen, sohin im Ganzen in 4925 fl., während die bis jetzt bekannten Passiven ohne Einrechnung der Zinsen sich auf 5184 fl. beziffern.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches dem Gerichte zu übergeben oder hievon Anzeige zu machen und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes.

Pottenstein, den 23. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Schumm.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Grundbesitzungen der Georg Adam und Anna Pflaum'schen Bauersehelente, Hs.-Nr. 30 zu Dachstadt

A. Steuergemeinde Dachstadt:

I. der halbe Dekerhof, bestehend aus:
1) Pl.-Nr. 42a 0,16 Tagwerk, Wohnhaus mit Stall, Stadel mit Schweinstall, Backofen, Hofraum und Wurzgärtlein, taxirt auf 1330 fl.,
2) Pl.-Nr. 42b 0,11 Tagwerk Grasgarten, taxirt auf 40 fl.,
3) Pl.-Nr. 72 4,75 Tagw. Aecker, taxirt auf 920 fl.,
4) Pl.-Nr. 435 2,74 Tagw. Wiese, taxirt auf 600 fl.,
5) Pl.-Nr. 572 7,58 Tagw. Waldung, taxirt auf 800 fl.,
6) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

taxirt auf 160 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskassa des Staats mit 2 fl. 31 kr. Gefällbodenzins aus 63 fl. $43\frac{1}{4}$ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit 1 fl. $36\frac{13}{100}$ kr. Rustikal- und $4\frac{80}{100}$ kr. Haussteuersimplum.

II. Bestandtheile des unbezimmerten Gutes Nr. 18 zu Dachstadt, nämlich:

1) Pl.-Nr. 78 5,40 Tagw. Aecker, taxirt auf 1335 fl.,

2) Pl.-Nr. 131ª 0,52 Tagw. Wiese, taxirt auf 150 fl.,

3) Pl.-Nr. 534 0,35 Tagw. Waldung, taxirt auf 30 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskasse mit 2 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 52 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $53\frac{73}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum.

III. Ausbrüche aus dem Maußner'schen Gute zu Dachstadt:

1) Pl.-Nr. 447ᵇ 0,50 Tagwerk Acker, der Furthwiesenacker, taxirt auf 175 fl.,

2) Pl.-Nr. 447ª 0,62 Tagw. Wiese, die Furthwiese, taxirt auf 225 fl.,

belastet mit $14\frac{18}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum.

IV. Ausbrüche aus dem Hofmann'schen Gute zu Dachstadt:

1) Pl.-Nr. 149, 0,98 Tagw. Acker, der Haselwiesenacker, taxirt auf 170 fl.,

2) Pl.-Nr. $149\frac{1}{2}$ 1,69 Tagw. desgleichen, taxirt auf 280 fl.,

belastet:

a) zur Ablösungskassa mit $46\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 19 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $20\frac{88}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum,

V. Walzende Grundstücke:

1) Pl.-Nr. 236 1,26 Tagw. Acker, der Wegacker, belastet:

a) zur Ablösungskassa mit $55\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 23 fl. $2\frac{3}{4}$ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit $7\frac{64}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 300 fl.,

2) Pl.-Nr. 434, 0,69 Tagw. Wiese, die Herbstwiese und Pl.-Nr. $434\frac{1}{2}$ 0,67 Tagw. desgleichen, belastet

a) zur Ablösungskassa mit $10\frac{3}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 4 fl. 30 kr. Kapital,

b) zum Kgl. Rentamte mit $14\frac{33}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 250 fl.,

B. Steuergemeinde Igensdorf:

Walzende Stücke:

1) Pl.-Nr. 131 1,52 Tagw. Acker, die Steinleithe,

2) Pl.-Nr. 130 0,35 Tagw. desgleichen, belastet

a) zur Ablösungskassa mit $37\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 15 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. Kapital,

b) zum K. Rentamte mit $35\frac{1}{4}$ kr. Lehenbodenzins und $7\frac{13}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 200 fl.,

3) Pl.-Nr. 129 0,62 Tagw. Acker, die Steinleithe und

4) Pl.-Nr. 128 0,36 Tagwerk Oedung, die Steinleithe, belastet:

a) zur Ablösungskassa mit $11\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 4 fl. 44 kr. Kapital,

b) zum Königl. Rentamte mit $2\frac{82}{100}$ kr. Rustikalsteuersimplum, taxirt auf 50 fl. am

Mittwoch den 14. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Dachstadt durch eine Commission des unterfertigten Gerichts öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,

2) die Gerichtsakten und das Schätzungsprotokoll bis zum Versteigerungstermine in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können, und

3) dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sofort sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Wollenspinnerei-Fabrik der Rosina Wilhelmina und Herrmann Magnus'schen Eheleute bei Conradsreuth mit Zubehör, B.-Nr. 256, Hs.-Nr. 256, bestehend in:

1) dem Fabrikgebäude, 76½' lang, 36' breit, 3 Stockwerk hoch, von Bruch- und Ziegelsteinen erbaut, mit Schiefer bedeckt, in gutem Bauzustande, enthaltend eine gewölbte Waschküche, 2 gewölbte Keller, ein Oelgewölbe, einen gewölbten Stall, eine Radstube, einen Salon für 10 Krempeln, einen dergleichen für 180 Spindeln und 6 Zimmer ohne die Maschinen, gewerthet auf 7700 fl.,

2) einer Scheune, 21' breit, 31' lang, 1 Stock hoch, von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande und mit Schiefer bedeckt, gewerthet auf 800 fl.,

3) einer Remise, 46' lang, 16' breit, 1 Stock hoch, von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande, werth 250 fl.,

4) 2 Jauchert Wiese am Fabrikgebäude, III. Bonitätsklasse, werth 200 fl.,

5) ⅛ Jauchert Garten am Gebäude, II. Classe, werth 50 fl.,

6) ⅜ Jauchert Feld am Fabrikgebäude II. Classe, geschätzt auf 62 fl. 30 kr.,

7) 24 □R. Hofraum mit 2 Ausfahrten, werth 12 fl.,

8) dem Wassergetriebe, werth 1000 fl.,

worauf 17 fl. 33 kr. jährlicher Erbzins, 370 fl. Steuerkapital zum Kgl. Aerar, 205 fl. 34 kr. Handlohnsfixum zur Rittergutsherrschaft Conradsreuth und 5 fl. jährlicher Abgabe für die Wasserkraft lasten, am

Sonnabend den 15. Juli c. Mittags 10 Uhr beginnend

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth einer öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag sofort erfolgt, wenn wenigstens die Taxe erreicht ist, nach Anleitung des Hypothekengesetzes §. 64 vorbehältlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und das Schätzungs-Protokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

(Den Aufgriff eines Fäßchens mit Branntwein betr.)

Am 26. November v. Js. ist bei dem Wirth Schuhmann zu Lahm ein Fäßchen mit Nr. 177 gezeichnet, angeblich 17 Maas Branntwein enthaltend, wegen unterlassener Versteuerung bei Einführung aus dem Coburg'schen weggenommen worden. Da die bisherigen Recherchen zur Ermittlung des Versenders nicht geführt haben, so wird dieß zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche an das Fäßchen und den Erlös aus dem mittlerweilen versteigerten Branntwein binnen 6 Monaten dahier mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Confiskation verfügt werden würde.

Seßlach, den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

leg. abs. Dir.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Glaß von Redwitz beabsichtiget, mit seiner Ehefrau und 7 Kindern nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Anforderungen an diese Familie sind bis längstens

Montag den 26. Juni curr.

und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Wunsiedel, den 24. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr gegen den Kaufmann Erhardt Agatz dahier das allgemeine Conkursverfahren rechtskräftig erkannt ist, werden andurch die Ediktstage im Nachstehenden, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen, wie zum Nachweise deren Richtigkeit und Vorzugsrechte auf
Dienstag den 20. Juni l. Js.,

II. zur Abgabe von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf
Dienstag den 25. Juli l. Js.,

III. zu den Gegen- und Schlußerklärungen auf
Dienstag den 22. August l. Js.

jedesmal früh 8 Uhr anfangend, festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des genannten Erhardt Agatz unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Gantiterers etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner etwaigen Rechte hierauf bei Meidung doppelten Ersatzes nicht an den Cridar, sondern längstens bis zum I. Ediktstage an das unterfertigte Concursgericht abzuliefern.

Hiebei wird den Gläubigern notifizirt, daß der gerichtsbekannte Schuldenstand des Cridars sich beiläufig auf 10,000 fl. beläuft, der gerichtlich erhobene Werth des Gesammtgrundbesitzes nur 4836 fl. beträgt, der Erlös aus bereits verwertheter Mobiliarschaft 197 fl. 9 kr., die Pachtschillinge der für das laufende Erndtejahr verpachteten Felder und Wiesen 129 fl. 40 kr. ausmachen und ein Theil der Mobiliarschaft noch nicht verwerthet ist, weil die Kinder des Cridars solche als ihr Eigenthum ansprechen.

Zum erstmaligen öffentlichen gerichtlichen Verstriche des gemeinschuldner'schen Grundvermögens, bestehend in:

1) einem Wohnhause, zweistöckig, in gutem baulichen Zustande, enthaltend Kramladen, Küche, Stallungen, Holzlegen, sechs Zimmer und mehrere Kammern, Hausböden, zwei gewölbte Keller, mit Brunnen, Hausgarten und Nebengebäuden, taxirt auf 2200 fl.,
2) einem Tagwerk Feld, der Kröttenanger, Bes.-Nr. 410, Taxe 500 fl.,
3) einem Tagwerk Feld, Taxe 450 fl.,
4) einem Stadel, Taxe 225 fl.,
5) einem Angertheil am oberen Erdfeld, Taxe 200 fl.,
6) 1 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Grasgarten mit Obstbäumen, Taxe 425 fl.,
7) ½ Tagwerk Feld im Wohnsiger Kirchsteig, Taxe 325 fl.,
8) einem Holztheil in der Blösen, Taxe 11 fl.,
9) 2 Tagwerk Wiesen in der Kreilitzen, Taxe 500 fl.,
10) einem noch abzuschätzenden Keller außerhalb der Stadt,

steht Termin auf

Dienstag den 27. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr unter den beim Termin näher bekannt gemacht werdenden Bedingungen dahier am Gerichtssitze an, wozu andurch zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nur, wenn durch das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht wird, gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Streicher haben sich am Termine durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsmittel und ihren Leumund auszuweisen.

Weiter wird den Gläubigern des Kaufmanns Erhardt Agatz dahier eröffnet, daß in Sachen des Gastwirths Lorenz Fuchs et cons. gegen Erhardt Agatz wegen Erbtheilung ein in der Executionsinstanz schwebender Prozeß anhängig ist, nach dessen Lage dem Erhardt Agatz hieraus ein Vermögenszuwachs nicht zuzufallen scheint.

Um jedoch auch hierwegen die Rechte der Gläubigerschaft des Cridars zu wahren, so wird ihnen dies mit dem Bemerken und Präjudize notifizirt, daß es ihnen freisteht,

binnen 30 Tagen ausschließender Frist die einschlägigen Akten, namentlich die bereits gepflogenen öffentlichen Strichsverhandlungen einzusehen, zu genehmigen oder allenfallsige Erinnerungen dagegen zu machen, indem ansonst nach Ablauf dieser Frist ihre Genehmigung zu jenem Verstriche angenommen und weiter prozeßordnungsgemäß fürgefahren wird. Weismain, den 2. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Amortisations-Edikt.

Der Inhaber des Schuld- und Hypothekenbriefes, ausgestellt vom Kgl. Landgericht Neustadt an der Aisch am 8. Mai 1829 über ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 2000 fl. und auf den Müllermeister Johann Zenkel in Weppersdorf als Gläubiger, dann die Johann Georg und Anna Elisabetha Lunz'schen Bäckermeisters-Eheleute zu Oberhöchstadt als Schuldner lautend, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten bei dem Kgl. Landgerichte dahier vorzuzeigen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Forchheim, den 24. März 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 11. Juli l. Js. früh 10 bis 12 Uhr werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers die nachhingenannten Besitzungen der Bauerswittwe Kunigunda Ziegler von Großziegenfeld, gewerthet auf 2480 fl. in der Behausung des dortigen Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden mit dem Bemerken verkauft, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungs-Liebhaber sich am Termine, an welchem die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, über hinreichendes Vermögen zu legitimiren haben.

Lit. A. Das Backengütlein zu

0,24 Tagw. Gebäude,
0,15 „ Garten,
26,88 „ Acker,
0,79 „ Wiesen,
8,33 „ Waldungen,

Lit. B. Freieigene Gemeindetheile:

1,09 Tagw. Wald, der kleine Theil im Buch, Pl.-Nr. 668,

3,93 Tagw. Wald, der Pfaffendorfer Theil, Pl.-Nr. 703,

3,53 Tagw. Wald, der hohe Theil, Pl.-Nr. 730,
Kat.-Bes.-Nr. 12, der Sternacker zu 1¼ Morgen,
„ „ „ 13, der Kreuzacker zu ¾ Morgen,
„ „ „ 62, Feld am Ziegenfelder Kreuz zu 1¼ Morgen,

Pl.-Nr. 426, Scheubenwiese zu 1,85 Tagwerk.

Scheßlitz, den 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Gegen den Metzgermeister Salomon Gubitz zu Weidenberg wurde der Universalconkurs rechtskräftig erkannt.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird hiemit zur Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden hiegegen, sowie zur Abgabe der Schlußsätze, einziger Ediktstag auf

Montag den 26. Juni curr., Vormittags 8 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche Massegläubiger unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse hiermit vorgeladen werden.

Die Aktivmasse beträgt 1032 fl. und die Passiva 1494 fl. 21½ kr., worunter 1210 fl. Hypothekenschulden enthalten sind.

Weidenberg, am 17. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Christian Lausche in Oberkotzau wird dessen Anwesen, bestehend in einem neugebauten zweistöckigen Wohnhause Nr. 97 mit Schupfe und Hofraum dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Bietungstermin auf den

19. Juni curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich, dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben und der Hinschlag nach Vorschrift der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der reine Schätzungswerth beträgt 1689 fl.

Rehau, den 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese .	18	—
	1818	Stein	12	—
	1848	Stein Rießling .	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Rießling	36	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1849	Leisten . . .	24	—
	1849	Leisten Rießling .	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Rießling	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind beim unterfertigten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlage der **Grau**'schen Buchhandlung in **Bayreuth** ist erschienen und zu haben:

Präjudicien, entnommen den Erkenntnissen des strafrechtlichen Senates des obersten Gerichtshofes für das Königreich Bayern. gr. 8. brosch. 27 kr.

Ein in allen landgerichtlichen Geschäftszweigen tüchtig bewanderter Scribent, der eine schöne schnelle Handschrift schreibt, wünscht baldigst gegen billiges Honorar anderwärts plazirt zu werden.

Gefällige frankirte Offerte befördert unter Chiffre B. W. die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 1. Juni. Der Bürger und Glasermeister Georg Münster dahier, mit Jungfrau Maria Schmidt von hier.

— — Der Bürger und Bäckermeister Friedrich Hertel dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Schmidt von St. Georgen.

— — Der Bürger, Oekonom und Gutsbesitzer Guthmann in der Altstadt, mit Jungfrau Margaretha Hacker von Hahnenhof.

Geborne.

Den 24. Mai. Der Sohn des Bürgers und Hartfälgers Schmidt dahier.

Den 28. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Eichner auf der Dürschnitz.

Den 29. Mai. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Wagnermeisters Gaab dahier.

Den 30. Mai. Die Tochter des Fuhrmanns Meyer auf dem Herzog.

Gestorbene.

Den 24. Mai. Der Bürger, Bäckermeister und Hospitalpfründner Vogel dahier, alt 60 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Seiler dahier, alt 32 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

Den 29. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Eichner auf der Dürschnitz, alt 1 Tag.

— — Der stud. theol. Seiler, Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Seiler dahier, alt 21 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Den 30. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Mittwoch den 7. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, von Vormündern oder von Schuldnern das Vermögen der Ersteren ganz oder theilweise verabfolgt wird, was theils von einer Unkenntniß, theils von einer Nichtbeachtung des Gesetzes vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., herrührt.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung zum nochmaligen Ersatze der geleisteten Zahlung, welche namentlich in dem Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den betheiligten Verwandten, Vormündern oder Schuldnern gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. das obenerwähnte Gesetz nachstehend wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht der Auftrag an die Distrikts-Polizeibehörden, ihre Gemeinden von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, auch von Zeit zu Zeit die Aufnahme dieser Kundmachung in den Lokalblättern zu veranlassen.

Bayreuth, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr., (Regierungsblatt 1807, Seite 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nemlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel.
Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Sekretair
P. Hezamer.

Ad Num. 1691.

Bekanntmachung.

(Die große Kunst-Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbehallen von Darmstadt und Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 22. d. Mts. sind in neuester Zeit Einladungen zur Theilnahme an der von den vereinigten Gewerbshallen zu Darmstadt und Mainz veranstalteten großen Kunst-Industrie- und Geld-Lotterie nach Bayern gesendet worden.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 das Spiel in ausländische Lotterien eben so wie das Collektiren für dieselben verboten ist, und eben deßwegen auch nach §. 5 des Preß-Ediktes vom 4. Juni 1848 Ankündigungen und Einladungen zur Theilnahme durch die Presse nicht stattfinden dürfen, so wird hiemit vor solchen Betheiligungen mit dem Beifügen verwarnt, daß sämmtliche Polizeibehörden angewiesen worden sind, gegen dergleichen Uebertretungen strengstens einzuschreiten und namentlich bei einem Mißbrauch der Presse die gesetzlich gestattete Beschlagnahme des Preß-Produktes zu verfügen.

Bayreuth, den 25. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,279.

(Die Ergänzung der Gemeindebevollmächtigten zu Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des am 9. d. M. verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, K. Advokaten Georg Dürrschmidt zu Wunsiedel, ist auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Johann Christian Schricker in das Gremium der Gemeinde-

bevollmächtigten der Stadt Wunsiedel einberufen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,738.

(Die Erledigung von Freistellen im K. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ sind im K. Taubstummen-Institute zu München fünf ganze und ein halber Freiplatz aus allgemeinen Stiftungen zu vergeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben daher die Eltern oder Vormünder taubstummer Kinder unter Bezug auf die allgemeine Verordnung vom 31. März 1848 (Schulverordnungs-Sammlung B. III. S. 790 Nr. 699) und das Ausschreiben vom 6. März 1852 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 33) zur Anbringung ihrer Gesuche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes aufzufordern und die Gesuche selbst bis Ende Juni c. belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und der Uebersichtstabelle anher einzusenden.

Bayreuth, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,036.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 16. v. Mts. von der Kgl. Regierung von Niederbayern erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung hiermit kund gegeben.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 20,903.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Landgerichts Vilsbiburg wurde in jüngster Zeit zu Trautersing, Kgl. Landgerichts Vilsbiburg, ein falscher Kronenthaler verausgabt; bei der deßfalls eingeleiteten Untersuchung fanden sich noch 3 falsche Kronenthaler und ein falsches Guldenstück vor.

Sämmtliche falsche Münzen bestehen aus Zinn, die Kronenthaler sind den österreichischen vom Jahre 1795 nachgebildet, fehlerhaft gegossen und dem Klange nach schon sehr leicht kennbar; eben so auch das falsche Guldenstück, an welchem auch die Randeindrücke nicht nachgeahmt werden konnten.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältig Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse obenbenannter Behörde mitzutheilen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Benning, Kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,985.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April 1. „	54 5/6	49 3/6	5	28	48	65 1/6	42 1/6	23	21	24	23	11	12	20	—	15 1/6	8 1/6	7	9	54	
	2. „ 8.	110 1/6	70 1/6	40	29	—	125 1/6	111 1/6	14	21	27	55	15	40	19	54	42 2/6	40 2/6	2	10	3	
	9. „ 15.	78 1/3	42 1/6	36	28	54	83 1/6	44 1/6	39	21	30	68 1/6	28 1/6	40	20	—	42 1/2	42 1/2	—	9	51	
	16. „ 22.	167	101	66	28	45	167 2/6	117 2/6	50	21	33	124	84	40	20	24	57 1/2	57 1/2	—	9	57	
	23. „ 29.	212 1/3	144 1/3	68	28	48	160 2/6	138 1/6	22	21	39	51 1/2	11 1/2	40	20	24	61 1/6	59 1/6	2	10	—	
Bamberg.	1. April	136	116	20	28	15	96	86	10	21	19	96 3/6	96 3/6	—	21	18	52	52	—	7	37	
	2. „	227 2/6	207 2/6	20	27	50	147	141	6	21	—	89 5/6	69 5/6	20	20	18	139	121	18	7	16	
	8. „	174	169	5	27	54	167 3/6	160 3/6	7	20	52	20	14	6	21	18	69	60	9	7	—	
	12. „	228 2/6	228 2/6	—	27	40	86	86	—	20	40	39 3/6	30 3/6	9	20	32	58	58	—	7	27	
	15. „	54	54	—	27	53	35 4/6	35 4/6	—	21	12	15 4/6	11 4/6	4	19	42	28	28	—	7	30	
	19. „	132	132	—	28	7	93 4/6	93 4/6	—	21	15	15	9	6	20	30	65	65	—	7	12	
	22. „	184	174	10	28	15	101 4/6	101 4/6	—	21	35	6	—	[illegible]	—	—	92	92	—	7	12	
	26. „	135 1/6	135 1/6	—	28	40	170 2/6	170 2/6	—	21	39	24 1/6	24 1/6	—	20	18	62	62	—	7	6	
	29. „	188 2/6	188 2/6	—	28	55	103 2/6	103 2/6	—	21	48	6 5/6	6 5/6	—	20	—	39	39	—	7	20	
Hof.	6. April	6	6	—	28	3	45	45	—	21	45	10	10		17	27	81	81	—	10	24	
	13. „	4	4	—	28	15	8	8	—	21	36	3	3		17	27	29	29		10	21	
	20. „	2	2		28	15	25	25	—	22	12	4	4	—	18	—	47	47		10	24	
	27. „	2	2		28	15	35	35	—	21	54	6	6		17	39	66	66		10	36	

Bayreuth, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1782.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerdings eingekommener Anzeige wird der Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten noch immer nicht überall mit der zweckentsprechenden Energie und Strenge entgegengetreten.

Es wird daher in Gemäßheit höchsten Auftrags des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 29. vor. Mts. das generalisirte Ausschreiben vom 9. Februar 1853, bezeichneten Betreffs, (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken von 1853, Nr. 14 S. 134) sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zum nachdrücklichsten Vollzuge hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5289.

(Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Schornweisach wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute angerechnet, längstens bis 8. Juli d. Js. hiermit ausgeschrieben. Die Bezüge dieser Stelle sind folgende:

I. An ständigem Gehalte mit Einschluß von 4 Scheffel 2 Metzen 3 Viertl. 1½ Sechtl. Korn . . . . . 266 fl. 2¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 19 fl. 43½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten . . . 46 fl. 45 kr.

IV. Ertrag aus Rechten an 8 Klafter eichen Scheitholz und 180 Stück Wellen . 49 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteсfunktionen . 138 fl. 33¼ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 11 fl. 14 kr.

Summa 531 fl. 57¼ kr.

Die Lasten hieven ab mit 3 fl. — kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 528 fl. 57¼ kr.

Das Pfarrhaus befindet sich in gutem wohnlichen Zustand und enthält für eine größere Familie hinreichenden Raum.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5159.

(Erledigung der Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Seukendorf wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet, längstens bis zum 8. Juli l. Js. hiermit ausgeschrieben.

Die Bezüge derselben sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen, baar . . . . 40 fl. — kr.

Naturalien:

5 Schffl. 1 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl.

Korn . . . . 45 fl. 41 kr.

3 Klafter weiches Scheitholz . . 14 fl. 51 kr.

15 Stück Wellen . . . . . — fl. 18 kr.

2) aus Stiftungskassen baar . . . 101 fl. 15 kr.

3) von der Pfarrei Burgfarrnbach baar 60 fl. — kr.

An Naturalien:

6 Schffl. 2 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl.

Korn, à 8 fl. 34 kr. . . . 55 fl. ¾ kr.

(Der Getraidbezug unterliegt der Behandlung nach dem Ablösungsgesetze.)

II. Ertrag aus Realitäten . . . . . 23 fl. 30 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 113 fl. 40¾ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen . . . . 6 fl. 45 kr.
Summa 458 fl. 51½ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Die Lasten betragen . 1 fl. 34½ kr.
Bleibt reines Einkommen 458 fl. 47 kr.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus mit den Nebengebäuden in gutem baulichen Zustande sich befindet.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretair.

(Untersuchung gegen J. Panier wegen Mißbrauchs der Presse im Pariser Charivari betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das in Paris unter der Redaktion des J. Panier erscheinende Journal „Charivari" insbesondere durch die in den Blättern vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Js. enthaltenen lithographirten Abbildungen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 29. d. gestellten schriftlichen Antrags;

1) In Erwägung, daß die in Paris erscheinende Zeitung „Charivari" vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Js. lithographirte Abbildungen enthält, welche unzweifelhaft die Person des Königs von Griechenland zum Gegenstande haben, daß ferner

2) durch die erwähnten bildlichen Darstellungen der König von Griechenland durch herabwürdigenden Spott beleidigt wird,

3) In Erwägung aber, daß genannter Souverain notorisch Mitglied des bayerischen Königshauses ist, daß sohin die Bestimmungen der Art. 13, 34 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 hier objektiv zur Anwendung zu bringen sind;

4) In Erwägung, daß die genannten 3 Zeitungsblätter mit den erwähnten Lithographieen auch dahier veröffentlicht wurden, und daß

5) im concreten Falle eine Person, gegen welche eine Anklage — mit Erfolg — gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, indem der verantwortliche Redakteur der besagten Zeitung Ausländer ist, und zur Anwendung des Art. 6 des allegirten Gesetzes genügende Veranlassung nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. und 3. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848

1) das in der bezeichneten Sache eingeleitete Strafverfahren sey einzustellen;

2) die 3 oben aufgeführten Zeitungsblätter des Charivari seien zu unterdrücken;

3) das vorstehende Erkenntniß sey in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer.

Arnold, Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens betr.)

Das Königlich Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1854, wobei zugegen waren: Gugel, Rath am K. Appel-

lationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken, Laurent, Molitor, Föll, Richter an diesem Gerichte, Kieffer, 2. Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber am besagten K. Appellationsgerichte, auf den Grund der Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, wegen dem in der Nummer 6 der durch Professor Dr. Hengstenberg in Berlin redigirten evangelischen Kirchenzeitung vom 21. Januar 1854 befindlichen Artikel mit der Ueberschrift: „Zur Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Rheinbayern,“ worin die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, Lehren und Einrichtungen der protestantischen unirten Kirche der Bayerischen Pfalz durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden und zur Auflehnung wider jene Grundlagen und Lehren aufgefordert wird, — den genannten Dr. Hengstenberg in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilt, die Bekanntmachung des Urtheils in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz verordnet und endlich das Verbot dieser evangelischen Kirchenzeitung ausgesprochen.

Zweibrücken, den 30. Mai 1854.

Wegen Beurlaubung des Königl. Bayer. General-Staatsprokurators der Pfalz.

Der Königl. I. Staatsprokurator:

Lang.

Bekanntmachung.

(Den oberfränkischen protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein betreffend.)

Das Ergebniß der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro 18$\frac{53}{54}$ wird durch den nachfolgenden Auszug statutenmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und für die geleisteten Gaben hiermit Namens des Vereins gedankt.

Bayreuth, den 24. Mai 1854.

Das Comité
des Taubstummen-Unterstützungs-Vereins.
Frhr. v. Dobeneck. Edelmann.

Auszug

aus der Rechnung des oberfränkischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Protestanten pro 18$\frac{53}{54}$, gelegt am 21. Februar 1854.

		fl.	kr.
	Einnahme.		
Tit. I.	An Kassebestand	175	59
„ II.	An Zinsen aus Activ-Kapitalien .	98	42
„ III.	An Zuschüssen aus Kreisfonds . .	432	—
„ IV.	An Kirchen-Collekten	473	38¾
„ V.	An Vereins-, resp. freiwilligen Beiträgen	403	23
„ VI.	An zurückbezahlten Kapitalien . .	100	—
	Summa der Einnahme	1683	41¾
	Ausgabe.		
Tit. I.	Auf den Zweck:		
	1) auf Unterricht	230	—
	2) auf Verpflegung	553	20
Tit. II.	Auf Buchdrucker- und Binderlohn, Porto und Regie	12	21¼
„ III.	Auf angelegte Kapitalien	597	30
	Summa der Ausgabe	1393	11¼

Abgleichung.

1683 fl. 41¾ kr. Einnahme.
1393 fl. 11¼ kr. Ausgabe.

290 fl. 30½ kr. Activbestand.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juni 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	
„ à 4 % „	91⅞	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99¼
„ à 5 % „ „ III.		99½
„ à 5 % „ „ IV.	100⅛	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90½
Bank Actien . . Div. I. Sem.		712

Beilage
zu Nr. 46 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 7. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr oberhalb der Stadt in der Nähe des ärarialischen Flößholzhofes und zwar 48 Schritte von diesem entfernt, in einer Länge von 70 Schritten und unterhalb der Stadt 400 Schritte vom Herzoger Mühlwöhr entfernt, in einer Länge von 60 Schritten angewiesen und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle Diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern, oder andern Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, 30. Mai 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Kaspar Frey von hier, geboren am 19. Januar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, ohne über sein Leben und seinen Aufenthaltsort Nachricht anher gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden und das bisher verwaltete und in 448 fl. 15 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Adam Giehl von hier, welcher im Jahre 1810 in einem Alter von 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hat seit jener Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts zu melden, und das bisher verwaltete und in 230 fl. 25 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Peter Grüner von hier, Sohn der Handelsmann Johann und Kunigunda Grüner'schen Eheleute, geboren am 3. Januar 1792, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden, und das bisher verwaltete, aus 97 fl. 26 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 20. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die ledige Holzhauerstochter Magdalena Glaser von Grassemann will nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche sind bis längstens den

16. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berneck, den 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Georg und Johanna Juliana Susanna Tretter'schen Drahtzieherseheleuten dahier zugehörige halbe Wohnhaus, mit Garten und Felsenkeller, Hs.-Nr. 20 dahier, St.-B.-Nr. 655, onerirt mit 400 fl. Steuerkapital, 16½ kr. Gefällbodenzins aus 6 fl. 45 kr. Kapital am

Sonnabend den 17. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

dahier im obigen besagten Wohnhause an die Meistbietenden mittelst Verstriches verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Verkauf wird nach §. 90 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 beschäftigt und der Hinschlag nur gegeben, wenn die Taxe erreicht oder überboten ist.

Unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Identität der Person durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, am 26. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird in Sachen der ledigen Margaretha Hahn in Ziegenburg gegen den Dienstknecht Johann Wolf in Bischoffgrün wegen Vaterschaft und Kindsernährung, nach Lage der Akten für Recht erkannt:

I. Es sey die Klage für abgeläugnet zu erachten, Verklagter Wolf aller seiner Einreden verlustig zu erklären,

II. habe Klägerin binnen 30 Tagen peremtorischer Frist rechtsgenügend zu beweisen:

daß der Verklagte Wolf mit ihr innerhalb des Zeitraums vom 210. bis zum 285. Tage, von ihrer am 27. Januar 1849 erfolgten Niederkunft rückwärts gerechnet, den Beischlaf vollzogen habe.

susp. expens.

was andurch an Verkündigungsstatt bekannt gemacht wird.

Berneck, am 24. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Kgl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Holzhauer Konrad Griesshammer von Föllmar und dessen Verlobte, die ledige Katharina Hirschmann von Röhrenhof haben nach Vertrag vom Heutigen wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts

geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was anmit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, am 25. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Grundbesitzungen des Büttnermeisters Wolfgang Michael Bauer in Geiersberg, bestehend:

in einer halben Sölde, mit halbem Wohnhause, ganzem Stadel, Schorgärtlein, Waldrecht auf jährlich 1½ Klafter Holz und ¾ Klafter Stöcke, dann in dem Recht, den Staatswald mit fünf Stück Rindvieh zu behüten, ferner

in ¼ Tagwerk Feld, das Backofenäckerlein, ⅛ Tagwerk Feld, der Spitzacker,

¼ Tagwerk Wiese zwischen dem Spitz- und großen Acker,

¼ Tagwerk Wiesen von der Waschweiherwiese,

1⅛ Tagwerk Feld vom großen Acker und in 1¼ Tagw. Wiesen am Hause und dem Spitzacker, belastet mit 290 fl. Steuerkapital, 2 fl. 29 kr. Gefällbodenzins aus 62 fl. 6 kr. Kapital, 41 fl. 4¼ kr. Handlohnsfixum, 29 fl. 32½ kr. Ablösungsbetrag, 37½ kr. Huthgeld, und 10 kr. Forstgebühren, zusammengeschätzt auf 730 fl.

zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 3. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Grasemann anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 verfahren werden wird.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, sowie das Taxationsprotokoll können inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Das Brandversicherungskapital der Gebäude wurde auf die Schätzungssumme abgemindert und resp. dazu Einleitung getroffen.

Berneck, am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Nikolaus Neusdörfer in Kulmbach und die Erben des Oberförsters Frank in Forstleithen haben ihre Zehntrenten in der Flurmarkung Unterobsang an die Ablösungkasse des Staates abgetreten und liegen die Ablösungsurkunden bei dem unterzeichneten Gerichte vor.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Ablösungskapitalien zu machen haben, aufgefordert, solche bis zum

27. Juni d. Js.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Kapitalien den oben genannten Berechtigten hinausgegeben werden.

Thurnau, am 26. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

E d i k t a l - L a d u n g.

Auf dem Wohnhaus Nr. 38 mit Zubehör des Bäckermeisters Johann Adam Bergmann dahier ist unterm 1. August 1826 auf Hypothekenbrief vom 18. Februar 1793 ein zu 5 Procent verzinsliches Darlehen von 750 fl. an den Prozeßrath Löwel zu Kulmbach im Hypothekenbuche eingetragen.

Dieses Kapital ist nach einem dem Hypothekenbriefe beigefügten, aber nicht gerichtlich beglaubigten Vermerk des A. C. Löwel vom 11. April 1809 an den Kriegsrath Schunter und dessen Ehefrau Johanna Sophia in Bayreuth cedirt worden, und ging in der Folge im Erbgange auf die Regierungsrathstochter Rosalie Schunter in München über, für welche nun der Uebergang des Kapitals im Hypothekenbuche eingetragen werden soll.

Da nun die Cession des Kapitals an den Regierungsrath Schunter und dessen Ehefrau nicht legal beigebracht

werden kann und die Prozeßrath Löwel'schen Erben zerstreut und theilweise außer Landes sind, so werden auf gestellten Antrag die Prozeßrath Löwel'schen Erben durch dieses öffentliche Ausschreiben aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obiges Kapital binnen

drei Monaten,

vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und der Uebergang des Kapitals an die Regierungsrathstochter Rosalie Schunter im Hypothekenbuche eingetragen werden würde.

Thurnau, den 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Der Badergehilfe Christoph Mulzer von Trebgast gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu machen. Etwaige gegen Mulzer bestehende Forderungen sind in dem auf

Samstag den 17. Juni curr. Vormittags 8 Uhr

hierorts anstehenden Liquidationstermine um so bestimmter geltend zu machen, als außerdem die Aushändigung des Reisepasses an rc. Mulzer erfolgen würde.

Kulmbach, am 28. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Johann Klob von Kupferberg ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen am

13. Juni d. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Stadtsteinach, den 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Johann Schott von Kupferberg ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen am

19. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet und nachgewiesen werden.

Stadtsteinach, den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die ledige Floßknechtstochter Elisabetha Baierwaltes von Steinwiesen will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen dieselbe bis zum

12. Juni l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die Oekonomswittwe Elisabetha Schrepfermann von Steinwiesen will mit ihren beiden Söhnen Johann, 26 und Johann Franz, 14 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

12. Juni l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 29 Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige Agnes Böhm von Nagel will mit ihren

drei minderjährigen Kindern, Margaretha 10, Eva Margaretha 8 und Paulus, 1½ Jahre alt, nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen gegen dieselbe bis zum

10. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

In dem Concurse des Johann Sailer von Geschwand werden nachstehende Gantrealitäten, als:

a) das Wohnhaus, Kat.-Nr. 382b mit Zugehör, geschätzt auf 400 fl.,

b) ½ Tagw. Feld, die Schaafbirken, Kat.-Nr. 382, geschätzt auf 60 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, das Geschwander Hochfeld, geschätzt auf 100 fl.,

Freitag den 23. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand öffentlich an den Meistbietenden unter dem Bemerken verstrichen, daß im Termine selbst die näheren Strichsbedingungen bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 22. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Zur Ermittlung einer genauen Uebersicht des Activ- und Passivstandes der Wirth und Büttnermeister Georg und Anna Jäger'schen Eheleute von Wonsees und um hiernach das weitere Verfahren einleiten zu können, hat man Liquidationstermin auf

Montag den 3. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Jäger'schen Eheleute mit dem Bemerken geladen werden, daß dieser Termin auch zur Zustandebringung eines Arrangements benützt werden soll, weßhalb die daselbst nicht erscheinenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden als beitretend erachtet werden, während die gerichtsunbekannten nicht erscheinenden Gläubiger bei dem ferneren Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen der schuldnerischen Eheleute in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Meidung nochmaligen Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Mariana Motzelt von Memelsdorf gedenkt, mit ihren beiden Kindern Friedrich und Dorothea nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, werden deßhalb aufgefordert, sich bis den

14. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

einzufinden, widrigenfalls dieselben später nicht mehr berücksichtigt werden und die Reisepässe ausgehändigt werden.

Bamberg, den 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Glasermeister Moritz Butzel von hier will mit Frau und 4 Kindern: Martin, 26 Jahre alt, Magnus, 24 Jahre alt, Babette, 19 Jahre alt, Fanny, 14 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Familie sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Scheßlitz, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Kgl. Advokat Eißner von Bamberg hat als aufgestellter Offizialanwalt der ledigen Margaretha Dratz von Forchheim und der Curatel der beiden Kinder derselben, Maria und Anna Dratz, gegen den ledigen Georg Rößner von Oberelldorf als Vater der genannten Kinder, wegen Alimentenforderung Klage erhoben und in der Klage vom 5. d. Mts. gebeten, daß dem Beklagten aufgetragen werde, die rückständigen Alimente für Anna Dratz mit 130 fl. und die für Maria Dratz mit 126 fl. bei Vermeidung der Auspfändung binnen 6 Wochen zu bezahlen.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann, so hat der genannte Anwalt mit Gesuch vom 23. d. Mts. auf Einleitung des Edictalverfahrens angetragen.

Demgemäß und da die eingeklagten Forderungen gehörig bescheinigt sind, enthält der Beklagte den Auftrag, die rückständigen Alimente für beide Kinder bei Vermeidung der Auspfändung binnen 8 Wochen zu bezahlen oder binnen 14tägiger ausschließender Frist allenfallsige Einwendungen dahier vorzubringen.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß die bisher gepflogenen Verhandlungen zur Einsicht in der Gerichtsregistratur dahier für ihn bereit liegen, und daß er binnen 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar für sich um so gewisser zu benennen habe, als außerdem später an ihn ergehenden Verfügungen ihm durch Anschlag an die Gerichtstafel insinuirt werden würden.

Seßlach, den 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

leg. abs. dir.

Bandorf, Assessor.

Der Bauer Georg Gäbelein von Unterleinleiter hat gegen Johann Keller von da, nachherigen Schieferdeckermeister zu Rochlitz, Königreichs Sachsen, unterm Heutigen eine Klage auf Hypothekenlöschung gestellt.

Es wird nunmehr Tagsfahrt zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör, zu welcher Prozeßart sich die Sache nach dem Betrage der eingetragenen Hypothekforderung eignet, auf

Dienstag den 27. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden beide Theile unter dem Präjudize des Kostenersatzes hiezu vorgeladen. Dem Beklagten, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hievon durch öffentliches Ausschreiben mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß die Klage dahier eingesehen werden kann, und daß bis zur anberaumten Tagsfahrt ein Insinuationsmandatar aufgestellt werden muß, widrigenfalls künftige Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als rite insinuirt angesehen werden.

Ebermannstadt, den 23. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das untenverzeichnete Grundbesitzthum des Müllermeisters Nikolaus Stammberger von Michelau dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber desfalls auf

Dienstag den 4. Juli d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gick'schen Gasthause zu Michelau anberaumten zweiten und letzten Strichstermin mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Beschreibung der Realitäten:

1) die Mühle mit 2 Gängen sammt Zugehör, Schargärtlein, Oekonomiegebäuden, 1¼ Tagwerk Garten und 2 Gemeindetheilen, geschätzt auf 9000 fl.,
2) eine halbe doppelte Scheune, geschätzt auf 550 fl.,
3) 1¼ Tagwerk Feld, die obere Eisengrieswiese, geschätzt auf 550 fl.,
4) 1¾ Tagw. Wiese im großen Ort, geschätzt auf 400 fl.,

5) ein Tagw. Feld, der Gesslinsacker, Besitz-Nr. 2168, geschätzt auf 300 fl.,
6) ½ Tagwerk, der obere Essenacker, geschätzt auf 200 fl.,
7) ein Feld, der Fuchsreutacker, geschätzt auf 200 fl.,
8) ein Holz am Pinselbach oder Triebenbächlein, geschätzt auf 400 fl.

Vorstehend aufgeführte Objekte liegen im Steuerdistrikt Michelau.

9) ein Feld am Kirschbaum, auf 250 fl. geschätzt,
10) ein dergleichen allda, auf 250 fl. geschätzt.

Letztere Objekte liegen im Steuerdistrikt Neuensee.

Lichtenfels, den 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbergeselle Albrecht Richter von Schwarzenbach a. d. S. beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer an denselben Forderungen zu machen hat, hat solche am

14. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18. auf den 19. curr. wurden aus der Wohnung des Bauern Georg Fröba zu Buchbach die nachgenannten Gegenstände entwendet:

a) eine Uhr mit 2 silbernen Gehäußen, von denen das äußere roth lakirt und mit Stiften am Rande versehen war, mit arabischen Ziffern und Zeigern von gelbem Metall, von denen der kleinere älter als der andere und theilweise zerbrochen war; auf dem Zifferblatt befindet sich die Aufschrift **Breguet Paris**; dieselben Worte sind auf dem Uhrwerk eingravirt;
b) eine Weiberjacke von dunkelblau gefärbtem Wollenzeug;
c) ein kleiner Sack aus grobem Leinenzeug, welcher zum Kartoffelauspressen benützt ward;
d) eine abgetragene Mannsjacke;
e) eine Weiberjacke; die beiden letzteren Gegenstände von einem aus Wolle und Baumwollen gewirktem Zeug gefertigt.

An alle Behörden ergeht das Ansuchen, auf vorerwähnte Gegenstände Spähe zu verfügen, und allenfallsige Erhebungen dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ludwigsstadt, den 27. Mai 1854.

Königlich Bayer. Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen, als:

1) Eva Leikam, ledig, 21 Jahre alt, von Walkersbrunn,
2) Anna Bingold, ledig, 21 Jahre alt und deren Schwester Künigunda, 20 Jahre alt, von da,
3) Katharina Trautner, ledig, 18 Jahre alt, von da,
4) Katharina Schmidt, ledig, 17 Jahre alt, von Pommer,
5) Helena Merz, ledig, 27 Jahre alt, von da,
6) Konrad Vogel, lediger Wagnergeselle, 24 Jahre alt, von Affalterthal,
7) Katharina Ochs, 17 Jahre alt, von Guttenburg.

beabsichtigen, demnächst eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind binnen 14 Tagen **a dato** bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

am 3. und 4. Juli l. Js.

in den Lokalitäten der hiesigen Studienanstalt statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das genannte Institut finden, die bei guten, natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und entweder in dem Bezirke des vormaligen Hochstiftes und der Diözöse Bamberg geboren, oder aber zur Zeit ihrer Aufnahme in das Seminar in einer zu dem Hochstiftsbezirke Bamberg gehörigen Gemeinde heimathsberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum

20. Juni l. Js.

einzureichenden einfachen Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung müssen beigelegt werden:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,

b) Tauf-

c) Impfschein,

d) ein legales Armuths-Zeugniß, genau nach der von der K. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34),

e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten, und

f) bei auswärtigen Schülern die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Auch jenen Schülern der hiesigen Studienanstalt, welche sich um einen Freiplatz Würzburger Antheils bewerben, ist gestattet, sich dieser Aufnahmsprüfung dahier zu unterziehen, weshalb sie ihre an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gerichteten Bittgesuche nebst den übrigen unter a — e vorgeschriebenen Nachweisen gleichfalls bis zu dem oben bemerkten Termine mit einer einfachen Bitte um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen haben.

Bamberg, den 22. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Erledigung einer Wärterinnen-Stelle im Irrenhause zu St. Georgen.

Auf das Ziel Jakobi wird im Irrenhause dahier eine Wärterinnen-Stelle erledigt. Bewerberinnen haben sich beim Unterzeichneten persönlich zu melden. Man fordert außer einem tadellos sittlichen Rufe ein menschenfreundliches, gewandtes Benehmen und einige Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten. Personen im Alter unter 25 und über 40 Jahren werden abgewiesen. Auswärtige haben den Vorzug.

Der Jahreslohn besteht in 40 fl. nebst freier Beköstigung und einem Antheil an der Wärterinnen-Kasse. Bei besonderer Brauchbarkeit wird der Lohn bis zu 60 fl. gesteigert. St. Georgen, den 2. Juni 1854.

Dr. Stahl.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Sonnabend den 10. Juni 1854.

Ad Num. 1710.

Bekanntmachung.

(Agenturen der K. K. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der K. K. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Wien, M. J. Krafft in München, verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft genehmigt, nämlich:

1) des Kaufmanns Friedrich Christian Bayerlein in Bayreuth für die Stadt Bayreuth, dann die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Hollfeld und Weidenberg,

2) des Kaufmanns Georg Aichinger in Bamberg, für die Stadt Bamberg, dann die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II., und Burgebrach,

3) des Kaufmanns Johann Baptist Munsch in Forchheim für die Landgerichtsbezirke Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt und Forchheim,

4) des Kaufmanns Friedrich Leibinger in Gräfenberg für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg,

5) des Kaufmanns Wilhelm Glenk in Pegnitz für die Landgerichtsbezirke Pegnitz und Pottenstein,

6) des Kaufmanns Michael Rothschild zu Burgkundstadt für den Landgerichtsbezirk Weismain,

7) des Kaufmanns Wilhelm Rall in Ludwigsstadt für die Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt und Nordhalben,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,459.

Bekanntmachung.

(Die Collatur über das Fladenstein-Stadtmannische Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Apotheker Johann Christian Friedrich Schöpf von Hirschberg der Collatur über das Fladenstein-Stadtmannische Familien-Stipendium entsagt hat, so werden die Aeltesten der Stadtmannischen Familie, welchen stiftungsgemäß die Collatur über dieses Stipendium zukömmt, aufgefordert, mit ihren Bewerbungen um diese Collatur binnen 2 Monaten unter Nachweisung ihrer Verwandtschaft einzukommen, widrigenfalls der Verzicht auf ihre Ansprüche angenommen werden müßte.

Bayreuth, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,287.

(Die II. Schul- dann Kirchendienersstelle zu Marktleuthen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Schul- dann Kirchendienersstelle zu Marktleuthen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

276 fl. 9 kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kirchenlamitz oder bei der Kgl. Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,716.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Verausgabe eines falschen Guldenstücks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Niederbayern unterm 23. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

* * *

Ad Num. 21,540.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabe eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 14. März l. Js. wurde in einem Bräuhause der Stadt Deggendorf von einem unbekannten, ungefähr 16 Jahre alten Burschen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges in einer, einem ächten Stücke nachgebildeten Form gegossen, trägt die Jahreszahl 1847 und verräth durch seinen matten Schimmer und seinen Klang die Unächtheit der Münze.

Indem vor der Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Maßregeln zu treffen,

und allenfalls sich ergebende Resultate dem Königl. Landgerichte Deggendorf anzuzeigen.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 2706.

(Die Erledigung der IV. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Caspari ist die IV. Pfarrstelle in Culmbach erledigt worden, und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der neuesten Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte	386 fl.	57$\frac{3}{4}$	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, für eine kleine Familie genügend	50 fl.	—	kr.
b) Grundstücke	54 fl.	30	kr.
III. Aus Rechten: Zinse	68 fl.	55$\frac{1}{4}$	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	112 fl.	50$\frac{3}{4}$	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	7 fl.	33$\frac{1}{4}$	kr.
Summa	680 fl.	47	kr.
Lasten	3 fl.	45	kr.
Reiner Ertrag	677 fl.	2	kr.

Nebenbezug von 130 fl. für die Predigt- und seelsorgerlichen Funktionen in Plassenburg.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 26,559.

Bekanntmachung.

(Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste zu München pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern entworfene Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste zu München pro 1854 sammt 10 Zeugniß-Formularen wird in nachstehendem Abdrucke hiemit dem Publikum zur Wissenschaft und Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Graf.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1854.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** vom 25. April 1854 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 1. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt.

Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist

von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und

sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohl bemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenenen größeren Anbau solcher Getraidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer

Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen;

20) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt seyn und den im §. VI. gegenwärtigen Progammes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comité's befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. Js.** in den Einlauf des General-Comités gelangt seyn.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftli-

chen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, ohne aber mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1854 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf Ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten, Medaillen und einem Diplom.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:

2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;

3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;

4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;

6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

7) durch Aufforstung öder Gründe;

8) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.**

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV., und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1854 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } Diplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Äpfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags in dem Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nr. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1854 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstanbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;

2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und

3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comité-fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferdeanspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Ressumée geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an

und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem Kgl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des Kgl. Landgestütes in der Hofreitbahn; sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere aus dem Züchtungsstalle der Kgl. Central-Thierarznei-Schule, dann von den Kgl. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem landwirthschaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden bestimmten Zuchtbullen während des Hauptfestes auf der Theresienwiese wird gleichwie im Vorjahre stattfinden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der Kgl. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:

---

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen seyn.

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechsunddreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfundzwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, vierzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Vierter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder mit sechs bayerischen Thalern, Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreise, mit Vereinsdenkmünze, Buch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 2 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen seyn dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preiszuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen; zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertre-

ter, und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

c) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreise erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 29. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden. Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbationsatteste der K. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der K. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 30. September Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 30. September um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 1. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne ganz besondere nachweisbare Gründe seine Thiere aufzustellen versäumt, wird von der Preisvertheilung selbst ausgeschlossen.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe und Schweine) am Ausstellungs-Platze; — die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Standabtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comité zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der K. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 2. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der K. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die K. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die K. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1854.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
v. Beisler.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die K. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im K. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der K. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I, allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die

eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet, befunden worden seyen, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeindeverwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen).

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II, die Leistungen der Beamten,*) Geistlichen, Thierärzte, Geometer, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.)

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Komités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaften: (K. Beamter oder Pfarrer, Thierarzt oder Geometer, Schullehrer oder Gemeindevorsteher,)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet).

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth seyn muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III ausgesetzten Ehrenpreise für den
Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und
c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt seyn.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V A, Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise Oberbayern:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1854 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen und bestätiget die Wahrheit des oben specificirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern.

bewirbt sich um die nach Programm §. V B ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letztern.)

Nun folgt das durch das Programm §. VI bedingte Gutachten des Bezirks-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Rindvieh, Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt

werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorgeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in . . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande, und es wurde das obenbezeichnete zur Preis-Concurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirks N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII E, die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftl. Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe } Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1853 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . ., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . Dezim. befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossenen Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII F, die Schweinezucht betreffend.)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl.)

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinbären (Anzahl)

b) Schweinsmüttern (Anzahl.)

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1853 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführ werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . . Tagwerk . . . Dezimalen, befindet sich in einem . . . Zustande.

In den Zeugnissen für Schweinezucht ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Ferkeln von Ein- und demselben Mutterschwein herrühren.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII G, das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, . . . Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage
zu Nr. 47 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 10. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts-(October)-Fest in München betr.)

Das hohe Ausschreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. d. Mts., das dießjährige Central-Landwirthschafts-(October)-Fest in München betr., (Kreis-Amtsblatt 1854 Nr. 40), welches wörtlich also lautet:

„Seine Majestät der König haben nach einer an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines unterm 25. v. M. ergangenen Ministerial-Entschließung zu genehmigen geruht, daß die nachstehenden, bezüglich der Feier des Central-Landwirthschafts-(October)-Festes im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen auch für das gegenwärtige Jahr gleichmäßig in Vollzug treten:

1) am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage wird von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werden, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des October-Festes unentgeldlich wieder zurück befördert werden.

2) Sämmtliche in Bayern bestehenden Schützengesellschaften sollen auch dießmal eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen, zur gänzlichen, oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären;"

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die Veröffentlichung der Festprogramme selbst demnächst erfolgen wird.

Bayreuth, am 27. Mai 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Rindfleisch-Taxe betr.

Durch hohes Rescript Königl. Regierung vom 3. d. Mts., eingelangt am Heutigen, ist die Taxe des besten Ochsenfleisches im Stadtbezirk Bayreuth für das Monat Juni heurigen Jahrs von 11½ kr. auf

12 kr. per Pfund

erhöht worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth.

Nachdem auf das den Fuhrmann Wolf'schen Relikten zugehörige Wohnhaus, B.-Nr. 1048 zu St. Georgen, in dem Subhastations-Termine vom 24. vor. Mts. ein Gebot nicht gelegt wurde, wird zum nochmaligen Verstrich dieses auf 2000 fl. geschätzten Anwesens Termin auf

Mittwoch den 21. l. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im genannten Wohnhause

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Opel, v. n.

Kropf.

Georg Ernst Weidenhammer, Bauer von der Forstmühle und dessen Verlobte, Margaretha Teufel von Glashütten haben wegen Minderjährigkeit der Braut für die zwischen beiden bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat April 1853 unausgelösten Pfänder von Nr. 25,071 bis 27,417 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. Juni 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 7. Juni 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fickenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Der Bauerssohn Johann Georg Bäreis von Niederlindach ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen, weshalb allenfallsige Forderungs-Ansprüche an denselben dahier binnen 14 Tagen a dato bei Nichtberücksichtigungs-Vermeidung geltend zu machen sind.

Herzogenaurach, am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnergeselle Pankratz Firnstein von hier beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen wider denselben sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen. Scheßlitz, am 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der in der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. anberaumte Termin zum Verkauf der dem Fabrikanten Erhard Titus von Blumau gehörigen Pfaffenwiese nebst Massamühle hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Kronach, am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Die Jakob und Gertraud Göllers'schen Eheleute zu Gremsdorf haben ein Gesuch um Auswanderung nach Amerika angebracht.

Alle diejenigen Personen, welche an dieselben Forderungen zu machen haben, haben solche am

Freitag den 16. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Höchstadt a. d. A., den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 16. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr sollen im Landgerichts-Lokale dahier die von hoher Königl. Regierung genehmigten Reparatur-Arbeiten an den Cultusgebäuden des Landgerichts-Bezirkes Thurnau und zwar:

	Maurer	Zimmerm.	Schreiner	Schlosser	Glaser	Häfner
Alladorf	6 fl. — kr.	68 fl. 20 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Buchau	63 fl. 41 kr.	46 fl. 55 kr.	15 fl. 20 kr.	4 fl. 36 kr.	16 fl. 14 kr.	— fl. — kr.
Limmersdorf	19 fl. 21 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	20 fl. 36 kr.
Neustädtlein	207 fl. 3 kr.	128 fl. 20 kr.	— fl. — kr.	9 fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Thurnau	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	79 fl. 20 kr.

im Wege der öffentlichen Absteigerung verakkordirt werden.

Indem bietungslustige Werkmeister hiermit eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Kostenanschläge und Strichsbedingungen vom 8. dieses Monats an in der Registratur eingesehen werden können.

Thurnau, den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Anordnung sollen die an den Cultusgebäuden zu Selbitz vorzunehmenden Reparaturen öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Zu dieser Versteigerung hat man benehmlich mit der Königl. Bau-Inspektion Hof auf

Samstag den 17. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

Termin dahier anberaumt, wozu Strichlustige andurch eingeladen werden.

Die einzelnen Arbeiten sind, wie folgt, veranschlagt worden:

A. bei der Kirche mit Thurm:

die Maurerarbeiten auf . .	27 fl.	30 kr.,
die Dachdeckerarbeiten auf .	270 fl.	6 kr.,
die Schreinerarbeiten auf .	38 fl.	24 kr.,
die Schlosserarbeiten auf . .	6 fl.	40 kr.,
die Glaserarbeiten auf . .	48 fl.	— kr.,
die Häfnerarbeiten auf . .	16 fl.	— kr.,
der Blitzableiter auf . . .	18 fl.	40 kr.;

B. beim ersten Pfarrhause mit Nebengebäuden:

die Maurerarbeiten auf . .	210 fl.	41 kr.,
die Zimmermannsarbeiten auf	342 fl.	59 kr.,
die Dachdeckerarbeiten auf .	10 fl.	26 kr.,
die Schreinerarbeiten auf . .	73 fl.	23 kr.,
die Schlosserarbeiten auf . .	59 fl.	51 kr.,
die Glaserarbeiten auf . .	14 fl.	— kr.,
die Häfnerarbeiten auf . .	82 fl.	— kr.;

C. beim zweiten Pfarrhause mit Nebengebäuden:

die Maurerarbeiten auf . .	49 fl.	9 kr.,
die Zimmermannsarbeiten auf	100 fl.	53 kr.,
die Dachdeckerarbeiten auf .	50 fl.	16 kr.,
die Schreinerarbeiten auf . .	23 fl.	36 kr.,
die Schlosserarbeiten auf . .	15 fl.	30 kr.,
die Glaserarbeiten auf . .	12 fl.	— kr.,
die Häfnerarbeiten auf . .	18 fl.	— kr.;

D. bei der Kantorswohnung mit Nebengebäuden:

die Maurerarbeiten auf . .	42 fl.	49 kr.,
die Zimmermannsarbeiten auf	147 fl.	4 kr.,
die Dachdeckerarbeiten auf .	41 fl.	46 kr.,
die Schreinerarbeiten auf .	14 fl.	— kr.,
die Schlosserarbeiten auf .	27 fl.	18 kr.,
die Glaserarbeiten auf . .	23 fl.	12 kr.,
die Häfnerarbeiten auf . .	22 fl.	— kr.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Naila, den 5. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Dienstag den 20. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Grünhaid nachbenannte Realitäten der Taglöhners-Wittwe Margaretha Ursula Höfer zu Grünhaid, nämlich:

ein halbes Wohnhaus Nr. 19b zu Grünhaid nebst 1¼ Tagw. Feld und Wiese beim weißen Steinberg und 1¼ Tagw. von der Reichenbacher Huth, ein Gütchen bildend, St.-B.-Nr. 246, Steuerkapital 50 fl. und taxirt auf 800 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, was unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß inzwischen die Taxationsverhandlung in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht offen liegt, die näheren Kaufsbedingungen im Termine kund gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Selb, den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

In Sachen des Georg Hohlweg von Koburg gegen die Wittwe Margaretha Schramm von Staffelstein, pct. debiti wird zur Subhastation des imploratischen Wohnhauses, nebst Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, St.-B.-Nr. 627, mit 200 fl. Steuer-Kapital, 300 fl. Brandassekuranz-Kapital, taxirt auf 400 fl., in loco Staffelstein auf

Donnerstag den 22. Juni d. Js. früh 10 Uhr

neuerlich Termin bezielt.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich des dem Georg Hohlweg zustehenden Einlösungsrechtes.

Solvente Strichslustige werden eingeladen.

Lichtenfels, den 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem Königlichen Rentamte Pegnitz wird ein im Rechnungs- und definitiven Steuerwesen vertrauter Amtsgehilfe gesucht. Befähigte Bewerber um diese Stelle belieben sich in frankirten Briefen alsbald an den unterzeichneten Amtsvorstand zu wenden.

Oberberger, Kgl. Rentbeamte.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. Juni. Der Schlossergeselle Georg Busch, mit Margaretha Cruse von hier.

Den 6. Juni. Der Gutsbesitzer Karl Rudolph Hübner zu Klingen bei Aul, ein Wittwer, mit Jungfrau Friederika Grünewald von hier.

Geborne.

Den 27. Mai. Der Sohn des Kgl. Unterarztes Dr. Buxbaum.

Den 31. Mai. Der Sohn des Kgl. Oberlieutenants v. Heydenaber.

— — Der Sohn des Kgl. Forstamts-Aktuars Hesse.

Den 6 Juni. Der Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier.

Den 7. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Karl Wolf dahier.

Gestorbene.

Den 28. Mai. Der Invalide Rockes, alt 82 Jahre.

Den 30. Mai. Die Tochter des Kgl. Regierungs-Funktionärs Fässer, alt 39 Jahre.

Den 3. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Pfarrers Geißler zu Bindlach, alt 80 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Mittwoch den 14. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Das homöopathische Heilverfahren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten von Oberfranken eine höchste Ministerial-Entschließung vom 5. dieses rubrizirten Betreffes, zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 8. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

* * *

Nr. 15,625.

Staats-Ministerium des Innern.

Da das homöopathische Heilverfahren von den demselben huldigenden, zur Praxis berechtigten Aerzten häufig auf eine Weise ausgeübt wird, welche mit den bestehenden Medicinal-Verordnungen im Widerspruche steht, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, nachstehende medizinisch-polizeiliche Bestimmungen für die Ausübung dieses Heilverfahrens zu erlassen:

I. Die zur Praxis berechtigten homöopathischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind.

II. Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken beste-

hen und es unterliegen in diesem Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten den bestehenden Strafbestimmungen.

III. Insbesondere sind auch die zum Selbstdispensiren berechtigten homöopathischen Aerzte gehalten, die Bestimmungen des §. 56 der Apothekenordnung vom Jahre 1842 genau zu beachten.

IV. Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauchs-Anweisungs-Signatur versehen seyn. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet.

V. Homöopathische Haus- und Handapotheken können nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als 2 Stunden von einer homöopathischen Apotheke entfernt wohnen.

Die aus diesen Apotheken abgegebenen Arzneien sind mit einer Signatur zu versehen, auf welcher das Datum, der Name des Kranken und die Gebrauchsweise angezeigt ist.

VI. Der zur Führung einer homöopathischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen, wie dieß der Verordnung vom 30. November 1834 (Döllin. Verordn.-Samml. Band 15, pag. 49) entspricht.

VII. Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen ebensowenig als allöopathische geduldet werden.

VIII. Die homöopathischen Aerzte sind, gleich den übrigen Aerzten, verbunden, den Gerichtsärzten, am Schluße eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen.

IX. Den Gerichtsärzten, welche das gesammte ärztliche Personale ihres Distriktes von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen haben, liegt es ob, über die

Aufrechthaltung derselben zu wachen und die diesen Zuwiderhandelnden den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

Hiernach hat die Kgl. Regierung geeignete Ausschreibung im Kreis-Amtsblatte zu erlassen und den Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 5. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das homöopathische Heilverfahren betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 26,815.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Neunkirchen, Landgerichts Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Neunkirchen, Landgerichts Bayreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Bayreuth oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Bayreuth zu St. Georgen einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissair Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungsbeiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Stillkrauth dahier hat eine Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungsbeiträge, wie sie nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, nach den bestimmten 4 Klassen zu leisten sind, entworfen und in einem litographirten Hefte zu 3½ Bogen herausgegeben, welches um den Preis von 24 kr. zu beziehen ist.

Diese Tabelle kann bei den Geschäften jener Feuerversicherungsanstalt gute Dienste leisten und zwar nicht nur den Distrikts-Polizeibehörden, sondern auch denjenigen Magistraten und Gemeindeverwaltungen, welche sich nur mit der Perception der Beiträge zu befassen haben, so wie auch die versicherten Gebäudebesitzer sich auf leichte Weise daraus die Ueberzeugung von der richtigen Berechnung der, je nach den verschiedenen Ausschlägen ihnen angeforderten Assecuranzbeiträge verschaffen können.

Durch das höchste Rescript der K. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurden daher die Distrikts-Polizeibehörden ermächtigt, die bezeichnete Hilfstabelle auf Regiekosten, jedoch innerhalb der etatsmäßigen Grenzen anzuschaffen, so wie auch den Gemeindebehörden die Anschaffung aus etatsmäßigen Mitteln gestattet ist.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die ihnen untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen hievon in Kenntniß zu setzen und binnen 3 Wochen anzuzeigen, wie viel Exemplare dieser Tabelle bezogen werden wollen.

Bayreuth, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,213.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Kloster Ebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Kloster Ebrach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

290 fl. 17 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Burgebrach oder bei der Kgl. Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 6. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 186.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1854 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung betr.)

Die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1854 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 6. praes. 9. Juni 1854 auf

Montag den 11. September d. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken Georg von Grundherr und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Opel ernannt.

Bamberg, den 9. Juni 1854.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Lehner, Präsident.

Meyer.

Abschrift.

(Untersuchung gegen Gustav Diezel, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten April achtzehnhundert fünfzig und vier, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Gustav Diezel, Literat in Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Die Frage der deutschen Zukunft";

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Einsicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß in der dahier verbreiteten Druckschrift: „die Frage der deutschen Zukunft" Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

in Erwägung jedoch, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Art. 49, Ziffer 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der erwähnten Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs, sowie die Zustellung einer Abschrift desselben an den Literaten Gustav Diezel.

Mulzer. Arnold. Schwertfelner.

Seitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den zeitherigen II. Landgerichtsassessor zu Pottenstein, Georg Pfeufer, seiner Versetzungsbitte gemäß, als Assessor extra statum an das Landgericht Hammelburg zu berufen, und an seine Stelle an das Landgericht Pottenstein den Regierungsaccessisten Joseph Giehrl aus Nürnberg allergnädigst zu ernennen.

Kurs der Bayerischen-Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juni 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	$87\frac{1}{2}$	
„ à 4 % „	$91\frac{7}{8}$	
„ à 4½ % „	$96\frac{1}{8}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99
„ à 5 % „ „ III.	$99\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$100\frac{1}{8}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		$90\frac{1}{4}$
Bank Actien . . Div. I. Sem.	722	715

Beilage
zu Nr. 48 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 14. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1280.

Edictal-Ladung.

(In Sachen Wolf gegen Wolf, wegen Ehescheidung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Emma Henriette Wolf, gebornen Schröder aus Memmingen, dermalen zu München, vom 19., praes. 23. Mai l. Js., dessen Duplikat in der Registratur zum Empfange bereit liegt, wird ihr seit dem Jahre 1842 unbekannten Aufenthaltes abwesender Ehemann, Oekonom Friedrich Ernst Joseph Christian Wolf von Donndorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, hiemit aufgefordert: binnen drei Monaten und längstens bis 1. October l. Js. zurückzukehren und die Ehe mit seiner Ehefrau fortzusetzen, oder seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen bei Gericht anzubringen, widrigenfalls seine Ehefrau mit Rücksicht auf §. 688, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts auf die Scheidung anzutragen berechtigt seyn würde.

Zugleich hat gedachter Wolf einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse durch Affigirungen an die Gerichtstafel für rite insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 27. Mai 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht erster Instanz.

(L. S.) v. Lehner, Präsident.

Klostermaier.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

In dem Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken vom 12. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 39) welches im vorbemerkten Betreff die Direktiven über die Klassifikation der Papiermühlen und Oelschlagwerke gibt, ist zugleich enthalten:

a) daß nach Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, wenn ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades erhält, der Versicherte verpflichtet ist, vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizei-Behörde bei Vermeidung einer — dem dreifachen Betrag der Beitrags-Differenz gleichkommenden — Strafe hievon Anzeige zu erstatten, worauf die Distrikts-Polizeibehörde die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falls nach Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses, festzusetzen hat; dann

b) daß diese Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage sich jedoch nicht bloß nach der Beitrags-Differenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre bemißt, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Aus Auftrag K. Regierung werden hiermit die Versicherten hiesigen Stadtbezirks, damit sie sich durch Befolgung dieser Anordnung vor den bezeichneten Strafen wahren, auf jene gesetzlichen Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 19. Mai 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr oberhalb der Stadt in der Nähe des ärarialischen Flößholzhofes und zwar 48 Schritte von diesem entfernt, in einer Länge von 70 Schritten und unterhalb der Stadt 400 Schritte vom Herzoger Mühlwöhr entfernt, in einer Länge von 60 Schritten angewiesen und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle Diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern, oder andern Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, 30. Mai 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Erledigung einer Präbende bei der Regierungsräthin Schegk'schen Wittwenstiftung dahier betr.)

Bei der Regierungsräthin Schegk'schen Wittwenstiftung dahier ist eine Präbende von jährlich 60 fl. erledigt. Bewerberinnen um diese Präbende, welche entweder mit der Stifterin Dorothea Schegk, geb. Keck, oder deren Ehemann verwandt seyn müssen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, und zwar mit den nöthigen Zeugnissen über Verwandtschaft und Vermögen belegt, binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate als Verwalter der fraglichen Stiftung einzureichen.

Bayreuth, am 8. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Feldwebelstochter Charlotte Berger von hier will mit ihrer unehelichen Tochter Christiana eine Reise nach Nordamerika machen.

Es werden daher Diejenigen, welche an die genannten Personen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem hiesigen Kgl. Kreis- und Stadtgerichte binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Bayreuth, am 8. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 3. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in der Debitsache der Bäckermeister Johann Niklaus Hörath'schen Eheleute von hier unter Bezug auf diesseitiges Ausschreiben vom 13. April l. Js. zum wiederholten Verstriche des schuldner'schen Wohnhauses Nr. 127 in der Ochsengasse dahier mit realer Bäckereigerechtigkeit Tagfahrt auf

Freitag den 23. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 anberaumt, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Opel, v. D.

Kropf.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden im Landgerichtslokale vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben nachstehende Baureparaturen an den Cultusgebäuden zu St. Johannis:

1) die Schieferdeckerarbeiten am Kirchthurme im Anschlag zu . . .	31 fl.	55 kr.,
2) die Zimmermannsarbeiten daran	62 fl.	— kr.,
3) die Maurerarbeiten an der Kirche	4 fl.	36 kr.,
4) die Maurerarbeiten mit . . .	36 fl.	37 kr.,
5) die Zimmermannsarbeiten mit .	18 fl.	— kr.,
6) die Glaserarbeiten mit . . .	10 fl.	— kr.,
7) die Schlosserarbeiten mit . . .	8 fl.	15 kr.
an den Pfarrgebäuden,		
8) die Maurerarbeiten mit . . .	34 fl.	— kr.,
9) die Zimmermannsarbeiten mit .	14 fl.	37 kr.,
10) die Schlosserarbeiten mit . .	5 fl.	24 kr.
an den Kantoratsgebäuden.		

Termin zu dieser Veraccordirung ist auf

Freitag den 16. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu solide und kautionsfähige Meister obiger Gewerbe vorgeladen werden.

Bayreuth, am 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Proclama.

Im Zwangswege wird das dem Bierbrauer Joseph Eberlein gehörige Wirths-, Wohn- und Brauhaus, Distrikt II, Nr. 592 dahier mit radizirter Brau- und Schenkgerechtigkeit

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

Zimmer Nr. 12 hierorts dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes erfolgt, sowie daß Lasten, Abgaben und Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Das Haus an und für sich wurde auf 7000 fl., die eine Pertinenz desselben bildenden Brauerei-Utensilien, nämlich der gegen 50 Eimer haltende kupferne Braukessel, das Kühlschiff, die Malzdörre und Dorles auf 700 fl. und das radizirte Brau- und Schenkrecht auf 1500 fl., somit insgesammt auf 9200 fl. gewerthet.

Das Strichsobjekt besteht:

1) aus dem zweistöckigen, massiv gebauten und mit einer Mansarde versehenen Vorderhause,
2) aus einem einstöckigen Hinterhause, welches das Brauhaus bildet. Solches ist massiv gebaut, sehr gut eingerichtet, und mit einer Mansarde versehen,
3) aus einer von Steinen und Fachwerk erbauten Stallung, sodann
4) einem Hofraum mit Brauerei,
5) einem kleinen hinter dem Hause anstoßenden Garten, welcher dermalen in ein Hopfenfeld umgewandelt ist, endlich
6) mehreren schönen Kellern.

Zu dem Verstriche werden nur zahlungsfähige Steigerer zugelassen. Solche, die dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Solvenz zu legitimiren.

Bamberg, den 4. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Publicandum.

In der Conkurssache des Bierbrauers Michael Rothlauf dahier wird das dem Gemeinschuldner gehörige Gasthaus zum „Luccas" genannt, Distrikt II., Nr. 1145, in der Königsstraße gelegen, bestehend in einem Gast- und Wirthschaftsgebäude, zwei Seitengebäuden und einem Hinterbaue, in welchem sich eine vollständige Brauerei-Einrichtung, Keller, Böden, Stallungen rc. befinden, nebst der darauf ruhenden Gast- und Brauerei-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Gebäulichkeiten sind gewerthet auf 10,000 fl.,

die auf denselben ruhende Gastgerechtigkeit auf 500 fl., die Braugerechtsame, welche eine radizirte ist, auf 2000 fl.

Zum Verkaufe dieses Anwesens wird Termin auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 30 anberaumt, und werden hiezu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und des §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgen wird, so wie daß die auf den Gebäuden lastenden Steuern und Abgaben und die Strichsbedingungen am Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Subhastations-Patent.

Vom Königl. Bayer. Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen, auf 663 fl. Sechshundert drei und sechzig Gulden geschätzten Grundbesitzungen des Webermeisters Friedrich Oerthel von Streitau im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und steht zur Abgabe der Angebote Termin auf

Sonnabend den 24. Juni c. früh 9 Uhr

im Schneider'schen Gasthause zu Streitau an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Verkaufs-Objekte sind:

1) das Wohnhaus Nr. 45 zu Streitau, U.-B.-Nr. 510, von welchem das Brandassekuranzkapital von 600 fl. auf 220 fl. abgemindert wurde, mit Stall und Keller,

2) der dritte Antheil eines Stadels, von welchem das Brandversicherungskapital von 100 fl. auf 30 fl. reducirt worden,

3) neun Dezimalen Grasgarten hinterm Hause und vier ein halb Dezimalen Hofrecht mit Dungstatt vor dem Hause,

4) ein und drei Viertel Tagwerk Feld und ein 6 Achtel Tagwerk Wieslein in der Scheuben, Cat.-Nr. 93,

5) drei Viertel Tagwerk Wiesen, Cat.-Nr. 94, die Grieshammers-Wiese in zwei Stücken.

Berneck, am 23. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

D. a.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Andreas Hacker in Tannfeld und dessen Verlobte Anna Margaretha Tauer von Welschenkahl haben für ihre bevorstehende Ehe, wegen Minderjährigkeit der Braut auf die Dauer derselben, die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht wird.

Thurnau, am 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Johann Früchtel von Waizendorf ist entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bis zum

29. d. Mts.

dahier zu liquidiren, außerdem auf dieselben bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht mehr genommen wird. Kulmbach, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf dem s. g. Berghause bei Leuchau wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. l. Mts. beiläufig 200 fl. in baarem Gelde, wovon 25 fl. in einem roth und weißen Tüchlein verwahrt waren, entwendet.

Das Geld bestand in Kronenthalern, Gulden, halben Gulden, Sechskreuzer und Dreikreuzerstücken. Man ersucht allseits um Recherche und Anzeige eines etwaigen Resultates. Kulmbach, den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Proclama.

Der ledige Taglöhner Johann Reif von Danndorf gedenkt, eine Reise nach Norwegen zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in dem auf

Sonnabend den 24. Juni l. Js.

dahier anstehenden Termine um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die Nichtberücksichtigung derselben und die Hinausgabe des Passes an rc. Reif erfolgen würde.

Kulmbach, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Andreas Förtsch aus Nurn, geboren am 15. Januar 1781, ist seit 40 Jahren vom Hause abwesend, ohne daß er von seinem Leben oder Aufenthaltsort Nachricht gegeben hat.

Derselbe, wie seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Rechnung in 446 fl. 36¼ kr. bestehende Vermögen desselben den nächsten legitimirenden Verwandten gegen Caution ausgehändigt wird.

Kronach, den 29. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen

1) die ledige Bauerstochter Eva Eikert von Tüschnitz,

2) der Bauer Kaspar Wendel von da mit seiner Ehefrau Kunigunda und seinen 4 minderjährigen Kindern

nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

17. d. Mts.

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, geltend zu machen sind.

Kronach, den 3. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) der ledige Floßknecht Johann Kuhnlein von Steinwiesen,

2) die ledige Dienstmagd Margaretha Brunner von Neufang mit ihrem Kinde Margaretha und

3) die ledige Lehrerstochter Maria Kronacher von Oberlangenstadt,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen dieselben bis zum

16. d. Mts.

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, geltend zu machen sind.

Kronach, den 2. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen haben um die polizeiliche Bewilligung zur Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

1) Kotz, Johann, lediger Köblerssohn von Effeltrich,

2) Bayer, Anna, ledige Taglöhnerstochter von Pordorf und deren Kind

3) Bayer, Barbara, von da,

4) Wagner, Anna, ledige Bauerstochter von Pordorf und deren Kind

5) Wagner, Konrad, von da.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind hierorts

Samstag den 17. Juni l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Reisepässe zu liquidiren.

Vorchheim, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Fickel, Apollonia von Erlangen gegen Höhnlein, Kaspar, von Vorchheim, Alimente betreffend.

Zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses, Hofraums und Gemeinderechts des Beklagten, Hs.-Nr. 203, B.-Nr. 1021, Pl.-Nr. 259 zu Vorchheim wird zweiter Termin auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des K. Landgerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Vorchheim, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Wer an dem Nachlasse des dahier verlebten Sportel-Rendanten Emanuel Hoffmann irgend einen Anspruch aus was immer für einem Titel zu machen hat, wird aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen dahier anzumelden, außerdessen bei der weiteren Verfügung über den Nachlaß eine Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Vorchheim, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Fabrikant Johann und Johanna Christiana Horn'schen Eheleute zu Lippertsgrün wird deren Grundbesitzthum, als:

ein Söldengütlein mit Wohnhaus, Schupfe, Keller und Stallung, 6 □Ruth. Pflanzgarten, 18 □R. Wiese, das halbe Steigwieslein, ¼ Tagw. Grasgarten, 1 Tagw. 5 □R. Feld, Hs.-Nr. 44, Cat.-Nr. 245, im Steuerdistrikte Culmitz gelegen, geschätzt auf 950 fl.,

im Wirthshause zu Lippertsgrün am

Samstag den 17. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei diesem zweiten Verstriche ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und die weiteren Bedingnisse im obigen Termine bekannt gemacht werden. Naila, am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Schmiedsgeselle Karl Köcher und die ledige Katharina Müller von hier haben in der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 27. April 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Da der Hypothekengläubiger, K. Pfarrer Vulpius, die heute auf die Realitäten der Schneider Christoph Wagner'schen Eheleute gelegten Angebote nicht genehmigt hat, so werden solche am

Freitag den 30. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

der nochmaligen Versteigerung ausgesetzt und wird in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen.

Bezüglich der Beschreibung der Immobilien wird auf die Beilage Nr. 125 des Korrespondenten, auf die Beilage des Kreis-Amtsblattes Nr. 37 und auf die Neue Münchener Zeitung Nr. 169 Bezug genommen.

Selb, den 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Jacob Geier von Wildenau beabsichtigt, nach Neuberg im Königreich Böhmen auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 17. d. Mts.

dahier vorzubringen.

Selb, den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

In Sachen des Gotteshauses Arnstein gegen Johann Brunn von Geutenreuth wegen Forderung, hat sich im Zusammenhalte des Erlöses mit den gerichtsbekannten Forderungen an denselben dessen Ueberschuldung ergeben. Da jedoch die Masse bei weitem nicht einmal zur Deckung der privilegirten Forderungen hinreicht, so wird auf Antrag der bekannten Gläubiger, welche bezüglich der Quantität und Priorität ihrer Forderungen bereits einig sind, und mit Zustimmung des Gemeinschuldners auf

Dienstag den 27. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

einziger Termin zur Liquidation der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden, Re- und Dupliken bezielt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß der Ausbleibende mit seinen Forderungen von der Massa und den treffenden Handlungen ausgeschlossen wird.

Weismain, den 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an die mit einem Kinde nach Nordamerika auswandernden Holzhauerseheleute Kaspar und Christiana Voigt von Loch sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Montag den 26. d. früh 9 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, am 10. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Zur Ermittlung einer genauen Uebersicht des Activ- und Passivstandes der Wirth und Büttnermeister Georg und Anna Jäger'schen Eheleute von Wonsees und um hiernach das weitere Verfahren einleiten zu können, hat man Liquidationstermin auf

Montag den 3. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Jäger'schen Eheleute mit dem Bemerken geladen werden, daß dieser Termin auch zur Zustandebringung eines Arrangements benützt werden soll, weßhalb die daselbst nicht erscheinenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden als beitretend erachtet werden, während die gerichtsunbekannten nicht erscheinenden Gläubiger bei dem ferneren Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen der schuldnerischen Eheleute in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Meidung nochmaligen Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

In Sachen der Albertine Johannes von Marktleugast und deren Kindescuratel gegen Joseph Martin von Grub, Vaterschaft und Alimente betr., wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit zur Folge klägerischen Antrages aufgefordert, binnen weiterer Frist

von 30 Tagen mit seiner Vernehmlassung auf die ihm am 21. Februar insinuirte Klage einzukommen, widrigenfalls die Klage für abgeleugnet, er seiner Einreden für verlustig erachtet und Klägerin zum Beweise ihrer Klagsbehauptungen zugelassen werde.

Burgebrach, den 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenstand des Wirthes und Metzgers Johann Pabst von Tschirn wird Tagsfahrt zur Liquidation der Forderungen auf

Dienstag den 4. Juli d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wo sich die Gläubiger auch über die von dem Schuldner gemachten Zahlungsvorschläge bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles zu erklären haben, daß die nichterscheinenden Gläubiger bei Bestimmung des weiteren Verfahrens nicht berücksichtigt, beziehungsweise als einwilligend in die von der Mehrheit der Erschienenen gefaßten Beschlüsse gehalten werden würden.

Nordhalben, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

In dem Concurse des Johann Popp von Stempfermühle wird das Grundvermögen des Cridars, bestehend in:

a) einer Mahlmühle mit drei Gängen, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraum, dann 1 Tagwerk Holz am Moritzerberg und Antheil an den Behringersmühlen Gemeindewiesen, B.-Nr. 1ª u. 1ᵇ, geschätzt auf 2660 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld und Garten jenseits des Wiesentflusses, B.-Nr. 4, geschätzt auf 150 fl.,

c) einer Reuth oder vielmehr jetzt 2 Tagw. Wiese und Feld, B.-Nr. 2, geschätzt auf 800 fl.,

d) einem Anger, jetzt Wiese unter der Mühle, B.-Nr. 3, geschätzt auf 600 fl.,

e) ¼ Tagw. Holz, das Schedelsholz, B.-Nr. 43, geschätzt auf 300 fl.,

f) 1¼ Tagwerk Feld, der Wegleinsacker, B.-Nr. 396, geschätzt auf 800 fl., am

Mittwoch den 5. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Bezold'schen Gasthause zu Gößweinstein wiederholt dem öffentlichen Verstriche mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Pottenstein, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In dem diesseitigen Ausschreiben vom 18. v. Mts., den landesabwesenden Johann Grasser von Ludwag betreffend, Kreis-Amtsblatt für Oberfranken vom 31. Mai 1854, Beilage zu Nr. 44, Beilage zu Nr. 145 des Korrespondenten von und für Deutschland, d. d. 25. Mai 1854, dann Bamberger Tagblatt vom 29. desselben Monats Nr. 147 ist nach den Worten „als außerdessen" noch einzuschalten „Johann Grasser für todt erklärt und".

Scheßlitz, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In dem diesseitigen Ausschreiben vom 18. Mai l. Js., den landesabwesenden Andreas Röthlein von Sassendorf betreffend, Beilage zu Nr. 44 des Kreis-Amtsblattes für Oberfranken, Beilage zu Nr. 145 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 25. Mai 1854, dann Bamberger Tagblatt von demselben Tage Nr. 143 ist nach dem Worte „widrigenfalls" noch einzuschalten „Andreas Röthlein für todt erklärt und"

Scheßlitz, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Bauerssohn Johann Georg Popp von Gräfenhäusling, dann die Bauerstochter Helena Spörlein von Roßdorf mit ihren 2 außerehelichen Kindern, Barbara, 7 und Friedrich, 5 Jahre alt, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diese Personen sind binnen 10 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Scheßlitz, den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Schell.

Werner Magdalener, geboren am 19. Mai 1760 zu Scheßlitz, hat sich vor beiläufig 70 Jahren als Sattlergeselle von hier entfernt, in die Fremde begeben und seitdem nichts mehr von sich hören lassen, weßhalb er oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert werden, sich innerhalb sechs Monaten dahier zu melden und das in 394 fl. 32 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Werner Magdalener für todt erklärt und dessen Vermögen seinen sich legitimirenden Seitenverwandten ohne Caution zum eigenen Gebrauche hinausgegeben werden würde.

Scheßlitz, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

In Sachen Johann Rupprecht von Wonsees gegen Konrad Hagen von Feulersdorf, Forderung betr., wird zum Verstriche der dem Beklagten gehörigen nachbenannten Immobilien, als:

1) Kat.-Nr. 16, ein Gut mit Wohnhaus Nr. 9, Stadel, Hofraith, Keller, Backofen, Stall, Gemeinderecht, den Zugehörungen, Schwarzenteich, Holz, Büchlein, Gäslein, Lusche und Löhrlein, geschätzt auf 1425 fl.,
2) Kat.-Nr. 24^B, $\frac{1}{32}$ Tagw. Garten am Stallgebäude, taxirt auf 10 fl.,
3) Kat.-Nr. 24^C, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten am Stadelgarten, taxirt auf 15 fl.,
4) Kat.-Nr. 24^D, $\frac{5}{8}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, taxirt auf 100 fl.,
5) Kat.-Nr. 24^E, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese am Dorf, taxirt auf 160 fl.,
6) Kat.-Nr. 24^F, 24^G, 24^H, $4\frac{1}{4}$ Tagw. Feld der obere, mittlere und untere Nützel, taxirt auf 150 fl.,

Termin auf

Dienstag den 4. Juli 1854 Vormittags 10 Uhr

zu Feulersdorf anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 95 — 101 der Novellen von 1837 erfolgt.

Hollfeld, den 23. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Bauer Wolfgang Vogler zu Morschreuth hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktalien erlassen und demgemäß

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf
Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags,
II. Ediktstag zur Abgabe der Exceptionen auf
Donnerstag den 3. August d. Js. und
III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze auf
Donnerstag den 31. August d. Js.

anberaumt. Das Ausbleiben im I. Ediktstage hat den Ausschluß mit der treffenden Forderung von der Concursmasse, das an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Bemerkt wird, daß das Grundvermögen des Concursanten auf 2010 fl. gerichtlich geschätzt wurde, während allein die Hypothekschulden ohne Einrechnung der rückständigen Hypothekzinsen 3766 fl. $25\frac{1}{4}$ kr. betragen.

Alle diejenigen, welche etwas dem Gemeinschuldner Zugehöriges in Händen haben oder an denselben etwas schulden, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochma-

liger Zahlung nichts an den Schuldner zu verabfolgen, sondern blos bei dem Concursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zum Verstriche des Grundvermögens des Concursanten, bestehend in:

dem gebundenen Bauerngute Hs.-Nr. 14 B.-Nr. 45 zu Morschreuth mit Stadel, Backofen, ½ Tagw. Garten, 14 Tagw. Feldern, ½ Tagw. Eggeten, 1 Tagw. Holz, dann dem Gemeinderechte, geschätzt auf 2010 fl.

geschritten und zu diesem Behufe Termin auf

Freitag den 30. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Morschreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Termine selbst die näheren Strichsbedingungen bekannt gegeben werden. Die spezielle Beschreibung obigen Guts kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pottenstein, den 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel.

Der Webergeselle Joseph Heinrich von Hainsfarth, K. Landgerichts Oettingen, 20 Jahre alt, befindet sich dahier in Untersuchung und Haft.

Derselbe war, ohnerachtet seiner selbst geständigten ärmlichen Verhältnisse, im Besitz einer Baarschaft von 57 fl. 47 kr. und verschiedener ziemlich neuer Kleidungsstücke und sonstigen Effekten und obwaltet Verdacht, sich Geld und Gegenstände unrechtmäßiger Weise verschafft zu haben.

Es ergeht deßhalb an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, alle zur Entdeckung einer allenfallsigen von dem Heinrich verübten verbrecherischen That dienenden Behelfe schleunigst dem diesseitigen Untersuchungsgerichte bekannt zu geben.

Wunsiedel, den 8. Juni 1854.

Kgl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 22. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wird die diesherrschaftliche Bräuerei mit der Tafernwirthschaft (die Schloßschenke) mittelst öffentlicher Versteigerung auf weitere 6 oder 12 Jahre verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Pommersfelden, den 6. Juni 1854.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Voltz.

Die Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat in dem Amtsblatte ihres Kreises, Nr. 64, S. 713, den Beginn einer Prüfung für etwaige Bewerber um Freiplätze in dem von Aufseeß'schen Knaben-Seminar zu Bamberg, Würzburger Antheils, auf den 26. dieses Monates früh um 7 Uhr anberaumt.

Dieser Prüfung dürfen sich dahier auch jene Schüler der hiesigen beiden Studienanstalten unterziehen, welche sich um einen Freiplatz, Bamberger Antheils, bewerben.

Würzburg, am 7. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat in Würzburg.

Dr. Eisenhofer, K. Studienrektor.

Erledigung einer Wärterinnen-Stelle im Irrenhause zu St. Georgen.

Auf das Ziel Jakobi wird im Irrenhause dahier eine Wärterinnen-Stelle erledigt. Bewerberinnen haben sich beim Unterzeichneten persönlich zu melden. Man fordert außer einem tadellos sittlichen Rufe ein menschenfreundliches, gewandtes Benehmen und einige Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten. Personen im Alter unter 25 und über 40 Jahren werden abgewiesen. Auswärtige haben den Vorzug.

Der Jahreslohn besteht in 40 fl. nebst freier Beköstigung und einem Antheil an der Wärterinnen-Kasse. Bei besonderer Brauchbarkeit wird der Lohn bis zu 60 fl. gesteigert. St. Georgen, den 2. Juni 1854.

Dr. Stahl.

Nicht amtliche Artikel.

Für sämmtliche T. T. königl. bayerische Verwaltungs- und Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate, H. H. Beamten, Rechtsanwälte, Staatsdienstadspiranten rc. rc.

Im Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** erschien so eben vollständig und ist **von da** zu beziehen:

Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äusseren Behörden im Königreiche Bayern.

Herausgegeben von **G. Chr. F. Wunder**, Herrschaftsrichter.

Ein Band grössten Oktav-Formats. 34 Bogen stark.

Preis brochirt. 4 fl. 30 kr.

Durch die so eben erschienene und an die verehrl. Subscribenten bereits versendete **5. & 6.** Schlußlieferung, ist dieses für den Dienst der resp. **Polizei- und sonstigen Administrativ-Behörden, Anwälte, Praktikanten, Oberschreiber rc.** wohl wirklich unentbehrliche Werk nunmehr vollständig geworden. Ein genaues alphabetisches Register über das Ganze ist diesen Lieferungen beigegeben.

Viele, welche meinen am 9. v. Mts. verstorbenen Vater, den Kgl. Advokaten Dürrschmidt dahier, zu ihrer Vertretung beauftragt hatten, haben die erwachsenen Akten nach beendigtem Betriebe und nach Deckung der Gebühren in dessen Händen gelassen. Ich ersuche dieselben nun bei der Verhinderung weiterer Aufbewahrung, ihre Akten bis zum 21. d. Mts. hier von mir in Empfang zu nehmen. Diejenigen der bezeichneten Akten, welche bis zu dem bestimmten Tage bei mir nicht abgeholt seyn werden, werde ich unter der Annahme, daß sie von den Auftraggebern und Eigenthümern als werthlos betrachtet werden, vernichten lassen.

Wunsiedel, 8. Juni 1854.

Heinrich Dürrschmidt,
Kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.

Ein Billard vollständig, mit Allem was dazu gehört, steht zum Verkauf bei

C. H. Kellein in Bayreuth.

Verzeichniß
der bis 2. Juni 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

1) Herr H. Baumann, Kaufmann aus Lichtenfels.
2) Frau K. Stautner, Geh. Ministerialsekretärsgattin aus München.
3) Herr F. Poppel, Kupferstecher aus München.
4) Herr C. Hoffmann, Pfarrer aus Kaltensondheim im Weimar'schen.
5) Frau Kaufmann Walther aus Hof.
6) Herr H. Meyer, Kaufmann aus Hof.
7) Michael Weber aus Freirettenbach.
8) Frau Pfarrerin Rasch aus Möhrendorf.
9) Frau C. Strobel, Gastwirthsgattin aus Nürnberg.
10) Frau K. Meyer, Kaufmannsgattin aus Fürth.

Steben, den 4. Juni 1854.

Verzeichniß
der bis zum 6. Juni 1854 in der Molkenkur-Anstalt zu Streitberg angekommenen Curgäste.

1) Herr Chr. Goller, Kaufmann von Schwarzenbach a. S.
2) und 3) Herr Gustav Schulze, Kaufmann von München mit Sohn.
4) Herr Obristlieutenant Mallet von München.
5) und 6) Herr Ritter v. Mann, k. b. Kammerjunker und Oberlieutenant à la Suite von München, mit Gattin.
7) Herr X. Kögel von München.

8) Herr Graf v. Rechtern von Eger.

9) Herr General-Zollinspektor Freiherr v. Reitzenstein von München.

10) und 11) Herr K. Marold, Lampen-Fabrikant von München mit Gemahlin.

12) Frau v. Pauli, Privatiersgattin von München.

13) Herr K. Schores, Handlungs-Commis von Nürnberg.

14) Herr J. Fischer, Privatier von Bayreuth.

15) Herr Radius, Bäcker und Brauereibesitzer von Bayreuth.

16) Frau v. Lövenich, Fabrikbesitzersgattin von Erlangen.

17) Madame Gebhardt, Kaufmannsgattin von Nürnberg.

18) Herr Steinbauer, Artillerie-Hauptmann von Würzburg.

19) und 20) Madame Rocca, Kunsthändlersgattin von Berlin nebst Tochter.

21) Herr C. Parcus, Buchdruckereibesitzer von München.

22) Fräulein Auguste Rennebaum, Dekanstochter von Wunsiedel.

23) Fräulein M. Herrmann, Brauereibesitzerstochter von Regensburg.

24) Herr J. P. Kaiser, Rothgießermeister von Nürnberg.

25) Frau L. Schnabel, Kaufmannsgattin aus Chemnitz mit Tochter.

26) Herr Stadtgerichts-Assessor Freiherr v. Karg-Bebenburg von München.

27) Frau Cantorin Köhler von Nürnberg.

28) Frau Steinbauer, Lehrerswittwe von Nürnberg.

29) Herr Oberbergrath Otto von Freiberg in Sachsen.

30) Herr Hofapotheker Wiedemann von da.

31) Herr Geheimerath Her von München.

32) Herr Fink, Kaffetier von München.

33) und 34) Fräulein Marie und Henriette Gebhardt von Hof.

35) Herr Kreisphysikus Hoffmann von Suhl.

36) Herr Cantor Köhler von Nürnberg.

37) Madame W. Schwartz, Gutsbesitzersgattin von Dresden.

38) Herr H. F. Strobel, Commis von Nürnberg.

39) Herr Klöpfel, Commis von da.

40) und 41) Herr H. Hems, Chemiker von Dresden mit Gemahlin.

42) Herr Oberamtmann Hamman von Pinnow in Preußen.

43) Madame Weillenmann, Webermeistersgattin von Elisenfels bei Wunsiedel.

44) — 46) Frau Baronin Leopoldine Freifrau von und zu Aufseß, geb. Freyin v. Seckendorf mit Sohn und Tochter.

47) Madame Gäbler, Privatierswittwe von Chemnitz.

48) Madame Fischer, Kaufmannsgattin von Chemnitz.

49) Madame Kräusel, Pfragnersgattin von Nürnberg.

50) Herr Landrichter Dr. Meinel von Erlagen.

51) Madame Pöhnert, Kaufmannsgattin von Fürth.

52) Herr Postassistent Beyer von Kulmbach.

53) Herr Lieutenant J. Schulze von München.

54) Herr Studiosus Wittenberg von Erlangen.

55) Herr Junker Kriebel von München.

56) Fräulein Hesselbach, Malerstochter von Würzburg.

57) Herr Chr. Stellwag, Dampfschiffconducteur von da.

58) bis 60) Herr W. Thümmel, Buchdruckereibesitzer von Nürnberg, mit Gattin und Tochter.

61) und 62) Frau Professor Heyfelder von Erlangen mit Tochter.

63) und 64) Herr Ew. Heyne, Fabrikbesitzer von Nürnberg mit Gattin.

Streitberg, den 6. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 17. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 26,775.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Bildungsjahr 18 54/55 beginnt am

Montag den 3. Juli c.

im Lokale des genannten Seminars und zwar an diesem Tage für die Schullehrlinge aus der Stadt, den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Scheßlitz und Ebermannstadt; dagegen am

Mittwoch den 5. Juli

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken in Oberfranken.

Die Adspiranten der ersten Abtheilung haben sich am 2. Juli, jene der zweiten Abtheilung am 4. Juli c. bei der Prüfungs-Commission zu melden und folgende Zeugnisse bis längstens 24. Juni c. durch die einschlägigen K. Distrikts-Schulinspektionen an die K. Seminar-Inspektion zu Bamberg einzusenden:

1) den Taufschein;
2) das vorgeschriebene Zeugniß über Gesundheit und körperliche Reife;
3) ein von der K. Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Attest;
4) ein besonderes Sittenzeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulinspektion;
5) die Entschließung über die Aufnahme in die Zahl der Schullehrlinge, dann den Nachweis über die Zurücklegung und gehörige Benützung des verordnungsmäßigen Vorbereitungsunterrichts bei einem aufgestellten Vorbereitungslehrer während bestimmter 3 Jahre, so wie über das Erstehen der Jahresprüfungen;
6) diejenigen Schullehrlinge, welche die Seminar-Auf-

nahmsprüfung im vorigen Jahre oder in früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Fortgang im jeztverflossenen Jahre; endlich

7) haben jene Schullehrlinge, welche zur Aufnahmsprüfung in das Seminar in irgend einer Beziehung eine Dispensation von den bestehenden allerhöchsten Vorschriften bedürfen, die Entschließung, womit ihnen die betreffende Dispens gewährt worden, in Vorlage zu bringen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung selbst ist die weitere Verfügung der Prüfungs-Commission zu gewärtigen.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1783.

Bekanntmachung.

(Agenturen der K. K. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der K. K. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, M. C. Kraft in München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten genehmigt, nämlich:

a) des Kaufmanns Gottlieb Angermann in Hof für die Stadt Hof und die Landgerichtsbezirke Hof, Rehau und Selb;

b) des Kaufmanns Andreas Fleischmann in Kulmbach für die Landgerichtsbezirke Kulmbach und Stadtsteinach;

c) des Kaufmanns Heinrich Strössenreuther zu Münchberg für die Landgerichtsbezirke Münchberg und Naila.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit der genannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht.

Bayreuth, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1821.

Bekanntmachung.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, L. Regrioli in München verfügte Aufstellung des Handlungs-Associé und Liqueur-Fabrikanten Johann Georg Lauterbach zu Bayreuth als Agenten der genannten Gesellschaft für die Stadt Bayreuth, dann für die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Pottenstein, Pegnitz, Weidenberg, Berneck und Thurnau genehmigt.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,278.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Bayreuth vom 17. v. Mts. sind daselbst 2 Sechskreuzerstücke mit herzoglich sachsen-meiningen'schem Gepräge und 1 desgleichen mit großherzoglich hessischem Gepräge verausgabt worden, welche aus Messing und Kupfer bestehen und an ihrer röthlichen oder mes-

finggelben Farbe sowohl als auch an dem schlechten Gepräge als falsch zu erkennen sind.

Indem Jedermann vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den gegebenen Vorschriften einzuschreiten.

Bayreuth, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,931.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Herstellung autentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Anzeigen rubrizirten Betreffes —

(Generale vom 26. November 1850, Kreis-Intelligenzblatt pro 1850, Nr. 165)

noch im Rückstande sind, werden zu deren Verlage

innerhalb der nächsten acht Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 27,659.

Bekanntmachung.
(Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das gesammte industrielle und technische, insbesondere auch bautechnische Zeichnen und Modelliren (ausschließlich des sogenannten Freihandzeichnens) soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahres bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg ein Lehrer aufgestellt werden.

Der fixe Gehalt desselben beträgt 800 Gulden; überdieß ist der polytechnische Verein dahier gewillt, dem aufzustellenden Lehrer einen Sonntags-Unterricht gegen eine Jahres-Remuneration von 125 Gulden zu übertragen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen längstens

bis zum 1. August d. Js.

bei dem K. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu übergeben.

Bemerkt wird, daß vorzugsweise ein solcher Bewerber berücksichtigt werden soll, welcher über die erforderlichen Kenntnisse in Verbindung mit einer guten Lehrgabe, dann über Neigung und Geschick für fördernde Unterstützung und Veredlung derjenigen Industriezweige, deren Voranschreiten durch Erfolge im Zeichnen und Modelliren bedingt ist, entsprechende Nachweise beizubringen vermag.

Unbezweifelt ist auch, daß ein tüchtiger und gewandter Mann in der fraglichen Stellung hinreichend freie Zeit erübrigen könne, um sich in der letzterwähnten, für den Regierungsbezirk so bedeutsamen Richtung nützlich zu erweisen, und dadurch noch sein Einkommen zu erhöhen.

Würzburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

Büchel.

Ad Num. 26,899.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Kursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 1. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe erlassene

und anher mitgetheilte Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 37,788.

An sämmtliche K. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Kursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Mai l. Js. wurde zu Miltenberg ein falscher Kronenthaler in Umlauf zu setzen versucht. Derselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der anderen die Jahrzahl 1796, besteht aus einer silberhaltigen Metallmischung, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und an dem schlechten Gepräge, sowie an dem Mangel des Klanges, Glanzes und einer Randverzierung sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen K. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Ad Num. 27,352.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 1. d. M. in bezeichnetem Betreffe erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

* * *

Ad Num. 22,274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Mitte des vorigen Monats wurden in der Stadt Deggendorf von einem dortigen Einwohner zwei falsche Sechser und vier falsche Groschen verausgabt.

Bei einer deßhalb vorgenommenen Haussuchung wurden noch weiters 4 unächte Sechser und 3 unächte Groschen aufgefunden.

Die Sechskreuzerstücke sind theils bayerischen, theils großherzoglich hessischen Gepräges und tragen die Jahrzahl 1808, 1841, 1842, 1845.

Die Dreikreuzerstücke führen die Jahrzahl 1844, 1845, 1846, 1847, 1848 und sind größtentheils bayer'schen, theilweise herzoglich nassauischen Gepräges.

Sämmtliche Münzen sind von Blei, in einer den ächten Stücken nachgebildeten Form gegossen, und lassen sich sogleich durch ihren matten Schimmer und ihren Klang als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung solcher Münzstücke die geeigneten Nachforschungen anzustellen

und das allenfallsige Resultat dem K. Landgerichte Deggendorf als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In. abs. Praes.

Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 27,056.

Bekanntmachung.

(Unanbringliche und herrnlose Sachen bei den Kgl. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Behandlung der unanbringlichen und herrnlosen Sachen, welche sich bei den einzelnen Königl. Verkehrsanstalten vorfinden, zum Gegenstand der Transport-Bestimmungen zu machen.

Die im Nachfolgenden bekannt gemachten Anordnungen sind demnach als integrirender Bestandtheil desjenigen Vertrags zu betrachten, welchen die Personen mit der Kgl. Verkehrsanstalt abschließen, die eine solche oder das derselben zugewiesene Eigenthum in irgend einer Weise benützen.

§. 1.

Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen werden, oder für welche dieselben nicht zu ermitteln sind, werden an den Absender auf dessen Kosten remittirt.

§. 2.

Ist in solchen Fällen auch der Aufgeber unbekannt, so wird bei den im Inlande aufgegebenen Sendungen die Adresse durch den Vorstand des Kgl. Bezirksamtes des Aufgabsorts eröffnet und nach dem Resultate der genommenen Einsicht nach §. 1 verfahren. Sendungen, welche vom Auslande kommen, gehen, wenn der Aufgabsort bekannt ist, dorthin zur Behandlung nach den daselbst geltenden Bestimmungen zurück.

Ist dieses nicht der Fall, oder werden sie vom Auslande aus irgend einem Grunde wieder an eine Kgl. Bayer. Verkehrsanstalt abgegeben, so werden sie von dem Bezirksamt der Abgabsstation wie inländische behandelt.

Bei Gütern, welche im Falle längeren Aufbewahrens dem Verderben ausgesetzt sind, bleibt vorbehalten, den Verkauf derselben vor Ablauf der in den folgenden §§. angegebenen Fristen zu verfügen.

§. 3.

Ist nun gleichwohl der Aufgeber und der Adressat nicht zu ermitteln, so werden die Adressen oder nach Lage der Sache die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze des Aufgabsund nach Thunlichkeit auch des Abgabsortes 3 Monate lang durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zu melden hat, außerdem werthlose Sendungen vernichtet, andere aber nach §. 7 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden würden.

§. 4.

Eingelagerte Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder für welche schon vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Guts erreichen, werden dem bekannten Einlagerer oder Eigenthümer 4 Wochen lang Behufs der Auslagerung unter der Aufforderung hierzu mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß außerdem nach §. 7 mit denselben verfahren werden würde.

§. 5.

Ist der Einlagerer oder Eigenthümer unbekannt, so ergeht an denselben nach Ablauf der im §. 4 angegebenen Zeit eine Aufforderung ganz in derselben Weise, wie bei unanbringlichen Sendungen im §. 3 bestimmt ist.

§. 6.

Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der den Kgl. Verkehrsanstalten überwiesenen Räumlichkeiten liegen, ohne daß der Eigenthümer oder ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kommen, werden ebenfalls nach §. 3 behandelt.

§. 7.

Wenn nun solche in den obigen §§. angeführten Gegenstände von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen werden, so wird der öffentliche Verkauf derselben nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Bezirksämtern durchgeführt.

Von dem Erlöse werden die auf dem Objekte haftenden Gebühren und Auslagen der Verkehrsanstalt bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds für das Personale der bezüglichen Anstalt eingezogen. Güter und sonstige Effekten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den Kgl. Verkehrsanstalten übergeben oder in die zu denselben gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen, es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern, sowie den sich im gleichen Falle befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden Aerarialischen Forderungen (§. 8) innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

§. 8.

Ueberhaupt haftet auf dem Gut das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentions-Recht für alle Forderungen des Kgl. Aerars aus dem von dem Absender mit demselben abgeschlossenen Transportvertrage.

Dem Kgl. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

München, den 30. Mai 1854.

General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

gez. Mogg.

Ad Num. 508.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités des Kreises Oberfranken.

(Das Central-Landwirthschaftsfest (Octoberfest) in München pro 1854 betreffend.)

Gemäß Anschreibens des Central-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern sollen wir unsere Bezirks-Comités besonders bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse rechtzeitig instruiren und insbesondere auf §. VI. des als Beilage zum Centralblatte pro Mai 1854 jedem Vereinsmitgliede zugestellten Programmes zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1854 aufmerksam machen, damit das Central-Comité nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt werde, zu spät einlaufende oder unrichtig ausgestellte Zeugnisse zurückweisen und hiedurch manchen wohlverdienten Landmann von der Preisbewerbung ausschließen zu müssen.

Indem wir hiemit dem Ansuchen des Central-Comité entsprechen, vertrauen wir, daß unsere Bezirks-Comités die im Festprogramme (Maiheft der landwirthschaftlichen Zeitschrift d. Js.) gegebenen Vorschriften pünktlichst einhalten werden.

Bayreuth, den 12. Juni 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Herzog.

Dienstes-Nachrichten.

Durch K. Regierungs-Beschluß vom 9. Juni d. Js. wurde dem praktischen Arzte Dr. Woldemar Sonntag in Berneck eine praktische Arztsstelle in Kulmbach und die dadurch in Erledigung gekommene praktische Arztsstelle zu Berneck dem Dr. med. Peter Lammers in Bayreuth verliehen.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. Juni 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. Mai bis 14. Juni curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	28 fl.	21½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	30 fl.	58½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 21 Lth. — [illegible] Qu. oder — Pfd. 21 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 10 Lth. 1[illegible] Qu. oder 1 Pfd. 10 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 2[illegible] Qu. oder 1 Pfd. 31 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 2 Pfd. 20 Lth. 3[illegible] Qu. oder 2 Pfd. 21 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	32 fl.	51¼ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	36 fl.	29¼ kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

5 fl. 40¼ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	6 fl.	27½ kr.
Verbleiben	30 fl.	1¾ kr.

Diese verbliebenen 30 fl. 1¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 20 fl. 47¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. 3[illegible] Qu. oder 2 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 9 fl. 14½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 2[illegible] Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.

Das römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 13 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 13 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 27 Lth. 1¼ Qu. oder — Pfd. 27 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 9 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 9 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 15 Lth. $\frac{2}{5}$ Qu. oder — Pfd. 15 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 30 Lth. $\frac{4}{5}$ Qu. oder — Pfd. 30 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 13 Lth. $1\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 13 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 14. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Mai curr.	32	12	26	18	22	6
„ 3. Juni „	32	—	26	48	21	18
„ 7. „ „	32	30	29	6	21	6
„ 10. „ „	32	54	29	6	21	18
„ 14. „ „	34	42	30	30	21	6
Summa	164	18	141	48	106	54
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	32	$51\frac{1}{2}$	28	$21\frac{1}{2}$	21	$22\frac{4}{5}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	$28\frac{1}{2}$	4	$43\frac{1}{2}$	3	$33\frac{4}{5}$

Bayreuth, den 14. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Beilage
zu Nr. 49 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 17. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1280.

Edictal-Ladung.

(In Sachen Wolf gegen Wolf, wegen Ehescheidung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Emma Henriette Wolf, gebornen Schröder aus Memmingen, dermalen zu München, vom 19., praes. 23. Mai l. Js., dessen Duplikat in der Registratur zum Empfange bereit liegt, wird ihr seit dem Jahre 1842 unbekannten Aufenthaltes abwesender Ehemann, Dekonom Friedrich Ernst Joseph Christian Wolf von Donndorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, hiemit aufgefordert: binnen drei Monaten und längstens bis 1. October l. Js. zurückzukehren und die Ehe mit seiner Ehefrau fortzusetzen, oder seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen bei Gericht anzubringen, widrigenfalls seine Ehefrau mit Rücksicht auf §. 688, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts auf die Scheidung anzutragen berechtigt seyn würde.

Zugleich hat gedachter Wolf einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse durch Affigirungen an die Gerichtstafel für rite insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 27. Mai 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken,
als
protestantisches Ehegericht erster Instanz.

(L. S.) v. Lehner, Präsident.

Klostermaier.

Bayreuth, am 1. Juni 1854.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennwege der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus, Hs.-Nr. 245, des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionairs Abraham S. Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, Str.-B.-Nr. 214, mit 4300 fl. gegen Brand versichert und auf 5180 fl. geschätzt, am

Freitag den 4. August 1854 Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 2 der öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle von 1837, §§. 90 — 98 und des Hypothekengesetzes von 1822, §. 64 unterstellt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können und die übrigen Strichbedingungen im Termine bekannt gegeben werden sollen.

Opel, v. n.

Saam.

Georg Ernst Weidenhammer, Bauer von der Forstmühle und dessen Verlobte, Margaretha Teufel von Glashütten haben wegen Minderjährigkeit der

Braut für die zwischen beiden bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. April 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth gegen den Oekonomen Johann Deuerling von Baiershof wegen Hypotheken-Zinsen, wird das Anwesen des Beklagten, als:

ein halber Hof, K.-Nr. 1114ª, bestehend in Haus, Stadel, 21 Tagw. Feld, 4¼ Tagw. Wiesen, 6 Tagw. Waldung und 2¼ Tagw. Hutwaid, dem Kgl. Aerar grund- und handlohnbar, mit 1900 fl. St.-Kap. oder 2 fl. 22½ kr. in simplo, 1 fl. 6¾ kr. Erbzins, 2 Metz. 1 Maas Korn, 5 Metzen 5 Maas Haber und 33 kr. Schmalsaatgeld als fixirtem Zehent belastet,

und Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Gastwirth Schuster'schen Hause zu Steinwiesen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, am 26. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Grundstücke des Johann Böhnlein von Steinwiesen, als:

1) ¾ Morgen 3 Ruthen Hackfeld in der Leutnitz, geschätzt auf 100 fl.,
2) ¼ Schneidtag an der Schnabrichsmühle, geschätzt auf 125 fl.,
3) die Hälfte eines Feldes mit Holz an der Straße gegen die Leutnitz, Bes.-Nr. 1400, mit 300 fl. im Ganzen besteuert, geschätzt auf 225 fl.,
4) ein Feld auf der Kollog, Bes.-Nr. 1508, mit 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 40 fl.,
5) ¼ Schneidtag an der Kuhnleinsmühle, geschätzt auf 150 fl., am

Mittwoch den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Steinwiesen im Stöcker'schen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag auf Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 99 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt und daß die Strichsbedingnisse am Termine unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kronach, den 27. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Johann Müller von Friesen, als der ideale vierte Theil

a) von der Sauerwiese mit Feld, Bes.-Nr. 338, geschätzt auf 300 fl.,
b) von dem 54. Tennigangertheil, Bes.-Nr. 1090, geschätzt auf 50 fl.,
c) von der Hälfte der Allerswiese, Bes.-Nr. 337, geschätzt auf 300 fl.,
d) von dem 31. Tennigangertheil, Bes.-Nr. 1117, geschätzt auf 50 fl.,
e) von dem Kammbergholztheil, Bes.-Nr. 1119, geschätzt auf 15 fl.,
f) von dem Holztheil mit Wiese bei Gifting, Bes.-Nr. 259ª, geschätzt auf 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf

Samstag den 15. Juli curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Friesen im Staffelwirthshause allda anberaumt, wo Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vor-

behaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

Kronach, am 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da das Vermögen des N i k o l B i s c h o f f von Langenau als überschuldet erscheint, so erkennt das Kgl. Landgericht Ludwigsstadt, es sey über solches der Concurs zu eröffnen. Es wird demgemäß sofort zur Erlassung der Ediktalien geschritten und zwar der I. Ediktstag zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 14. Juli curr. Vormittags 10 Uhr,

der II. Ediktstag zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 9. August curr. Vormittags 10 Uhr,

der III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Sonnabend den 2. September curr. Vormittags 10 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß der nicht liquidirten Forderungen von der Masse, das Ausbleiben in den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Im 1. Ediktstag wird zugleich eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten versucht werden und bemerkt man, daß sich zu Folge der gepflogenen Inventur das Aktiv-Vermögen auf 658 fl. 16 kr. beläuft, währenddem die bis jetzt bekannten Schulden 2888 fl., worunter 1800 fl. Hypotheken sind, betragen.

Alle Diejenigen, welche irgend einen zur Masse gehörigen Gegenstand in Händen haben oder in dieselbe etwas schulden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden außer an das Konkursgericht etwas verabfolgen resp. zahlen dürfen.

Zu gleicher Zeit wird andurch eröffnet, daß man zum Verkaufe der zur Concursmasse gehörigen Immobilien, bestehend in

a) einem Wohnhause, Bes.-Nr. 1[a], mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, taxirt auf 500 fl.,

b) $\frac{1}{8}$ Tagw. der 1. Theil im Orbisgrund, Bes.-Nr. 33[b], taxirt auf 100 fl.,

c) dem Scheunenplatz sammt Grasgarten und der darauf gebauten Schupfe, taxirt auf 50 fl.,

Termin auf

Montag den 3. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Langenau anberaumt hat, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 21. April 1854.

Königliches Landgericht.
Pflug, K. Landrichter.

Der bereits am 22. Mai 1843 zur Empfangnahme seines in 800 fl. bestehenden Vermögens öffentlich vorgeladene abwesende, am 25. December 1774 zu Medlitz geborne J o h a n n G e o r g H a g e l oder seine rechtmäßige Descendenz wird auf Antrag von einem Verwandten wiederholt vorgeladen, binnen 6 Monaten a dato zur Empfangnahme des obigen Vermögens sich dahier anzumelden und resp. zu legitimiren, ansonst derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten zur freien Disposition überlassen werden wird.

Seßlach, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachgenannten, dem S e b a s t i a n D o r s c h von Traindorf gehörigen Immobilien, nämlich:

1) 2 unausscheidbare Güter, Hs.-Nr. 22 und 23, mit Scheune, Backofen, Hofraith, Gras- und Obstgarten, dann Gemeinderecht zu einem vollen Nutzantheil sammt dazu gehörigen Feldern und Wiesen, Pl.-Nr. 87[a] rc.,

2) ein Acker in der Drossau, Pl.-Nr. 805,

3) ein Acker in der Drossau, der untere Hirtenacker, Pl.-Nr. 456,
4) ein dergl., der obere, Pl.-Nr. 458,
5) ein dergl., die Mathesemmeln, Pl.-Nr. 185,
6) ein dergl., der untere, Pl.-Nr. 934,
7) ein dergl., der obere, Pl.-Nr. 936,
8) ein dergl., der schwarze Berg, Pl.-Nr. 996,
9) ein dergl., die Loos, Pl.-Nr. 519a u. b,
10) ein Garten, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 90,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 7. Juli früh 12 Uhr

in loco Traindorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß Schätzung sowie Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Ebermannstadt, den 24. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Realitäten des Bauern Johann Lindner zu Freiahorn, bestehend in:

A. einem geschlossenen Gute zu Freiahorn mit Wohnhaus, Stallung, Keller und Hofraum, B.-Nr. 104, Hs.-Nr. 12, dann ⅛ Tagwerk Garten, 7 Tagw. Feldern und 4½ Tagw. Wiesen, geschätzt auf 1600 fl.,

B. einem walzenden Grundstücke, dem Hirtenacker, 2 Tagwerk groß, Bes.-Nr. 105, geschätzt auf 200 fl., am

Samstag den 1. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Freiahorn öffentlich an den Meistbietenden nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Vorschrift der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 verstrichen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß man im Termine selbst die näheren Strichsbedingungen bekannt geben wird.

Pottenstein, den 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Zimmergesellen Joseph Brütting zu Elbersberg, bestehend in

1) dem sogenannten Schneidersgütlein mit Ein- und Zubehörungen zu Elbersberg, Bes.-Nr. 34a, einschlüßlich des Antheiles an den noch unvertheilten Gemeindegründen, gewerthet auf 260 fl.,
2) 2 Tagw. 10 Dez., das Sachsensteiger Feld, Bes.-Nr. 34b, auf 75 fl. taxirt,
3) 2½ Tagw. Feld auf dem Schmecker, gewerthet auf 90 fl.,
4) 64 Dez. Feld, der sogenannte Stallshöppel, auf 20 fl. taxirt, endlich
5) das zum Gütlein zugehörige Forstrecht, auf 350 fl. eingewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht hiezu auf

Montag den 10. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Elbersberg Termin an.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und die Strichbedingnisse selbst und hierauf haftenden Lasten am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Pottenstein, am 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Grundobjekte des Joseph Hümmer von Lohndorf, als:

der Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 67 mit Kellerhaus, Taxe 190 fl.,

der obere Wiesenacker, Pl.-Nr. 159, Taxe 150 fl.,
das Schlingenfeld, Pl.-Nr. 174, Taxe 75 fl.,
der obere Wiesenacker, Pl.-Nr. 178, Taxe 150 fl.,
das untere Lathalfeld, Pl.-Nr. 268, Taxe 50 fl.,
das obere Lathalfeld, Pl.-Nr. 280, Taxe 60 fl.,
der Hengigacker, Pl.-Nr. 639, Taxe 130 fl.,
das Grammäckerlein, Pl.-Nr. 739, Taxe 25 fl.,
das Hohenangerfeld, Pl.-Nr. 745, Taxe 150 fl.,
das Mitfeld, Pl.-Nr. 956, Taxe 200 fl.,
der Bergacker, Pl.-Nr. 1102, Taxe 100 fl.,
das Schlangenwieslein, Pl.-Nr. 170, Taxe 15 fl.,
die untere Lathalwiese, Pl.-Nr. 268, Taxe 50 fl.,
die Leimenwiese, Pl.-Nr. 570, Taxe 150 fl.,
die Löheleinswiese, Pl.-Nr. 589, Taxe 140 fl.,
das Büttnersgärtlein, Pl.-Nr. 626, Taxe 50 fl.,
das Bürgholz, Pl.-Nr. 1070, Taxe 90 fl.,
das untere Peunthäckerlein, Pl.-Nr. 222, Taxe 30 fl.,
das Angertheil im Binzig, Pl.-Nr. 440, Taxe 10 fl.,
das Keslersbodenholz, Pl.-Nr. 1047, Taxe 40 fl.,
das Heuegetenholz, Pl.-Nr. 1060, Taxe 30 fl.,
der Grünwiesentheil, Pl.-Nr. 1234, Taxe 15 fl.,
das Holz bei der Litzendorfer Gemeinde, Pl.-Nr. 1300, Taxe 25 fl.,
die Hängigswiese, Pl.-Nr. 546, Taxe 80 fl.,
eine weitere allda, Pl.-Nr. 547, Taxe 170 fl.,
eine Wiese allda, Pl.-Nr. 548, Taxe 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu wird auf den

14. Juli früh 11 Uhr

zu Lohndorf im Wirthshause des rc. Hölzlein anberaumt, hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes §§. 98 — 101 zu gewärtigen ist; Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

In Sache des K. Professors Roßhirt zu Erlangen gegen Peter Mühlich von Weiher, p. deb. werden am

Mittwoch den 28. Juni Nachmittags 3 Uhr

im Kilian'schen Wirthshause zu Trunstadt die im Bamberger Tagblatt Nr. 127, Seite 600 und in der Beilage zum Kreis-Amtsblatte von Oberfranken Nr. 37, Seite 635 näher bezeichneten Gesammtgrundbesitzungen des Peter Mühlich, geschätzt auf 1656 fl., durch eine Gerichts-Commission einer wiederholten Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Hinschlag auch ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Bamberg, den 5. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Samstag den 1. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Kohmann'schen Gasthause zu Egloffstein das den Häfnermeister Leonhardt und Maria Schorr'schen Eheleuten gehörige Anwesen, Hs.-Nr. 28 allda, bezüglich dessen Belastung, Schätzung und Beschreibung auf das öffentliche Ausschreiben vom 14. Februar curr. (Beilage zum Kreis-Amtsblatte für Oberfranken Nr. 17, S. 267, Beilage zum Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 56, S. 430 und Beilage zur Neuen Münchner Zeitung Nr. 40, S. 440) verwiesen wird, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Gräfenberg, den 2. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Holzschuher.

Bekanntmachung.

In Folge Gläubigeranrufens wird das Anwesen des Köblers Johann Schart zu Steinbach, Hs.-Nr. 5ª, bestehend:

1) aus Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Schweinställen, Backofen, Ziehbrunnenantheil, Hofraum, Wurzgärtchen, dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dann dem Forstrechte in der Staatswaldung Sebalderforst, gerichtlich taxirt auf 1051 fl.,
2) Pl.-Nr. 556½, 0,26 Dez. Garten, der Grasgarten mit Pflanzgärtchen, taxirt auf 50 fl.,
3) Pl.-Nr. 675, 3,19 Dez. Acker, der Binsenacker, taxirt auf 350 fl.,
4) Pl.-Nr. 692ᵇ, 0,74 Dez. Wiese am Scheibelweg, taxirt auf 125 fl., am

Montag den 7. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Hofmann'schen Wirthshause zu Steinbach öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß
2) die genauere Beschreibung des Anwesens, sowie das Schätzungs-Protokoll bis zum Versteigerungstage zur Einsicht dahier offen liegt und daß
3) dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit sofort sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 7. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird in dem Schuldenwesen des Wolfgang Hack von Steppach der am 26. Mai d. Js. nicht zum Zuschlag gekommene Restcomplex zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe im Velland'schen Wirthshause zu Steppach am

Montag den 24. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

unterworfen, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiebei wird bemerkt, daß bei der Versteigerung vom 26. d. Mts., Pl.-Nr. 297 und 298, dann Pl.-Nr. 479 zugeschlagen wurden.

Im Uebrigen wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 6. März 1854, Nr. 81 des Bamberger Tagblatts, Nr. 69 der Neuen Münchener Zeitung und Nr. 32 der Beilage des K. Bayer. Kreis-Amtsblattes von Oberfranken bezogen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß Termin zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Ansprüche im gedachten Schuldenwesen am

Freitag den 28. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt sey, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubiger und Interessenten unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse geladen werden.

Höchstadt, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Wollenspinnerei-Fabrik der Rosina Wilhelmina und Herrmann Magnus'schen Eheleute bei Conradsreuth mit Zubehör, B.-Nr. 256, Hs.-Nr. 256, bestehend in:

1) dem Fabrikgebäude, 76½' lang, 36' breit, 3 Stockwerk hoch, von Bruch- und Ziegelsteinen erbaut, mit Schiefer bedeckt, in gutem Bauzustande, enthaltend eine gewölbte Waschküche, 2 gewölbte Keller, ein Oelgewölbe, einen gewölbten Stall, eine Radstube, einen Salon für 10 Krempeln, einen dergleichen für 180 Spindeln und 6 Zimmer ohne die Maschinen, gewerthet auf 7700 fl.,
2) einer Scheune, 21' breit, 31' lang, 1 Stock hoch,

von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande und mit Schiefer bedeckt, gewerthet auf 800 fl.,

3) einer Remise, 46' lang, 16' breit, 1 Stock hoch, von Bruchsteinen erbaut, in gutem Baustande, werth 250 fl.,

4) 2 Jauchert Wiese am Fabrikgebäude, III. Bonitätsklasse, werth 200 fl.,

5) ½ Jauchert Garten am Gebäude, II. Classe, werth 50 fl.,

6) ⅝ Jauchert Feld am Fabrikgebäude II. Classe, geschätzt auf 62 fl. 30 kr.,

7) 24 □R. Hofraum mit 2 Ausfahrten, werth 12 fl.,

8) dem Wassergetriebe, werth 1000 fl.,

worauf 17 fl. 33 kr. jährlicher Erbzins, 370 fl. Steuerkapital zum Kgl. Aerar, 205 fl. 34 kr. Handlohnsfixum zur Rittergutsherrschaft Conradsreuth und 5 fl. jährlicher Abgabe für die Wasserkraft lasten, am

Sonnabend den 15. Juli c. Mittags 10 Uhr beginnend

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth einer öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag sofort erfolgt, wenn wenigstens die Taxe erreicht ist, nach Anleitung des Hypothekengesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und das Schätzungs-Protokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 29. April 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai wurden aus der Wohnstube der Weberswittwe Margaretha Kunstmann zu Arzberg folgende Gegenstände entwendet:

1) eine dreigehäusige Sackuhr mit einem braunlackirten und zwei silbernen Gehäusen und messingenen Zeigern. Auf dem inneren Gehäuse sind die Buchstaben J. K. eingravirt.

2) ein lederner Geldbeutel mit 30 fl. in Silber und Kupfermünzen,

3) ein Paar neue kalblederne schon benagelte Pantoffel.

Alle zur Erforschung des Thäters dienenden Verdachtsgründe sind dem unterfertigten Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Wunsiedel, den 12. Juni 1854.

K. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Wirsberg nachstehende Immobilien des Wagnermeisters Konrad Schmidt von Wirsberg

a) 1¼ Tagwerk Feld, das Anspännlein, Bes.-Nr. 364, belastet zum Kgl. Rentamt mit 3 fl. ⅞ kr. Gefällbodenzins aus 75 fl. 22½ kr. Kapital, und 555 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 425 fl.,

b) ½ Wohnhaus, Bes.-Nr. 205 mit einem Schorgärtlein, Gras- und Obstgärtlein, belastet zum K. Rentamt dahier mit 4½ kr. Gefällbodenzins aus 1 fl. 43½ kr. Kapital und 300 fl. Haussteuerkapital, geschätzt auf 170 fl.,

c) ein halbes Gemeinderecht, Bes.-Nr. 206, freieigen, geschätzt auf 3 fl.,

d) ½ Gemeinderottheil, Bes.-Nr. 207, freieigen und mit 5 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 10 fl.,

e) ½ Gemeindeschrottheil, Bes.-Nr. 208, zinsbar zur Kämmerei Wirsberg und belastet mit 5 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 10 fl.

dem Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben und erfolgt der Zuschlag nach §. 98 und folgend der

Novelle vom 17. November 1837, desgleichen §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kulmbach, den 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 22. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wird die diesherrschaftliche Bräuerei mit der Tafernwirthschaft (die Schloßschenke) mittelst öffentlicher Versteigerung auf weitere 6 oder 12 Jahre verpachtet, wozu Liebhaber ein geladen werden.

Pommersfelden, den 6. Juni 1854.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Volz.

Die Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat in dem Amtsblatte ihres Kreises, Nr. 64, S. 713, den Beginn einer Prüfung für etwaige Bewerber um Freiplätze in dem von Aufseeß'schen Knaben-Seminar zu Bamberg, Würzburger Antheils, auf den 26. dieses Monates früh um 7 Uhr anberaumt.

Dieser Prüfung dürfen sich daher auch jene Schüler der hiesigen beiden Studienanstalten unterziehen, welche sich um einen Freiplatz, Bamberger Antheils, bewerben.

Würzburg, am 7. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat in Würzburg.

Dr. Eisenhofer, K. Studienrektor.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 3. bis 9. Juni 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

11) Herr Musikus M. Baumann aus Steinbach.
12) Frau F. Wehrmann, Steigersgattin aus Stockheim.
13) Frau E. Reinsch, Bergmeistersgattin aus Steben.
14) und 15) Frau F. Fleischer, Consistorialraths-Gattin mit Cousine aus Kitzingen.
16) Frau M. Wiedemann aus Hof.
17) Frau Th. Gebhardt aus Hof.
18) Frau M. Goller aus Reizenstein.
19) Fräulein B. Köhler aus Münchberg.
20) Frau Freifrau B. v. Holzschuher, Regierungsraths-Gattin aus Ansbach.
21) Herr Wilhelm Berger aus Ansbach.

Steben, den 10. Juni 1854.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 30. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schieferdeckermeisters Hildebrand dahier.

Den 8. Juni. Der todtgeborne Sohn des Zimmergesellen Adam Zettner dahier.

Den 9. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bierkärners Meyer auf dem Herzog.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. Juni. Der Taglöhner Keller dahier, alt 48 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

Den 12. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber junior dahier, alt 3 Monate und 8 Tage.

Den 13. Juni. Der Webergeselle Thieret dahier, alt 38 Jahre.

Den 14. Juni. Die herrschaftl. Kutschers-Wittwe Stelzner dahier, alt 79 Jahre, 5 Monate und 27 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Mittwoch den 21. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 27,904.

(Eine im Landgerichtsbezirk Wolfstein aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Januar 1850 wurde in der Gemeinde Unterhöhenstetten, Landgerichts Wolfstein in Niederbayern, eine blödsinnige legitimationslose Mannsperson aufgegriffen, welche ungefähr 33 bis 34 Jahre alt, 5′ 4″ groß ist, braune dünnstehende Haare, eine breite Stirn, braune Augen, weiten Mund und an der untern Lippe eine sogenannte Hasenscharte hat:

Bei ihrer Einlieferung trug sie einen alten schwarzen Filzhut, ein roth-, weiß- und schwarzblau gestreiftes baumwollenes Halstuch, einen blau- und weißgedruckten leinenen Spenser mit Knöpfen theils von Bein, theils von Metall, eine blau- und gelbgedruckte leinene Weste und eine schwarze Hose von Leinenzeug.

Das mit derselben gepflogene Verhör hat ergeben, daß sie „Hansl" heiße und zu der Vermuthung geführt, daß der Aufgegriffene in oder in der Nähe von Böhmen zu Hause seyn dürfte.

Nachdem bis jetzt über die Heimath und die näheren Verhältnisse des Letzteren etwas Näheres nicht ermittelt werden konnte, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit angewiesen, in der Richtung auf die bezeichnete Person, und deren Heimath und sonstigen Verhältnisse die geeigneten Recherchen zu veranstalten und über deren Ergebniß

binnen 2 Monaten

hieher Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 14. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 28,115.

(Die Vertheilung der Fürstenbilder in den teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken, welche mit ihrer Abrechnung hieher über die zugetheilt erhaltenen Fürstenbilder noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Abrechnung in kürzester Frist zu bewirken.

Bayreuth, den 14. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Ad Num. 1887.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 255. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 107 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5%tige Bank-Obligationen von Nr. 98,802 bis Nr. 100,032 inclusive im Kapitalsbetrage von 1,014,446 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Graf.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen d. d. 7. Mai l. Js. Nr. 7170 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 26. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

400,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39), veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Kgl. Polizei-Direktion

im Kgl. Odeons-Gebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. October 1854 beginnend,

außer Verzinsung gesetzt, mit Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung er-

folgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1854 hinaus vergütet.

München, am 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

das II. Subscriptions-Anlehen à 5 % vom Jahre 1850 betr.

Mit dem 1. Juli l. Js. enden die den Obligationen über das II. Kgl. bayerische Subscriptions-Anlehen à 5 % von 1850 beigegebenen Zinscoupons.

Da nach dem Gesetze über die Aufnahme dieses Anlehens vom 23. December 1849 (Gesetzblatt von 1849 S. 33 bis 36) im Laufe des Etatsjahres $18\frac{54}{55}$ die Heimzahlung des ganzen bis dahin noch bestehenden Restes dieses Subscriptions-Anlehens zu geschehen hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß keine neuen Zinscoupons hiefür emittirt werden, sondern die Bezahlung des bis zur Einlösung verfallenden 5 %igen Zinsratums mit dem Capitale selbst erfolgen, und hierüber seiner Zeit die weitere Ausschreibung stattfinden werde.

München, den 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß der K. Regierung vom 15. Juni d. Js. wurde dem Dr. med. Burger, derzeit Assistent im Entbindungshause zu Bamberg, eine praktische Arztesstelle dortselbst verliehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87½	
„ à 4 % „	91⅞	
„ à 4½ % „	96¼	96
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99
„ à 5 % „ „ III.	99¾	
„ à 5 % „ „ IV.	100⅛	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90
Bank Actien . . Div. I. Sem.	722	716

Beilage
zu Nr. 50 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 21. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1280.

Edictal-Ladung.

(In Sachen Wolf gegen Wolf, wegen Ehescheidung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Emma Henriette Wolf, gebornen Schröder aus Memmingen, dermalen zu München, vom 19., praes. 23. Mai l. Js., dessen Duplikat in der Registratur zum Empfange bereit liegt, wird ihr seit dem Jahre 1842 unbekannten Aufenthaltes abwesender Ehemann, Oekonom Friedrich Ernst Joseph Christian Wolf von Donndorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, hiemit aufgefordert: binnen drei Monaten und längstens bis 1. October l. Js. zurückzukehren und die Ehe mit seiner Ehefrau fortzusetzen, oder seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen bei Gericht anzubringen, widrigenfalls seine Ehefrau mit Rücksicht auf §. 688, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts auf die Scheidung anzutragen berechtigt seyn würde.

Zugleich hat gedachter Wolf einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse durch Affigirungen an die Gerichtstafel für rite insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 27. Mai 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht erster Instanz.

(L. S.) v. Lehner, Präsident.

Klostermaier.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme in die hiesigen deutschen Schulen umfaßt diejenigen Kinder, welche vom 1 Mai 1847 bis zum letzten April 1848 geboren sind und geschieht

Dienstag den 20. Juni früh 9 Uhr

in den protestantischen und katholischen Schulen der Stadt,

Montag den 26. Juni früh 9 Uhr

in den Schulen in St. Georgen, der Jägerstraße und der Altstadt.

Nur die genaue Einhaltung dieses Termins kann einen unverzögerten und gedeihlichen Anfang des Unterrichtes möglich machen und es liegt dies zu offenbar im wahren Interesse der Kinder, als daß nicht die vertrauensvolle Erwartung sich rechtfertigen sollte, daß die treffenden Eltern, Pflegeltern oder Vormünder die angegebenen Einführungstage ohne Verzögerung einhalten werden.

Bayreuth, am 17. Juni 1854.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

Dilchert. Wirth.

Bayreuth, den 16. Juni 1854.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Verlassenschaft des Traiteurs Paulus Lang auf dem Herzog

Dienstag den 4. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

Kleidungsstücke, Meubles und Wirthschaftsgeräthe gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Johann Georg Fichtel, Bauer von Mistelgau und dessen Verlobte, die Bauerstochter Anna Richter von da, haben wegen Minderjährigkeit der Braut für die zwischen Beiden bevorstehende Ehe die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tagarbeiter Veit Krüger und dessen Verlobte Margaretha Gebhardt von Döberschütz, nach Erklärung vom 30. Mai d. Js. die Gütergemeinschaft auf ihre vorhabende Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird anmit das Ausschreiben vom 8. Februar l. Js., die Einlieferung des Webergesellen Johann Grimm von Leisau betr., vide Beilage zu Nr. 14 des Kgl. Bayer. Kreis-Amtsblattes von Oberfranken l. Js. Seite 194 zurückgenommen.

Berneck, am 15. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeschriebene Grundbesitzungen der Schuhmachers-Eheleute Heinrich und Barbara Weidenhammer sen. von Gefrees, welche auf 541 fl. abgeschätzt worden sind, im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und es ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Sonnabend den 29. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

auf dem magistratischen Büreau zu Gefrees bezielt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Die Verkaufs-Objekte sind:

1) ein Wohnhaus, Nr. 50 zu Gefrees, mit 750 fl. der Brandassekuranz einverleibt, welches Brandassekuranzkapital ex off. auf den wahren Werth abgemindert wurde, nebst Schorgärtlein, geschätzt auf 325 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Waldung, Gemeindetheil in der Reuth, B.-Nr. 551, gewerthet auf 36 fl.,
3) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld, B.-Nr. 1339, in der Leimengrube ohnweit Gefrees, gewerthet auf 180 fl.

Berneck, am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen Grundbesitzungen der Holzhauer Johann Christian und Margaretha Reuner'schen Eheleute in Föllmar, welche auf 730 fl. gerichtlich geschätzt wurden, auf Antrag der ꝛc. Reuner'schen Eheleute hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und es ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 14. August c. früh 8 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Escherlich

bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

Das Söldengut, K.-Nr. 1253, bestehend in:

a) dem Wohnhaus Nr. 13 zu Föllmar, geschätzt auf 250 fl.,

b) dem Recht zur Behütung des Kgl. Waldes, geschätzt auf 5 fl.,

c) ein und ein halb Tagwerk Feld neben und hinter dem Hause, geschätzt auf 350 fl.,

d) ein und ein halb Tagwerk Wiese in der Seilau, geschätzt auf 125 fl.

Das Weitere kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Der ledige Tischlergeselle Lorenz Zapf von Wirsberg gedenkt, nach Lübeck auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind in dem auf

Sonnabend den 1. Juli lauf. Js.

hierorts anstehenden Liquidations-Termine um so gewisser geltend zu machen, als dem rc. Zapf außerdem die Auswanderungs-Urkunde hinausgegeben würde.

Kulmbach, am 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das der Zimmergesellen-Wittwe Fischer dahier gehörige einstöckige Wohnhaus, Nr. 83 dahier, handlohnbar zur Commune Kulmbach, belastet mit 13¼ kr. Gefällbodenzins und 480 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 650 fl., der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf

Freitag den 7. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anfangend im Landgerichts-Lokale bestimmt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet.

Kulmbach, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Erben des Christian Friedrich Karl Hofmann in Thurnau haben wahrscheinlich im Jahre 1831 oder 1832 an den nun verlebten Fallmeister Johann Georg Täubler dahier

¾ Tagw. Feld ob der Neidsmühle, Bes.-Nr. 538, früher Thurnauer Gemeindelehen

verkauft, ohne daß seiner Zeit der Vertrag gerichtlich verbrieft wurde.

Da dieses Grundstück nach dem Todte des Johann Georg Täubler auf dessen Sohn Johann Dietrich Täubler überging und nunmehr eine gerichtliche Verbriefung erfolgen soll, so werden auf gestellten Antrag alle diejenigen, insbesondere die Erben des Christian Friedrich Karl Hofmann, welche gänzlich unbekannt sind, aufgefordert, etwaige Eigenthumsansprüche an obiges Grundstück binnen

drei Monaten

a dato dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden und die Ueberschreibung auf den Dietrich Täubler erfolgen wird.

Thurnau, den 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Banquier Salomon Schwabacher zu Bayreuth hat die Zehentrenten in der Flurmarkung Haidhof, welche er aus der Amtmann Neuper'schen Concursmasse

erworben hat, an die Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Auf den Grund des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden Alle Diejenigen, welche auf diese Grundrenten Ansprüche zu machen glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen

30 Tagen

um so gewisser dahier anzumelden, als nach Ablauf dieses Termins die dahier deponirten Ablösungsschuldbriefe im Betrage zu 4400 fl. dem Berechtigten ausgehändiget werden würden.

Pegnitz, am 15. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachfolgende Grundstücke der Erben des verlebten Flößers Johann Spindler jun. von Unterrodach, als:

1) ½ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 1042a mit dem darüber erbauten Wohnhause, geschätzt auf 700 fl.,
2) 1 Tagw. Wiese, der 6. Theil der Schulwiese, Bes.-Nr. 1042t, geschätzt auf 25 fl., dann
3) ein Feld im Dörflein oder Lösnitz, B.-Nr. 715, geschätzt auf 150 fl.,

am Dienstag den 11. Juli curr. Vormittags 10 Uhr im Pöhlmann'schen Wirthshause zu Unterrodach, durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Grundstücke der Georg und Kunigunda Langold'schen Flößers-Eheleute dahier, als:

1) ½ Haus, Nr. 317, mit Gärtlein und
2) ein Tropfhaus, Nr. 335, Str.-B.-Nr. 1039, 1080 und 1081, geschätzt auf 500 fl.,
3) ein Feld auf der hintern Haslach, B.-Nr. 1823, geschätzt auf 15 fl., und
4) eine Spitze am Garten, geschätzt auf 5 fl., am

Mittwoch den 28. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale öffentlich versteigert, mit dem Beifügen, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Absenten-Kuratel des Franz Lechner von Gößweinstein ist mittelst Erkenntnisses vom Heutigen Letzterer für todt erklärt worden, nachdem durch zwei exceptionsfreie, vereidigte Zeugen die Thatsache seines Todes bekundet worden ist.

Es ergeht demnach an die allenfallsigen Verwandten und Erben des Defunkten die Aufforderung, ihre allenfallsigen Ansprüche an dem in circa 450 fl. bestehenden Nachlaß binnen

6 Wochen a dato

hierorts um so gewisser geltend zu machen, als außerdem solcher den sich legitimirenden Erben ohne Kaution hinausgegeben und auf sie bei der Nachlaßvertheilung keine Rücksicht genommen werden würde.

Pottenstein, den 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Zufolge Andringens eines Hypotheken- und mehrerer

Chirographar-Gläubiger werden die nachbeschriebenen Besitzungen des Bauers **Andreas Tremel** von Lauf:

Lit. A. Ein Söldenguts-Rest, Hs.-Nr. 23, zu 0,44 Tagw., belastet mit $4,\frac{38}{100}$ kr. Haus- $7,^{97}$ kr. Grundsteuersimplum, 40 kr. Bodenzins zur Staatskassa, Tax 700 fl.,

Pl.-Nr. 225ᵃ, 0,97 Tagw., der Brunnenwiesenacker mit

Pl.-Nr. 225ᵇ, 0,75 Tagw. Wiese, belastet mit $16\frac{24}{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 10 kr. Geld-, $1\frac{3}{4}$ kr. Gefälls- und $10\frac{1}{4}$ kr. Zehntbodenzins zur Staatskasse, $14\frac{1}{4}$ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskassa, Tax 250 fl.,

Pl.-Nr. 244, 2,51 Tagw. der mittlere Schellenberg oder Hohenwiesenacker, mit $15,^{06}$ kr. Grundsteuersimplum, belastet zur Staatskassa mit $8\frac{3}{4}$ kr. Geld-, $1\frac{1}{4}$ kr. Gefälls- $40\frac{3}{4}$ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskassa, mit $30\frac{3}{4}$ kr. Zehntbodenzins, Tax 300 fl.,

Lit. A. Ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 31, 0,23 Tagw. mit $3,^{90}$ kr. Haus-, $4,^{10}$ kr. Grundsteuersimplum belastet, mit 16 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, 1 kr. Gefällsbodenzins, Tax 350 fl.,

Pl.-Nr. 241, 1,87 Tagw. das Köllenbrunnenfeld, Acker mit $11,^{22}$ kr. Grundsteuersimplum belastet, zur Ablösungskassa mit $54\frac{1}{4}$ kr. Gefälls-, $26\frac{1}{8}$ kr. Zehntbodenzins zur Staatskassa, mit 18 kr. Zehntbodenzins, Tax 225 fl.,

Pl.-Nr. 294, 2,03 Tagw. der Ständigsacker mit Wiese mit $20,^{30}$ kr. Grundsteuersimplum belastet, mit 12 fl. 55 kr. Handlohnsfixum, $8\frac{3}{4}$ kr. Gefälls-, $29\frac{7}{8}$ kr. Zehntbodenzins zur Staatskassa, 23 kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskassa, Tax 350 fl.,

Pl.-Nr. 336, 0,25 Tagw. das Spitzenwieslein am Ständig mit $4,^{35}$ kr. Grundsteuersimplum belastet, mit 3 fl. 42 kr. Handlohnsfixum, $\frac{1}{4}$ kr. Gefälls- und $2\frac{7}{8}$ kr. Zehntbodenzins zur Staats-, $6\frac{7}{8}$ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskassa, Tax 40 fl.,

Pl.-Nr. 426, 2,40 Tagw. Waldung, Antheil am Bamberger Güterholz, mit Grundsteuersimplum $10,^{00}$ kr., belastet mit 2 fl. 55 kr. Handlohnsfixum, $1\frac{1}{2}$ kr. Gefällsbodenzins, Tax 75 fl.,

Pl.-Nr. 661, 0,39 Tagw. Acker, das Stößlein am Mühlweg, mit $3,^{51}$ kr. Grundsteuersimplum, belastet mit $4\frac{1}{4}$ kr. Gefälls-, $9\frac{7}{8}$ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskassa, Tax 100 fl.

dem Zwangsverkaufe unterstellt und wird sich zu diesem Ende eine Gerichts-Commission am

Dienstag den 1. August curr. Vormittags 9 Uhr

im Amschler'schen Wirthshause zu Lauf einfinden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Licitanten haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Signatum, den 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht Scheßliß.

Schell.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an die mit ihrem Sohne **Matthäus Tritschler** nach Nordamerika auswandernde, ledige Händlerin **Anna Charlotte Tritschler** von Wiesentfels sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Montag den 26 dies früh 9 Uhr,

dahier anzumelden.

Hollfeld, den 13. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungsansprüche an dieselben sind binnen

14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

1) Weller, Georg, Bauer von Stäubach, und dessen Ehefrau
2) Anna Maria Weller,
3) Michael, geboren am 24. October 1844,
4) Johann Stephan, geboren am 30. März 1847,
5) Anna Margaretha, geboren am 8. Januar 1849,
6) Nicolaus, geboren am 29. Februar 1852,
7) Margaretha, geboren am 9. Juli 1853,
8) Köbler Konrad Blindenhöfer von Neundorf und dessen Tochter,
9) Magdalena Blindenhöfer und deren Kinder,
10) Elisabetha Barbara, geboren am 6. April 1848 und
11) Konrad, geboren am 16. October 1850, dann
12) Orth, Johann Georg Christian von Netzelsdorf.

Herzogenaurach, am 14. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf kreditorschaftlichen Antrag folgende Realitäten des Bäckermeisters Christoph Pöhlmann dahier, nämlich:

1) ein halbes Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 55, St.-B.-Nr. 230 mit anstoßendem Nebengebäude, einer Scheune hinter dem Hause und einer Schupfe, unter welcher sich ein Keller befindet, vor der Scheune nebst einem circa 7 □R. großen Hofraum zwischen dem Nebengebäude und der Schupfe, taxirt auf 800 fl.,
2) 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung, St.-B.-Nr. 231, taxirt auf 150 fl.,

Samstag den 8. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr nochmals öffentlicher Feilbietung unterstellt, was unter dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und nur mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes für die Hypothekengläubiger erfolgen wird.

Selb, den 7. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Da auf die Immobilien des Bäckers Erhardt Fischer von hier im Termine am 24. d. Mts. ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben am

Dienstag den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr

der abermaligen Versteigerung unterstellt und wird in diesem Termin der Zuschlag mit Vorbehalt des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Wegen Beschreibung dieser Immobilien wird auf das Patent vom 13. v. Mts., Kreis-Amtsblatt Nr. 38, Bezug genommen.

Selb, den 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen der Charlotte Christiana Friedrich zu Gottsmannsgrün, bestehend aus

einem Frohngütlein, Hs.-Nr. 12 mit einem Mahlgang und sonstigem Zubehör, Cat.-Nr. 388, im Steuerdistrikt Schwarzenbach a. W. gelegen und geschätzt auf 2300 fl.,

nachdem im ersten Termine lediglich ein Meistgebot von 600 fl. erzielt worden, im Wirthshause zu Meyerhof anderweit am

Dienstag den 11. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Naila, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Verlassenschaftssache der Taglöhners-Wittwe Anna Helena Meier, geborne Geupel von Oberprex beschließt das Königl. Landgericht Rehau:

1) die sich gemeldet habenden Erbsprätendenten:
   a) die Bauernfrau Maria Barbara Wunderlich von Kirchbrünnlein,
   b) die verehelicht gewesene Zimmergesellen-Ehefrau Anna Katharina Hopperdietzel von Prex,
   c) die Schuhmachermeisters-Wittwe Margaretha Elisabetha Spitzbarth, geborne Hopperdietzel von da,
   d) die Schneidermeisters-Ehefrau Elisabetha Kunigunda Knoll, geborne Hopperdietzel von da,
   e) die Zimmergesellen-Ehefrau Johanna Elisabetha Appolonia Meier, geborne Hopperdietzel daselbst,
   f) der Webermeister Johann Catholing von Hof,

   seyen mit ihren vermeintlichen Erbansprüchen an den gegenwärtigen Nachlaß abzuweisen,
2) alle unbekannt gebliebenen Erbprätendenten seyen von gegenwärtiger Nachlaßmasse auszuschließen,
3) solche nach Feststellung der Passiven an den Kgl. Fiskus auszuantworten,
4) die Kosten für die ungegründeten Erbliquidationen fallen den Liquidanten zur Last, die übrigen Kosten seyen aus der Masse zu bestreiten.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an diesen Nachlaß binnen 4 Wochen und längstens bis zum

1. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Rehau, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf.

Nicht amtliche Artikel.

Von Döllingers Verordnungs-Sammlung und Repertorium zur Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern sind 30 Bände, broschirt, zu verkaufen.

Das Nähere in der Kreis-Amtsblatt-Redaktion.

Siebenzehnter Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es fand am 17. Mai c. die statutenmäßige Generalversammlung statt.

Anmeldungen und Annahmen zur Versicherung überstiegen die des Jahres 1852. Der Gewinn-Ueberschuß war gleich günstig dem der früheren Jahre und **weiset dieselbe gute Dividende nach.**

An Kapital und Zinsen war kein Verlust.

Die Reserve ist **auf 1,388,380 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.** und der Gesammt-Fonds **auf 2,757,642 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.** gestiegen.

Die bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen erhalten auf ihre künftige Prämienzahlung den Dividendengenuß aus dem Jahre 1849 mit **14½ Prozent.**

Die Anmeldungen waren 720 Personen mit 799,400 Thalern, wovon 120 Personen mit 159,300 Thalern keine Annahme fanden und mithin 600 Personen mit 640,100 Thalern aufgenommen wurden.

Die Ausscheidungen betrugen 95 Personen mit 106,100 Thalern, und an Sterbefällen ergaben sich 189 Personen mit 210,500 Thalern.

Schluß 1853 war der Stand der Versicherung 7470 Personen mit 8,708,100 Thalern.

Seit dem 1. Januar c. ist der revidirte Geschäftsplan mit neuen, besonders für die jüngeren Alter ermäßigten Prämiensätzen in Kraft getreten, der überdies eine größere Manigfaltigkeit von Versicherungsarten darbietet.

Die zurückgelegten fünf Monate dieses Jahres zeigen einen glücklichen und erweiterten Aufschwung des Geschäfts bei mäßiger Zahl der Todesfälle.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. Baudouin. H. F. W. Brose. G. C. F. von Lamprecht. M. von Magnus.
Directoren.

Lobeck,
General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäftsprogramme bei uns unentgeldlich ausgegeben werden.

F. C. Dilchert in **Bayreuth,**
Oscar Eyßelein in **Bamberg,**
Gebrüder Lossow in **Hof,**
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1854 in der Kaltwasser-Heil- und Mineralbad-Anstalt Alexandersbad angekommenen Curgäste.

1) Herr C. W. Westphal, Partikulier von Hamburg.
2) Herr Ernst Otto, Revisor von Regensburg.
3) Fräulein Albina Lippert, Kaufmannstochter von Marienbad.
4) Herr Albert Lippert, Kaufmannssohn von da.
5) Frau Katharina Rüßler, Oekonomsfrau von Stein.
6) Herr Karl Göpel, Oekonom von Altenburg.
7) Herr Louis Braun, Gutsbesitzer von Bulvia.
8) Herr Louis Jatho, Pfarrer von Kassel.
9) Frau Louise Jatho, dessen Frau von da.

Wunsiedel, den 6. Juni 1854.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend den 24. Juni 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1918.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Urwahllisten für die Kirchenverwaltungswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. zur Nachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Abschrift.

Nr. 5582.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den unterm 1. d. Mts. erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, wie kein Bedenken obwalte, im Falle der Identität der kirchlichen und der politischen Gemeinden oder, wenn in der letzteren nur wenige Angehörige eines andern Glaubensbekenntnisses, als das der Mehrheit der Gemeindemitglieder ist, sich befinden, bei der Wahl der Kirchenverwaltungen die Urwahllisten der politischen Gemeinden nebst dem Verzeichnisse aller Gemeindemitglieder der betreffenden Confession benützen und sonach von der in der Ministerial-Entschließung vom 15. Oktober 1834 Ziffer II und lit. a Ziffer 139 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemein-

deshalb angeordneten Anfertigung einer eigenen Urwahlliste der Kirchengemeinde Umgang nehmen zu lassen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat demgemäß das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Juni 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An
die Königliche Regierung,
Kammer des Innern,
von Schwaben und Neuburg.
Die Urwahllisten für die Kirchenverwaltungswahlen betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
Ministerialrath:
v. Bezold.

Ad Num. 1,898.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 254. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 468 gezogen worden.

Dieselbe enthält die 4 % ige böhmisch-ständische Aerarialobligation Nr. 164,856 mit $\frac{1}{32}$ der Kapitalssumme, dann die Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ens vom Recesse vom 30. April 1767 und zwar zu 4 % Nr. 21,311 bis Nr. 23,442 zu 3 % Nr. 31,339 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,250,361 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des

K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1207.

An die Kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte in Oberfranken.

(Paßvorschriften in Bezug auf Reisen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Paßvorschriften in Bezug auf Reisen nach Rußland werden die genannten Paßbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß folgende drei Erlasse:

a) die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844, Regierungs-Blatt von 1844, Nr. 31 S. 585,

b) die Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1848 Nr. 28370, das Wandern bayerischer Handwerksgesellen nach Rußland betr., inserirt im Kreisblatte von 1848, Nr. 22,

c) die Ministerial-Entschließung vom 10. März 1850, Nr. 3685, Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland betr., autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 13. März 1850, ad Num. 1237,

allein maßgebend und ausschließlich als Richtschnur zu nehmen sind.

Nach diesen Erlassen besteht kein Bedenken, daß die legalen bayerischen, von den russischen Gesandtschaften oder Konsulaten wirklich visirten Reisedokumente zum Eintritt in Rußland genügen, und daß der Eintritt nicht erst von dem Besitze der von der russischen Gesandtschaft selbst ausgefertigten Päße abhängig sey.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das Regierungs-Ausschreiben vom 20. Januar 1849, ad Num. 822 bereits durch das oben sub lit. c. erwähnte Regierungs-Ausschreiben außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Bayreuth, den 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. Js., wo zugegen waren: von Papius, Präsident, Rath Graf von Spreti, die Assessoren Freiherr von Cunibert, Wagner, Merkel, K. Oberstaatsanwalt Petersen und Sekretär Richter, die gegen das Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 13. Februar l. J., wodurch die daselbst erschienene und verbreitete Druckschrift, betitelt: „Denkschrift über die Eingriffe der K. Bayer. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer. Zum Zwecke einer amtlichen Eingabe verfaßt von Dr. Eisenmann in Würzburg. Commission der Stahel-schen Buchhandlung 1853" — wegen der auf Seite 19 und 28 enthaltenen Schmähungen gegen den Magistrat der Stadt Würzburg und den K. Kriegsminister von Lüder, als gegen Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und in Anwendung des Art. 2 Absatz 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet wurde, Seitens des Verfassers Dr. Eisenmann ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schriftunterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 14. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.

Meiser.

Beilage

zu Nr. 51 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 24. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Contos oder Rechnungen über Arbeitslöhne, Gebühren und abgegebene Gegenstände an die magistratischen Verwaltungen und Stiftungen betr.

Nicht selten kommt es vor, daß Gewerbsleute oder andere Personen Contos über abgegebene Gegenstände oder gelieferte oder geleistete Arbeiten bei den magistratischen Verwaltungen in einem unvollständigen Zustande übergeben, was nicht allein hemmend auf die Geschäfte einwirkt, sondern auch zu Erinnerungen bei der Revision Veranlassung giebt.

Jede Rechnung über irgend eine unständige Forderung muß:

1) die vollständige Spezifikation der aufgerechneten Beträge und der Eigenschaft der Arbeiten oder Sachen,

2) die Attestation über wirklich und tüchtig geleistete Arbeit oder die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare,

3) in vorkommenden Fällen das Zeugniß über die technische Prüfung und Festsetzung

enthalten,

4) die stempelfreien Posten ausgenommen, auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschrieben seyn, wenn nicht eine besondere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Quittung darüber ausgestellt wird.

Enthalten die Contos diese Erfordernisse, so können sie erst zur Zahlungs-Einweisung gelangen.

5) In den über die Forderungen auszustellenden entweder unter die Contos selbst zu setzenden oder besonderen Quittungen müssen die Beträge nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Worten ausgedrückt seyn.

6) Die Quittungen dürfen nie auf den Namen des Verwalters, sondern müssen auf die Verwaltung lauten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Belege nie anerkannt — sondern zurückgewiesen und alle Zahlungen hierauf verweigert werden müssen.

Bayreuth, am 19. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Proclama.

Im Zwangswege wird das dem Bierbrauer Joseph Eberlein gehörige Wirths-, Wohn- und Brauhaus, Distrikt II., Nr. 592 dahier mit radizirter Brau- und Schenkgerechtigkeit

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 12 hierorts dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes erfolgt, sowie daß Lasten, Abgaben und Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Das Haus an und für sich würde auf 7000 fl., die eine Pertinenz desselben bildenden Brauerei-Utensilien, nämlich der gegen 50 Eimer haltende kupferne Braukessel, das Kühlschiff, die Malzdörre und Dorles auf 700 fl. und das radizirte Brau- und Schenkrecht auf 1500 fl., somit insgesammt auf 9200 fl. gewerthet.

Das Strichsobjekt besteht:

1) aus dem zweistöckigen, massiv gebauten und mit einer Mansarde versehenen Vorderhause,
2) aus einem einstöckigen Hinterhause, welches das Brauhaus bildet. Solches ist massiv gebaut, sehr gut eingerichtet, und mit einer Mansarde versehen,
3) aus einer von Steinen und Fachwerk erbauten Stallung, sodann
4) einem Hofraum mit Brauerei,
5) einem kleinen hinter dem Hause anstoßenden Garten, welcher dermalen in ein Hopfenfeld umgewandelt ist, endlich
6) mehreren schönen Kellern.

Zu dem Verstriche werden nur zahlungsfähige Steigerer zugelassen. Solche, die dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Solvenz zu legitimiren.

Bamberg, den 4. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Publicandum.

In der Conkurssache des Bierbrauers Michael Rothlauf dahier wird das dem Gemeinschuldner gehörige Gasthaus zum „Luccas" genannt, Distrikt II., Nr. 1145, in der Königsstraße gelegen, bestehend in einem Gast- und Wirthschaftsgebäude, zwei Seitengebäuden und einem Hinterbaue, in welchem sich eine vollständige Brauerei-Einrichtung, Keller, Böden, Stallungen rc. befinden, nebst der darauf ruhenden Gast- und Brauerei-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Gebäulichkeiten sind gewerthet auf 10,000 fl., die auf denselben ruhende Gastgerechtigkeit auf 500 fl., die Braugerechtsame, welche eine radizirte ist, auf 2000 fl.

Zum Verkaufe dieses Anwesens wird Termin auf Mittwoch den 5. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 30 anberaumt, und werden hiezu strichs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und des §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgen wird, so wie daß die auf den Gebäuden lastenden Steuern und Abgaben und die Strichsbedingungen am Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Amortisations-Erkenntniß.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg erkennt

in der Amortisationssache des Handlungs-Commis Bernhard Hochmann dahier zu Recht:

1) Es werde die Kgl. Bayer. Staatsnominal-Obligation, Com.-Cat. Nr. 6696, Cassa-Cat. Nr. 527, d. d. Bamberg den 1. Mai 1836 über 500 fl. 3½ % auf 4% arrosirtes Capital für kraftlos erklärt.
2) Es habe Commis Bernhard Hochmann sämmtliche in dieser Sache erwachsenen Kosten zu tragen.

Bamberg, den 9. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Zapfenwirth und frühere Postillon und Postpacker-Gehilfe Johann Wolfgang Schmidt, zuletzt in

Oelsnitz, von Metzlersreuth, hies. Gerichts, gebürtig und heimathberechtigt, gedenkt, mit seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Frank, und seinem dermalen fünf Jahre alten Kinde Johann Karl Schmidt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind daher längstens bis zum

Samstag den 8. künftigen Monats Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Berneck, den 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

D. A.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Johann Michael Röschlau von Küps, geboren am 24. März 1787, ist im Jahre 1812 als Soldat mit nach Rußland marschirt und hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthaltsorte keine Nachricht gegeben, soll vielmehr dortselbst mit Tod abgegangen seyn.

Derselbe, sowie seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, von heute an dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Rechnung in 174 fl. $32\frac{2}{4}$ kr. bestehende Vermögen desselben den nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Kronach, den 12. Mai 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach wird das dem Nikolaus Limmer von Kirchleus gehörige

Tröpfhäuslein, Bes.-Nr. 98, Pl.-Nr. 95 und 96 daselbst, geschätzt auf 270 fl.,

am Montag den 3. Juli curr. Vormittags 11 Uhr

im Kern'schen Wirthshause zu Kirchleus öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf die Bestimmungen sub §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kulmbach, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Weil von Seite der höchsten Stelle die unterm 20. v. Mts. von den Holzlieferanten gelegten Angebote, als zu hoch gestellt, nicht genehmigt worden, so wird zu demselben Behufe weiterer Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, und die lieferungsfähigen Verkäufer unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß dabei die früheren Akkordbedingnisse zu Grunde gelegt werden.

Plassenburg, am 20. Juni 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der Königl. Polizei-Commissair,

Rottmanner.

Bekanntmachung.

Weismain. Das Otto Neudecker'sche und Schönfelder'sche Stipendium für Studirende ist in Erledigung gekommen, und werden auf weitere 3 Jahre pro $18\frac{54}{57}$ verliehen.

Studirende, welche sich hierum bewerben wollen, und im nächsten Verwandtschaftsgrade mit den Stiftern stehen, können ihre Stammbaum-, Studien- und Sitten-Zeugnisse bei der Präsentationsbehörde, als dem Kgl. Pfarramte oder der Stadtgemeinde-Verwaltung Weismain, bis zum 20. Juli einreichen, da spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies macht bekannt:

Weismain, am 18. Juni 1854.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Nicht amtliche Artikel.

Die K. K. privilegirte erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, durch die allerhöchsten Verordnungen

vom 28. October 1853 und 13. März 1854 zum Geschäftsbetrieb im Königreich Bayern zugelassen, übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche Gegenstände: Mobiliar, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh, Fabrikeinrichtungen aller Art u. s. w. in Städten sowohl, als auf dem Lande.

Die Prämienbeträge werden in Kgl. bayerischer Landeswährung entrichtet und in demselben Münzfuße bezahlt die Gesellschaft jede Brand-Entschädigung. — Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gerne entgegen und ertheilen über die nähern Bedingungen stets bereitwillig Auskunft.

Bayreuth, im Juni 1854.

Friedrich Christian Bayerlein

für das Stadt- und Landgericht **Bayreuth**, die Landgerichte Hollfeld, Thurnau, Berneck und Weidenberg.

Herr **Georg Aichinger** in Bamberg, für die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II. und Burgebrach.

Herr **Joh. Bapt. Munsch** in Forchheim, für die Landgerichte Forchheim, Ebermannstadt und Herzogenaurach.

Herr **Wilhelm Glenk** in Pegnitz, für die Landgerichte Pegnitz und Pottenstein.

Herr **Friedrich Leibinger**, Firma: **J. N. Memminger** in Gräfenberg, für das Landgericht Gräfenberg.

Herr **Michael Rothschild** in Burgkundstadt, für das Landgericht Weismain.

Herr **Wilhelm Nall** in Ludwigsstadt, für die Landgerichte Ludwigsstadt und Nordhalben.

Herr **Gottlieb Angermann** in Hof, für die Landgerichte Hof, Rehau und Selb.

Herr **Andreas Fleischmann** in Kulmbach, für die Landgerichte Kulmbach und Stadtsteinach.

Herr **Heinrich Strößenreuther** in Münchberg, für die Landgerichte Münchberg und Naila.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Juni. Der Sohn des Kaufmanns Rosenfeld von New-York.

Den 15. Juni. Die Tochter des Dienstknechts Kaiser auf der Dürschnitz.

Den 18. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Leykam dahier.

Den 20. Juni. Der Sohn des Landgerichts-Sportelrendanten Hagen dahier.

Den 21. Juni. Der Sohn des Maurergesellen und Oekonomen Badewitz in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 15. Juni. Der quiescirte Polizei-Offiziant und Kanzlei-Inspektor Hautum dahier, alt 64 Jahre.

— — Der Sohn des Oekonomen Rogen in Wendelhöfen, alt 18 Jahre, 5 Monate und 27 Tage.

Den 17. Juni. Die hinterlassene Tochter des Todtengräbers Apel dahier, alt 72 Jahre.

Den 18. Juni. Die hinterlassene Tochter des Schmiedmeisters Lipfert zu St. Georgen, alt 25 Jahre, 4 Monate und 1 Tag.

Den 20. Juni. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Döring dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 23 Tage.

— — Die Tochter des Gärtners Badewitz dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Prechtel auf der Dürrschnitz, alt 10 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

— — Der Sohn des Oekonomiepächters Hagen dahier, alt 9 Monate und 11 Tage.

— — Der ledige Isaak Hirsch von hier, alt 69 Jahre.

Den 21. Juni. Der Bürger, Bäckermeister und Hospitalpfründner Schoberth dahier, alt 75 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

— — Der Bäckergeselle Frank dahier, alt 39 Jahre.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Mittwoch den 28. Juni 1854.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit „vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne „Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses „Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und „zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen „erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 „bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und „zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Mini-„sterium der Finanzen direkt angemeldet worden

„war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref„fenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar an„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Ei„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo„thekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche an„gemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier„aus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö„schung findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per„sonen.“ Bayreuth, den 27. Juni 1834.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 17,939.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation behufs der definitiven Besteuerung in dem Polizeibezirke Landgericht Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte von Oberfranken, Nr. 42, Seite 524, d. d. 22. Mai 1854, rubrizirten Betreffes, wird bekannt gemacht:

daß zum Vollzuge des Steuer-Liquidations-Geschäftes im Polizeibezirke Stadtsteinach von Seite der Königl. Steuerkataster-Commission der Steuer-Liquidations-Commissair Philipp Schönberger zur Zeit in Kulmbach bestimmt wurde, und mit dem Ende des gegenwärtigen Monats Juni mit dem Liquidations-Geschäfte in dem Polizeibezirke Stadtsteinach beginnen wird.

Bayreuth, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Leupolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 28,068.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der jüngst vergangenen Bamberger Messe wurden am 19. v. Mts. zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge an die Stadtkämmerei auszugeben versucht, wovon das eine mit der Jahreszahl 1840 aus Zinn, das andere mit der Jahreszahl 1844 aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen allgemeine Warnung ergeht, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 27,896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vornahme einer Kirchenkollekte zum Bau einer protestantischen Kirche zu Kirchrimbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 16. März d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 23) werden die Distrikts-Polizeibehörden weiter in Kenntniß gesetzt, daß nach Mittheilung des K. protestantischen Consistoriums dahier vom 10. l. Mts. die Dekanate die eingehenden Collektengelder von den treffenden Pfarrämtern und Vikariaten entgegennehmen und an die Distrikts-Polizeibehörden zur Weiterbeförderung abgeben werden. Die letzteren haben sodann die Collektengelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 28,845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Kgl. Physikate von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden und Kgl. Gerichts-Physikate von Oberfranken, welche mit Vorlage ihrer gemein-

schaftlichen jährlichen Anzeigen, rubrizirten Betreffes — Kreis-Intelligenzblatt pro 1851 Nr. 55 — noch im Rückstande sind, werden zu deren Einsendung

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, dann an die katholischen Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Den Hausirhandel mit Kirchenparamenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreiben vom 9. Februar 1853 und vom 3. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt für 1853, Nr. 14 und für 1854, Nr. 46) werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch geeignete Anweisung der Kirchenverwaltungen dafür zu sorgen, daß diese nicht durch Abnahme ihres betreffenden Bedarfs von Hausirhändlern den derartigen unerlaubten Handel unterstützen, sondern vielmehr, mit Ausschluß des Ankaufs auf dem Hausirwege, die benöthigten Anschaffungen von solchen Produzenten oder Verkäufern beziehen, welche zugleich hinsichtlich der Qualität der Waaren die erforderliche Verlässigkeit bieten.

Hiernach haben sich auch die der Kgl. Regierung unmittelbar unterstellten katholischen Kirchenverwaltungen zu achten.

Bayreuth, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1926.

Bekanntmachung.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt L. Negrioli in München beschlossene Aenderung der durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 27. März und 5. Juni l. Js. — Bekanntmachungen vom 2. April und 9. Juni l. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 29 und Nr. 49 — festgesetzten Agenturbezirke Bamberg und Bayreuth in der Art, daß

1) von dem Agenturbezirke Bamberg — umfassend die Stadt Bamberg und die Landgerichte Bamberg I. und II., dann die Landgerichte Scheßlitz, Lichtenfels, Seßlach, Ebrach, Höchstadt, Forchheim, Ebermannstadt, Hollfeld und Herzogenaurach — die Landgerichtsbezirke Höchstadt, Forchheim und Herzogenaurach getrennt und für diese drei Landgerichtsbezirke ein eigener Agenturbezirk Forchheim gebildet werde, daß ferner

2) von dem Agenturbezirke Bayreuth — bestehend in dem Stadtbezirke Bayreuth, dann den Landgerichtsbezirken Pottenstein, Pegnitz, Weidenberg, Berneck und Thurnau — die Landgerichtsbezirke Pottenstein und Pegnitz getrennt und für diese beiden letzteren, dann den Landgerichtsbezirk Gräfenberg ein eigener Agenturbezirk Gräfenberg gebildet werde,

hat durch höchste Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. die Genehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 23. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 28,481.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. März l. Js. gleichen Betreffs (Kreisamtsblatt Nr. 26) wird eine weitere Verfügung der K. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten. Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Abschrift.

Ad Num. 3271.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der K. preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js. und 2. März d. Js. werden die Inhaber der K. preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den K. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehenskassenscheine d[illegible] Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus v[illegible] einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolfe. Samet. Nobiling.

Ad. Num. 29,224.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 28,552.

(Die Behandlung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zwischen den Regierungen des Kurfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, dann der freien Stadt Frankfurt Verhandlungen darüber stattgefunden haben, unter welchen Modifikationen der betreffenden Regulative über-

gangssteuerpflichtige Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn transportirt werden dürfen; so werden die hierauf bezüglichen Vorschriften zur Nachachtung sowohl der diesseitigen Abfertigungs-Stellen als der betheiligten Verkehrtreibenden im Folgenden bekannt gegeben:

1) Steuerpflichtige Gegenstände, d. h. alle diejenigen Gegenstände, welche bei dem Uebergang aus anderen Vereinsstaaten nach Kurhessen, Preußen, Sachsen, Thürringen 2c. einer Uebergangsabgabe unterliegen (Bier, Branntwein, Wein, Tabaksblätter und Fabrikate), dann die Getränke, welche im Großherzogthum Hessen, in Frankfurt, in Baden, in Würtemberg 2c. einer inneren indirekten Steuer unterworfen sind (Bier, Branntwein, Obstwein und Wein) müssen, wenn sie mittelst der Main-Weser-Eisenbahn über die Grenze zwischen der kurfürstlich und der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen von Süden nach Norden oder von Norden nach Süden übergehen sollen, mit Uebergangsscheinen nach den Vorschriften des im Jahre 1841 zwischen den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Regulatives versehen seyn.

2) In diesen Fällen findet keine Anmeldung bei Steuerstellen an der Grenze statt. Der Gegenstand, auf welchen der Uebergangsschein spricht, wird mit diesem Schein bis zu der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuerstelle begleitet.

3) In Fällen, in welchen steuerpflichtige Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in denen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigte Steuerstellen befinden, sollen nach Wahl der Versender die Uebergangsscheine auf eine Steuerstelle in irgend einem anderen Orte ausgestellt werden. Namentlich kann in solchen Fällen der Uebergangsschein ertheilt werden:

a) bei Sendungen von Süden nach Norden auf das Hauptamt Marburg;

b) bei Sendungen von Norden nach Süden auf das Hauptamt Gießen.

Bei der Abfertigung von Gegenständen, über welche in diesen Fällen auf Marburg beziehungsweise auf Gießen Uebergangsscheine ertheilt werden können, muß die Art und das steuerpflichtige Gewicht der zu versendenden Gegenstände — bei Branntwein zugleich der Alkohol-Gehalt nach Tralles — vor Ausstellung des Uebergangsscheines durch specielle Revision so vollständig ermittelt werden, daß darnach die Steuer ohne Weiteres berechnet werden kann. In dem Uebergangsschein ist neben dem Ergebniß jener Ermittelung alles Andere, was der Uebergangsschein nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften enthalten muß, anzugeben. Zugleich muß bei dem Ausstellungsamte Verschluß der Waare eintreten.

4) Transporte von steuerpflichtigen Gegenständen, welche die Grenze zwischen der kurfürstlich und der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen nicht überschreiten, dagegen aber an anderen Punkten auf der Main-Weser-Bahn verschiedene Staatsgebiete berühren, können von der Verwaltung dieser Eisenbahn auch dann zur Weiterbeförderung übernommen werden, wenn sie entweder mit Uebergangsscheinen oder mit anderen vorschriftsmäßigen Transportbezettelungen versehen sind.

5) Steuerpflichtige Gegenstände, welche aus anderen Vereinsstaaten auf der Main-Weser-Bahn nach den kurfürstlich hessischen Aemtern Nauheim und Bockenheim versendet werden, sind mit Uebergangsscheinen abzufertigen.

Indem noch bemerkt wird, daß die bei der Main-Weser-Bahn angestellten Beamten ausdrücklich angewiesen sind, steuerpflichtige Gegenstände nur dann zur Weiterbeförderung zu übernehmen, wenn sie mit den, nach den vorstehenden Punkten für die betreffenden Fälle des Transportes erforderlichen Bezettelungen versehen sind, werden die Kgl. Hauptzollämter, aus deren Bezirken Sendungen steuerpflichtiger Gegenstände auf die genannte Eisenbahn nach den nördlichen Vereinsstaaten dirigirt werden, angewiesen, die betheiligten Versender auf obige Anordnungen und die Nachtheile im Nichtbefolgungsfalle besonders aufmerksam zu machen.

München, den 9. Juni 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

von Plank.

Spindlbauer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allerhöchst Sich bewogen gefunden, zum Assessor des Königl. Landgerichts Pottenstein den vormaligen Patrimonialrichter August Balthasar Bachmeyer von Vorchheim, dermalen in Vilshofen, allergnädigst zu ernennen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juni 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87½	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	96½	96
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		99½
„ à 5 % „ „ IV.	100¾	100¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	91	90½
Bank Actien . . Div. I. Sem.	722	718

Beilage
zu Nr. 52 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 28. Juni 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die **Contos** oder Rechnungen über Arbeitslöhne, Gebühren und abgegebene Gegenstände an die magistratischen Verwaltungen und Stiftungen betr.

Nicht selten kommt es vor, daß Gewerbsleute oder andere Personen **Contos** über abgegebene Gegenstände oder gelieferte oder geleistete Arbeiten bei den magistratischen Verwaltungen in einem unvollständigen Zustande übergeben, was nicht allein hemmend auf die Geschäfte einwirkt, sondern auch zu Erinnerungen bei der Revision Veranlassung giebt.

Jede Rechnung über irgend eine unständige Forderung muß:

1) die vollständige Spezifikation der ausgerechneten Beträge und die Eigenschaft der Arbeiten oder Sachen,

2) die Attestation über wirklich und tüchtig geleistete Arbeit oder die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare,

3) in vorkommenden Fällen das Zeugniß über die technische Prüfung und Festsetzung

enthalten,

4) die stempelfreien Posten ausgenommen, auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschrieben seyn, wenn nicht eine besondere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Quittung darüber ausgestellt wird.

Enthalten die **Contos** diese Erfordernisse, so können sie erst zur Zahlungs-Einweisung gelangen.

5) In den über die Forderungen auszustellenden entweder unter die **Contos** selbst zu setzenden oder besonderen Quittungen müssen die Beträge nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Worten ausgedrückt seyn.

6) Die Quittungen dürfen nie auf den Namen des Verwalters, sondern müssen auf die Verwaltung lauten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Belege nie anerkannt — sondern zurückgewiesen und alle Zahlungen hierauf verweigert werden müssen.

Bayreuth, am 19. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des §. 6 der Holzmarktordnung für die Kreishauptstadt Bayreuth vom 18. December 1842 wird hiemit bekannt gemacht, daß der auf dem hiesigen Markte stattfindende Holzverkauf nur nach bayerischem Maaße in halben, dreiviertels und ganzen Klaftern geschehen und das Abmessen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umständen verweigert werden darf.

Jeder gegen diese Bestimmung Handelnde hat eine angemessene Geld- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, am 21. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 20. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Das

Königliche Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Auf Antrag des Käufers des Ziegenthaler'schen Hauses werden folgende Objekte wiederholtem öffentlichem Verkaufe unterstellt.

Das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Pankraz Ziegenthaler im Neuenwege dahier, Hs.-Nr. 749, Str.-Bes.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, Schätzungswerth 375 fl., Steuerkapital 200 fl., Brandassekuranzbetrag 600 fl.

Hiezu steht Termin auf

Freitag den 28. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 12 dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Schätzungsverhandlungen liegen in der Zwischenzeit zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur bereit.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Die Oekonomie-Gebäude auf der Bürgerreuth, mit 8 Tagwerk Ackerland und den darauf stehenden Obstbäumen, sollen von Martini 1855 bis dahin 1861 unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 29. Juni c. Vormittags 10 Uhr

auf der Bürgerreuth anberaumt, in welchem sich kautionsfähige Pachtliebhaber einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die näheren Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. Juni 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Der Oekonom Christoph Rothe, und dessen Ehefrau Emilie Rosa, geborne Wurzbach von Warmensteinach gedenken, mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind längstens in dem auf 17. Juli 1854 dahier bezielten Termine bei Vermeidung deren späteren Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Bekanntmachung.

In den Ruinen des Schlosses zu Grünstein wurde eine goldene Kette von 18 karätigem Golde, im Gewichte von $8\frac{1}{16}$ Kronen und einem Goldwerth von

32 fl. 34 kr. Zwei und dreißig Gulden 34 kr.

gefunden.

In Gemäßheit des

Theil I Titel IX §. 76 des preußischen Landrechtes

wird dieses zur öffentlichen Kenntniß, Behufs Ausfindigmachung des Verlierers, gebracht, welcher sich nach vier Wochen a dato dahier zu melden und über das Eigenthum der Kette auszuweisen hat.

Nach nutzlosem Verstrich dieser Frist würde der Zuschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß erfolgen.

Berneck, am 17. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Andreas Hacker in Tannfeld und dessen Verlobte Anna Margaretha Tauer von Welschenkahl haben für ihre bevorstehende Ehe, wegen Minderjährigkeit der Braut auf die Dauer derselben, die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht wird.

Thurnau, am 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bader Friedrich Popp von Kirchleus ist gesonnen, mit seiner Frau und seinen vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bis

Samstag den 8. Juli curr.

dahier anzumelden, außerdem auf solche bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht mehr genommen wird.

Kulmbach, den 15. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Proclama.

Gegen den Kaufmann Wilhelm Limmer von hier ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 25. Juli c.,

II. zur Vorbringung von Einreden auf

Dienstag den 22. August c.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 19. September c.,

im Commissions-Zimmer Nr. I. des unterfertigten Königl. Landgerichts unter dem Rechtsnachtheile anndurch ausgeschrieben, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, jenes am II. und III. Ediktstage aber den Verlust der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer einen Vermögensbestandtheil des Cridars in Händen hat, wird aufgefordert, solchen bei Vermeidung der poena dupli vorbehaltlich seiner Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Kulmbach, den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

von Löwel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Kaufmanns Wilhelm Limmer von hier wird das vorhandene Spezereiwaarenlager im Werth von 650 — 700 fl. am

Mittwoch den 26. und Donnerstag den 27. Juli l. Js.

an jedem Tage Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr beginnend in der Wohnung der Bierbrauerswittwe Sandler in der oberen Stadt dahier öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung durch eine Gerichtskommission versteigert, wozu Kaufslustige anndurch eingeladen werden.

Kulmbach, den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Korbmacher Georg Köhlerschmidt von Oberlangenstadt beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Wer demnach an diesen rc. Köhlerschmidt aus welchem Titel immer einen Anspruch zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solchen binnen 14 Tagen und längstens bis zum

Freitag den 7. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt wird.

Kronach, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die Weberdehefrau Eva Bernhardt zu Oberlangenstadt, geborne Heckel aus Weidenberg, hat um Reisebewilligung nach Nordamerika nachgesucht.

Es wird daher Jedermann, welcher aus irgend einem Titel Ansprüche an gedachte Bernhardt geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen und längstens bis zum

Freitag den 7. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

anzumelden, als sonst der verlangte Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Kronach, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des zu Wohnsgehaig im ledigen Stande verlebten Johann Rudrof werden Diejenigen, welche sich der öffentlichen Aufforderung ohngeachtet am Termine vom 11. März 1854 nicht angemeldet haben, mit allen Erbansprüchen ausgeschlossen und wird die Erbmassa demnach den hiezu berufenen nächsten Berechtigten überwiesen werden.

Hollfeld, den 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Gendarmen Lorenz Riegel zu Bayreuth ist

a) dem Johann Riegel, geboren 1790 zu Voitmannsdorf ein Vermögen von 101 fl. 32 kr. nach Abzug der Kosten,

b) dem Johann Riegel, geboren 1793 allda ein dergleichen zu 101 fl. 32 kr.

zugefallen.

Da diese beiden Erben schon über 40 Jahre von ihrem Heimathsorte entfernt sind, ohne Nachricht über ihr Leben und Aufenthalt gegeben zu haben, so ergeht an dieselben oder deren Descendenten die Aufforderung, sich binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis

24. Dezember 1854

dahier zu melden und die Vermögensbeträge in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche gegen Caution an die nächsten Anverwandten zum Genusse hinausgegeben werden.

Hollfeld, den 18. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Proclama.

Der Bauer Pankraz Engert von Laibarös hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Bei der vorhandenen Ueberschuldung werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiermit ausgeschrieben und zwar zur:

1) Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 28. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr,

2) Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 29. August c. Vormittags 9 Uhr,

3) Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 29. September c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung aus der Konkursmasse und das Nichterscheinen an den beiden anderen Tagen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge haben würde, wobei bemerkt wird, daß im ersten Termine auch ein Vergleich versucht werden soll.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Cridar in Händen haben sollten, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes an das Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen Grundbesitzes, als:

a) eines Gütleins, die Götz'sche Sölde genannt,

Hs.-Nr. 3 zu Laibaröß, Kat.-Nr. 240, tarirt auf 1150 fl.,

b) 1¼ Tagw. Feldes, der Sommerleithenacker genannt, Kat.-Nr. 382, gewerthet auf 50 fl.,

c) 1 Tagw. Feldes, das Eppenthal, Kat.-Nr. 300, geschätzt auf 50 fl.,

d) ½ Tagw. Feldes, die sogenannte Bernhardtsleithe, Kat.-Nr. 360ª, tarirt auf 30 fl.,

e) ⅛ Tagw. Wiesen im Baumgarten, Kat.-Nr. 360ᶜ, geschätzt auf 30 fl.,

f) ⅛ Tagw. Wiesen, die Baumgartenwiese genannt, Kat.-Nr. 298ᵇ, tarirt auf 30 fl.,

g) 3 Tagw. Feldes, der untere Theil des Dorffeldes, Kat.-Nr. 292ᵒ, werth 200 fl., und

h) ¼ Tagw. Feldes, der untere Kleeacker genannt, Kat.-Nr. 244ª, Taxe 60 fl.,

hierdurch Termin auf

Mittwoch den 26. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Engert'schen Wirthshause zu Laibaröß anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Bekanntgebung der Strichsbedingungen im Termine selbst erfolgen solle und die nähere Beschreibung inzwischen aus den Gerichtsakten eingesehen werden könne.

Hollfeld, am 16. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) der ledige Gärtnerslehrling Franz Joseph Loch von Scheßlitz,

2) die ledige Bauerstochter Kunigunda Seelmann von Köttensdorf und

3) deren Schwester Margaretha Seelmann von dort,

4) die ledige Dienstmagd Margaretha Einwich von da,

5) die ledige Dienstmagd Kunigunda Müller von Kleukheim

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diese Personen sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Scheßlitz, den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Johann Dumpert von Wiesendorf beabsichtigt, nach Nordamerika zu reisen.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind am

Dienstag den 4. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und zu liquidiren.

Forchheim, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Simon Palster von Gößweinstein werden nachstehende Realitäten: als:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Pflanzgärtlein, Besitz-Nr. 429, geschätzt auf 925 fl.,

b) 1 Tagw. Feld im Regenbogen, Besitz-Nr. 168, geschätzt auf 225 fl.,

c) $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgärtchen in der Renngasse, Besitz-Nr. 171, geschätzt auf 10 fl.,

d) $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgärtchen im Brunnensteig, Besitz-Nr. 172, geschätzt auf 20 fl.,

e) ⅛ Tagw. Garten im Brunnensteig, Besitz-Nr. 129, geschätzt auf 25 fl.,

f) 1 Tagw. Neureuth und Nadelholz in der Hühle, dann ½ Tagw. Holz in der Klinge und ½ Tagw. Neureuth und Laubholz im Ottensturz, geschätzt auf 170 fl., am

Freitag den 7. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Gößweinstein öffentlich an den Meistbietenden unter dem Bemerken verstrichen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Pottenstein, den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Bäckermeisters und Holzhändlers Nikolaus Völk von Schney eine rechtliche Forderung oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben in dem auf

Dienstag den 11. Juli d. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Liquidationstermin anzumelden, außerdem bei Vertheilung der Massa hierauf keine Rücksicht genommen werden können.

Lichtenfels, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den mit seiner Familie nach Amerika auswandern wollenden Bierbrauermeister Georg Güßregen von Hallstadt etwaige Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

10. Juli l. Js.

anzumelden, widrigenfalls demselben der Reisepaß nach Amerika ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Adam Geinzer von Haundorf will eine Reise nach Nordamerika machen.

Etwaige Forderungs-Ansprüche an diesen sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Herzogenaurach, am 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte ehemalige Correktionär Friedrich Heinlein von Schneidelberg hat sich der über ihn verfügten Polizeiaufsicht entzogen und streunt nun wahrscheinlich im Lande umher.

Man stellt das Ersuchen, dieses der Sicherheit gefährliche Individuum arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, am 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Singnalement.

Alter: 29 Jahre,
Haare: schwarz,
Augenbraune: desgleichen,
Stirn: nieder,
Augen: schwarz,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Größe: 6'
Körperbau: schlank.

Bekanntmachung.

Da auf die zum Nachlaß des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, nämlich:

A. die am Perlenbach gelegene Mahl- und Schneidemühle sammt Zubehör, St.-Bes.-Nr. 110.

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und ½ Tagwerk Oedung allda, walzend, St.-Bes.-Nr. 2201.

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und 8½ Tagw. Wald allda, St.-Bes.-Nr. 162c.

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-Bes.-Nr. 555, walzend,

im Verkaufstermin vom 22. v. Mts. der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so werden diese Immobilien, welche in den Beilagen zum Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 124, 128 und 132, im Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 38 und in den Beilagen zur neuen Münchner Zeitung Nr. 108, 111 und 115 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 6. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eulenhammer angesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen, daß das Handlohnsfixum für die Mühle 273 fl. beträgt und für das Schleißbäumlein ¼ Klafter Scheitholz gegeben wird, und der Zuschlag vorbehaltlich der Vormundschaftsgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 5. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heim, v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen von Wächter gegen Matthäus, Bergarbeiterswittwe von Röthenbach, Hypothekenzinsforderung betreffend, sollen im Wege der Hilfsvollstreckung auf kläger'schen Antrag folgende der Schuldnerin gehörige Realitäten öffentlich verkauft werden.

1) das Wohnhaus nebst Gärtlein, U.-Bes.-Nr. 256, tarirt auf 225 fl., zweihundert fünf und zwanzig Gulden,

2) ein Tagwerk Feld in der großen Reitzung, B.-Nr. 23, tarirt auf 250 fl., zweihundert fünfzig Gulden. Termin hiezu ist auf:

Sonnabend den 29. Juli Nachmittags 2 Uhr

in loco Röthenbach resp. im Matthäus'schen Hause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden,

1) daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,

2) die Gerichtsakten und das Schätzungsprotokoll bis zum Versteigerungstermin in hiesiger Registratur eingesehen werden könne,

3) dem Gericht unbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse zu legitimiren haben.

Wunsiedel, den 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Müllermeisters Karl Rogler von hier wird Termin auf

Mittwoch den 9. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hieher mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Dieselben bestehen in:

a) dem massiv gebauten zweistöckigen Wohnhause, Hs.-Nr. 301 dahier, Bes.-Nr. 1918, St.-Simpl. 1 fl. 30 kr., Brandversicherungs-Kapital 1000 fl., geschätzt auf 2800 fl., und

b) einem Tagwerk Feld im Schwarzenbach, Bes.-Nr. 1913, St.-K. 100 fl., 5 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung, 26¾ kr. Zehentbodenzins zum Kgl. Rentamt und zehentbar mit ⅓ zur Stadtpfarrei dahier, geschätzt auf 300 fl.

Wunsiedel, den 7. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Peter

Vetter zu Windheim gehörige, im Steuerdistrikt Windheim gelegene ¼ Dorfgut, Besitz-Nr. 79, taxirt auf 1800 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und zu diesem Behufe Termin auf

Sonnabend den 29. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Windheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Verzeichniß

über die beim Kgl. Rentamte Pottenstein in Gößweinstein, vermöge hoher Regierungs-Entschließung vom 12. Juni l. Js. Nr. Prot. 16,530 bewilligten Grundsteuer-Nachläße wegen Elementarbeschädigung.

Namen der Gemeinden.	Nachlaß an								
	Grundsteuern.			Beischlag.			Summa.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Hohenmirsberg . . .	197	57	3	56	5	1	254	3	—
Wichsenstein . . .	91	18	2	25	52	—	117	10	2
Puttlach	114	22	3	32	24	3	146	47	2
Summa	403	39	—	114	22	—	518	1	—

Gößweinstein, den 23. Juni 1854.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Reichel.

Bekanntmachung.

Weil von Seite der höchsten Stelle die unterm 20. v. Mts. von den Holzlieferanten gelegten Angebote, als zu hoch gestellt, nicht genehmigt worden, so wird zu demselben Behufe weiterer Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, und die lieferungsfähigen Verkäufer

unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß dabei die früheren Akkordbedingnisse zu Grunde gelegt werden.

Plassenburg, am 20. Juni 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der Königl. Polizei-Commissair,

Rottmanner.

Nicht amtliche Artikel.

Von Döllingers Verordnungs-Sammlung und Repertorium zur Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern sind 30 Bände, broschirt, zu verkaufen.

Das Nähere in der Kreis-Amtsblatt-Redaktion.

Verzeichniß

der vom 10. bis 16. Juni 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

22) und 23) Fräulein El. Klumm mit Schwester aus Bamberg.

24) und 25) Herr F. Boericke, Kaufmann mit Frau aus Glauchau.

26) Herr Dr. Kuhe aus Wien.

27) Frau J. Einsiedel aus Lichtenberg.

28) Herr B. Kunz, fürstl. Kammer-Accessist aus Schleiz.

29) Frau G. Karstens, Obergerichts-Advokaten-Gattin aus Altona.

30) Frau A. Gerstner, geb. Freyin von der Heydte, Generalstabs-Hauptmanns-Gattin aus München.

31) und 32) Frau El. Kister mit Tochter aus Scheibe.

33) Frau J. Sieck, Steigers-Gattin aus Scharten.

34) Herr Adam Weidner aus Hof.

35) Frau L. Sack, Hopfenhändlers-Gattin aus Bamberg.

36) Herr J. Hammer, kgl. Posthalter aus Kirchenthumbach.

37) Herr F. Jördens, Kaufmann aus Hof.

38) Fräulein K. Bischoff aus Erlangen.

39) Frau K. Strunz, Seifensieders-Gattin aus Erlangen.

40) Freifräulein El. von Sazenhofen aus Ansbach.

Steben, den 17. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Sonnabend den 1. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 23,580.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Entschließung oben gesetzten Betreffs vom 22. Januar curr.

Kreis-Amtsblatt Nr. 8

enthaltenen Anordnungen sind noch immer nicht von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erschöpfend vollzogen.

Es ergeht daher der wiederholte Auftrag, binnen 3 Wochen diejenigen Gemeinden namhaft zu machen, in welchen keine Besitzveränderungen vorgekommen und für welche deshalb auch keine Verzeichnisse vorgelegt worden sind.

Bayreuth, den 23. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1590.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Bamberg I, Bamberg II, Kulmbach, Gräfenberg, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt, Naila, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Thurnau, Vorchheim,

Weismain, Wunsiedel, und die Magistrate der Städte Bamberg und Hof.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird das Ausschreiben vom 12. v. Mts., rubrizirten Betreffs, Kreis-Amtsblatt Nr. 39 andurch in Erinnerung gebracht, und der desfallsigen Vollzugs-Anzeige nunmehr längstens

innerhalb 8 Tagen

entgegen gesehen.

Bayreuth, am 26. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

(Untersuchung gegen Ernst Zander, wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ernst Zander, Redakteurs dahier, wegen Uebertretung des Preßgesetzes zu Recht, was folgt:

x. x. x.

Die Nr. 29 des Volksboten und Nr. 6 des Beiwagens hiezu, beide vom 5. Februar 1854, sind zu unterdrücken, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen sind.

Entscheidungsgründe.

x. x. x.

Wegen des gesetzwidrigen Inhaltes der incriminirten Artikel war gemäß Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, welcher verlesen wurde, die Unterdrückung der betreffenden Blätter, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu verfügen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am siebenzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei zugegen waren als Richter: Gresbeck, Rath am K. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr von Schleich und von Plankh, Räthe, Dr. May und Pappenberger, Assessoren am K. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kgl. I. Staatsanwalt am K. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Wolf, und als Protokollführer der K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Seitz.

Gresbeck. Frhr. v. Schleich. v. Plankh.
Dr. May. Pappenberger.
Seitz.

Vorstehendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern wird hiemit auf Antrag des Staatsanwaltes am K. Kreis- und Stadtgerichte München in Gemäßheit des Art. 218 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 28. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der Königl. Direktor,
Mulzer.

Sangel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juli 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 28. Juni curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	28	fl. 48	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl. 13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl. 24	kr.
Summa	31	fl. 25	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 20 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	— Pfd. 21 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd. 9 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	1 Pfd. 10 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	1 Pfd. 30 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	1 Pfd. 30 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	2 Pfd. 19 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	2 Pfd. 19 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Malz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	34 fl. 25¼ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	39 fl. 3¼ kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

5 fl.	45½ kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl.	2¼ kr.	für Koppmehl, und
— fl.	45 kr.	für Kleien,

Summa	6 fl. 33½ kr.
Verbleiben	32 fl. 29¾ kr.

Diese verbliebenen 32 fl. 29¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

9/13 oder 22 fl. 29¾ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. 2[illegible] Qu. oder 2 Lth. 3 Qu.;

4/13 oder 10 fl. — kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. 1[illegible] Qu. oder 4 Lth. 1 Qu.

Das römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 13 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 7 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 15 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 30 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 13 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Juni curr.	36	—	30	6	22	42
„ 21. „ „	35	48	30	18	23	54
„ 24. „ „	35	6	29	—	24	—
„ 28. „ „	30	48	25	48	21	18
Summa	137	42	115	12	91	54
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	34	25½	28	48	22	58½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	44¼	4	48	3	49¾

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Zimmerer.

Beilage
zu Nr. 53 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 1. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Contos oder Rechnungen über Arbeitslöhne, Gebühren und abgegebene Gegenstände an die magistratischen Verwaltungen und Stiftungen betr.

Nicht selten kommt es vor, daß Gewerbsleute oder andere Personen Contos über abgegebene Gegenstände oder gelieferte oder geleistete Arbeiten bei den magistratischen Verwaltungen in einem unvollständigen Zustande übergeben, was nicht allein hemmend auf die Geschäfte einwirkt, sondern auch zu Erinnerungen bei der Revision Veranlassung giebt.

Jede Rechnung über irgend eine unständige Forderung muß:

1) die vollständige Spezifikation der aufgerechneten Beträge und die Eigenschaft der Arbeiten oder Sachen,

2) die Attestation über wirklich und tüchtig geleistete Arbeit oder die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare,

3) in vorkommenden Fällen das Zeugniß über die technische Prüfung und Festsetzung

enthalten,

4) die stempelfreien Posten ausgenommen, auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschrieben seyn, wenn nicht eine besondere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Quittung darüber ausgestellt wird.

Enthalten die Contos diese Erfordernisse, so können sie erst zur Zahlungs-Einweisung gelangen.

5) In den über die Forderungen auszustellenden entweder unter die Contos selbst zu setzenden oder besonderen Quittungen müssen die Beträge nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Worten ausgedrückt seyn.

6) Die Quittungen dürfen nie auf den Namen des Verwalters, sondern müssen auf die Verwaltung lauten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Belege nie anerkannt — sondern zurückgewiesen und alle Zahlungen hierauf verweigert werden müssen.

Bayreuth, am 19. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des §. 6 der Holzmarktordnung für die Kreishauptstadt Bayreuth vom 18. December 1842 wird hiemit bekannt gemacht, daß der auf dem hiesigen Markte stattfindende Holzverkauf nur nach bayerischem Maaße in halben, dreiviertels und ganzen Klaftern geschehen und das Abmessen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umständen verweigert werden darf.

Jeder gegen diese Bestimmung Handelnde hat eine angemessene Geld- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, am 21. Juni 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, am 1. Juni 1854.

P u b l i c a n d u m.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

B a y r e u t h

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennwege der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus, Hs.-Nr. 245, des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionairs Abraham S. Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, Str.-B.-Nr. 214, mit 4300 fl. gegen Brand versichert und auf 5180 fl. geschätzt, am

Freitag den 4. August 1854 Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 2 der öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle von 1837, §§. 90 — 98 und des Hypothekengesetzes von 1822, §. 64 unterstellt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können und die übrigen Strichbedingungen im Termine bekannt gegeben werden sollen.

Opel, v. n.

Saam.

Bayreuth, 22. Juni 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

B a y r e u t h

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Erhard Imhof und dessen Ehefrau Rosina Johanna Imhof, geborne Todtschinder von Sct. Georgen,

welche laut Bekanntmachung vom 3. August 1853 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen hatten, laut Protokollar-Erklärung vom 20. d. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich von nun an wieder als bestehend anerkannt haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden von unterfertigtem Landgerichte am

Freitag den 21. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Lutz'schen Wirthshause zu Johannis nachstehende Immobilien der Schuhmachers-Eheleute Johann Adam und Barbara Hammon von dort:

ein Tropfhaus, Nr. 34 mit Stadel, Schupfe, Stall, Hofrecht, Keller, die Hälfte vom Brunnen, dann der Garten, Besitz-Nr. 93, belastet mit 40 fl. 37½ kr. Handlohnsfixum, 20 fl. 18¾ Bodenzinskapital, 1 fl. 49⅔ kr. Gefällsbodenzins, 190 fl. Steuerkapital, taxirt zu 525 fl.,

ohne Rücksicht auf die Taxe und vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger gerichtlich versteigert.

Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 18. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am Dienstag den 11. Juli Vormittags 10 Uhr zu Kulmbach Statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hiedurch eingeladen werden.

Bayreuth, 27. Juni 1854.

Der Vereinsausschuß.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

In den Ruinen des Schlosses zu Grünstein wurde eine goldene Kette von 18 karätigem Golde, im Gewichte von 8¼ Kronen und einem Goldwerth von

32 fl. 34 kr. Zwei und dreißig Gulden 34 kr.

gefunden.

In Gemäßheit des

Theil I Titel IX §. 76 des preußischen Landrechtes

wird dieses zur öffentlichen Kenntniß, Behufs Ausfindigmachung des Verlierers, gebracht, welcher sich nach vier Wochen a dato dahier zu melden und über das Eigenthum der Kette auszuweisen hat.

Nach nutzlosem Verstrich dieser Frist würde der Zuschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß erfolgen.

Berneck, am 17. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Der Bauer Andreas Schubert von Fesselsdorf hat zum diesgerichtlichen Protokolle vom 23. vorigen Monats ein Fristengesuch gestellt.

Zur Erklärung hierüber ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 18. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und es werden daher die betheiligten Gläubiger mit dem Bemerken, daß die eingeleitete Exekution nach Antrag des Schuldners sistirt ist, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Ausbleibenden, als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend, erachtet würden.

Thurnau, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Proclama.

Der ledige Johann Eichner von Neudroßenfeld gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an denselben sind in dem auf

Donnerstag den 13. Juli l. Js.

hierorts anstehenden Termin um so gewisser geltend zu machen, als außerdem dem rc. Eichner die Auswanderungserlaubniß ertheilt werden würde.

Kulmbach, den 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Kaufmannes Gottfried Schönauer von Küps wird dessen Anwesen zu Küps sammt Zubehör, geschätzt auf 2000 fl., wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt und hiezu Termin auf

Samstag den 15. Juli c. Vormittags 10 — 11 Uhr

im Lesser'schen Gastwirthshause zu Küps anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt und daß die Schätzungsverhandlungen zu jeder geordneten Gerichtszeit in loco registraturae eingesehen werden können.

Kronach, am 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die israelitische Religions- und Elementar-Lehrersstelle zu Mitwitz, welche vorläufig bis zum Eintritte günstigerer Verhältnisse nur durch einen Verweser mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. versehen werden soll, wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Allenfallsige Gesuche um diese Stelle sind mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Kronach, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Hofmann von Gösmes ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, müssen solche am

Donnerstag den 6. Juli c. Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anmelden.

Stadtsteinach, den 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmacherstochter Auguste Schraut von Plankenfels, zur Zeit in Nürnberg in Dienst, beabsichtigt, nach Nordmerika auszuwandern, weshalb etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselbe bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Montag den 10. Juli. d. Js.

dahier anzumelden sind.

Hollfeld, am 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom 1. d. Mts. der Taglöhner Georg Neubauer zu Steinbach am Wald und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Grünbeck die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Ludwigsstadt, den 17. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Ediktal-Ladung.

Der Bauerssohn Michael Schorr von Kienfeld hat sich im Jahre 1812 als Soldat mit dem bayerischen Heere in den Krieg nach Rußland begeben, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen.

Derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an sein bisher kuratelamtlich verwaltetes Vermögen von 246 fl.

binnen 6 Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten gegen Kaution zum Genusse hinausgegeben wird.

Höchstadt, den 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Die Heinrich und Katharina Müller'schen Eheleute von Schirnsdorf haben um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgesucht.

Es ergeht daher an alle diejenigen Personen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, die Aufforderung, solche am

Freitag den 7. Juli l. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Höchstadt, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen, als:

1) der ledige Schuhmachergeselle Konrad Förtsch von Affalterthal,
2) die ledige Bauerntochter Margaretha Backof von da,
3) die ledige Schneiderstochter Margaretha Daut von da

wollen eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Forderungsansprüche an solche sind binnen 14 Tagen

a dato bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Pleitner und dessen Ehefrau, geborne Schlemmer von Förstenreuth beabsichtigen, mit ihren 3 Kindern, Namens Elisabetha, Johann und Katharina, dann der Bauer Andreas Schwab und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Beck von Kleinlosnitz, kinderlos, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an genannte Personen können in dem auf den

12. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termine angemeldet werden, nach welchem die Aushändigung der Reisepässe erfolgt.

Münchberg, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen:

1) der Bauer und Weber Johann Becher und dessen Ehefrau Margaretha Magdalena, geborne Becher von der Horlachen, welche mit ihren 5 Kindern, nämlich:
   1) Anna Margaretha,
   2) Elisabetha,
   3) Johann Nikol,
   4) Kunigunda,
   5) Anna Katharina,
2) der Gastwirth und Metzger Konrad Popp und dessen Ehefrau Eva Barbara, geborne Müller von Stammbach, ebenfalls mit 5 Kindern, Namens:
   1) Elisabetha,
   2) Anna Kunigunda,
   3) Johann Adam,
   4) Margaretha,
   5) Magdalena,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben können in dem auf den

12. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termin angemeldet werden. Nach Verlauf dieses Termins wird mit der Paßaushändigung verfahren.

Münchberg, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Wolfgang Bauer zu Gundlitz beabsichtigt, mit seiner Frau Katharina, geb. Gerbhardt, nebst einem Kind, Namens Margaretha Bauer in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Wer Ansprüche an die benannten Personen machen zu können glaubt, hat solche in dem auf den

12. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termine anzumelden, nach welchem die Reisepässe ausgehändigt werden.

Münchberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Da auf die zum Nachlaß des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, nämlich:

A. die am Perlenbach gelegene Mahl- und Schneidemühle sammt Zubehör, St.-Bes.-Nr. 110.

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Oedung allda, walzend, St.-Bes.-Nr. 2201.

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und $8\frac{1}{2}$ Tgw. Wald allda, St.-Bes.-Nr. 162c.

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-Bes.-Nr. 555, walzend,

im Verkaufstermin vom 22. v. Mts. der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so werden diese Immobilien, welche in den Beilagen zum Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 124, 128 und 132, im Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 38 und in den Beilagen zur neuen Münchner Zeitung Nr. 108, 111 und 115 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 6. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eulenhammer angesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen, daß das Handlohnsfixum für die Mühle 273 fl. beträgt und für das Schleißbäumlein ¼ Klafter Scheitholz gegeben wird, und der Zuschlag vorbehaltlich der Vormundschaftsgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 5. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heim, v. n.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen das Vermögen des Rothgerbermeisters Heinrich Wolfrum von Schauenstein, wegen Forderung und Priorität, wird eröffnet, daß das unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß vom 1. Juli d. Js. an in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeheftet wurde.

Naila, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden das halbe Haus Nr. 47 zu Creußen, dem Seilermeister Konrad Nischpler gehörig, mit halbem Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 600 fl., ferner

Pl.-Nr. 714 1,04 Tagw. Acker in der obern Hänglohe am Metzlasbach, 150 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 740ab 1,35 Tagwerk Acker daselbst nebst Oedung, 155 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 713 0,38 Tagw. Wiese, 40 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 825 0,93 Tagw. Spitzäckerlein, 90 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 392 0,92 Tagw. Rothmainwiese, 150 fl. Taxe, am

Donnerstag den 24. August von 10 Uhr an

auf dem Rathhause zu Creußen an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 17. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Weil von Seite der höchsten Stelle die unterm 20. v. Mts. von den Holzlieferanten gelegten Angebote, als zu hoch gestellt, nicht genehmigt worden, so wird zu demselben Behufe weiterer Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, und die lieferungsfähigen Verkäufer unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß dabei die früheren Akkordbedingnisse zu Grunde gelegt werden.

Plassenburg, am 20. Juni 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der Königl. Polizei-Commissair,

Rottmanner.

Bekanntmachung.

Weismain. Das Otto Neudecker'sche und Schönfelder'sche Stipendium für Studirende ist in Erledigung gekommen, und werden auf weitere 3 Jahre pro 18¾ verliehen.

Studirende, welche sich hierum bewerben wollen, und im nächsten Verwandtschaftsgrade mit den Stiftern stehen, können ihre Stammbaum-, Studien- und Sitten-Zeugnisse bei der Präsentationsbehörde, als dem Kgl. Pfarramte oder der Stadtgemeinde-Verwaltung Weismain, bis zum 30. Juli einreichen, da spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies macht bekannt:

Weismain, am 18. Juni 1854.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Nicht amtliche Artikel.

Die K. K. privilegirte erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, durch die allerhöchsten Verordnungen vom 28. October 1853 und 13. März 1854 zum Geschäftsbetrieb im Königreich Bayern zugelassen, übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche Gegenstände: Mobiliar, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh, Fabrikeinrichtungen aller Art u. s. w. in Städten sowohl, als auf dem Lande.

Die Prämienbeträge werden in Kgl. bayerischer Landeswährung entrichtet und in demselben Münzfuße bezahlt die Gesellschaft jede Brand-Entschädigung. — Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gerne entgegen und ertheilen über die nähern Bedingungen stets bereitwillig Auskunft.

Bayreuth, im Juni 1854.

Friedrich Christian Bayerlein

für das Stadt- und Landgericht **Bayreuth**, die Landgerichte Hollfeld, Thurnau, Berneck und Weidenberg.

Herr **Georg Aichinger** in Bamberg, für die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II. und Burgebrach.

Herr **Joh. Bapt. Munsch** in Vorchheim, für die Landgerichte Vorchheim, Ebermannstadt und Herzogenaurach.

Herr **Wilhelm Glenk** in Pegnitz, für die Landgerichte Pegnitz und Pottenstein.

Herr **Friedrich Leibinger**, Firma: **J. N. Memminger** in Gräfenberg, für das Landgericht Gräfenberg.

Herr **Michael Rothschild** in Burgkundstadt, für das Landgericht Weismain.

Herr **Wilhelm Nall** in Ludwigsstadt, für die Landgerichte Ludwigsstadt und Nordhalben.

Herr **Gottlieb Angermann** in Hof, für die Landgerichte Hof, Rehau und Selb.

Herr **Andreas Fleischmann** in Kulmbach, für die Landgerichte Kulmbach und Stadtsteinach.

Herr **Heinrich Strößenreuther** in Münchberg, für die Landgerichte Münchberg und Naila.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Juni Der Postpacker-Gehilfe Johann Nikolaus Böhner dahier, mit Jungfrau Johanna Christiana Stolz von hier.

Den 27. Juni. Der Bürger und Bäckermeister Albrecht Imhof dahier, mit Jungfrau Friederika Stillkrauth dahier.

— — Der Zeugmacher Johann Heinrich Nyssel dahier, mit Jungfrau Johanna Sabina Layritz von Sct. Georgen.

Den 29. Juni. Der Professor Adolph Kleinseller an der Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier, mit Fräulein Katharina König dahier.

Geborne.

Den 23. Juni. Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. Juni. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Dennerlein im Neuenwege.

Den 25. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Arnold dahier.

Den 26. Juni. Der Sohn des Königl. Consistorial-Sekretärs Biedermann vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 25. Juni. Der ledige Küfner dahier, alt 22 Jahre.

Den 26. Juni. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Höflich dahier, alt 2 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Den 27. Juni. Die Gemüsehändlerin Sophie Emmerling dahier, alt 43 Jahre.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Mittwoch den 5. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 11,458, Seq.

An die Kgl. Rentämter und die Kgl. Forstämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der Semestral-Uebersichten über die Einnahmen aus Forstrügen zur revisorischen Prüfung und Verrechnungs-Einweisung ist, gegenüber den deßfalls vorgeschriebenen Terminen, bisher fast durchgängig verspätet worden.

Als Grund dieser Verzögerung erscheint zunächst die Verzögerung in der vorschriftsmäßig zwischen den Kgl. Forststrafgerichten, den Kgl. Rentämtern und den Kgl. Forstämtern stattfindenden Mittheilung der Einzugs-Verzeichnisse.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden die Kgl. Rentämter, sowie die Kgl. Forstämter hiemit aufgefordert, die ihrerseits nach Vorschrift des Forstgesetzes und der einschlägigen Instruktion, dann nach Anordnung in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 13. Mai 1853 Num. 15,967 zu erfüllende Aufgabe hinsichtlich der Einzugs-Verzeichnisse möglichst zu fördern und auf alle Weise dahin zu wirken, daß die Perception der Forststrafgefälle, dann die Antragstellung auf Umwandlung der Geld- in Arreststrafen ꝛc. so zuverlässig in den vorgeschriebenen Terminen erfolgen könne, daß den Kgl. Rentämtern die Semestral-Uebersichten über die Einnahmen aus Forstrügen in den hiefür vorgezeichneten Terminen zur Revision vorzulegen möglich wird. Sollte aber wider Erwarten von Seite einer der äußeren Behörden eine Verzögerung eintreten, so haben die Kgl. Rentämter bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus dieser Verzögerung etwa eintretenden nachtheiligen Folgen sogleich berichtliche Anzeige zu machen.

Bayreuth, den 25. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 27,108.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der Rothgerbermeister Jakob Zeidler zu Selb zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung dortselbst ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 26,937.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Offiziers der Landwehr-Abtheilung zu Markt-Zeuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der bisherige Unterlieutenant Johann Kraus zum Oberlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung in Markt-Zeuln, K. Landgerichts Lichtenfels ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 27,099.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Rothgerbermeister Adam Porzelt zu Kronach zum Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Kronach ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 27,389.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreiskommando der Bäckermeister Ernst Weickert zu Burgkundstadt zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr-Abtheilung ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1940.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landgerichts Tölz, hat die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der Bayerischen Geschichte unternommen und um Empfehlung derselben zur Anschaffung von Seite der Schuljugend die Bitte gestellt.

Das ganze Unternehmen wird sich über 48 solcher Umschläge erstrecken, von denen die bisher erschienenen 20 auf farbigem Papier lithographirten Bilder aus der Geschichte der altbayerischen Gebietstheile nebst einem kurzen erläuternden Texte enthalten, während die noch in Aussicht stehenden Umschläge vorzugsweise Geschichtsmomente aus den später zu dem Königreiche gekommenen Landestheilen darstellen werden.

Der Herausgeber beabsichtigt, die fraglichen Schulheft-Umschläge das Buch zu 21 kr. zu verkaufen und die Verbreitung derselben durch Niederlagen in den größeren Städten und durch einen das Königreich bereisenden Schreibmaterialien-Händler zu bewirken.

Nachdem die mehrgedachten Schulheft-Umschläge mit Rücksicht auf die genügende Ausführung der bildlichen Darstellungen und die Correctheit und geschichtliche Treue des beigefügten Textes sich als vollkommen zweckentsprechend und zu einer allgemeinen Verbreitung geeignet darstellen, werden die sämmtlichen Schulbehörden von Oberfranken in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. Mts. beauftragt, auf dieselben aufmerksam zu machen, und sie zur freien Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen zu empfehlen.

Bayreuth, den 26. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die in der Keyser'schen Buchhandlung in Erfurt im Verlage erschienene Druckschrift über Begräbnißkassen-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Keyserischen Buchhandlung in Erfurt ist unter dem Titel: „Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine von Dr. C. S. Unger, Professor, Erfurt 1854" eine Druckschrift erschienen, welche durch gründliche, mit

voller Sachkenntniß verfaßte Erörterungen das Wesen der Begräbnißkassen-Vereine, die Grundbedingungen der Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit derselben, die Mängel, welche die früher gebildeten derartigen Vereine großentheils an sich tragen und die Art und Weise beleuchtet, wie denselben auf das Zweckmäßigste abgeholfen werden kann.

Da es im Interesse der Sache liegt, daß diese Druckschrift zur Kenntniß der bestehenden Vereine sowohl, als Derjenigen gelange, welche sich etwa künftig mit der Bildung solcher Vereine befassen werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den unverkennbaren Werth dieser Druckschrift aufmerksam zu machen und hiebei die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens aufzufordern, sich die möglichste Verbreitung derselben angelegen seyn zu lassen.

Bayreuth, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 29,726.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Stadtgerichts-Physikates Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kgl. Stadtgerichtsarztes Dr. Solbrig zu Nürnberg ist das dortige Stadtgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 3378.

(Die Erledigung der Pfarrei Bußbach, im Dekanate Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bußbach, im Dekanats-Distrikte Bayreuth, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte derselben berechnen sich nach der bisherigen Fassion, folgend:

I. An ständigem Gehalte:				
1) 8⅝ Klft. weiches Holz aus Staatskassen	28	fl.	20	kr.,
2) aus Stiftungskassen	1	fl.	10	kr.,
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	1	fl.	20¾	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, geräumig und in gutem Stande; Genuß der Oekonomie-Gebände	40	fl.	—	kr.,
b) Grundstücke	252	fl.	30	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten	422	fl.	21	kr.,
Der große und der Schmalsaatzehnten ist fixirt und an die Ablösungskasse abgetreten worden; einige Reichnisse sind streitig gemacht.				
V. Einahmen aus Dienstesfunktionen .	62	fl.	6½	kr.
Summa	807	fl.	48¼	kr.
Lasten	20	fl.	—	kr.
Reiner Ertrag	787	fl.	48¼	kr.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats

(Regierungs-Blatt 1854, S. 369 — 371 ist heute die siebente Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 102 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	67. = 67.
II	20. = 1,020.
III	38. = 2,038.
VII	61. = 6,061.
VIII	90. = 7,090.
IX	47. = 8,047.
IX	78. = 8,078.
XVII	50. = 16,050.
XIX	54. = 18,054.
XIX	71. = 18,071.
XXI	43. = 20,043.
XXV	23. = 24,023.
XXVII	97. = 26,097.
XXVIII	87. = 27,087.
XXVIII	91. = 27,091.
XXX	93. = 29,093.
XXXII	71. = 31,071.
XXXVII	02. = 36,002.
XLIII	44. = 42,044.
XLIX	58. = 48,058.
LIV	09. = 53,009.
LVI	09. = 55,009.
LVI	28. = 55,028.
LVII	10. = 56,010.
LIX	82. = 58,082.
LX	06. = 59,006.
LXIII	07. = 62,007.
LXV	61. = 64,061.
LXVI	47. = 65,047.
LXVII	17. = 66,017.
LXXV	62. = 74,062.

Haupt-Serie:	Endnummer:
LXXVI	84. = 75,084.
LXXVIII	41. = 77,041.
LXXX	68. = 79,068.
LXXXIX	40. = 88,040.
XC	58. = 89,058.
XCII	49. = 91,049.
XCIII	71. = 92,071.
XCVII	22. = 96,022.
XCVII	31. = 96,031.

Nach den Bestimmungen des mit Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. October 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen), bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der Kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst dann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das K. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich

nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. October 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.										
67	2838	8347	18254	24223	27587	31871	48658	55709	59206	65047
167	2938	8378	18271	24323	27591	31971	48758	55728	59306	65147
267	6061	8447	18354	24423	27687	36002	48858	55809	59406	65247
367	6161	8478	18371	24523	27691	36102	48958	55828	59506	65347
467	6261	8547	18454	24623	27787	36202	53009	55909	59606	65447
567	6361	8578	18471	24723	27791	36302	53109	55928	59706	65547
667	6461	8647	18554	24823	27887	36402	53209	56010	59806	65647
767	6561	8678	18571	24923	27891	36502	53309	56110	59906	65747
867	6661	8747	18654	26097	27987	36602	53409	56210	62007	65847
967	6761	8778	18671	26197	27991	36702	53509	56310	62107	65947
1020	6861	8847	18754	26297	29093	36802	53609	56410	62207	66017
1120	6961	8878	18771	26397	29193	36902	53709	56510	62307	66117
1220	7090	8947	18854	26497	29293	42044	53809	56610	62407	66217
1320	7190	8978	18871	26597	29393	42144	53909	56710	62507	66317
1420	7290	16050	18954	26697	29493	42244	55009	56810	62607	66417
1520	7390	16150	18971	26797	29593	42344	55028	56910	62707	66517
1620	7490	16250	20043	26897	29693	42444	55109	58082	62807	66617
1720	7590	16350	20143	26997	29793	42544	55128	58182	62907	66717
1820	7690	16450	20243	27087	29893	42644	55209	58282	64061	66817
1920	7790	16550	20343	27091	29993	42744	55228	58382	64161	66917
2038	7890	16650	20443	27187	31071	42844	55309	58482	64261	74062
2138	7990	16750	20543	27191	31171	42944	55328	58582	64361	74162
2238	8047	16850	20643	27287	31271	48058	55409	58682	64461	74262
2338	8078	16950	20743	27291	31371	48158	55428	58782	64561	74362
2438	8147	18054	20843	27387	31471	48258	55509	58882	64661	74462
2538	8178	18071	20943	27391	31571	48358	55528	58982	64761	74562
2638	8247	18154	24023	27487	31671	48458	55609	59006	64861	74662
2738	8278	18171	24123	27491	31771	48558	55628	59106	64961	74762

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

74862	75784	77641	79568	88440	89358	91249	92171	96022	96431	96922
74962	75884	77741	79668	88540	89458	91349	92271	96031	96522	96931
75084	75984	77841	79768	88640	89558	91449	92371	96122	96531	
75184	77041	77941	79868	88740	89658	91549	92471	96131	96622	
75284	77141	79068	79968	88840	89758	91649	92571	96222	96631	
75384	77241	79168	88040	88940	89858	91749	92671	96231	96722	
75484	77341	79268	88140	89058	89958	91849	92771	96322	96731	
75584	77441	79368	88240	89158	91049	91949	92871	96331	96822	
75684	77541	79468	88340	89258	91149	92071	92971	96422	96831	

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Suttner.

Brennemann, Sekretär.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Juli 1854.

I. Brod.

1) **Waizenbrod:** eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 2 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 5 Loth 2 Quint.

2) **Roggen- und Waizenbrod:** ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 1 Quint.

3) **Roggenbrod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 10 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 19 Loth 3 Quint.

4) **Römisches Brod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 13 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 26 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint.

5) **Gemischtes Brod:** ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 13 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. Juli c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 12 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 10 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 39 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 29 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 19 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 18 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 9 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 18 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 8 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein

Kuh- oder Kalbensuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekröß 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. 2 über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 25 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr. — pf.; ein Pfund Seife 22 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat Juni 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 29 fl. 54 kr. bis 36 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 24 fl. 18 kr. bis 31 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 19 fl. 24 kr. bis 24 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 10 fl. 24 kr. bis 13 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 21 kr. bis 22 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 37 kr. bis 43 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis $3\frac{3}{4}$ kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 29. Juni 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		87
„ à 4 % „		92
„ à $4\frac{1}{2}$ % „		$96\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		$99\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ IV.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{4}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$91\frac{3}{4}$	
Bank Actien . . Div. I. Sem.	725	720

Beilage
zu Nr. 54 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 5. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf Antrag des Käufers des Ziegenthaler'schen Hauses werden folgende Objekte wiederholtem öffentlichem Verkaufe unterstellt.

Das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Pankraz Ziegenthaler im Neuenwege dahier, Hs.-Nr. 749, Str.-Bes.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, Schätzungswerth 375 fl., Steuerkapital 200 fl., Brandassekuranzbetrag 600 fl.

Hiezu steht Termin auf

Freitag den 28. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 12 dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Schätzungsverhandlungen liegen in der Zwischenzeit zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur bereit.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. d. Mts. fälligen zweiten Hälfte der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer pro 18$\frac{53}{54}$ nebst der Kreisumlage und des Einkommensteuerbeischlags werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine festgesetzt:

1) Für den I. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 1 bis 105,
Montag der 17. Juli d. Js.

2) Für den II. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 106 bis 160,
Dienstag der 18. Juli d. Js.

3) Für den III. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 161 bis 232,
Mittwoch der 19. Juli d. Js.

4) Für den IV. und V. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 233 bis 361,
Donnerstag der 20. Juli d. Js.

5) Für den VI., VII. und VIII. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 362 bis 549,
Freitag der 21. Juli d. Js.

6) Für den IX., X., XI. und XII. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 550 bis 780,
Montag der 24. Juli d. Js.

7) Für den XIII. und XIV. Stadtdistrikt oder die Vorstadt St. Georgen mit grünem Baum und die Ortschaften Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang
Dienstag der 25. Juli d. Js.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Wochentage mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Zahlungssäumige Pflichtige haben die Verfügung der gesetzlichen Maaßregeln gegen Abgaben-Restanten zu gewärtigen. Bayreuth, den 1. Juli 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am Dienstag den 11. Juli Vormittags 10 Uhr zu Kulmbach Statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hiedurch eingeladen werden.

Bayreuth, 27. Juni 1854.

Der Vereinsausschuß.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Für die Pfarrstiftung Remmersdorf sind dahier 525 fl. Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nebst 25 fl. 35¾ kr. in Baarem deponirt.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, geltend zu machen.

Berneck, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am künftigen

Sonnabend den 15. Juli l. Js Nachmittags 2 Uhr

wird in loco Remmersdorf, im Bär'schen Wirthshause der Pöllersdorfer Zehent der Verpachtung für das laufende Jahr an Meistbietende ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, am 26. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Peter Seifferth von Bösenek, der ledige Schuhmachergeselle Johann Adam Hörath von Stein und dessen Schwester, die ledige Katharina Hörath von da, wollen nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese, sind bis längstens den

13. Juli curr. früh 8 Uhr

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden. Berneck, am 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der ledige älternlose Johann Popp von Fleisnitz will nach Nordamerika auswandern. Forderungen oder sonstige Ansprüche sind bis längstens den

13. Juli curr. früh 8 Uhr

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden. Berneck, am 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Der Vorstand beurlaubt.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) der Schneidergeselle Friedrich Heißinger von Wasserknoden,

2) der Müllergeselle Johann Dörfler von da,
3) der Bauernsohn Johann Macht von da,
4) der ledige Webergeselle Adam Fischer von Kornbach,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese sind bis längstens am

14. Juli curr. früh 8 Uhr

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden. Berneck, am 27. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom

Königlich Bayer. Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen Grundbesitzungen des Handelsmanns Zacharias Deinlein in Goldkronach im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und steht zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 10. August curr. früh 10 Uhr

im Rathhause zu Goldkronach an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß sie über ihre Zahlungsfähigkeit sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Verkaufs-Objekte sind:

1) das Wohnhaus an der Bayreuther Straße in Goldkronach, Nr. 45, B.-Nr. 408, U.-B.-Nr. 3284, von welchem das Brandversicherungskapital zu 1600 fl. auf den Schätzungswerth abgemindert wurde, mit Keller, Stall und 12 □Ruthen Hofrecht, taxirt auf 750 fl.,
2) das Waldrecht auf 2 Klafter weiches Scheit- und einhalb Klafter Stöckholz, B.-Nr. 409, aus K. Waldung, taxirt auf 180 fl.,
3) ein halb Tagw. Feld, Gemeindetheil an der Galgenleithen, Kat.-Nr. 410, gewerthet auf 12. fl.,

4) ein halb Tagw. Feld an der Galgenleithen, der Teufelsgraben genannt, Kat.-Nr. 410½, gewerthet auf 20 fl.,
5) ein halb Tagw. Oedung im Haberschacht, Gemeindetheil, B.-Nr. 411, geschätzt auf 5 fl.,
6) drei Viertel Tagw. Wiesen in der Streitbergerin, B.-Nr. 577b, taxirt auf 200 fl.,
7) ein Tagw. Feld und ein halb Tagw. Wiesen im Haag, auch Häfnersgarten genannt, jetzt ganz Feld, Kat.-Nr. 353, gewerthet auf 275 fl.

Berneck, am 18. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache des Webermeisters Johann Bär von Witzleshofen wurde in dem auf den 14. d. Mts. anberaumt gewesenen Verkaufstermine kein annehmbares Angebot gelegt.

Es wird deßhalb auf Antrag eines Hypothekengläubigers nochmaliger Termin zum Verkaufe der schuldnerischen Realitäten auf den

5. August curr. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers Fischer in Witzleshofen bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt. Bezüglich der näheren Beschreibung der Verkaufsobjekte wird sich hieher lediglich auf die Bekanntmachung in der Beilage zu Nr. 40 des Kreis-Amtsblattes für Oberfranken bezogen.

Berneck, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Burger dahier will mit ihren drei außerehelichen Kindern:

Margaretha Agnes,
Maria Christiana Elisabetha und
Christiana Barbara Burger

nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach werden diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Nürnberg verlebten Fabrikarbeiters und vormaligen Sergeanten Carl Gottlieb Kuttis aus Kulmbach einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bis zum

Dienstag den 1. August 1854

dahier zu liquidiren, außerdem die in 149 fl. 36 kr. bestehende Nachlaßmasse an die bisher bekannt gewordenen Prätendenten ausgeantwortet werden wird.

Kulmbach, am 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachbeschriebenes Grundvermögen des Schneidermeisters Johann Wunder dahier, als:

1) ½ Haus mit ½ Stadel in einem baufälligen Zustande, Bes.-Nr. 571, mit 140 fl. Steuerkapital, werth 380 fl.,
2) ein Feld in der Regbergerstraße, Bes.-Nr. 252, mit 50 fl. Steuerkapital, 80 fl. werth,
3) ein Gartenfeld im kleinen Gäßlein, Bes.-Nr. 935, mit 40 fl. Steuerkapital, 40 fl. werth,
4) ein Feld oberm Schulgarten, Bes.-Nr. 327, mit 40 fl. Steuerkapital, 40 fl. werth,
5) ein Feld in der Gaß, Bes.-Nr. 2528, mit 25 fl. Steuerkapital, 30 fl. werth,
6) ein Feld im kleinen Gäßlein, Bes.-Nr. 575, mit 20 fl. Steuerkapital, werth 25 fl.,
7) eine Rangenwiese am Wald, Bes.-Nr. 583, mit 25 fl. Steuerkapital, 40 fl. werth,
8) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 258, 25 fl. Steuerkapital, 20 fl. werth,
9) ein Feld im Regberg, Bes.-Nr. 579, mit 20 fl. Steuerkapital, 35 fl. werth, am

Montag den 7. August curr.

früh 10 Uhr öffentlich verkauft, und werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und werden die näheren Bedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den ledigen Schneidergesellen Andreas Helgoth aus Nordhalben, welcher nach Nordamerika auswandern will, sind

Montag den 10. Juli curr. früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Nordhalben, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Fuchs von Weiher beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Montag den 10. Juli d. Js.

dahier anzumelden.

Pottenstein, den 24 Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Gastwirths Johann Hack von Weisendorf sind die noch nicht liquidirten Forderungen längstens bis zum 25. Juli 1854 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Herzogenaurach, am 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Der ledige und großjährige Müllergeselle Lorenz Röder von der Pfeiffenmühle beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Mittwoch den 12. Juli c.

hierorts vorzubringen.

Selb, den 21 Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Landwirth Bartholomäus und Anna Ponather'schen Eheleute von Vierst, bestehend in dem halben Hofe, B.-Nr. 126, U.-Bes.-Nr. 145, dortselbst, belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 290 fl. Mehrung wegen Gefälls-Umwandlung, 120 fl. dergleichen wegen Handlohnsfixation, 16 fl. 32⅞ kr. Gefällsbodenzins, 152 fl. 7 kr. Handlohnsfixum, zehentbar mit ⅓ zur Pfarrei Wunsiedel, geschätzt auf 5982 fl., nämlich:

1) an Gebäuden auf 975 fl.,
2) an Gärten auf 465 fl.,
3) an Feldern auf 1792 fl.,
4) an Wiesen auf 1610 fl,
5) an Holz und Oedung auf 1040 fl. und
6) an Gemeindegrund auf 100 fl.,

steht Bietungstermin auf

Mittwoch den 23. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in deren Wohnhaus nach Vierst geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, den 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Georg Menzel von Thiersheim wurde durch Erkenntniß d. d. 2. Juni c. unter Vormundschaft gesetzt und wurde als dessen Vormund der Schreinermeister Franz Vollrath von Thiersheim aufgestellt, was hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß besagter Menzel weder Rechtsgeschäfte vornehmen, noch sonst rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen kann.

Wunsiedel, 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Seilermeister Friedrich Zeillner von Redwitz beabsichtiget, mit Familie nach Nordamerika überzusiedeln.

Etwaige Ansprüche an denselben sind bis längstens
Donnerstag den 20. Juli 1854
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen. Wunsiedel, den 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da in dem mittelst Dekrets vom 31. März c. zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sect. III nebst Zubehör auf den 19. Juni c. anberaumt gewesenen Termine (siehe Beilage des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken zu Nr. 31, 36, 42 und 43) der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so hat man anderweiten Subhastationstermin auf

Montag den 17. Juli c. Morgens 10 Uhr

beginnend, anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hof, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Döderlein, Civiladjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Da auf die zum Nachlaß des Müllermeisters Martin Voit zu Eulenhammer gehörigen Immobilien, nämlich:

A. die am Perlenbach gelegene Mahl- und Schneidemühle sammt Zubehör, St.-Bes.-Nr. 110.

B. 2 Tagw. Feld am Heinersberg und ½ Tagwerk Oedung allda, walzend, St.-Bes.-Nr. 2201.

C. 2 Tagw. Oedung, die untere Ströß und 8⅝ Tagw. Wald allda, St.-Bes.-Nr. 162c.

D. 1 Tagw. Wiese unterm Eulenhammer, St.-Bes.-Nr. 555, walzend,

im Verkaufstermin vom 22. v. Mts. der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so werden diese Immobilien, welche in den Beilagen zum Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 124, 128 und 132, im Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 38 und in den Beilagen zur neuen Münchner Zeitung Nr. 108, 111 und 115 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 6. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eulenhammer angesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen, daß das Handlohnsfixum für die Mühle 273 fl. beträgt und für das Schleißbäumlein ½ Klafter Scheitholz gegeben wird, und der Zuschlag vorbehaltlich der Vormundschaftsgenehmigung erfolgt.

Rehau, den 5. Juni 1854.

Königliches Landgericht

Heim, v. n.

Verpachtung.

Ich bin beauftragt, auf 6 oder 9 Jahre von Martini 1855 an zu verpachten:

1) das gutsherrliche Oekonomiegut zu Adlitz, bestehend aus 73 bayer. Tagw. Felder und 76 bayer. Tagw. Wiesen,

2) das gutsherrliche Wirths- und Brauhaus daselbst mit Branntweinbrennerei und Schenk- und Gastgerechtigkeit.

Diese Besitzungen liegen in dem schönen und fruchtbaren Ahornthale, 2½ Stunden von Bayreuth, 1¼ Stunden von Pottenstein und Waischenfeld.

Die Felder und Wiesen haben durchschnittlich die 10. Bonitätklasse und die Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags ist 1437.

Die Wirthschafts-Lokalitäten, Stallung und Scheuer sind sehr geräumig und zum Brauhause gehört ein vortrefflicher Felsenkeller.

Der Pächter hat wenigstens 1000 fl. Caution zu stellen und sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die näheren Bedingungen des Pachtes werden von mir auf portofreie Anschreiben mitgetheilt.

Buttenheim bei Bamberg, am 1. Juli 1854.

Die Freiherrlich von Seefriedische Renten-Verwaltung.

Braungart.

Bekanntmachung.

Das Pfarrer Deinhardt'sche Stipendium für Studirende und in deren Ermangelung für Solche, welche ein Handwerk erlernen wollen, ist in Erledigung gekommen und wird auf weitere 3 Jahre, pro 18$\frac{54}{56}$, verliehen.

Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, und in Verwandtschaft mit dem Stifter stehen, können ihre Stammbaum-, Studien- und Sittenzeugnisse bei der unterzeichneten Behörde binnen 4 Wochen einreichen, da spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ebermannstadt, den 30. Juni 1854.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Zanon, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kitzingen betreffend.

Die Wiederbesetzung der erledigten II. Pfarrstelle dahier erfolgt auf Präsentation der protestantischen Kirchengemeinde durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht außer den freiwilligen Gaben, nach der höchsten Orts genehmigten Fassion in

437 fl.	57¼ kr.	fixe Geldbesoldung aus dem Stiftungsfond,	
64 fl.	2¾ kr.	an Accidenzien	
50 fl.	— kr.	Anschlag einer freien Wohnung,	
552 fl.	— kr.	**Summa.**	

Hiebei wird noch bemerkt, daß die seitherige Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Geistlichen durch ein Königl. Consistorial-Rescript vom 1. December 1853 zu Gunsten der II. Pfarrstelle wesentliche Aenderungen erleidet.

Die Gesuche sind einfach mit Angabe der persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann mit Beifügung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über Würdigkeit, bei Unterzeichnetem einzureichen.

Es können aber nur solche Bewerber berücksichtiget werden, welche eine der beiden ersten Befähigungs-Noten besitzen.

Kitzingen, den 29. Juni 1854.

a. a.

M. Nagel.

Nicht amtliche Artikel.

gegen und ertheilen über die nähern Bedingungen stets bereitwillig Auskunft.

Bayreuth, im Juni 1854.

Friedrich Christian Bayerlein

für das Stadt- und Landgericht **Bayreuth,** die Landgerichte Hollfeld, Thurnau, Berneck und Weidenberg.

Herr **Georg Aichinger** in Bamberg, für die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II. und Burgebrach.

Herr **Joh. Bapt. Munsch** in Forchheim, für die Landgerichte Forchheim, Ebermannstadt und Herzogenaurach.

Herr **Wilhelm Glenk** in Pegnitz, für die Landgerichte Pegnitz und Pottenstein.

Herr **Friedrich Leibinger,** Firma: **J. N. Memminger** in Gräfenberg, für das Landgericht Gräfenberg.

Herr **Michael Rothschild** in Burgkundstadt, für das Landgericht Weismain.

Herr **Wilhelm Nall** in Ludwigsstadt, für die Landgerichte Ludwigsstadt und Nordhalben.

Herr **Gottlieb Angermann** in Hof, für die Landgerichte Hof, Rehau und Selb.

Herr **Andreas Fleischmann** in Kulmbach, für die Landgerichte Kulmbach und Stadtsteinach.

Herr **Heinrich Strößenreuther** in Münchberg, für die Landgerichte Münchberg und Naila.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 8. Juli 1854.

Ad Num. 1945.

Bekanntmachung.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. E. Kraft in München verfügte Aufstellung des Kaufmanns Michael Stößlein in Kronach als Agent der gedachten Anstalt für den Landgerichtsbezirk Kronach genehmigt.

Dieß wird hiedurch unter Bezug auf die im Kreis-Amtsblatt Nr. 47 d. Js. enthaltene Bekanntmachung weiterer diesfallsiger Agenten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 29,931.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Das Rechnungswesen bei den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Inspektionen von Landgemeinden und Kirchenstiftungsverwaltungen, welche durch Regierungs-Commissäre gelegenheitlich von Landgerichts-Visitationen, bestehender Vorschrift gemäß vorgenommen wurden, hat sich nicht selten gezeigt, daß die Gemeinde- und Stiftungspfleger die Führung von Kassa-Tagebüchern und Rechnungs-Manualien oder doch wenigstens die Führung der einen oder der anderen unterlassen.

Die Kgl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Kgl. Landgerichte zu beauftragen, die Führung dieser zu einem geordneten Rechnungswesen unerläßlichen Bücher den Pflegern einzuschärfen und ihnen über die Art der Führung, unter Mittheilung eines Formulars, namentlich für das Kasse-Tagebuch nicht allein schriftliche Instruktion, sondern auch bei den Gemeinde-Visitationen mündliche Belehrung zu er-

theilen, damit der fragliche Mangel fortan nicht mehr vorkommt.

Bayreuth, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 27,985 und 27,884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erlassenen Ausschreiben der Kgl. Regierung von Niederbayern vom 1. d. Mts. und der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 30. v. Mts. werden im nachstehenden Abdrucke den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten. Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 22,274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Mitte des vorigen Monats wurden in der Stadt Deggendorf von einem dortigen Einwohner zwei falsche Sechser und vier falsche Groschen verausgabt.

Bei einer deßhalb vorgenommenen Haussuchung wurden noch weiters 4 unächte Sechser und 3 unächte Groschen aufgefunden.

Die Sechskreuzerstücke sind theils bayer'schen, theils großherzoglich hessischen Gepräges und tragen die Jahrzahl 1808, 1841, 1842, 1845.

Die Dreikreuzerstücke führen die Jahrzahl 1844, 1845, 1846, 1847, 1848 und sind größtentheils bayer'schen, theilweise herzoglich nassauischen Gepräges.

Sämmtliche Münzen sind von Blei, in einer den ächten Stücken nachgebildeten Form gegossen, und lassen sich sogleich durch ihren matten Schimmer und ihren Klang als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung solcher Münzstücke die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Resultat dem K. Landgerichte Deggendorf als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

* * *

Ad Num. 25,597.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des Kgl. Landgerichts Waldsassen vom 26. d. Mts. wurde in Neualbenreuth ein falsches Kronenthalerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist mit dem Brustbilde des Kaisers Franz von Oesterreich versehen, trägt die Jahreszahl 1796 und besteht aus Messing, welches mit einer Versilberung überzogen ist, kann jedoch an seiner undeutlich geprägten Randschrift als falsch erkannt werden.

Indem man vor Verbreitung und Annahme solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergehen läßt, werden zugleich

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate obgenanntem Kgl. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Lottner.

Ulmann, Sekr.

Ad Num. 29,610.

(Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Wartenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Wartenfels, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

308 fl. 12 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und zwar mit dem Vorbehalte, daß bei der allenfallsigen Errichtung einer 2. Schule der dadurch entstehende Ausfall an Schulgeld sich gefallen lassen muß.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Stadtsteinach oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Stadtsteinach einzureichen.

Bayreuth, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 29,049.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 19. v. M. in bezeichnetem Betreffe erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 40,463.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im September 1853 wurde in Königshofen, Landgerichts gleichen Namens, auf einem Jahrmarkte ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt verausgabt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1850", auf der andern einen Adler mit der Umschrift: „freie Stadt Frankfurt", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und läßt sich durch den ganz schlecht gearbeiteten Rand und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

I. A. d. K. P.

Freiherr v. Podewils, Kgl. Regierungs-Direktor.

Büchel.

Ad Num. 29,763.

Publicandum.

(Die Filial-Prüfung der Hebammen aus dem Kreise Oberfranken pro 18⁵³⁄₅₄ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro 18⁵³⁄₅₄ stattgefundenen Filial-Prüfung erhielt die Schülerin

Anna Horn aus Weidenberg

die Note I mit Preiswürdigkeit, was zur Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 5696.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dr. Kraußold zum Kgl. Consistorialrath ist die II. Pfarrstelle in Fürth in Erledigung gekommen. Diese Stelle wird nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet, längstens bis zum 15. August l. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben sind Folgende:

A. Ertrag aus Realitäten:

1) An Gebäuden: Eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Jedoch steht der Pfarrstelle die Mitbenützung eines Oekonomie-Stadels, gemeinschaftlich mit der dritten und vierten Pfarrstelle zu.

2) An Gründen	545 fl. 18 kr.,
B. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen ½ von den Stolgebühren	300 fl. — kr.,
Ferner aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der Personalfassion . .	308 fl. 37 kr.,
Summa	1153 fl. 55 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	40 fl. 50 kr.
Verbleibt Reinertrag	1113 fl. 5 kr.

Ansbach, den 29. Juni 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung,

(die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur betr.)

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. d. Mts. Nr. 9357. rubricirten Betreffs wurde die unterfertigte Stelle ermächtiget, sämmtliche zur Zeit im Besitze der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann der Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden befindliche bayerische Staats-Obligationen au porteur zur Sicherung der Betheiligten auf die Namen der betreffenden geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden zu vinculiren.

Zur Vorlage dieser bayerischen Staats-Obligationen au porteur und resp. Stellung der Vinculirungs-Anträge bei der unterfertigten Stelle wird hiemit, gleichfalls auf den Grund der Eingangs allegirten höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen ein präclusiver Termin von

vier Monaten

mit der Beifügung festgesetzt, daß nach Ablauf dieser mit dem letzten October l. Js. endigenden Frist dergleichen Vinculirungs- oder Umschreibungs-Anträge, insoferne dieselben nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur begründet werden können, die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, am 28. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
von Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Beilage
zu Nr. 55 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 8. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der am 15. d. Mts. fälligen zweiten Hälfte der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer pro 18 53/54 nebst der Kreisumlage und des Einkommensteuerbeischlags werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine festgesetzt:

1) Für den I. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 1 bis 105, Montag der 17 Juli d. Js.

2) Für den II. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 106 bis 160, Dienstag der 18. Juli d. Js.

3) Für den III. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 161 bis 232, Mittwoch der 19. Juli d. Js.

4) Für den IV. und V. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 233 bis 361, Donnerstag der 20. Juli d. Js.

5) Für den VI., VII. und VIII. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 362 bis 549, Freitag der 21. Juli d. Js.

6) Für den IX., X., XI. und XII. Stadtdistrikt, Hs.-Nr. 550 bis 780, Montag der 24. Juli d. Js.

7) Für den XIII. und XIV. Stadtdistrikt oder die Vorstadt St. Georgen mit grünem Baum und die Ortschaften Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang.

Dienstag der 25. Juli d. Js.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Wochentage mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Zahlungssäumige Pflichtige haben die Verfügung der gesetzlichen Maaßregeln gegen Abgaben-Restanten zu gewärtigen. Bayreuth, den 1. Juli 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende den Melbersehelenten Johann und Katharina Priesmann von hier gehörige Realitäten gemäß Vorschrift der Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98—101 und des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Verkaufe durch öffentliche Zwangsversteigerung an den Meistbietenden unterworfen:

1) eine reale Melbereigerechtigkeit, Gewerbskataster Nr. 168, geschätzt auf 1000 fl.,

2) ein Haus, gelegen in der Hauptwachstraße D. I. Nr. 245 dahier, bestehend aus einem Erdgeschoße nebst 2 Stockwerken, einem Keller mit drei Abtheilungen, zwei Speichern und Hofraume.

Jedes der beiden Stockwerke enthält 2 Zimmer, nebst einem Vorplatze, über eine Stiege befinden sich eine Küche, Kammer, ein Gang und ein Abtritt und über 2 Stiegen noch 2 Alkoven.

Das Erdgeschoß enthält einen Laden, ein Ladenzimmer, eine Mahlkammer, einen Vorplatz und einen Stall für 1 Pferd. Das Haus reicht zum Kgl. Aerar jährlich $\frac{1}{128}$ Rustikal, 3 fl. 15 kr. Gebäudesteuersimplum und 1 fl. 10½ Ablösungsbodenzins, ferner einen Beizins von 18 kr. zur Martinspfarr- und einen desgleichen von 4½ kr. zur Oberpfarrfabrik.

Dasselbe liegt mit 4000 fl. in der Brandassekuranz, ist fast ganz massiv gebaut, in ganz gutem baulichen Zustande und gerichtlich geschätzt auf 6000 fl.

Die Versteigerungstagfahrt findet

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 42

dahier statt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, gemäß Prozeß-Novelle von 1837, §. 96 beim Verkaufstermine ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Bamberg, den 9 Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf den

15. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Hohenknoden:

a) ein paar roth und scheckigte Ochsen, taxirt auf 140 fl.,

b) ein aufgerüsteter Wagen mit 4 Bauch- und einer Hemmkette, geschätzt auf 75 fl.,

c) ein dergleichen Wagen mit einer Hemmkette, werth 45 fl.,

d) ein kleiner Reisewagen, taxirt auf 25 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

D. a.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Burger dahier will mit ihren drei außerehelichen Kindern:

Margaretha Agnes,
Maria Christiana Elisabetha und
Christiana Barbara Burger

nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige 26jährige Dienstmagd Margaretha Tröster und die 28jährige ledige Elisabetha Friedmann, Beide aus Schmölz, beabsichtigen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Wer daher an diese Personen, welche Ansprüche immer geltend machen will, hat solche binnen 14 Tagen und längstens bis zum

Mittwoch den 12. Juli c. Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier zu liquidiren, als sonst der nachgesuchte Reisepaß ausgehändigt wird.

Kronach, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Küffner, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Peter Findeiß von Lindenhof beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern und der ledige Johann Baierlein eine Reise dorthin zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind bis

Samstag den 15. Juli curr.

und an diesem Tage dahier zu liquidiren, als sonst der Reisepaß ausgehändigt wird.

Kronach, den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers nachstehende, den Michael Porzelt'schen Eheleuten in Steinwiesen gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 9, nun 13 mit Stadel und Gemüßgärtlein, Besitz-Nr. 70, belastet mit 400 fl. Str.-Kap., 40½ kr. Bodenzins zur Staatskasse und 62 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 800 fl.,

2) ¾ Morgen Leithenfeld im Schiffner, Str.-Kat. 391, belastet mit 40 fl. Str.-Kap., 14⅞ kr. Bodenzins zur Staatskassa und 3 fl. 9 kr. Handlohnsfixum, werth 100 fl., und

3) 1 Tagw. Hackleithen im Schiffner mit Wiesenranger, Bes.-Nr 717, belastet mit 65 fl. Str.-Kap., 3 kr. Bodenzins auf 1 fl. 16¼ kr. Kapital und 13 fl. 30¾ kr. Handlohnsfixum zur Staatskassa, werth 65 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. Juli curr. Nachmittags 1 Uhr

in loco Steinwiesen im Postexpeditor Schuster'schen Gasthause daselbst an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Kronach, am 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Allenfallsige Forderungen gegen Margaretha Scheller, ledig von Kaltenbrunn, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Sonnabend den 15. d. Mts Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Proclama.

Nachdem im Termine vom 14. l. Mts. auf das in Nr. 41 und 45 dieses Blattes beschriebene Anwesen der Georg Adam und Anna Pflaum'schen Eheleute zu Dachstadt ein Angebot nicht gelegt worden ist, hat man auf Antrag der Betheiligten zum öffentlichen Verkaufe desselben anderweitige Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Juli d. Js, Vormittags 10 Uhr

im Wölfel'schen Gasthause zu Dachstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß in diesem Temine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 22 Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Nachbezeichnete Personen beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato dahier bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

1) Bauersmann Georg Heinrich Müller von Hohenschwärz mit Frau und 2 Kindern,

2) der ledige Schreinergeselle Gottfried Heck von Egloffstein,

3) die ledige Taglöhnerin Barbara Heck von dort mit ihrem Sohne Andreas.

Gräfenberg, am 29. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Georg Menzel von Thiersheim wurde durch Erkenntniß d. d. 2. Juni c. unter Vormundschaft gesetzt und wurde als dessen Vormund der Schreinermeister Franz Vollrath von Thiersheim aufgestellt, was hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß besagter Menzel weder Rechtsgeschäfte vornehmen, noch sonst rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen kann.

Wunsiedel, 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da in dem mittelst Dekrets vom 31. März c. zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sect. III nebst Zubehör auf den 19. Juni c. anberaumt gewesenen Termine (siehe Beilage des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken zu Nr. 31, 36, 42 und 43) der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so hat man anderweiten Subhastationstermin auf

Montag den 17. Juli c. Morgens 10 Uhr

beginnend, anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hof, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht

Döderlein, Civiladjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Johann Georg Sommer von Fattigau beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind am

14. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachgenannte Grundbesitzungen der Scribenten-Wittwe Rosina Großer dahier, als:

1) ein halbes, vertikal getheiltes Wohnhaus, Nr. 44 mit Zubehör, Kat.-Nr. 401, dahier gelegen,

2) ein halbes Gemeinderecht, Kat.-Nr. 402, beide geschätzt auf 825 fl., sowie

3) ein Stück Feld auf der Leithen, Kat.-Nr. 403, geschätzt auf 200 fl.,

anderweit, nachdem im ersten Termine ein Gebot nicht gelegt worden, am

Freitag den 28. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger, erfolgt.

Naila, den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In dem Concurse des Wirthschaftspächters Georg Adam Mader zu Vorchheim wird auf Antrag der sämmtlichen Gläubiger das Wohnhaus des Cridars Nr. 423 mit 2 Nebengebäuden, geschätzt auf 650 fl., ferner ½

Morgen Wurzgarten, geschätzt auf 100 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

in der diesseitigen Gerichtskanzlei anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Forchheim, den 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Für diejenigen Schüler der vierten Klasse der lateinischen Schule, welche nicht in das Gymnasium eintreten, sondern einem andern Berufe sich widmen, und ein Schluß-Zeugniß (Absolutorium) über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen, so wie auch für jene Privatschüler, welche das Gleiche beabsichtigen, wird

am 20., 21. und 22. l. Mts.

die fragliche, durch §. 34, Abs. 4 der revidirten Schul-Ordnung vom 24. Februar l. Js. angeordnete Absolutorial-Prüfung dahier abgehalten

Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, wird zugleich bemerkt, daß alle Dispensationen einzelner Schüler von Erlernung des einen oder des andern der in der neuen Schul-Ordnung als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstandes für unstatthaft erklärt sind, daß alle Separat-Prüfungen für das Schluß-Zeugniß der lateinischen Schule (und des Gymnasiums) aufhören, und daß diejenigen Schüler, welche ein solches Zeugniß zu erlangen wünschen, ohne Ausnahme sich der allgemeinen Prüfung am Schlusse des Schuljahres — welche hiermit für die hiesige Studien-Anstalt ausgeschrieben wird, — zu unterziehen haben.

Privatschüler, welche die genannte Prüfung mitzumachen gedenken, haben Zeugnisse darüber beizubringen, daß sie in allen den für die lateinische Schule vorgeschriebenen Lehrgegenständen während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualifizirten Lehrern den Unterricht genossen haben, und dieselben

Mittwoch den 19. l. Mts. Vormittag

vorzulegen. Nach Inhalt dieser Zeugnisse wird ihnen der Bescheid über Zulassung oder Nichtzulassung zu der Absolutorial-Prüfung ertheilt werden.

Bamberg, den 4. Juli 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Die Gastwirth Johann Wolfgang und Sophia Eckerdt'schen Eheleute dahier beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an solche sind binnen 14 Tagen dahier vorzubringen, widrigenfalls der Reisepaß an die Auszuwandernden ohne weitere Rücksicht ausgeantwortet werden wird.

Hof, den 3. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Waldenfels.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Andreas Langheinrich von hier gedenkt, nach Amerika zu reisen.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bis zum 15. l. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Hof, den 1. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Waldenfels.

Verpachtung.

Ich bin beauftragt, auf 6 oder 9 Jahre von Martini 1855 an zu verpachten:

1) das gutsherrliche Oekonomiegut zu Adlitz, beste-

hend aus 73 bayer. Tagw. Felder und 76 bayer. Tagw. Wiesen,

2) das gutsherrliche Wirths- und Brauhaus daselbst mit Branntweinbrennerei und Schenk- und Gastgerechtigkeit.

Diese Besitzungen liegen in dem schönen und fruchtbaren Ahornthale, 2½ Stunden von Bayreuth, 1½ Stunden von Pottenstein und Waischenfeld.

Die Felder und Wiesen haben durchschnittlich die 10. Bonitätsklasse und die Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags ist 1437.

Die Wirthschafts-Lokalitäten, Stallung und Scheuer sind sehr geräumig und zum Brauhause gehört ein vortrefflicher Felsenkeller.

Der Pächter hat wenigstens 1000 fl. Caution zu stellen und sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die näheren Bedingungen des Pachtes werden von mir auf portofreie Anschreiben mitgetheilt.

Buttenheim bei Bamberg, am 1. Juli 1854.

Die Freiherrlich von Seefriedische Renten-Verwaltung.
Braungart.

Nicht amtliche Artikel.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener, in allen Zweigen des Rentamtsdienstes tüchtig routinirter Rentamtsgehilfe wünscht seine dermalige Stelle zu verändern und könnte bis 1. August d. J. eintreten.

Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß

der vom 17. bis 30. Juni 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

41) Fräulein Christ. Sachs aus Mislareuth.
42) Herr W. Biedermann aus Neuenmarkt.
43) Frau B. Fischer aus Hegnabrunn.
44) Frau M. Hattmann aus Mitterpöllitz.
45) Herr Ch. Scharff, Kaufmann aus Bamberg.
46) Frau B. Brüll, Kaufmannsgattin aus Bamberg.
47) Frau C. Enke, Buchhändlersgattin aus Erlangen.
48) Frau N. Spieß, Doktorsgattin aus Erlangen.
49) Frau M. Schmidt, Fabrikantengattin aus Berneck.
50) Frau F. Weber, Pfarrersgattin aus Schwarzenbach a. W.
51) Frau J. Hörmann, Assessorsgattin aus Bamberg.
52) Fräulein K. Jäger aus Bamberg.
53) und 54) Frau E. Oerthel, Oberpostamts-Offizials-Gattin mit Kind aus Würzburg.
55) Seine Erlaucht, Louis Graf von Pückler-Limpurg aus Nürnberg.
56) Frau J. Spörl aus Obersteben.
57) Frau S. Ney, Kaufmannsgattin aus Bamberg.
58) Fräulein N. Morgenroth aus Bayreuth.
59) und 60) Frau A. Sitzler mit Tochter aus Kitzingen.
61) Frau M. Weithaas, Baumeistersgattin aus Fürth.
62) Fräulein H. Allgeier, Privatierstochter aus Fürth.
63) Herr V. Weigand aus Ullstadt.
64) Herr N. Nödel aus Hallerstein.
65) und 66) Frau N. Murrmann, Stadträthin aus Kronach.
67) Frau B. Dauer, Oekonomiebürgersfrau aus Kronach.
68) Herr Dr. von Feder, Kgl. Hofrath und Oberstabsarzt aus München.
69) Frau S. Richter aus Hof.
70) Herr A. Freiherr v. Feilitzsch, Hauptmann und
71) Frau L. Freifrau v. Feilitzsch aus München.
72) und 73) Fräulein N. Dietz mit Mutter aus Nürnberg.
74) und 75) Fräulein J. Roßmann mit Schwester aus Burgkundstadt.

76) Herr M. Prüfer aus Gera.

77) Herr C. Reichenbach, Kaufmann aus München.

78) Herr B. Engelhardt, Bergamts-Inspektor aus Obersteinach.

79) Frau J. Puruckhier, Gerichtsdirektorsgattin aus Cahla.

80) Frau A. Gerber, Rechnungs-Revisorsgattin aus Ansbach.

81) und 82) Frau Freifrau v. Seefried, Kgl. Kämmerersgattin aus Bamberg.*

83) Fräulein Prell aus Bamberg.

84) Herr v. Greiner, Kgl. Appellationsgerichts-Direktor aus Bamberg.

85) und 86) Fräulein L. v. Greiner aus Bamberg.

87) Frau F. Böhm, Kreis- und Stadtgerichts-Assessorsgattin aus Bamberg.

88) Fräulein M. Freyin v. Tautphöus aus München.

89) Fräulein J. Mayer, Assistententochter aus Nürnberg.

90) Fräulein W. Förderreuther, Kaufmannstochter von dort.

91) und 92) Frau B. Seihm mit Tochter aus Nürnberg.

93) Frau L. Schäffer aus Nürnberg.

94) und 95) Frau H. Knoch, Rittergutsbesitzerin mit Tochter aus Göritz.

96) Fräulein J. Müller, Rektorstochter aus Naila.

97) Freifräulein v. Seefried aus Bamberg.

98) Fräulein E. Schäffer aus Nürnberg.

99) Herr C. Thurm, Partikulieur und

100) Fräulein T. Thurm aus Altenburg.

Steben, den 1. Juli 1854.

Verzeichniß

der im Monate Juni 1854 im Mineralbad Alexandersbad angekommenen Kurgäste.

1) Herr Fr. Th. Reinhard, Kaufmann von Nürnberg.

2) Madame Karolina Weiß mit Familie von da.

3) Herr Kranzberger von Marienbad.

4) Herr L. Günther mit Familie, Kaufmann von Nürnberg.

5) Herr Herrmann Ferber von Gera.

6) „ Georg Münch, Kaufmann von Hof.

7) „ Rudolph Hartmann, Buchhändler von Leipzig.

8) „ Adolph Kittler, desgleichen von da.

9) „ Carl Schröder, desgleichen von Hof.

10) „ Herrmann Hirsch, desgleichen von Leipzig.

11) „ A. Papellier, stud. jur. von Erlangen.

12) „ Ottmar Weidner von Hof.

13) Madame Agnes Jördens von da.

14) Herr Heur. Weidner von da.

15) „ F. Daumann, Senior von Plauen.

16) „ C. H. Stauß, cand. jur. von da.

17) „ Werner, Gerichtsaktuar von da.

18) „ Wagner, Advokat von Hof.

19) bis 21) Madame Ida Jänichen, Partikuliersgattin mit Familie und Bedienung von Hof.

22) Herr von Stenglein, K. Staatsrath und Regierungs-Präsident Excellenz von Bayreuth.

23) bis 24) Herr Barsch, K. Landrichter mit Frau Gemahlin von Rehau.

25) Herr v. Dollhofen, K. Kreisbaurath von Bayreuth.

26) „ v. Dollhofen, K. Oberzoll-Inspektor von Fürth.

27) Madame Mathilde Rubner, Doctorsgattin von München.

28) Madame A. Puzer, Pfarrersgattin von Röslau.

29) „ Amanda Kleiner, Staatsanwaltsgattin von Aichach.

30) Herr Friedrich Keim, Regierungs-Assessor von Bayreuth.

31) Madame Rosalie Donauer, Appellationsgerichtsräthin von Eichstädt.

32) Madame Friederika Heerwagen, Regierungsforstmeisterin von Bayreuth.

33) Herr C. Kühm, Kaufmann von Nürnberg.

34) bis 36) Herr v. Lilien, K. Oberlieutenant mit Frau Gemahlin und Bedienung von Bayreuth.

37) bis 38) Herr Heerdegen, Kaufmann nebst Frau Gemahlin von Hof.

39) Madame Kath. Burkel, Fabrikbesitzersgattin von Wüstenselbitz.

40) Herr Hagen, Kaufmann von Hof.

41) „ Burkel, Fabrikant von Wüstenselbitz.

42) bis 43) Madame Schmidt, K. Geheimräthin mit Bedienung von Jena.

44) Fräulein Reisinger von Straubing.

45) Herr Jänichen, Partikulier von Hof.

46) „ Goldschmidt von Frankfurt a. M.

47) bis 48) Herr Döhler mit Tochter, Gutsbesitzer von Uebingen.

49) Herr Ferdinand Adler, Gutsbesitzer von Caschnitz.

50) „ Franz Jähring, Gutsbesitzer von Elsterberg.

51) „ F. Prinzing, Kaufmann von Hof.

52) Madame Henriette Wagner, Gastgebersgattin von Wunsiedel.

Wunsiedel, den 29. Juni 1854.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 2. Juli. Der Bauer Leonhard Körber auf der Flur, ein Wittwer, mit Jungfrau Katharina Margaretha Maisel von Donndorf.

— — Der Mitbürger, Steinhauer, Maurergeselle und Gutsbesitzer Schiller in der Altstadt, mit Elisabetha Margaretha Friedel von Heinersreuth.

Den 4. Juli. Der Bürger und Schneidermeister Joseph Christoph Herrmann dahier, mit Jungfrau Babette Dorner von hier.

Geborne.

Den 30. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Juli. Der Sohn des Zimmergesellen Neukam im Creuz.

— — Der Sohn des Zuckersieders Strömsdörfer in St. Georgen.

Den 4. Juli. Der Sohn des Bürgers und Kaminkehrermeisters Seyß dahier.

— — Der Sohn des Brunnenwärters Schübel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Ullrich dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Juli. Der Sohn des Kgl. Brandversicherungs-Inspektors Bähr dahier.

Gestorbene.

Den 29. Juni. Der Buchdruckergehilfe Winter dahier, alt 48 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

Den 30. Juni. Die ledige Dienstmagd Hirsch dahier, alt 18 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Köhler in St. Georgen, alt 27 Jahre.

Den 2. Juli. Der Soldat Hager im K. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 24 Jahre.

Den 3. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 9 Tage.

Den 4. Juli. Der Maurergeselle Arneth dahier, alt 65 Jahre und 6 Monate.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Mittwoch den 12. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2022.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Den Getreidehandel und die Fürsorge gegen die überhandnehmende Theuerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach — Allerhöchsten Orts gemachten Wahrnehmungen wird in Handhabung jener Vorschriften und Anordnungen, welche hinsichtlich des Getreidehandels und des wucherlichen Betriebes desselben, dann hinsichtlich der Fürsorge gegen überhandnehmende Theuerung bestehen, von den hiezu verpflichteten Behörden nicht allenthalben und nicht immer mit jenem Ernste und Nachdrucke verfahren, welcher durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und die gegenwärtigen Verhältnisse eben so dringend als unerläßlich geboten erscheint.

Seine Majestät der König haben daher nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. dieses, Nr. 17,172, geruht, in dieser Beziehung wiederholt allergnädigste Befehle ergehen zu lassen.

Aus Anlaß derselben werden den Distrikts-Polizeibehörden die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getraides auf dem Halme und der Wurzel betr., dann vom 11. November 1845 und vom 23. October 1846, den Getraidehandel betr., — wiederholt abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte für 1853, S. 807 u. folg. und im Kreis-Amtsblatte für 1854, S. 434 u. folg. — so wie das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1853 (Kreis-Intelligenzblatt S. 806) in Erinnerung gebracht, dieselben zur pünktlichsten und eifrigsten Befolgung ernstgemessenst angewiesen, und aufgefordert, überhaupt alle jene Anordnungen zu treffen, durch welche in gesetzlicher Weise einem wucherlichen und ordnungswidrigen Getriebe im Getraidehandel begegnet und den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs der genaueste Vollzug gesichert werden kann.

Hiebei wird hinsichtlich der in der höchsten Ministerial-

Entschließung vom 21. v. M., und resp. in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 24. v. Mts., Nr. 1933, angeordneten alljährigen Republikation der bezüglichen allerhöchsten Verordnungen bemerkt, daß durch diese Verfügung die frühere desfallsige Anordnung: generalisirte Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1848, Nr. 10,680 (Kreis-Intelligenz-Blatt für 1848, Nr. 63) keineswegs aufgehoben erscheine, daß derselben vielmehr auch fortan genauestens Vollzug gegeben werden müsse, und daß die allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846 nicht allein mit dem Eintritte des Monats Mai, sondern auch im Anfange des Monats November jeden Jahres in der angedeuteten Weise wiederholt bekannt zu machen seyen.

Bayreuth, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 2006.

Bekanntmachung.

(Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. enthalten die amtlichen, der K. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen der englischen Regierung in der London Gazette vom 13. und 16. Juni l. J. die Benachrichtigung für das gewerbliche Publikum:

daß die Donau-Mündungen von den vereinigten englisch-französischen Flotten blokirt werden;

daß ferner als in strengem Blokadezustande befindlich erklärt worden seien: die Häfen von Libau und Windau in Kurland und sämmtliche Seehäfen, Rheden, Buchten von 55° 53' Breite an nördlich bis Cap-dager-Ort einschlüssig der Häfen von Riga, Pernau und allen übrigen im Rigaischen Meerbusen gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten; deßgleichen sämmtliche ostwärts von Cap-dager-Ort gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten, mit Einschluß von Hapsal, Wormsö-Island, Baltisch-Hafen, Reval und die übrigen inzwischen liegenden Seehäfen an der Küste von Esthland bis Eckholm (59° 43' N. Br. und 25° 48' östl. Länge); von dort in nordwestlicher Richtung nach Helsingfors und Sveaborg an der Küste von Finnland; gegen Westen Barö-Sund, Hangö, Orö und Abo mit Einschluß der Alands-Inseln und zwischenliegenden Häfen; von da in nördlicher Richtung mit Einschluß von Nystadt, Biorneborg, Christinestad, Wasa, die Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jakobstad, Groß Carleby, Lathe, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Karlsinsel, Tio, Gestila, Tornea, Nieder-Tornea, (65° 50' N. Br. und 24° 15' östl. Länge); so wie endlich sämmtliche dazwischen liegende Russische Häfen, Rheden und Buchten im bottnischen Meerbusen;

daß endlich gegen jeden Versuch, diese Blokade zu verletzen, auf die betreffenden Fahrzeuge alle jene Maßregeln in Anwendung kommen werden, welche völkerrechtlich oder auf den Grund besonderer Verträge zwischen den kriegführenden Mächten und den verschiedenen neutralen Staaten bestehen.

Hievon wird das gewerb- und handeltreibende Publikum unter Verwarnung vor Verletzung der Blokade mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es sich alle Nachtheile und Verluste, welche neutrale Fahrzeuge in den blokirten Gewässern allenfalls erleiden, ohne Anspruch auf Schutz oder Vermittlung der K. bayerischen Regierung lediglich selbst zuzuschreiben habe.

Bayreuth, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 28,862. und 28,953

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 19. v. Mts., sowie das von der K. Regierung von Oberbayern unterm 22. v. Mts. erlassene Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 27,453.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Zwei falsche Frauenbildthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes des K. Landgerichtes Naabburg vom 9. d. Mts. wurden demselben im Laufe des Monats April zwei falsche Frauenthaler, als schon in früheren Monaten für ächt vereinnahmt, zur Anzeige gebracht.

Die beiden Thaler sind bayerischen Gepräges, tragen die Brustbilder der Churfürsten Maximilian Joseph und Karl Theodor und die Jahreszahlen 1769 und 1786.

Sie bestehen aus sogenannter Glockenspeise und sind in Formen gegossen, dem Anscheine nach ziemlich alten Ursprunges, und als falsch leicht erkennbar an dem außerordentlich stumpfen Gepräge und der gelblichen Farbe der abgeriebenen Stellen.

Unter Verwarnung vor Annahme solcher Geldstücke ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Auftrag, jeder weitern Verbreitung derselben geeignet entgegen zu treten.

Regensburg, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
von Lottner.

Cigoni.

Ad Num. 44,738.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Das Cursiren eines falschen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. d. Mts. wurde in Neumarkt einem Handwerksburschen ein falscher Thaler, welchen derselbe von einem andern, ihm unbekannten Handwerksburschen in einem Wirthshause zwischen Rottenburg und Dingolfing erhalten haben will, abgenommen.

Dieser Thaler, von der Form eines Kronenthalers, jedoch dünner als ein solcher, trägt die Jahreszahl 1784 und auf der Rückseite ein Brustbild, welches jedoch, wie das übrige Gepräge ganz verwischt und unkenntlich ist.

Dieses an seiner Leichtigkeit und dem beim Niederfallen hohlen Klange als falsch erkennbare Geldstück ist aus einer silberähnlichen hellen Metallmischung gegossen.

Indem vor Annahme ähnlicher Thalerstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an alle Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, die geeigneten Maßregeln vorzukehren, und allenfallsige Resultate derselben der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

München, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht, Sekr.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai 1. - 6.	227$\frac{4}{6}$	189$\frac{4}{6}$	32	28	39	154$\frac{1}{6}$	138$\frac{1}{6}$	16	21	42	53$\frac{1}{3}$	26$\frac{1}{3}$	30	20	3	45$\frac{1}{2}$	45$\frac{1}{2}$	—	10	6	
	7. - 13.	139$\frac{1}{6}$	139$\frac{1}{6}$	—	28	48	133$\frac{4}{6}$	133$\frac{4}{6}$	—	22	39	62	62	—	19	54	29$\frac{1}{2}$	29$\frac{1}{2}$	—	9	45	
	14. - 20.	114	114	—	30	9	168	168	—	24	51	15$\frac{4}{6}$	15$\frac{4}{6}$	—	21	15	57$\frac{1}{2}$	57$\frac{1}{2}$	—	11	3	
	21. - 27.	109$\frac{4}{6}$	107$\frac{4}{6}$	2	31	6	154$\frac{1}{2}$	64$\frac{1}{2}$	90	26	15	9$\frac{1}{2}$	9$\frac{1}{2}$	—	23	—	78	78	—	11	3	
	28. - 31.	72$\frac{1}{2}$	72$\frac{1}{2}$	—	32	12	185	160	25	26	18	60	19	41	22	6	27$\frac{1}{2}$	27$\frac{1}{2}$	—	12	36	
Bamberg.	3. Mai	401$\frac{2}{6}$	377$\frac{2}{6}$	24	28	51	133$\frac{1}{6}$	133$\frac{1}{6}$	—	21	57	12$\frac{3}{6}$	12$\frac{3}{6}$	—	20	30	107	107	—	7	4	
	6. -	228	228	—	28	33	76$\frac{3}{6}$	76$\frac{3}{6}$	—	22	6	13$\frac{3}{6}$	13$\frac{3}{6}$	—	21	—	71	71	—	7	20	
	10. -	194$\frac{2}{6}$	194$\frac{2}{6}$	—	29	3	93$\frac{2}{6}$	93$\frac{2}{6}$	—	22	42	24	6	18	20	—	42	42	—	7	26	
	13. -	198$\frac{3}{6}$	198$\frac{3}{6}$	—	29	30	132	132	—	23	32	33	33	—	21	3	113	113	—	7	31	
	17. -	195$\frac{1}{6}$	195$\frac{2}{6}$	—	29	42	89$\frac{3}{6}$	89$\frac{3}{6}$	—	24	57	1$\frac{3}{6}$	1$\frac{3}{6}$	—	21	30	20	20	—	7	48	
	20. -	234	234	—	30	12	177$\frac{1}{6}$	174$\frac{1}{6}$	3	26	12	56$\frac{2}{6}$	56$\frac{2}{6}$	—	21	30	32	32	—	7	45	
	24. -	276	196	80	30	16	292	256	36	26	40	10	10	—	22	30	37	37	—	8	—	
	27. -	304$\frac{2}{6}$	290$\frac{2}{6}$	14	30	31	210	196	14	26	25	34$\frac{3}{6}$	34$\frac{3}{6}$	—	21	18	27	27	—	8	44	
	31. -	162$\frac{2}{6}$	162$\frac{2}{6}$	—	30	28	165$\frac{1}{6}$	165$\frac{1}{6}$	—	27	15	32	32	—	21	30	51	51	—	8	40	
Hof.	4. Mai	2	2	—	28	45	24	24	—	22	15	4	4	—	17	33	115	115	—	10	36	
	11. -	6	6	—	28	51	28	28	—	22	3	9	9	—	18	—	122	122	—	10	39	
	18. -	2	2	—	29	18	17	17	—	22	33	7	7	—	17	54	116	116	—	10	36	
	24. -	2	2	—	28	45	12	12	—	22	54	4	4	—	18	12	19	19	—	10	45	

Bayreuth, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1993.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. d. Mts. wurde die Aufstellung des Kaufmanns Martin Fechheimer in Lichtenfels als Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransport genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 30,396.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die von dem Rechnungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der im rubricirten Betreff unterm 10. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 48) beauftragten Anzeige über den Bedarf der bezeichneten Tabelle für das Amt, die untergeordneten Magistrate, die einzelnen Gemeindeverwaltungen resp. Distrikts-Vorsteher noch im Rückstande sich befinden, haben nunmehr den Bedarf innerhalb 8 Tagen unfehlbar hieher zu berichten.

Hiebei kommt zu bemerken, daß das Exemplar für jedes Amt den pro 18$\frac{53}{54}$ eingesandten Regie-Etats bereits nachgetragen wurde und daß die allerhöchsten Orts aus Gemeindemitteln genehmigte Anschaffung der Tabelle in Berücksichtigung deren Zweckmäßigkeit sowie wegen des geringen Preises den Gemeinden besonders empfohlen werden dürfte.

Bayreuth, den 6. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 29,746.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehende Bekanntmachung der K. Bayer. Landgestüts-Verwaltung vom 28. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe zu recht zahlreicher Concurrenz bei der zur Beförderung der Pferdezucht auf den 4. September d. Js. in Neustadt an der Aisch anberaumten Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß auch die entlegeneren Ortschaften und Höfe durch die Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 1003.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilun-

gen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Oberfranken bilden für das heurige Jahr 1 Bezirk und gehören dazu:

1) Neustadt a. Aisch, 2) Uffenheim, 3) Rothenburg a. Tauber und 4) Kadolzburg im Regierungsbezirke Mittelfranken, 5) Würzburg und 6) Neustadt a. Saale im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, dann 7) Höchstadt a. Aisch und 8) Unterneuses, Kgl. Landgerichts Burgebrach.

II.

Die Preise-Vertheilung findet statt:

am 4. September in Neustadt a. d. Aisch.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten, vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Jeder Pferdebesitzer kann mit mehreren Stuten zugleich concurriren, und auch Preise dafür erhalten.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preiseträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preise-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 28. Juni 1854.

Die

Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Graf von Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 460.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Weiden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs

Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuerlich festgesetzten Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen:		
1) baar	293 fl. 18¼ kr.,	
2) an Naturalien	159 fl. 54¾ kr.,	
3) Holz: 18¾ Klafter weiches Holz	77 fl. 42 kr.,	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	10 fl. — kr.,	
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung, im guten Zustande, und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend	50 fl. — kr.,	
b) Grundstücke	40 fl. 54 kr.,	
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) Zinse aus Ablösungskapitalien	35 fl. 8 kr.,	
b) Forstrecht	1 fl. — kr.,	
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	105 fl. 31¾ kr.,	
VI. Observanzmäßige Gaben	1 fl. — kr.,	
Ertrag, ohne Lasten	774 fl. 29 kr.,	
Dekanatsfunktions-Gehalt	175 fl. — kr.,	
Gesammt-Ertrag	949 fl. 29 kr.	

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 5932.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Anfangstermin für die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung ist durch Entschließung des Kgl. Oberconsistoriums dd. München, den 28. vorigen Monats auf den vierten September d. Js. festgesetzt worden.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich zu dieser Prüfung zu melden gesonnen sind, werden auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Die auf 3 kr. Stempelbogen zu verabfassende Meldung ist in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18. der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;
   c) dem Lebenslaufe des Candidaten, der von ihm selbst auf einem 3 kr. Stempelbogen zu verfassen ist;
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII, Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I, pag. 82) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.
3) Candidaten, welche zwar ihre Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Befreiung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu erwägen ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird.
4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche beabsichtigen, sich der Prüfung zu unterstellen, werden daher wohlthun, bei guter Zeit auf die Erlangung der oben geforderten Zeugnisse Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige

Meldung nicht aufgehalten werde und das hier ausgesprochene Präjudiz nicht geltend gemacht werden müßte.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1011 ff.) censirt und classifizirt.

Ansbach, den 3. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juli 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$87\frac{5}{8}$
„ à 4 % „		92
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$97\frac{1}{4}$	$96\frac{7}{8}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		$99\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ IV.		$100\frac{1}{4}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank Actien . . Div. II. Sem.	720	

Beilage

zu Nr. 56 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 12. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Ankauf von 80 Klastern Scheitholz zur Beheizung betreffend.)

Zur Stillung der Bedürfnisse einiger städtischer Anstalten sind für das Etatsjahr $18\frac{54}{55}$ 80 Klaftern Scheitholz erforderlich, deren Abgabe und Lieferung in größern oder kleinern Partieen in Submission gegeben werden soll.

Lieferungslustige Holzbesitzer werden daher veranlaßt, ihre Submissions-Anträge innerhalb 14 Tagen beim unterfertigten Stadt-Magistrate franco schriftlich und versiegelt einzureichen.

Bayreuth, am 6. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Margaretha Schrotke und deren außerehelicher Sohn Christian Herrmann Schrotke dahier sind gesonnen, eine Reise nach Cincinnati in Nordamerika zu machen.

Wer an dieselben rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, hat solche binnen 8 Tagen beim hiesigen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Bayreuth, am 8. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 20. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Das

Königliche Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Auf Antrag des Käufers des Ziegenthaler'schen Hauses werden folgende Objekte wiederholtem öffentlichem Verkaufe unterstellt.

Das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Pankratz Ziegenthaler im Neuenwege dahier, Hs.-Nr. 749, Str.-Bes.-Nr. 425, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause, dem Stallgebäude und dem Hofraum, Schätzungswerth 375 fl., Steuerkapital 200 fl., Brandassekuranzbetrag 600 fl.

Hiezu steht Termin auf

Freitag den 28. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 12 dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Schätzungsverhandlungen liegen in der Zwischenzeit zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur bereit.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bierbrauers Michael

Rothlauf dahier wird das unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Urtheil

Samstag den 15. Juli l. Js.

an die Gerichtstafel geheftet.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Ernst von Bechtelsreuth, Sohn des Taglöhners August Ernst von dort will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 21. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Adam Burger von hier gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 21. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Hösleser Dorfzehent, der in 20 Theilen besteht, wurde von den Besitzern:

Jakob Rupp zu Unterrodach,
Georg Simon Wich von da,
Heinrich Dorschky von Kronach,

Andreas Förtsch,
Georg Baier,
Nikol Dietrich,
Heinrich und Margaretha Petersam,
Peter Eber,
Paulus Martin,
Andreas Martin,
Johann Baier,
Heinrich Wich,
Johann Burgers Wittwe,
Konrad Ebert,
Georg Spindler,
Georg Wichs Wittwe,
sämmtlich von Höfles,

an die Ablösungskassa des Staats abgetreten, und wurden die Ablösungskapitalien hierorts deponirt.

Alle Diejenigen, welche nach Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 auf diese Grundrenten irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solchen binnen 4 Wochen a dato hierorts geltend zu machen, außerdem diese Kapitalien ohne weitere Rücksicht an die Rentenüberweiser ausgehändigt werden.

Kronach, am 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Georg Friedrich Meusel aus Küps hat ein Gesuch um Auswanderung nach Nordamerika gestellt.

Allenfallsige Forderungen sind binnen 8 Tagen und längstens bis

Samstag den 15. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet werden wird.

Kronach, den 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, ledigen Standes:

1) Johann Nickol Schatz von Hchberg,
2) Margaretha Walther von Stammbach,
3) Margaretha Heyert von da,
4) Johann Erhardt Sauermann von Förstenreuth,
5) Margaretha Pecher von der Horlachen bei Stammbach,

wollen in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Ansprüche an genannte Personen können in dem auf

den 14. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anstehenden Termin angemeldet werden, weil nach solchem mit Aushändigung der Reisepässe verfahren wird.

Münchberg, den 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Jakob Hertrich von der Einzel bei Meierhof, nämlich:

1) ¼ Hof, Kat.-Nr. 38, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Schupfe, laufendem Röhrenwasser, $\frac{1}{18}$ Tagwerk Gras- und Gemüsgarten, 5 Tagw. Feld am Querrain in 2 Stücken, 10⅞ Tagw. Feld am Ruppesweg in 3 Stücken, 10⅞ Tagw. Wiese, die Hammelwiese mit 4 Teichen, 3 Tagw. Wiese und Huth, die Wässerwiese, geschätzt auf 4647 fl.,
2) 2 Tagw. Holz und Huth, im Schwarzholze gelegen, in 2 Stücken, taxirt auf 115 fl., am

Montag den 31. Juli früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Meierhof gerichtlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, die Schätzungs-Verhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können, die Strichsbedingungen aber im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Proclama.

Die Administratorswittwe Christiana Bayer von hier, Gemeindevorsteher Oetter von Wirsberg und die Wittwe Katharina Schertel von da haben die ihnen im Flur Cottenau zugestandenen Handlöhner und Erbzinse an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und wünschen die Berechtigten nunmehr die Hinausgabe der Grundrentenentschädigungen.

Sonach werden nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Diejenigen, welche auf obige Dominikalien oder nunmehr deren Entschädigungskapitalien einen rechtlichen Anspruch irgend welcher Art geltend zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 27. l. Mts.

hierorts anstehenden Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem angenommen werden würde, es würde in die Hinausgabe der Grundrentenentschädigung gewilligt.

Kulmbach, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Proclama.

Gegen den Kaufmann Wilhelm Limmer von hier ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 25. Juli c.,

II. zur Vorbringung von Einreden auf

Dienstag den 22. August c.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 19. September c.,

im Commissions-Zimmer Nr. I. des unterfertigten Königl. Landgerichts unter dem Rechtsnachtheile andurch ausgeschrieben, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, jenes am II. und III. Ediktstage aber den Verlust der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer einen Vermögensbestandtheil des Cridars in Händen hat, wird aufgefordert, solchen bei Vermeidung der poena dupli vorbehaltlich seiner Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Kulmbach, den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

von Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der verwittwete Auszügler Friedrich Giering von Pettensiedel und dessen nunmehrige Ehefrau Margaretha, verwittibt gewesene Bayer von dort, haben die in Pettensiedel nach Bamberger Landrecht geltende eheliche Gütergemeinschaft nach Vertrag vom 2. curr. unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Etwaige Forderungen an den nach Nordamerika auswandernden Joseph Böhnlein von Tschirn sind

Montag den 17. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen und nachzuweisen.

Nordhalben, den 6. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der unten signalisirte ledige Nikolaus Weber von Neuhaus hat sich eigenmächtig der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen, und treibt sich legitimationslos im Lande herum.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen Vaganten fahnden zu lassen und ihn im Betretungsfalle anher zu liefern.

Herzogenaurach, am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

S i g n a l e m e n t.

Alter: 23 Jahre,
Größe: 5',
Haare: braun,
Stirn: hohe,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: rund.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die ledige und großjährige Eva Barbara Döbereiner von Birkenbühl beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Donnerstag den 13. d. Mts.

hierorts vorzubringen.

Selb, den 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Weber, v. n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Metzgermeister Georg Menzel von Thiersheim wurde durch Erkenntniß d. d. 2. Juni c. unter Vormundschaft gesetzt und wurde als dessen Vormund der

Schreinermeister Franz Vollrath von Thiersheim aufgestellt, was hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß besagter Menzel weder Rechtsgeschäfte vornehmen, noch sonst rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen kann.

Wunsiedel, 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Dem Fuhrmann Peter Klughardt von Redwitz sind am Sonnabend den 24. d. Mts. folgende Gegenstände, die in ein gelb kattunenes Tüchlein gewickelt waren, abhanden gekommen:

1) zwei Geschäftsbücher,
2) eine braunlederne Brieftasche mit 60 fl. in österreichischem Papiergeld, bestehend aus
   2 Stück 10 fl.-Noten,
   2 Stück 5 fl.-Noten und
   30 Stück 1 fl.-Noten,
3) etwas Fleisch, Brod und Küchlein.

Das unterfertigte Gericht ersucht, ihm alle zur Ausmittlung dieser abhanden gekommenen Gegenstände und zur Erforschung des unredlichen Besitzers dienenden Behelfe sofort anzuzeigen.

Wunsiedel, den 30. Juni 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Kellein, v. n.

Bekanntmachung.

Da in dem mittelst Dekrets vom 31. März c. zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses der Jakob Leonhardt Püttner'schen Eheleute dahier Nr. 350, Bes.-Nr. 18, Sect. III nebst Zubehör auf den 19. Juni c. anberaumt gewesenen Termine (siehe Beilage des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken zu Nr. 31, 36, 42 und 43) der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so hat man anderweiten Subhastationstermin auf

Montag den 17. Juli c. Morgens 10 Uhr

beginnend, anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hof, am 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Döderlein, Civiladjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die dem Johann Roppelt von Reizendorf zugehörigen Realitäten, nämlich:

a) Pl.-Nr. 242$\frac{b}{10}$ $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Aufwurf, geschätzt auf 30 fl.,
b) ein Gutscomplex, Pl.-Nr. 219ᵃ mit Wohnhaus, Schupfe, $\frac{1}{32}$tel Tagw. Pflanzgarten und den Gemeindetheilen, geschätzt auf 225 fl.,
c) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das kleine Weiherlein, Pl.-Nr. 141ᵇ, geschätzt auf 145 fl.,

am

Mittwoch den 2. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Reizendorf nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 öffentlich verstrichen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichsbedingungen erst im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Peter Löhr sen. von hier werden nachbenannte Realitäten, als:

a) das Wohnhaus mit Hofraith, Pflanzgärtlein, Backofen, Scheune, Schmiedwerkstätte und Forstrecht, Cat.-Nr. 1203, geschätzt auf 1400 fl.,

b) zwei Keller am obern Schloßweg, Bes.-Nr. 1219 und 992, geschätzt auf 350 fl.,

c) 2 Tagw. Feld im oberen Bernitz, der s. g. Schmecker, Bes.-Nr. 1210, geschätzt auf 175 fl.,

d) 1¼ Tagw. Feld beim Kochenanger, Bes.-Nr. 1213, geschätzt auf 60 fl.,

e) 2¼ Tagw. Feld im schönen Grund, Bes.-Nr. 1215, geschätzt auf 400 fl.,

f) ¾ Tagw. Wiese im Weiher, Bes.-Nr. 1217, geschätzt auf 175 fl.,

g) 1 Tagw. Wiese, die untere Steg- oder Schupfenwiese, Bes.-Nr. 439, geschätzt auf 300 fl.,

am

Dienstag den 8. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden unter dem Bemerken versteigert, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Die näheren Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Handelsmann Heinrich Hädler zu Oberkotzau für insolvent erklärt hat und die von ihm benannten Gläubiger die Feilstellung seines Anwesens, des halben Roßfrohnhofes Nr. 140 allda, Str.-Bes.-Nr. 233ª, wozu ein Wohnhaus mit eingebauter Schupfe, 2 Schupfen, eine Scheune, 21 □R. Hofraum, 11¼ □R. Gemüse- und Grasgarten, ⅞ Tagw. dergleichen sammt darunter befindlichem Keller, 6¼ Tagw. Wiesen, 10¼ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Holz, 2¼ Tagw. Huth und das Forstrecht auf eine Klafter Holz jährlich aus der gutsherrlichen Waldung gehören und worauf haften:

965 fl. Steuerkapital,
1 fl. 48⅞ kr. Erbzins,
— fl. 37½ kr. für die Haasenfrohn,
eine halbe Fastnachtshenne,
ein Gartenhuhn,
15 Eier,
2 Käse,
7 fl. 30 kr. für die Frohn,
½ Achtel Korn,
ein halber Scheffel Haber,
3 fl. 32 kr. Huthgeld,
das Handlohn zu 10 % bei Veränderungs- und Todesfällen in dienender Hand und zu 5 % beim Ableben der Gutsherrschaft,
1 fl. 49½ kr. Bodenzins für den Zehnten,
ein Achtel Korn, eine halbe Läutgarbe und ein Laib Brod an das Kantorat,

taxirt auf 3313 fl. 2 kr., beantragt haben, so wird Licitations-Termin auf

Donnerstag den 17. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Hädler'schen Hause zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag nach der Vorschrift in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen in dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und die Schätzungs-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, am 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Gemäß höchster Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 3. v. Mts. wurde genehmigt, daß alle Individuen, welche von Bamberg aus in die Zwangsarbeits-Anstalt Ebrach eingeliefert oder aus derselben in der Richtung nach Bamberg entlassen werden, mittelst Omnibusfahrten von Bamberg nach Ebrach und resp. von Ebrach nach Bamberg gebracht werden.

Diese Fuhren sollen an die Wenigstnehmenden vergeben werden, und sind die Angebote verschlossen bis längstens

Dienstag den 18. dieses Monats

bei dem unterfertigten Königlichen Polizei-Commissariate einzureichen.

Die Bedingungen, unter welchen die Vergebung erfolgen wird, liegen bei dem Stadt-Magistrat Bamberg, so wie in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht auf.

Ebrach, am 4. Juli 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Oheim.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Büßer Johann Georg Krahl von Bruck, Kgl. Landgerichts Erlangen, ist heute Nachmittags aus dießortiger Anstalt entwichen.

Alle Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Spähe anzuordnen, ihn im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt anher einliefern zu lassen.

Ebrach, am 4. Juli 1854.

Das Königliche Polizei-Kommissariat.

Bracker.

Signalement.

Größe, 5′ 4″

Alter, 21 Jahre.

Haare, dunkelblond.

Bart, wenig.

Stirn, gewöhnlich.

Augen, grau.

Augenbraunen, braun.

Nase, dick.

Mund, proportionirt.

Zähne, gut.

Kinn, oval.

Besondere Kennzeichen, ohne.

Derselbe trug bei seiner Entweichung am Leibe:

1 leinenes Hemd.

1 Zwilchhose.

1 Zwilchweste.

1 weiß leinene Halsbinde.

1 leinenen ungebleichten Schurz.

1 paar leinene Strümpfe.

Bekanntmachung.

Für diejenigen Schüler der vierten Klasse der lateinischen Schule, welche nicht in das Gymnasium eintreten, sondern einem andern Berufe sich widmen, und ein Schluß-Zeugniß (Absolutorium) über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen, so wie auch für jene Privatschüler, welche das Gleiche beabsichtigen, wird

am 20., 21. und 22. l. Mts.

die fragliche, durch §. 34, Abs. 4 der revidirten Schul-Ordnung vom 24. Februar l. Js. angeordnete Absolutorial-Prüfung dahier abgehalten.

Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, wird zugleich bemerkt, daß alle Dispensationen einzelner Schüler von Erlernung des einen oder des andern der in der neuen Schul-Ordnung als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstandes für unstatthaft erklärt sind, daß alle Separat-Prüfungen für das Schluß-Zeugniß der lateinischen Schule (und des Gymnasiums) aufhören, und daß diejenigen Schüler, welche ein solches Zeugniß zu erlangen wünschen, ohne Ausnahme sich der allgemeinen Prüfung am Schlusse des Schuljahres — welche hiermit für die hiesige Studien-Anstalt ausgeschrieben wird, — zu unterziehen haben.

Privatschüler, welche die genannte Prüfung mitzumachen gedenken, haben Zeugnisse darüber beizubringen, daß sie in allen den für die lateinische Schule vorgeschriebenen Lehrgegenständen während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualifizirten Lehrern den Unterricht genossen haben, und dieselben

Mittwoch den 19. l. Mts. Vormittag

vorzulegen. Nach Inhalt dieser Zeugnisse wird ihnen der Bescheid über Zulassung oder Nichtzulassung zu der Absolutorial-Prüfung ertheilt werden.

Bamberg, den 4. Juli 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Weismain. Das Otto Neudecker'sche und Schönfelder'sche Stipendium für Studirende ist in Erledigung gekommen, und werden auf weitere 3 Jahre pro 18$\frac{54}{57}$ verliehen.

Studirende, welche sich hierum bewerben wollen, und im nächsten Verwandtschaftsgrade mit den Stiftern stehen, können ihre Stammbaum-, Studien- und Sitten-Zeugnisse bei der Präsentationsbehörde, als dem Kgl. Pfarramte oder der Stadtgemeinde-Verwaltung Weismain, bis zum 30. Juli einreichen, da spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies macht bekannt:

Weismain, am 18. Juni 1854.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kitzingen betreffend.

Die Wiederbesetzung der erledigten II. Pfarrstelle dahier erfolgt auf Präsentation der protestantischen Kirchengemeinde durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht außer den freiwilligen Gaben, nach der höchsten Orts genehmigten Fassion in

437	fl.	57¼	kr.	fixe Geldbesoldung aus dem Stiftungsfond,
64	fl.	2¾	kr.	an Accidenzien,
50	fl.	—	kr.	Anschlag einer freien Wohnung,
552	fl.	—	kr.	Summa.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die seitherige Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Geistlichen durch ein Königl. Consistorial-Rescript vom 1. December 1853 zu Gunsten der II. Pfarrstelle wesentliche Aenderungen erleidet.

Die Gesuche sind einfach mit Angabe der persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann mit Beifügung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über Würdigkeit, bei Unterzeichnetem einzureichen.

Es können aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche eine der beiden ersten Befähigungs-Noten besitzen.

Kitzingen, den 29. Juni 1854.

a. a.

M. Nagel.

Nicht amtliche Artikel.

Einladung.

Unser dießjähriges Hauptscheiben- und Sternschießen wird vom

7. bis 12. August

abgehalten.

Wir laden hierzu ergebenst ein und bemerken, daß solches wie in den Vorjahren ausgestattet und am

Freitag den 11. August

ein Freihandschießen damit verbunden seyn wird.

Kulmbach, den 4. Juli 1854.

Die Schützengesellschaft.

Dienstag den 18. d. Mts. Nachmittag 2 Uhr werden in dem Harmonie-Lokale folgende entbehrliche Gegenstände; 16 vergoldete Wandleuchter mit Spiegeln, 2 Kamphinlampen, 2 Kamphinbüchsen, 1 Lüster, 34 messinge Doppelarme zu Wandleuchtern, 6 Wandleuchter, jeder zu 5 Lichtern, 6 große und 5 kleine Leuchter, 1 Wandlaterne, Lichtputzen, Fenster-Vorhänge, eine Parthie alter Tische, Stühle und Gartenbänke, ein Schenkschrank, einige eiserne Platten zu einem Ofen, und eine Partie alte Zeitungen, an den Meistbietenden verkauft.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 15. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2324.

Bekanntmachung.

(Erträgniß der für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hammelburg veranstalteten Haus-Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 30. April c. im Regierungsbezirke Oberfranken für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hammelburg veranstaltete Haus-Collekte, incl. einiger Concert-Erträgnisse, hat nach der hier beigefügten Zusammenstellung den baaren Ertrag von

4041 fl. 59¾ kr.

sammt den darin bezeichneten Naturalien ergeben.

Dieses erfreuliche Resultat wird hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß von Seite des Präsidiums der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im Namen der unglücklichen Stadt Hammelburg der tiefgefühlteste Dank allen jenen ausgesprochen wurde, welche durch ihre milden Gaben zur Linderung der dort herrschenden Noth beigetragen haben.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Mengert.

Zusammenstellung

über das Erträgniß der im Regierungs-Bezirke Oberfranken für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hammelburg veranstalteten Haus-Collekte.

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	An Geld. fl.	kr.	An Naturalien.	Bemerkungen.
1	Bayreuth, Magistrat . . .	616	24	1 Faß Effekten.	incl. 86 fl. 55 kr. Ertrag eines Concerts.
2	Bamberg, ,, . . .	601	49$\frac{1}{2}$	1 Quantität dergleichen.	incl. 104 fl. 32 kr. Sammlung der dortigen Tagblatt-Expedition.
3	Hof, ,, . . .	135	50		
4	Bayreuth, Landgericht . .	113	20$\frac{1}{2}$		
5	Bamberg I., ,, . . .	114	11		
6	Bamberg II., ,, . . .	73	27$\frac{1}{2}$		
7	Berneck, ,, . . .	50	3		
8	Burgebrach, ,, . . .	109	12$\frac{1}{4}$		
9	Culmbach, ,, . . .	189	50$\frac{1}{4}$		
10	Ebermannstadt, ,, . . .	36	47		
11	Gräfenberg, ,, . . .	96	35	1 Partie Kleidungsstücke.	
12	Herzogenaurach, ,, . . .	75	5		
13	Höchstadt a. A. ,, . . .	131	8$\frac{1}{2}$		incl. 29 fl. Ertrag eines Concertes.
14	Hof, ,, . . .	38	56$\frac{3}{4}$		
15	Hollfeld, ,, . . .	16	49$\frac{1}{2}$		
16	Kirchenlamitz, ,, . . .	31	55$\frac{1}{2}$		
17	Kronach, ,, . . .	155	1	Einige Kisten Effekten.	incl. 48 fl. von der dasigen Harmoniegesellschaft.
18	Lichtenfels, ,, . . .	167	41$\frac{1}{4}$	1 Partie Kleidungsstücke.	
19	Ludwigsstadt, ,, . . .	49	29		
20	Münchberg, ,, . . .	74	7$\frac{3}{4}$		
21	Naila, ,, . . .	44	25		
22	Nordhalben, ,, . . .	31	56		
23	Pegnitz, ,, . . .	37	58		
24	Pottenstein, ,, . . .	34	46		
25	Rehau, ,, . . .	89	37$\frac{3}{4}$		
26	Scheßlitz, ,, . . .	206	44		
27	Selb, ,, . . .	35	38		
28	Seßlach, ,, . . .	129	30		
29	Stadtsteinach, ,, . . .	40	34		
30	Thurnau, ,, . . .	84	21		
31	Vorchheim, ,, . . .	209	50		
32	Weidenberg, ,, . . .	12	51		incl. 51 fl. 4 kr. Erträgnisse der zu Weismain und Burgkundstadt veranstalteten Concerte.
33	Weismain, ,, . . .	128	47		
34	Wunsiedel, ,, . . .	77	52		
	Summa	4042	34		
	Hievon ab De[illegible] bei Auswechslung herabgewürdigter Münzen.	—	34$\frac{1}{4}$		
	Reiner Ertrag	4041	59$\frac{3}{4}$		

Ad Num. 1943.

(Vollzug des Gesetzes, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreff ist durch höchste Entschließungen des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes bestimmt worden:

1) Durch Rescript vom 20. v. Mts. R.-Nr. 6773. „Nach dem erholten technischen Gutachten können Baumwollenzwirnereien hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Seidenzwirnereien gleich geachtet werden.

Dieselben werden demnach auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.“

2) Durch Rescript vom 1. d. Mts. Nr. 7324.

„Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern sind im Allgemeinen als feuergefährlich zu betrachten und werden demnach auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit Berücksichtigung der Größe der hiebei angewandten Feueranlage nachträglich unter die Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen II. Grades eingereiht.

Dieß wird andurch zur Nachacht bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 2017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen ergangenen höchsten Entschließung aus dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. enthält

1) die Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853, §. 17 keine Bestimmung darüber, wo die Prüfung für Freisagung der Lehrlinge vorzunehmen ist, und wer dieselbe als K. Commissär zu leiten hat, überläßt daher der K. Kreisregierung beziehungsweise den Behörden, die dießfallsigen Anordnungen nach Maßgabe der bisherigen Uebung, der örtlichen Verhältnisse und Zweckmäßigkeits-Rücksichten zu treffen, wonach sohin nicht ausgeschlossen ist, diese Prüfungs-Commissionen am Sitze von Gewerbsvereinen, auch wenn dieser mit dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde nicht zusammenfällt, zu constituiren und die Funktion des K. Commissärs hiebei dem jeweiligen obrigkeitlichen Commissär des Gewerbs-Vereines unter der im §. 114, Abs. 2, l. c. gegebenen Voraussetzung zu übertragen.

2) Die im §. 17, Abs. 4 der erwähnten Gewerbs-Instruktion vorgeschriebenen Zeugnisse über das Ergebniß der Gesellenprüfung haben der Tax- und Stempelpflichtigkeit nicht zu unterliegen.

Hiernach haben sich die Gewerbs-Polizeibehörden genauest zu achten.

Bayreuth, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 26,723.

Bekanntmachung.

(Verleihung einer Auswanderungs-Agentur an den Kaufmann Karl Hänel in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Karl Hänel in Kronach wurde als Nebenagent zum Abschlusse von Ueberfahrts-Accorden mit Auswanderern nach Nordamerika im Namen und Auftrag des Hauptagenten und Stellvertreters des Handlungshauses Pokrantz & Comp. in Bremen, des Kaufmanns Friedrich Julius Weber in Bamberg, durch Beschluß vom Heutigen bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 30,196.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Distrikts-Schulinspektion für den Bezirk Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines katholischen Distrikts-Schulinspektors für den Bezirk Weismain ist dem K. Pfarrer Rabe zu Altenkundstadt übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 1328.

An die Königlichen Forstämter von Oberfranken.

(Die Wohnungs-Vergütungen der Forstamts-Aktuare und Forstgehilfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 2. d. Mts. ergangene Entschließung rubrizirten Betreffes wird den Kgl. Forstämtern von Oberfranken so wie den dahin einschlägigen Kgl. Revierförstereien zur Kenntnißnahme nachstehend eröffnet:

Der Art. 20 lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, bestimmt, daß der Forstamts-Aktuar ein Zimmer mit Beheitzung, Bett und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters anzusprechen habe. Nur im Falle dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat dieser zweite Aktuar für Wohnung und Beheitzung selbst zu sorgen und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl.

Nach den Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 30. März 1835 Nr. 1607 (Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1835, Beilage zu Nr. 47 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis) ist eine Wohnungs-Vergütung für das Zimmer eines Forstamts-Aktuars oder Forstgehilfen nur alsdann zulässig, wenn die Dienst- oder Miethwohnung den nöthigen Raum erweißlich nicht darbietet und für die Miethwohnung schon ein bedeutend höherer Miethzins bezahlt wird, als das Aversum beträgt. In beiden Fällen ist die Vorlage eines Planes mit genauer Beschreibung der Wohnung, eines Zeugnisses über die zu zahlende Miethe und daß eine zureichende und zweckmäßigere Wohnung nicht zu finden sey, sodann ein pflichtmäßiges Gutachten eines inspizirenden Forstbeamten erforderlich.

Ist ein solcher Fall zureichend nachgewiesen, so hat der betreffende Forstmeister oder Revierförster für einen Aktuar oder Gehilfen lediglich den durch Zeugniß gehörig nachzuweisenden Miethzins für das erforderliche Zimmer,

keineswegs aber eine Entschädigung für Beheizung und die nöthigen Mobilien anzusprechen.

Nur für einen beigegebenen zweiten Aktuar oder Gehilfen ist die Vergütung für Wohnung und Beheizung auf 50 fl. festgesetzt und es bedarf zu deren Einweisung eine weitere Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen nicht.

Nach diesen gegebenen höchsten Bestimmungen sind vorkommende Gesuche dieser Art zu behandeln und nur mit den verlangten Nachweisen vollständig belegt dahier in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 18,844.

An die K. Kreiskasse, die sämmtlichen K. Rentämter und sämmtliche Finanz-Zahlämter von Oberfranken.

(Den Handel mit Besoldungsscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Pensionist über seinen Pensionsbezug für einen und denselben Monat drei Quittungen, jede auf den ganzen Monatsbezug lautend, ausgestellt, solche drei verschiedenen Gläubigern übergeben und jeden zur Erhebung der vollen Pensionsrate für den nämlichen Monat bei einem K. Zahlamte angewiesen hat, ungeachtet der Handel mit Besoldungs- und Pensions-Quittungen ausdrücklich untersagt und dieses Verbot in den Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 5. Mai 1830 und vom 15. Juni 1852 öffentlich bekannt gemacht ist, auf welche Ausschreibungen hiemit Bezug genommen wird. (Intelligenzblatt 1830, S. 382, Intelligenzblatt 1852, S. 863.)

Damit nun die betreffenden Kassebeamten durch solche Manipulationen in keine Haftungen und Verlegenheiten kommen, werden dieselben angewiesen, bei eigener Haftung nur an die Empfangsberechtigten selbst, und, wenn diese die Bezüge nicht selbst erheben, nur an solche Personen zu zahlen, von welchen bekannt ist oder gehörig nachgewiesen wird, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Bezugsberechtigten und nur für ihn erheben.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei denjenigen Personen statt, welche auf einen Besoldungs- oder Pensionsbezug oder auf eine andere von einer Kasse zu leistende Zahlung gerichtlich eingewiesen sind, und nur so lange, als diese gerichtliche Einweisung gilt.

Diese Anordnung ist durch Anheftung an der Amtstafel oder an dem Kassa-Eingange bekannt zu machen, und es ist sich von den Bezugsberechtigten zur Vermeidung von Anständen hiernach zu achten.

Bayreuth, den 11. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 3258.

(Die Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familien-Stipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familien-Stipendium für 2 studirende Jünglinge ist auf die 3 Jahre: 18$\frac{54}{55}$, 18$\frac{55}{56}$ und 18$\frac{56}{57}$ wieder zu verleihen.

Die Vorbedingungen zur Verleihung bestehen zunächst in der legal nachzuweisenden Verwandtschaft mit der Stifterin, einer gebornen Keck, oder ihrem Gatten, und in dem Studieren auf einer Universität.

Sollten hiernach qualificirte Verwandte nicht vorhanden seyn, so können dann erst andere Gesuchsteller, welche aber

auch auf einer Universität studiren, im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth geboren, einer christlichen Religion angehörig, und eheliche Söhne von Civilstaatsdienern, Pfarrern, oder höhern Geistlichen, auch bedürftig und würdig sind, berücksichtiget werden.

Die Gesuche sind ausreichend zu belegen, und bis zum 30. August d. Js. bei unterfertigter K. Stelle frankirt einzureichen.

Bayreuth, den 6. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1022.

Bekanntmachung.

An die Kreis- und Stadtgerichte und Landgerichte von Oberfranken.

(Den Vollzug des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Gerichte werden angewiesen, nach eingetretener Rechtskraft der Erkenntnisse innerhalb der durch Art. 172 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 verordneten vierzehntägigen Frist die Einzugsverzeichnisse an die betreffenden Rentämter ohnfehlbar einzusenden, die ihnen von den Rentämtern nach Vorschrift des §. 57 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852, wegen Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe an sie gebrachten Anträge mit Rücksicht auf Art. 53 des Forststrafgesetzes ohne Verzug zu erledigen und den ihnen nach Art. 170 des Forststrafgesetzes obliegenden Vollzug der Arreststrafen nach Thunlichkeit zu fördern.

Bamberg, den 5. Juli 1854.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Lehner, Präsident.

Klostermaier.

Bekanntmachung.

Das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 2. Mai 1854 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: von Allweyer, Präsident, von Schmid, Freiherr von Junker, Schuch, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur des Regensburger Tagblattes Joseph Reitmayr dahier, wegen Preßvergehens auf den Grund der Artikel 19, 24 — 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, dann Art. 49, Nr. 5 und 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 in Erwägung, daß zwar keine zureichenden Verdachtsgründe vorliegen, welche auf den bösen Vorsatz des Beschuldigten bei Einverleibung des Aufsatzes: „Deutschland und der Krieg" in Nummer 64 I. Auflage des Regensburger Tagblattes vom 5. März 1854, Seite 277 schließen lassen, daß jedoch dortselbst allerdings Aeußerungen, die objektiv eine Schmähung der bestehenden deutschen Staatsregierungen enthalten, gegeben seyen,

auf Bestätigung des einstellenden Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 1. April 1854 erkannt, jedoch die Vernichtung der I. Auflage des betreffenden Blattes vom 5. März 1854, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was anmit in Folge weiterer appellationsgerichtlicher Weisung vom 25. Mai 1854, gemäß Art. 2, 3 des Gesetzes zum Schutze wider Mißbrauch der Presse zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Regensburg, den 6. Juli 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Ebnath.

coll. Schlag.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. Juli 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. Juli curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	26 fl.	52½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	29 fl.	29½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 22 Lth. $1\frac{2}{3}\frac{3}{5}\frac{3}{5}\frac{2}{9}$ Qu.	oder	— Pfd. 22 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd. 12 Lth. $2\frac{1}{3}\frac{2}{5}\frac{4}{5}\frac{6}{9}$ Qu.	oder	1 Pfd. 12 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd. 2 Lth. $3\frac{2}{3}\frac{7}{5}\frac{2}{5}\frac{6}{9}$ Qu.	oder	2 Pfd. 3 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	2 Pfd. 25 Lth. $1\frac{1}{3}\frac{2}{5}\frac{3}{5}\frac{2}{9}$ Qu.	oder	2 Pfd. 25 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	32 fl.	48 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	37 fl.	26 kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

5 fl. 24 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	6 fl.	11½ kr.
Verbleiben	31 fl.	14½ kr.

Diese verbliebenen 31 fl. 14½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 21 fl. 37¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. $2\frac{4}{5}\frac{2}{7}\frac{3}{8}\frac{6}{7}$ Qu. oder 2 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 9 fl. 36¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. $2\frac{6}{3}\frac{1}{3}\frac{6}{6}\frac{8}{7}$ Qu. oder 4 Lth. 2 Qu.

Das römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 13 Lth. 1⅓ Qu. oder — Pfd. 13 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 8 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 15 Lth. 2 Qu.;
1 " " 8 kr. — Pfd. 31 Lth. — Qu.;
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. Juli curr.	32	18	27	6	21	24
" 5. " "	33	—	26	54	21	6
" 8. " "	33	—	26	54	21	30
" 12. " "	31	54	26	36	21	30
Summa	131	12	107	30	85	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	32	48	26	52½	21	22½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	28	4	28¾	3	33¾

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Beilage
zu Nr. 57 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 15. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, 22. Juni 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Erhard Imhof und dessen Ehefrau Rosina Johanna Imhof, geborne Todtschinder von Sct. Georgen, welche laut Bekanntmachung vom 3. August 1853 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen hatten, laut Protokollar-Erklärung vom 20. d. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich von nun an wieder als bestehend anerkannt haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 1. Juni 1854.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennwege der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus, Hs.-Nr. 245, des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionairs Abraham S. Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, Str.-B.-Nr. 214, mit 4300 fl. gegen Brand versichert und auf 5180 fl. geschätzt, am

Freitag den 4. August 1854 Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 2 der öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle von 1837, §§. 90 — 98 und des Hypothekengesetzes von 1822, §. 64 unterstellt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können und die übrigen Strichbedingungen im Termine bekannt gegeben werden sollen.

Opel, v. n.

Saam.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Mai 1853 unausgelösten Pfänder von Nr. 27,418 bis 28,866 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 27. Juli 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. Juli 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Bäckermeisters Eugen Zöpfl von hier, Distrikt I, Hs.-Nr. 133, mit dem dabei befindlichen radicirten Backrechte am

Mittwoch den 30. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 43 des unterfertigten Gerichts nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht mit Einschluß des Erdgeschosses aus 3 Stockwerken und befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Es ist belastet:

I. zum K. Rentamte Bamberg II mit 3 fl. 13 kr. Haussteuer-Simplum, 1 $\frac{30}{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum;

II. zur Ablösungskasse des Staats mit 45 fl. Ablösungskapital und 1 fl. 48 kr. Bodenzins;

III. zur Stadtkommune mit 58 kr. Beleuchtungs-, 1 fl. 17 kr. Brunnen- und 1 fl. 17 kr. Wachtgeld.

Nach gerichtlicher Schätzung ist das Haus ohne das Backrecht 4000 fl. und das Backrecht 5000 fl. werth.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Bamberg, den 22. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Freitag den 28. k. Mts. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichts-Commission loco Neundorf folgende Realitäten des Johann Dotterweich daselbst, als:

Sölde:

Wohnhaus Nr. 33 mit Stall, Scheune, Holzlege, Hofrecht und Gemeinderecht zu ¼ Antheil, Pl.-Nr. 49ª 15 Dez. und Grasgarten, Pl.-Nr. 49ᵇ 7 Dez., geschätzt auf 550 fl.,

Gaßacker, Pl.-Nr. 780ª ad 1,46 Tagwerk,

desgleichen „ „ 781 ad 1,41 „

Wiese:

allda, Pl.-Nr. 780ᵇ ad ,028 Tagwerk,

geschätzt auf 450 fl.,

im Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch geladen werden.

Die Lastenverhältnisse und Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rebhan.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an den ledigen Taglöhner Johann Georg Schöffel von Birnstengel, 40 Jahre alt, sind, da dieser nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, bis längstens am

Freitag den 21. d. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieher anzumelden. Berneck, am 6. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Sophia Elisabetha Müller von Witzleshofen will nach Nordamerika auswandern.

Forderungen oder sonstige Ansprüche sind bis längstens

den 21. d. Mts. früh 9 Uhr

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden. –

Berneck, am 7. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Vorstand beurlaubt.
Heyde, Civil-Adjunkt.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die im Kreis-Amtsblatt von Oberfranken pro 1854, Seite 678 und 679 näher beschriebenen Grundbesitzungen der Weberswittwe Kunigunda Zapf von Bug bei Tennersreuth zum zweitenmale, weil im ersten Termine vom 17. Juni curr. ein annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, im Wege der Hilfsvollstreckung, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf den

12. August c. früh 9 Uhr

im Wirthshause zu Fleisnitz bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber und zwar unter dem Bemerken gebracht wird, daß mit Hinblick auf §. 98 bis 101 obigen Prozeßgesetzes der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird, und daß das Kapital von 850 fl., mit welchem die zu den Zapf'schen Besitzungen gehörigen Gebäude der Brandassekuranz einverleibt sind, dem Schätzungswerthe entsprechend abgemindert wurde.

Berneck, am 29. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
D. a.
Heyde, Civil-Adjunkt.

II. Subhastations-Patent.

Vom Kgl. Bayer. Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und auf 958 fl. 30 kr. geschätzten Grundbesitzungen des Büttnermeisters Johann Michael Kaiser von Goldkronach im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf den

17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Für die indicirte Abminderung des Brandassekuranz-Kapitals wurde Vorsorge getroffen.

Hiebei wird bemerkt, daß diesmal der Hinschlag erfolgt, auch wenn die Taxe nicht erreicht wird.

1) Das Wohnhaus Nr. 35 in Goldkronach, B.-Nr. 325, an der Bayreuther Straße, mit Hofraum,
2) das Waldrecht, B.-Nr. 326, aus K. Waldung,
3) das Gemeinderecht,
4) drei verschiedene Gemeindetheile, nämlich $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, B.-Nr. 327, $\frac{1}{4}$ Tagw., B.-Nr. 328 und $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und Oedung, B.-Nr. 124,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, B.-Nr. 330,
6) $\frac{3}{8}$ " " " 331,
7) $\frac{1}{4}$ " " " 332,
8) 4$\frac{1}{2}$ □Ruthen Erdboden.

Berneck, am 23. Juni 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vorstand beurlaubt
Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Adam Burger von hier gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 21. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Ernst von Bechtelsreuth, Sohn des Taglöhners August Ernst von dort will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 21. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Thurnau, am 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Andreas Hacker in Tannfeld und dessen Verlobte Anna Margaretha Tauer von Welschenkahl haben für ihre bevorstehende Ehe, wegen Minderjährigkeit der Braut auf die Dauer derselben, die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht wird.

Thurnau, am 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Am Mittwoch den 5. Juli curr. hat sich eine zur Zeit nicht näher bekannte, dem Anscheine nach in den zwanziger Jahren stehende Mannsperson mit einem derselben von dem Bauern Johann Georg Hofmann von Grosenbühl anvertrauten, 8 Tage alten ganz rothfarbigem Ochsenkalbe, welche einem noch neuen Schubkarren entfernt und des Vergehens der Unterschlagung dringend verdächtig gemacht.

Dieselbe schlug ihren Weg von Sanspareil nach Wonnsees oder Kainach zu ein, ist aber an dem letztgenannten Orte, wohin sie die obengenannten Gegenstände bringen sollte, nicht eingetroffen.

Indem man bemerkt, daß der unbekannte Bursche angab, aus Freienfels zu seyn, stellt man das Ersuchen, auf denselben zu fahnden, im Entdeckungsfalle das Erforderliche vorzukehren, hieher aber schleunigst Nachricht mitzutheilen.

Das Signalement des Thäters, soweit solches bis jetzt erhoben werden konnte, folgt unten bei.

Thurnau, am 7. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

* * *

Signalement.

Der Bursche war von mittlerer Größe, kräftig gebaut, von gesundem Aussehen und ging barfuß.

Als Kleidung hatte er übrigens eine Schirmkappe, verschmutzte Sommerhose und einen deßgleichen Goller und eine weiße, um den Leib gedrehte Schürze, wie sie bei uns die Weibsleute tragen.

Er redete in der Mundart der hiesigen Gegend.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Bauer Johann Adam und Margaretha Dietel'schen Eheleute zu Biengarten, bestehend

aus einem Gutsrest mit Hs.-Nr. 17 allda, Cat.-Nr. 71, U.-Bes.-Nr. 1025, enthaltend Wohnhaus, Stadel, Hofrecht und Gemüsgarten, 10¾ Tauchert Feld, 6¼ Jauch. Wiesen, 4 Jauch. Holz, 6 Jauch. Holz im Bühl, 2 Antheile von der unvertheilten Gemeinde, Waldrecht auf 3 Klaftern weiches Scheitholz und 1¼ Klafter Stöcke aus der Staatswaldung,

belastet mit 1125 fl. Grundsteuerkapital, 228 fl. 21¼ kr. Ablösungskapital, 8 fl. 51½ kr. Bodenzins, 72 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 36 fl. 15 kr. Ablösungskapital, gerichtlich geschätzt auf 2077 fl., dem öffentlichen Verstrich unterstellt und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 30. August c. Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Biengarten anberaumt.

Strichslustige werden mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 92 — 98 des Prozeß-

gesetzes vom 17. November 1837 sich richte und das Schätzungsprotokoll bei Gericht eingesehen werden könne, die Verkaufsbedingungen aber in der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Greim von Reutlas will mit seiner Frau, Elisabetha Katharina, geb. Glaßer, nebst 6 Kindern, Namens:

1) Anna Margaretha, 34 Jahre,
2) Margaretha, 28 Jahre,
3) Rosina, 25 Jahre,
4) Nikol, 22 Jahre,
5) Jakob, 16 Jahre,
6) Eva Katharina, 13 Jahre.

und 2 Enkeln, nämlich:

1) Johann Heinrich Karl, 5 Jahre,
2) Georg Jakob, 5 Monate,

nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an vorstehend genannte Personen können in dem auf den

18. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termin angemeldet werden.

Die Ausantwortung der Reisepässe erfolgt nach Verlauf dieses Termins.

Münchberg, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Schreinergeselle Johann Kuchenreuther von Nagel und dessen Schwester, die ledige Anna Kuchenreuther von da beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind bis zum

25. Juli 1854

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Wunsiedel, den 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen wider:

1) Glasermeister Georg Dösch von Zapfendorf, welcher mit Frau und 2 Töchtern nach Nordamerika auswandern will, dann
2) den ledigen Zimmergesellen Erasmus Pickel von Drosendorf sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Concurssache über das Vermögen des Gastwirths Carl Lothes dahier wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distributionsbescheid am 15. dieses Monats an Verkündigungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet wird, wobei sämmtlichen Gläubigern freisteht, binnen 14 Tagen ausschließender Frist allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Pegnitz, den 8. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden das halbe Haus Nr. 47 zu Creußen, dem Seilermeister Konrad Rischpler gehörig, mit halbem Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 600 fl., ferner

Pl.-Nr. 714 1,04 Tagw. Acker in der obern Hänglohe am Metzlasbach, 150 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 740ab 1,35 Tagwerk Acker daselbst nebst Oedung, 155 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 713 0,38 Tagw. Wiese, 40 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 825 0,93 Tagw. Spitzäckerlein, 90 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 392 0,92 Tagw. Rothmainwiese, 150 fl. Taxe, am

Donnerstag den 24. August von 10 Uhr an auf dem Rathhause zu Creußen an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 17. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen der Pfarrkapitels-Wittwenkasse Bayreuth gegen den Flößer und Büttner Johann Müller in Wallenfels wegen Forderung, wird das Anwesen des Verklagten, als:

1) ein Haus Nr. 145, B.-Nr. 687 mit Hofraith und Schupfe, mit 320 fl. Steuerkapital, 21½ kr. Bodenzins belastet, geschätzt auf 425 fl.,

2) 1 Stadel auf dem Forstängerlein, B.-Nr. 235d, belastet mit ¾ kr. Bodenzins, 3 fl. 12¼ kr. Handlohnsfixum, steuerfrei, geschätzt auf 60 fl.,

3) 1¼ Tagwerk Feld im Kirschenreuth Nr. 468, mit 40 fl. Steuerkapital, 9⅞ kr. Bodenzins, 2 fl. 34 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 70 fl.,

4) ⅞ Tagwerk Feld an der Straße, B.-Nr. 376d, mit 65 fl. Steuerkapital, 21¼ kr. Bodenzins belastet, geschätzt auf 160 fl.,

5) 3¼ Tagwerk Wiese im Gries, B.-Nr. 294m, mit 70 fl. Steuerkapital, 1⅞ kr. Bodenzins belegt, geschätzt auf 170 fl.,

6) ¼ Schneidtag an der Bergmühle mit unausgeschiedener Belastung, und hat die Mühle 56 Antheile, geschätzt auf 200 fl.,

im Gasthause des Johann Stöcker von Wallenfels

Dienstag den 1. August c. Nachmittags 2 Uhr dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, am 7. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Andreas Förtsch aus Nurn, geboren am 15. Januar 1781, ist seit 40 Jahren vom Hause abwesend, ohne daß er von seinem Leben oder Aufenthaltsort Nachricht gegeben hat.

Derselbe, wie seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Rechnung in 446 fl. 36½ kr. bestehende Vermögen desselben den nächsten legitimirenden Verwandten gegen Caution ausgehändigt wird.

Kronach, den 29. März 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Der bereits am 22. Mai 1843 zur Empfangnahme seines in 800 fl. bestehenden Vermögens öffentlich vorgeladene abwesende, am 25. December 1774 zu Medlitz geborne Johann Georg Hagel oder seine rechtmäßige Descendenz wird auf Antrag von einem Verwandten wiederholt vorgeladen, binnen 6 Monaten a dato zur Empfangnahme des obigen Vermögens sich dahier anzumelden und resp. zu legitimiren, ansonst derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten zur freien Disposition überlassen werden wird.

Seßlach, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten, als:

1) ein Gutsrest des dismembrirten halben Hofes, Hs.-Nr. 71 in Oberkotzau, bestehend in einem Wohnhause, Backofen, Stallung für 10 Stück Rindvieh mit angebauter Schupfe, einer einstöckigen Scheune, einem Keller, ¼ Jauchert 10 □R. Hofraum, Gemüsegärtlein und Bauplatz, ½ Jauchert Grasgarten, Str.-B.-Nr. 123a1, belastet mit 48 kr. Steuer, 49½ kr. Bodenzins, 48 fl. 10 kr. einfachem Handlohnsfixum, 24 fl. 5 kr. Aequivalent, die Gebäude mit 1350 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt,

2) 2½ Jauchert Feld am Döhlauer Berg, Str.-B.-Nr. 123²⁄₁, belastet mit 12 kr. Steuer, 12½ kr. Bodenzins, 12 fl. Handlohnsfixum, 6 fl. Aequivalent,

3) ½ Jauchert Feld am Schütternberg, B.-Nr. 123³⁄₁, mit 6 kr. Steuer, 6 kr. Bodenzins, 6 fl. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. Aequivalent,

4) ½ Jauchert Wiese das Zenkelswöhr, B.-Nr. 123⁴⁄₁, mit 3 kr. Steuer, 3½ kr. Bodenzins, 3 fl. einfachem Handlohnsfixum, 1 fl. 30 kr. Aequivalent,

5) 2 Jauchert Wiese in der Parschnitz, Str.-B.-Nr. 123⁵⁄₁, mit 10½ kr. Steuer, 10½ kr. Bodenzins, 10 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 5 fl. 15 kr. Aequivalent,

6) 2 Jauchert Wiese, die Taubenwiese, St.-B.-Nr. 123⁶⁄₁, mit 15 kr. Steuer, 15½ kr. Bodenzins, 15 fl. einfachem Handlohnsfixum, 7 fl. 30 kr. Aequivalent,

7) ½ Tagwerk Huth und Feld in der Parschnitz, Str.-B.-Nr. 123⁶⁄₁₀ mit 4½ kr. Steuer, 4½ kr. Bodenzins, 4 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 2 fl. 15 kr. Aequivalent,

8) 1½ Jauchert Hut jetzt Feld und Wiese in der Parschnitz, B.-Nr. 123⁶⁄₁₁, mit 7½ kr. Steuer, 7½ kr. Bodenzins, 7 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. 45 kr. Aequivalent,

geschätzt auf 2404 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist Bietungstermin auf

Donnerstag den 10. August d. Vormittags 11 — 1 Uhr im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle erfolgt und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Verpachtung.

Ich bin beauftragt, auf 6 oder 9 Jahre von Martini 1855 an zu verpachten:

1) das gutsherrliche Oekonomiegut zu Adlitz, bestehend aus 73 bayer. Tagw. Feldern und 76 bayer. Tagw. Wiesen,

2) das gutsherrliche Wirths- und Brauhaus daselbst mit Branntweinbrennerei und Schenk- und Gastgerechtigkeit.

Diese Besitzungen liegen in dem schönen und fruchtbaren Ahornthale, 3½ Stunden von Bayreuth, 1½ Stunden von Pottenstein und Waischenfeld.

Die Felder und Wiesen haben durchschnittlich die 10. Bonitätsklasse und die Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags ist 1437.

Die Wirthschafts-Lokalitäten, Stallung und Scheuer sind sehr geräumig und zum Brauhause gehört ein vortrefflicher Felsenkeller.

Der Pächter hat wenigstens 1000 fl. Caution zu stellen und sich über seine Vermögens-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die näheren Bedingungen des Pachtes werden von mir auf portofreie Anschreiben mitgetheilt.

Buttenheim bei Bamberg, am 1. Juli 1854.

Die Freiherrlich von Seefriedische Renten-Verwaltung.

Braungart.

Nicht amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Baumgärtner G., Zusammenstellung der wissenswürdigsten Stellen aus den Haus- und Grundsteuergesetzen. 2c. gr. 8. brosch. 21 kr.

Nachdem nunmehr die Steuerkataster Auszüge von der Kgl. Kataster-Commission zu München ausgehändigt worden und zur Verständigung derselben obige Zusammenstellung unumgänglich nothwendig ist, so wird solche hiermit, besonders für die Grundbesitzer, wiederholt empfohlen.

Bei dem Unterzeichneten ist, das Exemplar zu 6 kr., zu haben:

Die Predigt in ihrer Beziehung zur Gemeinde Gottes. **Antrittspredigt** am dritten Trinitatis 1854 in der Hauptkirche zu Bayreuth gehalten von **Dr. L. Kraußold,** Consistorialrath und Hauptprediger.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Theodor Burger, Buch- und Steindruckerei-Besitzer.

Junge Mädchen finden Arbeit in der

Flachs-Spinnerei.

Amerikanisches Gold, sowie **Wechsel** auf **Albany, Baltimore, Cincinnati, Chicago, Louisville, Milwaukee, New-York, Philadelphia** und **St. Louis** sind zu haben bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

Dienstag den 18. d. Mts. Nachmittag 2 Uhr werden in dem Harmonie-Lokale folgende entbehrliche Gegenstände:

16 vergoldete Wandleuchter mit Spiegeln, 2 Kamphinlampen, 2 Kamphinbüchsen, 1 Lüster, 34 messinge Doppelarme zu Wandleuchtern, 6 Wandleuchter, jeder zu 5 Lichtern, 6 große und 5 kleine Leuchter, 1 Wandlaterne, Lichtputzen, Fenster-Vorhänge, eine Parthie alter Tische, Stühle und Gartenbänke, ein Schenkschrank, einige eiserne Platten zu einem Ofen, und eine Partie alte Zeitungen,

an den Meistbietenden verkauft.

Lerchenholz in Blöchern oder Falzbrettern, kauft die

Flachs-Spinnerei.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. Juli. Der Sohn des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Hoffmann dahier.

Den 7. Juli. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Bierbrauers Lindner im Kreuz.

Den 8. Juli. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Gottfried Popp in St. Georgen.

Den 10. Juli. Die Tochter des K. Gymnasialprofessors Hofmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Den 10. Juli. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Emmerling, alt 7 Monate und 17 Tage.

— — Der Bürger, Schuhmachermeister und Traiteur Scherer dahier, alt 75 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Der Bürger, Glockengießer und Maschinist Friedrich Heinz in St. Georgen, alt 52 Jahre und 2 Monate.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Mittwoch den 19. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2053.

Bekanntmachung.

(Die Bitte um Zulassung zu der Gymnasial-Absolutorial-Prüfung unter Dispensation von der griechischen Sprache, behufs der Anstellung im niederen Finanz-Dienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Ausschreiben vom 20. September 1837 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 119) bezeichneten Vorbedingungen zum Eintritt in den niederen Finanzdienst durch die Bestimmungen der revidirten Schulordnung vom 24. Febr. l. Js. in keiner Weise alterirt worden seyen, vielmehr für die Zulassung zum niederen Finanzdienste die vorgängige Erstehung und Beibringung des Nachweises einer vollständigen Gymnasial-Absolutorial-Prüfung nach den einschlägigen Verordnungen auch fortan eine unerläßliche Hauptbedingung sey, und Gymnasial-Schlußzeugnisse ohne vollständigen Gymnasial-Klassenbesuch oder mit Dispensation von einzelnen Gegenständen nicht als genügend erachtet werden.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 30,860.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Landgerichts-Arztesstelle in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des K. Landgerichtsarztes Dr. Eichhorn in Nürnberg auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat daselbst, ist das Landgerichts-Physikat Nürnberg erledigt worden.

Bewerber aus dem Kreise Oberfranken für diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2025.

An sämmtliche Landgerichte, sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter, die Magistrate, die katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen in Oberfranken, sowie an die K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg, der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth und der Hospitalstiftung zu Scheßlitz.

(Die in das Eigenthum von Pfarreien, Benefizien und anderen Stiftungen, dann Gemeinden übergegangenen Staatsobligationen au porteur resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Gefährdung, welche für geistliche Pfründen- oder andere Stiftungen, sowie für politische Gemeinden aus dem Besitz von au porteur Staats-Obligationen bei ungenauer Behandlung oder in Unglücksfällen möglicher Weise hervorgehen können, vorzubeugen, hat das K. Staatsministerium der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen die K. Staatsschuldentilgungs-Commission durch höchste Entschließung vom 21. v. Mts. ermächtigt, sämmtliche zur Zeit im Besitz von geistlichen Pfründe- und übrigen Stiftungen, sowie der Communen befindlichen Staats-Obligationen auf den Inhaber nach Art der als Militär-Heiraths-Cautionen unterstellten Obligationen auf die treffenden Stiftungen und Gemeinden vinculiren zu lassen, zugleich aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch später vereinzelte Wiederkehr derartiger Vinculirungs-Anträge der Dienst der Kassen manigfach gestört, und die Evidenthaltung der Kataster und Rechnungen wesentlich erschwert würde, zur Anmeldung aller dieser Vinculirungs-Anträge einen präclusiven Termin von vier Monaten mit dem Beifügen festzusetzen, daß nach Ablauf dieser Frist jeder weitere derartige Vinculirungs- oder Umschreibungsantrag, insoferne derselbe nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von Obligationen au porteur begründet werden kann, die Zurückweisung zu gewärtigen habe.

Indem nun sämmtliche Inhaber von geistlichen Pfründen, die Verwaltungen der übrigen Stiftungen und die Magistrate hiedurch ausdrücklich auf die betreffende Bekanntmachung der K. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 28. Juni d. Js. (Regierungsblatt S. 409) hingewiesen werden, ergeht an dieselben der Auftrag, wegen Vinculirung etwaiger au porteur Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden sofort das Geeignete einzuleiten.

Die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie die Landgerichte werden weiter angewiesen, ein Verzeichniß der sämmtlichen zur Zeit noch im Besitze von geistlichen Pfründen und allen anderen Stiftungen, dann der Gemeinden ihrer Bezirke befindlichen au porteur Staats-Obligationen anzufertigen und innerhalb 4 Wochen der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen. Das gleiche Verzeichniß haben die K. Administrationen zu Bamberg,

Bayreuth und Scheßlitz herzustellen und binnen gleicher Frist einzubefördern.

Bayreuth, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 30,851.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung von Freiplätzen im K. Blinden-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. kommen für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ im K. Blinden-Institute zu München mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß etwaige Gesuche um eine Freistelle von Eltern oder Vormündern blinder Kinder mit den in der allerhöchsten Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 Ziffer V und VI (Regierungsblatt Seite 745) vorgeschriebenen Nachweisen bis längstens zum 1. August d. Js. bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben sind, welche sodann die Gesuche mit der vorgeschriebenen tabellarischen Uebersicht ungesäumt anher in Vorlage zu bringen haben, damit sie noch rechtzeitig an die K. Regierung von Oberbayern, woselbst sie spätestens bis 15. August d. Js. eintreffen müssen, übermacht werden können.

Schließlich wird noch auf die Regierungs-Ausschreiben vom 4. November 1826 und 30. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt 1826 Seite 953 und für 1852 Seite 1790) hingewiesen.

Bayreuth, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen im III. Quartal 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im III. Quartal 18$\frac{53}{54}$ verliehenen Waisenhauspfründen werden hiemit ausgeschrieben wie folgt:

Vom 1. April 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Treuner, a. Christ. Therese, b. Johann Georg Friedrich, von Ludwigsstadt, K. Landgerichts Ludwigsstadt, mit . . . . 16 fl.
2) Goller, Anna Katharina, von Neufang, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.
3) Zeukel, Andreas, von Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
4) Gubitz, Johann Matthäus, von Dürrnhieb, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
5) Lang, Margaretha, von Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
6) Fuchs, Anna Margaretha, von Immerseiben, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
7) Schreuba, Heinrich Friedrich, von Issigau, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

8) Kiesling, a. Margaretha Kunigunda, b. Johann, von Stockenroth, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 14 fl.
9) Schwärzel, Johanna Christiana, von Mühlleiten, K. Landgerichts Naila, mit . . . 7 fl.
10) Merkel, a. Johann, b. Johann Martin, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . 14 fl.
11) Voit, Johann Daniel, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . . 7 fl.
12) Engerer, Margaretha, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

13) Michel, a. Barbara, b. Johann, von Pörbitsch, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 14 fl.

Vom 1. Mai 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Brandmüller, Johann, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Illing, Johann, von Tröstau, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

3) Limmer, Eva Margaretha, von Unterpurbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 7 fl.

4) Huttinger, Margaretha, von Sophienthal, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . 7 fl.

5) Neupert, a. Anna, b. Margaretha Barbara, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 14 fl.

6) Reiner, Johann Georg Friedrich Christian, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit 7 fl.

7) Raps, Johann, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

8) Trautner, a. Christian Friedrich Karl Ernst, b. Gottfried Karl, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . . 14 fl.

9) Hofweller, Christoph Friedrich, von Leupoldsdorf, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . 7 fl.

10) Pohrer, Adam Gottlieb, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

11) Höllerich, a. Margaretha Anna, b. Johann Adam, von Kleinschwarzenbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 14 fl.

Vom 1. Juni 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Rödel, Johann Nikol, von Schlegel, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

2) Greim, Friederike Katharina Johanna, von Creußen, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Markerth, Barbara, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.

4) Hüttner, Johanna Margaretha, von Selbitz, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 7 fl.

5) Bauer, Kunigunda, von Lindenhardt, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . . 7 fl.

6) Jahreis, Eva, von Wundenbach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.

7) Tröger, Johann Erhardt, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

8) Greiner, Johann Michael, von Bischofgrün, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.

9) Walter, Johann Adam, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 7 fl.

10) Ernst, Johanna Katharina, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 7 fl.

11) Baierlein, Anna Barbara Pauline, von Marlesreuth, K. Landgerichts Naila, mit . 7 fl.

12) Müller, Margaretha, von Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . . 7 fl.

13) Tietel, Johann Paulus, von Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila, mit . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,821.

(Die protestantische Schulstelle zu Blaich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Blaich mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 250 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kulmbach oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 11. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Neuburg, den 11. April 1854.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel", wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 11. April achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Gutschneider, Heyte, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, Kgl. Oberstaatsanwalt, Scharf, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel", wegen Preßvergehen,

Nach Einsicht der Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Ansicht der vom K. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unterm 16. Februar, 13. und 29. März, dann 5. April dieses Jahres erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unter dem 2. und 9. April d. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen Friedrich Albrecht wegen der in Nr. 2, 7, 8, 11, 12, 13 (Jahrgang 1854) und 52. (Jahrgang 1853) der von ihm redigirten

Zeitschrift „die Kirchenfackel" vorkommenden incriminirten Stellen auf Anklage und Verweisung vor das nächste Schwurgericht, beziehungsweise auf Vorladung des Beschuldigten, eventuell auf Konfiskation sämmtlicher bezeichneter Nummern nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu erkennen.

In Erwägung, daß durch die in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinende und auch innerhalb der Grenzen des Königreichs Bayern verbreitete Wochenschrift, betitelt: „die Kirchenfackel" und zwar

a) in Nr. 2 d. d. 8. Jänner 1854 durch den Aufsatz „der Krieg im Oriente" das katholische Kirchenfest der Kreuzauffindung unter der Form geschichtlicher Erörterung als ein Betrug der Priesterschaft dargestellt und der katholischen Kirche der Vorwurf der Förderung des Aberglaubens gemacht, theilweise auch die in Bayern anerkannte griechische Kirche verhöhnt,

b) in Nr. 7 und 8 d. d. 12. und 19. Februar 1854 durch den Artikel: „Ist die deutschkatholische Bewegung eine politische oder religiöse," der katholischen und der protestantischen Kirche eine Verfälschung und Entstellung des Christenthums durch Mißbräuche vorgeworfen wird,

c) in Nr. 52 d. d. 25. December 1853 in dem Aufsatze „Abendmahle" die wichtigsten Glaubens- und Lehrsätze der katholischen, theilweise protestantischen Kirche als vernunftwidrig dargestellt und auf solche Weise verhöhnt und verspottet werden;

In Erwägung, daß sonach in vorerwähnten Artikeln der Kirchenfackel gemäß Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen erscheinen.

In Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen,

In Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2, Abs. 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse stattfinden kann.

Im weiteren Anbetrachte, daß daher die durch Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 16. Februar d. Js. bezüglich der in Nr. 52 (Jahrgang 1853) der Zeitschrift, enthaltenen Angriffe ausgesprochene Einstellung des Verfahrens, ohne gleichzeitige Verfügung der Confiskation dieser Nummer, nicht gerechtfertigt, vielmehr in dieser letztern Beziehung die staatsanwaltschaftliche Berufung vom 16. desselben Monats begründet erscheint, in ersterer Beziehung jedoch, was nämlich die Einstellung des Verfahrens betrifft, diese Berufung als verwerflich sich darstellt;

In fernerer Erwägung, daß in Nr. 11 der Kirchenfackel d. d. 12. März, dann in Nr. 12 d. d. 19. März und in Nr. 13 d. d. 24. März l. Js. schon objektiv ein strafrechtliches Reat nicht gefunden werden kann, und um so weniger in subjektiver Hinsicht ein Anlaß zur strafrechtlichen Einschreitung vorliegt.

Aus diesen Gründen

rkennt das K. Appellationsgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, sofort die Berufung der K. Staatsbehörde vom 16. Februar d. J. bezüglich der Nummer 52 (Jahrgang 1853) der von demselben redigirten Zeitschrift „Kirchenfackel" in dieser Richtung zu verwerfen, und

2) die Nummern 11, 12 und 13 derselben Zeitschrift freizugeben seyen, daß aber

3) die Nummern 2, 7, 8. Jahrgang 1854 und 52. Jahrgang 1853 dieses Zeitungsblattes, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen sey.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, Abs. 2 und 3, Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann Art. I. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend und Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs erwähnt.

(L. S.) Sichart. Mayr. Gutschneider. Franz. Heyde.

Scharf.

Abschrift.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 3 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. in dem Artikel: „München, 19. Mai. Das Salzburger Kirchenblatt 2c."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Redakteur des Volksboten obigen Artikel in rechtswidriger schmähsüchtiger Absicht in sein Blatt aufgenommen habe;

In weiterer Erwägung jedoch, daß der bezeichnete Artikel Schilderungen enthält, durch welche die kaiserlich russische Staatsregierung resp. Behörden geschmäht sind, sohin Art. 24 des Preßstrafgesetzes objektiv verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingter Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Artikel 22, 23, 24 des allegirten Gesetzes

angenommen worden ist (Regierungs-Blatt Nr. 48 v. J. 1851) und endlich:

In Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander in der bezeichneten Richtung sei einzustellen;

2) das Blatt Nr. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. sei auf Grund des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.
Dr. Wolf.

Abschrift.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. in dem Artikel: „Bayern. München, den 15. Mai. Als weiterer Beleg ꝛc.“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die rechtswidrige Absicht des Angeschuldigten bei Aufnahme obigen Artikels in sein Blatt, subjektiv genommen, in Zweifel zu ziehen ist;

daß jedoch objektiv der russischen Staatsregierung und den russischen Behörden gegenüber Art. 24 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingter Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist, (s. Regierungsblatt Nr. 48 v. J. 1851);

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander wegen obigen Preßvergehens sei einzustellen;

2) das Blatt Nr. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. sei nach Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, in soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.
Dr. Wolf.

Abschrift.

(Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Wolf, in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 125 der Bayerischen Landbötin: „(Oberfranken aus Bamberg, wo die Anhänger rc.);

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß in subjektiver Beziehung die rechtswidrige Absicht, durch den bezeichneten Artikel die Polizeibehörde in Bamberg zu beleidigen, in Zweifel zu ziehen ist;

In Erwägung jedoch, daß objektiv durch jenen Aufsatz Art. 26 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Peter Rothlauf sei zwar einzustellen, dagegen
2) das obengenannte Blatt Nr. 125 der Bayerischen Landbötin vom 26. Mai l. Js., insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, ist nach Art. 2, Abs. 2, Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken und
3) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Abschrift. Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, der Kgl. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, I. Staatsanwalt, Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Redakteur der Zeitschrift, „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Kgl. Staatsanwalte unterm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß die Nr. 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" vom 16. April 1854 in dem Artikel überschrieben „die mitfühlende Natur" Ausdrücke enthält, welche objektiv unter den Begriff des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse fallen, ein genügender Anhaltspunkt zur Annahme der rechtswidrigen Absicht hiebei aber nicht vorliegt, sohin, wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht gegeben ist, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des fraglichen Artikels den Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2 und 3 des allegirten Gesetzes unterliegt;

Aus diesen Gründen wird die Vernichtung der Nr. 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" verfügt, übrigens nach Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redaktëur dieser Zeitung eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Flembach. Barth.

Holzapfel.

Beilage
zu Nr. 58 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 19. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandskapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstandskapitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) zur Heimzahlung auf den 15. Oktober d. Js. mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinse hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind, — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der unten bezeichneten Capitalien bei den schuldenden K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Uebersicht
der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

	Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse.	Bezeichnung der Obligationen. Com.-Kataster-Nr.	Casse-Kataster-Nr.	Ausfertigungszeit Tag	Monat	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	Bemerkungen.
1.	Brutscher, Michael, Einsteher von Wertach, k. Landgerichts Illertissen.	Augsburg	16,058	1965	10	März	1847	3½ %	250 fl.	Die Obligation dürfte sich beim k. Landgerichte Sonthofen befinden.
2.	Schauer, Johann, Einsteher von Dingolfing.	München	16,783	5403	14	Juni	1847	„	150 fl.	

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Kgl. Regierungs-Entschließungen vom 24. v. und 4. d. Mts. werden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846, den Getreidehandel betr., sämmtlichen hiesigen Einwohnern zur Kenntniß gebracht:

Bayreuth, am 11. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. December 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf solange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getraide darf über die Grenze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidehandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getraide nur durch ansäßige Personen betrieben, daß die Getraidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getraidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. v. Abel.
Frhr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. Js. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer ansäßigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2 der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansäßigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25—100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmun-

gen der unterm 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845, §§. 3 — 5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7 der Verordnung vom 11. November v. Js. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. October 1846.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. Graf v. Bray, Staatsrath. Frhr. v. Schrenk, Staatsrath. Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath,
v. Zwehl.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Conrad Hübner von Geislareuth und die ledige Bauerntochter Katharina Adler von Untersteinach haben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Viehstücke des Bauern Heinrich Bauer Grienes in Hummendorf, als:

eine gelbscheckigte und eine braunscheckigte Kuh, taxirt auf 100 fl. und zwei Kalben, werth 50 fl., am Samstag den 22. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause des Johann Mertel zu Hummendorf durch eine Gerichtscommission gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Johann Fehn von Geuser hat um die polizeiliche Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle Jene, welche an diesen ꝛc. Fehn irgend Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche bis zum

Donnerstag den 27. l. Mts.

und längstens an diesem Tage dahier zu liquidiren, als sonst darauf bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht mehr genommen wird.

Kronach, den 7. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Georg Gräbner von Grafengehaig ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, müssen solche am

27. l. Mts. Vormittags

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht mehr genommen und der Reisepaß an Gräbner ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, den 14. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Konrad und Sophie Louise Bauer'schen Eheleute von Grafengehaig sind gesonnen, mit ihren 2 Kindern Andreas und Georg nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben zu machen haben, müssen solche am

27. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden und nachweisen.

Stadtsteinach, den 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen beabsichtigen, nach Nordamerika theils zu reisen, theils dahin auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

1) Johann Philipp Schmidt, 25 Jahre alt, ledig von Großenbuch,
2) Maria Kugler, 28 Jahre alt, ledig von da, mit ihrem 8jährigen Knaben Johann,
3) Elisabetha Trusel, 16 Jahre alt, ledig von da und deren Schwester Anna, 29 Jahre alt, ledig von da, mit ihrem 6jährigen Knaben Johann,
4) Johann Kauper, 38 Jahre alt, lediger Taglöhner von da,
5) Johann Zuker, 57 Jahre alt, lediger Metzgergeselle mit seiner Nichte Elisabetha Zuker, 20 Jahre alt, ledig von da,
6) der ledige Taglöhner Georg Merz, 41 Jahre alt, und dessen Schwester, die ledige Taglöhnerin Maria Merz, 42 Jahre alt, von da,
7) der ledige Schlossergeselle Georg Bauernschmidt von Gräfenberg,
8) der ledige Johann Wieseckel, 28 Jahre alt, von Schellenberg.

Gräfenberg, am 6. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Jakob Dietel von Schamlesberg will nach Nordamerika auswandern, weshalb Forderungen oder sonstige Ansprüche bis längstens

den 28. d. Mts. früh 8 Uhr

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden sind.

Berneck, am 14. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heyde, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Johann Schmidt von Metzlersreuth, ein dem fremden Eigenthum höchst gefährliches Individuum und ein arbeitsscheuer Bursche, der lediglich dem Bettel und dem Vagiren nachhängt, hat sich unterm 2. Juni c. wiederum heimlich aus dem diesseitigen Gerichtsbezirk entfernt, wurde am 3. l. Mts. in Stadtamhof aufgegriffen und von dort mittelst eines Zwangspasses hieher verwiesen, ist aber zur Zeit dahier nicht eingetroffen.

Es werden nun alle Distrikts-Polizeibehörden ersucht, auf diesen schlechtbeleumundeten Burschen sorgfältig vigiliren zu lassen, und denselben im Betretungsfalle hieher zu liefern, wobei noch bemerkt wird, daß derselbe leicht kenntlich ist, indem er an einer Krücke geht.

Berneck, den 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Heyde, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Schörner von Metzgersreuth und dessen Verlobte, die 30jährige Katharina Barbara Schöffel von dort, haben laut Erklärung vom Heutigen für ihre bevorstehende Ehe die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Berneck, am 8. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. a.

Heyde, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Webermeister Johann Wolfgang Benning'schen Konkurssache von hier in dem Versteigerungstermine vom 27. Juni 1854 auf das zur Gantmasse gehörige Wohnhaus Nr. 189 auf dem Röhrenplatze hiesiger Stadt und das daran befindliche Gärtchen ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird anderweite Tagsfahrt zum Verkaufe jener Realitäten auf

Freitag den 28. Juli c. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt und die Einladung zahlungsfähiger Kaufsliebhaber unter dem Bemerken andurch bewerkstelligt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung und Feststellung der Forderungen gegen Johann Herrmannsdörfer, Schuhmachermeister zu Neudroßenfeld steht auf

Freitag 28. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin an, wozu die Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß im Ausbleibungsfalle von den bekannten Gläubigern angenommen werden würde, es beständen ihre Forderungen lediglich, wie sie in den Akten verzeichnet sind, ohne weitere rückständige Zinsen und Kosten oder Auslagen.

Bisher unbekannte Gläubiger würden im Nichterscheinungsfalle weitere Beachtung bei der Vertheilung des Kaufschillings nicht finden.

Kulmbach, am 2. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird zur öffentlichen Versteigerung des dem Nicolaus Limmer von Kirchleus gehörigen

Trüpfhauses, Bes.-Nr. 98 mit Zubehör daselbst, geschätzt auf 270 fl.,

anderweiter Termin auf

Montag den 7. August c. Vormittags 11 Uhr

im Kern'schen Wirthshause zu Kirchleus mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Kulmbach, am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Johann Georg Ruckdeschel von hier, will mit seiner Ehefrau Eva Ruckdeschel, gebornen Bauer und zwei Kindern, Namens

Katharina Susanne, 12 Jahre alt,

Christian Friedrich Wilhelm, 11 Jahre alt,

sowie der ledige Webermeister Heinrich Petzold von Meierhof nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben können in dem auf den

24. Juli l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termine angemeldet werden; nach Verlauf dieses Termins werden die Reisepässe ausgehändigt.

Münchberg, den 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Jakob Hertrich von der Einzel bei Meierhof, nämlich:

1) ¼ Hof, Kat.-Nr. 38, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Schupfe, laufendem Röhrenwasser, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Gemüsgarten, 5 Tagw. Feld am Querrain in 2 Stücken, 10¾ Tagw. Feld am Ruppesweg in 3 Stücken, 10¾ Tagw. Wiese, die Hammetwiese mit 4 Teichen, 3 Tagw. Wiese und Huth, die Wasserwiese, geschätzt auf 4647 fl.,

2) 2 Tagw. Holz und Huth, im Schwarzholze gelegen, in 2 Stücken, taxirt auf 115 fl., am

Montag den 31. Juli früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Meierhof gerichtlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, die Schätzungs-Verhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können, die Strichsbedingungen aber im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die Müllermeisterin Anna Ströbel von Zips, geborne Reuner von Lindenhardt will mit ihren 4 unmündigen Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche an sie Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollten, hiemit auf

Mittwoch den 2. nächsten Monats August

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß ihr nach Ablauf dieses Tages die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden wird.

Pegnitz, am 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Heinrich Baumgärtel von hier und dessen nunmehrige Ehefrau Anna Margaretha, geb. Göschel haben nach Vertrag vom 12. Mai v. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Ueber Vertheilung des Kaufpreises für die im Wege der Hilfsvollstreckung verkauften Grundbesitzungen des Zimmergesellen Johann Krauß von Weidenberg:

1) ein halbes Wohnhaus nebst Zubehör, Bes.-Nr. 635,

2) die Hälfte von 2 Tagwerk Feld im Weidig, Bes.-Nr. 636,

3) ein halb Tagw. Feld im Fichtig an der Bocksleithen, zur Hälfte, Bes.-Nr. 637,

4) ein halber Antheil von dem unvertheilten Gemeinde-eigenthum, die obere Trab, Bes.-Nr. 638,

5) die Hälfte von 37½ □Ruthen von der hohen Spitz, Bes.-Nr. 130

wurde die Eröffnung des Partikularkonkursverfahrens beschlossen, indem bei Unzulänglichkeit der Massa nicht alle angemeldeten Forderungen zur Befriedigung gelangen.

Es wird daher zur Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen an diese Partikularmasse, sowie im Falle

keine Uebereinkunft über die Masservertheilung zu Stande kommt, zur Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung einziger Ediktstag auf

1. August curr. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des obigen Schuldners unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden.

Weidenberg, am 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell. v. n.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Ulrich Heinz von Görschnitz werden folgende, zur Masse gehörigen Immobilien:

1) $\frac{1}{4}$ Hof, Bes.-Nr. 8, zu Kattersreuth mit Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfe, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten am Hause, $4\frac{3}{8}$ Tagw. Felder, $3\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen und 10 Tagw. Holz, geschätzt auf 2100 fl.,

2) $2\frac{7}{8}$ Tagw. Holz am s. g. Klosterholz, Bes.-Nr. 30^{aa}, taxirt auf 130 fl.,

3) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen in der Klaeleithen, Bes.-Nr. 132, gewerthet auf 10 fl., am

Sonnabend den 5. August 1854 von 10 Uhr

in loco Kattersreuth nach dem Antrage der Erbsinteressenten an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Belastung der Immobilien, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Längstens bis zu obiger Tagsfahrt haben auch die noch unbekannten Gläubiger ihre etwaigen Ansprüche an die Erbmasse anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf jene keine Rücksicht genommen werden würde.

Weidenberg, am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Bekanntmachung.

In der Gastwirth und Metzgermeister Adam Strößner'schen Konkurssache zu Förbau werden dessen Immobilien, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 85, mit 1770 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,

2) eine einstöckige Scheune mit Keller,

3) eine einstöckige Holzschupfe,

4) ein gewölbter Keller bei der gutsherrlichen Mühle,

5) 9 □Ruthen Hofraum mit Garten, belastet mit 2 fl. $1\frac{1}{4}$ kr. Steuer, 1 fl. 45 kr. Bodenzins zum Kgl. Aerar, 45 kr. Erbpachtzins zur Gemeinde Förbau, 2 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. einfaches Handlohnsfixum, 1 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Aequivalent,

6) $\frac{1}{2}$ Gemeindetheil, Feld mit etwas Wiese, sonst Huth, Str.-B.-Nr. 538^{b}, $1\frac{1}{2}$ Tagw., belastet mit $22\frac{1}{2}$ kr. Steuer, 12 fl. Handlohnsfixum, 6 fl. Aequivalent,

7) $\frac{1}{2}$ Gemeindetheil, der Wölkenreuther Weg in der Haid, B.-Nr. 554^{b}, mit 21 kr. Steuer, 11 fl. einfachem Handlohnsfixum, 5 fl. 30 kr. Aequivalent,

8) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Huth, Gemeindetheil in der Baumersreuth, Str.-B.-Nr. 599, mit $16\frac{1}{2}$ kr. Steuer, 10 fl. 35 kr. Handlohnsfixum, 5 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. Aequivalent,

geschätzt nach Abzug der Lasten auf 2397 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. am

Montag den 7. August d. Js. von 11 — 1 Uhr Mittags

in der schuldner'schen Wohnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Empfehlung.

Den verehrlichen Kirchen- und Gemeindeverwaltungen, sowie Privaten bringe ich ergebenst zur Anzeige, daß das Geschäft meines seligen Mannes durch meine beiden Söhne unverändert fortbetrieben und jeder Auftrag zur Anfertigung von Glocken, Löschmaschinen und aller Messingarbeiten angenommen wird.

Unter Zusicherung der schleunigen und solidesten Ausführung der Bestellungen und der billigsten Preise bitte ich daher, das meinem seligen Manne geschenkte Vertrauen geneigtest mir übertragen und mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Bayreuth, den 17. Juli 1854.

Babette Heinz,
Glockengießers- und Maschinisten-Wittwe.

Verzeichniß
der vom 1. bis 7. Juli 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

101) Frau D. Leipold, Advokatengattin aus Beilngries.
102) Herr v. Rott, Großherzoglich Sächsischer Lieutenant aus Weimar.
103) und 104) Frau v. Kraus, geb. v. Sichart, Oberstlieutenants-Wittwe aus Bayreuth.
105) Frau E. Hartmann, Rentbeamtin aus Hof.
106) Frau Postsekretär Bähr aus Hof.
107) Frau M. Pfretschner, Kaufmannsgattin aus Kronach.
108) Frau J. Stang, Assessorsgattin aus Stadtsteinach.
109) Frau B. Scholler, Kaufmannsgattin aus Nürnberg.
110) Frau Dekan Würth aus Leipheim.
111) Frau B. Mandel, Bürgermeistersgattin aus Schwabach.
112) Fräulein E. Fuchs, Musiklehrerin aus Ansbach.
113) Frau B. Orth, Kaufmannsgattin aus Nürnberg.
114) Fräulein Ch. Schruck, Rentbeamtentochter aus Bamberg.
115) Fräulein M. Weigel, Hausmeisterstochter aus Ansbach.
116) Fräulein S. Bauer, Kaufmannstochter aus Pegnitz.
117) Frau M. Wündisch, Färbermeistersgattin aus Pegnitz.
118) und 119) Herr W. Münster, Glasermeister aus Bayreuth.
120) Frau M. Franz, Schullehrersfrau aus Lengfurth.
121) und 122) Frau D. Liedtke aus Altona.
123) Herr K. Rosmann, Kreis- und Stadtgerichts-Accessist aus München.
124) Frau N. Hirschmann, Kaufmannsgattin aus Fürth.
125) Frau S. Himmelreich aus Frensdorf.
126) Frau M. Guthmann aus Gerasmühle.
127) Frau M. Bauer, Gastwirthsgattin aus Bamberg.
128) Frau B. Sauer, Privatiers-Wittwe und
129) Fräulein A. Sauer aus Bamberg.
130) Fräulein A. Lotz, Regierungsrathstochter aus Coburg.

Steben, den 8. Juli 1854.

Verzeichniß
der vom 7. Juni bis zum 8. Juli 1854 in der Molkenkur-Anstalt zu Streitberg angekommenen Curgäste.

65) Frau Baucondukteur Bachauer von Bamberg.
66) Frau Mathilde Kröber, Kaufmannsgattin von Weißenburg.
67) Frau Louise Menzner, Privatiersgattin von Weißenburg.
68) — 70) Herr W. Tümmel, Buchdruckereibesitzer von Nürnberg mit Frau und Tochter.
71) Herr Karl Otto, Korporal von Würzburg.
72) Frau Forstmeister Uebel von Kastell.
73) Fräulein Kündiger von da.
74) Herr G. Goller, Kaufmann von Schwarzenbach.
75) Herr F. Nicola, Kaufmann von Schweinfurt.
76) Herr A. Gick, Brigadier von Kulmbach.
77) Madame Scharrer, Kaufmannsgattin von Nürnberg.
78) Fräulein Anna Kiederlin von Fürth.
79) Frau Dr. Weiß, Apothekersgattin von Nürnberg.
80) Herr N. Weber, Partikulier von Karlsruhe.

81) Herr Lehrer Schmidt von Gerolzhofen.
82) Herr Lieutenant Freiherr v. Bothmer von Bayreuth.
83) Madame Hiller, Kaufmannsgattin von Schweinfurt.
84) Herr v. Schallern, Lieutenant im 2. Infanterie-Regiment von München.
85) Fräulein v. Juncker-Bigatto von Spindelhof.
86) — 87) Freiherr v. Pöllnitz, K. Advokat von Lauf mit Gemahlin.
88) Fräulein Lauer von Burgkundstadt.
89) Madame Friedmann, Kaufmannsgattin von da.
90) Madame Richter, Kaufmannsgattin von Frankenberg in Sachsen.
91) — 92) Fräulein L. und M. Bestelmeyer von Nürnberg.
93) Madame Pfähler, Pfragnersgattin von Fürth.
94) — 95) Herr Hauptmann Kramer von Würzburg mit Gattin.
96) — 97) Herr Pfarrer Beillodter von Hernsheim mit Gemahlin.
98) — 99) Herr Wolfram, Staatsanwaltssubstitut mit Schwester aus Bamberg.
100) Herr Louis Bauer, Kaufmann von Leipzig.
101) Herr Hauptmann Zink von Würzburg.
102) — 103) Frau L. v. Kohlhagen, Postkassiersgattin von Nürnberg mit Tochter.
104) — 105) Fräulein Emilie und Lina Cramer von Nürnberg.
106) — 107) Frau Dr. Stadelmann von Nürnberg mit Tochter.
108) — 109) Herr Postmeister v. Braun von Bayreuth mit Gemahlin.
110) Frau Dr. Küttlinger von Erlangen.
111) Madame Heidenheimer, Kaufmannsgattin von Fürth.
112) Madame Stetten von da.
113) Fräulein Seuberth aus Sünching.
114) Madame Dankemeyer von Chemnitz.
115) Herr Götz Bassinger von Fürth.
116) — 118) Herr Justizrath Greding von Bayreuth mit Töchtern.
119) Herr Wilhelm Roth, Oberzollamtsassistent von Miltenberg.
120) Frau Dr. Model von Wallerstein.
121) Herr Zollamtsverwalter Ruck von Würzburg.
122) — 123) Madame Fleischmann von Erlangen mit Tochter.
124) Herr Martin Eppenauer, Gastwirthssohn von Ebermannstadt.
125) Frau Magdalena Schnetter, Bierbrauersgattin von Schweinfurt.
126) — 127) Herr Alois Doll, Kaufmann von München mit Gemahlin.
128) — 129) Fräulein H. und L. Hesselbach von Würzburg.
130) — 131) Herr Krauß, Kaufmann von Amsterdam mit Gemahlin.
132) — 134) Herr Dekan Lehmus von Münchberg mit Frau und Tochter.
135) Herr Dollfuß, Kaufmann von Ansbach.
136) Herr Dekan Herold von Haßlach.
137) Madame Melichar von Prag.
138) — 139) Herr J. Hellersperg, Privatier von Prag mit Gemahlin.
140) Madame Sperber von Nürnberg.
141) — 145) Herr v. Obstfelder, geheimer Oberfinanzrath und Direktor der Kgl. Hofkammer in Berlin mit Familie.
146) Herr v. Wegner, Kgl. preuß. Kammergerichtsrath von Berlin.
147) Herr Limburg, Rentier von Würzburg.
148) Herr v. Henslein, Rentier von Kissingen.
149) — 150) Frau Geheimräthin Steinwarz mit Tochter von Amorbach.
151) — 152) Herr B. v. Bredow, Gutsbesitzer von Berlin mit Gemahlin.
153) Herr Döderlein, Kaufmann von Würzburg.
154) Herr Registrator v. Gimmi von Ansbach.
155) Herr T. Kittel, Kaufmann von Aschaffenburg.
156) — 158) Madame R. Benda, Kaufmannsgattin von Fürth mit Töchtern.

Streitberg, den 6. Juli 1854.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Gantsache des Schindelmachers und Taglöhners Heinrich Sörgel in Oberkotzau der erstmalige Verkauf das gewünschte Resultat nicht ergeben hat, so wird anderweiter Versteigerungstermin auf den

14. August d. Js. von 11 — 1 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt und sich auf das Ausschreiben vom 16. März curr. in der Beilage Nr. 31 des Kreis-Amtsblattes bezogen, mit dem Bemerken, daß nunmehr der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Wer an die Hinterlassenschaft des im ledigen Stande verlebten Lumpensammlers Pankratz Steinmetz von Kleinziegenfeld irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, diese am

Donnerstag den 3. August c.

um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem der sehr geringe Nachlaß ohne weitere Rücksicht zur Deckung der bekannten Passiven, soweit die Aktivmasse hinreicht, verwendet werden wird.

Zugleich werden alle jene, welche einen zur Nachlaßmassa gehörigen Gegenstand in Händen haben, angewiesen, diesen vorbehaltlich ihres Rechtes hierauf an die unterfertigte Verlassenschaftsbehörde abzuliefern.

Weismain, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

In Sache der Elisabetha Tirschner von Burghaslach und der Curatel ihres Kindes Margaretha, gegen den Sailergesellen Georg Vetter von Vestenbergsgreuth, wegen Vaterschaft und Alimente, wird dem abwesenden Beklagten zur Vernehmlassung auf die Klage vom 22. praes. 25. d. Mts., deren Einsicht in der Gerichtskanzlei dahier freisteht, gemäß G. O. Cap. V §. 3 Nr. 4 eine Frist von 60 Tagen vorgesteckt.

Beklagter hat in gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls alle Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet und sofort als insinuirt angesehen werden sollen. Klägerin wird zum Armenrechte belassen.

Höchstadt a. d. A., am 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des zu Thurn verstorbenen Schreinergesellen Franz Ritz von Heroldsbach irgend eine Anforderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags bei dem K. Landgerichte dahier anzumelden, außerdessen bei den weiteren Verlassenschaftsverhandlungen eine Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Forchheim, den 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

In Sachen der ledigen Kunigunda Hofmann und der Curatel ihres außerehelichen Kindes von Weidmes gegen den ledigen Johann Betz von Schederndorf, pct. pat. et alim. erkennt das unterfertigte K. Landgericht

1) es werde ꝛc. Betz mit seinen Einreden wider die gegenständige Klage ausgeschlossen,
2) dieselbe für abgeleugnet erklärt,
3) der Klägerin binnen 30 Tagen Ausschlußfrist zu beweisen auferlegt

principaliter

daß Beklagter ohngefähr 8 Tage vor Weihnachten 1848, während sie im Ochsenwirthshause zu Memmelsdorf übernachtet, den Beischlaf mit ihr vollzogen,

eventuell

daß sie an Maria Geburt 1840 einen Knaben zur Welt gebracht habe, welcher in der heiligen Taufe den Namen Sebastian erhalten,

4) der Ausspruch im Kostenpunkte habe dem Endurtheile vorbehalten zu bleiben.

Gründe können in der Registratur eingesehen werden.

Dabei wird ꝛc. Beklagter aufgefordert, binnen der obenbemerkten Frist um so gewisser einen Insinuationsmandatar zu ernennen, als sonst Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet und ohne weiters für zugestellt erachtet werden würden.

Scheßlitz, am 2. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Dienstag den 22. August Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

in loco Braunersgrün nachbenannte, den Bauer Friedrich Geyer'schen Eheleuten gehörige Realitäten, als:

I. Ein Restgut, halber Hof, Hs.-Nr. 11, B.-Nr. 206 und U.-B.-Nr. 587, bestehend aus einem Wohnhause, einer Stallung, Scheune, Schupfe, Hofraith, ¼ Tagw. Garten am Hause, circa 18 Tagw. Feldern, einigen Morgen Wiesen, Holz und Oedung, sowie Gemeinderecht, gewerthet auf 3355 fl.,

II. folgende walzende Grundstücke, nämlich:

1) circa 1⅝ Tagw. Feld, das letzte Gewänd, B.-Nr. 572, III. Bonität, Taxe 325 fl.,

2) ½ Tagw. Feld, das Peunthäckerlein, St.-B.-Nr. 576, II. Bonität, Werth 70 fl.,

3) ⅓ Tagw. Feld, das Steinäckerlein, St.-B.-Nr. 577, Taxe 80 fl.,

4) ⅝ Tagw. Wiese, die Peunth, St.-B.-Nr. 584, Taxe 275 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterstellt, was unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlungen inzwischen in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht bereit liegen, die näheren Kaufbedingungen im Termine kundgegeben werden und der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Selb, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Weber, v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem Kgl. Rentamte Gefrees zu Marktschorgast, kommt die Stelle eines Rentamtsgehilfen, welcher auch in der Gefäll-Perception bewandert ist, in Erledigung. Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amts-Vorstand wenden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 22. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1997.

Bekanntmachung.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. ist die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt angezeigte Aufstellung folgender Unter-Agenten

a) des Kaufmanns Wilhelm Bachmeyer in Vorchheim für die Landgerichtsbezirke Vorchheim, Herzogenaurach und Höchstadt,

b) des Bierbrauers Martin Wiedder in Gräfenberg für die Landgerichtsbezirke Gräfenberg, Pegnitz und Pottenstein,

bestätigt worden. Es steht sonach deren Wirksamkeit als Agenten kein Hinderniß entgegen. Dieß wird mit Bezug auf das Ausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 23. vor. Mts. (im Kreis-Amtsblatt Nr. 52) bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines unbekannten männlichen Leichnams in Recherfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 10. v. M. im Stadel der Bauerswittwe Anna Bauer von Recherfing, K. Landgerichts

Erding, die Leiche eines unbekannten alten Mannes aufgefunden. Der Verlebte, welcher Tags zuvor auf Bettel in das besagte Haus kam und in der Nacht wahrscheinlich am Blutschlage verstarb, war 5' 3'' groß, 55 — 60 Jahre alt, hatte graue Haare und braunen Bart und an der rechten Seite des Halses einen ziemlich ausgebildeten Kropf und war mit einem zerrissenen meergrünen Janker, einer schwarztuchenen Weste, einer langen braun-baumwollenen Hose, schwarzbaumwollenen Zipfelhaube und einem leinenen Hemde, in welchem ein römisches M eingemerkt war, bekleidet.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, in den untergebenen Gemeinden unverweilt Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand, auf den obige Beschreibung paßt, vermißt werde, und das Ergebniß derselben binnen vier Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,711.

An die Stadt-Magistrate Bamberg und Hof, dann an die K. Landgerichte, in deren Bezirken sich Magistrate II. und III. Klasse befinden.

(Bewaffnung der städtischen Polizei-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Behörden, welche mit Erstattung des ihnen durch Ausschreiben vom 17. November 1853 (Kreis-Intelligenzblatt S. 854) aufgetragenen Berichts im Rückstande sind, werden angewiesen, diesem Auftrage unfehlbar binnen 3 Tagen nunmehr nachzukommen.

Bayreuth, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3671.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Obernsees, im Kgl. Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers M. Schmidt erledigte Pfarrei Obernsees, im Dekanats-Distrikte Bayreuth, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensteserträgnisse berechnen sich nach der unterm 16. Mai l. Js. erst festgestellten Fassion folgendermassen:

I.	An ständigem Gehalte baar	26	fl.	45	kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung, geräumig und Genuß der Oekonomiegebäude	50	fl.	—	kr.,
	b) Grundstücke	292	fl.	15	kr.,
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1) grundherrliche Rechte	3	fl.	27¼	kr.,
	2) Gemeinderecht	—	fl.	30	kr.,
	3) Zinse aus Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	558	fl.	31¼	kr.,
V.	Einnahmen aus Diensteefunktionen	101	fl.	16¾	kr.,
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	1	fl.	48	kr.,
	Summa	1034	fl.	33¼	kr.
	Lasten	33	fl.	6¼	kr.
	Reinertrag	1001	fl.	26¾	kr.

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Körber, v. u.

Biedermann.

Ad Num. 3672.

(Wiederbesetzung der I. Pfarrstelle in Neudrossenfeld, K. Dekanats Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers und Sen. hon. Weber erledigte I. Pfarrstelle in Neudrossenfeld, im Deka-

natsdistrikte Kulmbach, wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensteserträgnisse bestehen nach der bisherigen Fassion, die erst später der erforderlichen Berichtigung unterzogen werden kann, in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte baar . .	1 fl.	36¼	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl.	—	kr.,
b) Gründe	804 fl.	54½	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Einnahmen . . .	27 fl.	46¾	kr.,
b) aus Handlöhnen } fixirt, in der Ueberweisung begriffen;	25 fl.	—	kr.,
c) aus Zehnten }	552 fl.	16¼	kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	235 fl.	5	kr.,
Summa	1696 fl.	39	kr.
Lasten	103 fl.	6	kr.,
Reiner Ertrag	1593 fl.	33	kr.

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 5679.

(Erledigung der Pfarrei Schwebheim, Dekanats Windsheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwebheim in Erledigung gekommen, welche nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 30. August d. Js., hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der bisherigen Fassion Folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Staatskassen baar . . .	37 fl.	30	kr.,
1 Schäffel 2¾ Metzen Korn . .	12 fl.	54¾	kr.,
2⅜ Klafter hartes Holz . . .	11 fl.	40⅝	kr.,
2 Klafter weiches Holz . . .	7 fl.	5	kr.,
1½ Klafter weiche Stöcke . . .	1 fl.	15	kr.,
Aus Stiftungskassen baar . . .	2 fl.	—	kr.,
5¼ Metzen Korn	7 fl.	52	kr.,
Von Privaten	— fl.	30	kr.,
II. Von Realitäten:			
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause	30 fl.	—	kr.,
An Gründen	209 fl.	1	kr.,
III. Ertrag aus Rechten baar . . .	6 fl.	½	kr.,
Naturalien:			
14 Schäffel 1½ Metzen Korn . .	125 fl.	52	kr.,
9 „ 4⅞ „ Dinkel .	39 fl.	52¾	kr.,
9 „ 2⅝ „ Haber .	32 fl.	21¾	kr.,
An ständigen Abgaben . . .	35 fl.	30	kr.,
An Waid- und Forstrecht . . .	20 fl.	12	kr.,
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	41 fl.	3	kr.,
Summa	620 fl.	40¼	kr.
Lasten hievon ab mit . . .	9 fl.	36½	kr.,
bleibt reines Einkommen	611 fl.	3¾	kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 15 fl.

Es wird noch schlüßlich bemerkt: daß die Pfarrwohnung für eine nicht zu große Familie geräumig genug ist, daß einige nicht bedeutende Reparaturen nothwendig sind, die während der Vakanz von der Kirchenstiftung vorgenommen werden und daß das Fixirungs- und Ablösungswesen noch nicht bereinigt ist. Ansbach, den 11. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandskapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstandskapitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite

202) zur Heimzahlung auf den 15. Oktober d. Js. mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinse hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind, — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der unten bezeichneten Capitalien bei den schuldenden K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.	Bezeichnung der Obligationen.							Bemerkungen.
		Com.-Kataster-Nr.	Casse-Nr.	Ausfertigungszeit Tag	Monat	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	
1. Brutscher, Michael, Einsteher von Wertach, k. Landgerichts Illertissen.	Augsburg	16,058	1965	10	März	1847	$3\frac{1}{2}$ %	250 fl.	Die Obligation dürfte sich beim k. Landgerichte Sonthofen befinden.
2. Schauer, Johann, Einsteher von Dingolfing.	München	16,783	5403	14	Juni	1847	„	150 fl.	

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Beilage
zu Nr. 59 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 22. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Bei dem herannahenden Jacobi-Ziele werden hiemit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Zieles erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben, oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar in der Magistrats-Canzlei zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institute werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

für den I. und II. Distrikt
Dienstag der 1. August von Morgens 8 — 12 Uhr,
für den III. und IV. Distrikt
Dienstag der 1. August von Nachmittags 2 — 6 Uhr,
für den V. und VI. Distrikt
Mittwoch der 2. August von Morgens 8 — 12 Uhr,
für den VII. und VIII. Distrikt
Mittwoch der 2. August von Nachmittags 2 — 6 Uhr,
für den IX. und X. Distrikt
Donnerstag der 3. August von Morgens 8 — 12 Uhr,
für den XI. und XII. Distrikt
Donnerstag der 3. August von Nachmittags 2 — 6 Uhr,
für den XIII. und XIV. Distrikt
Freitag der 4. August von Morgens 8 — 12 Uhr,
für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang
Freitag der 4. August von Nachmittags 2 — 6 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln eben so gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 15. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Pflichtbeiträge-Einnehmer Horn um Entbindung von seiner Funktion nachgesucht und gebeten hat, die deßfallsige Einhebliste für das gegenwärtige Jahr dem Schuhmachermeister Ritter sofort übergeben zu dürfen, so wurde dem Gesuche des Ersteren stattgegeben und Letzterer als Pflichtbeiträge-Einnehmer unterm Heutigen verpflichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. Juli 1854.

Der Armenpflegschaftsrath der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bracker.

Nach Erkenntniß vom 13. Mai l. Js. ist der Bauer Adam Dannhäuser von Rödensdorf gerichtlich als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt worden.

Dieß wird unter Verwarnung, dem Dannhäuser ohne Zustimmung seines Curators fernerhin einen Credit zu geben, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende den Melberseheleuten Johann und Katharina Priesmann von hier gehörige Realitäten gemäß Vorschrift der Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98—101 und des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Verkaufe durch öffentliche Zwangsversteigerung an den Meistbietenden unterworfen:

1) eine reale Melbereigerechtigkeit, Gewerbskataster Nr. 168, geschätzt auf 1000 fl.,

2) ein Haus, gelegen in der Hauptwachstraße D. I. Nr. 245 dahier, bestehend aus einem Erdgeschoße nebst 2 Stockwerken, einem Keller mit drei Abtheilungen, zwei Speichern und Hofraume.

Jedes der beiden Stockwerke enthält 2 Zimmer, nebst einem Vorplatze, über eine Stiege befinden sich eine Küche, Kammer, ein Gang und ein Abtritt und über 2 Stiegen noch 2 Alkoven.

Das Erdgeschoß enthält einen Laden, ein Ladenzimmer, eine Mahlkammer, einen Vorplatz und einen Stall für 1 Pferd. Das Haus reicht zum Kgl. Aerar jährlich $\frac{10}{100}$ Rustikal, 3 fl. 15 kr. Gebäudesteuersimplum und 1 fl. 10$\frac{3}{4}$ Ablösungsbodenzins, ferner einen Beizins von 18 kr. zur Martinspfarr- und einen deßgleichen von 4$\frac{1}{2}$ kr. zur Oberpfarrfabrik.

Daßelbe liegt mit 4000 fl. in der Brandassekuranz, ist fast ganz massiv gebaut, in ganz gutem baulichen Zustande und gerichtlich geschätzt auf 6000 fl.

Die Versteigerungstagsfahrt findet

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 42

dahier statt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten,

gemäß Prozeß-Novelle von 1837, §. 98 beim Verkaufstermine ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Bamberg, den 9. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die ledige Katharina Magdalena Jahreis von Gefrees will mit ihrem achtjährigen Kinde Georg Adam Jahreis nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen bis längstens den

31. d. Mts. früh 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind. Berneck, am 16. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Heyde, Adjunkt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird zur zweiten Versteigerung der in Nr. 139 der Neuen Münchener Zeitung und in Beilage zu Nr. 48 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken näher beschriebenen Grundbesitzungen des Webermeisters Friedrich Oerthel von Streitau Termin auf

Samstag den 2. September c. Vormittags 10 Uhr

im Schneider'schen Gasthause zu Streitau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen und in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Berneck, am 5. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand in Urlaub.

Heyde, Civil-Adjunkt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Müllermeisterin Anna Ströbel von Zips, geborne Reuner von Lindenhardt will mit ihren 4 unmündigen Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche an sie Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollten, hiemit auf

Mittwoch den 2. nächsten Monats August

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß ihr nach Ablauf dieses Tages die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden wird.

Pegnitz, am 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauer Johann Heinlein von Danndorf will mit seiner Ehefrau Kunigunda Heinlein, deren Tochter Barbara und den beiden außerehelichen Kindern der letzteren nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem hiezu auf den

3. August d. Js.

bestimmten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Kulmbach, den 8. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die ledige Gertraud Eschenbacher von Melkendorf ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bis zum

3. August curr.

dahier geltend zu machen, außerdem auf solche bei Ausfertigung des Reisepasses keine Rücksicht genommen wird.

Kulmbach, den 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Barbara Stübinger von Melkendorf ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind in dem am Donnerstag den 3. August curr. dahier anstehenden Termine zur Geltung zu bringen, außerdem bei Ausfertigung des Reisepasses auf dieselben eine Rücksicht nicht genommen wird.

Kulmbach, den 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In Sachen der Administration der allgemeinen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen gegen die Julius und Anna Heindl'schen Eheleute zu Dietzhof wegen Forderung, wird auf klägerischen Antrag das Anwesen des Beklagten, bestehend in:

A. Geschlossenes Gutsrecht.

a) Gebäude:

Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Nebengebäude und Hofraum, Hs.-Nr. 15, Pl.-Nr. 1297ª, 0 Tagw. 26 Dez., wird geschätzt auf . . . 1150 fl. — kr.,

b) Garten:

Hausgarten, Pl.-Nr. 1297ᵇ, 0 Tagw. 16 Dez. . . . . 30 fl. — kr.,

c) Aecker:

Pl.-Nr. 1322ª, bei der Sorrwiese, 0 Tagw. 29 Dez. . . . . . . 40 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1331, der Peuntacker, 1 Tagw. 80 Dez. . . . . 300 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1339, der Peuntacker, 0 Tagw. 75 Dez. . . . . 225 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1355, im Heer, 0 Tagw. 97 Dez. . . . . 140 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1357ª, im Heer, 1 Tagw. 44 Dez. . . . . 300 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1391, der Brunnacker, 3 Tagw. 46 Dez. . . . . 825 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1401, am Breitrain, 0 Tagw. 56 Dez. . . . . 140 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1403, am Breitrain, 0 Tagw. 65 Dez. . . . . 130 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1409, am Breitrain, 1 Tagw. 38 Dez. . . . . 300 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1413ª, der Erlacker, 2 Tagw. 37 Dez. . . . . 550 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1416, der Erlacker, 0 Tagw. 22 Dez. . . . . 30 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1418, in der Leithe, 2 Tagw. 77 Dez. . . . . 400 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1428, am langen Bach, 1 Tagw. 68 Dez. . . . . 300 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1441, der Furthacker, 0 Tagw. 80 Dez. . . . . 200 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1442, der Furthacker, 1 Tagw. 05 Dez. . . . . 325 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1406ᶜ, am Breitenrain, 0 Tagw. 04 Dez. . . . . . . 6 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1414ᵇ, am Erlacker Holz, 0 Tagw. 31 Dez. . . . . . . 20 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1446ᵇ, an der Furthackerwiese, 0 Tagw. 00 Dez. . . . . . . 6 fl. — kr.,

d) Wiesen:

Pl.-Nr. 1319, am Eggerten, 1 Tagw. 73 Dez. . . . . 300 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1322ᵇ, die Sorrwiese, 0 Tagw. 30 Dez. . . . . 60 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1357ᵇ, am Heeracker, 0 Tagw. 47 Dez. . . . . 75 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1363, am Ehrenbach, 1 Tagw. 86 Dez. . . . . 450 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1379, an den Mühläckern, 0 Tagw. 38 Dez. . . . . . . 45 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1381, deßgl., 0 Tagw. 33 Dez. 20 fl. — kr.,

Pl.-Nr. 1406b, am Breitenrain, 0 Tagw. 74 Dez. . . . . 150 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1411, am Erlacker, 0 Tagw. 58 Dez. . . . . 55 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1413b, deßgleichen, 0 Tagw. 23 Dez. . . . . 5 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1444, am Furthacker, 1 Tagw. 02 Dez. . . . . 350 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1446a, deßgl. 0 Tgw. 85 Dez.
Pl.-Nr. 1447, deßgl. 1 Tgw. 57 Dez. } 450 fl. — kr.,

e) Waldungen:

Pl.-Nr. 1416a, am Breitenrain, 1 Tagw. 28 Dez. . . . . 200 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1414a, am Erlacker, 0 Tagw. 66 Dez. . . . . 50 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1471, am Eichelberg, 3 Tagw. 97 Dez. . . . . 600 fl. — kr.,

f) Gemeindetheil:

Pl.-Nr. 1452, an der Hutweide, 0 Tagw. 02 Dez. . . . . 1 fl. 30 kr.

B. Walzende Grundstücke.

Pl.-Nr. 1358a, Acker im Heer, 1 Tagw. 02 Dez. . . . . 150 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1358b, Wiese im Heer, 0 Tagw. 63 Dez. . . . . 140 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 1060, an der Fuchseckenwaldung, 1 Tagw. 34 Dez. . . . 120 fl. — kr.,
Pl.-Nr. 196, Acker, das Wölfelsäckerlein im Flurdistrikt Mittelehrenbach, 0 Tagw. 43 Dez. . . . . . . 25 fl. — kr.,

Summa 8663 fl. 30 kr.

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen und es steht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 7. August 1854 Vormittags 11 Uhr

in loco Dietzhof an.

Es wird hiebei nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben legale Vermögenszeugnisse beizubringen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor dem Verstriche bekannt gegeben.

Forchheim, den 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Handelsmann Heinrich Hädler zu Oberkoßau für insolvent erklärt hat und die von ihm benannten Gläubiger die Feilstellung seines Anwesens, des halben Roßfrohnhofes Nr. 140 allda, Str.-Bes.-Nr. 233a, wozu ein Wohnhaus mit eingebauter Schupfe, 2 Schupfen, eine Scheune, 21 □R. Hofraum, 11¼ □R. Gemüse- und Grasgarten, ⅜ Tagw. dergleichen sammt darunter befindlichem Keller, 6¼ Tagw. Wiesen, 10½ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Holz, 2¼ Tagw. Huth und das Forstrecht auf eine Klafter Holz jährlich aus der gutsherrlichen Waldung gehören und worauf haften:

965 fl. Steuerkapital,
1 fl. 48¾ kr. Erbzins,
— fl. 37½ kr. für die Haasenfrohn,
eine halbe Fastnachtshenne,
ein Gartenhuhn,
15 Eier,
2 Käse,
7 fl. 30 kr. für die Frohn,
½ Achtel Korn,
ein halber Scheffel Haber,
3 fl. 32 kr. Huthgeld,
das Handlohn zu 10 % bei Veränderungs- und Todesfällen in dienender Hand und zu 5 % beim Ableben der Gutsherrschaft,
1 fl. 49½ kr. Bodenzins für den Zehnten,
ein Achtel Korn, eine halbe Läutgarbe und ein Laib Brod an das Kantorat,

tarirt auf 3313 fl. 2 kr., beantragt haben, so wird Licitations-Termin auf

Donnerstag den 17. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Hädler'schen Hause zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag nach der Vorschrift in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen in dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und die Schätzungs-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, am 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Gantsache des Schindelmachers und Taglöhners Heinrich Sörgel in Oberkotzau der erstmalige Verkauf das gewünschte Resultat nicht ergeben hat, so wird anderweiter Versteigerungstermin auf den

14. August d. Js. von 11 — 1 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt und sich auf das Ausschreiben vom 16. März curr. in der Beilage Nr. 31 des Kreis-Amtsblattes bezogen, mit dem Bemerken, daß nunmehr der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Dienstag den 15. August c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Vielitz das Restgut der Wittwe Rosina Buck a von Vielitz, bestehend aus:

1) einem Wohnhause Nr. 12, einstöckig mit Schindeldach mit circa 18 □R. Hofraum und einer circa 32 □R. großen Baustelle, tarirt auf 200 fl.,
2) einem hinter dem Hause befindlichen circa ½ Tagwgroßen Garten, werth 175 fl.,
3) 1¼ Klafter Gerechtholz, werth 150 fl.,
4) einem Gemeindeantheil, werth 20 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterstellt.

Der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und wird noch bemerkt, daß die Schätzungsverhandlung inzwischen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht offen liegt.

Selb, den 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Weber, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung vom 21. v. Mts. nicht zum Verkaufe gebrachte Rest-Complex in dem Conkurse des Joseph Anton und der Helene Scheubel von Schlüsselfeld zum zweiten male der öffentlichen Versteigerung im Gasthause der Wittwe Scheubel in Schlüsselfeld am

Freitag den 25. August l. Js. Vormittags 11 — 12 Uhr

unterstellt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dieser Restkompler besteht aus

dem Wohnhause mit Scheune, Schupfe, Holzschupfe, Stallung und Hofraum, dann Baugärtlein mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, den Gemeindtheilen Pl.-Nr. 209, 531, 408, 896, dann dem Hause, Hs.-Nr. 17 mit Hofraum, Pl.-Nr. 140.

Im Uebrigen wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 3. April l. Js., Münchener Zeitung Nr. 94, Nürnberger Korrespondent Beilage Stück 109, Bamberger Tagblatt Nr. 106, Kreis-Amtsblatt Nr. 34 der Bei-

lagen bezogen und bemerkt, daß die näheren Strichsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Höchstadt, den 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

In einer dahier anhängigen Untersuchung gegen den ledigen Webergesellen Wilhelm Bayerlein aus Selbitz wegen Diebstahls sind mehrere Stücke Weberzeuge, zum Theil schon zu Kleidern verarbeitet, zu Gerichtshänden gekommen, welche allem Vermuthen nach irgendwo im Verlaufe des vorigen Winters gestohlen worden sind, ohne daß bisher der oder die Eigenthümer derselben haben ermittelt werden können.

Diese Zeuge bestehen in:

1) acht Ellen blaucarrirtem Köper,
2) vierzehn einhalb Ellen dergl.,
3) acht dreiviertel Ellen dergl.,
4) dreißig Ellen dergl.,
5) fünf einviertel Ellen dergl.,
6) vier einviertel Ellen dergl., sämmtlich im Muster von einander verschieden,
7) vierzehn Ellen braun- und weißgestreiftem Kattunat.

Es werden hiemit alle diejenigen Personen, denen dergleichen Zeuche abhanden gekommen, aufgefordert, deßhalb schleunigst, weil der Beschuldigte verhaftet ist, entweder hier oder bei ihren zuständigen Gerichten unter Bezug auf diese Bekanntmachung Anzeige zu erstatten.

Hof, am 17. Juli 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Zäuner. Eißenbeiß,
Kgl. Criminal-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen der Schuhmachermeister Lorenz und Magdalena Bauernfeind'schen Eheleute von Bergnersreuth, bestehend in:

a) dem Restgütlein Nr. 15 zu Bergnersreuth, St.-B.-Nr. 160ª, Steuerkapital 350 fl., geschätzt auf 1355 fl.,
b) dem obern Feld in der Weidenstaude bei Bergnersreuth, B.-Nr. 167, geschätzt auf 200 fl.,
c) dem Feld von 2 Jauchert 19 □R. der Birnbaumacker, St.-B.-Nr. 162, geschätzt auf 400 fl., und
d) der Wiese von 40 □R. bei der Peunth, U.-B.-Nr. 142 und 143, geschätzt auf 50 fl.,

wird Termin auf

Mittwoch den 6. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Bergnersreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das dortige Wirthshaus mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, den 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg wird in der Conkurssache des Malzaufschlägers Kupfer zu Würzburg am

Freitag den 15. September 1854 früh 11 Uhr

zu Burgstall im dortigen Wirthshause das Kupfer'sche Oekonomiegut zu Burgstall mit einer Grundfläche von 134 Tagw. 79 Dez. und vollständiger Brandweinbrennerei-Einrichtung, geschätzt auf 11,000 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Herzogenaurach, am 14. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sperl.

Nach einer Mittheilung des K. Landgerichts Erlangen vom 14/17. d. Mts. ist der hierorts entwichene Büßer Johann Georg Krahl von Bruck bei dem K. Land-

gericht Würzburg verhaftet, weßhalb die gegen denselben angeordnete Spähe zu unterbleiben hat.

Ebrach, am 17. Juli 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Oheim.

Nicht amtliche Artikel.

Empfehlung.

Den verehrlichen Kirchen- und Gemeindeverwaltungen, sowie Privaten bringe ich ergebenst zur Anzeige, daß das Geschäft meines seligen Mannes durch meine beiden Söhne unverändert fortbetrieben und jeder Auftrag zur Anfertigung von Glocken, Löschmaschinen und aller Messingarbeiten angenommen wird.

Unter Zusicherung der schleunigen und solidesten Ausführung der Bestellungen und der billigsten Preise bitte ich daher, das meinem seligen Manne geschenkte Vertrauen geneigtest mir übertragen und mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Bayreuth, den 17. Juli 1854.

Babette Heinz,
Glockengießers- und Maschinisten-Wittwe.

Junge Mädchen finden Arbeit in der

Flachs-Spinnerei.

Amerikanisches Gold, sowie **Wechsel** auf **Albany, Baltimore, Cincinnati, Chicago, Louisville, Milwaukee, New-York, Philadelphia** und **St. Louis** sind zu haben bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

Lerchenholz in Blöchern oder Falzbrettern, kauft die

Flachs-Spinnerei.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. Juli. Die Zwillingskinder des Bürgers, Saiten- und Kartenmachers Beuschel im Neuenwege.

Den 14. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Kaiser dahier.

Den 16. Juli. Der Sohn des Bürgers und Chirurgen Michael Schnappauf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. Juli. Die Tochter des Zimmergesellen Göß dahier, alt 7 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

Den 13. Juli. Der Bürger und Schreinermeister Stelzner dahier, alt 56 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 17 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Rüffel dahier, alt 64 Jahre, 1 Monat und 22 Tage.

Den 15. Juli. Der Soldat Münch, im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 24 Jahre.

— — Die Tochter des Maurergesellen Sengenberger im Neuenwege, alt 3 Jahre und 8 Monate.

Den 16. Juli. Die Webermeisters-Wittwe und Hospital-Pfründnerin Kolb dahier, alt 55 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Mittwoch den 26. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 31,622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Getraidehandel, hier die Veröffentlichung der deßfallsigen allerhöchsten Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Vollzugsanzeigen auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 24. v. Mts. rubricirten Betreffes, ad Num. 1933, noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, solche nunmehr innerhalb der nächsten 8 Tage hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 27,276.

Bekanntmachung.

(Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Großhändler und General-Agent der London-New-Yorker Paketschiffahrts-Gesellschaft, Karl Ley in Kitzingen wurde durch Entschließung vom Heutigen ermächtiget, für genannte Gesellschaft Ueberfahrts-Verträge nach Amerika mit Auswanderern aus dem Landgerichtsbezirke Burgebrach abzuschließen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,907.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des Schullehrers Hacker zu Muggendorf um Bewilligung zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichtes für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schullehrer Karl Hacker zu Muggendorf ist die nachgesuchte Bewilligung zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes an Schullehrlinge ertheilt worden, was den sämmtlichen Schulbehörden von Oberfranken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,604.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Eine im Innstrome aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 16. Mai curr. im rubrizirten Betreff, Kreis-Amtsblatt Nr. 41 noch nicht entsprochen haben, werden hiermit aufgefordert, das Resultat der angeordneten Recherche nunmehr längstens innerhalb

8 Tagen

anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 21. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 29,893.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Schuhmachermeister Friedrich Hopfenmüller jun. zu Weismain zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 20,146.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Quartals-Akten über Handlohns- und Bodenzins-Ablösungen pro III. Quartal $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche die Verhandlungen über Handlohns- und Bodenzins-Ablösungen für den Staat und die Ablösungskasse des Staates pro III. Quartal $18\frac{53}{54}$ bis jetzt noch nicht hieher vorgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, diese Vorlage zuverlässig binnen 14 Tagen zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Wendel, v. n.

Rosenbusch.

Ad Num. 31,263.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kgl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern in der Kgl. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinen-Zeichnens) mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl. verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens

bis 15. August d. J.
bei dem Kgl. Rektorate der genannten Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule einzusenden.

Speyer, den 10. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Num. 5362.

(Erledigung der Pfarrei Osternohe, im Dekanate Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der Pfarrei Osternohe entgegenstanden, nunmehr beseitigt sind, so wird diese Pfarrei zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet und längstens bis zum 3. September l. Js., hiermit ausgeschrieben.

Die Bezüge derselben sind folgende:

I.	An ständigem Gehalte:			
	16 Klafter gemischtes Prügelholz .	40 fl.	—	kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches neuerdings angekauft und in den gehörigen Stand gesetzt worden ist	40 fl.	—	kr.,
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	Nach erfolgter Ablösung der Zehenten	740 fl.	36	kr.,
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen .	56 fl.	23¼	kr.,
VI.	Aus observanzmäßigen Gaben . .	2 fl.	—	kr.,
	Summa	878 fl.	59¼	kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	57 fl.	2¼	kr.,
	Bleibt reines Einkommen	821 fl.	57	kr.

Ansbach, den 15. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abschrift.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Kgl. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Kgl. Direktor Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, K. I. Staatsanwalt und Accessist Mayer, als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Kgl. Pfarrer Erich Stiller von Harburg und Genossen, wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Kgl. Staatsanwalte unterm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der inkriminirten Druckschriften;

in Erwägung, daß

1) die in Hamburg bei Robert Kittler im Verlage erschienene Druckschrift:
„Franz Joseph Niederhuber, der rechte Katholik, eine Dorfgeschichte aus neuerer Zeit, von Erichson“
ihrem ganzen Inhalte nach und insbesondere durch die auf Seite 6, 7, 8, 9, 20, 25 und 27 enthaltenen Stellen,

2) die in demselben Verlage erschienene Druckschrift:
„Meister Niederhuber, der rechte Katholik, eine Stadtgeschichte aus neuester Zeit, von Erichson“
in gleicher Weise und vornemlich auf Seite 4, 5, 20 und 21, endlich

3) die daselbst weiter erschienene Druckschrift:
„Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche von Erich Stiller“

namentlich auf Seite 20, 21 und 30

die katholische Religion, deren Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift, sowie die religiösen Amtshandlungen ihrer Priester durch Herabwürdigungen schmäht, sohin eine Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mehrfach enthält;

in Erwägung, daß

der Kgl. Stadtpfarrer Erich Stiller aus Harburg sich zwar als Verfasser der fraglichen 3 Druckschriften bekannte, jedoch behauptete, bei Abfassung dieser Schriften den protestantischen Standpunkt im Auge behalten und keineswegs beabsichtet zu haben, den Lehren der katholischen Kirche Verachtung oder Spott entgegen zu setzen, durch diese Behauptung und die ihr beigefügten Unterstützungsgründe aber, wenn auch die rechtswidrige Absicht beseitiget erscheint, die objektive Gesetzwidrigkeit des Inhalts nicht gehoben werden konnte;

in Erwägung, daß auch

in Ansehung der Verbreiter dieser Druckschriften des Buchhändlers Karl Welzhofer zu Donauwörth und des Buchbinders Karl Angerer zu Harburg eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingende Verbreitungsart nicht angenommen werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügte aber in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der vorerwähnten drei Druckschriften und verordnet demnach die Ausschreibung gegenwärtigen Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Gareis. Barth.

Mayer.

Bekanntmachung,

die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staats-Obligationen au porteur betr.

In Berücksichtigung der großen Zahl der in den Händen der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden befindlichen bayerischen Staats-Obligationen au porteur wird zur Erleichterung der Besitzer derselben und zur Förderung des Vinculirungs-Geschäftes unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 28. Juni l. Js. (Regierungsblatt 1854 Nr. 25. pag. 409—411) hiemit angeordnet, daß die Vorlage dieser Staats-Obligationen au porteur und resp. die Stellung der Vinculirungs-Anträge sogleich unmittelbar bei den betreffenden Cassen, welche die fraglichen Obligationen ausgestellt oder inkatastrirt haben, bewirkt werde.

München, den 19. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

v. Appél, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 9. Juli d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt und Physikats-Verweser Dr. Sebastian Rascher zum Landgerichtsarzte zu Pottenstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juli 1854.

Staats-Papiere.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	88	
„	à 4 %	„		92¾
„	à 4½ %	„		97¼
„	à 5 %	„ Ausgabe II.		
„	à 5 %	„ „ III.		100
„	à 5 %	„ „ IV.		101
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %		92¼	91¾
Bank Actien	. .	Div. II. Sem.	718	

Beilage
zu Nr. 60 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 26. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Kgl. Regierungs-Entschließungen vom 24. v. und 4. d. Mts. werden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846, den Getreidehandel betr., sämmtlichen hiesigen Einwohnern zur Kenntniß gebracht:

Bayreuth, am 11. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. December 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf solange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getraide darf über die Grenze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes-und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidehandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getraide nur durch ansäßige Personen betrieben, daß die Getraidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getraidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. v. Abel.
Frhr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewegen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. Js. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer ansäßigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2 der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansäßigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25 — 100 fl. oder mit Arreß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845, §§. 3 — 5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7 der Verordnung vom 11. November v. Js. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. October 1846.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. Graf v. Bray, Staatsrath. Frhr. v. Schrenk, Staatsrath. Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath,
v. Zwehl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die öffentlichen Ausschreiben vom 19. Mai 1836 und 8. December 1851 wird zur Steuerung des Handels mit entwendetem Holze hiermit verfügt:

daß klein gespaltetes, so wie Wellen- und Büschelholz von nun an nur mit polizeilichen Lizenzscheinen in die Stadt zum Verkauf gebracht werden darf und daß alle Diejenigen, welche derartiges Holz von Individuen, die mit solchen polizeilichen Lizenzscheinen nicht versehen sind, kaufen, als Hehler dieses

verbotenen Holzhandels angesehen und als solche gesetzlich bestraft werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind binnen 14 Tagen a dato dahier geltend zu machen bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung.

1) der verwittwete Köbler Martin Wolf mit seinem Sohne Johann von Mitteldorf,

2) die ledige Margaretha Kauper von Oberlindelbach, 29 Jahre alt,

3) die ledige Magdalena Ochs von Sollenberg, 58 Jahre alt,

4) der ledige Schuhmachergeselle Johann Hegner von Unterzaunsbach, 28 Jahre alt,

5) der ledige Dienstknecht Johann Georg Held von Winterstein, 32 Jahre alt.

Gräfenberg, am 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledige Eva Katharina Seifert aus Oberkotzau wandert nach Amerika aus, weßhalb zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung Termin auf den

28. Juli curr. Vormittags

anberaumt wird.

Rehau, 14. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Lorenz Konrad Wolfrum, lediger Schuhmachergeselle aus Oberkotzau beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen an denselben Termin auf den

28. Juli curr. Vormittags

anberaumt ist, wozu Gläubiger bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung geladen werden.

Rehau, den 14. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze nachstehende Grundbesitzungen der Taglöhner Johann Adam und Katharina Margaretha Seidel'schen Eheleute dahier, als:

$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im oberen Steinweglein, St.-B.-Nr. 1614, Steuerkapital 30 fl., geschätzt auf 97 fl.,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, (eigentlich 1 Tagw.) im Frauenberg, St.-B.-Nr. 1606, Steuerkapital 60 fl., geschätzt auf 153 fl. 30 kr.,

$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, (eigentlich 1 Tagw.) in der Winkelburg, St.-B.-Nr. 1610, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 103 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr.,

$\frac{3}{8}$ Jauchert Wiese von der dismembrirten Peunth, St.-B.-Nr. 1608[b], Steuerkapital 55 fl., geschätzt auf 89 fl. 30 kr.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden und die Einsichtsnahme des Schätzungsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht.

Rehau, 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verwittweten Oekonomen Eberhardt Hupfer zu Wonsees steht zum Verkaufe:

a) des Viehes und der vorhandenen Mobilien, Haus- und Bauereigeräthe,

b) des Söldengutes mit Ein- und Zugehörungen und hierauf befindlichen Früchte, Bes.-Nr. 158, geschätzt auf 1400 fl., am

Samstag 29. Juli l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Sterbehause zu Wonsees Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt:

1) bei dem Mobiliare, wenn $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes erreicht sind und baare Zahlung geleistet wird,

2) bei dem Grundvermögen nach erreichter Taxe vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Massa eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 31. Julius l. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden wird.

Hollfeld, den 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an die nach Nordamerika auswandernden:

1) Heinrich Wunder, (Schloßberger) und

2) dessen Sohn Nikolaus Wunder von hier sind

Montag den 31. Juli c. früh 10 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Nordhalben, den 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann.

Bekanntmachung.

Barbara Hubert, Bauerswittwe von Neuses beabsichtiget, mit ihrem Sohne Georg Friedrich Hubert nach Nordamerika zu reisen.

Alle, welche gegen Beide Forderungen und Ansprüche aus welch' Rechtstiteln immer zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 31. Juli l. Js.

hierorts um so gewisser anzumelden und liquid zu machen, als auf sie später eine Rücksicht nicht mehr genommen würde.

Vorchheim, den 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vorchheim.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Kreutzer von Prebitz und seine Ehefrau Sophia, geborne Schiller von Schwürz, wollen mit ihren 7 Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle Diejenigen, die Forderungen oder sonstige Ansprüche an sie zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 2. nächsten Monats August Morgens 9 Uhr

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins diesen Kreuzer'schen Eheleuten mit ihren Kindern die Auswanderungs-Erlaubniß mit Reisepaß ertheilt werden wird.

Pegnitz, am 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem durch rechtskräftige Entschließung vom 29. April d. Js. gegen das Vermögen der Bauerswittwe Eva Spörl von Sorg der Concurs erkannt worden, wird bei Geringfügigkeit deren Vermögens ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 9. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu die bekannten wie unbekannten Gläubiger mit dem Auftrage vorgeladen werden, in diesem Termine ihre Forderungen ordnungsgemäß zu liquidiren und nachzuweisen, sowie ihre Exceptionen, Repliken und Dupliken

abzugeben, widrigenfalls sie mit ihren allenfallsigen Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse und mit den übrigen sie treffenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen werden würden.

Hiebei wird bemerkt, daß das Aktivvermögen der Wittwe Eva Spörl circa 300 fl. ausmacht, während die bis jetzt bekannten Schulden gegen 1000 fl. betragen.

Diejenigen, welche irgend welche Bestandtheile von dem Vermögen der Wittwe Spörl in Händen haben, werden zugleich beauftragt, die Vermögenstheile zur Gerichtshand, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Strafe des doppelten Ersatzes, auszuantworten.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der obige Termin zugleich zu einem gütlichen Arrangement unter den Gläubigern benützt werden wird, und daß diejenigen der Gläubiger, welche in diesem Ediktstage ausbleiben, als dem erzielten Vergleiche sich anschließend, angenommen werden.

Naila, am 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Die Hinterbliebenen des Rittergutsbesitzers Kaspar von Wenz zu Bug haben ihre im diesseitigen Bezirk gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates abgetreten.

Alle Diejenigen, für welche dauernde Lasten auf diesen Grundrenten haften, werden nach Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes aufgefordert, solche binnen 30 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls die Ablösungsschuldbriefe ohne Rücksicht darauf an die Ueberweiser ausgehändigt werden würden.

Münchberg, den 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende den Weisgerber Johann Wachter'schen Relikten zu Helmbrechts zugehörigen Realitäten:

a) das Wohnhaus Nr. 44 in Helmbrechts, nebst Keller, 20 □R. Gemüsgarten und Hofrecht, B.-Nr. 250, U.-B.-Nr 2579 im Steuerdistrikt Helmbrechts, geschätzt auf 1340 fl.,

b) 1¼ Tagw. Feld in der Höhe, Bes.-Nr. 1440, taxirt auf 180 fl., am

Montag den 14. August früh 10 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Helmbrechts durch eine Gerichtscommission verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 14. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In Sachen von Wohnlich gegen Magnus, Forderung, nun Subhastation betreffend, wurde in dem mittelst Dekrets vom 29. April c. auf den 15. d. Mts anberaumt gewesenen Subhastationstermine kein Gebot gelegt.

Es ist deßhalb anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe

der Wollenspinnereifabrik der Rosina Wilhelmine und Herrmann Magnus'schen Eheleute zu Conradsreuth mit Zubehör, Bes.-Nr. 256, Hs.-Nr. 178, Beilage Nr. 40, 45, 49 auf

Mittwoch den 16. August c. Vormittags 10 Uhr

beginnend, im Strößner'schen Gasthause zu Conradsreuth anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Hof, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Im Debitwesen des Tuchmachermeisters Jakob Auffeser von Altenkundstadt wird, um das weitere gegen denselben einzuleitende Verfahren ermessen zu können, die vollständige Herstellung dessen Passivstandes für nothwendig erachtet.

Es wird daher Tagsfahrt zur Liquidation dieser Passiva auf

Donnerstag den 17. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu hiermit Vorladung an alle bekannten und unbekannten Gläubiger des ꝛc. Auffeser unter dem Präjudize ergeht, daß die Nichterscheinenden vor dem zu fassenden Beschlusse nicht mehr gehört werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an Auffeser Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, ihre Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei dem unterfertigten Gerichte bis auf Weiteres zu hinterlegen.

Weismain, den 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Behufs der Subhastation des einstöckigen Wohnhauses dahier Nr. 83 der Zimmergesellenwittwe Fischer wird, nachdem im ersten Bietungstermine am 7. d. Mts. durch das gelegte Angebot die Taxe nicht erreicht wurde, wiederholt Strichstermin dahier auf

Freitag den 18. August c. Vormittags 9 Uhr

bestimmt, in welchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

In Absicht der Beschreibung des fraglichen Wohnhauses wird auf das Ausschreiben vom 6. Juni c. abgedruckt im Kreis-Amtsblatt Nr. 50 und dem Kulmbacher Anzeigeblatt Nr. 38 Bezug genommen.

Kulmbach, den 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien der Andreas Ramming'schen Relikten zu Veitlahm:

a) ein Tröpfhaus, Bes.-Nr. 255 Lit. a, mit Stall, Backofen, Holzlege, Scheune, Hofraum, Gemüse-, Gras- und Baumgarten, nebst Keller und Gemeinderecht, belastet mit 28 fl. 5 kr. einfachem Handlohnsfixum, 14 fl. 2½ kr. Handlohnsablösungsabtrag, 37⅞ kr. Gefällsbodenzins aus 15 fl. 45 kr. Kapital und 190 fl. Grundsteuerkapital, gerichtlich gewerthet auf 283 fl.,

b) ein Gemeindetheil, Pl.-Nr. 375, zu 36 Dez. Acker, nebst Wiese im Sand, gewerthet auf 36 fl.,

c) Bes.-Nr. 256, Pl.-Nr. 271, 1 Tagw. 5 Dez. Acker, der Lachenacker, belastet zur Ablösungskasse mit 11 fl. einfachem Handlohnsfixum, 5 fl. 30 kr. Handlohnsablösungsbetrag, 1 fl. 54⅞ kr. Gefällbodenzins aus 47 fl. 42 kr. Kapital und 230 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 210 fl.,

d) Bes.-Nr. 377, Pl.-Nr. 246, 98 Dez. Acker im Lindig, handlohnfrei durch Ablösung, belastet mit 13½ kr. Gefällbodenzins aus 5 fl. 37½ kr. Kapital zur Ablösungskasse, mit 36⅞ kr. Gefällbodenzins aus 15 fl. 13½ kr. Kapital und 100 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 175 fl.,

im Schneider'schen Gasthause zu Veitlahm

Mittwoch den 30. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

dem Verkaufe unterstellt. Der Zuschlag erfolgt nach §. 98 ff. der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die näheren Bedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gegeben und können die Schätzungsverhandlungen in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Kulmbach, den 7. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Gegen den Webermeister Michael Popp von Weidenberg wurde der Universalconcurs rechtskräftig erkannt.

Bei Geringfügigkeit der Masse hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, Vorbringung der Einreden und Abgabe der Schlußsätze, einzigen Ediktstag auf

Sonnabend den 19. August 1854

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse, vorgeladen werden.

In dieser Tagesfahrt soll gleichzeitig der Versuch zu einer Uebereinkunft über die Massavertheilung gemacht werden.

Die Aktivmasse beträgt nach den bisherigen Erhebungen 892 fl. und die Passiven 1118 fl., worunter 875 fl. Hypothekenschulden enthalten sind.

Weidenberg, am 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Guts-Verpachtung.

Das diesherrschaftliche Oekonomiegut dahier, bestehend in den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden und Gärten, 161,07 Tagw. Felder 14,01 Tagw. Wiesen soll auf 6 bis 12 Jahre von Lichtmeß 1855 an verpachtet werden. Verpachtungstermin wird auf

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags

hier anberaumt.

Burggrub, am 18. Juli 1854.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Rentamt.

Lorber.

Nicht amtliche Artikel.

In meinem Hause ist auf Martini eine kleine Wohnung für eine stille Familie zu vermiethen. Tripß.

Verzeichniß

der vom 8. bis 14. Juli 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

131) Frau R. Silbermann, Kaufmannsgattin aus Bamberg.
132) Herr Landrichter König aus Bamberg.
133) Fräulein G. Koch aus Bamberg.
134) Herr Ch. Stich, Handelsmann aus Schwabach.
135) Herr F. Burger, Appellationsgerichts-Assistent aus Bamberg.
136) Frau C. Krafft, geb. Platner mit Tochter.
137) Fräulein J. Krafft aus Bamberg.
138) Frau J. Lazi, Assessorsgattin aus Bayreuth.
139) Frau M. Keyßler, Apothekersgattin aus Stadtsteinach.
140) und 141) Frau Freifrau v. Dobeneck mit
142) Freifräulein C. v. Dobeneck und
143) Freifräulein L. v. Dobeneck aus Bayreuth.
144) Fräulein K. Gäck, Gutsbesitzerin aus Honings.
145) Frau D. Schlehlein, Kanalhafenmeistersgattin und
146) Frau L. Kropf, Schiffermeistersgattin aus Bamberg.
147) — 148) Herr Kaufmann Böheim mit Frau und
149) Fräulein Weyßel aus Fürth.
150) Frau K. Söwi, Großhändlersgattin aus Regensburg.
151) Fräulein W. Baumgärtner, Lehrerstochter und
152) Fräulein A. Hänlein, Ceremonienmeisterstochter aus Nürnberg.
153) — 154) Frau R. Ehrlicher, Müllermeistersfrau mit Freundin aus Berdelsdorf bei Coburg.
155) Fräulein Hebel und
156) Fräulein Schreiner aus Bamberg.
157) Fräulein A. Scholler, Kaufmannstochter aus Nürnberg.
158) Herr D. Rödel, Polizei-Rottmeister aus Erlangen.
159) Fräulein E. Scherer, Lehrerstochter und
160) Herr C. Küster, Kgl. Sekretär aus Nürnberg.
161) — 164) Frau J. Negrioli, Banquiersgattin mit Familie aus München.
165) Frau J. Kroher, Revierförstersgattin aus Erlangen.
166) Frau M. Dietrich.
167) Frau F. Conta und
168) Fräulein M. Trautmann aus Pöseneck.
169) Frau M. Rauh, Kaufmannsgattin aus Altenkundstadt.

Steben, den 16. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend den 29. Juli 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2121.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Belegen des Spiegelglases betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 21. d. Mts. auf den gutachtlichen Antrag des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern beschlossen, das Belegen des Spiegelglases der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 8 unter der Bestimmung zu überlassen, daß der Betrieb dieser freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen Lizenzscheines bedingt erscheint, und dieser Lizenzschein nur dann zu ertheilen ist, wenn der Bewerber außer den hiezu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen — §. 169, Abs. 3, der Gewerbsinstruktion vom 17. December v. Js. — durch glaubwürdige schriftliche Nachweise auch seine vollständige Befähigung in Ausübung dieses Erwerbszweiges, insbesondere die genaue Kenntniß der hiebei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln darzuthun vermag.

Indem hierüber allgemeine Bekanntmachung ergeht, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zugleich den Auftrag, geeignete Vormerkung in die Generalakten über das Gewerbswesen zu machen.

Bayreuth, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2104.

An sämmtliche Magistrate in Oberfranken, K. Landgerichte und Stiftungsverwaltungen.

(Theuerungs-Unterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die unterm 23. Februar l. Js. erlassenen Vorschriften bezüglich der Theuerungsunterstützungen der Bediensteten der Magistrate und Stiftungsverwaltungen auch auf die Monate April und Mai ausgedehnt werden.

Indem dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird auf das Ausschreiben vom 27. Februar d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 18) zum weiteren Bemessen verwiesen.

Bayreuth, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad. Num. 32.412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,638.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der praktischen Arztesstelle in Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Arztesstelle in Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher einzureichen.

Bayreuth, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern unterm 15. d. Mts. ergangene und anher mitgetheilte Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 48,705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landgerichts-Thierarzt Joseph Rößl von Neumarkt entdeckte am 23. v. Mts. unter seinem Gelde einen Vierundzwanziger, den er an Klang und Farbe alsbald für falsch erkannte und bei Gericht einlieferte.

Dieser aus einem Gemische unedler Metalle bestehende Zwanziger trägt auf der einen Seite den österreichischen Doppeladler und die Jahreszahl 1783, auf der anderen das Brustbild Kaiser Joseph II. und ist an seiner hellen, zinngleichen Farbe und seiner Biegsamkeit leicht als falsch kenntlich.

Indem vor Annahme solcher falscher Geldstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, Spähe zu verfügen und die allenfallsigen Resultate derselben dem K. Landgerichte Neumarkt mitzutheilen.

München, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pruch.

Ad Num. 3710.

(Wiederbesetzung der erledigten kombinirten Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte kombinirte Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein, im Dekanatsdistrikte Weiden, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensteserträgnisse berechnen sich nach den am 14. d. Mts. festgesetzten Fassionen folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

a) baar	17 fl.	40	kr.,
b) 22 bayerische Klft. weiches Holz	66 fl.	—	kr.,

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung in Wildenreuth, ganz neu und geräumig, und Genuß der nöthigen Oekonomiegebäude	35 fl.	—	kr.,

b) Grundstücke:

5¼ Tagw. Aecker, 2¼ Tagw. Wiesen,		
$\frac{1}{16}$ Tagw. Gärten		35 fl. — kr.,
IV. Ertrag aus Rechten:		
	1) ständige Geldabgaben . . .	— fl. 45 kr.,
	2) Zinse aus Grundrenten-Obligationen	625 fl. 36½ kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		75 fl. 36¾ kr.,
VI. Observanzmäßige Gaben . . .		2 fl. — kr.,
	Summa	857 fl. 43¾ kr.
	Lasten	88 fl. 31½ kr.
	Reiner Ertrag	769 fl. 12¼ kr.

Bayreuth, den 22. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Abschrift. Augsburg, den 5. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, deutschkatholischen Pfarrer und Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor, Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Décrignis, K. I. Staatsanwalt, und Accessist Mayer, als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Décrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, deutschkatholischen Pfarrer und Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Kgl. Staatsanwalte unterm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Konfiskation der Nr. 20 der Kirchenfackel;

in Erwägung, daß in der Nr. 20 der Kirchenfackel vom 14. Mai l. Js. und zwar in dem Aufsatze „Jesus und Johannes", anknüpfend an derlei frühere Aufsätze das Bestreben kund gegeben ist, den Lehren des Evangeliums Verachtung und Spott entgegen zu setzen, sowie, daß durch den daselbst enthaltenen Artikel „Zeichen der Zeit" die protestantische Geistlichkeit bezüglich der Einrichtungen und Gebräuche der protestantischen Kirche mit Ausdrücken der Verspottung und Verachtung angegriffen wird, sohin diese beiden Artikel objektiv eine Verletzung des Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 enthalten;

in Erwägung, daß dagegen weder in dem in der Kirchenfackel vom 21. Mai l. Js. enthaltenen Aufsatze „das Interdikt", noch in dem der folgenden Nummer 22 dieses Blattes vom 21. Mai l. Js. einverleibten Artikel „die Festung Kronstadt" eine Uebertretung des Art. 20 des erwähnten Gesetzes und zwar rücksichtlich des letzten Aufsatzes in der Richtung gegen die in Bayern anerkannte griechische Kirche, nicht gefunden werden kann;

in Erwägung, daß jedoch auch wegen der in Nr. 20 erschienenen Aufsätze genügende Anhaltspunkte für die Annahme der mit rechtswidrigem Vorsatze verübten Verunglimpfung nicht gegeben sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 4 und 5, dann Art .55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt aber in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der Nummer 20 der Kirchenfackel vom 14. Mai 1854 und verordnet demnach die Veröffentlichung gegenwärtigen Erkenntnisses durch die Kreis-Amtsblätter.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. Gareis. Barth.

Mayer.

Beilage
zu Nr. 61 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 29. Juli 1854.

Amtliche Artikel.

Abschrift. Bayreuth, den 10. Juli 1854.
(Untersuchung gegen Karl Will von Sorg und Compl. wegen Wiedersetzung und Diebstahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, in der Untersuchungssache gegen Karl und Andreas Will wegen Widersetzung und Diebstahls, und zwar bezüglich des Ersteren in contumaciam zu Recht, was folgt:

I. Karl Will, 25 Jahre alt, verehelichter Taglöhner von der Sorg ist schuldig
des Verbrechens der Widersetzung gegen die Kgl. Gendarmerie, im realen Zusammenflusse:
a) mit dem Vergehen des Diebstahls bei dem Bauern Georg Schmidt auf der Sorg,
b) einem weiteren Vergehen des Diebstahls zum Nachtheil des Bauern Wilhelm Schoberth von Räumlas, beide Reale verübt unter den erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung und des Einbruchs in ein unbewohntes Gebäude,
c) eines ferneren Vergehens des fortgesetzten Diebstahls zum Schaden des Müllermeisters Karl Thieroff von Räumlas, unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung,
d) eines polizeilich strafbaren Diebstahls zum Nachtheil des Andreas Weber auf der Sorg, gleichfalls unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung, und wird deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von
„Drei einhalb Jahren"
verurtheilt.

II. Der Verurtheilte hat die ihn treffenden Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch, und zwar die letzteren, sofern sie von ihm am Straforte nicht abverdient werden, wegen Vermögenslosigkeit desselben der Staatskasse zur Last fallen.

III. Die bei Gerichte befindlichen Gegenstände sind dem treffenden Damnifikaten zurückzugeben.

IV. Der Entschädigungsanspruch der Beschädigten bleibt der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Gründe 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth am 10. Juli 1854, wobei zugegen waren: Opel, Rath, Vorsitzender, Dr. Pöhlmann, Horn, Räthe, Reubig, Mayer, Assessoren, Röckelein, Staatsanwalt und Kolb, Protokollist, als Protokollführer.

(L. S.) Opel. Dr. Pöhlmann. Horn.
Reubig. Mayer. Kolb.

c. Voigt.

Bekanntmachung.

Mannichfache Zuwiderhandlungen veranlassen die unterfertigte Behörde, auf die längst bestehenden Verbote, Quartiere an Personen, die mit einander in wilder Ehe leben,

abzulassen und dadurch das unsittliche Leben derselben im Concubinate zu unterstützen, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß nach dem Ziel Jakobi d. Js. die vorhandenen wilden Ehen abermals ermittelt und alle Hausbesitzer, bei welchen in wilder Ehe lebende Personen wohnen, in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. verurtheilt werden.

Bayreuth, am 22. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 20. Juli 1854.

Ediktal-Ladung.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im diesgerichtlichen Depositorium liegen für den seit länger als 40 Jahren abwesenden Heinrich Mausner aus Heroldsberg der Antheil aus der Nachlaßmasse seines im Jahr 1813 verlebten Bruders Andreas Mausner aufbewahrt, welcher durch Zinszuschlag sich auf 38 fl. 57½ kr. erhöht hat.

Da der Aufenthaltsort des Heinrich Mausner oder der seiner Erben nicht ausgemittelt werden kann, so wird andurch Jedermann, welcher Ansprüche an diese Masse zu machen gedenkt, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten, von heute an dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Abzug der erwachsenen Kosten an die sich bis jetzt allein gemeldet habende Erbin Regina Emtner ausgehändigt werden würde.

Der Königliche Direktor,

Frhr. v. Waldenfels

Kropf.

Bauerssohn und Schmiedgeselle Johann Georg Stahlmann von Glashütten und dessen Braut, die Weberstochter Regine Rieß von dort, haben für die Dauer der Minderjährigkeit der letzteren die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Lazi, Kgl. Civil-Adjunkt, v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Bäckermeisters Eugen Zöpfl von hier, Distrikt I, Hs.-Nr. 133, mit dem dabei befindlichen radicirten Backrechte am

Mittwoch den 30. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 43 des unterfertigten Gerichts nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht mit Einschluß des Erdgeschosses aus 3 Stockwerken und befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Es ist belastet:

I. zum K. Rentamte Bamberg II mit 3 fl. 12 kr. Haussteuer-Simplum, $1\frac{10}{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum;

II. zur Ablösungskasse des Staats mit 45 fl. Ablösungskapital und 1 fl. 48 kr. Bodenzins;

III. zur Stadtkommune mit 58 kr Beleuchtungs-, 1 fl. 17 kr. Brunnen- und 1 fl. 17 kr. Wachtgeld.

Nach gerichtlicher Schätzung ist das Haus ohne das Backrecht 4000 fl. und das Backrecht 5000 fl. werth.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Bamberg, den 22. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Kunigunda Zeitler von Gefrees und die ledige Margaretha Weilinger von Grünstein wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb Forderungen oder sonstige Ansprüche bis längstens

den 1. August früh 8 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Berneck, den 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Der Vorstand beurlaubt.

Heyde, v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Schneidermeisterstochter Josepha Dinkler von Theisenort will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe bis zum

2. August l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen sind.

Kronach, den 18. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Keyßler, v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Kreutzer von Prebitz und seine Ehefrau Sophia, geborne Schiller von Schwürz, wollen mit ihren 7 Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle Diejenigen, die Forderungen oder sonstige Ansprüche an sie zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 2. nächsten Monats August Morgens 9 Uhr

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins diesen Kreuzer'schen Eheleuten mit ihren Kindern die Auswanderungs-Erlaubniß mit Reisepaß ertheilt werden wird.

Pegnitz, am 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Philipp Hammerand von hiesiger Altstadt will mit seiner Ehefrau Anna und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle Diejenigen, die Forderungen oder sonstige Ansprüche an sie zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 9. nächsten Monats August

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins der Reisepaß wird ausgehändigt werden.

Pegnitz, den 24. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister und Ziegeleibesitzer Christoph Heinrich Hammerand von Altstadt Pegnitz, dessen Ehefrau Katharina, deren Kinder und Enkel und die ledige Margaretha Körber von hier wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personen sind am

Mittwoch den 9. nächsten Monats August

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden.

Pegnitz, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Schuhmachergesellen Franz Bischof von Schressendorf sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

Montag den 7. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Hollfeld, den 21. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Am 2 April l. Js. ist zu Plankenfels der aus Porlini in Ostpreußen gebürtige v. Egloffstein'sche Revierjäger Gottlieb Hoppensack als Wittwer und ohne Descendenten verstorben. Zu seinem nicht bedeutenden Nachlasse haben sich zwar bereits Erbsprätendenten gemeldet, dieselben haben jedoch nicht vermocht, sich als solche genügend zu legitimiren.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Nachlaßmasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 20. October l. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden würden.

Hollfeld, am 7. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Gastwirth und Metzgermeister Adam Strößner'schen Konkurssache zu Förbau werden dessen Immobilien, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 85, mit 1770 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,
2) eine einstöckige Scheune mit Keller,
3) eine einstöckige Holzschupfe,
4) ein gewölbter Keller bei der gutsherrlichen Mühle,
5) 9 □Ruthen Hofraum mit Garten, belastet mit 2 fl. 1½ kr. Steuer, 1 fl. 45 kr. Bodenzins zum Kgl. Aerar, 45 kr. Erbpachtzins zur Gemeinde Förbau, 2 fl. 7½ kr. einfaches Handlohnsfixum, 1 fl. 3¾ kr. Aequivalent,
6) ½ Gemeindetheil, Feld mit etwas Wiese, sonst Huth, Str.-B.-Nr. 528^{b}, 1½ Tagw., belastet mit 22½ kr. Steuer, 12 fl. Handlohnsfixum, 6 fl. Aequivalent,
7) ½ Gemeindetheil, der Wölkenreuther Weg in der Haid, B.-Nr. 554^{b}, mit 21 kr. Steuer, 11 fl. einfachem Handlohnsfixum, 5 fl. 30 kr. Aequivalent,
8) 1½ Tagw. Huth, Gemeindetheil in der Baumersreuth, Str.-B.-Nr. 599, mit 16½ kr. Steuer, 10 fl. 35 kr. Handlohnsfixum, 5 fl. 17½ kr. Aequivalent,

geschäzt nach Abzug der Lasten auf 2397 fl. 56½ kr. am Montag den 7. August d. Js. von 11 — 1 Uhr Mittags in der schuldner'schen Wohnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten, als:

1) ein Gutsrest des dismembrirten halben Hofes, Hs.-Nr. 71 in Oberkotzau, bestehend in einem Wohnhause, Backofen, Stallung für 10 Stück Rindvieh mit angebauter Schupfe, einer einstöckigen Scheune, einem Keller, ⅛ Jauchert 10 □R. Hofraum, Gemüsegärtlein und Baurlaß, ⅛ Jauchert Grasgarten, Str.-B.-Nr. 123^{a1}, belastet mit 48 kr. Steuer, 49½ kr. Bodenzins, 48 fl. 10 kr. einfachem Handlohnsfixum, 24 fl. 5 kr. Aequivalent, die Gebäude mit 1350 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt,
2) 2¼ Jauchert Feld am Döhlauer Berg, Str.-B.-Nr. 123⅔, belastet mit 12 kr. Steuer, 12¼ kr. Bodenzins, 12 fl. Handlohnsfixum, 6 fl. Aequivalent,
3) ¾ Jeuchert Feld am Schütternberg, B.-Nr. 123$\frac{4}{5}$, mit 6 kr. Steuer, 6 kr. Bodenzins, 6 fl. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. Aequivalent,
4) ½ Jauchert Wiese das Zenkelswöhr, B.-Nr. 123$\frac{5}{5}$,

mit 3 kr. Steuer, $3\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, 3 fl. einfachem Handlohnsfixum, 1 fl. 30 kr. Aequivalent,

5) 2 Jauchert Wiese in der Parschnitz, Str.-B.-Nr. $123\frac{2}{3}$, mit $10\frac{1}{2}$ kr. Steuer, $10\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins, 10 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 5 fl. 15 kr Aequivalent,

6) 2 Jauchert Wiese, die Taubenwiese, St.-B.-Nr. $123\frac{5}{9}$, mit 15 kr. Steuer, $15\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, 15 fl. einfachem Handlohnsfixum, 7 fl. 30 kr. Aequivalent,

7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Huth und Feld in der Parschnitz, Str.-B.-Nr. $123\frac{6}{10}$ mit $4\frac{1}{2}$ kr. Steuer, $4\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins, 4 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 2 fl. 15 kr. Aequivalent,

8) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Hut jetzt Feld und Wiese in der Parschnitz, B.-Nr. $123\frac{8}{11}$, mit $7\frac{1}{2}$ kr. Steuer, $7\frac{3}{4}$ kr. Bodenzins, 7 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum, 3 fl. 45 kr. Aequivalent,

geschätzt auf 2404 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist Bietungstermin auf

Donnerstag den 10. August d. Vormittags 11 — 1 Uhr

im Schultheis'schen Gasthause zu Oberkotzau anberaumt, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle erfolgt und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben.

Rehau, den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien des Bergmanns Nikol Fürbringer von Schacht wird Termin auf

Mittwoch 16. August Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu in dessen Wohnhaus zu Schacht eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Die Besitzungen bestehen in dem Gütlein, Hs.-Nr 7, St.-B.-Nr. 203 zu Schacht, Steuersimplum $10\frac{1}{8}$ kr. und wurde das Haus mit Stallung und Stadel auf 265 fl., dann circa $\frac{1}{4}$ Tagw. Gärten, Aeckerlein und Wiesflecklein auf 200 fl. und das dazu gehörige Feld von $\frac{7}{8}$ Tagw. hinterm Hause auf 275 fl. geschätzt.

Wunsiedel, 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In Sachen des Hopfenhändlers Konrad Westphal zu Hersbruck gegen den Bierbrauer Georg Winkler zu Schauenstein, wegen Forderung werden am

Freitag den 18. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Karl Schirner'schen Wirthshause zu Schauenstein folgende Besitzungen der wiederholten öffentlichen Versteigerung unterstellt:

a) ein Wohnhaus Nr. 38 mit Stallung, Hofraith, Küchengärtlein, Felsenkeller und Kellerhaus, geschätzt auf 1400 fl., Kat.-Nr. 332,

b) Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 5 fl., Kat.-Nr. 339,

c) ein Antheil an $19\frac{5}{8}$ Tagw. freieigener Waldung, der obere Esel, Kat.-Nr. 1108b und c, geschätzt auf 200 fl.,

d) $2\frac{1}{4}$ Jauchert 32 □R. freieigene Waldung, Cat.-Nr. $1080\frac{8}{10}$, geschätzt auf 200 fl.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Naila, am 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Im Concurse des Johann Georg Ditterich, ledig zu Götzendorf wird das gemeinschuldnerische Grundvermögen, bestehend aus:

A. Restcomplex eines Gutes:

0,11 Dez. Gebäude, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Scheuer und Hofraum,

0,21 Dez. Acker in der Pröllertswiesen,
1,03 „ Wiese, die Pröllertswiese,
0,23 „ Garten, Baum-, Gras- und Wurzgarten mit Obstdörr am Hause,
0,87 „ Acker, der lange Acker,
0,86 „ Acker daselbst,
0,30 „ Acker in der langen Wiese,
1,04 „ Wiese, die lange Wiese,
1,24 „ Waldung im Brügel mit Oedung,
6,07 „ Acker, der Brügel,
3,36 „ Waldung im Rottenthal,
1,12 „ Acker, der Troz,
3,18 „ Waldung daselbst,
5,94 „ Acker, der Theilesacker,
0,34 „ Acker am Knock,
0,56 „ Oedung, der Knock,
0,83 „ Acker daselbst,
1,19 „ Acker, der Wurz,
0,96 „ Acker im Stöckig,
6,14 „ Acker in der Heugärten,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

B. Walzender Besitz:

1,87 Dez. Waldung, das Thierackerhölzlein,

und im Ganzen auf 1210 fl. taxirt, am

Freitag den 18. August Mittags 12 Uhr

in loco Götzendorf durch eine Gerichtscommission öffentlich versteigert und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, am 8. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Demmling, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Andreas Dürr'schen Eheleuten zu Betzenstein zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Keller, Stall, Holzhalle, Scheune und Hofraum, dann Gemeinderecht nebst Pflanzgarten an der Mühlleithen als zum Hause gehörig, gewerthet auf 750 fl.,
2) 1 Tagw. 70 Dez. Wiese am Grabenacker, Pl.-Nr. 198, 0,68 Dez. Feld, der Grabenacker, Pl.-Nr. 199, 0,03 Dez. Pflanzgarten allda, Pl.-Nr. 208, geschätzt zusammen auf 400 fl.,
3) 0,57 Dez., der Richtersacker, Pl.-Nr. 975, gewerthet auf 150 fl.,
4) 0,73 Dez. Feld, das Gesteigäckerlein an der Weiganzergasse, geschätzt auf 200 fl.,
5) Pl.-Nr. 572 und 573, Acker und Wiese am Mayershölzl zu 84 resp. 66 Dez., gewerthet auf 200 fl., endlich
6) Pl.-Nr. 579, Acker am Mainhölzlein, 1,35 Dez. im Schätzungswerthe zu 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht hiezu auf

Montag den 28. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Betzenstein Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt und die Strichbedingungen, Belastung der Verkaufsobjekte rc. im Strichtermin bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Der 17jährige Sohn des Maurergesellen Konrad Schmidt von hier, Namens Johann Schmidt, hat sich, wie früher schon mehrmals, wiederum vor längerer Zeit entfernt und zieht jedenfalls nach seiner Gewohnheit bettelnd herum.

Da derselbe durch sein Vagiren der hiesigen Stadtgemeinde schon sehr bedeutende Kosten verursacht hat, so werden sämmtliche Behörden und Stellen ersucht, auf den

untensignalisirten Schmidt zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle hieher zu liefern. Derselbe stellt sich gewöhnlich taubstumm und hat stets einen Hund bei sich. Münchberg, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

* * *

Signalement.

Alter 17 Jahre, 4' 5" groß, kleiner Statur, hat blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, blonde Haare, blasse Gesichtsfarbe, als besonderes Kennzeichen einen doppelten Schneidezahn in der unteren Zahnreihe.

Die Kleidung, welche er bei seiner Entfernung trug, vermag nicht genau angegeben zu werden.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Hypotheken-Gläubigers werden im Exekutionswege nachfolgende den Tuchmacher Franz und Gertraud Galster'schen Eheleuten dahier gehörige Besitzobjekte als:

0,76 Dez. Feld auf der Nutzung, Pl.-Nr. 986, taxirt auf 100 fl.,

0,80 „ „ im Hirselein, Pl.-Nr. 877, taxirt auf 125 fl.,

0,78 „ „ im Schützengraben, Pl.-Nr. 1108, taxirt auf 60 fl.,

1,41 „ „ der Lehmgrubenacker bei der Thurmspitze, auch Sandleithe genannt, Pl.-Nr. 1631, taxirt auf 125 fl.,

zusammengeschätzt auf 410 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Freitag den 1. September 1854 Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wobei Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des

Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, am 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des unterfertigten Landgerichts vom 6. August 1846 — ursprünglich über ein nach 3½ % verzinsliches Darlehen des Mühlbesitzers Friedrich Ortegel zu Frauenaurach ad 1500 fl. mit einer Zinsen- und Kostenkaution von 100 fl., dann auf den Bauern Georg Fürst und dessen Ehefrau Maria geborne Luppgut als Schuldner verlautend — nach dem unterm 8. November 1853 beigefügten Cessions- und partiellen Löschungsvormerk nur mehr für 1200 fl. gültig und auf den Cessionar Leonhardt Voleth zu Hüttendorf umschrieben, ist zu Verlust gegangen. Auf Antrag des Voleth wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde, oder wer sonst rechtmäßigen Anspruch auf dieselbe machen zu können glaubt, aufgefordert, innerhalb

6 Monaten

und längstens bis zum

12. Januar 1855

seine Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Erlangen, den 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Meinel.

Bekanntmachung.

Die vorschriftsmäßigen öffentlichen Prüfungen für die drei unteren Klassen der Kgl. Lateinschule dahier werden am 4. August von 8 bis 12 und 2 bis 6, und am 5. August von 8 bis 12 Uhr in der Aula abgehalten.

Die von den Zeichnungsschülern der Studien-Anstalt im Laufe des Schuljahres gefertigten Arbeiten werden am 30. und 31. Juli, dann 1. und 2. August jedesmal von 9 bis 12 und 2 bis 4 Uhr in dem Lokale der Zeichnungsschule (Aula — unten — links) ausgestellt.

Am 8. August Früh 9 Uhr wird mit der feierlichen Preiseverthheilung das Schuljahr geschlossen.

Aeltern, Vormünder, Wohlthäter und Freunde der studirenden Jugend werden zu recht zahlreicher Theilnahme auf das Geziemendste eingeladen.

Bamberg, den 25. Juli 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Nicht amtliche Artikel.

Weiße Rüben-Saamen billigst bei **Christoph Adam Schmidt** am untern Thor.

Junge Mädchen finden Arbeit in der

Flachs-Spinnerei.

Lerchenholz in Blöchern oder Falzbrettern, kauft die

Flachs-Spinnerei.

In der Opernstrasse Nr. 166 ist die mittlere Etage mit 5 an einanderstehenden heitzbaren Zimmern und sonstigen Bequemlichkeiten auf nächstes Ziel Martini zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer Lindner, Nr. 582.

Verzeichniß
der im Monate Juni 1854 in der Kaltwasser-Heil-Anstalt zu Alexandersbad angekommenen Kurgäste.

10) Frau Sanna Baumbach, Offiziersgattin von Altenburg.
11) Herr Johann Eyßer, Tapezier von Bayreuth.
12) Fr. Friederike Heine von Cassel.
13) Fr. Margaretha Wehr von Cassel.
14) — 16) Herr Karl Schmidt, nebst Schwester und Tochter, Seilermeister von Altenburg.
17) Herr Leopold Kunstler, Kaufmann von Raubenheim.
18) Herr W. Oster, Schullehrer von Gembach.
19) Herr v. Aloß, Oberpostamts-Sekretär von Cassel.
20) Herr H. Schellig, Kaufmann von Berlin.
21) Herr W. Pfeiffer, Bürgerssohn von Karlsbad.
22) Herr C. Hagen, Gastwirth von Lobenstein.
23) Fr. Katharine Ganßer von Erlangen.
24) Frau Helene Nerong, Fabrikbesitzerin von Agathof bei Cassel.

Wunsiedel, den 17. Juli 1854.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Juli. Der Gartenpächter Stephan Opel in der Altstadt, mit Magdalena Baumann von Neustadt am Kulm.

Geborne.

Den 21. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Juli. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kürschnermeisters Köberer dahier.

Gestorbene.

Den 19. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Jahre und 17 Tage.

Den 20. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Keil am Kottenbacher-Thor, alt 27 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 21. Juli. Der Taglöhner Strobel in St. Georgen, alt 67 Jahre.

Den 22. Juli. Der Soldat Jakob Bauer, im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 30 Jahre.

Den 23 Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 5 Monate und 14 Tage.

Den 24. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Sengenberger im Neuenwege, alt 1 Jahr und 4 Monate.

Den 25. Juli. Der Gärtner Frey auf der Pottaschenhütte, alt 64 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 26. Juli. Der Schneidergeselle Rays dahier, alt 35 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Mittwoch den 2. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2125.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer in rubrizirtem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. l. Mts., Nr. 6794, findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München statt.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 6. November.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem unterzeichneten K. Staats-Ministerium einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig zufertigen lassen wird. Gesuche, welche nach dem 20. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen und insbesondere der

philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse beizulegen, für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung gewärtigt, soweit dieselben nicht Studienlehramts-Candidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Dieses wird hiemit für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,209.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schullehrer und Cantor Karl Hofmann in Konradsreuth und dem Schullehrer Friedrich Hacker in Schwarzenbach a. S. ist die Ermächtigung zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichtes an Schullehrlinge pro 18$\frac{54}{55}$ gegeben worden, was mit Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatt vom 13. März l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,975.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Niederbayern unterm 19. d. Mts. erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben in rubrizirtem Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 28. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 26,749.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Jänner l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, besteht aus einer werthlosen spröden Metallmasse, führt die Jahreszahl 1794 und scheint schon längere Zeit im Umlaufe gewesen zu seyn.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Ergebniß dem Kgl. Landgerichte Vilsbiburg anzuzeigen.

Landshut, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, Kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Juni 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni 1. - 3.	$47\frac{1}{6}$	$47\frac{1}{6}$	—	32	—	21	12	9	26	48	42	5	37	21	18	$28\frac{1}{6}$	$28\frac{1}{6}$	—	12	48	
	4. - 10.	$77\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	—	32	42	$88\frac{2}{6}$	$83\frac{2}{6}$	5	29	6	$163\frac{1}{6}$	$69\frac{1}{6}$	94	21	12	$76\frac{2}{6}$	$76\frac{2}{6}$	—	12	12	
	11. - 17.	119	116	3	35	21	$136\frac{5}{6}$	$115\frac{5}{6}$	21	30	18	$161\frac{2}{6}$	$161\frac{2}{6}$	—	21	54	$62\frac{2}{6}$	$42\frac{2}{6}$	20	12	54	
	18. - 24.	$162\frac{1}{2}$	$118\frac{1}{2}$	44	35	27	$206\frac{5}{6}$	$118\frac{5}{6}$	88	29	39	$67\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$	—	23	57	$62\frac{5}{6}$	$58\frac{5}{6}$	4	11	45	
	25. - 28.	$210\frac{1}{6}$	$88\frac{1}{6}$	122	30	48	$188\frac{2}{6}$	$81\frac{2}{6}$	107	25	48	151	32	119	21	18	$18\frac{4}{6}$	$18\frac{4}{6}$	—	11	30	
Bamberg.	3. Juni	$129\frac{3}{6}$	$113\frac{3}{6}$	16	31	41	$263\frac{3}{6}$	$209\frac{3}{6}$	54	27	10	21	21	—	21	30	$24\frac{1}{6}$	$24\frac{1}{6}$	—	9	48	
	7. "	$151\frac{1}{6}$	$131\frac{1}{6}$	20	32	29	$144\frac{3}{6}$	$129\frac{3}{6}$	15	27	56	$49\frac{4}{6}$	$49\frac{4}{6}$	—	22	—	$24\frac{1}{6}$	$16\frac{1}{6}$	8	9	48	
	10. "	$172\frac{5}{6}$	$156\frac{5}{6}$	16	33	15	$74\frac{4}{6}$	$74\frac{4}{6}$	—	27	40	$37\frac{2}{6}$	$17\frac{2}{6}$	20	22	—	34	34	—	9	40	
	14. "	$324\frac{2}{6}$	$300\frac{2}{6}$	24	33	30	$128\frac{2}{6}$	$128\frac{2}{6}$	—	28	54	$80\frac{1}{6}$	$24\frac{1}{6}$	56	22	—	$17\frac{4}{6}$	$17\frac{4}{6}$	—	9	50	
	17. "	$207\frac{1}{6}$	$199\frac{1}{6}$	8	33	58	$94\frac{3}{6}$	$94\frac{3}{6}$	—	27	48	56	56	—	23	—	36	38	—	10	12	
	21. "	$205\frac{1}{6}$	$205\frac{1}{6}$	—	35	37	103	103	—	30	19	$48\frac{2}{6}$	$48\frac{2}{6}$	—	22	40	25	25	—	9	40	
	23. "	$236\frac{1}{6}$	$186\frac{1}{6}$	50	36	6	304	304	—	30	7	$31\frac{3}{6}$	$31\frac{3}{6}$	—	24	15	35	35	—	9	18	
	26. "	$214\frac{4}{6}$	$134\frac{4}{6}$	80	34	24	$166\frac{1}{6}$	$66\frac{1}{6}$	100	28	6	66	66	—	22	40	39	27	12	8	30	
Hof.	1. Juni	4	4	—	30	45	18	18	—	24	—	5	5	—	18	30	34	34	—	10	30	
	8. "	2	2	—	32	15	11	11	—	25	57	2	2	—	18	36	17	17	—	11	15	
	15. "	1	1	—	33	45	11	11	—	28	12	3	3	—	19	57	19	19	—	12	3	
	22. "	2	2	—	34	57	7	7	—	30	18	6	6	—	19	30	29	29	—	12	36	
	29. "	3	3	—	34	45	49	49	—	28	12	30	30	—	20	15	60	60	—	12	18	

Bayreuth, den 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,929.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Ziffer 141 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 die Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen, jedoch in gesonderten Verhandlungen, vorzunehmen sind, so werden die Kgl. Landgerichte, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom Heutigen im Betreff der Gemeindewahlen hiedurch angewiesen, unverweilt auch bezüglich der Kirchenverwaltungswahlen die erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen, damit dieselben gleichzeitig mit begonnen, und im Laufe des Monats September d. Js. wo möglich beendigt werden können.

Zugleich wird namentlich auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. März 1853 (Kreis-Intell.-Blatt Nr. 22) zur genauesten Beachtung Bezug genommen.

Bayreuth, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,928.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 38 der Wahlordnung haben im Monat September d. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Land-, als in den magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Die Wahlverhandlungen für die magistratischen Gemeinden sind im Laufe des Monats October d. Js. zur Prüfung und Bestätigung mit dem vorschriftsmäßigen Wahlberichte einzusenden, welcher für jede einzelne Ersatzwahl gesondert erstattet werden, und nicht allein die Neugewählten nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe unter Anführung der erhaltenen Stimmenzahl namhaft machen, sondern sich namentlich auch über die Qualifikation der neugewählten Magistratsglieder in Gemäßheit des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 13. December 1852, Nr. 553, die Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und Landgemeinde-Verwaltungs-Stellen betreffend, verbreiten muß. Diesem Wahlberichte ist auch eine genaue Uebersicht des ganzen magistratischen Personalstandes nach dem Ergebnisse der Ersatzwahl vom Bürgermeister abwärts bis zu den Ersatzmännern der Gemeindebevollmächtigten, unter Anführung des Jahres, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeindestelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, beizufügen. — Nachdem übrigens dieselben formellen Gebrechen, welche bei den Vorwahlen gerügt werden mußten, bei einer neuen Gemeinde-Ersatzwahl wieder vorzukommen pflegen, so wird angeordnet, daß vor Vornahme des Wahlgeschäfts von den Wahlkommissären die Verhandlungen von den vorausgegangenen zwei oder drei Wahlperioden und die hierauf ergangenen Regierungs-Entschließungen durchgesehen und verglichen werden.

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der K. Regierung in Vorlage kommen.

Schlüßlich wird noch auf die autographirten Präsidial-Ausschreiben vom 24. Juli 1851, Nr. 1994, und vom 25. November 1851, Nr. 458, die Gemeindewahlen betreffend, dann auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26. November 1851 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 1463) hingewiesen, nach welch' letzterem die Verpflichtung der betreffenden gewählten Landgemeinde-Ausschuß-Mitglieder nicht vom Wahlkommissär sofort nach der Wahl, sondern nur nach vor-

gängiger landgerichtlicher Bestätigung der Gewählten geschehen soll.

Bayreuth, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1326.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der höchsten Vorschrift vom 30. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß für die Dauer des dem K. kontrolirenden Buchhalter Schedl bewilligten Geschäfts-Urlaubs der K. Buchhalter Georg Münich unterm Heutigen als Verweser der Kontroleurstelle bei der hiesigen Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse eingewiesen worden, sohin zur Ausquittirung von Geldempfängen unter der Mitunterschrift des Kgl. Kassiers Max Buchner befugt ist.

Bamberg, den 27. Juli 1854.

Königliche Extraditions-Commission.

Löw.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. August 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 29. Juli curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	25	fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	28	fl.	$14\frac{1}{2}$	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{2}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4	kr.	—	Pfd.	23	Lth.	$1\frac{1}{8}\frac{2}{7}\frac{4}{7}\frac{1}{7}$	Qu.	oder	—	Pfd.	23	Lth.	1	Qu.;
1 „ „ „	8	kr.	1	Pfd.	14	Lth.	$2\frac{5}{8}\frac{2}{7}\frac{2}{7}\frac{3}{7}$	Qu.	oder	1	Pfd.	14	Lth.	2	Qu.;
1 „ „ „	12	kr.	2	Pfd.	5	Lth.	$3\frac{1}{8}\frac{4}{7}\frac{4}{7}\frac{1}{7}$	Qu.	oder	2	Pfd.	6	Lth.	—	Qu.;
1 „ „ „	16	kr.	2	Pfd.	29	Lth.	$\frac{5}{8}\frac{1}{7}\frac{3}{7}\frac{3}{7}$	Qu.	oder	2	Pfd.	29	Lth.	1	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	30	fl.	30	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	35	fl.	8	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

5 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. für $56\frac{1}{2}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl.	$57\frac{3}{4}$	kr.
Verbleiben	29	fl.	$10\frac{1}{4}$	kr.

Diese verbliebenen 29 fl. 10¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 20 fl. 11¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. $3\frac{2512}{4537}$ Qu. oder 3 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 8 fl. 58½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{342}{1077}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 14 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 14 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 28 Lth. 2½ Qu. oder — Pfd. 28 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 11 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 11 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 1 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 29. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. Juli curr.	30	42	27	—	22	24
„ 19. „ „	30	54	26	42	22	—
„ 22. „ „	29	18	26	24	21	18
„ 26. „ „	30	18	25	24	17	24
„ 29. „ „	31	18	22	36	15	6
Summa	152	30	128	6	98	12
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	30	30	25	37¼	19	38½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	5	4	16¼	3	16½

Bayreuth, den 29. Juli 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. August 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 14 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 6 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 29 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 14 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. — Pfd. 28 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 11 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 16 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 1 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 17 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. August c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 12 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 10 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 9 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 8 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 36 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 27 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 18 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 18 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 7 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf., ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 9 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. 2 pf. über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 25 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr. — pf.; ein Pfund Seife 22 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat Juli 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 27 fl. 12 kr. bis 34 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 22 fl. 6 kr. bis 27 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste 14 fl. 24 kr. bis 22 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 7 fl. 12 kr. bis 12 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 44 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 15 kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 20 kr. bis 21 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 48 kr.

Eine Gans kostete — fl. 45 kr. bis — fl. 56 kr.; eine Ente 30 kr. bis 36 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 13 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 41 kr.; ein Pfund Butter 19 kr. bis 22 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 3½ kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. Juli 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Juli curr. bewogen befunden, dem Oberaufschlagsbeamten Albert Stenglein zu Bayreuth in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines Kgl. Rathes allergnädigst zu verleihen und demselben zugleich in Berücksichtigung seiner — mit Anrechnung der mitgemachten Feldzüge mehr als fünfzigjährigen, ehrenvoll zurückgelegten Dienstzeit das Ritterkreuz des Königlichen Ludwigsordens in allerhöchster Gnade zu bewilligen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juli 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88	
" à 4 % "		92¼
" à 4½ % "		97¼
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.		100
" à 5 % " " IV.		101¼
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	92¼	91⅞
Bank Actien . . Div. II. Sem.	716	

Beilage
zu Nr. 62 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 2. August 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, 22. Juni 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Erhard Imhof und dessen Ehefrau Rosina Johanna Imhof, geborne Todtschinder von Sct. Georgen, welche laut Bekanntmachung vom 3. August 1853 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen hatten, laut Protokollar-Erklärung vom 20. d. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich von nun an wieder als bestehend anerkannt haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Nach den Bestimmungen der revidirten Schulordnung sollen öffentliche Prüfungen am Schlusse des Studienjahrs nur in den drei unteren Klassen der lateinischen Schule Statt finden. Dieselben werden in diesem Jahre an folgenden Tagen gehalten:

3. August, Vormittags 8 — 10½ Prüfung der protestantischen Schüler der I., II. und III. Klasse in der Religionslehre.

Von 10½ an Prüfung der katholischen Schüler der nämlichen Klassen in der Religionslehre.

4. August Vorm. 8 — 10 I. Klasse A.,
10 — 12 I. Klasse B.

5. August Vorm. 8 — 10 II. Klasse,
10 — 12½ III. Klasse,

Prüfungen in den verschiedenen Gegenständen des Klassenunterrichts.

Eltern und Jugendfreunde werden zur Anwesenheit bei diesen Prüfungen geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 29. Juli 1854.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende den Melbersehelenten Johann und Katharina Priesmann von hier gehörige Realitäten gemäß Vorschrift der Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98—101 und des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Verkaufe durch öffentliche Zwangsversteigerung an den Meistbietenden unterworfen:

1) eine reale Melbereigerechtigkeit, Gewerbskataster Nr. 168, geschätzt auf 1000 fl.,

2) ein Haus, gelegen in der Hauptwachstraße D. I. Nr. 245 dahier, bestehend aus einem Erdgeschoße nebst 2 Stockwerken, einem Keller mit drei Abtheilungen, zwei Speichern und Hofraume.

Jedes der beiden Stockwerke enthält 2 Zimmer, nebst einem Vorplatze, über eine Stiege befinden sich eine Küche, Kammer, ein Gang und ein Abtritt und über 2 Stiegen noch 2 Alkoven.

Das Erdgeschoß enthält einen Laden, ein Ladenzimmer, eine Mehlkammer, einen Vorplatz und einen Stall für 1 Pferd. Das Haus reicht zum Kgl. Aerar jährlich $\frac{1}{130}$ Rustikal, 3 fl. 15 kr. Gebäudesteuersimplum und 1 fl. 10¼ Ablösungsbodenzins, ferner einen Beizins von 18 kr. zur Martinspfarr- und einen desgleichen von 4½ kr. zur Oberpfarrfabrik.

Daßelbe liegt mit 4000 fl. in der Brandasseкuranz, ist fast ganz massiv gebaut, in ganz gutem baulichen Zustande und gerichtlich geschäzt auf 6000 fl.

Die Versteigerungstagfahrt findet

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 42

dahier statt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, gemäß Prozeß-Novelle von 1837, §. 96 beim Verkaufstermine ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Bamberg, den 9. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des K. Forstwarts Karl Sigmund Freiherrn v. Redwitz zu Seehof wird das unterm Heutigen gefaßte Liquidations- und Prioritätsurtheil am

Montag den 31. Juli l. Js.

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Bamberg, den 18. Juli 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

In Sache der Curatel des Andreas Wachter von Viereth gegen Georg Förtsch von da, wird das Grundvermögen des Georg Förtsch:

a) Wohnhaus mit Scheune und Hofraith, Pl.-Nr. 126, dann ½ Gemeinderecht, geschätzt auf 1000 fl.,
b) 34 Dez., der Hopfengarten im Stämig, Pl.-Nr. 249, gewerthet auf 140 fl.,
c) 13 Dez. Feld im Nikolauswald, Pl.-Nr. 366ᵃ und 25 Dez. Weidenschaft, Pl.-Nr. 366ᵇ, geschätzt auf 175 fl.,
d) 1 Morgen 91 Dez. Feld im Vorlesacker, Pl.-Nr. 613, gewerthet auf 350 fl.,
e) 1 Morgen 8 Dez. Feld in der Wolfskehle, Pl.-Nr. 1215ᵇ und 39 Dez. Waldung allda, Pl.-Nr. 1215ᵃ, geschätzt auf 80 fl.,
f) 1 Morgen 82 Dez. Waldung allda, Pl.-Nr. 1202, gewerthet auf 40 fl.,

am 1. September curr. Nachmittags 2 Uhr

in Viereth verstrichen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgt.

Bamberg, den 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Rosina Dorothea Schramm von Gleußen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 8. August l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Wer an den Wittwer und Taglöhner Lorenz Mertel von Ludwigschorgast und an die ledige 19jährige

Schuhmacherstochter Barbara Wolf von Kupferberg Ansprüche zu machen hat, muß solche am

8. August Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Stadtsteinach, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die Bauersehelente Johann und Margaretha Wunder von Deckenreuth sind gesonnen, mit ihren 8 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, müssen solche am

8. August l. Js. Vormittags

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht genommen und der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Wem an den Nachlaß des verlebten Soldaten Andreas Bayer von Zaubach eine Forderung zusteht, hat solche binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Nachlaßmasse hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Stadtsteinach, den 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Franz Weidinger von Gößweinstein ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind bis zum

8. August 1854

dahier anzumelden, außerdem bei Ausfertigung des Reisepasses auf dieselben eine Rücksicht nicht genommen werden wird.

Pottenstein, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Philipp Hammerand von hiesiger Altstadt will mit seiner Ehefrau Anna und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle Diejenigen, die Forderungen oder sonstige Ansprüche an sie zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 9. nächsten Monats August

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins der Reisepaß wird ausgehändigt werden.

Pegnitz, den 24. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister und Ziegeleibesitzer Christoph Heinrich Hammerand von Altstadt Pegnitz, dessen Ehefrau Katharina, deren Kinder und Enkel und die ledige Margaretha Körber von hier wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personen sind am

Mittwoch den 9. nächsten Monats August

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden.

Pegnitz, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Andreas Röder und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schott, mit ihren 3 Kindern, Johanna Katharina, Eduard und Christian Röder, und die ledige Schuhmacherstochter

Katharina Barbara Müller von Hohenberg, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Donnerstag den 10. August curr.

dahier anzumelden.

Selb, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Vorstand beurlaubt.
Weber, v. n.

Katharina Ramming von Veitlahm ist entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind am

12. August curr.

dahier zu liquidiren, außerdem auf dieselben bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht mehr genommen wird.

Kulmbach, den 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Kaufmanns Gottlieb Wilhelm Schönauer von Küps wird sämmtlichen Betheiligten andurch notifizirt, daß dem beim Verstrichstermine vom 15. l. Mts. mit einem Meistgebote von 2200 fl. verbliebenen Freiherrn von Redwitz zu Küps die zur Massa gehörigen Realitäten um dieses Meistgebot von 2200 fl. unter den im Strichstermine festgesetzten Bedingungen zugeschlagen und unterm Heutigen förmlich adjudizirt wurden.

Kronach, am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze nachstehende Grundbesitzungen der Taglöhner Johann Adam und Katharina Margaretha Seidel'schen Eheleute dahier, als:

- ½ Tagw. Feld im oberen Steinweglein, St.-B.-Nr. 1614, Steuerkapital 30 fl., geschätzt auf 97 fl.,
- ½ Tagw. Feld, (eigentlich 1 Tagw.) im Frauenberg, St.-B.-Nr. 1606, Steuerkapital 60 fl., geschätzt auf 153 fl. 30 kr.,
- ½ Tagw. Wiese, (eigentlich 1 Tagw.) in der Winkelburg, St.-B.-Nr. 1610, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 103 fl. 33¾ kr.,
- ¾ Jauchert Wiese von der dismembrirten Peunth, St.-B.-Nr. 1608b, Steuerkapital 55 fl., geschätzt auf 89 fl. 30 kr.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden und die Einsichtsnahme des Schätzungsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht.

Rehau, 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Jörg von Limmersdorf will mit ihrem Kinde Anna Maria Jörg eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
v. Braun.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Sesselmann von Hutschdorf gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
v. Braun.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Heinrich Lauterbach von Windischenhaig will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
v. Braun.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Taglöhners-Wittwe Kunigunda Neubig zu Wadendorf steht am

Sonnabend, 12. August l. Js., Mittags 1 Uhr,

im Orte Wadendorf zum Verkaufe der Nachlaß-Realitäten, als:

a) 3 Tagw. Feld auf der hintern Lobitzen, Bes.-Nr. 190^{b}, geschätzt auf 100 fl.,
b) 1¼ Tagw. Feld allda, Bes.-190^{b}, geschätzt auf 45 fl.,
c) 1¼ Tagw. Feld auf der Lobitzen, Bes.-Nr. 474, geschätzt auf 25 fl.,

Termin an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach erreichter Taxe vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1837, §§. 98 — 101, dann §. 68 des Hypothekengesetzes erfolgt und daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Hollfeld, den 22. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am

Samstag den 19. August Mittags 12 Uhr

nachstehende zwei Grundstücke im Orte Mittlerweilersbach durch eine Gerichtscommission öffentlich versteigert und werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß die Bedingungen sowie die nähere Beschreibung bei der Tagfahrt bekannt gegeben werden, und daß sich der Zuschlag nach den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes richtet:

1) 0,60 Dez. Wiese, sog. Eggetten, am Hag, Pl.-Nr. 160^{a}, taxirt auf 50 fl.,
2) 0,31 Dez. Acker allda, Pl.-Nr. 160^{b}, taxirt auf 15 fl.

Ebermannstadt, den 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Degen.

Ueber die Vertheilung des Kaufpreises für das im Exekutionswege verkaufte Grundbesitzthum der ledigen Katharina Gräbner zu Mengersreuth, bestehend aus einem Wohnhause nebst Zubehör, Bes.-Nr. 37, wurde die Eröffnung des Partikularkonkursverfahrens beschlossen, indem bei Unzulänglichkeit der Massa nicht alle angemeldeten Forderungen zur Befriedigung gelangen.

Deßhalb ist zur Liquidation und Nachweisung aller Forderungen an diese Massa, so wie im Falle über deren Vertheilung keine Uebereinkunft erzielt werden sollte, zur Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 24. August 1854

dahier anberaumt worden.

Hiezu werden alle Diejenigen, welche Ansprüche aus irgend einem Titel an obige Partikularmasse zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von derselben, vorgeladen.

Weidenberg, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des vormaligen Rechtsrathes Wagner auf dem Stein, nämlich:

1) $2\frac{3}{8}$ Tagw. Feld mit Wiese im Stein, U.-B.-N. [illegible], freieigen, belastet mit 90 fl. St.-Kap., geschätzt auf 450 fl.,

2) $2\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, U.-B.-N. [illegible], belastet mit 90 fl. St.-Kap., geschätzt auf 225 fl.,

3) $2\frac{3}{8}$ Tagw. vom Schadenholz, U.-B.-N. 1604, belastet mit 55 fl. St.-Kap., geschätzt auf 60 fl.,

4) $2\frac{3}{8}$ Tagw. Holz am Stein, jetzt Feld, U.-B.-Nr. 1695, belastet mit 90 fl. St.-Kap., geschätzt auf 60 fl.,

nunmehr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf

Montag den 11. September c. Vormittags 11 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgen werde.

Lichtenfels, am 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Grundvermögen der Wittwe Dümig zu Zettmannsdorf, als:

A. ein Söldengut, bestehend in:

Pl.-Nr. 115, 0,15 Dez. Wohnhaus mit Stall, Backofen, Scheune, Schweinstall und Hofraum, 0,01 Dez. Garten, 8,68 Dez. Aecker, 1,56 Dez. Wiese, 1,01 Dez. Waldung, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindeeigenthum mit Streurecht zum Bezug der benöthigten Rechstreu aus der gutsherrlichen Waldung gegen jährlich einen Tag Waldarbeit, Taxe 1650 fl.;

B. walzende Objekte:

Pl.-Nr. 414, 0,07 Dez. Wiese, die Graslaube, Taxe 5 fl.,

Pl.-Nr. 366, 1,32 Dez. Acker, das hintere Sterzlein, Taxe 70 fl.,

Pl.-Nr. 376, 0,87 Dez. Acker, das vordere Sterzlein, Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 454, 0,77 Dez. Acker in der Landenstange, Taxe 25 fl.,

Pl.-Nr. 488, 0,87 Dez. Acker in der Mertlswiese, Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 518, 1,83 Dez., der untere Gartenbergsacker, Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 123, 0,67 Dez. Acker, das Räthlein, Taxe 80 fl.,

Pl.-Nr. 179, 0,93 Dez. Wiese, die dürre Wiese, Taxe 175 fl.,

Montag den 18. September d. Js. Vormittags 11 Uhr loco Zettmannsdorf dem zweiten gerichtlichen Verstriche unterstellt und Strichslustige hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das inzwischen dismembrirte Söldengut im Falle Mehrerlöses auch vereinzelt abgegeben wird, übrigens der Hinschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und die näheren Grundbarkeits-Verhältnisse am Termine selbst oder auch früher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Burgebrach, den 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bornberger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Zimmergesellen Rothmann'schen Eheleuten zu Hof gehörige Wohnhaus Nr. 581, zweistöckig, ganz massiv, mit Schiefer gedeckt nebst einer Schupfe hinter dem Hause, 3[illegible]M. Gartenland und ¼ Tagw. Feld am Münster, zusammen geschätzt auf 1500 fl., am

Samstag den 23. September c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Hof, am 15. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In Sachen von Wohnlich gegen Magnus, Forderung, nun Subhastation betreffend, wurde in dem mittelst Dekrets vom 29. April c. auf den 15. d. Mts anberaumt gewesenen Subhastationstermine kein Gebot gelegt.

Es ist deßhalb anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe

der Wollenspinnereifabrik der Rosina Wilhelmine und Herrmann Magnus'schen Eheleute zu Conradsreuth mit Zubehör, Bes.-Nr. 256, Hs.-Nr. 178, Beilage Nr. 40, 45, 49 auf

Mittwoch den 16. August c. Vormittags 10 Uhr

beginnend, im Strößner'schen Gasthause zu Conradsreuth anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Hof, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Guts-Verpachtung.

Das diesherrschaftliche Oekonomiegut dahier, bestehend in den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden und Gärten, 161,07 Tagw. Felder, 14,01 Tagw. Wiesen soll auf 6 bis 12 Jahre von Lichtmeß 1855 an verpachtet werden. Verpachtungstermin wird auf

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags

hier anberaumt.

Burggrub, am 18. Juli 1854.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Rentamt.

Lorber.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 15. bis 21. Juli 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

171) Frau Doktorin Rubner aus München.

172) — 173) Frau Doktorin M. Hirschfeld mit Fräulein Tochter aus Bremen.

174) Herr N. Rabus, Steuer-Liquidations-Aktuar aus Lichtenfels.

175) Frau E. Folz, Professorsgattin aus München.

176) — 177) Herr Schratz, Kgl. Stadtkommissär mit Frau Gemahlin aus Erlangen.

178) Fräulein A. Vetterlein aus München.

180) — 181) Fräulein J. Vogt, Müllerstochter mit Bruder aus Sibnah bei Augsburg.

182) Frau M. Gademann, Dekanin aus Michelau.

183) — 184) Herr E. Freiherr v. Crailsheim mit Sohn aus Ansbach.

185) Herr J. F. Laubmann aus Hof.

186) Jungfrau M. Gäck aus Honings.

187) — 188) Frau H. Sander mit Tochter aus Kitzingen.

189) Fräulein L. Weyssel aus Fürth.

190) — 191) Frau H. Mack mit Tochter aus Altenkundstadt.

192) Herr N. Wachter, Melber aus Nordhalben.

Steben, den 24. Juli 1854.

Verzeichniß

der im Monate Juli 1854 im Kgl. Mineralbad zu Alexandersbad angekommenen Curgäste.

53)—54) Herr und Madame Bruen, Privatier von Berlin.

55) Herr Kaufmann A. E. Prinzing von Hof.

56) Fräulein Marie Krug von Hof.

57) Frau Emilie Pöhlmann, Rentbeamten-Gattin von Aschaffenburg.

58) Frau Dekan Löw von Redwitz.

59) — 61) Herr v. Gruppen, Kgl. Appellationsgerichts-Rath mit Frau Gemahlin und Tochter von Bamberg.

62) — 63) Herr v. Gruppen, Kgl. Oberkonsistorialrath mit Bedienung von München.

64) Herr Gustav Prinzing, Kaufmann von Hof.

65) — 66) Herr Baron v. Bredow mit Familie von Berlin.

67) Herr v. Sicherer von Bayreuth.

68) Fräulein Emilie v. Glas von Wölsauerhammer.

69) Fräulein Wilhelmine v. Glas von da.

70) — 71) Herr Eduard Mehl nebst Gattin, Partikulier von Magdeburg.

72) Herr Obristlieutenant Hain von Graudenz.

73) Herr Baron v. Weinbach, Kgl. bayer. General von Bamberg.

74) Herr Graf W. v. Brokdorf, Gutsherr von Schney.

75) — 76) Herr Wilhelm Knospe, Kgl. preuß. Obristlieutenant nebst Frau Gemahlin, geb. v. Kloster, von Prenzlau.

77) Herr Frhr. v. Dobeneck, K. Kämmerer und Regierungsrath von Bayreuth.

78) — 79) Frau v. Stumpe nebst Fräulein Tochter, Rentiere von Bremen.

80) Herr v. Schlichtegroll, Kgl. Oberbaurath von München.

81) — 82) Herr v. Heldmann, Gutsbesitzer nebst Frau Gemahlin, geb. Freiin v. Redwitz von Dießfurth.

83) Fräulein Distler, Apothekerstochter von Eschenbach.

84) Herr Baron v. Junker, K. Appellationsgerichtsrath von Amberg.

85) Herr Obristlieutenant v. Neumayer aus München.

86) Herr Oberstaatsanwalt Schauer von Amberg.

87) Herr Landrichter Zehrer von Bayreuth.

Wunsiedel, den 27. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 5. August 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer in rubrizirtem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. l. Mts., Nr. 6794, findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München statt.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 6. November.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig zufertigen lassen wird. Gesuche, welche nach dem 20. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen und insbesondere der philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse beizule-

gen, für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung gewärtigt, soweit dieselben nicht Studienlehramts-Candidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Dieses wird hiemit für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2160.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Empfehlung eines Präludienbuches des Organisten Herzog in München für den Gebrauch der Organisten in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kgl. Landgerichte erhalten nachstehend einen Abdruck der höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zu: Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6803.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Organist an der protestantischen Stadtpfarrkirche in München und Lehrer an dem K. Musik-Conservatorium Herzog hat zu den in das neue protestantische Choralbuch

aufgenommenen Melodien eine Sammlung von Vor- und Nachspielen für den Gebrauch der Organisten an den protestantischen Kirchen veranstaltet und um deren Empfehlung gebeten.

Da eine gute Präludiensammlung bei der Unkenntniß eines Theiles der Organisten als ein praktisches Bedürfniß sich darstellt, und der Werth der vorliegenden Sammlung durch den anerkannten Ruf des Verfassers verbürgt erscheint, so hat das K. protestantische Oberkonsistorium den Antrag gestellt, daß die Anschaffung jenes von dem Organisten rc. Herzog zum Theil verfaßten, zum Theil gesammelten Präludienbuches zu dem neuen Choralbuche der evangelisch-lutherischen Kirche diesseits des Rheins, soweit es nöthig und räthlich befunden werde, auf Kosten der vermöglicheren protestantischen Kirchen-Aerarien und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gestattet und die Curatelbehörden in diesem Sinne ermächtigt werden möchten.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hievon zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, um die untergebenen Kuratel-Behörden in der angedeuteten Weise geeignet zu verständigen.

München, den 24. Juli 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Empfehlung eines Präludienbuches des Organisten Herzog in München für den Gebrauch der Organisten in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretair:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 6729.

An die Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das neue Choralbuch zum Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Juli die Einführung des neu bearbeiteten Choralbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheines zum Gebrauche in den Kirchen, sowie in den höheren und niederen protestantischen Lehranstalten diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird den Distrikts- beziehungsweise Curatelbehörden Oberfrankens mit der Weisung eröffnet, die Anschaffung des erwähnten, bei Theodor Bläsing in Erlangen zu dem Preise von 2 fl. 24 kr. erscheinenden Choralbuches aus Kirchenstiftungsmitteln, sowie bezüglich der Schulen auf Rechnung der einschlägigen Fonds, soweit die Mittel hiezu gegeben erscheinen, zu gestatten.

Bayreuth, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2158.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern findet sich inhaltlich höchster Entschließung vom 26. v. Mts. behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vollzuges der Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. (Regierungsblatt Nr. 23), insoweit dieselbe auf das im Dienste der innern Verwaltung und im Landgerichtsdienste verwendete oder zur Anstellung in jenem Dienste vorgemerkte Personale Anwendung findet, zu nachstehenden Anordnungen und Erläuterungen veranlaßt:

1) Nach Ziff. 1 der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuches dem Vorstande der K. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Categorie, welche bei irgend einer K. Stelle oder Behörde der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt oder als Praktikanten, Accessisten, Funktionäre, Schreiber, Boten, Gehilfen u. dgl. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei einer K. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienste der innern Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.

2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Wiederverehelichung von Schreibern, Gehilfen, Boten u. dgl. handelt, dem Vorstande der betreffenden K. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, — wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Praktikanten, Accessisten und Funktionären in Frage steht, der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind.

Wenn es sich um die Verehelichung von Staatsdienstadspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste

vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit dem K. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

Hiebei ist wohl zu beachten, daß die den Praktikanten, Funktionären und Schreibern bewilligten Diurnien in der Regel nicht genügen, um eine Familie zu ernähren und daß der Regierung keine Mittel zu Gebote stehen, bedrängten Familien dieser Kategorie beizustehen.

4) Jede Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Kategorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer anderen Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub. Ziff. 3 der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., berichtliche Anzeige an das K. Staatsministerium des Innern zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und die Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste eingeleitet werde.

6) Wenn gleich nach der angeführten Bekanntmachung die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Vorstande der K. Stelle oder Behörde eingereicht werden müssen, bei welcher die Bittsteller verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind: so sind doch die hierauf ergehenden Entschließungen im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die nach Ziff. 2, lit. b. der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js., die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung für Individuen der dort bezeichneten Kategorien, sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt, so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2, lit. a jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, noch dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Hierauf sind die Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß sie, wenn auch vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht erhoben worden sey, bei der Würdigung solcher Verehelichungsgesuche, insoferne es sich zugleich um die Begründung der Ansäßigmachung handelt, dennoch die Frage des Nahrungsstandes einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen haben, da die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch die von Seite der Dienstbehörden erfolgte Einwilligung zur Verehelichung der hier in Frage stehenden Individuen nicht aufgehoben werde, und daß eine gewissenhafte Beachtung dieser Verhältnisse im Interesse der Gemeinden um so mehr geboten sey, je ungewisser oder entfernter die Aussicht auf eine Anstellung im Staatsdienste und je zweifelhafter die Begründung eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erscheine.

Indem die Betheiligten hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten zugleich sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden

von Oberfranken den Auftrag, sich in vorkommenden Fällen genauest hiernach zu achten.

Bayreuth, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2178.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 256. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 239 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 5% und zwar:

Nr. 80,220 mit $\frac{1}{10}$		der Kapitals-Summe,
„ 80,808 „ $\frac{1}{8}$		
„ 80,939 „ $\frac{1}{4}$		
„ 81,094 „ $\frac{1}{5}$		

dann die Nummern 81,017 bis 81,093 incl. mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen im gesammten Kapitals-Betrage von 993,639 fl. 52 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 29. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32;950.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen in dem höchsten Ministerial-Reskript vom 2. November 1838 Nr. 3 und 4 (Schulverordnungs-Sammlung Seite 485) wonach die aufgenommenen Schullehrlinge unter Beifügung einer kurzen Censur stets anher anzuzeigen sind und auch über das Vorrücken in den höheren Curs Anzeige erstattet werden muß, werden hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,947.

An sämmtliche Distriktsschulbehörden von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrerpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die täglich einkommenden Unterstützungsgesuche von deutschen Schullehrern, während doch die Vertheilung der Unter-

stützungen erst im Monat November jeden Jahres zu erfolgen hat, und die häufig vorkommende unvollständige Begutachtung durch die Schulinspektionen, welchen die Vorlage zusteht, veranlaßt die K. Regierung, die Bestimmung sub. Nr. VII des Regierungs-Ausschreibens vom 17. December 1842 (Schulverordnungs-Sammlung Seite 658) unter Hinweisung auf die Androhung vom 20. April 1844, „daß die Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung im äußersten Falle durch Geldstrafen gesichert werden müßte," mit dem Beisatze zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, daß dem Gutachten auch die pflichtmäßige Erklärung darüber beizufügen ist, ob der Bittsteller die Conferenzen der Schullehrer-Fortbildungs-Anstalt regelmäßig besuche, und sich dabei thätig und fleißig beweise, und ob er die Wirthshäuser und Biergesellschaften häufig besuche oder nicht.

Bayreuth, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,139.

An sämmtliche Pfarrämter und Physikate von Oberfranken.

(Tabellen zur Erstattung von Jahresberichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von mehreren Physikaten die Klage erhoben wurde, daß denselben zur Erstattung des Jahresberichtes von Seite der Pfarrämter die erforderlichen Tabellen über Geborne und Gestorbene nicht rechtzeitig und nach beliebigen Formularien zugesendet werden, so werden die Pfarrämter hiemit angewiesen, diese Tabellen in Zukunft alljährlich bis zum 10. October nach den dem öffentlichen Ausschreiben vom 7. September 1850, Kreis-Intell.-Blatt Nro 126 in diesem Betreffe beigedruckten Formularien unfehlbar zuzustellen.

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,400.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Höchstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Bäckermeister und bisherige Landwehr-Oberlieutenant Erhard Schmidt zu Höchstadt zum Hauptmann bei der dortigen Landwehrabtheilung ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,831.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in der Stadt Sulzbach aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. v. Mts. gegen Abend ist in der Stadt Sulzbach eine legitimationslose taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden.

Aus den mit ihr wegen Ermittlung ihrer Herkunft angestellten Versuchen ergab sich, daß sie auf einer Glasschleife beschäftiget gewesen seyn muß, da sie unter Hindeuten auf ein Fensterglas die nämlichen Bewegungen machte, wie sie in der Glasschleife vorkommen.

Dieselbe brachte nur einige unartikulirte Töne hervor, welche nicht leicht simulirt werden können und dürfte daher über den Mangel der Sprache und des Gehörs kein Zweifel bestehen.

Auf gemachte Zeichen wegen ihrer Entfernung von der Heimath gab sie mit den Fingern die Zahl 15, rücksichtlich ihres Alters die Zahl 36 an.

Diese Person ist anscheinend 33 — 36 Jahre alt, 5' 3'' groß, hat blonde Haare, stumpfe Nase, mehrere Zahnlücken und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Auf dem Kopfe trug sie ein graues blaugestreiftes Tuch, welches nach Art der Landleute im Sulzbacher Landgerichtsbezirke umgebunden ist, ferner am Leibe einen braunkattunenen rothgeblümten Rock, eine gleichfarbige Schürze und eine rothkattunene Jacke mit weißen und grünen Blumen.

Sie ging baarfuß und hatte an der linken Fußsohle ein Geschwür.

In einem Rückenkorbe, der nach Art der Bayreuther Körbe geformt ist, hatte sie verschiedene Lumpen und 2 irdene Töpfchen.

Bei Arretirung dieser Person sollen zwei andere, sie begleitende Personen entsprungen seyn.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiermit den Auftrag, das Erforderliche zur Ermittlung der Heimath der oben beschriebenen Person einzuleiten und über das Ergebniß

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten.

Bayreuth, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 20,906.

Bekanntmachung.

(Den Dienstesurlaub des Kreiskassa-Controleurs Stengel in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kgl. Kreiskassa-Controleur von Oberfranken Georg Stengel von Bayreuth ist durch Entschließung vom Heutigen ein Dienstesurlaub von 16 Tagen, vom 8. August l. Js. angefangen, bewilligt worden und wird dessen Stelle während der Dauer dieses Urlaubs der Kgl. Kreiskassa-Zahlmeister Nikolaus Schmitt dahier neben seiner Stelle als Zahlmeister versehen, weßhalb Ausfertigungen und Quittungen der Kgl. Kreiskassa von Oberfranken die Unterschriften des Kgl. Kreiskassiers Laaba und des vorbenannten Stellvertreters tragen müssen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Wendel, v. n.

Rosenbusch.

Ad Num. 32,816.

Bekanntmachung.

(Das Verordnungs- und Anzeigblatt für die Kgl. Posten und Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Kgl. Posten und Eisenbahnen, welches vorzugsweise das Organ für die in diesem Dienste erlassenen Verordnungen und Bestimmungen ist, durch die Kgl. Postbehörden um den jährlichen Preis von 1 fl. 12 kr. bezogen werden kann.

München, den 29. Juli 1854.

General-Direktion der Königlichen Verkehrsanstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Tauber.

Ad Num. 6462.

(Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg, in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 12. September d. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben bestehen in Nachfolgendem:

I. An ständigem Gehalt:			
a) Von der Kirchenstiftung Steinsfeld baar	5 fl.	9	kr.,
b) aus der Hospitalstiftung zu Rothenburg baar	78 fl.	30	kr.,
an Naturalien 3 Schffl. 2 Metz. 3 V. ½ Sdl. Korn	30 fl.	51½	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) freie Wohnung im Pfarrhause	35 fl.	—	kr.,
2) Gründe: Aecker, Wiesen, Gärten und Waldung	132 fl.	44	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien	245 fl.	15	kr.,
an Weiderechten	9 fl.	—	kr.,
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	109 fl.	8	kr.,
Freiwillige Geschenke 50 fl.			
Summa	645 fl.	37½	kr.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Aussicht stehe, jedoch einstweilen der anzustellende Pfarrer sich gefallen lassen müsse, in dem alten, nicht zum besten beschaffenen Pfarrhause zu wohnen.

Ansbach, den 26. Juli 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1854, die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854 betr., (Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 62. S. 880) ist anstatt der Worte:

„bei dem unterzeichneten Kgl. Staats-Ministerium"

zu lesen:

„bei dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten."

Beilage
zu Nr. 63 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 5. August 1854.

Amtliche Artikel.

Die öffentliche Preisevertheilung an der Kgl. Studien-Anstalt dahier wird am Dienstag den 8. d. Mts. Vormittags von 10 Uhr an in dem größern Hörsaale des Gymnasiums vorgenommen werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieser Schulfeierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anwesenheit zu schenken.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung neuer Schullehrlinge im Bezirke der unterzeichneten Schul-Inspektion wird

Montag den 14. August h.

abgehalten werden. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich an dem genannten Tage Vormittag um 8 Uhr bei dem Unterzeichneten einzufinden und nach §. 4 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836 auszuweisen.

St. Georgen, den 1. August 1854.

Königl. protestantische Distrikts-Schulinspektion Bayreuth.

(L. S.) Mengert.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Entschließung Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts., werden die pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ genehmigten Baureparaturen an den Pfarrgebäuden zu Bischofgrün, wovon nach Abzug der von den Parochianen zu leistenden Hand- und Spanndienste

a) die Maurerarbeiten auf . .	228 fl.	20 kr.,
b) die Zimmermannsarbeiten auf	608 fl.	15 kr.,
c) die Schreinerarbeiten auf . .	81 fl.	— kr.,
d) die Schlosserarbeiten auf . .	54 fl.	24 kr.,
e) die Häfnerarbeiten auf . . .	28 fl.	— kr.,
f) die Schieferdeckerarbeiten auf . .	53 fl.	— kr.,
g) die Arbeiten für unvorhergesehene Fälle auf	45 fl.	55 kr.

veranschlagt sind, am

Montag den 7. August d. Js. früh 9 Uhr

dahier im Submissionswege an die Wenigstnehmenden verakkordirt, wozu an die treffenden Werkmeister mit dem Beifügen Einladung ergeht, daß die Submissionen bis zur bezeichneten Stunde dahier übergeben seyn müssen, und die Einsichtsnahme des Vorschlags in diesseitiger Registratur freisteht.

Berneck, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die Grundbesitzungen der Weber Nikol Tröger'schen Relikten in Kornbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dieselben bilden einen $\frac{3}{16}$ Hof und bestehen in Wohnhaus, Scheune, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Felder, $4\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz und Huth, belastet mit 500 fl. Steuerkapital, 3 fl. $50\frac{3}{8}$ kr. Gefällebodenzins, 2 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsbodenzins und 1 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, geschätzt auf 835 fl.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 4. September c. Vormittags 10 Uhr

im Niklas'schen Wirthshause zu Kornbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Felder und Wiesen für dieses Jahr verpachtet sind, und daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 90 rc. der Novelle von 1837 verfahren werden wird.

Berneck, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachaufgeführte Personen beabsichtigen, nach Nordamerika theils auszuwandern, theils eine Reise dahin zu unternehmen.

Forderungsansprüche an solche sind bis

Mittwoch den 9. August curr.

bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen:

1) der Köbler Johann Leißner von Winterstein mit seiner Ehefrau, geb. Raum und seiner Tochter Barbara,
2) die ledige Kunigunda Weber von Mitteldorf,
3) die ledige Katharina Fahner von da,
4) der ledige Jakob Gerstacker von Oberlindelbach,
5) der ledige Schneidergeselle Lorenz Reinfelder von Stöckach,
6) die ledige Bauerntochter Helena Raßer von Großengsee,
7) der ledige Schneidergeselle Johann Backofer von Letten,
8) der ledige Dienstknecht Albrecht Köhler von Unterzaunsbach.

Gräfenberg, am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Schneidermeister J. Heinrich Scherzer von Gräfenberg nebst seiner Ehefrau Elisabetha, geb. Held, und seiner Enkelin Magdalena Klara Raumer, dann die ledige Köblerstochter Magdalena Fischer von Schosseritz mit ihrem 5jährigen Kinde Anna, wollen nach Nordamerika reisen, resp. dahin auswandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind bis

Freitag den 11. August curr.

dahier bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Gräfenberg, am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Donnerstag den 10. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze nachstehende Grundbesitzungen der Taglöhner Johann Adam und Katharina Margaretha Seidel'schen Eheleute dahier, als:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im oberen Steinweglein, St.-B.-Nr. 1614, Steuerkapital 30 fl., geschätzt auf 97 fl.,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, (eigentlich 1 Tagw.) im Frauenberg, St.-B.-Nr. 1606, Steuerkapital 60 fl., geschätzt auf 153 fl. 30 kr.,

$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, (eigentlich 1 Tagw.) in der Winselburg, St.-B.-Nr. 1610, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 103 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.,

$\frac{1}{8}$ Jauchert Wiese von der dismembrirten Peunth, St.-B.-Nr. 1608b, Steuerkapital 55 fl., geschätzt auf 89 fl. 30 kr.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden und die Einsichtsnahme des Schätzungsprotokolls in diesseitiger Registratur freisteht.

Rehau, 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Handelsmann Heinrich Hädler zu Oberkotzau für insolvent erklärt hat und die von ihm benannten Gläubiger die Feilstellung seines Anwesens, des halben Roßfrohnhofes Nr. 140 allda, Str.-Bes.-Nr. 233ª, wozu ein Wohnhaus mit eingebauter Schupfe, 2 Schupfen, eine Scheune, 21 □R. Hofraum, 11½ □R. Gemüse- und Grasgarten, ⅜ Tagw. dergleichen sammt darunter befindlichem Keller, 6¼ Tagw. Wiesen, 10¼ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Holz, 2¼ Tagw. Huth und das Forstrecht auf eine Klafter Holz jährlich aus der gutsherrlichen Waldung gehören und worauf haften:

965 fl. Steuerkapital,
1 fl. 48¾ kr. Erbzins,
— fl. 37½ kr. für die Haasenfrohn,
eine halbe Fastnachtshenne,
ein Gartenhuhn,
15 Eier,
2 Käse,
7 fl. 30 kr. für die Frohn,
½ Achtel Korn,
ein halber Scheffel Haber,
3 fl. 32 kr. Huthgeld,
das Handlohn zu 10 % bei Veränderungs- und Todesfällen in dienender Hand und zu 5 % beim Ableben der Gutsherrschaft,
1 fl. 49½ kr. Bodenzins für den Zehnten,
ein Achtel Korn, eine halbe Läutgarbe und ein Laib Brod an das Kantorat,

taxirt auf 3313 fl. 2 kr., beantragt haben, so wird Licitations-Termin auf

Donnerstag den 17. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Hädler'schen Hause zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag nach der Vorschrift in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen in dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und die Schätzungs-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, am 9. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am

19. August c. von 11 — 1 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz

1¼ Tagw. Wiese im Schwarzbach, St.-B.-Nr. 251ᵏ, im Flure Martinlamitz, mit 225 fl. und 25 fl. Steuerkapital, 15¾ kr. neuregulirtem jährlichen Bodenzins, 26 fl. 19½ kr. Handlohnsfixum, 13 fl. 9¾ kr. Aequivalent, geschätzt nach Abzug der Lasten auf 218 fl. 15 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt. Rehau, den 22. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmacherstochter Mariana Wich von Mitwitz will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen dieselbe bis zum

11. August l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Kronach, den 28. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Jörg von Limmersdorf will mit ihrem Kinde Anna Maria Jörg eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Der Kgl. Landrichter beurlaubt.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Heinrich Lauterbach von Windischenhaig will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Der Kgl. Landrichter beurlaubt.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Sesselmann von Hutschdorf gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 11. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Der Kgl. Landrichter beurlaubt.

v. Braun.

Der Schuhmachermeister und Wittwer Johann Rober von Mengersreuth beabsichtigt, mit seinen vier Kindern Johann Adam, Anna, Anna Margaretha und Anna Kunigunda, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind längstens am

Montag den 14. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weidenberg, am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Allenfallsige Forderungen an den nach Nordamerika auswandernden Dienstknecht Johann Petzold von Görschnitz sind bis zu dem auf

Montag den 14. August d. Js.

dahier anberaumten Liquidationstermin, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden.

Weidenberg, am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Die Wittwe Ursula Voit, deren Tochter, die ledige Anna Margaretha Voit, und der außereheliche Sohn der Letzteren, Adam von der Sonnengrün, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Montag den 14. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Weidenberg, am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Der auf Sonnabend den 5. August d. Js. in loco Kattersreuth anstehende Verkaufstermin der zur Verlassenschaft des Johann Ulrich Hainz von Görschnitz gehörigen Realitäten, wird nach dem Antrage der Erbsinteressenten wieder aufgehoben.

Weidenberg, den 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Bauer Johann Adam und Margaretha Dietel'schen Eheleute zu Biengarten, bestehend

aus einem Gutsrest mit Hs.-Nr. 17 allda, Cat-Nr. 71, U.-Bes.-Nr. 1025, enthaltend Wohnhaus, Stadel, Hofrecht und Gemüsgarten, 10⅔ Jauchert Feld, 6½ Jauch. Wiesen, 4 Jauch. Holz, 6 Jauch. Holz im Bühl, 2 Antheile von der unvertheilten Gemeinde, Waldrecht auf 3 Klaftern weiches Scheitholz und 1¼ Klafter Stöcke aus der Staatswaldung,

belastet mit 1125 fl. Grundsteuerkapital, 228 fl. 21½ kr. Ablösungskapital, 8 fl. 51¼ kr. Bodenzins, 72 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 36 fl. 15 kr. Ablösungskapital, gerichtlich geschätzt auf 2077 fl., dem öffentlichen Verstrich unterstellt und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 30. August c. Vormittags 10 — 12 Uhr in loco Biengarten anberaumt.

Strichslustige werden mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 92 — 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sich richte und das Schätzungsprotokoll bei Gericht eingesehen werden könne, die Verkaufsbedingungen aber in der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Die Hinterbliebenen des Rittergutsbesitzers Kaspar von Wenz zu Bug haben ihre im diesseitigen Bezirk gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates abgetreten.

Alle Diejenigen, für welche dauernde Lasten auf diesen Grundrenten haften, werden nach Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes aufgefordert, solche binnen 30 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls die Ablösungsschuldbriefe ohne Rücksicht darauf an die Ueberweiser ausgehändigt werden würden.

Münchberg, den 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die Bauer Adam und Wilhelmine (geborne Schott) Bauer'schen Eheleute von Ludwigschorgast sind am Heutigen unter sich dahin übereingekommen, daß von nun an die allgemeine Gütergemeinschaft unter ihnen eintreten soll, was man auf deren Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Stadtsteinach, den 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Zieglers Melchior Zitzmann von Neuhaus, welcher sich freiwillig dem Concursverfahren unterwarf, werden die gesetzlichen Ediktstage hiermit wie folgt ausgeschrieben.

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
   Samstag den 2. September curr.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen diese Forderungen
   Montag den 2. October curr.
3) zum Schlußverfahren
   Samstag den 14. October curr.

wozu die Zitzmann'schen Gläubiger mit dem Anfügen geladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstag den Ausschluß aus der Concursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß das schuldnerische Grundvermögen nur auf 2155 fl. taxirt ist, während die bisher bekannten Schulden 3207 fl. betragen, dann daß das Mobiliarvermögen einen geringen Werth hat.

Im ersten Ediktstage soll zur Abschneidung des weiteren Verfahrens ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern versucht werden.

Weiter wird zum Verkaufe des Grundvermögens des Cridars, soweit es auf Neuhäuser Markung gelegen ist, nämlich:

1) Pl.-Nr. 184, 183ª und 183ᵇ zu 0,40 Dez. Wohnhaus mit Ziegelei und Stallung, Scheune, Brennofen, Gärtchen und Hofraum, sowie Brunnen, taxirt auf 1325 fl.,
2) Pl.-Nr. 476, 475ª und 475ᵇ zu 2,14 Dez. Acker und Wiese beim kleinen Brandweiher, taxirt auf 140 fl.,

im Zitzmann'schen Wohnhause zu Neuhaus

Dienstag den 5. September h. Js. Mittags 12 Uhr

geschritten und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet; endlich, daß hierauf Nachmittags 1 Uhr eine Quantität ungebrannter Back- und Ziegelsteine, taxirt auf 54 fl. und das sonst vorhandene geringfügige Mobiliare des Gemeinschuldners und zwar gegen baare Bezahlung zur Versteigerung kommt.

Herzogenaurach, am 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

In der Rechtssache der ledigen Margaretha Heckel von Kadolzburg gegen den Gendarmen Heinrich

Schmidt aus Wallenfels, p. pat. et al. wird Termin zur Ableistung des der Klägerin aufgetragenen Erfüllungseides auf

Freitag den 1. September c. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt und die Ladung beider Theile hiezu unter dem Präjudize verfügt, daß im Ausbleibensfalle der Klägerin der Eid für verweigert erachtet, in jenem des Beklagten aber gleichwohl mit der Eidesabnahme fürgeschritten werden wird.

Der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird im Ediktalwege dazu geladen.

Kulmbach, den 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotteshausstiftung Arnstein gegen Pankratz Püls in Rothmannsthal, steht zum Verkaufe des beklagtischen Grundvermögens, als:

1) des Gutskörpers, Bes.-Nr. 21ª, bestehend aus den Gebäuden, nämlich einer einstöckigen Wohnhaus sammt Stallung in gutem baulichen Zustande von Fachwerk und einer wegen Baufälligkeit, jedoch zum Theil eingelegten Scheune, 1½ Tagw. Gras- und Baumgarten, 30¼ Tagw. Felder und zwar:

1) 1 Tagw. Feld am Mehrenhüller Weg,
2) 1½ „ „ an der Wadendorfer Straße,
3) ½ „ „ das Aengerlein,
4) 5 „ „ am Grieswinkel,
5) 5 „ „ am mittleren Weg,
6) 1¾ „ „ das Queräckerlein,
7) ½ „ „ am Gorkummer Weg,
8) ½ „ „ im Staudig,
9) 5 „ „ an der Straß,
10) 1 „ „ im kleinen Gorkum,
11) ½ „ „ das Queräckerlein,
12) 8 „ „ im Eschbach,
13) 4 „ Holz im Eschbach und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

belastet mit 1 fl. 30 kr. Steuersimplum, 5 fl. 35¾ kr. Bodenzins, 16 fl. 24½ kr. Bodenzins, 55 fl. 16 kr. einfachem Handlohn, 4 fl. fixirtem Zehent ans Gotteshaus Rothmannsthal, auf 2860 fl. gewerthet,

2) 1 Tagw. Feld am Bojendorfer Weg, Bes.-Nr. 21b, auf 50 fl. taxirt, mit 3½ kr. Steuersimplum, 14 kr. Bodenzins, 41 kr. Bodenzins, 9 fl. 18½ kr. einfachem Handlohn, 1 fl. fixirtem Zehent ans Gotteshaus Rothmannsthal,

3) 1 Tagw. Feld, der Grabenacker, Bes.-Nr. 21c, auf 300 fl. taxirt, mit 10½ kr. Steuersimplum, 39½ kr. Bodenzins, 1 fl. 54¾ kr. Bodenzins, 1 fl. 9¾ kr. fixirtem Zehent zum Gotteshause Rothmannsthal, 6 fl. 27 kr. einfachem Handlohn,

4) 1 Tagw. Feld, der vordere Steinacker, Bes.-Nr. 21d, auf 225 fl. taxirt, mit 9¾ kr. Steuersimplum, 36½ kr. Bodenzins, 1 fl. 46½ Bodenzins, 6 fl. 3 kr. einfachem Handlohn, 45 kr. fixirtem Zehent ans Gotteshaus Rothmannsthal,

5) 1 Tagw. Feld, der hintere Steinacker, Bes.-Nr. 21e, auf 525 fl. taxirt, mit 11½ kr. Steuersimplum, 42 kr. Bodenzins, 2 fl. 3 kr. Bodenzins, 6 fl. 55 kr. einfachem Handlohn, 1 fl. 15 kr. fixirtem Zehent ans Gotteshaus Rothmannsthal,

6) 1 Tagw Laub- und Nadelholz, Bes.-Nr. 21f, auf 125 fl. taxirt, mit 6 kr. Steuersimplum, 22½ kr. Bodenzins, 1 fl. 5¾ kr. Bodenzins, 3 fl. 41 kr. einfachem Handlohn,

7) 2½ Tagw. Feld, die Angeräcker, Bes.-Nr. 22, auf 700 fl. taxirt, mit 28½ kr. Steuersimplum,

8) 4 Tagw. Feld in der Fichtenau, Bes.-Nr. 24, auf 330 fl. taxirt, mit 6¾ kr. Steuersimplum, 24 kr. Bodenzins, 8 fl. 44 kr. Handlohn,

9) 2½ Tagw. Feld, das Straßenäckerlein, Bes.-Nr. 25, auf 60 fl. taxirt, mit 1¾ kr. Steuersimplum, 7¾ kr. Bodenzins, 1 fl. 4½ einfachem Handlohn belastet, auf

Sonnabend den 9. September 1854 Vormittags 9 Uhr Termin in loco Rothmannsthal an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, die weiteren Strichsbedingungen im Verkaufstermine selbst werden bekannt gegeben werden, und dem Gerichte unbekannte Streicher sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die genauere Beschreibung des Gutes, sowie das Schätzungsprotokoll liegen in der Registratur zur Einsicht offen. Weismain, den 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Das herrnlose Fischwasser in der Itz von Schleifenhan herab bis zur Flurmarkung Schottenstein wird zu Folge hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 25. d. Mts. Nr. Prot. 20,133 hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, eventuell auch dem Versuche einer Verpachtung, im diesseitigen Amtslokale ausgestellt und hiefür

Montag der 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu qualificirte Kaufs- und resp. Pachtlustige eingeladen werden.

Rattelsdorf, den 31. Juli 1854.

Königliches Rentamt.

Ammon, Kgl. Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 7. August 1854 werden aus den Abtheilungen Hängenderweg, Kornbach und Eben des K. Forstreviers Heinersreuth

14 geringe Fichtenstämme, 11½ Klafter Fichten-, Fohren-, Scheit- und Prügelholz, und 256 Klafter Fichten- und Föhren-Stöckholz

öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage Morgens 9 Uhr im untern Wirthshause zu Heinersreuth.

Heinersreuth, am 30. Juli 1854.

Königliches Forstrevier.

v. Liebeskind, Revierförster.

Nicht amtliche Artikel.

Zum Ein- und Verkauf

aller Sorten bayerischer, sowie ausländischer Staatspapiere, ferner zum Ein- und Verwechseln aller Zinscoupons, Papiergeldes und Geldsorten empfiehlt sich

S. M. Wilmersdörffer,

Friedrichsstrasse.

Verloosung von Kirchenparamenten des F. Ph. Wittmann von Eltmann.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen, namentlich vom 6. Februar 1854, werden diejenigen Herren Geistlichen, welche mit der Rücksendung der Loose, oder Einsendung der Beträge für die Loose, noch im Verzuge sind, hiemit **dringend** ersucht, solche längstens bis den

18. August d. Js.

an den Kgl. Rechtsanwalt Krug zu Bamberg, als Garanten des Unternehmens, einzusenden, damit die Vornahme der Verloosung zur bestimmten Zeit nicht gehindert werde.

Hiebei wird zugleich nochmals bekannt gemacht, daß die Loose, für welche bis zum 18. August incl. die Zahlung nicht eingelaufen ist, auf Rechnung des Unternehmers spielen.

Bamberg, den 30. Juli 1854.

Krug, K. Rechtsanwalt, als Garant. — **F. Ph. Wittmann**, Paramentenfabrikant.

Traunngs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 30. Juli. Der K. Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Friedrich Eisentraut dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Henriette Meyer von hier.

— — Der Bürger und Metzgermeister Christian Badewitz dahier, mit Jungfrau Margaretha Fick von Neustadt a. K.

Den 1. August. Der Bürger, Liqueur- und Essigfabrikant Johann Merkel dahier, mit der Wittwe Magdalena Händel von hier.

Den 3. August. Der Rentamtsoberschreiber Christian Limpert zu Schweinfurt, mit Jungfrau Johanna Seefer von hier.

Geborne.

Den 26. Juli. Die Tochter des Kgl. Regierungs-Sekretärs Karmann.

Den 30 Juli. Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Baumann in der Altstadt.

Gestorbene.

Den 26. Juli. Die Tochter des Oekonomiepächters Wallenburger auf dem Grünbaum, alt 24 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 28. Juli. Der Sohn des Musiklehrers Sartor dahier, alt 2 Jahre und 4 Monate.

Den 31. Juli. Der Taglöhner Stützinger zu St. Georgen, alt 23 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Mühlhäußer im Neuenwege, alt 9 Jahre und 4 Tage.

Den 1. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Herrmann dahier, alt 57 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Den 2. Aug. Die Ehefrau des Bürgers und Häfnermeisters Beyerlein dahier, alt 30 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 64. Bayreuth, Montag den 7. August 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung.

(Das dießjährige Kreis-Landwirthschaftsfest zu Bayreuth betr.)

Nach Abschnitt IV. §. 31 der Vereinssatzungen sind zur Theilnahme an den Berathungen der alljährlich stattfindenden landwirthschaftlichen Kreisversammlung **12** die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes durch freie Wahl der sämmtlichen Vereinsmitglieder desselben unter Gewährung einer angemessenen Reisekosten-Entschädigung aus der Kreis-Vereinskassa zu berufen.

Zu diesem Zwecke sind in nachstehendem Verzeichnisse sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises namentlich aufgeführt.

Aus diesen hat nun jedes Vereinsmitglied 12 die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder zu wählen, deren Namen unter genauer Angabe des Wohnortes und des betreffenden Gerichtsbezirkes auf ein Blatt Papier zu verzeichnen, dasselbe mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen und sofort längstens bis 20. d. Mts. dem einschlägigen Bezirkscomité beziehungsweise der k. Distrikts-Polizeibehörde seines Wohnortes zur Sammlung und Weiterbeförderung zu übergeben.

Hierbei ergeht an die verehrlichen Bezirkscomités und Distrikts-Polizeibehörden das Ansuchen, für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen Seitens der zugehörigen Vereinsmitglieder geeignete Sorge zu tragen und längstens bis 25. d. Mts. die gesammelten Wahlzettel hieher einzusenden, um nach Ermittelung der Wahlresultate die nach Stimmenmehrheit Gewählten oder im Ablehnungsfalle deren Ersatzmänner durch eigene Anschreiben rechtzeitig einberufen zu können.

Die Versammlung selbst findet am Vormittage des 8. September l. Js., als dem Allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, nach beendigtem Gottesdienste statt.

Sehr erfreulich wäre es, wenn mehrere Vereinsmitglieder des Kreises sich durch Vorträge über irgend einen wichtigen landwirthschaftlichen Gegenstand an der Kreisversammlung speciell betheiligen oder die Förderung allgemeiner oder besonderer landwirthschaftliche Interessen bezielende Wünsche und Anträge stellen würden.

Indem hiezu, sowie zur Festversammlun[illegible] haupt alle die verehrlichen Vereinsmitglieder des Kreise[illegible]t eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß diejenigen Vereinsmitglieder,

welche in der öffentlichen Versammlung über irgend einen landwirthschaftlichen Gegenstand Vorträge zu halten wünschen, hierüber 3 Tage zuvor dem unterzeichneten Kreiscomité Anzeige zu erstatten haben.

Bayreuth, den 2. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereins-Mitglieder des Kreises Oberfranken pro 1854.

a) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Bamberg.

1. Baumann, Schullehrer zu Bamberg.
2. Deinlein, Generalvikar daselbst.
3. Dütsch, k. Forstmeister daselbst.
4. Eck, Domkapitular daselbst.
5. Friedrich, Leonhardt, Domprobst daselbst.
6. Guttenberg, Amand, Frhr. v., daselbst.
7. Haas, k. Stadtpfarrer daselbst.
8. Haupt, v., k. Landrichter daselbst.
9. Horadam, v., k. Revierförster daselbst.
10. Landwirthschafts- und Gewerbschule daselbst.
11. Martinet, k. Lyceal-Professor daselbst.
12. Schwager, Magistratsrath daselbst.
13. Seidel, k. quiesc. Landrichter daselbst.
14. Stengel, Kaufmann daselbst.
15. Urban v., Erzbischof Excellenz daselbst.
16. Waldenfels, Frhr. v., k. Appellationsgerichts-Präsident daselbst.
17. Guttenberg, Frhr v., Obristlieutenant daselbst.
18. Redwitz, Frhr. v., quiesc. k. Regierungsrath daselbst.
19. Siebein, k. Zollamtscontrolleur daselbst.
20. Binder, Frhr. v., General-Major daselbst.
21. Streiter, k. Brandversicherungs-Inspektor daselbst.
22. Lehner v., k. Appellationsgerichts-Präsident daselbst.

b) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Bayreuth.

1. Braun Dr., Professor der Naturwissenschaft zu Bayreuth.
2. Dilchert, Kaufmann und Bürgermeister daselbst.
3. Dobeneck, Frhr. v., k. Regierungsrath daselbst.

4. Fickenscher, k. quiesc. Regierungsrath daselbst.
5. Grau, Buchhändler daselbst.
6. Hagen v., I. Bürgermeister daselbst.
7. Hecht v., k. quiesc. Regierungsrath daselbst.
8. Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß daselbst.
9. Höreth, Buchdruckereibesitzer daselbst.
10. Keim, k. Advokat daselbst.
11. Lampert, k. quiesc. Regierungsrath daselbst.
12. Landgraf, v., k. quiesc. Regierungsrath daselbst.
13. Meyer, Apotheker daselbst.
14. Maisel, J. A., Bäckermeister daselbst.
15. Maurer, k. Rentbeamter daselbst.
16. Tiegel, Thierarzt daselbst.
17. Vogel, Zimmermeister daselbst.
18. Oertel, k. quiesc. Assessor daselbst.
19. Burger, Buchdruckereibesitzer daselbst.
20. Redwitz, Frhr. v., Rittergutsbesitzer daselbst.
21. Stengel, k. Kreiskassacontrolleur.
22. Regemann v., Hauptmann à la suite daselbst.
23. Hänlein, Julius, Färbermeister daselbst.
24. Scharnberger, Professor an der Gewerbschule daselbst.
25. Schüller, Wilhelm, Kaufmann daselbst.
26. Prell, Felix, Müllermeister daselbst.
27. Bauer, Georg, Metzgermeister daselbst.
28. Händel, Friedrich, Rosolifabrikant.
29. Eichmüller, Daniel, Gastwirth daselbst.
30. Arnold, Joseph, Bäckermeister daselbst.
31. Händel, Christian, Gerbermeister daselbst.
32. Bauer, Adam, Metzgermeister daselbst.
33. Kronacher, Georg, Gerbermeister daselbst.
34. Gebhardt, Johann, Seilermeister daselbst.
35. Benker, H., Kaufmann daselbst.
36. Sack, Johann, Gastwirth und Webermeister daselbst.
37. Dorfmüller, Magistratsrath daselbst.
38. Schmidt, J. C., Eisenhändler daselbst.
39. Hammon, Färbermeister daselbst.
40. Götz, Georg, Oekonomiebesitzer zu St. Georgen.
41. Rauh, Johann Heinrich, Bierbrauer zu Bayreuth.
42. Lebermann, J., Lohgrößler daselbst.
43. Schlenk, Peter, Gerbermeister daselbst.
44. Martin, Konrad, Gerbermeister daselbst.
45. Kolb, k. Stadtgerichts-Protokollist.
46. Weigel, Louis, Melbermeister daselbst.
47. Goller, Adam, Schmiedmeister zu St. Georgen.
48. Reuß, Georg, Bäckermeister zu Bayreuth.

49. Graf, k. Regierungsrath daselbst.
50. Salzberger, k. Postsekretär daselbst.
51. Ebersberger, quiesc. k. Rentbeamter daselbst.
52. Heldrich, k. Kreisforstmeister daselbst.
53. Schubmann, Heinrich, k. Staatsanwalt daselbst.

c) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Hof.

1. Heerdegen, Moritz, Kaufmann zu Hof.
2. Lunkenbein, k. Appellationsgerichtsadvokat daselbst.
3. Bocke, k. Oberzollinspektor daselbst.
4. Wirth, deutscher Hilfslehrer daselbst.
5. Waldenfels, Frhr. v., I. rechtskundiger Bürgermeister daselbst.
6. Feilitzsch, Frhr. v., k. sächs. Kammerjunker daselbst.

d) Im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg I.

1. Hirschaid, Gemeinde.
2. Karmann, J., Oekonom von Seehof.
3. Kramer, Herrm., Oekonomiebesitzer von Kramersfeld.
4. Küster, k. Landgerichts-Assessor von Bamberg.
5. Link, G., Gastwirth von Wernsdorf.
6. Wernsdorf, Gemeinde.
7. Hallstadt, Gemeinde.
8. Pentowsky, k. Pfarrer zu Hallstadt.

e) Im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II.

1. Marschalk-Ostheim, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Trabelsdorf.
2. Bischberg, Gemeinde.
3. Bug, Gemeinde.
4. Carl, J. Kilian, Gutsbesitzer zu Staffelbach.
5. Dörfleins, Gemeinde.
6. Frensdorf, Gemeinde.
7. Gaustadt, Gemeinde.
8. Heyder, k. Revierförster zu Schlüsselau.
9. Mühlendorf, Gemeinde.
10. Oberhaid, Gemeinde.
11. Priesendorf, Gemeinde.
12. Rebhahn, k. Landgerichts-Assessor zu Bamberg.
13. Büdel, Joh., herrschaftlicher Amtmann und Gutsbesitzer zu Wildensorg.
14. Seußling, Gemeinde.
15. Stegaurach, Gemeinde.
16. Trabelsdorf, Gemeinde.
17. Staffelbach, Gemeinde.
18. Trunstadt, Gemeinde.
19. Viereth, Gemeinde.
20. Walsdorf, Gemeinde.
21. Oesterreicher, q. k. Civiladjunkt zu Bamberg.
22. Rauch, Dr., Oekonomiebesitzer zu Dobring.
23. Dorsch, Friedrich, Oekonomiebesitzer daselbst.
24. Braun, Johann, Gastwirth daselbst.
25. Windfelder, Konrad, Gastwirth von Aurach.
26. Meuslein, Ulrich, Ziegelhüttenbesitzer daselbst.
27. Elßner, k. Advokat zu Bamberg.
28. Herzog, Kaufmann und Oekonomiebesitzer zu Walsdorf.
29. Wagner, k. Revierförster daselbst.
30. Klauer, Lorenz, k. Pfarrer zu Stegaurach.
31. Hertlein, Andreas, Brauer und Gastwirth zu Walsdorf.
32. Kohlmann, k. Pfarrer zu Priesendorf.
33. Behringer, Valentin, Brauer und Gastwirth zu Lisberg.
34. Schiffmann, Burkart, k. Revierförster daselbst.
35. Mayer, Valentin, Oekonom zu Feigendorf.
36. Rapp, Dr., k. Gerichtsarzt zu Bamberg.
37. Glier, Amtmann und Gutsbesitzer zu Eberbonshof.
38. Schrück, Wechselgerichts-Assessor und Kaufmann zu Bamberg.
39. Rösling, k. Pfarrer zu Trabelsdorf.

f) Im Bezirke des k. Landgerichts Bayreuth.

1. Gränzer, k. Revierförster zu Glashütten.
2. Heyder, k. Forstwart zu Theta.
3. Koch, Friedrich, Cantor zu St. Johannis.
4. Schnupp, Gastwirth zu Altdrossenfeld.
5. Schmiedel, Oekonom u. Bierbrauer zu St. Johannis.
6. Schneider, k. Pfarrer zu Haag.
7. Schoberth, G. Friedrich, Gastwirth zu Frankenhaag.
8. Hahn, Joh. Gg., Oekonomiebesitzer zu Neuenplos.
9. Kolb, Adam, Gemeindevorstand und Oekonom zu Unterwaiz.
10. Neunkirchen, Gemeinde.
11. Leuchner, Franz, Kantor und Schullehrer zu Neunkirchen.
12. Schmiel, Julius, Gutsbesitzer zu Donndorf.
13. Schoberth, Karl, Gastwirth zu Eckersdorf.
14. Herrmannsdörfer, Adam, Oekonomiebesitzer zu Oberpreuschwitz.
15. Laineck, Gemeinde.
16. Becker, Lehrer zu Laineck.

g) Im Bezirke des k. Landgerichts Berneck.

1. Ammon v., k. Landrichter zu Berneck.
2. Berneck, Magistrat.
3. Goldkronach, Magistrat.
4. Kroder, k. Forstwart zu Nemmersdorf.
5. Neidhardt, Lebküchner zu Berneck.
6. Popp, Ziegeleibesitzer zu Hohenknoden.
7. Sachs, Müllermeister zu Gefrees.
8. Thiermann, Dr., k. Landgerichtsarzt zu Berneck.
9. Heyde, k. Civiladjunkt daselbst.
10. Schreiner, k. Landgerichts-Assessor daselbst.
11. Köppel, k. Revierförster zu Himmelkron.
12. Bauer Martin, Gemeindevorsteher und Müllermeister zu Lanzendorf.
13. Rützel, Conrad, Gastwirth zu Goldkronach.
14. Zeter, k. Landgerichtsdiener zu Berneck.
15. Kadner, k. Revierförster zu Goldkronach.

h) Im Bezirke des k. Landgerichts Burgebrach.

1. Ampferbach, Gemeinde.
2. Burgebrach, Gemeinde.
3. Gregel, k. Pfarrer zu Schönbrunn.
4. Herrmann, k. Rentbeamter zu Burgwindheim.
5. Jungkunz, Kaplan daselbst.
6. Staub, Dr., k. Landgerichtsarzt zu Burgebrach.
7. Wölker, k. Landrichter daselbst.
8. Endres, k. Revierförster zu Herrnsdorf.
9. Müller, Lehrer zu Burgebrach.
10. Schuster, k. Forstmeister zu Ebrach.

i) Im Bezirke des k. Landgerichts Culmbach.

1. Künsberg, Jonathan, Frhr. v., herzogl. sächs. Oberforstmeister und Rittergutsbesitzer zu Wernstein.
2. Beck, Christoph, Rothgerbermeister und Landkrämer zu Trebgast.
3. Gleichmann, Johannes, Gutsverwalter zu Danndorf.
4. Kolb, J., Oekonomiegutsbesitzer zu Oberlangenroth.
5. Löwel, v., k. Landrichter zu Culmbach.
6. Oetter, Adam, Gemeindevorsteher zu Wirsberg.
7. Schertel, Seifensiedermeister daselbst.
8. Schneider, Thomas, Gastwirth und Bierbrauer zu Veitlahm.
9. Stößlein, Andreas, Oekonomiebesitzer zu Niederndorf.
10. Wagner, Müllermeister zu Wirsberg.
11. Weigel, Friedrich, Müllermeister und Oekonom zu Neuenroth.
12. Hölzel, Nikolaus, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Neudroffenfeld.
13. Seyfferth, Joh. Simon, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer zu Culmbach.
14. Wettermann, Georg, Oekonomiebesitzer zu Danndorf.
15. Eberlein, Joh. Adam, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Culmbach.
16. Kürschner, Ludwig, Landarzt zu Schwarzach.
17. Fuchs, Dr., k. Gerichtsarzt zu Culmbach.
18. Blaich, Landgemeinde.
19. Brücklein, "
20. Burghaig, "
21. Danndorf, "
22. Harsdorf, "
23. Hegnabrunn, Gemeinde.
24. Kauernburg, "
25. Kauerndorf, "
26. Kirchleus, "
27. Ködnitz, "
28. Lehenthal, "
29. Leuchau, "
30. Lindau, "
31. Lösau, "
32. Mainleus, "
33. Mangersreuth, "
34. Melkendorf, "
35. Metzdorf, "
36. Neudroßenfeld, "
37. Neuenmarkt, "
38. Neufang, "
39. Oberdornlach, "
40. Pechgraben, "
41. Schimmendorf, "
42. Schmeilsdorf, "
43. Schwarzach, "
44. Trebgast, "
45. Unterdornlach, "
46. Veitlahm, "
47. Wernstein, "
48. Wirsberg, "
49. Trendel, Fabrikbesitzer zu Culmbach.
50. Dütsch, k. Forstmeister daselbst.
51. Schmidt, Gemeinde-Vorstand zu Hetlas.
52. Künsberg, Max, Frhr. v., Rittergutsbes. zu Wernstein.

k) Im Bezirke des k. Landgerichts Ebermannstadt.

1. Enopf, k. Dekan zu Muggendorf.
2. Muggendorf, Gemeinde.
3. Mittelweilersbach, Gemeinde.
4. Zilker, Dr., k. Landrichter zu Ebermannstadt.
5. Freiherrlich v. Stauffenberg'sches Verwaltungsamt zu Burggrub.
6. Sponsel, Johann, Oekonomiebesitzer zu Windischgaisenreuth.
7. Buchner, k. Rentbeamter zu Ebermannstadt.

l) Im Bezirke des k. Landgerichts Gräfenberg.

1. Egloffstein, Frhr. v., k. Forstmeister zu Egloffstein.
2. Egloffstein, Gemeinde.
3. Feierlein, k. Pfarrer zu Walkersbrunn.
4. Gräfenberg, Gemeinde.
5. Hetzlas, Gemeinde.
6. Holzschuher, Frhr. v., k. Landrichter zu Gräfenberg.
7. Künsberg, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Ermreuth.
8. Kraft, k. Revierförster zu Hiltpoltstein.
9. Mittelehrenbach, Gemeinde.
10. Kleinsendelbach, Gemeinde.
11. Meyer, Verwalter zu Ermreuth.
12. Weyße, k. App.-Ger.-Advokat zu Gräfenberg.
13. Zaunbach, Gemeinde.
14. Müller, Joh. Michael, Müllermeister zu Gräfenberg.
15. Weidemann, k. Landgerichts-Assessor daselbst.
16. Weiser, k. Rentbeamter zu Neunkirchen.
17. Küfner, Lehrer zu Großengesee.

m) Im Bezirke des k. Landgerichts Herzogenaurach.

1. Büchenbach, Gemeinde.
2. Guttenberg, Frhr. v., k. Kämmerer und Rittergutsbesitzer zu Weisdorf.
3. Pohl, Michael, Bierbrauer zu Büchenbach.
4. Striegel, k. Pfarrer zu Hausen.
5. Baier, k. Dechant zu Herzogenaurach.
6. Dietel, k. Pfarrer zu Röttenbach.
7. Gründler, k. Rentbeamter zu Herzogenaurach.
8. Haundorf, Landgemeinde.
9. Herzogenaurach, Stadtgemeinde.
10. Heim, Verwalter zu Neuhaus.
11. Heßdorf, Landgemeinde.
12. Schauer, k. Dechant zu Münchaurach.
13. Röttenbach, Landgemeinde.
14. Scheidler, Lehrer zu Herzogenaurach.
15. Weber, Lehrer zu Röttenbach.
16. Kupfer, Adolph, Oekonomiebesitzer zu Burgstall.
17. Bräun, Johann, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Herzogenaurach.
18. Habermeier, Johann, Gastwirth und Oekonomiebesitzer daselbst.
19. Zinner, Adam, Gastwirth u. Oekonomiebesitzer daselbst.
20. Stummer, Joh, Oekonomiebesitzer und Gemeindevorsteher zu Niederndorf.
21. Hesselberg, Landgemeinde.
22. Piengarten, Landgemeinde.
23. Boxbrunn, Landgemeinde.
24. Burgstall, Landgemeinde.
25. Falkendorf, Landgemeinde.
26. Großdechsendorf, Landgemeinde.
27. Großseebach, Landgemeinde.
28. Hammerbach, Landgemeinde.
29. Haunberg, Landgemeinde.
30. Hausen, Landgemeinde.
31. Hemhofen, Landgemeinde.
32. Schedel, k. Pfarrer zu Büchenbach.
33. Sturz, k. Revierförster zu Kosbach.
34. Winkler von Mohrenfels, Karl, Rittergutsbesitzer zu Hemhofen.
35. Koch, Schulverweser zu Puschendorf.
36. Lehner, Lehrer zu Kairlindach.
37. Gückel, Lehrer zu Hausen.
38. Donath, Lehrer zu Büchenbach.
39. Fleischmann, Schulgehilfe daselbst.
40. Heppstadt, Landgemeinde.
41. Kairlindach, Landgemeinde.
42. Kosbach, Landgemeinde.
43. Münchaurach, Landgemeinde.
44. Neuhaus, Landgemeinde.
45. Neundorf, Landgemeinde.
46. Niederndorf, Landgemeinde.
47. Oberlindach, Landgemeinde.
48. Oberreichenbach, Landgemeinde.
49. Puschendorf, Landgemeinde.
50. Reinersdorf, Landgemeinde.
51. Retzleinsdorf, Landgemeinde.
52. Thurn, Landgemeinde.
53. Unterreichenbach, Landgemeinde.
54. Weisendorf, Landgemeinde.
55. Zeiern, Landgemeinde.

56. Zweifelsheim, Landgemeinde.
57. Klumm, Bürgermeister zu Herzogenaurach.
58. Roth, Lehrer zu Münchaurach.
59. Dorsch, Leonhardt, Lebküchner und Oekonom zu Herzogenaurach.
60. Rosenberg, Seckel, Handelsmann zu Büchenbach.
61. Dörrfuß, Mich., Bäckermeister und Oekonom daselbst.
62. Biermann, Feist, Handelsmann zu Kairlindach.
63. v. Stadler, Gutsbesitzer zu Neuenburg.
64. Sperl, k. Landrichter zu Herzogenaurach.

n) Im Bezirke des k. Landgerichts Höchstadt.

1. Adelsdorf, Gemeinde.
2. Braunersreuther, k. Pfarrer zu Etzelskirchen.
3. Boßer, Joh. Baptist, Schullehrer zu Adelsdorf.
4. Herbert, k. Dekan und Stadtpfarrer zu Schlüsselfeld.
5. Hollfelder, k. Pfarrer zu Zentbechhofen.
6. Höchstadt, Gemeinde.
7. Meyer, k. Rentbeamter zu Höchstadt a. d. Aisch.
8. Schlüsselfeld, Gemeinde.
9. Endres, k. Landrichter zu Höchstadt a. d. Aisch.
10. Jahn, k. Revierförster zu Ailsbach.
11. Volz, gräflich von Schönborn'scher Domainenrath zu Pommersfelden.
12. Aisch, Landgemeinde.
13. Schirnsdorf, Landgemeinde.
14. Mühlhausen, Landgemeinde.
15. Etzelskirchen, Landgemeinde.
16. Gremsdorf, Landgemeinde.
17. Heyder, k. Revierförster zu Zehntbechhofen.
18. Lampert, Friedr., k. Pfarrer zu Lonnerstadt.
19. Buchmann, Moses, Oekonomiebesitzer zu Adelsdorf.

o) Im Bezirke des k. Landgerichts Hof.

1. Dick, Oekonomiepächter zu Krötenbruck.
2. Feilitzsch, Frhr. v., Alexander, k. Kammerjunker zu Trogen.
3. Feilitzsch, Wilhelm, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Feilitzsch.
4. Feilitzsch, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Weinzlitz.
5. Feilitzsch, Ernst, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Heinersgrün.
6. Färber, Oekonom zu Ködiz.
7. Kotzau, Wilhelm jun., Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Oberkotzau.
8. Käppel, Pächter zu Töpen.

9. Heinitz, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Trogen.
10. Koch, v., Rittergutsbesitzer zu Rudolphstein.
11. Klug, Gottlieb, zu Schnarchenreuth.
12. Tettenborn, Frhr. v., zu Töpen.
13. Robisch, Gemeindevorsteher zu Eppenreuth.
14. Waldenfels, Frhr. v., zu Gumpertsreuth.
15. Zäuner, k. Landrichter zu Hof.
16. Sichart, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Hofeck.
17. Wunderlich, Fabrikant zu Moschendorf.
18. Staff-Reitzenstein, G., Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Conradsreuth.
19. Brandenstein, Gustav, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Sachsgrün.
20. Beulwitz, Frhr. v, Cuirassier-Lieutenant zu Zedtwitz.
21. Müller, Heinrich, Müllermeister zu Unterkotzau.
22. Brodmärkel, Rentenverwalter zu Bug.
23. Pöschel, k. Pfarrer zu Gattendorf.
24. Leffler, k. Pfarrer zu Conradsreuth.
25. Koch, Oekonomiegutspächter daselbst.
26. Egelkraut, Joh., Lehrer zu Vierschau.
27. Vierschau, Gemeinde.
28. Bieber, Bezirksthierarzt zu Hof.
29. Stelzer, Joh., Oekonomiebesitzer und Bäckermeister zu Conradsreuth.
30. Gebhardt, Joh. Christoph, Kaufmann und Oekonomiebesitzer daselbst.

p) Im Bezirke des k. Landgerichts Hollfeld.

1. Aufseß, Frhr. v, Rittergutsbesitzer zu Aufseß.
2. Brunner, Gemeindevorsteher zu Hollfeld.
3. Göller, Pankratz, Gemeindevorsteher zu Hohenpölz.
4. Griebel, Gemeindevorsteher zu Poxdorf.
5. Stolbinger, (Schwarzmann) zu Hochstahl.
6. Stark, k. Pfarrer zu Hollfeld.
7. Reitzer, Lehrer daselbst.
8. Lauer, Lehrer zu Seelig.
9. Hümer, Lehrer zu Poxdorf.
10. Bayer, Lehrer zu Schönfeld.
11. Prechtel, k. Postexpeditor zu Hollfeld.
12. Waischenfeld, Marktgemeinde.
13. Dorst, Adolph, Oekonomiegutspächter zu Weyher.
14. Kuhn, k. Landrichter zu Hollfeld.
15. Klinger, k. I. Pfarrer und Senior zu Wonsees.
16. Wonsees, Landgemeinde.
17. Heumann, Kantor und Lehrer zu Wonsees.

q) Im Bezirke des k. Landgerichts Kirchenlamitz.

1. Barsch, jun., Gutsbesitzer zu Kaiserhammer.
2. Oberröslau, Gemeinde.
3. Schilling, k. Revierförster zu Weissenstadt.
4. Schubert, Bürgermeister daselbst.
5. Weissenstadt, Gemeinde.
6. Zink, k. Landrichter zu Kirchenlamitz.
7. Stein, Friedrich, Eisenwerksbesitzer zu Friedrichshütte.
8. Clöter, k. Pfarrer, Senior und Lokalschul-Inspektor zu Weissenstadt.
9. Grimm, k. Revierförster zu Kirchenlamitz.
10. Linhardt, Heinrich, Fabrikant zu Weissenstadt.
11. Link, k. Dekan zu Kirchenlamitz.
12. Reichel, Friedrich jun., Seifensiedermeister zu Oberröslau.
13. Ritter, Karl, Apotheker zu Kirchenlamitz.
14. Wiesner, Dr., praktischer Arzt zu Weissenstadt.
15. Walber, Dr., k. Gerichtsarzt zu Kirchenlamitz.

r) Im Bezirke des k. Landgerichts Kronach.

1. Elling, k. Revierförster zu Wallenfels.
2. Fiedler, k. Advokat zu Kronach.
3. Kestel, k. Revierförster zu Steinwiesen.
4. Neuckenroth, Gemeinde.
5. Oberlangenstadt, Gemeinde.
6. Pfaff, Bürgermeister zu Kronach.
7. Reizner, Benefiziat daselbst.
8. Schneider, k. Pfarrer zu Neuckenroth.
9. Schöller, k. Rentbeamter zu Kronach.
10. Mitwitz, Gemeinde.
11. Schwärzdorf, Gemeinde.
12. Pfaff, Math., Bürgermeister zu Kronach.
13. Wicklein, Georg, Oekonom zu Catharagrub.
14. Zeyern, Gemeinde.
15. Fleischmann, Löw, Oekonom zu Oberlangenstadt.
16. Hagen, k. Pfarrer zu Schmölz.
17. Reubel, Johann, k. Postexpeditor zu Kronach.
18. Horther, Wolfgang, Oekonomiegutspächter zu Rosenhof.
19. Stahl, k. Pfarrer zu Unterrodach.
20. Steinberg, Gemeinde.
21. Schirmer, k. Pfarrer zu Burggrub.
22. Köstner, G., Bezirks-Veterinärarzt zu Kronach.
23. Heydenreich, k. Landrichter daselbst.
24. Moser, k. Forstmeister daselbst.

s) Im Bezirke des k. Landgerichts Lichtenfels.

1. Brückner, Johann, Gastwirth zu Hochstadt.
2. Eschenbach, k. Landrichter zu Lichtenfels.
3. Häfner, k. Revierförster zu Neuensorg.
4. Häfner, Reviergehilfe zu Mistelfeld.
5. Isling, Gemeinde.
6. Krappmann, Dr., Landgerichts-Arzt zu Lichtenfels.
7. Ludloff, Freiherrl. v. Stockmeierscher Verwalter zu Obersiemau, Herzogthum Coburg.
8. Schuberth, Wirth und Oekonom zu Karolinenhöh.
9. Silbermann, Gebrüder, Fabrikanten.
10. Staffelstein, Gemeinde.
11. Uetzing, Gemeinde.
12. Fürst, k. Forstwart zu Gleisenau.
13. Röttinger, k. Revierförster zu Langheim.
14. Herrmann, Friedrich, Gemeindevorsteher zu Oberlangheim.
15. Schellerer, Wilhelm, Stadtschreiber und Oekonomiegutsbesitzer zu Staffelstein.
16. Fischer, J. G., Gastwirth zu Lichtenfels.
17. Ebensfeld, Gemeinde.
18. Göppner, Johann, Seilermeister und Oekonomiebesitzer zu Staffelstein.
19. Leitner, Schullehrer zu Schwürbitz.
20. Müller, Ad. Joh., Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Ebensfels.
21. Pabst, Joh., Bierbrauer und Oekonom zu Lichtenfels.
22. Lichtenfels, Stadt-Magistrat.
23. Heß, Sigmund, Bierbrauer und Oekonom zu Lichtenfels.
24. Zeder, Georg, Posthalter zu Lichtenfels.
25. Düring, G. Ad., Müllermeister und Oekonom allda.
26. König, Gutsbesitzer zu Trieb.
27 Geiger, k. Revierförster zu Buch am Forst.
28. Fiedler, Bezirks-Veterinärarzt zu Lichtenfels.
29. Feilitzsch, Frhr. v., Gutsbesitzer zu Langheim.
30. Lehmann, Karl, Gutsbesitzer zu Kutzenberg.
31. Grass, Johann, Gemeindevorsteher zu Altenbanz.
32. Bauernsachs, Stephan, Gutsbesitzer zu Merkendorf.
33. Vonhof, Franz, Gutsbesitzer zu Vierzehnheiligen.
34. Arnold, Gutsbesitzer zu Trieb.
35. Fischer, Leonhard, Metzgermeister und Oekonom zu Schwürbitz.
36. Fischer, Heinrich, Oekonomiebesitzer daselbst.

37. Dinkel, Johann, Gastwirth und Oekonom zu Stublang.

t) Im Bezirke des k. Landgerichts Ludwigsstadt.

1. Brennersdorf, Gemeinde.
2. Hirschfeld, Gemeinde.
3. Langenau, Gemeinde.
4. Preßig, Gemeinde.
5. Pflug, k. Landrichter zu Ludwigsstadt.
6. Knappe, Wilh., k. Pfarrverweser zu Langenau.
7. Münzer, Lehrer zu Steinbach.

u) Im Bezirke des k. Landgerichts Münchberg.

1. Böhlmann, Kaufmann zu Helmbrechts.
2. Buchner, k. Revierförster zu Sparneck.
3. Helmbrechts, Gemeinde
4. Klinge, Guts-Verwalter zu Weisdorf.
5. Link, k. Rentbeamter zu Münchberg.
6. Leupold, Bürgermeister zu Zell.
7. Münchberg, Stadtgemeinde.
8. Schneider, Bürgermeister zu Münchberg.
9. Thiermann, k. Pfarrer zu Ahornberg.
10. Wenz, Frhr. v., Gutsbesitzer zu Buch.
11. Hoffmann, Dr., k. Pfarrer zu Helmbrechts.
12. Schrön, k. Landrichter zu Münchberg.
13. Schlegel, Bürgermeister zu Sparneck.
14. Wirth, Bürgermeister zu Stammbach.
15. Dietel, Oekonomiegutsbesitzer zu Ahornberg.
16. Pöhlmann, Karl, Bäckermeister, Oekonom und Gemeinde-Bevollmächtigter zu Münchberg.
17. Krieß, Adalbert, Oekonomiegutspächter zu Bug.
18. Burkel, Andr., Fabrikant zu Wüstenselbitz.
19. Wirth, Johann, Oekonomiegutsbesitzer zu Straas.
20. Schneider, Heinrich, Fabrikant und Oekonomiebesitzer zu Jmenseibe.
21. Lang, Heinrich, Müllermeister und Oekonomiebesitzer zu Sparneck.
22. Kögler, Adam, Lehrer zu Hallerstein.

v) Im Bezirke des k. Landgerichts Naila.

1. Hahn, Oekonom zu Nesselreuth.
2. Hoffmann, Ziegler zu Heidengrün.
3. Kayser, Karl, Hammerbesitzer zu Geroldsgrün.
4. Zuber, k. Revierförster zu Rodeck.
5. Häffner, k. Revierförster zu Gerlas.
6. Münch, Adam Heinrich, Gastwirth und Oekonom zu Issigau.
7. Barnickel, Christoph, Mühlbesitzer und Oekonom zu Thierbach.
8. Strobel, Johann Heinrich, Gemeindevorsteher und Oekonom zu Rodesgrün.
9. Michel, Friedrich, Oekonomiebesitzer zu Gottmannsgrün.
10. Schmidt, G., Gemeindevorstand u. Oekon. zu Bernstein.
11. Ammon, v., k. Landrichter zu Naila.

w) Im Bezirke des k. Landgerichts Pegnitz.

1. Glenk, Bürgermeister zu Pegnitz.
2. Glenk, Gastwirth zu Bronn.
3. Grimm, k. Revierförster zu Weidensees.
4. Hartmann, Müllermeister zu Scharthammer.
5. Plech, Gemeinde.
6. Schnabelwaid, Gemeinde.
7. Sturm, Johann, Hammerbesitzer zu Hammerschrot.
8. Sternecker, k. Landgerichts-Assessor zu Pegnitz.
9. Höpfel, k. Revierförster zu Lindenhardt
10. Ehrlicher, k. Landrichter zu Pegnitz.
11. Bartholomä, k. Revierförster zu Bernheck.
12. Paschwitz, v., Dr., k. Gerichtsarzt zu Pegnitz.
13. Schüller, k. Revierförster zu Plech.
14. Büttner, Carl, Rentamtsoberschreiber zu Pegnitz.
15. Creußen, Stadtgemeinde.
16. Pflaum, Andreas, Bäckermeister und Magistratsrath zu Pegnitz.
17. Becher, Chorrektor und Lehrer daselbst.
18. Bronn, Landgemeinde.
19. Fürholzer, k. Forstmeister zu Horlach.
20. Landberg, v., Constantin, Gutsbesitzer zu Neuhaus.
21. Obenberger, k. Rentbeamte zu Pegnitz.
22. Ernst, Kantor und Lehrer zu Plech.
23. Bauer, Joh. Andreas, Kantor und Lehrer zu Bronn.
24. Bauer, Lehrer zu Engelmannsreuth.
25. Wündisch, Albrecht, Färbermeister zu Pegnitz.
26. Pöhlmann, J. Georg, Lehrer zu Buchau.

x) Im Bezirke des k. Landgerichts Pottenstein.

1. Martin, vormaliger Patrimonialrichter zu Trockau.
2. Theen, k. Pfarrer zu Wichsenstein.
3. März, Johann, Gemeindevorsteher zu Bärnfels.
4. Brütting, Johann, Gemeindevorsteher zu Geschwand.
5. Hübschmann, Johann, Gemeindevorsteher zu Urspring.
6. Brütting, Konrad, Gemeindevorsteher zu Obertrubach.
7. Müller, Johann, Gemeindevorsteher zu Graisch.
8. Sebald, Gemeindevorsteher zu Langenlohe.
9. Pfeuffer, k. Landgerichts-Assessor zu Pottenstein.
10. Eckert, k. Pfarrer daselbst.
11. Schumm, k. Landrichter daselbst.

y) Im Bezirke des k. Landgerichts Rehau.

1. Goller, Bürgermeister zu Schwarzenbach a. S.
2. Hager, Gemeindevorsteher zu Förbau.
3. Kotzau, Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Oberkotzau.
4. Müller, Gemeindevorsteher daselbst.
5. Roß, Adam, Gemeindevorsteher zu Martinlamitz.
6. Schörner, Joh., Gemeindevorsteher zu Regnitzlosau.
7. Schuberth, k. Revierförster zu Rehau.
8. Barsch, k. Landrichter daselbst.
9. Köppel, k. Pfarrer daselbst.
10. Daubert, Stadtapotheker daselbst.
11. Rehau, Stadt-Magistrat.

12. Schörner, Georg Peter, Gemeindevorsteher zu Draisendorf.
13. Meyer, Georg Karl, Lehrer zu Regnitzlosau.
14. Meyer, Johann Erhardt, Lehrer zu Rentschau.
15. Leicht, Konrad, Lehrer zu Prex.
16. Feilitzsch, Karl Christian Friedrich Frhr. v., Rittergutsbesitzer zu Rentschau.

z) Im Bezirke des k. Landgerichts Scheßlitz.

1. Amschler, Gastwirth zu Saßendorf.
2. Breitengüßbach, Gemeinde.
3. Burgellern, Gemeinde.
4. Dippold, k. Pfarrer zu Ludwag.
5. Demmelsdorf, Gemeinde.
6. Dütsch, Andreas, Gastwirth zu Zapfendorf.
7. Karg-Bebenburg, Frhr. v., zu Scheßlitz.
8. Kirchschletten, Gemeinde.
9. Kölle, Dr., Finanzrath zu Leimertshof.
10. Schell, k. Landrichter zu Scheßlitz.
11. Streitel, k. Stiftungsadministrator daselbst.
12. Scheßlitz, Stadtgemeinde.
13. Vanselow, Dr., k. Landgerichtsarzt zu Scheßlitz.
14. Ernst, k. Revierförster zu Breitengüßbach.

aa) Im Bezirke des k. Landgerichts Selb.

1. Gränzer, k. Revierförster zu Selb.
2. Krodel, k. Forstwart zu Spielberg.
3. Neuhausen, Landgemeinde.
4. Selb, Stadtgemeinde.
5. Spielberg, Landgemeinde.
6. Walter, k. Revierförster zu Hohenberg.
7. Thierstein, Marktgemeinde.
8. Kellein, k. Landrichter zu Selb.
9. Fikentscher, Dr., Ludwig, praktischer Arzt daselbst.
10. Häffner, k. Stationsgehilfe daselbst.
11. Pscherer, k. Revierförster zu Thierstein.

bb) Im Bezirke des k. Landgerichts Seßlach.

1. Brunner, Peter, Gastwirth und Oekonom zu Ebing.
2. Ebing, Gemeinde.
3. Eggenbach, Gemeinde.
4. Gleußen, Gemeinde.
5. Kaltenbrunn, Gemeinde.
6. Lahm, Gemeinde.
7. Löwel, k. Landrichter zu Seßlach.
8. Rattelsdorf, Gemeinde.
9. Seßlach, Stadtgemeinde.
10. Carolt, gräflich von Ortenburg'scher Kanzleirath zu Tambach.
11. Gemünda, Gemeinde.
12. Autenhausen, Gemeinde.
13. Oberelldorf, Gemeinde.
14. Veit, k. Landgerichts-Assessor zu Seßlach.
15. Hanff, gräflich v. Ortenburg'scher Rentbeamter zu Tambach.

16. Bornschlegel, G., Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Seßlach.
17. Franz, Joseph, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Kaltenherberg.
18. Holzmann, Georg, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Hattersdorf.
19. Steinmetz, Moritz, Rektor zu Seßlach.
20. Förtsch, Balthasar, Lehrer zu Oberelldorf.
21. Meißner, Georg, Gastwirth zu Eggenbach.
22. Eisfeld, Albert, gräflich v. Ortenburg'scher Gutspächter zu Hattersdorf.
23. Scheidemantel, Gastwirth und Oekonom zu Dietersdorf.
24. Paul, Joseph, Gastwirth und Oekonom zu Seßlach.
25. Schorn, Christian, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Lahm.
26 Hirsch, v, Salomon, Gutsbesitzer zu Schenkenau.
27. Behr, Lehrer zu Eggenbach.
28. Schottenstein, Landgemeinde.
29. Hattersdorf, Landgemeinde.
30. Witzmannsberg, Landgemeinde.
31. Rauscher, Joh Nik Gutsbesitzer zu Ummersberg.
32. Eiermann, Mich., Oekonomiebesitzer zu Rothenberg.
33. Rothenberg, Landgemeinde.

cc) Im Bezirke des k. Landgerichts Stadtsteinach.

1. Barlet, k. Landrichter zu Stadtsteinach.
2. Grafengehaig, Landgemeinde.
3. Guttenberg, Landgemeinde.
4. Heinz, k. Pfarrer zu Wartenfels.
5. Kupferberg, Landgemeinde.
6. Lerchenfeld, Frhr. v., Excellenz zu Heinersreuth.
7. Rugendorf, Landgemeinde.
8. Seibelsdorf, Landgemeinde.
9. Untersteinach, Landgemeinde.
10. Ulrich, k. Revierförster zu Stadtsteinach.
11. Peter, k Definitor und Distr.-Schul-Inspektor daselbst.
12. Kraft, Christoph, Handelsmann zu Presseck.
13. Stadtsteinach, Stadtgemeinde.
14. Schauer, quiesc. k. Forstwart zu Stadtsteinach.

dd) Im Bezirke des k. Landgerichts Thurnau.

1. Giech, Graf v., Erlaucht zu Thurnau.
2. Kolb, Gastwirth zu Neustädtlein.
3. Wölfel, Oekonomiebesitzer zu Simmelbuch.
4. Bartholomä, k. Revierförster zu Forst bei Thurnau.
5 Kasendorf, Marktsgemeinde.
6. Herzer, k. Forstwart zu Putzenstein.
7. Rattinger, k. Revierförster zu Neustädtlein.

ee) Im Bezirke des k. Landgerichts Vorchheim.

1. Dütsch, k. Revierförster zu Oesdorf.
2. Weber, Georg, Oekonomiebesitzer zu Eggolsheim.
3. Geiger, k. Landrichter zu Vorchheim.

4. Glaser, k. Revierförster zu Burk.
5. Hoppe, k. Revierförster zu Reuth.
6. Müller, k. Pfarrer zu Schnaidt.
7. Langensendelbach, Gemeinde.
8. Poxdorf, Gemeinde.
9. Gosberg, Gemeinde.
10. Reuth, Gemeinde.
11. Wiesenthau, Gemeinde.
12. Dobenreuth, Gemeinde.
13. Kunreuth, Gemeinde.
14. Kirchehrenbach, Gemeinde.
15. Schlaifhausen, Gemeinde.
16. Leutenbach, Gemeinde.
17. Ermreuß, Gemeinde.
18. Pinzberg, Gemeinde.
19. Burck, Gemeinde.
20. Pautzfeld, Gemeinde.
21. Reuses, Gemeinde.
22. Schnaid, Gemeinde.
23. Häffner, k. Revierförster zu Burk.
24. Bezold, k. Aktuar zu Forchheim.
25. Müller, F. G., Amtskastner zu Kunreuth.

ff) Im Bezirke des k. Landgerichts Weidenberg.

1. Ehmann, k. Postexpeditor zu Seybothenreuth.
2. Kolb, Sophian, Flachsspinnereibesitzer, Flachsspinnerei bei Laineck.
3. Rothe, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.

gg) Im Bezirke des k. Landgerichts Weismain.

1. Altenkundstadt, Gemeinde.
2. Brückner, k. Postexpeditor zu Burgkundstadt.
3. Burkersdorf, Gemeinde.
4. Burgkundstadt, Gemeinde.
5. Dressel, k. Pfarrer zu Burgkundstadt.
6. Gleußner, k. Pfarrer zu Modschiedel.
7. Mainroth, Gemeinde.
8. Maineck, Gemeinde.
9. Pühn, Dr., Landgerichtsarzt zu Burgkundstadt.

10. Schaumberg, Frhr. v., Ritterguisbesitzer zu Kleinziegenfeld.
11. Schaumberg, Frhr. v., Ritterguisbes. zu Strößendorf.
12. Wallersberg, Gemeinde.
13. Weismain, Gemeinde.
14. Sondinger, k. Reviergehilfe zu Weismain.

hh) Im Bezirke des k. Landgerichts Wunsiedel.

1. Arzberg, Gemeinde.
2. Fikentscher, Dr., Landgerichtsarzt zu Wunsiedel.
3. Löw, k. Pfarrer zu Redwitz.
4. Lorenzreuth, Gemeinde.
5. Redwitz, Magistrat.
6. Ritter, Maurermeister zu Wunsiedel.
7. Seyler, k. Revierförster zu Furthammer.
8. Schunk, k. Revierförster zu Vordorf.
9. Schmidt, Apotheker zu Wunsiedel.
10. Sichersreuth, Gemeinde.
11. Truchseß, Frhr. v., k. Forstmeister zu Schlottenhof.
12. Wunsiedel, Stadt-Magistrat.
13. Fürst, k. Landrichter zu Wunsiedel.
14. Wenning, Michael, k. Pfarrer zu Redwitz.
15. Höfler, Johann Christoph, Kantor und Lehrer zu Schönbrunn.

Die als Vorstände, Sekretäre und Mitglieder in dem Kreiscomité für Oberfranken befindlichen Vereinsmitglieder sind als nicht wählbar zu Abgeordneten zum Kreisfeste aus obigen einschlägigen Mitglieder-Verzeichnissen weggelassen.

Bayreuth, den 2. August 1834.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

Beilage
zu Nr. 64 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Montag den 7. August 1854.

Amtliche Artikel.

Abschrift. Bayreuth, den 24. Juli 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in der Untersuchungssache gegen den Schmiedsgesellen Johann Heinrich Wolfram von Arles, wegen Diebstahls, und gegen den Wirth Johannes Will von Räumlas, wegen Begünstigung, und zwar gegen ersteren, in contumatiam, zu Recht.

1) Johann Heinrich Wolfram, 26 Jahre alt, lediger Schmiedsgeselle von Arles, ist schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen ist, verübt zum Nachtheil des Pächters des Badegasthofes zu Steben, Karl Gewinner, und wird deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von

Vier Jahren,

sowie in die, ihn treffenden Kosten des Verfahrens, und des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten jedoch, und zwar die letztern, soweit solche am Straforte nicht abverdient werden, wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten der K. Staatskasse zur Last fallen.

2) Johannes Will, 34 Jahre alt, verehelichter Wirth zu Räumlas, sey von der Anschuldigung eines Vergehens der Begünstigung II. Grades zu diesem bei rc. Gewinner verübten Diebstahl freigesprochen, und habe die Staatskasse die Kosten zu tragen.

3) Die bei Gericht befindlichen Gegenstände sind dem rc. Gewinner hinauszugeben.

4) Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten bleibt der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Entscheidungsgründe.

rc. rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet, in öffentlicher Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, am 24. Juli 1854, wozugegen waren: Opel, Rath, Richter, Silbermann, Horn, Räthe, Reubig und Mayer, Assessoren, Röckelein, Staatsanwalt, Kolb, Protokollist, Protokollführer.

(L. S.) Opel. Silbermann. Horn.
Reubig. Mayer. Kolb.
coll. Voigt.

Bekanntmachung.

Der approximative Bedarf an Viktualien und Consumtibilien für dießortige Anstalt pro 18⁵⁄₄ und zwar:

50	Ctr.	Vollmehl,
50	„	römisches Mehl,
100	„	Waizenmehl,
1200	„	Roggenmehl,

50 Ctr. Gerstenmehl,
60 „ Rollgerste,
50 „ Gries,
30 Schäffel Erbsen,
30 „ Linsen,
300 „ Kartoffel,
50 Ctr. Reis,
2000 Stück Eier,
175 Ctr. Rindfleisch,
15 „ Kalbfleisch,
28 „ Schmalz,
75 Eimer Bier,
2500 Maas Milch,
20 Eimer Essig,
150 Pfund Lichter,
400 Maas Brennöl,
300 Pfund Camphin,
300 Ctr. Lagerstroh,

wird an die Wenigstnehmenden vergeben, und zu diesem Behuse Termin zum Abstrich auf

Montag den 18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Akkordbedingungen selbst, täglich von Morgens 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr auf diesortigem Amtsbüreau eingesehen werden können und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

St. Georgen, den 2. August 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Steckbrief und Verhaftsbefehl.

Gegen den ledigen Dienstknecht Joseph Kopp von Bernrieth, K. Landgerichts Vohenstrauß, welcher wegen eines in der Nacht vom 20. auf 21. Jänner 1854 bei dem Weber Nikolaus Wagner von Floß verübten, nach Art. 60, Theil I des Strafgesetzbuches und Art. VII. des Edikts vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafenden nächsten Versuches zum ausgezeichneten Diebstahl bei dem K. Landgerichte Weiden in Untersuchung gekommen ist, wurde die Verweisung in die öffentliche Sitzung des diesseitigen Gerichtes erkannt und dessen Verhaftung beschlossen.

Da Joseph Kopp seit ungefähr 14 Tagen von seiner Heimath abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden das Ersuchen, auf diesen Kopp zu fahnden, ihn auf Betreten zu verhaften, ihm dabei zu eröffnen, daß er sich gegen die vollzogene Verhaftung höhern Ortes zu beschweren berechtiget sey und ihn sodann anhero abliefern zu lassen.

Joseph Kopp ist 32 Jahre alt, 5' 3" 2''' groß, hat lichtbraune Haare, graue Augen und einen kleinen Mund.

Näher kann derselbe nicht beschrieben werden.

Amberg, den 30. Juli 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Thüngen.

Schweiger.

Der ehemalige Scribent Ernst Meier von hier wurde wegen Winkelagentie mit zweimal 24 Stunden doppelt geschärftem Polizeiarreste hierorts abgestraft, welches zur Warnung des Publikums vor dem genannten Meier hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kulmbach, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, Kgl. Civil-Adjunkt.

d. l. a.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Heinrich Baumgärtel von hier und dessen nunmehrige Ehefrau Anna Margaretha, geb. Göschel haben nach Vertrag vom 12. Mai v. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das in dem Universalkonkurs über das Vermögen des Nikol Bischoff von Langenau erlassene Prioritätserkenntniß wird in Vollzug der Verkündung am 10. August curr. an die Gerichtstafel angeheftet.

Ludwigsstadt, den 2. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, welche nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 bestraft werden, verübt zu Hörlasreuth, die dieser Diebstähle verdächtigen Bursche Johann Mader und Johannes Mader von Gottsfeld, die wahrscheinlich nun in der Gegend von Nürnberg umherziehen, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles wolle den beiden Mader eröffnet werden, daß sie gesetzlich befugt sind, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten, und wird zu ihrer leichteren Erkennung noch bemerkt, daß Johann Mader, 28 Jahre mit rothen Haaren gezeichnet und mittelmäßiger Größe, Johannes Mader aber 22 Jahre alt, von schlanker Statur ist.

Pegnitz, den 31. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an den ledigen Bauernsohn Johann Hofmann von Grassensee und die ledige Bauerntochter Anna Margaretha Preckwitz von dort, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, sind bis

Samstag den 12. August l. Js. früh 10 Uhr

dahier bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Gräfenberg, den 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann, v. n.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der auf den 15. August c. anstehende Termin zum Verkauf des Anwesens der Wittwe Rosina Bucka zu Vielitz wieder aufgehoben worden ist.

Selb, den 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

D. a.

Weber, v. n.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Georg Deiersling von hier und dessen Verlobte, die ledige Anna Wirth von da, haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird. Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Andreas Fehn von Hesselbach und die ledige Margaretha Raab von da, dann die beiden Floßknechtstöchter Maria Katharina Wich und Susanna Eber von Höfles wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben bis zum

14. August l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 31. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Der ledige Dienstknecht Heinrich Vogel von Weißenreuth beabsichtigt, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an denselben sind längstens am

Mittwoch den 16. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Weidenberg, den 2. August 1854.

Königliches Landgericht.

Sell, v. n.

In Sachen Ulrich Mühlhäuser von Egloffstein gegen Lorenz Brendel von Bärnfels wegen Forderung werden nachstehende Realitäten des Beklagten, als:

1) das Thomasgut, Hs.-Nr. 32 zu Bernfels mit Ein- und Zugehör, geschätzt auf 500 fl.,
2) Pl.-Nr. 794, 1 Tagw. 3 Dez. Feld, der Kirchwegacker, geschätzt auf 150 fl.,
3) Pl.-Nr. 690, der Felsenacker auf der Haide, 1 Tagw. 17 Dez. groß, geschätzt auf 50 fl.,
4) Pl.-Nr. 692, 1 Tagw. 48 Dez. Feld, der Reuthacker daselbst, geschätzt auf 50 fl.,
5) Pl.-Nr. 710, der Kreuzacker beim Gewand, 3 Tagw. 7 Dez. groß, geschätzt auf 150 fl., am

Donnerstag den 31. August l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Bärnfels nach Maaßgabe der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verstrichen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst eröffnet werden.

Pottenstein, den 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Nicht amtlicher Artikel.

Verzeichniß

der vom 22. bis 28. Juli 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

193) Herr Dr. A. Breuning, Direktor der großherzoglich Weimarischen Gewerbschule in Kaltennordheim.
194) Fräulein A. Schneider aus Bamberg.
195) Fräulein A. Kunstmann aus Hof.
196) Fräulein R. Carstens aus Altenburg.
197) Herr G. Kelb, Bürgermeister aus Straubing.
198) Fräulein M. Christen aus Hamburg.
199) Fräulein H. Mack aus Altenkundstadt.
200) Fräulein A. Greiner aus Schauberg.
201) Fräulein H. Müller aus Marienthal.
202) Frau M. Mittelhäuser aus Pößneck.
203) Herr Albr. Baron v. Tautphöus aus München.
204) Herr v. Imhoff, Forst-Referendair aus Meiningen.
205) Herr B. Heyde, Kgl. Appellationsgerichts-Assessor aus Neuburg.
206) Herr F. M. Schwager, Kaufmann aus Bamberg.
207) Frau R. Stöber, Kaufmannsfrau von dort.
208) Frau E. Lang, Doktorsgattin mit
209) Fräulein E. Lang aus Münchberg.
210) — 212) Herr H. Fries, Advokat mit Frau und Sohn aus Weimar.
213) Frau Aufschläger Schreier und
214) Frau Hammerbesitzerin Schäff aus Neustadt a. Aisch.
215) Fräulein A. Regler aus Bamberg.
216) Herr v. Seybold, Kgl. Hofrath und Advokat aus München.
217) — 218) Frau M. Schneider mit Fräulein Tochter aus Münchberg.
219) Frau C. Stöckenius aus Neustadt bei Coburg.
220) — 222) Frau M. Carstens mit Sohn aus Elmshorn Holstein.
223) Frau M. Horn, Bäckermeistersgattin aus Bayreuth.
224) — 227) Frau Dr. Fink mit Familie aus Günzburg.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Mittwoch den 9. August 1854.

Ad Num. 2125.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer in rubrizirtem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. l. Mts., Nr. 6794, findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München statt.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 6. November.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig zufertigen lassen wird. Gesuche, welche nach dem 20. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Stu-

dium und den Betrieb der allgemeinen und insbesondere der philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse beizulegen, für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung gewärtigt, soweit dieselben nicht Studienlehramts-Candidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Dieses wird hiemit für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die vielen Unglücksfälle, welche bei dem sogenannten Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande bisher vorgekommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß unter Aufhebung der Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 16. Mai 1836 Nr. 11,533 (cf. Beilage zu Nr. 22 des Kreisintelligenzblattes von Oberfranken vom Jahr 1836),

1) das in den älteren Mandaten und Verordnungen begründete, unbedingte Verbot des sogenannten Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern wieder hergestellt werde; daß

2) jedoch in Orten ohne Landwehr, wo das Abfeuern von Schüssen bei der Frohnleichnamsprozession hergebracht ist, sowie da, wo solches bei besonderen politischen und sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war, dieses Abfeuern stattfinden dürfe, wenn die politische oder Kirchen-Gemeinde um die Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich nachgesucht und diese nach genauer Würdigung, ob hiegegen bezüglich der anzuwendenden Schußwaffen, der zum Schießen bestimmten Individuen, der Zeit und des Ortes oder in sonstiger Beziehung ein gegründetes Bedenken nicht obwalte, die Bewilligung ertheilt hat.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Mai l. J. Nr. 15,111 ist es übrigens hiebei der ausgesprochene Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß bei dem Vollzuge vorstehender Bestimmungen innerhalb gehöriger Gränzen sich bewegt und nicht zu beengend zu Werke gegangen werde.

In Gemäßheit dessen wird daher auf den Grund höchster Ermächtigung speciell noch angeordnet, daß

a) zur Feier der Geburts- und Namenstagfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin,

b) bei kirchlichen Patronatsfesten,

c) nächst der Frohnleichnams-Prozession auch noch bei anderen kirchlichen Prozessionen,

d) bei der kirchlichen Feier des Aerntefestes,

e) bei Empfangsfeierlichkeiten für Personen, wegen deren öffentlicher Autorität eine Beehrung Seitens der Gemeinde am Platze ist, und

f) bei stattfindenden Schützenfesten

das Abfeuern von Freudenschüssen nach der bisherigen

Uebung und Gewohnheit unter den oben angeführten Voraussetzungen und Bedingungen noch fernerhin zu gestatten ist.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für gehörige Bekanntmachung der in gegenwärtigem Ausschreiben enthaltenen Bestimmungen in den Gemeinden Sorge zu tragen, und den Vollzug derselben genauest zu handhaben.

Bayreuth, den 6. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2182.

Bekanntmachung.

(Den Blokadezustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wurde nach den von der englischen Regierung weiter an die Königl. bayerische Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen im obenstehenden Betreffe von den vereinigten englischen und französischen Flotten, vom verflossenen 26. Juni d. Js. angefangen, auf die verschiedenen Häfen des finnischen Meerbusens eine strenge und vollständige Blokade in Ausführung gebracht, worin begriffen sind: sämmtliche Häfen im finnischen Meerbusen östlich von Helsinfors und Sweaborg an der Küste von Finnland, mit Einschluß von Borgo, Lovisa, Pythis, Fredericsham, der Bucht von Werolax, Wiborg, Biorko-Sund, sowie aller inzwischen liegenden Häfen, Rheden und Buchten bis Cap Lubovki 60° 5′ nördlicher Breite und 29° 56′ östlicher Länge. Vom Cap Lubovki erstreckt sich die Linie der Blokade gegen den Leuchtthurm von Tolbonkin unmittelbar an Kronstadt, und zieht sich in südlicher Richtung gegen die Stadt Borki im Petersburger Gebiete. Durch die vereinten Flotten wurde eine vollständige Blokade von Kronstadt und St. Petersburg ausgeführt.

In westlicher Richtung erstreckt sich die Blokade-Linie von Borki gegen die Insel Karavalda, von dort nach Dolgoi-Neß, von letzterem Orte nach der Landspitze von Kolgenpia, nach der Spitze von Kourgoulo mit Einschluß der Bucht von Louga, sodann gegen den Ausfluß der Narva und über das ganze Küstenland von Esthland und die benachbarten Inseln bis zum Leuchtthurm von Eckholm im 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ östlicher Länge. Gegen alle Fahrzeuge, welche versuchen sollten, diese Blokade zu verletzen, werden die nach den allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen oder den mit neutralen Mächten bestehenden Verträgen giltigen Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Das gewerb- und handeltreibende Publikum im Regierungsbezirke Oberfranken wird hierdurch vor jeder Verletzung der ausgeführten Blokade mit dem Anhange verwarnt, daß es alle Nachtheile und Verluste, welche es durch solche Verletzung in den blokirten Gewässern allenfalls erleiden könnte, ohne Anspruch auf Schutz oder Vermittlung der Kgl. bayerischen Regierung lediglich sich selbst zuzuschreiben hätte.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2175.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Feuergefährliche Anlage in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten oben-

bezeichneten Betreffs vom 26. v. Mts. können nach erholtem technischen Gutachten die Hämmer mit Glühfeuer zum Metallschlagen hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Hammerschmieden mit Frischfeuer gleichgestellt werden.

Dieselben werden demnach auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 25,935.

(Die Distriktsraths-Versammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Distrikts-Kassa-Rechnungswesen für den Amtsbezirk von Pegnitz pro 18$\frac{52}{53}$ schließt ab mit:

1,412 fl. 14$\frac{1}{8}$ kr. Einnahme,
1,026 fl. 5 kr. Ausgabe,
386 fl. 9$\frac{1}{8}$ kr. Aktivbestand und
162 fl. 47$\frac{3}{4}$ kr. Aktivausstände,

was in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 28. März 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,338.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Bekanntgabe der vorkommenden Lehrerversetzungen an die Distriktsgeschäftsführer der Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsgeschäftsführern der Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt für Oberfranken wurde ihre Geschäftsführung bisher häufig dadurch sehr erschwert, daß ihnen bei Versetzungen von Lehrern ihres Distriktes keine Kenntniß hievon gegeben wurde.

Es ergeht daher hiemit an sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken der Auftrag, künftig von jeder Veränderung im Lehrerpersonale des Amtsbezirkes den für solchen aufgestellten Distriktsgeschäftsführer der Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt für Oberfranken sofort in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,342. seq.

Bekanntmachung.

(Die Bitte des Expedientenhauses Victor Marzion und Comp. in Paris und Havre um die Ermächtigung zur Aufstellung von Auswanderungsagenten im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die an den Stadt-Magistrat zu Aschaffenburg ergangene und abschriftlich anher mitgetheilte — im nachstehenden Abdruck mitfolgende — Entschließung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom

14. v. Mts. im bezeichneten Betreffe, wird hiemit bekannt gegeben, daß das Ansuchen des Großhändlers Franz Dessauer in Aschaffenburg die für das Expedientenhaus Barbe & Morisse in Havre in widerruflicher Eigenschaft aufgestellten Agenten:

A. Fleischmann in Kulmbach, Isidor Lederer in Forchheim, Michael Burger in Bamberg, H. Ries in Bayreuth

in gleicher Eigenschaft für das Haus Victor Marzion & Comp. in Paris und Havre bestätigt worden sind, wogegen ihre Wirksamkeit für das Haus Barbe & Morisse als beendigt anzusehen ist.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Nr. 43,490.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Mai l. Js. wurde dem Expedientenhause Victor Marzion & Comp. in Paris und Havre die nachgesuchte Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung des Abschlusses von Ueberfahrtsverträgen mit bayerischen, über Havre nach Nordamerika auswandernden Unterthanen bedingungsweise in widerruflicher Eigenschaft ertheilt, und die unterfertigte Stelle zur Bestätigung des von dem gedachten Expedientenhause als General-Agenten in Vorschlag gebrachten Fabrikanten und Kaufmanns Franz Dessauer zu Aschaffenburg, nach Erfüllung der ihm, sowie jener Firma auferlegten Bedingungen ermächtiget.

Nachdem diese Bedingungen inzwischen beiderseits erfüllt worden sind und insbesondere von Seite des Franz Dessauer unter Verzicht auf die bisher für das Haus Barbe & Morisse in Havre geführte Hauptagentur die als Generalagent dieser Firma aufrecht gemachte Caution von 5000 fl. für seine künftige Geschäftsführung als Stellvertreter des Hauses Marzion & Comp. in rechtsverbindlicher Form bestellt worden ist, so wird demselben hiemit die nachgesuchte Bestätigung als Generalagent jenes Expedientenhauses für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt und demselben, in Gemäßheit der allegirten Ministerial-Entschließung die Beibehaltung der für das Haus Barbe & Morisse im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zur Zeit aufgestellten Agenten für die von ihm nunmehr zu vertretende Firma Marzion & Comp. bewilligt.

Die dem Franz Dessauer zufolge Regierungs-Entschließung vom 12. Juli v. J. ertheilte Befugniß zur unmittelbaren Vertragsabschließung mit Auswanderern des unterfränkischen Regierungsbezirkes in seiner bisherigen Eigenschaft als Generalagent des Handlungshauses Barbe & Morisse hat auch für die Firma Marzion & Comp. in widerruflicher Weise in Kraft zu verbleiben.

Hievon ist Franz Dessauer geeignet in Kenntniß zu setzen, derselbe den bestehenden Vorschriften gemäß zu verpflichten, und eine Abschrift des desfallsigen Verpflichtungs-Protokolles nebst 2 Exemplaren des von Dessauer anzuwendenden Formulars von Ueberfahrtsverträgen alsbald anher vorzulegen.

Würzburg, 14. Juli 1854.

ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 3,801.

An sämmtliche Pfarrämter des Consistorialbezirkes Bayreuth.

(Umschreibung der den Pfarrstiftungen zugehörigen, au porteur verlautenden Staats-Obligationen auf den Namen der Pfarrei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vom K. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 21. Juni l. Js. zur Anmeldung von Anträgen auf Vinculirung oder Umschreibung der au porteur verlautenden Obligationen auf den Namen ein prä-

fusiver Termin von vier Monaten festgesetzt worden ist, so werden die sämmtlichen Pfarrämter des Consistorialbezirks Bayreuth auf die genaue Befolgung derjenigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche die K. Staatsschulden-Tilgungs-Commission am 28. Juni l. Js. veröffentlicht hat. (Regierungsblatt 1854 Nr. 25 S. 409) und welche in einzelnen Regierungsbezirken von den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, als Curatelstellen bereits bekannt gegeben worden sind, oder deren Bekanntgebung noch erfolgen wird.

Bayreuth, den 5. August 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3836.

(Die erledigte Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Erträgnisse nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung erst später erfolgen kann, folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte baar . .	3 fl. 18 kr.,	
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung geräumig und im guten Zustande, dann Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl. — kr.,	
b) Grundstücke:		
1) 8⅞ Tagw. Aecker, 3 Tagw. Wiesen, ¾ Tagw. Garten . . .	118 fl. 15 kr.,	
2) aus der Waldung: 4 Klafter weiches Holz	10 fl. 56 kr.,	
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) grundherrliche ständige Geldabgaben . .	in der Ueberweisung begriffen.	33 fl. 31 kr.,
2) grundherrliche ständige Naturalabgaben . .		237 fl. 7½ kr.,
3) aus Handlöhnen (fixirt)		51 fl. 58 kr.,
4) aus Zehnten (fixirt)		104 fl. 12 kr.,
5) Weiderecht		— fl. 15 kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		98 fl. 14 kr.,
VI. Observanzmäßige Gaben		8 fl. — kr.,
	Summa	700 fl. 46½ kr.
	Lasten	2 fl. 1¾ kr.
	Reinertrag	698 fl. 44¾ kr.

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Körber v. n.

Biedermann.

Neuburg, den 25. Juli 1854.

Erkenntniß.

(Voruntersuchung gegen A. Volkhardt, wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 145 des Augsburger Anzeigeblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Oefele, Rath, als Senatsvorstand, Frhr. v. Lupin, Rath, Berchem, Braun, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, Kgl. Oberstaatsanwalt und v. Kleffing, Sekretär, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt von Augsburg wegen Mißbrauches der Presse, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke, nach Ansicht des von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Augs-

burg unterm 28. Juni d. Js. erlassenen Urtheils, gemäß welchem die Einstellung des Strafverfahrens erkannt ist;

Nach Ansicht der Urkunde vom 29. Juni d. Js., nach welcher der Staatsanwalt am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg rechtzeitig gegen dieses Urtheil die Berufung angemeldet hat;

Nach Ansicht des von dem Kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger de praes. 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, die Confiskation der Nr. 145 des Anzeigeblattes auszusprechen;

in Erwägung, daß in dem Augsburger Anzeigeblatt Nr. 145 vom 27. Mai 1854 in dem Artikel „Bamberg" in den Worten: „hohe Polizei, mit gewohntem Scharfblicke, in Gnaden entlassen wurde" gegen die Polizeibehörde in Bamberg, mithin gegen eine öffentliche Stelle Ausdrücke gebraucht wurden, welche einen herabwürdigenden Spott im Sinn des Art. 26 des Preßgesetzes enthalten und sohin ein Preßvergehen begründen;

in weiterer Erwägung, daß, wenn auch gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes keine solche Momente vorliegen, welche eine Ueberzeugung für die beleidigende Absicht des Redakteurs Volkhardt zu geben vermöchten, somit ein weiteres Einschreiten gegen denselben nicht gerechtfertiget wäre, nach Art. 2 des Preßgesetzes demnach die Unterdrückung der Schrift als geboten erscheint, wenn dieselbe gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes verstößt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht

1) daß die Berufung des Staatsanwaltes erster Instanz, soweit solche daraus abgeleitet wird, daß die Sache nicht zur weiteren Beschlußfassung an das Appellationsgericht verwiesen wurde, zu verwerfen sey, dagegen

2) daß das Augsburger Anzeigeblatt Nr. 145 vom 27. Mai 1854, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey. Alles dieses in Anwendung der obenbesagten Gesetzesstellen und Art. 60 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Oefele, S.-V. Lupin. Berchem.
Braun. Franz.

Kleffing.

Nürnberg, den 3. August 1854.

(Preßvergehen betr.)

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 21. v. Mts., wobei zugegen waren: Direktor Dr. Knappe, von Grundherr und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch den Korrespondenz-Artikel aus Rosenheim in Nr. 104 des fränkischen Kuriers vom 12. April l. Js. den Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Beleidigung einer Behörde mittelst Beimessung verächtlicher Bestimmungen verletzt erachtet, sofort gemäß Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Der Kgl. II. Direktor,

Dr. Knappe.

Kopp.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 15. März 1853 (Regierungsblatt Seite 223 — 236) wird hiemit bekannt gegeben, daß außer den dortselbst sub. Nr. V.

zur Mitwirkung bei der Emission neuer Coupons der $3\frac{1}{2}$ procentigen alten Schuld im Regierungsbezirk Mittelfranken bezeichneten K. Rentämtern Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg, in Gemäßheit Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen, auch noch das K. Rentamt Fürth zur Besorgung des befraglichen Emissionsgeschäftes bestimmt worden ist.

München, den 24. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

v. Appél, Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. August 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	88	
„ à 4 % „	$92\frac{3}{8}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$97\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		100
„ à 5 % „ „ IV.		$101\frac{1}{4}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$92\frac{1}{4}$	$91\frac{3}{4}$
Bank Actien . . Div. II. Sem.	718	

Beilage
zu Nr. 65 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 9. August 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Taglöhnerstochter Maria Magdalena Schmidt von hier wünscht, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden daher Diejenigen, welche an die Schmidt eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Tagarbeiter Adam Dietel von Biengarten hat das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika gestellt.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in dem auf den

12. August curr.

hiezu dahier anberaumten Termine anzumelden, nach welchem mit der Ausantwortung des Reisepasses verfahren werden wird.

Münchberg, den 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Lauterbach von Felkendorf will mit Hinterlassung seiner Ehefrau und seines Kindes eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 22. August c. Vormittags 9 Uhr

geltend zu machen.

Thurnau, am 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Mit hoher Regierungsgenehmigung soll eine Parthie alter unbrauchbarer Acten, gegen 30 Centner, zum Einstampfen verkauft werden.

Hiezu hat man Termin auf

Dienstag den 22. August c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen erfolgen wird.

Thurnau, am 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Die ledigen Bauernsöhne

Friedrich Krapp, 32 Jahre alt, und

Pankraz Krapp, 24 Jahre alt,

von Zeckendorf, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, am 3. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Erhardt Ströhla von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, die ledige Barbara Spindler von Lippertsgrün, haben mit Eingehung ihrer Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauers Pankraz Engert von Laiberös wird zum öffentlichen Verkaufe des vorhandenen Grundbesitzes, als:

a) die sogenannte Götz'sche Sölde, Kat.-Nr. 240, Hs.-Nr. 3,

b) 1¼ Tagw. Feldes, die Sommerleithe genannt, Kat.-Nr. 382,

c) ¼ Tagw. Feldes, die Bernhardsleithe, B.-Nr. 360ª,

d) ¼ Tagw. Wiese, der Baumgarten, K.-Nr. 360ᶜ,

e) 1 Tagw. Feldes, der Eppethenacker genannt, K.-Nr. 300,

f) 3 Tagw. Feldes, das Dorffeld, Kat.-Nr. 292ᶜ,

g) ¼ Tagw. Wiese, der Baumgarten, Kat.-Nr. 298ᵇ und

h) ¼ Tagw. Feldes, der untere Kleeacker genannt, K.-Nr. 244ª

zusammen taxirt auf 1600 fl. anderweit Termin auf Mittwoch den 23. August l. Js. Vormittags 11 Uhr im Engert'schen Wirthshause zu Laiberös anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an dieser Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 29. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Vom

Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Der ledige Taglöhner Wilhelm Neupert von Selb ist eines Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls und eines Verbrechens des Betrugs, sowie zweier verübter Körperverletzungen dringend verdächtig, hat sich aber seit dem 24. Juli c. a. von seinem Heimathsorte entfernt.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den Neupert im Betretungsfalle zu verhaften, sich dessen, was er bei sich führt, zu versichern und ihn wohlverwahrt hieher zu liefern.

Neupert ist von großer Statur, sehr kräftigen Körperbaues, vollen Gesichts und gegenwärtig 28 Jahre alt; seine dermalige Kleidung kann nicht angegeben werden.

Wunsiedel, den 2. August 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Landwirths Leonhardt Marth von Sicherstreuth steht Termin auf Mittwoch den 20. September c. Nachmittags 2 Uhr an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu nach Sicherstreuth in das dortige Wirthshaus eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Diese Besitzungen, welche zum Halbhofs-Rest, B.-Nr. 17, zu Sichersreuth gehören, sind:

A. das Wohnhaus, Hs.-Nr. 16 dortselbst mit Stadel und Schupfe, incl. 1½ Klafter Gerechtholz jährlich, auf 725 fl. geschätzt.

B. An Wiesen:

¼ Tagwerk Wiesen, die Putzenreutherwiese, Il.-B.-Nr. 190, Taxe 15 fl.,

2 Tagwerk, die Siebenbrunnenwiese, Taxe 50 fl.,

⅝ Tagwerk, der Grasgartenacker am Stadel, Taxe 75 fl.,

⅜ Tagwerk, der dürre Garten, Taxe 40 fl.

C. An Feldern:

⅜ Tagwerk Eggeten, Taxe 25 fl.,

1⅜ Tagwerk Holzacker, Taxe 130 fl.,

⅓ Tagw. der vordere Gartenacker, Taxe 40 fl.,

1 Tagw., der mittlere Gartenacker, Taxe 120 fl.,

¼ Tagw., der hintere Gartenacker, Taxe 20 fl.,

⅜ Tagw., das Spitzäckerlein, Taxe 15 fl. und

¾ Tagw., der Rößleinacker, Taxe 50 fl.

D. An Waldung:

3 Tagw., das Rösleinholz, Taxe 75 fl.,

2¼ Tagw. Putzenreuther Holz, Taxe 160 fl.,

1⅜ Tagw., das Meuselsdorfer Wegholz, Taxe 140 fl.,

⅜ Tagw. Eggeten Buchholz, Taxe 25 fl.,

1⅓ Tagw., das vordere Siegbrunnholz, Taxe 120 fl.,

1⅜ Tagw., das mittlere Siegbrunnholz, Taxe 35 fl.,

⅝ Tagw., das hintere Siegbrunnholz-Oedung, Taxe 5 fl.,

1⅜ Tagw., die Büschling-Eggeten, Taxe 70 fl. und

1 Tagw., das Brandholz, Taxe 50 fl.

Wunsiedel, 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Viehhändler Nikolaus Stammberger zu Mitwitz gehörige Wohnhaus Nr. 84, B.-Nr. 266, belastet mit 550 fl. Haussteuerkapital, dann an die Ablösungskasse des Staates mit 2 fl. 9⅜ kr. Geld- und statt des Handlohns mit 2 fl. Handlohnszins, geschätzt auf 550 fl., am

Mittwoch den 30. August c. Vormittags 11 Uhr

in der gutsherrlichen Bräuerei zu Mitwitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Kronach, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. D.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Thomas Utzmann von Trailsdorf werden nach beschrittener Rechtskraft des Konkurs-Erkenntnisses die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 14. September curr.,

b) zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Samstag den 14. Oktober curr.,

c) zum schlüssigen Re- und Duplikverfahren auf

Montag den 6. November curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Zugleich werden die bekannten und unbekannten Gläubiger und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen aber am II. und III. Ediktstage den Ausschluß mit der bezüglichen Handlung zur rechtlichen Folge habe.

Hiebei werden alle Diejenigen, welche ein Faustpfand oder sonst zur Konkursmasse gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkursgerichte bei Vermeidung des Ersatzes des doppelten Werthes auszuhändigen, und wird der Gläubigerschaft eröffnet, daß nach der gerichtlichen Werthserhebung die Konkursmasse nach dem Schätzungswerthe in 2880 fl.

besteht, während jetzt schon die bekannten Passiva 3000 fl. worunter 1538 fl. Hypothekenschulden betragen.

Auswärtige Gläubiger haben längstens bis zum I. Ediktstage einen Insinuationsmandatar im Gerichtsbezirke förmlich aufzustellen, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe von 3 Reichsthalern genommen werden.

Zugleich werden die zur Conkursmassa gehörenden Realitäten, als:

1) Wohnhaus Nr. 24 zu Trailsdorf, Scheune, Ziegelhütte, Lehmgrube oder Triebacker mit Gemüsgärtlein, Pl.-Nr. 40a und b, 132 und 133, gewerthet auf 1350 fl.,
2) die Seeleithe, Pl.-Nr. 327 und 328, gewerthet auf 500 fl.,
3) der Langacker, Pl.-Nr. 365, gewerthet auf 125 fl.,
4) der Erleinsacker, Pl.-Nr. 666, gewerthet auf 180 fl.,
5) das Baumgärtlein, Pl.-Nr. 571, gewerthet auf 50 fl.,
6) der Griesleithenacker und Wiese, Pl.-Nr. 106a u. b, gewerthet auf 100 fl.,
7) Lageracker, Pl.-Nr. 132, 93 Dez., geschätzt auf 150 fl.,
8) Hängacker, Pl.-Nr. 437, 79 Dez., geschätzt auf 50 fl.,
9) Baumgartenacker mit Wiese, Pl.-Nr. 339ab 1,05 Dez., geschätzt auf 125 fl.,
10) Waldung: Hänggarten im Haidschlag, Pl.-Nr. 242, 4,54 Dez., geschätzt auf 250 fl., am

Montag den 11. September c. Nachmittags 2 Uhr, zu Trailsdorf durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach erreichter Taxe erfolgt, und Lastenverhältnisse wie Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, die nähere Beschreibung der Realitäten selbst aber täglich in der Registratur eingesehen werden kann.

Bamberg, den 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Montag den 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr wird im Forstamtslokale dahier die Herstellung einer massiven Schützenöffnung für den Floßschutzteich im Lamitzgrunde des K. Forstreviers Geroldsgrün an den Wenigstnehmenden im öffentlichen Abstrich verakkordirt, wozu tüchtige Maurermeister eingeladen werden.

Dieser Bau ist auf 1300 fl. veranschlagt und soll erst im Sommer k. Js. zur Ausführung kommen, so daß die Beischaffung der Baumaterialien auf der Winterbahn erfolgen kann.

Die Pläne, der Kostenanschlag und das Bedingnißheft können vorher beim K. Forstamte eingesehen werden

Kronach, den 5. August 1854.

Königliches Forstamt.

Moser.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend den 12. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2204.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird mit Bezug auf die Regierungsausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 17. März und vom 10. Mai d. Js. (Kreis-Amtsblatt 1854 Nr. 24 und Nr. 39) bekannt gemacht:

a) daß der Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Fabrikant Louis Kolb in Bayreuth seine Agentur auch auf die Landgerichtsbezirke Pegnitz und Pottenstein zu erstrecken hat,

b) daß die Agentur dieser Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Höchstadt a. d. Aisch, welche bisher dem Kaufmann Franz Lothar Weber dortselbst übertragen war, aufgehoben, und solche mit dem Agenturbezirk Vorchheim vereinigt, somit dem Rentamtsoberschreiber Math. Faulhaber in Vorchheim übertragen worden ist.

Bayreuth, den 5. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anzeigen von Todesfällen activer und quiescirter Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Regierungs-Ausschreiben vom 18. August 1852 (Kreis-Intelligenzblatt von 1852 Nr. 121) und vom

27. Februar 1853 (Kreis-Intelligenzblatt von 1853 Nr. 18) wiederholt in Erinnerung gebrachte Vorschrift, gemäß welcher über das Ableben sowohl activer, als quiescirter Staatsdiener unverzüglich von der Polizeibehörde des Ortes unmittelbar an das K. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten ist, wird nicht von allen Behörden pünktlich befolgt, weßhalb sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hierdurch abermals zum genauesten Vollzuge derselben und zwar mit dem Anhange angewiesen werden, daß in jedem künftigen Contraventionsfalle die bereits angedrohte Verhängung einer angemessenen Ordnungsstrafe unfehlbar Platz greifen würde.

Bayreuth, den 9. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,935.

An die Distrikts-Polizei- und Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Die Ausstellung der Militärentlaßscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche die Vorlage der Militär-Entlaßscheine noch nicht bewirkt haben, werden erinnert, daß alsbald die Entlaßscheine

a) für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1832,
b) für die wegen hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung (nach §. 47, 48, 49) nicht eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1831,
c) für die vom Loose betroffenen, aber der Waffenehre unwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1826, 1825, und so weiter zurück, welche nicht im Stande waren, einen Ersatzmann zu stellen, und 6 Jahre zu Festungsbauarbeiten bereit standen, —

mit entsprechender Ausfüllung, wozu jedoch das Datum der Fertigung nicht gehört, zur Ausfertigung anher in Vorlage zu bringen sind.

Bezüglich der unwürdigen Conscribirten ist zu bemerken, daß darauf gesehen werden muß, ob jeder Einzelne auch wirklich 6 Jahre bereit gestanden ist, indem die Zeit, während welcher ein solcher Conscribirter etwa in einer Strafanstalt oder im Gefängnisse detinirt war, in die Zeit des Bereitstehens nicht eingerechnet werden kann. Wohl aber darf die Zeit der Verwahrung in einem Zwangsarbeitshause eingerechnet werden.

Bayreuth, den 9. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 15,594 seq.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Kirchencollekte behufs der Erbauung eines Bethauses für die protestantische Filialgemeinde Neustädtles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die behufs der Erbauung eines Bethauses für die protestantische Filialgemeinde zu Neustädtles, im Landgerichtsbezirke Mellrichstadt, in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommene Collekte hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den Ertrag von 154 fl. 22¾ kr. geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Zusammenstellung

des Ertrages der behufs der Erbauung eines Bethauses für die protestantische Filialgemeinde zu Neustädtles, Landgerichts Mellrichstadt, in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommenen Collekte.

Nro.	Namen des Dekanates.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag partial fl.	Geldbetrag partial kr.	Geldbetrag total fl.	Geldbetrag total kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth.	Bayreuth	14	8¾			
		St. Georgen	2	12½			
		Benk	1	31½			
		Bindlach	—	52			
		Busbach	1	36			
		Eckersdorf	—	40			
		Emtmannsberg	—	21			
		Gesees	—	36			
		Haag	—	16			
		St. Johannis	—	35¾			
		Mengersdorf	—	53			
		Mistelbach	—	4			
		Mistelgau	—	24			
		Neukirchen	—	17½			
		Obernsees	—	41			
		Weidenberg	1	32¾			
		Warmensteinach	—	37			
					27	18½	
2	Bamberg.		—	—	—	—	
3	Berneck.	Berneck	1	9			
		Bischofgrün	—	27			
		Gefrees	1	46¾			
		Goldkronach	1	7½			
		Himmelkron	1	—			
		Lanzendorf	—	48			
		Nemmersdorf	—	48			
		Streitau	—	39			
		Wirsberg	—	45			
					8	30½	
4	Creußen.	Creußen	1	—			
		Betzenstein	2	20			
		Birk	—	18			
		Bronn	—	20			
		Lindenhardt	—	46			
		Pegnitz	2	12			
		Plech	—	25			
		Schnabelwaid	—	24			
					7	45	
		Betrag			43	33¾	

Nro.	Namen des Dekanates.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag			43	33¾	
5	Culmbach.	Culmbach	1	51¼			
		Gärtenroth	—	32			
		Guttenberg	—	51			
		Harsdorf	—	25			
		Kirchleus	—	24			
		Lehenthal	—	22			
		Mangersreuth	—	22¼			
		Melkendorf	1	24			
		Neudrossenfeld	1	23½			
		Schwarzach	—	18			
		Trebgast	—	51			
		Untersteinach	1	42			
		Veitlahm	—	15			
					10	41	
6	Gräfenberg.	Gräfenberg	1	51			
		Affalterthal	2	8			
		Cunreuth	2	26			
		Egloffstein	1	9			
		Ermreuth	—	50			
		St. Helena	2	49			
		Hiltpoltstein	—	48			
		Igensdorf	1	27			
		Kirchrüsselbach	1	1			
		Thuisbrunn	1	—			
		Walkersbrunn	1	11			
					16	40	
7	Hof.	Hof	4	37½			
		Berg	—	39¼			
		Döhlau	—	21			
		Gattendorf	—	18			
		Joditz	—	57			
		Kautendorf	1	2			
		Röditz	—	36			
		Leupoldsgrün	1	24			
		Oberkotzau	1	51			
		Pilgramsreuth	—	18¾			
		Regnitzlosau	1	20½			
		Rehau	—	15½			
		Töpen	1	30			
		Trogen	1	23			
					16	53½	
8	Kirchenlamitz.	Kirchenlamitz	1	24			
		Marktleuthen	—	32¼			
		Oberröslau	2	—			
		Schönwald	—	9			
		Betrag	4	5¼	87	48¼	

Nro.	Namen des Dekanates.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
8	Kirchenlamitz.	Uebertrag	4	5¼	87	48¼	
		Selb	—	10¼			
		Spielberg	1	14½			
		Weißenstadt	1	40			
					7	10	
9	Ludwigsstadt.	Ludwigsstadt	—	12			
		Caulsdorf	—	24			
		Langenau	—	30			
		Lauenstein	3	15½			
		Steinbach	—	9			
					4	30½	
10	Michelau.	Michelau	5	30			
		Buch am Forst	—	51			
		Burggrub	2	—			
		Gemünda	2	10			
		Gleußen	2	15			
		Kleinherath	1	21			
		Küps	3	18			
		Lahm	4	—			
		Mitwitz	1	21			
		Obristfeld	—	33			
		Schmölz	2	—			
		Schney	2	6			
		Schottenstein	1	14			
		Strößendorf	2	42			
					31	21	
11	Muggendorf.	Muggendorf	1	56			
		Aufsees	—	47			
		Bronn	—	27			
		Heiligenstadt	3	30			
		Heiligenstadt, Kirchenstiftung	1	—			
		Hetzelsdorf	1	18½			
		Kirchahorn	—	34			
		Streitberg	—	54			
		Unterleinleiter	—	54			
		Wüstenstein, Pfarrexpositur	—	43			
					12	3½	
12	Münchaurach.	Münchaurach	1	53			
		Hembofen	—	12			
		Kairlindach	—	30			
		Neuhaus	1	—			
		Puschendorf	—	22			
		Weisendorf mit Regelsdorf	—	35			
					4	32	
13	Münchberg.	Münchberg	1	3½			
		Ahornberg	1	15½			
		Betrag	2	19	147	25¼	

Nro.	Namen des Dekanates.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	2	19	147	25½	
13	Münchberg.	Hallerstein	—	42			
		Helmbrechts	6	12			
		Konradsreuth	1	—			
		Schwarzenbach	3	5¾			
		Sparneck	—	40			
		Stammbach	—	52			
		Weißdorf	—	49¾			
		Zell	—	38½			
					16	19	
14	Seibelsdorf.	Seibelsdorf	1	35			
		Burkersdorf	—	48			
		Fischbach	—	40			
		Grafengehaig	1	6			
		Presseck	1	41			
		Rugendorf	1	36			
		Unterrodach	—	51			
		Weißenbrunn	1	—			
					9	17	
15	Steben.	Steben	—	32½			
		Bernstein	—	18½			
		Döbra	—	30			
		Geroldsgrün	—	14½			
		Issigau	1	45			
		Lichtenberg	—	22			
		Marlesreuth	—	3½			
		Naila	1	26			
		Schauenstein	—	54			
		Schwarzenbach	—	39			
		Selbitz	—	18½			
					7	3½	
16	Thurnau.	Alzendorf	—	12			
		Berndorf	—	5½			
		Buchau	—	43			
		Hutschdorf	—	30			
		Kasendorf	—	50			
		Krögelstein	—	30			
		Langenstadt	1	—			
		Limmersdorf	—	27			
		Neustädtlein a. F.	—	39			
		Peesten	—	30			
		Thurnau	1	22½			
		Trumsdorf	—	24			
		Wonsees	—	31½			
					7	44½	
		Betrag			187	49	

Nro.	Namen des Dekanates.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	Geldbetrag. partial. kr.	Geldbetrag. total. fl.	Geldbetrag. total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag			187	49	
17	Wunsiedel.	Wunsiedel	1	24			
		Arzberg	—	$40\frac{3}{4}$			
		Bernstein	—	30			
		Brand	—	26			
		Höchstädt	—	16			
		Hohenberg	—	18			
		Redwitz	1	30			
		Schirnding	—	20			
		Schönbrunn	—	37			
		Thiersheim	—	20			
		Thierstein	—	12			
					6	$33\frac{3}{4}$	
		Summa			194	2[illegible]	

Bayreuth, am 8. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende, durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, insbesonderes aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Bayreuth, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Programm

zu dem in diesem Jahre abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach Abschnitt III §. 21 d. der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird in diesem Jahre wieder abgehalten werden und soll dasselbe vorzugsweise in der vorgeschriebenen öffentlichen Kreisversammlung bestehen, in welcher der Rechenschaftsbericht über vorjährige und künftige Leistungen des Kreiscomité vorgetragen, sowie auch die Jahresrechnung mit Etat pro 1853 und der Vermögensnachweis vorgelegt werden wird.

Indem hiemit sämmtliche Mitglieder des Kreises zur Theilnahme an den zu pflegenden Berathungen eingeladen werden, ergeht insonderheit an die Bezirkscomités die Auf-

forderung, Verbesserungsvorschläge in ihren Distrikten oder sonstige Wünsche und Anträge der allgemeinen Berathung an der Kreisversammlung zu unterstellen. Dieselben sind entweder unmittelbar hierher einzusenden oder einem zum Vortrage am Kreisfeste speciell Gewählten oder auch einem nach den oben erwähnten Vereinssatzungen einzuberufenden Mitgliede zum Vortrage bei der Versammlung mit zu übergeben, wobei noch zur besonderen Aufgabe gemacht wird, gesammelte Erfahrungen in den einzelnen Bezirken des Kreises über Vor- oder Rückwärtsschreiten der Viehzucht, des Acker- und Wiesenbaues, ferner über Bewässerungen und Entwässerungen (drainage), endlich über Dienstbotenwesen u. s. w. als Berathungsgegenstände der Versammlung vorzulegen.

Die Versammlung selbst wird, wie bereits in unserem behufs der vorzunehmenden Wahlen von 12 Vereinsmitgliedern unterm Gestrigen erlassenen Ausschreiben bekannt gegeben worden ist, am **Freitag den 8. September l. Js. Vormittags**, als am allerhöchsten Namensfeste **Ihrer Majestät der Königin**, nach beendigtem Frühgottesdienste abgehalten werden.

Hiermit soll jedoch auch eine Preisvertheilung und Viehausstellung in Verbindung gebracht werden und wird diese Festlichkeit am **Nachmittage des 8. Septembers** vor sich gehen.

Ueber die zu vertheilenden Preise werden nun nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

I. **Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.**

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.,

b) für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt,

c) für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen rc.,

d) für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — zweckmäßige Düngerbereitung; sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebenen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung,

e) für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; insbesondere für Zucht und Pflanzungen der Welschnußbäume; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlagen von Hecken aus solchen,

f) für Arrondirung und Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse, die nicht gesetzlich beseitiget werden müssen,

g) für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche,

h) für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht,

i) für neueingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung,

k) für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen,

werden Preise, bestehend in den betreffenden landwirthschaftlichen Geräthen und in belehrenden Büchern, bestimmt.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber ist nicht nöthig, sondern es ist nur ein gutachtlicher Vorschlag des treffenden Bezirkscomité rechtzeitig sammt einem Zeugnisse einzuschicken, welches lediglich auf Grund persönlicher Anschauung oder ganz verlässig erhaltener Aufschlüsse ausgestellt und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zunamen, Stand oder Charakter, Wohnort mit näherer Bezeichnung der Boden- und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Culturgegenstandes bezüglich seiner Größe, Bodenbeschaffenheit und Lage, dann des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Uebrigens können nur Leistungen vom vergangenen Jahre 1853 und dem laufenden 1854 berücksichtiget werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Ortsvorsteher sind von den Bezirkscomités mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Kreiscomité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung der Zeugnisse geschieht unentgeldlich und dieselben müssen mit gutachtlichen Berichten der landwirthschaftlichen Bezirkscomités bis 25. August d. Js. zum Einlaufe dahier kommen.

II. Für landwirthschaftliche Dienstboten, die sich durch Sittlichkeit, Sparsamkeit, Treue, Fleiß und Gehorsam auszeichnen und demselben Dienstherrn oder fortgesetzt dessen Nachfolger, zu welchem sie jedoch in keinem blutsverwandtschaftlichen Verhältnisse stehen dürfen, ununterbrochen viele Jahre gedient haben, werden zwölf silberne Medaillen mit Ehrendiplomen als Preise ausgesetzt und dieselben nach der Zahl dieser Dienstjahre vertheilt.

Die ausschließliche Verwendung zu rein landwirthschaftlichen Arbeiten, sowie die vorerwähnten Eigenschaften der Dienstboten müssen durch glaubhafteste Zeugnisse nachgewiesen werden.

Nächstdem ist auch ein Extrakt wörtlich aus dem Dienstbotenbüchlein mit vorzulegen und müssen beide Erfordernisse zur Preisbewerbung ebenfalls durch die landwirthschaftlichen Bezirkscomités mit gutachtlichen Berichten bis 25. d. Mts. dahier einlaufen.

III. Für selbsterzogene Viehstücke und zwar:

1) für die schönsten sprungfähigen Zuchtstiere,
2) für die schönsten trächtigen Kalbinen und Kühe,
3) für die schönsten Schweinsbären,
4) für die schönsten Schweinsmütter,
5) für die schönsten Schafböcke (Widder),
6) für die schönsten Schafmütter,
7) für die seltesten und schwersten Mastviehstücke (Ochsen und Kühe) nicht unter 18 Centner im lebenden Zustande schwer,

werden silberne Medaillen in Etuis mit Fahnen als Preise vertheilt.

Gemeinden, welche mit den Kühen und dem vom Kreiscomité erhaltenen Zuchtstiere Kalbinen vorführen, welche erweislich von diesem Zuchtstiere abstammen und preiswürdig sind, erhalten für jede solche Kalbin den 30. Theil des Stierpreises erlassen, so daß also eine Gemeinde, welche 30 solche preiswürdige Kalbinen in Begleitung ihrer Mütter und des Stieres vorführt, den Stier als Preis zuerkannt erhält.

Ueber die Vertheilung der Viehpreise selbst gelten die bereits im vorigen Jahre festgesetzten Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht jünger als 2½ und nicht älter als 4 Jahre seyn.

2) Bei den Schweinsmüttern entscheidet vor allem die Raçe, sodann das Alter und Gewicht nach demselben

und endlich die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.

3) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, sowie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.

4) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.

5) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn und dem Nutzungszweck vollkommen entsprechen; insbesondere ist auch auf das Forterbungsvermögen wünschenswerther guter Eigenschaften zu achten.

6) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen und Stadt und Land wohl von einander zu unterscheiden.

7) Muß jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen haben.

8) Die entfernt wohnenden Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von dem einschlägigen Bezirks-Comité-Vorstande und Sekretär mitunterzeichnetes und bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

9) **Für mehrere aus einer Stadt oder einem Polizeibezirk zugleich zur Preisbewerbung vorgeführte Viehstücke können je nur zwei Preise an die unter ihnen preiswürdigsten Stücke verliehen werden.**

10) **Viehstücke, welche schon einmal Preise erhielten, können heuer nicht wieder konkurriren.**

Die vorzulegenden Zeugnisse müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Bei Viehzüchtern soll jedoch deren ganzer Besitzstand an selbsterzogenem Vieh in den vorzulegenden Zeugnissen bestimmt aufgeführt werden und hiernach die Vertheilung der Preise bemessen werden.

Die Viehpreis-Bewerbungszeugnisse müssen wie die Cultur- und Dienstbotenzeugnisse gleichfalls bis 25. August d. J. bei dem Kreiscomité dahier einlaufen, außerdem sie wie jene eine Berücksichtigung nicht finden können.

Während der öffentlichen Kreisversammlung werden auch landwirthschaftliche Produkte nebst Maschinen und Modellen zur Schau gestellt und ergeht hiemit an das landwirthschaftliche Publikum die Aufforderung, vorzügliche landwirthschaftliche Produkte aller Art hiezu einzusenden.

Am Tage der Preisvertheilung werden auch schöne sprungfähige, 1½- bis 2jährige Race-Zuchtstiere (Farren, Bullen) zur Vertheilung an Gemeinden angekauft und deßhalb die Besitzer solcher eingeladen, dieselben an den Ort der Preisevertheilung hinzubringen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Preisgericht über die erschienenen Viehstücke aus den 12 zum Kreisfeste erwählten und einberufenen Vereinsmitgliedern und dem für Förderung der Viehzucht gebildeten Comitéausschusse besteht und

der Platz zur Vorführung der Thiere und Preisvertheilung für dieselben am Festtage selbst durch öffentlichen Anschlag 2c. dahier kund gegeben werden wird.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämtliche Landwirthe und namentlich alle landwirthschaftlichen Bezirkscomités in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern bestens zu sorgen; sowie sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen, durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog, Sekretair.

Ad Num. 575.

Bekanntmachung.

(Die Getreideernte betreffend.)

Als eine längst erprobte Erntemethode bei ungünstiger Erntewitterung hat sich das sogenannte Aufmanteln des Getreides herausgestellt.

Indem wir daher auf dieses Verfahren, wodurch das Getreid — hauptsächlich aber das Korn und der sogenannte Kolbenwaizen ohne Gefahr des Auswachsens oder sonstigen Verderbens selbst bei ungünstiger Erntewitterung abgeschnitten und vor Verderben gesichert werden kann, wiederholt aufmerksam machen zu müssen glauben, wollen wir zugleich über das zu beobachtende Verfahren eine jüngst uns zugekommene Mittheilung des Dr. Weidenkeller, Vorstandes der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof nachstehend ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß bringen und zur praktischen Erprobung empfehlen.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

* * *

Ueber die Getreide-Ernte in nassen Jahren.

Die bei ungünstigen Witterungsverhältnissen erprobt beste Erntemethode besteht in dem Mänteln des Getreides, welche wenig Mühe mehr, denn die gewöhnliche Getreideernte macht, ja sogar beim Dreschen dieses wieder einbringt.

Das Verfahren besteht einfach aus Folgendem:

Gleich nach dem Schneiden des Getreides bindet man dasselbe in lockere, kleine Garben, ohne Rücksicht, ob viel oder wenig Unkraut und Gras sich im Stroh befindet, hierauf stellt man um eine Garbe, die man als Mittelpunkt des Mantels betrachtet, 6 bis 7 kleinere Garben im Kreis, so daß alle Aehren in die Höhe schauen und setzt auf diese eine etwas stärkere Garbe verkehrt, die Aehren abwärts stehend, indem zwei Personen die Aehren und Halme auseinander theilen und so diese Garbe als Hut oder Mantel wie einen Reiter auf die anderen Garben bringen. Sodann werden die abwärtshängenden Halme mit den Aehren so viel als möglich gleichmäßig und um den ganzen Stock ausgebreitet, so daß alles Regenwasser an demselben ablaufen kann. Diese Mäntel bleiben 14 Tage bis 3 Wochen im Freien stehen, je nachdem es die Witterung erlaubt, sie nach Hause zu bringen. Nach wenigen Tagen werden die Mäntel im Innern warm, was nicht erschrecken noch in der Manipulation irre machen darf, indem das Getreide hiedurch, sowie das darin befindliche Gras abtrocknet und beides nicht den geringsten Schaden erleidet. Tritt nach dem Abtrocknen der Mäntel auf einige Zeit schönes Wetter ein, so werden die Hüte abgenommen, die Garben

auseinander gestellt, etwas ausgelüftet und hierauf in die Scheune gebracht. Beim Auf- und Abladen hat man aber mit solch' getrocknetem Getreid etwas behutsam umzugehen, indem es viel leichter ausfällt, als Getreid, das auf andere Weise getrocknet wurde. Am besten ist es, wenn hiebei, wie bei der Repsernte, der Wagen mit einem Tuche bedeckt wird, damit kein Verlust an Körnern stattfindet. Dagegen macht solches Getreid beim Dreschen viel weniger Arbeit, sohin auch weniger Kosten, indem es sehr leicht aus seinen Hülsen geht.

Diese angegebenen Vortheile sind gewiß hinreichend, daß die angegebene Methode mit Recht allen Getreideproducenten, die ihre Ernte vor Schaden bewahren wollen, auf das Dringendste empfohlen werden kann.

Nürnberg, den 7. August 1854.

(Preßvergehen betreffend.)

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 25. Juli l. Js. wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Dr. Bauer, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch einen in Nr. 154 des Fränkischen Kuriers vom 31. Mai l. Js. aufgenommenen der Bayerischen Landbötin entlehnten Artikel über einen angeblichen Vorfall beim Magistrate der Stadt Bamberg die Art. 31, 33, 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung der Bamberger Polizeibehörde überhaupt, während im schlimmsten Falle nur einzelnen hiebei Bediensteten ein Vorwurf gemacht werden könnte, für verletzt erachtet und gemäß Art. 2, Abs. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was hiemit veröffentlicht wird.

Der Königliche II. Direktor,

Dr. Knappe.

Kopp.

Nürnberg, den 5. August 1854.

(Preßvergehen betreffend.)

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung, vom 15. v. Mts., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Freiherr v. Kreß, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, v. Furtenbach, Protokollist, durch ein Inserat mit der Unterschrift Franz Seraph Heydenschreider in Nr. 15 des Eichstädter Wochenblattes vom 12. April l. Js. die Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objektiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2, Abs. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Der Königliche II. Direktor,

Dr. Knappe.

Kopp.

Beilage
zu Nr. 66 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 12. August 1854.

Amtliche Artikel.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Soldat Johann Pleitner von Rankendorf, K. Landgerichts Hollfeld in Oberfranken, wegen ausgezeichneter Diebstahlsverbrechen in Untersuchung, ist heute Nacht aus der Haft entsprungen.

An sämmtliche in- und ausländische Civil- und Militärgerichte und Polizeibehörden ergeht das dienstfreundliche Ansuchen, denselben im Falle Betretens zu ergreifen und an das unterfertigte Regiment wohlverwahrt einzuliefern.

Signalement: Größe: 5' 10'', Haare: schwärzlich, Stirn: hoch, Augen: braun, Nase: stumpf, Bart: bräunlich (kleiner Lippenbart), Mund: aufgeworfen, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: etwas gebräunt, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: am Nagelgliede des rechten Zeigefingers eine Narbe.

Trug bei seiner Entweichung: seinen Waffenrock, eine Schirmmütze, eine weiße Hose und keine Fußbekleidung.

Sprache: etwas lallend; oberfränkischer Dialekt.

Bayreuth, den 10. August 1854.

Königliches 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Wegen Beurlaubung des Herrn Obersten.

Adam, Oberstlieutenant.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier finden statt am 15., 16. und 17. d. Mts. Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Die Eltern der Schüler, sowie alle Gönner und Freunde dieser Lehranstalt und des technischen Unterrichts überhaupt, werden zur Anwesenheit bei diesen Prüfungen hiemit geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der approximative Bedarf an Viktualien und Consumtibilien für dießortige Anstalt pro 18⁵⁄₅ und zwar:

50	Ctr.	Vollmehl,
50	„	römisches Mehl,
100	„	Waizenmehl,
1200	„	Roggenmehl,
50	Ctr.	Gerstenmehl,
60	„	Rollgerste,
50	„	Gries,
30	Schäffel	Erbsen,
30	„	Linsen,
200	„	Kartoffel,

50 Ctr. Reis,
2000 Stück Eier,
175 Ctr. Rindfleisch,
15 „ Kalbfleisch,
28 „ Schmalz,
75 Eimer Bier,
2500 Maas Milch,
20 Eimer Essig,
150 Pfund Lichter,
400 Maas Brennöl,
300 Pfund Camphin,
300 Ctr. Lagerstroh,

wird an die Wenigstnehmenden vergeben, und zu diesem Behufe Termin zum Abstrich auf

Montag den 18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Akkordbedingungen selbst, täglich von Morgens 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr auf dießortigem Amtsbüreau eingesehen werden können und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

St. Georgen, den 2. August 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Moses Oppenheimer von Küps will eine Reise nach Nordamerika und London machen.

Wer deßhalb Forderungen an solchen zu machen gedenkt, hat solche bis zum

16. August l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Kronach, den 2. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen:

1) der ledige Taglöhner Georg Welscher von Posseck und
2) die ledige Schneiderstochter Rosina Sophia Schneider von Oberrodach

nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an dieselben bis zum

18. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 4. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Reif von Höfles hat um die polizeiliche Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Wer an dieselbe eine Forderung zu haben glaubt, hat solche bis zum oder am

Freitag den 18. August curr.

geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt und Arrestgesuche darauf nicht mehr berücksichtigt werden.

Kronach, den 3. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen, als:

1) der Schuhmachergeselle Johann Popp von Eichenbühl,
2) die Bauerstochter Kunigunda Schütz von da,
3) der Bauerssohn Peter Föntsch von Breitengüsbach,
4) der Dienstknecht Michael Link von da,

5) die Dienstmagd Ursula Raab von dort,
6) die Dienstmagd Margaretha Wagner von Unterküps

beabsichtigen die Auswanderung nach Amerika.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Tischlermeister Gottfried Dürrbeck und dessen Ehefrau Katharina, geborne Rausch von hier haben von nun an die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In Sachen von Wohnlich gegen Magnus, Forderung, nun Subhastation betreffend, wurde in dem mittelst Dekrets vom 29. April c. auf den 15. d. Mts anberaumt gewesenen Subhastationstermine kein Gebot gelegt.

Es ist deßhalb anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe

der Wollenspinnereifabrik der Rosina Wilhelmine und Herrmann Magnus'schen Eheleute zu Conradsreuth mit Zubehör, Bes.-Nr. 256, Hs.-Nr. 178, Beilage Nr. 40, 45, 49 auf

Mittwoch den 16. August c. Vormittags 10 Uhr

beginnend, im Strößner'schen Gasthause zu Conradsreuth anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Hof, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Lauterbach von Felkendorf will mit Hinterlassung seiner Ehefrau und seines Kindes eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 22. August c. Vormittags 9 Uhr

geltend zu machen.

Thurnau, am 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Stübinger von Hutschdorf und dessen Verlobte, ledige Dorothea Preisinger von Hörlinreuth haben für ihre bevorstehende Ehe laut Erklärung vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 4. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am 26. Juli curr. entfernte sich der Schmiedlehrling Johann Gräbner von Partenfeld von seinem Meister in Hutschdorf und ist seit dieser Zeit völlig verschwunden.

Auf Antrag werden daher sämmtliche Behörden ersucht, den Johann Gräbner im etwaigen Betretungs-

falle nach Hause zu verweisen und anher Nachricht zu geben.

Derselbe ist 19 Jahre alt, von kleiner Statur, blonden Haaren, graublauen Augen, trug theils am Leibe, theils nahm er wahrscheinlich in einen Bündel gepackt mit: eine lange Jacke von gedrucktem grünen Bieber, welcher mit graublauem Perkal gefüttert war und ein Goller von grünlichen Baumwollenzeuch, ein Paar gegitterte Hosen von grauem Baumwollenzeuch und ein Paar alte geflickte von ungebleichter Leinwand, eine dunkelgrüne Tuchweste von grobem Tuche, einige Hemden, neu und ohne Kennzeichen, ein Paar rindslederne Halbstiefel und ein Paar schaafwollene Strümpfe. Sämmtliche Kleider waren schon einige Zeit getragen und hatte Johann Gräbner ein besonderes Kennzeichen nicht an sich.

Thurnau, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, als:

1) die Schuhmacher Adam und Barbara Schmidt'schen Eheleute von Höchstadt mit 2 Kindern,
2) die Wittwe Margaretha Reinhard, und
3) die Wittwe Barbara Bachmeier mit 2 Kindern,

sämmtlich von Höchstadt.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

19. August curr.

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Höchstadt a. d. A., den 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

1) die Maurergesellen Georg und Susanna Wagner'schen Eheleute von Sommerhau und deren Sohn Johann Christoph,
2) der ledige Johann Christoph Sticht von Selb,
3) der Müllergeselle Christian Krauß von Thierstein,
4) die ledige Anna Susanna Kunigunda Baumgärtel von Selb mit ihrem Kinde Johann Wolfgang Baumgärtel,
5) die ledige Anna Katharina Baumann von da, mit ihren 2 Kindern, Namens Johanna Sophia und Josephina Amalia Baumann

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 19. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Eingetretener Hindernisse wegen findet die auf den 19. August c. anberaumte Exekutions-Versteigerung von 2 Grundstücken in Mittlerweilersbach erst am

Donnerstag den 24. August Mittags 12 Uhr

statt.

Ebermannstadt, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Die unten aufgeführten Personen haben vor, nach Nordamerika eine Reise zu machen.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

1) Maria Kötzner, Bräuerstochter von Röttenbach,
2) Lehmann Jonas, israelitischer Lumpensammler von Kairlindach,
3) dessen Ehefrau Breindl, dessen Töchter
4) Babel,
5) Fanny von Kairlindach,
6) der ledige Bauerssohn Johann Dressel von Hesselberg,
7) die Weberstochter Anna Barbara Kolb von Hesselberg,
8) die Bauerntochter Anna Barbara Bauer von Hesselberg,
9) die Schuhmacherstochter Katharina Baier von Hesselberg,
10) der Taglöhner Konrad Weber von Kairlindach,
11) dessen Ehefrau von Kairlindach.

Herzogenaurach, am 4. August 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Heinrich und Adam Muntsch von Waldau streunen ohne Legitimation herum und man stellt daher, da die obigen Individuen als Streuner auswärts nicht geduldet werden können, an sämmtliche Behörden das Ansuchen, die rc. Muntsch im Falle Betretens aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Kulmbach, 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, K. Civiladjunkt.

D. l. a.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden das halbe Haus Nr. 47 zu Creußen, dem Seilermeister Konrad

Rischpler gehörig, mit halbem Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 600 fl., ferner

Pl.-Nr. 714 1,04 Tagw. Acker in der obern Hänglohe am Metzlasbach, 150 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 740ab 1,35 Tagwerk Acker daselbst nebst Oedung, 155 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 713 0,38 Tagw. Wiese, 40 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 825 0,93 Tagw. Spitzäckerlein, 90 fl. Taxe,

Pl.-Nr. 392 0,92 Tagw. Rothmainwiese, 150 fl. Taxe, am

Donnerstag den 24. August von 10 Uhr an

auf dem Rathhause zu Creußen an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 17. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, welche nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 bestraft werden, verübt zu Hörlasreuth, die dieser Diebstähle verdächtigen Bursche Johann Mader und Johannes Mader von Gottsfeld, die wahrscheinlich nun in der Gegend von Nürnberg umherziehen, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles wolle den beiden Mader eröffnet werden, daß sie gesetzlich befugt sind, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten, und wird zu ihrer leichteren Erkennung noch bemerkt, daß Johann Mader,

28 Jahre mit rothen Haaren gezeichnet und mittelmäßiger Größe, Johannes Mader aber 22 Jahre alt, von schlanker Statur ist.

Pegnitz, den 31. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Wunsiedel, den 1. August 1854.

Vom

Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte.

Der Sattlerlehrling Rußwurm von Selb hat sich eines Diebstahlsverbrechens dringend verdächtig gemacht und ist dermalen flüchtig.

Rußwurm sucht die Gesellschaften von Fuhrleuten, reist mit denselben, beschäftigt sich bei ihnen und verübt gelegenheitlich dieser Reisen Entwendungen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, nach dem Flüchtigen Spähe anzuordnen, im Betretungsfalle sich Alles das zu versichern, was er bei sich trägt und ihn wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Rußwurm ist 15 bis 16 Jahre alt, 4½ bis 5 Fuß groß und ziemlich kräftig gebaut. Derselbe trägt einen schwarzen Filzhut, blautuchenes Goller und lange kalblederne Stiefel.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in dem auf den 29. v. Mts. zum Verkaufe des dem Peter Vetter zu Windheim gehörigen ¾ Dorfgutes anberaumten Termine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wird solches unter Bezugnahme auf das Kreisamtsblatt Nr. 52 anderweit dem Verkaufe unterstellt und zu diesem Ende Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Windheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsstadt, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachstehende Realitäten des Oekonomen Heinrich Wolff von Goldkronach und seiner Ehefrau Magdalena, geb. Wunderlich, als:

1) ein Wohnhaus nebst Stadel, Kat.-Nr. 362, geschätzt auf 916 fl.,
2) das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, Kat.-Nr. 364, geschätzt auf 150 fl.,
3) ½ Tagw. Oedung, Gemeindetheil in der Galgenleithen, Kat.-Nr. 365, geschätzt auf 10 fl.,
4) ¼ Tagw. Nadelbuschholz, Gemeindetheil, in dem Gemeindschroth, Kat.-Nr. 366, geschätzt auf 15 fl.,
5) 127 □R. Feld in der Rußleithen, Kat.-Nr. 367, geschätzt auf 35 fl.,
6) ½ Tagw. Oedung in der Silberleithen, Kat.-Nr. 374, taxirt auf 20 fl.,
7) ein Tröpfhaus mit Hofrecht, Kat.-Nr. 380, geschätzt auf 12 fl.,
8) das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, Kat.-Nr. 381, geschätzt auf 150 fl.,
9) ½ Tagw. Feld an der Galgenleithen, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 382, geschätzt auf 20 fl.,
10) ¼ Tagw. Buschholz, Gemeindetheil im Gaberschacht, Kat.-Nr. 383, geschätzt auf 15 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld, Gemeindetheil an der Galgenleithen, Kat.-Nr. 384, geschätzt auf 30 fl.,

am künftigen

Sonnabend den 2. September c. Vormittags 11 Uhr

in loco Goldkronach im Rathhause daselbst dem Verkaufe

mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag wird gegeben, wenn die Taxe nicht erreicht ist und der Verstrich nach §. 90 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 beschäftigt.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, den 4. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Curatel über die Georg und Maria Anna Schütz'schen Eheleute zu Kirchehrenbach betr.

Die Georg und Maria Anna Schütz'schen Eheleute zu Kirchehrenbach haben sich freiwillig unter Curatel gestellt und es ist für dieselben der Wirth und Bäckermeister Georg Kraus von Eggolsheim als Vormund gerichtlich aufgestellt worden. Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alle von denselben ohne Vorwissen und Zustimmung des Vormundes abgeschlossene lästige Geschäfte rechtsungültig seyen.

Die von dem Vormunde angestellten Vermögens-Recherchen haben demselben die Ueberzeugung verschafft, daß die Curatel nicht im Stande sey, alle Gläubiger, welche jetzt auf Zahlung dringen, zu befriedigen.

Derselbe hat daher den Antrag gestellt, durch Ediktalladung sämmtliche Gläubiger der Georg und Maria Anna Schütz'schen Eheleute zusammen zu rufen, um mit denselben zur Vermeidung eines kostspieligen Concurses ein gütliches Uebereinkommen über deren Befriedigung zu treffen.

Diesem Antrag gemäß, welcher durch die weiter gegen die Schütz'schen Eheleute vorliegenden Forderungsklagen gerechtfertigt erscheint, werden hiemit sämmtliche Gläubiger derselben zur Anmeldung ihrer Forderungen und zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens auf

Donnerstag den 31. August l. Js. Vormittags 8 Uhr

hierher mit dem Bedrohen geladen, daß von den Ausbleibenden angenommen werde, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen zustimmen.

Forchheim, den 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Am 2. April l. Js. ist zu Plankenfels der aus Portin in Ostpreußen gebürtige v. Egloffstein'sche Revierjäger Gottlieb Hoppensack als Wittwer und ohne Descendenten verstorben. Zu seinem nicht bedeutenden Nachlasse haben sich zwar bereits Erbsprätendenten gemeldet, dieselben haben jedoch nicht vermocht, sich als solche genügend zu legitimiren.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Nachlaßmasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 20. October l. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden würden.

Hollfeld, am 7. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Das herrnlose Fischwasser in der Itz von Schleifenhan herab bis zur Flurmarkung Schottenstein wird zu Folge hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 25. d. Mts. Nr. Prot. 20,133 hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, eventuell auch dem Versuche einer Verpachtung, im diesseitigen Amtslokale ausgestellt und hiefür

Montag der 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu qualificirte Kaufs- und resp. Pachtlustige eingeladen werden.

Rattelsdorf, den 31. Juli 1854.

Königliches Rentamt.

Ammon, Kgl. Rentbeamter.

Die Oekonomie-Commission des K. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) kauft unter der Hand und in beliebigen Quantitäten circa 200 Schäffel älteren Haber, weßhalb von heute an und innerhalb 12 Tagen Lieferungs-Offerte gemacht werden wollen.

Bayreuth, den 9. August 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 6. August. Der pensionirte Sergeant Johann Büttner im Neuenwege, mit Margaretha Grimm daselbst.

Den 8. August. Der Bäckermeister Georg Raps zu Untersteinach, mit Jungfrau Katharina Döst von Warmensteinach.

— — Der Stadtgerichtsbotengehilfe Carl Fichtelberger

dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Babetta Beyer von hier.

Geborne.

Den 3. August. Die Tochter des K. Oberaufschlagamtsdieners Geigner dahier.

Den 4. August. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Müller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. August. Die Tochter des Bürgers und Pianofortefabrikanten Steingräber im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. August. Die Tochter des K. Kammerjunkers und Oberlieutenants Guido Freiherrn von Guttenberg.

Gestorbene.

Den 2. August. Der Sohn des Feldwebels Braun, alt 2 Jahre und 24 Tage.

Den 4. August. Der Bürger und Webermeister Georg Bürcker in St. Georgen, alt 82 Jahre.

Den 5. August. Der quiescirte K. Civiladjunkt Carner dahier, alt 73 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 6. August. Der quiescirte K. Regierungsrath von Hecht dahier, alt 79 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

Den 7. August. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Mönch dahier, alt 54 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Den 8. August. Die hinterlassene Tochter des K. Bauvoigts und Verwalters der Gypsbrennerei, Zehrer dahier, alt 46 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Den 9. August. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Mulzers Wirth in St. Georgen, alt 22 Jahre und 9 Monate.

Beilage

zu Nr. 66 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Montag den 14. August 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 3. August 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in Sachen des Maurermeisters Trips gegen den Leinwandhändler Johann Philipp Wendler dahier, wegen Kapitals- und Zinsenforderung, im Wege der Hilfsvollstreckung das dem Beklagten gehörige 2gädige Wohnhaus sammt Hofrecht, H.-Nr. 139, lehenbar zum Magistrate und aus 1400 fl. Kapital besteuert, in der Friedrichsstraße gelegen und nach gerichtlicher Schätzung vom 15. Juli curr. auf 1500 fl. gewerthet, am

Freitag den 15. September c. Vormittags 10 Uhr
im Commissions-Zimmer Nr. 5

dem Zwangsverkaufe unterstellt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und nach den im Termine bekannt gegebenen Bedingungen erfolgt, und daß die Schätzungsverhandlungen in diesgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 10. August 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden

Donnerstag den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Auctions-Lokale bei Kaufmann Kretschmann in der Ziegelgasse circa 2 Centner Unschlitt-Kerzen, mehrere Kleidungsstücke, Kisten, ein Oekonomie-Wagen, ein Pflug, gegen baare Bezahlung verkauft.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Im Irrenhause zu St. Georgen sind verschiedene

Zimmermanns-
Flaschner-
Austreicher- und
Schlosser-Arbeiten

herzustellen. Zur Verakkordirung derselben an die Mindestnehmenden hat man Termin auf den

19. August curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und werden akkordlustige Werkmeister hiezu eingeladen.

Die Anschläge liegen bei der Administration zur Einsicht vor.

Bayreuth, am 11. August 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juni 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 28,867 bis 30,229 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 24. August 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 7. August 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Pferde-Versteigerung.

Samstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments Leiningen vor dem Schieferbaue mehrere zum Cavalleriedienste nicht mehr verwendbare Pferde gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 12. August 1854.

Edictal-Citation.

Seit dem Anfang dieses Jahres vermißt der K. Kämmerer Amand Joseph Freiherr von Guttenberg eine mit 4 % verzinsliche Kgl. Bayer. Staatsschuldurkunde vom 3. März resp. 18. April 1840, Nr. $\frac{1213}{15234}$ über 1960 fl. 56 kr., welche auf die K. Bayer. Staatsschulden-Tilgungskasse als Ausstellerin und den Namen der Freiherrlich von Guttenberg'schen Gutsherrschaft Kirchlauter als Gläubigerin lautet, und auf welcher noch die Lehenseigenschaft des fraglichen Ablösungs-Capitals vorgemerkt ist.

Auf Ansuchen des Eigenthümers wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde nach Verordnung vom 10 October 1810, §. III. und IV. aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Im Conkurse des Johann Georg Ditterich, ledig von Götzendorf wird eingetretener Verhinderung wegen die auf den 18. August anberaumte und in der Beilage zu Nr. 61 des Kreisamtsblatts, sowie in Nr. 200 des Bamberger Tagblatts ausgeschriebene Immobiliarstrichstagfahrt auf Samstag den 26. d. Mts. Mittags 12 Uhr verlegt.

Ebermannstadt, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johannes Stumpf von Förbau beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Zur Anmeldung allenfallsiger Forderungen gegen denselben steht auf den

18. August curr. Vormittags

Termin dahier an, in welchem sich allenfallsige Gläubiger bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung einzufinden haben.

Rehau, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann und Anna Susanna Sommer'schen Eheleute beabsichtigen, mit ihrem Sohn Johann Karl in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind am

18. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Rehau, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Bekanntmachung.

Im Betreff der Regulirung des Bauer Elias Popp'schen Schuldenwesens zu Falls werden etwaige, dem Gerichte noch unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 14 Tagen a dato und längstens bis

Donnerstag den 24. d. Mts. früh 9 Uhr

dahier anzumelden, außerdem auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Berneck, den 4. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeselle Johann Peter Frosch von Himmelkron will nach Nordamerika auswandern, weßhalb Forderungen oder sonstige Ansprüche bis längstens den 21. d. Mts. früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Berneck, am 10. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier, bestehend in:

a) Pl.-Nr. 236ab, 245, 599, 369, 1,256, 1,059, 1,059½, zweistöckiges Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Keller, Holzschlicht, Miststätte, Gemeinderecht, Stadel, Gras- und Pflanzgärtchen, Wiesweibertheil, dann drei Aecker, letztere 4 Tagw. 91 Dez. groß, geschätzt im Ganzen auf 2261 fl.,

b) in Pl.-Nr. 324abc, 354, 356, 356½, 281 mit 7 Aeckern und Wiesen von 8 Tagw. 42 Dez. in Hainbronner, Zipser und Buchauer Flurmarkung, geschätzt auf 680 fl.,

an den Meistbietenden verkauft und zwar ad a am Dienstag den 10. October von 10 — 12 Uhr bei Gericht, ad b am

Dienstag den 12. September von 11 — 3 Uhr

im Kieshaber'schen Wirthshause zu Buchau.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann. Pegnitz, am 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sind folgende, im Steuerdistrikte Katschenreuth gelegene Besitzungen des Bauern Thomas Groß von Frankenberg, als:

1) Besitz-Nr. 70 ein Söldengut, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, dann das Gemeinderecht, 3½ Tagwerk Felder und 1¼ Tagw. Wiesen, belastet zum Kgl Rentamt Kulmbach mit 88 fl. 44½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 2 fl. 29¼ kr. Gefälls-

bodenzins aus 62 fl. 15 kr. Kapital, 970 fl. Grundsteuerkapital,

2) ein Viertel eines unbezimmerten Gütleins, Besitz-Nr. 71, wozu gehört: 1½ Tagw. Feld, ½ Tagw. Huth und ¼ Tagw. Holz, belastet mit 27 fl. 47½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 53¾ kr. Gefällsbodenzins aus 22 fl. 25½ kr. Kapital, 290 fl. Steuerkapital, zehntbar zur Pfarrei Weismain,

3) Bes.-Nr. 72 ¾ Tagw. Feld, der kurze Acker, belastet mit 4 fl. 38 kr. einfachem Handlohnsfixum, 4½ kr. Gefällsbodenzins aus 1 fl. 52½ kr. Kapital, 100 fl. St.-Kapital, zehntbar wie vorher,

4) Bes.-Nr. 79 ⅜ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Feld, das Grüblein, belastet wie vorher mit 4 fl. 52½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 4½ kr. Gefällsbodenzins aus 1 fl. 52½ kr. Kapital, 40 fl. Grundsteuerkapital, zehntbar wie vorher,

öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern.

Sämmtliche Objekte sind gerichtlich auf 2830 fl. geschätzt, und die in einem guten Zustande befindlichen Gebäulichkeiten mit 700 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Zum Verkaufe der genannten Realitäten ist Termin auf

Mittwoch den 20. September d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hause des Schuldners anberaumt, und es werden Kauflustige, von welchen sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich auszuweisen haben, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 statt findet und daß das Nähere im Verkaufs-Termine selbst bekannt gegeben werden wird.

Thurnau, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Mit hoher Regierungsgenehmigung soll eine Parthie alter unbrauchbarer Acten, gegen 30 Centner, zum Einstampfen verkauft werden.

Hiezu hat man Termin auf

Dienstag den 22. August c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen erfolgen wird.

Thurnau, am 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Erhard Zwosta von Effelter hat bei seiner am 31. v. Mts. erfolgten Verehelichung mit der ledigen Anna Margaretha Wachter zu Lahm die allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nordhalben, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 67. Bayreuth, Montag den 14. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 33,936.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachweisung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{52}{53}$, dann über die zu erhebenden, in der Brandassekuranz-Rechnung für $18\frac{53}{54}$ zu verrechnenden Brandassekuranz- und Extrafonds-Beiträge, so wie jener aus den Beischlagsverhältnißkapitalien, ferner über die aus solchen nach Vorschrift berechneten Einnehmersgebühren wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben sind unter Zugrundlegung des, durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmten Conkurrenzverhältnisses von jedem Hundert des Versicherungs- und Beischlagsverhältnißkapitals für das Jahr $18\frac{53}{54}$ folgende Beitragsgrößen berechnet, nemlich:

in der	I. Klasse . .	$7\frac{1}{2}$ kr.,
„ „	II. „ . .	9 kr.,
„ „	III. „ . .	12 kr.,
„ „	IV. „ . .	$13\frac{1}{2}$ kr.

Nach Abrechnung des hierauf mit Rücksicht auf Art. 67 des erwähnten Gesetzes pro $18\frac{52}{53}$ erstmals bereits geleisteten Vorausschlags von 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme treffen daher für das gedachte Jahr

auf die	I. Klasse noch	$1\frac{1}{2}$ kr.,
„ „	II. „ „	3 kr.,
„ „	III. „ „	6 kr.,
„ „	IV. „ „	$7\frac{1}{2}$ kr.

Die nach obigen Beitragsgrößen von resp. $7\frac{1}{2}$, 9, 12 und $13\frac{1}{2}$ kr. sich entzifferte Schuldigkeit steigert sich bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen nach Maasgabe des Art. 61 a. a. O. in der Art, daß je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ein Beischlag von $\frac{3}{16}$, $\frac{6}{16}$, $\frac{12}{16}$ oder $\frac{15}{16}$ des einfachen Conkurrenzbetrages hinzukommt, worauf bei Herstellung der Hebregister nach der unten sub II beigefügten weiteren Nachweisung geeignet Bedacht zu nehmen ist.

Nach Inhalt der Bekanntmachung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts.

(Regierungsblatt S. 373)

wird hiebei zur vorläufigen Kenntniß gebracht, daß nach der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins das am Schlusse des Jahres 18$\frac{51}{52}$ bestandene Assekuranzkapital

(Intelligenzblatt 1853, S. 330)

sich im Laufe des Jahres 18$\frac{52}{53}$ um 5,010,250 fl. vermehrt und am letzten September 1853 die Summe von 658,404,960 fl. betragen hat, wovon in die

I. Klasse	210,363,030 fl.,	
II. „	205,150,330 fl.,	
III. „	56,931,060 fl.,	
IV. „	185,957,540 fl.	

sich reihen.

Die Brandentschädigungen stellen sich im Jahre 18$\frac{52}{53}$ auf die Summe von

1,051,174 fl. 19$\frac{1}{4}$ kr.,

somit im Vergleiche zum Vorjahre um

42,101 fl. 55$\frac{3}{4}$ kr.

niederer.

Im Jahre 18$\frac{52}{53}$ hat sich die Zahl der Brandfälle auf 695 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1504 entziffert.

Es bietet sohin das Jahr 18$\frac{52}{53}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 127, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 250 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 469 Bränden unentdeckt geblieben, 66 Brandfälle sind durch Blitz, 42 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 26 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden.

In 92 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18$\frac{52}{53}$, in so weit es den oberfränkischen Regierungsbezirk betrifft, wird sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen im Kreis-Amtsblatt baldmöglichst nachfolgen.

Die Erhebung der Beiträge aus den Assekuranz- und Beischlagsverhältnißkapitalien der mit Schluß des Versicherungsjahres 18$\frac{52}{53}$ bestandenen Summen der IV Klassen ist nun nach den oben festgesetzten Quoten sogleich einzuleiten und die Perception innerhalb 4 Wochen, längstens bis **15. September** zuverlässig zu vollenden.

Hierauf haben die Distrikts-Polizeibehörden auf den Grund der Kasse-Journale eine Uebersicht nach §. 102 der Vollzugs-Instruktion zum allegirten Gesetze vom 9. October 1852 anzufertigen und solche sicher bis zum bezeichneten 15. September dahier zur Präsentation zu bringen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß Reste nur dann zugelassen werden können, wenn voller Nachweis darüber geliefert ist, daß zur gehörigen Zeit kein gesetzlich zulässiges Mittel unterblieben, um in Beachtung der desfallsigen Bestimmungen des oben allegirten Gesetzes Art. 70—78, dann §§. 83 bis 85 der erstbemerkten Vollzugs-Instruktion die volle Abledigung herbeizuführen.

Für die rechtzeitige Liquidation laufender und rückständiger Beiträge der in Conkurs gerathenen Theilnehmer haben die Distrikts-Polizeibehörden nach §. 85 der gedachten Instruktion bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

In das Soll der Rechnung sind nur die in der beifolgenden Nachweisung berechneten Beträge und keine andern einzutragen.

Die Verrechnung der Brandassekuranz- und Beischlagsverhältnißbeiträge hat in der Rechnung unter Tit. IV, jedoch gesondert nach Anleitung der hier beigefügten Nachweisung zu erfolgen und hinsichtlich der aus den neuen Beitritten und Erhöhungen für die erste Frist berechneten Extrafonds-Bei-

träge ist nach der Anordnung im §. 78 der mehrgedachten Instruktion zu verfahren, wobei es jedoch dem Versicherten freisteht, die Extrafonds-Beiträge entweder mit dem Hauptausschlag der ersten 3 Jahre oder sogleich beim Eintritt resp. bei der Versicherungs-Erhöhung für alle 3 Jahre im Ganzen zu erlegen.

Auch diese Extrafonds-Beiträge sind auszuscheiden für

a) die Mehrung des Versicherungs-

b) des Beischlagsverhältnißkapitals

und eben so müssen die Einnehmersgebühren nach diesen beiden Kategorien gesondert vorgetragen werden.

Die zur Brandassekuranzkasse angenommenen Gelder sind in der angeordneten Weise zu verwahren und dürfen mit Ausnahme der Einhebgebühren ohne vorher erfolgte Genehmigung nicht verausgabt werden.

Wegen kassenmäßiger Behandlung der Gelder wird auf die Direktiven im §. 105 der erwähnten Vollzugs-Instruktion verwiesen.

Die Einheberegister haben die Schuldigkeit jedes einzelnen Beitragspflichtigen nach den vier Klassen ausgeschieden mit obigen Abtheilungen a und b zu enthalten und werden Formulare der Hebregister jenen Behörden, bei welchen keine mehr vorräthig seyn sollten, auf Verlangen mitgetheilt.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind hiedurch wiederholt angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestehenden Feuerordnungen, so wie die baupolizeilichen Bestimmungen gehörig überwacht und auch wirklich vollzogen werden.

Besonders ist die Aufmerksamkeit der Distrikts-Polizeibehörden auf die Feuergefährlichkeit der Schindel- und Strohdächer zu richten, die Herstellung von neuen Schindel- oder Strohdächern unter keiner Voraussetzung mehr zu gestatten, ja selbst bei größeren Reparaturen der bestehenden, Veranlassung zu nehmen, die allmälige Entfernung jenes feuergefährlichen Deckungsmaterials herbeizuführen.

Namentlich sind die Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, die Anordnungen in den Entschließungen vom 29. Januar 1852

(Intelligenzblatt Nr. 16),

dann vom 20. Mai 1853

(Intelligenzblatt Nr. 42),

mit der erforderlichen Strenge zu handhaben.

Sollten Ueberversicherungen von Gebäuden oder deren Zugehörungen wahrgenommen und distriktsweise Revisionen der Werthbestimmungen nöthig erachtet werden, so ist nach Anleitung des Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 10. März 1853

(Intelligenzblatt S. 186)

zu verfahren, nämlich unverzüglich hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 10. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nachwei

der Brandassekuranz- und Beischlags-Verhältniß-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge: I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 7½ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 9 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 12 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	I. Brandassecuranz-Kapitalien.									
	A. Stadt-Magistrate.									
1	Bayreuth	1,739,770	2,174	42¾	2,284,260	3,426	23¼	10,430	20	51½
2	Bamberg	2,144,740	2,680	55½	3,687,720	5,531	35	—	—	—
3	Hof	1,988,630	2,485	47¼	345,110	517	40	74,250	148	30
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	839,900	1,049	52½	746,280	1,119	25	27,260	54	31½
5	Bamberg I.	217,716	272	12	818,950	1,228	25½	390	—	47
6	Bamberg II.	357,990	447	29¼	743,500	1,115	15	650	1	18
7	Berneck	755,250	944	3¾	619,260	928	53½	19,550	39	6
8	Burgebrach	318,720	398	24	342,560	513	50½	—	—	—
9	Culmbach	432,310	540	23¼	1,800,870	2,701	18⅓	750	1	30
10	Ebermannstadt	195,700	244	37½	549,660	824	29¼	2,150	4	18
11	Gräfenberg	212,0[illegible]	265	4½	1,263,230	1,894	50¾	5,260	10	31½
12	Herzogenaurach	186,920	233	39	1,411,800	2,117	47½	—	—	—
13	Höchstadt	357,430	446	47¼	1,104,040	1,656	3½	—	—	—
14	Hof	395,370	494	12¾	243,190	364	47	66,380	132	45⅗
15	Hollfeld	163,170	203	57¾	257,800	386	42	24,460	48	55⅕
16	Kirchenlamitz	1,011,500	1,264	22½	120,650	180	58½	60,820	121	38⅖
17	Kronach	486,130	607	39¾	2,320,400	3,480	36	100	—	12
18	Lichtenfels	450,450	563	3¾	1,921,620	2,882	25¾	950	1	54
19	Ludwigsstadt	160,760	200	58½	805,600	1,208	24	1,730	3	27⅗
20	Münchberg	1,321,900	1,652	22½	325,770	488	39½	59,600	119	12
21	Naila	418,950	523	41¼	662,570	993	51¼	37,730	75	27⅗
22	Nordhalben	60,530	75	39¾	400,910	601	22	—	—	—
23	Pegnitz	155,460	194	19½	298,310	447	28	14,540	29	5
24	Pottenstein	198,830	248	32¼	213,900	320	51	29,190	58	23
25	Rehau	606,450	758	3¾	285,690	428	32	34,980	69	57⅗
26	Scheßlitz	240,300	300	22½	866,510	1,299	46	11,920	23	50⅖
27	Selb	325,780	407	13½	152,110	228	10	79,470	158	56⅖
28	Seßlach	144,180	180	13½	779,610	1,169	25	400	—	48
29	Stadtsteinach	634,750	793	26¼	715,000	1,072	38	27,950	55	54
30	Thurnau	276,950	346	11¼	541,830	812	44¾	3,500	7	—
31	Vorchheim	219,820	274	16½	1,365,990	2,048	59	300	—	36
32	Weidenberg	122,450	153	3¾	111,130	166	41½	25,670	51	20⅖
33	Weismain	197,180	246	28½	1,022,220	1,533	19¾	1,250	2	30
34	Wunsiedel	1,569,380	1,961	43½	226,310	339	28	541,710	1,083	25⅕
	Summa I. Brandassekuranz-Kapitalien	18,907,490	23,634	21¾	29,354,510	44,031	46	1,163,340	2,326	40⅘

fung
des Etats-Jahres 18 32/33, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 13⅓ kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
209,860	472	11 1/4	6,094	8 3/4	91,770	30	35 3/8	50	47	—	15 2/8	51	2 2/8	
1,140	2	34	8,215	4 1/4	38,980	12	59 4/8	68	27 4/8		6 4/8	68	34	
519,450	1,168	45 3/4	4,320	43	78,400	26	8	36	2/8	—	13	36	13 2/8	
1,230,580	2,768	48 1/4	4,992	37	55,040	18	20 7/8	41	36 3/4	—	9 1/8	41	45 4/8	
159,700	359	19 1/2	1,860	44	17,550	5	51	15	30 3/8	—	3	15	33 3/8	
1,880	4	13 3/4	1,568	16	8,360	2	47 2/8	13	4 1/8	—	1 4/8	13	5 5/8	
1,268,110	2,853	14 3/4	4,765	18	5,240	1	44 7/8	39	42 6/8	—	7/8	39	43 5/8	
200	—	27	912	41 1/2	2,490	—	49 7/8	7	36 1/8	—	3/8	7	36 4/8	
312,400	702	54	3,946	5 1/2	4,800	1	36	32	53	—	3/8	32	53 3/8	
400,020	900	2 3/4	1,973	27 1/2	1,770	—	35 3/8	16	26 6/8	—	2/8	16	27	
517,670	1,164	45 1/2	3,335	12	3,510	1	10 4/8	27	47 5/8	—	5/8	27	48 2/8	
—	—		2,351	26 1/2	18,970	6	19 1/8	19	35 4/8	—	3 4/8	19	39	
900	2	1 1/2	2,104	52 1/4	15,360	5	7 1/8	17	32 4/8	—	2 4/8	17	35	
1,934,770	4,853	14	5,344	59 1/4	780	—	15 4/8	44	32 4/8	—	1/8	44	32 5/8	
518,070	1,165	39 1/2	1,805	14 1/2	3,850	1	17	15	2 2/8	—	[illegible]	15	3 2/8	
954,480	2,147	34 3/4	3,714	34 1/4	6,350	2	7	30	57 2/8	—	1 1/8	30	58 3/8	
123,170	277	8	4,365	35 3/4	36,290	12	5 7/8	36	22 6/8	—	6	36	28 6/8	
18,710	42	5 3/4	3,489	29 1/4	29,070	9	41 3/8	29	4 6/8		4 7/8	29	9 5/8	
228,210	513	28 1/4	1,926	18 1/4	26,330	8	46 4/8	16	3 1/8		4 3/8	16	7 4/8	
1,805,320	4,061	58 1/4	6,322	12 1/4	8,340	2	46 7/8	52	41 1/8		1 2/8	52	42 3/8	
1,451,650	3,266	12 3/4	4,859	12 1/4	6,240	2	4 7/8	10	29 5/8	—	1	40	30 5/8	
374,500	842	37 1/2	1,519	39 1/4	8,700	2	54	12	39 6/8	—	1 4/8	12	41 2/8	
897,140	2,018	33 3/4	2,689	26 1/4	13,660	4	33 2/8	22	24 6/8	—	2 2/8	22	27	
615,110	1,383	59 3/4	2,011	46	21,920	7	18 3/8	16	45 4/8	—	3 5/8	16	49 4/8	
1,410,620	3,173	53 3/4	4,430	27	15,940	5	18 7/8	36	55 2/8	—	2 5/8	36	57 7/8	
251,150	565	5 1/4	2,189	4	1,350	—	27	18	14 4/8		4/8	18	14 6/8	
857,470	1,929	18 1/4	2,723	38 1/4	3,770	1	15 3/8	22	41 6/8		6/8	22	42 3/8	
350	—	47 1/4	1,351	13 3/4	400	—	8	11	15 5/8	—		11	15 6/8	
862,250	1,940	3 3/4	3,862	2	6,960	2	19 2/8	32	11	—	1 3/8	32	12 2/8	
344,490	775	6 1/4	1,941	2 1/4	7,660	2	33 2/8	16	10 4/8	—	1 2/8	16	11 6/8	
68,250	153	33 3/4	2,477	55 1/4	7,830	2	36 1/8	20	39	—	1 3/8	20	40 3/8	
362,420	792	56 3/4	1,164	2 1/4	7,670	2	33 6/8	9	42	—	1 [illegible]	9	43 [illegible]	
78,030	175	34	1,957	52 1/4	10,970	3	39 3/8	16	19	—	1 6/8	16	20 6/8	
800,550	1,801	14 1/4	5,185	51	6,320	2	6 3/8	43	12 7/8	—	1 1/8	43	14	
18,568,620	41,779	23 3/4	111,772	12 1/4	572,640	190	52 4/8	931	26 1/8	1	35 2/8	933	1 4/8	

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Beischlagsverhältnißkapitalien-Beiträge: I. Classe. Capital.	à 7½ fr. fürs Hundert.		II. Classe. Capital.	à 9 fr. fürs Hundert.		III. Classe. Capital.	à 12 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	II. Beischlags-Verhältniß-Capitalien.									
	A. Stadt-Magistrate.									
1	Bayreuth	106,040	132	33	112,701	169	3	500	1	—
2	Bamberg	74,096	92	37⅛	244,311	366	28	—	—	—
3	Hof	104,180	130	13½	16,806	25	12	960	1	55
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	168,115	210	8⅝	21,550	32	19¼	940	1	53
5	Bamberg I.	7,541	9	25⅝	43,500	65	15	—	—	—
6	Bamberg II.	10,830	13	32¼	32,745	49	7	—	—	—
7	Berneck	36,000	45	—	28,581	42	52¼	—	—	—
8	Burgebrach	17,904	22	22⅞	11,004	16	30½	—	—	—
9	Culmbach	7,390	9	14¼	81,598	122	24	—	—	—
10	Ebermannstadt	20,945	26	10⅞	52,162	78	14½	—	—	—
11	Gräfenberg	6,370	7	57¾	55,263	82	53¾	300	—	36
12	Herzogenaurach	1,630	2	2¼	62,797	94	12	—	—	—
13	Höchstadt	7,920	9	54	44,619	66	55¾	—	—	—
14	Hof	39,634	49	32⅝	3,440	5	9¾	3,700	7	24
15	Hollfeld	3,236	4	2⅝	16,645	24	58	1,204	2	24¼
16	Kirchenlamitz	49,734	62	10⅛	6,845	10	16	2,620	5	14½
17	Kronach	35,829	41	47¼	100,340	150	30½	—	—	—
18	Lichtenfels	25,670	32	5¼	86,533	129	47¾	1,500	3	—
19	Ludwigsstadt	13,085	16	21⅜	37,855	56	47	—	—	—
20	Münchberg	39,507	49	22⅞	15,158	22	44½	1,804	3	36½
21	Naila	14,885	18	36⅜	23,211	34	49	1,246	2	29½
22	Nordhalben	2,350	2	56¼	17,562	26	20½	—	—	—
23	Pegnitz	1,690	2	6¾	16,575	24	51¾	1,870	3	44½
24	Pottenstein	7,640	9	33	10,835	16	15¼	397	—	48
25	Rehau	45,651	57	3⅞	13,714	20	34½	3,255	6	30½
26	Scheßlitz	6,305	7	52⅞	37,058	55	35¼	—	—	—
27	Selb	29,910	37	23¼	820	1	13¾	250	—	30
28	Seßlach	4,190	5	14¼	38,363	57	32¾	—	—	—
29	Stadtsteinach	17,664	22	4⅞	71,577	107	22	412	—	49½
30	Thurnau	9,019	11	16½	19,720	29	34¾	—	—	—
31	Vorchheim	12,915	16	8⅝	70,994	106	29½	—	—	—
32	Weidenberg	6,590	8	14¼	3,320	4	58¾	1,985	3	58¼
33	Weismain	1,990	2	29¼	36,709	55	4	—	—	—
34	Wunsiedel	83,217	104	1⅜	6,384	9	34½	29,511	59	1¼
	Summa II. Beischlagsverhältnißkapitalien	1,019,672	1,274	35½	1,441,298	2,161	57	52,454	104	54¾
	Hiezu Summa I. Brand-Assekuranzkapitalien	18,907,490	23,634	21¾	29,354,510	44,031	46	1,163,340	2,326	40⅝
	Summa totalis	19,927,162	24,908	57¼	30,795,808	46,193	43	1,215,794	2,431	35⅜

Bayreuth, am 10. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

von der IV. Classe. Capital.	à 13½ kr. fürs Hundert.		Summa der Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den Beischlagsverhältniß-Kapitalien-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2,152	4	50¼	307	26¼	221,393	73	47 6/8	2	33⅝	—	36⅞	3	10 4/8	
—	—	—	459	5⅛	318,407	106	8 2/8	3	49 4/8	—	53	4	42 4/8	
28,460	64	2¼	221	22¾	150,406	50	8 2/8	1	50⅝	—	25	2	15⅝	
18,647	41	57	286	18⅛	209,252	69	45	2	23⅛	—	31⅞	2	58	
910	2	3	76	43½	51,951	17	19	—	38⅜	—	8⅝	—	47	
—	—	—	62	39¼	43,575	14	31 4/8	—	31 2/8	—	7 2/8	—	38 4/8	
33,530	75	26½	163	18¾	98,111	32	42 2/8	1	21⅝	—	16⅜	1	38	
—	—	—	38	53⅜	28,908	9	38 2/8	—	19⅞	—	4⅞	—	24 6/8	
3,086	6	57	138	35¼	920,074	30	41⅜	1	9 2/8	—	15⅜	1	24⅝	
7,530	16	56½	121	21⅞	80,637	26	52⅞	1	⅝	—	13 4/8	1	14⅛	
4,570	10	17	101	44½	66,503	22	10	—	50⅞	—	11⅛	1	2	
—	—	—	96	14¼	64,427	21	28 4/8	—	48⅛	—	10 6/8	—	58⅞	
—	—	—	76	49¾	52,539	17	30⅞	—	38⅜	—	8 6/8	—	47⅛	
29,375	66	5¼	128	11⅝	76,149	25	23	1	4⅛	—	12 6/8	1	16⅞	
17,497	39	22½	70	47⅝	38,582	12	51⅝	—	35⅜	—	6 2/8	—	41 6/8	
19,782	44	30¼	122	10⅞	78,981	26	19 4/8	1	1⅛	—	13 4/8	1	14 2/8	
1,040	2	20½	197	38¼	137,209	45	44 2/8	1	38 6/8	—	22 6/8	2	1 4/8	
190	—	25½	165	18½	113,893	37	57⅞	1	22 2/8	—	18⅞	1	41 4/8	
6,261	14	5	87	13⅜	57,201	19	4	—	43⅝	—	9 4/8	—	53⅛	
34,131	76	47½	152	31⅜	90,600	30	12	1	16 6/8	—	15⅛	1	31⅜	
31,376	70	36¼	126	31⅛	70,718	23	34⅜	1	3 2/8	—	11 6/8	1	15	
11,820	26	35¾	55	52½	31,732	10	34 4/8	—	28	—	5 6/8	—	33 6/8	
22,199	49	57	80	40	42,334	14	6⅝	—	40⅜	—	7	—	47⅜	
8,028	18	4	44	40¼	26,900	8	58	—	22⅜	—	4 4/8	—	26⅞	
28,316	63	42½	147	51¼	90,936	30	18⅞	1	14	—	15⅛	1	29⅛	
4,608	10	22¼	73	50⅜	47,971	15	59⅜	—	37	—	8	—	45	
17,900	40	16½	79	23¼	48,880	16	17 4/8	—	39⅝	—	8⅛	—	47 6/8	
—	—	—	62	47	42,553	14	11	—	31⅜	—	7⅛	—	38 4/8	
18,617	41	53½	172	9⅝	108,270	36	5⅜	1	26	—	18	1	44	
4,211	9	28¼	50	19¼	32,950	10	59	—	25⅛	—	5 4/8	—	30⅝	
90	—	12	122	50⅛	84,002	28		1	1⅜	—	14	1	15⅜	
8,060	18	8	35	19¼	19,955	6	39⅜	—	17⅝	—	3⅜	—	21	
415	—	56	58	29⅛	39,114	13	2¼	—	29⅜	—	6 2/8	—	35⅝	
12,516	28	9½	200	46⅝	131,628	43	52⅝	1	40⅜	—	22	2	2 2/8	
375,317	844	27½	4,385	54¾	2,888,741	962	54 2/8	36	32⅞	8	1 4/8	44	34⅜	
18,568,620	41,779	23¾	111,772	12¼	572,640	190	52⅝	931	26⅛	1	35⅜	933	1 4/8	
18,943,937	42,623	51¼	116,158	7	3,461,381	1,153	47⅝	967	59	9	36⅞	977	35⅞	

Kammer des Innern.
Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,812.

Bekanntmachung.

(Die Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde zu Schonungen um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Neubau einer Synagoge in Schonungen, K. Landgerichts Schweinfurt, in den Synagogen des Regierungsbezirkes Oberfranken veranstaltete Sammlung hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den baaren Ertrag von 236 fl. 20 kr. nebst einem Päckchen Effekten geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Zusammenstellung

des Ertrages der in den Synagogen des Regierungsbezirkes Oberfranken veranstalteten Sammlung für den Neubau einer Synagoge in Schonungen, K. Landgerichts Schweinfurt.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.			
1	Bayreuth . . .	2	6	
2	Bamberg . . .	35	39	
	B. Landgerichte.			
3	Bamberg I. . . .	4	54	
4	Bamberg II. . . .	21	18	
5	Burgebrach . . .	18	21	
6	Ebermannstadt . .	20	24	
7	Gräfenberg . . .	10	24	
8	Höchstadt . . .	29	18	
9	Hollfeld . . .	4	6	
10	Lichtenfels . . .	43	38	nebst einem Päckchen Effekten.
11	Scheßlitz . . .	11	15	
12	Seßlach . . .	1	42	
13	Vorchheim . . .	20	29	
14	Weismain . . .	12	51	
	Summa	236	20	

Bayreuth, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1229.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Taxen von Lehrlings-Ein- und Ausschreibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung desselben unterm 6. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung aus dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in bezeichnetem Betreffe wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, daß die im §. 10 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 angeordnete Eintragung der Handwerkslehrlinge in das von der Gewerbspolizeibehörde zu führende fortlaufende Verzeichniß, beziehungsweise die Entlassungsanzeigen in analoger Anwendung der dießfalls im §. 57 l. c. bezüglich der Handlungslehrlinge gegebenen Vorschrift als Offizialsache, mithin taxfrei zu behandeln sind.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,881.

(Cursus für die Hufbeschlaglehre betr.)

Am 4. September l. Js. beginnt an der dahiesigen Kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 4. August 1854.

Die Königliche Veterinär-Anstalt.
Professor Dr. Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Mittwoch den 16. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2,250.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. Js. stattgefundenen 257. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 418 gezogen worden.

Dieselbe enthält Böhmisch-ständige Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nr. 31,712 — 47,878 im Gesammtkapitalsbetrage von 1,205,312 fl. 17¼ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 8. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 32,438.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vaganten Karl Brödl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der elfjährige Karl Brödl von Eichstädt hat sich am 19. März l. Js. baarfuß, mit einer grüntuchenen Schirmmütze

bedeckt, einer weißen Jacke, schwarztuchenen Hose und einem Hemde mit ausgeschlagenem Kragen am Leibe, aus dem Hause seiner Pflegeeltern zu Eichstädt entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist für sein Alter noch ziemlich klein, hat blonde Haare, graue Augen, eine spitzige Nase und ein volles rundes Gesicht.

Auf Requisition der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens beauftragt, den Karl Brödl im Falle Betretens anhalten und an den Stadt-Magistrat Eichstädt abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 12. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,385.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., unterm 1. d. Mts. erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 43,009.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Oettingen wurden unter den Brandassecuranz-Geldern 2 falsche Einhalbguldenstücke eingenommen, von denen das Eine mit der Jahreszahl 1838 aus Neusilber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und mit einer mechanischen Vorrichtung geränbert ist, das Andere aber mit der Jahreszahl 1844 aus einer Legirung von Zinn und Kupfer gefertigt, und in Formen gegossen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Das Erstere wird leicht als falsch erkannt an der schmutzig gelben Farbe, besonders aber am Gepräge, indem Mund und Kinn des Kopfes auffallend weit hervorstehen. Ein weiteres Merkmal giebt die etwas unregele Stellung der Buchstaben in der Umschrift.

Das zweite wird in seiner Falschheit durch sein Gußansehen, d. h. durch das stumpfe Gepräge und die vielen Gußporen leicht erkannt.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, gegen die zur Zeit noch unbekannten Verfertiger und Verbreiter dieser falschen Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sogleich Anzeige hierüber zu erstatten, und vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Augsburg, den 1. August 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 32,960.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli 1.	$70\frac{1}{6}$	$48\frac{1}{6}$	22	33	18	$83\frac{4}{6}$	$33\frac{4}{6}$	50	27	6	$74\frac{4}{6}$	$25\frac{4}{6}$	49	21	24	$28\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	—	11	18	
	2. = 8.	$153\frac{1}{6}$	$149\frac{1}{6}$	4	33	—	148	134	14	26	54	$213\frac{1}{2}$	$123\frac{1}{2}$	90	21	18	$30\frac{1}{6}$	$30\frac{1}{6}$	—	11	9	
	9. = 15.	$207\frac{3}{6}$	$141\frac{4}{6}$	66	31	18	$120\frac{1}{6}$	$120\frac{1}{6}$	—	26	48	$96\frac{5}{6}$	$94\frac{5}{6}$	2	21	57	$65\frac{5}{6}$	$65\frac{5}{6}$	—	11	18	
	16. = 22.	116	106	10	30	3	$129\frac{2}{6}$	$117\frac{2}{6}$	12	26	33	78	47	31	21	39	54	54	—	10	33	
	23. = 29.	$122\frac{1}{6}$	$90\frac{1}{6}$	32	30	48	$81\frac{1}{6}$	$66\frac{1}{6}$	15	24	—	$65\frac{1}{6}$	$34\frac{1}{6}$	31	16	15	$52\frac{1}{6}$	$48\frac{1}{6}$	4	9	33	
Bamberg.	1. Juli	$260\frac{2}{6}$	$252\frac{2}{6}$	8	34	26	$197\frac{4}{6}$	$189\frac{4}{6}$	8	28	27	1	1	—	22	—	38	26	12	8	34	
	5. =	201	145	56	32	30	$205\frac{1}{6}$	$165\frac{1}{6}$	40	25	32	$30\frac{3}{6}$	$10\frac{3}{6}$	20	23	—	24	24	—	8	36	
	8. =	$540\frac{2}{6}$	$526\frac{2}{6}$	14	30	24	$523\frac{4}{6}$	$523\frac{4}{6}$	—	24	17	24	24	—	21	—	120	102	18	8	40	
	12. =	$161\frac{2}{6}$	$121\frac{2}{6}$	40	30	40	$80\frac{4}{6}$	$80\frac{4}{6}$	—	25	30	28	28	—	22	30	41	33	8	8	15	
	15. =	$117\frac{1}{6}$	$117\frac{1}{6}$	—	30	29	$79\frac{3}{6}$	$70\frac{3}{6}$	9	25	31	7	7	—	22	30	31	31	—	8	23	
	19. =	$250\frac{4}{6}$	$244\frac{4}{6}$	6	29	45	$84\frac{2}{6}$	$84\frac{2}{6}$	—	25	18	$7\frac{4}{6}$	$7\frac{4}{6}$	—	21	—	61	56	5	8	—	
	22. =	$135\frac{3}{6}$	$135\frac{3}{6}$	—	29	13	$114\frac{2}{6}$	$114\frac{2}{6}$	—	20	16	—	—	—	—	—	59	59	—	6	30	
	26. =	$145\frac{3}{6}$	$109\frac{3}{6}$	36	28	30	135	135	—	19	57	$5\frac{2}{6}$	$5\frac{2}{6}$	—	16	—	37	37	—	6	24	
	29. =	70	70	—	28	48	$132\frac{2}{6}$	$132\frac{2}{6}$	—	19	—	$1\frac{5}{6}$	$1\frac{5}{6}$	—	15	30	38	38	—	6	15	
Hof.	6. Juli	4	4	—	34	15	79	79	—	25	48	14	14	—	19	57	64	64	—	11	21	
	13. =	4	4	—	34	6	14	14	—	25	57	8	8	—	20	12	31	31	—	11	48	
	20. =	3	3	—	33	39	8	8	—	26	9	30	30	—	19	12	27	27	—	11	42	
	27. =	6	6	—	33	39	27	27	—	26	15	15	15	—	18	45	95	95	—	10	45	

Bayreuth, den 7. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andrerseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert, je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, sowie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, bis spätestens

Samstag den 9. September 1854 Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter Kgl. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Podewils.

Zinn, v. n.

Büchel, Sekretär.

Ad Num. 3877.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Münchberg, Königl. Dekanates Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg, im Dekanats-Distrikte gleichen Namens, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) baar	127 fl.	30 kr.,
2) an Holz:		
11¼ Klaftern	28 fl.	47¾ kr.,
1¼ Klafter Stöcke	1 fl.	20 kr.,
3) an Getraid	21 fl.	44 kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande; geräumig	50 fl.	— kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	347 fl.	53½ kr.,
VI. Observanzmäßige Gaben	65 fl.	24 kr.,
Summa	642 fl.	39¼ kr.,

Lasten	7 fl.	9¼ kr.
Reiner Ertrag	635 fl.	30 kr.

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Körber, v. u.

Biedermann.

Ad Num. 587.

Bekanntmachung.

(Octoberfest pro 1854, hier die Ausstellung preiswürdiger Landesprodukte betr.)

Indem wir in obenbezeichnetem Betreff nachstehend eine Mittheilung des Central-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir hiemit das landwirthschaftliche Publikum Oberfrankens ein, bei der Allerhöchst so sehr gewünschten Ausstellung landwirthschaftlicher Bodenprodukte am heurigen Octoberfeste zu München sich möglichst zahlreich betheiligen zu wollen.

Bayreuth, den 9. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

Ad Num. 587.

(Octoberfest pro 1854, hier die Ausstellung preiswürdiger Landesprodukte betr.)

Die alljährlich während des landwirthschaftlichen Central-(October)-Festes stattfindende, von Seiner Majestät, unserem Allerhöchsten Protektor, insbesondere gewünschte Ausstellung landwirthschaftlicher Bodenprodukte Bayerns findet immer mehr Anklang und gehört dieselbe zu den Hauptzierden unseres Festes. Nach §. V. unseres Festprogrammes sind auch zu diesem Zwecke zwölf große und achtzehn kleine silberne Medaillen nebst Ehrendiplomen ausgesetzt und verweisen wir zur genaueren Instruirung darauf.

Leider konnten wir bis jetzt noch nicht aus allen Kreisen unseres Vaterlandes Produkte zur Ausstellung erhalten und blieb dieselbe daher großentheils auf den Kreis Oberbayern und hier zunächst München, dann die Pfalz beschränkt.

Besonders wäre heuer unser Wunsch zu rechtfertigen, da unser landwirthschaftliches Fest in die Zeit der Zoll-Industrie-Ausstellung fällt und daher auf eine noch größere Masse von Fremden als gewöhnlich zu rechnen ist.

Die etwa hieher gesendeten Ausstellungs-Produkte würden verziert und unter besonderen Inschriften nach den Kreisen geordnet aufgestellt werden und so in die landwirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Kreise und ihre Hauptbestrebungen blicken lassen. Es ist aber auch wünschenswerth, daß wir zeitig erfahren, wann und welche dergleichen Produkte abgesendet werden.

München, den 23. Juli 1854.

Der II. Vorstand:

Reichsrath von Niethammer.

Der Sekretär: Dr. Fraas.

Ad Num. 571.

Bekanntmachung.

(Die Beschädigung durch Raupen betreffend.)

Allenthalben ist es bekannt, welch unberechenbaren Schaden im heurigen Jahre die sogenannte Blüthenraupe an den Obstbäumen verursacht hat.

Um nun das mit Obstbau sich abgebende Publikum von der Entstehung und der Natur dieser gemeingefährlichsten Raupe zu unterrichten und zu gleicher Zeit die Mittel an die Hand zu geben, welche die Vertilgung dieses Insektes herbeizuführen im Stande sind, wollen wir in Nachstehendem einen Auszug aus Ratzeburg's Werk über die schädlichen Insekten zur allgemeinen Kenntniß bringen. Die alljährliche Anwendung der darin bekannt gegebenen praktischen Raupen-Vertilgungsmittel empfehlen wir dringend.

Bayreuth, den 3. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

* * *

Phalaena, Cheometra brumata.
Winterspanner.

auch Frostschmetterling, Reifschmetterling, Spätling genannt.

Beschreibung.

a) Männchen: oft über 13 Linien Flügel-Spannung, äußerst fein und zart. Die Flügel sind groß und stark abgerundet; die Farbe ist braungrau, auf den Vorderflügeln dunkler, als auf den Hinterflügeln; auf den ersteren befinden sich mehrere gekerbte dunkle Bindenstreifen. Die Unterseite der Flügel ist etwas heller, als die Oberseite und mit vier dunklen Bindenstreifen versehen.

b) Weibchen: 3 bis 4 Linien lang, mit langen, dünnen Fühlern und Füßen. Beide Flügelpaare sind vorhanden, aber kaum bis zum zweiten Hinterleibsringe reichend, daher dem Weibchen das Fliegen unmöglich ist. Die Flügel sind weiß bestäubt, mit einer schwarzen Querbinde vor dem Ende. Die Grundfarbe des Körpers ist graubraun mit weißen Schüppchen besprengelt. Das Weibchen sieht im Ganzen einer großen Mücke nicht unähnlich.

c) die vollwüchsige Raupe ist 7 Linien lang. In der frühesten Jugend grau, nach der ersten Häutung gelblich-bleichgrün, mit weißen, kaum sichtbaren Linien auf dem Rücken. Der Kopf ist schwarz und hinter demselben ein schwarzes Pünktchen. Nach der zweiten Häutung wird die Raupe gelblichgrün; zu jeder Seite des Rückens ziehen sich drei helle, grünlichgelbe Streifen hin. Die Haare sind kurz, am längsten am Kopfe.

d) die Puppe über vier Linien lang, gedrungen, hellbraun, ausgezeichnet durch den kurzen, am Ende zweiarmigen Afterfortsatz.

e) die Eier kaum den vierten Theil eines Mohnkornes groß, in kleinen Klümpchen zu 3 bis 20 Stück an den Knospen der Bäume hängend, anfangs blaßgrün, später rothgelb.

Vorkommen.

Der Winterspanner kommt fast in ganz Europa vor. Die Raupe nimmt jede Nahrung an, lebt aber am liebsten auf Obstbäumen. Man findet sie übrigens auf Bäumen sowohl, als auf jungen Pflanzen und Hecken.

Lebensweise.

Das Eigenthümlichste in dem Leben dieses Insektes ist seine späte Flugzeit. Im November und auch im December bei geringer Kälte fliegt das Männchen Abends bis Nachts 10 Uhr herum und sucht die Weibchen, welche mühsam an den Bäumen herumklettern. Zuweilen sieht man einzelne Männchen noch im März und April fliegen. Wenn die Weibchen in der Krone der Bäume angelangt und befruchtet worden sind, suchen sie sich Knospen, Blattstielnarben rc. und kleben in diese die sehr kleinen Eier — oft ein Weibchen über 200 fest. Die kleinen, anfänglich kaum zwirnsfadendicken Räupchen kommen in der Regel im Mai zum Vorschein und bohren sich in die Blüthen- und Blattknospen der Obstbäume ein; beide aber kleben sie zusammen, so daß sie sich nicht entfalten können. Haben sie die angebohrten Knospen ausgezehrt, so verlassen sie dieselben und suchen andere inzwischen entfaltete Blüthen, wo sich dann die einen in die

Blumenblätter, die andern in die Blüthendecke und noch andere in die Mitte der sich entfaltenden Laubknospen wickeln. Auch die kleinen Früchte zerstören sie vollständig. Sind die Blüthen sämmtlich zerstört, so geht es wieder an die Blätter und zuletzt an die Blattrippen, welche letztere sie zu einem Knäuel zusammenwickeln und sich, immer fortfressend darin verbergen. Haben sie nun einen Baum vollständig abgefressen, wobei häufig auch die Knospen des künftigen Frühlings zerstört werden, so schreiten sie zu einem andern und wenn sie an solchem nichts mehr finden, so graben sie sich, auch im nicht ganz ausgewachsenen Zustande zur Verpuppung in die Erde — oder verhungern. Die Verpuppung fällt in die Mitte Juni, in südlichen Gegenden wohl schon in den Mai.

Bedeutung und Begegnung.

Das Insekt vermehrt sich oft in ungeheurer Menge und zerstört sodann nicht blos die Obsterndte vollständig, sondern es sterben die Obstbäume sehr häufig gänzlich ab, namentlich wenn auf solchen Fraß ein strenger Winter folgt. Halten sich einzelne Bäume dennoch, so treiben ältere oft erst im Juli wieder Blätter, höchstens aber nur an den Spitzen der Zweige; jüngere und stärkere wohl schon im Juni, allein auch sie machen nur schwache und schmächtige Triebe, welche nur bei günstigem Herbstwetter zeitigen.

Schmarotzerinsekten, Vögel und insbesondere anhaltend kühles und nasses Wetter zur Zeit der Häutungen hindern zwar häufig an und für sich schon die Vermehrung dieses überaus schädlichen Insektes; allein oft wird auch der Mensch die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden müssen, um arge Beschädigungen von den Früchten seines Fleißes abzuwehren und solche, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, doch wenigstens auf einen minder bedenklichen Grad zurückzuführen. Als das wirksamste Mittel von allen wird empfohlen: da, wo es der Raum gestattet — in der Zeit vom Juni bis September um den Baum herum die Erde einen Fuß tief umzugraben und dann festzutreten, damit die Puppen so tief unter die Erde gebracht werden, daß den Schmetterlingen das Entschlüpfen unmöglich wird. Ein anderes, häufig mit dem besten Erfolge angewandtes Mittel ist die Anlage von Theerringen an den Obstbäumen. Im Herbste, namentlich in den Monaten October und November werden die Bäume entweder mit handbreiten Streifen von Leder oder Papier auch Werg oder Heedte in Brusthöhe umwunden, die man mit Theer bestreicht, oder man bringt den Theer unmittelbar auf die Rinde der Bäume. Die an den Stamm hinaufkriechenden Weibchen, die nicht fliegen können — bleiben an den Theerringen sammt ihren Eiern hängen und können leicht vernichtet werden. Uebrigens muß der Theeranstrich alle 4 bis 6 Tage erneuert werden, indem er an Luft und Sonne in dieser Zeit vertrocknet.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Jakob Oberdorfer in München, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das Kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 4. August 1854, wo zugegen waren: Dr. Rinecker, Kgl. I. Direktor, Zeckl, Zöhnle, Räthe, Schmidt, Dr. Langlois, Assessoren, Mähler, Staatsanwalt, Haagn, Sekretär, die von dem Antiquar Jakob Oberdorfer in München in seinem veröffentlichten Catalog aufgeführten beiden Druckschriften:

Lauretta Pisana, Leben einer italienischen Buhlerin, 2 Theile, Leipzig, 1795 und

Fragmente aus Amors geheimem Archive, Leipzig, 1798,

indem dieselben in vielen Stellen durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigen, als gegen Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und in Erwägung, daß das Feilbieten einer Schrift in einem von einem Antiquar veröffentlichten Cataloge dem Ausstellen einer solchen gleich zu achten ist, nach Art. 2, Abs. 2 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der obigen beiden Druckschriften angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Mulzer.

Erkenntniß.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am 21. Juni 1854 Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, Räthe Mahr und Dirrigl, Staatsanwalt Pfriem und Protokollist Ellner folgendes Erkenntniß erlassen rc. rc.

Die Broschür: „An die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe päbstlichen Glaubens von Heinrich Ewald. Göttingen in der Dietrich'schen Buchhandlung 1854" ist, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und wird die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Conrad. Mahr. Dirrigl.

Ellner.

Zum Vollzuge vorstehenden Erkenntnisses wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. August 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$87\frac{7}{8}$
" à 4 % "	$92\frac{3}{8}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$97\frac{1}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.	$100\frac{7}{8}$	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{7}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		$91\frac{7}{8}$
Bank Actien . . Div. II. Sem.	718	715

Beilage
zu Nr. 68 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 16. August 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung
der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. August 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 2. bis 12. August curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	10 fl.	40½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	17¼ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	29 Lth.	$2\frac{254}{1675}$ Qu.	oder	— Pfd.	29 Lth.	2 Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd.	27 Lth.	$\frac{508}{1675}$ Qu.	oder	1 Pfd.	27 Lth.	— Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd.	24 Lth.	$2\frac{762}{1675}$ Qu.	oder	2 Pfd.	24 Lth.	2 Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd.	22 Lth.	$\frac{1016}{1675}$ Qu.	oder	3 Pfd.	22 Lth.	— Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	31 fl.	7¼ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	35 fl.	45¼ kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 5 kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	52¼ kr.
Verbleiben	30 fl.	53 kr.

Diese verbliebenen 30 fl. 53 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 21 fl. 23 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 2 Lth. $3\frac{324}{5123}$ Qu. oder 2 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 9 fl. 30 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 4 Lth. $2\frac{26}{340}$ Qu. oder 4 Lth. 2 Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 13 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 13 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. — Pfd. 26 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 8 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1¾ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 3½ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. ½ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 12. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 2. August curr.	31	12	22	36	14	6
„ 5. „ „	32	6	21	30	13	18
„ 9. „ „	32	36	18	24	13	—
„ 12. „ „	28	36	16	12	12	36
Summa	124	30	78	42	53	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	31	7½	19	40½	13	15
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	5	11¼	3	16¾	2	12½

Bayreuth, den 12. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an die nach Amerika reisende Bauerswittwe Anna Margaretha Hauck von Mechlwind sind bis zum 17. d. Mts. dahier bei Ausschlußvermeidung anzumelden.

Herzogenaurach, am 7. August 1854.

Königliches Landgericht.
Sperl.

Etwaige Forderungen an den nach Nordamerika auswandernden Gerichtsdienersgehilfen Ernst Schmalz von Weidenberg und dessen Sohn, den Schneidergesellen Karl Jonathan Schmalz, gegenwärtig zu Hof, sind in dem auf

Freitag den 18. August d. Js.

dahier anberaumten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weidenberg, den 10. August 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Der Wittwer und Zeugmachermeister Christoph Jung von Weidenberg will mit seiner Tochter, Eva Margaretha, nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind in dem auf

Sonnabend den 19. August d. Js.

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weidenberg, am 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Spähe-Verfügung.

Am Mittwoch den 26. v. Mts. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurden dem Webermeister Christian Bär zu Berndorf von einem zur Zeit unbekannten Diebe folgende Gegenstände entwendet:

1) ein blautuchener, nach hiesiger Mode mit zwei hellblauen seidenen Bändern eingefaßter Weiberrock, an dem sich oben ein grüner halbseidener schwarz getupfter Leib befindet, werth 6 fl.,

2) ein desgleichen brauntuchener mit rothseidenem Leibe, werth 4 fl.,

3) ein braungedruckter desgl. mit dunkelblau baumwollenem Leib, werth 4 fl.,

4) ein Paar noch gut erhaltene kalbiederne Frauenschuh, werth 1 fl.,

5) ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe, von welchen der eine ein wenig beschädigt ist, werth 30 kr.,

6) ein Paar desgl. schafwollene, werth 30 kr.,

7) 36 — 40 Strenne ungebleichtes Flachsgarn, werth 3 fl.,

8) 2 baumwollene Frauenhemden, davon das eine noch ganz gut, das andere abgetragen, werth zusammen 1 fl. 30 kr.

Man stellt das Ansuchen, wegen der Diebe und der entwendeten Sachen Spähe anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß sogleich anher mitzutheilen.

Thurnau, den 8. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Querfeld und dessen Stieftochter, die ledige Katharina Sueß von Plößen wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

21. l. Mts. Vormittags

hiezu anberaumten Termine um so gewisser anzumelden, als außerdem mit der Paßaushändigung verfahren werden würde. Münchberg, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der ledige Georg Heinlein von Danndorf beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Samstag den 26. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kulmbach, den 10. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, K. Civiladjunkt.

D. l. a.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Elisabetha Kestel von Knellendorf wird hiemit auf Antrag der Vormünder der sämmtlichen minderjährigen Kinder das der Defunktin gehörig gewesene Mo- und Immobiliar, als: mehrere Kühe, Kälber, eine Ziege, 1 Schwein, Haus- und Wirthschaftsgeräthe und 3 Betten, dann

a) ein Gutsantheil, das Buffengut genannt, mit

Zugehör, Bes.-Nr. 56, mit 1270 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 1600 fl.,

b) ein Hölzlein im Brommberg zu $4\frac{1}{2}$ Tagw., Besitz-Nr. 151, mit 80 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 85 fl.,

c) ein Feld, der Schaaftrieb, Bes.-Nr. 23[d], mit 100 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 110 fl.,

d) der 3. Antheil eines Holzes, die Pfarrgemeinde, woran noch 4 Consorten participiren, Bes.-Nr. 99, Steuerkapital 125 fl., geschätzt auf 40 fl.,

am

Samstag den 26. August c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Knellendorf durch eine Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag von den Anträgen der Vormünder und der Curatelbehörde abhängig gemacht wird.

Kronach, den 27. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Küffner, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Grundstücke des Bauern Franz Wunder Schuberth zu Nurn, als:

1) ein halbes Haus Nr. 29 mit halbem Stadel, geschätzt auf 350 fl.,

2) $\frac{1}{2}$ von $5\frac{1}{4}$ Morgen Feld aufm Knock im Bremmitzhügel, geschätzt auf 100 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ von $3\frac{1}{2}$ Morgen Feld aufm Knock, geschätzt auf 25 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen im breiten Grund, geschätzt auf 25 fl.,

5) $3\frac{1}{2}$ Morgen Feld im Nurnberg, geschätzt auf 70 fl.,

6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld aufm Nurnberg, geschätzt auf 125 fl.,

7) $3\frac{1}{2}$ Morgen Feld im Säufzerles, geschätzt auf 75 fl.,

8) $\frac{1}{4}$ von $3\frac{1}{8}$ Morgen Wiesen im Kuhgrunde geschätzt auf 100 fl.,

9) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld aufm Schaafhause, geschätzt auf 40 fl.,

10) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen im breiten Grunde, geschätzt auf 70 fl.,

11) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese daselbst, geschätzt auf 30 fl., am

Mittwoch den 30. August c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Nurn durch eine Gerichtscommission öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Kronach, den 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen Bayreuth gegen Johann Deuerling von Baiershof wegen Forderung, wird das Anwesen des Beklagten, als:

ein halber Hof, Kat.-Nr. 1114[a], bestehend in Haus, Stadel, 21 Tagw. Feld, $4\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, 6 Tagw. Waldung und $2\frac{1}{4}$ Tagw. Hutwaid, dem Kgl Aerar grund- und handlohnbar mit 1900 fl. Steuerkapital oder 2 fl. $22\frac{1}{4}$ kr. in simplo, 1 fl. $6\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 2 Metz 1 Maas Korn, 5 Metz 5 Maas Haber und 33 kr. Schmalsaatgeld als fixirtem Zehent belastet, geschätzt auf 5300 fl.,

im Termin am

Donnerstag den 31. August c. Vormittags 10 Uhr

im Gastwirth Schuster'schen Gasthause zu Steinwiesen dem wiederholten Verkaufe unterstellt und werden hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Zugleich haben die, welche an den Beklagten Forderungen zu machen haben, solche an diesem Termine vor

der dort eintreffenden Gerichtskommission bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa geltend zu machen.

Kronach, am 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Küffner, v. n.

Bekanntmachung.

In der Lorenz Dörfler'schen Konkurssache von Prügel wird hiemit eröffnet, daß das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Urtheil vom 16. d. Mts. an, auf 30 Tage, an der Gerichtstafel an Verkündigungsstatt angeschlagen werden wird.

Weismain, den 9. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der bereits am 22. Mai 1843 zur Empfangnahme seines in 800 fl. bestehenden Vermögens öffentlich vorgeladene abwesende, am 25. December 1774 zu Medlitz geborne Johann Georg Hagel oder seine rechtmäßige Descendenz wird auf Antrag von einem Verwandten wiederholt vorgeladen, binnen 6 Monaten a dato zur Empfangnahme des obigen Vermögens sich dahier anzumelden und resp. zu legitimiren, ansonst derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten zur freien Disposition überlassen werden wird.

Seßlach, den 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, welche nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 bestraft werden, verübt zu Hörlasreuth, die dieser Diebstähle verdächtigen Bursche Johann Mader und Johannes Mader von Gottsfeld, die wahrscheinlich nun in der Gegend von Nürnberg umherziehen, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles wolle den beiden Mader eröffnet werden, daß sie gesetzlich befugt sind, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten, und wird zu ihrer leichteren Erkennung noch bemerkt, daß Johann Mader, 28 Jahre mit rothen Haaren gezeichnet und mittelmäßiger Größe, Johannes Mader aber 22 Jahre alt, von schlanker Statur ist.

Pegnitz, den 31. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Johann Roppelt von Reizendorf werden nachbenannte Realiäten, als:

a) Kat.-Nr. 242 $\frac{a}{1/8}$, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Aufwurf genannt, geschätzt auf 30 fl.,

b) Kat.-Nr. 219^a, ein Gutscompler mit Wohnhaus, $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanzgarten und den Gemeindetheilen, geschätzt auf 225 fl.,

c) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das kleine Weiherlein, Kat.-Nr. 241^b,

d) Kat.-Nr. 219^b, 1 Tagw. Feld, die Riebene geschätzt auf 200 fl., am

Freitag den 1. September l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Reizendorf öffentlich an den Meistbietenden unter dem Bemerken verstrichen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Pottenstein, den 3. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Webermeisters Thomas Nelkel werden auf Instanz dessen Wittwe und des Vormunds nachfolgende Immobilien, als:

1) eine Tröpfsölde zu Birnstengel, U.-B.-Nr. 462, bestehend in Wohnhaus Nr. 2, geschätzt auf 125 fl.,
2) Hofrecht auf 8☐R. vor und hinter dem Hause incl. Dungstätte, geschätzt auf 8 fl.,
3) ein Grasfleck hinter dem Hause zu 40☐R.,
4) Gerechtholz aus Kgl. Waldung zu 2¼ Klafter Scheit- und ¼ Klafter Stockholz und Waldhutrecht, gewerthet auf 200 fl.,
5) ein Keller zwischen Bischoffgrün und Birnstengel,
6) Mitgenuß einer Baustätte, dann des gemeinschaftlichen Bad- und Bräuhauses, belastet mit 190 fl. Steuerkapital,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 2. September c. Nachmittags 2 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Bischoffgrün anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Berneck, am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem Termin am 3. Juli h. Js. zum Verkauf der Grundbesitzungen des Büttnermeisters Wolfgang Michael Bauer in Geiersberg ein annehmbares Angebot nicht gelegt worden ist, so wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers nochmaliger Versteigerungstermin im Wirthshause zu Grassemann auf den

6. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wobei sich bezüglich der nähern Beschreibung der Grundbesitzungen des Bauer lediglich auf die Bekanntmachung in der Beilage zu Nr. 158 des Correspondenten von und für Deutschland und der Beilage zu Nr. 146 des Kreis-Amtsblattes für Oberfranken bezogen wird, und wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Berneck, am 2. August 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Tröger von Wasserknoden hat sich für insolvent erklärt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Aktivmassa einziger Ediktstag zur Liquidation, Nachweise derselben, Einwendungen dagegen und den Schlußsätzen Termin auf

Montag den 18. September l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu alle gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß sie im Ausbleibungsfalle der Ausschluß von der Masse trifft.

Bemerkt wird, daß die Aktivmasse nach vorliegender Schätzung in circa 319 fl. 57 kr. besteht und die Passiva im Betrage von 1546 fl. 20 kr. bereits bekannt sind.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe der Gantrealitäten mittelst Verstrichs an Meistbietende, als:

1) ein halbes Wohnhaus, Hs.-Nr. 6b in Wasserknoden, St.-B.-Nr. 1186a, U.-B.-Nr. 1907, die vordere Hälfte, mit Viehstall, Miststätte, Hofrecht, die Hälfte der angebauten Schupfe, Gemüs- und Grasgarten, Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, belegt mit 10¼ kr. Steuersimplum, 1 fl. ¾ kr. Gefällbodenzins, 9 fl. 8¾ kr. Handlohnsfixum, 4¾ kr. Ablösungsbetrag zum Kgl. Aerar, geschätzt auf 166 fl. 40 kr.,
2) ½ Tagw. Feld im Heßig, B.-Nr. 1372, U.-B.-Nr. 2328, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum, 8 kr. fixem Schmalsaatzehnten, geschätzt auf 60 fl.,
3) ½ Tagw. Wiese im Heßig, Kat.-Nr. 1478 in der Flurmarkung und Steuerdistrikt Marktschor-

gaſt gelegen, belaſtet mit 3⅞ kr. Steuerſimplum, 10 fl. Umſchreibgeld bei jeder Beſitzveränderung, ⅞ kr. jährlichem Erbzins und dem treffenden Antheil von 10 fl. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 75 fl., auf

Sonnabend den 16. September l. Js. Vormittags 11 Uhr in loco Waſſerknoden anberaumt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag wird ertheilt, wenn die Taxe erreicht oder überboten iſt und der Verkauf nach §. 90 ff. des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 beſchäftigt.

Gerichtsunbekannte Streicher haben ſich über die Identität ihrer Perſon und ihrer Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Berneck, am 4. Auguſt 1854.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen Gebhard gegen Gebhard zu Kirchehrenbach, wegen Forderung, wird auf klägeriſchen Antrag nachbenannter Grundbeſitz des Beklagten, nämlich:

I.

A. Beſ.-Nr. 971 ein Wohnhaus mit Scheune und Garten, Hs.-Nr. 126, dann Gemeinderecht an den noch unvertheilten Grundbeſitzungen, um 1300 fl.,

B. Beſ.-Nr. 401, Pl.-Nr. 1377 und 1318, 1 Tagw. 0,8 Dez. Wieſe in der Wöhr, 400 fl.,

II.

A. Beſ.-Nr. 1, Wieſe in der Leithen, Pl.-Nr. 764, 0 Tagw. 90 Dez., um 250 fl.,

B. Feld in der Leithen, Beſ.-Nr. 1000, Pl.-Nr. 502, die Röthe, 1 Tagw. 4 Dez., mit Gerſte angebaut, um 400 fl.,

C. Beſ.-Nr. 1262, Pl.-Nr. 436, Acker, Oberköhr, 1 Tagw. mit Roggen, Pl.-Nr. 437, Wieſe, Oberköhr, 0 Tagw. 27 Dez., um 600 fl. tarirt, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen und es ſteht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 11. September l. Js. Mittags 12 Uhr im Sternwirthshauſe zu Kirchehrenbach an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 verfahren werde.

Dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben legale Vermögenszeugniſſe beizubringen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor Beginn des Strichs bekannt gegeben.

Forchheim, den 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden am Donnerſtag den 14. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Neuhaus die Immobilien des Bauern Adam Rogler zu Neuhaus, beſtehend;

1) aus einem Wohnhauſe ſammt Zubehör, Hs.-Nr. 24, St.-Beſ.-Nr. 404, tarirt auf 200 fl.,
2) einem Gärtlein am Hauſe, ohngefähr 6□R. groß, tarirt auf 5 fl.,
3) dem Hofraum vor dem Hauſe, 18□R. groß, auf 8 fl.,
4) circa ¼ Tagwerk Feld in der Fohrenlohe, St.-B.-Nr. 341 im Löhlein, werth 80 fl.,
5) ½ Tagwerk Wieſe, meiſtens zu Feld umgewandelt, St.-Beſ.-Nr. 343, werth 100 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt, wozu ſolvente Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Schätzungsverhandlung liegt inzwiſchen zur näheren Einſicht in dießgerichtlicher Regiſtratur offen.

Selb, den 2. Auguſt 1854.

Königliches Landgericht.
Kellein.

Bekanntmachung.

Das herrnlose Fischwasser in der Itz von Schleifenhan herab bis zur Flurmarkung Schottenstein wird zu Folge hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 25. d. Mts. Nr. Prot. 20,133 hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, eventuell auch dem Versuche einer Verpachtung, im diesseitigen Amtslokale ausgestellt und hiefür

Montag der 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu qualificirte Kaufs- und resp. Pachtlustige eingeladen werden.

Rattelsdorf, den 31. Juli 1854.

Königliches Rentamt.

Ammon, Kgl. Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr wird im Forstamtslokale dahier die Herstellung einer massiven Schützenöffnung für den Floßschutzteich im Lamitzgrunde des K. Forstreviers Geroldsgrün an den Wenigstnehmenden im öffentlichen Abstrich verakkordirt, wozu tüchtige Maurermeister eingeladen werden.

Dieser Bau ist auf 1200 fl. veranschlagt und soll erst im Sommer k. Js. zur Ausführung kommen, so daß die Beischaffung der Baumaterialien auf der Winterbahn erfolgen kann.

Die Pläne, der Kostenanschlag und das Bedingnißheft können vorher beim K. Forstamte eingesehen werden

Kronach, den 5. August 1854.

Königliches Forstamt.

Moser.

Wegen der am 17. September a. c. dahier beginnenden Mission wird der auf den 24 desselben Monats fallende Markt am

3. September

abgehalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gößweinstein, am 11. August 1854.

Die Marktgemeinde-Verwaltung.

Nicht amtlicher Artikel.

Verzeichniß

der vom 29. Juli bis 4. August 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

228) — 229) Herr Johann Restler, Lehrer aus Markt Dietenhofen mit Frau.

230) Herr B. Bartenstein, Kreisgerichtsassessor aus Kranichfeld.

231) — 232) Frau W. Reuter, Bergmeisterswittwe mit Fräulein Tochter aus Bayreuth.

233) Frau A. Beeß aus Kloster Heilsbronn.

234) Frau L. Schmidt aus Bamberg.

235) Herr F. Schilling, Assistent aus Koburg.

236) Herr F. Rohlwes aus Prenzlau in der Ukermark.

237) Frau F. Kachold, Revierförstersgattin aus Dütschendorf.

238) Fräulein S. Thieme aus Leipzig.

239) Herr M. Albrecht, Pfarrer aus Hirschaid.

240) Herr L. Hofmann, Hofadvokat von Coburg.

241) — 242) Herr Commerzienrath Erffurth mit Gemahlin daselbst.

243) Herr Ad. Dietsch, Apotheker aus Grünstadt (Pfalz.)

244) Fräulein B. Frank aus Hof.

245) Fräulein Ad. Hirschfeld aus Bremen.

246) Fräulein B. Müller aus Marxgrün.

247) Fräulein L. Horn aus Bayreuth.

248) Herr Baron v. Crailsheim, Lieutenant aus Augsburg.

249) Fräulein U. Hößl aus Berneck.

250) Frau Laubmann aus Hof.

Steben, den 7. August 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend den 19. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1496.

Bekanntmachung.

(Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene allgemeine Entschließung vom 9. l. Mts. ad Num. 12,057 den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht und der genaue Vollzug derselben gewärtigt.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 12,057.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach eingekommenen Anzeigen besteht bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 „den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr." auszustellenden Legitimationsurkunden Lit. A., B., C. und D. kein gleichmäßiges Verfahren.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt:

1) Die Legitimationsurkunden Lit. A. B. und D. unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempelpapier auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren. Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser

Legitimationsurkunden sind nicht nothwendig. Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch dann der gesetzlichen Stempelpflicht.

Eine Protokollarverhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig. Findet aber eine statt, so erscheint sie als Offizialsache und ist demnach taxfrei.

2) Die Legitimationsurkunden Lit. C. sind tax- und stempelfrei auszustellen. Ebenso sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 Handel- und Gewerbtreibende in dem andern Staate keine weitere Abgabe, sey es unter was immer für einen Namen, zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

München, den 9. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Schönwerth.

Ad Num. 21,753.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Das Verzeichniß der pro 18⁵⁴⁄₅₅ zur Veräußerung zu bringenden Staatsrealitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Kgl. Rentämter werden hiemit erinnert, daß die fraglichen Verzeichnisse, mit den erforderlichen Belegen versehen, oder Fehlanzeigen, bis zum 15. September l. Js. längstens bei der unterfertigten Stelle einkommen und genau nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, dann nach dem autographirten Ausschreiben vom 17. Juni 1852 behandelt seyn müssen.

Realitäten, über deren Veräußerung bereits besondere Verhandlungen eingeleitet sind, eignen sich nicht zur Einstellung in dieses Verzeichniß.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 2242.

An die K. Landgerichte von Oberfranken, dann an die protestantischen Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Einrichtung der protestantischen Wochengottesdienste und insbesondere die dabei zu gebrauchenden Erbauungsschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in den protestantischen Wochenbetstunden zu gebrauchenden Erbauungsschriften nach der von dem K. protestantischen Oberconsistorium getroffenen Auswahl und mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Gemeinden aus dem Lokal-Kirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden.

Indem die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten protestantischen Kirchenverwaltungen ermächtigt werden, die zu gebrauchenden Erbauungsschriften aus disponibeln Kirchenstiftungsmitteln anzuschaffen und an die K. Landgerichte der Auftrag ergeht, diese Ermächtigung auch den protestantischen Kirchenverwaltungen ihrer Bezirke zu ertheilen, wird bemerkt, daß das K. Oberconsistorium nachstehende Schriften als zum Vorlesen in den Wochenbetstunden geeignet, bezeichnet hat:

1) Bibelstunden von Pfarrer Dr. Besser;
2) Erklärung der Psalmen von Pfarrer Stiller;
3) Auszüge aus Scrivers Seelenschatz von Pfarrer Hornung;
4) Betrachtungen über das Ganze der Heilslehre von Pfarrer Redenbacher;
5) die Brandenburg'schen Katechismus-Predigten;
6) Goldpredigten über die Hauptstücke des lutherischen Katechismus von Scriver;
7) Predigten über das 1. Hauptstück des lutherischen Katechismus von Pfarrer Caspari.

Bayreuth, den 13. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,450.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aenderungsübersichten pro 18$\frac{53}{54}$ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Hauptübersichten über den Brandassekuranz- und Beischlagsverhältniß-Kapitalienstand am Schluß des Jahres 18$\frac{53}{54}$, dann die Zu- und Abgangstabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im oben bemerkten Betreff haben die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Aenderungsübersichten über die gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18$\frac{52}{53}$ im Laufe des Jahres 18$\frac{53}{54}$ sich ergebenen und wirksam gewordenen Veränderungen, neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Klassifikationsabweichungen bis zum

1. October laufenden Jahres

zuverlässig in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Ebenso sind die Hauptübersichten

a) über den Stand der Assekuranzkapitalien am Schlusse des Assekuranzjahres 18$\frac{53}{54}$ und über die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude;

b) über den Stand der Beischlagsverhältnißkapitalien innerhalb obigen Termines — in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition unterfertigter Stelle demnächst werden übersendet werden.

Zur pünktlichen Befolgung bei Anfertigung erwähnter Hauptübersichten wird Nachstehendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Versicherungen" ist der mit dem Schlusse des Assekuranzjahres 18$\frac{53}{54}$ bestehende Stand der versicherten Haupt- und Nebengebäude nach den Gemeinden, für welche besondere Kataster angelegt sind, in der seitherigen alphabetischen Ordnung einzutragen.

2) Die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte, welche sich in dem Laufe des Assekuranzjahres 18$\frac{53}{54}$ in Vergleichung gegen den Stand des vorausgegangenen Assekuranzjahres 18$\frac{52}{53}$ ergaben, sind durch die Rubriken „im Jahre 18— in Wirksamkeit getreten", ersichtlich zu machen.

3) Die Größe der neuen Eintritte und Erhöhungen des Assekuranzjahrs 18$\frac{53}{54}$ muß mit dem Verzeichnisse der anfallenden Extrafondsbeiträge übereinstimmen.

4) Auf der letzten Seite müssen genaue Abgleichungen mit dem Stande des Vorjahrs nicht allein bezüglich der Versicherungsbeträge, sondern auch rücksichtlich der Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude nach den vier Klassen ausgeschieden, beigefügt werden, um daraus die Richtigkeit des Standes der versicherten Gebäude als wie der Versicherungsanschläge gründlich bemessen zu können.

5) Um die Vergleichung zu erleichtern, wird es nöthig, daß die Zahl der Zeilen einer jeden Seite nach jener der Uebersichten des Vorjahres beibehalten werde.

6) Die Hauptübersichten sind gehörig abzuschließen, mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Amtsvorstandes zu versehen.

7) Mit den oben lit. b erwähnten Uebersichten müssen neben den Zu- und Abgangstabellen auch die gehörig abgeschlossenen Duplikate derjenigen landgerichtlichen Nebenkataster vorgelegt werden, in welchen sich eine Ver-

setzung der Beischlagsverhältnißkapitalien in eine andere Klasse, ein Zu- oder Abgang derselben, ergeben hat.

8) Der Abschluß dieser Nebenkataster muß, wie sich von selbst versteht, genau mit jenem der Hauptübersichten sub b übereinstimmen.

Die vorhin erwähnten Verzeichnisse der Extrafondsbeiträge sind gleichfalls binnen obiger Frist in duplo vorzulegen und haben die Summe der neuen Eintritte, der Erhöhungen, dann die Gesammtsumme und den Betrag der Extrafondsbeiträge mit 6 kr. vom Hundert in gemeindeweisen Vortrag zu enthalten.

Auf den Grund der Bestimmung im §. 94 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 sind die bezeichneten Zu- und Abgangstabellen gehörig abzuschließen, damit die Größe des Beischlagsverhältnißkapitals in jeder Klasse gefunden werde.

Außer den auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen müssen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit angezeigt werden, um die bei der Kreisregierung hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten zu können, dann, um für die Prüfung der einkommenden Zu- und Abgangstabellen den erforderlichen Anhaltspunkt zu besitzen.

In dieser Beziehung ist das nach §. 95a der allegirten Instruktion vorgeschriebene Verfahren genauest zu beachten.

Daß zu den Katastern jener Gemeinden, bei welchen sich keine Aenderungen ergeben haben, auch keine Zu- und Abgangstabellen nothwendig sind, bedarf wohl keiner weitern Erwähnung.

Bei Anfertigung der mit Schluß des Monats October vorzulegenden Abrechnung ist sich genau nach den speciellen Entschließungen bei Abhör der vorjährigen Rechnung, so wie überhaupt nach den Direktiven zu richten, welche in den §§. 107 bis 110 der erwähnten Instruktion enthalten sind, namentlich derselben das Tagbuch in beglaubigter Abschrift harmonirend mit dem Abschluß der Rechnung, beizulegen.

Die Brandassekuranzbeiträge — nach den 4 Klassen ausgeschieden und ebenso die Beiträge aus den Beischlagsverhältnißkapitalien sind in der Rechnung intra lineam vorzutragen, die beiden Gesammtsummen aber gesondert auszuwerfen.

Auch die Extrafondsbeiträge, sowie die Einnehmersgebühren müssen für

a) die Brandassekuranzbeiträge,

b) die Beischlagsverhältnißkapitalien

ausgeschieden werden, und ist insbesondere bei sämmtlichen Größen niemals von den in der ausgeschriebenen Nachweisung bezeichneten Ziffern abzuweichen.

Bayreuth, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33.500.

Bekanntmachung.

(Die Pariser Kunst- und Industrieausstellung im Jahre 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kaiserlich französische Regierung beabsichtiget, im Jahre 1855 eine Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris zu veranstalten, in Folge dessen, dem Wunsche dieser Regierung entsprechend, zur Vermittlung der Interessen der bayerischen Aussteller in Paris gegenüber der französischen Ausstellungskommission unter der Leitung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern ein Centralcomité in München sich gebildet hat.

Dieses Centralcomité hat unter Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse ein Programm verfaßt, welches in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß den Rektoraten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Bayreuth, Bamberg, Hof und Wunsiedel die Funktionen der Bezirkscomités für die Prüfung der Ausstellungsgegenstände übertragen worden sind, an welche sich die Aussteller so rechtzeitig zu wenden haben,

daß bis zum 15. October d. Js. dem Centralcomité zur Ausstellung der nöthigen Certificats-Anzeige erstattet werden kann.

Bayreuth, den 7. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Programm
für die
Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Durch kaiserliche Dekrete vom 8. März und 28. Juni 1853 wurde festgesetzt, daß im Jahre 1855 eine allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris statt finden soll, und unterm 24. Dezember 1853 wurde eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitze des Prinzen Napoleon dafür ernannt.

Die kaiserliche Commission wird sich unmittelbar mit den auswärtigen Central-Comités, unter welchen wieder Bezirks-Comités stehen, in Verbindung setzen.

Das Central-Comité für das Königreich Bayern wurde durch K. Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1854 aus nachbenannten Mitgliedern zusammengesetzt:

für Kunst-Gegenstände:

aus den Professoren der Kgl. Akademie der bildenden Künste

Ph. Folz, für Malerei,
M. Widemann, für Sculptur,
J. Thäter, für Kupferstecherkunst,
L. Lange, für Architektur.

für Industrie-Gegenstände

aus

dem K. Universitäts-Professor Dr. Kaiser,
dem Kaufmann und Wechselgerichts-Assessor Ph. Diß,
dem K. Hofmusikus Th. Böhm,
dem Optikus Sigmund Merz.

Dasselbe bringt sofort die Grundbestimmungen für die benannte Ausstellung nach dem Reglement général der kaiserlichen Ausstellungs-Commission in Paris in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Im Jahre 1855 findet vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eine Weltausstellung in Paris statt, bei welcher die Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe sowie auch die Kunstwerke aller Völker aufgenommen werden.

§. 2.

Diese Ausstellung wird von einer durch kaiserliches Dekret vom 24. Dezember 1853 ernannten Commission geleitet und beaufsichtiget.

§. 3.

Die kaiserliche Commission verhandelt nur mit den Comités in und außer Frankreich, welche zur Auswahl, Prüfung und Absendung der Ausstellungs-Gegenstände in Frankreich und den verschiedenen Staaten ernannt sind. Sie geht auf keinen Briefwechsel mit den Ausstellern oder anderen Privatpersonen ein.

§. 4.

Die kaiserliche Commission nimmt keinen Gegenstand an, welcher nicht mit Genehmigung und unter dem Siegel des Central-Comités des betreffenden Landes übersendet wird.

§. 5.

Die Central-Comité's der verschiedenen Länder haben sobald als möglich die Zahl der Aussteller ihres Landes und den benöthigten Raum der kaiserlichen Commission anzuzeigen, welche hiernach die Raumvertheilung im Ausstellungs-Gebäude zu Paris vornehmen und den Central-Comité's mittheilen wird, wie sich die Aussteller darnach zu richten haben.

§. 6.

Die Anmeldungslisten müssen enthalten:

1. Die Namen und Vornamen sowie die Geschäftsfirma, das Gewerbe und den Aufenthaltsort der Anmelder;
2. die Gattung, Stückzahl und Menge der Ausstellungsgegenstände;

3. den erforderlichen Raum nach Höhe, Breite und Tiefe in metrischem (französischem) Maaße.

Dieselben müssen längstens bis zum 30. November 1854 der kaiserlichen Commission in Paris vorgelegt, und mit einer Uebersetzung in französischer Sprache versehen seyn.

Zulassung und Classifikation der Gegenstände.

§. 7.

Alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst werden zugelassen;

mit Ausnahme 1. lebender Thiere und Pflanzen;
2. frischer Pflanzen- und Thierstoffe, die dem Verderben unterworfen sind;
3. explodirbarer oder als gefährlich erkannter Stoffe und
4. solcher Erzeugnisse, welche vermöge ihrer Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten würden.

§. 8.

Geistige Flüßigkeiten, Oele, Essenzen, Säuren, ätzende Salze, dann leicht entzündliche und zur Hervorrufung eines Brandes geeignete Körper werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn sie in dauerhaften vollkommen geschlossenen Gefäßen unter Haftung des Eigenthümers ausgestellt werden.

Uebrigens behält sich die kaiserliche Commission das Recht vor, derartige gefährliche oder mit dem Zwecke der Ausstellung unvereinbare Stoffe nach dem Urtheile der Sachverständigen aus dem Ausstellungs-Pallaste zu entfernen und auszuschließen.

§. 9.

Die Ausstellungsgegenstände bilden zwei Abtheilungen:

I. Fabriks- und Gewerbs-Erzeugnisse,
II. Kunstgegenstände;

und diese werden wieder für jedes Land in acht Gruppen, welche 30 Klassen in sich schließen, nach folgender Classifikation abgetheilt:

I. Abtheilung: Fabriks- und Gewerbs-Erzeugnisse.

1. Gruppe. Gewerbe, welche die Gewinnung oder Hervorbringung von Rohstoffen zum Hauptzwecke haben.

1. Classe. Bergbau und Hüttenwesen.
2. „ Waldbau, Jagd, Fischerei und Gewinnung von Stoffen, die ohne Cultur zu erlangen sind.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe. Gewerbe, welche insbesondere die Anwendung mechanischer Kräfte zum Gegenstande haben.

4. Classe. Allgemeine Mechanik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe.
5. „ Specielle Mechanik und Material der Eisenbahnen und anderer Transportmittel.
6. „ Specielle Mechanik und Material der industriellen Werkstätten.
7. „ Specielle Mechanik und Material der Gewerbemanufakturen.

3. Gruppe. Gewerbe, welche speciell auf die Anwendung physikalischer und chemischer Agentien gegründet sind, oder welche sich auf die Wissenschaften und den Unterricht beziehen.

8. Classe. Erzeugung mathematisch-physikalischer Instrumente (arts de précision), Gewerbe, die mit den Wissenschaften und dem Unterrichte zusammenhängen.
9. „ Gewerbe, welche sich auf die ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität beziehen.
10. „ Chemische Künste, Färberei und Druckerei, Papier-, Leder-, Kautschuk- u. s. w. Industrien.
11. „ Darstellung und Aufbewahrung von Nahrungsstoffen.

4. Gruppe. Gewerbe, die sich speciell auf die wissenschaftlichen Professionen beziehen.

12. Classe. Gesundheitslehre, Pharmacie, Medicin und Chirurgie.
13. „ Seeschiffahrt und Kriegskunst.
14. „ Civilbauwesen.

5. Gruppe. Verarbeitung der Mineralien.

15. Classe. Erzeugung und Verarbeitung des Stahls.
16. „ Fabrikation gewöhnlicher Metallgegenstände.
17. „ Goldarbeiten, Juwelierarbeiten und Industrie der feinen Bronzewaaren.
18. „ Glas- und Thonwaarenindustrie.

6. Gruppe. Gewebemanufakturen.

19. Classe. Baumwollenindustrie.
20. „ Wollenindustrie.
21. „ Seidenindustrie.
22. „ Leinen- und Hanfindustrie.
23. „ Strumpfwaaren-, Teppich-, Posamentir-, Stickerei- und Spitzenindustrie.

7. Gruppe. Möblirungs- und Dekorationsgegenstände, Moden, Musterzeichnungen, Druckerei, Musik.

24. Classe. Möblirungs- und Dekorationsindustrien.
25. „ Verfertigung von Bekleidungsgegenständen, Mode- und Geschmackartikeln.
26. „ Musterzeichnen und Plastik in ihrer Anwendung auf Industrie, Typen- und Plattendruck, Photographie.
27. „ Verfertigung von musikalischen Instrumenten.

II. Abtheilung: Kunstgegenstände.

8. Gruppe. Schöne Künste.

28. Classe. Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruckerei.
29. „ Skulptur- und Medaillenstecherei.
30. „ Architektur:

§. 10.

Die Annahme der Ausstellungsgegenstände findet vom 15. Januar 1855 bis 15. März statt. Für die Einsendung solcher Gegenstände, welche durch langes Verpacktseyn leiden könnten, wird noch eine Frist bis zum 15. April gestattet, welche aber für keinen Fall überschritten werden darf.

Schwere und große Gegenstände oder solche, deren Aufstellung viele Vorarbeiten erfordern, müssen schon vor Ende Februar eingeschickt seyn.

§. 11.

Die Sendungen, welche, wo möglich, von jedem Lande gemeinschaftlich abgehen sollten, müssen mit dem gehörig ausgefertigten Zulassungsscheine in drei Exemplaren (siehe §. 29) versehen, und darin das genaue Verzeichniß und die Preise aller einzelnen Artikel, die in einem Colli sich befinden, enthalten seyn.

§. 12.

Die auswärtigen Produkte werden von der französischen Grenze an bis zum Ausstellungs-Palaste auf Kosten der kaiserl. französischen Regierung transportirt und unter denselben Bedingungen wieder bis an die Grenze zurückbefördert. Dazu muß jedes Colli mit folgender Adresse versehen seyn:

A Monsieur le commissaire du classement de
l'exposition universelle
Au palais de l'exposition — Paris.
franco Strassbourg.

und diese Adresse noch weiter Vor- und Zunamen, dann Wohnort des Einsenders und Gattung des Ausstellungsgegenstandes enthalten.

§. 13.

Sind in einem Colli die Gegenstände von mehreren Ausstellern beisammen, so muß der Frachtbrief die Namen aller dieser Aussteller enthalten und es müssen so viele Zulassungsscheine beiliegen, als Aussteller an dem Colli Theil haben. Kein Colli soll weniger als einen halben Kubikmeter enthalten, weßhalb es nothwendig wird, mehrere kleine Sachen in ein Colli zusammenzupacken.

§. 14.

Die Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände und die Ausstellung derselben selbst ist mit keinerlei Abgabe verbunden. Auch wird von der kaiserl. Commission für die Bewahrung, Aufstellung und Anordnung der Produkte im Innern des Ausstellungspalastes, sowie für die zur Bewegung von Maschinen erforderliche Einrichtung gesorgt.

§. 15.

Die Tische, Fußböden, Barierren und Abgränzungen zwischen den verschiedenen Waaren-Gattungen, erhalten die Aussteller unentgeldlich.

§. 16.

Dagegen besondere Einrichtungen, wie Aufsätze, Fachwerke, Postumente, Vorrichtungen zum Aufhängen, Glasstürze, Draperien, Wandbekleidungen, Malereien und Verzierungen müssen die Aussteller selbst oder ihre Agenten besorgen.

§. 17.

Diese in §. 16 bezeichneten Einrichtungen dürfen aber nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden.

§. 18.

Die kaiserliche Commission stellt den Ausstellern eigens dazu bestimmte Unternehmer, welche ihnen seiner Zeit die Kosten berechnen, zur Verfügung; gestattet aber auch, daß die Aussteller selbst geeignete Arbeiter wählen können unter vorausgegangener Anzeige.

§. 19.

Wenn Maschinen von außerordentlichem Gewicht und Umfang zur Ausstellung besondere Grundbauten erfordern, so muß dieses schon auf den Anmeldungen zum Voraus angezeigt werden; ebenso wenn zum Betriebe von Maschinen, Wasserwerken, Springbrunnen, Dampf- oder Wasserkraft nothwendig ist.

§. 20.

Die Gegenstände werden nach Nationen und hinwiederum nach der in §. 9 gegebenen Classifikation aufgestellt. Aus besonderem Anlaß und ohne wesentliche Störung der Ordnung können mit Genehmigung des Ausführungs-Comités die Gegenstände eines Einzelnen, einer Corporation, einer Stadt, eines Bezirkes oder einer Colonie besonders gruppirt werden.

§. 21.

Die kaiserliche Commission wird zwar für die aufgestellten Gegenstände die erforderlichen Schutzmaßregeln ergreifen; sollte aber dessen ungeachtet ein unglückliches Ereigniß eintreten, so haftet sie nicht für Zerstörungen oder Beschädigungen, die sich daraus ergeben könnten — auch nicht für Diebstähle und Entwendungen. Sie überläßt Schaden und Gefahr den Ausstellern und auch die Kosten für Versicherung, wenn sie von der Sicherstellung Gebrauch zu machen für rathsam halten sollten.

§. 22.

Es wird jedem Aussteller freigestellt, seine Gegenstände durch einen Stellvertreter bewachen zu lassen, welcher Adreßkarten oder Preis-Courants auf Verlangen ausgibt, Aufschlüsse ertheilt, aber in keiner Weise zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände auffordert. Solche Stellvertreter müssen aber schon beim Beginne angezeigt werden, weil sie dann eine auf ihre Person giltige Eintrittskarte bekommen, die zurückgezogen würde, wenn sie einen Mißbrauch davon machen würden.

§. 23.

Die Aussteller dürfen, wenn sie wollen, ihren Gegenständen Preis-Courante anheften, die von dem betreffenden Lokal-Comité contrasignirt seyn müssen. Die dort angesetzten Preise sind während der Dauer der Ausstellung im Falle des Verkaufes für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend. Würden hierbei der kaiserlichen Commission falsche Angaben bekannt werden, so kann sie den Gegenstand entfernen lassen, und den Aussteller ausschließen.

§. 24.

Die verkauften Gegenstände dürfen nicht früher als nach dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Zollverhältnisse.

§. 25.

Die Ausstellung wird in Beziehung auf die Ausstellungs-Gegenstände als eine wirkliche Zollniederlage (dasselbe was man in Uferstädten unter dem Namen „Freihafen" versteht) erklärt.

§. 26.

Die Gegenstände, welche mit den in §. 11 genannten Scheinen versehen sind, können in Frankreich durch die benachbarten Häfen und Grenzstädte eingehen:

Lille, Valenciennes, Forbach, Weissenburg, Strassburg, St. Louis, les Verrières de Joux, Pont de Beauvoisin, Chaparcillan, St. Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen.

§. 27.

Die Sendungen können in jedem dieser Häfen oder Städte an Agenten gerichtet werden, welche die kaiserliche Commission bezeichnen wird und welche die Spedition gegen tarifirte Vergütung besorgen werden.

§. 28.

Im Ausstellungs-Palaste angelangt, gehen die Colli's an die Zollbeamten, welche in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Agenten die Bleie abnehmen und die Colli eröffnen.

§. 29.

Von dem Begleitscheine bleibt ein Exemplar bei dem Zollamte, das zweite bekommt der Ausstellungs- (Classifikations-) Commissair und das dritte geht an das General-Sekretariat der kaiserlichen Commission.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Ausstellung haben sich die Aussteller zu erklären, ob ihre Gegenstände zur Wiederausfuhr oder zum Verbrauche in Frankreich bestimmt sind? Im letzteren Falle können sie gegen Entrichtung des Zolles, wobei die etwa eingetretene Werthsverminderung während der Ausstellungszeit berücksichtiget wird, darüber verfügen. Verbotene Waaren werden ausnahmsweise zum Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung der höchsten Zollabgabe — nämlich 20 Prozent von ihrem wirklichen Werthe — zugelassen.

Im ersteren Falle werden die ausgestellten Gegenstände ohne Gewährleistung an ihre Einsender zurückgesendet, und denselben gegen Vergütung aller, von der betreffenden französischen Gränz-Controlstätte an (Straßburg) bis zum Bestimmungsorte, darauf erwachsenden und nachzunehmenden Speditions- und Transport-Kosten ausgeliefert.

Schutz der Muster und Erfindungen.

§. 31.

Jeder rechtliche Eigenthümer eines zur Ausstellung zugelassenen und noch nicht deponirten oder patentirten Verfahrens, — einer dergleichen Maschine, — oder eines dergleichen Fabrikmusters kann, wenn er vor der Eröffnung oder im Laufe des ersten Monates nach der Eröffnung der Ausstellung darum nachsucht von der kaiserlichen Commission unentgeldlich eine Bescheinigung mit Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes erhalten, welche ihm das Eigenthum des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium der Benutzung desselben auf die Dauer eines vom 1. Mai 1855 an zu rechnenden Jahres sichert, unbeschadet des Patentes, welches der Aussteller vor Ablauf jener Frist in der gewöhnlichen Form nehmen kann.

§. 32.

Jedes Gesuch um eine solche Bescheinigung als Erfinder muß von einer genauen Beschreibung des oder der sicher zu stellenden Gegenstände und nach Umständen auch von einer detaillirten Zeichnung begleitet seyn.

§. 33.

Die Gesuche sammt Entschließungen werden eigends einregistrirt und im Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten (Büreau für Industrie) hinterlegt.

Die Jury und die zu ertheilenden Preise.

§. 34.

Die Prüfung und Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände wird einer gemischten Jury anvertraut, welche aus wirklichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht und sich in 30 Spezial-Jury's nach den in §. 9 gegebenen Classen vertheilt.

§. 35.

Bei der ersten Abtheilung für Fabrik- und Gewerbserzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder in folgender Art bestimmt:

für jede der Klassen 3, 10, 20 und 23 14 wirkliche, 4 stellvertretende Mitglieder,

für jede der Klassen 2, 6, 16, 18 und 24 je 12 wirkliche, 3 stellvertretende Mitglieder,

für jede der Klassen 7, 8, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 25 und 26 je 10 wirkliche, 2 stellvertretende Mitglieder,

für jede der Klassen 1, 4, 5, 9, 11, 15, 22, 27 je 8 wirkliche, 2 stellvertretende Mitglieder.

Bei der II. Abtheilung für Kunstgegenstände hat

die Klasse 28 20 wirkliche Mitglieder.

" " 29 14 " "

" " 30 8 " "

§. 36.

Die festzusetzende Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für jedes fremde Land richtet sich nach der Zahl der Aussteller.

§. 37.

Das officielle Comité einer jeden ausstellenden Nation wird zur Bildung der ihm zufallenden Anzahl von Jurymitgliedern die Personen seiner Wahl bezeichnen.

Die französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Classen durch die Sektion für Ackerbau und Industrie der kaiserlichen Commission, und für die 3 letzten Classen durch die Section der schönen Künste ernannt werden.

§. 38.

Falls das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder nicht bezeichnet hätte, so wird von der Plenarversammlung der anwesenden Jurymitglieder dafür Vorsorge getroffen werden.

§. 39.

Die Vertheilung der Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen wird durch die kaiserliche Commission geschehen. Dieselbe wird auch die allgemeinen Regeln feststellen, welche den Operationen der Specialjury's als Grundlage zu dienen haben.

§. 40.

Jede Specialjury wird einen von der kaiserlichen Commission ernannten Präsidenten, sowie einen Vicepräsidenten und einen Berichterstatter haben, welche von der Jury mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt werden.

§. 41.

In dem Falle, wo keines der Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhielte, hat das Loos zwischen den Candidaten, welche die größte Stimmenzahl haben, zu entscheiden.

§. 42.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, gibt im Falle der Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 43.

Die Specialjury's werden überdies nach 10 Gruppen vertheilt werden, welche die unter sich durch gewisse Punkte der Verwandtschaft und Aehnlichkeit verknüpften Industrien umfassen.

Die Mitglieder einer jeden Gruppe werden ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten ernennen.

§. 44.

Die von einer Specialjury gefällten Entscheidungen werden erst durch Genehmigung der Gruppe, welcher dieselbe angehört, vollgiltig.

§. 45.

Preise ersten Ranges werden nur nach einer vorausgegangenen Revision eines aus den Präsidenten und Vicepräsidenten der Specialjury's zusammengesetzten Rathes zuerkannt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 46.

Jede Specialjury kann sich eine oder mehrere Personen, welche in Betreff einiger der Prüfung der Jury unterworfenen Gegenstände sachverständig sind, beigesellen; und diese Personen können entweder aus den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern der anderen Classen oder außerhalb der Jury genommen werden. Die so zugeordneten Mitglieder können an den Arbeiten der Classe, zu welcher sie berufen sind, nur bezüglich desjenigen bestimmten Gegenstandes Theil nehmen, welcher zu ihrer Berufung den Grund gegeben hat; sie haben nur berathende Stimme und nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 47.

Die Aussteller, welche die Funktion von Jurymitgliedern, wirklichen oder stellvertretenden, angenommen haben, verzichten auf die Mitbewerbung um die Preise.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 48.

Diejenigen Aussteller, welche als Sachverständige berufen worden, sind ebenfalls, jedoch nur innerhalb der Classe, wo sie als solche gewirkt haben, von der Mitbewerbung ausgeschlossen.

§. 49.

Jede Jury darf, je nach Umständen, sich in Comité spalten; Beschlüsse kann sie jedoch nur nach Stimmenmehrheit der gesammten Jury fassen.

§. 50.

Specialcommissäre, unterstützt von den Sektionsinspektoren, werden beauftragt werden, die Arbeiten der Jury's vorzubereiten; sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers der Prüfung entgehen; die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegen zu nehmen; Irrthümer oder Verwirrungen, die vorgekommen seyn möchten, wieder gut machen zu lassen; über die Beobachtung der aufgestellten Regeln zu wachen und diese Regeln den Geschworenen zu erklären, so oft dieselben Stoff zu einer Auslegung darbieten sollten.

§. 51.

Die den Jury's zugetheilten Commissäre werden bei den Berathungen sich lediglich zu dem Zwecke einmischen, um Thatsachen festzustellen, die Regeln ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzutragen.

§. 52.

Die Beschaffenheit der zu vertheilenden Preise und die allgemeinen für dieselben zu Grunde zu legenden Bedingungen werden durch ein auf Vorschlag der kaiserlichen Commission zu erlassendes Dekret später bestimmt werden.

§. 53.

Unabhängig jedoch von den ehrenvollen Auszeichnungen, welche zuerkannt werden können, wird der Rath der Präsidenten und Vicepräsidenten die Befugniß haben, dem Kaiser, je nach dem Falle, diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm auf Grund von außerordentlichen der Civilisation, der Menschheit, den Wissenschaften und Künsten erwiesenen Diensten, oder von nach Verhältniß der Stellung der Erfinder oder Erzeuger beträchtlichen zu einem Zwecke von allgemeinem Nutzen gebrachten Opfern, besondere Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit oder Ermunterungen anderer Art zu verdienen scheinen möchten.

Besondere Bestimmungen wegen der schönen Künste.

§. 54.

Eine französische, zu Paris gebildete Jury wird über die Zulassung der Werke französischer Künstler entscheiden.

§. 55.

Die Mitglieder der französischen Zulassungsjury werden von der Sektion der schönen Künste der kaiserlichen Commission ernannt.

§. 56.

Die Zulassungsjury für die schönen Künste wird sich in 3 Sektionen theilen:

die erste wird die Malerei, Kupferstecherei und den Steindruck,

die zweite die Skulptur und Medaillenstecherei,

die dritte die Architektur umfassen.

Jede dieser Sektionen wird bezüglich der in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände zu entscheiden haben.

§. 57.

Die Ausstellung wird für die Werke derjenigen französischen und fremden Künstler geöffnet seyn, welche am 22. Juni 1853, als dem Datum des die Ausstellung der schönen Künste begründenden Dekrets, am Leben waren.

§. 58.

Die Künstler dürfen auch Werke einsenden, die schon früher ausgestellt gewesen sind; nur nicht:

1. Copien; (ausgenommen diejenigen, welche ein Werk in einer andern Manier wiedergeben, auf Email, durch Zeichnung rc.)
2. Bilder und andere Gegenstände ohne Rahmen; und
3. Skulpturen in ungebranntem Thon.

§. 59.

Im Uebrigen finden die §§. 1 bis 6, 9 bis 17, 21, 24, 30, 34 bis 53 auch auf die Kunstwerke Anwendung.

Das
bayerische Central-Comité für die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855.
Dr. Kaiser, Vorstand.
Schels, Aktuar.

München, den 29. Juli 1854.

Ad Num. 1488.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Erstattung des sogenannten Ernteberichtes pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Rentämter Oberfrankens werden hiemit aufmerksam gemacht, daß der in der Instruktion vom 23. Juni 1832 angeordnete Bericht über das Ernte-Ergebniß des laufenden Jahres längstens bis zum 1. Oktober l. Js. einzukommen hat, und bei Vermeidung der Rückgabe mit aller Gründlichkeit zu erstatten ist.

Dabei haben diejenigen K. Rentämter, bei denen früher Getreide-Magazine bestanden, besonders reiflich zu erwägen und sich gutachtlich zu äußern, ob und in welcher Weise, mit welchen Getreidequantitäten und mit welchen Geldmitteln diese Magazine im allgemeinen Staatsinteresse ergänzt und beziehungsweise erneuert werden könnten.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Leopolder.
Rosenbusch.

Ad Num. 34,453.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Büchenbach, Kgl. Landgerichts Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Büchenbach, Kgl. Landgerichts Pottenstein, ist durch Versetzung des Pfarrers Peter Metzner auf die Pfarrei Kleuckheim in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei hat ein fassionsmäßiges reines Einkommen von 597 fl. $11\frac{3}{4}$ kr., zählt in 11 Ortschaften, welche $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Stunde vom Pfarrsitze entfernt sind, 1226 Seelen, dann 3 Schulen. Unter diesen Ortschaften befindet sich indessen auch Trockau mit einer Schloßkapelle, woselbst ein eigener Beneficiat ist.

Bewerber um die Pfarrei Büchenbach haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche

innerhalb 4 Wochen

bei der unterfertigten K. Stelle oder, soferne sie einem anderen Regierungsbezirke angehören, bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung einzureichen.

Bayreuth, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 610.

Bekanntmachung.

(Das dießjährige Kreis-Landwirthschaftsfest zu Bayreuth betr.)

Nachträglich zu unserem Ausschreiben vom 2. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 64 „Wahl von Vereinsmitgliedern zur Generalversammlung am dießjährigen Kreisfeste betr.") führen wir zur Ergänzung des dortselbst abgedruckten Mitgliederverzeichnisses hiermit noch auf:

1) den K. Rentbeamten Beck von Stadtsteinach und
2) den Oekonomen Friedrich Grampp von Hummendorf,

als neu beigetretene Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
Wendel.
Zerzog, Sekretair.

Beilage
zu Nr. 69 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 19. August 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das dem verlebten Metzgermeister und Traiteur Paulus Lang gehörige Anwesen auf dem Herzog, bestehend:

aus einem zweigädigen Wohnhause mit Hofraith und Schorgärtlein, nebst einem halben Felsenkeller, H.-Nr. 322, belastet mit 4¼ kr. Gefällsbodenzins, übrigens lehenbar zum Magistrate und aus 1000 fl. Kapital besteuert,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt auf

Dienstag den 19. September Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5 zur Versteigerung des Anwesens anberaumt.

Bemerkt wird, daß nach Schätzungsverhandlung vom 29. August 1853 das Lang'sche Anwesen auf 2800 fl. geschätzt wurde, diese Verhandlungen in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können, und daß der Zuschlag nur an Zahlungsfähige nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 14. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennweg der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus Nr. 245 des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionärs Abraham Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, mit 4300 fl. gegen Brand versichert, und auf 5180 fl. gewerthet, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26. September c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 12 bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß an diesem zweiten Strichtermine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den abwesenden Soldaten Georg Ebner wegen Diebstahls betreffend.)

In rubrizirter Untersuchungssache werden die beiden erlassenen Erkenntnisse in Gemäßheit der Art. 421 und 425, Thl. II. des St.-G.-B. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchung gegen den zu Thurn, Kgl. Landgerichts Herzogenaurach in Oberfranken gebürtigen Soldaten Georg Ebner des II. Bataillons des 6. Infanterie-Regiments (König Friedrich Wilhelm von Preußen) wegen Diebstahls u. s. a. in contumaciam hiemit zu Recht:

I. Die Untersuchung gegen Georg Ebner wegen gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, schon der Summe nach Verbrechen, und verübt zum Schaden des Feldwebels Johann Werschinger sey wegen mangelnden Beweises einzustellen.

II. Inquisit sey, wenn er nicht eine Kaution von 400 fl. zu leisten vermöge, unter eine zweijährige polizeiliche Aufsicht seines Wohnortes zu stellen,

III. wegen des militärischen Vergehens der Unterschlagung am Eigenthume eines Kameraden werde die Sache zur Aburtheilung an eine größere Kriegs-Commission hingewiesen, und

IV. wegen der Desertion auf das Contumacial-Erkenntniß der größeren Kriegs-Commission vom 26. September 1852 Bezug genommen.

V. Die Untersuchungskosten habe salvo regressu das Militär-Aerar zu tragen.

Gründe 2c. 2c.

Also zu Recht erkannt.

München, den 27. Juli 1854.

Königliches Generalauditoriat.

v. Kunst, Generallieutenant und Präsident.

(L. S.) Wirthmann, Regiments-Auditor.

2. Erkenntniß.

In der Untersuchung gegen den zu Thurn, k. Landgerichts Herzogenaurach in Oberfranken gebürtigen Soldaten Georg Ebner wegen des militärischen Vergehens der Unterschlagung am Eigenthum eines Kameraden wird von der durch das Kgl. Bataillons-Commando angeordneten größeren Kriegs-Commission auf erstatteten schriftlichen Vortrag mit Stimmeneinheit in contumaciam zu Recht erkannt:

Es sey die gegen den Soldaten Georg Ebner wegen des militärischen Vergehens der Unterschlagung am Eigenthum eines Kameraden zum Schaden des Feldwebels Johann Werschinger eingeleitete Untersuchung mangelnden Beweises halber einzustellen.

Ohne Kosten.

Gründe 2c. 2c.

Also erkannt, Bamberg, den 5. August 1854

von der angeordneten größeren Kriegs-Commission.

Gerstl, Oberlieutenant. Liebmeister, Unterlieutenant als Oberlieutenant.

Hoderlein, Hauptmann. Gambs, Hauptmann.

Ball, Hauptmann, als Major und Vorstand.

Oberniedermayr, Auditor.

Freudensprung, funkt. Aktuar.

Bamberg, den 8. August 1854.

Das II. Bataillon des Königlichen 6. Infanterie-Regiments (König Friedrich Wilhelm von Preußen).

Merkel, Major.

Oberniedermayr, Auditor.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeister Johann Frank jun. von Gesees und dessen

Braut, die ledige Schuhmachermeisterstochter Margaretha Keller von dort laut Erklärung vom 15. v. M. für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Conrad Hübner von Geislareuth und die ledige Bauerntochter Katharina Adler von Untersteinach haben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der approximative Bedarf an Viktualien und Consumtibilien für dießortige Anstalt pro 18$\frac{54}{55}$ und zwar:

50 Ctr. Vollmehl,
50 „ römisches Mehl,
100 „ Waizenmehl,
1200 „ Roggenmehl,
50 Ctr. Gerstenmehl,
60 „ Rollgerste,
50 „ Gries,
30 Schäffel Erbsen,
30 „ Linsen,
300 „ Kartoffel,
50 Ctr. Reis,
2000 Stück Eier,
175 Ctr. Rindfleisch,
15 „ Kalbfleisch,
28 „ Schmalz,
75 Eimer Bier,
2500 Maas Milch,
20 Eimer Essig,
150 Pfund Lichter,
400 Maas Brennöl,
300 Pfund Camphin,
300 Ctr. Lagerstroh,

wird an die Wenigstnehmenden vergeben, und zu diesem Behufe Termin zum Abstrich auf

Montag den 18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Akkordbedingungen selbst, täglich von Morgens 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr auf dießortigem Amtsbüreau eingesehen werden können und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

St. Georgen, den 2. August 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Die Oekonomie-Commission des K. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) kauft unter der Hand und in beliebigen Quantitäten circa 200 Schäffel älteren Haber, weßhalb von heute an und innerhalb 12 Tagen Lieferungs-Offerte gemacht werden wollen.

Bayreuth, den 9. August 1854.

Pferde-Versteigerung.

Samstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments Leiningen vor dem Schieferbaue mehrere zum Cavalleriedienste nicht mehr verwendbare Pferde gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 12. August 1854.

Ediktal-Ladung.

Philipp Ritz, geboren den 18. September 1788, Sohn des Pfragners und Schneiders Johann Michael Ritz dahier und seiner Ehefrau Anna Katharina, gebornen Schneider, machte als Soldat des Kgl. Bayer. Infanterie-Regiments Wrede den russischen Feldzug mit,

und ist in den Listen dieses Regiments am 11. Dezember 1812 als vermißt in Abgang gebracht, ohne seitdem irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben.

Es wird daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sein obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen im Betrage zu 100 fl. sammt Zinsen binnen einem halben Jahre hierorts in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe nach Umfluß dieser Frist den sich legitimirenden nächsten Verwandten zum Genusse gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Die ledige Näherin Elisabetha Kaim von Kronach will eine Reise nach New-York in Nordamerika machen, weshalb allenfallsige Forderungs-Ansprüche an dieselbe bis zum

22. August a. c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Kronach, den 10. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Baier von Thonberg will nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen gegen denselben bis zum

24. dieses Monats

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 10. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Erhardt Fischer dahier beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Katharina, gebornen Buchta und 7 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 26. d. Mts.

dahier anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachbenannte Realitäten, als:

1) das Haus Nr. 71 zu Schwarzenbach a. S., geschätzt auf 520 fl.,
2) eine Schupfe neben dem Hause, geschätzt auf 50 fl.,
3) 3¼ □R. Gemüsgarten und Dungstätte auf 3 fl. 37½ kr. geschätzt, Bes.-Nr. 374, worauf folgende Lasten, als: 57½ kr. jährlicher Bodenzins aus 24 fl. Kapital, 1 fl. 20 kr. Steuer aus 320 fl. Kapital, 27 fl. Handlohnsfixum, dann 13 fl. 30 kr. Ablösungsäquivalent lasten, sowie
4) ⅞ Tagwerk Wiesen und Feld in der Haid, Gemeindetheil, geschätzt auf 112 fl. 30 kr. mit folgenden Lasten: 37½ kr. Steuer aus 45 fl. Kapital, Bes.-Nr. 174½, 4 fl. Handlohnsfixum, 2 fl. Ablösungsäquivalent,

Donnerstag den 31. August l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Schwarzenbach a. S. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, sobald der Schätzungs-

werth erreicht ist und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Rehau, 2. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Am Donnerstag den 10. d. Mts. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurden bei dem Schuhmacher Friedrich Dietzel zu Buchau von einem zur Zeit noch unermittelten Thäter folgende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne eingehäußige Taschenuhr, deren Zifferblatt mit einem gemalten kleinen Bären und zwei Fähnlein versehen ist, werth 8 fl.,
2) ein dunkelblauer ganz neuer Mannsüberrock, werth 12 fl.,
3) ein dunkelblaues Mannsgoller, werth 6 fl.,
4) ein schon abgetragener grüner Tuchrock mit schwarzem Kragen, werth 8 fl.,
5) ein Paar gestreifte Sommerhosen, werth 2 fl.,
6) 3 Gulden baares Geld und zwar zwei Vierundzwanziger, zwei Zwölfer, außerdem Sechser und dergleichen.

Man stellt das Ansuchen, Spähe zu verfügen, und im Falle eines sachdienlichen Ergebnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sofort weiter zu verfahren.

Thurnau, am 12. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12. auf den 13. v. Mts. wurden dem Müllermeister Georg Kispert in Hutschdorf durch einen zur Zeit unbekannten Dieb zwei Säcke mit 10 bis 12 Pfund geschleußten Gänsefedern, im Werthe zu 10 fl. entwendet.

Die entwendeten Säcke waren von weißem Zwillich, nicht ganz gut mehr erhalten und hatten die mit schwarzer Oelfarbe eingemerkte Aufschrift KISPERT.

Man ersucht, wegen des zur Zeit noch unbekannten Thäters und der entwendeten Gegenstände die geeignete Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß anher mitzutheilen.

Thurnau, den 8. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Heinrich Baumgärtel von hier und dessen nunmehrige Ehefrau Anna Margaretha, geb. Göschel haben nach Vertrag vom 12. Mai v. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Bauer Andreas Erhardt von Fischbach hat gegen die Erben des verstorbenen Wittwers Friedrich Hugel von Dobrach, worunter sich auch die Töchter des verstorbenen Maurergesellen Johann Heinrich Hugel von Fischbach, Kunigunda, Rosina und Elisabetha Hugel befinden, Klage wegen einer Forderung von 319 fl. 41½ kr. erhoben.

Termin zum Sühneversuch oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren wird auf

Mittwoch den 18. Oktober c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu vorbenannte drei Hugel'schen Töchter, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Eröffnen geladen werden, daß die Klage dahier eingesehen werden kann, und daß sie binnen 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar zu benennen haben; außerdem später an sie ergehende Verfügungen ihnen durch Anschlag an die Gerichtstafel insinuirt werden würden.

Stadtsteinach, den 9. August 1854.

Königliches Landgericht.

Unterstein, v. n.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der verstorbenen Büttnermeisterswittwe **Katharina Dietz** in Stadtsteinach werden auf Antrag der Erbsinteressenten nachbenannte Nachlaßgegenstände, als:

A. an Immobiliare:

1) Kat.-Bes.-Nr. 1025, [illegible] Tagw. Gemeindeantheil am Anger; geschätzt auf 180 fl.,
2) Kat.-Bes.-Nr. 1755, [illegible] Tagw. Wiese im Gärtig, geschätzt auf 250 fl.,
3) Kat.-Bes.-Nr. 1764, ein Gemüßgarten, geschätzt auf 50 fl.,
4) Kat.-Bes.-Nr. 1758, [illegible] Tagw. Feld im Fichtig, geschätzt auf 125 fl.,
5) Kat.-Bes.-Nr. 2114, 1[illegible] Tagw. Wiese im Geiersbach, geschätzt auf 250 fl.,
6) Kat.-Bes.-Nr. 1759ᵃ u. ᵇ, [illegible] Tagw. Wiese im Weidenanger, geschätzt auf 200 fl.

B. an Mobiliare:

mehrere Betten, Leibwäsche, Frauenkleider, Büttnersgeschirr und andere Hausgeräthschaften dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 1. September d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Mathes'schen Gastwirthshause in Stadtsteinach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Zugleich werden diejenigen, welche an vorbenannte Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben bis oder im Termine am 1. September d. Js. anzumelden, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt und die Nachlaßmasse an die Erben ausgeantwortet werden würde.

Stadtsteinach, den 9. August 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Termins-Verlegung.

Nachdem der mittelst Dekret vom 5. d. Mts. (siehe Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Seite 981 und Neue Münchener Zeitung Nr. 139 Seite 1475) auf Samstag den 2. September d. Js. anstehende Termin zur Subhastation der Grundbesitzungen des Webermeisters **Friedrich Oertel** von Streitau wegen amtlicher Hinderung nicht abgehalten werden kann, so wird solcher auf

Donnerstag den 7. September c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Streitau verlegt.

Berneck, am 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Johann Konrad Herrmann von Gärtenroth, geboren den 29. Juni 1786, welcher sich um das Jahr 1799 herum von seiner Heimath entfernte und als Weber auf die Wanderschaft begab, wird seitdem vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten ergeht daher an den obengenannten **Johann Konrad Herrmann**, sowie an dessen allenfallsige Leibes- oder Testamentserben hiermit die Aufforderung, sich

binnen sechs Monaten a dato

zur Empfangnahme ihres bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens im Betrage von 1032 fl. 58 kr. bei Gericht dahier zu melden, widrigenfalls **Johann Konrad Herrmann** für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution hinausgegeben werden würde.

Weismain, den 9. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Zusammenstellung

der beim K. Rentamte Weismain wegen Mißwachs und Ueberschwemmung gemäß hoher Regierungs-Finanz-Kam-

mer-Entschließung vom 9. August 1854, Nr. Prot. 18,328 bewilligten Steuer-Nachlässe pro 18$\frac{53}{54}$.

Benennung der Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses.		Bemerkungen
	fl.	kr.	
Burkheim	27	29$\frac{3}{4}$	
Kirchlein	28	17$\frac{1}{4}$	
Weidnitz	20	19$\frac{1}{4}$	
Summa	76	– 6$\frac{1}{4}$	

Weismain, den 12. August 1854.

Königliches Rentamt.

Leistner.

Bekanntmachung.

Auf das Ausschreiben vom 4. v. Mts., Transport der in hiesige Anstalt einzuliefernden und aus derselben zu entlassenden Gefangenen mittelst Omnibusfahrten hat sich kein Pächter dahier gemeldet.

Es wird daher wiederholt zur Vergebung dieser Fuhren an die Wenigstnehmenden und zwar auf die Zeit vom 1. October 1854 bis 30. September 1855 Termin anberaumt und sind Angebote längstens bis

Dienstag den 12. September d. Js.

bei dem unterfertigten K. Polizei-Commissariat einzureichen.

Die Bedingungen, unter welchen die Vergebung erfolgt, können sowohl bei dem Stadt-Magistrat Bamberg, als auch auf der hiesigen Kanzlei eingesehen werden.

Ebrach, den 13. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Heffenauer.

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Consumtibilien, welche für das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ zur Verbrödung und Verköstigung der hiesigen Gefangenen erforderlich sind, werden, vorbehaltlich höchster Genehmigung, an den Wenigstnehmenden überlassen und dabei im Allgemeinen die zu Kulmbach geltenden Marktpreise zu Grunde gelegt.

Zum Ankaufe der fraglichen Consumtibilien wird demnach zum Abstrich auf

Samstag den 2. September h. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu die lieferungsfähigen Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß die näheren Accordbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

1) Roggen,	15) Hirse,
2) Gerste,	16) Habergrütze,
3) Roggenmehl,	17) Kartoffel,
4) Gerstenmehl,	18) Kraut,
5) Waizenmehl,	19) Wirsing,
6) Einbrennmehl,	20) Kohlrüben,
7) Waizenbrod, römisches,	21) gelbe Rüben,
	22) Kümmel,
8) Rindfleisch,	23) Majoran,
9) Erbsen,	24) Suppengrünes,
10) Linsen,	25) Zwiebel,
11) Rollgerste,	26) Salz,
12) Reis,	27) Pfeffer,
13) Gries,	28) Essig,
14) Haidel,	29) Schmalz,

Zugleich wird, falls die zur Verbrödung und beziehungsweise Verköstigung der Detentionäre benöthigten Getraidarten, in Roggen und Gerste bestehend, von der Anstalt in natura angekauft werden müssen, wegen Vermahlung derselben auf

obigen Tag Nachmittags 2 bis 4 Uhr

gleichfalls Abstrichstermin dahier anberaumt, an welchem die näheren Bedingnisse ebenfalls werden bekannt gegeben werden.

Plassenburg, den 15. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Leistner.

Nicht amtliche Artikel.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York**, **Baltimore**, **Chicago**, **Buffalo**, **Cincinnati**, **Cleveland**, **Galveston**, **Indianola**, **Louisville**, **Milwaukee**, **New-Orleans**, **St. Louis**, **Montreal** und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in Bayreuth,
am Friedrichsthor.

Ich habe zwei meublirte Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können.

A. F. Keim am Friedrichsthor.

Verzeichniß
der vom 5. bis 11. August 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

251) Herr C. Rotthafft, Kaufmann aus Bamberg.
252) Herr H. Haas, Rechtspraktikant aus Hersbruck.
253) Herr W. Weigel, Rechtspraktikant aus Hersbruck.
254) — 255) Herr C. Braun, Rechnungskommissär mit Tochter, aus Coburg.
256) — 257) Herr W. v. Volckamer nebst Gemahlin, aus Nürnberg.
258) Frau A. Heckenberger, Appellationsgerichts-Registratorsgattin aus Freising.
259) Frau F. Herdegen, Großhändlersgattin aus Hof.
260) — 262) Herr Regierungsrath Hellmuth mit Gemahlin und Tochter aus München.
263) Frau L. Frank, Kaufmannsgattin aus Hof.
264) Frau M. Dürr, Rechnungskommissärsgattin aus Ansbach.

Steben, den 12. August 1854.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Aug. Der Sohn des Majors v. Pillement im Kgl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier.

— — Die Tochter des Stabstrompeters Stephan.

Den 12. Aug. Die Tochter des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Speckner auf dem Herzog.

Den 16. Aug. Der Zwillingssohn und die Zwillingstochter des vormaligen Gastwirths Feldmann.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Eichmüller im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 10. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier, alt 62 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

Den 11. Aug. Die ledige Barbara Hübner von Heinersreuth, alt 38 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Doſt dahier, alt 47 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

Den 12. Aug. Der Sohn des Mitbürgers und Oekonoms Leykauf auf der Saas, alt 3 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Johannes in der Jägerstraße, alt 43 Jahre und 11 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 1 Monat.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 70. **Bayreuth, Mittwoch den 23. August 1854.**

Inhalt:

Ad Num. 2539.

Bekanntmachung.

(Den Brand zu Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Regierungs-Präsidial-Ausschreiben vom 13. v. Mts. rubrizirten Betreffs, wird hiemit weiters öffentlich bekannt gemacht, daß für die Abgebrannten zu Hammelburg nachträglich noch

1 fl. 36 kr.	vom K. Landgerichte	Herzogenaurach,
19 fl. 6 kr.	„ „ „	Lichtenfels,
11 fl. — kr.	„ „ „	Bamberg I. und
53 fl. 39 kr.	„ „ „	Kronach,
85 fl. 21 kr.	in Summa,	

eingegangen sind, wofür im Namen der Stadt Hammelburg wiederholt der tiefgefühlteste Dank zu erkennen gegeben wird.

Bayreuth, den 17. August 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 21,990.

An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises.

(Die Einrichtung der Diätenliquidationen in Criminal- und Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Superrevisions-Erinnerung werden sämmtliche Untersuchungsgerichte angewiesen, dafür Sorge

zu tragen, daß in den Diätenliquidationen die Entfernung des Commissionsortes vom Gerichtssitze, dann die Zeit des Abgangs und der Rückkunft der Commission so vollständig vorgetragen wird, daß eine Bezugnahme auf die Tagebücher nicht mehr nöthig ist. Mangelhafte und unvollständige Diätenliquidationen können in Zukunft bei Anweisung von Untersuchungskosten gar keine Berücksichtigung mehr finden.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 2292.

An die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den eines Diebstahls verdächtigen Wolfgang Sieber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in ausgesetztem Betreffe ad Num. 2227 ergangene autographirte Ausschreiben vom 8. d. Mts. wird in Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. eröffnet, daß Wolfgang Sieber bereits verhaftet wurde, daher die angeordnete Spähe wieder aufzuheben ist.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2282.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Verdingen der feiertagschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen hat in einer höchsten Entschließung vom 12. praes. 15. l. Mts. Num. 19,252 in rubricirtem Betreffe ausgesprochen, daß bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 22. December 1834 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band IX. Seite 1469) gegebenen allgemeinen Bestimmung, wornach der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt ist, ganz unzweifelhaft auch die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen als unzuläßig erscheint und eben deßwegen die Polizeibehörden gehalten sind, gegen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten und erforderlichen Falles aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schuldisciplin das etwa bestehende Dienstverhältniß zu lösen.

Dieß wird hiemit den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,182.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten in der Stadt Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Gewinner zu Goldkronach wurde auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Karl Beck in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Goldkronach einberufen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,105.

Bekanntmachung.

(Die Uebertragung der Distriktsschul-Inspektion Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Sitz der erledigten protestantischen Distriktsschul-Inspektion Münchberg ist nach Sparneck verlegt und der Königl. Pfarrer Weidmann daselbst als Verweser derselben aufgestellt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2273.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 22. October v. Js., 14. Januar, 27. März und 24. Juni d. Js. in gleichem Betreffe (Kreisamtsblatt pro 1853 Nr. 89, pro 1854 Nr. 5, 26 und 52) wird eine weitere Bekanntmachung der K. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Ad Num. 8,948.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. Js. und 2. März d. Js. die Inhaber Kgl. preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Kgl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den

31. Januar k. Js.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte K. preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenan-

weisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andrerseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert, je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen

über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, sowie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, bis spätestens

Samstag den 9. September 1854 Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter Kgl. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Podewils.

Zinn, v. n.

Büchel, Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. August 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$67\frac{3}{4}$
„ à 4 % „	$92\frac{3}{8}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{3}{8}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$101\frac{3}{4}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		$92\frac{1}{8}$
Bank Actien . . Div. II. Sem.	718	715

Beilage
zu Nr. 70 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 23. August 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Verkauf unreifer Kartoffeln und unreifen Obstes betr.)

Vom Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth

wird aus Gesundheitsrücksichten das Einbringen von sogenannten Spätkartoffeln, worunter die rothen und gelben Sorten gehören, deren vollkommene Zeitigung in der Regel nicht vor September eintritt, sowie die Einbringung unreifen Obstes auf den hiesigen Markt hierdurch wiederholt verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden außer der Confiskation der Frucht auch noch mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen beahndet.

Bayreuth, am 18. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Sophia Goldfuß dahier will eine Reise nach Nordamerika machen.

Wer an dieselbe rechtliche Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche binnen 8 Tagen von heute an gerechnet, beim hiesigen Kgl. Kreis- und Stadtgerichte anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 17. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, am 14. August 1854.

Publicandum.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Johann Eberhardt Adami'schen Curatel werden alle Diejenigen, welche an die Masse, die nach Abzug der bis jetzt erwachsenen Gerichtskosten aus 172 fl. besteht, Ansprüche geltend machen wollen, auf Dienstag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr in's Commissions-Zimmer Nr. 5 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen bei etwaiger Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden, und angenommen wird, sie willigten in die Hinausgabe der Cautionsurkunde mit der Löschungsbewilligung versehen.

Der Kgl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Nach Erkenntniß vom 13. Mai l. Js. ist der Bauer Adam Dannhäuser von Rödensdorf gerichtlich als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt worden.

Dieß wird unter Verwarnung, dem Dannhäuser ohne Zustimmung seines Curators fernerhin einen Credit zu geben, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Zwangswege wird das dem Bierbrauer Joseph Eberlein gehörige Wirths-, Wohn- und Brauhaus, D. II. Nr. 592 zum schwarzen Bären dahier mit radicirter Brau- und Schenkgerechtigkeit

Donnerstag den 31. August c. Vormittags 11 Uhr Nr. 12 hierorts dem zweiten öffentlichen Verstriche unterstellt und Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach §. 99 der Novelle von 1837, d. h. ohne Rücksicht auf die Taxe, welche 9200 fl beträgt, erfolgt, sowie, daß Lasten und Abgaben und Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Was die Beschreibung des Strichsobjektes betrifft, so wird sich auf das Proclama vom 4. Mai 1854, inserirt in Num. 154, 158, 168 des Bamberger Tagblattes, in der Beilage zu Num. 130, 145, 155 zur Neuen Münchener Zeitung, dann in der Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Num. 51 et seq. bezogen.

Unbekannte Steigerer haben sich bezüglich ihrer Solvenz gehörig zu legitimiren.

Bamberg, 5. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Rebhahn von Trebesberg will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind daher bis zum 25. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Nachausgeführte Personen wollen nach Nordamerika auswandern, theils reisen:

1) der ledige Bauernsohn Johann Zöberlein von Unterzaunsbach,
2) der ledige Zimmergeselle Johann Distler von Gräfenberg,
3) die ledige Köblerstochter Margaretha Sperber von Großengsee mit ihren beiden Kindern, Margaretha, 13 Jahre und Georg Friedrich, 5 Wochen alt,
4) der ledige Schneidergeselle Johann Stirnweiß von Kleinsendelbach.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung längstens bis

Freitag den 25. August curr.

dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

d. a.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Johann Adam Längfelder von Unterzaunsbach und der ledige Webergeselle Konrad Meier von Kemmathen wollen nach Nordamerika auswandern resp. reisen.

Allenfallsige Forderungsansprüche an solche sind bis längstens

Dienstag den 29. August curr.

bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, den 15. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

d. a.

Bekanntmachung.

Nachdem sich im Termine vom 7. d. Mts. zum Verkaufe des Anwesens des Köblers Johann Scharl von Steinbach (siehe Beilage zu Nr. 49 dieses Blattes) ein Käufer nicht eingefunden, hat man anderweitigen Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 4. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Hofmann'schen Wirthshause zu Steinbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Gräfenberg, am 14. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

d. a.

Bekanntmachung.

1) Bauer, Gottfried, Korbmachermeister von Oberneusees mit seiner Ehefrau Margaretha und seiner Tochter Anna Margaretha mit ihren außerehelichen Kindern,

2) Friedmann, Georg, Webermeister von Redwitz mit seiner Ehefrau Margaretha und 2 Kindern,

3) Götz, Anna, ledig von Oberneuses,

beabsichtigen, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Wer an dieselben allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, dieselben in dem auf

Dienstag den 29. d. Mts. Morgens

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Kgl. Landrichter.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Georg Höhn von Burgberg ist seit dem 23. October 1853 mit Katharina, gebornen Schwegler verheirathet.

Nach dem heute zu Protokoll abgegebenen Uebereinkommen haben dieselben die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Peter Heymann von Langenau will mit seiner Ehefrau und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

29. d. Mts.

dahier nachzuweisen.

Ludwigsstadt, den 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sportelrendant Kühlwein bei hiesigem Kgl. Landgerichte zur Sporteleinnahme und Quittungsleistung aufgestellt ist.

Ludwigsstadt, den 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Michael Kreppelt und seine Ehefrau Margaretha, geborne Kügel, Bauerseheleute von Hallerndorf wollen mit ihren Kindern Konrad und Anna Maria Kügel und Johann und Georg Johann Kreppelt, nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche gegen dieselben Forderungen und Rechtsansprüche aus welchen Rechtstiteln immer geltend machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben am

Dienstag den 29. August 1854

bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung dahier bei Gericht anzumelden und liquid zu machen.

Vorchheim, den 14. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Sachen Administration der allgemeinen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen zu Nürnberg gegen die Julius und Anna Heindl'schen Eheleute zu Dietzhof, wegen Forderung.

Nachdem bei der am 7. August 1854 stattgefundenen ersten Versteigerung des Grundbesitzes des Beklagten der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird wiederholt Verkaufstermin auf

Samstag den 9. September l. Js. Mittags 12 Uhr

in loco Dietzhof mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde. Wegen des näheren Gutsbeschriebes wird sich auf die Bekanntmachung vom 5. Juli l. Js. (Kreis-Amtsblatt für Oberfranken Nr. 59, allgemeiner Anzeiger Nr. 168) bezogen. Die walzenden Grundstücke werden, wenn Kaufsliebhaber dafür verhanden sind, auch einzeln zum Verkaufe aufgeworfen.

Vorchheim, den 10. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

E d i k t a l - L a d u n g.

Johann Schmitt von Schlammersdorf, welcher als Soldat des K. 13. Infanterie-Regiments die Feldzüge im Anfange dieses Jahrhunderts mitmachte, gab seit dem Jahre 1813 von seinem Leben und Aufenthalt seinen Angehörigen keine Nachricht mehr.

An denselben, oder an dessen allenfallsige Leibeserben ergeht nunmehr die Aufforderung, binnen einem halben Jahre von heute an, also längstens bis zum

1. Februar 1855

sich bei der unterfertigten Behörde zu melden, widrigen Falles sein in 1110 fl. ¼ kr. bestehendes Vermögen den nächsten Erben gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden würde.

Vorchheim, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bei dem K. Landgerichte Vorchheim sind die Geschäfte des Sportelwesens dem Scribenten Dornauer übertragen. Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Zahlungen an das K. Landgericht, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur an den genannten Rendanten zu machen sind. Vorchheim, den 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Georg Jäger, Büttnermeister von Wonsees und seine Ehefrau Anna, geborne Kraus, beabsichtigen mit ihren 3 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen und Ansprüche gegen dieselben sind am

Donnerstag den 31. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hollfeld, den 14. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachbenannte Realitäten, als:

1) das Haus Nr. 71 zu Schwarzenbach a. S., geschätzt auf 520 fl.,

2) eine Schupfe neben dem Hause, geschätzt auf 50 fl.,
3) 3¾ □R. Gemüsgarten und Dungstätte auf 5 fl. 37½ kr. geschätzt, Bes.-Nr. 374, worauf folgende Lasten, als: 57½ kr. jährlicher Bodenzins aus 24 fl. Kapital, 1 fl. 20 kr. Steuer aus 320 fl. Kapital, 27 fl. Handlohnsfixum, dann 13 fl. 30 kr. Ablösungsäquivalent lasten, sowie
4) ¾ Tagwerk Wiesen und Feld in der Haid, Gemeindetheil, geschätzt auf 112 fl. 30 kr. mit folgenden Lasten: 37½ kr. Steuer aus 45 fl. Kapital, Bes.-Nr. 174½, 4 fl. Handlohnsfixum, 2 fl. Ablösungsäquivalent,

Donnerstag den 31. August l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Schwarzenbach a. S. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Rehau, 2. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hopf, v. n.

Publicandum.

Im Wege der Exekution wird das nachbeschriebene Besitzthum des Lorenz Aas von Oberweiler:

a) ein Gutsrest, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Scheune, Schweinställen, Holzlage, Backofen, 82 Dez. Garten, 13 Tagw. 13 Dez. Acker, 1 Tagw. 15 Dez. Wiese, Gemeinderecht, belegt mit 13 fl. 21 kr. 6 Heller Handlohnsfixum, 2 fl. 46 kr. 5 Heller Gefällsbodenzins, 1 fl. 10 kr. $\frac{85}{100}$ Steuer, 5 fl. 40 kr. Haussteuer, geschätzt auf 1200 fl.,
b) 3 Tagw. 52 Dez. Waasenwiese mit Acker, Pl.-Nr. 389, belastet mit 3 fl. 33 kr. Handlohnsfixum, 1 fl. 9 kr. 2 Heller Gefällsbodenzins, geschätzt auf 200 fl.,
c) 3 Tagw. 80 Dez. Rambachs-Wiese, Pl.-Nr. 554, belegt mit 4 fl. 89¼ kr. Handlohnsfixum, 58 kr. 1 Heller Gefällsbodenzins, Werth 275 fl.,
d) 1 Tagw. 75 Dez. die kleine Rambachswiese, Pl.-Nr. 556, belastet mit 2 fl. 27 kr, 2 Hllr. Handlohnsfixum, 30¼ kr. Gefällsbodenzins, geschätzt auf 150 fl.,
e) 1 Tagw. Waldung im Rambach, Pl.-Nr. 555, belegt mit 1 fl. 14 kr. Handlohnsfixum, 15 kr. 2 Heller Gefällsbodenzins, geschätzt auf 50 fl., am

Donnerstag den 31. August c. Vormittags 9 Uhr in Oberweiler dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolge.

Burgebrach, am 6. August 1854.

Königliches Landgericht.

Martin, v. n.

Spähe verfügung.

Am Mittwoch den 9. d. Mts. wurden dem Maurergesellen Johann Eschenbacher von Heubsch von einem zur Zeit noch unermittelten Thäter folgende Gegenstände entwendet:

1) ein irdener Hafen mit ungefähr 4 Maas Schmalz, werth 3 fl.,
2) drei Stück Leinwand, ein Stück grob, zwei mittelfein, im Gesammtwerthe von 10 fl. 48 kr.,
3) ein baumwollenes Frauenhemd, noch gut beschaffen, werth 1 fl. 30 kr.,
4) ein dergl. Mannshemd, werth 1 fl. 30 kr.,
5) ein paar leinene Frauenstrümpfe, werth 24 kr.,
6) ein halbes Strennlein gebleichtes Zwirngarn, werth 12 kr.

Man stellt das Ansuchen, sofort die nöthige Spähe anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß hieher mitzutheilen.

Thurnau, den 15. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Georg Deierling von hier und dessen Verlobte, die ledige Anna Wirth von da, haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird. Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Georg Michael Tröger von Brandholz in den 40ger Jahren, wurde durch Erkenntniß vom 14. d. Mts. als Verschwender erklärt, für denselben der Bauer Johann Lindner von dort als Curator aufgestellt und verpflichtet.

Es wird dieses hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle lästigen Geschäfte und Verträge, insbesondere alle und selbst die geringsten Vorlehen jeder Art, welche ohne Zustimmung des besagten Curators mit dem rc. Tröger entweder verhandelt oder demselben verabfolgt werden, nichtig sind, wornach sich Jedermann zur Bewahrung eigenen Nachtheils zu achten hat.

Berneck, am 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammen, Landrichter.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Wunsiedel wird hiemit bekannt gegeben, daß der mit Steckbrief vom 1. d. Mts. verfolgte Sattlerlehrling Rußwurm von Selb bereits in das hiesige Untersuchungsgefängniß eingeliefert ist.

Wunsiedel, den 15. August 1854.

Kgl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Mittelst landgerichtlichen Ausschreibens vom 19. Juni 1844 wurden Andreas Hammer, geboren am 31. Mai 1779, der damals schon über 40 Jahre vom Hause abwesend war, ohne von seinem Aufenthalte seinen Verwandten oder dem Gerichte Nachricht zu geben, nun dessen etwaige Nachkommenschaft aufgefordert, sich bis zum 31. December 1844 zur Empfangnahme seines in 562 fl. 38 kr. bestehenden Vermögens bei Gericht dahier zu melden, widrigenfalls dasselbe seinen Intestaterben zum Genusse gegen Caution überlassen werde.

Da nun weitere 10 Jahre verflossen sind, ohne daß über das Leben und den Aufenthalt des Andreas Hammer sowie über die Existenz von Nachkommen desselben, dem Gerichte etwas bekannt wurde, so werden dieselben in Gemäßheit der Bestimmung des Theil I, Anhang drei, Tit. 1. §. VI des Bamberger Landrechts wiederholt aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum 15. Februar 1855 zur Empfangnahme des oben bemerkten Vermögens um so gewisser zu melden, als außerdem dieses Vermögen den Intestaterben des Andreas Hammer ohne Caution zum freien Gebrauche überlassen werden wird.

Stadtsteinach, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Der ledige Dienstknecht Adam Dinkel von Schottenstein beabsichtigt, demnächst nach Nordamerika auszuwandern, und es ergeht an Alle, welche rechtliche Ansprüche an denselben zu machen haben, die Aufforderung, solche unfehlbar bis zum

1. September l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Seßlach, den 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

leg. abs. Dir.

Bandorf, Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Johann Stoos, 28 Jahre und Johann Heckel 34 Jahre alt von Betzensteinerhüll wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind am

Sonnabend den 2. nächsten Mts. September

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden.

Pegnitz, den 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der auf das Etatsjahr 18 5/4 5/5 für die hiesige Zwangsarbeitsanstalt nöthige Bedarf von Viktualien und Consumtibilien, als:

Waizen, } in Körnern,
Roggen, }
Griesmehl,
Weckmehl,
Vollmehl,
Roggenmehl,
Gries,
Rollgerste,
Kartoffeln,
Reis,
Erbsen,
Schmalz,
Eier,
Essig,
Brennöl,
Seife,
Lichter und
Stroh

soll im Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 13. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bureau des unterfertigten Kgl. Polizei-Commissariats anberaumt und werden Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nöthigen Quantitäten, sowie die Akkordbedingungen selbst, sowohl bei den Magistraten Nürnberg, Bamberg, Würzburg Schweinfurt und Kitzingen, sowie auch auf dem hiesigen Bureau zu erfahren sind.

Ebrach, den 18. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Oheim.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die nachstehend verzeichneten Consumtibilien, welche für das Etatsjahr 18 5/4 5/5 zur Verbrödung und Verköstigung der hiesigen Gefangenen erforderlich sind, werden, vorbehaltlich höchster Genehmigung, an den Wenigstnehmenden überlassen und dabei im Allgemeinen die zu Kulmbach geltenden Marktpreise zu Grunde gelegt.

Zum Ankaufe der fraglichen Consumtibilien wird demnach zum Abstrich auf

Samstag den 2. September h. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu die lieferungsfähigen Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß die näheren Accordbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

1) Roggen,	15) Hirse,
2) Gerste,	16) Habergrütze,
3) Roggenmehl,	17) Kartoffel,
4) Gerstenmehl,	18) Kraut,
5) Waizenmehl,	19) Wirsing,
6) Einbrennmehl,	20) Kohlrüben,
7) Waizenbrod, römisches,	21) gelbe Rüben,
	22) Kümmel,
8) Rindfleisch,	23) Majoran,
9) Erbsen,	24) Suppengrünes,
10) Linsen,	25) Zwiebel,
11) Rollgerste,	26) Salz,
12) Reis,	27) Pfeffer,
13) Gries,	28) Essig,
14) Haidel,	29) Schmalz,

Zugleich wird, falls die zur Verbrödung und beziehungsweise Verköstigung der Detentionäre benöthigten Getraidtarten, in Roggen und Gerste bestehend, von der Anstalt in natura angekauft werden müssen, wegen Vermahlung derselben auf

obigen Tag Nachmittags 2 bis 4 Uhr

gleichfalls Abstrichstermin dahier anberaumt, an welchem die näheren Bedingnisse ebenfalls werden bekannt gegeben werden.

Plassenburg, den 15. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Leistner.

Nicht amtliche Artikel.

Wichtige Schrift über die Brechruhr.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Zum Schutze wider die Cholera.

Von

Dr. K. Pfeufer.

Zweite Auflage. gr. 8. geh. 12 kr.

Es werden in dieser Schrift die einfachsten Verhaltungs-Regeln zur Zeit der Brechruhr an die Hand gegeben.

Verzeichniß

der im Monate August 1854 im Mineralbad Alexandersbad angekommenen Kurgäste.

88) Herr Westüdike, Kgl. sächs. Bahnhofinspektor von Hof.

89) — 90) Herr v. Meyer, Kgl. bayer. Gendarmerie-Oberlieutenant mit Fräulein Schwester, Line von Meyer, von Bayreuth.

91) — 92) Herr Biancone, Kaufmann, mit Gattin von Hamburg.

93) — 96) Herr v. Herget, K. K. Bezirkshauptmann nebst Gattin und Familie von Eger.

97) Herr Rechtsanwalt und Wechselnotar Dr. Meyer von Bayreuth.

98) Frau Doris Schmidt, K. Bergmeistersgattin von Wunsiedel.

99) Frau Fabrikant Hendel von Schwarzenbach a. S.

100) Frau Kirchner Hirsch von da.

101) Fräulein Eugenie Fischer von da.

102) — 106) Frau v. Miedel, Gutsbesitzerin, mit zwei Fräulein Töchter, Sohn und Gouvernante, von Bayreuth.

107) Frau Justizkommissär Schöpf von Bayreuth.

108) Frau Emilie Siefert, Stadtgerichtsräthin von Berlin.

109) Frau Auguste Köhler, Rechnungsräthin von dort.

110) — 111) Herr Heinrich Kiepert, Dr. phil. nebst Gattin von Berlin.

112) Herr Assessor Seiffert von Berlin.

113) Herr W. v. Krocher, Kgl. preuß. Landrath von Gardelegen.

114) Herr Frhr. v. Gustel, Kgl. preuß. Landrath von Rosenberg.

115) Fräulein Margaretha Meyer, Fabrikantentochter von Schwarzenbach.

116) Fräulein Lina Fleischmann, Kaufmannstochter von Ebnath.

117) Herr H. Müner, Kaufmann von Plauen.

118) Herr E. F. Neugert, Privatier von Berlin.

119) Herr Gustav Neugert von dort.

120) — 121) Herr Regimentsarzt Dr. F. Kuhn mit Frau Gemahlin von Bayreuth.

Wunsiedel, den 17. August 1854.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend den 26. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das an die Kgl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ergangene, mit höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. anher mitgetheilte Finanzministerial-Rescript vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach eingekommenen Anzeigen besteht bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der Allerhöchsten Ver-

ordnung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr., auszustellenden Legitimationsurkunden Lit. A., B., C. und D. kein gleichmäßiges Verfahren.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt:

1) Die Legitimationsurkunden Lit. A., B. und D. unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempelpapier auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren. Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser Legitimationsurkunden sind nicht nothwendig. Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch dann der gesetzlichen Stempelpflicht.

Eine Protokollarverhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig. Findet aber eine statt, so erscheint sie als Offizialsache und ist demnach taxfrei.

2) Die Legitimationsurkunden Lit. C. sind tax- und stempelfrei auszustellen. Ebenso sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 Handel- und Gewerbtreibende in dem andern Staate keine weitere Abgabe, seyen es unter was immer für einem Namen, zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

München, den 9. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

(gez.) Schönwerth.

An die Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ergangen.

Ad Num. 2278.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Landgerichte in Oberfranken.

(Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. ist im Verfolg der unter Vermittelung des Schweizerischen Bundesrathes im Jahre 1852 erzielten und seitdem bereits gegenseitig in Wirkung getretenen Vereinbarung, gemäß welcher gegen diejenigen Cantone der Schweiz, in denen Handelsreisende aus Bayern von Erhebung von Patentgebühren oder Gewerbssteuern freigelassen sind, in Bayern die Gegenseitigkeit beobachtet werden soll, neuerlich in Bezug auf die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behuf des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung anderweit Verabredung getroffen worden.

Demnach werden Handelsreisende aus den Schweizerischen Cantonen Bern, Ob- und Nidwalden, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patentgebühren zu bezahlen haben, zum Behuf der Legitimation zu dem Genuße gleicher Abgabenbefreiung im Königreiche Bayern, ausser den zu dem Eintritte und zu dem Aufenthalte in Bayern erforderlichen Reisepässen oder gleichgeltenden Ausweisen, von der Staatskanzlei des betreffenden Cantons mit Legitimations-Urkunden nach dem unter lit. A. beifolgenden Formular versehen werden.

Hinsichtlich der diesseitigen Handelsreisenden, welche in solchen Geschäften die Schweiz besuchen wollen, ist für angemessen erachtet worden, die Legitimation zum Genuß der verabredeten Abgabenbefreiung mit jener zu Reisen nach der

Schweiz in der Weise zu verbinden, wie solches aus dem unter lit. B. beifolgenden Formulare der desfallsigen Legitimations-Urkunde zu entnehmen ist, welchem zugleich eine exemplificirte Ausfertigung beigefügt wird.

Dabei ist gegenseitig anerkannt worden, daß selbstverständlich die den Handelsreisenden zugestandene Abgabenbefreiung auch den Vollmachtgebern derselben, sohin den Fabrikanten und Kaufleuten ebenfalls zukommen müsse, sohin auch diese, wenn sie Reisen nach dem anderen Gebiete unternehmen, um daselbst für die Bedürfnisse ihres Geschäftszweiges Ankäufe zu machen, und mit oder ohne Waarenmuster Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen, die gleiche Befreiung von Patentgebühren oder Gewerbsteuern gegenseitig zu genießen haben sollen, und daß es dieserhalb nur der geeigneten Bezeichnung des Inhabers der auszufertigenden Legitimations-Urkunde bedürfe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Legitimations-Akte, welche alle vorschriftsmäßigen Angaben eines Reisepasses enthalten, auch als solche benützt werden können, wogegen bei denjenigen Urkunden, bei welchen irgend ein wesentlicher Mangel obwaltet, der Reisende entweder mit einem förmlichen Reisepasse, oder mit einer sonstigen, das Fehlende in genügender Weise ergänzenden Urkunde versehen seyn muß.

Indem die getroffene Verabredung und Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Kgl. Stadtkommissariate und die K. Landgerichte in Oberfranken als Paßpolizeibehörden den Auftrag, die Legitimationsurkunden für diesseitige Fabrikanten, Kaufleute und deren Handelsreisende bei Reisen zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe nach der Schweiz genau nach dem unten folgenden exemplificirten Formulare B auszufertigen und zur Erholung des Regierungs-Visa anher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Formular A. Schweizerisches.

Legitimationsakt
für die Freihaltung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren.

Gültig für das Jahr 18

gratis

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . . . von . . . . . . Träger des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handelshaus . . . . . . in . . . . . . Kanton . . . . . . behufs { Ein- / Ver- } kauf von . . . . . . waaren oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat Herr . . . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreich Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . . . . den . . . .

Die Staatskanzlei des Kantons.

(L. S.)

Formular B. Bayerisches.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis.

Legitimations-Urkunde
für die
Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.
Gültig für das Jahr 18 . .
Königreich Bayern.
(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . von . . . . reiset . . . . behufs Ein-/Ver-kauf von . . . . . . waaren oder

Beschreibung des Reisenden:
Alter,
Größe,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,
Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Reisenden:

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Niddem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) (Fertigung der einschlägigen Kgl. Paßpolizei-Behörde.)

Exemplificirtes Formular B.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Ury, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis.

Legitimations-Urkunde
für die
Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.
Gültig für das Jahr 1854.
Königreich Bayern.
(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde Georg Anton Meier von Fürth in Bayern reiset für das Handelshaus J. A. Werner daselbst behufs Einkauf von Farbwaaren und Verkauf von Baumwollenwaaren.

Beschreibung des Reisenden:
Alter, 36 Jahre,
Größe, 5′ 9″,
Haare, braun,
Stirne, gewöhnlich,
Augenbraunen, br.,
Nase, gewöhnlich,
Mund, detto,
Bart, braun,
Kinn, —
Angesicht, rund,
Gesichtsfarbe, gesund,
Besondere Kennzeichen
—

Unterschrift des Reisenden:
J. A. Werner.

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob- und Niddem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Fürth, den 22. Januar 1854.
Königliches Stadt-Commissariat Fürth.
L. S. Unterschrift.

Gesehen bei der Kgl. Kreisregierung von Mittelfranken.
L. S. Unterschrift.

Ad Num. 2290.

Bekanntmachung.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. wurde genehmigt, daß nach Veranstaltung des Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft M. C. Kraft in München, der Bezirk des K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch von dem bisherigen Agenturbezirk Vorchheim getrennt, dafür ein eigener Agenturbezirk Höchstadt gebildet und als Agent für letzteren Bezirk der Bürger Johann Hummel zu Höchstadt aufgestellt werde. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2255.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Berufung der Gemeindebevollmächtigten in Ingolstadt wegen Verleihung einer Drechsler-Concession an Georg Niedermayer von Aibling, hier die Bezahlung von Taxen und Stempelgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer im bezeichneten Betreffe unter dem 7. laufenden Monats an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangenen und der unterfertigten K. Regierung abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ausgesprochen, daß Gemeinden, welche von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte der Berufung gegen Beschlüsse in Ansässigmachungs-, beziehungsweise Conzessionsverleihungs-Angelegenheiten Gebrauch machen, im Falle der Zurückweisung des Rekurses allerdings zur Bezahlung von Taxen und von Stempelgebühren verpflichtet, und die hiefür treffenden Beträge in der Gemeinderechnung zu verausgaben sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben sich hiernach zu achten und beziehungsweise das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 2208.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Feier der Sonn- und Festtage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl eine würdige Feier der Sonn- und Festtage wesentlich zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes beiträgt, und daher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gestrebt werden sollte, die allseitige Heilighaltung der Sonn- und Festtage herbeizuführen, so wird dennoch vielfach geklagt, daß die deßfalls erlassenen Verordnungen nicht allenthalben zur Geltung gelangen, und daß viele Behörden diesen Gegenstand nur wenig beachten und den Vollzug dieser Vorschriften und die Ueberwachung vernachlässigen. Den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird daher in Gemäßheit eines höchsten Reseripts aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 3. d. Mts. Nr. 18,311

1) das Ausschreiben vom 18. Februar 1854, die Feier der Sonn- und Festtage betr.,
(Kreis-Amtsblatt S. 197 bis 198),

2) das Ausschreiben vom 24. März 1845 gleichen Betreffes, insbesondere bezüglich des Schließens der Lottocollekten an Sonn- und Festtagen während des Pfarrgottesdienstes,
(Kreis-Intelligenzblatt S. 337),

3) das Ausschreiben vom 18. August 1848, den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen betr.,
(Kreis-Intelligenzblatt S. 932),

4) die Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1850, das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betr.,
(Kreis-Intelligenzblatt S. 745),

5) das Ausschreiben vom 15. Februar 1853, die Feier der Sonn- und Festtage von Seiten der Behörden betr.,
(Kreis-Intelligenzblatt S. 145 bis 146),

6) das Ausschreiben vom 18. September 1853, die Ertheilung der Tanzmusikbewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr.,
(Kreis-Intelligenzblatt S. 653 bis 654)

zur pünktlichen Darnachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sich behufs eines wirksamen Vollzuges dieser Vorschriften mit der Pfarrgeistlichkeit in angemessenes Benehmen zu setzen, die untergebenen Aufsichtsorgane zu steter Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuweisen und gegen Contraventionen nachdrucksam einzuschreiten.

Die unterfertigte K. Stelle wird sich durch die zur Vornahme von Visitationen der Polizeibehörden und der Gemeinden abzusendenden Regierungscommissäre von dem entsprechenden Vollzuge vorstehender Anordnungen noch besondere Kenntniß zu verschaffen wissen.

Bayreuth, den 20. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Charakteristik der in die Zwangsarbeitsanstalten einzuliefernden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. Juli 1842 ist durch Regierungsausschreiben vom 27. Juli 1842 (Kreis-Intell.-Blatt von 1842 Seite 719) angeordnet worden, bei jeder Einschaffung eines Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt eine Charakteristik desselben nach einem zugleich veröffentlichten Schema zu den Akten zu bringen und eine Ausfertigung davon gleichzeitig mit der Einlieferung dem Kgl. Polizeicommissariate der Zwangsarbeitsanstalt mitzutheilen. Dabei ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn es sich von einer Wiederablieferung handelt, alle seit der letzten Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt vorgekommenen Verfehlungen, somit auch die Vergehen und Verbrechen, durch einen Querstrich von den früheren Einträgen getrennt werden sollen, wie das Formular näher ersehen läßt.

Diese Vorschrift wird hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, weil solche in neuerer Zeit von mehreren Seiten außer Acht gelassen worden ist und dadurch die erforderliche Uebersichtlichkeit mangelt.

Dabei wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juli 1845 (Kreis-Intell.-Blatt Seite 821) hingewiesen, wornach insbesondere die 5 ersten Rubriken der Tabelle in eine Rubrik mit der Ueberschrift „Persönliche Verhältnisse" zusammengefaßt werden sollen und zwar mit der in diesem Ausschreiben näher bezeichneten Vollständigkeit.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 2025.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken, den Stadtmagistrat Bayreuth, und die Kgl. Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz.

(Die in das Eigenthum von Pfarreien, Benefizien und anderen Stiftungen, dann Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur, resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, dann die Kgl. Ad-

ministration der Hospitalstiftung zu Scheßliz, welche die im Ausschreiben vom 10. Juli l. Js. ad Num. 2025, Kreis-Amtsblatt Nr. 58 verlangte Vorlage in rubrizirtem Betreffe noch nicht bewirkt haben, werden angewiesen, die deßfallsigen Berichte binnen acht Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von drei Gulden bei unterfertigter Stelle einzubringen.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 22,450 seq.

Bekanntmachung.

(Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauscollekte für die innere Einrichtung ꝛc. der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe bei den Katholiken in Oberfranken veranstaltete Hauscollekte hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den Ertrag von 295 fl. 54¼ kr. geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Zusammenstellung

des Ertrages der bei den Katholiken in Oberfranken veranstalteten Hauscollekte für die innere Einrichtung und erste Anschaffung von Paramenten und Utensilien bei der neu zu erbauenden Kirche zu Neuulm.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.
	A. Magistrate:		
1	Bayreuth	16	6
2	Bamberg	29	20¾
3	Hof	2	6
	B. Landgerichte:		
4	Bayreuth	—	—
5	Bamberg I.	18	8
6	Bamberg II.	19	54
7	Berneck	1	11½
8	Burgebrach	20	54
9	Culmbach	2	42
10	Ebermannstadt	24	1
11	Gräfenberg	5	53
12	Herzogenaurach	21	51
13	Höchstadt	2	30
14	Hof	—	—
15	Hollfeld	8	44
16	Kirchenlamitz	—	—
17	Kronach	5	27
18	Lichtenfels	8	35
19	Ludwigsstadt	9	59
20	Münchberg	—	—
21	Naila	—	—
22	Nordhalben	2	2
23	Pegnitz	—	15
24	Pottenstein	10	49
25	Rehau	2	6
26	Scheßlitz	26	10
27	Selb	1	9
28	Seßlach	8	41
29	Stadtsteinach	4	7½
30	Thurnau	—	—
31	Vorchheim	34	2½
32	Weidenberg	—	—
33	Weismain	12	7
34	Wunsiedel	2	3
	Summa	295	54¼

Bayreuth, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 35,015.

(Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. Mts. ist bei dem Kgl. Landgerichte Schrobenhausen eine taubstumme Mannsperson eingeliefert worden.

Da die bisher eingeleiteten Schritte zur Ermittlung der Heimath dieser Person, deren Signalement hierunten beigefügt ist, zu einem Erfolge nicht geführt haben, so erhalten die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, auch in ihrem Amtsbezirke die hiernach erforderlichen Recherchen zu veranstalten, und über das Ergebniß binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Signalement.

Dieselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, hat dunkelbraune Kopf- und Barthaare, gute Zähne, gesunde Gesichts-Farbe, kräftige Körperkonstitution, und ist etwas von der Sonne verbrannt, gekleidet mit einem hechtgrauen Janker, einer gestreiften Sommerweste, beide mit messingenen Zwölfer- und Sechser-Knöpfen versehen, dann einer braunen Sommerhose mit gelben Streifen, hat einen Gang, als ob ihr etwas im Kreuze fehle, mit eingebogenen Knieen.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 34,342.

An die sämmtlichen Kgl. protestantischen Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrerseminare Altdorf pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat bei der dießjährigen Aufnahmsprüfung in das Schullehrerseminar in Altdorf eine große Anzahl der Schullehrlinge die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Nachweise unvollständig beigebracht.

Die Schulbehörden werden deßhalb beauftragt, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Schullehrlinge nur mit den erforderlichen Nachweisen vollständig versehen zur Anmeldung kommen.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 1479.

An sämmtliche Kgl. Forstämter Oberfrankens.

(Die Konkursprüfung für den Forstverwaltungsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 15. April l. Js. Nr. 906 rubricirten Betreffes (Kreis-Amtsblatt Nr. 32) erhalten die K. Forstämter den Auftrag, den zur dießjährigen Prüfung für den Forstverwaltungsdienst zugelassenen Individuen zu eröffnen, daß sie sich am 18. September l. Js. früh 7 Uhr im Prüfungslokale einzufinden und für den ersten Tag mit Logarithmen-Tafeln zu versehen haben.

Ferner ist ihnen bekannt zu geben, daß ihnen höchster Anordnung zufolge zur Darlegung ihrer Befähigung im Planzeichnen nach beendeter mündlicher Prüfung ein Vor- und Nachmittag wird eingeräumt werden, wo sie unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission eine Planzeichnung zu fertigen haben.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Reyßler, v. n.

Beilage
zu Nr. 71 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 26. August 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth erneuert sich die Wahl eines zweiten rechtskundigen Magistratsrathes.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerbungen um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Geldgehalt von 800 fl. verbunden ist, bis zum 3. September d. Js. bei dem unterfertigten Stadtmagistrat eingereicht seyn müssen.

Bayreuth, am 22. August 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bayreuth, den 18. August 1854.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der zu Reval verstorbenen verwittweten Oberpastorin und Consistorialräthin Sophie Charlotte Gebhardt, geborne Pöhlmann aus Bayreuth betr.)

Vom

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem Ausschreiben des Rathes der Stadt Reval alle diejenigen, welche als Erben oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde an den Nachlaß der aus Bayreuth gebürtigen verwittweten Oberpastorin und Consistorialräthin Sophie Charlotte Gebhardt, geborne Pöhlmann, Ansprüche zu machen, oder wider das von der Erblasserin am 2. Mai 1830 errichtete und am 25. Mai h. Js. publicirte Testament Einwendungen zu erheben berechtigt sind, aufgefordert werden, solche Ansprüche und Einwendungen bei Vermeidung des Verlustes derselben spätestens bis zum 8. December 1854 durch schriftliche, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte bei dem Reval'schen Stadtsekretariat in duplo einzureichende Eingaben gehörig anzumelden und nachzuweisen.

Auch haben diejenigen, welche der Erblasserin mit Schulden verhaftet geblieben, oder derselben gehörige Gelder oder Effekten besitzen, hierüber binnen derselben Frist und auf gleiche Weise bei Vermeidung gesetzlicher Strafe die Anzeige zu machen.

Hievon werden die allenfallsigen Erben der rc. Gebhardt unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Ansprüche rechtzeilig bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen, woselbst ihnen auch die Einsichtsnahme des Testaments der Erblasserin, d. d. Reval, 2. Mai 1830 freisteht.

Der Königliche Direktor,

Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 3. August 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in Sachen des Maurermeisters Trirs gegen

den Leinwandhändler Johann Philipp Wendler dahier, wegen Kapitals- und Zinsenforderung, im Wege der Hilfsvollstreckung das dem Beklagten gehörige 2gädige Wohnhaus sammt Hofrecht, B.-Nr. 139, lehenbar zum Magistrate und aus 1400 fl. Kapital besteuert, in der Friedrichsstraße gelegen und nach gerichtlicher Schätzung vom 15. Juli curr. auf 1500 fl. gewerthet, am

Freitag den 15. September c. Vormittags 10 Uhr
im Commissions-Zimmer Nr. 5

dem Zwangsverkaufe unterstellt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und nach den im Termine bekannt gegebenen Bedingungen erfolgt, und daß die Schätzungsverhandlungen in diesgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 22. August 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf Antrag des Taglöhners Johann Winterstein und der Katharina Bayerköhler veröffentlicht, daß dieselben bei ihrer einzugehenden Ehe die gesetzliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Im Zwangswege wird das dem Bierbrauer Joseph Eberlein gehörige Wirths-, Wohn- und Brauhaus, D. II. Nr. 592 zum schwarzen Bären dahier mit radicirter Brau- und Schenkgerechtigkeit

Donnerstag den 31. August c. Vormittags 11 Uhr

Nr. 12 hierorts dem zweiten öffentlichen Verstriche unterstellt und Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach §. 99 der Novelle von 1837, d. h. ohne Rücksicht auf die Taxe, welche 9200 fl. beträgt, erfolgt, sowie, daß Lasten und Abgaben und Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Was die Beschreibung des Strichsobjektes betrifft, so wird sich auf das Proclama vom 4. Mai 1854, inserirt in Num. 154, 158, 168 des Bamberger Tagblattes, in der Beilage zu Num. 130, 145, 155 zur Neuen Münchener Zeitung, dann in der Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Num. 51 et seq. bezogen.

Unbekannte Steigerer haben sich bezüglich ihrer Solvenz gehörig zu legitimiren.

Bamberg, 5. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Kgl. Direktor,
Conrad.

Löhr.

Die Gebrüder Johann Konrad und Georg Gräbner von Windischenlaibach, beide ledigen Standes, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind in dem auf
Mittwoch den 30. August d. Is.
anberaumten Termine dahier anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 15. August 1854.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Welsch von Hesselbach, dann die ledige Margaretha Kotschenreuther vom Frießener Roßlach, endlich die ledige

Anna Maria Schuberth vom Neufanger Roßlach, beabsichtigen mit einander nach Nordamerika auszuwandern. Forderungen und sonstige Ansprüche gegen diese Personen sind bis längstens

Donnerstag den 31. l. Mts. Mittags 12 Uhr

dahier zu liquidiren, als sonst Arrestgesuche auf Reisepässe nicht mehr berücksichtigt werden.

Kronach, den 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachfolgende Mobilien und Moventien des Bauern Georg Scherbel zu Eila, als:

a) 1 Paar Ochsen, taxirt auf 115 fl.,
b) 1 „ „ „ „ 115 fl.,
c) 2 Kühe, taxirt auf 75 fl.,
d) 1 einjähriger Stier, taxirt auf 18 fl.,
e) eine zweijährige Kalbe, taxirt auf 24 fl.,
f) ein Wagen, taxirt auf 25 fl.,
g) ein dgl. „ „ 20 fl.,
h) ein Pflug, taxirt auf 4 fl.,
i) 1 Paar Ochsen, taxirt auf 120 fl., am

Dienstag den 5. September c. Nachmittags 1 Uhr

im Orte Eila im dortigen Wirthshause durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn ⅞ der Taxe erreicht sind.

Kronach, den 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Küffner, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte dem Weber Joseph Fiedler von Friesen gehörige Realitäten, als:

a) Bes.-Nr. 83, ein Tropfhaus mit 200 fl. St.-K. und
b) Bes.-Nr. 72⅚, ein Stadel, geschätzt zusammen auf 600 fl.,
c) Bes.-Nr. 86, der weiße Wegacker, mit 185 fl. St.-K., geschätzt auf 125 fl.,
d) Bes.-Nr. 87, ein Feld allda, mit 130 fl. St.-K., geschätzt auf 120 fl.,
e) Bes.-Nr. 956, ein Tennigangertheil Num. 4, mit 50 fl. St.-K., geschätzt auf 45 fl.,
f) Bes.-Num. 957, ein Tennigholztheil Nr. 47 mit 20 fl. St.-K., geschätzt auf 25 fl.,
g) Bes.-Nr. 958, ein Kambergholztheil Num. 4, mit 5 fl. St.-K., werth 15 fl.,
h) Bes.-Num. 869, ein Feld im Flur beim Lindig, mit 20 fl. St.-K., werth 12 fl.,
i) Bes.-Num. 994, ein Kambergholztheil mit 5 fl. St.-K.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 13. September c. Vormittags 11 Uhr

im Staffelwirthshause zu Friesen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Am 19. v. Mts. wurden dem Bauern Johann Müller von Rottlersreuth folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet:

1) ein irdener Topf mit 2¼ Maas Schmalz, im Gesammtwerthe von 1 fl. 40 kr.,
2) ein Laib Roggenbrod, ein klein wenig angeschnitten, im Werthe von 40 kr.,
3) ein paar noch ganz gut erhaltene rindslederne Halb-

stiefel, frisch gesohlt und auf beiden Absätzen mit Eisen beschlagen, 2 fl. 15 kr.,

4) ein grünes Goller von Schafwolle, schon abgetragen, werth 45 kr.,

5) ein noch wohlbeschaffenes Mannshemd von Leinwand, werth 45 kr.,

6) ein kleines buntfarbiges schon abgetragenes Halstüchlein, werth 6 kr.

Dringender Verdacht wegen dieses Diebstahls ruht auf dem ledigen Johann Hofmann von Döllnitz, der sich aus dem diesseitigen Gerichtsbezirke, ohne daß man weiß wohin, entfernt hat.

Man stellt das Ansuchen, wegen der entwendeten Sachen und wegen des der fraglichen Entwendung Angeschuldigten, sorgfältige Spähe anzuordnen, den Johann Hofmann aber, dessen Signalement unten beigefügt ist, auf Betreten festzunehmen und hieher zu liefern.

Dabei wolle dem Johann Hofmann eröffnet werden, daß ihm die Beschwerde an das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth freisteht.

Thurnau, am 15. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Signalement.

Der Angeschuldigte trägt ein zerrissenes baumwollenes Goller mit blauem Grunde und weißgeblümt, zerrissene Sommerhosen, eine blaue Schirmkappe. Mehr weiß man nicht, übrigens ging er barfuß.

Er ist mittlerer Statur, 36 Jahre alt, hat braunes Kopfhaar, blaue oder graue Augen, eine etwas gebogene Nase.

Späheverfügung.

Dem Schuhmacher Friedrich Dietzel zu Buchau wurden außer den unterm 12. d. Mts. bekannt gegebenen Gegenständen noch weiter folgende Effekten entwendet:

1) eine silberne Halskette seiner Ehefrau, woran sich vorne eine silberne Hand befindet, an welcher die Kette zu schließen ist, werth 5 fl.,

2) ein baumwollenes neues Mannshemd, werth 1 fl. 15 kr.,

3) eine dunkelblaue Schirmkappe, werth 45 kr.,

4) ein schon getragener Hosenträger von buntfarbiger Schafwolle, woran sich messingene Schnallen befinden, werth 30 kr.,

5) ein koburger Weidenkorb, werth 30 kr.,

6) dann noch weiter 54 kr. in einem ledernen Geldbeutelein.

Man stellt das Ansuchen, die Spähemaßnahmen auch hierauf zu richten.

Thurnau, den 21. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Stübinger von Hutschdorf und dessen Verlobte, ledige Dorothea Preisinger von Hörlinreuth haben für ihre bevorstehende Ehe laut Erklärung, vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 4. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Johann Stoos, 28 Jahre und Johann Heckel, 34 Jahre alt von Betzensteinerhüll wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind am

Sonnabend den 2. nächsten Mts. September

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden.

Pegnitz, den 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier, bestehend in:

a) Pl.-Nr. 236ab, 245, 599, 369, 1,256, 1,059, 1,059½, zweistöckiges Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Keller, Holzschlicht, Miststätte, Gemeinderecht, Stadel, Gras- und Pflanzgärtchen, Wiesweihertheil, dann drei Aecker, letztere 4 Tagw. 91 Dez. groß, geschätzt im Ganzen auf 2261 fl.,

b) in Pl.-Nr. 324abc, 354, 356, 356½, 281 mit 7 Aeckern und Wiesen von 8 Tagw. 42 Dez. in Hainbronner, Zipser und Buchauer Flurmarkung, geschätzt auf 680 fl.,

an den Meistbietenden verkauft und zwar **ad a am** Dienstag den 10. October von 10 — 12 Uhr bei Gericht, **ad b am**

Dienstag den 12. September von 11 — 3 Uhr im Kiefhaber'schen Wirthshause zu Buchau.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann. Pegnitz, am 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen des Johann Mayer von Lemm gegen Andreas Lindner von Leups wegen Forderung wird zum Verstriche des beklagtischen Grundvermögens, bestehend in:

1) dem Wohnhause mit Stallung, Hofraum, 8 Dez. Grasgarten am Stadel und Gemeinderecht, Num. 18a, geschätzt auf 130 fl.,

2) dem Grundstücke zu 1 Tagw. 32 Dez. Feld im Altengäßla Num. 18b, geschätzt auf 100 fl.,

3) dem Grundstücke zu 1 Tagw. 29 Dez., der Gründelacker Num 18d, geschätzt auf 40 fl.,

4) dem Grundstücke zu 1 Tagw. 11 Dez. Holz im Gründel Num. 18e, geschätzt auf 30 fl.,

5) dem Grundstücke zu 1 Tagw. 64 Dez. Feld, die Winterleithen Num. 18c, geschätzt auf 60 fl.,

6) dem Grundstücke zu 1 Tagw. 46 Dez., die Leupsenwiese Num. 18f, geschätzt auf 100 fl.,

Termin auf

Mittwoch den 6. September l. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Leups anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 6. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In der Leonhardt Walther'schen Nachlaßsache von hier sollen die Immobilien, bestehend in:

1) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 14 dahier, geschätzt auf 1250 fl.,

2) einer halben Scheune im untern Anger, taxirt auf 200 fl.,

3) einer Klafter jährlichem Gerechtholz, geschätzt auf 95 fl.,

4) ¾ Tagw. Feld, Bes.-Nr. 627 im Haberbach, eingewerthet auf 80 fl.,

5) ⅞ Tagw. Feld, Bes.-Nr. 628, geschätzt auf 230 fl.,

6) ¼ Tagw. Wiese am Straaser Weg, Bes.-Nr. 629, taxirt auf 70 fl.,

7) 1 Tagw. Wiese am Thieroldshölzlein, Bes.-Nr. 630, geschätzt auf 100 fl., am

Freitag den 15. September Nachmittags 2 Uhr in dem Gerichtslokale öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kaufsbedingungen sollen in der Tagsfahrt bekannt gemacht, die Belastungsverhältnisse können aus den Akten entnommen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls bei Ausschüttung der Massa nur die dem Gericht bekannten Gläubiger berücksichtigt werden würden.

Münchberg, den 12. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Erhardt Ströhla von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, die ledige Barbara Spindler von Lippertsgrün, haben mit Eingehung ihrer Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Hammerbesitzer Heinrich Menger zu Dürrnwaidt hat sich freiwillig für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 10. October d. Js. Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen und ihres Nachweises auf
Dienstag den 7. November d. Js. Vormittags 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Replik auf
Dienstag den 5. December d. Js. Vormittags 8 Uhr,

4) zur Abgabe der Duplik auf
Dienstag den 19. December d. Js. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt und alle bekannten wie unbekannten Gläubiger hiezu mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß von der vorwürfigen Conkursmassa und das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Hiebei wird eröffnet, daß der I. Ediktstag zugleich zur Beschlußfassung über einzelne, die Aktivmasse berührende Differenzen benützt werden wird, und daß die Interessenten sich deshalb auch in dem besagten Termine um so gewisser zu erklären haben, als außerdem angenommen würde, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrheit anschließen.

Das Aktivvermögen, soweit solches bis jetzt liquid gestellt ist, besteht in circa 1800 fl., während die Hypothekforderungen sich auf 3425 fl. belaufen; und es wird hiebei bekannt gegeben, daß

I. das Grundbesitzthum des Gemeinschuldners, bestehend aus:

1) einer neu gebildeten Sölde, Hs.-Nr. 22 zu Dürrnwaidt, Kat.-Nr. 280^{h}, im Steuerdistrikt Steinbach gelegen und geschätzt auf 1500 fl.,

2) ⅜ Tagw. Feld, das Hammeräckerlein, Kat.-Nr. 281, im Steuerdistrikt Steinbach gelegen und geschätzt auf 75 fl. und

3) dem dritten Antheil einer Säg- und Waffenschmiede zu Dürrnwaidt, Kat.-Nr. 328, sammt dem entsprechenden Antheile am Inventarium, geschätzt auf 120 fl.;

II. einige Mobilien und Moventien

im Wirthshause des L. Völkel zu Dürrnwaidt am Donnerstag den 14. September d. Js. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in den §§. 98 — 101 erfolgt.

Schlüßlich werden alle Diejenigen, welche noch Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners in Händen haben, hiedurch aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Ansprüche, bei Vermeidung des Ersatzes, bei unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Allenfallsige auswärtige nicht im hiesigen Gerichtsbe-

zirke wohnende Gläubiger haben bis längstens im ersten Ediktstage einen Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, widrigenfalls ein solcher für sie von Amtswegen auf ihre Kosten aufgestellt werden würde und die Verfügungen an diesen zugestellt und als gesetzlich insinuirt erachtet würden.

Naila, den 8. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Nachweisung

des Kgl. Rentamts Höchstadt a. d. A. über die für das Etatsjahr 18 5/4 genehmigten Steuernachlässe in Folge von Elementar-Beschädigung durch Hagelschlag.

Steuergemeinde.	Ortschaft.	Betrag des Steuernachlasses incl. Beischlag und Kreisumlage. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.
Steppach	Küstersgreuth . .	3	7 1/2		
	Tempelsgreuth .	3	5		
	Summa			6	12 1/2

Höchstadt a. d. A., den 21. August 1854.

Königliches Rentamt.

Meyer.

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Consumtibilien, welche für das Etatsjahr 18 5/5 zur Verbrödung und Verköstigung der hiesigen Gefangenen erforderlich sind, werden, vorbehaltlich höchster Genehmigung, an den Wenigstnehmenden überlassen und dabei im Allgemeinen die zu Kulmbach geltenden Marktpreise zu Grunde gelegt.

Zum Ankaufe der fraglichen Consumtibilien wird demnach zum Abstrich auf

Samstag den 2. September h. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu die lieferungsfähigen Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß die näheren Accordbedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

1) Roggen,
2) Gerste,
3) Roggenmehl,
4) Gerstenmehl,
5) Waizenmehl,
6) Einbrennmehl,
7) Waizenbrod, römisches,
8) Rindfleisch,
9) Erbsen,
10) Linsen,
11) Rollgerste,
12) Reis,
13) Gries,
14) Haidel,
15) Hirse,
16) Habergrütze,
17) Kartoffel,
18) Kraut,
19) Wirsing,
20) Kohlrüben,
21) gelbe Rüben,
22) Kümmel,
23) Majoran,
24) Suppengrünes,
25) Zwiebel,
26) Salz,
27) Pfeffer,
28) Essig,
29) Schmalz.

Zugleich wird, falls die zur Verbrödung und beziehungsweise Verköstigung der Detentionäre benöthigten Getraidtarten, in Roggen und Gerste bestehend, von der Anstalt in natura angekauft werden müssen, wegen Vermahlung derselben auf

obigen Tag Nachmittags 2 bis 4 Uhr

gleichfalls Abstrichstermin dahier anberaumt, an welchem die näheren Bedingnisse ebenfalls werden bekannt gegeben werden.

Plassenburg, den 15. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Leistner.

Bekanntmachung.

Auf das Ausschreiben vom 4. v. Mts., Transport der in hiesige Anstalt einzuliefernden und aus derselben zu entlassenden Gefangenen mittelst Omnibusfahrten hat sich kein Pächter dahier gemeldet.

Es wird daher wiederholt zur Vergebung dieser Fuh-

ren an die Wenigstnehmenden und zwar auf die Zeit vom 1. October 1854 bis 30. September 1855 Termin anberaumt und sind Angebote längstens bis

Dienstag den 12. September d. Js.

bei dem unterfertigten K. Polizei-Commissariat einzureichen.

Die Bedingungen, unter welchen die Vergebung erfolgt, können sowohl bei dem Stadt-Magistrat Bamberg, als auch auf der hiesigen Kanzlei eingesehen werden.

Ebrach, den 13. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Hessenauer.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) wird am 4. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die Lieferung von Seife und Lichtern, sowie Lein- und raffinirtem Lampenöl, Dochtgarn, dann Zimmerbesen für das Etatsjahr 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben. Bayreuth, den 23. August 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerische Grundrenten- und dergleichen 4½ procentige Obligationen, sind in Abschnitten von 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. zu haben bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth sind zu haben:

L. A. Albert's
englischer
Dollmetscher für Auswanderer.
Anweisung,
die englische Sprache binnen kurzer Zeit leicht und ohne Lehrer zu erlernen.
Nebst einem Wörterbuche.
5. Auflage von Dr. A. Diezmann.
12. geb. 54 kr.

Lehrbuch
der
englischen Sprache
nach dem
Robertson'schen Systeme
für den
öffentlichen und Privat-Unterricht
von
H. Scharnberger,
Lehrer der englischen und französischen Sprache an der Kgl. bayer. Kreis-Gewerbschule zu Bayreuth.
gr. 8. brosch. 1 fl. 12 kr.

Ich habe zwei meublirte Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können.

A. F. Keim am Friedrichsthor.

Traunngs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Aug. Der Bürger, Rossoli- und Liqueurfabrikant Friedrich Händel dahier, mit Jungfrau Johanna Krauß von hier.

Geborne.

Den 20. Aug. Die Tochter des Bürgers, Bierbrauers und Traiteurs Schmidt in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 16. Aug. Der Kgl. Regierungs- und Kreisbau-Rath Anton Dollhofen, alt 55 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Kaufmanns Wertheimber dahier, alt 48 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

Den 18. Aug. Der Bediente Joseph Günther, alt 58 Jahre.

Den 19. Aug. Der Sohn des pensionirten Musikmeisters Gewinner dahier, alt 12 Jahre und 2 Monate.

— — Die ledige Justine Sponsel dahier, alt 65 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.

Den 22. Aug. Der Bürger und Schuhmachermeister Köhler in St. Georgen, alt 57 Jahre.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Mittwoch den 30. August 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2305.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Berliner Rentenversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts. Nr. 9113 wurde die von dem Buchhändler Karl Rinnelt (Firma Georg Grau) in Wunsiedel nachgesuchte Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur der Berliner Rentenversicherungs-Anstalt für Wunsiedel und dessen Umgebung ertheilt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad. Num. 35,820.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9¼ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 28. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,024.

Bekanntmachung.

(Ergänzung der Bevollmächtigten der Stadtgemeinde Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Gemeindebevollmächtigten, Gärtnermeister Kaspar Hornung zu Bamberg, welcher vor anderthalb Jahren nach Nordamerika gereist und bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, wurde auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bierbrauer Joseph Gabler, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 33,774.

An sämmtliche Behörden in Oberfranken.

(Mißbrauch der Bezeichnung R. S. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß mehrere Behörden den Betrag für den von dem quiescirten Regierungsdirektor Geret herausgegebenen und im Verlage der Junge'schen Buchhandlung in Ansbach erscheinenden Rechnungsschematismus mit der Bezeichnung R. S. an das K. Rentamt Ansbach zur Uebermittlung an die genannte Buchhandlung gesendet haben.

Da die Herausgabe dieses Werkes lediglich ein Privat-Unternehmen ist, so erscheint die Bezeichnung der desfallsigen Geldsendungen mit R. S. als unstatthaft, indem durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 lediglich für

Amtssachen Postportofreiheit gewährt worden ist und nur Amtssachen mit R. S. bezeichnet werden dürfen.

Die sämmtlichen Behörden von Oberfranken werden hierauf aufmerksam gemacht, um sich in allen ähnlichen Fällen genau nach den Bestimmungen der allegirten allerhöchsten Verordnung zu achten.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,400.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung von Offizieren bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels ernannt, nämlich:

a) der bisherige Unterlieutenant Johann Hannbaum zum Oberlieutenant,

b) der Kaufmann Peter Mahr und der Bäckermeister Johann Schuster, beide zu Unterlieutenants,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,599.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vertheilung der Unterstützungsrate für protestantische Lehrer-Relikten in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit angewiesen, das alljährliche Verzeichniß über die in ihren Bezirken vorhandenen protestantischen Schullehrerwittwen und Waisen, welche aus der oberfränkischen Kreisschullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt eine Pension nicht beziehen, Behufs Vertheilung der diesfallsigen Unterstützungsrate binnen

4 Wochen

an die Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth einzusenden.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,928 und 35,000.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 16. d. Mts., sowie das von der Kgl. Regierung von Oberbayern unterm 12. d. Mts. ergangene Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe wird sämmtlichen Distrikts-

Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung in nachstehenden Abdrücken hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 24. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Leopolder.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 48,205.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren eines falschen Fünffrankenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Januar l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Gemünden ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Königs Louis Philipp mit der Umschrift: „Louis Philippe I., roi des Français", auf der anderen Seite die Bezeichnung „5 Frans 1846", besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Dasselbe läßt sich durch Klang und Farbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Frhr. v. Podewils, Kgl. Regierungsdirektor.

König.

* * *

Ad Num. 53,029.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Landgerichte Oettingen wurden unter den Brand-Assekuranz-Geldern 2 falsche Einhalbguldenstücke eingenommen, von denen das Eine mit der Jahreszahl 1838 aus Neusilber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und mit einer mechanischen Vorrichtung gerändert ist, das Andere aber mit der Jahreszahl 1844 aus einer Legirung von Zinn und Kupfer gefertigt und in Formen gegossen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Das Erstere wird leicht als falsch erkannt an der schmutzig gelben Farbe, besonders aber am Gepräge, indem Mund und Kinn des Kopfes auffallend weit hervorstehen. Ein weiteres Merkmal gibt die etwas ungeregelte Stellung der Buchstaben in der Umschrift.

Das zweite wird in seiner Falschheit durch sein Gußansehen, d. h. durch das stumpfe Gepräge und die vielen Gußporen leicht erkannt.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, gegen die zur Zeit noch unbekannten Verfertiger und Verbreiter dieser falschen Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sogleich Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsmäßig einzuschreiten.

München, den 12. August 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht, Sekr.

Ad Num. 22,180.

Bekanntmachung.

(Controlgeschäfte bei der Kgl. Kreiskasse von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kreiskassa-Controleur Stengel von dem ihm bewilligten Urlaube wieder zurückgekehrt und die Kassa-Controle wieder übernommen hat, so wird dieses unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. d. Mts. mit der Bemerkung zur Kenntniß der untergeordneten Aemter gebracht, daß derselbe allen Ausfertigungen der Kreiskassa wieder seine Unterschrift beizusetzen hat.

Bayreuth, den 26. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Keßler, v. n.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andrerseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert, je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, sowie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, bis spätestens

Samstag den 9. September 1854 Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter Kgl. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Podewils.

Zinn, v. n.

Büchel, Sekretär.

Ad Num. 517.

An die Kgl. Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Bayreuth.

(Eine von dem Organisten Herzog zu München veranstaltete Präludien-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden in Folge hoher Entschließung des Kgl. Oberconsistoriums vom 7. l. Mts. sämmtliche Pfarrämter auf das Erscheinen des obenbemerkten nützlichen Werkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli c. an die Kgl. Kreisregierungen die Anschaffung dieses Buchs auf Kosten der vermöglichen protestantischen Kirchenärarien und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gestattet, auch den untergeordneten Curatelbehörden davon bereits Kenntniß gegeben worden ist.

Eine nähere Anweisung bezüglich des Gebrauchs der Präludien-Sammlung sowohl, als des neuen Choralbuchs wird erfolgen, sobald beide vollends im Druck erschienen seyn werden.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Abschrift. Augsburg, den 29. Juli 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 80, 83 und Beilage Nr. 15 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Frhr. v. Bibra, Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Müller, K. Staatsanwalt, Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Kgl. Staatsanwalte unterm 25. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens;

I. in Erwägung, daß in der Nummer 80 der neuen Sion vom 6. Juli 1854 in dem Artikel „Kirchliche Mittheilungen: Bayern (Einzelne Notizen zur bayerischen Kirchengeschichte)" Seite 428 eine Stelle sich vorfindet, welche früher buchstäblich in der Nummer

4 des von Franz Joseph Mahr redigirten Bamberger Volksblattes für Stadt und Land vom 27. October 1852 unter dem Artikel: „Klosteraufhebung in Bayern" enthalten war und in Ansehung deren das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken ein in allen Amtsblättern des Königreichs veröffentlichtes Erkenntniß vom 30. December 1852 dahin erließ, daß zwar eine Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes objektiv vorliege, daß aber keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs gegeben seyen.

In Erwägung, daß die Wiederaufnahme eines solchen Artikels nach Artikel 3 des Preßgesetzes als Preßvergehen sich darstellt, daß aber bei dem Umstande, daß jener Artikel auch in andere Blätter aufgenommen wurde, und sohin Haas hieraus entnommen haben kann, die Annahme einer wissentlichen Verletzung jenes Artikels des Preßgesetzes von Seite des ꝛc. Haas nicht gerechtfertigt seyn würde, wie auch für die neuerliche Autorschaft des Kaplans Franz Joseph Mahr kein genügender Verdacht vorliegt;

II. In Erwägung, daß in dem Artikel „Deutschlands Reisende, Gedanken" Nr. 83 der neuen Sion vom 13. Juli 1854 nicht nur wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut, sondern auch die öffentlichen Behörden des Staates mit Schmähung und herabwürdigendem Spotte beleidigt, mithin Art. 19 und 26 des Preßgesetzes verletzt sind;

III. In Erwägung, daß in der Beilage Nr. 15 zu Nr. 85 der neuen Sion in dem Artikel „offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse" in der neuen Sion, vielfache Stellen enthalten sind, welche die Lehren und Einrichtungen der protestantischen Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreifen, mithin ein Reat gemäß Art. 20 des Preßgesetzes involviren.

In Erwägung, daß aber auch in den ad II. und III. aufgeführten Fällen genügende Beweise für das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des ꝛc. Haas nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, daß das Strafverfahren einzustellen sey, jedoch die obenerwähnten Nummern 80, 83 und die Beilage Nr. 15 der neuen Sion zu vernichten seyen und die desfallsige Ausschreibung in den Kreis-Amtsblättern einzutreten habe.

Also geschehen wie oben gemeldet.

(L. S.) Bibra. Gareis. Barth.

Möller.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. August 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		87¾
„ à 4 % „		92
„ à 4½ % „	97¾	97½
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	101⅜
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	93	92½
Bank Actien . . Div. II. Sem.	724	720

Beilage

zu Nr. 72 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 30. August 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. September 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 16. bis 26. August curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	17 fl.	31½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	20 fl.	8½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	— Lth.	2 [illegible] Qu.	oder	1 Pfd.	— Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	2 Pfd.	1 Lth.	1 [illegible] Qu.	oder	2 Pfd.	1 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	3 Pfd.	2 Lth.	[illegible] Qu.	oder	3 Pfd.	2 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	4 Pfd.	3 Lth.	2 [illegible] Qu.	oder	4 Pfd.	2 Lth.	3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22 fl.	43½	kr.
dann mit deu gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	27 fl.	21½	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

3 fl. 41½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . .	4 fl.	28¾	kr.
Verbleiben	22 fl.	52¾	kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 52$\frac{3}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 50$\frac{3}{8}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 2$\frac{7230}{7602}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 2$\frac{3}{8}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. $\frac{1737}{3576}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1$\frac{1}{4}$ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2$\frac{1}{2}$ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 22 Lth. $\frac{3}{4}$ Qu. oder — Pfd. 22 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. $\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 2 Lth. 1$\frac{1}{2}$ Qu. oder 2 Pfd. 2 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 27. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 16. August curr.	25	18	15	48	11	48
„ 19. „ „	22	24	16	42	10	36
„ 23. „ „	22	18	18	48	11	36
„ 26. „ „	20	54	18	48	11	30
Summa	90	54	70	6	45	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	22	43$\frac{1}{2}$	17	31$\frac{1}{2}$	11	22$\frac{1}{2}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	47$\frac{1}{4}$	2	55$\frac{1}{4}$	1	53$\frac{3}{4}$

Bayreuth, den 27. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Artikel 40 der Gemeinde-Wahlordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Urwahllisten und die besondern Wahllisten am 29., 30. und 31. August Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder in dem Sitzungssaale des Stadt-Magistrats im Rathhause aufgelegt werden, damit dieselben sich aus solchen gehörig unterrichten und die nöthige Auskunft daraus erhalten können.

Ueber den Ort und die Zeit, wo und wann die Wahl-Verhandlungen gesetzlicher Vorschrift gemäß vorgenommen werden sollen, wird sofort nähere Bestimmung erfolgen und das Weitere sodann durch den gesetzlich angeordneten Wahlausschuß bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Baumgärtner.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl vom Jahre 1854 betr.)

Die Kgl. Regierung von Oberfranken hat vermöge Entschließung vom 31. v. Mts. dem Unterzeichneten die Leitung der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth übertragen, welche nach Vorschrift der Gemeinde-Wahlordnung am 1. September l. Js. ihren Anfang nehmen wird.

Zu diesem Behufe ist zunächst zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten, bei welcher Nachstehendes hiermit bekannt gegeben wird.

Die Stadt Bayreuth zählt nach den gepflogenen amtlichen Erhebungen zur Zeit

1198 wirkliche Gemeindeglieder

und hat daher nach Art. 39 der Wahlordnung im Ganzen

40 Wahlmänner

zu bezeichnen, welche sich auf die gebildeten 8 Wahldistrikte in der unten bezeichneten Weise vertheilen.

Zur Wahl der Wahlmänner (Urwahl) hat jedes stimmberechtigte Gemeindeglied mitzuwirken und zwar in der Weise, daß es aus den in der Urwahl-Liste Eingeschriebenen seines Wahlbezirkes so viele Gemeindeglieder wählt, als auf den einschlägigen Wahlbezirk treffen.

Die Wahl erfolgt mündlich vor dem Wahlausschusse zu Protokoll und wird hierbei in nachstehender Weise und Ordnung verfahren werden:

1) Der I. Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 1—105 und hat 6 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Freitag den 1. September

Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr.

2) Der II. Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 106—232 und hat 5 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Samstag den 2. September

Vormittags 8—12 und Nachmittags 3—5 Uhr.

3) Der III. Wahldistrikt umfaßt die Hausnummern 233—361 und hat 6 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Montag den 4. September

Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 3—5 Uhr.

4) Der IV. Wahldistrikt umfaßt die Hausnummern 362—495 und hat 6 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Dienstag den 5. September 1854

Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 3 — 5 Uhr.

5) Der V. Wahldistrikt umfaßt die Hausnummern 496 — 635 und hat 5 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Mittwoch den 6. September

Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 3 — 5 Uhr.

6) Der VI. Wahldistrikt umfaßt die Hausnummern 636 — 780 und hat 5 Wahlmänner zu bezeichnen.

Die Wahl erfolgt

Donnerstag den 7. September

Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 3 — 5 Uhr.

7) Der VII. Wahldistrikt umfaßt die Hausnummern 1 — 122 in St. Georgen und hat 4 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Samstag den 9. September

Vormittags 8 — 12 Uhr.

8) Der VIII. Wahldistrikt umfaßt die Altstadt von Hs.-Nr. 1—58, Obsang von Hs.-Nr. 1 bis 11, Saas von Hs.-Nr. 1—16, Wendelhöfen von Hs.-Nr. 1—12, und hat 3 Wahlmänner zu benennen.

Die Wahl erfolgt

Montag den 11. September

Vormittags 8 — 12 Uhr.

Alle Wahlen finden im Rathhause dahier Statt, woselbst sich die stimmberechtigten Gemeindeglieder an den festgesetzten Tagen und Stunden pünktlichst und in Person einzufinden haben.

Die Abgabe der Wahlstimmen durch Stellvertreter ist nur in den Art. 4 Nr. 1 — 3 der Wahlordnung speciell aufgeführten Fällen zulässig.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche unerachtet der gegenwärtigen Ladung entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, haben nach Art. 48 der Wahlordnung nach Umständen die Verurtheilung in eine Geldbuße von 1 — 3 Gulden zur Gemeindekasse zu gewärtigen.

Nach vollendeter Wahl der Wahlmänner wird zur Ersatzwahl des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten geschritten werden und hiernächst durch das vervollständigte Gremium die Ersatzwahl des Magistrats erfolgen, worüber seiner Zeit Näheres verfügt werden wird.

Hierbei wird noch weiter Folgendes bemerkt:

1) der Wahlausschuß ist aus dem unterzeichneten Commissär als Vorstand, dann den beiden Magistratsräthen:

Georg Krauß und

Theodor Wagner

und den beiden Gemeindebevollmächtigten

Adam Schmidt und

Sophian Weber

als ordentlichen Beisitzern gebildet.

2) Nach Vorschrift der §§. 50 und 79 des revidirten Gemeinde-Edikts haben wegen zurückgelegter Funktionszeit aus den betreffenden Gemeinde-Collegien auszutreten, und zwar

A. aus dem Magistrate

a) Dorfmüller, Christ., Häfnermeister,
b) Wagner, Theodor, Uhrmacher,
c) Krauß, Georg, Fabrikant,
d) Freiberger, Georg, Gärtner,
e) Langheinrich, Heinrich, Fabrikant;

B. aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten

a) Weber, Sophian, Schneidermeister,
b) Reuschel, Konrad, Metzgermeister,
c) Schmidt, Georg, Dr. und praktischer Arzt,
d) Grau, Heinrich, Buchhändler,
e) Heuschmann, Michael, Buchbinder,
f) Küneth, Friedrich, Bäcker,
g) Schmidt, Adam, Partikulier,
h) Hofmann, Erhardt, Sattler,
i) Grünewald, Konrad, Zinngießer,
k) v. Regemann, Herrmann, Gutsbesitzer

3) In den Collegien verbleiben dagegen, und zwar

A. im Magistate

a) dessen Vorstand, Bürgermeister Friedrich Carl Dil-

chert, welcher im Jahre 1851 zu diesem Posten gewählt, denselben noch weitere 3 Jahre zu bekleiden hat;

b) der bereits stabil gewordene Rechtsrath Haß;

c) die bürgerlichen Magistratsräthe

Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann,

Grieshammer, Andreas, Wagner,

Rieß, Hans, Kaufmann,

Hänlein, Julius, Färber, und

Kästner, Friedr., Posamentier.

Dagegen hat sich der erst im Jahre 1851 gewählte zweite rechtskundige Rath Munker im heurigen Jahre einer Neuwahl zu unterwerfen;

B. im Collegium der Gemeindebevollmächtigten

1) aus der Wahlperiode von 1848

Rose, Louis, Kaufmann,

Feustel, Friedr., Kaufmann,

Burger, Wolfgang, Uhrmacher,

Kronacher, Georg, Gerber,

Masel, Friedrich, Bäcker,

Rahm, Friedrich, Schneider,

Keim, Friedrich, Kaufmann,

Rau, Christoph, Lebküchner,

Weidmann, Gottlob, Gerber,

Schmidt, Christian, Färber;

2) aus der Wahlperiode von 1851

Semmelmann, Johann, Eisenhändler,

Amos, Konrad, Bäcker,

Seiler, Andreas, Häfner,

Käfferlein, Eberhard, Advokat,

Zeitler, Jakob, Müller,

Schmidt, Christoph, Eisenhändler,

Schaller, Johann, Häfner,

Dietrich, Christian, Kaufmann,

Dr. Jahn, praktischer Arzt,

Hertel, Karl, Bäcker.

5) Die abtretenden Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten sind wieder wählbar, die verbleibenden Mitglieder dieser Gremien können dagegen zwar bei der Urwahl aktiv einwirken, zu Wahlmännern dagegen nicht gewählt werden.

6) Indem man Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut man zu der wählenden Bürgerschaft, daß sie an den vorzunehmenden Wahlen mit Umsicht und Eifer sich betheiligen, und so dahin wirken werde, dieselbe einem gedeihlichen Resultate zuzuführen.

Bayreuth, am 29. August 1854.

Der Wahl-Ausschuß.

Faber,

Kgl. Regierungs-Assessor, als Wahlkommissär.

Krauß, als ältestes Ausschußmitglied. Wagner, als jüngstes Ausschußmitglied.

Ullrich, Aktuar.

Bekanntmachung.

Zur Prüfung des Voranschlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{54}{55}$ ist Termin auf Montag den 4. September l. Js. im Sitzungslokale anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß fürs ablaufende Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ hergestellt und zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freisteht, in dem oben bezeichneten Termine, oder innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage unerstrecklichen Frist, etwaige Reklamationen anzubringen.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Ulrich Schleuppner von Adlitz, Kgl. Landgerichts Pottenstein, welcher zufolge dießgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. d. Mts. wegen Verbrechens

des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung seiner Stieftochter zur Unzucht — Art. 207 Theil I. des Straf-Gesetzbuchs — in die öffentliche Gerichtssitzung zur Aburtheilung verwiesen wurde, und verhaftet werden sollte, hat sich vor ungefähr drei Wochen von seinem Heimathsorte entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Es werden daher alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden ersucht, den Schleuppner im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einliefern zu lassen.

Schleuppner ist 56 Jahre alt; näher kann derselbe nicht bezeichnet werden.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

c. Voigt.

Bayreuth, am 14. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennweg der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus Nr. 245 des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionärs Abraham Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, mit 4300 fl. gegen Brand versichert, und auf 5180 fl. gewerthet, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26. September c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 12 bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß an diesem zweiten Strichtermine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungsansprüche an die ledige Müllerstochter Elisabeth Ruder von der Unterneusermühle, welche nach Nordamerika auswandern will, sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung bis

Donnerstag den 31. August curr.

dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, den 18. August 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Proclama.

Auf Requisition des Kgl. Landgerichts Vorchheim wird im Wege der Hilfsvollstreckung der den Julius und Anna Heindl'schen Wirthseheleuten zu Dietzhof gehörige Acker

3 Tagw. 49 Dez. Erbacker, Pl.-Nr. 301, in der Steuergemeinde Mittelehrenbach,

belastet mit 4 fl. 45¼ kr. Gefällbodenzins aus 118 fl. 52½ kr. Kapital, 22 kr. Handlohnsbodenzins aus 9 fl. 10 kr. Kapital, 34,90 kr. einfacher Grundsteuer, am

Donnerstag den 14. September curr. Nachmittags 1 Uhr

im Häfner'schen Wirthshause zu Mittelehrenbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und des §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Gräfenberg, am 18. August 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Georg Brendel zu Oberehrenbach, als:

a) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 11, eingädig, mit Ziegeln bedacht, die Vierung von Quadersteinen und Fachwerk, in gutem Baustande,

b) Scheune von Fachwerk mit Stroh bedacht, ein Giebel

mit Brettern verschlagen, im schlechten baulichen Zustande,

c) Schweinstall mit Pultdach von Ziegeln nebst Holzhaus, mittleren Baustandes,

d) Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 10 mit Stall, mit Ziegeln bedacht, eingädig, die Vierung von Fachwerk, mittelmäßigen Baustandes, incl. Hofraum,

e) 38 Dez. Obst- und Grasgarten, Happelgarten, Pl.-Nr. 23,

f) 45 Dez., der untere Angertheil, Pl.-Nr. 241,

g) 20 Dez. detto der obere, Pl.-Nr. 243,

h) 1 Tagw. 1 Dez., die Steinägeten, Pl.-Nr. 436a,

i) 1 Tagw. 10 Dez., der Klingacker, Pl.-Nr. 483,

k) 0,08 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369b,

l) 53 Dez., der Spirklesacker, Pl.-Nr. 178,

m) 1 Tagw. 65 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 268½,

n) 2 Tagw. 97 Dez., der Lohnacker, Pl.-Nr. 167,

o) 3 Tagw. 25 Dez., die lange Wiese, Pl.-Nr. 198,

p) 1 Tagw. 39 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369a,

q) 98 Dez., die Klingwiese, Pl.-Nr. 484,

r) 40 Dez. Oedung, die Steinägeten, Pl.-Nr. 436,

s) 53 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 272,

t) 37 Dez. detto, Pl.-Nr. 273,

u) 2 Tagw. 70 Dez. detto, Pl.-Nr. 268,

v) 47 Dez., das Hutwaibäckerlein, Pl.-Nr. 622,

w) 58 Dez., der Gründelstreffer, Pl.-Nr. 665,

x) 50 Dez., der kleine Melben, Pl.-Nr. 691½,

y) 1 Tagw. 0,7 Dez., die Lohmawiese, Pl.-Nr. 171,

z) 43 Dez., der kleine Melbenacker, Pl.-Nr. 691,

aa) 93 Dez., die Friedwiese beim Erdloch, Pl.-Nr. 116,

bb) 2 Tagw. 94 Dez., das Haagholz, Pl.-Nr. 224, am

29. September curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtscommission im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach versteigert und Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingnisse am Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Die nähere Beschreibung der subhastirten Objekte, sowie deren Belastung, kann aus den in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts aufliegenden Subhastationsakten ersehen werden.

Gräfenberg, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

d. a.

In Sachen Oppel gegen Müller wegen Forderung wird dem Maurergesellen Johann Georg Müller von Lopp, welcher sich vor kurzem von der Heimath entfernt hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit eröffnet, daß zur gerichtlichen Einschätzung des ihm zugehörigen 1½ Tagw. Feldes, der Leimenacker, Bes.-Nr. 304, Pl.-Nr. 419, auf

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr Termin in Lopp anberaumt ist.

Zugleich erhält der rc. Müller hiemit den Auftrag, binnen 8 Tagen einen Insinuations-Mandatar für sich bei dem unterfertigten Gerichte zu benennen, entgegengesetztenfalls alle insinuanda für ihn an das Gerichtsbrett angeheftet und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Thurnau, den 23. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Allenfallsige Forderungen gegen die Wittwe Charlotte Reichenbecher von Kaltenbrunn, welche mit ihren zwei unmündigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Dienstag den 5. September l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 22. August 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Flaschnergeselle Georg Caspar Seeberger von Münchberg ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Alle Diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an denselben zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche am

Donnerstag den 7. September l. Js. Vormittags

bei unterfertigter Behörde geltend zu machen, da nachher der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 22. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen den mit seiner Ehefrau Margaretha, geb. Braun und seinen 5 unmündigen Kindern nach Amerika auswandernden Bauersmann Johann Maisel aus Neuschlitz sind am

Donnerstag den 7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen. Hollfeld, am 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Müller, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Am 2. April l. Js. ist zu Plankenfels der aus Portin in Ostpreußen gebürtige v. Egloffstein'sche Revierjäger Gottlieb Hoppensack als Wittwer und ohne Descendenten verstorben. Zu seinem nicht bedeutenden Nachlasse haben sich zwar bereits Erbsprätendenten gemeldet, dieselben haben jedoch nicht vermocht, sich als solche genügend zu legitimiren.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Nachlaßmasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 20. October l. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden würden.

Hollfeld, am 7. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Drechslermeisters Johann Hellmuth dahier wurde am ersten Verstrichstermin bezüglich des Wohnhauses Nr. 19, geschäzt auf 500 fl., der Schätzungspreis nicht geboten, weßhalb anderweitiger Termin auf

Montag den 11. September c. Vormittags 11 Uhr

angesezt wird, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach werden die der minderjährigen Anna Eva Müller von Neuenmarkt gehörigen Realitäten, als:

1) ein neu gebildetes Gütlein mit halbem Wohnhause, Scheuneantheil, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, 1 Tagw. Feld, $1\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese und Gemeinderecht;
2) fünf walzende Grundstücke zu in Summa 4 Tagw. 9 Dez. Feld und 19 Dez. Wiese, sämmtlich im Flure Neuenmarkt gelegen, am

Montag den 11. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Kölbel'schen Wirthshause zu Neuenmarkt öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken hiezu geladen, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden. Kulmbach, den 1. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, Kgl. Civil-Adjunkt.

d. l. a.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der Michael und Margaretha Lutz'schen Konkurssache von Ziegelhütte auf Berufung der cridar'schen Ehefrau ergangene Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 11. August curr. am

24. l. Mts.

in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeschlagen wird.

Kulmbach, den 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, Kgl. Civil-Adjunkt.

d. l. a.

Edittal-Ladung.

Jakob Schwab von Wachenroth, welcher als Soldat des K. 1. Infanterie-Regiments König im Jahre 1814 in Frankreich stand, wird seit jener Zeit vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf sein in 350 fl. bestehendes Vermögen

binnen 6 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe den legitimirten nächsten Anverwandten gegen Kaution zum Genusse hinausgegeben wird.

Höchstadt, am 8. August 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

In Sachen des Wirths Adam Himsel von Wendelhöfen, Kgl. Landgerichts Bayreuth, gegen den Zeugschmiedmeister Jakob Röder dahier, wegen Forderung, werden im Wege der Hilfsvollstreckung am

Sonnabend den 16. September Nachmittags 2 Uhr

nachfolgende Realitäten des Beklagten, als:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 269 dahier, Steuerkapital 800 fl., Brandassekuranz-Kapital 1500 fl., mit Waldrecht, geschätzt auf 1000 fl.,
2) die Kohlschupfe, geschätzt auf 20 fl.,
3) ⅛ Tagw. Eggeten, St.-Nr. 1⅛, geschätzt auf 45 fl.,
4) ¾ Tagw. Eggeten in der Luxburghut, Steuersimplum 1⅛, geschätzt auf 50 fl.,

nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und des §. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Kaufstermin selbst bekannt gemacht werden.

Wunsiedel, 15. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen der minderjährigen Kaufmann Friedrich Glaß'schen Kinder von Redwitz wird Termin auf

Sonnabend den 23. September Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu in das Glaß'sche Gasthaus zu Redwitz eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Diese Besitzungen sind:

a) 1319 □Kl. Acker im Gaisbach, B.-Nr. 1203, U.-B.-Nr. 1074, belastet mit 100 fl. Grundsteuer-Kapital, 10 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung zum K. Rentamt Wunsiedel, 54½ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, zehntbar mit dem 10. Band der Pfarrei Redwitz, geschätzt auf 300 fl.,
b) 504 □Kl. Acker im Gaisbach, B.-Nr. 1204, U.-B.-Nr. 1074, belastet mit 45 fl. Grundsteuer-Kapital, 5 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung zum K. Rentamt Wunsiedel, 25½ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, zehentbar mit dem 10. Band der Pfarrei Redwitz, geschätzt auf 100 fl., und

c) die ungetheilte Hälfte von 735 □Klftr. Wiese in der Eng, B.-Nr. 1211, U.-B.-Nr. 1074 und von 1038 □Kl. Wiese dortselbst, B.-Nr. 1212, U.-B.-Nr. 1074, zusammen belastet mit 300 fl. Grundsteuerkapital zum K. Rentamte Wunsiedel, zins-, lehens- und zehentfrei, geschätzt auf 275 fl.

Wunsiedel, den 10. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Müllergesellen Georg Schmölz von Marktschorgast zugehörige Grundeigenthum, als:

1) das Wohnhaus in Marktschorgast, Hs.-Nr. 6 mit realem Backfeuerrecht, Gemeinderecht, Hofrecht, Holzlege, Schorgärtlein, Kat.-Nr. 61, St.-B.-Nr. 14, belastet mit 37¼ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar der Commune Marktschorgast, geschätzt auf 675 fl.,

2) ein Felsenkeller, neuerbaut unter dem Rentamtsgarten U.-B.-Nr. 3204, unbelastet, geschätzt auf 75 fl., am künftigen

Sonnabend den 23. September c. Vormittags 11 Uhr

im Lokale der Gemeindeverwaltung zu Marktschorgast dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Gerichtsunbekannte Streicher haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen und wird der Verstrich nach §. 86 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorgenommen.

Berneck, den 10. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Georg Höhn von Burgberg ist seit dem 23. October 1853 mit Katharina, gebornen Schwegler verheirathet.

Nach dem heute zu Protokoll abgegebenen Uebereinkommen haben dieselben die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Metzgersfrau Maria Weiß dahier gehörige und am f. g. engen Wege dahier gelegene 125 Ruthen große Feld, St.-Bes.-Nr. 1183 und U.-Bes.-Nr. 1578, taxirt auf 250 fl. am

Dienstag den 3. October c. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Commissions-Zimmer Nr. 3

öffentlicher Feilbietung unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht offen liegt.

Selb, den 22. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Ueber Vertheilung des Kaufspreises für das sub hasta verkaufte halbe Wohnhaus des Büttnermeisters Michael Kaiser von Weidenberg hat man die Eröffnung des Partikularconkurses beschlossen.

Es wird daher zur Anmeldung und Nachweisung aller, gegen jenen bestehender Forderungen, Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung einziger Ediktstag auf den

26. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche Gläubiger des Michael Kaiser hiezu, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Massa, geladen.

Weidenberg, am 24. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des unterfertigten Landgerichts vom 6. August 1846 — ursprünglich über ein nach 3½ % verzinsliches Darlehen des Mühlbesitzers Friedrich Ortegel zu Frauenaurach ad 1500 fl. mit einer Zinsen- und Kostenkaution von 100 fl., dann auf den Bauern Georg Fürst und dessen Ehefrau Maria geborne Luppgut als Schuldner verlautend — nach dem unterm 8. November 1853 beigefügten Cessions- und partiellen Löschungsvormerk nur mehr für 1200 fl. gültig und auf den Cessionar Leonhardt Voleth zu Hüttendorf umschrieben, ist zu Verlust gegangen. Auf Antrag des Voleth wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde, oder wer sonst rechtmäßigen Anspruch auf dieselbe machen zu können glaubt, aufgefordert, innerhalb

6 Monaten

und längstens bis zum

12. Januar 1855

seine Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Erlangen, den 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Meinel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Thomas Wörlein von Bühl wegen Betrugs.)

Inner der nach Verfügung vom 4. Mai l. Js. vorgesetzten 30tägigen Frist hat Niemand Eigenthumsansprüche an die dort bezeichneten Gegenstände erhoben. Es werden daher letztere in Verwirklichung des angedrohten Präjudizes für herrenlos erachtet und dem K. Fiskus ausgeantwortet.

Kemnath, den 24. August 1854.

Königliches Landgericht.

Krembs.

Am 1. l. Mts. wurde aus der Wohnung des Johann Salomon von Untersteinbach der Betrag von 28 fl. 36 kr. aus 2 2½ Guldenstücken, preußischen Gepräges, 8 Kronenthalern, wovon 2 bayerischen, 1 badischen und die übrigen österreichischen Gepräges, bestehend, entwendet. Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf den unten signalisirten, übelbeleumundeten Adam Hamm von Untersteinbach, daher sämmtliche Behörden ersucht werden, auf denselben Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Eltmann, den 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Böhm.

Signalement des Adam Hamm:

Größe: 5′ 5″ 2‴,
Gesicht: länglich,
Augen: blau,
Augenbraunen: hellbraun,
Haare: blond,
Nase: groß,
Mund: groß,
Kinn: rund,
Bart: ohne,
Gesichtsfarbe: bleich,
Alter: 19 Jahre.

Bekanntmachung.

Der auf das Etatsjahr 18 54/55 für die hiesige Zwangsarbeitsanstalt nöthige Bedarf von Viktualien und Consumtibilien, als:

Waizen, } in Körnern,
Roggen, }
Griesmehl,
Weckmehl,
Bollmehl,
Roggenmehl,
Gries,
Rollgerste,
Kartoffeln,
Reis,

Erbsen,
Schmalz,
Eier,
Essig,
Brennöl,
Seife,
Lichter und
Stroh

soll im Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Termin hiezu wird auf
Mittwoch den 13. September d. Js. Vormittags 10 Uhr im Bureau des unterfertigten Kgl. Polizei-Commissariats anberaumt und werden Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nöthigen Quantitäten, sowie die Akkordbedingungen selbst, sowohl bei den Magistraten Nürnberg, Bamberg, Würzburg Schweinfurt und Kitzingen, sowie auch auf dem hiesigen Bureau zu erfahren sind.

Ebrach, den 18. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Oheim.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) wird am 4. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die Lieferung von Seife und Lichtern, sowie Lein- und raffinirtem Lampenöl, Dochtgarn, dann Zimmerbesen für das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben. Bayreuth, den 23. August 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Ich habe zwei meublirte Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können.

A. F. Keim am Friedrichsthor.

In der **Grau**'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Das Verhalten zur Abwehr der Cholera.
Vom Professor Dr. Heyfelder in Erlangen.
Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 6 kr.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York, Baltimore, Chicago, Buffalo, Cincinnati, Cleveland, Galveston, Indianola, Louisville, Milwaukee, New-Orleans, St. Louis, Montreal** und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in Bayreuth,
am Friedrichsthor.

Verzeichniß
der vom 12. bis 18. August 1854 in Steben angekommenen Curgäste.

265) — 266) Fräulein F. und Ch. Lampert, Pfarrerstöchter aus Bayreuth.

267) — 268) Frau Assessor Rebhan mit Fräulein Tochter aus Bamberg.

269) Frau Advokat Lang aus Günzburg.

270) Fräulein S. Freyin v. Seckendorff-Gutend aus Wallerstein.

271) Fräulein E. Ahrens von Wallerstein.

272) — 274) Herr Kreisrath Glaser mit Frau Gemahlin und Sohn aus Fürth.

275) — 276) Frau E. Bergholds, Kaufmannsgattin mit Fräulein Tochter aus Coburg.

277) Frau M. Haas, Oekonomiebesitzerin aus Kulmbach.

278) Herr W. Heubach, Privatier aus Lauscha in Meiningen.

279) — 280) Frau Auguste und Frau Doris Scheibig aus Fürth.

281) — 282) Frau M. Schmidt mit Fräulein Tochter aus Fürth.

Steben, den 20. August 1854.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend den 2. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2348.

An die Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die in das Eigenthum von Pfarreien, Benefizien ꝛc. übergegangenen Staatsobligationen, resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. werden die Kgl. Landgerichte als Curatelbehörden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 58) und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 28. Juni und vom 19. Juli c. (Regierungsblatt St. 25 und 29) wiederholt beauftragt, zu überwachen, daß die Vinculirungsanträge hinsichtlich der dermalen im Eigenthume der Gemeinden und Stiftungen sich befindenden Staatsobligationen au porteur noch rechtzeitig, d. i. vor Ablauf des letzten Octobers d. Js. bei den betreffenden Kassen gestellt werden.

Was die künftige Erwerbung von Staatsobligationen au porteur durch Gemeinden und Stiftungen betrifft, so kann außer den Fällen der Schankung und des Vermächtnisses auf deren Vinculirung nur dann eingegangen werden, wenn dieß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verhältnisse vom Curatelstandpunkte aus zu bevorworten ist.

Deßfallsige Anträge sind daher jederzeit mit gutachtlichem Bericht anher einzubefördern, um sie sodann dem mit der Curatel betrauten Staats-Ministerium zur geeigneten Vertretung vorlegen zu können.

Bayreuth, den 28. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2318.

An die Distrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter, Kirchenverwaltungen und unmittelbaren Stiftungs-Administrationen zu Bayreuth, Bamberg und Scheßlitz.

(Die in das Eigenthum von Pfarreien, Benefizien und anderen Stiftungen rc. übergegangenen Staats-Obligationen au porteur, resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. d. Mts. wird mit Bezug auf das Ausschreiben vom 10. Juli d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 58) weiter bekannt gegeben, daß von Seite des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen auch künftig Vinculirungen von Staatspapieren au porteur, welche von Cultus- oder Unterrichts-Stiftungen außer den Fällen der Schankungen und Vermächtnisse erworben werden, insoferne werden zugelassen werden, als ein deßfallsiger Vinculirungs-Antrag von dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Rücksicht auf die besonderen Beschaffenheits-Verhältnisse bevorwortet dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen mitgetheilt werden würde.

Es ergeht daher der Auftrag, künftig d. h. nach Ablauf des in der Bekanntmachung der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 28. Juni d. Js. (Regierungsblatt Nr. 25) bestimmten viermonatlichen Termines Vinculirungs-Anträge der bezeichneten Art mit Beschaffenheitsbericht an die unterfertigte Stelle zu bringen, um dieselben sodann mit gutachtlicher Aeußerung dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern einbefördern zu können.

Bayreuth, den 23. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 2311.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Bau einer protestantischen Kirche in Passau und die hiefür bewilligte Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die seit 20 Jahren zu Passau bestehende protestantische Gemeinde bisher noch nicht im Besitze eines eigenen Gotteshauses ist, sondern sich zu ihren Gottesdiensten in einem gemietheten räumlich beengten Lokale versammeln muß, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in genannter Stadt eine protestantische Kirche erbaut und zur Gewinnung der für diese Bauführung noch abgängigen Mittel von beiläufig 14,000 fl. eine Hauscollekte bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern des Königreiches diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Indem dieß in Gemäßheit des höchsten Reskripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Mts. veröffentlicht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag, die dießfallsige Hauscollekte bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern ihres Bezirks zu veranstalten und die eingehenden Gelder anher einzusenden, von wo sie an die Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Landshut Behufs der entsprechenden Verwendung weiter befördert werden sollen.

Bayreuth, den 28. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1973.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-

Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurde die Aufstellung des Kaufmanns

A. F. Walz in Hof,

J. V. Biandt in Kulmbach,

J. G. Lauterbach in Bayreuth,

Michael Burger in Bamberg

als Agenten der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 35,545.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach, Kgl. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. l. Mts. wurde in der Isar bei der Brücke zu Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing, ein männlicher Leichnam, welcher bereits 14 Tage im Wasser gelegen seyn mochte, aufgefunden. Derselbe ist 6' 2'' groß, 30 bis 36 Jahre alt, hat schwarzes Haar, einen rothen Schnurrbart, trug am Leibe ein harbenes Hemd, eine schwarze Kravatte, schwarztuchene Pantalons, eine leinene Unterhose mit den Buchstaben M. W., einen dunkelgrünen kurzen Tuchrock und schwarzlederne Halbstiefel.

An der Mitte des Schädels fand sich eine Querschwunde von 8''' Länge, die sich aber lediglich als Hautwunde darstellte.

Da der Verunglückte unbekannt ist, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit beauftragt, auch ihrerseits über dessen Person und Herkunft die geeigneten Recherchen anzustellen und über deren Ergebniß binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 29. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,020.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., unterm 17. d. Mts. erlassene und anher mitgetheilte Ausschreiben im ausgesetzten Betreffe wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 33,629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 9. l. Mts. wurden bei dem k. Landgerichte Cham einem gewissen Andreas Straßer, ledigen Inwohner aus Stein, K. Landgerichts Naabburg, drei falsche Geldstücke abgenommen, welche derselbe schon lange, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, besessen haben will.

Dieselben bestehen in

1) einem Kronenthaler aus dem Jahre 1789,
2) einem französischen Thaler, aus dem Jahre 1798, mit dem Bildnisse des Königs Louis XVI. und der Umschrift: Benedictum sit nomini domini, welche beide Geldstücke durch ihre röthliche Farbe, letzteres auch durch Verwischtheit des Gepräges kenntlich sind,
3) einem französischen 5 Frankenthalerstücke mit dem Bilde Königs Louis Philipp's, dessen Contouren und Inschrift fast gänzlich unkenntlich sind, und in Verbindung

mit seiner dunklen Farbe und todtem Klange, sowie mit dem Mangel aller Ränderung denselben als unzweifelhaft falsch und zwar in rohen Formen den ächten nachgegossen erkennen lassen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke ergeht hiemit an Jedermann strenge Warnung und haben sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden wegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate oberwähntem K. Landgerichte zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 17. August 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann, Sekr.

Ad Num. 898.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Wahl von landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern zur Berathung am diesjährigen Kreis-Landwirthschafts-Feste betreffend.)

In Folge der durch Ausschreiben vom 2. d. Mts. in Nr. 64 des Kreisamtsblattes für Oberfranken veranlaßten Wahl von Vertrauensmännern aus der Zahl der die Landwirthschaft wirklich ausübenden Vereinsmitglieder zu den satzungsmäßigen Berathungen am heurigen Kreis-Landwirthschafts-Feste dahier in Bayreuth, wurden mit Stimmenmehrheit gewählt:

A. zu Abgeordneten:

1) Herr Schnupp, Gastwirth zu Altdrossenfeld,
2) „ Kolb, Adam, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Unterwaiz,
3) „ Winkler von Mohrenfels, Gutsbesitzer zu Hemhofen,
4) „ Kolb, Johann, Oekonom zu Oberlangenroth,
5) „ Götz, G., Oekonom zu St. Georgen,
6) „ Schmiedel, Bierbrauer und Oekonom zu St. Johannis,

7) Herr Schoberth, Gastwirth und Oekonom zu Frankenhaag,
8) „ Reubel, Kgl. Postexpeditor, Gastwirth und Oekonom zu Stadt Kronach,
9) „ Detter, Adam, Gemeindevorsteher und Oekonom zu Wiersberg,
10) „ Stößlein, Andr., Oekonom zu Niederdobrach,
11) „ Hopfmüller, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Bayreuth,
12) „ Koch, Kantor und Oekonomiebesitzer zu St. Johannis;

B. als Ersatzmänner:

1) Herr Rützel, Konrad, Gastwirth zu Goldkronach,
2) „ Schmiel, Oekonom zu Dondorf,
3) „ Gleichmann, Gutsverwalter zu Danndorf,
4) „ Stummer, J., Oekonom und Gemeindevorsteher zu Niederndorf,
5) „ Hölzel, Gastwirth und Oekonom zu Neudrossenfeld,
6) „ Seyfferth, Bierbrauer und Oekonom zu Kulmbach,
7) „ Schneider, Bierbrauer und Oekonom zu Veitlahm,
8) „ Wettermann, Gg., Oekonom zu Danndorf,
9) „ Eichmüller, Gastwirth und Oekonom zu Bayreuth,
10) „ Barsch, R., Gutsbesitzer zu Kaiserhammer,
11) „ Link, G., Gastwirth u. Oekonom zu Wernsdorf,
12) „ Herrmannsdörfer, Oekonom zu Oberpreuschwitz.

Die Wahllisten liegen zur beliebigen Einsicht der Vereins-Mitglieder 8 Tage lang in der Comité-Registratur offen.

Bayreuth, den 29. August 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Herzog, Sekretair.

Beilage
zu Nr. 73 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 2. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Juli 1854 (Kreis-Amtsblatt für Oberfranken vom 2. August d. Js. Nr. 62, Seite 887) wird hiemit bekannt gegeben, daß der K. kontrolirende Buchhalter Schedl in die Control-Geschäfte bei der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Bamberg unterm Heutigen wieder eingewiesen worden, sohin die Contrasignatur der Kasse-Quittungen von diesem zu geschehen hat.

Bamberg, den 28. August 1854.

Königliche Extraditions-Commission.

Scheubeck.

Bekanntmachung.

Zur Prüfung des Voranschlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ ist Termin auf Montag den 4. September l. Js. im Sitzungslokale anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß fürs ablaufende Etatsjahr 18$\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ hergestellt und zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freisteht, in dem oben bezeichneten Termine, oder innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage unerstrecklichen Frist, etwaige Reklamationen anzubringen.

Bayreuth, den 25. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg erneuert sich die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerbungen um diese Stelle bis zum 12. September d. Js. bei dem unterfertigten Stadtmagistrate eingereicht seyn müssen.

Die bisherige Besoldung während des 3jährigen Provisoriums betrug 800 fl., die Regulirung der definitiven Besoldung und des Rangverhältnisses bleibt den Beschlüssen der Gemeindekollegien und der hohen Kuratelbehörde vorbehalten.

Bamberg, den 28. August 1854.

Der Magistrat der Kgl. Stadt Bamberg.

Glaser.

Burkart.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an

1) den Bauerssohn Georg Reuther von Breitengüßbach,
2) die Bauerstochter Anna Kunigunda Zenk von Schweisdorf, und

3) die Dienstmagd **Margaretha Popp** von Schneeberg,

welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 28. August 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der ledige Gerichtsdienersgehilfe **Georg Pirmer** von Kirchehrenbach beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Alle, welche gegen denselben Forderungen geltend machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 7. September l. Js.

um so gewisser dahier anzumelden und liquid zu machen, als außerdem hierauf eine Rücksicht nicht mehr genommen würde. Forchheim, den 24. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, v. n.

Bekanntmachung.

Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen den mit seiner Ehefrau **Margaretha**, geb. **Braun** und seinen 5 unmündigen Kindern nach Amerika auswandernden Bauersmann **Johann Maisel** aus Meuschlitz sind am Donnerstag den 7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen. Hollfeld, am 17. August 1854.

Königliches Landgericht.

Müller, Assessor.

v. n

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen geben sich als Besitzer der beigesetzten Grundbesitzungen aus, können sich aber als solche über den Erwerb durch gerichtliche Dokumente nicht ausweisen und es ergeht daher an alle Jene, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche als Realprätendenten, Erbschaftsberechtigte, Pfandgläubiger und dergleichen an diese Objekte zu machen haben, die Aufforderung, diese Ansprüche innerhalb 6 Monaten und zwar längstens bis zum

31. Januar 1855

dahier anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls sie nach Umlauf dieses Termines damit ausgeschlossen und die Nachgenannten als alleinige und rechtmäßige Besitzer der von ihnen beanspruchten Objekte anerkannt werden würden.

A. Gemeinde **Hollfeld**:

1) **Pezold, Georg**, Schneidermeister zu Hollfeld und dessen Ehefrau **Margaretha**, geb. **Pezold**:
   - a) ½ Tagw. Feld auf dem kleinen Feld, B.-Nr. 13,
   - b) einen Stadel mit ⅛ Tagw. Garten vor dem obern Thor, Bes.-Nr. 1302,
   - c) ¼ Tagw. 3mähdige Wiese, die Eppenauerswiese, Bes.-Nr. 15,
   - d) ½ Tagw. Feld auf dem Berg, Bes.-Nr. 1306;
2) **Petzold, Johann**, Oekonom zu Hollfeld:
   ¾ Tagw. Feld, der Hofacker bei der Kapelle, B.-Nr. 14;
3) **Dressel**, Elisabetha, Metzgerswittwe zu Hollfeld:
   - a) ¾ Tagw. Feld beim Haderbaum, Bes.-Nr. 938,
   - b) 1 Tagw. Feld beim großen Haderbaum, am Neuhäuser Weg, Bes.-Nr. 939,
   - c) ¾ Tagw. Feld am Sauanger, Bes.-Nr. 940,
   - d) ½ Tagw. Feld bei der Seilersweiden im Armenhaus, Bes.-Nr. 944,
   - e) ⅜ Tagw. Gemeindetheil auf der Askaleithen, Bes.-Nr. 1097,
   - f) ½ Tagw. Gemeindetheil aufm Berg, B.-Nr. 1096,
   - g) 2 Tagw. Feld im vordern großen Haderbaum, Bes.-Nr. 1441,
   - h) 2 Tagw. Feld beim großen vordern Haderbaum, Bes.-Nr. 1442,
   - i) 2 Tagw. Feld im Löffel, Bes.-Nr. 398,
   - k) ½ Tagw. Wiese auf der Theilwiese, B.-Nr. 1333,
   - l) 3 Tagw. Holz im Dotzenteich, Bes.-Nr. 156,
   - m) ¼ Tagw. Wiese von der Hofwiese,
   - n) Kellerhaus in der Eiergasse, Pl.-Nr. 301;

4) Schmidt, Peter, Kirchner zu Hollfeld:
   a) ½ von ½ Tagw. Feld am obern Thor, B.-Nr. 230a,
   b) ½ von ½ Tagw. Feld allda, Bes.-Nr. 230c;

5) Dütsch, Jakob, Zimmermeister zu Hollfeld:
   den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 975, erkauft vom Heinrich Meyer;

6) Brunner, Andreas, Wirth zu Hollfeld und

7) Brunner, Friedrich, allda:
   2 Tagw. Feld auf der Haid, der untere Theil im Kessel, Bes.-Nr. 806;

8) Rößner, Barbara, Bötin zu Hollfeld:
   ⅞ Tagw. Feld im Kessel, Bes.-Nr. 706b, Pl.-Nr. 1206;

9) Dippold, Johann, Stadtthürmer zu Hollfeld:
   ein Pflanzgärtchen im Katzensteig, Pl.-Nr. 194.

B. Gemeinde Breitenlesau:

10) Schmidt, Johann, Bauer vom Schlößlein bei Waischenfeld:
   ⅞ Tagw. Feld, der Sponselsacker, Bes.-Nr. 199;

11) Stenglein, Johann, Taglöhner zu Breitenlesau:
   61 Dez. Acker am Gründleinssteig, Pl.-Nr. 426,
   1 Tagw. 38 Dez. Acker allda, Pl.-Nr. 428.

C. Gemeinde Buckendorf:

12) Linz, Johann, Hs.-Nr. 5 zu Buckendorf:
   ½ Tagw. Feld, das Schäfersäckerlein, Bes.-Nr. 22, Pl.-Nr. 588,

13) Lang, Anton, Bauer von Buckendorf:
   der Fluracker, Bes.-Nr. 24i,
   2 Tagw. Feld am Hollfelder Weg, Bes.-Nr. 425.

D. Gemeinde Feulersdorf:

14) Bienlein, Georg, zu Feulersdorf:
   a) das unbezimmerte Gut, Bes.-Nr. 25,
   b) ¼ Tagw. Feld im Thal, Bes.-Nr. 27,
   c) ⅞ Tagw. Feld, der Bienleinsteich, U.-B.-Nr. 169,
   d) ½ Tagw. Feld, das Pflockenäckerlein, Bes.-Nr. 1007;

15) Bienlein, Andreas, Hs.-Nr. 3 allda:
   a) 2¾ Tagw. Feld, der Teich, Bes.-Nr. 418, Pl.-Nr. 673, 674, 677, 693,
   b) ¾ Tagw. Feld im Zedersitzer Flur, Bes.-Nr. 1008, Pl.-Nr. 1378 und 1379,
   c) ½ Tagw. Feld, der Schübelsteich, B.-Nr. 1224, Pl.-Nr. 1786;

16) Bergmann, Johann Georg, Hs.-Nr. 18, von Feulersdorf:
   1 Tagw. Feld, der Wonseeser Weg, Bes.-Nr. 73.

E. Gemeinde Gösseldorf:

17) Wunder, Friedrich, Dienstknecht zu Gösseldorf:
   1½ Tagw. Feld, das Schöpfengartenfeld, Bes.-Nr. 36a, Pl.-Nr. 1417 und 1418.

F. Gemeinde Hochstall:

18) Arneth, Nikolaus, Hs.-Nr. 18 zu Hochstall:
   a) 1 Tagw. Feld, der Sigritzberger Weg, Bes.-Nr. 96, Pl.-Nr. 443,
   b) ⅛ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 97, Pl.-Nr. 445,
   c) ½ Tagw. Feld, das obere Buchäckerlein, Bes.-Nr. 99, Pl.-Nr. 444;

19) Schwarzmann, Peter, Hs.-Nr. 9 zu Tiefenlesau:
   a) 2 Tagw. Feld in der Sandgrube, Bes.-Nr. 64k,
   b) 1 Tagw. Feld, die äußere Straße mit etwas Holz, Bes.-Nr. 645;

20) Teufel, Katharina, Bauerswittwe und Teufel, Johann, lediger Bauernsohn zu Kobelsberg:
   a) 1½ Tagw. Holz im Fichtig, der untere Theil, Bes.-Nr. 42b, Pl.-Nr. 231,
   b) 1½ Tagw. Holz mit Eggeten am sogenannten Tritt, Bes.-Nr. 87b, Pl.-Nr. 230.

G. Gemeinde Hohenpölz:

21) Nüßlein, Georg, Hs.-Nr. 43 zu Hohenpölz:
   a) ¾ Tagw. Feld, das mittlere Wegäckerlein, Bes.-Nr. 156,
   b) ½ Tagw. Feld, das halbe Waschetenäckerlein, Bes.-Nr. 157, mit ¼ Tagw. Feld, das halbe Bernreuthäckerlein,
   c) ⅞ Tagw. Wiese unterm Dorf am Bamberger Weg, Bes.-Nr. 150,
   d) 3 Tagw. Feld, der Kutschensteinacker, B.-Nr. 151.

H. Gemeinde Hubenberg:

22) Gold, Michael, Hs.-Nr. 17 zu Hubenberg:
1 Tagw. Feld im Schäfersgraben, Pl.-Nr. 373;

23) Körber, Johann, zu Waischenfeld:
1 Tagw. Feld im Gebüsch, der saure Grund, Pl.-Nr. 369, Bes.-Nr. 26.

I. Gemeinde Königsfeld:

24) Hofmann, Johann, Hs.-Nr. 3 zu Kotzendorf:
1 Tagw. Rechtholz im Breitenloh, Bes.-Nr. 80.

K. Gemeinde Rankendorf:

25) Wolf, Barbara, Schneidersfrau zu Rankendorf:
1 Tagw. Feld, die dürre Leithen im langen Graben, Pl.-Nr. 191, 192, 193, 194, 195;

26) Schwarzmann, Johann, Hs.-Nr. 54 zu Rankendorf:
½ Tagw. Feld, das Straßenäckerlein, Bes.-Nr. 273.

L. Gemeinde Plankenfels:

27) Maisel, Johann, zu Truppach:
1½ Tagw. Feld bei Ringau, Bes.-Nr. 302;

28) Schüllner, Andreas, Schuhmachermeister, Hs.-Nr. 47 von Wohnsgehaig und

29) Schatz, Andreas, Hs.-Nr. 36, Bauer alldort:
a) 1½ Tagw. Feld im Fräuleinsteich oder Teufelsleithen, Bes.-Nr. 320,
b) 1½ Tagw. Feld, die Streberseithen, B.-Nr. 321,
c) 2½ Tagw. Feld, die Bestelsleithe, Bes.-Nr. 322;

30) Kufner, Margaretha, Wittwe, Hs.-Nr. 10 zu Mengersdorf:
1 Tagw. Holz, jetzt Wiese im Lehenberg, B.-Nr. 495;

31) Nelsch, Johann Georg, ledig zu Mengersdorf:
2 Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiese und
3 Tagw. Buschholz im Lehenberg, Bes.-Nr. 309.

M. Gemeinde Poxdorf:

32) Reh, Moritz, Bauer zu Kotzendorf:
½ Tagw. Feld, der obere Stillweg, Bes.-Nr. 96a.

N. Gemeinde Siegritzberg:

33) Hohe, Kunigunda, Friedrich Andreas, Elisabetha, Margaretha, Johann Georg und Katharina zu Wüstenstein:
1½ Tagw. Feld, der Flußacker, Bes.-Nr. 11aa, auf Ableben der Aeltern.

O. Gemeinde Stechendorf:

34) Bischoff, Karl, Müller zu Stechendorf:
einen Stadel mit Keller und Grasgarten, B.-Nr. 16;

35) Keilholz, Georg, Hs.-Nr. 13 von Welkendorf:
die Hälfte vom Fischwasser im Wiesentflusse vom gelben Weidenstock bis zum Welkendorfer Wöhrd, Bes.-Nr. 114 und zwar die obere Hälfte;

36) Neubig, Johann, Hs.-Nr. 14 zu Welkendorf:
den 4. und zwar den untern Theil dieses Fischwassers, Bes.-Nr. 114;

37) Fischer, Kaspar, Hs.-Nr. 4 von Welkendorf:
den 4. und zwar den mittleren Theil dieses Fischwassers, Bes.-Nr. 114.

P. Gemeinde Waischenfeld:

38) Kotschenreuther, Peter, Schullehrer zu Rankendorf:
die Hälfte von 1 Tagw. Wiese in der obern Au, Bes.-Nr. 888;

39) Schweßinger, Elisabetha, ledig zu Waischenfeld:
a) 1½ Tagw. Feld im Eilein, Bes.-Nr. 390,
b) ½ Tagw. Feld in der Fischergasse, B.-Nr. 391;

40) Thailer, Johann, Büttner, Hs.-Nr. 114 zu Waischenfeld:
eine Häfnersbrennhütte, Bes.-Nr. 680, Pl.-Nr. 274;

41) Poser, Johann, Hs.-Nr. 73 zu Waischenfeld:
2½ Tagw. Feld aufm Buch, Bes.-Nr. 862, Pl.-Nr. 744, 745;

42) Heinlein, Johann, Hs.-Nr. 127 zu Waischenfeld:
a) eine halbe Scheuer beim Weiher, Pl.-Nr. 96,
b) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 693, Pl.-Nr. 327,
c) den Nutzantheil an den Gemeindegründen, Bes.-Nr. 694,
d) 1½ Tagw. Feld aufm Heinzenberg, Bes.-Nr. 695, Pl.-Nr. 1092,
e) 1½ Tagw. Feld im Heinzenberg, Bes.-Nr. 697, Pl.-Nr. 1094,

f) ¼ Tagw. Feld beim Greiner, Bes.-Nr. 696, Pl.-Nr. 564;

43) Hager, Georg, Hs.-Nr. 25 zu Waischenfeld: ein halber Stadel beim Weiher, Bes.-Nr. 100, Pl.-Nr. 96.

Q. Gemeinde Wiesentfels mit Loch:

44) Herbst, Otto, Bauer zu Freienfels: das kleine Wieslein beim Bettelbrünnlein.

R. Gemeinde Wohnsgehaig:

45) Seyfferth, Johann, Hs.-Nr. 12 zu Gollenbach: den mittlern Theil des langen Ackers zu 2 Tagw., Bes.-Nr. 134;

46) Seifferth, Katharine, Wittwe, Hs.-Nr. 13 zu Gollenbach: den vordern und hintern Theil dieses langen Ackers, Bes.-Nr. 134;

47) Knoll, Georg, Webergeselle zu Frankenhaag: die Hälfte von 4¼ Tagw. Holz in der Pfanne, Bes.-Nr. 142;

48) Schatz, Johann, Hs.-Nr. 43 zu Schächleins: 2 Tagw. Wiese, die Weyherwiese, U.-B.-Nr. 225.

S. Gemeinde Wonsees:

49) Pollach, Konrad, Hs.-Nr. 31 zu Wonsees:
a) 1 Tagw. Feld, der hintere Flur, Bes.-Nr. 1086, Pl.-Nr. 438,
b) ¼ Tagw. Feld in der Roth, Bes.-Nr. 863, Pl.-Nr. 400;

50) Schmidt, Johann Konrad, Hs.-Nr. 35 zu Schirradorf: ¾ Tagw. Feld im Steingerümpel, Bes.-Nr. 988ᵃ, Pl.-Nr. 1545;

51) Münch, Agnes, Müllerswittwe zu Wonsees: ein Söldengütlein, Bes.-Nr. 8;

52) Schmidt, Christian, Hs.-Nr. 56 zu Wonsees: 1¼ Tagw. Feld im Lerchenfeld, Bes.-Nr. 832, Pl.-Nr. 388 und 1¼ Tagw. dergl. allda, Bes.-Nr. 833;

53) Pollach, Johann, Auszügler allda:
a) 1 Tagw. Feld, der Pflasterberg, Bes.-Nr. 86, Pl.-Nr. 711,
b) ¼ Tagw. Feld in der Schnabelweid, Bes.-Nr. 110, Pl.-Nr. 546;

54) Walther, Johann, Hs.-Nr. 3 zu Wonsees: den 4. Antheil an 2¼ Tagw. Waldung im Espich, Bes.-Nr. 1094ᴮ, Pl.-Nr. 874;

55) Hoffmann, Heinrich, Hs.-Nr. 10 zu Wonsees: ½ Tagw. Feld im Reuthersgrund, Bes.-Nr. 864, Pl.-Nr. 903;

56) Fischer, Johann, Hs.-Nr. 8 zu Sanspareil:
a) ¾ Tagw. Feld, die Fuhrleithe, Bes.-Nr. 268, Pl.-Nr. 1152,
b) 1 Tagw. Feld im Ebersberg, Bes.-Nr. 260, Pl.-Nr. 1132—1133;

57) Kern, Karl, Hs.-Nr. 39 von Wonsees: ½ Tagw. Feld im Reutersgrund, Bes.-Nr. 88, Pl.-Nr. 901 und 902;

58) Jager, Johann, Hs.-Nr. 4 zu Sanspareil: ¾ Tagw. Feld am Ebersberg oder Thal, Bes.-Nr. 882, Pl.-Nr. 1127, 1128;

59) Schmidt, Georg, Hs.-Nr. 3 zu Zedersitz: 1 Tagw. Feld im hohen Weg, Bes.-Nr. 992, Pl.-Nr. 1482;

60) Weith, Pankratz, Hs.-Nr. 24 zu Zedersitz: 1 Tagw. Feld am hohen Weg, auch Räthfeld, Bes.-Nr. 856, Pl.-Nr. 1215;

61) Ott, Peter, zu Wonsees: ¾ Tagw. Feld beim Siebenbrunn, auch Lerchenfeld, Bes.-Nr. 857, Pl.-Nr. 396;

62) Maisel, Michael, Hs.-Nr. 23 zu Wonsees:
a) 2 Tagw. Feld im Schliesstein, Bes.-Nr. 41, Pl.-Nr. 950 und 951,
b) 1½ Tagw. Feld am Schlötzweg, Bes.-Nr. 85, Pl.-Nr. 726,
c) ⅛ Tagw. Wiese, der Kuppelantheil, Bes.-Nr. 100ᶠ, Pl.-Nr. 266;

63) Wachtel, Friedrich, Hs.-Nr. 21 zu Wonsees: 1 Tagw. Reißholz auf der Winterleithen, U.-B.-Nr. 2014, Pl.-Nr. 1109;

64) Pollach, Johann, Hs.-Nr. 12 zu Sanspareil: Pl.-Nr. 1179, ⅛ Tagw. Wiese beim Dorf, jenseits des Baches, Bes.-Nr. 731bb, und ¼ Tagw. Garten, Theile der Wechselwiese, Bes.-Nr. 988h;

65) Bergmann, Elisabetha, 21 Jahre alt, zu Wonsees, uneheliche Tochter der Anna Bergmann: Feld, die Schnabelweid, Bes.-Nr. 1104, Pl.-Nr. 255;

66) Rauh, Johann, Hs.-Nr. 12 zu Wonsees: 1½ Tagw. Holz im Premsenstein, Bes.-Nr. 1074, Pl.-Nr. 833;

67) Rauh, Johann, Hs.-Nr. 12 und Rauh, Johann, Hs.-Nr. 40 zu Wonsees: Acker im Reutersgrund, Pl.-Nr. 900.

Hollfeld, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Anna Wich von Gundelsdorf will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an dieselbe bis zum

9. September l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Kronach, den 23. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. D.

In Sachen Opel gegen Müller wegen Forderung wird dem Maurergesellen Johann Georg Müller von Lopp, welcher sich vor kurzem von der Heimath entfernt hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit eröffnet, daß zur gerichtlichen Einschätzung des ihm zugehörigen 1½ Tagw. Feldes, der Leimenacker, Bes.-Nr. 304, Pl.-Nr. 419, auf

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

Termin in Lopp anberaumt ist.

Zugleich erhält der rc. Müller hiemit den Auftrag, binnen 8 Tagen einen Insinuations-Mandatar für sich bei dem unterfertigten Gerichte zu benennen, entgegengesetztenfalls alle insinuanda für ihn an das Gerichtsbrett angeheftet und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Thurnau, den 23. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden

Mittwoch den 6. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

folgende Druckschriften, nämlich:

1) 3 Bände resp. Hefte Allgemeiner Anzeiger,
2) 4 Bände Münchener politischer Zeitung,
3) 14 Bände Gelehrter Anzeigen,
4) die neue Münchener Zeitung der Jahrgänge 1851 und 1852

vorbehaltlich höherer Genehmigung meistbietend verkauft.

Rattelsdorf, den 23. August 1854.

Königliches Rentamt.

Ammon.

Bekanntmachung.

Auf das Ausschreiben vom 4. v. Mts., Transport der in hiesige Anstalt einzuliefernden und aus derselben zu entlassenden Gefangenen mittelst Omnibusfahrten hat sich kein Pächter dahier gemeldet.

Es wird daher wiederholt zur Vergebung dieser Fuhren an die Wenigstnehmenden und zwar auf die Zeit vom 1. October 1854 bis 30. September 1855 Termin anberaumt und sind Angebote längstens bis

Dienstag den 12. September d. Js.

bei dem unterfertigten K. Polizei-Commissariat einzureichen.

Die Bedingungen, unter welchen die Vergebung erfolgt, können sowohl bei dem Stadt-Magistrat Bamberg, als auch auf der hiesigen Kanzlei eingesehen werden.

Ebrach, den 13. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Hessenauer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. September 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 1 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 2 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 12 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. September c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 11 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 23 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 16 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 13 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. 2 pf.; ein Gekrös 9 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 9 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 9 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 10 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. 2 pf. über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 25 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr. — pf.; ein Pfund Seife 22 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat August 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 19 fl. 12 kr. bis 33 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 24 kr. bis 24 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 30 kr. bis 14 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. — kr. bis 13 fl. 24 kr.; ein Scheffel

Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 30 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 20 kr. bis 22 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 21 kr. bis 48 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis — fl. 56 kr.; eine Ente 30 kr. bis 38 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn 11 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 41 kr.; ein Pfund Butter 19 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis $3\frac{1}{2}$ kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. August 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair

Nicht amtliche Artikel.

In der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** sind folgende, von dem K. Oberkonsistorium zur Anschaffung für die protestantischen Kirchenstiftungen, empfohlenen Werke vorräthig:

„Besser, Bibelstunden. Stiller, Erklärung der Psalmen. Hornung, Auszüge aus Scriver's Seelenschatz. Redenbacher, Betrachtungen über das Ganze der Heilslehre. Brandenburg'sche Katechismus-Predigten. Scriver, Goldpredigten über die Hauptstücke des lutherischen Katechismus. Caspari, Predigten über das I. Hauptstück des lutherischen Katechismus."

Traunngs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Aug. Der Inpasse und Oekonom Christian Holländer dahier, mit Katharina Gaab von hier.

Den 31. Aug. Der Bürger und Bäckermeister Johann Glenk dahier, mit Jungfrau Rosalie Barth dahier.

Geborne.

Den 25. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Oekonomen Schilling in Wendelhöfen.

Den 26. Aug. Die Tochter des Aktuars Altkofer bei der Kgl. Bau-Inspektion dahier.

Den 28. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. Aug. Der Sohn des Feldwebels Sieck, im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment.

Gestorbene.

Den 23. Aug. Der Sohn des Bäckermeisters Reuschel dahier, alt 11 Monate und 3 Tage.

Den 24. Aug. Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Bauer dahier, alt 3 Jahre.

Den 26. Aug. Der Sohn des Dr. und Zuckerfabrik-Besitzers Schmidt in St. Georgen, alt 30 Jahre.

Den 28. Aug. Der ledige Gottfried Rosenhauer dahier, alt 33 Jahre.

Den 30. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 21 Tage.

Beilage
zu Nr. 74 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 6. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Nachdem an einzelnen Orten von Oberfranken Fälle von Brechruhr, wenn auch nur sehr wenige, vorgekommen sind, erscheint die sorgsamste Beseitigung Alles dessen, was dem Ausbruch der fraglichen Epidemie Vorschub leisten kann, unbedingt nothwendig.

Aus diesem Grunde hat die Kgl. Regierung von Oberfranken durch hohes Reskript vom 2. d. Mts. an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung ergehen lassen, die Abhaltung von Vergnügungsfesten im Freien, bei welchen eine größere Menschenmenge sich versammelt, und der Festverkehr und das Zechen bis in den späten Abend hinein fortgesetzt wird, geradehin zu verbieten, wo dieses Verbot sollte übertreten werden wollen, unverweilt mit den thatkräftigsten Maßregeln entgegen zu treten, und gegen die Contravenienten mit der gebührenden Strenge einzuschreiten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken gebracht, daß auf Grund der oben beregten hohen Regierungs-Entschließung vom 2. d. Mts. der Verkauf der Gurken und sämmtlicher Pflaumenarten auf dem Markte bei Vermeidung der Confiskation und weiter entsprechender Strafe untersagt ist.

Bayreuth, 4. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Brandversicherungs-Beiträge pro 18$\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ betr.)

Die Gebäudebesitzer hiesigen Stadtbezirks werden unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatt Nr. 67 enthaltene hohe Ausschreiben Kgl. Regierung vom 10. d. Mts. aufgefordert, die pro 18$\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ auf sie treffenden Brandversicherungs-Beiträge aus dem desfallsigen Endausschlag mit

4½ kr. auf die I. Klasse,
3 „ „ „ II. „
6 „ „ „ III. „
7½ „ „ „ IV. „

bis längstens 10. September l. Js.

an die Herren Distrikts- und Ortsvorsteher zu berichtigen, da außerdem mißliebige Executions-Maßregeln zu gewärtigen sind.

Bayreuth, den 28. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage in der allerhöchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. Februar 1845 gegebenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist nach Maßgabe des §. 82 der zweiten Verfassungs-Beilage, der Betrieb der knechtlichen Arbeiten und lärmenden Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug liegt, ausgenommen, verboten und den Gewerbsmeistern ist das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen untersagt.

2) An dem ersten Weihnachtstage, am Charfreitage, an den Oster- und Pfingst-Sonntagen, so wie an dem Dreifaltigkeits-Sonntage, haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.

3) An den übrigen Sonn- und Festtagen müssen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes geschlossen bleiben.

4) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Ziffer 2 und 3) sind die Apotheken, Badestuben und Bäckerläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditor-Läden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarr-Gottesdienstes für die ganze übrige Tageszeit geöffnet bleiben dürfen.

5) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes untersagt; deßgleichen dürfen

6) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarr-Gottesdienstes, dann

7) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen, wie z. B. Kegelschieben, u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes beginnen;

8) das Austreiben und Hüthen des Viehes während der Zeit des Pfarr-Gottesdienstes ist fernerhin verboten.

9) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1850 ist das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen verboten.

Vorkommende Uebertretungen der in allen diesen Beziehungen gegebenen Vorschriften werden mit entsprechenden Polizeistrafen und im Falle des Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes gegebenen Falles mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbsausübung beahndet werden.

Bayreuth, am 30. August 1854.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Dilchert.

Bayreuth, den 15. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das dem verlebten Metzgermeister und Traiteur Paulus Lang gehörige Anwesen auf dem Herzog, bestehend:

aus einem zweigädigen Wohnhause mit Hofraith und Schorgärtlein, nebst einem halben Felsenkeller, B.-Nr. 322, belastet mit 4½ kr. Gefällsbodenzins, übrigens lehenbar zum Magistrate und aus 1000 fl. Kapital besteuert,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt auf

Dienstag den 19. September Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5 zur Versteigerung des Anwesens anberaumt.

Bemerkt wird, daß nach Schätzungsverhandlung vom 29. August 1853 das Lang'sche Anwesen auf 2800 fl. geschätzt wurde, diese Verhandlungen in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können, und daß der Zuschlag nur an Zahlungsfähige nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen:

1) die Gütleinsbesitzer Erhardt und Margaretha Grüner'schen Eheleute von Förstenreuth,
2) die ledige Katharina Müller von da, mit
3) dem fünfjährigen Wolfgang Becher von dort,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem hiezu auf den

6. September curr.

dahier anberaumten Termine anzumelden, nach welchem mit der Paßaushändigung verfahren werden würde.

Münchberg, den 26. August 1854.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die ledige Webermeisterstochter Sophia Keil von Bärenbrunn ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieselbe haben, werden andurch aufgefordert, solche am

Sonnabend den 9. September d. Js.

dahier geltend zu machen, da nach diesem Termine der Reisepaß an die Keil ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 29. August 1854.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Johann Hojer von Burkersreuth ist Willens, nebst seiner Ehefrau Katharina Barbara, geb. Walburger und seinen 4 Kindern, Johann Nikol, Anna Margaretha Christiana, Adam Gottlieb und Anna Margaretha, nach Nordamerika auszuwandern.

Wem gegen denselben eine gültige Forderung zusteht, hat solche am

Sonnabend den 9. September c.

dahier geltend zu machen, da nach diesem Tage der Reisepaß an die Hojer'sche Familie hinausgegeben werden wird. Münchberg, den 29. August 1854.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Göß von Wallenfels will nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselbe bis zum

10. September d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind. Kronach, am 29. August 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Maria Wich von Berglesdorf will mit ihrer Tochter Katharina und ihrem Sohne Johann und der ledigen Margaretha Wunder von Steinwiesen nach Nordamerika auswandern, weshalb allenfallsige Ansprüche gegen diese bis zum

Dienstag den 12. September c. Mittags 12 Uhr

dahier zu liquidiren sind, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt wird.

Kronach, den 28. August 1854.

Königliches Landgericht.
Hofmann, v. n.

Die ledige übelbeleumundete Anna Maria Müller von Isling, Kgl. Landgerichts Lichtenfels, ist eines Diebstahlsvergehens angeschuldiget.

Da solche herumstreunt, so werden alle Behörden ersucht, auf diese Weibsperson vigiliren und im Falle des Betretens hieher liefern zu lassen.

Kronach, den 28. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heidenreich.

Signalement:

Haare: schwarz,
Augenbraunen: schwarz,
Stirne: flach,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Größe: 5' 3".

Bekanntmachung.

Der Bauer Bernhardt Reblitz von Kleinhereth beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Katharina Barbara und 4 Kindern, als:

Christine Elisabetha, 20 Jahre,
Katharina Barbara, 16 Jahre,
Elisabetha Barbara, 13 Jahre,
Margaretha Barbara, 9 Jahre alt,

eine Reise nach den nordamerikanischen Freistaaten zu unternehmen.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Mittwoch den 13. September curr. Morgens

anberaumten Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als sonst hierauf keine Rücksicht genommen und der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Diez.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier, bestehend in:

a) Pl.-Nr. 236$^{a b}$, 245, 599, 369, 1,256, 1,059, 1,059½, zweistöckiges Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Keller, Holzschlicht, Miststätte, Gemeinderecht, Stadel, Gras- und Pflanzgärtchen, Wiesweibertheil, dann drei Aecker, letztere 4 Tagw. 91 Dez. groß, geschätzt im Ganzen auf 2261 fl.,

b) in Pl.-Nr. 324^{abc}, 354, 356, 356½, 281 mit 7 Aeckern und Wiesen von 8 Tagw. 42 Dez. in Hainbronner, Zipser und Buchauer Flurmarkung, geschätzt auf 680 fl.,

an den Meistbietenden verkauft und zwar ad a am Dienstag den 10. October von 10 — 12 Uhr bei Gericht, ad b am

Dienstag den 12. September von 11 — 3 Uhr

im Kiefhaber'schen Wirthshause zu Buchau.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden kann. Pegnitz, am 7. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sind folgende, im Steuerdistrikte Katschenreuth gelegene Besitzungen des Bauern Thomas Groß von Frankenberg, als:

1) Besitz-Nr. 70 ein Söldengut, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, dann das Gemeinderecht, 3¾ Tagwerk Felder und 1½ Tagw. Wiesen, belastet zum Kgl Rentamt Kulmbach mit 88 fl. 44¼ kr. einfachem Handlohnsfixum, 2 fl. 29¼ kr. Gefällsbodenzins aus 62 fl. 15 kr. Kapital, 970 fl. Grundsteuerkapital,

2) ein Viertel eines unbezimmerten Gütleins, Besitz-Nr. 71, wozu gehört: $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, $\frac{1}{4}$ Tagw. Huth und $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz, belastet mit 27 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. einfachem Handlohnsfixum, $53\frac{1}{4}$ kr. Gefällbodenzins aus 22 fl. $25\frac{1}{4}$ kr. Kapital, 290 fl. Steuerkapital, zehntbar zur Pfarrei Weismain,

3) Bes.-Nr. 72 $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der kurze Acker, belastet mit 4 fl. 38 kr. einfachem Handlohnsfixum, $4\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins aus 1 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. Kapital, 100 fl. St.-Kapital, zehntbar wie vorher,

4) Bes.-Nr. 79 $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Grüblein, belastet wie vorher mit 4 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. einfachem Handlohnsfixum, $4\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins aus 1 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. Kapital, 40 fl. Grundsteuerkapital, zehntbar wie vorher,

öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern.

Sämmtliche Objekte sind gerichtlich auf 2830 fl. geschätzt, und die in einem guten Zustande befindlichen Gebäulichkeiten mit 700 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Zum Verkaufe der genannten Realitäten ist Termin auf

Mittwoch den 20. September d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hause des Schuldners anberaumt, und es werden Kauflustige, von welchen sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich auszuweisen haben, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 statt findet und daß das Nähere im Verkaufs-Termine selbst bekannt gegeben werden wird.

Thurnau, den 5. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schmiedmeisters Vitus Kurtz von Streitau werden an Ort und Stelle, am

25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

dessen untenbenannte Realitäten, von welchen das Haus, incl. Mauerwerk, bezüglich der Brandversicherungssumme auf den Schätzungswerth abgemindert worden, als:

1) das Wohnhaus Nr. 30, mit Zink und theilweise mit Ziegeln gedeckt, zu Streitau, geschätzt auf 500 fl.,

2) 24 Quadratruthen Schor- und Grasgarten vor und hinter dem Hause, Schätzungswerth 24 fl.,

3) ein in diesem Garten liegender gewölbter Keller von 20 Fuß Länge, 6 Fuß Breite und gegen 8 Fuß Höhe, Schätzung 12 fl.,

versteigert werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen Einladung erhalten, daß das Nähere im Termin bekannt gemacht wird, und inzwischen die Einsichtsnahme der Schätzungsverhandlungen dahier freisteht. Zugleich haben sich in fraglicher Tagsfahrt etwaige unbekannte Gläubiger des Kurtz, bei Vermeidung des Ausschlusses, von der Masse zu melden.

Berneck, am 21. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Georg Michael Tröger von Brandholz in den 40ger Jahren, wurde durch Erkenntniß vom 14. d. Mts. als Verschwender erklärt, für denselben der Bauer Johann Lindner von dort als Curator aufgestellt und verpflichtet.

Es wird dieses hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle lästigen Geschäfte und Verträge, insbesondere alle und selbst die geringsten Vorlehen jeder Art, welche ohne Zustimmung des besagten Curators mit dem ꝛc. Tröger entweder verhandelt oder demselben verabfolgt werden, nichtig sind, wornach sich Jedermann zur Bewahrung eigenen Nachtheils zu achten hat.

Berneck, am 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dem Landwirth Johann Rothhaft von Bergnersreuth wurde in den Nachmittagsstunden des vergangenen Donnerstag den 17. d. Mts. mittelst Einbruch in seine Wohnung entwendet:

1) eine Baarschaft von 96 — 100 fl., bestehend aus doppelten und einfachen preußischen Thalern, doppelten und einfachen Gulden und in Sechsern,

2) eine silberne Kette von kleinen Gliedern mit Schloß, daran befindet sich ein durchbrochenes Gehäng mit einem vergoldeten Herzchen,

3) eine etwas kleinere silberne Kette mit einem silbernen Eichel,

dann folgende seidene Tücher:

4) ein schwarzblaues seidenes Tuch mit geknüpften Fransen und Blümchen,

5) ein dunkelblaues seidenes Tuch mit Blumen und geknüpften Fransen,

6) ein ganz seidenes Atlastuch mit kleinen Würfeln und geknüpften Fransen,

7) ein seidenes Tüchlein mit hellblauen und rothen Blumen,

8) ein seidenes grün und roth gegittertes Tüchlein mit kleinen Fransen,

9) ein dreieckiges seidenes Knüpftüchlein blau und mit rothen Kanten.

Alle zur Erforschung des unbekannten Thäters dienenden Verdachtsgründe wollen dem unterfertigten Gerichte schleunigst zur Kenntniß gebracht werden; zugleich wird vor dem Ankauf der entwendeten Gegenstände gewarnt.

Wunsiedel, den 21. August 1854.

Kgl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Vom Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte Wunsiedel.

In der Nacht vom Freitag auf Sonnabend, 18. auf den 19. d. Mts., wurden dem Bauern Georg Reichel von Schirnding angeblich aus seinem Wohnzimmer 99 fl. 24 kr. in ganzen und halben Gulden, Vierundzwanzigern und einen Doppellouisd'or entwendet.

Alle zur Ermittlung des unbekannten Thäters und Wiedererlangung des Geldes führende Behelfe wollen dem Untersuchungsgerichte schleunigst bekannt gegeben werden.

Wunsiedel, den 23. August 1854.

Kgl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen der Relikten des Bergarbeiters Johann Wolfgang Matthäus von Röthenbach wird Termin auf

Mittwoch den 27. September Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu in deren Wohnhaus zu Röthenbach eingeladen, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Diese Besitzungen sind:

a) das Wohnhaus mit Gärtlein, U.-B.-Nr. 256, belastet mit 50 fl. Grundsteuerkapital, 100 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung zum Kgl. Rentamt Wunsiedel, 4 fl. 19¼ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, geschätzt auf 225 fl.,

b) 1 Tagw. Feld in der Raitzung, B.-Nr. 23, U.-B.-Nr. 54, belastet mit 50 fl. Grundsteuerkapital, 45 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung zum Kgl. Rentamt Wunsiedel und 1 fl. 48 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats taxirt auf 250 fl.

Wunsiedel, 20. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe der Grundbesitzungen des Büttnermeisters Kaspar Bödisch von Redwitz wird Termin auf Mittwoch den 4. October Nachmittags 2 Uhr anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen auf die Rathsstube in Redwitz, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Diese Besitzungen sind:

a) das Wohnhaus, Bes.-Nr. 587 in der Braugasse zu Redwitz, Steuerkapital 80 fl., geschätzt auf 200 fl.;

b) 360 □Kl. Feld im Ströhlerberg, Bes.-Nr. 507, belastet mit 20 fl. Steuerkapital, zehntbar mit dem 30. Band zur Pfarrei Redwitz, geschätzt auf 125 fl., und

c) 517 □Kl. Acker an der Thölaugasse, B.-Nr. 738, Steuerkapital, zehntbar mit dem 30. Band zur Pfarrei-Inspektion Redwitz unter weiter belastet mit 21½ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, geschätzt auf 166 fl.

Wunsiedel, den 24. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Steckbrief.

Die Wittwe Margaretha Pfister von Uttenreuth, bekannt als die „alte Uttenreuther Gärtnerin“, hat sich eines im diesseitigen Amtsbezirke verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und sich ihrer Vernehmung hierüber durch die Flucht entzogen.

Man stellt daher an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, die gedachte Pfister im Falle Betretens verhaften und hieher abliefern zu lassen.

Gräfenberg, am 29. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die Simon Pfister, Wittwe, Margaretha, zu Baiersdorf hat auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen, um ihren Gesamtschuldenstand kennen zu lernen, und zugleich mit ihren Stiefkindern nach Befriedigung der Gläubiger aus dem Erlöse des vorhandenen Grundbesitzes nach dem gerichtlich verlautbarten Ehevertrage vom 18. Februar 1842 Vermögenstheilung zu pflegen.

Zur Anmeldung und näheren Begründung von Forderungs-Ansprüchen an die Simon Pfister, Wittwe, Margaretha zu Baiersdorf, wie auch allenfalls an eines deren Stiefkinder, dann zur Beschlußfassung über das weitere Verfahren steht Termin auf

Donnerstag den 28. September l. Js. Vormittags früh 8 Uhr anfangend, dahier an, und zwar unter dem Nachtheile für nicht liquidirende noch unbekannte Gläubiger, daß sie bei der fraglichen Vermögenstheilung nicht berücksichtiget werden können, während die schon gerichtsbekannten den gefaßt werdenden Beschlüssen beistimmend erachtet werden.

Zugleich werden aber auch die Stiefkinder der obengenannten Pfister, Wittwe, resp. deren Bevollmächtigte und Kuratoren unter dem Eröffnen zum obigen Termine andurch geladen, daß bei deren Ausbleiben die unbedingte Einwilligung derselben zu dem von deren Stiefmutter beantragten Verfahren angenommen wird.

Endlich dient sämmtlichen Interessenten zur Nachricht, daß Mobiliarschaft und Aktivaußenstände nicht vorhanden sind, der zur Maßa gehörige Grundbesitz aber nach gerichtlich vorgenommener Abschätzung einen Gesammttaxwerth von 775 fl. hat und sich fast Ueberschuldung herausstellen dürfte.

Weismain, den 19. August 1854.

Königliches Landgericht.

Wagner, Assessor, v. n.

Bekanntmachung.

Der auf das Etatsjahr 18⁵⁴⁄₅₅ für die hiesige Zwangsarbeitsanstalt nöthige Bedarf von Viktualien und Consumtibilien, als:

Waizen, } in Körnern,
Roggen, }
Griesmehl,
Weckmehl,
Bollmehl,
Roggenmehl,
Gries,
Rollgerste,
Kartoffeln,
Reis,
Erbsen,
Schmalz,
Eier,
Essig,
Brennöl,
Seife,
Lichter und
Stroh

soll im Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 13. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bureau des unterfertigten Kgl. Polizei-Commissariats anberaumt und werden Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nöthigen Quantitäten, sowie die Akkordbedingungen selbst, sowohl bei den Magistraten Nürnberg, Bamberg, Würzburg Schweinfurt und Kitzingen, sowie auch auf dem hiesigen Bureau zu erfahren sind.

Ebrach, den 18. August 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Oheim.

Bekanntmachung.

Von dem auf den Stiftungsgebäuden zu Prügel entbehrlich gewordenen Wetterableiter werden in Weismain Hs.-Nr. 51, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung

113 Pfund gesponnener Messingdraht,

192 Pfund Eisen, bestehend in 5 Stangen und Stecheisen, am

Montag den 18. September früh 10 Uhr

verkauft. Dies macht bekannt

Weismain, den 1. September 1854.

Die Kgl. Stiftungs-Administration Prügel.

Andreas Hofmann.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Mittwoch den 6. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 36,137 und 2736.

An die Kgl. Stadtkommissariate, die unmittelbaren Stadt-Magistrate und sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Den Transport der Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Rescript des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wird den oben genannten Behörden nachstehend zur pünktlichsten Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 2. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 20,548.

Staats-Ministerium des Innern.

Bei der erhöhten Sterblichkeit in verschiedenen Theilen des Königreichs hat sich neuerlich der Transport der Leichen, insbesondere auch von Individuen, die an der Cholera verstorben sind, vermehrt.

Bei dem übereinstimmenden Urtheile der meisten Aerzte über die Nichtkontagiosität der Cholera läßt nun zwar dieser Transport bei Anwendung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Bewohner in den Durchgangs- und den Bestimmungsorten der Leichen nicht besorgen.

Nachdem jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß die Ankunft und der Durchzug von Leichen der bezeichneten Art, namentlich in Orten, die von der Brechruhr epidemisch noch nicht berührt worden sind, Besorgnisse und Beängstigungen unter den Bewohnern erregt hat, so sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, zur Beruhigung des Publikums von nun an bis auf weiters jeden Transport von Leichen solcher Individuen, die an der Cholera verstorben sind, von dem Orte des Ablebens in einen andern unbedingt zu verbieten.

Die Polizeibehörden sind hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 31. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den Transport der Leichen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär; Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 36,156.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expectanten von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expectanten von Oberfranken beginnt am

Montag den 16. Oktober l. Js.

Die betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen haben daher längstens innerhalb

4 Wochen

ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung unter Beilegung der erforderlichen Nachweise über den Besuch des Schullehrer-Seminars und eine dreijährige Praxis, dann einer eigenhändig geschriebenen, als Calligraphie-Probe dienenden Personalbeschreibung, wie solche die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt und welcher die Bestätigung des einschlägigen Lokal-Schulinspektors bezüglich der Aechtheit der Handschrift beigefügt seyn muß, um so gewisser einzureichen, als verspätet einkommende Gesuche unberücksichtiget bleiben und die Admission zur Prüfung selbst nur auf Grund des Zulassungsdekretes erfolgt.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,685.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Glosberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Glosberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

319 fl. 31¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion zu Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 29. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,299 und 35,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 21. und 24. d. Mts. erlassenen Ausschreiben im ausgesetzten Betreffe werden hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung in nachstehenden Abdrücken kund gegeben.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

*

Ad Num. 48,955.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April d. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten ein falsches Halbguldenstück, bayerischen Gepräges in Umlauf zu setzen versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Kranze von Eichenlaub die Bezeichnung: „½ Gulden — 1844", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und läßt sich durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. k. Pr.

Freyherr v. Podewils, Kgl. Regierungsdirektor.

König.

*

Ad Num. 49,448.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Verfertigung falscher Münzen wurde beim Königl. Landgerichte Königshofen ein falsches Guldenstück, Kgl. Bayer. Gepräges übergeben.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der anderen Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung „1 Gulden 1845", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke verfertigten Form gegossen und läßt sich durch die Mangelhaftigkeit des Gepräges, insbesondere des Randes und den Abgang des Klanges und Glanzes von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 24. August 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. k. Pr.

Freiherr v. Podewils, Kgl. Regierungsdirektor.

König.

Bekanntmachung.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 18$\frac{54}{55}$ betr.)

An der Kgl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ am 28., 30. und 31. October l. Js. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forstkandidaten, welche folgende Nachweise beizubringen haben:

1) den Taufschein, resp. den Nachweis, daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten haben;

2) ein amtliches Zeugniß über tadelloses, sittliches Verhalten;

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, wobei der Besitz guter Seh- und Gehör-Organe insbesondere bestätigt seyn muß;

4) ein legales Zeugniß, worin nachgewiesen wird, daß der Bewerber die IV. Klasse der Lateinschule nicht nur besucht, sondern sich, dem allgemeinen Fortgange nach, in einem der zwei ersten Drittheile der Schüler befunden habe; ferner

5) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums, und endlich

6) ein amtliches Zeugniß über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel und im Falle noch nicht erlangter Selbstständigkeit einen legalen Nachweis über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Uebertritte in die Forstlehranstalt.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der Kgl. Direktion auf den vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahms-Bedingungen bei Vermeidung der Zurückweisung bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden K. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat am Immatrikulations-Termine anher in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 25. August 1854.

Kgl. Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Grod, Akt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. August 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$87\frac{3}{4}$
" à 4 % "		$92\frac{1}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{3}{8}$
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.	$100\frac{3}{4}$	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{8}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	93	$92\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	720	714

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend den 9. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1564.

Bekanntmachung.

(Taxerhebung nach Art. 42 des Taxgesetzes, hier Anwendung des Stempels zu gerichtlichen Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 27. v. Mts. an die Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erlassene und anher zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilte Entschließung im bezeichneten Betreffe den sämmtlichen Unterge richten des Kreises, dann dem Taxaturamte des Kgl. Appellationsgerichts zur Kenntniß gebracht und die genaue Befolgung derselben gewärtigt.

Bayreuth, den 2. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

* * *

Num. 13,329.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 28. v. Mts. wird erwiedert, daß zu den gerichtlichen Zeugnissen, welche in Verlassenschaftssachen den Uebergang von Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder an dinglichen Rechten dokumentiren und an die Kgl. Rentämter, Behufs der Erhebung der Taxe nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 abgegeben werden, nach Abschnitt III. §. 7 II. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 der Klassenstempel zu 15 kr. zu verwenden, und daß die Nachkassirung des Gradationsstempels nicht zulässig sey. Zu der Ausfertigung gerichtlicher Beschlüsse (Adjudikationsdekrete) ist aber nach Abschnitt

II. §. 3 lit. d des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 jederzeit der entsprechende Gradationsstempel zu verwenden.

München, den 27. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken.

Taxerhebung nach Art. 42 des Taxgesetzes, hier Anwendung des Stempels zu gerichtlichen Zeugnissen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär; an dessen Statt Knilling, g. R.

Ad Num. 2339.

(Amtliche Karte der Verkehrs-Anstalten von Bayern, Württemberg und Baden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist neuerlich eine Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Württemberg und Baden, welche sämmtliche Eisenbahnen nebst den Orten, welche von denselben berührt werden, das Telegraphennetz mit allen Stationen, die Dampfschifffahrts-Verbindungen und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den Stationsplätzen, sowie die verschiedenartigen sonstigen Straßenverbindungen enthält, unter Leitung der General-Direktion der K. Bayer. Verkehrsanstalten und Mitwirkung der K. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Obersten Verwaltungsstellen der Posten und Eisenbahnen im Maßstabe von 1 : 600,000 bearbeitet worden.

Nachdem die genannte Kunstanstalt sich erboten hat, diese auf die verläßigsten amtlichen Angaben gestützte, äußerst vollständige Karte an die K. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten um den ermäßigten Preis von 4 fl. für ein unaufgezogenes und von 5 fl. 36 kr. für ein aufgezogenes Exemplar abzugeben, so erhalten gemäß höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. v. Mts. sämmtliche der unterfertigten Stelle untergeordneten Behörden und Unterrichts-Anstalten die Ermächtigung, diese Karte, welche gegen Pränumerando-Zahlung durch jede Kgl. Postanstalt bezogen werden kann, aus Regiemitteln, insoweit dies ohne Etatsüberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

Bayreuth, den 4. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 35,089.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung von Offizieren des Landwehr-Regiments in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere des Landwehr-Regiments der Stadt Bamberg ernannt und resp. befördert:

1) der Unterlieutenant Georg Friedrich Ringelmann zum Oberlieutenant,
2) die Junker Joseph Metzner und Johann Schmidtlein zu Unterlieutenants,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten: Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 35,054.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Kgl. Landwehr-Bataillon Kulmbach ernannt:

1) zu Unterlieutenants der Tuchmachermeister Georg Pückert und der Apotheker Christian Gummi,

2) zum Zeugwart der Stadtschreiber Konrad Nützel,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Leopolder.

Dobmayr.

Ad Num. 35,467.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Kaufmann Robert Loy zu Weißenstadt zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Beilage
zu Nr. 75 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 9. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Am

Montag den 9. l. Mts.

wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungskommission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter dreimal aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken
für Badergesellen.

Dr. Dozauer, K. Regierungs- und Kreismedizinalrath.

Waldenfels, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

Nachdem an einzelnen Orten von Oberfranken Fälle von Brechruhr, wenn auch nur sehr wenige, vorgekommen sind, erscheint die sorgsamste Beseitigung Alles dessen, was dem Ausbruch der fraglichen Epidemie Vorschub leisten kann, unbedingt nothwendig.

Aus diesem Grunde hat die Kgl. Regierung von Oberfranken durch hohes Reskript vom 2. d. Mts. an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung ergehen lassen, die Abhaltung von Vergnügungsfesten im Freien, bei welchen eine größere Menschenmenge sich versammelt, und der Fest-Verkehr und das Zechen bis in den späten Abend hinein fortgesetzt wird, geradehin zu verbieten, wo dieses Verbot sollte übertreten werden wollen, unverweilt mit den thatkräftigsten Maßregeln entgegen zu treten, und gegen die Contravenienten mit der gebührenden Strenge einzuschreiten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken gebracht, daß auf Grund der oben beregten hohen Regierungs-Entschließung vom 2. d. Mts. der Verkauf der Gurken und sämmtlicher Pflaumenarten auf dem Markte bei Vermeidung der Confiskation und weiter entsprechender Strafe untersagt ist.

Bayreuth, 4. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.
(Brandversicherungs-Beiträge pro 18¾ betr.)

Die Gebäudebesitzer hiesigen Stadtbezirks werden unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatt Nr. 67 enthaltene hohe Ausschreiben Kgl. Regierung vom 10. d. Mts. auf-

gefordert, die pro 18¾ auf sie treffenden Brandversicherungs-Beiträge aus dem desfallsigen Endausschlag mit

1½ kr. auf die I. Klasse,
3 „ „ „ II. „
6 „ „ „ III. „
7½ „ „ „ IV. „

bis längstens 10. September l. Js.

an die Herren Distrikts- und Ortsvorsteher zu berichtigen, da außerdem mißliebige Executions-Maßregeln zu gewärtigen sind.

Bayreuth, den 28. August 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Edittal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nach einer vorliegenden Anzeige der Depositen-Commission finden sich im dießgerichtlichen Depositorium die nachfolgenden älteren Massa-Baarbestände vor:

1) Lämlein Bamberger	2 fl.	7	kr.,
2) Schneider Baumann	13 fl.	26	kr.,
3) Curatel Büttner	4 fl.	49¾	kr.,
4) Samson David	1 fl.	—	kr.,
5) Hofmusikus Dimler	4 fl.	30	kr.,
6) Paul Fischer	42 fl.	1	kr.,
7) Dorothea Gräf	1 fl.	58	kr.,
8) Erhard Hagen, landesabwesend	3 fl.	—	kr.,
an alten Münzen beiläufig	3 fl.	—	kr.,
9) F. Dorothea Hamm	6 fl.	—	kr.,
10) Hautboist Kroha	1 fl.	52½	kr.,
11) Marg. Elis Ludwig	15 fl.	24	kr.,
12) Schneider Riedermann	3 fl.	15¼	kr.,
13) Goldstickerin Henriette Vogel	33 fl.	25	kr.,
14) Friederika Wertheimer	6 fl.	51½	kr.,

welche zum größten Theil aus dem General-Depositorium im Jahre 1833 übernommen worden sind, durchgängig aber seit vielen Jahren nicht weiter in Anspruch genommen wurden, so daß nicht einmal Akten zu diesen Massen aufgefunden werden konnten.

Zur Bereinigung der Sache werden demnach, da eine specielle Ladung und Vernehmung der Interessenten nicht möglich ist, alle Diejenigen, welche Ansprüche auf obige Massen aus welchem Grunde immer geltend machen wollen, ediktaliter aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

von heute an bei hiesigem Gerichte anzumelden, außerdem diese Massen als herrnloses Gut dem Kgl. Fiskus adjudicirt und spätere Ansprüche hierauf nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im dießgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem Jahre 1827 für die Hauptmann Maierhofer'sche Nachlaßmasse der Betrag von 136 fl. 16¼ kr. Da von keiner Seite Ansprüche auf diese Masse erhoben wurden, so wird hiemit Jedermann, der solche zu machen gedenkt, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls die ganze Masse als dem K. Fiskus heimfällig erklärt werden würde.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, am 14. August 1854.

Publicandum.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Johann Eberhardt Adami'schen Curatel werden alle Diejenigen, welche an die Masse, die nach Abzug der bis jetzt erwachsenen Gerichtskosten aus 172 fl. besteht, Ansprüche geltend machen wollen, auf

Dienstag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr im's Commissions-Zimmer Nr. 5

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen bei etwaiger Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden, und angenommen wird, sie willigten in die Hinausgabe der Cautionsurkunde mit der Löschungsbewilligung versehen.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Kropf.

Bayreuth, am 14. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird im Wege der Hilfsvollstreckung das im Rennweg der Stadt Bayreuth gelegene Wohnhaus Nr. 245 des früheren Lohnkutschers, jetzt Commissionärs Abraham Greif mit Zubehör, in Hofraith, Stallung, Remise und Holzlege bestehend, mit 4300 fl. gegen Brand versichert, und auf 5180 fl. gewerthet, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 26. September c. Vormittags 10 Uhr in Nr. 12 bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß an diesem zweiten Strichtermine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ für die Irren-Anstalt zu St. Georgen nöthigen Bedarfs an

Seife,
Lichtern,
Oel und
Stroh,

ist auf

Mittwoch den 20. September curr. Vormittags 10 Uhr im Büreau der unterfertigten Kgl. Administration Termin anberaumt worden, wozu Strichsberechtigte hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, am 3. September 1854.

Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Winterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Die Oekonom Johann und Margaretha Barbara Gollner'schen Eheleute von Höchstädt beabsichtigen, mit ihren Kindern und unehelichen Enkeln nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis zum

Donnerstag den 14. September c. Vormittags 9 Uhr hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 25. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. wurden aus der Wohnstube des Bauern Andreas Kremer von Schlegelhald durch Einsteigen nachgenannte Gegenstände entwendet:

1) ein grüntuchener Mannsrock, werth 7 fl.,
2) ein Paar hellblaue Tuchhosen, werth 4 fl.,

3) eine schwarzseidene Halsbinde mit weißen und rothen Saumstreifen, werth 1 fl.,

4) eine dergleichen mit weißen Saumstreifen, werth 1 fl.,

5) eine Schirmmütze von schwarzem Tuche, werth 1 fl.,

6) eine dergleichen, auf deren Schirme ,3¾ eingravirt war, werth 1 fl.,

7) eine zweigehäusige silberne Sackuhr, werth 7 fl.

Dieselbe ist ziemlich flach und glatt, hat auf dem Zifferblatte gelbe Zeiger und römische Zahlen, von welchen II, VI und IX fast ganz verwischt sind und wird auf dem Zifferblatte aufgezogen. Das Gehäuse besteht aus Schildkrot mit silbernen Stiften, von denen zwei abgängig sind, dann aus einer rothtuchenen oder papierenen Einlage, auf welch' letzterer „Deckelmann" mit Tinte geschrieben stand;

8) eine schwarze Atlasweste mit schwarzem Futter und grünlichen Perlmutterknöpfen, fast noch neu, werth 2 fl.

Jedermann wird vor Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, im Entdeckungsfalle dahier oder seiner Lokal-Polizeibehörde sofort hievon Anzeige zu machen.

Da die Thäter zur Zeit noch unbekannt sind, so stellt man an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf diese und die entwendeten Gegenstände Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlich zu verfahren.

Kronach, den 25. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Auf Andringen eines Chyrographar-Gläubigers gegen Moses Fischer von Buttenheim wird das dem Schuldner gehörige Grundvermögen, bestehend in:

1) Wohnhaus Hs.-Nr. 113 mit Stall, Schlachthaus und Hofraum, auf 650 fl. eingewerthet,

2) der Breitenbachacker, Pl.-Nr. 1529, 0 Tagw. 53 Dez., 60 fl. werth,

3) ein Acker allda, Pl.-Nr. 1541, 0 Tagwerk 53 Dez., 70 fl. werth,

4) der Akersreuthacker, Pl.-Nr. 463, 0 Tagw. 93 Dez., 90 fl. werth,

5) ein Söldengütlein, Pl.-Nr. 127, 0 Tagw. 32 Dez., 350 fl. Werth,

dann im Steuerdistrikt Altendorf:

6) ein Acker am Neusiger Weg, Pl.-Nr. 1238, 1 Tagw. 16 Dez.,

7) ein Feld in der Fischerin, Pl.-Nr. 1237, 1 Tagw. 32 Dez., beide auf 200 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird hiezu Termin auf den

21. September früh 9 Uhr

in loco Buttenheim anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgt.

Bamberg, den 8. August 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Das Seiler Konrad Rischpler'sche Anwesen, Hs.-Nr. 47 nebst Zubehör, näher beschrieben in der Bekanntmachung vom 17. Juni l. Js. wird, da sich in dem am 24. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine ein Kauflustiger nicht einfand, anderweit am

Dienstag den 26. September von 10 — 12 Uhr

auf dem Rathhause in Creußen, übrigens ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth von 1185 fl. an den Meistbietenden verkauft.

Pegnitz, am 28. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schuhmachermeisters Johann Büttner zu Plech, bestehend in:

Pl.-Nr. 241, 10 Dez. Hs.-Nr. 81 mit Stadel, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 765 fl.,
„ 176abc, 03 Dez. Dungstätte, früher Backofen nebst Saamgärtlein, ohne Werth,
„ 242, 17 Dez. Saam- und Grasgarten, Taxe 40 fl.,
„ 1,251/55, 47 Dez. Tannbergtheil Waldung, Taxe 15 fl.,
„ 898, 29 Dez. Zimmerbergacker, Taxe 35 fl.,
„ 1,190, 70 Dez. Großenbergacker, Taxe 45 fl.,
„ 1,216, 66 Dez. Gebhardtshofacker, Taxe 70 fl.,
„ 1,508½, 51 Dez. Wurzigacker, Taxe 75 fl.,
„ 1,694, 64 Dez. Bernheckenwegacker, Taxe 60 fl., am

Dienstag den 24. Oktober l. Js. von 11 — 12 Uhr im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufslustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 19. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Erhardt Ströhla von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, die ledige Barbara Spindler von Lippertsgrün, haben mit Eingehung ihrer Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, den 17. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

In der Klagsache des Kgl. Forstgehilfen Freiherrn Albrecht v. Reitzenstein zu Neumarkt gegen den Freiherrn Clodwig v. Reitzenstein, vormals zu Unterschwarzenstein und Lippertsgrün, wegen Hypothekzinsen, erhält der letztere, nachdem sein Aufenthaltsort unbekannt und die bereits ergangenen Verfügungen ihm nicht insinuirt werden können, auf die Klage des ersteren vom 1. October 1853 hiedurch edictaliter den Austrag, die auf die Zeit vom Juli 1852 bis 1. October v. Js. verfallenen Zinsen zu 469 fl. 40 kr. binnen 8 Tagen bei Vermeidung des Verkaufs der Hypothekenobjekte dem Kläger zu zahlen, oder binnen gleicher Frist seine allenfallsigen rechtserheblichen und urkundlich liquiden Einreden bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen.

Dem Verklagten steht die Einsicht der Acten in der vorwürfigen Klagsache in loco registraturae dahier frei und wird derselbe aufgefordert, binnen gleicher Frist von 30 Tagen einen Insinuationsmandatar dahier um so gewisser zu benennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an das Gerichtsbrett für ihn angeheftet und für insinuirt erachtet werden würden.

Naila, den 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Georg Brendel zu Oberehrenbach, als:

a) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 11, eingädig, mit Ziegeln bedacht, die Vierung von Quadersteinen und Fachwerk, in gutem Baustande,

b) Scheune von Fachwerk mit Stroh bedacht, ein Giebel mit Brettern verschlagen, im schlechten baulichen Zustande,

c) Schweinstall mit Pultdach von Ziegeln nebst Holzhaus, mittleren Baustandes,

d) Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 10 mit Stall, mit Ziegeln bedacht, eingädig, die Vierung von Fachwerk, mittelmäßigen Bauftandes, incl. Hofraum,

e) 58 Dez. Obst- und Grasgarten, Happelgarten, Pl.-Nr. 23,

f) 45 Dez., der untere Angertheil, Pl.-Nr. 241,

g) 20 Dez. detto der obere, Pl.-Nr. 243,

h) 1 Tagw. 1 Dez., die Steinägeten, Pl.-Nr. 436a,

i) 1 Tagw. 10 Dez., der Klingacker, Pl.-Nr. 483,

k) 0,08 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369b,

l) 53 Dez., der Spirklesacker, Pl.-Nr. 178,

m) 1 Tagw. 65 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 268½,

n) 2 Tagw. 97 Dez., der Lohnacker, Pl.-Nr. 167,

o) 3 Tagw. 25 Dez., die lange Wiese, Pl.-Nr. 198,

p) 1 Tagw. 39 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369a,

q) 98 Dez., die Klingwiese, Pl.-Nr. 484,

r) 40 Dez. Oedung, die Steinägeten, Pl.-Nr. 436,

s) 53 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 272,

t) 37 Dez. detto, Pl.-Nr. 273,

u) 2 Tagw. 70 Dez. detto, Pl.-Nr. 268,

v) 47 Dez., das Hutwaidäckerlein, Pl.-Nr. 622,

w) 58 Dez., der Gründelfresser, Pl.-Nr. 665,

x) 50 Dez., der kleine Melben, Pl.-Nr. 691½,

y) 1 Tagw. 0,7 Dez., die Lohmawiese, Pl.-Nr. 171,

z) 43 Dez., der kleine Melbenacker, Pl.-Nr. 691,

aa) 93 Dez., die Friedwiese beim Erdloch, Pl.-Nr. 116,

bb) 2 Tagw. 94 Dez., das Haagholz, Pl.-Nr. 224, am

29. September curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtscommission im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach versteigert und Strichsliebhaber mit dem Beimerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingnisse am Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Die nähere Beschreibung der subhastirten Objekte, sowie deren Belastung, kann aus den in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts aufliegenden Subhastationsakten ersehen werden.

Gräfenberg, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann, d. a.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Franz Hümmer von Kronach ist dringend verdächtig, dem Wagnergesellen Johann Reich von Enchenreuth am 1. September d. Js. zwei tödtliche Stiche in den Unterleib zugefügt zu haben.

Alle Kgl. Polizeibehörden werden ersucht, auf Franz Hümmer Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt in hiesige Frohnveste abliefern zu lassen.

Stadtsteinach, den 3. September 1854.

Königliches Landgericht.

Unterstein, v. n.

* * *

Signalement des Franz Hümmer.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5' 7'' 8''',
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Nase: stumpf,
Augen: grau,
Mund: mittlerer,
Zähne: gut,
Bart: röthlich,
Kinn: oval,
Angesicht: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Franz Hümmer trägt einen dunkelbraunen Oberrock, braun gestreifte Sommerhose, welche auf den Knieen ziemlich abgetragen sind, und kalblederne Halbstiefel.

Bekanntmachung.

Glasermeister Johann Hoffmann von Hof und dessen Ehefrau Josepha, geborne Wilm, haben heute die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 29. August 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Georg Deierling von hier und dessen Verlobte, die ledige Anna Wirth von da, haben gemäß Erklärung vom Heutigen für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird. Thurnau, den 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Georg Höhn von Burgberg ist seit dem 23. October 1853 mit Katharina, gebornen Schwegler verheirathet.

Nach dem heute zu Protokoll abgegebenen Uebereinkommen haben dieselben die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Kreppel zu Dormitz Nr. 21, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith, 0,22 Dez. Gärten, 7 Tagw. 31 Dez. Acker, 3,06 Dez. Wiesen, dem Forstrechte in der Sebalderwaldung, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, dann aus 3 Tagw. 76 Dez. Aeckern in Kalchreuther Flurmarkung, gerichtlich geschätzt auf 4250 fl., am

Montag den 23. October d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Förtsch'schen Wirthshause zu Dormitz durch eine Commission des unterfertigten Königl. Landgerichts dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte und das Schätzungsprotokoll bis zur Versteigerung in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können,

2) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, endlich

3) dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich sofort auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 27. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachbenannten Objekte:

1) 1½ Dorfgut, Bes.-Nr. 29, belastet mit 4 fl. 45 kr. Grundsteuer, 2 fl. 40 kr. Grundstift, einem Handlohn zu 10 Prozent, und 2½ ℔, dann mit

einem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehent, wovon die Gebäude mit 700 fl. der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt sind,

2) ½ Gut, Bes.-Nr. 30, belastet mit 33¼ kr. Grundgefäll, 43¼ kr. Grundsteuersimplum aus 580 fl. Steuerkapital, mit 10 und 2½ % Handlohn nach Bamberger Observanz, ferner mit 2 Metzen 18 Maas Hafergült und mit einem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehent,

3) ¼ Tagw. Wiese in der Pöppa, Bes.-Nr. 8b, belastet mit 2⅝ kr. Erbzins, 3¼ kr. Grundsteuersimplum aus 50 fl. Kapital, zehentbar mit 10 und 2 Prozent, nach Bamberger Observanz, sämmtlich auf Marienrother Flur gelegen und zusammengeschätzt auf 14,741 fl. 20 kr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bietungstermin wird auf

Montag den 6. November c. Vormittags 9 Uhr

zu Marienroth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 26. August 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Nicht amtliche Artikel.

Wechsel und **Anweisungen** auf die nordamerikanischen Städte **New-York, Baltimore, Chicago,**

Buffalo, Cincinnati, Cleveland, Galveston, Indianola, Louisville, Milwaukee, New-Orleans, St. Louis, Montreal und **Quebeck** sind stets zu billigen Coursen bei mir zu haben.

A. F. Keim in Bayreuth,
am Friedrichsthor.

Traunungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. Sept. Der Bürger und Schreinermeister Heinrich Stelzner dahier, mit Jungfrau Louise Seyferth von hier.

Geborne.

Den 1. Sept. Die Tochter des Maurergesellen Kolb dahier.

Den 4. Sept. Der Sohn des Regiments-Quartiermeisters Recknagel im Kgl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

— — Der Sohn des Kutschers Lottes dahier.

Den 5. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 3. Sept. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Friedrich Grieshammer dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

Den 6. Sept. Der Sohn des Bürgers und Chirurgen Michael Schnappauf dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 22 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Mittwoch den 13. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2432.

An die Kgl. Stadtkommissäre und die drei unmittelbaren Stadt-Magistrate, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, an die Kgl. Studienrektorate, an die Subrektorate der Lateinschulen, an die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, an die Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen und an die Kgl. Physikate von Oberfranken.

(Die epidemische Brechruhr, hier die Eröffnung des Schuljahres pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in mehreren Städten des Königreiches ausgebrochene Brechruhr hat verläßigen Mittheilungen zufolge an einigen Orten bereits einen milderen Charakter angenommen, weßhalb eine baldige Besserung des Gesundheitszustandes in den von dieser Krankheit betroffenen Orten zu hoffen ist.

Da es indessen nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte Münchens noch immer bedenklich erscheint, wenn in Orten, in welchen die Krankheit herrscht, die öffentlichen Lehranstalten eröffnet und überhaupt die Schüler in großer Anzahl in den Schullokalitäten vereinigt würden, so ist von dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten höchste Entschließung d. d. 7. d. Mts. ad Num. 8388 dahin ergangen, daß die Eröffnung der Volksschulen, lateinischen Schulen und Gymnasien, sodann die Abhaltung von Prüfungen behufs der Aufnahme in die öffentlichen Lehranstalten pro $18\frac{54}{55}$ sogleich und bis zum Eintreffen weiterer Entschließung an allen denjenigen Orten zu sistiren sey, an welchen etwa die bezeichnete Krankheit epidemisch auftreten sollte.

Auch soll die zeitweilige Schließung der öffentlichen Erziehungs-Institute in solchen Orten angeordnet werden, wo diese Maßregel nach dem vorher zu erholenden Gutachten der Sachverständigen als nothwendig oder zweckmäßig sich darstellt.

An die drei unmittelbaren Stadt-Magistrate und die Kgl. Stadtkommissariate, sowie an sämmtliche Distrikts-Polizei-

behörden von Oberfranken ergeht daher der Auftrag, wenn die fragliche Epidemie an einem Orte des Amtsbezirkes zum Ausbruche kommen sollte, wegen Vorkehrung der oben bezeichneten Maßregeln nach Einvernahme des Kgl. Gerichtsarztes mit den betheiligten Studien- und Schulbehörden sofort ins Benehmen zu treten und über das Ergebniß unverweilt anher zu berichten.

Sämmtliche oben genannte Studien- und Schulbehörden, sowie die Kgl. Physikate sind indessen eintretenden Falles keineswegs gehalten, die Anregung Seitens der Polizeibehörden abzuwarten, sondern können, sobald ihnen zur Kenntniß gekommen ist, daß der bemerkte Epidemie-Ausbruch an einem Orte ihres Bezirkes eingetreten sey, die Würdigung der Frage wegen der Vorkehrung der fraglichen Maßregeln unverweilt auch aus eigenem Antriebe bei der zuständigen Polizeibehörde veranlassen.

Bayreuth, den 8. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2432.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen Prüfungen für das Studienlehramt und für den französischen Sprachunterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. d. Mts. Nr. 8388 wird andurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die auf den 16. October und 6. November l. Js. angesetzten Prüfungen für das Studienlehramt und für den französischen Sprachunterricht bis auf Weiteres vertagt worden ist und die Zeit ihrer Vornahme rechtzeitig besonders bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 8. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1611.

Bekanntmachung.

(Die epidemische Brechruhr, hier die Sistirung der Prüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer durch allerhöchstes Signal veranlaßten höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. September wird die bei der unterfertigten Kgl. Kreisstelle auf den

18. d. Mts.

anberaumte Prüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst bis auf weitere Bestimmung hiemit sistirt, was den betheiligten Adspiranten zur Kenntniß dient.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 36,670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine bei Regnitzlosau aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Mai d. Js. wurde bei Regnitzlosau, k. Landgerichts Rehau, eine stumme Mannsperson betreten, welche gegen 55 Jahre alt, von schmächtiger gegen 5 Fuß hoher Statur, mit dunkelbraunen Haaren, ohne Augenbraunen, mit niedriger Stirn und stumpfer Nase, und von gelblicher Gesichtsfarbe ist und das linke Auge, sowie alle Zähne bis auf den vordern linken Schneidezahn verloren hat. Dieselbe trug eine österreichische hellblaue weiß paspoilirte Schirmmütze mit der Nummer 1, eine schwarze militärische Tuch-Cravatte und einen grauen Hosenträger, ferner dunkelbläulichen Tuchrock, graue baumwollene Hose und graue Weste, welche Kleidungsstücke jedoch in sehr abgetragenem und zerrissenem Zustande sich befanden.

Da über dessen Herkunft bisher Nichts ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt wird, auf den obige Beschreibung paßt, und binnen 4 Wochen über den Vollzug und Erfolg berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 36,676.

(Die untere Knabenschul- und Organistenstelle in Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Knabenschulklasse in Forchheim ist zu einer wirklichen Schulstelle erhoben und damit die Funktion eines Organisten verbunden worden.

Dieselbe wird mit dem Ertrage von 400 fl. hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Gesuche binnen

3 Wochen

einfach bei dem Kgl. Landgerichte Forchheim oder der Kgl. Distrikts-Schulinspektion in Eggolsheim einzureichen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß der aufzustellende Lehrer neben sehr guter Qualifikation zugleich auch als Organist und Musiker bereits an einer größeren Kirche sich bewährt haben muß.

Bayreuth, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5368.

(Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 3. November d. Js., ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen:

A. Ertrag aus Realitäten:

1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Zustande befindet, und für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet . . . 50 fl. — kr.,

2) aus Gründen:

5 Dez. Wiese . . . . . . — fl. 36 kr.,

69 Dez. Gartenland . . . 6 fl. — kr.,

B. Aus Rechten:

1) Zinsen aus Kapitalien für abgelöste Zehnten . . . . 984 fl. — kr.,

2) aus Gemeinderechten . . . . 1 fl. — kr.,

C. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . . 64 fl. 27 kr.,

Summa 1106 fl. 3 kr.

Hievon die Lasten ab mit 53 fl. 29 kr.,

bleibt reines Einkommen 1052 fl. 34 kr.

Freiwillige Geschenke: 25 fl. — kr.

Ansbach, den 5. September 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. l. Mts. an

1) zum Criminaladjunkten des Landgerichts Hof den II. Assessor des Landgerichts Wunsiedel, Christian Karl Jahreiß, zu berufen,

2) zum Assessor des Landgerichts Wunsiedel den Actuar des Landgerichts Kirchenlamitz, Heinrich Nikolaus Schmiedel, seiner Bitte gemäß, zu ernennen,

3) als Assessor an das Kgl. Landgericht Kirchenlamitz den Landgerichts-Actuar Dr. Karl Ludwig Sophian Meyer zu Hof vorrücken zu lassen, endlich

4) zum Assessor des Landgerichts Hof den Rechtspracticanten Ludwig Wilhelm Ferdinand Schubert von Kulmbach zu ernennen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		88
„ à 4 % „		$92\frac{1}{4}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$97\frac{3}{8}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.		$101\frac{3}{8}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		$92\frac{1}{4}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	717	714

Beilage
zu Nr. 76 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 13. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4., beziehungsweise der 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1833 am

Samstag den 4. November laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1833, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samstag den 21. Oktober d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Eine spätere Anmeldung der auswärts heimathsberechtigten Conscribirten darf hier nicht angenommen werden; vielmehr ist nach Verfluß dieses Termins nur die rechtzeitige Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde ihrer Heimath noch gültig.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Kgl. Stadt-Commissär,
Haber.

Der Magistrat der Kgl. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nachstehende stimmberechtigte Gemeindeglieder der Stadt Bayreuth sind bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinderſatzwahl durch relative Stimmenmehrheit als Wahlmänner ernannt worden.

Im I. Wahldistrikt.

1) Wagner, Theodor, Uhrmacher mit . 81 Stimmen.
2) Krauß, Georg, Fabrikant, mit . . . 69 „
3) Diemer, Friedrich, Fabrikant, mit . 43 „
4) Küneth, Friedrich, Bäcker mit . . . 42 „
5) Semmelmann, Adolarius, Eisenhändler, mit . . . . 29 „
6) Heuschmann, Michael, Buchbinder mit 29 „

Im II. Wahldistrikt.

1) Köhler, Wilhelm, Gastwirth, mit . 43 Stimmen.
2) Wirth, Adam, Kappenmacher, mit . 40 „
3) Meyer, Georg, Schuhmacher, mit . 32 „
4) Staudt, Philipp, Hutmacher, mit . 26 „
5) Hübsch, Georg, Schuhmacher, mit . 24 „

Im III. Wahldistrikt.

1) Freyberger, Georg, Gärtner, mit . 57 Stimmen.
2) Koch, Ernst, Gastwirth, mit . . . . 46 „
3) v. Regemann, Herrmann, Gutsbesitzer, mit . . . . 34 „
4) Kießling, Christian Ernst, Kaufmann mit . . . . 33 „
5) Höreth, Heinrich, Buchdrucker, mit . 33 „
6) Ott, Karl, Bäcker, mit . . . . . 27 „

Im IV. Wahldistrikt.

1) Weber, Sophian, Kleidermacher, mit 78 Stimmen.
2) Krämer, Georg, Büttner, mit . . 73 „
3) Schmidt, Adam, Privatier, mit . . 65 „
4) Senft, Karl, Buchbinder, mit . . 63 „
5) Büschelberger, Lucretius, Schneidermeister, mit . . . . 49 „
6) Grau, Heinrich, Buchhändler, mit . 40 „

Im V. Wahldistrikt.

1) Dorfmüller, Christoph, Häfnermeister, mit . . . . 56 Stimmen.
2) Martin, Konrad, Gerber, mit . . 43 Stimmen.
3) Malter, August, Schlosser, mit . . 34 „
4) Stahlmann, Ludwig, Maurermeister, mit . . . . 28 „
5) Weiß, Andreas, Zimmermeister, mit 25 „

Im VI. Wahldistrikt.

1) Vogel, Georg, Bäckermeister, mit . 69 Stimmen.
2) Blank, Nikolaus, Drechslermeister, mit 62 „
3) Weigel, Joseph, Melbermeister, mit 57 „
4) Hammon, Michael, Färbermeister, mit 55 „
5) Layritz, Heinrich, Bierbrauer, mit . 54 „

Im VII. Wahldistrikt.

1) Götz, Georg, Oekonom, mit . . . 54 Stimmen.
2) Rosenmerkel, Wilh., Kaufmann, mit 49 „
3) Petz, Johann Karl, Bäckermeister, mit 34 „
4) Riedel, Johann Ulrich, Schneidermeister, mit . . . . 32 „

Im VIII. Wahldistrikt.

1) Schüller, Johann, Müllermeister, mit 28 Stimmen.
2) Stiefler, Johann, Pflasterermeister, mit . . . . 23 „
3) Stiefler, Martin, Oekonom, mit . 22 „

Solches wird nach Art. 42 der Wahlordnung unter dem Beifügen hiemit bekannt gemacht, daß die obengenannten Wahlmänner

zehn Gemeindebevollmächtigte und zehn Ersatzmänner,

dann das also vervollständigte Collegium der Gemeindebevollmächtigten

fünf bürgerliche Magistratsräthe, drei Ersatzmänner und einen rechtskundigen Rath zu wählen haben.

Bayreuth, am 11. September 1854.

Der Wahl-Ausschuß.

Faber, Wahl-Commissär.

Krauß. Wagner.

Ullrich, Aktuar.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Artikel 40 der Gemeindewahl-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Urwahllisten und die besondern Wahllisten zu den demnächst beginnenden evangelisch-lutherischen und katholischen Kirchenverwaltungs-Wahlen dahier und zu St. Georgen am 13., 14. und 15. dieses Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zur Einsicht der wirklichen Kirchen-Gemeindeglieder im Sitzungs-Saale des Stadt-Magistrats im Rathhause aufgelegt werden, damit dieselben sich aus solchen gehörig unterrichten und die nöthige Auskunft daraus erhalten können.

Ueber den Ort und die Zeit der Vornahme der Wahl nach gesetzlicher Vorschrift, wird sofort nähere Bestimmung erfolgen und das Weitere sodann durch den gesetzlich zusammen gesetzten Wahlausschuß bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 8. September 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Baumgärtner.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung der Schullehrlinge aus den Distrikten Bayreuth, Berneck, Pegnitz, Thurnau und Weidenberg wird

Montag den 25. September d.

abgehalten werden.

Diejenigen Schullehrlinge aus den oben genannten Schulbezirken, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Unterzeichneten einzufinden und ihre von den treffenden Distrikts-Schul-Inspektionen beglaubigten Zeugnisse aus dem Vorbereitungsunterrichte über Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen, nebst der Angabe über Zeit und Ort der Geburt, den Namen des Vorbereitungslehrers und die Zahl der Lehrjahre, zur Vorlage zu bringen.

St. Georgen, den 7. September 1854.

Der Prüfungs-Commissär für aufgenommene Schullehrlinge.

Mengert, Kgl. Distrikts-Schul-Inspektor.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ für die Irren-Anstalt zu St. Georgen nöthigen Bedarfs an

Seife,
Lichtern,
Oel und
Stroh,

ist auf

Mittwoch den 20. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Büreau der unterfertigten Kgl. Administration Termin anberaumt worden, wozu Strichsberechtigte hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, am 3. September 1854.

Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Winterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungsansprüche an nachaufgeführte, nach Nordamerika auswandern wollende Personen sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung bis längstens

Mittwoch den 13. September l. Js.

dahier anzubringen und liquid zu machen.

1) die Wittwe Margaretha Ruppert von Unterlindelbach mit ihren 6 Kindern, Georg, 29 Jahre, Heinrich Wolfgang, 23 Jahre, Hieronymus, 11 Jahre, Eva, 19 Jahre, Margaretha, 17 Jahre und Katharina, 14 Jahre alt,

2) die ledige Köblerstochter Kunigunda Reis-

berger von Guttenburg mit ihrem 7jährigen Kinde Magdalena.

Gräfenberg, am 31. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledigen Brüder Johann und Adam Engelbrecht von Föllmar wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb Forderungen oder sonstige Ansprüche bis längstens den

16. ds. Mts. früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Berneck, am 5. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heyde, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Mulzer von Bärnreuth will nach Nordamerika auswandern, weßhalb Forderungen oder sonstige Ansprüche bis längstens den

18. d. Mts. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Berneck, am 1. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Klaus von Förtschwind hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgesucht.

Alle Diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 18. d. Mts. früh 9 Uhr

zu liquidiren.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtiget werden.

Höchstadt a. A., den 2. September 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Bär von Wüstenbuchau will mit ihrem Sohne Michael nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind am

Dienstag den 19. September c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Thurnau, am 1. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Paulus Grau von Neuenreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 19. September Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden.

Thurnau, den 1. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Stübinger von Hutschdorf und dessen Verlobte, ledige Dorothea Preisinger von Hörlinreuth haben für ihre bevorstehende Ehe laut Erklärung vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 4. August 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Am Freitag den 25. vorigen Monats wurden bei dem Bauern Heinrich Baum zu Lindenberg mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Laib schwarzes Brod im Werthe von 18 kr.,
2) 4 Stück Tuch, halb Leinwand, halb Baumwolle, zusammen circa 40 Ellen, werth 13 fl. 20 kr.,
3) ein weißes Betttuch von gleicher Beschaffenheit, werth 2 fl., an einer Spitze sind mit rothem Garn die Buchstaben A. B. eingenäht,
4) zwei gemödelte Tischtücher von Leinwand und zieht sich durch eines derselben ein rother Streifen, werth 3 fl.,
5) ein roth und weiß gegitterter baumwollener Bettüberzug, werth 1 fl. 45 kr.,
6) zwei Kopfkissen, eines von gleicher Beschaffenheit, eines blau und weiß gegittert, werth 42 kr.,
7) ein leinener blaugedruckter Bettüberzug, werth 3 fl.,
8) 3 Stück geräuchertes Schweinsfleisch, werth 3 fl.,
9) ungefähr 3 Pfund Schweinschmeer, werth 36 kr.,
10) eine Sackuhr mit neusilbernem Gehäuse, weißem Zifferblatt mit deutschen Zahlen und war bei der Zahl 3 und 7 neben am Rande des Zifferblatts etwas ausgesprungen und das Herausgesprungene schlecht wieder hineingemacht, so daß diese Aussprünge gelb sehen. Die Zeiger waren von Stahl, blau angelaufen, mit Ringchen vorne bei den Spitzen. Der Bügel an der Uhr war rund und das Gehäuse ganz glatt und die Uhr selbst ziemlich dick, werth mit dem daran hängenden Kettchen 4 fl. 45 kr.,
11) eine schwarzseidene Halsbinde, an einem Eck ein wenig aufgeschlitzt, werth 45 kr.,
12) ein baumwollenes schon getragenes Mannshemd, werth 40 kr.,
13) eine silberne Kette, 3 bayerische Ellen lang, werth 6 fl. 24 kr.; es befindet sich daran eine kleine silberne Eichel,
14) 3 seidene Tüchlein mit schwarzem Grunde und roth gestreift, werth 5 fl.,
15) 2 desgleichen mit grünen Franzen, werth, mit Rücksicht auf den Ankaufspreis, 6 fl.,
16) ein desgleichen ganz schwarz seiden, werth 1 fl.,
17) ein desgleichen mit blauen und kaffeebraunen Blumen, blau gefranzt, werth 2 fl.,
18) zwei buntfarbig gedruckte desgleichen, werth 2 fl.,
19) 3 Schürzen, darunter die eine von rothem Kattun, die andere von grünem Merino, schwarz und weiß geblümt, werth 3 fl.,
20) ein Paar Frauenschuhe, sogenannte Schleicher, noch ganz neu, werth 1 fl.,
21) 2 Rasiermesser, wovon das eine eine hölzerne, das andere eine schon zerbrochene schwarzhörnene Schaale hat, im Werthe von 48 kr.,
22) eine Geldtasche von rothem Schafleder mit grüner Einfassung, nebst daran hängendem schwarz lakirtem Riemen, werth 40 kr., und
23) eine rothbaumwollene Schürze, werth 45 kr.

Ein Theil hievon wurde bei des Diebstahls verdächtigen Individuen wieder erlangt, der größere Theil aber geht noch ab.

Ein Angeschuldigter will die bei ihm vorgefundenen Kleidungsgegenstände von einem unbekannten, grau montirten Burschen in Kasendorf, eine weitere Angeschuldigte aber die ihr abgenommenen Effekten gleichfalls von einem unbekannten Menschen von großer und starker Körperbeschaffenheit und schwarzem langen Gesichte erhalten haben und die letztere fügt noch bei, das betreffende Individuum, dem Anschein nach in den mittleren Jahren stehend, habe einen weiß und schwarzfarbigen Rock, eine weißliche gegitterte Weste, gestreifte dunkle Hosen und eine blaue Schildkappe getragen, einen oben krumm gebogenen Stock mit sich geführt und sich am Samstag, den 26. v. Mts. in Kulmbach auf das Neumarkter Thor zu begeben.

Man stellt das Ansuchen, wegen der gestohlenen Sachen sorgfältige Spähe anzuordnen und von den obigen Angaben der bereits Angeschuldigten, obwohl ihnen die Merkmale der Wahrscheinlichkeit mangeln, wenigstens ge-

eignete Notiz zu nehmen, sachdienliche Ergebnisse aber alsbald anher zu vernachrichtigen.

Thurnau, den 4. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Georg Gebhardt von Weisdorf will mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Schmutzler von Seulbitz und mit seinem am 7. Februar c. gebornen Kinde, Namens Elisabetha, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind in dem zu diesem Zwecke auf den

19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier anzumelden, nach welchem mit der Aushändigung des Reisepasses verfahren werden wird.

Münchberg, den 6. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In dem auf den 30. d. Mts. angestandenen Termin zum Verkauf der Johann Adam und Margaretha Dietel'schen Grundbesitzungen zu Biengarten ist der Schätzungswerth nicht erreicht worden.

Es wird daher auf Antrag der Betheiligten anderweite Tagsfahrt zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundbesitzungen, wie solche in dem dießgerichtlichen Ausschreiben vom 30. Juni d. Js. (Beilage zu Nr. 61 und 63 des Kreisamtsblattes von Oberfranken — Bayreuther Zeitung Nr. 93 und 206 — Beilage zu Nr. 166 und 178 der neuen Münchener Zeitung — Beilage zu Nr. 204 und 225 des Korrespondenten von und für Deutschland — Nr. 29 und 34 des Münchberger Wochenblattes) aufgeführt sind, auf

Sonnabend den 23. l. Mts. September Vormittags 11 Uhr

in loco Biengarten hiermit anberaumt, was unter Hinweisung auf obiges Ausschreiben und mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 31. August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Vorstand beurlaubt.

Killinger, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Relikten soll das zur Nachlaßmasse der verstorbenen Schmiedmeisterswittwe Anna Margaretha Schirmer von Hirschfeld gehörige zweistöckige Wohnhaus, B.-Nr. 364 daselbst, sammt angebautem Stadel, Stallung und Schupfe, auf welchem ein Steuerkapital von 160 fl. haftet, an den Meistbietenden auf mehrere Jahre in Pacht gegeben und wenn ein annehmbares Pachtgebot nicht gelegt wird, sofort öffentlich verkauft werden.

Hiezu wurde Termin auf

Freitag den 22. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sterbehause der Verlebten zu Hirschfeld anberaumt und werden allenfallsige zahlungsfähige Pacht- oder Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden und für den Hinschlag die curatelamtliche Genehmigung vorbehalten wird.

An demselben Tage werden ferner ebendaselbst mehrere zu diesem Nachlasse gehörige Mobilien, als: Haus- und Ackergeräthe, verschiedenes Schmiedhandwerkzeug und dergleichen, gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Endlich werden alle Diejenigen, welche an die genannte Nachlaßmasse aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche am

Dienstag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf verspätete Liquidationen bei Vertheilung der Masse, eine Rücksicht nicht genommen wird.

Ludwigsstadt, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Das Seiler Konrad Rischpler'sche Anwesen, Hs.-Nr. 47 nebst Zubehör, näher beschrieben in der Bekanntmachung vom 17. Juni l. Js. wird, da sich in dem am 24. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine ein Kauflustiger nicht einfand, anderweit am

Dienstag den 26. September von 10 — 12 Uhr

auf dem Rathhause in Creußen, übrigens ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth von 1185 fl. an den Meistbietenden verkauft.

Pegnitz, am 28. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schuhmachermeisters Johann Büttner zu Plech, bestehend in:

Pl.-Nr. 241, 10 Dez. Hs.-Nr. 81 mit Stadel, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 765 fl.,
" 176abc, 03 Dez. Dungstätte, früher Backofen nebst Saamgärtlein, ohne Werth,
" 242, 17 Dez. Saam- und Grasgarten, Taxe 40 fl.,
" 1,351/55, 47 Dez. Tannbergtheil Waldung, Taxe 15 fl.,
" 898, 29 Dez. Zimmerbergacker, Taxe 35 fl.,
" 1,190, 70 Dez. Großenbergacker, Taxe 45 fl.,
" 1,216, 66 Dez. Gebhardtshofacker, Taxe 70 fl.,
" 1,508½, 51 Dez. Wurzigacker, Taxe 75 fl.,
" 1,694, 64 Dez. Bernheckenwegacker, Taxe 60 fl., am

Dienstag den 24. Oktober l. Js. von 11 — 12 Uhr

im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufslustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 19. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der Grundbesitzungen des Müllergesellen Johann Schörner von der Vordörfermühle steht Bietungstermin auf

Mittwoch den 11. October Nachmittags 2 Uhr

an und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu an Ort und Stelle eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Diese Besitzungen sind:

a) ein Trüpfhaus mit Stallung, Schupfe, Hofraith und Gärtlein zu Vordörfermühle, B.-Nr. 105, U.-B.-Nr. 794, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, 20 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung, 20 fl. desgleichen wegen Handlohnsfixation, 1 fl. 8¾ kr. Gefällsbodenzins, 43¼ kr. Handlohnsbodenzins zum Kgl. Rentamte Wunsiedel, zehentbar mit ⅓ zur Stadtpfarrei dahier, geschätzt auf 329 fl. 30 kr.,

b) 1 Tagw. 40½ □R. oder ¼ von 4½ Tagw. 25½ □R. Reuthwiese in der Lungen, B.-Nr. 106, U.-B.-Nr. 795, belastet mit 40 fl. Steuerkapital, 5 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung, 5 fl. desgleichen wegen Handlohnsfixation, 14¾ kr. Gefällsbodenzins, 11 kr. Handlohnsbodenzins zum Kgl. Rentamte Wunsiedel, geschätzt auf 100 fl.

Wunsiedel, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginne des Schuljahres 18 54/55 soll mit Allerhöchster Genehmigung ein Handelscurs an der hiesigen Gewerbschule errichtet werden.

Die Stelle eines Fachlehrers über die Handelswissenschaften und Kalligraphie ist noch offen und wird deßhalb zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Gehalt von 600 fl. verbunden.

Hierauf Reflektirende wollen ihre Gesuche, mit Zeugnissen über ihre Qualifikation, dann ihren sittlichen und politischen Leumund belegt, binnen 14 Tagen dahier frankirt einreichen und für den Fall, daß sie auch der französischen oder englischen Sprache mächtig sind, dies ausdrücklich bemerken.

Bamberg, 9. September 1854.

Das Königliche Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbschule I. Klasse.

Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

Von dem auf den Stiftungsgebäuden zu Prügel entbehrlich gewordenen Wetterableiter werden in Weismain Hs.-Nr. 51, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung

113 Pfund geronnener Messingdraht,

192 Pfund Eisen, bestehend in 5 Stangen und Stecheisen, am

Montag den 18. September früh 10 Uhr

verkauft. Dies macht bekannt

Weismain, den 1. September 1854.

Die Kgl. Stiftungs-Administration Prügel.

Andreas Hofmann.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß
der vom 19. bis 25. August in Steben angekommenen Kurgäste.

283) Herr H. Masel, Kgl. Stiftungs-Administrator aus Bayreuth.
284) Herr Ch. Seihm, Kunsthändler aus Nürnberg.
285) — 287) Herr J. Streicher, Professor mit Gemahlin und Sohn aus Erlangen.
288) Fräulein M. Streicher aus Neustadt a. d. A.
289) Herr Dr. Frank, praktischer Arzt aus Arzberg.
290) Herr Pfarrer Regest aus Steinbach.
291) Frau M. Herpich aus Langenbach.

Steben, den 30. August 1854.

Fortsetzung
der im Monat August im Kgl. Mineralbade zu Alexandersbad angekommenen Kurgäste.

122) Frau Freifrau v. Arnim aus Bayreuth.
123) Frau Freifrau v. Hohlleben von da.
124) Herr Professor Dr. jur. Pizl aus München.
125) Herr Emil Weinold, Privatier aus Leipzig.
126) Herr Kirchner Hirsch aus Schwarzenbach.
127) Herr Professor Dr. Martius aus Erlangen.
128) — 130) Herr Freiherr v. Malsen, Kgl. Bayer. Major à la suite mit Familie aus Bayreuth.
131) Herr Joseph Quadrat, kaiserl. Professor aus Prag.
132) Herr Alfred Hartmann, kaiserl. Militärbeamte aus Herrmannstadt.
133) Herr G. Hörich von Berlin.
134) — 136) Herr Dr. und Professor Heinz sammt Gattin und Tochter aus Halle.
137) Madame Koßer, Regierungsarzt-Wittwe aus Berlin.
138) — 141) Herr Obrist v. Jordan mit drei Fräulein Töchtern aus Bayreuth.
142) Herr Lieutenant v. Landgraf von da.
143) Herr Lieutenant v. Sichlern von da.
144) Herr Junker v. Süßkind von da.
145) Herr Dr. Louis, Kreisgerichtsrath aus Berlin.
146) Herr G. Leurer, Oekonom aus Würzburg.

Wunsiedel, den 7. September 1854.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Sonnabend den 16. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2407.

Bekanntmachung.

(Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. Juli und 4. August d. Js. in bezeichnetem Betreffe (Kreis-Amtsblatt Nr. 56 und 65) wird zufolge höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. eine weitere Bekanntmachung der englischen Regierung den Gewerb- und Handeltreibenden im Kreise Oberfranken nachstehend zur Kenntniß gebracht und werden dieselben wiederholt vor jeder Verletzung der ausgeführten Blokade mit dem Bemerken verwarnt, daß sie allenfallsige Nachtheile und Verluste, welche sie durch solche Verletzung in den blockirten Gewässern erleiden könnten, ohne Anspruch auf Schutz oder Vermittlung der Kgl. bayerischen Regierung lediglich sich selbst zuzuschreiben hätten.

Bayreuth, den 14. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dahmayr.

Abschrift.

Ad Num. 9484.

Bekanntmachung.

Von Seite der Kgl. großbrittanischen Regierung ist der Kgl. bayerischen Regierung ein in dem Supplement zur London Gazette vom 11. August d. Js. enthaltener Bericht des Vice-Admirals Sir Charles Napier an die Lords-Com-

missäre der Admiralität, nachstehenden Inhalts mitgetheilt worden:

1) vom 17. April l. Js. an sind alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördlicher Breite und 21° 3′ östlicher Länge bis zum Cap Däger-Ort in 58° 55′ nördlicher Breite und 22° 5′ östlicher Länge, die Häfen von Libau, Windau, Riga und Pernau namentlich inbegriffen, durch eine hinreichende Anzahl Schiffe Ihrer Majestät in engen Blokadezustand versetzt;

2) vom 26. April l. Js. an sind die russischen Häfen Helsingfors und Sweaborg und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten westlich von Helsingfors bis Hango-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge in gleicher Weise blokirt worden;

3) Vom 20. Mai l. Js. an hat sich der Blokus auch auf die russischen Häfen Hassal, Warmsoe-Inseln, Baltischport, Reval und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten an der Küste von Esthland vom Cap Dager-Ort bis zum Ekholmer Leuchtthurm — 59° 43′ nördl. Breite und 25° 48′ östl. Länge erstreckt.

4) Vom 26. Juni an sind die russischen Häfen, Abö, die Orö-Euto-Inseln und die Aland'sche Inselgruppe, Nystadt, Björenborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jakobstadt, Alt Carleby, Losto, Kalajoki, Brahnstadt, Ulenberg, die Carlon-Inseln, Jjo, Gestila Kemin und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von Hangor-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge bis Nieder Tornea — inbegriffen — gelegen am Ende des bothnischen Meerbusens im ungefähr 65° 50′ nördlicher Breite und 24° 15′ östlicher Länge von einer gehörigen Anzahl Schiffe der allirten Flotten in engen Blokadezustand versetzt worden.

Seit dem am 13. Juni d. Js. das französische Geschwader im finnischen Meerbusen zu dem englischen gestoßen, ist der Blokadedienst in diesem Meerbusen und an andern Punkten gemeinschaftlich errichtet worden.

Ad Num. 37,311.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Dispensiren von Arzneien durch die Apotheker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gebracht wurde, daß einzelne Apotheker s. g. Laxirmittel in Pillen und anderen Formen ohne ärztliche Ordinationen abgeben und sich auch Selbstordinationen erlauben, dieses aber den in der Apotheker-Ordnung vom Jahre 1842 §. 34 Ziff. 7 gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ganz entgegen ist und besonders in gegenwärtiger Zeit große Nachtheile für die Gesundheit des Publikums daraus erwachsen können, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken angewiesen, den Apothekern solche Uebergriffe strengstens und unbedingt zu untersagen, in Betretungsfällen aber sofort geeignet strafend einzuschreiten.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dohmayr.

Ad Num. 36,732.

An die Kgl. Kreis-, und Stadt-, dann Landgerichte und die Magistrate in Oberfranken.

(Inserir-Gebühren-Ausstände des Kreis-Amtsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Inserir-Gebühren-Ausstände des Kreis-Amtsblattes ergehen an die oben genannten Behörden nachstehende Weisungen:

1) Die von der Redaktion des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. designirt und den betreffenden Behörden mittelst spezieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden älteren und neueren Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1854 incl., sind spätestens bis zum 25. October d. Js. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung: „R. S.", in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden, damit nicht die vorschriftswidrig gemachten Geldsendungen auf Kosten der betreffenden Amtsvorstände zurückgewiesen werden müssen.

2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine in einfacher Ausfertigung (mit Beifügung der Executions-Vorweise in Fällen, in welchen die versuchte Execution ohne Erfolg geblieben ist) unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebührenbetrags und der Register-Nummer an die Redaktion einzusenden.

Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen und den treffenden Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen werden.

Ein gleiches Präjudiz tritt ein, wenn von den schuldenden Gerichten die Einsendung von Recognitionsscheinen an die Redaktion bis 25. October d. Js. über 2 Jahre alte Inserir-Gebühren-Reste da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu leisten vermögen, unterlassen werden sollte.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21, ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weisungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachsenen Inserir-Gebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils und daß auch die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, welche die Versteigerung von Grundstücken und die Liquidation allenfallsiger Forderungen bezwecken, können nicht als Armensache behandelt werden.

Ausnahmen von dieser Regel müssen stets besonders motivirt werden.

3) Inserate wegen Vorladung allenfallsiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müssen in so lange durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abschriften von Seite des Gerichts nachgewiesen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist.

In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abschriften der Erkenntnisse, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 14. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 36,864.

(Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Jahre 1853 dahier abgehaltenen praktischen Konkursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der unterzeichneten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

München, den 2. September 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Frhr. v. Rupprecht, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Kgl. Rescripte vom 4. d. Mts. bewogen gefunden, dem Landgerichts-Assessor Karl August Adolph Heim zu Rehau den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu gewähren; zum I. Assessor des Landgerichts Rehau den dortigen Aktuar Julius Hopf, und zum II. Assessor dieses Landgerichtes den Rechtspraktikanten Wilhelm Friedrich Zacharias Weißmann aus Münchaurach zu ernennen.

Beilage
zu Nr. 77 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 16. September 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. September 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 30. August bis 13. September curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf		18	fl.	56½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit		2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit		—	fl.	24	kr.
	Summa	21	fl.	33½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4	kr.	—	Pfd.	30	Lth.	$2\frac{340}{2587}$	Qu. oder	—	Pfd.	30	Lth.	2	Qu.;
1 " " "	8	kr.	1	Pfd.	29	Lth.	$\frac{680}{2587}$	Qu. oder	1	Pfd.	29	Lth.	—	Qu.;
1 " " "	12	kr.	2	Pfd.	27	Lth.	$2\frac{1020}{2587}$	Qu. oder	2	Pfd.	27	Lth.	2	Qu.;
1 " " "	16	kr.	3	Pfd.	26	Lth.	$\frac{1360}{2587}$	Qu. oder	3	Pfd.	26	Lth.	—	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .		20	fl.	35	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu		4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu		—	fl.	24	kr.
	Summa	25	fl.	13	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

3 fl. 57 kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,						
— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und						
— fl. 45 kr. für Kleien,						
Summa		4	fl.	44¼	kr.
	Verbleiben	20	fl.	28¾	kr.

Diese verbliebenen 20 fl. 28½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 14 fl. 10½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. [illegible] Qu. oder 4 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 18 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 6 Lth. 3 Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 1¼ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. 2¾ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 22 Lth. 1¾ Qu. oder — Pfd. 22 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. 3½ Qu. oder 1 Pfd. 12 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 3 Lth. ¼ Qu. oder 2 Pfd. 3 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 14. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. August curr.	20	42	18	30	11	42
„ 2. Septbr. „	19	12	17	42	11	54
„ 6. „ „	20	42	18	54	12	36
„ 9. „ „	20	42	19	30	12	42
„ 13. „ „	21	36	20	6	12	24
Summa	102	54	94	42	61	18
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	20	35	18	56½	12	15¼
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	26	3	9½	2	2¼

Bayreuth, den 14. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Am

Montag den 9. l. Mts.

wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungskommission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter dreimal aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken
für Badergesellen.

Dr. Dozauer, K. Regierungs- und Kreismedizinalrath.

Waldenfels, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

Nach Art. 43 der Gemeindewahl-Ordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der heute vollzogenen Wahl der Gemeindebevollmächtigten nachstehende Gemeindeglieder als Gemeindebevollmächtigte für das im Jahre 1845 gewählte heuer austretende Drittheil, und als Ersatzmänner für dieselben gewählt worden sind:

A. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Krauß, Georg, Fabrikant, mit . 36 Stimmen.
2) Koch, Ernst, Gastwirth, mit . . 34 „
3) Schmidt, Adam, Privatier, mit . 32 „
4) Martin, Konrad, Gerber, mit . 30 „
5) Krämer, Georg, Büttner, mit . 29 „
6) Wirth, Adam, Kappenmacher, mit 28 „
7) Weber, Sophian, Schneidermeister, mit . . . . 27 Stimmen.
8) Wagner, Theodor, Uhrmacher, mit 27 „
9) Köhler, Wilhelm, Gastwirth, mit 27 „
10) Küneth, Friedrich, Bäcker, mit . 26 „

B. Als Ersatzmänner:

1) Vogel, Georg, Bäcker, mit . . 27 Stimmen.
2) Schlenk, Heinrich, Gerber, mit . 23 „
3) Semmelmann, Adolarius, Eisenhändler, mit . . . . . . 23 „
4) Petz, Karl, Bäcker, mit . . . 22 „
5) Dorfmüller, Christoph, Häfner, mit . . . . 21 „
6) Weiß, Andreas, Zimmermeister . 21 „
7) Heuschmann, Michael, Buchbinder, mit . . . . 21 „
8) Stahlmann, Ludwig, Maurermeister, mit . . . . 21 „
9) Stiefler, Joh. Martin, Oekonom, mit . . . . 20 „
10) Hammon, Michael, Färber, mit 19 „

Bayreuth, 12. September 1854.

Der Wahl-Ausschuß.

Faber, Wahlkommissär.

Johann Georg Krauß. Theodor Wagner.

Ullrich, Aktuar.

Bekanntmachung.

Bei der heute beschäftigten Wahl zur Ergänzung des Magistrats der Kreishauptstadt Bayreuth wurden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt:

A. zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Krauß, Georg, Fabrikant, mit . 28 Stimmen.
2) Dorfmüller, Christoph, Häfner mit 27 „
3) Wagner, Theodor, Uhrmacher, mit 25 „
4) Schmidt, Adam, Privatier, mit . 24 „
5) Burger, Wolfgang, Uhrmacher, mit 22 „

B. Zu Ersatzmännern:

1) Dietrich, Christian, Kaufmann, mit 27 Stimmen.
2) Schlenck, Heinrich, Gerber mit 26 "
3) Freyberger, Georg, Gärtner mit 19 "

C. Zu der Stelle eines II. rechtskundigen Rathes:

Muncker, Theodor, mit 24 Stimmen.

Solches wird in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 43 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. September 1854.

Der Wahlausschuß.

Faber, Wahlkommissär.

Krauß. Wagner.

Ullrich, Actuar.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 30,230 bis 31,474 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 28. September 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Die im Irrenhause zu St. Georgen herzustellenden, auf 505 fl. 17 kr. veranschlagten Anstreicher-Arbeiten sollen im Auftrage der K. Regierung anderweit an den Mindestnehmenden veraccordirt werden.

Hiezu hat man auf

Freitag den 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem befähigte Strichsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag bei der unterfertigten K. Administration zur Einsicht vorliegt. Bayreuth, am 12. September 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Winterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ für die Irren-Anstalt zu St. Georgen nöthigen Bedarfs an

Seife,
Lichtern,
Oel und
Stroh,

ist auf

Mittwoch den 20. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Büreau der unterfertigten Kgl. Administration Termin anberaumt worden, wozu Strichsberechtigte hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, am 3. September 1854.

Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Winterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Baptist Fink und dessen Ehefrau Margaretha die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bamberg, 29. August 1854.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Pfarrers Christoph Dufold von Königsfeld sind der Verlassenschaftsbehörde noch nicht angezeigte Forderungen an die Nachlaßmasse am

Donnerstag den 28. September l. Js. Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 43

des unterfertigten Gerichts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vereinigung dieser Sache anzumelden.

Da übrigens die bis jetzt bekannt gewordenen Forderungen den Betrag der Aktivmasse bereits übersteigen, so ist der nämliche Termin auch zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft über die Vertheilung der Masse und eventuell zur Antragstellung über das einzuleitende weitere Verfahren bestimmt, weßhalb sämmtliche Gläubiger zu demselben mit dem Bemerken geladen werden, daß von den nicht Erscheinenden deren Zustimmung zu dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger angenommen werden würde. Bamberg, den 8. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Hiller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distrikt I Hs.-Nr. 133 dahier mit dem dabei befindlichen radizirten Backrechte am

Mittwoch den 4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 43 des unterfertigten Gerichts wiederholt öffentlich versteigert, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 22. Juni l. Js. in der Beilage dieses Blattes zu Nr. 57 bezogen.

Bamberg, den 4. September 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Edictal-Citation.

Seit dem Anfang dieses Jahres vermißt der K. Kämmerer Amand Joseph Freiherr von Guttenberg eine mit 4 % verzinsliche Kgl. Bayer. Staatsschuldurkunde vom 3. März resp. 18. April 1840, Nr. $\frac{1813}{15357}$ über 1960 fl. 56 kr., welche auf die K. Bayer. Staatsschulden-Tilgungskasse als Ausstellerin und den Namen der Freiherrlich von Guttenberg'schen Gutsherrschaft Kirchlauter als Gläubigerin lautet, und auf welcher noch die Lehenseigenschaft des fraglichen Ablösungs-Capitals vorgemerkt ist.

Auf Ansuchen des Eigenthümers wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde nach Verordnung vom 10 October 1810, §. III. und IV. aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

In Sache der Andreas Wachter'schen Curatel gegen Georg Förtsch von Viereth wird das unterm 15. Juli c. auf den 1. c. — Bamberger Tagblatt Nr. 200, Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 62 — zum Verstriche ausgeschriebene Grundvermögen des Georg Förtsch wiederholt am

5. October c. Nachmittags 2 Uhr

in Viereth dem Verkaufe unterstellt, und erfolgt der Hinschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes.

Bamberg, den 2. September 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Paulus Grau von Neuenreuth will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 19. September Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden.

Thurnau, den 1. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Bär von Wüstenbuchau will mit ihrem Sohne Michael nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind am

Dienstag den 19. September c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Thurnau, am 1. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Andreas und Kunigunda Stumpf Mucker'schen Eheleute zu Wallenfels mit ihren beiden Kindern und die ledige Mariana Gleich von da, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungen und Ansprüche gegen dieselben bis längstens

Mittwoch den 20. September c. Mittags 12 Uhr

dahier zu liquidiren sind, widrigenfalls die Reisepässe ausgeantwortet werden.

Kronach, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Dienstag den 3. October curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Wallenfels im Stöcker'schen Gasthause nachbenannte Grundbesitzungen des Heinrich Müller Becklein von dort, als:

1) ein Wohnhaus, K.-Nr. 716, welches Müller gemeinschaftlich mit seinem Bruder Balthasar Müller Becklein besitzt.

Dasselbe ist aus 360 fl. Haussteuerkapital besteuert, mit 31½ kr. Geldbodenzins zur Staatskasse belegt, ist einstöckig, massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln und Schiefer bedacht, und hat unter dem Dachboden ein heizbares Zimmer.

Im untern Stocke befindet sich eine Wohnstube mit Kammer, Küche und einem Viehstall. Hinter dem Hause liegt ein Keller mit Hofraum, geschätzt auf 800 fl.;

2) ¼ Tagw. Feld, K.-Nr. 717^b oberhalb der Leitnitz, mit 30 fl. St.-K. und 18½ kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 65 fl.;

3) ¼ Tagw. Feld daselbst, Kat.-Nr. 615^c, mit 30 fl. St.-K. und 18½ kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 65 fl.;

4) ⅛ Tagw. Wiese, Kat.-Nr. 61^c der 3. Theil in der Kösten, mit 140 fl. St.-K. und 4½ kr. Geldbodenzins nebst fixirtem Handlohn zur Staatskasse onerirt, geschätzt auf 240 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 wird beschäftiget werden.

Kronach, den 9. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Das Seiler Konrad Rischpler'sche Anwesen, Hs.-Nr. 47 nebst Zubehör, näher beschrieben in der Bekanntmachung vom 17. Juni l. Js. wird, da sich in dem am 24. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine ein Kauflustiger nicht einfand, anderweit am

Dienstag den 26. September von 10 — 12 Uhr

auf dem Rathhause in Creußen, übrigens ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth von 1185 fl. an den Meistbietenden verkauft.

Pegnitz, am 28. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der auf Donnerstag den 31. v. Mts. zum Verkaufe der nachbenannten Immobilien, als:

1) das Haus Nr. 71 zu Schwarzenbach a. d. S., geschätzt auf 320 fl.,

2) eine Schupfe neben dem Hause, geschätzt auf 50 fl.,

3) 3¾ □R. Gemüsgarten und Dungstätte, auf 5 fl. 37½ kr. geschätzt, worauf folgende Lasten, als: 57½ kr. jährlicher Bodenzins aus 24 fl. Kapital, 1 fl. 20 kr. Steuer aus 320 fl. Kapital, B.-Nr. 374, 27 fl. Handlohnsfixum, dann 13 fl. 30 kr. Ablösungs-Aequivalent haften, sowie

¾ Tagw. Wiesen und Feld in der Haid, Gemeindetheil, geschätzt auf 112 fl. 30 kr., mit folgenden Lasten: 37½ kr. Steuer aus 45 fl. Kapital, B.-Nr. 174½, 4 fl. Handlohnsfixum, 2 fl. Ablösungs-Aequivalent

auf Andringen eines Hypothekengläubigers angesetzte Termin blieb, da sich kein Kaufsliebhaber einfand, fruchtlos.

Es wird daher zum neuerlichen Verkaufe der erwähnten Objekte nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 22. November 1837 Termin auf

Donnerstag den 27. l. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Rathhause zu Schwarzenbach a. d. S. anberaumt mit dem Bemerken, daß nach §. 99 des erwähnten Gesetzes der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich vollkommen auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotokoll kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in loco registraturae eingesehen werden.

Rehau, am 2. September 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Georg Brendel zu Oberehrenbach, als:

a) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 11, eingädig, mit Ziegeln bedacht, die Vierung von Quadersteinen und Fachwerk, in gutem Baustande,

b) Scheune von Fachwerk mit Stroh bedacht, ein Giebel mit Brettern verschlagen, im schlechten baulichen Zustande,

c) Schweinstall mit Pultdach von Ziegeln nebst Holzhaus, mittleren Baustandes,

d) Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 10 mit Stall, mit Ziegeln bedacht, eingädig, die Vierung von Fachwerk, mittelmäßigen Baustandes, incl. Hofraum,

e) 58 Dez. Obst- und Grasgarten, Happelgarten, Pl.-Nr. 23,

f) 45 Dez., der untere Angertheil, Pl.-Nr. 241,

g) 20 Dez. detto der obere, Pl.-Nr. 243,

h) 1 Tagw. 1 Dez., die Steinägeten, Pl.-Nr. 436ᵃ,

i) 1 Tagw. 10 Dez., der Klingacker, Pl.-Nr. 483,

k) 0,08 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369ᵇ,

l) 53 Dez., der Spirklesacker, Pl.-Nr. 178,

m) 1 Tagw. 65 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 268½,

n) 2 Tagw. 97 Dez., der Lohnacker, Pl.-Nr. 167,

o) 3 Tagw. 25 Dez., die lange Wiese, Pl.-Nr. 198,

p) 1 Tagw. 39 Dez., der hohe Garten, Pl.-Nr. 369ᵃ,

q) 98 Dez., die Klingwiese, Pl.-Nr. 484,

r) 40 Dez. Oedung, die Steinägeten, Pl.-Nr. 436,

s) 53 Dez., der Sandacker, Pl.-Nr. 272,

t) 37 Dez. detto, Pl.-Nr. 273,

u) 2 Tagw. 70 Dez. detto, Pl.-Nr. 268,

v) 47 Dez., das Hutwaidäckerlein, Pl.-Nr. 622,

w) 58 Dez., der Gründelfresser, Pl.-Nr. 665,

x) 50 Dez., der kleine Melben, Pl.-Nr. 691½,

y) 1 Tagw. 0,7 Dez., die Lohmawiese, Pl.-Nr. 171,

z) 43 Dez., der kleine Melbenacker, Pl.-Nr. 691,

aa) 93 Dez., die Friedwiese beim Erdloch, Pl.-Nr. 116,

bb) 2 Tagw. 94 Dez., das Haagholz, Pl.-Nr. 224, am

29. September curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtscommission im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach versteigert und Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingnisse am Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Die nähere Beschreibung der subhastirten Objekte, sowie deren Belastung, kann aus den in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts aufliegenden Subhastationsakten ersehen werden.

Gräfenberg, den 11. August 1854.

Königliches Landgericht.

Weidemann, d. a.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Kreppel zu Dormitz Nr. 21, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith, 0,22 Dez. Gärten, 7 Tagw. 31 Dez. Acker, 3,06 Dez. Wiesen, dem Forstrechte in der Sebalderwaldung, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, dann aus 3 Tagw. 76 Dez. Aeckern in Kalchreuther Flurmarkung, gerichtlich geschätzt auf 4250 fl., am

Montag den 23. October d. Js. Nachmittags 1 Uhr im Förtsch'schen Wirthshause zu Dormitz durch eine

Commission des unterfertigten Königl. Landgerichts dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte und das Schätzungsprotokoll bis zur Versteigerung in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können,

2) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, endlich

3) dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich sofort auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 27. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

In der Conkurssache wider das Vermögen des Bauern Georg Wilhelm Wirth von Steinbach wird den Interessenten eröffnet, daß das Präclusions-Erkenntniß gegen die im ersten Ediktstage vom 24. Februar curr. nicht erschienenen Gläubiger unterm 18. September curr. an die Gerichtstafel angeheftet wird.

Zugleich ergeht an den Cridar, welcher sich heimlich vom Hause entfernt hat und angeblich nach Amerika ausgewandert seyn soll, der Auftrag, binnen zweimonatlicher Frist einen Bevollmächtigten für sich aufzustellen, widrigenfalls für ihn zur Besorgung seiner Angelegenheiten auf den Grund des Landrechts Theil II. Tit. XVIII. §. 21 ein Vormund aufgestellt werden würde, wobei ihm bekannt gegeben wird, daß der Gastwirth Schmidt von Straßdorf wegen der Größe des Kaufschillings für das abgetriebene Holz eine Protestation erhoben hat, welche den Gläubigern zur weiteren Antragstellung mitgetheilt wurde.

Naila, den 23. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

In der Rechtssache des Buchbindermeisters L. Seliger zu Bayreuth, Cessionar des Kgl. Preußischen Husaren-Lieutenants Egmont Freiherrn v. Reitzenstein zu Aschersleben gegen den Rittergutsbesitzer Chlodwig Frhr. v. Reitzenstein auf Unterschwarzenstein und Lippertsgrün, wegen Hypothekenzinsen, wird auf klägerischen Antrag vom 21. September v. Js. und 7. Juni d. Js., worin die Subhastation der Hypothekenobjekte begehrt wird, dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiedurch edictaliter eröffnet, daß der öffentliche Verkauf der Hypothekenobjekte beschlossen worden ist, und daß, nachdem in den diesseitigen Akten, die Eröffnung des Conkurses gegen das Vermögen des Beklagten betr., die gerichtliche Einschätzung des sämmtlichen Grundvermögens und auch der Hypothekenobjekte, deren Subhastation beschlossen, vorgenommen worden ist, von der nochmaligen Abschätzung der Verkaufsobjekte Umgang genommen, vielmehr die gerichtlichen Schätzungsverhandlungen vom 5. und 8. November v. Js. dem künftigen öffentlichen Verkaufe als Grundlage unterstellt werden würden, weshalb der Beklagte hiedurch beauftragt wird, seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen, bei Strafe des Ausschlusses damit, binnen 14 Tagen vorzubringen.

Dem Beklagten wird bemerkt, daß ihm die Einsicht der vorwürfigen Akten in loco registraturae dahier freisteht, und auch die an ihn hinauszugebenden Verfügungen und Aktenstücke zur Empfangnahme daselbst bereit liegen und aufgetragen, binnen 30 Tagen einen mit Kostenvorschuß versehenen Insinuationsmandatar dahier um so mehr zu benennen, als alle weiteren Insinuanda und alle in den Akten vorliegenden Verfügungen an das Gerichtsbrett für ihn angeheftet und diese als richtig insinuirt betrachtet werden würden.

Naila, am 16. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Auf neuerlichen Antrag der Gläubiger werden die Realitäten des Metzgermeisters Albrecht Ruckdeschel von Warmensteinach:

1) ein Tröpfhaus, Löchle genannt, nebst darauf ruhender realer Zapfenschenkgerechtigkeit, Stallung, Holzremise, Hofraith, ¼ Tagw. Wiese und Schorgärtlein, dann der Huth im herrschaftlichen Forst, B.-Nr. 248 und 249, auf 745 fl. gewerthet,

2) ½ Tagw. Feld und Wiese im Geiersgründlein, auf 30 fl. taxirt, am

26. October c. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause zu Warmensteinach an den Meistbietenden verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Bis zum obigen Termine haben auch die noch unbekannten Gläubiger des Albrecht Ruckdeschel ihre allenfallsigen Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masseverteilung anzumelden und nachzuweisen.

Weidenberg, am 5. September 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Georg Michael Tröger von Brandholz in den 40ger Jahren, wurde durch Erkenntniß vom 14. d. Mts. als Verschwender erklärt, für denselben der Bauer Johann Lindner von dort als Curator aufgestellt und verpflichtet.

Es wird dieses hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle lästigen Geschäfte und Verträge, insbesondere alle und selbst die geringsten Vorlehen jeder Art, welche ohne Zustimmung des besagten Curators mit dem ꝛc. Tröger entweder verhandelt oder demselben verabfolgt werden, nichtig sind, wornach sich Jedermann zur Bewahrung eigenen Nachtheils zu achten hat.

Berneck, am 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Summarischer Zusammentrag

der wegen erlittener Elementarbeschädigungen zur Genehmigung begutachteten Nachlässe an Steuern pro 18⁵⁄₅₄ vom Königlichen Rentamte Ebermannstadt.

Nr. curr.	Namen der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Betrag des Nachlasses. Grundsteuer. fl.	kr.	hl.	Steuerbeischlag. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Nachlässe an Kreisumlagen. fl.	kr.	hl.	Gesammtsumma. fl.	kr.	hl.
1	Dürrbrunn	125	34	—	35	20	—	160	54	—	11	30	2	172	24	2
2	Reifenberg	30	43	3	8	42	—	39	25	5	2	49	—	42	14	3
3	Unterweilersbach	216	28	—	60	52	1	277	20	1	19	50	2	297	10	3
4	Mittlerweilersbach	—	41	2	—	11	6	—	53	—	—	3	6	—	56	6
5	Pretzfeld	—	41	1	—	11	4	—	52	5	—	3	6	—	56	3
6	Rüssenbach	2	13	2	—	37	4	2	50	6	—	12	2	3	3	—
	Summa	376	21	—	105	54	7	482	15	7	34	29	2	516	45	1

Ebermannstadt, den 10. Juni 1854.

Königliches Rentamt.

Buchner, Kgl. Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Da die auf 17. d. Mts. dahier angesetzte Mission nicht stattfindet, so wird der auf den

24. und 25. September a. c.

fallende Markt an diesen Tagen wie alljährlich abgehalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gösweinstein, am 12. September 1854.

Die Marktsgemeinde-Verwaltung.

Nicht amtliche Artikel.

Aufforderung.

Am 6. August l. Js. starb der Kgl. pensionirte Herr Regierungsrath Ludwig v. Hecht, am 23. August l. Js. dessen einzige Erbin, die Fräulein Therese v. Hecht.

Der Unterzeichnete hat auf Grund des §. 8 der achten Verfassungsbeilage mit Zustimmung der Intestaterben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übernommen und fordert demnach alle Diejenigen, welche glauben, noch eine gegründete Forderung an die Verstorbenen zu haben, auf, solche Forderung längstens binnen 4 Wochen a dato anzumelden, da nach diesem Zeitraum die Hinausgabe der Verlassenschaft vollzogen werden wird. Zugleich werden alle Jene, welche allenfalls etwas von den Verstorbenen in Händen haben sollten, aufgefordert, solches gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Karl Freiherr v. Redwitz auf Küps.

Verzeichniß
der bis zum 4. September 1854 in Streitberg angekommenen Kurgäste.

159) — 161) Herr C. F. Kretschmann mit Frau und Tochter aus Leipzig.
162) Herr Professor Kornacher aus Schweinfurt.
163) Frau Kreisräthin Jäger von da.
164) Herr Rechtsrath Kittel aus Aschaffenburg.
165) Frau Pfarrer Braune aus Ullstadt.
166) Herr Forstmeister Friese aus Berlin.
167) Fräulein Franziska Höffer aus Chemnitz.
168) Herr A. Müller, Schulvorsteher aus Berlin.
169) Herr Diakonus Alberti aus Köstritz.
170) und 171) Herr Schuldirektor Lüben mit Frau, aus Merseburg.
172) Madame Geng aus Hersbruck.
173) und 174) Herr G. Wigand mit Gemahlin, Verlagsbuchhändler aus Leipzig.
175) Fräulein Ernestine Mehmel aus Nürnberg.
176) Herr Stud. jur. Stahl aus Würzburg.
177) Herr Lehrer Jäger aus Gunzenhausen.
178) und 179) Herr Konrad Geiger mit Gemahlin, Buchhändler aus Nürnberg.
180) Frau Assessor Stahl aus Oberviechtach.
181) Herr Kaplan Heilmann aus Gretschstadt.
182) Herr A. R. Uhlich, Diurnist aus Leipzig.
183) Madame Lehmkuhl aus Plauen.
184) Herr Forstamtsaktuar Münich aus Hofheim.
185) Herr Postsekretär Motz aus Gera.
186) — 189) Herr Präsident und wirklicher geheimer Oberjustizrath Dr. Simon mit Frau und Töchtern.
190) Herr Chr. Braun, Gendarmeriebrigadier aus Gunzenhausen.
191) Herr Rechnungsrevisor Pfeiffer aus Ansbach.
192) Herr W. Kelbe, Banquier aus Leipzig.
193) — 195) Herr W. Meise mit Tochter und Sohn aus Gerbstädt in Mansfeld.
196) — 197) Herr Dr. med. Gsell-Fels mit Frau aus Würzburg.
198) Herr A. Burkhardt, Kaufmann aus Leipzig.
199) Fräulein Seidel aus Erlangen.
200) Herr F. Gahn, Kaufmann aus Hamburg.
201) — 202) Herr Franz Reuß mit Schwester, Apotheker aus Haßfurt.
203) — 205) Herr Professor Bendemann mit Frau und Tochter aus Dresden.
206) Herr Oberlehrer Racke aus Merseburg.
207) Herr G. Krahnert, Kaufmann von da.
208) Herr A. Schreyer, Forstgehilfe von Stadt Kemnath.

209) Madame Friedrich, Kaufmannsgattin aus Leipzig.
210) Herr G. Schulz, Schiffherr aus Miltenberg.
211) Herr Oberpostamtssekretär C. Ernst aus Frankfurt.
212) Madame Gundermann, Kaufmannsgattin aus Nürnberg.
213) Madame Huber, Posthaltersgattin aus Freysing.
214) Herr Baron v. Estorff, K. Kammerherr von Schloß Dögersburg bei Forchheim.
215) Herr Kassier Endreß aus Rothenburg.
216) — 218) Herr Generalmajor A. Zottmann mit Gemahlin und Tochter aus München.
219) Herr H. Mayersohn, Kaufmann aus München.
220) Herr Lehrer Sauer aus Unterleinleiter.
221) Herr Stud. med. Wieland aus Würzburg.
222) Madame Vonderhorst, Kaufmannsgattin aus Bamberg.
223) Herr Charles Herrmann, Mechaniker aus Hamburg.
224) — 226) Herr G. Weiß mit Mutter und Gemahlin aus Würzburg.
227) und 228) Fräulein Fanny und Sara Lein aus Neustadt a. A.
229) Fräulein Fanny Dessauer aus Bamberg.
230) Herr L. Reinhardt, Kaufmann aus Würzburg.
231) Herr Rechtspraktikant J. Kopp aus Aschaffenburg.
232) Fräulein Aloise Bauer aus Nürnberg.
233) Herr C. Goller aus Schwarzenbach.
234) Herr Rechtspraktikant Hörner aus Königshofen.
235) Herr J. Koch, Partikulier aus Dresden.
236) Herr Verwalter Friedr. Wiemmer aus Nürnberg.
237) Herr Edgar Smith, Kaufmann aus Fiume.
238) Madame Wedeles, Kaufmannsgattin aus Fürth.
239) und 240) Herr Sauerländer, Buchhändler in Frankfurt, mit Gemahlin.
241) Herr W. Schilling, Kaufmann aus Leipzig.
242) — 243) Herr Stadtgerichtsdirektor Dr. Seuffert mit Tochter aus Nürnberg.
244) Frau v. Oelhafen aus Bamberg.
245) Frau Baronin Groß v. Trockau aus Bamberg.

Streitberg, den 4. September 1854.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Rosenstein dahier.

Den 7. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Sept. Der Sohn des Zimmergesellen Götz dahier.

Den 11. Sept. Der Sohn des Regiments-Tambours Kämpf, im Königl. Bayer. 12. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

Den 12. Sept. Der Sohn des Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Silbermann.

Gestorbene.

Den 7. Sept. Die Tochter des Fabrikarbeiters Groll im Neuenwege, alt 3 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 8. Sept. Die Tochter des Bürgers, Metzgermeisters und Gastwirths Dietrich dahier, alt 4 Jahre, 2 Monate und 18 Tage.

Den 9. Sept. Der Bürger und Metzgermeister Lorenz Hopfmüller dahier, alt 67 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

— — Der Bürger, Bäckermeister und Hospitalpfründner Weber dahier, alt 62 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 10. Sept. Die Metzgermeistersfrau Hopfmüller in den Moritzhöfen, alt 58 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Knabenlehrers Bock dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

— — Der ledige Kaufmann Joseph Frank dahier, alt 33 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

Den 12. Sept. Die Lehrerin der Mädchenschule, Fräulein Kalb dahier, alt 62 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Mittwoch den 20. September 1854.

Ad Num. 36,809.

Bekanntmachung.

(Die Distrikts-Schulen-Inspektion über den katholischen Schulbezirk Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kgl. Pfarrer Jakob Ehrlich in Rattelsdorf wurde aus Gesundheits-Rücksichten von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors des Bezirks Seßlach entbunden und an seiner Statt der Kgl. Pfarrer Georg Raab in Döringstadt zum Distrikts-Schulinspektor ernannt.

Bayreuth, den 7. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,800.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe für das Verwaltungsjahr $18\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift gemäß werden nachstehend die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe mit magistratischer Verfassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

U e b e r-

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma-

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-stand.		Einnahmen.		
	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	37	432	469	57	333	390	28895	52	—	—	—
Berneck	35	493	528	45	407	452	29600	284	403	876	1279
Burgkundstadt	2286	280	2566	183	1295	1478	60259	3196	1367	1067	2434
Creußen	1006	260	1266	402	882	1284	45472	4216	199	1498	1697
Culmbach	952	421	1373	89	835	924	44218	751	1518	2437	3955
Gefrees	47	257	304	24	280	304	33579	201	15	—	15
Goldkronach	4	4278	4282	394	1602	1996	17297	2179	9	—	9
Helmbrechts	65	382	447	28	405	433	28274	185	—	—	—
Herzogenaurach	3855	230	4085	185	2065	2250	62212	1027	661	1181	1842
Höchstadt a. d. A.	983	55	1038	83	927	1010	41208	158	58	387	445
Kirchenlamitz	18	367	385	22	522	544	49227	6483	8	319	327
Kronach	3950	486	4436	433	2587	3020	103225	337	1168	1546	2714
Lichtenberg	78	387	465	6	191	197	19639	2822	—	—	—
Lichtenfels	1059	102	1162	67	996	1063	39882	2084	283	1326	1609
Münchberg	1325	680	2005	388	1248	1636	22239	3337	—	—	—
Naila	10	327	337	19	223	242	19051	100	—	—	—
Nordhalben	680	48	728	16	299	315	13888	1296	46	—	46
Pegnitz	45	273	318	20	260	280	34639	75	24	—	24
Pottenstein	992	201	1193	93	838	931	41341	758	8	—	8
Redwitz	193	358	551	88	758	846	30687	500	340	1321	1661
Rehau	81	199	280	15	200	215	12397	1854	276	1753	2029
Schauenstein	188	183	371	44	332	376	26960	72	—	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	189	478	667	97	547	644	28927	14529	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	210	302	512	14	365	379	6795	—	—	—	—
Selb	141	1409	1550	130	1166	1296	42808	4601	—	—	—
Staffelstein	1958	862	2820	96	1206	1302	52093	4184	1115	675	1790
Teuschnitz	1586	86	1672	84	370	453	18920	742	—	—	—
Thiersheim	216	115	331	27	252	279	9358	428	—	—	—
Vorchheim	1176	102	1278	133	1321	1454	54528	1304	1176	102	1278
Wallenfels	797	48	845	88	624	712	27218	1589	215	—	215
Weißenstadt	12	301	313	39	237	276	39253	168	118	472	590
Wunsiedel	64	534	598	37	504	541	51128	868	2288	6626	8914

Bayreuth, am 17. September 1854.

Königliche Regierung von Ober-

von Stenglein,

s i ch t

gistrats-Gemeinden II. und III. Classe von Oberfranken

tungs-Jahr $18\frac{32}{33}$.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	384	—	384	5	96	101	4851	—
7	1293	1300	4728	—	347	—	347	3	423	426	5267	—
50	3358	3408	8068	261	302	—	302	35	232	267	4479	12
16	1533	1549	1511	812	13	1	14	2	13	15	1378	47
4	2636	2640	9362	—	9584	1077	10601	534	4146	4680	122764	—
—	30	30	350	—	73	42	115	1	110	111	2156	—
2	10	12	293	—	21	30	51	26	39	65	656	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	1383	1421	3462	—	4507	—	4507	137	853	990	71050	—
21	546	567	2614	130	240	120	360	32	583	615	9644	—
2	357	359	7033	1780	495	8	503	1	22	23	2006	—
79	1861	1940	13085	—	9739	63	9802	1583	3649	5232	202777	800
—	—	—	—	—	223	—	223	—	93	93	5113	2
3	1409	1412	14552	785	2308	1124	3432	144	1940	2084	47186	767
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	192	132	324	3	90	93	3493	—
—	—	—	241	—	349	—	349	10	—	10	1357	—
—	23	23	525	—	729	—	729	23	242	265	9533	300
—	6	6	115	—	5169	—	5169	267	2047	2314	47968	141
29	1422	1451	2600	100	655	—	655	40	489	529	13691	—
66	1720	1786	11412	415	256	—	256	1	14	15	1224	—
—	—	—	—	—	35	—	35	—	23	23	824	—
—	—	—	—	—	187	17	204	—	—	—	2125	—
—	—	—	—	—	113	15	128	1	22	23	751	—
—	—	—	—	—	153	—	153	—	153	153	2845	—
48	1003	1051	7136	495	2184	1219	3403	134	1077	1211	42275	3288
—	—	—	—	—	48	—	48	3	18	21	983	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	802	865	22730	488	25377	75	25452	2000	5580	7580	327650	233
—	28	28	631	65	—	—	—	—	—	—	—	—
17	488	505	5470	262	255	20	275	3	40	43	1278	—
99	7550	1649	27839	28	8650	47	8697	916	3353	4269	108150	150

franken, Kammer des Innern.

Präsident.

Dobmayr.

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre		Einnahmen des laufenden Jahres. Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	1161	33½	643	56¾	236	35½	1052	9¾	—	—	—	—	4	30	—	—	3098	55¼
Berneck	403	20⅞	1944	25⅛	113	1¾	531	—	—	—	70	—	—	—	—	—	3061	47⅜
Burgkundstadt	428	23½	1603	24⅜	217	38¼	401	30	29	12	—	—	3140	40	—	—	5821	48⅛
Creußen	834	14½	498	36	147	20	2107	23	—	—	—	—	1	51	—	—	3589	24½
Culmbach	1951	22½	4410	19¼	5526	6	13269	48¼	—	—	—	—	7798	21⅝	—	—	32955	57⅝
Gefrees	3	10¾	793	4	328	32	796	3¾	—	—	—	—	—	—	—	—	1920	50⅛
Goldkronach	267	31⅜	686	23⅝	447	29	720	33	—	—	113	41½	—	—	200	—	2435	38⅛
Helmbrechts	120	42	642	2	758	6	699	5½	128	15	—	—	130	—	—	—	2478	10¼
Herzogenaurach	593	34⅜	2031	46¼	330	1	430	9	—	—	—	—	1072	54	—	—	4458	25⅛
Höchstadt	151	55	1277	24	392	25	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2101	44
Kirchenlamitz	11	23¼	363	47¼	283	10¾	810	21¾	275	50	—	—	—	—	—	—	1744	33
Kronach	4127	53⅞	7574	44¼	2527	44⅝	11010	36¼		—	—	—	14759	20¾	—	—	39999	35
Lichtenberg	32	28¾	617	55½	273	55¼	159	27	—	—	—	—	48	32	—	—	1132	18⅛
Lichtenfels	—	—	1098	54½	398	33¾	1893	54	317	39	—	—	139	—	—	—	3848	1½
Münchberg	871	8¾	4453	48¼	529	58½	4144	30½	—		—	—	—	—	—	—	10041	18⅛
Naila	450	13⅜	451	40¼	347	7¾	1628	31¼	—	—	—		126	40	139	6¾	3143	19⅝
Nordhalben	925	45⅜	409	16	49	58	818	47¾	—	—	335	47½	—	—	—	—	2539	34⅜
Pegnitz	49	43½	821	36⅞	187	10½	1661	2	628	4	521	23¾	—	—	—	—	3869	8⅛
Pottenstein	—	—	1171	—	174	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1465	—
Redwitz	505	47¼	2501	17¾	199	46¼	2385	41	—	—	—	—	1184	14	—	—	6776	46⅛
Rehau	781	7	787	3¼	202	18	806	54¼	—	—	—	—	—	—	—	—	2577	22⅛
Schauenstein	923	57¼	369	17⅞	183	50¾	233	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1710	8⅞
Schwarzenbach a. S.	1902	42	1329	10	170	54½	3143	52½	—	—	26	27	6	15	—	—	6621	50⅛
Schwarzenbach a. W.	58	29	357	22¾	96	40	128	33	—	—	—	—	500	—	—	—	1141	4¾
Selb	450	13⅝	451	40¼	347	7¾	1628	31¼	—	—	—	—	126	40	139	6¼	5143	19⅝
Staffelstein	630	32¾	882	40⅛	461	59¾	618	30	—	—	—	—	12	5	—	—	2605	47⅝
Teuschnitz	783	22⅞	555	17⅞	32	2	420	52¾	—	—	120	33⅝	154	10	—	—	2166	19⅛
Thiersheim	313	37⅜	535	9⅜	81	—	344	38	—	—	—	—	—	—	—	—	1274	24¾
Vorchheim	2139	9¼	7390	49⅛	525	6⅜	3078	11½	—	—	—	—	349	56	354	55⅞	13838	8⅛
Wallenfels	283	46	1358	4¾	36	35	45	41¾	—	—	—	—	1166	10	—	—	2890	17⅛
Weißenstadt	15	17¾	458	41¼	244	51	509	57	327	8	—	—	—	—	—	—	1555	55
Wunsiedel	3557	11⅝	9211	14⅛	1366	36¼	4939	11½	—	—	—	—	1072	4	4330	—	24476	17⅛

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Classe von Oberfranken

tungs-Jahr 18¾.

Auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres. Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anstalten		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorschüsse an andere Cassen.		Reserve Fond.		Summa.		Ueberschuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	682	25	125	48¾	324	12½	—	—	1465	4½	—	—	—	—	2598	30¾	500	24¾	—	—
—	—	1213	35½	180	50½	510	46	—	—	—	—	512	10½	15	9	2432	31½	620	16¼	—	—
274	32	1157	34½	244	34½	741	55¾	3295	—	103	55⅝	—	—	—	—	5817	38⅛	4	10	—	—
375	34	806	31	89	14½	291	43½	—	—	334	8	—	—	1	23	1898	4	1691	20⅝	—	—
—	3½	11526	42¾	2456	51½	5702	52¼	9148	2½	—	—	—	—	2852	—	31686	32½	1269	25	—	—
—	—	770	12⅜	350	31¼	739	59¼	—	—	11	27¼	—	—	—	—	1872	11	48	39⅛	—	—
387	11¼	942	18½	133	38¾	160	36	—	—	402	30	183	58	13	22	2223	34½	212	4	—	—
90	—	826	35	192	12	761	46	—	—	497	15	—	—	36	47½	2404	35½	73	35	—	—
1047	58	1321	36	152	22½	1126	18¾	10	—	308	36¾	113	43¾	—	—	4211	6	247	19⅛	—	—
359	—	1059	25⅛	383	10¾	260	43½	—	—	16	—	—	—	—	—	2078	19⅜	24	25⅛	—	—
174	¼	644	55½	133	7¾	560	35⅜	—	—	—	—	9	35	—	—	1522	14¼	222	18¾	—	—
—	—	6859	3	2507	48¼	5405	15	13567	39¾	7676	44¼	—	—	—	—	36016	30⅛	3983	4¾	—	—
110	—	581	29¼	65	14¾	324	43	—	—	18	—	—	—	—	—	1099	27	32	51½	—	—
10	28	1884	50½	408	30¼	946	2	—	—	—	—	—	—	113	4	3662	54¾	585	6	—	—
307	48	2210	54⅓	824	39¼	3036	32½	—	—	2651	44½	—	—	—	—	9031	39	1009	39¼	—	—
342	25½	875	16½	391	50¾	292	11	—	—	685	35½	—	—	—	—	2587	19¼	556	⅜	—	—
261	49¾	302	54¾	182	27	432	25¾	—	—	1192	49½	—	—	—	—	2392	26¾	147	7⅝	—	—
611	10½	945	55⅜	352	41	614	9¾	—	—	1292	22	—	—	—	—	3816	18⅝	52	42	—	—
91	—	742	—	57	—	422	—	—	—	207	—	—	—	5	—	1524	—	—	—	59	—
250	—	1455	45	301	49	1345	26	1201	55	1267	33¼	—	—	—	—	5822	28¼	954	18	—	—
—	—	836	32¼	281	9½	972	3¼	96	43	33	8¾	85	32	25	59	2335	7¾	242	14¾	—	—
—	44	629	55½	28	1	160	18	500	—	—	—	27	48	—	—	1346	46½	363	22⅜	—	—
20	48	2027	58¾	722	5¼	1349	9¾	26	47	208	41¼	—	—	—	—	4355	10	2266	40½	—	—
41	40	711	50	75	25¾	87	25	—	—	—	—	86	50	—	—	1003	10¾	137	54	—	—
342	25½	875	16½	391	50¾	292	11	—	—	685	35½	—	—	—	—	2587	19¼	556	⅜	—	—
494	40⅛	1083	19½	156	47	1360	40½	—	—	431	32⅞	—	—	—	—	3526	30	—	—	920	42⅝
361	58⅛	693	46¾	42	46	496	40½	300	—	211	2	—	—	—	—	2106	13¾	60	5¾	—	—
2	4	446	16	160	6½	368	20	—	—	120	56½	—	—	—	—	1097	43¼	176	41½	—	—
1672	49¼	6493	16⅝	1048	54½	3608	43¾	17	31	1965	28¾	—	—	—	—	14806	43⅝	—	—	968	35⅛
347	27½	1203	21⅜	195	48	583	57	564	53	100	2	—	—	65	45	3061	13⅞	—	—	170	56⅜
154	48	571	57¼	192	3¾	481	38½	—	—	72	—	—	—	—	—	1472	27½	83	27½	—	—
52	35	5126	17⅝	926	34¾	5076	34¼	2170	—	7656	½	—	—	80	10	21088	12⅛	3388	5⅛	—	—

Namen der Gemeinden.	Vermögen.								Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.		Schulden.		Reiner Vermögensstand.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18196	$17\frac{3}{4}$	16483	$59\frac{3}{4}$	34680	$17\frac{1}{2}$	200	—	34480	$17\frac{1}{2}$	—	—
Berneck	26976	39	16328	$29\frac{3}{4}$	43305	$8\frac{3}{4}$	—	—	43305	$8\frac{3}{4}$	—	—
Burgkundstadt	35541	$32\frac{1}{2}$	12535	18	48076	$50\frac{1}{2}$	1091	31	46985	$19\frac{1}{2}$	—	—
Creußen	16491	45	8483	34	24975	19	1511	48	23463	31	—	—
Culmbach	59186	25	19160	$56\frac{7}{8}$	78347	$21\frac{7}{8}$	—	—	78347	$21\frac{7}{8}$	—	—
Gefrees	8893	$13\frac{3}{4}$	8870	$3\frac{7}{8}$	17763	$17\frac{5}{8}$	12	18	17750	$59\frac{5}{8}$	—	—
Goldkronach	30092	15	21784	$44\frac{5}{8}$	51876	$59\frac{5}{8}$	5729	$34\frac{1}{2}$	46147	$25\frac{5}{8}$	—	—
Helmbrechts	3840	—	9205	15	13045	15	5740	—	7305	15	—	—
Herzogenaurach	29836	38	8533	$34\frac{1}{8}$	38370	$12\frac{1}{8}$	4910	$55\frac{1}{8}$	33459	17	—	—
Höchstadt	44068	—	6111	$59\frac{7}{8}$	50179	$59\frac{7}{8}$	13997	49	36182	$10\frac{7}{8}$	—	—
Kirchenlamitz	6173	1	6035	$59\frac{1}{4}$	12209	$\frac{1}{4}$	—	—	12209	$\frac{1}{4}$	—	—
Kronach	288059	$19\frac{1}{2}$	44622	$39\frac{5}{8}$	332681	$59\frac{1}{8}$	1000	—	331681	$59\frac{1}{8}$	—	—
Lichtenberg	10193	$42\frac{1}{2}$	6470	36	16664	$18\frac{1}{2}$	603	—	16061	$18\frac{1}{2}$	—	—
Lichtenfels	34473	—	30937	$47\frac{1}{2}$	65410	$47\frac{1}{2}$	8858	$38\frac{1}{2}$	56552	9	—	—
Münchberg	19186	$28\frac{1}{4}$	58371	32	77557	$58\frac{1}{4}$	66809	13	10748	$45\frac{1}{4}$	—	—
Naila	13002	33	4859	$55\frac{3}{4}$	17864	$38\frac{1}{4}$	571	$49\frac{5}{8}$	17292	$48\frac{5}{8}$	—	—
Nordhalben	7105	$20\frac{1}{2}$	4488	$45\frac{7}{8}$	11594	$6\frac{3}{8}$	1022	$18\frac{3}{4}$	10571	$47\frac{5}{8}$	—	—
Pegnitz	28997	—	22731	$18\frac{1}{2}$	51728	$18\frac{1}{2}$	21008	$51\frac{5}{8}$	30719	$26\frac{7}{8}$	—	—
Pottenstein	9855	—	6413	—	16268	—	2061	—	14207		—	—
Redwitz	35541	15	7587	46	43129	1	11160	15	31968	46	—	—
Rehau	4229	30	6112	$31\frac{3}{4}$	10342	$1\frac{3}{4}$	813	42	9528	$19\frac{3}{4}$	—	—
Schauenstein	3862	—	3854	$53\frac{3}{8}$	7716	$53\frac{3}{8}$	—	—	7716	$53\frac{3}{8}$	—	—
Schwarzenbach a. S.	19719	$3\frac{3}{4}$	7079	57	26799	$\frac{3}{4}$	5598	38	21200	$22\frac{3}{4}$	—	—
Schwarzenbach a. W.	13598	—	3303	$35\frac{1}{2}$	16901	$35\frac{1}{2}$	1235	$10\frac{1}{4}$	15666	$25\frac{1}{4}$	—	—
Selb	6189	—	12655	$38\frac{1}{4}$	18844	$38\frac{1}{4}$	5056	30	13788	$8\frac{1}{4}$	—	—
Staffelstein	39100	—	9227	$11\frac{1}{2}$	48327	$11\frac{1}{2}$	2818	23	45508	$48\frac{1}{2}$	—	—
Teuschnitz	16664	$\frac{3}{4}$	4000	$44\frac{3}{4}$	20664	$45\frac{1}{2}$	196	$22\frac{1}{8}$	20468	$22\frac{3}{8}$	—	—
Thiersheim	3180	—	6439	$20\frac{1}{4}$	9619	$20\frac{1}{4}$	276	8	9343	$12\frac{1}{4}$	—	—
Vorchheim	295117	28	18818	24	313935	52	39306	—	274629	52	—	—
Wallenfels	26943	—	4900	$51\frac{1}{4}$	31843	$51\frac{1}{4}$	3122	—	28721	$51\frac{1}{4}$	—	—
Weißenstadt	6883	20	8851	11	15734	31	2060	—	13674	31	—	—
Wunsiedel	159349	$54\frac{3}{4}$	37464	$23\frac{3}{8}$	196814	$18\frac{1}{8}$	59738	45	137075	$33\frac{1}{8}$	—	—

Bayreuth, den 17. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2449.

Bekanntmachung.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg wird mit dem Jahre 18⁵⁴⁄₅₅ ein aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für eine protestantische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern (einschließlich des Landgerichtsdienstes) eröffnet.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung aus dem Kgl. Staatsministerium des Innern vom 9. d. Mts. zum Zwecke der Bewerbung um jene Freistelle mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht.

1) Das betreffende Mädchen muß das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben, bildungsfähig seyn, und darf keine Gebrechen an sich tragen, welche den Aufenthalt in einem Erziehungsinstitute unzuläßig machen.

2) Für die Kleidungsstücke und Wäsche, dann für deren Unterhaltung und Nachschaffung haben die Eltern oder Vormünder selbst zu sorgen; jedoch besteht bezüglich der mitzubringenden Ausstattung keine bestimmte Vorschrift, sondern es wird nur im Allgemeinen gefordert, daß die Ausstattung eine anständige sey.

3) Der allgemeine Lehrplan des Institutes umfaßt zur Zeit in drei Klassen den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, Clavier und Gesang, in weiblichen Handarbeiten, in der deutschen und französischen Sprache, Calligraphie, Geographie und Geschichte, im Rechnen, dann in der Naturlehre, Naturgeschichte und Mythologie.

Den Unterricht in anderen Lehrgegenständen haben die betheiligten Eltern oder Vormünder zu bezahlen.

4) Ebenso gehören Krankheitskosten zu den von den Eltern oder Vormündern zu bestreitenden Nebenauslagen.

5) Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben längstens bis 10. October d. Js. zum Einlaufe des K. Staats-Ministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen seyn mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfungsscheine des betreffenden Kindes, einem Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, einem gerichtsärztlichen Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Vermögenszeugnisse, welches sich über die im §. V. Absatz 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 18. December 1843, die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes betr., (Kreis-Intelligenzblatt von 1843, Num. 156, Seite 1236) aufgeführten Punkte zu verbreiten hat.

Bayreuth, den 15. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß dem autographirten Ausschreiben vom 21. Juni 1852, den Vollzug des Gesetzes über Gutszertrümmerungen betreffend, haben sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden am

Schlusse eines jeden Quartals eine tabellarische Uebersicht über die Zu- und Abgänge des Verzeichnisses der in gewinnsüchtiger Absicht oder als Zwischenhändler und Mäckler bei Güterzerschlagungen betheiligten Individuen in Vorlage zu bringen, auf dessen pünktlichsten Vollzug bei dem bevorstehenden Schlusse des IV. Quartals des Jahres 18$\frac{54}{55}$ hiemit wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Kurs der Bayerischen Staats-Pcpiere.

Augsburg, den 14. September 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		88
„ à 4 % „		92
„ à 4½ % „	97½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100⅞	
„ à 5 % „ „ IV.		101⅜
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	-	92½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	720	715

Beilage
zu Nr. 78 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 20. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die im Irrenhause zu St. Georgen herzustellenden, auf 505 fl. 17 kr. veranschlagten Anstreicher-Arbeiten sollen im Auftrage der K. Regierung anderweit an den Mindestnehmenden veraccordirt werden.

Hiezu hat man auf

Freitag den 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem befähigte Strichsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag bei der unterfertigten K. Administration zur Einsicht vorliegt. Bayreuth, am 12. September 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Winterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Kgl. Studienanstalt für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ hat zu geschehen am Montag den 2. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfungen nehmen ihren Anfang am 2. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der Lateinschule in das Gymnasium übertreten, sodann Diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 2. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten.

Die übrigen Schüler der Studienanstalt, welche eine Prüfung am Anfange des neuen Studienjahres nicht zu bestehen brauchen, haben am Freitag den 6. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auflagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Nach aufgeführte Personen wollen nach Nordamerika theils auswandern, theils reisen.

Allenfallsige Ansprüche an solche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens

Samstag den 23. September curr.

dahier geltend zu machen.

1) Die ledige Anna Grießinger von Hetzles mit ihrem 6jährigen Knaben Konrad,
2) die ledige Köblerstochter Agate Igl von da,
3) die ledige Barbara Gebald von da,

4) der ledige Schuhmachergeselle Michael Ziegelbauer von da,
5) die ledige Anna Fees von Kleinsendelbach,
6) der ledige Dienstknecht Johann Georg Klimpf von Seidmar.

Gräfenberg, den 9. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Joseph Müller Becklein von Wallenfels und der ledige Bauernsohn Johann Föhr von Berglesdorf wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen gegen sie bis zum 24. l. Mts. dahier geltend zu machen sind.

Kronach, den 5. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Schreinergeselle Georg Jakob von Schleyreuth, Sohn des Schenkwirths Friedrich Jakob daselbst beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Rechtsansprüche gegen den Gesuchsteller bis längstens

Donnerstag den 28. l. Mts. Mittags 12 Uhr

dahier zu liquidiren sind, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet werden wird.

Kronach, den 12. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die dem Johann Wich Schwarz, von Nurn gehörige Hälfte von 2 Morgen Feld und Wiesen im Seuflas, Bes.-Num. 982, mit 185 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 200 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichstermin hiezu auf

Samstag den 7. October l. Js. Mittags 11 Uhr

in loco Nurn anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 29. Juli 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

Der 18jährige Schneidergeselle Johann Kellner von Großziegenfeld will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind dahier

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Scheßlitz, den 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Metzgergesellen Adam Janson von Seßlach, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 27. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 13. September 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Bauern Georg Hofmann von Hirschfeld gehörigen Besitzungen, nämlich:

1) ein Dorfgut, Bes.-Nr. 63[i], belastet mit 57 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. 5⅜ kr Steuersimplum, aus 875 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2,500 fl.,

2) ½ unbebautes Gut, Bes.-Nr. 4[b], belastet mit 755 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 850 fl.,

für welche sich im ersten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, anderweit am

18. October c. Vormittags 10 Uhr

in der Georg Hofmann'schen Behausung zu Hirschfeld dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf die erhobene Taxe ertheilt wird. Ludwigsstadt, 27. August 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

(Die Gant des Bauersmannes Christoph Baumgärtel zu Lauterbach betr.)

Ueber das Vermögen des Bauersmanns Christoph Baumgärtel jun. zu Lauterbach, sowie seiner nun abgeschiedenen Ehefrau Elisabetha, geb. Prell, ist der Universalconcurs erkannt worden und es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 13. October curr. Vormittags 9 Uhr im diesgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 3,

II. zur Vorbringung der Einreden auf Freitag den 10. November curr. früh 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen (Re- und Duplik) auf Freitag den 15. December curr. früh 9 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich soll am ersten Ediktstage ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern versucht werden, bei dessen Zustandekommen in Beziehung auf die Ausbleibenden angenommen werden soll, daß sie sich dem Beschlusse der Erschienenen stillschweigend anschließen. Hiemit werden alle Diejenigen, welche von dem Cridar irgend etwas in Händen haben, oder an ihn etwas schulden, aufgefordert, die Gegenstände mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes und resp. nochmaliger Zahlung bis zum ersten Ediktstage einzuliefern, bezüglich anzuzeigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Werth der Konkursmasse ohngefähr 3000 fl. beträgt, dagegen 5237 fl. 22¾ kr. Schulden, worunter mehrere hundert Gulden privilegirte zur Zeit bekannt sind.

Selb, den 13. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche für das nächste Schuljahr in die K. Studienanstalt zu Hof eintreten wollen, haben sich am 2. October l. Js. Vormittags 8 Uhr im Studiengebäude einzufinden und ihre sämmtlichen Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht vorzulegen. Wer noch keine öffentliche Schule besucht hat, muß auch ein Geburtszeugniß und einen Impfschein beibringen.

Die Prüfungen werden für alle Klassen sogleich nach geschehener Anmeldung vorgenommen werden. Hiebei müssen alle, welche in die erste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen zu werden wünschen, den Beweis liefern, daß sie einen ihrem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen haben, in den Lehrgegenständen der oberen Abtheilungen der deutschen Schule gute Kenntnisse besitzen und die lateinischen Deklinationen inne haben.

Wer die Aufnahme in die erste Klasse der Lateinschule nachsucht, soll wenigstens 10 Jahre alt seyn, doch können Knaben, denen nur einige Monate daran fehlen, von dem Rektor aufgenommen werden, wenn eine frühe körperliche und geistige Entwickelung sie dazu befähigt. Denen hingegen, welche schon das 13. Lebensjahr vollendet haben, kann nur die Kgl. Kreisregierung den Eintritt in die unterste Klasse bewilligen.

Die Nachprüfungen werden gleichfalls am 2. October Vormittags ihren Anfang nehmen.

Hof, den 16. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Rescripts Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 8. August l. Js. Nr. 20,916 werden nachbenannte von dem für den Kgl. Forstwart der Revier Röttenbach angekauften Mallet'schen Anwesen zu Möhrendorf zur anderweiten Verfügung übrig gebliebenen Objekte:

das eingädige Hofhaus, Hs.-Nr. 50, auf Abbruch,

0,50 Tagw. Acker, die kleine Schmeißgrube, Pl.-Nr. 447,

0,81 Tagw. Acker, die große Schmeißgrube, Pl.-Nr. 473,

7,96 Tagw., der Straßacker an der Erlanger Straße, Pl.-Nr. 948,

0,49 Tagw. Wiese, das Wöhrt, Pl.-Nr. 97,

0,96 Tagw., die Weidackerwiese mit Bewässerungsrecht, Pl.-Nr. 102,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann das Hutrecht, Steuergemeinde Möhrendorf, Kgl. Rentamts Erlangen, unter Zugrundlegung der allgemeinen und besonderen Bedingungen über Staatsgüterveräußerung nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, von dem unterfertigten Kgl. Rentamte dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Dienstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Hagen'schen Gasthause zu Möhrendorf anberaumt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Herzogenaurach nicht ansäßig sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Herzogenaurach, am 15. September 1854.

Königliches Rentamt.

Gründler.

Nicht amtliche Artikel.

In G. W. Körner's Verlag in Erfurt erscheint und empfiehlt sich die Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth zu Bestellungen:

Herzog, J. G., Op. 30 Präludienbuch zu dem neuen Choralbuche für die protestantische Kirche des Königreichs Bayern. Zur Erleichterung der Anschaffung erscheint das Ganze, bestehend aus 3 Theilen in Heften à 27 kr. und erhalten die Subscribenten auf 6 Exemplare eins frei. Späterer Ladenpreis beträgt das Doppelte.

Von dem Kgl. Oberconsistorium zu München wurde das Werk, für den Gebrauch der Organisten in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins, amtlich zur Anschaffung auf Kosten der Kirchen-Aerarien angelegentlichst empfohlen.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Die Unterzeichnete bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr **Louis Kolb in Bayreuth**, auch für die Landgerichte **Pegnitz** und **Pottenstein** als Agent die allerhöchste Genehmigung vom Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bereits erhalten hat. München, den 7. April 1854.

Die Haupt-Agentur.

Karl Bronberger.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung erlaubt sich der Unterzeichnete, seine Dienste zur Vermittlung von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Mobiliar, Vorräthe, Waarenlager, Maschinen, Oekonomie- und sonst bewegliche Gegenstände gegen billige Prämien auf die kürzeste Zeit bis zu sieben Jahren, ergebenst anzubieten.

Bei Vorausbezahlung der Prämie auf vier Jahre, wird das fünfte Jahr als Freijahr gewährt.

Nähere Aufschlüsse werden mit Vergnügen ertheilt mit der Versicherung promptester Bedienung.

Bayreuth, den 12. April 1854.

Louis Kolb, Agent.

Friedrichsstraße Nr. 390.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 23. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2497.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung des dießjährigen Central-Landwirthschafts-(October)-Festes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus der Abhaltung des Central-Landwirthschafts-(October)-Festes bei der gegenwärtig herrschenden epidemischen Brechruhr für den Gesundheitszustand entstehen könnten, allerhöchst zu befehlen geruht, daß die dießjährige Feier des genannten Festes unterbleibe.

Demgemäß haben sämmtliche in den veröffentlichten Festprogrammen enthaltenen Anordnungen, soweit sich dieselben auf die Abhaltung des Festes, einschließlich der landwirthschaftlichen Central-Versammlung, in München beziehen, außer Wirksamkeit zu treten.

Die nachträgliche Zuerkennung von Preisen, welche nach den Bestimmungen des einschlägigen Programmes (§§. I. bis IV., dann V. lit. b. und c.) durch die Ausstellung der landwirthschaftlichen Produkte, oder Vorführung der Zuchtthiere bei dem Feste selbst nicht bedingt erscheint, bleibt hiebei dem General-Comité und resp. oberbayerischen Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines anheimgegeben.

Dieß wird hiermit in Gemäßheit höchster Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 18. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2469.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung aus dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. wird eine in Nr. 170 des Staatsanzeigers für Württemberg vom 21. Juli l. Js. enthaltene Bekanntmachung des Oberamtsgerichts Gaildorf, bezeichneten Betreffs, im nachstehenden Abdrucke zur Warnung des Publikums und zur genauen Darnachachtung den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift.

Ad Num. 9856.

Gaildorf.

Aufforderung und Warnung

bezüglich falscher Münzen. — In der Untersuchungssache gegen den Uhrmacher Joseph Braunschweig von Welzheim und Friedrich Gräber, Pflästerer von da, wegen Falschmünzens, wurde erhoben, daß von Ersterem falsche Halbguldenstücke gefertigt worden sind, welche theils von ihm selbst, theils von Gräber in Umlauf gesetzt wurden.

Bis jetzt wurden 33 falsche Halbguldenstücke zu Gerichtshanden gebracht.

Alle diese Halbguldenstücke tragen das Kgl. bayerische Gepräge mit dem Bildnisse des Königs Ludwig I. von Bayern und der Jahreszahl 1851.

Die zu Gerichtshanden gebrachten Münzen, welche sämmtlich geprägt sind, bestehen theils aus Silber, theils aus Messing; übrigens soll Braunschweig auch welche aus Blei gefertigt haben.

Die Münzen sind leicht erkenntlich an dem nicht gut gelungenen Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern. Das Haar ist nicht gut ausgeprägt, die Nase zu spitzig und das Ohr zu erhaben.

Auf der Rückseite sind die Eicheln in dem Kranz von Eichenlaub schlecht ausgeprägt.

Die aus Messing gefertigten Münzen sind mit einer Auflösung von Silber übersilbert; das Messing schimmert jedoch bei Allen etwas durch, auch haben dieselben einen schlechten Klang.

Es wird nun Jedermann vor diesen falschen Münzen gewarnt und gebeten, etwa eingenommene Münzen dieser Art hieher unter Bezeichnung der Art des Empfangs einzusenden oder durch seine vorgesetzte Behörde einsenden zu lassen.

Den 12. Juli 1854.

Kgl. Oberamtsgericht.

gez. Meurer, Aktuar.

Ad Num. 2458.

Bekanntmachung.

(Die von der Kgl. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die im bezeichneten Betreff ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. zur Kenntniß für die unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, sowie für sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, die ihnen untergebenen Gemeinde-

und Stiftungsverwaltungen auf die darin ertheilte Ermächtigung aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 17. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 19,161.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Kgl. Bank zu Nürnberg hat für die Stadtgemeinde Bayreuth zur Deckung der Baukosten der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn ein Anlehen von 800,000 fl. negozirt, und im Wege der Partialisirung dieses Anlehens Obligationen au porteur zu dem Betrage von 500 fl. kreirt.

Der Betrieb der erwähnten Bahn ist in Folge der Bestimmung des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850, Abschnitt I §. 21, Nr. 6 an den Staat verpachtet, und es wird der zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung des Anlehens erforderliche Betrag von der Centralkasse der Kgl. Verkehrsanstalten jährlich gleich unmittelbar an die Kgl. Bank à conto der zu zahlenden Pachtrente abgeliefert.

Die Kgl. Bank, für welche der Staat nach §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850, „die Formation und den Wirkungskreis der Kgl. Bank betr.“ — Regierungsblatt 1850, Seite 789, — die vollkommene Garantie übernommen hat, leistet für die richtige Zinsenzahlung und Einhaltung des Tilgungsplanes Gewährschaft und es ist nebstdem für dieses Anlehen auch noch eine spezielle Hypothek auf der betreffenden Eisenbahn, die wegen der successiven Heimzahlung von Jahr zu Jahr besser wird, bestellt.

Nachdem hiernach bezüglich dieser Obligationen, die überdieß noch den Vortheil gewähren, daß ihre 4½ prozentigen Zinsen halbjährig bezahlt werden, eine Gefährde um so weniger besteht, als die Kgl. Hauptbank zu Nürnberg sich verbindlich

gemacht, auf Antrag der Betheiligten die au porteur lautenden Obligationen durch Namens-Vinkulirung in Nominal-Obligationen umzuwandeln, und Devinkulirungen nur mit Einwilligung und Genehmigung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Curatel vorzunehmen, so wird bezüglich der der obersten Curatel des unterzeichneten Staatsministeriums untergebenen Gemeinden und Stiftungen hiemit die Ermächtigung ertheilt, Kapitalien derselben in solchen Partial-Obligationen des durch die Kgl. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Bayreuth anzulegen, wovon die untergeordneten Curatelbehörden geeignet in Kenntniß zu setzen sind.

München, den 11. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die von der Kgl. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 4361.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
a) baar	131 fl. — kr.,	
b) 13½ Klaftern weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.,	
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung, geräumig, mit ¼ Tagw. Garten	50 fl. — kr.,	
Latus	223 fl. 40 kr.	

Uebertrag	223 fl. 40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinse von Grundrenten-Obligationen	428 fl. 16¾ kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	305 fl. 59½ kr.,
Summa	957 fl. 56¼ kr.
Lasten	26 fl. 37½ kr.
Reiner Ertrag	931 fl. 18¾ kr.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 8275.

(Erledigung der dritten Pfarrstelle in Gunzenhausen, Dekanats daselbst und des damit verbundenen Subrektorats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die dritte Pfarrstelle in Gunzenhausen durch Beförderung des bisherigen Pfarrers mit dem damit verbundenen Subrektorat erledigt wurde, so werden beide Stellen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen längstens mit 5. November d. Js. hiermit ausgeschrieben.

A. Einkommen der dritten Pfarrstelle:

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen in Geld . .	93 fl. 51⅝ kr.,
II. An Zinsen zur Pfarrei gestifteten und anderen Kapitalien . . .	17 fl. 39¼ kr.,
III. Ertrag aus Realitäten und zwar aus Gründen	152 fl. 19½ kr.
Latus	263 fl. 50⅜ kr.

Uebertrag	263 fl. 50⅜ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen nach erfolgter Ablösung von Grundrenten	201 fl. 54¼ kr.,
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	16 fl. 7¼ kr.,
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5 fl. — kr.,
Summa	486 fl. 32⅞ kr.
Die Lasten hievon ab mit	6 fl. 12⅞ kr.,
bleibt reines Einkommen der Pfarrstelle	480 fl. 20 kr.

B. Subrektorat.

I. Ständiger Gehalt aus Stiftungskassen in Geld	300 fl. — kr.,
2 Klafter weiches Holz . . .	10 fl. — kr.,
Aus Gemeindekassen:	
3 Klafter weiches Holz . . .	15 fl. — kr.,
II. An Realitäten:	
freie Wohnung im Rektoratshause	36 fl. — kr.,
III. An freiwilligen Geschenken . . .	10 fl. — kr.,
Summa	371 fl. — kr.
Die Lasten hievon ab mit	25 fl. — kr.,
verbleibt ein reines Einkommen des Subrektorats	346 fl. — kr.

Wonach beide Stellen eine Einnahme von 826 fl. 20 kr. ergeben.

Ansbach, den 15. September 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Häublein, v. n.

Beilage
zu Nr. 79 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 23. September 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Am

Montag den 9. k. Mts.

wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungskommission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter dreimal aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken
für Badergesellen.

Dr. Dozauer, K. Regierungs- und Kreismedizinalrath.

Waldenfels, q. Sekretär.

Bekanntmachung.
(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl pro 18 5/4 betr.)

Durch Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 31. Juli l. Js. ist der Unterzeichnete mit der Leitung der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth beauftragt worden und ergeht demzufolge nachstehende

Bekanntmachung.

Zum Austritte gelangen alle diejenigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder, welche im Jahre 1848 gewählt worden sind, sohin ihre sechsjährige Funktionsperiode zurückgelegt haben.

Hiernach treten aus:

I. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung Bayreuth:

a) Weber, Sophian, Kleidermacher,
b) Dorfmüller, Christoph, Häfnermeister,

während auf weitere drei Jahre in Funktion verbleiben:

a) Freiberger, Georg, Gärtnereibesitzer, und
b) Burger, Wolfgang August, Uhrmacher.

II. Bei der katholischen Kirchenverwaltung Bayreuth:

a) Dorsch, Bartholomäus, Häfnermeister,
b) Friedmann, Wilhelm, Konditor,

während in Funktion auf weitere drei Jahre verbleibt:

Knorr, Karl, Expeditor und Commissionär.

Der im Jahre 1851 als Ersatzmann gewählte, und späterhin zum Eintritte in die katholische Kirchenverwaltung berufene

Glasermeister Wilhelm Münster,

welcher diejenigen Vorbedingungen freiwillig aufgegeben hat, auf welchen seine Eigenschaft als Gemeindeglied beruht hat, ist wegen Aufhörens dieser Eigenschaft aus der genannten Verwaltung bereits ausgetreten.

III. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung St. Georgen:

a) Blank, Nikolaus, Drechslermeister,

b) Masel, Christian, Bäcker,

wogegen auf weitere drei Jahre in Funktion verbleiben:

a) Dietrich, Christian, Kaufmann, und

b) Petz, Karl, Bäcker, letzterer als Ersatzmann für den Seifensieder Herrmann von St. Georgen, welcher im Laufe des heurigen Frühjahrs wegen Domizils-Veränderung aus der Kirchenverwaltung ausgeschieden ist.

Demzufolge sind bei den vorhin benannten Kirchenverwaltungen und zwar bei den beiden protestantischen Verwaltungen je

zwei Kirchenverwaltungs-Mitglieder und

zwei Ersatzmänner;

bei der katholischen Kirchenverwaltung aber

drei Kirchenverwaltungs-Mitglieder — nämlich zwei für die im Jahre 1848 gewählten und heuer ausscheidenden Mitglieder, eines aber für den 1851 gewählten, mittlerweile aber ausgeschiedenen und nicht ersetzten Glasermeister Münster — und zwei Ersatzmänner

durch gegenwärtige Ersatzwahl zu berufen, und soll solche in nachstehender Ordnung vorgenommen werden.

Begonnen wird mit der Wahl der

I.

Katholischen Kirchenverwaltung

am Dienstag den 26. September Vormittags 9 — 11 Uhr,

an welchem Tage sämmtliche stimmberechtigte katholische Kirchengemeindeglieder vor dem Wahlausschuß zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben haben.

Hierauf folgt die Wahl der

II.

Protestantischen Kirchenverwaltung Bayreuth

und zwar in der Weise, daß

1) aus dem I. Wahlbezirk, der Maximiliansstraße nebst Frauengasse von Hs.-Nr. 1 — 105

am Mittwoch den 27. September Vormittags 8 — 11 Uhr,

2) aus dem II. Wahlbezirke — der Kanzleystraße nebst Ochsengasse und Brautgasse, der Opernstraße, der Ziegelgasse und den Häusern vor dem Thore, Hs.-Nr. 106 — 232

am Mittwoch den 27. September Nachmittags 3 — 6 Uhr,

3) aus dem III. Wahlbezirk, dem Rennwege, mit den Häusern vor dem Eremitager Thor, der Dürschnitz, Ludwigsstraße mit Gaismarkt und Schrollengasse, Hs.-Nr. 233 — 361

am Donnerstag den 28. September Vormittags 8 — 11 Uhr;

4) aus dem IV. Wahlbezirk, der Friedrichsstraße, den Häusern vor dem Thore, Moritzhöfen, der breiten und Priesterstraße, dann der Spital- und Judengasse und dem Hammergäßlein, Hs.-Nr. 362 — 495

am Donnerstag den 28. September Nachmittags 3 — 6 Uhr,

5) aus dem V. Wahlbezirk, der Erlangerstraße mit Wolfsgasse und Kulmbacherstraße mit den Häusern vor dem Thore, Kreuz, 99 Gärten, Herzog und Graben, Hs.-Nr. 496 — 652

am Freitag den 29. September Vormittags 8 — 11 Uhr,

6) aus dem VI. Wahlbezirk, nämlich den eingepfarrten Orten, Weilern und Einzeln, als: Altstadt, Oberobsang, Saas, Destuben, Unterpreuschwitz, Kreuzstein, Fürsetz, Hohlmühle, Frankengut, Karolinenreuth, Plantage, Heinersreuth, Denzenlohe, Vollhof, Tannenbach, Wiesen, Meyernberg und Leimbach

am Freitag den 29. September Nachmittags 3 — 6 Uhr

ihre Stimmen abzugeben haben.

Endlich folgt die Wahl der

III.

Protestantischen Kirchenverwaltung St. Georgen

und zwar in der Weise, daß die stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder

1) aus der Jägerstraße, Hs.Nr. 656 — 780

am Samstag den 30. September Vormittags 9 — 11 Uhr,

2) von St. Georgen, Hs.-Nr. 1 — 138, dann die eingepfarrten Orte, Weiler und Einzeln, nämlich: Wendelhöfen, Kottenbach, Unterkonnersreuth, Martinsreuth, Hahnenhof, Hussengut und Riedelsberg, die Hölzleinsmühle und Weislerreuth

am Samstag den 30. September Nachmittags 3 — 6 Uhr

ihre Stimme abzugeben haben.

Hierzu wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die sämmtlichen Wahlen werden im Rathhause im magistratischen Sitzungszimmer vorgenommen.

2) Die austretenden Kirchenverwaltungsmitglieder sind bei der gegenwärtigen Wahl wieder wählbar.

3) Zu einer giltigen Wahl ist nothwendig, daß in jedem Wahlbezirk mindestens zwei Dritttheile aller stimmberechtigten Gemeindeglieder erscheinen. Es muß daher die spezielle Aufforderung zum pünktlichen Erscheinen mit dem Beifügen noch besonders wiederholt werden, daß die ohne Entschuldigung Ausbleibenden nach Art. 48 der Wahlordnung die Verfällung in eine Geldstrafe von 1 — 3 Gulden zu gewärtigen haben.

4) Passiv wahlfähig ist jedes Kirchengemeindeglied, ohne Rücksicht auf sein Steuerreichniß; auch findet keinerlei Beschränkung auf den betreffenden Wahlbezirk Statt, vielmehr kann frei aus sämmtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt werden.

Bayreuth, am 20. September 1854.

Aus Auftrag der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Faber, Kgl. Regierungs-Assessor als Wahlkommissär.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4., beziehungsweise der 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1833 am

Samstag den 4. November laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,

2) auf Loosnummer-Tauschung,

3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und

4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1833, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samstag den 21. Oktober d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Eine spätere Anmeldung der auswärts heimathsberechtigten Conscribirten darf hier nicht angenommen werden; vielmehr ist nach Verfluß dieses Termins nur die rechtzeitige Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde ihrer Heimath noch gültig.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Kgl. Stadt-Commissär,
Faber.

Der Magistrat der Kgl. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.
Dilchert.

Bayreuth, den 18. August 1854.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der zu Reval verstorbenen verwittweten Oberpastorin und Consistorialräthin Sophie Charlotte Gebhardt, geborne Pöhlmann aus Bayreuth betr.)

Vom
Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem Ausschreiben des Rathes der Stadt Reval alle diejenigen, welche als Erben oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde an

den Nachlaß der aus Bayreuth gebürtigen verwittweten Oberpastorin und Consistorialräthin Sophie Charlotte Gebhardt, geborne Pöhlmann, Ansprüche zu machen, oder wider das von der Erblasserin am 2. Mai 1830 errichtete und am 25. Mai h. Js. publicirte Testament Einwendungen zu erheben berechtigt sind, aufgefordert werden, solche Ansprüche und Einwendungen bei Vermeidung des Verlustes derselben spätestens bis zum 8. December 1854 durch schriftliche, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte bei dem Reval'schen Stadtsekretariat in duplo einzureichende Eingaben gehörig anzumelden und nachzuweisen.

Auch haben diejenigen, welche der Erblasserin mit Schulden verhaftet geblieben, oder derselben gehörige Gelder oder Effekten besitzen, hierüber binnen derselben Frist und auf gleiche Weise bei Vermeidung gesetzlicher Strafe die Anzeige zu machen.

Hievon werden die allenfallsigen Erben der ꝛc. Gebhardt unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Ansprüche rechtzeitig bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen, woselbst ihnen auch die Einsichtsnahme des Testaments der Erblasserin, d. d. Reval, 2. Mai 1830 freisteht.

Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Kropf.

Nach Erkenntniß vom 13. Mai l. Js. ist der Bauer Adam Dannhäuser von Rödensdorf gerichtlich als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt worden.

Dieß wird unter Verwarnung, dem Dannhäuser ohne Zustimmung seines Curators fernerhin einen Credit zu geben, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Conrad Häbner von Geislareuth und die ledige Bauerntochter Katharina Adler von Untersteinach haben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf mehrerer nicht mehr nöthigen Inventarienstücke, aus einer Getreidt-Fegmühle, eisernen Kanonofen, eisernen Gewichten, Vorlegeschlössern, Tischen und Bänken, Makulatur-Papier, alten Eisen und Messing von zusammengeschlagenen Gewehren rc. bestehend, an die Meistbietenden, wird auf

Sonnabend, den 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und Kaufslustige werden eingeladen, sich hiezu im hiesigen Rentamte einzufinden.

Bayreuth, den 19. September 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Kgl. Studienanstalt für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ hat zu geschehen am Montag den 2. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfungen nehmen ihren Anfang am 2. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der Lateinschule in das Gymnasium übertreten, sodann Diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 2. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten.

Die übrigen Schüler der Studienanstalt, welche eine Prüfung am Anfange des neuen Studienjahres nicht zu bestehen brauchen, haben am Freitag den 6. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auflagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Pfarrers Christoph Dufold von Königsfeld sind der Verlassenschaftsbehörde noch nicht angezeigte Forderungen an die Nachlaßmasse am

Donnerstag den 28. September l. Js. Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 43

des unterfertigten Gerichts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Bereinigung dieser Sache anzumelden.

Da übrigens die bis jetzt bekannt gewordenen Forderungen den Betrag der Aktivmasse bereits übersteigen, so ist der nämliche Termin auch zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft über die Vertheilung der Masse und eventuell

für Antragstellung über das einzuleitende weitere Verfahren bestimmt, weßhalb sämmtliche Gläubiger zu demselben mit dem Bemerken geladen werden, daß von den nicht Erscheinenden deren Zustimmung zu dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger angenommen werden würde. Bamberg, den 8. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Hiller.

Ediktal-Ladung.

Philipp Ritz, geboren den 18. September 1798, Sohn des Pfragners und Schneiders Johann Michael Ritz dahier und seiner Ehefrau Anna Katharina, gebornen Schneider, machte als Soldat des Kgl. Bayer. Infanterie-Regiments Wrede den russischen Feldzug mit, und ist in den Listen dieses Regiments am 11. Dezember 1812 als vermißt in Abgang gebracht, ohne seitdem irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben.

Es wird daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sein obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen im Betrage zu 100 fl. sammt Zinsen binnen einem halben Jahre hierorts in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe nach Umfluß dieser Frist den sich legitimirenden nächsten Verwandten zum Genusse gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Georg Kohmann von Tiefenroth beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben können an dem auf Montag den 25. September l. Js. Morgens dahier anberaumten Termine angemeldet werden.

Lichtenfels, den 11. September 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Partikularconkurssache des Johann Adam Sengenberger, die Vertheilung des Kaufpreises von 831 fl. für sein Anwesen, das Lenzhaus genannt, wurde das heute gefaßte Locationserkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, am 14. September 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am Mittwoch den 4. October Nachmittags 2 Uhr die Immobilien der Bauer Friedrich Geyer'schen Eheleute zu Braunersgrün in diesem Orte wiederholter öffentlicher Feilbietung unterstellt.

Diese Immobilien bestehen aus einem Restgute und mehreren walzenden Grundstücken, welche in der Bekanntmachung vom 21. Juni curr., auf die hiemit Bezug genommen wird, näher beschrieben sind.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Selb, den 22. August 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Der Kappenmacher Johann Barabo und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Eichhorn von hier, haben die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 25. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Grundstücke des Johann Böhnlein von Steinwiesen, als:

a) ¾ Morgen 3 Ruthen Hackfeld in der Leutnitz, geschätzt auf 100 fl.,

b) ¼ Schneidtag an der Schnabrichsmühle, taxirt auf 125 fl.,

c) die Hälfte eines Feldes mit Holz an der Straße gegen die Leutnitz, Bes.-Nr. 1400, taxirt auf 225 fl.,

d) ein Feld auf dem Kollig, taxirt auf 40 fl.,

e) ¼ Schneidtag an der Kuhnleinsmühle, taxirt auf 150 fl., am

Donnerstag den 5. October c. Nachmittags 1 Uhr im Stöcker'schen Gasthause zu Steinwiesen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 29. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Auf Andringen des Hypothekgläubigers wird das Konrad Weiß'sche Anwesen zu Plech, bestehend in

Pl.-Nr. 100ª das halbe Haus Nr. 12ª mit Stall, Stadel und Hofraum, halbem Gemeinde- und halbem Forstrecht, Taxe 410 fl.,

Pl.-Nr. 100ᵇ, 2 Dez. Saamgarten, Taxe 15 fl.,

Pl.-Nr. 1018 $\frac{1}{15}$, 36 Dez. halber Gemeindewaldtheil am Großklingenberg, Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 1351 $\frac{1}{12}$, 18 Dez. halber Antheil am Tannberg, Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 1625, 44 Dez. Uebelacker, Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 957, 44 Dez. Engegrundholz, Taxe 10 fl.,

am Donnerstag den 2. November von 11 Uhr an im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech, wohin Kauflustige, welche inzwischen die Anwesensbeschreibung hierorts einsehen können, eingeladen werden, an den Meistbietenden versteigert.

Pegnitz, den 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Der Schuld- und Hypothekenbrief des unterfertigten Landgerichts vom 6. August 1846 — ursprünglich über ein nach 3½ % verzinsliches Darlehen des Mühlbesitzers Friedrich Ortegel zu Frauenaurach ad 1500 fl. mit einer Zinsen- und Kostenkaution von 100 fl., dann auf den Bauern Georg Fürst und dessen Ehefrau Maria, geborne Luppgut als Schuldner verlautend — nach dem unterm 8. November 1853 beigefügten Cessions- und partiellen Löschungsvormerk nur mehr für 1200 fl. gültig und auf den Cessionar Leonhardt Voleth zu Hüttendorf umschrieben, ist zu Verlust gegangen. Auf Antrag des Voleth wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde, oder wer sonst rechtmäßigen Anspruch auf dieselbe machen zu können glaubt, aufgefordert, innerhalb

6 Monaten

und längstens bis zum

12. Januar 1855

seine Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Erlangen, den 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Meinel.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Finanzkammer-Entschließung vom 2. September curr. ad Num. Prot. 17,522 wurden wegen des in der Nacht vom 13. auf den 14. April vorigen Jahres in dem Markte Gefrees ausgekommenen Brandes pro 18$\frac{5}{5}$$\frac{2}{3}$

3 fl. 56¼ kr. Haussteuer,
— fl. 27¼ kr. Beischlag,
13 fl. 36¼ kr. Grundsteuer,
3 fl. 51 kr. Beischlag,
6 fl. — kr. Gewerbsteuer,
2 fl. 9 kr. Kreisumlage

nachgelassen, welches nach §. 14 des Steuernachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 hiermit veröffentlicht wird.

Markt Schorgast, den 19. September 1854.

Königliches Rentamt Gefrees.

Eichel.

Nicht amtliche Artikel.

Aufforderung.

Am 6. August l. Js. starb der Kgl. pensionirte Herr Regierungsrath Ludwig v. Hecht, am 25. August l. Js. dessen einzige Erbin, die Fräulein Therese v. Hecht.

Der Unterzeichnete hat auf Grund des §. 8 der achten Verfassungsbeilage mit Zustimmung der Intestaterben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übernommen und fordert demnach alle Diejenigen, welche glauben, noch eine gegründete Forderung an die Verstorbenen zu haben, auf, solche Forderung längstens binnen 4 Wochen a dato anzumelden, da nach diesem Zeitraum die Hinausgabe der Verlassenschaft vollzogen werden wird. Zugleich werden alle Jene, welche allenfalls etwas von den Verstorbenen in Händen haben sollten, aufgefordert, solches gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Karl Freiherr v. Redwitz auf Küps.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Sept. Der Sohn des Bürgers und Oekonomen Gutmann in der Altstadt.

Den 20. Sept. Die Tochter des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Lochner in den Moritzhöfen.

Den 21. Sept. Der Sohn des Zimmergesellen Küfner in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 16. Sept. Die Ehefrau des Bürgers, Regen- und Sonnenschirm-Fabrikanten Christian Strebel dahier, alt 58 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Kgl. Regierungs-Kanzlisten Sartorius dahier, alt 5 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 26 Tage.

Den 18. Sept. Die ledige Taglöhnerin Beck auf dem Memmertsgut, alt 66 Jahre.

Den 19. Sept. Die hinterlassene Rechnungs-Commissärs-Wittwe Pflug dahier, alt 66 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Schneidergesellen Raps dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 25 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Mittwoch den 27. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufkauf von Hopfen auf den Stangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 7. l. Mts. an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erlassenen und der unterfertigten K. Regierung in Abschrift mitgetheilten höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, bezeichneten Betreffs, folgt nachstehend ein Abdruck zu gleichmäßiger Nachachtung.

Bayreuth, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus brieflichen Mittheilungen eines Unterhändlers im Bezirke Abensberg an einen Hopfenhändler in München geht hervor, daß sich in dortiger Gegend insbesondere Juden einfinden, welche den Bauern den Hopfen schon an den Stangen abzukaufen suchen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die strengste Aufsicht auf diesen verbotwidrigen Hopfenaufkauf unverzüglich anzuordnen, und die unnachsichtlichste Strafeinschreitung gegen denselben so wie die Ausweisung der betreffenden Juden zu sichern.

München, den 7. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

An die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Aufkauf von Hopfen auf den Stangen betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) Eppien.

Ad Num. 2466.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. Js. stattgefundenen 258. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 172 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar: Nr. 17,295 mit ½ der Capitalsumme, dann Nr. 17,841 bis Nr. 19,928 mit den ganzen Capitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen zu 4 ½ von Nr. 2758 bis Nr. 2924; — in einem gesammten Capitalsbetrage zu 1,232,732 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 14. l. Mts. bekannt gemacht, damit die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiernach ihr Interesse wahren können.

Bayreuth, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,055.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit höchstem Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels- und der öffentlichen Arbeiten vom 2. vor. Mts. genehmigte und von der K. General-Zolladministration mit Schreiben vom 14., praes. am 21. des lauf. Mts. der unterfertigten K. Regierung mitgetheilte neue Niederlage-Regulativ wird hiermit in nachstehendem Abdruck unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1. October 1854 in Vollzug treten wird.

Bayreuth, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Allgemeines

Niederlage-Regulativ.

Nachdem das unterm 13. November 1841 bekannt gemachte allgemeine Niederlage-Regulativ wesentliche Aenderungen erlitten hat, so werden die nunmehr für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern geltenden besonderen Vorschriften unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung in Nachstehendem zusammengefaßt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Ver-

sendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Kgl. General-Zoll-Administration mit der Maaßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto ꝛc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehres auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen ent-

weder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in soweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben seyn müssen. Diese Auszüge werden zuförderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration- und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die

Niederlage nur in so fern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zoll-Administration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu erlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr nach den Bestimmungen der fünften Abtheilung des Zolltarifes zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 20.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §§. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lägere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2) Umpackung der Waaren:

§. 24.

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so fern eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Kolli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, so ferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B. und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

3) Entnahme von Proben.

§. 28.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn, und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deßhalb im Niederlageregister bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheines erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben, und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20 und 23 ein.

5) Lagergeld.

§. 32.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6) Lagerzeit.

§. 33.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 34.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlage-Scheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt.

Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die specielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

§. 38.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II, welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheines eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) Auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen, und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 40.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 41.

Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur

Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzöllung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewichte des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Kolloverschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

5) Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1.) das angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendungen nach anderen Niederlagorten Ziffer 2. alinea 2.) oder nach dem Auslande (Ziffer 3. alinea 2.) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4.), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Mindergewicht um den zuläßigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 42.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

München, den 1. August 1854.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Wolfanger.

A.

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . Nro. . . . . .

Aus
aus

{der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine} des . . . Amtes zu . . . Nro. . . . von

Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration / des Begleitscheins}												II.
Nro. der einzelnen Positionen	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe,			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔	Netto. Ctr. ℔	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔	Netto nach der Verwiegung. Ctr. ℔				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Bemerkung.

1) Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

2) Der Niederleger ist verbunden, sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulatives vom 1. August 1854 zu achten.

Abgegeben den ten 18 **N.**
Die Revision übernehmen

zug

ten 18 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren,

III. Revisionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.		V. Abgang aus der Niederlage.				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Des Niederlage-Registers	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Der Kolli.			
		Gattung (mit Angabe der Tarif-Position.)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr. ℔	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ctr. ℔	Menge. Anderweiter Maaßstab.	Lit. Konto. Blatt. Nro.			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht: Brutto. Ctr. ℔	Gewicht: Netto. Ctr. ℔
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

B.

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Kolli

zum Zwecke der { Behandlung / Umpackung / Theilung

I. Angaben des Niederlegers

des Niederlage-Registers.		Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.					Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
						deren Gewicht:				
						Brutto.		Netto.		
Litera	Blatt		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Ctr.	℔	Ctr.	℔	
1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.

den ten 18

Unterschrift des Niederlegers:

Eingereicht den ten 18
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

N°.

II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.

Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli.		Gattung und Menge der Waaren.						Bemerkungen.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifes.	deren Gewicht:					
				Brutto.		Netto.			
				Ctr.	℔	Ctr.	℔		
9.	10.	11.	12.	13.		14.			15.

den ten 18

Unterschrift des Beamten:

Niederlage-Register
Konto.
Blatt
Nro.

C.

Abmel

von

Waaren aus der Niederlage des
zur Verzollung.
Versendung auf Begleitschein nach

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheines.											II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			
			Gattung		Menge						
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittlung.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr. ℔	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. ℔	Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Abgegeben, den ten 18
Die Revision übernehmen

dung

N^r.

Amtes zu

über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Kontrole-Registern.		im Kommerzial-Register.	
		Gattung (mit Angabe der Tarif-Position.)	Menge.						Benennung des Registers.	dessen Blatt — Nummer		
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto.	Anderweiter Maaßstab.							
			Ctr. ℔	Ctr. ℔		Ctr. ℔	fl. kr.	fl. kr. hl.			Nro.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Ad Num. 2420.

An die drei unmittelbaren Stadt-Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Getraide-Magazine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Preis- und Qualitäts-Verhältnisse des Getraides im gegenwärtigen Erndtejahre voraussichtlich günstig sich zu gestalten scheinen, um die Anlegung, Ergänzung und Erweiterung der Getraide-Magazine zu bewirken, so ist durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. Nr. 18661 mit der Weisung darauf aufmerksam gemacht worden, eintretenden Falles und so weit es ohne nachtheilige Folge für die Getreidpreise geschehen kann, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln, namentlich aber durch wohlwollende Belehrung auf die Erreichung dieses Zweckes hinzuwirken.

Die obengenannten Behörden haben sich hienach bezüglich der Distrikts- und Gemeinde-Magazine um so eifriger zu achten, als Seine Majestät der König die unabläßige Sorge für Anlegung und Erweiterung von Getreid-Magazinen in Anspruch genommen wissen wollen und eben deswegen alljährlich die bestimmtesten Nachweise der Fortschritte in diesem Bereiche der Verwaltung anzubefehlen geruht haben, von welchen Allerhöchstdieselben Kenntniß nehmen werden.

Bayreuth, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,449.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken, welche das in dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 15. Februar 1842 in bemerktem Betreffe geforderte alljährliche Verzeichniß der für das Militär tauglichen Pferde noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb längstens

8 Tagen

ganz zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2501.

An die K. Landgerichte und übrigen K. Polizeibehörden, dann K. Rentämter und Forstämter in Oberfranken.

(Den Verkauf der gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. Nr. 14,072, dürfen die bei den K. Landgerichten und übrigen Polizeibehörden, so wie bei den Finanzkassen und Aemtern vorhandenen Exemplare der gelehrten Anzeigen verkauft werden, und sind die hieraus erzielt werdenden Erlöse in den einschlägigen Staatsfonds-Rechnungen in Einnahme nachzuweisen.

In Folge höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 18. d. Mts. Nr. 21775 werden die K. Landgerichte und übrigen Polizeibehörden hiermit angewiesen, die zum Verkaufe bestimmten Exemplare der gelehrten Anzeigen an die einschlägigen K. Rentämter abzuliefern, von welchen der Verkauf der gelehrten Anzeigen, gleichwie anderer entbehrlichen Zeitschriften, nach vorgängiger berichtlicher Anzeige vorzunehmen ist.

Bayreuth, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 1573.

Bekanntmachung.

(Die Ummessungs-Bezirke, so wie die Aufstellung von Bezirks-Geometern für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Einführung des Steuer-Definitivums in Oberfranken nach dem Gesetze vom 15. August 1828 immer mehr fort schreitet, so wurden durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. August 1854 die Ummessungs-Bezirke für Oberfranken, wie folgt, bestimmt.

Erster Bezirk, enthaltend die Landgerichte Burgebrach, Höchstadt, Herzogenaurach und Forchheim mit dem Sitze in Höchstadt.

Zweiter Bezirk, enthaltend die Stadt Bamberg, Landgerichte Bamberg I. und II., Scheßlitz, Lichtenfels und Seßlach mit dem Sitze in Bamberg.

Dritter Bezirk, enthaltend die Landgerichte Hollfeld, Ebermannstadt, Pottenstein, Gräfenberg und Pegnitz mit dem Sitze in Gößweinstein.

Vierter Bezirk, enthaltend die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Weidenberg, Kulmbach, Thurnau, Weismain und Berneck mit dem Sitze in Bayreuth.

Fünfter Bezirk, enthaltend die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Münchberg, Selb, Kirchenlamitz, Rehau und Wunsiedel mit dem Sitze in Hof.

Sechster Bezirk, enthaltend die Landgerichte Kronach, Stadtsteinach, Naila, Nordhalben und Ludwigsstadt mit dem Sitze in Kronach.

Der seitherige Bezirks-Geometer Haas zu Höchstadt hat auf den ersten, und der seitherige Bezirks-Geometer Einsle zu Bamberg auf dem zweiten Bezirke zu verbleiben.

Die seitherige aushelfsweise Funktion des Bezirks-Geometers Zwanziger in Erbendorf für den Landgerichtsbezirk Pegnitz hört auf.

Der neugebildete dritte Bezirk wurde dem Geometer der Steuer-Kataster-Commission Wilhelm Koller,

der neugebildete vierte Bezirk aber auf sein Ansuchen dem bisherigen Bezirks-Geometer zu Lohr in Unterfranken, Philipp Jakob Cullmann übertragen.

Die Besetzung des fünften und sechsten Bezirks wird seiner Zeit erfolgen.

Alle vorkommenden Ummessungen und Plan-Berichtigungen dürfen nunmehr nur von den für die treffenden Distrikte aufgestellten Bezirks-Geometern vorgenommen werden, welche die Arbeiten genau nach den Bestimmungen der Ummessungs-Instruktion vom 15. April 1834 vorzunehmen haben.

Die treffenden Kgl. Rentämter haben dafür zu sorgen, daß alsbald hievon sämmtlichen Gemeindebesitzern ihres Amts-Bezirks Kenntniß gegeben werde, was durch dreimalige Publication in jeder Gemeinde zu geschehen hat.

Hiebei werden alle Behörden, insbesondere die Kgl. Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Bauinspektionen und

Stadt-Magistrate, dann sämmtliche Grundbesitzer auf die Bestimmungen der als Beilage zum Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 42 vom Jahre 1846 veröffentlichten Ummessungs-Instruktion vom 15. April 1834 wiederholt aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Martin Knorr, wegen Mißbrauches der Presse betr.)

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat in geheimer Sitzung vom 2. September 1854, wo zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Gschwendtner, Rath, Schwertfellner, Assessor, Freiherr von Wulffen, Staatsanwalt, Seitz, Protokollist, in der Untersuchung gegen Martin Knorr, Präfekt an der Erziehungs-Anstalt in der Vorstadt Au, wegen Mißbrauches der Presse in Nr. 34 des katholischen Sonntagsblattes, in Erwägung, daß zwar durch den Inhalt des erwähnten Blattes, mit der Rubrik „Neues" bezeichnet, der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, daß jedoch keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Verfasser durch den fraglichen Artikel absichtlich das Gesetz habe verletzen wollen, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, übrigens nach Art. 2, Absatz 2 des obigen Gesetzes die Unterdrückung des genannten Blattes Nr. 34 angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 21. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Mulzer.

Sengel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		88
„ à 4 % „	$92\frac{1}{4}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$96\frac{7}{8}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$101\frac{3}{4}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$92\frac{3}{8}$	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	720	715

Beilage

zu Nr. 80 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 27. September 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die genaue Befolgung der Bestimmung im §. 3 der Leichenhaus-Ordnung vom 23. August 1852, wornach alle an ansteckenden Krankheiten Verstorbene in das Leichenhaus gebracht werden müssen, wird sowohl für die hiesigen Einwohner, als für die Herren Aerzte hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, 23. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die durch den erbetenen Rücktritt des Oekonomen Johann Leykauf erledigte Distrikts-Vorstehersstelle auf der Saas ist dem Oekonomen

Johann Friedel daselbst,

übertragen und derselbe dahier verpflichtet worden, was zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Bayreuth, am 22. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distrikt I Hs.-Nr. 133 dahier mit dem dabei befindlichen radizirten Backrechte am

Mittwoch den 4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 43 des unterfertigten Gerichts wiederholt öffentlich versteigert, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag dieseśmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 22. Juni l. Js. in der Beilage dieses Blattes zu Nr. 57 bezogen.

Bamberg, den 4. September 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Durch dießseitigen rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 1. August 1854 wurde der großjährige Freiherr Ludwig Notthaft v. Weißenstein zu Friedenfels wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt und wurden der Gutsbesitzer Freiherr Karl Sigmund Notthaft v. Weißenstein zu Friedenfels, dann der Rentenver-

walter Christian Schobert daselbst als Curatoren über ihn bestellt.

Dieß wird mit dem Anhange andurch öffentlich gemacht, daß der genannte Ludwig Notthaft Freiherr v. Weißenstein ohne Genehmigung der Curatoren und der Curatelbehörde lästige Verträge mit Gültigkeit nicht eingehen und insbesondere gültige Anweisungen auf seine Renten nicht ausstellen könne.

Amberg, den 15. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königliche Direktor,

v. Thüngen.

v. Schmauß.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Kgl. Studienanstalt für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ hat zu geschehen am Montag den 2. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfungen nehmen ihren Anfang am 2. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der Lateinschule in das Gymnasium übertreten, sodann Diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 2. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten.

Die übrigen Schüler der Studienanstalt, welche eine Prüfung am Anfange des neuen Studienjahres nicht zu bestehen brauchen, haben am Freitag den 6. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch

vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auflagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Das Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ beginnt Montag, 2. October. Die Ordnung der Anmeldungen und Prüfungen ist folgende:

2. October: Anmeldung aller Jener, welche in eine der 4 Klassen der lateinischen Schule aufgenommen werden wollen, oder eine Nachprüfung zu bestehen haben.

3. October Vormittag: schriftliche Prüfung für die 4 Klassen der lateinischen Schule;
Nachmittag: Fortsetzung der schriftlichen Prüfung für die II., III. und IV. Klasse und mündliche Prüfung für die I. Klasse.

4. October Vormittag: Schluß der mündlichen Prüfung für die I. Klasse und der schriftlichen Prüfung für die III. und IV. Klasse;
Nachmittag: mündliche Prüfung für die II. Klasse.

5. October Vormittag: mündliche Prüfung für die III. und IV. Klasse;
Nachmittag: Anmeldung aller Jener, welche in eine der 4 Gymnasialklassen aufgenommen werden wollen, oder eine Nachprüfung zu bestehen haben.

6. October Vor- und Nachmittag und 7. October Vormittag: schriftliche Prüfung für die 4 Gymnasialklassen.

7. October Nachmittag, 9. und 10. October und 11. October Vormittag: mündliche Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasialklasse.

13. October Vor- und Nachmittag: mündliche Prüfung für die II., III. und IV. Gymnasialklasse. Am 14. October 8 Uhr beginnt der Unterricht in allen Klassen.

Anmeldungen und Prüfungen außer den hier angesetzten Terminen werden nicht angenommen.

Alle, welche um Aufnahme in die hiesige Studienanstalt nachsuchen, haben beizubringen: a) Geburts-, b) Impfschein, (beide werden nach geschehenem Eintrage sogleich wieder ausgehändigt), c) wenn sie aus der deutschen Schule eintreten: die treffenden Schul- und Sittenzeugnisse, — wenn aus andern Studienanstalten: ihre bisherigen Klassen- und Jahreszeugnisse, so wie Censuren, — wenn aus dem Privatunterrichte: Zeugnisse darüber, daß sie in allen für die treffende Klasse vorgeschriebenen Gegenständen während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualifizirten Lehrern den Unterricht genossen haben, so wie Sitten-Zeugnisse, d) Ausweis über die nöthigen Subsistenzmittel und e) Einwilligung der Eltern und Vormünder, falls diese nicht persönlich erscheinen. Endlich müssen Alle, welche um öffentliche oder Privatunterstützungen nachsuchen, gleichviel ob sie schon an der Anstalt waren oder erst neu eintreten, legale, genau nach der von der Kgl. Regierung unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851 Nr. 4, Seite 34) ausgestellte Armuthszeugnisse beilegen.

Ueber Alter und Kenntnisse, welche zum Eintritte in die I. Klasse der lateinischen Schule erfordert werden, wird auf §. 29 und 30 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar l. Js. verwiesen.

Schließlich wird bemerkt, daß kein Schüler eine Wohnung beziehen darf, welche nicht in die Quartiermatrikel eingetragen ist.

Bamberg, den 9. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche für das nächste Schuljahr in die K. Studienanstalt zu Hof eintreten wollen, haben sich am 2. October l. Js. Vormittags 8 Uhr im Studiengebäude einzufinden und ihre sämmtlichen Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht vorzulegen. Wer noch keine öffentliche Schule besucht hat, muß auch ein Geburtszeugniß und einen Impfschein beibringen.

Die Prüfungen werden für alle Klassen sogleich nach geschehener Anmeldung vorgenommen. Hiebei müssen alle, welche in die erste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen zu werden wünschen, den Beweis liefern, daß sie einen ihrem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen haben, in den Lehrgegenständen der oberen Abtheilungen der deutschen Schule gute Kenntnisse besitzen und die lateinischen Deklinationen inne haben.

Wer die Aufnahme in die erste Klasse der Lateinschule nachsucht, soll wenigstens 10 Jahre alt seyn, doch können Knaben, denen nur einige Monate daran fehlen, von dem Rektor aufgenommen werden, wenn eine frühe körperliche und geistige Entwickelung sie dazu befähigt. Denen hingegen, welche schon das 13. Lebensjahr vollendet haben, kann nur die Kgl. Kreisregierung den Eintritt in die unterste Klasse bewilligen.

Die Nachprüfungen werden gleichfalls am 2. October Vormittags ihren Anfang nehmen.

Hof, den 16. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Gebhardt.

In Sache des Johann Baptist Schwaiger zu München gegen den quiescirten K. Lycealprofessor Adam Wieß, vormals zu Bamberg, nun zu München, wegen Hypothekenforderung, werden am

Montag den 20. November Nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung des Ortsvorstehers zu Unteraurach durch eine Gerichtskommission, die unten verzeichneten Grundbesitzungen des Beklagten der öffentlichen Versteigerung aus-

gesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet und die übrigen Strichsbedingungen im Termin werden bekannt gegeben werden.

Schätzungsprotokoll und Lastenbeschreibung kann mittlerweile in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Bamberg, den 12. September 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

* * *

Verzeichniß der Realitäten.

1) Das ehemalige Schloß zu Unteraurach mit realer Schenkgerechtigkeit, Garten und Wiese, Pl.-Nr. 704, 705, 706 a b, Holzlege, ehemalige Ziegelhütte, Brennofen, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 41,22 kr. Grundsteuersimplum, 21,60 kr. Haussteuersimplum, 47½ kr. Bodenzins, übrigens frei, geschätzt auf 5450 fl.,

2) 1 Tagw. 89 Dez. Acker, das Seeäckerlein, mit einem Trockenhause, Pl.-Nr. 827½ a b, Steuergemeinde Höfen, belastet mit 28,53 kr. Grundsteuersimplum, 2 fl. 6¾ kr. Bodenzins, übrigens frei, geschätzt auf 900 fl.

Hiezu wird jedoch bemerkt, daß die Schätzung in so ferne eine relative ist, als sie unter der Voraussetzung gemacht wurde, daß auf dem Hauptanwesen das Ziegelergeschäft ausgeübt wird, wenn nicht, so mindert sich der Werth des Objektes sub 1 auf 5000 fl., der des sub 2 auf 700 fl.;

3) 95 Dez. Acker, der Walters- oder Hopfenberg, Pl.-Nr. 948, freieigen, geschätzt auf 60 fl.,

4) 42 Dez. leere Lehmgrube, Walters- oder Hopfenberg, Pl.-Nr. 916½, freieigen, geschätzt auf 5 fl.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Adam Raming und der ledige Webergeselle Christian Raming von Unterdornlach sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Donnerstag den 5. October c.

dahier anstehenden Termin zur Geltung zu bringen, außerdem solche bei Aushändigung des Reisepasses nicht mehr berücksichtigt werden.

Kulmbach, den 16. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Elisabetha Koch, Ehefrau des früheren Polizeidieners Koch dahier, hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika mit ihren 4 Kindern nachgesucht.

Es ergeht daher an alle Diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, die Aufforderung, solche am

Freitag den 6. October d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Höchstadt, a. A., den 21. September 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.
Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Nachstehende Realitäten der Handelsmann Zacharias und Christiana Deinlein'schen Eheleute zu Goldkronach, als:

1) das Wohnhaus Hs.-Nr. 45 zu Goldkronach mit Hofraum und Gärtchen, Bes.-Nr. 408,

2) das Waldrecht auf zwei Klafter weiches Scheit- und eine halbe Klafter Stöckholz aus K. Waldung, Bes.-Nr. 409,
3) ein halb Tagw. Feld Gemeindetheil an der Galgenleithen,
4) ein halb Tagw. Feld an der Galgenleithen, der Teufelsgraben genannt, Bes.-Nr. 410½,
5) ein halb Tagw. Oedung im Gaberschacht, Gemeindetheil, B.-Nr. 411

im Gesammtwerthe von 967 fl., neunhundert sieben und sechzig Gulden, werden am

Montag den 9. October c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Goldkronach anderweit zum Verstrich ausgeboten, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Berneck, am 14. September 1854.

Königlich Bayer. Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Partikularconkurssache des Johann Adam Sengenberger, die Vertheilung des Kaufpreises von 831 fl. für sein Anwesen, das Lenzhaus genannt, wurde das heute gefaßte Locationserkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, am 14. September 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Die ledige Schmiedstochter Margaretha Beck von Oberröslau hat sich eines Betrugs zum Nachtheil der Schuhmachersfrau Maria Zeitler dahier durch Erlangung von 3 Paar Frauenstiefel von braunem Safian schuldig gemacht und sich von ihrem Heimathsorte entfernt.

Es wird deßhalb das Ersuchen gestellt, nach jener Beck Spähe anzuordnen und dieselbe im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Die Margaretha Beck ist eine Person von kräftigem gesunden Körperbau, vollem Gesichte, dunklen Haaren und wird in den 20ger Jahren seyn.

Wunsiedel, den 20. September 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Schüler, welche in hiesige Gewerbsschule I Klasse im nächsten Schuljahre eintreten wollen, hat am

Dienstag den 17. October c.

bei unterzeichnetem Rektorate unter Vorlegung der Schul- und Sittenzeugnisse zu geschehen, worauf die Aufnahmsprüfung statt finden wird. Bemerkt wird hiebei, daß Schüler, welche das vorgeschriebene Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht haben, nur mit höherer Erlaubniß, diejenigen aber, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse in der Religionslehre, dem Lesen, Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache besitzen, in keinem Falle Aufnahme finden können.

Wunsiedel, den 22. September 1854.

Königliches Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Landgraf.

Spähverfügung.

Der Hebamme Margaretha Pickel zu Allgdorf wurden von einem zur Zeit unbekannten Diebe vor ungefähr 14 Tagen folgende Gegenstände entwendet:

1) ein schwarzseidenes rothgestreiftes Kopftuch, im Werthe von 2 fl. 30 kr.;
2) circa 21 Ellen feine Leinwand, im Werthe von 8 fl. 24 kr.;

3) 6 — 8 Ellen wergene Leinwand, à 15 kr., in Summa zu 2 fl.;

4) ein Betttuch von wergener Leinwand, noch ganz neu, im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

5) ein desgleichen, schon abgenützt, im Werthe von 45 kr.;

6) drei Schürzen, davon die eine von Leinwand blau und weiß gestreift, die andere von Baumwolle roth und weiß gestreift, die dritte von lillablauem Merino, à 45 kr., zusammen 2 fl. 15 kr.;

7) 32 Strenne ungebleichtes mittelfeines Flachsgarn, im Werthe von 2 fl. 40 kr.,

8) zwei gemodelte Tischtücher jedes zu 5 Ellen, von klarem Werg, à 1 fl., zusammen 2 fl.

Besondere Kennzeichen haben alle diese Gegenstände nicht.

Man stellt das Ansuchen, Spähe anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß sofort hieher mitzutheilen.

Thurnau, den 19. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Zieglers Melchior Zitzmann von Neuhaus wird, da im Verkaufstermin auf das Ziegeleianwesen gar kein Angebot gelegt wurde, dasselbe Pl.-Nr. 184, 183ᵃ und 183ᵇ zu 0,40 Dez. Wohnhaus mit Ziegelei, Stallung, Scheune, Brennofen, Gärtchen, Hofraum und Brunnen, taxirt auf 1325 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag, den 16. October l. Js. Mittags 12 Uhr

im Wirth'schen Bräuhause zu Neuhaus anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt.

Herzogenaurach, am 6. September 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die den Schuhmachermeister Johann Georg Kropf'schen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 130, sammt angebautem Stalle von Umfassungswänden aus Mauerwerk und Schindelbedachung mit 8 □R. Grasgarten, St.-Bes.-Nr. 791, taxirt auf 298 fl.,

2) ein Gemeindetheil in der Heid zu 56□R., jetzt Feld, Bes.-Nr. 792, II. Klasse, geschätzt auf 12 fl.,

3) 1¼ Tagw. Feld im schwarzen Winkel, Bes.-Nr. 793, II. Klasse, geschätzt auf 200 fl.,

4) 1 Tagw. Wiesen unter dem Gänseberg, Bes.-Nr. 794, II. Klasse, Taxe 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Strichstermin auf

Samstag den 21. Oktober c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Streicher sich vor Zulassung zur Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotokoll kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in loco registraturae eingesehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Rehau, den 7. September 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schuhmachermeisters Johann Büttner zu Plech, bestehend in:

Pl.-Nr. 241, 10 Dez. Hs.-Nr. 81 mit Stadel, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 765 fl.,
" 176^abc, 03 Dez. Dungstätte, früher Backofen nebst Saamgärtlein, ohne Werth,
" 242, 17 Dez. Saam- und Grasgarten, Taxe 40 fl.,
" 1,351/55, 47 Dez. Tannbergtheil Waldung, Taxe 15 fl.,
" 898, 29 Dez. Zimmerbergacker, Taxe 35 fl.,
" 1,190, 70 Dez. Großenbergacker, Taxe 45 fl.,
Pl.-Nr. 1,216, 66 Dez. Gebhardtshofacker, Taxe 70 fl.,
" 1,508½, 51 Dez Wurzigacker, Taxe 75 fl.,
" 1,694, 64 Dez. Bernheckenwegacker, Taxe 60 fl., am

Dienstag den 24. Oktober l. Js. von 11 — 12 Uhr im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufslustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gutsbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 19. August 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Da der unten signalisirte Franz Ebetsch von Burgkundstadt sich neuerdings wieder vagirend herumtreibt, so ersucht man die treffenden Behörden, Spähe gegen denselben anordnen und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Weismain, den 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

Wagner, Assessor, v. n.

Signalement.

Alter: 30 Jahre,
Größe: 5' 6'',
Haare: braun,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Bart: blond,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: oval,
Körperbau: schwach,
Kennzeichen: ohne.

In Sachen, die Eröffnung des Concurses gegen das Vermögen des Freiherrn Chlodwig v. Reitzenstein, vormals zu Unterschwarzenstein und Lippertsgrün, wird demselben, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, edictaliter eröffnet, daß durch Entschließung des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 24. August d. Js. ausgesprochen wurde, daß sich dieses Kreis- und Stadtgericht zur Fort- und Durchführung des Freiherrlich Chlodwig v. Reitzenstein'schen Concurses nicht competent erachtet, der deßfallsige Antrag des Freiherrn Berthold v. Reitzenstein zu Marxgrün de dato 25/26. Juli l. Js. hiemit die Abweisung erfährt, dieser Beschluß jedoch tax- und stempelfrei zu erlassen sey und hiebei bemerkt, daß von ihm die Entscheidungsgründe hiezu in der dießseitigen Registratur eingesehen werden können, binnen 30 Tagen aber ein Insinuations-Mandatar mit Ausschluß der Post um so gewisser zu benennen ist, als außerdem alle Erlasse an das Gerichtsbrett für ihn angeheftet und als rite insinuirt erachtet werden würden.

Naila, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Adam Hetzel zu Koppenwind, Hs.-Nr. 19 Donnerstag den 9. November l. Js. Vormittags 11 Uhr öffentlich versteigert.

Kat. Fol. 95 lit. A., Pl.-Nr. 35.

Der Tausenpfundgutsrest, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, Scheuer, Schweinställen, Backofen und

0 Tagw. 11 Dez. Hofraum, 08 Dez. Garten, 18 Tagw. 16 Dez. Aecker, 4 Tagw. 24 Dez. Wiesen. Gemeinderecht zu ganzem Nutzantheil an den bei B.-Nr. 3 vorgetragenen Gemeindebesitzungen und Weiderechte dortselbst, Taxe 1,875 fl.

Kat. Fol. 97 lit. B.

Pl.-Nr. 364½ Garten, ein Theil der Neugartenwiese, 043 Dez., Taxe 100 fl.

Pl.-Nr. 190, Wiese, ein Theil der Bergthurnswiese mit Aecker, 045 Dez., Taxe 90 fl.

Die genauere Beschreibung ꝛc. kann bis zum Verstriche bei Gericht oder bei solchem loco Koppenwind eingesehen werden, und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Burgebrach, den 5. September 1854.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Höhr aus Steingraben, Gemeinde Dobenreuth, beabsichtigt, nach Amerika zu reisen.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind hierorts bis längstens

Dienstag den 3. October l. Js.

bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung anzumelden und liquid zu stellen.

Vorchheim, den 20. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

In der Verlassenschaft des dahier verlebten Benefiziaten Katzensteiner werden am

Montag den 2. October Vormittags 9 Uhr

mehrere Nachlaßgegenstände, bestehend in Betten, Weißzeug, Uhren und sonstigen Mobiliargegenständen im Sterbhause dem öffentlichen Striche unterstellt, und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag gegen gleich baare Zahlung erfolgt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an die Nachlaßmasse zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am obigen Tage bei hiesigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie bei Vereinigung dieser Nachlaßsache unberücksichtigt bleiben würden.

Pottenstein, am 19. September 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Küffner, Kgl. I. Assessor.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf mehrerer nicht mehr nöthigen Inventarienstücke, aus einer Getreidt-Fegmühle, eisernem Kanonofen, eisernen Gewichten, Vorlegeschlössern, Tischen und Bänken, Makulatur-Papier, alten Eisen und Messing von zusammengeschlagenen Gewehren ꝛc. bestehend, an die Meistbietenden, wird auf

Sonnabend, den 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und Kaufslustige werden eingeladen, sich hiezu im hiesigen Rentamte einzufinden.

Bayreuth, den 19. September 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend den 30. September 1854.

Inhalt:

Ad Num. 38,639.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 wird der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Num. 15, Seite 305) gemäß am

Freitag den 1. December 1854 früh 8 Uhr

in dem gewöhnlichen Prüfungslokale dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, als:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis

versehen, bis spätestens den

15. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfallsige später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß

a) zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtigt sind oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben, und daß

b) der genügende Nachweis der zweijährigen Praxis bis zum Beginne des Conkurses unerläßliches Erforderniß sey.

Nachdem übrigens nach Ziffer 2 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung XVII. Band, Abtheilung I., Seite 36) in einzelnen Fällen und bei vollgültigem Nachweise einer durch unverschuldete Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, Dispensationsgesuche Behufs der Zulassung zu der fraglichen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, so sind die deßfallsigen, in vorschriftsmäßiger Weise motivirten und belegten Gesuche bis spätestens den

1. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden kann.

Candidaten, welche die allgemeine Conkursprüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls bis spätestens den

15. November l. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad. Num. 38,949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat October l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat October l. Js. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2405.

Bekanntmachung.

(Die Druckschrift „Die Kgl. Bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins ꝛc. ꝛc." von Dr. Hellmuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel: „Die Kgl. Bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart ꝛc. ꝛc. von Dr. Clement Hellmuth" ist unlängst in der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen eine gelungene und zeitgemäße Darstellung der Verhältnisse der Landgerichte diesseits des Rheins erschienen, auf welche Druckschrift in Gemäßheit höchsten Rescripts aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 4. d. Mts. hiemit aufmerksam gemacht wird.

Bayreuth, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 36,949.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle eines im Jahre 1851 gewählten Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg, welcher nach dem jetzigen Stand der Steuerbeträge nicht mehr zu dem höchstbesteuerten Drittheile der Gemeindeglieder dortselbst gehört und sonach aus dem dortigen Gremium der Gemeindebevollmächtigten auszutreten hatte, ist der Bierbrauer Peter Ament als nächster Ersatzmann in dieses Gremium einberufen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,570.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung des Bedarfs an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1855 rechtzeitig bewirken zu können, werden die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hiermit aufgefordert, die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Gesetzblätter sofort herzustellen und binnen 8 Tagen hierher zu übergeben.

Wiederholt wird bemerkt, daß über die gegen Bezahlung abzugebenden Blätter nach Rentämtern ausgeschie-

dene, das heißt für jedes Rentamt besondere, Verzeichnisse herzustellen sind.

Bayreuth, am 28. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 36,732.

An die Kgl. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und die Magistrate in Oberfranken.

(Inserir-Gebühren-Ausstände des Kreis-Amtsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Inserir-Gebühren-Ausstände des Kreis-Amtsblattes ergehen an die oben genannten Behörden nachstehende Weisungen:

1) Die von der Redaktion des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. designirt und den betreffenden Behörden mittelst spezieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden älteren und neueren Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1854 incl., sind spätestens bis zum 25. October d. Js. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung: „R. S.", in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden, damit nicht die vorschriftswidrig gemachten Geldsendungen auf Kosten der betreffenden Amtsvorstände zurückgewiesen werden müssen.

2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine in einfacher Ausfertigung (mit Beifügung der Executions-Vorweise in Fällen, in welchen die versuchte Execution ohne Erfolg geblieben ist) unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebührenbetrags und der Register-Nummer an die Redaktion einzusenden.

Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen und den treffenden Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen werden.

Ein gleiches Präjudiz tritt ein, wenn von den schuldenden Gerichten die Einsendung von Recognitionsscheinen an die Redaktion bis 25. October d. Js. über 2 Jahre alte Inserir-Gebühren-Reste da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu leisten vermögen, unterlassen werden sollte.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21, ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weisungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachsenen Inserir-Gebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils und daß auch die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, welche die Versteigerung von Grundstücken und die Liquidation allenfallsiger Forderungen bezwecken, können nicht als Armensache behandelt werden.

Ausnahmen von dieser Regel müssen stets besonders motivirt werden.

3) Inserate wegen Vorladung allenfallsiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müssen in so lange durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abschriften von Seite des Gerichts nachgewiesen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist.

In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abschriften der Erkenntniß-

se, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 14. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,393.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Arbeitshaussträflings Xaver Straßer von Jetzendorf, K. Landgerichts Dachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im ausgesetzten Betreffe ad Nr. 21,122 ergangene autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. April l. Js. wird den obengenannten Behörden andurch bekannt gegeben, daß der am 3. April l. Js. aus der Strafanstalt Kaisheim entwichene Arbeitshaussträfling Xaver Straßer von Jetzendorf aufgegriffen und wieder eingeliefert worden ist, daher die auf denselben angeordnete Spähe zu cessiren hat.

Bayreuth, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,402.

An die Kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Sträflings Matthias Kolland von Neuburg a. D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in ausgesetztem Betreffe ad Nr. 36,405 ergangene autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. d. Mts. wird den oben genannten Behörden andurch bekannt gegeben, daß der am 26. v. Mts. aus der Strafanstalt Kaisheim entwichene Sträfling Matthias Kolland von Neuburg a. D. aufgegriffen und in Verwahrung genommen worden ist, daher die angeordnete Spähe auf denselben zu cessiren hat.

Bayreuth, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,835.

An die Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Schulvorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die oben genannten Schulbehörden ergeht hiemit der Auftrag, künftig bei Vorlage der Gesuche von Schullehrern um die Ermächtigung zur Ertheilung des Schulvorbereitungs-Unterrichts an Schullehrlinge, in den berichtlichen Gutachten gleichzeitig auch den Stand der Schule des Bittstellers immer genau mit anzugeben.

Bayreuth, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,678 seq.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles, K. Landgerichts Mellrichstadt, in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommene Kollekte hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

157 fl. 5¾ kr.

geliefert, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Zusammenstellung

des Ertrages der für die Erbauung einer katholischen Kapelle zu Neustädtles, Kgl. Landgerichts Mellrichstadt, vorgenommenen Kollekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
	A. Magistrate:		
1	Bayreuth	6	9¼
2	Bamberg	17	13
3	Hof	1	24
	B. Landgerichte:		
4	Bayreuth	—	—
5	Bamberg I.	9	18
6	Bamberg II.	4	36
7	Berneck	—	17½
8	Burgebrach	6	39
9	Culmbach	1	2
10	Ebermannstadt	9	12
11	Gräfenberg	—	45
12	Herzogenaurach	10	28½
13	Höchstadt	5	22
14	Hof	—	—
15	Hollfeld	5	54
16	Kirchenlamitz	—	—
17	Kronach	3	57
18	Lichtenfels	7	—
19	Ludwigsstadt	5	13
20	Münchberg	—	—
21	Naila	—	—
22	Nordhalben	1	18
23	Pegnitz	—	—
24	Pottenstein	9	9
25	Rehau	—	—
26	Scheßlitz	17	32
27	Selb	—	—
28	Seßlach	4	6
29	Stadtsteinach	3	49½
30	Thurnau	—	—
31	Vorchheim	23	17
32	Weidenberg	—	—
33	Weismain	3	24
34	Wunsiedel	—	—
	Summa	157	5¾

Bayreuth, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1686.

An sämmtliche Kgl. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Tax- und Expeditionsämter, an die Kgl. Kreis- und Stadtgerichte und an das Kgl. Oberaufschlagamt von Oberfranken.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen für das Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Erwägung, daß nunmehr die Ursachen hinweggefallen sind, in Berücksichtigung deren das Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen in den letztern Jahren eine Erweiterung der in der höchsten Entschließung des obengenannten Staats-Ministeriums vom 11. December 1834 (Geret Verordnungen-Sammlung Band XVIII. Seite 170) normirten Rechnungs-Stellungs-Termine ausnahmsweise genehmigt hat, sind in Gemäßheit des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungswesen betr., vom Königl. Obersten Rechnungshofe mittelst höchster Entschließung vom 18. d. Mts. die Termine zur Stellung der Rechnungen für das Finanzjahr 18$\frac{53}{54}$ wieder in der durch die obenerwähnte höchste Entschließung vom 11. December 1834 im Art 1 bestimmten Weise festgesetzt werden.

Hienach müssen

1) die allgemeinen Renten-(Staatsfonds), die Forst- und Jagdgefäll-, dann die Kreisfonds-Rechnungen, sowie die Rechnungen über die Gefälle der Ablösungskassa am 31. October l. Js.,

2) die besondern Rechnungen über Kaufschillinge, Aktiv-Kapitalien, Lehengefälle am 20. October l. Js.,

3) die sämmtlichen Tax- und Regie-Rechnungen am 15. October l. Js.,

4) die Rechnungen über die Malzaufschlags- und Stempelgefälle am 31. October l. Js., und

5) die Baurechnungen bis zum letzten November d. Js.

hieher in Vorlage gebracht werden.

Zu dem Diensteifer der einschlägigen Kgl. Behörden wird vertraut, daß dieselben die obenbezeichneten Termine genauestens einzuhalten sich bestreben und die unterfertigte Kgl. Stelle der Nothwendigkeit strengerer Einschreitung für den gegentheiligen Fall überheben werden.

Damit jedoch die Einhaltung dieser Termine überhaupt möglich wird, werden die treffenden Kgl. Behörden hiemit aufgefordert, nicht nur die etwa noch ausständigen Quartals-Rechnungen förderlichst anher zu übergeben, sondern auch alle sonstigen auf die Rechnungsstellung pro $18\frac{53}{54}$ Bezug habenden und der Justifikation bedürfenden Einnahms- und Ausgabs-Nachweise, sowie die Nachlaß- und Ausstands-Libelle an den hiefür bestimmten Terminen zur Prüfung und Festsetzung hieher vorzulegen.

Damit nun aber insbesondere hinsichtlich der den Kgl. Rentämtern zur Rechnungsstellung erforderlichen Rechnungs-Vorarbeiten einerseits die rechtzeitige Vorlage dieser Vorarbeiten durch die einschlägigen K. Behörden, andererseits die förderliche Justifikation durch das Revisions-Personal der unterfertigten Stelle gehörig controlirt und die nach Umständen erforderliche Maßnahme zeitig ergriffen werden könne, werden die sämmtlichen Kgl. Rentämter hiemit aufgefordert, spätestens am 8. October d. Js.:

a) ein Verzeichniß derjenigen Rechnungs-Nachweise, welche zur Prüfung und Festsetzung hieher vorgelegt, aber — bis zum obenbezeichneten Tag — mit den treffenden Justifikatorien noch nicht an das Königl. Rentamt gelangt sind;

b) ein Verzeichniß derjenigen Rechnungs-Nachweise, welche zur Justifikation erst noch hieher vorzulegen sind, unter Angabe dessen, was ihre Einbringung bisher verhindert hat,

anzufertigen und dafür zu sorgen, daß diese zwei Verzeichnisse zuverlässig am

10. October d. Js.

im Einlauf der unterfertigten Kgl. Stelle sich befinden.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Leopolder.
Rosenbusch.

Ad Num. 38,155.

Bekanntmachung.

(Die kombinirte Lateinschule und protestantische Hospital-Predigerstelle zu Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. September l. Js. soll die mit der protestantischen Hospital-Predigerstelle verbundene Stelle eines Studienlehrers an der Lateinschule zu Sulzbach zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben werden.

Das Einkommen besteht, und zwar:

I. Für die Stelle des Lateinlehrers aus	
1) vom lateinischen Schul-Fonde, Geldgehalt	240 fl. — kr.,
2) dem Genuß der freien Wohnung in dem zum Schuldienste gehörigen Rektorhause und des dazu gehörigen Gärtchens, im Anschlage	20 fl. — kr.,
3) dem Zuschusse aus den Rentenüberschüssen der Reichalmosenstiftung zu Sulzbach mit jährlich	100 fl. — kr.,
	360 fl. — kr.
II. Für die Stelle des Hospitalpredigers.	
1) aus der Hospitalstiftung in Geld .	14 fl. — kr.,
2) eben daher 2 Metz, $\frac{1}{4}$ Sechszehntel Waizen nach dem Normalpreise im 8jährigen Durchschnitte genommen zu	5 fl. $42\frac{3}{8}$ kr.,
3) ebendaher 4 Klafter Sulzbacher Maas weiches Brennholz in natura oder $5\frac{3}{5}$ Klafter bayer. Maas per Klafter 6 fl. wobei die Kosten für Zufuhr der Hospitalprediger bestreitet . . .	33 fl. 36 kr.,
4) die Einnahme aus dem Säckelgelde im Anschlage zu	7 fl. — kr.,
Latus	60 fl. $18\frac{3}{8}$ kr.,

	Uebertrag	60 fl. 18⅞ kr.,
5)	Zuschuß aus der protestantischen Pfarrunterstützungskassa mit jährlich . .	100 fl. — kr.,
		160 fl. 18⅞ kr.

im Ganzen also aus

520 fl. 18⅞ kr.

Die obliegenden Pflichten sind:

1) Das Unterrichtgeben an der Lateinschule zu Sulzbach, welche zur Zeit aus 2 Klassen zu 5 und 11 Schülern besteht und dem K. Gymnasialrektorate Amberg untergeordnet ist.

2) Die Funktionen als Hospitalprediger:

Jene geprüften protestantischen Kandidaten der Theologie und des Lehramtes, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis zum

15. Oktober l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 15. September 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Scherer, Direktor.

Eigenl.

Berichtigung.

In dem Ausschreiben der Kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 22. d. Mts., die Ummessungs-Bezirke, sowie die Aufstellung von Bezirks-Geometern betr., Kreis-Amtsblatt Nr. 80, Seite 1160 ist Zeile 5 von unten zu lesen: „Grundbesitzern" statt Gemeindebesitzern.

Beilage

zu Nr. 81 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 30. September 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. October 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 16. bis 27. September curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19	fl.	57	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	22	fl.	34	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1	Laib	Roggenbrod	zu	4	kr.	—	Pfd.	29	Lth.	$\frac{988}{1354}$	Qu.	oder	—	Pfd. 29	Lth.	1	Qu.;
1	„	„	„	8	kr.	1	Pfd.	26	Lth.	$1\frac{433}{1354}$	Qu.	oder	1	Pfd. 26	Lth.	1	Qu.;
1	„	„	„	12	kr.	2	Pfd.	23	Lth.	$1\frac{1319}{1354}$	Qu.	oder	2	Pfd. 23	Lth.	2	Qu.;
1	„	„	„	16	kr.	3	Pfd.	20	Lth.	$2\frac{544}{1354}$	Qu.	oder	3	Pfd. 20	Lth.	3	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	23	fl.	16¼	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	27	fl.	54¼	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 8 kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4	fl.	55¼	kr.
Verbleiben	22	fl.	59	kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 59 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 54¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel **resp.** für 1 kr. 3 Lth. $2\frac{3370}{3819}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 4¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein **resp.** für 1 kr. 6 Lth. $\frac{696}{1697}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 2⅘ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. 1⅗ Qu. oder 1 Pfd. 9 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 30 Lth. ⅖ Qu. oder 1 Pfd. 30 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 28. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„ 16. Septbr. „	23	6	19	42	12	48
„ 20. „ „	23	12	20	12	13	36
„ 23. „ „	23	24	19	54	13	18
„ 27. „ „	23	24	20	—	13	42
Summa	93	6	79	48	53	24
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	16½	19	57	13	21
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	52¾	3	19½	2	13½

Bayreuth, den 28. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4., beziehungsweise der 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1833 am

Samstag den 4. November laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1833, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samstag den 21. Oktober d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Eine spätere Anmeldung der auswärts heimathsberechtigten Conscribirten darf hier nicht angenommen werden; vielmehr ist nach Verfluß dieses Termins nur die rechtzeitige Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde ihrer Heimath noch gültig.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 4. September 1854.

Der Kgl. Stadt-Commissär, Faber.	Der Magistrat der Kgl. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde. Dilchert.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der heute vollzogenen Wahl der unständigen Mitglieder für den Armenpflegschaftsrath der Stadt Bayreuth pro 18⁵⁄₅₄ gewählt worden sind.

I. Zu Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths:

1)	Großmann, Georg, Professor, mit	25 Stimmen,
2)	Blank, Nikol., Drechslermeister, mit	25 "
3)	Gutmann, Moritz, Kaufmann, mit	25 "
4)	Wirth, Adam, Kappenmacher, mit	24 "
5)	Rahm, Friedr., Schneidermeister, mit	24 "
6)	Senfft, Karl, Buchbinder, mit	24 "
7)	Kästner, Ernst, Chirurg, mit	24 "
8)	Schaffner, Wilhelm, Schneidermeister, mit	23 "

II. Zu Ersatzmännern:

1) Schaller, Johann Adam, Häfnermeister, mit . . . . 23 Stimmen.

2) Freyberger, Georg, Gärtner, mit 23 „

Bayreuth, am 25. September 1854.

Der Wahlausschuß.

Faber, Kgl. Regierungs-Assessor, als Wahlkommissär.

Krauß. Wagner.

Ullrich, Aktuar.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die genaue Befolgung der Bestimmung im §. 3 der Leichenhaus-Ordnung vom 23. August 1852, wornach alle an ansteckenden Krankheiten Verstorbene in das Leichenhaus gebracht werden müssen, wird sowohl für die hiesigen Einwohner, als für die Herren Aerzte hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, 23. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre die gewöhnliche Herbstmesse zu Bamberg und die damit verbundenen großen Rindvieh- und Schaafmärkte nicht abgehalten werden.

Dagegen werden die gewöhnlichen regelmäßigen Viehmärkte ununterbrochen abgehalten.

Bamberg, den 27. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge des Art. 8 des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich und auf höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde das Kgl. Bayerische Nebenzollamt I. Oberneuhaus nach Neuhausen, dem Sitze eines kaiserl. königl. Nebenzollamtes II. verlegt und hat das genannte Nebenzollamt I. seine Wirksamkeit im neuen Standorte am 16. d. Mts. bereits begonnen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hof, den 18. September 1854.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Bocke, Oberzollinspektor.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier für das Schuljahr 18$\frac{54}{55}$ ist festgesetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Das Studienjahr 18⁵⁴⁄₅₅ beginnt Montag, 2. October. Die Ordnung der Anmeldungen und Prüfungen ist folgende:

2. October: Anmeldung aller Jener, welche in eine der 4 Klassen der lateinischen Schule aufgenommen werden wollen, oder eine Nachprüfung zu bestehen haben.

3. October Vormittag: schriftliche Prüfung für die 4 Klassen der lateinischen Schule;

Nachmittag: Fortsetzung der schriftlichen Prüfung für die II., III. und IV. Klasse und mündliche Prüfung für die I. Klasse.

4. October Vormittag: Schluß der mündlichen Prüfung für die I. Klasse und der schriftlichen Prüfung für die III. und IV. Klasse;

Nachmittag: mündliche Prüfung für die II. Klasse.

5. October Vormittag: mündliche Prüfung für die III. und IV. Klasse;

Nachmittag: Anmeldung aller Jener, welche in eine der 4 Gymnasialklassen aufgenommen werden wollen, oder eine Nachprüfung zu bestehen haben.

6. October Vor- und Nachmittag und 7. October Vormittag: schriftliche Prüfung für die 4 Gymnasialklassen.

7. October Nachmittag, 9. und 10. October und 11. October Vormittag: mündliche Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasialklasse.

13. October Vor- und Nachmittag: mündliche Prüfung für die II., III. und IV. Gymnasialklasse. Am 14. October 8 Uhr beginnt der Unterricht in allen Klassen.

Anmeldungen und Prüfungen außer den hier angesetzten Terminen werden nicht angenommen.

Alle, welche um Aufnahme in die hiesige Studienanstalt nachsuchen, haben beizubringen: a) Geburts-, b) Impfschein, (beide werden nach geschehenem Eintrage sogleich wieder ausgehändigt), c) wenn sie aus der deutschen Schule eintreten: die treffenden Schul- und Sittenzeugnisse, — wenn aus andern Studienanstalten: ihre bisherige Klassen- und Jahreszeugnisse, so wie Censuren, — wenn aus dem Privatunterrichte: Zeugnisse darüber, daß sie in allen für die treffende Klasse vorgeschriebenen Gegenständen während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualifizirten Lehrern den Unterricht genossen haben, so wie Sitten-Zeugnisse, d) Ausweis über die nöthigen Subsistenzmittel und e) Einwilligung der Eltern und Vormünder, falls diese nicht persönlich erscheinen. Endlich müssen Alle, welche um öffentliche oder Privatunterstützungen nachsuchen, gleichviel ob sie schon an der Anstalt waren oder erst neu eintreten, legale, genau nach der von der Kgl. Regierung unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4 Seite 34) ausgestellte Armuthszeugnisse beilegen.

Ueber Alter und Kenntnisse, welche zum Eintritte in die I. Klasse der lateinischen Schule erfordert werden, wird auf §. 29 und 30 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar l. Js. verwiesen.

Schließlich wird bemerkt, daß kein Schüler eine Wohnung beziehen darf, welche nicht in die Quartiermatrikel eingetragen ist.

Bamberg, den 9. September 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte K. Inspektion der mit dem hiesigen Staatsgute verbundenen Ackerbauschule macht hiermit bekannt,

daß die Anmeldungen zur Aufnahme in diese Anstalt für das kommende Schuljahr 18$\frac{54}{55}$ bis zum

20. October l. Js.

zu geschehen haben und die Aufnahmsbedingnisse und Statuten der Schule in der Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatte für Mittelfranken vom Jahre 1848, Nr. 27 enthalten sind.

Triesdorf, den 20. September 1854.

Königliche Inspektion der Ackerbauschule.

Lampel. Wagner.

Bekanntmachung.

Die ledige Friederika Linz von Kirchleus ist entschlossen, mit ihren beiden Kindern Adam und Johann Linz nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind an dem auf den

7. October c.

anstehenden Termin anzubringen, außerdem auf solche bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht mehr genommen wird.

Kulmbach, den 16. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Partikularconkurssache des Johann Adam Sengenberger, die Vertheilung des Kaufpreises von 831 fl. für sein Anwesen, das Lenzhaus genannt, wurde das heute gefaßte Locationserkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, am 14. September 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sportelrendant Georg Künneth von hier beim hiesigen Kgl. Landgerichte zur Sportel-Einnahme und Abquittirung vom Unterfertigten aufgestellt worden ist.

Berneck, den 23. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen des Hypothekgläubigers wird das Konrad Weiß'sche Anwesen zu Plech, bestehend in

Pl.-Nr. 100^{a} das halbe Haus Nr. 42^{a} mit Stall, Stadel und Hofraum, halbem Gemeinde- und halbem Forstrecht, Taxe 410 fl.,

Pl.-Nr. 100^{b}, 2 Dez. Saamgarten, Taxe 15 fl.,

Pl.-Nr. 1018$\frac{1}{15}$, 36 Dez. halber Gemeindewaldtheil am Großklingenberg, Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 1351$\frac{1}{12}$, 18 Dez. halber Antheil am Tannberg, Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 1625, 44 Dez. Uebelacker, Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 957, 44 Dez. Engegrundholz, Taxe 10 fl.,

am Donnerstag den 2. November von 11 Uhr

an im Heinrich Meyer'schen Gastwirthshause zu Plech, wohin Kauflustige, welche inzwischen die Anwesensbeschreibung hierorts einsehen können, eingeladen werden, an den Meistbietenden versteigert.

Pegnitz, den 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung

der pro $18\frac{53}{54}$ bewilligten Nachläße an Steuern, Steuerbeischlägen und Kreisumlagen wegen Hagelschlags im Sommer 1853 im Bezirke des Kgl. Rentamts Gräfenberg.

Benennung der		Betrag des Nachlasses an							
Steuergemeinden.	Ortschaften.	Grundsteuern.		Steuerbeischlägen.		Kreisumlagen.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hundshaupten . . .	Hundshaupten und Hundsboden	87	35¾	24	58¾	8	2¼	120	36¾
Oberzaunsbach . . .	Oberzaunsbach und Schweinthal	44	22½	12	37¼	4	5	61	4¾
	Summa	131	58¼	37	36	12	7¼	181	41½

Neunkirchen, den 22. September 1854.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Weiser.

Nicht amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen:

Sammlung
von
stereometrischen Aufgaben.
Für
Gymnasien und Gewerbschulen,
bearbeitet
von
Friedrich Hofmann,
Professor der Mathematik.
gr. 8. brosch. 36 kr.

Aufforderung.

Am 6. August l. Js. starb der Kgl. pensionirte Herr Regierungsrath Ludwig v. Hecht, am 25. August l. Js. dessen einzige Erbin, die Fräulein Therese v. Hecht.

Der Unterzeichnete hat auf Grund des §. 8 der achten Verfassungsbeilage mit Zustimmung der Intestaterben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übernommen und fordert demnach alle Diejenigen, welche glauben, noch eine gegründete Forderung an die Verstorbenen zu haben, auf, solche Forderung längstens binnen 4 Wochen a dato anzumelden, da nach diesem Zeitraum die Hinausgabe der Verlassenschaft vollzogen werden wird. Zugleich werden alle Jene, welche allenfalls etwas von den Verstorbenen in Händen haben sollten, aufgefordert, solches gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 12. September 1854.

Karl Freiherr v. Redwitz auf Küps.

Amerikanisches Gold, sowie Wechsel auf Albany, Baltimore, Chicago, Cincinnati, Louisville, Milwaukee, New-York, New-Orleans, Philadelphia und St. Louis sind zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Eine Auswahl neuer Violinen und Guitarren in verschiedenen Sorten nebst deren Zubehör, als: Saiten, Saitenhalter, Wirbel, Stege, Violinbögen und Colophonium bester Qualität, empfiehlt zu sehr billigen Preisen

Eduard Steingräber,
auf dem Gute des Herrn Conditors Strauß im Neuenwege.

Um das im Publikum verbreitete Gerücht zu widerlegen, als lege ich keinen Werth mehr auf Fertigung von Kupferschmied-Arbeiten, erkläre ich dieses Geschäft vielmehr als dasjenige, worauf ich meine Ansäßigmachung begründete, das mir immer lieb und theuer bleibt, und ich wie während 35 Jahren fortfahre, jede Anforderung von, in dieses Geschäft einschlagenden Arbeiten in Kupfer, Messing, Eisen und Verzinnungen an Küchen-Haushaltungsgeräthen, gewerbliche oder größere Brenn- und Brauapparate, und Fabrikgegenstände, sey es die geringste Reparatur oder die namhafteste neue Arbeit mit der größten Bereitwilligkeit und in möglichst schneller Zeit zur Zufriedenheit der Consumenten auszuführen, und dabei eine verhältnißmäßige rechtliche und billige Preisforderung nicht aus dem Auge zu verlieren, so wie auch immer Lager an fertigen Arbeiten halten werde.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Georg Friedrich Kübel,
Kupferschmied.

Alle Sorten Staatspapiere werden angekauft und Coupons jeder Art, sowohl fällige als nicht fällige umgewechselt von **L. Löwenthal,**
Friedrichsstraße Nr. 448.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Sept. Der Taglöhner Georg Scherzer auf der Birken, mit Katharina Herrmannsdörfer von Heinersreuth.

Geborne.

Den 24. Sept. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Wittmann zum grünen Baum auf der Dürschnitz.

Den 25. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Sept. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Kolb dahier.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Der quiescirte K. Kreis- und Stadtgerichtsregistrator Feiler dahier, alt 70 Jahre und 6 Monate.

Den 24. Sept. Der Sohn des Rentamtsdienersgehilfen Friedmann dahier, alt 4 Monate und 13 Tage.

Den 26. Sept. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Dörfler auf der Dürschnitz, alt 9 Monate und 4 Tage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Mittwoch den 4. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 2544.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten an der Universität München für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 23. l. Mts. an den Vorstand der mit der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten an der Universität München betrauten Commission, Kgl. Oberappellationsgerichts-Direktor Freiherrn von Tautphöus, erlassenen höchsten Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen folgt nachstehend ein Abdruck zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,298.

Staats-Ministerien der Justiz und des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Die Gesundheitsverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München haben sich in jüngster Zeit in der Art gebessert, daß mit Grund die Hoffnung gehegt werden kann, es werden der Abhaltung der Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten in der Mitte Octobers Bedenken nicht weiter entgegenstehen.

Der Vorstand der mit der Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten an der Universität München betrauten Commission, Oberappellationsgerichtsdirektor Freiherr v. Tautphöus wird daher beauftragt, ungesäumt die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit diese Prüfung statt am 9. October dieses Jahrs am Montage den 16.

October beginne und den bestehenden Vorschriften gemäß ihren Fortgang nehme.

München, den 23. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner. von Zwehl. Dr. von Ringelmann. Graf von Reigersberg.

An den Vorstand der mit der Prüfung derzum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten an der Universität München betrauten Commission, Kgl. Oberappellationsgerichts-Direktor Freiherrn v. Tautphöus.

Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten an der Universität München für 1854 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 118, 234, 235.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr." wird der provisorische Winterbiersatz pro 1854 wie folgt regulirt:

a) für den ersten Distrikt,

wozu gehört: die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Weidenberg und Thurnau

auf fünf Kreuzer;

b) für den zweiten Distrikt,

wozu gehört: die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Lichtenfels, Seßlach, Scheßlitz, Forchheim, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach und Weismain

auf fünf Kreuzer;

c) für den dritten Distrikt,

wozu gehört: die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel

auf vier Kreuzer drei Pfennige.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Gantersatze sind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch concessionirte Brauer mit eigenen Brauhäusern, sodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, nach Maaßgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847, Nr. 155, und pro 1848, Nr. 1 und endlich 1. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt pro 1848, Nr. 17 noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die braubenrechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, ist derselbe mit ein- und resp. zwei Pfennige den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Gemäß §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten, im Falle, daß der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf gesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde, worauf hiemit verwiesen werden will.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zu Folge des §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesonders die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1 werden den vorbenannten Behörden zum strengen Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 3. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2518.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und K. Landgerichte von Oberfranken.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Contexte des in Nr. 71 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes ergangenen Ausschreibens der unterfertigten Stelle d. d. 21. vor. Mts., ausgesetzten Betreffs, ist in Folge eines Expeditionsversehens der Canton Zürich unter denjenigen Cantonen, welche der fraglichen Vereinbarung beigetreten sind, nicht aufgezählt, während derselbe in den beigefügten Formularen B., und zwar an erster Stelle, benannt ist.

Da nun der Canton Zürich zu denjenigen Cantonen gehört, mit welchen die bezügliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, so wird das oben bezeichnete Ausschreiben durch den gegenwärtigen Nachtrag ergänzt und haben sich die Kgl. Stadtkommissariate, sowie die Kgl. Landgerichte in Oberfranken als Paßpolizeibehörden genau hiernach zu achten.

Bayreuth, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2521.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 259. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 472 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4% Nr. 164,856 mit $\frac{1}{24}$ der Kapitalssumme, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 zu 4% und zwar: Nr. 23,684 mit $\frac{1}{2}$ der Kapitalssumme und Nr. 32,677 bis Nr. 33,546 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, endlich

c) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen des Anlehens von 1789 zu 5% und zwar Nr. 696 mit der Hälfte der Kapitalssumme und Nr. 3 bis Nr. 726 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

im gesammten Kapitalsbetrage von 1,126,496 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. September d. Js. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 28. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,641.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Entschließung unterfertigter Stelle vom 10. August d. Js.

(Kreis-Amtsblatt Nr. 67)

wird die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{53}{54}$ sammt der Uebersicht der Brandentschädigung, insoweit beide den oberfränkischen Regierungsbezirk betreffen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Rechnung

über die Brandassekuranz-Anstalt für Gebäude in dem Regierungsbezirke von Oberfranken pro $18\frac{53}{54}$.

Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahre $18\frac{52}{53}$ . .	90,288	19	1
Tit. II. Concurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{53}{54}$			
a) Aus den Brandassekuranzkapitalien:			
für die I. Klasse à $7\frac{1}{2}$ kr. aus 18,907,490 fl.	23,634	21	6
für die II Klasse à 9 kr. aus 29,354,510 fl.	44,031	46	—
für die III Klasse à 12 kr. aus 1,163,340 fl.	2,326	40	6
für die IV Kl. à $13\frac{1}{2}$ kr. aus 18,568,620 fl.	41,779	23	6
b) Aus den Beischlagsverhältnißkapitalien:			
I. Klasse aus 1,019,672 fl. . . .	1,274	35	4
II. „ „ 1,441,298 fl. . . .	2,161	56	6
III. „ „ 52,454 fl. . . .	104	54	5
IV. „ „ 375,317 fl. . . .	844	27	6
Tit. III. An Supplementarbeiträgen .	50,000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—
Tit. V. An Extrafondsbeiträgen . . .	482	1	5
Tit. VI. Besondere Zuschüsse . . .	243	36	7
Summa der Einnahmen	257,172	4	4

Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passivrest vom Jahre $18\frac{52}{53}$ . .	—	—	—
Tit. II. An Brandschadensersatz, nemlich auf die Vorjahre 635 fl. 42 kr., auf das Jahr $18\frac{53}{54}$ 179,067 fl. $33\frac{4}{8}$ kr. .	179,703	15	4
Tit. III. Geleistete Supplementarbeiträge	—	—	—
Tit. IV. Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse	—	—	—
Tit. V. Einhebungsgebühren	972	—	—
Tit. VI. Schätzungsgebühren	22	30	—
Tit. VII. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	90	27	—
Tit. VIII. Besondere Ausgaben . . .	566	43	3
Summa aller Ausgaben	181,354	55	7
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	257,172	4	4
Die Ausgabe beträgt	181,354	55	7
Aktivrest	75,817	8	5
welcher für das Assekuranzjahr $18\frac{54}{55}$ zur Disposition verbleibt.			

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nachweisung der Brandentschädigung im Jahre 18 52/53.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberfranken.	Stadtsteinach, Landgericht	Markt Leugast . .	Dornheim, Joh.	450	—		
			Betzold, Georg	185	42	635	42
			Summa A.	—	—	635	42
	B. Vom Jahre 18 52/53.						
	Bayreuth, Magistrat . .	Bayreuth . . .	Zellhöfer	—	—	4	24
	Hof	Hof	Richter, Friedr.	2200	—		
			Eglof, Karl	1986	—		
			Naundorf, Joh.	2000	—		
			Müller, Daniel	1800	—		
			Gipser, Friedr.	30	—		
			Schmidt, Friedr.	10	—		
			Hübschmann, Julius . .	12	—		
			Herold, Albr.	12	—	8050	—
	Bayreuth, Landgericht .	Seitenbach . .	Baumgärtner, Kunig. . . .	1050	—		
		Wolfsbach . .	Keller, Thomas	1700	—		
		Laineck . . .	Kolb	6500	—		
		Kreetz	Hauenstein, Mich. . . .	1	10½		
		Aichig	Baumann, Joh.	450	—		
		Donndorf . . .	Lückauer, Joh.	19	17		
		Oberpreuschwitz .	Hermannsdörfer, Adam . .	37	34	9758	1½
	Bamberg I.	Tiefenpölz . .	Hümer, Konrad	500	—		
		Memmelsdorf .	Winkler, Andreas	400	—	900	—
	Berneck	Röhrenhof . .	Preis, Maria	16	30		
		Gefrees . . .	Herold, Otto	1536	—		
			Küneth, Joseph	4350	—		
			Hannemann, Joachim . . .	1300	—		
			Guntow, Christian . . .	1330	—		
			Küneth, Georg	4000	—		
			Herold, Otto, Müller . .	1941	9		
			Holper, Math.	8150	—		
			Gesell, Mich.	1040	2		
			Oertel, Wilh.	1462	23		
			Küneth, Paul	1071	6		
				26197	10		
			Seite 1	—	—	18712	25½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	26197	10		
	Berneck, Landgericht	Gefrees	Schwab, Karl	400	—		
			Küneth, Wilhelm	179	43		
			Schwab, Katharine	12	—		
			Stöhr, Lor.	6	44		
		Walpenreuth	Zimmerer und Morgeneier	1012	10	27807	47
	Burgebrach	Mönchsambach	Losgar, Georg	—	—	6	14
	Ebermannstadt	Wohlmannsgesees	Wolf, Konrad	300	—		
		Ebermannstadt	Schmid, Andreas	9	44		
		Veilbronn	Ott, August	200	—	509	44
	Herzogenaurach	Steudach	Kern, Marg.	400	—		
		Weisendorf	Droste, Georg	207	—		
		Herzogenaurach	Seeberger, Michael	92	26		
		Mechelwind	Istler, Lor.	892	—		
		Herzogenaurach	Schupfer, Johann	410	45	2002	11
	Höchstadt	Schlüsselfeld	Beck, Christ.	400	—		
		Adelsdorf	Bär, Joh.	34	38	434	38
	Hof	Konradsreuth	Strößner, Lor.	—	—	13	43
	Hollfeld	Wonsees	Pollach, Johann	100	—		
		Plankenfels	Leicht, Georg	200	—		
			Kramer, Dietr.	200	—		
			Schrüfer, Georg	67	30		
			Kern, Mich.	200	—		
			Maisel, Georg	22	—		
			Mai, Joh.	21	41		
			Gold, Joh.	41	48		
			Zahl, Georg	300	—		
			Kraus, Johann	100	—	1252	59
	Kirchenlamitz	Hebanz	Müller, Theodor	—	—	41	57
	Kronach	Schwärzdorf	Ehrsam, Lorenz	150	—		
			Hofmann, Georg	100	—		
			Fischer, Georg	550	—		
		Kronach	Daig, Baptist	56	48		
			Murrmann, Georg	31	47		
		Oberlangenstadt	Fiesmann, Georg	57	36		
		Hummendorf	Wunder, Georg	17	38	963	49
			Seite 2.	—	—	33033	2

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Lichtenfels, Landgericht .	Redwitz . . .	Vogel, Pancr.	250	—		
		Lichtenfels . .	Ulrich, Andreas	51	59		
		Markt Zeuln . .	Kirchenstiftung	152	48	454	47
	Münchberg	Ahornberg . .	Puchta, Johann	900	—		
			Kaiser, Johann	800	—		
			Roßner, Georg	1000	—		
		Zell	Emtmann, Ulr.	1500	—		
			Schödel, Jak.	16	—		
			Bloß, Jakob	400	—		
		Marreuth . . .	Puchta, Johann	16	31		
		Wüstenselbitz . .	Burkel, Georg	302	48		
		Großenau . . ,	Schott, Konrad	1083	20		
			Schott, Thomas	1280	—		
		Münchberg . .	Gotteshaus	101	47		
			Bals, Johann	23	6	7423	32
	Naila	Heinersberg . .	K. Aerar	—	—	216	53
	Nordhalben	Effelter . . .	Tröber, Georg	400	—		
			Prell, Johann	14	42	414	42
	Pegnitz	Prebitz . . .	Mann, Michael	—	—	179	—
	Pottenstein	Obertrubach . .	Grembler, Johann	350	—		
		Gschwand . . .	Meier, Andreas	531	—		
		Wolfsberg . .	Gemeinde	85	—	966	—
	Rehau	Oberkotzau . .	v. Kotzau, Freiherr	7050	—		
			Lang, Georg	2400	—		
			Schubert, Christ.	2000	—		
			Lausche, Christ.	1900	—		
			Fischer, Erhardt	1950	—		
			Ludwig, Nikolaus	1300	—		
			Sorgel, Heinr.	950	—		
			Voit, Marg.	4300	—		
			Lenk, Elisab.	500	—		
			Merkel, Joh.	600	—		
			Hagen, Joh.	340	—		
			Kraus, Johann	2000	—		
			Lang, Heinrich	1200	—		
				26490	—		
			Seite 3.	—	—	9654	54

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberfranken.	Rehau, Landgericht . .	Oberkotzau . .	Uebertrag	26490	—		
			Lang, Adam	1200	—		
			Robisch, Nikol.	1350	—		
			Puff, Johann	1150	—		
			Hagen, Christ.	930	—		
			Richter, Charlotte . . .	591	18		
			v. Kotzau, Fr. Frhr. . .	2000	—		
			v. Kotzau, Rob. Frhr. . .	3130	—		
			Hofmann, Kath.	1800	—		
			Freundl, Johann . . .	900	—		
			Schmuzler, Johann . . .	1200	—		
			Schörner, Eugen . . .	600	—		
			Büttner, Johann . . .	1000	—		
			Robisch, Nikol.	1150	—		
			Puff, Johann	1800	—		
			Rußler, Johann	700	—		
			Raithel, Nikolaus . . .	600	—		
			Hofmann, Johann . . .	1300	—		
			Schwalb, Erhard . . .	1000	—		
			Freundl, Andreas . . .	1100	—		
			Freundl, Andreas jun. . .	2800	—		
			Hagen, Lor.	700	—		
			Freundl, Johann . . .	2800	—		
			Schörner, Nik.	2800	—		
			Stenzinger, Andr. . . .	1600	—		
			Lang, Michael	1050	—		
			v. Kotzau, Fr. Frhr. . .	16800	—		
			v. Kotzau, Rob. Frhr. . .	7000	—		
			Schmidt, Erh.	2400	—		
			Kraus, Heinrich	2100	—		
			Fischer, Wolfgang . . .	2175	—		
			Lenk, Nik.	1000	—		
			Voit, Andreas	2000	—		
			Wagner, Johann . . .	1550	—		
			Deeg, Georg	1530	—		
			Franz, Nikolaus	600	—		
			Ritter, Erh.	540	—		
			Künzel, Joh.	200	—		
			Hofmann, Georg . . .	700	—		
			Kraus, Martin	300	—		
			Merkel, Martin	900			
				101536	18		
			Seite 4.	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	101536	18		
Oberfranken.	Rehau, Landgericht . .	Oberkotzau . .	Fischer, Nikolaus	138	—		
			Burger, Joh.	19	—		
			Müller, Jobst	5	36		
			Schörner, Eugen	1500	—		
			Schmidt, Nikolaus . . .	1600	—		
			Raitel, Nikolaus	1650	—	106448	54
	Selb	Thierstein	Weis, Georg	14	10		
		Höchstädt	Maier, Joh.	1000	—		
			Bauriedl, Math.	400	—	1414	10
	Stadtsteinach	Marienweiher .	Klier, Math.	993	39		
			Zettler, Joh.	700	—		
			Weis, Peter	210	—		
			Rödel, Michael	32	24		
		Sauerhof	Beck, Georg	400	—		
			Lehmann, Jakob	300	—		
			Goller, Magd.	800	—		
			Schramm, Joh.	700	—		
			Fraas, Nikolaus	800	—		
			Meseth, Adam	600	—		
			Klob, Georg	500	—		
			Geier, Michael	5	44		
			Söllner, Konrad	—	54		
			Stricker, Joh.	—	51		
			Greim, Joh.	8	10		
		Presseck	Kerl, Martin	50	—		
			Ruppert, Christ.	180	24		
			Höhn, Kaspar	18	19		
			Kraß, Joh.	6	59		
			Müller, Andr.	12	54		
			Flügel, Andr.	22	7		
		Neuensorg . .	Ott, Georg	200	—		
			Rödl, Friedrich	450	—		
			Burger, Joh.	300	—		
			Gareis, Joh.	300	—		
			Klier, Joh.	550	—		
			Greim, Joh.	170	—		
			Lerner, Lorenz	400	—		
				8712	25		
			Seite 5.	—	—	107863	4

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	8712	25		
	Stadtsteinach, Landgericht .	Neuensorg . .	Schramm, Georg	122	38		
			Zeisler, Joh.	31	52		
			Olsch, Joh.	2	18		
			Neff, Dietr.	103	18	8972	31
	Forchheim	Cunreuth . . .	Loesel, Stephan	—	—	200	—
	Weidenberg	Weidenberg . .	Schreck, Joh.	400	—		
			Fuchs, Friedr.	100	—		
			Roder, Susanna	8	—		
			Schott, Marg.	8	—		
			Glückselig, Joh.	6	—		
			Fuchs, Joseph	15	—		
			Rabenstein, Georg . . .	26	40		
			Trautner, Fr.	12	—		
			Trautner, Wolfg. . . .	12	—		
			Sommerer, Joh.	28	12	615	52
	Weismain	Weismain . .	Gesellschaft „Erholung" .	—	—	15	45
			Seite 6.	—	—	9804	8
			Hiezu „ 5.	—	—	107863	4
			„ 4.	—	—	—	—
			„ 3.	—	—	9654	54
			„ 2.	—	—	33033	2
			„ 1.	—	—	18712	25¼
			Summa B.	—	—	179067	33¼
			„ A.	—	—	635	42
			Gesammt-Summa	—	—	179703	15¼

Ad Num. 34,229 und 34,731.

Bekanntmachung.

(Die Bitte der israelitischen Cultusgemeinde in Schonungen um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem im Kreis-Amtsblatte Nr. 67 bereits bekannt gegebenen Sammlungs-Ertrage zu 236 fl. 20 kr. sind für den Neubau einer Synagoge in Schonungen noch 16 fl. 36 kr. von dem Kgl. Landgerichte Kronach eingegangen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,920.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Gremsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Gremsdorf mit dem fassionsmäßigen Reinertrage von 400 fl. 26¾ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Höchstadt a. d. Aisch oder der katholischen Distrikts-Schulinspektion alldort einzureichen.

Bayreuth, am 28. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,210.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation behufs der definitiven Besteuerung in den Polizeibezirken Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Steuer-Kataster-Commission in München ist beschlossen worden, die Liquidation des Grundbesitzes behufs der Anlage des definitiven Grundsteuer-Katasters in den Polizei-Bezirken

Wunsiedel,
Kirchenlamitz und
Selb

nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen beginnen zu lassen.

Es werden demnach nicht nur die einschlägigen K. Gerichte und Polizeibehörden, K. Rentämter, Forstämter, Gutsverwaltungen, Stiftungen, Pfarreien, Communen und Kuratelen, so wie alle Private, welche in den genannten Polizei-Bezirken Besitzungen haben, hierauf und ebenso auf die Wichtigkeit dieses Geschäfts unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830, insbesondere auf §. 6, 38 und 39 derselben aufmerksam gemacht, sondern auch sämmtliche einschlägige Behörden und alle Betheiligte unter Bezugnahme auf die angedrohten Nachtheile aufgefordert:

die zu diesem Ende von der Kgl. Steuer-Kataster-Commission abgeordneten Liquidations-Commissionen mit allem Eifer und Bereitwilligkeit auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen, den An- und Aufforderungen derselben gehörig und rechtzeitig zu entsprechen und hierdurch nach allen Kräften zur Förderung des Geschäfts beizutragen.

Zugleich ergeht an die einschlägigen Behörden und Betheiligten die ausdrückliche Aufforderung,

alle zum Zwecke des Liquidations-Geschäfts nothwendigen Behelfe sofort bereit zu legen, den Stand der Gegenwart getreu herzustellen und zu erhalten, insbesondere insoweit wider alles Erwarten aus irgend einem Grunde die Vervollständigung dieser Behelfe noch nicht durchaus bewirkt seyn sollte, solche mit aller Anstrengung alsbald zu erzielen und alle rückständigen Verlautbarungen, Briefereien, Ausfertigungen und Umschreibungen sofort nachzuholen.

Der Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen wird, in so weit er die Kgl. Behörden betrifft, im Laufe des Jahres bei allen vorkommenden Gelegenheiten genau kontrolirt werden.

Zugleich wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht,

daß zum Vollzuge des fraglichen Liquidations-Geschäftes im Polizeibezirke Kirchenlamitz der Steuer-Liquidations-Commissär Friedrich Grunwedel bestimmt ist, — und sein Geschäft sofort in Wunsiedel beginnen wird.

Bayreuth, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 87.

An

1) die Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg.
2) sämmtliche Kgl. Landgerichte.
3) die Expeditionsämter der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen und des Innern, dann des Kgl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth.
4) sämmtliche K. Rent- und Forstämter.
5) das Expeditionsamt des Kgl. Appellations-Gerichts von Oberfranken zu Bamberg.
6) die Kgl. Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die quartalweisen Anzeigen des Taxsoll-Anfalles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für das III. Quartal 18$\frac{53}{54}$ erstatteten Anzeigen des Tax-Soll-Anfalles zum großen Theile sehr mangelhaft und ihrem Zwecke nicht entsprechend angefertiget worden sind, ja von einigen Aemtern nicht einmal das vorgeschriebene Formular hiezu verwendet wurde, so wird das im ausgesetzten Betreffe unterm 17. März l. Js., Nr. 12,023 erlassene Ausschreiben (vide Kreis-Amtsblatt Nr. 23) zur genauesten Beachtung bei Anfertigung der künftigen quartalweisen Anzeigen des Tax-Soll-Anfalles hiemit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 28. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 242.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1855 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung betreffend.)

Die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1855 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wurde durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 25. praes. 29. September 1854 auf

Montag den 8. Januar 1855

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Heinrich Prell, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Opel ernannt.

Bamberg, den 29. September 1854.

Präsidium Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Lehner, Präsident.

Mayer.

Ad Num. 7869. Nürnberg, den 22. September 1854.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht
Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 22. September 1854, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, v. Grundherr und Freiherr v. Kreß, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, erkannt, daß Nr. 6 zweite Lieferung der Taschenbibliothek die Reisezeit und Lebensbilder. Verlag von G. Fröbel in Rudolstadt, im Vorworte d. d. Genf, den 8. April 1854 Stellen enthalte, durch welche die Bestimmungen des Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 15. März 1850 verletzt seyen und die Unterdrückung des bezeichneten Vorwortes in den beschlagnahmten 20 Exemplaren, durch Herausschneiden desselben verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der Königliche II. Direktor,
Dr. Knappe.

Kopp.

Beilage
zu Nr. 82 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 4. October 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre die gewöhnliche Herbstmesse zu Bamberg und die damit verbundenen großen Rindvieh- und Schaafmärkte nicht abgehalten werden.

Dagegen werden die gewöhnlichen regelmäßigen Viehmärkte ununterbrochen abgehalten.

Bamberg, den 27. September 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier für das Schuljahr 18$\frac{54}{55}$ ist festgesetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Held.

Publicandum.

Um das Schuldenwesen des Johann und Friedrich Kundmüller von Niederndorf bereinigen zu können, ist es erforderlich und auch beantragt worden, eine Vorladung aller Gläubiger und Liquidirung deren noch bestehenden Guthaben geschehen zu lassen.

Es werden deßhalb alle, welche bereits Forderungen an die genannten Schuldner angemeldet, oder solche noch anzumelden haben, hiemit aufgefordert, am

Mittwoch den 4. October Vormittags

dahier zu erscheinen, um behufs Herstellung der Passivmassa zu liquidiren und wegen Bereinigung der Sache die erforderliche Erklärung abzugeben.

Von den Nichterschienenen wird angenommen werden, daß sie dem Beschlusse der Erschienenen beitreten.

Burgebrach, am 24. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Martin.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in dem auf den 30. August c. zum Verkaufe des dem Peter Vetter zu Windheim gehörigen ¼ Dorfgutes anberaumten Termin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wird solches auf Antrag eines Hypothekengläubigers unter Bezugnahme auf das Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 52 wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Montag den 16. October c. Vormittags 10 Uhr im Orte Windheim anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Ludwigsstadt, den 26. September 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des zu Speier verlebten Chevauxlegers-Corporals Michael Krügel von Preßeck, Kgl. Landgerichts Stadtsteinach eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen längstens 4 Wochen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls bei Ausantwortung des Vermögens an den Testamentserben hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte. Stadtsteinach, den 26. September 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses der Gebrüder Johann und Johann Michael Mainer von Schlottenhof, Hs.-Nr. 12 dortselbst, Bes.-Nr. 171, geschätzt auf 300 fl. wird Termin auf

Mittwoch den 18. October Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Der Verkauf geschieht auf Antrag der Interessenten im hiesigen Landgerichtsgebäude und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Wunsiedel, am 15 September 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Hüttenarbeiter Johann Andreas Kilchert von Warmensteinach und dessen Verlobte, die ledige Elisabetha Raum von Mühlbühl haben laut Vertrag vom 12. Januar l. Js. die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Wunsiedel, 18. August 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In Sachen des Landwirths Christoph Matthes von Röthenbach wider die Schuhmachermeister Lorenz und Magdalena Bauernfeind'schen Eheleute von Bergnersreuth, wegen Forderung, wird zum öffentlichen Verkauf der schuldnerischen Grundbesitzungen wiederholt Termin auf

Mittwoch den 15. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu in die schuldnerische Wohnung nach Bergnersreuth eingeladen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Diese Besitzungen sind:

a) Ein Restgütlein zu Bergnersreuth, Bes.-Nr. 160, U.-B.-Nr. 250 und 255, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden, 1 Tagw. der obere Garten, $\frac{7}{10}$ Tagw. der untere Grasgarten, $19\frac{1}{2}$ □R. das kleine Baumgärtlein, $\frac{1}{4}$ Tagw. das erste und 1 Tagw. das zweite Gartenfeld, $\frac{3}{4}$ Tagw. der zweite Zelchacker, $\frac{5}{10}$ Tagw. die schwarze Lohwiese, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Holz und dem Rechtholzbezug von $\frac{3}{4}$ Klafter Gerechtholz aus dem Staatswald, belastet mit 350 fl. Grundsteuer-Capital, 50 fl. Mehrung wegen Handlohnsfixation, 25 fl. Mehrung desgl. wegen Gefällsumwandlung zum K. Rentamt Wunsiedel, 66 fl. Handlohnsfixum, 1 fl. 48 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, geschätzt auf 1355 fl.,

b) 50 □R. Oedschaft und Wiesen bei der Peunth, U.-B.-Nr. 143, belastet mit 10 fl. Grundsteuer-Capital zum Kgl. Rentamt Wunsiedel, 1 fl. Hand-

lohnsfixum und 7 fl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staats, geschätzt auf 50 fl.

Wunsiedel, am 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zufolge Requisition des Kgl. Landgerichts Baunach wird die dem Andreas Schäfftlein von dort gehörige Waldung von

1360 Tagwerk, das Schaafstallholz, Pl.-Nr. 3112 der Steuergemeinde Kemmern, belastet mit 1 fl. 28 kr. Grundsteuersimplum, 12 fl. 27½ kr. Handlohnsfixum und 7½ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa, und auf 1360 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Tagsfahrt hiezu ist auf

Samstag den 21. October curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Kemmern bestimmt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt und die weiteren Strichsbedingnisse im Termine selbst zur Kenntniß gebracht werden.

Scheßlitz, den 26. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden

Montag den 23. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Schubert'schen Gasthause auf der Carolinenhöhe nachbenannte Grundstücke des Bauern Johann Georg Kraus von Krappenroth im Exekutionswege nach Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837 §. 98—101 dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung der auf fraglichen

Grundstücken haftenden Lasten bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte eingesehen werden kann.

Bei erreichter Taxe kann der Hinschlag sogleich ertheilt werden.

1) 3 Tagw. Wiesen im Trieber Flur, Bes.-Nr. 121, belastet mit 5 fl. 22½ kr. Handlohnsfixum, dann 75 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 900 fl.,

2) die im Hypothekenbrief vom 11. Dezember 1849 angegebenen 6 Tagw. Buschholz, von denen die Schätzer behaupten, daß es 12 bayer. Tagw. Land enthalte, am Scheidsgraben, freieigen, B.-Nr. 133^b, belastet mit 170 fl. Steuerkapital, geschätzt mit dem darauf stehenden Holz, 2500 fl.,

3) eine Wiese im Schiedsbach, früher v. Redwitz'sches Lehen, mit 75 fl. St.-K., werth 100 fl.,

4) das Pabstoneckenholz, jetzt Feld, K. Lehen, B.-Nr. 133^b, belastet mit 6 kr. 2 hl. Erbzins, mit 17 fl. Handlohnsfixum, 300 fl. St.-K., geschätzt auf 450 fl.,

5) ein Forsttheil, jetzt Feld, freieigen, B.-Nr. 508, belastet mit 175 fl. St.-K., geschätzt auf 600 fl., Summa 4550 fl., mit Worten vier tausend fünf hundert fünfzig Gulden.

Lichtenfels, den 7. September 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Bauers Paulus Eschenbacher von Heubsch, Anna Margaretha, hat wegen ihres Mannes liederlichen und unfleißigen Haushaltens unterm 19. September curr. bei Gericht beantragt, eine Warnung in öffentliche Blätter dahin einrücken zu lassen, daß sich Niemand mit diesem ihrem Ehemann mehr in ein Geschäft einlasse oder ihm borge, außerdem sie mit ihrem Eingebrachten in keiner Weise für die Schulden ihres Ehe-

mannes einstehe, welche Warnung hiermit öffentlich ausgeschrieben wird.

Thurnau, den 25. September 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf

Bekanntmachung.

(Verlassenschaftssache des Privatiers Franz Lechner von hier betreffend.)

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Privatiers Franz Lechner von hier aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche, insoferne es nicht schon geschehen ist, am

Mittwoch den 25. October 1854

hierorts anzumelden, außerdem bei weiterer Behandlung der Nachlaßmasse eine Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß noch ungewiß, wer Erbe sey, und daß daher vor der Hand Niemand außer der Verlassenschaftsbehörde berechtigt sey, Etwas zum Nachlaß Gehöriges in Empfang zu nehmen.

Vorchheim, den 18. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Verkaufsbekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschafts- nun Debitsache des am 23. Juni 1853 verlebten Bauern Georg Schoberth von Goldberg, werden die unten beschriebenen, auf 1483 fl. geschätzten Grundbesitzungen hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 26. October d. Js. Vormittags 10 Uhr mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und auf die Novelle vom 17. November 1837 im Tröger'schen Wirthshause zu Brandholz bestimmt, was zur Kenntniß der Kaufsliebhaber mit dem Beifügen gebracht wird, daß für die indicirte Abminderung des Brandassekuranzkapitals Vorsorge getroffen wurde.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an gegenwärtige Masse irgend einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solche gehörig belegt, im obigen Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Die Verkaufsobjekte sind:

1) das Söldengut, Bes.-Nr. 961 zu Goldberg, bestehend in:
   a) dem Wohnhause, Nr. 59 mit Stall, Stadel und Hofrecht, incl. Gemüßgärtlein.
      Der Backofen ist eingefallen und nicht mehr vorhanden,
   b) das Waldrecht auf 2½ Klafter Scheit- und ½ Klafter Stöckholz, dann das Huthrecht in der Kgl. Waldung,
   c) ein und ein halb Tagw. Feld, die Winterleithen,
   d) zwei Tagw. Wiesen, der Rangen,
   e) ein Tagw. Nadelholz in der Leithen mit 10 bis 20jährigem Fohrengebüsch,
   f) ein Tagw. Huth und Oedung incl. ein Viertel Tagw. Gebüsch mit 20jährigem Fichtenbestand, dann
   g) ein und fünf Achtel Tagw. Feld in zwei Stücken,
   h) drei Viertel Tagw. Fichtengebüsch mit 10 bis 20jährigem Bestande,
   i) ein und ein Viertel Tagw. Feld, der Pfaffenberg.
2) Ein und ein halb Tagw. Feld, der Bergacker, U.-B.-Nr. 1253.
3) Ein und ein halb Tagw. Wiesen, die Teschlin im Sickenreuther Grund, Bes.-Nr. 964.
4) Drei Viertel Tagw. Wiese, die Lohmüllerswiese im Mittelberg, Kat.-Nr. 1519.

Berneck, den 15. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Conkurse des Georg Ditterich, ledig, von Götzendorf wird zur Versteigerung des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, wie solches im Ausschreiben vom 8. Juli d. Js. näher beschrieben ist, wiederholte Tagfahrt auf

Freitag den 27. October Mittags 12 Uhr

in loco Götzendorf anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ebermannstadt, den 27. September 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotteshausstiftung Arnstein gegen Pankratz Büls zu Rothmannsthal, wird, nachdem im ersten Verkaufstermine Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden haben, auf

Sonnabend den 28. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im untern Tremel'schen Wirthshause zu Rothmannsthal wiederholte Versteigerungstagsfahrt hiemit bezielt, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1854, Beilage zu Nr. 63 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken und Beilage zu Nr. 172 der neuen Münchener Zeitung mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Weismain, den 16. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Die Freiherrlich v. Guttenberg'sche Gutsherrschaft zu Weisendorf hat ihre fixirten Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und sind die hiefür ausgestellten Ablösungsschuldbriefe hierorts deponirt.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß allenfallsige Ansprüche hierwegen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen sind.

Herzogenaurach, am 23. September 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Edittal-Ladung.

Mit Bezug auf die unterm 16. Juni 1842 beschäftigte erste Edittal-Ladung werden der landesabwesende Johann Steinkrug von Eisendorf oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich zur Empfangnahme seines, nach letzter Rechnung in 366 fl. bestehenden Vermögens bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Johann Steinkrug für verschollen erklärt und dessen Vermögen den sich legitimirenden nächsten Anverwandten eventuell dem Fiskus als herrenloses Gut ausgeantwortet wird.

Höchstadt, am 31. August 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

In Sachen der Anna Förster von Leups gegen Jakob Förster von dort, pct. deb. wird das Anwesen des Beklagten Jakob Förster zu Leups, wie solches unten näher beschrieben ist, dem Zwangsverkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. November l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Orte Leups bestimmt.

Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden zu dieser Versteigerungstagfahrt mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Beschrieb des Anwesens:

K.-B.-Nr. 48a, Gutsrest mit Wohnhaus, Stall, Stadel, Keller, Hofraum, 75 Dez. Garten, 53 Dez.

Wald, 2 Tagw. 15 Dez. Felder, dann Gemeinde- und Forstrecht, belastet mit 420 fl. Steuerkapital, 30 kr. 3 Heller Bodenzins, geschätzt auf 735 fl.,

B.-Nr. 48b, 33 Dez. Feld, Kleinbergacker, belastet mit 10 fl. Steuerkapital, 1 kr. Bodenzins, geschätzt auf 8 fl.,

B.-Nr. 48d, 1 Tagw. 63 Dez. Feld und Oedung, der hintere Bergacker zu 2 Stücken, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 1 kr. Bodenzins, geschätzt auf 10 fl.,

B.-Nr. 48b, 67 Dez. Feld, Fluracker, belastet mit 55 fl. Steuerkapital, 2 kr. 1 Heller Bodenzins, geschätzt auf 130 fl.

B.-Nr. ", 45 Dez. Wiese, die Lettenwiese, belastet mit 20 fl. Steuerkapital, 1 kr. Bodenzins, geschätzt auf 20 fl.,

B.-Nr. 48t, 20 Dez. Feld, das untere Heimbachwiesenäckerlein, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 1 kr. Bodenzins, geschätzt auf 10 fl.

Hiezu wird bemerkt, daß sämmtliche vorbeschriebene Realitäten handlohnfrei sind und außer den obigen Lasten noch mit jährlich 55 fl. Bodenzins zur Ablösungskassa belegt sind.

Pottenstein, den 27. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Georg Gunreben von Oberhaid:

1) Sölde, Hs.-Nr. 78 mit Zugehör, geschätzt auf 1400 fl.,
2) Rest des ½ Storchhofes zu 11 Tagw. 47 Dez. Feld und Wiesen mit etwas Wald, gewerthet auf 3000 fl.,
3) Weinberg in kurzer Vieritz, Pl.-Nr. 2413, geschätzt auf 100 fl.,
4) Acker im Stöckig, Pl.-Nr. 413½, gewerthet auf 200 fl.,
5) Mönchseracker, Pl.-Nr. 2158½, geschätzt auf 50 fl., am

20. November c. Nachmittags 1 Uhr

in Oberhaid verstrichen und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 91 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die genauere Beschreibung der Realitäten liegt beim unterfertigten Gericht zur Einsicht offen.

Bamberg, den 20. September 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 4 October l. Js. werden im Schnupp'schen Gasthause zu Altdrossenfeld von Vormittag 10 Uhr anfangend

305 Klaftern weiches Stockholz I. Qualität

aus den Abtheilungen Brandrangen und Saugarten öffentlich versteigert.

Forst ob Limmersdorf, den 29. September 1854.

Königliches Forstrevier Limmersdorf.

L. Bartholomä.

Bekanntmachung.

Weil die diesseitige Verstrichsverhandlung vom 2. d. Mts. bezüglich des Ankaufes des pro 18$\frac{54}{55}$ erforderlichen Bedarfes an Roggenmehl, Gerstenmehl, Waitzenmehl, Einbrennmehl, und eventuell an Roggen und Gerste in Körnern, von Seite der höchsten Stelle nicht genehmigt und das unterfertigte Polizei-Commissariat beauftragt worden ist, diese Consumtibilien einem weitern Abstriche zu unterstellen, so wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 14. October h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr hierorts wieder Termin anberaumt und die lieferungsfähigen Strichliebhaber hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß dabei im Allgemeinen die Akkordbedingnisse des frühern Termins, dann insbesondere, bei den bezeichneten Mehlgattungen und Getraidarten, die jeweiligen

Kulmbacher Marktpreise zu Grunde gelegt werden, und von denselben abzubieten ist.

Plassenburg, den 28. September 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. October 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 20 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 30 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. October c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 13 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. 2 pf.; ein Gekrös 9 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 9 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 9 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 10 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. 2 pf. über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf., wird besonders bekannt gemacht. Ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 26 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 27 kr. — pf.; ein Pfund Seife 23 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 17 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 26 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat September 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 18 fl. — kr. bis 24 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 16 fl. 54 kr. bis 20 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 6 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 18 kr. bis 7 fl. 30 kr.; ein Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. bis 22 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 14 fl. 24 kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 36 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 46 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 26 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 24 kr. bis 48 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine Ente 30 kr. bis 38 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 11 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn 11 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. September 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Camphin, bester Qualität.

F. Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Der Jahresbericht des Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzleipersonale und des damit in Verbindung gebrachten Leichenvereins für das ein und zwanzigste Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1853, welcher

A. für den Unterstützungsverein

2585 Mitglieder

191,423 fl. 45 kr. Einnahme,

183,237 fl. 5 kr. Ausgabe,

8,186 fl. 40 kr. Aktivrest,

dann ein Gesammtvermögen von

1,436,732 fl. 40 kr.,

somit

48,737 fl. 13 kr.

mehr als im Vorjahre,

B. für den Leichenverein

2,417 Mitglieder

11,978 fl. 50 kr. Einnahme,

11,200 fl. — kr. Ausgabe,

778 fl 50 kr. Aktivrest

und ein Gesammtvermögen von

15,778 fl. 50 kr.

ersehen läßt, ist so eben eingekommen und kann von den verehrlichen Vereinsmitgliedern bei Unterzeichnetem unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Bayreuth, den 28. September 1854.

Der Bezirks-Ausschuß.

Stillkrauth, Vorstand.

Beste neue Voll-Heringe empfiehlt

F. Eißenbeiß.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 83. **Bayreuth, Sonnabend den 7. October 1854.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtags betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 2. Februar l. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf Montag den 16. October l. Js. einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Kreisregierungen, alle in die II. Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Berchtesgaden, den 3. October 1854.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 38,639.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 wird der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Num. 15, Seite 305) gemäß am

Freitag den 1. December 1854 früh 8 Uhr

in dem gewöhnlichen Prüfungslokale dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, als:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung und

2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis

versehen, bis spätestens den

15. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfallsige später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß

a) zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtigt sind oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben, und daß

b) der genügende Nachweis der zweijährigen Praxis bis zum Beginne des Conkurses unerläßliches Erforderniß sey.

Nachdem übrigens nach Ziffer 2 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung XVII. Band, Abtheilung I., Seite 36) in einzelnen Fällen und bei vollgültigem Nachweise einer durch unverschuldete Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, Dispensationsgesuche Behufs der Zulassung zu der fraglichen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, so sind die deßfallsigen, in vorschriftsmäßiger Weise motivirten und belegten Gesuche bis spätestens den

1. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden kann.

Candidaten, welche die allgemeine Conkursprüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls bis spätestens den

15. November l. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,683.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat August 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August 1. = 5.	73 1/8	68 1/8	5	31	39	158 4/8	158 4/8	—	22	3	94	94	—	13	42	41 2/8	41 2/8	—	9	45	
	6. = 12.	87 1/2	87 1/2	—	30	36	185 1/8	180 1/8	5	17	18	83 5/8	83 5/8	—	12	48	33 4/8	33 4/8	—	10	45	
	13. 19.	318 1/2	312 1/2	6	23	51	126 4/8	123 4/8	3	16	15	50 1/8	50 1/8	—	11	12	84 4/8	82 4/8	2	8	—	
	20. = 26.	223	219	4	21	36	150 2/8	140 2/8	10	18	48	95 1/8	93 1/8	2	11	[illegible]	123	123	—	6	36	
	27. = 30.	91 1/2	81 1/2	10	20	42	81	81	—	18	30	20 4/8	20 4/8	—	11	42	37 5/8	37 5/8	—	6	12	
Bamberg.	2. Aug.	314 1/8	299 1/8	15	27	45	147 4/8	147 4/8	—	18	30	24 3/8	24 3/8	-	12	—	48 1/8	48 1/8	—	6	40	
	5. =	281	281	—	26	24	170	170	—	17	40	33	33	—	10	24	41	41	—	7	54	
	9. =	259	259	—	25	40	215 4/8	215 4/8	—	18	24	29	29	—	11	30	78	78	—	7	30	
	12. =	416 3/8	409 4/8	7	24	48	164	164	—	18	26	19	19	—	11	28	25 3/8	25 3/8	—	7	10	
	19. =	677	627	50	19	36	131 3/8	131 3/8	—	17	24	9	9	—	11	—	129	129	—	4	42	
	23. =	204 3/8	201 3/8	3	19	—	68 3/8	68 3/8	—	18	44	30	30	—	11	40	51	51	—	4	38	
	26. =	191	191	—	19	18	133	133	—	18	12	59 2/8	59 2/8	-	11	36	52	52	—	4	25	
	30. =	159 3/8	159 3/8	—	19	51	101	101	—	18	48	79 2/8	79 2/8	—	11	18	30	30	—	4	54	
Hof.	3. Aug.	2	2	—	33	39	24	24	—	24	27	2	2	—	18	18	16	16	—	10	57	
	10. =	11	11	—	28	12	11	11	—	24	27	9	9	—	17	15	37	37	—	10	51	
	17. =	14	14	—	27	18	28	28	—	21	54	2	2	—	17	15	14	14	—	11	9	
	24. =	16	16	-	24	45	18	18	—	19	30	4	4	—	14	15	7	7	—	8	51	
	31. =	5	5	—	22	48	16	16	—	19	12	2	2	—	11	15	16	16	—	8	21	

Bayreuth, den 28. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2564.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung eines Freiplatzes aus dem adeligen Würzburger Seminarfonde in dem Studienseminare zu Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschliessung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. praes. 29. l. Mts. ist durch den Austritt eines Zöglings im Studienseminare zu Neuburg a. d. D. ein Freiplatz aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in Erledigung gekommen.

In Folge höchsten Auftrages wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden allenfallsige Bewerber aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken aufgefordert, ihre Gesuche, mit Studien- und Sittenzeugnissen u. s. w. gehörig belegt,

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen.

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sollen zu dem Genusse dieser Freistellen nur stiftsmäßige dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburgischen und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden.

Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, d. h. durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßeltern einschlüssig bedingt.

Bayreuth, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,789 seq.

Bekanntmachung.

(Die Vornahme einer Kirchencollekte zum Bau einer protestantischen Kirche zu Kirchrimbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken zum Bau einer protestantischen Kirche in Kirchrimbach, Landgerichts Scheinfeld in Mittelfranken, vorgenommene Sammlung hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

271 fl. 4$\frac{3}{8}$ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrages der zum Bau einer protestantischen Kirche in Kirchrimbach, Landgerichts Scheinfeld in Mittelfranken, in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommenen Sammlung.

Nr.	Einsendende Behörden.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
	A. Landgerichte:		
1	Ebermannstadt	11	28$\frac{1}{4}$
2	Herzogenaurach	9	56
3	Hollfeld	1	19
4	Kirchenlamitz	11	36
5	Münchberg	14	5$\frac{3}{4}$
6	Pegnitz	9	4$\frac{1}{4}$
7	Pottenstein	6	4
8	Selb	2	17$\frac{1}{4}$
9	Thurnau	16	7$\frac{3}{4}$
	Latus	81	58$\frac{1}{4}$

Nr.	Einsendende Behörden.	Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	81	58½
	B. Dekanate:		
10	Bayreuth	35	41
11	Berneck	9	9¾
12	Gräfenberg	21	8
13	Hof	37	39½
14	Ludwigsstadt	4	45
15	Michelau	54	27
16	Seibelsdorf	13	38¼
17	Wunsiedel	10	55½
	C. Pfarrämter:		
18	Conradsreuth	1	42
	Summa	271	4¾

Bayreuth, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,181.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 6. d. Mts. ergangene und anher mitgetheilte Ausschreiben bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen K. Stadt-Commissariaten und Distrikts-Polizeibehörden von

Oberfranken in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung und Verfügung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Juli l. Js. wurde zu Pfaffendorf, K. Landgerichts Ebern, ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt. Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1839 —,“ ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen, und durch den auffallend schlecht gearbeiteten Rand, so wie durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen „hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit „vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne „Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses „Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und „zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen „erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 „bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und „zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Mini„sterium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref„fenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar an„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Ei„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht

„erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo„thekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche an„gemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier„aus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö„schung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per„sonen."

Bayreuth, den 2. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		88
„ à 4 % „	92½	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		92
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	720	718

Beilage

zu Nr. 83 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 7. October 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. September 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken, in Sachen wider den Büttner- und Braugesellen Philipp Griebel von Schönbrunn wegen Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode zu Recht, was folgt:

Philipp Griebel, 26 Jahre alt, lediger Büttner- und Braugeselle von Schönbrunn, Kgl. Landgerichts Burgebrach, ist schuldig des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, welcher als wahrscheinlich voraus gesehen werden konnte, ohne die Absicht zu tödten, verübt in der Nacht vom 25. auf den 26. August 1853 bei geminderter Zurechnungsfähigkeit an dem Musikanten Georg Seubert von Schönbrunn und wird deßhalb zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von „einem Jahre", sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt, welche Kosten jedoch gegen Vormerkung auf sein künftiges elterliches Vermögen von der Kgl. Staatskasse vorzuschießen sind.

Der Entschädigungsanspruch der Relikten des Getödteten ist der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorzubehalten.

Entscheidungsgründe rc. rc. rc.

Also geurtheilt und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken am 21. September 1854, wobei gegenwärtig waren als Richter: Opel, Rath am K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes, Dr. Pöhlmann, Horn, Räthe, Neubig, Mayer, Assessoren am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, der II. Staatsanwalt Röckelein und als Protokollführer der Kgl. Protokollist Kolb.

(L. S.) Opel. Dr. Pöhlmann. Horn.
Neubig. Mayer.

Kolb.

Bekanntmachung.

Jene Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche etwa noch Anforderungen an die Regiekasse der Kgl. Regierung von Oberfranken für das abgelaufene Verwaltungsjahr 18$\frac{53}{54}$ zu machen haben, werden hiemit zur alsbaldigen Anmeldung und Liquidirung derselben aufgefordert.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Regie-Verwaltung der Kgl. Regierung von Oberfranken.

Bekanntmachung.

Der beabschiedete Grenzoberaufseher Ernst Grundherr von Sulz, Kgl. Landgerichts Feuchtwangen, will eine Reise nach Nordamerika machen.

Wer an denselben rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, hat solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 2. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, am 23. September 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das dem verlebten Metzgermeister und Traiteur Paulus Lang gehörige Anwesen auf dem Herzog, bestehend aus einem zweigädigen Wohnhause mit Hofraith und Schorgärtlein, nebst ½ Felsenkeller, Bes.-Nr. 322, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagfahrt auf

Freitag den 13. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 5

zur Versteigerung des Anwesens anberaumt.

Bemerkt wird, daß die Schätzungsverhandlungen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können, daß die Strichbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, am 28. September 1854.

Proclama.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Der beabschiedete Soldat Johann Michael Zwerner von hier, für welchen aus einem Einstandskapitale der Betrag von 138 fl. 26½ kr. im dießgerichtlichen Depositorium sich befindet, hat seine Ueberschuldung angezeigt, und wird in Durchführung des Conkursverfahrens zur Anmeldung und Bekämpfen der Forderungen, überhaupt zur Feststellung der Liquidität und Priorität derselben bei der Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Dienstag den 31. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 15

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudize insbesondere aber mit dem Androhen geladen werden, daß jeder am Termine nicht erscheinende Gläubiger von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen wird.

Opel. v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Edikital-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nach einer vorliegenden Anzeige der Depositen-Commission finden sich im dießgerichtlichen Depositorium die nachfolgenden älteren Massa-Baarbestände vor:

1)	Lämlein Bamberger .	2	fl.	7	kr.,
2)	Schneider Baumann . .	13	fl.	26	kr.,
3)	Curatel Büttner . . .	4	fl.	49½	kr.,
4)	Samson David . . .	1	fl.	—	kr.,
5)	Hofmusikus Dimler . .	4	fl.	30	kr.,
6)	Paul Fischer	42	fl.	1	kr.,
7)	Dorothea Gräf . . .	1	fl.	58	kr.,
8)	Erhard Hagen, landesabwesend	3	fl.	—	kr.,
	an alten Münzen beiläufig .	3	fl.	—	kr.,
9)	F. Dorothea-Hamm . .	6	fl.	—	kr.,
10)	Hautboist Kroha . . .	1	fl.	52½	kr.,

11) Marg. Elis. Ludwig . . 15 fl. 24 kr.,
12) Schneider Niedermann . 3 fl. 15¼ kr.,
13) Goldstickerin Henriette Vogel . . . . 33 fl. 25 kr.,
14) Friederika Wertheimer 6 fl. 51¼ kr.,

welche zum größten Theil aus dem General-Depositorium im Jahre 1833 übernommen worden sind, durchgängig aber seit vielen Jahren nicht weiter in Anspruch genommen wurden, so daß nicht einmal Akten zu diesen Massen aufgefunden werden konnten.

Zur Bereinigung der Sache werden demnach, da eine specielle Ladung und Vernehmung der Interessenten nicht möglich ist, alle Diejenigen, welche Ansprüche auf obige Massen aus welchem Grunde immer geltend machen wollen, ediktaliter aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

von heute an bei hiesigem Gerichte anzumelden, außerdem diese Massen als herrnloses Gut dem Kgl. Fiskus adjudicirt und spätere Ansprüche hierauf nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im dießgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem Jahre 1827 für die Hauptmann Maierhofer'sche Nachlaßmasse der Betrag von 136 fl. 16¼ kr. Da von keiner Seite Ansprüche auf diese Masse erhoben wurden, so wird hiemit Jedermann, der solche zu machen gedenkt, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls die ganze Masse als dem K. Fiskus heimfällig erklärt werden würde.

Opel, v. n.

Kropf.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Königl. Studienanstalt besteht unter Leitung und Aufsicht des unterzeichneten Rektorats eine Vorschule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächstfolgenden Studienjahre in die unterste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden sollen, in den Elementarunterrichts-Gegenständen einen für die Zwecke und Bedürfnisse der lateinischen Schule besonders berechneten Unterricht zu gewähren.

Diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne dieser Vorschule für das Jahr 18⁵⁴⁄₅₅ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Mittwoch den 18. October Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem unterzeichneten Rektorate die deßfallsigen Anmeldungen zu machen und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 4. October 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier für das Schuljahr 18⁵⁴⁄₅₅ ist festgesetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich

der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die Inscription an der hiesigen Landwirthschafts-, Gewerb- und Handelsschule für das Schuljahr 18⁵⁴⁄₅₅ beginnt am

16 October d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Rektorats-Zimmer.

Zur Aufnahme werden:

1) ein Zeugniß über genossenen Unterricht,

2) ein Impfschein,

3) ein Taufschein

erfordert.

Unter 12 Jahren findet eine Aufnahme nicht statt.

Für den Vorcurs fällt die Aufnahmsprüfung hinweg, dagegen findet solche behufs der Aufnahme in die höheren Curse statt und wird am

18. October curr.

beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Die Inscription an der Sonn- und Feiertags-Handwerksschule beginnt am

Sonntag den 29. October d. Js.

und wird Vormittag von 10 — 12 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr beschäftiget werden.

Die betreffenden Herren Lehrmeister werden aufmerksam gemacht, daß jedes Versäumniß ihrer Lehrlinge nachgeholt werden muß, weßhalb dieselben zur pünktlichen Anmeldung anzuhalten sind.

Die Disciplinen der Gewerbsschule mit dem Vorcurse sind bekannt und aus dem Cataloge zu ersehen, dagegen dürfte es für die Eltern, welche ihre Söhne dem Handelsstande widmen und sie deßhalb zur Vorbereitung dem mit diesem Schuljahre ins Leben tretenden Handels-Curse zuwenden wollen, von Interesse seyn, die Lehrgegenstände näher kennen zu lernen.

Das allerhöchsten Orts genehmigte Lehrprogramm ist Folgendes:

I. Handelscurs:

1)	Religionslehre . . .	2	Stunden	wöchentl.
2)	Deutsche Sprache . .	6	"	"
3)	Arithmetik	6	"	"
4)	Geometrie	2	"	"
5)	Französische Sprache .	4	"	"
6)	Ornamenten- und Linearzeichnen	8	"	"
7)	Geographie und Geschichte	2	"	"
8)	Naturgeschichte . . .	2	"	"
9)	Modelliren und Possiren	facultativ.		
10)	Calligraphie	2	Stunden	wöchentl.
		34	Stunden.	

II. Handelscurs:

1)	Religionslehre . . .	2	Stunden	wöchentl.
2)	Algebra	3	"	"
3)	Deutsche Sprache . .	3	"	"
4)	Französische Sprache .	3	"	"
5)	Naturgeschichte . . .	2	"	"
6)	Physik	2	"	"
7)	Chemie	2	"	"
8)	Encyclopädie der Gewerbe	2	"	"
9)	Geographie und Geschichte	2	"	"
10)	Kaufmännische Arithmetik	6	"	"
11)	Contorwissenschaft . .	6	"	"
12)	Englische Sprache . .	1	"	"
13)	Calligraphie	2.	"	"
		36	Stunden.	

III. Handelscurs:

1)	Religionslehre . . .	2	Stunden	wöchentl.
2)	Algebra	3	"	"
3)	Deutsche Sprache . .	3	"	"

4) Geographie und Geschichte	2	Stunden	wöchentl.
5) Naturgeschichte . . .	2	„	„
6) Chemie	3	„	„
7) Encyclopädie der Gewerbe	2	„	„
8) Französische Sprache .	3	„	„
9) Handelswissenschaft . .	8	„	„
10) Englische Sprache . .	5	„	„
	33	Stunden.	

Indem zur zahlreichen Theilnahme an diesem so vielfach gewünschten Institute eingeladen wird, wird im Allgemeinen für die nicht dahier domizilirenden Betheiligten bemerkt, daß nur diejenigen Quartiere dahier zuläßig sind, welche als gesund, reinlich und solid befunden werden, weßhalb eine feste Miethe, bevor die Zustimmung des Unterzeichneten erholt ist, nicht räthlich erscheint.

Bamberg, den 3. October 1854.

Das Königliche Rektorat der Landwirthschafts-, Gewerb- und Handelsschule.

Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

Peter Lang, freiherrlich von Aufseeß'scher Waldaufseher von Wiesentfels, stationirt in Mengersdorf, wandert mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Schmeußer und zwei Kindern nach Nordamerika aus, weßhalb Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben bei Meidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 7. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier anzumelden sind.

Hollfeld, am 28. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schmidt, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige 14jährige Bauernsohn Andreas Föhrkolb von Neufang hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum

10. October curr. Mittags 12 Uhr

um so gewisser geltend zu machen, als außerdem der Reisepaß an denselben ausgehändigt werden würde.

Kronach, den 24. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Hummendorfer Bauernzehent wurde von den Besitzern

a) Georg Fischer von Hummendorf,

b) Adam Bauer von Au,

c) Koppel Rauh von Oberlangenstadt, und

d) Nathan Fechheimer von da,

an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und wurden die Ablösungskapitalien hierorts deponirt.

Alle Diejenigen, welche nach Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 auf diese Grundrenten irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen à dato hierorts geltend zu machen, ausserdem diese Kapitalien ohne Rücksicht an die Rentenüberweiser ausgehändiget werden.

Kronach, den 11. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der ledige Zimmergeselle Thomas Buckreiß von Steinfeld will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheßliz, den 2. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse der Gläubiger wider den Vermögens-Nachlaß des Maurergesellen Friedrich Leikam von Trebgast wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm Heutigen gefällte Prioritätserkenntniß am 3. October 1854 in vim publicati an's Gerichtsbrett geheftet wird.

Kulmbach, am 25. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse der Gläubiger wider den Nachlaß des Webermeisters Johann Wolfgang Benning von hier wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen in vim publicati am 3. October c. an's Gerichtsbrett geheftet wird.

Kulmbach, den 25. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Dem Antrage des K. Advokaten Elßner, als aufgestellten Offizialanwalt der ledigen Barbara Brädel und deren Kindescuratel von Bamberg entsprechend, wird in deren Streitsache gegen den Gerichtsdienersgehilfen Johann Merzbacher von Rattelsdorf, pct. pat. et alim. auf Grund der über dessen Abwesenheit vorliegenden Bescheinigung das Ediktalverfahren eingeleitet und zum Sühneversuch eventuell zur Verhandlung der Sache im ordentlichen Verfahren Termin auf

Samstag den 18. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Parteien unter dem Nachtheile des Kostenersatzes und Beklagter unter dem weiteren Bedrohen öffentlich hiemit vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens alle künftigen Mittheilungen an ihn durch Anschlagen an das Gerichtsbrett als insinuirt erachtet werden würden.

Die vom Anwalte der Klägerin erhibirte Klage vom 21. d. Mts. kann vom Beklagten oder dessen allenfallsigem Vertreter in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Seßlach, den 25. September 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In Sache Michael Selig von Untermelzendorf gegen Johann und Kunigunda Leppold von Höfen wegen Forderung, wird am

Donnerstag den 23. November Nachmittags 1 Uhr

im Krappischen Wirthshause zu Höfen das untenbezeichnete Grundvermögen des Beklagten durch eine Gerichts-Kommission der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet und Lasten und übrige Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Schätzungsprotokoll und Lastenverzeichniß kann mittlerweile in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Bamberg, den 19. September 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Verzeichniß der Realitäten.

1) Das Söldengut **lit. A.**, bestehend in Wohnhaus, Hs.-Nr. 2 mit Stallung, Gemüs- und Grasgarten, 15,57 Tagw. Acker, 2,58 Tagw. Wiese, 3,95 Weidig, Gemeinderecht, geschäzt auf 5800 fl.;
2) der halbe Morgen- oder Marteracker, Pl.-Nr. 309b zu 1 Tagw. 55 Dez., **XII**. Bonitätsklasse, geschäzt auf 400 fl.;
3) der Scherracker, Pl.-Nr. 95 zu 1 Tagw. 13 Dez., **XV**. Bonitätsklasse, geschäzt auf 425 fl.;
4) der Spitzenacker, Pl.-Nr. 149 zu 84 Dez., **IX**. Bon.-Kl., geschäzt auf 225 fl.;
5) das 16. Tagw. in dem Herrnsee, Wiese Pl.-Nr. 263 zu je 1,13 Tagw., **XVIII**. Bonit.-Kl, geschäzt auf 400 fl.;
6) der Acker im obern Berg, Pl.-Nr. 165 zu 1,55 Tagw., **VII**. Bonit.-Kl., geschäzt auf 200 fl.;
7) das 2. Tagw. der Herrnwiese, Pl.-Nr. 248, zu 1 Tagw. 19 Dez., **XX**. Bonitäts-Klasse, geschäzt auf 600 fl.

Bekanntmachung

Auf hohe Anordnung K. Regierung wird der Kellerverschlag unter dem alten Schloß, welcher zeither an den verlebten Färbermeister Hoffmann und dessen Erben verpachtet war,

Mittwoch den 11. October l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Rentamtslokale der anderweiten Verpachtung unterstellt und Pachtlustige hiezu eingeladen.

Die Hoffmann'schen Erben sind angewiesen, auf Verlangen das Pachtobjekt gedachten Tags vorher einzuweisen.

Bayreuth, am 28. September 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung

über die durch hohes Regierungs-Rescript vom 20. September 1854 ad **Nr. P.** 19,962 wegen Hagelschlag pro 18$\frac{54}{55}$ bewilligten Steuer-Nachlässe im Bezirke des Kgl. Rentamtes Bamberg II.

Benennung der		Betrag des Nachlasses an Steuern und Steuerbeischlägen.		Kreisumlagen.		Totalsumma.	
Steuergemeinden.	Ortschaften.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erlach . .	Erlach . .	57	18	4	6	61	24
Bischberg .	Rothhof .	8	—	—	34½	8	34½
Röbersdorf	Röbersdorf	231	8	16	24	247	32
	Summa	296	26	21	4½	317	30½

Bamberg, den 2. October 1854.

Königliches Rentamt Bamberg II.

v. Bomhard.

Bekanntmachung.

Weil die diesseitige Verstrichsverhandlung vom 2. d. Mts. bezüglich des Ankaufes des pro 18$\frac{54}{55}$ erforderlichen Bedarfes an Roggenmehl, Gerstenmehl, Waitzenmehl, Einbrennmehl, und eventuell an Roggen und Gerste in Körnern, von Seite der höchsten Stelle nicht genehmigt und das unterfertigte Polizei-Commissariat beauftragt worden ist, diese Consumtibilien einem weitern Abstriche zu unterstellen, so wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 14. October h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts wieder Termin anberaumt und die lieferungsfähigen Strichliebhaber hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß dabei im Allgemeinen die Akkordbedingnisse des frühern Termins, dann insbesondere, bei den bezeich-

neten Mehlgattungen und Getraidarten, die jeweiligen Kulmbacher Marktpreise zu Grunde gelegt werden, und von denselben abzubieten ist.

Plassenburg, den 28. September 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Nicht amtliche Artikel.

Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem die mir vom wohllöblichen Stadt-Magistrat dahier ertheilte Concession zur Ausübung einer

Specerei- & Farbwaaren-Handlung

die Bestätigung hoher Kgl. Regierung erhalten hat, bringe ich ergebenst zur Anzeige, daß ich dieselbe unterm Heutigen eröffnet habe und bitte unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung um geneigten Zuspruch.

Bayreuth, 25. September 1854.

J. M. Hopfmüller
vormals **Andreas Köhler** am Bahnhof.

☞ Ausverkauf ☜
zu bedeutend herabgesetzten Preisen!

Auf meine Anzeige in Nr. 274 und 275 der Bayreuther Zeitung Bezug nehmend, empfehle ich eine große Auswahl von **Tuch** in **Mode-** und **Uniformsfarben**, besonders **feinem Niederländer, Zephyrs, Royals** und **Buckskins** zu **Damenmänteln; moderne Winterstoffe** zu **Röcken, Hosen** und **Westen** 2c. und sehe wegen **außerordentlich billigen Verkaufs** zahlreichem Besuch entgegen.

☞ **Auswärtigen** Käufern sende ich auf Verlangen gerne Muster.

Bernhard Mayer,
Friedrichsstraße Nr. 385.

Mein Lager in angefangenen und fertigen Stickereien, sowie in Wolle, Seide, Perlen 2c. ist wieder auf's Vollständigste assortirt und empfehle ich solches, sowie eine Parthie älterer Arbeiten, welche ich, um damit aufzuräumen, unter dem Fabrikpreis abgebe, zur gefälligen Abnahme.

August Pausch.

Eine Auswahl neuer Violinen und Guitarren in verschiedenen Sorten nebst deren Zubehör, als: Saiten, Saitenhalter, Wirbel, Stege, Violinbögen und Colophonium bester Qualität, empfiehlt zu sehr billigen Preisen

Eduard Steingräber,
auf dem Gute des Herrn Conditors Strauß im Neuenwege.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. October. Der Bürger und Kupferschmiedmeister Eduard Weiß dahier, mit Jungfrau Friederika Florschütz von St. Georgen.

Geborne.

Den 27. Sept. Der Sohn des K. Bahnmeisters Drechsel aufm Grünbaum.

Den 30. Sept. Der Sohn des pensionirten Sergeanten Büttner im Neuenwege.

Den 1. October. Die Tochter des Maurergesellen Ritter in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 29. Sept. Die Tochter des Bürgers und Tuchscheerermeisters Masel dahier, alt 4 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

Den 30. Sept. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Mittwoch den 11. October 1854.

Inhalt.

Ad Num. 71.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aussteller des Regierungsbezirks von Oberfranken werden, nachdem die Industrie-Ausstellung zu München am 15. l. Mts. geschlossen und von da an die Zurückgabe der Ausstellungsgegenstände sofort erfolgen wird, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es in ihrem eigenen Interesse liegen wird, wenn sie ihre Bevollmächtigten in München zur möglichsten Beihilfe bei Zurückgabe dieser Gegenstände von Seite der Ausstellungs-Commission auffordern werden, damit die Zurücknahme und Zurücksendung rascher erfolgen kann.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Mengert.

Ad Num. 20.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Landwehrmajors und Commandanten des Landwehrbataillons Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchstes Rescript vom 23. September

d. Js. den Landwehrhauptmann Joseph Fallier in Wunsiedel zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wunsiedel allergnädigst zu ernennen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, von Vormündern oder von Schuldnern das Vermögen der Ersteren ganz oder theilweise verabfolgt wird, was theils von einer Unkenntniß, theils von einer Nichtbeachtung des Gesetzes vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., herrührt.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung zum nochmaligen Ersatze der geleisteten Zahlung, welche namentlich in dem Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den betheiligten Verwandten, Vormündern oder Schuldnern gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. das obenerwähnte Gesetz nachstehend wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht der Auftrag an die Distrikts-Polizeibehörden, ihre Gemeinden von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, auch von Zeit zu Zeit die Aufnahme dieser Kundmachung in den Lokalblättern zu veranlassen.

Bayreuth, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr., (Regierungsblatt 1807, Seite 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nemlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl: der expedirende geheime Sekretair P. Hexamer.

Ad Num. 2506.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Verkauf von Fliegenpapier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern, d. d. 19. v. Mts. wurde im Regierungs-Bezirke von Niederbayern durch Handelsleute zum Tödten der Fliegen sogenanntes Fliegenpapier verkauft, welches, mit Arsenik-Auflösung getränkt, bei unvorsichtigem Gebrauche der menschlichen Gesundheit und selbst dem Leben gefährlich werden kann.

Die K. Regierung von Niederbayern, K. d. J., hat deßhalb, von der Ansicht ausgehend, daß lediglich die Bestimmungen des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., in Anwendung zu kommen haben, den Verkauf dieses Papiers nur unter jenen Bedingungen gestattet, welche diese allerhöchste Verordnung vorschreibt.

Diese Auffassungsweise ist, da das erwähnte Fliegenpapier unter jene Stoffe zu rechnen ist, welche bei ihrem Absatze an die Beschränkungen der oben angeführten allerhöchsten Verordnung gebunden sind, von dem K. Staatsministerium des Innern vollkommen gegründet befunden worden.

Hiernach darf das besagte Fliegenpapier von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten.

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt,

b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten, dann

c) an Thierärzte in so ferne

abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für Andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt, durch einen für den einzelnen Fall lautenden Ermächtigungsschein der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme von Fliegenpapier sich speziell und förmlich ausweißt.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., sowie an irgend eine hier oben unter lit. a, b und c nicht aufgeführte Person ist ohne alle Ausnahme verboten.

In Gemäßheit höchsten Auftrags werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit angewiesen, nach obigen Bestimmungen sich auf das Genaueste zu achten und die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 7. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2563.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Friedrich Seyffert in Bamberg als Agent

der gedachten Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,185.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen im IV. Quartale 18$\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im IV. Quartal 18$\frac{53}{54}$ verliehenen Waisenhauspfründen werden hiemit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. Juli 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Sinterhauf, Anna Maria, von Steinbühl, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
2) Benker, Katharina Margaretha, von Oelschnitz, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Riedel, Therese Louise Emilie, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . 7 fl.
4) Förster, Martin, von Pegnitz, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . 7 fl.
5) Seyferth, Johanna Christiana, von Lauenstein, K. Landgerichts Ludwigsstadt, mit 7 fl.
6) Raithel, Johann Adam, von Schwarzenbach a. S., K. Landgerichts Rehau, mit . . 7 fl.
7) Braun, Konrad Friedrich, von Altstadt, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.
8) Schmalz, Johann Jakob, von Weißdorf, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.
9) Grießhammer, Johann Lorenz, von Warmensteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . 7 fl.
10) Heidenblut, Johann, von Donndorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
11) Strelow, Johann Baptist Karl Friedrich, von Schnabelwaid, K. Landgerichts Pegnitz, mit 7 fl.
12) Körner, Anna Magdalena Elisabetha, von St. Georgen, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit 7 fl.
13) Weith, Wolfgang, von Frankenberg, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 7 fl.
14) Hoffmann, Johann Georg, von Straß, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.
15) Höreth, Michael, von Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. August 1854 an:

A. Doppelwaisen:

1) Hupfer, a. Anna Margaretha, b. Elisabetha, von Wonsees, K. Landgerichts Hollfeld, mit . . . . 16 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Popp, Johann Leonhardt, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
3) Keil, Johann Georg, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
4) Kaiser, Kunigunda, von Weinzlitz, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.
5) Schaller, Nikol, von Wulmersreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.
6) Popp, Margaretha, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.
7) Sack, Katharina, von Hohenberg, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.
8) Hofer, Katharina, von Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.
9) Tauber, Margaretha, von Sophienthal, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . . 7 fl.

10) Bauer, Sophie Christiane Auguste, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.

11) Bauer, n. Johann Jakob, b. Lorenz, von Nemmersdorf, K. Landgerichts Berneck, mit 14 fl.

Vom 1. September 1854 an:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Müller, Johann Karl, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.

2) Dost, Babette Therese, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

3) Gilgert, Johanna Kunigunda Wilhelmina Friederika, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

4) Küfner, Johann, von Dörnhof, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

5) Platzer, Johann, von Colmdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

6) Genninger, Kunigunda, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.

7) Rubner, Amalie Friederika Marianna Johanna, von Wunsiedel, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.

8) Schiller, Margaretha, von Altstadt, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

9) Popp, Anna Margaretha, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.

10) Strobel, Johann Christoph, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 7 fl.

11) Höhn, Margaretha, von Gundlitz, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 6. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bedarf an Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, den muthmaßlichen Bedarf an Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1855 innerhalb 8 Tagen anher anzuzeigen.

Bayreuth, am 7. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1165.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird hiermit das autographirte Ausschreiben vom 3. Januar 1848, die Sicherheits-Jahresberichte betr., mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Vorlage des Jahresberichtes über den Zu-

stand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ längstens bis zum Schlusse des laufenden Monats October unfehlbar gewärtiget wird.

Bayreuth, den 10. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,357.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Andreas Bayer, Schneidermeister,
2) Nikolaus Heinz, Webermeister,
3) Nikolaus Hartung, Weißgerbermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Andreas Schmidt, Goldarbeiter,
2) Johann Lotholz, Zeuchmachermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Andreas Bayer und Nikolaus Heinz, beide aus dem Wahljahre 1851, auf die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner

Andreas Schmidt, Goldarbeiter,
Konrad Ludwig, Wagnermeister,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Johann Hartung, Weißgerbermeister,
2) Andreas Merkel, Bäckermeister,
3) Johann Lotholz, Zeuchmachermeister,
4) Adam Heisinger, Metzgermeister,
5) Johann Baumann, Mühlbesitzer,
6) Gottlieb Reuper, Gastwirth, dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Webermeister Nikolaus Heinz.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Georg Konrad Strößner, Gastwirth,
2) Georg Baumgärtner, Bäckermeister,
3) Erhard Schneider, Webermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,119 und 38,797.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. August l. Js. wurde zu Gefrees ein falsches aus einer bronceähnlichen Metallmischung bestehendes und in einer

nach einem ächten Stücke abgedrückten Form gegossenens 24 kr. Stück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1786 und auf der Reversseite das Brustbild Kaiser Josephs I., obschon zu jener Zeit Kaiser Joseph II. regierte.

Ferner wurden unterm 27. September h. Js. zu Berneck zwei weitere falsche 24 kr. Stücke, von denen das eine die Jahreszahl 1778 mit dem Brustbilde der Kaiserin Maria Theresia, das andere dagegen die Jahreszahl 1841 und das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. trägt und welche, aus compositionsartiger Masse bestehend, sich schmierig anfühlen, vereinnahmt und zu Gerichtshanden übergeben.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 7. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift. Bayreuth, den 30. September 1854.

(Preßvergehen betr.)

Das Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

hat in geheimer Sitzung vom Heutigen, wobei zugegen waren: Opel, Rath, Vorsitzender, Horn, Rath und Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch, Accessist, Protokollführer, durch die Druckschrift:

„Offener Brief an den Senator Thompson von Kentucky, von Gustav Adolph Rösler, gedruckt und zu haben in der Officin der N. Y. Abendzeitung Tribune, Office, Quincy, Ill. Juni 12. 1854"

die Art. 12, 16 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objektiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

(L. S.) Opel. Horn. Neubig.

Pausch.

coll. Voigt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$88\frac{1}{2}$	
" à 4 % "	$92\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$96\frac{1}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablos. à 4 %		92
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	720	

Beilage
zu Nr. 84 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 11. October 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Jene Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche etwa noch Anforderungen an die Regiekasse der Kgl. Regierung von Oberfranken für das abgelaufene Verwaltungsjahr $18\frac{53}{54}$ zu machen haben, werden hiemit zur alsbaldigen Anmeldung und Liquidirung derselben aufgefordert.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Regie-Verwaltung der Kgl. Regierung von Oberfranken.

Bei der heute geschlossenen Ersatzwahl für die 3 dahier bestehenden Kirchenverwaltungen wurden gewählt und zwar:

I. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung dahier:

a) zu Mitgliedern der Verwaltung:

Dorfmüller, Christ, Häfnermeister, mit 320 Stimmen,
Weber, Sophian, Schneidermeister, mit 287 „

b) zum Ersatze:

Krauß, Georg, Fabrikant, mit . 171 Stimmen,
Benker, Herrmann, Kaufmann, mit 75 Stimmen.

Da jedoch Fabrikant Georg Krauß die auf ihn gefallene Wahl nach Art 17 der Wahlordnung abgelehnt und der Wahlausschuß dessen Ablehnungsgesuch genehmigt hat, so ist für denselben

Senfft, Karl, Buchbindermeister, welcher 65 Stimmen erhalten,

zum Eintritt in die Reihe der Ersatzmänner berufen.

II. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung St. Georgen:

a) zu Mitgliedern der Verwaltung:

Blank, Nikolaus, Drechslermeister, mit 94 Stimmen,
Mafel, Christian, Bäckermeister, mit 67 Stimmen,

b) zum Ersatze:

Rose, Louis, Kaufmann, mit . . 56 Stimmen,
Hammon, Michael, Färbermeister, mit 50 Stimmen.

III. Bei der katholischen Kirchenverwaltung:

a) zu Mitgliedern der Verwaltung und zwar:

1) an die Stelle des 1851 gewählten, mittlerweile aber ausgetretenen Wilhelm Münster, Glasermeister:

Dorsch, Bartholomäus, Häfnermeister, mit 9 Stimmen,

2) zur Ergänzung der heuer austretenden Hälfte

Hetschger, Georg, Schneidermeister, mit 16 Stimmen.
Friedmann, Wilh., Conditor, mit . 15 Stimmen.

3) zum Ersatze:

Münster, Georg, jun., Glasermeister, mit . . . . 13 Stimmen.
Dorsch, Georg, jun., Schreinermeister, mit . . . . 9 Stimmen.

Bayreuth, am 5. October 1854.

Der Wahlausschuß.

Faber, Kgl. Regierungs-Assessor, als Wahlkommissär.

Freyberger.

Ullrich, Aktuar.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Kreis-Amtsblatt Nr. 82 ist von Kgl. Regierung unterm 3. d. Mts. der provisorische Winterbiersatz mit 5 kr. per Maas im Ganterpreise für den Distrikt Bayreuth festgesetzt.

Dazu den Lokalmalzaufschlag und beziehungsweise den Schenkpreis gerechnet, beträgt jener Winterbiersatz im hiesigen Polizeibezirk von heute an bis zum Eintritt des definitiven Satzes:

A. unter dem Reife per Maas . . . . 5¼ kr.,

B. im Kleinverkaufe per Maas:

1) bei den Brauern:

a) in ihren Schenklokalitäten . . . 5¾ kr.,

b) über die Gasse . . . . 5¼ kr.,

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs per Maas . . . . 5¾ kr.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt:

a) daß diese Taxe bei gesetzlicher Strafe von zehn Reichsthalern und Zahlung der Untersuchungskosten nicht überschritten werden darf und

b) daß stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei unnachsichtlicher Strafe verleitzugeben ist, sowie

c) daß zu Ausgleichung des Biersatzes für einzelne Seidlein beim Stadt-Sekretariat dahier gegen Silbermünzen von 3 bis 30 kr. Heller erholt werden können, und

d) daß derjenige Bierbrauer oder Schenkwirth, welcher die Annahme oder Herausgabe von Hellern beim Bierausschank verweigert, sich einer Taxüberschreitung schuldig macht und die vorbesagte Strafe von zehn Reichsthalern, nebst den Untersuchungskosten zu gewärtigen hat.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1853 zum Gewerbsgesetze ist die Freisprechung eines Lehrlings durch den Nachweis eines sittlich geordneten Lebenswandels und durch seine Befähigung bedingt. Diese Befähigung hat der Lehrling zu erproben

1) durch eine Prüfung, die sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen erfordern, auf Anfertigung einer Probezeichnung, und bei Gewerben, welche Kenntnisse in der Mathematik, Physik oder Chemie voraussetzen, auf Fragen aus diesen Unterrichtsgegenständen erstrecken soll,

2) durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission gefertigte Gesellen-Arbeit.

Durch hohe Kgl. Regierungs-Entschließung vom 19. Mai d. Js. ist genehmigt worden, daß am Anfange eines jeden Vierteljahres die oben Nr. 1 bezeichnete theoretische Prüfung aller derjenigen Lehrlinge abgehalten wird, welche im Laufe dieses Vierteljahres ihre Lehrzeit vollenden.

Demgemäß findet die theoretische Prüfung sämmtlicher Lehrlinge, welche bis zum 1. Januar 1855 ihre Lehrzeit vollenden, am

Donnerstag den 26. October d. Js. Vormittags 9 Uhr im Saale des Gewerbschulgebäudes statt.

Nur diejenigen Lehrlinge, welche in dieser Prüfung für befähigt erachtet worden sind, können noch in diesem Jahre zur Anfertigung und zum Aufzeigen der Gesellenarbeit gelassen werden.

Die Anmeldung zur mehrgenannten Prüfung hat am

Donnerstag den 19. d. Mts. Vormittags

in der Canzlei des unterfertigten Stadt-Magistrats zu erfolgen.

Bayreuth, am 6. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, am 23. September 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das dem verlebten Metzgermeister und Traiteur Paulus Lang gehörige Anwesen auf dem Herzog, bestehend aus einem zweigädigen Wohnhause mit Hofraith und Schorgärtlein, nebst ½ Felsenkeller, Bes.-Nr. 322, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagfahrt auf

Freitag den 13. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 5

zur Versteigerung des Anwesens anberaumt.

Bemerkt wird, daß die Schätzungsverhandlungen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können, daß die Strichbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, 28. September 1854.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wurde über den Nachlaß des Traiteurs Paulus Lang auf Antrag des Vormunds der Lang'schen Kinder durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen die Eröffnung des Concurses erkannt.

Wegen Einfachheit der Sache wird einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 1. November c. Vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 10 zur Anmeldung der Forderungen, Nachweisung ihrer Richtigkeit und Vorzugsrechte derselben, so wie zur Vorbringung der Einreden und Schlußerinnerungen anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Präklusion ihrer Forderungen und der betreffenden Handlungen vorgeladen und bemerkt, daß die zur Nachlaßmasse angemeldeten Passiven 2689 fl. 36 kr. betragen, während die Aktivmasse höchstens den Betrag von 2572 fl. erreicht.

Opel, v. n.

Kropf.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern:

1) der verheirathete Taglöhner Martin Elitzner von Weingartsreuth,
2) der ledige Johann Spratler von Hermersdorf, und
3) der ledige Bauernknecht Georg Krug von Buchfeld.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Freitag den 20. d. Mts. früh

dahier bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren.

Höchstadt, am 6. October 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Christoph Braun zu Tiefenbach beabsichtiget, am 15. November nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an denselben sind daher bis längstens

Freitag, 20. October c.

dahier und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Wunsiedel, den 29. September 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Johann Thübel zu Weisenbrunn gehörige Grundvermögen, als:

a) ein Wohnhaus mit Stadel, Gemüßgärtchen und Hausgarten, Bes.-Nr. 164, geschätzt auf 600 fl.,

b) der Kirchspitzenacker, Bes.-Nr. 165, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 18. October c. Vormittags 11 Uhr

in loco Weisenbrunn anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

Kronach, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In Sachen des Kgl. Rentamts Kronach gegen Andreas Welsch von Steinwiesen, wegen Forderung, wird das Feld des Verklagten auf dem Ebertsberg, Bes.-Nr. 1540, auf 60 fl. geschätzt, am

Sonnabend den 21. October curr. Vormittags 11 Uhr

dahier im Geschäftszimmer Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die auf demselben ruhenden Lasten, sowie die näheren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 beschäftiget wird.

Kronach, den 21. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Kosten und Gefahr des Käufers Johann Ruß von Friesen das dem Andreas Ruß von da gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) aus einem halben Wohnhause, Bes.-Nr. 37ª, mit 100 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl.,

b) ½ Tennigangerantheil Nr. 17ª, Bes.-Nr. 905, mit 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 25 fl.,

c) ½ Tennigholztheil Nr. 78ª, Bes.-Nr. 906, mit 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 20 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf

Samstag den 21. October c. Vormittags 11 Uhr

in loco Friesen im Staffelwirthshause allda anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 30. August 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden am Montag den 23. l. Mts. Vormittags 10 Uhr die Dungstätten in der Infanterie- und Cavallerie-Kaserne, dann in dem Krankenhause auf weitere 2 Jahre verpachtet.

Bayreuth, den 8. October 1854.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 85. Bayreuth, Freitag den 13. October 1854.

Inhalt:

Nr. 17,668.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1854 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreis-Fonds für $18\frac{52}{53}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse für $18\frac{52}{53}$

mit einer Einnahme von . .	5,859 fl. $44\frac{2}{4}$ kr. und
einer Ausgabe von	4,649 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.
sohin mit einem Aktivreste von .	1,210 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.
dann mit einem Vermögensstande von	23,284 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.

hat dem Landrathe zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

Es sind demnach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Kreishilfskasse-Rechnung des Jahres $18\frac{54}{55}$ überzutragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds für

$18\frac{52}{53}$ mit einer Einnahme von	442,629 fl. 44 kr. 1 dl.,
einer Ausgabe von . . .	131,396 fl. 53 kr. 1 dl.,
sohin mit einem Aktivreste von	11,232 fl. 51 kr. — dl.

ist von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt worden.

Dieses Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung des Jahres $18\frac{54}{55}$ gehörig überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale von Oberfranken für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Steuer-Prinzipale von Oberfranken für das Jahr $18\frac{34}{35}$ berechnet sich vorbehaltlich der allenfallsigen Ab- und Zugänge auf 689,122 fl. sohin das einfache Steuerprocent in runder Summe auf 6891 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Fonds für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

A. Kreis-Ausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . 1,225 fl. — kr.,

§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . . . . 482 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 1,657 fl. — kr.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . 68,883 fl. 34 kr. — dl.,

§. 2. Isolirte Lateinschulen . 613 fl. 52 kr. 3 dl.,

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummen-Schulen 682 fl. — kr. — dl.,

b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend . . . . 250 fl. — kr. — dl.,

§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und anderen Studienanstalten 1,861 fl. 15 kr. — dl.,

§. 5. Freiplätze für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — dl.,

§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für die Kreis-Bibliotheken . . . . . 1,200 fl. — kr. — dl.,

b) für die Naturalienkabinete zu Bayreuth und Bamberg . . . . 200 fl. — kr. — dl.,

c) für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . 500 fl. — kr. — dl.,

d) Beiträge zu besonderen Anstalten und zwar:

1) zu dem Bayreuther Provinzial-Schulfond und zu dem Aufseesschen Knaben-Seminar in Bamberg . . 2,240 fl. 2 kr. — dl.,

2) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg für das Lyceum 150 fl. — kr. — dl.,

3) zu der Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach 100 fl. — kr. — dl.,

§. 7. Reservefond . . . . 1,500 fl. — kr. — dl.,

Summe des Cap. II. 78,310 fl. 43 kr. 3 dl.

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

a) Beiträge zur Bestreitung

der Personal- und Real-Exigenz der Schulen:

aa) zu Bayreuth . .	6,615 fl. 19 kr. 2 dl.,
bb) zu Bamberg . .	5,530 fl. — kr. — dl.,
cc) zu Hof	3,453 fl. 30 kr. — dl.,
dd) zu Wunsiedel . .	2,572 fl. — kr. — dl.,
b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	200 fl. — kr. — dl.,
c) Alimentationen für Hinterlassene des Lehrer-Personals	600 fl. — kr. — dl.,
§. 2. Für Ackerbauschulen . .	3,000 fl. — kr. — dl.,
§. 3. Stipendien und zwar:	
a) für Zöglinge der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . .	300 fl. — kr. — dl.,
b) für Zöglinge an Ackerbauschulen	300 fl. — kr. — dl.,
§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:	
a) zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation	500 fl. — kr. — dl.,
b) für die Floß-Aufsicht in Oberfranken und zwar die Hälfte der Kosten mit	475 fl. — kr. — dl.,
Summa des Cap. III.	23,545 fl. 49 kr. 2 dl.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Beitrag zur Verbesserung der Irrenanstalt zu Sct. Georgen	1,000 fl. — kr. — dl.,
§. 2. Beiträge zu Krankenanstalten und zwar:	

a) zum chirurgischen Clinikum in Erlangen . .	150 fl. — kr. — dl.,
b) zur Maximilians-Augenheil-Anstalt in Nürnberg	100 fl. — kr. — dl.,
§. 3. für Sustentation der Thierärzte als Beitrag zu Distrikts-Lasten . . .	700 fl. — kr. — dl.,
§. 4. Sustentationsbeitrag für Aerzte in ärmeren Distrikten	1,000 fl. — kr. — dl.,
Summa des Cap. IV.	2,950 fl. — kr. — dl.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungshäuser und zur Erziehung armer verwahrloster Kinder	5,000 fl. — kr. — dl.,
§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	300 fl. — kr. — dl.,
§. 3. Für das Kreis-Getreide-Magazin	4,000 fl. — kr. — dl.,
Summa des Cap. V.	9,300 fl. — kr. — dl.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und zum Unterhalte der Distrikts-Straßen . .	11,600 fl. — kr. — dl.,
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	8,500 fl. — kr. — dl.
Summa des Cap. VI.	20,100 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	351 fl. 24 kr. 2 dl.
Summa des Cap. VII	351 fl. 24 kr. 2 dl.,
" " " VI	20,100 fl. — kr. — dl.,
" " " V	9,300 fl. — kr. — dl.,
" " " IV	2,950 fl. — kr. — dl.,
" " " III	23,545 fl. 49 kr. 2 dl.,
" " " II	78,310 fl. 43 kr. 3 dl.,
" " " I	1,657 fl. — kr. — dl.
Summa der Kreislasten für 18 34/35	136,214 fl. 57 kr. 3 dl.

B. Deckungsmittel.

Zur Deckung des voranstehenden Bedarfs für das Jahr 18 34/35 sind folgende Mittel gegeben:

Cap. I.

Die auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates mit . 9,146 fl. 13 kr. 3 dl.

Cap. II.

Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe für das Lehrer-Personal . . . . . . 65 fl. 30 kr. — dl.

Cap. III.

Leistungen aus der Staatskassa für ständige Bauausgaben mit 16 fl. 25 kr. 1 dl.

Cap. IV.

Budgetmäßige Kreis-Schuldotation aus der Staatskasse mit 32,104 fl. 30 kr. — dl.

Cap. V.

Die weiteren Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen und zwar:

a) zur Deckung der Lehrer-Congrua in ihrem bisherigen Maße mit . . 7,900 fl. — kr. — dl.,

b) zur Erhöhung derselben auf 250, 200 und 150 fl. 18,836 fl. 31 kr. 3 dl.,

c) für außerordentliche Schulvisitationen . . . . 1,000 fl. — kr. — dl.,

d) für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . . 1,000 fl. — kr. — dl.

Cap. VI.

Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Cultur . . 1,500 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.

Ein Theil des Aktivrestes der Kreis-Fonds-Rechnung von 18 32/33 mit . . . . 5,900 fl. — kr. — dl.

Cap. VIII.

Eine Kreisumlage von 9 1/2 Procent der Steuer-Prinzipal-Summe von 689,122 fl. nach Abzug von 2 % Erhebungskosten, dann 5 % für Nachläße und Rückstände mit . . . . . . 58,745 fl. 47 kr. — dl.

Summa der Kreisfonds für das Jahr 18 34/35 . . . . . 136,214 fl. 57 kr. 3 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 18 34/35 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir ermächtigen Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken aus dem bei dem Etat für Erziehung und Bildung pro 18 34/35 bestehenden Reservefond an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unbeschadet der vorgängigen Deckung der aus dieser Reserve zu bestreitenden unvermeidlichen Ausgaben einen Beitrag zu verabfolgen.

2) Der Beschluß des Landrathes, die im Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine und über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse im Jahre 18$\frac{52}{53}$ angefallenen Geldstrafen der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt zu überweisen, gibt keinen Anlaß zu einer Erinnerung.

3) Den erneuerten Antrag des Landrathes bezüglich der Errichtung einer Kreisackerbauschule für Oberfranken gedenken Wir in nähere Erwägung zu ziehen und sehen deßfalls der weiteren Vorlage von Seite Unserer hier einschlägigen Staats-Ministerien entgegen.

4) Gegen den Wunsch des Landrathes, daß demselben das Ergebniß der wegen Gründung eines Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen getroffenen Einleitungen zur Kenntnißnahme und Aeußerung seiner Zeit mitgetheilt werde, finden Wir Nichts zu erinnern.

5) Wir genehmigen die von dem Landrathe beantragte, theilweise veränderte Verwendungsweise hinsichtlich der Stipendien für Zöglinge an technischen Unterrichts-Anstalten und haben die bezüglichen Positionen in das Kreisbudget hiernach einstellen lassen.

6) Wenn es auch zunächst Unseren Bemühungen, das Loos der Geisteskranken auch im Regierungsbezirke von Oberfranken möglichst zu verbessern, mehr entsprechend gewesen wäre, wenn der Landrath die vorgeschlagene Erhebung des Irrenhauses in St. Georgen zu einer Kreis-Anstalt für ganz Oberfranken begutachtet hätte, so wollen Wir gleichwohl den diesen Vorschlag nur theilweise umfassenden Antrag des Landrathes genehmigen, wonach an dem Irrenhause zu St. Georgen 10 neue Tobzellen und eine entsprechende Badeanstalt aus den seit 18$\frac{45}{46}$ admassirten Fonds hergestellt, die hierauf verwendeten Gelder sammt Zinsen sofort durch jährliche 1000 fl. aus Kreisfonds wieder ersetzt, und dagegen in Zukunft, soweit es der Raum gestattet, auch Irre aus den übrigen, nicht zu den vormals bayreuthischen gehörigen Gebietstheilen Oberfrankens gegen Zahlung der für die verschiedenen Verpflegungsklassen festgesetzten Preise vor auswärtigen Geisteskranken in die Anstalt zu St. Georgen aufgenommen werden sollen.

Ueber die nähere Ausführung dieser Maßnahmen werden Wir Unsere weitere Entschließung ertheilen, wenn die Bauführungen zu St. Georgen nach Unserer Genehmigung vollendet sind und hiernach der Bauaufwand feststeht.

7) Wir ertheilen den Zusatzbestimmungen, welche der Landrath zu den von Uns genehmigten Statuten des Maximilians-Hilfsmagazins für den oberfränkischen Regierungsbezirk zu dem Zwecke, daß künftighin Gemeinden oder ganze Distrikte an dieser Anstalt durch Einlage an Geld oder Getreide sich betheiligen können, entworfen hat, hiemit Unsere Genehmigung.

8) Auf die Bitte des Landrathes, die Zuschüsse aus Staatsfonds zur Unterhaltung der Straßen mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse des oberfränkischen Kreises in der nächsten Finanzperiode zu erhöhen und einzelne Bezirksstraßen zu Staatsstraßen zu erheben, erwiedern Wir unter Bezugnahme auf Abschnitt III. lit. B. §. 7 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 28. Mai 1852, daß bei der hiernach bevorstehenden neuen Regelung des Straßenbauwesens den angeregten Zuständen und Bedürfnissen des Kreises die entsprechende Bedachtnahme nicht entgehen wird.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in den Verhandlungen des Landrathes gestellten besonderen Wünsche und Anträge ertheilen Wir, in soweit sie in dem Wirkungskreise des Landrathes begründet sind, folgende Entschließungen:

1) Auf die von dem Landrathe wegen Abänderung der Fahr-Ordnung für Unsere Eisenbahnen vom 1. Mai l. Js., gestellte Bitte erwiedern Wir, daß durch die

jüngste Fahr-Ordnung vom 1. Juli l. Js. der Erleichterung des Lokalverkehrs die thunlichste Berücksichtigung bereits zugewendet worden ist.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, die nachdrückliche Handhabung der über die Achtung der Sonntagsfeier und das Verbot der Verwendung von Gesellen und Lehrjungen zu gewinnerzielenden Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bestehenden Vorschriften den betreffenden Polizeibehörden neuerdings einzuschärfen und den pünktlichen Vollzug geeignet zu überwachen.

3) Wir werden die auch anderwärts angeregte Frage einer Revision der gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Dauer der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und behalten Unsere Entschließung hierüber bevor.

4) Der in Folge der Richtung des Verkehrs und der Verschiedenheit des Münzfußes zunehmende Mangel an Zahlungsmitteln nach den norddeutschen Staaten ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und die Mittel und Wege zur thunlichen Beseitigung dieses Mißstandes unterliegen bereits der sorgfältigsten Erwägung.

5) Wir ertheilen Unserer Kreisregierung den Auftrag, dem von dem Landrathe berührten Mißbrauche, daß in mehreren Landgerichtsbezirken des Kreises die Lohnempfänger von Seite der Lohngeber mit Kronenthalern à 2 fl. 45 kr. bezahlt werden, mit allem Nachdrucke entgegenzutreten.

6) Wir wollen, daß die bestehenden Vorschriften, wonach die Einberufung der Gemeinde-Vorsteher und Ausschußmitglieder zu Amt möglichst beschränkt und durch das periodische Erscheinen der Beamten in den Gemeinden ersetzt werden soll, ernstlichst gehandhabt werde, und weisen Unsere Kreisregierung an, mit allem Nachdrucke den genauen Vollzug zu sichern.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung des warmen Eifers, welchen der Landrath bei seinen Verhandlungen den Interessen des Regierungsbezirkes zuwendete und erwiedern die Aeußerung der Gefühle der Treue und Anhänglichkeit an Uns mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 6. October 1854.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.
Graf Reigersberg.

An
die K. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1854.

Auf
Kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Beilage
zu Nr. 85 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 14. October 1854.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Makulatur-Papier-Verkauf.)

Am

Montag den 13. des k. Mts. November Vormittags 10 Uhr

werden in der unterzeichneten Registratur

circa 50 Centner

ausgeschiedenes Aktenpapier im Wege des öffentlichen Aufstriches unter der Bedingung des Einstampfens und unter Vorbehalt hoher Regierungsgenehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Die Registratur der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken.

Höhl, K. Regierungs-Registrator. Drexel, K. Regierungs-Registrator.

Bekanntmachung.

Nach §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1853 zum Gewerbsgesetze ist die Freisprechung eines Lehrlings durch den Nachweis eines sittlich geordneten Lebenswandels und durch seine Befähigung bedingt. Diese Befähigung hat der Lehrling zu erproben

1) durch eine Prüfung, die sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen erfordern, auf Anfertigung einer Probezeichnung, und bei Gewerben, welche Kenntnisse in der Mathematik, Physik oder Chemie voraussetzen, auf Fragen aus diesen Unterrichtsgegenständen erstrecken soll,
2) durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission gefertigte Gesellen-Arbeit.

Durch hohe Kgl. Regierungs-Entschließung vom 19. Mai d. Js. ist genehmigt worden, daß am Anfange eines jeden Vierteljahres die oben Nr. 1 bezeichnete theoretische Prüfung aller derjenigen Lehrlinge abgehalten wird, welche im Laufe dieses Vierteljahres ihre Lehrzeit vollenden.

Demgemäß findet die theoretische Prüfung sämmtlicher Lehrlinge, welche bis zum 1. Januar 1855 ihre Lehrzeit vollenden, am

Donnerstag den 26. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Saale des Gewerbschulgebäudes statt.

Nur diejenigen Lehrlinge, welche in dieser Prüfung für befähigt erachtet worden sind, können noch in diesem Jahre zur Anfertigung und zum Aufzeigen der Gesellenarbeit gelassen werden.

Die Anmeldung zur mehrgenannten Prüfung hat am

Donnerstag den 19. d. Mts. Vormittags

in der Canzlei des unterfertigten Stadt-Magistrats zu erfolgen.

Bayreuth, am 6. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Das Anlagenverzeichniß über die Pflichtbeiträge zur städtischen Armenkasse auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ ist zur Einsicht der Betheiligten im Magistrats-Bureau Nr. 9

aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Reklamationen gegen die Anlage, innerhalb 14 Tagen präclusiver Frist, bei unterfertigter Behörde angebracht werden können.

Bayreuth, den 7. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Edictal-Citation.

Seit dem Anfang dieses Jahres vermißt der K. Kämmerer Amand Joseph Freiherr von Guttenberg eine mit 4 % verzinsliche Kgl. Bayer. Staatsschuldurkunde vom 3. März resp. 18. April 1840, Nr. $\frac{1}{1}\frac{2}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{5}\frac{}{4}$ über 1960 fl. 56 kr., welche auf die K. Bayer. Staatsschulden-Tilgungskasse als Ausstellerin und den Namen der Freiherrlich von Guttenberg'schen Gutsherrschaft Kirchlauter als Gläubigerin lautet, und auf welcher noch die Lehenseigenschaft des fraglichen Ablösungs-Capitals vorgemerkt ist.

Auf Ansuchen des Eigenthümers wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde nach Verordnung vom 10. October 1810, §. III. und IV. aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Königl. Studienanstalt besteht unter Leitung und Aufsicht des unterzeichneten Rektorats eine Vorschule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächstfolgenden Studienjahre in die unterste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden sollen, in den Elementarunterrichts-Gegenständen einen für die Zwecke und Bedürfnisse der lateinischen Schule besonders berechneten Unterricht zu gewähren.

Diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne dieser Vorschule für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Mittwoch den 18. October Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem unterzeichneten Rektorate die desfallsigen Anmeldungen zu machen und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 4. October 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Diejenigen Eltern, welche für ihre die Kgl. Studienanstalt besuchenden Söhne Befreiung vom Klassengelde für das Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ zu erhalten wünschen, haben die von einem Kgl. Landgerichte oder von einem Magistrate erster Klasse ausgestellten, resp. legalisirten Dürftigkeits-Zeugnisse längstens bis zum nächst künftigen 8. November bei dem unterzeichneten Rektorate einzugeben. Später eingehende Gesuche oder Zeugnisse können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden.

Es wird hiebei bemerkt, daß nur von dem Klassengelde, nicht aber von dem jährlich zu zahlenden und 1 fl. 30 kr. betragenden Inscriptionsgelde Befreiung ertheilt wird, auch daß nur solchen Schülern diese Befreiung gewährt wird, welche entweder die hiesige oder eine andere Kgl. Studienanstalt schon ein Jahr lang besucht haben.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Am 13. November l. Js. wird die Kgl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale, Kaufingerstraße Nr. 8, ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Paliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur

allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Joserhi) ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nr. 3 über 3 Stiegen, Nr. 25, zu geschehen.

München, den 28. September 1854.

Der Vorstand der Kgl. Baugewerks-Schule.
Civil-Bauinspektor Reuter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem bei der Versteigerungstagsfahrt vom 20. v. Mts. ein Kauflustiger nicht erschienen ist, so werden die im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nr. 223, Neuen Münchner Zeitung Nr. 191, Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 66 und Kulmbacher Anzeigeblatt Nr. 54 näher beschriebenen Besitzungen des Bauern Thomas Groß von Frankenberg im Gesammtschätzungswerthe von 2830 fl. wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und es wird dabei bemerkt, daß diesmal die Versteigerung im Herrmann'schen Wirthshause zu Katschenreuth am

Dienstag, den 24. l. Mts. Mittags 1 Uhr

statt findet.

Der Zuschlag erfolgt vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und werden die näheren Kaufsbedingungen vor dem Verstriche bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 10. October 1854.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Andreas Löhrlein von Kleinziegenfeld, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, wurde unterm 2. Juli l. Js. beim Kgl. Landgericht Bamberg II. wegen Vagirens und Bettels mit 24stündigem Arreste bestraft und nach Hause gewiesen. Da derselbe aber in seiner Heimath nicht angekommen ist, und sein Vagiren wahrscheinlich fortsetzt, so wolle er im Betretungsfalle arretirt und hieher geliefert werden.

Weismain, den 3. October 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreiscomité von Oberfranken wird am

Sonntag den 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

eine öffentliche festliche Preisvertheilung an Viehzüchter durch das Bezirkscomité dahier abgehalten.

Es werden zu diesem Zwecke nach vorgängiger Prüfung durch ein aufzustellendes Preisgericht 6 Preise, bestehend in silbernen Medaillen, in Etuis mit Fahnen an Viehzüchter des Bezirks für selbsterzogene Viehstücke vertheilt und zwar:

1) für den schönsten sprungfähigen Zuchtstier,
2) für die schönste trächtige Kalbin oder Kuh,
3) für das schönste Schwein,
4) für den schönsten Widder,
5) für die schönste Schafmutter und
6) für das fetteste und schwerste Mastviehstück (Ochs oder Kuh.)

Diejenigen Viehbesitzer, welche sich hiebei betheiligen wollen, werden hiemit veranlaßt, ihr Vieh zur oben bestimmten Zeit auf die Flurwiese außerhalb Weismain gegen Geutenreuth zu vorführen zu lassen und zugleich ein von der betreffenden Gemeindeverwaltung (Stadt-Magistrat) beglaubigtes und durch den Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkscomité bestätigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie das fragliche Viehstück selbst gezogen haben.

Sowohl, was die Form der Zeugnisse, als die einschlägigen Bestimmungen über die Vertheilung der Preise betrifft, wird der Kürze halber auf das Ausschreiben des landwirthschaftlichen Kreiscomité für Oberfranken vom 3. August c. (Kreis-Amtsblatt pro 1854, S. 964 — 966 Nr. III.) Bezug genommen.

Zu recht zahlreicher Theilnahme wird eingeladen.

Weismain, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht und landwirthschaftliches Bezirkscomité.

Geiger. Philipp Frhr. v. Schaumberg.

Bekanntmachung.

Samstags den 28. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden 1000 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) an die Wenigstnehmenden, welche sich jedoch über ihre Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, in Lieferung gegeben. Bayreuth, den 11. October 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Gesundheits-Kaffee.

Von diesem homöopathischen Gesundheits-Kaffee erhält man ein wohlschmeckendes, dem indischen Kaffee sehr ähnliches Getränk.

Die Bestandtheile desselben sind nahrhafte, der Gesundheit zuträgliche, ohne alle aufregende Wirkung und ist er daher auch Wöchnerinnen und Ammen sehr zu empfehlen. Empfohlen von **Dr. Arthur Lutze.**

Zu haben bei

Georg Kretschmann in der Ziegelgasse.

Handels-Lehr-Anstalt.

Am 17. October d. Js.

beginnt in der von hoher Kgl Regierung autorisirten kaufmännischen Lehranstalt des Unterzeichneten ein frischer Lehr-Cursus. Aufnahmsfähig sind Jünglinge in dem Alter von 13 Jahren, die sich über früher genossenen Unterricht und ihre Sittlichkeit ausweisen können. Anmeldungen zur Aufnahme der Schüler bittet man zeitig vor dem Beginn des Lehr-Cursus zu machen.

Nähere Auskunft wird mündlich und auf portofreie Briefe schriftlich gern ertheilt.

Bayreuth, den 4. October 1854.

M. A. Mayer,
Sprach- und Handlungslehrer,
Maximiliansstraße Nr. 17.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 1. October. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns L. Würzburger dahier.

Den 6. October. Der Sohn des Pflasterergesellen Bock in der Altstadt.

Den 7. October. Die Tochter des Bäckermeisters Reiß dahier.

Den 9. October. Die Tochter des Bürgers und Waagmeisters Lienhardt dahier.

Den 10. October. Der Sohn des städtischen Thierarztes Ziegel dahier.

Den 11. October. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Tröger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Rosenmerkel in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 4. October. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Den 5. October. Die Ehegattin des Sprachlehrers Mösch dahier, alt 58 Jahre und 1 Monat.

— — Die Polizeidienerswittwe Rieß dahier, alt 63 Jahre und 28 Tage.

Den 6. October. Die Oekonomiepächterswittwe Hörl auf der Saas, alt 55 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

— — Johann Welzel, Soldat im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment, (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 30 Jahre.

Den 7. October. Der Taglöhner Wagenführer dahier, alt 63 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Oekonoms Hübner auf der Glocken, alt 5 Jahre und 25 Tage.

Den 8. October. Der Bedienter Lutter dahier, alt 67 Jahre und 10 Monate.

— — Der Schuhmachergeselle Popp dahier, alt 38 Jahre.

— — Die ledige Ullrich dahier, alt 69 Jahre.

Den 9. October. Die Tochter des Bürgers und Waagmeisters Lienhardt dahier, alt 1 Tag.

Den 11. October. Die Ehefrau des Bürgers und Erlanger Landkutschers Sesselmann dahier, alt 52 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Sonnabend den 14. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 38,639.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1854 wird der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Num. 15, Seite 305) gemäß am

Freitag den 1. December 1854 früh 8 Uhr

in dem gewöhnlichen Prüfungslokale dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, als:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung und

2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis

versehen, bis spätestens den

15. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfallsige später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß

a) zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtigt sind oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben, und daß

b) der genügende Nachweis der zweijährigen Praxis bis zum Beginne des Concurses unerläßliches Erforderniß sey.

Nachdem übrigens nach Ziffer 2 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung XVII. Band, Abtheilung I., Seite 36) in einzelnen Fällen und bei vollgültigem Nachweise einer durch unverschuldete Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, Dispensationsgesuche Behufs der Zulassung zu der fraglichen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, so sind die deßfallsigen, in vorschriftsmäßiger Weise motivirten und belegten Gesuche bis spätestens den

1. November d. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden kann.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls bis spätestens den

15. November l. Js.

bei der unterfertigten Kgl. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 59.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abhaltung von Jahrmärkten während der Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen des Auftretens der epidemischen Brechruhr ist in mehreren Städten und Märkten von den Ortsbehörden beschlossen worden, dermalen treffende Jahrmärkte nicht abhalten, sondern für dieses Jahr gänzlich ausfallen zu lassen.

In einigen Orten dagegen wurde von den Gemeindebehörden zwar das Abhalten der Messen zur herkömmlichen Zeit nicht abgestellt, aber der Besuch derselben an die Bedingung geknüpft, daß die Marktgäste nur zugelassen würden, wenn sie sich durch amtliche Zeugnisse darüber ausweisen könnten, daß sie nicht aus Orten kommen, in denen die Brechruhr bereits aufgetreten ist.

Wenn nun auch das Einstellen von Jahrmärkten dem Ermessen der Gemeindebehörden gestattet werden kann, so erscheint doch als durchaus unzuläßig, daß dieselben, wenn sie die Einstellung nicht beschließen, den Besuch der Märkte an eine Bedingung wie die vorbemerkte, knüpfen wollen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, daß jedem Versuche, eine Beschränkung des Marktbesuches der vorbezeichneten Art eintreten zu lassen, sofort entschieden begegnet werde.

Bayreuth, den 12. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,492.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der praktische Arzt Dr. Ludwig Fickentscher zu

Selb zum Divisionsarzte bei der Landwehr-Abtheilung dortselbst ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,594.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

(Eine zu Weiltingen, Kgl. Landgerichts Dinkelsbühl aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Landgericht Dinkelsbühl hat unterm 21. Juni l. Js. die im nachstehenden Abdrucke folgende Bekanntmachung bezeichneten Betreffs erlassen.

Nachdem diese Bekanntmachung im Regierungsbezirke von Mittelfranken zu keinem Resultate geführt hat, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit angewiesen, zur Ermittlung der Personal- und Heimathsverhältnisse der in Weiltingen aufgegriffenen und unten näher beschriebenen taubstummen Mannsperson die geeigneten Recherchen zu pflegen und binnen 4 Wochen ein allenfalls erzieltes Resultat sowohl der unterfertigten Stelle als dem Kgl. Landgerichte Dinkelsbühl anzuzeigen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Bekanntmachung.

Am 31. Mai ist von dem Gendarmen Johann Nußlein im Markte Weiltingen eine taubstumme, etwa 20jährige Mannsperson betreten worden, welche folgendes Signalement hat, nach ihren Kleidern und Wäsche, dann Baarschaft zu 2 fl. 27 kr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle, nicht unbemittelten Eltern anzugehören scheint, auch wohl zu schreiben versteht, durch den Inhalt des Geschriebenen aber, dann durch sonstiges Verhalten Blödsinn an den Tag legt.

Zur Ermittlung der Personal- und Heimathsverhältnisse dieses dahier in Gewahrsam befindlichen Unglücklichen, rücksichtlich dessen durch Zeichensprache die Vermuthung begründet wurde, er sei seiner Profession nach ein Seiler und sein Vater ein Schuhmacher, seine Heimath aber etwa 12 Stunden entfernt, wird dieß in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 9. Februar 1852 (Intelligenzblatt S. 108) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dinkelsbühl, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Mayer.

* * *

Signalement:

Größe, 5 Schuh 9 Zoll; Alter, 20 Jahre; Haare, dunkelblond; Stirne, nieder; Augenbraunen, wie die Haare und stark gezeichnet; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, aufgeworfene Lippen; Kinn, rund; Gesichtsform, oval; Bart, (Anflug); Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, ohne.

Kleidung:

1 Schirmkappe mit dunkelgrauem Tuche; 1 violett blauwollene Halsbinde mit roth und grün eingenähten Blumen; 1 grautuchenen mellirten Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen; 1 wollenzeugene Weste mit blau, braun und rothen Streifen und kleinen gelben Knöpfen; 1 lange Schlitzhose

von Segeltuch; 1 Hosenträger, roth und schwarz geblümt mit Schnallen; 1 Paar Russenschuhe; 1 blaugestreiftes Sacktuch, auf 2 Seiten roth gestreift; 2 kleine Schlüsselchen zu Hängschlössern; ein messingener und 1 Chemissetenknopf, dann 2 hörnerne Knöpfe.

Baarschaft:

2 fl. 27 kr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle.

Ad Num. 382 und 383.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation behufs der definitiven Besteuerung in dem Polizeibezirke Selb und Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreisamtsblatte von Oberfranken vom 29. September 1854, Nr. 82,

Seite 1199, rubrizirten Betreffes, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, „daß zum Vollzuge des Steuer-Liquidationsgeschäfts

a) im Polizeibezirke Wunsiedel der Steuer-Liquidations-Commissär Johann Baptist Hackl,

b) im Polizeibezirke Selb der Steuer-Liquidations-Commissär Joseph v. Heydolph

von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission in München bestimmt wurde und beide im Laufe dieses Monats noch an ihrem Bestimmungsorte eintreffen werden.“

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Mittwoch den 18. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 40.

An sämmtliche Kgl. Forstämter von Oberfranken.

(Korrespondenz der Kgl. Revierförster mit den Magistraten und Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche höchste Bestimmung im rubrizirten Betreffe unterm 30. v. Mts. vom K. Staatsministerium des Innern und der Finanzen erlassen worden ist, zeigt der nachstehende Abdruck.

Bayreuth, den 10. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen wird auf den Bericht der Kgl. Finanzkammer vom 18. d. Mts. folgende Entschließung ertheilt:

1) In den Fällen, in welchen die Kgl. Revierförster mit den, der Kgl. Regierung **unmittelbar** untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr zu treten haben, haben sich dieselben analog mit den Bestimmungen des §. 39 der Dienstes-Instruktion für die Kgl. Revierförster vom 31. März 1854, der Form höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

„an den Magistrat der Stadt . . . . .“
und mit der Schlußformel
„Hochachtungsvoll
der Kgl. Revierförster
N. N.“
zu bedienen.

2) Die Korrespondenz-Form mit den Magistraten, welche der Kgl. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind und mit den Landgemeinde-Verwaltungen, hat ebenfalls in einem dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift:

„An den Magistrat N. N. — oder
„An die Gemeinde-Verwaltung N. N.“

zu bestehen, wobei die Schlußformel hinwegzubleiben hat.“

München, den 30. September 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

An
die Kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen von Oberfranken.

Correspondenz der K. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
an dessen Statt
Knitting, q. R.

Ad Num. 797.

Bekanntmachung.

(Das Kreis-Amtsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken pro 1855 wird Folgendes zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Das Kreis-Amtsblatt von Oberfranken, dessen Beilage zugleich auch das Lokal-Amtsblatt der Kreishauptstadt Bayreuth bildet, erscheint mit Anfang des Kalenderjahrs 1855 wöchentlich zweimal und behält zur größeren Bequemlichkeit beim späteren Gebrauche die Einrichtung, daß die zur Veröffentlichung sich eignenden generellen und principiellen Ausschreibungen der K. Staats-Ministerien, dann der Central- und Kreisstellen, ferner die Urtheile der Gerichte in Preßstrafsachen, endlich der Cours der bayerischen Staatspapiere den Inhalt des Hauptblattes bilden, dagegen die Bekanntmachungen der Unterbehörden sowie die zur Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte sich eignenden Privatnachrichten in einer Beilage mitgetheilt werden.

II.

Die Bestellungen des Kreis-Amtsblattes auf das Jahr 1855 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorsorge treffen kann.

Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

III.

Der Verlagspreis des Kreis-Amtsblattes und der hiezu erscheinenden Beilagen bleibt bei unmittelbarem Bezug von der Redaktion auf

3 fl.

festgesetzt, excl. der Post-Speditions-Gebühren, sofern solches durch die K. Posten zu beziehen ist.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige von 3 fl. vorausbezahlt.

IV.

Die K. Stellen und Behörden von Oberfranken, sowie die städtischen Behörden, und die Privaten dahier, endlich diejenigen Gemeindebehörden und Privatpersonen der Umgegend, welche nicht in direkter Postverbindung stehen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar, die übrigen Gemeindebehörden und Privaten aber bei der einschlägigen Post zu machen.

Sollte von einer oder der anderen Kgl. Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden die Speditions- und Transportkosten dem einschlägigen Amtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden auf das Regierungsausschreiben vom 13. März 1850, Intelligenzblatt von 1850 Nr. 35, hingewiesen, wornach sie sich zu überzeugen haben, ob von den K. Pfarrämtern und Gemeinden ihres Bezirkes die von denselben vorschriftsmäßig zu haltenden Exemplare des Kreis-Amtsblattes wirklich bestellt worden seyen.

V.

Die Kgl. Polizeibehörden, von deren Pflichteifer erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreisamtsblattes angelegen seyn lassen werden, zur Erweiterung des Absatzes mitzuwirken, haben die Verzeichnisse der für die K. Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplare herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen, damit nicht verspätete Bestellungen einlaufen, welche wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren zurückgewiesen werden müßten.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1420.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Handhabung der Feuerpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 27. April d. Js., Nr. 1488, im Kreis-Amtsblatt d. Js. Nr. 35, Seite 461, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 65.

(Die Erledigung von 4 Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im Erziehungs-Institute für Studierende in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studierende in München sind durch den Austritt von Zöglingen 4 Freiplätze auf Rechnung des Würzburger adeligen Seminarfonds in Erledigung gekommen.

Es wird dies mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerbungsgesuche, entsprechend belegt, binnen

14 Tagen

bei unterfertigter Stelle zur Präsentation kommen müssen.

Bezüglich der näheren Bestimmungen über die Aufnahmsfähigkeit wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. April l. Js., Nr. 1430, Kreis-Amtsblatt Nr. 33, hingewiesen.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,645.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Selb wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. Für die erledigte Stelle eines Bürgermeisters auf die Dauer von sechs Jahren:

der Maurermeister Martin Retzsch.

II. Für die erledigten Stellen bürgerlicher Magistratsräthe ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Webermeister Christoph Hechtfischer,
2) Fabrikant Christoph Reiz,
3) Fabrikant Friedrich Gebhard.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. An die Stelle des im Jahre 1851 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, in diesem Jahre aber in den Magistrat berufenen Fabrikanten Friedrich Gebhard der praktische Arzt Dr. Ludwig Filentscher zur Vollendung der Funktionszeit des Ersteren;

B. an die Stelle des aus dem Gremium tretenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Rothgerbermeister Georg Christian Ludwig,
2) Webermeister Christoph Gebhard,
3) Apotheker Georg Retzsch,
4) Wagnermeister Johann Karl Reul,
5) Bäckermeister Thomas Pöhlmann,
6) Webermeister Andreas Beck, Letzterer für den zum Bürgermeister gewählten Martin Retzsch.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth den 9. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

Ad Num. 39,037.

(Die ordentliche Ersatzwahl bei dem Magistrat der Stadt Vorchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vorchheim wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I.

Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Wilhelm Bachmeier, Kaufmann,
2) Andreas Rath, Bäckermeister,
3) Andreas Lippmann, Müllermeister,
4) Franz Dumpert, Müllermeister.

Zu Ersatzmännern sind berufen:

1) Johann Rittmayer, Wirth,
2) Linhard Frank, Müllermeister,
3) Johann Hoffmann, Färbermeister.

II.

Zur gesetzlichen Vervollständigung der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten:

A. An die Stelle des im Jahre 1848 zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nun aber in den Magistrat berufenen Müllermeisters Franz Dumpert, der Müllermeister Linhard Frank zur Vollendung der Dienstzeit des Ersteren;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Leonhard Reiser, Bäckermeister,
2) Joseph Pohl, concessionirter Bote,
3) Daniel Greif, Müllermeister,
4) David Scharold, Wirth,
5) Johann Pieger, Wirth,
6) Joseph Rath, Bäcker,
7) Heinrich Reder, Metzgermeister,
8) Heinrich Daig, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben:

1) Johann Polster, Posamentier,
2) Friedrich Richter, Färbermeister,
3) Konrad Häfner, Wagnermeister,
4) Egid Ketterl, Kupferschmied,
5) Paul Hebendanz, Stäffeleinswirth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 54 und 979.

Bekanntmachung.

(Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ergänzungswahl der Kirchenverwaltungen in der Stadt Kulmbach wurden als Verwaltungs-Mitglieder gewählt und von K. Regierung auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

A. Bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Kulmbach:

1) Privatier Heinrich Seeberger von Kulmbach,
2) Buchbinder Karl Senfft von dort,
3) Seifensieder Peter Eberlein daselbst;

B. bei der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Kulmbach:

1) Tuchbereiter Wolfgang Schrüfer von Kulmbach,
2) Webermeister Daniel Neubauer von dort.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

A. Bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Kulmbach:

1) Webermeister Andreas Hirsch von Kulmbach,
2) Kaminfegermeister Christoph Meyer von dort.

B. Bei der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Kulmbach:

1) Webermeister Johann Michael Sahm von Kulmbach,
2) Nagelschmiedmeister Johann Martin Hahner von da.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,356.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Gemeinde-Ersatzwahl zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Gefrees wurden gewählt, und

I. von K. Regierung als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Mulzermeister Johannes Ruckdeschel,
2) Bleichereibesitzer Ferdinand Röder,
3) Schuhmachermeister Erhard Ruckdeschel, dieser als Ersatzmann für den Apotheker Gottlob Treibmann, welcher die auf ihn gefallene wiederholte Wahl zum Magistratsrathe auf den Grund des §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts abgelehnt hat.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:

Rothgerbermeister Georg Fickenscher.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des im Jahre 1851 erwählten und inzwischen ausgetretenen Bäckermeisters Jakob Mündel auf die Funktionszeit, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Goldarbeiter Georg Müller jun.,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Metzgermeister Georg Wilhelm Küneth,
2) Seifensiedermeister Paulus Küneth,
3) Metzgermeister Burkhard Lochmüller,
4) Fabrikant Friedrich Düring,
5) Melbermeister Georg Richter,
6) Seifensiedermeister Joseph Küneth,

die beiden letzten als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Johannes Ruckdeschel und Ferdinand Röder.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Postexpeditor Friedrich Küneth,
2) Apotheker Gottlob Treibmann,
3) Kaufmann Michael Rogler.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,651.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Kirchengemeinde Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Gefrees wurden gewählt und

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Metzgermeister Andreas Zeitler von Gefrees,
2) Saifensiedermeister Jakob Küneth von dort,
3) Kaufmann Michael Rogler daselbst, letzterer als Ersatzmann für den zum Verwaltungs-Mitgliede gewählten Kaufmann Georg Küneth, welcher wegen Verwandtschaft im ersten Grade zum Jakob Küneth dermalen nicht eintreten kann, und nachdem auch der erste Ersatzmann, Maurermeister Joseph Lenz wegen Schwägerschaft im ersten Grade mit einem anderen Kirchenverwaltungs-Mitgliede vorerst nicht eingerufen werden darf;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Kaufmann Georg Küneth von Gefrees,
2) Maurermeister Joseph Lenz von da.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,649.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Berneck wurden gewählt und

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Fabrikant Johann Schmidt von Berneck,
2) Bäckermeister Georg Baumgärtner von da,
3) Goldarbeiter Andreas Schmidt von dort.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Zimmermeister Johann Rieß von Berneck,
2) Schneidermeister Andreas Beyer daselbst.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,650.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Kirchengemeinde Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Goldkronach wurden gewählt und

I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Gastwirth Konrad Nützel zu Goldkronach,
2) Müllermeister Michael Tröger von Brandholz,
3) Hammerbesitzer Martin Glas von Röhrenhof.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Metzgermeister Georg Küneth in Goldkronach,
2) Maurermeister Adam Grießhammer dortselbst.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1414.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Weißenstadt wurden gewählt und

I. von Kgl. Regierung bestätigt: als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Kaufmann Christian Bucka von Weißenstadt,

2) Webermeister Wolfgang Döring von dort.

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Müllermeister Andreas Hartbauer von Weißenstadt,

2) Zeuchmachermeister Jakob Kreißelmayer von da.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1310.

(Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten erledigten Zeichnungslehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten und der damit in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschule ist die Lehrstelle für den Unterricht im sämmtlichen Zeichnen und Bossiren mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Dem aufzustellenden Lehrer kann auch noch überdieß der Zeichnungs-Unterricht am dortigen Gymnasium mit einem jährlichen Remunerationsbezuge von 200 fl. übertragen werden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre dießfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Conkursprüfung, sowie ihr Verhalten bei dem K. Rektorate der obigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, und zwar längstens bis zum

7. November l. Js.

einzureichen.

Augsburg, den 7. October 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

Ad Num. 7812.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, im Dekanat Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Meinheim ist durch Ableben des Pfarrers in Erledigung gekommen, weßhalb dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. November d. Js. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:	
an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.,
an Naturalien:	
Korn, 7 Schffl. 2 Mez 2 V. 3½ Sdl.	66 fl. 57¼ kr.,
Dinkel, 12 Schffl. 2 Mz 1 V. 1½ Sdl.	47 fl. 18¼ kr.,
Haber, 14 Schffl. 5 Mz. 3¼ Sdl.	50 fl. 34 kr.,
II. Von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	32 fl. 24¼ kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:	
1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause und der Oekonomiegebäude, an denen einige Reparaturen vorzunehmen sind	45 fl. — kr.,
2) der Gründe, bestehend in 30 Tagwerk 37 Dezimalen.	178 fl. 56 kr.,
IV. Ertrag aus Rechten:	
1) an Zinsen von abgelösten Grundrenten	360 fl. — kr.,
2) an Waiderechten	1 fl. — kr.,

3) an Forstrechten, und zwar an Zinsen aus dem Ablösungskapital von 1200 fl. . . . . 54 fl. — kr.,

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 106 fl. 58 kr.,

Freiwillige Geschenke 3 fl.

Summa 961 fl. 53¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit 46 fl. 13¼ kr.

Die reine Einnahme besteht sohin in 915 fl. 40 kr.

Ansbach, den 10. October 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 7701.

(Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Wießmüller die Pfarrei Rückersdorf in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. November d. Js. hiermit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei ist Folgendes:

I. Ständiger Gehalt:

a) baar . . . . 233 fl. 56 kr.,

b) 5 Mäß Scheitholz, 5 Mäß Stockholz und 500 Wellen aus dem Sebaldswald 32 fl. 45 kr.,

II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 42 fl. 28 kr.,

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger bereits in Vollzug begriffener Reparaturen bedarf, sonst aber in genügendem baulichen Zustande befindet und den Raum für eine kleine Familie enthält . . . . . . 25 fl. — kr.,

2) Gründe 68 Dez. Acker, „ 8 „ Wiesen } verpachtet um 4 fl. — kr.,

„ 56 „ Garten . . . . 7 fl. — kr.,

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 127 fl. 58 kr.,

An freiwilligen Geschenken in Naturalien 15 fl.

Summa 473 fl. 7 kr.

Die Lasten betragen 8 fl. 8 fl. — kr.

Bleibt reines Einkommen 465 fl. 7 kr.

Ansbach, den 9. October 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur in Augsburg, wegen Preßvergehens durch Nr. 230 des Augsburger Anzeigeblattes.)

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 22. v. Mts., wobei zugegen waren: Dr. v. Kleinschrod, Präsident, Dr. Mayr und Sartorius, Räthe, Frankl und v. Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, Kgl. Oberstaatsanwalt und Hahn, Sekretär, den in Nr. 230 des Augsburger Anzeigeblattes vom 23. August 1854 enthaltenen Artikel „die außerordentliche Sterblichkeit im Augsburger Krankenhause betr.", objektiv als gesetzwidrig erachtet, sofort gemäß Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Augsburg, am 11. October 1854.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Augsburg

Krieger.

Renninger.

Beilage

zu Nr. 86 und 87 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 18. October 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. October 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 30. September bis 14. October curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20	fl.	14½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	22	fl.	51½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1	Laib	Roggenbrod	zu	4	kr.	—	Pfd.	28	Lth.	3 [illegible]	Qu.	oder	—	Pfd.	28	Lth.	3	Qu.;
1	„	„	„	8	kr.	1	Pfd.	25	Lth.	2 [illegible]	Qu.	oder	1	Pfd.	25	Lth.	2	Qu.;
1	„	„	„	12	kr.	2	Pfd.	22	Lth.	1 [illegible]	Qu.	oder	2	Pfd.	22	Lth.	2	Qu.;
1	„	„	„	16	kr.	3	Pfd.	19	Lth.	[illegible]	Qu.	oder	3	Pfd.	19	Lth.	1	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23	fl.	53	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	28	fl.	31	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4	fl.	11½	kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,
—	fl.	2¼	kr.	für Koppmehl, und
—	fl.	45	kr.	für Kleien,

Summa	4	fl.	58¾	kr.
Verbleiben	23	fl.	32¼	kr.

Diese verbliebenen 23 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 2$\frac{7052}{3911}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 3$\frac{733}{869}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Bayreuth, den 14. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. Septbr. curr.	23	36	20	—	13	48
„ 4. October „	23	42	19	54	14	6
„ 7. „ „	23	30	19	54	14	30
„ 11. „ „	24	12	20	48	14	54
„ 14. „ „	24	24	20	36	15	18
Summa	119	24	101	12	72	36
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	53	20	14$\frac{1}{4}$	14	31$\frac{1}{4}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	58$\frac{3}{4}$	3	22$\frac{1}{3}$	2	25$\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 14. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 18$\frac{54}{55}$ betreffend.)

Im Kreis-Amtsblatt Nr. 82 ist von Kgl. Regierung unterm 3. d. Mts. der provisorische Wintersatz mit 5 kr. per Maas im Ganterpreise für den Distrikt Bayreuth festgesetzt.

Dazu den Lokalmalzaufschlag und beziehungsweise den Schenkpreis gerechnet, beträgt jener Winterbiersatz im hiesigen Polizeibezirk von heute an bis zum Eintritt des definitiven Satzes:

A. unter dem Reife per Maas . . . . . 5$\frac{1}{4}$ kr.,

B. im Kleinverkaufe per Maas:

1) bei den Brauern:

a) in ihren Schenklokalitäten . . . 5$\frac{3}{4}$ kr.,

b) über die Gasse . . . . 5$\frac{1}{2}$ kr.,

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs per Maas . . . . 5$\frac{3}{4}$ kr.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt:

a) daß diese Taxe bei gesetzlicher Strafe von zehn Reichsthalern und Zahlung der Untersuchungskosten nicht überschritten werden darf und

b) daß stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei unnachsichtlicher Strafe verleitzugeben ist, sowie

c) daß zu Ausgleichung des Biersatzes für einzelne Seidlein beim Stadt-Sekretariat dahier gegen Silbermünzen von 3 bis 30 kr. Heller erholt werden können, und

d) daß derjenige Bierbrauer oder Schenkwirth, welcher die Annahme oder Herausgabe von Hellern beim Bierausschank verweigert, sich einer Taxüberschreitung schuldig macht und die vorbesagte Strafe von zehn Reichsthalern, nebst den Untersuchungskosten zu gewärtigen hat.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Gräben und Bäche betr.)

Die vorschriftsmäßige Reinigung der Gräben und Bäche innerhalb der städtischen Flurmarkung hat binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, von den anstoßenden Grundbesitzern bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler zu erfolgen.

Nach Ablauf der vorgesteckten Frist wird der Vollzug dieser Anordnung durch eine magistratische Commission controllirt werden.

Bayreuth, 14. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Bitte des Oekonomen Peter Höhn von Oberobsang entsprechend, ist derselbe von der Funktion eines Distrikts-Vorstehers entbunden und für diese Stelle der Oekonom Johann Müller in Oberobsang heute verpflichtet worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 9. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Das Anlagenverzeichniß über die Pflichtbeiträge zur städtischen Armenkasse auf das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ ist zur Einsicht der Betheiligten im Magistrats-Bureau Nr. 9 aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Reklamationen gegen die Anlage, innerhalb 14 Tagen präclusiver Frist, bei unterfertigter Behörde angebracht werden können.

Bayreuth, den 7. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 3. October 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das im Neuenwege dahier gelegene Anwesen des Fuhrmanns Großmann, bestehend in Wohnhaus, Stallung und Holzlege, Kat.-Nr. 468, welches mit 4½ kr. Gefällbodenzins belastet, aus 300 fl. Kapital besteuert und auf 700 fl. geschäzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Mittwoch den 8. November l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr, Zimmer Nr. 8

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 4. October 1854.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das im Neuenwege dahier gelegene Anwesen des Bauern Georg Weiß, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, Scheune nebst Schorgärtlein, welches mit 4½ kr. Bodenzins belastet, aus 450 fl. Kapital besteuert und auf 325 fl. geschäzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Dienstag den 14. November l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr,

Zimmer Nr. 8 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in Sachen Schödel gegen Frohnhöfer der Beklagte, welcher im ersten Termine ungeachtet der rite erfolgten Ladung ungehorsam ausgeblieben ist und dessen Aufenthaltsort hierorts nunmehr unbekannt ist, hiermit wiederholt und zwar edictaliter zum Versuche der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Freitag den 17. November c. Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 5

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für abgeleugnet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen würde. Die Streitakten liegen dem Beklagten in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht vor und wird die bei den Akten befindliche Vollmacht des Kgl. Advokaten Dr. Obermayer für berichtigt angesehen, wenn bis zum Termine Einreden dagegen nicht erhoben werden.

Ferner wird dem Beklagten eröffnet, daß er einen Insinuations-Mandatar aufzustellen habe, und daß, wenn dieß bis zum Termine nicht geschehe, künftige Insinuanda an das Gerichtsbrett angeschlagen und dadurch als rite insinuirt angesehen würden.

Opel, v. n.

Kropf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Hs.-Nr. 1246, Dist. III. dahier, geschätzt auf 3000 fl.,

Samstag den 16. December curr. Vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 5 dem öffentlichen Verstriche mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 98 — 101 erfolgt.

Lasten und Strichbedingnisse werden im Termine eröffnet. Bamberg, am 6. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Scheder aus Kist, K. Landgerichts Würzburg l. M., ist durch diesgerichtliches, nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß vom 22. Juli d. Js. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Fälschung einer Privaturkunde im Zusammenflusse mit einem fortgesetzten polizeilich strafbaren Diebstahle und einer weiteren strafbaren Entwendung zu einer Arbeitshausstrafe von vier ein halb Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Nachdem sich nun Margaretha Scheder bereits in der Voruntersuchung der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, so ergeht an sämmtliche Civil- und Militärbehörden das Ersuchen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts abliefern zu lassen.

Das Signalement der Scheder ist diesseits unbekannt.

Würzburg, am 29. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Heusinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wer noch Mehrerlöse für die vom Monat Juli 1850 bis Juni 1852 verkauften Pfänder an die hiesige Leih- und Pfandanstalt fordern kann, hat solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend zu machen, außerdem diese Mehrerlöse nach §. 11 der Statuten zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 10. October 1854.

Die Verwaltung der städtischen Leih- und Pfandanstalt.

Wagner, Kassier. Fickenscher, Kontrolleur.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 29. d. Mts. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntagsschule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Bossiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unterrichte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Kgl. Kreisregierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr voraus zu entrichten. Diejenigen, welche den Unterricht nur im Zeichnen und Bossiren, oder nur in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen zu benützen wünschen, ebenso ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für Diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche vom 22. bis 28. October dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte blos im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern, oder in den letzteren allein, beiwohnen wolle.

Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 29. d. Mts. Morgens um 8 Uhr im Lokale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterrichte bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden. Ausdrücklich aber wird bemerkt und insbesondere den Vätern und Meistern derjenigen Lehrlinge, die Antheil an diesem Sonntags-Unterrichte nehmen wollen, zur genauen Beachtung empfohlen, daß der Zutritt zu diesem Unterrichte Keinem gestattet werden kann, bevor er entweder das halbjährige Inscriptionsgeld entrichtet oder ein obrigkeitliches Armuthszeugniß beigebracht hat; ferner, daß auf regelmäßigen Besuch der Sonntagsschule mit aller Strenge gehalten und jeder Inscribirte, welcher eine Stunde versäumt hat, ohne

sich durch ein glaubhaftes Zeugniß darüber rechtfertigen zu können, unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Diejenigen Eltern, welche für ihre die Kgl. Studienanstalt besuchenden Söhne Befreiung vom Klassengelde für das Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ zu erhalten wünschen, haben die von einem Kgl. Landgerichte oder von einem Magistrate erster Klasse ausgestellten, resp. legalisirten Dürftigkeits-Zeugnisse längstens bis zum nächst künftigen 8. November bei dem unterzeichneten Rektorate einzugeben. Später eingehende Gesuche oder Zeugnisse können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden.

Es wird hiebei bemerkt, daß nur von dem Klassengelde, nicht aber von dem jährlich zu zahlenden und 1 fl. 30 kr. betragenden Inscriptionsgelde Befreiung ertheilt wird, auch daß nur solchen Schülern diese Befreiung gewährt wird, welche entweder die hiesige oder eine andere Kgl. Studienanstalt schon ein Jahr lang besucht haben.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Held.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

werden auf den von der Margaretha, Wittwe des Grundbesitzers und Zapfenwirthes Johann Schoberth zu Mistelbach dahier gestellten Antrag zum Zwecke der Feststellung des Schuldenstandes des Verstorbenen auf den

30. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger desselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen,

daß, wer nicht erscheint, mit seinen Ansprüchen an die Verlassenschaft des Schoberth und an die Wittwe für die Folge ausgeschlossen seyn solle.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern:

1) die Wittwe Anna Margaretha Haas zu Steppach mit 5 Kindern,
2) der ledige Matthäus Denzler von Zentbechhofen und
3) die ledige Margaretha Müller von Jungenhofen mit 2 Kindern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind am

Mittwoch den 25. d. Mts. früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Höchstadt, am 12. October 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Der ledige, vom Militär befreite Schneidergeselle Johann Wolfgang Neupert von Plößberg ist vor ungefähr 9 Jahren mit einem Wanderbuche nach Nordamerika gereißt.

Derselbe hat nun um die Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht.

Es ergeht daher die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an denselben längstens bis zum 30. October c. dahier anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 19. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Zimmermeisters

Johann Becker von Seibelsdorf irgend eine Forderung zu machen, hat solche bis längstens zum

31. l. Mts.

dahier anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Nachlaßmasse hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Stadtsteinach, den 7. October 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei dem erstmaligen zum Verkaufe des Andreas Lindner'schen Grundvermögens zu Leups angestandenen Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, wird wiederholt zu fraglichem Verkaufe Termin auf

den 31. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Leups anberaumt und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag der Realitäten ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich des näheren Beschriebs der Verkaufsobjekte wird sich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. August l. Js. bezogen.

Pottenstein, am 22. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Durch die Auswanderung des Baders Friedrich Popp zu Kirchleuß ist die dortige Bader-Conzession in Erledigung gekommen, welches zur Bewerbung befähigter Individuen binnen vier Wochen andurch bekannt gemacht wird.

Kulmbach, 10. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kirschner, Kgl. Civiladjunkt.

d. l. a.

Bekanntmachung.

In der gemeinsamen Conkurssache des ledigen Taglöhners Georg Zerr zu Burgkundstadt, wie jener über den Nachlaß dessen Schwester Barbara Zerr, ledig von da, werden andurch die Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen, wie zum Nachweise deren Richtigkeit und Vorzugsrechte auf

Dienstag den 7. November l. Js. Vormittags,

II. zur Abgabe von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 7. December l. Js. Vormittags,

III. zu den Gegen- und Schlußerklärungen auf

Dienstag den 9. Januar 1855 Vormittags

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den beiden anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß das gemeinsame Vermögen der beiden Eingangs Genannten lediglich

1) in einem Wohnhause, Hs.-Nr. 29, Bes.-Nr. 199 in Burgkundstadt mit Hausgärtchen, taxirt auf 175 fl., und

2) einigen Bergtheilen im Werthe zu 40 fl.,

besteht, zu dessen erstmaligem öffentlichen Verstrich Termin auf

Dienstag den 31. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 97 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle, unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen ansteht, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber andurch eingeladen werden.

Weismain, den 29. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Johann Mahr von Schwürbitz ging als Legionist im Jahre 1814 mit dem Kgl. 13. Infanterie-Regimente nach Frankreich und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Derselbe oder dessen Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens bis zum

2. März 1855

bei unterfertigtem Gerichte zur Empfangnahme des in 1160 fl. 34⅝ kr. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe an die nächsten Anverwandten gegen Kaution zur Nutznießung hinausgegeben würde.

Lichtenfels, den 2. October 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Samstags den 28. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden 1000 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) an die Wenigstnehmenden, welche sich jedoch über ihre Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, in Lieferung gegeben. Bayreuth, den 11. October 1854.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden am Montag den 23. l. Mts. Vormittags 10 Uhr die Dungstätten in der Infanterie- und Cavallerie-Kaserne, dann in dem Krankenhause auf weitere 2 Jahre verpachtet.

Bayreuth, den 8. October 1854.

Bekanntmachung.

Vom Kgl. 2. Artillerie-Regimente Lüder werden die auf dem Sollstand abgängigen Reit- und Zugpferde aus freier Hand angekauft und damit am 24. d. Mts. begonnen.

Es werden daher die Inhaber tauglicher und fehlerfreier Pferde inländischer Zucht eingeladen, dieselben in dem Hofe der alten Kaserne dahier vorzuführen, wo die Musterung vom bezeichneten Tage anfangend an jedem Werktage von 8 bis 11 Uhr vorgenommen wird.

Zu bemerken ist, daß die Pferde nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alt seyn dürfen und die Reitpferde 15 Fäuste bis 15 Fäuste 2 Zoll und die Zugpferde 15 Fäuste 2 Zoll bis 16 Fäuste messen müssen.

Würzburg, am 12. October 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Fortsetzung der im Kgl. Mineralbade zu Alexandersbad angekommenen Kurgäste im Monat September 1854.

147) Herr Credner, Lehrer von Jena.
148) Herr E. Lotze, Lehrer von da.
149) Herr Abendroth von Cuxhafen.
150) Dr. jur. Unger, Leihbibliothekfekretär von Göttingen.
151—153) Herr Obrist Schuh mit Frau Gemahlin und Sohn von München.
154) Herr Kaufmann Zeitler von Münchberg.
155—157) Herr Fleißner mit Familie von Hof.
158—160) Herr Gutsbesitzer Archenfeld mit Begleitung von Bamberg.
161) Herr Professor Spörlein von da.
162) Herr Meyer von Ansbach.

Wunsiedel, den 13. October 1854.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend den 21. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 1649.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Rentämter, sowie sämmtliche Gewerbstreibende in Oberfranken.

(Gewerbssteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bemerkt, daß die Gewerbstreibenden Oberfrankens den Bestimmungen des Gewerbssteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 58, nicht gehörig nachkommen.

Dieser Artikel bestimmt:

„Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen „Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten „Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbs-„Inhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Ge-„schäfts die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung „bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben.“ —

Kommt ein Gewerbstreibender dieser seiner gesetzlichen Obliegenheit nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß nach Art. 27, sowie nach Art. 34 und Art. 43 des Gesetzes gegen ihn eingeschritten werde, das heißt,

daß derselbe an die Erfüllung seiner Obliegenheit auf seine Kosten gemahnt, sodann aber seine Steuer von Amtswegen unter Einvernahme des Steuer-Ausschusses festgesetzt und derselbe in eine nach der Bedeutenheit des einzusteuernden Gewerbs bemessene Geldstrafe von 1 bis 50 fl. genommen, jedenfalls aber

auch die Steuer rc. bis auf die Zeit des Gewerbs-Beginnes nachgeholt werde. —

Da nun hienach ein Gewerbstreibender durch nicht rechtzeitige Anzeige und Erklärung eines Gewerbsbetriebs keinen Vortheil gewinnen, wohl aber in bedeutende Strafen gerathen kann, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Gewerbstreibende von Oberfranken auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, um sie eines Theils vor Nachtheilen zu schützen, andern Theils die Einrede zu beseitigen, die gesetzliche Bestimmung nicht gekannt zu haben. —

Die Kgl. Rentämter und beziehungsweise die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse werden aber angemahnt, ihren Obliegenheiten nach Art. 27 und 28, 39 und 40, 43 bis 47 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Eben so werden die Polizeibehörden an den genauen Vollzug des Art. 59 des Gesetzes, resp. an die allmonatliche Abgabe der Gewerbs-Zu- und Abgangs-Verzeichnisse an die Rentämter erinnert. —

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Artikel 44 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes vom Jahre 1852 den Gewerbstreibenden ins Gedächtniß zurückgerufen.

Art. 44.

„Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebs-Anlage erforderlichen Merkmale (Art. 26) zum Nachtheile des Staats-Aerars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrag desjenigen Theils der Steueranlage, um welche die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleich kommt.“ —

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 37,578.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Hauptmanns bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Conditor und bisherige Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Wunsiedel, Friedrich Riedel dortselbst, zum Hauptmann bei diesem Bataillon ernannt und resp. befördert, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 866.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken bei der Landwehr-Compagnie Burgkundstadt nachbenannte Offiziere ernannt:

1) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant, Bäckermeister Ernst Weickert,
2) zu Unterlieutenants der Oekonom Konrad Deuerling und der Webermeister Israel Roßmann,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat September 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septr. 1. ‚ 2.	$120\frac{1}{8}$	$110\frac{1}{8}$	10	19	12	$68\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{2}$	15	17	42	$41\frac{1}{8}$	$41\frac{1}{8}$	—	11	54	$41\frac{2}{8}$	$41\frac{2}{8}$	—	6	6	
	3. ‚ 9.	$104\frac{5}{8}$	$104\frac{5}{8}$	—	20	42	$124\frac{1}{8}$	$124\frac{1}{8}$	—	19	12	74	74	—	12	39	$62\frac{2}{8}$	$62\frac{2}{8}$	—	6	24	
	10. 16.	$107\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	—	22	21	$116\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	—	19	54	$28\frac{1}{8}$	$28\frac{1}{8}$	—	12	36	$96\frac{4}{8}$	$96\frac{4}{8}$	—	6	54	
	17. ‚ 23.	$228\frac{4}{8}$	$223\frac{4}{8}$	5	23	18	$194\frac{1}{8}$	$184\frac{1}{8}$	10	20	3	126	123	3	13	27	96	96	—	6	48	
	24. ‚ 30.	$258\frac{1}{2}$	256	2	23	30	151	139	12	20	—	128	128	—	13	45	$97\frac{2}{8}$	$97\frac{2}{8}$	—	6	36	
Bamberg.	2. Sept.	$194\frac{1}{8}$	$194\frac{1}{8}$	—	20	52	83	83	—	19	13	80	68	12	13	6	80	80	—	4	27	
	6. ‚	200	200	—	21	6	$90\frac{2}{8}$	$90\frac{2}{8}$	—	19	40	$105\frac{2}{8}$	$105\frac{2}{8}$	—	13	22	47	47	—	4	39	
	9. ‚	$124\frac{2}{8}$	$124\frac{2}{8}$	—	23	36	$44\frac{1}{8}$	$44\frac{1}{8}$	—	21	38	80	80	—	13	18	34	34	—	4	57	
	13. ‚	$382\frac{2}{8}$	$382\frac{2}{8}$	—	23	48	124	124	—	21	50	$389\frac{2}{8}$	$389\frac{2}{8}$	—	14	12	47	47	—	4	56	
	16. ‚	$391\frac{1}{8}$	$391\frac{1}{8}$	—	22	30	$126\frac{1}{8}$	$114\frac{1}{8}$	12	21	38	248	236	12	14	22	74	74	—	4	40	
	20. ‚	$291\frac{2}{8}$	$291\frac{2}{8}$	—	22	39	$110\frac{2}{8}$	$110\frac{2}{8}$	—	20	43	319	289	30	14	22	70	70	—	4	48	
	23. ‚	$269\frac{1}{8}$	$269\frac{1}{8}$	—	23	24	$157\frac{3}{8}$	$157\frac{3}{8}$	—	20	46	470	390	80	14	15	152	152	—	4	46	
	27. ‚	$191\frac{5}{8}$	$191\frac{5}{8}$	—	23	9	71	71	—	21	10	150	135	15	14	—	57	57	—	5	10	
	30. ‚	321	321	—	22	58	$113\frac{3}{8}$	$113\frac{3}{8}$	—	21	36	$284\frac{3}{8}$	$201\frac{3}{8}$	80	14	15	164	154	10	4	51	
Hof.	7. Sept	4	4	—	22	30	21	21	—	18	6	3	3	—	11	15	38	38	—	6	24	
	14. ‚	1	1	—	24	36	9	9	—	18	9	1	1	—	11	15	46	46	—	5	57	
	21. ‚	2	2	—	25	—	13	13	—	20	51	2	2	—	11	15	45	45	—	6	27	
	28. ‚	2	2	—	25	—	16	16	—	21	18	1	1	—	12	—	20	20	—	6	36	

Bayreuth, am 14. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1967.

(Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen und die Herstellung der Quartierliste für das Kalenderjahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Funktion der für das Kalenderjahr 1854 gewählten Mitglieder der Einquartierungs-Commissionen nunmehr demnächst zu Ende geht, so werden die Distrikts-Polizeibehörden im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Artikel 13 und 14, dann der Instruktion hierzu §. 22 und 23, hiermit angewiesen:

1) in der zweiten Hälfte des nächsten Monats November die Wahlen neuer Mitglieder für die Einquartierungs-Commission in den hierbei betheiligten (§. 22 der Instruktion) Gemeinden vornehmen zu lassen, und nach vollzogener Wahl und erfolgter Konstituirung der genannten Commission

2) von derselben die Herstellung der Quartierliste für das Kalenderjahr 1855 sogleich bewirken zu lassen, und

3) Sorge zu tragen, daß die fragliche Liste zur Einsicht der Quartierpflichtigen und zwar spätestens

bis 15. December l. Js.

aufgelegt werde.

Hierbei wird insbesondere auf die Bestimmung im letzten Absatze des §. 22 der Instruktion hingewiesen, über den Vollzug gegenwärtiger Anordnung aber

bis 20. December l. Js.

Anzeigebericht erwartet.

Bayreuth, den 16. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 488.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kulmbach wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren der Kaufmann Friedrich Christian Püttner,

II. als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Hutmachermeister Johann Nicolaus Meußdorffer,
2) Apotheker Erhardt Friedrich Jahn,
3) Nadlermeister Johann Philipp Paul Wagner,
4) Goldarbeiter Johann Konrad Scheiding.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Rothgerbermeister Friedrich Wilhelm Nürmberger,
2) Kaufmann Albrecht Heinrich Ehrenfried Gummi,
3) Kaufmann Johann Simon Jeremias Wagner.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Konrad Scheiding aus dem Wahljahre 1851 auf die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Seifensiedermeister Peter Eberlein,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Rothgerbermeister Friedrich Wilhelm Nürmberger,
2) Kammmachermeister Johann Jakob Pensel,
3) Gastwirth Johann Christian Haberstumpf,
4) Goldarbeiter Johann Adam Göppner,
5) Rothgerbermeister Georg Michael Müller,
6) Maurermeister Johann Heinrich Arnetz sen.,
7) Riemermeister Georg Martin Weber,
8) Schreinermeister Johann Simon Seiffert,

die letzteren vier als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Friedrich Christian Püttner, Joh. Nicolaus Meußdorffer, Erhardt Friedrich Jahn und Joh. Philipp Paul Wagner.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Bäckermeister Johann Adam Nützel,
2) Kaufmann Johann Wolfgang Reichel,
3) Bäckermeister Christoph Nützel.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 39,046.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach wurden gewählt und

I. von K. Regierung als bürgerliche Magistratsräthe bestätigt:

A. auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Fäbermeister Christoph Herold,
2) Fabrikant Christoph Schlegel,
3) Metzgermeister Michael Sieber;

B. anstatt des aus Gesundheits-Rücksichten von der Funktion eines Magistratsrathes durch unterfertigte Kgl. Stelle enthobenen Schmiedmeisters August Zeidler auf die Funktionsdauer, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der in außerordentlicher Ersatzwahl erwählte Zeuchmachermeister Ernst Herold.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:

Webermeister Michael Häfner.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Christoph Herold und Michael Sieber, beide aus dem Wahljahre 1851 auf die Dauer der Funktionszeit, welche sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner:

1) Büttnermeister Wolfgang Hörath, jun.,
2) Goldarbeiter Wilhelm Grießhammer;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums für die Dauer von neun Jahren:

1) Metzger Johann Höpfel,

2) Metzger Georg Küneth,
3) Sägschmied Wolfgang Meister,
4) Gastwirth Heinrich Gewinner,
5) Schuhmachermeister Wolfgang Bauriedel,
6) Maurermeister Adam Grießhammer, dieser als Ersatzmann für den zum Gemeinde-Bevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Christoph Schlegel.

Als Ersatzmänner für die Gemeinde-Bevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Bäckermeister Christoph Zeitler,
2) Drahtzieher Konrad Kolb,
3) Töpfermeister Georg Stübinger.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 947.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg wurden gewählt, und

I. von der K. Regierung als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Fabrikant Jakob Jahreiß,
2) Fabrikant Johann Georg Schuberth,
3) Kaufmann Adam Reichel,
4) Rothgerbermeister Adam Riedel.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Kaufmann Friedrich Schneider,
2) Seifensiedermeister Karl Gottlieb Köhler,
3) Fabrikant Valentin Hedler.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen seitherigen Ge-

meindebevollmächtigten, Fabrikanten Johann Georg Schubert aus dem Wahljahre 1851 der Ersatzmann, Kaufmann Johann Theodor Fleißner, und für den gleichfalls zum Magistratsrathe erwählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeister Adam Riedel aus dem Wahljahre 1848 der Ersatzmann, Maurermeister Georg Hegner, beide auf die Funktionsdauer, die jene noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten:

1) Werkführer Johann Holler,
2) Schieferdeckermeister Jakob Meier,
3) Melbermeister Georg Gebhardt,
4) Kaufmann Friedrich Schneider,
5) Schuhmachermeister Friedrich Käppel,
6) Fabrikant Johann Grimler,
7) Webermeister Adam Ruckdeschel,
8) Kaufmann Heinrich Strößenreuther.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Gastwirth Karl Kapp,
2) Fabrikant Valentin Hedler,
3) Weißgerbermeister Matthäus Kleila,
4) Kappenmachermeister Adam Solger,
5) Schuhmachermeister Wilhelm Müller,
6) Kaufmann Karl Imhof.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,979.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Ersatzwahl der unständigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen

Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Münchberg wurden gewählt und

I. von Kgl. Regierung als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Bäckermeister Karl Pöhlmann von Münchberg,
2) Gutsbesitzer Jakob Täuber von Laubersreuth,
3) Gutsbesitzer Johann Kießling von Straas.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Gutsbesitzer Jakob Rüssel von Schlegel,
2) Zinngießermeister Georg Fickenscher von Münchberg.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1262.

(Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Staudiegel, Metzgermeister,
2) Joseph Malterer, Handelsmann.

II. Als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungsmitglieder haben zu bestehen:

1) Franz Schlafhäuser, Seilermeister,
2) Georg Wießneth, Müllermeister.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1264.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Selb wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Thomas Netzsch, Rothgerber,

2) Martin Zeidler, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Thomas Pöhlmann, Bäckermeister.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1568.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Helmbrechts wurden gewählt und

I. von Kgl. Regierung als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Gastwirth Adam Schmidt von Helmbrechts,

2) Fabrikant Andreas Burkel von Wüstenselbitz.

II. Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Gutsbesitzer Adam Wirth von Unterweisenbach,

2) Gutsbesitzer Adam Schramm von Wüstenselbitz.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1966.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Abhaltung der Distriktsraths-Versammlungen pro 18$\frac{54}{55}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kgl. Landgerichte von Oberfranken werden hiermit angewiesen, Fürsorge zu treffen, daß die Verhandlungen der Distriktsräthe pro 18$\frac{54}{55}$

bis 15. November l. Js.

an die unterfertigte Stelle in Vorlage gelangen.

Bayreuth, den 15. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1862.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Reparatur der Distriktsstraßen und Gemeindewege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die ökonomischen Beschäftigungen der Landleute nunmehr fast allenthalben im Kreise beendiget seyn werden, so werden die oben genannten Behörden hiermit angewiesen, die wegen Vornahme der Herbstreparaturen an den Distriktsstraßen und Gemeindewegen erforderlichen Verfügungen nunmehr zu erlassen und deren Vollzug gehörig zu überwachen.

Bayreuth, den 16. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1663.

(Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. vor. Mts. wurde im Orte Tinning, K. Landgerichts Trostberg, eine blödsinnige Mannsperson, deren Personalbeschreibung hierunten mitfolgt, aufgegriffen, und Heimath so wie sonstige Verhältnisse derselben bis jetzt nicht ermittelt.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, in der Richtung auf die angegebenen Beziehungen in ihren Amtsbezirken die geeigneten Recherchen anzustellen, und über deren Ergebniß

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten.

Bayreuth, den 14. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Personal-Beschreibung.

Derselbe ist 5′ 7″ 3‴ groß, beiläufig einige 60 Jahre alt, von untersetzter Statur, hat graublaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braune mit grau untermischte Haare, eine ziemliche Glatze, die unteren Zähne insgesammt, während am Oberkiefer einige Zahnlücken bemerklich sind.

Er trägt am Leibe eine Hose von schwarzer Leinwand, einen Spenser von grauem Tuche, gänzlich zerfetzt, und einen alten schwarzen Strohhut mit einer Feder.

Ad Num. 918.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Joseph Bayer und Compl., wegen Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Kgl. Regierung von Oberbayern in rubricirtem Betreffe erlassene Ausschreiben vom 5. d. Mts. wird den oben genannten Behörden nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Im Falle Betretens der signalisirten Individuen ist jedoch die Anzeige nicht an die Kgl. Regierung von Oberbayern, sondern an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Bayreuth, den 15. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 106.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Untersuchung gegen Joseph Bayer und Compl., wegen Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ursula Roßberger aus Neukirchen, von Jugend auf blind, ledig, 48 Jahre alt, im Besitze eines Lizenzscheines zur Producirung einer Drehorgel, sodann ihre Begleiterin und angebliche Dienstmagd Anna Aschenbrenner von Neukirchen, 49 Jahre alt, sind dringend verdächtig, gewerbsmäßig sich mit Verausgabung von gefälschten Münzen zu befassen.

Beim Kgl. Landgerichte Prien ist deßhalb Untersuchung im Laufe und es werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, namentlich bei Jahrmärkten auf diese Individuen Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle sie dem Kgl. Landgerichte Prien zuzuliefern, hieher jedoch Anzeige zu erstatten.

München, den 5. October 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht.

Beilage
zu Nr. 88 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 21. October 1854.

Amtliche Artikel.

Publicandum.
(Makulatur-Papier-Verkauf.)

Am

Montag den 13. des l. Mts. November Vormittags 10 Uhr

werden in der unterzeichneten Registratur

circa 50 Centner

ausgeschiedenes Aktenpapier im Wege des öffentlichen Aufstriches unter der Bedingung des Einstampfens und unter Vorbehalt hoher Regierungsgenehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Die Registratur der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken.

Höhl, K. Regierungs-Registrator. Drexel, K. Regierungs-Registrator.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Gräben und Bäche betr.)

Die vorschriftsmäßige Reinigung der Gräben und Bäche innerhalb der städtischen Flurmarkung hat binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, von den anstoßenden Grundbesitzern bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler zu erfolgen.

Nach Ablauf der vorgesteckten Frist wird der Vollzug dieser Anordnung durch eine magistratische Commission controllirt werden.

Bayreuth, 14. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.
(Die Abhaltung der Fähigkeitsprüfungen für Handwerker und Kaufleute zu Bamberg betr.)

Im Vollzuge der §. 41 und 59 der Vollzugs-Instruktion vom 17. December 1853 zum Gewerbs-Gesetze vom 11. September 1825 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Abhaltung der Fähigkeitsprüfungen

1) für die Handwerksgewerbe jeder erste Samstag im Monate und wenn auf diesen ein Feiertag fällt, der darauf folgende Montag,
2) für die Handelsgewerbe jeder erste Montag im Monate und wenn auf diesen ein Feiertag fällt, der darauf folgende Dienstag bestimmt sind.

Wer an diesen Tagen die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 der Vollzugs-Instruktion ausgestellten Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission und zwar Handwerker im Geschäftszimmer Nr. 8 und Handlungsgehilfen im Geschäftszimmer Nr. 12 zu melden.

Können die Angemeldeten nicht alle an den bestimmten Tagen geprüft werden, so wird die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

Bamberg, den 6. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Glaßer.

Burkart.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Nr. 1764, Distrikt IV., welches mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 950 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch 8. November 1854 Vormittags 10 Uhr,

Nr. 30 anberaumt.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Bamberg, 31. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Die für das Monat August 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 31,475 bis 32,808 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 26. October 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Am 29. d. Mts. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntagsschule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Bossiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unterrichte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Kgl. Kreisregierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr voraus zu entrichten. Diejenigen, welche den Unterricht nur im Zeichnen und Bossiren, oder nur in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen zu benützen wünschen, ebenso ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für Diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche vom 22. bis 28. October dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte blos im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern, oder in den letzteren allein, beiwohnen wolle.

Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 29. d. Mts. Morgens um 8 Uhr im Lokale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterrichte bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden. Ausdrücklich aber wird bemerkt und insbesondere den Vätern und Meistern derjenigen Lehrlinge, die Antheil an diesem Sonntags-Unterrichte nehmen wollen, zur genauen Beachtung empfohlen, daß der Zutritt zu diesem Unterrichte Keinem gestattet werden kann, bevor er entweder das halbjährige Inscriptionsgeld entrichtet oder ein obrigkeitliches Armuthszeugniß beigebracht hat; ferner, daß auf regelmäßigen Besuch der Sonntagsschule mit aller Strenge gehalten und jeder Inscribirte, welcher eine Stunde versäumt hat, ohne sich durch ein glaubhaftes Zeugniß darüber rechtfertigen zu können, unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Diejenigen Eltern, welche für ihre die Kgl. Studienanstalt besuchenden Söhne Befreiung vom Klassengelde für das Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ zu erhalten wünschen, haben die von einem Kgl. Landgerichte oder von einem Magistrate erster Klasse ausgestellten, resp. legalisirten Dürftigkeits-Zeugnisse längstens bis zum nächst künftigen 8. November bei dem unterzeichneten Rektorate einzugeben. Später eingehende Gesuche oder Zeugnisse können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden.

Es wird hiebei bemerkt, daß nur von dem Klassengelde, nicht aber von dem jährlich zu zahlenden und 1 fl. 30 kr. betragenden Inscriptionsgelde Befreiung ertheilt wird, auch daß nur solchen Schülern diese Befreiung gewährt wird, welche entweder die hiesige oder eine andere Kgl. Studienanstalt schon ein Jahr lang besucht haben.

Bayreuth, den 9. October 1854.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Am 13. November l. Js. wird die Kgl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale, Kaufingerstraße Nr. 8, ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Paliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nr. 3 über 3 Stiegen, Nr. 35, zu geschehen.

München, den 28. September 1854.

Der Vorstand der Kgl. Baugewerks-Schule.

Civil-Bauinspektor Reuter.

Ediktal-Ladung.

(Conkurssache des Schneidermeisters Georg Stein von Vorchheim betr.)

Der Schneidermeister Georg Stein von Vorchheim hat sich für insolvent erklärt und aus den gepflogenen Vermögenserhebungen geht die Ueberschuldung unzweifelhaft hervor. Die Ediktstage werden wie folgt, anberaumt:

I. zur Liquidation der Forderungen auf
Donnerstag den 26. October l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 9. November l. Js.,

III. zur Abgabe der Repliken und Dupliken auf
Donnerstag den 16. November l. Js.

mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmassa, das an den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Die Aktivmassa besteht in 550 fl.

Die bekannten Passiven in 802 fl. worunter 747 fl. Hypothekschulden.

Am ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden und es wird von den nicht erscheinenden Gläubigern angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmen.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des die Massa bildenden

Wohnhauses mit Holzlege, Stallung und Keller nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Hs.-Nr. 255 zu Vorchheim, geschätzt auf 550 fl.

Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. October Vormittags 11 Uhr

in der diesseitigen Kanzlei anberaumt, wobei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren wird.

Vorchheim, den 23. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Georg Adam Schobert von Weißenstadt beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 27. October curr. Morgens 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem dem Schobert der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, den 13. October 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des verlebten Soldaten Georg Blinzler von Vogtendorf sind die der unterzeichneten Verlassenschaftsbehörde noch nicht angezeigten Forderungsansprüche am

Samstag den 28. October c. Vormittags 9 — 12 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in dieser Masse zu liquidiren. Da übrigens die bis jetzt bekannt gewordenen Forderungen den Betrag der Aktivmasse bereits übersteigen, so ist der nämliche Termin auch zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft über die Vertheilung der Masse und eventuell zur Antragstellung über das einzuleitende weiters Verfahren bestimmt, weshalb sämmtliche Gläubiger hiezu mit dem Bemerken geladen werden, daß von den Nichterscheinenden deren Zustimmung zu dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger angenommen werden wird. Kronach, den 20. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgerswittwe Margaretha Rupprecht von Marktschorgast werden nachstehende Realitäten am künftigen

Sonnabend den 28. October l. Js.

im Lokale der Gemeindeverwaltung zu Marktschorgast dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt, als:

1) ½ Tagwerk Holz im Entensee, B.-Nr. 709,

2) 1½ Tagw. Feld im Buch, B.-Nr. 1, U.-B.-Nr. 98,

3) ein Stadel an der Gefreeser Straße, B.-Nr. 659, U.-B.-Nr. 1218.

Hiezu werden Strichlustige eingeladen, und haben sich gerichtsunbekannte Streicher über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf die Taxe gegeben, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, welcher das Einlösungsrecht der Hypothekengläubiger betrifft.

Berneck, den 26. September 1854.

Königliches Landgericht.

Heyde, Adjunkt.

V. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die Grundbesitzungen des Schuhmachers Egidius Schlegel von Grünstein, bestehend in einem neuerbauten Wohnhause, Nr. 25 mit dem dazu gehörigen Grasgarten, Gemüßgärtchen und Hofraum, B.-Nr. 1073 und 1294, belastet mit 130 fl. Steuerkapital, 6½ kr. Gefällbodenzins und 9½ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Termin zu diesem Behufe hat man auf den

2. November c. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Verkaufstermine selbst bekannt gemacht werden.

Berneck, den 26. September 1854.

Königliches Landgericht.

D. aegr.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die in der Verfügung vom 21. August d. Js. (Kreis-Amtsblatt Beilage Nr. 47 S. 1209 und 1210) näher beschriebenen Realitäten mit Einschluß des kleinen Hofraums im Werthe von 3 fl. (auch Neue Münchener Zei-

tung vom 30. August d. Js. Nr. 206) werden, da im ersten Termine ein die Schätzung erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, auf klägerischen Antrag am

Montag den 6. November c. Vormittags 10 Uhr

im Schneider'schen Gasthause zu Streitau anderweit meistbietend verkauft werden und wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen.

Indem mit Rücksicht auf die Verfügung vom 21. August d. Js. noch bemerkt wird, daß unbekannte Gläubiger des Schmiedmeisters Kurz von Streitau, welche sich im Termine am 25. September c. nicht gemeldet, sub eodem von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen wurden, fügt man noch bei, daß bei obiger Tagsfahrt auch das geringe Mobiliare und Handwerkszeug des Schuldners mit zum Aufstrich kommt.

Berneck, den 7. October 1854.

Königliches Landgericht.

D. aegr.

Heyde, v. n.

Allenfallsige Forderungen gegen den Maurergesellen Michael Engelhardt von Dietersdorf, welcher mit seiner Frau nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Montag den 30. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, am 16. October 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche eine Forderung an die Nachlaßmasse des verlebten Georg Böhm von Neuhaus, Soldaten des Kgl. 10. Infanterie-Regiments Albert Pappenheim zu Ingolstadt zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 20. October c. früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Massa hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Hollfeld, am 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen einiger Gläubiger wird noch folgender Grundbesitz des Bauern Andreas Wohlfahrt von Wohnsgehaig, als:

1) ein Söldengut, Bes.-Nr. 53, Pl.-Nr. 29a, wozu als Bestandtheile gehören: ein Wohnhaus zu Wohnsgehaig mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, 13 Tagw. 70 Dez. Gärten, Wiesen, Felder und das Gemeinderecht, taxirt auf 1060 fl.,
2) 2 Tagw. 71 Dez. Wiesen mit Acker, der Röppmanns, Kat.-Nr. 54, Pl.-Nr. 320, taxirt auf 100 fl.,
3) 1 Tagw. 81 Dez. Wiesen und Acker in der Pfanne, Bes.-Nr. 53, Pl.-Nr. 472 und 473, gewerthet auf 150 fl.,
4) 72 Dez. Acker, die lange Maas, Bes.-Nr. 148, Pl.-Nr. 245, taxirt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hierzu Termin auf

Freitag den 1. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Würfel'schen Wirthshause zu Wohnsgehaig anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen und die Bekanntgebung der übrigen Strichsbedingungen im Termine selbst geschehen werde.

Hollfeld, am 30. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Edittal-Ladung.

Die Farbholzmüllerstochter Elise Blank von Wöhrd hat gegen Georg Scharf von Plech, früher Soldat in der 7. Compagnie des Kgl. 5. Infanterie-Regimentes in Augsburg, Klage auf Feststellung der Alimente erheben lassen und zugleich die vorläufige Beschlagnahme seines Einstandskapitales beantragt.

Termin zur Verhandlung dieser Klage und des Arrestgesuches, dessen Duplikat bei dem Akte liegt, wurde auf

Mittwoch den 1. November früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Termine Scharf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit öffentlich unter dem Androhen geladen wird, daß er im Falle seines Nichterscheinens mit seinen Einwendungen gegen die Klage ausgeschlossen und das Arrestgesuch als gerechtfertiget erklärt werde.

Hiebei ergeht an Scharf zugleich die Aufforderung, sofort einen Insinuations-Mandatar namhaft zu machen, außerdem die ferneren Verfügungen an ihn an der Gerichtstafel angeheftet und als richtig ihm zugestellt angesehen werden.

Pegnitz, am 7. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

In der Verlassenschaft des Fuhrmanns Georg Daut von Wüstenstein sind etwaige Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Verlebten am

Donnerstag den 2. November c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ebermannstadt, am 6. October 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

In der Verlassenschaft des Johann Georg Wunder von Wannbach werden Diejenigen, welche aus welch immer einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, aufgefordert, dieselben in dem auf

Freitag den 3. November c. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termin um so gewisser zu liquidiren, als außerdem bei Vertheilung der Massa auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Ebermannstadt, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird wiederholt Termin zur öffentlichen Versteigerung des Wohnhauses des Moses Fischer in Buttenheim, Hs.-Nr. 113 mit Stall, Schlachthaus und Hofraum, taxirt auf 680 fl. auf

Freitag den 3. November 1 Uhr

in loco Buttenheim anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolge.

Bamberg, den 30. September 1854.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sachen Kunigunda Hofmann, ledige Händlerin von Weidmes contra

den ledigen Dienstknecht Johann Betz von Schedernsdorf wegen Vaterschaft und Kindesnährung,

erkennt das unterfertigte Kgl. Landgericht auf erstatteten Vortrag und kollegiale Berathung zu Recht.

definitive

1) Es sey Beklagter für den Vater des von der Klägerin am Tage Maria Geburt 1849 zur Welt gebrachten Kindes zu erachten, sofort
2) in dieser Eigenschaft schuldig
   a) einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 16 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes zu leisten,
   b) für Kindbettkosten 5 fl. zu vergüten,
   c) die Leichenkosten zu bestreiten, falls das Kind

vor Ablauf der Alimentationsperiode versterben sollte,

d) sämmtliche Kosten des Prozesses zu tragen resp. zu ersetzen.

Die Gründe aus den Akten können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Scheßlitz, am 11. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Edictal-Ladung.

Der ledige Schuhmachergeselle Lorenz Salomon Rögner, geboren am 23. März 1818, Sohn der verstorbenen Lebküchner Johann Adam Lorenz Rögner'schen Eheleute dahier, hat sich im Frühjahre 1840 auf die Wanderschaft und allem Vermuthen nach nach Nordamerika begeben, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt eine Nachricht in seine Heimath gelangt ist. Auf den Antrag seiner Verwandten ergeht nun an gedachten Salomon Rögner oder an dessen etwaige leibliche Erben hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 823—824, Thl. II., Tit. 18 des allgemeinen preußischen Landrechts, dann des §. 6, Tit. 37, der preußischen Gerichtsordnung die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten oder längstens bis zum 10. Juli 1855 persönlich oder schriftlich dahier zu melden und ihre Ansprüche auf das in 300 fl. bestehende und zur Zeit unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Abwesende für todt erklärt und in dieser Sache weiter den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werden wird.

Hof, den 10. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

In der Verlassenschaft des dahier verlebten Kgl. Forstwarts Kießwetter werden alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse aus irgend welchem Titel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Forderungen am

Dienstag den 14. November d. Js.

bei Gericht zu liquidiren, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden würden.

Pottenstein, am 3. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Küffner.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Landwirth Bartholomäus und Anna Ponather'schen Eheleute von Vierst, bestehend in dem halben Hof, Bes.-Nr. 116, U.-B.-Nr. 145 dortselbst, belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 290 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung, 120 fl. desgleichen wegen Handlohnsfixation, 16 fl. 32⅞ kr. Gefällsbodenzins, 152 fl. 7 kr. Handlohnsfixum, zehentbar mit ⅓ zur Pfarrei Wunsiedel, geschäzt auf 5982 fl., nemlich:

1) an Gebäuden auf 975 fl.,
2) an Gärten auf 465 fl.,
3) an Feldern auf 1792 fl.,
4) an Wiesen auf 1610 fl.,
5) an Holz und Oedungen auf 1040 fl. und
6) an Gemeindegrund auf 100 fl.,

steht Bietungstermin auf

Samstag den 11. November d. Js. Mittags 1 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in deren Wohnhaus nach Vierst geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, 2. October 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Samstags den 28. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden 1000 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz von der

Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) an die Wenigstnehmenden, welche sich jedoch über ihre Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, in Lieferung gegeben. Bayreuth, den 11. October 1854.

Pferde-Ankauf.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiment (Leiningen) werden täglich Vormittags von 11 — 12 Uhr eine Anzahl nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alter zum leichten Cavalleriedienst tauglicher Pferde angekauft und haben Lieferungslustige ihre Pferde im Hofe vor dem Schieferbaue vorzuführen.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerische 4½ % Obligationen, auch in Abschnitten zu 100 fl. verkauft à 97½ %

S. Schwabacher in Bayreuth.

Königlich Bayerische 5, 4½ und 4procentige Staats-Obligationen werden stets coursgemäß ge- und verkauft, dergleichen alle andere Staatspapiere, bei

S. M. Wilmersdörffer,
Friedrichsstrasse.

Gesundheits-Kaffee.

Von diesem homöopathischen Gesundheits-Kaffee erhält man ein wohlschmeckendes, dem indischen Kaffee sehr ähnliches Getränk.

Die Bestandtheile desselben sind nahrhafte, der Gesundheit zuträgliche, ohne alle aufregende Wirkung und ist er daher auch Wöchnerinnen und Ammen sehr zu empfehlen. Empfohlen von Dr. Arthur Lutze.

Zu haben bei

Georg Kretschmann in der Ziegelgasse.

Reismehl ist wieder angekommen bei

Georg Kretschmann.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. October. Der Sohn des Bürgers und Oekonoms Bechert in der Altstadt.

Den 14. October. Der Sohn des Feldwebels Ernsberger im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

Den 15. October. Die Tochter des Polizei-Offizianten und Kanzlei-Inspektors Pfahler dahier.

Gestorbene.

Den 11. October. Die ledige Jette Herz dahier, alt 80 Jahre.

Den 12. October. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Sattlermeisters Rogner dahier, alt 69 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

Den 14. October. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Braunewell dahier, alt 5 Jahre und 3 Monate.

Den 16. October. Die hinterlassene Tochter des K. Kanzlei-Inspektors Sartorius dahier, alt 66 Jahre.

Den 17. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts; alt 9 Monate und 11 Tage.

Den 18. October. Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Baumann in der Altstadt, alt 9 Monate und 11 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Mittwoch den 25. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 101.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 13. ds. nach Einsicht der Verhandlungen über die diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Bamberg Sich allergnädigst bewogen gefunden,

I. den als rechtskundigen Magistratsrath wieder gewählten Friedrich Schneider in dieser Eigenschaft,

sodann

II. als bürgerliche Magistratsräthe die gewählten Gemeindeglieder:

1) Christian Cavallo, Kaminkehrer,
2) Georg Schmitt, Gastwirth,
3) Eberhard Dörfer, Conditor,
4) Friedrich Dinkler, Kaufmann,
5) Joseph Schödl, Ofenfabrikant,
6) Johann Baptist Hofmann, Kaufmann,

landesherrlich zu bestätigen.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:

1) Dr. Georg Banzer, praktischer Arzt,
2) Johann Baptist Scherer, Kaufmann,
3) Adam Kauschinger, Weinwirth,
4) Johann Baptist Ramis, Kaufmann.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. auf die Dauer von drei Jahren für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Georg Schmitt und Friedrich Dinkler die Ersatzmänner:

Johann Welsch, Flaschnermeister,
Georg Erlwein, Schuhmachermeister;

B. auf die Dauer von sechs Jahren für den gleichfalls in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Baptist Hofmann der Ersatzmann, Andreas Klee, Buchbindermeister;

C. auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden ältesten Drittheils des Gremiums die in ordentlicher Ersatzwahl gewählten Gemeindeglieder:

1) Georg Scheidel, Hutmachermeister,
2) August Groh, Schneidermeister,
3) Friedrich Keilholz, Kaufmann,
4) Sebastian Dütsch, Bierbrauermeister,
5) Joseph Metzner, Kaufmann, als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat gerufenen Christian Cavallo, Kaminkehrer,
6) Adam Kauschinger, Weinwirth,
7) Dr. Eberhardt Bauernschmitt, praktischer Arzt,
8) Bernard Hofmann, Eisenhändler,
9) Joseph Gröger, Riemer- und Sattlermeister,
10) Thomas Müller, Maurermeister,
11) Georg Schley, Gärtnermeister,
12) Franz Zintl, Glasermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Paul Lotter, Glockengießer,
2) Johann Baptist Bayer, Seifensiedermeister,
3) Michael Fischer, Kürschnermeister,
4) Paul Müller, Tünchermeister,
5) Wilhelm Koch, Dachdeckermeister,

6) Baptist Droß, Kaufmann,
7) Friedrich Rumpf, Apotheker.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2643.

An die Stadt-Magistrate und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken und an die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Scheßlitz und Weismain.

(Die rechtzeitige Einbeförderung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung sieht sich veranlaßt, wiederholt zu erinnern,

daß sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung, dann die Rechnungen der unmittelbaren Stiftungsverwaltungen pro 18$\frac{53}{54}$ längstens bis zum 1. Februar 1855 bei Kgl. Regierung einkommen müssen.

Die Königl. Landgerichte haben gegen die untergebenen Magistrate und Verwaltungen, deren Rechnungen bis zum 30. Januar 1855 zur Vorlage an unterfertigte Stelle nicht übergeben worden sind, unnachsichtlich und ohne Beachtung irgend einer Entschuldigung, welcher Art sie seyn möge, mit Execution vorzuschreiten. Für den strengsten Vollzug dieser Verfügung werden die K. Landgerichts-Vorstände persönlich

verantwortlich erklärt, und haben dieselben die ihnen untergeordneten Magistrate und Verwaltungen auf gegenwärtiges Ausschreiben noch besonders aufmerksam zu machen, und daß dieß geschehen, binnen 8 Tagen anher anzuzeigen.

Das gleiche Verfahren wird die K. Regierung gegen die unmittelbar untergeordneten Magistrate und Stiftungsverwaltungen rücksichtslos beobachten.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2160.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des K. Advokaten Dürrschmidt in Wunsiedel erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel wurde dem K. Advokaten Vogel dortselbst übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 797.

Bekanntmachung.

(Das Kreis-Amtsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken pro 1855 wird Folgendes zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Das Kreis-Amtsblatt von Oberfranken, dessen Beilage zugleich auch das Lokal-Amtsblatt der Kreishauptstadt Bayreuth bildet, erscheint mit Anfang des Kalenderjahrs 1855 wöchentlich zweimal und behält zur größeren Bequemlichkeit beim späteren Gebrauche die Einrichtung, daß die zur Veröffentlichung sich eignenden generellen und principiellen Ausschreibungen der K. Staats-Ministerien, dann der Central- und Kreisstellen, ferner die Urtheile der Gerichte in Preßstrafsachen, endlich der Cours der bayerischen Staatspapiere den Inhalt des Hauptblattes bilden, dagegen die Bekanntmachungen der Unterbehörden sowie die zur Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte sich eignenden Privatnachrichten in einer Beilage mitgetheilt werden.

II.

Die Bestellungen des Kreis-Amtsblattes auf das Jahr 1855 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorsorge treffen kann.

Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

III.

Der Verlagspreis des Kreis-Amtsblattes und der hiezu erscheinenden Beilagen bleibt bei unmittelbarem Bezug von der Redaktion auf

3 fl.

festgesetzt, excl. der Post-Speditions-Gebühren, sofern solches durch die K. Posten zu beziehen ist.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige von 3 fl. vorausbezahlt.

IV.

Die K. Stellen und Behörden von Oberfranken, sowie die städtischen Behörden und die Privaten dahier, endlich diejenigen Gemeindebehörden und Privatpersonen der Umgegend, welche nicht in direkter Postverbindung stehen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar, die übrigen Gemeindebehörden und Privaten aber bei der einschlägigen Post zu machen.

Sollte von einer oder der anderen Kgl. Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden die Speditions- und Transportkosten dem einschlägigen Amtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden auf das Regierungsausschreiben vom 13. März 1850, Intelligenzblatt von 1850 Nr. 35, hingewiesen, wornach sie sich zu überzeugen haben, ob von den K. Pfarrämtern und Gemeinden ihres Bezirkes die von denselben vorschriftsmäßig zu haltenden Exemplare des Kreis-Amtsblattes wirklich bestellt worden seyen.

V.

Die Kgl. Polizeibehörden, von deren Pflichteifer erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreisamtsblattes angelegen seyn lassen werden, zur Erweiterung des Absatzes mitzuwirken, haben die Verzeichnisse der für die K. Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplare herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen, damit nicht verspätete Bestellungen einlaufen, welche wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren zurückgewiesen werden müßten.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 119.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die in jüngster Zeit in München verbreitete Brechruhr zufolge übereinstimmenden Gutachtens der Aerzte als Epidemie erloschen ist, hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zufolge höchster Entschließung vom 16. praes. 19. l. Mts. beschlossen, die mit Ministerial-Entschließung vom 21. Juli l. Js., Nr. 6794 ausgeschriebene und in Nr. 62, 63 und 65 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes veröffentlichte, durch Ministerial-Entschließung vom 7. September l. Js., Nr. 8388 (Kreis-Amtsblatt Nr. 76) aber sistirte Prüfung für den französischen Sprachunterricht, sowie für das philologische und mathematische Lehramt an den Studienanstalten und zwar:

1) für den französischen Sprachunterricht, wie früher bestimmt worden, vom 6. November l. Js. an und
2) die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt vom 11. December l. Js. an in München abhalten zu lassen.

Gemäß höchsten Auftrages wird dieses hiemit öffentlich bekannt.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Hebung der Fischzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das ergangene autogra-

phirte Ausschreiben vom 26. v. Mts. rubricirten Betreffes noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 3 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 24. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1655.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenwahl in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Kirchenlamitz wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Nagelschmiedmeister Christoph Schaller zu Kirchenlamitz,
   2) Schneidermeister Erhardt Friedrich Gramß dortselbst.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
   1) Bäckermeister Friedrich Kohl zu Kirchenlamitz,
   2) Halbhofbesitzer Georg Schlötzer von Raumetengrün.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2,244 und 2,272.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Ersatzwahl der unständigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Staffelstein wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

A. als Mitglieder der Verwaltung der Pfarrkirche zu Staffelstein:

I. Seilermeister Joseph Göppner zu Staffelstein als Ersatzmann für das verstorbene Verwaltungs-Mitglied Anton Stark auf die dreijährige Funktionszeit, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte,

II. an die Stelle der ausgetretenen Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Gastwirth Johann Finzel in Staffelstein,
   2) Kaminfeger Johann Rathgeber daselbst;

B. als Mitglieder der Verwaltung der Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein:

I. Bäckermeister Ambros Würstlein zu Staffelstein als Ersatzmann für das verstorbene Verwaltungs-Mitglied Anton Stark auf die dreijährige Funktionszeit, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte;

II. an die Stelle der ausgetretenen Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Bürgermeister und Seilermeister Joseph Göppner zu Staffelstein,
   2) Schreinermeister Paul Senger daselbst.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

A. bei der Verwaltung der Pfarrkirche zu Staffelstein:
   1) Gastwirth Georg Kraus zu Staffelstein,
   2) Schreinermeister Paul Senger alldort;

B. bei der Verwaltung der Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein:
   1) Kappenmacher Anton Lieb zu Staffelstein,
   2) Kaufmann Ferdinand Kornthener allda.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 108.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenwahl zu Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Nordhalben wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung an die Stelle der austretenden Hälfte auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Erhard Deuerling, Schreinermeister,
2) Andreas Zimmermann, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Matthäus Müller, Posthalter,
2) Thomas Simon, Oekonom.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 51.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenfels wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) der Holzhändler Adam Carl,
2) der Metzgermeister Georg Schirmer, beide aus Lichtenfels.

II. Als Ersatzmänner der Kirchenverwaltung haben zu bestehen:

1) der Färbermeister Franz Krug,
2) der Färbermeister Johann Hofmann, beide ebenfalls aus Lichtenfels.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 857.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Bäckermeister Adam Lang zu Herzogenaurach

zum Quartiermeister des dortigen Landwehr-Bataillons ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2324.

(Die katholische Pfarrschulstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat beschlossen, die katholische Schul- und Kirchendienersstelle in Kulmbach, welche seither zu den Schulverwesungen gezählt hat, mit einem wirklichen Lehrer zu besetzen.

Dieselbe erträgt fassionsmäßig 337 fl. 46 kr., darunter 300 fl. Baarbezug aus Staatskassen.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen beim K. Landgerichte Kulmbach oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion in Stadtsteinach einzureichen.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1649.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Rentämter, sowie sämmtliche Gewerbstreibende in Oberfranken.

(Gewerbsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bemerkt, daß die Gewerbstreibenden Oberfrankens den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 58, nicht gehörig nachkommen.

Dieser Artikel bestimmt:

„Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen „Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten „Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbs-„Inhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäfts die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung „bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben." —

Kommt ein Gewerbstreibender dieser seiner gesetzlichen Obliegenheit nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß nach Art. 27, sowie nach Art. 34 und Art. 43 des Gesetzes gegen ihn eingeschritten werde, das heißt,

daß derselbe an die Erfüllung seiner Obliegenheit auf seine Kosten gemahnt, sodann aber seine Steuer von Amtswegen unter Einvernahme des Steuer-Ausschusses festgesetzt und derselbe in eine nach der Bedeutenheit des einzusteuernden Gewerbs bemessene Geldstrafe von 1 bis 50 fl. genommen, jedenfalls aber auch die Steuer ꝛc. bis auf die Zeit des Gewerbs-Beginnes nachgeholt werde. —

Da nun hienach ein Gewerbstreibender durch nicht rechtzeitige Anzeige und Erklärung eines Gewerbsbetriebs keinen Vortheil gewinnen, wohl aber in bedeutende Strafen gerathen kann, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Gewerbstreibende von Oberfranken auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, um sie eines Theils vor Nachtheilen zu schützen, andern Theils die Einrede zu beseitigen, die gesetzliche Bestimmung nicht gekannt zu haben. —

Die Kgl. Rentämter und beziehungsweise die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse werden aber angemahnt, ihren Obliegenheiten nach Art. 27 und 28, 39 und 40, 43 bis 47 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Eben so werden die Polizeibehörden an den genauen Vollzug des Art. 59 des Gesetzes, resp. an die all-

monatliche Abgabe der Gewerbs-Zu- und Abgangs-Verzeichnisse an die Rentämter erinnert. —

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Artikel 44 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes vom Jahre 1852 den Gewerbstreibenden ins Gedächtniß zurückgerufen.

Art. 44.

„Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebs-Anlage erforderlichen Merkmale (Art. 26) zum Nachtheile des Staats-Aerars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrag desjenigen Theils der Steueranlage, um welche die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleich kommt.“ —

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 4490.

An die Kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Bayreuth.

(Die Kirchenkollekte für das Conviktorium der K. Universität Erlangen in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird auf gestellten Antrag des Dekanatscollegiums der Universität Erlangen den Kgl. Dekanaten des Consistorialbezirks eröffnet, daß nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Mai 1854 die Kirchenkollekten-Gelder für das Convikt der K. Universität Erlangen nur dann portofrei versendet werden können, wenn die treffenden Sendungen mit „R. S.“ bezeichnet, mit der Benennung des absendenden Dekanats, der Angabe der Geschäftsnummer versehen, mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse noch besonders als „Collektengelder“ deklarirt sind.

Die K. Dekanate des Consistorialbezirks Bayreuth haben diese Vorschriften genau zu beachten, außerdem es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch Nichtbeachtung derselben die erwachsenden Porti als von ihnen verschuldet, ihnen auch zur Zahlung heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88¼	
„ à 4 % „	92¼	
„ à 4½ % „	96½	96¼
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	718	714

Beilage
zu Nr. 89 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 25. October 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten hat eine Zusammenstellung der Vorschriften und Tarife für Benützung der Kgl. Bayer. Staatstelegraphen ausarbeiten und dem Drucke übergeben lassen.

Dieselben werden auch an das Publikum um den Preis von 12 kr. per Exemplar abgegeben und können durch die Hauptzeitungsexpedition des unterfertigten Kgl. Bezirksamtes bezogen werden.

Bamberg, den 20. October 1854.

Königliches Oberpost- und Bahnamt von Oberfranken.

Hänlein.

Bekanntmachung.

(Bierpreis-Ausgleichung durch Heller betr.)

Neuerlich ist ein hiesiger Bierbrauer, der beim Kleinverkauf die Heller-Annahme verweigerte, in die — durch das diesseitige letzte Ausschreiben vom 5. d. Mts. (Beilage zum Kreis-Amtsblatt Nr. 84) angedrohte Strafe von 10 Reichsthalern und zu Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Aus dieser Ursache wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) daß zur Ausgleichung des Biersatzes für einzelne Seidlein beim Stadt-Sekretariat dahier gegen Silbermünzen von 3 — 30 kr. Heller erholt werden können und

b) daß jeder Bierbrauer oder Schenkwirth im hiesigen Stadtbezirk beim Kleinverkauf von Bier zu Ausgleichung des Preises hiefür — bei Vermeidung der vorbesagten Strafe und Kosten — gehalten ist, nicht blos Heller anzunehmen, sondern auch herauszugeben, sowie

c) daß das Polizei-Personale angewiesen ist, jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 19. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der Fähigkeitsprüfungen für Handwerker und Kaufleute zu Bamberg betr.)

Im Vollzuge der §. 41 und 59 der Vollzugs-Instruktion vom 17. December 1853 zum Gewerbs-Gesetze vom 11. September 1825 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Abhaltung der Fähigkeitsprüfungen

1) für die Handwerksgewerbe jeder erste Samstag im Monate und wenn auf diesen ein Feiertag fällt, der darauf folgende Montag,

2) für die Handelsgewerbe jeder erste Montag im Monate und wenn auf diesen ein Feiertag fällt, der darauf folgende Dienstag bestimmt sind.

Wer an diesen Tagen die Prüfung bestehen will, hat

sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 der Vollzugs-Instruktion ausgestellten Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission und zwar Handwerker im Geschäftszimmer Nr. 8 und Handlungsgehilfen im Geschäftszimmer Nr. 12 zu melden.

Können die Angemeldeten nicht alle an den bestimmten Tagen geprüft werden, so wird die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

Bamberg, den 6. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Glaßer.

Burkart.

Bayreuth, den 5. October 1854.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in Sachen Schödel gegen Frohnhöfer der Beklagte, welcher im ersten Termine ungeachtet der rite erfolgten Ladung ungehorsam ausgeblieben ist und dessen Aufenthaltsort hierorts nunmehr unbekannt ist, hiermit wiederholt und zwar edictaliter zum Versuche der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Freitag den 17. November c. Vormittags 9 Uhr
im Commissions-Zimmer Nr. 5

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für abgeleugnet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen würde. Die Streitakten liegen dem Beklagten in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht vor und wird die bei den Akten befindliche Vollmacht des Kgl. Advokaten Dr. Obermayer für berichtigt angesehen, wenn bis zum Termine Einreden dagegen nicht erhoben werden.

Ferner wird dem Beklagten eröffnet, daß er einen Insinuations-Mandatar aufzustellen habe, und daß, wenn dieß bis zum Termine nicht geschehe, künftige Insinuanda an das Gerichtsbrett angeschlagen und dadurch als rite insinuirt angesehen würden.

Opel, v. n.

Kropf.

Proclama.

Im Zwangswege werden die dem Dachdecker Michael Römelt dahier gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) 0,25 Dez. Feld im Porzelberg, taxirt auf 150 fl.,
b) 0,50 Dez. Feld allda, gewerthet auf 250 fl.,

von welchen das erstere in einen Hopfengarten umgewandelt ist,

Samstag den 18. November l. Js. Vormittags 11 Uhr
Zimmer Nr. 12

der Subhastation unterstellt und Strichslustige mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Novelle erfolgt, und daß Käufer, welche dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Solvenz sich gehörig auszuweisen haben.

Belastet sind die hier fraglichen Grundstücke mit 2 fl. 4½ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates und mit 5¼ kr. einfacher Grundsteuer.

Bamberg, den 13. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird, wer an die Zehentrente des Johann Pezold von Waischenfeld auf ¼ Tagw. Feld und 5 Tagw. Holz, die Eichleithen, Bes.-Nr. 427, den Konrad Stahlmanns

Relikten von Schnackenwöhr gehörig, Ansprüche zu machen hat, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier anzumelden und nachzuweisen, weil außerdem die Ablösungssumme an die Rentenbesitzer ohne weitere Rücksichtnahme ausgeantwortet werden würde.

Bayreuth, den 16. October 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am 29. d. Mts. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntagsschule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Bossiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unterrichte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Kgl. Kreisregierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr voraus zu entrichten. Diejenigen, welche den Unterricht nur im Zeichnen und Bossiren, oder nur in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen zu benützen wünschen, ebenso ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für Diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche vom 22. bis 28. October dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte blos im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern, oder in den letzteren allein, beiwohnen wolle.

Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 29. d. Mts. Morgens um 8 Uhr im Lokale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterrichte bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden. Ausdrücklich aber wird bemerkt und insbesondere den Vätern und Meistern derjenigen Lehrlinge, die Antheil an diesem Sonntags-Unterrichte nehmen wollen, zur genauen Beachtung empfohlen, daß der Zutritt zu diesem Unterrichte Keinem gestattet werden kann, bevor er entweder das halbjährige Inscriptionsgeld entrichtet oder ein obrigkeitliches Armuthszeugniß beigebracht hat; ferner, daß auf regelmäßigen Besuch der Sonntagsschule mit aller Strenge gehalten und jeder Inscribirte, welcher eine Stunde versäumt hat, ohne sich durch ein glaubhaftes Zeugniß darüber rechtfertigen zu können, unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1854.

Königliches Rektorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der ledige Peter Lasker, Flößerssohn von Höfles beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen. Es werden daher alle Jene, welche an gedachten Lasker Rechtsansprüche geltend machen zu können glauben, aufgefordert, solche bis zum

Dienstag den 30. l. Mts.

zu liquidiren, als sonst der Reisepaß ausgehändigt werden wird. Kronach, den 11. October 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an die geringe Nachlaßmasse des zu Marktsteinach verstorbenen Müllergesellen Konrad Meyer aus Krögelstein sind binnen 4 Wochen und längstens bis zum 30. October l. Js. Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterfertigten Landgerichte anzumelden und nachzuweisen.

Zugleich werden Diejenigen, welche etwas von dem

Verstorbenen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe sofort hieher abzuliefern.

Hollfeld, am 29. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der Grundbesitz des Schmiedmeisters Franz Heckel zu Hollfeld, bestehend in:

a) einem Wohnhause auf dem Kaulberge mit eingerichteter Schmiedwerkstätte, Kat.-Nr. 1084, belastet mit 240 fl. Steuerkapital, taxirt auf 475 fl.,

b) dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 1085, gewerthet auf 50 fl.,

c) ½ Tagwerk Gemeindetheil bei den 3 Kreuzen, jetzt Feld, Kat.-Nr. 1086, belastet mit 30 fl. Steuerkapital und 2¼ kr. Gefällbodenzins, gewerthet auf 60 fl.,

d) einem von Mauerwerk erbauten und mit Ziegel bedeckten Stadel, Kat.-Nr. 1088, taxirt auf 240 fl.,

e) einem Hofstättlein auf dem Kaulberge mit Gärtlein, dann gewölbtem Stalle, Kat.-Nr. 1089, belastet mit 30 fl. Steuerkapital und 9¼ kr. Gefällbodenzins, taxirt auf 140 fl.,

f) 2 □Ruthen Grasgarten, B.-Nr. 1090, belastet mit 20 fl. Steuerkapital, 42 kr. Handlohnsfixum und 21 kr. Ablösungskapital, dann einem Oertlein Rasen am Kapellenweg, B.-Nr. 1093, belastet mit 30 fl. Steuerkapital, 1 fl. 3 kr. Handlohnsfixum, 30½ kr. Ablösungskapital, endlich ¼ Tagwerk Grasgarten im Hinteranger, Kat.-Nr. 1094, belastet mit 75 fl. Steuerkapital und 16¼ kr. Gefällbodenzins, zusammen in einem Stücke, Taxe 200 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hierzu auf

Donnerstag den 30. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntgebung der Strichsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Hollfeld, den 29. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen einiger Gläubiger wird noch folgender Grundbesitz des Bauern Andreas Wohlfahrt von Wohnsgehaig, als:

1) ein Söldengut, Bes.-Nr. 52, Pl.-Nr. 29ª, wozu als Bestandtheile gehören: ein Wohnhaus zu Wohnsgehaig mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, 13 Tagw. 70 Dez. Gärten, Wiesen, Felder und das Gemeinderecht, taxirt auf 1060 fl.,

2) 2 Tagw. 71 Dez. Wiesen mit Acker, der Röppmanns, Kat.-Nr. 54, Pl.-Nr. 320, taxirt auf 100 fl.,

3) 1 Tagw. 81 Dez. Wiesen und Acker in der Pfanne, Bes.-Nr. 53, Pl.-Nr. 472 und 473, gewerthet auf 150 fl.,

4) 72 Dez. Acker, die lange Maas, Bes.-Nr. 148, Pl.-Nr. 245, taxirt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hierzu Termin auf

Freitag den 1. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Würfel'schen Wirthshause zu Wohnsgehaig anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen und die Bekanntgebung der übrigen Strichsbedingungen im Termine selbst geschehen werde.

Hollfeld, am 30. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Johann Konrad Wolf dahier, ein Wittwer und dessen Verlobte, die Wittwe Margaretha Löw von Großenhül haben gemäß Ehevertrags vom 6. October curr. für ihre bevorstehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Dem Gemeindehirten Konrad Knauer von Leesau wurden von einem zur Zeit noch unbekannten Diebe in der Zeit vom 20. — 22. v. Mts. folgende Gegenstände entwendet:

1) an baarem Gelde und zwar 2 Kronenthaler, Sechser und Groschen nebst einem ledernen Zugbeutelein, 6 fl.,
2) eine Tabakspfeife mit einem porzellainenen Kopfe, worauf ein Frauenbild gemalt ist. Daran befindet sich ein kleines silbernes Kettlein und das Pfeifenbeschläg ist von Neusilber, werth 2 fl.,
3) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 2 fl.,
4) ein desgleichen, werth 1 fl.,
5) ein Sacktuch von Baumwollenzeug mit rothen, blauen und roth und weißen Streifen, werth 24 kr.,
6) 2 Mannshemden, davon das eine leinene vorn auf der Brust mit den Buchstaben C. K. roth gezeichnet ist, während das andere von Hanf kein besonderes Merkmal hat; beide zusammen haben den Werth von 2 fl.,
7) ein halber Laib Schweinschmeer ungefähr 3 Pfund, werth 30 kr.,
8) ein werthloses blechernes Schächtelein mit 9 kr. kleiner Scheidemünze.

Thurnau, den 17. October 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Edikttal-Ladung.

(Konkurs des Schuhmachermeisters Konrad Schenk von Vorchheim betr.)

Der Schuhmachermeister Konrad Schenk von Vorchheim hat sich für insolvent erklärt und aus den gepflogenen Vermögenserhebungen geht die Ueberschuldung unzweifelhaft hervor. Die Aktivmassa beträgt nämlich nach vorliegender Schätzung 1200 fl., die bis jetzt bekannten Schulden dagegen 1694 fl., worunter 1315 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Die Ediktstage werden wie folgt, anberaumt:

I. zur Liquidation der Forderungen auf
Montag den 30. October l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 14. November l. Js.,

III. zur Abgabe der Repliken und Dupliken auf
Dienstag den 21. November l. Js.

mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmassa, das an den anderen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden und es wird von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmen.

Zugleich wird zum öffentlichen Verstriche des die Massa bildenden Grundbesitzes

des Wohnhauses, Hs.-Nr. 59 zu Vorchheim mit Hofraum und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 900 fl., Pl.-Nr. 3731 zu 0 Tagw.

85 Dez., Pl.-Nr. 3732¼ zu 0 Tagw. 47 Dez., Hopfengärten in der Sorg, geschätzt auf 300 fl., Tagsfahrt auf

Freitag den 27. October l. Js. Vormittags 11 Uhr

in der diesseitigen Kanzlei anberaumt. Es wird hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren.

Vorchheim, den 24. October 1854.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Edikttal-Ladung.

Die Farbholzmüllerstochter Elise Blank von Wöhrd hat gegen Georg Scharf von Plech, früher Soldat in der 7. Compagnie des Kgl. 5. Infanterie-Regimentes in Augsburg, Klage auf Feststellung der Alimente erheben lassen und zugleich die vorläufige Beschlagnahme seines Einstandskapitales beantragt.

Termin zur Verhandlung dieser Klage und des Arrestgesuches, dessen Duplikat bei dem Akte liegt, wurde auf

Mittwoch den 1. November früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Termine Scharf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit öffentlich unter dem Androhen geladen wird, daß er im Falle seines Nichterscheinens mit seinen Einwendungen gegen die Klage ausgeschlossen und das Arrestgesuch als gerechtfertiget erklärt werde.

Hiebei ergeht an Scharf zugleich die Aufforderung, sofort einen Insinuations-Mandatar namhaft zu machen, außerdem die ferneren Verfügungen an ihn an der Gerichtstafel angeheftet und als richtig ihm zugestellt angesehen werden.

Pegnitz, am 7. October 1854.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der in Nr. 75 und 77 dieses Blattes ausgeschriebene Termin zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens des Johann Kreppel in Dormitz ist eingetretener Hindernisse wegen auf

Donnerstag den 2. l. Mts. Nachmittags 1 Uhr

verlegt worden, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gräfenberg, den 16. October 1854.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Pächter Andreas Krippner von Plösberg beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Eva Margaretha, geborne Pleitner und 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben, insoweit solche dem Königl. Landgericht in dem Schuldenwesen des rc. Krippner noch nicht bekannt geworden, sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Freitag den 3. November curr.

dahier anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 16. October 1854.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Schloßpächter Andreas Krippner zu Höchstädt hat in seiner hierorts anhängigen Debitsache um Convocation seiner Gläubiger Behufs der Erzielung eines Arrangements gebeten.

Diesem Gesuche willfahrend wird daher zu obigem Zwecke Termin anberaumt auf

Sonnabend den 4. November curr. Nachmittags 2 Uhr

im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 3 und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Anhange hiedurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl beigezählt werden würden.

Im Uebrigen werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners noch Sachen in Händen haben sollten, aufgefordert, solche mit Vorbehalt etwaiger Rechte daran bei Vermeidung des Doppelersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen, insoweit solches bisher ermittelt werden konnte, in circa 400 fl. besteht, dagegen die bis jetzt angemeldeten Forderungen diese Summe übersteigen.

Selb, den 11. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird das dem vormaligen Rechtsrathe Wagner auf'm Stein gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) 2⅞ Tagwerk Feld mit Wiese im Stein Nr. 141, U.-B.-Nr. 4383, freieigen, mit 90 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 400 fl.,

b) 2⅞ Tagwerk Feld mit Wiese allda, B.-Nr. 142, U.-B.-Nr. 4384, freieigen, mit 90 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl.,

c) ein Feld am Friesenanger, B.-Nr. 278, U.-B.-Nr. 1428, freieigen, mit 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 60 fl.,

d) ein Feld dergleichen, Nr. 279, U.-B.-Nr. 1429, mit 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 60 fl,

wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 4. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Lichtenfels, den 10. October 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Elise Liebermann von Mistelfeld, Ehefrau des abwesenden Jonas Liebermann von da, wird wegen vorliegender Ueberschuldung der Universal-Konkurs erkannt, und zur Anmeldung der Forderungen, sowie deren Nachweisung, dann zur Vorbringung von Einwendungen und Pflegung der Schlußverhandlungen einziger Ediktstag anberaumt auf

Dienstag den 12. December d. Js. früh 8 Uhr,

wozu sämmtliche Gläubiger der Jonas und Elisabetha Liebermann'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden von der Massa ausgeschlossen werden sollen.

Der abwesende Jonas Liebermann wird zu obigem Termine gleichfalls ediktaliter mit dem Bemerken vorgeladen, daß alle ferneren Verfügungen an den für ihn aufgestellten Curator, Gemeindevorsteher Weiß von Mistelfeld, zugestellt werden sollen.

Bemerkt wird hiebei, daß die Verlassenschaft, in einem Wohnhause und einigen unbedeutenden Mobilien bestehend, im Gesammtschätzungswerthe zu 424 fl. 8 kr. besteht, wogegen die angemeldeten Passiven 1211 fl. 48 kr. betragen, und auf dem Wohnhause 860 fl. Hypotheken intabulirt sind. Lichtenfels, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Georg Dobeneck von Gremsdorf beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

Montag den 6. November curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Höchstadt a. d. A., den 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des Nathanael Popp von Weisdorf wurde der Universalkonkurs erkannt, weshalb zur Anmeldung der Forderungen an diesen Nachlaß, sowie zur Vorbringung der Einwendungen dagegen und Abgabe der Replik, wie Duplik, Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. November Vormittags

anberaumt wurde und es würde das Nichterscheinen den Ausschluß von der Gantmasse, beziehungsweise von der betreffenden Prozeßhandlung, zur Folge haben.

Zugleich wird zum Verkaufe der vorhandenen Immobilien, bestehend in:

einem Trüpfhause, Hs.-Nr. 15 zu Weisdorf nebst einem Schorgärtlein und etwas Hofraum; an Gerechtholz: 2 Klaftern Scheitholz und einer Klafter Stöcke und einem Gemeindetheil in 2 Stücken, geschätzt auf 765 fl.,

Tagsfahrt auf

Mittwoch den 8. November Nachmittags

im Keltsch'schen Gasthause zu Weisdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und die Belastung aus den Schätzungsverhandlungen ersehen werden kann.

Münchberg, den 5. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Vom Königlichen Landgericht Berneck wird andurch bekannt gemacht, daß das Söldengütlein der Wittwe Margaretha Barbara Fischer Nr. 24 zu Birnstengel, bestehend im Wohnhaus, Stall, Stadel, Keller, Backofen, Hofraith von circa 40 □Ruthen, dem Waldrechte im Staatswalde auf eine Klafter Scheitholz und einhalb Klafter Stöckholz, der Behütung des herrschaftlichen Waldes mit drei Stück Rindvieh, dann in dem Gemeinderecht und dem Mitgenuß einer Baustätte, und des gemeinschaftlichen Bad- und Brauhauses, U.-B.-Nr. 627, in ein Achtel Tagwerk Grasgarten unter dem Hause, drei Achtel Tagwerk Wiesen, das Stadelsfecklein, 2½ Tagwerk, der obere Theil von der sogenannten Schneiders- oder Gaßwiese, ½ Tagw. Wiesen, der mittlere Theil genannt, ober dem Hause, 1 Tagw. Feld, das erste Stück im vordern Gewend ober dem Hause, und ½ Tagw. Feld, das zweite Stück im vordern Gewend, belastet im Ganzen mit 49½ kr. Steuersimplum, 2 fl. 14½ kr. Gefällsbodenzins, 1 fl. 43½ kr. Handlohnsbodenzins, 28½ kr. Hutgeld, 10 kr. Forstgebühren, geschätzt auf 1110 fl., zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf den

9. November c. Vormittags 9 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Bischoffgrün anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1837, §. 90 ꝛc. verfahren werden wird, und daß inzwischen das Schätzungsprotokoll sowie die nähere Beschreibung dieses Gütleins in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 7. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. n.

Heyde, Adjunkt.

Aufforderung.

Da das Handlungshaus Moritz Stiebels Söhne in Frankfurt a. M., welches sich der Verleitung zum Spielen in der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen 37. Landeslotterie im diesseitigen Gerichtsbezirk verdächtig gemacht hat, der ihm gehörig insinuirten Aufforderung vom 2. August c. a. zur Verantwortung hierüber keine Folge geleistet hat, so wird gedachtes Handlungshaus hiemit aufgefordert, binnen dreißigtägiger Frist um so gewisser seine Verantwortung hierorts abzugeben, als außerdem gegen dasselbe nach dem Gesetze als einen Ungehorsamen verfahren und die Aburtheilung in dessen Abwesenheit erfolgen würde.

Berneck, am 5. October 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

In Sachen Prinzing gegen Püttner, wegen Forderung und Subhastation hat sich durch die bisherigen Erhebungen eine Ueberschuldung der Verklagten, Maurergesellen Jakob und Barbara Püttner'schen Eheleute dahier herausgestellt, indem die vorhandene Aktivmasse in 5205 fl. Erlös der verkauften Immobilien besteht und sich die bis jetzt bekannten Passiven, welche sämmtlich privilegirt sind, die Zinsen und Kosten nicht mit eingerechnet, schon auf die Summe von 5912 fl. belaufen. Zum Zwecke der genauen Herstellung des Passivstandes und um zu wissen, welches weitere Verfahren in dieser Sache beantragt werden will, hat man Termin auf

Freitag den 10. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bestimmt und werden zu demselben sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit der Aufforderung geladen, ihre Ansprüche gegen die genannten Jakob Püttner'schen Eheleute bei Vermeidung des Ausschlusses entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter dahier anzumelden und geltend zu machen, sowie die weiter geeigneten Anträge zu stellen.

Hof, den 11. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Landgerichts-Assessor Herr Schubert ist mit Genehmigung der Kgl. Regierung und des Kgl. Appellationsgerichts als II. Depositalbeamter aufgestellt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, am 18. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Gegen die Spinnereifabrikbesitzer Rosine Wilhelmine Magnus, früher verwittibte Pietzsch und deren nunmehrigen Ehemann Herrmann Magnus in Konradsreuth haben mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung Klage gestellt und auf Subhastation ihres Mo- und Immobiliarvermögens angetragen. In Folge der inzwischen gerichtlich vorgenommenen Schätzungen und beziehungsweise Versteigerungen ergab sich, daß die Aktivmasse zur Zeit auf 7393 fl. 33 kr. sich beläuft, wogegen die gerichtsbekannten Passiven ohne Einrechnung der Kosten und eines Theils der Zinsen auf die Summe von 14,043 fl. sich entziffert.

Unter diesen Verhältnissen ist nach der Gerichtsordnung Veranlassung zur Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger der Rosina und Herrmann Magnus'schen Eheleute gegeben und es ergeht daher hiemit an alle diejenigen Personen, welche an die letzteren aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen haben, die Aufforderung, ihre Forderungen am

Freitag den 17. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und zu bescheinigen.

An diesem Tage soll zugleich ein gütliches Uebereinkommen versucht und die Art und Weise des weiter einzuleitenden Verfahrens berathen und beschlossen werden.

Von den nichterscheinenden Gläubigern wird angenommen, daß sie den übereinstimmenden Beschlüssen der Mehrheit sich anschließen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß unter der oben angegebenen Passivmasse wenigstens 12,530 fl. privilegirte Forderungen begriffen sind.

Zu diesem Termine haben sich die Rosine und Herrmann Magnus'schen Eheleute gleichfalls und zuverlässig einzufinden.

Hof, den 13. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Andreas Grümthanner, Webers zu Büchenbach, als:

1) das Gütchen sammt Zugehör, Hs.-Nr. 9, Kat.-Nr. 22 zu Büchenbach, gewerthet auf 250 fl.,
2) das Feld, der Reutacker, Bes.-Nr. 23, geschätzt auf 5 fl.,
3) das Feld, der Kreutzstein, Nr. 24, geschätzt auf 15 fl., und
4) das Feld, der Warmberg, Nr. 383, geschätzt auf 10 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagsfahrt hiezu auf

Freitag den 10. November d. Js. Mittags 2 Uhr

in loco Büchenbach angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 u. s. w. der Prozeßnovelle geschieht und daß die Lasten und Giebigkeiten des Guts vor dem Verkaufe in Einsicht aus den Akten genommen werden können.

Pottenstein, den 6. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird das dem Taglöhner Jakob Schmidt von Forstlahm gehörige

Tropfhaus, Hs.-Nr. 30, U.-B.-Nr. 856 daselbst, geschätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf den

13. November curr. Vormittags 11 Uhr

im Rützel'schen Gasthause zu Forstlahm anberaumt, die Ladung zahlungsfähiger Kaufsliebhaber aber mit dem Bemerken andurch bewerkstelligt, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt und die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden.

Kulmbach, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Weiß zu Altendorf werden hiemit die drei Ediktstage in Nachstehendem festgesetzt, nemlich:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit von Forderungen wie deren Vorzugsrechte
Donnerstag der 16. November l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte
Dienstag der 19. December d. Js.,

III. zu den Gegen- und Schlußerinnerungen
Dienstag der 23. Januar 1855,

jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend und zwar unter dem Rechtsnachtheile für bekannte wie unbekannte Gläubiger, daß die Forderung desjenigen, welcher am I. Ediktstage weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, dem Ausschlusse der Konkursmasse, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber der Präclusion mit den treffenden Handlungen unterliegt.

Hiemit wird auch zugleich zum erstmaligen öffentlichen Verstriche des Grundbesitzes des Eridars, bestehend in:

1) einem Wohnhäuschen, Hs.-Nr. 16 mit Stadel und Grasgarten, Bes.-Nr. 227^{k},
2) einem Mischholze mit Feld, Bes.-Nr. 21^{k},
3) der Eggelen, Bes.-Nr. 385,
4) mehreren Gemeindetheilen, Bes.-Nr. 13^{a} und 13^{b},

dessen Gesammtwerth nach gerichtlicher Abschätzung 465 fl. beträgt, welches aber mit 579 fl. Hypothekenkapitalien belastet ist, Termin auf

Samstag den 11. November d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Wohnhause des Pankraz Lutter zu Altendorf unter den beim Verstriche näher festgesetzt werdenden Bedingungen und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 97 bis 101 der jüngsten Prozeß-Novelle festgesetzt und andurch zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Weismain, den 6. October 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Landwirths Leonhardt Marth von Sichersreuth steht wiederholter Termin auf

Sonnabend den 25. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr

an und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu nach Sichersreuth in das dortige Wirthshaus eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Diese Besitzungen, welche zum Halbhofrest, Bes.-Nr. 17 zu Sichersreuth gehören, sind:

A. das Wohnhaus, Hs.-Nr. 16 dortselbst mit Stadel und Schupfe, incl. 1½ Klafter Gerechtholz jährlich, auf 725 fl. geschätzt.

B. An Wiesen:

½ Tagw. Wiese, die Putzenreutherwiese, U.-B.-Nr. 190, Taxe 15 fl.,

2 Tagw., die Siebenbrunnenwiese, Taxe 50 fl.,

⅝ Tagw., der Grasgartenacker am Stadel, Taxe 75 fl.,

⅜ Tagw., der dürre Garten, Taxe 40 fl.

C. An Feldern:

⅜ Tagw. Eggeten, Taxe 25 fl.,

1⅝ Tagw. Holzacker, Taxe 130 fl.,

½ Tagw., der vordere Gartenacker, Taxe 40 fl.,

1 Tagw., der mittlere Gartenacker, Taxe 120 fl.,

¼ Tagw., der hintere Gartenacker, Taxe 20 fl.,

⅛ Tagw., das Spitzäckerlein, Taxe 15 fl. und

¾ Tagw., der Rößleinacker, Taxe 50 fl.

D. An Waldung:

2 Tagw., das Rösleinholz, Taxe 75 fl.,

2½ Tagw., Putzenreutherholz, Taxe 160 fl.,

1¼ Tagw., das Meuselsdorferwegholz, Taxe 140 fl.,

⅜ Tagw. Eggeten Buschholz, Taxe 25 fl.,

1½ Tagw., das vordere Siegbrunnholz, Taxe 120 fl.,

1½ Tagw., das mittlere Siegbrunnholz, Taxe 35 fl.,

⅜ Tagw., das hintere Siegbrunnholz, Oedung, Taxe 5 fl.,

1½ Tagw., die Büschling-Eggeten, Taxe 70 fl. und

1 Tagw., das Brandholz, Taxe 50 fl.

Wunsiedel, 25. September 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Joseph Schriefer von Prießendorf wird das Grundvermögen

1) ein halbes Hofgut mit Zugehör, geschätzt auf 2400 fl.,

2) der hintere Ellenacker zu 78 Dez., Pl.-Nr. 277, gewerthet auf 50 fl.,

3) das Heugaßäckerlein zu 78 Dez., Pl.-Nr. 278, geschätzt auf 45 fl.,

4) der Bamberger Wegacker zu 1 Tagw. 35 Dez., Pl.-Nr. 133, gewerthet auf 80 fl.,

5) der Fichtigacker zu 2 Tagw. 65 Dez., Pl.-Nr. 163, geschätzt auf 100 fl.,

6) der Marteracker zu 82 Dez., Pl.-Nr. 278, gewerthet auf 80 fl.,

7) desgleichen zu 87 Dez., Pl.-Nr. 279, geschätzt auf 80 fl.,

8) die Zechgartenwiese zu 58 Dez., Pl.-Nr. 250, gewerthet auf 100 fl.,

9) die Wüstenseewiese zu 79 Dez., Pl.-Nr. 265 1/12 und 266 1/2, geschätzt auf 70 fl.,

sodann das vorhandene Vieh, Getreide und sonstiges Mobiliare am

27. November curr. Nachmittags 1 Uhr

in Prießendorf verstrichen und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 7. October 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Bekanntmachung.

Die ledige Webermeisterstochter Barbara Müller von Schwarzenbach an der Saale und deren Kindskuratel hat am 11. April curr. gegen den ledigen Bäckergesellen Andreas Lang zu Großwendern wegen Vaterschaft, Allmentation und Entschädigung eine Klage dahier angebracht.

Termin zum Versuch der Güte oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren hat man auf Freitag den 15. December 1854 Morgens 9 — 10 Uhr angesetzt, zu welchem Beklagter, da derselbe nach Hause noch nicht zurückgekehrt, sein dermaliger Aufenthalt auch unbekannt ist, hiemit unter dem Beifügen edictaliter vorgeladen wird, daß Nichterscheinen an diesem Termine Kosten-Verurtheilung zur Folge haben wird; auch hat derselbe bis zum gedachten Termine einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls Insinuanda lediglich an das Gerichtsbrett geschlagen als richtig zugestellt angenommen werden würden.

Die Klage, sowie die bisher gepflogenen Verhandlungen können in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Kirchenlamitz, den 14. October 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zink.

Pferde-Ankauf.

Von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevauxlegers-Regiment (Leiningen) werden täglich Vormittags von 11 — 12 Uhr eine Anzahl nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alter zum leichten Cavalleriedienst tauglicher Pferde angekauft und haben Lieferungslustige ihre Pferde im Hofe vor dem Schieferbaue vorzuführen.

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend den 28. October 1854.

Inhalt:

Ad Num. 44.

Bekanntmachung.

(Regententafel von Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der L. R. Schurich'schen Buchdruckerei zu München ist eine der Franz'schen Buchhandlung daselbst in Commission gegebene Regententafel von Bayern erschienen, welche gemäß einer von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Prüfung in Bezug auf die aufgeführten Namen, die Verzweigungen der bayerischen Regenten und die beigefügten Jahrzahlen vollkommen historische Verlässigkeit gewährt, und durch ihre übersichtliche Darstellung im Zusammenhalte mit dem geringen Preise von 18 kr. das Exemplar sich vorzüglich zum Aufhängen in Schulzimmern, sowie zum Gebrauche der Lehrer bei dem Unterrichte in der bayerischen Geschichte eignet.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 5., praes. 8. l. Mts., wird diese Regententafel allgemein, und namentlich den öffentlichen und Privat-Erziehungsinstituten, sowie den Lehrern an den deutschen Schulen hiemit empfohlen.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 122.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Genehmigung der Pläne für Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 2 des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1835, die Entwürfe zu neuen Landbauten betr., — Kreis-Intelligenzblatt für 1835, S. 354 — wurde bereits angeordnet, daß in dem Berichte, mit welchem ein gemäß der Verordnung vom 6. August 1829, die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betreffend, der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellender Bauplan in Vorlage gebracht wird, jedesmal erwähnt seyn müsse, von wem der vorgelegte Entwurf verfaßt sey.

In Folge ergangener allerhöchster Befehle Seiner Majestät des Königs werden gemäß einer Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, bei Vorlage aller jener Pläne für Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche nach der angeführten Verordnung vom 6. August 1829 und des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1848, die Geschäftsvereinfachung betreffend, an die höchste Stelle in Vorlage gebracht werden müssen, nicht nur die bezeichnete Anordnung des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1835 jedesmal genau zu befolgen, sondern zugleich immer auch berichtlich anzuzeigen, wem die Ausführung eines solchen Gemeinde- und Stiftungsbaues im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung hiezu zu übertragen beabsichtigt sey.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 620 und 2224.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Kirchenlamitz wurden gewählt und von Kgl. Regierung

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Realitätenbesitzer Johann Adam Schärdel.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Töpfermeister Johann Heinrich Fischer,
2) Bäckermeister Andreas Heinrich Reichel, dieser als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Johann Adam Schärdel,
3) Realitätenbesitzer Heinrich Schaller,

bestätigt.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Schmiedmeister Daniel Schaller,
2) Färbermeister Johann Adam Clarner.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums:

1) Färbermeister Georg Michael Clarner sen.,
2) Rothgerbermeister Georg Heinrich Kögler jun.,
3) Rothgerbermeister Christoph Kögler,
4) Webermeister Johann Adam Nürmberger,
5) Schneidermeister Erhardt Friedrich Gramß,
6) Schneidermeister Adam Lang,

die vier Letzten als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat berufenen Johann Adam Schärdel, Heinrich Fischer, Heinrich Reichel und Heinrich Schaller.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Rothgerbermeister Georg Schricker,

2) Webermeister Johann Ulrich Clarner.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 478.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in Lichtenfels pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Lichtenfels wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe für die Dauer von 6 Jahren:

1) Johann Schier, Lithograph,

2) Joseph Pabst, Bierbrauer,

3) Adam Carl, Holzhändler,

4) Johann Häfner, Häfnermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Andreas Lang, Bäckermeister,

2) Johann Schmitt, Musikus.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten und zwar:

1) für Johann Häfner aus dem Wahljahre 1848 der Ersatzmann

Georg Schier, Kappenmacher,

2) für Adam Carl aus dem Wahljahre 1851 der Ersatzmann

Johann Kaltenthaler, Rothgerbermeister,

Beide für die Dauer der Funktionszeit, die von ihren Vorgängern noch zu erfüllen gewesen wäre;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Georg Zeder, Posthalter,

2) Johann Hofmann, Färbermeister,

3) Sigmund Heß, Bierbrauer,

4) Joseph Wilhelm, Seilermeister,

5) Thomas Müller, Rentamtsgehilfe,

6) Georg Kaltenthaler, Rothgerber,

7) Karl Molendo, Seifensieder,

8) Johann Wachter, Schneidermeister, dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Johann Schier.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Johann Steppert, Wachszieher,

2) Andreas Beck, Sattlermeister,

3) Ernst Kaufmann, Buchhalter,

4) Georg Kraus, Korbhändler,

5) Johann Baptist Schuster, Bäckermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,359 und 38,743.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Nordhalben pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl

für den Markt Nordhalben wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Peter Hellgoth, Schmiedmeister,
2) Konrad Franz Deckelmann, Schneider,
3) Johann Thomas Schlee, Färber.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu bestehen:
Georg Stengel, Oekonom.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Peter Hellgoth, Schmied und Johann Thomas Schlee, Färber, auf die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner:
1) Thomas Simon, Oekonom,
2) Erhard Deuerling, Schreiner;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Collegiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Thomas Müller, Metzgermeister,
2) Matthäus Müller, Posthalter,
3) Johann Schultheiß, Flaschner,
4) Georg Stengel, Oekonom,
5) Georg Wunder, Oekonom,
6) Jakob Müller, Wagner; dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Franz Konrad Deckelmann.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) Paul Stengel, Oekonom,
2) Martin Müller, Metzger,
3) Johann Titus, Pfleger.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2445.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Creußen wurden gewählt und erhielten die Bestätigung Kgl. Regierung:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Paul Künneth, Rothgerbermeister,
2) Georg Meyer, Sattlermeister,
3) Karl Kragler, Zeugmachermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:
1) Konrad Mann, Kirschnermeister,
2) Paul Hoffmann, Bäckermeister;

II. als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Sigmund Weigel, Rothgerbermeister,
2) Georg Knopf, Schmiedmeister,
3) Georg Domeyer, Rothgerbermeister,
4) Gottlieb Künneth, Bäckermeister,
5) Christoph Weigel, Metzgermeister,
6) Konrad Mann, Kirschnermeister,

die beiden Letzteren als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten gewählten, dann aber in den Magistrat berufenen Paul Künneth und Georg Meyer.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) Heinrich Warter, Bäckermeister,
2) Paul Künneth, Bäckermeister,
3) Heinrich Künneth, Bäckermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 115.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahl pro 1854 in der Stadt Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Kirchenverwaltungswahl zu Creußen wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungsmitglieder an die Stelle der ausgetretenen Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Heinrich Oetter, Glasermeister aus Creußen,

2) Adam Rauh, Bauer zu Neuhof.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Heinrich Langheinrich, Rothgerbermeister aus Creußen,

2) Johann Lindner, Bauer zu Neuhof.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2605.

(Einen in der Iller bei Unterwang, Landgerichts Kempten aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. April l. Js. wurde in der Iller bei Unterwang, Kgl. Landgerichts Kempten ein Leichnam aufgefunden, dessen persönliche Verhältnisse bisher nicht haben ermittelt werden können.

Dieser, zur Zeit seines Auffindens bereits größten Theils in Verwesung übergegangene Leichnam war männlichen Geschlechts, in einem muthmaßlichen Alter von 50 Jahren, von kahlem Schädel, mittlerer Größe und ganz gut erhaltenen Zähnen.

Bekleidet war derselbe mit einer Art von schwarzen Mutzen, einem Stücke Hemde (bezeichnet mit dem Buchstaben A. H.) ledernen Halbstiefeln, einem Hosenträger und einem schwarzen Halstuche.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hievon unter dem Auftrage Kenntniß, nach der Heimath und den sonstigen Verhältnissen der vorhin beschriebenen Mannsperson in ihren Amtsbezirken die geeigneten Recherchen anstellen zu lassen und über das Ergebniß

binnen 14 Tagen

an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2856.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hallstadt, Landgerichts Bamberg I. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Franz Joseph Pentowsky auf die Pfarrei Scheßlitz ist die katholische Pfarrei Hallstadt im Landgerichtsbezirke Bamberg I. und in der Erzdiöcese Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 2101 Seelen im Pfarrorte Hallstadt und in den eingepfarrten Orten Dörfleins, Binsenhof und Aufseeshöflein, umfaßt 2 Schulen in Hallstadt, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Deren Einkünfte bestehen in einem fassionsmäßigen Reinertrage von 943 fl. 6⅝ kr.

Bewerber um diese Pfründe, Kgl. Patronats haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 24. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1539.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken das von der Kgl. Regierung der

Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben d. d. 7. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 5349.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Viehmarkte zu Kemnath wurde im Laufe des Monats Juli h. Js. ein falscher Laubthaler, k. französischen Gepräges, aus dem Jahre 1784, verausgabt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber und ist, wie die vielen Gußporen an den beiden Flächen und die stumpfen Conturen zeigen, in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Sein Silberwerth beträgt nur 45 Kreuzer. Seine Farbe ist blaulich und derselbe hiedurch, wie an obigen Merkmalen, bei etwas genauer Besichtigung, sogleich als unächt erkennlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die entsprechenden Untersuchungshandlungen zu veranlassen.

Regensburg, den 7. October 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann, Sekr.

Ad Num. 1649.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Rentämter, sowie sämmtliche Gewerbstreibende in Oberfranken.

(Gewerbsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bemerkt, daß die Gewerbstreibenden Oberfrankens den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 58, nicht gehörig nachkommen.

Dieser Artikel bestimmt:

„Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen „Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten „Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbs-„Inhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäfts die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung „bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben." —

Kommt ein Gewerbstreibender dieser seiner gesetzlichen Obliegenheit nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß nach Art. 27, sowie nach Art. 34 und Art. 43 des Gesetzes gegen ihn eingeschritten werde, das heißt,

daß derselbe an die Erfüllung seiner Obliegenheit auf seine Kosten gemahnt, sodann aber seine Steuer von Amtswegen unter Einvernahme des Steuer-Ausschusses festgesetzt und derselbe in eine nach der Bedeutenheit des einzusteuernden Gewerbs bemessene Geldstrafe von 1 bis 50 fl. genommen, jedenfalls aber auch die Steuer ꝛc. bis auf die Zeit des Gewerbs-Beginnes nachgeholt werde. —

Da nun hienach ein Gewerbstreibender durch nicht rechtzeitige Anzeige und Erklärung eines Gewerbsbetriebs keinen Vortheil gewinnen, wohl aber in bedeutende Strafen gerathen kann, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Gewerbstreibende von Oberfranken auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, um sie eines Theils vor Nachtheilen zu schützen, andern Theils die Einrede zu beseitigen, die gesetzliche Bestimmung nicht gekannt zu haben. —

Die Kgl. Rentämter und beziehungsweise die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse werden aber angemahnt, ihren Obliegenheiten nach Art. 27 und 28, 39 und 40, 43 bis 47 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Eben so werden die Polizeibehörden an den genauen Vollzug des Art. 59 des Gesetzes, resp. an die allmonatliche Abgabe der Gewerbs-Zu- und Abgangs-Verzeichnisse an die Rentämter erinnert. —

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Artikel 44 des Gewerbs-Steuer-Gesetzes vom Jahre 1852 den Gewerbstreibenden ins Gedächtniß zurückgerufen.

Art. 44.

„Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebs-Anlage erforderlichen Merkmale (Art. 26) zum Nachtheile des „Staats-Aerars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren „Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrag desjenigen Theils der Steueranlage, um welche die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden „wäre, gleich kommt." —

Bayreuth, den 17. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 2294.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Sondernohe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Sondernohe, Kgl. Landgerichts Ansbach, zum Dekanate Gebsattel und zur Erzdiöcese Bamberg gehörig, ist durch Beförderung ihres seitherigen Inhabers erledigt worden. Dieselbe zählt, nachdem der früher ihrem Sprengel einverleibt gewesene Filialort Virnsberg zu einer selbstständigen Curatie erhoben worden ist, 739 Seelen, hat eine Filialkirche, 2 Schulen und wird ohne Hilfspriester pastorirt. Ihr reines Einkommen beläuft sich auf 970 fl. 59¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich welcher Seiner Majestät dem König das Besetzungsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei den ihnen vorgesetzten Kreisregierungen einzureichen.

Ansbach, den 13. October 1854.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider.

Gerhardt, coll.

Beilage
zu Nr. 90 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 28. October 1854.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg verordnet wegen des am 13. d. Mts. bei dem Maurer und Steinhauergesellen Georg Römmelt dahier verübten Diebstahls nachfolgender Gegenstände, als:

1) eines russischgrünen neuen Tuchrocks, in den Aermeln mit gelbem Zeuge und in den Schößen mit schwarzem Orleans gefüttert, werth 15 fl.,
2) eines Paar neuvorgeschuhter Stiefel mit alten Schäften, werth 4 fl.,
3) einer wollenzeugenen Weste von rothem Grunde mit blauen Blumen, werth 3 fl.,
4) vier Gulden baares Geld in zehn Vierundzwanzigern,

welcher Diebstahl nach Art. I und III der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Taglöhner Johann Bauer aus Büchenbach, K. Landgerichts Kirchenlamitz in Oberfranken zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem genannten Bauer vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Johann Bauer ist beiläufig 5′ 1″ groß, etwa 28 Jahre alt und hat eine gesunde gebräunte Gesichtsfarbe, und dunkle Haare. Seine Kleidung bestand in einem dunklen Spenser und dunklen Hosen, an den Feiertagen trug er eine müllerblaue Hose.

Würzburg, den 22. October 1854.

Der Untersuchungs-Richter am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte daselbst.

Gechter, v. n.

Publicandum.
(Makulatur-Papier-Verkauf.)

Am

Montag den 13. des l. Mts. November Vormittags 10 Uhr

werden in der unterzeichneten Registratur

circa 50 Centner

ausgeschiedenes Aktenpapier im Wege des öffentlichen Aufstriches unter der Bedingung des Einstampfens und unter Vorbehalt hoher Regierungsgenehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. October 1854.

Die Registratur der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken.

Höhl, K. Regierungs-Registrator. Drexel, K. Regierungs-Registrator.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am 11. November Morgens und dauert, da ein Sonntag in Mitte liegt, bis zum 14. desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 12 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben zu dieser Zeit zu betreten.

9) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig verschloßen zu halten.

10) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Bureau zu machen.

12) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

13) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie zuvor, untersagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe, dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine

auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reise bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

18) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

19) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit anempfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Strassen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

22) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 25. October 1854.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Märkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, sowie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.“

Bayreuth, am 25. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Martini-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärftest angewiesen worden.

Bayreuth, am 25. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Angezeigte Contraventionen veranlassen die unterfertigte Polizeibehörde, nachstehende polizeiliche Anordnung zur Kenntniß und Darnachachtung des betheiligten Publikums zu bringen:

Jede Schafheerde muß mit Einbruch der Dunkelheit — sie mag in der Nähe der Stadt, oder entfernt von derselben, auf eigenen, oder verpachteten Grundstücken geweidet worden seyn — eingetrieben, d. h. im Stalle befindlich seyn, widrigenfalls der Besitzer der Schafheerde mit einer Geldstrafe von 10 Thalern belegt wird.

Die Hütjungen haben sich bei Ausübung der Schafweide der Führung sogenannter Schaufeln, des Anschürens von Wachtfeuern, des Schießens mit Gewehren u. dergl. bei einer angemessenen Arreststrafe, und selbst körperlicher Züchtigung, zu enthalten.

Bayreuth, am 21. October 1854.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Nr. 1764, Distrikt IV., welches mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 950 fl. geschäzt ist, dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch 8. November 1854 Vormittags 10 Uhr, Nr. 30 anberaumt.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Bamberg, 31. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

In der Verlassenschaftssache des am 20. April curr. zu Glashütten verlebten pensionirten Gendarmen Johann Förster werden allenfallsige und unbekannte Erbschaftsprätendenten und Erbschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis längstens

Freitag den 1. December l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, da außerdem solche unberücksichtiget bleiben werden.

Bayreuth, am 17. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Edictal-Ladung.

Die Farbholzmüllerstochter Elise Blank von Wöhrd hat gegen Georg Scharf von Plech, früher Soldat in der 7. Compagnie des Kgl. 5. Infanterie-Regimentes in Augsburg, Klage auf Feststellung der Alimente erheben lassen und zugleich die vorläufige Beschlagnahme seines Einstandskapitales beantragt.

Termin zur Verhandlung dieser Klage und des Arrestgesuches, dessen Duplikat bei dem Akte liegt, wurde auf

Mittwoch den 1. November früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Termine Scharf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit öffentlich unter dem Androhen geladen wird, daß er im Falle seines Nichterscheinens mit seinen Einwendungen gegen die Klage ausgeschlossen und das Arrestgesuch als gerechtfertiget erklärt werde.

Hiebei ergeht an Scharf zugleich die Aufforderung, sofort einen Insinuations-Mandatar namhaft zu machen, außerdem die ferneren Verfügungen an ihn an der Gerichtstafel angeheftet und als richtig ihm zugestellt angesehen werden.

Pegnitz, am 7. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den nach Nordamerika auswandernden ledigen Pfarrerssohn Karl Friedrich Alexander Tillmann von Presseck Ansprüche zu machen haben, müssen solche am

7. l. Mts. Vormittags

um so gewisser dahier anmelden, als außerdem auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen und der Reisepaß an rc. Tillmann ausgehändigt werden würde.

Stadtsteinach, den 19. October 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die nach Nordamerika auswandernden Hammerschmiedsgesellen-Eheleute Andreas und Kunigunda Fieweg und deren 13jährigen Sohn Georg vom Schlopp, zur Zeit in Plankenhammer, Ansprüche zu machen haben, müssen solche bis zum 5. November c. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Stadtsteinach, den 23. October 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung werden am Mittwoch den 8. November d. Js. Vormittags 11 Uhr im Orte Wonsees durch eine Gerichtscommission nachbenannte, dem Schuhmachermeister Georg Fick von Wonsees gehörige Immobilien, als:

a) ein halbes Wohnhaus mit Zubehör, Kat.-Nr. 52, beschwert mit 90 fl. Steuerkapital und 10¼ kr. Gefällbodenzins,

b) ½ Tagw. Feld aufm Hollfelder Berg, Kat.-Nr. 842, belastet mit 30 fl. Steuerkapital und 1 fl. 48 kr. Gefällbodenzins,

c) ¼ Tagw. Feld im Kuppel, Kat.-Nr. 144_c, behaftet mit 5 fl. Steuerkapital,

d) 1 Tagw. Feld am Hollfelder Berg, beschwert mit 35 fl. Steuerkapital, 1 fl. 48 kr. Gefällbodenzins, 2 fl. Handlohnsfixum und 1 fl. Ablösungskapital,

öffentlich verstrichen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth geboten oder überboten wird.

Hollfeld, den 16. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Wunsiedel, den 12. October 1854.

Die unterm 20. vorigen Monats steckbrieflich verfolgte ledige Schmiedstochter Margaretha Beck von Oberrößlau wurde bereits dahier eingeliefert, und auch ihrer Haft bereits wieder entlassen.

Der gegen sie unter obigem Tag erlassene Steckbrief wird daher zurückgenommen.

K. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Kellein.

D. l. a.

Bekanntmachung.

Dem Gemeindehirten Konrad Knauer von Leesau wurden von einem zur Zeit noch unbekannten Diebe in der Zeit vom 20. — 22. v. Mts. folgende Gegenstände entwendet:

1) an baarem Gelde und zwar 2 Kronenthaler, Sechser und Groschen nebst einem ledernen Zugbeutelein, 6 fl.,
2) eine Tabakspfeife mit einem porzellainenen Kopfe, worauf ein Frauenbild gemalt ist. Daran befindet sich ein kleines silbernes Kettlein und das Pfeifenbeschläg ist von Neusilber, werth 2 fl.,
3) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 2 fl.,
4) ein desgleichen, werth 1 fl.,
5) ein Sacktuch von Baumwollenzeug mit rothen, blauen und roth und weißen Streifen, werth 24 kr.,
6) 2 Mannshemden, davon das eine leinene vorn auf der Brust mit den Buchstaben C. K. roth gezeichnet ist, während das andere von Hanf kein besonderes Merkmal hat; beide zusammen haben den Werh von 2 fl.,
7) ein halber Laib Schweinschmeer ungefähr 3 Pfund, werth 30 kr.,
8) ein werthloses blechernes Schächtelein mit 9 kr. kleiner Scheidemünze.

Thurnau, den 17. October 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Realitäten des Zapfenwirths Johann Fischer von Liebnitz, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 12 zu Liebnitz, U.-B.-Nr. 1029 und 1147, belastet mit 9 kr. Steuersimplum mit angebauter Holzlege,
2) ½ Tagw. Huth, die Leithen genannt, U.-B.-Nr. 1030, belastet mit 1¼ kr. Steuersimplum, 3¾ kr. Gefällbodenzins aus 1 fl. 30 kr. Kapital zum Wohnhause gehörig und beide geschätzt auf 585 fl.

dem Verkaufe mittels Verstrichs an Meistbietende am künftigen

Samstag den 18. November c. Vormittags 11 Uhr

in loco Liebnitz unterstellt, wozu Strichlustige anmit eingeladen werden.

Der Verkauf wird nach §. 90 u. f. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 beschäftigt, und der Hinschlag nur gegeben, wenn die Taxe erreicht ist.

Gerichtsunbekannte Gläubiger haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit sogleich auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zum Angebote zugelassen werden würden.

Berneck, den 14. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dienstag den 14. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Förster'schen Gasthause zu Trockau nachbezeichnete Viehstücke und Getraide durch eine Gerichtskommission an die Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, als:

1) ein Paar Ochsen, geschätzt auf	150	fl.
2) drei Kühe, " "	150	fl.
3) zwei Kalben, " "	90	fl.
4) 3 Schock Korn, " "	92	fl.

Pottenstein, am 19. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachverzeichnete Grundvermögen des Michael Buetterich von Moggast

Dienstag den 21. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Moggast nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle einer öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse selbst im Termine noch besonders bekannt gegeben werden sollen.

Beschreibung des Grundvermögens:

1) Ein Gütlein, Hs.-Nr. 7, bestehend in Wohnhaus mit Scheune, ¼ Tagw. Garten, 3 Tagw. Felder und Gemeinderecht, geschätzt auf 1000 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld, der Strich genannt, geschätzt auf 50 fl.,
3) ½ Tagw. Feld, die Straß genannt, geschätzt auf 80 fl.,
4) ½ Tagw. Feld, die Geisgruben genannt, geschätzt auf 80 fl.,
5) 1 Tagw. Feld, der obere Vogel genannt, geschätzt auf 60 fl.,
6) ½ Tagw. Feld, der untere Vogel, geschätzt auf 50 fl.,
7) ½ Tagw. Holz, der untere Vogel, geschätzt auf 30 fl.,
8) 1½ Tagw. Feld, die Schmalzgrube, geschätzt auf 50 fl.,
9) ½ Tagw. Feld, der Lindenstrich, geschätzt auf 100 fl.,
10) ½ Tagw. Feld, das Michelsfeld, geschätzt auf 90 fl.,
11) ¾ Tagw. Feld, der Strich, geschätzt auf 200 fl.,
12) ¾ Tagw. Feld, der untere Hopfenrain, geschätzt auf 200 fl.,
13) ½ Tagw. Feld, der obere Kirschbaum, geschätzt auf 80 fl.,
14) ¾ Tagw. Feld, der untere Kirschbaum, geschätzt auf 120 fl.,
15) der halbe Schaafhofantheil in Moggast, geschätzt auf 900 fl.

Pottenstein, den 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Betheiligten soll die obere Hälfte des Hügelackers Nr. 42ª, den Bär'schen Kindern zu Heinersdorf gehörig und gegen 3 Tagw. haltend, geschätzt auf 625 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf

Sonnabend den 18. November Vormittags 10 Uhr

im Orte Welitsch anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1837, §. 98—101 erfolgt. Ludwigsstadt, 12. October 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Edictal-Ladung.

Andreas Flessa, geboren am 20. November 1806, Sohn des verlebten Michael Flessa von Mangersreuth und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Kolb, hat sich schon über 10 Jahre von seiner Heimath entfernt und es sind seitdem weder von seinem Leben noch Tod Nachrichten eingegangen.

Demgemäß ergeht an den genannten Andreas Flessa auf Antrag der nächsten Interessenten andurch die Aufforderung, sich

binnen neun Monaten a dato

oder längstens bis zum

1. August 1855

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, außerdem derselbe für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Ver-

wandten oder die sonst sich hiezu legitimirenden Personen ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, den 22. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Sept. Der Bürger und Kaufmann Martin Hopfmüller in der Jägerstrasse, mit Jungfrau Sophia Schmelz, Stadtmusikustochter aus Münchberg.

Den 23. October. Der Bürger, Banquier und Großhändler Nathan Willmersdörfer von Augsburg, mit Fräulein Leontine Würzburger dahier.

Den 25. October. Der Regiments-Büchsenmacher Wilhelm Witschko, im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), mit Jungfrau Christiana Sommerer, Tochter des pensionirten Herzoglichen Dieners Sommerer dahier.

Den 26. October. Der Metzgermeister Nikolaus Badewitz zu Meyernberg, mit Jungfrau Margaretha Badewitz von Drossenfeld.

Geborne.

Den 20. October. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Karl Hertel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. October. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier.

Den 24. October. Die Tochter des Bürgers und Traiteurs Hopfmüller dahier.

Den 26. October. Der Sohn des Bürgers, Posamentirmeisters und Crepinarbeiters Kästner dahier.

Gestorbene.

Den 20. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

Den 21. October. Der Braumeister Christoph Wirth im Neuenwege, alt 64 Jahre und 10 Monate.

Den 22. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 6 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Mittwoch den 1. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 175.

Bekanntmachung.

(Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 21. d. Mts., die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth betreffend, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

I. als rechtskundigen Magistratsrath den hiefür wieder gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Theodor Muncker,

II. als bürgerliche Magistratsräthe die gewählten Gemeindeglieder:

1) Fabrikant Georg Krauß,
2) Häfner Christoph Dorfmüller,
3) Uhrmacher Theodor Wagner,
4) Privatier Adam Schmidt und
5) Uhrmacher Wolfgang August Burger

landesherrlich zu bestätigen.

Ersatzmänner der Magistratsräthe verbleiben:

1) Kaufmann Christian Dietrich,
2) Gerber Heinrich Schlenk,
3) Gärtner Georg Freiberger.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

1) an die Stelle des in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Wolfgang August Burger aus dem Wahljahre 1848 auf die Funktionsdauer, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäcker Georg Vogel,
2) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Gastwirth Christian Ernst Koch,
2) Gerber Konrad Martin,
3) Büttner Georg Krämer,
4) Kappenmacher Adam Wirth,
5) Schneidermeister Sophian Weber,
6) Gastwirth Wilhelm Köhler,
7) Bäcker Friedrich Küneth,
8) Gerber Heinrich Schlenk,
9) Eisenhändler Adolarius Semmelmann,
10) Bäcker Karl Petz,

die drei zuletzt genannten als Ersatzmänner für die zuerst als Gemeindebevollmächtigte erwählten und später in den Magistrat gerufenen Gemeindeglieder Georg Krauß, Theodor Wagner und Adam Schmidt.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Zimmermeister Andreas Weiß,
2) Buchbinder Michael Heuschmann,
3) Maurermeister Ludwig Stahlmann,
4) Oekonom Johann Martin Stiefler,
5) Färber Friedrich Hammon.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 157

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verpflegungskosten für ausweislos aufgegriffene österreichische Staatsangehörige betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf das ad Num. 419 erlassene Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. December 1850 (Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken, Jahrgang 1850, Nr. 168)

nachstehend mit der Weisung bekannt gegeben, in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 1171.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 28. November 1850, Nr. 18,136, wird der K. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß unter die in diesem Ausschreiben bezeichneten Verpflegungskosten auch jene Auslagen mitzubegreifen seyen, welche etwa auf Anschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke für ausweislos aufgegriffene österreichische Unterthanen behufs der Ermöglichung ihrer Verschubung in die Heimath erlaufen.

Die K. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 21. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Verpflegungskosten für ausweislos aufgegriffene österreichische Staatsangehörige betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 3196.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wiede abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,923.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Naila pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwah in der Stadt Naila wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sech Jahren:
1) Christoph Spörl, Webermeister,
2) Lorenz Becher, Webermeister,
3) Christian Löwel, Kaufmann.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu be bestehen:
1) Friedrich Heckel, Rothgerbermeister,
2) Heinrich Heckel, jun. Rothgerbermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten und zwar:
1) für den Kaufmann Christian Löwel aus dem Wahljahre 1848 der Ersatzmann Heinrich Fischer, Metzgermeister,
2) für den Webermeister Lorenz Becher aus dem Wahljahre 1851 der Ersatzmann August Zuber, Kaufmann. Beide für die Dauer der Funktionszeit, die ihre Vormänner noch zu erfüllen gehabt hätten;
B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Thomas Klaila, Weißgerbermeister,
2) Wilhelm Goller, Schneidermeister,
3) Georg Koch, Seilermeister,
4) Friedrich Heinel, Schlossermeister,
5) Friedrich Heckel, Rothgerbermeister,
6) Heinrich Schiffner, Schneidermeister.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Konrad Strobel, Schuhmachermeister,
2) Georg Dorschky, Knopfmachermeister,
3) Erdmann Unglaub, Schuhmachermeister,
4) Heinrich Heckel, sen., Rothgerbermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 710.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg wurden gewählt und erhielten die Bestätigung Kgl. Regierung:

I. als bürgerlicher Bürgermeister:

Johann Ernst Polig, Seifensiedermeister.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Andreas Grimm, Webermeister,
2) Christian Einsiedel, Tuchmachermeister,
3) Gottlieb Merkel, Tuchmachermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Georg Horn, Webermeister,
2) Gottlieb Jungkunz, Tuchmachermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Andreas Grimm aus dem Wahljahre 1848 für die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann Samuel Pückert, Kaufmann;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Friedrich Pückert, Rothgerber,
2) Adam Spörl, Wagner,
3) Karl Weiß, Seifensieder,
4) Georg Neumeister, Rothgerber,
5) Friedrich Leupold, Schneidermeister,
6) Georg Horn, Weber,

die beiden Letzteren als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten gewählten, sodann in den Magistrat berufenen Christian Einsiedel und Gottlieb Merkel.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Gottlieb Rosenberger, Glaser,
2) Friedrich Rosenberger, Glaser.

Dieß wird in Gemäßheit des Art 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2852.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Redwitz für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Redwitz wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Johann Konrad Bauer, Zeugmachermeister.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Gottfried Reichel, Weißgerber,
2) Gabriel Seeberger, Kupferschmied,
3) Friedrich Pöhlmann, Fabrikant; dieser als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Johann Konrad Bauer.

Ersatzmann verbleibt:

Georg Lippert, Rothgerbermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den zuerst in den Magistrat, dann zum Bürgermeister gewählten seitherigen Gemeindebevollmächtigten Konrad Bauer aus dem Wahljahre 1848 für die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann

Gottfried Fuchs, Schuhmacher;

B. für den in den Magistrat gewählten seitherigen Gemeindebevollmächtigten Gabriel Seeberger aus dem Wahljahre 1851 ebenfalls für die Dauer seiner Funktionszeit der Ersatzmann

Christoph Knorr, Weißgerber;

C. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Georg Bernhard Rauw, Kaufmann,
2) Georg Seeberger, Schlosser,
3) Johann Matthäus Bauer, Zeugmacher,
4) Kaspar Pöhlmann, Fabrikant,
5) Peter Glaß, Schlossermeister,
6) Karl Andreas Zellhöfer, Sattlermeister; dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, dann aber in den Magistrat berufenen Friedrich Pöhlmann.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) David Meyer, Flaschnermeister,
2) Martin Ruckdäschel, Rothgerber,
3) Johann Samuel Meyer, Metzger.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewah ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2854.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Thiersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des König

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwa für den Markt Thiersheim, Landgerichts Wunsiedel, wurd gewählt und erhalten hiemit die Bestätigung K. Regierun

I. als Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahre

1) Andreas Arzberger, Handelsmann,
2) Johann Kispert, Zimmermeister,
3) Johann Simon Frohmader, Weber.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Christian Seitz, Schuhmacher,
2) Michael Strötz, Nagelschmied.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten hab einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen seit rigen Gemeindebevollmächtigten Johann Kispe aus dem Wahljahre 1848 für die Dauer der Fu tionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, Ersatzmann:

Johann Kolb, Metzgermeister.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils auf Dauer von neun Jahren:

1) Heinrich Baumann, Kaminkehrer,
2) Simon Rath, Glasermeister,
3) Johann Pöhlmann, Kaufmann,
4) Christoph Regnet, Bäckermeister,
5) Peter Thoma, Schmied,

6) Christoph Welzel, Weber; dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Andreas Arzberger.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Wolfgang Buchta, Oekonom,
2) Jakob Regnet, Rothgerber,
3) Konrad Rötsch, Bäckermeister,
4) Erasmus Graf, Schuhmachermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2853.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für den Markt Arzberg wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe für die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Bauer, Büttnermeister,
2) Michael Künzel, Nagelschmiedmeister,
3) Friedrich Rußwurm, Riemermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Christoph Gläfel, Töpfermeister,
2) Andreas Prell, Webermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. Für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Bauer aus dem Wahljahre 1851 für die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann: Johann Sack, Metzgermeister;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Wolfgang Mainer, Schuhmacher,
2) Johann Hering, Handelsmann,
3) Jakob Ernst Müssel, Bäckermeister,
4) Michael Meyer, Färbermeister,
5) Wolfgang Künzel, Schreinermeister,
6) Johann Schmidt, Kupferschmiedmeister; die beiden Letzteren als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Friedrich Rußwurm und Michael Künzel.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Johann Adam Meyer, Gürtlermeister,
2) Georg Christoph Hagen, Metzgermeister,
3) Karl Müssel, Gastwirth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 708.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schwarzenbach a. W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für den Markt Schwarzenbach a. W. wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Andreas Bischoff, Gastwirth,
2) Andreas Weinrich, Webermeister,
3) Adam Bischoff, Webermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Jakob Uhl, Goldarbeiter,

2) Friedrich Seyferth, Schuhmacher.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Andreas Bischoff und Adam Bischoff, beide aus dem Wahljahre 1851 für die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner:

1) Adam Weber, Metzgermeister,

2) Adam Kiesling, Schmiedmeister;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Greminums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Wilhelm Kammerer, Bäckermeister,

2) Johann Wirth, Bäckermeister,

3) Friedrich Bekstein, Bäckermeister,

4) Peter Kemnitzer, Oekonom,

5) Theodor Baals, Färbermeister,

6) Christian Dittmar, Bäckermeister.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Georg Kammerer, Gastwirth,

2) Karl Zeidler, Nagelschmied,

3) Friedrich Zenner, Webermeister,

4) Christoph Spörl, Kaufmann.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3222.
(Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. l. Mts. im rubricirten Betreff dient den K. Distrikts-Polizeibehörd[en] von Oberfranken hiermit zur Notiz, daß nach einer Mitthe[i]lung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des I[n]nern, vom 25. l. Mts. die Heimath der in jenem Ausschre[i]ben näher bezeichneten Person nunmehr ermittelt ist.

Bayreuth, den 28. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Ne[u]burg hat am 12. September 1854 in geheimer Sitzung, w[o]bei zugegen waren: Wehner, Direktor, Frhr. v. Lupi[n] Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschro[d] Assessoren, auf den Grund der Art. 19 und 20 des Gesetz[es] zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. Mä[rz] 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des näm[]lichen Gesetzes wegen der in dem Gedichte: „Radbod d[er] Friesenkönig" in Nr. 31 der in Ulm erscheinenden Zei[t]schrift: „Kirchenfackel" vom 30. Juli d. Js. und [in] dem Aufsatze: „Friedliche Missionen", der nämliche[n] Nummer, dann wegen der in dem nämlichen Aufsatze: „D[ie] Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 32 der Ki[r]chenfackel vom 6. August d. Js. enthaltenen gesetzwidrig[en] Aeußerungen auf Unterdrückung der genannten beiden Nu[m]mern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz überg[e]gangen sind, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hi[er]mit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 21. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
Der Kgl. Direktor,
du Ponteil.

Castell.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf den Grund des Artikel 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „ein päpstliches Encyclicon" in Nr. 38 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 17. September d. Js. enthaltenen Angriffe gegen den Papst und die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der Kgl. Direktor,

du Ponteil.

Nothhaft.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht:

1) den Domkapitular und Dompfarrer Dr. Friedrich Herd zu Bamberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Oberfranken unter allergnädigster Anerkennung seiner in dieser Stellung geleisteten ersprießlichen Dienste zu entheben;

2) die hiedurch sich eröffnende Stelle dem bisherigen Ersatzmann katholischer Confession im Kreisscholarchate von Oberfranken, Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Candidus Fischer zu Zöling zu übertragen;

3) an dessen Stelle zum Ersatzmann katholischer Confession den katholischen Stadtpfarrer Gabriel Drausnick in Bayreuth zu berufen, und

4) die durch die Ernennung des Stadtpfarrers Vetter zum Dekan und Stadtpfarrer in Gunzenhausen erledigte zweite protestantische Ersatzmannsstelle im Kreisscholarcharte von Oberfranken dem Distrikts-Schulinspektor, Dekan und protestantischen Stadtpfarrer Jakob Franz Lang in Hof,

zu verleihen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	715	

Beilage

zu Nr. 91 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 1. November 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. November 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 18. October bis 28. ej. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20	fl.	36	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	23	fl.	13	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	28 Lth.	$1\frac{543}{1233}$ Qu.	oder	—	Pfd.	28	Lth.	1	Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd.	24 Lth.	$2\frac{1086}{1233}$ Qu.	oder	1	Pfd.	24	Lth.	3	Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd.	21 Lth.	$\frac{236}{1233}$ Qu.	oder	2	Pfd.	21	Lth.	—	Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd.	17 Lth.	$1\frac{772}{1233}$ Qu.	oder	3	Pfd.	17	Lth.	2	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	24	fl.	4½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	28	fl.	42½	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 15 kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,				
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und				
— fl. 45 kr. für Kleien,				
Summa	5	fl.	2½	kr.
Verbleiben	23	fl.	40	kr.

Diese verbliebenen 23 fl. 40 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 23 kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $2\frac{1758}{3352}$ Qu. ode 3 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 17 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $3\frac{392}{437}$ Qu. ode 6 Lth. — Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. $1\frac{1}{3}$ Qu. oder — Pfd. 17 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 2 Lth. $2\frac{2}{3}$ Qu. oder 1 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 20 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 20 Lth. — Qu.

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat a Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. $2\frac{4}{5}$ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. $1\frac{3}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. $\frac{2}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 27 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 28. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. October curr.	24	18	20	42	15	18
„ 21. „ „	24	—	20	30	15	12
„ 25. „ „	24	6	20	36	15	—
„ 28. „ „	23	54	20	36	14	48
Summa	96	18	82	24	60	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	24	$4\frac{1}{2}$	20	36	15	$4\frac{1}{2}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	$\frac{3}{4}$	3	26	2	$30\frac{3}{4}$

Bayreuth, den 28. October 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer, oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern nur in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersicheren Orten aufbewahrt werden und wird hierbei auf die Torfasche, welche die Gluth lange in sich hält, vorzüglich aufmerksam gemacht, und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz, oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre, oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zu Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich ver[boten].

9) Es darf Niemand mit einem blosen Lichte in Ställe[n], Scheunen, auf Böden, entlegenen Kammern un[d] sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern e[s] hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solche[r] Orte bei Abend- oder bei Nachtszeit überhaup[t] nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahr[te]ten, feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräth[e] untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit große[n] Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sonder[n] darinn an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes au[f] einige Tage, oder höchstens auf ein[e] Woche erforderliche Vorrath aufbewahr[t] werden. Die größeren Vorräthe müssen in de[n] Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenso dürfen auch keine größere[n] Holz-Vorräthe als die Holzlegen fa[s]sen, in der Stadt aufbewahrt und nich[t] in den Höfen rc. Holzmagazine angeleg[t] und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschrift[s]mäßig, d. h. die Backschlöthe sowie diejenigen welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wo[]chen und im Sommer alle Vierteljahre gereinig[t] und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schloth[]fegerbüchlein nachgewiesen und dieses jederzeit vor[]gezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine mu[ß] fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlic[h] zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofenröhren, Ein[]mauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anle[]gung der Kochheerde rc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörd[e]

darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten rc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme, so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde, oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm, wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Lösch-Maschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, 25. October 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Dilchert. Hatz.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß vom Heutigen der Metzgermeister Heinrich Morg in der Ochsengasse dahier, zum Verschwender erklärt wurde, und daß von nun an ohne Zustimmung des zu bestellenden Curators Rechte gegen rc. Morg nicht erworben werden können.

Opel, v. n.

Kropf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Nr. 1764, Distrikt IV., welches mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 950 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch 8. November 1854 Vormittags 10 Uhr,

Nr. 30 anberaumt.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Bamberg, 31. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

Der Mohr Max Hassan von Burgellern will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung seines Reisepasses dahier anzumelden.

Scheßlitz, den 24. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die Bauer Heinrich und Barbara König'schen Eheleute von Trieb wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind bis und in dem auf

Montag den 6. November d. Js. Morgens

dahier anstehenden Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 24. October 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Die Stadtgemeinde und das Gotteshaus, resp. die Kirchenstiftung Münchberg beabsichtigen, ihre im diesseitigen Bezirke gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staats abzutreten, weßhalb alle Diejenigen, für welche eine dauernde Last auf diesen Renten ruht, aufgefordert werden, solche binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls die Aushändigung der Ablösungspapiere ohne weiteres an die Berechtigten erfolgen würde.

Münchberg, den 4. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

In Sachen der ledigen Kunigunda Neubauer und deren Kindescuratel von Sparneck gegen den ledigen Dienstknecht Johann Schneider von Großlosnitz, pcto. arresti wird dem abwesenden Beklagten andurch eröffnet, daß die von den Klägern unterm 22. pr. m. dahier gestellte Arrestimploration zu jeder geordneten Gerichtszeit in der Registratur des unterfertigten K. Landgerichts eingesehen und Abschrift derselben in Empfang genommen werden kann.

Gleichzeitig wird, dem implorantischen Antrage entsprechend, die provisorische Beschlagnahme der bei dem Bauern Leonhardt Wolfrum von Wulmersreuth stehenden, und mit verschiedenen Effekten angefüllten Lade des Imploraten verfügt, und den Theilen eröffnet, daß der Gemeindebevollmächtigte Wolfrum von da beauftragt worden ist, die fragliche Lade sammt ihrem ganzen Inhalte an sich und in sichern Gewahrsam zu nehmen und ein genaues Verzeichniß aller einzelnen der in solcher enthaltenen Gegenstände innerhalb 8 Tagen anher zu übergeben.

Termin zur Justificatur des provisorisch angelegten Arrestes wird auf den

30. November c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und werden beide Theile hiezu und zwar Kläger unter dem Rechtsnachtheile, daß der provisorisch verfügte Arrest wieder aufgehoben, der Beklagte aber unter dem Präjudize, daß der Arrest für justificirt erachtet werden würde, geladen.

Kläger werden auf Grund des in Sachen ihrer gegen den Beklagten, pct. pat. et. alim. mit ihrer Klage vom 22. pr. m. übergebenen Armuthszeugnisses hiemit zum Armenrechte zugelassen und insbesondere die ledige Kunigunda Neubauer beauftragt, bis zum oder in dem angesetzten Termine, die von dem Vormunde Christian Herold, gleichzeitig in ihrem Namen gestellte Arrestimploration zu ratihabiren.

Schlüßlich wird der Beklagte hiemit angewiesen, innerhalb 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für zugestellt erachtet werden würden.

Münchberg, den 4. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende dem Verklagten, Bauern Heinrich Elias Horn zu Hermesgrün gehörige Realitäten, nämlich:

a) das Gütlein, Hs.-Nr. 4 zu Hermesgrün, Kat.-Nr. 161, Steuerdistrikt Steinbach, geschätzt auf 1200 fl. und

b) ¼ Tagwerk Wiesen in der Brandreuth, Kat.-Nr. 162, desselben Distrikts, taxirt auf 30 fl.,

in dem Wirthshause zu Langenbach am

Sonnabend den 18. November curr. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in loco registraturae eingesehen werden kann, und die speziellen Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Naila, am 4. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Peter Schmitt von Hannberg gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Tagsfahrt hiezu wird auf

Donnerstag den 23. November d. Js. Morgens 10 Uhr

in loco Hannberg angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Beschreibung des Anwesens:

1) ein Söldengut mit Zugehörungen und Gemeinderecht, Lit. A., Pl.-Nr. 22a und b,
2) prov. Kat.-Nr. 332, 3 Tagw. 53 Dez. Acker und Weide, der Reuthacker im Lohn, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 295,
3) prov. Kat.-Nr. 333, 51 Dez. Wiese der Lindlestheil, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 376,
4) prov. Kat.-Nr. 334, 50 Dez. Wiese beim Röhrenbrunnen, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 431,
5) prov. Kat.-Nr. 335, 46 Dez. Acker allda, Bes.-Lit. Nr. 447,
6) prov. Kat.-Nr. 34a, 2 Tagw. 0,4 Dez. Wiese im Kumebach, die Hagerswiese, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 107,
7) prov. Kat.-Nr. 34a, 75 Dez. Acker allda, ½ Antheil an 1 Tagw. 50 Dez. wie vor, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 108,
8) prov. Kat.-Nr. 34a, 17 Dez. Wiese an der Hagerswiese, ½ Antheil an der Fläche zu 34 Dez. mit Hs.-Nr. 20, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 682,

9) prov. Kat.-Nr. 35, 36 Dez. Wiese der Rain im Kumebach, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 110½,

10) 1 Tagw. 60 Dez. Acker allda, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 111,

11) prov. Kat.-Nr. 264, 1 Tagw. 16 Dez. Wiese, die Wasserwiese in der Kugelau, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 721,

12) prov. Kat.-Nr. 265, 25 Dez. Wiese im Eberleinswinkel, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 956,

13) 2 Tagw. 72 Dez. Wald allda, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 959,

14) prov. Kat.-Nr. 266, 4 Tagw. Wald im Eberleinswinkel, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 957,

15) prov. Kat.-Nr. 863, 1¼ Tagw. Feld in der Reuth, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 808,

16) prov. Kat.-Nr. 864, 1 Tagw. Feld auf dem Bug, Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 735 und 738,

17) prov. Kat.-Nr. 79a5, 79 Dez. Acker, die Eineben (Gemeindetheil), Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 424,

18) 96 Dez. Acker, das Hinzigäckerlein (als Zugehörung zum Gute Hs.-Nr. 11 zu Hannberg), Bes.-Lit. B., Pl.-Nr. 71.

Pottenstein, den 16. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 1. December l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr werden im Rathhause zu Creußen die nachgelassenen Besitzungen der verstorbenen Bader Kaspar und Margaretha Greim'schen Eheleute dortselbst öffentlich meistbietend verkauft. Diese Besitzungen bestehen in:

1) 0,07 Tagw. Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Keller und Miststätte über der Gasse, 0,005 Tagw. Stadel am Höllmühlweg, ½. Antheil, 0,02 Tagw Grasgarten am Höllmühlweg, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann in dem Rechte zum Bierbrauen, Bierschenken und Branntweinbrennen und mit einem ganzen Forstrechtsantheil an der jetzigen Bürgerwaldung, vormalige Staatswaldung Hohenwart, im Gesammtschätzungswerthe von 1000 fl.,

2) der realen Badgerechtigkeit, Taxe 400 fl., die alleine nicht, sondern nur gemeinschaftlich mit den vorhergehenden Besitzungen verkauft und abgegeben wird.

3) in 1,14 Tagw. Acker am Metzlesberg, Taxe 165 fl.,

4) 0,56 Tagw. Wiese daselbst, Taxe 150 fl.,

5) 1,08 Tagw. Acker in der Reuben, Taxe 125 fl., sämmtlich auf Creußner Markung, dann

6) 1,76 Tagw. Wiese, die Bieberswöhrwiese auf Bühler Markung, Taxe 200 fl.,

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken öffentlich hiemit eingeladen, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Zugleich werden alle diejenigen, die Forderungen an die verstorbenen Bader Greim'schen Eheleute zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert, solche bis längstens zu diesem Verkaufstermine dahier anzumelden, widrigenfalls sie selbst zu gewärtigen hätten, daß sie bei Vertheilung der Aktivmasse nicht berücksichtiget werden.

Ausgenommen von dieser Anmeldung sind jedoch die bekannten Hypotheken-, und alle diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen bei einem der Greim'schen Kinder-Vormünder, Webermeister Georg Speckner oder Heinrich Reichholdt zu Creußen bereits angemeldet haben.

Pegnitz, am 18. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Der Unterricht für das Wintersemester 18⁵⁴⁄₅₅ der diesseitigen Kgl. Lehranstalt beginnt Donnerstag den 2. No-

vember, bis zu welchem Termine Schüler, welche in dieselbe aufgenommen werden sollen, bei der unterfertigten Inspektion anzumelden sind und deren Aufnahme zu bewirken ist. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die 3 Abtheilungen der Anstalt, nemlich:

der Vorbereitungsklassen mit 2 Cursen,

der Ackerbauschule mit 2 Cursen und

der Kreis-Landwirthschaftsschule mit 3 Cursen,

die Einrichtung getroffen ist, daß Schüler vom 12. Lebensjahr bis zum 20. und darüber aufgenommen werden können, und daß, neben dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und deren Hilfswissenschaften, in der Kreislandwirthschaftsschule ein vorzüglich vorbereitender Unterricht zur Aufnahme für die K. Central-Thierarzneischule ertheilt wird, wozu das Absolutorium der Anstalt, neben dem Besitz des Klassenzeugnisses der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule unbedingt berechtigt, wenn den übrigen Anforderungen hinsichtlich des Leumunds und Alters entsprochen werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Statuten der Anstalt, welche auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden.

Zugleich muß, um falschen Gerüchten zu begegnen, bekannt gegeben werden, daß während der Dauer der epidemischen Brechruhr in und um Nürnberg in diesseitiger Anstalt, wofür Gott gepriesen sey, kein Erkrankungsfall weder an dieser, noch an einer andern Krankheit vorgekommen ist.

Lichtenhof, den 16. October 1854.

Königliche Inspektion der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt.

Dr. Fr. Weidenkeller.

Bekanntmachung.

Am Montag den 13. und Dienstag den 14. November, Vormittags 9 Uhr, werden von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mehrere zum Dienste nicht mehr brauchbare Mäntel, einige wollene Decken, altes Leder und Eisenzeug rc. an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 27. October 1854.

Bekanntmachung.

Zur gefälligen Einsicht der Mitglieder des Sct. Johannis-Zweigvereins dahier liegt die Rechnung des Vereins über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 18$\frac{53}{54}$ im Bureau Nr. 8. des Stadt-Magistrats offen.

Bayreuth, am 27. October 1854.

Die Verwaltung des St. Johannis-Zweig-Vereins.

Dilchert. Dr. Dittmar. Muncker.

Bracker.

Nicht amtliche Artikel.

Stelle-Gesuch.

Ein im Rechnungs- und Steuer-Umschreibwesen, sowie in allen übrigen Sparten des rentamtlichen Dienstes durch 10jährige Praxis, laut den empfehlensten legalen Nachweisen, vollkommen routinirter Rentamts-Oberschreiber, wünscht baldigst oder auch bis zum 1. Februar 1855 bei einem Kgl. Rentamte die erste oder zweite Gehilfenstelle.

Frankirte Briefe unter der Adresse A. B. befördert die Redaction dieses Blattes.

3000 fl. zu 4½ Procent verzinslich auf 6650 fl. Werth zur I. Stelle werden gesucht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nr. 92. Bayreuth, Donnerstag den 2. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 3643.

An sämmtliche der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Behörden.

(Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen der unterfertigten Kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Behörden die höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen d. d. 27. l. Mts., das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betr., in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und genauesten Nachachtung kund gegeben wird, werden dieselben zugleich auf das bereits unter dem 29. d. Mts. ergangene autographirte Ausschreiben Nr. 253 mit dem Anhange hingewiesen, daß wegen der durch diesen höchst betrübenden Trauerfall veranlaßten kirchlichen Trauerfeier in den katholischen und protestantischen Pfarrkirchen, sowie wegen gleicher angemessener Feier in den Synagogen des Regierungsbezirks gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. d. Mts. die geeigneten Einleitungen und resp. Verfügungen unter dem heutigen Tage bereits getroffen worden sind.

Bayreuth, am 31. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 10,113.

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Ihre Majestät die Königin Therese

am 26. l. Mts. in ein besseres Jenseits abzurufen. Vom tiefsten Schmerze über diesen das gesammte Allerhöchste Königliche Haus in tiefste Trauer versetzenden Verlust ergriffen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst anzuordnen geruht, daß dieser höchst betrübende Trauerfall alsbald sämmtlichen Stellen und Behörden kund gegeben und die nöthigen Anordnungen getroffen werden, welche der Trauer des ganzen Landes den entsprechenden feierlichen Ausdruck zu verleihen haben.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hienach angewiesen, allen untergeordneten Behörden geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, damit nach den Bestimmungen der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt, S. 505) und der Ministerial-Ausschreibung vom 29. November 1841 (Strauß'sche Verordnungen-Sammlung, Band I., §. 113, Seite 78) Musiken und Schauspiele eingestellt, das Trauergeläute von 12 — 1 Uhr in allen Kirchen im Benehmen mit den kirchlichen Behörden veranlaßt, in den Kanzleien schwarz gesiegelt und auf schwarz gerändertem Papiere ausgefertigt werde. Hinsichtlich der Trauerkleidung der zur Tragung derselben berechtigten Beamten und ihrer Frauen wird auf die Ausschreibung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. November 1841, Nr. 28,049, das Ableben Ihrer Majestät der Königin Caroline betreffend, zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Bemerken verwiesen, daß die Hof- und Landestrauer für Ihre Majestät die in Gott verschiedene Königin Therese 12 Wochen und zwar — insoferne eine andere Verfügung nicht erfolgt — beginnend vom 26. October l. Js. zu dauern hat.

Hienach sind ungesäumt die weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 27. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath: von Bezold.

Bekanntmachung.

(Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben wegen des höchst betrübenden Ablebens Ihrer Majestät der Königin Therese eine Hof- und Landestrauer von drei Monaten — beginnend vom 27. dieses bis zum 26. Januar 1855 — anzuordnen geruhet.

Die sämmtlichen Untergerichte des Kreises Oberfranken werden deßhalb auf die Bestimmungen der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827, Stück 29) hingewiesen und beauftragt, drei Monate hindurch in den Kanzleyen schwarz zu siegeln und zwei Monate lang die amtlichen Ausfertigungen auf schwarz gerändertem Papiere zu bewirken.

Bamberg, den 29. October 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

von Lehner, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

Ad Num. 2248.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Georg Rosenhauer, Landarzt,
2) Christoph Hönika, Tuchmachermeister,
3) Andreas Ritter, Baumeister,
4) Karl Kripner, Gerbermeister.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Johann Stoll, Schreinermeister,
2) Dr. August Tuppert, praktischer Arzt,
3) Michael Baumgärtel, Gerbermeister.

II. als Gemeindebevollmächtigte an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums haben einzutreten:

1) Adam Bergmann, Müllermeister,
2) August Tuppert, praktischer Arzt,
3) Friedrich Schmitt, Apotheker,
4) Peter Schricker, Hufschmiedmeister,
5) Heinrich Dengler, Gold- und Silberarbeiter,
6) Georg Friedrich Riedel, Conditor,
7) Heinrich Hohenner, Zinngießer,
8) Friedrich Arzberger, Rothgerber.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Georg Geyer, Bäckermeister,
2) Georg Schröth, Drechslermeister,
3) Erhard Frank, Seifensieder,
4) Johann Hofmann, Wagnermeister,
5) Johann Christian Schricker, Bäckermeister,
6) Georg Weiß, Schuhmachermeister,
7) Georg Rupprecht, Metzgermeister.
8) Karl Ziegler, Tuchmacher.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Tobmayr.

Ad Num. 1445.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schwarzenbach an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach a. d. Saale wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Nikolaus Korndörfer, Fabrikant,
2) Adam Heinrich, Handelsmann,
3) Michael Schubert, Webermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. Für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Nikolaus Korndörfer und Michael Schubert, Beide aus dem Wahljahre 1851 auf die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner

1) Christian Giegold, Webermeister,
2) Adam Kynast, Fabrikant.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Johann Schaller, Metzgermeister,
2) Bernhard Scherdel, Bäckermeister,
3) Peter Eccardt, Riemermeister,
4) Konrad Schwab, Webermeister,
5) Johann Schödel, Seilermeister,
6) Jakob Kießling, Webermeister; Dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Adam Heinrich.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Georg Schödel, Metzgermeister,
2) Adam Meyer, Fabrikant,
3) Nikolaus Bauer, Bäckermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Tobmayr.

Ad Num. 2441.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahlen in den vier Magistratsgemeinden des Landgerichts Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung in den Städten und Märkten des K. Landgerichts Naila wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung zu Naila:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Heinrich Bauer, Lebküchler von Naila,

2) Wilhelm Heckel, Rothgerbermeister dortselbst.

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Heinrich Dittmar, Bäckermeister von Naila,

2) Philipp Leupold, Schreinermeister von dort.

B. bei der Kirchenverwaltung zu Lichtenberg:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Einsiedel, Tuchmachermeister von Lichtenberg,

2) Karl Polig, Metzgermeister von dort.

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Friedrich Pückert, Rothgerbermeister,

2) Georg Fischer, Weißgerbermeister, beide von Lichtenberg.

C. bei der Kirchenverwaltung zu Schauenstein:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Karl Schirmer, Bäckermeister von Schauenstein,

2) Nicolaus Schaller, Bauer von Neudorf.

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Jakob Faig von Volkmannsgrün,

2) Adam Petzold von Neudorf.

D. bei der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach a. W.:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Adam Bischof, Webermeister von Schwarzenbach,

2) Martin Findeis, Maurermeister von da.

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Friedrich Beckstein von Schwarzenbach,

2) Christoph Spörl, Kaufmann von dort.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Beilage

zu Nr. 92 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Donnerstag den 2. November 1854.

Amtliche Artikel.

In der Verlassenschaftssache des am 20. April curr. zu Glashütten verlebten pensionirten Gendarmen Johann Förster werden allenfallsige und unbekannte Erbschafts-prätendenten und Erbschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis längstens

Freitag den 1. December l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, da außerdem solche unberücksichtiget bleiben werden.

Bayreuth, am 17. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Friedrich Schirmer von Untersteinach, Konrad Jahreis von Fölschnitz, Konrad Müller von Feula und Adam Müller von Ködnitz haben den ihnen im Flur Kauerndorf zugestandenen Zehnten an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und sollen nunmehr die entsprechenden Grundrentenbriefe an Schirmer und Cons. ausgehändigt werden.

Es ergeht sonach an Alle, welche auf diesen Zehnten oder die entsprechenden Grundrentenbriefe einen Anspruch machen zu können glauben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 16. November curr.

hierorts anstehenden Termin um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als außerdem die Grundrentenbriefe hinausgegeben werden würden.

Kulmbach, 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Die Commune Kulmbach hat die ihr im Flur Kulmbach, Burghaig und Kauerndorf zugestandenen Handlöhner und Erbzinse an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und sollen nunmehr die entsprechenden Grundrentenbriefe an die Ueberweiserin ausgehändigt werden. Es ergeht sonach in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche auf obige Handlöhner und Erbzinse, nunmehr die entsprechenden Grundrentenbriefe, Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 16. November curr.

hierorts anstehenden Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Hinausgabe der Grundrentenbriefe erfolgen würde.

Kulmbach, 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der Kgl. Revierförster Wolf von Ziegelhütte und der Schneidermeister Friedrich Mader von hier haben den ihnen im Flur Forstlahm zugestandenen Zehnten an die Ablösungskasse des Staats abgetreten und sollen nunmehr die entsprechenden Grundrentenbriefe an die Berechtigten hinausgegeben werden.

Es ergeht nunmehr nach Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an Alle, welche an diesen Zehnten und die entsprechenden Grundrentenbriefe einen Anspruch machen zu können glauben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag den 16. November curr.

hierorts anstehenden Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Grundrentenbriefe an die Berechtigten hinausgegeben werden würden.

Kulmbach, 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen einiger Gläubiger wird noch folgender Grundbesitz des Bauern Andreas Wohlfahrt von Wohnsgehaig, als:

1) ein Söldengut, Bes.-Nr. 52, Pl.-Nr. 29ª, wozu als Bestandtheile gehören: ein Wohnhaus zu Wohnsgehaig mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, 13 Tagw. 70 Dez. Gärten, Wiesen, Felder und das Gemeinderecht, taxirt auf 1060 fl.,
2) 2 Tagw. 71 Dez. Wiesen mit Acker, der Röppmanns, Kat.-Nr. 54, Pl.-Nr. 320, taxirt auf 100 fl.,
3) 1 Tagw. 81 Dez. Wiesen und Acker in der Pfanne, Bes.-Nr. 53, Pl.-Nr. 472 und 473, gewerthet auf 150 fl.,
4) 72 Dez. Acker, die lange Maas, Bes.-Nr. 148, Pl.-Nr. 245, taxirt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hierzu Termin auf

Freitag den 1. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Würfel'schen Wirthshause zu Wohnsgehaig anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen und die Bekanntgebung der übrigen Strichsbedingungen im Termine selbst geschehen werde.

Hollfeld, am 30. September 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kirchenstiftung Tiefenstürmig gegen den Büttner Pankratz Schwarz von Aufsees wegen Hypothekzinsen, wird der Grundbesitz des Verklagten, bestehend in:

1) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 115 zu Aufsees mit Garten und Wies'chen nebst Gemeinderecht, Kat.-Nr. 264¹, taxirt auf 200 fl.,
2) einer Hofstatt mit $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld nebst Gemeinderecht, Kat.-Nr. 262, gewerthet auf 110 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, sonst Weiher, Kat.-Nr. 263, taxirt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagfahrt hiezu auf

Mittwoch den 13. December l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Schrenker'schen Wirthshause zu Aufsees anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen solle.

Hollfeld, den 23. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die unterm 5. August 1853 ausgeschriebene, wegen eingetretener Zahlungsnachsicht unterbliebene Versteigerung des gesammten Grundvermögens der Wolfgang Schuster'schen Eheleute von Mühlhausen wird auf gestellten Antrag eines Gläubigers wieder aufgenommen und Termin hiezu auf

Freitag den 29. December h. Js. Nachmittags 1 Uhr im Johann Stahlmann'schen Wirthshause zu Mühlhausen anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 5. August 1853, Korrespondenten von und für Deutschland, Beilage 234, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Beilage Nr. 79 und Bamberger Tagblatt, Nr. 227 bezogen.

Höchstadt, den 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. November 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 24 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 21 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 17 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 17 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 2 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 20 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 27 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. November c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 27 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 20 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 13 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 12 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 10 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Kalbskopf 14 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. — pf.; ein Gekrös 10 kr. — pf.; ein Paar Pries 10 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 9 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 10 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr.

2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. 2 pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 10 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 1 pf. über die Gasse, 5 kr. 3 pf. für die Gäste; eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 27 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 28 kr. — pf.; ein Pfund Seife 24 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 18 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 20 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat October 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 22 fl. 54 kr. bis 25 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 19 fl. 6 kr. bis 21 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 36 kr. bis 15 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. — kr. bis 7 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 14 fl. 54 kr. bis 23 fl. 42 kr.; ein Scheffel Linsen 16 fl. 48 kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 50 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 45 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 15 kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 18 kr. eine Ente 36 kr. bis 38 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 13 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis 1 fl. 9 kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl.; 38 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 45 kr. bis 47 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. October 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend den 4. November 1854.

Ad Num. 186.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 25. d. Mts. im Betreff der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof Sich allergnädigst bewogen gefunden, als bürgerliche Magistratsräthe landesherrlich zu bestätigen:

1) den Fabrikanten Wilhelm Frank,
2) den Färber Jakob Wolfrum,
3) den Kürschner Christoph Polland,
4) den Tuchmacher Andreas Fischer und
5) den Tuchscherer Andreas Gerber.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Rothgerber Georg Engelhardt,
2) Kaufmann Karl Weiß,
3) Färber Johann Friedrich Romain.

Als Gemeindebevollmächtigte haben an die Stelle des ausgeschiedenen Dritttheils einzutreten:

1) Bäcker Christoph Hagenmüller,
2) Bäcker Adam Fischer,
3) Flaschner Karl Dorsch,
4) Kupferschmied Christoph Laubmann,
5) Müller Konrad Krug,
6) Tischler Martin Pöhlmann,
7) Färber Philipp Wolff,
8) Rothgerber Georg Engelhardt,
9) Tuchmacher Peter Horn,
10) Rothgerber Christoph Cronacher, die drei zuletztgenannten als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat berufenen Wilhelm Frank, Christoph Polland und Andreas Fischer.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Seifensieder Georg Langheinrich,
2) Färber Salomon Wolff,
3) Gürtler Nicolaus Schwab,
4) Metzger Heinrich Millitzer,
5) Lebküchner Heinrich Pahl,
6) Metzger Erhardt Glück,
7) Zinngießer Albrecht Herold.

Dieß wird in Gemäßheit des Art 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1898.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Höchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Höchstadt wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Seilermeister Kaspar Koch von Höchstadt,
2) Rothgerber Franz Wölker von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Wagner Georg Geier von Höchstadt,
2) Martin Gemeine von da.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2960.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Rehau wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Glasermeister Heinrich Hertel von Rehau,
2) Färbermeister Georg Zapf von da.

II. Ersatzmänner für die Kirchenverwaltung verbleiben:
1) Drechslermeister Joseph Biandt von Rehau,
2) Färbermeister Karl Wagenführer alldort.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 980.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Schwarzenbach a. d. Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Ergänzungswahl der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach a. d. Saale wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Gustav Schübel, Gastwirth,
2) Heinrich Raithel, Färbermeister,
3) Emil Goller, Fabrikant.

II. Als Ersatzmänner bestehen:
1) Gottfried Goller, Fabrikant,
2) Michael Schubert, Webermeister.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3113.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die landesverwiesene Taglöhnerin Katharina Haindl aus Gubitzen in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten signalisirte ledige Taglöhnerin Katharina Haindl von Gubitzen bei Follau (Follmaul), K. K. österreichischen Bezirks-Collegialgerichts Tauß in Böhmen, ist in Gemäßheit Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 7. September v. Js., durch welches dieselbe wegen Verbrechens der Hilfeleistung ersten Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahles unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen verabredeten Verbindung zu 1¼jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Dieses wird den oben genannten Behörden andurch mit der Weisung bekannt gegeben, zur Aufrechthaltung der bemerkten, durch richterliches Urtheil verhängten Landesverweisung das in dem autographirten Ausschreiben vom Heutigen ad Num. 183, vorgezeichnete Verfahren mit Eifer und Umsicht in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 28. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement der Katharina Haindl.

Geburtsort: Gubitzen in Böhmen,
Stand und Gewerbe: Dienstmagd,
Wohnort: Gubitzen,
Alter: 25 Jahre,
Gestalt: schlanke Statur,
Maaß: 5′ 8″ groß,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: braun,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Zähne: gute,
Mund: proportionirten,
Sprache: deutsche,
Besondere Kennzeichen: neben dem rechten Auge hat selbe eine Wundnarbe.

Ad Num. 3638.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bau einer protestantischen Kirche in Passau und die hiefür bewilligte Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatte d. Js., Nr. 73, Seite 1068 enthaltene Ausschreiben im bezeichneten Betreff vom 28. August d. Js. werden die Distrikts-Polizei-Behörden an die Vornahme der darin angeordneten Haus-Collekte und Einsendung des Ertrages erinnert.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3864.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Qualifikationslisten der Gerichtsärzte pro 18⁵³⁄₅₄ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte rubricirten Betreffes noch im Rückstande sind, werden an deren ungesäumte Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit erinnert.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3863.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Qualifikationslisten der praktischen Aerzte pro 18⅘ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche ihre Berichte rubricirten Betreffes noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden an deren alsbaldige Einsendung

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit erinnert.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, Freiherr von Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund von Artikel 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung von Artikel 2, Absatz 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 33 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 13. August d. Js. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerung auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 24. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Kgl. Direktor:
du Ponteil.

Castell.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Oefele, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3, des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 34 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 20. August d. Js., sowie der in dem Aufsatze in Nr. 35 derselben Zeitschrift vom 23. desselben Monats „die letzte Krankheit und den Tod des Papstes Clemens XIV. betreffend", vorkommenden, zur Beunruhigung und Hervorrufung von Gehässigkeit unter den bestehenden Confessionen geeigneten Aeußerungen, die Vernichtung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor:
du Ponteil.

Castell.

Beilage

zu Nr. 93 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 4. November 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

In Sachen Hofmann'sche Kuratel gegen Küspert wegen Forderung, wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Anwesen des Wirthes Heinrich Küspert zu Biberswöhr, bestehend aus:

1) einem Tröpfhause mit Stall, angebautem Stadel, dann Hofraum, Pl.-Nr. 2486, 0,08 Tagw.

Die Gebäude sind mit 250 fl. der Brandassekuranzanstalt einverleibt.

Nach Versicherung des Schuldners soll auf dem Hause die reale Bierschenkgerechtigkeit haften, im Gewerbskataster ist dieselbe aber bereits zweifelhaft eingetragen.

2) 0,001 Tagw. Backofen, $\frac{1}{10}$ Antheil, Pl.-Nr. 2488½,

3) Keller unter Pl.-Nr. 2494ª, welcher zum Theil eingestürzt ist,

4) 0,52 Tagw. Obst-, Gras- und Gemüßgarten am Hause, Pl.-Nr. 2646,

Walzende Stücke:

5) 1,10 Tagw. Acker, Erlleite, Pl.-Nr. 2660ª,

6) 0,48 Tagw. Wiese, Erlleitenfleck, Pl.-Nr. 2660ᵇ,

7) 0,28 Tagw. Acker, Hopfenacker, in der Schloßweiherwiese, Pl.-Nr. 2649,

8) 1,25 Tagw. Wiese, Schloßweiherwiese, Pl.-Nr. 2646½,

9) 0,48 Tagw. Wiese, untere Seilerswiese, Pl.-Nr. 2651,

10) 0,53 Tagw. Wiese, obere Seilerswiese, Pl.-Nr. 2653,

11) 2,64 Tagw. Acker, obere Krümm, Pl.-Nr. 3124,

12) 1,01 Tagw. Acker, mittlere Krümm, Pl.-Nr. 3127,

13) 2,58 Tagw., oberer Krümmacker, Pl.-Nr. 3124½,

14) 2,33 Tagw. Waldung, Mühlhügel, Pl.-Nr. 2653, (ist theilweise Acker)

15) 0,72 Tagw. Gebüsch am Altkreußnerweg, Pl.-Nr. 2593.

geschätzt auf 1773 fl., am

Donnerstag den 14. December c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Johann Küspert zu Biberswöhr öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, sowie daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich sogleich im Termine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotokoll ist in der Registratur dahier einzusehen.

Pegnitz, am 14. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Verhafts-Befehl.

(Voruntersuchung gegen Johann Uebler et Compl., wegen Diebstahls betreffend.)

Der ledige Konditorgeselle Konrad Möhringer von Lonnerstadt, welcher sich vom Hause, unbekannt wohin entfernt hat, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls auch dem Betrage nach Verbrechen zum Nachtheil des Müllers Erhard Scharold von Lonnerstadt angeschuldigt, welches gemäß Art. 3, 6 und 9 der Gesetzes-Novelle vom 25. März 1816 mit Arbeits- und beziehungsweise Zuchthausstrafe zu bestrafen ist.

Vom unterfertigten Untersuchungsgericht wird deshalb die Verhaftung des Konrad Möhringer verfügt, welcher in das diesseitige Untersuchungsgefängniß in Anwendung des Art. 113 und 114, Theil II des Strafgesetzbuches und Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1848 abzuliefern ist.

Alle Gerichts- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten und dem Konrad Möhringer bei seiner Verhaftung zu eröffnen, daß er berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg binnen 24 Stunden sich zu beschweren.

Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Höchstadt a. d. A., den 25. October 1854.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Zufolge Andringens eines Hypothekgläubigers werden die nachverzeichneten Besitzungen des Schmieds Johann Ulrich zu Breitengüsbach, als:

Pl.-Nr. 98a, eine Gemeindeschmiede mit Gemeinderecht, belegt mit 3,10 kr. Haus- und 2,15 kr. Grundsteuersimplum und mit 2 fl. 52 kr. Grundzins zur Gemeinde Breitengüsbach belastet, 0,08 Tagwerk Gebäude, 0,01 Tagwerk Garten, taxirt 1400 fl.,

Pl.-Nr. 46, 0,78 Tagwerk Acker auf dem mittleren Leithenkrock, belegt mit 3,90' kr. Grundsteuersimplum, 36¼ kr. Gefälls- und Zehentbodenzins zur Staatskassa, taxirt 80 fl.,

Pl.-Nr. 1355, 0,54 Tagwerk Acker in der oberen Klinge, belastet mit 2,70 kr. Grundsteuersimplum, dann 27 kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa, taxirt 75 fl.,

Pl.-Nr. 1615, 0 Tagwerk 43 Dez. Acker in der Mühlwiesen, belastet mit 5,16 kr. Grundsteuersimplum, 43¾ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa, taxirt 80 fl.,

Pl.-Nr. 1643, 0 Tagwerk 51 Dez. Acker in der Mühlwiesen, belegt mit 3,06 kr. Grundsteuersimplum, dann 31½ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskasse, taxirt 60 fl.,

Pl.-Nr. 2196, 0,03 Tagwerk Waldung, Landsweidtheil, belegt mit 4,15 kr. Grundsteuersimplum zur Staatskassa mit Pl.-Nr. 2197, taxirt 37 fl. 30 kr.,

Pl.-Nr. 2197, 0,54 Tagwerk Acker, Landsweidtheil, belegt mit 3,24 kr. Grundsteuersimplum, Gefällsbodenzins unter Pl.-Nr. 2196, taxirt 37 fl. 30 kr.,

dem Zwangsverkaufe unterstellt und wird zu diesem Ende sich

am Samstag den 2. December Vormittags 9 Uhr

eine Gerichtskommission im Hofmann'schen Gasthause zu Breitengüsbach einfinden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und werden Kaufsliebhabhaber mit dem Beisatze hiezu eingeladen, daß sämmtliche Besitzungen handlohnfrei sind.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen, sowie die Eröffnung der übrigen Bedingungen im Beginne des Verstrichs zu gewärtigen stehet.

Scheßlitz, am 16. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Ueber das im diesseitigen Gerichtsbezirk belegene Grundvermögen des Gastwirths Georg Moßmann zu

Heinersdorf, welcher vor dem Gericht seines Wohnortes, dem Herzoglich Sachsen Meining'schen Kreisgerichte Sonnenberg, die Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an dessen Gläubiger erklärt hat, wurde von dem unterfertigten Landgerichte nach Maßgabe der Kgl. Verordnung vom 2. Juni 1811 (Regierungsblatt S. 745 folg.) der Partikularconkurs eröffnet.

Hiezu werden sowohl die gerichtsunbekannten Gläubiger, als auch der Gemeinschuldner Motschmann, letzterer in Gemäßheit der Gerichtsordnung Cap. V., §. 3, Nr. 4, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen und bei Geringfügigkeit der Masse zugleich zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung Termin auf

Freitag den 29. December curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt sey, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Massa, beziehungsweise des Ausschlusses der Einreden, Replik und Duplik anmit geladen werden.

Bemerkt wird, daß die Masse durch den Werth von 6 im Steuerdistrikte Welitsch belegenen walzenden, übrigens hypothekfreien Grundstücken gebildet wird, zu deren Abschätzung an Ort und Stelle Termin auf

Mittwoch den 22. November curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt ist, endlich, daß nur Inländer an der Masse zu participiren haben, der nach Befriedigung der hierorts zu locirenden Gläubiger allenfalls verbleibende Rest aber an die allgemeine Conkursmasse beim Herzoglich Sachsen Meining'schen Kreisgerichte Sonneberg abgegeben wird.

Ludwigsstadt, 14. October 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die auf die Kapitalrenten und Einkommensteuer-Anlage pro 18⁵⁴⁄₅₅ Bezug habenden Veränderungen vom unterzeichneten Kgl. Rentamte zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn dieselben berücksichtigt werden sollen, so werden die Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Pflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirkes hierdurch aufgefordert, zu diesem Zwecke alle bis zum 1. October d. Js. sich ergeben habenden Mehrungen oder Minderungen an ihren Einkommen und Kapitalsrenten unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich dahier anzuzeigen und hinsichtlich der Minderungen nachzuweisen.

Dabei ergeht an alle Diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt, oder dahier angezeigt haben, die wiederholte Aufforderung, binnen 14 Tagen ihre Fassionen mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverlässig dahier zu übergeben, weil außerdem nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850, Art. 16. verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Mittwoch den 15. November d. Js. Vormittags 9 Uhr, mehrere Kasern- und Krankenhaus-Requisiten und Fournituren, als 95 einmännige Kasernbettdecken, 17 Krankenhausdecken, 32 einmännige Kasernbettladen, das hiezu nöthige Beschläge, mehrere Tische, Stühle, Bänke, Wasserpitschen, Holzböcke, Holzsägen, Wasserschäffel, 2 Schilderhäuser, Nachtstühle, Badwannen, 1 Waschbeding, Fenstervorhänge, 1 kupferner Kessel und mehrere gußeiserne Häfen ꝛc. an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Montag den 20. November d. Js. Vormittags 9 Uhr, 1296 Ellen dunkelgraues Manteltuch, 4457 Ellen kornblaues, 18 Ellen hellgraues, 186 Ellen scharlachrothes, 137 Ellen stahlgrünes Tuch, 5368 Ellen Pantaloneinwand, circa 6500 Ellen ordinär Futterleinwand, 4035 Ellen Rockfutterleinwand, 454 Ellen Steifleinwand, 411 Ellen Kannefaß, 344 Ellen blau und weiß gestreifter Gradl, 34 Ellen ⅞ breiter Gradl, circa 2700 Ellen Kasernleintuchgradl, 1000 Ellen Strohsackzwilch, 75 Ellen Kopfpolsterzwilch, 20 Ellen Sackzwilch, circa 480 Ellen Krankenhausleintuchleinwand und circa 80 Ellen Strohsackleinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 15. November d. Js. Vormittags ½9 Uhr wird in der Rechnungs-Canzlei des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiment (Leiningen) im Schieferbau eine bedeutende Anzahl zum Militärdienst nicht mehr verwendbare Gegenstände, als: Mäntel, Helmkästen, wollene Decken, verschiedenes Lederwerk und Eisentheile 2c. an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 30. October 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Mann, Herrn **Georg Adam Grell**, Eisenhändler dahier, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, wollen sich bei mir binnen 4 Wochen anmelden, da sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bayreuth, den 27. October 1854.

Henriette Grell, Wittwe.

Schwarzes Siegellack und Oblaten billigst zu haben bei

M. J. Harburger,
vis à vis der Kgl. Regierung.

Neue Pianoforte und Flügel und Tafelform
stehen wieder vorräthig zum Verkaufe bei

Eduard Steingräber, Pianoforte-Fabrikant.

Bayreuth, den 2. November 1854.

Traungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 29. October. Der Steinhauer und Maurergesell Friedrich Hofmann in der Altstadt, mit Anna Neukam von dort.

Den 2. Nov. Der Bürger und Schuhmachermeister Casimir Küfner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Dorothea Gräf von hier.

Geborne.

Den 29. October. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Zeuschel dahier.

Den 31. October. Der Sohn des Kgl. Regierungsraths Graf dahier.

Gestorbene.

Den 26. October. Die Kammerdienerswittwe Meder dahier, alt 86 Jahre.

Den 27. October. Die Taglöhnerswittwe Raps auf der Dürschnitz, alt 83 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

— — Der Kgl. Finanz-Rechnungs-Commissär Neuper dahier, alt 56 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

Den 28. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Jahre und 5 Monate.

Den 30. October. Der Bürger, Bäckermeister und Getraidmesser Ott dahier, alt 57 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier, alt 13 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

— — Georg Kellner, Soldat im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 36 Jahre.

Den 31. October. Die Ehefrau des Stadtkämmerers Wich dahier, alt 54 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Mittwoch den 8. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 3688.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Getreidehandel und die Fürsorge gegen die überhandnehmende Theuerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli l. Js., Nr. 17,172 werden die Allerhöchsten Verordnungen über den Getreidhandel vom 11. November 1845 und vom 23. October 1846 nachstehend neuerlich bekannt gegeben und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken hiebei angewiesen, anzuordnen und darüber sich zu verläßigen, daß in jeder Gemeinde noch eine spezielle Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Verordnungen durch die Gemeinde-Vorsteher bewirkt werde.

Bayreuth, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. December 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf solange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getreide darf über die Grenze des Königreiches aus-

geführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende; so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide ins Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründeten Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des

Getreidehandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansäßige Personen betrieben, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. Js. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer ansäßigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2 der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansäßigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25—100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845, §§. 3—5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7 der Verordnung vom 11. November v. Js. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. October 1846.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim. Graf von Bray, Staatsrath. Frhr. von Schrenk, Staatsrath. Frhr. von Hertling, General-Lieutenant.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath,
v. Zwehl.

Ad Num. 2482.

An sämmtliche K. Landgerichte und Magistrate von Oberfranken.

(Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den obengenannten Behörden nachstehend ein Abdruck der von dem K. Staatsministerium der Justiz in bezeichnetem Betreffe an sämmtliche K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen Entschließung vom 31. August d. Js. zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, erhalten dieselben zugleich in Gemäßheit höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September d. Js. folgende besondere Weisungen:

1) In soferne im einzelnen Gewerbs-Constatirungsfalle bei einem K. Landgerichte die gewerbspolizeiliche und gerichtliche Zuständigkeit vereiniget ist, hat der Kgl. Landgerichtsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß die gewerbspolizeiliche Frage von dem gerichtlichen Constatirungsverfahren materiell und formell getrennt behandelt, und insbesondere die gewerbspolizeiliche Erinnerung, welche zu den gerichtlichen Constatirungsakten abzugeben ist, von einem andern, als dem mit dem Constatirungsverfahren betrauten Beamten entworfen wird.

2) Bei der vorbezeichneten unverkennbaren Bedeutsamkeit der gewerbspolizeilichen Einwirkung auf die gerichtlichen Gewerbs-Constatirungsbeschlüsse und im Interesse der mehrseitigen Würdigung der hiebei concurrirenden gewerblichen Beziehungen haben die Gewerbspolizeibehörden überhaupt in jedem einzelnen Gewerbsconstatirungsfalle ihre Erinnerung, bevor sie zu den Gerichtsakten übergeben wird, mit sämmtlichen Belegen und Behelfen der unterfertigten K. Regierung, K. d. J. zur Würdigung und Genehmigung vorzulegen.

Bei diesem Anlasse wird die K. Regierung, K. d. J. sonach Gelegenheit nehmen, die Gründe, welche im einzelnen Falle für oder gegen die beanspruchte Realität sprechen, in genaue Erwägung zu ziehen und hiebei die Erinnerung der untern Gewerbs-Polizeibehörden nach Bedürfniß zu berichtigen, beziehungsweise zu ergänzen.

3) Insoferne im Widerspruche mit der gewerbspolizeilichen Erinnerung die gerichtliche Realconstatirung eines Gewerbes erfolgt, sind die Gewerbsgenossen ausdrücklich darüber zu belehren, daß dieser Constatirungsbeschluß nicht behindere, gegen denjenigen, welcher die reale Eigenschaft des Gewerbes beansprucht, im contradiktorischen Verfahren klagbar aufzutreten.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Erinnerungen der Gewerbs-Polizeibehörden mit solcher Umsicht und Gründlichkeit abzugeben sind, daß die Gerichte in der Sache vollständig informirt und dadurch affirmative Beurkundungen in allen Fällen verhindert werden, in welchen keine Rechtstitel für die reale Eigenschaft des fraglichen Gewerbsrechts besteht.

Die Art, in welcher die Polizeibehörden einzuwirken im Stande sind, daß kein Gewerbe als real bezeichnet werde, wenn die Gewerbsgenossen dagegen klagbar aufzutreten gesonnen sind, hat das K. Ober-Appellationsgericht in einem Erkenntnisse vom 2. März 1850 (Vergl. Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 15, Seite 286) genau bezeichnet, worauf die Gewerbs-Polizeibehörden hierdurch hingewiesen werden.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 9081.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem von Seite der Verwaltungsstellen mehrfache Klagen uber die Leichtigkeit geführt wurden, mit welcher viele Gerichte den Gesuchen um Constatirung realer Gewerbe entsprechen, ebt sich das Staatsministerium der Justiz zu folgender Entschließung veranlaßt.

Die Constatirung der Realität eines Gewerbes, wozu die Gerichte gemaß Nr. 2 der Justizministerial-Entschließung vom 28. August 1835 zuständig sind, setzt voraus, daß für die reale Eigenschaft eines Gewerbsrechts ein von der Willkür Dritter unabhängiger Rechtstitel besteht. Dieser Rechtstitel ist von dem Prätendenten rechtsgiltig nachzuweisen. Das Constatirungsverfahren erstreckt sich aber nicht allein auf die Erhebung der von dem Prätendenten geltend gemachten Beweisbehelfe, es liegt vielmehr in der Verpflichtung der Gerichte, von Amtswegen allseitige Nachforschung zu pflegen, ob der beanspruchte Rechtstitel in Wirklichkeit besteht. Deßhalb haben die Gerichte von Amtswegen zu untersuchen, und sich die nöthigen Behelfe darüber zu verschaffen, ob etwaige von dem Prätendenten produzirten Urkunden formell und materiell beweiskräftig sind. Wenn der Beweis des Rechtstitels durch Zeugen geführt werden will, haben die Gerichte von Amtswegen sich Gewißheit zu verschaffen, ob und in welchem Grade die Zeugen beweistüchtig sind. Insbesondere liegt den Gerichten ob, etwaige von der Lokalpolizeibehörde gelegentlich der von derselben abzugebenden Erinnerung angedeutete Beweisbehelfe zu erheben.

Nur hiedurch werden die Gerichte in den Stand gesetzt, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe zu beurtheilen, und hienach die Beurkundung als das Ergebniß der richterlichen Reflexion auszusprechen.

Bei diesem Ausspruche haben die Gerichte erster Instanz zu bedenken, daß die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen von irgend einer Seite ergriffen werden kann, den Eintrag des Gewerbes als eines realen in den Kataster zur Folge hat, und daß dieser Ausspruch nach der Mehrzahl oberstrichterlicher Erkenntnisse von der Beweislast in einem von den gleichberechtigten Gewerbsgenossen begonnenen petitorischen Prozesse befreit.

Außer diesen unmittelbaren wichtigen Folgen äußert die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes einen besonderen Einfluß darauf, ob persönliche Gewerbs-Conzessionsgesuche von der Polizeibehörde gewährt werden können, und hiedurch andern Staatsangehörigen der Erwerb des vollen Staatsbürgerrechts und die Gründung eines Hausstandes möglich gemacht wird.

Das Staats-Ministerium der Justiz erwartet daher von den Gerichten, daß dieselben, die Wichtigkeit des Constatirungsverfahrens erkennend, bei demselben mit größter Sorgfalt zu Werke gehen, und nur dann die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes aussprechen, wenn volle richterliche Ueberzeugung über das Bestehen des Rechtstitels vorhanden ist.

Von vorgehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 31. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr v. Pelkhoven.

An das K. Appellationsgericht.

Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen, der geh. Sekretär gez. Neumeyer.

Ad Num. 161.

Bekanntmachung.

(Den romisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und de

öffentlichen Arbeiten d. d. 19., praes. 23. v. Mts., wird hiemit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,298.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zwischen der päpstlichen Curie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck ist im Monat Juli l. Js. eine Uebereinkunft darüber abgeschlossen worden, daß

1) die aus den respektiven Staaten in den gegentheiligen Häfen mit Ladung oder in Ballast ankommenden Schiffe, ohne Unterschied ihres Herkunfts- oder Bestimmungsortes keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen seyn sollen, als die Einheimischen, sowohl in Rücksicht der Abgaben für die Waaren, als für die Schiffe, welcher Natur diese Abgaben auch seyn und zu wessen Vortheil sie immer erhoben werden mögen, — sowie daß

2) die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs keinem höhern Zolle unterworfen werden sollen, als die gleichen Artikel anders woher eingeführt.

Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die Fischerei- und die Küstenfahrt.

Die K. Regierung, K. d. J., hat das handeltreibende Publikum auf diese Uebereinkunft durch Ausschreibung im Kreis-Amtsblatte aufmerksam zu machen.

München, den 19. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Bever.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Den römisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag betr.

Vollmar.

Ad Num. 162.

Bekanntmachung.

(Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Erlasse wegen des Blokadezustandes der russischen Seehäfen und Küsten wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes d. d. 20. v. Mts. die von der Kgl. englischen Regierung weiter mitgetheilte Bekanntmachung vorgemerkten Betreffes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,357.

Bekanntmachung.

(Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betr.)

Nach Inhalt einer von der Kgl. englischen Regierung unter dem 28. September l. Js. erlassenen und der Kgl. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachung sind vom 12. August d. Js. angefangen sämmtliche russischen Seehäfen, Rheden, Küsten und Buchten von Cap Swiatoi Nos in 39° 47′ östlicher Länge und 68° 10′ nördlicher Breite gelegen bis zum Cap Kanin in 43° 32′ östlicher Länge und 68° 39′ 12″ nördlicher Breite, insbesondere mit Einschluß der Seehäfen von Archangel und Onega von den vereinigten Flotten von England und Frankreich in strengen Blokadestand erklärt worden.

Gegen alle Fahrzeuge, welche eine Verletzung dieser Blokade versuchen sollten, werden die sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen als in Folge der mit neutralen Mächten geschlossenen Verträge gesetzlich bestehenden Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Ad Num. 231.

An sämmtliche Landgerichte, sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter, die Magistrate, die katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen in Oberfranken, sowie an die Kgl. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg, der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth und Hospitalstiftung zu Scheßlitz.

(Die Postportobefreiung der zur Vinkulirung eingesendeten Staatsobligationen au porteur der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission erlassene Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. October d. Js. wird zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 31. v. Mts. in nachstehendem Abdruck zur Kenntniß der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1641.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. bezeichneten Betreffs, wird der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Innern, dann mit den Kgl. Staats-Ministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert, daß nach Aeußerung des letztgedachten Kgl. Staats-Ministeriums vom 14. d. Mts. ausnahmsweise zwar die portofreie Rücksendung der zur Vinkulirung eingeschickten au porteur Obligationen der Stiftungen und Gemeinden zugestanden werde, daß jedoch zur näheren Kennzeichnung der hienach von den Kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen nach vollzogener Vinkulirung an die treffenden Stiftungen und Gemeinden abzufertigenden Sendungen von Obligationen für die Controle der Postanstalten derlei Versendungen neben der Bezeichnung „R. S." auf der Adresse noch mit der Deklaration „Staatskuratelsache" zu versehen seyen.

Die Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission wird deßhalb beauftragt, hienach die ihr untergeordneten Kassen geeignet anzuweisen.

München, den 24. October 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die K. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Die Postportobefreiung der zur Vinkulirung eingesendeten Staatsobligationen au porteur der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Durch den Minister, der Generalsekretär: v. Schönwerth.

Ad Num. 236.

An die K. Landgerichte, dann an die Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Verwaltungen in Oberfranken.

(Die von der Kgl. Bank in Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 11. September d. Js. im bezeichneten Betreffe ergangene und im Kreis-Amtsblatte S. 1122 bekannt gemachte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern ist bezüglich der der obersten Curatel desselben untergebenen Gemeinden und Stiftungen die Ermächtigung ertheilt worden, Kapitalien dieser Gemeinden und Stiftungen in Partial-Obligationen des durch die K. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Bayreuth anzulegen.

Die gleiche Ermächtigung wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. v. Mts. nun auch be-

züglich der seiner obersten Curatel untergebenen Cultus- und Unterrichts-Stiftungen mit dem Anhange ertheilt, daß die auf die fragliche Art zu erwerbenden Partial-Obligationen au porteur durch Namensvinkulirung auf die kreditirenden Stiftungen in Nominalobligationen bei der Kgl. Hauptbank in Nürnberg umwandeln zu lassen' sind, was nach Mittheilung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen ohne Kosten für die sich betheiligenden Stiftungen vorgenommen werden wird.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4155.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrer-Personals pro 18$\frac{53}{54}$ vertheilt sind, so wird

1) auf die genaue Beachtung des Ausschreibens vom 17. December 1842 (Schulverordnungs-Sammlung S. 657) mit dem Beifügen hingewiesen, daß die außerordentlichen und dringenden in Nr. IV. obiger Entschließung bezeichneten Fälle ausgenommen, der Vorschrift gemäß, vor dem Monat November 1855 keine Unterstützungen bewilligt und vertheilt werden können, und

2) die Bestimmung, daß die Schulbehörden in dem abzugebenden Gutachten auch über die gehörige Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen und den allenfallsigen Wirthshausbesuch sich pflichtmäßig zu äußern haben, mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß bei fernerer Vorlage der Unterstützungsgesuche ohne Beisetzen des vorgeschriebenen Gutachtens am Rande der Vorstellung die schon unterm 20. April 1844 angedrohten Geldstrafen unnachsichtlich verfügt werden müßten.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Die Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen pro 18$\frac{53}{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden diejenigen Untergerichte von Oberfranken, welche mit Vorlage der Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen pro 18$\frac{53}{54}$ sich im Rückstande befinden, aufgefordert, solche binnen

14 Tagen

bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. hieher *einzubefördern*, und wird bemerkt, daß die Gesuche um Verlängerung des Einsendungstermines ohne sehr triftige bescheinigte Gründe unberücksichtigt bleiben.

Bamberg, den 3. November 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.
von Lehner, Präsident.

Schöner, Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	-	
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	710	705

Beilage
zu Nr. 94 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 8. November 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Fleischtaxen betr.)

Für das Monat November d. Js. sind die Taxen, nach Festsetzung Kgl. Regierung

für das Rindfleisch mit . . . . . 12 kr. und
für das Schöpsenfleisch mit . . . 10 kr.

per Pfund geblieben, dagegen

für das Kalbfleisch von 9¼ auf . . 10 kr. und
für das Schweinenfleisch von 12 auf . 12½ kr.

per Pfund erhöht worden.

Diese Taxbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und zugleich unter Bezugnahme auf die bestehende Fleischbankordnung in Erinnerung gebracht:

1) daß die Fleischtaxen von Seite der Metzger bei 10 Thaler Strafe nicht überschritten werden dürfen,
2) daß jeder Metzger schuldig und verbunden ist, das bei ihm verlangt werdende Fleisch unweigerlich abzugeben und eine Verweigerung ebenso, wie das Verstecken von Fleisch eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler zur Folge hat,
3) daß die Zuwage nur in dem 10. Theil des verkauften Fleisches bestehen darf und nicht bloß von derselben Fleischgattung, wovon das verkaufte Fleisch ist, sondern auch zur nützlichen Verwendung in einer bürgerlichen Haushaltung brauchbar seyn muß,
4) daß das Aufblasen alles Fleisches, insbesondere des Kalb- und Schöpsenfleisches, bei 5 Thaler Strafe verboten ist.

Hinzu gefügt wird noch, daß die Fleischbank-Commission, wie überhaupt das polizeiliche Aufsichtspersonale neuerlich beauftragt wurde, den Vollzug dieser Anordnung strenge zu überwachen und jede Contravention zur Strafeinschreitung in Anzeige zu bringen; außerdem wird das Publikum ersucht, etwaige Beschwerden gegen die Metzger bei dem polizeilichen Aufsichtspersonale in der Fleischbank, oder auf dem Magistratsbüreau selbst anzubringen.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Der Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Anordnung einer stillen Wache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein bewährtes Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit sich gezeigt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Wintermonaten eingeführt werden und am

11. November d. Js., den Martinitag,

beginnen.

Indem sämmtliche hiesige Einwohner von dieser polizeilichen Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, bemerkt

man, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maßregel Niemand befreit ist, und daß Diejenigen, welche den Wachtdienst nicht persönlich verrichten wollen, für eine Lohnwache 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 3. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betreffend.)

Bei dem Herannahen des Martini-Ziels werden hiemit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte des gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben, oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln, und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar in der Magistrats-Canzlei zu melden und hierbei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher und, wenn aus den Letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheit behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt.

Für den I. Distrikt:
Donnerstag der 16. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den II. Distrikt:
Donnerstag der 16. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für den III. Distrikt:
Freitag der 17. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den IV. Distrikt:
Freitag der 17. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für den V. Distrikt:
Sonnabend der 18. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den VI. Distrikt:
Sonnabend der 18. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für den VII. Distrikt:
Montag der 20. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den VIII. Distrikt:
Montag der 20. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für den IX. Distrikt:
Dienstag der 21. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den X. Distrikt:
Dienstag der 21. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr

Für den XI. Distrikt:
Mittwoch der 22. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den XII. Distrikt:
Mittwoch der 22. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für den XIII. Distrikt:
Donnerstag der 23. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Für den XIV. Distrikt:
Donnerstag der 23. November 1854 Nachmittags von 2 — 6 Uhr.

Für die Gemeinden:
Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang
Freitag der 24. November 1854 Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 4. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Mit Bezug auf die diesseitige öffentliche Bekanntmachung vom 7. October l. Js., Pflichtbeiträge zur Armenpflegschaftskasse betr., werden alle Diejenigen, welche gegen die Anlage keine Reklamationen vorgebracht haben, mit denselben hierdurch ausgeschlossen.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß vom Heutigen der Metzgermeister Heinrich Morg in der Ochsengasse dahier, zum Verschwender erklärt wurde, und daß von nun an ohne Zustimmung des zu bestellenden Curators Rechte gegen ꝛc. Morg nicht erworben werden können.

Opel, v. n.

Kropf.

Proclama.

Im Zwangswege werden die dem Dachdecker Michael Römelt dahier gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) 0,25 Dez. Feld im Porzelberg, taxirt auf 150 fl.,
b) 0,50 Dez. Feld allda, gewerthet auf 250 fl.,

von welchen das erstere in einen Hopfengarten umgewandelt ist,

Samstag den 18. November l. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 12

der Subhastation unterstellt und Strichslustige mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Novelle erfolgt, und daß Käufer, welche dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Solvenz sich gehörig auszuweisen haben.

Belastet sind die hier fraglichen Grundstücke mit 2 fl. 4½ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates und mit 5¾ kr. einfacher Grundsteuer.

Bamberg, den 13. October 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Director,

Conrad.

Löhr.

Bekanntmachung.

In Sachen Ehrmann, Isaak, gegen Walz, Johann von Igelsdorf wegen Forderung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Beklagten

Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, Stadel und Hofraum, Pl.-Nr. 455ª, Hs.-Nr. 367 zu Vorchheim, Wurzgarten zu 0 Tagw. 0,2 Dez., Pl.-Nr. 455ᵇ, nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 9. November 1854 Vormittags 11 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier anberaumt, mit dem Bemerken, daß hiebei nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren werde.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor Beginn des Verstrichs bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben legale Vermögenszeugnisse beizubringen.

Vorchheim, den 26. September 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Michel Pittel von Himmelkron werden am

Montag den 13. November früh 9 Uhr

im Sterbehause zu Himmelkron mehrere Mobiliargegenstände, Vieh, Getraide, als: Waizen, Korn, Gerste, Haber, dann Heu, Stroh, Flachs, Kartoffel 2c. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 1. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an die Nachlaßmasse des am 6. d. Mts. im K. Militärspitale zu Bayreuth verstorbenen Soldaten Johann Lorenz Welzel von Kottersreuth, 30 Jahre alt, Ansprüche zu machen gedenkt, wird anmit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

Donnerstag den 16. November c. Vormittags längstens hieher anzumelden.

Berneck, den 26. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier wurde in dem, am 10. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine bezüglich der

Pl.-Nr. 236ª, 07 Dez. Haus, Nr. 95, mit Backofen, Keller, Stadel, Holzschlicht und Hofraum nebst Gemeinderecht und Recht zum Bierbrauen nebst halber Kellerreihe,

Pl.-Nr. 245, 01 Dez. Miststätte,

Pl.-Nr. 236ᵇ, 05 Dez. Gemüs- und Pflanzgärtchen,

Pl.-Nr. 599, 27 Dez. Wiesweiherltheil,

Pl.-Nr. 369, 07 Dez. Stadel im Gestädlich,

ein Angebot nicht gelegt, daher dieses Anwesen, geschätzt auf 1516 fl., anderweit am

Sonnabend den 25. November d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

hierorts, übrigens ohne Rücksichtnahme auf die Schätzungssumme zur Versteigerung kommt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden.

Pegnitz, am 27. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.
(Verlassenschaft der Christoph Hau'schen Eheleute von Seßlach betreffend.)

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Christoph Hau'schen Eheleute von Seßlach, sind

Donnerstag den 30. November c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse dahier geltend zu machen.

Seßlach, am 29. October 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In Sachen der ledigen Kunigunda Neubauer und deren Kindescuratel von Sparneck gegen den ledigen Dienstknecht Johann Schneider von Großlosnitz, pcto. arresti wird dem abwesenden Beklagten andurch eröffnet, daß die von den Klägern unterm 22. pr. m. dahier gestellte Arrestimploration zu jeder geordneten Gerichtszeit in der Registratur des unterfertigten K. Landgerichts eingesehen und Abschrift derselben in Empfang genommen werden kann.

Gleichzeitig wird, dem implorantischen Antrage entsprechend, die provisorische Beschlagnahme der bei dem Bauern Leonhardt Wolfrum von Wulmersreuth stehenden, und mit verschiedenen Effekten angefüllten Lade des Imploraten verfügt, und den Theilen eröffnet, daß der Gemeindebevollmächtigte Wolfrum von da beauftragt worden ist, die fragliche Lade sammt ihrem ganzen Inhalte an sich und in sichern Gewahrsam zu nehmen und ein genaues Verzeichniß aller einzelnen der in solcher enthaltenen Gegenstände innerhalb 8 Tagen anher zu übergeben.

Termin zur Justificatur des provisorisch angelegten Arrestes wird auf den

30. November c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und werden beide Theile hiezu und zwar Kläger unter dem Rechtsnachtheile, daß der provisorisch verfügte Arrest wieder aufgehoben, der Beklagte aber unter dem Präjudize, daß der Arrest für justificirt erachtet werden würde, geladen.

Kläger werden auf Grund des in Sachen ihrer gegen den Beklagten, pct. pat. et. alim. mit ihrer Klage vom 22. pr. m. übergebenen Armuthszeugnisses hiemit zum Armenrechte zugelassen und insbesondere die ledige Kunigunda Neubauer beauftragt, bis zum oder in dem angesetzten Termine, die von dem Vormunde Christian Herold, gleichzeitig in ihrem Namen gestellte Arrestimploration zu ratihabiren.

Schlüßlich wird der Beklagte hiemit angewiesen, innerhalb 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für zugestellt erachtet werden würden.

Münchberg, den 4. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Johann Konrad Wolf dahier, ein Wittwer und dessen Verlobte, die Wittwe Margaretha Löw von Großenbül haben gemäß Ehevertrags vom 6. October curr. für ihre bevorstehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Johann Konrad Distler, Bauer, Hs.-Nr. 13 in Engelhardtsberg behauptet von seinem verlebten Vater im Jahre 1810

26 Dez. Wiese in der Au, Steuerdistrikts Gössesdorf, Kat.-Nr. 67, Pl.-Nr. 1857

übernommen zu haben, kann sich aber über den Erwerb durch gerichtliche Dokumente nicht ausweisen und auch

ältere Besitzurkunden nicht vorlegen, daher alle Jene, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an fragliches Objekt zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, solche innerhalb 6 Monaten und zwar längstens bis zum 1. Mai 1855 dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Umfluß dieses Termines damit ausgeschlossen und der genannte Distler als alleiniger und rechtmäßiger Besitzer fraglichen Objektes und zu jeder Disposition hierüber berechtigt, anerkannt werden würde.

Hollfeld, am 28. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachbenannten Grundbesitzungen des Schneidergesellen Georg Suffa zu Rothenkirchen, nämlich:

1) ein einstöckiges, von Fachwerk erbautes Tropfhaus, Bes.-Nr. 26 mit Stadel, Backhaus, Garten und Keller, in gutem baulichen Stand, im Orte Rothenkirchen gelegen, belastet mit 1 fl. 30 kr. Gefällbodenzins und 220 fl. Steuerkapital, wovon
   a) das Wohnhaus mit Keller, auf 450 fl.,
   b) die zweistöckige Scheune, auf 120 fl.,
   c) das Backhaus, auf 15 fl., und
   d) der Garten, auf 15 fl. gerichtlich eingeschätzt sind,
2) ein Morgen Feld und Wiese, das Schindwieslein, Bes.-Nr. 27, belastet mit 13 kr. Gefällbodenzins und 250 fl. Steuerkapital,
3) ¼ Morgen Wiese in der Leimengrube, Bes.-Nr. 29, belastet mit 3¼ kr. Gefällbodenzins und 40 fl. Steuerkapital, tarirt auf 60 fl.,
4) ½ Morgen Feld auf der Schütt, Bes.-Nr. 186, belastet mit 9 fl. 37½ kr. Handlohnsfixum, 2½ kr. Gefällbodenzins und 65 fl. Steuerkapital, tarirt auf 200 fl.,
5) ½ Tagw. Holz am Kohlgraben, Bes.-Nr. 105, belastet mit 8 kr. Handlohnsbodenzins, 2½ kr. Gefällbodenzins und 20 fl. Steuerkapital, tarirt auf 100 fl.,

im Agnes Hartig'schen Gasthause zu Rothenkirchen durch eine Gerichtscommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft am

Mittwoch den 13. December c. Vormittags 10 Uhr, wobei der Hinschlag nach §§. 94 folg. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und zwar nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht. Kaufsliebhaber, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte nicht bekannt ist, haben sich hierüber auszuweisen.

Ludwigsstadt, den 28. October 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der — mit dem 15. November l. Js. für 18$\frac{54}{55}$ an das hiesige K. Rentamt verfallenen Bodenzinsen in Folge von Gefällsumwandlungen und Handlohns-Ablösungen, wird für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf Donnerstag den 16. November l. Js. anberaumt, wovon die Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, daß nach Ablauf des Termins gegen die mit der Zahlung Zurückbleibenden die gesetzlichen Zwangsmittel verfügt werden müssen.

Bayreuth, den 2 November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die auf die Kapitalrenten und Einkommensteuer-Anlage pro 18$\frac{54}{55}$ Bezug habenden Veränderungen vom unterzeichneten Kgl. Rentamte zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn dieselben berücksichtigt werden sollen, so werden die Kapitalrenten- und Einkommen-

steuer-Pflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirkes hierdurch aufgefordert, zu diesem Zwecke alle bis zum 1. October d. Js. sich ergeben habenden Mehrungen oder Minderungen an ihren Einkommen und Kapitalsrenten unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich dahier anzuzeigen und hinsichtlich der Minderungen nachzuweisen.

Dabei ergeht an alle Diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt, oder dahier angezeigt haben, die wiederholte Aufforderung, binnen 14 Tagen ihre Fassionen mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverlässig dahier zu übergeben, weil außerdem nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850, Art. 16. verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Summarischer Zusammentrag

der wegen Elementarbeschädigung zur Genehmigung begutachteten Nachläße der Steuern pro $18\frac{53}{54}$ vom Kgl. Rentamte Burgebrach.

Nr. curr.	Namen der nachlaßgenießenden Steuergemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an Grundsteuer.		Steuerbeischlag.		Kreisumlage.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oberköst, resp. die Ortsgemeinden Hirschbrunn, Küstersgreuth und Tempelsgreuth	120	55½	34	15½	11	4½	166	15½
2	Treppendorf	22	33	6	23	2	3¾	30	59¾
	Summa	143	28½	40	38½	13	8¼	197	15¼

Burgwindheim, den 27. October 1854.

Königliches Rentamt.

Hermann.

Holländerholz-Verkauf.

Am Montag den 13. November l. Js. werden aus den Waldorten Hirschrangen und hinterer Kessel des Reviers Seehof

47 Fohren Holländer-Stämme

meistbietend verwerthet.

Der Verkauf beginnt Vormittags 9 Uhr — bei günstiger Witterung auf dem Schlage im hinteren Kessel und bei ungünstiger Witterung im Waldhause Kunigundaruh.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu versehen.

Bamberg, den 30. October 1854.

Königliches Forstamt

Dueisch, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 4. Juli und 13. August d. Js. zur Vergebung an die Wenigstneh

menden ausgeschriebenen Omnibusfahrten zum Behufe des Transports der einzuliefernden und zu entlassenden Zwangs-Arbeiter konnten nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die Einlieferungen sistirt werden mußten.

Vom 1. Januar 1855 sollen dieselben in Vollzug gesetzt werden, und werden daher diejenigen, welche diese Fuhren übernehmen wollen, eingeladen, ihre Angebote bis

Donnerstag 23. November d. Js.

bei dem unterfertigten Königl. Polizei-Commissariat einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß diese Fuhren auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1855 vergeben werden und daß die Bedingungen sowohl bei dem Magistrat Bamberg als auch auf hiesigem Bureau zur Einsicht aufliegen. Ebrach, den 31. October 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Hessenauer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das abgelaufene Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ ist Termin auf Montag den 13. November l. Js. im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 4. November 1854.

Die Oekonomie-Commission des Kgl. Landwehr-Bataillons.

Köhler, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Montag den 13. und Dienstag den 14. November, Vormittags 9 Uhr, werden von der Oekonomie-Commission des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mehrere zum Dienste nicht mehr brauchbare Mäntel, einige wollene Decken, altes Leder und Eisenzeug rc. an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 27. October 1854.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Samstag den 11. November d. Js., Vormittags 11 Uhr, wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf von 11,079 c' Gerberlohe zur Umwandlung der hiesigen Kies- in eine Lohbahn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. November 1854.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Montag den 20. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf für das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ an grünen, rothen und grauen Tüchern, schwarzem Reithosen-Kalbfellen, ledernen Handschuhen, Halbstiefel-, Bundschuh- und Vorschuh-Materialien, schwarzem Zeug-, Sohlen-, Lohgar- und Rindleder, braunen Kalb- und weißen rauhen Schaaffellen, wollenen Pferdsdecken, Bärenhelmkämme, Sporen, Steigbügel, Hiebketten, Reitstangen mit Kinnketten, Knebeltrensengebisse, Fouragiersäcken, Striegel und Kardätschen zur Lieferung in Akkord gegeben, wobei bemerkt wird, daß innerhalb gewisser Preise der Zuschlag sogleich erfolgt und sich die der Commission unbekannten Steigerer über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Nicht amtlicher Artikel.

Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Mann, Herrn **Georg Adam Grell,** Eisenhändler dahier, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, wollen sich bei mir binnen 4 Wochen anmelden, da sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bayreuth, den 27. October 1854.

Henriette Grell, Wittwe.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Sonnabend den 11. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 215.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. October l. Js. stattgefundenen 260. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 47 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5procentige Banko-Obligationen von Nr. 35,477 bis incl. Nr. 36,917 im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,000,544 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 194.

(Die im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung in München ist eine Wandschulkarte von Europa von Johann Roost und Ed. Gronen nebst einer für den Handgebrauch der Schüler bestimmten kleineren Karte desselben Welttheils von Ed. Gronen erschienen und die erstere um den Preis von 3 fl. 12 kr., die letztere um den Preis von 24 kr. zu beziehen.

Nachdem diese beiden Karten nach dem Gutachten der Sachverständigen als sehr zweckmäßige Lehrmittel und Behelfe bei dem geographischen Unterrichte in den Volksschulen und den lateinischen Schulen befunden worden sind, so wird die Anschaffung dieser Karten — falls ein Bedürfniß hiefür vorwaltet und die Fonds hiezu gegeben sind — den Studien-Rektoraten, Bezirks- und Lokalschul-Inspektionen, empfohlen.

Bayreuth, den 27. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1306 und 3149.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl von Lichtenfels pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeisters Franz Friedrich Ultsch zu Lichtenfels, welcher der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten auf Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten enthoben wurde, ist der Ersatzmann, Wachszieher Johann Steppert in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lichtenfels auf die Funktionsdauer, die jener noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1413.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Weißenstadt wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Rothgerbermeister Wilhelm Ruckdäschel.

II. Als Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren an die Stelle der austretenden Hälfte:

1) Büttnermeister Martin Pleitner,
2) Metzgermeister Paulus Knöpert,
3) Büttnermeister Blasius Pleitner.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeinde-Bevollmächtigten Paulus Knöpert und Blasius Pleitner, beide aus dem Wahljahre 1851 auf die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner:

1) Wagnermeister Andreas Ott,
2) Webermeister Elias Sack;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Glasermeister Matthäus Küspert,
2) Schuhmachermeister Georg Frister,
3) Zeugmachermeister Jakob Kreiselmeier,
4) Schreinermeister Adam Förster,
5) Nadlermeister Christoph Wilhelm,
6) Schuhmachermeister David Frister, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat berufenen Martin Pleitner.

Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben:

1) Müllermeister Andreas Hartbauer,
2) Zimmermeister Wolfgang Weiß.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,421.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pottenstein pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Pottenstein wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

1. Als Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Johann Held, Büttnermeister.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Georg Igl, Schuhmachermeister,
2) Thomas Förster, Müllermeister,
3) Georg Binder, Seifensieder, Letzterer als Ersatzmann für den zuerst zum Magistratsrath berufenen, dann aber zum Bürgermeister gewählten Johann Held.

Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Friedrich Weißenberger, Kirchner.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den zum Magistratsrath gewählten seitherigen Gemeindebevollmächtigten Georg Binder aus dem Wahljahre 1851 für die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann Johann Detulein, Schreinermeister.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums:

1) Michael Weißenberger, Glasermeister,
2) Friedrich Weißenberger, Kirchner,
3) Ludwig Lachner, Apotheker,
4) Friedrich Löhr, Schlossermeister,
5) Johann Burkard, Landgerichtsdiener,
6) Friedrich Knörl, Handelsmann; die drei Letzteren als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten gewählten, dann aber in den Magistrat berufenen Johann Held, Georg Igl und Thomas Förster.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Andreas Ziegler, Müllermeister,
2) Georg Zeilmann, Bäckermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 37,869.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung in der Stadt Pegnitz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Pegnitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Jakob Weyh, Hutmachermeister,

2) Johann Georg Potzler, Maurermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Friedrich Mösinger, Schlossermeister,

2) Theodor Weyh, Tuchmachermeister.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 635.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Burgkundstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Joseph Parthelmüller, Bäckermeister,

2) Johann Hofmann, Gerbermeister.

II. Ersatzmann verbleibt:

Jakob Brückner, Metzgermeister.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 38,851.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Vorchheim wurden gewählt und erhielten die Bestätigung Kgl. Regierung:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Leonhard Reiser, Bäckermeister,

2) Andreas Lippmann, Müllermeister,

3) Andreas Rath, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Baptist Engelhard, Bäckermeister,

2) Andreas Dumpert, Kaufmann.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 2. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4085.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Döhlau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Döhlau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 7. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3859.

An die K. Stadtkommissariate und sammtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Den Landesverwiesenen. Bartholomä Ederegger von Angerberg, K. K. Pfleggerichts Rattenberg. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das ad Nr. 183 ergangene autographirte Generale der unterfertigten Stelle vom 28. v. Mts. wird das in rubricirtem Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Ausschreiben vom 30. v. Mts. sammt beigefügtem Signalement, nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 5. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4416.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und das Stadt-Kommissariat, sowie den Stadt-Magistrat Ingolstadt.

(Den Landesverwiesenen, Bartholomä Ederegger von Angerberg, K. K. Pfleggerichts Rattenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 21. October d. Js., Nr. 1650, wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß durch Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts München vom 3. Mai [illegible] Js. Bartholomäus Ederegger (Niederegger), lediger B[illegible] arbeiter von Angerberg, K. K. österreichischen Bezirksg[illegible] Rattenberg, wegen Verbrechens des Diebstahls — ve[illegible] dem Bergarbeiter Franz Mühlegger zu Mühlau, K. [illegible] richts Miesbach, — zu 1½jähriger Arbeitshausst[illegible] theilt und derselbe nach überstandener Strafe d[illegible] verwiesen wurde.

Dieser Ederegger wurde auch schon [illegible] kenntniß des K. K. Stadt- und Landrechts [illegible] 20. November 1840 wegen Verbrechens [illegible] viermonatlichem schweren Kerker bestr[illegible] Mai d. Js. seine Strafe in der Str[illegible]

Indem den Behörden hievon Kenntniß gegeben und die Personalbeschreibung dieses Ederegger in nachstehendem Abdrucke mitgetheilt wird, erhalten sie den Auftrag,

1) in ein evident zu haltendes Verzeichniß der Landesverwiesenen den nöthigen Eintrag nach Vor- und Zuname, Stand, Heimat, Alter und sonstiger Personalbeschreibung zu machen;

2) beim Visiren der Pässe, Wander- und Dienstbotenbücher, sowie sonstiger Legitimationen mit aller Genauigkeit zu verfahren;

3) die Gemeinden des Amtsbezirks unter specieller Hinweisung auf dieses Ausschreiben und Aufforderung derselben zur Anlage und Evidenthaltung eines Verzeichnisses der Landesverwiesenen, vor Gestattung jeden Aufenthalts an den Verwiesenen bei Vermeidung der Einschreitung wegen Unterschlufgebens und beziehungsweise der Begünstigung zu Verbrechen, zu warnen und dieselben, sowie das polizeiliche Aufsichtspersonal anzuweisen, im Falle Betretens fraglichen Ederegger sofort zu ergreifen und zu Gericht einzuliefern.

Die Behörden werden sich den Vollzug dieser Anordnung um so mehr angelegen seyn lassen, als sie auf Grundsätzen beruht, welche mit Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. ihre vollkommene Billigung erhalten haben.

München, den 30. October 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Praes. abs.

Hermann, I. Direktor.

Frhr. v. Rupprecht, Sekr.

Signalement

des Bartholomä Ederegger, Bergmann von Angerberg, K. K. Pfleggerichts Rattenberg.

Alter: 36 Jahre,
Gestalt: untersetzt,

Maaß: 5' 8'' —''',
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Zähne: gut,
Mund: geregelt,
Sprache: Tyroler-Dialekt,
Kleidung: bäuerische.
Besondere Eigenschaften: —

Ad Num. 2862.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., erlassene Ausschreiben vom 21. v. Mts. in rubrizirtem Betreffe wird hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2936.

An sämmtliche Kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Februar l. Js. wurden im Landgerichtsbezirke Bischofsheim zwei falsche Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1846 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus einer leichtflüssigen Metalllegirung, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt worden sind; sie haben auffallenden Glanz, aber nur geringen Klang, die Jahrzahlen auf denselben sind nicht vollständig ausgeprägt.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, 21. October 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Ad Num. 162.

An sämmtliche Kgl. Forstämter Oberfrankens.

(Die Konkursprüfung für den Forstverwaltungsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung vom 28. v. Mts. ist die Abhaltung der auf den 18. September ausgeschrieben gewesenen und bis auf Weiteres sistirten Forstkonkursprüfung bis zum nächsten Frühjahre verschoben worden, wovon die Kgl. Forstämter behufs Bekanntgabe an die treffenden Praktikanten rc. hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 127.

(Erledigung der Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die schon vor geraumer Zeit in Erledigung gekommene Pfarrei Oberkrumbach nunmehr nach höherer Anordnung wieder besetzt werden soll, so werden diejenigen Geistlichen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Meldungen innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 13. December d. Js. dahier einzureichen.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in folgenden Bezügen:

1) Ständige Bezüge	189 fl.	36¼	kr.
2) Zinsen von Kapitalien	11 fl.	15	kr.
3) Anschlag der Wohnung im ll. Pfarrhause zu Kirchensittenbach, welches zwar ein altes Gebäude, doch in gutem Baustande erhalten ist und für eine kleinere Familie hinreichenden Raum darbietet	20 fl.	—	kr.
4) Aus Gründen	13 fl.	15	kr.
5) An Accidentien	113 fl.	27	kr.
6) An Sammlungen	45 fl.	29	kr.
Die Sammelgaben werden dermalen größtentheils verweigert, weßhalb ein Prozeß besteht, und der Durchschnittsertrag der letzten Jahre sich nur auf 7 fl. 35 kr. berechnet.			
Summa	393 fl.	2¼	kr.
An freiwilligen Geschenken 29 fl. 48 kr.			
Die Lasten von obiger Summe ab mit	14 fl.	24¼	kr.
Bleibt reines Einkommen	378 fl.	38	kr.

Ansbach, den 25. October 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Kella, Sekretair.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur von Augsburg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod, Heyder, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, von Klessing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Es sey in der Untersuchung, welche wegen des in der Beilage Nr. 16 zur neuen Sion Nr. 94, 1854 enthaltenen Artikels: Offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse in der neuen Sion 1853, Seite 174—236, gegen den Redakteur der neuen Sion, Dr. Karl Haas wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 eingeleitet worden ist, in Anwendung des Art. 20, dann Art. 2, Absatz 2, des bezeichneten Gesetzes

1) das Strafverfahren gegen Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens einzustellen, und
2) die Beilage Nr. 16 zur neuen Sion Nr. 94, 1854, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

(L. S.) Graf von Guiot du Ponteil.

Rothhaft.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Kapitalien der II. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen

(vide Bekanntmachung vom 7. Januar 1852, Regierungs-Blatt 1852, Nr. 3 pag. 49—60.)

sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:		Schwarz geschriebene Kassa-Kataster-Nummern:
16,174		22,003
	zu 25 fl.	
32,568		46,552
	zu 25 fl.	
32,568		46,566
	zu 25 fl.	
32,568		46,567
	zu 25 fl.	
35,761		51,414
	zu 100 fl.	

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskassa in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825

(Gesetzblatt 1825, pag. 202.)

nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des Königl. Grundrenten-Ablösungs-Fonds erloschen seyn würden.

München, den 1. November 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Schuldbriefe

...schriebene Serien- ... Schwarz gedruckte

...r Hauptkataster- Kassa-Renten-

Nummern: Nummer

16,171		22,003
	zu 25 fl.	
32,568		46,552
	zu 25 fl.	
32,568		46,56[illegible]
	zu 25 fl.	
32,568		[illegible]
	zu 25 fl.	
35,761		51,4[illegible]
	zu 100 fl.	

...t zur Einlösung angemeldet worden.

...Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden ...

...dert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung ...

...

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Verordnungsgemäß werden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846, den Getreidhandel betr., sämmtlichen hiesigen Einwohnern zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, 1. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in ...

§. 1.

Kein Getreide darf über die Grenze des Königreiches au... geführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen G... treidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkau... worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu vo... einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmeri... aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörd... des Einkaufortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse aus... zuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann di... Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau aus... zudrücken. – Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

...

haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidehandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansäßige Personen betrieben, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. Js. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer ansäßigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2 der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansäßigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25 — 100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845, §§. 3 — 5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7 der Verordnung vom 11. November v. Js. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. October 1846.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim. Graf von Bray, Staatsrath. Frhr. von Schrenk, Staatsrath. Frhr. von Hertling, General-Lieutenant.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath,
v. Zwehl.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der [illegible] 1833 für den Stadtbezirk Bayreuth angeferti[illegible] dieselbe auf den Grund des §. 26 des G[illegible] gänzung des stehenden Heeres betreffend[illegible] lang, vom 17. dieses Monats ange[illegible] allen Militärpflichtigen des Bezirks, [illegible] Vormünder im Sitzungszimmer des [illegible] aufgelegt und zugleich ein Namens-[illegible] birten Jünglinge am schwarzen Br[illegible] geheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauffolgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November l. Js., die gegen die Conscriptionsliste zu machenden Einwendungen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung bei Vermeidung des Ausschlusses angemeldet werden müssen, und die unterzeichnete Conscriptionsbehörde am 9. Tage nach Anmeldung des ersten Einspruchs sämmtliche Einwendungen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, beziehungsweise erneuern, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionsliste berichtigen wird.

Schlüßlich wird auch bemerkt, daß das Recht der Einwendung außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie den Aeltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zusteht.

Bayreuth, am 9. November 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Barbara Büttner von Sct. Georgen will mit ihrem außerehelichen Mädchen, Namens Maria, nach New-Orleans auswandern.

Wer an dieselbe rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, hat solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 5. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im dießgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem Jahre 1827 für die Hauptmann Maierhofer'sche Nachlaßmasse der Betrag von 136 fl. 16½ kr. Da von keiner Seite Ansprüche auf diese Masse erhoben wurden, so wird hiemit Jedermann, der solche zu machen gedenkt, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls die ganze Masse als dem K. Fiskus heimfällig erklärt werden würde.

Opel, v. n.

Kropf.

Bayreuth, den 31. August 1854.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nach einer vorliegenden Anzeige der Depositen-Commission finden sich im dießgerichtlichen Depositorium die nachfolgenden älteren Massa-Baarbestände vor:

1)	Lämlein Bamberger	2	fl.	7	kr.,
2)	Schneider Baumann	13	fl.	26	kr.,
3)	Curatel Büttner	4	fl.	49½	kr.,
4)	Samson David	1	fl.	—	kr.,
5)	Hofmusikus Dimler	4	fl.	30	kr.,
6)	Paul Fischer	42	fl.	1	kr.,
7)	Dorothea Gräf	1	fl.	58	kr.,
8)	Erhard Hagen, landesabwesend	3	fl.	—	kr.,
	an alten Münzen beiläufig	3	fl.	—	kr.,
9)	F. Dorothea Hamm	6	fl.	—	kr.,
10)	Hautboist Kroha	1	fl.	52½	kr.,
11)	Marg. Elis. Ludwig	15	fl.	24	kr.,
12)	Schneider Riedermann	3	fl.	15½	kr.,
13)	Goldstickerin Henriette Vogel	33	fl.	25	kr.,
14)	Friederika Wertheimer	6	fl.	51½	kr.,

dieselben binnen sechs Monaten von dem ...
anzumelden, widrigenfalls die ganze ...
Fiskus heimfällig erklärt werden würde.

Opel, v. n.

Kr...

Bayreuth, den 31. August ...

Edictal-Ladung
...öniglichen Kreis- und ...
Bayreuth

...ner vorliegenden Anzeige ...
...nden sich im dießgerichtlichen ...
...den älteren Massa-Baarbestände ...

...mlein Bamberger	2 fl. ...
...chneider Baumann	13 fl. 25 ...
...uerei Büttner	4 fl. 49½ ...
...amson David	1 fl. — ...
... Dimier	4 fl. 34 ...

ediktaliter aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

von heute an bei hiesigem Gerichte anzumelden, außerdem diese Massen als herrnloses Gut dem Kgl. Fiskus adjudicirt und spätere Ansprüche hierauf nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Opel, v. n.

Kropf.

Edictal-Ladung.

Die abwesende Eva Juliana Katharina Landgraf, Tochter des verlebten Hutmachergesellen Joseph Landgraf dahier, am 6. August 1756 geboren, hat seit der letzten Ediktal-Ladung vom 1. März 1844 10 Jahre verstreichen lassen, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben.

Dieselbe oder deren allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten ihr im diesseitigen Depositorium befindliches Vermögen von circa 85 fl. um

Bayreuth, am 17. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Curatel über den Bauern Johann Fehn von Weiltsch, werden in Folge Beschlusses der Curatelbehörde vom 10. October 1854 die zur Curatelmasse gehörigen und im Steuerdistrikt Friedersdorf gelegenen Immobilien, als:

1) das halbe Dorfgut, Kat.-Nr. 6, mit 2400 fl. Steuerkapital, taxirt auf 2040 fl.,
2) $7\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese im Heggeräum, Bes.-Nr. 7, mit 220 fl. Steuerkapital, taxirt auf 260 fl.,
3) $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wiese im großen Buchbach, Kat.-Nr. 8, taxirt auf 400 fl.,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Buchbach, Kat.-Nr. 9, taxirt auf 50 fl.,

Bekanntmachung.

Die Bierbrauerswittwe Mathilde Fillweber zu [K]ronach hat sich freiwillig dem Confursverfahren unterworfen.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ganttage und zwar

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. November curr.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 28. December curr.,

III. zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Dienstag den 30. Januar 1855,

[j]edesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche un[b]ekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich [u]nter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an [d]en übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas vom [V]ermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die zur Confursmasse gehörigen, im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Realitäten, als:

1) ein Haus, Nr. 381, Kat.-Nr. 1210 mit 5 Ruthen Hofstätte, hat 740 fl. Steuerkapital und zur Ablösungskasse mit 4½ kr. Bodenzins und 57 fl. 20 kr. Handlohnsfixum belegt.

Hiezu gehört ein hinter der Stallung gelegenes kleines Gemüsgärtchen nebst Stadel, dann ein Lagerplatz, ehemals Garten beim langen Steg, Kat.-Nr. 1211 mit 45 fl. Steuerkapital, 14¾ kr. Bodenzins, 10 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 2300 fl.,

2) der Gasthof zum goldenen Hirschen dahier (die Realität ist zweifelhaft), Nr. 394, Kat.-Nr. 1266 mit 4 Ruthen Hofstatt, hat 2200 fl. Haussteuerkapital und ist mit 8 fl. 56 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 3000 fl.,

3) das Brauhaus, Bes.-Nr. 1267 mit Nebengebände, mit 115 fl. Steuerkapital und 25 kr. Handlohn belastet, mit Braueinrichtung und Brauereigeschirr, geschätzt auf 7000 fl.,

4) 4½ Tagw. Feld beim langen Steg, Bes.-Nr. 12 mit 245 fl. Steuerkapital, 56 kr. Handlohn,

¼ Tagw. 5 Ruthen Feld daselbst, Bes.-Nr. 13, mit 135 fl. Steuerkapital und 30 kr. Handlohnsfixum,

⅞ Tagw. Feld am langen Steg, Bes.-Nr. 554, mit 300 fl. Steuerkapital, 1 fl. 6 kr. Handlohnsfixum, dann mit den beiden vorhergehenden Grundstücken mit 5 fl. 56¼ kr. Zehntbodenzins belastet, geschätzt auf 675 fl.,

5) 1⅜ Morgen 7 Ruthen Feld aufm Gaz, mit 545 fl. Steuerkapital, 4 fl. 52¼ kr. Bodenzins und 3 fl. 42¼ kr. Handlohnsfixum belastet, Kat.-Nr. 1465, geschätzt auf 575 fl.,

6) 2½ Morgen Feld und Wiesen in der Au, Bes.-Nr. 128, mit 400 fl. Kapital, 7 fl. 8 kr. Geldbodenzins zur Ablösungskasse, 1 fl. 48 kr. Zehntbodenzins zur Staatskasse, dann 17 fl. 44¾ kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 900 fl.,

7) ¾ Morgen 3 Ruthen Feld aufm Gaz, Kat.-Nr. 577, mit 290 fl. Kapital, 1 fl. 37¼ kr. Bodenzins, dann 56 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 825 fl.,

8) ein Garten und Feld beim Biengäßlein, Bes.-Nr. 266, mit Gartenhaus und Keller, mit 1360 fl. Steuerkapital, 4 fl. 19¼ kr. Bodenzins, dann 114 fl. 40 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 4600 fl.,

9) 1⅞ Morgen Feld aufm Steinberg, Bes.-Nr. 264, mit 420 fl. Kapital, 2 fl. 52¾ kr. Zehntbodenzins und 1 fl. 16 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 500 fl.,

10) eine Wiese im Eiersbach, Bes.-Nr. 1289, mit 660 fl. Steuerkapital, 2 fl. 24 kr. Handlohnsfixum, dann ¼ kr. Bodenzins onerirt, geschätzt auf 1475 fl.,

11) ein Stadel an der Haßlach beim Bienengäßlein, Bes.-Nr. 1268, steuerfrei, mit 3 kr. Bodenzins, dann 51¾ kr. Handlohnsfixum belegt, geschätzt auf 400 fl.,

fl. Steuerkapital, 1 fl. 6 kr. Handlohnsfixum
n mit den beiden vorhergehenden Grundstücken
l. 56¼ kr. Zehntbodenzins belastet, geschätzt
fl.,

Morgen 7 Ruthen Feld aufm Eg, mit
euerkapital, 4 fl. 52¼ kr. Bodenzins
kr. Handlohnsfixum belastet, Kat.
schätzt auf 575 fl.,

Morgen Feld und Wiesen in der
, mit 100 fl. Kapital, 7 fl.
Ablösungskasse, 1 fl. 48 kr.
kasse, dann 17 fl. 44⅘ kr.
astet, geschätzt auf 900 fl.,

Morgen 3 Ruthen Feld aufm Eg, Kat.
290 fl. Kapital, 1 fl. 37½ kr. Bodenzins,
kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt
Garten und Feld beim Kienzistein,
mit Gartenhaus und Keller, mit 190

Donnerstag den 30. November curr. Vormittags 10 Uhr im Landgerichtsgebäude Zimmer Nr. II. dem öffentlichen Verstriche unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der Christoph Hau'schen Eheleute von Seßlach betreffend.)

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Christoph Hau'schen Eheleute von Seßlach, sind

Donnerstag den 30. November c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse dahier geltend zu machen.

Seßlach, am 29. October 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Stadel am Höllmühlweg, ½. Antheil, 0,02 Ta
Grasgarten am Höllmühlweg, Gemeinderecht
einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten
meindebesitzungen, dann in dem Rechte zum B
brauen, Bierschenken und Branntweinbrennen
mit einem ganzen Forstrechtsantheil an der jetzi
Bürgerwaldung, vormalige Staatswaldung Hoh
wart, im Gesammtschätzungswerthe von 1000

2) der realen Badgerechtigkeit, Taxe 400 fl.,
alleine nicht, sondern nur gemeinschaftlich mit
vorhergehenden Besitzungen verkauft und abgege
wird.
3) in 1,14 Tagw. Acker am Metzlesberg, Taxe 165
4) 0,56 Tagw. Wiese daselbst, Taxe 150 fl.,
5) 1,08 Tagw. Acker in der Neueben, Taxe 125
sämmtlich auf Creußner Markung, dann
6) 1,76 Tagw. Wiese, die Bieberswöhrwiese
Bühler Markung, Taxe 200 fl.,

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden

ihre Forderungen bei einem der Greim'schen Kinder-Vormünder, Webermeister Georg Speckner oder Heinrich Reichholdt zu Creußen bereits angemeldet haben.

Pegnitz, am 18. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Margaretha Wießner zu Büchenbach gehörige Grundvermögen, bestehend

a) Kat.-Nr. 20[a], Pl.-Nr. 120, 78, 121, 139 rc., der ¼ Bärnhofsrest, Hs.-Nr. 7, in Büchenbach, mit Wohnhaus und Keller, Stall und Stadel, dann Hofraum, 20 Dez. Grasgarten an 2 Stücken, 16 Tagw. 14 Dez. Felder, Wald und Wiesen, Forstrecht zu 1 Klafter weiches Brennholz in der Staatswaldung Hirschalle,

b) Kat.-Nr. 20, Pl.-Nr. 811, 47 Dez. Feld, der Püttlacher Marteracker,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagsfahrt hiezu auf

Freitag den 15. December l. Js. Morgens 10 Uhr

angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 u. f. w. geschieht.

Pottenstein, den 31. October 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

E d i k t a l - L a d u n g.

In Sachen der ledigen Margaretha Buch von Forstlahm und deren Kindeskuratel gegen den Dienstknecht Johann Limmer aus Gössenreuth, wegen Vaterschaft und Kindesernährung, wird der Beklagte Limmer, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, anmit aufgefordert, sich an dem auf

Freitag den 22. December d. Js. früh 9 Uhr

anberaumten Sühne- eventuell Verhandlungstermin, bis wohin ihm Akteneinsicht dahier freisteht, bei Vermeidung des Nachtheils der Kostentragung dahier einzufinden. Zugleich hat derselbe bis zu obigem Termine einen Insinuations-Mandatar hierorts zu benennen, außerdem alle weiteren Verfügungen an das Gerichtsbrett und als ihm rite insinuirt erachtet werden würden.

Berneck, am 3. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Zeugschmieds Jakob Röder von hier, bestehend in:

a) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 269 dahier, in der Hospitalgasse, B.-Nr. 2600, belastet mit 800 fl. Steuerkapital, mit Waldrecht zu 3 Klafter Gerechtholz aus dem Staatswalde, belastet mit 100 fl. Grundsteuerkapital, dann Forstgebühren zum Kgl. Rentamt Wunsiedel, dann dem Gemeinderecht im Mitgenuß der noch unvertheilten Gemeindegründe (unbesteuert) B.-Nr. 2602, geschätzt auf 1000 fl.,

b) der Kohlschupfe, taxirt auf 20 fl.,

c) ½ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 2603, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 10 fl. Mehrung wegen Gefällsumwandlung und 29 kr. Gefällsbodenzins, geschätzt auf 45 fl. und

d) einem Keller im sogenannten Rahm oder Tuchmachersgarten an der Weißenstädtergasse unterhalb des Rahmgartenhäusleins, taxirt auf 30 fl.,

wird wiederholt Termin auf

Mittwoch den 27. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag der Besitzungen sub a, b und c, ohne Rücksicht auf die Taxe, der des Kellers sub d aber erst erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, 23. October 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

... Ammon, ...

Bekanntmachung.

...fentlichen Verkauf der Grundbesitzungen ...
... Jakob Röder von hier, bestehend ...
Wohnhause, Hs.-Nr. 209 ...
...pitalgasse, B.-Nr. 2600, belastet mit ...
...uerkapital, mit Walsrecht zu 3 Klafter ...
aus dem Staatswalde, belastet ...
...undsteuerkapital, dann Forstgeld ...
...tamt Wunsiedel, dann ...
...tgenuß der noch unvertheilten Gemeinde...
...besteuert) B.-Nr. 2602, ...
Kohlschurfe, taxirt auf 21 fl.
...agw. Feld von den zertheilten Gemeinde...
...-Nr. 2603, belastet mit 15 kr. Steuer...
... Mehrung wegen Gefällumwandlung ...
kr. Gefällsbodenzins, geschätzt auf 45 ...
... Keller im sogenannten Rahm ...
... an der Weißenstädtergasse ...

Fürst.

Subhastations-Proclama.

In Gemäßheit Andringens eines Hypothekengläubigers werden die nachverzeichneten Besitzungen des Bauers Georg Dütsch von Oberleiterbach, als:

1) Lit. A. die ¼ Schatzenhub, Hs.-Nr. 5, zu 0,06 Tagw. Gebäude, 0,26 Tagw. Gärten, 4,29 Tagw. Aecker, 1,26 Tagw. Wiese, 3,30 Tagw. Waldung mit 3,00 kr. Haus-, 1 fl. 21,81 kr. Grundsteuersimplum, belastet mit 55 fl. 54 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 11½ kr. Gefällsbodenzins zur Staats-, 1 fl. 45½ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskasse, Taxe 1565 fl.,
2) Pl.-Nr. 782, Wiese im Weiher, 0,24 Tagw., Gemeindetheil, Taxe 40 fl.,
3) Pl.-Nr. 1391, Acker am Anger, 0,44 Tagw., Gemeindetheil, Taxe 80 fl.,
4) Pl.-Nr. 1363, Wiese allda, 0,53 Tagw., Gemeindetheil, Taxe 100 fl.,
5) Pl.-Nr. 119, Acker in den ...

1 fl. 20½ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskasse, Taxe 150 fl.,

9) Pl.-Nr. 481, Acker, der obere Rohracker, 0,28 Tagw. mit 2,80 kr. Grundsteuersimplum, belastet mit 3½ kr. Gefällsbodenzins zur Staatskasse, 13½ kr. Zehntbodenzins zur Ablösungskasse, Taxe 10 fl.,

dem Zwangsverkaufe unterstellt und wird sich zu diesem Ende am

Samstag den 23. December l. Js. Vormittags 9 Uhr eine Gerichtscommission in loco Oberleiterbach einfinden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Offerte zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und daß die Eröffnung der übrigen besonderen Bedingungen im Beginne der Tagsfahrt zu gewärtigen steht.

Signatum, den 31. October 1854.

in Kenntniß gesetzt werden, daß nach Ablauf des Termins gegen die mit der Zahlung Zurückbleibenden die gesetzlichen Zwangsmittel verfügt werden müssen.

Bayreuth, den 2. November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da nunmehr die auf die Kapitalrenten und Einkommensteuer-Anlage pro 18$\frac{54}{55}$ Bezug habenden Veränderungen vom unterzeichneten Kgl. Rentamte zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn dieselben berücksichtigt werden sollen, so werden die Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Pflichtigen der hiesigen Stadt, sowie des übrigen Rentamtsbezirkes hierdurch aufgefordert, zu diesem Zwecke alle bis zum 1. October d. Js. sich ergeben habenden Mehrungen oder Minderungen an ihren Einkommen und Kapitalsrenten unter der gesetzlichen Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" schriftlich oder mündlich dahier anzuzeigen und hinsichtlich der Minderungen nachzuweisen.

Dabei ergeht an alle Diejenigen, welche den hiesigen Rentamtsbezirk bewohnen und ihre Kapitalrenten oder ihr Einkommen noch nicht fatirt, oder dahier angezeigt haben, die wiederholte Aufforderung, binnen 14 Tagen ihre Fassionen, mit der bemerkten Betheuerung versehen, zuverlässig dahier zu übergeben, weil außerdem nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1850, Art. 16. verfahren werden müßte.

Bayreuth, den 26. October 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Aus den hiesigen städtischen Baumschulen können verschiedene Straßen-Alleebäume käuflich abgegeben werden.

Bayreuth, den 8. November 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die für das Monat September 1853 unausgelößten Pfänder von Nr. 1 bis 1156 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. November 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 8. November 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. — Fikenscher, Kontrolleur.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das abgelaufene Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ ist Termin auf Montag den 13. November l. Js. im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 4. November 1854.

Die Oekonomie-Commission des Kgl. Landwehr-Bataillons.

Köhler, Landwehr-Hauptmann. — Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Mittwoch den 15. November d. Js. Vormittags 9 Uhr, mehrere Kasern- und Krankenhaus-Requisiten und Fournituren, als 95 einmännige Kasernbettdecken, 17 Krankenhausdecken, 32 einmännige Kasernbettladen, das hiezu nöthige Beschläge, mehrere Tische, Stühle, Bänke, Wasserpitschen, Holzböcke, Holzsägen, Wasserschäffel, 2 Schilderhäuser, Nachtstühle, Badwannen, 1 Waschboding, Fenstervorhänge, 1 kupferner Kessel und mehrere gußeiserne Häfen ꝛc. an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 31. October 1854.

die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikentscher, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Einnahme der Landwehr-Reluitionsgelder [illegible] laufende Etatsjahr 18¾ ist Termin [illegible] November l. Js. im Rathhause [illegible] Zahlungspflichtigen hierdurch [illegible]

Bayreuth, den 4. November [illegible]

[illegible] nomie-Commission des Kgl. [illegible]

Köhler, [illegible] Hauptmann. [illegible] Landwehr-[illegible]

Bekanntmachung.

der Oekonomie-Commission des K. 13. [illegible] [illegible] Joseph von [illegible]

Bayreuth, den 30. October 1854.

Bekanntmachung.

Am Montag den 20. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf für das Etatsjahr 18¾ an grünen, rothen und grauen Tüchern, schwarzen Reithosen-Kalbfellen, ledernen Handschuhen, Halbstiefel-, Bundschuh- und Vorschuh-Materialien, schwarzem Zeug-, Sohlen-, Lohgar- und Rindsleder, braunen Kalb- und weißen rauhen Schaaffellen, wollenen Pferdsdecken, Bärenhelmkämme, Sporen, Steigbügel, Hiebketten, Reitstangen mit Kinnketten, Knebeltrensengebisse, Fouragiersäcken, Striegel und Kardätschen zur Lieferung in Akford gegeben, wobei bemerkt wird, daß innerhalb gewisser Preise der Zuschlag sogleich erfolgt und sich die der Commission unbekannten Steigerer über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Florentina Klinger.

Anzeige für Schulen.

Die in II. Auflage im Selbstverlage des Unterzeichneten erschienenen

Hauptmomente der Erdbeschreibung auf 32 Vorlagen zum Schönschreiben für die oberen Schulklassen und beim Privatunterricht, Preis mit Futteral 54 kr.,

welche durch höchste Entschließung Kgl. Regierung d. d. 17. December 1853, nicht nur öffentlich empfohlen, sondern zu deren Anschaffung aus den Schulkassen auch die Ermächtigung ertheilt wurde, werden beim Beginn des Wintersemesters zur gefälligen Abnahme hiemit in Erinnerung gebracht.

Bei Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Frei-Exemplar gegeben.

Joh. Nik. Zwanziger, Lehrer zu Bayreuth.

---

altes Eisen angekauft werden und wird dafür, nach Qualität, bezahlt:

für altes Gusseisen	3 bis 3¼ fl. rhein.	
„ „ Schmiede-eisen	4 bis 4¼ fl.	„
„ alte Eisenbahn-schienen	5 bis 5¼ fl.	„

Diese Preise verstehen sich für den Zoll-zentner mit 2 Pfund Uebergewicht baar bei Ablieferung.

☞ Neuhaus ist 2 Stunden von Sonneberg, 4½ Stunden von Coburg, 4 Stunden vom Eisenbahnhof Hochstadt entfernt. Von allen diesen Orten führen chaussirte Wege bis an die Werke.

Stelle-Gesuch.

Ein im Rechnungs- und Steuer-Umschreibwesen, sowie in allen übrigen Sparten des rentamtlichen Dienstes durch 10jährige Praxis, laut den empfehlensten legalen Nachweisen, vollkommen routinirter Rentamts-Oberschreiber, wünscht baldigst oder auch bis zum 1. Februar 1855 bei einem Kgl. Rentamte die erste oder zweite Gehilfenstelle.

Frankirte Briefe unter der Adresse A. B. befördert die Redaction dieses Blattes.

Nr. 91 ist ein gutes Clavier sehr billig zu verkaufen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. Novbr. Die Tochter des Maurergesellen Reiß in der Altstadt.

Den 3. Novbr. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Zeitler dahier.

Den 8. Novbr. Die Tochter des Taglöhners Hermannsdörfer auf dem Memmertsgut.

Gestorbene.

Den 6. Novbr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Melbermeisters Bauer dahier, alt 62 Jahre, 4 Monate und 25 Tage.

Den 7. Novbr. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Pfändner dahier, alt 61 Jahre.

burts: und Todes-Anzeige.

Geborne.

...vbr. Die Tochter des Mauergesellen ...
...städt.

...vbr. Die Tochter des Bürgers und ...
Zeitler dahier.

...vbr. Die Tochter des Taglöhners ...
... auf dem Memmertsgut.

Gestorbene.

...vbr. Die hinterlassene ...
...ebermeisters Bauer dahier, alt ... 18...
...re und 25 Tage.

...vbr. Die Ehefrau des Bürgers und ...
...eisters Pfändner dahier, alt 61 Jahr.

von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Mittwoch den 15. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 256.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

Bestimmungen der K. K. österreichischen Paßverordnung vom 3. Mai 1853, insbesondere des §. 4 derselben, bei Ausstellung von Pässen zur Reise in die K. K. österreichischen

Ad Num. 4679.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Kirchenverwaltungswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. März 1844, Nr. 32,161, ist der Art. 15 der Gemeinde-Wahlordnung auch auf die Kirchenverwaltungswahlen analog anwendbar. Sonach dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit in eine Kirchenverwaltung gewählt werden, und es ist die mit der geringeren Stimmenzahl gewählte Person nach Art. 55 der Wahlordnung von dem Eintritte auszuschließen.

Die Constatirung der Verwandtschaftsverhältnisse hat auch bei den Kirchenverwaltungswahlen unmittelbar nach dem Wahlakte zu geschehen.

Da bei den diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen vielfach diese Constatirung der Verwandtschaftsverhältnisse unterlassen worden ist, obschon die Nothwendigkeit derselben bei Bescheidung der früheren Wahlen hervorgehoben war, so wird darauf wiederholt durch gegenwärtiges allgemeines Ausschreiben zur genauen künftigen Darnachachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2313.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. Als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Albert Wündisch, Färbermeister.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Bauer, Pfragner,
2) Theodor Weyh, Tuchmachermeister,
3) Johann Georg Potzler, Maurermeister; dieser als Ersatzmann für den zuerst in den Magistrat berufenen, sodann zum Bürgermeister gewählten Färbermeister Albert Wündisch.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:

Friedrich Mösinger, Schlossermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten und zwar

1) für den unmittelbar vor der Wahl als Ersatzmann des nach Amerika ausgewanderten Gemeindebevollmächtigten Heinrich Hammerand aus dem Wahljahre 1851 einberufenen und später zum Bürgermeister gewählten Albert Wündisch, der Ersatzmann

Konrad Glenk, Rothgerber;

2) für den in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Theodor Weyh aus dem Wahljahre 1848, der Ersatzmann

Johann Konrad Pflaum, Metzgermeister;

Beide auf die Dauer der Funktionszeit, die ihre Vorgänger noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Ulrich Hammerand, Viehhändler,
2) Nikolaus Glenk, Metzgermeister,
3) Lorenz Schobert, Schmiedmeister,
4) Heinrich Kanhöfer, Schuhmachermeister,
5) Friedrich Brehmer, Seilermeister,

6) Jakob Weyh, Hutmachermeister; dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Christian Bauer.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Jakob Brand, Viktualienhändler,

2) Friedrich Strehl, Bäckermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 477 und 1362.

Bekanntmachung.

(Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Burgkundstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Burgkundstadt wurden gewählt und von Königl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Rothgerbermeister Georg Püls.

II. Als Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Rothgerbermeister Johann Hofmann,

2) Metzgermeister Jakob Brückner,

3) Oekonom Franz Scharold.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Bäckermeister Ernst Weickert,

2) Bäckermeister Martin Günther.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Hofmann aus dem Wahljahre 1851 auf die Dauer der Funktionszeit, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Michael Günther.

B. An die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Gastwirth Georg Franz Brückner,

2) Nagelschmiedmeister Johann Kerling,

3) Bäckermeister Martin Günther,

4) Bäckermeister Johann Günther,

5) Maurermeister Johann Parnickel,

6) Webermeister Simon Stumpf; dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, und später in den Magistrat berufenen Franz Scharold.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Oekonom Albert Zapf,

2) Bäckermeister Johann Ebetsch,

3) Oekonom Johann Schellein.

Dieß wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2759.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahlen in den Magistrats- Landgerichts Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät

Bei der dießjährigen Ersatzwahl

glieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Wunsiedel, dann in den Märkten Arzberg, Redwitz und Thiersheim wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung in der Stadt Wunsiedel:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Georg Rosenhauer, Landarzt,

2) Nikolaus Pöhlmann, Bäckermeister,

3) Karl Kripner, Rothgerbermeister.

II. Ersatzmann verbleibt:

Ferdinand Horn, Schnittwaarenhändler.

B. Bei der Kirchenverwaltung im Markte Arzberg:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christoph Keiner, Conditor von Arzberg,

2) Johann Adam Meyer, Gürtler von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Michael Schricker, Bauer von Röthenbach,

2) Friedrich Scheidemandel, Apotheker von Arzberg.

C. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung im Markte Redwitz:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Friedrich Pöhlmann, Fabrikant von Redwitz,

2) Christoph Rößler, Tuchmachermeister von da,

3) Michael Rößler, Landwirth von Pfaffenreuth.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Rößler, Landwirth von Leutendorf,

2) Friedrich Arzberger, Rothgerbermeister von Dörflas.

D. Bei der katholischen Kirchenverwaltung im Markte Redwitz:

I. als Verwaltungsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren:

Wilhelm Grimm, Uhrmachermeister von Redwitz.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Johann Anton Moller, Webermeister von Redwitz.

E. Bei der Kirchenverwaltung im Markte Thiersheim:

I. als Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Michael Ströz, Nagelschmied von Thiersheim,

2) Andreas Arzberger, Handelsmann von dort.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Simon Frohmader, Schuhmacher von Thiersheim,

2) Nikolaus Lippert von da.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 201.

(Das Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falzkotten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines durch Vermittlung des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern an das K. Staats-Ministerium des Innern gelangten Todesscheines ist eine gewisse Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer, angeblich gebürtig aus Falzkotten in Bayern, in einem Alter von 43 Jahren, am 27. Juni l. Js. zu Brüssel verstorben.

Da eine Gemeinde Namens Falzkotten im Königreiche Bayern nicht existirt, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, zum Zwecke der Ermittlung, ob die verlebte Therese Joseph dem Regierungsbezirke Oberfranken angehörte und daselbst Verwandte hinterlassen hat,

2) Nikolaus Lippert von da.

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebr...

...th, den 6. November 1854.

...gliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

...

...n. 201.

...leben der Theresia Joseph. ...

...o Simon Meyer aus Falgtrum ...

...amen Seiner Majestät des König...

...lich eines durch Vermittlung des ...

Dobmayr.

Ad Num. 4342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Joseph Bayer und Compl. wegen Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in rubrizirtem Betreffe in Nr. 88 des Kreis-Amtsblattes erlassene Ausschreiben vom 15. v. Mts. wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß die durch letzteres signalisirten Individuen Ursula Roßberger und Anna Aschenbrenner inzwischen beim K. Landgerichte Prien eingeliefert worden sind, daher die auf dieselben verfügte Spähe zu cessiren hat.

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Dobmayr.

Ad Num. 4311.

Bekanntmachung.

(Resultate der diesjährigen Preise-Vertheilungen des allgemei... Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des König...

Nach Schreiben der Kgl. Landgestütsverwaltung vom ... d. Mts. haben bei der diesjährigen Preißvertheilung des ... gemeinen Landgestütes nachgenannte 3 oberfränkische Pfer... züchter für ihre Pferde Prämien erhalten, nämlich:

1) Johann Kern, Oekonom von Beutelsdorf, Lan... gerichts Herzogenaurach, für eine vierjährige Fuch... stute,

2) Konrad Seeberger, Oekonom daselbst, für ei... dreijährige Rappstute,

3) Georg Wüst, Oekonom zu Haid, Landgerichts Vor... heim, für eine dreijährige Hellfuchsstute...

Ad Num. 470.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Unterrodach, Dekanats Seibelsdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stahl erledigte protestantische Pfarrei Unterrodach, Dekanats Seibelsdorf, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach der Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte baar . . .	250 fl.	— kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	41 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, für eine kleine Familie reichend	20 fl.	— kr.
b) Grundstücke	18 fl.	30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	12 fl.	30 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	106 fl.	50 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	6 fl.	— kr.
Reiner Ertrag, ohne Lasten	455 fl.	20 kr.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

(Anklage gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

[er]kennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg [in] Sachen des Balthasar Waibel, verheiratheten und quies[ci]rten Rechtsrathes zu Kempten und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Balthasar Waibel, verheiratheter quiescirter rechtskundiger Magistratsrath von Kempten,

Karl Bail, verheiratheter Kaufmann von Kempten,

Alexander Schwarz, verheiratheter Bierbräuer von Kempten,

Johann Deuringer, lediger Bräugeselle von Kempten und

Gregor Stocker, lediger Schreinergeselle zu Günzach, werden von der gegen sie erhobenen Anklage wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse, verübt in der Flugschrift:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten d. d. 15. Februar 1854"

an dem genannten Bürgermeister und an den bürgerlichen Magistratsräthen zu Kempten bezüglich der Verrichtungen ihres öffentlichen Dienstes freigesprochen.

II. Die sämmtlichen Kosten sind von der Kgl. Staatskasse zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Kosten, welche durch das frühere Ausbleiben der Beschuldigten an der Tagsfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom acht und zwanzigsten Juni l. Js. veranlaßt worden sind, von welchen den Angeschuldigten überbürdeten Kosten jedoch der den Beschuldigten Johann Deuringer treffende Antheil auf das künftige Vermögen desselben vorzumerken ist, die Antheile der Beschuldigten Balthasar Waibel und Gregor Stocker aber wegen Mittellosigkeit derselben der Kgl. Staatskasse überwiesen werden.

III. Die Flugschrift, betitelt:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten d. d. 15. Februar 1854"

wird, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, vernichtet.

Entscheidungsgründe

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten

r Flugschrift.

Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes K...
...] an den Bürgermeister Kummer in Kem...
d. 15. Februar 1854"

...en genannten Bürgermeister und an den ...
Magistratsräthen zu Kempten bezüglich de...
...ngen ihres öffentlichen Dienstes freigespro...

...sämmtlichen Kosten sind von der kgl. Staats...
...ragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, ...
...e durch das frühere Ausbleiben ...
...er Tagsfahrt zur öffentlichen ...
...und zwanzigsten Juni l. Js. ...
..., von welchen den Angeschuldigten ...
...en jedoch der den Beisitzigen ...
...ger treffende Antheil auf das ...
...ger treffende Antheil ist, die ...
...eiben vorzumerken ist, die Antheile der ...
...en Balthasar Waibel und Georg Stocker ...
... Mittellosigkeit derselben der kgl. Staats...

und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Mayer.

(L. S.) Sartorius. Ott. Gareis.
Ordolff. Dürrschmidt.

Ph. Mayer, Protokollführer.

Dieses Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch sämmtliche Kreis-Amtsblätter des Königreiches veröffentlicht.

Augsburg, den 7. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

du Ponteil.

Rothhaft.

Bekanntmachung.

nach deren Erfolg die weitere Ausschreibung förderlichst finden wird.

München, den 31. October 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretä...

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien betreffend.)

Von der gemäß der V. Verloosung zur Heimzahlung ... stimmten drei ein halb procentigen Staatsschuld au port... (Bekanntmachungen vom 4. und 14. Februar 1852, R... Blatt, S. 111 und 153) sind nachbezeichnete Obligatio... noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 3. November 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Erleichterungen im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betreffend.)

In Folge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. französische Douanen-Administration die Seehäfen von Havre, Nantes, Dieppe, Calais, Boulogne und Dünkirchen in ausgedehnster Weise dem internationalen Transitverkehre geöffnet hat.

Auf allen diesen Punkten werden Waaren und Passagiergüter beim Ein- und Ausgang in Frankreich von den Schiffen auf die Waggons und umgekehrt, übergeladen, ohne irgend einer zollamtlichen Revision unterworfen zu seyn.

Andererseits sind an der französischen Landgrenze fünf verschiedene Punkte, nämlich: St. Louis, Straßburg, oder die mit Kehl durch einen Fourgondienst in Verbindung gesetzte Rheinbrücke, Valenciennes und Mouseron in gleicher Weise dem internationalen Verkehre geöffnet.

Endlich sind während des Durchganges durch das Gebiet des Kaiserreiches Waaren und Passagiergüter ebenso, wie beim Ein- oder Ausgang zu Land oder zur See, an den oben erwähnten Orten, von jeder Verifikation befreit.

München, am 28. October 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

von Plank.

Spindlbauer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	87	
„ à 4 % „	92	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$96\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	710	

hen, am 26. October 1854.

gliche General-Zoll-Administration

von Plank.

Sp...

Kurs der Bayerischen Staats-Pa...

Augsburg, den 9. ... 1854.

Staats-Papiere.

...ationen	à 3½	%	prompt	...
	à 4	%	"	96½
"	à 4½	%	"	
"	à 5	%	" Ausgabe II. III.	100
"	à 5	%	" " IV.	100
"	à 5	%	" "	98
"	Grundrent.-Abläs. à 4½			710
"	Div. II. Sem.			
Actien				

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. November 1854 für den Stadtbezirk Bayreu...

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. d. Mts. berechnet sich ... mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20 fl. 52½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	23 fl. 29½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	28 Lth.	$\frac{176}{3817}$ Qu.	oder	— Pfd.	28 Lth.	— Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd.	24 Lth.	$\frac{352}{3817}$ Qu.	oder	1 Pfd.	24 Lth.	— Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd.	20 Lth.	$\frac{528}{3817}$ Qu.	oder	2 Pfd.	20 Lth.	— Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd.	16 Lth.	$\frac{704}{3817}$ Qu.	oder	3 Pfd.	16 Lth.	— Qu.

Diese verbliebenen 23 fl. 56¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 34¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $2\frac{1}{3}\frac{3}{8}\frac{2}{7}$ Qu. oder 3 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 22 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $3\frac{1}{4}\frac{2}{4}\frac{0}{4}$ Qu. oder 5 Lth. 3 Qu.

Das römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 2 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 19 Lth. — Qu.;

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißem und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2⅓ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. ⅘ Qu. oder 1 Pfd. 7 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 3⅕ Qu. oder 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 13. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. November curr.	24	12	20	48	14	30
„ 4. „ „	24	—	20	48	14	24
„ 8. „ „	24	36	20	54	14	42
„ 11. „ „	24	48	21	—	14	30
Summa	97	36	83	30	58	6
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	24	24	20	52½	14	31½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	4	3	28¾	2	25¼

Bayreuth, den 13. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1833 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 17. dieses Monats angerechnet, zur Einsicht allen Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauffolgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November l. Js., die gegen die Conscriptionsliste zu machenden Einwendungen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung bei Vermeidung des Ausschlusses angemeldet werden müssen, und die unterzeichnete Conscriptionsbehörde am 9. Tage nach Anmeldung des ersten Einspruchs sämmtliche Einwendungen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, beziehungsweise erneuern, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionsliste berichtigen wird.

Schlüßlich wird auch bemerkt, daß das Recht der Einwendung außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie den Aeltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zusteht.

Bayreuth, am 9. November 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert.

Bayreuth, den 23. October 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß vom Heutigen der Metzgermeister Heinrich Morg in der Ochsengasse dahier, zum Verschwender erklärt wurde, und daß von nun an ohne Zustimmung des zu bestellenden Curators Rechte gegen ꝛc. Morg nicht erworben werden können.

Opel, v. n.

Kropf.

Brauer und Metzgermeister Johann Büttner von Lanzendorf und die minderjährige Wirthstochter Sophia Margaretha Kauper von der Schanz haben für ihre bevorstehende Ehe auf die Dauer der Minderjährigkeit der Braut die allgemeine Gütergemeinschaft nach Erklärung vom Heutigen unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Konrad Schmidt von Forstlahm, Wil[...] mine und Wilhelmine und Leonhardt E[...] leben von da haben den ihnen im Flur Forstl[...] gestandenen Zehnten an die Ablösungskasse [...] abgetreten und soll nun die Aushändigung der [...] den Entschädigung an die Ueberweiser erfolgen

Nach Maßgabe des Art. 34 des Vor[...] gesetzes vom 4. Juni 1848 ergeht an [...] welche auf diesen Zehnten, nunmehr [...] Grundrentenbriefe, Ansprüche zu mach[...] forderung, diese ihre Ansprüche in der

Donnerstag den 23. [...]

hierorts anstehenden Termine zu

weisen, widrigenfalls die Grundrenten-Entschädigung hinausgegeben werden würde.

Kulmbach, 8. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Kirchenlamitz.

Allenfallsige Ansprüche an den vormaligen Schulverweser Johann Christoph Döbereiner von Kirchenlamitz, welcher in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, sind am

Sonnabend den 25. November 1854 Morgens 9 bis 10 Uhr

dahier anzumelden und zu bescheinigen, da außerdem dem ꝛc. Döbereiner der Auswanderungspaß ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, den 4. November 1854.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier wurde in dem, am 10. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine bezüglich der

Pl.-Nr. 236a, 07 Dez. Haus, Nr. 95, mit Backofen, Keller, Stadel, Holzschlicht und Hofraum nebst Gemeinderecht und Recht zum Bierbrauen nebst halber Kellertresse,

Pl.-Nr. 745, 01 Dez. Miststätte,

Pl.-Nr. 236b, 05 Dez. Gemüs- und Pflanzgärtchen,

Pl.-Nr. 599, 27 Dez. Wirsweihertheil,

Pl.-Nr. 369, 07 Dez. Stadel im Gestädlich,

ein Angebot nicht gelegt, daher dieses Anwesen, geschätzt auf 1516 fl., anderweit am

Sonnabend den 25. November d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

hierorts, übrigens ohne Rücksichtnahme auf die Schätzungssumme zur Versteigerung kommt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden.

Pegnitz, am 27. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen des am 11. v. Mts. bei dem Wirthe Michael Lindner zu Kaltenthal verübten ausgezeichneten Diebstahles, welcher nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Schneidergesellen Johann Schmidt von Prülsbirkig, Kgl. Landgerichts Pottenstein zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles wolle Schmidt erinnert werden, daß er gesetzlich befugt ist, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Bemerkt wird noch, daß dieser Schmidt 22 Jahre alt, 5′ 8″ 2‴ groß und rothhaarig ist.

Pegnitz, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Ludwig Strobel zu Oberölsnitz, bestehend in:

Pl.-Nr. 1010, Wohnhaus mit Stall, Keller, nebst Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 890 fl.,

Pl.-Nr. 1011, 1 Tagw. 39 Dez. Gras- und Obstgarten, Taxe 145 fl.,

Pl.-Nr. 1012ab, 54 Dez. Hopfengarten mit Rain, Taxe 40 fl.,

thal verübten ausgezeichneten Diebstahls, ...
Art. VI. der Verordnung vom 25. Mai 1818
ten zu bestrafen ist, den dieser That ...
ergesellen Johann Schmidt von ...
ndgerichts Pottenstein zu verhaften ...
Untersuchungsgefängniß abzuliefern.
dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles ...
werden, daß er gesetzlich ...
ne Verhaftung bei dem Kgl. ...
Bayreuth sich zu beschweren.
le Gerichts-, Polizei- und ...
, zur Vollstreckung dieses ...
lichen Beistand zu leisten.
emerkt wird noch, daß dieser Schmidt ...
5' 8'' 2''' groß und rothbraun ...
... den 9. November 1854.

... Dez. Weiher, die Wässerung in der Rohrwiese, Taxe 2 fl.,

Pl.-Nr. $1436\frac{1}{2}$, 79 Dez. Bergäckerlein, Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. $1436\frac{1}{3}$, 44 Dez. desgleichen, Taxe 35 fl.,

Pl.-Nr. $1436\frac{1}{4}$, 66 Dez. Steigäckerlein, Taxe 40 fl.,

am

Dienstag den 9. Januar 1855 von 11 Uhr an

im Strobel'schen Wohnhause an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige mit dem Bemerken dorthin eingeladen, daß inzwischen hierorts die Gutsbeschreibung eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 4. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

sprechend, die provisorische Beschlagnahme der bei Bauern Leonhardt Wolfrum von Wulmersreuth ...
henden, und mit verschiedenen Effekten angefüllten L...
des Imploraten verfügt, und den Theilen eröffnet, ...
der Gemeindebevollmächtigte Wolfrum von da beauftr...
worden ist, die fragliche Lade sammt ihrem ganzen Inh...
an sich und in sichern Gewahrsam zu nehmen und ein ...
naues Verzeichniß aller einzelnen der in solcher enth...
tenen Gegenstände innerhalb 8 Tagen anher zu übergeb...

Termin zur Justificatur des provisorisch angeleg... Arrestes wird auf den

30. November c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und werden beide Theile hiezu und zwar K...
ger unter dem Rechtsnachtheile, daß der provisorisch v...
fügte Arrest wieder aufgehoben, der Beklagte aber un...
dem Präjudize, daß der Arrest für justificirt erachtet w...
den würde, geladen.

lich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für zugestellt erachtet werden würden.

Münchberg, den 4. September 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Sonnabend den 2. December Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Kleinschwarzenbach folgende, dem Handelsmann Johann Adam Grenz von Kleinschwarzenbach gehörige Immobilien:

a) das Wohnhaus Nr. 49 in Kleinschwarzenbach nebst Scheune, Bes.-Nr. 1394 im Steuerdistrikt Helmbrechts, geschätzt auf 532 fl. 30 kr.,

b) ⅛ Tagw. Wiesengemeindetheil, auf welchem zum Theil die Gebäude aufgeführt worden, U.-B.-Nr. 530 und 2199, taxirt auf 10 fl.,

c) ⅛ dergleichen, U.-B.-Nr. 539 und 2199, taxirt auf 25 fl.,

d) ⅞ Tagw. Feld in der kleinen Gemeinde, Bes.-Nr. 1428b, geschäzt auf 50 fl.,

e) ½ Tagw. Feld, das Steinbühläckerlein, Bes.-Nr. 1403a, gewerthet auf 75 fl.,

f) ¼ Tagw. Wiese, der Buchtheil, Bes.-Nr. 1403i, geschätzt auf 50 fl.,

g) 1 Tagw. Feld in der Hilkersreuth, Bes.-Nr. 1409a, taxirt auf 120 fl.,

h) ⅞ Tagw. Wiese, die untere Wiese im Grön, Bes.-Nr. 1425b, gewerthet auf 160 fl.,

durch eine Gerichtscommission verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt. Die Belastung dieser Immobilien, sowie die Schätzungsverhandlung kann jederzeit in der Registratur des Kgl. Landgerichts eingesehen werden und erfolgt die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Strichtermine.

Münchberg, den 7. November 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Dem Bauern Johann Tanner von Bärenreuth wurde im Laufe des vorigen Monats ein Sack Weizen im Werthe von 9 fl. entwendet.

Der Sack war mit den Buchstaben J. T. und mit der Nummer 3 gezeichnet und war von ungebleichtem Tuch.

Indem man vor dem Ankauf des entwendeten Sackes warnt, wird zugleich die Aufforderung erlassen, alle zur Ermittlung des noch unbekannten Diebes führenden Verdachtsgründe ungesäumt dem Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Wunsiedel, den 2. November 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Kellein, v. D.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel.

Dem Webermeister und Pfeifenmacher Georg Schildbach von Höchstädt wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. October mittelst Einsteigens in sein Wohnzimmer folgende Gegenstände entwendet:

1) ein hölzerner Pfeifenkopf mit silbernem Beschläg,
2) das dazu gehörige Rohr, bestehend aus einem Rehgewicht mit breiter Hornspitze und silbernen Kette,
3) ein silbernes Wiener Beschläg,
4) eine silberne Halskette, beiläufig 2 Ellen mit Eichel, in zwei Stücken,
5) ein Paar silberne kleine Ohrringe, die Form, wie blose Ringlein,
6) eine silberne Kette, 1½ Ellen lang, mit kleinen Gliedern und bestand solche aus verschiedenen Stücken,
7) eine neusilberne Halskette mit kleinen Gliedern und einem Eichel,

8) eine kleine doppelte Pfeifenkette,
9) ein silbernes Pfeifenbeschläg, welches noch unter der Arbeit war,
10) ein neusilbernes Pfeifenbeschläg auf einem Porzellankopf,
11) ein dergleichen von Neusilber.

Vor dem Ankauf wird Jedermann gewarnt und sind alle zur Ermittlung des Thäters führenden Verdachtsgründe zur sofortigen Kenntniß des diesseitigen Gerichts zu bringen.

Wunsiedel, den 5. November 1854.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Der Vorstand legal verhindert.

Kellein.

Bekanntmachung.

In Sachen der Baron von Stein'schen Stiftung Birken gegen den Bauern Peter Schmitt zu Hannberg wegen Forderung wurde auf Antrag des Klägers der nach Verfügung vom 16. v. Mts. dekretirte Verkauf zurückgenommen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pottenstein, den 1. November 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Berneck, den 31. October 1854.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Nacht vom 17. auf den 18. September l. Js. wurden einer im Freien schlafenden Mannsperson in Rohrersreuth, ohnweit der dort stattgefundenen Tanzmusik nachstehende Effekten entwendet:

1) eine Uhr, zweigehäusig, das äußere Gehäuse von Weißsilber, glatt, mit dem Gewerbe des Glasdeckels außen an der Stelle, wo die Ziffer IX des Zifferblattes steht, das innere Gehäuse von Silber mit dem Gewerbe an der Stelle, wo die Ziffer III steht; letzteres durch eine Druckfeder bei der Ziffer IX innerhalb zu öffnen und mit einer wellenförmigen Verzierung am äußeren Rande herumlaufend in der Breite einer Federmesserklinge; das Zifferblatt ist von weißer Emaile mit römischen Ziffern.
2) An dieser Uhr war, durch den Bügel laufend, eine silberne und gut vergoldete Erbsenkette, circa 2¼ Ellen lang, mit einem Cylinderdruckschlosse; die einzelnen Glieder waren in der Größe einer kleinen Erbse.

Jedermann wird aufgefordert, von Spuren, welche auf den Thäter führen können, oder diesen selbst sogleich zur Anzeige anher zu bringen.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter

Bekanntmachung.

Im Schuldenwesen des Johann Michel von Steinwiesen befinden sich im hiesigen Depositorio

4 fl. 37 kr. in Geld, und
127 fl. 44 kr. in Papier, und

in dem des Karl Welsch von da

4 fl. 22 kr. 4 Heller in Geld und
121 fl. 25 kr. in Papier,

ohne daß sich aus den Akten über die Bildung dieser Rezesse Aufschluß erholen ließe.

Da nun das Schuldenwesen der Katharina Wel[illegible] Wittwe des Karl Welsch durch Arrangement be[illegible] worden ist und für die I. ehelichen Kinder Vorause[illegible] den haben, deren Auszahlung nicht ersichtlich [illegible] Karl Welsch'sche Debitwesen mit dem des Michel zusammenfällt, so wird auf den Antr[illegible] lebenden Kinder und resp. der nächsten Ve[illegible] Gantirer, als der Anna Welsch, nu[illegible] Bäckersfrau Wich, und des Flößers Ba[illegible] zu Steinwiesen, erstehelicher Kinder de[illegible] und der Kunigunda Welsch, ge[illegible] welcher auf die bezeichneten Massen zu haben vermeint, aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres un[illegible]

Mai 1855 geltend zu machen, widrigenfalls dieselben an die beiden Prätendenten ausgehändigt werden.

Kronach, den 18. October 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 4. Juli und 13. August d. Js. zur Vergebung an die Wenigstnehmenden ausgeschriebenen Omnibusfahrten zum Behufe des Transports der einzuliefernden und zu entlassenden Zwangs-Arbeiter konnten nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die Einlieferungen sistirt werden mußten.

Vom 1. Januar 1855 sollen dieselben in Vollzug gesetzt werden, und werden daher diejenigen, welche diese Fuhren übernehmen wollen, eingeladen, ihre Angebote bis

Donnerstag 23. November d. Js.

bei dem unterfertigten Königl. Polizei-Commissariat einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß diese Fuhren auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1855 vergeben werden und daß die Bedingungen sowohl bei dem Magistrat Bamberg als auch auf hiesigem Bureau zur Einsicht aufliegen. Ebrach, den 31. October 1854.

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Hessenauer.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) werden Montag den 20. November d. Js. Vormittags 9 Uhr, 1296 Ellen dunkelgraues Manteltuch, 4457 Ellen kornblaues, 18 Ellen hellgraues, 166 Ellen scharlachrothes, 137 Ellen stahlgrünes Tuch, 5368 Ellen Pantalonleinwand, circa 6500 Ellen ordinär Futterleinwand, 4035 Ellen Rockfutterleinwand, 454 Ellen Steifleinwand, 411 Ellen Kannefaß, 344 Ellen blau und weiß gestreifter Gradl, 34 Ellen $\frac{7}{4}$ breiter Gradl, circa 2700 Ellen Kasernleintuchgradl, 1000 Ellen Strohsackzwilch, 75 Ellen Kopfpolsterzwilch, 20 Ellen Sackzwilch, circa 480 Ellen Krankenhausleintuchleinwand und circa 80 Ellen Strohsackleinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 31. October 1854.

Bekanntmachung.

Am Montag den 20. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) der Bedarf für das Etatsjahr 18$\frac{54}{55}$ an grünen, rothen und grauen Tüchern, schwarzen Reithosen-Kalbfellen, ledernen Handschuhen, Halbstiefel-, Bundschuh- und Vorschuh-Materialien, schwarzem Zeug-, Sohlen-, Lohgar- und Rindsleder, braunen Kalb- und weißen rauhen Schaaffellen, wollenen Pferdsdecken, Bärenhelmkämme, Sporen, Steigbügel, Hiebketten, Reitstangen mit Kinnketten, Knebeltrensengebisse, Fouragiersäcken, Striegel und Kardätschen zur Lieferung in Akkord gegeben, wobei bemerkt wird, daß innerhalb gewisser Preise der Zuschlag sogleich erfolgt und sich die der Commission unbekannten Steigerer über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend den 18. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 257.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Landgerichte und Magistrate I. Klasse in Oberfranken.

(Bitte des Apothekers Karl Sallinger zu München um die Bewilligung des Verkaufes einiger cosmetischer Mittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Stadtkommissariate, Landgerichte und Magistrate I. Klasse in Oberfranken eine im rubricirten Betreffe unter dem 4. dieses an die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Staats-Ministerium des Handels und de[s] öffentlichen Arbeiten.

Auf den an das Kgl. Staatsministerium des Innern e[r]statteten, von da zur zuständigen Würdigung anher gelang[ten] Bericht bezeichneten Betreffes vom 23. v. Mts. wird de[m] Apotheker Karl Sallinger in München, seinem Gesuch vom 22. Juni l. Js. willfahrend, mit Zustimmung des vo[r]gedachten Kgl. Staatsministeriums die Bewilligung zum Ver[kaufe]:

a) der sogenannten italienischen Honigseife von Apothek[er] Antonio Sperati in Lodi und

b) der vegetabilischen Stangenpomade von Dr. Lindes i[n] Berlin

für den Umfang des Königreiches auf die Dauer von fü[nf] Jahren unter der Bedingung hiemit ertheilt, daß der Absa[tz] dieser cosmetischen Mittel ausschließend durch gewerbsberech[tigte]

tigte Apotheker zu erfolgen und der Preis der Seife den Betrag von 18 kr., jener der Pomade den Betrag von 27 kr. nicht zu übersteigen hat.

München, den 4. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Bitte des Apothekers Karl Salinger zu München um die Bewilligung des Verkaufes einiger cosmetischer Mittel betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 4095.

Bekanntmachung.

(Das Landwehrbataillon Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag ist von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der praktische Arzt Dr. Friedrich Schuster zu Staffelstein zum Bataillonsarzt des Landwehrbataillons Lichtenfels ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5214.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einzelnen Distrikts-Polizeibehörden werden die Collectengelder vereinzelt eingesendet, wie sie eben von den Pfarrämtern oder Gemeinden an dieselben abgeliefert werden; auch werden hie und da die Erträgnisse verschiedener Collekten mit einer einzigen Anzeige vorgelegt.

Da ein solches Verfahren bei unterfertigter Stelle geschäftsstörend wirkt, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, den Ertrag jeder Collekte erst nach deren Vollendung auf einmal einzusenden und zugleich die Anzeige über den Ertrag der ganzen Collekte zu erstatten, bei verschiedenen Collekten aber mit gesonderten Berichten.

Bayreuth, den 13. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4681.

(Eine im Orte Wunschenberg, K. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. August l. Js. wurde in Wunschenberg, Landgerichts Kemnath, eine taubstumme Weibsperson, deren Signalement hier unten mitfolgt, aufgegriffen, welche keine Legitimation bei sich führte, sich anscheinend taubstumm stellte, und nur mit Mühe auf alle an sie gerichteten Fragen zu den kaum vernehmlichen Worten: „Reichelstein, Marienberg, Besserhütte, Flascherhütte, Wunsiedel, Pegnitz und Reichenau" veranlaßt werden konnte.

Die in diesen Orten durch das Landgericht Kemnath angestellten Nachforschungen blieben erfolglos, und werden daher die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit beauftragt, auch ihrer Seits nach den Heimaths- und sonstigen Verhältnissen der erwähnten Weibsperson die geeigneten Recherchen zu veranstalten und über deren Ergebniß

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten.

Bayreuth, den 14. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Personal-Beschreibung.

Die erwähnte Weibsperson ist beiläufig 20 Jahre alt, von kleiner Statur, ziemlich wohl genährt, beugt den Kopf stets gegen die Brust, hat blonde Haare, erhabene Stirne, dunkelblonde Augenbraunen, braungraue Augen, dicke Stumpfnase, proportionirten Mund, volles gerundetes Gesicht, gesunde gebräunte Gesichtsfarbe.

Deren Kleidung besteht in einem braungraulichen Kopftuche von Baumwolle mit rothen, blauen und gelben Blumen, einem blau und braun gegitterten baumwollenen Halstuche, einem weiß-, blau- und rothgestreiften leinenen Rocke mit angenähtem Leibchen, welches über die Brust einen Zug hat, einem alten leinenen Hemde mit kurzen Aermeln, welche am Ende ebenfalls einen Zug haben.

Fußbekleidung und Strümpfe trug die Person nicht.

Ad Num. 4816.

(Die erledigte Schul- dann Kirchendienersstelle zu Pommersfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- dann Kirchendienersstelle zu Pommersfelden mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Höchstadt oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschulinspektion zu Höchstadt einzureichen.

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4817.

(Die erledigte Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hochstahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hochstahl mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

318 fl. 57 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hollfeld oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschulinspektion zu Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmar

Ad Num. 22,075.

An die K. Kreiskassa, an sämmtliche K. Landgerichte, und K. Forstämter und an das K. Oberaufschlagamt franken, an die Tax- und Expeditions-Aemter, Regie-Verwaltungen, ferner an die K. Straf St. Georgen, sowie an die Polizei-Commissä und Ebrach.

(Die Amts-Inventarien, hier die Sammlu Blättern und Schriften

Im Namen Seiner Maj

Bei Prüfung von Amts-Inve

Gelegenheit von Amts-Extraditionen hat schon mehrmal sich gezeigt, daß die Sammlungen der öffentlichen Blätter und Schriften, wie namentlich die Sammlungen der Regierungs-, Gesetz- und Kreis-Intelligenzblätter, dann die Verordnungen-Sammlungen von Döllinger und Geret, unvollständig sind, indem einzelne Bände fehlen, die desfallsige Ergänzung aber entweder gar nie versucht wurde, oder deßhalb nicht möglich war, weil, wie namentlich von Geret's Verordnungen-Sammlung, einzelne Bände als neu, resp. im Wege des Buchhandels nicht mehr zu bekommen sind.

Andererseits ist es auch vorgekommen, daß bei solchen Sammlungen von öffentlichen Blättern und Schriften einzelne Bände doppelt vorhanden sind, ohne daß jemals daran gedacht ward, solchen Ueberfluß zur Deckung eines anderwärts sich zeigenden Mangels verwenden, beziehungsweise zu solchem Zwecke geeignete Veranlassung geben zu wollen.

Die unterfertigte K. Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß in dieser Beziehung hie und da eine Ausgleichung des Mangels durch den anderwärts sich zeigenden Ueberfluß zu erzielen seyn werde, so bald nur bekannt ist, wo einerseits eine Ueberzahl, andererseits ein Abgang wirklich besteht.

Damit nun die unterfertigte K. Stelle von dem wirklichen dermaligen Bestande der obenbezeichneten Sammlungen von öffentlichen Blättern und Schriften die möglichst genaue Kenntniß erlange, und hiernach die wünschenswerthe Ausgleichung in vorhin angedeuteter Weise veranlassen könne, werden die obengenannten Kgl. Behörden hiemit beauftragt, das zum Bereich ihrer Verwaltung gehörige Inventar an öffentlichen Blättern und Schriften der vorbezeichneten Art sorgfältig zu durchgehen und

a) eine Anzeige über das Nichtvorhandenseyn einer Ueberzahl oder eines Mangels von einzelnen Bänden bei fraglichen Sammlungen, oder, vorkommenden Falles

b) eine Anzeige über das Bestehen einer Ueberzahl bei einzelnen Bänden, resp. Jahrgängen, beziehungsweise

c) eine Anzeige über den bestehenden Mangel

binnen 6 Wochen hieher zu übergeben.

In der weitern Annahme, daß einzelne Bände von solchen Sammlungen, namentlich von Geret's Verordnungen-Sammlung, wohl auch im Privat-Eigenthume sich befinden, und die Eigenthümer hie und da geneigt seyn dürften, solche Bände gegen angemessene Vergütung abzulassen, wird hiemit zugleich der Auftrag erlassen, in dem Falle, wenn nach Wissen des Amtes irgendwo ein oder der andere zu den bezeichneten Sammlungen gehörige einzelne Band, resp. Jahrgang, in brauchbarem Zustande im Privateigenthum sich befinden und für angemessenen Preis käuflich seyn sollte, die Anzeige hierüber auch dann, wenn ein solcher Band bei der Sammlung des betreffenden Amtes nicht abgängig ist, mit der oben erwähnten Anzeige zu verbinden.

Bayreuth, den 14. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Beilage

zu Nr. 97 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 18. November 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 betr.)

Der Maßstab, welcher bei der Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 angenommen werden soll und darin besteht:

„daß bei der Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 nach dem bisherigen Maßstabe zu verfahren, hiebei aber die neue Gewerbsteuer, weil diese noch nicht definitiv regulirt ist, nicht mit zu Grund zu legen sey"

wird nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1850, Art. 12, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, hiemit veröffentlicht, und zwar mit dem Bemerken, daß den Quartierpflichtigen eine Berufung dagegen an die höhern Stellen innerhalb 30 Tagen freisteht.

Bayreuth, am 15. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Müllerswittwe Margaretha Susanna Pflaum dahier wurde in dem, am 10. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstermine bezüglich der

Pl.-Nr. 236ª, 07 Dez. Haus, Nr. 95, mit Backofen, Keller, Stadel, Holzschlicht und Hofraum nebst Gemeinderecht-und Recht zum Bierbrauen nebst halber Kellerreſſe,

Pl.-Nr. 245, 01 Dez. Miststätte,

Pl.-Nr. 236ᵇ, 05 Dez. Gemüs- und Pflanzgärtchen,

Pl.-Nr. 599, 27 Dez. Wiesweihertheil,

Pl.-Nr. 369, 07 Dez. Stadel im Geſtädlich,

ein Angebot nicht gelegt, daher dieses Anwesen, geschätzt auf 1516 fl., anderweit am

Sonnabend den 25. November d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

hierorts, übrigens ohne Rücksichtnahme auf die Schätzungssumme zur Versteigerung kommt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden.

Pegnitz, am 27. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen des am 14. v. Mts. bei dem Wirthe Michael Lindner zu Kaltenthal verübten ausgezeichneten Diebstahles, welcher nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Schneidergesellen Johann Schmidt von Prülsbirkig, Kgl. Landgerichts Pottenstein zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles wolle Schmidt erinnert werden, daß er gesetzlich befugt ist, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Bemerkt wird noch, daß dieser Schmidt 22 Jahre alt, 5' 8" 2''' groß und rothhaarig ist.

Pegnitz, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 1. December l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr werden im Rathhause zu Creußen die nachgelassenen Besitzungen der verstorbenen Bader Kaspar und Margaretha Greim'schen Eheleute dortselbst öffentlich meistbietend verkauft. Diese Besitzungen bestehen in:

1) 0,07 Tagw. Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Keller und Miststätte über der Gasse, 0,005 Tagw. Stadel am Höllmühlweg, ½. Antheil, 0,02 Tagw. Grasgarten am Höllmühlweg, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann in dem Rechte zum Bierbrauen, Bierschenken und Branntweinbrennen und mit einem ganzen Forstrechtsantheil an der jetzigen Bürgerwaldung, vormalige Staatswaldung Hohenwart, im Gesammtschätzungswerthe von 1000 fl.,

2) der realen Badgerechtigkeit, Taxe 400 fl., die alleine nicht, sondern nur gemeinschaftlich mit den vorhergehenden Besitzungen verkauft und abgegeben wird.

3) in 1,14 Tagw. Acker am Metzlesberg, Taxe 165 fl.,

4) 0,56 Tagw. Wiese daselbst, Taxe 150 fl.,

5) 1,08 Tagw. Acker in der Neueben, Taxe 125 fl., sämmtlich auf Creußner Markung, dann

6) 1,76 Tagw. Wiese, die Bieberswöhrwiese auf Bühler Markung, Taxe 200 fl.,

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken öffentlich hiemit eingeladen, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Zugleich werden alle diejenigen, die Forderungen an die verstorbenen Bader Greim'schen Eheleute zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert, solche bis längstens zu diesem Verkaufstermine dahier anzumelden, widrigenfalls sie selbst zu gewärtigen hätten, daß sie bei Vertheilung der Aktivmasse nicht berücksichtiget werden.

Ausgenommen von dieser Anmeldung sind jedoch die bekannten Hypotheken- und alle diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen bei einem der Greim'schen Kinder-Vormünder, Webermeister Georg Speckner oder Heinrich Reichboldt zu Creußen bereits angemeldet haben.

Pegnitz, am 18. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen Jubitz gegen Imhof, wegen Forderung, wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Anwesen des Schuldners, Wirthes Martin Imhof zu Langenreuth, bestehend aus:

A. in der Steuergemeinde Zips:

Pl.-Nr. 861^{a}, 0,10 Tagw. Wohnhaus zu Langenreuth mit Stall und Stadel, Backofen und Hofraum.

Die Gebäude sind mit 750 fl. der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt.

Pl.-Nr. 861^{b}, 0,03 Tagw. Garten, Saamgarten am Hause,

Pl.-Nr. 877, 1,29 Tagw. Garten, Grasgarten,

Pl.-Nr. 878^{a}, 3,05 Tagw. Acker, Bergacker am Garten,

Pl.-Nr. 878^{b}, 0,21 Tagw. Acker, Bergacker am Garten,

Pl.-Nr. 879^{a}, 1,86 Tagw. Acker, oberer Bergacker,

Pl.-Nr. 880, 0,67 Tagw. Acker, kleines Bergäckerl,

Pl.-Nr. 796, 1,28 Tagw. Wiesen, Rohrwiese,

Pl.-Nr. 1131, 1,07 Tagw. Wiesen, Bergwiese,

Pl.-Nr. 879^{b}, 0,23 Tagw. Oedung, Oederain am Bergacker,

Pl.-Nr. $877\frac{1}{2}$, 0,93 Tagw. Garten, Schorgärtl,

Pl.-Nr. $878\frac{1}{2}$, 0,65 Tagw. Acker, Eggetenacker,

Pl.-Nr. 1064, 1,87 Tagw. Acker, Gehacker,

Pl.-Nr. 1097, 1,08 Tagw. Acker, Mühlholzäckerl,

Pl.-Nr. 885, 3,16 Tagw. Waldung, Schlagholz,

Pl.-Nr. $1016\frac{1}{3}$, 5,88 Tagw. Waldung, Winkeltheil,

Pl.-Nr. $1016\frac{1}{11}$, 1,55 Tagw. Waldung, Hammerwangentheil,

Pl.-Nr. $1016\frac{1}{31}$, 1,17 Tagw. Waldung, Wolfslohtheil,

Pl.-Nr. $1016\frac{1}{11}$, 5,64 Tagw. Waldung, Steinigtheil, sämmtliche Pl.-Nr. 1016 bilden Theile der ehemaligen Staatsrealität Hammerleithe.

Hiezu gehört:

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann ein Forstrecht in der selbstbesitzenden Hammerleithen.

Auf letzterem Walde ruht aber auch eine Forstservitut, welche 4 Schuh preußisch von einer Klafter Scheitholz, sowie den hievon abfallenden Wellen und Stöcken beträgt;

B. in der Steuergemeinde Buchau:

Pl.-Nr. 535°, 1,23 Tagw. Wiese, Wolfswiese, $\frac{1}{2}$ Antheil von 2,46 Tagw. von Hs.-Nr. 4 in Langenreuth;

C. in der Steuergemeinde Schnabelwaid:

Pl.-Nr. 221°, 0,61 Tagw. Wiese, Weiherwiese, $\frac{1}{2}$ Antheil von 1,22 Tagw. mit Bes.-Nr. $\frac{1}{4}$ in Pegnitz,

Pl.-Nr. 222°, 0,50 Tagw. Wiese, Weiherwiese, $\frac{1}{2}$ Antheil von 1 Tagw. mit Bes.-Nr. $\frac{1}{4}$ in Pegnitz, geschätzt auf 2550 fl.,

am

Donnerstag den 28. December 1854 von Vormittags 10 Uhr an

im Wohnhause des Martin Imhof in Langenreuth durch eine Gerichtscommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß sich dem Gerichte nicht persönlich bekannte Kaufsliebhaber sogleich im Termine durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die nähere Beschreibung der Realitäten, sowie das Schätzungsprotokoll können täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Pegnitz, am 20. October 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Ludwig Strobel zu Oberölsnitz, bestehend in:

Pl.-Nr. 1010, Wohnhaus mit Stall, Keller, nebst Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 890 fl.,

Pl.-Nr. 1011, 1 Tagw. 39 Dez. Gras- und Obstgarten, Taxe 145 fl.,

Pl.-Nr. 1012ab, 54 Dez. Hopfengarten mit Rain, Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 1025ab, 7 Tagw. 48 Dez. Fluracker mit Wiese, Taxe 305 fl.,

Pl.-Nr. 1441, 5 Tagw. 19 Dez. Bergacker, Taxe 300 fl.,

Pl.-Nr. 1327, 1 Tagw. 29 Dez. Huthölzlein, Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 1328, 2 Tagw. 49 Dez. Oedung, Hut am Bronnen, Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 1446, 3 Tagw. 18 Dez. Bergeggeten-Oedung, Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 1319½, 7 Dez. Weiher, die Winterung in der Rohrwiese, Taxe 2 fl.,

Pl.-Nr. 1436⅓, 79 Dez. Bergäckerlein, Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 1436½, 44 Dez. desgleichen, Taxe 35 fl.,

Pl.-Nr. 1436¼, 66 Dez. Steigäckerlein, Taxe 40 fl.,

am

Dienstag den 9. Januar 1855 von 11 Uhr an

im Strobel'schen Wohnhause an den Meistbietenden versteigert und werden Kauflustige mit dem Bemerken dorthin eingeladen, daß inzwischen hierorts die Gutsbeschreibung eingesehen werden kann.

Pegnitz, am 4. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Martin von Schönhaid und die ledige Margaretha Herrnleben aus Rauhenberg haben bei ihrer Eheeingehung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch veröffentlicht wird.

Hollfeld, den 11. November 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bewohner von Weislenreuth, welche den Zehnten in der Weislenreuther Flurmarkung besitzen, beabsichtigen, diese Rente an die Ablösungskasse des Staats abzutreten, weßhalb alle Diejenigen, für welche dauernde Lasten auf dieser Rente haften, nach Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Fixirung und Ablösung der Grundrenten betreffend, aufgefordert werden, binnen 4 Wochen solche anzumelden, widrigenfalls die Aushändigung der Ablösungspapiere an die Berechtigten ohne Weiteres erfolgen würde.

Münchberg, den 5. November 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotteshausstiftung Arnstein gegen Pankratz Püls zu Rothmannsthal, wird auf Antrag der Gläubigerin Stiftung Rothmannsthal, nachdem auch in der zweiten Versteigerungstagsfahrt lediglich das Feld am Bojendorfer Weg, B.-Nr. 216, das Laub- und Nadelholz, B.-Nr. 21f, die Angeräcker, B.-Nr. 22 und das Feld in der Lichtenau, B.-Nr. 24, verkauft wurden,

Bekanntmachung.

...jenigen Bewohner von Weidenreuth, ...
in der Weidenreuther Flurmarkung ...
...en, diese Rente an die Ablösungskasse ...
...ten, weßhalb alle Diejenigen, ...
auf dieser Rente haften, nach ...
Juni 1848, die Fixirung ...
betreffend, aufgefordert werden, ...
anzumelden, widrigenfalls ...
...ngspapiere an die Berechtigten ...
würde.

... November 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet der wiederholten Bekanntmachung vom

...nigen, weil eine solche Zahlung für den Fall, daß nicht hieher abgeliefert wird, den Pflichtigen nicht vor nochmaligen Zahlung hieher befreien kann.

Bayreuth, am 13. November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Verzeichniß

der durch hohes Regierungs-Rescript vom 31. October 1854 wegen Elementar-Beschädigungen im Jahre 1853 genehmig... Steuer- und Beischlag-Nachlässe pro 18$\frac{53}{54}$ bei dem Königlichen Rentamte Bayreuth.

Namen der Steuerdistrikte.	Namen der einzelnen Fluren, in welchen die betroffenen Grundstücke liegen.	Betrag der nachgelassenen Grundsteuer.	Betrag des nachgelassenen Beischlags.	Summa

Namen der Steuerdistrikte.	Namen der einzelnen Fluren, in welchen die betroffenen Grundstücke liegen.	Betrag der nachgelassenen Grundsteuer.		Betrag des nachgelassenen Beischlags.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag					378	$43\frac{3}{4}$
Eckersdorf . . .	Donndorf, Forst rc.	5	40	1	36		
	Oberpreuschwitz	4	$21\frac{3}{4}$	1	14		
	Mistelbach	—	$23\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{2}$		
	Tröbersdorf	37	$9\frac{1}{2}$	10	$31\frac{1}{2}$		
	Oberwaiz	42	$53\frac{1}{2}$	12	9		
		90	$28\frac{1}{4}$	25	37	116	$5\frac{1}{4}$
Emtmannsberg .	Troschenreuth	32	$27\frac{1}{4}$	9	$11\frac{1}{2}$	41	$38\frac{3}{4}$
Gesees	Gesees mit Eickenreuth	128	$7\frac{3}{4}$	36	18		
	Mistelbach	114	50	32	$31\frac{3}{4}$		
		242	$57\frac{3}{4}$	68	$49\frac{3}{4}$	311	$47\frac{1}{2}$
Haag	Kulmberg, Gosen und Spänfleck	48	6	13	38		
	Haag und Bocksrück	36	$42\frac{3}{4}$	10	24		
	Obernschreez	69	33	19	$42\frac{1}{2}$		
		154	$21\frac{3}{4}$	43	$44\frac{1}{2}$	198	$6\frac{1}{4}$
St. Johannis .	Aichig	2	$49\frac{1}{4}$	—	48		
	Seulbitz	34	$37\frac{3}{4}$	9	$48\frac{1}{2}$		
		37	27	10	$36\frac{1}{2}$	48	$3\frac{1}{2}$
Mistelgau . . .	Mistelbach	—	34	—	$9\frac{1}{2}$		
	Mistelgau	173	$51\frac{1}{2}$	49	$15\frac{1}{2}$		
	Geislareuth mit Göritzen	28	$33\frac{1}{2}$	8	$5\frac{1}{4}$		
	Seitenbach, Engelmeß, Tennig und Göritzen	56	$7\frac{1}{2}$	15	54		
		259	$6\frac{1}{2}$	73	$24\frac{1}{4}$	332	$30\frac{3}{4}$
Neunkirchen . .	Glotzdorf mit Hartmannsreuth	34	$24\frac{1}{2}$	9	46		
	Neunkirchen	54	$25\frac{3}{4}$	15	$25\frac{3}{4}$		
	Meiernreuth	—	$41\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$		
		89	$31\frac{1}{2}$	25	23	114	$54\frac{1}{2}$
Oberconnersreuth	Meiernreuth	9	$40\frac{1}{4}$	2	$44\frac{3}{4}$		
	Destuben	53	$4\frac{3}{4}$	15	$2\frac{1}{4}$		
		62	45	17	47	80	32
Pettendorf . . .	Mistelbach	2	42	—	$45\frac{3}{4}$		
	Pittersdorf	74	$59\frac{1}{4}$	21	18		
	Schobertsreuth	11	27	3	15		
	Pettendorf	78	$40\frac{1}{2}$	22	$18\frac{1}{2}$		
	Steinmühle	2	44	—	$46\frac{1}{4}$		
		170	$32\frac{3}{4}$	48	$23\frac{1}{2}$	218	$56\frac{1}{4}$
Ramsenthal . .	Alten- und Neuenplos	26	$51\frac{1}{2}$	7	$39\frac{3}{4}$		
	Kottenbach	43	$52\frac{3}{4}$	12	26		
	Unterwaiz, Weickenreuth, Hahrenhof rc. . .	10	$26\frac{1}{4}$	2	$57\frac{1}{4}$		
		81	$10\frac{1}{2}$	23	3	104	$13\frac{1}{2}$
	Summa totalis					1945	$31\frac{3}{4}$

Bayreuth, den 13. November 1854.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Im Irrenhause zu St. Georgen soll eine Badeanstalt eingerichtet, auch soll bei demselben ein Tobzellen-Gebäude für Irre neu erbaut werden.

Zur Veraccordirung dieser baulichen Einrichtung und des Neubaues an die Mindestnehmenden hat man Termin auf den

29. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und ergeht an Strichlustige die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Administration einzufinden.

Pläne und Kostenanschläge können bei derselben eingesehen werden. Nach den Letzteren betragen die Kosten:

a)	für die Erdarbeiten . . .	76 fl.	— kr.,
b)	für die Maurerarbeiten . .	6024 fl.	56 kr.,
c)	für die Zimmermannsarbeiten	2301 fl.	18 kr.,
d)	für die Flaschnerarbeiten .	505 fl.	44 kr.,
e)	für die Schieferdeckerarbeiten	676 fl.	20 kr.,
f)	für die Schreinerarbeiten .	303 fl.	55 kr.,
g)	für die Schlosserarbeiten .	912 fl.	21 kr.,
h)	für die Glaserarbeiten . .	313 fl.	30 kr.,
i)	für die Anstreicherarbeiten .	279 fl.	14 kr.,
k)	für die Häfnerarbeiten . .	91 fl.	30 kr.,
l)	für die Einrichtung des Douchebades und die Herstellung des Druckwerkes, dann die Anschaffung eines Flor'schen Apparates zur Erzeugung des warmen Wassers . . .	2000 fl.	— kr.,
	Summa	13,484 fl.	48 kr.

Bayreuth, am 15. November 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 4. Juli und 13. August d. Js. zur Vergebung an die Wenigstnehmenden ausgeschriebenen Omnibusfahrten zum Behufe des Transports der einzuliefernden und zu entlassenden Zwangsarbeiter konnten nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die Einlieferungen sistirt werden mußten.

Vom 1. Januar 1855 sollen dieselben in Vollzug gesetzt werden, und werden daher diejenigen, welche diese Fuhren übernehmen wollen, eingeladen, ihre Angebote bis

Donnerstag 23. November d. Js.

bei dem unterfertigten Königl. Polizei-Commissariat einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß diese Fuhren auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1855 vergeben werden und daß die Bedingungen sowohl bei dem Magistrat Bamberg als auch auf hiesigem Bureau zur Einsicht aufliegen. Ebrach, den 31. October 1854,

Königliches Polizei-Commissariat.

Bracker.

Hessenauer.

Nicht amtliche Artikel.

Das von der Justizräthin Layritz zu Wunsiedel im Jahre 1771 gestiftete Familien-Stipendium ist erledigt und ist wieder auf 3 Jahre, vom 10. October 1854 an, zu vergeben.

Studierende aus den Familien Klinger, v. Steinheil, Arzberger und Layritz, und in der Ermanglung derselben, dürftige Wittwen und ledige Personen aus denselben Familien, welche darauf Anspruch machen wollen und nachweisen können, daß sie von einer der gedachten Familien abstammen, haben ihre Bewerbung um das Stipendium binnen 6 Wochen frankirt an mich zu senden. Studierende

haben außerdem legale Zeugnisse über ihre Studien und sittliche Aufführung beizubringen.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Florentina Klinger.

Stelle - Gesuch.

Ein im Rechnungs- und Steuer-Umschreibwesen, sowie in allen übrigen Sparten des rentamtlichen Dienstes durch 10jährige Praxis, laut den empfehlensten legalen Nachweisen, vollkommen routinirter Rentamts-Oberschreiber, wünscht baldigst oder auch bis zum 1. Februar 1855 bei einem Kgl. Rentamte die erste oder zweite Gehilfenstelle.

Frankirte Briefe unter der Adresse A. B. befördert die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. Novbr. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Zimmermann jun. dahier.

Den 12. Novbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Novbr. Die Tochter des Zimmergesellen Ollert dahier.

Gestorbene.

Den 8. Novbr. Die ledige Margaretha Horn dahier, alt 38 Jahre.

Den 9. Novbr. Der Sohn des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier, alt 3 Jahre und 10 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Monate und 18 Tage.

Den 13. Novbr. Der Bürger und Säcklermeister Weith dahier, ein Wittwer, alt 78 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

— — Der Bürger und Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier, alt 41 Jahre und 6 Monate.

Den 14. Novbr. Die Pachterswittwe Reiß in der Altstadt, alt 73 Jahre.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Mittwoch den 22. November 1854.

Ad Num. 286.

Bekanntmachung.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft J. M. Kraft zu München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten der gedachten Gesellschaft genehmigt, nämlich:

1) Kaufmann August Ehrlicher, Theilhaber der Großhandlung A. Ehrlicher und Comp. zu Hof, an die Stelle des zurückgetretenen Agenten, Kaufmanns Angermann, für die Stadt Hof und die Landgerichtsbezirke Hof, Rehau und Selb,

2) Buchhändler Karl Rinnelt zu Wunsiedel für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 339.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts., Nr. 2723 haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis dafür zu bestimmen, den Brauern des Königreiches auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1855 an unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Polette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen,

2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 18. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5556.

An sämmtliche K. Landgerichte Oberfrankens, dann an die K. Stadt-Commissariate und Stadt-Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Handhabung der Viktualien-Polizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fortdauernde Höhe der Preise der unentbehrlichen Lebensmittel macht die unausgesetzte und unnachsichtliche Handhabung der Viktualien-Polizei allen einschlägigen Behörden mehr denn je zur unerläßlichen Pflicht.

Es ergeht daher an die sämmtlichen mit der Aufsicht auf die Lebensmittel beauftragten Organe Oberfrankens die Weisung, nach ihren aufhabenden Verpflichtungen ununterbrochen über die Güte der Lebensmittel zu wachen, die Abwandlung der wahrgenommenen viktualienpolizeilichen Contraventionen unnachsichtlich zu bewirken und hiedurch dem konsumirenden Publikum gegen Uebervortheilungen seitens der Gewerbtreibenden wirksamen Schutz zu gewähren.

Zu diesem Zwecke ist eine erhöhte Thätigkeit in Handhabung der Viktualien-Polizei, die Vornahme von häufigen und genauen Visitationen und Nachvisitationen der Lebensmittel durch die Lokal-Polizeibehörden sowohl in den Städten und Märkten, als auch in den Landgemeinden, sowie eine beständige Controle der lokalpolizeilichen Wirksamkeit in den Städten I. Klasse durch die K. Stadt-Commissäre und in den übrigen Städten und Gemeinden durch die betreffenden Landgerichtsvorstände geboten.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 4. December 1851 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 152 giebt sich die unterfertigte Stelle der Erwartung hin, daß die sämmtlichen Stadt-Commissariate, Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden Oberfrankens den Vollzug der über die Viktualien-Polizei bestehenden Gesetze und Verordnungen nach allen Kräften anzustreben bemüht seyn werden.

Bayreuth, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4302.

An die Kgl. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und die Magistrate in Oberfranken.

(Inserirgebühren-Ausstände des Kreis-Amtsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Redaktion des Kreis-Amtsblattes sind mehrere Behörden dem in bezeichnetem Betreffe ergangenen Ausschreiben vom 14. September d. Js. noch nicht, beziehungsweise nicht vollständig nachgekommen.

Es ergeht deßhalb an die betreffenden Behörden der Auftrag, die Berichtigung rückständiger Insertionsgebühren oder Vorlage von Nachlaß- und Ausstands-Libellen nunmehr binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewirken, als sonst gegen dieselben mit Ordnungsstrafen vorgeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4516.

Bekanntmachung.

(Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Büttnermeisters Johann Kaiser zu Goldkronach, welcher aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt ausgetreten ist, wurde in solches auf die Funktionsdauer, die jener noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Christoph Zeitler eingerufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5508.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.

(Hebammenlehrcurs pro 18 $\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hiemit den Auftrag, benehmlich mit den Physikaten innerhalb 4 Wochen den Bedarf an Hebammen in ihren Gemeinden anzuzeigen, um hienach bemessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammenlehrcurses an der Hebammenschule zu Bamberg für das nächste Jahr nothwendig wird.

Bayreuth, den 17. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 284.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch preußischer Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 22. October v. Js., 14. Januar, 27. März, 24. Juni und 17. August l. Js. gleichen Betreffs (Kreis-Amtsblatt pro 1853, Nr. 89, pro 1854 Nr. 5, 26, 52 und 70) wird eine weitere Bekanntmachung der Kgl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift.

Ad Num. 12,028.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Kgl. Preußischen Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Kgl. Preußischer Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere — Oranienstraße Nr. 92 — oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Kgl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den

15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Kgl. Preußische Darlehenskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehenskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehenskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 4721.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahl in Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Pottenstein wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung Pottenstein auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Friedrich Knörl, Handelsmann,
2) Friedrich Distler, Rothgerbermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Georg Zeilmann, Bäckermeister,
2) Thomas Förster, Müllermeister.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4802.

An die Kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf den landesverwiesenen Tobias Schennach von Ehewald in Tyrol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das ad Num. 183 ergangene autographirte Generale der unterfertigten Stelle vom 28. v. Mts. wird das in rubricirtem Betreffe von der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 4. November 1854 sammt beigefügtem Signalement nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Auch hat der Eintrag des fraglichen Individuums in die distrikts- und lokalpolizeilichen Verzeichnisse über die Landesverwiesenen zu geschehen.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 5305.

An die Kgl. Stadtkommissäre und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Aufsicht auf den landesverwiesenen Tobias Schennach von Ehewald in Tyrol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die generalisirte Regierungs-Entschließung vom 27. v. Mts., „die Aufsicht auf Landesverwiesene betr." wird den oben genannten Behörden eröffnet, daß Tobias Schennach von Ehewald, k. k. Bezirksgerichts Reute in Tyrol, durch Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Kempten vom 27. September l. Js., welches unter Verwerfung der hiegegen eingelegten Berufung durch Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 23. v. Mts. bestätiget worden ist, wegen wiederholten Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs II. Grades durch Privat-Urkundenfälschung zu 8 Jahre Arbeitshausstrafe und Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden ist.

Indem die der unterfertigten Kgl. Stelle unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den landesverwiesenen Tobias Schennach, dessen Signalement unten nachfolgt, nach erstandener Strafe bei Vermeidung strenger Einschreitung verwarnt und zu dessen Arretirung im Falle Betretens aufgefordert werden, erhalten die Kgl. Landgerichte die Weisung, eine gleiche Verwarnung den untergeordneten Stadt-, Markt- und Landgemeinden

unter Mittheilung der Personal-Beschreibung, der Heimath, des Verbrechens des Landesverwiesenen mit dem Auftrage, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens zugehen zu lassen, während von ihnen und den Kgl. Stadtkommissären gewärtigt wird, daß sie beim Visiren der Pässe und Wanderbücher, dann bei der Beglaubigung der Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern hierauf Rücksicht nehmen und mit aller Umsicht und Genauigkeit verfahren werden.

Augsburg, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

* * *

Signalement

des Tobias Schennach von Ehewald in Tyrol, k. k. Bezirksgerichts Reute.

Alter: 41 Jahre,
Größe: 6 Schuh,
Haare: schwarze,
Stirne: nieder,
Augenbraune: schwarze,
Augen: braune,
Nase: spitzig,
Mund: mittelmäßig,
Bart: schwarz,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank.

Kleidung:

Eine Jacke von dunkelgrauem Tuche, Hose von schwarzem Tuche, Weste von grauem Tuche mit Streifen, seidenes Halstuch mit gelben Streifen, ein Paar Bundschuhe, ein schwarzer runder Hut und ein Hemd von Leinwand.

Ad Num. 4201.

An sämmtliche Kgl. Polizeibehörden und Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Getreid-Normalpreise pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Kgl. Rentämter und Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit auf die genaueste Befolgung des autographirten Ausschreibens vom 12. September 1851 aufmerksam gemacht, und es wird namentlich die pünktlichste Einhaltung der im §. VII. desselben gesetzten Frist um so zuverlässiger erwartet, als außerdem die dort in Aussicht gestellte Maßregel ohne weiteres vollzogen werden müßte.

Bayreuth, den 19. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 191.

(Die erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth auf die Pfarrei Mosbach erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Der Fassions-Ertrag entziffert sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

a) $6\frac{3}{4}$ Klafter weiches Scheitholz . 38 fl. 20 kr.,

b) baar . . . . 19 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung und Oekonomiegebäude, im guten Zustande . . 25 fl. — kr.,

b) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten . . . . 26 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinse von Ablösungs-Obligationen 358 fl. $33\frac{1}{2}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 91 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.

Summa 553 fl. 57 kr.

Lasten 4 fl. 45 kr.

Reiner Ertrag 549 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 562.

(Die erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau mit dem damit verbundenen Dekanat wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag entziffert sich nach der Fassion folgend:

I. An ständigem Gehalt baar . . . 378 fl. $22\frac{3}{8}$ kr.,

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, reparirt und geräumig . 35 fl. — kr.,

b) Grundstücke:

$3\frac{1}{2}$ Tagw. Felder, 7 Tagw. Wiesen, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten . . . . 194 fl. 42 kr.,

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 109 fl. $34\frac{1}{8}$ kr.,

Pfarr-Reinertrag, ohne Lasten 717 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.

Dekanatsfunktionsgehalt 200 fl. — kr.

Totalsumma 917 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 612.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Köditz, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wagner erledigte Pfarrei Ködiz, Dekanats Hof, wird mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen baar und in Naturalien	208	fl.	$4\frac{1}{4}$	kr.,
2) aus Stiftungskassen baar	62	fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung nebst Oekonomiegebäude, in gutem Zustande	25	fl.	—	kr.,
b) Gründe: 5 Tagw. Felder, $9\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen und 20 ☐R. Garten	53	fl.	40	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) Zinse von Grundrenten-Obligationen	27	fl.	—	kr.,
b) Weiderecht	5	fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	92	fl.	$49\frac{3}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	3	fl.	$40\frac{3}{4}$	kr.
Summa	478	fl.	30	kr.
Lasten	2	fl.	50	kr.
Reiner Ertrag	475	fl.	40	kr.

Bayreuth, den 11. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 618.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Peesten, Dekan[illegible] Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des König[s.]

Durch die Beförderung des Pfarrers Börger ist Pfarrei Peesten in Erledigung gekommen und wird hiemit vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffent[lich] ausgeschrieben.

Der Ertrag entziffert sich nach der Pfarrfassion dahin:

I. An ständigem Gehalte baar	43	fl.	45	[kr.]
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	1	fl.	$33\frac{3}{4}$	[kr.]
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, beschränkt, doch im befriedigenden baulichen Zustande	25	fl.	—	[kr.]
b) Gründe:				
$8\frac{3}{4}$ Tagw. Felder	99	fl.	37	[kr.]
$2\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen	42	fl.	$54\frac{3}{4}$	[kr.]
$\frac{3}{4}$ Tagw. Garten	10	fl.	—	[kr.]
$\frac{1}{4}$ Tagw. Weiher	2	fl.	15	[kr.]
Zinse aus Pfarrwaldkapitol	32	fl.	15	[kr.]
IV. Ertrag aus Rechten, nemlich Zinse aus Grundrenten-Obligationen	257	fl.	$13\frac{1}{4}$	[kr.]
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	41	fl.	$30\frac{1}{4}$	[kr.]
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	2	fl.	30	[kr.]
Summa, ohne Lasten	558	fl.	$34\frac{1}{4}$	[kr.]

Bayreuth, den 15. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am [...] November 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen ware[n]

der K. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, Paur, Rath, Freiherr v. Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer, auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikel 2, Abs. 2 und 3 des nemlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „Jakob" in Nr. 44 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 29. October 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

du Ponteil.

Rothhaft.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. November curr. allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Rechnungs-Commissairs Neuper bei der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken erledigte Rechnungs-Commissairsstelle dem Rathsaccessisten der Rechnungskammer, Anton Baumeister, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85½	84½
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	100¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	91	
Bank-Action . , Div. II. Sem.	710	

Beilage
zu Nr. 98 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 22. November 1854.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wurde zum Curator des als Verschwender erklärten Metzgermeisters Heinrich Morg dahier der Magistratsrath Christoph Dorfmüller von hier angenommen und verpflichtet, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. October d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Königliche Direktor,
Frhr. von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

In der Grundtheilungssache des Büttnermeisters Johann Goldfuß von Götzendorf sind etwaige Forderungen an den genannten &c. Goldfuß bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Theilung am

Donnerstag den 30. November Vormittags

dahier anzumelden.

Ebermannstadt, am 15. November 1854.

Königliches Landgericht.
Degen.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lokomotivführer Georg Thomas von Neuenmarkt, und dessen Ehefrau Maria, geborne Gänslein die seither unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erklärung vom 28. v. Mts. ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 1. November 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bäckermeister Adam Wagner von hier und dessen Verlobte, die Gastwirthstochter Barbara Schneider aus Veitlahm für ihre bevorstehende Ehe die in hiesiger Provinz übliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 1. November 1854.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschafts- nun Debitsache des am 23.

Juni 1853 verlebten Bauern Georg Schoberth von Goldberg werden die in der Verfügung vom 15. September c. (Beilage zum Kgl. Kreis-Amtsblatte von Oberfranken Nr. 82, Seite 1335 und 1336, Beilage zur Neuen Münchner Zeitung, Nr. 235, Seite 2568, Bayreuther Zeitung Nr. 277, Seite 1034) näher bezeichneten Realitäten, da im ersten Termin ein die Schätzung erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, auf gestellten Antrag am

Sonnabend den 2. December c. Vormittags 10 Uhr

im Tröger'schen Wirthshause zu Brandholz anderweit meistbietend verkauft und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die sich hierüber durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Zugleich werden Diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, dem im Ausschreiben vom 15. September c. gedrohten Präjudize gemäß von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen.

Berneck, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Heyde, Adjunkt.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Buchbindermeisters Joseph Eckstein in Marktschorgast werden nachstehende, zur obigen Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus in Marktschorgast, Hs.-Nr. 61, Kat.-Nr. 452, Steuersimplum 12 kr., nebst Stadel, Schupfe, Gemüsgärtlein mit Hofrecht und Dungstätte, geschätzt auf 602 fl.,
2) ein Stadel, Bes.-Nr. 453, vielmehr dessen Bauplatz, geschätzt auf 6 fl.,
3) ½ Tagw. Feld in der Kupfergruben, B.-Nr. 454, in der Sieg genannt, Steuersimplum 5⅝ kr., Taxe 40 fl.,
4) ½ Tagw. Wiese in der Schupfe, B.-Nr. 459, Steuersimplum 4⅛ kr., Taxe 20 fl.,

5) ¼ Tagw. Feld im Christophsbühl, B.-Nr. 464, Steuersimplum 1⅞ kr., Taxe 20 fl.,
6) ½ Tagw. Feld allda, B.-Nr. 463, Steuersimplum 3⅜ kr., Taxe 40 fl.,
7) ½ Tagw. Wiese im Heßig, B.-Nr. 467, Steuersimplum 3⅜ kr., Taxe 15 fl.,
8) ½ Tagw. Feld im Christophsbühl, B.-Nr. 1406, Steuersimplum 2¼ kr., Taxe 30 fl.,
9) ¼ Tagw. Holz im Hecklas, B.-Nr. 1407, Steuersimplum 1¼ kr., Taxe 5 fl.,
10) ⅜ Tagw. Gemeindetheil im Freianger, B.-Nr. 467, nun Wiese, Taxe 12 fl.,
11) 6 Tagw. Holz in der Eich- und Ziegenburger Leithe, U.-B.-Nr. 51, Steuersimplum 6 kr.,
12) 6 Tagw. desgleichen allda, U.-B.-Nr. 90, Steuersimplum 6⅞ kr.,
13) 2 Tagw. desgleichen allda, U.-B.-Nr. 129, Steuersimplum 1⅞ kr.,

Schätzung der Nr. 11, 12, 13, 775 fl.,

14) ⅜ Tagw. Holz im Escherlich, B.-Nr. 1408, Taxe 20 fl.,
15) 8¼ Tagw. Holz in der Kernleithen, U.-B.-Nr. 46, Steuersimplum 3⅞ kr., Taxe 350 fl.,
16) 1¼ Tagw. Feld im Windig, B.-Nr. 493, Steuersimplum 16⅞ kr., zusammengeackert mit
17) 1 Tagw. Feld allda, B.-Nr. 265b, Steuersimplum 20¼ kr., Taxe mit Nr. 16, 390 fl.,
18) ¼ Tagw. Weiher in der Agnitz, B.-Nr. 734, Steuersimplum 6⅞ kr., Taxe 5 fl.,
19) 2 Tagw. Feld, der Bärenacker, B.-Nr. 179, Steuersimplum 15⅝ kr., Taxe 95 fl.,
20) ¼ Tagw. Wiese in der Agnitz, B.-Nr. 1362, Steuersimplum 4⅞ kr., Taxe 25 fl.,
21) 1 Tagw. Wiese allda, Bes.-Nr. 1377, Steuersimplum 11¼ kr., Taxe 115 fl.,
22) ¼ Tagw. Feld in der Kupfergruben, B.-Nr. 1474, Steuersimplum 5⅝ kr., Taxe 35 fl.,

) ⅜ Tagw. Gemeindetheil im Freiungen, ...
... Wiese, Taxe 12 fl.,
) 6 Tagw. Holz in der Eich- und Ziegenleiten ...
U.-K.-Nr. 51, Steuersimplum 6 kr.,
) 6 Tagw. desgleichen allda, U.-K.-Nr. ...
simplum 6½ kr.,
) 2 Tagw. desgleichen allda, U.-K.-Nr. ...
simplum 1⅛ kr.,
Schäpung der Nr. 11, 12, ...
) ⅜ Tagw. Holz im Eicherlig ...
20 fl.,
) 8½ Tagw. Holz in der Kessleiten, ...
Steuersimplum 3⅜ kr., Taxe 30 fl.,
) 1⅜ Tagw. Feld im Windig, ...
... simplum 16⅞ kr., zusammengefaßt ...

28) ⅜ Tagw. Wiese im Brunnwiesig, ...-Nr. 1515a,
Steuersimplum 4⅛ kr., Taxe 70 fl.,

29) ein Grasgarten in der Nähe über der Straße zwischen dem Rathhause und dem Rentamtsgarten, Taxe 28 fl.,

sodann sämmtliches zur Verlassenschaft gehöriges Mobiliar, bestehend in Betten, Leinenzeuch, Schreinerwaaren, Oekonomiegeräthschaften, Wagen und Geschirr nebst einem Vorrath von Schulschriften und Schulbücher für Buchbinder, insonderheit an Vieh:

eine Kuh, Taxe 30 fl.,
eine Kuh, roth, mit weißem Rücken, Taxe 30 fl.,
eine dergleichen, braun, werth 40 fl.,
ein Ochs, gescheckt, Taxe 55 fl.,
eine zweijährige Kalbe, braun, 26 fl.,
eine einjährige desgleichen, 15 fl.,
eine 4 Monate alte Kalbe, 6 fl., am

Mittwoch den 6. December l. Js.

... gegen Schüz, Georg, von Kirchehrenbach, wegen Hypothekforderung wird auf Antrag eines Hypothekargläubigers folgender Grundbesitz des Beklagten:

I.

Lit. A. Ein Wirthshaus Hs.-Nr. 75.

Gebäude:

Pl.-Nr. 85, 0 Tagw. 34 Dez. Wohnhaus mit angebautem Bräuhause und Schweinstall, Stadel mit Pferdestallung, zwei Holzschupfen, Pumpbrunnen und Hofraum (Blutzehent fixirt) nebst Bräu-Utensilien, bestehend in Kessel, Maischkufe, Kühle, 6 kleine K... Einweichkufe, 13 alten und 20 guten Fässern.

Garten:

Pl.-Nr. 85b, 0 Tagw. 22 Dez. Gras- und Baumgarten mit Obstdörre (ohne Zehent.)

Lit. A. Gemeinderecht zu einem ganzen ...

Wiesenthauerweg, 0 Tagw. 48 Dez., geschätzt auf 250 fl.,

V.

Bes.-Nr. 1082, Pl.-Nr. 1267, Wiese, die Grieswiese, 0 Tagw. 50 Dez., geschätzt auf 330 fl.,

VI.

Bes.-Nr. 564, Pl.-Nr. 984, Wiese im Scheffert, 0 Tagw. 91 Dez., geschätzt auf 600 fl.,

VII.

Bes.-Nr. 944, Pl.-Nr. 1312, Baumfeld im Langengraben, 0 Tagw. 43 Dez., geschätzt auf 200 fl.

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sternwirthshause zu Kirchehrenbach anberaumt.

Es wird hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren. Die näheren Kaufsbedingungen werden vor dem Verstriche bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben legale Vermögenszeugnisse beizubringen, außerdem sie nicht zum Striche zugelassen werden würden.

Vorchheim, den 19. October 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Das im Conkurse des Joseph Anton Scheubel von Schlüsselfeld erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am 16. November d. Js. an die Amtstafel geheftet, was zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Höchstadt a. A., den 4. November 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Die unterm 31. v. Mts. ausgeschriebene Feilbietung der Realitäten des Georg Dütsch von Oberleiterbach unterbleibt aus Ursache inzwischen abgeschlossenen Vergleiches.

Scheßlitz, am 11. November 1854.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 20. v. Mts. die Eröffnung des Universalkonkurses über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gutsbesitzers Konstantin Landberg zu Neuhaus, diesseitigen Gerichtsbezirkes, früher in Regensburg unter dem Namen Karl Alfred Loreck heimathsberechtiget, zur Zeit in Zweibrücken verweilend, ausgesprochen worden, so werden nunmehr die Ediktstage ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung etwaiger Forderungen auf
Dienstag den 19. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 18. Januar 1855,

3) zur Abgabe der Schlußsätze:
a) der Repliken auf
Freitag den 2. Februar 1855,
b) der Dupliken auf
Freitag den 16. Februar 1855.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Landberg unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den ferneren Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird eröffnet, daß:

1) das vorhandene, auf 851 fl. 32 kr. geschätzte Mobiliare und Vieh, auf welches übrigens mehrere einzelne Gläubiger besondere Ansprüche erheben wollen, vorbehaltlich ihrer näheren Ausführung am

Donnerstag den 7. December Vormittags 11 Uhr

an den Meistbietenden in Neuhaus gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werde.

2) Das Landberg'sche Grundanwesen, bestehend in:

a) Pl.-Nr. 361, 33 Dez. mit einem neugebauten einstöckigen Wohnhause, Taxe 1800 fl.,
einem Viehstalle und Keller, Taxe 450 fl.,
einem halb ausgebauten Oekonomiegebäude, Taxe 450 fl.,

b) Pl.-Nr. 363, 362, 360½, 7 Tagw. 66 Dez. Gartenacker mit Obst- und Grasgarten, Taxe 395 fl.,

c) Pl.-Nr. 374, 367, 373, 365, 289, 349, 350, 355, 358, 359, 366, 367½, Acker mit 29 Tagw. 38 Dez., Taxe 1335 fl.,

d) Pl.-Nr. 364, 375, 351, 356, 357, 369, 364½, 375½, Wiesen 49 Tagw. 72 Dez., Taxe 2680 fl.,

e) Pl.-Nr. 368, 370, 354, 360, 376, 290, 365½, Waldung zum Theil abgetrieben mit 50 Tagw. 73 Dez., Taxe 1750 fl.,

f) Pl.-Nr. 371, 68 Dez. Stockweiher, Taxe 25 fl.,

welches Anwesen ein zusammenhängendes Ganzes bildet und zum Betriebe der Oekonomie sich sehr gut eignet, auch nahe an der Straße von Creußen auf Amberg gelegen, am

Dienstag den 16. Januar 1855 Vormittags 11 Uhr

nach Maaßgabe der §§. 92, 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 an den Meistbietenden versteigert und ergeht an Kauflustige Einladung, sich dortselbst einzufinden, wobei bemerkt wird, daß die nähere Beschreibung des Gutes inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Hypothekenschulden exclusive der Zinsen 14,158 fl. 54 kr. betragen und die bis jetzt bekannte Kurrentschulden sich über 3000 fl. belaufen.

Pegnitz, am 10. November 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des David Afrique von Zeiern:

1) die Hälfte von ⅞ Tagw. Wiesen in der Au, aus 185 fl. Kapital besteuert, Kat.-Nr. 209, geschätzt auf 225 fl.,

2) 2 2/18 Morgen Neuenreuthfeld im Gröblein, B.-Nr. 327, aus 85 fl. Kapital besteuert und dann mit 23¼ kr. Geldbodenzins und 5 fl. 44 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 130 fl.
Bei dem Felde befindet sich ein Grasranger.

3) Ein Holz im Baumgarten, Kat.-Nr. 1254, Nr. 48, mit 25 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 100 fl.,

Mittwoch den 20. December curr. Nachmittags 2 Uhr im Hofmann'schen Wirthshause dortselbst dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Letzterer erfolgt im Hinblick auf §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Kronach, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In Sachen der Prell'schen Kinder zu Bamberg gegen den Bauern Christoph Will zu Buckendorf, wegen Forderung, wird der Grundbesitz des Verklagten, bestehend in dem sogenannten Hubgute, Hs.-Nr. 22 zu Buckendorf, prov. Kataster Nr. 28, Pl.-Nr. 47 rc., tarirt auf 2030 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Samstag den 30. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Dörfler'schen Wirthshause zu Buckendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni

1822 und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehen und die Bekanntgebung der sonstigen Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Hollfeld, am 13. November 1854.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die Brüder Johann Georg Schober, älter und Johann Georg Schober, jünger von Ebing, welche im Jahre 1812 als Soldaten des K. Bayer. 10. Infanterie-Regiments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht haben, und seit dieser Zeit vermißt wurden, sind bereits unterm 19. Februar 1842 zur Empfangnahme ihrer älterlichen Erbtheile ediktaliter vorgeladen worden, ohne daß eine Anmeldung erfolgte, weshalb auf Antrag ihrer nächsten Verwandten, und da seit der ersten Ediktal-Ladung über 10 Jahre verstrichen sind, gemäß den Bestimmungen des Bamberger Landrechts, dieselben oder ihre allenfallsige Deszendenz wiederholt aufgefordert werden, sich binnen 6 Monaten von heute an zur Empfangnahme ihres in 5. auf 405 fl. geschätzten Realitäten bestehendes Grundvermögens um so gewisser anzumelden, als sie ansonst für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirten nächsten Verwandten zur freien Verfügung überlassen werden wird.

Seßlach, am 16. November 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem im Termine vom 2. d. Mts. ein die Taxe erreichendes Angebot auf das Anwesen des Johann Kreppel, Hs.-Nr. 21 zu Dormitz nicht gelegt worden ist, so hat man auf creditorschaftlichen Antrag anderweitigen Verkaufstermin auf

Mittwoch den 3. Januar 1855 Mittags 12 Uhr

im Förtsch'schen Brauhause zu Dormitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 13. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der für das 1. Ziel 18$\frac{54}{55}$ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Steuerbeischlag und Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt:

1) für die Bewohner der Maximiliansstraße, des Rennwegs, der Kanzlei- und Opernstraße,

Freitag der 1. December d. Js.,

2) der Schloßstraße, der Ziegelgasse, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Breiten- und der Schrollengasse,

Sonnabend der 2. December d. Js.,

3) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens, der Wolfsgasse, der Jägerstraße, des Neuenwegs und der Häuser vor den Thoren der Stadt,

Montag der 4. December d. Js.,

4) von St. Georgen, Grünbaum, Wendelhöfen, Altstadt, Saas und Oberobsang,

Dienstag der 5. December d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den genannten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage der Woche mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet der wiederholten Bekanntmachung vom 14. März v. Js. (Beilage Nr. 24 des Intelligenz-Blattes für Oberfranken vom 23. März v. Js., Seite 174 und 175) im Laufe des vorigen Jahres wieder einige Fälle vorgekommen sind, wo Zahlungspflichtige ihre Zahlungen an Rentamtsexekutoren geleistet haben, ohne daß diese solche an das hiesige Rentamt ablieferten, so werden die sämmtlichen Abgabenpflichtigen hiedurch wiederholt auf jene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, nach welcher blos die dortgenannten Perzipenten aber kein Rentamtsbot, Beibot oder Amtsexekutor befugt ist, Gelder, Namens des K. Rentamtes in Empfang zu nehmen und darüber zu bescheinigen, weil eine solche Zahlung für den Fall, daß sie nicht hieher abgeliefert wird, den Pflichtigen nicht vor der nochmaligen Zahlung hieher befreien kann.

Bayreuth, am 13. November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Im Irrenhause zu St. Georgen soll eine Badeanstalt eingerichtet, auch soll bei demselben ein Tobzellen-Gebäude für Irre neu erbaut werden.

Zur Veraccordirung dieser baulichen Einrichtung und des Neubaues an die Mindestnehmenden hat man Termin auf den

29. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und ergeht an Strichlustige die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Administration einzufinden.

Pläne und Kostenanschläge können bei derselben eingesehen werden. Nach den Letzteren betragen die Kosten:

a) für die Erdarbeiten . . .	76 fl. — kr.,
b) für die Maurerarbeiten . .	6024 fl. 56 kr.,
c) für die Zimmermannsarbeiten	2301 fl. 18 kr.,
d) für die Flaschnerarbeiten .	505 fl. 44 kr.,
e) für die Schieferdeckerarbeiten	676 fl. 20
f) für die Schreinerarbeiten .	303 fl. 55
g) für die Schlosserarbeiten .	912 fl. 21
h) für die Glaserarbeiten . .	313 fl. 30
i) für die Anstreicherarbeiten .	279 fl. 14
k) für die Häfnerarbeiten . .	91 fl. 30
l) für die Einrichtung des Douchebades und die Herstellung des Druckwerkes, dann die Anschaffung eines Flor'schen Apparates zur Erzeugung des warmen Wassers . . .	2000 fl. —
Summa	13,484 fl. 48

Bayreuth, am 15. November 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen

Am Mittwoch den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr w den von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chev. legers-Regiments (Leiningen) verschiedene Requisiten, eine eiserne Egge, mehrere Rechen, Pickel, Schaufel u Gießkannen &c. in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 19. November 1854.

Nicht amtliche Artikel.

Inhalt: I. **Die Erde.** II. **Von den Bewohnern der Erde.** III. **Die Sprache.** IV. **Die Rechenkunst.** V. **Naturlehre.** VI. **Naturgeschichte.** VII. **Der Mensch.** VIII. **Die Welt.** IX. **Der Kalender.** Anhang: A. **Die Obstbaumzucht.** B. **Die Bienenzucht.** C. **Die Seidenzucht.** D. **Rechnungsaufgaben.** E. **Das Schulgesetz.** F. **Wohlanstandsregeln.**

Dieses Schulbuch hat in einem weiten Kreise eine so günstige Aufnahme gefunden, daß seit dem ersten Erscheinen desselben nahe an sechzigtausend (60,000) Exemplare verbreitet worden sind. Die gegenwärtige Auflage zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß die Sprachlehre gänzlich umgearbeitet und jedem Redetheile die nöthigen Uebungsaufgaben beigefügt wurden. Einen andern Anhang bilden Rechnungsaufgaben verschiedenen Inhalts zur stillen Beschäftigung der Schüler.

F. K. Offinger,

Hülfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache rc. rc.

III. Bändchen, für die Oberklasse, enthaltend: **Die Lehre vom zusammengesetzten Satze und dem Satzgefüge mit dem noch Einschlägigen aus der Wort- und Rechtschreiblehre; dann Aufgaben zur Anfertigung schriftlicher, im gewöhnlichen Leben vorkommender Aufsätze.** (17 Bogen.) 36 kr.

☞ Mit diesem dritten Bändchen ist die anerkannt brauchbare und praktische Offinger'sche Sprachlehre vollständig geworden und kostet complett (36 Bogen) 1 fl. 12 kr.; jedes Bändchen wird auch einzeln gegeben.

Amerikanische Staats-, Grafschafts- und **Städte-Obligationen,** sowie dergleichen **Eisenbahn-Actien** und **Prioritäts-Obligationen** sind billigst zu beziehen durch

S. Schwabacher dahier.

Das von der Justizräthin Layriz zu Wunsiedel im Jahre 1771 gestiftete Familien-Stipendium ist erledigt und ist wieder auf 3 Jahre, vom 10. October 1854 an, zu vergeben.

Studierende aus den Familien Klinger, v. Steinheil, Arzberger und Layriz, und in der Ermanglung derselben, dürftige Wittwen und ledige Personen aus denselben Familien, welche darauf Anspruch machen wollen und nachweisen können, daß sie von einer der gedachten Familien abstammen, haben ihre Bewerbung um das Stipendium binnen 6 Wochen frankirt an mich zu senden. Studierende haben außerdem legale Zeugnisse über ihre Studien und sittliche Aufführung beizubringen.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Florentina Klinger.

☞ Eine große Auswahl fertiger Pelzwaaren ☜

als: **Haus-** und **Reise-Pelze, Pelzstiefel, Müffe, Krägen, Manschetten,** neueste **Pelerinen, Pelzhandschuhe, Fuß-** und **Schlitten-Decken** empfiehlt für diesen Winter zu **besonders billigen** Preisen

J. Wertheimber

neben dem Opernhause in Bayreuth.

chen frankirt an mich zu senden. Studi...
rdem legale Zeugnisse über ihre Studien ...
reung beizubringen.

... den 6. November 1854.

Florentina ...

Eine große Ausw...
tiger Pelzwaaren ...
aus- und Reise-Pelze, Pelzstie...
Krägen, Manschetten, ...
Pelzhandschuhe, Fuß- ...
...cken empfiehlt für diesen Winter zu bi...
lligen Preisen

J. Wertheimber

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend den 23. November 1854.

Ad Num. 1697 und 3150.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl für den Markt Staffelstein wurden gewählt und erhalten hiemit die ...

2) Andreas Dittrich, Drechsler,

3) Johann Karl, Müller.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu besteh...

Johann Hofmann, Bäcker.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. Für die aus dem Gremium der Gemeindebevollm...

1) Johann Dinkel, Privatier,

2) Johann Hofmann, Bäcker,

3) Erhard Dinkel, Bäcker,

4) Ferdinand Korntheuer, Kaufmann,

5) Johann Dinkel jun., Gastwirth,

6) Michael Daig, Uhrmacher; dieser als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Michael Grohe.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Georg Cigoni, Aufschlags-Einnehmer,

2) Johann Finzel, Gastwirth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5322.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Fabrikant und Schnittwaarenhändler Georg Ernst Lenz,

2) Webermeister und Oekonom Lorenz Greim,

3) Lebküchner Christian Geigenmüller.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Webermeister und Oekonom Andreas Jahreis,

2) Webermeister Johann Georg Rauh.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Christian Geigenmüller aus dem Wahljahre 1848 auf die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Metzgermeister Johann Peter Flechtner,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Musikus und Webermeister Heinrich Taubald,

2) Metzgermeister Georg Nikol Erdmann Flechtner,

3) Schneidermeister Friedrich Steger,

4) Färbermeister Georg Jakob Kaiser,

5) Webermeister Johann David Hojer sen.,

6) Schneidermeister Erhardt Gebhardt;

die letzteren beiden als Ersatzmänner für die zuerst als Gemeindebevollmächtigte erwählten und später in den Magistrat gerufenen Georg Ernst Lenz und Lorenz Greim.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Zimmermeister Wilhelm Saalfrank,

2) Webermeister Johann Adam Möckel,

3) Webermeister Nikol Erdmann Pitroff.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

ner,

3. an die Stelle des austretenden Drittheils [illegible]
mums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Musikus und Webermeister Heinrich [illegible]
2) Metzgermeister Georg Nikol Erdmann [illegible]
3) Schneidermeister Friedrich Stegn[illegible]
4) Färbermeister Georg Jakob Kai[illegible]
5) Webermeister Johann David [illegible]
6) Schneidermeister Erhardt [illegible]

die letzteren beiden als [illegible]
als Gemeindebevollmächtigten [illegible]
in den Magistrat gewählt [illegible]
und Lorenz Greim.

[illegible] Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten [illegible]
[illegible]ben:

1) Zimmermeister Wilhelm Saalfrank,
[illegible] Nikol,

	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
	October.																				
Bayreuth.	1. ≈ 7.	278 1/8	278 1/8	—	23	36	130 1/8	126 1/8	4	19	54	118 1/2	118 1/2	—	14	18	94 2/8	91 2/8	3	6	54
	8. ≈ 14.	223	219	4	24	18	83 1/8	77 1/8	6	20	42	139 1/2	139 1/2	—	15	6	68 2/8	68 2/8	—	6	54
	15. ≈ 21.	310 1/8	302 1/8	8	24	9	108 5/8	103 5/8	5	20	36	480 1/8	476 1/8	4	15	15	104 2/8	104 2/8	—	7	12
	22. ≈ 28.	277 1/8	266 1/8	11	24	—	132 1/2	118 1/2	14	20	36	492 4/8	474 4/8	18	14	54	96 1/8	96 1/8	—	7	21
Bamberg.	4. Oct.	246	246	—	23	18	99 2/8	99 2/8	—	21	52	561	552	9	14	33	132	132	—	4	45
	7. ≈	349 1/8	349 1/8	—	23	20	131 3/8	131 3/8	—	21	20	207 3/8	177 3/8	30	14	48	110	110	—	5	8
	11. ≈	259	252	7	23	22	77 2/8	62 2/8	15	21	33	599 1/8	577 1/8	22	15	42	95	95	—	5	20
	15. ≈	290	290	—	23	28	80 1/8	72 1/8	8	21	30	431 2/8	411 2/8	20	15	—	64	64	—	5	30
	18. ≈	315 4/8	315 4/8	—	23	21	118	118	—	21	18	502 3/8	502 3/8	—	14	50	124	124	—	5	21
	21. ≈	304 2/8	304 2/8	—	23	16	127 1/8	115 1/8	12	21	27	284	277	7	14	44	107	107	—	5	21
	25. ≈	244	244	—	23	39	103 4/8	103 4/8	—	20	55	221 4/8	221 4/8	—	15	—	80	80	—	5	54
	28. ≈	485 4/8	485 4/8	—	23	43	114 2/8	106 2/8	8	20	59	538 4/8	538 4/8	—	14	52	181	181	—	5	58
	31. ≈	166 1/8	166 1/8	—	24	35	57 2/8	57 2/8	—	20	58	212	142	70	14	24	132	132		6	—

Ad Num. 5327.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahl zu Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung zu Selb, Martin Höfer aus dem Wahljahre 1851 auf die Funtionsdauer, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, einzuberufende Ersatzmann, Bäckermeister Thomas Pöhlmann in Selb wurde in fraglicher Eigenschaft von unterfertigter Stelle bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4357.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Resultat der heurigen Schullehrer-Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die unterm 8. d. M. hinausgeschlossenen Resultate der heurigen Schullehrer-Anstellungs-Prüfung, ergehet hierdurch an die Distrikts-Schulinspektionen der Auftrag:

a) jenen ordentlichen Schuldienstexpektanten (zwei an der Zahl), welche bei der Prüfung nur die III. Notenklasse erreicht haben, in Gemäßheit §. 58 der höchsten Verordnung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer betr., zu eröffnen, daß sie der nächstjährigen Prüfung wiederholt zugewiesen seyen und von ihnen erwartet werde, sie werden es sich in der Zwischenzeit alles Ernstes angelegen seyn lassen, durch eifriges Studium ein befriedigenderes Prüfungs-Resultat zu erzielen,

b) die ertheilten Prüfungsnoten durchgängig als die Qualifikationsnoten der Kgl. Regierung für die resp. Schuldienstexpektanten anzusehen und hiernach in die Qualifikationslisten sub. §. 4 Ziffer 3 und 4 einzutragen und so lange in Vortrag zu halten, bis nicht eine Abänderung genehmigt seyn wird.

Bayreuth, den 17. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5746.

(Die Mädchenschulstelle zu Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchenschulstelle zu Thiersheim, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

353 fl. 38¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion in Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken das von der K. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Oberfranken, an welchen die Musterungen der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die Beschälperiode 1855 vorgenommen werden, unter dem Auftrage bekannt gegeben, die einzelnen Pferdezüchter von der Zeit der Musterung recht-

...m. 5746.

(Die Mädchenschulstelle zu Thiersheim betr.)

...Namen Seiner Majestät des Kön...

...Mädchenschulstelle zu Thiersheim, mit ...

...Ertrage von

353 fl. 38¼ kr.

...emit zur Bewerbung ausgeschrieben.

...Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen ...
...richte Wunsiedel oder bei der ...
...istriktsschulinspektion in Wunsiedel ...

...reuth, den 18. November 185...

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

[illegible]

---

welchen die Musterungen der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die Beschälperiode 1855 vorgenommen werden.

Nro.	Stationen.	Musterungs-Termin.			Bemerkungen.
		Jahr	Tag	Monat.	
1	Unterneuses . . .	1854	7.	December	
2	Höchstadt a. A. . .	„	9.	„	
3	Bayreuth	„	14.	„	

München, den 26. October 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Wegen Beurlaubung des Vorstandes:
Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 5576.

(Das Central-Landwirthschaftsfest pro 1854, hier die Preisezuerkennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Land-

geber zu Oberlauterbach, k. Ldgs. Pfaffenhofen (O... bayern).

2) Bauch, Franz Anton, Oekonom und Wirth zu Ha... feld, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Hopfenbau-Verein in Memmingen, k. Ldgs. M. (Schwaben und Neuburg). (Schur, Andr... I. Vorstand.)

4) Lehmann, Theodor, k. Pfarrer und ausübender L... wirth zu Kautendorf, k. Ldgs. Rehau (Oberfrank...

5) Eckert, Adam, Landwirth zu Haupertsried, Geme... Schönbrunn, k. Ldgs. Neustadt (Oberpfalz und Regensburg).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom ... Preisbuch erhielten:

1) Resch, Johann, ausübender Landwirth und Gemei... vorsteher zu Wallham, Gemeinde Engertsham, k. L... Passau II. (Niederbayern).

2) Menzl, Georg Johann, Müllermeister und ausü... der Landwirth zu Hahnenmühle, Gemeinde Wend... reuth, k. Ldgs. Neustadt a. WN. (Oberpfalz und

5) Schmid, Gregor, Bierbräuer, Klosterrealitätenbesitzer und Oekonom zu Schlehdorf, k. Ldgs. Weilheim (Oberbayern).

6) Fernsemer, Balthasar, k. Pfarrer zu Dietershofen, k. Ldgs. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

7) Hayller, Max, Pulverfabrikant in Rosenheim, k. Ldgs. gl. N. (Oberbayern).

8) Büdel, Johann, vormaliger Amtmann und ausübender Landwirth zu Wildensorg, k. Ldgs. Bamberg II. (Oberfranken).

9) Heckel, Johann Wilhelm sen., Rothgerbermeister und Oekonom zu Naila, k. Ldgs. gl. N. (Oberfranken).

10) Rauscher, Johann Nikolaus, ausübender Landwirth zu Ummersberg, Gemeinde Neudorf, k. Ldgs. Seßlach (Oberfranken).

11) Mayer, Johann Georg, Bräuer, Wirthschafts- und Oekonomiebesitzer zu Ziemetshausen, k. Ldgs. Krumbach (Schwaben und Neuburg).

12) Götzfried, Georg, Landwirth in Weiler, Gemeinde Eppishausen, k. Ldgs. Türkheim (Schwaben und Neuburg).

13) Wetthöffer, Konrad, Gasthausbesitzer und ausübender Landwirth zu Leutershausen, k. Ldgs. gl. N. (Mittelfranken).

14) Husterer, Jakob, Müller und Oekonomiebesitzer auf der Wolkertshofer Mühle, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

15) Münch, Friedrich, Landwirth zu Rothenburg an der Tauber, k. Ldgs. gl. N. (Mittelfranken).

16) Roth, Georg, Bäckermeister und Oekonom zu Alfeld, k. Ldgs. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).

17) Schild, Xaver, Gemeindevorsteher vom Schwärzhof, Gemeinde Hainsacker, k. Ldgs. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

18) Schinner, Johann, Oekonomiegutsbesitzer von Grünberg, k. Ldgs. Kemnath (Oberpfalz und von Regensburg).

19) Spegg, Leopold, Oekonom aus Hördt, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

20) Hohenegger, Karl, Handelsmann und Oekonom zu Hengersberg, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

21) Ackermann, Andreas, gräfl. v. Preysing'scher Oekonomiepächter zu Moos, k. Ldgs. Osterhofen (Niederbayern).

22) Stöppich, Xaver, Oekonom zu Inningen, k. Ldgs. Göggingen (Schwaben und Neuburg).

23) Westenthanner, Lorenz, Oekonomiegutsbesitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldgs. Haag (Oberbayern).

24) Schleinkofer, Ignatz, Tafernwirthschaftsbesitzer und ausübender Landwirth zu Giesing, k. Ldgs. München rechts der Isar (Oberbayern).

c) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Holzapfel, Joseph, qu. k. Revierjäger und ausübender Landwirth zu Kreut, Gemeinde Sendling, k. Ldgs. München, (Oberbayern).

2) Kirmair, Joseph, herrschaftlicher Förster zu Scherneck, Gemeinde Rehling, k. Ldgs. Aichach (Oberbayern).

3) Spindler, Johann Jobst, gräfl. v. Paumgarten'scher Guts-Oekonomie-Verwalter in Ering, k. Ldgs. Simbach am Inn (Niederbayern).

4) Schröder, Karl, k. Revierförster zu Hördt, Ldcomm. Germersheim (Pfalz).

5) Schmid, Fr., Tafernwirth und Oekonom zu Pellheim, k. Ldgs. Dachau (Oberbayern).

6) Dinges, Martin, Mühlbesitzer, Oekonom und Essigfabrikant zu Schönhofen, k. Ldgs. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

7) Habenschaden, Peter, Bauer zu Bayern, Gemeinde Hainsacker, k. Ldgs. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

8) Häring, Joseph, Bauersmann zu Kleinkonreuth, Gemeinde Matzersreuth, k. Ldgs. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

9) Uschold, Johann, Landwirth zu Untertrefenfeld, Gemeinde Altenstadt, k. Ldgs. Vohenstrauß (Oberpfalz und von Regensburg).

...ang (Oberbayern).

Schleinkofer, Ignaz, Tafernwirthschafts... und ausübender Landwirth zu Giesing, k. Ldg. ... rechts der Isar (Oberbayern).

kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom ... Preisbuch erhielten:

Holzapfel, Joseph, qu. k. Revierjäger ... ausübender Landwirth zu Kreut, Gemeinde ... k. Ldgs. München, (Oberbayern).

Biermair, Joseph, herrschaftlicher ... Gemeinde Rehling, k. Ldgs. ...

Spindler, Johann Jos., ... der Guts-Oekonomie-Verwalter ... Simbach am Inn (Niederbayern).

Schröder, Karl, k. Revierförster ... Germersheim (Pfalz).

Schmid, Fr., Tafernwirth und Oekonom ... k. Ldgs. Dachau (Oberbayern).

... Mühlbesitzer, Oekonom ...

k. Ldgs. Cadolzburg (Mittelfranken).

14) Knoll, Gotthardt, Gastgeber und ausübender Landwirth zu Pleß, k. Ldgs. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

15) Weber, Johann Georg, Landwirth und Gemeindepfleger zu Eggolsheim, k. Ldgs. Vorchheim (Oberfranken.)

16) Eckardt, Johann Georg, Landwirth zu Bischofsheim, k. Ldgs. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

17) Soller, Isidor, Hofbesitzer zu Geisenhausen, k. Ldgs. Pfaffenhofen a. Ilm (Oberbayern).

18) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldgs. Landsberg (Oberbayern).

19) Aschauer, Joseph, Probstbauer zu Straußdorf, k. Ldgs. Ebersberg (Oberbayern).

20) Hinterreeker, Anton, Wiesbauernausträgler zu Wiessee, k. Ldgs. Tegernsee (Oberbayern).

21) Seidl, Johann, Oekonom zu Erching, Gemeinde Hallbergsmoos, k. Ldgs. Freising (Oberbayern).

22) Aigner, Johann Nepomuk, k. Postexpeditor und

30) Höfel, Friedrich, Landwirth von Oberauerbach, k. Ldgs. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).

31) Konrad, Ferdinand, Bäcker und Oekonom zu K...bach, k. Ldgs. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

32) Seuberth, Konrad, Landwirth von Eggolsheim, k. Ldgs. Vorchheim (Oberfranken).

33) Schöpf, Franz Anton, Wachszieher und ausübender Landwirth zu Pfaffenhausen, k. Ldgs. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).

34) Löw, Johannes, Oekonom zu Marbach, k. L... Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

35) Gehring, Georg, Schullehrer zu Schlingen, k. Ldgs. Kaufbeuern (Schwaben und Neuburg).

36) Rödl, Johann, Schmiedmeister und ausübender Landwirth zu Tauernfeld, Gemeinde Leutenbach, k. Ldgs. Neumarkt (Oberpfalz und von Regensburg).

II.

Preise

2) Nar, k. Landrichter zu Eichstädt, k. Ldgs. gl. N. (Mittelfranken).

3) Karl v. Nagel, k. Landrichter zu Landsberg, k. Ldgs. gl. N. (Oberbayern).

4) Taeubler, Matthäus, k. II. Landgerichts-Assessor zu Landshut (Niederbayern).

5) Schweinhammer, Gemeindevorsteher zu Ismaning, k. Ldgs. München (Oberbayern).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Keller III., Johann Michael, Bürgermeister zu Leimersheim, Ldcomm. Germersheim (Pfalz).

2) Pfaffel, Franz, Gemeindevorsteher zu Wolfertshofen, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Buhler, Adam, Thierarzt zu Oettingen, k. Ldgs. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

4) Härdtlein, Johann Leonhard, Gemeindevorsteher zu Gundelsheim, k. Ldgs. Ellingen (Mittelfranken).

5) Koneberg, Ferdinand, k. I. Landgerichts-Assessor zu Krumbach, k. Ldgs. gl. N. (jetzt Landrichter zu Bißingen (Schwaben und Neuburg).

6) Leinisch, Johann Ulrich, k. protestantischer Pfarrer zu Alfeld, k. Ldgs. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).

7) Hürber, Johann Michael, Gemeindevorsteher zu Hartershofen, k. Ldgs. Rothenburg (Mittelfranken).

8) Haaß, Adam, Bürgermeister zu Obrigheim, Landkommissariats Frankenthal (Pfalz).

9) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldgs. Landsberg (Oberbayern).

c) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Wittmann, Dominikus, Gemeindevorsteher zu Langenbettenbach, k. Ldgs. Dachau (Oberbayern).

2) Kleist, Johann Adam, Seminarschullehrer zu Schwabach, k. Ldgs. gl. N. (Mittelfranken).

3) Dunz, Christian, Gemeindevorsteher zu Berolzheim, k. Ldgs. Heidenheim (Mittelfranken).

4) Madel, Joseph, Schullehrer zu Lachen, k. Ldgs. Ottobeuren (Schwaben und Neuburg).

5) Müllbauer, Joseph, Schullehrer zu Rettenbach, k. Ldgs. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).

6) Voglsang, Peter, Landgerichts-Thierarzt zu Donauwörth, k. Ldgs. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

7) Raab, Johann Leonhard, Schullehrer zu Wörnitzostheim, k. Ldgs. Nördlingen (Schwaben und Neuburg).

8) Lutz, Michael, Gemeindevorsteher zu Dittenheim, k. Ldgs. Heidenheim (Mittelfranken).

9) Freissinger, Sebastian, Gemeindevorsteher zu Willersdorf, k. Ldgs. Forchheim (Oberfranken).

10) Gambichler, Andreas, k. Revierförster zu Klaushof, k. Ldgs. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).

11) Peintner, Franz, Gemeindevorsteher zu Malching, k. Ldgs. Rotthalmünster (Niederbayern).

12) Kitzing, Andreas, Distrikts-Straßenaufseher zu Münnerstadt, k. Ldgs. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

13) Hofmann, Michael, Schullehrer zu Stralsbach, k. Ldgs. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).

14) Jungkunz, Friedrich, Kaufmann und Bürgermeister zu Lichtenberg, k. Ldgs. Naila (Oberfranken).

15) Haag, Georg Michael, Gemeindevorsteher zu Neustetten, k. Ldgs. Rothenburg a. T. (Mittelfranken).

16) Bauer, Andreas, Gemeindevorsteher zu Offenbau, k. Ldgs. Greding (Mittelfranken).

17) Gröner, Thomas, Elementarschullehrer zu Edenfeld, k. Ldgs. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

18) Schuster, Stephan, Gemeindevorsteher zu Rassenfels, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

19) Engl, Franz, Gemeindevorsteher zu Eberswang, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

20) Schiele, Johann, Gemeindevorsteher zu Meilnhofen, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

21) Spreng, Zachäus, Gemeindevorsteher zu Egweil, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

22) Brand, Johann Baptist, Gemeindevorsteher zu Greding, k. Ldgs. gl. N. (Mittelfranken).

...uß, Michael, Gemeinde...
Ldgs. Heidenheim (Mittelfranken).
Freisinger, Sebastian, Gemeindevorsteher z...
...dorf, k. Ldgs. Forchheim (Oberfranken).
Rambichler, Andreas, k. Revierförster z...
Ldgs. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).
Leintner, Franz, Gemeindevorsteher z...
Ldgs. Rotthalmünster (Niederbayern).
...itzing, Andreas, Distrikts-...
Münnerstadt, k. Ldgs. gl. N. ...
Aschaffenburg).
Hofmann, Michael, Schreiner z...
Ldgs. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).
Jungkunz, Friedrich, ...
zu Lichtenberg, k. Ldgs. Naila (Oberfranken).
Haag, Georg Michael, Gemeindevorsteher z...
...etten, k. Ldgs. Rothenburg a. T. ...
Bauer, Andreas, Gemeindevorsteher z...
k. Ldgs. Greding (Mittelfranken).
... Elementarschullehrer z...

wendeten Dienstboten nach §. III. des Festprogrammes.

A. Männliche Dienstboten.

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Nagl, Ignatz, für 54jährige Dienstzeit bei dem Wimmerbauer zu Langenbruck, Gemeinde Beutelsbach, k. Ldgs. Vilshofen (Niederbayern).
2) Hilger, Joseph, für 44jährige Dienstzeit bei Specht, Karl, Pulverfabrikant zu Raitenhaslach, k. Ldgs. Burghausen (Oberbayern).
3) Pöller, Adam, für 41jährige Dienstzeit bei Frank, Elisabetha, Oekonomiebesitzerswittwe zu Treppenstein, Gemeinde Mähring, k. Ldgs. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).
4) Attenberger, Simon, für 38jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonomiebesitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldgs. Haag (Oberbayern).
5) ...

2) Zeitler, Joseph, für 34jährige Dienstzeit bei Ad... von Grafenstein, Rittergutsbesitzer zu Hofmark Gä... k. Ldgs. Auerbach (Oberpfalz und von Regensburg).
3) Wolfshöfer, Johann Georg, für 33jährige Die...zeit bei Schoberth, Georg Friedrich, Gastwirth ... Frankenhaag, k. Ldgs. Bayreuth (Oberfranken).
4) Zistler, Andreas, für 32jährige Dienstzeit bei Bu... Georg, Oekonom in Bogen, k. Ldgs. gl. N. (Nie...bayern.)
5) Zaudl, Thomas, für 30jährige Dienstzeit bei Str... Georg, Oekonom zum Sigl von Weigersing, Gemein... Törwang, k. Ldgs. Rosenheim (Oberbayern).
6) Schönhuber, Michael, für 30jährige Dienstzeit ... Huber, Johann, Halbhofbauer zu Grottenbach, G...meinde Walbergskirchen, k. Ldgs. Pfarrkirchen (Nied...bayern).
7) Fischer, Georg, für 28jährige Dienstzeit bei Woch...ger, Eduard, Gutsbesitzer von Hölzhof, k. Ld... Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).
8) ...

Frhr. v. Magerl, k. Kämmerer zu Wiesenfelden, k. Ldgs. Mitterfels (Niederbayern).

12) Diringer, Johann, für 26jährige Dienstzeit bei Schmid, Johann, Sporermeister zu Rosenheim, k. Ldgs. gl. N. (Oberbayern).

13) Wertinger, Jakob, für 26jährige Dienstzeit bei Altmann, Joseph, Landwirth zu Schneipping, Gemeinde Langenamming, k. Ldgs. Osterhofen (Niederbayern).

14) Gruber, Michael, für 26jährige Dienstzeit bei Miel, Franz Joseph, Wagnermeister zu Burgheim, k. Ldgs. Neuburg a. D. (Schwaben und Neuburg).

15) Kiesling, Konrad, für 26jährige Dienstzeit bei Geigenmüller, Andreas Johann, Müller zu Leestenbachmühle, Gemeinde Weißenstadt, k. Ldgs. Kirchenlamitz (Oberfranken).

16) Dusch, Albrecht, für 26jährige Dienstzeit bei Caroli, Ludwig, gräfl. Ortenburg'scher Kanzleirath zu Tambach, Gemeinde Altenhof, k. Ldgs. Seßlach (Oberfranken).

17) Werner, Nikolaus, für 25jährige Dienstzeit bei Baier, Heinrich, Korbhändler zu Michelau, k. Ldgs. Lichtenfels (Oberfranken).

18) Wölfel, Michael, für 25jährige Dienstzeit bei Künzel, k. Pfarrer zu Neustädtlein am Forst, k. Ldgs. Thurnau (Oberfranken).

19) Hanft, Johann, für 24jährige Dienstzeit bei Eich, Nikolaus, Gastwirth zu Michelau, k. Ldgs. Lichtenfels (Oberfranken).

20) Wiedmann, Peter, für 24jährige Dienstzeit bei Ludwig Frhrn. v. Gohren, k. Kämmerer, zu Neufeld, Gemeinde Schwabing, k. Ldgs. München (Oberbayern.)

21) Straßer, Nikolaus, für 21jährige Dienstzeit bei Weißauer, Paul, Müller zu Mariaberg, Gemeinde Raitenhaslach, k. Ldgs. Burghausen (Oberbayern).

22) Kreil, Joseph, für 20jährige Dienstzeit bei Valentin, Barbara, Buchbinderswittwe zu Osterhofen, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

23) Vaith, Johann, für 20jährige Dienstzeit bei Nethbauer, Adam, Müller zu Deggendorf, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

24) Seidl, Georg, für 19jährige Dienstzeit bei Aumer, Georg, Kramer zu Falkenstein, k. Ldgs. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

25) Hackenlechner, Georg, für 18jährige Dienstzeit bei Nemelberger, Theresia, Gastwirthin zu Nonnreuth, Gemeinde Asten, k. Ldgs. Tittmoning (Oberbayern).

26) Remer, Kaspar, für 18jährige Dienstzeit bei Kreitmayer, Ignatz, Wirth zu Hohenthan, k. Ldgs. Aibling (Oberbayern).

27) Schrems, Michael, für 18jährige Dienstzeit bei Gleißner, Franziska, Bauerswittwe zu Gründlbach, Gemeinde Matzersreuth, k. Ldgs. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

28) Sperl, Georg, für 17jährige Dienstzeit bei Heigl, Joseph, Tafernwirth zu Anzing, k. Ldgs. Ebersberg (Oberbayern).

29) Plar, Joseph, für 17jährige Dienstzeit bei Gradl, Michael, Landwirth zu Großkonreuth, Gemeinde Poppenreuth, k. Ldgs. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

30) Deß, Jakob, für 17jährige Dienstzeit bei Betz, Michael, Landwirth zu Leiterzhofen, Gemeinde Ergertshofen, k. Ldgs. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

31) Hüttinger, Michael, für 17jährige Dienstzeit bei Gerngroß, Veit Ulrich, Gutsbesitzer zu Harthof, Gemeinde Schernfeld, k. Ldgs. Eichstädt (Mittelfranken).

B. Weibliche Dienstboten:

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom erhielten:

1) Pöller, Magdalena, für 43jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

2) Hinkelmann, Juliana, für 40jährige Dienstzeit bei Wagner, Daniel, qu. Schullehrer zu Altenglan, Landcomm. Cusel (Pfalz).

3) Hauber, Walburga, für 39jährige Dienstzeit bei Wolf, Jakob, Landwirth zu Birkhausen, k. Ldgs. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).

4) Müller, Katharina, für 36jährige Dienstzeit bei Beurer, Maria, Mühlgutsbesitzerin zu Zusmarshausen, k. Ldgs. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

b) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom erhielten:

1) Aumüller, Elisabeth, für 34jährige Dienstzeit bei Seipel, Johann, Bäckermeister zu Aufenau, k. Ldgs. Orb (Unterfranken und Aschaffenburg).

2) Rheiner, Theresia, für 34jährige Dienstzeit bei Kraus, Michael, Landwirth auf dem Maierhofe, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldgs. Donauwörth (Schwaben u. Neuburg).

3) Holhut, Barbara, für 31jährige Dienstzeit bei Dietrich, Adam, Landwirth zu Trainau, k. Ldgs. Lichtenfels (Oberfranken).

4) Sappl, Anna, für 30jährige Dienstzeit bei Hofreiter, Anton, b. Handelsmann zu Simbach, k. Ldgs. Landau (Niederbayern).

5) Hösl, Anna Maria, für 30jährige Dienstzeit bei Pröls, Anna, Oekonomiebesitzerin zu Höfen, Gemeinde Tremmersdorf, k. Ldgs. Eschenbach (Oberpfalz und von Regensburg).

6) Schrimpf, Magdalena, für 29jährige Dienstzeit bei Kraus, Georg, Landwirth zu Mettenbuch, Gemeinde Metten, k. Ldgs. Deggendorf (Niederbayern).

7) Geck, Katharina, für 28jährige Dienstzeit bei Lochner, Johann, Landwirth zu Kirchehrenbach, k. Ldgs. Forchheim (Oberfranken).

8) Krinner, Anna Maria, für 27jährige Dienstzeit bei Wörl, Theresia, Landwirthin zum Jacker im Thal, Gemeinde Unterfischbach, k. Ldgs. Tölz (Oberbayern).

9) Lochner, Anna, für 27jährige Dienstzeit bei Mayr, Peter Anton, Benefiziat zu Velden, k. Ldgs. Vilsbiburg (Niederbayern).

10) Schiele, Theresia, für 27jährige Dienstzeit bei Kapfer, Joseph, Landwirth auf dem Schellenbergerhof, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldgs. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

11) Reichl, Anna Maria, für 26jährige Dienstzeit bei Kreil, Joseph, b. Bierbräuer zu Tittmoning, k. Ldgs. gl. N. (Oberbayern).

12) Dehn, Katharina, für 25jährige Dienstzeit bei Müllerklein, Georg, Gastwirth zu Karlstadt, k. Ldgs. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

13) Bugisberger, Anna, für 25jährige Dienstzeit bei Baumgarter, Georg, Müller zu Deggendorf, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

14) Müller, Anna Margaretha, für 24jährige Dienstzeit bei Greim, Johann Georg, Landwirth zu Bug, k. Ldgs. Hof (Oberfranken).

15) Schirnbeck, Franziska, für 23jährige Dienstzeit bei Mayr, Sebastian, Gastgeber zu Buchhausen, k. Ldgs. Mallersdorf (Niederbayern).

16) Burghart, Magdalena, für 23jährige Dienstzeit bei Raith, Simon, Schullehrer in Feichten, k. Ldgs. Burghausen (Oberbayern).

17) Lärmer, Theres, für 22jährige Dienstzeit bei Lipp, Sebastian, Wirth von Berg, Gemeinde Metten, k. Ldgs. Deggendorf (Niederbayern).

18) Riedel, Barbara, für 21jährige Dienstzeit bei Scherber, August, qu. k. Revierförster zu Thierstein, k. Ldgs. Selb (Oberfranken).

19) Hausner, Anna Maria, für 21jährige Dienstzeit bei Löhl, Alois, Gemeindevorsteher zu Ohlangen, k. Ldgs. Hilpoltstein (Oberpfalz und von Regensburg).

20) Schwarz, Josepha, für 21jährige Dienstzeit bei Remelberger, Theresia, Gastwirthin zu Ronnreut, Gemeinde Asten, k. Ldgs. Tittmoning (Oberbayern).

21) Mayer, Theresia, für 21jährige Dienstzeit bei Redlbacher, Georg, b. Bierbräuer zu Geiselhöring, k. Ldgs. Mallersdorf (Niederbayern).

22) Bauer, Karolina, für 21jährige Dienstzeit bei Cotta, Emil, k. Appellationsgerichtsrathe zu Zweibrücken (Pfalz).

23) Dittrich, Kunigunda, für 21jährige Dienstzeit bei Porzelt, Johann Georg, Schullehrer zu Marktgraitz, k. Ldgs. Lichtenfels (Oberfranken).

24) Ströber, Anna Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Friedrich, Georg, Oekonomiebesitzer zu Streit, Gemeinde Frankenhaag, k. Ldgs. Bayreuth (Oberfranken).

25) Märkettin, Margaretha, für 20jährige Dienstzeit bei Klau, Samuel, Oekonom zu Theilheim, k. Ldgs. Werneck (Unterfranken und Aschaffenburg).

26) Bauer, Anna Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Schießl, Joseph, Landwirth zu Unterstarzen, Gemeinde Unterhausbach, k. Ldgs. Eggenfelden (Niederbayern).

27) Schneider, Katharina, für 20jährige Dienstzeit bei Kiusinger, Katharina, Müllerin zu Walshausen, Landkommissariats Zweibrücken (Pfalz).

28) Meier, Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Denz, Johann, k. Forstwart zu Taxfeldern, k. Ldgs Neunburg v. W. (Oberpfalz und von Regensburg).

29) Milböck, Barbara, für 19jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonom zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldgs. Haag (Oberbayern).

30) Feineis, Maria, für 18jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

31) Sedlmair, Theresia, für 18jährige Dienstzeit bei Bollinger, Franz, Landwirth zu Germering, k. Ldgs. Bruck (Oberbayern).

32) Nirschl, Maria, für 17jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldgs. gl. N. (Niederbayern).

33) Reindl, Theresia, für 17jährige Dienstzeit bei Rösler, Theresia, Kaufmannswittwe zu Kemnath, k. Ldgs. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

IV.

Preise für Leistungen von Gesammt-Gemeinden nach §. IV. des Festprogrammes.

a) Die große silberne Preismedaille sammt Ehrendiplom und Preisbuch, dann landwirthschaftlichen Instrumenten erhielten:

Die Gemeinden:

1) Pföfflingen, k. Ldgs. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).
2) Oettingen, k. Ldgs. gl. N. (Schwaben und Neuburg).
3) Hendungen, k. Ldgs. Mellrichstadt (Unterfranken und Aschaffenburg).
4) Dietersheim, k. Ldgs. Neustadt a. A. Mittelfranken).

b) Ehrendiplom, Preisbuch und landwirthschaftliche Instrumente erhielten;

Die Gemeinden:

1) Winterrieden, k. Ldgs. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).
2) Ebermergen, k. Ldgs. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).
3) Mömlingen, k. Ldgs. Obernburg (Unterfranken und Aschaffenburg).
4) Groschlattengrün, k. Ldgs. Waldsassen (Oberpfalz und von Regensburg).

Gemeinden:
öfflingen, k. Ldg. Bischofsheim (Schweinfurt).
...tingen, k. Ldg. gl. R. (Schweinfurt)
...dungen, k. Ldg. Mellrichstadt (...) Aschaffenburg).
...tersheim, k. Ldg. Neustadt a. d. ...
...en).
diplom, Preisbuch und landwirthschaftl... mente erhielten:
Gemeinden:
...nterrieden, k. Ldg. ... (Schwaben und Neuburg).
...ermergen, k. Ldg. ... (Schwaben und Neuburg).
...mlingen, k. Ldg. ... (... Aschaffenburg).
...schlattengrün, k. Ldg. ...

Amtliche Artikel.

Der seit dem 9. September 1854 mit der Maria Müller aus Wohnsig verheirathete Handelsmann Peter Hetzel von Mönchkröttendorf, hat unter Zustimmung dieser nach der heute abgegebenen Erklärung die hier landesübliche Bamberg'sche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 14. November 1854.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Johann Konrad Wolf dahier, ein Wittwer und dessen Verlobte, die Wittwe Margaretha Löw von Großenbül haben gemäß Ehevertrags vom 6. October curr. für ihre bevorstehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was bestehender Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 9. October 1854.

Königliches Landgericht.

zur Abgabe der Einreden und zur Schlußverhandlung

Donnerstag den 21. December c. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu alle gerichtsbekannten und u... kannten Gläubiger Murr's unter dem Rechtsnacht... des Ausschlusses von der Massa, beziehungsweise der ...teren am obigen Tage treffenden Handlungen geladen wer...

Wer etwas von den Vermögenstheilen der benan... Schuldner in Händen hat, wird aufgefordert, solches ...ter dem Vorbehalt seiner Rechte an dieses Gericht abz... ben, bei Vermeidung des Doppelersatzes aber die Hin... gabe an die Schuldner zu unterlassen.

Zugleich wird Tagfahrt zur Versteigerung des sch... nerischen Grundvermögens

1) ein Tropfhaus mit Zugehör zu 0,01 Dez. und ... Nr. 100, 101 und 124ab Gärten zu 0,15 ... geschätzt auf 162 fl., belastet mit 2 fl. 34... Bodenzins, 34 fl. 41¼ kr. Handlohnsfixum, 1... 20¾ kr. Aequivalent, $2\frac{1}{100}$ kr. Grundsteuersimpl...
2) Pl.-Nr. 197, der Borauaeracker zu 62 Dez. ...

Handlohnsfixum, 2 fl. 30 kr. Aequivalent, geschätzt auf 80 fl., auf

Montag den 4. December c. Nachmittags 2 Uhr im Römer'schen Wirthshause zu Saßanfahrt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nur nach erreichter Taxe erfolgt.

Bamberg, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Bekanntmachung.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Nagelschmiedmeisters Martin Arzberger, Hs.-Nr. 7a zu Hiltpoltstein, bestehend aus: Wohnhaus mit Stall (½ Antheil), Dungstätte, Hofraum, Baumgärtchen, einem Pflanzbeete, dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile und dem Forstrechte in der Staatswaldung Wildenfelserwald, gerichtlich geschätzt auf 550 fl., am

Samstag den 6. Januar 1855 Nachmittags 1 Uhr im Schmidt'schen Gasthause zu Hiltpoltstein öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) die Prozeßakten sammt dem Schätzungsprotokolle täglich dahier eingesehen werden können, und daß
2) der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Gräfenberg, den 13. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Verhaftsbefehl.

Das Kgl. Landgericht Pegnitz verordnet wegen des am 11. v. Mts. bei dem Wirthe Michael Lindner zu Kaltenthal verübten ausgezeichneten Diebstahles, welcher nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Schneidergesellen Johann Schmidt von Prülsbirkig, Kgl. Landgerichts Pottenstein zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles wolle Schmidt erinnert werden, daß er gesetzlich befugt ist, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Bemerkt wird noch, daß dieser Schmidt 22 Jahre alt, 5' 8" 2''' groß und rothhaarig ist.

Pegnitz, den 9. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Ludwig Strobel zu Oberölsnitz, bestehend in:

Pl.-Nr. 1010, Wohnhaus mit Stall, Keller, nebst Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 890 fl.,

Pl.-Nr. 1011, 1 Tagw. 39 Dez. Gras- und Obstgarten, Taxe 145 fl.,

Pl.-Nr. 1012ab, 54 Dez. Hopfengarten mit Rain, Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 1025a,b, 7 Tagw. 48 Dez. Fluracker mit Wiese, Taxe 305 fl.,

Pl.-Nr. 1441, 5 Tagw. 19 Dez. Bergacker, Taxe 300 fl.,

Pl.-Nr. 1327, 1 Tagw. 29 Dez. Huthölzlein, Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 1328, 2 Tagw. 49 Dez. Oedung, Hut am Bronnen, Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 1446, 3 Tagw. 18 Dez. Bergeggeten-Oedung, Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 1319½, 7 Dez. Weiher, die Winterung in der Rohrwiese, Taxe 2 fl.,

zur Vollstreckung dieses Verhaftbefehls ...
den Beistand zu leisten.

merkt wird noch, daß dieser Schmitt ...
5" 2''' groß und rothhaarig ist.

..., den 9 November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Andringen eines Hypothekgläubigers ...
des Bauern Ludwig Sch...
in:

Nr. 1010, Wohnhaus mit ...
Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 900 fl.
Nr. 1011, 1 Tagw. 39 Dez. ...
...rten, Taxe 145 fl.,
Nr. 1012ab, 54 Dez. ...
...axe 40 fl.,
Nr. 1023ab, 7 Tagw. 48 Dez. ...

Pegnitz, am 4. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der für das 1. Ziel 18$\frac{54}{55}$ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Steuerbeischlag und Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt:

1) für die Bewohner der Maximiliansstraße, des Rennwegs, der Kanzlei- und Opernstraße,

Freitag der 1. December d. Js.,

2) der Schloßstraße, der Ziegelgasse, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Breiten- und der Schrollengasse,

Sonnabend der 2. December d. Js.,

3) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens, der Wolfsgasse, der Jägerstraße, des Neuenwegs und der Häuser

...eingerichtet, auch soll bei demselben ein Tobzellen-Geb...
für Irre neu erbaut werden.

Zur Veraccordirung dieser baulichen Einrichtung ... des Neubaues an die Mindestnehmenden hat man Te... auf den

29. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und ergeht an Strichlustige die Einlad... sich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten A... nistration einzufinden.

Pläne und Kostenanschläge können bei derselben ... gesehen werden. Nach den Letzteren betragen die Kos...

a) für die Erdarbeiten . . .	76 fl.	—
b) für die Maurerarbeiten . .	6024 fl.	56
c) für die Zimmermannsarbeiten	2301 fl.	18
d) für die Flaschnerarbeiten .	505 fl.	44
e) für die Schieferdeckerarbeiten	676 fl.	20
f) für die Schreinerarbeiten .	303 fl.	55
g) für die Schlosserarbeiten .	912 fl.	21
h) für die Glaserarbeiten . .	313 fl.	30
i) für die Anstreicherarbeiten .	279 fl.	14
k) für die Häfnerarbeiten . .	91 fl.	30

Am Mittwoch den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Kgl. 5. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen) verschiedene Requisiten, als eine eiserne Egge, mehrere Rechen, Pickel, Schaufel und Gießkannen ec. in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 19. November 1854.

Nicht amtliche Artikel.

☞ Eine große Auswahl fertiger Pelzwaaren ☜

als: **Haus-** und **Reise-Pelze, Pelzstiefel, Müffe, Krägen, Manschetten,** neueste **Pelerinen, Pelzhandschuhe, Fuß-** und **Schlitten-Decken** empfiehlt für diesen Winter zu **besonders billigen** Preisen

J. Wertheimber

neben dem Opernhause in Bayreuth.

Auf dem Eisenwerke zu Neuhaus soll im Laufe des Winters **in Posten von wenigstens 50 Ctr.** eine **grosse** Quantität **altes Eisen angekauft** werden und wird dafür, nach Qualität, **bezahlt:**

für **altes Gusseisen**	**3** bis **3½** fl. rhein.	
„ „ **Schmiedeeisen**	**4** bis **4½** fl.	„
„ **alte Eisenbahnschienen**	**5** bis **5½** fl.	„

Diese Preise verstehen sich **für den Zollzentner** mit 2 Pfund Uebergewicht **baar** bei Ablieferung.

☞ **Neuhaus** ist 2 Stunden von Sonneberg, 4½ Stunden von Coburg, 4 Stunden vom Eisenbahnhof Hochstadt entfernt. Von allen diesen Orten führen chaussirte Wege bis an die Werke.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 21. Novbr. Der Rechtsrath Theodor Muncker dahier, mit Jungfrau Wilhelmine Kroher von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeister Konrad Dorner dahier, mit Jungfrau Susanna Magdalena Hedler von Helmbrechts.

Geborne.

Den 16. Novbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Novbr. Die Tochter des Hautboisten I. Klasse Heinrich Häßler, im Kgl. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

Den 17. Novbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. Novbr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Melbermeisters Ritter dahier, alt 76 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

— — Der Oekonom Weidenhammer im Neuenwege, alt 65 Jahre und 5 Monate.

Den 19. Novbr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Rahm dahier, alt 68 Jahre.

Den 20. Novbr. Der quiescirte Kgl. Landgerichtsarzt Dr. Philipp Mayer dahier, alt 70 Jahre.

— — Der Oekonomiebesitzer Lautner auf dem Frankengut, alt 59 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

— — Der Bauer und Einwohner Pötzinger in Kottenbach, alt 50 Jahre, 5 Monate und 10 Tage.

mit Jungfrau Wilhelmine Riegel ...
Der Bürger und Schneidermeister ...
ahier, mit Jungfrau Susanna Magdalena ...
on Helmbrechts.

Geborne.

Novbr. Ein außereheliches Kind, männl...
Geschlechts.
7. Novbr. Die Tochter des Hautboisten ...
Heinrich Häßler, im Kgl. Bayer. ...
Regiment (Kaiser Franz Joseph) ...
7. Novbr. Ein außereheliches Kind, männl...
Geschlechts.

Gestorben.

7. Novbr. Die hinterlassene Tochter des ...
und Melbermeisters Ritter dahier, alt ...
Monate und 28 Tage.
Der Oekonom Weidenhammer in ...
alt 65 Jahre und 5 Monate.
9. Novbr. Die hinterlassene Wittwe des ...
... Rehm dahier, alt ...

von Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Mittwoch den 29. November 1854.

Inhalt:

Ad Num. 355.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Werneck, um Bewilligung einer Collekte für Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche daselbst betr.)

heiten vom 17. l. Mts. werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Regierung e...

Ad Num. 359.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des Stadt-Magistrats zu Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. allergnädigst geruht, an der Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Georg Krug zu Hof und auf die Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann Georg Engelhardt zu Hof als bürgerlichen Magistratsrath landesherrlich zu bestätigen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 134.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken.

(Den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 17. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an die Kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangene und der unterfertigten K. Regierung abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 25. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Berücksichtigung, daß die Bestimmung des §. 43 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. Mai 1830, wornach die geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister mit Rücksichtnahme auf das in dieser Instruktion neu geschaffene Institut der Civilarchitektur nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Handwerksbetriebes erlangen und sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßigen Plänen anderer Bauverständiger hätten beschränken sollen, in Folge geringer Theilnahme an bezeichnetem Institute niemals zur Durchführung gebracht werden konnte, vielmehr diesen Baumeistern auch nach dem Erlasse obiger Instruktion die Bauführungen nach selbst gefertigten Plänen bisher nachgesehen werden mußte, und in Anbetracht, daß der §. 66 Ziff. 1 der Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. December 1853 die Befugniß der geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister zur Bauführung nach selbstgefertigten Plänen wieder anerkennt, resp. die §§. 41 — 45 der Instruktion vom 27. Mai 1830 im Vereine mit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, beziehungsweise mit dem §. 3 derselben (conf. §. 236, Nr. 11 der gedachten Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853) außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen — wird nach dem berichtlichen Antrage vom 31. August l. Js. genehmigt, daß auch den gemäß der letztgedachten Instruktion geprüften Baumeistern das Bauen nach eigenen Plänen auf besonderes Ansuchen zu gestatten ist, wenn die betreffenden Individuen hierin bereits eine unzweifelhafte praktische Befähigung bewährt haben, oder wenn in Bezug auf den Grad der technischen Vorbildung diese Befähigung vorausgesetzt werden kann, oder, wenn bei dem Mangel dieser beiden Prämissen der Gesuchsteller seine Be-

fähigung im Planfertigen durch eine nachträgliche Spezialprüfung erprobt hat.

München, den 17. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von der Pfordten.

An die Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.,

Den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December v. Js. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 391.

Bekanntmachung.

(Die Blokade der russischen Häfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das Kgl. Bayerische Staats-Ministerium gelangten Eröffnung der kaiserlich französischen Regierung besteht die Absicht der beiden verbündeten Seemächte England und Frankreich, im künftigen Frühjahre, sobald die Kriegsfahrzeuge in den betreffenden Breiten Station zu nehmen vermögen, für den Fall der Fortdauer des Krieges gegen Rußland eine strenge Blokade der feindlichen Seehäfen im weißen und baltischen Meere eintreten zu lassen.

Gleicher Eröffnung zufolge sind die Befehlshaber der englischen und französischen Flotte im schwarzen Meere angewiesen, die Blokade der Donau-Mündungen auf alle Seehäfen des schwarzen und azoffischen Meeres, welche noch im Besitze des Feindes sich befinden, zu erstrecken.

Diese Anordnungen sind daher bezüglich der kommerziellen Unternehmungen, welche etwa nach den betreffenden Ländern und Seehäfen beabsichtigt werden, von den gewerblichen Klassen gehörig zu beachten, um die auf Uebertretung der Blokade-Vorschriften gesetzten Strafen und Nachtheile zu vermeiden. Bayreuth, am 25. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad. Num. 6406.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1854 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, an

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4000.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl von Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schauenstein wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren der Fabrikant
Johann Nikolaus Wolfrum,

II. als bürgerliche Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Fabrikant Ottokar Reitzenstein,
2) Handelsmann und Goldarbeiter Christian Wild,
3) Maurermeister Johann Gottsmann; dieser als Ersatzmann für den zum Magistratsrathe gewählten und hierauf als Bürgermeister berufenen Johann Nikolaus Wolfrum.

Ersatzmann der Magistratsräthe verbleibt
Webermeister Heinrich Rödel.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Gottsmann aus

dem Wahljahre 1848 der Ersatzmann, Webermeister Nikol Hofmann, und für den gleichfalls in den Magistrat gewählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten Christian Wild aus dem Wahljahre 1851, der Ersatzmann, Webermeister Jakob Rödel; beide auf die Funktionsdauer, die ihre Vormänner noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Büttnermeister Johann Blos,
2) Webermeister Heinrich Rödel,
3) Webermeister Jakob Fischer,
4) Rothgerbermeister Philipp Findreiß,
5) Webermeister Georg Günther,
6) Schuhmachermeister Jakob Grießbach.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:
1) Schmiedmeister Heinrich Degel,
2) Schuhmachermeister Leonhardt Schaller, nachdem die hiezu weiter gewählten Ottokar Reitzenstein und Johann Nikol Wolfrum später als Magistratsglieder berufen worden sind.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2605.

An die K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Kulmbach, Herzogenaurach, Kronach, Naila, Forchheim, Weismain und Wunsiedel.

(Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden werden an die Befolgung

1) Büttnermeister Johann Blod,
2) Webermeister Heinrich Rödel,
3) Webermeister Jakob Fischer,
4) Rothgerbermeister Philipp Findreiß
5) Webermeister Georg Günther,
6) Schuhmachermeister Jakob Grießing
... Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten

...:

1) Schmiedmeister Heinrich Degl...
2) Schuhmachermeister ...
nachdem die hiezu ...
Reitzenstein und ...
später als Magistratsglieder ...
...ieß wird in Gemäßheit des Art. ...
...ng hiermit zur öffentlichen Kenntniß ...
...reuth, den 19. November 1854.
Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
... Präsident.

Ad Num. 448.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Horn erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Gesees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte in Naturalien und baar . . . . . 19 fl. 20¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung und Genuß der Dekonomiegebäude, im guten Zustande . . . . 20 fl. — kr.,

b) Grundstücke:

4¾ Tagw. Acker, 1¾ Tagw. Wiesen,

Bekanntmachung

An sämmtliche untergebene Gerichte des Kreises.

(Die Verjährungsfrist in Polizeistrafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Kön... von Bayern.

Um eine allseitig gleichförmige Beurtheilung der bis... in der Anwendung verschieden behandelten Frage, ausgese... Betreffs herbeizuführen, wird im höchsten Auftrage des ... Staatsministeriums der Justiz vom 9. l. Mts. untenste... ein Auszug der betreffenden Erwägungsgründe eines ob... richterlichen Erkenntnisses vom 6. October 1854 in der U... suchung gegen Johann Krug von Steinsdorf, wegen Ve... hens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung bek... gegeben.

Bamberg, den 18. November 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfrank...

von Lehner, Präsident.

Königsberger, Sekretär.

Das Strafgesetzbuch enthält über die Verjährung der Strafbarkeit der Polizei-Uebertretungen keine Bestimmung; denn unter den im Thl. I, Art. 140, Ziff. 1 erwähnten Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, und für welche ein zweijähriger Verjährungszeitraum festgesetzt ist, sind, wie die Anmerkungen Bd. I, Einleitung §. 8, S. 23—25 außer allem Zweifel lassen, lediglich die Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen und keineswegs auch die Polizeiübertretungen begriffen.

Eben so wenig besteht zur Zeit eine allgemeine gesetzliche Norm im fraglichen Betreffe, und in den erst in neuester Zeit erlassenen Gesetzen, nämlich dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und dem Forststrafgesetze vom 28. März 1852 sind blos spezielle Bestimmungen gegeben, nach welchen das Erstere in Art. 49 für Preßpolizeiübertretungen einen dreimonatlichen, und Letzteres im Art. 71 für Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel einen einjährigen Verjährungszeitraum festgesetzt hat.

Es kann nun zwar die Verjährbarkeit der Polizeiübertretungen im Allgemeinen in der Erwägung keinem Zweifel unterliegen, weil das Strafgesetzbuch bei allen, selbst den schwersten Verbrechen, und auch bei Vergehen ohne Ausnahme unter den im Art. 139, Thl. I. bestimmten Voraussetzungen Verjährung stattfinden läßt, woraus nothwendig folgt, daß sie bei den Polizeiübertretungen als geringeren strafbaren Handlungen nicht ausgeschlossen seyn kann.

Allein, wenn auch daraus, daß das Strafgesetzbuch nach dem Verhältnisse der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen verschiedene Zeiträume der Verjährung abstufungsweise im Art. 140, Thl. I festgesetzt hat, zu folgern ist, daß der Gesetzgeber für die Verjährung der Polizeiübertretungen einen kürzeren als den für Vergehen bestimmten zweijährigen Zeitraum verordnet haben würde, wenn auch das im Strafgesetzbuche angenommene Princip in den Entwürfen eines Strafgesetzbuches von 1822, 1827 und 1831, welche sich auf die Polizeiübertretungen ebenfalls erstreckten, sowie im Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches von 1851 beibehalten wurde, und nach allen diesen Entwürfen für Verjährung der Polizeiübertretungen eine kürzere, im maximum nur ein Jahr betragende Frist festgesetzt werden sollte, und dieser Zeitraum in Gemäßheit jenes Princips auch wirklich für Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel im Art. 71 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 bestimmt wurde, so erscheint gleichwohl die Aufstellung des Appellationsgerichtes, daß bei Polizeiübertretungen ein einjähriger Zeitraum zur Verjährung als Regel anzunehmen sey, nicht gerechtfertigt, indem sie weder den Voraussetzungen der juristischen Consequenz, noch den für die Analogie geltenden Vorschriften entspricht.

Da für beide nur das bestehende Recht zur Basis und zum Anhaltspunkte genommen werden darf, so können die allegirten Gesetzentwürfe ohnehin nicht in Beachtung kommen.

Das vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 bestandene Recht beschränkt sich lediglich auf die Artikel 139 und 140, Thl. I. des Strafgesetzbuches, welche aber nur von Verjährung der Verbrechen und Vergehen handeln. Wenn nun auch im Art. 140 die Verjährungszeiträume nach dem Verhältnisse der Strafbarkeit in der Art *abgestuft wurden*, daß sich das niedere Zeitmaß immer auf die Hälfte des größeren reducirt, so läßt sich doch hieraus noch nicht mit juridischer Consequenz annehmen, daß der Gesetzgeber für die Verjährung der Polizeiübertretungen im Allgemeinen **ein** Jahr, als die Hälfte der für Vergehen bestimmten Zeit, festgesetzt haben würde, weil er hierüber noch nichts verordnen wollte, sondern sich die Erlassung eines eigenen Strafpolizeigesetzbuches vorbehalten hat. Jene Schlußfolgerung kann um so weniger Platz greifen, weil ein der im Art. 140 enthaltenen Verjährungsscala entsprechendes Zeitmaß in den seitdem erschienenen beiden oben allegirten Gesetzen gleichförmig nicht beobachtet, sondern für eine Art von Polizeiübertretungen eine dreimonatliche, für eine andere Art derselben eine einjährige Verjährungszeit festgesetzt wurde, und bei dieser Verschiedenheit der Zeiträume die Auffindung einer Regel mit Hilfe der juristischen Consequenz unmöglich geworden ist.

Da die erwähnten Gesetze blos singuläre Normen über die Verjährung derjenigen Polizei-Uebertretungen geben, welche sie zum Gegenstande haben, und überdies in Ansehung der Verjährungszeit keine gleichförmigen, sondern verschiedene

Bestimmungen enthalten, von singulären Gesetzen aber eine analoge Anwendung überhaupt nicht gemacht werden darf, so ist dem Richter eine willkührliche Ausdehnung des Art. 71 des Forststrafgesetzes auf andere Polizeiübertretungen nicht gestattet.

Es können vielmehr nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verjährung der Vergehen auf Polizeiübertretungen, für welche deßfallsige gesetzliche Vorschriften noch nicht bestehen, mittelst der Analogie in Anwendung gebracht werden.

Da aber die Analogie nur darauf beschränkt ist, ein vorhandenes Gesetz wegen Gleichheit des Grundes auf einen gesetzlich nicht entschiedenen Fall anzuwenden, so muß das der Analogie zur Grundlage dienende Gesetz auf den zu entscheidenden Fall unverändert in analoge Anwendung gebracht werden. Da nun das Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 140 Ziff. 1 den kürzesten Zeitraum der Verjährung von zwei Jahren für Vergehen aus dem Grunde festgesetzt hat, weil sie mit geringeren Strafen als die Verbrechen belegt sind, so spricht derselbe Grund nothwendig auch dafür, daß der Gesetzgeber auf keinen Fall für die Verjährung der Polizeiübertretungen eine längere Zeit als zwei Jahre bestimmt haben würde. Jener Grund berechtigt aber den Richter nicht, die Grenzen der Analogie zu überschreiten und statt des kürzesten Zeitraumes der Verjährung, den das analog anzuwendende Gesetz gestattet, für Polizeiübertretungen einen noch kürzeren Zeitraum willkührlich zu substituiren. Es bleibt vielmehr nach den Regeln der Analogie nichts Anderes übrig, als den für die Verjährung der Vergehen festgesetzten Zeitraum auch bei Polizeiübertretungen, für deren Verjährung noch keine gesetzliche Bestimmung getroffen ist, in analoge Anwendung zu bringen.

Das Appellationsgericht von Oberfranken hat demnach die Art. 140 Ziff. 1 Thl. I. des Strafgesetzbuches und Art. 71 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 durch unrichtige Anwendung verletzt, weßhalb das Urtheil desselben vom 23. Juni l. Js. vernichtet werden mußte.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, II. Präsident; Bleistein, Schwertfelner, Dr. Glück, Dr. Cucumus, Steyrer, Metz, Räthe; Dr. v. Kiliani, Generalstaatsanwalt; Wollschläger, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. November 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, Paur, Rath, Freiherr v. Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer, auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikel 2, Abs. 2 und 3 des nemlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „Abraham" in Nr. 43 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 22. October 1851 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

du Ponteil.

Rothhaft.

Ad Num. 1042.

Nürnberg, den 9. November 1854.

(Die Geldanlagen bei der Kgl. Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Bank-Direktion hat mit allerhöchster Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. dieses Monats beschlossen, bezüglich der Geldanlagen bei der Kgl. Bank eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Erleichterung und Zinsenerhöhung eintreten lassen. In Folge dessen wird hiemit Folgendes bekannt gemacht.

1) Die auf Banknoten zu zwei vom Hundert angelegten Gelder treten von nun an nicht mehr, wie bisher, erst mit dem ersten Tage des auf die Anlage folgenden Monats, sondern sogleich vom Tage der geschehenen Einzahlung in Verzinsung, insoferne solche nicht vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach erfolgter Anlage wiederum zurückgenommen werden. Auch wird die frühere Bestimmung, nach welcher die Zinsen blos für jeden völlig abgelaufenen Monat vergütet wurden, hiemit aufgehoben und es werden daher die von nun an gemachten Privatanlagen unter der obigen Voraussetzung bis zu dem Tage ihrer Zurücknahme, gleichviel, ob diese im Laufe, oder am Anfang des Monates erfolgt, mit zwei Procent verzinst.

2) Bei der Kgl. Hauptbank und ihren sämmtlichen Filialen wird ein neuer Zweig des Bankverkehres durch Ausgabe von Anleihensscheinen eröffnet.

Die auf solche angelegten Gelder, welche, wie bei dem Banknotenverkehr, ebenfalls in runder Summe einbezahlt werden müssen, werden vom Tage der erfolgten Einzahlung in halbjährigen Raten mit **drei** vom Hundert verzinst, jedoch anders nicht, als gegen vorgängige dreimonatliche Aufkündigung an die Person, auf welche der Anleihensschein verlautet, oder deren Cessionar, der sich über die geschehene Cession genügend auszuweisen hat, sammt laufenden Zinsen zurückbezahlt.

Uebrigens kann die Kündigung sowie die Zurückbezahlung nur bei jener Bankanstalt erfolgen, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist.

3) Bezüglich der Behandlung, Verzinsung und Rückzahlung der bei der Kgl. Bank angelegten Depositen und der sonstigen öffentlichen Gelder, werden bis auf Weiteres die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten; übrigens können auch diese Gelder von nun an unter den sub 2) bemerkten Bedingungen ebenfalls auf dreiprocentige Schuldscheine angelegt werden.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit; und es wird die sub Nr. 1) zugestandene Vergünstigung der Ausdehnung des Zinsenlaufes bis zu dem Tage der erfolgten Banknotenzurückzahlung auch jenen Anlagen auf Banknoten zugestanden, welche bereits früher gemacht worden sind.

Königliche Bank-Direktion.

Mayer.

coll. Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbare Rescripte d. d. Hohenschwangau den 19. November d. Js. den Kgl. Regierungsrath Johann Baptist Dillis in Bayreuth zur Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu versetzen und auf die hiedurch eröffnete Rathsstelle bei der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, den Kgl. Stadtkommissär von Fürth, Joseph Zimmerer allergnädigst zu befördern geruht.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$85\frac{1}{2}$	
" à 4 % "	91	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$95\frac{1}{2}$	
" à 5 % " Ausgabe II.		
" à 5 % " " III.	100	
" à 5 % " " IV.	$100\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	706	

Königliche Bank-Direktion.

Raver.

coll. ...

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben ... ...telbare Rescripte d. d. Hohenschwangau ... 36. den Kgl. Regierungsrath ... Bayreuth zur Kgl. Regierung von ... ...nnern, zu versetzen und auf ... bei der Kgl. Regierung von ... ...n, den Kgl. Stadtkommissär ... ...r allergnädigst zu befördern geruht.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 18..

Staats-Papiere.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen rc. rc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1833 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1833 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen kein Einspruch erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Montag den 4. December

dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr, im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hiebei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

früher, als später angebrachte derartige Gesuche nich rücksichtigt werden würden.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer hung über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körp brechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu sehen; jedenfalls aber die förmliche Ausführung der rückstellungsansprüche von diesem Messungstermin anger net, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlu zu bewirken, und werden sie deßhalb auf den §. 31 Heeres-Ergänzungsgesetzes und den §. 68 der Vollzu Vorschriften besonders hingewiesen.

Die Untersuchung der körperlichen schaffenheit der Conscribirten, wird am

Mittwoch den 6. December c. früh 8½ Uhr

vorgenommen werden, in welchem, so wie am Messun termin, auch die im vorigen Jahre wegen Mangels

3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und

4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verurtheilt, welch' Letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1854.

Der Magistrat der K. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert. Haß.

Bayreuth, den 20. November 1854.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth werden

Freitag den 1. December d. Js. Vormittags 10 Uhr, Geschäfts-Zimmer Nr. 5

ein Glasschrank, ein Canapée, eine Stockuhr, ein Spiegel und ein Tisch gegen baare Zahlung verkauft.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Bekanntmachung.

(Das Schuldenwesen des Bäckermeisters Eugen Zöpfel von hier betreffend.)

Bei dem auf Antrag eines Gläubigers verfügten Zwangsverkaufe des Bäckereianwesens des Eugen Zöpfel von hier, stellte sich heraus, daß der Kaufschilling zu 7900 fl. zur Befriedigung sämmtlicher dem Gerichte bekannten Gläubiger nicht hinreiche, und bei der Erfolglosigkeit der übrigen im Interesse einzelner Gläubiger verfügten Exekutionen überhaupt eine Ueberschuldung vorliege; es werden daher sämmtliche Gläubiger des Eugen Zöpfel aufgefordert, am

Samstag den 16. December 1854 Vormittags 9 Uhr im Zimmer Nr. 43 des unterfertigten Gerichts ihre Forderungen anzumelden, und, da am nämlichen Termine auch der Versuch gemacht werden wird, diese Sache durch eine gütliche Uebereinkunft namentlich über die Verwendung obigen Kaufschillings zur Befriedigung der einzelnen Gläubiger zu bereinigen, ihre deßfallsigen Erklärungen abzugeben, oder sonstige geeignete Anträge zu stellen, wobei bemerkt wird, daß auf die an obigem Termine nicht erscheinenden, dem Gerichte unbekannten Gläubiger keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der dem Bauern Andreas Gremer, vulgo Schafbauer von Schnaid zugehörige und dortselbst sub Kataster Nr. 837^b des Steuerdistrikts Wallenfels gelegene dismembrirte Gutsrest, zu welchem Haus, Scheune mit Nebengebäude, $3\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, $6\frac{1}{4}$ Tagw. Felder, dann $2\frac{2}{3}$ Tagw. Wiesen, Holz und Hutwaid gehören und welcher mit 815 fl. Rustikalsteuerkapital und 3 fl. 16 kr Gefällsbodenzins zur Staatskassa belegt und auf 1650 fl. geschätzt ist, am

Donnerstag den 7. December c. Vormittags 11 Uhr im Wirthshause zu Schnappenhammer dem öffentlichen Verstriche unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot die Taxe erreicht hat.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gemacht; gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kronach, den 24. October 1854.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

iden, dem Gerichte unbekannten Gläubiger [illegible] Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung [illegible] Andreas Cremer, vulgo [illegible] gehörige und dortselbst sub [illegible] Steuerdistrikts Wallenfels gelegene [illegible] welchem Haus, Scheune mit [illegible] 6½ Tagw. Felder, dann [illegible] Gärten, [illegible] und Hutwaid gehören und welcher [illegible] Hausteuerkapital und 3 fl. 16 kr. [illegible] Dominikalgefälls belegt und auf 1650 fl. [illegible]

1) zur Anmeldung etwaiger Forderungen auf

Dienstag den 19. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 18. Januar 1855,

3) zur Abgabe der Schlußsätze:

a) der Repliken auf

Freitag den 2. Februar 1855,

b) der Dupliken auf

Freitag den 16. Februar 1855.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Landberg unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird eröffnet, daß:

1) das vorhandene, auf 851 fl. 33 kr. geschätzte

d) Pl.-Nr. 564, 375, 351, 356, 357, 36[illegible] 364½, 375½, Wiesen 49 Tagw. 72 De[illegible] Taxe 2680 fl.,

e) Pl.-Nr. 368, 370, 354, 360, 376, 29[illegible] 365½, Waldung zum Theil abgetrieben [illegible] 50 Tagw. 73 Dez., Taxe 1750 fl.,

f) Pl.-Nr. 371, 68 Dez. Stockweiher, Taxe 25 fl.

welches Anwesen ein zusammenhängendes Ganzes bild[illegible] und zum Betriebe der Oekonomie sich sehr gut eignet, au[illegible] nahe an der Straße von Creußen auf Amberg gelegen, a[illegible]

Dienstag den 16. Januar 1855 Vormittags 11 Uhr

nach Maaßgabe der §§. 92, 98 des Prozeßgesetzes vo[illegible] 17. November 1837 an den Meistbietenden versteigert u[illegible] ergeht an Kaufslustige Einladung, sich dortselbst einzufi[illegible] den, wobei bemerkt wird, daß die nähere Beschreibun[illegible] des Gutes inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Hypotheken[illegible] schulden, exclusive der Zinsen 14,158 fl. 54 kr. betra[illegible]

den Johann und Margaretha Mößner'schen Eheleuten zu Schweinthal gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) Ein Wohnhaus Nr. 8, eingädig von Tuffsteinen gebaut, mit Ziegeln bedacht, nebst Backofen von gleicher Bauart im besten baulichen Zustande,
2) Scheune, theils von harten Steinen gemauert, theils Fachwerk, zum Theil mit Ziegeln, zum Theil mit Stroh bedacht, im schlechten baulichen Zustande,
3) Hofraum,
4) 4,03 Dez. Acker, Pl.-Nr. 1139ª, 1144ᵇ, 1395 im Graben,
5) 0,31 Dez. Wiese, Pl.-Nr. 1406 im Griesen,
6) 9,52 Dez. Waldung, Pl.-Nr. 1144, Wolfstein genannt,
7) 3,02 Dez. Weidenschaft, Pl.-Nr. 1119, Graben genannt,
8) 0,60 Dez. Oedung, Pl.-Nr. 1139ᵇ, Taichacker,
9) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, Eigen, jedoch zur Landalmosenstiftung Nürnberg 40 fl. Handlohnsfixum, 3¾ kr. Erbzins, 30 kr. Gatterzins, 15 kr. für eine Henne,
10) 0,02 Dez. Pflanzbeet im Mostfries, Pl.-Nr. 1196 und 1220,
11) 0,20 Dez. Acker, die Schlehenleithe, Pl.-Nr. 1145ª,
12) 1,04 Dez. Acker, die Kälberleithe, Pl.-Nr. 1237ª,
13) 0,41 Dez. Acker, der Hohenreuththeil, Pl.-Nr. 1273,
14) 0,52 Dez. Acker, der Anger, Pl.-Nr. 1278,
15) 0,28 Dez. Acker, die Bleichstatt, Pl.-Nr. 1330,
16) 0,18 Dez. Acker, das Gußräußig, Pl.-Nr. 1350,
17) 0,18 Dez. Acker, die Hohereuth, Pl.-Nr. 1262,
18) 0,23 Dez. Acker, der Gemeindetheil, Pl.-Nr. 1368,
19) 0,12 Dez. Acker, Pl.-Nr. 1385,
20) 1,79 Dez. Waldung an der Schleeleithe, Pl.-Nr. 1145ᵇ,
21) 0,67 Dez. Waldung an der Kälberleithe, Pl.-Nr. 1237ᵇ,
22) 0,22 Dez. Wiese, die Sarwiese, Pl.-Nr. 1561,
23) 0,34 Dez., die untere oder Schustersweise, Pl.-Nr. 1088,
24) 0,47 Dez., die Schweinthalwiese, Pl.-Nr. 1089,
25) 0,35 Dez., der Schießenacker, Pl.-Nr. 771,
26) 0,40 Dez., der Schießenacker, Pl.-Nr. 771½,

geschätzt auf 2050 fl. am

21. December c. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Steinbrecher'schen Wirthshause zu Schweinthal versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und daß die Strichbedingnisse am Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Die nähere Beschreibung der subhastirten Realitäten, sowie der Belastung kann aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Akten ersehen werden.

Gräfenberg, den 10. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Christoph Bischoff zu Muggendorf gehörigen Immobilien, nemlich ein Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Pl.-Nr. 165ª nebst einem Wurzgarten, Pl.-Nr. 165ᵇ und dem Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen, gewerthet auf 600 fl., dann einem Acker am Waischenfelderweg, Pl.-Nr. 423, geschätzt auf 525 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 21. December früh 11 Uhr

in dem Gasthause des Konrad Mühlhäußer zu Muggendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §.

64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, am 18. November 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Zur Erholung einer Hypothekschuld werden die der Kunigunda Brütting von Birkenreuth gehörigen Immobilien, nemlich ein Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Pl.-Nr. 540ᵃ, dann ein Gemüßgärtchen, Pl.-Nr. 540ᵇ, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 28. December früh 11 Uhr

in loco Birkenreuth mit der Bemerkung anberaumt, daß Belastung und Schätzung dahier eingesehen, und wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, am 19. November 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

In Sachen des Forstpraktikanten Albrecht v. Reitzenstein zu Neumarkt gegen den Freiherrn Chlodwig v. Reitzenstein zu Unterschwarzenstein, Hypothekenforderung betr., wird auf den Antrag des Klägers vom 8., praes. 10. October d. Js., dessen Duplikat in loco registraturae zur Einsicht vorliegt, nachdem innerhalb der durch Verfügung vom 16. August d. Js. vorgestreckten Fristen weder Zahlung geleistet, noch von Seite des Beklagten ein Insinuationsmandatar benannt worden ist, beschlossen,

daß der Verkauf der Hypothekenobjekte zu beschäftigen und alle weiteren Insinuanda für den Verklagten an das Gerichtsbrett anzuheften und für insinuirt zu betrachten seyen.

Hiebei wird bemerkt, daß bereits in der Forderungssache des Buchbindermeisters Seliger zu Bayreuth gegen Freiherrn Chlodwig v. Reitzenstein vormals zu Unterschwarzenstein die Subhastation der Hypothekenobjekte beschlossen worden ist, dieselbe auch in den fraglichen Akten für Rechnung des Klägers durchgeführt werden wird, letzterer auch von den weiters ergehenden Verfügungen Nachricht erhalten wird und das Separatverfahren in dieser Sache sistirt bleibt.

Naila, am 31. October 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen der Spinnereifabrikbesitzer Rosina Wilhelmina und Herrmann Magnus'schen Eheleute zu Konradsreuth werden auf Antrag der Gläubiger

I. nachverzeichnete Maschinen und Fabrikgeräthschaften:

1) ein Wolf zu 2 Sortiment mit Contrawelle,

2) vier Flößkrempel ohne Beschläg,

3) zwei Stück Vorspinnkrempel von Gypswalzen,

4) eine Schleifwalze von Gyps mit Gestell,

5) ein Auspußgestell,

6) eine Flößwage,

7) eine Transmission circa 33 Fuß mit 9 Ringriemrollen, vier Hänglager, ein Doppelhänglager,

8) eine Cylindermaschine mit 180 Spindeln und Holzspuhlen,

9) vier Stück Handspinnmaschinen, jede mit 60 Stück Spindeln,

10) zwei Waisen,

11) sämmtliches Riemenzeug zum Triebwerk, jedoch unvollständig,

12) sämmtliches Krempelbeschläge.

II. An Immobilien:

a) ein Jauchert Feld und ein Jauchert Wiese im Steinbühl, B.-Nr. 77^c^, geschätzt auf 180 fl.,

b) sechs ein halb Jauchert Waldboden jetzt Feld, Bes.-Nr. 26^y^, werth 262 fl. 30 kr.,

dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Termin wird hiezu auf

Freitag den 22. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gastwirthshause zu Konradsreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Objekte nach Maßgabe der §§. 85 beziehungsweise 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, sowie in Gemäßheit der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt und die übrigen Bedingungen im Termine selbst veröffentlicht werden.

Die nähere Beschreibung der Verkaufsgegenstände und deren Werth nebst Belastung kann aus dem in hiesiger Gerichtsregistratur täglich zur Einsicht aufliegenden Schätzungsprotokolle entnommen werden.

Hof, den 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Vom Königlichen Landgerichte Hof

wird hierdurch eröffnet, daß das in der Debitsache der Maurergesellen Jakob und Elisabetha Barbara Püttner'schen Eheleute von hier heute erlassene Lokationserkenntniß vom 27. l. Mts. an auf 30 Tage in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet ist.

Hof, den 20. November 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Berneck, den 15. November 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger werden die Grundbesitzungen der Wittwe Margaretha Barbara Fischer von Birnstengel, nachdem in dem am 9. d. Mts. anberaumt gewesenen Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt worden ist, anderweiter Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 28. December c. Vormittags 10 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Bischoffgrün bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der näheren Beschreibung der Verkaufsobjekte wird sich auf die Ausschreiben im Kreis-Amtsblatt für Oberfranken Nr. 89 und in der Neuen Münchener Zeitung Nr. 251 bezogen.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Bauern Andreas Geupel und Georg Puchta zu Pilgramsreuth werden alle diejenigen, welche an das früher zum Johann Zapf'schen Anwesen Hs.-Nr. 33 allda gehörige Forstrechte auf jährlich 4 Klafter Scheit- und 2 Klafter Stöckholz, alten Maaßes aus der Höfer Hospitalwaldung Eigenthums- oder sonstige Realansprüche zu haben vermeinen, hierdurch geladen, am

Montag den 22. Januar 1855 Vormittags

dahier zu erscheinen, ihre Ansprüche unter Vorlegung der nöthigen Urkunden anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Rehau, den 15. November 1854.

Königliches Landgericht.

Bärsch.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte hinterliegt schon seit längerer Zeit eine silberne Taschenuhr sammt Kettchen, ohne daß deren Eigenthümer bisher ermittelt werden konnte.

Es wird daher der Eigenthümer dieser Uhr hiemit aufgefordert, seine Eigenthums-Ansprüche auf dieselbe unter genauer Beschreibung der fraglichen Taschenuhr und des dabei befindlichen Kettchens

binnen 3 Monaten,

von heute an um so gewisser bei dem hiesigen Kgl. Landgerichte anzumelden und geeignet zu bescheinigen, als außerdessen diese Uhr und Kette als herrnloses Gut erklärt und sofort dem Kgl. Fiskus als Eigenthum zuerkannt und ausgeantwortet werden würden.

Kemnath, den 23. November 1854.

Königliches Landgericht Kemnath.

Der Königliche Landrichter

Schwarz.

Die Wittwe des Franz Memmel dahier, die ein Landboten-Fuhrwerk zwischen hier und Bamberg hatte, will die Herausgabe der deßfalls gestellten Kaution.

Etwaige Einwendungen gegen diese Herausgabe sind in drei Monaten a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Herausgabe dieser Kaution anher anzumelden.

Würzburg, am 21. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

I. Bürgermeister,

Dr. Zuppner.

Engelbrecht.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der für das 1. Ziel 18$\frac{54}{55}$ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Steuerbeischlag und Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt:

1) für die Bewohner der Maximiliansstraße, des Rennwegs, der Kanzlei- und Opernstraße,

Freitag der 1. December d. Js.,

2) der Schloßstraße, der Ziegelgasse, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Breiten- und der Schrollengasse,

Sonnabend der 2. December d. Js.,

3) der Spital- und Judengasse, der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens, der Wolfsgasse, der Jägerstraße, des Neuenwegs und der Häuser vor den Thoren der Stadt,

Montag der 4. December d. Js.,

4) von St. Georgen, Grünbaum, Wendelhöfen, Altstadt, Saas und Oberobsang,

Dienstag der 5. December d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den genannten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage der Woche mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

In dem einen der Nebenhäuschen auf der Birke ist auf Lichtmeß 1855 eine Wohnung für eine kleine Taglöhnersfamilie zu vermiethen.

Es gehören dazu eine Stube, eine Kammer, ein Boden unter dem Dache, ein Gärtchen vor dem Hause, eine Düngerstelle und ein Platz zum Holzlegen.

Das Weitere ist bei der unterzeichneten Administration zu erfragen.

Bayreuth, am 22. November 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Die hiesige israelitische Religionslehrer- und Vorsängerstelle mit einem fixen Gehalt von 150 fl., freier Wohnung und Beheizung, sowie circa ebensoviel freiwilliger Gaben ist erledigt. Befähigte Bewerber belieben sich portofrei an Unterfertigte zu wenden.

Markt Aschbach (im Königl. Bayer. Landgericht Burgebrach), den 5. November 1854.

Die israelitische Kultus-Verwaltung.

Habermann, Vorstand.

Nicht amtlicher Artikel.

Durch eine jede Buchhandlung ist zu beziehen und zu haben in der **Grau**'schen Buchhandlung in Bayreuth:

Trauer-Rede

auf das

Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese,

gehalten

in der Haupt-Synagoge zu Fürth

am 8. November 1854

von

Dr. Löwi, Rabbiner.

Preis 12 kr.

Der Ertrag ist für die Armen aller Confessionen bestimmt.

Verlag von **Joh. Ludw. Schmid's** Buchhandlung in Fürth.

gehalten
der Haupt-Synagoge zu Fürth
am 8. November 1834
von
Dr. Löwi, Rabbiner.
Preis 12 kr.
Ertrag ist für die Armen aller Confessionen
Verlag von **Joh. Ludw. Schmid's** ...
in Fürth.

von Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Sonnabend den . December 18..

Inhalt:

Ad Num. 360.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verfahren in Polizeistrafsachen, hier die Begnadigungs-

bekannt gemacht werden; insbesondere muß hiebei hervorgehoben werden, wie kein Postaufgabeschein über ein an das K. Staats-Ministerium des Innern eingesendetes Begnadigungsgesuch den Vollzug der Strafe mehr aufzuhalten ...

hörde angebracht werden, welche in erster Instanz in der Sache strafpolizeiliches Erkenntniß erlassen hat.

Bayreuth, am 25. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,464.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium sieht sich behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfts-Erledigung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

Begnadigungsgesuche in Polizei-Strafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen.

Hiernach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstandung in formeller Beziehung, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. December 1852 Nr. 21,305, die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr., (Döllingers Verordnungen-Sammlung, Neue Folge XII. Band, S. 267 §. 2187) Veranlassung geben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Akten an das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließungen vom 25. November 1825 und 2. Februar 1826, dann der Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. August 1824 (Döll. V.-S. Bd. XVIII, p. 257 und 259, §§. 1763 und 1764, dann Band XIX, Abth. XX, p. 197, §. 18) und nachdem Begnadigungsgesuche weder unter den im Abschnitt IV des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstellungen, als Verhandlungen, Berichte rc. der Tax- und Stempelanwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Strafsache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium hat hinfort nicht mehr stattzufinden und werden die demohngeachtet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den Akten genommen und hiefür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch auf Grund producirter Postaufgabescheine der Vollzug der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Producirung von Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines Begnadigungsgesuches an das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden dürfe.

Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungsgesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreisregierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Anordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

München, den 18. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath Epplen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen, — hier die Begnadigungsgesuche betreffend.

Ad Num. 368.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann M. C. Kraft in München, angezeigte Aufstellung des Lehrers und Landgerichtsscribenten Joseph Eisemann in Lichtenfels als Agenten der gedachten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Lichtenfels und Scheßlitz, sowie ferner des Kaufmanns Ernst Köppel in Markt Leuthen als Agenten dieser Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz bestätiget worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 42.

Bekanntmachung.

(Den Schiffsmäckler J. H. Buschmann in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schiffsmäckler J. H. Buschmann in Bremen hat in einer bei dem K. Staats-Ministerium des Innern unmittelbar eingereichten Vorstellung auf die Berechtigung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten im Königreiche Bayern Verzicht geleistet.

In Folge dessen wird die dem Heinrich Hellweger, Firma Schweiger & Comp. dahier unter dem 12. Februar 1853 — siehe Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte von 1853, Nr. 16 — verliehene Agentur für J. H. Buschmann hiemit für erloschen erklärt, was zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 27. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6074.

An die Stadtschulen-Commissionen und die Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Wahl des Ausschusses und der Distrikts-Geschäftsführer bei der Pensionsanstalt für die oberfränkischen Schullehrer-Relikten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 43 der Statuten der Pensionsanstalt für die oberfränkischen Schullehrer-Relikten hat nunmehr nach Ablauf der 6jährigen Verwaltungsperiode eine neue Wahl des gesammten Verwaltungsausschusses, nämlich des Vorstandes, der Beisitzer, des Cassiers und Controlleurs und der Ersatzleute, sodann für die einzelnen Bezirke, der Distriktsgeschäftsführer und deren Ersatzmänner stattzufinden.

Demgemäß ergeht vorerst an die unten aufgeführten Schulvorstände der Auftrag, innerhalb

4 Wochen

in dem ihnen zugewiesenen Distrikte die sämmtlichen Mitglieder der Pensionsanstalt nach Vorschrift §. 34 der Vereinsstatuten zur Wahl eines Distrikts-Geschäftsführers und eines Ersatzmannes per Cirkulare aufzufordern; nach geschehener Wahl die Extradition der Geschäfte und des Kassa-Wesens zu bewirken und hiernach das Wahlresultat hieher und gleichzeitig dem Vorstande der Stadtschulen-Commission Bayreuth anzuzeigen, da der letztere hierauf zur Vornahme der Wahl für den engeren Verwaltungs-Ausschuß zu schreiten hat.

Bayreuth, den 21. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Verzeichniß der Wahldistrikte, Wahlkommissäre 2c.

Wahl-Distrikte.	Wahl-Commissäre.	Seitherige Distrikts-Geschäftsführer.	Bemerkungen.
Stadtbezirk Bayreuth . . .	Bürgermeister Dilchert . .	Lehrer Heinisch.	
Landgericht Bayreuth, I. und II. Distrikt	Distrikts-Schulinspektor, Kgl. Pfarrer Mengert in St. Georgen	Lehrer Ludwig in Bindlach für den I., Lehrer Baumann in Gesees für den II. Distrikt.	
Stadtbezirk Bamberg, damit vereiniget der Bezirk des Landgerichts Bamberg II.	I. Bürgermeister Glaßer in Bamberg	Lehrer Meyer in Bamberg.	
Bezirk des Landgerichts Bamberg I.	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Lamprecht in Buttenheim .	Lehrer Ernst in Buttenheim.	
Bezirk des Landgerichts Berneck	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Gademann in Berneck . .	Lehrer Wunderlich in Berneck.	
Bezirk des Landgerichts Burgebrach	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Kröner in Burgebrach .	Lehrer Kiesling in Dürhof.	
Landgerichtsbezirk Ebermannstadt	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Knopf in Muggendorf . .	Lehrer Ebert in Heiligenstadt.	
Landgerichtsbezirk Gräfenberg .	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Adler in Gräfenberg . . .	Lehrer Rosner in Igensdorf.	
Landgerichtsbezirk Höchstadt a. A.	Distrikts-Schulinspektor und Kreisscholarch, geistlicher Rath Ernst in Höchstadt . . .	Lehrer Mulzer in Mühlhausen.	
Landgerichtsbezirk Herzogenaurach	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Baier in Herzogenaurach . .	Lehrer Scheidler in Herzogenaurach.	
Hof, Stadt- und Landgerichtsbezirk vereiniget	Distrikts-Schulinspektor und Dekan Lang in Hof . . .	Poland in Hof und Mahr in Rödiß.	
Landgerichtsbezirk Hollfeld . .	Distrikts-Schulinspektor und Dekan Stark in Hollfeld . .	Lehrer Reißer in Hollfeld.	
Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz	Distrikts-Schulinspektor und Dekan Link in Kirchenlamitz .	Lehrer Meyer in Weißenstadt.	
Landgerichtsbezirk Kronach . .	Distrikts-Schulinspektor und Dekan Fellner in Kronach .	Lehrer Weinkheim in Kronach.	
Landgerichtsbezirk Kulmbach . .	Distrikts-Schulinspektions-Verweser, Pfarrer Pflaum in Neudrossenfeld	Lehrer Ibbach in Kulmbach.	

Wahl-Distrikte.	Wahl-Commissäre.	Seitherige Distrikts-Geschäftsführer.	Bemerkungen.
Landgerichtsbezirk Lichtenfels .	Distrikts-Schulinspektor, Kreisscholarch und Pfarrer Dr. Fischer	Lehrer Wagner in Mistelfeld.	
Landgerichtsbezirk Ludwigsstadt .	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Barthe in Ludwigsstadt . .	Lehrer Müller in Lauenstein.	
Landgerichtsbezirk Münchberg .	Distrikts-Schulinspektions-Verweser, Pfarrer Weidemann in Sparneck	Lehrer Kanhäuser in Münchberg.	
Landgerichtsbezirk Naila . . .	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Meyer in Steben	Lehrer Müller in Naila.	
Landgerichtsbezirk Nordhalben .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Alt in Tschirn	Lehrer Köstner in Nordhalben.	
Landgerichtsbezirk Pegnitz . .	Distrikts-Schulinspektor, Dekanats-Verweser Leidig in Pegnitz	Lehrer Dürr in Kreußen.	
Landgerichtsbezirk Pottenstein .	Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Waas in Hohenmirsberg	Lehrer Köhler in Volsbach.	
Landgerichtsbezirk Rehau . . .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Käppel in Rehau	Lehrer Rebhan in Rehau.	
Landgerichtsbezirk Scheßlitz . .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Repp in Kemmern . . .	Lehrer Brahmann in Schweisdorf.	
Landgerichtsbezirk Selb . . .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Wilfferth in Thierstein . .	Lehrer Zahn in Selb.	
Landgerichtsbezirk Seßlach . .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Raab in Döringstadt . . .	Lehrer Müller in Schottenstein.	
Landgerichtsbezirk Stadtsteinach	Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Peter	Lehrer Deuerling in Stadtsteinach.	
Landgerichtsbezirk Thurnau . .	Distrikts-Schulinspektions-Verweser, Pfarrer und Senior Hofmann in Kasendorf . . .	Lehrer Hellmuth in Thurnau.	
Landgerichtsbezirk Vorchheim .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Hepp in Eggolsheim . . .	Lehrer Röffert in Eggolsheim.	
Landgerichtsbezirk Weidenberg .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Landgraf in Weidenberg . .	Lehrer Zahn in Weidenberg.	
Landgerichtsbezirk Weismain .	Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Rabs in Altenkundstadt . .	Lehrer Heinz in Altenkundstadt.	
Landgerichtsbezirk Wunsiedel .	Distrikts-Schulinspektor, Dekan Rennebaum in Wunsiedel .	Lehrer Leuthold in Wunsiedel.	

Ad Num. 5709.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Seilermeister Georg Brand,

2) Tuchmachermeister Heinrich Wirth,

3) Handelsmann Wolfgang Meier; dieser als Ersatzmann für den Seilermeister Franz Schlafhäuser, welcher die Wiederwahl zum Magistratsrathe auf den Grund des §. 50, Abs. 3, des revidirten Gemeinde-Edikts abgelehnt hat.

Ersatzmann der Magistratsräthe verbleibt:

Tuchmachermeister Michael Seeberger.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den zum Magistratsrath gewählten seitherigen Gemeindebevollmächtigten Heinrich Wirth aus dem Wahljahre 1851 der Ersatzmann, Handelsmann Franz Faulhaber, und für den gleichfalls in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Wolfgang Meier aus dem Wahljahre 1848 der Ersatzmann, Oekonom Georg Erbacher; beide auf die Dauer der Funktionszeit, die ihre Vormänner noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Tuchmachermeister Michael Seeberger,

2) Seifensiedermeister Michael Schürer,

3) Färbermeister Adam Maier,

4) Seifensiedermeister Konrad Welker,

5) Zeuchmachermeister Johann Meier,

6) Tuchmachermeister Andreas Adler; dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat gerufenen Georg Brand.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Metzgermeister Johann Spatz,

2) Seilermeister Johann Gehr,

3) Bäckermeister Adam Lang.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5383.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Höchstadt a. A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und vom K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der Bäckermeister Johann Dressel zu Höchstadt a. A. zum Oberlieutenant bei der dortigen Landwehr-Abtheilung ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6273.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung der beiden Arbeitshaussträflinge Xaver und Georg Geiger von Raffenstetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in ausgesetztem Betreffe, ad Nr. 37,833 ergangene autographirte Ausschreiben vom 22. September l. Js. wird den oben genannten Behörden andurch bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die aus der Strafanstalt Kaisheim entwichenen Arbeitshaus-Sträflinge Georg und Xaver Geiger von Raffenstetten seit dem 20. October l. Js. bei dem K. Landgerichte Moosburg in Haft und Untersuchung sich befinden, daher die auf dieselben angeordnete Spähe zu cessiren hat.

Bayreuth, den 27. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5615.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des Gewohnheitsstreuners Jakob Albert von Thierberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in rubricirtem Betreffe ad Num. 5147 ergangene autographirte Ausschreiben vom 15. d. Mts. wird den oben genannten Behörden andurch eröffnet, daß nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Mittelfranken Jakob Albert von Thierberg seiner Heimathsbehörde inzwischen zugeliefert worden ist, daher die gegen denselben angeordnete Spähe zu cessiren hat.

Bayreuth, den 29. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2238.

Bekanntmachung.

(Verleihung einer Auswanderungs-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Philipp Edel, Firma Nikolaus Kopp zu Bamberg hat die seither innegehabte Agentur für die London-Newyorker Paquet-Schifffahrtsgesellschaft zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Amerika niedergelegt. Auf Nachsuchen des Generalagenten dieser Gesellschaft, des Großhändlers Karl Leo in Kitzingen, wurde die gleiche Agentur dem Kaufmann Wilhelm Seidl in Bamberg durch Beschluß vom Heutigen übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 92.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18 54/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des K. Oberconsistoriums vom 23. l. Mts. beträgt gemäß Ausweises des Planes über die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 18 53/54 Eine Rate wieder 111 Gulden.

Dieses Ergebniß wird den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. November 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, zum Landrichter von Nordhalben den I. Assessor des Landgerichts Burgebrach, Johann Martin allergnädigst zu befördern und als I. Assessor des Landgerichts Burgebrach den II. Landgerichts-Assessor zu Vohenstrauß, Karl Friedrich Preis, seiner Bitte gemäß vorrücken zu lassen.

Beilage
zu Nr. 101 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 2. December 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung
der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. December 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 28. November curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	22 fl.	15 kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	24 fl.	52 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308 $\frac{1}{4}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	26 Lth.	1 $\frac{2}{3}\frac{3}{7}\frac{3}{8}$ Qu.	oder — Pfd.	26 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	20 Lth.	3 $\frac{2}{3}\frac{7}{7}\frac{3}{8}$ Qu.	oder 1 Pfd.	21 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	15 Lth.	1 $\frac{2}{3}\frac{2}{7}\frac{3}{8}$ Qu.	oder 2 Pfd.	15 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	9 Lth.	3 $\frac{1}{3}\frac{7}{7}\frac{3}{8}$ Qu.	oder 3 Pfd.	9 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	26 fl.	18 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	30 fl.	56 kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 33 $\frac{1}{4}$ kr. für 56 $\frac{1}{4}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	20 $\frac{3}{4}$ kr.
Verbleiben	25 fl.	35 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 17 fl. 42$\frac{3}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 1[illegible] Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 1[illegible] Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu.;

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1$\frac{1}{4}$ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2$\frac{3}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 27. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. November curr.	25	24	21	42	14	12
„ 18. „ „	25	48	22	6	14	54
„ 22. „ „	26	24	22	12	15	6
„ 25. „ „	27	36	23	—	15	12
Summa	105	12	89	—	59	24
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	26	18	22	15	14	51
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	23	3	42$\frac{1}{2}$	2	28$\frac{1}{2}$

Bayreuth, den 27. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

r – Pfd. 18 Lth. 1 Qu;
r 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu;
r 1 Pfd. 23 Lth. – Qu.

gistrat.

erechnung
e bestandenen Getreid
ients-Anzeigen.)

	Mittlerer Preis per		
	Waiz.	Korn	
	fl. kr.	fl. kr.	

des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hiebei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird, und zwar am Dienstag den 5. December früh 8½ Uhr zum Messen der Conscribirten aus der zweiten und beziehungsweise ersten Abtheilung geschritten; wobei sich dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen, zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.

Hierbei wird bemerkt, daß Zurückstellungsgesuche nur im Messungstermin angebracht werden können, und sowohl

treten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für un sam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafe

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich falls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verur welch' Letztere, wenn sie wegen Vermögensl uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verw wird.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekan haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1854.

Der Magistrat der K. Bayer. Kreishauptstadt Bay
als Conscriptionsbehörde.

Bezirks-Thierarztes vorgenommen wird und die deßfallsigen Pferde zur Approbation vorgeführt werden können.

Bayreuth, am 28. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Brauer und Metzgermeister Johann Büttner von Lanzendorf und die minderjährige Wirthstochter Sophia Margaretha Kauper von der Schanz haben für ihre bevorstehende Ehe auf die Dauer der Minderjährigkeit der Braut die allgemeine Gütergemeinschaft nach Erklärung vom Heutigen unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Montag den 11. December Vormittags 11 Uhr

im Schultheiß'schen Gasthause zu Oberkotzau nachstehende, dem Webermeister Heinrich Freitag dortselbst gehörigen Immobilien:

1) Ein Trüpfhaus Nr. 61 zu Oberkotzau, 41 Fuß lang, 20 Fuß tief, 1½ Stock hoch, mit Schindeln gedeckt. Das untere Stock ist aus Bruchsteinen gebaut, das obere oder Halbstock besteht aus Riegelfach mit Bretterverschlag.

   Es enthält im unteren Stock 2 Wohnzimmer, 1 Hausplatz, eine gewölbte Küche mit Backofen. Das halbe Stockwerk ist durch 2 Bretterverschläge abgetheilt und bilden den Bodenraum. Sämmtliches Gebälke ist mit Brettern überlegt. Der Bauzustand von diesem Hause ist mittelmäßig, werth 500 fl. ohne Rücksicht auf die Belastung.

2) Ein zu diesem Hause gehöriges Schorgärtlein neben und hinter dem Hause nebst Miststätte mit einem Flächeninhalt von 12 □R., werth 12 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt, die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden, und die Einsichtnahme des Schätzungsprotokolls in der diesseitigen Amtskanzlei freisteht.

Rehau, den 18. November 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Nachdem der am 9. laufenden Monats steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Johann Schmidt von Prülsbirkig durch den Stadtmagistrat Fürth hieher eingeliefert worden, so fällt nunmehr die gegen Schmidt requirirte Spähe weg.

Pegnitz, den 26. November 1854.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Wirth Johann Hofmann von Birnbaum hat sich freiwillig dem allgemeinen Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt angesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

   Montag der 18. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, sowie zur Schlußverhandlung

   Samstag der 30. December d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die gerichtsbekannten wie unbekannten Gläubiger des Gantirers werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben am 2. Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe.

Bemerkt wird, daß die gerichtsbekannten Schulden des Gantirers in 1891 fl., worunter 1221 fl. Hypothekenschulden, bestehen, während dessen Grundvermögen am 14. d. Mts. auf 910 fl. gewerthet worden ist, und daß das Mobiliarvermögen desselben, gewerthet auf 111 fl. 45 kr., dem Georg Deuerling von Birnbaum für eine Forderung zu 200 fl. verpfändet seyn soll.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird zum Verkaufe des Grundvermögens des Gantirers, bestehend in

1) einem Tropfhause mit gebautem Stadel, Bes.-Nr. 83, mit 250 fl. Steuerkapital,
2) ¼ Morgen Feld in Neureuth, Bes.-Nr. 14, mit 25 fl. Steuerkapital,
3) der hintere Theil Holz im Neureuth, Bes.-Nr. 85b, mit 155 fl. Steuerkapital,
4) die untere Hälfte der Wiese in der Grümpel, Bes.-Nr. 84b, mit 50 fl. Steuerkapital,
5) die obere Hälfte des Feldes in Neureuth, Bes.-Nr. 300b, mit 20 fl. Steuerkapital,
6) die untere Hälfte des Feldes in Neureuth, Bes.-Nr. 301b, mit 40 fl. Steuerkapital,

geschritten, und hiezu auf

Donnerstag den 28. December d. Js. Mittags 12 Uhr

im Vogler'schen Gasthause zu Birnbaum Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Strichbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 16. November 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Freitag den 29. December d. Js.

Vormittags 10 Uhr am Gerichtssitze dahier folgende Realitäten, als:

1) ein Bürgerhaus mit Stadel, Hs.-Nr. 84, Bes.-Nr. 1155, mit 240 fl. Steuerkapital,
2) ein Feld im Lerchenhügel, Bes.-Nr. 1240, mit 20 fl. Steuerkapital,
3) ein Feld in der Dülgen, Bes.-Nr. 1348, mit 45 fl. Steuerkapital,
4) ein Wiesengarten im Amlich, Bes.-Nr. 731a, mit 50 fl. Steuerkapital,
5) ein Feld in der Altmatter, Bes.-Nr. 767, mit 225 fl. Steuerkapital,

öffentlich verkauft, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Nordhalben, den 20. November 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Ueber das Vermögen des Häfnermeisters Johann Schuster von Weidenberg ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 29. December 1854,
2) zur Abgabe der Einreden und Schlußsätze auf Freitag den 26. Januar 1855

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse und das Ausbleiben am zweiten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen einen mit 1405 fl. gerichtlich erhobenen Werth hat, und hierauf 1816 fl. 48 kr. Hypothekschulden excl. 30 fl. Zinsen und Kostenkaution haften.

Gleichzeitig hat man zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend:

1) in einem geschlossenen Gütlein mit Zubehör, Bes.-Nr. 29, geschätzt auf 1275 fl.,
2) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesenland und Rangen am Puchet, Bes.-Nr. 30, taxirt auf 20 fl.,
3) dem Antheil des Gemeindeeigenthums, Bes.-Nr. 31, gewerthet auf 10 fl.,

Tagesfahrt auf

Donnerstag den 28. December 1854

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Die Pachtrente der Paul Benkert'schen Stiftung dahier ist pro 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ an arme Verwandte des Stifters zu vertheilen. Diese Verwandte werden hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden und ihre Gesuche durch legale Zeugnisse über Armuth und Verwandtschaft zu begründen.

Burgkundstadt, 25. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Püls, Bürgermeister.

Schrödel, Stadtschreiber.

Bekanntmachung.

In dem einen der Nebenhäuschen auf der Birke ist auf Lichtmeß 1855 eine Wohnung für eine kleine Taglöhnersfamilie zu vermiethen.

Es gehören dazu eine Stube, eine Kammer, ein Boden unter dem Dache, ein Gärtchen vor dem Hause, eine Düngerstelle und ein Platz zum Holzlegen.

Das Weitere ist bei der unterzeichneten Administration zu erfragen.

Bayreuth, am 22. November 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat October 1853 unausgelösten Pfänder von Nr. 1157 bis 2394 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 14. December 1854 Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 28. November 1854.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Wagner, Kassier. Fikenscher, Kontrolleur.

Die hiesige israelitische Religionslehrer- und Vorsängerstelle mit einem fixen Gehalt von 150 fl., freier Wohnung und Beheizung, sowie circa ebensoviel freiwilliger Gaben ist erledigt. Befähigte Bewerber belieben sich portofrei an Unterfertigte zu wenden.

Markt Aschbach (im Königl. Bayer. Landgericht Burgebrach), den 5. November 1854.

Die israelitische Kultus-Verwaltung.

Habermann, Vorstand.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. December 1854.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund

21 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 15 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 9 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 16 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. — Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. December c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 10 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 7 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 27 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 20 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 13 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 12 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierse 13 kr. — pf.; eine Maas Heidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 12 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 13 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 11 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbensuß 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Kalbskopf 14 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. — pf.; ein Gekrös 10 kr. — pf.; ein Paar Pries 10 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 10 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 18 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 10 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 1 pf. über die Gasse, 5 kr. 3 pf. für die Gäste; eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf. Ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 27 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 28 kr. — pf.; ein Pfund Seife 24 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 18 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. — kr.; ein Pfund Nierenfett 20 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

Marktpreise für den Monat November 1854.

Ein Scheffel Waizen kostete 23 fl. 12 kr. bis 28 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 20 fl. 12 kr. bis 23 fl. 42 kr.; ein Scheffel Gerste 12 fl. 48 kr. bis 15 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 7 fl. 12 kr. bis 9 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 18 fl. — kr. bis 25 fl. 48 kr.; ein Scheffel Linsen 15 fl. 42 kr. bis 20 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 54 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 30 kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 10 fl. — kr. bis 11 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl.; 38 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 23 kr. bis 26 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. November 1854.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Camphin und Kastanien

bei **J. M. Maisel.**

Eine große Auswahl fertiger Pelzwaaren

als: **Haus-** und **Reise-Pelze, Pelzstiefel, Müffe, Krägen, Manschetten,** neueste **Pelerinen, Pelzhandschuhe, Fuß-** und **Schlitten-Decken** empfiehlt für diesen Winter zu **besonders billigen** Preisen

J. Wertheimber

neben dem Opernhause in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 26. Novbr. Der Zimmergeselle Nelke im Neuenwege, mit der Zimmergesellen-Tochter Frank dortselbst.

Geborne.

Den 18. Novbr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Novbr. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Döring dahier.

Den 24. Novbr. Der Sohn des Maurergesellen und Oekonomiebesitzers Dörfler im Kreuz.

Den 25. Novbr. Die Tochter des Taglöhners Hacker dahier.

Den 26. Novbr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Sack in den Neuenhäusern.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Hübner in Sct. Georgen.

Den 27. Novbr. Der Sohn des Bürgers und Chirurgen Kästner dahier.

Gestorbene.

Den 23. Novbr. Der Sohn des Gutsbesitzers Täuber zu Tannenbach, alt 3 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

Den 24. Novbr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 2 Monate.

Den 25. Novbr. Die Hospitalpfründnerin Hacker dahier, alt 63 Jahre.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Linz in der Altstadt, alt 13 Jahre, 7 Monate und 17 Tage.

Den 27. Novbr. Die Pfarrerswittwe Haberstumpf dahier, alt 79 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Mittwoch den 6. December 1854.

Ad Num. 434.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung der Kirchenverwaltungen in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte, d. d. Hohenschwangau, den 19. November d. Js., auf den Grund der Verhandlungen über die Ergänzung der Kirchenverwaltungen zu Bayreuth Sich allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachgenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Bayreuth:

1) an die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes, Glasermeisters Wilhelm Münster, den Hafnermeister Bartholomäus Dorsch sen.,
2) den Schneidermeister Georg Hetschger,
3) den Conditor Wilhelm Friedmann.

II. Für die protestantische Kirchenverwaltung Bayreuth:

1) den Häfnermeister Christoph Dorfmüller,
2) den Schneidermeister Sophian Weber.

III. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Georgen:

1) an die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes, Seifensieders Friedrich Herrmann, den gewählten ersten Ersatzmann, Bäckermeister Karl Pey,
2) den Drechslermeister Nikolaus Blank,
3) den Bäckermeister Christian Masel.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Bayreuth:

1) Glasermeister Georg Münster jun.,
2) Schreinermeister Johann Dorsch jun.

II. Für die protestantische Kirchenverwaltung Bayreuth:

1) Buchbinder Karl Senfft,
2) Kaufmann Herrmann Benker.

III. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Georgen:
1) Kaufmann Louis Rose,
2) Färbermeister Michael Hammon.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 401.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzungswahlen für die Kirchenverwaltungen der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau den 15. Nov. l. Js., auf den Grund der Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Wahlen zu den Kirchenverwaltungen in der Stadt Bamberg allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachgenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin:
1) den Bildhauer Adam Schäfer,
2) den Kaufmann Kaspar Leist,
3) den Gastwirth Georg Schmidt,
4) den Tapezierer Johann Baptist Köberlein.

II. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Gangolph:
1) den Kaufmann Johann Baptist Scherer,
2) den Bierbrauer Kaspar Dütsch.

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau:
1) den Oekonomen Simon Arnet,
2) den Glaser Lorenz Geist,
3) den Riemer und Sattler Joseph Gröger.

IV. Für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu St. Peter und Georg:
1) den Kaufmann Johann Baptist Hofmann,
2) den Pfragner Karl Sachs.

V. Für die Verwaltung des katholischen allgemeinen Pfarrfonds:
1) den Weinwirth Adam Kauschinger,
2) den Gärtner Franz Eichfelder,
3) den Riemer und Sattler Joseph Gröger,
4) den herzoglichen Zahlmeister Baptist Huber.

VI. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:
1) den Conditor Wilhelm Jörgum,
2) den Metalldrucker Ernst Scholler.

Ersatzleute verbleiben:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin:
1) Lederhändler Michael Reichold,
2) Schneidermeister August Groh,
3) Gastwirth Johann Baptist Metzner,
4) Buchbindermeister Andreas Klee.

II. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Gangolph:
1) Bierbräuer Kaspar Rückel,
2) Gärtnermeister Franz Eichfelder.

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau:
1) Bierbräuer Peter Ament,
2) Dachdeckermeister Wilhelm Koch.

IV. Für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu St. Peter und Georg:
1) Kaufmann Joseph Spörlein,
2) Modelleur Karl Schropp.

V. Für die Verwaltung des katholischen allgemeinen Pfarrfonds:
1) Tapezier Johann Baptist Köberlein,
2) Saamenhändler Friedrich Stiz,
3) Oekonom Simon Arnet,
4) Seifensieder und Pfragnermeister Joseph Metzner.

VI. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:

1) Glockengießer Paul Lotter,

2) Drechsler Friedrich Ufert.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6434 und 5070.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Kirchencollekte zur Erbauung eines protestantischen Bet-, Schul- und Vikariatshauses in Jesserndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, laut höchsten Ministerial-Reseripts vom 25. v. Mts., den im Bezirk der katholischen Pfarrei Jesserndorf, Kgl. Landgerichts Ebern, zerstreut wohnenden Protestanten die Errichtung einer Pfarr-Expositur in Jesserndorf nebst einer protestantischen Schule daselbst, zu bewilligen und gleichzeitig auch zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung des auf 1200 fl. bis 2000 fl. sich entziffernden Restbedarfs für diesen Zweck eine Sammlung in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Zur Vornahme dieser Kirchencollekte sind die protestantischen Pfarrämter von dem Kgl. protestantischen Consistorium dahier mit dem Beifügen angewiesen worden, daß sie die eingehenden Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle Behufs der Uebersendung an die Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg einzusenden haben.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit ihren Berichten rubrizirten Betreffes auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 13. März c. a. noch im Rückstande sind, werden zu deren gewissen Einsendung

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 30. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6782.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der Musiklicenzgesuche für das Jahr 1855 noch im Rückstande sich befinden, wird unter Hinweisung auf das höchste Reseript vom 29. December 1837 (Kreis-Intelligenzblatt von 1837, Seite 117) zur Einsendung solcher Gesuche noch ein Termin von 14 Tagen gegeben, dessen pünktliche Einhaltung erwartet wird.

Bayreuth, den 1. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1042.

Nürnberg, den 9. November 1854.

(Die Geldanlagen bei der Kgl. Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Bank-Direktion hat mit allerhöchster Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. dieses Monats beschlossen, bezüglich der Geldanlagen bei der Kgl. Bank eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Erleichterung und Zinsenerhöhung eintreten lassen. In Folge dessen wird hiemit Folgendes bekannt gemacht.

1) Die auf Banknoten zu zwei vom Hundert angelegten Gelder treten von nun an nicht mehr, wie bisher, erst mit dem ersten Tage des auf die Anlage folgenden Monats, sondern sogleich vom Tage der geschehenen Einzahlung in Verzinsung, insoferne solche nicht vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach erfolgter Anlage wiederum zurückgenommen werden. Auch wird die frühere Bestimmung, nach welcher die Zinsen blos für jeden völlig abgelaufenen Monat vergütet wurden, hiemit aufgehoben und es werden daher die von nun an gemachten Privatanlagen unter der obigen Voraussetzung bis zu dem Tage ihrer Zurücknahme, gleichviel, ob diese im Laufe, oder am Anfang des Monates erfolgt, mit zwei Procent verzinst.

2) Bei der Kgl. Hauptbank und ihren sämmtlichen Filialen wird ein neuer Zweig des Bankverkehres durch Ausgabe von Anleihensscheinen eröffnet.

Die auf solche angelegten Gelder, welche, wie bei dem Banknotenverkehr, ebenfalls in runder Summe einbezahlt werden müssen, werden vom Tage der erfolgten Einzahlung in halbjährigen Raten mit **drei** vom Hundert verzinst, jedoch anders nicht, als gegen vorgängige dreimonatliche Aufkündigung an die Person, auf welche der Anleihensschein verlautet, oder deren Cessionar, der sich über die geschehene Cession genügend auszuweisen hat, sammt laufenden Zinsen zurückbezahlt.

Uebrigens kann die Kündigung sowie die Zurückbezahlung nur bei jener Bankanstalt erfolgen, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist.

3) Bezüglich der Behandlung, Verzinsung und Rückzahlung der bei der Kgl. Bank angelegten Depositen und der sonstigen öffentlichen Gelder, werden bis auf Weiteres die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten; übrigens können auch diese Gelder von nun an unter den sub 2) bemerkten Bedingungen ebenfalls auf dreiprocentige Schuldscheine angelegt werden.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit; und es wird die sub Nr. 1) zugestandene Vergünstigung der Ausdehnung des Zinsenlaufes bis zu dem Tage der erfolgten Banknotenzurückzahlung auch jenen Anlagen auf Banknoten zugestanden, welche bereits früher gemacht worden sind.

Königliche Bank-Direktion.

Mayer.

coll. Reichold.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. November 1854.

Staats-Papiere.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	85½	
„	à 4 %	„	. . . .	91	
„	à 4½ %	„	. . . .	95¼	
„	à 5 %	„	Ausgabe II.		
„	à 5 %	„	„ III.	99½	
„	à 5 %	„	„ IV.	100½	
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %			90	
Bank-Actien	. .	Div. II. Sem.		706	

Beilage

zu Nr. 102 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 6. December 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Joseph Kropp von hier, geboren am 13. März 1794, ist im Jahre 1812 auf 1813 nach Rußland ausmarschirt, ohne bisher von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht zu geben.

Derselbe, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato beim unterfertigten Gerichte einzufinden und das beiläufig in 500 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung zur Verwaltung und Nutznießung hinausgegeben würde.

Bamberg, den 23. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Söldengut des Schmiedmeisters Johann Albrecht jun. zu Bindlach, Hs.-Nr. 158, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein mit Inbegriff des jährlich zu beziehenden 2 Klafter Gerechtholzes, auf 1175 fl. gewerthet, dann 3¼ Tagw. Feld und Wiese, der Holzacker genannt, geschätzt auf 1120 fl., ¼ Tagw. von den vertheilten Gemeindetheilen, geschätzt auf 200 fl. und einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 50 fl., dann 3 Tagw. Bergfeld, die Platten genannt, geschätzt auf 140 fl. am

Freitag den 12. Januar 1855 Vormittags 10 Uhr.

im Wirthshause zu Bindlach durch eine dortselbst eintreffende Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben.

Bayreuth, den 25. November 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Wirth Christoph Kraus von Mühlhausen hat die Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger beantragt, um ihnen einen Plan zu ihrer Befriedigung vorzulegen und ein gütliches Uebereinkommen mit ihnen zu bezwecken. Dieses ist auch schon deßhalb nöthig, weil eine Ueberschuldung angezeigt erscheint und die Gläubiger Anträge bezüglich des künftigen Verfahrens zu stellen haben.

Termin hiezu wird auf

Montag den 11. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die ausgebliebenen

den Anträgen der Mehrheit der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Zugleich wird, im Falle sämmtliche Gläubiger die Abkürzung des Conkursverfahrens beantragen und ihre Forderungen unter gegenseitiger Anerkennung liquidiren werden, mit dem anberaumten Termin eine Liquidation sämmtlicher Forderungen verbunden, wozu jeder Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse geladen wird.

Höchstadt, den 16. November 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Seifensiedermeister Johann Adam Strunz und dessen Ehefrau Barbara, nach gerichtlichem Vertrage vom 15. November 1854 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Vorchheim, den 28. November 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Steckbrief.

Der ledige Dienstknecht Johann Schultheiß aus Schneckenloh ist wiederholt aus dem Dienste entlaufen, und streunt legitimationslos herum.

Man ersucht sämmtliche Polizei- und Militärbehörden, auf den Johann Schultheiß, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Kronach, am 2. November 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

* * *

Signalement
des rc. Schultheiß.

Alter: 31 Jahre,
Größe: mittlerer,
Haare: schwarz,
Bart: ohne,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: schwarz,
Nase: dick,
Mund: proportionirt.
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt.

Als besondere Kennzeichen: hat derselbe auf dem linken Auge eine Warze.

Derselbe trug bei seiner Entfernung ein grüntuchenes Goller und eine dunkelblaue Tuchhose.

Bekanntmachung.
Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende Moventien und Bauereigeräthschaften, nämlich:

1) eine weißscheckigte Kuh, werth 45 fl.,
2) eine dergleichen, werth 45 fl.,
3) eine Kalbe von gleicher Farbe, werth 27 fl.,
4) eine Kalbe von gleicher Farbe, werth 20 fl.,
5) ein Wagen mit Geschirr, werth 15 fl.,
6) ein Ackerpflug mit Schaar und Säge, werth 5 fl.,
7) eine Halmbank mit Messer, 3 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und Versteigerungstermin auf den

18. December c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 21. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.
Vom Königlichen Landgerichte Berneck

wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Andringen eines

Hypothekengläubigers die Grundbesitzungen des Töpfermeisters Lorenz Müller in Marktschorgast zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Dieselben bestehen

I.

in einer Sölde mit Wohnhaus, Stall und Backofen, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld mit Töpferbrennofen, Schorgärtlein und Hofraum, circa 8 □R. groß, dann Bauplatz, 12 □R. groß, Hs.-Nr. 18^b, B.-Nr. 130, belastet mit 33 kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 26$\frac{2}{8}$ kr. Gefällbodenzins, 3 kr. Handlohnsbodenzins von $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld am Hause, überdieß zins- und lehenbar der Commune Marktschorgast, geschätzt auf 344 fl.;

II.

in $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Gärtig, B.-Nr. 107, belastet mit 3$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum und 7 kr. Handlohnsbodenzins und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld allda, B.-Nr. 102, belastet wie oben, nunmehr eine Parzelle bildend, geschätzt auf 120 fl.;

III.

in $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Gärtig, B.-Nr. 15, belastet mit 8$\frac{1}{4}$ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 8$\frac{3}{4}$ kr. Gefällbodenzins, zins- und lehenbar zur Commune Marktschorgast, taxirt auf 140 fl.;

IV.

in 3 Tagw. Feld im Olmützbühl, B.-Nr. 63, belastet mit 9$\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, 52$\frac{2}{8}$ kr. Gefällbodenzins zum Staat, 3 fl. 32$\frac{2}{8}$ kr. Gefällbodenzins zum Staat, 3 fl. 32$\frac{2}{8}$ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, zins- und lehenbar wie oben, geschätzt auf 225 fl.;

V.

in $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen in der Sickenreuth, U.-B.-Nr. 1273, belastet mit 3$\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar der Commune Marktschorgast, taxirt auf 150 fl.

Zur Versteigerung ist Tagesfahrt auf

Mittwoch den 20. December Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Marktschorgast anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der Gebäulichkeiten aus der Schätzungsverhandlung in der diesseitigen Registratur inzwischen eingesehen werden können und die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Berneck, am 12. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Metzgers Johann Pabst zu Tschirn ist der Universalconcurs rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

Donnerstag der 21. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag der 9. Januar 1855,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die gerichtsbekannten, wie unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Nichtliquidiren deren Forderungen am I. Ediktstage den Ausschluß derselben von der Gantmasse, das Nichterscheinen am II. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die gerichtsbekannten Schulden des Gantirers in 3817 fl. 30 kr. meist bevorzugte Forderungen bestehen, während das vorhandene ganz geringe Mobiliare dem Schuldner nicht gehören soll, und daß das Immobiliarvermögen einen gerichtlichen Schätzungswerth von 1300 fl. erreicht hat.

Zugleich wird zum Verkaufe dieses Letzteren, bestehend in

1) einem Tropfhause mit Stallung, Hs.-Nr. 24, B.-Nr. 60, verassecurirt mit 700 fl., werth 600 fl.,

2) der Maas an der Birnbaumerstrasse im Tschirnerflur, B.-Nr. 67b, werth 600 fl.,

3) einer Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 134b, mit 100 fl. Steuerkapital, werth 100 fl.

zeschritten, und hiezu auf

Donnerstag den 4. Januar 1855 Mittags 12 Uhr

bei dem Wirth Wiesner zu Tschirn Termin angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nordhalben, den 18. November 1854.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Edriktal-Ladung.

Der ledige Schuhmachergeselle Lorenz Salomon Rögner, geboren am 23. März 1818, Sohn der verstorbenen Lebküchner Johann Adam Lorenz Rögner'schen Eheleute dahier, hat sich im Frühjahre 1840 auf die Wanderschaft und allem Vermuthen nach nach Nordamerika begeben, ohne daß seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt eine Nachricht in seine Heimath gelangt ist. Auf den Antrag seiner Verwandten ergeht nun an gedachten Salomon Rögner oder an dessen etwaige leibliche Erben hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 823 — 824, Thl. II., Tit. 18 des allgemeinen preußischen Landrechts, dann des §. 6, Tit. 37, der preußischen Gerichtsordnung die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten oder längstens bis zum 1. Juli 1855 persönlich oder schriftlich dahier zu melden und ihre Ansprüche auf das in 300 fl. bestehende und zur Zeit unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Abwesende für todt erklärt und in dieser Sache weiter den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werden wird.

Hof, den 10. October 1854.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. und Regierungsdekrets d. d. 24. v. Mts. soll das Gebäude der bisherigen ärarialischen Mehlwage, Hs.-Nr. 1639 auf dem Geyerswörthplatze dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Allenfallsige Kaufsliebhaber wollen sich deßhalb an dem,

Dienstag den 12. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale abzuhaltenden Termine einfinden und können sich inzwischen von den Räumlichkeiten des Hauses durch den dermaligen Bewohner desselben nähere Kenntniß verschaffen. Bamberg, den 2. December 1854.

Königliches Rentamt Bamberg II.

v. Bomhard.

Bekanntmachung.

In dem einen der Nebenhäuschen auf der Birke ist auf Lichtmeß 1855 eine Wohnung für eine kleine Taglöhnersfamilie zu vermiethen.

Es gehören dazu eine Stube, eine Kammer, ein Boden unter dem Dache, ein Gärtchen vor dem Hause, eine Düngerstelle und ein Platz zum Holzlegen.

Das Weitere ist bei der unterzeichneten Administration zu erfragen.

Bayreuth, am 22. November 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das hiesige Rathhaus sammt realem Backfeuer- und Brauerei-Recht wird am

Mittwoch den 27. December 1854 Vormittags 11 Uhr

an den Meistbietenden im Rathszimmer dahier verpachtet. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Sollten sich hiezu Kaufslustige einfinden, welche ein annehmbares Gebot legen und sofortige Baarzahlung leisten können, so soll dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung der Kuratelbehörde öffentlich verkauft werden.

Schwarzenbach a. W., den 11. November 1854.

Der Magistrat.

Jahn.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend den 9. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 472.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. November l. Js. stattgefundenen 261. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 238 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 80,220 mit $\frac{1}{10}$ der Kapitalssumme,

Nr. 80,782 — 80,807,

Nr. 80,808 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme,

Nr. 80,810 bis Nr. 80,938,

Nr. 80,939 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme, und

Nr. 80,940 bis Nr. 81,014,

im Gesammtkapitals-Betrage von

1,008,395 fl. 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 2. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der bethei-

ligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6833.

Bekanntmachung.

(Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt der bisherigen Gemeindebevollmächtigten Andreas Gerber und Georg Engelhardt zu Hof, welche in den dortigen Stadtmagistrat eingetreten sind, wurden die Ersatzmänner, Seifensieder Georg Langheinrich, und Färber Salomon Wolff in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Hof einberufen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7131.

An den Stadtmagistrat Bayreuth und Hof, dann sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die in das Eigenthum von Pfarreien, Benefizien rc. übergegangenen Staats-Obligationen au porteur resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 10. Juli h. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 58) werden die Kgl. Landgerichte von Oberfranken beauftragt, über den Vollzug der Umschreibung der im Besitze der Gemeinden und Stiftungen noch befindlich gewesenen Staats-Obligationen au porteur in Nominal-Obligationen innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

Den gleichen Vollzug haben die Stadtmagistrate Bayreuth und Hof anzuzeigen.

Bayreuth, den 5. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7319.

An die K. Stadtkommissäre und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahen Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den Kgl. Stadtkommissären und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken das autographirte Ausschreiben im rubrizirten Betreffe vom 16. Juli curr., Nr. 1999, zur genauesten Darnachachtung und mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, dafür Sorge zu tragen, daß die zu erstattenden Anzeigen rechtzeitig vorbereitet, und deren Expedition so beschleunigt werde, daß dieselben längstens bis zum 30. d. Mts. dahier zuverlässig zum Einlaufe gelangen.

Eine Ueberschreitung dieses Termins würde die Verfällung der säumigen Behörde in die im oben erwähnten Ausschreiben angedrohte Strafe unnachsichtlich zur Folge haben.

Für den Fall, daß sich keine Veränderungen ergeben haben sollten, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 5. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5072.

(Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distrikts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde (Landgericht) Bayreuth pro $18\frac{53}{54}$ mit

3792 fl. $\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
3504 fl. $59\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,
10 fl. 36 kr. Einnahms- und
10 fl. — kr. Ausgabs-Rückständen,

dann

einem Aktivreste von 287 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4076.

(Die Distriktsverhandlungen pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Weidenberg pro $18\frac{53}{54}$ mit:

4100 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
3956 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,
144 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. Aktiv-Bestand,
683 fl. $\frac{1}{4}$ kr. Einnahms- und
124 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Ausgabs-Resten

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5193.

(Die Verhandlungen der Distriktsräthe pro $18\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe, wird das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Ebermannstadt, und zwar:

1) der Umlagen-Rechnung

mit:

407 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
180 fl. $41\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,
226 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. Kassebestand, und
9 fl. $13\frac{5}{8}$ kr. Einnahmsrückständen;

2) der Straßenbau-Rechnung

mit:

351 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
351 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,
— fl. $10\frac{3}{4}$ kr. Bestand;

3) der Sparkasse-Rechnung

mit:

382 fl. 34¾ kr. Einnahme,
220 fl. 18¾ kr. Ausgabe,
108 fl. 15¾ kr. Bestand,

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1287.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Kreisbereisung pro 18⁵⁄₅₄, hier den Zustand der Ortstafeln und dergleichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 12. October c. a. rubricirten Betreffes noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6527.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Weidenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Weidenberg oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Weidenberg einzureichen.

Bayreuth, am 1. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4207, 4765, 5990.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangenen Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 26. November 1854, sodann der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 21. November curr. und der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., vom 6. November d. Js. werden in nachstehendem Abdrucke den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 5. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 4112.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Un-

terfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 2. d., wurde im Anfang Oktober d. Js. im Landgerichtsbezirke Kitzingen ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Kaisers Franz I. von Oesterreich, auf der andern Seite den österreichischen Doppeladler mit der Jahrzahl 1831, besteht aus einem Gemische unedler Metalle und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stück hergestellt sind; durch Mangel des Glanzes und Klanges läßt sich dasselbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, Kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

* * *

Ad Num. 9981.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Juli l. Js. wurde beim Kgl. Landgerichte Weilheim einem reisenden Handwerksgesellen ein falsches „Ein Gulden zwölf Kreuzer“ Geldstück abgenommen, welches er vor mehr als einem Jahre in Kuffstein eingewechselt haben will.

Die Münze trägt auf der Aversseite das Kopfbild des Herzogs Friedrich August von Sachsen mit der Umschrift in Fraktur:

„Friedrich August D. G. D. Sax. Elector“,

auf der Reversseite das Wappen mit der Umschrift: XX Eine feine Mark. F und die Jahreszahl 1771.

Nach der Untersuchung besteht diese falsche Münze aus 5löthigem Silber und hat einen Werth von 20 kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vor Annahme dieser Münzen zu warnen, der Weiterverbreitung möglichst vorzubeugen und im Falle der Entdeckung solcher geeignet einzuschreiten.

München, den 21. November 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht.

* * *

Ad Num. 5929.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige wurden am 6. September l. Js. im Gasthause zur Post in Füßen 2 falsche bayerische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1789 verausgabt, welche als aus Zinn bestehend und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sich ausweisen. Im Laufe der eingeleiteten Untersuchung wurden noch 8 Stück falsche Kronenthaler gleicher Art zu Amtshanden gebracht.

Indem hiemit Jedermann vor der Annahme und Wiederausgabe derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach etwa umlaufenden Stücken ähnlicher Art, sowie den Verfertigern derselben genaue Spähe zu halten, und ein etwaiges Ergebniß dem K. Landgerichte Füßen zu notifiziren, sowie auch anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Kgl. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen B. S. Berendsohn zu Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München l. d. J. hat am 30. October 1854, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Karte: „Europa aus der Vogelperspektive. Komische Karte vom Kriegsschauplatze 1854. Hamburg bei B. S. Berendsohn,“

In Erwägung, daß die bezeichnete Karte auf Rußland bezügliche Allegorien enthält, welche eine Beleidigung des Kaisers von Rußland involviren, wodurch Art. 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, ferner daß aus der bei „Braunschweig“ kund gegebenen Allegorie durch Beleidigung der Sittlichkeit eine Verletzung des Art. 21, dann daß aus mehrfachen Darstellungen auf fraglichem Preßprodukte durch Herabwürdigung des monarchischen Princips auch eine Verletzung des Art. 50, lit. c. des bezeichneten Preßstrafgesetzes gegeben ist, und daß bezüglich der Beleidigung des Kaisers von Rußland, Art. 25 des obigen Gesetzes (Regierungsblatt von 1851, Nr. 58) in Anwendung zu kommen hat, daß endlich das erwähnte Preßerzeugniß in München verbreitet worden, jedoch im Auslande verfertigt und im Verlag erschienen, somit eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der erwähnten Karte, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am 28. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der Königliche Direktor,

Mulzer.

v. Poißl.

Ad Num. 1046.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités von Oberfranken.

(Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.)

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in höchster Entschließung an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern d. d. 11. April l. Js. sich dafür ausgesprochen, daß die Unterstützung mit Geldmitteln in vielen Fällen dazu beitragen möchte, die Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe wesentlich zu fördern und sich zugleich bereit erklärt, für das Etatsjahr 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ wo möglich eine Summe von 2 — 3000 fl. aus Centralfonds für Kultur zu diesem Zwecke verfügbar zu stellen.

Da es für wünschenswerth erachtet wurde, daß zunächst in Ansehung der pekuniären Ermunterung und Unterstützung nach einem wohlbemessenen Plane gemeinschaftlich vorgeschritten werde, so wurde von höchster Stelle das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins aufgefordert, sich hierüber mit den Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins diesseits des Rheins vorerst in das erforderliche Benehmen zu setzen und mit Rücksicht auf die bezüglichen Ergebnisse und Anerbietungen gutachtliche Vorschläge an die höchste Stelle gelangen zu lassen.

In dem hiernach an das unterzeichnete Kreiscomité erlassenen Anschreiben des Generalcomité's wurde von der Ansicht ausgegangen, daß durch Aufforderung thätiger Bezirkscomité's unschwer solche Gemeinden zu ermitteln seyn dürften, welche die bessere Kultur ihrer Gemeindegründe durch Be- oder Entwässerung, durch Waldanlagen oder Baumpflanzungen rc. gerne in die Hand nehmen würden, wenn ihnen einige Summen zur Unterstützung, begreiflich nur im Kleinen, verabreicht würden; und hat das Generalcomité schlüßlich noch die Zusicherung gegeben, derartige Kulturpläne nach gehöriger Prüfung höchsten Orts angelegentlich zu vertreten und auf die versprochenen 2 — 3000 fl. hin Anträge zu stellen.

Demgemäß ergeht an sämmtliche landwirthschaftliche Bezirkscomités die Aufforderung, solche Gemeinden ihres Bezirkes, welche allenfalls zur Vornahme der betreffenden Kulturen geneigt sind, zur Bewerbung und gleichzeitigen Vorlage wohlbemessener und begründeter Kulturpläne zu veranlassen und solche Bewerbungen sammt den Kulturplänen unter gutachtlicher Aeußerung längstens binnen 3 Wochen hierher einzusenden.

Bayreuth, den 4. December 1854.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Wendel.

Zerzog.

Beilage
zu Nr. 103 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 9. December 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 betr.)

Der Maßstab, welcher bei der Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 angenommen werden soll und darin besteht:

„daß bei der Vertheilung der Einquartierungslast pro 1855 nach dem bisherigen Maßstabe zu verfahren, hiebei aber die neue Gewerbsteuer, weil diese noch nicht definitiv regulirt ist, nicht mit zu Grund zu legen sey"

wird nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1850, Art. 12, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, hiemit veröffentlicht, und zwar mit dem Bemerken, daß den Quartierpflichtigen eine Berufung dagegen an die höhern Stellen innerhalb 30 Tagen freisteht.

Bayreuth, am 15. November 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Edikal-Ladung.

Johann Opelberger, 42 Jahre alt, zu Oesdorf geboren und zu Heroldsbach als Bauer angesessen, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt in der Nacht vom 27. auf den 28. April l. Js. zu Unterheroldsbach zum Schaden des Johann Nögel daselbst beschuldigt. Da sich derselbe von seinem Wohnorte Heroldsbach heimlich entfernte und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 2. December 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Bekanntmachung.

(Das Schuldenwesen des Bäckermeisters Eugen Zöpfel von hier betreffend.)

Bei dem auf Antrag eines Gläubigers verfügten Zwangsverkaufe des Bäckereianwesens des Eugen Zöpfel von hier, stellte sich heraus, daß der Kaufschilling zu 7900 fl. zur Befriedigung sämmtlicher dem Gerichte bekannten Gläubiger nicht hinreiche, und bei der Erfolglosigkeit der übrigen im Interesse einzelner Gläubiger verfügten Exekutionen überhaupt eine Ueberschuldung vorliege; es werden daher sämmtliche Gläubiger des Eugen Zöpfel aufgefordert, am

Samstag den 16. December 1854 Vormittags 9 Uhr

im Zimmer Nr. 42 des unterfertigten Gerichts ihre Forderungen anzumelden, und, da am nämlichen Termine auch der Versuch gemacht werden wird, diese Sache durch eine gütliche Uebereinkunft namentlich über die Verwendung obigen Kaufschillings zur Befriedigung der einzelnen Gläubi-

ger zu bereinigen, ihre deßfallsigen Erklärungen abzugeben, oder sonstige geeignete Anträge zu stellen, wobei bemerkt wird, daß auf die an obigem Termine nicht erscheinenden, dem Gerichte unbekannten Gläubiger keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Primbs.

Bekanntmachung.

In Ortspitz, diesseitigen Gerichts, sowie auch in einigen anderen Orten der dortigen Umgegend ist die Räude unter dem Schaafvieh ausgebrochen, daher jegliche Art von Veräußerung bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern per Stück verboten wurde, was man zur öffentlichen Kenntniß hiermit bringt.

Gräfenberg, am 3. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schubert von Neuengrün und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Gareis, haben die unter ihnen seither bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Steckbrief.

Der ledige Christoph Treusch von Johannisthal, welcher unter die geschärfte Polizeiaufsicht seines Heimathsortes gestellt ist, hat sich seit einiger Zeit heimlich von dort entfernt und zieht aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Bettel herum.

Es wird daher an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen gestellt, auf diesen Gewohnheitsstreuner Spähe anordnen zu lassen und solchen im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Christoph Treusch ist 31 Jahre alt, mittlerer Statur, krüppelhaft und lahm, weßhalb er an Krücken geht und kann nicht schreiben.

Kronach, den 27. November 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Wunsiedel, den 2. December 1854.

Der Müllergeselle Johann Brunner von der Haid, diesseitigen Gerichts, hat sich eines Diebstahlsverbrechens durch Entwendung von 70—80 fl. Geld und einer goldenen Kette zum Nachtheil des Müllergesellen Johann Gläsel von Schirnding, dringend verdächtig gemacht.

Brunner ist flüchtig, und wird deßhalb an alle Gerichte und Polizeibehörden das Ersuchen gestellt, nach dem Flüchtigen zu fahnden, im Betretungsfalle sich alles dessen zu versichern, was er bei sich führt und ihn wohlverwahrt hieher zu liefern.

Brunner soll 20—22 Jahre alt seyn, ein mageres, ziemlich blasses Gesicht und dunkelblonde Haare haben; ohnjüngst wurde er mit einem blaudunkeln Rock gesehen.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Kellein, Criminal-Adjunkt.

Steckbrief.

Der ledige Johann Georg Herrmann von Ermreuth, Landgerichts Gräfenberg, dessen Signalement unten angefügt ist, hat sich der Theilnahme an einem Diebstahls-Vergehen dringend verdächtig gemacht.

Da derselbe im Lande herumstreunt und daher dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so stellt man auf Grund des Art. 461, Thl. II. des Strafgesetzbuches Nr. 1 und Art. 379, Thl. I. desselben an die Justiz- und Polizeibehörden das Ersuchen, denselben verhaften und hieher liefern zu lassen und ihm bei seiner Verhaftung zu eröffnen, daß

ihm das Recht zustehe, wegen derselben sich beim Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg zu beschweren.

Bemerkt wird, daß Herrmann bei dem Kgl. Landgerichte Gräfenberg angab, er wolle sich nach Schweinfurt und in die dortige Umgegend als Arbeiter bei der Weinlese begeben, und zu diesem Zwecke einen Vorweis auf 3 Wochen sich daselbst ausstellen ließ.

Herzogenaurach, am 20. November 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

* * *

Signalement.

Johann Georg Herrmann ist 27 — 28 Jahre alt, schlanker Statur, hat länglichtes Gesicht, spitzige Nase, braune Haare, kleinen Mund und blaue Augen.

Amortisations-Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Vorchheim erkennt auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung zu Recht:

1) „es werde der Schuld- und Hypothekenbrief, ausgestellt vom Kgl. Landgerichte Neustadt a. A. am 8. Mai 1829 über ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 2000 fl. auf den Müllermeister Johann Zenkel in Weppersdorf als Gläubiger, dann die Johann Georg und Anna Elisabetha Lunz'schen Bäckerseheleute zu Oberhöchstadt als Schuldner lautend, anmit als kraftlos erklärt,

2) habe Antragsteller Johann Zenkel sämmtliche Kosten zu tragen."

Vorchheim, den 24. November 1854.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Ueber das Vermögen des Häfnermeisters Johann Schuster von Weidenberg ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 29. December 1854,

2) zur Abgabe der Einreden und Schlußsätze auf Freitag den 26. Januar 1855

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse und das Ausbleiben am zweiten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen einen mit 1405 fl. gerichtlich erhobenen Werth hat, und hierauf 1816 fl. 48 kr. Hypothekschulden excl. 30 fl. Zinsen und Kostenkaution haften.

Gleichzeitig hat man zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend:

1) in einem geschlossenen Güttlein mit Zubehör, Bes.-Nr. 29, geschätzt auf 1275 fl.,

2) ⅞ Tagwerk Wiesenland und Rangen am Puchet, Bes.-Nr. 30, taxirt auf 20 fl.,

3) dem Antheil des Gemeindeeigenthums, Bes.-Nr. 31, gewerthet auf 10 fl.,

Tagesfahrt auf

Donnerstag den 28. December 1854

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nach Beschluß des Stadt-Magistrats vom Heutigen soll die Pflasterzoll-Einnahme am Kulmbacher Thor auf die Zeit vom 1. Januar 1855 bis letzten März 1857 öffentlich und meistbietend in Pacht gegeben werden.

Termin hiezu wird auf

Freitag den 15. December c. Vormittags 11 Uhr im Stadtkämmerei-Lokale angesetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können daselbst eingesehen werden. Bayreuth, den 5. December 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Das hiesige Rathhaus sammt realem Backfeuer- und Brauerei-Recht wird am

Mittwoch den 27. December 1854 Vormittags 11 Uhr an den Meistbietenden im Rathszimmer dahier verpachtet. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Sollten sich hiezu Kaufslustige einfinden, welche ein annehmbares Gebot legen und sofortige Baarzahlung leisten können, so soll dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung der Kuratelbehörde öffentlich verkauft werden.

Schwarzenbach a. W., den 11. November 1854.

Der Magistrat.

Jahn.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit Jedermann gewarnt, dem Badergehilfen und beurlaubten Soldaten Johann Baptist Hofmann aus Hollfeld irgend Etwas zu borgen oder zu creditiren, indem von Seite der Angehörigen desselben für nichts gutgestanden und nichts bezahlt wird.

Bamberg und Hollfeld, den 5. December 1854.

Pförtsch, Polizei-Korporal.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. Decbr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Decbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Decbr. Der Sohn des Maurergesellen und Oekonomiebesitzers Reiß in der Altstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Leipert vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 1. Decbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 12 Jahre und 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 4 Monate und 6 Tage.

Den 2. Decbr. Die Maurergesellen-Wittwe Meyer dahier, alt 78 Jahre.

Den 3. Decbr. Der Taglöhner Krämer auf'm Grünbaum, alt 55 Jahre.

Den 4. Decbr. Der Irrkranke Jakob Meyer, von Tennersreuth, Kgl. Landgerichts Berneck, alt 33 Jahre.

Den 5. Decbr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Lebküchners Rögner in Berneck, alt 40 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

Den 7. Decbr. Der Kgl. Regierungs-Kanzlist Schmidthammer dahier, alt 75 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Mittwoch den 13. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 7523.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Conscription der Altersklasse 1833 zur Heeresergänzung für das Jahr 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts. befohlen, daß die Sitzungen des Kgl. obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1833, sowie zur Entscheidung über die dießfallsigen Reklamationen und Berufungen schon am 28. December d. Js. beginnen sollen.

Demnach werden zur Vornahme der Listen folgender Behörden die nachbenannten Tage bestimmt:

1) Donnerstag der 28. December 1854: für die Landgerichte Bayreuth, Münchberg, Ludwigsstadt, Wunsiedel;

2) Freitag der 29. December: für die Stadt Bayreuth und die Landgerichte Berneck, Hof, Naila, Nordhalben;

3) Samstag der 30. December: für die Landgerichte Stadtsteinach, Kulmbach, Bamberg I., Herzogenaurach, Weidenberg;

4) Dienstag der 2. Januar 1855: für die Landgerichte Lichtenfels, Pottenstein, Weismain, Selb;

5) Mittwoch der 3. Januar: für die Stadt Bamberg und für die Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld, Scheßlitz;

6) Donnerstag der 4. Januar: für die Landgerichte Burgebrach, Gräfenberg, Höchstadt, Kronach;

7) Freitag der 5. Januar 1855: für die Landgerichte Kirchenlamitz, Pegnitz, Rehau, Seßlach;

8) Montag der 8. Januar: für die Stadt Hof und für die Landgerichte Bamberg II., Thurnau, Vorchheim.

Die Sitzungen des Kgl. obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Kgl. Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Gemäß §. 33 des Gesetzes ist nur männlichen Personen und außerdem nur den Müttern der Conscribirten der Zutritt gestattet.

Die Conscriptions-Behörden haben den betreffenden Termin in ihren Gemeinden bekannt zu machen, mit dem Beisatze, daß den Betheiligten das Erscheinen bei diesen Verhandlungen freisteht, daß aber solches nicht nothwendig ist.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 459.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische und protestantische Kirchenverwaltung zu Hof pro 18$\frac{54}{55}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchst unmittelbarer Entschließung, d. d. Hohenschwangau, den 22. November d. Js., nach Einsicht der Verhandlungen über die ordentlichen Ersatzwahlen für die katholische und protestantische Kirchenverwaltung zu Hof pro 18$\frac{54}{55}$ Allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachstehend Gewählten zu bestätigen, und zwar:

I. für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei:

1) den Eisenwaarenhändler Peter Raimund Kanna,

2) den Bäcker Christoph Hagenmüller,

3) den Bäcker Johann Krug;

II. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrkuratie:

1) den Strohhutfabrikanten Joh. Nicolaus Dereser,

2) den Krankenwärter Martin Schuster.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

I. für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei:

1) der Büchsenmacher Bernhardt Lippert,

2) der Bäckermeister Friedrich Gipser,

3) der Rittergutsbesitzer Frhr. v. Sichart zu Hofeck;

II. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrkuratie:

1) der Gärtner Martin Prohaska,

2) der Beutlermeister Franz Joseph Weinisch.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 485.

(Die Blokade der russischen Küsten und Seehäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer dem Kgl. Bayerischen Staats-Ministerium zugegangenen Eröffnung der K. englischen Regierung ist vom 21. October 1854 an die Blokade der nachstehenden russischen Häfen aufgehoben:

Die Inseln Aro, Uto, Aland-Archipel, Nystad, Bjorneborg, Christianstad, Wasa, Walgrund-Inseln, Klein Carleby, Jakobstad, Groß-Carleby, Lotto, Kalajoki, Brahistad, Uleaborg, Karle-Insel, Ijo Gestila, Kemi und alle inzwischen liegende russische Häfen bis Neder Tornea, das an der Spitze des Bothnischen Golfes, in (ungefähr) 65° 50' nördlicher Breite, 24° 15' östlicher Länge gelegen ist.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1532, 1613, seq.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Verbrauch der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine im Kalenderjahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Abrechnung über den Verbrauch und mit der Einsendung des Material-Bestandes an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen pro 1853 noch im Rückstande sind, haben diese Vorlage mit umgehender Post zu bewirken.

Bayreuth, den 7. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7457.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Waldmünchen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre Gesuche in der vorgeschriebenen Weise

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5550.

(Die Distriktsverhandlungen pro 18$\frac{53}{54}$ für Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktskasse-Rechnung pro 18$\frac{53}{54}$ für Kirchenlamitz mit

738 fl. 54$\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
482 fl. 45 kr. Ausgabe,
256 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr. Aktivbestand,

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7525.

An die K. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hierdurch beauftragt, das durch autographirtes Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 27. März 1850, Nr. 17,937, vorgeschriebene Verzeichniß über die in deren Bezirken erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, oder Fehlanzeigen, unfehlbar

bis zum 31. dieses Monats

zum diesseitigen Einlaufe einzubefördern.

Eine Ueberschreitung dieses Termins würde sofort mißliebige Einschreitungen unnachsichtlich zur Folge haben.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6116.

(Den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der österreichischen Militärgrenze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf das in rubrizirtem Betreffe ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar d. Js. (Kreis-Amtsblatt Stück 9, Seite 122) wird die von der

k. k. österreichischen Armee-Oberkommando als oberster Militärbehörde unterm 21. Januar l. Js. erlassene Kundmachung über die Vollziehung des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853, Artikel 18, in dem Militär-Grenzbezirke (der österreichischen Militärgrenze) im Auszuge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift.

Ad Num. 14,771.

Auszug.

1) Da in der Militärgrenze, wegen ihrer eigenthümlichen Verfassung, selbst die eigenen österreichischen Staatsangehörigen außer der Grenze Beschränkungen unterworfen sind, so bezieht sich die im Vorstehenden (in der Kundmachung) ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den eigenen österreichischen Unterthanen bezüglich der Militärgrenze auf jene österreichischen Unterthanen, welche nicht zur Militärgrenze zuständig sind.

2) Die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die eigenen Grenzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten, steht in der Militärgrenze den Grenz-Regiments- (Bataillons) Kommanden und beziehungsweise den Magistraten in den Militär-Kommunitäten zu; sowie endlich alle dießfälligen Fragen und Beschwerden in der Militär-Grenze von den dieses Land verwaltenden Militär-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, am 31. October 1854.

Peter Aigl.

Ad Num. 6814.

Bekanntmachung.

(Kirchenverwaltungswahl zu Wallenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Wallenfels wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung an die Stelle der austretenden Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Andreas Müller Pfaff, Floßknecht,
2) Barthel Stöcker Josephssohn, Oekonom.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:
Barthel Behrschmidt, Flößer.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5630.

(Heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauernsohnes Stephan Lang von Oberteich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg hat sich am 12. Juni l. Js. der ledige blödsinnige Bauernsohn Stephan Lang von Oberteich, Landgerichts Waldsassen heimlich vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt seither nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 16 Jahre alt, mittlerer Größe und trug bei seiner Entfernung eine schwarze lange Hose von Leder, auf beiden Seiten mit eingenähten Streifen, eine schwarze Zipfelhaube und einen leinernen Schurz.

Indem dieses den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit bekannt gegeben wird, werden dieselben angewiesen, auch ihrer Seits die erforderlichen Maßregeln zur Habhaftwerdung des genannten Burschen zu treffen und den-

selben im Betretungsfalle an das Kgl. Landgericht Waldsassen abzuliefern.

Ueber das Ergebniß dieser Verfügungen ist

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten.

Bayreuth, am 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7527.

(Die katholische Schulstelle zu Steinwiesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Steinwiesen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

272 fl. 20 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion zu Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6574.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Pinselmachers Franzesko Pieresca aus Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das ad Num. 183 ergangene autographirte Generale der unterfertigten Stelle vom 28. v. Mts. wird das im rubrizirten Betreffe von der Kgl. Regierung von Mittelfranken erlassene Ausschreiben vom 26. November d. Js. sammt beigefügtem Signalement zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Auch hat der Eintrag des fraglichen Individuums in die distrikts- und lokalpolizeilichen Verzeichnisse über die Landesverwiesenen zu geschehen.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 9516.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Pinselmachers Franzesko Pieresca aus Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 8. d. Mts. wurde der ledige Pinselmacher Franzesko Pieresca aus Venedig, dessen Signalement hier unten beigefügt wird, wegen des besonders erschwerten Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Auf den Grund der Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. werden die oben genannten Behörden von dieser ausgesprochenen Landesverweisung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, beim Visiren der Pässe, Wander-, Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen, behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, die Gemeinden des Amtsbezirkes aber unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Franzesko Pieresca vor Gestattung jeden Aufenthaltes des Verwiesenen unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, und sie zur Ergreifung und Einlieferung desselben im Falle Betretens aufzufordern.

Ansbach, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Kgl. Regierungs-Präsident.

Gerhardt.

Signalement

des ledigen Pinselmachers Franzesko Pieresca aus Venedig.

Alter: 26 Jahre.

Größe: 5' 4''.

Haare: schwarzbraun.

Stirne: nieder.

Augenbraunen: braun.

Augen: braun.

Nase: spitzig.

Mund: gewöhnlich.

Gesicht: voll.

Gesichtsfarbe: gesund.

Kinn: rund.

Körperbau: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: einen schwarzen Schnurr- und Backenbart.

Kleidung.

Trägt:

einen grauen Sommerrock,
eine schwarze Halsbinde,
eine blau seidene Weste,
eine schwarz gestreifte Sommerhose,
ein paar weiße Strümpfe,
eine weiß leinerne Unterhose,
ein paar lederne Schuhe,
ein leinenes Hemd,
eine blaue Tuchmütze.

Ad Num. 6013.

An die Stadtkommissariate und sammtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Michael Kräzer von Weikersheim, Kgl. württemberg'schen Oberamtsgerichts Mergentheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das ad Num. 183 erlassene autographirte Generale der unterfertigten Stelle vom 28. v. Mts. wird das in obigem Betreffe ergangene Ausschreiben der Kgl.

Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. November 1854 sammt beigefügtem Signalement mit dem Auftrage bekannt gegeben, sich hiernach gleichmäßig zu achten, sowie den Eintrag des fraglichen Individuums in die distrikts- und lokalpolizeilichen Verzeichnisse über die Landesverwiesenen zu veranlassen.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7918.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Michael Kräzer von Weikersheim, K. württ. Oberamtsgerichts Mergentheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Maurergeselle Michael Kräzer von Weikersheim, Kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim, wurde durch Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 19. October l. J., welches bereits die Rechtskraft beschritten hat, wegen ausgezeichneten Diebstahls zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche verwiesen.

Die Kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., von der Landesverweisung des unten signalisirten Michael Kräzer mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens u. s. w. des Michael Kräzer vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Verwiesenen unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Pässe, Wander- und Dienstboten-

bücher aber den Eintrag des Michael Krätzer in das vorschriftsmäßige Verzeichniß der Landesverwiesenen zu bewirken.

Würzburg, den 20. November 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Signalement
des Michael Krätzer von Weikersheim.

Größe, 5' 11'' 13'''.
Alter, 25 Jahre.
Haare, hellbraun.
Augen, grau.
Mund, breit.
Bart, ohne.
Nase, spitz.
Gesichtsform, breit.
Wangen, eingefallen.
Zähne, fehlt an der obern Reihe ein Zahn.
Besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand einen krummen Zeigefinger.

Ad Num. 131, 1435 und 5946.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen pro 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat sich über die für das Verwaltungsjahr 18$\frac{53}{54}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen Vortrag erstatten lassen und danach beschlossen, was folgt:

I. Belohnungen wurden gewährt:

1) dem Webergesellen Georg Mundel von Schönwald, welcher dem im verwichenen Frühjahre dortselbst stattgefundenen Brande mit seltener Entschlossenheit und solcher Nichtachtung der Gefahr, Einhalt that, daß er eine schwere Brandwunde davon getragen, an welcher er lange krank darnieder gelegen ist . . 20 fl.,

2) dem Maurermeister Salb zu Nattelsdorf, welcher bei dem am 25. September l. Js. dortselbst statigefundenen Brande, wenn auch Vater einer zahlreichen Familie gleichwohl in das brennende und vom dicksten Rauch angefüllte Gemeindehaus vom Dache aus unter augenfälliger Lebensgefahr eingestiegen ist und darin ein so wirksames Löschen vollführt hat, daß großes Brandunglück hiedurch verhütet wurde . . . . 20 fl.,

3) dem Dienstknecht Johann Ostmann von Kirchleus, welcher die 10jährige Rosina Marr von Oberlangenstadt unter so schwierigen Verhältnissen vom Tode des Ertrinkens errettet hat, daß er hiebei beinahe selbst in Lebensgefahr gerathen wäre . . . . 15 fl.,

4) dem Schullehrer Rüßlein von Kleukheim, welcher bei dem am Charfreitage d. Js. in der Waldung des Müllermeisters Schmidt von Staffelstein ausgebrochenen Brande zu dessen Löschung mit solcher Aufopferung und Verachtung der Gefahr mitwirkte, daß er hiebei nicht nur seine Kleider, sondern auch an den Händen sich verbraunte . . . . . 15 fl.,

5) dem Oekonomen Joseph Leierer zu Ebensfeld, welcher gleichfalls bei dem Löschen des vorbemerkten Waldbrandes sehr ersprießliche Dienste leistete und seine Person hiebei großer Gefahr aussetzte . . 10 fl.,

6) dem 15jährigen Kaufmannssohn Melchior Silbermann von Lichtenfels, welcher unter den drohendsten Umständen den 12jährigen Michael Ernst von Oberwallenstadt an tiefer Stelle unter dem Wasser hervorgeholt und vom Tode des Ertrinkens gerettet hat 10 fl.,

7) dem Bahnwärter Anton Güthlein von Theisau, welcher den mit seinem Kahne umgeschlagenen und noch an einem Eispfahle klammernden Friedrich Jahn von dort mit großer Entschlossenheit und unter augenfälliger eigener Lebensgefahr aus dem Mainstrome herausgezogen hat . . . . 10 fl.,

8) dem Floßknecht Andreas Eber von Unterrodach, welcher einen 13jährigen Knaben aus der Tiefe des sogenannten Wörleinswöhrdes bei höchstem Wasserstande unter besonderer Schwierigkeit und Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet hat . . . 10 fl.,

9) dem Rothgerber Georg Reder von Markt Zeuln, welcher einen 5¼jährigen Knaben aus dem Rodachflusse an einer 12 Fuß tiefen Stelle unter erwiesener eigener Lebensgefahr dem Ertrinken entrissen hat 10 fl.,

10) dem Kgl. Forstwart Hall zu Weippelsdorf nunmehr zu Leienfels, welcher bei dem am 13. November v. Js. im Walddistrikte Leistentännig, Kgl. Forstrevier Weippelsdorf, stattgehabten Brande zur Feuerdämpfung sich dermaßen der Gefahr aussetzte, daß ihm hiebei die Bein- und Fußbekleidung verbrannte und der durch seine diesfallsigen Anstrengungen eine große Waldvernichtung abgewendet hat . . . 10 fl.,

11) dem Webermeister Joh. Raab von Rattelsdorf, welcher unter großer Lebensgefahr ein 10jähriges Mädchen an einer sehr tiefen Stelle der Itz vom Tode des Ertrinkens errettet hat . . . . 10 fl.,

12) dem ledigen Georg Schneider von Rattelsdorf, welcher bei vorbemerkter Lebensrettung mit aufopfernder Hingebung mitgewirkt hat . . . . . 5 fl.,

13) dem Taglöhner Johann Georg Potzel von Berneck, welcher am 18. April l. Js. dortselbst bei stattfindender Flöße aus dem in Folge dessen hoch angeschwollenen Mainflusse ein 12jähriges Mädchen unter erwiesener eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet hat . . . . 5 fl.,

14) der Korbmachersfrau Henriette Schardt von Michelau, welche unter besonders gefährlichen Umständen einer Dienstmagd mit einem Graskorbe auf dem Rücken, die sich bei Passirung der dortigen Furth des Mainflusses der reißenden Strömung des Wassers nicht mehr zu erwehren vermochte, zu ihrer Lebensrettung aus dem Strome herausgeholfen hat . . . . 5 fl.,

15) dem Schuhmachermeister Christoph Pausch von Tröstau, welcher dortselbst am 30. Juni l. Js. aus der damals sehr angeschwollenen Röslau unter augenfälliger eigener Lebensgefahr ein zweijähriges Kind vom Tode des Ertrinkens errettet hat . . . 5 fl.,

16) dem Maurergesellen Johann Büttner von Ziegenburg, welcher dortselbst zu Anfang des Monats Juli l. Js. einen von dem Hochwasser des Perlenbach fortgerissenen zehnjährigen Knaben mit muthiger Hingebung und Aufopferung gerettet hat . . 5 fl.,

17) dem Bauern Leonhardt Hahn von Ködnitz, welcher gleichfalls unter eigener Lebensgefahr ein vierjähriges Kind an einer tiefen Stelle des Maines dem Tode des Ertrinkens entrissen hat . . . . . 5 fl.,

18) der Schuhmachersfrau Margaretha Brenner zu Weißdorf, welche dortselbst einen siebenjährigen dem Ertrinken nahe gewesenen Knaben mit einem für ihr Geschlecht seltenen Muthe aus den Fluthen der Saale herausgezogen hat . . . . 5 fl.,

19) dem Bauern Johann Frosch von Danndorf, welcher dortselbst unter eigener Lebensgefahr ein Kind vom Ersticken im Kohlendampfe gerettet und Brandunglück abgewendet hat . . . . 5 fl.,

20) dem Gerbergesellen Johann Heierth von Oßrich, welcher am 11. Mai l. Js. unter schwierigen Verhältnissen einen 8jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens aus den damals in Folge stattgefundener Flöße angeschwollenen Wellen der Steinach zu Weidenberg gerettet hat . . . . 5 fl.,

21) der Färbersfrau Christiana Hellerich von Weidenberg wegen ganz gleicher muthvoller Auszeichnung 5 fl.,

22) dem Grenzaufseher Johann Häfner von Bärenfels, welcher am 24. Juli l. Js. dortselbst eine durch die Decke einer Cisterne zugleich mit einem Holzstoße durchgebrochene Frau unter eigener Lebensgefahr herausgezogen und dem sicheren Tode entrissen hat 5 fl., und

23) dem Taglöhner Georg Wachter von Nordhalben, welcher selbst körperlich leidend, die Wittwe Maria Prehnlein aus dem dortigen Bräuhausteiche vom Ertrinken gerettet, und dessen körperliches Leiden seitdem sich in bedeutendem Maße verschlimmert hat 5 fl.

II. Belobungen wurden zuerkannt:

1) dem Bahnwärter Michael Kraus von Oberwallenstadt,
2) dem Flößer Johann Ultsch von Hummendorf,
3) dem Dienstknecht Johann Höhn von Burgberg,
4) der Taglöhnersfrau Marianna Voll von Lichtenfels und
5) dem Gemeindevorsteher Johann Detsch von Knellendorf, die sämmtlich mit anerkennenswerther Entschlossenheit verschiedenen in Wassergefahr geschwebten Personen aufopfernde Hilfe geleistet haben.

Außer den bisher aufgeführten Personen lagen zwar auch noch für einige Andere Anträge auf Belohnung oder Belobung vor, allein diese konnten hiezu nicht für geeignet erachtet werden, wenn schon die menschenfreundliche Absicht, von welcher sie bei der von ihnen geleisteten Hilfe geleitet wurden, nicht verkannt werden will.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Beilage

zu Nr. 104 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 13. December 1854.

Amtliche Artikel.

Edikta l-Ladung.

Johann Opelberger, 42 Jahre alt, zu Oesdorf geboren und zu Heroldsbach als Bauer angesessen, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt in der Nacht vom 27. auf den 28. April l. Js. zu Unterheroldsbach zum Schaden des Johann Nögel daselbst beschuldigt. Da sich derselbe von seinem Wohnorte Heroldsbach heimlich entfernte und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 2. December 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,

Conrad.

Brauer und Metzgermeister Johann Büttner von Lanzendorf und die minderjährige Wirthstochter Sophia Margaretha Kauper von der Schanz haben für ihre bevorstehende Ehe auf die Dauer der Minderjährigkeit der Braut die allgemeine Gütergemeinschaft nach Erklärung vom Heutigen unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 3. November 1854.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 2[illegible] v. Mts. die Eröffnung des Universalkonkurses über d[illegible] bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gutsbesitzer Konstantin Landberg zu Neuhaus, diesseitigen G[illegible]richtsbezirkes, früher in Regensburg unter dem Nam[illegible] Karl Alfred Loreck heimathsberechtiget, zur Zeit [illegible] Zweibrücken verweilend, ausgesprochen worden, so werd[illegible] nunmehr die Ediktstage ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung etwaiger Forderungen auf Dienstag den 19. December l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 18. Januar 1855,
3) zur Abgabe der Schlußsätze:
   a) der Repliken auf Freitag den 2. Februar 1855,
   b) der Dupliken auf Freitag den 16. Februar 1855.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche bekannte [illegible] unbekannte Gläubiger des Landberg unter dem Rech[illegible] nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im er[illegible] Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterschein[illegible] in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den treff[illegible] den Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird [illegible]öffnet, daß:

1) das vorhandene, auf 851 fl. 33 kr. geschätzte Mobiliare und Vieh, auf welches übrigens mehrere einzelne Gläubiger besondere Ansprüche erheben wollen, vorbehaltlich ihrer näheren Ausführung am

Donnerstag den 7. December Vormittags 11 Uhr

an den Meistbietenden in Neuhaus gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werde.

2) Das Landberg'sche Grundanwesen, bestehend in:

a) Pl.-Nr. 361, 33 Dez. mit einem neugebauten einstöckigen Wohnhause, Taxe 1800 fl., einem Viehstalle und Keller, Taxe 450 fl., einem halb ausgebauten Oekonomiegebäude, Taxe 450 fl.,

b) Pl.-Nr. 363, 362, 360½, 7 Tagw. 66 Dez. Gartenacker mit Obst- und Grasgarten, Taxe 395 fl.,

c) Pl.-Nr. 374, 367, 373, 365, 289, 349, 350, 355, 358, 359, 366, 367½, Acker mit 29 Tagw. 38 Dez., Taxe 1335 fl.,

d) Pl.-Nr. 364, 375, 351, 356, 357, 369, 364½, 375½, Wiesen 49 Tagw. 72 Dez., Taxe 2680 fl.,

e) Pl.-Nr. 368, 370, 354, 360, 376, 290, 365½, Waldung zum Theil abgetrieben mit 50 Tagw. 73 Dez., Taxe 1750 fl.,

f) Pl.-Nr. 371, 68 Dez. Stockweiher, Taxe 25 fl.,

welches Anwesen ein zusammenhängendes Ganzes bildet und zum Betriebe der Oekonomie sich sehr gut eignet, auch nahe an der Straße von Creußen auf Amberg gelegen, am

Dienstag den 16. Januar 1855 Vormittags 11 Uhr

nach Maaßgabe der §§. 92, 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 an den Meistbietenden versteigert und ergeht an Kaufslustige Einladung, sich dortselbst einzufinden, wobei bemerkt wird, daß die nähere Beschreibung des Gutes inzwischen hierorts eingesehen werden kann.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Hypothekenschulden exclusive der Zinsen 14,158 fl. 54 kr. betragen und die bis jetzt bekannte Kurrentschulden sich über 3000 fl. belaufen.

Pegnitz, am 10. November 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wer an die Nachlaßmasse des am 31. October 1854 im Kgl. Militärkrankenhause zu Bayreuth verstorbenen Korporals des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) in Bayreuth, Heinrich König aus Berneck, 29 Jahre alt, Ansprüche zu machen gedenkt, wird anmit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

Mittwoch den 20. December c. Vormittags

längstens hieher anzumelden.

Berneck, den 28. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschaftssache des Gefreiten Johann Martin Werner aus Himmelkron haben sich allenfallsige unbekannte Gläubiger des im Militärspitale zu München Verstorbenen, binnen 4 Wochen a dato zu melden, außerdem die Masse an dessen Intestaterben hinausgegeben würde.

Berneck, am 24. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Die Gebrüder Johann und Johann Lorenz Hahn zu Kauerndorf haben die ihnen im Flur Kauerndorf zugestandenen Handlöhner und Erbzinse an die Ab-

lösungskasse des Staats abgetreten und soll nunmehr die Grundrentenentschädigung an die Ueberweiser zur Auszahlung kommen.

Mit Bezugnahme auf Art. 34 des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden sonach Alle, welche auf obige Dominikalien Ansprüche irgend welcher Art machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem hierorts auf

Donnerstag den 21. December curr.

anstehenden Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Grundrenten-Entschädigung an die Gebrüder Hahn hinausgegeben werden würde.

Kulmbach, 26. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

In der Conkurssache des Kaufmannes Wilhelm Limmer von hier wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätserkenntniß am

8. December 1854

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet wird.

Kulmbach, den 30. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bierbrauer und Büttnermeister Johann Wagner von Kronach und die Wittwe Christiana Bischof, geb. Wolf aus Marktselbitz, welche sich zu ehelichen beabsichtigen, haben laut des zwischen ihnen unter Heutigem gerichtlich abgeschlossenen Ehe- und Einkindschaftsvertrags die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kronach, am 8. Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Ediktal-Ladung.

Nachdem in der Untersuchung gegen Moritz Stiebel zu Frankfurt a. M. wegen verbotswidrigen Collektirens der Beschuldigte im Juni l. Js. in dem zu seiner Verantwortung anberaumten Termine hierorts nicht erschienen ist, so wird derselbe in analoger Anwendung des Art. 278 des Gesetzes vom 10. November 1848 hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Reates zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Selb, den 31. October 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf creditorischen Antrag werden die in Nr. 72, 75 und 77 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, 201 210 und 219 der Neuen Münchener Zeitung und 234, 242 und 252 des Korrespondenten von und für Deutschland pro 1854 — auf welche Blätter hiemit verwiesen wird — näher beschriebenen Realitäten des Georg Brendel von Oberehrenbach, worauf beim ersten Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt wurde, wiederholt dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf den

3. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr

im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach festgesetzt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingungen beim Verkauf bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung der subhastirten Realitäten, sowie deren Belastung kann aus den in der Kanzlei des

unterfertigten Gerichts aufliegenden Streitakten ersehen werden. Gräfenberg, am 1. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Georg Reh von Gößweinstein, bestehend

1) in einem Wohnhause, Nr. 37, Pl.-Nr. 117 und 118, mit Keller, Hofraum und kleinem Pflanzgärtchen und Oedung am Hause, dann Gemeinderecht,
2) Pl.-Nr. 530, 0 Tagw. 3 Dez. Pflanzbeet an der Baueröleite bei der Hirtenwiese,
3) Pl.-Nr. 588 und 589, 70 Dez. Feld und 51 Dez. Gebüsch im Wasserberg,
4) Pl.-Nr. 995, 46 Dez. Feld und Gebüsch im Föhrigdem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Mittwoch den 3. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gößweinstein Termin an, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 98—101 der Prozeßnovelle mit Bezugnahme auf §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Pottenstein, den 29. November 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

In Sachen des Lehrers Schweiger zu München gegen den quiescirten Kgl. Lycealprofessor Adam Wies von Bamberg, nun zu München, wegen Hypothekforderung, wird auf creditorschen Antrag wiederholt Tagsfahrt zur Versteigerung des dem Beklagten gehörigen Gutes zu Unteraurach, geschätzt auf 6415 fl., (siehe Neue Münchener Zeitung Nr. 228 Seite 2493, Kreis-Amtsblatt für Oberfranken Seite 1302 und 1303, Bamberger Tagblatt vom 29 September 1854 Nr. 267, Seite 1260) auf

Mittwoch den 3. Januar 1855 Nachmittags 1 Uhr

zu Unteraurach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Hinschlag auch ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Bamberg, den 2. December 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Bekanntmachung.

In Sachen mehrer Gläubiger gegen den Bauern Sebastian Friedrich, Hs.-Nr. 19 zu Trailsdorf, wegen Forderung, werden am

Dienstag den 6. Februar 1855 Vormittags 11 Uhr

zu Trailsdorf durch eine Gerichtskommission die unten bezeichneten Gesammtgrundbesitzungen des Beklagten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur nach erreichter Taxe erfolgt und die übrigen Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Nähere Beschreibung der Realitäten und deren Lasten, sowie Schätzungsprotokoll kann mittlerweile in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Bamberg, den 30. November 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Verzeichniß der Realitäten:

1) Das Söldengut, Wohnhaus, Hs.-Nr. 19 zu Trailsdorf mit Gärten, Aecker, Wiesen und Weidenschaften zu 14 Tagw. 45 Dez., Gemeindetheile, werth 2170 fl.,
2) Pl.-Nr. 91 und 95, der Griesacker zu 1 Tagw. 27 Dez., werth 130 fl.,

3) Pl.-Nr. 529, der Schiedacker zu 4 Tagw. 50 Dez., werth 310 fl.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden Mittwoch den 17. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr im Gerichtssitze nachbenannte, dem Taglöhner Johann Rössert dahier zugehörige Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 meistbietend versteigert, als:

Pl.-Nr. 21, ein Tropfhaus mit Stall, Hofraum, Holzlege und Gärtchen, ohne Gemeinderecht, Taxe 650 fl.

Pl.-Nr. 1094, Wiese, der 7. Theil vom Neuseser Huthanger im untern Loh, 0,31 Dez., Taxe 100 fl.

Pl.-Nr. 650, Acker, der Klingenacker am Ampferbacher Weg, 1 Tagw. 34 Dez, Taxe 250 fl.

Pl.-Nr. 1304, der Glasfeldgaßacker am Försdorfer Wege, 0,87 Dez., Taxe 250 fl.

Pl.-Nr. 952, Acker, der 6. Theil vom Mühlwiesenacker in der Neuwiesen, 0,49 Dez., Taxe 160 fl.

wozu Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Burgebrach, am 1. December 1854.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachfolgende Realitäten des Bäckers Georg Scharold von Schlüsselfeld dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und Termin hiezu auf

Freitag den 19. Januar 1855 Nachmittags 2 — 4 Uhr im Wirthshause der Gastwirthswittwe Scheubel zu Schlüsselfeld anberaumt.

Hiezu werden Strichslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolge, unbekannte Steigerer aber sich durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsmittel ausweisen müssen, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die näheren Strichsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Steuerkataster und Schätzungsprotokoll sind täglich in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

a) Pl.-Nr. 23, Hs.-Nr. 70, Wohnhaus, Stall, Schweinstall und Hofraum mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 850 fl.,

b) Pl.-Nr. 506, Wiese, die Seelauche, 0,31 Tagw.,

c) Pl.-Nr. 363, Acker, die alte Laude, 0,09 Tagw.,

d) Pl.-Nr. 473, Acker, die Angerlaube, 0,18 Tagw.,

e) Pl.-Nr. 884, Acker im Wildrangen, 0,85 Tagw.,

zusammen geschätzt auf 75 fl.

Höchstadt, am 16. November 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

(Weichlein gegen Mahr, pet. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das gesammt Grundvermögen des Johann Mahr von Mühlhausen am

Montag den 22. Januar 1855 Nachmittags 1 — 3 Uh im Wirthshause des Joh. Stahlmann von Mühlhause dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, §§. 98 — 101 und §. 6 des Hypothekengesetzes unterworfen.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerke geladen, daß die näheren Strichsbedingnisse vor der Ve steigerung bekannt gemacht werden und unbekannte Steig rer durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse sich üb

ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich dahier einzusehen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

Lit. A. Einem Gütlein

Pl.-Nr. 75, Gebäude, Wohnhaus mit Stall, Scheune, Backofen und Hofraum mit Brunnen zu 0,14 Dez.,

Pl.-Nr. 76, Bau-, Baum- und Hopfengarten, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, zusammen tarirt auf 800 fl.,

Pl.-Nr. 480, Acker, das Galgenängerlein zu 0,42 Dez., tarirt auf 125 fl.,

Pl.-Nr. 849, Acker am Grohengrund zu 1 Tagw. 0,8 Dez., geschätzt auf 200 fl.,

Pl.-Nr. 1377, Acker im Höflein zu 1 Tagw. — Dez., tarirt auf 125 fl.,

Pl.-Nr. 1003, Acker im Eichholz zu 2 Tagw. 16 Dez., geschätzt auf 150 fl.,

Pl.-Nr. 613, Waldung in der Winterleithen zu 0,06 Dez., tarirt auf 5 fl.

Lit. B. Walzende Stücke:

Pl.-Nr. 1310, Acker zwischen dem Mausgraben und Weigelsberg zu 1 Tagw. 56 Dez., geschätzt auf 105 fl.,

Lit. C. Sogenannte Fragmentlehen:

Pl.-Nr. 1247a, Acker im Grub und Pfennigstein zu 1 Tagw. 85 Dez., tarirt auf 110 fl.,

Pl.-Nr. 1247b, Acker allda zu 1 Tagw. 63 Dez., geschätzt auf 150 fl.,

Pl.-Nr. 1268, Acker im Teufelslöchlein zu 0,86 Dez., geschätzt auf 25 fl.

Höchstadt a. d. A., den 12. November 1854.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Versteigerung der zur Partikular-Konkursmasse des Georg Motschmann von Heinersdorf gehörigen, im Steuerdistrikt Welitsch, diesseitigen Gerichtsbezirkes belegenen Grundstücke, nämlich:

1) Bes.-Nr. 169, das Trabäckerlein, belastet mit 1 fl. 22½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 25 fl. Steuerkapital, tarirt auf 52 fl.,

2) Bes.-Nr. 170, der Hügel- oder Grabenacker nebst Wiese, belastet mit 6 fl. 52½ kr. einfachem Handlohnsfixum und 130 fl. Steuerkapital, tarirt auf 260 fl.,

3) Bes.-Nr. 171, das hintere Mäßlein, belastet mit 7 fl. 9 kr. einfachem Handlohnsfixum, 135 fl. Steuerkapital, tarirt auf 260 fl.,

4) Bes.-Nr. 172, der Breitenlohacker nebst Wiesrangen, belastet mit 6 fl. 19½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 120 fl. Steuerkapital, tarirt auf 240 fl.,

5) Bes.-Nr. 207, das vordere Mäßlein, belastet mit 3 fl. 34½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 65 fl. Steuerkapital, tarirt auf 190 fl.,

6) Bes.-Nr. 42b, 2½ Tagw. Feld, die Hälfte des Hügelackers, unterer Theil, belastet mit 43½ kr. Handlohnsbodenzins, 1 fl. 2½ kr. Gefällbodenzins und 445 fl. Steuerkapital, tarirt auf 700 fl.

wird Termin auf

Mittwoch den 24. Januar 1855 Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Barnickel zu Welitsch anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag nach §§. 96 folg. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und nur dann ertheilt würde, wenn das Meistgebot die erhobene Taxe erreicht oder übersteigt.

Kaufsliebhaber, deren Vermögens-Verhältnisse dem

Gerichte nicht bekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Ludwigsstadt, den 25. November 1854.

Königliches Landgericht.

Pflug.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 1/4. d. Mts., ad Num. Protokollum 6541 wird der Bedarf an Brennholz für dießortige Anstalt pro 18$\frac{55}{56}$, bestehend in

240 Klafter Fohren- und
60 Klafter Fichten- } Holz

am Dienstag den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

auf der Kanzlei hiesiger Anstalt an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen selbst am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Königlicher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

St. Georgen, den 8. December 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Die Pflasterzoll-Einnahme am Brandenburger-Thor soll nach heutigem Magistratsbeschluß wieder öffentlich und meistbietend verpachtet werden und ist Termin hiezu auf

Freitag den 15. December c. Vormittags 11 Uhr

in der Stadtkämmerei angesetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden daselbst bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

Nach Beschluß des Stadt-Magistrats vom Heutigen soll die Pflasterzoll-Einnahme am Kulmbacher Thor auf die Zeit vom 1. Januar 1855 bis letzten März 1857 öffentlich und meistbietend in Pacht gegeben werden.

Termin hiezu wird auf

Freitag den 15. December c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Lokale angesetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können daselbst eingesehen werden. Bayreuth, den 5. December 1854.

Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Das hiesige Rathhaus sammt realem Backfeuer- und Brauerei-Recht wird am

Mittwoch den 27. December 1854 Vormittags 11 Uhr

an den Meistbietenden im Rathszimmer dahier verpachtet. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Sollten sich hiezu Kaufslustige einfinden, welche ein annehmbares Gebot legen und sofortige Baarzahlung leisten können, so soll dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung der Kuratelbehörde öffentlich verkauft werden.

Schwarzenbach a. W., den 11. November 1854.

Der Magistrat.

Jahn.

Nicht amtliche Artikel.

für Beichte und Communion, sowie für besondere Zeiten und Lagen von: Luther, Musculus, Habermann, Arnd, Scriver, Lassenius, Spener, Neumann, Arnold, Franke, Schmolk, Stark, Tersteegen, Storr, Roos und vielen andern Gottesmännern. 27 Bogen in 12. Mit Stahlstich „Ecce homo."

broschirt 48 kr. **In elegantem Einband mit Goldschnitt** 1 fl. 20 kr.

So eben traf ein

Vierter Jahrgang 1855
der Frauen-Zeitung, 1. Nummer.

Die in Stuttgart erscheinende Frauen-Zeitung ist das reichhaltigste derartige Journal. Jedes Vierteljahr liefert in **6** Heften: **6** Bogen Text des Hauptblatts, **6** Bogen des Unterhaltungsblatts „Salon", **6** colorirte Modekupfer und auf **7** Bogen, deren **5** auch auf der Rückseite bedruckt, **1**[illegible] Musterbeilagen, wovon **4** für Schnittmuster, **8** für weibli[che] Arbeiten aller Art und **2** insbesondere für Häckel- und Tap[e]seriedessins. Preis vierteljährlich nur **54** kr. — Zu be[-]ziehen durch die

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.

J. M. Maisel

empfiehlt sein vollständig assortirtes Lager von feinsten Nürnberger braunen, weißen, Basler-, Elisen- und Macronen-Lebkuchen, Wachsstöcken, Kerzen, Wachslichtern, Ka[-]stanien und reinsten Camphin zu den bil[-]ligsten Preißen.

Nr. 91 ist ein gutes Clavier und ein Lehnsessel, durchaus mit Roßhaaren, sehr billig zu verkaufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend den 16. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 495.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das thierärztliche Wochenblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens Abschrift eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5. d. rubricirten Betreffes zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Bayreuth, den 9. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 3706.

Staats-Ministerium des Innern.

Das General-Comité der thierärztlichen Kreisvereine Bayerns hat bei dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium die Bitte gestellt, zu veranlassen, daß jede Erledigung einer thierärztlichen Stelle im Königreiche behufs möglichst ausgedehnter Veröffentlichung in dem zu Neu-Ulm erscheinenden thierärztlichen Wochenblatte bekannt gegeben werde.

Dieser Bitte steht ein Anstand nicht im Wege und wird daher die Kgl. Regierung beauftragt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes anzuweisen, von etwaigen Erledigungen thierärztlicher Stellen in ihren Bezirken der Redaktion des thierärztlichen Wochenblattes — (Thierarzt und Dozent Georg Niklas zu München) — sogleich Nachricht zukommen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die Aufnahme und Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen in besagtem Blatte unentgeldlich stattfinden wird.

München, den 5. December 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Das thierärztliche Wochenblatt betreffend.

Durch den Minister, der Generalsekretär; Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 456.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. November d. Js. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bronberger in München angezeigte Abtrennung des Landgerichtsbezirks Weismain vom Agenturbezirk Kulmbach und Bildung eines neuen Agenturbezirkes, bestehend aus den Landgerichtsbezirken Lichtenfels, Seßlach und Weismain, genehmigt und dem als Agenten dieses neuen Bezirks aufgestellten Handelsmann Martin Fechheimer in Lichtenfels die Bestätigung ertheilt. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5119.

(Distriktsraths-Rechnungswesen des Landgerichts Münchberg pro 18⁵³⁄₅₄ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Münchberg pro 18⁵³⁄₅₄ mit

818 fl. 13¼ kr. Einnahme,

736 fl. 30¼ kr. Ausgabe,

81 fl. 43 kr. Aktivbestand und

41 fl. 44¾ kr. Einnahms-Ausständen

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6954.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Kronach wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe für die Dauer von sechs Jahren:

1) Melchior Dümlein, Floßhändler,
2) Johann Matthias Pfaff, Kaufmann,
3) Johann Appel Heinrichsohn, Floßhändler,
4) Johann Schuberth, Seifensieder.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Kaspar Hellmuth, Drechslermeister,
2) Konrad Kestel, Seifensieder,
3) Felix Schaller, Kaufmann.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für den am 11. November 1853 verstorbenen Gemein-

debevollmächtigten Johann Fällweber Lorenzsohn aus der Wahlperiode 1848 für die Dauer der Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte

Joseph Popp, Sattlermeister;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Michael Romig, Floßhändler,
2) Adam Porzelt, Rothgerber,
3) Christoph Witzgall, Floßhändler,
4) Sigmund Pfaff, Gastwirth,
5) Michael Müller, Bäckermeister,
6) Joseph Pfaff, Floßhändler,
7) Martin Motschenbacher, Schmiedmeister,
8) Konrad Romig, Floßhändler;

die beiden Letzteren als Ersatzmänner für die zu Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Melchior Dümlein und Johann Schuberth.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Michael Murrmann, Uhrmacher,
2) Georg Pabstmann, Gastwirth,
3) Joseph Scheftlein, Rothgerbermeister.

Dieß wird hiemit in Gemäßheit des Artikels 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6953.

Bekanntmachung.

(Kirchenverwaltungswahl zu Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Kronach wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Melchior Dümlein, Floßhändler,
2) Johann Wehner, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Detsch, Seilermeister,
2) Johann Schuberth, Seifensieder.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6809.

Bekanntmachung.

(Ordentliche Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Vorchheim wurden gewählt und von Kgl. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Friedrich Schäff, Hammerschmied,
2) Christian Prechtel, Gerber.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Peter Stoß, Bierbrauer.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7022, 7043, seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Jahr $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November l. Js. nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.," erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3—14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 wurde die Taxe für das Winterbier auf das Sudjahr $18\frac{54}{55}$ wie folgt festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

$4\frac{53}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres, als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrecher und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals;

$1\frac{47}{100}$ pf. Mannsnahrung auf die bayerische Maas Bier;

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier;

---

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bierfabrikation, deren Preise von einem Jahr zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Scheffeln trockenen Malzes

fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und

dreißig Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß

für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen, und

für das Sommerbier fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmerhopfen

im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{54}{55}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$11\frac{31}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 15 fl. $\frac{3}{4}$ kr. für das Scheffel Gerste und 159 fl. für den Centner Hopfen,

---

$21\frac{31}{100}$ pf. oder 5 kr. $1\frac{31}{100}$ pf.,

und da nach Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Bruchtheil, wenn er unter $\frac{50}{100}$tel steht, zum Besten des Publikums weggelassen, dagegen wenn er über $\frac{50}{100}$tel steht, zum Besten des Brauers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll, so ist die Festsetzung im Ganzen

fünf Kreuzer ein Pfennig für die Maas Bier;

im zweiten Distrikte,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt a. A., Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Forchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$11\frac{42}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 15 fl. 20⅝ kr. für das Scheffel Gerste und 154 fl. für den Centner Hopfen,

$21\frac{42}{100}$ pf. oder 5 kr. $1\frac{42}{100}$ pf.,

die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

fünf Kreuzer ein Pfennig für die Maas Bier;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$11\frac{37}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 14 fl. 37⅞ kr. für das Scheffel Gerste und 179 fl. 10 kr. für den Centner Hopfen,

$21\frac{37}{100}$ pf. oder 5 kr. $1\frac{37}{100}$ pf.,

die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

fünf Kreuzer 1 Pfennig für die Maas Bier.

Dabei wird folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Gantersatze sind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch concessionirte Brauer mit eigenen Brauhäusern, sodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, nach Maßgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847, Nr. 155 und pro 1848, Nr. 1 und endlich 1. Februar 1848 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 17 noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die braubeberechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokalmalz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennige den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Nach §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 kann die Kreis-Regierung auf Ansuchen der Betheiligten, im Falle, daß der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde, worauf hiemit verwiesen werden will.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesonders die Entschließung vom 28. December 1847, Absatz 2, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1, werden vorbenannten Behörden zum strengen Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 14. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7449, 7125.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten in Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Lithographen Johann Schier in Lichtenfels ist durch Entschließung vom Heutigen die Führung der ihm von dem Generalagenten für die Schiffseigenthümer Wm. Stitzer & Comp. in Bremen, Kaufmann Anton Friedrich Keim in Bayreuth übertragenen Specialagentur, behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Accorden mit Aus-

wanderern nach Amerika bewilligt worden, was hiemit allgemein bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 12. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6952.

Bekanntmachung.
(Gemeinde-Ersatzwahl zu Wallenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Wallenfels wurden gewählt und von Königl. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe für die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Müller, Mulzer,
2) Johann Stöcker Dicker, Flößer,
3) Johann Eger, Müllermeister.

Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Heinrich Stöcker, Flößer.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Johann Stöcker Dicker und Johann Eger, beide aus dem Wahljahre 1851 für die Dauer der Funktionszeit, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten:

1) Heinrich Gleich, Schnapp,
2) Johann Querfurt, Schmiedmeister.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Andreas Köstner, Beck,
2) Joseph Götz,
3) Heinrich Stöcker, Glaser,
4) Balthasar Stöcker, Färber,
5) Paul Simon, Flößer,
6) Johann Stöcker, Josephssohn; letzterer als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten erwählten, sodann in den Magistrat berufenen Johann Müller, Mulzer.

Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten verbleibt:

Simon Schlee.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7472.

(Die katholische Schulstelle zu Stublang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Stublang mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Lichtenfels oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Lichtenfels zu Isling einzureichen.

Bayreuth, den 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4502.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken ein Ausschreiben der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des

Innern, vom 7. v. Mts. in rubricirtem Betreffe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 8. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 5751.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate August l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Miltenberg ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „½ Gulden 1845", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und auf einer Drehbank mittelst eines Radirrädchens gerändert.

Dieser Rand ist das auffallendste Kennzeichen der Unächtheit dieses Stückes.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, 7. November 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Ad Num. 1042.

Nürnberg, den 9. November 1854.

(Die Geldanlagen bei der Kgl. Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Bank-Direktion hat mit allerhöchster Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. dieses Monats beschlossen, bezüglich der Geldanlagen bei der Kgl. Bank eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Erleichterung und Zinsenerhöhung eintreten lassen. In Folge dessen wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1) Die auf Banknoten zu zwei vom Hundert angelegten Gelder treten von nun an nicht mehr, wie bisher, erst mit dem ersten Tage des auf die Anlage folgenden Monats, sondern sogleich vom Tage der geschehenen Einzahlung in Verzinsung, insoferne solche nicht vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach erfolgter Anlage wiederum zurückgenommen werden. Auch wird die frühere Bestimmung, nach welcher die Zinsen blos für jeden völlig abgelaufenen Monat vergütet wurden, hiemit aufgehoben und es werden daher die von nun an gemachten Privatanlagen unter der obigen Voraussetzung bis zu dem Tage ihrer Zurücknahme, gleichviel, ob diese im Laufe, oder am Anfang des Monates erfolgt, mit zwei Procent verzinst.

2) Bei der Kgl. Hauptbank und ihren sämmtlichen Filialen wird ein neuer Zweig des Bankverkehres durch Ausgabe von Anleihensscheinen eröffnet.

Die auf solche angelegten Gelder, welche, wie bei dem Banknotenverkehr, ebenfalls in runder Summe einbezahlt werden müssen, werden vom Tage der erfolgten Einzahlung in halbjährigen Raten mit drei vom Hundert verzinst, jedoch anders nicht, als gegen vorgängige dreimonatliche Aufkündigung an die Person, auf welche der Anleihensschein verlautet, oder deren Cessionar, der sich über die geschehene Cession genügend auszuweisen hat, sammt laufenden Zinsen zurückbezahlt.

Uebrigens kann die Kündigung sowie die Zurückbezahlung nur bei jener Bankanstalt erfolgen, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist.

3) Bezüglich der Behandlung, Verzinsung und Rückzahlung der bei der Kgl. Bank angelegten Depositen und der sonstigen öffentlichen Gelder, werden bis auf Weiteres die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten; übrigens können auch diese Gelder von nun an unter den sub 2) bemerkten Bedingungen ebenfalls auf dreiprocentige Schuldscheine angelegt werden.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit; und es wird die sub Nr. 1) zugestandene Vergünstigung der Ausdehnung des Zinsenlaufes bis zu dem Tage der erfolgten Banknotenzurückzahlung auch jenen Anlagen auf Banknoten zugestanden, welche bereits früher gemacht worden sind.

Königliche Bank-Direktion.

Mayer.

coll. Reichold.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat am 25. November l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 244 des Volksboten gegen Peter Rothlauf, interimistischen Redakteur dieses Blattes, in Erwägung, daß der Inhalt des Artikels: „Aus Bamberg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc.“ in der verbreiteten Nr. 244 des Volksboten zwar für das Vorhandenseyn einer rechtswidrigen Absicht keinen genügenden Anhaltspunkt gibt, daß aber dieser Artikel in objektiver Beziehung von der Art ist, daß er zur Erregung von Gehässigkeiten, sowie zur Beeinträchtigung des amtlichen, resp. dienstlichen Wirkens des K. Spitalarztes Dr. Heinl Veranlassung zu geben geeignet und deßhalb als gesetzwidrig zu betrachten ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens, Unterdrückung des bezeichneten Blattes, Nr. 244 des „Volksboten“, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 und 3 des Straf-Preß-Gesetzes vom 17. März 1850 erkannt und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

München, den 11. December 1854.

Der Königliche Direktor,

Mulzer.

v. Poißl.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	84	
„ à 4 % „	91	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$95\frac{3}{4}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	$99\frac{1}{2}$	
„ à 5 % „ „ IV.	$100\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		704

Beilage

zu Nr. 105 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 16. December 1854.

Amtliche Artikel.

In der Beilage zum Kgl. Bayer. Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nr. 48 vom 1. December 1854 ist folgende Bekanntmachung erschienen:

Bekanntmachung.

(Beschwerde der Kunstanstalt Piloty & Löhle in München gegen Henry Payne zu Leipzig und Dresden, wegen widerrechtlicher Nachbildung artistischer Erzeugnisse betreffend.)

„Auf Grund einer im obigen Betreffe am 2. Mai l. Js. erfolgten Entschließung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird bekannt gemacht, daß

Serie III, Heft 1 und 2 des von A. H. Payne zu Leipzig und Dresden herausgegebenen „Kunstvereins, Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerien zu München und Schleißheim"

als Nachbildung des von Piloty & Löhle zu München herausgegebenen lithographirten einschlägigen Werkes erklärt, deßhalb die Konfiskation und Vernichtung der vorräthigen Exemplare jener Hefte erkannt und A. H. Payne in die gesetzliche Strafe verfällt worden ist.

Am 21. November 1854.

Königliche Polizei-Direktion München.

Düring, Kgl. Polizei-Direktor.

(Die Ergänzungswahl für den Gewerbe- und Handelsrath der Stadt Bayreuth betreffend.)

Vom Königlichen Kommissär der Stadt Bayreuth.

Nachdem der Unterzeichnete vermöge Regierungs-Entschließung vom 1. l. Mts. mit der Ersatzwahl für den Handels- und Gewerberath für die Stadt Bayreuth beauftragt worden ist, sieht sich derselbe veranlaßt, zum Vollzuge dieser Entschließung Nachstehendes zur Kenntnißnahme der Betheiligten hiemit zu veröffentlichen:

1) die Wahl für den

Handelsrath

findet

Montag den 18. l. Mts.

und die Wahl für den

Gewerberath

Dienstag den 19. l. Mts.

jedesmal Vormittags um 8¼ Uhr statt. Die Wahlhandlungen werden pünktlich um 11 Uhr geschlossen, mithin Wahlstimmen, welche nach Ablauf dieser Zeit etwa noch abgegeben werden wollen, nicht mehr berücksichtiget, vielmehr mit dem angegebenen Zeitpunkte zur Constatirung des Wahl-Ergebnisses übergegangen.

2) Zu den bemerkten Wahlen werden die hiezu Berechtigten unter dem Präjudize vorgeladen, daß die nicht — oder nicht rechtzeitig — Erscheinenden

als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend, erachtet werden.

3) Berechtiget zur Wahl für den Gewerberath sind: alle Gewerbsmeister, stellvertretende Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten, welche im Stadtbezirke ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben — hiernächst zur Wahl für den Handelsrath: jeder Inhaber eines Handelsrechts, oder einer Handelskonzession, welcher dahier, oder im Stadtbezirke seine Handelsbefugniß wirklich ausübt.

4) Passiv-Wahlfähig sind die sub Nr. 3 aufgeführten Personen, unter der Voraussetzung, daß sie das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben, und ihre resp. Befugnisse mindestens 3 Jahre ausüben; ausgeschlossen dagegen aber alle Diejenigen, welche entweder

a) sich für zahlungsunfähig erklärt haben, oder in Konkurs gerathen sind, und ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben, oder

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtsgiltig verurtheilt wurden, oder der Untersuchung unterlegen sind, so lange nicht im letzteren Falle das Verfahren entweder eingestellt, oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

5) Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbs- als dem Handelsstande angehört und nicht allein in den Handels- sondern auch in den Gewerberath gewählt wird, hat sich für eine Klasse zu entscheiden, und kann nur in die eine oder die andere eintreten.

6) Abgelehnt kann die Wahl nur aus denjenigen Gründen werden, welche zur Ablehnung der Wahl für die Gemeindeämter berechtigen.

7) die Wahlhandlungen werden im Rathhaussaale dahier abgehalten werden, von Ausschüssen, welche der Magistrat hiezu bestimmen wird.

Eine Stellvertretung bei der Wahl findet nicht Statt.

Die Wahl selbst ist eine direkte und geschieht mündlich, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Endlich wird

8) noch bemerkt, daß bei den erwähnten Wahlen
3 Mitglieder in den Gewerbe- und
3 Mitglieder in den Handelsrath
und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen sind.

Es treten nämlich auf Grund der Bestimmung, im Art. 141, Abs. 2 mit dem Jahresschlusse aus:

A. aus dem Handelsstande:

a) die Mitglieder:
Dilchert, Friedrich Karl,
Gutmann, Moritz,
Rieß, Hans;

b) die Ersatzmänner:
Bayerlein, Friedrich Christian,
Höflich, Wilhelm,
Dietrich, Christian.

B. Aus dem Gewerbsstande:

a) die Mitglieder:
Blank, Nikolaus, Drechslermeister,
Meyer, Johann, Schuhmachermeister,
Vulpius, Gottlieb, jun. Büchsenmacher;

b) die Ersatzmänner:
Kästner I., Karl, Riemermeister,
Semmelmann, Johann, Zeugschmied,
Schmidt, Christian, Färbermeister.

Bayreuth, am 13. December 1854.

Der Königliche Stadt-Kommissär,
Faber.

Treuner.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptionsliste der Altersklasse 1833 betr.)

Nach hohem Ausschreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 8. d. Mts. Nr. 7523, soll die Conscriptionsliste des unterfertigten Stadtmagistrats-pro 1833 am

Freitag den 29. December 1854 Vormittags 9 Uhr

durch den Kgl. obersten Rekrutirungsrath, und zwar im Sitzungszimmer des Kgl. Regierungsgebäudes, berichtigt werden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß des §. 33 des Heerergänzungs-Gesetzes der Zutritt zu diesem Orte den Conscribirten selbst, so wie deren Aeltern und Vormündern gestattet; ihr Erscheinen in diesem Termin indessen nicht absolut nothwendig ist.

Bayreuth, am 11. December 1854.

Der Stadtmagistrat, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. December 1854 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 29. November bis 13. d. Mts. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21	fl. 12	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl. 13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl. 24	kr.
Summa	23	fl. 49	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	27 Lth.	$2\frac{762}{1429}$ Qu. oder	— Pfd. 27 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	23 Lth.	$1\frac{95}{1429}$ Qu. oder	1 Pfd. 23 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	18 Lth.	$3\frac{857}{1429}$ Qu. oder	2 Pfd. 19 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	14 Lth.	$2\frac{190}{1429}$ Qu. oder	3 Pfd. 14 Lth.	2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	26	fl. 30	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl. 14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl. 24	kr.
Summa	31	fl. 8	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl. 21½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl. 9	kr.
Verbleiben	25	fl. 59	kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 59 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 17 fl. 59¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 59¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu.;

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 2⅖ Qu. oder — Pfd. 18 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 5 Lth. 1⅕ Qu. oder 1 Pfd. 5 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 3⅗ Qu. oder 1 Pfd. 24 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 14. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. November curr.	26	54	22	—	15	12
„ 2. December „	26	18	21	18	15	18
„ 6. „ „	26	18	21	36	15	24
„ 9. „ „	26	24	20	42	14	48
„ 13. „ „	26	36	20	24	14	48
Summa	132	30	106	—	75	30
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	26	30	21	12	15	6
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	25	3	32	2	31

Bayreuth, den 14. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß nicht nur Diejenigen, welche dergleichen Bäume in die Stadt hereinbringen, sondern auch Diejenigen, welche solche Bäume kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden beahndet werden.

Einer gleichen Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche Aeste von Hollunder-, Pappeln-, Kastanien- und Fruchtbäumen in hiesige Stadt einbringen oder Diejenigen Einwohner, welche dergleichen Aeste bei sich einstellen.

Bayreuth, am 11. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Muncker.

Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahrgratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 11. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Muncker.

(Die Conkursmasse des Johann Rößner von Weidenberg betr.)

Allenfallsige Forderungen an den, für 1 Tagw. Feld, der Steinacker, 1 Tagw. dergleichen bei der steinernen Marter, ¼ Tagw. dergleichen, das Zwergäckerlein, 2 Tagw. dergleichen, die steinerne Marter, Kat.-Nr. 287, Steuerdistrikt Weidenberg eingezahlten Kaufspreiß, sind am

Donnerstag den 28. December d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei der Ausantwortung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Weidenberg, am 2. December 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Ueber das Vermögen des Häfnermeisters Johann Schuster von Weidenberg ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 29. December 1854,
2) zur Abgabe der Einreden und Schlußsätze auf

Freitag den 26. Januar 1855

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse und das Ausbleiben am zweiten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen einen mit 1405 fl. gerichtlich erhobenen Werth hat, und hierauf 1816 fl. 48 kr. Hypothekschulden excl. 30 fl. Zinsen und Kostenkaution haften.

Gleichzeitig hat man zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend:

1) in einem geschlossenen Gütlein mit Zubehör, Bes.-Nr. 29, geschätzt auf 1275 fl.,
2) ⅜ Tagwerk Wiesenland und Raugen am Puchet, Bes.-Nr. 30, taxirt auf 20 fl,
3) dem Antheil des Gemeindeeigenthums, Bes.-Nr. 31, gewerthet auf 10 fl.,

Tagesfahrt auf

Donnerstag den 28. December 1854

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothe-

kengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Proclama.

Ueber den Nachlaß des Webermeisters Paul Leykam dahier wurde die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen. Bei Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, Vorbringen der Einreden und Schlußverhandlung einziger Ediktstag auf

Montag den 8. Januar 1855 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse und resp. der treffenden Prozeßhandlung geladen werden.

Zugleich ergeht die Bekanntmachung, daß zur Versteigerung der zum Nachlasse gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Wohnhaus im Markte dahier, Hs.-Nr. 38 mit Anbau, geschätzt auf 150 fl,
2) 32 □Ruthen und 31□Ruthen Gemüsgarten vor und hinter dem Hause, geschätzt auf 50 fl.,
3) 8 □Ruthen vor und 8 □Ruthen Hofraum hinter dem Hause, werth 20 fl.,
4) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, werth 10 fl.,
5) 1⅛ Tagw. Feld im Fichtig, B.-Nr. 549 und ¼ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 551, zusammen der Baumgarten am Berghause genannt, geschätzt auf 150 fl.,
6) 1¼ Tagw. Wiese, die Auwiese, B.-Nr. 851, taxirt auf 200 fl., auf

Donnerstag den 28. December l. Js. Vormittags 11 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte Termin ansteht, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen im §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die Schätzungsverhandlung und die näheren Beschreibungen der Realitäten können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden. Die vorhandenen Hypothekenschulden belaufen sich auf 1022 fl.

Weidenberg, am 30. November 1854.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende, dem Handelsmann Adam Grenz von Kleinschwarzenbach gehörige Besitzungen:

a) das Wohnhaus Nr. 29 in Kleinschwarzenbach nebst Scheune, B.-Nr. 1394 im Steuerdistrikte Helmbrechts, geschätzt auf 532 fl.,
b) ⅜ Tagw. Wiesengemeindetheile, U.-B.-Nr. 539 und 2199, taxirt auf 35 fl.,

da auf solche im ersten Verstrichstermine ein Gebot nicht gelegt wurde, am

Sonnabend den 30. December Mittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Kleinschwarzenbach anderweitig dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß in demselben der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 7. December 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Wunsiedel, den 5. December 1854.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel

wird hiemit veröffentlicht, daß der steckbrieflich verfolgte Müllergeselle Johann Brunner von der Haid heute vom Kgl. Landgerichte Waldsassen eingeliefert worden ist.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Ernst Gesellensetter von Naila und dessen Verlobte, die ledige Rosina Unglaub von da, haben mit Eingehung ihrer Ehe die dahier geltende Gütergemeinschaft nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird. Naila, den 23. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Durch den Wegzug und Verzicht des approbirten Baders Georg Hochleuchter ist die Baderconcession in Neustädtlein erledigt worden und soll diese Stelle durch einen tüchtigen Bader wieder besetzt werden. Es werden daher qualifizirte Bewerber aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden. Thurnau, den 12. December 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Bauern Andreas Geupel und Georg Puchta zu Pilgramsreuth werden alle diejenigen, welche an das früher zum Johann Zapf'schen Anwesen Hs.-Nr. 33 allda gehörige Forstrechte auf jährlich 4 Klafter Scheit- und 2 Klafter Stöckholz, alten Maaßes aus der Höfer Hospitalwaldung Eigenthums- oder sonstige Realansprüche zu haben vermeinen, hierdurch geladen, am

Montag den 22. Januar 1855 Vormittags

dahier zu erscheinen, ihre Ansprüche unter Vorlegung der nöthigen Urkunden anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Rehau, den 15. November 1854.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 1/4. d. Mts., ad Num. Protocollum 6541 wird der Bedarf an Brennholz für dießortige Anstalt pro 18$\frac{5}{5}$, bestehend in

240 Klafter Fohren- und
60 Klafter Fichten- } Holz

am Dienstag den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf der Kanzlei hiesiger Anstalt an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen selbst am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Königlicher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

St. Georgen, den 8. December 1854.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. Decbr. Die Tochter des Bürgers und Oekonoms Dörnhöfer im Kreuz.

— — Ein außerehelicher Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Decbr. Die Tochter des Funktionärs Schertel im Kgl. Regierungs-Präsidial-Sekretariate dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Kappen- und Cravattenmachers Thenn dahier.

Den 12. Decbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Decbr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Pollach dahier, alt 65 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

Den 10. Decbr. Die Dienstmagd Kretschmann dahier, alt 71 Jahre.

Den 11. Decbr. Der Taglöhner Walther dahier, alt 57 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Mittwoch den 20. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 8028.

Bekanntmachung.

(Das Ableben des K. Kantonsarztes Dr. Elgaß zu Edenkoben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kantonsarztes Dr. Elgaß ist das Kantons-Physikat Edenkoben in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher einzureichen.

Bayreuth, den 15. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8142.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Schulstelle in Poxdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle Poxdorf mit einem Ertrage von 250 fl. ist erlediget.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb

4 Wochen

bei dem Kgl. Landgerichte Forchheim oder der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion zu Eggolsheim einzureichen.

Bayreuth, den 12. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 981.

(Die Erledigung der Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth, Dekanats Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth im Dekanate Weiden wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Dienstesfassion folgendermassen:

I. Pfarrei Wilchenreuth:

I. An ständigem Gehalte:		
6½ Klaftern Holz und einen Schleißbaum	30 fl. —	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung in gutem Stande und für eine große Familie ausreichend; Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl. —	kr.,
b) Grundstücke:		
Aecker, Wiesen, Weiher	407 fl. 14¼	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten, nämlich Zehnten, in der Abtretung an die Ablösungskassa begriffen	41 fl. —	kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	30 fl. 32	kr.,
Summa	548 fl. 46¼	kr.
Lasten	132 fl. 58½	kr.
Summa	415 fl. 47¾	kr.

II. Pfarrei Püchersreuth:

I. An ständigem Gehalte:		
a) baar	40 fl. —	kr.,
b) an Naturalien	43 fl. 3¼	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten, nämlich Aecker, Wiesen und Weiher	267 fl. 59¾	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten, nämlich vom Zehnten, in der Ueberweisung befindlich	148 fl. 26	kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	14 fl. 17¼	kr.
Summa	513 fl. 46¼	kr.
Lasten	151 fl. 59¼	kr.
Reiner Ertrag	361 fl. 47	kr.
Hiezu von Wilchenreuth	415 fl. 47¾	kr.
Totalsumma	777 fl. 34¾	kr.

Bayreuth, den 12. December 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 8083.

(Kursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Am achten Januar l. Js. beginnt an der dahiesigen Kgl. Veterinäranstalt ein Kursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 2. December 1854.

Die Königliche Veterinär-Anstalt.

Professor Dr. Schmidt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	
" à 4 % "		89½
" à 4½ % "		95½
" à 5 % " Ausgabe II.		98¾
" à 5 % " " III.	99⅛	
" à 5 % " " IV.	100½	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		59¼
Bank-Actien Div. II. Sem.		708

Beilage

zu Nr. 106 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 20. December 1854.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 18 54/55 betr.)

Inhalts des Kgl. Regierungs-Ausschreibens vom 14. d. Mts. im Kreis-Amtsblatt Nr. 105 ist für den Stadtdistrikt Bayreuth der Winterbiersatz auf

5¼ kr. im Ganterpreise per Maas

definitiv festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich demnach der Winterbiersatz für den hiesigen Polizei-Distrikt von heute bis zu dem Zeitpunkt, wo das Sommerbier ausgeschenkt wird, wie folgt:

A. unter dem Reife per Maas auf 5¼ kr.,

B. im Kleinverkauf

1) bei den Brauern:

a) in ihren Schenklokalen per Maas auf 6 kr.,

b) über die Gasse per Maas auf 5½ kr.,

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs per Maas auf 6 kr.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß jede Taxüberschreitung unnachsichtlich mit zehn Reichsthalern nebst den Untersuchungskosten bestraft wird und daß stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei Vermeidung weiterer gesetzlichen Strafen verleitzugeben ist. Bayreuth, den 18. December 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung

der im Monat November curr. bei dem Magistrat der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizeiübertretungen.

In dem verflossenen Monat November curr. wurden polizeilich bestraft:

1) 1 Bäcker wegen Ausbackung tadelhaften Brods,

2) 2 Bierwirthe wegen Ausschanks tarifwidrigen Bieres,

3) 1 Individuum wegen ungeeigneten Benehmens vor Amt,

4) 6 Individuen wegen beschäftigungslosen Herumtreibens,

5) 14 Individuen wegen Uebertretung der Marktordnung,

6) 3 Individuen wegen Uebertretung der Schrannenordnung,

7) 5 Individuen wegen Straffenerzesses,

8) 2 Individuen wegen Vagirens,

9) 7 Individuen wegen unerlaubten Aufenthalts,
10) 2 Individuen wegen Diebstahls und
2 Individuen wegen Begünstigung desselben,
11) 3 Individuen wegen Hausirens,
12) 3 Handwerksbursche wegen Verleitung von Gesinde zur Untreue gegen ihre Herrschaften,
13) 2 Individuen wegen nächtlicher Ruhestörung,
14) 1 Knabe wegen fahrlässiger Brandstiftung,
15) 3 Individuen wegen Contravention gegen die Hundeordnung,
16) 2 Individuen wegen Feuerkontravention,
17) 5 Individuen wegen Trunkenheit,
18) 6 Individuen wegen Straßenkontravention,
19) 1 Individuum wegen Uebertretung der Fleischbankordnung,
20) 1 Individuum wegen Verbalinjurien,
21) 12 Individuen wegen Haltens von sogenannten Rockenstuben,
22) 25 Individuen wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettels:
16 Handwerksgesellen und
10 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im Monat November curr.
136 Individuen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
6 Personen wegen ihrer vagantischen Lebensweise durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
5 wegen Diebstahls, Körperverletzung an die zuständigen Gerichte zur Einleitung der Untersuchung abgeliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 160 Brod- und 91 Biervisitationen, sowie tägliche Controlle in den sämmtlichen Fleischbänken vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, am 12. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Muncker.

Bayreuth, 12. December 1854.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird bekannt gemacht, daß im dießgerichtlichen Depositorium folgende Beträge vorliegen:

1) 5 fl. 37½ kr. aus der Massa der verlebten Dienstmagd Magdalena Reiß von Bayreuth,
2) 7 fl. 33¼ kr. aus der Masse der Salome Elisabetha Riedel von Weidenberg.

Wer Ansprüche hierauf zu machen gedenkt, hat diese binnen 4 Wochen unerstrecklicher und ausschließender Frist dahier zu erheben, und genügend nachzuweisen, widrigenfalls diese Beträge nach Abzug der erlaufenden Kosten dem Kgl. Fiskus hinausgegeben werden würden.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Kropf.

Edictal-Ladung.

Johann Opelberger, 42 Jahre alt, zu Oesdorf geboren und zu Heroldsbach als Bauer angesessen, ist d[illegible] Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt in der Nacht vom 27. auf den 28. April l. Js. zu Unterheroldsbach zum Schaden des Johann Rögel daselbst beschuldigt. Da sich derselbe von seinem Wohnorte Heroldsbach heimlich entfernte und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 2. December 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Direktor,
Conrad.

Bekanntmachung.

Auf creditorischen Antrag werden die in Nr. 72, 75 und 77 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, 201 210 und 219 der Neuen Münchener Zeitung und 234, 242 und 252 des Korrespondenten von und für Deutschland pro 1854 — auf welche Blätter hiemit verwiesen wird — näher beschriebenen Realitäten des Georg Brendel von Oberehrenbach, worauf beim ersten Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt wurde, wiederholt dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf den

3. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr

im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach festgesetzt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingungen beim Verkauf bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung der subhastirten Realitäten, sowie deren Belastung kann aus den in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes aufliegenden Streitakten ersehen werden. Gräfenberg, am 1. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Katharina Ströber von Lanzendorf, werden auf Antrag der betheiligten Erbsinteressenten deren Immobiliar- und Mobiliar-Nachlaß, bestehend in 1¼ Tagw. Feld und Wiese am Weiherlein, B.-Nr. 791, werth 600 fl., Betten, Weiberkleidern, Schreinzeug und anderen Hausgeräthschaften rc. öffentlich verkauft.

Steigerungstermin ist auf

Mittwoch den 3. Januar 1855 Vormittags 10 Uhr

in der Behausung der Verstorbenen zu Lanzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Zugleich werden allenfallsige unbekannte Gläubiger andurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu obigem Termine hierorts um so gewisser geltend zu machen und zu liquidiren, als außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, den 10. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem sich das Arrangement des Sattlermeisters Veit Saana dahier zerschlagen und dieser selbst sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben und festgesetzt, als:

I. Ediktstag am

Donnerstag den 4. Januar 1855 Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann

II. Ediktstag

Donnerstag den 8. Februar ejusd. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Einreden,

III. Ediktstag am

Samstag den 3. März ejusd. Vormittags 9 Uhr

zur Abgabe der Schlußsätze und zwar unter dem Präjudize, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, an den übrigen Ediktstagen dagegen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, oder an denselben eine Zahlung zu machen hat, hat solches bei Vermeidung des Rückersatzes zur Masse bei Gericht zu übergeben, resp. die Zahlung bei Gericht bei Vermeidung doppelter Zahlung zu machen.

Eröffnet wird, daß das taxirte Vermögen des Gemeinschuldners in 2775 fl. besteht, während sich dessen Schulden auf 4765 fl. belaufen, wovon die Hypothekenschulden 4000 fl. betragen.

Wegen dieses Umstandes werden die Currentgläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht.

Schlüßlich wird bekannt gegeben, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners, bestehend aus

a) einem Wohnhause Nr. 403, taxirt auf 1500 fl.,
b) einem Stadel mit Nebenbau und leerem Platz, taxirt auf 650 fl.,
c) 1½ Morgen Feld aufm Gaz, B.-Nr. 1491, taxirt auf 525 fl., und
d) 1 Morgen Feld im Seelabach, B.-Nr. 612, Steuerdistrikts Neuses, taxirt auf 100 fl., am

Dienstag den 9. Januar 1855 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt

Kronach, den 21. November 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Maurersehefrau Dorothea Müller von Gundelsdorf sind allenfallsige Forderungen an deren Nachlaß von heute an binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei Vertheilung der Massa später hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Kronach, den 1. December 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Erkenntniß.

In der Verschollenheitssache des Andreas Förtsch von Nurn, geboren am 15. Januar 1781, erkennt das Kgl. Landgericht Kronach auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung zu Recht:

I. es sey Andreas Förtsch als verschollen zu erklären und dessen Vermögen, bestehend in 886 fl. 36½ kr. dessen nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Kaution auszuhändigen.

II. Die Kosten seyen aus dessen Vermögen zu bezahlen.

rc. rc. rc.

Kronach, den 5. December 1854.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr Johann Modschiedler aus Warthleithen durch diesseitiges Erkenntniß vom 29. v. Mts. für todt erklärt und die Hinausgabe seines hinterlassenen Vermögens an die Gerichtsbekannten Erben ohne Kautionsleistung resp. die Löschung der bisher eingetragenen hypothekarischen Kaution erkannt ist, so werden alle Diejenigen, welche an Johann Modschiedler oder dessen Nachlaß eine Forderung machen und begründen zu können glauben, zur Anmeldung und Nachweisung innerhalb 30 Tagen von heute unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung aufgefordert.

Ebermannstadt, den 30. November 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Bekanntmachung.

Die Gastwirth Wolfgang und Margaretha Sabina Graf'schen Eheleute zu Thierstein haben nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die Gütergemeinschaft

unter sich ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 20. November 1854.

Königliches Landgericht.

Kellein.

Bekanntmachung.

In Sachen Gärtner gegen Täuber, wegen Forderung, hat man zum öffentlichen Verkaufe der dem Bauern Samuel Täuber zu Menchau zugehörigen Grundstücke und zwar:

1) Bes.-Nr. 695 Lit. A., Pl.-Nr. 146 eines Söldenguts mit Zugehör, eingewerthet 505 fl.,
2) Bes.-Nr. 583, Pl.-Nr. 123, 0 Tagw. 31 Dez. des Ackers, der Buchberg, eingeschätzt auf 5 fl., und
3) Bes.-Nr. 802, Pl.-Nr. 242½, 1 Tagw. 92 Dez. des Ackers am Buchberg im Kessel, das Staudenholz, eingewerthet auf 50 fl.,

Termin auf

Mittwoch den 10. Januar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Menchau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichbedingungen am Termin bekannt gemacht werden.

Thurnau, den 11. December 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Durch den Wegzug und Verzicht des approbirten Baders Georg Hochleuchter ist die Baderconcession in Neustädtlein erledigt worden und soll diese Stelle durch einen tüchtigen Bader wieder besetzt werden. Es werden daher qualifizirte Bewerber aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden. Thurnau, den 12. December 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Brüder Johann Georg Schober, älter und Johann Georg Schober, jünger von Ebing, welche im Jahre 1812 als Soldaten des K. Bayer. 10. Infanterie-Regiments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht haben, und seit dieser Zeit vermißt wurden, sind bereits unterm 19 Februar 1842 zur Empfangnahme ihrer älterlichen Erbtheile ediktaliter vorgeladen worden, ohne daß eine Anmeldung erfolgte, weshalb auf Antrag ihrer nächsten Verwandten, und da seit der ersten Ediktal-Ladung über 10 Jahre verstrichen sind, gemäß den Bestimmungen des Bamberger Landrechts, dieselben oder ihre allenfallsige Deszendenz wiederholt aufgefordert werden, sich binnen 6 Monaten von heute an zur Empfangnahme ihres in 5. auf 405 fl. geschätzten Realitäten bestehendes Grundvermögens um so gewisser anzumelden, als sie ansonst für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirten nächsten Verwandten zur freien Verfügung überlassen werden wird.

Seßlach, am 16. November 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Concurssache wider das Vermögen des Hammerbesitzers Heinrich Menger zu Dürrnwaidt, wegen Forderung und Priorität wird eröffnet, daß

die neugebildete Sölde mit Zubehör, Kat.-Nr. 280^b, des Steuerdistrikts Steinbach, geschätzt auf 1500 fl.,

nachdem im ersten Verkaufstermine ein Angebot nicht erzielt worden ist, am

Dienstag den 16. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Leonhardt Völkel zu Dürrnwaidt wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Rechte der Conkursgläubiger erfolgt und die übrigen Verkaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Hiebei wird noch eröffnet, daß

1) eine Parthie Heu im Schätzungswerthe zu 10 fl. und
2) ein polirtes Tisch'chen vom harten Holz, Taxe 2 fl. 15 kr.,

unter den gesetzlichen Bedingnissen und gegen baare Zahlung am obigen Termine zum öffentlichen Verstriche gebracht wird.

Naila, den 7. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des halben Hofsrestes der Landwirth Johann Adam und Anna Katharina Ponader'schen Eheleute von Grötschenreuth, Hs.-Nr. 14, St.-B.-Nr. 126 dortselbst, gerichtlich geschätzt auf 5165 fl., steht Bietungstermin auf

Sonnabend den 27. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr

an und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu in das schuldnerische Wohnhaus zu Grötschenreuth eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Die nähere Beschreibung dieses halben Hofsrestes befindet sich in den Verkaufsakten, welche in hiesiger Registratur eingesehen werden können, die auf demselben ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine selbst bekannt gegeben.

Wunsiedel, am 22. November 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktal-Ladung.

Andreas Flessa, geboren am 20. November 1806, Sohn des verlebten Michael Flessa von Mangersreuth und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Kolb, hat sich schon über 10 Jahre von seiner Heimath entfernt und es sind seitdem weder von seinem Leben noch Tod Nachrichten eingegangen.

Demgemäß ergeht an den genannten Andreas Flessa auf Antrag der nächsten Interessenten andurch die Aufforderung, sich

binnen neun Monaten a dato

oder längstens bis zum

1. August 1855

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, außerdem derselbe für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Verwandten oder die sonst sich hiezu legitimirenden Personen ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, den 22. September 1854.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Matthäus Keck von Weingartsgreut am

Donnerstag den 15. Februar 1855 Vormittags 10 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Weingartsgreut öffentlich versteigert, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird, unbekannte Steigerer aber sich durch gehörig ausgestellte Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Das Grundvermögen besteht in

a) dem einstöckigen, von Fachwerk erbauten, mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhause, im Werth zu 315 fl., mit Gemeinderecht und Pflanzgarten;

b) der aus Holz erbauten Scheune mit angebauten Schweinställen, werth 200 fl.;

c) Pl.-Nr. 400, dem Acker am Höchstadterwald zu 1,84 Tagw., in der 6. Bonitätsklasse, werth 200 fl.;

d) Pl.-Nr. 41b, dem halben Morgen zu 0,72 Tagw., in der 6. Bon.-Kl, werth 40 fl.;

e) Pl.-Nr. 187, dem Neubruchacker zu 1,78 Tagw., in der 5. Bon.-Kl., werth 125 fl.;

f) Pl.-Nr. 459a, Acker in der Thonbruck, zu 0,39 Tagw., in der 4. Bon.-Kl., werth 10 fl.;

g) Pl.-Nr. 466, dem Acker bei der Geiselreunt, zu 1,76 Tagw., in der 5. Bon.-Kl., werth 105 fl.;

h) Pl.-Nr. 459l, dem Acker in der Thonbruck, zu 0,32 Tagw., in der 2. Bon.-Kl, werth 20 fl.

Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Höchstadt, den 1. December 1854.

Königliches Landgericht

Endres.

Bekanntmachung.

Im Kgl. Park Eremitage bei Bayreuth werden Donnerstag am 21. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

18¾ Klafter Scheit- und Prügelholz } welches u. har-
4¼ Hundert Wellen } tes Laubholz,
½ Fuder Nadel-Aststreu,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Zusammenkunft im Wirthschaftslokale der Eremitage.

Bayreuth, den 15. December 1854.

Adler, Kgl. Hofgärtner.

Nicht amtliche Artikel.

Jean-Pauls-Verein.

An das geehrte Publikum richten wir vertrauensvoll auch in diesem Jahre wieder die ergebenste Bitte um Weihnachtsgaben für unser Rettungshaus, welches derartige Handreichung — trotz der bedeutenden, neuerdings durch die Großmuth des Herrn General-Consul Schmidt uns zugegangenen Stiftung — immer noch sehr dringend bedarf.

Genannte hochherzige Stiftung dient nämlich einem gesonderten Zwecke:

1) Aussteuer gutgearteter Töchter unsers Hauses bei ihrer Verehelichung;

2) Unterstützung solcher Mädchen, welche nach ihrer Confirmation statutengemäß aus unserm Hause treten müßten und doch wegen Schwächlichkeit oder Kränklichkeit nicht sofort sich in Dienste begeben können;

und dürfen nach wohlerwogener Bestimmung des edlen Stifters laufende Bedürfnisse unseres Hauses von fraglicher Stiftung nicht bestritten werden.

Wir sind demnach hinsichtlich unsrer momentanen Ausgaben immer wieder an den Wohlthätigkeits-

sinn des Publikums gewiesen, das gewiß, nach so ermunterndem Vorgange edelmüthiger Hingabe für eine edle Sache um so weniger ermüden wird, uns an seinem Theile mit freundlichen Gaben zu unterstützen, durch welche der zahlreichen Familie unsers Kinderrettungshauses die Weihnachtsfreude erhöht werden soll.

Liebesgaben für den genannten Zweck — Geldgeschenke, Stoffe zu Kleidern oder schon getragene Gewänder rc. — nehmen die unterzeichneten Vorstände jederzeit dankbarst in Empfang.

Bayreuth, am 1. December 1854.

Pfarrer Hopf. Krauß.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich das seit vierzig Jahren von meinem Vater betriebene

Tuch- und Herren-Mode-Waaren-Geschäft

übernommen habe und dasselbe unter der bisherigen Firma

Bernhard Mayer

fortführen werde.

Ich empfehle mein reichhaltiges Waarenlager mit der Versicherung, daß ich zu den billigsten Preisen verkaufen werde und zeichne hochachtungsvoll

Bayreuth, den 13. December 1854.

Löb Mayer

fortan: **Bernhard Mayer.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Sonnabend den 23. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 8808.

Bekanntmachung.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. v. Mts. wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Hülfsbedürftige aus der Klasse der Kreisdienerschaft, nämlich:

a) hülfsbedürftige Beamte der K. Kreisregierungen beider Kammern, der K. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, sowie der Staatsanwaltschaft in dem Kreise,

b) hülfsbedürftige Quiescenten dieser Beamten-Categorie,

c) hülfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Categorie,

haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und nicht mehr an die K. Staats-Ministerien zu wenden.

2) Diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Categorie, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Kreise wählen als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung den-

jenigen Kreisen an, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter zuletzt angestellt waren.

3) Hülfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staats-Ministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen, ferner hülfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staats-Ministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staats-Ministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren.

4) Fortan werden nach höchster Ministerial-Anordnung die eingegangenen Unterstützungsgesuche viermal im Jahre und zwar stets zu Ende eines jeden Quartals beschieden werden, und es kann daher, da für jedes Quartal nur eine geringe Summe bewilliget ist, aus der auch alle Personen, die zeither von den K. Staats-Ministerien vorübergehende Unterstützungen erhielten, mit zu berücksichtigen sind, nur ein geringer Theil der Nachsuchenden in jedem Quartal bedacht werden.

Die sub 1 berührten Unterstützungsgesuche müssen von nun an immer im 2. Monate jedes Quartals, also in den Monaten November, Februar, Mai und August bei der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, eingereicht werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß die in ihren Bezirken lebenden aktiven sowie quiescirten Staatsdiener und deren Relikten von Obigem in Kenntniß gesetzt, und daß gegenwärtige Entschließung auch durch die Lokal-Amtsblätter bekannt gegeben werde.

Bayreuth, den 19. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 540.

(Die Zurückstellung von Civilverdienst-Medaillen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines am 6. l. Mts. ergangenen Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern sieht sich die unterfertigte Stelle hiermit veranlaßt, die genaue Befolgung des lithographirten Ausschreibens vom 31. Juli 1838 im gleichen Betreffe hiermit in Erinnerung zu bringen, wornach bestimmt ist,

daß für alle künftigen Verleihungen von Medaillen des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone der Art. XII. der Statuten dieses Ordens vom 19. März 1808 zur Anwendung komme, mithin alle solche Medaillen nach dem Tode des damit Begnadigten wieder eingesendet werden müssen.

Bayreuth, den 17. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 520.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. praes. 12. d. Mts. konnten von den 4 Freistellen am K. Erziehungs-Institute zu München auf Rechnung des Würzburger adeligen Seminarfondes, welche in Nr. 87 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben wurden, 2 Freiplätze wegen mangelnder Bewerbung nicht verliehen werden. Dieselben werden daher in

Folge höchsten Auftrages nochmals zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß in Ermanglung von Bewerbern, welche die Ahnenprobe nachzuweisen im Stande sind, nach Umständen auch eine Dispensation von dieser Vorbedingung nachgesucht werden könne.

Allenfallsige Gesuche sind binnen

3 Wochen

bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen, und wird bezüglich der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmsfähigkeit auf das allgemeine diesseitige Ausschreiben vom 21. April l. Js. ad Num. Prot. 1430 in Nr. 33 des dießjährigen Kreis-Amtsblattes verwiesen.

Bayreuth, den 13. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8495.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Collegien der Stadtgemeinde Kronach nach §. 47 des revidirten Gemeinde-Edikts beschlossen haben, statt des bisherigen rechtskundigen Magistratsrathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, und diese Beschlüsse der Gemeinde-Collegien die allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs zufolge Kgl. Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. erlangt haben: so wurde zum rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Kronach der bisherige rechtskundige Magistratsrath Karl Mertel dortselbst erwählt und von unterfertigter Stelle in dieser Eigenschaft zunächst für die Dauer von drei Jahren bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6799.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Bierbrauer und Gastwirth Fridolin Friedrich Flekinger zu Herzogenaurach zum Unterlieutenant bei dem Landwehrbataillon dortselbst ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7738.

Bekanntmachung.

(Die Stipendien für Zöglinge an Ackerbauschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem höchsten Landrathsabschied pro 18$\frac{54}{55}$ vom 6. October d. Js. ist §. 2, sub. 6, eine Summe für Stipendien an Zöglinge von Ackerbauschulen bewilliget.

Diejenigen Jünglinge aus Oberfranken, welche auf einer in Bayern befindlichen Ackerbauschule aufgenommen sind, oder sofort in eine solche eintreten wollen, und wegen Dürftigkeit der Unterstützung durch ein Stipendium bedürftig sind, haben sich binnen 2 Monaten bei unterfertigter Stelle mit einem Gesuche zu melden, und dabei Zeugnisse über Dürftigkeit, gutes Betragen, Alter, und falls sie bereits in einer Ackerbauschule als Zöglinge aufgenommen sind, über ihren Fortgang in solcher beizulegen.

Bayreuth, am 16. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8563.

(Das Thiermaier'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eine Hälfte des Thiermaier'schen Familienstipendiums, dessen Renten kraft letztwilliger Verfügung der Stifter Franz Ignaz Thiermaier, churfürstlichen Rathes und Leibmedikus und dessen Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst Anverwandte derselben, welche sich an einer Universität befinden, in Ermangelung solcher, Anverwandte, welche sich an untern Schulen befinden und bedürftig sind, nach Abgang aller Verwandter aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr $18\frac{54}{55}$ in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den erforderlichen Nachweisen binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 14. December 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
gez. Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rupprecht, Sekretär.

Ad Num. 993.

(Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers W. Glimser ist die protestantische Pfarrstelle in Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, zur Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem Fassionsertrag ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:			
	a) baar	161 fl.	$9\frac{1}{4}$	kr.,
	b) an Naturalien	12 fl.	31	kr.,
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	9 fl.	5	kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung mit Oekonomiegebäuden	20 fl.	—	kr.,
	b) Grundstücke	30 fl.	57	kr.,
IV.	Ertrag aus Rechten	105 fl.	$18\frac{1}{4}$	kr.,
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	103 fl.	$39\frac{3}{4}$	kr.,
VI.	Observanzmäßige Gaben	24 fl.	12	kr.
	Reiner Ertrag	466 fl.	$52\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 14. December 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	84	
" à 4 % "	90	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$95\frac{3}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.		$98\frac{3}{4}$
" à 5 % " " III.	$99\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " IV.	$100\frac{1}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		712

Beilage
zu Nr. 107 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 23. December 1854.

Amtliche Artikel.

Vom Königlichen Kommissär der Stadt Bayreuth.

Bei der in den jüngsten Tagen vorgenommenen Ersatzwahl für den Handels- und Gewerbsrath der Stadt Bayreuth wurden gewählt:

A. in den Handelsrath:

a) zu Mitgliedern:

Dilchert, Friedrich Karl,
Gutmann, Moritz,
Benker, Herrmann,

b) zu Ersatzmännern:

Ries, Hans,
Mengert, Herrmann,
Bayerlein, Friedrich Christian;

B. in den Gewerberath:

a) zu Mitgliedern:

Kästner, Friedrich, Posamentier,
Rahm, Friedrich, Schneidermeister,
Blank, Nikolaus, Drechslermeister,

b) zu Ersatzmännern:

Hänlein, Julius, Färbermeister,
Martin, Konrad, Gerber, und
Kästner II., Karl, Riemer,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 20. December 1854.

Faber.

Treuner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den definitiven Winterbiersatz pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Inhalts des Kgl. Regierungs-Ausschreibens vom 14. d. Mts. im Kreis-Amtsblatt Nr. 105 ist für den Stadtdistrikt Bayreuth der Winterbiersatz auf

$5\frac{1}{4}$ kr. im Ganterpreise per Maas

definitiv festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich demnach der Winterbiersatz für den hiesigen Polizei-Distrikt von heute bis zu dem Zeitpunkt, wo das Sommerbier ausgeschenkt wird, wie folgt:

A. unter dem Reife per Maas auf $5\frac{1}{4}$ kr.,

B. im Kleinverkauf

1) bei den Brauern:

a) in ihren Schenklokalen per Maas auf 6 kr.,

b) über die Gasse per Maas auf 5½ kr.,

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs per Maas auf 6 kr.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß jede Taxüberschreitung unnachsichtlich mit zehn Reichsthalern nebst den Untersuchungskosten bestraft wird und daß stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei Vermeidung weiterer gesetzlichen Strafen verleitzugeben ist. Bayreuth, den 18. December 1854.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Andreas Knörrer von Bayreuth, beabsichtigt eine Reise nach Baltimore, weßhalb alle Diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert werden, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte anzubringen.

Bayreuth, am 19. December 1854.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Auf creditorischen Antrag werden die in Nr. 72, 75 und 77 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, 201 210 und 219 der Neuen Münchener Zeitung und 234, 242 und 252 des Korrespondenten von und für Deutschland pro 1854 — auf welche Blätter hiemit verwiesen wird — näher beschriebenen Realitäten des Georg Brendel von Oberehrenbach, worauf beim ersten Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt wurde, wiederholt dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf den

3. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr

im Hetzelein'schen Wirthshause zu Oberehrenbach festgesetzt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und daß die Strichbedingungen beim Verkauf bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung der subhastirten Realitäten, sowie deren Belastung kann aus den in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes aufliegenden Streitakten ersehen werden. Gräfenberg, am 1. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des verlebten Büttnermeisters Philipp Konrad Müller dahier und seines Sohnes, des Büttnermeisters Heinrich Müller daselbst, bestehend aus

1) dem Wohnhause Nr. 146 am Jägersberge mit Hofraum und Wurzgarten, freieigen, der Brandversicherung mit 70 fl. einverleibt, gerichtlich geschätzt auf 125 fl.,

2) an walzenden Stücken:

a) Pl.-Nr. 381, 0,61 Dez. Acker, der Zeilachacker, geschätzt auf 100 fl.,

b) Pl.-Nr. 421, 0,86 Dez. Acker, der Pfaffenthalacker, geschätzt auf 140 fl.,

c) Pl.-Nr. 435, 0,91 Dez. Acker, der Kasbergerthalacker, geschätzt auf 175 fl.,

belastet zur Ablösungskassa des Staats mit 10 fl.

einfachem Handlohnsfixum, dann 2 fl. 28⅞ kr. Gefällsbodenzins,

d) Pl.-Nr. 436, 0,60 Dez. Acker, der Kasbergergaßacker, geschätzt auf 125 fl.,

belastet zur Ablösungskasse des Staats mit 6 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, dann 37⅞ kr. Gefällsbodenzins, am

Dienstag den 30. Januar 1855 Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 12 des unterfertigten Kgl. Landgerichts öffentlich meistbietend verkauft und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,

2) die vorhandenen Prozeßakten, das Schätzungsprotokoll und die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte bis zum Strichtermine in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können,

3) dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund sofort im Verkaufstermine durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Gräfenberg, am 14. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In Sachen Gärtner gegen Täuber, wegen Forderung, hat man zum öffentlichen Verkaufe der dem Bauern Samuel Täuber zu Menchau zugehörigen Grundstücke und zwar:

1) Bes.-Nr. 695 Lit. A., Pl.-Nr. 146 eines Söldenguts mit Zugehör, eingewerthet 505 fl.,

2) Bes.-Nr. 583, Pl.-Nr. 123, 0 Tagw. 31 Dez. des Ackers, der Buchberg, eingeschätzt auf 5 fl., und

3) Bes.-Nr. 802, Pl.-Nr. 242½, 1 Tagw. 92 Dez. des Ackers am Buchberg im Kessel, das Staudenholz, eingewerthet auf 50 fl.,

Termin auf

Mittwoch den 10. Januar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Menchau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichbedingungen am Termin bekannt gemacht werden.

Thurnau, den 11. December 1854.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Edikta1-Ladung.

Der Lotterie-Collekteur August Kind (Hotel de Saxe) zu Leipzig, ist einer Lottodefraudation durch Collektiren für ausländische Lotterien angeschuldigt; an den Angeklagten ergeht nunmehr die Aufforderung, binnen 3 Monaten bei der unterfertigten Polizeibehörde zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Uebertretung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Pottenstein, den 16. December 1854.

Königliches Landgericht.

Schumm.

Bekanntmachung.

Am 29. December c. Vormittags 11 Uhr soll bei der unterzeichneten Administration für die Studien-Anstalt dahier die Beifuhr von 48¼ Klaftern Scheit- und Stöckholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forste abgegeben wird, an die Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit dahier einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 19. December 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. Decbr. Die Tochter des Bürgers und Oekonoms Popp in der Altstadt.

Den 19. Decbr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Diemer dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Decbr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 15. Decbr. Der Studiosus der Veterinärkunde Raps dahier, alt 23 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.

Den 18. Decbr. Die Taglöhnerswittwe Deyser dahier, alt 84 Jahre.

— — Der Metzgermeister und Wirth Schneider zu Heinersreuth, alt 66 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 19. Decbr. Der praktische Arzt Dr. Schmidt dahier, alt 49 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegenthaler dahier, alt 46 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Mittwoch den 27. December 1854.

Inhalt:

Ad Num. 429.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Getreidehandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 30. v. Mts., rubrizirten Betreffes, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 3 Tage

mit dem Bemerken hiemit aufgefordert, daß im abermaligen Verzögerungsfalle diese Berichte durch Wartboten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 24. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5843.

An sämmtliche Kgl. allgemeine Rentämter in Oberfranken und die übrigen der Kgl. Regierungs-Finanzkammer untergebenen Finanzbehörden.

(Die Feststellung der Frucht-Normalpreise pro $18\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die auf das Verwaltungsjahr $18\frac{54}{55}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, am 23. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Leopolder.

Rosenbusch.

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober-

Nummer.	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		Der Normalpreis pro 18$\frac{54}{55}$																
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth . . .	26	24	21	42	15	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2-3	Bamberg I. u. II.	26	42	22	30	14	54	8	30	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	18	doppelt								
4	Burgebrach . . .	25	6	22	12	14	—	7	48	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	42	doppelt								
5	Ebermannstadt . .	24	48	20	24	13	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gefrees	25	48	20	18	14	12	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Gräfenberg . . .	26	36	21	48	—	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Herzogenaurach . .	27	48	22	18	15	18	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	28	18	22	24	14	54	8	30	—	—	—	23	48	—	—	—	—
10	Höchstadt . . .	25	48	22	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	25	42	21	—	14	54	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach . . .	26	30	21	30	15	30	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg . . .	27	48	21	48	15	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels . . .	25	6	21	48	14	6	7	—	—	—	—	20	30	—		—	—
15	Münchberg . . .	26	12	21	30	14	30	8	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
16	Pegnitz	25	12	21	6	14	36	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Pottenstein . . .	23	48	20	36	13	54	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rattelsdorf . . .	26	42	22	30	14	54	8	30	einfach	—	—	—	—	-	—	—	—
								6	18	doppelt								
19	Rothenkirchen . .	27	54	23	24	15	54	8	18	—	—	—	24	42	25	—	20	54
20	Scheßlitz . . .	25	24	21	48	14	6	7	42	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	30	doppelt								
21	Stadtsteinach . .	26	6	21	6	15	-	7	42	—	—	—	21	—	20	42	20	24
22	Vorchheim . . .	26	6	21	48	14	48	7	12	—	8	24	21	18	—	—	—	—
23	Waischenfeld . .	25	36	21	30	14	6	8	18	einfach	—	—	20	36	18	54	17	6
								6	30	doppelt								
24	Weismain . . .	26	6	21	36	15	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Wunsiedel . . .	25	48	22	24	15	30	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 23. December 1854.

Königliche Regierung von Ober-

von Stenglein,

franken pro 18$\frac{45}{46}$ regulirten Frucht-Normalpreise.

Misch-Getraid.		Hirse.		Heidel.		Hanfkörner.		Lein		Kartoffel.		für den Centner Heu		Hopfen.		Flachs.		für das Schock Stroh langes		kurzes	
beträgt für den Schäffel.																					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	8	24	4	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	18	48	5	12	—	48	—	—	—	—	6	—	3	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—		—	—	—	—	—	—	6	30	—	54	172	30	22	48	5	54	4	6
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—		—	—	24	36	—	—	6	24	—	48	—	—	35	12	6	12	4	6
—	—	—	—	—	—	12	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
13	48	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	48	—	—	—	—	9	36	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	42	4	42

franken, Kammer der Finanzen.

Präsident.

Leopolder.

Rosenbusch.

Ad Num. 6984.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken für den Monat November 1854.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novembr. 1. = 4.	144	139	5	24	6	59	59	—	20	48	$313\frac{1}{8}$	$304\frac{1}{8}$	9	14	27	$91\frac{5}{8}$	$91\frac{5}{8}$	—	7	36	
	5. = 11.	$130\frac{4}{8}$	$126\frac{4}{8}$	4	24	42	$78\frac{4}{8}$	$78\frac{4}{8}$	—	20	57	294	278	16	14	36	130	130	—	8	24	
	12. = 18	$169\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{2}$	6	25	36	$75\frac{1}{8}$	$75\frac{1}{8}$	—	21	54	$206\frac{5}{8}$	$190\frac{5}{8}$	16	14	33	$118\frac{1}{2}$	$118\frac{1}{2}$	—	8	48	
	19. = 25.	$183\frac{2}{8}$	$156\frac{2}{8}$	27	27	—	114	89	25	22	36	$205\frac{1}{2}$	$189\frac{1}{8}$	16	15	9	185	178	7	9	30	
	26. = 29.	166	136	30	26	54	$96\frac{1}{8}$	$68\frac{1}{8}$	28	22	—	$131\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	24	15	12	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	—	9	24	
Bamberg.	4 Nov.	340	340	—	24	45	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{3}{8}$	—	22	—	$498\frac{3}{6}$	$423\frac{3}{6}$	75	14	46	111	111	—	5	44	
	8. =	$361\frac{3}{8}$	$361\frac{3}{8}$	—	25	51	99	99	—	22	4	423	363	60	15	8	147	147	—	5	57	
	11. =	525	512	13	26	19	101	101	—	22	30	544	520	24	15	5	151	151	—	6	16	
	15. =	$280\frac{4}{8}$	$280\frac{4}{8}$	—	27	38	81	81	—	22	58	445	359	86	15	—	19	19	—	6	30	
	18. =	$418\frac{2}{8}$	$394\frac{2}{8}$	24	27	26	104	104	—	23	16	$543\frac{4}{8}$	$443\frac{4}{8}$	100	15	6	$83\frac{4}{8}$	$83\frac{4}{8}$	—	6	40	
	22. =	$404\frac{3}{8}$	$392\frac{3}{8}$	12	27	18	$111\frac{3}{8}$	$111\frac{3}{8}$	—	23	28	352	352	—	16	—	69	69	—	6	28	
	25. =	$459\frac{1}{8}$	$409\frac{1}{8}$	50	27	32	$147\frac{1}{8}$	$147\frac{1}{8}$	—	23	16	450	350	100	14	58	117	117	—	6	29	
	29. =	$313\frac{1}{8}$	$283\frac{1}{8}$	30	26	52	138	118	20	22	21	$447\frac{4}{8}$	$447\frac{4}{8}$	—	15	10	78	78	—	6	16	
Hof.	2. Nov.	10	10	—	26	15	20	20	—	20	51	8	8	—	13	48	83	83	—	7	39	
	9. =	5	5	—	26	45	22	22	—	22	—	2	2	—	14	33	74	74	—	7	45	
	16. =	10	10	—	27	27	31	31	—	22	3	14	14	—	14	42	109	109	—	7	57	
	23. =	12	12	—	28	—	31	31	—	22	30	14	14	—	15	—	120	120	—	8	27	
	30. =	7	7	—	29	24	23	23	—	22	36	12	12	—	15	12	93	93		8	54	

Bayreuth, am 21. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 563.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der dem Handlungshause Hudig & Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Concession zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1852 im Kreis-Intelligenzblatt von 1852 S. 1413 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem das Handlungshaus Hudig & Blockhuyzen in Rotterdam auf die ihm verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs des Abschließens von Ueberfahrts-Akkorden mit Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat, jene Concession durch höchste Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 14. d. Mts., Nr. 3727 für erloschen erklärt worden ist.

In Folge dessen wird die Bestätigung, welche den für das genannte Handlungshaus aufgestellten Auswanderungs-Agenten, nemlich:

A. Fleischmann in Kulmbach,
J. Lederer in Vorchheim,
M. Mackert in Kronach,
M. Burger in Bamberg,
H. Ries in Bayreuth,

von der unterfertigten Kgl. Stelle ertheilt worden ist, hiermit zurückgenommen und beziehungsweise werden die deßfallsigen Agenturen eingezogen.

Bayreuth, den 18. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8629.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Veitshöchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. October l. Js. wurde im Maine, eine Viertelstunde unterhalb Veitshöchheim, eine unbekannte weibliche Leiche, die höchstens 1—2 Tage im Wasser gelegen seyn konnte, aufgefunden.

Dieselbe ist 5' groß, 25—30 Jahre alt, hatte hellblonde Haare, die mit einem färbigen Tüchlein zusammengebunden waren und trug am Leibe ein lilla-farbenes Kleid von Wolle, dann ein leinenes Schnürleibchen mit Fischbein, einen braunen, schwarzkarrirten Unterrock und unter diesem einen dicken grünen zweiten Unterrock, ein weißes baumwollenes Hemd mit den Buchstaben B. G., mit rothem Garn eingezeichnet, und weiße Strümpfe, in welchen der Buchstabe M. mit der Ziffer 13, gleichfalls mit rothem Garn eingemerkt war.

Besondere Kennzeichen waren nicht vorhanden.

Da die Heimath und die sonstigen Verhältnisse der vorhin bezeichneten Person bisher nicht ermittelt werden konnten, so erhalten die obengenannten Behörden hiermit den Auftrag, auch ihrer Seits nach den angegebenen Verhältnissen die geeigneten Recherchen zu verfügen und über das Ergebniß derselben

binnen 4 Wochen

Hieher zu berichten.

Bayreuth, den 19. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8325.

(Den vermißten wahnsinnigen Mathias Kobras von Karm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kgl. Landgerichts Hilgelstein hat sich am 25. v. Mts. der ledige Joseph Kobras aus Karm, seinem Wohnorte, entfernt, ohne daß bisher dessen Aufenthalt erforscht werden konnte.

Der Vermißte, dessen Signalement hierunten folgt, leidet an Wahnsinn und Epilepsie.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hievon Nachricht erhalten, werden sie zu gleicher Zeit beauftragt, auch ihrer Seits nach dem bezeichneten Burschen die geeignete Spähe zu verfügen, denselben auf Betreten anhalten und an das Kgl. Landgericht Hilgelstein wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Ueber den Vollzug ist

binnen 4 Wochen

Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 19. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement:

Alter: 25 Jahre, Haare: schwarz, Augen: grau, Nase und Kinn: spitzig, Gesichtsform: länglich, Statur: gegen 6', der rechte Arm ist etwas steif.

Kleidung:
eine alte schwarze abgetragene Tyroler Haube mit rothen Streifen, ein weißleinener Kittel, welcher auf dem Rücken zugebunden wird, ein zerrissenes und geflicktes Gilet mit blauem Grund, lange schwarzgestreifte Sommerbeinkleider und als Fußbekleidung Strümpfe von weißer Schaafwolle.

Ad Num. 1591.

(Die Erledigung der Pfarrei Enheim im Dekanatsbezirke Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Enheim hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt und wird nun unter Festsetzung einer Frist bis zum 1. Februar künftigen Jahrs zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der am 27. v. Mts. hergestellten Berechnung in folgenden Bezügen:

1) an ständigem Gehalt:			
a) in Geld	30 fl.	59¼	kr.,
b) für 3 Metzen Korn	3 fl.	45¼	kr.,
2) Ertrag aus Realitäten:			
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem durchaus guten baulichen Zustand befindet und für eine nicht allzuzahlreiche Familie zureichenden Raum enthält	25 fl.	—	kr.,
b) Anschlag der Gründe von 18 Dez. Garten, 6 Tagw. 63 Dez. Aecker und 1 Tagw. 89 Dez. Wiesen	149 fl.	30	kr.,
3) Ertrag aus Rechten und zwar Zinsen aus den Ablösungs-Kapitalien für die Grundrenten	288 fl.	25	kr.,
4) an Accidentien	27 fl.	27¼	kr.,
Summa	525 fl.	7¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit	— fl.	40½	kr.
Verbleibt Reinertrag	524 fl.	36¾	kr.,

nebst 8 fl. 12 kr. an Geschenken.

Ansbach, den 17. December 1854.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung,

(die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen dd. 13. d. Mts. Nr. 19,417 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Mittwoch den 3. Januar 1855 Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35,—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Kgl. Polizeidirektion im Kgl. Odeons-Gebäude Saal Nr. 1 über eine Stiege von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. April 1855 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März 1855 hinaus vergütet.

München, den 19. December 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appél, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat am neunten December 1854 Vormittags 10 Uhr, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur dahier, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 255 des „Volksboten" vom 22. October l. Js. S. 1004, in dem Artikel: „Aus Würzburg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc.", in Erwägung, daß in diesem bereits verbreiteten Artikel die Gemeinde-Verhältnisse in der Stadt Kitzingen in einer Weise geschildert werden, welche in hohem Grade ungeeignet erscheint, daß aber für die rechtswidrige Absicht, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Kitzingen durch Beschimpfung oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zu beleidigen, genügende Anhaltspunkte nicht gegeben sind, daß übrigens der Inhalt des fraglichen Artikels immerhin objektiv zur Beunruhigung der betheiligten Staatseinwohner und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung des bezeichneten Blattes, Nr. 255 des „Volksboten", soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

Am 19. December 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Mulzer.

v. Poißl.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens betreffend.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. December 1854 in geheimer Sitzung,

wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Rath, als Vorsitzender, Berchem, Frankl, Heyde, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Schaaf, Sekretair, als Protokollführer, wegen der im Artikel: „Joseph" in Nr. 45 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 5. November 1854 enthaltenen Verletzung vom Artikel 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 7. März 1850 in Anwendung des angeführten Artikels und des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nemlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. December 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

du Ponteil.

Rothhaft.

Beilage
zu Nr. 108 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Mittwoch den 27. December 1854.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Anfordern von Weihnachts- oder Neujahrsgeschenken an die hiesigen Kaufleute und Gewerbetreibenden von Seiten des Publikums, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als eine dem Bettel gleichkommende Handlungsweise erscheint und bei Vermeidung der hierüber bestehenden Strafen untersagt wird.

Zugleich wird bemerkt, daß, gleichwie in Hof, auch die hiesigen sämmtlichen Specerei- und Schnittwaaren- und Rosoliehändler unter sich selbst das freiwillige Uebereinkommen getroffen haben, daß Jeder dieser Handels-Innung, welcher von nun an zu Weihnachten oder einer anderen Zeit Geschenke in Geld oder Waaren an Ladenkunden oder deren Angehörige verabreichen wird, sich einer Geldbuße von fünfzig Gulden zu unterziehen habe und diese Strafe zur einen Hälfte dem Anzeiger und zur anderen Hälfte dem städtischen Armenfonde zufallen soll.

Bayreuth, am 22. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Muncker, v. n.

Die Jahres-Rechnung des Unterstützungsfonds für Schüler des hiesigen Gymnasiums pro 18$\frac{53}{54}$ schloß mit einem Aktivbestande von 1696 fl. 1$\frac{3}{4}$ kr. ab. Zwei Schülern, nämlich dem vorjährigen Schüler der vierten Gymnasialklasse Ludwig Lucas aus Weidenberg und dem dießjährigen Schüler der gleichen Klasse Ernst Böhner von hier wurde durch Beschluß der Collatoren für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ ein Stipendium à 25 fl. bewilligt.

Indem das Kgl. Studienrektorat dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, erstattet daßselbe allen bisherigen Beförderern des Unterstützungsfonds innigsten Dank und richtet zugleich an edle Menschenfreunde die herzliche Bitte, auch in Zukunft diesem wohlthätigen Zweck eine großmüthige Berücksichtigung schenken zu wollen.

Bayreuth, den 23. December 1854.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.
Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden in loco Lübnitz am Mittwoch den 3. Januar 1855

1) ein Paar weißscheckige Ochsen, 4jährig,
2) eine weißscheckige Kalbe,
3) eine rothscheckige Kuh,

gegen sogleich baare Zahlung an Meistbietende durch eine Gerichtscommission dem öffentlichen Verstriche unterworfen, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Berneck, den 16. December 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Im Exekutionswege werden am

Freitag den 5. Januar 1855 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Heiligenstadt

2 Kühe, Allgauer Raçe, im Taxwerthe zu 120 fl.,
1 Wagen, im Taxwerthe zu 40 fl.,
1 Pflug, im Taxwerthe zu 10 fl.,
1 Schock Gerste mit Stroh, im Taxwerthe zu 25 fl.,
1 Parthie Heu, im Taxwerthe zu 20 fl.,
1 Schrank, im Taxwerthe zu 5 fl.,
2 Truhen, im Taxwerthe zu 4 fl.,
1 Bett mit Bettstatt, im Taxwerthe zu 12 fl.,

durch eine Gerichtscommission öffentlich versteigert.

Ebermannstadt, am 16. December 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

In der Verlassenschaft des Johann Georg Kutzberger von Birkenreuth werden 2 Ochsen, eine Kuh, eine Kalbe, zwei Schweine, Hühner, ein Wagen, Pflug und sonstiges Bauereigeschirr, dann eine Quantität Korn, Gerste, Wicken und Erbsen, verschiedenes Hausgeräthe nach dem Antrage der Erben und resp. deren Vormünder in dem auf

Dienstag den 9. Januar 1855 früh 11 Uhr

in loco Birkenreuth anberaumten Termine gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft, wozu Strichsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll täglich dahier eingesehen werden kann.

Ebermannstadt, am 15. December 1854.

Königliches Landgericht.

Degen.

Zu Drossendorf, eine Stunde von Hollfeld entfernt, wird ein neues Schulhaus erbaut.

Hiezu werden folgende Arbeiten an ansäßige und verlässige Werkmeister am

Donnerstag den 25. Januar 1855 Vormittags 9 Uhr

im Abbietungswege überlassen:

1)	Maurerarbeiten . . .	1627 fl.	12 kr.,
2)	Zimmermanns-Arbeiten .	601 fl.	4 kr.,
3)	Schreinerarbeiten . . .	130 fl.	12 kr.,
4)	Schlosserarbeiten . . .	148 fl.	26 kr.,
5)	Glaserarbeiten . . .	114 fl.	40 kr.,
6)	Häfnerarbeiten . . .	55 fl.	— kr.

Bauplan und Kostenanschlag können an jedem Werktage dahier eingesehen werden; die Bedingungen werden am 25. Januar l. Js. beim Aufstriche festgestellt.

Hollfeld, den 18. December 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Büttnergesellen Johann Heisenstein in Freienfels gehörigen Besitzungen, als:

Pl.-Nr. 46. Wohnhaus und Hofraum zu 0,4 Dez.,
Pl.-Nr. 47. 10 Dez. Garten vor dem Hause, und
Pl.-Nr. 0,5 Dez. Gras- und Gemüsgarten unter dem Hause,

geschätzt auf 205 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin am

Dienstag den 30. Januar 1855 Mittags 1 Uhr

bei dem Gemeindevorsteher in Freienfels festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt bei erreichter Taxe, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §§. 98 — 101 und 64 des Hypothekengesetzes und daß die Strichsbedingungen selbst im Termine bekannt gegeben werden.

Hollfeld, den 19. December 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Forstrevier Sparneck, diesseitigen Gerichtsbezirkes wurde am 12. Mai h. Js. ein männlicher, bis jetzt unbekannter Leichnam gefunden, von welchem es sich bei der gerichtlichen Obduktion herausstellte, daß der Obducirte den Tod mittelst Aufhängens gefunden hat, auch ist anzunehmen, daß der Leichnam ziemlich lange gehangen und die That wahrscheinlich bereits im vorigen Herbste ausgeführt worden sey.

Der von der Verwesung sehr angegriffene Leichnam ist der eines Mannes von mittlerer Größe, (wenig über 5 Fuß) und, dem Anscheine nach, gereiftem Alter; die Muskulatur ist sehr schwach, und es scheint der Verstorbene im Leben mager und wenig kräftig gewesen zu seyn.

Derselbe trug folgende Kleidung an sich:

1) eine stahlgrüne, halbwollene mit langen Schößen versehene sogenannte Kasel oder Jacke, welcher schuppenartige Verzierungen eingewirkt waren,
2) eine wollene Hose, braun von Grund mit schwarzen Streifen; unterhalb der rechten Tasche befand sich noch eine solche zu einem Messerbestecke, letzteres selbst aber war nicht vorhanden,
3) eine blaue Tuchweste mit kleinen gelben Metallknöpfen, auf denen Blumen eingepreßt,
4) rindslederne, noch gut beschaffene Halbstiefel, deren Sohlen durchaus benagelt; die Absätze mit Eisen versehen,
5) weiße, lange, bis über die Knie reichende Strümpfe, mit Bändern gebunden,
6) eine leinene Unterhose mit leinenen Knöpfen,
7) ein zerfetztes leinenes Hemd, ohne Zeichen,
8) schwarzlederne Hosenträger,
9) eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm.

In der linken Westentasche befand sich ein Bleistift und in der rechten des Camisols ein zusammengewickelter Strick; ein Paß, sonstiger Ausweis oder Schriften aber fanden sich in den Kleidern nicht vor und ebensowenig Baarschaft.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, die erforderlichen Recherchen bezüglich dieses Menschen anzuordnen und allenfallsige Erhebungen schleunigst mitzutheilen.

Münchberg, den 14. December 1854.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In Sachen Lazarus Uhlfelder dahier gegen Georg Gunreben von Oberhaid wird das Grundvermögen des Georg Gunreben

1) Sölde, Hs.-Nr. 78 mit Zugehör, geschätzt auf 1400 fl.,
2) Rest des ¼ Storchhofes zu 11 Morgen 47 Dez. Feld und Wiese mit etwas Wald, gewerthet auf 3000 fl.,
3) Weinberg im kurzen Vieritz, Pl.-Nr. 2413, geschätzt auf 100 fl.,
4) Acker im Stöckig, Pl.-Nr. 423½, gewerthet auf 200 fl.,
5) Münchsenacker, Pl.-Nr. 2158½, geschätzt auf 50 fl., am

15. Februar 1855 Nachmittags 1 Uhr

in Oberhaid verstrichen und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 91 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 15. December 1854.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Schmittbüttner.

Edictal-Ladung.

Der Kgl. Advokat Bunte zu Wunsiedel hat als Official-Anwalt der ledigen Friederike Katharine Barth von Weißenstadt und der Curatel deren am 17. August 1853 gebornen Sohnes Georg Barth gegen dessen angeblichen natürlichen Vater, den Schuhmachergesellen Andreas Rieß von Thiersheim auf Anerkennung der Vaterschaft, einen monatlichen Alimentationsbeitrag von 1 fl.

30 kr. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes, 15 fl. Entschädigung für Entbindungs-, Tauf- und sechswöchentliche Verpflegungskosten, Tragung der Kosten für Erlernung eines Handwerkes, Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechts und Zahlung aller Kosten, Klage gestellt. Da der Verklagte Andreas Rieß zu dem nach Verfügung vom 6. November c. auf den 29. desselben Monats zum Versuch der Güte oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren anberaumten Termin wegen Abwesenheit von seiner Heimath und Unbekanntschaft dessen Aufenthaltes nicht geladen werden konnte, so wird hiemit auf klägerischen Antrag anderweiter Termin zu gleichem Zwecke auf den

26. Februar 1855 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu der Verklagte hiemit unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er im Falle seines Ausbleibens die Heimweisung der Kosten zur Zahlung zu gewärtigen habe.

Zugleich wird derselbe Andreas Rieß andurch aufgefordert, für künftige an ihn zu richtende Erlasse einen Insinuationsmandatar im hiesigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen während seiner Abwesenheit von seiner Heimath lediglich an der Gerichtstafel angeheftet und als ihm insinuirt erachtet werden.

Wunsiedel, am 13. December 1854.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Am 29. December c. Vormittags 11 Uhr soll bei der unterzeichneten Administration für die Studien-Anstalt dahier die Beifuhr von 48¼ Klaftern Scheit- und Stockholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forste abgegeben wird, an die Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit dahier einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 19. December 1854.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Empfehlung.

Von der Glockengießers- und Mechanikuswittwe Heinz zu Bayreuth, resp. deren Söhnen, wurde in die hiesige Gemeinde eine neue Feuerlöschmaschine verfertigt, deren Bauart in Beziehung des Aeußern sowie des Maschinenwerkes ein allgemeines Lob verdient.

Indem sich diese Feuerlöschmaschine bei dem im Orte Seifersreuth (zur diesseitigen Gemeinde gehörig) ausgebrochenen Brande sehr gut bewährte und durch deren stark und zusammenhaltenden Wasserstrahl das Feuer baldigst gedämpft wurde, finden wir uns daher veranlaßt, allen denjenigen Gemeinden, welche sich neue Feuerlöschmaschinen anzuschaffen gedenken, die von obengenannter Wittwe Heinz, resp. deren Söhnen, gefertigten Maschinen hiermit anzuempfehlen.

Grafengehaig, den 20. December 1854.

Die Gemeindeverwaltung allda.

(L. S.) Söllner, Vorsteher,
Söllner, Pfleger,
Hoffmann, Vorsteher,
Michel, Pfleger,
Gareiß, Vorsteher.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend den 30. December 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Benennung der landgerichtlichen Nebenbeamten betr.

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die K. Landgerichts-Aktuare fortan ohne Veränderung der Ranges- und Gehaltsverhältnisse den Titel „Landgerichts-Assessoren" zu führen haben.

München, den 21. December 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Ringelmann. Graf von Reigersberg.

Durch den Minister,
der Generalsekretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.

Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblick auf die Zollvereinsverträge zu beschließen geruht haben, daß die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereinsausland) bis auf weitere allerhöchste Verfügung verboten werde, so wird dieses für ganz Bayern gültige und sofort in Vollzug tretende Ausfuhrverbot unter Hinweisung auf die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande hiermit bekannt gemacht.

München, den 25. December 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 593.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, dann die Kgl. Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Bitte der Gebrüder N. N. um Legalisation einer von ihnen ausgestellten Urkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenfolgenden Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine am 20. l. Mts. an die Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im rubrizirten Betreff ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 25. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.
Nr. 12,736.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Die mittels Berichtes vom 3. vorigen Monats vorgelegte Urkunde der Gebrüder N. N. vom 12. September d. Js. wird der Kgl. Regierung in der Anlage — mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen — zur weitern Verfügung zurückgegeben und dabei Folgendes bemerkt:

Urkunden über Privatrechtsverhältnisse vermögen die diesseitige Legalisation nur dann zu erlangen, wenn sie mit der Beglaubigung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz als oberste Justizstelle versehen sind.

Das genannte Kgl. Staatsministerium beglaubigt aber nur solche Urkunden, die von den betreffenden Kgl. Appellationsgerichten mit der Beglaubigung versehen worden sind, wie die Kgl. Regierung aus der rückgehenden Urkunde entnehmen wird, und hieraus folgt, daß die Kgl. Landgerichte, die als Justizbehörden gefertigten Urkunden den betreffenden Kgl. Appellationsgerichten zur Beifügung und Erholung der nöthigen Beglaubigungen vorzulegen haben.

Hienach wird die Kgl. Regierung das Kgl. Landgericht Würzburg l. M. bescheiden und sich für künftige Fälle selbst achten.

München, den 20. December 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. d. Pfordten.

An die
Königliche Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
in Würzburg.

Die Bitte der Gebrüder N. N. um Legalisation einer von ihnen ausgestellten Urkunde betreffend.

Durch den Minister der geheime Sekretär
(gez.) Mayer.

Ad Num. 278.

An sämmtliche Distrikts-, Polizei- und Baubehörden von Oberfranken.

(Die Herstellung von Kellerwohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. v. Mts. ist die Herstellung von Kellerwohnungen im Allgemeinen und mit der Bestimmung verboten worden, daß die Bewilligung zu deren Errichtung nur ausnahmsweise und auf dem Dispensationswege von der Kgl. Regierung ertheilt werden könne.

Mit jedem auf die Errichtung einer Kellerwohnung gerichteten Gesuch ist das vorher zu erholende Gutachten des einschlägigen Gerichtsarztes vorzulegen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 22. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Visiren der Ueberfahrts-Verträge der Auswanderer durch die K. Consuln und die Auswanderung über Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 16. d. Mts., Nr. 3849, im bezeichneten Betreffe, wird hiemit der Inhalt nachstehender Ministerial-Erlasse zur genauen Beachtung bekannt gegeben und beziehungsweise in Erinnerung gebracht, nämlich:

1) der Ministerial-Entschließung vom 5. August 1851, Nr. 12,072, wornach die Vorlage der Original-Verträge behufs deren Visirung durch die K. Consulate nicht als unbedingt nothwendig erscheint, sondern der desfallsigen Vorschrift schon genügt wird, wenn zu dem gedachten Zwecke statt der Original-Verträge nur die in neuerer Zeit üblichen Kontrakts-Auszüge den K. Consulaten vorgelegt werden;

2) der Ministerial-Entschließung vom 4. December 1853, Nr. 3506 — cf. autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 7. ejusd. Nr. 483 — das Visiren der Päße der über Havre nach Nordamerika Auswandernden durch die kaiserlich französische Gesandtschaft in München betr., wonach zufolge einer Erklärung der kaiserlich französischen Gesandtschaft an das kgl. bayerische Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern die Päße der mit obrigkeitlicher Bewilligung aus Bayern über Havre nach Nordamerika Auswandernden des Visa's der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München fortan nicht mehr bedürfen, und daß die gedachten Auswanderer bei ihrer Ankunft an der französischen Grenze den früher vorgeschriebenen Besitz von gewissen Geldmitteln nicht mehr nachzuweisen brauchen.

Bayreuth, den 22. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8830.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung aus dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. ist die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München angezeigte Einverleibung des seither als selbstständigen Agenturbezirk bestandenen Landgerichtsbezirkes Herzogenaurach, sodann des Landgerichtsbezirkes Gräfenberg zum Agenturbezirk Erlangen genehmigt worden.

Dieß wird hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. d. Mts. der Kaufmann August Bencker in Erlangen mittels Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. März l. Js. als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft für den Bezirk Erlangen bestätigt wurde.

Bayreuth, den 22. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad. Num. 9653.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Januar 1855 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 28. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1855 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung betr.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1855 in Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung, welche durch Justiz-Ministerial-Entschließung vom 25. September d. Js. auf Montag den 8. Januar 1855 anberaumt war (Kreis-Amtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1854 Seite 1201) durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. dieses Monats auf

Montag den 26. Februar 1855

verlegt worden ist.

Bamberg, den 26. December 1854.

Präsidium
Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.
v. Lehner.

Fleischmann, Sekretär.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. December 1854.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		83
" à 4 % "	90	
" à 4½ % "	95¾	
" à 5 % " Ausgabe II.		98¼
" à 5 % " " III.	100	
" à 5 % " " IV.	100¾	
" Grundrent-Ablos. à 4 %	90	
Bank-Actien [illegible]		715

Beilage

zu Nr. 109 des Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblattes von Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 30. December 1854.

Amtliche Artikel.

Berechnung

der Brod-Tare auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. Januar 1855 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den hier vorliegenden Markt- Insvektions-Anzeigen vom 16. bis 27. December c. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20	fl. 24	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl. 13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl. 24	kr.
Summa	23	fl. 1	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	28 Lth.	$2\frac{510}{1381}$ Qu.	oder — Pfd. 28 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	25 Lth.	$\frac{1036}{1381}$ Qu.	oder 1 Pfd. 25 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	21 Lth.	$3\frac{173}{1381}$ Qu.	oder 2 Pfd. 21 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	18 Lth.	$1\frac{691}{1381}$ Qu.	oder 3 Pfd. 18 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	26	fl. —	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl. 14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl. 24	kr.
Summa	30	fl. 38	kr.

Hievon sind wieder abzuziehen:

4 fl.	13 kr.	für 56¼ Pfd. Bollenbrod,	
— fl.	2½ kr.	für Koppmehl, und	
— fl.	45 kr.	für Kleien,	
Summa		5 fl.	½ kr.
Verbleiben		25 fl.	37½ kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 37½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen

$\frac{9}{13}$ oder 17 fl. 44½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 1[illegible] Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 53 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 1[illegible] Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. — Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu.;

Das gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. ¼ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 6 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 25 Lth. 2½ Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 28. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 16. December curr.	25	54	20	12	—	—
„ 20. „ „	26	18	20	12	14	48
„ 23. „ „	25	54	19	54	14	12
„ 27. „ „	25	54	21	18	14	30
Summa	104	—	81	36	43	30
Mit 4 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	26	—	20	24	14	30
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	20	3	24	2	25

Bayreuth, den 28. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Anfordern von Weihnachts- oder Neujahrsgeschenken an die hiesigen Kaufleute und Gewerbetreibenden von Seiten des Publikums, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als eine dem Bettel gleichkommende Handlungsweise erscheint und bei Vermeidung der hierüber bestehenden Strafen untersagt wird.

Zugleich wird bemerkt, daß, gleichwie in Hof, auch die hiesigen sämmtlichen Specerei- und Schnittwaaren- und Rosoliehändler unter sich selbst das freiwillige Uebereinkommen getroffen haben, daß Jeder dieser Handels-Innung, welcher von nun an zu Weihnachten oder einer anderen Zeit Geschenke in Geld oder Waaren an Ladenkunden oder deren Angehörige verabreichen wird, sich einer Geldbuße von fünfzig Gulden zu unterziehen habe und diese Strafe zur einen Hälfte dem Anzeiger und zur anderen Hälfte dem städtischen Armenfonde zufallen soll.

Bayreuth, am 22. December 1854.

Der Stadt-Magistrat.

Muncker, v. n.

Bekanntmachung.

Der Vertheilungsplan in dem Johann Hack'schen Debitwesen von Weisendorf ist an der Gerichtstafel angeheftet, und können allenfallsige Erinnerungen hiegegen binnen 14 Tagen bei Ausschlußvermeidung gemacht werden.

Herzogenaurach, am 5. December 1854.

Königliches Landgericht.

Sperl.

Edittalien.

Das Vermögen des ledigen Johann Georg Igler von Fischbach, welcher als Soldat des K. 9. Infanterie-Regiments (von Guttenberg) den russischen Feldzug mitmachte und während desselben unterm 5. October 1812 spurlos verschwand, wurde bisher dahier vorschriftsmäßig verwaltet und besteht zur Zeit in dem Betrage von 226 fl. 31 kr.

Da nunmehr die im Bamberger Landrechte vorgeschriebene 40jährige Frist abgelaufen ist, ergeht an den abwesenden Johann Georg Igler oder dessen etwaige Leibeserben die Aufforderung, innerhalb 6 Monaten und zwar mindestens bis zum 1. Juli 1855 sich dahier zu melden, widrigenfalls mit dem erwähnten Vermögen von Amtswegen verfahren werden müßte.

Stadtsteinach, den 16. December 1854.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Ernst Gesellensetter von Naila und dessen Verlobte, die ledige Rosina Unglaub von da, haben mit Eingehung ihrer Ehe die dahier geltende Gütergemeinschaft nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird. Naila, den 28. November 1854.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen des Johann Wachter gegen den Taglöhner Johann Böhnlein zu Steinwiesen wegen Forderung an dem auf den 5. October l. Js. angestandenen Verkaufstermin kein Strichsliebhaber erschienen ist, so werden die im Ausschreiben vom 29. August l. Js. beschriebenen Realitäten wiederholt am

Mittwoch den 17. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr

im Schuster'schen Gasthause zu Steinwiesen öffentlich durch eine Gerichtskommission wiederholt feilgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Den Hypothekengläubigern bleiben ihre Rechte zur Einlösung bei nicht erreichter Taxe unbenommen.

Kronach, am 18. November 1854.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Allenfallsige Forderungen an dem Nachlasse der zu Schottenstein verlebten Dorothea Leyh müssen auf Donnerstag den 25. Jänner 1855 Vormittags 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier angemeldet werden, als widrigenfalls sonst bei Auseinandersetzung der Massa dieselben unberücksichtigt bleiben müßten.

Seßlach, den 22. December 1854.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,

Allergnädigst konzessionirt von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, versichert zu festen billigen Prämien auf bewegliche Güter aller Art, als: Mobiliar, Waaren, Maschinen, gewerbliches Inventar, Getraide und Vieh, und gewährt bei Versicherungen auf längere Dauer wesentliche Vortheile.

Die unterzeichnete Haupt-Agentur für das Königreich Bayern hat

Herrn **Martin Wiedder**, Bierbrauer und Spezereihändler in Gräfenberg

zum Agenten für die Landgerichtsbezirke Gräfenberg, Pegnitz und Pottenstein ernannt und ist demselben durch K. Ministerial-Entschließung vom 30. Juni d. Js. die höchste Bestätigung ertheilt worden.

München, den 5. August 1854.

Die Haupt-Agentur für das Königreich Bayern.

L. Negrioli.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, empfehle ich mich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen und Ertheilung gewünschter Auskunft, und können die Bedingungen, sowie Antrags- und alle anderen, zur Einleitung von Versicherungen nöthigen Formulare, bei mir unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Gräfenberg, den 24. December 1854.

M. Wiedder, Bezirks-Agent.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Decbr. Der Kgl. Pfarrer Heinrich Adolph Klinger in Weißenbach-Detter, mit Fräulein Louise Konradina Knoll, Tochter des Kgl. Appellationsgerichtsraths Knoll in Amberg.

Den 26. Decbr. Der Kassier Georg Merz in der von Cramer-Klett'schen Maschinenfabrik zu Nürnberg, mit Jungfrau Babette Iller von hier.

Den 27. Decbr. Der Trompeter I. Klasse Sophian Detzer im Kgl. I. Chevauxleger-Regiment in Speyer, mit Anna Margaretha Küffner von hier.

Geborne.

Den 27. Decbr. Der Sohn des Polizeisoldaten Dietrich dahier.

Gestorbene.

Den 15. Decbr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Handelsmanns Wagner im Neuenwege, alt 82 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 21. Decbr. Die Ehefrau des Professors Dr. Braun, an der Kgl. Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier, alt 54 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Wildprethändlers Lebens dahier, alt 82 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

— — Der Lehrer Hörath zu Heinersreuth, alt 49 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Peter Schlenk dahier, alt 16 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 22. Decbr. Der Webergeselle Linz dahier, alt 22 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Den 24. Decbr. Die Ehefrau des Chirurgen und Spitalhausmeisters Raab dahier, alt 66 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 26. Decbr. Die ledige Dienstmagd Zellmann dahier, alt 28 Jahre.

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Kreis=Amtsblatte von Oberfranken enthaltenen Verordnungen und Ausschreiben vom Jahre 1854.

G.

H.

J.

K.

L.

R.

S.

T.

U.